<36700133290014
<36700133290014
Bayer. Staatsbibliothek

2 J. publ. g. 398-4
J. Publ gem 398

E 212

SACRI ROMANI IMPERII ACTORUM PUBLICORUM SECVLI DECIMI OCTAVI TOMUS IV.

LODOVICI IV.

SECAEI DECIMI OCTAVI

PUBLICORUM

ACTORUM

IMPERII

SACRI ROMANI

Des

Heiligen Römischen Reichs-Staats ACTA

Vom ietzigen XVIII. SECULO

Vierter Theil.

In welchen nicht allein

die bey annoch währenden Reichs-Tag eingereichte Staats-Schrifften,

Und nach dem Reichs-Stylo verfertigte Memorialien, sammt denen darauf erfolgten Reichs-Gutachten / und der Römis. Kayserl. Majest. Approbations- und Commissions-Decreten/

Sondern auch

Was in Ecclesiasticis und andern Staats- Kriegs- Justiz- Policey- und Commercien-Sachen / auch Müntz- und Post-Wesens halber und sonsten in das Römis. Reich ausgefertiget worden / enthalten

Alles zu Beförderung der Reichs-Staats-Historie,

In gute Ordnung gebracht, mit dienlichen Summarien und einem Elencho der Materien/ zu des gemeinen Wesens Besten/ zum öffentlichen Druck an das Licht gegeben von

CASSANDRO THÜCELIO.

Franckfurt und Leipzig
Bey Johann Felix Bielcken.
M DCC XIX.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CASSIANO IUNCELLO

Equestri ex ordine Augustano

Ad Aulæ Palatinæ Præfectum, ob præclara in Rempublicam

Augustam merita, Consulatu Augustano

Anno MDCC XIX

Die Mercurii Augusti

Augustæ Vindelicorum

Typis Viduæ Mariæ Magdalenæ Utzschneiderin

Vorrede.

OBschon der berühmte Nürnbergische Consulent, Herr D. Christoff Leonhard Leucht/ von der Welt durch den Todt hinweg genommen worden/ so lebt doch in der Republica Litteraria derselbe noch in seinen/ theils edirten/ theils zu ediren hinterlassenen herrlichen Schrifften. Gleichwie nun zu diesen zuförderst die colligirten Acta publica gehören; Und dann von solchen/ soviel das XVIIIte Seculum betrifft/ bereits drey Theile/ unter dem Nahmen Cassandri Thiucelii, publiciret worden: Also folget anietzo der Tomus IV. und darinnen viele wichtige Staats-Schrifften/ welche in den Jahren 1700. biß 1707. ergangen sind.

Mit den **Religions-Sachen** hat man Cap. I. den Anfang gemacht/ und begreiffet dasselbe verschiedene Edicta, welche wieder die rebellischen Wieder-Täuffer/ neuen einschleichenden Schwärmer/ David Joristen/ Weigelianer/ Rosencreutzer/ Pansophisten/ Böhmisten/ Ebiliasten/ Enthusiasten/ Quacker/ Labadisten/ Offenbahrungs- und Frey-Geister/ Quietisten/ Pietisten/ Träumer/ Scheinheiligen/ neuen falschen Propheten und andere Sectirische Schleicher/ ergangen/ und anno 1703. sonder Zweifel von einem so genannten orthodoxen/ unter nur angeregtem Titul/ zusammen getragen worden. Es stehet zwar die Religio nicht sub Imperio Civili, massen selbige ein Objectum Intellectus, welcher der Obrigkeitlichen Gewalt nicht unterworffen ist/ auch nicht unterworffen werden kan/ ein anders aber ist/ daß Regenten/ wo Pacta Ihnen nicht im Wege stehen/ die von Ihrer Religion dissentirende Unterthanen emigriren lassen können; Wiewohl/ wenn ein solcher Dissentirender ruhig lebt/ ein Regente wohl thut/ wenn Er selbigen duldet. Ja/ wenn man naturam religionis & rerum publicarum, in eigentliche Betrachtung ziehet/ und befindet/ daß eines Theils wegen der Religion die Republiquen nicht entstanden/ andern Theils selbige der Obrigkeitlichen Gewalt nicht unterworffen/ so kan man gar auf die Gedancken fallen/ daß einem dissentirenden Unterthanen/ wenn selbiger ruhig lebte/ nicht einmahl die Emigration auferleget werden könne. In dem Heil. Römischen Reiche/ Teutscher Nation/ seynd bekandter massen Drey Religionen recipirt/ welche quoad tolerantiam den in dem Instr. Pacis Westph. stipulirten annum criticum 1624. zum Fundament haben/ welchemnach ein Reichs-Standt/ wo nicht pacta noviora vorhanden/ nicht gehalten/ in seinen Landen eine andere Religion/ als dict. anno gewesen/ zu dulden; Noch weniger aber kan Ihme zugemuthet werden/ die Tolerantiam auf solche Unterthanen/ welche von den recipirten drey

Religionen gar abgehen/ zu extendiren/ wiewohl ein Regent seinen Kezermachenden Geistlichen nicht alsofort Gehör zu geben/ und diejenige/ welche von selbigen als Sectirer beschüldiget werden wollen/ zum Lande hinaus zu jagen. Ob aber ein Reichs-Standt eigentliche Sectirer/ sonderlich wie selbige in obiger Compilation beschrieben werden/ toleriren könne? Ist eine Frage/ die von den Dd. ungleich beantwortet wird. Einige wollen eine solche Tolerantiam, als in dem Instr. Pacis prohibitam, keines weges zulassen; Andere hingegen führen sententiam mitiorem, und restringiren die Prohibition auf die Verstattung eines öffentlichen Religions-Exercitii. Sunt enim quibusdam in locis haud pauci Menniſtæ, Anabaptiſtæ, Sociniani & alii ex Sectis hujus farinæ, quos privatim suæ devotioni vacantes inter nos versari patimur, quamdiu tranquille vivunt, seynd Worte des Autoris Medit. *ad Instr. Pac. ab art. 7. §. 2. pag. 866.*

Hiernächst ist nicht unbekandt/ was gestalt nach dem anno 1700. beschehenen **Absterben Königs Carls II. in Spanien** ein *Successions*-**Streit** zwischen Keyserlicher Majestät Leopoldo I. und dem Duc d' Anjou entstanden/ welcher in einen langwierigen Krieg ausgeschlagen. Dieses ist der erste Krieg gewesen/ in welchem Keyserliche Majestät zu erst loßgeschlagen/ weswegen Ihre Majestät auch solchen mit solcher Præparation im Gebet und Überlegen mit GOTT angefangen/ daß Sie auch öffentlich gesagt: **Weil Sie die Sache GOTT täglich in ihrem Gebet vorgetragen/ so fühlten Sie einen rechten Trieb und** *Inspiration* **zu diesem Krieg/ daß Sie ferner an dem Göttlichen Willen und Seegen nicht zweifeln könten.** Auf Seiten des Keysers stünde Anfangs Engell- und Holland/ nebst verschiedenen Reichs Kreyßen und Ständten/ und ob es schon mit dem Duc d' Anjou die Crone Franckreich/ der König in Portugall und der Hertzog von Savoyen/ wie auch die Churfürsten Cölln und Beyern hielten/ so wurde doch bald darauf nicht allein der von Keyserlicher Majestät angefangene Krieg auf dem noch fortwehrenden Reichs-Tage zu Regenspurg vor einen allgemeinen Reichs-Krieg geachtet/ und Ihrer Majestät versprochen/ mit rechtschaffener Zusammensetzung aller Kräffte patriotisch zu assistiren/ sondern es verliesen auch im Jahr 1703. sowohl Portugall/ als Savoyen/ die Anjouistische Parthey/ und traten zu der grossen Allianz des Keysers. Von diesem Successions-Streit und darauf entstandenen Krieg/ wie auch den deshalber beschehenen Associationen/ ist in vorgehenden Tomis in verschiedenen Capiteln gehandelt worden. Und gleichwie in gegenwärtigem Tomo die Continuation folget: Also wird in specie cap. 2. zu befinden seyn/ was wegen der **allgemeinen Reichs-Verfassung bey annoch fortwährenden Krieg wieder Franckreich und Beyern/** sowohl zeitlicher **Herstellung des Reichs-***Quanti* **der zu liefernder Mannschafft/** als auch **Verpflegung der Reichs-Armee mit Proviant/ Artillerie und Ammunition** in anno 1704. ergangen. Wenn die Macht des Römischen Reichs alsofort unter einen Hut zu bringen/ würde selbiges gewiß das mächtigste Königreich in Europa seyn/ allein da dasselbe in soviel grosse und kleine subalterne Regenten und Herrschafften zertheilet/ so ist kein Zweiffel/ daß es sowohl mit Verwilligung der Reichs-Hülffe/ als Stellung der Mannschafft dann und wann langsam hergehet/ und dahero öffters geschichet/ daß die Confœderirten an das Reich insgemein oder ein und andern Kreyß Monitoria abgehen lassen; Gestalt denn in gegenwärtigem Kriege von den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande solches öffters geschehen/ inmassen auch vorgenandtes cap. 2. dergleichen begreifet. Zu diesen Kriegs-Anstalten wird auch insonderheit zu zehlen seyn/ daß der Römische König Josephus von dem Reich zum Generalissimo über die Reichs-Armada bestellet worden/ vid. dict. cap. num. 6. 8. und 9.

Anlangend aber den in angeregtem 1704ten Jahre **fortgesetzten Krieg** an sich so hatte der Churfürst in Beyern mit der Cron Franckreich zwar das Concert gemacht/ die gröste Gewalt des Kriegs an die Donau zu ziehen/ allein nachdem der Feind sowohl auf dem Schellenberge bey Donauwerth/ als bey Höchstedt/ schwere Niederlagen erlitten/ bekam der Schauplatz des Kriegs in Teutschland auf ein-

einmahl eine gantz andere Figur, also/ daß nicht allein Teutschland von Feinden befreyet wurde/ sondern auch Chur-Beyern sich nach den Spanischen Niederlanden retirirte/ seiner Gemahlin Vollmacht hinterlassend/ mit Keyserlicher Majestät ein Accommodement zu treffen/ welches auch erfolgte/ und das Beyerland sich an Ihre Majestät ergab. Die siegende Armee der Alliirten marchirte sodann über den Rhein in das untere Elsaß/ und belagerte die Frantzösische Vestung Landau/ welche auch am 23. Nov. durch Accord übergieng. Und weiln bißanher die Chur-Cöllnisch- und Beyerischen Gesandten dem Reichs-Tage zu Regenspurg noch beygewohnet hatten/ so wurden selbige numehro von dar fortgeschaffet. Von welchen allen das cap. 3. mehrere Nachricht geben wird.

So bald als die Kriegs-Fackeln in Teutschland zu brennen anfiengen/ bemühete sich der **Reichs-Convent zu Regenspurg**/ sowohl die *Securität* als die *Neutralität* **vor sothane Stadt** zu procuriren. In was vor einen Labyrinth aber sowohl berührter Convent als die Stadt sich gesetzet/ und wie die Stadt an Chur Beyern übergangen/ ist cap. 5. Tom. III. vorgetragen worden; Jedoch/ nachdem das Chur-Beyerische Kriegs-Glück sich änderte/ legte sich/ nach Anleitung Cap. IV. der Chur-Fürst näher zum Zweck/ und evacuirte nicht allein die Stadt/ sondern versprach auch derselben und dem Convent alle Sicherheit/ dergestalt/ daß die Stadt Regenspurg/ Zeit-währenden Kriegs/ von Ihro und Ihren Alliirten unangefochten gelassen werden solte; Dargegen aber der Reichs-Convent ein Gegen-Assecuratorium ausstellen muste/ daß weder von Keyserl. Majest. und des Reichs/ noch Dero alliirten Völckern nichts wider die Stadt Regenspurg vorgenommen/ auch die Chur-Beyerische Lande sich von besagter Stadt aus keines Schadens oder Hostilität zu befahren haben solten. Wiewohl da die Chur-Beyerischen kaum heraus und hinweg gezogen waren/ der Keyserl. General d' Erbeville nicht allein der Stadt Regenspurg Keyserl. Schutz-Miliz anbot/ sondern auch/ ob man schon solches/ wegen des von dem Reichs-Convent an Chur-Beyern ausgestellten Gegen-Assecuratorii, deprecirte/ in die Stadt einrückte/ ja/ sodann gegen die angrentzende Chur-Beyerische Lande invasiones und Plünderungen verhängete; Zugeschweigen/ daß Keyserl. Majest. Ihre Displicenz wegen berührter Gegen-Assecuration öffentlich zu Tage legten. Bey so gestalten Sachen wurde die Stadt Regenspurg/ samt dem Reichs-Convent, wieder in die Unsicherheit gesetzet/ daß man auch/ da Nachricht einlieff/ wie man Chur-Beyerischer Seits beschlossen/ die Stadt anderweit zu attaquiren/ um Verstärckung der Keyserl. Guarnison nachsuchen muste.

Bey der Chur-Beyerischen Ruptur waren die den Frantzösisch-Beyerischen Invasionen am meisten exponirte **Reichs-Kreyse** sehr besorgt/ sich in gute *Defension* zu setzen. Was nun von dem Löbl. **Fränckischen Kreyß** in dem Jahr 1704. vor **tapffere** *Defensions-* **und Gegen-Anstalten** gemachet worden/ davon giebt das Cap. V. Nachricht; Und Cap. VI. wird zu lesen seyn/ was der **löbliche Schwäbische Kreyß** bey dessen **gefährlichen Noth-Stand**/ welchen selbiger sowohl von Freunden als Feinden ausstehen müssen/ zu seiner Sicherstellung auf dem in berührtem Jahre zu Eßlingen gehaltenen Kreyß-Convent concertiret und geschlossen.

Gleichwie auch bey entstehendem Reichs-Kriege die *Commercien* **mit dem Feinde** aufgehoben werden: Als ist es in gegenwärtigem Kriege gleichfalls geschehen/ daß Keyserl. Majest. die Commercien mit Franckreich/ Spanien/ Italien und andern feindlichen Ländern verbothen. Da nun die Reichs-Städte bey solchen Verbothen am meisten zu leiden haben/ so ist kein Zweifel/ daß selbige dargegen Vorstellungen thun; Wie denn ein solches auch in præsenti beschehen/ wovon das Cap. VII. aufgeschlagen werden kan. Hingegen ist allen Reichs-Ständen daran gelegen/ daß die **Pferde** in Kriegs-Zeiten sowohl insgemein im Lande behalten/ als nicht in feindliche oder neutrale Orte verkauffet werden; Gestalt denn/ was dißfalls von anno 1703. biß 1707. ergangen/ in dem Cap. VIII. zu befinden seyn wird.

Auf diese mit dem Schwerdt verfochtene Reichs-Angelegenheiten und deren Affinia, folgen nun einige in dem Röm. Reich sich zu Tage gelegte Händel/ worüber mit der Feder ziemlich gestritten worden. Voran stehet die **Sachsen-Coburgische** *Successions*-**Strittigkeit**/ welche anno 1699. da Hertzog Albrecht zu Sachsen-Coburg ohne Kinder verstorben/ entstanden/ maßen unter dessen hinterlassenen noch lebenden fünff Herren Brüdern/ und des vorher verstorbenen Herrn Bruders/ Hertzog Friedrichs/ ältesten Sohne/ nicht nur ratione possessionis & administrationis, sondern auch/ weiln der auf Ihn folgende Herr Bruder/ Hertzog Bernhard zu Meinungen/ ein Vorrecht zu dem Fürstenthum Coburg zu haben/ und denen übrigen Herren Brüdern und Vettern entweder an Geld oder annehmlichen Landen und Leuten ihre Erb-Portiones zu vergnügen prætendiret/ sich starcke Wiederwärtigkeiten ereignet/ welche auch an den Keyserl. Hof gediehen. Und obschon die Sache zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha anno 1702. zum Vergleich kommen/ Krafft welchen Sachsen-Gotha an Sachsen-Meiningen nicht nur Dero an dem Fürstenthum Coburg habende/ sondern auch die von Sachsen-Römhildt und Sachsen-Eißenberg erhandelte ratas cediret/ so ist doch von Sachsen-Hildburghaußen und Sachsen-Saalfeld selbigem widersprochen worden. Hievon handelt nun das Cap. IX. welches sowohl verschiedener Juristen-Facultäten Responsa juris, samt deme/ was in dicta materia bey dem Keyserl. Reichs-Hof-Rath angebracht worden/ als auch/ wie sich Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha vergleichen/ begreiffet/ was aber berührten Widerspruch anlanget/ davon soll in Tomo V. Vortrag beschehen.

Diesem Sachsen-Coburgischen Successions-Streit hat man die **zwischen den Fürstl. Sächs. Häusern Weimar/ und Gothaischer Linien/ wegen Führ- und Aufruffung der Fürstl. Gotha- und Altenburgischen Reichs-***Votorum* **vor den Fürstl. Weimar- und Eisenachischen Reichs-***Votis*, **entstandene** *Præcedenz-Differentien* an die Seite gesetzet. Selbige seynd anno 1691. nach Absterben vor hochbesagten Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha angangen/ maßen/ als dadurch die zwey Reichs-Vota, Gotha und Altenburg/ nach Innhalt der in dem Fürstl. Hauß Gotha getroffenen Vergleiche/ auf Dero unmündigen Erb-Printzen/ Hertzog Friedrichen/ dergestalt/ daß Er selbige/ gleich seinem Herrn Vater/ vor sich und seine Vier Herren Vettern/ zu Sachsen-Römhild/ Sachsen-Eisenberg/ Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld/ zu führen habe/ gefallen/ auch zu solchem Ende von der Ober-Vormundtschafft der Sächs. Gothaische Gesandte mit einer neuen Vollmacht versehen worden/ hat dieser/ nach beschehener Legitimation, aus der Ursach/ weiln die jüngere Gothaische Herren Gebrüdere (deren in der Vollmacht/ wiewohl nicht principaliter, Erwehnung geschehen/) bey denen beyden Reichs-Votis Gotha und Altenburg concurrirten/ und wegen des von denen sämtlichen Hertzogen zu Weimar und Eisenach uf sich habenden mehreren Alters/ Krafft der in dem Fürstl. Hause Sachsen/ Ernestinischer Linie/ aufgerichteten Verträgen und Observanz, da die vota secundum ætatem votantium lociret werden müssen/ Ihnen die Præcedenz vor Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach competirte/ sich befugt erachtet/ den Vorsitz vor den Fürstl. Weimar- und Eisenachischen Gesandten zu nehmen/ und den Vor-Aufruff der Votorum Gotha und Altenburg/ wie bißhero bey Lebzeiten seines verstorbenen Herrn Principaln geschehen/ also noch ferner in gleichem Zustande zu erhalten; Alldieweiln aber mehrgedachte zwey Gothaische Vota von denen jüngern Herren Gebrüdern nicht vor sich geführet worden/ sondern selbige dem unmündigen Erb-Printzen/ welcher solche vor sich und ermeldte seine Herren Vettere zu führen gehabt/ am Alter aber jünger/ als die Herren Hertzoge zu Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach gewesen/ gehöret: Als haben diese keines Weges darein/ daß die zwey Gothaische Vota, Gotha und Altenburg/ vor den Weimarischen Votis, Weimar und Eisenach/ aufgeruffen werden/ und der Sächs. Gothaische dem gesamten Weimarischen Gesandten vorgehen solle/ zugeben wolle/ hingegen darauf/ daß die Vota Weimar und Eisenach den Votis Gotha und Altenburg præferiret/ und da vorhin die Fürstl. Sächs.

Vota in solcher Ordnung: S. Gotha/ S. Altenburg/ S. Coburg/ S. Weimar und S. Eisenach/ aufgeruffen worden/ selbige fürohin in nachstehender Location: S. Coburg/ S. Weimar/ S. Eisenach/ S. Gotha und S. Altenburg/ aufgeruffen werden müsten/ bestanden. Endlich verglich man sich anno 1696. daß die drey Reichs-Vota, Coburg/ Gotha und Altenburg/ so der Fürstl. Gothaischen Linie zugehörig/ gemein gemachet/ und künfftig in Gesamtschafft ermelter Gothaischen Linie geführet/ und also vor S. Weimar und S. Eisenach aufgeruffen und abgelegt werden möchten. Welche Einrichtung auf beeden Seiten in der Absicht geschehen/ dieweil damahls/ als der Vergleich getroffen worden/ in der Fürstl. Sächs. Gothaischen Linie das Senium befindlich gewesen/ mithin durch die Combination der Streit mit Sachsen-Gotha aufgehoben werden können. Jedoch ist dieser Vergleich nur ad interim auf sechs Jahr errichtet/ auch in specie bedungen worden/ daß/ weiln sonsten/ ausser dieser Votorum-Sache/ Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach/ wegen des mehrern Alters/ nach der Gewohnheit des Fürstl. Hauses/ der Vorgang vor S. Gotha unstreitig zukommen/ es dabey auch ferner sein Bewenden haben solle. Als nun anno 1702. sothaner Vergleich zu Ende gieng/ so gieng hingegen/ wie Cap. X. Nachricht anzutreffen/ der Præcedenz-Streit aufs neue wieder an/ und zwar nicht allein quoad jus, sondern auch quoad factum possessionis, und provocirten beede Theile auf rechtliche Ausführung. Gleichwie aber dadurch die Reichs-Deliberationes gehemmet wurden: Also wiesen Ihre Keyserl. Majest. beede hohe streitende Theile dahin an/ daß/ biß zu der Sachen Endschafft/ beederseits Gesandten von den Raths-Gängen/ wo förmliche Sessiones gehalten werden möchten/ wegbleiben/ und ihre Vota dem Directorio schrifftlich einschicken solten. Endlich verglich man sich einer lineal-alternation, von welcher in folgendem Tomo mehrere Nachricht vorkommen wird.

Alldieweiln auch ferner in dem Fürstl. Hause Sachsen-Gotha/ wegen des **Fürstl. Sachsen-Coburgischen Reichs-*Voti***, besondere Irrungen entstanden/ so kan dasjenige/ was/ sothaner Angelegenheit halber/ von anno 1702. biß 1705. ergangen/ Cap. XI. gelesen werden. Es fliesset aber sothane Irrung aus dem Cap. IX. vorgetragenen Successions-Differenzien/ denn/ da vor Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg Todes-Fall berührtes Sächs. Coburgisches Reichs-Votum von demselben und Hertzog Bernharden zu Sachsen-Meiningen geführet worden/ nach sothanem Absterben aber dieser das Votum alleine führen wolte/ so opponirten sich die beeden jüngern Gebrüdere/ Hertzog Ernst zu Sachsen-Hildburghaußen/ und Hertzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld/ und prætendirten an selbigem Voto die Concurrenz. Gleichwie nun sothane Strittigkeiten gleichfalls im Fürstl. Collegio bey denen Deliberationibus Confusiones verursachten: Also legten sich Keyserl. Majest. ebener Gestalt darein/ und verordneten/ daß das Sachsen-Coburgische Votum durch den Baron von Haagen/ welcher bißhero die sämtlichen S. Gothaischen Vota, Coburg/ Gotha und Altenburg/ geführet/ von S. Meinungen und S. Gotha/ vor sich und wegen Ihrer respective vier Brüdern und Vettern/ derer Hertzoge zu Sachsen-Römhild/ Eisenberg/ Hildburghausen und Saalfeld/ biß zu gütt- oder rechtlichen Austrag der Sache/ allein geführet/ nichts desto weniger aber doch von denen Directoriis ordentlich ad Protocollum semel & semper dabey angezeiget werde/ daß sothane Verführung dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Saalfeld im geringsten weder nachtheilig noch præjudicirlich/ sondern jedesmahl und in alle Wege/ salvo ejus & cujusvis jure, geschehen/ und nicht anders zu verstehen seyn solle/ dergleichen auch von S. Meinungen und S. Gotha/ und daß es damit keine andere Meinung habe/ ebenfalls ad Protocollum zu declariren hätte. Sonst mischeten sich auch S. Hildburghausen und S. Saalfeld in die zwischen S. Weimar und S. Eisenach mit S. Gotha strittige Votorum-Sache/ denn da S. Gotha/ ratione der prætendirten Præcedenz, sich auf die Repræsentation seiner jüngern Herren Vettern gründen muste/ so ermangelten von selbigen Hochermeldte beede Herren Hertzoge/ als Sie von obbenandter vorseyender

lineal-alternation Nachricht erhielten/ nicht/ bey dem Reichs-Convent, besage num. V. & VI. in diesem Cap. XI. darwieder zu protestiren.

Das XIIte Capitel begreiffet eine **Braunschweigische** *Affaire*, deren Ursprung sonder Zweifel in der Braunschweigischen Chur/ Combination der Zell- und Hannoverischen Lande/ und Einführung der Primogenitur zu suchen / als welche zwischen beyden Braunschweigischen hohen Häusern allerhand Mißtrauen/ Contradiction und Weiterung/ Reichs-kundiger maßen/ verursachet hat. Insonderheit legte sich das Mißtrauen zu Tage/ als der Spanische Successions-Streit angieng/ maßen die Herren Hertzoge zu Wolffenbüttel/ Hertzog Rudolff August und Hertzog Anthon Ulrich/ deren jener diesen in Consortium Regiminis aufgenommen hatte/ sich nicht allein mit Franckreich in eine Allianz einliessen/ sondern auch in starcke Armatur setzten/ welche nicht allein bey dem Röm. Reich insgemein/ sondern auch besonders bey Hannover und Zelle grosse Jalousien und Besorgnissen erweckte/ und sowohl Keyserl. Majest. veranlaßte/ Hertzog Rudolff Augusten anzubefehlen / die Regierung allein hinwiederum zu überzunehmen / (maßen man gewisse Nachricht haben wolte / daß der jüngere den älteren zu dergleichen Ausschweiffungen animiret/ und sonst gefährliche Machinationes vorhätte) als auch die Chur- und Fürstl. Häuser Hannover und Zell bemüßigte/ dem von solcher Armatur besorgenden Unheil vorzubauen/ und in die Wolffenbüttelischen Lande mit ihren Völckern/ welche den Nahmen Nieder-Sächs. Kreyß-Völcker führten / so lange / biß man in vollkommene Sicherheit gesetzet / einzurücken. Hertzog Rudolff August trug Bedencken/ seinen Herrn Bruder/ weiln selbiger über die harten Imputationes noch nicht gehöret/ weniger überwiesen worden/ von der gemeinschafftlichen Landes-Regierung auszuschliessen / und exculirte sich dahero gegen Keyserl. Majest. und bemühete sich zugleich/ nebst seinem Herrn Bruder / ihre beederseits bißherige Conduite zu justificiren. Jedoch / als Königl. Majest. in Preussen und der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel sich interponirten / kam diese Irrung anno 1702. zum Vergleich/ daß Hertzog Rudolff August versprach/ sieben Regimenter an Zell und Hannover/ dem Publico zum Besten / zu überlassen / bey dessen Erfolg hingegen man letztern Theils alle und jede Zell- und Hannöverische in den Wolffenbüttelischen Landen stehende Trouppen sogleich abführen/ und alle daselbst erhobene Contributiones restituiren solte. Im folgenden 1703ten Jahre wolte man der beschwerlichen Trennung vollends ein Ende machen/ da Hertzog Georg Wilhelm zu Zell mit Hertzog Rudolff Augusten zu Wolffenbüttel einen Vergleich abhandelte/ vermöge dessen alles Irrige und Wiederwärtige aufgehoben/ und von Wolffenbüttel versprochen würde/ der Hannoverischen Primogenitur und Combination der Länder weder directe noch per indirectum sich zu opponiren/ sowohl die Hannoverische Chur zu agnosciren/ jedoch mit Vorbehalt der Reichs-Fürstl. Gerechtsamen / und daß diese nicht solten gekräncket werden ; Hingegen wolte Zell und Hannover Fleiß anwenden / das Fürstl. Hauß Wolffenbüttel mit in Beleihung der Chur-Würde zu bringen/ und die Succession zu procuriren. Die Præcedenz solte Hannover/ als Elector, haben/ in eines jeden Lande würden doch sowohl Herrschafften als Ministri einander die gewöhnliche Ehre geben. Auch solle der Wolffenbüttelische Erb-Printz vor den Hannöverischen Postgenitis den Rang haben ; Im übrigen solte es bey der Hauß-Verfassung bleiben / und das Alter mit seinen Effecten feste stehen. Weil aber in einem Neben-Articul von des Wolffenbüttelischen Antheils an dem Fürstenthum Lauenburg Uberlassung an Zell gehandelt wurde/ und Herzog Anthon Ulrichen der Handel gar nicht anstunde/ protestirte selbiger dargegen/ und kam also sothaner Vergleich sofort nicht zum Effect. Wiewohl noch in selbigem Jahre die Tractaten reassumiret/ und obschon Hertzog Anthon Ulrich selbige abrumpirte/ dennoch zwischen dessen Herrn Bruder / Hertzog Rudolff Augusten und Hertzog Georg Wilhelmen zu Zell/ zum Schluß gebracht wurden/ kräfft welchen / so viel den Lauenburgischen Abtritt betrifft / Wolffenbüttel das Amt Campen bekam. Jedoch ereigneten sich bald hernach / in puncto Præcedentiæ, neue Differentien/ maßen/ als in den gemeinschafftlichen Bergwercks-Angelegen-

heiten

heiten einige Schrifften ausgefertiget werden ſolten / prætendirte der Churfürſt die Præcedenz, welche aber Wolffenbüttel / als ſenior domus, nicht eingehen wolte. Braunſchweig-Zell hielte dieſe Oppoſition vor einen Vergleichs-Bruch / und verlangte dahero das Amt Campen zurück; Da hingegen Wolffenbüttel das auf ſothane Reſtitution gethanes Anſinnen vor ungegründet hielte / vorwendend / daß / beſage Vergleichs / zwar Hannover / als Electori, der Rang überlaſſen worden / wie Sie dann in loco tertio, und wo Sie / als Churfürſt / zu conſideriren / Ihro niemahls die geringſte Difficultät erregen würden / wo aber Dieſelbe nicht als Churfürſt / ſondern als Hertzog von Braunſchweig allein / concurrirten / welches bey den Ihr Geſamthauß angehenden Angelegenheiten geſchehe / ſo müſte es bey der auf das jus ſenii ſich fundirenden Obſervanz bleiben / und könne Er alſo nicht weichen. Man ſtrirte dahero mit der Feder ziemlich und in ſpitzigen Terminis über den Verſtand des Receſſes, da man ſich aber nicht vergleichen konte / ſo nahm der Hertzog zu Zelle das abgetretene Amt Campen wieder in Poſſeſs.

Von dem Hochfürſtlichen Hauße Braunſchweig wenden Wir Uns in die Heßiſchen Lande / geſtalt denn in dem darauf folgenden XIIIten Capitel die **Heſſen-Reinfelßiſche Händel** / welche von anno 1701. biß 1703. vorgangen / repræſentiret werden. Es wird das Fürſtliche Hauß Heſſen / bekandter maſſen / in zwo Haupt-Linien / nemlich Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt / eingetheilet / und hat jede wiederumb eine abgetheilte Linie / denn zu Heſſen-Caſſel gehöret Heſſen-Rheinfelß / und bey Heſſen-Darmſtadt iſt Heſſen-Homburg. Gleichwie nun an die abgetheilte Herren nicht leicht pflegen alle Jura territorialia überlaſſen zu werden / ſondern / wo nicht alle / doch verſchiedene bey der Haupt-Linie verbleiben: Alſo iſt leicht zu ſchlieſſen / daß / bey ſothaner Concurrenz, dann und wann Controverſien entſtehen; Wie denn beede abgetheilte Heßiſche Linien mit den Haupt-Linien zum öfftern mahlen Streitigkeiten gehabt. Nurgedachter abgetheilten Heſſen-Rheinfelßiſchen Linie ſtehet die Unter-Grafſchafft Cazenelnbogen / und in derſelben der Veſtung Rheinfels zu / jedoch daß Heſſen-Caſſel darinnen verſchiedene hohe Jura gehören; Und hat man ſich / wegen des Juris præſidii ſothaner Veſtung / anno 1654 dahin verglichen / daß Landgraf Ernſt / welcher der Urheber beſagter abgetheilten Linie iſt / ſolches privative haben / und zu des gemeinen Vaterlandes und Fürſtlichen Haußes Sicherheit / die Veſtung mit Gvarniſon wohl verſehen / und ſelbige niemahls einem ausländiſchen Herrn überlaſſen / noch auch frembde Völcker einnehmen ſolle. Als aber in dem circa annum 1688. ausgebrochenen Reichs-Kriege mit Franckreich ſich einige Beſorgniſſen darlegten / ob wolte dieſe Cron ſothane Feſtung an ſich bringen / ſo fand ſich Heſſen-Caſſel genöthiget / zu Sicherheit der Lande / die gantze niedere Grafſchafft Catzenelnbogen / und darunter inſonderheit die Feſtung Rheinfelß in Beſitz zu nehmen. Gleichwie man nun dabey vermercket / daß an Conſervation dieſer Veſtung nicht nur dem Heſſen-Lande / ſondern auch allen Benachbarten / ja dem gantzen Römiſchen Reiche / ein groſſes gelegen / alſo beſtunde zwar Heſſen-Caſſel bey den Ryßwickiſchen Friedens-Tractaten hart darauf / dieſen importanten Ohrt zu behalten / allein / da ſolches weder Franckreich / noch des indeſſen verſtorbenen Landgraf Ernſts zu Rheinfelß hinterlaſſene Herren Söhne / zugeben wolten / ſo geſchahe in dem anno 1697. errichteten Inſtr. Pacis Ryswic. art. 45. dieſe Verſehung: **Daß die Landgrafen zu Heſſen-Rheinfelß / anlangend das Schloß Rheinfelß und die gantze untere Grafſchafft Catzenellenbogen / mit allen Rechten und *Dependentien* / in den Standt geſetzet werden ſolten / in welchen ihr Herr Vater / Landgraff Ernſt / vor Anfang des Kriegs geweſen / doch allenthalben mit Vorbehalt der dem Landgrafen zu Heſſen-Caſſel zukommenden Rechten.** Nur gedachter Herr Landgraf wolte Anfangs davon nichts hören / endlich aber accommodirte ſich derſelbe / und geſchahe die Reſtitution mehr erwehnten Untern Grafſchafft und darzu gehörigen Veſtung Rheinfelß; Wiewohl man Heſſen-Caſſeliſcher Seits die Städte St. Goar / und St. Goorhaußen unter ein und anderm Vorwand / noch beſetzt hielte. Zu Anfang des letztern Reichs-Kriegs mit

Franckreich hatten die Frantzosen / nach Emportirung der Vestung Trarbach/ abermalige Desseins auf Rheinfelß/ welches denn anderweit Anlaß gab/ daß anno 1702. Hessen-Cassel/ und zwar Autoritate Cæsarea, sothane Vestung/ samt dem Fort Kaz/ besetzte/ und die Keyserliche Völcker/ welche die Herren Landgrafen eingenommen hatten/ heraus marchiren musten. Die Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels beschwerten sich zwar darüber bey Keyserlicher Majestät/ da Ihnen aber von Ihrer Majestät die Versicherung geschahe/ daß die Vestung nach Endigung des Kriegs von den Hessen Casselischen Trouppen Ihro wieder abgetreten werden solte/ so acquiescirten dieselbe. Uber diese Besatzungs-Differentien ereigneten sich/ anderer hohen Jurium halber/ noch mehrere Irrungen zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfelß/ und zwar sowohl in Ecclesiasticis als Politicis; Insonderheit aber ist/ wegen des Juris disponendi circa sepulturam der Catholischen Unterthanen in den Rheinfelßischen Landen/ ziemlich gestritten worden/ welcher Streit darauf ankam: Es seynd bekandter massen die Herren Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß Catholischer Religion/ und haben vermittelst Vergleichs mit Hessen-Cassel nicht allein an dreyen Ohrten/ nemlich zu St. Goar/ Langen-Schwalbach/u. Nastette/ das exercitium publicum religionis Catholicæ, sondern auch ferner dieses erhalten/ daß an den übrigen Ohrten die verstorbene Catholische auf der Evangelischen Kirch-Höfe begraben werden dörffen; Als aber einige/ die an den Ohrten/ wo das Exercitium publicum nicht ist/ verstorben waren/ an einen von den Ohrten/ wo solches accordiret/ zum Begräbnis verschaffet werden wolten, trug man Hessen Casselischer Seits Bedencken/ solches zu verstatten/ sondern verlangte/ daß selbige an dem Ohrt/ wo der Todtes-Fall beschehen/ nach wie vor/ auf der Evangelischen Kirch-Höfen begraben werden solten; Da hingegen/ ex parte Hessen-Rheinfelß/ dafür gehalten wurde/ ob könte dasjenige/ was in favorem catholici exercitii quondam constituirt/ itzo in ipsius odium nicht detorquiret werden/ einfolglich stehe Ihnen frey/ die Todten in loco mortis auf der Evangelischen Kirch-Höfen zu begraben/ und sich dadurch der in favorem Catholicorum eingestandenen Servitut zu bedienen/ oder die Todten ad locum Exercitii publici zu schaffen/ und berührte Servitut fahren zu lassen. Sonst stritten die beeden in Gemeinschafftlicher Regierung stehende Herren Landgrafen zu Hessen-Rheinfels/ Landgraf Wilhelm/ und Lande-Graf Carl/ quoad regiminis administrationem & participationem reditvum, unter sich selbst dergestalt/ daß Keyserl. Maj. auf Chur-Meinz eine Commission zu erkennen veranlasset wurden; Und weiln anbey nicht allein ermelter Herren Brüder verstorbenen Herrn Vater/ Landgraf Ernsten/ imputiret wurde/ ob habe derselbe Reichs-Feinde in die Vestung Rheinfelß einnehmen wollen/ sondern auch der eine Sohn/ Landgraf Wilhelm/ selbst de complicitate conspirationis Ragozianæ suspect gemacht werden wolte/ so wird man auch dict. cap. gegen solche harte Imputata Exculpations- und Defensions-Schrifften finden.

Daß die Fürsten von Taxis mit dem **Reichs-Post-Amt** von Keyserl. Maj. beliehen/ ist eine bekandte Sache; Jedoch ist auch nicht unbekandt/ was gestalt solch Reichs-Post-Amt sowohl mit den Reichs-Ständten/ als dem Keyserl. Hoff-Post-Meister/ Herrn Grafen von Paar/ dann und wann in Differentien gerathen ist. In dem Cap. XIV. præsentiret sich ein Casus, worzu obmentionirter Reichs-Krieg Anlaß gegeben/ denn da Keyserl. Majest. bey der Reichs-Armada ein Feld-Post-Amt durch gedachten Herrn Grafen von Paar bestellen lassen/ hat sich zwar der Reichs-Post-Meister sehr darüber beschweret/ es ist aber bey dem Reichs-Hoff-Rath den 26. Jun. 1702. vor den Grafen von Paar die Sentenz dahin ausgefallen/ daß selbiger bey Bestellung des Keyserl. Feld-Post-Wesens zu lassen und zu manteniren sey.

Das XVte Capitel begreifet eine **Lehns Sache**/ welche vor der Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Regierung zwischen **Carl Joseph von Neuhaussen** und dem **Ober Oesterreichischen** *Fiscal*, in puncto *Successionis Feudalis* **in dem halben Ritterguth zu Neuhaußen**/ ventiliret worden. Dieses Ritterguth lieget in dem Herzogthum Würtenberg auf den Fildern/ und gehet von dem Ertz-Hauß Oesterreich/ wegen der Graf- und Herrschafft Hohenberg in Schwaben/ zu Lehn.

In

In alten Zeiten ist dasselbe in zwey Theile gesondert worden; Der communis Possessor war Wernerus III. von Neuhaußen/Tußer genandt/dessen zwey Söhne/Werner und Reinhard/ sich vertheilet; Als nun die erstere Linie mit Wilhelm Philipßen von Neuhaußen ausgestorben/ hat sich zwar der Possessor der andern Helffte/ ermelter Carl Joseph von Neuhaußen/ als ein Agnatus, a communi stipite descendens, zur Succession gemeldet/ dargegen aber der Lehns-Fiscal die Lehns-apertur, unter andern/ sonderlich ex capite deficientis simultaneæ investituræ, oder besagten Agnati und seiner Majorum in der letzt expirirten Linie Vasallen Lehn-Briefen ausgelassener Nahmen prætendiret/ auch anno 1703. ein Urthel vor sich erhalten. Jedoch hat sich nachgehends die Ober-Oesterreichische Regierung/ als der von Neuhaußen beneficium revisionis gesucht/ und super puncto simultaneæ investituræ ein Judicium Parium Curiæ verlanget/ mit selbigem verglichen/ und an Ihn das quæstionirte halbe Ritter-Guth/ gegen Erlegung einer Summe Geldes/ überlassen. Wenn ein Liebhaber von alten Lehn-Sachen und Feudal-Observantien ist/ wird in diesem Capitel verschiedene Curiosa antreffen/ und seinen Durst nach solchen Dingen ziemlich stillen können.

Hierauf folgen Cap. XVI. die zwischen den Herren *Patribus* **Jesuiter Ordens** und den **Herren Grafen von der Lippe**/ ratione des **Closters Falckenhagen**/ von anno 1701. biß 1703. passirte Differentien. Solch Closter liegt im Amte Schwalenberg/ und ist im XIIIten Seculo von Graf Volckwein zu Schwalenberg fundiret worden. Nach Absterben dieser Grafen seynd die Schwalenbergische Lande an die Grafen zu Lippe kommen/ und als selbige bey der Reformation die Evangelische Religion angenommen/ haben Sie/ wie Ihre andere Lande/ also auch den Ohrt Falckenhagen/ reformirt/ jedoch den Ordens-Brüdern ihr privatum religionis catholicæ gelassen; Im Jahr 1596. ist dieses Closter gar secularisiret/ und die Helffte der Intraden davon an das Stifft Paderborn gelanget/ welches seine Quotam anno 1604 dem Collegio Patrum Soc. Jesu daselbst abgetreten. Diese haben sich sodann bey dem Päbstlichen Hofe eine Bullam Apostolicam ausgewürcket/ worinnen die Divisio der Kloster-Güther annulliret/ und der Lippische/ als eines Laici, Antheil dem Jesuiter-Collegio gleichfalls zugeeignet seyn solle; Uber dem haben diese Patres von Weyland Graf Hermannen zur Lippe eine dispositionem testamentariam de anno 1620. in Händen zu haben gloriiret. Bey so bewandten Umständen/ da die Grafen nicht weichen wollen/ ist die Sache an den Reichs-Hofrath kommen/ und von demselben auf eine Commission zur Immission ex l. fin. C. de Edict. Divi Hadr. tollendo, jedoch mit Vorbehalt derer Grafen zur Lippe etwa habenden Rechtens und Anspruchs/ welche behörigen Ohrts vorzubringen/ decretiret/ sowohl sothane Immissio in dem Dreyßigjährigen Kriege armata manu vollstrecket worden. Ob nun wohl nachgehends bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Herren Grafen contra Jesuitas die restitutionem wieder erhalten/ so ist doch bey dem Reichs-Hof-Rathe von den Jesuiten eine anderweite Commission zur Re-Immission ausgewürcket worden/ wiewohl die Impetranten darzu würcklich nicht gelangen können/ obschon von selbigen der Streit/occasione des §. 4. des Ryßwickischen Friedens/wieder rege gemachet werden wollen. Und gleichwie Corpus Catholicorum auf dem Reichs-Convent vor die Patres bey Keyserl. Maj. intercediret: Also seynd von dem Corpore Evangelicorum Intercessionales ad Cæsarem vor die Herren Grafen zur Lippe abgangen/ und von selbigem gebethen worden/ daß die Commissio cassiret/ und das Jesuiter-Collegium von dem Keyserl. Reichs-Hof-Rathe/ als foro incompetente, ab- und ad Collegium Deputatorum ad punctum restituendorum verwiesen werden möchte.

Gleichwie auch in den vorhergehenden Tomis unserer Act. Publ. Thucelii geschehen/ daß selbigen einige *Exotica* mit einverleibet worden: Als hat man in gegenwärtigem Tomo gleichfals sothane Methode beybehalten wollen; Gestalt denn dahero die folgenden drey Capitel mit **Engelländischen** *Affai*ren angefüllet sind. Das Cap. XVII begreifet das **Absterben Sr. Groß-Brittannischen Majest.** *Wilhelmi III.* und darauf erfolgter **Crönung der Königin Anna** daselbst/ welches im Jahr 1702. vorgangen. Nach dieses grossen Königs Todte formirte **König Friedrich in Preussen** eine *Prætension* auf die durch sothanes Absterben va-

cant

cant gewordene *Fidei Commiss-Succession* Dero Groß-Herrn Vaters/ des Prinzens Friedrich Heinrichs von Oranien; Zum Gegenpart hatten Ihre Majest. nicht allein Printz Frisonem zu Nassau/ Statthaltern von Frießland und Grönungen/ welcher von dem verstorbenen König zum Universal-Erben eingesetzet worden/ sondern auch Printz Wilhelm Hyacinthum von Nassau-Siegen/ der die Succesion vermöge Testaments Printz Philippi Wilhelmi zu Nassau-Orange und aus andern Ursachen prætendirte. Was nun von dieser Affaire ex parte Preussen dicto anno 1702. zum Vorschein gekommen/ solches ist Cap. XVII. anzutreffen. Da auch höchstermelter König Wilhelm/ weiln nicht allein Er keine Kinder hatte/ sondern auch der Hertzog von Glocester/ Wilhelm/ der vorhöchstberührten Königin Annä einiger Printz/ mit Todte abgangen war/ leicht erachten konte/ daß/ daferne die Englische Succesion nicht bey seinen Leb-Zeiten noch reguliret würde/ es bey seinem erfolgten Todte/ wegen des noch lebenden Königs Jacobi/ und dessen prætendirten Printzen von Wallis/ deshalb leicht zu grosser Unruhe kommen könte/ und ruhete dahero nicht ehe/ als biß das Englische Parlament/ wegen der künfftigen *Succession*, Deliberation anstellete/ und auch endlich anno 1701. in einer Acte beschloß; Daß nach Absterben Sr. Königl. Majest. und Ihr. Königl. Hoheit der Princeßin Annä von Dännemarck/ und in Ermangelung derer Leibes Erben/ die Königreiche Engelland/ Schottland und Irrland/ sampt dem Königl. Stand und Würde besagter Königreiche auf die Durchlauchtigste Princeßin Sophia verwittibte Churfürstin von Hannover/ so eine Enkelin Königs Jacobi I. war/ und Dero Leibes-Erben/ so *protestirender* Religion sind/ seyn und verbleiben sollen. In solche Fußstapffen trat die Nachfolgerin Königin Anna/ und ließ sich/ wie Cap. 19. zu lesen/ die Feststellung der *Succession* auf die *Protestanti*sche Linie gleichfalls hochangelegen seyn. Und obschon unter König Jacobo I. die beyden Reiche/ Engelland und Schottland/ unter dem Nahmen Groß-Britannien/ vereiniget worden/ so geschahe doch solche Conjunction, inmassen man zu disputiren anfieng/ ob im Königl. Titul Engeland und Schottland vorstehen solten/ nur quoad titulum; Man bemühete sich zwar/ die beyden Reiche gar mit einander zu vereinigen/ es wolte aber nicht angehen. Hingegen unter der Königin Anna ist anno 1706. sothane Vereinigung dergestalt zum Stande kommen/ wie ebenfals dict. cap. gelesen werden kan.

Endlich schliessen diesen Tomum IV. einige *Miscellanea*, welche Cap. XX. befindlich sind/ und verschiedene Curiosa begreifen. Womit dann diese Vorrede geendiget wird/ wobey sich der Verfasser/ samt dem Verleger/ zu des Lesers resp. Gnade/ Hulde/ Affection und Freundschafft de meliori recommendiret.

W. am 3. Apr. 1719.

Register

Der Capitel mit ihren Numeris, derer Actorum Publicorum, oder des Heil. Römischen Reichs Staats-Handlungen

Vierdten Theils.

Das Erste Capitel

In sich haltend der Römischen Käyserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Reichs-Abschiede und Constitutiones, desgleichen Königliche- Chur- und Fürstliche absonderliche Edicta wider die rebellischen Wieder-Täuffer / neuen einschleichenden Schwärmer / David Joristen / Weigelianer / Rosencrentzer / Pansophisten / Bohemisten / Chiliasten / Enthusiasten / Quäcker / Labadisten / Offenbahrungs- und Frey-Geister / Quietisten, Pietisten / Träumer / Scheinheiligen / neuen falschen Propheten / und andere sectirische Schleicher / zusammen getragen / Anno 1703.

Num.

I. Der Römischen Käyserl. Majestät ernstliches Edict an die Aebtißin zu Herfort; die Wiedertäuffer / neuen Schwärmer und Sectirer / als Jean de Labadie, Petrum Jvon Petruni de Lignon, Heinricum und Petrum Schlütern / nebenst andern gefährlichen und unruhigen Geistern / aus dero Stifft zuschaffen und nicht mehr zu dulden / d. 30. Octobr. 1671. 3.

II Des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones und Abschiede gegen die auffrührischen Wiedertauffer und Schwärmer / De ao. 1529. 1530. 1535. 1544. und 1551. 5.

III. Ihrer Königl Maj. in Schweden Caroli des XI. Edict wegen der in Teutschland einschleichenden Schwärmereyen / samt einem gnädigsten Befehl an Ihrer Königlichen-Maj. Ober-Kirchen-Rath über dero Teutschen Provincien D. Johann Friederich Meyern / wie er sich hierbey allerunterthänigst zuverhalten habe. d. 6. Octob. 1694. 13.

IV. Abdruck von dem Chur-Sächs. Befehl / wie derselbe von seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Dreßden aus nach Leipzig an die Universität, item an den Amtmann und Rath alda / wider derer so genannten Pietisten Conventicula oder Privat-Zusam-

menkünfften/ d. 10 Mart. 1690. ergangen/ und nicht nur vom Rectore Magnifico & Senatu Consilii perpetui in Academia Lipsiensi, sondern auch vom Churfürstl. Amt und Rath daselbst jedermänniglich zur Nachricht öffentlich angeschlagen und durch den Druck publiciret worden: zum Zeugniß und Beweiß/ daß die hohe Landes Obrigkeit keines Weges/ (wie jemand in einem gedruckten Colloquio sich darauff beruffen wollen) zu dieser Sachen still gesessen und geschwiegen/ sondern nach Landes-Vätterlicher Fürsorge mit grossem Ernst wider solch Unwesen rühmlich geeyffert. 15.

V. Herrn Rudolph Augusts und Herrn Anthon Ulrichs/ Gebrüder/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. &c. Edict und Verordnung/ wie bey denen hin und wieder sich ereignenden Neurungen und Sectarey ren alle und jede Prediger und Lehrer in dero Landen sich vorsichtiglich halten und sowohl sich selbsten als ihre Gemeinen und Zuhörer dafür bewahren sollen/ d. 2. Mart. 1692. 16.

VI. Herrn Georg Wilhelms/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ gnädigste Resolution wegen des so genannten Chiliasmi, publiciret den 23. Jan. 1692. 19.

VII. Herrn Georg Wilhelms Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. &c. Edict und Verordnung/ wegen des Sectirischen Pietismi, de dato Zelle den 7. Jan. 1693. 20.

VIII. Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg gnädigste Verordnung wegen einiger verdächtigen Bücher/ welche nicht sollen verkaufft/ noch gelesen/ vielweniger geduldet werden/ publiciret Halle den 25. Junii Anno 1700. 21.

IX. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Abbatißin zu Quedlinburg gnädigste Verordnung wider die in dero Stifft befindliche Verächter des öffentlichen Gottes-Dienstes/ Beicht-Stuhls und Hochwürdigen Abendmahls/ de dato 31. Jul. 1700. so Dominica, IIX. Trinit. war der 1. Augusti, dicti anni in allen Kirchen dero Stiffts von denen Cantzeln öffentlich publiciret und verkündiget worden. 22

X. Ausschreiben von den Fürstlichen Consistoriis zu Darmstadt und Gießen/ an alle Pfarrer des Heßen-Darmstädtischen Fürstenthums/ und darzu gehöriger Graff- und Herrschafften/ wegen der privat-Zusammenkünffte erlassen/ publiciret d. 26. Jan. 1678. 23.

XI. Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Heßen-Caßel Edict, wieder die heutigen Quacker/ neuen FreyGeister/ und sectirischen Schwärmer/ dero Winckel-Zusammenkünffte/ Gottes-lästerliche auffrührische Lehre/ vorgegebene Offenbahrungen/ ärgerliches boßhafftiges Leben/ und scheinheiligen Wandel/ publiciret zu Caßel im Septembr. Anno 1702. 24

XII. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg ernstliches Edict wider die neuen Schwermer oder so genannten Pietisten/ publiciret Hannover/ den 20. Febr. 1703. 25.

XIII. Copia Chur-Fürstl Braunschweig-Lüneburgischen Consistorial-Rescripts an alle General- und Special- Superintendenten selbiger Landen/ sub dato Hannover/ den 15. Mart. Anno 1703. betreffend die Pietisterey und woran sie zuerkennen. ibid.

Das zweyte Capitel.

Von der allgemeinen Reichsverfassung bey annoch fortwehrenden Krieg wieder Franckreich und Beyern/ so wohl wegen zeitlicher Herstellung des Reichs-Quanti der zu liefernden Mannschafft/ als auch die Verpflegung der Reichs Armee mit Proviant, Artillerie und Ammunition betreffend ergangen Anno 1704. zur Continuation des neunten Capitels vorhergehenden 3ten Theils.

Num:

I. Copia sehr triftigen Memorialis, an das Hochfürstl. Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt &c. von der H. H. Staaten-Generalen der vereinigten Niederlanden Extra-Ordinari Ambassadeur, Herrn Baron von Rechtern/ Kraft deßen Fürsten und Ständte

Stände des Reichs zu besserer Beobachtung des Römischen Reichs Wohlfahrt / mittelst Darstellung dero Contingentien zur Reichs-Armee, auch Ersetzung der Abgänge und Ausrüstung der regulirten Regimenter / nebst andern darzu gehörigen Kriegs-requisitis &c. nachdrücklich ermahnet / anbey zugleich ihrer Hochmögenden fernerer künftigsten Assistenz bestens versichert werden / d. 7. Jan. 1704. 29.

II Schreiben von der Stadt Aachen an die Stadt Franckfurth / die bezahlte Römer-Monathe zu Versorgung der Vestung Philippsburg in die Creyß-Cassa betreffend / d. 1. Feb. 1704. 30

Beylage / sub sign. D

Schreiben des Westphälischen Creyßes Pfennigmeisters an die Stadt Aachen / die Liefferung der 6. Römer-Monath an die Crayß-Cassam betreffend / den 1. Feb. 1704. 31.

III. Schreiben Herrn D. Körnachers zu Schweinfurth an einen seiner Anverwanden / wegen neu inventirter Machine wider fliegende Armeen; Ingleichen einer Arth von leichten Harnisch ꝛc. erlassen 7. Febr. 1704. ibid.

Beylage / sub sign. ⊙

Ohnmaßgebliche Machina wieder fliegende Armeen oder contra die Cavallerie bey einer Schlacht zugebrauchen. 32.

IV. Schreiben der Stadt Hamburg an die Stadt Franckfurth / die Erlegung der 6. Römer-Monath zu der Vestung Philippsburg Defensions-Stand betreffend / d. 9 Febr. 1704. 33.

V. Reichs-Städtisches Conclusum vom 13. Jul. 1703. die Monita bey dem Reichs-Verfassungs-project betreffend. ibid.

VI. Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Jmperii, die Kriegs-Verfaßung bey der Reichs Armee, insonderheit was bey denen Operationen, Marchen und Remarchen zu observiren mit zeitlicher Herstellung der Reichs- und Crayß-Contingentien und anderer Nothwendigkeiten betreffend / vom 11. Martii 1704. 35.

VII. Unvorgreiffliches Project, wie eine Armee von 100000. Mund und 30000. Pferd-Portionen entweder zusammen oder in gewiße corpora zertheilet / sowohl am Obern-Rhein als auch an der Donau auf instehende Campagne mit Abtheilung aller Nebenspesen blos nach dem simplen Anschlag erwehnter portionen admodiations-Weise mit dem Nutzen unterhalten werden könne / daß die provision nicht hindere / sich mit denen Armeen, so offt und viel als es nothwendig ist / Land-auf oder abwerts zu moviren. 41.

VIII. Copia Schreibens von Röm. Königl. Maj. an Chur-Maynz erlaßen / worinnen dieselbe Chur-Fürsten und Ständen Danck gesaget / daß selbige sie zum Generalissimo über die Reichs-Armada bestellen wollen / unter Versicherung / ihrer eussersten Mühe / Arbeit / Kräffte und Persohn zu Rettung und Wohlfarth des Heil. Römischen Reichs aufzuopffern / d. 24. May. 1704. ibid.

IX Schreiben von Ihrer Römischen Königlichen Majestät an den Reichs-Convent zu Regenspurg / wegen urgirter Vollführung des errichteten Reichs-Schlußes / die Reichs-Verfassung betreffend / d. 14. Octobr. 1704. ibid.

X. Verpflegungs-Norma à 1. Nov. 1704. bis 30. Aprilis 1705. nach welcher sich alle und jede Keyserliche Alliirte in Keyserl. Verpflegung und in Beyern stehende Trouppen so wohl / als das Land und deßen Inwohner zu reguliren und zuverhalten haben / de dato 10. Decembr. 1704. 43.

Das dritte Capitel.

Fortsetzung des vierdten Capitels vorhergehenden Theils/ von der Chur-Beyerischen Unruhe im Römischen Reich/ nebst erfolgter Keyserlicher Ausschaffung der Chur-Göllnisch- und Bayrischen Gesandschafft aus Regenspurg und andern Orten Teutschlands / wie auch avantageusen Progressen von Seiten des Keysers und des Reichs gegen die Frantzosen und Bayern / Anno 1703. und 1704.

Num:

I. Accords Puncta der Stadt und Vestung Bonn / den 15. May 1703. 47.

II Chur-Bayerisches Steuer-Patent an seine Landschafften und Unterthanen/ den 7. Martii 1704. 49.

III. Schreiben Herrn Friedrichs / Erbprintzens zu Heßen-Cassel / an König Friedrichen I. in Preußen / worinn er demselben den Verlauff des Treffens bey dem Schellenberge berichtet / und annebst die Liste der dabey blessirten und Todten communiciret / den 3. Jul. 1704. 52.

Beylage / Lit.

A. Liste der dabey blessirten und Todten. 53

IV. Schreiben des Chur-Bayerischen geheimden Raths Baron von Neuhauß an den Graffen von Maxel-Rhein / wegen besorglichen Einbruchs der Keyserlichen Armee in die Bayerischen Lande / den 10. Julii 1704. ibid.

V. Obligeantes Schreiben so Ihre Römische Keyserliche Majestät an den Herrn Hertzog von Marlborough haben abgehen laßen / worinnen sie nicht allein dero eusserstes Vergnügen über der victorieusen Attaque bey Donawerth an den Tag gelegt / sondern auch zugleich hochgedachten Herrn Herzogs / wegen seiner sonderbahr darbey erwiesenen Conduite, aller realen Erkänntlichkeit versichert / den 12. Jul. 1704. ibid.

VI. Accords-Puncte / welche zwischen denen Keysserlichen und hohen Aliirten / eines / und dem Chur-Bayrischen Commendanten in Rain / andern Theils / wegen der Uebergab der Stadt Rain / den 16. Julii 1704 geschlossen worden. 54.

VII. Notifications-Schreiben / so der Herr General Hompesch an die Herrn General-Staaten nach Holland von der bey Höchstätt mit denen Frantzosen und Beyern vorgefallenen scharffen Bataillie, und zugleich befochtenen herrlichen Victorie abgehen lassen. In welchen unter andern des Herrn Hertzogs von Marlborough; des Herrn Printzen Eugenii und des Herrn Erb-Printzen von Heßen-Cassel zu deren unsterblichen Nachruhm dabey bezeigte kluge Conduite und tapferer Anführung/ aufs beste angepriesen worden. 55.

VIII. Schreiben/ so des Herrn Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstliche Durchl. an Ihre Königl. Majestät in Preußen abgehen laßen / worinnen dero / unter seinem Commando auf den rechten Flügel gestandenen Brandenburgischen Trouppen insgesambt / als auch insonderheit des Herrn Printzens von Anhalt bey dem wieder die Frantzosen und Bayern in der Höchstädter Bataille erfochtenen vortrefflichen Sieg/ erwiesene standhaffte Braveure und unerschrockener Heldenmuth stattlich herausgestrichen wird. 56.

IX. Schreiben des Holländischen Generals von der Cavallerie Herrn Friederichs/ Erb-Printzens zu Heßen-Cassel / an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ worinnen er ihnen den glücklichen Ausschlag des Treffens bey Höchstädt notificiret / und anbey dero Cavallerie dabey erwiesene Tapfferkeit anrühmet / d. 13. Augusti 1704. ibid.

X. Notifications Schreiben des Herrn Marggrafens Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach

Culmbach Hochfürstl. Durchl. an den hochlöblichen Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg / von dem bey Höchstätt wider die Franzosen und Bayern erfochtenen herrlichen Sieg / den 14. August. 1704. 53.

Beylage Lit:

A Specification der Gefangenen sowohlen Generalen als auch Escadrons und Batallions, so man in der Eyl erfahren können. ibid.
XI. Copia Chur-Bayer. Decreti an die Hinterlassene geheimte Räthe zu München / daß bey die dero Frauen Gemahlin / der Frau Churfürstin in Bayern / übertragenen Landes Regierung in allen derer Befehlen gebührende parition geleistet werde / den 17. August. 1704. ibid.
XII. Keyserliches Decretum an den Chur-Beyerischen Herrn Gesandten / Baron Zindt / daß er innerhalb 3. Tagen aus Regenspurg / innerhalb 14. Tagen aber von des Reichs Boden sich begeben solle / den 28. Aug. 1704. 58
XIII. Decretum Serenissimæ Dominæ Electricis an alle dero Justiß-Dicasteria und Obrigkeiten ergangen / die ernstlich anbefohlene Vermeydung aller Ungerechtigkeit auch anderer Laster und Ubelthaten concernirend / den 30. Aug. 1704. ibid.
XIV. Copia Schreiben an Ihre Durchl. Printz Louis von Baaden von gemeiner Löblicher Landschafft in Bayern abgangen / bey bevorstehenden Interims-Tractats eines Armistitii, deroselben mit Hoch-Fürstlichen Gnade gewogen zu seyn den 30. August. 1704. 59.
XV. Copia Decreti von Chur-Fürstliche Durchl. in Bayern an dero Räthe zu München ergangen / umb über vorstehender von dero Frauen Gemahlin Chur-Fürstl. Durchl. erlassenen Verordnung wegen Administrirung der Justiß eifrigst zu halten / den 2. Sept. 1704. ibid.
XVI. Handschreiben Ihro Keyserl. Majestät Leopoldi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell / worinnen sie über die sonderbahre standhaffte Bravoure, so dessen Trouppen in Treffen bey Höchstätt erwiesen / dero Vergnügen und Danckbahrnigkeit bezeugen d 1. Sept. 1704. ibid.
XVII. Copia Schreibens ad Conventum Franconicum von dem Holländischen Abgesandten / Herrn Baron von Rechtern / den 2. Sept. 1704. 60.
XVIII. Der Keyserlichen Contributions Commission Patent an die Regierung zu Straubingen / daß die bisher sich wegen der schuldigen Geld-Liefferung noch moros und renitent erwiesene / innerhalb 2 mahl 24 Stunden ihre Abgeschickte gnugsam instruiret / nebst einem raisonablen Geld Quanto nacher Regenspurg verfügen solte / den 4. Sept. 1704. ibid.
XIX Keyserl. Befehl an das Reichs Marschall-Ambt zu Regenspurg / betreffend die Insinuation des Keysserl. Decreti und Paßes an dasigen Chur-Bayerisch. Herrn Gesandten / den = = Sept. 1704. 61.
XX Keyserliches Decret an den Chur-Cöllnischen Gesandten zu Regenspurg / Baron von Zeller / daß er sich nebst dem Chur-Cöllnischen Cantzelisten innerhalb 3 Tagen a Comitiis weg- und binnen 14. Tagen aus dem Reich begeben solle ꝛc. den 9. Septembr. 1704 ibid.
XXI. Keyserliches Patent, an das Stifft und Stadt Regenspurg ergangen / wie es mit denen daselbst anwesenden Chur-Beyerischen Vasallen und Unterthanen / deren Angehörigen / auch Haab und Guth / zuhalten / den 9. Septembr. 1704. ibid.
XXII. Accordts-Puncten zwischen dem Keyserl. General-Feld Marschallen H. L. Freyhern von Thüngen und dem Chur-Beyerischen Commendanten und Brigadier F. L. von Bettendorff / als denen Belägerern und Belagerten von der Stadt Ulm / beschehen und geschlossen den 11. Septembr. 1704. 62
XXIII. Der Stadt Ulm Memorial an die Reichs Versamlung zu Regenspurg / worinnen so wohl von der durch des Keyßerlichen Herrn General Feld Marschall Freyherrn von Thüngen Excell. wieder erfolgter Eroberung besagter Stadt Ulm / Notification, als

auch darum Ansuchung geschiehet/ daß sie deren an die Frantzosen und Bayern habenden starcken publiquen prætensionen vergnüget / mithin in priorem statum tum omni causa restituiret werden möchten / den 17. Sept. 1704. 65.

XXIV. Accords-Puncte / welche bey Ubergab der Vestung Waldeck zwischen den daselbst in Nahmen ihrer Keyserl. Maiestät und des hochlöblichen Fränckischen Crayses commandirenden Herrn Obristen von Liebsdorff eines / und dann dem Chur-Bayrischen Hauptmann und Commendanten / Herrn St. Remetha/ andern Theils / den 14. Sept. 1704. aufgerichtet und geschlossen worden. 66.

XXV. Contributions Patent des Chur-Bayrischen General Feld-Marschall-Leut. VVeichels an das Hochstifft Eichstätt erlassen/den 18. Sept. 1704. 68.

XXVI. Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell auf oben num 16. befindliches Keyserliches Hand-Schreiben/ worinnen Ihro Kayserl. Maj. vor das deßen Trouppen zugelegten guten Zeugnuß und darob geschöpfftes gnädigstes Vergnügen unterthänigster Danck erstattet/ und zu dem durch die bey Höchstätt vorgegangene Action, erlangten Vortheil gratuliret wird d. 24. Sept. 1704. ibid.

XXVII. Copia Schreibens an Ihro Keyserl. Maj. von denen 3. allhier in Regenspurg anwesenden Bayerischen Land-Ständen / nehmlich Graffen von Maxelrhein / Prelaten zu Rohr / und Freyherrn zu Etzdorff / und Mittverordneten abgegangen / worinnen Sie allerunterthänigst bitten / daß gegen ihnen die / dem Ritter-Stand allergnädigst ertheilte und confirmirte Privilegia keine würckliche Eydes-Ablegung zugemuthet / sondern sie bey der submision und Angelobung der Treu allergnädigst gelassen werden möchten / den 25. Sept. 1704. ibid.

XXVIII. Notifications-Schreiben / welches S. Excellenz der Keyserliche Bottschaffter/ Herr Frantz Ehrenreich/ Graff und Herr zu Trautmannsdorff / von der glücklichen Widereroberung der Stadt Ulm/ an sämtliche Schweitzer-Cantons erlassen haben/ den Sept. 1704. 69.

XXIX. Ferners Notifications-Schreiben des Keysserl. Bottschaffters in der Schweitz/ an die sämtliche Cantons, von der glücklichen Ankunfft ihro Röm. Königl. Maiestät im Lager vor Landau / den 4. Octob. 1704. ibid.

XXX. Copia höchstflehentlichen allerunterthänigsten Bitt-Schreibens / so von der Chur-Fürstl. Bayerl. Stadt am Hoff am Keysserl. Hoff eingegeben / und darinnen angesuchet worden / die allergnädigste Verfügung ergehen zu lassen/ daß sie mit denen prætendirten unbestreitlichen Contributionen nicht allein verschonet bleiben/ sondern auch das immittelst erzwungene wieder ausgefolget werden möge / d. - Sept. 1704. 70.

XXXI. Schreiben von dem Hoffkriegs-Rath zu Wien an den Keyserl Feldmarschall d' Erbeville, daß die Stadt am Hoff so wohl mit denen 4000. Fl. Brandschatzung als denen 6000. Fl. Contribution gäntzlich verschonet / das erpreste ihr restituiret / mithin nach dem Keyserl. Befehl dergleichen unbillliche Zumuthungen in allewege eingestellet/ und ernstlich verbothen werden möchten / mit dem ferneren Bedeuten / fürohin sich in Ausschreib-Anleg oder Einnehmung der Contributionen nicht einzumengen/noch weniger darbey ungewohnter und fast unchristlicher Rantzionirung weder für sich zu unternehmen noch andern zugestatten / sondern das Oeconomicum völlig der commissariatischen Disposition zu überlassen / d. 4. Octobr. 1704. 71.

XXXII. Lettre d'un Amis â l'autre toûchant ce qui c' est pssaè le 13. d' Aout sur l aile devite des Hauts Alliès dans la Bataille de Hôchstett, Oder Schreiben an einen guten Freund / betreffend dasienige / was den 13. Aug. 1704. auf den rechten Flügel der hohen Alliirten in dem Treffen bey Hochstett vorgegangen ist 72.

XXXIII. Accords-Puncten / welche zwischen des Keyserl. Herrn General-Feld-Marschals Comte d' Erbeville Excellentz im Nahmen ihrer Röm. Keyserl. und Königl. Majestät / an einem / so dann zwischen dem Chur-Bayrischen / mit genugsamer Vollmacht authorisirten nacher Straubingen deputirten Hoff-Cammer-Rath und geheimen Secretarium, Herrn von Neusönnern / im Nahmen Ihrer Durchl. der Churfürstin aus Bayern &c. andern Theils / wegen Einräumung der Stadt Straubingen und Passau/

Paßau/ den 28. Octobr. 1704. im Feld-Lager daselbst abgeredet und beschlossen worden seynd. 76

XXXIV. Schreiben der Frau Chur-Fürstin in Bayern an den Herrn General-Feld-Marschallen Grafen d' Erbeville das in Bayern ad interim veranlaste Armistitium, wie auch die Evacuation derer Städte Straubingen und Paßau betreffend den 30. Octobr. 1704. 77.

XXXV. Copia Schreibens von ihrer Durchl. der Chur-Fürstin in Bayern an die Garnison zu Ingolstadt und Herrn General von Lützelburg wegen Evacuirung der Vestung Ingolstadt/ ingleichen Bezahlung und Dimision der in selbiger befindlichen Besatzung/ den 2. Nov. 1704. ibid.

XXXVI. Extractus des mit der Chur-Fürstin in Bayern den 7. Nov. 1704. vor Landau geschlossenen Tractats. 78.

XXXVII. Formula der von denen Bayer. Unterthanen erforderten Huldigung. ibid.

XXXVIII. Notifications-Schreiben von des Römischen Königs Josephi Maj. an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande/ wegen glücklicher Eroberung der Vestung Landau/ d 23 Nov. 1704. ibid

XXXIX. Relation an Se. Königl. Maj. in Preußen/ von dero General von der Jnfanterie des Fürsten von Anhalt-Deßau Durchl. betreffend/die Capitulation von Landau/ welche sich den 23 Nov. angefangen/nachdem die Guarnison auff der Königlichen Preußischen Bresche das weise Fähnlein ausgestecket. d. 25. Nov. 1704. 79.

XL. Relation, über die von der Röm. Keyserl. Maj. Obristen zu Fuß/ des löblich General-Feld-Marschall Lieutenant Geschwindischen Regiments/ und der in Tyrol stehenden Trouppen Commendanten/ dem Wohlgebohrnen Herrn Johann Adam Freyherrn von Wetzel übernommerer Vestung Kuffstein. 80.

XLI. Schreiben Frauen Theresien Churfürstin in Bayern an den Keyserl. General-Feld-Marschall Graf Ludwig d' Herbeville, worinnen sie sich so wohl wegen der in Jngelstat entstandenen Revolte exculpiret/ als auch zugleich demselben berichtet/ daß es mit der versprochenen Evacuation gedachter Vestung Jngelstadt keinen ferneren Anstand haben/ eingleiches auch mit der Vestung Kufstein geschehen würde/ übrigens aber/ daß die von dem Keyserl. Commissariat aus Augspurg und Neuburg ergehende feindliche Contributions- Ausschreibung eingestellet werden möchten/ ansuchet / den 27. Nov. 1704. 81.

XLII. Copia des von ihrer Durchl. der Churfürstin in Bayern an die Herrn Land-Stände des Rent-Ambt München ergangenes Decret, daß sie den in dasig em Bezirck angesessenen Weltlichen Clericum zum verwilligten gemeinsamen Beytrag zu Abtilgung der denen Trouppen restirenden Monath-Gelder/ von ordinari als wegen anweisen/ und sonderlich die Decanos Rurales dahin erinnern solten/ denen Beamten in Einbringung dieses Extraordinari Beytrags bestens an Hand zugehen/ den 6. Dec. 1704. 82.

XLIII. Notifications-Schreiben/ welches Seine Excell. der Kayserliche Bottschaffter/ Herr Frantz Ehrenreich/ Graff und Herr zu Trautmansdorff/ an sämtliche Cantons Löbl Eydgenossenschafft von denen Keysserl. und Alliirter Seits wider Franckreich so wohl bey den Schellenberg als auch zu Höchstätt befochtenen herrlichen Victorien/ so dann von dem durch ihro Röm. Königliche Maiestät als zweymahligen Uberwinder der importanten Vestung Landau glücklich geendigten Feldzug/ erlassen haben. Worinnen zugleich der Unterscheid zwischen der mildesten Oestereichischen und der Bourbonischen Knechtischen Regierung samt deren unchristlichen Proceduren gegeneinander gestellet wird/ den 15. Dec. 1704. 83.

XLIV. Schreiben des Holländischen Generals von der Cavallerie Printz Friederichs von Heßen-Cassel/ an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande/ worinnen er ihnen die Eroberung des Schlosses Trarbach notificiret, und anbey ihnen dieses glücklichen Erfolgs halben gratuliret/ den 18. Dec. 1704. 84.

XLV. Concluſum trium Collegiorum S. R. I. vom 19. Dec 1704. Worinnen ihro Keys. M. von Reichs wegen der gewesene Chur-Cöllnische Obriste Wachtmeister Saltzfaß/ seiner Keyserl.

Keyserl. Maj. und das Reich bezeigten rechtschaffenen Treu und Devotion halber/ zu würcklicher Auffnahm in Keyserl. Kriegs-Dienste recommandiret/ annebst allerhöchst erwehnt ihre Keyserl. Maj. ferner ersuchet worden/ sie allergnädigst geruhen möchten/ einige pœnal-Mandata ins Reich ergehen zulassen/ damit weder ihme/ Saltzfaß/ noch andern/ die/ wegen ihrer Desertion vom Feind beschehene Beschimpfungen an Treu und guten Nahmen/ in Ewigkeit nicht nachtheilig seyn/ sondern diejenige/ die ihnen dergleichen vorwerffen möchten exemplarisch/auch gestalten Dingen nach/ am Leib abgestrafft werden solten. 85.

XLVI. Copia Patents von des Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstlichen Durchl. an die in Bayern cantonirende Regimenter und Officiers/ daß sich keiner unterstehen solle/ über den effectiven Stand in natura das geringste zu begehren/ wiedrigen fals solches demjenigen angerechnet und an seiner lauffenden Verpflegung abgezogen werden würde/ den 22. Dec. 1704. 86.

XLVII. Copia Antwort-Schreibens von des Herrn Marggraffen zu Baaden Hochfürstl. Durchl. an die verwittibte Frau Gräfin von Auffaß wegen des ihro von Herrn General d'Erbeville mit Gewalt weggenommenen Todfalls Pferd/ den 23. Dec. 1704. ibid

Beylage / Lit. A:

Schreiben von des Herrn Margraffen zu Baaden Hochfürstlichen Durchl. an den Herrn General Feld-Marschal Comte d' Erbeville in dicta materia erlassen? ibid.

Das vierdte Capitel.

Continuatio Capitis V. Præcedentis Tomi, des Reichs *Convents* wie auch die Stadt Regenspurg / Sicherheit und *Neutralitæt* samt erfolgter Chur-Bayrischen *Evacuation* betreffend/ Anno 1704.

Num:

I. Kayserl. allergnädigste Erklärung an ihro Chur-fürstliche Gnaden zu Mayntz in puncto der Stadt Regenspurg securität sub dato Wien den 23. Decembr. 1703. dahin verlautend/ daß/ wann Chur-Beyern jetzo gleich seine Mannschafft aus der Stadt Regenspurg Bottmäsigkeit völlig abführen:/ das entnommene restituiren auch für sich und seine Alliirten versichern würde/daß von ihnen die Stadt und Zugehör unangefochten bleiben solle/ ihre Keyserl. Maj. sich von nun an dargegen erkläret haben wolten/ weder vor sich noch von dero Alliirten wieder besagte Stadt und Zugehör nichts vorzunehmen/ auch keine Völcker darein zulegen oder durch zu führen/ noch daraus denen Bayrischen Landen Schaden zuzufügen/ samt annectirter fernern resolution und Erinnerung/ wegen Versorgung der Vestung Philippsburg/ als auch Erörterung der Religions-Gravaminum. 89

II. Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Jmperii, daß die von ihro Keyserl. Maj. in puncto securitatis Civitatis & Comitiorum erfolgte allergnädigste Resolution der Chur-Bayrischen Gesandschafft von Rechtswegen förderlichst communiciret/ und sie um den würcklichen Erfolg der von ihro Churfürstl. Durchlaucht gnädigst promittirten Evacuation ersuchet werden solte. d. 19. Jan. 1704. 90.

III. Extract Churfürstl. gnädigsten Rescripts de dato München den 7. Febr. 1704. Darinnen Chur-Bayern bey der Kayserl. Ratification über den Punctum securitatis Comitiorum und der Stadt Regenspurg darum nicht acquiesciren wil, weilen selbige dem Reichs stylo nicht gemäß/ sondern auff eine gantz ungewöhnliche Art erfolget und noch darüber dem

mit ein und andern neuerlichen Clausul versehen wäre / dahero Se. Churfürstl. Durchl. dem Reichs-Convent ihre gnädigste intention dahin ferner eröffnen / daß sie gleich itzo ihre Trouppen aus der Stadt Regenspurg ziehen / und allein das Donau-Thor und die Brücken in so lang besetzt halten wolten / biß sie die genugsame Sicherheit erlangt haben würden. 90

IV Extractus Chur-Bayrischen Rescripti vom 7. Febr. 1704. worinnen verlanget wird / daß die Keysserliche Ratification ohne Restriction und in forma an das Reich gebracht und die freye Navigation verstattet / das gantze Werck aber von gesambten Reich garantiret werde. &c. ibid.

V. Extract Protocolli Moguntini & Conclusum trium Collegiorum S.R. Imperii, den 15. Febr. 1704. den punctum securitatis sambt der von Chur-Beyern gesuchten Evacuation der Stadt Regenspurg betreffend. 91.

VI. Conclusum Collegii Electoralis vom 18. Febr. 1704. dahin gehend / daß man dafür hielte / es wäre die Kayserl. Erklärung dergestalt beschaffen / und nach der Chur-Bayrischen intention eingerichtet / daß daran weiter nichts zu desideriren, sondern ihrer Chur-fürstlichen Durchl. in Bayern und dero Landen genugsame Sicherheit / so viel die Stadt Regenspurg beträffe / darinne versprochen worden / als wolte man nunmehr von Reichswegen hoffen / es würde die promittirte vollkommene Evacuation und plenaria restitutio status pristini, ohne neuen Auffenthalt hergestellet / und nicht länger retardiret werden. ibid.

VII. Conclusum Collegii Principum vom 18. Febr. 1704. daß / neben der gäntzlichen Evacuation der Stadt Regenspurg / auch das liberum Commercium ac literarum, wie auch der Gesandschafften und der ihrigen ab- und zureisen Reichs-Constitutionsmäßig mit allen deren Effecten frey und ungehindert pass- und repassiren zulassen / von der Chur-Bayrischen Gesandschafft angesuchet werden solle. 92.

VIII. Fürsten-Raths Conclusum vom 21. Martii 1704. die resolvirte Anfrage derer Herren Gesandten bey ihren hohen Herren Principalen, ob nicht bey längerer Ausbleibung der Chur-Bayrischen resolution auf daß in puncto securitatis Comitiorum & Evacuationis Civitatis an Chur-Bayern gebrachte Reichs-Conclusum, sie förderlichst zu avociren wären / betreffend. ibid

IX. Der Chur-Bayrischen Gesandschafft / Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchl. gethane nähere Erklärung / sammt dem communicirten Assecurations project sub signo ⊙ mittelst dessen verlanget wird / daß man von gesamten Reichs wegen unter dem Chur-Maintzischen Directorial-Siegel über die Kayserl. und des Reichs Declaration, sonder einige Restriction, ein Assecuratorium ausstellen / und eine reale Guarantie gegen männiglich præstiren / so dann die von denen Chur-Bayrischen Völckern noch inne habenden Posten des Donau-Thors und selbiger Brücke mit einer proportionirten Mannschafft von denen jenigen Bayrischen Creyß-Ständen / deren Trouppen bißhero noch gegen keinen Theil mit würcklichen Hostilitäten befangen gewesen / ablösen lassen / auch solche in gemeinsame Pflicht nehmen solle. Worgegen sie so gleich unter dero hohen Hand und Siegel der Reichs-Versamblung die promittirte zuverläßige Versicherung ausfertigen wolten. dict. 5. Apr. 1704. ibid.

Beylage sign.

⊙ Assecurations-Project gegen die Herstellung des status pristini plenariæ libertatis der Stadt Regenspurg. 93.

X. Protestation von seiten des Reichs-Convents wieder die Chur-Bayrische neue und bedenckliche Postulata. ibid.

XI. Conclusum Electorale, daß man seiner Churfürstlichen Durchlaucht. in Bayern von Reichswegen / nach erfolgter würcklicher Evacuation und Herstellung des status pristini, die vorgeschlagene Besetzung der Stadt Regenspurg mit Beyrischen Creyß-Trouppen accordiren / aber auch genügsame Gegen-Versicherung / unter dero Höchsten Hand und Siegel begehren könte. dict. 10. Apr. 1704. 94.

XII. Conclusum Commune beyder höherer Collegiorum vom 21 April. 1704. in materia dicta die Evacuation der Stadt Regenspurg betreffend. ibid.

XIII. Conclusum trium Collegiorum, sacri Romani Jmperii d. 25. Apr. 1704. worinnen nach erfolgter würcklichen Evacuation der Stadt Regenspurg / die Besetzung derselben mit Bayrischen Crayß-Trouppen bewilliget / auch das von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern verlangte Reichs-Assecuratorium, unter den Chur-Mayntzischen Directorial-Jnsiegel / gegen genugsame Gegen-Versicherung auszuhändigen versprochen worden. 95.

XIV. Jhrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern fernere gnädigste Erklärung super puncto securitatis Comitiorum, und der Stadt Regenspurg / de dato Augspurg den 6. Julii 1704. daß bereits dero Brigadier und Obersten de Santini zur Evacuation der Stadt Regenspurg beordert / und das Churfürstliche Assecuratorium würcklich vorhanden und gegen des Reichs-Convents Gegen-Assecuratorium zu extradiren seye. ibid.

XV. Extract. aus der von ihrer Churfürstlichen Durchlaucht von Bayren an Herrn Brigadier und Dragoner-Obristen Chevalier de Santini von 9. Julii 1704. zur völligen Evacuation der Stadt Regenspurg gnädigst ergangenen Ordre. 96.

XVI. Chur-Bayrisches Assecuratorium, daß so wohl dem Reichs-Convent zu Regenspurg als der Stadt / das liberum Commercium rerum & literarum, frey und ungehindert verbleiben / auch sonsten besagte Stadt Zeit währenden Kriegs / so wohl von ihro Hochfürstlichen Durchlaucht als dero Alliirten ohnangefochten gelassen werden solle. d. 25. Apr. 1704. ibid.

XVII. Des Reichs-Convents zu Regenspurg Gegen-Assecuratorium, daß weder von Kayserlichen Majestät und des Reichs noch dero Alliirten Völckern / nichts wieder die Stadt Regenspurg vorgenommen werden / auch die Chur-Bayrische Lande sich von besagter Stadt aus keines Schadens oder Hostilität zubefahren haben sollen. d. 11. Jul. 1704. 97.

XVIII. Pro Memoria. Auff eines hochlöblichen Reichs-Convents hiesiger Stadt bedeutete general Erinnerung keine Officiers und Soldaten herein passiren zulassen / bittet ermelte Stadt sich über nachfolgende special-Fälle hochgeneigte Erleuterung aus. 98.

XIX. Copia Schreibens von dem Kayßerl. General d' Erbeville an die Stadt Regenspurg worinnen ermelter Herr General besagter Stadt nach nunmehriger Evacuation und Auszug der Chur-Bayrischen Trouppen einige Kayßerliche Schutz-Miliz oder Succurs anbietet / d. 16. Jul. 1704. ibid.

XX. Copia Danckſagungs-Schreibens von der Stadt Regenspurg an die Evangelische Stände wegen promovirter Evacuation der Chur-Bayrischen Trouppen aus besagter Stadt / d. 21. Jul. 1704. ibid.

XXI. Copia Antwort Schreibens an den Keyſſerlichen General d' Erbeville von der Stadt Regenspurg de dato 24. Julii 1704. worinnen die angebotene Kayſſerliche Schutz-Miliz / so wegen der von Seiten des Reichs und Chur-Bayern gegen einander ausgewechselten Assecuratorien mehr zu bemelter Stadt Unsicherheit und Gefahr besorglich gereichen dörffte / nebst schuldigster Danckſagung vor die bezeigte rühmliche Sorgfalt / gehorſamst deprecirt wird. 99

XXII. Reichs-Conclusum, daß dem Keyſſerl. Herrn General d' Erbeville auff sein Verlangen / von dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg in Antwort zu eröffnen / wie ein hochlöblicher Reichs-Convent resolviret hätte / der Kayserlichen allergnädigsten Erklärung / und denen mit dem Reich und Chur-Bayern verglichenen und extradirten Assecuratoriis exacte zu inhærirem / dict. Ratisb. d. 14. Aug. 1704. 100

XXIII. Magdeburgisches nachdrückliches Votum in welchem wieder das / von dem Keyſſerlichen Herrn General Graffen d' Erbeville par maniere de ſurpriſe unternommene / dem Reichs-Convent, wie auch geſambter und in ſpecie Evangelischer Stände Authorität und Juribus höchſtnachtheilige Verfahren / mit Bemächtigung der Stadt Regenspurg ꝛc. ſolenniſſime proteſtiret, und hingegen bey Kayſſerlicher Majestät die Abführung gedachter Beſatzung / allerunterthänigſt anzuſuchen ꝛc. verlanget wird. ibid.

XXIV. Pro Memoria. Anſuchen des Chur-Bayrischen Herr Geſandtens bey dem Reichs-

Reichs-Convent, daß derselbe über die / von dem Kayserlichen Herrn General-Feld-Marschall/Comte d' Erbeville, wegen sicheren Abziehung seiner / des Gesandtens Person// familien/ Effecten, und aller von ihme dependirenden/ gethane gute Contestation und Versicherung / eine fernerweite Declaration und Garantiæ von Reichs-wegen zu ertheylen belieben wolle / d 19. Aug. 1704. 102.

XXV. Pro Memoria. Antwort/ so von dem Chur-Mayntzischen Directorio dem Chur-Bayrischen Gesandten ertheilet / und ihme mit allen den seinigen und zugewandten Zeit währender dasiger Gesandschafft alle securität versprochen und zugesaget worden 103

XXVI. Copia Schreibens vom Chur-Bayrischen Herrn General von Lützelburg an Burgermeister und Rath der Stadt Regenspurg der vorbesagten Stadt-Trouppen beschehenen Ausfall auffs Land/ und zu evitirung der dadurch sich auffbürden den Ersetzung des mit dergleichen invasionen entstehenden Schadens gethane Erinnerung concernirend. d. 24. Aug. 1704. ibid.

XXVII. Vorstellung/ so aus Kayserlichen allergnädigsten Befehl wegen der in die R. Stadt Regenspurg gelegten Besatzung / und des darauff erfolgten alldortigen Verlauffs der Reichs-Stände am Kayserlichen Hoff befindlichen Ministris geschehen. 104.

XXVIII. Ihro Kayserlichen Majest. allergnädigstes Rescript an ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / worinnen von allerhöchstgedacht dieselben sowohl des Reichs-Convents mit Chur-Bayern über dessen und der Stadt Regenspurg Securität / ohne vorhergegangene Vernehmung mit ihro Kayserl. Majestät auch gegen dero allergnädigste Erklärung/ verglichene und ausgewechselte Assecuratorien/ als auch die von ein und andern Gesandten/ wegen erfolgter Wieder-Besatzung der Stadt Regenspurg mit Kayserlicher Militz in ihren Votis gebrauchte ungebührliche/ und dem Kayserlichen höchsten Respect zu nahe trettende Expressiones nachdrücklich resentiret/ und deshalben die Nothdurfft annoch vorbehalten worden. d. 30. Aug. 1704. 108.

XXIX. Copia Antwort-Schreibens von Stadt-Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg an Herrn General von Lützelburg / Commendanten in Ingolstadt / daß all dasjenige / was von ihrer Kayserlichen Majestät Trouppen in und ausserhalb besagter Stadt beschehen/ lediglich und alleine von ihrer Kayserlichen Majestät und dero hohen Generalität dependire/ und deswegen mehrermelte Stadt allerdings werde unentgolten gelassen werden. d. 5. Sept. 1704. m.

XXX. Schreiben von Churfürstl. Mayntzischen Reichs-Directorio an Herrn General Feld-Marschall von Thüngen / & in simili mutatis mutandis an die Stadt Nürnberg / die zu Rettung der Stadt Regenspurg und des Reichs-Convent Sicherheit bey Chur-Bayrischer Seits beschlossener derselben attaquirung angesuchte schleunigste detachirung einiger 1000. Mann Reichs-Trouppen d 15. Sept. 1704. ibid.

XXXI. Antwort Schreiben an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium von der Stadt Nürnberg de dato 17. Septembr. 1704. Daß sie mit der verlangten Manschaffts-Hülfe darum nicht an handen gehen könnte/ weil nicht nur deren gesamten Reichs- und Creyß Contingentien bey der Kayserlichen und Allirten Haup-Armee sondern auch einige Regimenter zu Amberg und Rhain stünden / welche sie vor sich allein/ ohne daß sie solcher selbsten zu höchstnöthiger Besatzung hochbedürfftig wären/ nicht avociren könnten. m.

XXXII. Antwort-Schreiben an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium vom Herrn General Feld-Marschall von Thungen/ daß er mit der verlangten Verstärckung des Herrn General Feld-Marschals / Graffen von Herbeville / so gern er auch wolle/ darum nicht dienen könne / weil eines Theils das Schreiben zu spat ankommen / andern Theils aber er mit dessen Trouppen nach eroberter Stadt Ulm gegen den Rhein zu marchiren/ von des Herrn General Lieutenants Hochfürstl. Durchl. beordert gewesen/ d. 19. Septembr. 1704. 113.

XXXIII. Schreiben von der allgemeinen Reichs-Versamblung an den Fränckischen Creyß-Convent, de dato Regenspurg den 21. Sept. 1704. worinnen derselbe ersuchet wird/

ohne einigen Zeit-Verlust zu Abwendung des/ von Chur-Bayern gegen die Stadt Regenspurg intendirenden schädlichen dessens, und dadurch dem Fränckischen und Schwäbischen Creyß auch andern Landen/ imminirenden Gefahr/ alle dero regulirte Militz und genugsamen Ausschuß zusammen ziehen/ und mit dem Auffaßischen Corpo nach Regenspurg marchiren/ und mit des Kayßerlichen General Feld-Marchall Herrn Graffen von Herbeville commandirenden kleinen Corpo sich coniungiren zulassen. 114.

XXXIV. Schreiben an ihre Römische Königliche Maiestät von der hochlöblichen Reichs-Versamlung/ de dato Regenspurg den 21. Sept. 1704. daß dieselbe zu Rettung des Vaterlandes/ auch Sicherstellung des Reichs Convents, etwa 4. bis 5000. Mann zu Pferdt und Fuß nacher Regenspurg eylends marchiren, und zu des Keyßerl. General Feld-Marschall/ Graffen von Herbeville, kleinem Corpo stossen zu lassen/ allergnädigst geruhen möchten. ibid.

XXXV. Schreiben vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio an den Chur-Maynzischen geheimen Rath und Relidenten am Kayßerlichen Hoff/ Herrn von Gudenus, die bey ihro Kayserl. Maiestät zu sollicitirende schleunigste Hülffe und Verstärckung des Herbevillischen Corpo in Regenspurg betreffend. d 21. Sept. 1704. 115.

XXXVI. Ferneres Schreiben an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, vom Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen/ de dato den 22. Sept. 1704. worinnen er berichtet/ daß nunmehro den löblichen Darmstätischen Regiment die Ordre per expressum zugeschicket worden/ den March nach dem Herbevillischen Corpo schleunigst zu continuiren. 116.

XXXVII. Antwort-Schreiben an die löbliche Reichs-Versamblung von dem löblichen Fränckischen Creyß Convent von Nürnberg/ de dato den 23. Sept. 1704. daß man von besagten Creyß-Convents wegen der Chur-Bayrischen Trouppen neue invasiones in die Reichs-Lande/ und mehrer zusammenziehung ihrer Manschafft halber/ zu Bedeckung erwehnten löblichen Creyses auch andern Landen/ nicht alleine an Ihro Römische Königliche Majestät und des Kayßerlichen Herrn General-Lieutenants, Ludwig Wilhelms von Baaden-Baaden/ Hochfürstl. Durchlaucht den Recours genommen/ und dieselbe um eylfertige zulängliche Hülffe und Rettung imploriret/ im Creyß selbst aber einen General Land Auffboth und gegen 6000. Mann regulirter und wohl bewaffneter Ausschüßer bey Weisenburg zusammen zuführen verabredet worden. 117.

XXXVIII. Ferneres Schreiben vom hochlöblichen Reichs-Convent an die löbliche Fränckische Crayß-Versamlung zu Nürnberg de dato 24. Sept. 1704. mittelst welchen vor dieses löblichen Fränckischen Creysses erweisende treue patriotische Sorge vor das publicum Danck erstattet/ annebst aber derselbe von dessen Ausschus etwa 2000. Mann nacher Regenspurg eylends marchiren zulassen/ ferner ersuchet worden. 118.

XXXIX. Antwort-Schreiben von der Römischen Königlichen Maiestät an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg de dato 26. Sept. 1704. daß bereits verschiedene Regimenter abmarschiret und zum Herbevillischen Corpo zu stossen beordert/ auch zugleich dem Feld-Marchaln Comte d' Erbeville committiret seye/ bey so nahmhafft erhaltender Verstärckung auff alle weise dahin zutrachten/ damit die getreue Reichs-Stände auffrecht erhalten/ und solche Anstalten weggekehret werden/ daß man sich dergleichen unvermutheten feindlichen Ein- und Uberfall nicht mehr zubefahren haben möge/ übrigens dero sonderbahren Eyfer zu Conservation derer Reichs-Landen allergnädigst versicherend 119.

Das fünffte Capitel.

Fortsetzung des siebenden Capitels vorhergehenden Theils von des löblichen Fränckischen Creyses / bey dem Französisch-Bayerischen Einfall ferner *concertirten* tapffern *Defensions* und Gegen-Anstalten / Anno 1704.

Num.
I. Sentiment über die Bevestigung der Stadt Nürnberg von dem Kayserlichen Herrn General Feld-Marschal Lieutenant Vecchio. 123.
II. Copia Antworts-Schreibens an des Herrn General-Lieutenants hochfürstliche Durchlaucht nomine Conventus Circuli Franconici dahin erlassen / daß selbige bey der gedachtem Crayß imminirenden Gefahr / zu dessen Rettung / einige von dero Creyß-Trouppen zu der übrigen Fränckischen-Creyß-Militz schläunigst herauff zu detachiren gnädigst sich gefallen lassen möchten d. 10. Jan. 1704. 124.
III. Copia Schreibens an des Herrn Hertzogs zu Würtenberg Hochfürstliche Durchl. nomine Conventus Circuli Franconici, die vom löblichen Schwäbischen Creyß zu Abwendung gegenwärtiger Noth und Augenscheinlicher Gefahr ansuchende Associationsmäßige Hülff-Leistung mit einigen Trouppen Cavallerie, betreffend. d. 10. Jan. 1704 125.
IV. Copia Schreibens von des Herrn General-Lieutenants Hochfürstlich Durchl. an des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchlaucht ergangen / daß dieselbe bey continuirender Nachricht von Französischer Belagerung der Stadt Paßau / mit einigen Fränckischen Creyß-Trouppen, nebst dem Styrumbischen Corpo, dem feindlichen Vorhaben / so viel möglich zubegegnen suchen möchte. d. 11. Jan. 1704. 126.
V. Copia Schreibens ad Cæsarem nomine Conventus Circ. Franc. besagten Creyßes gefährlichen Noth-Stand und dargegen ansuchende Hülffe und Rettung concernirend ibid.
d. 12. Jan. 1704.
VI Copia mündlichen Vortrags an ihre Keysserliche Majestät nomine Conventus Circuli Franconici, bey Insinuirung vorberstehenden Schreibens / samt der darauff erfolgten Keyßerlichen allergnädigsten Resolution. 128
VII. Copia Instructionis für die Nördlingische Deputirte an den Hochansehnlichen Fränckischen Creyß-Convent, de dato 21. Ian. 1703. & commun. d. 25. Jan. 1704. 129.
VIII. Copia Schreibens von des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlich Durchlaucht ad Conventum Circ. Franc. die zu besagten Creyßes Sicherheit und Bedeckung nöthige Anstalten concernirend. d. 30. Jan. 1704. 130.

Beylagen sub

1. Designatio der Fränckischen Trouppen incl. der Schwartzburg-Reußischen / wie sie dermahlen stehen / und herentgegen in completen Standt seyn sollen und können. ibid.
2. Specificatio, was vor Feld- und andere Stück zur Fränckischen Infanterie erfordert werden. ibid.
3. Designatio des Bedürffens in der Stadt Weißenburg zur nöthigen Defension. 131.
IX. Puncta von des Herrn Marggraffens zu Brandenburg / Culmbach Hochfürstl. Durchl. dem löblichen Fränckischen Creyß übergeben / die zu Abwendung der androhenden Gefahr verfügende Anstalten betreffend. d. 30. Jan. 1704. ibid.
X. Protocollum Circuli Franconici vom 19. Febr. 1704. die Ankunfft des Holländischen Abgesandtens Herrn Baron von Rechtern / dann die offerirte Königliche Preußische Hülffs-Völcker betreffend. 133.

XI. Continuatio Protocolli circuli Franc. die Mercurii 20. Februarii 1704. betreffend die von dem Holländischen Herrn Abgesandten / Baron von Rechtern / recommendirte schleunigste remontir-und Recroutirung der Fränckischen Creyß-Trouppen, nebst der besagtem Creyß / nahmens seiner hohen Herrn Principalen versicherten nachdrücklichen Hülff-Leistung. ibid.

XII. Ulterior continuatio Protocolli Circuli. Francon. d. 21. Februar. 1704. die von Ihro Königlichen Majest. in Preussen dem löblichen Fränckischen Creyß gegen adjuto offerirte Hülffs-Trouppen concernirend. 134.

XIII. Fernerweites Protocollum Circuli Franc. in materia dicta habitum. die Veneris 22. Febr. 1704. 139.

XIV. Protocollum Circuli Franconici habitum die Saturni 23. Febr. 1704. über die von Sr. Majestät in Preussen dem Fränckischen Creyß anerbothene Hülff-Leistuug. 142.

XV. Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachisches Contributions Patent an dero gesamte Unterthanen/ Inwohner und Schutz-Verwandten / zu Entrichtung der Frantzösischen Brandschatzung nacher Wembdingen / erlassen. d. 28. Febr. 1704. 144.

XVI. Hochfürstl. Brandenburgischer wiederhohlter Befehl zu schleunigster Entrichtung der ausgeschriebenen Frantzösischen Brand-Steuer. d. 10. Mart. 1704. 146

XVII. Schreiben vom Herrn Baron von Tastungen an Herrn General-Major Jahnus wegen der Stadhalterey in Amberg/ welche Francken keine Disposition in der Obern-Pfaltz gestatten will. d. 6. Jun. 1704. 147

XVIII. Schreiben an des Herrn General-Lieutenants und Marggraffens zu Baaden Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg/ die zu Conservation gedachten löblichen Creyses angesuchte zulängliche Hülffe und Bedeckung concernirend. d. 12. Jun. 1704. 148

XIX. Postscriptum zu dem an des Herrn General-Lieut. Hochfürstliche Durchlaucht nomine Conventus Circuli Francon. erlassenen Schreiben gehörig/ die gebethene Remedirung deren eigenmächtigen Commissariats-Unternehmungen gegen den Fränckischen Creyß betreffend. eod. dato. ibid.

XX. Schreiben nomine Conventus Circ. Franc. an Herrn General-Major Jahnus, die Schantz-Arbeit zu Weißenburg betreffend d. 12. Jun. 1704. 149.

XXI. Postscriptum zu dem nomine Conventus an Herrn General-Major Jahnus ergangenen Schreiben / das Schantzen zu Weissenburg betreffend. eod. dato. ibid.

XXII. Schreiben nomine Conventus Circuli Franconici an den Holländischen Herrn Abgesanten Baron von Rechtern / die Kriegs operationes an der Donau betreffend. d. 13. Jun. 1704. 150.

XXIII. Schreiben an die Röm. Kön. Maj. von dem Fränckischen Creyß-Convent umb schleunige Hülff wieder die Beyerischen Motus und besorgenden Einfall. d. 18. Sept 1704. 151.

XXIV. Ihro Röm. Kön. Maj. allergnädigste Resolution denen Abgeordneten des löbl. Fränckischen Creyßes / auff derselben wegen Recroutirung der Reichs-Contingentien und Winter-Postirung ertheilet. d. 27. Oct. 1704. 152.

XXV. Project der Winter-Postirung und Logirung der löbl. Fränckischen Creyß-Trouppen pro Anno 1704. und 1705. de dato 31. Octobr. 1704. 153.

XXVI. Winter-Quartiers-Ordonnantz des löbl. Fränckischen Creyßes pro anno 1704. & 1705. wie solche aus der Herren Fürsten und Stände darzu ertheilten Befehl von allgemeiner Creyß-Versamlung/ so wohl zur Direction des Land- und Quartier-Manns/ als deren in Quartieren liegenden Regimenter zu Roß und Fuß / auch Grenadiers und Artillerie-Bedienten / zu Verhütung schädlicher Desordres und zu Unterhaltung allerseits friedlichen Comportements verfasset worden/ auch von Zeit der Einrückung in die concertirte Postir- und Logirungs-Orth/ solang das Winter-Quartier dauret/ darüber gehalten und dargegen nichts verhandelt werden solle. ibid.

XXVII. Ihrer Maj. der Königin von Groß-Brittanien Schreiben an des Fränckischen Creyßes ausschreibende Herren Fürsten wegen zeitlicher Auffstellung dero Creyß Contingents, samt darzu gehörigen Kriegs-Requisiten &c. erlassen/ d. 3. Dec. 1704. 155.

das

Das sechste Capitel/

Was von dem Löbl. Schwäbischen Creyß-*Convent* zu Eßlingen / bey dessen in dem Reichs-Krieg wieder die Frantzosen und Bayern / gefährlichen Nothstand / zu dessen Sicherstellung / concertiret und geschlossen worden. Anno 1704.

Num.

I. Höchst lamentables gravatorial-Schreiben an Keyßerl. Maj. von dem zu Eßlingen versamleten Schwäbischen Creyß den 12. Apr. 1704. die gegen der Keyßerl. und andern alliirten Trouppen in besagtem Creyß annoch verübende unbeschreibliche Excesse, mit unerschwinglichen Gelt-Exactionen und andern unchristlichen Crudelitäten/ gesuchte Bestraf- und Remedirung betreffend. 159.

II. Schreiben von des Löbl. Schwäbischen Creysses Convent an die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande erlassen/ die ferner angesuchte Geld-subsidien betreffend. d. 4. Nov. 1704. 161.

III. Copia Recessus zwischen dem Löbl. Schwäbischen Creyß-Convent zu Eßlingen / und der redintegrirten Stadt Donauwerth / ratione des Beytrags zu den Reichs- und Creyß Anlagen. d. 21. Nov. 1704. 162.

IV. Copia allgemeinen Löbl. Schwäbischen Creyß-Recessus, de dato, Eßlingen den 8. Dec. 1704. die Creyß Verfassung concernirend. 163.

V. Schreiben/ welches der Kayßerl. Botschaffter in der Schweitz / Herr Frantz Ehrenreich / Graff und Herr zu Trautmansdorff / an sämbtliche Cantons, wegen des vom Löbl. Schwäbischen Creyß auff das durchpaßirende Saltz / wie auch Garn und Wollen/ geschlagenen imposto, den 13. Dec. 1704. erlassen. 170.

Das siebende Capitel/

Von dem Verboth der *Commercien* mit Franckreich/ Spanien/ Italien und andern Ländern / samt der freyen Reichs-Städte dargegen bey Keyßerl. Maj. angesuchten innocenten Offenbehaltung/ von Anno 1702. biß 1704.

Num.

I. Copia Schreibens von der Stadt Nürnberg an die Stadt Regenspurg / in puncto des mit Spanien und Franckreich verbothenen Commercii und dessen nöthigen Beybehaltung/ abgelassen. d. 14 Sept. 1702. 173.

II. Copia Schreibens der Stadt Ulm an die Stadt Augspurg/ wegen Beybehaltung eines innocenten Commercii mit Italien und Franckreich &c. d. 29. Sept. 1702. 174.

III. Copia Schreibens von der Stadt Nürnberg an die Stadt Augspurg dahin ergangen/ daß selbige zu Declinirung des vorseyenden Commercien-Verboths mit Spanien und Franckreich / auch die Reichs-Städte Lübeck / Brehmen und Hamburg/ durch ein gleichmäßiges Requisitions-Schreiben zu commoviren sich bemühen möchte. d. 19. Oct. 1702. ibid

IV. Copia Schreibens an die Stadt Augspurg von der Stadt Lindau de dato 20. Octob. 1702. die Offenhaltung der innocenten Commercien mit Spanien/ Franckreich und Italien betreffend d. 28. Oct. 1702. 175.

V. Extract Schreibens von der Stadt Augspurg an dero Gesandten zu Regenspurg/ de dato 17. Nov. 1702. in puncto der Offenhaltung der innocenten und dem Reich vortheilhafften Commercien und Franckreich/ mit Beylage Lit A. ibid.

Beylage.

A. Copia Schreibens von der Stadt Augspurg an die Städte Lübeck / Brehmen

Hamburg und Franckfurth abgangen / um die Offenbehaltung der innocenten Commercien mit Franckreich / Spanien und Italien bey Keyserl. Maj. cooperiren zu helffen / betreffend de dato Martis den 31. Octob. 1702. 176.

VI. Alleruuterthänigstes Memoriale an ihro Röm. Keyserl. Maj. von den vier Reichs-Städten / Augspurg / Nürnberg / Ulm und Lindau / die gebetene Freylassung der innocenten Handelschafften und Commercien nacher Franckreich / Spanien und Italien betreffend. ibid.

VII. Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihre Keyserl. Maj. vom Reichs-Städtischen Collegio zu Regenspurg in puncto der innocenten Commercien mit Franckreich / Spanien und Italien. d. 28. Nov. 1702. 177.

VIII. An die Röm. Keyserl. Maj. allerunterthänigste gründliche Vorstellung sämtlicher Freyen-Reichs- und Handels-Städte von der Beschaffenheit des Teutschen Commercii-Wesens / und dessen Verboth mit Franckreich / auch denen Spanischen / und andern Ländern betreffend / mit Beylagen A. B. und C. 178.

Beylagen.

A. Keyserl. Commercien-Verordnung de Anno 1693. worinnen alle innocente und mit dem Krieg keinen rapport habende Waaren aus Teutschland in Franckreich / und von dannen herauszuführen allermildest verstattet worden. 192

B. Extract aus Herrn Johann Paul Püchler / Keyserl. Hof-Cammer-Secretarii, eingelangten Schreiben de dato 5. Nov. 1690. wegen Frey-Passirung der zu Costnitz gesperrten Senßen-Trafico. 195

B b. Resolution von O. O. Regierung und Hoff-Cammer / daß hinführo / neben dem Neusolischen / auch das Tyrolische Kupffer / Stahl und Senßen / gegen Bezahlung des Zolls oder Mauth-Gebühr / unbedencklich durch passirt werden möge d. 30. Mart. 1691. ibid.

C. Unterthäniges Memoriale an einen Hoch Edlen Magistrat der Stadt Nürnberg von denen Endes-subscribirten Handwercks-Zünfften / die gebethene interessionales an ihro Röm. Keyserl. Maj. um allergnädigste Verordnung gegen die Commercien-Sperr / an neutrale Orthe betreffend. 196.

IX. Keyserl. Geboth und Verboth wegen Enthaltung aller Correspondenzien Commercien und Wechseln mit denen Frantzösisch- und Spanischen Unterthanen / als dero und des Röm. Reichs-Feinden. d. 15. May. 1703. 197.

X. Recess zwischen dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich und dem Löbl. Schwäbischen Creyß / betreffend den neuen Imposto auff etliche Waaren / als das Tyrolisch- und Beyerische Saltz / Item Garn und Wollen. d. 26. Nov. 1704. 298.

Das achte Capitel /

Die verbothene Pferd-Ausführung aus denen Reichs- in die Feindliche Lande / vorstellend von Anno 1703 biß 1707.

Num.

I. Des Löbl. Fränckischen Creyßes Patent und Verboth / die Aufflauf und Verführung der Pferde aus dem Reich in die feindliche Lande betreffend. d. 17. Jan. 1703. 203.

II. Ihro Röm. Königl. Maj. Josephii Pœnal-Mandat gegen die Ausfuhr der Pferde aus dem Röm. Reich in die Schweitz oder andere feindliche Lande / d. 16. Octob. 1704. ibid.

III. Cöllnisches scharffes Verboth an die Roß-handler / und andere / keine Pferde nach Franckfurth zu verkauffen. d. 18 Octob. 1704. 205.

IV. Conclusum trium Collegiorum Sacri Rom. Imperii vom 27. Octob. 1704. das Verboth wegen Ausführung der Pferde aus denen Reichs- in die Feindliche Lande betreffend. 207.

V. Der Stadt Franckfurth nachdrückliches Verboth wegen des Unterschleifs in Auflauf- und Durchführung der Pferde an den Reichs-Feind. d. 6. Nov. 1704. 208.

VI. Oesterreichischen Gesandschaffts Memorial an die Reichs-Versamlung die Ausfüh-

rungderPferde ausserReichs betreffend. d. 29. Nov. 1704. mitBeylagen sub. ☉. D. ♂. & ♀. 209

Beylagen sub

Copia Rescripti von dem Ober-Oesterreichischen Geheimen Rath an die Oesterreichische Gesandschafft zu Regenspurg/ betreffend die ergangene Verordnungen wegen der schädlichen Pferds-Extraction de dato den 17. Nov. 1704. mit Beylagen sub no. I. biß 13. inclusive 210

Affter-Beylagen

1. Copia Befehls von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hoff-Kammer an die Beamte zu Bregentz und Landaman/ auch Gericht in Bregentzer Wald wegen inhibirter Pferd-Extraction, abgangen d. 20. Octob. 1704. 211.
2. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hoff-Kammer an die Beamte zu Altorff in puncto extractionis equorum erlassen. d. 20. Octob. 1704. ibid.
3. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung an Andra Pappus zu Bergentz abgangen/ die recommendirte Obsicht auff die Pferd-Extrahenten betreffend. d. 20. Octob. 1704. ibid.
4. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hoff-Cammer an Gaudentz Herman Zolnern in Tauffers/ die verlangte Benennung derer Pferd-Extrahenten concernirend. d. 20. Octob. 1704. ibid.
5. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hofkammer an Graffen Max Trapp. und Martin Störtzinger zu præcavirender Pferd-Ausfuhr abgangen/ d. 21. Octob. 1704. ibid.
6. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hoff-Cammer an die Zolls-Beamte in der Finstermüntz und Nauders in dicta materia abgangen. d. 21. Octob. 1704. ibid.
7. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung an Mathias Gigele/ neben-Zollner zu Strengen/ und die Excedenten in Pferd-Extractions-Sachen namhafft zu machen. d. 21. Octob. 1704. 212.
8. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Kammer an die Beamte in Hohenberg abgangen/ die Pferds-Extraction und dißfals gemachte gute Anstalten betreffend. d. 31. Octob. 1704. ibid.
9. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hoff-Cammer an Verwolter zu Neuberg am Rhein/ in puncto der zu verhütenden schädlichen Pferds-Extraction abgangen. d. 4. Nov. 1704. ibid.
10. Copia Rescripti von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Kammer an die Beamte zu Güntzburg/ in puncto der Pferd-Ausfuhr dahin abgangen/ daß kein Jud mehr einiges Pferd bey Verlust des Pferdes/ auch Leib- und Lebens-Straffe kauffen noch verkaufen solle. d 8. Nov. 1704. ibid.
11. Extract aus der Ihrer Excellenz, Herrn Graf Frantz Maximilian zu Königsegg und Herrn Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath Johann Baptista Wenser/ zu dem fürwährenden Schwäbischen Creyß-Tag nacher Eßlingen unterm 1. Nov. 1704. mitgegebenen Instruction, die in dem Creyß-Ständischen Gebieth zu verhütende Ausführung der Pferde betreffend. 213.
12. Copia Schreibens von einem Hochansehnlichen Ober-Oesterreichischen geheimen Rath ꝛc. an Herrn Frantz Maximilian/ Grafen zu Königsegg &c. und Herrn Regiments-Rath Wenser abgangen/ die Communication der von Ihro Röm. Königl. Mai. in puncto der Pferd-Extraction, ergangenen ernstlichen Verordnung concernirend. d. 3. Nov. 1704. ibid.
13. Copia was von einem Hochansehnlichen Ober-Oesterreichischen geheimen Rath an den Kayserl. Herrn Bottschaffter in der Schweitz/ der höchstschädlichen Pferd-Ausfuhr halber abgangen. d. 3. Nov. 1704. 214.
14. Copia Befehls die Pferd-Beschreibung/ auch deren ordentlichen Kauf und Verkauf betreffend. ibid.

Beylag/ sub

C. Copia Rescripti an die Oesterreichische Gesandschaft zu Regenspurg von der noch zu Insprug subsistirenden Kayserl. General-inquisitions commission, die Præcaution der Ausfuhr der Pferde betreffend de dato Insprug d. 18. Nov. 1704. sambt Beylagen sub Lit. A. & B. 215.

Affter-Beylagen sub

A. Copia Kayserl. Rescripts an beede Löbl. Ober-Oesterreichische Wesen/ zu Verhütung der Pferd-Extraction ins Hosticum, erlassen d. 23. Sept. 1704. ibid.

B. Copia Gut-Achtens/ so an die Röm. Kayserl. Maj von dero Haupt-inquisitions-Commission unterm dato Insprug den 1. Aug. 1704. abgangen/ die zu verfügende Anstalten und Præcaution wieder die Pferd-Ausfuhr betreffend. 216.

Beylage sub

C. Copia Befehls der Ober-Oesterreichischen Regierung und Hof-Kammer zu Insprug/ die genaue Observirung der von ihro Röm. Königl. Maj. wegen verbothener höchstschädlicher Pferd-Extraction publicirten gnädigsten Verordnung. d. 4 Nov. 1704. 217.

D Copia Befehls der Ober-Oesterreichischen Regierung und Hof-Kammer zu Insprug/ an alle Obrigkeiten/ Beamte und Zollner in- und ausser Landes/ die recommendirte beobachtung des Kayserl. Verboths wegen der Pferd-Extraction betreffend. d. 7. Nov. 1704. ibid.

VII. Schreiben/welches seine Excell. der Kayserl. Botschafter in der Schweitz Frantz Ehrenreich/ Graf und Herr zu Trautmansdorf/ an die sämtliche Cantons den 13. Dec. 1704 erlassen haben/worinnen sie um Abstellung der in denen Eyd-Genoßischen Landen vorgehenden Pferd-Fürkauf ansuchen/ übrigens aber vorstellen/ daß bey nicht erfolgender Remedur das vollige Commercium mit Schaffhaußen/ Appenzell/ der Stadt St. Gallen und andern Orthen Kayserl. Seits verbothen werden müste. 218.

VIII. Copia Schreibens an das Hochfürstl. Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ die zuverhütende Ausfuhr der Pferde aus dem Creyß in der Feinde Lande betreffend. d. 14. Nov. 1705. 219

IX. Copia Antwort-Schreibens nomine Conventus Circuli Franconici an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ daß aus denen Fränckischen Landen dem Feind keine Pferd/ wohl aber aus denen Niederlanden/ dem Verlaut nach zugebracht seyn/ dargegen die ernstliche Vorsehung zuthun ersuchet wird. d. 11. Dec. 1705. 220.

X. Patent des Hochlöbl. Schwäbischen Creyß-Convents zu Memmingen/ die verbothene Pferd-Ausführung concernirend. d. 16. Dec. 1705. 221.

XI. Kayserl. Mandatum pœnale wieder die Ausfuhr der Pferde aus dem Röm. Reiche in Feindliche und andere neutrale Orth/ sonderlich in die Schweitz ꝛc. ergangen d. 5. Jan. 1707. 222

XII. Copia Kayserl. Rescripti an das Hochfürstl. Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt ergangen/ um ob denen geschärfften Kayserl. Mandatis pœnalibus, wegen Ausfuhr der Pferde aus dem Reich in die Schweitz mit Nachdruck zuhalten. d. 12. Jan. 1707. 223.

Das neunte Capitel/

Von der Sachsen-Coburgischen *Successions*-Strittigkeit/in sich haltend verschiedener Juristen Facultæten Responsa Juris, samt deme/ was in dicta materia so wohl beym Keyserl. Reichs-Hoff-Rath angebracht/ als auch zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen Gotha vor ein Vergleich darüber errichtet worden/von Anno 1700. biß 1702.

Num.

1. Würtzburgisches Responsum Juris pro S. Gotha contra S. Meiningen in der Coburgischen Successions-Sache/ d. 7. Octobr. 1700. 227.

II. Hällisches Responsum Juris über die Coburgis. Successions-Sache/ vor Sachsen Gotha wider Sachsen Meinungen Mens. Nov. 1700. 231.
III. Würtzburgisches Responsum Juris in der Coburgischen Successions- und dadurch mitangefallenen Diener-Sache pro Sachsen/ Hildburchausen und Sachsen-Saalfeld contra Sachsen Meinungen d. 30. Mart. 1701. 244.
IV. Tübingisches Responsum Juris in der Coburgischen Successions-Sache pro Sachsen-Meinungen contra die übrigen Fürstl. Herren Interessenten/ d. 8. Mart. 1701. 262.
V. Der löblichen Juristen Facultæt zu Gießen rechtliche Approbation des vor Herrn Hertzog Bernhards zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. in der Coburgischen Successions-Sache gründlich abgefassten Tübingischen Responsi d. 28. May. 1701. 292.
VI. Extract. des im höchstpreißl. Reichshoff-Raths Collegio zu Wien überreichten Sachsen-Gothaischen Memorials, mit beygefügter kurtzen Nachricht/ von der Zeithero begangenen/ und nächst künfftig in facto mit mehrern anzuführenden und erweißlichen subr & obreption contra Sachsen-Meinungen in puncto der angemasten Coburgischen Interims Administration, d. 20. Febr. 1701. 293.
VII. Vergleich/ und respective Cession, so zwischen des Herrn Hertzogs Bernhardts zu Sachsen-Meinungen/ und des Herrn Hertzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. Durchl. errichtet worden/ vermög deßen von letzterwehnten Herrn Hertzog Friederich/ dero an dem Fürstenthum Coburg zugefallene ræ, samt denen durch Tractaten und sonsten an sich erhandelten Römhild- und Eisenbergischen- so wohl an ermelten Coburgischen Fürstenthum/ als auch an denen in dasigen Teritorio gelegenen Cammer Gütern Deßlau/ Calenberg und Gauerstadt/ Ihro zukommenden Portionen/ wie auch die Fürstl. Residentz-Stadt und Amt Römhild/ benebst dem Kreyß Voto, an Herrn Hertzog Bernhard/ von diesem aber/ an Jenem zur satisfaction, die Aemter Saltzungen/ Frauenbreitungen/ Wasungen und Sand zusamt der Werra-Flöße/ denen Hundisch- und Liebensteinischen Gerichten/ wie auch den Kammer-Güthern Liebenstein und Simmershausen ꝛc. unter beederseitig versprochener Gewehr cum omni iure regio & onere, reciproce gegen einander cediret und abgetretten worden/ d. 8. April. 1702. 295.
VIII. Neben-Recess zwischen Herrn Hertzogs Bernhards zu Sachsen-Meinungen/ und Herrn Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. wegen der Coburgischen Succession errichtet/ in welchem letzterwehnter Herr Hertzog Friederich unter andern sich weiter dahin erkläret/ daß sie Herrn Hertzog Bernharden/ in dero dißfalls habenden Befugnüß in- und ausserhalb Processes unter gewissen Conditionen assistiren/ und in dero Coburgischen Administration und Verfügungen/ keine fernere Contradiction und Verhinderung machen wolten/ d. 18. April. 1702. 299.
IX. Ausführliche Nachricht von der Coburg. Successions-Strittigkeit/ 300.

Das zehende Capitel.

Von denen zwischen den Hochfürstl. Sächs. Häusern/ Weimar- und Gothaischer Linien/ wegen Führ- und Auffruffung der Fürstl. Gothaisch- und Altenburgischen Reichs-Vororum vor denen Fürstl. Weimar- und Eisenachischen Reichs-Votis entstandenen Præcedenz differentien/ Ao. 1702. und 1703.

Num.
I. Copia Schreibens von denen Herrn Hertzogen zu Sachen-Weimar und Eisenach an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs/ der mit Gotha habenden præcedentz Strittigkeiten halber/ abgangen/ d. 27. Feb. 1702. 303.

Beylage sub A.

A. Extract aus dem Fürstl. Gothaischen Recess. de dato 23. Mart. 1696. die Führ- und Auffruffung der sämtl. Fürstl. Sächs. Reichs- und Creyß-Votorum betreffend. 304.

B. Vorzug der Fürstl. Sachsen-Weimarischen wie auch Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Reichs-Votorum vor denen Fürstl. Sachsen-Gothaisch. und Fürstl Sachsen-Altenburgischen Reichs-Votis 1702. ibid.

II. Bericht an Ihre Königl. Maj. in Pohlen nomine des Herrn Statthalters und des geheimen Raths-Collegii zu Dreßden / der im Fürstl. Hauß fürwaltenden Præcedentz-Differentien halber / ergangen. d. 8 Mart. 1702. 314.

III. Keyserl. Commissions-Decret, die zwischen Sachsen-Weimar und Gotha obwaltende Præcedentz-Streittigkeiten betreffend. d. 28. Feb. 1703. mit Beylage Lit. A 315.

Beylage sub

A Copia Keyserl. Schreibens an die Hertzoge zu Sachsen-Weimar und Eyßenach / die Præcedentz-Strittigkeiten bey denen Reichs-Sessionen betreffend / de dato 19. Jan. 1703. ibid.

Das eilffte Capitel /

Die in dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Gotha / wegen des Fürstl. Sachsen-Coburgischen Reichs-Voti entstandene Irrungen vorstellend / von Anno 1702. biß 1705.

Num.

I. Memoriale der beeden Herrn Hertzogen zu Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saal-Feld an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg / worinnen selbige ansuchen / daß / wann der Freyherr von Haagen sich dermahlen / mittelst einer neuen und bloß von des Herrn Hertzogs Bernhard zu Meinungen Durchl. gefertigten Vollmacht beym Reichs-Convent zum Coburgischen Voto legitimiren wolte / ihn ehender nicht zu admittiren / biß er auch von ihnen / beyden jüngern Herrn Hertzogen zu Hildburghausen und Saalfeld / darzu mit bevollmächtiget worden; Wiedrigen fals und wann etwas zu des Fürstl. Hauses Sachsen gesamter Ernestinischer Linie Nachtheil geschehen solte / Sie sich alle aus denen Reichs-Satzungen und sonsten ihnen competirende beneficia vorbehalten haben wolten. d. 21. Jun. 1702. mit Beylagen von num. 1. biß 17. inclusive. 319.

Beylagen

1. Extract aus dem Erb-Vergleich Herrn Hertzog Friederichs zu Sachsen Gotha / und Herrn Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg Hochfürstl Hochfürstl Durchl. Durchl. de dato Friedenstein den 24. Sept. Anno 1685. das Coburgische Reichs- und Creyß Votum concernirend. 321.
2. Extract aus dem Erb-Vergleich Herrn Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha / und Herrn Hertzog Bernhards zu Sachsen-Meinungen Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. de dato Friedenstein d. 8. Jun. 1681. die Führung der Reichs- und Creyß-Votorum betreffend. ibid.
3. Extract aus dem Recess, wegen Verführung des Coburgischen Reichs-Voti. ibid.
4. Extract aus dem Keyserl-Lehn-Brieff über das Fürstenthum Coburg / de dato Wien den 22. Maj. 1676. 322.
5. Extract der Lehn-Pflicht / wie solche an Weiland Herrn Hertzog zu Sachsen-Coburg Christseel. Durchl. jederzeit geleistet worden. 323.
6. Extract derer Lehn-Briefe / wie solche von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. ertheilet worden. ibid.
7. Extract der Erb-Huldigungs-Pflicht zu Coburg. ibid.
8. Copia der Sachsen-Meinungischen und Sachsen-Gothaischen Abrede zu Georgenthal / den 14. Jan. 1696. in puncto des Coburgischen Anfalls. ibid.
9. Copia des Protocolls zu obiger Abrede sub No. 8. de cod. dato. 324.

10. Copia

10. Copia Successions-Recess, de dato Coburg/ Anno 1699. ibid.
11. Copia des zwischen Sachsen-Meinungen an einem/ dann Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld andern Theils/ errichteten Possessions Recesses d. 10. Nov. 1699 327.
12. Copia Kayserl. Rescript an Sachsen-Meinungen d. 20. 10. Nov. 1699. ibid.
13. Copia Attestats des Herrn General-Superintendentis D. Stempels/ über den itzigen Kirchen-Gebeth zu Coburg d. 26. Jun. 1700. 328.
14. Extract aus dem Kayserl. Rescript an Sachsen-Meinungen/ de dato Wien den 22. Mart. 1701. ibid.
15. Extract aus dem gegen erst vorgesetztes Kayserl. sub Num. 14. von Sachsen-Meinungen/ Jovis den 13. Oct. 1701. wieder ausgewürckten Concluso zum Rescript an Sachsen-Gotha & Consl. so aber nach dem Concluso Martis den 29. Nov. eiusdem anni noch zur Zeit in suspenso gelassen worden. 329.
16. Extract aus dem zwischen Sachsen-Saalfeld und Sachsen Gotha getroffenen von Keyserl. Maj. confirmirten Vergleich/ vom 18 Oct 1695 ibid.
17. Extract aus dem Hochfürstl. Sachsen-Meinungischen Antwort-Schreiben/ de dato Meinungen den 3. Jun. 1702. an Sachsen-Saalfeld. ibid.
II. Was der Sachsen Hildburghaus. und Sachsen-Saalfeldische gevollmächtigte ferner wegen des Coburgischen Reichs-Voti beym Reichs-Convent übergeben/ d. 3. Aug. 1702 330.
III. Protestation-Schrifft/ so der Sachsen-Hildburghäus. und Saalfeldische Abgeordnete Secretarius, Herr Christ. Benedict. Breithaupt/ wieder des Herrn Baron von Haagen neuerlich usurpirende Titulatur von Sachsen-Coburg beym Reichs-Convent übergeben. d. 29. Dec. 1703. 331.
IV. Memoriale der Herren Hertzogen zu Sachsen Hildburghausen- und S. Saalfeld/ die deducirte Concurrentz in Führung des Coburgischen Reichs-Voti betreffend/ nebst annectirter Protestation contra des Herrn Baron von Haagen vorgenommene attentata Febr. d. 29. 1704. ibid.
Beylage sub
A. Auffsatz der Sachsen-Hildburghäußischen und Sachsen-Saalfeldischen hohen Befugnisse wider die von Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha von Wien anhero communicirte ungegründete Vorschläge über dem Sachsen-Coburgischen Successions-Fall/ und darbey ohne Grund und Noth gemachten Prætensionibus. 334.
V. Ferneres Schreiben an eine hochlöbl. allgemeine Reichs-Versamlung zu Regenspurg/ von Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld/ vom 6. Octobr. 1704. die Mit-Verführung des Coburgischen Voti betreffend. 351.
Beylagen sub
A. Extract einer von Sachsen-Gotha wider Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach gestellten/ und an Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld von Gotha aus den 21. Aug. 1702. communicirten Refutations-Schrifft unter dem Titul: status causæ, zusamt denen Fürstl. Sachsen-Gothaischen fundamentis tam possessorii quam petitorii, warum die Gothaische und Altenburgische Reichs-Vota (derer Fürstl Weimarischen und Eisenachischen in publico ausgestraueten Rationum ungeachtet) vor denen Weimarischen und Eißenachischen Votis auffzuruffen seyn. 352.
B Extract eines von Herrn Hertzog Friederichs zu Gotha Hochfürstl. Durchl. andero Gesandten/ Herrn Baron von Haagen/ de dato Gotha den 21. Aug. 1702 ertheilten Rescripts/ die mit dem Fürstl. Hause Weimar obschwebende Præcedentz-Strittigkeiten in puncto der Reichs-Vororum betreffend 353.
C Schreiben von des Herrn Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. an Herrn Hertzog Ernsten zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. in simili an Herrn Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen Saalfeld Hochfürstl. Durchl. die wegen Auffruffung der Reichs- und Creyß-Vororum mit der Sachsen-Weimarischen Linie entstandene Differenzien concernirend/ d. 31. May. 1704. ibid.

D. Antwort-Schreiben von des Herrn Hertzog Ernstens zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. an Herrn Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. in dicta materia ergangen / d. 12. Jun. 1704. 354.

E Schreiben von des Herrn Hertzog Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. an Herrn Hertzog Wilhelm Ernsts zu Weimar Hochfürstl. Durchl. in simili an Herrn Hertzog Johann Wilhelms zu Eißenach Hochfürstl. Durchl. in eadem materia ergangen. d. 23. May. 1704. ibid.

VI. Memoriale an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versamlung zu Regenspurg von Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld / vom 7. Febr. 1705. die Mit-Verführung des Coburgischen Voti und sonsten betreffend. 355.

Beylagen

1 Extract einer von Sachsen-Gotha wider Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach gestelten-und an Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld von Gotha aus den 31. Aug. 1702. communicirten und am Keyserl. Hoff übergebenen Refutations-Schrifft / unter dem Titul status causæ; zusamt denen Fürstl. Sachsen-Gothaischen fundamentis tam possessorii quam petitorii, warum die Gothaische und Altenburgische Reichs-Vota (derer Fürstl. Weimarischen und Eisenachischen in publico ausgestreueten Rationum ungeachtet /) vor den Weimarischen und Eißenachischen Votis auffzuruffen seyn. 356.

2 Schreiben des Herrn Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha an des Herrn Hertzog Ernsten zu Sachsen-Hildburghausen / ratione der mit dem Fürstl. Hause Weimar / wegen prætendirter Vor-Auffruffung der Reichs-Votorum, obwaltenden Præcedentz Strittigkeiten erlassen. d. 31. Aug. 1702. 359.

3. Copia Keyserl. Rescripti an Sachsen-Meinungen / die Coburgische Succession betreffend / de dato Wien den 26. Jan. 1705. in simili an Sachsen Gotha. 360.

VII. Copia Keyserl. Rescripti an die Herren Hertzoge zu Meinungen und Gotha / wie auch Saalfeld / das Coburgische Votum in Comitiis betreffend. d. 30. Oct. 1705. ibid.

Das zwölffte Capitel /

Von der Hochfürstl. Häuser Braunschweig / so wohl wegen Fürstl. Wolffenbüttelischer *Armatur*, und der darauff von denen Zell- und Hannoverischen Trouppen beschehenen Jnvasion in die Wolffenbüttelische Lande / als auch ratione der von Chur-Hannover prætendirten Prædentz gegen einander gehabten Strittigkeiten / von Anno 1701. biß 1703.

Num.

I. Schreiben König Wilhelms III. in Engelland an Herrn Hertzog Rudolff Augusten zu Braunschweig-Wolffenbüttel / wegen des Gerüchts / ob habe dero Herr Bruder / Hertzog Anthon Ulrich / sich in eine dem gemeinsamen Interesse von Europa pernicieuse Liaison mit Franckreich eingelassen d. 10. Dec. 1701. 363.

II. Kayserl. Mandat, wider Se. Durchl. den Herrn Hertzog Anthon Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel an dero sämbtliche Unterthanen ergangen. d. 18. Febr. 1702 363.

III. Bericht von der Fürstl. Zellisch- und Hannoverischen Trouppen Einfall in die Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische Lande / publiciret Anno 1702. 364.

IV. Ursachen / warum das Hauß Braunschweig-Lüneburg / Zellischer Linie / gegen die vom Hauße Braunschweig-Lüneburg / Wolffenbüttelischer Linie / vorgenommene ungemeine Armatur und Kriegs-Anstalten / seine Sicherheit zu beobachten / und dem von solcher Armatur androhendem Unheil vorzubauen gemüßiget worden / publicirt Anno 1702. 367.

V. Fürstl. Braunschw. Wolffenbüttelische Wiederlegung der Ursachen / welche das Fürstl. Hauß Braunschweig Zellischer Linie zu Colorirung des in die Wolffenbüttelische Lande vorgenom-

vorgenommenen Feindlichen Einfals publicirt Anno 1702. 374

Beylagen.

A Copia Herrn Hertzogen Rudolphi Augusti zu Braunschweig und Lüneburg an ihro Kayserl. Maj. abgelassenen allerunterthänigsten Antwort-Schreibens/ in welchem Er sein und seines Herrn Bruders/ Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg bißherige Conduite gegen verschiedene wider selbige beym Kayserl. Hoff angebrachte Beschuldigungen justificiret/und endlichen dahin sich erkläret/daß Er Hochgedacht seinen Herrn Bruder/ welcher über dergleichen harte Importationes noch nicht gehöret/ weniger überwiesen worden / von der gemeinschafftlichen Landes-Regierung nicht ausschliessen könne. d. 29. Mart. 1702. 379.

B Copia Herrn Hertzogen Anthon Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg an die Kayserl. Maj. abgelassenen allerunterthänigsten Antwort-Schreibens/worinnen denen wieder sich angebrachten Inculpationen / biß Er zuvor mit seiner Defension und Schutz-Rede darüber gehöret worden / keinen Glauben beyzumessen / auch die dessentwegen ergangene Verordnungen wieder auffzuheben gebethen wird/ d. 30. Mart. 1702. 381.

C Copia der Fürst-Brüderlichen Convention zwischen Herrn Rudolph August und Anthon Ulrich/ Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / wegen stärckerer Defensions-Verfassung zu Sicherheit dero Landen auch Erhaltung des Reichs-Friedens und Ruhe-Standes/ mithin zu Abwendung aller androhender Gefahr/ errichtet/ d. 3. Octob. 1701. 382.

D. Copia Herrn Rudolph Augusts und Herrn Anthon Ulrichs / Gebrüdere/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg an Ihre Königl. Maj. in Preußen / sub dato Braunschweig den 3. Febr. 1702. abgelaßenen Antwort-Schreibens/ worinnen sie deroselben vorstellen/warum sie von der mit der Cron Franckreich gemachten Defensiv-Allianz noch zur Zeit nicht abtreten / und der Alliirten Parthey accediren könten hingegen aber mit Ihrer zu niemands offension angefangenen Schutz-Verfassung continuiren müsten d. 3. Febr. 1702. 384.

E. Copia Herrn Hertzog Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Antwort-Schreibens an die Königl. Maj. in Engelland sub dato Braunschweig den 18. Mart. 1702. darinnen ebenfals sein und seines Herrn Bruders / Anthon Ulrichs/ Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg / Conduite wieder verschiedene Jnculpationes justificiret/annebst aber zugleich die Ursachen sowohl der veranlasten stärckern Defensions-Verfassung/ als warum die mit der Cron Franckreich habende Alliance nicht auffgesagt / noch einige Trouppen denen Alliirten überlassen werden könten / vorgestellet worden. 385.

F Copia Kayserl. Commissions-Schreibens an den König in Schweden und Hertzogen zu Zell / als Nieder-Sächs. Creyßes Directorn und Creyß-Obristen / sub dato Wien 8. Febr. 1702. daß wenn des Herrn Hertzogen Rudolph Augusti Durchl. bey Ausführung dessen / was Ihro der Regierung halber anbefohlen worden/ einige Resistentz befahren und den Creyß-Obristen um Assistentz requiriren würden/Deroselben die hülffliche Hand gebothen werden solte / d. 8. Febr. 1702. 386.

G. Copia Herrn Hertzogen Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg offenen Patents / wodurch die in dero Lande eingefallene Zell- und Hannöverische Trouppen ausgebothen worden. d. 21. Mart. 1702. ibid.

VI. Schreiben Sr. Hochfürstl Durchl. Herrn Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig und Wolffenbüttel &c. an N. N. ergangen / worinnen sie so wohl ihre Unschuld gegen die aufgebürdete Jnculpationes. als auch zugleich /warum sie die Zellische Vorschläge nicht acceptiren / noch der Zeit von der Alliance mit Franckreich abstehen könten / vorstellig machen. d. 4. Apr. 1702. 387

VII. Copia Protestations-Schreibens an die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande von beyden Herrn Hertzogen zu Braunschweig und Wolffenbüttel Durchl. Durchl. wieder die / in dero publicirten Kriegs-Manifest contra die Cron Franckreich/ zur Un-

zur Ungebühr mit eingeflossene Diffamation, und deshalber angesuchte Satisfaction, wie auch durch öffentliche Declaration begehrte zurücknehmung obbemeldter inserirter præjudicirlicher Passage betreffend .d. 27. Maj. 1702. ibid.

VIII. Vergleich/welcher im Nahmen beyder Linien des Durchleuchtigsten Hauses Braunschweig/ Lüneburg/ Zell und Wolffenbütttel/ durch Vermittelung Ihrer Königl. Maj. in Preußen und Ihro Durchl. des Landgraffen zu Hessen- Cassel gevollmächtigten Ministeru/ dahin auffgerichtet worden/ daß Hr. Hertzogen Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in allen 7. Regimenter an Zell und Hannover/ vem publico zum besten/ überlassen / bey dessen Erfolg hingegen man letztern Theils alle und jede Zell- und Hannöverische in denen Wolffenbüttelischen Lande stehende Trouppen sogleich abführen/ auch alle daselbst erhobene Contributiones restituiren wolle; über welchen Vergleich auch noch endlich des Herrn Hertzog Anthon Ulrichs Ratification zu verschaffen erstern Theils versprochen worden / d. 19. Apr. 1702. 388.

XI. Copia Punctation-Vergleichs zwischen Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. an einer/ und Herrn Hertzogen Rudolph Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Durchl anderer Seits/; zu Retablirung eines völligen Vertrauens und Auffhebung aller Wiederwärtigkeit in diesem Durchlauchtigsten Hause d. 22. Apr. 1703. 390/

X. Articulus separatus, das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg betreffend. eod. dato.. ibid.

XI. Instrumentum publicum super exhibitis protestationibus des Herrn Anthon Ulrichs/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg &c. betreffend einen zwischen der Zell- und Hannöverischen Linie/und Herrn Hertzogen Rudolph Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in Zelle geschlossenen Tractat. d. 10. Aug. 1703. 391.

Beylagen

A Herrn Hertzog Anthon Ulrichs Protestation-Schreiben an die zur Sachsen-Lauenburgischen Regierung verordnete Land-drost und Räthe ergangen. d,24. Jul 1703. 392.

B. Protestation-Schreiben an das Consistorium daselbst erlassen. d. 24 Jul. 1703. ibid.

C. Protestation-Schreiben an das Hof-Gericht daselbst/ d. 24. Jul. 1703. 393.

D. Protestation-Schreiben an die Sachsen-Lauenburgische Ritter- und Landschafft ergangen / d. 14. Jul. 1703. ibid.

E. Extractus Protocolli, so bey der am 17ten Jul. 1703. zu Burchdorff gehaltenen conference gehalten worden / die Insinuation der Protestationen betreffend. ibid.

XII. Schreiben von Herrn Hertzog Georg Wilhelm von Zelle / an Herrn Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig / den 6. Sept. 1703. die Retradition des Ampt Cammen betreffend. 396.

XIII. Antwort-Schreiben von Hertzog Rudolph August zu Braunschweig an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle/ den 17. Sept. 1703. in vorhergehender Sache. 398.

Beylage sub

A. Extract aus denen Burchtorffischen Conferentz-Actis in der am 24. Febr. a. c. übergebenen dißseitigen gegen-Erklärung/ ist §. 3. enthalten. 399.

XIV. Ferneres Schreiben vom Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle an Herrn Hertzog Rudolph August zu Braunschweig-Wolffenbüttel den 19. Sept. 1703. in eben dieser Sa- ibid.

XV. Gegen-Antwort-Schreiben von Herrn Hertzog Rudolph August von Braunschweig an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle den 12. Octob. 1703. die Præcedentz des Herrn Chur-Fürsten zu Hannover betreffend. 402

XVI. Anderweitiges Schreiben von Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle an Herrn Hertzog Rudolph Augustus zu Braunschweig-Wolffenbüttel den 3. Nov. 1703. die Agnition und Præcedenz des Herrn Chur-Fürstens zu Hannover betreffend. 404.

XVII. Anderweitige Antwort Herrn Hertzog Rudolph Augustus zu Braunschweig an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle/ den 16. Nov. 1703. in causa priori. 406.

XVIII.

XVIII. Hern Hertzog Georg Wilhelms Schreiben an Herrn Hertzog Rudolph August den 29. Nov. 1703. die Possessions-Ergreiffung des Amts Campen betreffend. 408.
XIX. Antwort von Herrn Hertzog Rudolph August zu Braunschweig an Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle. den 15. Dec. 1703. 409.

Das dreyzehende Capitel/

Die Besatzung der Hessen-Rheinfelßischen Vestung Rheinfelß/ und die so wohl deshalber/ als wegen anderer hohen Jurium, zwischen Hessen-Cassel und Hessen Rheinfelß/ entstandene Differentien/ nicht weniger der Hessen-Rheinfelßischen Gebrüder Defension gegen einige harte Imputata, wie auch unter ihnen selbst sich hervorgethane Successions-Irrungen repræsentirend/ von Anno 1701 biß 1703.

Num.
I. Extract Schreibens des Hessen Rheinfelßischen Cantzeley-Directoris an den Herrn LandGraff Wilhelmen zu Rheinfelß/ die Notification des von denen Frantzosen auff Coblentz oder Rheinfelß habenden feindlichen Absehens betreffend. d. 11. Mart. 1701. 413.
II. Memoriale Herrn LandGraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß an Ihre Kayserl. Maj. darinnen Ihre Fürstl. Durchl. bittet/ bey gegenwärtigen gefährlichen Coniuncturen/ die Vestung Rheinfelß so lange in Kayserl. Schutz und Verwahrung zu nehmen/ biß entweder der Ruhestand des Heil. Röm. Reichs bestätiget/ oder sie und ihr Bruder auseinander gesetzt seyn würden d. 21. Mart. 1701. ibid.
III. Copia eines guten Freunds dem andern über die Hessische Differenzien/ welche das Fürstl. Hauß Cassel mit Rheinfelß hat/ ertheilten Antwort-Schreibens. sub dato den 21. Jul. 1701. 414.
IV. Copia Schreibens eines guten Freundes an den andern über die Hessische Differenzien worinnen des Herrn LandGraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. conduite gegen ein und andere Anschuldigungen bestens defendiret wird/ Anno 1701. 419.
Beylagen
A. Schreiben von Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Hochfürstl. Durchl. an den Kayserl. Beicht-Vater Herr Pater Menegatti abgegangen/ in welchem selbige sich wegen des auf sie geworffenen Verdachts de complicitate conspirationis Ragozianæ exculpiren/ d. 5. Iul. 1701. 421.
B. Exculpations-Schreiben von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. an die Röm. Kayserl. Maj. in dicta materia erlassen. d. 5. Jul. 1701. ibid
C. P. Menegatti Antwort an Herrn Landgrafen Wilhelms von Hessen-Rheinfelß Durchl. darinnen selbige der Kayserl. allergnädigsten Resolution dahin versichert werden/ wie so wohl in dero Treue als auch wegen der Ragozischen Conjuration niemahls einiger Verdacht in dieselbe wäre gesetzet worden/ d. 16. Jul. 1701. ibid.
D. Kayserl. Antwort-Schreiben an Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Rheinfelß/ in welchem allergnädigst declariret wird/ daß dasjenige/ so gegen Sr. Durchl. oder dero Schriften vorgenommen worden/ wider dero Keyserl. Willen und Befehl geschehen/ da übrigens allerhöchsterwehnt dieselbe dero Treu überflüßig versichert wären/ d. 30. Aug. 1701. 422.
V. Copia fernern Schreibens vom Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfelß an ihre Kayserl. Maj. contra des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel zufügende Drangsahlen und in specie die von dero Rath und Reservaten-Commissario, Debel/ gegen die nach Rheinfelß destinirte Proviant-Wägen/ unternommene Thätlichkeiten/ erlassen/ d. 20 Oct. 1701. ibid.
VI. Copia Schreibens von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. an den Herrn

Herrn Hertzogen zu Sachsen-Zeitz und Bischoffen zu Raab dahin abgangen / daß derselbe der fast agonizirenden Vestung Rheinfelß Hülf und Rettung ohnverweilt vermitteln möchte. d. 27. Dec. 1701. 423.

VII. Copia Schreibens von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / in puncto dero Vestungen Rheinfelß und Catz erlassen. d. 27. Dec. 1701. ibid.

VIII. Copia Schreibens von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. an den Kayserl. Gesandten / Herrn Grafen von Löwenstein / in dicta materia abgangen d. 28. Dec. 1701. 424.

IX. Copia fernern Schreibens eines guten Freundes an den andern / über die in dem Hochfürstl. Hause Rheinfelß obwaltende Differenzien / d. 25. Jun. 1702. ibid.

Beylagen.

1. Provisional-Recess, so zwischen denen beyden Fürstl. Gebrüdern zu Hessen-Rheinfelß / Landgraf Wilhelmen und Landgraf Carln / der gemeinschaftlichen Regierung halber / errichtet worden. d. 14. (4.) May. 1693. 427.

2 Kayserl. Rescript an Se. Fürstl. Durchl. Herrn Carln / Landgrafen zu Wonfried / dahin allergnädigst ergangen / daß selbige sich aller Thätlichkeiten enthalten / und dem aufgerichteten Provisional Communion-Recess gemäs sich bezeigen sollen / d. 18. May. 1702. ibid.

3. Schreiben von Herrn Landgraf Wilhelms Durchl. an einen jeden Fürstl. Hessen Rheinischen gesamt-Beamten ergangen / um dem Provisional Recess sich gemäß / auch beeden Herren Fürstl. Gebrüdern gleiche Ehr und Gehorsam zubezeigen. d. 15. Jun. 1702. 428.

4. Copia Kayserl. allergnädigsten Rescripti an ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynß / die Suspension der ihro auffgetragenen Keyserl. Commission in puncto der Hessen-Rheinfelßischen Differentien / betreffend. d. 16. Aug. 1701. ibid.

5. An die Röm. Keyserl. Maj. allerunterthänigstes Ansuchen von Herrn Landgraf Wilhelms Durchl. um die an dero Herrn Bruder / Landgraf Carln / ferner zuverfügende Insinuation dero Keyserl. Rescripts; nebst Erlassung eines General-Ausschreibens an dero Gesamt-Beamte / daß sie beede Herren Fürstl. Gebrüder in Ehre und Gehorsam parificiren solten / d. 17. Jun. 1702. 429.

X. Schreiben von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. an das Corpus Catholicorum zu Regenspurg / um das bey Kayserl. Maj. zu mehrer Besatzung der Vestungen Rheinfelß und Catz zu interponirendes Vorwort erlassen. d. 30. Octob. 1702. ibid.

XI. Schreiben des Herrn Landgraff Carls zu Hessen-Cassel an Landgraff Wilhelm zu Hessen-Rheinfelß / worinnen / wegen der gefährlich-anscheinenden Kriegs-Troublen / zu mehrer Besatzung der Vestung Rheinfelß / die Samesische Batallion von dero Trouppen einzunehmen / vi juris aperturæ angesuchet wird / d 7. Nov. 1702. 430.

XII. Antwort Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß / auf vorherstehendes Hessen-Caßelisches Schreiben / daß es in seinen Mächten nicht stünde / die Samesische Batallion in die der Kayserl. Protection übergebene Vestung Rheinfelß einzunehmen d. 8. Nov. 1702. 431.

XIII. Schreiben von Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß Durchl. an den Kayserl. Obrist-Wachtmeister und Commendanten der Vestung Rheinfelß / Baron von Schneidau / erlassen / die Einnehmung der von Hessen-Caßel offerirten Samesischen Batallion in gedachte Vestung / concernirend / d. 8. Nov. 1702. 432.

XIV. Copia Schreibens an Ihre Kayserl. Maj. von dem Catholischen Corpore zu Regenspurg / in faveur des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Rheinfelß wegen suchender vollkommener Restitution des Schloßes Rheinfelß und deßen mehrere Besatzung erlassen / d. 13. Nov. 1702. ibid.

XV. Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Kayserl. Maj. von beeden Printzen des Fürstl. Hauses Hessen-Rheinfelß / Rothenbergisch- und Wahnfriedischer Linie / die

per Resolutionem Cæsaream zu ertheilen ausgebethene allergnädigste Versicherung/ daß durch die an Hessen-Cassel beschehene Uberlassung der Vestung Rheinfelß weder ihnen/ noch dem libero exercitio religionis Catholicæ præjudiciret werden sollte/ d. 18. Jan. 1703. 434.

XVI. Landgraff Wilhelms zu Heßen-Rheinfelß Memorial an die Hochlöbl. Reichs-Versamlung in Regenspurg/ die künfftige Restitution der Vestung Rheinfelß betreffend/ d. 20 Jan. 1703. ibid.

XVII. Landgraff Carls zu Heßen-Rheinfelß Memorial an die Reichs-Versamlung/in ead. materia d. 20. Jan. 1703. 435.

Beylagen

A Declaration und Revers, so Herr Landgraf Carl zu Hessen-Cassel an Herrn Landgraff Ernsten zu Hessen-Rheinfelß/ ratione der Einnehmung einiger Hülffs-Völcker in die Vestung Rheinfelß extradiret/ d. 30. Jun. 1683. 436.

B. Extract des zwischen der Fürstl. Heßen-Caßel-und Heßen-Rheinfelsischen Linien den 1. Jan. Anno 1654. zu Regenspurg getroffenen/ auch daselbst sowohl durch Kayserl. Maj. als auch durch den Reichs-Schluß confirmirten Vertrag und Abschieds. 437.

XVIII. Kayserl. Rescript an Herrn Landgraf Wilhelmen zu Heßen-Rheinfelß/ worinnen allergnädigst versichert wird/ daß die in Rheinfelß eingelegte Caßelische Besatzung dessen gerechtsahmen ohnpræjudicirlich seyn/ sondern auch derselbe dabey wieder alle Eingriffe/ mittelst Keyserl. Autorität/ kräfftiglich manuteniret werden solle d. 14. Mart. 1703. 439.

XIX. Kurtzbündige Erörterung der Frage: ob einem Catholischen Exercitio in einem Evangelischen Territorio und einem Evangelischen Exercitio in einem Catholischen Territorio die Beerdigung ihrer Cörper auff denen dazu gewidmeten Gottes-Acker verwehret werden könne/ Anno 1703. 440.

XX. Epistola Amici ad Amicum, die Beerdigung der Catholischen Cörper auf protestirenden Kirch-oder Freudhöffen betreffend/ d. 15. Jan. 1703. 443.

XXI. Schreiben des Hochfürstl. Hessen-Rheinfelßischen Raths Rittmayers/ an die Hochfürstl. Heßen-Caßelische Regierung/ ratione der über die sepultur eines sich selbst erhenckten Hirten Sohns/ entstandenen Dispute erlassen/ d. 22. Aug. 1703. 445.

XXII. Ferneres Fürstl. Heßen-Rheinfelßisches gravatorial-Memoriale an die bey fürwährendem Reichs-Convent anwesende derer hochlöbl. des Heil. Röm. Reichs Catholischer Ständten Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandte contra die von Fürstl. Hessen-Caßelischer Seiten annoch continuirende turbationes, in specie die Verweigerende Beerdigung der Catholischen auff denen geweyheten Freudhöfen/ und zu deren Abstellung angesuchte nachdrückliche Recommendation concernirend. d. 19. Nov. 1703. 446.

Das vierzehende Capitel.

Die zwischen dem Kayserl. Reichs-General-Obrist-Postmeister/ Fürsten von Taxis, und dem Oesterreichisch-Erblandischen General-Hoff-Postmeistern/ Herrn Graffen von Paar/ wegen Bestellung der Keyserl. Feld-Posten/ obgewaltete Differenzien concernirend. Anno 1701. und 1702.

Num.

I. Copia Keyserl. Notifications-Schreibens an dero General-Lieutenants Marggraff Ludwig Wilhelms zu Baaden Baaden Hochfürstl. Durchl. von der resolvirten Anlegung eines Feld-Post-Amts bey der Reichs-Armada, und dahero dem darzu committirten Herrn Graffen von Paar zu leistende Assistentz concernirend/ den 12. sept. 1701. 451.

II. Keyserl. Rescript an den Reichs-General-Postmeister/ Fürst Eugenium Alexandrum von Ta-

von Taxis, daß er dem Graffen von Paar bey dem auff dero Befehl im Röm. Reich befindlichen Kriegs-Heer angelegten Feld-Post-Amt allen möglichen Vorschub und Hülffe leisten lassen möchte / den 12. Sept. 1701. ibid.

III. Ferneres Kayserl. Rescript an den Reichs-General-Post-Meister Fürst Eugenium Alexandrum von Taxis, denen Reichs-Post-Verwaltern zubefehlen/ daß sie mit dero bey der Reichs-Armada angeordnetem Feld-Post-Amt die benöthigte Communication und Correspondentz zu unterhalten/ sich angelegen seyn lassen solten/ den 12. Febr. 1702. ib.

IV. Intercessions-Schreiben an Ihre Kayserl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Meyntz vor den Herrn Fürsten von Taxis erlassen / um sich deßelben/ mittelst verstatten/ der Audientz/ allergnädigst anzunehmen / und ihme seiner Bitte gütigst zu gewähren/ den 22. Mart. 1702. 452.

V. Summarische in jure & facto besser begründte/ auff alle Gött- Geist- und weltliche Rechten gewidmete / auch nach der unfehlbahren Richtschnur Cæsarearum hinc inde respective Anno 1615. & 1624. concessarum investiturarum abzielende/ nach dem wahren rechten Sinn und Verstand des Electoralis Senatus - Consulti, des Reichs - Gutachtens & recessus imperii de Anno 1641 auch auff ewig verbindlich / dem Heil Röm. Reich theuer/hoch und heilig in Anno 1658. und Anno 1690. beschworner und respective guarantirter Keyserl. und Königl. Wahl-Capitulation aussehende / so dann nach Anweisung mehrmahliger in nachdrücklichen Terminis an ihre Kayserl Maj. und dero hochpreißlichen Reichs-Hoffrath von ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz/ als Obristen Schutz Herrn des Kayserl. General-Obristen-Reichs-Post-Amts / erlassener intervention angetragene/ endlichen auch nach der recht Christ-Kayserl. Oesterreichischen Staats-Regel und Convenientz/ wieder die neulich in offenen Druck von dem auff die Keyserl Oesterreichische Königreiche und Erblande/ auch auff Nieder-Oesterreich allein gewidmeten Obristen Hoff-Postmeistern/ Herrn Graffen von Parr/ allerdings wiederrechtlich und frey herausgeworffene/ mit dem lehren Nahmen einer grundmäßigen/ in der Warheit aber grundlosen Demonstration getauffte Schmach- Schrifft/ und zwar ad singulos § §. eorumque marginationes gemessene Reflexiones mit Beylagen Lit. A. biß Q. inclusive, publicirt Anno 1702. 453.

Beylagen.

A. Keysers Caroli V. Bestallungs-Brieff de Anno 1543. so dem Hause Taxis, wegen des General-Obristen Reichs-Postmeister-Amts/ allergnädigst ertheilet worden 471.

B. Keysers Matthiæ Lehn-Brieff über das Generalat des Postwesens im Reich/ für Lamoral von Taxis, Freyherrn/ u. seine männliche Descendentes, de A. 1615 d. 27 Jul. 473

C. Keysers Leopoldi I. Lehn-Brief und Confirmation, Grafen Eugenio Alexandro von Taxis, über das Erb-General-Postmeister-Amt im Reich und Niederlanden / in anno 1677. den 18. May. allergnädigst ertheilet. 474.

D. Revers Herrn Eugenii Alexanders, Grafen von Taxis, so bey allergnädigster Renovir- und Bestättigung des von Kayserlicher Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen tragenden Erb-General Obrist-Postmeister-Amts in Anno 1677. den 15. Mart. extradiret worden. 475.

E. Kaysers Ferdinandi III. Lehn-Brief/ Herrn Hanß Christoph Freyherrn von Paar über das Obriste Hof-Postmeister Amt / den 4. Sept. Anno 1624. allergnädigst ertheilet. 476.

F. Memorial des Herrn Churfürsten Deputirten an ihre Kayserl. Maj. auf dem Reichs Tag zu Regenspurg den 12. Jun. 1641. übergeben/ die zwischen dem Kayserl. Reichs- und Kayserl. Hof-Post-Amt vorwaltende Differentien concernirend. 477

G. Schreiben an die Röm. Kayserl Maj. von Chur Maynz abgangen/ worinnen angesucht wird/ ratione des Post-Wesens bey dem Herkommen zu lassen / auch nicht zugestatten / daß dero Kayserl. Reichs-Post-Amt von dero Hof- Postmeistern/ Frey-Herrn von Paar/ ferner beeinträchtiget/ weniger zu dessen Nachtheil einige andere Bestallung vorgenommen werden möge/ den 17. Jun. 1641. 478

H. Ferneres Schreiben an Ihro Keys. Maj. von Chur-Maynz erlassen/ daß der Graf von Taxis bey Exercirung des General-Post-Amts sowohl an dero Keyserl. Hofstatt/

als sonsten im Reich/ dem befugten Herkommen gemäß/ allergnäd. manuteniret / und hingegen der Graf von Paar mit seinem unbefugten Suchen ab- und zur Ruhe gewiesen werden mögte/ den 25. Octobr. 1656. 478

I. Schreiben an die Röm. Keys. Maj. von Chur-Mäyntz abgangen/ daß dem Hr. Grafen von Paar/ der zu des General-Reichs-Post-Regals mercklichen Præjudiz angemaßten Post-Bestellung im Stifft Passau hinführo allerdings sich zu enthalten/ aufferleget werden möchte/ den 23. Octobr. 1659. 480

K. Allerunterthänigstes Memoriale an Ihro Keys. Maj. so der Gräflich-Paarische Anwald/ Hr. Ernst Julius Persius von Lonstorff/ bey den Keyserl. Reichs-Hof-Rath überreichet/ die wieder den entworffenen Vergleich seines Hrn. Principalens habende Notata concernirend. ibid.

L. Schreiben des Hrn. Fürsten von Taxis an die Röm. Keys. Maj. worinnen allerhöchst gedacht dieselbe allerunterthänigst ersuchet werden/ Ihn bey seinem Jure, erlangten Investitur und Possession, ratione des General-Reichs-Post-Amts/ wieder alle anmassende Gräflich-Paarische Eingriffe/ wegen Bestellung des Feld-Post-Amts allergnädigst zu manuteniren. 481

M. Keysers Leopoldi I. Mandatum in puncto des Reichs-Post-Wesens/ d. 13. Febr. an. 1680. dahin verlautend/ daß man im H. Röm. Reich kein anderes Post-Amt oder Post-Officier/ als die von dem Keys. General-Obristen-Postmeistern im Reich und Niederlanden/ Hrn. Eugenio Alexandro, Grafen von Taxis, angestellt/ erkennen/ auch Er auf alle und jede Contraventores zu greifen bemächtiget seyn solle. 483

N. Decretum des Keyserl. Reichs-Hof-Raths/ dem Keyserl. Hof-Kriegs-Rath insinuiret/ daß derselbe das vom Hrn. Grafen von Paar im Reich bey der Armee angestellte Feld-Post-Amt abstellen lassen wolte/ d. 29. Jul. 1689. 485

O. Schreiben Ihro Churfürstl. Gnd. Lotharii Francisci zu Maynz an Ihre Römisch-Kayserl. Majest. Leopoldum, daß allerhöchst-gedacht dieselbe Dero Erb-Land-Hof-Post-Meistern/ Herrn Grafen von Paar/ nachdrücklich anzubefehlen/ allergnädigst geruhen möchten/ damit selbiger sich Ihrer Römisch. Königl. Majest. Josephi I. Wahl-Capitulation in allem gemäß verhalten/ und dem General-Obristen/ Erb-Post-Meister/ Fürsten von Taxis, darwieder keines Weges turbiren und beeinträchtigen solle/ den 18 Dec. 1701. 485

P. Schreiben Ihro Churfürstl. Gnd. zu Maynz an den Reichs-Vice-Cantzler/ Herrn Grafen von Kaunitz / die zwischen dem Reichs-General-Erb-Post-Meistern/ Fürsten von Taxis, und dem Keyserl. Erb-Land- und Hof-Post-Meistern/ Grafen von Paar/ vorwaltende schwehre Differentien concernirend. den 18. Dec. 1701. 487

Q. Chur-Mayntzisches Rescript an Dero Rath und Residenten zu Wien/ Hr. von Gudenus, in puncto der zwischen dem Hrn Fürsten von Taxis, und dem Hrn. Grafen von Paar/ des Postwesens halber/ obwaltenden Differentien/ erlass. n/ d. 18. Dec. 1701. 488

VI. Copia Reichs-Hof-Raths-Sententien in der Post-Sache/ Anno 1702. ibid.

Das funffzehende Capitel/

Was in puncto Successionis feudalis des halben Ritter-Guths zu Neuhaußen / im Herzogthum Würtemberg auf den Fildern gelegen/ zwischen E. Löbl. Reichs-Ritterschafftl. Directorio in Schwaben/ am Kocher/ quà Ober-Vormundschafft Hr. Carl Joseph von Neuhaußen zu Hofen ꝛc. und Hr. D. Matthias Lechthaler / Löbl. Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratorn, als Ober-Oesterreichischen Fiscal, bey Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Regierung zu Inspurg verhandelt worden / von Anno 1700. biß 1705.

Num.

I. Unpartheyisches super Actis & actitatis eingeholtes rechtliches Gutachten Löbl. Juristen-Facultät bey Hochfl. Würtenbergischer Universität zu Tübingen/ puncto successionis & respect. Aperturæ feudalis des halben Ritter-Guths zu Neuhaußen auf den Fildern

dern/ welches von Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich wegen der Graf- und Herrschafft Hohenberg in Schwaben zu Lehen rührt/ derenthalben nach des letzten masculi possessoris seiner Linie/ Herrn Wilhelm Philippen von Neuhaußen/ weiland Reichs-Ritterschafftl. Neckerischen Raths und Ausschußen/ Todt/ im Nahmen seines hinterlassenen Pfleg-Sohns und eintzigen Agnati einer andern Linie/ Hr. Carl Josephen von Neuhausen zu Hoven/ quà descendentis à communi stipite & possessore feudi, Wernero Tertio, Tüsser genannt/ von Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Kocher/ als Ober-Vormundschafft/ die Succession und Belehnung behörig gesucht/ hingegen von E. Hochlöbl. O. Oesterreichischen Hof-Cammer zu Insprug Procuratore und Fiscali die Lehens-Apertur. unter andern sonderlich ex capite deficientis simultaneæ Investituræ, oder besagten Agnati und seiner Majorum in der letzt expirirten Linie Vasallen Lehen-Briefen ausgelassener Nahmen wieder die gemeine Lehen-Recht und anderer Lehen-Höffen in Schwaben Observantz prætendirt wird/ publicirt Anno 1700. 491

II. An eine Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Insprug abgedrungene schließliche Gegen-Nothdurfft/ im Nahmen Hrn. Carl Josephen von Neuhaußen zu Hoven/ des letzt abgestorbenen Hohenbergl. Vasallen/ Herrn Wilhelm Philips von Neuhausen zu Neuhausen/ hinterlassenen Vormunds Sohns und eintzigen Agnati, puncto successionis feudalis des von Dero communi stipite, Wernero III. Tüsser genannt/ besessenen/ und von seinen Söhnen/ Wernero V. und Reinhardo I. weltlichen Stands/ qua autoribus beeder Linien/ zu gleicher Helffte Lehens-weiß inngehabten Stamm- und Nahmen-Guts Neuhaußen/ im Herzogthum Würtenberg auf den Fildern gelegen/ als eines ante Austriacam acqvisitionem schon vertheilt-gewesten Graf Hohenbergischen Lehens in Schwaben/ so biß dato noch distincte als der Herrschafft Hohenberg Lehenschafft verliehen worden/ auf den fiscalischen so genannten und mit 14. neuen Beylagen/ darunter ein vermeintlich-wiedriges Ingolstadtisches Responsum sich befindet/ wieder die Ordnung Rechtens vermehrten Recess von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Kocher/ als Ober-Vormundschafft/ ne pupillus quoad nova fiscalia indefensus maneat, verfertigt/ publicirt 1702. 537

III. Urtheil der Ober-Oesterreichischen Regierung in causa successionis feudalis, wegen Neuhaußen auf den Fildern/ den 9. Jun. 1703. 599

IV. Copia Recessus zwischen der Löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung an einem/ und dem löbl. Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in Schwaben/ Orts am Kocher/ in Ober-Vormundschaffts Nahmen Hr. Carl Josephs von Neuhaußen am andern Theil/ wegen der/ gegen innen bemeldte Conditiones erfolgten Restitution des halben Theils/ des an den Ober-Oesterreichischen Fiscaln, Hr. Mathias Lechthaler/ vor verfallen geachteten Manns-Lehen Neuhaußen auff den Fildern/ d. 20. Nov. A. 1704. errichtet. ibid.

V. Instruction und Befehl der Löbl. Ober-Oesterreichisch. Regierung an N. Schmiederern/ bißherigen Sequestrum und Administratoren des Guths Neuhaußen/ wie Er sich bey der Immision Carl Josephs von Neuhausen in den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhaußen zu verhalten/ den 15. Dec. 1704. 602

VI. Keysers Leopoldi Lehn-Brief Carl Josephen von Neuhaußen über das Oesterreichische Mann-Lehn/ als des halben Theils des Dorffs und der Veste zu Neuhaußen/ samt dem Blut-Bann/ Kirchensatz und Kirchen-Zehenden/ mit allen Ehehafften/ gewaltsamen Nutzen und Zugehörden allergnädigst ertheilet/ Anno 1704. 603

VII. Keysers Leopoldi allergnädigstes Rescriptum an den Marschallen in Hohenberg/ Frantz Sebastian Haugen/ worinn demselben committiret wird/ Carl Josephen von Neuhausen/ oder dessen Gevollmächtigten/ in Keys. Nahmen in den Lehenbaren halben Theil des Guths und der Veste zu Neuhaußen zu immittiren/ den 15. Dec. 1704. 604

VIII. Keysers Leopoldi Lehens-Consens vor Carl Josephen von Neuhaußen/ über das Oesterreichische Mann-Lehn des halben Schlosses und Dorffs zu Neuhaußen auf den Fildern/ samt denen zugehörigen Gütern/ Zehenden u. Gerechtigkeiten/ d. 15. Dec. 1704. 605

IX. Keysers Leopoldi Confirmation und Ratification des oben sub No. IV. befindlichen Recesses in der verglichenen Neuhaußischen Lehens-Successions-Sache/ wie solche per modum Resolutionis an Dero Ober-Oesterreichische Geheimbde Regierungs-Räthe überschicket worden/ den 7. Mart. 1705. 607

Das

Das sechzehende Capitel.

Von der Herren Patrum Jesuitarum zu Paderborn mit den Herren Grafen von der Lippe/ ratione des Closters Falckenhagen/ passirten Differentien von A. 1701. biß 1703.

Num.
I. Keyserl. Rescript an Ihr. Königl. Maj. in Preußen, die Beförderung der Execution in der Falckenhagischen Sache betreffend, d. 28. Febr. 1701. 611
II. Schreiben an Ihre Königl. Maj. in Preußen von Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz und des Hrn. Bischoffen von Münster Fürstl. Gnd. als des Westphälischen Creyses ausschreibenden Fürsten, wegen des Beytritts zur Keys. Commission in der Falckenhagischen Sache erlassen, d. 13. Maj. 1701. ibid.
III. Conclusum in conferentia Evangelicorum, d. 20. Aug. 1701. in der Falckenhagischen Sache. 612
IV. Gründliche Ablehnung der an Seiten derer Herren Patrum des Jesuiter-Collegii zu Paderborn, wieder den regierenden Herrn Grafen zur Lipp, &c. zum Vorschein gekommener so genannter Information aus denen Reichs-Hof-Raths-Actis, wie dieselbe an die noch währende Reichs-Versammlung zu Regensburg, und besonders derer Evangelischen Stände Abgesandte daselbst, geschicket, betreffend den halben Theil des Klosters Falckenhagen, publicirt Anno 1701. ibid.
V. Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli in der Falckenhagischen Sache, Lunæ 12. Dec. 1701. 636
VI. Copia Schreibens an Ihre Keyserl. Maj. vom protestirenden Corpore zu Regensburg, in der Falckenhagischen Closter-Sache, dahin allerunterthänigst erlassen, daß die P. P. Jesuitæ zu Paderborn, von dem Keyserlichen Reichs-Hof-Rath, als foro incompetente, ab- und hingegen ad Collegium Deputatorum ad punctum restituendorum sub certo termino verwiesen werden möchten, den 9. Febr. 1702. 637
VII. Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli in der Falckenhagischen Sache Anno 1702 639
VIII. Copia Schreibens an Ihre Keyserl. Maj. vom Catholischen Corpore, die Falckenhagische Sache betreffend, d. 14. Apr. 1703. ibid.

Das siebenzehende Capitel.

Vom Absterben seiner Groß-Brittannischen Maj. Wilhelmi III. und darauf erfolgter Crönung der Königin Anna daselbst. Anno 1702.

Num.
I. Nachdencklich empfindliches Trauren Europens, über den beklaglichen Hintritt Sr. Britannischen Maj. Königs Wilhelmi III. unsterblichen Andenckens, &c. und über den jetzigen Zustand und Beschaffenheit der Sachen; Mit angehängter Erinnerung und Warnung an die hohe Allirte, daß selbige den Muth nicht sincken lassen, sondern der Göttlichen Providenz es anheim stellen sollen; Verfast von einem Freund und Liebhaber des gemeinen Bestes. Anno 1702. 643
III. Placat, welches nach Absterben des Königs Wilhelmi des III. in Engelland publiciret, und darinnen die Prinzeßin Anna von Dennemarck als Königin in Engelland, Schottland, Franckreich und Irrland proclamiret und ausgeruffen worden. 645
III. Eyd, welchen alle Parlaments-Glieder zur Erkennung der Prinzeßin Anna, als wahren und einigen Königin von Engelland, gleichfalls zur Abschwehrung und Verwerffung des Printzen von Wallis ablegen müssen. ibid.
IV. Gracieuse Declaration de Sa Majeste la Reine Anne, faite â sa Premiere Seance dans le Conseil privé â St. James le 8 (19) Mars 1701 (1702) 646
V. Freundliche Erklährung, so Ihro Maj. die Königin Anna, den 8. (19) Mart. gethan, als Sie zu St. James im Geheimen Rath zum ersten mahl ihren Sitz genommen. ibid.
VI. Literæ Reginæ Angliæ Annæ ad Cæsarem Leopoldum transmissæ notificantes Regis Antecessoris mortem & continuationem fœderum ab ipso initorum. d. 8. Mart. 1702. 647
VII. Secundæ Reginæ Angliæ Literæ ad Cæsarem in eadem Materia transmissæ, d. 10. Mart. 1702. ib.
VIII. Notification-Schreiben der Königin in Engelland an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, vom Absterben Königs Wilhelmi III. und darauf erfolgten glückl. Succession auf den Königl. Groß-Britannischen Thron. d. 10. Mart. 1702. 648
IX. Relation von der Krönung Ihr. Maj. Anna zur Königin in Groß-Britannien, &c. d. 23. Apr. 1702. ib.
X. Copia Literarum â Rege Sveciæ ad Annam Magnæ Britanniæ Reginam exaratarum, wegen Todtesfall Königs Wilhelmi III. von Groß-Britannien, und darauf bestiegenen Königl. Thron daselbst. d. 19. Maji. 1702. 650
XI. Verwandschaffts-Tabelle der Englischen Crone nach allen denenjenigen Königl. Chur- und Fürstl. Familien, welche von dem Stuartischen Hause descendiren, kürtzl. entworffen An. 1702. ibid.

Das achtzehende Capitel.

Von Sr. Königl. Maj. in Preußen formirten Anspruch auf die durch Absterben Sr. Kön. Maj. von Groß Brittanien Wilhelmi III. apert-gewordene Fidei-Commiß-Succession Dero Hrn. Groß-Vaters/ des Printzen Friedr. Heinr. von Oranien. A. 1702.

Num.
I. Ihrer Kön. Maj. Wilhelmi III. Königs von Groß-Britannien und Printzen von Oranien &c. Höchstlöbl. Gedächtniß, gemacht- und gefertigtes Testament, Anno 1695. den 18. Octob. 653
II. Memoriale des im Haag sich befindenden Königl. Preussisch. Ambassadeurs, Herrn von Schmettau, an die Herrn General-Staaten, des, nach Absterben Königs Wilhelms III. von Groß-Britannien, von Sr. Kön. Maj. in Preußen neu-angenommenen Tituls, Printzens von Oranien, und auf erst ersagter Maj. Verlassenschafft formirenden Anspruchs halber, erlassen. d. 24. Mart. 1702. 654
III. Bericht, was Ihro Kön. Maj. in Preußen, salvo testamento Sr. Kön. Maj. in Groß-Britannien, wegen der auf sie verstamten Fidei-Commiss-Güthern, welche nicht haben vertestirt werden können, prætendiren d. 9. Maj. 1702. ibid.
IV. Information sommaire touchant le Droit incontestable de sa Majeste le Roy de Prusse à la succession de son grand pere, le Prince Frederic Henri, de glorieuse memoire, fondé sur son Testament & sur le Fidei commis perpetuel etabli dans la Maison de Nassau orange par droit d' Ainesse, & en faveur des femmes au defaut des Males. Anno 1702 655

Beylagen:
A. Octroy donné par l' Empereur Charles V. à Rene Prince d' Orange, en date du 14. Maj. 1544. 660
B. Testament de Rene Prince d' Orange, fait le 20. Juin. 1544. 661
C. Table de Genealogie. 663
D. Confirmation de l' Empereur Charles V. donné au Testament de René Prince d' Orange, en date du 14. Juillet. 1544 664
E. Extrait de l' Acte de Confirmation des Tuteurs donné au Prince Rene par l' Empereur Charles V. ib.
F. Extrait du Traité de Paix, fait à Cresly le 18. Septembre 1544 665
G. Article du Traité de Paix particulier, conclu au Chateau-Cambresis le 3. April. 1559 ibid
H. Testament de Frederic Henri Prince d' Orange. 666
I. Memoire de Mr. le Baron de Schmettau, en date du 8. Maj. 1702 669
K. Lettre de feu Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne, Ecrite de sa main au Camp d' Ostille le 3. Sept. 1695. 670
V. Summarischer Beweiß des unwiedersprechlichen Rechts Sr. Kön. Maj. in Preußen, auf die Succession seines Hrn. Groß-Vaters, des Printzen Friedrich Heinrich von Oranien, Glorw. Andenckens, welches auf dessen Testament und stetswährende Fidei-commiss, so im Hause Nassau-Oranien aufgerichtet worden, vermöge des Rechts der ersten Gebuhrt, denen Weiblichen Erben zu gute, im Fall keine Männliche vorhanden, gegründet ist, publicirt Anno 1702. ibid.
A. Consens Käysers Caroli V. Renato Printzen von Ouranien ertheilet, d. 14. Maj. 1544. 676
B. Renati Printzens von Ouranien Testament, so den 20. Jun. 1544. gemacht. 677
C. Joh. Graf von Nassau u. Elisab. Gemahlin, Landgräfin aus Hessen, gemeiner Stam-Baum. 679
D. Confirmation Keysers Caroli V. über das Testament des Renati, Printzens von Ouranien, ertheilet am 14. Jul. 1544. 680
E. Extract aus der Confirmations-Acte, der Vormünder wegen, so Printz Renatus vom Keyser Carolo V. erhalten. 681
F. Extract aus denen Friedens-Tractaten, so zu Crespy den 18. Sept, 1544. geschlossen. ibid.
G. Articul des particularen Friedenschlußes, welcher auf dem Schloß zu Cambray d. 3. Apr. gemachet ib.
H. Testament des Printzen Friedrich Heinrichs von Ouranien aus dem Holländischen übersetzet. 682
I. Memoire oder Bericht-Schreiben des Hrn. Barons von Schmettau, vom 8. Maji 1702. 685
K. Seiner Maj. des verstorbenen Königs von Engelland eigenhändiges Schreiben aus dem Lager zu Ostille, den 3. Sept. 1695 686

Das neunzehende Capitel.

Vorstellend was in dem Königreich, Groß-Britannien sowohl wegen Feststellung der Succession auf die protestantische Linie, als auch der Vereinigung beeder Königreiche Engel- und Schottland halber proponirt und verhandelt worden, von A. 1704. biß 1706.

Num.
I. Addresse so der Graf von Cromertie, einer der vornehmsten Staats-Secretarien der Königin, vor das Königreich Schottland, Nahmens des Prevot, der Amts-Leute, und des Raths der Stadt Aberdien überreichet, woraus so wohl die wieder Ihr. Kön. Maj. vorgeweste Conspiration, als auch der Eyfer, welchen die Engelländer und Schottländer zur Beschützung Ihrer Königin wieder alle Prætendenten, wie auch zur Handhabung der protestantischen Religion, bezeiget, klärl. erhellet. 689
II. Schreiben, so auf Befehl der Königin Anna bey der Versamlung der Presbyterianischen Clerisey in Schottland durch Mylord Rofs verlesen worden, um das Wachsthumb des Pabstthums zu verhindern, der Pfaffen und Jesuiten sich zu bemächtigen, auch der Non conformistischen Clerisey ungerechten Eingriffen sich zu wiedersetzen, und übrigens die Tugend und Gottesfurcht zu befördern, und die Laster unterzudrücken. d. 14. Mart. 1704. ibid,
III. Schreiben, so Ihro Maj. die Königin Anna in Engelland an das zu Edenburg in Schottland den 24. Jul. versamlete Parlament zur Vereinigung der beeden Königreiche und Bestätigung der Nachfolge im Reich auf die protestantische Linie abgehen lassen, welche durch den Duc d' Argile, als Groß-Commissarium, von der Königin daselbst übergeben u. abgelassen worden, d. 29. Jun. 1705. 690

IV.

IV. Rede/ so der Groß-Cantzler an die beeden Parlaments-Häuser in Schottland gehalten/ die Vereinigung beeder Reiche Engell- und Schottland/ und in specie die Stabilirung der Nachfolge im Reich auf die Protestantische Linie betreffend. 691.
V. Anrede des Herrn Hertzogs von Argile an beede Cammern des Parlaments in Schottland / ratione der vest zustellenden Succession auf die Protestantische Linie. ibid.
VI. Sehr bedenckliche Rede/ so der Mylord Belhaven den 17. Jul. 1705. in sitzenden Parlament in Schottland an den Herrn Groß-Cantzler dirigiret/ worinnen Er vornemlich die Einigkeit sowohl beeder Nationen unter sich selbst/ als auch zu Befestigung der Succession von Groß-Brittannien bestens anrecommendiret/ aus welchem zugleich erhellet/ mit was vor Hefftigkeit einer gegen den andern seine Meinung zu erkennen gegeben. 692.
VII. Anrede/ so die Königin Anna in Engelland den 7. Dec. 1705. bey Eröffnung des Parlaments an beede versamlete Häuser gehalten / worinnen Sie denenselben die Fortsetzung des Krieges wider Franckreich / und in specie die hierzu benöthigte Subsidien-Bewilligung/ wie auch die Vereinigung mit Schottland und Verhütung innerlicher Miß-Verständnisse mit ersinnlichster Tendresse nicht allein recommendiret/ sondern auch zugleich die Standhafftigkeit Sr. Königl. Hoheit von Savoyen und die stattlichen Dienste derer in Englischen Sold gestandenen Königl. Preußischen Trouppen bestens anrühmet. 694.
IIX. Addresse so der Königin Anna in Engelland nach obig an das Parlament gehaltener Rede von dem Ober-Hause überreichet worden / worinnen selbiges versichert/ alles mögliche zu Fortsetzung des Krieges und zu Erwerbung eines beständigen Friedens beyzutragen. 696.
IX. Antwort der Königin auf vorstehende Addresse. 697.
X. Die Addresse des Unter-Hauses an die Königin/ in ead. materia. ibid.
XI. Antwort der Königin. 698.
XII. Abschieds-Rede/ so die Königin Anna in Engelland/ bey Endigung des Parlaments, an beyde Häuser desselben gethan/ worinnen Sie denenselben Ihr danckneh-miges Vergnügen über deren angewandte Mühe zu Feststellung der Protestantischen Succesion, als auch wegen Vereinigung beeder Nationen/ in sehr obligeanten terminis bezeiget. ibid.
XIII. Vereinigungs-Tractat zwischen Engelland und Schottland geschlossen und unterzeichnet durch die Herren Commissarien gedachter Königreiche/ zu Londen/ den 22. Jul. (2. Aug.) 1706. 699.
XIV. Schreiben an das Parlament in Schottland/ so der Hertzog von Queensbury, als Königl. Commissarius, Nahmens Ihrer Majest. den 26. Octobr. übergeben / die intendirte Vereinigung derer beeden Königreiche Schottland und Engelland concerniret/ de dato Windsor d. 10. Aug. 1706. 707.

Das zwantzigste Capitel.
Miscellanea.

Num.

I. Beschreibung/ wie im Nahmen Ihro Königl. Majest. Friderici Augusti in Pohlen/ als Churfürstens zu Sachsen/ ingleichen Dero Herren Vettern zu Weissenfels/ Mörseburg und Zeitz die Belehnung von der Röm. Keyserl. Majest. Leopoldo I. ao. 1702. geschehen/ nebst denen dabey von der Chur-Sächs. Gesandschafft gethanen Vortrag- und Danckſagungs-Reden. 711.
II. Keyserl. Privilegium de non appellando Ihro Königl. Majest. in Preussen in Dero Hertzog- und Fürstenthümern Magdeburg/ Cleve/ Pommern/ Halberstadt/ Minden und Camin/ nebst denen Grafschafften Marck und Ravensberg/ wie auch denen Clevisch-Jülichschen und andern Reichs-Landen/ sowohl in petitorio als possessorio cum extensione summæ appellabilis auf 2500. Gülden allergnädigst ertheilet/ d. 16. Dec. 1702. 713.

III. Memoriale des Keyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ wie es sich bey ietzigen Conjuncturen mit dem fiscalischen Anrufen in puncto sistentationis Cameræ und Verfassung der Urtheile gegen den Beyerischen Creyß und Se. Churfürstl. Durchl. in Beyern zu verhalten/ d. 25. Nov. 1703. 716.

Beylage sub

A. Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Keyserl. Majest. vom Præsident und Assessoren Dero und des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar in dicta materia erlassen. ibid.

IV. Keyserl. Edict des Juden Oppenheimers und dessen Manquements interessirten activ- und pasiv-Prætensionen betreffend/ d. 14. April. 1704. 717.

V. a. Franchises Concesions & graces, que son Altesse Serenisime Charles, Landgrave de Hesse, Prince de Hersfeld, Comte de Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda & Schaumbourg &c. accorde à ceux, qui voudront s'establir dans la ville de Sibourg, située sur le bord des rivieres de Diemel & du Weser, qui portent des gros batteaux pour Hollande passants par Bremen, d. 22. Jun. 1704. ibid.

V. b. Freyheits-Concesion und Begnadigung / welche der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Carl/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda und Schaumburg &c. denenjenigen / welche in der Stadt Sieburg an dem Diemel- und Wester-Strohm gelegen / von wannen man über Bremen nach Holland zu Wasser reisen kan / sich häußlich niederlassen und bauen wollen/ gnädigst ertheilen/ d. 22. Jun. 1704. ibid.

VI. Conclusum trium Collegiorum S. R. J. vom 3. Octobr. 1704. wegen fördersamster Wieder-Anhersendung Dero höchst ansehnlichen Commision. 720.

VII. Des Chur-Meyntzischen Herrn Directoris gethane Vorstellung/ das Secretum Comitiorum betreffend/ d. 12. Decembr. 1704. 721.

VIII. Patent des Herrn Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. wegen der in Pohlen sich geäusserten Contagion, um keine fremde und von Pohlen herkommende Jüden in Dero Landen pasiren zu lassen/ d. 26. Dec. 1704. ibid.

IX. Schreiben Ihrer Keyserl. Majest. Josephi, welches mutatis mutandis an die Reichs-Fürsten abgelassen worden/ worinn Se. Majest. denenselben Dero Herrn Vaters/ Keysers Leopoldi, Absterben/ samt der hierauf angetretenen Keyserl. Regierung/ notificiren/ d. 6. Maji 1705. 722

X. Copia Hand- und Notifications-Schreibens Keysers Josephi an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell / von dem höchstbetrübten Todes-Fall seines Herrn Vaters Keysers Leopoldi Majest. d. 6. Maji 1705. 723.

XI. Antwort- und Condolenz-Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an Ihre Keyserl. Majest. Josephum, wegen des erfolgten Todes Dero Herrn Vaters/ Keysers Leopoldi Majest. d. 16. Maji 1705. ibid.

XII. Condolenz-Schreiben Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an Ihre Majest. die regierende Röm. Keyserin/ Frau Wilhelminam Amaliam, wegen erfolgten tödtlichen Hintritts Keysers Leopoldi Majest. d. 16. Maji 1705. 724.

XIII. Condolenz-Schreiben Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell/ an die verwittibte Röm. Keyserin/ Frauen Eleonoram Magdalenam Theresiam, wegen höchstschmertzlichen Absterbens Ihres Herrn Gemahls/ Keysers Leopoldi, d. 16. Maji 1705. ibid.

XIV. Antwort der verwittibten Röm. Keyserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell/ auf vorherstehendes Condolenz-Schreiben/ d. 10. Jun. 1705. ibid.

XV. Verkündigung des Todten-Falls des am 28. Aug. 1705. verstorbenen Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Zell Hoch-Fürstl. Durchl. von denen Cantzeln in denen Zellischen Landen. 725.

Das erste Capitel,

In sich haltend

Der Römischen Käyserlichen Majestät

Und

Des Heiligen Römis. Reichs Geist- und Weltlicher Stände,

Reichs-Abschiede

Und

CONSTITUTIONES,

Desgleichen

Königliche, Chur- und Fürstliche

absonderliche

EDICTA

Wider die Rebellischen Widertäuffer / neuen einschleichenden Schwärmer, David Joristen, Weigelianer, Rosencreutzer, Pansophisten, Bœhmisten, Chiliasten, Enthusiasten, Quacker, Labadisten, Offenbahrungs- und Frey-Geister, Quietisten, Pietisten, Träumer, Scheinheiligen, neuen falschen Propheten, und andere Sectirische Schleicher.

Zusammen getragen Anno 1703.

CONSTITUTION

Numero I.

Der Römischen Käyserl. Majestät ernstliches Edict an die Aebtißin zu Herfordt, die Widertäuffer, neuen Schwärmer und Sectirer; als Jean de Labadie, Petrum Ivon, Petrum de Lignon, Henricum und Petrum Schlütern, nebenst andern gefährlichen und unruhigen Geistern aus Dero Stifft zu schaffen und nicht mehr zu dulden.

d. 30. Oct. 1671.

WIr LEOPOLD, von GOttes Gnaden Erwählter Römi. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbieten der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Unserer und des Reichs Fürstinne, und lieben Andächtigen **Elisabethen Lowiesen**, Pfaltz-Grävinnen beym Rhein ꝛc. Aebtißinnen Unsers **Käyserl. Freyen Weltlichen Stiffts Herforten**, Unsere Gnade und alles Gutes, fügen auch Johann de *Labadie*, Petrö de *Lignon*, Henrico und Peter **Schlütern** hierinit zu wissen, welcher gestalt unserm **Käyserlichen Cammer-Gericht**, Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Bürgermeister, Schöppen und Rath, wie auch Beysitzern und Amptmeistern der **Stadt Herfort**, unterthänigst supplicirend für- und anbracht.

Ob wohl in denen gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten, insonderheit aber in dem Ao. 1529. allhier zu **Speyer** auffgerichtetem **Reichs-Abschied**, denn auch auf etlichen hernach gehaltenen **Reichs-Tägen** mit Rath und Bewilligung **Churfürsten und Stände** wieder erneuert, und endlich in dem letzten **Münsterischen Friedens-Schlusse** Art. 17. in fine absolutissimè approbirter Constitution Satz- und Ordnung fried- und heilsamlich versehen, und Respectivè bey **Straff der Acht alles Ernstes geboten wäre, daß keiner des andern Unterthanen oder Verwandten, so des Widertauffes halber von ihrer Obrigkeit gewichen, oder unterschleuffen, sondern so bald die Obrigkeit, worunter sich der Entwichene oder Ausgewlesene enthaltet, solcher Uberführungen innen oder gewahr werden, gegen demselben, welcher entwichen oder ausgewiesen, laut itzt berührter Käyserl. Satzungen strengiglich handeln, und keinen darüber wissentlich bey sich leiden oder dulden solte**, daß dessen jedoch allen unerachtet, sie Supplicanten mit höchster Bestürtzung vernehmen müssen, wie daß **deine Ld.** ohnlängst sich unterfangen eine ziemliche Anzahl fremder im **H. Röm. Reich** verbottener, auch von der Theologischen Facultät der **Churfürstl. Brandenburgischen** Universität zu **Duisburg** und andere Theologis bereits confutirter Secte und Lehre der **Quacker** und **Widertäuffer** zugethaner, auch deßfals aus **Holl- und Seeland** theils gewichen, theils bannisirte Manns- und Weibs-Personen unter dem **abtrünnigen Jesuiten**, dir Johann de Labadie und deinen Adhærenten, ohn ihrer Imploranten Vorwissen, Consens und Belieben, in vorgedachter Stadt auf deine Abbedeisches Territorium, worüber dannoch Ihr als Schöppen die Jurisdiction Criminalis besagter zwischen **Stifft und Stadt Herfort** in Anno 1643. auffgerichteter Transaction gebühre, nicht allein de facto einzuführen, Euch mit beklagten **Quäckern und Widertäuffern** freye Wohnung zu vergünstigen, in Schutz und Schirm auff- und anzunehmen, sondern auch ohn angesehen sie Klägere dein ermeldteter Johann de Labadie und deines Anhangs fovirende neue Secte und Bannisirung mit dem Original-Schreiben der Stadt Amstelodam und Wesel, auch der Verweisungs-Urtheil aus **Seeland** (davon vidimirte Abschrifft sub Num. 1. 2. 3. hiebey gehend) und andern Schrifften beglaubigen, auch mit den Attestatis sub Num. 4. 5. 6. & 7. ferner bestärcket würde, darbey

bey vorsetzlich zu verharren, auch das Exercitium eures Gottes-Dienstes so wohl privatum in einem Hause unterm Geleut einer **silbern Glocken**, als auch publicum in deiner **Liebden Adelichen Capellen** zu verstatten und sothane Secten mit mehrern Personen von allerhand Handwercken zu nicht geringern Præjuditz, Abbruch und Ruin ermeldter Kläger und denen darin befindlichen **zwölff Aemptern** immer hinzu vergrössern und dieselbe damit anzufüllen nicht unterlassen, derogestalt, daß auch theils Bürger und Einwohner aus ihren conducirten Häusern genöthiget werden wollen.

Wann nun solches Factum vorbedeuteten Rechten, auch unsern und des **Heil. Reichs** *Constitution* und dem Instrumento Pacis schnurstracks entgegen lauffe, die Sache auch also beschaffen wäre, daß sie keinen Verzug leiden könne, und **daraus grosse Weiterung, Auffruhr, Empörung und Blutvergiessen entstehen möchte**, zudem da **Manns- und Weibs-Personen unter einem Dache bey verschlossenen Thüren, Nachts und Tages häuffig beysammen seyn, der Ehrbarkeit, gemeinen besten Nutz und Wohlfahrt auch allen Rechten zuwider**, dadurch, fals dem also länger zugesehen werden solte, **zu aller Sünde, Schande und Laster, Thür und Thor** besorglich eröffnet, auch viel unschuldige Seelen inficiret und verführet werden dörfften, daher à præcepto juxta ordinationem Cameral. part. 2. tit. 23. wol angefangen werden könte, zumahl da dieses unserm höchsten Gerichts-Jurisdiction wegen deiner Lieben kundbahren immedietet, wider Euch mit beklagte **Quäcker** und **Widertäuffer** aber ex continentia causæ genugsahm fundiret und begründet sey. Solchem nach nun dieses unser Käyserl. *Mandat* **und Ladung** deren narrata Kläger Loco libelli und angelegte Beylage in vim probationis zu respectiren gemeinet, an und wider **deinen Liebden** und Euch Eingangs ernante Mitbeklagte respective zu ertheilen, inständigst anruffend erlanget, daß solche Process heute dato folgender Gestalt erkandt worden sind hiermit; so gebieten wir deroselben von **Römischer Käyserl. Macht** und bey pœn. 30. M. Loth Goldes, halb in unser **Käyserl. Cammer** und zum andern halben Theil ihnen impetranten ohn nachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe den nächsten nach Uberantwort- oder Uhrkundigung dieses nachermeldte Sectarios, **Quäckere und Widertäuffer hinweg schaffe**, und euch keinen weitern Unterschleiff, Schutz und Schirm verstatte, dem also gehorsamlich nachkommen, als lieb deroselben seyn mag, angedräuete Pœn zu vermeiden, daran geschichet unsere ernstliche Meinung. Wir heischen und laden auch daneben deine Liebde, wie nicht weniger auch Jean de *Labadie*, Petrum *Ivon*, Petrum de *Lignon*, Henricum und Petrum **Schlüter** samt und sonders von berührter unser Kayserl. Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit auf den 60. Tag nach beschehener Insinuation dieses, derer wir deroselben und euch 20. für den Ersten, 20. für den Andern, und 20. für den Dritten und letzten Rechts-Tag setzen peremptorie, und ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten darnach durch dero und Euren bevollmächtigten Anwält an hiesigem **Käyserl. Cammer-Gericht** zu erscheinen, foderst so viel bemeldte **deine Liebde** betrifft dero theils geleistetem, theils wilfertiger Gehorsam gläublich darzuthun, daß diesem Unserm Käyserl. Geboth alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey, oder wo nicht, als dann zu sehen und zu hören deine Liebden um der Widersetzligkeit willen in die Pœn der 30. Marck Loth Goldes, wie nicht weniger dieselbe wegen Einnahme, Unterschleiffe, Fovirunge solcher Sectarien nach Inhalt des Reichs-Constitution de Anno 1549. §. nachdem auch & conseq. in die Pœn Unser und des H. Reichs privation und Einsetzung aller und jeder privilegien Recht und Gerechtigkeit von Uns und dem H. R. Reich herrührend, so dann auch mit beklagte **Quäcker und Widertäuffer** in Unser und des **H. R. R. Acht** gefallen seyn, mit Urtheil und Recht erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einrede, ob dieselbe und ihr einige hätten, warum solche Erklärunge nicht geschehen soll, fürzubringen **Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts** fürdersamtes Erkäntniß und Entschiedes darüber zu erwarten.

Dann bestimmen Wir deroselben und Euch Mitbeklagten so viel angeregte **Unser Cammer-Gerichts-Ladunge** ad videndum incidisse & condemnari in pœnam privationis & respectivè banni belanget, so wol als dem Gegentheil zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handelungen, welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft, vermöge der Ordnunge und jüngern **Reichs-Abschiede** ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit 3. Monaten pro Termino Legali.

Wann nun dann **Ew. Ld. und Ihr** kommen und erscheinen alsdann oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder Anwalts anruffend hierin in Rechten mit gemelter Erkäntniß, Erklärunge und andere gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich ihr auch zu achten. Geben in Unserer und des **H. R. Reichs Stadt Speyer** den 30. Octobris, nach Christi Gebuhrt 1671. Unsere Reiche des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und Böhmischen im 16. Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Joh. Nicol. Becht,
Käys. Camer-Gerichts
Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael Elii,
Judicii Imperialis Cam.
Protonotarius.

Num. II.

Num. II.

Des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones und Abschiede gegen die auffrührischen Widertäuffer und Schwärmer, de Anno 1524. 1530. 1535. 1544. und 1551.

Reichs-Abschied zu Speyer, Anno 1529.

§. 6.

Nachdem auch kürtzlich eine **neue Secte des Widertauffs** entstanden, so in gemeinen Rechten verbothen, und vor **viel hundert Jahren verdammet** worden ist, welche Secte über Käyserl. ausgangenem Mandat je länger je mehr schwerlicher einbricht und überhand nimmt, und dann **Ihr. Maj.** solch schwehr Ubel und was daraus erfolgen mag, zufür kommen, Fried und Einigkeit im H. Reich zu erhalten, eine rechtmäßige Constitution, Satzung und Ordnung auffgericht, und allenthalben im H. Reich zu verkündigen verschaffet, also lautend: „Daß alle und jede **Wi-**„**dertäuffer** und **Widergetauffte**, Mann- und „Weibs-Persohnen verständigs Alters, **vom na-**„**türlichen Leben zum Tode mit Feuer und** „**Schwerdt**, oder dergleichen, nach Gelegenheit „der Persohnen, ohne vorhergehend der Geistlichen „Richter inquisition, gericht und gebracht werden.

Und sollen derselben **Fried-Brecher, Haupt-sächer, Landläuffer** und die auffrührige **Auff-wickler** des berührten Lasters des **Widertauffs**, auch die so darauf beharren, oder zum andern mahlen umfallen, in solchen **keines weges begnadet**, sondern gegen ihnen vermöge solcher Satzung ernstlich mit der Straffe gehandelt werden.

Welche Persohnen aber Ihr Irrsahl für sich selbst, oder auf Unterricht und Vermahnung, ohn verzüglich bekennieten, denselben zu widerruffen, auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seynd, und um Gnad bitten würden, daß dieselbige nach Gelegenheit ihres Standes, Wesens, Jugend und allerley Umständ mögen begnadet werden. Daß auch **ein jeder seine Kinder**, Christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch **in der Jugend tauffen lassen soll.** Welcher aber das verachten und nicht thun würde, auf Meynung, als soll dieselbige **Kinder-Tauff** nichts seyn, daß derselbig, nach Gelegenheit ihres Standes, so darauf zu beharren unterstünde, für ein **Widertäuffer** geachtet, und obangezeigter **Käyserl.** *Constitution* unterworffen sey, und soll keiner derselben, aus obangezogenen Ursachen begnadet werden, an andere Orth religiret und verwiesen, sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dann ein fleißig Auffsehen haben sollen, damit sie nicht wiederum abfallen.

§. 7. Dergleichen, daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten, so des **Widertauffs** halben von ihrer Obrigkeit gewichen, oder ausgetreten enthalten, unterschleiffen oder fürschieben, sondern alsbald dieselbig Obrigkeit, darunter sich der Entwichene enthält, solcher Uberfahrung innen und oder gewahr wird, soll er gegen demselben so entwichen, laut obgerührter **Käyserl. Satzung** strenglich handeln, und sie darüber nicht bey sich leiden, oder dulden, als **bey Pœn der Acht** ꝛc. Daß darnach, Wir auch **Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände** uns einmüthiglich verglichen, solcher **Käyserl.** *Constitution*, **Ordnung und Satzung** in allen oberzehlten Puncten und Articuln, trœulich und fleißig zu geleben, nachzukommen und zu vollenziehen.

Eod. An. Constitution gegen die Widertäuffer.

§. 1. **Hoch- und Ehrwürdige, Hochgebohrne Liebe Freund, Neven, Oheimb, Churfürsten, Fürsten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Andächtige und liebe Getreue.** Wiewohl im gemeinen Rechten geordnet und versehen, daß **keiner**, so ehemahl nach Christlicher Ordnung getauffet worden ist, sich wiederum oder **zum zweyten mahl tauffen** lassen, noch derselben einigen tauffen soll, und fürnehmlich in **Käyserl. Gesetzen**, solches zu beschehen, **bey Straffe des Todes verbothen.** Darauf wir dann im Anfang des nechst verschienenen **acht und zwanzigsten Jahres**, der Minder-Zahl auch allesamt und besonder als **Römis. Käyser, Oberster Voigt, und Schirm-Herr unsers Heil. Christl. Glaubens**, durch unser offen Mandat ernstlich haben thun gebiethen; Euer Unterthanen, Verwandten und Angehörigen, von denselben itzo **kürtzlich neu auffgestandenen Irrsahl und** *Sect* **des Widertauffs**, und derselben unwilligen verführischen und auffrührigen Anhang, durch Euer Geboht, und sonst auf den Cantzeln, durch Christlich gelehrte Prediger getreulich und ernstlich, sammt der Pœn des Rechtens in solchem Fall und sonderlich der grossen Straffe Gottes, die sie zu gewarten haben, zu erinnern zu ermahnen, anzuweisen und zu warnen. Und gegen denen, so also in solchem Laster und Irrung des **Widertauffs** erkundigt, erfunden und betreten worden, mit Straffe und Pœn des Rechtens, wie sich solches gegen einen Jeden, seinem Verschulden nach gebühret, zu vollführen und deshalben nicht säumig zu seyn, damit solch Ubel gestraffet, und ander Unrecht und Weiterung, so sonst daraus erwachsen, fürkommen und verhütet werde. So befinden wir doch täglich, daß über angezeigt Gemein Recht auch unser ausgangen Mandat, solche alte und viel hundert Jahren verdammte und verbothene Secte des Widertauffs, je länger je mehr beschwerlicher einbricht und überhand nimmt. Solchem Ubel und was daraus folgen mag, fürzukommen, Fried und Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten, und alle disputation und Zweiffel, so der **Straffe** halber des Widertauffs folgen möchte, auffzuheben; so verneuren wir die vorigen Käyserl. Gesetze, auch obgemeldte unser darauf gefolgete und ausgekündigte Mandat: Ordnen, setzen, machen und declariren demnach aus **Käyserlicher** „**Macht, Vollkommenheit** und Rechten, wis„sen und wollen, **daß alle und jede Wider-**„**täuffer und Widergetauffte Manns- und** „**Weibs-Persohnen, verständigs Alters**

„von natürlichen Leben zum Tode, mit „Feuer, Schwerdt, oder dergleichen nach Ge„legenheit der Personen, ohn vorgehend der Geist„lichen Richter inquisition, gericht und ge„bracht werden, und sollen derselben Vorpredi„ger, Hauptsächer, Landläuffer und auff„rührische Auffwickler, des berührten Lasters „des Widertauffs, auch die darauf beharren und „diejenigen, so zum andern mahl umfallen, hierin „keines weges begnadet, sondern gegen ihnen, „vermöge dieser unser Constitution und Satzung „ernstlich mit der Straffe gehandelt werden.

§. 2. Welche Personen aber ihren Irrthum für sich selbsten, oder auf Unterricht oder Untermahnen, unverzüglich bekenneten, denselben zu widerruffen, auch Buß und Straffe darüber anzunehmen willig seynd, und um Gnade bitten würden, dieselbe mögen von ihrer Obrigkeit, nach Gelegenheit ihres Standes, Wesens, Jugend und allerley Umständ begnadet werden. Wir wollen auch, daß ein jeder seine Kinder, nach Christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch in der Jugend tauffen lassen soll. Welcher aber das verachten und nicht thun würde, auf Meynung, als ob die Kinder-Tauff nichts sey, der soll, wo er darauf zu beharren unterstünde, für ein Widertäuffer geachtet, und obangezeigter unser Constitution unterworffen seyn. Und soll keiner derselbigen, so aus obangezeigten Ursachen begnadet werden, an andere Orthe religiret und verwiesen, sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dann ein fleißiges Auffsehens, damit sie nicht wieder abfallen, haben lassen sollen.

§. 3. Desgleichen soll keiner des andern Unterthanen oder Verwandten, so aus angezeigten Ursachen von ihrer Obrigkeit gewichen und ausgetreten, enthalten, unterschleiffen oder vorschieben, sondern alsbald dieselbe Obrigkeit, darunter sich der Entwichene enthält, solcher Uberfahrung innen oder gewahr wird, soll er gegen demselben so also entwichen, laut obberührter unserer Satzung strenglich handeln, und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden, alles bey Pœn der Acht. Hierauf gebieten wir auch allen und jeden insonderheit, was Würden, Standes oder Wesens ein jeder ist, bey den Pflichten und Eyden, damit ihr uns und dem Heil. Reich zugethan und verwandt seyd, auch unsere schwehre Ungnad und Straffe zu vermeiden, und wollen, daß ihr alle, und ein jeder insonderheit, solch unser Constitution und Satzung des Widertauffs halben, strenglich, festiglich, in allen Stücken und Puncten haltet, darauf urtheilet, handelt, und unnachläßig vollenziehet; Euch auch hierin mit solcher Gehorsahm und dermassen erzeiget, wie ihr zu thun schuldig, und Nothdurfft der Sachen für sich selbst erfordert, das wollen wir, uns also ohngezweiffelt versehen, ihr thut auch daran unsere Meynung. Geben in unser und des H. Reichs-Stadt Speyer, am 23. Tage Aprillis nach Christi Geburth 1529.

Reichs-Abschied zu Augspurg, Anno 1530.

§. 4. Darzu daß sich der gemeldte Churfürst zu Sachsen, die fünff Fürsten und Sechs Städte, wider diejenigen, so das Hochwürdige Sacrament nicht halten, und die Widertäuffer mit uns, samt den andern Churfürsten, Fürsten und Stände vergleichen, und sich von uns, Ihren Liebden und ihnen keines weges absondern, sondern rathen, fördern und helffen sollen, was und wie gegen ihnen zu handeln wäre, wie denn alle unsere Churfürsten, Fürsten und Stände, solches alles wie obstehet, so viel das einem jeglichen angehet, und verwilliget und zugesaget hätten.

Reichs-Abschied zu Worms, gegen die Widertäuffer zu Münster in Westphalen, Anno 1535.

Wir Hans Friederich von Landeck, und Claudius *Canitula* Doctor, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Hn. Herrn *FERDINANDEN*, Römischen Königs, zu Hungarn und Böheym König, *Infanten* in Hispanien und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn verordnete Räthe, Und wir der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen und Ehrsamen, unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn und Obern, Geistlicher und Weltlicher Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stände, des H. Römischen Reichs gesandte Bothschafften, zu Ende dieses Abschieds benandt. Bekenne hiermit öffentlich, als im nechst verschienenen vier und dreyßigsten Jahre der Minder-Zahl, die verdammte aufrührisch und unchristliche *Secte* des Widertauffs in der Stadt Münster in Westphalen gelegen, durch etliche leichtfertige auffrührische Personen muthwillig erwecket, und dermassen ausgebreitet und gepflantzet worden, daß durch Inwohner daselbst, nicht allein alle Christliche Ceremonien und Gottesdienst abgestellet und vernichtiget, sondern auch alle weltliche Policey-Ordnungen und gute Sitten umgestossen, alle Brieff und Siegel verbrand, Geistliche und Weltliche Güter den rechten Besitzern entwehret und gemein gemachet, und also alle Eigenthums-Gerechtigkeit gäntzlich auffgehoben und abgethan, einem jeden neben seiner vorigen Ehefrau, andere Weiber biß in sieben und mehr zu nehmen zugelassen, auch diejenigen, so ihr verdammter Secten anzuhangen sich billig gewidert, von ihren Weib, Kindern und Gütern erbärmlich ins Elend verjaget, und über solches alles, zuletzt einen leichtfertigen unbekandten Schneider zu einen vermeinten König unter ihnen auffgeworffen, und ihr endlich Gemüth und Willen dahin gerichtet haben, die gantze Christenheit mit ihrer Tyrannischen unchristl. *Secte* zu beflecken, Leib und Seel zu verderben, und schließlich, wie dieser grausahmen Secte und Arth ist, alle Ober- und Ehrbarkeit zugleich zu vertilgen, und in Grund auszureuten, alles Käys. Maj. und des Heil. Reichs Abschieden, viel gehalte-

gehaltenen **Reichs-Tägen**, und dem ausgekündigten **Käyserl. Land-Frieden**, auffgerichten, bewilligten, verbriefften und versiegelten Verträgen, gemeinen Rechten und ihren gethanen Eyden und Pflicht zuwider und entgegen. Welches allenthalben so Landkündig und offenbahr, auch durch die Inwohner zu **Münster**, nach Anzeig ihrer ausgesandten Bücher und eigenen Schrifften bekändlich, daß solches nach längst zu erzehlen von unnöthen, auch von ihm selbst und mehr **unchristlich, Tyrannisch, unmenschlich**, darzu aller Ober- und Ehrbarkeit sorglich und gefährlich ist, dann mit Worten angezeigt und erzehlet werden mag. Derowegen **der Hochwürdige Fürst/ Herr** *FRANCISCUS*, *Confirmirter* **zu Münster**, höchlich bewegt, nicht allein zu Erhaltung seiner **Fürstlichen Gnaden Persohn**, ihres Fürstenthums und derselben Land und Leute, sondern auch dem **Röm. Reich** Teutscher Nation zu guten und fernern beschwerlichen Unrath zu verhüten, solchem nicht länger zuzusehen, sondern die **Stadt Münster** gewaltiglich zu belägern, darvor auch **Seine Fürstl. Gnaden** eine gute Zeit, mit beschwerlichen Kosten und Darlegen verharret, und fürter in Krafft des **Reichs-Abschied**, der auffrührigen Unterthanen halben anfänglich zu **Speyer** im sechs und zwantzigsten Jahre auffgericht, und darnach auf nechstem daselbst gehalten, und folgends jüngstem **Reichs-Tage zu Augspurg** wiederum erneuet und bekräfftiget, etliche nechst gesessene **Chur- und Fürsten um Rath** und Hülffe ersuchet und gebethen, die auch **Sr. Fürstl. Gnaden**, mit Geld, Geschütze, Pulver und Krieges-Leuten hülfflich erschienen sind, und also nichts unterlassen, die von Münster von mehrgemelten ihrem unchristlichen Fürnehmen abzuwenden, welches aber alles über fürgewendeter Fleiß und etliche beschehene Sturm unerschießlich und unfruchtbar gewest. Der Uhrsachen der Confirmirt zu Münster, dieweil in seinem Fürstl. Gnaden Vermögen nicht gewest, zu dem Handel ferner zu thun, und doch zum beschwerligsten geacht, denselben also ersitzen zu lassen. Erstlich Plock-Häuser vor gemeldt **Stadt Münster**, denen Inwohnern Ab- und Zugang zu sperren, geschlagen, und fürter nach weiterer Hülffe getrachtet, nehmlich die vornehmsten **Chur- und Fürsten, der Churfürsten bey Reyn, des Reynischen und Niederländischen Kreyses** ersuchet und gebehten, **Churfürsten, Fürsten und andere Stände** in bemeldte Kreyß gehörig zu beschreiben und zu erfordern, auf Luciæ nechst verschienen, durch sich selbst, oder ihre Bothschafften zu **Coblentz** einzukommen, zu rathschlagen und zu schliessen, wie ihm dem Confirmirten zu Münster, vermöge bemeldtem **Reichs-Abschied**, zu Erhaltunge gedachter Plock-Häuser, und auf den Sommer mit einer beharrlichen Hülffe solte gerathen und geholffen werden, auf welchem Tag, **Churfürsten und Fürsten und andere Stände** bemeldter Kreyß als des **Churfürsten aus Sachsen**, als Mitthelffers, Bohtschafften und Räthe, aus erheischender unvermeydentlicher Nothdurfft, in guter Zahl erschienen, und nach fleißiger Erwegung des Handels, sonderlich was allenthalben daraus folgen möchte, und zu besorgen stehe, dem Confirmirten zu **Münster**, ein eylend Hülff, gantz guter und getreuer Wohlmeynung, nicht ohn Beschwerung und dargegen ihrer gnädigsten und Gnädigen Herrn, nemlich die Plock-Häuser, sechs Monath lang zu erhalten, bewilligt, ihm dem Confirmirten und seiner Fürstl. Gnad. Stifft, nicht allein zu gutem, sondern auch dem Römischen Reich Teutscher Nation und allen Ständen denselben zu Ehren und Wolfarth fernern beschwerlichen Unrath, Last und unwiederbringlichen vor Augen schwebenden Schaden und Verderben, so viel müglich, zu verhüten, und darneben stattlich ermessen, daß solch eylend Hülff und Abwendung der vorstehenden höchsten Beschwerd und Gefährligkeit nicht genugsahm seyn mögte; Derowegen dann, und sonderlich im Bedencken, daß diß eine gemeine Sach, daran allen Hohen und Niedern Ständen, und zuletzt aller Ober- und Erbarkeit zugleich gelegen, ein gemein Versammlung aller des **Röm. Reichs Käyß-Ständen** vonnöthen, und also dieselben uff Quasimodogeniti jetzt verschienen, allhier gen **Worms** fürzunehmen bedacht, und darauf die **Röm. Käys. Maj.** der Hochwichtigkeit dieser Sachen und was zu **Coblentz** gehandelt, nach langs in Schrifften berichtet, und zum unterthänigsten gebethen, ihre Commissarien und Botschafften, von wegen **Käyserl. Majest.** und Ihr selbst auf solchen Tag zu schicken, auch die Stände der andern Kreyß gnädiglich zu beschreiben, Sie zu ermahnen und begehren, gleicher Gestalt darauf zu erscheinen, oder Ihre Gesandten dahin zu fertigen: Wie dann **Ihr. Königl. Maj.** in Betrachtnüß Hochwichtigkeit des Handels gnädiglich gethan, und etliche Stände bemeldter Käyß, solchen Tag zu besuchen, gnädiglich und getreulich ermahnet und beschrieben hat, weiters Inhalts **Ihr. Maj.** gnädigen Ausschreibens.

Demnach **Wir der Königl. Maj.** vorgemeldt geordnete Räthe, von **Ihr. Königl. Maj.** zu solchem Tag abgefertiget, und wir der **Churfürsten, Fürsten und andern Stände** Bothschafften, von wegen Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herrn, fürnehmlich **der Röm. Käys. und Königl. Maj.** zu unterthänigem Gefallen, auch dem Röm. Reich **Deutscher** Nation zu Gutem, und zu **Abwendung des unchristlichen Tyrannischen Fürnehmens**, um Erhaltung Einigkeit und Friedens allhier erschienen, und nach gehöreten der **Königl. Majest.** verordneten Räthe stattlich Beschehen, Fürtragen, gnädigen Erinnern, Ermahnen und Erzehlung, Ihr. Majest. gnädigem Erbieten, auch darauf gefolgten des Confirmirten zu Münster Räthe Antragen, und Bericht des gantzen Handels mit Erinnerung, wie hochbeschwerlich derselbe sich zugetragen, und was derhalben künfftiglich zu besorgen stehe, auch angehengten Ermahnen und Bitten, den Confirmirten mit Hülffe nicht zu verlassen, wie dann solches allenthalben zum geschickligsten und nachlängst fürgebracht, und folgends in Schrifften übergeben ist, haben wir sämptlich zum Handel gegriffen, damit

zeitlichen

zeitlichen stattlichen Rath fleißiglich erwogen, und führnehmlich ermessen und bedacht, wo diese hochwichtige beschwerliche Sache ersitzen, also, daß die von Münster ihres **Tyrannischen, unchristlichen und unmenschlichen Fürnehmens** halber nicht ernstlich gestrafft, und zu schuldiger Gehorsahm des Confirmirten angehalten, sondern mit ihrer Tyranney und unmenschlichen Wesen fürfahren solten, daß nicht allein Mühe, Arbeit und Fleiß bißher derwegen gebraucht, auch der grössen übermäßig und unerträglich Kosten und Darlegen, durch unsern gemeldten Herrn dem Confirmirten von Münster die nechst gesessen **Chur- und Fürsten**, und folgends die **Stände der dreyen Kreyß** auffgewendet, gantz verlohren, sondern daß auch solches der **Röm. Käyserl. und Königl. Majest.** Unsern allergnädigsten Herren, als den Häuptern, dem Römisch. Reich Deutscher Nation, und allen Ständen desselben, gemeiniglich und zu letzt allen Ober- und Ehrbarkeit zu unwiderbringlichen Schaden, Nachtheil und Verderben, **die von Münster** und andere ihrer verdammten Secten Anhängige, in ihren unchristlichen Fürnehmen hefftig stärcken, darin fürzufahren verursachen, beschwerlich Auffruhr und Empörung des gemeinen Mannes gewißlich erwecken und endlich zu nichts anders dann Verdrückung und gründlicher Ausreutung hoher und anderer Stände, aller Ober- und Ehrbahrkeit gereichen und gelangen würde. Welches mit Hülffe des Allmächtigen zu verhüten und abzuwenden, **Ihr. Käyserl. und Königl. Majest.** als den Häuptern, auch **Churfürsten, Fürsten und Ständen**, als den gehorsahmen Gliedern, zustehet und gebühret, auch die unvermeydliche Nothdurfft erfordert. Und uns demnach aus erzehlten und andern beweglichen Uhrsachen sämtlich entschlossen, daß dem Confirmirten zu Münster ein ziemlich und erschießlich Hülff von **Röm. Kayserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs** gemeiglich zu bewilligen und mitzutheilen sey. Bemeldte von Münster zu straffen und zu gebührlichen Gehorsahm zu bringen, in Ansehung, daß dieser Zeit dieser hochbeschwerlichen Last und Obliegen mit einem geringen abgeholffen werden, welches hernachmahls, so die Sache weiter einreissen solte, das der Allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wolle, mit hochbeschwerlichen grossen Kosten und Darlegen, auch unverderblichen Schaden aller Stände gemeinlich nicht wohl und so stattlich beschehen möcht.

§. 1. **Und haben demnach erwogen**, daß dieser beschwerliche Handel uff zweyer führnehmen Haupt-Puncten beruhen wolle. Nemlich: zum ersten mit was Gestalt, Form und Maaß dem Confirmirten fruchtbahrlich und erschießlich Hülff in dieser hochwichtigen und beschwerlichen Sache mitzutheilen sey; Zum andern ob sich **diese verdamte unchristliche Secte des Widertauffs** im heiligen Reich weiter ausbreiten, und zu beschwerlichen Auffruhr und Empührung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit reichen und gelangen würde, wie deme stadtlich und mit Ernst zu begegnen, wie auch **Churfürsten, Fürsten und Stände** einander beständig, räthig und hülfflich seyn sollen, sich selbst und die ihren vor solchen **unchristlichen Tyrannischen Fürnehmen** zu handhaben und zu erhalten, und diejenigen, so sich zum Uffruhr begeben würden, ernstlich zu straffen, und zu billigem Gehorsahm zu bringen.

§. 2. **Und** derowegen uff den **ersten Artickul** bedacht, daß nach Gelegenheit der Sachen dieser Zeit nicht Noth sey die **Stadt Münster** mit einem gewaltigem Heer zu belegen, aus guten Uhrsachen und darzu bewegend, sondern viel nützlicher und erschießlicher ermessen, uns auch sämtlich entschlossen dem Confirmirten zu Münster eine stadtliche Hülffe zu Unterhaltung und Besatzung der aufgeschlagenen Block-Häuser zu bewilligen und mitzutheilen auf Form und Maaß, wie hernach folget. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. vid. supr. verba.

Anlag, Anschlag *eodem.*

§. 12. Neben dem ist für nothwendig ermessen, wie wir uns dann einhellig verglichen und entschlossen haben, dem Confirmirten zu Münster auffzulegen, auff **Sr. Fürstl. Gnaden** Thum-Capituls, Ritterschafft, und Landschaffts-Kosten, **dreyhundert wohlgerüsteter Pferde neben den dreytausend Knechten zu unterhalten**, die auch stets im Lager seyn und bleiben, dem Obristen Gehorsam leisten, und seines Befehls gewarten, jederzeit getreuer und fleißig, dann bißher geschehen, streiffen und halten sollen, wie sie des durch ihnen dem Obersten Hauptmann bescheiden werden, und soll der Confirmirte zu solchen Streiffen und Halten geschickte, kundige Personen verordnen, darmit dem von Münster Ab- und Zugang stadtlich gesperret und verhindert, und unversehentlich Ausfallen und anderer Unraht mögte verhindert werden.

§. 13. Zu deme soll unser Gnädiger Herr der Confirmirte die auffgeschlagene **Block-Häuser** und das Läger mit nothdurfftigen gebräuchlichen Geschütz, und was dazu gehörig ist, stadtlich zu versehen und zu unterhalten, auch die **doppel Schantz-Graben und Stacketh** zu machen, wo daran einiger Mängel erfunden würde, verfügen, alles auf seiner Fürstlichen Gnaden ihres **Thum-Capituls, Ritterschafft und Landschafft** Kosten, in Bedencken, daß gemeine Stände **Sr. Fürstl. Gnaden**, ihrem Thum-Capitul, Ritterschafft und Landschafft zu Guten, und Wolfahrt, diese ansehnlich Hülffe bewilliget, und darneben **Sr. Fürstl. Gnaden** und Ihr Stifft mit Ihrer gebührenden Anlag, verschonet und übersehen haben.

§. 14. Uber solche **dreytausend Knechte und dreyhundert Pferde** haben wir im Nahmen und von wegen der **Röm. Käyserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten und Fürsten und gemeinen Ständen**, dem Wohlgebohrnen Herrn **Weyrichen, Graffen zu Dhaun, und Herrn zu Falckenstein** zu einem Obersten Hauptmanne bestellet und angenommen, also, daß Er stets bey dem Krieges-Volcke im Lager seyn und bleiben, in zufälligen Sachen jederzeit von Käyserl.

und Königl. Majest. auch gemeiner Stände wegen Bescheid geben, und sonderlich Achtung haben soll, daß ein jeder seinem Befehl, dazu er verordnet ist, getreulich nachkommen, daß auch fleissiglich gehütet, gewachet, gehalten, gestreiffet und andere Nothdurfft versehen werde, wie ihme als Obersten, zu versehen zustehet und gebühret, und seine Bestallung ihme allhie verfertigt, und dieser Abschied ferner ausweiset.

§. 15. Demselbigen Obersten Hauptmann, haben wir von Röm. Käys. und Königl Maj. wie auch Geistl. und Weltlicher Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände wegen, sechs geschickte und erfahrne, verständige Krieges-Räthe zugeordnet, nemlich die Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenvesten und Ehrsamen Herrn Ruprechten zu Manderscheid und Blanckenheim, Hermann von Wachtendung, Drost zu Granenberg, Marx Hessen, Marx Latschen und Justinianen von Holtzhausen, die auch bey dem Obersten Hauptmann und die itzt benandte geordnete Krieges-Räthe mit gemeinem Rath, alles das fleißig und vorbetrachtlich bedencken, handeln und zu beschehen verfügen, daß den Feinden zum Nachtheil und Benöthigung, und den gemeinen Ständen zu Nutz und Vortheil gelangen, und zu beförderlicher Eroberung der Stadt Münster immer dienlich und fürträglich seyn mag.

§. 16. Würden auch dem Obersten und zugeordneten Kriegs-Räthen beschwerliche Sachen, darzu sie sondern Befehl nicht hätten, und ihnen unerheblich wären, fürfallen, die sollen sie an unser Gnädigste und Gnädige Herrn, die Ertz-Bischöffen und Churfürsten, zu Meyntz, Trier und Cölln, dem Hertzog von Gülich und Cleve, dem Landgraffen zu Hessen, Graffen Wilhelmen von Nassaw und die Stadt Cölln, als Dienstgesessen, nemlich aber an ihr jeden insonderheit jederzeit von wegen gemeinen Stand gelangen, die es auch für der Käyserl. Maj. und gemeinen Ständen, so ferne es vonnöthen, anzeigen, und mit derselben Rath darinnen handeln, Bescheid und Befehl geben, deß die Hauptleute und Krieges-Räthe erwarten und denselben nachkomen und geleben sollen.

§. 17. Wie auch dem von Münster einigen Brieff heraus zu schicken, an wem das wäre, gesuchet oder begehret, oder iemands wer der wäre Brieffe in die Stadt Münster fertigen wolte, die sollen der Hauptmann und zugeordnete Krieges-Räthe jederzeit von gemeiner Stände wegen uffbrechen und eröffnen, so sie dann befunden würden, nach Gelegenheit der Sachen, nutz und gut seyn, die Brieffe zu überschicken, das sollen sie zu geschehen verfügen oder sonst wie sie jederzeit für bequemlich ansehen würden, nach Nothdurfft in Sachen handeln, oder solches an die vorbestimmten geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, die es auch für der Käys. Maj. und Gemeinen Ständen, so fern vonnöthen, eröffnen sollen, wie hier vorgemeldet ist.

§. 18. Und sollen Churfürsten und gemeine Stände verfügen, daß die benannten, geordnete Krieges-Räthe, so dieser Zeit noch nicht im Läger seyn, auf accensionis Domini schiers künfftig gewißlich daselbst vor Münster im Läger ankommen und erscheinen, und ihren Befehl getreulich und mit Fleiß geleben und Vollenziehung thun, wie sich gebühret.

§. 19. Ferner ist dem Obersten Hauptmañ eine Bestallung allhier verfertiget, die ihm die geordneten Krieges-Räthe anzeigen, der berichten, und dieselbe anzunehmen, und dargegen gemeinen Ständen einen Revers zuzustellen, auch die alte Bestallung heraus zu geben, und seinen alten Revers wiederum zu empfangen, mit ihme handeln, und solle der neue Revers fürder durch die geordnete Krieges-Räthe, in die Meyntzische Cantzley, zu gemeiner Stände Nothdurfft förderlich geschickt werden.

§. 20. Und soll der Oberster Hauptmann und die geordnete Krieges-Räthe Röm. Käyserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen verpflicht, gelobet und geschworen seyn, und der Oberst Hauptmann den sechs zugeordneten Krieges-Räthen, und fürder die sechs zugeordnete Krieges-Räthe den Obersten Hauptmann im Nahmen Käyserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen geloben und schweren, Ihrer Majest. und gemeinen Ständen getreu und hold zu seyn, und alles das zu handeln und fürzunehmen, das getreuen, redlichen Hauptleuten und Kriegs-Räthen zustehet und gebühret, und des Obersten Hauptmanns Bestallung und dieser Abschied ausweiset.

§. 21. Und dieweil eines Pfenning-Meisters nicht zu entrathen ist, haben wir uns verglichen, daß der alte Pfenning-Meister Udenheymer zu solchem Ampte gebrauchet werde, und soll der Oberste Hauptmann und die Krieges-Räthe von ihme Pflicht empfangen Käyserl. und Königl. Maj. Churfürsten und Fürsten und gemeinen Ständen in seinem Befehlch getreulich fürzustehen, ihm selbst aus Verwechselung der Müntz kein Vortheil sondern gemeinen Ständen denselben zu suchen, seiner Einnahme und Ausgabe, wann und zu welcher Zeit solches an ihnen von Röm. Käys. und Königl Maj. und gemeinen Ständen, oder ihren Bothschafften und Räthen gefonnen würdet, erbahr, auffrichtig und redlich Rechnung, und sonst alles das zu thun, das einem getreuen Pfenning-Meister zustehet und gebühret.

§. 22. Wo auch der Oberste Hauptmann und zugeordnete Krieges-Räthe befinden, daß der alte Muster-Schreiber seinem Ampte treulich und wohl fürgestanden währe, sollen sie ihme zu einem Muster-Schreiber annehmen, und von ihme im Nahmen Käys. und Kön. Maj. und gemeiner Stände gewöhnlich Eyd und Pflicht empfahen, und solche Fürsehunge thun, damit nachtheiliger Vortheil und Betrug, so viel müglich mögen verhütet werden, würden sie aber zu solchem Ampte untüglich und ungeschickt befinden, sollen sie ihm abscheiden lassen, nach einem andern redlichen geschickten Muster-Schreiber trachten, der auch mit Pflichten und Eyden, wie obstehet, beladen.

§. 23. Und soll einem jeden Monath dafür dreyßig Tage gerechnet werden, sollen dem Obersten

ſten Hauptmann fünff hundert Gülden Reynisch, den Gülden in funffzehen Patzen gerechnet, für ſeine Beſoldung, und alle andere Anſprache und Forderung aller gewöhnlichen Kriegesgerechtigkeit. Item, denen Krieges-Räthen auch für alle Forderung wie gemeldet, indem des Monaths zweyhundert, dem Pfennig-Meiſter des Monaths funffzig und dem Muſter-Schreiber fünff und zwantzig Gülden, jetzt gemeldter Wehrung gereichet und gegeben werden. Aber denen andern Haupt-Leuten und Ampt-Trägern des Regiments der Knechte, ſoll ihre Beſoldung mit Aempter Gulden bezahlet, auch für ein Monath acht und zwantzig Taxe, wie hier vorgemeldet, gerechnet werden.

§. 24. Ferner ſoll der Confirmirte zu Münſter die angezogene dreyhundert Reyſigen auch die dreytauſend Knechte, ſo itzo im Läger vor Münſter ſeyn, mit denen Pflichten, die ſie ſeiner Fürſtl. Gnaden laut ihrer Beſtallung und Artickuls-Brieffe gethan haben, alsbald an dem Oberſten Hauptmann und zugeordnete Krieges-Räthe weiſen, die ihnen auch an ſtatt Käyſerl. und Königl. Maj. und gemeiner Stände des Reichs von neuen geloben und ſchweren ſollen, gehorſahm und gewärtig ſeyn, und alles das zu thun, das ihre Beſtallung und Artickuls-Brieffe vermögen und inne halten, und ſoll der Confirmirte zu Münſter das Krieges-Volck alſo an dem Oberſten Hauptmann zu weiſen kein ferner Auszug noch Wegerung ſuchen.

§. 25. Uff ſolches ſoll ſich der Oberſte Hauptmann und zugeordnete Krieges-Räthe der Gelegenheit des Krieges-Volcks, der Hauptleute und Ampt-Träger, auch der übermäßigen Uberſelt mit Fleiß erkundigen, und ob einiger Mangel, Unordnung und Hinläßigkeit befunden dieſelben abzuſchaffen, in gute und beſſere Ordnung richten, die Undürfftigen Uberſeldt, ſo viel müglich, mit Fugen und Gelegenheit abſtellen, die auffgerichtete Bau- und Block-Häuſer, auch das geordnete Geſchütz mit ſeiner Zugehörung, desgleichen die doppel Schantz-Graben, und anderes ſo vonnöthen beſichtigen, was daran mangelt oder zu ändern wäre, ſolches durch den Confirmirten zu erfüllen und zu ändern, fleißig anhalten, auch nach Ausgang eines jeden gantzen oder halben Monaths, wie es die Nothdurfft zu Zeiten erfordern wird, das Krieges-Volck zu Roß und zu Fuß muntern, die Unrichtige beurlauben, darzu die alten Artickuls-Brieffe ſehr fleißig erwegen, und wo vonnöthen beſſern und in ſolchem allen Gemeine Stände Nutzen und Wohlfahrt ſuchen, bedencken, und zum treulichſten fürnehmen, und nichts unterlaſſen, das zu förderlicher gütlicher Endſchafft des Krieges dienlich und erſprießlich ſeyn mag, wie ihnen als getreuen Haupt-Leuten und Krieges-Räthen gebühret.

§. 26. Würden aber uff ihr, der Hauptleuten und Krieges-Räthe Anſuchen, die erfundenen Mängel und Gebrechen durch dem Confirmirten zu Münſter nicht gebeſſert und in gute Ordnung gericht, wie ſich gebühret, ſollen ſie ſolches fürder an obgemeldte benandte Churfürſten, Fürſten und Stände gelangen, in Sachen ſonſt nach Nothdurfft Einſehens zu thun haben.

§. 27. Der Oberſte Hauptmann und zugeordnete Räthe ſollen auch vor Ausgang eines jeden Monaths dem geordneten Pfennig-Meiſter zu unſerm gnädigſten Herrn von Trier fertigen und Seiner Churfl. Gnaden im glaublichen Schein ſchrifftlich zu erkennen geben, wie viel Geldes ſie deſſelben Monaths zu ihrer und des Krieges-Volcks zu Fuß Unterhaltung nothdürfftig ſeyn, auch zufälligen Koſten, als nothdürfftige Zehrung und Bothen-Lohns zu verlegen, mit Zuſchickung des geſtellten Muſter-Zettels, darauf auch unſer gnädigſter Herr von Trier, nothdurfftig Geld zu Bezahlung ſolches Monaths und Verlegung unvermeidlichen Unkoſten, dem Pfennig-Meiſter uff gebührliche quierantz lieffern ſoll, fürder uff Geheiſch und Befehl des Oberſten Hauptmanns, und dazu geordneten Krieges-Räthen, die ausſtändig Monaths-Beſoldung damit haben, zu vergnügen, Geſchrey, Meuterey und Abfall der Knechte, ſo aus der nicht Bezahlung folgen möchte, zu verhüten. Und ſoll der Pfenning-Meiſter, nach Ausgang eines jeden Monaths Unſerm gnädigſten Hn. von Trier ſeine Rechnung deſſelben Monaths in Schrifften behändigen und zuſtellen, gemeinen Ständen fürder haben zu überantworten.

§. 28. Solcher geſtalt ſoll es von Monath zu Monath gehalten, und durch Unſern Herrn von Trier nach Erſcheinung eines jeden Monaths dem Pfennig-Meiſter nicht mehr Geld zugeſtellet werden, dann ſo viel ſo zu Erhaltung des Kriegs-Volcks deſſelben Monaths und Entrichtung unvermeidlicher Zehrung und Bothen-Lohns ohngefehrlich nothdürfftig iſt.

§. 29. Und was Unſer Gnädigſter Herr von Trier von den ernandten Städten alſo an Gelde erheben, empfahen, und fürder zu Erhaltung des Kriegs-Volcks, und wie vorgemeldet, ausgeben würdet, davon ſoll Sr. Churfl. Durchl. Gnaden, gemeiner Stände, Bothſchafften, ſo uff nechſt künfftigen Verſammlungs-Tag erſcheinen werden, wie hernach gemeldet wird, guten Bericht und Anzeige thun laſſen, ſonderlich welche Stände Ihre Anlage erleget haben oder nicht, damit ſie des alles wiſſens empfahen und an Ihr Gnädigſte und Gnädige Herren gelangen mögen.

§. 30. Uff ſolchen empfangenen Bericht ſoll der verordnete Pfenning-Meiſter auf denſelben Tag gemeiner Stände, Bothſchafften und Räthen, aller und jeder ſeiner Einnahm und Ausgabe, klar, lauter, verſtändig, ehrbar und auffrichtige Rechnung thun, wie einem getreuen Pfennig-Meiſter zuſtehet und gebühret.

§. 31. Wo auch der Allmächtige GOtt Gnade verleihen, daß die Stadt Münſter in kurtzen, zuvor und ehe diß bewilliget Hülff-Geld uffgewand, gewonnen und erobert würde, alsdann ſoll Unſer gnädigſter Herr von Trier das übrig und das verſtehend Geld unverrückt und unzertheilt bey einander behalten, und Käyſerl. und Königl. Maj. auch einen jeden Churfürſten, Fürſten und Ständen ſein Antheil, von dem ſo übergebührlich und geordnete Unterhaltung des Kriegs-Volcks übrig wäre, und ihm nach guter Rechnung gebühren

ren und zustehen würde, unverhinderlich folgen werden, und zustehen lassen, wie sich gebühret u. billig ist.

§. 32. Und damit in solchen Gleichheit gehalten, und kein Stand vor dem andern beschwehret werde, haben wir Uns verglichen und entschlossen, wo Münster in dreyen Monath, von Qualimodogeniti anzurechnen, erobert, daß nichts desto weniger das erste Ziel der dreyer Fünfftheil, wie vorstehet, anzurechnen, durch **Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständen** zugleich solle erleget werden.

Würde aber Münster in solchen dreyen Monathen nicht erobert, daß alsdenn das andere Ziel biß auf Margarethe auch vergnüget, und so bemeldte Stadt Münster, in vier Monath von Qualimodogeniti, wie vorstehet, anzurechnen auch nicht erobert, daß alsdann das dritte und letzte Ziel auf Laurentii gäntzlich soll bezahlet, und darinnen keine Wegerung gesuchet werden: Mit Vorbehaltung wo etwas von solchem Gelde übrig seyn würde, daß solches gemeinen Ständen zu gut kommen, und jedem sein gebührlich Antheil folgen soll, wie hier vor angezeiget und gemeldet ist.

§. 33. 34. 35. Wie alle Stände zu Erlegung dieser Anlage zu erinnern, und denselben solches zu befehlen, die Fiscal gegen die Seumigen procediren, und der Pfennig-Meister die Ungehorsame dem Fiscal anzeigen soll. Vide supra verb. Anlag.

§. 36. Und soll der **Ertz-Bischoff zu Trier** dem Pfennig-Meister nothdürfftig Geld, solche Processe wider die Ungehorsamen auszuführen, von gemeiner Anlage zu geben verschaffen, dem Fiscal haben zu behändigen, und in solchen niemandes verschonen noch übersehen, sondern allenthalben Gleichheit gehalten werden.

§. 37. Und haben Uns demnach an statt **Röm. Königl. Maj. Churfürst, Fürst und gemeiner Stände** bewilligt und entschlossen, was also mit dieser **gemeinen Reichs-Hülffe**, von Städten, Schlössern, Flecken oder andern, so dem bestettigten und Stiffte abgefallen oder abhändig gemachet wäre oder würde, wieder gewonnen und erobert, daß dasselbig bey dem bestettigtem, **Seiner Fürstl. Gnaden** Nachkommen, Bischöffen und dem Stiffte Münster unzertrennet und unabgesondert bleiben und künfftiglich in keine frembde Hände gestellet, übergeben, oder jemands an sich zu lösen vergönnet werden soll.

§. 38. Wo aber die **Stadt Münster** mit dieser bewilligten gemeinen Reichs-Hülffe erobert oder auffgegeben würde, soll durch dem Confirmirten zu Münster, kein Ordnung, Form noch Maaß fürgenommen werden, noch ichts gehandelt oder gethan werden, sondern **Käys. und Königl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen** des Reichs, Form, Ordnung und Maaß, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen in der Stadt Münster fürzunehmen, zu geben, und der Nothdurfft nach zu handeln gäntzlich vorbehalten seyn.

§. 39. Und soll alsdann der **Stifft und die Stadt Münster** bey dem H. Reich, wie von Alters herkommen, seyn und bleiben, und in andere Hände nicht gewandt noch gegeben werden, wie sich der Confirmirte zu Münster, und Sr. Fürstl. **Gnaden** und Ihnen thut auflegen, gegen **Röm. Käyserl. und Königl. Maj. Churfürst, Fürst und gemeinen Ständen des Reichs**, für sich und Ihre Nachkommen verschrieben und verpflichten, auch derhalb eine Verschreibung, laut einer gestelleten Notel, sammt einer Verzeichniß aller und jeder Städt, Schlösser, Flecken, dem Stifft Münster zugehörig, verfertigen, und zwischen hier und nechste künfftigen Pfingsten in die **Meyntzische Cantzeley** verschaffen sollen, welches des Confirmirten zu Münster, Sr. Fürstl. Gnaden Thum-Capitul, Ritterschafft und Landschafft, Räthe und Gesandten also angenommen und bewilligt, und zu vollentziehen zugesagt haben, doch **Churfürsten, Fürsten und Ständen**, so dem Confirmirten zu Münster auf ziemlich ablößliche Verschreibung fürgestrecket haben, unabbrüchlich und unschädlich.

§. 40. Und wiewohl nicht vonnöthen wäre, die von Münster, über die hiebevor beschehene vielfältige getreue Erinnerungen und Ermahnungen an Sie gelanget, ferner zu beschreiben, so haben wir doch aus Uberfluß eine Schrifft an Sie verfertiget, die ihnen auch überschickt, und fürder ihr Antwort, dafern sie eingegeben würden, durch den Obersten Hauptmann und Krieges-Räthe dem verordneten **Churfürsten, Fürsten und Ständen** soll zugesandt werden, daß die andern Stände, sofern vonnöthen haben, zu berichten.

§. 41. Damit auch ferner Auffruhr der **Widertäuffer** im H. Reich verhütet, und diejenigen so solche Auffruhr zu erwecken sich unterstehen wolten, ernstlich gestraffet werden mögen; so haben wir uns einmüthiglich verglichen und vereiniget, daß unsere Gnädigste und gnädige Herren und Obern, **Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs**, in ihren Fürstenthümen und Landen, Gebiethen und Ständen, fleißige Achtung haben, Kundschafft machen und ernstlich verordnen und verfügen sollen, wo sich der gemeine Mann und sonderlich die **Widertäuffer** zu rottiren und zu versammlen, die Stadt Münster zu retten, oder beschwehrliche Empörungen zu erwecken, unterstehen, daß solches durch einer jede Obrigkeit in ihren Fürstenthümen, Landen, Gebieten und Städten, so viel immer müglich, gestillet und abgewendet werden soll.

§. 42. Wo aber die Obrigkeit, in dero Fürstenthum und Landen, Gebieth und Städten, Auffruhr und Empörung entstehen wolte, oder entstanden wäre, solches nicht abwenden möchte, und dieselbe, oder andere Obrigkeit, durch die Auffrührige überzogen und vergewaltigt würden, alsdann sollen die nechstgesessene **Churfürsten, Fürsten und Stände**, vermöge der Abschied der auffrührigen Unterthanen halber, auf jüngsten **Reichs-Tägen zu Speyer und Augspurg**, auffgerichtet, auf des Vergewaltigten Ersuchen, zum eylesten zu Roß und Fuß zu ziehen, retten und helffen, und sich einer gegen dem andern nicht anders halten und erzeigen, als ob die Sache sein selbst wäre, und ein jeder von andern in gleichen Fall zu beschehen begehret, in allermassen dann die bemeldten Reichs-Abschied in

dem Form und Maaß geben, und solches klärlich thun anzeigen, den auch Churfürsten, Fürsten und Stände in diesen Fall gleben und nachkommen sollen.

§. 43. Wo auch also einiger oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände des Reichs, von obstehenden, übergangen, vergewaltiget und zu mehrbesagten Gegenwehr gedrungen würden, der oder denselben sollen Unsers bewilligte Hülffe zu erlegen unverzogen, sondern der frey und entladen sein.

§. 44. Damit haben wir uns auch im Namen Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände zu Verhütung dieser verdammten straffbaren Sünde des Widerspiels, und Verhütung mehrer Unrath entschlossen, dieweil die Widersacher pflegen sich von einem Lande in das andere zu begeben, sich andern zu thun und zu legen, und dadurch den verdammten Sünden auszuführen, und zu machen, was böslichen Fürsatz zu suchen, daß Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, für die fremde nicht kommen, sondern so sich alle hin und wieder andern zu thun und zu legen unterstehen würden, in ihren Fürstenthumen, Landen, Gebieten und Städten zu Unterthanen und Bürgern nicht annehmen sollen, sie haben sich denn zuvor Churfürsten, Fürsten und welcher Stände sie sich bisher gehalten, eigentlich und mit Fleiß erkundigt, und dadurch befunden, daß sie dem Widerspiel nicht anhängig, oder dann in einige Weg beschuldigt sind: Es auch in solchem einige Widersetzung kommen, sollen solche durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände nicht allein nicht vergessen noch gelitten, sondern mit endlicher unnachlässiger Straff gegen denen fürgenommen und gehandelt werden, wie sich eigne mit gebühren.

§. 45. Es sollen auch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, in dem fürnehmen und sonder Gehorsam und Gebiten, niemand und keinen Unterthanen und Verwandten, gedrungen haben und wissen, daß seine Churfürsten, Fürsten oder andere, so die widerspenstige Sect des Widerspiels wissentlich, und Verbrechen und Handlung machen, gethan und sich darin gelassen, sondern auch bei gegen, seinen Unterthanen und Gehorsamen dem Verbrechen, empfahl und ernstlich gestraffet werden.

Reichs-Abschied zu Augspurg A. 1555.

§. 27. Nachdem auch Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Nächsten Verschulden und Gefahren, so zum Theil zum Theil entstanden, daß die nachtheilige Sect und Irrthum der Widersacher, nun hinfüro nicht allein in Unsern und zu Unserm Heil. Römischen Reich, sondern auch in den benachbarten Landen, so sich bisher mit Unserm Reich in Religion, Policey und Regiment gehalten, weiter einreissen, und sich also die Spaltung der Religion, so bisher in Teutscher Nation gewesen, in mehr Theil ziehen möchte, welches Unrath, Empörung und Zerrüttung, auch endlich gänzlichen Abfall des Heil. Römischen Reichs, nach sich ziehen würde, welches alles zu verhüten, und dem Heil. Reich zu Gut, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch Unsern Unterthanen zu Ruhe und Frieden, Unsern Vorfahren Römischen Königen und Kaisern, auch Uns zu Ehren, Lob und Nachruhm gereichen möge, haben Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem Reichstag zu Speyer gehalten mit einander einmüthiglich verglichen haben, solche unser Kaiserl. Constitution, Satzung und Ordnung, in allen ihren Puncten und Artickeln redlich und festiglich zu geleben, nachzukommen und zu vollenziehen, alles laut des Abschiedes derhalben aufgerichten: Demnach, und damit sich schwehr Ubel hinfüro auch festiglich und gebührlich gestraffet, und was daraus erfolget, fürkommen, Friede und Einigkeit im Heil. Reich erhalten werde. So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Nächsthaften und sie sich hinwiederum mit uns von neuem vereinigt und verglichen, daß bemelter unser Constitution und Ordnung in allen ihren Punkten und Inhaltungen stracks gelebt und nachgekommen werde: Wir setzen, ordnen und wollen auch, wo in Städten oder auf dem Lande, in Criminal- und Maleficz-Sachen einer die Denunciation, und ein ander den Angriff hat, gut Fug und Macht haben, die Personen dem Widerspiel verwandt und anhängig, anzugreifen, daß die Denunciation nicht vergangen, unser und des Reichs wegen anzugreifen, und unser obberührten Constitution und Satzung nach gegen ihnen zu verfahren, und nichts dem weniger soll auch der, so eine denunciation als sumig gemeldt, den Gefangenen nach gehalten werden. Doch sollen die Obrigkeiten in der Stadt zu solchem Vornehmen sonnen und gebrauchen durch die Gefangenen und Zeugen gemeine gegen Fleiß kommen, sie von einem Fürsten durch Christl. Unterricht abzuweisen und zu bekehren.

Reichs-Abschied zu Augspurg A. 1559.

§. 57. Nachdem auch Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Nächsten Verschulden und Gefahren, so zum Theil zum Theil entstanden, daß die nachtheilige Sect und Irrthum der Widersacher, nun hinfüro nicht allein in Unsern und zu Unserm Heil. Römischen Reich, sondern auch in den benachbarten Landen, so sich bisher mit Unserm Reich in Religion, Policey und Regiment gehalten, weiter einreissen, und sich also die Spaltung der Religion, so bisher in Teutscher Nation gewesen, in mehr Theil ziehen möchte, welches Unrath, Empörung und Zerrüttung, auch endlich gänzlichen Abfall des Heil. Römischen Reichs, nach sich ziehen würde, welches alles zu verhüten, und dem Heil. Reich zu Gut, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch Unsern Unterthanen zu Ruhe und Frieden, Unsern Vorfahren Römischen Königen und Kaisern, auch Uns zu Ehren, Lob und Nachruhm gereichen möge, haben Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem Reichstag zu Speyer gehalten mit einander einmüthiglich verglichen haben, solche unser Kaiserl. Constitution, Satzung und Ordnung, in allen ihren Puncten und Artickeln redlich und festiglich zu geleben, nachzukommen und zu vollenziehen, alles laut des Abschiedes derhalben aufgerichten: Demnach, und damit sich schwehr Ubel hinfüro auch festiglich und gebührlich gestraffet, und was daraus erfolget, fürkommen, Friede und Einigkeit im Heil. Reich erhalten werde. So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Nächsthaften und sie sich hinwiederum mit uns von neuem vereinigt und verglichen, daß bemelter unser Constitution und Ordnung in allen ihren Puncten und Inhaltungen stracks gelebt und nachgekommen werde: Wir setzen, ordnen und wollen auch, wo in Städten oder auf dem Lande, in Criminal- und Maleficz-Sachen einer die Denunciation, und ein ander den Angriff hat, gut Fug und Macht haben, die Personen dem Widerspiel verwandt und anhängig, anzugreifen, daß die Denunciation nicht vergangen, unser und des Reichs wegen anzugreifen, und unser obberührten Constitution und Satzung nach gegen ihnen zu verfahren, und nichts dem weniger soll auch der, so eine denunciation als sumig gemeldt, den Gefangenen nach gehalten werden. Doch sollen die Obrigkeiten in der Stadt zu solchem Vornehmen sonnen und gebrauchen durch die Gefangenen und Zeugen gemeine gegen Fleiß kommen, sie von einem Fürsten durch Christl. Unterricht abzuweisen und zu bekehren.

geordnete oder gesetzte Richter oder Schöppen an den Peinlichen- und Hals-Gerichten über solche widerspänstische fürgestellte Leute nicht erkennen, noch sich deren, wie Sie doch von Ampts wegen zu thun schuldig unterziehen wollen, derowegen sie zu gebührlichen und rechtmäßigen Straffen nicht füglich gebracht werden mögen: Wie nun solche unziemliche verdammte Secte ihren Fortgang gewinnen, und derselben nicht mit ziemlicher Vorbetrachtung begegnet, so wäre aus dem muthwilligen, verführigen, auffrührigen Anhang nichts anders, denn Zerrüttung und Untergang des gemeinen Nutzens, aller guter Policey, der natürlichen und gesetzten Rechten auch aller Ehrbarkeit zu gewarten.

§. 89. Hierauff haben wir mit **Churfürsten, Fürsten und Stände** auch der abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, wie solchen unerträglichen Unrath zu begegnen, gerathschlagt, und thun auf beschehene Vergleichung hiermit unsere angeregte Constitution, alles ihres Inhalts in ihren Puncten und Artickuln, renoviren und erneuren: Setzen, statuiren, ordnen demnach aus **Käyserl. Macht und Vollkommenheit**, rechtem Wissen und eigner Bewegniß, und wollen, **daß alle und jede Widertäuffer, und widergetauffte Mann- und Weibs-Personen**, die **verständiges Alters** seyn, die auch aus diesem muthwilligen, verführigen und auffrührigen Irrsahl und Secte den Obrigkeiten nicht huldigen oder schwehren, oder gar keine Obrigkeit erkennen wollen **vom natürlichen Leben zum Tode, mit Feuer und Schwerdt, oder dergleichen, nach Gelegenheit der Personn, ohn vorhergehende der Geistlichen Richter** Inquisition, **gericht und gebracht werden.**

§. 90. Und sollen derselben **Vorprediger, Hauptsächer, Landläuffer und Auffrührisch, Auffwickler, berührtes Lasters des Widertauffs**, auch die darauf beharren, und diejenigen, so zum andern mahl umfallen, hierin **keines weges begnadet**, sondern gegen ihnen Vermöge dieser Constitution und Satzung ernstlich mit der Straffe gehandelt und vollfahren werden.

§. 91. Welche Personen aber ihren Irrsahl für sich selbst, oder auf Unterricht und Ermahnen unverzüglich bekenneten, denselben zu widerruffen, auch Buß und Straffe darüber anzunehmen willig seyn, und um Gnade bitten würden, dieselbe mögen von ihrer Obrigkeit nach Gelegenheit ihres Standes, Wesens, Jugend und allerley Umstände begnadet werden.

§. 92. Wir wollen auch, daß ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnunge, Herkommen und Gebrauch, in der Jugend tauffen lassen soll, welche aber das verachten und es nicht thun würden auf Meynung als ob der Kinder Tauff nichts sey, die sollen, wo sie darauf zu beharren unterstünden, für Widertäuffer geachtet, ob angezeigter unser Constitution unterworffen seyn, und soll keiner derselben, so aus obangezeigten Uhrsachen begnadet werden, an andere Orte religiret und verwiesen, sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstricket und verbunden werden, die dann ein fleißiges Auffsehns, damit sie nicht wieder abfallen, haben lassen sollen.

§. 93. Deßgleichen soll keiner aus den andern Unterthanen und Verwanten, so aus angezeigten Ursachen, von ihrer Obrigkeit (nach Gelegenheit ihres Standes) gewichen und ausgetreten, enthalten, unterschleiffen oder fürschieben, sondern alsbald dieselbe Obrigkeit, darunter sich der Entwichene enthielt, laut obberührter Unserer Satzung, strenglich handeln, und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden wollen, bey Pœn der Acht.

§. 94. **Und darmit solches alles desto festiglicher und ungehindert vollenzogen werde, so haben wir uns auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen**, und der abwesenden Räth Bothschafften und Gesandten vergleichen. Wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß in allen Fürstenthumen, Landschafften, Herrschafften, Oberkeiten, Städten, Flecken und Dörffern, dem H. Reich Deutscher Nation angehörig, die Richter, Uhrtheiler oder Schöppen der Peinlichen Gerichte, über diejenigen, so dieser Secten und was derselben dieser Constitution zuwider anhängig seyn mag beschuldigt, vor Recht gestellet, beklaget und überwiesen werden, was die gemeine Recht und diese unsere, auch vorgemeldte Constitution ausweisen, erkennen, und wie recht ist, ohn einige Ausflucht ergehen lassen sollen. Wir aber deren einer oder mehr sich diesen widersetzen, solches zu thun weigern oder sperren würden, daß alsdann die Herrschafften, denen die hohe Obrigkeit, peinlich- oder Hals-Gericht zustehen, demselbigen Richter oder Schöppen, mit gebührlichen Pœnen und Straffen, nach eines jeden Gelegenheit, als daß sie von ihren Aemptern abgesetzet, an Gelde oder am Leibe in der Gefängniß gestraffet, zu dem das sie von Ampts wegen zu thun schuldig, vermögen und anhalten sollen, damit nicht also durch Mangel der Justicien oder Administration derselbigen die Schuldigen der verdienten und gebührender Straffe, sich zu entziehen haben.

Num. III.

Ihrer Königl. Maj. in Schweden CAROLI des XI. Edict, wegen der in Teutschland einschleichenden Schwärmereyen, samt einem gnädigsten Befehl an Ihrer Königl. Maj. Ober-Kirchen-Rath über dero Teutschen Provincien, D. Joh. Friedrich Meyern, wie er sich hierbey allerunterthänigst zu verhalten habe.

d. 6. Oct. 1644.

WIr CAROL von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Schonen ꝛc. Thun jedermänniglich kund, daß nachdem wir schmertzlich erfahren müssen, wie an etlichen Orten der Evangelischen Kirchen in Teutschland die alten Kätzerischen Schwärmerischen Lehren vom *Chiliasmo*; sonderbahren

Offenbahrungen, Entzückungen wieder auf die Bahn gebracht, in öffentlichen Schrifften theils eingeführet, theils vertheidiget, theils wollen entschuldiget und gering geachtet werden, zu dero Behueff und allerhand schwermerische Schrifften suchet zu recommendiren oder bemänteln, nebst diesen verdächtige, gefährliche, ja von denen Libris Symbolicis Evangelischer Kirchen gantz verworffene Redens-Arten wieder gebrauchet und entschuldiget, auch das Ansehen der Librorum Symbolicorum krancket, und die eydliche Verbindung an selbige bald auffheben wil, diesem allen aber durch heimliche Conventicula grossen Vorschub thut, woraus dann nichts anders als Zerrüttung der Gemüther, grosse Unruhe, Lästerung und Frohlocken der Widersacher der Wahrheit, äusserste Seelen-Gefahr, ja gar der Untergang des reinen Evangelii an solchen Orten entstehen könne.

Wir aber aus Göttlichen Eyfer nach Unsern Glorwürdigsten Vorfahren Löbl. Exempel bedacht seyn, durch die gnädige Hülffe GOttes die reine, wahre, seligmachende Religion in allen unsern Königreichen, Fürstenthümern und Ländern rein, und von allen Ketzerischen Schwarm unbefleckt zu erhalten, dieselbe bey ihrer Reinigkeit zu beschützen, und dieses unschätzbare Pfand, so uns GOtt anvertrauet, unsern Nachkommen unverfälscht zu überlieffern.

Als hat solche heilsame Intention, als auch die Landes-Väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl unserer getreuen Unterthanen in unsern Provincien uns zu gegenwärtiger allergnädigsten Warnung angemahnet und bewogen, gedachten Unheil allerdings fürzukommen, und damit in eine solche betrübte Flamme unsere Provincien nicht verfallen möchten, mögliches Fleisses fürzubauen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern getreuen Unterthanen unserer Provincien wes Standes und Condition sie seyn, fürnemlich aber, welche in geistlichen Aemtern GOtt dienen, und denen Gemeinen, als auch der studirenden Jugend fürstehen, wie aller andern, also auch obangeführter Ketzereyen, und hin und wieder einschleichenden Schwärmereyen, aller Ketzerischen gefährlichen, verdächtigen und anstößigen Redens-Arten gäntzlich, Mündlich und Schrifftlich sich zu enthalten, ihnen nicht den geringsten Vorschub, unter was Schein es immer wolle, entweder durch Entschuldigungen oder Geringachtung zu thun, die *Privat*-Zusammenkünffte in denen Häusern, oder andere heimliche *Conventicula* auf keine Art und Weise zu dulden, die Einführung Schwärmerischer Bücher gäntzlich abzuschaffen, vielmehr aber eintzig und allein bey GOttes heiligen Worte und denen so theuer beschwornen Libris Symbolicis als dem einigen Bande der Evangelischen Kirchen schlechterdings zu verbleiben.

Ob wir nun zwar des guten Vertrauens leben, es werde ein jeder von sich selbst in Betrachtung seines eigenen Seelen-Schadens, diese unsere treue Warnung sich lassen zu Hertzen gehen, und selbiger unterthänigst nachleben. Jedennoch, solte sich jemand den Satan verleiten lassen, in einen oder andern Puncte darwider zu handeln, so befehlen wir einen jeden der uns mit Pflicht verwand, bey dem Eyde so er uns geleistet, einen solchen Widerspenstigen unsern jedes Orts verordneten *Superintendenten* und *Consistorio* unsäumig zu offenbahren, welche ihr dann nach gerichtlicher öffentlicher Untersuchung entweder zu einen öffentlichen Widerruff für der Gemeine, und hertzlichen Abbitte des gegebenen Aergernisses das erste mahl sollet anhalten, in dessen Weigerung aber so er ein Ampt bedienete, des Dienstes entsetzen, und des Landes verweisen lassen, oder so er ausser Ampts mit der Landes-Verweisung alsobald wider ihn sollen verfahren lassen. Das andere mahl aber ohn alles Ubersehen die Verordnung thun, daß die Absetzung und Landes-Verweisung an ihn schleunigst vollnzogen werde. Würde man sich dann hierin kaltsinnig oder säumseelig erweisen, und die von uns anbefohlne Schärffe nicht gebrauchen wollen, soll denen, so diese Person angegeben, frey stehn, solche Kaltsinnigkeit und Saumseeligkeit an Uns allerunterthänigst zu berichten, da wir denn nach Befindung der Sachen ferner ernsthaffte und zureichende Verfügung thun werden. Hiernach hat sich jederman, dem es angehet, gehorsamst zu richten. Uhrkundlich unser Eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königl. Insigels, gegeben Stockholm den 6. Octobr. Anno 1694.

CAROLUS

(L. S.)

Carl von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gndstn Gruß und wohlmeinenden Willen zuvor,

Ehrwürdiger und Hochgelahrter, besonders lieber Getreuer, ꝛc.

Demnach die vorhin von Euch gefassete gute Opinion durch Eure ietzige Gegenwart und dabey verspühreten Theologischen Eyffer, zu Vertheidigung der wahren Evangelischen Lehre, und Hintertreibung aller schädlichen Irrthümer und Ketzereyen bey uns um so vielmehr vermehret und gestärcket worden. Als wir durch verschiedene Proben mit besondern Gndstn Wohlgefallen solches wargenommen, auch Euer zu Uns tragende getreue Devotion und Ergebenheit zur Gnüge angemercket, als werden Wir dahero veranlasset, euch als Unsern über die Uns zustehende Teutsche Provincien bestallten Ober-Kirchen-Rath die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame Kirchen-Disciplin, derer Kirchen, Universität und aller andern Schulen in Unsern Teutschen Provincien nochmahls anzubefehlen, mit guten Gesinnen,

sinnen, daß da ihr deßfals etwas zu erinnern würdet nöthig finden, ihr solches entweder denen dortigen Regierungen kund thun, oder auch uns selbst unterthänigsten Bericht davon abstatten möget. Insonderheit aber und weil itzo allerhand **neue Schwermereyen der** *Enthusiasten*, *Chiliasten* ꝛc. in Teutschen Landen überhand nehmen wollen, habt ihr fleißig darauf acht zu haben, daß sie in Unsern Provincien auf keinerley Weise einreissen, oder einschleichen mögen, auch darauf bedacht seyn, wie dem dessenthalben von uns ergehenden Edict in allen Puncten treuligst nachgelebet werde, Wir ꝛc.

Datum Stockholm, den
6. Oct. 1694.

CAROLUS

Unserm über Unsere Teutsche Provincien verordneten Ober-Kirchen-Rath und besonders lieben Getreuen dem Ehrwürdigen und Hochgelehrten D. **Johann Friedrich Meyern**, Gnädiglich.

Num. IV.

Abdruck, von dem Chur-Sächs. Befehl, wie derselbe von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Dreßden aus nach Leipzig an die Universität, item an den Amptmann und Rath alda wider derer so genannten Pietisten Conventicula oder Privat-Zusammenkünfften d. 10. Mart. 1690. ergangen, und nicht nur vom Rectore Magnifico & Senatu Consilii perpetui in Academia Lipsiensi, sondern auch vom Churfürstl. Amt und Rath daselbst, jedermänniglich zur Nachricht öffentlich angeschlagen und durch den Druck publiciret worden: Zum Zeugniß und Beweiß, daß die Hohe Lands-Obrigkeit keines weges (wie iemand in einem gedruckten Colloquio sich darauf beruffen wollen) zu dieser Sachen still gesessen oder geschwiegen, sondern nach Lands-Väterlicher Fürsorge mit grossem Ernst wider solch Unwesen rühmlich geeyffert.

D. Mart. Luther. T. 2. Witt. Ger. f. 144. Item T. 5. Jen. f. 491.

Von Schleichern und Winckel-Predigern.

Wenn solche **Schleicher** sonst kein Unthätlein an sich hätten, und eitel Heiligen wären/ so kan doch diß einige Stück (daß sie ohn Befehl und ungefordert kommen geschlichen) sie für Teufels-Boten und Lehrer mit Gewalt überzeugen, denn der H. Geist schleicht nicht/ sondern fleugt offentlich vom Himmel herab/ die Schlangen schleichen/ aber die Tauben fliegen, darum ist solch Schleichen der **rechte Gang des Teufels**, das fehlet nimmermehr.

WAs der Durchlauchtigste **Churfürst zu Sachsen**, und Burggraff zu Magdeburg, ꝛc. ꝛc. Unser Gnädigster Herr uns wegen einiger von unterschiedenen Personen unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums Zeithero angestellter **bedencklichen** *Conventiculorum* **und** *Privat*-**Zusammenkünfftē alsdenn gnädigsten Befehls**, Wir hiermit iedermänniglich, daß alle und jede **dergleichen** *Conventicula* **und** *Privat*-**Zusammenkünffte alsobald eingestellet** werden, und niemand, ohne Unterscheid der Personen, dieselben ferner halten, noch dabey sich einfinden lassen, oder sonst darzu behülfflich seyn solle, mit der **ausdrücklichen Verwarnung**, daß der oder diejenigen, so hochgedachter Sr. Churfl. Durchl. **Gnädig-**

künfftē in Gnaden anbefohlen, solches ist aus dem an uns ergangenen Gnädigsten Befehl vom 10. dieses Monats Martii jüngsthin mit mehren zu ersehen, so von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Von GOttes Gnaden
Johann Georg der Dritte,
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc.
Chur-Fürst.

Würdige, Hochgelahrte, liebē Andächtige und Getreue. Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht, daß zu **Leipzig** nicht allein von Studiosis, sondern auch von **Bürgers-Leuten**, ja allerdings **Weibes-Personen**, fürnemlich **Sontags**, bedencklithe Conventicula und *Privat*-**Zusammenkunfften**, unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums, angestellet würden, darinnen man die H. Schrifft nach eigenen Gutachten auslegte, und **allerhand neuerliche/ und in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche ungewöhnliche Dinge** fürnehme, und Wir solchen weitaussehenden und zu allerhand gefahrlichen Consequentien abzielenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, Ihr allerseits wollet ohne Verlichrung einiger Zeit, daß **dergleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkünfte gäntzlich eingestellet bleiben**, verfügen auch wo ihr samt und sonders vermercken würdet, daß einige **eurer** *Jurisdiction* **unterworffene Personen** dergleichen Conventicula zu halten, und darzu einzufinden, sich gelüsten lassen solten, solches mit allem Ernst, auch da nöthig **mit Gefängniß-Strafe** inhibiren, und wie ihr solches expediret, auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfahrung bringen können, förderlichst berichten. Darnach geschicht unsere Meynung. Datum **Dreßden** am 10. Martii 1690.

Den Würdigen und Hochgelahrten, unsern lieben Andächtigen und Getreuen Rectoren, Magistern und Doctorn unserer Universität: So wohl Johann Joachim **Rothen**, des Leipzigischen Creyßes und zu Leipzig Amtmanne, und dem Rathe zu Leipzig.

J. E. Knoch.
Th. Werner.

Wann dann solchem gehorsamst nachzukommen unsere unterthänigste Schuldigkeit erfordert; Als verordnen und befehlen, Krafft vermeldten gnädigsten Befehls, Wir hiermit iedermänniglich, daß alle und jede **dergleichen** *Conventicula* **und** *Privat*-**Zusammenkünffte alsobald eingestellet** werden, und niemand, ohne Unterscheid der Personen, dieselben ferner halten, noch dabey sich einfinden lassen, oder sonst darzu behülfflich seyn solle, mit der **ausdrücklichen Verwarnung**, daß der oder diejenigen, so hochgedachter Sr. Churfl. Durchl. **Gnädig-**

Gnädigsten Befehl, und diese unsere Verordnung zuwider zu handeln sich unterstehen werden, mit unnachbleibender, auch nach befinden, **Gefängnüß-Strafe** beleget und angesehen werden sollen, gestalt auch jedweder, welcher von solchen **verdächtigen Zusammenkünfften** Nachricht erlanget, dieselbe alsobald gehörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn solle, wornach sich ein jeder also zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Leipzig, den 25. Martii 1690.

Rector, Magistri und Doctores der Universität daselbst. (L.S.)
Johann Joachim Rothe. (L.S.)
Der Rath zu Leipzig. (L.S.)

RECTOR
ET SENATUS CONSILII PERPETUI
IN ACADEMIA LIPSIENSI.

POstea quam renunciatum est Serenissimo *Electori Saxoniæ* Domino ac Nutritio nostro clementissimo, in civitate nostra *Lipsiensi* non tantum à Studiosis sed illiteratis etiam hominibus, die præcipue Dominica, periculosa provehendæ pietatis specie, celebrari, in quibus varia praxi orthodoxæ Ecclesiæ nostræ aut insueta aut adversantia tractentur: Is tanquam providentissimus Patriæ Pater ulterioribus scandalis tempestive obicem positurus, *Rescriptum clementissimum* ad nos directum nuperrime huc misit, inque eo *Conventicula* id genus promiscua *quam severissime prohibere* nos jussit. Huic serio severoque Mandato ut ea; qua par, submissione animi morigeremur, *civibus nostris conventicula ejusmodi omnia & congregationes, in quibus præsentibus tam literatis, quam illiteratis scriptura sacra privato ausu & citra autoritatem superiorum exponi hactenus solita est, neve in disputationibus, Lectionibus & Collegiis suis, aut ulla ratione alia negotia ejusmodi promoveant, severissime hoc interdicimus*: gravissime deinceps in quemvis animadversuri, qui contra mandatum *Serenissimi Electoris* præmemoratum, nostrumque hoc publicum interdictum egisse aliquid vel suscepisse deprehensus fuerit. P. P. *Lipsiæ* d. 23. Martii An. Æt. Christi cIↃ IↃC XC.

Num. IV.

Herrn Rudolph Augusts
und
Herrn Anthon Ulrichs,
Gebrüder,
Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc.

EDICT und Verordnung, wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neuerungen und Sectareyen alle und jede Prediger und Lehrer in dero Landen sich vorsichtiglich halten, und so wol sich selbsten als ihre Gemeinen und Zuhörer dafür bewahren sollen, d. 2. Martii 1692.

VOn GOttes Gnaden Wir **Rudolph August** und **Anthon Ulrich** Gebrüdere, **Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg**, ꝛc. Fügen männiglich, bevorab unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen, Ober-Hoff-Prediger, auch General- und Special-Superintendenten und insgemein allen und jeden Predigern auch Schuel-Rectoren und andern Schuel-Bedienten in unsern Hertzogthum, Graffschafft und Landen hiemit zu wissen: was gestalt wir **nicht ohne sonderbare Betrübniß** vernehmen müssen, daß durch des Satans Trieb und Regung hin und wieder **allerhand theils neue**, meistentheils aber **alte** vormahls durch **Thomas Müntzern** und seines gleichen geführte und ohnlängst wieder resuscitirte **schädliche Lehren und** *Secten* herfür brechen, wodurch die wahre reine Lehre des Evangelii befflecket, und die einfältige Christliche Hertzen verwirret werden, auch folglich so wohl der Status Ecclesiasticus als Politicus darüber in Gefahr gerathen will, und wir daher in die Landes-Väterliche Beysorge gebracht werden, daß etwa von solchen **schädlichen Lehren und Meynungen** eines oder das andere in unsern Landen nach und nach einschleichen und unsern Statum Religionis afficiren und verletzen möchte; Ob nun wohl in unsern Symbolischen dem Corpori Doctrinæ Julio einverleibten Büchern gantz wohl und zur Gnüge versehen, auf was masse die **wahre allein zur Seeligkeit führende Lehre nach der H. göttlichen Schrifft** in denen Kirchen Unserer Lande rein und lauter zu predigen, fortzusetzen und zu erhalten sey, so haben wir dennoch um den **herumschleichenden** *Sectarischen* **Gifft** zeitig vorzukommen, mithin auch allen bösen Verdacht von unsern Kirchen abzuwenden, für eine hohe Nothdurfft erachtet, **unsere Prediger und Lehrer** in unsern Hertzogthum, Graffschafft und Landen samt und sonders nicht allein in genere auf die ihnen in ermeldten Corpore Doctrinæ vorgeschriebene normam docendi ernstlich anzuweisen, sondern auch eines und anders durch folgendes Edict näher zu exprimiren und sie darüber in specie zu bedeuten, **wie sie sich**, zumahlen bey jetzigen gefährlichen Zeiten, **in Predigen**, *Catechisiren* **und sonsten in ihrem Ampt vorsichtig zu verhalten**, und für allen Verdacht irriger Lehren und Meynungen zu verwahren haben; Setzen demnach aus hohem **Landes-Fürstlichen Ampt**, ordnen und wollen, daß unsere Prediger und Lehrere samt und sonders sich nach denen folgenden Articulen ohnausetzlich richten sollen.

I. Von der in denen **Büchern des Alten und N. Testaments** begriffenen H. Schrifft sollen unsere Prediger weder implicite noch explicite anderst lehren und predigen, als daß dieselbe heilige Schrifft das einige sonst keinen mehrern Beweiß bedürffendes principium incomplexum unser **Christlichen und Evangelischen Religion und der eintzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens-Lehre, auch gantz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seligkeit zu unterrichten**, und wann sie die Glaubens-Geheim-

nissen

nissen aus der H. Schrifft vortragen, sollen sie zuforderst dabey die loca scripturæ, welche am hellesten und deutlichsten seyn, gebrauchen, und was etwa an einem Orte dunckel ist, durch andere klärere und hellere Sprüche und also Schrifft durch Schrifft erklären, nicht aber auf eine vermeintlich habende innerliche Bezeugung sich beruffen, noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunckeln Oerter versichern.

II. Sollen unsere Prediger lehren, ob gleich solch Heil. Gottes Wort aus GOtt sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte, daß dennoch wegen menschlicher Verderbniß und weil die Göttliche Geheimnissen über alle Vernunfft gehen, auch der natürliche irdisch gesinnte Mensch solchem Worte widerstrebet, GOtt bey Lehrung und Anhörung der H. Schrifft anzuruffen sey, daß er durch seines Geistes Gnade, in allem dem Verstand gebe und das Hertz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräfftiglich bewege.

III. Sollen sie lehren, daß bey Erklärung der Schrifft kein Licht und Erleuchtung gegeben werde, so nicht mit dem wörtlichen Verstande übereinkomme, und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Worts verheissen.

IV. Daß auch in **Glaubens-Sachen** keine andere Erleuchtung von GOtt zu bitten noch zu erwarten, so etwas lehre oder eingebe, welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten, sondern wann jemand etwas, so darin nicht zu finden, vorgeben oder lehren wolte, solches als nicht von GOtt, zu verwerffen sey.

V. Daß, **nachdem der Canon der Heil. Schrifft** geschlossen und versiegelt, **keine anderweite unmittelbahre Erleuchtung zum Erkentniß Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen**, und demnach das geschriebene Wort nebst den heiligen Sacramenten das einige Mittel zur Erleuchtung, Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Dannenhero sich Keiner von unsern Predigern und Lehrern unterstehen soll, weder publice noch privatim jemanden auf neue über- ausser- und ohne die H. Schrifft sich begebende visiones, **ohnmittelbahre Erleuchtungen und Offenbahrungen**, noch auch auf ein anders so genandtes innerliches Wort, **sonderbahre Träume, Entzückungen, Prophetische Regungen und dergleichen Dinge** zu weisen, zumalen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen sollte, soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht, vielweniger jemand darauf zu achten beredet, sondern um desto mehr **männiglich der Vollkommenheit und genugsamen Gewißheit des äusserlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert** und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis ausgestreuet, als ob in des **Jacob Böhmens** und dergleichen dunckeln verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der H. Schrifft selbsten zu finden wäre, auch gar der **Mann Gottes Moses** von ihnen gelästert wird, ob hätte er nicht verstanden was er geschrieben: So sollen unsere Prediger jederman für solchen **gefährlichen Büchern und irrigen Lehren warnen**, und hingegen desto fleißiger ermahnen, sich an das **feste Prophetische Wort** zu halten, und nur solcher Bücher, so auf die reinen Evangelischen Lehren von wahrem Glauben und rechtschaffener Gottseeligkeit eingerichtet, sich zu gebrauchen.

VIII. Imgleichen sollen unsere Prediger von **der Lehre vom** *Chiliasmo* **oder Tausend-jährigen Reich Christi**, und was dem anhängig seyn mag, weil selbige zu unsern Glaubens-Articuln nicht gehöret, auf den Cantzeln so wol als sonsten gäntzlich abstrahiren und damit weder publice noch privatim jemanden irre machen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die Schul-Bediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller **Böhmistischer Dinge und Redens-Arten** durchaus enthalten, die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien, sonderbahren Begegnissen und dergleichen, wodurch ein ohnanständiger Eigen-Ruhm gezeiget wird, nichtes überall anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen, was ein ander öffentlich gelehret und geprediget, unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung dienete, auf den Cantzeln zu widerlegen, oder nach seinem Sinn anders vorzustellen, noch auch etwas Schrifftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern, wenn er vermeinet, daß jemand etwas geprediget, so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könte, hat er solches zuforderst bey unsern Consistorio anzuzeigen und die Sache auf dessen Verordnung zu verstellen, sich aber keiner eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur zu unterfangen.

XI. Und als die bißherige Erfahrung bezeuget, daß durch die Privat- und mehrentheils **heimliche Zusammenkünfften** allerhand Irrthümer und Neuerungen erwecket und fortgepflantzet werden; So ermahnen Wir zwar alle und jede, daß sie bey täglichen Conversationen an statt eines unnützen ungöttlichen Geschwätzes sich gottseliger und erbaulicher Unterredung befleißigen, Wir würden auch niemanden von unsern Geistlichen, wann sonsten ohne Verabsäumung nothwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ampts-Arbeit es geschehen möchte, verwehren, Privat-Collegia mit jungen Studiosis Theologiæ anzustellen: Weil aber bey jetzigen Zeiten allerdings zu verhüten nöthig, daß auch nicht die Unserige zugleich mit andern Auswärtigen in die böse Concepte gerahten, als ob vorberührte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu duldende Lehren in Unsern Landen mit fomentiret würden; So sollen nicht allein **alle heimliche** *Conventicula* **gäntzlich verboehen** seyn, sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche Collegia angestellet noch weiter gepflogen werden, es sey dann

vorher Unser ausdrücklicher Consens darüber ertheilet, und wir zuvor eines jeden Orthodoxiæ gnugsam versichert.

XII. Damit auch sonsten niemand von Unsern Predigern in einige Neurung und gefährliche Meynung mit impliciret, oder auch, als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflantzung etwas contribuire, verdächtig werden möge: So soll allen und jeden Unsern Predigern, Lehrern, Schul-Bedienten und Informatoren, samt und sonders, keinen ausgeschlossen, hiemit ernstlich interdiciret und untersaget seyn, mit niemanden, welcher wegen des Enthusiasmi, Chiliasmi, des Sectarischen Pietismi, Quackerismi oder andern gefährlichen Meynungen berüchtiget oder verdächtig, sich in schrifftliche Correspondentz einzulassen, und da jemand Unserer Prediger und Schul-Bedienten von einen dergleichen etwa Brieffe erhielte, auch wohl über einen oder andern bey jetzigen Zeiten sich ereugenden **verdächtigen Religions-Punct** um seine Meynung oder approbation requiriret würde, soll er zuforderst solches Uns und Unsern Consistorio anmelden, die Brieffe in originali produciren und darüber Befehls erwarten, durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auf solche Brieffe zu antworten, weniger einiges **Schrifftliches Bedencken oder** *Responsum* auf die Frage zu ertheilen.

XIII. So sollen auch unsere Prediger, Lehrer und Schul-Bedienten, oder wer der in Unsern Landen sonsten seyn möchte, bey jetzigen Zeiten **in Religions-Sachen** nicht das allergeringste, unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte, weder inner- noch ausserhalb Landes drucken lassen, es sey dann vorhero von unserm Fürstl. Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Helmstädt censiret und approbiret, auch folgendes von Uns erlaubet worden.

XIV. Insgemein aber sollen **Unsere Prediger** auf ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe schrifftlich concipiren und darauf **ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und** *Connexion* **fürtragen**, nicht aber auf allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien, Exempel und Historien es ankommen lassen, sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten, und unter ordentlichen Ampts-Predigten und familiaren Discursen einen Unterscheid machen.

XV. Und gleich wie über dem ein jeder, so in Unsern Landen zum Predig-Ampt bestellet, vermöge abgestatteter Pflicht verbunden ist, **alle Glaubens-Lehren nach Anweisung unsers aus Gottes Wort gezogenen und von Unsern gottseligen Vorfahren an der Landes-Fürstlichen Regierung Uns hinterlassenen** *Corporis Doctrinæ* vorzutragen, also ist auch Unser beständiger Wille, daß solcher Anweisung stricte nachgegangen und dawider im geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret noch gehandelt werden soll. Wie Wir dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten ernstlich erinnern, daß sie insonderheit den **Haupt-Articul von der Rechtfertigung, Erneuerung und Heiligung** rein und lauter vortragen und nicht mit einander vermengen, sondern die **Rechtfertigung eines armen Sünders, als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes JEsu Christi geschiehet, von der Heiligung wol unterscheiden**, dabey auch deutlich lehren, daß der **Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiliget werde, und keine Gerechtmachung und Zurechnung des Verdienstes Christi sey wo die Heiligung nicht erfolget**; Da Sie dann auch bey der **Heiligung** zu lehren haben, daß dieselbe **wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart** in diesem **Leben ohnvollkommen** sey, damit also so wohl Sie selbsten als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden, und mit desto mehrem Eyffer immer völliger zu werden sich befleißigen mögen.

XVI. Wann aber nicht gnug, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret werde, wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet, und daher wohl zu besorgen, weil die **Lehre des Evangelii** zwar wohl getrieben auch von vielen gefasset, der Wahrheit aber nicht gehorchet, sondern in Sicherheit, groben Sünden und eitelu Lüsten fort gelebet wird, daß eben darum GOtt sein schweres Gericht ergehen und kräfftige Irrthümer kommen lasse: So ermahnen Wir Unsere Prediger und Lehrer samt und sonders hiemit ernstlich, daß Sie ihre Predigten und Catechismus-Lehren bey hertzlichem Gebet, gottseligen Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einrichten, und ihren Zuhörern fürstellen, daß **alle Glaubens-Articul** zugleich zur Gottseeligkeit führende **Geheimnüssen** seyn, und der **Trost des Evangelii** für keine andere gehöre, als welche sich dadurch züchtigen lassen zu Verleugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens, und hingegen in heiliger Furcht GOttes sich befleißigen züchtig, gerecht und gottselig zu leben. Welcher Zweck durch Göttliche Verleihung desto mehr zu erreichen, wenn sie fleißig acht haben auf die von Uns Ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen, auch wo sie können Gelegenheit nehmen, insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbsten nicht genugsahm forthelffen können, von der Ubung eines thätigen Christenthums zu reden, auf daß also alle Prediger und Lehrer ein gutes Gewissen haben und dermahleins GOtt dem allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschafft geben können.

Damit nun **diesem Unserm** *Edict* **und Verordnung** in allen Puncten um so vielmehr ohnausgesetzlich nachgelebet und in keinem einigen Stück dawider gehandelt werde; So befehlen Wir **Unsern Geheimten Räthen**, als die nächst Uns für das Heyl und Wolfahrt des Vaterlandes und darin begriffenen status Ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn, zuforderst aber **Unsern** *Consistorial-* **und Kirchen-Räthen**, und im übrigen allen denen, welche Unserntwegen zu gebieten und zu verbieten, daß Sie auf diese **Unsere Verordnung** sorgfältig sehen, und so viel an Ihnen ist, mit Nach-

druck

druck darüber halten sollen, sonderlich aber befehlen Wir Unsern **Ober-Hoff-Prediger**, *General-* **und** *Special-Superintendenten*, daß Sie nicht allein für sich selbsten diese Unsere Verordnung ohnverweißlich observiren und allerdings ohne einige reservation oder eigenmächtige limitation oder Deutung sich darnach richten, sondern auch die Special-Superintendenten über ihre untergebene Prediger und Schul-Diener, die General-Superintendenten hingegen über die specialen und deren Ampts-Verrichtungen ihrem euserstem Vermögen nach genaue Auffsicht führen, und, wann angemercket oder erfahren werden solte, daß jemand wider dieses Unser Edict und einigen dessen Articul, es geschehe publice oder privatim und auf was Weise es wolle, handeln, reden und schreiben, oder wohl gar (welches Wir doch von keinem der Unserigen vermuthen wollen) sich wider diese Unsere Verordnung opiniatriren, Unser von GOtt dem Allerhöchsten zum Schutz der reinen Lehre und der Wahrheit des göttlichen beschriebenen Worts Uns anvertrauetes **Landes-Fürst- und Ober-Bischöffliches Ampt** auf der Cantzel oder sonsten zu sugilliren und Unsere Unterthanen irre zu machen sich unternehmen würde, solches Uns und **Unserm Fürstlichen** *Consistorio* ohnverzüglich kund thun sollen, da Wir dann nicht ermangeln wollen wider **die vorsetzlichen** *Contravenienten* dem Rechten nach zu verfahren, und dieselbe, **wann sie überführet, mit der** suspension ab officio, **auch dem Befinden nach mit der gäntzlichen** remotion **und Räumung Unser Lande** oder wol gar mit andern härtern und exemplarischen Straffen zu belegen, damit Unser Christlicher Zweck erreichet, die reine Kirche in Unsern Landen erhalten und beruhiget, Gottes geoffenbahrtes heiliges Wort geschützet und ein wahres ungeheucheltes Christenthum befördert und erhalten werden möge, wozu uns GOtt seine Krafft, Hülffe und Beystand mildiglich geben und zu statten kommen lassen wolle zu seinen ewigen Ehren.

Das alles ist Unser Landes-Väterlicher ernster Wille und Meynung. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedrückten Fürstl. Geheimten Cantzley-Secrets. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 2. Martii 1692.

Rudolph Augustus,
Anthon Ulrich.

(L. S.)

Num. VI.

Herrn Georg Wilhelms,
Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg,
Gnädigste Resolution
wegen des so genandten Chiliasmi.

Publicirt den *23. Jan. 1662.*

Demnach dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn **Georg Wilhelm**, Hertzogen zu **Braunschweig und Lüneburg** ꝛc. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst referiret, was nach der, **von Ihrer Durchleuchtigkeit** wegen des so genandten Chiliasmi, auch einiger anderer Puncta so zwischen den Superintendenten zu Lüneburg, Ehren **Johann Wilhelm Petersen**, SS. Theol. Doct. und dem übrigen Membris des Ministerii daselbst fürgefallen, am 10. Maj. An. 1690. ertheilten gnädigsten Resolution solcher Puncten halben, zwischen beyden Theilen wie auch sonsten weiter vorgangen: und wessen sich gedachter Ehren D. Petersen auf das weinige, was Ihm bey dem am 15. dieses, und darauf folgenden Tages angestellten mündlichen Verhören, vorgehalten, ad Protocollum erkläret habe. So haben **Ihre Durchl.** darob empfunden, daß, ob zwar ein und andere fürgekommene Particulair-Umständen, noch ferner zu untersuchen seyn möchten, dennoch solches, gestalten Sachen nach, überflüßig zu achten, sondern theils auf seine D. Petersen Erklärungen theils aus der Evidentia facti selbst bereits so viel und zur Gnüge erhellen, daß derselbe durch verschiedene gegen vorerwehnte Ihrer Durchl. Resolution, auch andere Ihm geschehene **Obrigkeitl. Verboth** begangene Contraventiones, insonderheit aber durch die deren gantz deutlichen Intentionen gerade zu wider unternommene Divulgir- und Ausbreitung seiner in dem von ihm selbst NB. subscribirten Libris Symbolicis **der Evangelischen Kirchen verworffenen Chiliastischen und Enthusiastischen** Opinionen, welche in dessen er so wohl an ihm selbst, als die vorerwehnte Contraventionen und seinen **Ungehorsam** gegen die von ihme vorgesetzte Obrigkeit, mit gewissen einer andern Person vermeinetlich geschehene, und von ihme vor solche beständig defendirten **göttlichen Offenbahrungen** entschuldigen und autorisiren will, wie imgleichen durch Hegung noch andere in der Christlichen Kirchen gleichfals verworffener zum theil gefährlicher und zu **Veracht- und Schmälerung der Hohen Obrigkeitlichen** Autorität **und Gewalt, gereichender Meinungen**, und durch dieses alles bey **Ein- und Ausländischen Kirchen**, und sonsten gegebenen **grossen Aergernüssen**, sich seines bey der Christlichen Gemeine zu Lüneburg **bißher gehaltenen Ampts**, und aller andern Christlichen Functionen, in diesen Fürstenthümern und Landen hinführo **unfähig** und **verlustig** gemacht. Inmassen **Ihro Durchleuchtigkeit** auch demselben solches **seines Amptes von nun an hiermit entsetzet**, und zugleich verordnet haben wollen: Daß er sich innerhalb den nechsten 4. Wochen **aus gemeldten dero Stadt Lüneburg**, wie auch **dero Fürstenthum und Lande** begeben solle: Wornach er sich zu achten, und seine Sachen darnach einzurichten, solche Zeit über sich mit den Seinigen still und ruhig zu halten: insonderheit die wie an sich, also auch durch diese **Ihro Durchl.** Erkäntniß und Resolution verbothenen Lehren und Meynungen im geringsten weiter nicht zu disseminiren, und sich für ferneren

ernstem Einsehen und Schaden zu hüten hat. Den 23. Jan. 1692.

Num. VII.

Herrn George Wilhelms, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, EDICT und Verordnung,

wegen des sectarischen Pietismi, de dato Zelle den 7. Jan. 1693.

Einige PUNCTA, welche von Fürstlichen Consistorio, befundener Nohtdurfft nach, resolviret, wornach sich so wohl die Superintendenten und deren Inspection untergebene Prediger als Schul-Bediente im Lande zu achten haben.

I.

SOll von der in den Büchern des Alten und N. Testaments begriffenen Heil. Schrifft weder implicite noch explicite anders gelehret und geprediget werden, als, daß dieselbe Heilige Schrifft das einige sonst keinen mehrern Beweiß bedürffendes *Principium incomplexum* Unser Christlichen und Evangelischen Religion und der einzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens-Lehre, auch gantz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seeligkeit zu unterrichten; und wenn die Glaubens-Geheimnüssen aus der heil. Schrifft vorgetragen werden, sollen zuforderst die Loca Scripturæ, welche am hellesten und deutlichsten seyn, gebrauchet, und was etwa an einem Orte dunckel ist, durch andere klärere und hellere Sprüche, und also Schrifft durch Schrifft erkläret, nicht aber auf eine vermeintliche habende innerliche Bezeugung sich beruffen, noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunckeln Oerther versichert werden.

II. Soll gelehret werden, daß, ob gleich solch heil. Gottes Wort aus GOtt sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte, dennoch wegen Menschlicher Verderbniß, und weil die Göttliche Geheimnüssen über alle Vernunfft gehen, auch der natürliche irrdisch gesinnter Mensch solchem Worte widerstrebet, GOtt bey Lehrung und Anhörung der heiligen Schrifft anzuruffen sey, daß er durch seines Geistes Gnade in allem den Verstand gebe und das Hertz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräfftiglich bewege.

III. Soll gelehret werden, daß bey **Erklährung der Schrifft** kein Licht und Erleuchtung gegeben werde, so nicht mit dem wörtlichem Verstande übereinkomme, und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Worts verheissen.

IV. Daß auch in **Glaubens-Sachen** keine andere Erleuchtung von GOtt zu bitten noch zu erwarten, so etwas lehre oder eingebe, welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten, sondern wann jemand eine **Glaubens-Lehre**, so darin nicht zu finden, vorgeben oder lehren wolte, solches als nicht von GOtt, zu verwerffen sey.

V. Daß, nachdem der **Canon der heiligen Schrifft** geschlossen und versiegelt, **keine andere unmittelbahre Erleuchtung zum Erkentniß Gottes und Erlangung der Seeligkeit** versprochen, und demnach **das geschriebene Wort** nebst den heil. Sacramenten **das einige Mittel** zur Erleuchtung, Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Soll sich niemand unterstehen, weder publice noch privatim jemanden auf neue über ausser- und ohne die heil. Schrifft sich begebende Visiones, noch auch auf ein anders so **genandtes innerliches Wort, sonderbahre Träume, Entzückungen, Prophetische Regungen**, und dergleichen Dinge zu weisen, zumahlen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und, da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen solte, soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht, viel weniger jemand darauf zu achten beredet, sondern um desto mehr **männiglich der Vollkommenheit und genugsahmen Gewißheit des eusserlichen beschriebenen Worts Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.**

VII. Soll jedermann für des **Jacob Böhmens** und andern dergleichen dunckeln, verwirreten und verdächtigen als gefährlichen Büchern und irrigen Lehren, gewarnet, und hingegen sich an das feste Prophetische Wort zu halten, und nur solcher Bücher, so auf die reinen Evangelischen Lehren vom wahren Glauben und rechtschaffener Gottseeligkeit eingerichtet, zu gebrauchen ermahnet werden.

VIII. Soll von der **Lehre vom *Chiliasmo* oder Tausend Jährigen irrdischen Reich Christi**, und was den anhängig seyn mag, zumahlen selbige zu unsern Glaubens-Articuln nicht gehöret, auf den Cantzeln so wohl als sonsten abstrahiret, und damit weder publice noch privatim jemand irre gemacht werden.

IX. Sollen Prediger so wol als Schul-Bediente in Predigen und Informationen sich **aller Böhmistischer Dinge und Redens-Arten durchaus enthalten**, die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien, sonderbahren Begegnissen, und dergleichen, wodurch ein ohnanständiger Eigenruhm gezeiget wird, nichtes überall anführen.

X. Soll sich niemand unternehmen, was einander öffentlich geprediget und gelehret, unter dem Prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung diente, auf den Cantzeln zu widerlegen, oder nach seinem Sinn anders vorzustellen, auch noch etwas Schrifftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern, wenn er vermeinet, daß jemand geprediget, so der heilsahmen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könte, soll von selben solches zuforderst beym Fürstl. Consistorio angezeiget und die Sache

che auf dessen Verordnung verstellet werden, und sich niemand einer eigenmächtigen offentlichen Privat-Censur unterfangen.

XI. **Sollen alle und iede heimliche** *Conventicula* **verbothen seyn**, auch von niemanden Collegia mit jungen Studiosis Theologiæ angestellet werden, **es sey denn vorhero des Fürstl.** *Consistorii Consens* **darüber ertheilet**, und dasselbe eines jeden Orthodoxiæ gnugsahm versichert.

XII. Sollen alle und iede Prediger, Lehrer und Schul-Bediente sich vorsehen, ihnen auch interdiciret und untersaget seyn, daß sie sich mit niemanden, der mit den Meinungen des Enthusiasmi, Chiliasmi, Sectarischen Pietismi, Quakerismi, oder andern gefährlichen Irrthümen behafftet, oder sich derentwegen in einigen gegründeten Verdacht bey unser Kirche gesetzt, in schrifftliche Correspondentz, zumahl über die in solche Irrthümie einlauffende Lehr-Puncten, einlassen, und, da jemand derselben von einem oder andern bey jetzigen Zeiten sich regenden verdächtigen Religions-Punct, um seine Meinung oder approbation requiriret würde, soll er solche dem Fürstl. Consistorio anmelden, die Brieffe in Originali produciren und darüber Befehls erwarten, durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auf solche Brieffe zu antworten, **weniger einiges Schrifftliches Bedencken oder** *Responsum* **auf die Frage zu ertheilen.**

XIII. **Soll niemand, wer der auch sey, in Religions-Sachen** nicht das allergeringste, unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte, **weder inner- noch ausserhalb Landes, drucken lassen**, es sey dann vorhero der **Fürstl. Kirchen-Ordnung** gemäß, von dem zeitigen Ober-Superintendenten censiret, oder, da derselbe nöthig finden sollt es dem Fürstl. Consistorio vorzutragen, von diesem approbiret und erlaubet worden.

XIV. Sollen die Prediger insgemein auf ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe wenigstens gutentheils schrifftlich concipiren, und darauf ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen, nicht aber auf allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien, allerhand weltliche Exempel und Historien es ankommen lassen, sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten, und unter ordentlichen Ampts-Predigten und familiaren Discursen einen Unterscheid machen.

Und wie über dem ein jeder so im Lande zum Predig-Ampt bestellet, **alle Glaubens-Lehren** nach Anweisung des Corporis Doctrinæ Luneburgici vorzutragen, also soll

XV. Solcher Anweisung stricte nachgegangen und dawider im geringsten nicht weder öffentl. noch heimlich gelehret werden. Wie dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten, hiermit erinnert werden, insonderheit den **Haupt-Articul von der Wiedergebuhrt, Rechtfertigung, Erneuerung und Heiligung** rein und lauter vorzutragen und nicht mit einander zu vermengen, sondern die **Rechtfertigung eines armen Sünders**, als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes JEsu Christi geschiehet, von der **Heiligung** wohl zu unterscheiden, dabey auch deutlich zu lehren, daß **der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich auch geheiliget werde, und keine Gerechtmachung oder Zurechnung des Verdienstes sey, wo die Heiligung nicht erfolget**; Dann auch bey der Heiligung zu lehren, daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey, damit, also so wol sie selbsten als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden, und mit desto mehren Eyffer immer völliger zu werden sich befleissigen mögen.

XVI. **Und** weiln nicht gnug, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret werde, wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet, und daher wol zu besorgen, weil die Lehre des Evangelii zwar wol getrieben auch von vielen gefasset, der Wahrheit aber nicht gehorchet, sondern in Sicherheit, groben Sünden und eiteln Lüsten fortgelebet wird, daß eben darum GOtt sein schweres Gericht ergehen und kräfftige Irrthümer kommen lasse; Sollen sie erinnert und ermahnet seyn, ihre **Predigten und Catechismus-Lehren** bey hertzlichem Gebet, Gottseligen Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einzurichten, und ihren Zuhörern fürzustellen, daß alle Glaubens-Articul zugleich **zur Gottseligkeit führende Geheimnissen seyn, und der Trost des Evangelii für keine andere gehöre, als welche sich dadurch züchtigen lassen zur Verleugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens, und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich befleißigen züchtig, gerecht und gottselig zu leben.** Und damit dieser Zweck desto mehr durch göttliche Verleihung erreichet werde, so sollen Sie fleißig acht haben auf die ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen, auch wo sie können Gelegenheit nehmen, insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbsten nicht gnugsam forthelffen können, von der Ubung eines **thätigen Christenthums** zu reden, auf daß also ein jeder ein gutes Gewissen haben, und dermahleins GOtt dem Allerhöchsten Richter von allen freudige Rechenschafft geben könne. Signatum **Zelle** den 7. Jan. Anno 1693.

Num. VIII.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gnädigste Verordnung, wegen einiger verdächtigen Bücher, welche nicht sollen verkaufft, noch gelesen, viel weniger geduldet werden.

Publiciret **Halle**, den 25. Junii An. 1700.

NAchdem Sr. **Churfl. Durchl. zu Brandenb.** Unserm Gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was massen in Dero hiesigen **Hertzogthum Magdeburg**, allerhand **irrige und Ketzerische Lehr-Schrifften**, als nemlich das sogenandte **Ewige Evangelium**, ingleichen des **Böhmens, Weigels, Schwenckfelds**,

felds, Joris, Brecklings, *Angeli Mariani*, Baumanns und andere **Quäckerische Schrifften** bißher verkaufft und unter die Leute gebracht worden, und dann Höchstgedachte **Se. Churfürstl. Durchl.** Dero zur Regierung dieses Hertzogthums verordneten Cantzler, Vice-Cantzler und Räthen, vermittelst Dero gnädigsten Rescripts vom 10. dieses, in Gnaden zu vernehmen gegeben, was massen Sie an denenselben ein **höchstes Mißfallen** tragen, und derselben Gebrauch gäntzlich verbothen haben wollen, mit gnädigstem Befehl, daß wann dergleichen **verführische** Bücher irgendwo, und insonderheit bey der Jugend gefunden werden, selbige ihnen **abgenommen**, und sie durch Dero Consistorium **von Lesung solcher Bücher abgemahnet** werden sollen; Als wird ein jeglicher hiemit erinnert und gewarnet, **vor dergleichen schädlichen Bücher** sich aufs fleißigste zu hüten, und wann er deren hat, sich davon loß zu machen, oder widrigen falls gewärtig zu seyn, daß ihm solche abgenommen, und er nach Befindung der dabey vorkommenden Umständen, über dem zu gebührender Straffe gezogen werden solle. Gleich wie auch Höchstgedachte **Se. Churfürstl. Durchl.** in vorangezogenem Dero Gnädigsten Rescript in specie wollen und verordnen, daß das abusive so genandte **Ewige Evangelium in Dero Lande einzuführen und zu verkauffen**, bey arbitrar **Straffe verbothen** seyn solle.

Also werden alle **Buchführer Buchdrücker**, und andere, so mit Büchern in diesem **Hertzogthum und Grafschafft Manßfeld Magdeburgis. Hoheit** handeln, hiemit befehliget, solches **Buch auf keine Weise**, es sey heimlich oder öffentlich zu **verkauffen**, und in ihren Handel weiter zu führen, mit der Verwarnung, daß derjenige, so dawider handeln möchte, in 200. Gülden Straffe verfallen seyn solle; Zu dem Ende dann nicht allein in denen Städten verordnete Magistraten, sondern auch **Sr. Churfürstl. Durchl.** in diesem Hertzogthum bestellete Advocatus und Adjunctus Fisci hiemit befehliget und erinnert werden, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und vorberührte Straffe, von denen Ubertretern ohn eintziges Nachsehen einzutreiben, auch solche bey der hiesigen Churfürstl. Regierung nachgehend einzusenden. Uhrkundlich unter dem **Churfürstl. Brandenburgischen** Regierungs-Secret des Hertzogthums **Magdeburg**. Geben Halle den 25. Jun. 1700.

Churfl. Brandenb. zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Cantzler, *Vice*-Cantzler und Räthe.
(L.S.)

Num. XI.

Ihr. Hochfl. Durchl. der Frauen Abbatißin zu Quedlinburg gnädigste Verordnung, wider die in Dero Stiffte befindliche Verächter des öffentlichen Gottesdienstes, Beichtstuhls und Hochwürdigen Abendmahls, de dato 31. Jul. 1700.

So Dominica IIX. Trinit. war der 1. Aug. dicti anni, in allen Kirchen Dero Stiffts von denen Cantzeln öffentlich publiciret und verkündiget worden.

DEmnach von Gottes Gnaden Wir **Anna Dorothea**, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Gräfin in Thüringen, Marckgräfin zu Meissen, des **Käys. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatißin**, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zum Ravenstein ꝛc. Nicht sonder ungnädiges Mißfallen vernehmen müssen, was gestalt **einige von Unsern Unterthanen**, und zwar auch wol solche, welche andern mit guten Exempeln vorleuchten sollen, nicht allein des **öffentlichen Gottesdienstes**, sondern auch des **H. Abendmahls** eine geraume Zeit, ja wol etliche Jahr biß daher sich entzogen; Und dann solches schnurstracks **wider göttliche und weltliche Rechte**, insonderheit aber auch **wider hiesige Kirchen- und Policey-Ordnungen** läufft, worinnen klärlich verfüget, daß diejenige, welche der Christlichen Kirchen Versamlung aus Verachtung Göttlichen Worts, sich eussern, und des **Beicht-Stuhls und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls** über Jahr und Tag sich enthalten, wofern sie auf vorgehende Christliche Ermahnung sich hierzu nicht bequemen, sondern vielmehr auf ihrem ärgerlichen Bezeigen, Verachtung Göttlichen Worts, des heiligen Abendmahls und Christlicher Kirchen-Ordnung verharren würden, zu **keiner Gefatterschafft und andern Christlichen Versamlungen** (ausser der Predigt Gottes Worts) gelassen, so sie aber ausser der Ehe seyn, nicht aufgebothen, noch getrauet, auch da sie mit dem Tode vor ihrer Bekehrung übereilet, würden, **ohn alles Singen und andere Christl. Ceremonien, andern zum Abscheu hingetragen, und auf den Kirchhof und Gottesacker, da andere fromme Christen ruhen, nicht begraben, bleiben sie aber am Leben, in Unserm Stiffte hinführo nicht geduldet werden sollen**: Als befehlen Wir Kraft Unsers von GOtt verliehenen hohen Obrigkeitlichen Ampts, Unsern sämtlichen Stiffts-Unterthanen und Eingesessenen hierdurch ernstlich, sich hinführo fleißig **zum erbaulichen Gehör Göttl. Worts und würdigem Gebrauch des heil. Abendmahls gehörigen Orts und zu rechter Zeit einzufinden**, und ihrem GOtt einen freywilligen und rechtschaffenen Gottesdienst zu leisten, auch ihr ewiges Wohl treulich zu beobachten, mit der angefügten Commination und **Warnung**, dafern die bißherige, und zum theil schon angezeigte öffentliche **Verächter göttl. Worts und der heil. Sacramenten** à dato binnen 4. Wochen sich zur Kirchen und heil. Abendmahl auf diese Unsere zu ihrer ewigen Wohlfahrt angezielte gnädigste Anweisung und Befehl nicht einfinden würden, daß so dann obangezogene hiesige **Kirchen-Ordnung**, ohn Ansehung der Person, unnachbleiblich **an ihnen *exequiret* und vollstrecket** werden solle. Wie wir denn zugleich auch unsere getreue Unterthanen hiemit gnädigst injungiret und **anbefohlen haben wollen, hinführo dergleichen Verächter weder zu Tauff-Pathen noch andern Christlichen Handlungen zu gebrauchen**, inmassen

dann

dann schon die Verfügung geschehen, auch hiermit an hiesiges geistl. Ministerium nochmahls beschiehet, daß solche Personen und **öffentliche Verächter göttl. Worts und des H. Abendmahls zu dergleichen Gefatterschafften und andern Christl. Handlungen nicht** *admittiret*, **sondern davon zurücke und abgewiesen werden sollen.** Wornach ein jeder sich eigentlich zu richten hat. Signatum in Unserm Stifft Quedlinburg den 31. Julii 1700.

Anna Dorothea, H. z. S. Abbatißin.

Num. X.

Ausschreiben von denen Fürstl. Consistoriis zu Darmstadt und Giessen, an alle Pfarrer des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums, und dazu gehöriger Graff- und Herrschafften, wegen der Privat-Zusammenkünffte erlassen.

Publiciret **den** 26. *Jan. Anno* 1678.

Fürstl. Heßische, zu denen Consistorial-Sachen verordnete Geist- und Weltliche Assessores, Richter und Räthe zu Darmstadt und Giessen.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Würdige und Wohlgelahrte gute Freunde.

Es ist fast überall bekant, was massen etliche Jahr hero, an ein und anderm Ort, ausser des Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. **Ludwigens** des Aeltern, Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Hertzfeld, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen, ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Lande sich begeben, daß von etlichen **einzele Zusammenkünfften ausser der Kirchen in** *Privat*-**Häusern** angestellet werden wollen, da **Manns- und Weibs-Personen**, über und ausser denen Haus-Genossen zusammen kommen, in **Verlesung der Biblischen und anderer Geistl. Bücher** sich untereinander im Christenthum desto mehr und besser zu erbauen, gestalt auch von Nutzbarkeit und Nothwendigkeit solcher Anstalten bey dem heutigen so sehr zerfallene Christenthum verschiedene kleine Tractätlein in den öffentl. Druck kommen sind; Nachdem nun **hierüber allerhand ungleiche** Urtheil hin und wieder vorkommen, man auch dieses Orths von vielen vornehmen Leuten, von nah und fern ersuchet worden, sich vernehmen zu lassen, was von solchen Anstalten zu halten, und wessen man sich dabey zu versehen habe? So hat man sich doch mit Fleiß **solcher von Zeiten der Evangelischen Reformation hero ungewöhnlichen, und das gemeine Christliche Wesen betreffenden weit aussehenden Sache** öffentlich noch nichts annehmen, oder sich mit frühzeitigen Urtheil übereilen, und um so viel destoweniger dieses Wercks sich theilhafftig machen, sondern vielmehr allerhand besorgende Miß-Gedancken und Ungelegenheit vermeiden wollen: Gleichwol aber nicht umhin gekont, auf inständig beschehenes schrifft- und mündliches befragen, so viel sich heraus zu lassen: **Es sey eine solche Sache, dabey zwar viel nützliche, sehr herrliche, recht Christliche und erbauliche Dinge, münd- und schrifftlich erinnert und eingeführet, auch bey einem und andern dadurch grosser Nutze geschaffet werden möchte.**

Nachdem aber dergleichen und in solcher Maaß (wie doch nun etliche gantz neuerlich vorgeben) **von Christo nichts eingesetzt, und den Christen befohlen, noch in der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten**, und nunmehr bestelten ordentlichen, ungehinderten Gottesdienst, **keine solche Verordnung befindlich**, auch bey unsern Evangelischen Kirchen dergleichen niemals eingeführet und geübet worden und es schon hiebevor die Erfahrung mehr als zu viel gelehret, daß aus **dergleichen angemasten Anstalten viel und grosser Schade u. Unheil entstanden**, wie man dessen vor diesen in unserm Vaterlande selbsten und anderswo, gar mercklich und sehr gefährliche Welt-beschreyte Exempel gehabt; So sey nicht allein, ausser Verordnung derer, so das Kirchen-Wesen zu dirigiren bemächtiget, keinem andern solche Anstalten zu verfügen oder zu verstatten, nachzusehen, sondern überall sorgfältig zu seyn, damit nicht, wann man vermeinet etwas Gutes zu stifften, etwa grösserer Schade als Nutze daraus entstehen möchte; Zumahl es die Erfahrung auch jetzo schon gegeben, daß etliche, welche theils der vorbemeldten **Zusammenkünfften** sich eine Zeitlang gebraucht, der guten Intention derer, die dieselbe veranlasset und gehalten, gantz ungemäß, auf solche Meynung und Unwege gerathen, dadurch sie und andere nicht wenig irr gemacht worden sind; Wie man so wohl aus mündlicher Unterredung mit denselben, als auch zwischen ihnen gewechselten und in Vorschein gekommenen Briefen, mehr als zu viel wahrgenommen. Ob man nun gleichwol diesem Werck also zugesehen, und gar nicht gemeint gewesen, andern hierinnen Ziel und Maaß zu geben, oder sich in solche Händel zu mischen, so lange man nicht spüre, daß es bey unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen, sonderlichen Anstoß veranlassen möchte; Weil jedoch je länger je mehr von diesen Dingen geredet und geschrieben wird, und **es dahin kommt, daß solche einzele Zusammenkunfften vor eine pur nothwendige, als von Christo selbst eingesetzte Verordnung wollen angegeben, und diejenige, so sie bißhero unterlassen, oder sie noch nicht einführen, grosser Sünden beschuldiget, und zur Ungebühr beschweret worden**; Als ist es für eine Nothdurfft erachtet worden, vermittelst dieses (nur vor dißmahl in Zeiten denen ungleichen Urtheilen vorzukommen) **solche Erklärung hierüber zu thun, daß man dergleichen Reden und Schreiben, welche keine privat- sondern solche Sachen antreffen, die der gantzen Evangel. Kirche Nothdurfft angehender gestalt nicht** *approbire*; Um deswillen weder geist- noch weltliche Bediente, oder auch sonst Unterthanen sich etwa daran zu kehren, vielweniger ohne hohe Landes-Fürstl. Consens, vor, oder wider bemeldte **einzele Zusammenkünfften**, etwas in Druck selbst, oder durch andere zu publiciren, sondern ein jeder **in seinem Stand und Ampt, nach Anweisung göttl. Schrifft, der Evangel. Kirchen-Bücher, der Fürstl. Kirchen-Ordnung, und darauf ausgestellter** *Reversalen* **und Verpflichtungen und Christ-löblich hergebrachter, unverrückt gelassener Kirchen-Anstalten, sein Wesen dahin zu richten**, daß durch die darin vorgeschriebene Mittel die Reinigkeit der Lehre, und Pflantzung der wahren Gottseligkeit dergestalt erhalten und bewahret werden, daß denen in Schwang gehenden Sünden und Lastern, samt allen Unordnungen, mit Ernst und Eyfer gesteuret und mit Lehr und Leben der

Nechste

Nechste gebessert, und im übrigen von niemand anders als der hohen Fürstl. Herrschafft, (als deren hohen Disposition es allein zustehet) wie sonsten, also auch dißfals, anderweite, erheischender Nothdurfft nach, mit gewissenhaffter reifflicher Uberlegung, ergehende Verordnungen angenommen werden. Wornach Ihr euch nicht allein selbst allerseits zu richten, sondern auch denen so es begehren oder bedürffen, nach vorbemeldtem Inhalt, davon gründlich Nachricht zu geben habt, welches auf des Durchläuchtigsten, unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn empfangenen Fürstl. Special-Befehl, Wir euch hiemit anfügen sollen. Und wir bleiben euch wol geneigt, Geben am 26. Jan. 1678.

Denen Würdigen und Wohlgelahrten, Unsern guten Freunden, sämptlichen Metropolitanis, Pfarrern und Diaconis des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums samt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften.

Num. XI.

Ihr. Hochfl. Durchl. zu Hessen-Cassel Edict wider die heutigen Quacker, neuen Frey-Geister und

Sectirischen Schwärmer, dero Winckel-Zusammenkünffte, Gotteslästerliche auffruhrische Lehre, vorgegebene Offenbahrungen, ärgerliches boßhafftiges Leben und Scheinheiligen Wandel.

Publiciret zu **Cassel im** *Sept. Anno 1702.*

VOn GOttes Gnaden Wir **Carl**, Landgraw zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Grav zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg. Fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Uns höchstmißfällig vorkommen, es auch die Erfahrung mehr als gnugsam an den Tag leget, daß in Unsern Fürstenthümern und Landen sich einige Zeit her **gewisse Leute, so wohl Manns- als Weibs-Personen** von allerhand Ständen häuffig eingefunden und hervor gethan, welche **unter vorgewendetem Schein einer sonderbahren Heiligkeit, als ob sie von GOtt selbst gesalbet seyn**, von sich ausgeben, und durch **ihre angeblich-Göttlich, in der That aber** *Enthusiastische* **und Schwärmerische Gesichte und Offenbahrungen, so sie dem H. Wort Gottes gleich achten, die Vollkommenheit Heil. Göttl. Schrifft A. und Neuen Testaments, sodann durch ihre eingebildete Vollkommenheit in diesen Leben, die Rechtfertigung durch den Glauben an Christum, und also den Grund des Glaubens und der Seeligkeit nicht alleine vergeringern und verläugnen, sondern auch dafür halten, dadurch zu einem solchen Stande zu gelangen, daß sie nicht sündigen können**; Dadurch aber denen ohnedem häuffig im Schwang gehenden Sünden, Schanden und Lastern noch unb so viel desto mehr Thüre und Thore auffthun; Wie dann absonderlich **höchst ärgerlich** zu vernehmen ist, daß sothane Leuthe, wann **einige Ihres Mittels sich auf eine Unchristliche und ganz Viehische Weise zusammen thun, solche verübte Leichtfertigkeit und sündliches Verfahren nicht alleine verthedigen und entschuldigen, sondern auch so gar vor gute Wercke anpreisen. Ubriges aber indeme sie eine innerliche Stimme und himmlisches Zeugniß des lebendigen Worts behaupten, allen äuserlichen Gottesdienst, nemlichen die Predigten des lebendigen Worts Gottes und den Gebrauch derer Sacramenten, als unnöthig verwerffen, sich der öffentl. Versammlungen zum Gottesdienst ärgerlicher Weise entziehen, hingegen absonderliche** *Conventicula* **und verdächtige Winckel-Zusammenkünffte halten, die ordentliche Prediger ohne Unterscheid, als Prediger eines todten Buchstabens und blinde verführische Leiterer ausschreyen, schmähen und lästern, das öffentliche Lehren aber mit denen so genannten Quackern, unter den Vorwand des geistl. Priesterthums, so wohl Manns- als Weibs-Personen, mit gäntzlicher Auffhebung des Ampts der Schlüssel**, wann sie nur ihren Angeben nach einen innerlichen Beruff haben, jederman verstatten, und also die **H. Schrifft auch eines jedweden Gutachten zur Erklärung frey geben. Ferner auch mit denen Widertäuffern und** *Libertinern* **eine Freyheit des Gewissens in Kirchen- und Weltlichen Ordnungen vorschützen, die Obrigkeitliche Verordnungen und deren Geboth verachten** und sich daran nicht binden lassen wollen, und also mit Schrifft- und Mündlicher Ausbreitung solcher ihrer gefährlichen Irrthüme, Trennung in den Kirchen, auch allerhand Unruhe und Verwirrungen in gemeinen Wesen anrichten, darbeneben auch so störrig und widersetzlich sich bezeigen, daß sie gar durch keine gütliche und in Gottes Wort gegründete Demonstrationes sich weisen lassen, ja wann ihnen gleich deshalben ausgeboten worden, dennoch gantz ungehorsamlich hier und da wiederum einzuschleichen, ihre gefährliche Irrthüme und eigensinnige Meynungen weiter auszustreuen, und damit andere an sich zu ziehen und zu verführen höchst-straffbahrer Weise unternehmen.

Nachdem Wir aber solches nach dem Exempel unserer Vorfahren in unsern Fürstenthumen, Herrschafften und Landen zu dulden durchaus nicht gemeinet, sondern vielmehr allen hierunter besorglichen **Aergernissen und schädlichen Zerrüttungen vorzukommen**, und die reine unverfälscht-**Reformirte Religion** darinnen zu erhalten Uns höchst angelegen seyn lassen; Als ist Unser Gnädigster Wille und ernster Befehl, daß **hinführo dergleichen** *Sectirer* **und Schwärmer**, wann sie zuförderst wegen Ablegung ihrer Irrthüme nach Anleitung Unserer Kirchen-Ordnung gütlich vermahnet und erinnert worden, gleichwol aber einen Weg wie den andern darbey hartnäckig verbleiben, und solche hin und wieder fortzupflantzen suchen, **in Unsern Landen keines weges geduldet, sondern gäntzlich daraus verweisen, und wann** sie nichts desto weniger gegen dieses Unser Verbot, es sey auch unter was vor prætext es wolle, ausser da sie eine rechtmäßige Besserung und Bekehrung von sich verspühren liessen, sich wieder einzuschleichen unterstehen würden, iedesmahl wegen solcher muthwilligen Widersetzung mit ernstlicher und exemplarischer Straffe angesehen werden sollen, wie dann auch **niemand in Unsern Landen** gestattet seyn soll, **dergleichen Leute, wenn** sie einmahl ausgewiesen seynd, und dannoch ohne zuvor erhaltene *Permission* wiederkommen, in ihre Häuser auf- und einzunehmen, zu beherbergen oder ihnen sonst einigen Unterschleiff zu verstatten, mit der ausdrücklichen Warnung, daß wann solchem Unserm

serm gnädigsten Verbot und Befehl zuwider hinkünfftig jemand, er sey auch wer er wolle, mit verächtlicher Hindansetzung dieses Unsers Verbothes dergleichen ausgewiesene Personen wissentlich wieder auffgenommen oder beherberget zu haben befunden werden solte, derselbe mit ohnnachläßiger schweren Geld- oder Thurn-Straffe beleget, auch wohl gar, nach Befinden, mit dergleichen widerspenstigen und ungehorsamen Leuten zum Land hinaus gewiesen und darinnen ferner nicht geduldet werden sollen.

Und ergehet demnach hiemit an Unsere Prälaten, die sämtliche von der Ritterschafft, auch Ober- und Nieder-Beamte, samt Bürgermeister u. Rath in denen Städten auch Gräven und Vorsteher in denen Dörffern, und insgemein alle und iede Unsere Unterthanen Unser ernstlicher Befehl, daß sie über dieser Unserer Verordnung mit Nachdruck halten, und wann sich einige, so hierwider handeln, betreten lassen, dieselbige schleunig und ohn verläugt anzeigen, damit sie zu gebührender Straffe gezogen werden mögen. Wornach sich Jederman zu achten. Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Fürstl. Secrets, Geben in Unserer Residentz-Stadt Cassel, den Sept. A. 1702.

Num. XII.

Sr. Churfl. Durchl. zu Braunsch. und Lüneb. ernstliches EDICT wider die neuen Schwärmer oder sogenandten Pietisten/ publicirt Hannover den 10. Febr. Anno 1703.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Georg Ludwig**, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. Reichs Churfürst, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen. Demnach Wir mißfällig vernommen, daß ein- und anderer Orthen in unsern Fürstenthümern und Landen sich Leute finden, welche mit so genannten **Pietistischen** auch andern **neuerlichen Irrthümern in Religions-Sachen** behafftet seyn, und aus einer **eingebildeten Vollkommenheit** so gar höchst-ärgerlicher Weise von dem Hauffen unserer Evangelischen Christl. Kirche, von **dem öffentl. Gottesdienst und dem Gebrauch der H. Sacramente sich absondern, und besondere heimliche** *Conventicula* **unter sich halten**; Wir aber wegen der augenscheinlichen Gefahr der Verführung und Ausbreitung solcher **schädl. Schwärmerey** dergleichen Leute wie obgedacht in Unseren Landen zu dulden nicht gemeinet seyn; als ergehet hiemit an alle und jede Obrigkeiten und Befehlshabern in besagten Unseren Landen ohn Unterscheid in Städten und auf dem Lande **Unser gnädigster** und zugleich **ernster Befehl**, daß sie auf der Einwohnere und Eingesessenen ihres Orts Thun und Lassen aufs allergenaueste zu dem Ende acht haben, **ob bey jemanden einiger Verdacht solcher neuerlichen Irthümer in** *Religions*-**Sachen**, wie oberwehnt, sich hervor thue, wovon sie, Obrigkeiten so dann alsofort Unserem Superintendenten dem die Inspection selbigen Ortes in Ecclesiasticis gebühret, Nachricht zu geben, zugleich auch Unser hiesiges Consistorium davon zu berichten haben, auf dessen unterthänigsten Vortrag Wir so dann behusige und solche **Verordnung** zu thun nicht ermangeln werden, **daß aller einschleichender Pietisterey und anderer Schwärmerey aufs kräfftigste gesteuret werden möge.** Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten.

Damit dieses desto besser zu jedermans Wissenschafft kommen möge, soll es in Unsern gesamten Fürstenthümern und Landen aller gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, auch von denen Cantzeln verlesen werden. Signatum in Unser Residentz-Stadt Hannover, den 20. Febr. 1703.

Georg Ludwig, Churfürst.
(L.S.)

Num. XIII.

Copia Churfl. Braunschw. Lüneb. Consistorial-Rescripts an alle General- und Special-Superintendenten selbiger Landen/ subdato Hannover den 15. Martii Anno 1703. die Pietisterey betreffend und woran sie zu erkennen.

Unsere Freundliche Dienste, ꝛc.

WAs Unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchl. an alle Obrigkeiten und Befehlshabere dieser Fürstenthümer und Landen am 20. Febr. 1703. der Pietisterey halber, in Gnaden abgehen lassen, ein solches kan euch, weil ihr es von der Cantzel verlesen müssen, nicht unbekant seyn. Gleichwie nun die Christl. Lands-Väterl. Vorsorge Unsers Gnädigsten Landes-Herrn, für die Beybehaltung reiner und gesunder Lehre, ein so Löbl. Werck ist, daß wir nicht zweiffeln, der Allerhöchste werde es hier zeitlich und dort ewiglich belohnen: So erfordert unsere Schuldigkeit, daß auch wir, nebenst allen General- und Special-Superintendenten, wie auch gesamter Priesterschafft (als welche Christus der HErr über seine Kirche hieselbst zu Wächtern u. Hirten gesetzt) unser Amt hierunter sorgfältig beobachten, Eingangs erwehnter heilsamen Verordnung aufs genaueste nachleben, und also die Preiß-würdige Intention höchstgemeldter **Sr. Churfl. Durchl.** nach allem Vermögen secundiren. Dieweilen aber, wie die **Schwärmer**, *Enthusiasten* insgemein, also auch die sogenandte **Pietisten**, nicht durchgehends einerley Meynung führen, sondern deren einige bejahen, was andere ihres gleichen verneinen; hergegen diese vor wahr halten, was jene verwerffen; So werdet ihr sie jedoch aus nachfolgenden Notis Characteristicis (ob zwar deren einige öffentlich auch nicht alles billigen) guten Theils von den Rechtgläubigen zu unterscheiden wissen.

1) Daß sie, **die von der hohen Obrigkeit in Kirchen-Sachen gemachte Verordnungen, vor unbillig** halten, und wo sie es thun dürffen, unter dem Vorwandt, **man müsse GOtt mehr gehorchen als den Menschen.** It. **Die Weltlichen**, d. i. (nach ihrer Außlegung) die Heydnische und andere unglaubige Könige **herrschen, und die Gewaltigen heisset man gnädige Herren, ihr aber** (d. i. die Christen) **nicht also**, gäntzlich verwerffen.

2) Daß sie das **Evangelische Predig-Amt** unter dem Nahmen **Babel**, einer **heuchlerischen Clerisey**, des **Satans-Schule** und andern schandbahren Expressionen aufs äuserste verlästern.

3) Das **Kirchengehen** und die offentl. Versamlungen deßhalber **vor unnöthig** ausschreyen, weil GOtt den Sonntag zu feyern nicht gebothen, auch die meisten Kirchengänger sich nicht recht bessern, zudem im N. Testament steinerne Tempel aufzuführen an keinem Ort, wohl aber, **daß wir, oder unsere Hertzen Tempel Gottes seyn sollen**, verschiedentl. befohlen worde.

4) Daß sie des H. Nachtmahls, als welches einiger Meynung nach, nur für die auserwählten Jünger Christi, anderer, nur für die Schwachgläubige eingesetzt, entweder gäntzlich, oder wenigst

wenigst in öffentlicher Versammlung, aus der Ursach sich enthalten, weil ihrer Pharisäischen Einbildung nach/ unter denen übrigen Communicanten auch Unwürdige befindlich.

5) Daß sie die Kinder-Tauffe entweder durchgehends verwerffen/oder jedoch die Wiedergeburt aus dem Wasser und Geist läugnen/ dazu den Tauff-Bund/ welchen die Gevattern im Nahmen des Täufflings mit GOtt auffrichten/ verlachen.

6) Das in unsern Evangel. Kirchen gewöhnliche Beicht-hören/ absolviren und Comunion halten/ (wie aus einer gedruckten Charteck/ **öffentliche Bekändemiß/ ꝛc.** genannt/ mit mehrern zu ersehen,) aufs äuserste schänden und verleumden.

7) Daß sie sich selbsten ruhmräthiger weise für solche erneuerte und geheiligte Christen ausgeben/ so mit der Zeit zu einer Vollkommenheit gelangen mögen/ daß sie ihr übriges Leben ohn alle Sünde zubringen können; ausdrücklich wider Röm. 3. Sie sind allzumahl Sünder, und mangeln des Ruhms, so sie an GOtt haben solten, 1. Joh. 1. So wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Warheit ist nicht in uns, und machen Gott zum Lügner. Ja wann man ihnen das Exempel Pauli vorhält/ welcher Rom. 7. seine Unvollkommenheit nicht nur bekennet/ sondern hertzlich beklaget, seyn sie so unverschämt/ daß sie diesem H. Apostel andichten dürffen, daß er solches von sich, als von einem noch unwidergebohrnen Menschen geschrieben/ abermahl wider den klaren Text/ dessen antecedentia und consequentia, auch St. Pauli so offt wiederholte Expressiones; darinnen er von sich niemahls in præterito redet/ sondern allezeit in præsenti.

8) Daß sie von dem innerlichen Licht/ Offenbahrungen/ Uberzeugungen/ verfallenem Christenthum/ vier Tempel-Götzen/ auch denen dreyen Gradibus, der ausser ihren Schrancken ausschweiffenden so genannten mystischen Theologiæ, wie auch Weigelii, Böhmens und ander Schwärmer Bücher/ ein groß Geplär machen/ besagte Bücher auch gern lesen/ und anderen recommendiren/ da benebens diese und dergleichen Redens-Arten gemeiniglich im Munde führen: „Mit dem Kirchen-gehen ist es nicht ausgemacht; Der blosse Glaube will es nicht ausrichten; es ist „nicht genug/ daß ein Sterbender sage: Ich verlasse mich auf das „Verdienst Christi.„ Welche und dergleichen Redens-Arten/ ob sie zwar in gesunden Verstand eine bequeme Interpretation admitiren/ so seynd sie doch absolute u. ohne explication also zu reden, an diesen Leuten deßhalben nicht zu dulden, weil sie dadurch unser Ministerium implicite einer solchen Lehr fälschlich beschuldigen.

9) Daß sie durchgehends auf Pharisäisch/ alle diejenige/ so es nicht mit ihnen halten, als Unwidergebohrne/ Unvollkommene/ und Gottlose traduciren.

10) Daß sie hin und wieder Conventicula anstellen/ und mit Zuziehen Fremder/ in ihre Häuser nicht gehöriger Leute/ Bet-Stunden halten, Sprüche der Schrifft erklären/ ja wohl gar/ wenn sie einen Winckel-Prediger haben können/ der es zu thun vermag/ predigen lassen/ und dadurch in aller Stille ihre Irrthümer fortpflantzen; fürnemlich aber/ wie S. Paul 2. Tim 3. lang vorher geweissaget/ die Weiblein gefangen führen, die mit Sünden beladen seyn, u. mit mancherley Lüsten fahren.

11) Daß sie den Chiliasmum aus einem übel verstandenen Loco Apocalypseos entweder öffentlich bekennen, oder jedoch den Leuten weiß machen wollen, ob wäre das Tausend-jährige Reich/ so in der Augspurgischen Confession verworffen/ ein gantz ander Reich/ als die jetzige pietistischen Chiliasten verkündigen.

12) Daß sie das Lachen und Tantzen für eine Tod-Sünde ausgeben/ da jedoch risibilitas proprium hominis, das andere/ wann es ohne Leichtfertigkeit geschicht/ so in unserm Kinder-Catechismo verboten, ein Mittel-Ding ist/ und auf Ehren-Gelagen von weltlichen Personen gar wohl geduldet werden kan.

13) Daß sie das Studium pietatis & bonorum operum, zum Præjudiz und mit Verkleinerung des Glaubens treiben/ den Evangelischen Predigern aber beymessen/ als ob sie darunter ihr Amt nicht treulich verrichteten/ sondern nur von blossen Glauben den Leuten was vorschwätzeten/ da jedoch die Evangelis. Kirchen einhellig lehren/ auch unsere Priester ihren Zuhörern ein solches vorzutragen schuldig seyn/ daß in Christo JEsu weder Beschneidung noch Vorhaut etwas gelte, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist, Gal. 5. Daß, wer das saget/ er habe den Glauben/ und habe doch die Wercke nicht/ ein solcher Glaube niemand seelig machen werde. Daß der Glaube, wann er nicht Wercke hat, an ihm selber todt sey, Jac. 2. Hierzu kommet 14) Daß sie das Wort Gottes und die Sacramenten unkräfftig halten/ wenn der Priester nicht ein solcher heiliger Wiedergebohrner und von GOtt gelehrter Theologus ist/ wie sie erfordern.

15) Daß einige dieser Leute dafür halten/ daß man nicht arbeiten müsse/ weil die Arbeit als ein Fluch oder Straffe der Sünden halber in die Welt kommen sey/ da hingegen ein Christ/ der vollkommentlich wiedergeboren/ alle seine Kräffte GOtt zu dienen/ nicht aber zu der Leibes Arbeit/ mit anwenden müsse: Wider den ausdrücklichen Befehl des heiligen Apostels/ 2. Thess. 3. Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.

16) Daß einige Pietisten sich in ihrer Schwärmerey so weit vertieffet/ daß sie nunmehr ungescheuet die ewige Verdammniß der Gottlosen gar zu verläugnen sich unternehmen dörffen, wider die Sonnen-klare zum dritten mahle wiederholte Worte Christi/ Marci am 9. v. 42. & sq. Und dieses sind zum Theil die Lehren und Redens-Arten/ dabey man diese schädliche Sectirer noch guter massen erkennen kan.

Da sich nun dergleichen Leute, deren entweder einige etzlichen/ oder aber andere allen vorbenandten Irrthümern zugethan/ in euren Inspectionen oder Parochien/ es sey unter den Zuhörern oder Lehrern/ finden solten/ so habt ihr die von Christo selbst Matt. 18. vorgeschriebene Gradus Admonitionis mit denselben zu beobachten, und wenn keine Privat-Erinnerungen zureichen wollen/ auf der Cantzel den Elenchum zu gebrauchen/ und nach Veranlassung der Texte/ die Irrthümer der Pietisten mit geziemender Sanfftmuth zu widerlegen/ u. die Zuhörer vor solchem unter dem Schaf-Peltz der Scheinheiligkeit einschleichenden Seelen-Gifft zu warnen/ ihnen aber dabey nachdrücklich/ und aufs begreifflichste zu bedeuten/ „daß es die Meynung gar nicht habe/ als ob ihnen durch „die Verwerffung der Pietisterey verboten seyn solle/ fromm/ Christ„lich und exemplarisch zu leben/ gottselige Unterredungen mit sei„nem Neben-Christen gelegentlich zu pflegen/ die Bibel und andere „re unverdächtige geistl. Bücher zu lesen, mit Kindern u. Gesinde „in ihren Häusern Morgens und Abends Betstunden zu halten. Daß es viel weniger dahin angesehen/ als wollte man das leider mehr als zu viel verfallene Christenthum beschönen/ die Priester/ so da des HErrn Werck nachläßig treiben, oder sonst ärgerlich leben/ entschuldigen/ das Kirchengehen ohne Andacht/ das Beichten ohne Reu und Leid/ samt beständigem Vorsatz sein Leben zu bessern/ das Communiciren ohne genugsame Prüfung vor genehm halten/ und endlich dem todten und durch die Wercke der Liebe nicht thätigen Glauben das Wort sprechen/ sondern wie bißhero rühmlich geschehen/ also fahret fort das Studium Pietatis mit allen Ernst zu recommendiren/ das Werck rechtschaffener Evangel. Prediger in der Furcht des HErrn zu erfüllen/ und nach der Vermahnung Pauli 2. Tim. 4. Euer Amt redlich auszurichten/ absonderlich die Lehre vom Glauben und guten Wercken also zu treiben, daß ob zwar im Articul der Rechtfertigung der Glaube allein/ in so weit er das Verdienst Christi ergreiffet/ gerecht macht/ er demnach/ wenn er ein lebendiger und nicht todter Glaube heissen soll/ Gehorsam würcken/ und also durch die Liebe und andere gute Werck thätig seyn müsse.

Ihr habt dabeneben/ wie bißher/ also auch künfftig/ euren Zuhörern mit einem Exemplarischen Wandel vorzuleuchten, und nach der Ermahnung Pauli an Tit. 2. Euch selbst allenthalben vorzustellen, zum Fürbilde guter Wercke, mit Erbarkeit, mit heilsamlichen und untadelichem Worte, daß diese Widerwärtigen sich schämen, und nichts haben, daß sie von euch Böses sagen mögen.

Da aber/ wie bereits erwehnet, in euren Inspectionen u. Gemeinen dergleichen Schwermerey sich hervor thun/ oder auch (welches die Barmhertzigkeit Gottes in allen Gnaden abwenden wolle) aus euch selbst/ nach den Worten Pauli Act. 20. Männer auffstehen sollten, welche die Jünger an sich zu ziehen, dergleichen verkehrte Lehre reden würden, so habet ihr præmissis præmittendis, wiewol sine strepitu, hiesigem Consistorio, ohne Ansehen der Person/ forderlamst davon part zu geben/ damit das Werck jedesmahl gehörig untersucht/ und davon an Sereniss. Unsern Gnäd. Herrn unterthänigste Relation abgestattet werden könne, dessen Churfürstl. Durchl. befundenen Umständen nach/ alsdenn darunter verordnen werden.

Wir haben zum Unterricht dieses an euch abgehen zu lassen der Nothdurfft erachtet/ und seynd euch im übrigen samt u. sonders zu freundl. Diensten geneigt. Hannover, den 15. Martii 1703.

Churfl. Braunsch. Lüneb. Consist. u. Kirchen-Räthe.

Das

Das andere Capitel/
Von der allgemeinen
Reichs-Verfassung
Bey annoch fortwährendem Krieg
Wider
Franckreich und Bäyern/
So wohl
Wegen zeitlicher Herstellung
des Reichs-QVANTI,
der zu liefernden Mannschafft/
Als auch
die Verpflegung
der Reichs-Armee
mit Proviant, Artillerie und Ammunition betreffend,
Ergangen Anno 1704.
Zur
Continuation des neunten Capitels
vorhergehenden
Dritten Theils.

Num. I.

COPIA sehr krifftigen MEMORIALIS,

An das Hochfl. Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt ꝛc. Von der HH. Staaden Generalen der vereinigten Niederlanden Extra-Ordinari-Ambassadeur Hrn. Baron von Rechteren, krafft dessen Fürsten und Stände des Reichs zu besserer Beobachtung des Römischen Reichs Wohlfahrt, mittelst Darstellung derer Contingentien zur Reichs-Armée, auch Ersetzung der Abgänge, und Ausrüstung der regulirten Regimenter, nebst andern darzu gehörigen Kriegs-requisitis nachdrücklich ermahnet, anbey zugleich Ihrer Hochmögenden fernern kräfftigsten Assistenz bestens versichert werden, den 7. Januar. 1704.

Hochwürdigste und Durchleuchtigste Churfürsten und Herren, ꝛc.

Es ist eine wenige Zeit verflossen, da ich im Nahmen der Hochmögenden Staaden Generaln der vereinigten Niederlanden, meiner Herren und Obern, Fürsten und Ständen dieses löbl. Chur-Rheinis. Creises, Dero genauer und beständiger Freund- und Bund-Genoßschafft versichert; Und gleichwie Ihro Hochmögende dasselbe mit so vielen würcklichen Proben u. mehr als Ihro Kräfften zuliessen, bekräfftiget haben; Also auch ingleichen Fürsten und Stände dieses löbl. Chur-Rhemis. Creises dazu zu ermahnen und zu bewegen getrachtet, daß sie auch in Erwegung der vor Augen schwebenden Gefahr, in welcher Teutschland sich befindet, nicht weniger ihrer Seits, nicht nur allein so viel an ihnen ist, auf die kräfftigste Art und Weis die Hand an das Werck legen wollten, und zu Widersetzung und Ausrüsten der Völcker ihrer Reichs-*Contingentien*, durch das Auffrichten der Magazinen zu Lebens- und Unterhalts-Mittel, Kriegs-Nothdurfften und Auffstellung einer ziemlichen Artillerie, nicht nur vor die Völcker, sondern auch eine Belagerung damit vornehmen zu können, mit seinen benöthigten Führwerck und Zug zu Versehung der Vestung Philippsburg und anderer den Feind nahe liegender Posten, mit allen Bedürfftigkeiten, sondern auch Se. Kayserl. Majest. und andere Fürsten und Stände des Reichs, die solches zu bewerckstellen Mangel an sich erscheinen lassen, durch die nachdrücklichste Wege und Mittel dazu zu bewegen, damit nicht aus den üblen Anstalten und Unordnungen des Reichs, der Feind seinen Nutzen länger schaffen möge; Andern Theils aber, die hohe Bunds-Genossen in den Standt gesetzet würden, denselben um so kräfftiger entgegen zu gehen, und dahero eine tapffere Hoffnung schöpffen zu mögen, hinkünfftig unter Gottes gnädigen Seegen besseren und glücklichern Fortgangs ihrer Vornehmen in Teutschland sich zu versehen. Aus denselben Gründen und aus einer zarten Neigung und Eyfer vor die gemeine Sache insgemein, als sonderbar, und vornehmlich vor Teutschland, nachdeme Ihro Hochmögenden den gefährlichen Zustand, darin der Käyser und das Reich, durch der Feinde Progressen ie mehr und mehr gebracht, sich befindet, reifflich erwogen, haben Sie ihrem Endes-unterschriebenen extraordinari-Abgesandten wieder auf das neue Befehl ertheilet, ihre wiederholte innigliche Bezeugung ihrer auffrichtigen und beständigen Freundschafft Churfürsten und Ständen dieses löbl. Chur-Rheinis. Creises nochmalen auf das Ernstlichste vorzustellen: Wie das Ihro Hochmögende den Krieg, darinnen gegenwärtig die hohen Bunds-Genossen sammentlich mit Franckreich verwickelt, vom ersten Anfang an, vor so einen Krieg gehalten, der zulänglich seye, den Zweiffel an der Freyheit oder Leib-Eigenschafft des gantzen Europæ den Ausschlag zu geben. So können Sie nicht zweifflen, daß nicht ein ieder, der sich die gemeine Sache zu Hertzen gehen läst, solchen Krieg auf gleiche Weis behertzigen wird. Denn nachdem Franckreich sich widerrechtlich in den Besitz der Spanischen *Monarchie* geschwungen, hat dasselbe, so lang es damit verstärcket bleibet, eine so grosse Ober-Herrschafft und Gewalt über alle andere Fürsten Europæ erlanget, und behält, daß keine derselben bastand ist, sich Franckreich zu widersetzen, sondern daß es allen Gesetz vorschreiben, und einen nach den andern unter seinen Gewalt sich biegen möge, ohne daß solches auf einerley Weis, menschlich davon zu reden, zu verhindern stünde; Welchem mit gemeiner Macht entgegen zu gehen und vorzukommen, ehe die Reiche, Franckreich und Spanien, vereinbahret werden, erst zwischen Se. Käyserl. Majest. Ihro Majest. den König von Groß-Britannien, und Ihro Hochmögenden die so genandte Alliantz abgeschlossen ist worden. Welcherley handgreiffliche Grund-Ursachen die gantze Welt bezeigen müssen, und nachgehends bey dem Reich solch einen Eingang gefunden, und dasselbe vermocht haben, den Krieg mit vorzunehmen. Dahero Ihro Hochmögenden den bey der Verbündniß vorgestellten so heilsamen Zweck zu erreichen alle ihre Kräffte angespannet haben, dem allgemeinen Feind, so zu Wasser als zu Lande, allen möglichen Abbruch zu thun, in billiger Erwartung, daß Ihro Käys. Maj. und die übrige Fürsten und Stände des Reichs, welchen mehr dann iemand andern daran gelegen, ebenfalls Ihrer seits ihre äusserste Kräffte dabey anwenden sollten.

Gleichwie aber eines Orts Ihro Hochmögenden Ihre äusserste Kräfften angespannet, den allgemeinen Feind allen möglichen Abbruch zu

thun, und auch durch GOttes gnädigen Segen die angenehme Früchte ihrer Arbeit und angewandten Kosten, vermittels der erworbenen so vielen Vestungen, und Vertreibung der Feinde Gewalt aus den Flüssen, dem Rhein und der Maaß, eingesammlet; So haben Dieselbe mit äusserſten Schmertzen anders Orths ansehen müssen, daß, unbetrachtet aller Dero Ermahnungen, die meiste und wohl die mächtigste Fürsten und Stände des Reichs in einer tiefen Ruhe, als ob sie der Krieg nichts angienge, sitzen geblieben, theils ihre zukommende Beyhülffe zur Reichs-Armee nicht gestellet, durch Gebrech deren Abgangs-Widererſetzung, Ausrüstung und Unterhalt, solche wieder in Abgang verfallen lassen; Uberdiß seynd keine *Magazinen* zum Unterhalt, Lebens-Mittel oder Kriegs-Rüstungen aufgerichtet, keine *Artillerie* mit deren Bespannung und andern Behuffen verschaffet worden. Wodurch denn die Völcker eines theils zu Grund gerichtet worden, andern theils viele deroselben den Ausreiß genommen, die Ubrige aber in solchen Stand gerathen, daß sie nicht Dienste thun können, auch die Vestungen und dem Feind nahe liegende Posten, ohne behörige genugsame Versehung liegend geblieben, ja hat man nicht vor bereits anderthalb Jahren zu Regenspurg berathschlaget wie Philippsburg der Nothdurfft nach zu versehen, hat man nicht zu solchem Ende vor bereits geraumer Zeit 6. Römer-Monat einzuschicken verwilliget, darunter aber etwan 2. Fürsten und Stände gewesen seynd, die ihre zukommende Anlage dazu bezahlet haben? Unbetrachtet aller Welt bekandt ist, wie sehr dieser Orth in Gefahr stehet. Was ist es denn Wunder, daß man gesehen, daß der Feind so viele Oerther in Teutschland wegnimmt, und in desselben Hertzen den Meister spielet? Hat man von solchen Anstalten bessern Erfolg erwarten können? Ich bin der Meynung von nein, und ist fast mehr zu verwundern, daß der Feind gantz Teutschland noch nicht gar unter und über sich gekehret, ja ich möchte wohl rund aussagen, daß er solches zweifels ohne auch bereits sollte gethan haben, wofern Ihre Hochmögende vermittels so einer grossen Hertzhafftigkeit als Fertigkeit dem Reich mit einer so betrachtlichen Anzahl Völcker nicht zu Hülffe kommen wären, und bißhero in auffrechten Stand erhielten. Und dieweilen aller Unstern, so das Reich bißhero betroffen, und fürohin zu befürchten ist, nicht aus desselben Machtlosigkeit oder einer Ober-Herrschafft des Feindes, sondern vielmehr und allein aus Unordnung übler Anstalten und Nachläßigkeit, so sich der Feind zu Nutz gemacht hat, herrühret, und noch zu fürchten stehet, auch es sicherlich nicht anders seyn kan, denn daß bey Fortwährung solcher Nachläßigkeit das gantze Reich verlohren gehet, und unter ein ewig Joch der Leib-Eigenschafft von Franckreich verfallen muß. Dahero wird auch Ihren Hochmögenden nicht zu zumuthen seyn, aller ihrer Gemeinden Guth und Blut anzuwenden, und ihr eigen Vaterland der Gefahr offen liegen lassen, Teutschland zu bedecken, und in Sicherheit zu stellen, da indessen verschiedene Fürsten und Stände des Reichs, die den mehren Theil daran haben, und in einem bessern Stand seynd, dem gemeinen Wohlwesen als ihrer eigenen Erhaltung sich entzieheten. So ist dann mehr dann Zeit, (will man anders nicht Teutschland plötzlich zu Grunde versencken, und dem Frantzösis. Joch, darunter ewig zu seufftzen sich unterwürffig machen lassen, vielmehr wenn noch einige Hoffnung den scopum belli zu erreichen, übrig bleiben solle) daß Ihre Käyserl. Majestät und die andere nicht zuhaltende Fürsten und Stände des Reichs, ohne einige Zeit zu verliehren, mit Ernst und Eyfer die Hände an das Werck legen, vermittels Darstellung Dero Gebührniß zur Reichs-Armee, mit Ersetzung der Abgänge und Ausrüstung der *regulir*ten Regimenter, Auffrichtung der *Magazin*en, Anfüllung mit Lebens-Mitteln und Kriegs-Bereitschafften, Beybringung des dürfftigen Geschützes und dessen Anspann, solche so wohl im Feld als auch zu einer Belagerung gebrauchen zu können, damit man auf diese Weis zu solch einem Stand gelange, indem man dem allgemeinen Feind mit gesamter Hand desto stärckern Abbruch zu thun, als auch vernünfftig mit Göttlichen Beystand bessern *Succes* anzuhoffen habe; Gestalten Ihro Hochmögende sich noch erbiethen, conjunctis viribus zu solchem Ende ihr Gut und Blut mit aufzusetzen. Und damit dieser Eyfer und gute Meynung allen und jeden bekandt werden möge, auch bey einer unverhofften Verweigerung oder längern Versäumnis Ihre Hochmögende vor GOtt der Welt und der spaten Nachkömmlingen, sich ausser aller Verantwortung, die solche nach sich ziehen dörffte, setzen, so ersuchet Unterschriebener, daß dieses Memorial zur Dictatur gegeben werden möge.

Geschehen zu Franckfurt, den 7. Jan. 1704.

Adolph Heinrich,
Freyherr von Rechtern ꝛc.

Dict. Ratisb. d. 13. Febr. 1704. per Moguntinum.

Num. II.

Schreiben von der Stadt Aachen an die Stadt Franckfurth die bezahlte sechs Römer-Monath zu Versorgung der Vestung Philippsburg in die Creyß-Cassa betreffend, d. 1. Feb. 1704.

Mit Beylage sub Signo D.

Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige, Ehrsame und Wohl-weise, insonders liebe gute Freunde.

EU. Fürsichtigkeiten hochgeehrtes Schreiben vom 22. Januar. jüngst haben wir wohl gelieffert empfangen, und daraus ersehen, welchergestalten Eure Fürsichtigkeiten in Gefolg eines allgemeinen Reichs-Concluſi wegen Versorgung

sorgung der sehr **schlecht versehenen Vestung Philippsburg**, und daß die darein verwilligte 6. Römer-Monathe von **Eurer Fürsichtigkeiten** in Empfang genommen und berechnet werden sollten, sothane Commission dem gemeinen Wesen zum besten über sich genommen hätten, von uns dahero inständig begehren thäten, gestalten unser Contingent gedachter 6. Römer-Monathen forderlichst ihnen auszahlen zu lassen. Nun können **Euer Fürsichtigkeiten** wir keinesweges verhalten, was massen hiesigen **Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß Hochfürstl. Ausschreib-Amt** uns vorhin schon dieser Sachen halber zugeschrieben, und in dem dabey gnädigst bedeutet, daß all solches unser Contingent durch dero **Creys-Pfenningmeistern in Cölln** empfangen zu lassen über sich genommen hätte, also wir auch selbiges Contingent ersagtem Pfenningmeister wircklich erleget haben.

Nun haben nicht ermangelt ersagten Pfenningmeistern mittelst Copeylicher Beyschliessung Dero an uns erlassenen Schreiben der Sachen halber nacher **Cölln** zu schreiben, welcher dann auch an weiß neben kommender missive uns wissen lassen, wie er von einem deren Herren Creyß-Directorial-Räthen in Antwort zurück erhalten hätte. Zwar es Anfangs die Meynung gehabt zu haben, daß vorermeldte 6. Römer-Monathe die Gelder nacher **Franckfurth** durch die Stände übermachet werden sollten, folgends hohem Creyß-Directorio die Sache dahin geändert, daß ihme **Creyß-Pfenningmeistern** ad Cassam solche Gelder überzahlt, und so dann folgends nacher **Franckfurth** gelieffert werden sollen. Und indeme nun derselbe anbey vermeldet, daß es dabey vermög in dem Creyß abgegangener Generalium sein Verbleiben habe, also wir keineswegs zweiffeln, es werden sothane Gelder durch ersagten Creyß-Pfenningmeister nacher **Franckfurth** zu Versehung obbesagter Vestung ungesäumt übermachet werden. Welches **Euer Fürsichtigkeiten** wir zum Dienst-freundlichen Antwort unverhalten wollen, dieselbe zu allen desiderirten Reichs-Ständigen hohen Wohlergehen dem Obschutz GOttes getreulich empfehlende.

Ew. Wohl-Edel Gestrengen Fürsichtigkeiten Weißheiten

Aachen/ den 6. Febr. 1704.

Dienstgehorsamste
Bürgermeister, Schöpffen und Rath
des Königl. Stuhls und freyen
Stadt Aachen.

Beylage

Sign. D. Schreiben des Westphälischen Creyß-Pfenningmeisters an die Stadt **Aachen**, die Lieferung der 6. Römer-Monath an die Creyß-Cassam betreffend d. 1. Feb. 1704.

Hoch-Edle und Gestrenge, Ehrenvest und Hochgelehrte, Hochweise, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

DEro geehrtestes Schreiben vom 28. Januar. ist mir mit dem Anschluß von der Stadt **Franckfurth** abgelassenen wohl eingeloffen, so ich eben allhier sich befindenden Creyß-Directorial Hn. Räthen communiciret, und folgends vom Herrn Vice-Cantzler von **Bingen** in Antwort zurück erhalten habe, daß zwar Anfangs es die Meinung gehabt, daß vor diese 6. Römer-Monathen die Gelder auf Franckfurth an den Hn. Reichs-Pfenningmeister durch die löbliche Stände gelieffert werden sollen, es wäre aber folgends im hohen Directorio des **Westphälischen Creyses** dahin geändert, daß selbige mir ad Cassam gelieffert, und so dann folgends auf **Franckfurth** spedirt werden sollen, wobey es denn annoch vermög in dem Creyß abgegangener generalium sein Verbleiben hat, welches alles in schuldigster Antwort nicht verhalten sollen, der nechst gehorsamster meiner Empfehlung stetshin verbleibe

Euer Hoch-Edel Gestrengen

Cölln/ den 1. Feb. 1704.

Dienst-gehorsamster Knecht
A. N. Weixler.

Num. III.

Schreiben Herrn D. Körnachers zu Schweinfurth, an einen seiner Anverwandten, wegen neu-inventirter Machine wider fliegende Armeen: Ingleichen einer Art von leichten Harnischen, erlassen d. 7. Febr. 1704.

Cum Adjuncto sub Sign. ⊙

P. P.

NAchdem die **Zeiten und Zustand in dem Röm. Reich so gar gefährlich** und nunmehro auch unser Special-Vaterland in grosse Gefahr gerathen, da man sich **stets eines Feindl. Ein- und Uberfalls besorgen muß**, so habe mich auf ein und anders bedacht, wie man auch mit **Ausschuß, jungen Purschen und neuen Soldaten**, *reguli*rte **Regimenter zu Pferd und Fuß, zumal streiffende Kartheyen und fliegende Armeen**, die keine grosse Stück bey sich haben, **angreiffen**, und mit Gottes Hülff feliciter schlagen **könne**; Zu dem Ende habe eine Machinam in der **Beylage** sub signo ⊙ beschrieben, die verhoffentl. mit Nutzen zu gebrauchen; item eine **leichte Art von einen Harnisch** ausgemacht, damit man das Fuß-Volck ziemlich wohl auch **wider** *Musquet*en-Schüsse auf 100. und weniger Schritte verwahren, dadurch die Leute encouragiren und wider den Feind tapffer anführen kan.

Was das **letztere** betrifft, so habe nur von einem **Brust-Stücke** geschrieben, da sich dann von selbsten gibt, daß man sothaner gestalt wegen des geringen ponderis und wenigen Kosten, die Fuß-Völcker à capite ad calcem von fornen her armiren und gleichsam fest machen könne. **NN H. H. S.** wolle den Anschuß einigen **Kriegs-Herren oder E. Hoch-Edlen** *Magistrat* ohnschwehr communiciren; Falß man es nun **nicht blosserdings verwerffen**, hingegen die **Art der berührten Harnisch** sehen und probiren möchte, will ich meinen ältisten Sohn mit einen dergleichen, und auf beschriebene Art gemachten Bruststück nechstens hinauf schicken, um Willen die Prob hievon zu nehmen, doch wolte die wenige Reise-Kosten hiezu gewärtig seyn.

So

So einzige Difficultäten ratione der Machinen sich ereignen möchten, verhoffe dieselbe folgends heben zu können. e. g. **Die Räder** an der Machinen können mit **Blendwerck** bedecket werden, damit sie von denen absteigenden Reutern nicht leicht zerhauen werden mögen, wiewohl man sich deren alsdann einen Weg als den andern noch bedienen könte; it. Man kan noch einige **Rädlein an beyden Seiten** anmachen, auf die Art der **Kinder-Karren**, ꝛc. Solte der Feind etwan auf **Nördlingen** gehen, oder sonsten in den **Francken-Land** einen Einfall tentiren, könte man ihn erregter massen tapffer attaquiren und zurück schlagen; Auf die Belagerung muß man es heut zu Tage so lange nicht ankommen lassen, wo man zumal viel Volck in der Stadt hat. Inmittelst empfehle uns allerseits, zumahl unser geliebtes Vaterland, des Allmächtigen treuester Obhut und der Gnade JEsu Christi, und verbleibe ꝛc.

Schweinfurth, den 7. Febr. 1704.

Johann Körmacher, D.

Beylage Signum ⊙

Ohnmaßgebliche Machina wider fliegende Armeen, oder contra die Cavallerie bey einer Schlacht zu gebrauchen.

1. Man lasse 2. **Schubkarren** zusammen schmieden, und mache darauf fest gleichfals durch Schmidts-Arbeit die Machinam.
2. Diese kan nun præter propter contra **Pistohl und Carbiner- oder Flinten-Schüsse** also versertiget werden: Man nehme 2. **breite** Scheid oder andere **Hölzer**, etwa einer **Spannen breit**; in die 4. Ecken werden eichene Hölzer à 8. oder 9. Schuch hoch eingeschnitten, diese 4. **Eck-Posten** nun kan man mit **eichenen oder büchenen Knütteln oder Scheiden** besticken, daß es gleichsam eine doppelte Wand abgiebt, hinter welcher man sicher stehen und heraus feuren kan.
3. An den hintersten 2. **Pfosten** oder **Eck-Stöcken** können einige **Stücklein Holtz** angenagelt werden, darauf man, gleich als auf einer **kleinen Leiter** etliche Schuch hoch hinauf steigen und über die Machina hinaus schiessen könne.
4. Damit ihrer 3. oder mehr auf jede Machinam steigen können, so können an der **hintersten Wand** in der Mitten noch einige **Tritt** angemachet werden.
5. Kan in der **fördern Wand** obenher ein **starckes Bret** angemacht und **Schieß-Löcher** darein geschnitten werden, dergleichen kan auch mit der hintern Wand beschehen.
6. Man kan auch in der Mitten derer 2. Wänd ein breites **Schieß-Loch** machen, so breit als die Machina ist, wie man an denen Scheuern unten gegen das Tenn Lufft-Löcher pflegt zu haben.

Wann nun der Feind anrucket, so kan man deppelte Salve auf ihn thun, doch eine nach der andern.

7. Solte der Feind absteigen lassen, und sich der Schieß-Löcher bedienen wollen, so daß man von hinten her bey der letztern Wand ein breit und **starckes Eichen Scheid Holtz** vorhengen, und zu dem Ende auf **beyden Seiten** eiserne **Hacken** angemacht werden, darein sothanes Holtz geleget wird.
8. Bemeltes **breite Schieß-Loch** muß ohngefehr 5. Schuh hoch von der Erden seyn, im Fall nemlich der Feind Regiments-Stücklein bey sich hätte, davon nicht sonders incommodirt zu werden.
9. Wann die Machina zu schwer werden wolte, könte man die hintere Wand von Holtzwerck niedriger machen, hingegen oben innen mit **grober schlechter Wollen**, welche die **Tuch- und Zeugmacher** fast hinwerffen oder wenig achten, **starck ausgefüllten Pfül oder schmalen Sack** drauf legen.
10. It. Man kan die **untere und führende** *Machine* ein wenig anderst machen als 2. **Schub-Karren**: Man kan nemlich an statt der 4. nur 3. **tragende Bäume** anmachen, doch stehet es zu probiren ob es gut thun und die 2. Räder darinnen gehen können? An statt derer vielen an andern Schubkarren seyenden Schwingen oder Querch-Höltzern, dörffen nur ein paar seyn.
11. Ausserhalb der Action können sothane Machinen von **Pferden** gezogen, bey angehender Action aber von **starcken Männern** gezogen werden.
12. Es können auch die 3. oder necessitate ita exigente die 4. tragende Bäume länger gemacht werden, als an gemeinen Schubkarren, daß also 4. oder gar 6. Männer daran schieben könten. An einer Machinen nemlich
13. **Vor die Schüß von Regiments-Stücken** sicherer zu seyn; kan man etliche Pfülen, wie gedacht, mit schlechter **Wolle** oder **Werck**, oder zu Ersparung der Kosten, nur mit **Moos** oder **Mößig**, das man in Höltzern und in Gärten, auch an denen Rangen findet, fest ausstopffen, und in der Mitten zwischen denen 2. Wänden auf einander legen.
14. Diese Machinen können auch wider die feindl. Infanterie gebraucht werden, und zwar dörffen diejenige, so dazu sollen gebraucht werden, nicht so hoch seyn, sondern nur 5. à 6. Schuh hoch: deßwegen können theils derselben wohl mit drey Wänden gemacht werden, die nemlich um selbiger Gegend gebraucht worden, wo der Feind einige mittelmäßige Stück stehen hat.
15. **Wider die Feindl. auch schwereste Stücke** in einer Battaille ohne sonderbahre Gefahr zu avanciren, könten auch noch ein paar modi angezeigt werden, worzu vor dißmahl der Platz zu klein und die Zeit zu kurtz.
16. So habe auch etwas probirt, **wie man** *Courassirer* **zu Fuß auffrichten könne, so daß wann schon 10. und mehr Schuß zugleich auf einen beschehen, doch unter 10. biß 20. Mann kaum einer** *blessiret* **werden möge.** Ein solches **Bruststück**, das zwar **nur in einer** *Action* **oder** *Battaille* **zu gebrauchen**, wieget etwan $1\frac{1}{2}$ à $1\frac{3}{4}$ Pfund, kostet præter propter $\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$ Rthlr. und kan man deren in 2. à 3. Tagen in einer grossen Stadt bey 1000. und mehr verfertigen.

17. it. Wie

17. it. Wie man sich wider die **Handgranaten** verhoffentlich ziemlich sicher stellen, und doch zugleich in seiner Station und Action bleiben könne, mögten zu inventiren seyn.

18. Man kan auch die gewöhnliche **Spanische Reuter**, welche man auch bey gefrornem Erdreich auffstellen und fest machen kan, von hinten her nebst denen Feldstücken gebrauchen.

Dict. Ratisb. die 23. Febr. 1704. per Mogunt.

Num. IV.

Schreiben der Stadt Hamburg an die Stadt Franckfurth, die Erlegung der 6. Römer-Monath zu der Vestung Philippsburg Defensions-Stand betreffend, d. 9. Febr. 1704.

Edle, Vest u. hochgelahrte, sonders günstige Herren und Freund.

Euer Edlen, Vest und hochgeehrten Gunsten unterm 22. Januar. jüngsthin an uns abgelassenes geehrte Schreiben haben wir zurecht erhalten, und darob des mehrern Inhalts ersehen, was dieselbe wegen der vermög eines allgemeinen Concluſi zu Regensburg zu Versehung der **Vestung Philippsburg** und darzu erforderten Defensions-requisiten ohnlängst bewilligten, und von **Euer Edlen, Vest und hochgeehrten Gunsten** in Empfang zu nehmenden 6. Römer-Monath an uns gelangen lassen, und anbey wegen besorglich schlechter Provitirung obberegter Vestung und dahero erscheinender Gefahr repræsentiren wollen, mit dem Ersuchen, daß auch wir in gegenwärtigem frangenti die schleunige Veranstaltung machen möchten, damit zu deren Behuef und bestmöglichster Versehung unser Contingent an obigen 6. Römer-Monathen ihnen förderlichst ausgezahlt werden möge. Haben darauf in dienstfreundlicher **Antwort** zu mehrerer Nachricht unverhalten wollen, was gestalt wir allbereit vor geraumer Zeit wegen unsers Zeit wehrenden gegenwärtigen Reichs-Kriegs beyzutragenden Contingents dem ie hergebrachten modo und Gebrauche nach, mit **Ihro Käyserl. Majest.** laut deßfals von deroselben ertheilten allergnädigsten Resolution dahin vereinbaret, daß gegen Jährliche Erlegung einer gewissen, immediatè ad usus Bellicos, und zu Vertheidigung des **Heil. Reichs** anzuwendenden ansehnlichen Summa baaren Geldes, diese Stadt über sothane verglichene Summa, so lange dieser Krieg dauret, weder für das in Comitiis resolvirte ordinari Contingent, noch auch was etwan hinkünfftig wegen der Kriegs-Operationen, Geld-Cassa, oder sonstigen armatur so wohl in Comitiis, als im **Nieder-Sächsischen Creyse** resolvirt werden möchte, etwas weiter zugemuthet werden, sondern alles unter dem Convento und beliebter Summa begriffen seyn sollte. Wann wir nun mit Wahrheit bezeugen können, daß wir zuforderist zu mehrer Darlegung unserer für **Ihro Käyserl. Majest.** tragenden allerunterthänigsten Devotion, und für des **Heil. Reichs** Wohlfahrt und gemeine beste hegenden patriotischen Eifer, uns zu einem nicht weniger unser ietziges Vermögen, als hiebevorigen gewöhnlichen **Reichs-Beytrag** übersteigenden jährlichen quanto erbothen, also auch zu dessen Erlegung in abgewichenem Jahr allen äusserſten effort angewendet haben, desselben Erheb- und Bestreitung aber in diesem und künfftigen Jahr uns um so viel schwehrer, wo nicht endlich gar unmöglich fallen dörffte, da zumahl nunmehro durch wirckliche Publicirung der avocatorien, das See-Commercium als dieser Stadt einzige Subsistenz, und woraus insonderheit diese Beysteuer herfliessen muß, völlig gehemmet, und dadurch das gemeine Stadt-Wesen aus allen Kräfften gesetzet wird.

So leben wir der ungezweiffelten Zuversicht, man werde in reiffer Behertzigung obangeführter Umbständen, anderer wichtigen Considerationen vorietzo zu geschweigen, und **über obige uns aufgebürdete fast unerträgliche Last ein mehrers nicht zumuthen**, sondern vielmehr, wie von denen **verlangten 6. Römer-Monathen**, also auch **von allen fernern Reichs-Beytrage gäntzlich** *dispensiren*, in welcher Zuversichtlichen Gelassenheit wir **Euer Edlen Vest und hochgeehrte Gunsten** hiermit Göttlicher Gnaden-Beschirmung getreulich empfehlen. Geben unter unserm Stadt-Signet den 9. Febr. 1704.

Euer Edlen, Vest und hochgeehrten Gunsten

Freundwillige
Burgermeister und Rath der Stadt **Hamburg.**

Dictat. Ratisb. d. 10. Mart. 1704. per Mogunt.

Num. V.

Reichs-Städtisches CONCLUSUM, vom 13. Julii 1703.

Die Monita bey dem Reichs-Verfassungs-Project betreffend.

Als man im **Reichs Stadt-Rath** von dem Project über verschiedene in die **Reichs-Verfassung** gehörige unerörterte Materien, nach Anleitung der **Käys. Commißions-***Decreten* vom 12. Oct. und 9. Nov. des **verflossenen Jahrs**, Unterredung gepflogen, hat man mit sothanen wohl gefaßten **Auffsatz** zwar in den mehristen Stücken sich conformiret, anbey jedoch ist folgendes **zu erinnern und vorzubehalten**, geschlossen worden.

1. An statt daß **die denen** *Operationen* **nechst gelegene Creyse und Stände** den nöthigen Vorrath an Vivres selbst anschaffen, und denen Commissariis überlassen sollen, hielte man für gnugsam, wann sothane **Creyse und Stände** ihre Unterthanen zu Beförderung der Zufuhr anzuweisen, die etwan eigennützige Steigerung der Consumtibilien fleißig zu verhindern, denen frembden Commissariis den freyen Einkauff zu verstatten, und ihnen in Erhandlung ihrer Nothdurfft umb Land-üblichen Preiß an Handen zu gehen, erinnert würden, ohne daß gedachte **Creyse und Stände** dahin zu adstringiren, daß sie selbsten, auf eigene Kosten, auf ein ungewisses und erwartende Discretion der Commissa-

missarien, einen Vorrath von Vivres und Fourage sammlen sollen.

2. **Eine durchgehende Gleichheit unter gesamten Reichs-Creyß-Trouppen**, so auf den Conjunctions-Fall, als ausser demselben in der **Verpflegung** zu halten, wird in viele Wege für gar nützlich und gut angesehen; Nachdem aber in ein- und andern **Reichs-Creysen** allschon gewisse **Verpflegungs-Ordonanzen** sich eingeführet finden, dahero zu besorgen, daß die Abweichung von denenselben in casu Conjunctionis nicht ohne Confusion seye, und vielerley Beschwerden nach sich ziehen dörffte, zumahlen gedachte **Verpflegungs-Ordonanzen** an sich selbst auf ein ermägliches eingerichtet sind, als diejenige, worauf die Reichs-Schlüsse vom 21. Octobr. 1672. und 6. Nov. 1673 sich beziehen; Als erachtet man daß vorerst derenthalben eine gemeinsahme **Verpflegungs-Ordonanz unter allerseits Creysen** zu *concertiren*, biß zu deren Erfolg gleichwohl beyde eigens gemachte **Verfaß- und Ordnung** gelassen werden möchte.

3. Weiln, vermög dessen, was bald zu Anfang des Projects gesetzet, und dieses Orts pro præsuppposito angenommen wird, **jeder Creys sein ihm zugetheiltes** *Contingent*, **aus seiner eigenen** *Cassa*, **so wohl mit behörigen** *Vivres* **und** *Fourage*, **als ordenti. Besoldung zu versehen hat**; So will, wie dieser, also auch anderer Ursachen halber, **die Aufstellung eines** *General-Commissarii* **eben nicht nöthig und so vorträglich dünken**, daß der hievon zu hoffen habende Vortheil, die hingegen erfordernde Unkosten übertragen könne.

4. **Die schwere** *Artillerie* belangend, gehet die dißeitige Meynung dahin, daß jeder **Creys und Stand** nach proportion seines quanti militaris **seine** *quotam* **an groben Geschütz, samt andern dazu gehörigen Nothwendigkeiten** *in natura* **anzuschaffen**, und entweder immediate selbst zu liefern, oder derentwillen mit jemand, der denen Kriegs-Operationen am nechsten gelegen, Abrede und Vergleich zu pflegen habe. Was aber allenfalß von **schwerer Artillerie** und darzu erforderten requisitis, munition &c. **ein gesammter Creys**, nicht weniger auch ein **einzeler Creys-Stand**, zu denen gemeinsamen Kriegs-Operationen hergiebet, dessen sollen dieselbe, nach Inhalt des Projects, communibus Imperii sumtibus, allerdings schadloß gehalten werden, und zwar insonderheit auf den letztern Fall, da nemlichen ein Stand die Nothdurfft fourniret, mit der Maaß, daß selbiger der auffgewandten **Unkosten Wiedererstattung** halber, von **demjenigen Creys**, worinnen er gelegen, guarantirt und indemnisiret werde, diesem aber **vom gesamten Reich** die behörige Vergutung beschehe.

5. Wegen **der Artillerie-Bedienten**, ingleichen **des leichtern Geschützes oder Feld-Artillerie**, hält man davor, daß solche ebenfalß nach proportion der beygebenden Mannschafft, bey **jedem Creys** aufzustellen und anzuschaffen, anbey jedoch, weiln sowohl die Reichs-Creyse an Kräfften und Trouppen different, als auch dermahlen die Regimenter von ungleicher Stärcke und Anzahl sind, zuforderst auszumachen seye, auf wie viel man ein Falcon und wie viel ein Feld-Stücklein gerechnet werden soll?

6. Erkennet man eine Nothdurfft zu seyn, daß zu Bestreitung der **bey einer so starcken Verfassung**, zumahl in der Zeit der Operationen unumgänglich erforderte **viel- und grossen** *extraordinari* **Unkosten, ein gemeinsamer Beytrag** ebenmäßig veranlasset und dazu von allen und jeden **Reichs-Ständen** concurriret werde; demnach aber die **vormahlige Erfahrung** gewiesen, daß durch Anordnung einer *General-***Kriegs-***Cassa*, der abgezielte Zweck nicht nach Wunsch zu erhalten gewesen, und die zumal sich ereignete Obstacula besorglich anjetzo ebenfals nicht ausen bleiben, **mithin die gantze Sach zu grösserm** *Præjudiz* **des** *Publici* **und Beschwerde der willigen Stände gleichmäßig ins Stecken gerathen dörffte**; Als wil man darvor halten, daß hieraus ein *Circular-***Werck** zu machen, und in jeglichem Creyse, ausser derjenigen Cassa, so zu **Verpfleg-, Besold- und Bezahlung der Creys-***Contingenten*, **an Mannschafft und Zugehör** gewidmet, noch ein andere anzurichten wäre, zu welcher jeder Stand nach dem ihm betreffenden quanto militari, jedoch salvis cæteroquin moderationibus Matricularibus, das Seine behörig beyzutragen, und hievon man diejenige Ausgaben, so sonst zur *General-***Reichs-Kriegs-***Cassa* angewiesen, zu bestreiten hätte, und damit nicht die Last, wie sonst mehrfältig beschehen, denen willigen Ständen allein zuwachse, wäre mit aller Sorgfalt und auf allthunliche Weise dahin zu vigiliren daß kein **Creys noch Stand** in obgedachter erforderlicher **gemeinsamer** *Concurrenz* saumselig sich erzeige, oder da solches geschähe, gleichwohln die disposition der Executions-Ordnung ohne einige Ausstellung beobachtet und zum Effect gebracht werde, nach deren Anleitung und Inhalt dann nicht minder denjenigen Creys so bey etwan sonders erheischender Nothdurfft über sein Contingent, aus gedachter seiner ordinari-Cassa etwas hergegeben, und solches durch beybringende Attestaten von der **hohen Reichs-***Generalität* bey dem **Reichs-***Convent* belegen würde, die indemnisirung von Reichs wegen zu thun.

7. Weiln ohne diß wohl **ein jeglicher Reichs-Creys** mit besondern Articuls-Brieffen vorhin versehen, so stellet man dahin, ob nicht vielmehr jeder bey seinem eigenen zu lassen seye; will aber übrigens vor **höchst nöthig** ansehen, daß dem **übermäßigem** *luxui* **der Officiers an** *Equippage*, **Kleidern, Mahlzeiten**, als wodurch nur zu allerhand Ungelegenheit Anlaß gegeben wird, durch **zulängliche Fürsorge in Zeiten Einhalt** geschehe.

8. Gleichwie nebst denen bißhero errichteten Reichs-Schlüssen die vor Augen schwebende Gefahr von selbsten **alle und jede Creyse**, sowohl als **einzele Reichs-Stände** verbindet, sich, zu Rettung des Vaterlandes, in **gehörige Verfassung mit Volck und Zugehör** zu stellen, und seine Trouppen auf der hohen Reichs-Generalität Ordres, so ob eminens pericula forderlichst an

alle

alle Reichs-Creyse ergehen möchten, ad locum operationis anmarchiren zu lassen, (es wäre dann daß ein Creys wegen der auf dem Halse liegenden Noth seine Mannschafft zu eigener immediat-Defension bey sich zu behalten, kundbahr und unentbehrlich nöthig hätte) also hält man dafür, daß, so viel das March-Wesen nicht allein von denenjenigen Feld-Herren, welcher Trouppen durchmarchiren sollen, die requisition, sondern auch in dem Creyse selbst, mittelst ungesäumter Beruffung allerseits Commissarien, in Zeiten die Abrede wegen der Route, Estappen und andere Dinge zu beschehen, und hierzu sowohl die *interessirten* Creyse, als andere Reichs-Stände, welche, oder deren Landschafft, in selbigen Creys gelegen, ob sie schon etwa zu einem andern gehöreten, zuziehen, diese letztere auch dißfals den eigenen Creys-Membris gleich zu tractiren sey. Bey der Route wäre zwar auf den geradesten Weg, zugleich aber auch dahin anzutragen, daß, so viel möglich, durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande, und ohne unnöthige Beschwerung der benachbahrten Unterthanen der March genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Marchen abgewechselt werde; Dafern ingleichen bey ein und andern Creyse ferner heilsame Verordnung wegen des March-Wesens bereits befindlich, oder noch gemacht werden solten, hätten selbigen die durchmarchirende, so wohl einheimisch- als frembde Trouppen gehörige Folge zu leisten.

9. Die hohe Generalität betreffend, ist man der Meynung, daß Jhro Röm. Königl. Maj. zu Uebernehmung des obersten *Commando* über die Reichs-Armee allergehorsamst von Reichs wegen zu erbitten, derentwillen auch so wohl als umb Reichs gedeylicher Beschleunigung dero Herauffkunfft Jhro Käys. Maj. nomine imperii allerunterthänigst zu *imploriren*, die Reichs-Gen. Feld-Marschalle und Reichs-Gener. Feld-Zeugmeister stellen, auf die im Project enthaltene Weise zu versehen, auch wäre bereits der Schluß gefasset, da die hohe Generalität mit einem General der Cavallerie und General-Feld-Marschall-Lieutenant zu vermehren, erachtet würde, zu jenem des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. zu diesem den Hn. Groß-Creutz Käys. Herrn Gen. Feld-Marschall-Lieutenant und Commendanten zu Mäyntz, Hn. Grafen von Schönborn zu ernennen. Nachdeme aber das unvermuthete Ableiben dieser beyden hohen Generals in sothanen Entschluß immittelst eine betrübte Aenderung gemacht; Als will man wegen einer fernern Denomination, da solche bey denen beyden höhern Collegiis beliebet würde, sich ebenfals so dann vernehmen lassen. Die Auffstellung einiger Kriegs-Räthe aber will man dermahlen darum für nicht sonders nöthig halten, indeme ohne diß die Creyse ihre Kriegs-Räthe haben, und deren Generalen zum Consilio bellico zu gebrauchen und zu ziehen sind.

10. Schließlichen, weiln die particular-Creyse mit denen allgemeinen Reichs-Pflichten nicht incompatibles und beyde wohl neben einander stehen können, wären zwar der gesamten Creyse Contingentien Jhr. Käyserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich mit Pflichten zu verbinden, jedennoch aber bey denen eigenen nicht unfüglich zu lassen.

Num. VI.

Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Imperii.

Die Kriegs-Verfassung bey der Reichs-Armée insonderheit, was bey denen Operationen, Marchen und Remarchen zu observiren, mit zeitlicher Herstellung der Reichs- und Creyß-Contingentien und anderer Nothwendigkeiten betreffend, vom 11. Mart. 1704.

Nachdem zu Errichtung des vom Reich beschlossenen und von Käyserl. Majest. allergnädigsten ratificirten Reichs-*Quanti* der Mannschafft zu gegenwärtigen Krieg über die bereits erörterte Puncten auch die in Ansag stehende übrige in Decretis Commissionis Cæsareæ vom 12. Octobr. und 9. Novembr. verflossenen Jahrs enthaltene Materien, nemlich, wie gedachte *Armée* mit *Proviant*, *Artillerie*, *Ammunition*, und zu vielfältigen andern Nothwendigkeiten und Auslagen mit Geld-Mitteln zu versehen, auch ob zu dem Ende der Fuß, wie vor diesem, doch mit einer ietziger Zeit zulänglicher Vermehrung nach der Mannschafft, oder nach 200. oder mehrern, nicht aber wenigern Römer-Monathen genommen werden wolle, in allen dreyen Reichs-*Collegiis* mit allen nothwendigen Umständen überlegt, so hat man, so viel das *Proviant* betrifft, dafür gehalten und geschlossen, daß, weilen einem ieden Stand die Versorgung der Seinigen, so wohl im Feld als in denen Quartiren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in annis 1673. den 6. Novembr. 1674. den 30. Jun. und 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß ein ieder Creys sein ihm zugetheiltes *Quantum militare*, oder Reichs-*Contingent* an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartiren, auch *March-* und *Remarchen* aus seiner eigenen Creys-*Casse* so wohl mit Brodt, Haber, Heu und Stroh *ordonanz*-mäßig als mit richtiger Bezahlung des Monathlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes *Commissariat* versehen, und dem zu *succurrirenden* Creyß und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger *Provision*, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen sollte, gestalten dann ein ieder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen mit der hohen Generalität concertirenden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu bes-

serer Verpflegung der Trouppen an verschiedenen Orthen in Zeiten, beverab bey der **erscheinenden grössern Feindes-Gefahr** eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. den 30. Jan. zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man sich solcher iederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, auffdaß iedoch hiervon bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und **der Soldat so wenig als die Pferde im Feld und Quartier an Brodt, Haber und** *Fourage* **keinen Abgang und Noth leide**, mithin aller Schade denen **Reichs-Ständen** selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern durch zeitliche ordentliche Bey- und Zuführung evitirt werde; So ist das **beste Mittel** zu seyn dafür gehalten worden, daß **ein ieder Creys bey seinem Reichs-***Quanto* **ein gutes** *regulirtes* **Fuhrwerck**, mit aller Nothdurfft durch seine ohne das anordnendes Commissariat zeitlich aufrichten und mit zu Feld gehen lasse, inmassen die **Lands-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Ständen**, wo der sedes belli und Operationes sich hinziehen, **mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschont, und gar keine Fuhren**, Pferd oder **ander Zug-Vieh, als in dem höchsten Noth-fall**, iedoch auch anderer Gestalten nicht, als **gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben** schuldig sey, die Officier und Commissarii aber indistincte von allen Creyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall **die Fuhren und Pferd nicht von denen Unterthanen** selbsten, sondern eines **ieden Orths Obrigkeit oder deren Beamten** zu Verhütung allerhand Unterschleiffs und Weitläufftigkeit gebührend **zu begehren**, und die von sothaner Obrigkeit bewilligende Fuhren **gleich zu bezahlen** gehalten seyn solle; Zu mehrer dieses Proviant-Wesens facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines ieden Creyses geziemendes Begehren, an denenjenigen Orthen, **wo man die** *Magazin* **auffzurichten vor nöthig erachten wird**, **sothanen Orths Obrigkeit einen hiezu bequemen tauglichen Platz oder Haus ohne Entgelt** *amore publici* **anweisen**, denen zu solchen Magazinen von denen **Reichs-Creysen** bestellten Commissariis oder andern Proviant-Magazin Officirern und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Nahmen haben möge, als **um die baare Bezahlung für Sie oder die Ihrige, auch ihre Pferde gereichet** werden, hingegen solle eines ieden Orths hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung ergehen zu lassen, daß die **Lebens-Mittel, Frucht, Haber,** *Fourage*, **und andere Nothwendigkeiten**, so in denen locis operationum beyzuschaffen wären, **nicht gesteigert**, sondern denen Fremden wie denen Einheimischen umb billiamäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Zahlung angegeben, u. solche zu denen Magazinen zu Dienst des publici führende und verordnende *Proviant* **und andere Nothdurfft an denen Zoll und Mauthen von denen Lands-Herrschafften, Zoll, Mauth, Auffschlag,** *Licenten*, **und aller andern** *Exactionen* **zu Wasser und Land frey** *passiret* **werden**, zu Verhütung iedoch alles privat eigennützigen Unterschleiffs und einführenden Contrebanden sollen die Commissarii beglaubte avthentische Pässe mit einer genauen Specification alles dessen, so bey denen Zoll-Städten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen **Creyß-Ausschreib-Aemtern**, oder auch **Feld-Herren** (welche bey ihren Cantzleyen auch alle **scharffe Verordnung** thun sollen, daß mit denen Pässen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe) allemahl producirt, sonsten aber nicht passirt, sondern in Ermangelung dessen, gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen von des Orths Obrigkeit mit respective Confiscation, Geld- oder Leibes-Straffe angesehen werden.

Was aber die **schwere** *Artillerie* **und** *Ammunition* belanget, ist beschlossen, daß diese **nicht allein von denen Nothleidenden oder der** *Operation* **am nechsten gelegenen Creysen, sondern auch zugleich von einem ieden Creys sein** *Quantum* **mit aller darzu gehörigen Geräthschafft,** *Ammunition*, **benöthigten** *Officiers, Ingenieurs*, **Bedienten,** *Constabler*, **Fuhrwerck, Büchsenmeister und Handlanger**, nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft **angeschafft**, und denen nothleidenden Creysen zu Hülff nacher **Franckfurth am Mayn, Heilbrunn und Coblentz**, oder wie es die Generalität für gut befinden wird, abgeführt werden, dergestalt iedoch, wenn in Entstehung dessen von denen **Nothleidenden** oder den Operationen am nechst gelegenen gesamten Creysen oder auch eintzelen Ständen sothanes schwere Geschütz, Munition und sonsten hergegeben, und etwas **schadhafft und unbrauchbar** gemacht würde, oder **gar verlohren** gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellt, samt denen dereuthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör von **denen übrigen Reichs-Creysen ohnauffenthaltlich gut gethan werden solle**; und zwar insonderheit auf dem Fall, da ein eintzler Stand die Nothdurfft fourniret mit der Maaß, daß selbiger der **auffgewandten Unkosten Widererstattung** halber von demjenigen Creyß, worinnen ergelegen, guarantirt und indemnisiret werde, diesem aber vom **gesamten Reich** die behörige **Vergütung** beschehe, übrigens sollen zu der Armée von 120000. Mann provisionaliter biß die hohe Generalität einen andern Statum eingeschickt, nach dem Fuß des Reichs Gutachtens vom 30. Junii und Kayserl. *Ratification* vom 16. Julii 1674. an groben Geschütz folgender Anzahl (iedoch daß mit vorgedachter Indemnisation und Bedingniß eines ieden Creises rati, und nach Proportion der Mannschafft dasjenige, was über sein Contingent ein oder ander schwächerer Creyß herstellet, in andern Præstandis wiederum zu guten kommen, und decourt-

tirt werden möge) benantlich 15. drey viertels Carthaunen, 30. halbe 30. Viertels-Carthaunen, 30. Feuer-Mörser, deren ieder 2. biß 300. Pfund werffen solle, zeitlich beyzuschaffen, und von ieglichen 2. Creysen, als nemlich (iedoch ohne præjudiz der Ordnung dem Chur- Rheinisch- u. Westphälis. Ober- u. Nieder-Sächsis. Oesterreich- und Burgundis. Franckisch- und Ober-Rheinisch. Bayerisch- und Schwäbischen drey Viertels-Carthaunen, von ieden Creyß in particulari aber 3. halbe Carthaunen, 3. Viertels-Carthaunen, und 3. Mörser samt 4. Constablern und 8. Handlanger auf iedes schwere Stück mitzugeben, welches alles in hoc puncto iedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen locis operationum entlegener Creyse, sich mit denen nähern hierüber keines andern mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalität vergleichen; Im übrigen das leichtere Geschütz oder Feld-*Artillerie* anreichend, ist man der schließlichen leichtern Meynung, daß solches ein ieder Creyß absonderlich nach *proportion* des hergebenden Volcks, und zwar ieder Creyß 2. Falconen, dann bey iedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stücklein, und übrigen tauglichen guten Gewehr, (wobey so viel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten) samt aller benöthigten genugsamen Zugehör an *Ammunition*, Pulver- Stück- und Musqveten-Kugeln herzustellen, und mit zu geben schuldig seyn solle.

Nachdeme man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rhein-Strohm führenden Operationen, und zu dessen benöthigter Pasirung, auch Beförderung der Kriegs-*Operationen* ein oder mehr Schiff-Brücken und hierzu allerhand Brücken-Gezeug, Seiler, Ancker, Bretter, Schiff-Brücken, Officier, andere Bediente und Knecht, auch zuwege und Anführung der Schiff-Pferde oder Ochsen vonnöthen, so wären nach Erkäntniß der hohen Generalität solche herzustellen, und communibus sumptibus zu bezahlen.

Wann nun auch zu der hohen Generalität Brücken-*Commissariat* und was hierzu erfordert wird, dessen und andern gemeinschafftl. Bedienten Besoldung, nicht weniger was auf die Kriegs-*Operationes*, *Couriers*, *Staffetten*, Kosten und *Remunerationen* und Kriegs-Sachen, Kundschafften, Schantz-Zeug und vieler andern Nothwendigkeiten und Kriegs-Rüstungen ein grosses an Geld zu all obiges Bestreit- und Anschaffung erfordert wird, und als ein gemeinsames Werck auch Communibus Imperii sumptibus billig zu tragen, so ist beliebt worden, daß ein jeder Creyß, vornemlich aus seiner *particular-Cassa*, eine zulängliche *Operations-Cassam* auffrichte, und an gewissen denen Kriegs-Expeditionen am nechst gelegenen Orten zu halten schuldig seyn solte, damit durch die dazu verordnete, und mit erforderlichen baaren Geldern im Haupt-Quartier jederzeit stehende Caßiers die benöthigte Requisita und obgedachte auch andere vorfallende gemeine Kriegs- und *Operations*-Kosten, und viele andere schwere Auslagen und Nothdurfften daraus richtig, jedoch mit beständiger Beobachtung eines jeden Creyses Rati bestreiten und bezahlen, auch diejenige Creys und Stände, welche vor andern ein- und anders mehr über ihr *Contingent* angeschafft, oder mercklichen Schaden und Abgang daran gelitten, *indemnisirt*, und was zu Belagerung und andern täglich vorfallenden gemeinen Kosten und Erkäntniß der commandirenden Generalität und deren darauf ertheilenden Anweisungen erfordert werden möchte, refundiren oder abtragen zu können, nach welcher Proportion die hohe Reichs-*Generalität*, mit Zuziehung eines jeden Creyses bey der Reichs-Armee stehenden commandirenden Generals, Commissarii oder Caßiers die gemeine Requisita und Kosten von Zeit zu Zeit überlegen, bestimmen, und solche hernach allerseits præstirt werden solten; Wolten aber die Creyse aus ihren particular- und Operations-Cassen zu gemeinen Auslagen eine Cassam communem machen, so wird ein solches als ein höchstnöthiges Werck denenselben zu ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen.

Daferne aber alle Creyse und Stände bey einer Armee nicht beysammen, sondern in 2. 3. und mehr Corps vertheilet stehen, und an einem Ort dieser oder jener Creys bey einer Belagerung oder sonst kostbahren Expedition an gemeinen Kosten mehr auffwenden und Schaden leiden, als andere mit dergleichen nicht occupirt, so hätten diese Letztere denen Ersteren, was sie über ihr Contingent getragen, pro rata wieder zu ersetzen, welches dann in Richtigkeit gegen einander zu stellen, ein jeder Creys seine Præstationen fleißig notiren, die gesamte Creys und Stände aber durch der Creys-Ausschreibenden Fürsten, und der ausser einer ordentlichen Creys-Verfassung stehenden Particular-Stände beym Reichs-*Convent* ohne dem versammlete Ministros alle Jahr nach geendigter Campagne über die gemeine Ausgaben besondere *Conferenzien* halten, jeder sein ausgelegt- oder angewandtes durch Uhrkunden von der Reichs-Generalität, oder andere glaubwürdige Bescheinigung liquidiren, und einer dem andern das zu viel præstirte pro rata der auffzustellen habenden Mannschafft an Geld oder Naturalien, sogleich und ohne Anstand oder Ausrede vollständig vergüten solle, damit jedoch auch beym gegenwärtigen Krieg ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er so wohl zu der *Operations*- als *particular*-Creys- und obgemeldten Falß gemeinsamer *Cassa* zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen *concurriren* solle, so ist beschlossen worden, daß gleichwie eines ieden Creyses u. Standes Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, also auch gemeldter Beytrag durchgehends gemein seyn, in specie aber derselbe nicht nach 200. Römer-Monath, sondern so wohl des *modi*, als erfordernden *Quanti* halber nach *proportion* der zu stellen habender Mannschafft auf den Fuß der beschlossenen *Repartition de Anno* 1681. nemlich auf einen Reuter 2. Fl. und einen Fuß-Knecht 40. Kreutzer gerechnet,

nach Anleitung des am 1. Augusti 1672. ergangenen und den 20. Octobr. besagten wie auch 16. Martii des 1682. Jahrs darauf wiederhohlten Reichs-Gutachtens angeordnet, und die Gelder ad Cassam Operationis, als vor das erstemal zwey Quartal oder Simpla innerhalb 6. Wochen nach publicirten gegenwärtigen Reichs-Schluß richtig verschafft und beygetragen, die saumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert, oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Executions-Ordnung ohne einige Ausstellung darzu angehalten werden sollen, weßwegen Ihre Käyserl. Majestät denen Creysen allergnädigste Communication hievon zu thun, allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, iedoch daß obberührter modus Contribuendi denen Reichs-*Constitutionibus* künfftighin ohn præjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Es hätte aber auch die hohe *Generalität* öffters Bericht anhero zu erstatten, welche Creyse ihre schuldige *Præstationes* in Zeiten nicht abgetragen, damit das fernere darauf dahier der Executions-Ordnung gemäß von Reichswegen verordnet, auch alle besorgende Ungleichheit, und unerträgliche unbillige Beschwerde inter status ipsos evitirt werden könne, welchemnach aus denen particular-Creyß-Cassen, wie bereits oben angeführet worden, dasjenige, so die Verpfleg- und Besoldung, auch sonsten der von iedem Creyß zu stellen habender Völcker und Zugehörde erfordert, zu bezahlen und denenselben also dieses völlig zu überlassen wäre. Weilen auch unter denen Soldaten die Disordres nicht besser als durch richtige Bezahlung verhütet werden können, so ist hauptsächlich daran gelegen, daß ieder Creys und Stand so wohl zu dem Beytrag der Operations-Casse als Unterhalt seiner eigenen Völcker in gebührender Zeit zuhalte, da nun solches geschiehet, könte im Feld und Quartiren gnugsam verfüget werden, daß ein ieder Soldat seinen Sold ohne Auffenthalt bekomme, das Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellt, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertreter exemplarisch abgestraffet, wie auch die commandirende Officiers besag Articuls-Brieff zu Erstattung des Schadens angehalten werden, auf daß aber die Officier so wohl als Gemeine wissen mögen, welchergestalt die Mannszucht oder *Disciplin* eingerichtet, und sie zu deren Observanz verbunden, auch wie die Domini territoriales die verübte *delicta* und *excesse* von denen Soldaten ohne Ausnahm zu bestraffen befugt seyn: so ist geschlossen worden, daß bey allen Creys-*Trouppen* der im Jahr 1682. von Reichs-wegen beliebte Articuls-Brieff zu publiciren und darauf scharff zu halten sey. Auf daß nun gleichwohln auch, so viel möglich dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succes den Feind bekriege, so solle ein ieder Creyß seine Trouppen, (iedoch dem letztern verfaßten Reichs-Schluß vom 17. Decemb. 1702. ohnabbrüchig, und ohne einiges Nachtheil) gleich und ohne fernern Anstand ad loca operationum auf des Generalissimi oder des Commandirenden Reichs-Feld-*General-Marchals* Ordres anmarchiren lassen, und aller Dissolution und Unordnung vorzubiegen, kein derselben Creysen oder Ständen des Reichs seine Völcker eigenen Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens, vom 20. Decemb. 1681. zu revociren befugt, sondern schuldig seyn, dieselbe bey der *Armée* unter der hohen *Generalität Ordre* beständig (es wäre dann, daß ein oder ander Stand wegen fremden Uberfluß seiner Trouppen selbsten vonnöthen, welchenfalls derselbe Stand es iedoch der hohen Generalität anzuzeigen hätte) zu lassen, auch die abgehende Mannschafft iedesmahl zeitlich auf seine Kosten zu *recroutiren* und zu *remontiren*. So soll auch das *March*-Wesen folgendergestalt Constitutions-mäßig eingerichtet werden, daß erstlich nicht allein von denenjenigen Feld-Herren, welcher Trouppen durchmarchiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durch-March gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wenn die Trouppen schon an oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der Durchmarchirenden Mannschafft nebst erforderlichen Brod- und Haber-Portionen beygelegt, sondern auch in den Creyß selbsten mittelst ungesaumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route etappen gepflogen, und hierzu so wohl die interessirte Creyse, als andere Creyß-Stände (welche oder deren Landschafft in selbigen Creysen gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehöreten) gezogen, dieselztere auch denen übrigen Creyß-membris gleich tractiret, secundo von denen dabey interessirten hoch und löblichen Creyß-Ständen die Route zwar dem geradesten, und ratione termini à quo & ad quem proportionirten Weg nach concertirt, und auch bündlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande der March genommen, und die Stillager nicht einem allein zugetheilet, sondern, damit so viel thunlich, bey verschiedenen Marchen abgewechselt werde, angetragen. Tertiò die Bezahlung der *Consumptibilien* auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter und vor der würcklichen Eintrettung verglichen, auch quartò zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belauffs Geisel ausgelieffert, oder durch deposition einer zulänglicher Summen Geldes, oder sonsten genugsamer Caution gestellet werden solle, welches alles denn also einzurichten, daß quintò so wohl für die Unter-*Officier*, vom Wachtmeister und Feldwebel anzurechnen, als Gemeinen die Bezahlung der vergleichenden Etappen nach geschehen, bey denen höhern *Officirern* aber, biß auf den *Cornet* und Fähndrich inclusivè, das Geniessende umb Land-läussigen Preiß gut gethan werde, ausser was der hohe Officirer Ordonnanz-mäßige Knecht und Pferde consumiren,

welchen

welchen das beneficium oder Estappen gleichfalls zu gute kommen mag. So ist auch sextò wegen der **Vorspann**, so bey dergleichen March prætendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen **auf iede** *Compagnie* **nicht mehr als höchst 2. Wägen Vorspann, und solche weiter nicht/ als von einen Ablössungs-Orth zu dem andern genommen, auf iedes hergebende Pferd aber täglich 20. Kr. bezahlt werden**; Sollte sich aber septimò zeigen, daß von hoch- oder niedern Officiern excess vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder anderseits gehandelt, oder die **Bezahl- und Ersetzung** gleich nicht remediret würde: so solle der befindliche Belauff auf vorhergehenden Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orths, durch Ablegung **Cörperlichen Eyds** beschehenden Beschwerung, und des Magistrats, da solches vollstrecket, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder wenn solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden theils, oder dessen **Feld-Herrn verordnetes** *Commissariat* **gut gethan**, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden.

Wobey ferner **zu Verhütung des Lands-Unterthanen** *Ruin* für rathsam befunden worden, **die Anzahl der Troß-Pferde** nach oben gedachte Verpflegungs-Ordonanzen bey denen Creysen **möglichst gleich zu halten**, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Jan. 1682. zu restringiren und in specie **zu benennen**, wie viel so hohen als niedern Officirern ein Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligirt, und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seye, wodurch **die übermäßige Bagage** und aller nur zu Schwächung der Armee gereichende **unnothwendige Troß verhütet und abgeschafft wird**; und läst man es bey dem, was von der Officier höchst-schädlichen lusu im Articuls-Brieff bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden. Vornemlich aber soll **kein Feld-Herr, Creys oder Stand dem andern mit Winter- oder sogenandten Stand- und** *Refraichir*-**Qvartiren oder sonst beschwerlich fallen.**

Was endlichē **das** *Commando* **über diese beliebte Reichs-Armee betrifft/ hat man für höchstnothwendig** erachtet, **daß eine hohe Reichs-Generalität** zu bestellen, und zum Generalissimo **Ihr. Röm. Königl. Majest.** allerunterthänigst von Reichs wegen zu erbitten, **die Gen. Reichs-Feld-Marschall-Stelle, dem regier. Marggraff Ludwig zu Baaden Baaden, und dem regierenden Marggraffen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth/ die Reichs-General-Feld-Zeugmeister Stelle aber dem General-Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen** zu übertragen. Und obschon zum Reichs-Generalat bey der Cavallerie **der regierende Marggraff von Onolzbach** benennet und würcklich angenommen worden; Nachdem aber selbiger für das Vatterland zu Ihro und Ihres Durchlauchtigen Hauses unsterblichen Glorie **das Leben jüngsthin auffgeopffert/ und selbiges auf dem Bette der Ehren verlohren/ die General-Feld-Marchall-Lieutenant-Stell/ auch dem Groß-Creutz/ Käyserlichen General-Feld-Marchall-Lieut. und Commendanten zu Maynz/ Graffen von Schönborn** würcklich auffgetragen gewesen, dieser aber **ebenfals** vor weniger Zeit mit **Todt abgangen/** so sollen dargegen andere capable hohe Subjecta angenommen werden, wobey für gut befunden und geschlossen worden, daß so wohl zum Generalat der Cavallerie, als der General-Feld-Marchall-Lieutenants-Stelle zwey, und zwar zu jener der **regierende Hertzog zu Würtemberg** und der **regierende Fürst zu Hohenzollern Hechingen**, zu dieser Charge aber, **der älteste Printz zu Sachsen-Meimungen/ sodann der Käyserl. und Hochfürstl. Würtzburgische General-Feld-Marchall-Lieutenant/ Freyherr von Bibra/** zu bestellen seye; Und hätten die obgedachte Reichs-Generalen, nach Anleitung der in Annis 1672. 73. und 74. ergangenen Reichs-Gutachten, auf die damahls concertirte Formulam juramenti denen Instructionen gemäß **ihre Pflichten Käyserl. Majestät und dem Reich abzustatten.**

Den *Rang* betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammen kommenden Trouppen keine Confusion im Feld oder sonsten unter denenselben entstehe, so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-General-Feld-Marchallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officirern, sowohl in locis Operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung wo die **Reichs-Armee** entweder gantz oder zum theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der Anciennetät in der Kriegs-Charge zu halten sey; Und obschon wegen der mutuellen auch eilfertigen Hülff-leistung die Executions-Ordnung Ziel und Maaß setzet, wie die nachgelegene Creyse einer den andern secundiren solle; Nachdeme aber in gegenwärtigen **Reichs-Krieg die feindliche Kron Franckreich** mit ihren Adhærenten die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führet, so ist weiter geschlossen worden, daß die gesamte Reichs-Creyse an solchen Orthen billig, und zwar auf des in capite commandiren Generalissimi **Ihro Röm. Königl. Majest.** oder in dero Abwesenheit auf des nach deroselben commandirenden **General-Feld-Marchalls** einlangenden Ordre mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten, ohne Einwendung einiger Entschuldigung denen hievorigen und noch jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge an denen concertirten Operations-Orthen zu erscheinen, und unter dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, immassen auch der particular-Zufälle und Umstände, sonderlich des erforderenden Quanti und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach jetzt gemeldter hoher in capite comman-

commandirender Generalität verständigen Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffenden Concerto, was etwa ein oder anderer Orthen, von dieses oder jenes Creyses Trouppen, (welcher Generalität mit der völligen ihr anvertrauten Mannschafft von denen **Creys-ausschreibenden Herren Fürsten** dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen sey) zu detachiren dependiren solle.

Damit aber **die Hülffe** mit desto verläßlichern Effect geschehe, so solle **ein jeder Creys** sein Reichs-Contingent nach dem Fuß de An. 1687. beständig auf seine Kosten in completen Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen **Reichs-Schlüssen** gemäß, zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien (welche, so viel möglich, in allen Creysen durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu halten wären) zeitlich und richtig zu recroutiren und zu remontiren, wie dann auch, und aufdaß kein Creys gegen den andern widrige Gedancken zu führen oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betroffenen und zu repartirten Reichs-Contingent oder Quanto nach, nicht complet, oder mit der vergli-chenen Zugehör nicht genugsam versehen: so solle **bey würcklicher Zusammenstellung** sothaner **Creys-***Contingentien* durch machende Veranstaltung der in capite commandirenden hohen Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenanze geschehen kan, **die Musterung der Creys-Trouppen** vorgenommen, und die befindende Defectus sogleich und gantz ungesäumt durch denjenigen Creys, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämtlichen **Reichs-Creyse** zusammenstehende Trouppen **Jhr. Käyserl. Maj.** auch **Churfürsten und Ständen des Reichs** die Anno 1672. concertirte **Pflichten würcklich abzulegen**, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen; damit nun obiges alles desto leichter, genauer und nachdrücklicher beobachtet werde, so wäre **Jhr. Röm. Käyserl. Maj.** allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, **Jhro Röm. Königl. Maj.** das in Dieselbe von Reichs wegen gesetzte sonderbahre Vertrauen vorzustellen, und Sie dahin zu disponiren, daß Jhro allerunterthänigst angetragene *Commando* **der Reichs-Armee** als Generalissimas allergnädigst zu übernehmen, mithin sich abermahl **in allerhöchster Person ins Reich zu begeben**, allermassen Dieselbe zu dessen acceptirung gleichfals hiemit allerunterthänigst ersucht werden, **dem Vaterland zum besten/ Jhre** *glorios* **angefangene Kriegs-***Operationen* **diesen Feld-Zug weiter zu** *prosequiren*, zu solchem Absehen aber **Käys. Maj.** allerunterthänigst ferner (wie hiemit beschiehet) zu erbitten wären, Sie allermildest geruhen möchten, **denen Jhrigen ernstlichen scharffen Befehl zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltung forderſamſt machen**, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada sich zu schulden kommen lassen, sondern vielmehr die **Heraus-Reise Sr. Römiſ. Königl. Maj. befördern helffen** sollen, damit sämtl. **Hochlöbl. Reichs-Creyse und deren Stände** mit desto grössern Eyfer und Macht unter **Sr. Königl. Maj. Heldenmüthigen** *Commando* mit ihren completen Reichs-Contingentien u. allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit guten Nutzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könte. Gestalten dann **das gesamte R. Reich zu Sr. Röm. Königl. Maj.** dieses gute Vertrauen vollkommentlich gestellet, ein solches auch sowohl **Jhr. Röm. Käyſ. Maj.** als Deroselben zu vernehmen, zuversichtlich angenehm seyn wird. Uber dieses wollen **Churfürsten und Stände des Reichs Käyserl. Maj.** allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) ersucht haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein **jeder Stand oder Reichs-Creys** sein **Reichs-***Contingent* **in vollkommentlichen** *completen* **Stand herstelle**, und nicht zugeben werden, daß durch **Dero Hoff-Cammer**, oder auch anderwerts durch particular-Tractaten der **Reichs-Armee** einige Mannschafft abgezogen, mithin diese geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe, womit so wenig **Jhr. Römiſ. Käyſ. Maj. und dem Reich**, als denen in Allianzen mit **Käyserl. Maj. stehenden** *Potentien* gedienet seyn wird, inmassen selbige **bereits dagegen** dahier und an andern vornehmen Höfen sich beschweren, **auch mit dem Reich keine** *Allianz* **so lange nicht einzugehen sich verlauten lassen, biß die Reichs-Armee nicht nur aufs Pappier, sondern ins Feld gestellet seyn würde**, in solcher Consideration **Jhr. Röm. Käyserl. Maj.** Dero Reichs-Väterliche Sorge (insonderheit wo sich bey denen Creyß-Convocationen und andern Anstalten noch einige Hinderniß ereignen möchten, daß die *ſtatus armati* mit andern in selbigen Creysen, dem jüngsthin von **Käyserl. Maj.** ratificirten Reichs-Schluß vom 17. Dec. 1702. gemäß, und auf beweglich per Memorialia sub Num. 1. 2. beschehene **Ansuchungen der Chur-Rhein- und Fränckiſchen, auch übrigen obern** *exponirten* **Creysen, und dem gantzen gemeinen Wesen bevorstehender Feinds-Gefahr** zur Sache thun, und mit ihrer bey Handen habender Mannschafft dieselbe retten helffen möchten,) hierin anzuwenden, um so lieber sich allergnädigst angelegen seyn zu lassen, geruhen werden, als es auch zu grösserer Ehre der Teutschen Nation und zu glorieuser Ausführung dieses gegenwärtigen Krieges gereichen thäte. Signatum **Regenspurg** den 11ten Martii 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Maynziſ. Cantzeley.

Num.

Num. VII.

Unvorgreiffliches Project, wie eine Armee von 100000. Mund- und 50000. Pferd-Portionen entweder zusammen oder in gewisse Corpora zertheilt, so wohl am obern Rhein als auch an der Donau auf instehende Campagne mit Abtheilung aller Neben-Speesen bloß nach dem simplen Anschlag erwehnter Portionen admodiations-weise mit dem Nutzen unterhalten werden könne, daß die Provision nicht hindere, sich mit denen Armeen, so offt und viel als es nothwendig ist, Land-auf- oder abwerts zu moviren.

ERstlich dörfften sich ehrliche Leute finden, die die Mund-Portion ad 2. ℔ Brodt pro 4. Kreutzer, die Pferd-Portion aber ad 6. ℔ Haaber, beydes **Heilbrunner Gewichts**, per 10. Kreutzer ein richtiges Commissariat, Backerey, Transport und aller hierin fliessenden Kosten, doch daß eine Verpflegung mit der andern geschehe, auf folgende Conditiones übernähmen. Daß die Terz des Geld-Belauffs inner Monaths-Frist hier oben im Reich baar bezahlet, auf die andere und letztere Terz aber, eine **Kauffmanns-** *Garantie* in **Holland, Nürnberg und Franckfurth** verschafft und versichert werde, primo Junii die Helffte, primo Augusti aber die andere Helffte per gültige **Wechsel** zu befriedigen.

2. **Der Zoll-freye Frucht-Einkauff im Reich** auffgebracht, und deßwegen benöthigte Patenta ertheilet.

3. **Die Stab-Regimenter zu Pferd und Fuß** mittelst ihrer Compagnie-Wägen von 1. ad 4. Meil Weges weit **Brodt und Haber** aus denen Städten und Magazinen einzuholen angewiesen werden möchten.

4. Daß die in voriger Campagne gemachte **Verpflegungs-Schulden** förderst zur Abzahlung kommen mögen, um frischen Credit zu stabiliren, und diese Gelder zu diesem Ende wiederum also anwenden zu können.

5. Wann durch Feindes Gewalt oder andern Casus fortuitas die Magazinen Noth leiden sollten, die **natürl.** indemnisation darüber gesprochen werde.

6. Die **Verpflegungs-** *Admodiation* anders nicht, als nach der Beybehaltung der Gelder obligatorisch seye, welchenfals

7. Die Guarantie vom **löbl. Schwäbischen Creyß** über die Sicherheit dieses Tractats reciproce zu wege zu bringen gehoffet würde.

8. 100000. tägliche Mund-portiones ieden Monath zu 30. Tag à 4. Kr. an Geld in 6. Monathen Fl. 1200000. 50000. tägliche Pferd-portiones à 10. Kr. in 6. Monathen Fl. 1500000. beträgt zu ieder Terz 900000. Fl.

Num. VIII.

Copia-Schreiben von Röm. Kön. Maj. an Chur-Maynz erlassen, worinnen dieselbe Chur-Fürsten und Ständen Danck gesaget, daß selbige sie zum Generalissimo über die Reichs-Armada bestellen wollen, unter Versicherung, ihre äusserste Mühe, Arbeit, Kräffte und Persohn zu Rettung und Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs aufzuopfern. d. 24. May 1704.

Hochwürdiger lieber *Neve* und Churfürst.

EHro Kayserl. Majest. haben durch Dero Schreiben vom 25. April. jüngsthin Euer Lbd. alschon zu erkennen gegeben, welchergestalt sie der **Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen** durch das Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum vom 11. Martii an Sie gebrachtes Ansuchen, daß nemlich **ich das** *Commando* **über die Reichs-***Armada* **als** *Generalissimus* **übernehmen möchte, nicht allein mit danckbehmigen Gefallen aufgenommen, sondern auch darein allergnädigst verwilliget** haben; mich aber absonderlich hat dieses der **Churfürsten, Fürsten und Stände** zu mir stellendes Vertrauen umb so mehr vergnüget, als ich aus oberwehntem Concluso zugleich wahrgenommen, was massen dieselbe mir nicht nur eine **ansehnliche** *Armada* zu stellen sondern auch selbige mit allen darzu gehörigen **Nothwendigkeiten** dergestalten zu versehen entschlossen, daß ich mir die Hoffnung machen könne nechst Göttlichen Beystand die vorfallende Operationes nicht weniger zu des gemeinen Wesens Besten u. Aufnahm als zu meiner eigenen reputation auszuführen: weßwegen ich denn denenselben mit **absonderl. Danckbarkeit verhafftet** bin, und gleichwie ich **keine grössere Begierde** haben kan, als neben aller äusserster Mühe, Arbeit und Kräfften, **auch meine eigene Persohn für unsers geliebten Vaterlandes des H. Röm. Reichs teutscher** *Nation*, **Rettung und Wohlfahrt aufzuopffern**, und desselben von mir habender expectation **ein völliges Genügen** zu leisten, zu dem Ende auch und in der vesten Zuversicht, daß man mehr gedachten Conclusis allerseits **den behörigen** *effect* **und Nachdruck** zu geben nicht unterlassen werde, zu meinem ehesten Aufbruche die nöthigste Bereitschafften in möglichster Eyl verfertigen lasse. Also ist an **Euer Lbd.** mein freund-gnädigliches Ersuchen, daß sie denen **Churfürsten und Ständen** diese meine **Erkäntlichkeit** und Intention gewöhnlichermassen bekandt machen, und selbiger dabey auch von meinetwegen aufs angelegentlichste belangen und adhortiren wollen, auf daß sie **samt und sonders sothane ihre heilsame und wohl bedachte Schlüsse gebührend vollziehen**, mithin mich ohnverlängt in dem Stand setzen mögen, mit zuverläßiger Hoffnung einigen guten Succesles und Nutzens mich einfinden und agiren zu können. Von **Euer Lbd.** bekandten rühmlichen Eyfer und Sorgfalt promittire ich mir hierunter dero kräfftige, unermüdete Cooperation und erwarte ab dem Erfolg zu meiner Direction dero beliebige Nachricht, wodurch mich **Ewr. Lbd.** noch mehres verbinden werden, der ich deroselben mit beharrlicher Freundschafft, **Königl.** Hulden, Gnaden und allem Guten stets wohl beygethan verbleibe. Geben zu **Wien**, den 24. May 1704.

Num. IX.

Schreiben von Ihr. Röm. Königl. Maj. an den Reichs-Convent zu Regenspurg, wegen urgirter Vollführung des errichteten Reichs-Schlusses, die Reichs-Verfassung betreffend, d. 14. Oct. 1704.

Joseph von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn König, ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgeb. Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe und Andächtige und Getreue. Es haben zwar Churfürsten und Stände des Röm. Reichs durch Euch, als deren gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte, auf fürwehrendem Reichs-Tag zu Regenspurg einmüthig angetragen, wider die Cron Franckreich und deroselben Helffere durch zusammen gesetzte Waffen den Krieg fortzuführen, und um solchen desto nachdrücksamer zu vollfahren, fernerweit am 11. Martii dieses lauffenden 1704. Jahrs unter Ihr. Käyserl. Maj. Unsers Allergnädigsten Hochgeehrtesten Hn. Vaters allergnädigsten Einwilligung geschlossen haben, was ein jeder Stand an Mannschafft, *Munition*, *Artillerie*, Einrichtung der Magazinen und allen übrigen zu Fortsetzung des Kriegs erforderlichen *Requisitis*, vornehmlich an Geld, zu *formi*rung einer Kriegs-*Cassa*, zu reichen und beyzutragen habe. So ist demnach solche löbl. *Resolution* biß *dato* wegen der hin- und wieder im Reich entstandener, und leider gar zu bekandter Unruhe, zu dem gäntzl. *Effect* nicht gelanget, immittelst aber hat der Krieg dannoch nicht ohne Bedrückung vieler getreuer Reichs-Ständen, und Verheerung derer Land und Leuten, mit Anfangs mißlichen Ausschlag, fortgesetzt werden müssen, biß dermahln der grundgütige GOTT denen Käyserl. des Reichs und deren *Alliirten* Waffen ein und andern Sieg wider die allgemeine Reichs-Feinde mildiglich verliehen. Welchemnach Ihre Kayserl. Majest. unser allergnädigst hochgeehrtester Herr Vatter auf einmüthiges Ersuchen deren Churfürsten u. Ständen zu Fortsetzung deren durch GOttes Seegen zu hoffen habender Vortheile für gut befunden, daß wir noch dem Ende dieser *Campagne* in Persohn beywohnen sollen, deme dann zu schuldiger Folge mich auf die Reise anhero begeben, umb die Belagerung Landau nicht allein zu einem glücklichen Ende zu bringen, sondern auch mittelst vornehmender vortheilhaffter Winter-*Posi*rung, und durch allerseits Alliirten gepflogenen diensamen Unterredung dahin zu sehen, wie künfftighin dem allgemeinen Reichs-Feind ein nachdrucksamer Abbruch geschehen, und das Röm. Reich, unser werthes Vatterland, in voriger Sicherheit, Ruhe und Flor gesetzt, bey dessen hergebrachter teutscher Freyheit erhalten, und gantz Europa von dem bedroheten Untergang errettet werden möge; zu diesem heilsamen Zweck nun zu gelangen kein anderes füglicheres Mittel ist, als die Bewerckstelligung der von sämtlicher Churfürsten und Ständen durch den obangezogenen Schluß beliebter Reichs-Verfassung vollkommentlich zu vollführen, welches Ihro Majest. unser allergnädigst- und hochgeehrtester Herr Vatter uns absonderlich committiret, und setzen wir solchemnach zu euch das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, und zweiffeln gantz nicht, ihr werdet eurem patriotischen Eyfer nach bey euern Obern, Committenten und Principalen noch fernerweit dahin bemühet seyn, wie das verfaste obangezogene Reichs-*Conclusum* in allem erfüllet, die beliebte Reichs-Armada auf dem Fuß der 120000. Mann unter der benahmten Reichs-Generalität bestellt und angewiesen, die nöthige requisita, als Magazinen, Artillerie, nebst der darzu erforderlicher genugsamer Munition, und zwar nach eingenommenen Gutachten des Marggrafens zu Baaden Lbd. und der übrigen Reichs-Generalität, an Stücken 80. halbe Carthaunen, nach Franckfurth, Philippsburg, das wenigste aber nach Coblentz verführet, und die Magazinen nach gedachtem Philippsburg, Maynz, Heylbron, Franckfurth und Coblentz verlegt, fürnehmlich aber die Reichs-*Cassa*, als der unumgängliche nervus rerum gerendarum (ohne welchem der Krieg wider den allgemeinen Reichs-Feind nicht wird geführet, weder die sämtliche getreue Reichs-Stände ohne Beeinträchtigung in ihrem Wohlstand erhalten werden können) nach dem gemachten Fuß eingebracht, einfolglich aller intendirender heilsamer Zweck erreicht werden möge. Was nun hierüber weiters, nicht weniger auch wegen des Gespann- und *Proviant*-Wesens, und zu fernerer Herstellung obermeldter Reichs-Verfassung den Winter hindurch zu verfügen seyn wird, darüber werdet ihr euch mit dem Marggrafen von Baaden Lbd zu vernehmen haben, massen wir derselben das Werck auf das eyfferigste ihro angelegen seyn zu lassen auffgetragen, unterdessen haben wir an alle Creyß-ausschreibende Fürsten Excitatoria ergehen lassen, und in specie darauf angetragen, so wohl die Creyß-*Conventen* schleunigst zu befördern, und von nun an zusammen zu ruffen, als auch ihre Mit-Stände dahin vermögen zu wollen, damit ein ieder sein *Contingent* nach dem *Matricular*-Anschlag, und nicht nach Gefallen für das stellende Fueß-Volck, Reuterey, und *vice versa* für die Reuterey Fueß-Volck, sondern ein ieder seine *Præstanda* nach dem Begriff und Inhalt obermeldten letztern Reichs-Schlusses in zeiten in allem vollziehen möge, zu welchem Ihr. Käyserl. Majest. unser allergnädigst hochgeehrtester Herr Vatter, das, was ihres allerhöchsten Orths zukommet, ferners beyzutragen nicht unterlassen, und anbey dero aller Orthen sich befindende Ministros zu eyfferiger Antreibung absonderlich instruiren, auch dieses bey sämtlichen Käyserl. und des Reichs *Alliirten* einen grossen Muth erwecken, und die Beständigkeit in ihrer für das gemeine Wesen so eyffrig führenden Intention hegen wird, demnechst nicht zu zweifseln ist, es werde der Allerhöchste zu Fortsetzung dieses Kriegs alles fernere Gedeyhen verleyhen, damit die Feinde gedemüthiget, und endlich ein rechtschaffener beständiger Fried zu ungemeiner glorie der teutschen Nation erstritten werden möge; womit wir euch mit Königl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Geben in unserm

Königl.

Königl. Haupt-Quartier Ilpelsheim vor Landau, den 14. Octob. im 1704. unserer Reiche des Röm. im 15. und des Ungarischen im 17. Jahr.

Joseph.

Ad Mandat. Sac. Reg. Majest. proprium.
Zacharias Mariophilus Campmüller.

Num. X.

Verpflegungs-Norma à primo Nov. 1704. bis 30. Aprilis 1705. nach welcher sich alle und jede **Käyserl. Allirte in Käyserl. Verpflegung** und in **Bayern** stehende Trouppen so wohl, als das Land und dessen Innwohner zu reguliren und zu verhalten haben, de dato 10. Dec. 1704.

I.

Ist die Taxa der Portion, sowohl **Mund-** als **Pferd-**, für heuer, so viel das hybernale und naturale anbetrifft, à 2. Rthal. oder 3. fl. - - Kreutzer regulirt und stabilirt, dergestalten, daß gleich wie diese 3. fl. bey der Mund- und 3. fl. bey der Pferd-Portion für das naturale gerechnet, und dem Land in Händen gelassen werden, solcher gestalten für jede **Mund-***Portion* täglich ein Pfund Fleisch, 2. Pfund Brodt, dann 1. Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein, nach Belieben des Quartiers-Manne, und für eine Pferd-Portion 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, alles **Oesterreichischen Gewichts**, nebst 3. Bund Stroh, wöchentlich abgereichet werden solle; worüber

2. Noch weiters 3. Thaler, oder 4. Gulden 30. Kreutzer, die aber mit obigem naturali gantz keine connexion haben, ad Cassam abgeführet werden, und zur disposition der Käys. *general*-**Kriegs-***Commissariat*-**Ampts**-Substitution, nach Art und Weise, wie die Generalität darüber die modalitét hat, verbleiben, und von derselben assignirt werden sollen.

3. Hierüber werden die ordentlich- und **Monathlichen Entwürffe von dem Käyserlichen Herrn Feld-Kriegs-***Commissario* ausgefertigt, auf welche Entwürffe sodann nebst zu produciren habenden **Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Quittung** einem jeden Regiment oder auch assignatorio, das Land dasjenige verabfolgen lassen thut, worbey aber zu mehrer elucidation der Sachen

4. Zur Nachricht dienet, daß die ordonanz-mässige **Pferd-***Portiones* sowohl für Officier als Gemeine durchgehends in natura, wie oben gemercket, subministrirt, die Mund-Portion aber vom **Sattler**, und der Infanterie vom **Feld-Waibel**, biß Gemeine inclusive Kopff für Kopff ebenfals in natura nach obgemeldtem Fuß verpfleget werden sollen, doch dergestalten, daß wo der Bauer mit dem Fleisch und Bier nicht aufkommen kan, oder lieber davor 6. Kreutzer bezahlen wolte, er vom **Sattler** und **Feld-Waibel** biß Gemeinen, nur Brodt in natura beynebst 6. Kreutzer täglich in Geld geben, und der Soldat solches für das **Fleisch** und den **Trunck** anzunehmen schuldig seyn solle. Was aber die Officiers und übrige prima plana Personen betrifft, solle dem Quartiers-Mann freystehen, umb welches der Officier darüber weiters hin nichts zu prætendiren, sondern **für sein baar Geld zu leben**, gleich auch keineswegs seine Mund-Portion in Pferd-Portion, oder die letztere in die erstere zu verkehren hat; doch verstehen sich diese 3. Thaler nur à die introitus ins Quartiers Stand à primo Nov. dahin vor das naturale so Mund- als Pferd-Portion, nicht mehr als 2. Thaler zu geben, und die Assignatores solches anzunehmen, auch dabey zu acquiesciren schuldig.

5. Die Vacante seynd simpliciter nur à 5. Thaler zu bezahlen, und ausser diesem ist unter keinem Prætext, es seye hernach sub titulo des Servis, gratuit, Discretion, **Taffel-Gelder** und dergleichen, welches alles **bey schwerer Verantwortung** und nach gestalter Sach, auch animadversion, **auffgehoben und verbothen**; Hiermit wird dem **Quartiers-Stand** das geringste nicht, zu geschweigen eine freye Auffhaltung der Bagage, Knechte und Pferde zuzumuthen seye.

6. Vom **Sattler** und **Schmidt** biß Gemeinen, bey den Regimentern zu Pferd, ist auf keine Pferd-Portion das Geld zu begehren, weniger zu geben, sondern die Naturalia mit Ordnung wie oben gesagt, abzureichen und zu empfangen, wobey ausser der obangezogenen **durch** *Commissariatische* **Entwürffe, und Feld-Kriegs-Zahl-Ampts-Quittung** vorgeschriebener Richtigkeit nichts zu bezahlen oder zu reichen, so wenig, als das Commissariat solches bey Pflegung der endlichen Richtigkeit annehmen wird; Sollte aber irgendwo darüber excedirt, und von dem Quartier-Stand geklagt werden, so wird man die Damnificirer in Voto darüber vernehmen, und die Betragniß der Excedenten pro Excess anschreiben und abziehen.

7. Der groß- und kleine **General-Stab** ist mit seinen Portionen ratione naturalis, oder dafür zu prætendiren habenden Gelds-Forma, wie oben deducirt worden, gleich den Regimentern pro interim zu tractiren, und

8. Sich hernach so wohl bey denen **Königlich-Dänischen als Königl. Preußischen** *Auxiliar*-**Trouppen**, welche letztern ohnedem ausser das naturale wie es für die **Käyserlichen** ausgeworffen worden, nichts gebühret, gleichförmig zu verhalten.

9. Die Logirung ist im übrigen dergestalten zu verstehen, damit der **Quartiers-Mann** nicht selbst daraus vertrieben, mithin derjenige, so ein Gewerb hat, dasselbe treiben, und Ihme sein Gewerb nicht gesperret werde, wie dann, und diejenige, so zwey Chargen haben, nur ein Logiment, nach Qualität der höhern Charge, zu fordern: So hat sich beynebst

10. **Der gemeine Mann mit des Quartiers-Manns Stube, Feuer und Licht, so gut er es hat, vergnügen zu lassen**/ und darüber, oder deswegen an den Quartiers-Mann oder Stand keine Forderung zu machen.

11. Wann ein **Reuter** oder **Musquetirer** auf seine Wacht oder anders Commando gehet, so sollen ihme auf die Mund-Portion täglich das Brodt und 6. Kreutzer in Geld, die Pferd-Portion aber in natura mitgegeben werden, und wann dabey Excessen vorgehen, die **Klage** erstlich der Remedur halber bey dem Commendanten des Regiments, sodann aber, wann solche nicht erfolget, bey dem in der Nähe und dem Regiment angestellten **Käyserlichen Feld-Kriegs-** *Commissario*, oder ordentlichen bey der heroben existirenden **Käyserl. General-Kriegs-***Commissariat-***Ampts-** *Substitution* angebracht werden, die sodann das weitere ex Officio vorzukehren, oder pro re nata bey der commandirenden Generalität die Nothdurfft anzubringen schon wissen wird.

12. **Kein reitend- oder fahrender Vorspann soll ohne Paß von den** *commandirenden* **Generaln oder General-Kriegs-***Commissariat-***Ampts-***Substitution* **oder Obristen von jedem Regiment mitgegeben werden,** und solle auch zu Erhaltung des Lands, so viel möglich, menagirt, und hierauf

13. Von dem in jedem Orth anwesenden Herrn Commendanten oder Officier scharff zu halten seyn; inmassen jeder **Musquetierer**, wann er ein- oder zwey Stunden zu gehen hat, nach der Erfahrung **ein Pferd nehmen,** und wann er auch schon den Weg weiß, oder nicht fehlen kan, **dennoch einen Bothen,** daß er ihm sein Gewehr trägt, haben muß, welches **absolute ab- und eingestellet seyn solle.**

14. Wann sich zwischen dem **Soldaten und Quartiers-Stand Strittigkeiten** ereignen sollten, selbige in allen Fällen **mit Zuziehung jedes Orths Obrigkeit, damit nicht der Officier sein eigener Richter seye, abgestellet;** wo aber den **Landmann** zu kurtz geschehete, oder wichtigere Casus entweder bey der Substitution, wie oben §. 11. gemeldet worden, oder gar bey der commandirenden Generalität angebracht werden,

15. Die löbliche Regimenter im geringsten befugt seyn, propria authoritate executiones zu führen, sondern sie sollen, wann die ihnen assignirte Quartiers-Stände moros oder saumselig die Sachen bey der Amts-Substitution anbringen, welche die Art und Weise der Execution denselben an die Hand geben wird.

16. Und schließlich solle die **gesamte** *Miliz* sich mit denen *Quartirs-***Ständen** amicabel verhalten, **dieselbe nicht übel** *tractiren*/weniger mit Wort und Werck beleidigen, oder die Beampte im geringsten nicht, unter was Titul und Vorwand es immer seye, in arrest nehmen, gleichwie man ein reciprocirliches gutes comportement sich von denen Quartirs-Ständen ebenmäßig promittirt, damit man beyderseits in Ruhe und Einigkeit leben, und aller Klagen und Beschwehrden enthoben seyn möge.

Haupt-Quartir Pfaffenhausen, den 10. Decembr. 1704.

Des General-Kriegs-Commissariat-Ampts-Substitution im Röm. Reich.

Das

Das dritte Capitel.

Fortsetzung des vierdten Capitels, vorhergehenden Theils,

Von der

Chur-Bäyrischen Unruhe

im Römischen Reich,

Nebst erfolgter Käyserl. Ausschaffung

Der Chur-Cölnisch- und Bäyrischen

Besandschafften aus Regegenspurg und andern Orthen Teutschlands,

Wie auch

avantagieusen PROGRESSEN

Von Seiten

Des Käysers und des Reichs

gegen die

Frantzosen und Bäyern.

Anno 1703. und 1704.

Num. I.

ACCORDS - PUNCTA
Der Stadt und Vestung Bonn,
den 15. May 1703.

I.

SOll die **Frantzösische und Spanische** Besatzung **zwey Tage** nach Unterzeichnung der Capitulation durch die Bresche, oder durch dasjenige Thor, so sie sich selbst erwehlen wird, ausziehen, und zwar mit Waffen und Bagage, **Kugeln im Munde, klingenden Paucken, Trommeln und Trompeten, fliegenden Fahnen und Standarten**, und mit Bandeliren voll Pulver und Bley, vor 12. Schüsse; Die Cavallerie zu Pferd mit **den Degen in der Hand** und die Dragoner gleichfals zu Pferd mit erhabenen Flinten, sambt aller ihrer Equipage, wie auch zwey zwölff-pfündigen oder zwey sechs-pfündigen oder noch geringern Stücken, ebenfals mit Pulver und Bley vor zwölff Schüsse.

(Man begehret **drey ganze Tage** nach der Capitulation.)

Es ist **verwilliget**, daß die Garnison Freytags frühe den 18. dieses Monaths ausziehen soll.

(Man begehret auch, daß **die Bagage nicht aufgedecket noch durchsuchet werde.**)

Es ist **verwilliget**, wenn man nur treulich und ohne Gefehrde handelt, und wenn keine Uberläuffer oder solche Dinge darunter verborgen seynd, welche vermöge gegenwärtiger Capiculation nicht dörffen hinweg geschaffet werden.

(Man begehret **sechs Stücke Geschützes**, nemlich drey zwölff-pfündige und drey sechs-pfündige, nebst zwey Mörsern, allesamt gegossen, nebst ihren Laveten, Pferden und benöthigtem Geschirre.)

Es seynd **sechs Stücke verwilliget** worden, deren zwey zwölff-pfündig, vier aber fünff- oder sechs-pfündig seyn sollen.

II.

Soll mit der Garnison ausziehen der Intendant, die Einnehmer, Officirer, Krieges-Commissarien, Proviant- Fourage und Artillerie-Bediente, Ingenieurs und alle in der Stadt befindliche **Officirer beyder Könige**, sambt aller ihrer Bagage und Equipage, und soll gedachter Intendant, wie auch die Einnehmer, Krieges-Comissarien, Proviant- und Fourage-Bediente und andere, auf keinerley Weise wegen der auf dem platten Lande eingenommenen regulirten Contributionen besuchet werden. Was aber noch über solche regulirte Contributionen erhoben worden, es sye an **Geld, Heu, Hafer oder Vieh**, wie auch, was die allgemeinen oder absonderlichen **Schulden** betrifft, so sie selbsten oder durch die Officirer und andere Personen aus der Garnison gemacht, ohne Ausnahme, wer es auch seye, so sollen sie nicht eher ausziehen dörffen, biß sie solche bezahlet, oder gute und gnugsame Versicherung zur Bezahlung der Gläubiger gegeben haben.

(Man begehret, daß die Bagage und Equipage nicht auffgedeckt noch durchsuchet werde.)

Es ist beym **ersten** *Articul* geantwortet worden:

(Man will denjenigen, von welchen die regulirte Contributionen eingehoben worden, und zwar über das **Vieh**, welches von der Zeit, da der Orth angegriffen worden, hineinkommen, Rechnung thun, aber über nichts weiters. Die **Schulden**, so die Garnison gemacht haben möchte, sollen alsobald durch **Wechsel-Briefe**, die auf **Cölln** gestellet seynd, bezahlet werden.)

Was die Contributionen anlanget, hält man sich an den Inhalt dieses Articuls, welcher iedoch das zu den Palissaden gehauene Holtz nicht begreiffen soll. Und die Schulden der Garnison anlangende, verbleibt man bey dem Innhalt dieses Articuls.

III.

Soll besagte Garnison durch den kürtzesten und geradesten Weg nach **Luxenburg** mit einem genugsamen Geleit an Trouppen derer Belagerer marchiren, und will man sich darüber vergleichen, in was vor Städten, Flecken und Dörffern sie iede Nacht liegen soll; auch soll sie **Brodt vor vier Tage** aus ihren Magazinen nehmen; dargegen soll sie **Geisseln zur Sicherheit** des mitgegebenen Geleites zurucke lassen, welche man nicht ehe loß lassen wird, biß solches Geleit zurück gekommen, und alsdenn soll den **Geisseln** zu ihrer Abreise Sicherheit gegeben werden.

(Man begehret, daß die Garnison nach ihrem Abzuge den ersten Tag zu **Oberdreiß** und **Niederdreiß**, den zweyten zu **Münstereiffel**, nebst einem Stillager, den vierdten zu **Schmieden**, den fünfften zu **Hostein** und **Neindorff**, den sechsten zu **Bransfeld** und **Luneback**, nebst dem Stillager, den achten zu **Jaucken** und **Carlsosen**, den neundten zu *Viander*, nebst dem Stillager, den eilfften zu **Etelburg**, und den zwölfften zu **Luxemburg** liegen soll. Die Garnison wird zu ihrem Unterhalt Zeitwährendes Marches ihren Unterhalt aus ihren Magazinen

zinen nehmen: Man begehret nur, daß den Reutern und Dragonern, wie auch vor alle Pferde der Officirer und Equipage Fourage gereichet werden möge.)

Man will sich nach der Capitulation unverzüglich der March-Route wegen, welche die Garnison nach **Luxemburg** nehmen soll, vergleichen, und sie kan aus ihrem Magazin **Brodt und Fleisch auf vier Tage** nehmen, die Reuterey, Dragoner und Equipage-Pferde aber sollen daselbst fouragiren, wo die Convoy fouragiren wird.

IV.

Sollen **keine teutsche** *Trouppen* **und** *Compagnien* mit besagter Garnison ausziehen, sondern verbunden seyn unter den Alliirten Trouppen Dienste zu nehmen, oder man will ihnen Pässe geben, damit sie nach Hause reisen können. So ferne sich aber unter den teutschen Compagnien Soldaten finden, welche **gebohrne Unterthanen beyder Könige** seynd, so sollen sie der Garnison gleich gehalten werden.

(Man begehret, daß nur allein die **teutsch. Soldaten** vom Bataillon von **Wolffskürch** zurück bleibe sollen, als welche vielleicht **dem Dom-Capitul zu Cölln** geschwohren haben, und daß die Officirer und Soldaten des Regiments zu Pferd von **St. Moritz** eben sowohl als die Officirer und Soldaten der Frey-Compagnie nebst den Artillerie-Officirern, Canonirern und dem Major-Stab der Vestung, der Garnison folgen sollen.)

Dieser Articul verstehet sich von dem gantzen Regiment von **Wolffskürch**, so wohl an Officirern als **Soldaten**, und von den detachirten oder Frey-Compagnien so viel teutsche darunter verhanden seynd, indem man den Officirern und Soldaten des Regiments von **St. Moritz**, welche Teutsche seynd, die Freyheit läst, der Garnison entweder nachzufolgen, oder zurücke zu bleiben.

V.

Sollen die Commissarien der Artillerie, Munition, des Proviants und der Fourage alsobald und gleich nach Unterzeichnung der Capitulation verbunden seyn, denen von Seiten der Belagerer hierzu verordneten Officirern alle Krieges- und Proviant-Magazine, ohne eintzige Ausnahme, treulich und ohne Gefehrde zu zeigen, ihnen auch hierüber richtige **Verzeichnisse** nebst den **Schlüsseln** zu ermeldeten Magazinen und zu andern Oertern, wo sich besagte Krieges-Munition und Proviant findet, zu überlieffern, und sollen sie auch verbunden seyn alle **Minen zu entdecken.**

VI.

Soll man **kein Gold noch Silber mitnehmen**, ausgenommen dasjenige, welches der Garnison und so wohl den Officirern als Soldaten zugehöret. Alles übrige und insonderheit die **Juwelen**, welche im Monath Julio 1702. auf der Holländischen Post nach Italien hinweggenomen worden, sollen **daselbst verbleiben**, oder aber der Werth derselben, und zwar ohne Arglist und Gefehrde, wovor der Intendant und die Einnehmer stehen sollen.

(Man wird **kein ander Silber** mitnehmen, als nur allein dasjenige, welches zur Bezahlung der Trouppen bestimmet ist, ferner welches der Garnison, so wohl an Officirern, als Soldaten zugehöret, und das Silber, welches alle diejenigen, so der Garnison folgen, etwa haben. Was die **Juwelen** betrifft, so hat die Garnison hievon **keine Wissenschafft**, indem sie dazumahl nicht zu Bonn gewesen.)

Man verhoffet, es werde in obgedachten Dingen treulich und ohne Gefehrde gehandelt werden, und daß kein ander Geld, als dasjenige, welches wircklich zu Bezahlung der Trouppen bestimmet ist, wie auch das Gold und Silber, welches der Garnison und denjenigen, so derselben, vermöge dieser Capitulation folgen können, zugehöret, werde mitgenommen werden, und daß, was die **Juwelen** anbetrifft, der Intendant eine genaue **Untersuchung** thun lassen werde, um selbige zu entdecken und wieder zu erstatten. Es sollen des Tages vor dem Abzuge der Garnison vor die Bagage der Officirer 60. mit 4. Pferden bespannete Wagen, oder aber 120. **zweyspännige Karren** vor einen billigen Preiß, den man allhier einrichten will, gegeben werden. Auch sollen **zur Fortbringung der wieder genesenden Krancken und verwundeten** *Officir*er und Soldaten die benöthigten Schiffe nebst zubehörigen Schiffleuten und *Convoy* biß **nach Trarbach gegeben werden**, und soll eine **gäntzliche Sicherheit** seyn, sowohl vor besagte Verwundete und Krancke, als auch vor die Officirer, Wund-Aertzte und andere Personen, welche bestimmet seynd, sie zu begleiten, wie auch vor die Medicamenta, Unterhalt, Geräth und andere benöthigte Sachen, welche eben so wohl als die Unkosten vor die Schiffe bezahlet werden sollen.

(Man begehret 200. Karren, ieden mit zwey guten Pferden bespannet, gegen Entrichtung 30. Sols täglich vor ieden Karren, deren 15. bedecket seyn sollen, zur Bagage der Officirer, nebst einer genugsamen Anzahl **Schiffe, Schiffleuthe, Pferde und Seile**, zur Fortbringung der wieder Genesenden, Krancken und Verwundeten, biß nach Thionville, und soll die Convoy, wie gesagt ist, nebst dem Preiß vor iedes Schiff gleich anietzo billig gesetzet werden. Der Proviant, Medicamenta, Geräthe, Betten, und andere auf der Reise benöthigte Sachen, sollen aus den Magazinen der Garnison genommen werden.)

Es seynd 150. Karren vor den Preiß, welchen man billig und ohne Verzug setzen wird, verwilliget worden, und daß derselben vor die Medicamente, Bette, u. d. m. zu den Krancken und Verwundeten so viel geben will, als zu der Reise nach Trarbach nöthig seyn wird, biß dahin man auch die Schiffe, deren Preiß gleichfals gesetzet werden soll, geben will.

VII.

Sollen die Verwundete und Krancke, welche nicht

nicht fortgebracht werden können, in der Stadt verbleiben, und freystehen, einen Officirer, um vor sie Sorge zu tragen, wie auch einige Wund-Aertzte daselbst zu lassen, und über dieses sollen sie biß zu ihrer Genesung auf Unkosten der Belagerten mit Medicamenten und andern benöthigten Sachen versehen werden, worauf man ihnen Pässe ertheilen wird, damit sie in die nächste Garnison gelangen können.

(Man begehret, daß solches nach Thionville seyn solle.)

Ist verwilliget.

VIII.

Soll man auch unverzüglich und vor dem Abzuge der Garnison dem **Dom-Capitul zu Cölln**, oder demjenigen, welchem es dieserwegen Commission gegeben, alle Archive und Briefschafften, so das **Ertz-Bischofthum** und **Churfürstenthum Cölln**, oder aber die **Stadt Bonn** betreffen, wieder einhändigen, und kein eintziges Stück davon weder directè noch indirectè zurücke behalten.

(Hievon hat die Garnison keine Wissenschafft.)

Man wird eine genaue **Untersuchung der** *Archive* thun, und es soll der Garnison nicht zugelassen seyn einiges von besagten Archiven mitzunehmen oder zu verbergen, auf was Weise es auch immer geschehen möchte, noch zu verstatten, daß solches durch andere geschehe.

IX.

Sollen alle **Gefangene**, so wohl Officirer als Soldaten, welche die Belagerer oder Belagerten zeitwährender Belagerung gemachet, beyderseits **unverzüglich ohne** *Ranzion* **gegen einander ausgeliefert werden**, auch soll der Brigadier von Villers, welcher sich in die Stadt begeben, wenn ihn die Balagerer nicht daran verhindert hätten, von seiner Parole entbunden, und seine genommene Paucken in der Stadt gelassen werden.

(Man begehret eben dasselbe, was wegen der Stadt verglichen worden, auch vor die jenseit Rheins gelegene Schantze.)

Ist verwilliget.

(Man will zwar den Herrn Baron von Villers von seiner Parole entbinden, man begehret aber zugleich, daß der Herr von Bernangle, reformirter Obrister, welcher in der St. Michaelis-Schantze zu Venlo gefangen worden, loßgelassen werden solle, wie auch ein Capitain, Lieutenant, Sous-Lieutenant, und einige Soldaten vom Königl. Regiment, welche bey eben solcher Begebenheit gefangen worden.)

Man beharret bey diesem Articul.

X.

Was die **Ubung der** *Religion* und die Freyheiten und Privilegien der geistlichen Personen beyderley Geschlechtes, so wohl die in denen Clöstern als andere, wie auch was das **Policey-Wesen** und die Bürger der Stadt betrifft, so wird man sich hierüber mit dem **Dom-Capitul von Cölln** vergleichen.

XI.

Vermittelst welcher Bedingungen die Belager-

ten versprechen, **den Orth zu Ende zweymahl vier und zwantzig Stunden zu übergeben**, nach Verfliessung welcher dieselben von beyden Theilen angenommen und unterzeichnet werden sollen; wie denn auch den Belagerern unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Capitulation die **Stocken-Pforte** eingeräumet, und selbige durch einen Obrist-Lieutenant mit 300. Mann von den Belagerern, um aller Unordnung vorzukommen, besetzet werden soll.

(Man begehret, daß sie zu Ende drey ganter Tage, wie bereits gesaget, übergeben werden solle.)

Es ist verwilliget worden wie beym **ersten Articul**.

(Man begehret, daß es die **Stern-Pforte** seyn solle.)

Man beharret bey diesem Articul.

Gegeben im Lager vor Bonn den 15. May 1703.

Unterzeichnet

Hertzog von Marlborough.
Alegre.

Num. II.

Chur-Bäyerisches Steuer-Patent an Seine Landschafften und Unterthanen, den 7. Mart. 1703.

Von GOttes Gnaden, Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs, Ertz-Truchsaß und Churfürst, Landgraff zu Leuchtenb. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unsern Hoff-Raths-Präsidenten, Vizdomen, Rentmeistern, Pflegern, Pflege-Verwaltern, Richtern, und allen andern Unsern Beampten, wie nicht weniger denen von Unsern Lieben und Getreuen Landschafft und allen Ständen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, dann denenjenigen, so anderer Orthen seßhafft, aber in unsern Landen Rent-Güldt, und Einkünfften haben, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen, es werde jedermänniglich zur Genügen bekannt seyn, **mit was grosser Verbitterung und Rachbegierde man feindlicher Seits die** *Eversion* **unsers Chur-Hauses, wie auch die völlige Uberwältig- und** *ruini*rung **Unser von GOtt anvertrauten Lande und Leute** gesucht, wie es zuförderst die exponirte Grentz-Orthe, so in nechst-verwichenen Jahr die feindliche Einfälle am meisten berühret, leyder zu bezeugen wissen, benebst dem aber ist entgegen auch eine offenbahre und am hellen Tage liegende Sache, daß **durch des Allerhöchsten, dem wir dafür unendlichen Danck abstatten, kräfftigen Schutz und Beystand**, sonderlich die auf die Viscera des Landes gestellet gewesten höchst-schädliche feindliche Anschläge fast meistens zunichtet, und in dem Stand gesetzet, daß sich der in die ohnlängst hingelegten Campagne unter unterschiedener Occasionen Uns davon zugangene Avantages genugsam so Weltruchbar erwiesen haben, und vor Uns und unsere

Lande umb so erfreulicher fallen, weil dadurch nicht nur das Land erst recht geschlossen und versichert, sondern auch durch den mit der Stadt **Passau** in dem Eingang dieses Jahrs eroberten erstbesagten unsern **Landen zu Bäyern**, höchst-angelegenen **Inn- und Donau-Paß** einen glücklichen Anfang zu denen Operationen gemacht, Uns nicht ein geringer Vortheil durch die **augenscheinliche Hülffe und Beystand GOttes** eingeräumet worden, wodurch dann Wir zu seiner Allmacht noch ferners die Hoffnung setzen, es werde dem Feind, nachdem wir mit unser Alliirten alle an der **Iller, Lech, Inn- und Donau-Fluß**, entlegene Haupt-Päss in unsere Gewalt gebracht, und denenselben alle Schiffe und Requisita, deren sie sich bey diesen Strömen zu bedienen vermeinet, aus den Händen gerissen, nunmehro so leicht nicht mehr fallen, sondern viel mehr kosten, das gegen unsere Lande projectirt geweste Haupt-Dessein auszuführen, und zwar umb desto glaublicher, indem wir von unseren eigenen Trouppen eine stärckere Anzahl zusammen ziehen, und dem Feind, wo er auch immer anzusetzen suchen möchte, entgegen stellen werden, solcher massen, daß wir dadurch mehr ermeldt unsere von GOtt anvertraute Land und Leute, vor allen weitern feindlichen Invasionen und Gewaltthätigkeiten, viel nachdrücklicher schützen zu können, zu hoffen. Und ob zwar nicht zu zweifeln, es werden unsere Gegensacher allen weitern Effect anzuwenden nicht ermangeln, und sich äuserst dahin bearbeiten, dasjenige, was sie ihren Vorsatz nach in abgewichenen Feld-Zug zu supprimirung **unserer Person und Chur-Hauses** nicht bewerckstelligen mögen, annoch in dem heurigen auszuführen, und zu vollziehen, so wollen jedoch wir **auf GOtt u. unsere gerechte Sache**, das beständige u. feste Vertrauen setzen, und uns dergestalt verlassen, **daß auch ins künfftige alle feindliche Anschläge fruchtloß ablauffen**, u. wider die unsrige unschuldige Land und Leuthe hauptsächliches nichts auszurichten seyn möge, wie dann auch wir uns zu solchem Ende, und zu Hintertreibung aller feindlichen Unternehmungen, unser äuserstes anzuwenden, und für dieses unsern **Chur-Fürstenthum und Lande**, auch unsere getreue Insassen und Unterthanen, wie wir bißhero aus Landes-Fürstlicher Vorsorge und Liebe, unangesehen aller Gefahr, Zeit und Occasionen unvermuthet gethan, mehrmahlen **unsere eigene hohe Person nicht zu verschonen, uns selbst wiederumb an die Spitze der Armee zu setzen**, und denen Feinden des Vatterlandes selbst mit gantz unerschrockenem Muth entgegen und unter die Augen zu gehen, gedencken; in der guten Hoffnung, es werden erstbemeldte **Unsere Stände und Unterthanen**, (denen wir auch gegen unsere Trouppen, dem Vernehmen nach, vielfältig so in Quartieren, denen durch Marchen verübende Exorbitanzen, Plackereyen und anderer höchst-straffmäßigen Excessen halber, durch die an unsere Miliz bereits ausgefertigt und aufs allerschärffste zu exequiren resolvirte Ordonanzen, **unsere Landes-Fürstliche** *Manutenenz* heilsamlich geniessen zu lassen, gnädigst geneigt **lassen** seyn) hierob Ursach und Anlaß zur guten Nachfolge nehmen. Und weil es **umb ihre eigene Sache, Haab, Guth, Leib und Leben** allerdings auch mit zu thun ist, uns noch ferners mit allen guten Vorschub und zusamen gesetzten Kräfften dergestalt an die Hand gehen, damit dieser heilsame Zweck, der selbst eigenen Conservation und Rettung, auch einsmahls die allgemeine Tranquillität, Fried und Ruhestand, darauf wir durch gegenwärtige Armatur hauptsächlich andringen, allerseits wieder hergestellet und desto sicherer erreichet werde, als welches allein von dem abhanget, daß man ohne eintzigen Zeit-Verlust sich in den behörigen Defensions- und Verfassungs-Stand setze, sich vörderlich wieder ausrüste, und von den feindlichen Unternehmungen nicht præveniren lasse, dazu dann **vor allem nöthig**, wenn man sich anders von dem gäntzlichen Untergang gerettet, und ferners bey Haus und Hoff gesichert zu seyn stehen will, **daß sich ein jeder nach äusersten Kräfften, und so zu sagen, biß auf den letzten Heller, angreiffe**, und gleichwol dabey auf dieses reflectirte, indem man dem Feind, bey Abgang der bedörfftigen Mittel und Krieges-Requisiten, so der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle, unterliegen müsten, daß es so dann mit einem wenigen Beytrag nicht ablauffen, sondern ein jeder durch äuersten feindlichen rigor, wie es die anderweitige Exempla geben, sich seiner völligen Substanz verlustiget sehen würde. Solchemnach dann, und in Erwegung dieses so hochwichtigen und præsanten Wercks, wir mit unsern lieben und getreuen Landschafft verordneten Commissarien und Rechnungs-Auffnehmern abgehandelt und verglichen haben, daß vors

Erste von denen gesambten **Landes-Unterthanen** gleichesferten beschehen, auch vor heuer- und unumbgänglich, **zwey** gantze extraordinar-Kriegs- und sodann die ordinari Herbst- und mithin abermahlen **drey gantze Steueren**, und zwar die erste extra noch in der nechst kommenden Heil. Oster-Feyertags-Wochen, die andere auf St. Johannis **des Täuffers**, und die dritte, als die ordinar-Steuer, auf S. Michaelis-Tag angebracht werden, und dazu

Anderns einem jeden Haus-Vater Crafft dieses befohlen seyn solle, von dem jährlichen **Lied-Lohn seiner Ehehalten, Dienstbothen und ledigen Handwercks-Pursch**, so alle mit Nahmen zu benennen, angesehen sie, dieser Landes-Defension so wohl als die Haussäßige geniessen, **von jedem Gülden vom Jahr 3. Kreutzer inne zu behalten**, und solche Anlage zu Handen jeden Orths Obrigkeit auf gedachten Termin S. Johannis auszuliefern, welche diese hernach zu jeden Rent-Ampts-Verordneten **Land-Steuer-Ampt** einzusenden, und in Einbringung solcher Steuer alles dasjenige aufs genaue und ernstlichste zu observiren wissen werden, was wir in unserm unterm 23. Febr. 1691. ausgefertigten gnädigsten Mandat, da eben dergleichen **Ehehalten-Steuer** (doch mit dem Unterscheid, daß der Gulden auf 4. Kreutzer taxirt gewesen) eingebracht worden, gnädigst verordnet haben.

Und

Und gleich wie **Drittens** gedacht, unserer Landschafft verordnete Commissarii und Rechnungs-Aufnehmer, sich so wohl in ihren, als ihrer Mit-Stände Nahmen erkläret, zu diesem **allgemeinen** *Defensions*-**Wesen**/ neben ermelten heurigen **Ostern Kriegs** *extra* **und der Michaeli** *ord.* **Herbst-Steuer**/auch ihres Orths mit einer *extraord.* **Kriegs-Anlag und** *respective Conditions*-**Steuer**, und zwar in demjenigen quanto, wie selbe bey dem **Stand der Prälaten, der Ritterschafft**, und denen **Städt und Märckten**, sowohl sorten, als mehr erwehnt 1691sten Jahrs angesetzet worden, auf ermeltes Ziel S. Johannis Baptistæ zu concurriren, und solche Anlage, allermassen es ferten beschehen, denen bey jedem Stand aufgestellten **Steuer-Aemptern** nach verflossener Zeit förderlichst erlegen zu lassen; Also fordert **Viertens** die natürliche Billigkeit, zumahlen diejenige, welche den befreyten 37. Ständen nicht zugethan, die Lands-Defension bey dermahligen gefährlichen Zeiten und Conjuncturen gleichfalls mit participiren, daß auch dieselbe zu dieser Verfassung den **unschuldigen Beytrag** thun; Derentwegen dann Unser gnädigster Befehl hiemit ergehet, **daß auch die Personen, sie seyn bey Hoff bedienet oder nicht, von Adelichen Wittib oder andere**, so wohl allhier als bey denen Regierungen und auf dem Lande wohnhafft, von was Condition, Stand und Würden dieselbe seyn mögen, **alle und jede**, wie sie im Mandat Anno 1691. begriffen, **ohne Ausnahm und zwar in eben solchen** *Quanto* **zu dieser** *extraord.* **Kriegs- und Conditions-Anschlage gezogen und** *collectiret* **werden sollen**; Sintemahlen aber, **Fünfftens**, uns gnädigst beliebet, auf Anhalten unserer Landschafft mit Einbringung dieser Steuer den Modum eben wie vor einem Jahr zu gebrauchen, als wissen unsere **Hoff-Zahlmeister**, auch **Hoff-Kriegs-Zahlmeister**, allhier und bey denen **Regierungen, der Rentmeister** einen jeden sein betreffendes Contingent an seiner Besoldung zu verstandenen Ziel, S. Johannis Baptistæ inne zu behalten, und zu jeden Orts **Land-Steuer-Aemptern** mit einer ordentlichen Specification erstatten zu lassen, die Beampte, Richtern, Verwalter und andere aber, ihr betreffendes Contingent mit Erlag der von denen Unterthanen auf erst berührtes Ziel eingebrachten extra-Kriegs-Anlage bey gedachten **Land-Steuer-Aemptern** richtig zu machen, nicht weniger vor denenjenigen, welche wieder unter dieser noch jener Classen begriffen, eines jeden Orths **Land-Steuer-Aemptern** zu liefern. Und nachdem Wir in übrigen **Sechstens**, zu unserm ungnädigsten **Mißfallen** vernehmen müssen, daß theils und wohl die mehriste unserer **Pfleg-Land- und Hoff-Marcks-Gerichts-Beampte** mit Erlegung der auf die angesetzt gewesten Termin ausgeschriebenen Steuer-Gefällen, insertig und vorigen Jahren, sehr langsam sich mit den Eintreiben erzeiget, ja einige von denen fertigen Jahren ausgeschriebenen **ersten Steuer**/ noch nicht Richtigkeit gepflogen, als die Schuldt theils **straffmäßiger Nachläßigkeiten**/ andere aber, so diese Gelder zwar auf ersagte Termine eingebracht, und doch ihre davon in Hand gehabte starcke Resten, biß daß sie ohne das in denen **Lands-Rechnungen** weisen müssen, nicht geliefert, den Verdacht, daß sie es zu ihren, oder andern Ausgaben verwendet, einer puren Eigennützigkeit auf sich geladen haben, welches von dergestaltiger Nachfolge, daß **derley nachläßig- oder eigennützige Beampte** den Zufluß der nöthig-seyenden Mittel zu Ausführung ein- oder des andern zu unser und des gantzen Landes Besten gemeinte Desseins, zu unwidersprechlichen Schaden, leichtlich sperren und hintertreiben könten; So ist solchemnach **zu Vorbiegung all derley schädlichen** *Sequelen* **hiermit unser geschärffte-, ernst- und zuverläßiger Befehl**, daß vor anheur und so auch ins künfftig allewege, ein jeder Beampter dasjenige so er an denen in seinen District angesetzt gewesten Steur-Tagen, eingebracht, ohne einzige Zeit-Verliehrung, zu denen gehörig und jeden schon bekannten Steuer-Aemptern, angesehen der Defension des werthen Vatterlandes hierin aufs höchste gelegen, aufs schleunigste per Anschlag einschicken, die Ansetzung ersagter Steuer-Tage nach Empfang dieses unsern Mandats, in acht oder längstens vierzehen Tagen vornehmen, und nichts etwa, wie man es einige Jahr hero bey vielen straffwürdig gemercket, den ersten Termin der gebrauchten guten Gelegenheiten, oder eines andern Nutzens halber, biß auf den anderten, oder wohl beede auf den 3ten Termin, da alle drey Steuern auf einmahl, und also der Unterthan zu bezahlen, umb so viel härter und beschwerlicher ankommen, verschieben, auch zum Fall, wie leicht zu gedencken, ein- so anderer oder mehr der Unterthanen wegen wissentlichen Armuth und Vermögenheit, nicht auf erstgemelte angesetzte Steuer-Tage, ihre Schuldigkeit abzustatten, erscheinen können, die Beampte auf keine Weise, als man bißhero observiret, die sich bezeigende Ausstände durch die Amptleuthe einbringen, und denenselben das Geld in die Hände kommen lassen, sondern vielmehr die Steuer-Restanten nach einig verflossenen wenig Wochen wiederumb ordentlich zu Gericht citiren, von selben die Gebühr erfordern, und folglich ohne Auffzüglichkeit diese, wie schon oben vermeldet, an die behörige **Steuer-Aempter** erlegen, mithin hierinfalls sich **keiner in Unfleiß, Nachläßigkeit,** *connivirungs-* **oder Eigennützigkeits-Fällen** bey Vermeidung sehr schweren Ungnade und unnachläßiger Straffe zu erkennen geben soll. Gestalten nun wir hierauf all- und jeden unsern nachgesetzten **Obrigkeiten, Beampten, Hoff-Marck-Inhabern, Städt und Märckten**/ auch insgemein allen und jeden unsern Unterthanen und Inwohnern, nicht weniger denen Auswendigen, so in unsern Landen Gefälle haben, hiemit ernstlich und gemessen gebiethen, daß sie, und jeder insonderheit sich dieser in Anlage und Steuer gemäß erzeigen, das seinige getreulich reichen, und hierinfalls nichts verhalten, noch unterschlagen, mithin zu Warmachung der in vorigen Steuer-*Mandat* und Instruction enthaltenen unausbleiblichen Straffen nicht

Ursach geben sollen; Wie wir dann **Unsern Hoff-Rath und die Regierungen** gemäß angewiesen, falls ein- oder anderer, oder auch die Beampte, mit Eintreib- oder Liefferung sich säumselig erzeigen würden, mit der Execution ohne einzigen Proceß auch sonst solcher gestalt zu verfahren, als in unsern vorigen Mandaten wiederholten des mehrern enthalten. Und damit nun solch unserer gnädigsten Intention nach dem abzielenden Zweck in allen die schuldigste Ausrichtung geschehe, so haben Wir mit unserer lieben und getreuen Landschafft veranschaffet, daß selbe vor dem gäntzlichen Ausgang des Jahrs von jeden **Land-Steuer-Aemptern** sich informiren, und uns sodann specificè verschreiben möge, welche, und was vor Beampte mit ihren **Steuer-Liefferungen** biß auf selbige Zeit in Ungerechtigkeit und Ausstand geblieben sind, um hierauf nach gestaltsame forderlich- und also gleich gegen die **hinläßige**, oder sonst auf so andere vorbeschriebene Weise fehlig erfundene Beampte, andern zum Exempel, mit der **würcklichen unnachläßigen Straffe** verfahren zu können; wofür sie sich nun zu hüten wissen, und dabey sonderbahr bey Vermeidung wohlempfindlichen Einsehens und unsere Ungnade, ihrer Pflicht und Treue folgsam auch erinnert worden, einige Eigennützigkeit und Gefehrde, gegen denen ohne das bey jetzigleidenden Kriegs-Zeiten sehr hart bedrängten Unterthanen, nicht vordringen, dahero ihnen nicht allein die erlegte **Steuer**, die gewöhnlichen **Steuer-Zettul**, sondern auch die dort und wegen bedürfftiger Nahrung Nachlaß erstattete Berichte, gratis abfolgen zu lassen, und so auch denen Procuratoren, viel weniger aber denen Amptleuten, ihre an vielen Orthen fast angewehnte Emunctionen und Vortheiligkeiten keines weges zu gestatten. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt **München**, unter Unsern herfür gedruckten Innsiegel, den 7. Martii 1704.

(L.S.)

Num. III.

Schreiben Herrn Friederichs, Erb-Printzens zu Hessen-Cassel, an König Friederich den I. in Preussen, worinnen er demselben den Verlauff des Treffens bey dem Schellen-Berge berichtet, und annebst die Liste der dabey Blessirten und Todten communiciret, d. 3. Jul. 1704.

Durchlauchtigster, Großmächtigst. König, Gnädigster Herr Vetter,

Nachdem es der Güte GOttes gefallen, die alliirte Waffen in diesen Grentzen mit einem anfangenden Segen und Sieg zu beneheyen; So habe **Euer Majest.** meiner unterthänigsten Schuldigkeit zu folge, so viel die Kürtze der Zeit vor dasmahl zulassen wollen, ein klein Detail davon zu machen, nicht verfehlen sollen. Es wurde den 30. passato in dem Lager zu Palmenshoffen und Landshausen im Krieges-Rath der Schluß dahin abgefasset, daß man folgenden Morgen darauf zum March, gewöhnlicher früher Zeit aufbrechen, und in die Gegend von **Echlingen** und **Amerdingen** mit der sämtlichen Armée ferner anrücken solte, welches auch den 1. dieses dergestalt bewerckstelliget wurde, daß der **rechte Flügel bey Echlingen**, und der lincke bey **Amerdingen** zu campiren kamen. Nachdem nun von der Feindlichen Armée die sichere Nachricht einlieff, daß der **Churfürst von Bäyern** zu denen bey **Donauwerth** auf der Höhe disseits der Donau stehenden sechs **Frantzösischen** *Bataillons* noch zehen **Bäyerische** nebst vier Esquadrons detachirt, um dieselbe gegen allen Anlauff durch ein Retrenchement bestmöglichst zu verwahren; So wurde unser Seits die Resolution genommen, dieses Vorhaben durch einen eilfertigen March und Feindlicher Seite nicht vermuthete Attaque zu unterbrechen, massen man zu dem Ende die Disposition dergestalt formirte: Es wurden vom **lincken Flügel** 110. Mann par Battaillon nebst 30. Esquadrons das feindliche Retrenchement, ehe dasselbe zur perfection gelangen konte, gestern den 2. dieses zu attaquiren commandiret, welchen die gantze Armée folgen sollte, um die Gegend zwischen **Wernstein** und **Ebermergen** zu occupiren, so auch dergestalt succedirte, daß erwehntes Detachement gegen 5. Uhr Nachmittags, eine halbe Stunde ohngefähr vom feindlichen Lager, lincker Hand sich postirte, da inzwischen ein Detachement vom rechten Flügel zur rechten Hand gleichfalls anruckte, und nach verfertigten Batterien man von beyden Seiten sie zu canoniren begunte; Gegen **halb sieben** geschahe lincker Seits der Angriff, welchem der Feind mit grosser Fermeté begegnete, so daß er unsere Infanterie, wenn sie einmahl eingedrungen, durch seine Cavallerie zu verschiedenenmahlen repoussirte Nachdem ich aber selbe mit unserer Cavallerie, so ich zu commandiren **die Ehre hatte**, zulänglich soutenirt, hat sie sich iedesmahl **von neuen wiederum** *formiret*, und den Feind durch wiederhohlte Force dergestalt abgemattet, daß derselbe fast zu gleicher Zeit, als die **Käyserlichen** rechter Hand in das Retrenchement, so noch nicht völlig im Stande war, eingedrungen, auch die Posten verlassen muste; ist also bald der Feind, nach einer **zweystündigen** *Resistence* genöthiget worden, sein Retrenchement nebst 12. Stück Canonen, und darzu gehörigen Ammunition zu abandoniren, und auf seine Retirade bedacht zu seyn, worzu ihm **die einbrechende Nacht** favorable gewesen, sonsten gantz vermuthlich nicht viel von demselben würde überblieben seyn, iedennoch zeiget die Anzahl derer Todten, daß die Carnage nicht gering gewesen, und der feindliche Verlust mit dem unsrigen ohngefehr gleich seye, ohne daß wir verschiedene Officiers von Distinction eingebüsset, so folgende ohngefehrliche Liste sub lit. A. zeiget. **Die gewaltige Hand Gottes hat mich in so weit geschützet, daß da ich als eben meinem Stallmeister, dem von Seibolsdorff, etwas anbefehlen**

befehlen wollen, im Wenden des Leibes mit einem Schram-Schuß auf der lincken Seite gleich überm Hertzen blessirt wurde, wovon ich die Kugel selbst aus dem Busem geholet, ich so noch davon kommen, sonsten wenn ich in meiner vorigen Stellung geblieben, die Kugel gerade durchs Hertze gangen wäre, so aber hoffe ich binnen Zeiten von vierzehen Tagen mit GOttes Hülffe meine Dienste wiederum versehen zu können. Weiterer Umstände halber beziehe ich mich auf Uberbringern dieses, einen meiner Adjutanten, den von Kuzleben, so dieselben Euer Majest. allerunterthänigst zu hinterbringen von mir befehliget ist, womit zu Euer Majest. hohen Gnade und Hulde in tiesser Submission mich unterthänigst befehlend, biß in meinem Tod verharre

Euer Majestät

Im Englischen Haupt-Qvartier zu Ebermergen den 3. Jul. 1704.

gantz unterthäniger, gehorsamster, getreuer Diener und Sohn,
Friederich, Printz zu Hessen.

Beylage, Lit. A.

Liste der dabey Blessirten und Todten.

UNter denen Blessirten sind Printz Lovis zu Baaden, General Fürstenberg, General Thüngen, Erb-Printz von Cassel, Hertzog von Eisenach, Prosp. von Fürstenberg, Printz Alexander von Würtenberg, General Horn, der Englische General-Lieutenant Ingolsby, General-Major Wood, die Obristen, Palmar, Meredisch, Wartensleben, Buttendorff, Friese, Schöpping, Obrist-Lieutenant Truchses, Hitzfeld, Rathmann, Obrist-Wachtmeister von Muschevoll, Capitains, Arnstädt, Gravenreuth, Mohr, Janes, Hollstein, Cadett und Chuno, der Graf Dähnhoff, Herr von Neuburg, und andere mehr. Todt sind General Styrum, so des andern Tages verstorben, der Holländische General-Lieutenant Baron von Beinheim, und Printz von Bevern, Obriste, Dosin, Scharn, Berleps, Witgenstein, Schwerin, Miltitz, und Minzing, Obrist-Lieutenant Grundherr, die Briegadiers Seckendorff und Wolff, Capitain Lewenstein und Roth, ꝛc. ꝛc. Die Zahl der Gemeinen schätzet man auf 4000. und den Verlust feindlicher Seiten auf 12000. Mann.

Num. IV.

Schreiben des Chur-Bäyerischen geheimden Raths, Baron von Neuhauß, an den Grafen von Marcirain, wegen besorglichen Einbruchs der Käyserl. Armee in die Bäyerische Lande, den 10. Jul. 1704.

Hochgebohrner Graf.

WAs Ex. *Excell.* durch eigenen Abgeschickten mir zu überschreiben beliebet hat, daß nemlich Ihre Churfürstl. Durchl. dem Vernehmen nach wircklich den Frieden eingangen und bey Handen hetten, were die allerangenehmste Zeittung, allein bedaure Ich von Hertzen, daß mir hievon nicht das mindeste bewust; Und ob zwar Ihre Churfürstl. Durchl. in meinem nechsten bey Ihro seyn, mit mir aus allem umbständig geredet, so ist doch von dergleichen nichts zu vernehmen gewest, kan also nicht glauben, daß etwas an der Sach seyn müsse, und ist mir derentwillen leid, daß Ew. Excellenz gantz nichts Gutes überschreiben kan. Man sagt zwar von unterschiedlichen Schreiben von der Armee, und haben es auch Ihr. Churfl. Durchl. selbst Ihr. Durchl. der Churfürstin geschrieben, daß der Marschall Tallard den Rhein passirt, und im Anmarch durch den Schwartzwald begriffen sey; Allein ist es eine allzu weitte Entlegenheit von uns, und were mehrers zu wüntschen, daß selbiger mit einem ergiebigen Succurs schon gegenwerttig were, indeme der Feind immerdar mehrers uns auf den Halß rücket, seithero mit einem Detachement den Lech passirt, und nunmehro vor Rhain liegt, selbigen Orth vielleicht gar bald emportiren, und mithin nach seinem Gefallen den Ruin im Lande machen kan. Zumahln wir ein- vor allemahl ohne ankommenden Succurs nicht im Stande seyn werden, ihme in der Haubt-Sach einen Abbruch zu thun. Was die Abschickung der Mobilien betrifft, haben Ihro Churfl. Durchl. mir gnädigst befohlen, daß dermahln das schwehreste von Tapezereyen und dergleichen nacher Burghaussen verschicket werden sollen, worzu man eine zimbliche Menge Fuhren bedarff, und solche desto mehr zu bestreitten, einen Theil über Wasserburg und den andern Theil auf der Isser nacher Landshut absenden thut, umb aus selbigem Rent-Ambt die Fuhren füglich haben, und auf der Axt das Hinabkommende nacher ersagten Burghaussen fortbringen zu können, massen zu dem Ende Morgen, geliebts GOtt, einige Flösse zu Landshut anlangen werden. Unterdessen haben wir zu erwartten, was der Allerhöchste mit uns noch weiter disponiren wird, deme wir schon alles befehlen müssen; womit zu Dero beharrlichen Gnadens-Affection mich schuldigst empfehle und verbleibe ꝛc.
München, den 10. Julii 1704.

Num. V.

Obligantes Schreiben so Ihr. Römis. Käyserl. Maj. an den Hn. Hertzog von *Marlborough* haben abgehen lassen, worinnen Sie nicht allein Dero äusserstes Vergnügen über die victorieuse Attaque bey Donauwerth an den Tag geleget, sondern auch zugleich hochged. Hn. Hertzogs, wegen seiner sonderbahr darbey erwiesenen Conduite aller realen Erkäntlichkeit versichert, den 12. Jul. 1704.

Durchlauchtiger und auffrichtig Geliebter.

GLeichwie der grossen Dienste, so ihr mir, meinem Hause, und der gemeinen Sache erwiesen habet, gar viel sind, also kan ich solche vornehmlich aus dem Eyfer und dem Fleisse erkennen, so ihr in Beschleunigung des starcken Succurses,

curses, so mir von der **Allerdurchl. und Groß-mächtigsten Königin von Groß-Britannien, wie auch von Jhr. Hochmög. denen General-Staaten der vereinigten Niederlande** zugeschicket worden, erwiesen habet. Nichts aber verdienet grössere Lobes-Erhebung, als die *Attaque* **des bey Donauwerth** so starck fortificirten Lagers, dessen ihr euch den 2. des jetzlauffenden Monats bemächtiget. Indeme nun **der gröste Theil dieses glücklichen** *Successes*, über welchen mir nichts angenehmers und dienlichers bey gegenwärtiger Zeit hätte begegnen können, **einem klugen Rathe/ und der tapffern Anführung derer unerschrockenen Trouppen, so unter eurem Commando stehen/** nach dem eigenen Bericht meiner Generals zuzuschreiben ist: auch der allgemeine Ruff, durch welchen die vortrefflichen Thaten am besten vergolten werden, euer Lob schon weit und breit erschallen läst: Alß habe ich nicht umbhin gekonnt, **Euch vor die vielen Vortheile**, so durch den erhaltenen Sieg mir und der gemeinen Sache zugezogen worden, **meine Erkenntlichkeit zu bezeugen/ und zu versichern, daß keine Gelegenheit vorbey gehen solle, dabey Ich Euch meinen guten Willen in der That bezeugen kan.** Es ist kein Zweiffel, Jhr werdet dasjenige, was **mit so grosser Tapfferkeit angefangen worden/ mit gleichem Eyfer und Fleiß verfolgen**, und Euch nebst meinem General-Lieutenant, dem **Marggraff von Baaden**, bemühen, daß **dieser Krieg, welchen der Churfürst von Bäyern** auffrührischer Weise, recht in das Hertze von Teutschland geführet hat, **fein bald seine Endschafft erreiche.** Doch begehr ich euch nicht zu ermahnen, sondern ich hoffe es gantz gewiß, und dieses um so viel desto mehr, **weil eben dadurch Eure Großmächtigste Königin den Ruhm Jhrer Waffen/ welche zwar unüberwindlich, aber, wie Jhr selbst wisset, in Teutschland zuvor noch nie bekannt gewesen sind, aufs höchste bringen kan.** Im übrigen bitte ich GOtt, daß Er alle Eure Anschläge segne, und versichre Euch nochmahls der **äussersten Ergebenheit**, mit welcher ich Euch zugethan verbleibe. Gegeben in meiner Stadt **Wien** den 12. Julii 1704.

Num. VI.

Accords-Puncten, welche zwischen denen Käyserlichen und hohen Alliirten eines, und dem **Chur-Bäyrischen Commendanten in Rain** andern Theils, wegen **der Ubergab** der Stadt **Rain**, den 16. Julii 1704. geschlossen worden.

I.

WIrd dem Commendanten, Officierern, und regulirten Trouppen von der Guarnison **Rain**, accordirt, mit allen Ehren-Bezeugungen, doch ohne Stück und Munition, ausser zwölff Schuß auf jeden Mann, auszumarschiren; Der **Commendant** wird noch heute das obere Thor, bey der Capellen, einraumen, wie auch die davor liegende Wercker, Morgen, den 17. dieses ausmarschiren. Was vom **Land-Volck** ist, soll jeder nach Haus, doch sonder Gewehr, gehen, und wider **Jhro Käyserl. Majest.** noch Dero hohen Alliirten nimmermehr dienen.

II. Zu Abführung der **Officierer-Bagage**, werden etliche Wägen bis auf den ersten Bayrischen Ort erlaubt.

III. Alle **Churfürstliche** Effecten, an Geld, Frucht und andern Lebens-Mitteln, sollen denen Käyserlichen darzu verordneten Commissariis richtig überliefert werden, wie auch alle Schrifften, und sollen die **Churfürstl. Beampte und** *Commissarii*, bis dieses geschehen, so lange allda verbleiben.

IV. Ingleichen solle denen **Käyserlichen** darzu benannten Artillerie-Officierern, von denen **Churfürstl.** Artillerie-Bedienten allda, die völlige Artillerie, Gewehr, Munition, und andere zum Zeug-Haus gehörige Requisiten überliefert, und biß zu deren Uberliefferung die Letztere in **Rain** verbleiben.

V. Die **Reuter und Dragoner**, sollen ihre Dienst-Pferde zurück lassen, und zu dem **Käyserl.** Commissariat liefferen; denen Ober-Officierern aber sollen ihre Pferde mitzunehmen erlaubt seyn, doch mit gegebener Parole, daß es ihre eigene und keine Dienst-Pferde sind.

VI. Alle gefangene **Käyserl. Reichs- oder Alliirte** Trouppen, so sich in **Rain** befinden, sollen richtig überliefert, deßgleichen sollen auch

VII. Alle Deserteurs ausgehändiget werden.

VIII. Wird der **Garnison** erlaubet, ihre **Krancke** und **Bleßirte**, so sie nicht fortbringen können, auf **Jhr. Churfürstl. Durchl. in Bayern** Spesen, in **Rain** zu bleiben.

IX. Wird die **Stadt Rain** in Käyserlichen Schutz und Protection genommen, damit sie von Feuer und Plünderung gesichert, das übrige aber, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, bleibt zu **Jhr. Käyserl. Majest.** allergnädigster Disposition ausgestellet.

X. Daferne einige Innwohner der **Stadt Rain** mit der Guarnison ausziehen wollten, sollte es ihnen frey und sicher erlaubt seyn, darbey denen Innwohnern zu **Donauwerth** anbefohlen wird, sich wieder dahin zu begeben. Auch sollte

XI. Allen Militar- und Civil-Personen, in **Rain** zu verbleiben, erlaubt seyn.

XII. Die ausziehende Guarnison solle mit den Commendanten, Officierern und Gemeinen, samt mit sich führender Bagage, von **Käyserl. und denen Alliirten Trouppen**, bis in das Lager vor **Augspurg** convoyiret werden.

Num. VII.

Notifications-Schreiben, so der Herr General Hompesch an die Herren General-Staaten nach Holland von der bey Höchstätt mit denen Frantzosen und Bäyern vorgefallenen scharffen Battaille und zugleich befochtenen herrlichen Victorie abgehen lassen, in welchem unter andern des Herrn Hertzogs von *Marlborough*, des Herrn Printzen *Eugenii*, und des Herrn Erb-Printzen von Hessen-Cassel, zu deren unsterblichen Nachruhm dabey bezeugten kluge Conduite und tapffere Anführung aufs beste angepriesen worden.

Hochmögende Herren!

Diesen Morgen mit Anbruch des Tages sind wir von Münster auffgebrochen, welcher Orth anderthalb Stunden unter Höchstätt liegt, um den Feind daselbst anzugreiffen. Gleichwie nun selbiger sehr vortheilhafftig poltiret war, und die Donau zur Rechten, einen sehr dicken Wald zur Lincken, vornen aber einen Bach und Morast hatte, über welchen man nur an einigen Orthen, vornehmlich mit der Cavallerie setzen konnte, also musten wir in 8. Columnes durch eine Fleche marchiren, in derer Mitte ein Bach durchfloß, über welchen der Hertzog von *Marlborough* unterschiedliche Brücken werffen lassen, und also bereits hinüber passiret war, ehe unsere Armée und die Käyserlichen unter dem Printzen *Eugenio* von Savoyen sich in Schlacht-Ordnung stellen konnte. Das Treffen fieng sich gegen den Mittag recht an, und währete biß nach 5. Uhr gegen Abend. So bald die Trouppen von unserm Flügel durch den Morast und das Gehölze kamen, welches von der Reutherey an etlichen Orthen geschehen konnte, griffen sie den Feind mit grossem Eyser an, dieser hatte die grüste Macht seiner Infanterie bey Höchstätt, welcher Orth an der Donau lieget, gestellet, und wehrete sich auf selbiger Seite gegen die Englische und Holländische *Infanterie* mit allem Vermögen. Nachdem sich auch unsere Cavallerie an die feindliche gehengt, wurde sie etlichemahl repousiret, also, daß der Platz und Sieg dieser Schlacht lange Zeit zweiffelhafftig schien; endlich aber jagte unsere Cavallerie die Feinde in die Flucht, und hat viele von ihren Bataillons gäntzlich über den Hauffen geworffen. Mittlerweile wir also im Gefecht waren, gieng es auf dem Corps de Bataille sehr scharff her, und wurden unterschiedliche Bataillons von den unsrigen, welche daselbst stunden, ziemlich geputzet, vornemlich die Bataillons Boor und Beinheim. Auf Seiten des Printzen *Eugenii*, welcher an der Spitze der Käyserlichen, Preußischen und Dänischen Völcker den Churfürst von Bäyern mit seinen Trouppen angriff, fand man noch grössern Widerstand, und gieng das Gefechte daselbst nicht eher zum Ende, als biß die Frantzosen schon vor einiger Zeit den Ausreiß und die Flucht genommen. Er selbst, der Herr Churfürst, zog sich mit besserer Ordnung als die Frantzosen zurücke, aber doch mit sehr grossen Verlust. Nachdem er nun mit den Frantzosen gäntzlich aus dem Felde geschlagen, haben sich 20. Frantzösische Bataillons, so sich in Höchstätt (andere Relationes sagen, es sey das Dorff Blindheim gewesen,) auf das Schloß retiriret, wo man ihnen mit den Stücken nicht füglich beykommen konnte, noch einige Zeit verzweiffelt gegen die Englische und Holländische Infanterie gewehret, aber auf den Abend musten sie sich alle, von den Gemeinen an biß auf die Generals und Officiers als Kriegs-Gefangene ergeben. So viel ich wissen kan, hat unsere Reutherey eine grosse Partie der feindlichen in die Donau gesprenget: Weil aber der Marschall *de Tallard* sein Leben durch Schwimmen, wie seine flüchtige Cavallerie gethan, nicht zu retten getrauet, hat er sich an den Herrn von Boyneburg, *General-Adjutanten* Sr. Durchl. des Erb-Printzens zu Hessen-Cassel, der ihm eben damahls auf den Hals gekomen, als Kriegs-Gefangener ergeben. Ausser diesem Marschall befinden sich unter den Gefangenen der Marquis de Montperoux, General von der Frantzösischen Cavallerie, der Marquis de Mongon, General-Lieutenant von gedachter Cavallerie; Monsl. de St. Pouange, General-Lieutenant; Monsl. de Clairembault, General-Lieutenant; der Marquis de Blansac, ein Bruder des Grafen von Rousi, Feldmarschall; der Brigadier Jolie, welcher das Regiment der Königin commandiret; der Ritter de Ligonde, Colonell von der Cavallerie, und der Marquis de la Valiere, Brigadier. Man hat alles Geschütz erbeutet, ich kan aber nicht sagen wie viel, oder was sonstē noch dabey pasiret. Auf unserer Seiten ist der Printz von Hollstein-Beeck, General-Major, welcher gestern erst bey der Armée ankommen, gefährlich blesiret, und war er bereits von den Feinden gefangen, und auf einen Wagen gebracht, unsere Reuterey aber hat ihn nachmahls der feindlichen wieder weggenommen, wobey er 3. biß 4. Blessüren bekommen haben soll. Der Königl. Preußische General-Major, Herr von Natzmar, ist ebenfalls gefährlich verwundet, und haben wir unterschiedliche brave Officiers bey der Cavallerie eingebüsset. Der Bruder des Grafen von Erpach, welcher das Regiment dieses letztern commandirte, und ein Herr von grossen *Meriten* war, ist todt. Den Herrn Winsenrode und einen andern Rittmeister nebst vielen Gemeinen gedachten Regiments hat gleiches Unglück betroffen, und werde ich künfftig die Liste der gebliebenen Officiers an Ihre Hochmögende senden. Das Gefechte war anfangs sehr hitzig und harte, um so viel mehr, weil man die Feinde in ihren sehr vortheilhafften Posten angreiffen müssen, und sie viel stärcker als wir waren, denn sie hatten 84. Bataillons und 114. Esquadrons, der Unsrigen aber waren nicht mehr, als meine vergangene Post an sie übermachte Nachricht ausweiset. Laut der Aussage der Uberläuffer haben die Feinde nicht mehr gewünschet, als daß wir sie in sothanem vortheil-

theilhafften Orthe angreiffen möchten, aber „GOtt hat diese Schwürigkeiten, welche wir auf „unserer Seiten hatten, uns zu einer vollkommenen „Victorie gedeyhen lassen, und man kan der „Göttlichen Providenz vor diese sonderbare „Gnade nicht genugsamen Danck abstatten. „Der Herr Duc de Marlborough, welcher zu „diesem wichtigen Unterfangen die Ordre mit „grosser Klugheit und Conduite gegeben, hat sich „während der Action allemahl in eigener Persohn „mitten im grösten Feuer befunden, und alles „durch seine preißwürdige Gegenwart vortreffl„lich dirigiret. Der Herr Printz Eugenius hat „auf seiner Seiten alles gethan, was einem so „grossen General möglich gewesen, und der Herr „Erb-Printz von Hessen-Cassel, welcher, wo das „Treffen am hitzigsten war, sich continuirlich in „hoher Persohn sehen lassen, hat sich dadurch ei„nen unsterblichen Ruhm erworben. Ich ver„harre ꝛc. ꝛc.

Num. VIII.

Schreiben so des Hrn. Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstl. Durchl. an Ihro Königliche Majest. in Preussen abgehen lassen; worinnen der unter seinem Commando auf den rechten Flügel gestandenen Brandenburgischen Trouppen insgesamt, als auch insonderheit des Herrn Printzens von Anhalt bey dem wider die Frantzosen u. Bäyern in der Höchstätter *Bataille* erfochtenen vortrefflichen Sieg, erwiesene standhaffte Braveur und unerschrockener Heldenmuth stattlich herausgestrichen wird.

Sire!

GLeichwie Euer Majest. an dem vortrefflichen Siege, den wir den 13. August. 1704. bey Hochstätt wider die Frantzosen und Bäyern davon getragen, bereits völlig informiret seyn werden, also will ich, um Euer Majest. nicht beschwerlich zu fallen, einen Theil der Umstände von dieser Action mit Stillschweigen übergehen. Ich kan aber nicht umhin Euer Majest. mit aller Submission bekandt zu machen, welchergestalt dero unter meinem *Commando* gestandenen Trouppen ein unsterbliches Lob verdienet, von welchen ich selbst Zeuge bin, vornemlich was die auf dem rechten Flügel gestandene Infanterie betrifft, deren Officiers und Soldaten mit einer unerschrockenen Hertzhafftigkeit gefochten, und die feindlichen Anfälle etliche Stunden lang ausgehalten, biß endlich mit GOttes Hülffe durch das entsetzliche Feuer gedachter Infanterie der Feind in solche Confusion gebracht worden, daß er ihrer Bravoure nicht länger zu widerstehen gewust, sondern in unglaublicher Confusion die Flucht ergriffen, und durch Abandonnirung seiner Schlachtordnung und völligen Lagers uns die allerrühmlichste *Victorie* in die Hände gespielet. Gleichwie aber sothane herrliche *Actiones* beydes von der heroischen *Conduite* des Generals, als auch der löblichen Nachfolge des gemeinen Soldatens herkommen, der sich ordinair mit seiner Courage nach dem Oberhaupt richtet; also Sire, muß ich insonderheit dem Hrn. Printzen von Anhalt sein höchst verdientes Lob beylegen, der auf keinerley Weise seine Persohn geschonet, oder vor einiger Gefahr sich entfärbet, sondern im Gegentheil mit einer grossen Unerschrockenheit seine Leuthe in das härteste Treffen angeführet, dergestalt, daß man ihm die Gewinnung der vortrefflichen *Victorie* zu seinem unsterblichen Nachruhm grossen theils zuzuschreiben hat. Solchergestalt, Sire, habe ich nicht unterlassen können mit allen Gehorsam gegen Euer Majest. von dieser bezeugten Tapfferkeit mein Zeugniß abzulegen, und dero unter meinem Commando gestandenen Völckern ihr wohlverdientes Lob zu ertheilen, selbige auch zu gleicher Zeit zu versichern, daß ich meines Orthes nichts unterlassen will, was zu ihrer Conservation und Avantage etwas contribuiren kan. Sintemahl ich allezeit vor ein besonderes Glücke schätze, wenn ich mich würdig machen kan Euer Majest. Gnade mit gehorsamsten Respect beständig zu geniessen. ꝛc.

Num. IX.

Schreiben des Holländischen Generals von der Cavallerie, Hrn. Friedrichs, Erb-Printzens zu Hessen-Cassel, an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, worinn er ihnen den glücklichen Ausschlag des Treffens bey Höchstät notificiret, und anbey dero Cavallerie dabey erwiesene Tapfferkeit anrühmet, d. 13. Aug. 1704.

Hochmögende Herren.

WEil dieselbe Dero Cavallerie mir anvertrauet; so habe ich meiner Pflicht zu seyn erachtet, Ihro Hochmögende Nachricht zu geben, daß wir das Glück gehabt, die feindliche Armee bey Höchstätt völlig zu schlagen. Der Umstände wegen ist es mir unmöglich Bericht zu geben, weil sich das Treffen mit der Nacht geendiget; Doch ist es gewiß, daß wir den gantzen Flügel der Frantzösischen Cavallerie *ruini*rt, daneb̃st eine *Battaillons* in Stücken zerhauen haben. Unsere Infanterie bemächtigte sich eines Dorffes, worinnen sie 20. Bataillons getödtet oder gefangen genommen. Ich kan Ihro Hochmögende versichern, daß Dero Cavallerie grosse Thaten gethan, gleichwie auch alle Generals, absonderlich hat sich der General Hompesch sehr tapffer erzeiget. Ich bin mit allem Respect &c. Datum auf der Wahlstatt bey Höchstätt den 13. Augusti 1704.

P. S.

IHro Hochmögende werden es verzeihen, daß meine Relation nicht weitläufftiger ist, weil ich in der Nacht um 1. Uhr dieses schreibe, ohne daß ich auf diesen glücklichen Tag auch sehr ermüdet bin. Mein Ayle de Campe hat in meiner Gegenwart den Marschall de Tallard gefangen genommen.

Dictat.

Dictat. Nürnberg/ d. 15. Aug. 1704.

Num. X.

Notifications-Schreiben des Hn. Marggraffens Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. an den Hochlöbl. Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg, von dem bey Höchstädt wider die Frantzosen und Bayern erfochtenen herrlichen Sieg, den 14. Aug. 1704.

P. P.

Denenselbigen soll zwar in aller Eil, doch kürtzlich zu melden, nicht unterlassen, wie daß gestern, alß den 13. hujus, **den Feind** in seinen eigenen Campement bey **Höchstätt** angegriffen, und obgleich derselbe alle wissende Vortheile gehabt, auch auf eine Haupt-Attaque mit allen Requisitis und Gegenwehr versehen gewesen, auch sich mit 60000. Mann opponirt, nichts desto weniger **das völlige Feld uns raumen müssen, und also der Kaiserl. und hohen Alliirten Armee, GOtt einen herrlichen und grossen Sieg gegeben.** Den Verlust des Feindes werden dieselbe an sich selbsten auß sub lit. A. beygefügter Liste, welche allein biß dato zum Vorschein kommen, judiciren und erwegen können, indeme wegen der Todten noch zur Zeit keine Gewißheit zu nehmen gewesen, werde aber nicht ermanglen, **auß itzo habenden** *Commando* **der löbl. Fränckis.** *Cavallerie* à part von denen Craiß-Regimentern ordentliche Specification der Gebliebenen und Verlohrnen einzuschicken; Inzwischen recommendire obhabenden Commando wegen die Conservation der Regimenter, welche ihre Devoir dero Schuldigkeit in allen observiret, bey allen Occasionen ergebenst und beygethan verbleibend. Datum eiligst im Feld-Lager bey **Höchstätt** den 14. Aug. 1704.

Der Herren Gesandten

ergebenst und gewogener

Georg Wilhelm, M. z. B.

Beylage, Lit. A.

SPECIFICATION

Derer Gefangenen, so wohlen Generalen als auch Escadrons und Battaillons so man in der Eil erfahren können.

Monsr. Tallard, Marechal de France.
Marquis de Montpere Maitre de Camp & General de Cavallerie.
Chevallier Brigadier de Cavallerie.
Marquis de Blansaik Marechal de Camp.
Horfeullie General des Dragons.
Comte Roussel, Lieut. General.
Marquis d'Usson mit etlichen andern Persönen von Qualité, worunter ein Printz von Lorraine und ein Vetter vom Printz Eugeny, so als Obrister commandirt, Conte L'Anvane.

	Equadrons.
Dragons	3.
Maitre de Camp General	3.
La Reine	3.
Wesell	3.
Royal	3.

	Bataillons.
Navarre	3.
Sauter	2.
Greter Allemand	2.
D'Ouvise	2.
Erfon	1.
Provence	2.
Langedoc	2.
Essoy	1.
Orsantuy	1.
Surlante	2.
Lessen	1.
Saint second	2.
Bantien	1.
Monsten	1.
Montserat	2.
Royal	1.
	26.

Num. XI.

COPIA Chur-Bayerischen Decreti an die hinterlassene Geheimbte Räthe zu München abgangen; daß bey Dero Frauen Gemahlin der Fr. Churfürstin in Bayern übertragenen Landes-Regierung in allen Dero Befehlen gebührende Parition geleistet werde, den 17. Aug. 1704.

Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. aus Bayern, unser gnädigster Herr, Dero freundlich-geliebten **Frauen Gemahlin** Unserer gnädigsten **Churfürstin** und Frauen, den absoluten **Gewalt** und Authorität zugelegt, bey gegenwertiger Dero **Abweesenheit** und Entfernung von dem Land, die durchgehende **Regierung** so wohl in politicis als militaribus zu führen, auch all dasjenige zu beobachten, zu handeln und zu tractiren, auch zu schliessen, was Sie Ihro, und dem Land am besten zu seyn erachten werden; Als haben Sie **Dero gnädigste** *Resolution* hiemit zu declariren für gut angesehen, und wollen forderist **Dero geheimen Raths-***Dicasterio* **samt allen Aemptern** u. Collegiis so wohl zu **München** als bey denen **Regierungen,** wie auch alle **Hoff-** *Civil*- und *militari*sche **Bediente,** absonderlich aber alle Commendanten der Vestungen, **Ulm, Kuefstein, Ingolstadt, München, Burghaussen, Braunau, Schardingen, Passau** und sonsten, nicht weniger die sämbtliche Stände und Unterthanen an höchstbesagte **Churfl. Durchl unsere gnädigste Frau,** und zwar dergestalten angewiesen haben, daß man Selbe nicht nur für eine **würckliche Regierende Landes-Fürstin** erkennen, und Sie geziemend ehren und respectiren, sondern allen Dero in Krafft dieser absoluten Vollmacht ergehende **Verordnung** und Anbefehlungen eben die Parition und Folge erweisen sollen, als wann es immediate von **Ihrer Churfl. Durchl.** selbsten geschehe, und **Sr. Churfürstl. Durchl.** thun sich der gebührenden Vollziehung halber gegen Männiglich gnädigst versehen, seind auch **Dero Geheimen Raths-***Dicasterio* anbey mit Gna-

den wohl gewogen. Signatum im Haubt-Quartier bey Wiplingen, den 17. Aug. 1704.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

Num. XII.

Käyserl. Decretum an den Chur-Bayerischen Herrn Gesamtten Baron Zindt, daß Er innerhalb drey Tagen aus Regenspurg, innerhalb vierzehen Tagen aber von des Reichs Boden sich begeben solle, den 28. Aug. 1704.

VOn der Römis. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, wegen dem Chur-Bayerischen Gesantten zu Regenspurg, Baron Zindt, hiemit anzuzeigen, daß, nachdem dessen Principal, der Churfürst von Bayern, mit verächtlicher Hindansetzung aller von Römis. Kayserl. Majest. so wohl als vom gesambten Reiche an Ihm seither 2. Jahren ergangenen treuhertzigen Vermahnungen und auffgerichteten Reichs-Schlüssen und anerbothenen gütlichen Handlungen in seinen unverantwortl. Empörungen wider Ihro Kayserl. Maj. und das Reich bis anhero hartnäckig verharret, einen Friedenbruch nach dem andern unaufhörlich verübet, und nicht mit Ihr. Kayserl. Majest. und anderer getreuen Chur- und Fürsten und Ständen Länder feindlich überzogen, geplündert, geraubet, gebrandschätzet, und so viel an Ihm gewesen, seinem Dominat zu unterwerffen gesuchet, sondern durch Einführung grosser feindl. Armeen das gesambte Reich in euserste Gefahr gestürtzet, endlich auch nach der durch Gottes gerechtes Urtheil jüngst erlittener Niederlage sein Vatterland lieber verlassen, und dem allgemeinen Reichs-Feind ferners anhangen, als sein Verbrechen erkennen und sich seiner rechtmäßigen Obrigkeit, Ihr. Kays. Maj. und dem Römis. Reich, gehorsambst submittiren und umb Verzeih- und Aussöhnung gebührend ansuchen wollen.

Ingleichen Er, Zindt, zu Beförderung dessen verdammlicher und Frieden-brüchiger Beginnen, sich mit Vergessung seiner Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich schuldigen Pflicht und Respects fleißig gebrauchen, auch in Anstifft- und Erhalt- oder Hegung höchst-schädlicher Trennung, Verrath und Meutereyen an sich nichts erminden lassen: So finden Ihr. Kays. Maj, nicht für guth, Ihn länger zu Regenspurg zu dulden, sondern thun Ihm hiemit gebiethen und anbefehlen, daß er mit seinem Hausgesinde und Zugehörigen innerhalb 3. Tagen von der *Insinuation* dieses *Decrets* aus Regenspurg, und sodann innerhalb vierzehen Tagen weitter von des Reichs Boden so gewiß abweichen solle, als nach deren Verfliessung Ihm kein solches Geleith, welches Er inzwischen hiebey zu empfangen hatt, gehalten werden solle. Ihm wird aber auch hiebey ausdrücklich anbefohlen, nicht nur die von Degenfeld, als eine Ihr. Kays. Maj. und dem Reich unmittelbahr unterworfene und Ihn nichts angehende von Adel, und was Ihr zugehört, in Regenspurg in der Abtey Nieder-Münster zu hinterlassen, sondern sich auch mit keinem andern, wer der auch sey, Guth oder Bagage zu beladen, darnach Er sich dann zu richten, und vor Schaden zu hütten wissen wird. Signatum zu Wien unter Allerhöchstged. Ihrer Kays. Maj. hervorgetruckten Secret-Innsiegel, den 28. Aug. 1704.

(L.S.)

V^t. Graff von Kaunitz.

Consbruck.

Num. XIII.

Decretum Serenissimæ Dominæ Electricis, an alle dero Justiz-Dicasteria und Obrigkeiten ergangen, die ernstlich anbefohlene Vermeidung aller Ungerechtigkeit auch anderer Laster und Ubelthaten concernirend, den 30. August. 1704.

DAmit Ihre Churfürstliche Durchl. aus Bäyern, unsere gnädigste Frau, die krafft sonderbaren gnädigsten Decrets in Abwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn übernommenen Lands-Regierung mit desto mehrern Göttlichen Beystand angetretten, und zu dero Landes eigenen Wohlfahrt fortführen mögen, so haben sie Ihro vor allen die Beforderung und Handhabung der GOtt liebenden Justitz gnädigst vorgenommen, und wollen demnach hiermit allen dero Justiz-Dicasteriis, und besonders allen und ieden Obrigkeiten ohne Ausnahm gemessen u. ernstlich anbefohlen haben, Pflicht-mäßig dahin zu trachten, und darob zu seyn, daß die, ohngeachtet der gegenwärtigen schwehren Kriegs-Troublen noch in dem Schwang gehende Ungerechtigkeit und Ungleichheiten auch die verschiedene andere Laster und Unthaten, wodurch man dem Land den Zorn GOttes nur näher auf dem Hals ziehet, möglichst verhütet und ausgerottet, solche auch ohne eintzigem respect und Ansehung der Persohnen nach aller Strenge und mit mehrerm Ernst als bißhero von ein und andern Obrigkeiten geschehen seyn solle, abgestrafft werden, dessen Seine Churfürstl. Durchl. sich um so zuverläßiger gnädigst versehen, als sonsten ein ieder derentwillen so wohl vor GOTT, als Ihre Churfürstl. Durchl. eine schwehre Verantwortung auf sich laden würde, und hat der Churfürstl. Hoff-Rath nicht nur seines Orths darob genau zu halten, sondern auch die hiesige Hoff-Aempter oder Stäbe, wie auch die Stadt-Obrigkeit darauf gemessen anzuweisen, und nicht weniger an die Regierungen darüber die benöthigte Ausschreibung zu thun; und Seine Churfürstl. Durchl. seynd dero Hof-Raths-*Præsidenten* und *Vice-Præsidenten*, auch Canzler und Räthen anbey mit Gnaden gewogen. Signatum den 30. August. 1704.

Theresia Churfürstin ꝛc. ꝛc.

J. S. Neusönner.

Num.

Num. XIV.

Copia Schreibens an Jhro Durchl. Printz Louis von Baaden von gemeiner löbl. Landschafft in Bäyern abgangen, bey bevorstehenden Interims-Tractats eines Armistitii, deroselben mit Hochfürstl. Gnade gewogen zu seyn, den 30. August. 1704.

Gnädigster Herr ꝛc.

Ure Hochfürstl. Durchl. geruhen uns gnädigst zu erlauben, deroselben wehemüthigst zu hinterbringen u. zu klagē: was massen bey diesem annoch continuirenden verderblichen Krieg auch die Chur-Bayerische geist- und weltliche Land-Stände leider! mit Contributionen, Plünder- und vielfältigen Einäscherungen, sonderlich dero untergebenen Grund- und Vogt-Unterthanen, Städte und Marckflecken, auch Devastirung vieler unterschiedlicher Schlösser und Land-Häuser dergestalten härtiglich und erbärmlich hergenomen werden, daß den erlittenen Schaden nicht allein sie, sondern auch dero Posteritäten in langen Jahren hinein empfinden, und da solchergestalten noch länger verfahren würde, endlichen in einen exitial- und solchen ruin verfallen, den sie nimmermehr zu repariren vermögen werden, so uns um so schmertzlicher fallen und zu Hertzen dringen solle, wann wir nicht allein annoch in frischer Gedächtniß haben, sondern auch unsere abgenommene Kräffte uns vor Augen legen, was gestalten Jhro Kayserliche Majest. und dem Heil. Röm. Reich wir und unsere Mit-Stände bey vorgewesten, sonderlich den letzten Türckischen Krieg, fast alle unser Vermögen, Geld und Blut zu dero allergehorsamsten und ersprießlichsten Diensten, Abtreibung dero Feinden, und Vermehrung dero Kön. Erb-Landen, angewendet und aufgeopffert, ohne einig vor uns in particulari erhaltene oder auch gesuchte Gnad und Interesse, wodurch wir vielmehr uns vertröstet hetten, verdient zu haben, in Ansehung dessen ehender wenigst in etwas mehr verschont, also erbärmlichst mit Feuer und Schwerdt, auch unerschwingliche *Contributionen* und Brandschatzungen vertilget zu werden. Wann wir nun aber zu unserer Consolation ferner vernommen, daß Jhre Durchl. unsere regierende gnädigste Churfürstin und Frau, durch dero allbereit abgesandten Minister mit Euer Hochfürstl. Durchl. in einen interims-Tractat eines armistitii biß zu erfolgenden universal Friedens-Schluß begriffen; als nehmen wir zu deroselben æquanimitét unsern unterthänigst. recurs, mit gehorsamst. Bitte, dieselbe belieben gnädigst uns und allen unseren Chur-Bayerischen Landen und Mit-Ständen bey so vorhabenden interims-Tractaten mit Hochfürstl. Gnaden in Beherzigung der angeführten motiven auch um so mehr gnädigst darum gewogen zu seyn, als wir uns der erworbenen und hergebrachten Landes-Freyheiten u. *Privilegien* von der jetzt regierenden Kayserl. Majest. selbsten allergnädigst confirmirter bey Handen zu haben uns unterthänigst anrühmen dörffen. Wir setzen demnach zu Er. Hochfürstl. Durchl. unser gäntzlich unterthänigstes Vertrauen, und verlangen die uns hierinfalls wiederfahrende Hochfürstl. Gnaden-Bezeigung, mit Erweisung unserer schuldigsten devotion nach all unsern Kräfften zu erwiedern, die wir zu dero Hochfürstl. Hulden und Gnaden uns demüthigst und unterthänigst empfehlen thun. München den 30. August. 1704.

Num. XV.

Copia Decreti von Sr. Churfl. Durchl. in Bayren, an Dero Räthe zu München ergangen, umb über vorstehender von dero Frauen Gemahlin Churfürstl. Durchl. erlassenen Verordnung wegen Administrirung der Justiz, eyferigst zu halten, den 2. Sept. 1704.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrne Liebe, Getreue. Was gestalten Wir Unserer freundlich-geliebten Gemahlin, Frauen *Theresia Kunigunda*, den absoluten Gewaldt und Authorité zugelegt, bey gegenwerttiger Unserer Abwesenheit und Entfernung von dem Land die durchgehende Regierung so wohl in politicis, als in militaribus zu führen, auch alles dasjenige zu beobachten, zu handeln, zu tractiren, auch zu schliessen, was Sie Jhro und dem Land am besten zu seyn erachten werden, und wann auch was über sothane unsere gnädigste Resolution ermelte Gemahlin Lbd. bey numehr würcklich beschehener Antrettung der Landes-Regierung für eine heilsahme Verordnung wegen *administri*rung der *Justiz* ergehen lassen, habt ihr aus der Nebenlag zu ersehen; So Wir Euch und zwar mit dieser gnädigsten Erinnerung auch zur Nachricht communiciren lassen wollen, daß Jhr in ein und anderem darob eiffrigst halten, und daß von andern Euch untergebenen Obrigkeiten darob gehalten werde, die gebührende Obsorg tragen sollet. Im übrigen aber habt Jhr die Ausfertigung (ausser was zu Hand-Zeichen gehörig) gleichwohl nach den bisherigen Stylo auch forthin in Unserm Nahmen fortgehen zu lassen. Versehen Uns dessen gnädigst, seind Euch anbey mit Gnaden ꝛc. ꝛc.

München, den 2. Sept. 1704.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris Speciali

Fr. Förtl.

Num. XVI.

Hand-Schreiben Jhro Käyserl. Majest. Leopoldi, an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn Sie über die sonderbahre standhaffte Bravoure, so dessen Trouppen im Treffen bey Hochstätt erwiesen, Dero Vergnügen und Danckbahrkeit bezeugen, d. 2. Sept. 1704.

Durchlauchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

NAchdem meine Generalität **Ew. Liebden** Trouppen, welche sich in der jüngsten Feld-Schlacht bey Höchstätt befunden, das grosse Lob und Zeugniß zuleget, daß dieselbe, unter vernünfftiger und tapferer Anführung ihrer Officier, **ihre Schuldigkeit sehr willig, unerschrocken und standhafft erwiesen**; So kan ich nicht umhin **Euer Liebden** darüber so wohl mein **Vergnügen und Danckbehmigkeit**, hiemit zu bezeugen, als auch mich mit deroselben **zu erfreuen**/ daß sie an dieser glorieusen Action sich so viel Theile zuzueignen, und dero um das Reich und gemeine Wesen schon vorhin erworbene **stattliche Verdienste** dadurch so **ansehnlich vermehret** haben. Wir zweiffeln auch nicht, es werde so wohl das Reich als gesamte Alliirte deshalben **Euer Liebden billigen Danck** wissen. Und wie ich mich versichert halte, daß **Euer Liebden** die Früchte dieser grossen Victorie einbringen zu helffen nicht aussetzen, sondern in ihrem für den gemeinen Nutzen hegenden rühmlichen Eyser biß an das Ende beharren werden; also werde ich mich auch aller Gelegenheit zu bedienen nicht ermangeln, wo ich deroselben **von meiner sonderbahren Achtung und Erkänntlichkeit** mehrere wirckliche Kennzeichen werde geben können. Der ich **Euer Liebden** immittelst mit Kayserl. Gnaden und allem guten Wohl beygethan verbleibe. Geben in meiner Stadt **Wien**, den 2. Septembr. Anno 1704.

Euer Liebden

gutwilliger Oheim,
Leopold.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Georg Wilhelm, Herzogen zu **Braunschweig und Lüneburg**, unserm lieben Oheim und Fürsten.

Num. XVII.

Copia Schreibens ad Conventum Franconicum, von dem Holländischen Abgesandten, Herrn Baron von **Rechtern**/ den 2. Septemb. 1704.

Messieurs!

APrés *la Victoire de Hochstett* les Ennemis ayant êté obligés de laisser à l'abandon tout ce qui est au delà du *Rhyn* & pour cet effet *l'Electeur de Baviere* ayant passé le 28. du mois dernier la dite Riviere avec le Debris de Son Armée je croy, que voilà le terme, qu'on peut juger, le louable *Cercle de Franconie* affranchi du joug menacé des Ennemis, ainsi, Messieurs je n'ay pas voulu manquer de vous en *feliciter* du fond de mon ame, & vous temoigner la re jouissance, qu'il m'en revient avec vous; je vous diray de plus, qu'on a resolu d'assieger *Landau*, & que pour cet effet l'armée des hauts Alliez est dêja en marche. *Le Prince Eugene* êtant arrivé avanthier aux Lignes de *Bühl* & le *Comte de Nassau-Weilbourg* ayant dêja passé le *Rhyn*, pour si emparer des postes necessaires pour le Siege. Jesuis &c. à Mayence ce 2. de Sept. 1704

Messieurs

Votre tres humble & tres-obeissant Serviteur

Baron de Rechtern.

Num. XVIII.

Der Käyserl. Contributions-Commission Patent an die Regierung zu **Straubingen**, daß die bißher sich wegen der schuldigen Geld-Lieferung noch meros und renitent Erwiesene innerhalb 2. mahl 24. Stunden ihre Abgeschickte genugsame instruirt, nebst einem raisonablen Geld-Quanto nacher Regenspurg verfügen sollen, den 4. Septemb. 1704.

ES hat eine angestellte Kayserl. *Contributions-Commission* aus dem von der **Regierung zu Straubing** eingeschickten recepisse de dato 22. August. ersehen, wie daß ratione des ihnen angesetzten Contributions-Quanti sie die **Churfürstliche** gnädigste ratification einzuhohlen gesinnet wären; und weilen allbereits ein **ziemlich langer** *Termin* **verflossen**, da sich zu dato noch niemand bey der löblichen Contributions-Commission zu **Neuburg** wegen schuldigster Submittirung oder bey **Herrn Kriegs**-*Commissario* **Bitterkraut in Regenspurg**, wegen der **Zahlung** (so zu Eintreibung der Gelder expresse dahin committirt worden) angemeldet; als ist obbemeldte Contributions-Commission gemüßiget worden, mich, als dessen Commissarium hieher zu senden, umb der Sachen eine Endschafft zu machen, dahero im Nahmen mehr ermelter Commission ich ultimatim **erinnern und nachdrücklich ermahnen** wollen, nicht allein eine **Churfürstl. Straubingische Regierung**/ die **Stadt, Clerisey**/ sondern auch **das gantze Rent-Ampt**/ iede **Pfleg-Gerichte und Adeliche Sitze**/ **Schlösser, Hof-Märckte** und appertinenzien, insonderheit, daß so gleich und unverzüglich die sich bißhero noch moros und renitent Erwiesene **inner 2. mahl 24. Stunden ihre Abgeschickte gnugsam** *instruirt*, **und Bevollmächte hieher nacher Regenspurg zu verfügen** haben, welche bey Mitbringung eines raisonablen Geld-Quanti auf Abschlag ihre Nothdurfft vortragen können, dann nach Befinden der Sachen Wahrheit auf alle Weise die Billigkeit beobachtet, und in Consideration gezogen werden soll, damit der **arme Bürger und Landmañ**, welchen sein **Churfürst** gezwungenen verlassen, und dem furori belli aussetzen müssen, bey dem Seinigen sicher und von allen Exactionen unangefochtener unter dem Schutz und hohen protection **Ihro Röm. Käyserl. Majest.** stehen und bleiben solten, in ermanglend-nicht hoffen-

hoffendem Fall aber, und bey anhaltender Hartnäckigkeit eine hohe allhier commandirende Käyserliche Generalität bereits die Anstalt gestellet, mit der schärffest- und härtesten *militari*schen *Execution*, Brand, Raub und Plünderung zu verfahren, da diejenige, so etwa die allergnädigste Käyserl. Intention und Gnade (so bey Annehmung der Contributionen, Städte und Länder wiederfähret) durch üble interpretirung oder gar Zurückhalt- und nicht Publicirung der Contributions-Patenten auf ihre Seel u. Gewissen dem Land und Particularen erwachsenden Schaden und Unheyl zu verantworten haben. Geben in Regenspurg den 4. Septemb. 1704.

Sig. Fr. v. Roth, nomine Commissionis.

Mit Recepisse den Bothen so sein Lauff-Geld bezahlt werden soll, zurück zu schicken.

Num. XIX.

Käyserl. Befehl an das Reichs-Marschall-Ambt zu Regensburg, betreffend die Insinuation des Käyserl. Decreti und Passes, an dasigen Chur-Bayrischen Herrn Gesanten, den ‥ Sept. 1704.

VOn der Römis. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn, wegen Dero bey dem Reichs-*Convent* zu Regenspurg befindlichen Reichs-Marschall-Ambt in Gnaden anzudeutten, was massen dieselbe aus trifftigen Ursachen zu des H. Röm. Reichs Diensten nöthig gefunden und resolvirt haben, den Chur-Bayers. Gesantten N. Zindt, in Regenspurg länger nicht zu gedulden, und derohalben gnädigst wollen, auch Krafft dieses dem Reichs-Marschall-Ambt gemäß Befehl ertheilen, daß dasselbe gedachtem Zindt bey verwahrtes Decretum sambt dem Salvo conductu überbringen, und ihm annebst bedeutten solle, wofern er diesem Dero ernstlichen Befehl innerhalb der vorgeschriebenen dreyen Tagen den schuldigen Gehorsam nicht leisten, sondern in aldasiger Stadt sich länger wider Ihrer Käyserl. Maj. Willen vermessentlich aufhalten würde, daß so dann der Ihm verliehene Salvus conductus aufgehoben, und Er sambt den Seinigen mit Gewalt heraus gebracht werden solle, daran thut das Reichs Marschal-Ambt Ihr. Käys. Maj. allergnädigsten Willen und Meinung, und Sie verbleiben demselben mit Käys. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter dem hervorgedruckten Käyserl. Insiegel den ‥ Septembris 1704.

Vt. D. A. G. v. Caunitz.

(L.S.)

C. F. Consbruch.

Num. XX.

Käys. Decret an den Chur-Cöllnischen Gesantten in Regenspurg, Baron von Zeller, daß Er sich nebst dem Chur-Cöllnischen Canzellisten innerhalb 3. Tagen à Comitiis weg- und binnen 14. Tagen aus dem Reich begeben solle, den 9. Sept. 1704.

VOn der Römis. Käys. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen den N. Zeller hiemit anzudeuten: weiln derselbe nicht nur gegen die ergangene Käyserl. *avocatoria* von dem Herrn Churfürsten von Cölln zu einem Gesandten sich bestellen lassen, und ohngeachtet er dafür niemahln angenommen oder erkandt worden, nichts desto weniger dessen offenbahre Missethaten hin und wieder zu rechtfertigen bemühet gewesen, mithin deren sich theilhafftig gemachet, sondern auch seit derselbe mit seinem Leib zu dem erklährten Reichs-Feind ausser Teutschlandes übergangen, ihm und andern Feinden allerhand nachtheilige Dinge zu wissen gethan, auch anders Ubel anzurichten sich beflissen, und samt seinem Gehülffen, dem Chur-Cöllnischen Canzellisten, noch nicht nachlässet mit Nachrichten, Rath und That beyzutragen, was zu Ausübung feindlicher Unternehmung gereichen mag, und ihnen möglich ist, wie ihnen solches selbsten am besten bekandt, und zum Theil stracks vor Augen gelegt werden könte, einfolglich sie wohl verdienet hätten, gegen ihre Persohnen und Guth mit denen verordneten Straffen ohnaufschieblich zu verfahren; daß gleichwohl Ihre Käyserl. Majest. aus angebohrner Milde ihnen noch zur Zeit allein ernstlich befehlen wollen: immassen sie hiemit befohlen, daß er mit besagtem Chur-Cöllnischen Canzellisten und allen Ihrigen innerhalb 3. Tagen aus der Stadt Regenspurg, und unter beyliegendem Käyserl. Geleit in 14. Tagen ausser Teutschland sich begeben, widrigenfalls dieselbe im Reich nirgends wo einige Sicherheit haben, sondern auf den Betrettungs-Fall erwehnte Straffen an ihnen ohnfehlbar vollzogen werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum zu Wien unter mehr allerhöchst gedachter Ihrer Käyserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den 9. Septemb. 1704.

(L.S.)

Vt. D. A. G. v. Caunitz.

C. F. Consbruch.

Num. XXI.

Käyserliches Patent an das Stifft und Stadt Regenspurg ergangen, wie es mit denen daselbst anwesenden Chur-Bayrischen Vasallen und Unterthanen, deren Angehörigen, auch Haab und Guth zu halten, den 9. Septemb. 1704.

WIr Leopold ꝛc. entbiethen den Ehrsamen, unsern lieben andächtigen N. Probsten, Dechant

Dechant und Capitul des Stiffts Regenspurg, wie ingleichen denen 3. andern in unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg befindlichen freyen Reichs-Stifftern, auch Cammerern und Rath derselben Stadt, und allen welche sie angehen, oder dieselbe zu vertretten haben, auch andern Innwohnern, oder sich darin aufhaltenden Geist- und Weltlichen, was Standts, Würden oder Wesens die seyen, unsere Käyserl. Gnad, und fügen hiemit zu wissen, was massen uns die zuverläßige Nachricht zukommen, daß in dieser Stadt und bey ihnen allerhand des Thurfürsten von Bäyern Unterthanen und Angehörige theils sich selbsten aufhalten, theils ihre Weiber, Kinder und andere dergleichen Verwandte, auch Haab und Guth dahin geschicket, und in Verwahrung gelegt, ohngeachtet dieselbe denen ergangenen Reichs-Schlüssen, und von uns erlassenen avocatoriis & inhibitoriis zuwider, diesem Stöhrer innerlichen Friedens und Feind seines Vatterlandes bißhero angehangen, deren etliche auch gar in seinen oder Frantzösischen Kriegs- oder andern Diensten sich wieder uns und das Röm. Reich gebrauchen lassen, mithin des verdammlichen Friedenbruchs sich selbst theilhafftig gemacht haben. Wann aber in gemelderen Reichs-Schlüssen so wohl als andern Reichs-Satzungen, insonderheit dem Käyserl. und des Heil. Reichs-Land-Frieden heilsamlich verordnet, daß dergleichen Friedbrechere, Helffer und Helffershelffere oder Angehörige von niemanden, wer der auch sey, beherberget, geätzet, getränckt, enthalten, geduldet, oder ihnen einig Vorschub gegeben, noch deren Haab und Guth in Schirm oder andere Weise an- und eingenommen werden, oder, wo es geschehe, ihnen solches nicht fürtragen, oder zugestatten kommen, und nichts weniger solche Enthaltere An- oder Einnehmere, es seyn Fürsten, Obrigkeiten, Communen oder andere Geistliche und Weltliche mit der That in des Reichs Acht und Verlust aller Gnaden und Freyheiten auch andere Straffen, so wider die Friedbrecher gesetzt, gefallen seyn, noch darwider iemanden, wessen Würden, Standes oder Wesen der seye, oder wie selbige lauthen mögen, einigermassen schützen, schirmen und verantwortten, oder davon ausnehmen sollen oder können, so wäre zwar euch allen insgesamt verbin obgelegen, deme durchaus zugeleben, und also euch für denen wider die Ubertrettere geordneten Straffen selbsten zu hütten, haben dennoch aus angebohrner Milde euch alle und iede dessen auch hiemit gnädigst erinnern wollen, aus Röm. Käyserl. Majest. Macht gebiethende, daß ihr bey denen Pflichten u. dem Gehorsam, den ihr uns als Röm. Kayser schuldig serd, sothanen gerechten Verordnungen auch in gegenwärtigem Bayerischen Friedensbruch gebührend nachkommen, und zuforderst keinen Bayerischen oder Frantzösischen Kriegs-Bedienten noch deren angehörigen Personen oder Sachen heimlich oder öffentlich einen Aufenthalt oder Unterschleiff geben, sondern sie samt und sonders mit all den Ihrigen unsern General-Feld-Marschalln von Herbeville oder dessen Gewalttragern mit vollkommener Verzeichniß gegen seinem oder ihren Schein ausantworten, nicht weniger ihn mit der Bayerischen Mauth zu Regenspurg nach unserm ihm ertheilten allergnädigsten Befehl gewehren lassen. Von andern bey euch befindlichen Bayerischen *Civil*-Bedienten aber und deren Sachen ihme unsern General-Feld-Marschall eine genaue Verzeichniß zustellen, samt ihm deren vorhandene Haabseeligkeit versiegle, und darüber unsere fernere Verfügung erwarten: endlich übrige Bayerische Vasallen und Unterthanen, welche gegen uns, das Reich oder einen treuen Standt für ihre Personen sich nicht vergreiffen, es were dann, daß selbige mit unsern Käyserl. Salvaguardien versehen weren, oder doch denen ausgangenen avocatoriis sich unterwürffen, und ihrer ieder uns oder an unserer Stadt mehr gedachtem unserm General-Feld-Marschalln den Eyd künfftiger Treu und Gehorsams leisteten, mit dem Ihrigen ohnaufschieblich aus- und wegschaffen sollet, so lieb euch allen und ieden, ja unsere und des Reichs schwehre Ungnade, auch angezogene Pœn zu vermeiden, das meynen wir ernstlich, und habt ihr euch darnach zu richten. Geben in unserer Stadt Wien, den 9. Septembr. 1704.

Num. XXII.

Accords-Puncten zwischen dem Käyserl. General-Feld-Marschallen H. C. Freyherr von Thüngen, und dem Chur-Bäyerischen Commendanten und Brigadier F. C. von Pretendorff, als denen Belägern und Belägerten von der Stadt Ulm, beschehen und geschlossen den 11. Septemb. 1704.

1. DJe Trouppen, so wohl Frantzösische als Chur-Bayerische, Reuter- und Fuß-Volcks, welche in der Stadt Ulm sich befinden, sollen innerhalb 4. Tagen von dar ausziehen, samt dem Gewehr, Pferden, Horn-Viehe, Bagage, klingendem Spiel, doppelt brennenden Lunten, Kugel im Mund, fliegenden Fahnen, in aller Sicherheit des Lebens und anderer Freyheit; und sollen nach der Armee Seiner Churfürstlichen Durchl. aus Bäyern oder nach Straßburg, den kürtzesten Weg geführet werden, nemlich über Blaubeyern, Aurach, Tübingen, Dornstätt oder Freudenstatt, dem Kniebis, Oppenau und Oberkirch; diese Trouppen sollen nicht über 4. Meilen des Tages aufs mehriste machen, dem dritten sollen sie einen Rasttag halten, ohne zu campiren, sondern sollen allezeit in Dörffer verlegt werden, wo man ihnen die nöthige Lebens-Mitteln und Fourage umsonst verschaffe; auch soll ihnen erlaubt seyn auf 8. Tage Bredt und Munition zu mehrer Sicherheit mitzunehmen; der Auszug soll durchs neue Thor beschehen, von dar sie mit 100. gleich bey ermeldtem Thor befindlichen Pferden, obiger Route nach convoyrt werden sollen.

Reso-

Resolution auf die von der Guarnison in Ulm *proponirte* Accords-Puncten.

Auf den ersten Punct ist accordirt, daß die Guarnison morgen als den 11. Septemb. Vormittags längstens um 9. Uhr mit den gewöhnlichen Ehren-Zeichen ausziehen, und den geraden Weg gegen Hornberg durch das Kinzinger Thal über Offenburg nach Straßburg marschiren solle, und wird ihnen zu dem Ende eine Escorte von 50. Pferden mitgegeben; ausser der Fourage muß die Guarnison ihre Lebens-Mittel mitführen, heute aber noch das Glöckelo-Thor mit den Aussen-Wercken eingeraumet werden, welches beyderseits mit zulänglicher Mannschafft zu besetzen.

2. Gedachte Trouppen sollen bey anscheinendem Tag aufbrechen, und an ihrem Marsch nicht verhindert werden, unter welcherley Vorwand es beschehen möchte, so, wie es im ersten Articul ausgeführet worden.

Auf den andern: Accordirt vor morgen und den übrigen Marsch.

3. Es sollen auf gleiche Weise, und zur bedeuten Stadt, oder eben solcher Armee nebst den besagten Trouppen begleitet werden, der Chur-Bäyrische Intendant, die Königl. Kriegs-Commissarien, alle Ingenieur, Officiers von der Artillerie, Canonieurs und Bombardieurs, so wohl Frantzösisch als Chur-Bayerische/ Feld-Prediger und Caplanen deren Battaillons, Commissarien, so in Sr. Churfürstl. Durchl. Dienste stehen, und diejenige, welche im Gefolg ermeldter Trouppen sich befinden, 5. Schatzmeistere, Rent-Zahl-Proviant-Meistere, Becker, und andere, so Frantzösisch- als Chur-Bayerische, die zu Unterhaltung der Trouppen dienen, mit allen ihren Bereitschafften.

Auf den dritten: Accordirt, mit der Condition, daß einige Commissarien zurück bleiben, so dem Käyserl. Commissariat so wohl den Kriegs- als andern Vorrath einhändigen.

4. Es sollen ohnverweilt 400. ieder mit 4. Pferden bespannte Wägen nacher Ulm gebracht werden, sowohl zur Equipage-Abführung der Officiers, als auch die Bleßirte, Krancke und Genesene, Frantzösisch- und Bayerische, welche dermalen in der Stadt Ulm befindlich, und welche im Stand sind, bedeuten Trouppen zu folgen. Ingleichem sollen 100. Pferde herbey geschaffet werden, sowohln die ermeldte Frantzösisch- und Bäyerische Officiers damit beritten zu machen, als auch zu denen Tragen, die kranck- und bleßirte Officiers mit fortzubringen.

Auf den vierdten: Mit so viel Wagen ist nicht aufzukommen, doch werden 100. accordiret, wie auch 20. Pferde zu Brancard der Krancken oder Bleßirten.

5. Sofern die gedachte Bleßirt und Krancke, Officiers, Generalen, Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors, Capitans und vermischte Frantzösisch- und Bäyerische Gardes de Corps, Granadirer, Reuter, Dragoner, Soldaten und andere von beyden Nationen, welcherley Condition und Standes sie wären, liebet in der Stadt Ulm biß zu ihrer Heil- und Genesung zurück bleiben wollten; sollen die *Commissarii*, Aertzte, Balbierer, Apotheckere und andere, zu derselben Dienste, sie seyn Eltern, Freunde, Haußgenossen, sowohln auch die *Patres* Capuciner, Freyheit haben, bey ihnen zu verharren, und soll man sie mit Lebens-Mitteln und Artzneyen versorgen, also lang, biß ermeldte Bleßirt- und Krancke zur Armee oder nach Straßburg sich verfügen können; welches falls ihnen so dann Päße und sicheres Gelent nach gedachtem Straßburg, oder in die Schweitz, wohin die Officiers erwählen würden, gegeben werden sollen, ohne daß ihnen das geringste Leyd oder Hindernuß weder in der Stadt Ulm, noch auf dem Weg wiederfahren möge; sondern sollen mit Lebens-Mitteln, Fourage und Qvartier in Städten und Dörffern, wo sie von 3. zu 3. Meilen paßiren, zur Gnüge versehen werden. Auch soll man ein- und ander Seit Geisseln ausliefern, zu Sicherheit ermeldten Bleßirt- und Krancken, welche in den gedachten Spittälern und Häusern, wo sie ietzo sich auffhalten, verbleiben, ohne sie wegschaffen zu mögen, unter welchem Vorwand es beschähe, wenn es auch gleich unter diesem wäre, als wollte man ihnen nur die Bedienung mit neuem Qvartier verändern: Und diß alles weder in der Zeit da sie sich zu Ulm auffhalten, noch wann sie wircklich aufm Weg nach der Armee Sr. Churfürstl. Durchl. oder nach Straßburg begriffen seyn werden.

Auf den fünfften: Diejenige Krancke und Bleßirte, so nicht im Stande sind fortgebracht zu werden, können biß zu ihrer Genesung auf ihre Kosten in der Stadt bleiben, und sollen die nöthigen Logimenter ihnen angewiesen werden; wird auch von diesen allen eine Specification noch heute erwartet: Die Geistliche und *Medici* mit ihren Leuten können bey denen Krancken bleiben, man versiehet sich aber allerseits einer guten Conduite.

6. Daß alles Meel, Getrayd, Horn-Vieh, Wein, Artzneyen, und andere zu Unterhalt- und Verpflegung erwähnter Kranck- und Bleßirten, sowohl Frantzösisch als Bayerischer, dienliche Sachen, welche sich wircklich in den Magazinen befinden, unter den Handen der *Directoren*, der Aertzte, Balbierere, Apoteckere und sonst deren so zu Dienst selbiger Spittäler verordnet sind, gelassen werden sollen, solche zur Unterhalt- und Heilung besagter Kranck- und Bleßirten, Frantzösich und Bäyerischer, anzuwenden: Betreffend alle sothane Sachen, welche nach völliger Heilung mehrgedachter Bleßirt- und Krancken, noch unverbraucht wären, soll denen Directoren erlaubt seyn, selbige zu verkauffen, oder nach ihrem Gefallen damit zu schalten, als obs ihr Eigenthum seye.

Auf den sechsten: Sollen alle benannte Effecten dem Käyserlichen Commissariat treulich ausgeliefert werden, denen eine Ordre hinterlassen wird, die zurück bleibende Krancken versehen zu lassen.

7. Die

7. Die Schatzmeistere so Frantzösisch- als Bayerische sollen auch in aller Sicherheit abmarschiren, und mit besagten Trouppen begleitet werden.

Auf den siebenden: Ist accordirt vor ihre Persohn.

8. Es soll denen Belägerten erlaubt seyn 7. Canons mit sich abzuführen, deren 4. mit dem Wappen Sr. Churfürstl. Durchl. und 3. von denen des Monsr. de Blainville, nebst 2. Mörsern, und zu sothaner Abführung der 7. Stück und 4. Mörßner sollen ihnen 80. Pferde verschaffet werden, auch 4. mit 5. Pferden bespannte Wägen, zu den Mörsern, samt 300. Rüst-Instrumenten, nemlich 100. Modeln, 100. Karsten oder Pickeln, und 100. Stangen.

Auf den achten: Werden 2. 6pfündige Stück mit Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bäyern Wappen accordirt.

9. Sie mögen auch Kriegs-Ammunition mit sich führen, nemlich von Pulver/ Kugeln, Bomben und Feuer-Ballen, zu 6. Schüssen auf iedes Stück und zu denen Mörßnern; ingleichem für iedem Soldaten 24. Schuß, und sollen ihnen 6. Wägen mitgegeben werden, zum Gebrauch bey obvermeldter Artillerie.

Auf den neundten: Accordirt/ die Musquetier tragen das Ihrige bey sich, wegen der Stück aber wird keine Abfuhr vonnöthen seyn.

10. Die Gefangene vor- und währender Belägerung, so ein- als ander Seit, wo deren vorhanden, sollen ohne Ranzion abgefolget werden.

Auf den zehenden: Verwilliget, dergestalten, daß nach geschlossener Capitulation die Gefangenen treulich extradirt werden sollen.

11. Es soll keine Untersuchung noch Begehren beschehen der Schulden, der Verzehr- und Absetzungen, welche so wohl in der Stadt als auf dem Land und in der Gegend, vor- und währender Belägerung möchten gemacht worden und vorgangen seyn; noch auch derer Persohnen, welche unter den Trouppen Ihro Kayserl. Majest. und Dero Allirten gedienet haben möchten, unterm Vorwand der *Avocatorien* und des Reichs Banns, es mag ein Officier, Soldat oder anderer seyn, so in Diensten stünde, sowohln auch unterm König als Sr. Churfürstl. Durchl. unter welcherley Prætext es immer seyn möge.

Auf den eilfften: Wegen der Schulden muß mit denen Creditoribus Richtigkeit, entweder mittels annehmlicher Caution, oder Zurücklassung einiger Geisseln, gleich von den Unserigen zu Landau geschehen ist, getroffen werden, das übrige in diesem Punct betreffende, wenn es nicht manifeste Deserteurs seynd; ist verwilliget, doch kan man dissеits hier denen Kayserl. *Advocat.* vors künfftige in nichts derogiren.

12. Alle Früchten u. Meel, auch andere Sachen, so zu Unterhaltung gedachter Trouppen gewidmet sind, sollen aus der Stadt ab- und beym Gefolg eben dieser Trouppen zu dero Diensten währender Route mitgeführet werden.

Auf den zwölfften: Auf 6. Tage werden die Fuhren vors Proviant mitgegeben, und wo die Route weiter hinträgt, die Anstalt zur Subsistenze von dem Lande geschafft: So lang aber die Guarnison in dieser Gegend stehet, sie die Provision aus ihren zurückgelassenen Magazins geniessen, die von denen zurückbleibenden Käyserl. Proviant-Officier auf die Art und Weise, gleich sie es bißher genossen, gereicht werden wird.

13. Alle die nöthige obspecificirte Fuhrwercke sollen inner 4. Tagen von deme im ersten Articul bestimmten Tage an, beygeschafft werden.

Auf den dreyzehenden: Ist in den ersten Punct begriffen, zumahlen wird dissеits prætendiret, daß die Guarnison morgen ausziehen, und in nächst gelegene Oerter, biß alles zu ihrem fernern Marsch bereit ist, verlegt werden sollen, mit dem Vertrauen, daß die Käyserl. Officiers nöthige Versehung wegen des Comportements stellen werden, wie denn die zurückgelassene Geisseln davor zu hafften haben.

14. Es soll weder auf ein- noch anderer Seiten einiger Soldat angehalten oder weggenommen werden, weder unterm Vorwand, daß er ausgerissen, noch unter einigerley andern Prætext.

Auf den vierzehenden: Die erweisliche Deserteurs werden ausgeliefert werden.

15. Es soll zur Bagage der gedachten Guarnison, sowohl Frantzösisch- als Bäyerischer, beyderseits zu deren Sicherheit eine Convoy mitgegeben werden, so sie da iederzeit denen Trouppen vormarschiere; welchen Trouppen, auch den Bagage-Pferden, die Zehr- und Fütterung auf des Landes Kosten sollen verschafft werden, ohne daß ermeldte Bage angehalten, ausgesucht, noch unter einigerley Prætext geplündert werden möge.

Auf den funffzehenden: Accordirt.

16. Es soll niemanden von den Käyserlichen Trouppen oder andern erlaubt seyn in die Stadt noch den Trouppen von der Guarnison ins Lager heraus zu gehen, ohne besondere Verwilligung und Paß von den Generalen, so ein- als ander seits.

Auf den sechzehenden: Accordirt.

17. Die Privilegia und Freyheiten der Bürgere sollen denenselben verbleiben, sowohl auch das freye *Religions-Exercitium* der Catholisch-Apostolisch-Römischen, denen, welche davon Profession machen, sowohl in ermeldter Stadt, als deren Dependentien, wie sie ietzo ist; ingleichen denen Bürgern bewilliget seyn, welche die Stadt quittiren wollten, hinzugehen, wohin es ihnen gefällig, und alle ihre Sachen mitzunehmen, ohne daß man ihnen deßwegen was in Weg lege, noch sie hieran verhindere; und daß die Guarnison, so man nun hinein legen wollte, außm Schwäbischen Craiß bestehe.

Auf den siebenzehenden: Weiln dieser Punct die Guarnison nicht betrifft, als findet solcher in dieser Capitulation um so viel weniger Platz, als man wider die Stadt keine widrige Gedancken hat.

18. Die Belägerer accordiren denen Belägertern obgedachte Articuln, und versprechen solche treulich zu vollziehen, wie die Unterzeichnungen

gen ausweisen; und soll all und iedes, ohn einige Ausnahm, oder Verminderung, treu und fest gehalten werden.

Auf den Achtzehenden: verwilligt, in Hoffnung, daß ander Seits ein gleiches beschehen werde.

19. So die **Belägerer** verlangen, daß ihnen ein Thor solle eingeräumet werden, soll selbiges das sogenannte Glöckels-Thor seyn, welches eher nicht gelieffert werden soll, als andern Morgen, wann die Capitulation wird unterzeichnet seyn; worauf 2. Gränzen sollen gemacht und allseitig sollen bewachet werden, die Communication zwischen beyderley Soldaten zu verhindern.

Auf den **Neunzehenden**: Das benañte Thor soll heute noch eingeräumt, und von beyderseit mit nöthigen Wachten versehen werden.

20. Gegenwärtige **Capitulation**, mit allen ihren Articuln, solle besiegelt und bekräfftiget werden, durch den **General-Comendanten der Truppen von denen Belagerten**, und soll **zweymal** ausgefertiget, unterschrieben, ratificiret und ausgewechselt werden, vorin Tage des * * * und sollen **Geissel** ein- und anderseits gegeben werden, zur Versicherung gegenwärtiger Capitulation. Geschehen zu **Ulm**, den 10. Sept. 1704.

Auf den **Zwanzigsten**: Soll geschehen, anbey zu notiren, wenn sich noch **einige Geissel** aus den benachbarten Landen in der Stadt befinden, so verspricht der Herr Commendant, bey seinen Trau- und Glauben, solche, gleich den Gefangenen, nach geschlossener Capitulation, auch auszuliefern.

Fernere Erklärung der Guarnison in Ulm, auf die überschickte Resolutions.

1. Der **Erste** Articul bleibt accordirt, nach allen seinen Inhalt, auch der **Marsch-Route**, allein kan man erst den 13. dieses um 4. Uhr ausziehen.

Auf den **Ersten Punct**: Bleibt accordirt, doch wird disseits der Auszug auf den 12. dieses beharret.

2. und 3. Seynd beyde richtig.

Auf den **Andern** und **Dritten**: Wird dabey gelassen.

4. Es seynd unentbehrlich 150. Wagen und 40. Pferde vor die Brancard vonnöthen.

Auf den **Vierten**: Solle verwilliget seyn.

5. Die **Officier** und **Krancken**, biß zu ihrer Genesung, wird man in ihren Quartieren lassen, damit sie, als Krancke nicht umgeschleppet werden, wie dann eine solche Specification so schnell nicht gegeben werden kan.

Auf den **Fünfften**: Ist richtig.

6. Ist auch accordirt, ausser daß der Director **des Hospitals** die Krancken versorgen, und was er hierzu nicht vonnöthen, den Käiserl. bleiben solle.

Auf den **Sechsten**: Soll also verwilliget seyn, doch daß der Director **des Hospitals** gleich eine Specification des gegenwärtigen Vorraths aushändige.

7. Ist accordirt.

Auf den **Siebenden**: accordirt:

8. Ist accordirt, ausser 2. zwölffpfündige Stücke abgefolget werden sollen, weiln keine **Churfl.** vorhanden.

Auf den **Achten**: accordirt.

9. Bleiben accordirt.

Auf den **Neunten**: accordirt.

11. Accordirt, ausser denen von der Stadt und dem Land zur Subsistenz der Trouppen exigirten Geld- und anderer Lebens-Mittel, unter was Nahmen es seyn mag; Hergegen sollen particular-Schulden bezahlet werden.

Auf den **Eilfften**: accordirt.

12. Weil die Guarnison vor Erhaltung der Wagen nicht ausziehen will, so wird auf 8. Tage Brodt begehret.

Auf den **Zwölfften**: Soll von ihrem vorräthigen Magazin gefolget werden.

13. Hiebey ist allein zu erinnern, daß die benöthigte **Fuhren** in 3. Tagen erscheinen möchten.

Auf den **Dreyzehenden**: Soll, wie Art. 1. vorstehet, in zwey Tagen den 12. geschehen, wie auch der Abzug.

14. Die **Teutschen** *Deserteurs* will man liefern.

Auf den **Vierzehenden**: Wird dabey gelassen, 15. 16. 17. und 18. bleiben also accordirt.

Auf 15. 16. 17. und 18. accordirt, bleiben gleichfalls.

19. Nach geschehener Subsignation, soll ermeldtes Thor eingeraumet werden.

Auf den **Neunzehenden**: accordirt.

20. Ist accordirt, samt demjenigen, was in der Annotation, wegen der **Landes-Geissel** beygefüget worden.

Auf den **Zwanzigsten**: accordirt.

Also tractiret und geschlossen, respectivè im Haupt-Quartier **Seflingen**, und in **Ulm**, den 11. Septembr. Anno 1704.

(L.S.) **H. C. Freyherr von Thüngen.**

(L.S.) **F. C. von Bettendorff.**

Dict. Ratisb. die 20. Sept. 1704. per Mogunt.

Num. XXIII.

Der Stadt ULM Memorial an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

Worinn sowol von der durch des Kayserl. Hrn. Gener. Feld-Marschall, Freyherrn von **Thüngen** Excell. wieder erfolgter Eroberung besagter Stadt **Ulm**, Notification, als auch darum Ansuchung geschiehet, daß sie deren an die **Franzosen** und **Bäyern** habenden starcken publiquen Prætensionen vergnüget, mithin in priorem statum cum omni causa restituiret werden möchten;

Den 17. Sept. 1704.

P. P.

EW. Hochw. Excell. und unsere Groß-Ew günstige Hochgeehrteste Herren werden zwar bereits sonsten vernommen haben, was gestalt durch die von der **Römis. Käys.** wie auch der **Römis. Königl. Maj.** allergnädigst angeordnete, und von dem **Hn. General-Feld-Marschall, Freyherrn von Thüngen**, einige Tage lang so tapffer prosequirte **Belagerung der allhiesigen Stadt** der darin gewesene **Chur-Bäyerische Com-**

Comendant u. Brigadier, von Pattendorff, obligirt worden, die Stadt noch am 13. dieses zu übergeben und abzutretten. **Ew. Hochwürd. Ew. Excell. und Unsern Großgst. Hochgeehrtesten Herren** haben wir aber doch auch an unserm wenigem Ort **von solcher Unserer durch die unendliche Güte und Gnade GOttes erfolgter so glückseelig und höchsterfreulicher Erlösung von Unserm zwey ganzer Jahr ausgestandenen überaus schwehrem Ungemach** gegenwerttige unterthänig- gehorsam- und dienstliche notification zu thun unermanglen wollen, mit gleichmäßig inständiger Bitte, weilen von denen hierinnen gelegenen **Franzosen u. Bäyern** aus leicht zu ermessen stehendem Absehen niemand von uns oder den Unsrigen weeder vor noch bey dem Accord aus der Stadt gelassen, mithin uns, so viel an Ihnen, an **unsern** *publiquen Prætensionen* **gegen Sie um etliche Tonnen Goldes** præjudiciret worden, da doch sämtlich die **Franzosen** nur etwa 48. Stund zuvor biß gegen 130000. Gulden agnoscirt, und selbige **als erpreßte- und zu** *restituiren* **versprochene An-Lehen von Geld und Früchten** nur zu specificiren begehret haben, um davon an den **Königl. Hof zu Paris** referiren, und was gestalt sie bezahlet werden sollen, erwartten zu können, daß **von gesambten Heil. Reichs wegen darauf in Gnaden** *reflectirt*, und die Sache bey der **Römis. Käyserl. und Königl. Majest.** dahin vermittelt werden möchte, daß wir des am 13. Sept. 1702. ergangen- und von Allerhöchstged. **Ihrer Käys. Maj. allergnädigst** *ratificirten* **Reichs-***Concluß* de restitutione nostra in priorem statum cum omni causa uns in der That zu prævaliren; und zumahl der ungezweiffelten, auch unwidersprechlichen An-Lehen in quibus respublica utitur Jure privatorum nicht etwa ungehört destituirt oder entsetzt werden möchten, wie dann des **Herrn Feld-Marschalln von Thüngen** *Excell.* als deroselben wir solche Ihro zuvor noch unbekandt gewesste Prætensiones gebührend eröffnen lassen, **selbige selbst vor billig erkandt, und uns deswegen an Ihr. Käys. Majest. auch Königl. Maj. und des Heil. Reichs verwiesen haben.** Weilln man allenfalls noch Generals und Officiers von dem Feind genug gefangen hette, bey dennen mann sich wieder erholen könte. Im übrigen begreiffen wir **bey der von GOtt uns gegönneten so wunderbahren** *liberation* gar wohl, wie hoch **nebst der Römis. Käyserl. und Königl. Majest. Eur. Hochwürd. Eur.** *Excell.* **und Unsern Großg. Hochgeehrtesten Herren** Ihren allerhöchst- höchst- und hohen Herren Principalen auch Obern und Committenten, wir wegen der von denselben **zugleich mit beygetragenen ganz** *inæstimablen* **Rath und That zu unserer** *liberation* obligirt seyn, und ersuchen dieselbe also hierdurch gehorsamst- und Dienst-ergebensten Fleisses, ob sie sich gefallen lassen wolten, solche unsere allerunterthänigst, unterthänigste gehorsamste und ergebenst- **Danck-nehmigste Erkäntniß** bey der nechsten Relation nach Hauß unbeschwehrt mit mehrerm unsertwegen zu contestiren, auch was gestalt wir also, **so lang GOtt uns und unsern Nachkommen das Leben verleihen wird,** keine occasion vorbey gehen lassen werden, da wir einige **unterthänige und** schuldigste Zeichen davon möchten geben können; Immittelst zu **Eurer Hochwürden Excell. und unserer Großgünstigen Hochgeehrtesten Herren** beharrlichen propension und Wohlgewogenheit uns und unser gemeines Stadt-Wesen mit schuldigstem Respect noch mehrers empfehlende. Datum den 17. Sept. 1704.

Eurer Hochwürden *Excellenz* **und unserer Großgünst. Hochgeehrtesten Herrn**

unterthänige und Dienst- auch Dienstergebenste

Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Num. XXIV.

Accords-Puncten, welche bey Ubergab der Vestung Waldeck zwischen den daselbst im Nahmen Ihrer Kayserl. Maj. und des Hochlöbl. Fränckis. Creyses commandirenden Herrn Obrist von **Liebsdorff** eines, und dann den Chur-Bayrischen Hauptmann und Commendanten, **Herrn St. Remetha**, andern Theils, den 14. Sept. 1704. aufgerichtet und geschlossen worden.

Nachdem der Chur-Bayrische Hauptmann und Commendant der Vestung **Waldeck**, Herr **St. Remetha**, untern 10. dieses, durch ein Schreiben, nachdem er sich von dem so lang vergeblich gehofften Succurs und Hülffe verlassen gesehen, die Vestung **Waldeck** per Accord, unter gewissen Bedingnissen, zu übergeben sich vernehmen lassen, solches aber von den Belägerern, aus erheblichen Ursachen, nicht angenommen worden; Als ist der Commendant bemüßiget gewesen, weil er die höchste extremität und Gewalt gesehen, am 14. dieses, nach lang ausgestandener Blocquade, Bombardir- und Canonirung, die Chamade schlagen, und die Fahnen ausstecken zu lassen. Worauf er auch seine **Accords-***Puncta* dem vor **Waldeck** commandirenden Hn. Obristen von **Liebsdorff**, durch seinen Vice-Commendanten und Ober-Lieutenant, Herrn von **Schwanenberg**, als zugleich Geissel übersandt, da dann folgende Accords-Puncten dem Commendanten accordirt, und von beyden Theilen geschlossen worden.

1. Soll der Commendant die Vestung **Waldeck**, mit allen dem, was darinnen ist an Proviant, Korn, Mehl, Habern und andern Victualien, so vorräthig vorhanden, imgleichen alle Munition, Stück, Pulver, Kugeln, Bomben, Granaten, alle Gewehr, auch vorhandenen Eisen, und in Summa alles, was auf der Vestung befindlich, **Ihr. Römis. Kayserl. Majest. Dero hohen Alliirten Fränckischen Crayses**, dann **Allerhöchstgedachte Ihr. Römis. Käyserl. Majest. und des Heil. Römis. Reichs**, wie auch eines **Hochlöbl. Fränckischen Crayses, den Herrn General-**

General-Feld-Marschallen, Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, Hoch-Fürstl. Durchl. und dero dahier bey der Belagerung Waldeck commandirenden Herrn Obristen von Liebsdorff alles, unter einer richtigen Specification, treulich und ohn Argliſt, mit denen gehörigen Schlüſſeln, überliefern, dahingegen die Zehrungs-Unkosten derer Officier, den Commendanten gezahlet werden ſollen.

2. Soll der Commendant alle zu Waldeck ſitzende und in Kemmath aufgehobene Officier und Reuter ohne eintzige Rantzion und Entgeld, ausliefern, dahingegen die Zehrungs-Unkosten der Officier den Commendanten gezahlet werden ſollen.

3. Sowol die Eſtandart, als alle der gedachten Ritter-Compagnie abgenommene Pferde, Montur und Gewehr, ſolle von dem Commendanten wieder ausgeliefert, und ſo deren einige nicht mehr davon vorhanden, ſondern davon verloffen oder ſonſt verlohren gangen, ſollen an deren Statt keine andere von dem Commendanten verlanget werden.

4. Soll der Commendant **alles aus dem Marggrafthum geraubtes Vieh und Pferde**, ſo vorhanden, reſtituiren, was aber nicht mehr vorhanden und reſtituiret werden kan, ſoll der Commendant die Anzeige thun, was vor Unterthanen bey ſolchen Raub geweſen, damit der Schaden von dieſen erſetzet werden könne; Worvon der Schreyer, welcher dabey geweſen, Wiſſenſchafft haben wird.

5. Soll der Commendant all dasjenige, als denen Cavallieren und Unterthanen hier im Land abgenommene Pferd und Vieh, was davon vorhanden, reſtituiren, vor das übrige aber richtigen Schein unter ſeinen und des Vice-Commendantens Unterſchrifft und Petſchaffts, um denen Leuten, welchen es abgenommen worden, wieder zu den Ihrigen verhelffen zu können, ausſtellen.

6. Soll der Commendant alle **Kayſerl. und Hohe Alliirte Deſerteurs**, ſo ſich in **Waldeck** befinden, in ſpecie der Styrumbiſche Jäger Widmann, (weiln ſolche alle die Kayſerl. Hohe Alliirte Gnade und Perdon verachtet, und zu der angebotenen Zeit nicht angenommen) ausliefern.

7. Alle **Briefſchafften**, ſo entweder zu dem Land-Richter-Amt **Waldeck** und Kaſten-Amt allhier zu **Kemmath** Regiſtratur gehörig, oder ſonſt von andern Orten dahin geflüchtet worden; Imgleichen alles in Waldeck befindlich und dahin geflüchtetes **Geld, Getrayd und Mobilien**, ſoll der Commendant unter einer richtigen Specification, weme ſolche Briefſchafften, Geld, Getrayd, Mobilien und andere Sachen gehören, dem **Herrn Obriſten von Liebsdorff** überliefern und einhändigen.

8. Soll der Commendant ſo gleich das Thor, ſo gegen den Marckt, imgleichen den Marckt mit **Kayſerl. und Hohen Alliirten** Mannſchafft zu beſetzen, einraumen, dergeſtalt, daß das Veſtungs-Thor mit hundert, der Marckt aber mit dreyhundert Mann beſetzet werde.

9. Der Commiſſarius **Peth** ſoll wegen ſeiner Berechnung, die er mit dem **Caſtner zu Kemath** hat, ſo lange, biß die Rechnungen in Richtigkeit gebracht, dahier in **Kemmath** verbleiben; Nach geſchehener Verrechnung wird ihm ein Paß ertheilet werden.

10. Soll der Commendant auf den 18. dieſes frühe vor ſeine Perſon, mit ſeiner Familie, und denen ihme in Eigenthum gehörigen Mobilien und Sachen, imgleichen der Vice-Commendant, **Lieutenant von Schwanenberg**, und der **Fähndrich Prendel**, frey ausmarchiren, auch zu Abführung deſſen Mobilien und Sachen, 4. biß 5. Wägen angeſchaffet werden, iedoch vor die Bezahlung.

11. Darbey ſoll den Commendanten 4. den Vice-Commendanten aber 2. von denen erbeuteten Pferden mitzunehmen erlaubet werden, iedoch dergeſtalt, daß keine Officiers- oder Cavalliers-Pferde darunter ſeyn, ſondern von denen andern ihnen die Zahl auszuwählen frey ſtehen ſolle.

12. Die ſämbtliche Garniſon an regulirter Mannſchafft, ſolle zwar mit allen Krieges-Ehren, Ober- und Unter-Gewehr ausmarchiren, iedoch vom Feldwaibel angezehlet, und vor ſolche ins künfftig ſo viel **Kayſerl. und Alliirte Mannſchafft** wieder loßgelaſſen werden, worunter die unter **Sr. Churfl. Durchl. in Bayern** Dienſte ſtehende und würckliche Conſtabler und Artillerie-Bediente mit zu verſtehen ſind.

13. Die **Ausſchüſſer** ſollen ohne Gewehr ab- und zu ihren Häuſern, nach Ablegung der **Kayſ. und des hohen Alliirten Fränckiſchen Creyſes** Pflicht, marchiren, und gelaſſen werden.

14. Die **Burger** ſollen **Ihro Kayſ. Maj.** dann **Dero Alliirten Fränckiſchen Creyß**, die ſchuldige Pflicht leiſten, und bey ihrer **Religions-Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränckt** gelaſſen werden.

15. Zu ſichern Fortkommen ſolle den Commendanten ein Paß und Geleit biß Amberg gegeben werden, allwo die Hochlöbl. **Kayſerl. Regierung**, wegen weiterer Fortſchaffung biß **Straubingen**, die Verfügung thun wird.

16. Täglich ſollen ſie 4. biß 5. Stund marchiren, und Eſtappen-mäßig verpfleget werden.

17. Vor die **Krancke und Bleßirten** ſollen 2. Wägen angeſchaffet werden.

18. Soll der Commendant bey dem Ausmarch keine Falſchheit und Betrug mit Legung heimlichen Feuers und dergleichen vornehmen, dißfalls er dann auch den Vice-Commendanten **von Schwanenberg** als Geiſſel 24. Stunden nach dem Ausmarch in der Veſtung laſſen ſolle.

Wie nun dieſe **Capitulation und Accords-Puncten** von beyden Theilen beliebet und beſchloſſen, alſo ſind auch zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ſolche ſowol von dem vor **Waldeck** commandirenden Hrn. Obriſten von **Liebsdorff**, als dem Commendanten von Waldeck, Herrn Hauptmann **St. Kemetha**, und dem Vice-Commendanten, Herrn Lieutenant von **Schwanenberg** eigenhändig unterſchrieben, und mit denen reſpective angebohrnen Petſchafften bekräfftiget

tiget worden. So geschehen **Kemmach**, den 17. Septembr. 1704.

(L.S.) D. von Liebsdorff.

(L.S.) Sanctus Remetha.

(L.S.) B. F. von Schwanenberg.

(L.S.) Caspar Prendel.

Num. XXV.

Contributions-Patent des Chur-Bayerischen General-Feld-Marschall-Lieutenant Weichels, an das Hoch-Stifft Eychstätt erlassen, den 18. Septembr. 1704.

Der Hochfürstl. Löbl. Regierung zu **Eychstätt** würdet hiemit in Krafft deß angedeutet, gleich nach Erhaltung dieses Patents zwey Deputirte anhero nacher **Ingolstadt** abzuordnen, welche sich mit dem allhiesigen **Churfürstl. Krieges**, *Commissariat*, wegen Bezahlung und Liefferung einiger Contributionen, so wohl an Geld als Fourage, vergleichen, widrigenfals, und da iñer den ersten 24. Stunden dieselbe nicht erscheinen, man nachmahls niemand mehr anhören, sondern solche mit **Schwerdt und Brand**, und zwar auf Weis und Manier, wie man in **Bayern** verfahren, suchen und eintreiben lassen würde, worzu es dermahlen mir an nichts ermangelt. Actum **Ingolstadt**, den 18. Sept. 1704.

Der Churfürstl. Durchl. in Bayern, ꝛc.
General-Feld-Marchall-Lieut. Obrister über ein Regiment Cuirassier, und commandirender General über die allhier stehende Corpo.

Weichel.

Num. XXVI.

Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, auf oben num. 16. befindliches Kayserliches Hand-Schreiben, worinnen Ihro Kayserl. Maj. vor das, dessen Trouppen zugelegten guten Zeugniß und darob geschöpfftes gnädigstes Vergnügen, unterthänigsten Danck erstattet, und zu dem, durch die bey Höchstätt vorgegangene Action, erlangten Vortheil gratuliret wird.

d. 14. Septembr. 1704.

P. P.

Aus **Euer Kayserl. Majest.** mir wohl behändigtem höchstgeehrten **Hand-Schreiben** vom 2. dieses, habe ich mit schuldigem Respect ersehen, was gestalt **Euer Kayserl. Maj.** über dasjenige, was von meinen Officirern und denenselben untergebenen Völckern, bey der letzthin ohnweit **Höchstätt an der Donau** vorgegangenen **Feld-Schlacht** zu Erlangung der von GOTT verliehenen grossen Victorie, beygetragen, Dero gnädigstes Contento zu bezeugen, und mir solches, mit Versicherung dero beharrlichen **Kayserlichen Gnade** zu erkennen zu geben, geruhen wollen. **Euer Kayserl. Majest.** erstatte ich zuförderst dafür hiemit unterthänigsten **Danck**, und wie nun über sothanen erlangten herrlichen Sieg, in Betracht so wohl denen dem Römis. Reich und unserm Vatterlande, mithin dem allgemeinen Wesen, als insonderheit **Euer Kayserl. Maj. und Dero hohen Ertz-Hertzoglichen Hause** dadurch zugewachsenen mercklichen **Vortheils und Nutzens**, von Hertzen erfreuet worden bin, und demnach **Euer Kayserl. Maj.** dazu aufs beste gratulire: Also gereichet, nebst vorberegtem von **Euer Kayserl. Majest. besagten meinen Trouppen zugelegtem gnädigstem guten Zeugniß, und darob geschöpfftem gnädigstem Vergnügen** auch dieses zu meiner höchsten Consolation, daß meine bey **Ihrer Königl. Majest. in Engelland**, und einigen **der General-Staaten der vereinigten Niederlande**, dem vorigen gantzen Winter über angewandte inständigste Officia, dem Reich, mit einer solchen Volck-Hülffe, als geschehen, an der **Donau**, als woselbst es damahls die höchste Nothwendigkeit erfordert, zu succurriren, Statt gefunden, und mein darunter geführtes aufrichtiges Absehen dadurch zum erwünschten Effect gediehen. **GOtt der Allmächtige, deme die Ehre und Danck für solche herrliche *Victorie* billig gebühret**, wolle **Euer Kayserlichen Maj.** und Dero hohen Alliirten Waffen iederzeit gesegnen, und **mit fernerm Glück und Sieg gegen Dero Feinde bekrönen.** Ich aber werde dasjenige, was bey dermahligen Conjuncturen meine, **Euer Kayserl. Majestät, dem Römis. Reich**, und unserm werthen Vatterlande **schuldige Pflichte**, auch die mit denen sämtlichen hohen Alliirten habende Engagements erfordern, bestem Vermögen nach, mit beyzutragen, mir iederzeit äuserst angelegen seyn lassen, und insonderheit, so lange mir GOtt mein Leben annoch fristet, in schuldigster Ergebenheit verharren. Geben Zell, den 24. Sept. Anno 1704.

Num. XXVII.

Copia-Schreibens an Ihro Kayf. Maj. von denen drey allhier in Regenspurg anwesenden Bayerschen Land-Ständen, nehmlich: Grafen von Marckrhein, Prelaten zu Rohr, und Freyherrn zu Etzdorff, und Mitverordneten abgangen, worinn sie allerunterthänigst bitten, daß ihnen gegen die dem Ritter-Stand allergnädigst ertheilte und confirmirte Privilegia keine würckliche **Eydes-Ablegung** zugemuthet, sondern Sie bey der Submission und Angelobung der Treu allergnädigst gelassen werden möchten.

den 25. Sept. 1704.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

Ure **Kayserl. Majest.** erinnern sich allergnädigst, daß Sie Höchstged. sub dato 9ten hujus ein allergerechtes Decret an **Dero** allhier commandirenden **General-Feld-Marschall Graffen** *d' Erbeville* ergehen lassen, so gester unterm Trom̃elschlag publiciret worden, auch hauptsächlich in drey Classibus bestehet, und die 3te (wohin wir allhier befindende **drey Landschafftliche** Ver-

Verordnete und andere ohne Chur-Bayerische Dienst stehende **Land-Stände** gehörig) des Inhalts ist, **daß alle mit den Jhrigen zu verstehen, *Effecten* und *Mobilien* aus der Stadt geschaffet werden, oder den Eyd der Treue und Gehorsam ablegen sollen.** Weiln nun aber von **Jhr. Kayserl. Majestät und Dero Durchl. Vorfahren** bey Ertheilung und confirmirung der Privilegien denen Verordneten und **Ritterstand** niemahln ein **würcklicher Eyd**, sondern nur die Submission und **Angelobung der Treue** zugemuthet worden, wessen wir uns auch noch in Allerunterthänigkeit getrösten, um so mehr, als **Ew. Kayserl. Maj** aus erst vor wenig Tagen vermittelst **Dero geheimten** *Referendarii*, *Consbruch* ohnzweiffentlich überreichten allerunterthänigsten Memorial und vorhero vielfältig unserm **Chur- und Landes-Fürsten** gethanen eyfrigsten und beweglichsten remonstrationen allergnädigst bekandt seyn wird, daß **wir und gesamte Landschafft an gegenwärtigen Krieg niemahls** *parte* **genommen**, und also auch allergehorsamst erbietig seynd, da **Jhr. Kayserl. Majest. das gesamte Landschaffliche** *Corpo* in diesem casu den würcklichen Eyd der Treue und Gehorsams præstiren müste, mit selbigen alsdann solchen abzulegen. Gelanget demnach an **Eure Kayserl. Majest.** unser allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten, Sie geruhen **Dero General-Feld-Marschall, Graffen** *d'Erbeville* allergnädigst anzubefehlen, daß er **uns wider die allergnädigst ertheilte** *Privilegia* **nichts Widriges zumuthe**, sondern bey obverstandener **Angelobung** und dem ferners gethanen allerunterthänigsten Anerbieten beruhen, folgends **uns unsere fast völlig** *ruinirten* **Gütlein Dero allergnädigsten Schutz geniessen, und dahin** *paß* **und** *repaß* **ertheilen zu lassen.** Hierdurch werden wir einer sonsten von unsern Mitverordneten und andern **Land-Ständen** nachtheilig inculpirende ausser Achtlassung besagten allergnädigsten **Kayserlichen** *Privilegii* befreyet; Welche verhoffende hohe **Kayserl. Gnade** wir Zeit Lebens GOtt eyfrigst bittend, um Dero fernere Glorwürdigste Regierung in Allerunterthänigkeit abdienen werden, zu fernerer allergnädigster Protection und Erhörung, uns anbey allergehorsamst empfehlend.

Regenspurg, den 25. Sept. 1704.

Num. XXVIII.

Notifications-**Schreiben, welches Sr. Excell.** der Kayserl. Bottschaffter, Herr Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu **Trautmansdorff**, von der glücklichen Wiedereroberung der Stadt **Ulm**, an sämtliche Schweitzer-Cantons erlassen haben,

den — Septembr. 1704.

Hochgeacht-Wohl-Edelgebohren, Gestreng, Fromm, Vest, Fürsichtig und Weise, Hochgeehrte Herren.

GLeichwie bekañt, was für eine Sorgfalt **Löbliche Eydgenossenschafft** bezeuget, damit die an ihre Republic angräntzende Orte des **Römischen Reichs** und der **V. O. Landen**, in ungeänderten Stand verbleiben; Also habe nicht ermangeln wollen, Denenselben die erfreuliche Nachricht zu geben, was gestalten die wohl-befestigt- und mit aller Nothdurfft versehene **Stadt Ulm**, nach einer kurtzen Belägerung, wieder unter die Devotion ihres **höchsten Ober-Haupts** gebracht, mithin durch diese **glückliche Eroberung** nunmehr der **gantze** Schwäbische Creyß von dem Feind entledigt worden seye; Und weilen über diese Sieg-reiche Progressen nicht nur die Wohlfeile der Früchten conserviret, und das, durch den feindlichen Uberfall zerfallene Commercium, respectu der unverbottenen Waaren völlig restabilirt, sondern beynebens gesammte löbliche **Eydgenoßschafft** wegen der zu beförchten gehabter Inclavirung aller Mühe und Sorgen enthoben wird, zweiffelt mir nicht, Sie werden ob dieses der Feinden gedämpfft-unerträglichen Hochmuths mit **Jhro Kayserl. Majestät, dem Römischen Reich und Dero hohen Alliirten** um so mehrers ein wahre Freud tragen, als Sie sich die unfehlbahre Hoffnung machen können, **künfftig die Erbeinigungs-Früchten** in vollkommenen Ruhe-Stand und Sicherheit zu geniessen. Sollte in meinem Vermögen stehen, zu Ihrer noch grösserer Vergnügung was Ersprießliches beyzutragen, erwarte ich hierzu die Gelegenheit, und versichere, in unverfälschter Auffrichtigkeit unausetzlich zu seyn

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden, den — Septembr. 1704.

dienstwilligster
Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmansdorff.

Num. XXIX.

Ferneres Notifications-Schreiben des Kayserl. Bottschaffters in der Schweitz, an die sämtliche Cantons, von der glücklichen Ankunfft **Jhro Römis. Königl. Majest.** im Lager vor **Landau**;

erlassen den 4. Octobr. 1704.

Hochgeacht-Wohl-Edelgebohren, Gestreng, Fromm, Vest, Fürsichtig und Weise, Hochgeehrte Herren.

DEmnach die höchst-tröstliche Nachricht erhalten, was massen **Jhro Röm. Königl. Majest. vor Landau** glücklichen ankommen, habe nicht ermangeln wollen, denenselben hiervon Parte zu geben, und gleichwie **Sr. Majest.** eintziges Absehen dahin gerichtet, damit **der Frantzosen Hochmuth gedämpffet, ihre, durch allerhand unzuläßige List, Eyd- und Fried-Brüche erworben-übermäßige Macht in die alte Schrancken eingeschlossen**, mithin das von ihren **Gewaltthätigkeiten** eine lange Zeit hero sehr hart mitgenommene Europa in vorigen Ruhestand und Sicherheit hergestellet werden möchte; Also zweiflet mir nicht, **meine Hochgeehrte**

ehrte Herren werden wegen eigner ebenfals nicht in geringer Gefahr gestandener Freyheit eine wahre und aufrichtige Freude darüber bezeugen, und Höchstged. Seiner Majest. zu Ausführung eines so rühmlichen Vorhaben, all Göttl. Seegen und Beystand hertzlich anwünschen; Immassen versichern kan, es würde Deroselben nichts liebers seyn, dann die Gelegenheit zu haben, bey gegenwärtig-fürwährendem Feld-Zug ersprießliche Proben von der zu ihrer löblichen Nation tragender Hochachtung zu geben. Wie dann auch ich nicht minder zu all angenehmen Dienst-Gefälligkeiten beständig verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden/ den 4. Octobr. 1704.

dienstwilliger
Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmansdorff.

XXX.

Copia höchst-flehentlichen allerunterthänigsten Bitt-Schreibens, so von der Churfl. Bayerischen Stadt am Hoff am Kayserl. Hof eingegeben und darinn angesuchet worden, die allergnädigste Verfügung ergehen zu lassen, daß sie mit denen prætendirten unbestreitlichen Contributionen nicht allein verschonet bleiben, sondern auch das immittelst erzwungene wieder ausgefolget werden möge.

d. — Septembr. 1704.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Immahln Eurer Kayserl. Majest. und Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich Welt-kündig anererbte Tugend und Eigenschafft ist, zu erbarmen und zu verschonen, welches, unzählig andere Exempla zu geschweigen, die gegenwerttige Zeitten, denen übelgesinnten Ungarn öffters anerbottene *general-Pardon* und Amnestie gnugsam an Tag geben: So können von Dero unbeschrenckten Clemenz und Güthe wir Uns desto mehr allerunterthänigste Hoffnung machen, in Unserer euersten Noth und Drangsaal allergnädigst erhört zu werden, weilln zu gehorsambster Folge Dero publicirten allergnädigsten avocatorien Eurer Kayserl. Majest. wir allen Gehorsam, Treue und Pflicht, womit vermög beschwehrter Reichs-Capitulationen Chur-Bayern, als Souverainen Reichs-Fürsten wir jeder exception unterworffen waren, allerunterthänigst-schuldigster massen gerne hetten angelebet, und lieber unter Dero Kayserl. Protection und Schutz in Ruhe leben, als Dero gerechtesten Waffen uns jemahlen im geringsten widersetzen mögen, wann es in unserm Willen gestanden, und wir in einem ohne dem weissentlich unhaltbaren Ohrt durch Churfürstl. Garnison zu einem Widrigen nicht weren bezwungen worden. Ohne dem nun allergnädigster Kayser und Herr, nach deme das arme Städtlein am Hoff ohne einig vorhergegangener Aufforderung durch Sturm übergangen, nicht allein viel unschuldige Bürger, mit Hinterlassung armer Witwen und Waisen, elendiglich *massacrirt*, sondern auch alle Häußer durchgehends geplündert, und dergestalten zugerichter worden, daß in selbigen leider! nichts als das blosse Dach übrig ist, so von Dero commandirenden General-Feld-Marschalle, Comte d'Erbeville, neben dem, daß jeder Bürger und Innwohner sich besonders für sein Leben *ranzioniren* müssen, und weit mehr denn 2000. Gulden gekostet, wir besonders mit 4000. fl. Brandschatzung *redimiren*, nicht weniger die in einer Battaillon darinn bestehende Garnison, neben deren ausser dem Städtlein campirenden 600. Hussaren-Reutter und Dragonern vorgesetzten Officirern in grosser Menge, in ungemein- und beschwehrlichen Quarttieren dato erleiden müssen; So seynd dannoch nunmehro auch von Dero Kayserl. Feld-Kriegs-Commissario in der Pfaltz, Johann Wolffgang Langscheid, über alles dieses ferners zur Contribution 6000. fl. innerhalb 24. Stunden zu bezahlen bey Bedrohung militarischer Execution prætendirt worden. Wann nun aber bekandt, wie dieses arme Städtlein so sich kaum von dem 30. Jährigen Schweden-Krieg, und der erst vor 26. Jahr erlittenen erbärmlichen Feuers-Brunst etwas weniges zu erholen vermöget, bereits ehevor durch langwührige Kriegs-*Pressuren*, Quarttiere und Durchzüge, von ihrem eygenen Landes-Fürsten und dessen *Miliz* völlig und bis aufs Bluth ausgesaugt, folgends durch *violente Occupation* alles geraubt und geplündert, Oefen, Thüre und Fenster *ruinirt* und zerschlagen, auch jeder in particulari gegen die Officiers und Gemeine seine Personn und Leben absonderlich ranzioniren müssen, daß dieses Städtlein blos in 60. bis höchstens 70. Häusel bestehe, deren die mehriste bereits öd und verlassen, daß jeder Bürger *respectivè* von 20. 40. bis 60. Soldaten in Quarttier, daß bey deme Handel und Wandel gesperret, Weege und Strasse abgeschnitten, mithin keine Hoffnung, einigen Pfenning hinwiederumb zu gewinnen, weniger zu sehen, wo Menschen möglich, mit solcher neuen unaufbringlichen Contribution ferners auszukommen und dabey noch die überschwingliche Quarttiere zu tragen, ohne daß der arme Bürger Hauß und Hoff mit dem Rücken ansehen, und solches denen Soldaten zur freyen *Discretion* überlassen müste, wormit Eurer Kayserl. Majest. umb so weniger gedienet seyn würde, als wenig dadurch Dero Status militaris in die Länge dauteren, sondern nach dem armen Bürger und Unterthan der Soldat auch unumgänglich zu Grund gehen müste.

Als gelanget diesem allemnach an Eure Kays. Majest. unser Blut-trieffend-allerunterthänigstes Bitten und Flehen, Sie geruhen als der gerechteste *Monarch* auf der Welt, von Dero durch wunderthätig vom Himmel gesegnete *Victorien* erleucht- und befestigten Kayserl. Thron,

Thron, Dero Gnaden-Strahlen nicht minder auf Uns arme Dero neue aufs Bluht ausgesaugte Unterthanen zu werffen, unser aus frembden Schulden tragendes Elend zu behertzigen, und in deme allergnädigst zu dispensiren, was uns ohne dem zu erschwingen unmüglich, zu dem Ende durch Dero Hoff-Kriegs-Rath und *General-Commissariat* allergnädigst zu verfügen, damit so wohl obgedachtem General-Feld-Marschall *d'Erbeville*, als auch vorernantten Feld-Kriegs-*Commissario* Langscheid, oder deren Successoren, ein- für allemahl gantz gemessen und ernstlicher Befehl gegeben werde, unser armes Städtlein mit sothanen neuen unbestreitlichen Contributionen nicht allein allergnädigst zu verschonen, sondern auch, da wider Verhoffen seither unserer Abweesenheit einige aus unseren Mit-Bürgern mit würcklichen Arrest oder sonst zu einigen Erlag seithero bezwungen worden weren, selbige des Arrests also gleich wiederumb zu entlassen, und das immittelst Erzwungene unweygerlich auszufolgen, gegen dem allerunterthänigsten Erbiethen, daß wir entgegen, so lange es die Nothdurfft erfordert, die Garnison ferners mit Dach und Fach, oder sonst dem euserstem Vermögen nach versehen, und Uns in allem als getreue und gehorsame Unterthanen verhalten wollen. Zur allergnädigsten Gewehrung Uns empfehlend. Stadt am Hoff, den - - Septembr. 1704.

Eurer Kayserl. Majestät.

Num. XXXI.

Schreiben von dem Hoff-Kriegs-Rath zu Wien, an den Kayserl. Feld-Marschall d'Erbeville, daß die Stadt am Hoff so wohl mit denen 4000. fl. Brandschatzung als denen 6000. fl. Contribution gäntzlich verschonet, das erpreßte ihr restituiret, mithin nach dem Kayserl. Befehl dergleichen unbillige Zumuthungen in allerwege eingestellet und ernstlich verbotten werden möchten, mit dem fernern Bedeuten, fürterhin sich in Ausschreib- Anlag- oder Einnehmung der Contributionen nicht einzumengen, noch weniger darbey ungewohnter und fast unchristlicher Ranzionirung weder für sich zu unternehmen, noch andern zu gestatten, sondern das Oeconomicum völlig der Commissariatiischen Disposition zu überlassen.

d. 4ten Octobr. 1704.

DEr Herr Feld-Marschall hat aus beygehender der Abgeordneten von der Stadt am Hoff nechst Regenspurg bey Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst eingereichten Anbringen des mehrern zu ersehen, wessen Selbige sich so in einem als andern höchstens beschwehret. Wann nun aber Ihrer Kayserl. Majestät gerechte Waffen nicht zu gäntzlicher Unterdrückung der Bayerischen Unterthanen abzielen, und aber die Gerechtund Billigkeit nicht zulässet, daß eine arme Bürgerschafft, allwo ein- und anderer Commendant aus caprice die Schärffe der Waffen und Sturm erwarttet, ohne Gewehr niedergemacht, über solches auch noch mit so schwehrer *Ranzion* ihres Lebens, Haab und Guts, darzu auch mit solchen nicht allein unerträglichen, sondern auch unmöglichen *Contributionen* und Brandschatzung beleget und belästiget, ja gar biß auf den letzten Bluts-Tropffen ausgesauget, und endlich auch fast einem jedweedern zur willkührliger taxir- oder Plünderung überlassen, und darzu noch zu kostbahrer Unterhaltung der Reutterey will angestrenget werden; Hingegen aber Ihrer Kayserl. Maj. allerhöchster Befehl und Clemenz dahin gehet, daß dergleichen unbillige Zumuthungen in alleweege eingestellet, fürohin auch, wie dem Herrn Feld-Marschall bereits zum öfftern ist bedeuttet worden, derselbe sich in Oeconomicis, nehmlich in Ausschreib- Anleg- und Einnehmung der Contributionen, oder Anweisung der Verpflegung nicht einmengen, noch weniger dabey ungewohnter und fast unchristlicher *Ranzionirung* weeder für sich unternehmen noch andern gestatten, sondern das Oeconomicum völlig der Commissariatischen Disposition unverweigerlich zu- und überlassen solle; Als wird auch sogleich der Hr. Feld-Marschall ernstlich zu verfügen haben, daß gedachte Städtische am Hoff, so wohl mit dennen 4000. fl. Brandschatzung, als dennen 6000. fl. Contribution gäntzlich verschonet, das durch die erklagte *Ranzionirung* erpreßte Geld aber unfehlbar dennen Bürgern *restituirt*, und dißfals die weittere Verfügung gedachtem *general*-Kriegs-*Commissariat*-Ambt gelassen werden solle, welches dann hierunter, was die Billigkeit und Ihrer Kayserl. Majestät Dienst ist, das behörige zu verfügen, wie nicht weniger die Unterhaltung der alldortigen Cavallerie, so ersagter Orth allein nicht zu tragen hat, noch tragen kan, gebührend und gehöriger massen einzutheilen wissen wird; wobey denn der Herr Feld-Marschall nichts anders zu beobachten, als daß denen Commissariats-Beambten zu Vollziehung Ihrer Function die benöthigte Assistenz gereichet, im übrigen aber das Land vor Plünderung und Raubereyen, zu anderwerttig-fernerweittem Behueff des Kayserlichen *Ærarii* und *Miliz conservirt*, und annebenst mit der unerschwinglich auflegenden Tax oder Salveguardien unangefochten und ungekräncket bleibe. Wie deme dann in allem der Herr Feld-Marschall Recht zu thun, und sich vor schwehrerer Verantwortung zu hütten, oder anderen dergleichen *Excesse* ernstlich zu verbiethen schon wohl weiß, und Wir verbleiben ꝛc.

Wien, den 4. Octobr. 1704.

J. C. Aulæ Bellicæ.

Lettre

Num. XXXII.

Lettre d'un Amis à l'autre toûchant ce qui s'eſt paſsé le 13. d'Août ſur l'aile droite des Hauts Alliés dans la Battaille de Hochſtett.

VOus me faites comprendre par vôtre derniere lettre du Sixieme qu'il y a bien de choſes á deſirer dans les Relations, qui ont parû jusqu'icy de la grande journeé du 13. d'Août, j'y conſens, & c'eſt principalement, comme vous dites, l'aile droite des Alliés, dont les particularités manquent; Enfin elle fait le ſujet de vôtre Curioſité: pour m'en éclaircir & pour en même tems vous contenter, voilà ce que j'enai pû obtenir d'un homme qui a été du combat de ce côté là, & ſur le quel on peut ſe fier dans cette matiere: Il m'a dit en ſubſtance, que l'aile droite des Alliés marcha de ſon camp en 4. Colonnes, étant ſous le commandement de S. A. le Prince de Savoye: en ſorte que l'Infanterie, conſiſtant en 7. Batt. Danois & 11. Batt. Prusſiens, ſous la conduite du Prince d'Anhalt, formoit les 2. Colonnes de la droite, & marchoit du côté du bois, ayant la Cavallerie Imperiale, ſous la Conduite du Prince d'Hannover & du Prince Regnant de Würtenberg à ſa gauche: laquelle faiſoit les autres 2. Colonnes de cette aile.

Quand on étoit arrivé dans la plaine & s'etoit étendû devant le Camp des Ennemis, pour ranger l'ordre de Battaille, les Ennemis commençoient, comme ſur nôtre gauche, à canonner nos lignes: ce que n'empechoit point qu'on achevoit en tres bon ordre de ſe former & de diſpoſer l'attaque: on paſſoit le ruiſſeau, & avançoit toujours vis à vis du Village de Lüzinguen dans un bois aſſez clair, où les Trouppes Danoiſes tenoient tout à fait la droite, & étoient joints des 11. Batt. Pruſſiens, qui à leur gauche avoient la dite Cavallerie, & tout cela en 2. lignes.

Comme en avoit icy à faire à toute l'aile gauche de l'Ennemi commandée par l'Electeur même & par Monſ. Marſin, auſſi l'Endroit étant entrecoupé par les Bois & pluſieurs foſſes, il falloit y bien ſe precautionner, & ſe conduite ſelon le terrain & la contenance de l'Enemy, qui faiſſoit toûjours grand feu de ſon canon depuis les 8. heures du Matin jusqu'à 1. heure de l'aprés midy, cauſant beaucoup de dommage

Schreiben an einen guten Freund, betreffend dasjenige, was den 13. Aug. 1704. auf den rechten Flügel der Hohen Alliirten in dem Treffen bey Hochſtett vorgegangen iſt.

EN eurem jüngſten Schreiben vom 6ten dieſes gebt ihr mir zu verſtehen, daß noch viel Sachen mangeln an denen Nachrichten, ſo bißhero von dem den 13. Aug. **geſchehenen blutigen Treffen**, zum Vorſchein kommen; Ich bin euer Meynung, es gehet aber, wie ihr meldet, vornehmlich die Nachricht, von den **rechten Flügel der Hohen Alliirten** ab, wovon man keine particularitäten hat; und dieſer Mangel iſt die Urſache eurer Curioſität; damit ich nun ſolches entdecken, und euch zugleich vergnügen möge, ſo findet ſich hier dasjenige, was ich von einem Officier, ſo ſelbſt in dem **Treffen des Rechten Flügels** mit geweſen, bekommen, und welchem in dieſer Sache wohl zu glauben iſt: Er hat mir aber den Inhalt alſo erzehlet, daß der **Rechte Flügel der Alliirten** aus ſeinem Lager in 4. Colonnen unter dem **Commando Sr. Hochfl. Durchl. des Printzens von Savoyen** marchiret iſt, ſolcher geſtalt, daß die Infanterie, ſo in 4. Battaillons **Dähnen** und 11. Battaillonen **Preuſſen** beſtunde, und von den **Fürſten zu Anhalt** angeführet wurde, formirte die 2. Colonnen zur Rechten Hand, und marchirte auf der Seithe des Walds, die **Kayſerl. Cavallerie**, unter der Anführung **des Printzens von Hannover** und des regierenden **Hertzogs von Würtemberg** zur lincken Hand bey ſich habende, welche die andern 2. Colonnes dieſes Flügels außmachete.

Als man nun auf das ebene Feld ankommen war, und ſich vor dem Lager der Feinde ausgebreitet hatte, umb uns in Battaille zu ſtellen, ſo fingen die Feinde an, lincker Seits auf unſere Linien zu canoniren, welches uns aber an der ſehr guten Ordnung unſere Battaille zu formiren, und den Angriff zu thun gantz und gar nicht hinderte: Man ſetzte über den Bach, und avancirte immer dem Dorffe **Lützingen** gegen über in einen ſehr lichten Walde, worinne die **Dähniſche Trouppes** rechter Seits hielten, und ſich mit den 11. Battaillons **Preußiſcher Völcker** conjungirt hatten, welche zu ihrer Lincken die beſagte Cavallerie hatten, und alles dieſes in 2. Linien.

Gleich wie man nun zu thun hatte mit dem **gantzen lincken Flügel** des Feindes, ſo von den **Churfürſten** ſelbſt und Monſieur Marſin commandirt wurde, und der Wald und viele Gräben darzwiſchen lagen, alſo muſte man ſich hierinn wohl vorſehen, und auf das Land wie auch auf die Contenance des Feindes fleißig Achtung geben, welcher ohn Unterlaß ein groß Feuer mit ſeinen Stücken von 8. Uhren des Morgens biß umb 1. Uhr Nachmittags machete, und groſſen Schaden in den beſagten Battaillonen thate;

Als

mage dans les dits Battaillons : Le Prince Eugene voyant à la fin l'attaque des Anglois commencée, environ à midy, reſolut d'aller tout droit à l'Ennemi & de le charger de la Mousqueterie : on marchoit donc vers luy, & ſortant du bois, on paſſoit en pluſieurs endroits un foſſé aſſez large & profond, on vint ſe poſter dans une vallée & prairie, tout au pié de la hauteur, ſur la quelle il y avoit le Village de Luzinguen & la premiere ligne de l'Ennemi rangée en Battaille : ſon canon joüoit toûjours, mais l'Infanterie gagna bientôt cet avantage, tout de même que la Cavallerie, de charger avec ſuccés, mais celle-cy ayant été un moment aprés repouſſée par les grands efforts des Ennemis, & Ceux-cy voyant les Battaillons tout degarnis & ouverts, tomberent avec une Furie enragée dans les Flancqs de ladite Infanterie, & en mirent 2. Batt. qui fermoient les Flancqs, en desordre : jamais gens n'ont mieux profité d'un bon moment : c'étoient les gardes du Corps de *l'Electeur de Baviere* ſoutenû par ſes Grenadiers & pluſieurs autre : Ces Batt. furent ainſi entierement rompus, non obſtant le bon feu qu'ils rendolent aux attaquants ; & cecy obligoit les autres à ſe retirer le mieux qu'ils pouvoient vers le bois, dont on étoit ſorti, & où l'on s'étoit auparavant mis en ordre de Battaille ; La Cavallerie en ce temps la commençoit à ſe remettre, & à pouſſer l'Ennemy à ſon tour : & les Generaux de l'Infanterie avoient alors à employer tous les efforts imaginables avec leurs Officiers, pour rallier les Battaillons, pour redreſſer l'ordre de Battaille & pour reprendre le même poſte dans la prairie qu'on venoit d'abandonner. C'étoit une affaire d'environ une grande heure, dans laquelle, ſous les yeux du Prince Eugene l'Infanterie Pruſſienne commendée par ſon Gen. *le Prince d'Anhalt*, a fait in un Manœuvre, dont le dit *Prince de Savoy* luy a depuis temoigné une parfaite Satisfaction, vû la fermeté & le grand courage qu'on y faiſoit paroître, & lequel, comme on verra par la ſuite, faiſoit heſiter un Ennemi ſi fier & pour le coup ſi hereux de pour ſuivre nos gens.

On ſe trouvoit ainſi bientôt remis en ordre, on reprit le méme poſte avec l'Infanterie, & le même terrain que l'Ennemy avoit diſputé tantôt : on le trouvoit dans ſon premier ordre de Battaille, & dans

Als nun der Printz Eugenius ſahe, daß der Angriff von den Engelländern ungefehr um Mittag herum angefangen war, ſo hat er ſich reſolvirt, gerade auf den Feind loß zu gehen, und aus Feuer-Röhren auf ihn zu ſchieſſen. Man marchirte nun auf ihn zu, und da man auß den Walde war, ſo muſte man an vielen Orten über einen ziemlich breiten und tieffen Graben paſſirn, man hatte ſich in einen Thal und auf eine Wieſe poſtiret, gantz nahe an dem Berglein, wo das Dorff Lutzingen war, und die erſte Linie des Feindes in Battaille ſtunde. Des Feindes Stücke ſpielten ohn Aufhören ; aber die Infanterie gewann bald dieſen Vortheil, wie auch die Cavallerie, auf ſie glücklich zu treffen, als aber die Cavallerie in einen Augenblick hernach durch die ſtarcke Macht der Feinde zurücke getrieben wurde, und die Feinde ſahen, daß die Battaillons gantz entblöſſet und offen ſtunden, fielen ſie mit einer raſenden Furie in die Seiten der beſagten Infanterie, und brachten 2. Battaillons, ſo auf den Seithen waren, in Unordnung. Niemahls hatte dieſes Volck einen ſo vortrefflichen Nutzen an einen guten Augenblick gehabt ; und dieſes war die Leib-Guarde des Churfürſtens von Bayern, welche von ſeinen Granadirern und vielen andern ſecundirt wurde. Dieſe Battaillons waren nun alſo gäntzlich übern Hauffen, unangeſehen des guten Feuers, welches ſie auf die Feinde machten ; Und dieſes zwang die andern, daß ſie ſich ſo gut ſie nur immer konten, zurücke ziehen muſten nach dem Walde, woraus ſie gekommen waren, und woſelbſt man ſich vorhero in Battaille geſtellet hatte. In dieſer Zeit fieng die Cavallerie ſich wieder zu erholen an, und trieb den Feind wieder zurücke ; Und die Generals der Infanterie hatten alsdann Urſache, mit ihren Officirern alle erſinnliche Kräffte anzuwenden, umb ſich mit den Battaillons wiederum zu conjungiren, die Ordnung der Battaille wieder anzurichten, und den vorigen Poſto auf der Wieſe, welchen man zuvor verlaſſen hatte, abermahls zu nehmen. Mit dieſen Handel brachte man ohngefehr eine gute Stunde zu, in welcher vor den Augen des Printzens Eugenii die Preußiſche Infanterie, ſo von ihren General, dem Fürſten von Anhalt, commandirt wurde, ein Meiſterſtück ihrer Tapfferkeit abgelegt hat, worüber hernach höchſternelter Printz von Savoyen wegen ihrer Beſtändigkeit und groſſen Courage, ſo ſie dabey hat ſehen laſſen, eine vollkommene Satisfaction zu haben bezeuget hat, und welches, wie man hernach hören wird, verurſachte, daß ein ſo übermüthiger, und dißmahl ſo glücklicher Feind anſtunde unſern Leuthen nachzuſetzen.

Alſo befande man ſich bald wiederum in guter Ordnung, man erhielt eben den Poſto mit der Infanterie wieder, und eben das Land, welches uns der Feind ſo geſchwinde abgenommen hatte. Man traff ihn in ſeiner vorigen Schlacht-Ordnung an, und eben an dem Orte,

la même situation comme au commencement du Combat, scavoir vers la hauteur de Luzinguen, d'où il commencoit meme à canonner les nôtres de nouveaux & de bien pres.

C'etoit pourquoy le Prince Eugene ordonna de pousser la seconde attaque plus outre, & de se rendre maitre du Canon & du Village: L'Infanterie executoit cela bien hardiment, marchoit pas à pas vers l'Ennemi, entreprit l'attaque avec toute la bravoure & vivacité digne de bonnes troupes, & non obstant, que l'aile gauche de l'Ennemi étoit fort superieure, ayant plus de 30. Batt. rangés, & qui n'avoient gueres encore souffert, elle ne vouloit pourtant point tenir contre le feu de cette Infanterie: si bien qu'en chargeant elle monta, & gagna du terrain sur la dite hauteur, prit le Canon & aussi le Poste du Village; dans lequel les fuyards mirent en meme temps le feu & abandonnerent un bon nombre de Leons blessés qui s'y trouvoient pour être pensé.

Pendant ces Entrefaites les Batt. Danois sous le *Lieut. General Scholten* gagnoient aussi du terrain, à la droite du Village dans le bois: mais un second echéc obligeoit en ce temps là les Esquadrons à plier, apres un combat d'environs 2. quarts d'heure: & ce leur etoit impossible de revenir assez promtement rejoindre la ligne de l'Infanterie, laquelle s'etoit pour la seconde fois formée au de là du Village, & dans la presence de la Cavallerie Ennemie, car leur Infanterie ne songeoit plus au combat, ayant été forcée dans le Village & obligée de gagner à grands pas y les bois voisins & la plaine de *Mörslingen*: si bien que l'Infanterie toute seule ne pour jamais faire assez d'effort & de diligence pour revenir avec l'Ennemy à une 3. attaque, ne se trouvant alors auprés des 18. Battaillons nommés, que 3. ou 4. Esquadrons du Reg. de Cusani: & lors que le reste des Esquadrons revint joindre l'Infanterie, l'Ennemy commençoit d'eviter avec beaucoup de soin la melée, se retiroit toujours & gagnoit si bien les defilés & les marais de Hochstett & de *Mörslingen* qu'il n'y avoit plus moyen de le charger en corp, & de l'engager au combat: Il falloit dont sur la fin de la journée se contenter du Canon & du Campement, comme aussi du Camp de Battaille, au travers duquel il se faisoit pour suivre de nôtre Cav. aussi bien que de l'Infanterie jusques aux marais nommés, & au de là du Village de *Mörslingen*, prés duquel les trouppes de l'aile droite de meu-

wo Anfangs das Treffen gewesen, nemlich an den Berglein des Dorffes **Lutzingen**, woselbst er auch auf die Unserigen von neuen und sehr nahe zu canoniren anfinge; Hierauf nun befahl der **Printz Eugenius** den andern Angriff zu thun, und sich über die Stücke und das Dorff Meister zu machen. Die Infanterie richtete dieses mit grosser Kühnheit zu Wercke, marchirte Schritt vor Schritt gegen den Feind, that **den Angriff mit aller so guten Trouppen Ruhmwürdigst wohl anstehenden** *Bravoure* **und Tapfferkeit**, und unangesehen, daß der Lincke Flügel des Feindes die Oberhand hatte, denn er hatte mehr als 30. Battaillons in guter Ordnung, welche noch nicht gar viel gelitten, so konte er sich doch wider das Feuer dieser Infanterie nicht halten, also daß besagte Infanterie das Land auf ermeldten Berglein gewanne, die Stücken und auch den Posto des Dorffs bekame, in welches die Flüchtigen zu gleicher Zeit Feuer anlegten, und verliessen darinne **eine grosse Anzahl verwundeter Löwen oder Bayern**, so alda in der Cur lagen.

Inzwischen aber erhielten auch die **Dähnische** Battaillons unter dem **Gen. Lieutenant Scholten** das Land rechter Hand des Dorffs in dem Walde, allein ein zweyter Anfall zwang damahls die Esquadrons, daß sie zurücke weichen musten nach einem Treffen, so etwa eine halbe Stunde dauerte: Und es war ihnen unmöglich geschwinde gnug wieder zu kommen, und mit der Linie der Infanterie sich wieder zu conjungiren, welche zum zweyten mahl jenseits des Dorffes in dem Gesichte der Feindlichen Armee formirt wurde, dann ihre Infanterie dachte nicht mehr zu treffen, weil sie in das Dorff war getrieben und gezwungen worden, eiligst die nächsten Wälder und das ebene Feld bey **Mörßlingen** zu gewinnen, also daß die Infanterie, so gantz allein, niemahls gnug Macht und Fleiß anwenden kunte, mit dem Feinde zu einen **dritten Angriff** wiederum zu kommen, denn es waren damahls bey den besagten 18. Battaillons nur 3. biß 4. Esquadrons von dem **Cusanischen Regiment**. Und als die übrige Esquadrons wieder kamen, sich mit der Infanterie zu conjungiren, so begunte der Feind mit grossem Fleiß das Gemenge zu vermeiden, und zog sich stets zurück, also daß er die enge Wege und den Morast bey **Höchstätt und Mörßlingen** einbekam, und keine Mittel mehr hatte, mit seinem Corpo zu chargiren, und sich in ein Treffen einzulassen; Dahero muste man am Ende der Schlacht mit den Stucken und dem Lager zufrieden seyn, wie auch mit der Wahlstatt, und ließ man mitten durch dieselbe unsere Cavallerie wie auch Infanterie bis an die benennten Moraste und jenseit des Dorffs **Mörßlingen** nachsetzen, nahe bey welchen die Trouppen des rechten Flügels die folgende gantze Nacht

stehen

meuroient toute la nuit ſuivante, & qui eſt à une grande heure de Celuy de *Luzingen*, c'eſt à dire du Camp de Battaille, & du Camp des Ennemis. Je vous ai deja dit dans ma precedente, que la Cavallerie *Daneiſe* & *Pruſſienne* à été dans le Corp de Battaille, rangée avec les Batt. *Hollandois*: la premiere ſous la conduite *du Duc de Würtemberg* qui ét au ſervice *du Roy de Dennemark*, & la ſeconde ſous celle *du Gen. Maj. Nazmer*: vous ſcavés que les choſes s'y ſont fort bien paſſées, & que ce dernier a été tres-dangereuſement bleſſé.

Si vous rapportés cecy avec les autres Relations & avec vôtre plan de Batt. vous aurés de quoy vous contenter touchant l'idée, que vous cherchez d'une ſi grande & ſi belle *Victoire*.

Il me ſouvient au ſujet de ce que je viens de dire, que j'ai entendu, que pluſieurs Officiers de l'Infanterie des Alliés ſouhaittent inceſſament, que la Cavallerie de leurs Maitres eut été dans cette action melée parmis leurs Battaillons: ſi on en demande la raiſon, ils diſent, que la premiere attaque de cette aile auroit peut être mieux reuſſi alors, & qu'on auroit mis ordre aux moyens, par leſquels le Bavarois & *Marſin* ſont echappés à meilleur marché que *Mr. Tallard*: Et ſi alors on ne comprend pas encore bien leur diſcours, on m'adit, qu'ils vous renvoyent tout droit au *Prince Eugene*, voulants que l'on y aille demander, s'il a été cette ſois là luy meme entierement edifié de ſa Cavallerie? Pour ce qui eſt de ce Prince, on ne peut pas aſſez l'admirer & aimer: il a fait, paroitre dans cette journée, qu'il n'y a rien ny trop grand ny trop difficile pour luy: Le premier toûjours à faire les diſpoſitions & le premier auſſi à les mettre en execution: on l'a ceſt dans un tems, durant le combat, coupé & pris par les Ennemis, voiant de quelle maniere il agiſſoit & s'expoſoit à la téte de cette armée: mais ces choſes ſont trop connües & ſautent trop aux yeux de toute la terre, pour étre redites dans cette lettre: on convient dans l'armée & par tout, que jamais Prince n'a mieux merité l'eſtime & l'amour qu'on a pour luy en Europe: auſſi les Generaux qui dans cette action ont commendé ſous ſes ordres & ſes, auſpices n'en ſont que plus heureux, & ſe ſont acquis une tres bonne renommée: Le General de l'Infanterie *Pruſſienne* en eſt le *Pr. d'Anhalt-Deſſau*; Un Seigneur jeune, mais

ſtehen blieben, und welches eine gute Stunde von **Lutzingen** iſt, nehmlich von der Wahlſtatt und dem feindlichen Lager. Ich habe euch in meinen jüngſten Schreiben berichtet, daß die **Dähniſche und Preußiſche Cavallerie** iſt in Battaille geſtanden, und mit den **Holländiſchen** *Battaillons* conjungirt geweſen. Die erſte Cavallerie war unter der Anführung des **Hertzogs von Würtemberg**, welcher in Königl. Dähniſchen Dienſten ſich befindet, und die zweyte unter Anführung des **General-Wachtmeiſters** *Nazmer*: Ihr wiſſet, daß alle Dinge daſelbſt ſehr gut abgelauffen, und dieſer letztere ſehr gefährlich verwundet worden.

Wenn ihr nun dieſes zu andern Relationen und zu eurer Abzeichnung der Battaille haltet, ſo werdet ihr daran Vergnügung haben, was anlanget die Einbildung, welche ihr ſuchet bey einer ſo **groſſen und ſo herrlichen** *Victorie*.

Ich erinnere mich itzo bey dieſer Materie deſſen, was ich erſt geſaget habe, welcher geſtalt ich gehöret, daß viel Officiers von der Infanterie der Alliirten ohn unterlaß gewünſchet, daß die Cavallerie ihrer Herren mitten unter die Battaillons bey dieſer Action untermenget wäre worden: Wenn man ſie nun um die Urſache fraget, ſo ſagen ſie, daß die erſte Attaque dieſes Flügels vielleicht wäre alsdann beſſer abgelauffen, und man dadurch Mittel gemachet hätte, krafft welcher der **Bayer** und der **Marſin** leichter als der Tallard entwiſchet wären, und wenn man hierauf ihre Reden noch nicht recht begreiffen kan, ſo hat man mir geſagt, daß ſie euch gerade an den **Printz Eugenium** weiſen, und begehren, daß man hingehe und frage ihn ſelbſt, ob dieſes mahl ſeine Cavallerie recht gethan habe? Was ſonſt **dieſen Fürſten anlanget, ſo kan man ihn niemals gnugſam bewundern und lieben: Er hat in dieſem Treffen ſehen laſſen, daß nichts auf der Welt weder zu groß noch zu ſchwer vor ihm ſey; Er iſt allemahl der Erſte geweſen, die Anſtalten zu machen, und auch der Erſte, ſolche ins Werck zu richten:** Man hat ſchon einmal in wehrenden Treffen geglaubet, Er ſey abgeſchnitten, und von den Feinden gefangen worden, weil man ſahe, wie er agirte, und ſich vorne an die Spitze dieſer Armee ſtellete; Alleine dieſe Dinge ſind gar zu bekant, und lauffen gar zu ſehr vor den Augen der gantzen Welt herum, daß ich ſie in dieſem Schreiben wiederhohlen ſolte. Man geſtehet bey der Armee und überall, daß niemals **kein Fürſt** die Eſtime und Liebe, welche man vor Ihm in Europa träget, beſſer verdient hat, als Er; Auch die Generals, welche unter Seiner Ordre und Anführung bey dieſer Action commandirt haben, ſind die Glückſeeligſten, und haben ſich einen ſehr hohen Ruhm erworben. Der General der Preußiſchen Infanterie **Fürſt von Anhalt Deſſau** iſt einer davon, **ein junger Herr, aber ein tapffer**

mais vif & tres entendu dans son metier: Sa bravouer luy a fait plusieurs Amys parmy les Generaux: on dit de ce Prince une action, qui a quelque chose de remarquable & decouvre assez son Zele pour l'art militaire: c'est d'avoir repris & tenû long tems sur son cheval (avec lequel dés le commencement de la Cannonade il fut renversé par boulet de Canon) un Drapeau déja abandonné, pour animer & rallier ses Battaillons, qui venoient à se dissperser quand l'Ennemi en avoit rompû quelque uns & qu'illes a mené ainsi dans le feu de la seconde attaque: on m'a dit aussi que le General-Major de Finck des mêmes trouppes Prussiennes, à eû ce jour là un ou 2. chevaux tués sous luy: En voilà assez pour le coup, je suis &c.

ce 20. d. Octob. 1704.

Held, der sein Kriegs-Handwerck wohl versteht; Seine herrliche Thaten haben Ihme viel Freunde unter denen Generals gemacht: Man erzehlet eine Action von diesen Fürsten, welche etwas Ruhm-würdiges in sich hält, und seinen Eifer zur Kriegs-Kunst gnugsam an Tag leget, indem Er eine schon verlassene Fahne wieder erobert, und solche lange Zeit auf seinem Pferde (mit welchem Er in Anfange des Canonirens durch eine Stück-Kugel übern Hauffen geworffen worden) gehalten, damit er nur seinen Battaillons ein Hertz machen, und sie wieder zusammen bringen möchte, als welche sich wegen der Feinde Durchbruch schon zerstreuet hatten, die er hernach auch selbst in das Feuer der 2ten Attaque geführet. Man hat mir auch gesaget, daß dem General Major **Finck**, auch bey den Preußischen Trouppen eins oder zwey Pferde unter ihm sind erschossen worden. Gnug vor dieses mahl; Ich bin ꝛc.

Den 20. Octobr. 1704.

Num. XXXIII.

Accords-Puncten, welche zwischen des Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Comte d'Erbeville Excellentz im Nahmen Ihrer Röm. Käyserl. und Königl. Majestäten an einem, so dann zwischen dem Chur-Bayerischen, mit genugsamer Vollmacht authorisirten nacher Straubingen deputirten Hof-Cammer-Rath und geheimen Secretarium, Herrn von Neusönnern, im Nahmen Ihrer Durchleucht der Churfürstin aus Bayern ꝛc. andern Theils wegen Einräumung der Stadt Straubingen und Passau den 28. Octob. 1704. im Feld-Läger daselbst abgeredet und beschlossen worden seynd.

1.

Ist accordiret, daß an Ihro Kayserl. Majest. und zwar Dero über die allhier an der Donau militirende Trouppen commandirenden Generalen, zu Folge allerhöchst-gedacht Ihrer **Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl.** unter Handen stehenden Particular-Tractaten zu beliebenden Einzug und Besatzung die Stadt **Straubingen**/ samt deren Appertinentien und Dependentien, gleich nach Fertigung dieses vollständig eingeraumt, und dergestalt übergeben werden solle, daß, biß zu Ihrer **Kayserl. Majestät** weiterer allergnädigsten Disposition, (ausser der Natural-Verpflegung, für die dorten stehenden Käyserl. Trouppen) alle übrige Contributiones in suspenso zu verbleiben haben. Hiernach ist ferners accordirt, daß

2. Gleichergestalt von dato und Stunden dieser **Einräumung** ermeldter Stadt **Straubingen** innerhalb zweymal 24. Stund die Stadt **Passau** samt dem Oberhaus und Appartinentien cedirt und abgetreten, folglich der völlige **Donau-Strohm** biß **Regenspurg** zu Ihrer **Kayserl. Majest.** allergnädigsten Disposition und Gebrauch offen und frey gemachet, auch zu dem Ende alle von dem biß **Passau** inclusivè stehende Garnisonen heraus gezogen werden sollen.

3. Sollen alle so wohl in der Stadt **Straubingen** als **Passau** und **Ober-Haus** befindliche groß und kleine Gewehr, Artillerie, Munition und Proviant-Sorten zu Ihrer Kayserl. Majest. Diensten und Gebrauch sämmtlich überlassen werden. Ubrigens wird

4. Von Seiten **Chur-Bayern** versprochen, die **Churfürstl.** Trouppen von hinnen hinweg, und über die Iser gegen **München** zurück zu ziehen, mithin wird durch diese noch andere annoch im Land stehende Militz wider die **Kayserl.** und **Alliirten** ferner keine Hostilität mehr begehen zu lassen. Dahingegen

5. Hab ich **Kayserl. General-Feld-Marschall** gleichergestalten versichert und versprochen, daß, so balde nur die vorgemeldte **Einraum-** und **Ubergebung** der **Stadt Straubingen** erfolgt seyn wird, pro interim der **Waffen-Stillstand** vorderst auf zweymal 24 Stunden lang, so dann nach dem in erstgedachten Termin auch die andere Ubergabe, nemlich der Stadt **Passau** samt dem **Ober-Haus** und Dependentien wird vollzogen seyn, alsdann von Stund an der weitere Stillstand dergestalten forderstlin solle gehalten werden, daß von Seiten **Ihrer Kayserl. Majest.** und Dero hohen Alliirten oder Reichs-Militz, so unter diesen dermalen an der Donau agirenden d'Erbevillischen Corpo stehenden, noch wider das Land Bayern, noch dero Chur-Bayerischen Trouppen einige Hostilitäten nicht sollen verübet noch gestattet werden; und dieses so lange, biß von Ihrer **Röm. Kayserl. und Königl. Majestäten** nächstens eine andere und positive Ordre einlauffen wird. Wann nun benebenst

6. Die **Einraum-** und Ubergebung vorderist der Stadt Straubingen, nachfolgends der Stadt und Ober-Haus Passau wircklich beschehen seyn wird, so soll ead. hora, nach sothaner

iegli-

leglicher beschehener Ubergab, die in Guarnison allda gestandne regulirte Chur-Bayr. Militz mit Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen und klingenden Spiel, wie auch mit Sack und Pack, nicht weniger die militarische Officirs mit ihrer denenselben eigenthümlichen Bagage und Equippage frey auszuziehen erlaubt, darunter auch diejenigen begriffen seyn, welche denen Kayserlichen Avocatoriis unterworffen, anbey die Ausmachung ihrer Sache übrigens Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Disposition anheimgestellet verbleibt. Schlüßlichen und

7. Ist auch beyderseits accordirt worden, daß alle Kriegs-Gefangene, so sich von Kayserl. und Allirten unter obgedachten d'Erbevillischen Corpo bey denen Chur-Bayrischen und vicissim, welche Chur-Bayrisch und bey denen Kayserl. und Allirten befinden, per pausch ab utrinque sollen restituiret werden. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung der hierunter gestellter Fertigung. Signatum in dem Käyserl. Haupt-Quartier vor Straubingen/ den 28. Octobris 1704.

Num. XXXIV.

Schreiben der Frau Chur-Fürstin in Bayern an den Herrn General Feld-Marschallen, Grafen d'Erbeville, das in Bayern ad interim veranlaßte Armistitium, wie auch die Evacuation derer Städte Straubingen und Passau betreffend, den 30. Octobris 1704.

Meinen gnädigen Gruß zuvor, Hoch- und wohlgebohrner/ besonders lieber Herr Graf.

AUs meines von deroselben anheut hiehero revertirten Hof-Cammer-Raths und geheimen *Secretarii* Neusönners abgestatteten relation, hab ich des mehrern vernommen, was zwischen den Herrn Grafen und Ihme so wohl wegen Straubingen als Passau, dann dessen hierdurch ad interim veranlaßten armistitio für einige accordo Puncta aufgerichtet, und dabey von dem Herrn General-Feld-Marschallen so höfflich *consentirt* worden. Wie nun die Hauptsach meiner gegen Seiner Kayserl. Majest. und zu einem gütlichen accommodement tragenden aufrichtigen intention allerdings einstimmig ist, also auch habe ich an den verstandenen *punctis* kein Bedencken und es mithin wegen Straubing biß zu nächst vorstehender ajustirung der Hauptsach sein Bewenden; und ob zwar so viel die Passauische *evacuation* betrifft, selbe wohl biß zu Ihrer Kayserl. Maj. einlauffenden gleichmäßigen allerandädigsten ratification hätte ausgestellt bleiben können, so will ich iedoch zu noch mehrerer Bezeugung meiner Sincerität, auch an diesen keinen Anstand machen, und habe eben den allda commandirenden General-Wachtmeister Grafen von Tättenbach die Ordre ertheilen lassen, daß er selbige neben andern davon besetzt gewesten kleinen Posten an der Donau so gleich accord-mäßig abtreten solle, in der getrösten ungezweiffelten Hoffnung, es werde Ihro Kayserl. Majest. nicht nur an erstgedachter dero allergnädigsten Genehmhaltung es gantz nicht erwinden lassen, sondern auch bey denen bevorstehenden *Tractaten* auf diese meine freywillige Bezeugung eine allergnädigste reflexion zu machen von selbsten geneigt seyn. In dem übrigen nehme ich die von dem Herrn General-Feld-Marschall contestirte gute Meynung und bezeigte Willfährigkeit mit besonderer Danckbegierigkeit auf und an, die ich hiernechsten in dem Werck selbsten zu erweisen nicht ermangle, und verbleibe dabey demselben mit guter affection allezeit wohl gewogen. München den 30. Octobr. 1704.

Des Herrn Grafen

gutwillige

Theresia, Churfürstin.

Num. XXXV.

Copia Schreibens von Ihrer Durchl. der Churfürstin in Bayern an die Garnison zu Ingolstadt und Herrn General von Lützelburg wegen Evacuirung der Festung Ingolstadt, ingleichen Bezahlung und Dimission der in selbiger befindlichen Besatzung, den 2. Novembr. 1704.

UNsern Gruß zuvor, edler, lieber Getreuer. Wir haben so wohl aus deinen gehorsambsten Berichten als in andere wege des mehrern und mit höchstem Mißfallen ungnädigst vernommen, wie widersetzig unsere wegen Einziehung der Kayserl. Garnison ergangene gnädigste Ordre bezeiget, und was selbe vor einen nachdencklichen und gefährlichen Aufstand erwecket habe. Wie wir nun aber von unserer Militz keine Maaß vorschreiben, oder durch selbe die mit ihrer Röm. Königl. Majest. getroffene *Tractaten* umstossen zu lassen gedencken: Also auch hat es bey vorig an unsern Stadthalter, Grafen von Montfort ergangene Ordre sein ungeändertes Verbleiben, dessen du denn nicht nur die Garnison, sondern auch den Kayserlichen General-Feld-Marschalln, den Grafen von Herbeville, so gleich zu verständigen und zu versichern weist: Daß wir unsers theils zu ihrer der Garnison verlangten contentirung und Abfertigung es an nichts erwinden lassen, und hierzu die benöthigte Mittel eben zusammen zu richten in dem Werck begriffen, welche wir auch so gleich hinnach senden werden, so balde wir nur die zuverläßige Nachricht haben, was denn die Sach folgends sonst vor einen Anstand habe, oder man darnebens über diejenige Declaration, welche besagter Graf von Herbeville dem Verlaut nach vor die sämtliche Officiers als die Gemeine bereits von sich gegeben, eigentlich noch für eine weitere und mehrere Sicherheit verlange, und Ob- auch was wir an denselben, falls du solches von Commissions-

wegen mit ihme nicht von einander bringen konte, derentwillen noch gelangen zu lassen hätten: du hast uns also hievon von allem die rechte Gewißheit durch einen Expressen gehorsambst zu berichten, auch von angeregter General Herbevillischen Declaration eine Abschrifft einzusenden, daß da so dann das weittere unverzüglich folgen solle. Nicht weniger hast du uns gehorsambsten Vorschlag zu geben, und derentwegen mit dennen Commendanten die Nothdurfft abzureden, wie es mit der Bezahlung zu halten, die ihnen zwar richtig folgen solle; Indeme aber von Seiten der Garnison derentwegen gegen uns ein so ungeziemendes Mißtrauen bezeigt worden, so haben wir dessentwillen und auch sonst unsere Bedencken, den Battaillonen die Ausständte vor dem Abzug noch in der Vestung völlig zu entrichten, und stehet also dahin, ob dermahlen nicht etwa allein die Helffte vor- und der Uberrest nach dem Auszug, da sie sogleich dimittirt werden sollen, auszuzahlen were. Wir erwarten also hierüber das weittere unverzüglich gnädigst zu vernehmen, und sind dir anbey mit Gnaden gewogen. München, den 2. Novemb. 1704.

Theresia, Churfürstin.

Num. XXXVI.

Extractus des mit der Churfürstin in Bayern den 7. Novemb. 1704. vor Landau geschlossenen Tractats,

1.

Daß alle Vestungen mit allen darin verhandenen Arsenalen, Artillerie, Munition, Gewehr und übrigen Kriegs-Requisiten ꝛc. Ihrer Kayserl. Majest. sollen übergeben werden.

2. Alle Miliz, Artillerie, Bedientte und was darzu gehört, dergestalt abzudancken, daß sie zwar Freyheit haben, Dienst anzunehmen oder nacher Haus zu gehen, iedoch sollen die Reichs-*Vasallen* sich eydlich verbinden, gegen den Kayser und das Reich nicht zu dienen.

3. Daß immittelst den 18. hujus Ingolstadt und zugleich Kuefftein, item das Schloß Neuburg am Inn mit Arsenalen, Magazinen, Stücken, Munition und Gewehr, wie obgedacht, Cæsari vollständig einzuräumen.

4. Alles aus Tyroll Entführte völlig zu restituiren.

5. Alle Kayserliche- und Reichs-Gefangene in obgedachtem termin loß zu geben: Ein gleiches soll auch respectu der Bayerischen Gefangenen beschehen, iedoch in dem Verstandt, wie mit denen Abgedancketen, und daß sie contra Cæsarem & Imperium nicht dienen sollen, hingegen verbleibt der Churfürstin

6. Das Rent-Amt München mit der territorial-Gerechtigkeit sämtlichen Ertragniß und Nutzen mit allem in der Stadt München befindlichen Churfürstlichen Schatz, antiquario, Mobilien, Archiven, Mahlereyen, pretiosis, Lust-Häusern, Schweigen, Gestüdte zu Schleßheim und was zu ob specificirten gehörig seyn mag, doch dergestalt, daß der Churfürstin weder in Ingolstadt, noch in Rhain nebst Wemb dingen quæ appertinentia zu dem Rent-Amt München seynd ausser der zugeeigneten Nutz-Niessung, nichts zugelegt oder verwilligt seye. Donnawöhrt aber verbleibt bey dem andern Land Bayern und dennen Kayserlichen.

7. Sollen alle Defensions-Wercker, welche seit Anno 1700. zu München angelegt, geschleifft und in vorigen Stand gesetzt, iedoch das Zeug-Haus oder Arsenal und Magazinen mit aller Artillerie und Munition auch Kriegs-Requisiten, dennen Kayserlichen gelieffert werden.

8. Die verlangte Garde der 400. Mann werden der Chur-Fürstin aus denen abgedanckten Soldaten erlaubt.

9. Die Appenage und andere gemeine Landes-Onera beruheten auf Ihrer Kayserl. Maj. Decision.

10. Wann alles erfüllet, und die Chur-Fürstin abzuziehen verlangen würde, sollen Dero die nothwendige Paß-Brieffe gegeben werden.

11. Die Bayerische Land-Stände sollen bey ihren Privilegiis verbleiben.

12. Die Ratification soll innerhalb 8. Tagen nach Ankunfft des Curriers zu Wien erfolgen, und versichert die Chur-Fürstin, daß in dem Rent-Amt München nichts gegen den Kayser und dem Reich vorgehen, und das Commercium zwischen beederseits Unterthanen wieder geöffnet seyn solle.

Num. XXXVII.

Fomula der von denen Bayerischen Unterthanen erforderden Huldigung.

Ich N. N. gelobe und schwöhre meinen billichen Eydt zu GOtt dem Allmächtigen, und allen lieben Heyligen, daß ich soll und will dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Römischen Kayser Leopoldo, Unserm allergnädigsten Herrn, getreu, hold und gehorsam seyn, allein auf Ihro Kayserl. Maj. und diejenige, an welche sie mich weisen werden, sehen, und von selben Befehl empfangen, weeder allein noch mit andern wieder Ihro Kayserl. Maj. Dero Durchleuchtigstes Ertz-Hauß, Land und Leuthe, oder das H. R. Reich rathen oder thun, vielmehr, so bald Ich etwas innen werde, Ihren Schaden ungesaumbt warnen, Frommen und Bestes bey allen Gelegenheiten treulich fördern, und insgemein alles thun und leisten, was einem getreuen Unterthanen gebühret, auch Ich soll und mag; so wahr mir GOtt helffe und alle liebe Heylige.

Num. XXXVIII.

Notifications-Schreiben von des Römischen Königs Josephi Maj. an die Herrn General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wegen glücklicher Eroberung der Festung Landau;

erlassen den 23. Novembr. 1704.

Aller-

Allerwertheste Freunde[n].

ENdlich hat sich die starcke Festung **Landau**, nachdem die Feinde eine lange **hartnäckige Gegenwehr** gethan, jedoch zuletzt durch unsere und der Allürten siegreiche Waffen **überwunden** worden, ergeben. **GOtt** sey gelobet, daß durch die Ubergabe **eines so festen Platzes**, unsere Campagne so glorios geendiget, und wir **dadurch zu fernern glücklichen** *Succes*sen **eine Thüre geöffnet haben**; Dieses Glück wird ohne Zweifel auch euch, allerwertheste Freunde, so viel angenehm seyn, **dieweil wir nunmehr durch eure Vorsorge und grossen Beystand, welchem wir ohne dem viel schuldig, in dem Stande sind**, unsere und die gemeine Sache desto besser zu befördern. Gleichwie wir nun Euch, **allerwertheste Freunde**, hiervon Nachricht geben; Also wünschen wir, daß alles in eurer Republic gesegnet seyn möge. Gegeben in unserm Königlichen Lager bey **Landau**, den 23. Novembris Anno 1704.

Num. XXXIX.

Relation **an Se. Königl. Maj. in Preussen**, von Dero General von der Infanterie deß **Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl** betreffend die *Capitulation* von **Landau**, welche sich den 23. Novembr. angefangen, nachdem die Guarnison auf der **Königl. Preußischen** Bresche das weisse Fähnlein ausgestecket.

d. 25. Novembr. Anno 1704.

Durchleuchtigster, Großmächtigster König, gnädigster Herr.

EUere Königliche Majestät werden bereits durch den Hauptmann **von Arnheim**, welchen ich vorgestern gegen Mittag vor **Landau** ab nacher **Berlin** gesendet, die erste Zeitung von der Capitulation dieser Vestung erhalten und allergnädigst aufgenommen haben.

Wie nun meine unterthänigste Schuldigkeit ist, **Euerer Königlichen Majestät** darvon die mehrern Umstände gehorsamst zu hinterbringen; als habe zu solchem Ende diesen Expressen abschicken und darbey andienen sollen, welchergestalt am verwichenen 20sten dieses die **Käyserliche** Attaque zur rechten Hand, nach verfertigten Dämmen, durch den Wasser-Graben biß auf die Contregarde poussiret worden, und haben sie darbey, ohngeachtet der Feind solche Entreprise anfänglich nicht vermuthet haben mag, biß an die 300. Todte und Bleßirte bekommen.

Nun würde wohl zu gleicher Zeit auf die Contregarde zur lincken Hand, wo die **Königliche Preußische** Batterien sind, seyn Posto gefasset worden, wann die Bresche daselbsten in genugsamen Stand gewesen, und die Generalität dadurch nicht veranlasset worden wäre, an gedachter Contregarde den Mineur zu attachiren, und das Werck dadurch zu facilitiren, welches dann den 21. hujus geschehen.

Am 22. berichtete der Mineur, daß er daselbsten eine feindliche **Mine** entdecket, und hat der Feind vermuthlich von dieser Arbeit Nachricht gehabt, massen er um dieselbe zu verhindern, eine seiner Minen springen liesse, durch welche er aber wenig oder keinen Schaden thate.

Kurtz darauf wurde dem Brigadier von **Stille** angesaget, daß 200. Mann commandiret, und selben Abend auf der Bresche jetzt bemeldter zwey Contregarden Posto gefasset werden sollte; die Disposition hierzu wurde nachfolgender Gestalt gemacht: Erstlich waren commandiret der Lieutenant **Barfuß** von Printz **Christian Ludwig**, mit 24. Mann, hernach der Lieutenant **Röseler von Lottum**, mit 24. Mann, welche Ordre hatten, so bald sie über den Damm würden gekommen seyn, der eine lincker, der andere rechter Hand die Bresche zu besteigen; ihnen folgte der Hauptmann **Schönauer von Lottum**, mit 52. Mann, und dann der Rest mit dem Hauptmann von **Erlach**, und denen Lieutenants **Hoya** und **Arndt**.

Diß gantze Commando war dem Obrist-Lieutenant du Chenoy vom **Canitzischen** Regiment zu führen anvertrauet, und gienge man gegen 8. Uhr in solcher Ordnung an die Attaque. Zuvor schickte man an und auf die Bresche einen Granadier Unter-Officirer, um deß Feindes Zustand und Contenance zu recognosciren; welcher zurück brachte, daß er in 600. Mann starck auf der Contregarde gantz fertig stünde, und den Angriff erwartete.

Da nun solches dem **Röm. König** und der Generalität durch den General-Feld-Marschall-Lieutenant von **Erffa**, welcher selbigen Tages die Approche hatte, war angemeldet werden, blieb es dennoch dabey, daß man avanciren und den Feind angreiffen sollte.

Dieses nun geschahe mit aller Vigueur, und kam es sofort auf beyden Seiten zu einem **starcken Feuer**, in welchem die zwey bemeldte ersten Lieutenants tödtlich bleßiret, auch der Hauptmann **Schönauer** todt geschossen wurde, jedoch maintenirten sich unsere Leuthe, und währete des Feindes Resistence auf der Contregarde nicht lange, sondern er wurde durch so einen standhafften Angriff bald genöthiget zu weichen, und in seine Pallisaden und Abschnitte sich zu retiriren; so bald dieses geschehen, wurden 50. Arbeiter und nach selbigen noch 100. andere commandiret, um gegen das Feuer von beyden Seiten die commandirte Mannschafft zu bedecken und sich zu logiren.

Diese Arbeit war in wenig Stunden durch gute Aufsicht und Anstalt des Obrist-Lieutnants du Chenoy und der Ingenieurs vollbracht, und also dieser Posten mit gutem Succes behauptet, und zwar **zum grossen Vergnügen deß Röm. Königes und der Generalität**. Wie ich dann **Ew. Königl. Maj.** versichern kan, daß dabey sich Dero Officirs und Gemeine stattlich signaliret, wie dann auch der Feind das Fähnlein vor unsere Bresche, und nicht auf der **Käyserlichen**, welche schon zwey Täge vorhero emportiret gewesen, ausgestecket hat.

Den 23. Morgens, hat man zwar annoch gegeneinander gefeuret, ohngefehr aber um 9. Uhr

steckte

steckte der Feind an Unserer Attaque hinter seinem Abschnitt die **weisse Fahne** aus, ließ Chamade schlagen und verlangte zu capituliren; Da ich dann sogleich selbsten das Terrain besehen, und vernommen habe, daß der Feind würcklich 400. Mann zur Defension der Breche commandiret, in der Action aber über die 100. Todten und Bleßirten bekommen hat. Die Geisseln wurden hierauf sogleich gegen einander an solchen Orte auch ausgewechselt. Inzwischen erfreuet mich, daß **der glückliche** *Succeß* **dieser** *Attaque* **denen Waffen Euerer Königlichen Majestät wiederum ein neues** *Lustre* **gegeben hat**/ und zum besondern Ruhm aller der darbey gewesenen Officirer und Gemeinen ausgeschlagen ist.

Des Brigadier **von Stillen**, darbey gemachte Anstalt und Conduite, ist durchgehends approbiret worden, indem ohngeachtet die Passage der Sappen sehr enge und beschwerlich gewesen, dennoch alles sowohl mit denen Commandirten als denen Arbeitern in gröster Ordnung zugegangen, und alles bey der Hand gewesen ist, um es wohl auszuführen.

Der Obrist-Lieutenant du Chenoy hat gleich nach denen 2. ersten Lieutenants die Bresche mit bestiegen, und solche gute Ordre gehalten, daß durch das starcke Feuer des Feindes nicht mehr als diejenigen getödtet und bleßiret worden, so ich in der bereits übersandten Liste specificiren lassen.

Die Ingenieurs **Ew. Königl. Maj.** haben bey diesem Wercke sich auch besonders distinguiret, und obwol der Brigadier von Stille nach gefaßtem Posto dem Obrist-Lieutnant du Chenoy, wie auch den Ingenieur des Rolles um Mitternacht ablösen lassen wollen, so haben doch selbige es refusiret, und die gantze Nacht hindurch die Bedeckung und das Logement in völligem guten Stand gebracht, welches mich veranlasset, Sie beyderseits **Eu. Königl. Maj.** bestens zu recommendiren, ins besondere, daß **der erste zum Obersten möchte erkläret** und allergnädigst dadurch avanciret werden, zumalen da er bey denen Feld-Regimentern von der Infanterie niemand dem Alter nach als den Obrist-Lieutnant vom Dehnhofischen Regiment **Weckhorsten** für sich hat, und da derselbige auch ein Officirer ist der **Eu. Königl. Maj.** Gnade wohl meritiret, so könte er bey seinem künfftigen Avancement nichts destoweniger in seinem Rang als **Obrister**, ohnmaßgeblich wiederum eintretten, und sich darbey erhalten. Es hat auch der General-Quartiermeister Montargues bey der Sache allen Fleiß, und denen Ingenieurs gute Assistenz gethan, welches um so mehr zu loben ist, als eigentlich hierzu nicht commandirt gewesen. **Denen im Sturm** *commandirt* **gewesenen Gemeinen**, habe ich unter verhoffender/ **Eu. Königl. Maj.** gnädigster Approbation und Gutfinden, Nahmens **Deroselben** 400. **fl. austheilen**, die Officirer aber sowol Bleßirte als Davongekommene, wegen ihres Wolverhaltens, gleich nach der Capitulation bedancken lassen. Schließlich felicitire ich in Unterthänigkeit **Eu. Königl. Maj.** über die, von Dero Truppen diesesmal eingelegte **Ehre** und gute Renommée, wünschende von Hertzen, daß dieselbige immerhin zu Dero höchsten Vergnügen möge bestätiget und **verewiget** werden; Lege Derselben auch hierbey die March-Route, so für Dero Löblichen Trouppen **des Printzen** *Eugene* **von Savoyen Liebd.** mir nunmehro zukommen lassen, und werde ich vermuthlich ehester Tags den March nach der **Donau** mit denenselben anzutretten haben. Endlichen vermelde unterthänigst den Empfang **Eu. Königl. Maj.** gnädigsten Rescripti, vom 14. und 15. Novembr. und verharre mit tieffesten Respect

E. Königl. Majestät

Cronweissenburg, den 25. Novembr. 1704.

Unterthänigst-treu-gehorsamster Diener

Leopold, Fürst zu Anhalt.

P. S. Habe ich unterthänigst noch anzufügen, daß die Capitulation zwar geschlossen ist, allein ich habe sie vor Abgang dieser Estaffetta nicht bekommen können; soviel aber davon gehorsamst melden sollen, daß man mit dem Feind auf eben den Fuß accordirt, als er vorm Jahre mit dem **Grafen von Friesen** gethan hat.

Dat. ut in lit. humill.

Num. XL.

Relation, über die von der Röm. Käys. Majestät ꝛc. ꝛc. Obristen zu Fuß, des Löbl. General-Feld-Marschall-Lieut. Gschwindischen Regiments, und der in Tyrol stehenden Trouppen Commendanten, dem Wohlgebohrnen Herrn Johann Adam Freyherrn von Wetzel, übernommener Vestung Kuffstein.

Nachdeme **Ihro Römisch- und Hungarische Königliche Majestät** ꝛc. ꝛc. dem im Land Tyrol commandirenden Herrn Obristen **Freyherrn von Wetzel**, durch einen abgeschickten Expressen, mittels dero unterm 7. Novembr. diß 1704. Jahrs allergnädigst erlassenen Schreibens Ordre ertheilt, daß selber vigore mit dem von der **Churfürstin in Bayern** abgeordneten Gevollmächtigten Cammer-Directoren Herrn **Neusönner** unter anderen gepflogenen Tractaten, die Vestung Kuffstein den 18. ejusdem evacuirt, solche übernehmen solle; zu welchem Ende dann hocherdeuter Herr Obrist den allda in Kuffstein befindlichen Commendanten, Herrn Obrist-Lieutenant **Johann Martin Schiele** ein solches zu seiner Nachricht communicirt, und seine Dahinkunfft auf den 18. als hiezu bestimmten Tag, wegen Übernehmung sothaner Vestung, wie nicht weniger, daß selber anhero mit ihme Commendanten in ein und anderem vor der Vestung abreden wolle, notificirt; inmassen

immassen dann selbigen Morgen frühe sich höchersagter **Herr Obrist nach Glem**, den halben Weg gegen **Kuffstein**, begeben, allwo sich der Commendant, auf vorhero gegebene Sicherheits-Parole auch eingefunden, und als selber, so mit 3. Dragonern und dem Platz-Major begleitet ware, auf 30. Schritt vorhero zu ihme Herrn Obristen kame, vom Pferd abgestiegen, mit all erwiesener Höfflichkeit complimentirt, deme aber jener nach wiedergebener Antwort auffsitzen lassen, und was selber von dem **Kriegs-Rath aus München** wegen Evacuirung Kuffstein in einem Schreiben auf sein Anfragen zur Antwort erhalten, mehr hochberührten Herrn Obristen originaliter vorgewiesene, krafft dessen zwar verstandene Vestung evacuirt, jedoch nicht eigentlich auf den 18. abgetretten, sondern bevor **Ingolstadt**, und nachgehends **Kuffstein** übergeben werden solle, wie man dann ihme Commendanten hierüber seines weitern Verhalts schon verbeschieden würde. Uber welche **Verzögerung** an Seiten hochgedachten Herrn Obristen, mit Vorschützung, daß dieses nunmehro eine veraccordirte Sache, sehr protestirt worden, und weilen auf den von **Ihrer Römisch Königlichen Majestät** &c.&c. allergnädigst notificirten Termin den 18. Novembris die Vestung nicht abgetretten werde, habe mehr hochbesagter Herr Obrister noch selbigen Tag, damit alles in statu quo verbleibe, Ordre ertheilt, daß an dem **Inn-Fluß** unterhalb Kuffstein eine gute Wacht verordnet, so alle abfahrende Schiffe, indeme auf dem Land nichts abgeführet werden könne, anhalt- und visitire, daß ausser der Bagage oder Hauß-Mobilien, und derley Geräthe von der Vestung Kuffstein von Kriegs- oder Proviants-Requisiten biß auf beschehene Evacuation nichts extrahirt werden möge.

Den 26. Novembr. avisirte der Commendant durch einen abermaligen Expressen, daß die **Churfürstin in Bäyern** an ihme nunmehro die **Verordnung ergehen lassen**, daß er berührte Vestung samt allen darinn befindlichen Kriegs-Requisiten, als Geschütz, Munition und Proviant gebührend überantworten solle; welchemnach auf die gegebene Nachricht sich Herr Obriste alsogleich auf den Weg nach vielbesagtem **Kuffstein** begeben, und sich den 29. hujus gantz frühe allda eingefunden, vorhero aber offtwiederholten Commendanten seiner Ankunfft, und daß selber mit ihme in ein- und andern persöhnlich sich zu unterreden noch weiters verlange, notificirt, so auch heute als obigem dato auf dem halben Weg zwischen der Postirung **Glem** und der Vestung **Kuffstein** beschehen; worauf der Käyserliche Feld-Kriegs-Commissarius **Herr von Pichel**, sammt den Artiglerie-Bedienten, zu Ubernehmung des Vigore Inventarii verhandenen Zeugwesens und Magazin beordert worden, hat der Commendant nach vollständig gepflogener Richtigkeit und Uberreichung der Schlüssel seine Mannschafft zusammen gezogen, auf welcheshin offt hocherdeuter Herr Obrister von einer Seiten des Schlosses um 12. Uhr Mittags ein, der Commendant aber in 600. Mann starck ab, und durch die Stadt zum Wasser-Thor über die **Inn-Brucken** ausmarschiret, allwo er mit seiner Mannschafft zu Schiffe gangen, und solchergestalten nacher **Wasserburg** abgefahren. Hochbesagter Herr Obriste unterliesse nicht alsogleich alle die Posten auf das genaueste in Augenschein zu nehmen, und befande die Vestung in einen so vollkommenen Stande, daß selbiger an Fortification nicht das geringste abgehet, ausser daß die daselbst unterschiedliche bey vorjähriger Belagerung von denen Bomben ruinirte Wohnung und Bedeckungen in etwas zu repariren seyn.

Zur Besatzung ist aus Befehl **Ihrer Durchl. des Printzen Eugenii** die Bündnerische Bataillon hinterlassen, und deren Obrist-Lieutenant Herr Baron Johann Antoni von Buol zu einem Commendanten ernennet worden, immassen dann nach vorhero gemachten genugsamen Anstalten und ernennten Herrn Commendanten hinterlassener Ordre sich mehr offtberührter Herr Obrister wiederum den 1. Decembr. von hier nacher Innsprugg erhoben, mithin die eine Zeit lang nicht in geringen Drangsalen gestandene **Fürstliche Grafschafft Tyrol**, mittelst Evacuirung dieser hoch importanten Haupt- und Capital-Gräntz-Vestung, nunmehro höchst-erfreulich erlediget worden; welche die allerhöchste Göttliche Güte fürterhin von allen feindlichen Invasionen gantz vätterlich erhalten, und den erwünschten Frieden gnädiglich ertheilen wolle.

Num. XLI.

Schreiben Frauen Theresien, Churfürstin in Bäyern, an den Käyserlichen General-Feld-Marschall **Graf Ludwig** *d'Herbeville*, worinn sie sich so wol wegen der in **Ingolstadt** entstandenen Revolte exculpiret, als auch zugleich demselben berichtet, daß es mit der versprochenem Evacuation gedachter Festung **Ingolstadt** keinen fernern Anstand haben, ein gleiches auch mit der Vestung **Kuffstein** geschehen würde, übrigens aber, daß die von dem Käyserl. Commissariat aus Augspurg und Neuburg ergehende feindliche Contributions-Ausschreibung eingestellet werden möchten, ansuchet.

Den 27. Novembr. 1704.

Besonders lieber Herr Graf.

Ich habe nicht nur aus dessen Schreiben vom 24. hujus, sondern auch aus dem **Mündlichen Vortrage**, des anhero abgeschickten **Käyserlichen** *General*-**Wachtmeisters**, **Grafens** *Eustachii* **Fuggers**, des mehrern vernommen, was der **Herr** *General*-**Feld-Marschall** wegen des **Ingolstädtischen Aufstands**, und des Abzugs unserer Garnison, für eine **Erinnerung** thun, und an die Hand geben lassen. Nun wird derselbe auser Zweifel, immittelst **von dem Baron von Lützelburg** alle aufrichtige Communication erhal-

ten haben, was ich zu Beförderung der Sache, vor gemessene wiederholte Ordre ertheilet, und auch denen Trouppen **der Bezahlung halber, für Versicherung** geben habe, welche nun auch in dem Werck dergestalten, und mit solcher weitern Ordre erfolgen wird, daß ich bey der nun auch an Seiten des **Herrn** *General*-**Feld-Marschallen** ertheilten Assecuration gantz nicht zweifele, es soll die Evacuation nun so gleich mit Vergnügung noch erfolgen, und wird nur dieses darzu nöthig und beförderlich seyn, daß die um **Ingolstatt** herum, und die disseits der Donau logirte **Kayserliche** und Alliirte Cavallerie so gleich ausrucke, und mithin denen herausziehenden Battaillonen, weilen ohne dem solches alles unter dem mir reservirten Land-Bezirck gelegen, zu Verhütung aller Ungelegenheit, zeitlich Platz gemacht werde; So dann beliebe doch der **Herr Graf** die nachdrückliche **Verordnung** zu thun, daß die von dem **Käyserlichen** Commissariat hin und wieder, vornehmlich aber aus **Augspurg** und **Neuburg** noch ergehende feindliche Contributions-Ausschreibungen, welche nicht nur denen jüngsten Haupt-Tractaten, sondern auch dem vorhin zu **Straubing** getroffenen Armistitio gantz zu gegen lauffen, und von selbsten nichts gutes nach sich ziehen können, mit Bestand eingestellet bleiben; Und weilen ich nicht wenig besorgt bin, wie es sich auch allbereit in in der That beweiset, es werden auch die noch übrige Trouppen und Garnisonen, ihrer Securität halber, ein gleiches, wie die zu **Ingolstatt**, suchen, als stelle ich dahin, ob der **Herr General-Feld-Marschall zu Seiner Käyserlichen Majestätt** selbst eigenen Dienst, nothwendig zu seyn befinden würde, es mit einem, wie mit dem andern zu halten, und auch noch dieses über sich zu nehmen, so fern derselbe, wider Verhoffen, daran so grosses Bedencken haben solte, bey **Seiner Kayserlichen Majestätt** darüber gleichmäßige baldige gnädigste Resolution auszuwürcken, damit man nicht **neue gefährliche Neuerungen** zu befahren habe, daran ich meines Orts, weder Gefallen, noch einige Schuld so wenig haben könnte, als wenig ich an der unverhofften **Ingolstädtischen** Revolte einiges Belieben gehabt, und wird mir der **Herr Graf** hierinnfalls hoffentlich die Justice thun, und **Ihre Kayserlichen Majestätt** den behörigen **Bericht** gegeben haben, oder noch ertheilen, daß ich daran einigen Theil nicht genommen, sondern **es selbst höchst-schmertzlich empfunden** habe, wie ich dann denen Tractaten, ausser dessen, was **Seine Käyserliche Majestätt** etwan selbst noch allergnädigst mildern möchten, gantz nicht entgegen zu stehen, begehre, und eben in dieser Consideration mittlerweil die **Festung Kuffstein** würcklich evacuiren lassen. Schließlich beziehe ich mich auf dasjenige, was besagter General-**Wachtmeister, Graf Fugger**, wegen Dimittirung der Husarn, und in andere wege an den **Herrn** General-**Feld-Marschallen** indessen überschrieben hat, wie auch mündlich mehrers referiren wird, und ich verbleibe dabey nebenst ꝛc. ꝛc.

München den 17. Nov.
Anno 1704.

Num. XLII.

Copia **des von Ihrer Durchl. der Chur-Fürstin in Bayern** an die **Herren Landt-Ständte des Rent-Amt München** ergangenes Decret, daß sie den in dasigen Bezirck angesessenen **weltlichen** Clerum zum verwilligten gemeinsamen Beytrag zu Abtilgung der denen Trouppen restirenden Monath-Gelder, von Ordinariats wegen anweisen, und sonderlich die Decanos Rurales dahin erinnern solten, denen Beambten in Einbringung dieses Extraordinari-Beytrags bestens an Hand zu gehen,

den 6. Dec. 1704.

P. P.

UNsern Gruß zuvor, Würdige in GOtt, Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders Liebe und Getreue. Euch bleibt unverhalten, welcher gestalt wir zu dermahleinstiger Herbeystellung der innerlichen Reichs-tranquillitet und zu Beruhigung dieser Unserer und anderer benachtbahrten Landen mit **Seiner Röm. Königl. Majest. einen** *Particulier-Tractat*, so hart und schwehr auch selbiger **uns und dem Chur-Hause** fället, biß zu bald verhoffender **Haupt-Friedens-Handlung** eingegangen. Welcher ehestens zur völligen *Execution*, und es mithin zu Entlassung der bishero noch auf den Beinen gestandenen Trouppen kommen wird. Nun ist aber bekandt, daß man denenselben noch ein zimbliches an **ausständigen Monath-Geldern** *restire*, ohne welche selbe nicht nur nicht abzufertigen, sondern es seind in Unterbleibung dessen, wie man es guten Theils schon in dem Werck erfähret, **sehr gefährlich- und Land-schädl.** *desordres* **und Ungelegenheiten** zu befahren, dennen man in Ermanglung anderer Mittel anderer Gestalt nicht abzuhelffen weiß, als daß sich so wohl **Geist- als Weltl. Stände, Innsassen und Unterthanen** hierzu auch möglichst angreiffen, und einen ergiebigen extraordinari-**Beytrag** thun, darzu sich **unsere liebe getreue Ständte**, darunter auch die **Stifft und Clöster** begriffen, willig **verstanden**. Und zumahln dann dem **weltlichen** *Clero*, den die beschwerliche Kriegs-Onera bis anhero auch wieder Willen nicht minter als andere betroffen, der hierdurch erwerbende Friede und Ruhe-Standt gleich so wohl, als dennen übrigen Landes-Innwohnern, zu statten kommet, und gantz ungezweiffentl. auch höchsterwünscht fallen wird, so tragen wir zwar die Hoffnung, es werde derselbe sich von diesem **gemeinsamen Beytrag** von selbsten nicht zu entziehen begehren. Wir haben jedoch zu desto mehrerer

Versi-

Versicherung nicht umbgehen wollen, auch Euch dahin gnädigst anzusinnen, daß Ihr von *Ordinariats* wegen Euren in den Rent-Ambt Müncheneriſchen Bezürck Entseſſenen weltlichen *Clerum* hierzu anweiſen, und sonderlich die *Decanos rurales*, weiln *periculum in mora* obhanden / dahin erinnern wollet / daß ſie unſeren Beambten in Einbringung dieſes extraordinari-Beytrags dem man ſo leydentlich als es ſeyn kan, mit Zuziehung bemelter Land-Dechanten anſetzen wird, auf ein- oder die andere Weiſe beſter Dinges an die Hand gehen. Und wir ſeind Euch in Gnaden wohlgewogen.

München, den 6. Dec. 1704.

Thereſia, Churfürſtin.

Num. XLIII.

Notifications-Schreiben,

Welches Seine Excell. der Kayſerliche Bottſchaffter, Herr Frantz Ehrenreich, Graff und Herr zu Trautmansdorff, an ſämbtliche Cantons löblicher Eydgenoſſenſchafft, von denen Kayſerlicher und Aliirter Seits wider Franckreich, ſowol bey den Schellenberg alß auch zu Höchſtätt befochtenen herrlichen Victorien, ſo dann von dem durch Ihro Römiſ. Königl. Majeſt. als zweymahligen Uberwinder der importanten Veſtung Landau, glücklich geendigten Feld-Zug erlaſſen haben:

Worinn zugleich der Unterſcheid zwiſchen der mildesten Oeſterreichiſchen- und der Bourboniſch-Knechtiſchen Regierung ſamt deren unchriſtlichen Proceduren gegen einander geſtellet wird.

den 16. Decembr. 1704.

Hochgeacht- Wohl-Edelgebohrn, Geſtreng, Fromb, Veſt, Vorſichtig, und Weiſe Hochgeehrte Herren.

Gleich wie denenſelben öffters wiederholet, die Göttl. Verhängnuß werde jene eine geraumbe Zeit von Franckreich zu gröſter Aergerniß der gantzen Chriſtenheit verübt- vielfältige Fried- und Eydbrüchige Unternehmungen, nit ungeſtrafft / und noch weniger Ihro Kayſerl. Majeſt. gerechteſte Sach unterdrucken laſſen: Alſo hat ſich ſolches nun bereits in der That überflüßig erzeiget, da nemblichen der Allerhöchſte denen Kayſerl. und der Hohen Alliirten Waffen nicht nur bey dem ſo genanten Schellenberg, ſo dann ferners zu Höchſtetten, von wannen ſich annoch zu dato ein recht feindliche Armee mit ungläublicher Mänge Hoch- als Niedern Officiers und Generals-Perſohnen gefänglichen befindet, ſondern nebſt darauff hin erfolgter Einnamb der Statt Ulm, auch anietzo unter Glorwürdigſter Anführung Ihro Majeſtät des Römiſchen Königs mit Eroberung der höchſt- importirlichen Veſtung Landau derley nahmhaffte Sieg und Victorien nach einander verliehen, dergleichen von Sæculis her niemahlen erhört worden, und billich vor ein augenſcheinliche Würckung der ſtarcken Hand Gottes anzuſehen ſeind; Inmaſſen, wann nur ein wenig mit reifflichem Bedacht und unpartheylichen Gemüth dasjenige, was von Ihro Kayſerl. Majeſt. und ſeithero etlichen Jahren von Franckreich vorbeygegangen, angeſehen und der Unterſcheid gegen einander geſtellet wird, erwahret ſich unverneinlich, daß Seine Kayſerl. Majeſtät in ihrem Ruhe und Sanfftmuth-liebenden Gemüth wider alle Kriege ein angebohrne Entſetzung bezeuget, und ſich dahin bloß zu dem Ende nothgezwungener entſchloſſen haben, umb dem betrangten Europa einen immerwährenden Frieden herzuſtellen, wo entgegen Franckreich nur darumben Frieden gemacht, ſeine Benachbahrte einzuſchläffern, und ſich inzwiſchen zu erhohlen, nachgehents aber gegen ein- oder den andern benachbarten den Krieg deſto hefftiger anzuzünden, gleich leyder nach letzt Rißwickiſchen ihm großmüthig gegebenen Frieden mit uſurpirter Anſichziehung der Spaniſchen Königreichen erfolget: Ihro Kayſerl. Majeſtät haben Dero eigenen Herrn Sohn den Römiſchen König abgeſchickt, das Reich von denen feindlichen Unterdruckungen zu beſchützen, Franckreich dargegen achtete keines wegs das Königl. Geblüt zu Einrichtung der Univerſal-Monarchie aufzuopffern: Der Römiſ. König iſt allein kommen, das von dem Reich abgeriſſene mit Heldenmüthiger Verachtung aller widrigen Zufällen aufs neu zu erobern, Franckreich aber iederzeit bemühet geweſen, alles ſeiner unerſättlichen Botmäßigkeit zu unterwerffen: Der Römiſche König ſetzet ſein eigen Leib und Leben in die Gefahr, um Europæ die Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen, von Franckreich befindet ſich ſchon viele Zeit faſt die gantze Welt durch Feur und Schwerdt ſambt andern unſäglichen Trangſalen beunruhiget. Wil man nun die Mildeſt- Oeſterreichiſch gegen der nicht weit von Tyranney entfernet Bourboniſch-Knechtiſchen Regierung was genauer betrachten, wird ſich gleichſam in einem klar und unverfälſchten Spiegel weyſen, daß erſteres jeden der Untergebenen bey ruhigem Genuß des Seinigen laſſe, wo Franckreich zu Ausführung ſeiner unermäßlichen Ambition den letzten Heller ohne Maaß und Zihl mit ſchmertzlicher Beſeufftzigung der betrangten Inwohner erpreſſet: Von dem ſanfftmüthigen Ertz-Hauß Oeſterreich genieſſen deſſen Benachbarte die fridſame Sicherheit, von Franckreich hingegen, wie Löbl. Eydgnoſſenſchafft es nicht minder vielfältig erfahren, und Venedig anietzo durch gewaltthätig- und feindliche Hinwegnehmung ſeiner haltbahren Plätzen unterm Freundſchafft-Schein es leyder ebenfahls empfindet, müſſen deſſelben Angräntzende lauter Betrangnuß und Verdrießlichkeiten ausſtehen. Rom ſelbſten iſt nicht befreyt geblieben, dann da die Kirchen vor das Auffnehmen des Chriſtlichen Glaubens bettet, haltet die Franzöſiſche Cleriſey mehrmahlige Verſammlungen, ſelbe durch ausge-

sunnene **neue Lehrsätz** zu betrüben: Zu **Wien** befindet sich eine Säul **zu Ehren der Allerheiligsten Drey-Einigkeit** auffgerichtet, und unterhalb die in euserster Devotion und Submission knyende Bildnuß **Jhro Kayserl. Majest. meines Allergnädigsten Herrn und höchsten Oberhaupts des Christenthums**; zu **Pariß** werden Lebendige gleichsam als Götter mit Brennung ewiger Liechter verehret: Zu **Wien** pfleget man Alliantzen mit Christlichen Potentanten, und zwar nur zu Seiner Conservation und Erlangung deß widerrechtlich Entzogenen auffzurichten; von **Franckreich** thut man Gesandte außschicken, um die mit **dem Türcken** gehabte Bündtniß zu erneueren, und selbe **gegen die Christenheit abermalen auffzuhetzen**, zu dessen Bewerckstelligung sich kürtzlich der so genandte des Alleurs über Durazo und Belgrad zum Ragozi begeben, der unterwegen, als hernach, mit dem alldort befindlichen Chiaus in verbrüderter Verständnuß viele Conferenzen gehalten; **Wie groß die Freundschafft und Verständtnuß seyn müsse, geben die in letzten Türcken-Krieg gemünzte** Lovis d'Or **und Thaler zu erkennen**, gestalten in ersagten Jahrgängen **auff allen ob der Cron ein halber Mond** ohne Scheu und Bedencken zu gröster Ergernuß Christliebender Gemüther gepräget worden, auch dato auf denen nicht umgemünzten gantz deutlich zu sehen ist: Ich erstaune, wann gedencke, was unlängsten gegen **Chur-Pfaltz** und den **Herren Bischoff von Raab** entsetzlich angesponnen wurde; Hiervon wäre ein Uberfluß etwas anzuziehen, indeme die eigentliche Umstände aus denen Ordinairi-Zeitungen annoch in frischer Gedächtniß ruhen, welche **unchristliche** *Procedure*n sammenhafft das **Römische Reich** veranlasset, **Franckreich**, gleich ehe dessen gegen den **Türcken** beschehen, vor einen **allgemeinen Feind** zu halten und offentlich zu erklären; **Allein die Göttliche Gerechtigkeit hat länger nicht zuwarten wollen, sondern die dardurch angewachsen fast vor unüberwindlich gehalten Französische Ubermacht, und hieraus entstandenen unerträglichen Hochmuth, mittels der Eingangs angeführten mit himmlischen Beystand erworbenen Siegen dergestalten gestürtzet und erniedriget, daß die von ihrem Zeitungs-Schreiber in Solothurn vorhin so hoch ausgestrichene** / *Victorieus-* **und** *triumphir*ende **Armeen wie der ferndrige Schnee zerschmoltzen, der Rest aber über funffzig Stund zuruck weichen, und sich vor denen Uberwindern durchgehends gleichsam verkriechen und verstecken müssen.** Mir zweifflet nicht, **Meine Hochgeehrte Herren** werden sich hierab mit **Jhro Kayserlich- und Königl. Majest. Majest. dem gantzen Römischen Reich**, und sambtlich verbündeten hohen Potenzien erfreuen: Alldieweilen ihre Republic, nach Anzeig der im verwichenen Jahr von dem Frantzösischen Geographo Jaillot verfertigt-**Schweitzerischen Land-Karten** gleichsamb schon würcklich vor eine Conqueste der **Frantzösischen Lilien** vorgestellt, ja es bereits an deme ware, solches in das Werck zu setzen; gestalten der berühmte Cavalier aus Sevennen auf **Eydgnößischen Grund und Boden** von 40. Archers verfolget, und noch darzu ein der Souveranität sehr hart empfindliches Schreiben an **Löbl. Canton Bern** erlassen worden; zu geschweigen des hochsprechend, und Gesatz-gebenden Tractaments, so ihre **Herren Ehrengesandte zu Solothurn** empfangen; Wiewohlen nun Franckreich mehr dann schwahr wurde gefallen seyn, die sich vorgebildt-chimerische Monarchie auch über allhiesig-streitbahr- und hertzhaffte Nation außzuführen, ist dannoch nutzlicher, sich **durch öffters widerholte Niederlagen und Eroberung so vieler Stätt, Schlösser und Vestungen von all widrigen Begegnussen befreyt, und anietzo in ein vollkommene Sicherheit gesetzter zu sehen**, mithin nach Welt-bekant wahr befundenen Sprichwort: **die Frantzosen** (vorderist am Rhein und Boden-See) **niemahlns zu Nachbarn zu haben**: Derohalben von **disen so glücklich erfochtenen- und durch Jhro Majestät den Römischen König als Reichs-** *Generalissimum*, **und zweymahlig-** *glorios*en **Uberwünder von Landau geendigten Feldzug Löbliche Cantonen umbständlich benachrichtigen**, und mich anbey zu allbeliebigen Dienstgefälligkeiten auß Teutsch-auffrichtigem Hertzen in Wort und Wercken anerbieten wollen, verbleibend

Meiner Hochgeehrten Herrn

Baden in der Schweitz, den
16. Christmonat. dienstw.

Frantz Ehrenreich, Graf und
Herr zu Trautmansdorff.

Num. XLIV.

Schreiben des Holländischen Generals von der Cavallerie, Prinz Friedrichs von Hessen-Cassel, an die Herrn General-Staaten derer vereinigten Niederlande, worinn er ihnen die Eroberung des Schlosses Trarbach notificiret, und anbey Jhnen dieses glücklichen Erfolgs halben gratuliret,

den 18. Decembr. 1704.

Hoch- und Mächtige Herren,

ICh habe die Ehre, an **Euer Hochmögenden** den Uberbringer dieses, meinen General-Adjutanten, **den Obristen Baron Seibelsdorff** abzufertigen, und ihnen Nachricht zu geben, welcher Gestalt der Commendant des Schlosses **Trarbach**, nach einer langen und hefftigen Gegenwehr, nach dem er gesehen, daß man unten am Fuß des Grabens eine Linie ziehe, allda eine Batterie anzulegen, ehe man dieses Werck zum Stande gebracht, heute Abends gegen 4. Uhr, die Chamade schlagen lassen, eben als der *General-Major Verschuar* in den Trencheen war, um die Canonen auf gedachtes Werck zu führen. Man wechselte hierauf

auf die Geiseln, wegen der Accords-Puncta, die der Commendant verlangte, und von welchen ich Euer Hochmögenden so balden sie werden geschlossen seyn, die Nachricht ertheilen will, einig zu werden. In deren Erwartung *gratulire* ich ihnen von Hertzen / wegen des glücklichen Erfolgs dieser Sache, und bitte danebens GOtt, er wolle dero siegreiche Waffen, zur Wolfahrt Ihr. Durchl. *Republic*, und Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe, ferner segnen. Auf inständiges Anhalten der Inwohner in Trarbach, werde ich ein Regiment Hessen allda in Garnison lassen, welches Euer Hochmögenden hoffentlich nicht entgegen seyn wird. In übrigen kan ich den Eyfer Euer Hochmögenden Deputirten, des Hrn. von *Almelo* nicht gnug rühmen, der in einer so verdrießlichen Expedition, als wie Gegenwärtige gewesen, mir jedesmahl fleißigst an Hand gegangen, und dafür ihm das Publicum gewiß viel schuldig ist, wie ihm dann selber gar sehr viel verbunden bin; Verharre annebenst in unveränderlicher Ergebenheit.

Hoch- und Mächtige Herren
Euer Hochmögenden

Im Haupt-Quartier Enkirchen
vor Trarbach den 18. Dec.
1704.

Unterthäniger gehorsamer Diener
Friedrich, Erb-Printz
von Hessen-Cassel.

Num. XLV.

Conclusum trium Collegiorum S. R. I. vom 19. Dec. 1704. worinnen Ihro Käyserl. Majest. von Reichs wegen der gewesene Chur-Cöllnische Obrist-Wachtmeister Saltzfaß, seiner Käyserl. Majest. und das Reich bezeugten rechtschaffenen Treue und Devotion halber, zu würcklicher Aufnahme in Käyserliche Kriegs-Dienste recommendiret, annebst Allerhöchstermannte Ihro Käyserliche Maj. ferner ersuchet worden, Sie allergnädigst gernhen möchten, einige pœnal-Mandata ins Reich ergehen zu lassen, damit weder ihme Saltzfaß, noch anderen, die, wegen Ihrer desertion, vom Feind beschehene Beschimpffungen an Ehren und guten Nahmen, in Ewigkeit nicht nachtheilig seyn, sondern diejenige, die ihnen dergleichen vorwerffen möchten, exemplarisch, auch gestallten Dingen nach, an Leib abgestrafft werden solten.

Als mann in allen dreyen Reichs-Collegiis die in des damahls in Chur-Cöllnischen Diensten gewesenen Haubtmans, numehro aber in des Hochwürdigen Cöllnischen Dohm-*Capituls* Diensten stehenden Obrist-Wachtmeisters Johann Caspar Saltzfaß übergebenen am 4. April. verwichenen Jahrs per Dictat. publicam denen hochlöblichen Ständten des Reichs communicirten Memoriali enthaltene Facta und andere Umbständte erwogen, ist davor gehalten und geschlossen worden: Nachdeme derselbe durch die in der Stadt Andernach bey vorgewesener deren attaquirung und von des Erb-Printzen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. glücklicher Eroberung Käyserl. Majest. und dem Reich erwiesene treue Devotion so viel im gantzen Reich sich erworben, daß die von dem Reichs-Feind Ihme dagegen vermeintlich und mit Unrecht beschehene Verachtung mehr rühmlich als schimpfflich gewesen, und noch seye, in deme Er dem allerhöchsten Ober-Haubt Käyserl Maj. und dem Römischen Reich seinem teütschen Vatterland die ohne das schuldige Treüe in der That gegen den declarirten Reichs-Feind bezeiget hette, und dahero die in denen emanirten und publicirten Käyserl. *Avocatoriis promittirte* Käys. Gnade und Beforderung in Kriegs-Diensten würcklich *meritirt*. Daß sothanes Memoriale Käyserl. Majest. aller unterthänigst einzuschicken, und gedachten Haubtman oder numehriger Obrist-Wachtmeister Saltzfaß seiner rechtschaffenen bezeigten Treüe und *Devotion* halber von Reichs wegen dahin zu *recommendiren*, und dieselbe allergehorsambst zu erbitten seyen, sie allergnädigst belieben möchten, denselben in Käyserlichen Kriegs-Diensten nach Innhalt des unterthänigsten Memorialis würcklich zu *accommodiren* und zu begnaden; wobey occasione dieser Sache für guth befunden worden, daß Käyserliche Majestät auch ferner allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, wegen solcherley denen treüen vom Feind zurück gehenden *Officirern* und anderen beschehenden Beschimpffungen halber scharffe Käyserliche *pœnal-Mandata* ins Reich dahin ergehen zu lassen, daß weeder Ihme Saltzfaß, noch sonsten jemanden, wer der oder die auch immer seyen, noch weniger Seinen oder Ihren Nachkömmlingen diese oder dergleichen gewaltthätige vorgenommene Execution und Verachtung an Ehren und guten Nahmen in Ewigkeit keines weegs nachtheilig seyn solle, sondern daß vielmehr alle diejenige, welche ein dergleichen factum obgedachten Saltzfaß, denen Seinigen oder Nachkommlingen, auch Anverwandten oder anderen gegen Käyserl. Majest. und das Römische Reich sich treü-bezeigten Officirern, Kriegs-Leuthen und anderen, dennen Ihrigen oder Anverwandten vorzuwerffen nachzureden, nachzuschreiben, oder durch andere dergleichen Thun sich zu lassen, sich vermessen würde, daß ein solcher mit harter *Exemplari*scher Straffe und gestalten Sachen und Umständten nach am Leib anderen zum Exempel angesehen werden solle, wodurch andere beym Reichs-Feind, sich noch würcklich befindende teutsche Officiers und Soldaten, denen avocatoriis zu pariren, umb so mehr Gelegenheit nehmen können, als die das Exempel und Gewißheit Ihrer promotion und würcklichen accommodation Ihrer zurückgegangener Cameraden vor sich sehen werden.

den. Signatum Regenspurg den 19. Dec. 1704.

(L.S.)

Churfl. Maynzis. Cantzeley.

Num. LXVI.

Copia Patents von des Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstl. Durchl. an die in Bayern cantonirende Regimenter und Officiers, daß sich keiner unterstehen solle, über den effectiven Stand in natura das geringste zu begehren, widrigenfalls solches demjenigen angerechnet, und an seiner lauffenden Verpflegung abgezogen werden würde.

Den 22. Decembr. 1704.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät allhier in Bayern dermahln cantonnirenden Löblichen Regimentern und in specie denen dabey commandirenden Officirern hiemit anzudeutten. Demnach vorkommen und sehr geklaget wird, was massen jetzt zertheilte Regimentter nicht nur die naturalien über die Gebühr und die in der Kayserlichen *Ordonnanc* entworffene Species von dem armen Land-Mann extorquiren, sondern auch verschiedene Geld-*Pressuren* und mehr andere Extractiones vorzunehmen sich unterfangen, einfolglich das Land dergestalt hart hernehmen, daß es zu einem weitern Beytrag gantz untüchtig gemacht wird, wie nun aber derley Unternehmen und schwehre *Procedur*en höchst straffmäßig seyn, und ein scharffes Einsehen wohl meritiren. Als wird obgedachten löblichen Regimentern und denen dabey befindlichen Officirern hiemit alles Ernstes auferlegt, daß sich keiner unterstehen solle über den effectiven Stand, und auch selbigen nur nach der Ordonnanz in natura das geringste zu begehren, zumahlen alles dasjenige, was darüber, (es sey in Geld oder natura) genossen worden, welches durch eine eigens hierzu verordnete Inquisition ausfündig gemacht werden wird, denen commandirenden Officirern, worunter der Excess vorgangen, bey einem Kreutzer wird angerechnet, und an seiner lauffenden Verpflegung abgezogen werden, und sich derselbe noch darüber eine scharffe Verantwortung auf den Halß bürden würde. Nach welchen sich nun alle und jede obgedachte zu richten, und vor Schaden zu hütten wissen werden. Geben Erchertingen den 22. Decembr. 1704.

(L.S.)

Eugenius von Savoyen.

Num. XLVII.

Copia Antwort-Schreibens von des Herrn Marggraffen zu Baaden, Hoch-Fürstl. Durchl. an die verwittibte Frau Gräffin von Auffaß wegen des Ihro vom Herrn General d'Erbeville mit Gewalt weggenomenen Todt-Falls-Pferd,

Mit Beylag sub Lit. A.

den 23. Dec. 1704.

Hoch- und Wohlgebohrne,
Sonders liebe Frau Gräfin.

SO leid mir der Todt Ihres Herrn Ehe-Gemahls seel. zu vernehmen gewesen, allermassen hiemit den Deroselben zugestossenen Trauer-Fall beklage, und von dergleichen ferner die Frau Gräffin lange hinaus bewahret zu seyn wünschen thue; So unangenehm ist mir vorkommen, daß der an mich erlassenen Erinnerung gemäß der Herr General-Feld-Marschall *Comte d'Erbeville*, mit Abnehmung des sonsten bey sich ergebenden Todts-Fall eines subordinirten Generals dem Ober-Commendanten gebührenden Pferdte sich so unanständig angemasset habe. Ich übergehe dahero nicht, in der Beylage sub Lit. A. vor besagten Herrn Generaln dahin anzuweisen, daß wann Ich auch dieses, wie dann das darzu mir gebührende Jus Deroselben cedire, nicht verlangte, solches des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Bayreuth Liebden, als Creiß-Generalen, gebühren thue, der Ursachen solches ohne Aufenthalt remittiren möge. Kan Ich sonsten einige Dienstgefälligkeiten erweisen, erbiete mich darzu, und verbleibe

Der Frauen Gräfin

Aschaffenburg den
23. Dec. 1704.

Dienstwilliger Diener
Louis, Marggr. zu Baaden.

Beylag Lit. A.

Schreiben von des Herrn Marggrafen zu Baaden, Hoch-Fürstl. Durchl. an den Herrn General-Feld-Marschall Comte d'Erbeville in dicta Materia erlassen.

(Tit.)

ES berichtet mich des abgeleibten Herrn Generals der Cavallerie Graffen von Auffaß Seel. hinterlassenen Wittib, wie Eure Excell. das sonst dem Ober-Commendanten gebührende Tods-Fall-Pferdt mit Gewalt abholen und hinweg führen lassen. Nun glaube dieses mehr ohne Eurer Excell. Vorwissen, als auf dero Befehl geschehen zu seyn, zumahln ich nicht glauben kan, daß Sie mir diese Gebühr, als Kayserl. General-Lieutenant und Reichs-Generalen disputiren, und mir solches zu entziehen begehren werden, zumahln, wann auch ich von dieser Prætension abstrahiren wolte, dieses Pferdt doch ehender noch des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Liebd. unter Dero *Commando quà* Fränckis. Creiß-Marschalle der abgelebte Herr General seeliger gestanden, als Eurer Excell. zukommen thäte, als will hoffen, und ersuche Eure Excell. auch darumb, dieselbe nicht anstehen werden, das von obgedachtem Hn. Grafen von Auffaß abgeforderte Pferdt wieder zurück geben zu lassen, in welcher Erwarttung ich verbleibe ꝛc.

P. S.

Ich wolte Eurer Excellenz in diesem Fall hertzlich gerne dienen, allein es ist nicht so viel umb das Pferd, als in anderen Occasionen umb die Consequenz und Præjudiz zu thun.

Das vierdte Capitel/

CONTINUATIO
CAPITIS V.
PRÆCEDENTIS TOMI,

Des

Reichs-CONVENTS,

Wie auch

Der Stadt Regenspurg

Sicherheit und Neutralität,

Samt erfolgter

Chur-Bayrischen EVACUATION.

ANNO M DCC IV.

CONTINUATIO
CAPITIS V.
TRACTATUS SECUNDUS

Dict. Ratisb. die 18. Januar. 1704. per Mogunt.

Num. I.

Käyserliche allergnädigste Erklärung an Jhr. Churfl. Gnaden zu Maynz in puncto der Stadt Regenspurg Securität abgangen, sub dato Wien den 23. Dec. 1703. dahin verlautend, daß wann Chur-Bäyern jetzo gleich seine Mannschafft aus der Stadt Regenspurg Bottmäßigkeit völlig abführen, das Entnommene restituiren, auch für sich und seine Alliirten versichern würde, daß von ihnen die Stadt und Zugehör unangefochten bleiben solle, Jhro Käyserliche Majestät sich von nun an dargegen erkläret haben welten, weder vor sich noch vor dero Alliirten wieder besagte Stadt und Zugehör nichts vorzunehmen, auch keine Völcker darein zu legen oder durchzuführen, noch daraus denen Bäyerischen Landen Schaden zuzufügen, samt annectirter fernern Resolution und Erinnerung, wegen Versorgung der Vestung Philippsburg, als auch Erörterung der Religions-Gravaminum.

Leopold ꝛc.

Hochwürdiger ꝛc.

EW. Edl. ist vorhin sattsam wissend, was wegen **Abführung der Bäyerischen Besatzung aus der Stadt Regensburg und deren künfftiger Sicherheit im Reich**, so wohl als bey denen auswertigen hohen Alliirten vorkommen, auch darunter an Uns zum öfftern und erst neulich wiederumb gebracht worden: Ob wir nun zwar **grosse Ursach** hätten, mit dißmaliger **fernerweiter Erklärung an Uns zu halten**, da bevorab wir billig anstehen, ob dieselbe mehrers als vorige fruchten, oder dem Reich oder gemeinen Wesen fürträglich seyn werde; So haben Wir **jedoch auch hierinnen** abermahls zeigen wollen, wie geneigt wir jederzeit seyn, denen **Reichs-Ständen und Bunds-Genossen** mögligst zuwillfahren; indeme aber zu Eröffnung unserer Meinung und darauf folgenden Abhandlung wir **den Cardinal von Lamberg** nach **Regensburg** nicht wieder abschicken können; So haben Wir für gut angesehen unsere gnädigste intention an **Ew. Edl.** dahin freundgnädiglich gelangen zu lassen, daß **wann Chur-Bäyern jetzo gleich seine Mannschafft aus der Stadt Regensburg Bottmäßigkeit völlig abführen, und dasjenige, so Jhro wieder die geschlossene** *Capitulation* **entnommen worden, zurück geben, mithin alles im alten Stand stellen, auch für sich und seinen Anhang versichern wird, daß von Jhnen die Stadt und Zugehör unangefochten bleibe**, und keine geworbene oder Land-Völcker oder andere Kriegs-Nothdurfften wieder darein geleget, oder zu Wasser oder Land durchgeführet, noch daraus unsern oder des Reichs Landen und Völckern geschadet werden solle und wolle, **Wir Uns hinwiederumb** auf der Reichs-Ständen Anhalten und erfolgte Einstimmung unserer auswertiger Alliirten von nun an **erkläret haben wollen, daß von Uns oder Jhnen nichts wieder besagte Stadt und deren Zugehör vorgenommen, auch keine Völcker oder andere Kriegs-Bereitung darein gelegt oder durchgeführet, noch daraus denen Bäyerischen Landen werde geschadet werden**, der Stadt schuldige Pflicht gleichwohln gegen Uns und das Reich im übrigen vorbehalten, wie auch denen von Uns genehmgehaltenen **Reichs-Schlüssen** und Ordnungen unabbrüchig; **Ew. Edl.** zugleich heimstellende, wie Sie diese unsere gnädigste Meinung kund zu machen, und derselben gemäß das Werck vollends einzurichten dienlich ermessen mögen. **Ew. Edl.** ist nicht minder bekant, was für angelegene Vorstellungen wegen nöthiger **Versorgung der Vestung Philippsburg** immerhin geschehen, was auch wir derhalben an die Treyße bereits ergehen lassen, welches, wie wir nochmahlen zu erinnern im Werck begriffen, mithin auch der **Stadt Franckfurth** ihrer Obliegenheit erinnern werden, also wünschen wir sehnlich, daß diese abermahlige Fürkehrung nachtrücklicher als die vorige seyn möge.

Damit wir endlichen auch jederman zu erkennen geben, wie gern wir Recht und Einigkeit im heiligen Reich erhalten, insonderheit aber **die so genante Religions-***Gravamina* **abgethan sehen**; So seynd wir nicht allein gnädigst zu frieden, daß zu **derer Erörterung** die in Vorschlag gekommene enge Deputation von beyden Theilen nach ihren Belieben erkieset werden, sondern seynd auch unsers höchsten Orths erbietig, dieselbe dahin zu bevollmächtigen, daß bey deren Ausspruch es unveränderlich verbleiben, und selbiger ohne weitere Untersuchung oder Examination kräfftig seyn oder ratificiret werden solle: Ohne daß wir von **unsers Ertzhaußes** wegen jemanden bey dieser Deputation zu haben verlangen; Welche unsere Resolutiones dann **Ew. Edl.** gehöriger Orthen zu entdecken ohn beschwert belieben wollen. Die wir derselben hingegen ꝛc.

Leopold.

Vt. Dominic. Andr. Graf von Kaunitz.
Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

Dict. Ratisb. die 19. Januar. 1704. per Mogunt.

Num. II.

Concluſum trium Collegiorum Sacri Romani Imperii.

Daß die von Ihrer Käyſerlichen Maj. in puncto ſecuritatis Civitatis & Comitiorum erfolgte allergnädigſte Reſolution der **Chur-Bäyeriſchen Geſandſchafft** von Reichs wegen forderlichſt communiciret, und ſie um den würcklichen Erfolg den von **Ihrer Churfürſtl. Durchl.** gnädigſt promittirten Evacuation erſuchet werden ſolle,

d. 19. Januar. 1704.

Nachdeme die von **Ihro Käyſerlichen Maj**eſtät verlangte allergnädigſte Reſolution in puncto Securitatis Civitatis & Comitiorum, an welcher ſich die - von **Ihr. Churfl. Durchl. in Bäyern**, vormahls promittirte evacuation einzig und allein geſtoſſen, nunmehr nach erſt höchſterwehnter **Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bäyern** intention plenariè erfolgt: ſo were von **Reichs wegen** dieſelbe der **Chur-Bäyeriſchen Geſantſchafft alsbalden zu** *communiciren*; und dieſelbe dabey geziemend umb ſo mehr zu erſuchen, die - nach der **Churfürſtl. Bäyeriſchen** - dem Reich jüngſthin zugeſtellten gnädigſten Reſolution promittirte evacuation würckl. vorgehen zu laſſen, als bekandt, daß allhieſige Stadt durch die einlegende und erkranckende Miliz mit gefährlichen Seuchen täglich mehr und mehr angeſtecket, mithin der Reichs-Convent in gröſſere Gefahr geſetzet würde. Signatum **Regenſpurg** den 19. Janu. **A. 1704.**

(L.S.)

Churfürſtl. Mäyntzl. Cantzley.

Num. III.

Extract **Churfürſtl. gnädigſten** Reſcripts de dato München den 7. Febr. 1704. Darinnen **Chur-Bayern** bey der Kayſerl. Ratification, über den Punctum ſecuritatis Comitiorum und der Stadt Regenſpurg **darum** nicht acquieſciren will, weilen ſelbige dem **Reichs-Stylo nicht gemäß**, ſondern auf eine gantz **ungewöhnliche Art** erfolget, und noch darüber mit ein- und andern neuerlichen Clauſuln verſehen wäre, dahero **Seine Churfürſtl. Durchl.** dem Reichs-Convent Ihre gnädigſte Intention dahin ferner eröffnen, daß ſie gleich itzo Ihre Trouppen aus der Stadt Regenſpurg ziehen, und allein das Donau-Thor und die Brücken in ſo lang beſetzt halten wolten, biß Sie die **genugſame Sicherheit** erlanget haben würden.

Ihre **Churfl. Durchl. in Bayern** haben dasjenige, was in Puncto Securitatis Comitiorum und der **Stadt Regenſpurg** weitters vorgekommen, gnädigſt wohl vernommen und erſehen, auf was Weiſe die **Kayſerl.** *Ratification* erfolget, auch daß man zwar **an Seiten des Reichs** in dem ausgeferttigten neuen Reichs-Concluſo vom 19. Jan. erſthin faſt der Meinung ſeye, es werde hiemit die **Haubt-Sache** allerdings ſein Richtiges haben. Es laſſen aber **Ihre Churfl. Durchl.** unverhalten, daß nach reiſſer Uberlegung der Sache Sie **erſt-bemelte** *Ratification* **je nicht alſo beſchaffen zu ſeyn befunden, daß Sie dabey Ihre gnugſahme Sicherheit haben, und bloshin** *acquieſciren* **könten,** indem ſelbige **gantz nicht dem Reichs-** *Stylo* **gemäß,** ſondern auf **eine ungewöhnliche Arth** erfolget, und noch darüber mit **ein- und anderer neuerlichen** *Clauſul*, daran **Ihr. Churfl. Durchl. billiges Bedencken** zu tragen haben, verſehen iſt, bey welcher Bewandtnüß Sie dann forderiſt verhoffen, weder von dem **Hochlöbl. Reichs-** *Convent* ſelbſten, noch ſonſten verarget zu werden, daß Sie ſonderlich zu ietziger Zeit, da mann de novo wiederumb gegen Dieſelbe und Dero Lande ſehr gefährliche Anſchläge führet, gleichwohln auch die behörige Sorgfalt für deren Securité bezeigen, auch mit **der Hochlöblichen Reichs-Verſamblung** ſich daraus noch in etwas vernehmen, und zwar gehet in der **Haubt-Sache** Dero gnädigſte Intention dahin, daß Sie zu noch weitterer Erweiſung Dero für das geſambte Reich beſtändig tragenden ſonderbahren Conſideration und Wohlmeinung **gleich jetzt Ihre Trouppen aus der Stadt Regenſpurg ziehen, und allein das Donau-Thor und die Brücken beſetzt laſſen wollen,** wie Sie dann Dero Commendanten, dem Brigadier und **Obriſten** *Santini*, hierauf die würckliche Ordre ertheilet, auch **dieſe beede Poſten nur ſo lange zu behaupten begehren, biß daß Sie die gnugſame Sicherheit erlangt haben werden.**

(L.S.)

Caſpar Marquard Zindt, **Freyherr von Kentzingen.**

Num. IV.

Extractus **Chur-Bayeriſchen** Reſcripti vom 7. Febr. 1704. worinnen verlanget wird, daß **die Kayſerl.** *Ratification* **ohne** *reſtriction* und in forma an das Reich gebracht und die freye Navigation verſtattet, das gantze Werck aber von geſambtem Reich garantiret werde.

NOn wegen **Ihrer Churfürſtl. Durchl.** bleibt einer **Hochlöbl. Reichs-Verſamblung** hiermit ferner unverhalten: Daß forderiſt die **Kayſerliche** *Ratification* in gebührender Form und **ohne einzige** *Reſtriction*, dergleichen mann in ſpecie der **freyen** *Navigation* halber zu thun geſuchet, an das Reich komme, und ſo dann **das gantze Werck von dem geſambten Reich** *garantiret* **werde**, welches durch dieſes præſtiret werden kan, daß erſt bemelte **Brücke** und **Donau-Thor** mit **Bayeriſchen Creiß-Trouppen**

pen besetzet, und dagegen die **Chur-Bayerischen** folgends von dannen völlig abgeführet worden, worzu Ihre **Churfürstl. Durchl.** allerdings erbiethig seynd, in der Hoffnung, man werde **von Reichs wegen** diese ihre endliche Erklährung, wann mann derselben anderst eine gebührende zuverläßige Securitét mit zu seyn ernstlich gemeinet, von selbsten für raisonnabel und billig erkennen, und **Seine Churfürstl. Durchl.** gantz nitht verdencken, daß dieselbe in diesem Ihro und Dero Landen höchst angelegenen Werck sich gnugsamblich sicher zu stellen suchen.

(L.S.)

C. M. Zindt, Freyherr von Kentzingen.

Num. V.

Extractus Protocolli Moguntini & Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii, den 15. Febr. 1704.

Den Punctum Securitatis, **samt der von** Chur-Bayern angesuchten Evacuation der Stadt Regenspurg, betreffend.

ES ist mann über den 3. proponirten Punctum der Securitét dennoch dahin schlüssig worden, daß **von dem Chur-Bayerischen Herrn Gesantten von Reichs wegen zu vernehmen** seye, was er dem **Reichs-***Convent* ferner in dieser Materie anzubringen, gestalten mann der beständtigen Meinung bliebe, daß dardurch **Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern gnugsahme Sicherheit für Dero Landen hetten,** mithin mann verhoffen wolte, daß dieselbe die völlige evacuation Dero vormahligem promisso zu folge, nunmehr zu beiwerckstelligen und alles in pristinum statum setzen zu lassen, keinen weittern Anstand haben ꝛc. Signatum **Regenspurg,** den 15. Febr. 1704.

(L.S.)

Chur-Fürstliche Mayntzische Cantzley.

Num. VI.

Conclusum Collegii Electoralis vom 18. Febr. 1704. dahin gehend, daß man dafür hielte, es wäre die **Kayserliche Erklärung** dergestallt beschaffen und nach der **Chur-Bayerischen** Intention eingerichtet, daß **daran weiter nichts zu** desideriren, sondern **Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern** und dero Landen genugsame Sicherheit, so viel die Stadt **Regenspurg** beträffe, darinne versprochen worden, als wolte man nunmehr von Reichs wegen hoffen, es würde die promittirte vollkommene Evacuation und plenaria restitutio status pristini, ohne neuen Auffenthalt hergestellet, und nicht länger retardiret werden.

ALs man im **Churfürstlichen** Collegio über die per Dictaturam publicam gestern denen **Hochlöblichen Ständten des Reichs** fernerweit communicirte **Churfürstl. Bayerische nähere Erklärung** in puncto securitatis & evacuationis sich abermahl berathschlaget, ist nach der Sachen reiffer Uberlegung dafür gehalten worden, daß es bey der so mühsam erhaltener **Käyserl. allergnädigst-bekandt gemachter** *Resolution* umb so mehr allerdings zu lassen, als selbige von denen gnädigsten Herren Principalen für sufficient gehalten wird, und dasjenige was anjetzo ratione der **Käyserlichen** ratification des in dieser materie verfaßten **Reichs-Guttachtens** erinnert werden will, nicht **Seiner Churfürstl. Durchl.** sondern allenfals **das Reich und dessen Ständte** angehet, dahero man von solcher ausser sich in Gefahr zu stellen, keines wegs abzugehen vermöchte, mithin derselben und dem darauff gestellten **Reichs-Schluß** von 15. Febr. unänderlich inhæriren müste. Es wäre dahero die **Chur-Bayerische löbl. Gesantschafft** nochmahl von Reichs wegen zu ersuchen, daß ohne fernere conditionirung oder restriction, die völlige evacuation der Stadt und ihrer Zugehörungen zu gleicher Zeit vollzogen werden möchte, dazumahln **Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern** solche testantibus actis auf **den Fall ihrer Landen von Käyserl. Majestät gnugsame Sicherheit ertheilet würde,** ohne einige *reservation simpliciter* **öffters durch dero Gesantschafft selbsten versprochen lassen.** Durch diese erfolgte und publicirte **Kayserliche** Resolution und **den vor- und nach ergangenen Reichs-Schluß** deroselben Landen so thane desiderirte securitét dergestalt auch ertheilet worden, **wie sie von Seiner Churfürstl. Durchl. selbsten vorhin verlangt worden** seye, folgentlich dero Lande in alle Sicherheit damit würcklich gesetzt seyen und blieben, so wolte man von Reichs wegen hoffen, es würde obangezogene **vollkommene** *evacuation* und *plenaria restitutio status pristini* ohne neuen Auffenthalt und weittere Anfrage und Bericht hergestellet, und länger nicht retardiret werden, da auch von Reichs wegen absonderlich die **neuerlich** vormals nicht vorkommene jetzt allererst desiderirte Puncten von solcher Beschaffenheit nicht zu achten, daß diese **Ihrer Churfürstl. Durchl.** vormahlige intention und Versprechen ändern könten. Und gleich wie hingegen die unter **Käyserl. Majest. allerhöchster Hand und Siegel auch durch den Reichs-Schluß denen Bäyerischen Landen** promittirte **Sicherheit,** nach deren allerseittigen Inhalt durchgehends ungeändert gelassen würde, also solte das übrige zwar denen gnädigsten Herren Principalen referiret, und davon das weittere demnechst verabredet, dadurch aber die völlige evacuation Chur-Bayer. Seits immittelst nicht gehindert werden müste.

Num. VII.

Conclusum Collegii Principum vom 18. Febr. 1704. daß neben der gäntzlichen Evacuation der Stadt Regenspurg, auch das liberum commercium rerum ac literarum, wie auch der Gesandschafften und der Ihrigen Ab- und Zureisen, Reichs-Constitutions mäßig mit allen denen Effecten frey und ungehindert pas- und repassiren zu lassen von der Chur-Bayerischen Gesandschafft angesuchet werden solle.

Nachdeme die allergnädigste Kayserliche *Resolution* in puncto securitatis vor diese Stadt und Einen löblichen Reichs-Convent, von erstbesagten Convents wegen vor gantz zulänglich deutlich und auf nichts anders als worzu Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayern sich vorhin schon erbothen, und das Haupt-Werck der evacuation und Sicherheit selber mit sich bringet, restringiret und gantz zuverläßig zu seyn erachtet, als hält man auch Fürstl. Theils davor, daß es mithin seine Richtigkeit allerdings haben, wie aber jedoch von Chur-Bäyerischer Seits noch desiderirt wird, daß die Donau-Brück und Donau-Thor mit einer proportionirten Garnison von Bayerischen Creiß-Völckern besetzt werden möchte, und man dabey per majora kein Bedencken hat, also könte ein und anders dem Chur-Bayer. Gesantten mit deme hinterbracht werden, daß auch neben der gäntzlich verhoffenden *evacuation* das liberum commercium rerum & literarum, wie auch der Gesanttschafften und der Ihriaen Ab- und Zureisen, Reichs-Constitutions mäßig mit allen deren effecten und Sachen frey und ungehindert gelassen, auch pass- und repasirt werden sollen.

Num. VIII.

Fürsten-Raths Conclusum vom 31. Martii 1704. die resolvirte Anfrage derer Herren Gesandten bey Ihren Herren Principalen, ob nicht bey längerer Ausbleibung der Chur-Bayrischen Resolution auf das in puncto securitatis Comitiorum & Evacuationis Civitatis an Chur-Bayern gebrachte Reichs-Conclusum, Sie förderlichst zu avociren wären, betreffend.

Nachdem die von dem Chur-Bayerischen Herrn Gesanten mehrmahls vertröstete Chur-Bayerische Resolution in puncto securitatis Comitiorum & evacuationis Civitatis auf daß an denselben unterm 22. Febr. gebrachte Conclusum trium Collegiorum, ohnerachtet bereits gegen 6. Wochen immittelst verstrichen, noch zur Zeit nicht eingelanget, mann auch nicht versichert ist, wann und ob solche in zulänglichen Terminis erfolgen werde. So hat man an Seiten des Fürstlichen *Collegii* mit einander veranlasset, an allerseitige hohe Herren *Principalen* den bißherigen *Statum* allso gleich gebührend zu *referiren*, und sich anzufragen, ob dieselbe bey so gestalten Sachen ermessen werden, daß der Käyserl. und des Reichs *Respect* zulassen möchte, sothaner Chur-Bayerisch. *Resolution* längers nach zu warten? Oder ob in deren fernern Verzug nicht vielmehr nöthig seyn wolle, dero Gesantschafften würcklich von hier zu *avociren*, und denenselben die Abreise von hinnen gemessen anzubefehlen, und zwar ohnmaßgeblich auf das forderlichste ꝛc.

Dict. Ratisb. die 5. April. 1704. per Mogunt.

Num. IX.

Der Chur-Bäyerischen Gesandschafft, Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. gethane nähere Erklärung, samt dem communicirten Assecurations-Project sub Sign. ⊙. mittelst dessen verlanget wird, daß man von gesamten Reichs wegen unter dem Chur-Mäyntzischen *Directorial*-Siegel über die Käyserl. und des Reichs Declaration, sonder einige Restriction, ein Assecuratorium aufstellen, und eine reale Garantie gegen männiglich præstiren, so dann die von denen Chur-Bäyerischen Völckern noch inne habenden Posten des Donau-Thors und selbiger Brücke mit einer proportionirten Mannschafft von denenjenigen Bäyerischen Creyß-Ständen, deren Trouppen bißhero noch gegen keinen Theil mit würcklichen Hostilitäten befangen gewesen, ablösen lassen, auch solche in gemeinsame Pflicht nehmen solle. Wogegen Sie so gleich unter Dero hohen Hand und Siegel der Reichs-Versammlung die promittirte zuverläßige Versicherung ausfertigen wolten,

dict. d. 5. April. 1704.

Als Se. Chur-Fürstl. Durchl. mein gnädigster Herr ꝛc. für sonderbahre auffrichtige *patriotische reflexionen* für ein hochlöbl. Reichs-*Convent* tragen, werden die hohe Reichs-*Collegia* aus der Chur-Fürstl. in puncto Securitatis Comitiorum gefaßten fernern *resolution* zu vernehmen belieben, wodurch Se. Chur-Fürstl. Durchl. noch weiters in der That selbsten beweisen, wie daß Sie sich mit einiger formalität auffzuhalten, oder dadurch Zeit zu gewinnen gantz nicht, sondern allein Dero *reale* Versicherung sowohl als Sie selbe dem hochlöbl. Reichs-*Convent* auffrichtig mit zuseyn begehren, in dessen beständiger sonderbarer Consideration und hinwiederumb zu demselben tragend gäntzlichen Zuversicht, daß dagegen die verlangte *Garantie* auch *realiter præstirt*, und das Assecurations-Instrumentum nach dem hiemit communicirten Auffsatz sub Sign. ⊙ eingerichtet; denn je deutlicher die Sach zu Umbgehung aller zukünfftigen Zweiffeln und Disputen zu exprimiren, je angenehmer es auch Sr. Churfürstl. Durchl. seyn werde; So man denen hohen Reichs-Collegien geziemend eröffnen, und dieselbe anbey ersuchen, Sie dahin ohnmaßgeblich anzutragen belieben wollen, daß wegen des Qvanti der Creyß-Mannschafft und deren Ver-

Verpflichtung die Nothdurfft gleichwohln mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. noch weiters zeitlich communiciret werden möchte.

Beylage Sign. ⊙.

Assecurations-Project, gegen die Herstellung des Status pristinæ plenariæ libertatis der Stadt Regenspurg.

Nachdeme Käyserl. Maj. besag dero an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unter dem 23. Decembr. des abgewichenen 1703ten Jahrs erlassenen allergnädigsten Schreibens nach vorgängiger Communication mit dero Alliirten, sich gegen die Stände des Reichs dahin erkläret, daß von nun an weder von Ihnen selbst, noch besagten dero *Alliirten* wieder die Stadt Regenspurg und deren Zugehört etwas vorgenommen, auch keine Völcker oder andere Kriegs-Bereitungen darein gelegt, oder durchgeführet, noch daraus denen Chur-Bäyerischen Landen geschadet werden solle; Als hat man krafft dieses unter den Chur-Maynzischen *Directorial-Sigill* ausgestellten Assecuratorii declariren wollen, daß es allerdings bey dieser Ihr. Käyserl. Maj. und des gesamten Reichs beschehenen Erklärung ohne *restriction* das unveränderte Verbleiben haben werde, und dergestalt Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Intention und Begehren nach, dero Landen durch und von hiesiger Stadt aus kein Schade zugefüget, oder von daraus einige hostilität gegen selbige ausgeübet werden solle; wie man dann zu mehrer dessen Bekräfftigung von gesamten Reichs wegen gegenwertiges *assecuratorium* auch gegen männiglich *realiter* zu vertretten über sich nimmet, und zu dem Ende nicht ermangeln wird, diejenige Löbliche Bayerische Creyß-Stände, deren Trouppen bißher noch gegen keinen Theil mit würcklicher hostilität versangen gewest, dahin zu ersuchen, daß Sie die von denen Chur-Bayerischen Völckern noch innen habende Posten des Donau-Thors und selbiger Brücken mit einer proportionirten Mannschafft besetzen, und mithin diese ohnedem unter dem Bayerischen Creyß entlegene Stadt und Donau-Paß, erstberührter Versicherung gemäß, nothdürfftig beschützen, solche Mannschafft auch, wie es in dergleichen Fällen Herkommens, in gantz sonderbahre lediglich auff erst bemeltes intent gestellte gemeinsahme Pflicht nehmen lassen möchten, jedoch unter der *expressen* Bedingung, daß der Höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. in Gegentheil von ihrer Seits, dero dem Reich gegebenen Versprechen, vielfältig gethanen Contestationen und vorhin ertheilten assecuratoriis gemäß, diese Stadt Regensburg mit allen Zugehörungen ohne weitern Anstand vollständig *in pristinum statum plenariæ libertatis restituiren*, und ihre Trouppen, so balden selbige nur von erstbemerckter Bayerischen Creyß-Militz abgelöset seyn werden, gäntzlich von deren Zugehörungen abführen, sondern auch sogleich anjetzunder Dero hohen Hand und Siegel vor Sich und Ihre Alliirten der Reichs-Versammlung, die zuverläßige Versicherung gleichmäßig ausstellen, daß Zeit dieser gegenwertigen Kriegs-Troublen weder von Ihnen selbsten noch von gemelten Dero Alliirten gegen die Stadt Regensburg, unter keinerley *prætext*, das mindeste unternommen, weder geworbene noch Land-Völcker, oder andere Kriegs-Nothdurfften darein gelegt noch durchgeführet, oder daraus Kayserl. Majest. und des Reichs Landen und Völckern geschadet, hingegen die obgedachte Stadt, nebst dem daselbst befindlichen Reichs-*Convent*, in völliger Frey- und Sicherheit ungekränckt gelassen und erhalten, auch das freye Commercium rerum & literarum, ungehindert verstattet werden solle.

(L.S.)

C. M. Zindt, Freyherr von Kentzingen.

Num. X.

Protestation des Reichs Convents wieder die Chur-Bayerische neue und bedenckliche Postulate.

Pro Memoria.

I.

Ben den Vortrag des Chur-Bäyer. Gesantten wären viel neue und bedencksliche *Postulata* und asserta enthalten, wie dann zum Exempel von einer *Real*-Versicherung, von einer *garantie* so verlanget worden *realiter* zu *præstiren*, Item von einer weittern und zeitlichen communication wegen des *Quanti* der Creiß-Mannschafft und derselben Verpflichtung testantibus actis nie das allergeringste vorgekommen, da mann doch gewünschet hätte, daß Seiner Churfl. Durchl. Dero disfals führende intention bald zu Anfang dieses negotii eröffnet hätten, damit mann von Reichs-Seiten dieselbe hätte erwegen können, ehe man ein Reichs-Guttachten über diese Sache an Seine Kayserliche Majestät erstattet hätte; Mann hoffte derowegen Seine Churfl. Durchlauchtigkeit würden nicht nur erst da mann auf den Schluß stünde und es auf die Erfüllung dero gnädigsten Versprechens blos ankähme neue und schwerere prætensionen machen, und zu mahlen solche deren jede so beschaffen, daß daran die Handlung sich zerstossen könte, wo nicht nothwendig müste, welches dann umb so grösser Nachdencken erweckte, als theils Sachen gantz überflüßig, theils ohnmöglich wären, wie sich solches dann bey Betrachtung des communicirten Projects mit mehrern zeiget.

2. Die Wortte: zu mehrer dessen Bekräfftigung von gesambten Reichs wegen gegenwärttiges *Assecuratorium* auch gegen männiglich *realiter* zu vertretten über sich nimmet, könten in keine Weise Platz haben, immassen von Seiten Ihrer Churfl. Durchl.

nichts über dero höchst- und theures Wort engagirt werden könte, möchten also dieselbe von Seiten des Reichs ein mehrers auch nicht verlangen, wie sie dann dergleichen weder bißhero begehret, noch in ihren assecuratoriis gebraucht hätten, und wann bona fides nicht mehr gelten solte, wäre im gegenwärttigen Fall eine *Guarantie contra vim* unmöglich.

3. Die Stadt Regenspurg könte wegen ihrer notorischen Beschaffenheit wieder Gewalt nicht nothdürfftig beschützet werden, es seye also von einer proportionirten Besatzung nichts zu melden, die Sicherheit der Stadt bestünde in beederseits errichteten Pacto, wäre auch dem Reichs-*Convent* nicht rathsam in einer Stadt zu bleiben, welche wieder Gewalt sich schützen solte, es kähme darauff an, daß wegen eigener convenienz und respect des Reichs-*Convents* die Thore gnüglich besetzet werden, mehrers hätten Seine Churfürstl. Durchl. hiebevor selbst nicht begehret, deroselben Lande aber hätten Ihre Sicherheit in pacto & promisso, welche weit mehr als eine Besatzung seye.

4. Die Pflichten könten auch nichts besonders haben, sondern würden auf Ihro Kayserl. Maj. und Reich in gewöhnlicher Form gerichtet werden.

5. Was wegen der Ablösung der Trouppen gemeldet worden, darüber hätte man sich bereits in dem Concluso heraus gelassen, und würden Seine Churfl. Durchl. auf gedachte Ablösung umb so wenig bestehen, als erstlich die Stadt-Garnison der Creis-Miliz surrogirt würde, anderns die Creiß-Ständte theils keine Trouppen hergeben könten, theils keine hergeben wolten, drittens wann auch gleich solches nicht wäre, sothane Mannschafft in vielen Monathen nicht hier seyn würde, vierdens dieselbe auch contra vim insufficient wäre, vornehmlich aber fünfftens weiln Seiner Kayserl. Majestät in dem Reichs-Gutachten noch nichts davon vorgetragen worden, und also dero Consens zuforderst hierüber eingeholet werden müste, welches sich anietzo nicht mehr thun liesse, auch daran das gantze Werck sich nicht accrochiren könte, dazumahln Seine Churfl. Durchl. ein solches in dero eigenen am 8. Jan. vorigen Jahrs schrifftlich ausgestellter Meynung nicht verlanget haben.

Dict. Ratisb. d. 10. Apr. 1704. Saltzburg in der Fürstl. Neben-Stube.

Num. XI.

Conclusum Electorale, daß man Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayern, von Reichswegen, nach erfolgter würcklicher Evacuation und Herstellung des Status pristini, die vorgeschlagene Besatzung der Stadt Regenspurg mit Bayerischen Creiß-Trouppen accordiren, aber auch genugsame Gegen-Versicherung, unter dero höchsten Hand und Siegel begehren könte.

Dict. d. 10. Apr. 1704.

Electorales hielten dafür, daß auf die Chur-Bayerische am 5. Aprilis dictirte Erklährung eine nochmalige Vorstellung der Chur-Bayrischen Gesandtschafft, wie hiemit beschihet, dahin zu thun seye, daß aus dieser Sache am allerbesten zukommen seyn würde, wann der Kayserlichen Allergnädigsten Erklärung, und Reichs-Schluß vom 22. Febr. gemäß, die würckliche evacuation, wie Seine Churfl. Durchl. in Bayern sich ehedessen darzu öffters erbothen, ohne einige fernere *Conditioni*rung *purè & simpliciter* erfolgte, hingegen man von Reichs wegen die allhiesige Stadt Regenspurg dahin disponiren wolte, daß Sie einige geworbene vom Reich zulänglich erkennende Mannschafft herstellen möchte, welche zu der Stadt und Reichs-*Convents*, auch Versicherung der hierbey führenden Intention, alle Stadt-Posten, Brücken und Thor besetzen könten, mithin in der That diese Stadt, mit denen, Chur-Bayer. Seits vorgeschlagenen Bayerischen Creyß-Trouppen besetzet, und status pristinus nach Kayserl. Maj. und des Reichs *intention* hergestellet würde, welche so fort in Kayserl. Majest. und Reichs Pflichten zu Erhaltung allerseitigen intents zu nehmen wären; Im übrigen aber möchte die Chur-Bayrische Gesandtschafft von denen andern in der obgedachten Chur-Bayrischen fernern Erklärung enthaltenen Puncten und Anmuthungen von selbsten, aus denen ihme vorgestellten ohnwiedersprechlichen Ursachen abstrahiren, und den Reichs-*Convent* damit verschonen, weilen durch obiges dieselbe ihre abhelffliche Maaß erlanget, ausser deme man Höchstgedachten Seine Churfl. Durchl. in Bayern zu mehrerer ihrer begehrten Versicherung, einen weitern Reichs-Schluß der Kayserlichen allergnädigsten Resolution gemäß, zu ertheilen kein Bedencken hätte, so bald die evacuation erfolget, wann hergegen dieselbe eine gleichmäßige genugsame Gegen-Versicherung, für sich und dero Alliirten unter dero höchsten Hand und Siegel dem Reichs-*Convent* zu *extradiren* belieben möchten.

Dict. Ratisb. d. 22 Apr. 1709. in der Fürstl. Neben-Stube/ per Saltzburg.

Num. XII.

Conclusum Commune beyder höherer Collegiorum, vom 21. Apr. 1704. in materia dicta, die Evacuation der Stadt Regenspurg betreffend.

Es wäre auf die Chur-Bayerische am 5. April dictirte Erklärung eine nochmahlige Vorstellung der Chur-Bayerischen Gesandschaffe dahin zu thun, daß aus dieser Securitét- und Evacuations-Sache am allerbäldesten zu kommen seyn würde, wann dem Kayserlichen allergnädigsten *ratificatorio* und Reichs-Schluß vom 22. Febr. gemäß, die würckliche *evacuation*, wie Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern sich ehedessen darzu öffters erbothen, ohne

ne fernere Conditionirung erfolgte; Hingegen man von Reichs wegen die allhiesige Stadt Regenspurg dahin disponiren wolte, daß sie ihre eigene Mannschafft herstellen möchte, welche mit dero Bürgern, zu der Stadt und Reichs-Convents, auch der hiebey führenden Intention, alle Stadt-Posten, Brücken und Thor besetzen kündten, alß welches Se. Churfl. Durchl. in Dero der mehr gemeldten Stadt Regenspurg vorhin unterm dato München den 8ten Jenner vorigen Jahrs ertheilten assecuratorio bereits würcklich beliebet, mithin in der That dieße Stadt mit denen Chur-Bayerischer Seits vorgeschlagenen Bayrischen Creyß-Trouppen besetzet, und Status pristinus nach Kayserl. Maj. und des Reichs *intention* hergestellet würde, welche so fort in Kayserl. Majest. und Reichs gemeinsahme Pflichten, zu Erhaltung allerseitigen intents zu nehmen weren. Im übrigen möchte die Chur-Bayerische Gesandschafft, von den andern in der obgedachten Chur-Bayrischen fernern Erklärung enthaltenen Puncten von selbsten aus denen Ihro vorgestelt- ohnwidersprechlichen Ursachen (welche deroselben pro Memoria von Reichs wegen communiciret werden kündten) abstrahiren, weilen durch obiges dieselbe Ihre abhelfflichre Maaß erlanget, auser deme man Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern die begehrte weitere Reichs-Versicherung, der Kayserl. allergnädigsten resolution gemäß, nach erfolgter würcklichen evacuation und Herstellung des Status pristini, unter dem Chur-Mayntzischen *Directorial*-Insiegel zu ertheilen kein Bedencken hette, war herentgegen dieße eine gleichmäßige genugsahme Gegenversicherung, dem allhiesigen Reichs-*Convent* und der Stadt Regenspurg für sich und Dero Alliirte unter Dero höchsten Handt und Siegel zu *extradi*ren belieben möchten.

Dict. Ratisb. die 26. Apr. 1704. per Mogunt.

Num. XIII.

Conclusum trium Collegiorum, Sacri Romani Imperii.

d. 25. April. 1704.

Worinnen nach erfolgter würcklichen Evacuation der Stadt Regenspurg die Besatzung derselben mit Bayris. Creyß-Trouppen bewilliget, auch das von Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern verlangte Reichs-Assecuratorium, unter dem Chur-Mayntzischen Directorial-Innsiegel, gegen genugsame Gegen-Versicherung auszuhändigen versprochen worden.

Es were auf die Chur-Bayrische am 5. April. dictirte Erklärung eine nochmahlige Vorstellung der Chur-Bayerischen Gesandschafft dahin zu thun, daß aus dieser Securität- und Evacuations-Sach am allerbaldesten zu kommen seyn würde, wann dem Kayserl. allergnädigsten *Ratifications*- und Reichs-Schluß vom 22. Febr. gemäß, die würckliche *Evacuation*, wie Se. Churfl. Durchl. in Bayern sich ehedessen öffters erbothen, ohne einige fernere *conditionir*ung erfolgte; Hingegen man von Reichs wegen die allhiesige Stadt Regensburg dahin disponiren wolte, daß sie ihre eigene Mannschafft herstellen möchte, welche mit dero Bürgern zu des Reichs-*Convents* und der Stadt Sicherheit, nach der hiebey allerseits führenden Intention alle Stadt-Posten, Brücken und Thore besetzen könnten, als welches Se. Churfl. Durchl. in Dero der obgemelten Stadt Regensburg vorhin unterm dato München den 8. Jenner vorigen Jahrs ertheilten Assecuratorio bereits würcklich beliebet, mithin in effectu diese Stadt mit denen Chur-Bayerischer Seits vorgeschlagenen Bayerischen Creyß-Trouppen besetzet, und also status pristinus nach Kayserl. Majest. und des Reichs Intention hergestellet würde, welche so fort in Kayserl. Majestät und Reichs gemeinsame Pflichten, zu Erhaltung allerseitigen Absicht zu nehmen weren. Solchemnach möchte die Chur-Bayerische Gesandschafft von denen andern in der obgedachten Chur-Bayerischen fernern Erklärung enthaltenen Puncten von selbsten aus denen Ihro vorgestellten trifftig- und erheblichen Ursachen abstrahiren, weiln durch obiges dieselbe ihre abhelffliche Maaß erlanget. Im übrigen hette man kein Bedencken Höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern die begehrte weitere Reichs-Versicherung, der Kayserl. allergnädigsten *Resolution* gemäß, bey beschehender würcklichen Evacuation und Herstellung des status pristini unter dem Chur-Mayntzischen *Directorial*-Insiegel zu ertheilen, wann herentgegen dieselbe eine gleichmäßige gnugsame Gegen-Versicherung dem allhiesigen Reichs-*Convent* und der Stadt Regensburg für sich und dero Alliirte unter Dero höchsten Hand und Siegel zu *extradi*ren belieben würde. Signatum Regensburg den 25. April. 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzeley.

Dict. Ratisb. die 10. Jul. 1704. per Moguntin.

Num. XIV.

Ihrer Churfl. Durchl. in Bayern ꝛc. Fernere Gnädigste Erklärung super puncto Securitatis Comitiorum, und der Statt Regenspurg, de dato Augspurg den 6. Julii 1704. daß bereits Dero Brigadier und Obrister de Santini zur Evacuation der Stadt Regenspurg beordret, und das Churfürstl. Assecuratorium würcklich vorhanden, und gegen des Reichs-Convents Gegen-Assecuratorium zu extradiren sey.

Ihro Churfürstl. Durchl. ist Dero Gesandschafft aus Regensburg unterm 28ten April

April allhier unterthänigst-erstattete Bericht, womit Sie auch das letztere in Puncto Securitatis Comitiorum ergangene Reichs-*Conclusum* empfangen, eben erst zu der Zeith zugekommen, da Sie Ihre Reiße in die Campagne würcklich schon angetretten, also, daß die die **Beantworttung** nothwendiger Weise biß anhero ausgestellet bleiben müssen; Und haben Sie nun aber daraus des mehrern so viel zu ersehen gehabt, **was man eines Theilß an Dero letzthin ausgestellten** *Projekt* **und** *respective* **Erklärung für neue Bedenckhen gemacht, auch andern Theilß für ein weitteres** *Assecuratorium* **von Reichs wegen**, da Sie dergleichen auf die projectirte Weise auch für sich und Dero Alliirte von sich geben wolten, **auszuhändigen Vorhabens** wären, welches in der Haupt-Sache dahin gehe, daß **Ihre Churfürstl. Durchl. an statt der verlangten** *real*-**Versicherung und** *Guarantie* **sich lediglich mit deme vergnügen solten, daß man an Seithen der Statt Regensburg durch 300. Mann eigener** *Guarnison* **und Bürger, welche in Kayserl. und Reichs-Pflichten tretten solten, alle Stadt-Posten, Thor und Brückhen zu besetzen und zu bewachen hette**, womit es dann in den übrigen **Ihrer Churfürstl. Durchl.** Securität halber auf blosses Trauen und Glauben & fidem publicam ankommen würde.

Nun haben **Ihre Churfl. Durchl.** vorhin schon zum öfftern auffrichtig contestiren lassen, und solches, wie hiemit beschichet, noch weiters zu wiederholen gnädigst befohlen, wie daß Sie es an allem deme, was von deroselben zu des **hochlöblichen Reichs-***Convents* **und der Stadt Regensburg genugsahmen Sicherheit** nur immer zu desideriren, gantz nicht erwinden zu lassen, und das Ihrige realiter zu præstiren allerdings erbietig seyn. Nun ob Sie zwar billig Ursach hätten, auf der real-Versicherung annoch zu bestehen, so wollen Sie jedoch zu noch weiterer Bezeigung Dero **für dem gesambten hochlöblichen Reichs-***Convent* tragenden sonderbahren Consideration es endlichen bey dem bewenden lassen, was erst bemelde **hochlöbliche Reichs-Versamblung**, so wohl wegen der **beederseitigen** *Assecurations*-**Instrumenten**, als der **Stadt Regensburg eigenen** *Guarnison* in obangezogenen jüngstern Reichs-Concluso selbst angetragen und entworffen hat; Immassen **Dero** *Brigadier* **und Obrister** *de Santini* **gnädigste** *Ordre* erhalten, daß er zu völliger Satisfacirung des **Hochlöbl. Reichs-***Convents*, auch die übrige Posten anlassen, und mithin die **Stadt Regensburg** völlig evacuiren, oder in den vorigen Standt setzen solle. Welches man hiemit kundt zu machen, und dabey anzuzeigen nicht ermangeln sollen, daß das **Churfürstl.** *Assecuratorium* würcklich verhanden, gegen welche man das **Gegenversicherungs-Instrument** von Gesandtschaffts wegen an sich zu bringen, gnädigst befehliet ist.

(L.S.)

C. M. Zindt.

Num. XV.

Extract aus der von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern an Herrn Brigadier und Dragoner-Obristen Chevalier de Santini vom 9. Julii 1704. zur völligen Evacuirung der Stadt Regenspurg gnädigst ergangenen Ordre.

Maximilian &c.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. vester, lieber Getreuer.

VOn Unserer Gesandtschafft zu Regenspurg wirst du bereits vernommen haben, was gestalten wir numehro auf die mit dem **Reichs-***Convent* jüngst verglichene Weise die **Stadt Regenspurg völlig zu** *evacuiren* **gnädigst** *resolviret* **haben:** Es ist dahero über die von Unserm **Kriegs-Rath** aus dir zugefertigte Ordre Unser weiter gnädigster Befehl an dich hiemit, daß du die bißhero ingehabte Posten der **Stadt Regenspurg**, welche dem letztern **Reichs-***Conclusa* gemäß, solche fürterhin, an statt der **Bäyerischen** Creyß-*Trouppen*, **mit ihrer eigenen Stadt-***Miliz* **selbst besetzen würdet**, so gleich abtretten, und mit der deinem Commando bißhero untergeben gewesten Garnison den **würcklichen Abzug nehmen solleſt** ꝛc.

Num. XVI.

Chur-Bayerisches Assecuratorium, **daß so wohl dem Reichs-***Convent* zu Regenspurg alß **der Stadt**, das liberum Commercium rerum & literarum, frey und ungehindert verbleiben, auch sonsten besagte Stadt Zeit währenden Kriegs, so wol an **Ihro Churfürstlichen Durchl.** alß dero Alliirten ohnangefochten gelassen werden solle.

d. 25. April. 1704.

VOn GOttes Gnaden Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Zu wissen: Nachdeme Wir wegen der **Sicherheit und völliger der Stadt Regenspurg, und deren Zugehörde,** *Evacuation*, Uns zu verschiedenen mahlen mit dem daselbst versambleten **Reichs-***Convent* untereinander vernommen, diese auch würcklichen vollziehen, und alles in Statum Pristinum herstellen zu lassen, Uns öffters erbethen, wann **Ihre Käyserl. Maj. und das Reich** die Versicherung Uns ertheilen wolten, daß Unseren Landen von- und durch diese Stadt kein Schaden zugefügt werden solte, Allerhöchstged. **Seine Käyserliche Majestät** auch mit Einstimmung Dero außwertiger hoher Alliirten darin Krafft des an des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. unterm 23. Decembr. Anno 1703. abgelassenen Schreiben allergnädigst gewilliget, und die **Reichs-Versamblung** Uns darauf die jüngsthin begehrte Assecuration nunmehr auch zukommen lassen; Als haben Wir die von

Uns

Uns hierüber vom Reichs-*Convent* begehrte Gegen-Versicherung, dem Reich, mithin auch der gedachten **Stadt Regenspurg**, unter Unserer Hand und Insiegel hiemit in Krafft dieses Instruments für Uns und Unsere Alliirte auf das verbündlichste ohne einige Restriction dahin ertheilen wollen, **daß mehrerwehnte Stadt Regenspurg Zeit wehrender dieser Kriegs-Troublen von Uns und Unseren** *Alliirten* **unangefochten bleiben**, und derselben so wenig wieder die durch obangezogene **Käyserl. an Churr-Maynz** eröffnete Intention etwas wiedriges angemuthet, als von der **Stadt Regenspurg** auß nach dieser **Käyserl. und Reichs-Erklärung denen Kayserlichen und Reichs Landen und Völckern** keines wegs geschadet werden, das liberum Commercium rerum & literarum für dem **Reichs-***Convent* und jetzterwehnte **Stadt Regenspurg** in vorigen behörigen Stand erhalten, die freye und ungehinderte Ab- und Zufuhr aller Güther, Effecten, Personen, Familien, und sonst, so wenig zu Wasser als zu Lande, weder directè noch indirectè, niemanden verwehrt, selbigen auch keine Hostilität bewiesen, mithin **der Reichs-***Convent* **sambt der Stadt Regenspurg**, ihre zugehörde, Bürger und Eingesessene in die vorige **alte Frey- und Sicherheit** hergestellet, auch die Jura Legationum, und was davon dependiret, in **ungekränckrem** Stande gelassen werden und bleiben sollen; Immassen dann solches Unseren hiebevorigen Contestationen und **schrifftlichen Versicherungen** ohne das gantz gemäß ist. Gegen welche und diese Unsere **abermahlige Churfürstliche** *Assecuration* weder von Uns noch Unseren Alliirten auf keinerley Weise oder prætext, Raison de guerre, oder Staats-Ursachen, wie die immer seyn oder erdacht werden möchten, so wenig wieder **den Reichs-***Convent* und dessen zugewandte Personen, Familien, Haab und Guth, als auch die **Stadt** sambt ihrer Zugehörde, Bürgern, Einwohnern, Geist- und Weltliche, auch Kirchen, Stifftern, Clöstern und deren Haab und Güther gehandelt, noch dieses von Unseren oder Ihren Kriegs- und Land-Völckern und Bedienten, unter was Schein es immer seyn möge, geschehe, gestattet werden solle; Zu dessen mehrer Bekräfftigung haben Wir dieses **Unser** *Assecurations*-**Instrument** eigenhändig signirt, und Unser Secret-Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen zu **München** den 25. April. Anno 1704.

(L.S.)

Maximilian Emanuel, Churfürst.

J. S. Neusönner.

Num. XVII.

Des Reichs-Convents zu Regenspurg Gegen-Assecuratorium, daß weder von Käyserl. Maj. und des Reichs noch dero Alliirten Völckern, nichts wieder die Stadt Regenspurg vorgenommen werden, auch die Chur-Bäyerische Lande sich von besagter Stadt aus keines Schadens oder Hostilität zu befahren haben sollen.

d. 11. Jul. 1704.

Nachdem der allhiesige **Reichs-***Convent* vielfältig mit **Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern** über den Punctum Securitatis hiesiger Stadt tractiret, und als Dieselbe sich vorhero öffters, und noch jüngsthin abermahl, und endlichen positivè durch Dero Gesandtschafft schrifftlich erbothen, gemelte Stadt völlig zu evacuiren und in pristinum Statum zu setzen, wann **Käyserl. Maj. und das Reich** ferner promittirten, daß Dero Landen von dar auß kein Schaden zugefügt werden solte; So hat man darüber an **Käyserliche Majestät von Reichs wegen** ein ausführliches allerunterthänigstes Gutachten erstattet, und darinn die Nothdurfft dergestalt vorgestellet, daß Dieselbe mit Einstimmung Dero auswertigen hohen Alliirten darinn vermög Dero an **Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz** erlassenen Schreiben vom 23. Decembr. letzt abgewichenen Jahrs allergnädigst gewilliget, und dieses Geschäfft vollends nach **Käyserlicher Majestät** Intention einzurichten höchstgedachter **Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz** committiret. Ob nun schon eingangs höchsterwehnt **Se. Churfürstliche Durchl. in Bäyern** auf die erstlich wegen **Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz**, und nachgehends auch vom Reich selbsten per Conclusum Imperii in gewöhnlicher Reichsfertigung beschehene Communication diese **Käyserliche** allergnädigste Erklährung zu Ihrer und Dero Landen Sicherheit nicht für sufficient ansehen wollen, das Reich hingegen sothane **Käyserliche** *Declaration* zulänglich und eine gnugsame Versicherung der **Chur-Bayrischen Landen** zu seyn, durch 2. auf einander gefolgte **Reichs-Schlüsse** unterm 15. und 22. Februar. jüngsthin, und aus darinn enthaltenen Ursachen dafür gehalten; So ist endlich die Sache dahin gediehen, und vom Reich beliebt worden, daß **Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bayern** nach Innhalt der am 29. Decembr. 1702. publicirter- und jetzt zum andern mahl erfolgter obangezogenen- den 18. Jan. dieses Jahrs dictirten **Käyserlichen** allergnädigsten Declaration die begehrte Versicherung in bester Form Rechtens, wie es am kräfftigsten geschehen kan oder mag, vom **Reichs-***Convent* dahin zu ertheilen seye, daß weder von **Käyserlicher Majestät und des Reichs-** noch Dero Alliirten Völckern nichts wieder die freye **Reichs-Stadt Regenspurg** und derer Zugehör vorgenommen, auch keine Völcker oder andere Kriegs-Bereittung darinn gelegt, oder durchgeführt, noch daraus denen **Chur-Bayerischen Landen** werde geschadet werden, der Stadt Pflicht gleichwohlen **Käyserl. Maj. und dem Reich** vorbehalten, wann zuvor **Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern** jetzo gleich Ihre Mannschafft aus obgedachter **Stadt Regenspurg** Bottmäßigkeit völlig abführen, und alles im alten Standt stellen, auch für sich und Ihre Alliirte unter Dero Höchsten Hand und Siegel gnugsame **Gegenversicherung** dem Reich durch ein förmliches Instrument gegen diese Reichs-*Assecuration* aushändigen lassen werden, von Deroselben und Ihren Alliirten gedachte Stadt und Dero Zuge-

Zugehör unangefochten bleiben, und nichts gegen die Käyserliche an höchstgedachte **Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz** geeusserte Intention gehandelt werde. Zu Erhaltung des solcher gestalt erlangenden obangeführten Status pristini aber sollen die Stadt-Posten, Thor und Brücken mit 300. Mann der Stadt eigenen Garnison und Bürgern besetzet und bewachet, diese auch in **Käyserliche und Reichs-Pflichten** alsbalden genommen werden; Als hat man von gesambten Reichs wegen **Se. Churfürstl. Durchl. in Bäyern** dessen auf das verbündlichste nochmahls versichern, und durch diese unter dem **Chur-Mayntzischen Reichs-***Directorial*-**Insiegels ausgestellte Versicherung** hiemit declariren wollen, daß es allerdings bey dieser **Ihro Käyserlichen Majestät und des gesambten Reichs beschehenen Erklährung** ohne Restriction das unveränderliche Verbleiben habe; allermassen dann solcher gestalt **Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Landen** nach Dero Intention durch- und von hiesiger Stadt aus keinen Schaden oder Hostilitét zu befahren, auch solcher gestalt sicher seyn und bleiben. Und solle diese **Reichs-Versicherung** gegen das Original-Assecuratorium **Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern** und Ihrer Alliirten vom **Chur-Mayntzischen Reichs-***Directorio* bey völlig und würcklich beschehender Abführung, der sich hier befindlicher Kriegs- und Land-Völcker aus allen der Stadt zugehörigen Posten ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen ist das dermahlen gebräuchliche **Churfürstliche Mayntzische Reichs-***Directorial*-**Insiegel** vorgedruckt worden. Signatum **Regenspurg** den 11. Julii 1704.

(L.S.)

Chur-Fürstliche Mayntzische Cantzley.

Num. XVIII.

Pro Memoria.

Auf eines hochlöblichen Reichs-Convents hiesiger Stadt bedeuttete general-Erinnerung keine Officiers und Soldaten herein passiren zu lassen, bittet ermelte Stadt sich über nachfolgende special-**Fälle** hochgeneigte **Erläutterung** aus.

1.

Wie sich zu verhalten, da ein und anderer Soldat oder Officier hier nur durchreisen wolte?

2. Wann **ein** *Officier* zu einig vortreffl. **Reichs-Gesantschafft** abgeschickt wäre, oder sonst mit Selbigen was zu sprechen hätte, **ob: und unter was** *præcaution* **derselbe in die Stadt zu lassen.**

3. **Ob einem** *Officier* **und Soldaten** unter gewisser Aufsicht zu gestatten, daß er **zu Erkauffung einiger für seinem Leib bedörffenden Nothwendigkeiten** herein gehen möge?

4. **Ob,** da denen Officiers solches zu erlauben nicht beliebig, deren **Laqueyen** dergleichen zuzulassen?

5. Wie an Seiten der Stadt so wohl wegen der hier bereits befindlichen als noch etwa ankommenden *Officiers* **Frauen und Wittwen** sich zu betragen?

Num. XIX.

Copia **Schreibens von dem Käyserlichen** Herrn General d'Erbeville an die Stadt Regenspurg, worinnen ermeldter Herr General besagter Stadt nach nunmehriger Evacuation und Auszug der Chur-Bäyerischen Trouppen einige **Kayserliche Schutz-***Miliz* oder Succurs anbietet,

d. 16. Julii, 1704.

Löbl. Freyen Reichs-Stadt Cämmerer und Rathe, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Gleich Ich schon gestern vernommen habe, daß die **Feindlich-Bäyerische** Trouppen sich allda **heraus-** und **hinweggezogen,** folgsam ihren Posten verlassen haben; Also habe mich deshalben per expressam Staffettam **befragen** und vernehmen wollen, **ob und wie dahin einige Schutz-**Miliz **sowohl zu Fues als zu Pferdt, wie es nöthig erachtet wird,** erfordert **u. verlanget werde,** welchenmach dann ich die zuverlässige Meynung und positive Antwortt so gleich geziemend erwartte, und deme conform den Erfolg behöriger massen præstiren werde. Ubrigens nechst Göttlicher Protections-Empfehlung verharre,

Meiner hoch- und vielgeehrten Herren

Neuburg den 16. Jul. 1704.

Dienstschuld- und williger Diener

Le Comte d'Erbeville.

P. S.

Im Fall **Einer Löbl. Freyen Reichs-Stadt Cämmerer und Rath** eines eylfertigen Succurses nöthig haben solte, ist sich dessentwegen bey dem **Käys. Feld-Kriegs-***Commissario* zu Fues, welcher sich in der Gegend *Cham* befindet, anzumelden, massen ein solcher auch hierüber die intimation erhalten.

Num. XX.

Copia **Danckſagungs-Schreiben von** der Stadt Regenspurg an die Evangel. Stände wegen promovirter Evacuation der **Chur-Bäyerischen** Trouppen aus besagter Stadt,

d. 21. Jul. 1704.

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. ist von Dero hochansehnlichen allhier subsistirenden **Gesantschafft** Zweiffels frey bereits geziehmend referirt,

ferirt, was geſtalten der **Chur-Bäyeriſche** zu Beſetzung hieſiger **Donau-Brücken** und **Thors** annoch allhier geſtandenen Trouppen Commendant und Brigadier, **Graff von** *Santini*, vergangenen 11. Julii, nachdeme er Tags vorher die von **Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Bäyern zu völliger** Evacuation **hieſiger Stadt empfangene** Ordre unß wißlich gemacht, **die Schlüſſel zu dem annoch inngehabten Thor und Brücken** ſolennirer zu unſern **Handen lieffern laſſen**, darauf von ermelten Poſten, welche ſobald hieſige Stadt-Miliz beſetzt, ſeine Trouppen ab- und vollends völlig zur Stadt hinaus gezogen, mithin da nicht weniger die von einem **hochlöbl. Reichs-***Convent* concertirte beederſeitige Aſſecuratorien gegen einander extradirt worden, **wir in den vorigen freyen Standt zu geſambter Bürgerſchafft hertz-innigſter Freude** hergeſtellet zu ſeyn die Conſolation erhalten; Gleich wie nun, was **Ew. Hochfl. Durchl.** zu Erhaltung ſolch glücklicher Conjunctur vorkehren zu laſſen gnädigſt gefallen, wir mit **unterthänigſten Danck** veneriren, und deren Erfolg für dem erwünſchten Effect dero anzuwenden beliebten höchſten Vermittelung und der von **dero vortrefflichſten Geſantſchafft** mit ruhmwürdigſten Eiffer bewerckſtelligten Intention ſchuldigſter maſſen erkennen.

Als nehmen mit **Ew. Hochfl. Durchl. gnädigſter Erlaubnüß** die Freyheit, **für dieſe hohe Gnade in gehorſamſter Ehrerbietung den unterthänigſten Danck hiemit abzuſtatten**, angelegentlichſt bittend, **Ew. Hochfl. Durchl.** wollen ferners geruhen, auf hieſige Stadt mildeſte reflexion zu machen, und was etwa weiters zu Befeſtigung des Ruheſtandes und Sicherheit der Comitien und Stadt gedeyhen möchte, zu dirigiren, von uns aber die Verſicherung anzunehmen, daß die geziehmende **höchſte Hulde** mit gehorſamſten reſpect zu beehren, wir unausgeſetzt ſorgfältig und unſere **Ehrerbietigſte Ergebenheit** nach allen Vermögen an den Tag zu legen beſtändig werden befliſſen ſeyn; Immaſſen **Ew. Hochfl. Durchl.** der Göttlichen Gnaden-Direction zu beglückteſter Regierung und andern Hochfürſtl. proſperitéten mit devoten Gemüth empfehlend, in ſchuldigſter ſubmiſſion verharren

Ew. Hochfl. Durchl.

dat. den 21. Jul.
a. 1704.

unterthänigſte
Cämmerer und Rath der Stadt Regenſpurg.

Num. XXI.

Copia, **Antwort-Schreibens an den** Kayſerl. Herrn General d'Erbeville von der Stadt **Regenſpurg**, de dato 24. Julii 1704. Worinnen die angebottene **Kayſerl. Schutz-***Miliz*, ſo wegen der von Seiten des **Reichs** und **Chur-Bayern** gegen einander ausgewechſelten Aſſecuratorien mehr zu bemelter Stadt Unſicherheit und Gefahr beſorglich gereichen dörffte; nebſt ſchuldigſter Danckſagung vor die bezeigte rühmliche Sorgfalt, gehorſamſt depreciret wird.

Gnädiger Herr ꝛc.

WEſſen **Eure Hochgräfl. Excell.** nach numehro von **Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Bayern beſchehener völliger** Evacuation **hieſiger Reichs-Stadt**, wegen Abſendung einiger **Schutz-***Miliz* auf verlangenden Fall ſich zu erbiethen beliebet, ſolches haben aus dem an Uns den 16. Julii abgelaſſenen, jedoch erſt den 22. ejusd. und durch die **Nürnberger** *ordinari* **Reichs-Poſt** eingelangten, mit geziemenden Reſpect erſehen, und ſo fort nicht ermangelt, **Einem Hochlöblichen Reichs-***Convent* (als ohne deſſen Vorbewuſt und Willen in dergleichen Fällen etwas zu determiniren, wir uns nicht ermächtigen) davon die obliegende apertur zu thun. Worauff in begehrter **Antwort** auch zu dienſahmer weiterer Nachricht (wovon nicht weniger die übrige hohe **Kayſerl. Alliirte Generalität** verſtändigt zu ſeyn, wir Uns getröſten) anzufügen nicht ymhin ſollen: Daß nachdeme **Ihr. Kayſerl. Majeſt.** durch **Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz** der allhieſigen **Hochlöbl. Reichs-Verſambſung** die ſub Num. 1. Copeylich hiebey liegende allergnädigſte **Erklährung** zu ertheilen und wißlich zu machen allermildeſt gefällen, Hochlöbl. ermelter Convent noch ein- und anderer derentwillen **vorgefallenen Handlung** endlich den ſub. Num. 2. in Abſchrifft befindlichen Schluß abgefaſſet, und in Folge deſſelben, da auf die Tags zuvor **Chur-Bayeriſcher Seits** gethane inſinuation vorgangenen 11. Julii ſelbige allhier geſtandene Trouppen von der bis dahin alleinig annoch inne gehabten **Donau-Brücken und Thor ſich ab- und völlig zur Stadt hinaus gezogen**, die unter Num. 3. & 4. hiebey kommende aſſecuratorien dem vormahligen concert gemäß, gegen einander extradirt worden. Gleichwie nun erwehnten **Reichs-Schluſſes und** *aſſecuratorien* Inhalt des mehrern unter andern zu erkennen giebt, was geſtalten **weder von Seiten Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, des Reichs und der Alliirten, noch an Seiten Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Bayern und der mit Ihro in** *Allianz* **ſtehenden Cron einig Kriegs-Volck in hieſige Stadt zu legen, ſondern daß derſelben Thor-Poſten und Brücken mit 300. Mann eigener** *Garniſon* **und Bürgerſchafft beſetzt und bewachtet werden ſollen**, bündig verabredet worden; Alſo zumahln der **Hochpreißliche Reichs-***Convent*, mit deme, wie auch hierunter ſonderbahr communicirt, **nochmahln der Meinung iſt**, daß alles in obgedachter Intention denen Aſſecuratoriis gemäß zu laſſen, werden **Eure Hoch-Gräfl. Excell.** von ſelbſten hoch-vernünfftig ermeſſen, daß die ſolchergeſtalten ſtabilirte Securität der hier verſambleten hochanſehnlichen **Reichs-Geſantſchafft und der Stadt einige Schutz-***Miliz* **nicht allein nicht erfordern**, ſondern auch vielmehr hierdurch nicht weniger **Unſicherheit und Gefahr** beſorglich

sorglich *exponirt* werden dörffte. Eurer Hoch-Gräflichen Excell. aber statten übrigens wegen Dero bezeigten rühmblichsten Sorgfalt vor das von Sr. Kayserl. Majest. und dem H. Römischen Reich Uns anvertraute Stadt-Weesen wir den schuldigsten Danck ab, und werden bey aller Gelegenheit die Ehrerbietung auszudrücken bemühet seyn, mit welcher unter Göttlichen Obhuts empfehlend verharren,

Eurer Hoch-Gräflichen Excellenz.

Dictat. Ratisb. d. 14. Aug. 1704.

Num. XXII.

Reichs-Conclusum, daß dem Kayserl. General d'Erbeville auf sein Verlangen, von dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg in Antwort zu eröffnen, wie ein Hochlöbl. Reichs-Convent resolvirt hätte, der Kayserl. allergnädigsten Erklärung, und denen mit dem Reich und Chur-Bayern verglichenen und extradirten Assecuratoriis exactè zu inhæriren,

Dictat. Ratisb. d. 14. Aug. 1704.

Es wäre dem hiesigen Stadt-Magistrat von Reichs wegen zu bedeutten, daß er auf die von dem Kayserl. General, Herrn Grafen von *Herbeville*, an Ihn gebrachte Verlangen und respective Anfrage in Antwort wiederumb zu eröffnen, was gestallten Ein Hochlöblicher Reichs-*Convent* resolvirt hette, es mit Einlassung der Kayserl. *Officiers* und Soldaten also zu halten, wie es vorhin ante occupationem der Stadt am Hof mit denen Chur-Bayerischen observirt worden seye: Mann wolte hingegen sich auch versichern, derselbe würde seines Ohrts dem Kayserl. jedesmahl commandirenden Officier daselbsten solche scharffe Ordre geben, daß der ertheilten Käyserl. allergnädigsten Erklärung und denen darauf mit dem Reich verglichenen gegen einander *extradirten*- und Ihme, Herrn Generaln ohnlängst von obbesagtem Stadt-*Magistrat* zugeschickten *Assecuratorien* gemäs *ex actè* nachgelebt, und im gerinsten nichts zugegen gehandelt werde, solchem nach die Donau Brücken-Thor ohne Anstandt auch wiederumb eröffnet werden sollten ꝛc.

Num. XXIII.

Magdeburgisches nachdrückliches Votum, in welchem wider das von dem Käyserl. Herrn General Grafen d'Herbeville, par manire de surprise unternommene dem Reichs-*Convent*, wie auch gesambter- und in specie Evangelischer Stände Authorität und Juribus höchst-nachtheilige Verfahren, mit Bemächtigung der Stadt Regenspurg solennissime protestiret, und hingegen bey Käyserl. Majest. die Abführung gedachter Besatzung, allerunterthänigst anzusuchen ꝛc. verlanget wird.

DAs gestrige Unternehmen auf die Stadt Regenspurg / und deren unvermuthete Surprise ist eine so unverantwortliche That, und gereichet zugleich dem Reichs-*Convent* zu einer solchen Bláme, daß ich nothwendig hiemit öffentlich declariren muß, daß ich nicht allein hieran den geringsten Theil nicht haben noch nehmen wolle; sondern auch, daß ich selbige auf keine Weiß entschuldigen, noch vielweniger loben könne, und diese declaration kan ich umb so viel beständiger und beherttzter thun, weiln nach der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern vollzogener evacuation der Stadt Regenspurg Ihro Königliche Maj. mein allergnädigster Herr, erst unterm 2. Aug. anhero rescribirt haben; „Daß sie wegen Sicherheit der Stadt Regenspurg und „des Reichs-*Convents* der gäntzlichen Meynung „seyn, daß, nachdem die bekante assecuratoria mit „dem Churfürsten von Bäyern ausgewechselt „seyn, nunmehro auch über dieselbe *bona fide* müste gehalten, und nichts so denenselben zu „wider, es seye mit Einnehmung einer Käys. Garnison in die Stadt, noch auf andere Weiß, vorgenommen werden solle; Dazumahln man „jetzo umb so viel mehr in termini dessen verbleiben könne, was man Chur-Bayern zugesaget, „weilen es an Allirter Seite keiner Besatzung „in Regenspurg mehr bedörffe / und die Alliirte ohnedem die Passage über die Donau versichert weren. Welches ich bey allen Gelegenheiten zu erkennen zu geben hette.„ Hierzu kommet noch diese indignitæt, daß der Kayserl. General Graf von *Herbeville* der Stadt habe sollen sagen lassen: Er hette von des Hrn. *General-Lieutenants* Durchl. *Ordre*, sich des Orths quovis modo zu bemächtigen, und daß er selbigen mit Kriegs-Gewalt hätte müssen angreiffen und bezwingen, wenn ihm nicht gutwillig die Thor weren geöffnet worden. Nun hette sich der Reichs-*Convent* zu Seiner Durchl. wohl nicht versehen sollen, daß, da in Sie die Ständte die Confidentz gestellet, und dieselbe zu einen Reichs-General-Feld-Marschallen benennet, welcher von Rechts-wegen von Käyserl. Majest. und dem Reich seine Ordre in Kriegs-Expeditionen zu nehmen hätte; Sie, die Stände, von derselben in so schlechte *Consideration* hätten können gezogen werden. Daß man nicht nur die, mit Chur-Bayern erst vor wenig Wochen nach Käyserl. Majest. Intention und Erklärung aufgerichtete solenne Tractaten auffer Augen zu setzen kein Bedencken gehabt sondern auch, daß man dem *Convent* allenfalls noch zu beschiessen und zu *bombardiren* willens gewesen, wann derselbe Treu und Glauben halten wollen. Man lässet solchem nach dahin gestellet seyn, wie dieses dem Reichs-*Convent* höchst-nachtheilige Verfahren die sämbtliche Stände ansehen, und was sie dazu sagen werden. Es haben also auch diejenige allhier eine schwehre Verantwortung auf sich, und werden es nimmermehr zu justi-

justificiren wissen, welche bißhero aus allerhand unerheblichen nichtigen prætexten gehindert, daß nach Innhalt der verglichenen Assecuratorien die Stadt-*Guarnison* seithero nicht in die Reichs-Pflichten genommen worden, da doch dieses einer von den vornehmsten Puncten gewesen, den man inter tractandum von Reichswegen selbst als ein expediens vorgeschlagen, und worauf man endlichen mit einander geschlossen. Dann, wann diese Verpflichtung nur geschehen wäre, hätten wenigst die Stände dadurch gezeiget, daß sie an ihrer Seite nicht manquirt: welche reproche ihnen ietzo desto schmertzlicher fället, da sie sehen, daß auch sie selbst in dieser Sache hintergangen und ludificirt worden. Ich kan auch nicht begreiffen, was es aller dieser Weitläufftigkeit und Hinderlist bedörfft: Dann ist Chur-Bayern durch die dieser Tagen erfochtene herrliche Victorie worüber die sonst billich-schöpffende Freude noch grösser were, wann selbe nicht durch jetzige Begebenheit gemindert worden, dergestalten geschwächet, daß es nicht mehr empor kommen kan, so were ja unnöthig gewesen, zu der Zeit, da man gleichsam am Ende des Kriegs ist, den hiesigen Convent in einen solchen Standt zu setzen, daß ihnen reprochirt werden kan, er habe seine Parole fausiret. Solten aber nach dem Sprichwort die Würffel noch auf dem Tisch liegen, und, wie das Glück im Krieg veränderlich, der Feind sich recolligiren, und die Gelegenheit haben, ein andermahl auch vor hiesige Stadt zu kommen, so würde ohne allen Zweifel allhier eine Augspurgische *Tragœdie* gespiehlet, auch des Reichs-Tags selbst nicht geschonet werden, welches abzuwarten, gleichwie es denen Gesandschafften wohl nicht zu rathen ist; also scheinet fast, man habe es a dessein dahin veranlasset, damit man nur seine einmahl gefaßte Concepten und veües durchtreibe, ob schon hierdurch abermahlen eine Evangelische Reichs-Stadt sacrificirt werden müste. Ob auch hierdurch die Vornehmung des Puncti Gravaminum Religionis befördert werde, worzu man erst dieser Tagen mit einer mine Hoffnung gemacht, daran ist billig zu zweiffeln. Dann man kann leicht gedencken, wann der Convent aus allerhand Respecten sich obligiret, sehen solte, wo nicht gar aus einander, doch an einen andern Orth zu gehen, daß man mit gedachten Punct, wie schon zwey Jahr, also auch noch länger, die Evangelischen würde amusiren und aufhalten können, und mag wohl nicht ohne alles Fundament seyn, was man erst vor kurtzer Zeit gehört, daß an einem gewissen Orth solle gesaget worden seyn: der Reichs-Tag müste von hier weg, es möge derselbe Sicherheit haben oder nicht, und man wolle es denen Gesandten schon so nahe legen, daß, wann sie ietzo nicht wegfahren wolten, sie hernach würden davon lauffen müssen:

Gleichwie man nun von diesem schweren Frangenti ohne Zweifel an die allerseits gnädigste Herren Principalen wird referirt haben, oder noch referiren wird, also möchte vor dießmahl wohl die Frage seyn: was dann inzwischen zu thun, biß die *Instructiones* darüber „einlangen. Magdeburg hält unmaßgeb„lich dafür, es sey erstlich an den Käyserlichen General Graf von *Herbeville* zu schicken, und derselbe von Convents wegen zu befragen, weilen doch nunmehro durch Besetzung hiesiger Stadt die securität des Reichs-Convents attentiret worden, wessen sich die Gesandte sambt und sonders, keinen ausgenommen, zu ihme und seinen Trouppen zu versehen, biß man im Stand seyn werde, von Käyserl. Majest. selbst eine Erklährung hierinnen zu haben. Addendo. Dieser Punct cessire nach angehörter Proposition von selbst.

Zweytens daß ein Reichs-*Conclusum* gemachet, und Ihro Käyserl. Majest. darinnen repræsentirt werde, welcher gestalt aus Ordre Dero Herrn *General-Lieutenants* Durchl. der *General* Graf von *Herbeville* den 15. als gestern sich par surprise hiesiger Stadt bemächtiget, und nun noch weiter zu bemächtigen vorhabe; Weilen aber diese Expedition nicht nur Ihro Käys. Majest. declaration, im Dec. vorigen Jahrs ertheilet: sondern auch denen nach solcher Declaration mit Chur-Bayern verglichenen und vollzogenen Assecurations-Instrumentis schnurstracks zuwider lauffe, welche noch so neue seynd, daß seithero das Papier kaum trucken worden, worauf man selbige geschrieben, und dähero gar nicht zu vermuthen, daß aus Käyserl. Majest. Befehl, und nach Dero Intention dasjenige vorgenommen worden, was ietzo mit der Stadt Regenspurg pasirt, so wolte man dieselbe allerunterthänigst ersuchet haben, durch Abführung der Besatzung aus hiesiger Stadt und der Brücken alles wiederum in den vorigen securitäts-mäßigen Stand setzen zu lassen.

Drittens an des Herrn General-Lieutenants Durchl. selbst von Reichs wegen zu schreiben, und von Deroselben zu vernehmen, ob dann auf Dero *Ordre*, und aus was Ursach der Reichs-*Convent* alhier dergestalten habe müssen überfallen uñ aus voriger Sicherheit in gegenwertige Unsicherheit u. Gefahr gestürtzet werden.

Endlichen und Viertens den Statum præsentem turbarum Conventus & Comitiorum mit allen dabey vorkommenden Umbständen und reflexionen an die gnädigste Herren *Principalen* zu berichten, und insonderheit dieses nachdrücklich vorzustellen und zu repræsentiren, wie hart des Reichs-Convents Treu und

und Glauben prostituirt, auch wie weit es mit gesambter Stände Authorität und Juribus auf Reichs-Tägen kommen sey, wann ein Kayserlicher General-Lieutenant, der zugleich des Reichs bestellter Feld-Marschall ist, ohne einzige Communication mit dem Convent, sich dergleichen Dinge unterfangen, auch zu einer solchen Execution der Stände Trouppen zum Theil selbst, wie verlautet, commandiren und gebrauchen dörffe, und was grosse Ursach die Stände haben, nicht allein künfftig mit Ihren Trouppen behutsamer zu gehen, sondern auch diejenige, welche in hiesiger Stadt jetzo lägen, Angesichts abzufordern, damit wenigst hiedurch gezeiget werde, wie man an deme, was jetzo geschehen, gar keinen Theil habe, noch dasselbe gut heisse, mit Bitte, umb baldigen und gemessenen Verhaltungs-Befehl, wie man sich hierinnen zu betragen, und was dagegen allhier vorzunehmen. Inzwischen und bis die Instructiones allerseits eingelauffen, möchte nicht undienlich seyn, wann man die Rathgänge derweilen einstellte, und auf keine Ansage mehr erschiene, indeme man doch keine Sicherheit mehr hette, und der Herren Principalen höchster Respect so sehr und empfindlich lædirt ist. Dahero man auch billich gegen alles jetzige und künfftige weitere Verfahren, quam solennissime zu protestiren, cum reservatione quorumvis competentium, was Höchstgedachte Herren Principalen darwider vornehmen zu lassen, gut finden werden.

Endlichen und Fünfftens wird denen Evangelischen Ständen nicht zu verdencken seyn, wann Sie Ihre in einem Voto communi hiebevorn ad Protocollum gegebene, und auf gegenwertigen casum sich mit verstehende Declarationes und Vermahnungen, die Concurrenz zu den allgemeinen Verfassungs-Werck betreffend, anhero wiederholen, und denenselben allerdings inhæriren, wie denn auch Magdeburg Dieselbe anhero expresse hiemit wiederholet, und solchen inhæriret. Bevorab, da durch jetzige Händel die Vornehmung der Religions-*Gravaminum* nothwendig gestecket werden muß.

Und nachdeme man in gegenwertigem Ubelstand und Verwirrungen unter andern inconvenienzien auch dadurch gerathen, daß die Stände in Ermanglung eines Principal-Commissarii mit Kayserl. Majestät keine ordentliche *Communication* mehr haben, so wird nothwendig darauf zu gedencken seyn, welchergestalten auch diesem gravamini könne abgeholffen, und was derentwegen an Kayserl. Majest. solle gebracht werden. Ihre Hochfürstliche Eminenz der Herr Cardinal von Lamberg sind bis daher dem Kayserlichen *Principal-Commissariat* mit solcher Application und ungemeiner Conduite zu der Stände immerwehrenden Danck und Dero eigenen glorie und reputation vorgestanden, daß der gesambte *Convent* sich glücklich schätzen wird, wann Ihre Kayserl. Majest. Seine *Eminenz* dabey allergnädigst wollen continuiren lassen.

Dict. Ratisb. die 19. Aug. 1704. in der Fürstl. Neben-Stube.

Num. XXIV.

Pro Memoria.

Ansuchen des Chur-Bayerischen Herrn Gesandtens bey dem Reichs-Convent, daß derselbe über die, von dem Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalln, Comte d'Erbeville, wegen sicherer Abziehung seiner des Gesandtens Persohn, Familien und Effecten und aller von Ihme dependirenden, gethane gute Contestation und Versicherung, eine fernerweite Declaration und Garantie von Reichs wegen zu ertheilen belieben wölle.

d. 19. Aug. 1704.

Zu des Chur-Maynzischen vortrefflichen Herrn Gesantens Excellenz träget mann an Seiten der Chur-Bayerischen Gesantschafft sonders hohe Obligation, und erstattet hiemit auch allgebührend-schuldigsten Danck, daß Sie Nahmens Hochlöbl. Reichs-Versamblung (dero anforderist mich hiervor höchstens verbunden erkenne) mit durch Dero Herrn Legations-Secretarium wollen hinterbringen lassen, welchergestalten des Kayserlichen Hn. General-Feld-Marschallen Comte d'Erbeville Excell. dem gesambten Reichs-Convent die Versicherung gegeben, daß meine Persohn, Familie, Effecten und alle die davon dependiren, nicht das geringste Thätliche von Ihme oder seinen unterhabenden Leuthen zu besorgen, sondern gleich andern hier Anwesenden publiquen Ministris völlige Freyheit und Securitét zu geniessen haben solle ꝛc. zu geschweigen anderer obligeanten Anerbiethungen, welche des Chur-Maynzischen Herrn Gesantens *Excell.* für Ihr particulier hierzu thun wollen, und mann gleichfals mit allen Danck erkennet.

Nun ob ich zwar in hochgedacht Kayserl. Hrn. Feld-Marschalls dißfalls güthlich beschehene Zusage nicht die geringste diffidenz setze, sondern darauff mit allergehörigen Veneration gäntzlich vertraue; So werden jedoch vor Hochernant-des Chur-Maynzischen Herrn Gesantens *Excell.* von selbsten hocherleucht zu ermessen geruhen, was massen in Erwegung dermahligen Umbständten angelegenist zu bitten bemüßiget seye, dieselbe möchten von obhabenden hohen Reichs-*Directorii* wegen hochgeneigt zu vermitteln belieben, daß die von dem Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalle gethane gute *Contestation* und Versicherung der Notturfft nach etwas erleutert, insonderheit aber auch von der hoch-ansehnlichen Reichs-Versamblung ohnmasgeblich eine fordersamste Declaration erfolge,

folge, vermöge deren **meine Perſohn**, Familie, Effecten **und Zugewandte ſowohl jetzt als künfftig alles deſſen, was die** Jura Legationum **Behelffliches mit ſich bringen, ohnmittelbahr zu genieſſen haben ſollen.** Ich getröſte mich hierinnfals um ſo mehr gantz zuverſichtlich der ohnfehlbahren hochgeneigten Willfahrung, anerwogen es dem unterm 25. April vervichenen Jahrs ad Dictaturam publicam gebrachten **Reichs-Schluß** gemäß iſt, auch der ſämbtlichen gnädigſten Herren Principalen höchſte Convenienz erfordert, daß nichts verhänget oder geſtattet werde, was dem von **Jhro Churfürſtl. Durchl.** Meinem gnädigſten Herrn mir zugelegten Characteri, womit an **das geſambte Reich** accreditirt worden, zu Præjudiz, Abbruch, und folglich höchſt-nachtheiliger künfftigen Conſequenz gereichen möchte. Ein ſolches würdet höchſt-beſagt **Jhro Churfürſtl. Durchl.** zu beharrlicher Continuation der vor alhieſigen **hochlöblichen Reichs-***Convent* vielfältig conteſtirt- und in der That comprobirten höchſten Conſideration und Neygung allerdings veranlaſſen, mich aber zu allen reſpectueuſen Gegen-Bezeigungen beharrlich verbinden; der ich anbey der **hohen Reichs-Verſamblung**, und inſonderheit Seiner Excellenz zu beſtändigen Gnaden mich empfehle ꝛc.

Regenſpurg, den 19. Aug. 1704.

C. M. Zindt, Freyherr von Kentzingen.

Num. XXV.

Pro Memoria.

Antwort ſo von dem Chur-Mayntziſch. Directorio dem Chur-Bäyeriſchen Geſanden ertheilet, und Jhme mit allen den Seinen und Zugewandten Zeit währender daſiger Geſandſchafft alle Securität verſprochen und zugeſaget worden.

MAnn hette dasjenige, ſo der **Chur-Bäyeriſche** Herr Geſantte auf die vom **Reichs-***Convent* per Secretarium Legationis Moguntinæ Jhm eröffnete Reſolution zur **Antwortt** geben, auch was Er zu ſein- und der Seinigen und Zugewandten, auch Jhrer allerſeits Effecten Securitét ferner verlanget, mit mehrern von dem **Chur-Mäyntziſchen Reichs** Directorio vernommen, darauf auch weitter von **Reichs-***Convents* wegen beſchloſſen, **daß Jhme Herrn Geſantten, wehrender ſeiner hieſigen Geſantſchafft für ſeine Perſohn, ſeine** *Familie*, *Effecten* **und Zugewandte alle Sicherheit** *iterato* **zu verſprechen**, allermaſſen dann ſolche auch heüthe von dem **Käyſerlichen** General-**Feld-Marſchalln Herrn Grafen von** Erbeville mit vielen höfflichen Expreſſionen Jhme Herrn Geſantten, were durch den **Chur-Mayntziſchen Herrn Geſantten** nochmahln promittirt worden, und keines wegs zu vermuthen, daß **Käyſerliche Majeſtät** Jhres allerhöchſten Orths ichtwas ſolches verfügen laſſen würden, wodurch die Jura Legationis im geringſten gekräncket werden könten; worauf mehrgemelter **Chur-Mäyntziſche Herr Geſantte** ſich gäntzlich vertrauen möchte.

Num. XXVI.

Copia Schreibens vom Chur-Bäyeriſchen Herrn General von Lützelburg, an Bürgemeiſter und Rath der Stadt Regenſpurg, der vorbeſagten Stadt Trouppen beſchehenen Ausfall aufs Land, und zu Evitirung der dadurch ſich aufbürdenden Erſetzung des mit dergleichen Invaſionen entſtehenden Schadens gethane Erinnerung concernirend.

d. 24. Auguſt. 1704.

Wohlgebohrne, Geſtrenge, Edle und Veſte, Hochgelährte, inſonders Hochgeehrt geliebte Herren.

ICh habe allhier mit **Verwunderung** vernehmen müſſen, ob ſolte von **der Stadt Regenſpurg** aus durch einig Theil Trouppen **ein Ausfall auf das platte Land gegen Abach geſchehen, und alles geplündert worden ſeyn. Gleichwie aber dieſes ein ſolch weit ausſehendes Weſen,** wann man nehmblich uf die allergnädigſte und gnädigſte beliebte alſo **vom gantzen löblichen Römiſchen Reich** applacidirte Securitét nicht mehr bauen und trauen darff, allſo auch habe ich von obhabenden Commando wegen meiner hochgeehrten Herren nur dis wohlmeinend erinnern wollen, daß weilln alle Invaſionen aus der Stadt geſchehen, **Jhre Churfürſtl. Durchl. mein gnädigſter Herr, allen daraus entſtehenden Schaden,** worzu ſich noch Gelegenheit gnug ereignen dörffte, ſeiner Zeit **von ſelbſten zu ſuchen gemäßiget würden.** Ich wünſche allſo für meine particuliere Perſohn, es möchte noch in Zeiten remedirt, und dasjenige, was der künfftige effect geben kan, dadurch evitirt werden, der ich anſonſten mich zu angenehmen Dienſten offerire, und in Erwarttung einiger Antwortt verharre. Sub dato **Ingolſtatt/** den 24. Auguſt. 1704.

Meiner hochgeehrt geliebter Herren

dienſtbereit-williger

Johann Wilhelm, Freyherr von Lützelburg.

Inſcriptio.

Denen wohl Edelgebohrnen, Geſtrengen, Edel Veſt und Hochgelährte Herren **Burgermeiſter und Rath des H. R. Reichs Stadt Regenſpurg/** Meinen hochgeehrt-geliebten Herren in

Regenſpurg.

Num.

Num. XXVII.

Vorstellung, so aus Kayserl. allergnädigsten Befehl wegen der in die Reichs-Stadt Regensburg gelegten Besatzung, und des darauf erfolgten alldortigen Verlauffs der Reichs-Stände am Käyserl. Hof befindlichen Ministris geschehen.

DJe Röm. Käyserl. Majestät haben vorläuffig aus der Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regensburg erstatteten Berichten, nachgehends aber aus Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Schreiben vom 28. Julii dieses Jahrs mit höchster Befremdung verstanden, was gestalten den 11. selbigen Monats, als die Bayerische Besatzung aus Regensburg gezogen, dortige Gesandtschafften dem Bayrischen Gesandten wegen der Stadt Regensburg eine Versicherung eingehändiget, welche dem Buchstaben nach auf eine den 23. Decembr. vorigen 1703. Jahrs, mithin vor 7. Monaten, an Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz überschriebene Kayserliche Erklärung sich zu gründen scheinet, derselben aber in sich wegen geänderter Umständen so wohl, als wegen verschiedener grossen Aenderungen, Auslassungen und Zusätzen sehr ungemäß, sondern in vielen Dingen zu wider ist. Ihr. Kayserl. Majestät bedingen zuforderst den 23. Decembr. als ein Hauptstück, daß die Bayerische Besatzung also gleich aus Regensburg abgeführet werden solle; dieses geschicht aber erst in dem 7. Monat, nemlich den 10. oder 11. Julii, nicht in Krafft einiger Handlung, welche Bayerischer Seiten niemahlen ernstlich geführet, im Gegentheil vielmehr mit eusserster Verachtung Käyserlicher Majestät und des Reichs, durch den von Zindt innmerhin verzögert worden, sondern wegen der den 2. Julii bey Donauwerth erlittenen Bayerisch und Frantzösischen Niederlage, eben wie zu gleicher Zeit aus Neuburg und andern Orten die Bayerisch und Frantzösische Besatzungen herausgenommen worden, zu Verstärckung derselben nach Augsburg gewichenen Armée, damit selbe vor Ankunfft der erwarteten neuen Frantzösischen Hülffe, gegen disseitige Macht, sich desto besser halten könnte; Ist aber sothaner Aufzug Ihrer Käyserlichen Majest. und dem Reich schimpfflich gewesen; So ist gar spöttisch, was der von Zindt vorgewendet: Sein Principal habe eher ihn nicht darüber bescheiden können, dieweil er in der Kriegsrüst- und Ubung wider Ihro Kayserlichen Majestät, sein Ober-Haupt, und das Reich, sein Vatterland, allzeit begriffen gewesen, da doch wehrender solcher Zeit von ihme, der von Zindt, wo nicht alle Tag, doch alle Posten, wegen aufschiebender Handlung, und zu Anrichtung allerhand Verrath und Meuterey, so man hiernechst an Tag zu legen gut finden möchte, befehligt worden, da auch die Bayerische Versicherung bereits den 24. Aprilis datirt ist, ob wohl die darinn als schon empfangen angezogene, der Gesandtschafften Gegen-Versicherung allererst den 11. Julii gefertiget und ausgelieffert worden. Ihre Kayserl. Majestät erfordern den 23. Decembr. weiters unter vorgeschriebener Bedingnus also gleich, daß der Stadt Regensburg dasjenige, so Ihro wider die mit Bayern geschlossene Capitulation von derselben entnommen worden, zurück gegeben werden solle, einige Gesandten aber lassen sich eingefallen, hieran seye nichts, oder nicht viel gelegen, daß man sich damit auffzuhalten hätte, wird dahero auf der Gesandtschafften ausgestellten Versicherung ausgelassen, noch von Bayern geleistet, sondern bey- oder nach Abzug der Bayerischen Besatzung von dero Ober-Officirern einem ausländischen in Teutschland nirgends angesessenen Santini, mit deme niemahlen das geringste gehandelt, und dahero nicht ihme, sondern dem von Zindt, der Gesandten Versicherung zugestellet worden, ohne habenden Gewalt insgemein versprochen, und Kayserl. Majestät unbefragt angenommen, daß sein Principal die der Stadt abgenommene 400. Centner Pulver und etliche 100. Flinten bonificiren wolten, damit ja nicht die Kayserl. und des Reichs Hoheit von Chur-Bayern so viel beobachtet, noch die Stadt mit dieser Nothdurfft wieder versehen werde, sondern Bayern daran keinen Abgang leide, sich deren gegen Kayserl. Majestät, das Reich und dessen Bundsgenossen forderst gebrauchen, und nach langen vergeblichen Zuwarten endlich dieses ohne Geheiß und Vollmacht gethane *Santini*sche *privat*-Versprechen als unbündig verwerffen, oder die Stadt zur gutwilligen Nachsehung sothaner nicht Zurückgebung, sondern blosser bonificirung, durch die einmahl in einem Chur-Cölnischen Schreiben zur Züchtigung der zu selbiger Zeit wegen des Ulmischen Concluſi in der beyden Gebrüder Ungnade gestandenen Regensburgischen Gesandtschafften eingerathene Bayerische Schergen, oder andere dergleichen schmeichlende Bayerische Beweg-Reden, unbedencklicher bereden oder vermögen könne. Im nachfolgenden wird zwar der eine wider die von einigen ärgerlich durchzudringen unterstandene völlige Neutralität, oder ohnseitige Gleichgültigkeit, und gleichmäßige Bezeigung der Stadt Regensburg zwischen und gegen Kayserliche Majestät, dem Reich Bayern und seinem Anhang gesetzte Kayserliche Vorbehalt der Stadt schuldigen Pflicht ꝛc. ausgedruckt, der andere aber denen von Ihro Kayserlichen Majestät genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen und Ordnungen ohnabbrüchig ꝛc. ist gäntzlich ausgelassen worden, Zweiffels ohne, dieweilen darinn unter andern der Churfürst zu Bayern für einen Feind des Reichs, seines Vatterlandes, erkläret, wohin auch alle Land-Friedbrecher und ihr Anhang mit der That in des Reichs Acht, und den Verlust alles Schutzes, Sicherheit, Ehren und Freyheiten gefallen zu seyn, heylsamlich versehen ist, solches aber der von Zindt und sein Principal nicht erdulten, doch mit aller ihrer Arglistigkeit nicht verhüten mögen, daß derselbe in seiner eigenen Versicherung sich für einen Feind des Vatterlands (die

Stadt

Stadt Regensburg, als welche er für einen Theil des Bayer-Landes und sein eigen bereits gehalten, allein ausgenommen) nicht er- und bekannt, mithin aus den Frieden in den Unfrieden gesetzt zu seyn, oder vielmehr sich gesetzt zu haben und darinn zu verharren erkläret, und sich also selbst geachtet hätte. Gleichergestalt hat man zu Regensburg geschehen lassen, daß in der Bayerischen Versicherung nebst Vorbeygehung dieser beyden Vorbehälte, allein die Stadt unangefochten zu lassen, und ihr nichts Widriges wider die Kayserliche Erklärung anzumuthen, zugesagt, der Stadt Zugehörige aber an denen nothwendigsten Orten ausgelassen, noch selbsten einige geworbene oder Landes-Völcker, oder andere Kriegs-Nothdurfften darinn zu legen, oder zu Wasser oder Land durchzuführen, nach Inhalt der Kayserlichen Erklärung irgends wo verheissen worden, hingegen ist ohne Ihrer Kayserl. Majest. vorherige Einwilligung von denen Gesandtschafften die Stadt Regensburgische Anwerbung 300. Mann und deren Nehmung in Kayserl. Majest. und des Reichs Pflicht, daß sie sich allein zu dem angezielten Zweck in der Stadt Regensburg gebrauchen lassen solten, nicht nur in ihrer Versicherung Bayern schrifftlich versprochen, sondern nach dem Bayerischen Auszug, von einigen stracks zu vollziehen, zugleich auch mehrere Bayerische Lande und angehörige Bayern zugefallen, ohne einigen, und wenigstens dem Reich, zugewachsenen Gegen-Vortheil zu befreyen, hefftig gesucht, und bey nicht überall gleich gefundenen Beyfall gedrohet worden, daß solchen Anstand Bayern zu empfinden, und dahero Ursach haben würde, die Stadt, wie es verlautet, wiederum zu besetzen. Weilen nun diese ohne und wider Ihrer Kayserl. Majestät Willen, bevor Ihro einmahl der Verlauff von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz berichtet worden, von den Regensburgischen Gesandtschafften, welche daran Schuld tragen, unternommene, und so viel an ihnen gewesen, vollstreckte eigenmächtige Handlungen und Thätlichkeiten wider alles Herkommen und des Reichs Grundfeste stritten, dadurch der Kayserlichen Hoheit unleidentlich eingegriffen, und insonderheit die forma Comitialis völlig übern Hauffen geworffen worden; So wollen oder können Ihre Kayserliche Majestät keines weges darinn geheelen, noch das Geschehene gutheissen oder bekräfftigen, viel minder daran sich (die es nicht angehet) binden, haben auch solches so wohl, als was, ohnangesehen dieser Bewandnüß, Sie zu seiner Zeit im Werck selbsten zu thun ferner gesinnet seyn, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz zu erkennen gegeben, von denen es ausführlich zu erwarten seyn wird, zum Theil auch unten angeführet werden solle; Man gelebet demnach der sichern Zuversicht, die im Fürstlichen Magdeburgischen Voto vom 16. Augusti angezeigte Königl. Preußische Meynung, wegen der sogenannten Assecuratorien werde neben anderen insonderheit auf dem præsuppositio gegründet, daß Ihre Kayserliche Majest. dem Reichs-Herkommen gemäß in alles gewilliget, keines wegs aber dahin gangen seyn, wann auch solches nicht wäre, daß dieselbe gleichwohl gar ohne ihrem Vorbewust und wider ihren Willen von denen Gesandtschafften eigenthätlich ins Werck gerichtet, und dadurch Ihre Kayserliche Majestät unwiderrufflich verknüpfft bleiben; wie man nun allenfalls keinem Stand, er sey, groß oder klein, in seinem freyen Voto einige Hindernüß zu legen gemeynet ist, sondern vielmehr Ihre Kayserliche Majestät als Römischer Kayser, und als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, alle Stände und respective Mit-Stände so gewiß bey solcher gebührenden libertate suffragii zu schützen und handhaben zu helffen bedacht seyn, als Sie sich dessen als Ertz-Hertzog von Oesterreich zu des Reichs Nutzen und Aufnehmen selbst weiters zu gebrauchen gedencken, und gleichmäßige Hülffe von Ihren Mit-Ständen sich versichert halten; Also achtet deßhalber sich niemand verbunden, auf oder ausser Reichs-Versammlungen einigen Gesandtens angemaste convitiandi seu maledicendi & calumniandi licentiam zu dulden, sondern bedienet sich dagegen nicht nur ein Chur- oder Fürst (wie am Königlichen Preußischen und andern Höfen erinnerlich ist) sondern jedermann seines Rechtens; Ihrer Kayserl. Majestät höchstes Amt erfordert auch darob zu seyn, daß dem Frevelmuth durch nachdrückliche Mittel behörend gesteuret werde, wann bevorab das Ubel zu sehr überhand nehmen will. Zu dieser Eröffnung hat fürnehmlich der Magdeburgische Gesandte Henning frischen Anlaß gegeben, indeme er vor und nach obiger Anzeige wegen des von Ihrer Königlichen Majestät in Preussen seinem Vermelden nach erhaltenen Rescripti auf sich nicht nur die von des Herrn Marggrafen Ludwigs zu Baaden Durchleucht vergnügte Besatzung der Stadt Regensburg, als unzuläßig, unverantwortlich, verkleinerlich und höchstschädlich aufs hefftigste getadelt, sondern derenthalben Sie selbsten angegriffen, auch Ihrer Kayserlichen Majestät nicht verschonet, sondern gegen dieselbe allerhand Lästerungen unverschämt ausgestossen, und damit andere aufzuhetzen sich bemühet; Es erhellet aber zuforderst, was dieselbe Besatzung anlanget, nicht nur aus vorhergehender Ausführung gantz klar, daß der mit dem Bayerischen Gesandten gemachte Schluß Ihre Kayserliche Majestät oder Dero Herrn General-Lieutenants Durchleucht niemahlen gebunden, Bayern auch seiner Seits die vorgeschriebene Bedingnüssen nicht geleistet, und einige der Regensburgischen Gesandten,

andere, so sich ihnen nicht durchgehends unterworffen, mit vorstehender nochmahliger Bayerischer Besatzung bedrohet, sondern es hat die **Kayserliche und Alliirte Generalität die verläßliche Nachricht** gehabt, und fast mit Augen gesehen, daß die **Bayern und Franzosen Anstalt machten, wie mit Neuburg und andern von Bayern verlassenen Oertern** getrachtet worden, also insonderheit die **Stadt Regensburg** nicht ohne verlauteten innerlichen Handbiethung durch den Santini wieder zu besetzen, darauf ungesäumt in **Francken** und das **Würtemberger-Land** einzudringen, mithin **das Römische Reich, die Kayserliche Erb-Lande**, und gantze gemeine Sache in die eusserste Gefahr zu stürtzen. Ob nun solchem Unheil nach des Kriegs-Verständigen und patriotischen Gesandtens **Hennings** stattlichen Urtheil nicht habe in Zeiten vorgebogen werden sollen oder können, sondern da es geschehen, auf keine Weiß verantwortet werden mögen, darüber lässet man die gantze vernünfftige Welt urtheilen, und **fraget darnach wenig, ob er es entschuldigen, loben, oder daran Theil nehmen wolle oder nicht, hat es auch an ihn niemahlen gesonnen, noch wird ihn darüber fürohin belangen**, und nichts desto minder thun, was recht und nützlich ist, auch obhabenden Amts halber gethan werden muß. Daß er aber sich nicht entblödet, mit allerhand **Frantzösischen** und anderen in **dem Teutschen Reichs-Fürsten-Rath** sich überaus wohl schickenden, vielleicht mit dem **von Zindt** oder andern Gleichgesinneten zusammen getragenen Worten: **Disseitge Ludificirung des Reichs und gebrauchte Hinterlist und** Surprise, **Frantzösisch- und Bayerische** Reproche, **die Parole faussirt zu haben, eine à dessein veranlaßte Augsburgische** Tragœdie, **Beleydigung und Verjagung, oder Zerstörung des Reichs-Tags, wohin das** Concept **und** veues **bißhero gegangen, folglich eine abermahlige** Sacrificirung **einer Evangelischen Reichs-Stadt, beflissentlicher** Amusirung **der Augsburgischen** Confessions-**Verwandten, und anzielende Verhinderung die** Religions-Gravamina **vorzunehmen** ꝛc. seine dadurch geminderte Freude an dem mit göttlichen Segen von so vielen Helden erfochtenen in etlich 100. Jahren nicht erhörten Sieg, und mehr anders, so zu wiederholen verdrießlich, theils vorzustellen, theils **Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Herrn General-Lieutenant Durchleucht** vorzuwerffen, dadurch hat jetzo **Er, Henning**/ seine und seiner Gehülffen etwa längst heimlich gehegte, und nach der **Bayerischen Besatzung** gestärckte oder vermehrte, ein- und andermahl auch, ob wohl verdreheter, geeuserte **Neigung gantz unverholen an offenen Tag geleget**, und zugleich nicht nur an einem, aus der **ältesten Teutschen Fürsten-Häusern** entsprossenen, auch wegen seiner eigenen hohen Gaben und Verdiensten billig von jederman geehrten vornehmen **Reichs-Stand** sich gröblich vergriffen, sondern die **Kays. Majestät** selbsten aufs höchste beleidiget, und denen darauf gehörigen Straffen sich unterwürffig gemacht. Man zweiffelt auch nicht, **Ihro Königliche Majestät von Preussen** werden seinen Beginnen auf gleiche Weise ansehen, als die nicht allein ohnlängst für den an **Ihro Fürstliche Gnaden zu Würtzburg** von dem sie als Assessoren am **Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar** aufführenden **Wigand** verlohrnen Fürstlichen respect rühmlich geeiffert, sondern auch mit denen Ihrigen, welche sie ihrer Geheimnüssen würdig gehalten, am allerbesten wissen, daß niemand geschwinder, mehrers und mit grösseter Ungedult, als **Ihro Käyserliche Majest.** verworffen, da Ihro von **Chur-Bayern** bey der von ihme eine Zeitlang unterhaltenen betrüglichen Aussöhnungs-Handlung un- und mittelbahr zugemuthet worden, über das im **Bayrischen Crayß** gelegene **Pfältzische Hertzogthum Neuburg / die Oesterreichische in Schwaben liegende Lande**, und andere ungemeine Vortheil, Ihme und seinen Nachkömmlingen das völlige **Oesterreichische Land ob der Enß**, und einen ansehnlichen Theil, **von Tyrol**, oder davor alles was zwischen der Iller und dem **Lech** lieget, fürnehmlich aber die **Reichs-Städte, Memmingen, Augspurg, Ulm und Regenspurg**, ewig und gäntzlich abzutreten, und zu überlassen, darzu **Ihro Kayserliche Majestät des Reichs Einstimmung ausbringen**, biß dahin aber Er die Waffen nicht niederlegen, noch von **Franckreich** sich abzuthun schuldig seyn solle; anderer Dinge zu geschweigen, wenn man nicht zu deren Entdeckung ferners gezwungen wird. Man hat zwar **Kayserlicher** Seiten in guten Angedencken, und weisen es die **Kayserl. an Chur-Maynz** abgelassene Schreiben, auch anderer hoher Orten gepflogene Communication so wohl als anderwerte Erklärungen sattsam aus, daß, nach der **Regenspurgischen Gesandtschafften** selbsten verschiedentlich geführten Klagen, wegen der, von **Chur-Bayern**, noch vor gewaltsamer Einnehmung und würcklicher Besetzung der **Stadt Regenspurg**, eingeschrenckten oder genommenen Sicher- und Freyheit Ihrer Personen, Voti, Brieffen, Zu- und Abreisen, dazumahlen schon, noch mehrers aber nach sothaner Besetzung (bey welcher **Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchster** respect so wenig, als des Reichs Hoheit zugegeben, unter der Bayerischen Zucht, und in Gegenwart eines Bayerischen Gesandtens, eine Kayserliche Commission und andere Gesandtschafften vorherige runde Erklärung rathschlagen zu lassen) Ihre Kayserliche Majest. bedacht gewesen, den Reichs-Tag zu verlegen,

wenig-

wenigstens Chur-Maynz zu vermögen, daß Sie als Ertz-Cantzler eine ordinari-Reichs-Deputation nacher Franckfurth ausschreiben, welche nachgehends entweder in eine völlige Reichs-Versammlung leicht verwandelt, oder nach gebesserten Umständen wieder aufgehoben, und gar von denen immittelst zu Regenspurg gern gebliebenen, oder in Wahrheit mit Bayrischen Gewalt angehaltenen Gesandtschafften, und der alsdann wiederkehrenden Kayserlichen *Commission* die Reichs-tägliche Handlungen in vorigen Stand gesetzet werden könten. Ihre Kayserl. Maj. haben auch dabey vor und nach zu der hohen Ständen, an welche dieselbe es zugleich gelangen lassen, absonderlichen Vergnügung öffter erkläret, wie sie niemahln gehindert hätten, daß die beyderseitige Religions-Gravamina vorgenommen, und nach dem Reichs-Satzungen abgethan würden, daß also Sie Ihro die vorgeschlagene engere Deputation sich gefallen liessen, die Wahl der Deputirten denen Ständen selbsten heimgeben, dabey für dißmahl weder Ihr Ertz-Hauß, noch währender Handlung von denen Deputirten aufzüglichen Bericht verlangten, sondern den treffenden Vergleich oder machenden Schluß ohne weitere Untersuchung oder Aenderung Kayserl. bestätigen, auch von nun an bestätiget haben, und darob halten wolten, immassen auch bey andern dergleichen Gelegenheiten vor diesem geschehen. Wem leuchtet dann nicht hell in die Augen, daß Ihrer Kayserlichen Majest. und denen Ihrigen ein Widriges fälschlich zugelegt, mit was Unfug daraus und wegen dißmahliger nothwendiger Widerbesetzung der Stadt Regenspurg gegen dieselbe allerhand schädlicher Verdacht und Mißtrauen erwecket, und mit was unerhörten Trutz die Reichs-tägliche Berathschlagungen (welche wider Ihrer Kayserlichen Majestät Gutbefinden und der Regenspurgischen Gesandten vorherige Erklärung unter währender Bäyerischer feindlicher Besatzung offt mit dem Bayerischen Gesandten eigenwillig fortgesetzet worden) bey innstehender Kayserlicher und getreuen Reichs-Ständte friedlicher stiller Mannschafft zu hemmen gedrohet, wie freventlich und sträfflich im Reich Trennung angesponnen, die gegen dem Feind stehende Mannschafft geschwächt oder ohnnütz gemacht, mit einem Wort, niemand mehr und besser als dem Feind genutzet werden wolle. Ihre Kayserliche Majestät verlassen sich aber nicht minder auf Ihro Königliche Majest. von Preussen, als anderer hoher und löblicher Stände gewöhnlichen Eifer und Liebe des Vaterlands, daß sie samt und sonders hieran sich so wenig kehren, darum erkalten, Ihres Standts Ehr und Freyheit vergessen, oder dieselbe in Gefahr setzen wollen, als sie es vorhin gethan, sondern nebst und mit denen auswärtigen hohen Alliirten theils in eigener hoher Person, theils durch Ihre tapffere Befehlshabere und Miliz, zu allerseitigen unsterblichem Nach-Ruhm, für sich, das Vaterland, die Gerechtigkeit und gemeine Freyheit, mit Verachtung allen Ungemachs und Gefahr, auch Dargebung, Verwendung und Vergiessung so grossen Guts, und vielen adelichen und andern redlichen Bluts, gestritten, und durch Göttlichen Seegen so herrliche Siege erhalten haben, ohngeachtet man Ihrer Kayserl. Majestät von kurtzer Zeit drohen dörffen, wofern bey Ihrer und Ihrer Commission jetztmahliger Abwesenheit von Regenspurg, und zugleicher Anwesenheit am Kayserlichen Hof, und aus anderen Ursachen Sie als überall und allezeit Kayser an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als ersten Chur-Fürsten und immerwehrenden Teutschen Ertz-Cantzlern in Reichs-Sachen Ihre Meinung schreiben, und durch dieselbe denen Gesandschafften eröffnen, nicht aber durch Ihre zeitliche, und nach aller Völcker Gewohnheit, auch des Reichs-Tags vormahligen Gesuch inzwischen ruhende Repræsentation, solches verrichten lassen würden, daß alsdann kein Augsburgischer Confessions zugethaner Stand an die Reichs-Conclusa sich gebunden achten wolte, ohngehindert auch einige Gesandte gar mit weit härtern Worten, als ohnbesonnen anzuzapffen sich vermessen, daß die Fränck- und Schwäbische Crayse, absonderlich aber deren mächtigste Stände, sich des Vaterlandes nachdrücklich angenommen, oder auch Ihre Königliche Hoheit, der Herr Hertzog von Savoyen, sich für die gemeine Sache erkläret, nicht aber neutral geblieben seye, oder noch ehestens würden. Ihre Kayserliche Majestät seynd auch im Werck begriffen, sich hierüber und anderen des Reichs-Kriegs- und politisches Wesen betreffenden Dingen mit denen hohen Herren Principalen und Oberen besser zu vernehmen, und werden fürders mit gegenwärtiger Einhaltung auch künfftiger wieder Ausnehmung der Regensburgischen Besatzung, dahin Schickung Ihrer Kayserlichen Commission und förmlicher Fortsetzungen der Reichs-täglichen Berathschlagungen sich dergestalt mild und Reichs-väterlich erweisen, daß keine trifftigere und scheinbarere Widerlegung der bißherigen Calumnien von jemanden wird begehret werden, so bald, tragender Hoffnung nach, die Noth aufhören, der angemaste Chur-Cöllnische und der Chur-Bayerische Gesandte mit Ihrem Anhang ausgeschafft, auch wegen der alldorten befindlichen, theils Ihrer eigenen Verbrechen halber straffbaren Frantzösischen, Bayrischen und Chur-

Cöllnischen Angehörigen die Gebühr vorgekehret seyn wird.

Dict. Ratisb. die 19. Septemb. 1704. per Mogunt.

Num. XXVIII.

Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigstes Rescript an **Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Maynz**, worinnen von allerhöchstgedacht dieselben so wohl des Reichs-Convents mit Chur-Bäyern über dessen und der Stadt Regenspurg Securität, ohne vorhergegangene Vernehmung mit Ihrer Käyserlichen Majestät auch gegen dero allergnädigste Erklärung, verglichene, und ausgewechselte Assecuratorien, alß auch die von ein- und andern Gesandten, wegen erfolgter **Wiederbesetzung der Stadt Regenspurg** mit Käyserlicher Miliz, in ihren Votis gebrauchte **ohngebührliche, und dem Käyserlichen höchsten** *Respect* **zu nahe trettende** *Expressiones* nachdrücklich ressentiret, und deshalben die Nothdurfft annoch vorbehalten worden.

d. 30. August. 1704.

Leopold von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchwürdiger, lieber Neve und Churfürst: Wir haben aus **Ew. Edl.** Schreiben vom 28. jüngst verwichenen Monats Julii mit mehrern vernommen, was massen auf **Unsere** an sie unterm 23. Decembr. vorigen Jahrs in puncto securitatis der **Stadt Regenspurg** ergangene **Erklärung** die dasige Gesandschafften mit dem **Chur-Bäyerischen Gesandten** zu tractiren fortgefahren, und als endlich dieser den 10. Julii, angezeigt, auf welche Weise die **Bäyerische Völcker** abgeführt werden wolten, den 11. Ejusdem beyderseits darüber **gewisse** *Assecuratoria* **ausgewechselt**, darauf hin die Stadt von ermelten Trouppen völlig evacuirt, und also in Statum pristinum ausser der noch ruckständigen 400. Centner Pulver und einiger 100. Flinten, wegegen der Santini einen Schein von sich gegeben, hergestellet, mithin **Ew. Edl.** von der **Reichs-Versamlung** ersucht worden, nicht allein die **Vereydung** der in obgemelten Assecuratoriis bemelter 300. Mann **Stadt Regenspurgischer Miliz**, wie auch den in Vorschlag gebrachten Districtum, umb ermelte Stadt in proposition und zum Schluß zu bringen, sondern auch **Uns** Nomine Imperii geziemend zu belangen, daß wir allergnädigst geruhen möchten, unverzügliche Ordres an unsere Generalität ergehen zu lassen, daß sie sothanen Assecuratorien zufolg, **nichts gegen die Stadt Regenspurg vornehmen solten**, und, wie dieses geschehen, dem **Reichs-** *Convent* hinwiederumb allergnädigste Nachricht ertheilen zu lassen. Welchemnach dann **Ew. Edl.** Uns bitten, Ihro absonderlich wegen der **Beeydigung** der 300. Mann und des Districts umb die **Stadt Regenspurg**, so dann wegen der in selbiger Stadt ein grosser Anzahl geflüchteter Officier-Weiber, wie auch **Bäyrischer Beambten, Unterthanen und Angehöriger, denen, dasiger Gesandschafften Meynung nach, dieses** *Asylum* **nicht versaget werden könte**, unsere Meynung zu eröffnen, **ob: und was sie desfalls ferner vorgehen zu lassen, oder sonsten** *in Comitiis* **bekannt zu machen haben möchten.** Nun ist uns zwar Anfangs gedachtes Schreiben fast zu gleicher Zeit, als die Nachricht **der- von Unserm Feld-Marschallen dem** *Herbeville* **bewerckstelligter** *occupation* **der Stadt am Hoff** zugekommen, also daß, wann wir, auch alle derer Gesandten Conclusa hetten approbiren und die verlangte Ordres ergehen lassen wollen, solches dannoch nicht zeitlich gnug hette geschehen können. In der Sache selbst aber hat Uns **höchstens befrembdet, daß die Gesandschafften, ohne Unsere vorgängige Vernehmung oder erwartete Käyserliche** Ratification, **also voreylig mit dem Chur-Bäyrischen gehandelt, und demselben eine solche Versicherung aushändigen lassen mögen**, welche zwar dem Buchstaben nach, sich auf oberwehnte unsere, Ew. Edl. den 23. Decembr. vorigen Jahres überschriebene Erklärung zu gründen scheinet, derselben aber in sich wegen geänderter Umbständen sowohl, als wegen verschiedener mercklicher Aenderungen, Auslassungen und Zusätzen, sehr ungemäs, ja in einigen Dingen gar zuwieder ist.

Dann fürs **Erste** haben Wir in mehrgemelter Declaration als ein **Hauptstück** wohlbedächtlich bedungen, daß die **Bäyrische Besatzung alsogleich auß Regenspurg abgeführt werden sollen**, dieses aber geschicht **allererst im siebenden Monath hernacher**, und zwar nicht in Krafft einiger Handlung (sintemahlen diese **Bayrischer Seiten** eine ernstlich geführt, im Gegentheil vielmehr **mit grosser Verachtung Unser und deß Reichs durch den Zindt immerhin verzögert worden**,) sondern weilen **der Churfürst** wegen der den 2. Julii **bey Donauwöhrt erlittenen Niederlage sich genöthiget befunden**, wie mit denen aus **Neuburg** und andern Orthen herausgezogenem, also auch **mit der Regenspurgischen Besatzung, seine nach Augspurg gewiesene** Armée **zu verstärcken**, und selbige in den Stand zu setzen, daß Sie biß zur Ankunfft der erwartteten neuen Französischen Hülffe, gegen disseitige Macht sich desto besser halten könnte, wie von einigen, dem Verlaut nach, wol erinnert, und derhalben neue Instructiones zu erwartten desto vernünfftiger eingerathen worden, als unmöglich gewesen, daß zwischen dem 2. und 10. Julii ermeldte Niederlage überal kund, und zugleich neue Befehle von Uns und Ihren Principalen nach Regenspurg hetten eingeschickt werden können.

Zweytens haben Wir den 23. obbesagten Decembr. unter vorgeschriebener **Bedingnüß**, also

alsogleich, erfordert, daß der Stadt Regenspurg dasjenige, so Ihro wieder die mit Bäyern geschlossene Capitulation von denselben entnommen worden, zurück gegeben werden solle, befinden aber, daß solches in derer Gesandschafften ausgestelten Gegenversicherung ausgelassen, noch von Bäyern geleistet, sondern bey- oder nach Abzug der Bayrischen Besatzung allein von dem Santini, mit deme niemahln das geringste gehandelt, und dahero nicht Ihme sondern dem Zindt, der Gesandten Versicherung zugestelt worden, ohne habenden Gewalt insgemein versprochen, und, Uns unbefragt, angenommen worden, daß sein Principal die, der Stadt abgenommene 400. Centner Pulver, sambt etlich hundert Flinten *bonificiren* solle, mithin dem Churfürsten gleichsam freygestellet seye, sich dieses Vorraths wieder Uns und das Reich und dessen Bundtgenossen fürders zu gebrauchen, und nach langen vergeblichen Zuwartten, endlich dieses ohne Vollmacht gethane *Santini*sche *Privat*-Versprechen, als unbündig zu verwerffen, oder die Stadt zu dessen Nachsehung vielleicht durch Androhung einer oder andern Ungelegenheit anzuhalten.

Drittens wird zwar der eine- wieder die von einigen durchzudringen unterstandene völlige Neutralität und gleichmäßige Bezeugung der Stadt Regenspurg zwischen und gegen Uns, dem Reich, Bäyern, und seinem Anhang von uns gesetzte Vorbehalt der Stadt schuldigen Pflicht ausgedrucket, der andere aber, denen von uns genehmgehaltenen Reichs-Schlüssen und Ordnungen unabbrüchig, welchem wir doch nicht ohne Ursach, und sonderlich umb die wieder Chur-Bäyern und seinen Anhang vorhin ergangene Reichs-*Conclusa* in ihren Kräfften zu erhalten, beygefügt hatte, gäntzlich außgelassen worden; Gleicher gestalt ist

Viertens in der Bäyerischen Versicherung nebenst Vorbeygehung dieser beeder Vorbehälte allein die Stadt unangefochten zu lassen, und Ihr nichts wiederiges wieder Unsere Erklärung zuzumuthen zugesagt, der Stadt Zugehörunge aber an denen nothwendigsten Orthen, ausgelassen, noch selbsten einige geworbene- oder Landts-Völcker, oder andere Kriegs-Nothdurfften darein zu legen, oder zu Wasser oder Land durchzuführen, nach Innhalt unserer Erklärung irgends wo verheissen, hingegen ohne unsere vorherige Einwilligung die Stadt Regenspurgische Anwerbung der 300. Mann und deren Nehmung in Unsere und des Reichs Pflicht, (daß sie sich nehmlich allein zu dem gnezielten Zweck in der Stadt Regenspurg gebrauchen lassen solte) an Bäyrn schrifftl. versprochen worden, andere Unförmlichkeiten, und daß man obiges alles stracks nach dem Bäyrischen Abzug zu vollziehen, und zugleich noch mehr Bäyrische Lande und Angehörige, ohne einigen, wenigstens dem Reich zuwachsenden Gegen-Vortheil zu befreyen hefftig gesucht, auch das Bäyrische *Assecuratorium* unterm dato den 24. April. ungeachtet die allererst den 11. Julii gefertigte Gegenversicherung darinn, als schon empfangen, angezogen, mithin eine offenbare, sich selbst wiedersprechende Contrarietät darinn enthalten ist, ad Acta Imperii angenommen, jetzo zu geschweigen. Und weiln dann diese ohne und wieder unsern Willen, bevor uns einmahl der Verlauff von Ew. Edl. berichtet worden, oder auch berichtet werden können, von denen Gesandtschafften, welche daran Schuld tragen, unternommene- und so viel an Ihnen gewesen, vollstreckte eigenmächtige Handlungen wieder alles Herkommen, und des Reichs Grund-Veste streitten, dadurch auch der Käyserlichen Hohheit allzuviel eingegriffen, und insonderheit die *Forma Comitialis* völlig übern Hauffen geworffen wird; So haben wir zuvorderst Ew. Edl. *Attention* billig zu loben, daß Sie mit Vollziehung der- in denen *Assecuratoriis* enthaltenen-, und Ihro sonsten zugemutheten Dingen nicht fortgefahren, sondern darüber vorhero unsere intention und Meynung vernehmen wollen; Und mögen solchemnach deroselben Freund-gnädiglich nicht verhalten, daß wir dasjenige, was also ohne unsern Vorbewust und wieder unsern Willen von denen Gesandtschafften geschehen, keines weges gut heissen, noch bestättigen, vielweniger daran gebunden werden können, leben auch der sichern Zuversicht, daß die, wegen gemelter Assecuratorien von einigen Gesandten in Ihren *Vota* angezeigte Meynungen Ihrer Principalen neben andern insonderheit auf dem prosuppositio gegründet seyen, daß wir dem Herkommen gemäß, in alles gewilliget, nicht aber dahin gegangen seyen, daß, wann auch solches nicht were, es gleichwol ohne unser Wissen und Willen, von denen Gesandschafften ins Werck gerichtet, und Wir dardurch unwiederrufflich verknüpffet seyn solten; Und so wenig Ursach demnach ein- und anderer Gesandter gehabt, die von Unserm Generalen beschehene Besetzung Regenspurger Thore und Brücken, so unverschämbt zu lästern, und solche vor unzuläßig, unverantwortlich, und verkleinerlich, ja für eine disseitige *Ludificir*ung des Reichs, gebrauchte Hinterlist und *Surprise*, *item* eine vorsetzlich veranlaßte Augspurgische *Tragœdie*, auch längst *intendirte* Beleidigung und Verjagung oder Zerstörung des Reichs-Tages, folglich eine abermalige *Sacrificir*ung einer, der Augspurgischen *Confession* verwandter Reichs-Stadt, und befleissentliche Aufziehung der *Religions Gravaminum*, anzugeben, so gewiß versehen Wir Uns, daß deren *Principales* solche ungegründete und vermessene Lästerungen, wegen deren Wir Uns die Nothdurfft vorbehalten, gebührender, und zwar umb so ehender und ernstlicher bestraffen werden, als zwischen deren licenz und der libertät des Suffragii, bey welchen letztern Wir, als Röm. Käyser und Erz-Herzog von Oesterreich alle Stände und resp. Mit-Stände so gewiß schützen zu helffen, als solches für Unser Erz-Hauß zu erhalten, und ferner zu des Reichs Nutzen

tzen zu gebrauchen gedencken, **ein Unterschied** zu machen, Unsere auffrichtige Intentiones auch, wegen Conservirung der **Reichs-Städte**, niemanden besser als berührten ihren Principalen bekannt, nicht weniger unserer **Mit-Churfürsten und Ständen** zu berathschlagen hegender Neigung, **der, ohne Schuldigkeit**/ 40. **Jahr** *continuirende* **Reichs-Tag**, und annebenst dieses eine genugsame Probe seyn kan, daß, als **nach der, von Chur-Bäyern in Regenspurg gelegte Besatzung, Unser Käyserlicher** *Respect* **so wenig, als des Reichs Hohheit zugegeben, unter der Bäyerischen Zucht Unsere Käyserl.** *Commissen* **da zu lassen, und mit einem** *declarirten* **Feind des Vatterlandes oder dessen Gesandten zu** *deliberiren*, vorhin auch von denen Gesandtschafften selbst wegen der eingeschrancktẽ, oder genommenen, Freyheit ihrer Persohnen, Briefen, Doti, Victualien, Zu- und Abreisen, verschiedentlich geklagt worden, Wir selbst auf **die Verlegung des Reichs-Tages** angetragen, und dasselbige so bald und leicht nicht zu bewerckstelligen, die Ausschreibung der ordinari *Reichs-Deputation* **nach Franckfurth** zu dem Ende ins Mittel gebracht, damit dieselbe nachgehends in **eine völlige Reichs-Versammlung** verwandelt, oder nach gebesserten Umbständen, wieder aufgehoben, und gar **von denen immittels zu Regenspurg gern gebliebenen, oder in Wahrheit mit Bäyrischer Gewalt angehaltenen Gesandschafften die Reichstags-Handlungen in vorigen Stande gesetzet werden könnte.** Und endlich

So viel die *Religions-Gravamina* anbetrifft, unsere aufm **Reichs-***Convent* so wohl, als an andern fürnehmen Orten gethane Declarationes überflüßig an den Tag legen, daß **deren Vornehm- und Abthun an uns nicht haffte**, nachdem wir nicht allein die darzu eingerathene **Engere** Deputation approbirt, und deren Wahl denen Ständen selbsten heimgegeben, sondern auch dabey für diesmal weder von **unsers Erz-Hauses** wegen, zu concurriren, noch wehrender Handlung von denen Deputirten aufzüglicher Bericht verlanget, vielmehr den machenden **Vergleich oder Schluß** ohne weitere Untersuch- oder Aenderung von nun an **zu bestättigen erklärt haben.** Im übrigen können **Wir Ew. Liebd.** Freund-gnädiglich versichern, daß, obschon die mit dem **Bäyrischen Gesandten** obgemeldter massen gemachte Schlusse Uns oder Unsers General-Lieutenants Lbd. niemahlen gebunden, **Bäyrn** auch seiner Seits die vorgeschriebene **Bedüngnüssen nicht geleistet**, dannoch von Uns in die **Stadt Regenspurg** oder dero Thore, die geringste Mannschafft nicht gelegt seyn würden, **wann nicht einige Gesandte zu Regenspurg, die andere, so nicht durchgehends mit ihnen eingestimmet, mit vorstehender nochmaliger Besatzung bedrohet**, und zugleich Unsere und Allirte Generalität die verläßige Nachricht gehabt hette, daß man **Bäyerisch- und Frantzösischer Seiten** die Anstalt gemacht, wie mit **Neuburg** und anderer von Ihnen verlassenen Orthen getrachtet worden, als auch in **Regenspurg** wiederum einige Leute hineinzuwerffen, weswegen dann die **Vernunfft und Vorsichtigkeit** erfordert hat, solchem Ubel, feindlichen Beginnen vorzukommen; Es hab jedoch damit unsers höchsten Orts keine andere Meynung, als sothane **Besatzung so bald**, tragender Hoffnung nach, **die Gefahr aufhören**, und die **Bäyrische** so wohl als **Frantzösischen** Trouppen aus dasiger Gegend dergestalt entfernt seyn werden, daß man keinen Uberfall mehr zu besorgen hat, **von dannen wieder wegzunehmen**, und alsdann auch **nach vorheriger Abschaffung des Chur-Bäyer. Abgesandtens und seines Anhangs**, deme Wir zu dem Ende ein Decretum laut beyliegender Abschrifft zuferttigen lassen, **unsere Käyserliche** Commission dahin wieder abzuschicken; Was inzwischen das **einiger Gesandten Meynung nach, nicht zu verweigern stehende** *Asyleen* **anbelangt**, incliniren Wir zwar von selbsten, **denen armen unschuldigen und sich in den Schrancken ihrer Gebühr haltenden Leuthen unsere Clemenz und Gnade wiederfahren zu lassen**; Können sonsten nicht finden, wie denen Officiren und Bedienten, welche denen **Friedbrechern** des Vatterlandes anhangen, gegen dem klaren Innhalt des **Land-Friedens** und anderer mehret **Reichs-***Constitutionen*, für ihre Persohnen, Weiber, Zugehörige oder Gütter, in Regenspurg, Schutz, Schirm und Aufenthalt gestattet werden könne, sondern achten vielmehr recht und billig, daß **gegen dieselbe**/ **denen Reichs-Gesetzen gemäs, verfahren werde**, wie Wir dann auch sowol der **Stadt Regenspurg**, als andern darinnen befindlichen Ständten und Obrigkeiten sich deren nicht anzunehmen, zu erinnern, im Werck begriffen seynd: Und zum Beschluß **Ew. Liebd.** Freund-gnädiglich ersuchen, daß sie **von dieser unserer** Intention **und Erklärung denen Gesandschafften zu Regenspurg die verlangte Nachricht mitzutheilen belieben wolle.** Deroselben anbey mit beharrlicher Freundschafft, Käyserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan verbleiben; Geben in Unserer Stadt **Wienn** den 30. Augusti Anno 1704. Unserer Reiche des Römischen im 47. des Ungarischen im 50. und des Böhmischen im 48.

Leopold &c.

(L.S.)

Vt.

D. A. Gr. v. Cauniz.

Ad mand. Sac. Cæs. Maj. proprium.

C. F. Consbruch.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen Lothario Franz, Ertz-Bischoffen in Mainz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Tanzler, Bischoffen zu Bamberg, Unserm lieben Neven, Churfürsten und Rath.

Nota.

NOTA:

Occasione vorstehender Kayserlicher scharffen Ahndung, hat hierauf die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft zu Regenspurg, ex Rescripto von Sr. Königl. Maj. in Preussen, bey extraordinair gehaltenen Reichs-Rath zu verstehen gegeben, welchergestallt höchst-gedachte **Königliche Majestät in Preussen, das neuliche Magdeburgische** Votum, wegen darinn enthaltenen hitzigen und Ihrer Käyserl. Majestät höchsten Respect gantz inconvenablen Expressionen, **keinesweges** *approbirten*, und dahero Dero **Magdeburgischen Gesandten** anbefohlen hätten, bey dasig-hochlöblicher **Oesterreichischer Gesandtschafft**, seinen Fehler, so gut Er immer könnte, zu entschuldigen, und zu bitten, daß Ihre Käys. Maj. Dero Resentiment gegen seine Persohn allergnädigst schwinden lassen wollten, welche Deprecation dann auch selbigen Tags noch beschehen.

Num. XXIX.

Copia Antwort-Schreibens von Stadt-Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg an den Herrn General **von Lützelburg**, Commendanten **in Ingolstatt**, daß all dasjenige, was von Ihrer Käys. Majest. Trouppen inn- und ausserhalb besagter Stadt beschehe, lediglich und alleine von Ihrer Käys. Majest. und Dero hohen Generalität dependire, und deswegen mehrermelte Stadt allerdings werde unentgolten gelassen werden,

d. 5. Septembr. 1704.

Gnädiger Herr.

WAs **Ew. Frey-Herrl. Gnaden** wegen eines Ausfalls auf das platte Land, so durch einen Theil Trouppen von hiesiger Stadt aus beschehen seyn solle, und wegen **Ersetzung des aus dergleichen** *Invasionen* **entstehenden Schadens** uns zu erinnern beliebt: Solches haben aus dem unter dem 24. Aug. Abgelassenen des mehrern ersehen, und sofort nicht ermangelt, der desfalls erfordernden Obliegenheit nach **einer Reichs-Versamblung** davon die geziemende Nachricht zu geben, worauf **Ew. Frey-Herrl. Gnaden** zu verlangter **Antwort** (welche aus vorberührter Ursach bißhero verschoben werden müssen) anzudienen wir hiemit nicht umhin sollen, daß all dasjenige, was von **Ihr. Käyserl. Maj.** Trouppen in- und ausserhalb hiesiger Stadt geschehen, lediglich und alleine von allerhöchst-besagt **Ihrer Käys. Majestät und Derer hohen** *Generalitet* dependiret, welches, gleichwie es Derosselben allerunterthänigst und ehrerbiethigst heimgestellet bleibt, also waltet hingegen unser Seits die zuversichtliche Hoffnung, es werde **hiesige Stadt dessen, woran sie einig mindeste Schuld oder Theil nicht hat, allerdings unentgolten gelassen werden.** **Ew. Frey-Herrliche Gnaden** wollen übrigens vollkommen versichert seyn, daß niemand ist, so denen gegenwerttigen Troublen in Zeiten remedirt, und die innerliche Reichs-Ruhe baldest wieder hergestellet zu sehen, mit sehnlicherm Verlangen wünschet, dann eben wir, die zu Erweisung annehmlicher Gefälligkeiten in geziemender estimé verbleiben ꝛc. Datum den 5. Sept. 1704.

Num. XXX.

Schreiben vom Churfürstl. Mayntzis. Reichs-Directorio an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen, & in simili mutat. mutand. an die Stadt Nürnberg, die zu Rettung der Stadt Regenspurg und des Reichs-Convents Sicherheit bey Chur-Bayrischer Seite beschlossener deroselben attaquirung angesuchte schleunigte detachirung einiger 1000. Mann Hülffs-Trouppen.

d. 15. Sept. 1704.

Hoch-Wohlgebohrner Frey-Herr ꝛc. ꝛc.

Ewrer *Excellenz* solle von wegen der **Chur-Fürsten, Fürsten und Ständten des Heiligen Römischen Reichs** bey allhiesiger allgemeiner **Reichs-Versammlung** anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht verhalten, was gestallten man die sichere und zuverläßige Nachricht dahier aus **München** und anderwerts her erhalten, daß daselbst beschlossen worden seye, unerachtet die **Stadt Ulm an Kayserl. Maj.** übergeben worden, hiesige Stadt **Regenspurg** dannoch zu attaquiren, zu bombardiren, und wann es thunlich, wegzunehmen, zu solchem Ende einige- und dem Vernehmen nach bey 7. ad 8000. Mann **Chur-Bayerischer** Trouppen beordret worden seyn, und solche von dem **Herrn General** *Maffé* **und** *Brigadier* **Grafen von** *Santini*, commandirt auch bereits über **Landtshuth** zu stehen kommen, und in gar wenig Tagen Ihre Desseins dahier auszuführen parat seyn sollen; Ob nun schon der allhier commandirende **Herr General Graf von** *Herbeville* **an des Herrn General-Lieutenant von Baaden Baaden, Hoch-Fürstl. Durchl.** einen eygenen Courrier vor 8. Tagen abgeschickt, mit der remonstration, daß Er zu Beobachtung der ihme ertheilter Ordre, und zu Ausführung des vorhabenden Desseins mit keiner gnugsamen Mannschafft versehen wäre, indeme alle **Bayerische Städte** mit solcher Garnison besetzet, daß keine sich so schlechter Dingen der **Kayserl.** Protection untergeben würde, sondern sich vielmehr der **Kayserl.** anbiethender Gnad widersetzten, und mit Gewalt die **Kayserl.** dann und wann commandirende Mannschafft repousirten, die ausgeschriebene Contributiones zu zahlen recusirten, und in solcher Widersetzlichkeit, wenn kein grösserer Ernst gezeiget würde, beständig und wohl gar den Winter über, verharren, mit einem von etlich 1000. Mann zuziehenden Corpo auch die **benachtbarte löbliche Creyse** sehr incommodiren; und gar mit Brand und Plünderung

derung heimzusuchen in Standte sich setzen könten, womit dem gemeinen Wesen und teutschen Vaterland keines wegs gedienet, das gesambte Römische Reich auch in dero hiesigen Herren Gesandten Persohnen, durch eine unversehene Bayerische Bombardirung, nach herausgeschaffter Chur-Bayerischer Gesandtschafft, gar sehr prostituirt werden dörffte, wann in Zeiten keine Hülffe und zur assistenz etliche 1000. Mann anhero commandirt werden solten; Nachdeme aber obgedachter von dem Herrn General Graf von *Herberille* abgeschickte Courrier noch nicht revertirt ist, indessen die höchste Gefahr obhanden, und keine Zeit zu verliehren, daß diese Chur-Bayerische Operation durch gnugsame anhero commandirende Mannschafft, und damit bezeigende Gegenwehr abgewendet und so wohl die hiesige Stadt, als der darinn befindliche Reichs-*Convent*, sicher gestellt, des Herrn General von Herbeville vorhabende Operationes aber nicht gehindert, das Bayerische Land in Kayserlicher Majest. völlige devotion gebracht, mithin alle Invasiones, Brand, Raub und Plünderung denen löblichen Fränck- und Schwäbischen Creissen, auch der Ober-Pfaltz und Neuburgischen Landen abgewendet werden können; So hat Ein hochlöblicher hiesiger Reichs-*Convent* auf Eure *Excellenz* das gute Vertrauen gesetzet, sie würden sich gefallen lassen, in gegenwertiger Gefahr einige schleunige Rettung zu veranstalten, massen mir dann heute auffgetragen worden, denenselben alles obiges, wie hiermit beschiehet, vorzustellen, und Nahmens der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen anwesender Räthen, Bothschafften und Gesandten sie angelegentlichst zu ersuchen in aller möglichster Beförderung wenigst 3000. Mann anhero zu commandiren, mit welcher derselbe dieses Vorhaben der Bayerischen Trouppen nicht allein hintertreiben, sondern auch das Bayer-Land in mehrere Devotion bringen, die Fränck- und Schwäbische Creisse mit anderen Landen gleichfals vor aller Gefahr damit wird retten können; welche Verfahrung und Abschickung schleuniger Hülffs-Trouppen, gleich wie sie zu Kayserlicher Majestät und des Reichs Dienst gereichet, dem Reich und dem hiesigen Reichs-*Convent* seine Auctorität und Respect dadurch erhalten; Als wird mehr gedachter hochlöblicher Reichs-*Convent* an die Höchst- und hohe Herren Principalen, Commitenten und Obere dienstlich und schuldige Dienste nicht zu rühmen nicht ermangeln; Dahero aber Eure *Excellenz* Belieben wegen, die abgehende Mannschafft ehest Special-Ordre anhero zu commandiren: So werden sie demnach die Gütte haben, durch ehestens an Expedition der Ihro Königliche Königliche Majestät oder des Herrn General-Lieutenant von Boden Excell. Dahin zu belieben zu nehmen, daß solche besagte ordre

Nb Nürnberg 1000 oder weniger 3000 Mann.

Diese Reflexion kommt allein Ihrer Königlichen Majestät zu Schaden.

den, die begehrte Mannschafft, so bald möglich, anhero zu beordern; Eure *Excellenz* belieben mir eine schleunige Antwort unschwer zu ertheilen, damit ich dem Hochlöblichen Reichs-*Convent* von dem Erfolg in gezihmenden Respect hinwiederumb referiren könne, in deren Erwarttung mit aller Ergebenheit verbleibe ꝛc. Regenspurg den 15. Sept. 1704.

Num. XXXI.

Antworts-Schreiben an das Chur-Maynz. Reichs-Directorium von der Stadt Nürnberg, de dato 17. Sept. 1704. daß sie mit der verlangten Mannschaffts-Hülffe darum nicht an Handen gehen könnte, weil nicht nur deren gesambten Reichs- und Creyß-Contingenten bey der Kayserlichen und Alliirten Haubt-Armee, sondern auch einige Regimenter zu Amberg und Rhain stünden, welche sie vor sich allein, ohne daß sie solcher selbsten zu höchst-nöthiger Besatzung, hochbedürfftig wären, nicht avociren könnten.

Hoch-Edel-Gebohrner. ꝛc.

Aus Euer *Excellenz* unterm 15. dieses an uns Erlassenen haben wir die von einigen sich starck zusammen ziehenden Chur-Bayerischen Trouppen abermahls der löblichen Reichs-Stadt Regenspurg, und mithin gesambten hochlöblichen Reichs-*Convent* auch denen benachbahrten Creissen und Landen imminirende und angedrohete schwehre Gefahr, und was massen zu deren Abwendung 500. biß 1000. Mann zu dem löblichen Herbevillischen Corpo eiligst abzusenden an uns gesonnen werde mit mehrerm vernehmen. Nun seynd Einem hochlöblichen Reichs-*Convent* wir vor das hierunter zu uns tragende gute Vertrauen billig hochverbunden, und würden, wie bißhero in allen Stücken möglichst, also auch dißfalls demselben und dem Publico mit solcher verlangter Mannschaffts-Hülffe und so wenigen unter Handen stehen, als wir die hohe Nothdurfft, daß des Hn. General von *Herberille Excellenz Corps* verstärcket, mithin zugleich die fränckische Gräntzen und an solchen liegende unsere eygene Aemter und Landschafft wider diesen androhenden feindlichen Einbruch genugsam zu bedecken, im Stand gesetzet werden, nur schlechterdings also sehr ermessen; Müssen wir aber nicht nur unser gesambte Reichs- und Creyß-Contingenten bey der Kayserlichen und Alliirten Haubt-Armee über

Söhne und Knechte weg zu nehmen bemüßigt worden) unter vorbesagten Herbevillischen Corpo, wie auch unter obbemeltem Commando in denen Garnisonen zu **Amberg** und **Rhain**, zertheilt stehen haben, und solche vor uns allein nicht füglich avociren können, unsere junge Ausschuß-Mannschafft aber guten Theils zu Recroutirung obgedachter Regimenter bereits anwenden müssen, deren wir jedoch zu höchstnöthiger Besatzug unserer verschlossenen Ohrte und anderer Päsſe unumgänglich selbst hochbedürfftig weren, und damit zulänglich gantz nicht versehen seyn: Als wird Ein Hochlöblicher Reichs-*Convent* uns hierunter dißmahl vor entschuldigt zu halten belieben, dahingegen wir wünschen und hoffen wollen, daß nicht nur das verlautende Gerücht, solcher neuen Feindes-Gefahr, bey der von Ihro Durchl. der Frauen Churfürstin in Bayern am Kayserlichen Hof suchenden *Protection* und accommodement, von selbsten hinwieder cessiren, sondern auch der an des Herrn General Lieutenant, Hochfl. Durchlauchtigkeit, geschickte Expresse nunmehro zurück mit vergnüglicher Verrichtung gekommen seyn werde. Wir werden jedoch nicht ermangeln, bey des Hochlöblichen Fränckischen Creises Directorii (so nebst anderen Sachen auch dieser motuum wegen mit dem dahin bescheidenden Hn. Generaln von Aufſaß zu conferiren, vorgestern nach Beylengrieß verreiset ist, und heuthe wieder allhier erwartet wird,) Zurückkunfft hierob das mehrere conferiren, und überlegen zu lassen, nicht zweiffelnde, daß auf obbesagten Herrn General *Herbeville Extell.* mit gedachtem Herrn General von Aufſaß sich des Fernern halben bereden, und sich etwan Gelegenheit finden werde, nach nunmehr verhoffender Ubergab des schon vor 3. Tagen in Capitulation gestandenen Berg-Schlosses und Vestung Waldeck etwas Volck von selbiger Bloquade, oder auch der Garnison zu Amberg lichten, und zu Abhaltung des Feindes, zu den druntigen Corpo ziehen zu können. Wolten wir zur verlangter schleunigen Wieder-Antwort mittelst Staffetta unverhalten lassen. Eurer *Excellenz* und sambten Reichs-*Convent* zu angenehmsten Diensten ꝛc. ꝛc.

Num. XXXII.

Antwort-Schreiben an das Churr-Maynzische Reichs-Directorium, vom Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen, daß er mit der verlangten Verstärckung des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von *Herbeville*, so gern er auch wolte, darinn nicht dienen könne, weil eines Theils das Schreiben zu spath ankommen, andern Theils aber Er mit dessen Trouppen nach eroberter Stadt Ulm gegen den Rhein zu marchiren von des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. beordert gewesen,

d. 19. Sept. 1704.

Wohlgebohrner, ꝛc. ꝛc.

WAs Eure *Excellenz* in dem unterm 15ten hujus an mich erlassenen Schreiben vor ein- und andere Remonstrationes thun, und in Betrachtung, daß an mich verlangen, daß Ihro *Excellenz* den Herrn General-Feld-Marschall, Graffen von *Herbeville*, noch mit einigen 1000. Mann von meinen unterhabenden Corpo verstärcken möchte, solches alles habe daraus des mehrern ersehen, und wollen sie nur gesichert glauben, daß mir eine besondere Freude würde gemacht haben, wann so wohl Ihro *Excellenz* den Herrn Graffen von *Herbeville*, als einem hochlöblichen Reichs-*Convent*, hierinn hette dienen können; Allein so ist mir eines Theils das Schreiben etwas zu spath, und da schon mit denen unter meinem Commando stehende Trouppen etliche Täge von Ulm abmarchirt gewesen, zugekommen, wiewohln, wenn auch gleich andern Theils selbiges noch zu rechter Zeit, und da der Orthen noch gestanden, eingelangt were, dennoch umb so weniger würde haben dienen können, als positiver meine von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn General-Lieutenant gehabte Ordre ware, daß nehmblich gedachte Meine Löbl. Trouppen zur Belagerung der Stadt Ulm gebrauchen, und so bald selbiges übergehen werde, mit Ihnen sämbtlichen gegen den Rhein marchiren solle; welcher Ordre Ich denn allerdings strictè habe inhæriren müssen, und also keinen Mann würde haben detachiren können, dazumahln Ihro Durchl. vielmehr dahin seind bedacht gewesen, wie Sie mich noch mehrers verstärcken möchten, und zu dem Ende auch den Herrn Graffen von Aufſaß beordert haben, allenfals sich mit mir zu conjungiren, dahingegen ein anderes gewesen wäre, wenn Ordre gehabt hette, nach Guthbefinden an der Donau zu agiren, welchenfals gewißlich keine Minute verabsäumet haben würde, mit gnugsamen Succurs zu Hülffe zu kommen, doch wird vermuthlich derjenige Haubtmann, welchen Ihre *Excellenz*, der Herr Graff von *Herbeville*, als Courrier zu mehr höchst-besagt Ihr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn General-Lieutenant eben der verlangenden Verstärckung wegen abgeschicket haben, schon vor Einlangung dieses mit der Resolution darauf bey Ihnen zurück gekommen seyn, weiln ich weiß, daß selbiger schon vor etlichen Tägen zu Heylbron passirt ist, und thue demnechst zu wissen, daß zwar das löbliche Kayserl Darmstädtische Cuiraßier-Regiment ist beordert gewesen, gegen Ingolstadt zu rück zu marchiren, und sich mit dem Herrn General von Aufſaß zu conjungiren, Ihro Majestät der Römische König aber an statt deſ-

sen lieber ein Schwäbisches Creiß-Regiment zu Pferd dahin derachirt sehen wollen, auch deswegen einen expressen Courrier an Ihro Hochfürstliche Durchl. dem Herrn General-Lieutenant abgeschicket, und inzwischen das löbliche Darmstädtische Regiment anzuhalten durch mich haben beordern lassen, daß also, wo nicht dieses, doch ein anderes Regiment, nechstens hinauf kommen wird, wiewohn mir nicht allerdings wohl einbilden kan, daß die Bayern was anfangen werden, da sie bey Ihro Kayserlichen Majest. umb Gnade bereits gebethen haben, wovon auch ein und andere Particularia weiß, so eben der Feder nicht so zu vertrauen seyn, also sich leichtlich die Rechnung machen können, daß, wann man mit Landau fertig ist, man die Winter-Quartiere in Bayern nehmen, und Sie so dann umb so härter halten werde; damit verharrend. Freudenthal den 19. Sept. 1704.

Num. XXXIII.

Schreiben von der allgemeinen Reichs-Versamblung an den Fränckischen Creiß-*Convent*, de dato Regenspurg den 21. Sept. 1704. worinnen derselbe ersuchet wird, ohne einigen Zeit-Verlust zu Abwendung des, von Chur-Bayern gegen die Stadt Regenspurg intendirenden schädlichen Desseins, und dardurch den Fränckisch- und Schwäbischen Creyß auch andern Landen imminirenden Gefahr, alle dero regulirte Miliz und genugsamen Ausschuß zusammen ziehen- mit dem Auffsaßischen Corpo nach Regenspurg marchiren, und mit des Kayserl. General-Feld-Marschall Herrn Graffen von Herbeville commandirenden kleinen Corpo sich conjungiren zu lassen.

Es wird ohne unser Erinnern bereits von selbsten gnugsam bekandt seyn, wasgestalten das von denen Bayerischen Generalen *Weickel*, *Maffé*, und *Brigadier Santini* bis 7000. Mann zusamen gezogenes Corpo an statt der vorgehabten bombardirung hiesiger des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg sich gegen Ingolstadt gewendet, und den General, Herrn Graffen von Auffsaß mit seiner unterhabenden Mannschafft dergestalt auseinander getrieben, daß Er dem Vernehmen nach nicht mehr im Standte seyn solle, den löblichen Fränckischen Creiß gnugsam zu bedecken. Nachdeme nun sehr zu besorgen, dieses Bayerische *Corpo* werde sich mit *regulirter Miliz*, Ausschuß und Schnapphanen mehrers verstärcken, umb das Erstere Dessein mit bombardirung hiesiger Stadt nicht allein noch ausführen, sondern auch den Fränckisch- und Schwäbischen Creiß, wie auch die Ober-Pfaltz, die Neuburgische und andere Landen mit Raub, Brand und Plünderung sehr incommodiren, zu geschweigen, was Sie sonsten für Vortheile aus denen noch besetzten vielen Städten, dem gemeinen Wesen zum höchsten Schaden, den bevorstehenden Wintter hindurch ziehen können. So haben wir der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Römis. Reichs bey allhiesigem allgemeinen Reichs-*Convent* versamblete Räthe, Bottschafften und Gesandte für rathsam zu seyn ermessen, Unßern Hoch- und Vielgehrten Herren mit Vorstellung obiges alles zu reiffer Uberlegung anheim geben, und dieselbe ersuchen wollen, Sie zu Wohlfahrt des gemeinen Teutschen Vatterlandes und Abwendung dieser grossen Gefahr Belieben tragen möchten, ohne einigen Zeit-Verlust alle regulirte Miliz und gnugsamen Ausschuß aus allen nechstgelegenen der hochlöblichen Creiß-Ständen Landen zusammen ziehen, und recta mit dem indessen sich hoffentlich recolligirten Auffsäßischen Corpo anhero marchiren und mit des Kayserl. General-Feld-Marschallen, Hn. Graffen von Herbeville, commandirenden kleinen Corpo sich conjungiren zu lassen; damit diese Chur-Bayerische schädliche Vorhaben unterbrochen, die kleine noch besetzte Bayerische Städte, mithin das gantze Bayerland mit Gewalt zu Kayserlicher Majestät Devotion gebracht, dadurch der löbliche Fränckische Creiß mehrer bedecket, und mit allhießiger Reichs-Versamblung in bessere Sicherheit gestellet werde; Und gleich wie dieses zu Kayserl. Majestät auch des Heil. Römis. Reichs Dienst, auch des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt gereichet, dafür Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Wir ohnedem sehr und rühmlich portirt wissen; Also zweiffeln wir an geneigter Willfahrung nicht, werden solches auch bey Unseren höchst- u. hohen HHerren Principalen, Committenten und Obern anzurühmen nicht unterlassen, und in Erwarttung beliebiger schleuniger Antwort verbleiben ꝛc.

Num. XXXIV.

Schreiben an Ihre Röm. Königl. Maj. von der hochlöblichen Reichs-Versamblung de dato Regenspurg den 21. Septembr. 1704. daß dieselbe zu Rettung des Vatterlandes, auch Sicherstellung des Reichs-Convents etwa 4. biß 5000. Mann zu Pferdt und Fuß nacher Regenspurg eylends marchiren, und zu des Käyserlichen General-Feld-Marschalln Graffen von Herbeville kleinen Corpo stossen zu lassen, allergnädigst geruhen möchten.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Eurer Römischen Königlichen Majestät wird allschon von dem löblichen Fränckischen Creyß dem euserlichen Vernehmen nach allerunterthänigst bekandt gemacht worden seyn, was gestalten ein von denen Bäyerischen *General* Weickel, *Maffé* und *Brigadier Santini* ad 7000.

7000. Mann zuſammen gezogenes Corpo (ſo alhieſige des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenſpurg zu bombardiren vorhabens geweſen,) ſich gegen Ingolſtadt gewendet, und den mit einiger wenigen Mannſchafft daherumb geſtandenen *General* Aufſaß den 17. dieſes dergeſtalten auseinander getrieben, daß er ſeiner eygener an obgedachten Fränckiſchen Creyß erſtatteten Relation nach, nicht mehr im Standte ſeyn ſoll, dieſes Creyßes Lande gnugſam zu bedecken, wie wir dann zu Verhüttung dieſes ſchädlichen Vorhabens dem Käyſerlichen *General*-Feld-Marſchall von Thünen davon zeitliche Nachricht vorhin ertheilet, und von ſelbigem begehret haben, er möchte unverzüglich wenigſt 3000. Mann von Ulm anhero *commandi*ren, und zu des Käyſerl. Feld-Marſchalln Graffen von *Herbeville* kleinen *Corpo* ſtoſſen laſſen, darauf wir aber in Antwort noch keine Reſolution haben können: Nachdeme aber die Gefahr täglich dieſer Enden in deme gröſſer anwächſet, daß obgedachtes Chur-Bäyeriſches *Corpo* durch Herausnehmung einiger Mannſchafft der hin- und wieder habender vielen Garniſonen aus denen Städten, Land-Miliz und zuſammen rottirte viele 100. Baueren leicht auf 15. biß 16000. Mann verſtärcket, und zuverläßig zuſammen gebracht, mithin der Fränckiſch- und Schwäbiſche Creyß, die Neuburgiſch-Ober-Pfältziſche Käyſerl. und Eurer Königl. Maj. ſelbſt eygene Erblanden mit Raub, Brand, Plünderung, Contribution und ſonſten ſehr incommodirt und befahret, der alhieſige Reichs-*Convent* auch euſerſt exponiret, und durch eine Bombardirung beſchimpffet, vielleicht gar auseinander getrieben, und darauf wohl einige Geſandte nach ausgeſchaffter Chur-Bäyeriſcher Geſandtſchafft gefänglich weggeführet werden möchten, zugeſchweigen, was ſonſten den Wintter über für gefährliche Dinge dem gemeinen Weſen zum höchſten Nachtheil, durch die noch beſetzte Chur-Bäyeriſcher Städte, geſchehen können, wann ſolche nicht bald mit Gewalt zu Ihro Käyſerl. und Eurer Königl. Maj. Devotion bezwungen werden; So haben der Churfürſten, Fürſten und Ständten des Heil. Römiſchen Reichs bey alhieſigem allgemeinen Reichs-Convent verſamblete Räthe, Bottſchafften und Geſandte eine höchſte Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, dem gemeinen Weſen zum beſten obiges alles Eurer Königl. Maj. in allerunterthänigſtem Reſpect vorzuſtellen, und dieſelbe zu bitten, ſie allergnädigſt geruhen möchten, der Sachen Wichtigkeit nach dieſes in allergnädigſte höchſterleuchte *Reflexion* zu ziehen, und zu Rettung des Vatterlandes, ſo bald es immer möglich, ohne allerunterthänigſte Maasgebung etwa 4. biß 5000. Mann zu Fuß und Pferdt anhero *marchiren*, und zu des Käyſerl. *General*-Feld-Marſchalln, Graffen von *Herbeville*, kleinen *Corpo* ſtoſſen zu laſſen, damit dieſer wenigſten ein Corpo von 6000. Mann zuſammen bringen, obgemelte Reichs- und Creyß-Landen damit bedecken/ des Feindes Vorhaben unterbrechen, des hieſigen Reichs-Convents Sicherheit erhalten, und für Beſchimpffung bewahren, mithin alle die noch mit Garniſon beſetzte kleine Bäyeriſche Städte, folglich dadurch das gantze Bäyerland, unter Ihrer Käyſerl. und Eurer Königl. Maj. devotion und Gehorſam bringen könne: Und gleichwie zu deroſelben Unſere höchſt- und hohe Herren Principalen, Committenten, und Obere, das allerunterthänigſte Vertrauen geſtellet haben, Eure Königl. Maj. werden allergnädigſt geruhen, dem gemeinen Weſen zum beſten dieſe hohe Reichs-Sorge zu Rettung der mehr gemelter Länder, und Sicherſtellung des Reichs-Convents allermildeſt zu übernehmen, und die gemelte Mannſchafft der 4. biß 5000. Mann, ſo bald möglich, in Königl. Gnaden anhero allergnädigſt beordern, und eylends marchiren zu laſſen, und damit unſerem zu des Vatterlandes Wohlfahrt abzielenden allerunterthänigſten Begehren allergnädigſt zu willfahren, ſo an Unſere erſtgedachte höchſt- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obere zu rühmen nicht ermangeln. Alſo wünſchen wir von GOtt dem Allmächtigen, daß er Ew. Kön. Maj. gerechte und victorieuſe Waffen ferner gegen den Reichs-Feind ſeegnen, in Geſundheit und allen Königlichen höchſten Wohlweſen erhalten, eine balde zweyte glückliche Eroberung der Veſtung Landau und andern Plätzen geben, und in Königlichen allerhöchſten Gnaden und Hulden uns conſerviren wolle. Die wir ꝛc.

Num. XXXV.

Schreiben vom Chur-Mäyntziſchen Reichs-Directorio an den Chur-Mäyntziſchen geheimen Rath und Reſidenten am Käyſerlichen Hoffe Herrn von *Gudenum*, die bey Ihro Käyſerl. Maj. zu ſollicitirende ſchleunigſte Hülffe und Verſtärckung des Herbevilliſchen Corpo in Regenſpurg betreffend.

d. 21. Septembr. 1704.

Hochgebohrner ꝛc.

Es hat ein alhieſiger hochlöbl. Reichs-*Convent* mir committiret, mit dieſem von dem Käyſerlichen General-Feld-Marſchall Herrn Graffen von *Herbeville* an Käyſerliche Maj. abgeſchickten Expreſſen Courrier meinem hochgeehrten Herrn zu benachrichtigen, was geſtalten die Bäyeriſche *Generalité*, beſonderlich Weickel, *Maſſé* und *Santini*, ein ziemlich ſtarckes Corpo von 7000. Mann zuſammen gezogen, und damit des Vorhabens geweſen ſeyn ſollen, allhieſige des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Regenſpurg zu bombardiren, zu ſolchem Ende ſie ſich auch bey

Landshuth zusammen gezogen; Es ist aber aus bekandten Ursachen dieses Vorhaben noch zur Zeit nicht vollzogen, sondern dahin indessen wieder alles Vermuthen gewendet worden, daß sie mit ihrer Mannschafft gegen **Ingolstadt** marchirt, und **den Herrn General Auffaß** mit seinem Corpo vermög seines an den **Herrn General von** *Herveville* abgelassenen- hiebey sub Num. 1. liegenden Schreiben völlig ab- und dergestalt auseinander getrieben, daß er nach seinem an den **löblichen Fränckischen Creyß** erstatteten Berichte nicht mehr im Standte ist, demselben für fernerer Invasion bedecken zu können. Nachdeme nun durch diese unglückliche Action so wohl, als durch Abgang gnugsamer Mannschafft dieser offtgemelter **Fränckischer** auch der **Schwäbische Creyß**, die **Neuburgisch-** und **Ober-Pfältzische Landen** aller Invasion, Raub, Brand und Plünderung, die hiesige höchlöbliche Reichs-Versamblung aber aller Gefahr und Beschimpffung mit exponirt wird, ohne daß solche der mehrgemelte **Herr General von** *Herbeville* mit seiner wenigen Mannschafft abzuwenden vermag, ein solches auch unlängst dem **Herrn General von Thüngen in das Lager vor Ulm** ohne erfolgten Succurs schrifftlich vorgestellet worden; So hat ein hochlöblicher Reichs-*Convent* diese Gefahr **Ihro Majestät dem Römischen König** heuthe durch eine Staffetta allerunterthänigst referirt, und begehrt, sie allergnädigst geruhen möchten, von dasiger Armeé **eylends einige Regimenter zu Abwendung sothaner gegenwertigen Gefahr anhero** *marchiren* **zu lassen**, anbey beschlossen, daß **meinen hochgeehrten Herrn** ich Nahmens desselben ersuchen solte, **obiges alles ohne Zeit-Verlust Ihro Käyserliche Majestät allerunterthänigst, wie auch dero hohen** *Ministerio* **vorzutragen**, und dahin zu ersuchen, daß die **benöthigte** Ordres **an dero hohe** Generalität **unverzüglich ertheilet werden möchten**, daß nicht allein das **Bäyerische Vorhaben** gehindert die feindliche zusammen gezogene Mannschafft auseinander getrieben, sondern auch die mit **Mannschafft besetzte Chur-Bäyerische Städte, folglich das gantze Bäyer-Land unter Käyserl. Maj.** Devotion mit Gewalt gebracht werden könne, da im wiedrigen zu besorgen, daß sowohl obgedachte **Creyße** und andere als **Ihro Käyserlichen Majestät Erblande** durch durch ein biß 12000. Mann beysammen bringendes **Bäyerisches** Corpo den Winter über beständig angefallen und in Schaden gesetzt werden dörfften, zu geschweigen, was sonsten daraus für gefährliche Absehen dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil ausgeführet werden können; Und gleichwie man nicht zweiffelt, es werden Käyserl. Maj. alle gnädigste Reflexion in **Vorkehrung** nöthiger Anstalt und ertheilender Befehle an gehörige hohe Orthe hierauf machen, und dadurch die hochlöbliche **Reichs-Versamblung** ausser Gefahr in mehrere Sicherheit stellen; allso hoffet derselbe auch, **mein hochgeehrter Herr** werde nicht mißdeutten, daß ihme hierdurch diese Mühe verursachet werde, welche hochgemelte **Reichs-Versamblung** in anderen Begebenheiten zu verschulden so willig als erbiethig ist. Ich aber verbleibe ꝛc. **Regenspurg** den 21. September Anno 1704.

Num. XXXVI.

Ferneres Schreiben an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, vom Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen, de dato den 22. Septembris 1704. worinnen er berichtet, daß nunmehro dem löblichen Darmstädtischen Regiment die Ordre per Expressum zugeschickt worden, den March nach dem Herbevillischen Corpo schleunigst zu continuiren.

Wohlgebohrner, ꝛc.

Auf dasjenige, was **Eure** *Excellenz* im Nahmen **Eines Hochlöbl. Reichs-***Convents* jüngsthin an mich haben ergehen lassen, habe mit voriger Post so viel geantworttet, daß mir zwar allerdings **nicht wohl einbilden könne, daß die Bayern jetzo noch einige Unruhe erwecken würden**, indem Sie sich ja leichtlich die Rechnung zu machen hetten, daß man sogleich **nach Eroberung Landau**, oder auch noch wohl ehender, ein ansehnliches Corpo gegen Sie detachiren, **die Wintter-Quarttiere in dem Lande beziehen, und Sie so dann härter als noch nie halten werde**, doch würde nechstens, wo nicht **das Löbliche Darmstättische Curaßier-Regiment**; als welches die Ordre darzu schon habe, aber aus allergnädigstem Befehl von **Ihro Majestät dem Römischen König**, bis auf weittere Ordre anzuhalten, von mir contramandirt worden seye, doch an statt dessen ein anderes **Schwäbisches Creiß-Regiment zu Pferdt** der Gegend **Ingolstadt** oder der Orthen anlangen, und Heuthe nun habe vorgedachtem **Löblichen Darmstädtischen Regiment** die fernere Ordre per Expressum zugeschickt, daß es den March nach dem **Herbevillischen** *Corpo* schleunigst continuiren solle, da indessen, und weilln Morgen denen bißhero unter Meinem Commando gestandenen Trouppen, deren die Cavallerie morgen, die Infanterie aber übermorgen bey **Philipsburg den Rhein** passiren, gegen Landau von hier aus folgen, so balden nur zu **Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn General-Lieutenant** komme, **Eines Hochlöblichen Reichs-***Convents* und **Eurer** *Excellenz* mir jüngsthin überschriebene **Anliegenheit**, so viel nur bey mir ist, weiters secundiren will.

Num.

Num. XXXVII.

Antwort-Schreiben an die Löbliche Reichs-Versamblung von dem Löblichen Fränckischen Creiß-*Convent* von Nürnberg, de dato den 23. Septembr. 1704. daß man von besagten Creyß-Convents wegen, der Chur-Bayerischen Trouppen neuere Invasionen in die Reichs-Lande, und mehrere Zusammenziehung Ihrer Mannschafft halber, zu Bedeckung erwehnten Löbl. Creyßes auch anderer Landen, nicht allein an Ihre Römische Königl. Majestät und des Kayserl. Herrn General-Lieutenants, Ludwig Wilhelms von Baaden Baaden, Hochfürstl. Durchl. den Recours genommen, und dieselbe um eylfertige zulängliche Hülffe und Rettung imploriret, im Creyß selbst aber einen *General*-Land-Aufboth und gegen 6000. Mañ regulirter und wolbewaffneter Ausschüsser bey Weissenburg zusammen zu führen verabredet worden. ꝛc.

P. P.

Als Eure Hochwürden *Excellenz* und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren nach etwas unglücklich für die Alliirte unlängst bey Ingolstadt abgeloffenen Action zwischen dem Generaln der Cavallerie, Herrn Graffen von Auffsaß, und dem Bayerischen General-Feld-Marschall-Lieutenant Weickheln, wegen besorglich mehrers anwachsenden Feindes Macht zu erinnern, und der allhier vorwehrenden allgemeinen Creiß-Versamblung zu dem Ende vorzustellen belieben wollen, daß Fürsten und Stände alle in diesem Löblichen Creiß verhandene *Miliz* und gnugsamen Ausschuß aus allen nechstgelegenen Creiß-Landen zusammen ziehen, mit denen von Auffsaßischen *Corpo* noch übrig gebliebenen Leuthen *rettà* nacher Regenspurg *marchiren*, und sich mit dem Kayserlichen General-Feld-Marschall, Herrn Graffen *d'Erbeville conjungiren* lassen möchten, damit das Chur-Bayerische schädliche Vorhaben, gedachte Stadt Regensburg zu bombardiren, unterbrochen, die kleine noch besetzte Bayerische Städte, mithin das gantze Bayerland mit Gewalt zu Kayserlicher Majestät Devotion gebracht, auch dadurch dieser Löbl. Fränckische Creiß mehrers bedeckt, und mit der höchstansehnlichen Reichs-Versamblung in bessere Sicherheit gestellet werden möchte, solches haben wir aus Dero unterm 21. currentis auf anhero erlassenen wohl eingeloffenen Schreiben mehrern Innhalt ersehen. Gleich wie nun Eure Hochwürden *Excellenz* auch Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren hierinnfals bezeigte Vigilanz für das gemeine Wesen billig zu rühmen, als ist es auch an deme, daß mann allhier obangeregten erlittenen unglückseligen Streich nicht minder apprehendirt, und haben wir gleichergestalten gar wohl begriffen, wie leichtlich sich das Bayerische *Corpo* so wohl mit regulirter Miliz, als Ausschuß und Schnapphanen, zu dieses löblichen Creisses total-Ruin verstärcken dörffte, dahero auch nicht unterlassen, so gleich so wohl an Ihro Römische Königliche Majestät, als an des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants Ludwig Wilhelms von Baaden Baaden, Hochfürstl. Durchl. den Recours zu nehmen, und dieselbe umb eylfertige zulängliche Hülffe und Rettung zu *implori*ren, im Creiß selbst aber eventualiter einen *general*-Land-Aufboth, und dann gleich jetzo gegen 6000. Mann regulirter und wohlbewaffneter Ausschüsser bey Weissenburg an Nordgau zusammen geführt werden solten, zu verabreden. Wo aber der Herr General-Feld-Marschall, Graff *d'Erbeville*, und vorerwehnter Herr General, Graff von Auffsaß, sich zu conjungiren haben, und welcher Orthen am füglichsten zu operiren seyn möchte, solches dependirt Unsers wenigen Erachtens von der Hohen Generalität Ermäßigung, und einen darob abzufassen habenden wohl überlegten Concerto, wobey man Fränckischen Creißes wegen alles gerne geschehen lassen wird, was nur immer zu Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs Diensten, auch zu des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt gereichen kan, wie wir denn jederzeit nichts mehrers gewünschet, als daß durchgehendts im gantzen Reich der Last mit gleichen Schultern getragen, und mit rechterm Ernst Hand angelegt, nicht aber die meiste und schwereste Bürden, wie bis anhero in vielen Vorfallenheiten, sonderheitlich mit der schwehren Artillerie, sambt darzu gehörigen Requisiten, und übergrossen Vorspann, auch empfindlichen Commissariats-Exactionen geschehen, diesem Fränckischen und dem Löbl. Schwäbischen Creiß fast allein auf dem Halß geschoben worden, worinnen man sich eins weilen die billigmäßige Indemnisation auf alle Weise vorbehalten will, der zuversichtlichen Hoffnung indessen lebende, daß, nachdeme das Kayserl. Darmstädtische Curaßier-Regiment bereits im March gegen Regenspurg begriffen, auch solchem von der grossen Armée unfehlbar noch mehr andere nachfolgen, man dem Feindlichen Beginnen noch zulänglich zu steueren wiederumb im Standte seyn werde, worzu wir Unseres Orths eusersten Kräfften nach zu cooperiren unermanglen wollen. Unter Göttlicher Empfehlung ꝛc.

Num. XXXVIII.

Ferneres Schreiben vom Hochlöblichen Reichs- *Convent* **an die löbliche Fränckische Creiß-Versamblung zu Nürnberg de dato 24. Novembr. 1704. mittelst welchen vor dieses löblichen Fränckischen Creises erweisende treue patriotische Sorge von das Publicum Danck erstattet, annebst aber derselbe von dessen Ausschuß etwa 2000. Mann nacher Regenspurg eylends marchiren zu lassen, ferner ersuchet worden.**

P. P.

WB unserer Hoch- und Vielgeehrter Herren geliebten Schreiben vom 23. hujus haben wir mehrern Innhalts ersehen, was gestalten wegen der **Chur-Bäyerischen** *Trouppen* **neuer** *Invasionen* **in die Reichs-Landen**, und mehrerer Zusammenziehung Ihrer Mannschafft zu **Bedeckung des löblichen Fränckischen Creises**, auch anderer Landen, Sie nicht allein an die **Röm. Königl. Majestät** und des **Käys. Herrn** *General-Lieutenants*, **Hoch-Fürstl. Durchl.** den recours genommen, und umb eylfertige zulängliche **Hülffe und Rettung** implorirt, sondern auch, was dieselbe im **löblichen Fränckischen Creiß** für ein general-Aufboth, und gegen 6000. Mann regulirt- und wohlbewaffneter Ausschüsser bey **Weissenburg** zusammen zu führen sich verabredet haben, wo aber der **Herr General-Feld-Marschall, Graf von** *Erbeville*, mit dem **Herrn Generalu Grafen von Auffsaß** sich conjugiren könne, auch an welchen Orthen am füglichsten zu operiren seyn möchte, der hohen Generalitét vernünfftiger Ermäßigung, und einem wohl überlegten concerto überlassen; Gleichwie nun diese **unsere Hoch- und Vielgehrte Herren** hierbey erweisende treue patriotische Sorge zu **Käyserlicher Majestät und des gesambten Römischen Reichs Wohlfahrt, des Fränckischen Creysses** selbst eygener höchstnöthiger Bedeckung, und zu dessen benachbahrter Ständten höchster Consolation, und **Sicherstellung der löblichen Creiß-Versamblung** aber zu grösterm Ruhm gereichet, daß Sie des Publici Besorgung so wachtsam sich haben angelegen seyn lassen; Also haben wir Denenselben auch Nahmens Unserer höchst- und hoher HHerren Principalen, Committenten und Oberen, **für sothane Willfahrung den schuldigen gebührenden Danck hiermit abzustatten**, anbey die **ungesaumte Nachricht** geben wollen, daß dieser besorgender neuer Gefahr halber, und hingegen zu Beruhigung dieser obiger Creissen, **Käyserliche Majestät** sowohl, als **Ihrer Majestät dem Römischen König**, wir von **Reichs wegen** gleichfals alle nöthige schrifftliche Remonstration per Staffetta gethan, anbey Dieselbe aller-unterthänigst ersucht, Sie allergnädigst geruhen wolten, **ungesaumt vier biß fünff tausend Mann zu dem an der Donau stehenden kleinen** Corpo **zu** commandiren, mit welchem das gantze in armis guten theils noch stehende **Bäyerische Land und Veste** mit Garnisonen noch besetzte Städte, auch die im Land und Wäldern herumb vagirende Mannschafft, Ausschuß und Schnapp-Hahnen **Käyserlicher Majestät und dem Reich** zur schuldigen Devotion gebracht, mithin **der Käyserlichen und der hohen Alliirten** Armeen in hostico demnechst hyberniren, nach Beschaffenheit der Conjuncturen weiter operiren, und diese **obere Reichs-Creisse** in völlige Ruhe und Sicherheit, das Ihrige ferner dem **Römischen Reich** contribuiren, und mit gleichen Bürden, ohne der anderen Mit-Ständen Belästigung, denen **Reichs-Schlüssen** zufolgenden Krieg weiter ausführen zu helffen, tragen mögen, folglich keiner für den andern graviret werde, gestalten dann hierinn die iezt angeführte **Reichs-Schlüsse** Ziel und Maaß geben. Nachdeme aber **unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren**, bey gegenwärtigem Statu, da alles **am Obern-Rhein** in denen Haubt-Operationen begriffen, die Gefahr, und dieses dabey selbsten erkennen, daß **zu Bedeckung und Sicherheit dieser obiger Creiß-Landen** höchst von nöthen, daß mit dem Herrn General-Feld-Marschall von Herbeville, des Herrn General Graffen von Auffsaß Corpo und das Darmstädtische Regiment sich conjungire, unter denen Herren Generalen aber die Operation wohl concertirt werde; So können wir Dieselbe versicheren, daß dieses Concert bereits nicht allein unter diesen obgemeldten gemacht, sondern es hat erst-gedachter Herr General-Feld-Marschall **von Herbeville** davon denen commandirenden HHerren Generalen in **Ober-Oesterreich** und **Tyrol** die benöthigste Nachricht auch gegeben, umb sein Dessein desto sicherer durch eine anderwerts machende Diversion auszuführen, so viel aber heute dabey dem **Reichs-** *Convent* zu erkennen geben lassen, daß Er mit dem **Auffsäßischen** Corpo und **Darmstädtischen Regiment**, samt der hier stehenden **Käyserlicher und Sächsischer** Miliz allein sein Dessein auszuführen und zugleich den **Reichs-** *Convent* zu bedecken nicht im Stande wäre, hat dahero begehrt, man möchte, mittelst erforderlicher Repræsentation, dem **löblichen Fränckischen Creiß** sein eygenes Interesse noch ferner vorstellen, und von dessen Ausschuß etwa zwey tausend Mann anhero eylends marchiren zu lassen die Ansuchung thun, aufdaß Er damit hiesige Stadt besetzen, und durch seine vorhabende Operation mit der übrigen Mannschafft **das Bäyerische Land zu Käyserlicher Majestät**

stät Devotion mit Gewalt bezwingen, folglich den Fränckischen Creiß sicherer und gnugsam zu bedecken und zu beschützen in Standt gesetzt werden möge. Es haben dahero der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römisch. Reichs bey fürwehrender allgemeiner hiesigen Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte, zu der gemeinen Sache Besten und Auffnahm des Vatterlandes, ferner für höchst-nothwendig zu seyn ermessen, diese, des Herrn General Feld-Marchalln von Herbeville, führende Intention und vothabende Operation in alle wege zu approbiren, und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren, wie hiemit beschiehet, darauff angelegentlichst zu ersuchen, Sie doch Belieben tragen mögen, dahin eyffrigst die Verfügung zu thun, daß von Dero auffgestellter regulirter und wohl-bewaffneter Mannschafft, ohne Zeit-Verlust, wenigst zwey tausend Mann anhero zu marchiren, und unter des mehr-gedachten Käyserlichen Herrn General-Feld-Marchalln, Graffen von Herbeville Commando zu stehen beordert werden möchten, nicht zweifflende, Sie werden Ihrem Ruhm-würdigstem Eiffer nach, dem Vatterlande zu Liebe und Beruhigung, hierinn alle Beförderung erweisen, wir hingegen wollen diese bezeugende, zu des Vatterlandes Rettung angesehene Hülffe, Käyserlicher Majestät und dem gesambten Römischen Reich zu rühmen nicht ermangeln, hoffen auch, daß dieses zusammen stellende Corpo von der Römischen Königlichen Majestät ehistens verstärcket werde, davon wir, bey einlangender Königlicher allergnädigster Antwort, unverzügliche Nachricht zu geben nicht unterlassen werden, und verbleiben ꝛc.

Num. XXXIX.

Antwort-Schreiben von der Römischen Königlichen Majestät an die Reichs-Versamblung zu Regensburg, de dato den 26. Septembris 1704. daß bereits verschiedene Regimenter abmarchiret, und zum Herbevillischen Corpo zu stossen beordert, auch zugleich dem Feld-Marschalle Comte d' Erbeville committiret seye, bey so nahmhafft erhaltenden Verstärckung auf alle Weise dahin zu trachten, damit die getreue Reichs-Stände aufrecht erhalten, und solche Anstalten vorgekehret werden, daß man sich dergleichen unvermutheten Feindlichen Ein- und Uberfall nicht mehr zu befahren haben möge, übrigens Dero sonderbahren Eyfer zu Conservation derer Reichs-Landen allergnädigst versichrend.

d. 26. Sept. 1704.

Josephus ꝛc. ꝛc.

Ehrsame Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, Liebe Andächtige, und des Reichs Getreue, ꝛc. Was an Uns dieselbe wegen der bey Ingolstadt auffgeschlagenen Blocquade unterm 21sten Labentis geschrieben, eben ein solches haben der Fürsten und Ständte des Fränckischen Creißes bey gegenwertiger allgemeiner Versamblung zu Nürnberg anwesende Räthe und Gesantte vorhero gehorsambst schon berichtet gehabt, und wir darauf hin ohne Anstand gnädigst verordnet, daß über das bereits contramandirt geweste Hessen-Darmstädtische Cuiraßier-Regiment die bey Ulm gestandene und im würcklichen Anhero-March begriffene Cavallerie (ausser der Westphälischen zwey Regimenter, welchen wegen angestellter Oeconomie und Verpflegung von Ihrer Infanterie allzeit separirt zu seyn zu schwehr fallen würde) nebst dem Doltischen Regiment zu Fuß und der Würtzburg-Dallbergischen aus Nördlingen gezogenen Battaillon unterm Commando des Obrist-Feld-Wachtmeisters, Graffens von Fugger, schleunig zurück gehen, wie nicht weniger beede Cusani- und Hannoverische Regimenter zu Pferdt auf dem Fuß nachfolgen, und zum Herbevillischen Corpo stossen sollen, wobey wir zugleich dem Feld-Marschalle, Comte d'Erbeville gnädigst aufgetragen, daß Er bey so nahmhafft erhaltender Verstärckung auf alle Weise darob seyn, und dahin trachten solle, damit zu förderst die getreue Land-Ständte aufrecht und unversehrt erhalten, der Feind wieder in die Enge getrieben, und solche Anstallten vorgekehrt werden, daß man sich dergleichen unversehenen Ein- und Uberfall nicht mehr zu befahren haben möge, gnädigst nicht zweifflend, es werde für dißmahl, biß ins künfftig andere Dispositiones geschehen können, der Sache haubtsächlich geholffen seyn, und dörfft Ich sicherlich

glauben

glauben möget, auch Eure Principales dessen vergewissern, daß Wir Uhs die Conservation und Auffrechthaltung der Reichs Landen mit einem sonderbahren Eiffer angelegen seyn lassen; Und Wir verbleiben euch ꝛc.

JOSEPHUS.

Ad Mandatum Sacræ Regiminæ Majestatis
proprium

ZACHARIAS MARIOPHILUS
Campmüller.

Das

Das fünffte Capitel,
Fortsetzung
Des Siebenden Capitels
vorhergehenden Theils,
Von des Löbl.
Fränckischen Creyßes
Bey dem
Frantzösisch-Bayerischen
Einfall
Ferner concertirten tapffern
DEFENSIONS-
und Gegen-Anstalten.

ANNO M DCC IV.

Commun. Nürnberg den 7. Januar. 1704.

Num. I.

Sentiment
Uber die Bevestigung der Stadt Nürnberg,
Von
Dem Kayserl. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant VECCHIO.

Des Hochlöblichen Fränckischen Creyßes Hoch-ansehnliche Herren Abgesandten und Räthe.

MOdicum videbitis me, & iterum modicum non videbitis me; Die unverbrüchliche Treu und ohngemeine Dienst-Begierde, welche **Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich** ich schuldig bin, veranlassen mich, bey den **Hoch-ansehnlichen HErren Abgesandten** und zuvorderist bey deren Hohen Herren Principalen, durch meine mehrmahlige **Erinnerungen** gleichsam molest zu fallen: welches zu thun nichts desto weniger aber ich mich verbunden finde, weilen **noch Zeit und Vortheil** vorhanden ist, auch damit ohnvergessen bleiben möge, daß dasjenige zu Erhaltung der Freyheit erfordert wird, von Einen **Ihro Kayserlichen Majestät** auffrichtigen Diener im Krieg seye vorgestellet worden.

Es ist zwar kein Zweiffel, daß die gegenwärtigen **Hochlöblichen** *Convent* beywohnende Prudenz die feindliche Demarches schon von fernen wahrnehme, wohin nemlich solche gerichtet seye, und ob nicht durch die ohnweite feindliche Operationes ein Anfang der Blocquade von hiesiger Haupt-Stadt gemachet werden wolle; Es seynd auch die HHerren Generalen und Commendanten, mit welchen Ein **Hochlöblicher Creyß** zur Genüge versehen ist, von selbsten capable die Defension an Handen zu geben, daß also wo die **Tugend**, das Vorkommen, und die im Krieg erforderliche **Unverdrossenheit** sich ohnedem überflüßig findet, alles andere Gutachten vergeblich scheinet; Jedoch habe **nur statt eines geringen Discurses**, welche denenjenigen, so hievon Verstand und sich durch lange Zeit in der Profession zu offendiren und zu defendiren fest gesetzet haben, zugelassen wird, hiermit und für allemal dasjenige nochmahlen wiederhohlen wollen, was ich schon in meinen vorigen gemeldet, nemlich **daß die Linien so man allhier zu End zu bringen suchet, nichts sind/ und zu nichts taugen, indeme man daraus den Feind weder wird anfallen, noch dessen Uberfall abwenden können.** NB. Dahero denn, was ich hiemit gemeldet, zur Zeit der annahenden Gefahr nicht ausser Acht zu lassen seyn, sondern vielmehr sich in denen Vorfallenheiten darnach zu reguliren, dienen wird, indeme so wohl die **Tiefe und Höhe der Linien eine bessere Abmessung als auch mehrere Uberlegung, wie die** *Defension* **daraus zu haben seye, erfordern**: Hierinnen falß aber die militar-rationes anzuführen, wäre eine **Kriegs-Zusammenkunfft** anzustellen, und nicht nur durch **Pappier** das Werck verdrießlich zu machen. Nun schliesse ich und halte dafor, man suche durch berührte Linie die Stadt zu versichern, und dieselbe entweder mit festen Fuß hinter der Brustwehr inwendig zu defendiren, oder ausserhalb derselben sich ins Feld zu stellen und den Feind zu begegnen, umb im Nothfall sich in solche Linien retiriren zu können: Auff diese zweyerley Absichten aber, welcherwegen meines Erachtens, man die Linien machet, will ich mit allen Respect melden, daß **weilen derjenige so angreiffet, allezeit deme, der sich zu** *defendiren* **hat, überlegen ist/** so würden, falß daß der feindlichen Macht aus denen Linien sich widersetzendes Corpo einmal geschlagen wäre, die Linien weiter nichts nutz seyn; **Wolte man aber die Stadt innerhalb der Linien mit vesten Fuß zu defendiren suchen, so seynd solche bekantlich sehr weitläufftig, und von keiner gesetzten und vesten, sondern gantz sandigten Materie gemachet, erfordern auch nur deren Flanquen zu besetzen eine völlige Armée.** Es würden auch die Belägerer, wann sie mit Macht an dieselbe setzen solten, sich durch ein- zwey biß dreymalige Lösung der schweren mit Ketten und andern Eisenwerck geladenen Stücken immediatè eine Oeffnung und breche machen, der Feind aber so fort mit gantzen Battaillonen gar beqvem dadurch eintringen können, daß demnach wann unsere Macht getrennet, nichts mehr zu thun, sondern vielmehr,

da die Linien verlohren, die **Stadt** selbsten des Feindes Discretion, von denselben Gesetze zu empfangen, exponirt seyn würde. Ich will aber mit diesen meinen augenscheinlichen **Vorstellungen** niemand im geringsten præjudiciren, indeme ich bereits in solchen Gradu und Charactere bey **Ihro Kayserlichen Majestät** stehe, daß ich ausser diesen keine grössere Ehre suche, sondern ich will nur, **hochansehnliche Herren Abgesandte**, daß man sich zur **Sicherstellung** vest applicire, und dahero **einen andern Weg** ergreiffe, welcher nach dem Sprichwort ist: Unum facere alterum non omittere. Das Volck aber wäre ohne Unterlaß zu dem, was gegenwertig nothwendig ist zu gebrauchen, und hingegen Zeit und Geld an das, was wenigstens zu einer **Sicherheit** dienen kan, anzuwenden. Und dieweilen **der Kayserliche Abgesandte Herr Graff von Löwenstein** sich in der Nähe befindet, könnten die **hochansehnliche Creyß-Gesandtschafften** mit derselben nach Nothdurfft eine **kluge** *Conferenz* anstellen und einen **Rathsschluß fassen**, wie die zu jetzigen Nothfall dienliche Mesures und **würckliche Rettungs-Mittel** zur Hand zu nehmen seyn möchten. Indeme aber fast von allen Orthen verlautet, daß **Bayern** gegen **Passau** im Anzug begriffen seye, und dahero die **Frantzösische Troupen** zu eben solcher Zeit dieser Enden zu agiren sich unternehmen dörfften; als wird die **billige Furcht** (nicht aber Zaghafftigkeit) **einen Vater gleich seyn können, welcher bey eines andern Hauß denen Fluten oder Flammen vorzubiegen trachtet.** Und mit diesen seyen **die hochansehnliche Gesandtschafften** geziemend ersuchet, dem etwan erweckten Verdruß zu pardoniren, als welcher jedoch deroselben Willkühr nicht zu beleidigen gerichtet ist, mit wiederholter Bitte, gegenwertiges **geringfügiges Kriegs-***Sentiment*, wann es ja gefällig ist, vor Augen zu legen der ich hingegen mit Passion verbleibe

Deren hochansehnlichen Gesandtschafften

devoter und obligirter
Diener
Gabriel Co. VECCHII,
Gen. Feld-Marsch.

Comm. Nürnberg den 10. Januar. 1704.

Num. II.

Copia Antwort-Schreibens an des Herrn General-Lieutenants Hochfürstlichen Durchl. nomine Conventus Circuli Francorici dahin erlassen, daß selbige bey der gedachten Creyß-imminirenden Gefahr zu dessen Rettung, einige von dero Creyß-Trouppen zu der übrigen Fränckis. Creyß-Militz schleunigst hierauf zu detachiren sich gnädigst gefallen lassen möchte ꝛc.

d. 10. Jan. 1704.

P. P.

Es ist bey allhier versammleten allgemeinen **Fränckischen Creiß-***Convent* wohl eingeloffen, was **Euer Hochfürstl. Durchl.** an denselben untern 25. letzt-verwichenen Monaths und Jahrs in **Antwort** ergehen zu lassen, gnädigst haben geruhen wollen. Ob wohlen nun **Fürsten und Stände** unsere hohe HHerren Principales, Obere und Committenten eines **Theils** auf die in Ihren Nahmen nothdringlich gethane **Vorstellung** eine **mehrere** *Consolation* davon zu tragen verhoffet; **Als daß sie dahin bey gegenwärtigen Zustand sich so gut möglich selbst zu helffen verwiesen werden solten**, indeme sie sich nicht zu erinnern wissen, etwas solches verschuldet oder Anlaß gegeben zu haben, **wodurch von denen alten guten Ordnungen abgewichen, und die Sach in gegenwärtigen gefährlichen Stand gesetzet worden wäre**, so haben sie jedoch **andern Theils** indeme wiederumb zu **ihrer Zufriedenheit** gerne vernommen, **daß Eure Hochfürstliche Durchlauchtigkeit** die gnädigste Versicherung noch mit beygefüget, wie sie zu des löblichen Creisses *Conservation* **alles willig und gerne beyzutragen geneigt seyn**, und nach ereignender Gelegenheit solches ihr Verlangen in der That zu bezeigen keines weges unterlassen würden, und gleich wie es **leider!** vorhin schon eine notorisch- und bekante Sache gewesen, daß die **Fränckische Gräntzen** dem Theatro Belli durch **doppelte**, nehmlich durch **Frantzösischer und Chur-Bayrischer feindlicher Zudringlichkeiten würcklich so nahe**, als es anderer Orthen immer gesorget werden mag, exponirt, die **Fränckische Regimenter** hingegen den Last des declarirten Reichs-Kriegs zu souteniren, weder gewidmet, noch weniger dazu capable seyn, als hat sich **solches nunmehro in der That und zwar dergestalt geäussert**, daß gestern ein **Frantzösisches** *Corps* von **Donauwöhrd** aus, dem Verlaut nach von mehr als 10000. Mann mit bey sich habenden Geschütz, nach Tags zu vor bey Schwäbisch-Dierfurth poussirter Lienie an der Altmühl, sich gestern der **Stadt Weissenburg an Nordgau** genähert, dieselbe **berennet**, und die dort herumb in Gegenwehr gestandene **Fränckische Trouppen** zurück getrieben, auch daß solches mehres verstärcket werden, so fort weiters in Creiß avanciren möchte, gantz vernünfftig zu ermessen stehet, und ob schon die **Preußischen** und mehr andere in der **Obern-Pfaltz** logirte Reichs-Mannschafft sich nebst der **Fränckischen** auch zusammen ziehen, so dörffte doch solches alles **umb so weniger erklecklich** seyn, wann **Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern von Regenspurg aus**, oder nach etwa folgender Eroberung der **Stadt Passau von Deckendorff** her, anderer Seits **Ihre Trouppen gegen die Ober-Pfaltz** anmärchiren lassen würden, bey welcher der Sachen Beschaf-

schaffenheit umb so mehr eylfertige Hülff erfordert wird, als sonst dieser bißhero Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich so treu-verbliebene löbliche Fränckische Creiß des total- und grundverderblichen Umsturtzes ohnfehlbahr gewärtig seyn muß, solche aber weiß man in hoc frangenti nicht anderst, als bey Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. indeme deroselben das Commando über die vorhandene Reichs- und Alliirte Trouppen allergnädigst anvertrauet worden, zu suchen und zu finden, mit der hiemit ergehenden geziemenden Bitte, daß sie für jetzo dero öffters *contestirte* gute Neigung gegen diesen löblichen Creiß in der That zu bezeigen, und dergestaltige Verordnung, wodurch man noch von Untergang errettet werden könte, ohnschwer zu thun, und sonderheitlich an die, dem Vernehmen nach hinunter gegen den Rhein *commandirte* Fränckische *Granadier-Compagnie*, wie auch an die schon vor einigen Jahren hernacher Philippsburg zur Besatzung hergeliehene Creiß-Trouppen nebst denen Würtzburgischen Bibraischen und Fuchsischen beeden Regimentern sich schleunigst herauff zu der übrigen Fränckischen Creiß-Militz zu begeben, gemessene Ordre zu stellen, sich gnädigst gefallen lassen möchten, anerwogen man ja nicht zu verdencken seyn wird, zumahlen in Abmangel der sonst stipulirten recess-mäßigen Kayserlichen Regimenter sich seiner eignen Leute zur Bedeckung mit zu gebrauchen. Sonsten und im übrigen haben bey Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit wir auch der bey denen Frantzosen und Chur-Bayern seyenden Fränckischen Gefangenen halben, und das Mittel und Weg solche auszulösen und wiederumb auf freyen Fuß bringen zu können, ausgesehen werden möchten Anregung thun lassen; Und ersuchen dahero dieselbe nochmahls, Eure Hochfl. Durchlauchtigkeit belieben darauff gnädigste reflexion zu machen, so fort diese Angelegentheit, wie sie zu thun vermögen, zu befördern, damit wiedrigen Falls die armen Leuth wegen des harten und empfindenden *Tractaments* nicht gar *crepiren*, oder aus *desperation* bey dem Feind Dienst annehmen müssen, womit dieselbe ꝛc. Nürnberg den 10. Jan. 1704.

Commun. Nürnberg den 11. Jan. 1704.

Num. III.

Copia Schreibens an des Hrn. Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. nomine Conventus Circuli Franconici, die vom löblichen Schwäbischen Creyß zu Abwendung gegenwärtiger Noth und augenscheinlicher Gefahr ansuchende associations-mäßige Hülffleistung mit einigen Trouppen Cavallerie, betreffend.

den 10. Jan. 1704.

P. P.

Eure Hochfürstliche Durchlauchtigkeit haben wir in Eyl hiemit unterthänigst zu berichten, welcher gestalten ein Frantzösisches Corpo von Donauwehrd aus, 10. oder wie einiger Orthen versichert werden will, 15000. Mann starck dißeitige Postirung an der Altmühl bey Schwäbisch-Dietfurth vorgestern forcirt, gestern aber sich der Stadt Weissenburg in Nordgau genähert, dieselbe berennet, und obschon solche wegen der darein geworffenen Besatzung noch nicht übergegangen, jedoch eine ziemliche Anzahl Leuthe zur attaque davor gelassen habe, mit dem Uber-Rest aber dergestalten in den Fränckischen Creyß schon avanciret seye, daß die, da und dort postirt-gewesene Fränckische Trouppen sich allbereits biß gegen Roth in das Onolzbachische 4. Meil von hier zu retiriren gezwungen worden, und leider anietzo augenblicklich zu erwarten stehet, ob nicht auch dieser Orth schon in die feindliche Hände verfallen. Indeme daß in allhiesigen Bezirck commandirenden Herrn General-Marschall, Marggraffen von Brandenburg-Culmbach, Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit den Platz zu Versammlung der hier und da aus einander liegenden Trouppen, immittelst auf anhero zu bestimmen, vor nöthig ermessen haben; Ob nun es schon auch die Meinung hat, daß in der Obern-Pfaltz logirte Styrumbische Regiment, nebst der Königlichen Preußischen und andern daselbst befindlichen Reichs-Militz mit beyzuziehen, und also gesammter, mögelichsten Widerstand zuthun, so ist es doch anbey wiederumb an deme, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern bereits ein Mouvement gegen Passau zu machen angefangen, unter dem ungezweiffelten Absehen, solchen Orth zu emportiren, alsdann von dort aus ander Seits durch das Ober-Pfältzische in diesen löblichen Creyß einzudringen, und solcher Gestalten dieherumb-versamblete Mannschafft in die Mitte zu bringen, übern Hauffen zu werffen, mithin so viel möglich die vorhabende Progressen zu vermehren. Solte man nun der bereits verlautenden allergnädigsten Intention nach, obberührtes Syrumbisches Regiment, und noch ein Detachement von denen Königlichen Preußischen hinunter zu Bedeckung Passau, oder Ablehnung der concipirten Entreprise abschicken und commandiren lassen müssen, so wird man, wie Eure Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit von selbsten hocherleucht ermessen werden, allhiesiger Gegend zur erklecklichen Resistenz viel zu schwach, auch wann schon dergleichen Detachement nicht erfolgete, hingegen Hocherwehnt Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, obigen vorgestellter massen, mit mehreren Macht, denen Frantzosen zu Hülff kommenden, ohnmöglich beeden Theilen bastant seyn können, ohne daß Fürsten und Stän-

de, Unsere hohen Herren Principales, ein anderes Rettungs-Mittel auszufinden wissen, als an dem, mit ihren Alliirten löblichen Schwäbischen Creiß vornehmlich aber, an Eurer Hoch-Fürstlichen Durchl. welcher mit ausschreibender Fürst, und darinnen das Directorium führen, bey so weiter Entlegenheit Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden von Constantz, oder, wenn dem Vernehmen nach, dermahl ein löblicher Schwäbischer Creyß zu Stuttgard versammlet wäre, an denselben sich zu wenden und ein *associations*-mäßigen vördersamsten Beystand anzulangen, welcher wohl und desto besser zu statten kommen dörffte, wenn Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit von denen dermahlen unter Ihren Commando stehenden Trouppen eine ergiebige Anzahl, sonderheitlich zu Pferd eyligst anmarchiren, und den oberwehnten schon so weit in diesen löblichen Creiß eingebrochenen Frantzösischen Corps in den Rücken gehen lassen wolte, darmit es sich entweder völlig wiederumb zurück zu ziehen, oder seine Kräfften zu zertheilen obligirt, und man dardurch allhier im Stand gesetzet werden möchte, denselben besser uff die Hauben greiffen und zu anderer Raison bringen zu können, umb welch anhoffende gnädigste Verfügung Eure Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit wir umb so mehr uff das Allerangelegenste hiermit ersuchen, und durch gegenwärtigen Expressen dero zuverläßigen schleunigsten Erklärung unterthänigst erwarten wollen, als uns die Noth und augenscheinliche Gefahr des Total-Umsturtzes, in welche dieser löbliche Creyß sonst ohnvermeidlich verfallen müste, darzu treiben und Anlaß geben, dieselbe damit ꝛc. Nürnberg den 10. Jan. 1704.

Num. IV.

Copia Schreibens von des Herrn General-Lieut. Hochfürstlichen Durchl. an des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlichen Durchl. ergangen, daß dieselbe bey continuirender Nachricht von Französischer Belagerung der Stadt Passau, mit einigen Fränckischen Creyß-Trouppen, nebst dem Styrumbischen Corpo, dem feindlichen Vorhaben, so viel möglich, zu begegnen suchen möchte.

d. 11. Januar. 1704.

P. P.

NAchdem des Feindes mouvement über die Donau, und daß er auf Nördlingen gehen wollen, werden Eure Lbd. ohnedem alle Nachricht haben. Indessen sind mir auch Berichte zugekommen, daß der Herr Churfürst in Bäyern gegen Passau sich ziehe, und diesen Orth wegzunehmen gedencke, welches ich auch glaube, hingegen der Frantzosen mouvement nur für eine Diversion halte, umb die Bäyerische Entrepriſe umb so faciler exequiren zu können. Weiln aber bey einem glücklichen Succeß des Feindes Seiner Käyserlichen Majestät und Dero Erblanden die Gefahr sich zuviel näherte, und dahero auf alle Weise und Wege nöthig seyn will, dem Feind auf ein oder andere Weiß sich zu opponiren; Als habe Ew. Lbd. welche ohne dem pro publico und forderst vor Seiner Käyserlichen Majestät allerhöchste Persohn ohnermüdeten Eyffer und Sorgfalt tragen, hiemit erinnern wollen, wann von der Belagerung, oder vielleicht schon Eroberung der Stadt Passau, die Continuation bey deroselben einlauffen solte, Ew. Lbd. mit einigen Fränckischen Trouppen und Zuziehung des Styrumbischen Regiments solchen feindlichen Vorhaben so viel möglich zu begegnen suchen solten, und weiln ich weiß, daß mit diesen wenigen der Sache nicht viel geholffen und die Preußisch. ohne habende Ordre von Seiner Königlichen Majestät, Ihren König, nicht werden marchiren wollen; Als habe diesen Expressen Courrier nach Berlin mit Schreiben an Seine Königliche Majestät von Preussen abgeschicket, nicht zweifflende, bey so gestalten Sachen in Fassung dero Resolution keinen Anstandt finden noch nehmen werden, so dann Ew. Lbd. das fernere pro exigentia Ihrer beywohnenden hohen Prudence und Kriegs-Experiencen nach so schleunig als möglich zu exequiren, und in das Werck zu setzen, recommendire. Wobey schließlich Ew. Lbd. ohne Verhalten thue, daß ich 3. Westphälische Regimenter zu Pferdt gegen die Donau beordert, welche dienen und kein sonders aggravio machen werden, indeme sie Geld haben, und darum bey selbiger Enden leben werden. Womit ꝛc. Aschaffenburg den 11. Januar. 1704.

Louis,
Marggraff zu Baaden.

Num. V.

Copia Schreibens ad Cæsarem Nomine Conventus Circ. Franc. besagten Creyßes gefährlichen Noth-Stand, und dargegen ansuchende Hülffe und Rettung concernirend.

d. 12. Januar. 1704.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

WAs haben Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Creißes mit Ihren bißherigen Thun und Lassen bey jetzo vorwaltenden höchstgefährlichen *Conjuncturen* hoffentlich gnugsam am Tag gelegt, mit was für allerunterthänigster Devotion, Eiffer und Treu Euer Käyserlichen Majestät dem gesambten Reich und sonderheitlich Dero Glorwürdigst Ertzherzogliche Hauß Oesterreich sie ergeben und zugethan seyen, und welcher gestalten dieselbe an allen deme nichts erwinden lassen, was nur immer von ihnen zum Behuff der gemeinen Sach mit Billigkeit erfordert werden können; Ob wohln sie nun auch gäntzlich entschlossen auf solche Wege mit unverdrossenen Sorgfalt und Eyffer fortzuwandeln, und alle ihre noch übrige Kräfften vollends daran zustrecken, wann nur einige apparence vorhanden were,

were, daß dadurch die abziehlende Reichs-Sicherheit und der künfftige Reichs-Ruhestandt zu erlangen, so fort man von dem bereits annahenden völligen Untergang noch zu erretten seyn möchte, oder daß man mit rechtschaffenen Ernst Hand anzulegen, und mit zusammen gesetzten Reichs Kräfften dem Feind Abbruch und Einhalt zu thun begehrte; Allein und nachdeme es bereits dahin gekommen, daß weder die mit Ew. Käyserlichen Majestät und vielen andern löblichen Reichs-Creißen errichtete Bündnissen weder die zu Fortsetzung des allgemeinen Reichs-Kriegs beym Reichstag abgefaste heilsame Schluß und Verordnungen mehr in acht genommen werden wollen, sondern fast nur ein jeder daran erfüllet, was Ihme beliebig und seine Convenienz mit sich bringet, theils Orthen auch alles was sonsten obgelegen were, gar unterlassen wird, und es das Ansehen gewinnen will, als ob dieser in wenigen Theils sehr unvermöglichen Ständen bestehende Creiß numehro gleichsam allein zu Fortsetzung des angefangenen schwehren Reichs-Kriegs gewidmet seyn solte; So finden dieselbe sich genothdringet Ew. Käyserlichen Majestät in diesen auf das euserste vorfallenden Nothstandt die allerunterthänigste Vorstellung hiemit thun zu lassen, was massen auf solche Weiß länger zu bestehen, die pure Ohnmöglichkeit und man endlich nicht zu verdencken seyn werde, auch solche Mesures zu ergreiffen, wovon wenigstens noch etwelche auf recht Erhaltung zu hoffen; Dann wann Ew. Käserliche Majestät allergnädigst zu behertzigen und zu betrachten geruhen, 1.) wie schlecht (welches wir jedoch mit allerunterthänigsten und schuldigsten Respect gemeldet haben wollen,) so wohl Dero als auch à portiori der übrigen hohen Herren *Allirten Commissariats*- und Kriegs-Anstalten in letzt verwichener Campagne gewesen, und noch seyn, bey denen es fast aller Orthen so wohl an Geld als *Proviant*, bald an glatten und rauhen Futter, bald an Pulffer und Bley, bald an Stücken, Fuhren und andern unentbehrlichen Kriegs-*Requisitis* ermangelt hat, worinnen man Fränckischen Creißes wegen, theils guthwilligen theils auf unarthige Commissariats-Verfügung, indem fast ein jeder geringer Commissariats-Bedienter despotice mit der Ständten Unterthanen umbzugehen, auch denen Ständten selbst auf schnöde verkleinerliche sehr verächtliche, und unerträgliche Weiß zu begegnen, statt der in natura angesonnenen præstationen, ungeziehmende Geld-Erpressung vorzunehmen, und Lands-verderbliche militarische Executiones, wie specificè dargethan werden kan, zu verhängen sich hat unterfangen, und anmassen dörffen, mit gäntzlicher Abschwäch- und Entkräfftung der armen Unterthanen ausgeholfen. 2.) Was die irregulirte und unbezahlte so vielfältige Hin- und Her-*Marche*, die dabey vorgekommene Excessen und Connivenz der Officier und Gemeinen, auch die davon herrührende unerschwingliche exactiones, unauffhörliche Plagen und Vorspann, fast für jederman der nur im Creiß eintritt, die verspührte Unordnungen im Commando, da bald dieser bald jener Officier, nachdeme er von seinen Reichs-Standt oder Herrn dependiret, entweder dasselbe zu agnosciren sich gar geweigert, oder es auf eine andere Ihme besser anständige Arth, modificirt haben wollen, der Fränckische arme Soldat aber sich hindan setzen, und der ihme dadurch zugewachsenen vielen disproportionirten Wachten und Diensten halber, hat abstrappaziren und ruiniren lassen müssen, für unermeßlichen Schaden verursachet. 3.) Was von der in der Obern-Pfaltz vorgegangenen Plünderung und von dem darinnen noch fortwährenden über harten Grund verderblichen *Tractament*, wann die gesambte Bürger und das Land-Volck (wie es endlich nicht wohl anders seyn kan,) zur Desperation und Extremitäten gebracht, mithin dadurch Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bäyern aus Compassion für die Ihrige zu aller nur möglichsten Rach bewogen worden, dieser löbliche Creiß wiedriges zu besorgen habe, ohne daß er 4.) weiß, woher sich einiger *Assistenz* zu getrösten, sondern gegen über erfahren muß, auch ohnlängst aus des Herrn General Lieut. Ludwig Wilhelms von Baaden Baaden, Hochfürstl. Durchl. Antwort-Schreiben vom 25. December 1703. daß man bey deroselben, daß die Chur-Pfältzische und Münstrische Troupen zu Pferdt in das Fränckische bey Teutsch-Orden, der Graffschafft Hohen-Lohe, Erbach, und der Herrschafft Limburg, theils eigenmächtig eingerucket, und die nicht schuldige Verpflegung, ohne Zuhören, woher die refusion oder Vergnügung geschehen solle, prætendirt, in folgenden Worten: Daß nachdeme man von alten guten Ordnungen gewichen, und dadurch die Sachen in gegenwärtigen gefährlichen Standt gesetzt worden, kein anderes Mittel seye, als sich so guth möglich zu helffen, ohnerachtet doch der löbliche Fränckische Creiß an der angezogenen Abweichung von denen guten alten Ordnungen keinen Theil oder Schuld zu tragen hat, jedannoch verlassen zu werden, und zu seyn, deutlich zu vernehmen gehabt, und obschon 5.) noch einiger massen auf das in die Obere Pfaltz logirte, Euer Kayserl. Maj. angehörige Graff Styrumbische Dragoner-Regiment, die Preußische und andere daselbst sonst noch liegende wenige Reichs-Miliz, gebauet worden, anerwogen aber sich doch leyder! wiederumb die gantz unvermuthende Veränderung dahin ergeben, daß solche zu Salvirung der indessen schon verlohren gegangenen Stadt und Schloß Passau ein folglich

zu

zu **Bedeckung der Oesterreichischen Landen ob der Enß beordert** worden, und war eben zu der Zeit, da die **Französische Waffen** in ziemlicher Anzahl von mehr als 10000. Mann starck aus **Donauwöhrt in den Creiß eingetrungen, die Reichs-Stadt Weißenburg** berennet, und schon dergestalten mit Plündern, Rauben und Brennen avancirt, daß sie weiters nicht als noch 3. in 4. Meilwegs von allhiesiger Stadt und numehro stündlich zu erwarten stehet, was sie mit dem bey sich habenden Geschütz ferners unternehmen wollen, und was für Succurs noch nachgesendet werden möchte, deme man allein zu wiederstehen, dißeits umb so weniger bastand seyn kan, als anjetzo schon die in letzterer Campagne gar zu sehr mitgenommene und bey der **unglücklichen Treffen in der Gegend Höchstätten zimblich verringerte**, seithero unrecroutirt und unremontirt verbliebene **Creiß-Regimenter** zulänglich zu begegnen sich viel zu schwach befinden, zu geschweigen, **in was Stand man alsdann seyn würde, wann dem Verlaut nach ein noch absonderliches Chur-Bäyerisches** *Corpo* **über Ingolstadt, Regenspurg, oder andern darzu bequehmen Ohrten mit schwehrer** *Artillerie* **dazu kommen, und der Creiß auf einmahl von beeden Seiten angefallen werden solte**; So werden solchem allem nach dieselbe allergnädigst und höchsterleuchtigst ermessen, daß bey dergleichen vorwaltenden Extremitäten gar nicht rathsam, weder dem Publico, des **völligen Umbsturtzes** zu erwarten, vorträglich, noch viel weniger aber de tempore seye, wann andere Resolutiones unterbleiben solten, die hieroben zur **Beyhülff noch dienliche** *Trouppen* abzuziehen, und ersuchen **Euer Käyserl. Maj.** wir umb deren Contramandirung, so ferne von anderwerts her keine zeitlichere Rettungs-Dispositiones mit Volck und darzu erforderlichen Verpflegungs-Anstalten vorgekehret werden könten auf das allerangelegenste und allerunterthänigste, wie auch, daß denen obangeführten Gravaminibus (mit Vorbehaltung der Indemnisation wegen des vergangenen) fürs künfftig mit Bestandt und Nachdruck abgeholffen werden möchte, umb so mehr, als sonsten die eversion dieses **löblichen Creißes**, obwohl zum **unverdienten Lohn** für seine stets auffrichtig erwiesene Treue und gute Dienste, augenscheinlich und unhindertreiblich erfolgen müste; dahingegen **Fürsten und Ständte** für die hierunter bezeigende **Käyserliche** allerhöchste Gnad, Reichs-vätterliche **Vermittelung** und Sorgfalt, **sich auf ewig und gleichsam auffs neue verbunden**, auch mit immerwährender allerunterthänigster Devotion und Respect gegen dieselbe zu continuiren sich eyffrigst angelegen seyn lassen werden, womit zu dero beharrlichen **Käyserl.** allergnädigsten Hulden wir auch Uns empfehlen, und ob summum moræ periculum der allergnädigsten **Käyserlichen Entschliessung** zur Consolation erwartende verbleiben ꝛc. **Nürnberg** den 12. Januar. 1704.

Conventus &c.

Commun. Nürnberg den 29. Jan. 1704.

Num. VI.

Copia **Mündlichen Vortrags an Ihro Käyserliche Majestät** nomine Conventus Circuli Franconici, bey Insinuirung vorherstehenden Schreibens, samt der darauf erfolgten Käyserlichen allergnädigsten Resolution.

Ihro Käyserliche Majestät würden hoffentlich die allerunterthänigste **Zuflucht**, welche der **löbliche Creyß** in dieser abermahliger seiner **höchsten Gefahr** zu dero mildväterlichen **Obsorg und Käyserlichen Gnaden** durch das mir mit eigener Staffetta zukommende Schreiben setzte, und seine **äusserste Noth aus bedrangten Gemüth klagte**, als ein neues Kennzeichen unabläßiger Treu allergnädigst auff- und annehmen, dahero auch desto mehrer versichert seyn, daß Fürsten und Stände dieses Creyses Conservation und die Auffrechthaltung ihrer so kostbahren Armatur darinnen so mehrers zu bedencken zieheten, damit dieselbe ferners in Treu-schuldigster Devotion, auch würcklichen kräfftigen Beystand zu des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Diensten beharren konnten verhoffeten, auch absonderlichen von denen weitern allzuschweren excessen mit welchen der **löbliche Creyß** täglich mehr und mehr (addendo tenorem literarum) innerlich zu Grund gerichtet würde, durch **Käyserliche** *Protection* **und schleunigste** *remedirung* befreyet und dargegen geschützt zu werden, zumahlen durch **unverantwortlichen Muthwillen der Freunden sich in den Grund verderbt zu sehen, darinnen länger nicht erträglich fallen wolte**, weilen man sonsten gegen den **feindlichen Gewalt** und zu dessen Unterdruckung alles Vermögliche aufzuopffern, ohnedem beständig gesinnet wäre, wie **Ihre Käyserliche Majestät** aus gegenwertigen **allerunterthänigsten Schreiben** allergnädigst ersehen würden, welches die Liebe zu den Vaterland und die Obsorg der äussersten Noth dem löblichen Creyß abgedrungen hatte. Nachdeme mir nun derselbe ein Solches **allerunterthänigst** zu behändigen zugeschicket, so were ich auch ersuchet worden, **Ihro Käyserliche Majest.** anbey dessen ohnermüdeter beständiger Devotion in tiefester Unterthänigkeit auch mündlich zu versichern, immittelst derselbe sich der **Käyserlichen** allergnädigsten associations-mäßigen Hülff annebst auch mit **seuffzenden Verlangen schleunigster** *remedur* der ohnerträglichen in literis enthaltener Excessen in festen allerunterthänigsten Vertrauen tröstete.

Worauf **Ihro Käyserliche Majest.** die abermahlige **Gefahr**, welche dem löblichen **Creyß** vorstünde, mit der allergnädigsten Contestation

testation **bedauret** haben, daß ihnen leyd seye, sich durch die Noth des aller Orthen zudringenden Unglücks ausser den Stand zu sehen, nach allergnädigsten Willen und Kayserlichen Affection denselben beyspringen, mithin Ihre gute Gemüths-Neigung nebst deme erweisen zu können, daß sie allergnädigste reflexion auf denselben macheten, und bey allen Gelegenheiten für die bezeigende treue Devotion und ersprießlichen Beystand zu dem publico und ihren Ertz-Hauß Ihre Kayserliche *Affection* erkennen zu geben bereit wären; Sie seyen keinesweges, ausser so fern die Noth in dero Erb-Landen sich noch mehr vergrössern solte, gesinnet, den löblichen Creyß Hülff-loß zu lassen, und Ihre Kayserl. Troupen gar abzufordern, vielmehr aber bedacht, die Regimenter zu vermehren, auch die Mittel zu finden, den gemeinen Wesen nach mit grösserer Macht beyzuspringen, man solle nur den Muth nicht sincken lassen, sondern allmögliches vorkehren, gleichwie auch Sie Ihres Orths nichts unterlassen wolten. GOtt würde der Gerechten Sachen noch wohl beystehen. Unterdessen wolten sie des löblichen Creyses Begehren und Beschwehrden auch reifflich überlegen lassen, wie der Sach zu helffen, und darinn zu vermitteln seye, da inzwischen man denen unglückseeligen *Conjuncturen* was zulegen müste; So würden sie sich allezeit erinnern, was Ihro und dem gemeinen Wesen an Conservation so treuer Creysen gelegen seye, dessen ich dann dem Fränckischen Creyß nebst Ihren beständigen Kayserlichen Gnaden versichern solte.

Commun. Nürnberg den 25. Jan. 1704.

Num. VII.

Copia Instructionis für die Nördlingischen Deputirte an den hochansehnlichen Fränckischen Creyß-Convent, de dato 21. Jan. 1703. & commun.

d. 25. Jan. 1704.

Demnach an den **hochansehnl. versamleten** Creyß-*Convent* zu Nürnberg, wir in unsers gemeinen Stadt-Wesen höchst-pressanten Angelegenheiten, unsern respective **Raths-***Consulenten*, auch mit Raths-, Freund- und Hospital-Pflegern, Herrn Joh. Christoph Donauern und Herrn Lorentz Christoph Welschen, der Rechten Doctorn und Licentiaten, abzuordnen bemüßiget worden, als haben wir denenselben nachfolgende instruction mitzugeben vor nothwendig erachtet.

I.

Werden dieselbe nebst Vermeldung unserer **unterdienstlicher Ergebenheit** sich gehorsamlich zu befragen haben, weiln der Feind schon zum verschiedenen mahlen ein Absehen auf Nördlingen gehabt, auch erst letzthin vor Donauwörth aus sich dahin moviren, und besagte Stadt attaquiren wollen: Ob man sich allhier im Fall einer attaque einer Associationsmäßigen Hülffe zu getrösten, und dabey die gewisse Hoffnung machen könne, daß der löbliche fränckis. Creyß ebenfalls wie der löbliche Schwäbische sinceriret, selbige entsetzen helffen werde.

2. Solte nun hierzu Versicherung gemachet werden, so wäre dem **hochlöbl.** Creyß noch ferner unterdienstl. zu remonstriren, was massen an denen Requisitis bellicis, sonderlich aber an denen Victualien, welche man den vergangenen Sommer mit Gewalt von denen Böden herunter genommen, und zu Verpflegung der an der Donau gestandenen **Käyserl. und Alliirten** *Armée* emploiret hat, ein ziemlicher Abgang seye, daß also vor allen Dingen dahin anzutragen, wie der **löbliche fränckis.** Creyß wegen zeitlicher Ersetzung dieser Defecten zur billigmäßigen Concurrenz möge gezogen werden, um gleichwohln die media defensionis bey der Hand zu haben, ohne welche man den intendirenden Haupt-Zweck ohnmöglich würde erreichen können; gestalten

3. Den **Hochlöblichen fränckis.** Creyß eventualiter so viel unterdienstlich zu versichern, daß man an Seiten hiesiger gemeiner Stadt und Burgerschafft, wie bißhero, also auch ins künfftige nichts unterlassen werde, was zu Bezeigung der Sr. Kayß. Maj. sowohl als auch den Gesamten R. Reich allerschuldigsten Treu und allerunterthänigsten Devotion erfordert wird, dafern man uns auch è reciproco versichert, daß man hiesigen Ort gewiß succurriren, und nicht also, wie die gute Stadt Augspurg in Stich lassen werde; Im Fall aber

4. Diese Versicherung nicht zu obtiniren wäre, den **hochlöblichen** Creyß ferner unterdienstlich zu erkennen zu geben, daß man in diesen unverhofften Fall, an Seiten hiesiger Stadt und Burgerschafft, sich so wohl gegen die **Römis. Kayserl. Majest.** als auch den **gesammten Römis. Reich** und der gantzen erbaren Welt **ausser aller Verantwortung** setzen wolle, man so dann in hoc frangenti, und wider seinen Willen der allzu grossen Gewalt zu cediren forciret werden wolte, mithin Nothbedrungen geschehen lassen müste, daß sich der Feind dieses dermahligen Gräntz-Orths, an welchen gleichwohln principaliter denen beeden löblichen Creysen, **Francken und Schwaben**, hernachmahls aber auch dem gesammten Römis. Reich so viel gelegen, bemächtigen solte, diesem allen nach wäre

5. **Der hochlöbliche** Creyß unterdienstlich zu ersuchen, auf die in hac instructione enthaltene puncta eine schrifftliche Resolution zu dem Ende gnädigst zu ertheilen, damit man sich allenfall an Seiten hiesiger gemeinen Stadt und Burgerschafft künfftig ausser aller Verantwortung möge setzen können. Welches dann unsere Deputirte ehebersamlich anzubringen, und das hiesige gemeine, nunmehro ganz agoni-

zirende arme Stadt-Wesen zu einiger annoch etwelcher Conservation auff das Angelegenste zu recommendiren haben werden. Zu Uhrkund dessen haben wir diese instruction ꝛc. ꝛc.

So geschehen Nördlingen den 21. Januarii 1703.

Commun. Nürnb. den 31. Januar. 1704.

Num. VIII.

Copia Schreibens von des Hn. Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach, Hochfürstl. Durchl. ad Conventum Circuli Franconici, die zu besagten Creyses Sicherheit und Bedeckung nöthige Anstalten concernirend.

den 30. Jan. 1704.

Mit Beylag Num. 1. 2. 3.

P. P.

Unsern ꝛc.

Nachdeme Wir Uns dieser Tagen mit denen **Fränckischen Generalen** über ein und anders so bey dermaligen Conjuncturen zu des gesamten Creyßes **Sicherheit und Bedeckung** nöthig ist, beredet, und gewisse Puncta verabfasset; Als haben wir **solche hierbey geschlossen** communiciren wollen, mit dem Gunst-gnädigen Gesinnen, dieselbe und Ihr werdet zu deren Vollziehung **die schleunige Veranstaltung** machen und beherzigen, daß, wenn nicht in Zeiten geholffen und etwas Beschwerliches über sich genommen wird, man bey des Feindes erfolgender Uberwältigung alles zu verliehren, und darüber zu Grund zu gehen genöthiget werden dörffte. Wir versehen uns der baldigen **Antwort**, und verbleiben ꝛc.

Datum Haupt-Quartier **Roth** 30. Jan. 1704.

Christian Ernst, M. z. Br.

Beylagen.

Commun. Nürnberg den 31. Januar. 1704.

Num. 1.

Designatio der Fränckischen Trouppen, incl. der Schwartzburg-Reußischen, wie sie dermalen stehen, und herentgegen in completen Stand seyn sollen und können.

	befinden sich jetzo,	sollen seyn	gehet ab.
Die 3. alte Regimenter Infanterie	2500	6660	4160
Schwartzb. und Reußische	500	1000	500
Die 3. neue Regimenter Infanterie	1000	3000	2000
Beede Regimenter zu Pferd, Bayreuth und Auffseeß	1200	1900	700
	5200	12560	7360

Worbey zu mercken, daß auch bey completen Stand nebst denen Besatzungen noch die Philippsburger Commandirte, dann die Granadier-Compagnien zu defalciren.

Hiernebst finden sich dermalen noch in dem löblichen Creyß das **Leutschische, Mehrheimische, Gstische und Anhaltische Reichs-***Contingent*, so in allen vor jetzo über 500. Pferd nicht ausmachen, worzu annoch 200. Husaren kommen.

Num. 2.

Specificatio,

Was vor Feld- und andere Stück zur Fränckischen Infanterie erfordert werden.

20. Dreypfündige Regiments-Stück zu denen alt- und neuen Regimentern, incl. der Schwartzburg-Reußischen.
4. Sechspfündige.
2. Achtzehenpfündige.
2. Pöller.

Nebst allen darzu gehörigen Requisitis an Munition und andern Erfordernüssen, worüber der Auffsatz von den Stück-Hauptmann zu fertigen, und auf jedes Stück 100. Schuß zu rechnen wäre.

Diese Stück könnten aus denen, so man zu **Neumarck, Krötensee, Rothenberg und Amberg** erobert, gegossen werden, weilen es aber sehr langsam hergehen wird, als wäre das beste, wenn solche von denen **hohen Fürsten und Ständen** in natura gleich hergegeben und solche aus den obig gemeldten Ihnen nebst denen Unkosten wieder ersetzet würden.

Num.

Commun. Nürnberg den 31. Januar. 1704.

Num. 3.

Designatio, des Bedürffens in der Stad-Weissenburg zur nöthigen Defension.

1. Wäre auf 1000. Mann die nöthige Proviantirung zu veranstalten, und zwar auf 4. Wochen durch die Admodiatores, mit dem Bedeuten, so viel Stübig hinein zu schaffen, herentgegen nach Proportion zu Abwendung des Verderbens zu verbacken und wieder anders an die Stelle zu bringen.
2. Annoch 2000. **Flinten-Steine**, 51. Centner **Bley**, nebst 100. **Pech-Kräntzen**, hinein zu verschaffen, wie auch etwas von Lunten, ohngefähr 3. Centner.
3. Acht biß zehen eiserne kleine **Stücklein**, wie auch einige **Doppel-Hacken**, worzu die **Neumarckischen** mit employret werden könnten.
4. Würden noch einige **Büchsen-Meister**, wie auch etwa 200. fl. an Geld, zur Verrechnung respectivè anzuschaffen und dahin zu weisen seyn.
5. Müssen annoch zum mindesten 13. biß 15. **Centner Pulver** zu demjenigen, so allbereit darinnen befindlich, ohne Verzug geschaffet werden.

Communic. Nürnberg den 31sten Jan. 1704.

Num. IX.

Puncta von des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach, Hochfürstl. Durchl. dem löblichen Fränckischen Creyß übergeben, die zu Abwendung der androhenden Gefahr verfügende Anstalten betreffend.

d. 30. Januar. 1704.

Nachdeme deß löblichen Fränckisch. Creyßes mit außschreibenden Fürstens u Creyß-Obristen, auch General-Feld-Marschalls von Brandenburg-Culmbach, Hochfl. Durchl. die dem besagten Creyß auf allen Orten her androhende Gefahr in Betrachtung gezogen, und dahero Pflichten-gemäß zu seyn erachtet, so viel immer möglich auf deren **Abwendung** zu gedencken; Alß haben Sie mit der **Fränckischen** *Generalität*, und denen vorhandenen **Creyß-Kriegs-Räthen** sowol zu **Nürnberg** alß hier sich zusammen zu bereden und respectivè dero **Gedancken** abzufordern vor nöthig befunden, worbey man geschlossen, daß den löbl. **versambleten** *Convent* zu **Nürnberg** nachfolgende Puncten zur schleunigen respectivè Resolution, Execution und Nachricht vorzustellen und zu hinterbringen.

I.

Weilen bekannt, wie der **löbliche Creyß** neulich hin durch ein Detachement feindlicher Trouppen allarmiret, und wie hefftig die Confusion dahero vergrössert worden, unlaugbar aber die gantze Ursach darinnen bestehet, daß man **eines Theils** also weit außeinander postiret gestanden, und einander nicht secundiren können, dann daß **andern Theils** die Trouppen unrecroutirt verblieben, einfolglich den Feind zu resistiren zu wenig gewesen, alß wird die höchste unumbgängliche Nothdurfft erfordern, in Ansehung die Gefahr immer grösser wird, solches annoch jener den beliebten Termin deß Ends Februarii zu bewerckstelligen, in mehrer Consideration, daß dermalen **zur gäntzlichen Bedeckung des Creyßes mehr nicht, alß 6700. Mann** Fränckische und ohngefehr 700. **Mann von denen Reichs-***Contingentien* **nach der Anlag** vorhanden, da doch deren nach eben derselben 12560. Mann allein von der Fränckischen Miliz seyn solte, mit welcher man endlich nebst GOttes Hülff in den Defensions-Standt sich setzen könnte, ohne auf die ungewisse, und gemeiniglich sehr kostbare frembde, obschon associirte Trouppen zu verlassen.

II.

Ist nach Proportion der Fränckischen Infanterie zu wenig Reuterey und dahero nöthig, daß **noch ein Regiment Dragoner von etwa** 1000. **Köpffen aufgestellet würde**, dargegen könnte ein **Staab** von denen neuen Regimentern abgehen.

III.

Ist bekannt, wie bey der unglücklichen Höchstätter Action nicht allein die **Fränckischen Regimenter**, sondern auch **andere Stucke** mit verlohren gegangen, wie herentgegen unmöglich seye, ohne dieselbe, oder auch mit denen **gar kleinen vorhandenen** zurecht zu kommen, dahero nothwendig **andere angeschaffet werden müssen**, wie in der **Beylage** *Num.* 2. zu ersehen, bey welchen zu erinnern, daß weiln solche erst aus denen alten und kleinen umbzugiessen, allzulang fallen wird, solche von denen **hoch- und wohllöblichen Ständen** indessen in Natura hergegeben und dargegen ihnen durch das **alte Metall und Giesserlohn** wieder ersetzet werden sollen.

IV.

Hat sich bißhero gezeigt, welcher gestalten wann auf ein- oder andern Orth in der Postirung etwas **befestiget** oder **verhauen werden** solle, und man Hand anlegen wolle, oder die nahe umbgelegene Unterthanen, **zu Fuhren oder Arbeit mit** citirt, von denen **Beambten allerhand** *Protestationes* und **Verbott eingeleget**, mithin alles gehemmet worden. Dieweilen aber dadurch anders nichts effectuiret wird, alß die dißeitige defension und Bedeckung zu verhindern, herentgegen den Feind den Vorthel die Fränckisch. Unterthanen mit Contribution zu belegen, und die *militarische Execution* **zu vollstrecken in die Hand zu spielen**; Alß ist

bereits befohlen, daß wann dergleichen zu thun die Raison de Guerre erfordert, der jedesmalige Commendant an Vollziehung seiner habenden Ordre sich keine Einrede hindern, sondern die Unterthanen würcklich zur Concurrenz anhalten, anbey aber alles bescheinigen lassen solle. Auf daß der betreffende Stand bey den löblichen Convent sich deßwegen legitimiren könne, welcher so dann zu determiniren, wie weit sothane Auffrechnung zu passiren.

V.

Hat sich ein grosser defectus an dem ereignet, daß der löbliche **Creyß keinen** Ingenieur **in Bestallung** bey seinen Trouppen habe, indeme aber solches zur Arbeit hier und dar höchstnöthig, alß wird dergleichen und ein oder 2. **tüchtige Männer zu bestellen** keine Zeit zu verliehren seyn, weiln man derselben alle Tag benöthiget ist.

VI.

Nicht weniger ist wissend, was es vor Schwürigkeiten bißher mit **den** *Lazarethen* **und** *Transportirung* **der Krancken von einen Orth zum andern gegeben**/ und wie sehr man sich aller Orthen geweigert, solche an- und einzunehmen, alldieweilen es aber eine **unverantwortliche Gewissens-Sache ist**; die Leuthe so unverschuldet crepiren zu lassen, auch unmöglich fallen will, dieselbe allezeit so weit zu transportiren, alß findet man **nöthig 3. Orth nacheinander gelegen**/ **auszumachen**, in deren **erstern** die gemeine **Krancke** und **Bleßirte**, in den **andern** diejenige, so mit **gefährlichen** *Contagiosen Malis* **behafftet**, in den **dritten** aber die *Curirten* **biß auf Wiedererholung** untergebracht werden können, wozu **ein eigener** *Inspector* **vonnöthen**, dessen etwa machende Besoldung ein **löblicher Creyß doppelt** *lucriren* **wird**, wann so viel unschuldige Leuthe durch gute Wart conservirt, und dardurch die auf **neue Anwerbung** und recrouttirung benöthigte Kosten erspahret werden. Und obwohlen hierunter etwas vorzuschlagen höchst bedencklich fället, so hat doch die dermalige Situation der Affairen und Conjuncturen an Hand gegeben, ob man solches in denen **ausser der Stadt Schwabach gelegenen einzlichen abgesonderten Häußern und nechstanstossenden Dörffern bewerckstelligen wolle**; anerwogen alle Orth mit Krancken belegen, und **dardurch anstecken zu lassen**, eben so unverantwortlich alß gefährlich ist, durch weite Verführung bey dieser rauhen und ungestümen Saison sie vollends auffzuopffern.

VII.

Nachdeme der dermalige *Commendant* **in Weissenburg**, welchen Ort man zu **des Fränckischen Creyßes** Sicherheit zu manuteniren nöthig findet, die **Anzeige gethan**, daß einige Requisiten erfordert werden, wann er im Stand seyn solle, solchen Ort zu defendiren, alß wird ein löblicher Convent die ohnverzügliche Remedur zu veranstalten, und **die in der dritten Anlag enthaltene** *Puncta ad Effectum* zu bringen sich angelegen seyn lassen.

VIII.

Seynd biß dato die **bey Höchstätt und sonsten** verlohren gegangene **Gefangene zu Donauwehrd, Ulm, Ingolstadt und Augspurg** fast gantz ver- und in solchen Stand **gelassen worden**, daß die **feindliche** *Generalität* **darmit selbst Mitleiden bezeiget**; wannenhero dessentwegen Mittel zu verschaffen seyn werden, solche **auszulösen**, und findet man nicht ausser Wege zu seyn, wann an die Französische und Bäyerische Generalität deßenwegen Convents halber geschrieben würde, wie deß Herrn General-Feld-Marschall und **Creyß-Obristen Hochfürstl. Durchl. ebenfalls thun wollen, umb solche** auf parole **loß zumachen.**

IX.

Ist bekannt, wiewol der Feind überall mit **Vestungen verwahret**, und ihme auch bey genugsamer Mannschafft anderst nicht, alß **durch Belagerung beyzukommen**, zu welchen **schwere** *Artillerie* und *Requisita* **vonnöthen**, wannenhero ein löblicher Convent darzu die Anstalten zu machen ebenfalls belieben wird, damit man bey guten Wetter alles in parato finden und gebrauchen können, und in Ansehung dieses wird

X.

Denen Admodiatoribus anzukünden seyn, sich mit gnugsamen **Vorrath und Fuhrwerck zu versehen**, damit nicht, wie biß dato schon mehrmalen geschehen, **die Trouppen Mangel** leiden müssen.

XI.

Dieweilen ferner **täglich grosse Kosten**, theils mit Schickung der Courriers, Estaffetten, wie auch auf die **Kundschafften** verwendet **werden müssen**, als wird das Commissariat, so allezeit in den Haupt-Quartier verbleiben solle, mit einer **erklecklichen Summa Geldes zu versehen** seyn, damit nicht bey Abmangel der Mittel die nöthige Veranstaltungen unterbleiben müssen. In Ansehung nun dieses lauter solche Dinge, so **unnachbleiblich erfordert werden**, wann anderst, zu deß Creyßes Sicherheit etwas geschehen und veranstaltet werden solle; Alß versehen höchstermeldt **Ihro Hochfürstl. Durchl.** sich, nebst der andern **Creyß-***Generalität*, man werde zu deren Effectuirung von Seiten deß löblichen Creyß-Convents keine Zeit versäumen, in **unverhofft entstehenden** Fall aber, wollen sie sich aller daraus entstehenden Inconvenientien und Verantwortung, sowol gegen Ihro Röm. Käyserl. Maj. und das gesambte Reich, alß auch dero Herren **Mit-Stände** hiemit außdrücklich bestens verwahrt und entschüttet haben. Signatum Haupt-Quartier **Roth** den 30sten Januar. 1704.

Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg.

Num.

Num. X.

Protocollum Circuli Franconici, vom 19. Febr. 1704. Die Ankunfft des Holländischen Abgesandtens, Herrn Baron von Rechtern, denn die offerirte Königl. Preußische Hülffs-Völcker betreffend.

DIrectorium referebat, was massen der **Holländische Abgesandte, Herr Baron von Rechters**, auf Almelot, allhier arriviret, und bey Ihro seine Ankunfft notificiren lassen, weiln nun aus dessen dorthin an das **Hoch-Fürstliche Creyß-Ausschreib-Amt** abgeschickten Creditiv zu verstehen, daß Er bey dem **Löbl.** *Convent* ein und anders anzubringen haben werde, als würde dahero wohl nöthig seyn, wohlbesagten Herrn Abgesandten durch einen Secretarium complimentiren und von Ihme vernehmen zu lassen, wann, wie, und wo Er seine Proposition abzulegen belieben wolte? Darauf kame die Antwort, daß mehrermeldten **Herren Abgesandten** gar angenehm seyn würde, wann jemand Convents wegen sich zu ihme in das Quartier zu begeben belieben möchte, und weil Er den gantzen Tag zu Hauß seyn werde, stelle Er die Zeit in selbstiges Belieben.

Directorium proponit alterius; Es habe erinnerlicher massen der hier anwesende **Königl. Preußische Abgesandte, Herr Baron von Reichenbach**, ohnlängst bey dieser **löbl. Creyß-Versammlung** eine schrifftliche Proposition übergeben, wie solche am 4ten Curr. per Dictaturam communicirt worden, und darinnen 15. biß 16000. **Königl. Preußischer Hülffs-Völcker** gegen Bedingung eines erwelchen adjuto, wovon allenfalß am **Königl. Preußischen Hofe** tractiret werden könnte, offeriret.

Gleichwie man nun damals nacher Hauß davon Bericht zu erstatten, und gemessene Instruction von denen hohen HHerren Principalen einzuhohlen, durchgehends übernommen, und nicht zu zweiffeln ist, daß solche nunmehro zur Hand gebracht seyn werde, als finde man sich exparte Directorii, zumahlen uff gedachten **Herrn Abgesandtens** seithero schon etlichmal gemachte Instanz, nunmehro sothane materiam in Proposition zu bringen, mithin in Umfrag zu stellen, veranlasset. Weiln bereits die Zeit verflossen, so wurde beliebet, morgen geliebt es GOtt hierüber viritim zu votiren.

Num. XI.

Continuatio Protocolli Circuli Franconici, die Mercurii 20. Febr. 1704.

Betreffend

Die von dem Holländischen Herrn Abgesandten Baron von Rechten recommendirte schleunigste Remontir- und Recroutirung der Fränckischen Creyß-Trouppen, nebst der besagtem Creyß, Nahmens seiner hohen Herren Principalen, versicherten nachdrücklichen Hülffleistung.

DIrectorium referebat, was massen man gestern nebst dem **Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten, Baron von Wohlzogen, den Holländischen Herrn Abgesandten** complimentiret hätte, dieser nun wiederhohlte all dasjenige, was nechsthin an das **Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt** von seinen hohen Herren Principalen schrifftlich erlassen worden, worauf Er unb baldige Resolution und **Erklärung** angesucht haben wolte, massen Er sich allhier nicht lang auffzuhalten hätte, sondern instruiret seye, zu des Herrn General-Lieutenants, **Hoch-Fürstl. Durchl.** förderlichst abzugehen; Er recommendirte anbey nochmalen die *Recroutir- Remontir*ung und dergleichen, auch daß man sich in **bessere** *Postur* setzen möchte.

Directorium remonstrirte dargegen, wie man nun von so vielen Jahren her alles gethan, was die Kräfften eines getreuen **Reichs-Glieds** ertragen können, **länger aber also fort zu fahren, und viel andere bekannte Stände, die das Ihrige nicht beytragen, zu vertretten, seye nicht möglich, massen es an Geld-Mitteln ermangele,** worauf sich obgedachter **Herr Abgesandte** zu allen Guten anerbotten hätte. Weiln Er auch auf heute eine Deputation zu Ihme zu kommen, verlangte, als würde so gleich hinzuschicken und zu vernehmen seyn, was vor eine Zeit Er darzu benennen wolte?

Inzwischen proponebat Directorium, wasmassen gestern nach abgelegter Proposition in materia die **anerbottene Königl. Preußische Hülffs-Völcker** betreffend, mit dem votiren biß auf heute Anstand genommen worden, so würde nunmehro der Anfang damit zu machen seyn, und **Würtzburg** das Belieben nehmen, seine dabey führende Gedancken zu eröffnen.

Darauf langte von dem **Holländischen Hn. Abgesandten** die Antwort ein, daß es Ihme sehr lieb wäre, wann sich gleich jetzund die **Creyß-***Deputation* bey Ihme einfinden möchte. Muste also das vorgenommene **Preußische Werck** abermahl in crastinum transferiret werden, indeme sich die Deputatio ordinaria alsobald dahin verfüget.

Post reditum referebatur; Es hätte der **Holländische Herr Abgesandte** nochmahlen angelegentlichst recommendiret, daß man in den biß-herigen **rühmlichen Eiffer unermüdet fortzufahren, und in allsteter guter** *Postur* **zu stehen,** sonderheitlich aber **auf die schleunigste** *Remontir-* **und** *Recroutir***ung seiner Trouppen bedacht zu seyn** sich angelegen seyn lassen wolle, mit dem Bedeuten, daß seine hohe HHerren Principalen resolvirt wären, 48. Bataillons und 50. Esquadrons nechste Campagne über zur Operation an den Rhein zu stellen, auch in *Sevennes*, **Savoyen** und andere Orthen mehr Volck zu senden, umb auf **alle ersinnliche und mögliche Weise dem Feind Abbruch zu thun** und Diversiones zu machen. Und als die **Gegen-Versicherung** geschehen, **daß auf Seiten des Löbl. Creyses an Anstreckung aller Kräffte man niemahls etwas erwinden lassen wolte, wenn man nur durch die vielfäl-**

tige March- und Remarches, Postirungen und anders nicht so sehr mitgenommen worden wäre, daß sich aller Orthen der Geld-Mangel hervor thue, und mancher Stand præstanda zu præstiren sich bereits incapable befände, so hätte sich besagter Herr Abgesandter nicht nur zu allen erbietig gemachet, sondern auch begehrt, daß man seine Erklärung, und auf was Weise man sich geholffen sehen könnte, schrifftlich verfassen und Ihme zustellen möchte.

Num. XII.

Ulterior Continuatio Protocolli Circuli Franconici. die 21. Febr. 1704.

Die von Ihro Königl. Majest. in Preussen dem löblichen Fränckischen Creyß gegen adjuto offerirte Hülff-Trouppen concernirend.

DIrectorium proponit, Es habe der allhier anwesende Holländis. Herr Abgesandte gestern Abends noch mit denen beeden Creyß-Ausschreib-Amtischen Gesandtschafften zu sprechen verlanget, und als sich solche bey Ihme eingefunden, eröffnet, was massen er den Königl. Preußis. Geheimen Rath und accreditirten, gevollmächtigten Herrn Baron von Reichenbach, wegen der gegen suchenden adjuto dem löblichen Fränckis. Creyß zur Hülff angebottener 15. biß 16000. Mann, die Vorstellung gethan hätte, daß zwar Seine Königl. Majest. in Preussen, so wohl zur Conservation der Fränckis. Lande, als der gemeinen Sach zum besten angesehenes Vorhaben höchstens zu rühmen, und man, daß Sie davon keineswegs aussetzen würden, der beständigen guten Hoffnung leben wolle, umb dardurch den an Macht sehr zunehmenden Feind, den Kopff an Orth und Enden, wo es nöthig, desto kecker bieten, so fort auch dessen gefährlichen Anschlägen mit mehrern Nachdruck begegnen zu können. Nachdeme aber auch bekannt und erinnerlich wäre, mit was vor *Special-Tractaten* höchsterwehnt Seine Königl. Majest. theils gegen Ihro Kayserliche Maj. verfangen, und was sie von daher für bene zu geniessen, auch was Sie theils gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, denen Reichs-Schlüssen gemäß, der resolvirten Reichs-*Armatur* vor Contingentien beyzustellen und selbst zu verpflegen hätten, so würden sie derentwillen keinen Beytrag begehren können, sondern vielmehr ihren patriôtischen Eiffer für die Reichs- und dessen Alliirten Wohlfahrt in der That zu bezeigen, und vor sothane in zweyerley Gestalt beystellende Leute eigene Sorge zu tragen gemeint seyn, daferne aber sich das abschickende Hülffs-*Quantum* facta computatione darüber erstrecken solte, so wären freylich Seine Königl. Majest. darüber nicht zu verdencken, auf einiges adjuto oder Docueur negotiiren und antragen zu lassen, dieses aber müste nicht bey dem löblichen Fränckischen Creyß allein, sondern bey sämmtlichen hohen Alliirten und dem Reich geschehen, weilen sothane Hülff allen und dem gantzen Reich zu statten komme, ernannter löblicher Creyß auch mit dergleichen prægravationen billig zu verschonen seye, in Erwegung Er biß anhero das Seinige vor vielen andern redlich gethan, und derentwillen zu denen künfftigen præstationen vielmehr aufrecht erhalten, als ihme über die proportion seiner Kräffte noch etwas Beschwerliches zugemuthet werden solte. Weiln nun gedachter Königl. Preußis. Herr Gevollmächtigter nichts mit Grund oder Bestand dargegen zu setzen gewust hätte, so würde dahin gestellet, ob der vorwährenden löblichen Creyß-Versammlung nachrichtliche parte davon gegeben, und so dann die Concilia nach Belieben abgefasset werden wolten. Wobey Er die eylfertige *recrutirung* der abgängigen *Contingentien* zu Fuß und deren ohngesäumte Abschickung zu denen Regimentern nochmahley gantz angelegentlich recommendirte und versicherte, daß Fürsten und Stände dieses löblichen Creysses so wohl von Ihro Maj. der Königin in Engeland als denen hochmögenden Hrn. General-Staaten der vereinigten Niederlande allen *Allianz*-mäßigen Vorschub zu erwarten haben sollen. Ob wohln nun auch dergleichen Considerationes und Motiva seithero schon discursivè vorgekommen, so habe man doch ex parte Directorii nicht ermangeln wollen diesen Vorgang den löblichen Gesandtschafften zur Wissenschafft zu bringen, wobey man dahin gestellet seyn lässet, ob- und wie weit bey heut vorhabenden votiren in dieser materia darauff reflectiret werden möge oder könne.

Nach diesen wurde in der gestern angefangenen Materia fortgefahren und zum Votiren auffgeruffen

Würtzburg: Was von den Königl. Preußis. Abgesandten, Herrn Baron von Reichenbach Nahmen Seiner Königl. Majest. in Preussen diesen löblichen Convent in Abwesenheit disseitiger Gesandtschafft so schrifft- als mündlich vorgetragen, davon ist Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg die gebührende Communication wiederfahren. Gleichwie nun höchst gedacht Seine Königl. Majest. in Preussen sothane gegen beede löbliche Fränckisch- und Schwäbische Creyse, einfolglich auch vor das gantze Römische Reich so wohlmeinend führende intention höchstens anzurühmen ist, als will sich auch gebühren, davor den geziemenden Danck abzustatten. Es haben zwar Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Würtzburg auf die Ihro beschehene Communication dero Gesandtschafft auff dieses

im-

importante Werck gemessentlich instruiret, nach demmahlen aber bey der Zurückkunfft so viel hat wahrnehmen müssen, daß sich solches ziemlicher massen alteriret, als hat man nicht ermangelt von deme allen die umbständige Relation zu erstatten. Ist solchemnach hoffentlich mit heutiger Post seiner fernerweitigen instruction mit Begierde gewärtig, dahero wohl wünschen mögen, daß mit dem votiren biß dahin hätte Anstand gewinnen können. Unterdessen will man dieses darbey ahnden, daß gleichwie dem Vernehmen nach dasjenige, was bey den beeden löblichen Fränckischen und Schwäbischen Creyssen angebracht worden, solches vermuthlich auch an andere löbliche Reichs-Creysse wird gelanget seyn, wie dann solches eine gemeine Reichs-Hülff und höchstermelt Ihro Königl. Majest. derentwegen in würckliche Tractaten (wann anderst dieselbe noch nicht abgeschlossen worden) dergestalt begriffen seyn, daß sie durch dieselbige die Satisfaction ohnzweiffentlich erhalten werden. Das übrige und was etwa noch ferner darbey zu erinnern, will man biß zu Einlangung seiner weitern instruction verschoben und mithin per expressum vorbehalten haben.

Brandenburg-Culmbach: An Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Brandenburg-Culmbach, bin von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. ich gnädigst instruiret und beseh-ligt, mich dahin vernehmen zu lassen, wie der jetzige Zustand des allgemeinen Reichs-Wesens die in viscera imperii getrungene und ziemlich überhand genommene, so wohl interlich- als äusserlicher Feindes-Macht, gnugsam bekant, hergegen auch die denen allgemeinen Reichs-*Conclusis* zu wider, und noch dato bey allen andringenden, auch täglich mehr umb sich greiffenden Gewalt, continuirende schlechte Anstalt Sonnen-klar am Tage lieget, in was vor gefährlichen desperaten Zustand alles stehe, mithin die noch anscheinende nahe Mittel zu amplectiren, und sich aus der Noth zu retten umb so mehrer höchst-nöthig seye, weil die Auffstellung der Reichs-Contingentien der bißherigen leidigen Erfahrung nach entweder gar nicht oder späth, und dann auch ohne die erforderliche requisiten bewerckstelliget worden, also halten Seine Hoch-Fürstliche Durchl. dafür, daß auf die beschehene Proposition man zum vordersten Ihro Königl. Majest. in Preussen vor dero bißhero in allen Occasionibus zu des gesamten Reichs Wohlfarth unermüdeten- und unausgesetzten Eiffer, sonderheitlich aber, vor die den löblichen Fränckisch- und Schwäbischen Reichs-Creissen und deren *Conservation* gemachte Contestationes, der gebührende Danck zu erstatten, dero genereusses Anerbieten anzunehmen, und sie zu ersuchen seyn, die vertröstete Herausssendung der Trouppen so viel möglich zu beschleunigen, damit solche noch zu dem gewünschten Ziel eintreffen möchten, worbey Ihro Königl. Maj. hingegen geziemend zu remonstriren, und mit allen nothwendigen Umbständen vorzustellen wäre, was der löbliche Fränckis. Creyß so wohl in- vor- als dermahligen Krieg vor unaussprechliche Kosten aufgewendet, wie anjetzo theils Fürsten und Ständte durch würckl. subjugirung, continuirliche Contributiones, Brand, Postirungen und andere unhintertreibliche Exactiones in dergestaltige Unkräffte versetzet, daß sie nicht mehr capables die ordinari præstanda ad Cassam zuliefern, oder die Reichs- und Creyß-*Contingentien* zu unterhalten; Dahero Seine Hochfürstl. Durchl. auch für nöthig befinden, Ihro Majest. zu ersuchen, dero Generosité vollkommen zu machen, und von adjuto zu abstrahiren, doch wolten Sie Sich auch ihres Orths denenjenigen, so die majora in favorem bringen würden, keineswegs entziehen, sondern wolten vielmehr selbige bestens secundiren.

Eichstätt Es gebühret Ihro Königl. Majest. in Preussen vor die hohe Sorgfalt, so Sie zu weiterer Conservation beeder löblicher Creysen Francken und Schwaben tragen, der geziemende Danck, und wäre zu wünschen, daß diese so ansehnliche anerbietende Hülffe allbereit zugegen wäre, auf daß der Feind dardurch aus Meines gnädigsten Hrn. Landen und selbiger Revier wieder über die Donau getrieben werden könnte, nachdeme es aber dahin ankommet, daß zu Beybringung solcher groß- und nachdrucksamer Hülff an diesen löblichen Creyß nebst den Schwäbischen allbereit um ein adjuto angesuchet worden, so ist man zwar theils darauff instruirt gewesen, daß nehmlich dieser löbliche Creyß die Resolution nicht ehender von sich geben könne, als biß die Communication von ermeldt löblichen Schwäbisch- und andern Alliirten Creysen anvorderist mit Ihro Kayserlichen Majest. selbst beschehen seye, allermassen die Fränckischen Fürsten und Ständte diesen Krieg weder allein führen noch auszustehen haben, und weiln die heut ad protocollum gekommene Proposition hiemit einlauffet, und die gehabte instruction theils alteriret, so wird man solche förderamst Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden schicken, und sich demnechsten des mehrern vernehmen lassen, wobey dieses ohnverhalten bleibet, daß wann es auch zu einem adjuto

oder, wie es genennet werden mag, kommen solte, ein jeder sich suo modulo zu messen haben werde, dieses Orths aber hat man zu klagen und zu lamentiren, was man seithero so wohl durch den Feind, deme man in täglicher Contribution lieget, als auch durch die Postirungen und andere Wege, wie in vortrefflichen Bayreuthischen Voto auch berühret worden, ausgestanden und gelitten habe, dahero an Tag lieget, wie, da es also länger continuiret, man nicht allein nicht im Stand seyn werde, die Creyß-præstanda abzuführen, sondern auch vielweniger fähig, frembder Hülff, wann solche nach den Reichs-Constitutionen von andern Creysen und Mit-Alliirten beliebet werden solte, zu concurriren.

Brandenburg-Onolzbach: Die Materia so bey heutiger Session von der vortrefflichen Bambergischen Gesandtschafft, als dem Directorio, in die Umbfrage gebracht worden, mag wohl mit allen Fug die *delicateste* und wichtigste genennet werden, welche jemahls bey diesen langwührigen Creiß-Tag zum Vorschein und auf das Tapis kommen, die Ursachen, welche die Brandenburg-Onolzbachische Gesandtschafft gleich in dem Eingang dessen nomine Serenissimi abzulegen habenden voti consultativi dergestalt reden machen, sind so offenbahr und augenscheinlich am Tag, daß die Ausbreitung zu dessen Beweißthum, als eine Zeit-Versplitterung vor ohn-hingegen vor höchst-nöthig erachtet wird, der Wichtigkeit dieser Materie nicht obenhin, nach Anleitung verschiedener Passionen, sondern mit einer solchen auffrichtigen patriotischen Gemüths-Meinung auf den Grund zu sehen, als vermuthlich es ist, daß aus dieser Quelle, nechst Göttlichen Beystand, die Wohlfahrt und Auffrechthaltung des Heil. Römis. Reichs, einfolglich aller getreuen Reichs-Stände abfliessen und entspringen dörffte. Es ist aber fast nicht möglich von dieser Sache mit guten Bestand zu reden, biß zuvor eine quæstio præjudicialis recht untersuchet, und nach den politischen Zustand jetziger Aspecten überleget werde, nemlich: **Ob es eine ohnvermeidliche Nothwendigkeit seye, daß der Fränckische Creyß zu seiner Bedeckung und Sicherstellung wider den allgemeinen Reichs-Feind und Consorten frembder Hülffe nöthig habe, oder solchen Endzweck vermittels seiner selbsteigenen innerlichen Kriegs-Verfassung, mit Hoffnung guten Fortgangs erlangen könte?** Dißeits vermeinet man nicht unrecht daran zu seyn, weñ die vorgehende Frage zum Grund alles desjenigen gesetzet wird, was in fernerweiter davon abfliessenden Folgerung über diese materia kan gesprochen werden. **Dann entweder ist der allgemeine Creyß-Zustand dergestalt beschaffen, daß er sich gegen das angedrohete Ubel selbst zu schützen vermag, oder er ist es nicht:** Bey jener Ergebnüß wäre wohl, will nicht sagen ein **unnöthiges, sondern fast seltzames Thun,** wenn man **zu Löschung des brennenden Hauses frembd und weit-entlegenes Wasser herbey führen, und den** *intra parietes* **stehenden Brunnen vorbey gehen wölte.** Zeiget sich hingegen die **letztere Betrachtung,** so ist die **Hülffsuchung so nöthig als natürlich, daß derjenige, welcher in Gefahr stehet zu ertrincken, sich nicht in das Wasser unterzurauchen, sondern mit sorgfältiger Ergreiffung der an die Hand gegebenen Mittel daraus zu erretten und wiederumb empor zu kommen suchet.** Das erste Membrum, des in vorhergehenden gemachten Dilemmatis, verdienet wohl in gegenwärtiger pro bono publico angestellten Creyß-Deliberation etwas besser und genauer examinirt zu werden. **Die dahin abzielende Betrachtungen** lauffen wiederumb auf **zweyerley** hinaus, **ob die Creyß-Miliz nach den Fuß der 12000. und etliche 100. Mann zulänglich, oder ob solche mit noch mehrerer Hülffe zu vermehren seye?** Es ist erinnerlich, daß ohnlängst von dem **hochlöblichen Bambergischen** *Directorio* ein gewisses Project über den jetzigen Zustand, suppresso nomine Autoris, welcher sich wegen seiner **klug zusammen verfaßten** Gedancken nahmhafft zu machen keinen Scheu tragen dörffte, dem versammleten Convent abgelesen, darinnen die Thesis behaubtet worden: Circulus Franconiæ **vermöge sich noch wohl gegen die besorglichen feindlichen Anläuffe zu beschützen, wenn Er nemlich seine Creyß-Trouppen nach den** augmentirten **Fuß durch Recroutir- und** Remontirung **in vollkommenen Stand setze,** intra fines Circuli **auf seiner Hut stehen verbliebe, und von dar, ohne sich mit einen andern zu verbinden, seiner Schantz wahrnehmete,** und was dergleichen raisonnablen sehr plausiblen guten Gedancken mehr gewesen sind, von welcher **dißeits man keinen Widersprecher abgeben will,** jedoch hat man so viel wahrgenommen, daß theils darinnen angeführte Motiven sich hinwiederum von selbsten opponiren; Dann

1) sind theils Argumenta mit gewisser Condition begleitet, nemlich: **Wenn der Creyß recrou-**

recroutirt und remontirt, wenn er seine Miliz in den completen Stand setzet ꝛc. ex eodem principio ist entgegen zu setzen, **wenn Er es aber nicht thut**, oder besser zu sagen, **wenn Er es nicht thun kan**, so wird auch eine widrige Würckung davon erfolgen, und mag wohl heissen: si & nisi regieren die gantze Welt; Es läst sich zwar dargegen stellen, **der Creyß solle und wolle es thun; Se. Hochfürstl. Durchl. mein Gnädigst. Herr zweifseln weder an der dahin leitenden Verbindung, vielweniger an den geneigten Willen, wohl aber an Vollbringung derselben**, denn der die Muster-Liste des Ober-Commissariats ansiehet, findet bey denen alt- und neuen Regimentern durchgehends einen solchen grossen fundum, welcher Glauben machet, es werde hier und da grosser **Abgang** bleiben, da zumahlen die Erfahrung bezeiget, daß viele Stände noch vor der Zeit denen Creyß-Trouppen bey **Friedlingen** und **Höchstett** begegneten Disgraces mit ihren Contingent nicht aufzukommen vermocht; Also daß das argumentum à minori ad majus von sich selbsten folget: **Des feindlichen Einfalls muß man in etlichen wenigen Wochen, wo nicht ehender, besorget seyn, ob aber intra hoc spatium die Hoch- und Wohl-Löbl. Stände mit ihren Recrouten in Bereitschafft stehen, darüber wird keiner die Gewehrschafft leisten wollen; und gesetzt, es geschehe, so sind es doch neue Leuthe, uf welchen Umstand des Herrn** General-Lieutenants, **Hochfürstl. Durchl. wohl erinnerlich so viel Reflexion gemachet, daß Sie die unglückliche Actionen mit den Feind, der Abdanckung der alten Soldaten beygemessen;** So wird auch der unbekannte Anonimus, daß er seine Meynung darauf gegründet, re in eodem statu manente, und da die Situation der Affairen allezeit einerley verbleibt, daß aber solche leichtlich eine grosse Enderung leiden mögen, wird vielleicht niemand in Abrede seyn. Die evenements sind so zu reden tausendfältig, unter welchen das besorglichste, daß man denen **Frantzosen** und Consorten, wenn sie auch ohne Renfort bleiben, nicht werde begegnen können, sondern die Retiraden unter den Stücken hiesiger Stadt suchen, das ist, alles übrige bis an **Würtzburg** und **Forchheim** mit ungewissen Fato verlohren geben müssen. Die andere Cautel so zu des **Creyses Sicherheit** dienen solle, nemlich **seine Waffen mit niemand zu verbinden**, gedencke ich mir **eines Theils ohngeschehen**, und **andern Theils** ist zu glauben, daß es **noch auf** vielerley Weise seinen Absatz leiden dörffte, ohne die Chorde zu touchiren, ob dieses in potestate und ex re urendi seye? **Wie wenig der gemachte Unterscheid zwischen einer Reichs- und Creyß-Armée**, darüber zeiget die tägliche Erfahrung ratione præteriti am besten, und siehet disseitige Gesandtschafft noch keine Ursachen, welche vor das künfftige ein anders glauben machen, sondern muß nach gestalten Sachen persuadirt seyn, der **Fränckische Creyß** seye nach so viel ausgestandenen Kriegs-Last habita diligenti comparatione **der feindlichen und disseitigen Kriegs-Macht allzu ohnkräfftig sich selbst zu beschützen, vielweniger grössere Anwerbung zu thun, sondern habe eines andern Beystand nöthig**; nun fraget sich, **wann, wie, und von wem** solcher kommen soll? Gleichwie nun solcher in Betrachtung des **gantzen Römischen Reichs** entweder allgemeine, oder unter dessen **allerhöchstes Oberhaupt**, und durch gewisse **Creyß-Verfassungen**, zusamm-haltende Glieder eingetheilet; Also ist kein Zweifsel, es werde zuvorderist **das Aug auf jenes** mit allerunterthänigsten Respect **geworffen, und nechst GOtt die menschliche Hülff-Hand gegen diesen in höchster Gefahr stehenden Creyß auszustrecken**, umb so vielmehr verlanget, weil solches nicht allein **das allerhöchste Kayserliche Amt**, sondern auch der bekannte **Nörtlinger** *Receß* vi fœderis & associationis erfordert, alldieweiln aber **Sr. Kayserl. Maj. Kriegs-Kräffte durch die Ungarische Rebellion dergestalt von hier abgezogen** worden, daß zwar Dero commandirender General-Lieutenant, **des Marggrafen von Baaden, Hochfürstl. Durchl.** des dahin lauffende vinculum, zugleich aber auch die **Unmöglichkeit der Erfüllung** erkennet, und solches dem ehedessen an denselben nomine Circuli abgeschickten **Bambergischen Geheimbden Rath, Herrn Scharpfen**, mündlich remonstrirt, so siehet man, daß **diese Hoffnung** injuria temporum **nicht könne erreichet**, sondern daß die **Hülffe entweder bey sich selbst, oder jemand anders müsse gesuchet werden**: und da gestehet disseitige Gesandtschafft gar gerne, daß ratione des **ersten**, vor allen auf das **Hoch-Stifft Würtzburg** und dessen über das **Creyß**s *Contingent* auf den Beinen habende *Miliz* um vielerley Ursachen willen Reflexion gemachet, und daß auch ein **gantzer hochlöblicher** dermalen allhier versamleter **Creyß-Convent** dergleichen Gedancken gehabt, erhellet so wohl aus denen an **Se. Hochfl. Durchl.** dißfalls ex parte Circuli abgelassenen **Ersuch-Schreiben**, als der jüngsthin dem General-Major von - - - - aufgetragenen Verrichtung, durch welche jedoch die beyde Regimenter *Bibra* und **Fuchs**/ darum vergeblich

geblich solicitiret worden, weil Se. Hochfl. Gnaden dißfalls nicht sui Juris, sondern vermöge der mit Kayserl. Majest. pro bono publico aufgerichteten Allianz verbunden sind, solche **den unmittelbaren** *Commando* **des** *General-Lieutenants*, **Hochfl. Durchl. zu überlassen**; alsdann auch diesen zufolg die jüngst zu denen Creyß-Trouppen gestossene **Würtzburgische** 2. Battaillons hinwiederum avocirt, und dieser Creyß seiner darauf gesetzten Hoffnung fruſtrirt worden, und kan, wo solcher Abgang solle ersetzt, um so viel weniger gestehen werden, als bekannt es ist, daß die übrige Constatus Circuli, entweder über ihr Contingent gar nichts zu thun vermögen, oder mit den, was Sie superrogatoriè thun könnten, anderwerts, e. g. das **Hochfürstl. Haus Anspach** mit seinen drey in **Holländischen Diensten** stehenden Regimentern engagiret sind, ist also eine ausgemachte klare Sache, daß **innerhalb des Creyses die nöthige und selbst verlangte Hülffe nicht zu finden, und niemand weiß auch nicht, wo solche von Auswärtigen mit genugsamen Nachdruck und Zuversicht zu erlangen wäre, Chur-Sachsen** ist bekanntlich anderwärts distrahiret, **Chur-Maintz** hat laudabili planè exemplo die **Braunschw.** Völcker zu Hülffe genommen, und dem an sie von den **Fränckischen Creyß** gebrachten Verlangen, mit den aufgerichteten **Ausschuß** an die Hand zu gehen, nicht willfahren können. Dißeits will mit Erzehlung aller derjenigen **Hohen Reichs- und Creyß-Stände**, welchen es hierinnen an den Vermögen ermangelt, sich nicht länger auffhalten, sondern vielmehr der bey heutiger Session gethanen Proposition näher kommen, und diese bestehet in der Deliberation, was vor eine **Gegen-Erklärung dem Hochfürstl. Bayreutischen Cantzler, Herrn Baron von Reichenbach**, im Nahmen Sr. **Königl. Maj.** an den **Fränckischen Creyß** so münd- als schrifftlichen Anbringens zu thun sey? Dessen summa capita darinnen bestehen, wie vorgedachte **Se. Königl. Maj.**

1) mit 15. biß 16000. Mann **diesen Creyß zu Hülffe kommen**, und darzu
2) Vermittelst einer ex gremio Circuli gethanen **Abschickung** nicht nur allein ersuchet, sondern auch
3) Mit einen so genannten adjuto, wie das formale lautet, secundirt seyn wolten. Nachdeme nun der **erste** Punct dieses Vertrags darum sein **unsterbliches und unvergleichliches Lob** verdienet, weilen sich **Seine Königl. Majestät** in hoc frangenti dergestalt **vor den Riß** stellen wolten, daß durch diese **so ansehnliche Volcks-Hülffe** den andringenden Feind könnte begegnet werden, so ist **die quæstio Arrog. über die Annahm nicht viel in Zweifel zu ziehen**, sondern mit solcher passion zu erkennen, daraus man **wahrnehmen möge, daß dieses genereuse offertum gegen keine undanckbare Gemüther eröffnet worden**; Es bestehet aber die **Danckbarkeit** in denen selbst an die Hand gegebenen nachfolgenden zweyen Puncten, nemlich **Absendung einer Creys-Gesandtschafft nach Berlin und zuschiessenden** *Adjuto*. So viel **jenes** belanget, ist aus dem bißherigen gut- und wohlgemeinten Discursen wahrzunehmen gewesen, daß man **darinnen behutsam gehen**, und sich dabey nicht so weit impegniren will, daß von dieser **Abschickung** die selbst verlangte invitation und hierdurch auf die kostbare und den Creyß ohnerschwingliche Erhaltung, möchte argumentiret werden. Gleichwie nun der **löbliche Creyß** eines theils, wegen der **behutsamen Vorsichtigkeit**, gar nicht zu verdencken, sondern derselbe in seiner Maas und Absatz mit beyzutreten, also bedüncket **Sr. Hochfürstl. Durchl.** Meinen hohen Principalen, die Intention & desiderium Regis Borussiæ werde in diesen passu etwas anders an- und aufgenommen, als solche an sich selbsten ist, dann diese gehet nicht dahin, daß die verlangte **Abschickung** eine causa sine qua non, sondern signum honoris & venerationis seyn solte, **welche Beehrung ein dergleichen** *pro bono publico* **sich so** *genereusement* **anerbietig machender König fast** *jure suo* **erfordern und erwarten, auch der andere ohne Undanckbarkeit nicht abschlagen mag**, da zumalen, man in einen gleichförmigen casu das vorgehende Exempel von **Sr. Hochfürstl. Gnaden von Würtzburg** hat, welche (testantibus actis publicis) A. 1688. den **Chur-Fürsten von Sachsen**, da Er mit seinen à 15000. Mann ansteigenden Trouppen dem publico zu Hülff erschienen, so **münd- als schrifftlich**, vermittelst Abgeschickten von **Bibra**, durch die **danckbarsten** Expressionen **bewillkommen, und empfangen lassen**: Und dieses könnte auch in gegenwärtigen Fall auf eine oder die andere Weise beschehen, ohne daß hierdurch die obenberührte **Beysorge** zu schöpffen wäre, allermassen eben solcher **Se. Königl. Maj. in Preussen** allbereit dardurch vorgekommen, wann Sie nicht schlechterdings hin die Unterhalt- und Verpflegung ihrer Trouppen, sondern (wie die formalia des dazu legitimirten **Abgesandtens** lauten) nur ein Adjuto oder **Beyhülffe** verlangt: Der grosse Verdienst, welchen sich hierdurch **Se. Königl. Maj. in Preussen** machen, lieget allzusehr am Tag, als daß solcher anietzo einer weitläufftigen Aus- und Anführung nöthig hätte, und die *proportionirliche* **Wiedervergeltung gegen einen, von den man grosse Wohlthat empfänger/**

get, fliesset aus denen mit den Menschen gebohrnen *principiis Juris Naturæ* her. Nur fraget sich: Worinnen die Danckbarkeit oder das Adjuto bestehen solle? Bekanntlich ist dieses eine Expression, welche ein totum generale in sich begreiffet, dessen enumeratio partium in vielerley Dingen bestehen kan, weilen aber den Herrn Baron von Reichenbach mit einer absonderlichen Benennung schrifftlich heraus zu gehen nicht beliebet, so will man doch dieses Orths nicht dafür halten, daß diesen generaliter zu verstehen gegebenen Verlangen mit einer gleichmäßig abschlägigen Antwort solte begegnet, sondern es könnte solche etwa dahin eingerichtet werden, daß man auf vorhergehende Königl. *Definition* des *Adjuti* seine Kräffte examiniren, und sich dergestalt aufführen wolte, worob der König, welcher mehr Begierde sich durch seinen Verdienst tanquam liberator patriæ unsterblich zu machen, als hierdurch Geld zu erwerben hat, ein gnädigstes Contentement schöpffen würde, nicht zweiffelnde, es würde solches von andern Potentien, benanntlich Sr. Käyserl. Maj. der Cron Engeland, denen Hrrn. *General-Staaten*, und mit einem Wort zu sagen, von dem ganzen Reich, wegen des davon auf Sie allesamt und sonders abspringenden allgemeinen Nutzen, vollkommener gemacht werden. Ob man nun wohl die darüber für den Fränckischen Creyß ex parte Regis Borussiæ ausfallende special-Benennung nicht wissen, wohl aber eine genereuse und nach des Creyses Kräfften (deren Schwäche dem Hrrn. *Baron* von Reichenbach, als einen Hochfürstl. Bayreuth. *Minister*, und dermahligen Königl. Abgesandten *Excell.* allzuwohl aus eigener Erfahrung bekannt,) proportionirtes Ansinnen vermuthen kan, so verhoffet man gesammter intention nicht entgegen zu handeln, wann dissеitiges unvergreiffliches *votum* mit wohlmeinender Erinnerung, an Augspurg, Ulm, (welche, wann noch res integra, dergleichen Anerbiethen vor sich allein, ohne ein Creißwerck, wie doch in gegenwärtigen Fall nothwendig geschehen muß, daraus zu machen, gerne mit hohen Danck annehmen würden,) ein Exempel zu nehmen beschlossen, und lieber das äuserste zu thun, als dergleichen Devastation cum irreparabili damno zu verhängen, in seiner erschwinglichen Maaß recommendiret wird, auerwogen der sonst mit etlichen 20000. Mann in viscera Circuli eindringende Feind ohnvergleichlich mehr an sich reissen, als der Calculus von denen Königl. Preußischen Hülffs-*Trouppen* bey haltender guter Ordre abreichenden Adjuto, worzu man sich nebst Zuziehung des Schwäbischen Creises auf ein donum gratuitum in leidentlichen Fristen anheischig machen könnte, auswerffen solle. Dann obwohl dafür gehalten wird, ob hätten Se. Königl. Maj. in Preussen bereits am Käyserlichen Hof, wegen dieser so ansehnlichen Hülffe, seine convenienz gefunden, so macht doch solches die reale Danckbarkeit bey allen denjenigen nicht ausschliessen, welche, wie gemeldet, sub divinis & Cæsareis auspiciis Regem Borusiæ pro Liberatore patriæ anzusuchen haben, bevorab da andere, verstehe die zwey per sub & obreptionem diesen Creiß obtrudirte Chur-Pfältzische Regimenter dergleichen Genuß, ohne dem geringsten Verdienst, an sich ziehen, welcher ja denenjenigen noch viel ehender zu gönnen, die den allgemeinen Wesen zum besten mit ihren von GOtt verliehenen Kräfften zu Hülff erscheinen, und den so leidigen Krieg, nebst Göttlichen Beystand, ein solches Ende machen wolle, wordurch dieser und andere benachbarte Creyse noch etwas aufrecht und ohne gäntzlichen Umsturtz, dessen Unheil nicht gnugsam zu beschreiben wäre, getreue Mitglieder des Heil. Röm. Reichs verbleiben können.

Num. XIII.

Fernerweites Protocollum Circuli Franconici in Materia dicta hab. die Veneris 22. Februar. 1704.

Directorium proponirt: Es habe gestern die löbliche Brand. Onolzbachische Gesandtschafft in Materia proposita sessione adhuc durante zu votiren angefangen, und weilen dero Votum in sehr weitläuffrigen *Terminis* abgefasset war, solches den Nachmittag darauf durch die anwesende Secretarien folgends ad Protocollum nehmen lassen, ehe und bevor nun Teutsch-Orden ad votandum in ordine auffgeruffen werde, finde man nöthig, solches vorhero nochmahls in pleno ablesen zu lassen.

Teutsch-Orden: Diß Orts will man anforderist, gleich denen vorstimmenden vor die bezeigte patriotische Sorgfalt seine Danckbegmigkeit contestiret haben, wünschend, daß diejenige übrige Kräffte den guten Willen gleich gehen, und werckthätig correspondiren könnten, allein was hülfft viel Versprechen, welches der entmittelte Zustand zu *præstiren* nicht zulässet, bevorab bey denenjenigen, so den annoch anhaltenden Contribution- und Executions-Last von Freund und Feinden auf sich haben, nachdem allen aber zuruck erinnerlich und aus der Hochfürstl. Directorial Proposition bekannt, mit was speciał-Tractaten man jenseits gegen Ihro Käyserl. Majest. verfangen seye, und was das Reichs-Verfassungs-Werck ultra citroque obligatoriè nach sich ziehe, des alten, in denen constitutionibus Imperii und Executions-Ordnung radicirten vinculi vor jetzo zugeschweigen, als wäre das abzuschickende Hülffs-*Quantum* ducto calculo alererst

lererst in das supererogatori und zu resolviren, und dann liesse sich von den resultat allererst reden, præsuppositò, daß ermeldte Hülf in tempore opportuno eintreffen würde, dieses aber müste nicht bey diesen löblichen Creyß, der sich ohne dieß gleichsam mit Kräfften und Proportion angreiffet, sondern bey dem gesamten hohen *Alliirten* angebracht und ausgemachet, mithin der Last von gantzen Reich gemeinschafftlich getragen werden; Man erkennet zwar den gegenwärtigen Nothstand und seine dahero rührende Kranckheit bey überhandnehmender Feinds-Gefahr, und ist dahero eines adæquirten remedii bedörfftig, was aber diesen löblichen Creyß curativè zustehet, gehet die andere, so nur das Beneficium ordinis zum Unterscheid haben, præservativè an, stehen also beede in eodem obligationis & periculi paritatè, einfolglich ist man insgesambt das periclitirende Vatterland mit zusammengesetzten Kräfften zu retten verbunden, gleichwie aber im übrigen durch ein und andern hinzugekommenen Umstand die Sach sich in etwas ändert, hat man auch dieses Orths wegen bekannter Entlegenheit seines gnädigsten Herrn Principalis mit kurtzer Hand die Instruction zu erheben, nicht vermogt, als will man sich die fernere Nothdurfft expressum vor- und offne Hände behalten haben.

Hennеberg-Schleußingen: Wie Brandenb. Onolzbach, mit den Zusatz, daß solcher gestalten die Anwerbung eines neuen Dragoner-Regiments von 1000. Köpff nicht nöthig wäre, also daß die dahin sonst ansteigende Kosten zu den verlangten adjuto könnten angewendet werden.

Hennеberg-Schmalkalden: Es ist bekannt, in was vor einen Zustand sich dieser löbliche Fränckische Creyß befindet, und was nach allen seinen angewendeten Kräfften, er bey den getroffenen Allianzen den vorgesetzten Zweck zu erreichen, die leidige Conjuncturen in den Reich und des Feindes præpotenz nicht zugelassen, darbey nebens sich von Mitteln also entblösset befindet, daß vor sich selbsten zu retten fast ohnmöglich anscheinen will, dahero man nothwendig auf andere Weiß und Mittel zu gedencken Ursach über Ursach hat einfolglich Ihro Königl. Maj. in Preussen billig höchstens Danck gebühret, indeme den Heil. Röm. Reich in der vorwesenden Noth beyzuspringen, und beeden hochlöblichen Fränckischen und Schwäbischen Creyssen hülffreich zu erscheinen sich gnädigst anerbietig machen lassen, dahero man circa quæst. an? Dieses gnädigste Anerbieten umb so weniger Bedencken haben wird, je mehr die Noth vor der Thür und auf den Nacken ruhet, sondern vielmehr auf die quæst. quomodo? Reflexion zu machen, und seine Kräfften zu mensuriren bevorstehet; Ob nun solches bey der Königlichen Gesandtschafft zu sondiren oder durch eine absonderliche Schickung sich davon informat zu machen, darinnen will man sich gerne mit den Majoribus conformiren, und sich anbey ulteriora reserviren.

Hennеberg-Römhildt: Die Feinds-Gefahr ist dem Fränckischen Creyß dergestalt uff den Halß, daß die notorische Wissenschafft keiner demonstration nöthig hat, wie nun denjenigen, welcher solcher begegnen und abwenden will, mit Worten und Wercken eine Erkenntlichkeit gebühret, also subsumirt sich solche in der application auf Seine Königliche Majestät in Preussen von selbsten, zu deren grossen und ungemeinen Generosité (welche in diesen Königlichen Gemüth nach allen innerlichen und eusserlichen symbolischen Kennzeichen, tanquam in Templo Virtutis seinen Sitz hat,) disseits das geziemende respectuöse Vertrauen getragen wird, Sie geruhen, das zu Unterhaltung Dero Trouppen anheischende adjuto nicht nur allein nach den Verdienst desjenigen, was Ihro Majestät dißfalls supererogatorie dem gemeinen Wesen zum besten thun, sondern auch nach denen erschwinglichen Kräfften des so hart bedrängten Fränckischen Creyses zu reguliren, allermassen dann auch allbereit in den vorstimmenden Votis von diesen, und welche zu der realen Danckbarkeit zu concurriren schuldig seyn, der wohlmeinende Finger-Zeig gegeben worden, mit welcher man sich ex parte der Römhildtischen Gesandtschafft und sonderlich dahin conformiret, daß Seine Königliche Majestät per bona publica bezeigter patriotischer Eiffer mit einer geziemenden Danckſagung entweder durch Persöhnliche Abschickung, oder schrifftliche Expression, oder auch andere in perpetuam rei memoriam dienende Denckmahl zu veneriren seye, weil man persuadirt ist, daß an diesen höchsten Orth keine ohnmäßige andern zur Last ausschlagende Begierde nach Geld, wohl aber unsterblicher Ruhm und Lob zu erlangen seye, worinnen Seine Maj. die jetzige und nachfolgende Welt justice thun wird.

Schwartzenberg: Diß Orths findet man sich wegen bekannter weiter Entlegenheit seines gnädigsten Herrn Principalen über diesen letzthin von den anwesenden Königlichen Preußischen Gevollmächtigten Ministro, Herrn Baron von Reichenbach, schrifftlich proponirten und angesehen von den hochlöblichen *Directorio* in Umfrag gestelten Puncten noch zur Zeit ausser *Instruction*. Kan dahero biß zu dero Einlangung sich positivè und ad speciem darin herauslassen, nicht bemächtigen, wohl aber in genere ob notorium moræ periculum die anerbottene strattliche Hülffs-Leistung sonderheitlich in gegenwärtiger höchster *Calamität*, Noth und Gefahr, den gesamten Röm. Reich und *particulars* diesen

sen vor andern dermalen bedrängten hochlöblichen Fränckischen Creyß nicht anderst dann sehr *profitable* ansehen, so daß deßentwegen umb so mehr vor allen Seiner Königl. Maj. von Preussen für dero pro publico zutragenden höchstrühmlichsten Eifer und Sorgfalt gantz billig der geziemende Danck abzustatten, hâc occasione aber in die von wohlgedachten Herren gevollmächtigten Ministro ohnzweiffentlich darüber ertheilenden Creyß-Resolution in ordine hiervon gehöriger höchster Orten selbsten die weiters gefällige und fidele repræsentationes zu thun, in wahrhaffter Vorstellung mit einfliessen lassen, was dieser hochlöbliche Fränckische Creyß, biß anhero pro publico gethan, wie derselbe über sein Reichs-*Contingent* mit nahmhaffter augmentirung seiner und Übernehmung noch mehr anderer Trouppen und davon insgesamt erforderten kostbaren Unterhaltung, sich vorhin extremè angegriffen, nebst deme lieget ja offenbar an den Tag, daß man aller Orthen viele Gelds-*Præstanda* auf den Pappier, das wenigste aber in der *Cassa* habe, und fast ein jeder mit der Unmöglichkeit sich dergestalten entschuldige, daß er mit sothanen seinen obhabenden baaren Præstandis füraus fast nicht mehr folgen könne, worzu biß dato der leidigen experienz noch das mehriste contribuiret, daß man diesen hochlöblichen Fränckischen Creyß den Last dieses allgemeinen Reichs-Kriegs fast allein auffgebürdet/ aus welchen allen dann hochernannt Ihro Königl. Maj. von selbsten höchsterleucht gnädigst ermessen werden, daß an adjuto, oder auf gewisse Maaß angesonnene National-Verpflegung dero Trouppen von diesen hochlöblichen Fränckischen Creyß allein bey dessen dermahligen entkräfteten Zustand wenig zu hoffen, sondern man vielmehr einiger erklecklichen *Subsidien* von anderwerts hero eben so sehr benöthiget, als man auf solche de facto zu suchen bereits in Werck begriffen seye, und nechst deme zuverläßig verlauten wollen, daß mehr höchstgedachte Ihro Königl. Maj. von Preußen, wegen Uberlassung dero anerbottenen Trouppen mit den Käyserl. Hoff zu Wien in würckl. Particular-Tractaten stünden, mithin nicht zu zweiffeln, ob man die Bedeckung tanquam finem pro objecto sulti, daß auch nicht weniger ad media illuc adæquata, nemlich die nach sich ziehende Verpflegung nothwendig werde reflectiret werden, ohne darmit gegen den klaren Innhalt der geschlossenen Allianz und Associations-Tractat diesen hochlöblichen Creyß auf einige Weiß zu beschwehren, quo stante man dann zu Ihro Käyserl. Maj. gantz billig das allerunterthänigste Vertrauen zu tragen, dieselbe diese ansehnliche Volckes-Hülffe, anforderist diesen beeden hierobigen Reichs-Creysen, Francken und Schwaben, welche leider, zum Theil schon ruinirt, theils aber der Gefahr des völligen Umsturtzes vor andern exponiret seyn, zu und anmittels die fernerweite feindliche Eindringung in viscera Imperii und specialiter hujus Circuli Franconici auf einigerley Weiß von selbsten Reichs-vätterlich abzuwenden portirt seyn werden. Solte sich aber über dieses noch ein supererogatorium zeigen, und mehr höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in Preußen, solches zur allgemeinen Bedeckung herzugeben, intentionirt seyn, so haltet man dieses vor ein solches Werck, worüber mit denen allseitigen hohen Herren Alliirten der Libertät und Conservation ex beneficio ordinis es ingleichen gelten thut, vorhero zu communiciren und dahin anzutragen, damit dieser neu zugehende grosse Last von allen Orthen her paribus humeris zu tragen übernommen, einfolglich selbiger einander allerseits desto erträglicher gemachet, in effectu aber dasjenige, was man versprochen mit so mehrer Zuverläßigkeit alßdann præstiret werden möge, cum reservatione ulteriorum.

Hohenlohe-Neuenst. Ihro Königl. Maj. in Preussen gebühret dieses Hoch-löbl. Creyses wegen geziemender hoher Danck, daß dieselbe aus angestammter Großmüthigkeit, und beywohnender höchsterleuchteter Beherzigung des jetzo verwaltenden Noth-Standts dem publico, mithin auch diesen löblichen Creyß, mit einer so ansehnlichen Volcks-Hülffe, zu *succurriren*, und sich gleichsam zur Maur zu machen entschlossen sind. Nun möchte man diß Orths wohl wünschen, daß die vorhin schon sehr abgeschwächte Kräfften noch in solchen Stande wären, Seine Königl. Majest. in dero gnädigsten desiderio, wie solches durch dero accreditirten Geheimen Rath und gevollmächtigten Abgesandten, Herrn Baron von Reichenbach, der löblichen Creyß-Versammlung so münd- als schrifftlich exponirt worden, unterthänigste Willfahrung thun zu können, es ist aber bekannt, in was Unvermögen der Hochlöbliche Fränckische Creyß, durch seine bißherige so kostbahre armatur und andere noch immer anhaltende höchst-schädliche *accidentien*, gerathen, und mithin zu Übernehmung anderweiter onerum untüchtig worden seye. Wie den allen aber, wann es dahin ankäme, daß die *associirte* löbliche und andere Reichs-Creyse, wie auch übrige hohe Alliirte, als welchen die von Ihro Königlichen Majest. in Preussen, anerbottener Assistenz auch zum besten gereichet, bey diesen Werck, sub distinctione der Trouppen, mit zu concurriren sich entschliessen solten, so hätte man dißeitigen Ermessen nach, sich davon nicht zu separiren, und ist diß Orths solchen Falls

erbietig, das Seinige pro rata treulich mit beyzutragen. Dahero dahin stellend, ob nicht nach Innhalt der vorhandenen Associations-Recessen allervorderist und schleunigst mit dem Hochlöblichen Schwäbischen Creyß hieraus zu communiciren seyn möchte.

Hohenlohe-Waldenburg, ut Neuenstein.

Castell. Diß Orts hält man mit denen Vorstimmungen ebenfalls davor, daß Seiner Königl. Majest. zu Preussen vor dero, bey gegenwärtigen Noth-Stand des gemeinen Wesens anerbottene so stattliche Volcks-Hülff unterthänigster Danck zu erstatten, und dieselbe um der traurigen Begegnissen willen, worein verschiedentliche benachtbahrte Ständ und Städte verfallen, ambabus manibus zu amplectiren seye, wegen der, solchen Falls uff das tapis gekommenen adjuto, aber Ihro Königl. Majest. schrifftlich, oder durch eigene Abschickung, der an Seiten dieses löblichen Creises vorhin obhabende schwehre Last geziemend zu repræsentiren, und dieselbe darduch erbeten werden möchten, sothane Adjuta nicht allein auf ein Leidentliches zu mensuriren, sondern auch wegen der alltäglichen zunehmenden Gefahr den March sothaner Hülffs-Völcker, und zwar unter den Reglement, nach welchen sich die Trouppen bey Regierung dero Glorwürdigsten Herrn Vatters so wohl in March, als Stand-Qvartieren zu verhalten gehabt, allermöglichst zu beschleunigen gnädigst geruhen möchten.

Wertheim. Gleichwie Ihro Königliche Majest. in Preussen wegen des sonderbahren und grossen Eiffers, der sich sattsam zeiget, wann Sie insonderheit denen Hochlöblichen Fränckisch- und Schwäbischen Creysen, in dieser nunmehr eindringenden Kriegs-Gefahr, durch dero geheimen Rath und Abgesandten, Herrn Baron von Reichenbach, Hülffs-Völcker auf 15. biß 16000. Mann anzutragen geruhen wollen, männiglich höchstens zu rühmen, und mit geziemenden Danck zu erkennen hat, also wäre an dem, daß auf Begehren, der Hochlöblichen Bambergischen Gesandtschafft und *Directorii*, das Gräfl. Wertheimische Votum meine Wenigkeit abstatten solle, nachdeme aber keine völlige Instruction von denen Hoch-Gräfl. Herrschafften zu Wertheim, meinen gnädigen Herrn, ich erhalten, solches auch wegen Kürtze der Zeit so wohl nicht geschehen kan, in Betrachtung, daß Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* Herr *Maximil.* Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim und anderer Grafschafften, nicht in heimlichen sondern in Wien sich befinden, dannenhero will ich hierdurch dieses Votum vorbehalten haben, mit dieser Versicherung, so bald ich instruiret werde, daß ich solches mit beybringen will.

Weil die Zeit zu kurtz mit den votiren zu continuiren, und sonsten noch etwas zu proponiren gewesen, als

Legebat. ein Schreiben ad Conventum von den Herrn General Grafen von Aufsäß, daß weilen die ins Neuburgische einlogirte Kayserliche Husaren grosse Excessen verübten, und viele portiones exeqvirten, den Unterthanen aber grosse Beschwerde gethan würde, Ein Hochlöblicher *Convent* denen Husaren die gewieste portiones assigniren, und sothaner Unordnung damit abhelffen möchte.

Ferner eine reportion inter status auf 24000. Centner Meel, und 18000. Centner Haber.

Num. XIV.

Protocollum Circuli Franconici hab. die Saturni 23. Februarii 1704. Uber die von Sr. Königl. Maj. dem Fränckischen Creyß anerbottene Hülff-Leistung.

Directorium confirmirte die gestrige Umfrage, und ruffet ad votandum auf

Rieneck. Daß Se. Königl. Majestät von Preussen mit einen so ansehnlichen Hülffs-*Quanto* dem nothleidenden Vatterlande zustatten zu kommen sich gnädigst resolviret haben, ein solches hat man von Seiten der Fürsten und Stände dieses Löbl. Creyses mit geziemender und unterthänigster Dancksagung billig zu erkennen und anzurühmen, und wird man diß Orths in Puncto des verlangenden Adjuto auf Arth und Weise, wie es per majora resolvirt werden möchte, nach Proportion sich keineswegs entziehen.

Erbach. Nachdeme disseitige gnädige HHerren Principalen bißhero mehrentheils wegen der auf den Halß noch habenden ungemeinen grossen Quartiers-Last von denen Chur-Pfältzischen und andern Trouppen ausser Landes sich befunden, und hier und da um Sublevation und Erleichterung derselben angesuchet, als hat man auf diesen in Umfrag gestellten specialen Punct, noch keine Instruction haben können, hoffet aber dieselbe übermorgen zu bekommen, welche dennoch ad Protocollum zu geben, man sich expresse vorbehaltet.

Limburg-Speckfeld. Diß Orths hat man nicht ermangelt des Königl. Preußis. Gesandten, Hn. Baron von Reichenbach, jüngsthin gethanen schrifftlichen Vortrag gleich nach erhaltener Communication zwar nacher Hauß zu senden, hat aber darauf noch keine Instruction erhalten, welches sonder Zweiffel der obhabenden unerträglichen Quartiers-Last von 4. Compagnien zu Pferd, und die dahero bey denen gnädigen Herren Principalen und deren Bedienten, leicht erachtlich obwaltenden Confusion, indeme bey so Hülff-loß und verlassenen Zustand sie sich und Dero armen Unter-

terthanen weder zu rathen oder zu helffen mehr wissen, sonder Zweiffel verursachet; massen es in Wahrheit an dem ist, daß wenn man dieser unglücklichen armen Herrschafft, die nun bey einen Jahr hero der *undisciplinirten* Soldaten, eigenmächtigen *Commissarien* und frembder Creyß-Stände *Arbitrage*, auch nun gar denen feindlichen *Contributionen* *à potiori* sich *exponiret* sehen müssen, nicht balden zulängliche Hülffe verschaffet, selbige in völligen *Ruin* verfallen, und zu allen fernern Creyß-*Præstationen* gantz *incapable* gemacht seyn wird.

Limburg-Gailendorff. Ob paritatem conditionis, wie Speckfeld.

Seinßheimb. Wie Schwartzenberg.

Reichelsberg. Daß Ihro Königl. Majest. in Preussen den gegenwärtig gefährlichen Zustand des Reichs, insonderheit der beyden Löbl. Fränckis. und Schwäbischen Creyße in Betrachtung ziehen, und in Beherzigung dessen denenselben zu Hülff zu eilen, entschlossen, dafür gebühret Deroselben geziemend unterthänigster Danck, wann es aber mit Condition und auf Adjuta oder Subsidien geschehen solle, so werden disseitigen Ermessen nach, Fürsten und Stände ihre Kräffte wohl zu erwegen, und sich nach ihren Modulo dergestalt zu mensuriren haben, daß man seine Armatur auf den Beinen erhalten, und so lang es möglich auf seine eigene Kräffte mit bauen möge. Diß Orths begehret man mit seinen competirenden Voto niemand zu beschwehren, oder eine neue Last aufzubürden, weiln zumahlen bekannt, wie schlecht es dermahlen bey der Creyß-*Cassa* und sonst im gantzen Land bestellet, da man vieler Orthen von Freund und Feind ohne diß so viel zu erleiden hat, daß leider zu besorgen, man werde am Ende unter der Bürde erliegen müssen.

Schönborn auf Wiesendh. Brevitatis studio will man sich den Hochlöbl. Teutsch-Ordens Voto conformirt, mithin dahin angetragen haben, daß allenfalls mit denen hohen Alliirten aus der Sach zu communiciren, und anforderist an Ihro Kayserl. Maj. sich zu wenden nöthig seyn werde.

Geyer. Man hat zwar disseits auch nicht ermangelt, die von den Königl. Preußisch. Gesandten, Herrn Baron von Reichenbach, übergebene schrifftliche Proposition an Se. Hoch-Gräfliche Gnaden zu schicken, und darüber behörige Instruction einzuholen, weilen aber dieselbe schon vor guter Zeit sich von Goldbach, als ihren gewöhnlichen Residenz-Orth weiter hinunter ins Land begeben, als hat man noch keine Instruction von dannen überkommen, ist aber derselben noch stündlich gewärtig, welche man sodann noch ad Protocollum zu geben, sich vorbehaltet.

Nürnberg. Ihro Königl. Majest. zu Preussen patriotische gnädigste Intention, der Römis. Kayserl. Majestät und bedrangten hier obigen Reichs-Creysen, nachdrückliche Assistenz und Hülffe wider die andringende Feindl. Macht zu leisten, hat man mit unterthänigsten Danck billig zu veneriren, und um so weniger bey jetzigen gefährlichen Conjuncturen auszuschlagen, als vielmehr ob der verhoffenden möglichsten Beschleunigung deren Bewerckstelligung sich zu consoliren, sich allen ersprießlichen heilsamen Effects darvon zu versehen und zu hoffen, dazumalen eines Theils die feindlichen Trouppen durch ein von allen Orthen her verlautendes starckes, in Elsas bereits angelangtes, und den Durchbruch zu fernen vor Conjunction mit aller Macht suchendes Mannschaffts-Quantum von vielen 1000. mercklich vergrössert, einfolglich zur Bewerckstellung der gemein schädlicher und verderblicher Anschläge in desto mehrern Stand gesetzet werden dörffte, andern Theils aber zu höchstgedachter Ihro Königl. Maj. höchsten patriotischen Eiffer und æquanimität man allerdings das sichere unterthänigste Vertrauen setzet, daß sothaner Zug und Hülffe auf eine, diesen hochlöblichen Creyß über und vor andern nicht beschwehrliche, sondern Reichs-Constitutions-mäßige Arth angesehen seyn werde, zumahlen da selbige bereits sonsten anderweit mit Ihro Röm. Käyserl. Maj. ehevor tractiret, auch dermalen, den Verlaut nach, annoch ein ferneres zu tractiren, im Werck begriffen seyn solle, mithin allerdings zu hoffen stehet, daß selbige eine besondere und denen vorhin abgeschwächten Kräfften nicht erträglich, jetzt oder hinkünfftige prætendirende Belasung dieses hochlöblichen Creißes oder einiger dessen Stände vor andern nicht intendiren werden, dahingegen anderseits, wann concurente Cæsarea Majestate ejusque confœderatis & suevico & reliquis Circulis auf ein noch erleidentliches, zu moderiren mit Ihro Königl. Maj. man sich wegen des Ihro Reichs-*Contingentien* und die aus besondern Käyserl. *Tractaten* zustellen habende Mannschafft etwa noch übersteigenden Quanti einverstehen wolte, würde solches der Billigkeit selbsten gantz gemäß mithin Ihro Kön. Maj. in allewege zu gönnen seyn, da man dann zugleich das in dem Hochgräfl. Hohenlohe Neuenstättischen vortrefflichen Voto angeregte Monitum wegen schleiniger Communication sonderlich mit den löblichen Schwäbischen Creyß bestens secundirt haben wolte.

Rothenburg: Disseits erkennet man gleichfalls die von Ihro Königl. Maj. in Preußen aus patriotischen Eiffer die gnädigste anerbottene Hülffleistung, absonderlich vor beyde hochlöbliche und dermalen meist bedrangte Creyße, Francken und Schwaben, mit unterthänigsten

nigsten gehorsamsten Danck, und möchte nur wünschen, daß der Terminus zum Aufbruch sothaner Trouppen nicht so weit hinaus gesetzt worden wäre, oder auch ratione conditionum man sich etwas näher und deutlicher herausgelassen hätte, nachdeme aber dermaln facies rerum also beschaffen, **daß zwar die feindliche Gefahr täglich beginnet zuzunehmen, dargegen von anders woher entweder gar keine oder doch unzulängliche Hülffe siehet/** anbey auch die Hoffnung annoch zu machen, daß berührter Termin etwas anticipirt werden könne, als will man bey so gestalten Sachen und Umständen dieses wenigen Orths davor halten, daß wann es auf **erträgliche** und denen bereits abgeschwächten Kräfften conforme conditiones zu bringen, man es bey gegenwärtigen je mehr und mehr gefährlichen anscheinenden conjuncturen, **wohl nicht auszuschlagen**, und allerhöchstgedachte **Ihro Königl. Maj.** bey dero höchstlöbl. **Vorsatz** zu disgoustiren oder zu andern schädlichen Dingen Anlaß zu geben, sondern vielmehr in alleweg zu acceptiren hat, immassen man denn, so schwehr und hart es auch ankommet, das Seinige nach eusersten Kräfften und Vermögen beyzutragen sich erbietet.

Winshaim: Wegen abgängiger special-Instruction ad Majora.

Num. XV.

Hochfl. Brandenburgisches Onolzbachisches Contributions-Patent, an dero gesamte Unterthanen, Innwohner und Schutz-Verwandten, zu Entrichtung der Frantzösischen Brand-Schatzung nacher Wembdingen überlassen,

d. 18. Febr. 1704.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendten, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern.

Es ist durch betrübte Erfahrung vorhin mehr bekant, als weitläufftig einzuführen nöthig, **wie weit die feindliche Frantzösische Macht in unser Land und Fürstenthumb, nach GOttes Verhängniß eingetrungen**, dergestalten, daß selbige den grösten und besten Theil unserer Aembter an der Altmühl, auf dem Hahnenkamm in dem Waringz-Grund und selbiger Reiter herumb, in schwere und unerschwingliche *Contributiones* so wohl an Geld als Fourage gesetzet, und solche vermittelst continuirlicher **Bedrohung** der alerschärffesten militarischen Execution, **mit Brennen und Plündern** (womit auch an theils Orthen bereits ein **trauriger Anfang** wegen der verzögerten Contributions-Liefferungen gemacht worden) von denen Oberverwalther- Casten- und Vogt-Aembtern Wassertrudingen, Gunzenhausen, und Hohentrudingen, Wettelsheimb, Sallnhofen, Berelzheimb, Geyern, Flüglingen, Stauff, Wülzburg und andern, nicht allein an grossen Summen allbereits **würcklich bißhero erhoben** und exigiret, sondern auch noch weiters von jetzo besagten **drey Ober-Aembtern, Hohentrudingen, Gunzenhausen und Wassertrudingen**, eine Summa von 69000. fl. unter obiger höchst-schmertzlicher Commination erfordert, und unnachläßig behauptet, so wir dann auch nicht umbhin gekönnet, durch unsere deßwegen an den **Frantzösischen** *Commendanten* **zu Wembdingen** abgeschickt gewesene Deputation **einzugestehen und zu verwilligen**, umb unsere liebe getreue Unterthanen in selbigen der feindlichen Gewalt so sehr exponirten Städte und Aembter von dem **grausamen Brand**, und verderblichen Plündern zu retten, und biß zu hienechstiger von GOtt hoffender baldiger Hülffe und Aenderung zu conserviren

Wann aber, wie leichtlich zu ermessen, vorbemelte, von denen Feindlichen Exactionen vorhin schon gantz erschöpffte und ruinirte 3. Ober-Aembter nicht in dem Stand mehr seynd, die letzte determinirte grosse Contributions-Summ der 69000. fl. aufzubringen, unsere Landschaffts-Cassa auch von allen baaren Geld-Mitteln gantz entblöset ist, und wann ja denen ausgeschriebenen, ohnedem nicht zureichlichen **Land-Steuren** etwas eingehet, solches so balden zu denen obhabenden sehr hochansteigenden **Creyß- Verfassungs- und Militz- Unterhaltungs-Kosten** verwendet werden muß, gleichwohln aber die **höchstdringende und äusserste Noth erfordert, daß zu Abwendung des angedroheten verderblichen Brennens und Plünderns, die begehrte und bereits** *accordirte Contribution* **oder Brandt-Schatzung, in denen** *præfigirten Terminen* **zur Frantzösischen Kriegs-Cassa nach Wembdingen** (als wohin wir auch in antecessum schon etliche 1000. fl. durch Anlehen allhier aufgenommen und in Abschlag erlegen lassen) **völlig entrichtet werde.** Als haben wir uns, wiewohl **wider Willen** bemüßiget befunden, in diesen frangenti auf ein Extra-Mittel zu gedencken, in der gnädigen zu allen unsern Dienern und Unterthanen tragenden Zuversicht und Vertrauen, Sie werden nach Verheissung ihrer **Eyde und Pflichten** und vermög ihres **eigenen Gewissens Uberzeugung** ihre Obliegenheit in unterthänigsten Gehorsam bedencken, und diese Sache dergestalten beherzigen, daß ein iedweder den Mangel und die Unmöglichkeit vorbesagter in der feindlichen **Brand-Scha-**

Schatzung stehen, der 3. Ober-Aemter nach Vermögen und billigmäßiger Proportion zu ersetzen, mithin zu Vorbügung des Feindes gefasten höchstschädlichen Vorhabens, einfolglich zu Erhaltung eines jeden nebst der Seinigen selbsteigenen Wohlfahrt, Sicherheit und Ruhe, diesen obschwebenden Noth-Stand unserer Lande, nach äusserstem Kräfften zu statten zu kommen, und dadurch eine Prob von der uns so theuer geschwornen und gewidmeten *Devotion* und Gehorsam unterthänigst abzulegen, und selbsten vor billig und unumbgänglich nöthig erachten und bekennen möge.

Allermassen wir dann in solchen Absehen vorgedachtes zu Entrichtung dieser Frantzösischen Brand-Steuer ergriffenes Extra-Mittel nicht allein auf gesamte unsere Unterthanen, Innwohner, Schutz-Verwandte, Haußgenossen, Spittaler, Heilige, Pfleger, und gemeiner Städte Hintersassen, Vormunds-Kinder, und übrige, mit der Steuer Uns Zugethane und Angehörige, ohne einzige Ausnahm oder Unterschied, nebst den Ehehalten und Dienst-Botten, sondern auch selbsten auf sämtliche unsere Räthe, Beambte und Bediente zu Hof und auf der Cantzley, auch auf dem Lande, Geist- und Weltliche, hohen und niedern Stands, oder von was Condition dieselbe seyn mögen, ohne einige distinction, verstanden und attendiret wissen wollen, dergestalten, daß die Erhebung offtberegter Brand-Steur auf nachfolgende Arth und Weise geschehen solle.

I.

Seynd von gesammten nun erwehnten unsern Unterthanen, Innwohnern Schutz-Verwandten, Haußgenossen, Juden, Spital, Heiligen, Pfleg- und gemeiner Städt oder andern Hintersassen, Vormunds-Kindern, und übrigen mit der Steuer uns Zugethanen und Angehörigen, auch denenjenigen, welche vor alle Beschwerden bißhero ein Gewisses gegeben, oder welche wegen Bauens und anderer Ursachen halber gewisse Frey-Jahr erlanget haben, nach deren Gütter, Häuser, Gewerb und Vermögens, entweder bereits geschöpfften, oder noch proportionirlich zu schöpffen seyenden Anlag, zwey Thaler von hundert steuerbahren Vermögens, und solches um ein für allemahl zu erfordern und einzubringen / massen wir bemelt, unsere Unterthanen, aus Landsvätterlicher gnädigster Consideration und in mehrerer Betrachtung, daß sie ohnedem noch die bey diesen Kriegs-Läufften ausgeschriebene ziemlich grosse Qvartal-Steuern dabey abzutragen haben, mit einer höhern Auffläge zu beschweren nicht gemeinet seynd, ungeachtet ehedessen bey Endigung des 30. jährigen Kriegs, und zwar in Anno 1648. in Monath Novemb. zu damahliger Entrichtung der Schwedischen Satisfactions-Gelder, zehen Thaler von hundert steuerbahren Vermögens, nebst denen andern ziemlich hoch-angeloffenen Monath-Steuern ausgeschrieben worden;

Und wiewohl es bey der, wegen des exemptions-Privilegii jüngst publicirten Verordnung am 18. passato, allerdings verbleiben lassen, so wollen wir jedoch bey gegenwärtigen, gantz aussterordentlichen Casu, daß alle auch die *exemption* sonst begriffene Wohn-Häuser, Hof- und übrige Feld-Gütter (als welche, wann sie nicht von eximirten besessen werden, der Steuer sonsten unterworffen seynd) diese 2. Thaler Steuer vor dißmahl mit abstatten, und die allerseits zufallende Portiones in denjenigen Orthen oder Aembtern, wo besagte der eximirten Hänser und Feld-Gütter gelegen, (alwo dann auch die respective Anlag oder taxation derselben, mit billigmäßiger Proportion von denen Beambten und übrigen verpflichteten Taxatoribus zu machen ist) richtig bezahlen sollen.

II.

Alle Ehehalten oder Dienst-Botten, Knecht und Mägd, sie dienen gleich wo und bey wem sie wollen, mithin auch diejenigen, so bey ihren eigenen Eltern auf dem Lande für Knecht und Mägde dienen (ausgenommen die Handwercks-Bursche) sollen gehalten seyn, den zehenden Pfennig von ihren Liedlohn beyzutragen, wessenthalben auch deren Herren und Frauen gewissenhaffte und unpartheyische Anzeige, wie hoch sich eines jeden von besagten Ehehalten empfangender Lohn erstrecke, denen Steuer-Einnehmern in Städten und Aembtern auf die beschehende Nachfrag zu thun, und so dann den erforderten zehenden Pfennig auf Abrechnung von ihren Lohn gleich vorzuschiessen, und jetzt-bemelten Steuer-Einnehmern einzuliefern.

III.

Solle die gesamte in unsern Fürstenthum unter unsern Schutz sich befindliche Judenschafft ein tausend Thaler zu dieser Brand-Steur à parte, und über derselben unter der allgemeinen Steuer-*Massa* begriffenen Anlag ihrer besitzenden Häuser und Feld-Gütter zu schiessen unterlegen, worüber dann ermelte gesamte Judenschafft schleunigst Communication mit einander zu pflegen und das erforderte Quantum der 1000. Thaler anhin nach benannten Orthen allerförderlichst einzuliefern hat.

IV.

Sollen alle Unsere Räthe, Ober-Amtleute und andere Beambte und Bediente zu Hoff, auf der Cantzley und auf dem Lande, Geist- und Weltliche, wes Stands, Würden oder Condition Sie allerseits seyn mögen, (darunter auch die Gemeinschafftliche Räthe und Beambte, wie nicht weniger der Landschafft und gemei-

gemeiner Städte Bediente zu verstehen) **den zehenden Theil von Ihrer so wohl an Geld, Kost, Getraid, Heu, Bier, Wein und andern Nutz-Niessungen**, auch denen von Beambten in Städt- und Aembtern genieſſenden **Ambts-** *Accidentien* **habenden Besoldung**, erlegen, und zwar **nach dem** in Anno 1700. bey allen unsern Ober- und Unter-Aemtern befehlter massen gemachten, und zu Unserer **Fürstl. Cammer** damals specificè eingeschickten **Anschlag und Beytrag**, an Seiten aber Unserer allhiesigen **Räthen, Raths- und Cantzley-Verwandten**, wie auch bey unsern **Hoff-Bedienten**, hohen und niedern Stands, nach der bey unserer **Geheimen Rath-Stuben** allhier verfaßten Taxa und Anrechnung, so jeden hiernechstens eröffnet und insinuiret wird, wobey einen jedwedern, den GOtt vor andern mit einigen Vermögen und Güttern geseegnet hat, **zu Christlicher Entschliessung** überlassen und gestellet wird, ob er noch **mit einen mehrern** als hiebevor determiniret worden, **in diesen Noth-Stand dem Publico** beyspringen wolle.

Gleich wir nun nicht zweiffeln, es werde in Ansehung **der verwaltenden und unvermeidlichen Noth**, ein jedweder sein Aeusserstes thun, und sich dieser **allgemeinen Bürde** (davon wir jedoch nach unserer führenden gnädigsten Intention jedermänniglich lieber befreyet zu sehen wünschen möchten) mit unstatthafften Remonstrationen, suppliciren und andern Entschuldigungen und Ausflüchten (als welche, sie mögen auch bewand seyn, wie sie wollen, bey dieser Extremität keinen Platz finden können) sich nicht zu entziehen suchen, sondern vielmehr mit angelegenen Fleiß und Eifer sich nach allen Kräfften angreiffen, und **seine betragende** *Quotam* **an dieser ausgeschriebenen Brand-Steuer mit** *contanter* **baarer Bezahlung** (wie denn keine Anweisung, Compensation oder Auffrechnung an denen rückstehenden Besoldungen angenommen werden kan) willigst und schleunigst abtragen; ingestalten das völlige Quantum **auf das allerlängste innerhalb 14. Tagen**, von unten gesetzten dato an, beysammen seyn muß; dahero auch unsere **Beambte und Steuer-Einnehmer**, in Städten und auf dem Lande hiemit befehlicht werden, in Krafft diß gegen alle diejenige, so sich etwa über Verhoffen widerspenstig, saumseelig und moros erzeigen würden, **die würckliche** *Execution*, ohne weitere Anfrag vorzukehren, und so mittelst die Schuldigkeit binnen jetzt anberaumten Termin ohnfehlbahr heraus zu bringen.

Also seynd diese erhobene **Brandschatzungs-Gelder, welche in lauter groben Sorten, so viel nur immer möglich, bestehen müssen**, nebst denen darüber gefertigten **Anlag- und Einnahms-Registern** (deren jedes nach obigen Classen separat einzurichten ist) so balden hiehero auf unsere **Fürstliche Cantzeley**, an unsern Secretarium und Landschaffts-Registratoren, **Johann Weydling**, (als welcher unter unsers Geheimbden-Raths und Hoff-Raths-Præsidenten, **Jacob Wilhelm von Förster**, Direction, die Encaßier- und Berechnung derselben haben solle) förderlichst und mit versicherter Gelegenheit völlig und ohne eintzigen Abgang, mithin **ohne Abrechnung einiger Einnahms-Gebühren** oder andern zu überschicken und einzuliefern; allermassen Wir uns zu geschehen verlassen, und die punctuelle **Vollziehung dieser Unser Verordnung** also, daß niemand durch Connivenz oder auf andere Weis und Wege überhoben und übertragen werde (es seye dann, daß weder mit Ambts-Zwang noch Verkauffung der liegend- und fahrenden Güter, ichtwas erlanget werden können) bey Vermeidung unserer Ungnad, Cassation und andern nach Befinden erfolgenden schweren Straffen, hiemit ernstlich erinnert und anbefohlen haben wollen. Signatum unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, **Onolzbach** den 28sten Februar. 1704.

Wilhelm Friedrich,
M. z. Br.

Num. XVI.

Hochfürstl. Brandenburgischer wiederholter Befehl zu schleunigster Entrichtung der ausgeschriebenen Französischen Brand-Steuer, d. 10. Mart. 1704.

WAs Se. **Hochfürstl. Durchl.** unser gnädigster Fürst und Herr, vor eine **allgemeine** *Contribution*, **zu Entrichtung der Frantzösischen Brandschatzung nacher Wembdingen**, vor die der feindlichen Macht so nahe gelegene drey Ober-Aemter, als **Hohentrudingen, Gunzenhausen** und **Wassertrudingen** ausschreiben lassen, dessen hat man sich allerseits aus der unter höchstermeldt **Sr. Hochfürstl. Durchl.** eigenhändigen Subscription jüngst publicirten Verordnung vom 28. passato behörig zu erinnern und zu bescheiden. Wann nun gestriges Tags abermahln ein Monitorium **mit reiterirter** Bedrohung des Plündern und Brennens von dem Frantzösischen Commendanten de Bligtii, zu besagten **Wembdingen**, anhero geschicket worden, und solchemnach zu besorgen ist, daß bey längerer unterbleibender Lieferung des angeforderten und auf kurtze Termin bereits accordirten Gelds-Quanti, die angedrohete höchst-schädliche und verderbliche Executiones (womit ja bekannter massen schon etlicher Orthen angefangen, und vermög der eingelangten Specification nur an denen wenigen Orthen, wo solche Brand- und Plünderungs-Execution geschehen, bereits auch **viel tausend Gulden** Schaden verursachet worden) vollstrecket werden dörfften, hingegen aber **an der obgedachter massen von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, ausgeschriebenen allgemeinen** *Contribution* **biß** *dato* **sehr wenig, und von denen meisten Orthen noch gar nichts, erleget, sondern wieder alle bessere Zuversicht von theils Bedienten, sowohl Geist- als Weltlichen allerhand unstatthaffte und unzeitige/**

ge *Exceptiones* und *Oppositiones* **dem Vernehmen und eingelangten Berichte nach gemacht werden,** wodurch aber dem obwaltenden Nothstand des Landes im geringsten nichts geholffen, und eine gar schlechte Probe, vor dero mehr höchstbesagt Sr. Hochfürstl. **Durchl.** unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn schuldig seyenden Devotion und Verbündt an den Tag geleget wird.

Als werden **Ihro Hochfürstl. Durchl.** bemüßiget, dero **Befehl- und Verordnung hiemit zu wiederholen,** und einen ieden annoch in mora stehenden, sowohl von dero Räthen, Hoff- und übrigen Geist- und Weltlichen Bedienten und Beambten allhier und auf dem Land, ohne Unterscheid, als dero sämtliche Unterthanen, Schutzverwandten, Hintersassen, Innwohner und andere, wie sie Nahmen haben mögen, nebst deren allerseitigen Ehehalten und Dienstbotten **nochmaln ernstlich zu erinnern,** daß sie allerseits nach dem buchstablichen Inhalt oballegirter massen unterm 28. passato ergangenen **Verordnung,** ihre zufallende Contingentien, an **dero ausgeschriebenen Brandschatzung,** ohne fernern Saumsall, Weigerung und tergiversation, **auf das schleunigste entrichten,** die Beamte auch und Geistliche in Städten und auf dem Lande von ihren Accidentien, sowohl als ordinari-Besoldungen, nach dem in An. 1700. beschehenen Zusammentrag, Tax und Anschlag den erforderten **zehenden Theil** richtig und ohne einige Verminderung oder Ausnahm (wie dann auch der Geistlichen ihre Accidentien nicht auszunehmen, hiemit nochmahlen expresse befohlen wird) erlegen, auch iedweder von dessen besitzenden Häusern, Höfe und übrigen Feld-Güttern, es mögen nun diese sonsten einige Steuer oder Freyheit, unter vor einem Titul solche nur seyn kan, bißhero genossen haben, oder nicht, den gebührenden Antheil an der öffters gedachten Brandschatzung ohngesaumt abtragen und bezahlen sollen. Zu welchem Ende dann diejenige, so die incumbenz der Taxation und Einnahme haben, auch nochmahlen hierdurch erinnert und befehlicht worden, an ihren **Pflichten** erforderlichen Fleiß, Eyser und Exactitude keinen Mangel erscheinen zu lassen. Dann solte sich hiernechst bey der künfftigen Untersuchung befinden, daß ein oder der andere einige **partheyliche Verschauung,** oder in andere Wege nicht genugsahme und accurate Beobachtung dieser **Hochfürstl. Verordnung** zu schulden kommen lassen, deme wird solches **ohnfehlbar der** *Effect* **von der angedroheten Ungnade,** *Cassation* **und Bestraffung nach dem befundenen Verdienste zuwachsen.** Und gleichwie die **Steuer-Einnehmer** alle diejenige Bediente, Geist- und Weltlichen, hohen und niedern Standts, welche sich dißfals wiedersetzen, und den begehrten Beytrag mit bahrer Bezahlung nicht præstiren wolten, wohl zu notiren, und in einer absonderlichen Designation hiernechst zu benahmsen haben, damit **Se. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr,** aufs wenigste wissen mögen, auf wem Sie Sich von dero Räthen, Beambten und Bedienten in Zeit der Noth verlassen können; Also seynd übrigens die fractarii und saumselige Debitores (wo nicht die pure Unmöglichkeit entgegen) **mit zulänglicher** *Execution* **zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die Gelder** ehist nach Möglichkeit, und wo nicht vor- doch mit Ausgang des præfigirten vierzehentägigen Termins an dem bestimmten Orth einzuliefern, und wie hiemit nochmahlen befohlen wird, an **groben Sorten,** nebst denen Anlags- und Einnahms-Registern einzuschicken, Signatum unter hier vorgedruckt **Hoch-Fürstl. Cantzley-** *Secret-* **Insiegel. Onolzbach** den 10. Martii 1704.

(L.S.)

Num. XVII.

Schreiben von Herrn Baron von Tastungen an Herrn General-Major Jahnus, wegen der **Stadthalterey in Amberg,** welche **Francken** keine Disposition in der **Obern-Pfaltz** gestatten will.

d. 6. Junii Anno 1704.

P. P.

MEinen hochgeehrten Herrn Bruder hiemit zu bemühen, veranlasset mich des **Beamten zu Neumarck** gleich diese Stunde an die hiesige **Käyserl. Stadthalterey** eingelauffener Bericht, was gestalten **mein hochgeehrtester Herr Bruder** an besagtes Amt, vermög des dahin abgeschickten Ausschreibens 24. Wägen und 360. Schantzer mit behörigen **Schantz-Zeug nach Weißenburg** zu stellen, und solche alle 5. Tage ablösen zu lassen verlanget. Gleichwie aber beyliegendes **Käyserliches** *Patent* mit mehrern zeiget, **daß Ihro Käyserl. Maj. in hiesigen Fürstenthum der Obern-Pfaltz, des Herrn Graffen von Löwenstein** Excell. **zu dero Stadthaltern und mich zu dero Vice-Stadthalter allergnädigst bestellet;** Also habe auch **meinen hochgeehrtesten Hrn. Bruder** dienstlich anfügen wollen, daß allerhöchstgedachte **Ihro Käyserl. Maj.** in der uns auffgegebenen Instruction uns gemäß **anbefohlen, daß keiner** *Generalität* **oder** *Commissariat* **gestatten solle, dergleichen oder andere Dinge in ged. Fürstenthum eigenmächtig zu unternehmen,** sondern da iemand etwas billich fordern zu können vermeinet, solches an **gemeiner Stadthalterey** gebracht, und von dannen das benöthigte, befindenden Dingen nach, disponiret und verordnet werden solle, mit den allergnädigsten Beyfügen, dieses Land und dessen Angehörige führohin nicht mehr für feindlich tractiren zu lassen, welchemnach obgedachtes an das **Amt Neumarck von meinen hochgeehrtesten Hrn. Bruder** beschehenen Begehren die Beamte Folge zu leisten nicht benöthiget, von Seiten der **Stadthalterey** aber

darein zu gehelen, dermalen unmöglich, weil einige **Käyserl. und Fränckische Trouppen** würcklich in diesen Amt stehen, und ohnweit davon rendezvous halten werden, dahero diese arme Leuthe von ihren Hauß und Hoff sich nicht so weit hinweg begeben können, dazumahl die selbiger Orthen commandirende **Käyserl.** Generalität dieser Leuth und Vorspann selbsten von nöthen haben wird, über alle oben vermuthliche Umstände aber auch an sich selbsten gar nicht billig, daß diese biß auf das euserste ruinirte Unterthanen (welchen ohne dem, ohne eintzige andere und fremde Concurrenz, ein beständiger schwerer Last aufflieget,) so weit von Hauß andern die Arbeit verrichten sollen. Bey welcher der Sache Beschaffenheit nicht zweiffeln wollen, es werde **mein hochgeehrtester Herr Bruder** von selbsten geneigt seyn, wider **Ihro Käyserl. Maj.** allergnädigsten Willen gemelten Amt dißfalls weiter nichts anzumuthen, noch vielweniger gegen dasselbe einige Execution oder Thätligkeit verhängen zu lassen, wie dann auch von hieraus denen Beamten zu besagten Neumarck der Befehl zugefertiget worden, daß sie sich ohne weitern von der **Käyserl. Stadthalterey** zu erwarten habenden Befelch zu nichts verstehen und einlassen sollen, wo aber sonsten **meinen hochgeehrt. Hrn. Bruder** hiesiger Orthen einen angenehmen Dienst zu erweisen Gelegenheit finden solte ꝛc. ꝛc.

Amberg den 6. Junii 1704.

Freyherr von Tastungen.

Num. XVIII.

Schreiben an des Herrn General-Lieut. und Marggraffen zu Baaden, Hochfürstl. Durchl. von dem Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg, die zu Conservation gedachten löbl. Creyßes angesuchte zulängliche Hülffe und Bedeckung concernirend.

d. 12. Jun. 1704.

P. P.

Es will allhier vor gewiß verlauthen, und zeiget es auch des Commendanten **von Harburg** abschrifftlich hiebey liegende an dieses löbl. Creyßes bestellten General-Wachtmeister Jahnus ertheilte Nachricht, daß der Feind ein nahmhafftes an Volck die **Donau** herunter bereits detachirt habe. Weiln wir aber nicht unzeitig besorgen, daß es damit auf die **Fränckische Lande** um denenselben einen Streich beyzubringen, oder auf die bey den Herrn General d'Erbeville vor **Kehlheim** stehende Mannschafft angesehen seyn dörffte, dahingegen man sich keiner seits im Stand befindet einer grossen Gewalt wiederstehn oder solche abwenden zu können. Solchem nach wissen wir nirgends wohin als zu **Euer Hochfürstl. Durchl.** den recours zu nehmen, und dieselbe in Nahmen Unserer hohen Herren Principalen, Obern und Committenten geziemend, für Uns aber unterthänigsten Fleisses zu ersuchen, daß Sie noch ferner ihre hohe Hand über diesen **löblichen Creyß** zu halten, dessen Conservation sich anbefehlen, so fort in Zeiten auf zulängliche **Bedeckung** und Hülff bedacht zu seyn, gnädigst geruhen möchten. Gestalten sich uff dero hocherleuchtete dispositiones und Anordnung allein verlassen wird. Da dieselbe wie ꝛc.

Nürnberg den 12. Junii 1704.

Conventus.

Num. XIX.

Postscriptum.

Zu dem an des Herrn General-Lieut. Hochfürstl. Durchl. Nomine Conventus Circuli Franconici erlassenen Schreiben gehörig.

Die gebettene Remedirung deren eigenmächtigen Commissariats-Unternehmungen gegen den Fränckischen Creyß betreffend.

Eodem Dat.

Auch ꝛc.

Es gehen die despotische **Käyserl.** *Commissariats-Dispositiones* schon wiederum auffs neue an, und unterfänget man sich die Ständte nur nach Belieben zu convociren, und ohne einig vorhergehende Requisition beym **Creyß** vom **Teutsch-Orden, Hohenlohe, Rothenburg** ꝛc. einige Schiff-Artillerie und andern Fuhren imperativè zu begehren, sonderheitlich aber scheinet der Commissarius Philippi wieder uff seine ehevorige bey **Ew. Hochfürstl. Durchl.** öffters geklagte beschwerliche Manier zu verfallen, welches, wann es angehet, und continuiren solte, die Stände uff eine solche Arth erinnern wird, daß sie den bißhero pro publico getragenen Eiffer endlich sincken lassen müsten, und den sonst in allen gutwillig gethanen Beytrag nicht mehr fort setzen könten: Man ist nicht gemeint, sich von allen, was die Nothdurfft zu erheischen scheinet, zu entziehen, wann es nur erträglich gemachet, und auf besondere Weiß gefordert wird, und nicht alles uff die Commissariatischen Willkühr, so fort uff militarischen Zwang, sondern vielmehr uff ordentliche Ersuchung beym Creyß ankommet; **Weil nun Eure Hochfürstl. Durchl.** darinnen am allerbesten zu remediren wissen, auch hoffentlich nicht verlangen, daß Fürsten und Ständen so wiedervärtig und despotisch begegnet werde, dazumahlen am Ende das publicum bey solcher Gelegenheit am allerwenigsten zu profitiren, sondern das meiste uff Geld-Præstationes und Abkauffung hinaus lauffet, so fort in die privat-Sache zu verfallen pfleget: Alß haben dieselbe Wir ingleichen hiermit unterthänigst ersuchen wollen, daß sie doch **denen eigenmächtigen** *Commissariats*-**Unternehmungen ohn schweren Einhalt zu thun**, und dasselbe zu Gebrauchung guter Bescheidenheit, zumahlen gegen den **Fränckischen Creyß**, der das Seinige pro Cæsare & Imperio noch immer fort redlich und zwar fast über seine Kräfften gethan hat, anzuweisen geruhen möchten, ut in Lit.

Num.

Num. XX.

Schreiben nomine Conventus Circuli Franconici, an Herrn General-Major Jahnus, die Schantz-Arbeit zu **Weissenburg** betreffend.

d. 12. Jun. 1704.

P. P.

Desselben beyde unterm 8. und 9ten Currentis uf anhero erlassene Schreiben sind uns wohl zu Handen gekommen, woraus sonderheitlich zu ersehen gewesen, woran es wegen **der Schantz-Arbeit zu Weissenburg** bey denen **Ober-Pfältzischen** Unterthanen hafft, und wie sich dieselbe auf **die Ambergische Regierung** ausländen wollen, auch wie es mit der Execution in das **Ingolstätter Gau** bey Eintreibung der ausgeschriebenen Contributionen und Früchten abgeloffen, dann was wegen mehrer **Besatzung der Stadt Weissenburg** und sonst noch in so ein- als andern anerinnert worden: Nun haben des **Kayserl. Herrn Gesandtens, Grafen von Löwenstein**, *Excellenz*, uns auch bereits vorstellen lassen, daß vornemlich dem **Schultheissen-Amt Neumarck** unmöglich falle, mit der zur Schantz-Arbeit angeforderten Mannschafft, Vorspann und Wägen erscheinen zu können, anerwogen der **Kayserl. Herr General Graf** *d'Herbeville* zu seiner vorhabenden Operation auch eine ziemliche Anzahl davon an sich gezogen hätte, und dabey nebst dahin anzutragen vermeint, daß der Creyß in dergleichen Begebenheiten mit der **Kayserl. Stadthalterey zu Amberg** communiciren möchte, wovon aus alsdann die weitere ordentliche Beyfügung ergehen könnte. Nachdeme man aber in diesen Militari und bey dermahligen Umständen, da man von Seiten des Creyses befugt zu seyn erachtet, in den **Ober-Pfältzischen** conquestirten Landen etwas mit sprechen zu dörffen, sich solcher Gestalten nicht stringiren: weder die eigene Creyß-Unterthanen, die biß anhero allein die Hand zur Schantz angelegt, deterioris Conditionis, als die vom Feind erobert worden, lassen kan, gleichwohl aber doch auch anbey considerirt hat, daß die **wegen des Herrn General** *d'Erbeville* **vorgestellte** *Ration* **von ziemlicher Erheblichkeit** seye; Als wolle **Unser Geehrtester Herr General-Wachtmeister** ohnschwer darinnen einige Moderation gebrauchen, und etwan die Helffte des ausgeschriebenen Quanti, respectu des gedachten **Schultheissen-Amts Neumarck**, führen: im übrigen sich **von weitern nichts mehr irre machen, sondern die benöthigte Arbeit angefangener massen fortzusetzen angelegen seyn lassen.** Was sonsten executivè wegen des Ingolstätter Gäu vorgenommen worden, darbey hat es sein Bewenden, indeme sich **der Feind gegen die Creyß-Unterthanen auch nicht besser gehalten, und kömmet es bey gegenwärtigen** *Conjuncturen* **nur darauf an, wer den andern den meisten Abbruch thun kan, welche die Zeit und vorfallende Gelegenheiten an Hand geben müssen,** worbey unsers Hochgeehrtesten Herrn General-Wachtmeisters gebrauchende Vigilanz zu loben ist, da Er sonderheitlich auf des Creyses darunter vorwallendes Interesse auch mit respiciret; **Daß aber des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Onolzbach, Hochfürstl. Durchl.** noch eine Ausschuß-Compagnie in **Weissenburg** zu verlegen, und dadurch die Guarnison zu verstärcken sich gnädigst anzuerklären geruhet, solches hat man versammleten **Creyses wegen** mit geziemenden **Danck** zu veneriren, und **stehet man** bey solchen Umständen **alhier noch in etwas an,** von den Herbevillischen Corpo die verlangte 150. Mann Commandirte zu begehren, weiln **dasselbe sich etwan eher stärcker als schwächer zu wünschen, Ursach haben dörffte,** massen dann auch Unsern gehrtesten Herrn General-Wachtmeister frey gestellet bleibet, ob Er nach vollendeter seiner Bad-Cur und gemachten erforderlichen Dispositionen zu mehr-besagten **Weissenburg** und an der **Altmühl**, sich auch dahin begeben, und denen Operationibus mit beywohnen wolle. Von Abforderung der hinausgeschickten 60. Commandirten zu Pferd, ist uns noch nichts bekannt, sondern wir werden bey des **Herrn General-Feld-Marschall und Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach, Hochfl. Durchl.** vielmehr dahin antragen, daß die noch zurückstehende und mit Dero Bagage gegangene 30. Pferd auch folgends hinaus beordert werden möchten, welche so wohl als die zu **Weissenburg** befindliche Ausschüssere und Geworbene von denen Creyß-Admodiatoren mit Brodt und Haber zu verpflegen seyn. Nacher Eichstett, wenn einiger **Pulver-Abmangel** sich alda zeiget, können etliche Centner von **Weissenburg** aus transportirt werden, die von hier aus wieder ersetzet werden sollen. Und weiln letzlich die noch unvollkomene **Schantz-Arbeit** hoffentlich nicht gar viel Kosten mehr erheischet, so werden Hochgeehrteste Herren **Bürgermeistere und Rath**, öffters erwehnter Stadt **Weissenburg**, solche noch vorzuschiessen sich gefallen lassen, da wir unter Göttl. Empfehlung ꝛc. ꝛc.

Nürnberg, den 12. Jun. 1704.

Conventus.

Num. XXI.

P. S.

Zu den nomine Conventus an Herrn General-Major Jahnus ergangenen Schreiben, das **Schantzen** zu **Weissenburg** betreffend.

d. 12. Jun. 1704.

Auch ꝛc.

Als Unser **Haupt-Schreiben** bereits ablauffen wolte, erhalten wir desselben Ferneres von gestrigen dato, und vernehmen daraus, was

der von Jhr. Kayserl. Maj. zum *Vice*-Stadthalter zu Amberg *denominirte* Reichs-Hoff-Rath, Herr Baron von Tastung, der Weissenburger Schantz-Arbeit halber, und zwar in specie wegen des Neumarckischen Schultheissen-Amts, an Unsern geehrtesten Herrn General-Wachtmeister hat gelangen lassen, und was in simili für die Graff Tyllische Herrschafft eingeloffen; Nachdem aber in erwehnten unseren Haupt-Schreiben des Creyses Intention sich hierin falls schon genugsam an Tag leget, daß man nehmlich noch zur Zeit von dergleichen Ambergischen *Dispositionen* sich nicht irre machen lassen, auch noch viel weniger die guten Theils durch die Creyß-Mittel eroberte Ober-Pfältzische Herrschafften und Ländereyen denen auf vielerley Weis auch sehr mitgenommenen Creyß-Unterthanen vordringen, und die letztern allein zu Erleichterung der ersten inconquestirten Orthen in Sachen, die so wohl Jhro Kayserl. Maj. als Dero Alliirten und gemeinsamen Wohlfarth zum Besten gereichen sollen, abstrappaziren, und andere gleichsam nur zusehen lassen könne; Als bleibet es in allewege noch bey der in obangeregten unsern Haupt-Schreiben enthaltenen Resolution, mit den Graff Wolffsteinischen Districk hingegen, weilen von dort aus asserirt wird, daß ohne diß etliche hundert dahin angehörige Mann zu dergleichen Schantz concurriret hätten, kan wohl, wann es sich also befindet, ebenmäßige Moderation gebraucht werden, die auf Verordnung des Herrn Obristen Tuchers für Schnapphanen attrapirt, in Qualität der Freywilligen aber ausgegangenen Leuthe, mögen zu der einmahl ihnen zugedachten Schantz-Arbeit um so mehr gezogen werden, als sie sonsten bey gegenwärtigen Läufften noch mehr Schaden als Nutzen zu verursachen capables seyn dörfften, da indessen diejenige, so noch Mittel haben, für ihre eigene Verpflegung Sorge tragen solten, denen übrigen hingegen das Brodt von der Creyß-Admodiation zum Unterhalt gleichwohl abgereichet werden kan. Wie dann über diß obberührte Admodiation denen Commandirten zu Pappenheim, Dietfurth und Bubenheim die Brodt-Portiones abzureichen haben wird, die draussen befindliche Cavallerie aber, worunter auch deren zu Weissenburg liegenden HHerren Officiers Pferde zu verstehn, werden hoffentlich numehro gegen das Feindliche und andere ausser den Fränckischen Creyß gelegene Orthe auf Heu oder bey itziger Saison des Jahrs auf das Gras zu fouragiren im Stand seyn, damit man den im Creyß noch befindlichen Vorrath auf weiters folgende Zeiten zum Nothfall noch auffzubehalten vermöge. Ut in Lit. Nürnberg den 12. Jun. 1704.

Num. XXII.

Schreiben Nomine Conventus Circuli Franconici an den Holländischen Herrn Abgesandten, Baron von Rechtern, die Kriegs-Operationes an der Donau betreffend.

d. 13. Jun. 1704.

P. P.

DAß man allhier versammleten allgemeinen Creyß-Convents wegen Unsers Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens unterm 8ten hujus aus Rüdenhauß auf anhero erlassenes respective Notification- und Requisitions-Schreiben wegen der zur Befreyung des Teutschlandes von dem Frantzösischen Joch, sich nunmehro annähernden von Jhro Majestät der Königin in Groß-Brittanien und denen Hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden zur eilfertigen Hülff destinirten Trouppen, dann auch der zu Sustenirung der vorhabenden Entreprise zur Bereitschafft begehrten schweren Artillerie halben die behörige Antwort biß für itzo abzustatten unterlassen, hat die unsers Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens baldige Anherokunfft verlautete Sicherheit verursachet; Weiln es aber damit das Ansehen zu noch etwelchen Verzug gewinnen will, so finden wir uns obligirt, für die gefaßte so generose Resolution im Nahmen der Fürsten und Stände, Unserer hohen HHerren Principalen, Obern und Committenten eines Theils den geziemenden Danck zu vermelden, und die dadurch anwachsende Verbindlichkeit zu erkennen, anbey andern Theils zu versichern, was massen man allhiesiger Orthen zu facilitirung des wohlmeinenden Absehens alles nach euersten Kräfften beyzutragen, so begierig als bereit seye, und damit solches in der That selbst sich besser an Tag legen möge, so kan sich kecklich die commandirende Generalität darauf verlassen, daß man über diejenige sechs, welche Se. Hochfürstl. Gnaden von Würtzburg bereits von Maintz oder Franckfurth aus zur Operation schon mit hergegeben zu haben, durch Dero allhier anwesende Gesandtschafft melden, noch 7. biß 8. halbe Carthaunen, samt 4. biß 5. Mörseln von ziemlicher calibre, und einiger Quantität darzugehörigen Pulvers, Kugel und Bomben zur Abfuhr und dienlichen Gebrauch fertig halten werde; Wir leben iedoch zugleich der zuversichtlichen Hoffnung von Unsern Hochgeehrtesten Herrn Abgesandten ehemalig-hervorgebrochenen guten Vertröstung, wo nicht mit Geld, wenigstens doch mit Pulver, Kugeln und Bomben auf den itzo vorseyenden Fall secundirt zu werden, den würcklichen Effect zu geniessen, da sonsten und ausser dem man seine noch habende wenige Kräffte zwar gerne daran strecken würde, damit aber, wann es vielleicht die höchste Noth erforderte, nicht fortfahren, oder der gemeinen Sache das gewünschte End helffen machen könnte; Wann nun dieses auf Unsers Hochgeehrtesten Herrn Abgesandtens beliebigen guten Beförderung beruhet, um so mehr wollen wir es hiemit zu solchen Abziel bestens recommendirt, und nur uns noch wissend zu machen

chen angesonnen haben, auf welche Zeit man sothaner Artillerie etwann nöthig haben möchte, um alles in desto bereitfertigern Stand zu halten; Unter ꝛc.

Nürnberg, den 13. Jun. 1704.

Conventus.

Num. XXIII.

Schreiben an die Röm. Königl. Maj. von den Fränckischen Creyß-*Convent* umb schleunige Hülff wieder die Bayerische Motus und besorgenden Einfall,

d. 18. Sept. 1704.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Es ist zwar der löbliche Fränckische Creyß jüngsthin in völligen Freuden gestanden, als Eurer Röm. Königl. Majest. allerhöchsten Gegenwärth Er allhier in loco seiner Versamlung zu geniessen gehabt, anjetzo aber müssen Eurer Königl. Majest. wir leider! allerunterthänigst berichten, was massen die, da und dort in den Chur-Bayerischen Landen noch gestandene Trouppen sich auf etliche tausend Mann zu Fuß und Pferd anfänglich bey Landshuth und selbiger Gegend versamlet, die Donau zu Ingolstatt passiret, und die unter des Herrn Grafen von Auffsäß Commando zur bloquade besagter Vestung gebrauchte in die 14. biß 15000. streit- oder dienstbahre Mann bestehende Cavallerie gestern frühe angegriffen, Und ob es schon an etlichmahligen Gefecht und tapffern Widerstand nicht ermangelt, endlich eine Stund von Eichstätt an der Altmühl hinunter dergestalt poussiret haben, daß dieselbe zertrennet worden, und die Flucht theils nacher Weissenburg, und theils nacher Eichstätt zu suchen sich genöthiget befunden, worüber die Feinde die Höhe und Fläche disseits der Altmühl zum Vortheil genommen, welches alles davon herzurühren scheinet, daß gar keine Infanterie darzu commandirt gewesen, sondern solche wie vor ULM gestanden, völlig hinunter am Rhein gezogen, sondern auch so gar die bloß zu Bedeckung des Creyses angeworbene- und zum Reichs-Contingent nicht gehörige neue Fränckische Regimenter in unterschiedliche Orthe dergestalt zerstreuet und versteckt worden, daß man sich davon bey dermahliger Vorfallenheit keines einigen Mañes zur eigenen Sicherheit bedienen kan, es sey dann, man wolle dem Feind sich der damit besetzten Plätze auffs neue zu bemeistern Gelegenheit an Hand geben, wormit dem gemeinen Wesen, wie Eure Königl. Majest. von selbst bey sich allerhöchst-erleuchtet zu ermessen, schlecht genutzet würde; Obwohln uns nun zur Zeit noch nicht bekant, was eigentlich uff den Platz geblieben, oder blessiret worden, oder wie weit der Feind diesen seinen angebrachten Streich zu prosequiren Vorhabens, Ob er mit Anhäng- und Verstärckung des abgebrannten und ausgeplünderten- auch darvon hero fast rasenden Bayerischen Bauers- und Land-Manns seine, wie man vor gantz gewiß saget, für ietzo schon beysammen habende 6. biß 7000. Mann tieffer in den Fränckischen Creyß zu ziehen, oder, die bey Abgang gnugsamer Besatzung Unhaltbahre Stadt Eichstätt anzufallen und sich derselben zu bemächtigen, gemeinet seyn möchten, welches sich doch in kurtzen eussern muß; So ist es doch an deme, es erfolge auch aus beeden, was nur wolle, daß sich Fürsten und Stände dermahln nicht in solchen Stand sothane androhende und besorgliche von Tag zu Tag mehr anwachsende Noth zulänglichen abzuhalten befinden, wenn nicht Eure Röm. Königl. Majest. andere Dispositiones zu machen, und so wohl mit Cavallerie, als Infanterie, die hier oben stehende wenige Mannschafft zu vermehren und zu verstärcken, allergnädigst geruhen werden, und wann das auffs neu in Bayern anglimmende starcke Feuer nicht besser, als biß anhero in balden gedämpffet wird, siehet man seinen ohnwersmeidlichen Untergang schon vor Augen, worzu es Eure Röm. Königl. Maj. hoffentlich in Betrachtung der gegen Fürsten und Ständte dieses löblichen Creyses iederzeit bezeigten allergnädigsten Propension und Gnaden, und disseits beständig erwiesene Treu nicht ankommen lassen wolten; In welchen vesten Vertrauen dieselbe wir allerunterthänigst anflehen und bitten, daß sie hierinnenfalls Ihro Königliche allergnädigste Obsorge vorwalten, und ehe das Ubel überhand nimbt, mit dero Allerhöchsten schleunigen Hülffe zustatten zu kommen, oder wenigstens Fürsten und Stände an der jederzeit vorbehaltenen freyen *Disposition* über ihre neuangeworbene eigene Regimenter zu Fuß nicht hindern, wohl aber denenselben das Schwartzburg-Reußische Regiment zu Fuß unter dem Obristen Tosten noch beystellen, und die bißhero mit denenselben besetzte Neuburgische- Bayerische- und Schwäbische Plätze, nehmlich die Stadt Neuburg, Rain, und Augspurg mit andern versehen zu lassen, allergnädigst befehlen möchten; Zu welchem Begehren uns die allerhöchste Noth treibet, da sonsten Eure Röm. Königl. Majest. wir in dem Schutz des Allmächtigen, uns aber zu dero beharrlichen Königlichen allerhöchsten Hulden empfehlen und verbleiben.

Nürnberg den 18. Sept. 1704.

Num.

Num. XXIV.

Ihro Röm. Königliche Majest. allergnädigste Resolution denen Abgeordneten des löblichen Fränckischen Creises, auf derselben, wegen recroutirung der Reichs-Contingentien und Winter-Postirung ꝛc. ertheilet, d. 27. Oct. 1704.

VOn der Röm. auch zu Hungarn Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns ꝛc. wegen, denen Abgesandten des löblichen Fränckischen Creyses hiermit in Gnaden anzuzeigen; Es seye allerhöchstgedachten Römischen Majest. gehorsamst vorgetragen worden; Was dieselbe auf die Ihnen beschehene Proposition wegen recroutirung der Reichs-*Contingentien* und mit Haltung der heurigen Winter-*Postirung* für eine in verschiedenen Puncten bestandene Erklärung gebührend eingericht haben; Und nehmen

I.

Allerhöchst-gemelte Königl. Majest. zu dero sonderbahren danckhnehmigen und gnädigsten Wohlgefallen auf, daß der löbliche Creyß nicht allein zu zeitlicher aufrecht, und Stellung der abgegangenen *Recrouten*, sondern auch

II.

Zu Abfolglassung seines *Contingents* auf die *Postirung* sich so willig erkläret hat, und weiln zumahl nach jetzigen Stand der Sachen die meiste Gefahr an denen Gräntzen des Obern-Rheins sich befindet, diejenige aber so wegen Bayern einige Zeithero adprehendirt worden, mit allerehsten, entweder durch gütliche Tractaten oder durch Gewalt der zu solchem Ende schon in Bereitschafft bestelten Waffen, wird abgestellt werden, als zweiffeln Seiner Königlichen Maj. im geringsten nicht, der löbliche Creyß werde, seinem behaupten lobwürdigen Eyffer nach, die Hülff-*Concurrenz* dahin thun, wo es die Noth und die Sicherheit des wertheßten Vatterlandes am meisten erfordert; belangend

III.

Die aus Bayern und der Pfaltz ansuchende emolumenta, ist solches ein Passus, welcher alda, wo die recessus und Tractaten aufgerichtet worden, hauptsächlich auszumachen ist, Ihro Königliche Majest. werden ihres allerhöchsten Orths dem Creyß das Seinige gar gerne gönnen, auch mit ihren officiis wo es vonnöthen an die Hand zu gehen, nicht ermangeln.

IV.

Wird gar für billig gehalten, daß die bey Chur-Bayern befindliche Fränckische Gefangene frey und loß gemacht werden, welches dann ehstens zu bewürcken oder durch Güthe oder durch Waffen geschehen wird. Anlangend

V.

Die Ablösung der schon ins siebende Jahr zu Philippsburg commandirten Fränckischen Völcker, da erkennen Ihro Königl. Majest. die prætension; wo nicht in totum wenigst in partem fundirt zu seyn, dergestalten, daß sie die Nothdurfft an Ihro Kayserl. Majest. werden gelangen lassen, umb die Philippsburgische Guarnison aus denen Reichs-Völckern, so dazu beyzutragen haben, also zu reguliren, daß ein Stand vor dem andern nicht beschwert: sondern eine Gleichheit und proportion gehalten werden möge, nicht zweiffelnd, es werde eine rechte Anordnung deßfals demnechsten erfolgen.

VI.

Wegen der bißherigen vom *Commissariat*, wegen begehrt und eingetriebener Fuhren, gemeldet worden, da ist einen löblichen Creyß bekannt, daß solches alles aus ohnumbgänglicher Noth (welche kein Gesetz hat) geschehen müssen; Nachdem aber durch zwey herrliche Sieg und Niederlag des Feindes, auch durch gäntzliche Vertreibung desselben aus dem Reichs-Boden, nicht weniger seithero gemachten guten Anstalten, der Uberrest der innerlichen Unruhe, vermittelst Göttlicher Hülffe, dem ehisten völlig wird abgethan seyn, so heben sich diese Beschwerden von sich selbsten auf, und wird der löbliche Creyß (so lang die Noth kein anders erfordert,) dißfals gantz unbeläßtiget bleiben.

VII.

Der Innoxius transitus ist Reichs-*constitutions*-mäßig, mithin des löblichen Creißes dißfalliger Eintrag gantz billig, wann dann Seine Königl. Majest. diesen Punct, damit Er, denen Reichs-Constitutionen gemäß führohin punctire oder beobachtet werde, mit allem Nachdruck an Ihre Kayserl. Majest. recommendiren wollen! So viel schließlichen und

VIII.

Die refusion dessen, was die Westphälisch- und Chur-Pfältzische durch verwichen Winter im Fränckischen Creyß einqvartirt-geweste Regimenter über das genossene Obdach und rauhe Futter weiter gezogen, auch sonsten da und dorten schädliches verursachet haben, da lassen Ihro Königliche Majest. den Westphälischen Creyß erinnern, sich, gegen Erstattung billigmäßiger Satisfaction, demnechsten mit dem löblichen Fränckis. Creyß allhier abzufinden; hielten aber im übrigen gnädigst davor, es würde, füglich aus der Sach zu kommen, das beste Mittel seyn, wann an Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz (so viel deroselben Trouppen betrifft) der löbliche Creyß seine rechtmäßige Prætensiones selbsten stellen, und mit deroselben nach billigen Dingen

ohne

ohne fernere Weitläufftigkeit, in der Güthe sich vertragen möchte. Welches **Ihnen Herrn Gesandten** pro resolutione regia zur Nachricht und ihrer weitern Direction hiermit zu bedeuten, und **verbleiben mehr allerhöchstgedachter Majest.** denenselben anbey mit **Kön.** Gnaden wohlgewogen.

Ist im Feld-Lager vor **Landau** zu **Gotramstein** d. 27. Octob. Anno 1704.

Per Serenissimum Regem
Zacharias Mariophilus
Camp-**Müller.**

Num. XXV.

Project. der Winter-Postirung und Logirung der löblichen Fränckischen Creyß-Trouppen pro An. 1704. und 1705.
de dato 31sten October 1704.

1500. Mann zu Bewahrung der Linien von **Bühl** werden genommen von **Erffaischen/ Schnebelinischen, Boineburgischen/ und Thostischen Regimentern**, und von 6. zu 6. Wochen oder von 2. zu 2. Monathen abgewechselt.

Logirung der Regimenter.

Infanterie, obbesagte 4. Regimenter, nemlich **Erffa, Schnebelin, Boineb. und Thost**, bleiben in denen Frontiern des **löblichen Fränckischen Creyßes**, benanntlich im **Teutsch-Ordischen, Hohenloischen, Erbachischen**, und denenselben nechstangräntzenden **Würtzburgischen Orthen**, wie solches **der zu Nürnberg befindliche allgemeine** *Convent* mit denen darmit betroffenen **HHerren Ständten** verabreden und eintheilen wird.

Cavall. **Auffsäß Dragoner, und Bayreuthisch.** *Cuirassiers* logiren gleich hinter der Infanterie, bey denen nechst angelegenen HHerrn Ständen, mit welchen sich die übrigen der Verpflegung halben, zu vergleichen haben.

Dann kommen ferner die über das Reichs-*Contingent*, angeworbene Creyß-Regimenter, benanntlichen **Zollern**, *Jahnus*, **Dahlberg, Tuchen.**

J. E. Die Ermallische Grenadier-Battaillon in die **Obere Pfaltz.**

Eines löblichen Fränckischen Creyßes Artiglerie kommt in die Pfleg Rotenberg.

Projectirt Haupt-Quartier Artzheim den 31. Octobris Anno 1704.

Num. XXVI.

Winter-Quartiers-Ordonnanz des löblichen Fränckischen Creyßes pro Anno 1704. & 1705. wie solche aus der Herren Fürsten und Stände darzu ertheilten Befehl, von allgemeiner Creyß-Versamblung, sowol zur Direction des Land- und Quartier-Manns, als deren in Quartieren liegenden Regimenter zu Roß und Fuß, auch Grenadiers u. Artillerie-Bedienten, zu Verhütung schädlicher Desordres und zu Unterhaltung allerseits friedlichen Comportements, verfasset worden, auch von Zeit der Einruckung in die concertirte Postir- und Logirungs-Ort, so lang das Winter-Quartier dauret, darüber gehalten und dargegen nichts verhandelt werden solle;
und zwar

I.

Hat der Soldat zu Pferd auf eine Pferd-Portion, vom Wachtmeister anzurechnen, auf Anordnung seines Stands, weilen die meinste Contingentien nacher Haus kommen und in die vorliegende Aembter verlegt werden sollen, täglich 8. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, samt wochentlichen zwey Bund Strohe- auf die Mund-Portion aber täglich zwey Pfund Brodt, so dann, was den **Gemeinen** betrifft, (weilen **dem Unter-Officier**, was er am Sold mehr als der Gemeine hat, auch der Uber-Sold an Geld gebühret,) monatlich 5. Fl. an Geld, womit er sich nebst der Montur die übrige Lebens-Nothdurfft verschaffen möge, richtig nebst der Hausmanns-Kost, wie solche der **Quartiersmann** mit denen Seinigen zu geniessen pfleget, jedoch **ohne Fleisch und Tranck**; wie auch

II.

Der Soldat zu Fuß/ vom **Feld-Waibel** anzurechnen, auf die Mund-Portion täglich 2. Pfund Brodt ohnentgeltlich, nebst der ebenmäßigen Hausmanns-Kost, nemblich **ohne Tranck und Fleisch**, zu empfangen, für sothane Hausmanns-Kost aber werden ihme monatlich an seinen Ordinari-Sold mehr nicht, als 1. Gulden 30. Kr. abgezogen, und dem Quartiersmann vergnüget, dann hat der Standt, deme die Leuthe zu Fuß in anderer Herren Constatuum Quartieren angehörig, noch einen Orts-Gulden monatlich auf die Portion nachzuschiessen, und dem Quartiers-Stand die Zahlung in so weit zu verbessern, damit er seiner Kosten und Auffwands wegen noch in etwas näher kommen könne; Was hingegen, nach Abzug erstbesagten 1. Gulden 30. Kreutzers, an deß **Mousquetiers** Ordinari-Sold noch übrig verbleibet, solches ist ihme ingleichem von Monat- zu Monaten zu seinem weitern Auskommen, und, damit ihme aus dessen Abmangel weder Anlaitung zu Excessen, weder sich darmit zu entschuldigen, Gelegenheit gegeben werde, richtig abzureichen. Was nun

III.

Die in die Postirung gegen Bühl gehende Commandirte betrifft, so haben dieselbe gleichfalls nebst denen durch die Creyß-Admotjation abgebenden täglichen ohnentgeltlichen zwey Pfund Brodt, von ihren Ständen **den völligen ordinari Monat-Sold und darüber noch einen halben Gulden Zulag**, sich darmit besser und selbst fortzubringen, zu geniessen, bey der Ablösung und beym Ausmarchiren aus denen Quar-

tieren, wird jedem das Brodt und Hausmanns-Kost auf so viele Tage, als er biß zu Erreichung der Linie nöthig hat, von dem Quartiers-Mann mit 6. Kr. Rheinisch an Geld vergnüget: die dargegen ins Quartier Einruckende aber lassen sich von denen Proviantirungs-Admodiatorn die Brodt-Portiones in natura auf so viele Tage, als sie im Marche begriffen, abreichen, und zehren im übrigen von ihrem Sold, biß sie ihre Quartier erlangen, allwo sie alsdann, gleich denen übrigen, mit der Hausmanns-Kost und ordinirten Brodt verpfleget werden, ohne daß sie, für die Zeit der Abwesenheit aus denen Quartieren etwas fordern sollen.

IV.

Denen nachbenambsten **Officiers** zu Pferd, so über den Wachtmeister, seynd vom 1. November biß ad ultim. Aprilis nachstehende Adjuta-Gelder, und zwar monatlich für einen **Rittmeister oder Dragoner-Hauptmann** 9. Gulden.
Lieutenant 6. Gulden.
Sous-Lieutenant, Cornet oder Dragoner-Fähndrich 4. Gulden 30. Kr.
Regiments-Quartiermeistern ingleichen 4. Gulden 30. Kr.
Ubrigen kleinen Staabs- und Primæ Planæ Officiers 2. Gulden.
nechst dem ohnentgeltlichen Genuß des Brodts und ihrem erhebenden ordinari-Sold, zu ihrem desto bessern Auskommen, gewilliget worden, womit dieselbe sich verpflegen mögen, haben auch **kein Service**, sondern müssen solches von ihrem Sold (jedoch ausser denen Unter-Officiers und Gemeinen, welche des Burgers und Bauers Feuer, warme Stuben und Licht, wie es derselbe hat, mitzugenieſſen haben,) selbst verschaffen; und dieses verstehet sich

V.

Nicht minder auf die **Artillerie, Grenadier**, auch andere **Haupt-Leute und Ober-Officiers bey der Infanterie**; Da aber

VI.

Ein oder anderer löblicher Stand seine Contingentien zu Pferd, weiter Entlegenheit halben, nach Erforderung der Raison de Guerre, nicht in eigene Verpflegung nacher Haus nehmen könnte, hat er seinem Mit-Stand für Haber, Heu, Strohe und Hausmanns-Kost, mithin auf Pferd- und Mund-Portion monatlich 7. Gulden 30. Kr. zu vergnügen; Das sowol **dem Reuter als Soldaten zu Fuß** abgebende **ohnentgeltliche Brodt** aber rechnet ein jeder löblicher Stand, der es verabfolgen lässet, für eine Portion monatlich der Creyß-Cassa an denen dahin schuldigen Præstandis, nebst Beylegung ordentlicher Liquidation, mit 1. Gulden Rheinisch auf.

VII.

Die auf die Postirung zustehen-kommende Officiers haben, so lang sie daselbst verbleiben, statt anderweitern Adjuto, ihre Pferd-Portiones, benanntlich ein

Obrister 4.
Obrist-Lieutenant 3.
Obrist-Wachtmeister 3. } Gulden.
Hauptmann 3.
Lieutenant 2.
Sous-Lieut. und Fähndr. 2.

gratis zu empfangen; Was vornemblichen

VIII.

Die **Artillerie** betrifft, ist die Veranlassung dahin beschehen, daß die **Artillerie-Knechte**, nach ebenmäßigem Empfang des **ohnentgeltlichen Brodts**, auch die **Hausmanns-Kost** haben- und sich darfür monatlich 1. Fl. 30. Kr. an ihrem Sold abrechnen lassen sollen, sothane **Brodt-Portionen** aber, wie auch denen **Artillerie-Pferden** zukommende Portionen, weilen es die Meinung hat, solche in die **Pfleg Rothenberg** und in das **Kloster-Weißenohische** zu verlegen, werden von dort aus der Creyß-Cassa in dem noch zu determiniren-stehenden Preiß an denen **Extraordinari-Kriegs- und Winter-Quartiers Anlagen**, in Auffrechnung gebracht.

IX.

Die Stück-Hauptleute, Zeuchwarter, Stück-Juncker, Feuerwercker, Constabler u. Handlanger, wie auch Wagenmeister, Feldscherer, Sattler, Schmied-Meister und Gesellen bekommen ingleichen nebst ihrem aus der Creyß-Cassa empfangenden Ordinari-Sold, die **Brodt-Portiones ohnentgeltlich**; Damit man aber wissen möge, wie viel dergleichen Portiones einem oder anderen Officier und jedem gebühren, so werden solche folgender massen determiniret:

	Portionen.
Einem **Obristen zu Pferd**	6
Obrist-Lieutenant	4
Obrist-Wachtmeister	4
Ubrigen Stabs-Officirern durchgehends	2
Einem **Obristen zu Fuß**	4
Obrist-Lieutenant	3
Obrist-Wachtmeistern	3
Ubrigen kleinen Stabs-Personen ingleichen	2

Welche sämbtliche **Stabs-Portiones** jede mit 1. Gulden Rheinisch an Geld Monatlich aus der Creyß-Cassa vergnüget werden.

Ferner:

Einem **Rittmeister oder Dragoner-Hauptmann**	4
Lieutenant	3
Cornet oder Dragoner-Fähndrich	3
Für die übrige **Unter-Officiers und Gemeine**	1
Deßgleichen auf einen **Wagen-Knecht**	1
Einen confirmirten und reformirten Hauptmann zu Fuß	3
Lieutenant	2
Fähndrich	2
Denen übrigen, vom **Feldwaibel** an, nur	1

Mit

Mit denen **Wagen-Knechten** aber hat es die Bewandnüß, wie bey denen Compagnien zu Pferd.

	Portionen.
Einem **Stück-Hauptmann**	4
Zeuchwart	2
Stück-Juncker	2
Feuerwerckern, Constablern, und Handlangern, Wagenmeistern, Feldscherern, Sattlern und Schmieden, einem jeden nur	1

Im übrigen haben die Commendanten der Regimenter und Compagnien für sich und ihre Leute daran zu seyn, daß sie sich alles **Jagens und Pirschens, Fischens in Weyhern und Bächen, der Diebereyen und nächtlichen Einsteigens, Zumuthung der Fuhren und Vorspann, Mieth-Pferd zum Reiten und Bottenlauffens, Ausreitens auf Plackereyen und ausser** Commando, (welchen Falls denen Fürsten und Ständen zu freyen Handen gestellet wird, die mit keinen Päßen versehene Reuter, Dragoner und Musquetierer arrestitlich anzuhalten, und denen commandirenden Officirern darvon Nachricht zu geben) wie auch des ehnentgeltlichen glatt- und rauhen Futters auf der Officiers Pferde gäntzlich enthalten werde, und man **es zu keiner Klag kommen lasse,** ausser dessen die **Wiedererstattung des Schadens von demjenigen Officier** erfordert und præstiret werden solle, durch dessen Connivenz, unterlassenes Verhüten oder eigenes Verschulden ein- und anders passirt ist; Wie dann auch **derjenige hohe Fürst und Stand,** welchem die Trouppen oder Officiers angehörig, auf Notification des Quartier-Stands, bey deme die Excessen verübet werden, Krafft diß **obligirt** seyn solle, den zu Schulden-kommenden Officier entweder vermittels Einhaltung seines Solds oder auf andere zulängliche Weise, so balden zur Satisfaction zu vermögen; Zu weiterer Præcaution komt auch hiermit, daß **der Soldat sein genieissendes Brod nicht verkauffe,** und sich hingegen **mit des Bauren Brod neben her behelffe, die höhere Officiers auch die Quartier nicht nach Belieben verändern und dardurch** Confusion **verursachen,** sondern die Logirung der Obrigkeit lediglich überlassen: Die **Wiesen und Gärten** im Frühling nicht unterbrechen noch betreiben, die machende **Schulden** hingegen für sich und ihre Untergebene bezahlen: Die Obrigkeitliche Jurisdiction sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wann zumahlen Unterthanen darmit implicirt werden, nicht schmählern noch sich darmit mesliren; Die **abgezwungene Werbungen einstellen,** und der sub quocunque prætextu, auch, wider Wissen und Willen der Obrigkeit, angemaster Hinwegnehmung der Unterthanen, wie auch deren Söhnen und Knechten sich enthalten sollen. Nebst deme ist bekant, daß die **Estandart- und Fahnen-Wachten** grosse Consumption an **Holtz** und **Licht** zu verursachen, und dem Quartiers-Stand höchst-beschwerlich zu seyn pflegen; Wann nun solche dermahlen nicht gar abgestellet werden könten, so haben doch die commandirende Officiers sich darinnen einer guten Moderation zu gebrauchen, und die guten theils vergebliche Kosten, so viel möglich, zu restringiren.

Wie nun all Obiges zu künfftiger guter Ordnung und sowol zu des **Soldatens** als des **Quartiermanns** Besten abzielet, als verlassen sich **Fürsten und Stände** ein solches zu geschehen, damit nicht nöthig seye, gegen die Contraventores mit würcklicher Cassation, oder andern willkührigen Straffen zu verfahren. Signatum **Nürnberg** bey noth vorwehrendem allgemeinen **Fränckischen Creiß-***Convent* den 1. Decembr. 1704.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. XXVII.

Ihrer Majestät der Königin von Groß-Brittannien Schreiben an des Fränckischen Creyses ausschreibende Herren Fürsten, wegen zeitlicher Aufstellung dero Creyß-Contingents, sambt darzu gehörigen Kriegs-Requisiten ꝛc. erlassen, d. 3. Decemb. 1704.

ANNA Dei Gratia *Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina,* fidei Defensor &c. Celsissimo & Eminentissimo Principi Domino FRANCISCO LOTHARIO, *Archi-Episcopo Moguntino, S.R.Imp. per Germaniam Archi-Cancellario ac Principi Electori, Episcopo Bambergensi,* Amico & Consanguineo Nostro Charissimo &c. nec non Illustrissimo & Celsissimo Principi Domino CHRISTIANO ERNESTO, *Marchioni Brandenburgensi, Duci in Brussia, Magdeburgi, Stettini, Pomeraniæ, Cassubiæ & Vandaliæ, nec non in Silesia Crosnæ, Burgravio Norimbergensi, Principi Halberstadii, Mindæ & Camini, Comiti Hohenzollerensi &c. &c.* Consanguineo & Amico nostro Charissimo, tanquam *Circuli Franconici Directoribus* Salutem.

Celsissime & Eminentissime Princeps, Amice & Consanguinee Charissime,

nec non

Illustrissime & Celsissime Princeps, Consanguinee & Amice Charissime.

PErspectum satis est, quanti momenti sit ad *Successus Bellicos*, ut Exercitus primo anni tempore in Campum educatur, iis omnibus rebus instructus, quibus opus sit ad ea per agenda, quæ è re communi visum fuerint. Tantum enim abest, ut aliquid eorum, quæ usus belli postulat

ſtulat perficere valeamus, ſi imparati in hybernis milites deliteſcant, ut inimicis etiam occaſionem eô modô porrigamus, nos opprimendi. Nos igitur curavimus diligenti præparatione, ut nihil deſit ineunte vere copiis noſtris, fœderatosque Noſtros, ut idem faciant, eò magis *exhortandos* duximus, quod tanta ſit inimicorum Noſtrorum & tam indefeſſa ſedulitas, ut ſummo nobis dedecori futurum ſit, ſi diligentia vinci nos ab iis patiamur, quibus Juſtitia Cauſa, militumque numero & virtute longè ſuperiores ſumus. Legiones ipſorum ſemper paratæ ſunt, nec tempus anni aut inclementia cœli obſtat, quo minus imparatum iter proſequantur, quippe frumentum illis & inſtrumenta bellica affatim ſuppetunt, cellis ubique & Apothecis exſtructis. Nihil opus eſt, ut his recenſendis diutius immoremur, omnia hæc per ſe ſatis nota ſunt, nec *Celſitudinem Veſtram Eminentiſſimam* & *Celſitudinem Veſtram* latere poteſt, quid *commodi* ex præparatione ritè *inſtituta*, quid *incommodi* ex eâdem *neglecta*, aut dilata expectandum ſit. Perſuaſæ inſuper ſumus *Celſitudinem Veſtram Eminentiſſimam* & *Celſ. Veſtram* tanto affectu & zelo in hac cauſa pro libertate Europæ aſſerendâ & bono publico tuendo animatas eſſe, ut nihil præter mittere velint, quod ad hos fines conſequendos pertineat, præſertim cum *Romani Imperii* dignitas & incolumitas Germanique nominis decus *totiusque Circuli Franconici ſalus* idà *Celſitudine Veſtra Eminentiſſima* & *Celſitudine Veſtra* poſtulare videantur, his itaque rationibus & *Sereniſſimi Romanorum Regis* exemplo incitatæ (qui ſuas itidem *litteras ad Celſitudinem Veſtram Eminentiſſimam* & *Celſ. Veſtram dedit*) omni ſtudio à *Celſitudine Veſtra Eminentiſſima* & *Celſitudine Veſtra* petimus, & pro mutua amicitia & fœdere (quo invicem connexi ſumus) contendimus, ut *Conventum Circuli Franconici* quàm primùm *convocent*, Easque rationes ineant, quo *Circulus Franconicus ſine ulla procraſtinatione præbeat Contingentem Ipſi ex Decreto Imperii, undecimo die Martii emiſſo, ſecundum matriculam Imperii partem, tam eam, quæ ad milites, rem tormentariam, pecuniamque ſpectat, quàm eam, quæ cellis Apothecisque conſtituendis ſufficiat, ſperamus Celſitudinem Veſtram Eminent. & Celſ. Veſtram* ita exiſtimaturas eſſe, nos hæc poſtulata facere non ſolùm, *æquitate* rei permotas, ſed etiam *neceſſitate* quodammodo compulſas. *poſt tanta incommoda & detrimenta Reipublicæ illata ex lentis nimirum & tardis conſiliis, & neglecta aut dilatà numeratione pecuniæ, militumque profectione*, quorum memoria felicisimè deleri poſſit, prompta & alacri impoſterùm præparatione, nullæ dubitamus, quin eandem adhibere velint *Celſ. Veſtra Eminentiſſima* & *Celſitudo Veſtra* non ſolùm propter *utilitates*, quæ exinde ſecuturæ ſunt, ſed etiam, pro *amore ſuo & ſtudio erga bonum publicum*, quod hac ratione optimè demonſtrari poteſt, & toti mundo innoteſcere: de cætero *Celſitudinem Veſtram Eminentiſſimam* & *Celſitudinem Veſtram* Dei optimi Maximi tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio noſtro *divi Jacobi*, tertio die Menſis Decembris Anno Domini 1704. Regnique Noſtri tertio

Celſitudinis Veſtræ Eminentiſſimæ
&
Celſitudinis Veſtræ

Bona Conſanguinea

ANNA, R.

Ro. Harley,

Das

Das sechste Capitel,

Was von dem

Löbl. Schwäbischen

Creyß-CONVENT

zu Eßlingen,

Bey dessen,

In dem

Reichs-Krieg

wider die Frantzosen und Bayern,

gefährlichen

Nothstand,

zu dessen Sicherstellung

concertiret und geschlossen worden,

ANNO M DCC IV.

Num. I.

Höchst-lamentables Gravatorial-Schreiben an Käyserl. Majest. von dem zu Eßlingen versambleten Schwäbischen Creyß, den 12. April. 1704.

Die gegen der Kayserl. und andern Alliirten Trouppen in besagtem Creyß annoch verübende unbeschreibliche Excesse, mit unerschwinglichen Geld-Exactionen und andern unchristlichen Crudelitäten, gesuchte Bestraff- und Remedirung betreffend.

EUre Kayserl. Majest. haben letzthin verwichen auf unterthänigst höchst-flehentliche Vorstellung der Fürsten und Ständte des Löbl. Schwäbischen Creyßes, in was Elend, Ruin und Desolation nehmlich dieselbe nicht so viel durch des Feindes Waffen, als durch die Eurer Kayserl. Majest. und andern associirten Trouppen Tyrannische *Excessen*, Raubereyen und Gewaltthaten gestürtzet worden seynd, allergnädigst erkandt, daß alle Geld-Præstationes forderſambst auffgehoben, das schon erlegte wiederum refundirt, die indessen gereichte Naturalien auch nach und nach wiederumb guth gemacht, und nebst andern bey dem Löbl. *Commissariat*, Anrichtung der Magazinen, *Recrouti*r- und *Remonti*rung der Trouppen und andern veranstalteten Nothwendigkeiten, die Potentien und Stände der andern associirten Trouppen durch Eurer Kayserl. Majest. nachdrucksahme dahin ergehende Rescripta, zu ebenmäßig schuldiger Concurrirung, tam quoad præteritum quam futurum, Reichs-Constitutions-mäßig, und denen mit Ihnen auffgerichteten Tractaten gemäß, allergnädigst angehalten werden sollen. Nun hätte zwar die Allergnädigste Kayserl. Resolution bey gemelten Fürsten und Ständen dieses euserst-bedrangten Creyses nicht geringe Consolation erwecket, in Hoffnung, daß dieses allergnädigst-Vertröstete in die Würcklichkeit werde gesetzet, die allhier ergangene- und an die Hochlöbl. Hoff-Kriegs-Canzeley, dessen Vermelden nach, hierauf intimirte hohe Befehl auch beobachtet und respectirt, und also diesem mehr unausstehentlichen Elend, durch Einführung einer Christlichen Disciplin dermahleins ein Ende werde gemacht werden. Allein hat sich leider! das Widerspiel in der That gezeigt, und ist nicht allein von solchen noch nicht der geringste *Effect* zum Vorschein kommen, sondern auch mit denen Geld-*Exactionen*, und zwar alles auf den completen Stand, und vom ersten verwichenen Novemb. an, eine jede vacante Portion per 5. Reichsthaler, jede effective Portion aber, nebst der Kostbahren Verpflegung, Monathlich ad 3. fl. ohne der Officiers so genantte Service, Discretion, Taffel- und Kuchel-Geld, nebst andern unbeschreiblichen Excessen immerhin fortgefahren, und die arme Unterthanen mit allerhand bey Christen nicht leicht gehörte *Crudelitä*ten, da diese arme Leuthe bey dieser so grossen Kälte viele Tage lang in kalten Kellern eingesperrt, angebunden, gepeitschet und mit dergleichen Grausamkeiten zu denen erforderenden Geld-Erlagen gezwungen oder vielmehr gemarttert, über diß hin, die unter dem feindlichen Gewalt stehende Ständte, als ob die von dem Feind ausstehende Trangsalen zu ihrem völligen *Ruin* nicht genug wären, hinterlassene Beambte, durch die Hussaren, welche sich auf allerhand Arth durch-practiciren, bey Nächtlicher Weil abgeholet, auch nicht ehender, biß sie sich zu grossen Geld-Summen verstehen, und solche entweder baar erlegen, oder davor gnugsame Caution leisten thun, loß gelassen werden. Auf solche Weise ist der Ulmische Beambte, von Wein- und Polzheim, deßgleichen der Elchinger Beambte von Thamerding nach Reitlingen geholet worden, davon ein jeder Monathlich 3000. fl. und auf die 6. Winter-Monathe 18000. fl. erlegen sollen und müssen. Von Stockeburg ist auf solche Arth der P. Groß-Keller sambt noch einem Pater auf Leuckirch geschleppet worden, und werden von diesem Closter 30000. fl. prætendirt; Das Closter Marchthal hat diese Execution auf eben eine solche Summe schon vor 4. Wochen auf dem Halß, daß also in diesem Creyß eine rechte Babylonische Zerrüttung, wo keine Lieb, Subordination noch Barmhertzigkeit vorhanden, wo man vielmehr causam propriam & privatam und vielmehr den

Freund

Freund als den Feind zu ruiniren suchen thut. Es haben Fürsten und Stände dieses löblichen Creyses unterzeichneten Ihren Bevollmächtigten beordert, bey Eurer Käyserlichen Majestät solches nochmahln in tiefester Unterthänigkeit vorzustellen, und ob dieselbe zu gehöriger remedur keine, oder gar schlechte Hoffnung tragen, damit allein denenjenigen, welche von droben herunter schrifftlich, oder allhier mündlich ihrer convenienz nach, umb in diesem trüben Wasser fischen zu können, berichten thun, ein weit mehrerer Glauben als dem gantzen *Illustri Corpori* dieses Creyßes zugestellt, als auch, da endlich nach langem Zuwartten, da indessen die kostbahre weitere Verpflegung mit diesen so gewaltigen extorsionen vorbey streichet, über ein dergleichen Beschwehrungs-Memoriale die gehörige Resolutiones gefasset, expedirt, und so dañ solches alles gebührend intimirt wird, wohl keine Execution noch Fructus davon, wie dañ solches die Experienz nur leider! allzuviel zeiget, zu hoffen ist; Gleichwie aber droben in diesem Creyß der gemeine Mann gantz *desperat* und schwürig zu werden anfänget, also, daß Fürsten und Ständte dieses Creyßes nicht in geringen Sorgen stehen, daß dieses so tyrannische *Tractament* dem gemeinen Mann noch vor Ausgang der Quarttieren zum völligen Aufstandt bringen, und da ohne deme derselbe das Exemplum der Ungarn anzuziehen, und offentlich zu schreyen anfänget, daß Eurer Käyserl. Majest. selbst eigene Unterthanen mit dem Viertel der Pressuren, so diese arme, und in das äuserste Elend gebrachte Leuthe ausstehen müssen, kaum erdulden würden, und also diese Fürsten und Ständte, wie gern sie auch wolten, auch biß ad ultimum excidium Ihro zu Eurer Käyserlichen Majestät und Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauses aggrandissement tragende Treu-gehorsamste Devotion darzuthun, nicht mehr im Standt seyn dörfften, den *desperaten* und zur Aufruhr gezwungenen gemeinen Mann zu *compescir*en, sondern dem torrenti, absonderlich da der Frantzösische Succurs die passage des Schwartzwaldes, oder die Linien, forciren sollte, den Lauff wird lassen müssen: Als haben dieselbe aus dero zu Eurer Käyserl. Majest. tragenden Treu-allerunterthänigsten Devotion solches nochmahln anzuregen nicht ermanglen, und Eurer Käyserl. Majest. und dero zarten Gewissen selbst eigener allermildesten Erwegung anheimstellen wollen, daß gleichwohl die armen Leuthe der Fürsten und *immediat*en Ständten des Reichs Unterthanen seynd, welche zwar Eu. Käyserl. Maj. Juramento fidelitatis adstricti, wie sie denn auch pro tuendis juribus, Eu. Käyserl. Maj. und Durchleuchtigsten Ertz-Hauses sich so ansehentlich bewaffnet, und so viel tausend Mann zu dero Diensten, ohne einiges Entgeldt gestellet, und unterhalten thun, ihnen aber allzuhart fället, sich so unverschuldeter Dinge in medio cursu ihrer Treu-unterthänigsten Devotion, in das äuserste Verderben gestürtzet, und gleichsam zernichtet sehen müssen, da es noch über dißhin das leidige Ansehen gewinnet, daß dieselbe dannoch in fine indefensi exponirter, und dem Jugo servitutis werde überlassen werden: Und weil dann einem so unausstehentlichen Last, man andern, absonderlich denen remotioribus Circulis Imperii, auch Eurer Käyserl. Maj. selbst eigenen Erb-Landen aufzutragen, billigstes Bedencken träget, die Fürsten und Ständte dieses Creyßes sich nichts anderster einbilden können und thun, als daß eben diese ihre zu Eurer Käyserl. Majest. und dero Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Diensten tragende, und allezeit mit Aufopfferung Haab, Guth und Bluth dargethane Treu-allerunterthänigste Devotion dieses so unbarmhertzig anhaltenden *Tractaments* die eigentliche Ursache sey und seyn müsse, und wie man sich ihrer Treu und Devotion also gesichert glaubete, daß weder sie, Fürsten und Ständte, noch deren Unterthanen niemahls daraus schreiten würden, man dieselbe in diesem ihren äussersten Elend nur schreyen und *lamentir*en, und zwar einige consolirliche Expedition, sed absque executione & fructu angedeyhen lässet, aber immerhin mit diesen so schwehren Executionibus, alles lamentirens ungeachtet, fortgefahren würde, und also diese, des Creyßes allerunterthänigste Devotion, an statt des bey allen Völckern zu ziehenden *meriti*, seines Untergangs die mehreste Ursach zu seyn scheinet.

Wann Eu. Käyserl. Majest. solches allergnädigst zu behertzigen belieben werden, werden Zweiffels ohne dieselbe zu *Maintenir*ung dero H. Worts und ertheilter hohen Käyserl. *Resolution* die äusserste Kräffte annoch anwenden, absonderlich aber durch gehörige Executions-Mittel, eine genaue und wenigstens Kriegs-Disciplin, als an welcher ohne dem die Conservation der Länder hanget, und der in den Grund ruinirte Schwäbische Creyß, welcher sich in einem halben Seculo, auch bey nachfolgenden erwünschten Friedens-Zeiten, nicht mehr wird erholen können, zum leidigen Exempel vorgestellet werden kan, forderist aber dies *in tempore* verschaffende Nothwendigkeiten (welche dannoch ex post auch zu Zeiten mit zehenfachen Verlust, und mit weit geringern Effectu herbeygeschaffet werden müssen) und so dann durch die gerechtigste Abstraffung der Schuldigen allergnädigst geruhen werden, dadurch forderist die Majestas & Authoritas Cæsarea, der Eifer bey den Soldaten, die Liebe bey dem Landmann, und im übrigen die Länder zu fernern *præstationibus* und *oneribus belli* aufrecht erhalten werden, thun und können.

Eu. Käyserl. Maj. hat unterzeichneter Gevollmächtigter ex Commissione Seiner hohen Herren *Principalen*, welche auch durch offenen Druck der gantzen jetzigen und folgenden erbaren Weldt das einige Tractament, mit welchem man dieselbe in den äussersten Untergang gestür-

stürtzet, vor Augen legen werden, solches **nochmahln allerunterthänigst vorzustellen**, und dero allergnädigsten remedur, wann noch eine vorhanden oder zu hoffen wäre, in tiefester Unterthänigkeit anheim stellen, sich aber anbey zu hohen Käyserl. Hulden gehorsamst empfehlen sollen.

Dat. Eßlingen den 15. Nov. 1704.

Num. II.

Schreiben von des löblichen Schwäbischen Creyses Convent an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande erlassen, die ferner angesuchte Geld-Subsidien betreffend.

d. 4. Nov. 1704.

P. P.

EUer Hochmögenden den ersten und dritten nechst abgewichenen Monats Octob. an dieses Schwäbischen Reichs-Creyses beeder Herrn Herrn ausschreibender Fürsten, Hoch-Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchl. erlassene Schreiben, wegen der Pferd-Ausfuhr, und in Antwort auf das von ihnen den 10. Sept. zuvor, zu schuldigster Congratulation über die erhaltene herrliche Victorien, an Euer Hochmögenden abgegebenes, seynd dem allhier versammten allgemeinen Creyß-*Convent* communicirt, und aus beeden Euer Hochmögenden unermüdete Sorgfalt vor das allgemeine Beste, und dero beständige Zuneigung gegen gesambte Fürsten und Stände dieses Creyses, mit sonderbahren Vergnügen vernommen, auch schon vor des ersten Einlangung, über die allbereits vorhero und in den vorigen Jahren hierunter gemachte Dispositiones, noch weiter auf Ihr. K. Kayserl. und Königl. Maj. allergnädigstes Anerinnern, die Pferd-Verführung ausser Lands, mittelst beygeschlossenen Patents auffs schärffeste verbotten, und zu dessen Vollzieh- und Beobachtung allenthalben im Creyß gute Anstalt gemacht worden, so daß, wann nur anderwerts mit gleichem Ernst und Eyfer darob gehalten werden solte, der dardurch intentirende Zweck hoffentlich erreicht werden wird; Betreffend aber Euer Hochmögenden zweyten vom 3. Octob. wiederholen wir zu forderist all dasjenige, was in obangezogenen der beeden HErren Creyß-Ausschreibender Fürsten, Hoch-Fürstlichen Gnaden und Hoch-Fürstlichen Durchl. Schreiben allschon contestirt, und angewünscht worden, begreiffen auch mit Euer Hochmögenden gantz wohl, daß ob gleich durch die dißjährige victorieuse Waffen der hohen Alliirten das Theatrum belli in etwas geändert, damit doch der Krieg selbsten noch nicht geendiget seye, sondern daß, zu prosequirung der von GOtt verliehenen Siegen, und zu Erlangung eines ehrlichen, guten und sichern Friedens, noch ferner alle äusserste Kräfften anzuspannen seye, lassen, aber Euer Hochmögenden von selbsten hocherleucht urtheilen, ob Fürsten und Stände dieses Creyses, nach so grossen über zwey Jahr vom Freund und Feind ausgestandenen Trangsaalen und durch beständige March, Remarchen, Quartier, Still-Lager, Contributiones, Exactiones, Confiscationes, durch Raub, Brand und Plünderung, erlittenen grossen Ruin, noch in den Stand seyn können, mit deme, worzu sie sonsten, wann dieses alles ihnen nicht begegnet wäre, die allgemeine Reichs- und *Allianz*-Schlüsse verbinden, wie gern sie auch wolten, zu concurriren, und ob nicht vielmehr zu verwundern, daß neben erst angeführten Reichs- und Weltkündigen Beschwerden, wovon kein Fürst oder Stand des Creyses befreyt geblieben, sondern auch die, welche nicht gar in Feindlichen Gewalt gerathen, mehrentheils wo kein grössern, doch eben so grossen und schweren Last, als diese, ertragen, und von beeden Theilen sich gravirt und enervirt sehen müssen, noch ein so nahmhafftes Corpo von 7. biß 8000. Mann biß *dato*, wie geschehen, erhalten, und zu des gemeinen Wesens Dienst und Besten mit ausführen können, darzu zwar die, von Ihro Königl. Majest. in Engelland und Euer Hochmögenden, zu dero unsterblichen Nach-Ruhm, und des Creyses immerwehrende Dancknehmigkeit gereichte bloß zu Conservation der hoffentlich ihr devoir nach, dem Gezeugniß der hohen Kayserlichen und Alliirten, mithin auch Euer Hochmögenden Generalität, in allen occasionen der Gebühr erwiesenen Creyß-Trouppen, applicirte Subsidien nicht wenig contribuirt haben. In deme aber wohl zu verstehen, daß ohne Vermehrung solcher Mannschafft, und daß durchgehends die Reichs-Verfassung auf einen verläßigern Fuß, als bißhero, gesetzet werde, man in diesen exponirten Obern Reichs-Landen keine genugsame Sicherheit haben werde, sondern in dessen Entstehung gar leicht wieder in die vormahlige fatalitæten verfallen dürffte, so fehlt es diß Orths an den guten Willen nicht das Seinige hierzu beyzutragen, und zu Beförderung und facilitirung der anderwerts vornehmenden Operationen seine Militz auf zwölff-tausend Mann zu erhöhen, dieselbe mit allen Kriegs-Nothwendigkeiten auszurüsten, und auch hinkünfftig also zu Dienst des Publici zu erhalten, wann nur zu deren Aufbring- und Einrichtung diesem Creyß, wo nicht mit einem mehrern, doch wenigst mit nochmahliger Reichung des bißherigen, so grossen Potentien ein geringes importirenden Geld-Subsidii von Ihro Königliche Majest. in Engelland und Euer Hochmögenden unter die Arm gegriffen, und da aus eigenen Kräfften es bey obangeführten so grossen Desolation schlechter-Dings ohnmöglich zu bestreiten, damit schleu-

nigst *succurrirt*, und dadurch die force der hohen Alliirten gegen künfftiges Früh-Jahr mit so viel tausend Mann, auf welche sich zu verlassen, verstärckt werden solte, wie man dann, wann der tragenden guten und vesten Hoffnung nach, hierinn gewillfahrt, und damit baldigst an Hand gegangen würde, hiemit die Versicherung gibt, daß die Gelder einzig und allein zu erst angeregten Ziehl und Ende verwendet und nicht difficultirt werden solle; Zu dessen allen Gewißheit die Trouppen künfftiges Frühe-Jahr, in beyseyn der Königlichen Engl. und Euer Hochmögenden *Commissarien*, mustern zu lassen. In Entstehung dessen aber, man sich zu keinen mehrern, als was die gantze geschwächte Kräfften noch ertragen mögen, anheischig machen kan. Der grosse Eyfer, welchen Euer Hochmögenden jederzeit vor die allgemeine hierunter hauptsächlich verstirende Wohlfahrt bezeugt, und womit sie auch noch höchstrühmlichst continuiren, läst uns so weniger an einer baldigst gewühriger Resolution, als an Continuation Euer Hochmögenden mehrmahlen contestirten hochschätzbahren Gewogenheit und Unterhaltung beharrlichen guten Vernehmens mit Fürsten und Ständen dieses Creyses zweiffeln, dahero wir nur schließlichen dieselbe der Allwaltenden Obhut des Höchsten ꝛc.

Eßlingen, den 24. Nov. 1704.

Dict. Eßlingen/ den 22. Nov. 1704.

Num. III.

Copia Recessus zwischen dem löblichen Schwäbischen Creyß-Convent zu Eßlingen, und der redintegrirten Stadt Donauwerth, ratione des Beytrags zu den Reichs- und Creyß-Anlagen,

d. 21. Nov. 1704.

DEmnach durch die von dem höchsten GOtt denen Kayserlichen und Alliirten Waffen in der dißjährigen nunmehr zu Endgehenden Campagne verliehenen herrlichen Victorien, auch die von dem löblichen Schwäbischen Creyß eine Zeit hero abgerissen geweste löbliche Stände, und darunter auch die von Alters her demselben unstrittig incorporirte Stadt Donauwerth wieder in ihren vorigen Stand gesetzt worden, und man dahero erstbesagte löbliche Stadt/ sich wieder zu dem löblichen Creyß zu begeben, invitirt, dieselbe auch darauf hin dero respective Stadt-Schreiber und Mit-Raths-Freund, Herrn *Maximilian* Guthknecht und Hrn. Joh. Georg Aurnhamern anhero abgeordnet, daß mit denenselben man sich ad interim und biß hiernechst ein Verläßiges mit derselben wird abgehandelt werden können, des Beytrags halber zu denen Reichs- und Creiß-Anlagen auf instehenden Winter, als vom 1. Nov. dieses 1704. biß letzten April des 1705. Jahrs, Salvâ proportione in Futurum und in consideratione ihres dermahligen Zustands, auf verhoffende *ratification* der löblichen Stadt dahin verglichen habe, daß dieselbe inner solch 6. Monathl. Zeit 6000. fl. Rheinisch, den Gulden zu 15. Patzen oder 60. Kreutzer gerechnet, an guten, im Creyß gängund gebigen Sorten, zur Creyß-Cassa zu erlegen, jedoch daran vor jede Ordonanz-mäßige Mund-Portion der bey ihnen in Garnison liegenden Creyß-Mannschafft 6. Kreutzer abzurechnen haben, und die davor ausstellende Quittungen der Militz, bey der Cassa an statt baaren Gelds, angenommen, hingegen von der löblichen Stadt der Militz die Haußmanns-Kost bey dero Bürger, so guth es dieselbe haben, gereicht, oder wann der Soldat sich damit nicht vergnügen wolte, ihme auf seine Ordonanzmäßige Mund-Portion Tags 2. Pfund Brod, nebst 2. Kreutzer an Geld gegeben, die löbliche Stadt selbsten auch den Schutz, gleich andere Creyß-Orth, geniessen, und über dieses von niemanden, wer der auch seye, beschwehrt, sondern dabey vom gesammten löblichen Creyß kräfftigst geschützet und gehandhabet werden solle.

Dessen zu Uhrkund sind dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und eines mit der 5. Bancken gewöhnlichen Innsiegeln, das anderen aber von der löblichen Stadt obbenannten Herrn Abgeordneten unterschrieben, und mit ihren Pettschafften bestättiget worden.

Eßlingen den 21. Nov. 1704.

Num.

Num. IV.

Copia, bischen gen, Allgemeinen löblichen Schwäbischen Creyß-Recesses, de dato Eßlingen den 8. Decembris Anno 1704. die Creyß-Verfassung concernirend,

d. 8. Decembris 1704.

Zu wissen; Alß gegen End der heur durch GOttes Gnade vor die Käyserl. und Alliirte glücklich außgeschlagene Campagne, und dadurch die, wieder die **Reichs-Feinde**, von dem höchsten GOtt erhaltene **Siege**, die in dem Reich außgebrochen geweste Motus guter Maßen beygeleget, und dem dadurch am meisten affligirt gewesten, und **dem gantzen** *Sedem Belli* **ob sich gehabten Schwäbischen Creyß** in etwas Lufft gemacht, und durch **Befreyung von frembden Gewalt**, der demselben incorporirten haltbarn Ort, er hinwieder guter Maßen zu seiner vorigen Consistenz gediehen, und es nun andeme, **dieser von GOtt erhaltener wunderbahren Rettung, sich auch, so zu bedienen, daß man nicht wieder in die vorige** *Calamitäten* **verfallen**, sondern, weil damit der itzige schwere allgemeine **Reichs-Krieg noch nicht geendiget**, alles nur immer mögliche, zu **Erlangung eines** *universalen*, **beständigen und sichern Friedens**, angewendet werden möge, daß zu solchem Ende, und umb hierunter so wol, alß wegen der **winterlichen** *Postir-* und *Logir*ung, **die weitere Nothdurfft zu veranstalten, und Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Costantz, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, alß des löblichen Schwäbischen Creyßes beede Herren ausschreibende Fürsten**, einen allgemeinen Convent sämtlicher Hoch- und Löblicher **Creyß-Stände** auf den 15. Octobr. jüngsthin anhero nacher des **Heil. Reichs Stadt Eßlingen**, durch das Convocations-Schreiben Num. 1. veranlaßt und denselben die Deliberanda Num. 2. beygelegt. No. 1. No. 2.

§. 1. Wie aber fast zu gleicher Zeit, alß den 1. Oct. die **Röm. Kön. Maj.** durch das allergnädigste Schreiben Num. 3. an das **Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt** verlangt, auf den 12. besagten Monaths jemanden Creyßes wegen, **ins Lager vor Landau** abzuschicken, mit deme das weitere, der **winterlichen Einrichtung** halber, No. 3.

vor die eigene **Creyß-***Trouppen* verhandelt werden können, haben sie Dero in **Creyß-Sachen** gebrauchende Ministros ins Lager abgeschickt, und Sie mit denen Creditiven an allerhöchstgedachte **Ihro Röm. Königl. Maj. und die Käyserl. und** *Alliirte* **hohe** *Generalität*, nach Num. 4. 5. & 6. versehen, welche allda biß den 25. Octobr. zubringen müssen, und nicht ehender, alß den 27. Octobr. zu **Eßlingen** eintreffen können, bey deren **Ankunfft**, und auf die von denen, in ziemlich starcker Anzahl allschon daselbst gefundenen, der **Fürsten und Stände dieses Creyßes** Herren Räthen, Bottschafften und Gesandten, bey dem **Hochfl. Creyß-***Directorio* herkommlich geschehene Legitimation, der Convent durch die Propositon sub Num. 7. No. 7. gleich balden eröffnet, und zuforderist dem gantzen Conses umbständliche Relation **von Verrichtung im Lager** erstatt worden, kürtzlich dahingehend, daß sowol **Ihro Röm. Königl. Maj. alß des Herrn** *General-Lieut.* **Hochfürstl. Durchl.** auf die Ihro nach Num. 8. & 9. übergebenen Puncten sich durch die Resolutiones 10. & 11. respectivè aller, und gnädigst dahin erklärt, **daß nebst Bezeugung Dero allerhöchsten Mitleidens, über das was dieser Schwäbische Reichs-Creyß biß** *duo* **über sich ergehen lassen müssen, er mit keinen frembden Völckern, den bevorstehenden Winter, belegt**, und Ihm ausser dem Unterhalt Seiner eigenen Mannschafft und deren recrou-tir- und Ergäntzung nichts weiter aufgebürdet, dabeneben vor deß **Creyßes Sicherheit und Bedeckung** bestmöglichst gesorget, zu dessen *Redintegration* und *Satisfaction* **wegen des erlittenen und auf Käyserl. und** *Alliirte Trouppen avancirten*, allergnädigst verholffen, auch nebst *Allianz*-mäßiger *Participir*ung **von dem Feind** *acquirir*enden *Emolumentis*, daß in denen vorjährigen *Action*en verlohren gegangene, aber in denen *recuperirt*en Orten sich wieder gefundene Creyß-Geschütz, dem Creyß wieder abgefolgt werden solle, wie dann auch deß **Königl. Engelländischen** en Chef commandirenden Generalen, Milords Duc de Marleborugh Excell. Sich in allem gantz geneigt erwiesen, und bey **Ihro Königl. Maj. in Engelland** alle gute Officia, zu des löblichen **Creyßes** Besten, anzuwenden, Sich Münd- und auch durch No. 4. 5. & 6. No. 8. & 9. No. 10. & 11.

No. 12. das **Antwort-Schreiben** Num. 12. schrifftlich anerbotten.

§. 2. Hierauf nun weiter in ordine Deliberandorum zu progrediren, so ist ad primum dem Pleno dasjenige communicirt worden, was zwischen dem letztern und itzigen Convent von dem **Hochfürstl. Creyß Ausschreib-Amt** pro Bono Circuli veranstaltet worden, und zu deß **gantzen löblichen Creyßes** Nachricht-dienliches eingeloffen, worunter erstlich die bey vorigen Convent resolvirte **Creyß-Schickung nach Wien**, mit denen es zwar, der in **Ungarn** entstandenen Motuum halber, und da auch der **löbliche Fränckische Creyß** in seiner, auf das vom erstgedachtem Convent den andern May an Ihn abgelassene, gegebenen **Antwortt** vom 9. May
No. 13. laut Num. 13. die **gemeinsamlich angesehen geweßte Schickung** declinirt, sich biß schier gegen der itztmaligen Zusammenkunfft verzogen, und die hierzu erwehlte **Hochfürstliche Costantzische und Würtembergische** respectivè **Hof- und Ober-Räthe**, Herr **Freußberg** und *Maskosky*, mit denen Creditiven Num.
No. 14. & 15. 14. & 15. und der fernern Instruction über die schon bey vorigem Convent
No. 16. concertirte, sub Num. 16. abgefertiget worden, von deren Verrichtung biß dato noch weiter nichts zu vernehmen gewesen, alß daß Sie das obhabende Negotium allerhöchst- und übriger Orthen behörig incaminirt und in der erhaltenen **Käyserl.** allergnädigsten
No. 17. Audienz das Memorial Num. 17. und bald hernach weiter das sub Num.
No. 18. 18. übergeben, und nunmehro der darüber vornehmenden Conferenzien gewärtig seyn.

§. 3. **Zweytens** ist die nach Num.
No. 19. 19. eingelangte **Käyserl.** allergnädigste Ratification vom 18. May des, den 11. Mart. dieses Jahrs, in Puncto Securitatis publicæ, außgefallenen allgemeinen **Reichs-Gutachtens**, mit Reichs-vätterlicher Erinnerung, denen zufolge aller Orthen das Seinige zu der beliebten **Reichs-Verfassung** an Mannschafft, und übrigen Requisitis, in Zeiten anzuschaffen, wie auch die **Käyserliche** allergüthigste **Danck-sa-**
No. 20. **gung** Num. 20. vor die in der heurigen Campagne und denen beeden scharpfen Actionen am **Schellenberg** und bey **Höchstätt**, und darinn, mittelst göttlichen Beystands, erfochtenen **herrlichen Siegen geleisteten Hülffe**, unterm dato des 1. Septembris jüngsthin ad notitiam Pleni gebracht, und auch demselben notificirt worden, in was terminis **Ihro Kön. Majest. in Engelland, und denen Herren** *General*-**Staaten der vereinigten Niederlanden**, erstervehnter glorieusen Actionen halber, und wegen **der dabey geleisteten ansehnlichen Hülffe von dem Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt, Nahmens des gantzen löblichen Creyßes nach** num. 21. & 22. re- No. 21. & 22
spectivè congratulirt und **Danck gesagt**, auch was von denen **Hochmögenden Herren** *General*-**Staaten der vereinigten Niederlanden** vor eine Antwortt, laut num. 23. No. 23.
darüber ertheilt worden.

§. 4. Nachdeme nun dieses alles durch das **erste** Concluſum vom 29. Octobr. sub num. 24. durchaus ge- No. 24.
nehm gehalten, sich aber gleich bey denen **ersten** *Consultationem* nur zuviel geäussert, **wie sehr dieser Creyß durch den über zwey Jahr ob sich gehabten** *Sedem Belli*, **und von Freund und Feind erlittenen grossen Kriegs-Beschwerden**, *Ruin* **und Verderben**, zurucke geworfen worden, und daß sich, nur in etwas wieder zu erholen, man billich auf einige Zeit von allen Oneribus befreyt bleiben solte, so ist man doch, durch obangezogene **Röm. Käyserl.** und durante Conventu nach num. 25. ein- No. 25.
gelangte **Königl. allergnädigste** *Exhortation* **und Versicherung Dero** allerhöchsten Assistenz und bevorab durch dieses, daß man sich selbst gelassen, und mit keinen frembden Quartieren, noch einigen andern Last, alß was die **eigene Creiß-Verfassung** unumgänglich erfordern, belegt werden solle, animirt worden, alles nur noch übriges und aufzubringen mögliches bey der gemeinen Sach aufzusetzen, und hat dannenhero gleich Anfangs, wegen des von **Ihro Käyserl. und Kön. Maj. Maj.** durch num. 26. & 27. No. 26. &
enixè recommendirten **Verboths der Pferd-Außfuhr**, und daß durch die **Creyß-Orth** dergleichen dem de- 27.
clarirten **Reichs-Feind** nicht zukommen mögen, die benöthigte Anstalt, mittelst Publicirung deß Patents sub num. 28. gemacht, und auf allerhöchst No. 28.
gedacht **Ihro Röm. Königl. Maj.** nach num. 29. geschehene ferner weite No. 29.
Erinnerung und Vernehmung mit denen **löbl. vor der Oesterreichischen Stellen** noch mehrere Præcautiones hierunter durch das Patent sub num. 30. an Hand gegeben. No. 30.

§. 5. Um

§. 5. Umb aber obangeregter Kayserl. und Königl. allermildesten Vertröstungen desto mehr gesichert zu seyn, und zu dessen Effect desto ehender zu gelangen, ist eine abermahlige **Creyß-Schickung ins Lager vor Landau an die Könis. Königl. Majest.** und hohe Generalität gethan, und dieselbe mit der Instruction
No. 31. 32. & 33. und Credentialien nach No. 31. 32. & 33. versehen, und daneben dahin angetragen worden, daß man **deren sich in dem Creyß noch befindlichen etlich tausend feindlichen Gefangenen**, wie auch von Ihnen und den Alliirten noch **vorhandenen Krancken und Bleßirten**, welche, neben dem, von Ihren Commissariaten ihnen endlich **anschaffenden Brod, noch ein grosses an Holtz, Licht, Stroh, und andern Nothwendigkeiten erfordern, dermaleinst abkommen**, und man auch mit denen Marchen, **der Kayserl. und Alliirten in Bayern**, und auch in die vor der Oesterreichis. **Lande** gehenden Regimenter, so mehr **verschonet** werden möge, als man bereits das gantze Jahr durch mit dergleichen hart geplagt gewesen, und hat man solcher March halber noch absonderliche Commission dem hievor in des Creysses Diensten als Rittmeister gestandenen dermahligen **Fürstl. Würtembergischen Rath und Pfleger zu Heylbronn**, Herrn **Grossen**, an die hohe **Kayserl.** Generalität durch
No. 34. & 35. Num. 34. & 35. übertragen, und Ihn zu Begleitung dessen, was unumgänglich den Creyß berühren muß, durch
No. 36. das Patent num. 36. legitimirt, deme vorbesagte **Creyß-Gesandtschafft** hierunter zwar getreulich assistirt, jedoch geschehen lassen müssen,
No. 37. & 38. daß nach denen Routen sub num. 37. & 38. **der gröste Theil davon in den Creyß geschoben worden.**

§. 6. Ratione der **Gefangenen, Krancken und Bleßirten** aber ist sich auch an des **Kayserl. Hoff-Kriegs-Raths-Präsidentens und Feld-Marschalls, Printzens** *Eugenii* **von Savoyen, Hoch-Fürstl. Durchl.**, in Antwort auf dero, den 12. Aug. dieses Jahrs allschon, laut
No. 39. num. 39. dißfalls an den Creyß abgegebenen nochmal num. 40. adressirt,
No. 40. und Ihro zugleich nochmaln die **übrige Angelegenheiten des Creysses bestens** recommendirt worden, welches Sie zwar den 10ten Novembr.
No. 41. besag num. 41. **gantz gnädig beantwortet**; aber zu Liberirung von solchen Gefangenen noch zur Zeit nicht gar Hoffnung gemacht, weswegen man sich gemüßiget befunden, noch weitere Instanz bey Ihro hierunter zu machen, und da auf des Herrn *General-Lieutenants*, **Hoch-Fürstl. Durchl.** durch num. 42. geschehenes Veranlassen, **wegen Auswechselung der noch in Bayern gefänglich angehaltenen Creyß-Officiers und Gemeinen, der Obrist-Lieutenant des Löbl. Baron Rothischen Regiments, Herr von Walpurg, an Ihro Durchl.** abgeschicket worden, Ihm dieses, besag num. 43. denuo mit aufgegebenen, und Ihn mit dem Schreiben nach num. 44. an Seine Durchl. versehen, wiewol auch hierauf nichts, als eine *dilatori*sche **mündliche Antwort erfolget.** No. 42. No. 43. No. 44.

§. 7 Und so ist es fast auch in denen **übrigen** *Desideriis* **des Löbl. Creysses** ergangen, und auf die Effectuirung der darüber erhaltenen, hier oben sub num. 10. allegirten **Königl.** *Resolution*, **bey Seiner Röm. Königl. Majest.** durch num. 45. und auch bey des **Herrn** *General-Lieutenants* **Hoch-Fürstl. Durchl.** nach num. 46. & 47. gethane respective allerunterthänigst- und gehorsamste schrifftliche **Anmahnung und mündliche** *urgirung* **dessen allen**, durch vorgedachte **anderweite Schickung ins Lager, mehrers nicht erhalten worden**, als das, laut der Herren Gesandten Schluß-Relation sub num. 48. man **der gäntzlichen Befreyung von allfrembden Last, und daß darwider dem Creyß nichts Beschwerliches zugemuthet werden solle, abermahls versichert**, und die Ordre zu Abfolgung der Creyß-Stücke, an die Commendanten der Orth, wo solche stehen, ausgestellt, daneben **die Untersuch- und Abstellung der wider die Kayserl. Commissarien geklagten** *Excess* **und harten** *Proceduren* versprochen worden, worzu sich auch der hieroben im Reich befindliche Kayserl. General-Kriegs-Commissariat-Amts Administrator, **Herr von Forstern**, durch num. 49. anerbothen, und Ihm, worinn solche Excess bestehen, mit der Antwort num. 50. Specificè zugeschickt worden. No. 45. No. 46. & 47. No. 48. No. 49. No. 50.

§. 8. Wie nun damit der **zweyte Haupt-***Deliberations-Punct* so wol, als auch der 3te Ihre abhelffliche Maß erlanget, und Ratione Satisfactionis & Indemnisationis, wie auch Participationis Emolumentorum, ab ho-

ste obvenientium, das endliche von der noch erwartenden Kayserl. allergnädigsten Resolution dependirt, also ist quoad redintegrationem Circuli durch das zweyte *Conclusum*
No. 51. num. 51. resolviret worden, sich einstweilen in die Possession der Reichs- und Creyß-Collecten vor denen vor Alters unstrittig zu diesem **Schwäbischen Creyß** gehörigen, und demselben damit afficirten Orten, als der Prælatur **Kayersheim** und Stadt **Donauwerth**/ wie auch der Graff- und Herrschafften, **Schwabeck** und **hohen Schwangau**, nebst der in dem Creyß gelegenen Stadt **Wembdingen**, zu setzen, dieselbe anhero zu citiren, und sich mit ihnen, des künfftigen **Beytrags halber**, zu vernehmen, welches auch durch num. 52. 53.
No. 52. 33. & 54. & 54. geschehen, und von der löblichen Prælatur **Kayersheim** in der **Antwort** num. 55. es an **den Kayserl.**
No. 55. **Hof**, und auf zuvor von dorther erwartenden **Befehl**, wegen der bekannten Litis pendenz in Camerâ, verwiesen, auch darunter Creyßes wegen, **der zu Wien** *subsistirenden* **Creyß-Gesandtschafft**, Commission übertragen worden, von **Donauwerth** aber, als welches auch mit **Creyß-Mannschafft** besetzt worden, haben sich Deputirte hier eingefunden, und
No. 56. auf die mit ihnen nach num. 56. gepflogenen Tractaten, **sich endlich** *sub rato* **so weit eingelassen**, wie num.
No. 57. 57. zeiget, wobey es auch, ohnerachtet
No. 58. der Stadt dagegen durch num. 58. ge-
No. 59. schehenes Einwenden, laut num. 59. geblieben, und der Stadt **Wembdin-**
No. 60. **gen**, nach num. 60. schrifftlich bey-
No. 61. gebrachte Exceptiones durch num. 61. beantwortet, nacher **hohen Schwangau** aber einige Creyß-Trouppen commandirt; Und als des **Herrn Hertzogen**, *Maximilians* **in Bayern**, **Hoch-Fürstl. Durchl.** laut **Dero**
No. 62. Gnädigsten Schreibens sub num. 62. **solches vor eine Ihro** *præjudicirliche* **Neuerung ansehen wollen**,
No. 63. die befugtsame **Antwort** sub n. 63. zu erkennen gegeben, **das Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt** aber geziemend ersuchet worden, hierunter **die weitere Nothdurfft** auch nach geendigten Convent zu beobachten.

§. 9. Gleichergestalten ist durch obervehnte zweymalige Schickung **ins Lager und an dem Kayserl. Hof**, wie auch die an die Hohe **Alliirte erlassene Schreiben** die in dem 4ten Haupt-Deliberations-Punct angeregte Gebühr schon beobachtet, und bey den 5ten den **Löbl. Associirten Fränckischen Creyß** von alle dem, so in das gemeinsame Interesse laufft, durch die auf sein nach
num. 64. wegen der **Pferd-Ausfuhr** No. 64. anhero gebrachtes, ertheilte Antwort sub num. 65. vertraute Communi- No. 65. cation geschehen, worauf man die **Gegen-Antwort** erwarttet, und auch mit übrigen Löbl. Associirten Creyßen eine gute Correspondenz unterhalten wird.

§. 10. Belangend die Dispositiones über **die eigene Creyß-Verfassung**, welche in den 6. 7. 8. und 9ten Deliberations-Puncten fliessen, gehen dieselbe vermög **des dritten und fünfften** *Conclusi* vom 19. Novemb. und 1. Dec. besag num. 66. & 67. da- No. 66. & hin, daß 67.

1) Hierunter hauptsächlich **des Herrn** *General-Lieutenants*, **Hochfl. Durchl.** in der hier oben sub num. 11. allegirten Resolution gethanen **heilsamen Vorschlägen** nachgegangen, und deme zu folge die Compagnien **der Creyß-Mannschafften zu Fuß**, jede auf 150. die Grenadier jede auf 100. und **die zu Pferd**, jede auf 75. Köpff, nach der darüber sub n. 68. gemachten N. 68. Repartition, erhöhet, und

2) Solvol das Augmentum als was an **der alten Mannschafft** und **Pferden**, nach Außweis der aus denen letztern Muster-Listen vom Octob. dieses Jahrs gezogenen Tabellen sub num. 69. 70. & 71. noch abgeht, durch No. 69. 70. die **Hoch- und Löbl. Stände** selbsten an guter tauglicher, mit **aller Nothdurfft an** *Monur*, **Seiten-Gewehr, Sattel und Zeug**, biß **auf die** *Musqueten* **und Dragoner-Flinten**, auch *Carabiner* und **Pistolen**, so umb dergleichen Calibers willen aus der Cassa anzuschaffen, wie auch **an guten dienstbaren Reuter- und Dragoner-Pferden** aufzustellen, und dabey der mit ehisten in der Postir- und Logirung vornehmenden **Musterung** sich, wie nicht zu zweifeln, ein weiterer Abgang der in der **Belagerung Landau** und nach Beziehung der Stationen gebliebenen und umgekommenen Mannschafft sich finden solle, denselben gleichfals auf die von dem **Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt** davon erhaltende Nachricht zu ergäntzen, und hiemit

3) Gleichbalden und so mehr einen Anfang zu machen, als **bey so schwachen Compagnien und vielen Krancken und Bleßirten** sonst in 6. Wochen von dem 1. Dec. ange-

rech-

rechnet, die **Ablösung** der in denen Linien und nach **Philippsburg** Commandirten nicht geschehen kan, in deren Entstehung aber noch grosser Schade durch Desertirung und in andere Wege zu besorgen, mit der sämbtlichen Anwerb- und Recroutirung aber sich dergestalten zu befördern, damit zu End Februarii, oder circa initium Martii alles beysammen seyn könne, und wie es geschehen, durch die Schein der Commendanten der Regimenter und Compagnien, wie auch des Kriegs-Commissariats docirt werde.

§. 11. **Viertens** die Montur-Gelder müssen noch in denen Compagnie-Cassen stecken, biß ad primum Maji, dieses Jahrs, darzu erst alles ad Cassam Circuli gehen, und als von solcher Zeit an auch **der grosse** *Montur*-**Abzug** sich in Cassa befinden solle, weiln nun abermahl **die alte Creyß-Mannschafft fast durchgehends neu zu** *montiren*, und nirgends wo etwas noch zur Zeit darzu vorhanden, so solle eine Berechnung des **grossen Montur-Gelds Belauffs** gemacht, und von denen Compagnie- und Creyß-Cassa-Restanten executive eingetrieben werden, um die Montur wieder neu, und zwar denen **Creyß-***Conclusis* vom 6ten Maji und 8. Dec. 1702. gemäß, solchergestalt anschaffen zu können, daß sich mit denen Concurrenten, der Anschaffung halber, durch eine Hand verglichen, und **die bißherige weiß-graue** *Couleur* **beybehalten**, doch durch die Doubleur die Regimenter unterschieden werden, und zeigt

No. 72. 5) Die Beylage num. 72. wie die **Eintheilung der dißjährigen Engel- und Holländischen** *Subsidien*, nach der im Augusto vorhanden gewesten Mannschafft num. 73. wie die Vergleichung derselben geschehen, und num. 74. was davon an der heurigen Sommer-Anlag abgeschrieben worden, und nach Abzug dessen **ein jeder Hoch- und Löbl. Stand** noch restirt, daran zwar durch die Liquidationes mit der Cassa und Proviant-Amt, noch ein ergiebiges weggehen dürffte, und dahero auch pro nunc auf mehr nicht, als **die grosse** *Montur*-**Gelder, Regiments- und Aportirers-Kosten** reflectirt, und dieselbe eingetrieben, das übrige aber, biß zu nechster Zusammenkunfft ausgestellt, und so dann die Notorie prægravati und in specie die unter den Feind gestandene, und mit den letzten überschweren Quartier belegt gewesste in solchen Restanten considerirt werden sollen.

No. 73.

No. 74.

§. 12. **Die Bezahlung des Monath-Solds** geschicht 6) noch fürs aus, wie sie seither dem 1. Maji dieses Jahrs, durch das damalige allgemeine Creyß-Conclusum vom 24ten April. vestgestellt worden, ex Cassa, die natural-**Verpflegung** aber wird

7) Wieder durch die Admodiation so fern angeschafft, daß vermög der, mit dem Herrn General-Proviant-Director **von Schell**, nach num. 75. hierüber errichteten Tractats, Er der Creyß-Mañschafft sowol in der Postir- als Logirung, das ordonnanz-mässige Brod um 4. Kreutzer, und die Pferd-Portion um 16. Kreutzer zu liefern, es wäre dann, daß die **Hoch- und Löbl.** *Logi***rungs-Stände** der bey Ihnen stehenden Mannschafft die Portiones selbsten reichen lassen wolten, welchenfalls sie davor das Admodiations-Pretium der 4. und 16. Kreutzer, mit noch 2. Kreutzer zu einem Adjuto, und wann der **Soldat bey ihnen die Hausmanns-Kost, so gut es der Hausmann genießt ohne Fleisch oder Getränck hat**, bey der *Cassa* **abzurechnen**, und ein gleiches denen Postirungs-Ständen, so die **Hausmañs-Kost** geben können, anzugedeyen, wann es aber daran fehle, oder auch der Soldat sich mit der Hausmanns-Kost nicht vergnügen wolte, Er schuldig seyn solle, neben den Brod die 2. Kreutzer anzunehmen, und weiter nichts zu exigiren; denen Offizirern aber ist nichts, als das **blosse Obdach** zu geben, und zwar

No. 75.

8) Dieses alles nur von Zeit der Einrückung in die Postir- und Logirung. Was aber

9) Biß dahin der Miliz am Sold und Portionen noch ausständig, dasselbe solle durch die Regiments-Quartier-Meister nach der Ihnen sub num. 76. ertheilten Signatur, untersucht, und so dann auch deßwegen alle Satisfaction gegeben werden.

No. 76.

§. 13. Die weitern Specialia, und wie sich in ein- so andern zu verhalten, seynd zu desto besserer Nachricht der **Hoch- und Löbl. Stände**, so wol als der *Miliz*, in die gedruckte Information n. 77. und durch die Schreiben num. 78. & 79. an des Herrn General-Lieutenants, **Hoch-Fürstl. Durchl.** alles darzu Erforderliche aber in die Berechnung num. 80. gebracht, und auf des Expeditions-Raths und Creyß-Einnehmers **Mossers** in seiner von dem Cassa-Zustand nach num. 81. erstatteten ausführlichen Relation, gethane ohnmaßgebliche **Vorschläge**

No. 77.

No. 78. & 79.

No. 80.

No. 81.

mit

mit reflectirt, darüber die Reparti-
No. 82. tion nach num. 82. begriffen, und da nunmehro bereits **der erste Winter-Monath** völlig verflossen, und **der zweyte** verlaufft, deren Ertrag solcher beyden Monathen gleichbalden zu erlegen, und fürohin alle Monath zu Anfang jeden Monaths damit zu continuiren oder in widrigen gewärtig zu seyn, daß, wann zumahln auch auf die, wegen der **künfftigen Monathen** (dann wegen des **verflossenen und lauffenden** es nicht weiter nöthig, sondern die Bezahlung dessen genugsam bey **dem Creyß**-*Convent* erinnert worden) durch **eigene Bothen** geschehene Erinnerungen, nichts erfolgen solte, mit scharffer *Execution* **verfahren werde**, und man **nie zwey Monath zusammen in Außstand kommen lasse.**

§. 14. Aus solchem Fundo ist auch das **Gewehr an** *Musqueten*, *Carabiner* **und Pistolen**, **desgleichen die Zelten** vor die *Recrouten*, **nicht weniger die Abgänge bey der Artillerie an Knechten, Pferden, Wagen und Karren, nach dem darüber** sub num. 83. **gezogenem** *Calculo*, **und was noch sonsten an Fahnen, Standarten, Spiel, Schweins-Federn** und andern Nothdurfften bey **der Creyß**-*Miliz* **abgehen** möchte, jedoch dieses **letztere** Stück nur noch vor dißmahln, und daß hernach dieselbe von der Miliz selbst, gleich in vorigen Krieg auch geschehen, und durch den **Creyß-Abschied** vom 16. Decembr. 1702. §. 8. und deme sub num. 28. beyliegenden Concluso denuo stabilirt worden, zu erhalten, und von denen Officirern darüber Obsicht zu tragen, anzuschaffen, und darunter keine Zeit zu verabsäumen, damit man gegen das Früh-Jahr zeitlich mit allen gefaßt seyn, und bey entstehenden Mouvement gleich ausrucken könne.

No. 83.

§. 15. **Und** lebt man der guten Hoffnung, daß, was auf die, nach Maaßgab des 10. Haupt-Deliberations-Puncten und darüber ausgefallenen **sechsten** *Concluſi* vom 1. Dec. sub. num. 84. an die beede **See**-*Potentien* **Engel- und Holland**, durch die fernerweite Schreiben, sub. num. 85. und 86. gebracht, und dem **Chur-Trierischen** *Residenten* **im Haag**, als zugleich dieses Creyses bevollmächtigten **Herrn von Rayfersfeld**, nebst Beobachtung des löblichen Creyses Interesse bey denen in den 11. Deliberations Puncten angeregten Conferenzien der hohen Alliirten Ministrorum, zu besagten **Haag**, recommendirt worden, nicht ohne Frucht seyn, sondern eine consolable Resolution darauf erfolgen werde, um die grosse bevorstehende und nach so nahmhafften erlittenen Ruin, ex proprio nicht wohl aufzubringen seyende præstanda bestreiten zu können, worzu man zwar

No. 84.

No. 85. u. 86.

§. 16. Occasione des 12. Deliberandi allerhand extraordinari-Media hervor gesucht, und da die **Röm. Königliche Majest.** es dero allerhöchsten Orths durch das allergnädigste Schreiben sub num. 87. vor billich erkannt, und die Überlegung der nach num. 88. 89. & 90. wegen eines Imposto ins Mittel gekommenen Projecten, und Vernehmung darüber mit denen löblichen **Ober- und Vorder-Oesterreichischen Stellen** recommendirt, sich auch zu gleicher Zeit des Kayserlichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Königs-Egg, *Excellenz*, mit den Ober-Oesterreichischen Regimens Rathsherrn **Wensern** von Freyenthurn, mit den Schreiben **der Ober-Oesterreichischen Geheimen Räthe zu Innspruck**, sub. num. 91. hier eingefunden, man mit ihnen dieses so wohl, als wie hieroben bereits erwehnter Pferd-Ausfuhr mit Nachdruck zu begegnen, und hierinn confirmirter zu verfahren, reifflich erwogen, die von ihnen in beeden Stücken sowol der **Pferd-Ausfuhr** als des Imposto halber, num. 92. 93. 94. communicirte Annotationes, **Vorschläge und** *Projecta* attendirt, die gegen-Declaration num. 95. darüber ausgestellt, und sich mit ihnen eines gewissen Auffschlags auf das in- und durch **den Creyß-gehende Tyrolis. und Bayerische Saltz**, item aus dem Reich gehenden **Garn und Wollen**, und was zwar zum Theil aus Feindes Land kommt, aber doch sonst nicht, der Nothdurfft nach, anderwerts her zu haben, und auch nicht zu entrathen, laut num. 96. verglichen, darüber das Patent sub num. 97. publicirt, und die zu dem Einzug **des Saltz**-Imposto bestellte Receptores mit der Instruction num. 98. versehen, und davon **der Röm. Königl. Majest.** so wohl als der löblichen Eydgenoßschafft und des Kayserlichen Bottschaffters in der Schweitz, Herrn Grafen von Trautmanns-

No. 87. N. 88. 89. u. 90.

No. 91.

No. 92. 93. 94.

No. 95.

No. 96.

No. 97.

No. 98.

dorff,

dorff *Excellenz* durch die Schreiben,
No. 99. num. 99. 100. & 101. Nachricht
100. 101. gegeben, die von Ihre Königl.
No. 101. Majest. nach num 102. allergnädigst verlangte Sperrung des Frucht-*Commercii* aber durch num.
No. 103. 103. allerunterthänigst abgebethen, und weil von Seiten der Fürsten und Ständten zu Beobachtung alles dessen, was die Kayserl. und des Reichs *Inhibitorien* und *Avocatorien*, auch noch weiters ergangene Verordnungen mit sich bringen, bereits alle sorgfältige Anstalt gemacht worden, um Abstellung der Kayserlichen Contreband-Commissarien sich anmassenden Activität in dem Creyß-Territorio zu Wasser und Land allergehorsamst nachgesucht, und übrigens denen Hoch- und löblichen Ständten vermög Conclusis Quarti vom Nov. sub
No. 104. num. 104. überlassen, was ein jeder nach seines Landes constitution zu sublevation der gantz erschöpfften Unterthanen bey diesen höchstbeschwerlichen Zeiten extraordinarie einführen könne und wolle.

§. 17. Quoad Immediatos hat man ad 13um Deliberandum sich billig des Reichs- und Creyß-üblichen Herkommens, und der darauf sich fundirenden allergnädigst Kayserl. Resolutionen von 17. Martiian. 1701. prævalirt, und so wohl die löbliche *Prælatur* Ottobeuren und Carthaus Bupheim nebst anderen, in dem Creyß begütherten, ob gleich sonst mediaten Orthen, durch
No. 105, num. 105. & 106. auff anhero in-
& 106. vichirt, um sich mit ihnen, des Beytrags halber, zu vergleichen, von welchen sich auch erstgedachte löbliche *Prælatur* Ottobeuren und Charthaus Bupheim per Deputatos hier eingefunden, und mit ihnen über die Concurrenz vom 1. Nov. dieses, biß dahin des zukünfftigen Jahrs, und der Terminorum
No. 107. Solutionis die Recess, num. 107.
& 108. & 108. errichtet worden.

§. 18. Die Indicent-Puncten nach dem 14. Deliberando betreffend, seyn

1.) Die bey der Creyß-Militz theils vor theils währenden Convents erledigte Staabs-*Chargen* wieder ersetzt, und da kaum ein paar Tage vor Eroberung Landau dieses Creyses gewesten General-Feld-Zeug-Meisters und Obristen über ein Regiment zu Fuß, Herrn Grafen *Prospers* von Fürstenberg, Land-Gräfl. *Excellenz*, durch einen unglücklichen Schuß aus der Vestung Landau, zu grossen Leidwesen, des gantzen Creyses, Ihr Leben, eingebüst, das dadurch vacant gewordene Regiment dem dabey als Obristen gestandenen Herrn Baron von Enzberg, in regard der vor Ihn nach
num. 109. eingelangten Recommen- No. 109.
dation des Herrn General-Lieutenants, Hoch-Fürstl. Durchl. und seiner, in denen vieljährigen, den Creyß geleisteten Diensten, erworbenen Meriten hinwieder conferirt, und

2.) zu der erledigten Obrist-Lieutenant Stelle bey dem löblichen Baron Rothischen Creyß-Regiment zu Fuß der erste Major solchen Regiments, Herr von Walberg, und hierzu hinwieder dessen bißheriger Sous-Major, Herr Baron von Elz, promovirt, wegen der Sous-Majors-Stelle aber, der vielen Competenten halber, mit des Herrn General-Lieutenants, Hoch-Fürstl. Durchl. und dem Commendanten des Regiments, Herrn Baron von Roth, zu communiciren resolviret, auch

3.) auf wiederholte Instanz der hohen Generalen und Staab-Officiers, welche biß dato sich mit höhern Prædicatis, als ihre Gage gewesen, vergnügt, mit der darauf gewidmeten Gage dergestalten gewillfahret, daß zuförderist des Erb-Prinzen von Durlach und Fürsten von Oettingen, Fürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. als dieses Creyses General-Feld-Marchall-Lieutenant von Stauffenberg, mit 100. fl. am Gelt, 6. Mund- und 6. Perd-Portionen, Monathlich davon zu einer Ergötzlichkeit gehabt, gereicht, denen, nach Absterben, und Promotion der übrigen noch vorhandenen drey Titular-Herren-Obristen zu Fuß aber *de Vauchoux*, Schilling von Cantstatt und *Tessin*, die Obristen-*Gage* zugelegt, mithin denen Herrn Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeistern, die darauf gewidmete Competenz zufallen, alles dieses aber erst den 1. Januarii nechstkomend, seinen Anfang nehmen, und künfftig hin keine höhere *Prædicata*, wann keine denen conforme Stellen ledig, beygelegt, sondern damit an sich gehalten werden solle; wobey

4.) Wegen der in Acie umkommenden, oder sonst in des Creyses Kriegs-Diensten ihr Leben lassenden Generalen und Staabs- auch Prima-Plana Officiers hinter-

bleibenden **Wittiben**, in solatium amissorum Maritorum, die schon hiebevor placidirt, und einigen angediehene **viertel-jährige Nachfolge der verstorbenen Männer gehabten** *Competenz* **an Geld und** Portionen, **jedoch** also stabilirt worden, daß *Successor* **die erste drey Monath** der von der durch die promotion erlangenden Charge, **keine** *Gage* **geniessen**, sondern sich mit dem, was Er zuvor gehabt, und der gewiesenen Expectanz, die Zeit hindurch gedulden, wann aber ein neuer darzu bestellet würde, Er entweder die Charge vor 3. Monathen nicht antretten, oder gleichfals der Gage halber in Gedult stehen solle, alles mehrern Innhalts **des siebenden** Concluſi sub n. 110. deme auch

No. 110.

§.) wegen der incidentet mit vorgekommenen freyen **Pursch** annectirt worden, daß von **der zu Wien** *subsistir*enden **Creyß-Gesandschaft die Kayſ. allerg.** *Resolution* **auf des Creyses an Jhro Kayſ. Maj.** bereits den $\frac{26. Apr.}{6. Maj.}$ 1697. dißfalls allerunterthänigst gebrachten zu urgiren.

§. 19. Endlich seynd auch **des Hn. General-** *Proviant-Directors* **von Schelln, Rechnungen** vom 1. Nov. 1702. biß letzten Ap. 1704. abgehört, und der Herren Rechnungs-Deputirten darüber nach num. 111. erstattete Relation durchgegangen, und die Relationes in margine bey notirt, ein gleiches auch bey denen dißmal eingegebenẽ Memorialiẽ der **hoch u. löbl. Stände** der Militz und anderer darüber begriffenen Consignationen sub n. 112. 113. & 114. beobachtet worden.

No. 111.

No. 112. 113. & 114.

Dessen zu Uhrkund ist gegenwärtiger Recess verfasset, dreymahl in orginali (deren eines des **Hrn. Bischoffens von Costantz, Hochfürstl. Gnaden**, das andere des **Herrn Hertzogens zu Würtemb. Hochfl. Durchl.** das dritte aber **löbl. Stadt Ulm** empfangen) gefertiget, und von jeder **Banck**, als wegen der **geist- u. weltl. Fürsten, von Hn. Friedrich von Dürrheim, Hochfl. Costantzl.** geheimen Rath, u. des löbl. Schwäb. Creyses Syndico, der Prælaten wegen, von **Herrn Frantz Kuhnen**, Weingartl. Rath und Cantzlern, auch des löbl. Reichs-Prælaten Collegii in Schwaben Syndico, wegen der **Grafen und Hn. von Hrn. Frantz Conrad von Lempenbach.** Landgräfl. Nüßkirchis. Rath und Ober-Ambt-Mann, auch des löbl. Schwäb. Reichs-Gräfl. Collegii Syndico, und dann **der Städte** halber, **von Hn. Balthaser Kauen**, der Rechten Doctorn, **Kayserl. Maj. Rath** und alten **Burgermeister in des Heil. Reichs-Stadt Eßlingen**, mit ihren allerseits gewöhnlichen Pettschafften bekräfftiget worden. So geschehen in **Eßlingen** den 8. Decemb. Anno 1704.

Num. V.

Schreiben welches der Käyserliche Bottschaffter in der Schweitz, Herr Frantz Ehrenreich, Graff und Herr zu Trautmansdorff, an sammentliche Cantons, wegen des vom löbl. Schwäb. Creyß auf das durchpaßir. Saltz, wie auch Garn u. Wollen geschlagenen Impoſto, den 13. Dec. 1704. erlassen.

Hochgeacht-Wohl-Edelgeb. Gestreng, From, Vest, Vorsichtig und Weise, Hochgeehrte Herren.

Es hat ein zu **Eßlingen** versamblet-Löblich-Schwäbischer Creyß-Convent mir die Nachricht gegeben, waß massen bey dem erlittenen Ruin, wo die zwey letztere Jahr der obere Creyß durch die außgestandene **Kriegs-Trangsalen** zu einem weiteren Beytrag fast gäntzlich impossibilirt worden, jedannoch aber, da zu dessen Bedeckung die so nöthig- als hingegen an sich sehr kostbahre Defensions-Mittel unentbehrlich vor die Hand genommen werden müssen, selber sich genöthiget befunden habe, **unter verhoffend-allergnädigsten** *Consens* **Jhro Käyserl. Maj. auf daß in gedachtem Creyß gebrauchend- und durch-***passir***ende Saltz, nicht minder auf Garn und Wollen**, dann auf jene Waaren, die zwar aus deß Feinds Landen kommen, aber im **Römischen Reich** nicht zu entrathen seynd, **einen kleinen** *Impoſto* zu schlagen; mit dem an mich beschehenen fernern Ansuchen, weilen solches auch zum Theil und incidenter **löblicher Eydgenossenschafft** betreffe, sie dahin disponiren zu helffen, daß dieselbe darvon keine widrige Gedancken schöpffen möchten. Gleichwie nun dieses vermög obangeführter Nachricht bloß auf eine wenige Zeit angesehen, auch sonsten nur ein geringes auswürffet, welches in Ansehung der dabey zu concurriren habender Mänge fast unempfindlich fället; nebst deme, daß denen löbl. Cantonen an Conservation **deß Schwäbischen Creyßes** so wohl wegen der **Frucht-Außfuhr, deß** *Commercii*, **alß Sicherheit ihrer Gräntzen**, und sonderlich zu Evitirung der besorgter Bourbonischer Circumvallation selbsten nicht wenig gelegen, ja mehr berührter Impoſto dem vorhin zu Bewahrung ersagt- ihrer Gräntzen auffgewendeten Kosten, und jenem durch Steckung deß Handels, wegen denen zweyen in der Nachbarschafft gestandenen Arméen zugefügten Schaden bey weitem **nicht** zu vergleichen; also stelle zu **meiner Hochgeehrten Herren** weltberühmter æquanimitet das feste Vertrauen, dieselbe werden gegen mehrbesagten löbl. Schwäb. Creyß obige von dessen itzmaligen Nothstand wider Willen abgetrungene Dispositionen nicht ungleich auffnehmen, sondern sich vielmehrers gesichert halten, daß nicht nur selbiger die verhoffende Freund-Nachbarlich-willfährige Bezeugung mittelst Erweisung angenehm- u. ersprießlicher Gefälligkeiten, anderwerts ersetzen, zumahlen Ihr. Kayſ. Maj. darob seyn werden, den vom Churfürsten aus Bayern ex ratione belli darauf gelegten Impoſto abzuthun, und die löbl. Cantonen bey dem Contract zu manuteniren; massen auch mich nichts mehr erfreute, dann die Gelegenheit zu erreichen, um darzu ebenfals das Meinige beytragen, und in der That bestettigen zu können, wie sehr ich seye

Meiner Hochgeehrten Herrn

Dienstwilliger

Frantz Ehrenreich, Graff und Herr zu Trautmannsdorff.

Das

Das siebende Capitel,

Von dem

Verboth der Commercien

Mit

Franckreich, Spanien, Italien und andern Ländern,

Samt der

Freyen Reichs-Städte

Dargegen

Bey Kayserlicher Majestät

angesuchten innocenten

Offenbehaltung,

Von

Anno 1702. biß 1704.

Num. I.

Copia Schreibens von der Stadt Nürnberg an die Stadt Regenspurg in puncto des mit Spanien und Franckreich verbothenen Commercii, und dessen nöthigen Beybehaltung abgelassen, d. 14. Sept. 1702.

P. P.

AUs Eu. Fürsicht. den 17. Aug. jüngsthin an uns erlassenen Antwort-Schreiben haben wir dero zu sorgsamer Beobachtung des gemeinen und Reichs-Städtischen Interesse führende rühmliche und heilsame intention des mehrern vernommen, auch daß dieselbe des wohlgeneigten Erbiethens seyn, wegen Aufrechthaltung der gemein-nützlichen Commercien nicht nur bey der Käyserl. höchst-ansehnlichen Commission, sondern auch bey denen hochlöblichen Directoriis, beeder hohen Collegien, best-möglichste Vorstellung zu Abwendung eines general-Verboths der in des Feindes Lande führende Handlungen durch dero zu dem wohllöblichen Reichs-Städtischen Directorio Herrn Deputirte beybringen zu lassen.

Allermassen nun Eu. Fürsicht. für sothane willfährige Bezeigung den Schuld-gebührenden Danck hiemit abstatten, und zu unser und der hiesigen Handelschafft Consolation gerne vernehmen werden, wenn sich zu den gedeylichen Effect die Hoffnung zu machen seyn wird. Als ist zurück erinnerlich, daß in denen ehvorigen, obschon auch sehr schweren Kriegs-Läufften der freye Lauff der Commercien nichts destoweniger ungesperret geblieben, und nur allein die contrebande Waaren, wodurch des Feindes Dessein befördert werden mögen, verbothen gewesen seye, und obwohln bey dem letztvorigen wieder die Cron Franckreich geführten Reichs-Krieg ein anders beliebet worden ist, so bleibet doch gantz ungewiß, ob dadurch der intentirte Zweck erreichet, und nicht vielmehr dem Heil. Römischen Reich selbsten der mehrste Schade zugezogen, auch hierdurch selbsten sey veranlasset worden, daß eine sehr grosse Anzahl der Frantzösischen Unterthanen, welche sich sonsten mit ihren Handlungen und Gewerben bey ihren häußlichen Wesen hätten erhalten uud fortbringen können, aus Mangel der Nahrung als Soldaten sich gebrauchen zu lassen bemüßiget, und also durch das Verboth der freyen Handlung die Königliche Frantzösische Armatur nur um so mehrers den Zulauff erhalten und verstärcket worden sey. So ist auch ferner an deme, daß bey dem vorigen Frantzösischen Reichs-Krieg, da die Handelschafft in Spanien, Italien und die Spanische Niederlande offen gewesen, iedennoch denen Commercien durch alleiniges Verboth der Frantzösischen Lande ein sehr grosser und empfindlicher Schade zugefüget worden, dahero ohnschwer zu ermessen: Wenn nun auch in die noch mehrere und in vorbemeldte Königreiche und Lande die Commercien gesperret werden solten, daß die Handelschafft fast gäntzlich darnieder geleget, und denen Reichs- und Handels-Städten der völlige Ruin unfehlbar zugezogen, Sie also hierdurch allerdings incapables gemacht werden würden, mit ihren vorhin unerschwinglichen Reichs- u. Creyß-*Præstandis* weiter zu folgen, und ihre, der Reichs-*Miliz* beygestellte nicht geringe contingentien, länger erhalten zu können, bevorab wenn man die baare Geld-Mittel, welche man sonsten, durch die in der Cron Franckreich und Spanien angehörige Lande gehende Handlungen, vermittelst der aus dem Reich dorthin versendenden Waaren an vielen Millionen zur Hand gebracht, nicht mehr würde erlangen, und zur Bezahlung der zu Unterhaltung der Reichs-*Armade* benöthigten Wechsel, um so schwerer fortkommen können, über dieses auch Ihro Käyserl. Majest. angehörige Unterthanen in dero Erb-Königreichen und Landen, absonderlich aber in Böhmen, Schlesien, Steyermarcke, aus welchen an Leinwatten, Eisen, und mehr andern Waaren, eine grosse Quantität in Italien und nacher Meyland und Genua verführet werden, hierdurch selbsten ein grosses zu leiden, wo nicht den völligen Ruin zu gewartten haben möchten, und obwohln nicht ohne, daß auf solche Weise auch der beeden feindlichen Cronen, und der angehörigen Provintzien in das Heil. Römische Reich gehende commercien zurück bleiben müssen, so stünde aber zu ohnmaßgeblichen Uberlegen, ob man auch alle von dorther, in das Reich verhandelte Waaren, zumahln aber der Beutteltücher, Saffran und dergleichen

werde entrathen können? den man unentbehrlicher Leibes-Nothdurfft unumgänglich benöthiget ist. Daß aber Eu. Fürsicht. vermelden, es dörfften hierinfalls vornehmlich auf die beyde *Alliirte Potenzen* Engel- und Holland reflectirt werden, so wollen wir doch verhoffen, daß etwa auch bey denenselben es so gar stricte nicht möchte genommen werden, massen, so viel die Herren General-Staaten anbetrifft, aus derselben wieder mehr angeregte beede Cronen publicirten Kriegs-Declaration ein *unlimitirtes* Handels-Verboth so gar gewiß nicht abzunehmen seyn will; Nun dann aber bey der Sach periculum in mora zu schulden kommen möchte, als haben Eu. Fürsicht. wir solche noch ferner bester massen zu recommendiren nicht umgehen können, zu denenselben das zuverläßige und gute Vertrauen stellende, Sie diese der Handelschafft nicht geringe Angelegenheit, durch dero zu dem wohllöblichen Reichs-Städtischen *Directorio* Herren *Deputirte*, bey denen hochlöblichen *Collegiis*, vermittelst dienlicher Vorstellung, in gedeyliche Wege zu richten, das Belieben nehmen werden, biß wir wegen unser Stimme und Stelle hiernechstige Anstalt werden verfügen, und das Werck selbsten weiter urgiren lassen können, die hierunter bezeigende Willfährung und Eu. Fürsicht. in andern Begebenheiten mit angenehmen Dienstgeflissenheiten zu beschulden, werden wir uns iederzeit besten Fleisses angelegen seyn lassen, und thun bey diesen betrübten Zeiten uns allerseits den Schutz des Höchsten getreulich empfehlen. Datum den 14. Septemb. 1702.

Num. II.

Copia Schreibens der Stadt Ulm an die Stadt Augspurg, wegen Beybehaltung eines innocenten Commercii mit Italien und Franckreich ꝛc.

d. 29. Septembr. 1702.

P. P.

Gleichwie aus Ew. Freundl. an uns abgelassenen geliebten Schreiben vom 22. dieses wir in mehrerm ersehen, was massen sie wegen Offenhaltung der *innocenten* und dem Reich vortheilhafften *Commercien* mit Italien und Franckreich ebenmäßig der Meinung seyen, daß solches Desiderium in unserer beyder wie auch der löblichen Städte Nürnberg und Lindau, ihren Nahmen an den Käyserl. Hoff förderl. gebracht, und sothaner unschädl. freye Lauff der Waaren so nicht *contrebande* seynd, mit Nachdruck gesucht werden möchte; Also können wir auch den von Ew. Freundl. gemachten Aufsatz eines allerunterthänigsten *Memorialis* vor dessen Communication wir schuldigen Danck sagen, gar wohl mit vor genehm halten, ausser daß zu dero Belieben ausgestellet wird, weiln dem Bericht nach, das an Seiten Spanien wieder Teutschland ohnlängst in dem Käyland. Staat geschehene, gleichmäßige Verboth der *Commercien* nun wieder auffgehebt seyn solle, ob nicht auch davon in dem Memorial Erwehnung zu thun, und damit vorzustellen seyn möchte, daß sonsten schier das gantze Land, und darunter viele hundert Oesterreichische Unterthanen ihren Unterhalt verliehren, und in den unausbleiblichen *Ruin* gesetzet werden würden; Und wie wir unsern Herrn *Agenten* zu Wien bereits die *Commission* auffgetragen, mit Ew. Freundl. ihren Herrn Agenten das nöthige hieraus zu conferiren, also werden wir nun nicht ermangeln solches bey ihme nochmahln zu wiederhohlen, und quovis modo dahin trachten zu lassen, daß der Zweck, wo nicht in totum, doch in tantum erreicht werden möchte, und Ew. Freundl. angenehme Dienste zu erweisen verbleiben wir stets willig und geflissen. Datum den 29. Sept. 1702.

Ew. Freundl.

Dienst-Freund-willige
Bürgermeister und Rath, der Stadt Ulm.

Inscriptio.

Denen Wohl-Edel-Gebohrnen, Gestrengen, Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg ꝛc. Unsern hoch- und vielgeehrten Herren auch sehr wehrten Freunden ꝛc.

Num. III.

Copia Schreibens von der Stadt Nürnberg an die Stadt Augspurg dahin ergangen, daß selbige zu Declinirung des vorseyenden Commercien-Verboths mit Spanien und Franckreich, auch die Reichs-Städte Lübeck, Brehmen, und Hamburg, durch ein gleichmäßiges Requisitions-Schreiben zu commoviren, sich bemühen möchte.

d. 19. October 1702.

Unsere Freund-willige Dienste zuvor.

Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige, Ehrsame, Wohl-weise, insonders liebe und gute Freunde.

In fernerer Continuation vertrauttlicher Reichs-Städtischen *Correspondenz*, lassen Eure Fürsichtige wir, Puncto des vorseyenden *Commercien*-Verboths, und dessen *Declinirung*, hiemit nachrichtlich unverhalten, was massen wir auf weittere der Sachen Uberlegung rathsam erachtet, die löbliche Nieder-Sächsische Reichs-Städte Lübeck, Brehmen und Hamburg, ad eandem intentionem zu commoviren, wir dieser Tagen an dieselbe ein Ersuch-Schreiben haben abgehen lassen, auch selbe dem gemeinsahmen *Commercien-Interesse*, sowohln in Comitiis, als auch in Aulâ Cæsareâ, beytretten möch-

möchten, welches aber von daselbst, umb so ehender dörfften zu erlangen seyn, wann auch Ew. Fürsichtige ebenfalls hierzu zu animiren belieben wolten. Ubrigens will es dermahln das Ansehen haben, daß die beede *Potenzen* Engell- und Holland, auf welche in dem ohnlängstigen der Reichs-Kriegs-*Declaration* halber gefaßten Reichs-Schluß das limitirte Absehen gerichtet ist worden, nicht gleicher Meynung seyn, und jene auf die völlige Aufhebung der Handelschaft mit denen beeden feindl. Cronen, diese aber auf deren fernern offenen Lauff, jedoch mit Ausschliessung der nachtheiligen *Contrebande* Waaren incliniren, so, daß mithin noch nicht alle Hoffnung fallen zu lassen, den letztern Weg erlangen zu können, wozu aber die mehrere Reichs-Städtische Zusammensetzung von nöthen seyn dörffte, verbleiben anbey Ew. Fürsichtigen zu angenehmer Dienstbezeigung jederzeit beflißen, und thun uns allerseits dem Schutz des Höchsten getreulich empfehlen.

Datum den 19. October 1702.

Bürgermeister und Rath, der Stadt Nürnberg.

Inscriptio.

Denen Wohl-Edlen, Gestrengen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Wohl-weisen Pflegern, Bürgermeistern und Rath der Stadt Augspurg ꝛc. Unsern insonders lieben und guten Freunden.

Num. IV.

Copia Schreibens an die Stadt Augspurg von der Stadt Lindau de dato den 20. Octobr. 1702. die Offenhaltung der innocenten Commercien mit Spanien Franckreich und Italien betreffend.

d. 28. October Anno 1702.

Wohl-Edel-Gebohrne ꝛc. ꝛc.

Gleichwie demselben wir dienstl. Danck wegen der bezeigten rühmlichen Vigilanz, zu Offenbehaltung der *innocenten Commercien* gegen Franckreich und Italien, und derentwegen communicirten wohlbegriffenen Aufsatz an die Röm. Käyserl. Maj. hiemit gebührend erstatten, also ist solcher durchaus wohlgefällig, haben auch nicht unterlassen unsern Agenten, Herrn Tobiä Sebastian Praun, zu Wien deswegen Commission aufzutragen, daß selbigen mit Ew. Wohl-Edl. Gestreng. Edel-Vesten Herrn Agenten derentwegen conferiren, und alles dienliche secundiren helffe, angesehen dieses eine Sache von Wichtigkeit, woran fürnehmlich denen Reichs-Städten mercklich gelegen, da sonderlich dermahln eine Quantität von etliche hundert Centner Niederländischen Waaren auf der Straß befindlich, die aber nach Teutschland zu gehen sich nicht wagen dörffen, die doch von sich selbsten gantz *innocent*, zumahln noch mehr andere frembde Waaren seyn, deren man in Teutschland nicht entbehren kan, sondern auch in Italien noch verschiedene Ohrt deren gute Neigung Ihrer Käyserl. Maj. selbst ambiren, denen aber keine grössere Gnade und Affection dermahln wiederfahren kan, als mit demselben das freye Commercium zu pflegen, gestattet würde, als welches zugleich zu Beförderung der Käyserl. Maj. Diensten einen stattlichen Beytrag, so wohl an denen Zöllen, als auch der Bürger u. Unterthanen Nahrung leiden würde; dahingegen wiedrigen falls man die Mittel nicht wird auffbringen können, die Creyß-Contributiones zu præstiren und abzutragen. Wir geben auch ohnmaßgeblich zu bedencken, ob nicht rathsamb, daß umb mehrern Nachdrucks willen, etwa noch mehr andere löbliche Städte dazu gezogen, und mithin die gnädigste Willfahrung desto eher erhalten werden möchte. Wir wünschen von Hertzen, daß der Allmächtige sein göttliches Gedeyen mildiglich darzu verleihen wolle, dessen Gnaden-Huth uns allerseits beständig befehlen, und verbleiben.

Ew. ꝛc.

Dat. den 20. Octobr. 1702.

ꝛc. ꝛc.

Bürgermeister und Rath, der Stadt Lindau.

Post Scriptum.

Auch insonders ꝛc.

Eben ietzo nach Verfertigung Schreibens erhalten wir von löblicher Stadt Nürnberg dato Schreiben, worinnen sie vor guth angesehen, daß die löbliche Niedersächsische Reichs-Städte Lübeck, Brehmen und Hamburg auch möchten invitirt werden, umb die Offenbehaltung des innocenten Commercii zu solicitiren, mit welchen wir uns nicht allein conformiren, sondern auch der Meynung seyn wollen, daß gleichfalls die Stadt Franckfuhrt und mehr andere groß und kleine Städte zur Accession zu ersuchen, damit die angelegenste Bitt desto besser Nachdruck finden möge, ut in Lit.

Num. V.

Extract-Schreibens von der Stadt Augspurg an dero Gesandten zu Regenspurg de dato 17. Nov. 1702. in puncto der Offenbehaltung der innocenten und dem Reich vortheilhafften Commercien mit Italien und Franckreich, mit Beylag Lit. A.

SO viel nun die Offenbehaltung der *Commercien* betrifft, beschiehet sehr wohl, daß man ex parte Collegii Civitat. hierinfalls als in einer gemeinnützigen und dem Publico höchstnöthigen Sache causam communem machet, gestalten auch von hieraus nicht allein das unterthänigste Memoriale an Ihre Kayserl. Majest. umb allergnädigste Offenbehaltung der *innocenten* und dem Reich vortheilhafftigen

Commercien

Commercien mit Italien und Franckreich, nomine der Reichs-Städten, Augspurg, Nürnberg, Ulm und Lindau schon den 9. Octobr. letzthin dem hiesigen Agenten, Herrn Johann Adam Dietrich, an seinem behörigen Orth zu übergeben, und seiner Wichtigkeit nach zu recommendiren überschicket, und von denen übrigen Städten über dieses importante negocium dero in Wien subsistirenden Agenten mit dem Unsrigen zu conferiren aufgetragen, sondern auch Beylag A. den 31. Octobr. nechsthin an die löbliche Nieder-Sächsische Reichs- und Handels-Städte, Lübeck, Brehmen, Hamburg, Franckfurth von hier ausgeschrieben worden; Es kan und soll also das promittirte Reichs-Städtische *Collegial*-Schreiben an den Käyserl. Hof wegen des ob dem Verzug-liegenden grossen Schadens (dann bey ietzigen conjuncturen aller Handel und Wandel ins stecken gerathen, auch die Kauffleutte, so inner- als ausser Reichs ohne vorgängige assecuration die commercia fortzusetzen Bedencken tragen) möglichst befördert werden, und wollen wir unsern Agenten davon auch vorläuffige Nachricht ertheilen, der Herr aber von solch gemeinsamen Schreiben fordersliche Communication hiehero gehen lassen. Damit die Nothdurfft gegen besagten Agenten weiters beobachtet werden könte. ꝛc. ꝛc.

Beylag Lit. A.

Copia Schreibens von der Stadt Augspurg an die Städte Lübeck, Brehmen, Hamburg und Franckfurth abgangen, um die Offenbehaltung der innocenten Commercien mit Franckreich, Spanien und Italien bey Kayserl. Majest. cooperiren zu helffen, betreffend,

de dato Mart. den 31. Octob. 1704.

Besonders ꝛc. ꝛc.

EUer Fürs. mögen wir in hergebrachtem guten Städtischen Vertrauen nicht verhalten, welcher massen wir bey obschwebenden schweren Krieges-Zeiten und Läufften mit denen löblichen Reichs-Städten Nürnberg, Ulm und Lindau wegen Offenbehaltung der *innocenten commercien* mit Franckreich und Spanien auch denen Italienischen Staaten verträulich correspondiret, und mit einander uns entschlossen, hierunter bey der Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst einzukommen, und ex causis insertis allergehorsambst gebethen, daß bey ergehenden allgemeinen Reichs-Verboth u. Kriegs-*Publication* wider die Cronen Franckreich und Spanien nur die *Contrabande* Waaren und anderes, wodurch dem Feind ein Vortheil zugehen kan, inhibirt die *innocente* und dem Reich vortheilhaffte Handelschaften aber beybehalten, u. hierdurch das gemeinnutzige Interesse conservirt werden möchte; Allermassen aus beygehender Abschrifft des mehrern zu ersehen seyn wird. Gleich wie wir nun davor gehalten, es werde dem Werck einen guten zulänglichen Nachdruck geben, wenn Eure Fürs. wie wir nicht zweiffeln mit uns und bemeldten Städten gleicher Meynung seyn, und zu Beförderung der Sachen, und nach etwas Erhaltung des Commercien-Wesens, durch dero Agenten am Kayserlichen Hof neben uns dieses Geschäfft gehöriger Orthen auch bestens recommendiren lassen wolten; Also haben ein solches hiemit zu communiciren, und Eure Fürs. weiters vernünfftige Sentiment, so bald möglich darüber zu vernehmen nicht umbgehen, zumahlen göttlichen starcken Macht-Schutz uns allerseits getreulich empfehlen wollen.

Num. VI.

Allerunterthänigstes Memorial an Ihr. Römis. Kayserl. Majest. von den vier Reichs-Städten, Augspurg, Nürnberg, Ulm und Lindau, die gebettene Freylassung der innocenten Handelschafften und Commercien nacher Franckreich, Spanien und Italien, betreffend.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

NAchdeme von Dero Kayserl. Ober-Oesterreichischen Hochlöbl. Hof-Cammer zu Inspruck, Krafft obhabenden Eurer Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehls an die Zoll-Beambte zu Feldkirch unterm 11. Augusti letzthin die Verordnung ergangen, hinführo mit denen Frantzösischen Unterthanen und Kauffleuthen alles Commercium aufzuheben, auch deroselben habende Wechsel, activ- und passiv-Schulden, alsobalden gehöriger Orthen anzugeben und zu denunciren, zumahln sich von allen auch liberali commercio, traffiquirung der Wechsel und all andern Correspondenzen gäntzlich zu enthalten; Mithin hierauf sich ergeben, daß von unsern Waaren und Leinwath so unsere Kauffleuthe nacher Italien und sonderlich nacher Mayland und Genua versendet, nicht mehr passirt werden wollen, davon auch einige Lageln und Ballen angehalten worden, wodurch dann nicht die Frantzösischen Unterthanen und Kauffleuthe, sondern die im Reich befindliche Handelschafft, einen grossen unwiederbringlichen Schaden zu leiden hat, mithin die Commercien, so man mit Mayland, Genua und andern Italiänischen Orthen seithero noch offen behalten, gäntzlich ruinirt, der nervus rerum agendarum von dem Reich abgeschnitten, auch folglich die Handels-Leuthe und davon sich nährende andere Gewerbschafften auf einmahl zu allweitterer Concurrenz ohntüchtig gemacht werden; Also haben Eure Kayserl. Maj. wir Endes-benandte vier Städte ein solches hiemit allerunterthänigst vorstellen, und dabey allergehorsambst bitten wollen, weiln jedoch gleichwohln die Experienz vom vorigen Frantzösis. Krieg, die unbetrügliche Prob gegeben, daß durch dergleichen allgemeinen Sperrung und Abschaf-

schaffung aller Commercien, den Feinden nur mehrere Vortheile in die Hände gespielet, das baare Geld in Franckreich verblieben, herentgegen uns Teutschen unsere Waaren im Land gelassen, mithin der Handwercks-Mann Nahrloß gestellet, folglich die Herrschafftliche Gefälle umb so viel in grosses geringert worden. Zumahlen verschiedene unentbehrliche Waaren dennoch durch die neutrale Land und Orth mit noch grössern Kosten und Aufschlag an die Reichs-Handelsleuthe debitirt werden, wie denn auch zu vernehmen, daß das an Seiten Spanien und Franckr. wider Teutschland ohnlängst in dem Mayländischen Staat geschehene gleichmäßige Verbott der Commercien nun wieder aufgehebt seye, allergnädigst zu geruhen, damit zu etwelcher Beybehaltung der ohnedem fast gantz enervirten Commercien bey dem ergehenden allgemeinen Reichs-Verboth und Kriegs-Publication wider die Cron Franckreich nur die *contra-bande* Waaren und anders wodurch dem Feind ein Vortheil zugehen kan, inhibirt, die *innocente* und dem Reich vortheilhafftige Handelschafften gleichwohln beybehalten, und hierdurch das gemein-nützige Interesse zu Aufbringung der so hochbenöthigten Kriegs- und andern præstandorum in salvo conservirt werden möge. Wie nun dieses unsere allergehorsambstes Bitten und Begehren dem publico zum guten gemeinet ist; Also wollen an allergnädigster Erhör und Gewährung keinen Zweiffel tragen. Zu Eurer Kayserl. Majest. Kayserl. allerhildesten Hulden und Gnaden uns und gemeines Unser Wesen sambt und sonders allergehorsambst empfehlende

Eurer Kayserl. Majest.

Datum - - -

Allerunterthänigste

Die Reichs- und Handels-Städte Augspurg, Nürnberg, Ulm und Lindau.

Num. VII.

Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Kayserl. Majest. vom Reichs-Städtischen Collegio zu Regensburg in puncto der innocenten Commercien mit Franckreich, Spanien und Italien.

d. 28. Nov. 1702.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Eurer Kayserl. Majest. mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, was massen Dero und des H. Reichs freye Städte Augspurg/ Nürnberg, Ulm und Lindau, Uns was bey Eurer Kayserl. Majest. wegen Offenbehaltung der *innocenten* und dem Reich vortheilhafftigen Handelschafften mit Franckreich und Spannien allergehorsambst anzubringen Sie sich benöthigt gefunden, nicht allein des mehrern zu vernehmen gegeben, sondern auch benebst, daß Ew. Kayserl. Majest. zu allergnädigster Gewährung sothanen Anlangens erbitten zu helfen, von gesambten Reichs-Städtischen *Corporis* wegen gesuchet werden möchte, verlanget, in dem Vertrauen, Eure Kayserl Majest. dieses Ihro allerdevotesten Collegii einwendende Intercession in Kayserl. Gnaden aufzunehmen und anzusehen sich nicht würden entgegen seyn lassen.

Nun bescheiden wir uns zuforderst zwar Pflichtschuldigst, und giebt Eure Kayserl. Majest. in das Reich erlassene Kriegs-Verkündigung mehr sattsam zu erkennen, wohin wegen der Frantzösischen und Spannischen *Commercien* die allergnädigste Intention gehe. Nachdeme jedoch solches Verbott auf die Beytrettung der Cron Engeland und General-Staaten der Vereinigten Niederlanden *conditionirt* zu seyn scheinen will, von diesen Potenzen aber unsers Wissens, eine durchgehende Gleichförmigkeit hoc in passu zu dato nicht ist eingeführt worden. So stehen umb so viel minder an, mit Ew. Kayserl. Majest. Allergnädigster Erlaubniß dem obgedachten Desiderio Unserer Commembrorum an Hand zu gehen, als bey selbigen nicht weniger das gemeinsame *Interesse* des gantzen Reichs-Städtischen *Collegii* sich mit implicirt findet.

Eurer Kayserl. Majest ist vorhin allerhöchst erleuchtet bekandt, von was grosser *Importanz* das *Commercien*-Wesen denen gesambten Reichs-Städten sey, und welchergestalten derselben Wohl- oder Ubelstandt von jener Auf- oder Abnehmen unausbleiblich dependire; was hingegen verschiedene der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte für schwehre Unglücks-Fälle Zeithero betroffen, wie sehr der meiste Theil injuriâ temporum in decadenz gerathen, und mithin auch deren Handelschafften und Gewerbe decrescirt. Es tragen auch Ew. Kayss. Maj. Allergnädigstes Wissen, wie empfindlichst das bey dem neulichsten Krieg ergangene *general*-Verbott wider die Frantzösischen *Commercien* denen Reichs-Handelsleuthen gefallen, da doch selbiger Zeit in die gesambte Spannische auch Italiänische Lande zu traffiquiren, man annoch die freye Hand hatte. Gleich wie nun unschwehr zu ermessen, daß wann die noch übrige wenige Commercien durch ein illimitirtes Verbott allen und jeden Handels nacher Franckreich, Spannien und Italien gleichfals gehemmet werden solten, nicht anders am Ende als euserster Schaden für die Reichs-Städtische Handelschafften erfolgen würde, und in dem herentgegen (der bey diesen gefährlichen Conjuncturen sonst hin und wieder einbrechenden infelicitéten zugeschweigen) die publica præstanda sich je länger und mehr vergrössern, bey solcher gestalt unterbleibenden Einkünfften und sich häuffenden Auslagen das ohnedem sehr enervirte Reichs-Städtische-*Collegium* vollends unvermögend werden dörffte, zu dem gemeinen Besten fernerhin kräfftigst concurriren zu können, und die beständig hegende bishero verhoffentlich zu Allergnädigsten Gefallen realiter bezeigte allergetreueste Devotion Eurer Kayserl. Majest. und dem gesambten

Reichs-Wesen mit Nachdruck an Tag zu legen, da im Gegentheil, falls allein die *contrebandes*, oder bloß zum Uberfluß dienende unnützliche Frantzösische *Manufacturen* unter das Verbott zu ziehen allergnädigst beliebet werden wolte, zu considerablen Reichs-Nutzen für die diß-seits ausführende Waaren das baare Geld aus Franckreich und denen Spannischen Landen gezogen, die Herrschafftliche und Obrigkeitliche Gefälle an denen Zöllen und sonsten ein merckliches gebessert, selbst euer grossen Menge Unterthanen von Eurer Kayserl. Majest. Durchleuchtigsten Ertz-Haus (die sonst wegen entgehender Arbeit in unfehlbaren Ruin gesetzet würden) sattsame Unterhaltung und Gewerb verschaffet, insonderheit aber die Status und Subditi der Spannischen Monarchie, so durch Gewalt in frembde Hände gefallen, und welche man dem Usurpatori zu entreissen im Werck begriffen ist, durch frey-verstattende Handlung in ihrer Bedrangnüß *consolirt*, und hiemit in der Zuneigung zu ihrer rechtmäßigen Herrschafft gestärckt und erhalten werden mögen; Also gelanget an Eure Kayserl. Majest. im Nahmen unserer Principalen und Obern unser allerunterthänigstes Bitten, Dieselbe geruhen Allergnädigst, das von Eingangs ernannten Reichs-Städten Noth-gedrungene Gesuch in Allergnädigste Consideration zu ziehen, und der gesambten Reichs-Städte hierunter versirendes Interesse und Conservation allermildest zu protegiren, anbey die allergehorsambste Versicherung anzunehmen, daß die hierin erweisende Allerhöchste Kayserl. Huld, mit unvergeßlich Ehrerbietigsten Danck und beständig fortsetzend-allerunterthänigsten Devotion zu veneriren, Unsere Committenten und Obere jederzeit beflissen seyn werden. Ew. Kayserl. Maj. der Allmacht des Höchsten, zu allerwünschten incolumité, ferner glückseligsten Regierung und gesegnenden Succes Ihrer gerechtesten Waffen, dero aber zu fort währenden Kayserl. allermildesten Gnaden vorgedacht Unsere Committenten und Obere samt Unsern Wenigkeiten in allerunterthänigster Submission empfehlende, verharren

Eurer Kayserl. Majestät

Regensburg, den 28. Nov. 1702.

Allerunterthänigst-Treu-gehorsamste

Der Erb-freyen Reichs-Städte zu gegenwärttigem Reichs-Tags-Gesandte

Schema Sigillantium.

Rheinische Banck.	Oberländis. Banck.
Cölln	Augsp. Cathol. Theils
Franckfurth	Schwäbisch-Hall.

Num. VIII.

An die Römisch-Käyserl. Maj. allerunterthänigste gründliche Vorstellung sämtlicher freyen Reichs- und Handels-Städte von der Beschaffenheit des Teutschen *Commercii*-Wesens, und dessen Verboth mit Franckreich, auch denen Spanischen und andern Ländern betreffend.

Mit Beylagen A. B. und C.

ES haben Ihre Käyserl. Majestät in Dero Käyserl. Kriegs-Declaration wider den König in Franckreich, und den Hertzog von *Anjou*, unter andern auch diese ernstliche Verordnung gemachet: Daß weder Correspondenz, Gewerb oder Handlung, Frantzösisch- und Spanisch-sowol Wollener als Seidener, Gold- und Silberner, auch aller andern Waaren und Manufacturen, wie die Namen haben mögen, wie auch Weinen, Brandtweinen, Oehl, samt andern Gewächsen und Sachen, sie werden gleich immediatè von dannen oder durch andere Länder ins Reich gebracht, noch auch Wechsel und Contra-Wechsel, mit denen Feinden im Römischen Reich verstattet werden solle.

Gleichwie nun diese Ihre Käyserl. Majestät Reichs-Vätterliche Sorgfalt ihr Absehen einzig und allein dahin gerichtet hat: 1. damit die Reichs-Feinde durch Sperrung des denenselben profitablen Commercii, je mehr und mehr enerviret: 2. die Geld-Mittel ihnen, so viel möglich, entzogen: Hingegen 3. diejenigen Baarschafften, so sonsten in dero Länder, gegen Herausführung dero Manufacturen, gebracht worden, im Reich behalten, und zu Bestreitung der obhabenden Onerum angewendet werden mögten: Also ist es unstrittig an deme, daß, wann diese allergerechteste Verordnung, diesen höchst-vernünfftigen Principiis, und der demselben gemässen Absichten nach, zur Execution gebracht wird, selbige anderst nicht, als einen allerdings nützlich- und profitablen Effect nach sich ziehen kan: Im fall aber dieselbe diesen Principiis, mithin Ihrer Käyserl. Maj. allergnädigsten Intention zuwider, so blosser Dings, und ohne einige der Billigkeit gemässe *Moderation* verstanden oder auch das *Commercien*-Verboth, so gar auf die *neutrale* Ort extendiret werden solte: So ist es unverneinlich, daß diese Verordnung, anstatt Franckreich und dessen Alliirten wehe zu thun, denenselben den grösten Vortheil *procuriren*, hingegen das Teutsche *Commercium*, und insonderheit die Reichs-Städte in einen *total Ruin* setzen: Selbige zu Abstattung ihrer *Præstandorum* gäntzlich untüchtig machen, viel tausend Handels- und Handwercks-Leute an den Bettelstab bringen, und insonderheit Ihre Käyserl. Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs an Dero Zoll-Gefällen, *Accisen* und andern *Impo-*

sten

sten einen unersetzlichen Schaden verursachen, mithin, denjenigen Nachtheil, so man denen Reichs-Feinden dadurch beyzubringen verhoffet, bloß allein dem Reich selbst, und dessen Angehörigen unvermeidlich über den Hals ziehen würde.

Weiln nun von dieser Sache, sowol das *Interesse* Ihrer Käyserl. Maj. des Heiligen Römischen Reichs, und dessen Hohen und Niedern Ständten en general, als auch insonderheit das Wohl und Wehe, die Conservation oder Ruin, gesamter Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst getreuen Reichs-Städte, unlaugbar dependiret; Als hat man der Nothdurfft ermessen, Allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Maj. und Dero Hohen *Ministerio*, mittelst gegenwärtiger wahrhafften Vorstellung, die Beschaffenheit des Teutschen *Commercien*-Wesens mit Franckreich und Spanien in etwas allerunterthänigst vor Augen zu legen, als woraus sich leicht ergeben wird, auf was Art und Weise bey Exequirung des Commercien-Verboths mit Franckreich und dessen Alliirten, die allergnädigste Käyserl. *Intention* werde erreichet werden können oder nicht.

Dieses nun desto gründlicher zu zeigen, so sind vor allen zu desto leichterer Begreiffung der Sache, nothwendig ein und andere Distinctiones voran zu setzen: Und zwar, vors erste, wird eine Distinction zu machen seyn, zwischen der Handlung mit Franckreich, und der mit Spanien.

Vors andere wird man unterscheiden müssen die Handlung so mit Teutschen und andern Waaren in besagte Königreiche hinein gethan wird: von derjenigen, die man mit Französisch- und Spanischen Waaren heraus in das Reich führet.

Vors dritte muß auch ratione der Waaren ein Unterschied gemacht werden, zwischen denjenigen, die unmittelbar zum Krieg dienen: und denen, die darauf keinen *Rapport* haben: Und diese letztere sind wiederum in zweyerley Sorten abzutheilen, nemlich in solche, die leicht zu entbehren, und nur zum Uberfluß und luxum dienen; und solche, die in Teutschland unentbehrlich und nöthig, auch anderwärts her nicht zu haben sind.

Articulus I.

Die Handlung aus Franckreich in das Reich betreffend.

§. 1.

So viel nun, hisce præmissis, das *Commercium* mit Franckreich, und zwar das *Commercium* heraus belanget; so ist zuforderst en general zu gedencken, was gestalt es heut zu Tage mit diesem Commercio eine weit andere Beschaffenheit habe, als es ehemahls vor 10. 15. und mehr Jahren gehabt: Dann wie bekandt ist, daß die *Force* des Französischen *Commercien*- und *Manufactur*-Wesens guten Theils bey denen Reformirten Handels- und Handwercks-Leuten bestanden, also und nachdem die, von dem König vorgenommene Welt-bekandte Reformation, den grösten und vermöglichsten Theil derselben, samt ihren Baarschafften aus dem Königreich vertrieben: so hat dadurch nichts anderst als eine unsägliche Abnahm des Französischen Commercii erfolgen können: angesehen nicht nur demselben so viel wol établirte Handlungen, und mit solchen zugleich viele Millionen paares Geldes entgangen, sondern auch die Französische *Manufacturen*, an Tuch, Seiden, Gold- und Silbern Stoffen, Strümpffen, Hüten, Banden, allerhand *Galanterien* ꝛc. in Teutschland, Engelland, Holland, und in der Schweitz, zu unsäglichen Nutzen dieser Länder, in so grosser Menge établiret worden, daß an statt ehedeme Franckreich viele Millionen ausländisch Geld durch seine Manufacturen an sich gebracht, man hingegen anitzo aus Franckreich vor die hineingehende Waaren eine weit grössere Geld-Summa in die benachbarte Königreiche, und insonderheit in Teutschland herausziehet, als dessen vor Französische Waaren hinein gebracht wird; Welches nur zu dem Ende hier angeführet wird, um dadurch zu zeigen, daß durch das Verboth der Französischen Waaren, dieser Cron, heut zu Tag, bey weiten derjenige Schaden nicht mehr zugefüget wird, so derselben ehedeme, und insonderheit vor dem Nimwegischen Frieden etwan zugefüget worden ist. Wie dem allen aber, weiln nicht zu läugnen stehet, daß Franckreich, sowol von seinen in Abundanz habenden Weinen, Brandtweinen, Gewächsen und *Manufacturen*, die nicht sowol zur Nothwendigkeit, als *ad luxum* dienen, annoch eine grosse Quantität in die Teutsche und alliirte Lande debitiret, und davon einen profit ziehet; So ist kein Zweifel, daß durch die verbottene Einfuhr von dergleichen, Teutschland nicht *absolutè* nothwendigen, sondern entweder nur zur überflüßigen Commodität, oder aber zur Wollust und Pracht dienenden Waaren, sowol denen Französischen Unterthanen in ihrem *Commercio*, als auch dem König selbsten, an denen darauf geschlagenen *Impost*en und Zöllen, sehr empfindliche Abgänge zugezogen, mithin dessen Kräffte merklich geschwächet werden: daß also das Verboth des *Commercii* mit solcherley Waaren, wann darüber stricte, ohne Ansehung der Persohnen, und mit einer durchgehenden Gleichheit gehalten wird, dem *Publico* anderst nicht als nützlich und ersprießlich fallen kan.

§. 2. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denjenigen Französischen Waaren, die nicht zu einer unnöthigen Commodität, Wollust oder Pracht, sondern wider die Reichs-Feinde, oder auch zu unentbehrlichen Gebrauch des Menschen Gesundheit, oder zu Treibung der Teutschen *Manufacturen* nothwendig erfordert werden: Dergleichen zum Exempel sind: Flintenstein, Saf-

Safran, Grünspan, Beuteleuch, Safflor, Baumöhl, Mandel, *Alkermes*, *l' eau de la Reine*, &c.

§. 3. Die übrige unentbehrliche Frantzösische Gewächse und *Manufacturen* aber betreffend: So ist gleichfalls klar, daß durch deren Verbott, nicht so wohl Franckreich als Teutschland würde gestrafft werden: Dann weilen eines Theils diese Waaren aus Teutschland entweder gar nicht oder doch nicht ad sufficientiam zu haben, andern Theils aber man derselben ohnmöglich cariren kan: So würde kein ander Mittel übrig seyn, als daß die Schwedische, Dänische, Schweitzerische, Dantziger, und andere an Neutralen Orten wohnende Kauffleute, eine grosse Provision von diesen Sachen in Franckreich machen, und durch hunderterley Wege in Teutschland bringen würden: Auf solche Weise würden diese Frantzösische Waaren ihren Debit einen Weg wie den andern, und die Frantzosen davon das Geld, die Teutschen aber dadurch keinen Vortheil, wohl aber diesen Schaden haben, daß die Kauffleute, so mit dergleichen Waaren gehandelt, ruiniret: Denjenigen, welche zu ihrer Profession dergleichen benöthiget, ihre Nahrung gesperret, die Waaren selbsten noch einst so theuer erkauffet, und der Gewinn von diesem Commercio denen ausländischen Handels-Leuten die Substanz aber des baaren Werths denen Frantzosen dennoch überlassen werden müste.

§. 4. Welches alles, gleich wie es Ihrer Kayserl. Majest. Zeit währenden letztern Frantzösischen Kriegs, zu verschiedenen mahlen umständlich und beweglichst in aller Unterthänigkeit vorgestellet worden: Also hat solches alles auch den gerechten Effect erreichet, daß dieselbe in der A. 1693. allergnädigst publicirten sub. A. beyliegenden *Commercien*-Verordnung §. IV. die Einfuhr dieser Waaren in das Reich, jedoch auf vorhergehende behörige Legitimation und Visitation, allermildist verstattet haben.

§. 5. Eine ebenmäßige Beschaffenheit hat es ferner mit den Waaren, welche von *Avignon* und *Geneve* kommen, dann gleich wie diese beede Orte nicht feindlich seynd; So ist das *Commercien*-Verboth ohne diß auf dieselbe nicht zu verstehen: Dahero dann auch Ihro Kayserl. Majest. in erst allegirten §. IV. mit diesen Orten das freye Commercium, jedoch nach denen damahls regulirten Præcautionen, allergnädigst nachgesehen haben, wobey es auch hoffentlich vorjetzo sein Verbleiben haben wird.

§. 6. Endlich ist bey diesem Punct noch nöthig eine reflexion zu machen, über verschiedene Waaren, welche zwar durch Franckreich in Teutschland gebracht werden, aber nicht von Frantzösischen Gewächs, noch auch von Frantzösischer *Manufactur*, im übrigen aber in Teutschland entweder unentbehrl. oder doch von solcher Beschaffenheit sind, daß wann die Einfuhr derselben verbotten werden solte, die Teutsche Manufacturen dadurch einen unverschmertzlichen Stoß leiden, und theils derselben gäntzlich ruiniret werden müsten: Dergleichen sind zum Exempel; *Coffé*, *Manna*, *Senis*-Blätter, rohe Seiden, Geißhaar, Camelhaar, *Orlean*, Baumwolle, und dergleichen, als welche nicht in Franckreich wachsen, sondern entweder aus der Türckey oder aus andern Orten dorthin gebracht, und weiter in die benachtbarte Länder geführet werden.

§. 7. Dann was erstlich die zur Gesundheit dienliche Sachen anlanget, so hat es mit denenselben eben diejenige Beschaffenheit, welche kurtz vorher wegen der unentbehrlichen Frantzösischen Gewächse angeführet worden: Was aber die Seiden, Geiß- und Camelhaar betrifft, weilen viel tausend Handwercks-Leute in Teutschland derselben, zu Verfertigung ihrer Manufacturen, bedörffen; So ist es evident, daß die Hemmung der Einfuhr derselben, dem Reich und dessen Innwohnern, einen unersetzlichen Schaden, dem Frantzösischen Commercio hingegen den grösten Vortheil von der Welt zuziehen würde.

§. 8. Es ist bekannt, was vor eine grosse Menge von Seiden-Zeug, Hüth, Strümpff, und andern dergleichen Fabriquen, durch die Frantzösis. Refugiez hin und wieder in Teutschland und Holland, insonderheit in denen Chur-Brandenburgischen Ländern, gestifftet, auch was vor ein unsäglicher Schade der Cron Franckreich dadurch zugefüget worden: Diese alle haben zu Fortsetzung ihrer Manufacturen der obgedachten Materialien unentbehrlich vonnöthen; Werden nun durch das *Commercien*-Verboth, diesen Leuten die Materialien entzogen, so sind ihre mit so grosser Difficultät, Mühe und Kosten établirte Fabriquen auf einmahl ruiniret, zu unsäglicher Freude und Nutzen Franckreichs, dessen Manufacturen von dem ruin der Ausländischen nothwendig profitiren, und wieder in ihr voriges Ansehen kommen werden: Sehr grosse Geld-Summen, so bißhero durch diese Fabriquen aus den Nordischen Ländern, Schweden, Moscau, Dännemarck, Polen, in das Reich und die *Alliirte* Lande gebracht worden, werden wiederumb in Franckreich gehen, ja in Teutschland selbsten wird so dann, wegen Mangel der Inländischen, eine grosse Menge von dergleichen Frantzösischen Waaren eingeschleppet werden: Hingegen werden in Teutschland diejenige Capitalisten, so zu établirung dieser Fabriquen ansehnliche Fonds hergeschossen, auf einmahl ruiniret, so viel tausend arme Fabricanten um ihr Stück Brod, und an den Bettel-Stab gebracht, denen Landes-Herren und andern Obrigkeiten entgehet dadurch der grosse Vortheil, so dem Publico aus den Zöllen, Accisen und Impostten so wohl auf die eingehende Materialien,

alien, als auch auf die daraus gemachte, theils im Lande verbrauchende, theils aus denselben in andere Länder gehende Manufacturen: Item auf die Consumtibilia, welche von denen Fabricanten und andern von diesen Manufacturen ihren Lebens-Unterhalt habenden Personen verzehret werden, zugegangen: in Summa der grosse Schade, so aus dergleichen Verboth entspringen würde, wird sich besser empfinden als genugsam beschreiben lassen.

§. 9. Aus diesem allen nun, was bißhero angeführet und vorgestellet worden, ergibt sich klar genug, was bey dem Verboth des *Commercii* aus Franckreich in das Reich, vor ein ohnmaßgebliches temperament nothwendig getroffen werden müsse: Wann anderst das Teutsche *Commercium* nicht totaliter solle ruiniret, und viel tausend ehrliche Leute zu Bettlern gemacht werden: Nehmlich, daß zwar die Einfuhr der Frantzösischen Waaren in Regula auf das schärffste verbotten, jedoch aber, die nicht ad luxum, sed ad necessitatem vitæ & opificiorum unentbehrliche davon ausgenommen, dieselbe in eine richtige Liste und Specification gebracht, gewisse Conditiones und præcautiones ratione derselben vorgeschrieben, und solche so dann observatis observandis ohnaufhältlich pasiret werden.

Articulus II.

Von der Handlung mit Teutschen Waaren hinein in Franckreich.

§. 1.

Was nun die Handlung aus Teutschland in Franckreich betrifft: so ist dieselbe von zweyerley Art, eine die directè und immediatè mit Frantzösischen Unterthanen in Franckreich geführet wird: Die andere, die per indirectum und mediatè, id est, auf solche Art geführet wird, daß die teutsche Waaren an *neutrale* Orte, *e. gr.* in die Schweitz gebracht, an Schweitzerische Handels-Leute verkaufft, und von selbigen, wenigstens zum Theil, ferner in Franckreich debitiret werden.

§. 2. Bey beeden so wohl immediat- als mediat-Handlung hinein, ist *ratione* der Waaren abermahls der Unterschied zu machen, daß selbige entweder bestehen in Sachen, die *immediatè* auf den Krieg einen rapport haben, und dem Feind zu dessen Fortsetzung dienlich sind, *e. gr.* Pferde, Getreyd, Eisen, Stahl, Waffen, Pulffer, Schwefel ꝛc. oder es bestehen dieselbe in andern innocenten und auf den Krieg keinen rapport habenden Waaren und Manufacturen.

§. 3. Was die zu Fortsetzung des Kriegs dienliche Waaren betrifft: so ist das Verboth der Einfuhr derselben in Franckreich, es geschehe nun solche immediatè oder mediatè, unlaugbar eine allerdings höchstnothwendige und nützliche Sache, mithin darüber unter Ansetzung der schärffsten Straffen, mit dem äusersten rigor, zu halten.

§. 4. Was aber die *immediat*-Handlung in Franckreich mit teutschen Waaren, so keinen *rapport* auf den Krieg haben, betrifft; so hat es mit derselben eine gantz andere Beschaffenheit, als mit der Handlung heraus, dann gleichwie durch diese die Frantzösische Innwohner sich des Uberflusses ihrer Gewächse, Waaren und Manufacturen mit ihrem grössten Profit entladen können; hingegen die teutsche Innwohner durch Erkauffung dergleichen unnothwendigen, bloß ad luxum dienlichen Sachen, ihr Vermögen schwächen, und ad præstanda onera publica nur desto unfähiger gemacht werden; Als ist hingegen der effect von der Einfuhr *innocenter* teutscher Handels-Waaren in Franckreich, diesem allen gantz contrair. Dann dadurch entladet sich Teutschland des Uberflusses seiner Waaren und Manufacturen, und ziehet dagegen das baare Geld aus Franckreich, oder so ja dagegen einige Waaren zuruck gebracht werden, so sind es doch solche, welche denen Teutschen unentbehrlich sind, und davon man oben in §. 3. & 4. Erwehnung gethan hat, welche man sonsten aus der Hand der Nordischen Kauffleute um doppelten Preiß erkauffen, und mit lauter baarem Gelde bezahlen müste: Es ernähren sich von dieser Art Handlung, i. e. mit innocenten Teutschen Waaren hinein, viel tausend Handels- und arme Handwercks-Leute, ja viele hundert tausend andere Personen, welche von dem Handels-Gewerb ihre Nahrung haben, e. gr. Fuhrleute, Wirthe, Schmiede, Sattler, Riemer, Wagner ꝛc. ꝛc. finden ihr Stück Brodt, und bleiben im Stande, dem Publico das Ihrige beytragen zu können: Chur-Fürsten und Stände erhalten ihre Zoll-Gefälle im aufrechten Stande. In Summa, der unsägliche Nutzen von Aufrechthaltung dieses Commercii lässet sich besser, vermittelst einer vernünfftigen Reflexion, begreiffen, als mit Worten, der Nothdurfft nach, vorstellen, und dieses ist auch die Ursache, warum ehedessen bey allen Reichs-Kriegen, ausser bey dem letztern, die Handlung mit dergleichen Waaren nach Franckreich niemahls verbothen, sondern vielmehr, als eine dem Reich und dessen Unterthanen höchst-nützliche und profitable Sache, je und allezeit gestattet, und quovis modo befördert worden.

§. 5. Im Fall aber diese Handlung mit *innocenten* Waaren hinein gehindert oder gar gesperret wird: So ist es evident, was vor unersetzlicher Schade dem Reich und dessen Unterthanen zugefüget, und hingegen was vor ein unsäglicher Nutzen der Cron Franckreich dadurch zu wege gebracht wird: So daß auf solche Weise vor Franckreichs *Interesse* niemand besser und ersprießlicher arbeiten könte, als die Teutsche selbsten. Dieses dar-

zu thun, will man vorietzo nur ein und andere aus dergleichen Verbot herqvellende inconvenientien vor Augen stellen.

§. 6. Und zwar I. ist evident: Daß bey Sperrung dieses *Commercii* eine ungeheure Menge von allerhand in Teutschland abundirenden Materialien, welche durch die in Franckreich gehende Manufacturen bißhero consumiret worden, in Teutschland unnütz liegen und verderben müssen, als welche Manufacturen nirgends wohin können an den Mann gebracht werden. Es ist zum Exempel bekannt: Was vor eine grosse quantität das Jahr durch von allerhand aus **Eisen, Stahl, Kupffer, Messing, Zinn** ꝛc. (welche Metallen meistens aus den **Kayserlichen Erb-Landen** gezogen werden) fabricirter Haußrath, und Instrumenta zu allerhand Handwercken in Franckreich geschicket, und davor grosse und nahmhaffte Geld-Summen heraus gezogen werden: Wird nun der Transport dieser Waaren hinein verbothen, so kan sichs nicht fehlen, daß so viel Materialien in Teutschland unnütz zurück bleiben müssen, so viel in Franckreich davon ehedeme consumiret worden. Ist nun dieses nicht ein **empfindlicher Schade vor den** *Territorial*-**Herren**, der von diesen Metallen einen Uberfluß hat? **und vor so viele Tausend** *Particulieren*, die von diesen Bergwercken participiren?

§. 7. Es hat zwar die Verführung dergleichen aus Metall fabricirter Manufacturen, in dem letzten Krieg, auf ungründliches Angeben einiger eigennützigen Commissarien, unter dem Vorwand gehindert werden wollen: weiln e.gr. die aus **Eisen, Kupffer, Stahl** ꝛc. fabricirte Waaren, welche doch mehrentheils nur in **Goldschmied-Feilen, Drat, Knöpff** und dergleichen kleinen Sorten bestehen, leichtlich umgeschmiedet und umgeschelzet, mithin zum Krieg gebraucht werden könten; welche **eitle Vorbildung** man so weit pousiret, daß man die Welt bereden wollen, **ob könte man die hinein gehende Näh- und Steck-Nadeln zu Schmiedung der Degen-Klingen und Giessung der Canons gebrauchen.** Allein man hat damahls dargethan, **wie ungründlich,** *impracticabel*, **um nicht zu sagen lächerlich,** dieses der Commissariorum Vorgeben sey: Dann I. ist die quantität dieser hinein gehenden Metallen-Manufacturen bey weiten nicht so groß, daß sie zu Verfertigung der Kriegs-Waffen einigen erklecklichen Beytrag solten thun können? II. Ist bekannt, daß an dergleichen Manufacturen, die Façon mehrentheils doppelt so viel als die Materialien kosten, lässet sich also leichtlich vernünfftig schliessen, daß, wann man selbige nur bloß zum Umschmeltzen erkauffen wolte, wie kostbar **der Cron Franckreich** diese Materialien fallen würden, und lässet man also die gantze vernünfftige Welt urtheilen; Da III. Franckreich an diesen Materialien nicht nur bey sich einen grossen Uberfluß hat, sondern auch die Menge, so viel es nur immer will, aus **Spanien, Italien, Schweden, Dännemarck, Polen,** und von andern Orten her, um einen wohlfeilern Preiß haben kan, ob wol jemanden der **lächerliche Einfall** in den Sinn kommen könte, die aus Metall gemachte Manufacturen zum Einschmeltzen einzukauffen, und zu Verfertigung der Waffen anzuwenden. Und diese in evidentia rei und der gesunden Vernunfft gegründete Rationes sind es ohne Zweiffel gewesen, so die **Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Hoff-Cantzley** bewogen, das im vorigen Krieg wegen **Einführung der aus Eisen, Kupfer und dergleichen gemachten** *Manufacturen* **in die Schweitz,** Anfangs ergangene Verbot, nach genauer Untersuchung, sowol der darüber von denen **Oesterreichischen Beambten** gethanen Vorstellungen, als auch von denen **Bergwercks-Interessenten,** und insonderheit dem armen **Handwercksmann** entstandenen unzehligen Lamentationen, wiederum aufzuheben, und die freye Einfuhr sothaner Waaren zu gestatten, wie aus der Beylage Lit. A. & B. deß mehrern zu ersehen.

§. 8. Eine gleiche Bewandniß hat es mit andern Materialien und daraus gemachten Manufacturen, e.g. **Specerey, Apotecker-***Materialien*, **Thee,** *Porcellan* **und ander irden Geschirr, Glas, Leinwand, Garn,** und andern aus Wollen und Seiden fabricirten Manufacturen, davon eine grosse Menge in Franckreich gehet, mithin klar ist, was bey Sperrung dieses Commercii vor eine ungeheure Menge der Materialien, woraus diese Manufacturen gemacht werden, unnütz und zur Last der Teutschen Inwohner, über den Hals würden liegen bleiben: wie viele Herrschafften, e.g. in **Böhmen, Oesterreich, Schlesien, Sachsen,** und anderwerts, wo die **Wolle und der Flachs** den grösten Theil ihrer Einkünffte, und das *parateste* **Geld** der armen Unterthanen machen, würden **durch diese Sperrung einen unersetzlichen Schaden leiden.**

§. 9. Ist nun **der Schade,** welcher durch die gehinderte Consumtion der in Teutschland überflüßig seyenden Materialien, verursachet werden würde, groß; so ist gewiß derjenige, welcher durch **Sperrung dieses** *Commercii*, **so viel tausend Handels-Leuten und so vielen hundert tausend Handwerckern und andern armen Leuten,** welche von diesen Manufacturen, entweder immediatè oder mediatè ihr Stücklein Brodt haben, würde zugefüget werden, allerdings **unersetzlich.**

§. 10. Man gedencke, **wie viel hundert-tausend Menschen** sich nur aus denen von Metall gemachten Manufacturen, so jährlich in Franckreich gehen, ernähren, oder doch daraus ihren Nutzen ziehen: **Der Landes-Herr, die Berg-Interessenten, die Bergleute** und andere zu præparirung der Metallen gehörige Werckleute, **der Handelsmann,** und dann erst eine **fast unzehlige Menge Handwercker** hin und wieder im Reich, welche durch die erste, andere, oder dritte Hand, aus dergleichen Materialien ihre Manufacturen verfertigen. Man mache nur allein eine

Refle-

Reflexion über die Türckische und Metall-Papier, geschlagen und getrieben Metall, rohe und gefärbte Leder, allerhand gemahlte und gestickelte Bilder, *Pater noster &c.* ingleichen über den teutschen Leinwand-Handel, dieser ist dergestalt considerabel, daß nur aus denen Kayserl. Erblanden, Böhmen, Schlesien, Oesterreich und aus Schwaben, das Jahr durch nahmhaffte Geld-Summen in Franckreich und Italien, und von dorten weiter in Levant geschickt werden; Ja es bestehet in Schwaben der Handel und die Nahrung, sowol in Städten als auf dem Land, mehrentheils, wo nicht eintzig und allein in dem Vertrieb dieser Manufactur, welcher, wenn er gehemmet werden, mithin von aussen kein Geld herein kommen solte, den *total Ruin* sowol des gemeinen Wesens in denen Schwäbischen Reichs- und andern Städten, als auch einer unzehlbaren Menge armer Leuthe, welche davon leben, unvermeidlich nach sich ziehen müste. Es ist bekannt, daß zu Nürnberg unter andern Fabriquen auch der Leonische Dratzug établirt ist: von dieser Manufactur gehet jährlich eine sehr grosse Quantität in Franckreich, und das dazu gehörige Kupffer wird aus Tyrol gebracht: Von dieser Manufactur nähren sich viel hundert arme Leute, die bey deren Sperrung nicht ein Stück Brodt würden zu essen haben, weniger dem Publico das geringste beytragen können. In der beyliegenden Lista sub Lit. C. sind nur einige Nürnbergische Handwercker (eine gleichmässige Beschaffenheit hat es mit denen zu Regensp. Augspurg, Franckfurth, Ulm und anderer Orten) verzeichnet, deren Manufacturen grösten Theils in Franckreich, und von dar weiter in die Barbarey und Türckey, auch in America gehen. Ein jedes aus diesen Handwerckern bestehet aus etlich hundert Personen, welche alle mit Weib und Kind Nahrungs-loß sitzen, und in die äuserste Desperation gebracht werden müsten, wann der Verschluß dieser Waaren in Franckreich gehindert werden solte. Dergleichen Exempel könten aus andern Städten eine grosse Menge angeführet, und dadurch der unersetzliche Schade, so durch das Verbot des Commercii mit innocenten Waaren in Franckreich, dem Handels- und Handwercks-Stand zugezogen wird, ad oculum demonstritet werden, wenn eine so Sonnen-klare Sache eines mehrern Beweißthums bedörffte.

§. 11. Wann nun unverneinlich ist, daß die Sperrung dieses Commercii 1) den Debit der in Teutschland überflüßigen Waaren verhindert, und dann 2) den Handels- und Handwercks- auch selbst den Bauersmann, der e. g. den Hanff und Flachs bauet und spinnet, oder sonst mit Fuhrwerck sich nähren muß, ruiniret: So ist nun ferner leicht zu erachten, was vor ein unsäglicher Schade hiedurch dem *Publico* aller Orten, insonderheit denen Reichs-Städten zuwachsen würde, als derer eintziges Fundament und Conservation in Aufrechthaltung des Commercii bestehet; Die unproportionirte Matricular-quanta, welche ihnen nicht en égard ihres territorii, deren die meisten keines, andere aber ein sehr weniges haben, sondern bloß in Ansehen der in denen vorigen Seculis in guten und weit anderem Flor als jetzo bey ihnen gestandenen Commerciorum zugetheilet worden, sind Reichs-kündig: wann nun durch Sperrung der *Commercien* der Handels- und Handwercks-Mann in Ruin gesetzt wird, mithin dem Publico nichts zu reichen vermag, wenn der Burger und Bauersmann seine Materialia nicht verkauffen kan; Wann die durchgehende Armuth nicht zulässet, daß ein Burger dem andern eine Nahrung zuwenden könte, und der Geld-Mangel die Consumtion der Victualien, woraus das Publicum seinen Zufluß hat, gäntzlich stecket, wie ist es um GOttes willen möglich, daß man mit denen übergrossen bey manchen Städten auf viel Tonnen Goldes sich jährlich erstreckenden Præstandis aufkommen solte, und kan wol ein anderer Effect, als der völlige Untergang der vor Ihre Kayserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Vorfahren, ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit nach, alles *sacrificirt* habenden Reichs-Städte, zu höchsten Schaden Ihrer Kayserl. Majest. eigen höchsten Interesse erfolgen? Die Unmöglichkeit mit denen Præstandis aufzukommen, wird sie zwingen die Hände sincken zu lassen, und die *Desperation* so vieler tausend verarmten Burger und Unterthanen, welche, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, die Ursache ihres Nothstandes eintzig und allein auf ihre Obrigkeit schieben werden, kan anderst nichts als funeste Suiten nach sich ziehen.

§. 12. Aus denen bißher erzehlten evidenten inconvenientien, welche aus dem offtermelten Commercien-Verbot erfolgen müssen, ergiebt sich nun ferner auch diese, welche das Hauptwerck des gemeinen Wesens en general concerniret, und hierinn bestehet, daß bey Sperrung dieses *Commercii* und dadurch verhinderte an sich Zieh- und Hereinbringung vieler baarer Geld-Mitteln, nicht nur das Teutsche Commercium sich durchgehends, es gehe auch solches hin, wohin es wolle, stecken muß. Geschiehet nun solches, so ist unlaugbar, 1) daß es in balden an genugsamen Corporibus oder Geld-Sorten, zu Fortsetzung Handels und Wandels, zu Abtragung der Herrschafftlichen Schuldigkeiten, zu Abstattung der Reichs-Contingentien ermangeln wird: Wie dann die tägliche Erfahrung zeiget, daß in denen Handels-Plätzen fast niemals einige considerable Zahlung geschiehet, daß nicht die Frantzösische gantze und halbe Thaler, den grösten Theil derselben ausmachen solten. Es wird gleichfals 2) ermangeln an genugsamen Silber sowol zum Müntzen, als auch zu Verfertigung der aus Silber zu machenden Manufacturen, e. g. der Goldschmied, Dratzieher, Goldschlager ꝛc. welche Fabricanten aus Noth, durch allerhand heimliche Wege, die in Teutschland noch übrige Gold- und Silber-reiche Sorten zum Tiegel befördern werden, wodurch man endlich nothwendig auf das ringhaltige Müntzen, oder auf eine schädliche Steiger- und Erhöhung der guten Reichs-Sorten wird ver-

verfallen, und dadurch alles in die vorige Confusion, zu unersetzlichen Schaden des Publici, setzen müssen. 3) Wird es, wann durch Sperrung des Commercii die Handelschafft ruiniret, und dadurch die Hereinbringung fremden, so wol gemüntzt als ungemüntzten Silbers, gegen teutsche Waaren und Manufacturen verhindert wird, dahin kommen, daß die **Wechsel-Handlung** totaliter wird ruiniret, und zu einer puren **Unmöglichkeit** werden, zu Versorgung so wol der **in Niederland und Teutschland**, als auch insonderheit **der in Italien stehenden Kayserl. Armeen, die benöthigte Gelder durch Wechsel anschaffen zu können.** Was nun daraus vor eine Confusion und unsäglicher Schade entstehen wird, das ist um so viel leichter vernünfftig zu schliessen, als die Erfahrung gelehret hat, wie schwer es im vorigen Jahr, da doch das Commercium noch nicht gesperret gewesen gefallen, **die Kayserliche Armee in Italien** mit Wechseln zu versehen. Die Circulation des Commercii ist in dem Politischen Cörper dasjenige, was die Circulation des Geblüts in dem Natürlichen ist. Wann so wol eine als die andere gehindert oder gar ersticket wird, so kan daraus nichts anders als gefährliche Kranckheit und endlich der Untergang selbsten erfolgen. Nervus rerum gerendarum, und insonderheit Belli gerendi, ist das Geld, dieses kan anderst nicht, als durch das Commercium in das Land gebracht werden: Wenn man nun den Zufluß dessen in die privat-Cassen hindert, so stopffet man auch zugleich die Quellen der Ærariorum publicorum, und daraus erfolget nothwendig **der Ruin der Armen so wol als aller politischen Verfassungen. Die Nordische Länder, Engeland, Schweden, Dännemarck, Polen, Holland und Moscovien** theilen notorie **Teutschland weder Silber noch Geld mit**, sondern sie ziehen vielmehr vor ihre Waaren und Manufacturen **die Baarschafften aus Teutschland.** Es ist also bloß allein **Spanien, Franckreich und Italien, aus welchen Silber und Baarschafften in das Reich** gebracht werden: Wann nun **der Ausfluß** bleibet, der **Ein- und Zufluß** aber gestopffet wird, so ist ja der Ruin des gemeinen Wesens allerdings unvermeidlich.

§. 13. Es ist aber nicht genug, daß dieses Commercien-Verbot mit innocenten Waaren hinein, pro præsenti das Teutsche Commercium ruiniret: sondern was noch mehr und das allerunverschmertzlichste ist, so wird dasselbe dadurch dergestalt in Umsturtz gebracht, daß auch vor das künfftige und nach Endigung des Kriegs, dessen rétablirung auf keine Weise mehr zu hoffen ist. Dieses darzuthun, wäre die bey allen Handels-Verständigen in der gantzen Welt, aus so langer Erfahrung und durch so viele leidige Exempel authorisirte Maxime genug: daß nichts auf der Welt mit mehrerer Delicatesse und Circumspection zu tractiren sey, als das Commercium; dann wann dieses seinen gewöhnlichen Lauff einmahl verändert, ist es eben so schwer in den vorigen Gang zu bringen, als ein ausgerissener Strom, wann er sein Bett verändert, in sein voriges Ufer wieder eingeleitet werden kan. Allein um die Wahrheit dieses Prognostici desto evidenter zu machen: So hat man nur dieses zu bedencken, daß wann durch den gehinderten Vertrieb der Teutschen Manufacturen, **so viel tausend Handwercker in die Armuth** gesetzet werden, so ist ja vor diejenige, die etwan noch bey convenablen Alter und Kräfften sind, annoch das beste Expediens, das sie, wie im vorigen Krieg würcklich beschehen, **aus Teutschland, sich an** *neutrale* **Orte**, e. gr. **nacher Dännemarck, Schweden, Dantzig**, am meisten aber **in die Schweitz**, ja wohl gar **in Franckreich selbsten** begeben, allda ihre Werckstätte aufrichten, und ihre Manufacturen in Franckreich versilbern. Auf diese Weise verliehret der **Teutsche Handels- und Handwercksmann** seine Kundschafft: die **Teutsche** *Manufacturen*, die bißhero die Seele der Teutschen Reichs- und anderer Städte gewesen, ziehen sich zu dero Ruin und Untergang ausser das Reich, und mit selbigen so **viele Millionen**, die bißhero denen Reichs-Unterthanen zu guten kommen, und denen **Teutschen Chur- und Fürsten**, und insonderheit dem **Durchläuchtigsten Hauß Oesterreich**, entgehen so viel Tonnen Goldes an ihren **Zöllen** und Impositen. Eine evidente Probe dessen kan dieses seyn, daß weilen in dem vorigen Krieg, durch den Reichs-kündigen Commissariat-Zwang, **die Handlung in die Schweitz** dem Teutschen Handelsmann so blutsauer gemacht, und in specie dadurch der **Leinwand-Handel** so empfindlich ruiniret worden: So ist erfolget, daß nicht allein die **Schweitzer**, in Ermangelung der **Schlesischen, Oesterreichischen und Schwäbischen** ihre im Land fabricirte **Leinwand**, mit unglaublichem profit in **Italien und Franckreich** vertrieben, sondern es haben sich auch viel **hundert Weber, Spinner**, und andere zu dieser Manufactur gehörige Handwercksleute, mit Sack und Pack in die Schweitz begeben, und treiben daselbst nun ihre Nahrung, irreparabili damno der Teutschen, und sonderlich **der Schwäbischen Städte**, als welche sich von diesem unglückseeligen Transport noch auf diese Stunde nicht erholen können, und sich auch nimmermehr erholen werden.

§. 14. Das **allerschädlichste** aber bey dieser Sache ist, daß durch die verhinderte Einfuhr der Teutschen Manufacturen in Franckreich, **die Frantzosen gezwungen werden**, durch Hülffe einiger aus Armuth und Noth sich dahin retirirenden Teutschen Fabricanten, **diejenige Waaren selbsten machen zu lernen, die sie bißhero mit baarem Gelde erkauffen müssen**: welches dann dem Teutschen Commercio pro futuro abermal einen irremedirlichen Hertz-Stoß giebt.

§. 15. So unlaugbar nun auf besagte Weise **der unschätzbare Schaden**, so durch Verhinderung der Handlung mit Teutschen innocenten Waaren hinein, dem Publico so wohl als so viel tausend Privatis zugefüget wird, vor Augen lieget: So evident ist hingegen **der Nutzen**, welcher dadurch **der Cron Franckreich** zuwachset: dann

hierdurch

hierdurch werden **in Franckreich viel Tonnen Goldes zurück gehalten**, die sonsten ausser Landes geschickt worden: Die **Französische Inwohner** werden nolentes volentes gezwungen, diejenige Waaren selbsten zu verfertigen, welche sie bißhero um baares Geld von Fremden erhandelt: Und diese ihre Fabriquen werden sie mit der Zeit in der Barbarey und andern unter der **Türckischen Bottmäßigkeit** gelegenen Ländern, an statt der auf ihren Schiffen dahin gebrachten Teutschen, dergestalt introduciren und angenehm machen, daß man jene nicht mehr verlangen, und also auch hierdurch dem Teutschen Commercio ein sanglanter Verlust zugezogen werden wird. Auf diese Weise werden **in Franckreich viele tausend Menschen**, die wegen des ruinirten Frantzösischen Commercii anietzo am Hungertuch nagen, **zu einem glücklichen Stand gedeyen**; da inzwischen das Commercien-Verbot mit Teutschen Waaren in dem Reich alle die oberzehlte traurige Suiten nach sich ziehen, und so viele hundert tausend Leute in die äuserste Miserie bringen wird.

§. 16. **Die Cron Franckreich** hat, ratione Commerciorum, gantz andere maximen: dann obschon Selbige bey diesem Krieg **die Einfuhr der Teutschen Waaren** verbotten, so facilitiret es doch hingegen **die Ausfuhr der Frantzösischen** *Manufacturen*, so viel es nur immer kan und mag, und ist das immediat-Commercium mit Frantzösischen Waaren heraus, noch auf diese Stunde frey, wird auch wohl je und allezeit frey bleiben: Manifesto indicio, daß **Franckreich** diese Art Handlung seinem Etat keineswegs schädlich, sondern auf alle Weise nützlich hält.

§. 17. Aus diesem allen nun erhellet zur Gnüge, **daß die Sperrung des Teutschen** *Commercii* **hinein in Franckreich, dem Reichs-Feind keinesweges schädlich, sondern vielmehr nützlich sey**: Da hingegen dieselbe dem Reich und dessen Inwohnern nichts anders, als einen unsäglichen Verlust und Schaden auf den Hals ziehen kan: Es ist also kein Zweiffel, daß, wann **Ihre Käyserl. Majest.** diese der Sachen wahre Beschaffenheit, durch dero hohes Ministerium untersuchen lassen, und deren hocherleuchtes Gutachten vernehmen werden, es würden dieselbe sich zweifelsohne, zu Verstattung dieser Art Handlung, unter Vorkehrung genugsamer Præcautionen, allermildest bewegen lassen. Allein, nachdem erstgedachter massen, **die Cron Franckreich**, welches ehedem niemahls geschehen, bey gegenwärtigen Krieg, **die Einfuhr der Teutschen Wahren selbsten, auf das schärffste verbotten**, à fin (wie die Formalia des Edicts lauten) de prevenir, que ses Voisins ne tirent de l'argent de France, pour des choses dont ses sujets se peuvent passer, mithin die Commercien-Freyheit hinein nicht mehr zu hoffen ist, als werden die bißhero angeführte Vorstellungen wenigstens dazu dienen, daß, wann ja von **Franckreich** die Aufhebung dieses Verbots nicht zu hoffen seyn, oder wann auch dieses Obstaculum nicht wäre, und dannoch **Ihre Käyserl. Majestät**, das immediatè commercium nacher Franckreich mit dergleichen innocenten Waaren vor bedencklich halten solte, doch **wenigstens die Handlung an** *neutrale* **Ort, und das daraus fliessende** *mediat-Commercium* **mit Franckreich, nicht gehemmet**, noch auch durch Exigirung unmöglicher Præstandorum schwer gemacht werden möge.

§. 18. Es ist bekannt, daß **in dem vorigen Kriege**, auf ungleiches Anbringen verschiedener eigennützigen Commissarien und Zoll-Bedienten, **die Versendung der Teutschen**, obschon *innocenten* **Waaren in die Schweitz und dero zugewandte Ort, dergestalt schwer gemacht worden**, daß darüber **viele tausend Handels- und Handwercks-Leute in den äusserste**n *ruin* **und an den Bettelstab gebracht worden.** Die Principia so die Urheber zu Colorirung ihrer Proceduren gebraucht, sind in diesen bestanden: 1. Würde auf diese Weise **das** *Commercium* **mit Franckreich**, obschon nicht immediatè, doch mediatè continuiret, weilen die **Frantzosen**, die an die **Schweitzer** verkauffte Waaren, denenselben wieder abhandelten, mithin der gröste Theil derselben nicht in der **Schweitz**, sondern in **Franckreich** consumiret würden: 2. Auf diese Weise könte man sub prætextu innocenter Waaren, der **Cron Franckreich** allerhand Materialien zubringen, welche Sie entweder immediatè zum Krieg brauchen könte, oder mediatè, nachdeme Sie e.g. die aus **Eisen, Stahl, Kupffer, Meßing** ꝛc. gemachte Manufacturen umgeschmeltzt, und zu Kriegs-Instrumenten aptiret. 3. Könte es nicht anders seyn, als daß man vor **die in Franckreich gehende Waaren, Frantzösische hingegen heraus bringe**/ welches denen **Käyserlichen** Inhibitoriis zuwieder lauffe. Allein wie wenig zulänglich diese Ursachen sind, das gantze Teutsche Commercium in Confusion zu setzen, und alle obangeführte schädliche Effectus zu verursachen, wird sich aus folgenden zeigen: Dann

§. 19. Quoad Primum: So hat man bißhero ad oculum demonstriret: Was massen die Vertreibung der Teutschen innocenten Manufacturen in Franckreich, eine dergestalt profitable: die Hinderung derselben aber, eine dem Teutschen Reich so funeste Sache sey, daß jene billich auf alle Weise und Wege zu befördern, diese aber auf das äusserste zu verhüten ist. Wann es nun also secundum dicta mit **dieser** *immediat*-**Handlung in Franckreich** eine solche Beschaffenheit hat: Wie vielmehr muß man dann von **der** *mediat*-**Handlung** ein ebenmäßig Sentiment führen? Und wem wächset der Schade oder Vortheil zu, wann auch vor viel 1000. fl. solcher **Teutschen** *Manufacturen* **in Franckreich**, und hergegen so viel **Baarschafften davor in Teutschland kommen**? Und wann so **viel tausend Teutsche Handels- und Handwercks-Leute bey ihrer Nahrung erhalten werden**? Es ist also so weit entfernet, daß diese Raison wieder die Freyheit der unschädlichen Handlung an neutrale Ort, auf einige Weise militiren könne, daß vielmehr selbige eben darum, weil dadurch ein grosser Theil Teut-

cher Waaren in Franckreich vertrieben, und das Geld davor heraus gezogen werden kan, auf alle Weise befördert werden solte.

§. 20. Was nun die zweyte *Raison* anlanget, so sind Mittel und Wege genug vorhanden, die Einfuhr der immediatè zum Krieg tauglichen Materialien und Manufacturen zu verhindern, ohne daß man auf das schädliche extremum zu verfallen, und die Handlung mit einander zu ruiniren vonnöthen haben solte. Was aber **die vorgeschützte *mediat-Applici*rung der aus Metallen verfertigten *Manufactur*en zu Kriegs-Gereitschafften betrifft**; So ist dieselbe, aus denen oben §. 7. angeführten Ursachen, dergestalt chimerique, daß sie die allergeringste Reflexion nicht meritiret, will geschweigen, daß sie in einer so wichtigen Sache, davon das **Wohl und Wehe der Teutschen Handels-Plätze** dependiret, wieder so viele gründlich und stattliche Fundamenta, pro ratione decidendi solte dienen können.

§. 21. Endlich den **dritten Einwurff** betreffende; So sind entweder **die aus Franckreich kommende Waaren in Teutschland unentbehrlich**, mithin erlaubt, davon oben in §. 3. 4. 5. seqq. gehandelt worden: Oder es sind *ad luxum* **diencnde, mithin verbotten**. Sind sie von der **ersten Gattung**, so ist es ja besser, daß sie **gegen andere Teutsche Waaren eingetauscht**, alß daß sie vor paar Geld erhandelt werden: Sind sie aber **von der letztern Sorte**, so kan man ja damit **nach dem äusserstẽ *rigor*, wie es sich gehöret, verfahren**, ohne daß es nöthig seyn solte, wegen der befürchtenden Contravention einiger wenigen Meineydig- und eigennützigen Gesellen, so viel tausend ehrlichen Leuten ihre Nahrung zu entziehen: So wird es auch mit Hereinpracticirung der verbottenen Französischen Waaren, im Fall nur dieselbe, durch emendicirte Pässe nicht veranlasset wird, nichts zu bedeuten haben, dann weil ein Kauffmann nicht nur an der Gräntze einer scharffen Visitation sich unterwerffen, sondern auch unterwegs attrapiret zu werden sich alle Augenblick besorgen, und dann noch erst an dem Ort, wo er die Waare verkaufft, über lang oder kurtz die Furcht, in die Inquisition zu fallen, haben muß: So müste es wohl der verwegenste Mensch von der Welt seyn, welcher bey so gestalten Sachen, sich, seine Haab, Ehr und Gut, einen so augenscheinlichen hazard exponiren wolte.

§. 22. Wie nun aus diesem allen, was sowohl ratione der immediat-als mediat-Handlung bißhero vorgestellet worden, klar zu Tage lieget, **was gestalten weder eine noch die andere Art Handlung, dem Reich den geringsten Schaden zuziehe; Und was vor ein unverschmertzlicher Nachtheil hingegen dasselbe zu erwarten haben würde, wann nicht zum wenigsten die *mediat*-Handlung mit Franckreich offen bleiben solte**: Als ist aus allem diesen nunmehr leicht zu schliessen, wie empfindlich dieser Schade würde vermehret werden, wann man aus einer ungegründeten apprehension, daß etwan von denen in die **Schweitz** und dero zugethanen Orten gehenden Waaren, **denen Franzosen** ein und anders zukommen mögte, so gar das Commercium auch dorten hindern, oder durch Abforderung impossibler præcautionen re ipsâ ruiniren wolle; dann auf solche Weise würden **die Schweitzer, Genver, Savoyarden und theils Italiäner**, welche ihre Nothdurfften von Teutschen Waaren durch die Schweitz bekommen, gezwungen, **ihr Geld, vor welches sie sonst die aus Teutschland und Holland kommende Wollen- u. Seidene Zeuge, Hüte, Strümpffe, gefärbte und ungefärbte Leinwand, allerhand Haußrath erkaufft, in Franckreich zu tragen**, und sich von dorther zu versehen, welches ja eine erwünschte Sache zu rétablirung des Französischen Commercien- und Manufactur-Wesens; und hingegen ein abermaliger **Hertz-Stoß zu *Ruini*rung der Teutschen Handlung** seyn würde. In Summa, man könte zu Nutzen Franckreichs, und zum Ruin Teutschlandes, ohnmöglich ein besseres und zulänglicheres Mittel erfinden, als wann man, durch **Beharrung des *Commercien*-Verboths mit der Schweitz in Teutschland**, dasjenige selbsten exequirte, was der **König in Franckreich** zu der Teutschen und deren Alliirten Nachtheil, und hingegen zu seinem und seiner Länder grossen Vortheil, durch öffentliche Edicta zwar verordnen und publiciren lassen, deren ungeachtet jedoch solches biß dato nicht effectuiren können, nemlich die Einfuhr der innocenten Teutschen Waaren nach Franckreich quovis modo zu hindern; Ja man würde **durch das Verboth des *Commercii* mit der Schweitz und dero zugethanen Orten, die Französische *Intention* noch mehr, als der König hoffen und wünschen können, befördern**, dann dadurch würden viel Millionen paares Geld in Franckreich, und das dortige Commercium und Manufactur-Wesen wieder in seinen vorigen Flor und Lustre gebracht werden.

§. 23. Gleichwie aber die in dem vorigen Krieg **Ihrer Käyserl. Maj.** und Dero hohen Ministerio, in hoc puncto gethane **Vorstellungen**, und Derselben evidente vernünfftige Billigkeit, die ungründliche und eigennützige Oppositiones einiger Commissariat- und Mauth-Bedienten, endlich dergestalt überwogen, daß allerhöchst-besagte **Ihre Käyserl. Maj.** in Dero sub Lit. A. oben beygelegten Commercien-Verordnung §. 3. nicht nur die ungehinderte **freye Handlung mit *innocenten* Waaren in die Schweitz**, sondern auch den fernern Vertrieb derselben nacher Franckreich allermildist verstattet, in Verbis: Alle innocente Waaren, so NB. aus Teutschland in Franckreich gehen, als da seynd: Specerey, Holländische Waaren, Wollen, Leinwand, Tuch, Gewürtz, und so genandte Nürnberger- und dergleichen alle andere auf den Krieg keinen rapport habende Waaren, so in die Schweitz und Franckreich aus dem Reich geschickt werden, sollen ꝛc. ohne einigen Auffenthalt und Arresti-

restirung passiret werden. Als lebet man auch vor ietzo der allerunterthänigsten Zuversicht, es werden Ihre Käyserl. Maj. den gegenwärtigen Nothstand Dero getreuen Reichs-Unterthanen Sich allermildist lassen zu Hertzen dringen, und dasjenige, was dazumal nach so langer und reiffer Untersuchung der Sachen, billig und dem Reich profitabel befunden worden, auch vor dißmal allergnädigst beharren, und wenigstens **dem Teutschen** *Commercio* **in die Schweitz**, und dem daraus fliessenden Mediat-Trafiq mit Franckreich, so viel anderst wegen des **scharffen Königl. Verboths** möglich ist, den ungehinderten freyen Lauff, und zu solchem Ende die zulängliche Verordnung ergehen zu lassen, Reichs-Vätterlich geruhen.

§. 24. Dieses nun seye **von dem** *Commercio* **mit Franckreich, dessen Verboth**, und denen daraus redundirenden guten oder bösen Effecten genug gesagt. Nun ist noch übrig auch **die Beschaffenheit des Teutschen** *Commercii* **mit Spanien**, und sonderlich dessen angehörigen Landen **in Italien** und Niederland in möglichster Kürtze vorzustellen.

Articulus III.

Die Handlung aus Spanien in das Reich betreffend.

§. 1.

Bey diesem Articul ist, zu Erläuterung der Sache, anfänglich nicht unbillig ein und andere general-reflexion zu machen: Und zwar will es scheinen, als ob die Billigkeit erfordere, mit denen **Spanischen Landen** ein mehrers Umsehen als mit **Franckreich** zu haben, angesehen die aus dem Commercien-Verboth redundirende Unglückseligkeiten, immediatè und hauptsächlich die arme Unterthanen betreffen, obschon auch der Landsherr seinen Schaden dabey empfindet. Nun sind die **Spanische Inwohnere**/ von GOtt und Rechts wegen **Ihre Käyserl. Maj. und Dero Durchleucht. Erz-Hauses** undisputirliche eigene Unterthanen, und der gröste Theil derselben wünschten nichts anders, als von dem Französischen Joch liberiret und unter ihre rechtmäßige Herrschafft gebracht zu werden. So sehr nun eine gute Politique erfordert, diese Leute bey der Devotion und Liebe, so sie zu dem **Hauß Oesterreich**, nicht weniger auch in der Liaison, so sie mit denen Teutschen und der übrigen hohen Alliirten Unterthanen, des Commercii halber haben, zu erhalten: So sehr entgegen ist dieser Maxime das Commercien-Verboth mit dieser Nation: Es höret dadurch auf die Correspondenz und das engagement, so Sie mit der Teutschen und andern Ihro Majestät Alliirten Nationen haben, die Noth und die mit denen Alliirten gesperrte Handlung wird Sie zwingen, wieder ihr eigen Naturell, mit denen Franzosen neue Liaisons zu machen: Aus diesem entstehet mit der Zeit ein gemeinsames Interesse; Dieses wird die ungemeine antipathie, so diese beede Nationen gegen einander gehabt, und welches zu grossen Nutzen der übrigen Europæischen Handels-Leute, bißhero die Ursache gewesen, **daß die Franzosen in Spanien** ihre Commercia in keinen Schwung bringen können, allgemach addouciren, hingegen aber den üblen Effect machen, daß hinfort die **Spanier**, wann sie per mutua Commercia mit **denen Franzosen** einmahl engagiret sind, das Französische Interesse mit vor das ihrige werden halten, und zu dessen Manutenenz das ihrige desto williger beytragen müssen. Welches alles solche inconvenientien sind, welche einer ferneren Uberlegung nicht unwürdig sind. Wann hingegen **das** *Commercium* **mit Spanien**, in so weit selbiges denen Feinden, durch contrabande Waaren, oder durch schädliche Wechsel keinen Vortheil bringet, offen bleibet, und **die Spanische Unterthanen** ihre Waaren, nach wie vor, in der Alliirten Lande debitiren können; So verbleiben die établirte Correspondencen in ihrem vorigen Stand, die bißherige Affection und Liaison mit denen Alliirten wird continuiret, ja dadurch vielmehr vermehret, weil die **Spanische Unterthanen** sehen, daß man **zwischen Sie und den Franzosen einen Unterschied** machet, und **diese als Feinde, Sie die Spanier aber als Freunde**, tractiret: Hingegen vermehret eben dieses den Haß der Spanier gegen die Franzosen, und verhindert, daß ihre Commercia nicht miteinander coalesciren können, an welchen, weilen Sie auf solche Weise wenig Theil nehmen werden, so werden sie auch um so eiffriger seyn, des Französischen Jochs sich, so bald sie können, zu entladen, um sich in die Arme ihres rechtmäßigen Herrns zu werffen.

§. 2. II. Ist zu consideriren, daß die **aus Spanien** selbsten kommende Waaren, dergestalt beschaffen sind, daß die wenigsten davon ad luxum, die mehriste hingegen entweder zu des Menschen Gesundheit, oder zu etlicher der Alliirten Manufacturen, theils nützlich, theils unentbehrlich sind: e. g. das **gute Silber, die Wolle von** *Segovia*, **die rohe Seide aus** *Granada*, **der** *Corduan* **von der Stadt** *Rodrigo*, **der Flachs und Hanff von** *Andalusia*, **Kupffer und Eisen aus** *Biscaia*, **die Spanische Pfläumlein, Spanische Rohr, der Zucker, item Baumwolle,** *Indigo*, *Cochenille* **und allerhand Specerey, so sie aus America bringen. Und** obschon **der Spanische Wein**, unter die ad luxum dienliche Sachen gerechnet werden könte; so ist doch auch derselbe, zumahlen in denen **See-Städten**, eine fast **unentbehrliche Sache**; allenfalls aber könte gleichwol die Einfuhr desselben verbotten werden.

§. 3. III. Ist nicht ausser Acht zu lassen, daß die Quantität der in Spanien und von dorten ferner in Africa und America gehenden Teutschen Waaren, diejenige, so von dort heraus gebracht werden, ungleich weit übertrifft, vor welche Waaren mehrentheils gemüntzt- und ungemüntztes Gold und Silber in Teutschland gebracht wird. Wann nun **Spanien** vice versâ die Einfuhr der Teutschen Waaren verbietet, so ist es unverneinlich, daß der Schade hauptsächlich auf **Teutschlands** Seite sich finde, **Spanien** hingegen durch **Zurückbehaltung des Silbers ein unglaublicher Nutzen** zuwachse, wie bald mit mehrerm remonstriret werden solle.

§. 4. Dieses nun von dem *Commercio* mit Spanien in genere also voran gesetzet; so ergibt sich daraus von selbsten, daß die Handlung heraus, wegen der *Qualität* der Waaren dergestalt beschaffen sey, daß dieselbe Teutschland nicht nur keines weges schädlich, sondern vielmehr nützlich, ja in viele Wege unentbehrlich sey; welches alles, gleichwie es sich ex præsuppositis von selbsten zeiget, also ist deßwegen eine mehre remonstration zu machen allerdings unnöthig.

Articulus IV.

Von der Handlung mit Teutschen Waaren hinein nach Spanien.

§. 1.

Daß vor viel und grosse Geld-Summen Teutsche Waaren und Manufacturen Jährlich in Spanien gebracht, und von dorten weiter in Africa und America verführet werden, ist eine Weltkündige Sache, vor diese Waaren wird in Teutschland mehrentheils Gold und Silber, gemünzt und ungemünztes, gebracht, so, daß Spanien und die demselbigen angehörige Länder, billig, als die Silber-Quelle von Teutschland anzusehen ist. Wann nun diese, durch Verbietung des Commercii hinein, gestopffet, mithin die Hereinbringung so vieler Millionen an Contanten und Silber-Barren in Teutschland gehindert wird; so kan es per rerum naturam nicht anderst seyn, als daß es in kurtzen in Teutschland an Baarschafften allerdings wird ermangeln, und die Müntz-Städte so wohl, als die das Silber zu ihrem Vertrieb nöthig habende Fabriquen stille stehen, mithin hiedurch das Reich und dessen Innwohner ein Unglück treffen müsse, welches vielleicht nimmermehr zu remediren seyn dörffte. Dann einmahl ist gewiß, daß das Silber, so die Teutsche Ertz-Gruben abwerffen, nicht einmahl so viel erträgt, als jährlich Baarschafften in Holland, Engelland, Schweden, Dännemarck, Moscau und Polen, zu Behuff der Teutschen Commercien, aus dem Reich hinaus gehen. Wann nun, durch Sistirung des Commercii, die Hereinbringung des Silbers aus Franckreich, Spanien und Italien gestecket wird, woraus soll dann künfftig das Geld gemüntzet, und Handel und Wandel unterhalten werden. Im übrigen wird sich allhie auf dasjenige, was kurtz vorhero in Articulo secundo, ratione der Handlung in Franckreich hinein, und des aus solchem Verbot entspringenden unersetzlichen Schadens, (als welches alles auff Spanien mit noch stärckerer raison zu appliciren ist) erinnert worden, per omnia beruffen.

Articulus V.

Von dem Teutschen Commercio mit Italien, so wohl mit Italiänischen Waaren heraus, als mit Teutschen Waaren hinein.

§. 1.

Das *Commercium* mit Italien, weilen es das considerableste ist, so das Römische Reich, und insonderheit das Ober-Teutschland, und zumahlen die Oesterreichische Erb-Lande mit denen benachtbahrten Etats haben: so verdienet dasselbe billig eine à part reflexion, und zwar so ist bey diesen Punct gleichfalls zu wiederhohlen dasjenige, was bey dem Eingang des Articuli III. Ratione Justitiæ Interdictionis Commercii mit denen Spaniern gemeldet worden: Dann weiln die gute und devote intention, so die mehriste Milaneser, Neapolitaner, Sicilianer, und andere Spanische Unterthanen in Italien, vor das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich haben, unlaugbar ist; so dürffte es gleichfalls allzu rigoros scheinen, diese Ihrer Majest. eigene Unterthanen gleich denen Feinden zu tractiren, die Beneficia Juris Gentium, und das daraus fliessende Jus Commerciorum ihnen zu entziehen, und sie gleichsam dadurch zu zwingen, ihre gute Affection zu verlieren, und in ein gemeinsames Interesse mit den Frantzosen einzutreten, zu einem unsäglichen Nutzen des Frantzösischen, und hingegen zu äusserstem Ruin des Teutschen Commercien- und Manufactur-Wesens, wie bald mit mehrern gezeiget werden solle. So gehöret auch ferner gleichfalls hieher alles dasjenige, was oben in dem Articulo primo & secundo, ratione des Frantzösischen *Commercii*, vorgestellet worden, welches alles auch bey dem Italiänischen, um so mehr in eine reiffe Betrachtung zu ziehen ist, als obgedachter massen das Teutsche *Commercium* mit Italien weit *considerabler* als das mit Franckreich, mithin die Consequenz zum Voraus leicht zu machen ist, was vor einen unsäglichen Schaden und Nachtheil, dessen Verbot denen Ständen des Reichs, und dero armen Unterthanen, über den Hals ziehen würde.

Endlich ist auch in diesem Articulo in genere zu beobachten, daß weit eine grössere Quantität Teutscher Waaren und Manufacturen in Italien hinein gehe; als Italiänische Effetti dagegen heraus gebracht werden: Der Uberfluß wird an lauter Silber-Platten, Spanischen *Realen*, *Doppien* und andern *Speciebus*, auf viel Tonnen werth, theils in natura theils per Wechsel heraus gezogen, welches alles bey interdicirtem Commercio cessiren, Teutschland dadurch wegen Abgang des Geldes zu dem miserablesten Land von der Welt, und viel Millionen dessen Einwohner zu Bettlern würden gemacht werden. Welcher eintzige Umstand um so viel considerabler ist, als ja klar vor Augen lieget, daß durch die Comsumtion, der Kayserlichen Armee jährlich etliche Millionen in Italien gezogen werden. Wo soll aber endlich das Geld herkommen? wann so viel Millionen jährlich, so wohl in Italien als auch obbesagter massen, zu Unterhaltung

tung der Armee an dem Rhein und in Niederland, item in die Nordische Länder gehen, und hingegen in Teutschland durch das Commercium nichts wieder zurück gezogen werden solte? Und wie will man die Armeen durch Wechsel versehen, wann das Commercium cessiren und kein Geld circuliren soll? Könte wohl etwas Ihrer Majest. und dero *Interesse* schädlichers erdacht werden? Und dieses alles ist der Cron Franckreich dergestalt bekannt, daß Sie, um die Milaneser von denen Teutschen zu abalieniren, und selbige hingegen mit denen Frantzosen in eine Liaison de Commerce eingehen zu machen, in verschienenen Monath Sept. in dem Mayländischen das völlige Commercium mit Teutschland zwar verbotten, allein weilen das Volck sich hierüber gewaltig schwürig erzeiget, hat man auf die, von der Regierung zu Mayland beschehene, nachdrückliche Remonstrationes das Verboth hinwieder cassiren müssen. Ein Gleichmäßiges würden die Frantzosen in dem Neapolitanischen und andern zu der Cron Spanien gehörigen Provincien, ratione der Teutschen Manufacturen en general längstens gethan haben, wann sie nicht die Besorgung eines General-Auffstandes davon abgehalten hätte. Inzwischen haben sie doch in Neapoli und Sicilien die Einfuhr der Teutschen und Holländischen Leinwand würcklich verbothen, bloß, um dadurch die ihrige daselbsten in Kundschafft zu bringen, mithin das viele baare Geld, so bißhero durch den Leinwand-Handel in Teutschland gekommen, an sich zu ziehen, ohne jedoch daß sie diese Verordnung bißhero zu dem völligen effect bringen können. Wann nun dasjenige, was Franckreich gerne thun wollen, aber nicht effectuiren können, von Seiten des Reichs selbsten zu Werck gerichtet werden solte, so würde man in effectu nicht anders thun, als das Frantzösische *Project* zur Vollziehung bringen; sich selbsten einen unersetzlichen Ruin über den Hals ziehen, und bey diesen vor Ihro Majest. so devot gesinnten Leuten, in Haß und aversion kommen.

§. 2. Um aber die Sache etwas näher, und insonderheit auf die Handlung mit Italiänischen Waaren heraus, zu kommen; So zeiget sich I. gleich anfangs eine augenscheinliche Difficultät, warum dieses Commercien-Verboth, wann es auch sonsten an sich vor des Reichs-Interesse nützlich wäre, zu keinen effect könte gebracht werden. Das Absehen des Verboths bestehet einzig und allein darinn, daß die Spanische Unterthanen ihren Uberfluß, so sie an Waaren haben, nicht in Teutschland debitiren, mithin von den Teutschen kein Geld ziehen, und consequenter zu Ablegung ihrer præstandorum untüchtig gemacht werden sollen. Was nun das Erste betrifft, so kan zwar die Verhandlung, e. gr. der aus Mayland und Napoli kommenden rohen und fabricirten Seiden an die Teutsche, gehindert werden: Allein deßwegen werden die Mayländer und Neapolitaner nichts desto weniger ihre Waaren an den Mann bringen. Holland wird sich das Seiden-*Commercium* mit denen Spanischen Ländern in Italia nimmermehr wehren lassen, und also werden die Spanische Unterthanen Abkauf genug haben, weilen denen Holländern die Seide zu ihren Manufacturen so unentbehrlich ist, als denen Teutschen. Und wann auch Holland, per impossibile gesetzt, zu dergleichen Commercien-Verbot sich verstehen solte, so würden doch hierunter die Spanische Unterthanen keines weges leiden: Franckreich aber einen unsäglichen Nutzen, Teutschland und Holland hingegen einen unersetzlichen Schaden empfinden. In Teutschland und Holland werden aus der Italiänischen Seide vor viel Millionen allerhand Manufacturen gemacht, davon ein grosses Theil in die Schweitz, und auch wieder in Italien selbst gebracht und consumiret wird. Wann nun diese Teutsche und Holländische *Manufacturen*, theils aus Abgang der Materie, theils wegen verbotenen Commercii, wie per inevitabilem consequentiam geschehen muß, über einen Hauffen gehen: so hat ja Franckreich die herrlichste Gelegenheit von der Welt, seine Seiden-*Manufacturen* in den gröbsten Flor zu bringen. Der rohe Seiden-Handel aus Neapoli und Mayland wird von sich selbst nach Franckreich ziehen: hiedurch bekommet dasselbe Materialien genug zu Fabricirung derjenigen Manufacturen, so bißhero aus Teutschland und Holland gekommen, und kan also sodann solche an statt dieser mit unsäglichen Profit, in der Schweitz und Italien gegen baares Geld verhandeln. Inzwischen verkauffen die Milaneser und Neapolitaner, nach wie vor, ihren Uberfluß; Franckreich profitiret dabey Millionen, und ihr Commercium bekommt einen unsäglichen Zuwachs. Nur Teutschland und Holland hat dabey einen irreparablen Schaden, und muß den Ruin so vieler mit so grosser Mühe, Gefahr und Kosten, hin und wieder établirten Fabriquen auf einmahl vor Augen sehen. Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit dem Cameel- und Ziegen-Haar, so über und aus Italien kommen; Dann weilen so viele Handwercker in Teutschland und Holland, dieser Materialien zu ihren Fabriquen bedürffen, so müssen ja diese nothwendig ex defectu materiæ zu Boden gehen. Hingegen ziehet Franckreich besagte Materialien an sich, verfertiget daraus seine Manufacturen, und verkauffet sie an denen Orten in Italien und denen Morgenländern, wo man bißhero die Teutsche Manufactur mit so grossen Nutzen debitiren können. Was die zweyde rationem finalem dieses Verbots anlanget, nehmlich, daß das Teutsche Geld nicht in die Spanisch-Italiänische Lande kommen möge; so ist dieselbe um deßwillen allerdings vergeblich, weilen man schon oben angeführet hat, auch Weltkündig ist, daß vor die-

se Waaren kein Teutsches Geld in Italien, wohl aber durch die Handlung mit Teutschen Waaren hinein, viel und nahmhaffte Baarschafften heraus gebracht werden, welche alle durch das Commercien-Verbot darinnen verbleiben, und dem Reich, zu dessen und so vieler tausend armen Unterthanen Schaden, entgehen müssen.

§. 3. Mit denen übrigen aus diesen Ländern kommenden Waaren hat es diese Beschaffenheit, daß sie in Teutschland entweder zu des Lebens Unterhalt, zur Gesundheit, zu Fortsetzung der *Manufacturen*, oder auch zu andern *indispensablen* Nothwendigkeiten, unentbehrlich sind, mithin das Verbot derselben, denen Teutschen den grösten Schaden von der Welt bringen würde: e. gr. der Milanesische Reiß, frische und eingemachte Citrons, allerhand andere frische und gedörrete Früchte, Baumwolle, Oehl, ꝛc. anjetzo zu geschweigen der vielen Waaren, welche nicht bey ihnen wachsen, sondern vermittelst der Schiffarth aus der Barbarey und Orient gebracht werden, und doch bey jetzigen Zeiten per mare von dorther in Holland und Teutschland nicht kommen können, mithin derer Einfuhr zu Lande keines weges zu hindern, sondern vielmehr quovis modo zu befördern ist.

§. 4. Zu diesem allen kommet noch dieses, daß die Spanische Italiänische Lande, nicht wie Franckreich, einen geschlossenen Etat ausmachen, sondern wie sie an verschiedenen Orten in Italien ausgestreuet sind, also haben sie auch an allen Seiten benachbarte Länder, e. g. das Päbstliche, das *Florentini*sche, die Venetianer, die Hertzogen von *Modena* und *Parma*, die *Republic Genua*, mit denen das Teutsche Commercium nicht verbotten ist; diese werden alsdann die bey ihnen wachsende, oder fabricirte Waaren in Teutschland senden, und hingegen ihren Abgang aus den Spanischen Provinzen ersetzen, daß also, wann es auch sonsten den Spanischen Ländern an Vertreibung ihrer Waaren mangeln solte, solche jedoch nur durch dieses Mittel einen genugsamen debit finden, Teutschland aber davon keinen andern, als diesen præjudicirlichen Effect empfinden würde, daß es seine mit denen Italiänischen Casaten von so viel hundert Jahren her etablirte Handlungen und Correspondenzen auf einmahl würde rumpiren, und diejenige Waaren, so es bißher aus der ersten Hand, um leidlichen Preiß, und zwar gegen eine profitable Vertauschung anderer Teutschen Manufacturen überkommen, nunmehro aus der zweyten oder dritten Hand, in höherm Werth und darzu vor baares Geld einhandeln müssen.

§. 5. Bey dieser der Sachen Beschaffenheit, und da ex hactenus dictis klärlich erhellet, daß 1.) aus denen Italiänischen, unter Spanischer Bottmäßigkeit stehenden Ländern, gar wenig ad luxum dienende, sondern mehrentheils solche Waaren, die in Teutschland nöthig und nützlich sind, gebracht werden. 2.) Daß durch Verbietung der Einfuhr dieser Waaren, denen Inwohnern keines weges geschadet, denen Frantzosen aber ein grosser Vortheil in die Hände gespielet, und der Ruin der Teutschen Commercien unverneinlich befördert wird: Als ist man à parte der Supplicirenden Ober-Teutschen Handels-Städte des allerunterthänigsten Vertrauens, es werden Ihre Kayserl. Majest. zu Vorkommung des remonstrirten unvermeidlichen Præjudicii, dieses freye Commercium mit denen aus besagten Italiänischen Ländern in Teutschland gehenden Waaren, keines weges inhibiren, sondern dessen freyen Lauff noch ferner allermildist gestatten.

Articulus VI.

Von der Handlung mit Teutschen Waaren hinein in die Italiänische unter Spanischer Bottmäßigkeit stehende Länder.

§. 1.

Bey diesem Articulo ist voraus zu setzen, daß, was die Einfuhr aller zu dem Krieg dienlicher Waaren in diese sub Dominatione Hispanicâ stehende Länder anlanget, selbige unter Beharrung und scharffer Exequirung der darauf gesetzten Straffen, quovis modo zu beharren sey.

§. 2. Was aber das Commercium mit innocenten, und auf den Krieg keinen Rapport habenden Waaren in diese Länder betrifft, so bittet man unterthänig, allhie alle dasjenige zu wiederholen, was von dem Nutzen der freyen Handlung mit Teutschen Waaren in Franckreich, und hingegen von dem augenscheinlichen und unsäglichen Schaden, so aus dem Verbott dieses *innocenten Commercii*, dem Reich und dessen Inwohnern über den Hals würde gezogen werden, ausführlich vorgestellet worden: Als welches alles bey der Handlung mit Italien um so mehr zu statten kommet, weilen, wie schon obgedacht, die Teutsche Handlung in Italien, und insonderheit in die in Italien unter Spanischer Bottmäßigkeit stehende Länder, weit importanter ist, als diejenige, so aus dem Reich in Franckreich geführet wird.

§. 3. So ist auch in præsenti Articulo ferner zu considériren, daß die Quantität der Teutschen Waaren, so das Jahr durch in diese Italiänische Lande gehen, dasjenige, was etwan an Seiden, Früchten und andern dem Reich unentbehrlichen Waaren, dagegen heraus kommet, dergestalt übertreffe, daß hiezwischen keine Vergleichung zu machen: Dahero dann folget, daß der grösteTheil der hinein gebrachten Waaren, mit lauter baaren Gelde, oder mit Silber-Barren bezahlet, und dadurch ein auf viele Millionen ansteigender Reichthum in Teutschland gebracht werde.

§. 4. Solte nun dieses Commercium gesperret werden, so ist leicht zu erachten, was vor eine unsägliche Menge Waaren, welche sonsten durch Behuff dieser Länder consumiret werden, in dem Reich zurück bleiben müsten, und derjenige Schade, welcher nur durch Sperrung des Teutschen Leinwand-*Commercii* erfolgen muß, wird mit vielen Tonnen nicht zu ersetzen seyn. Was hie-

hiedurch vor eine unzehlige Menge ehrlicher Handels- und Handwercks- auch Bauers-Leute, welche Hanff und Flachs bauen und spinnen, oder sonsten von dem Handels- und Handwercks-Mann ihre Nahrung ziehen, in den äusersten Ruin und an den Bettel-Stab würden gebracht, und was vor ein unersetzlicher Schade hiedurch denen Herrschafften an ihren Obrigkeitlichen Gefällen, Mauthen, Zöllen und andern Impositen würden zugezogen werden, das lieget aus deme, was oben ad longum deduciret worden, evidentissimè vor Augen: Wann aber dieses alles nicht wäre, so würde doch zu **Offenbehaltung dieses** *Commercii* **die einzige Ursache mehr als zulänglich** seyn: Weilen **Teutschland** ohne Ansichziehung der Baarschafften und Silber-Barren **aus Italien** ohnmöglich bestehen kan, welches alles, weilen es bereits oben unwiederleglich vor Augen geleget worden, unnöthig ist, allhie zu wiederholen.

§. 5. Nur **dieses einzige** ist noch hinzu zu setzen, worüber man eine höchsterleuchtete Reflexion zu machen, unterthänig bittet: Wann bey gegenwärtigem Kriege **die Handlung ohne einzige** *Distinction*, nicht nur mit **Franckreich**, sondern auch **mit Spanien, und denen unter dieser Cron in Italien und denen Niederlanden gehörige Ländern**, item, **mit Savoyen und** *Piemont*, verbotten werden solte, **was dann dem Reich vor eine Handlung offen bleiben solle? Die Handlung mit Engeland, Holland, Schweden, Dännemarck und Polen**, muß vor sich selbst fallen, weilen der **Vertrieb der Teutschen Waaren in Franckreich, Spanien**, und denenselben zugewandten Orten gesperret, und dadurch die Circulation des Commercii, und was das vornehmste, **die Silber-Quelle gestopffet ist**, welche die Mittel hergeben muß, mit denen **Nordischen Ländern** trafiquiren zu können: In was vor einen elenden und pitoyablen Stand wird durch diese Hemmung des nervi rerum gerendarum, das gantze Reich, auch nur in einem einzigen Jahr gesetzt werden, und wird nicht hiedurch, so wohl dessen Militar- als Civil-Verfassung, in den äusersten Umsturtz gerathen müssen. Diese Sachen alle sind dergestalt evident, daß bey reiffer Uberlegung derselben, man Handgreifflich finden wird, daß an statt die indistincte **Verbietung des** *Commercii* **mit Franckreich und Spanien**, die Entkräfftung dieser unirten Cronen, und hergegen die Beybehaltung des Teutschen Geldes zu ihrem einigem Endzweck hat: Diese Veranstaltung, im Fall dieselbe, durch eine nothwendige Limitation nicht gemildert werden solte, **das Aufnehmen Franckreichs und Spanien unglaublich befordern, das Reich hingegen an Mitteln entblössen**, dessen Unterthanen ruiniren, und zu Ertragung des ohne diß so schweren Krieges-Lastes allerdings untüchtig machen wird.

§. 6. Solte **die Cron Engeland** bey diesem Werck eine andere Intention führen, so hat es aber mit dem **Englischen** *Commercio* eine weit andere Beschaffenheit, als mit dem **Teutschen**: dann

1) So ist bekannt, daß zwischen **Franckreich und Engeland**, wenigstens was die beste Manufacturen anlanget, das Commercium bereits vor vielen Jahren hinc inde verbotten sey, mithin hat **Engeland** bey der general-Ruptur des Commercii mit **Franckreich**, keinen neuen Schaden zu befürchten.

2) Consumiret **Engeland** selbsten den mehrern Theil seiner Waaren und Manufacturen, den Rest kan es gar leicht durch seine See-Commercia in *Orient*, **in beyden Indien, und dann in denen Nordischen Ländern**, wie auch **Teutschland und Holland** debitiren, und also hat es den Ruin seiner Manufacturen nicht zu befürchten.

3) Hat **Engeland** die Materialien zu seinen Manufacturen, e. g. die **Wolle, Eisen, Stahl, Zinn**, selbsten im Lande überflüßig, anderer aber, e. g. **Seiden, Cameel-Haar**, ꝛc. durch sein See-Commercium so viel, daß es der **Frantzösisch-Spanisch- und Italiänischen** leicht entbehren kan.

4) Ist bekanntlich kein Land in Europa, wo **Silber, Gold und Baarschafften** überflüßiger sind, als in **Engeland**: hievon lassen sie nichts heraus, sondern sie ziehen dessen jährlich einen unsäglichen Reichthum, theils aus ihren Colonien in natura, theils durch ihr grosses See-Commercium aus allen Theilen der Welt an sich. Alles dieses findet sich gantz anderst in **Teutschland**, dann dieses muß seine Manufacturen ausserhalb verschliessen: Es muß auch einen grossen Theil der unentbehrlichen Materialien aus andern Ländern haben. Et quod caput rei est, so muß es **Silber, Gold und Baarschafften** durch die Handlung in das Land bringen, wenn anderst nicht in kurtzer Zeit Handel und Wandel gestecket, und dadurch der gröste Theil seiner Inwohner in den äusersten Ruin gestürtzet werden solle.

Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit nun, lebet man à parte **der Supplicirenden Reichs-Städte der allerunterthänigsten Getröstung, es werden Ihre Kayserliche Majestät über diese gründliche Vorstellungen eine allergnädigste Reflexion machen; mithin zu unendlicher** Consolation **gedachtes Reichs- und Handels-Städte, und so vieler tausend getreuer Reichs-Unterthanen, das** innocente Commercium **mit Franckreich, wo nicht unmittelbar, jedoch an die** neutrale **Ort, auf den Fuß der** Anno 1693. **allergnädigst** approbirten, **oben** sub Lit A. **beygelegten** Commercien-**Verordnung allergnädigst gestatten: Sodann was die Handlung mit Spanien und denen unter dessen Botmäßigkeit stehenden Ländern in Italien und Niederland anlanget, derselben** Commercien **(ausser was die zum Kriege oder** ad luxum **dienliche Waaren**

ren betrifft) noch ferner den freyen und ungehinderten Lauff zu lassen, allergnädigst geruhen.

Folgen die Beylagen zu vorherstehender gründlichen Vorstellung.

Lit. A.

Kayſ. Commercien-Verordnung,

de Anno 1693.

Worinnen alle innocente **und mit dem** Krieg keinen Rapport habende Waaren aus Teutschland in Franckreich, und von dannen heraus zu führen, allermildest verstattet worden.

WIr LEOPOLD von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol. Urkunden hiemit, daß, nachdeme eine geraume Zeit hero sich vielfältige und nahmhaffte **Klagden und Beschwerden** hervorgethan, ob würden die, zu Exequirung der in das Reich publicirten und geschärfften Inhibitorien, wegen der *contraband*-**Waaren, Pferd- und Frucht-Verfuhr, an den Feind** angeordnete Contraband-Commissiones zu weit, **und auf** *neutrale* **Land- und** *innocente* **Gewerbschafften** *extendirt*, und die von denen **Handels-Leuten** beygebrachte glaubhaffte Obrigkeitliche Attestata nicht attendirt, sondern zum öfftern eigenmächtig mit Niederwerff- Eröff- und Hinwegnehmung der Güter und Waaren verfahren, und damit **dem so nöthig, als gemein-nutzlichem** *Commercien*-**Wesen grosse Beschwerde, Hemmung und Abhaltung zugefüget**, Wir nicht allein noch bey Ausgang des vorigen **sechszehenhundert zwey und neuntzigsten Jahrs**, dem Hoch- und Wohlgebornen, Unserm und des Reichs Erb-Truchsässen und Lieben Getreuen, Sebastian Wunibald, **Grafen zu Zeyl, und Herrn zu Waldburg**, Unserm Reichs-Hoff-Raths, Vice-Præsidenten und Cammerern, als Unserm an die beyde Creyse **Francken und Schwaben** accreditirten Gesandten, hierunter allergnädigste Commission aufgetragen, sondern auch auf fernerweite Instanz des **Löbl. Schwäbischen Creyses**, und dessen gethane Vorstellung, wie der allgemeine Kriegs-Last Ihn so hart drücke, daß Er denselben nicht länger tragen könne, sondern wann Ihme nicht succurrirt werde, darunter erliegen müsse, bereits den zwantzigsten Februarii dieses **Sechszehen-hundert drey und neuntzigsten Jahrs** allergnädigst bewilliget, daß auf die ausser Lands, und sonderlich in **die Schweitz** gehende Waaren, in dem **Löbl. Creyß** ein leidentlicher Impost geleget, und was derselbe ertragen möchte, besagtem **Löbl. Schwäbischen Creyß** zu einer Beyhülff der überschweren Kriegs-Onerum zu kommen, auch in **Unsern Vorder-Oesterreichischen Landen**, so viel ohne Kränckung der mit der **Eydgenoßschafft** habender **Erb-Vereinigung** geschehen kan, eine Conformität eingeführet, und deren Einrichtung **zwischen Unsern Vorder-Oesterreichischen Stellen, und dem Löbl. Creyß** gemeinsamlich concertirt werden solle: Und Wir dann über diß, Unsers ins Reich geschickten und daselbst en Chef commandirenden General-Lieutenants, **Marggraff Ludwig Wilhelm von Baaden Liebd.** gnädigst aufgegeben, alles, so wol in militaribus als übrigen die gemeine Sicherheit und Conservation **der Obern Reichs-Landen** betreffenden Dingen, bestmöglichst anzuordnen, welche dann bey Dero Hinaufkunfft, so wol in **Francken als Schwaben**, sich auch dieser Contraband- und Impostо-Sachen halben, deßgleichen wegen der **Pferd- und Frucht-Verführung** ausser Lands eigentlich erkundiget, die darwider vorgekommene **Klagden** untersucht, und nebst mehrermeldten Unsern droben subsistirenden Kayserl. **Gesandrten, dem Grafen von Zeyl**, mit Zuziehung Unsers extraordinaire Envoyé in der Schweitz, **des von** Neveu, wegen der **Oesterreichischen Stellen**, auch des **Löbl. Schwäbischen Creyses** Deputirten, sich endlich ratione modi folgender Puncten, biß auf Unsere allergnädigste Genehmhaltung verglichen, und zwar:

I.

Sollen in conformität der **Käyserl.** *Inhibitorialien*, generaliter alle Commercien, Gewerb- und Handelschafften, wie die immer Nahmen haben mögen, mit dem Feind gäntzlich, und zwar unter den darinn angesetzten Straffen, verbotten seyn und bleiben; So viel aber

II.

Die neutrale, und zwar die nechst am Feind gelegene Orte betrifft, als da seynd **Basel, Freyburg, Soluthurn, Genff**/ und was sonst gegen die feindliche Vestungen, **Straßburg**, und dergleichen Orten, situirt, sollen an selbige Ort und Gräntzen hienach vermelte Hostilia, und eigentlich declarirte contraband-Waaren auf keinerley Weise noch Wege, bey höchster Straffe, verhandelt noch verführet, oder gebracht werden: **Als da seynd alle zum Krieg und Vorschub des Feinds** immediatè **ihre** Rapport **und Nutzen habende Dinge: Insonderheit allerley Geschoß, Wehr, Waffen, Pulver, Bley, Eisen, Stahl, Kupffer, Lundten, Salpeter, Sensen, Juchten, grobe zu Schiff-Segel dienende Leinwand, Sailer, und was sonsten zum Feur- und Fuhrwerck, Einrüstung der Kriegs-Schiffe, an Pech, Hanff, Holtz**, und dergleichen zugehörig seyn mag und kan. An die übrige und zurück gelegene neutrale Orte aber mögen zwar obernañte

te Contraband-Waaren und Hostilien, oder was dahin per indirectum zu ziehen, iedoch anders nicht, als mit behöriger Præcaution, Attestaten, und Aufsicht, daß selbige weder an den Feind, noch an die Gräntz-Orthe, inn- und ausser Reichs, von welchen der Situation halber anders nichts zu vermuthen, als daß sie dem Feind zugebracht werden könten, nach erstatteten **Creyß-***Impost*, geführet und verhandelt werden, zu welchem Ende, wie in dem Obern-Creyß ein besonder Magazin aufgerichtet, und dißfalls des **Heil. Reichs Stadt Lindau** darzu determiniret, und gewisse Inspectores und Directores dahin gesetzet werden sollen, unter deren gnugsamen Obsicht, die Nothdurfft an solche Cantons und Orte, die vor des Reichs gemeinen Besten mehr als andere thun, käufflich abgefolget werden könten, und daß **von denenselben** *Neutral*-**Orten nicht mehr, als zu eigenen Gebrauch und** *Consumption* **inner einer gewissen Zeit nöthig, verführet, und eingehandelt werde,** zu sehen hätten; also soll auch in denen **vordern Oesterreichischen Landen,** durch die allda bestellte löbliche Wesen ebenmäßige genaue Obsicht gehalten werden, wie dann auf solchen Fuß an allen andern der beyden **Löbl. Creysen Francken und Schwaben** Pässen, Zöllen, und bey jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, die behörige Anstalt gegen alle Contraventiones sub pœna confiscationis zu verfügen, in specie aber dieser Unterschied zu halten, daß wann **ein- oder anderer Alliirter oder dem Reich** zugethaner und wohl-intentionirter Ort, von einem solchen Magazin oder denen **Creysen** etwas von dergleichen Waaren vor sich verlangete, derselbe eine solche Signatur, loco Attestati, daß dem Feind davon nichts zukommen, sondern zu seinem eigenen und gemeinen Nutzen allein gebrauchet werden solle, geben: Derjenige **Handelsmann** aber, so solche Waaren dahin zu liefern hätte, wann er ein **Oesterreichischer Unterthan,** die Special-Permission von seiner gnädigen Herrschafft, oder wem es dieselbe committirt: wenn er aber dem **Schwäbischen, oder einem benachbarten Creyß** angehörig wäre, solche von dem **Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt** zu suchen und zu erhalten hätte, deren Attestata und ertheilende Pässe auch hinc inde zu respectiren, und was auf **Oesterreichische** Concession und producirende schrifftliche Permission, durch den Creyß kommt, in demselben passirt, hinwieder was mit **Creyß-Pässen** versehen, durchs **Oesterreichische** gehet, auch allda ohn auffgehalten und frey durchgelassen werden solle.

III.

Alle *innocente* **Waaren, so aus Teutschland in Franckreich gehen,** als da seynd **Specerey, Holländische Waaren, Wollen, Leinwand, Tuch, Gewürtz, und so genannte Nürnberger,** und dergleichen alle andere auf den Krieg keinen Rapport habende Waaren, so in die **Schweitz und Franckreich aus dem Reich** geschickt werden, sollen nach vorhero abgestatteter **Creyß-**Impost, in- und an die Neutrale Orte, in specie auch an die Republic Genova, nach denen auf **Kayserl.** Approbation allerseits verglichenen Præcautionen und Conditionen zu verhandlen, auch **frey und sicher zu führen,** gegen Vorzeigung glaubhaffter Attestationen, welches bey denen **Oesterreichischen** *Limit*-**Orten,** sodann denjenigen Plätzen, wo der **Schwäbische** Impost gezogen wird, beschehen muß, ohne einigen Auffenthalt und Arrestirung passirt werden; Betreffend

IV.

Die aus Franckreich kommende Waaren, seynd dieselbe generaliter alle vor contraband zu halten, deren Einfuhr halber auch die geringste Dispensation nicht statt haben, sondern alles, so in solche Qualität fällt, so gleich confiscirt werden solle, doch also und dergestalten, daß, falls **andere** innocente **Waaren** bey dergleichen Contraband in einem andern Ballot gepackt, oder eingeführet, wann zumalen sie andern unschuldigen Personen zugehöreten, **solche deßwegen weder angefochten noch abgestossen, sondern ohne einzigen Auffenthalt frey paßirt,** und mit der Einziehung und Confiscation bloß gegen die eigentliche contraband-Waaren, auch etwa nach befindenden Dingen und mit observirung der Graduum, den Deliquenten, gegen **Abfolgung seiner unschuldigen Waaren,** eine weitere Geld-Straffe dazu imponirt werden solle, biß man gegen die incorrigibiles mit einer Universal-Confiscation aller, auch der unschuldigen ihnen gehöriger Waaren zu verfahren: Jedoch wären **von diesem Verbot der Einfuhr etliche wenige zu** *eximiren,* **so nicht** *ad luxum,* **sondern** *ad necessitatem vitæ* **dienen, und nirgendsher als aus Franckreich zu haben, als da seyn Saffran, Grünspan, Beutel-Tuch, Safflor, Baum-Oel, Mandel, Alckermes,** L'eau de la Reine, **Fußilstein,** welche zu desto besserer Bestreitung der obhabenden Kriegs-Onerum bey denen Handels-Leuten, gegen Erlegung des Imposto **auf Lindau** und einem oder mehr andern von **Ihrer Kayserl. Majestät in Dero Oesterreichischen Landen** dazu bestimmenden Ort zu stellen, zu erkauffen, und weiters in- und ausserm Reich zu gestatten und zu passiren: So werden **unter denen verbottenen Frantzösischen Waaren nicht verstanden diejenige, welche zu** *Avignon* **und** *Genève fabricirt* **werden,** deren Einführung, wann sie nach denen verglichenen Conditionen und Præcautionen regulirt, und der Imposto erleget worden, weder verbotten seyn, noch gehindert werden sollen; So hat man auch **von Seiten des Schwäbischen Creyßes** eine besondere Reflexion **auf die drey Cantons Zürch, Bern und Schaffhausen,** wegen Ihrer etwa habenden Manufacturen gemacht, und will dieselbe, so viel davon **aus der Schweitz in das Reich gehet,** wann sich deß-

wegen jemand bey dem Creyß præsentiren solte, in etwas moderiren, doch daß es auf die hereingehende rohe, oder auch andere Waaren, die heraus gehen, und nicht an solchen Orten fabricirt würden, keines Wegs verstanden werde. Damit aber

V.

Dieses alles desto richtiger und universaliter gehalten werde, solle einige gewisse Routen, wodurch alle so wohl ausserhalb des Reichs als hereingehende Waaren indispensabiliter und bey Straff der Confiscation pasiren sollen, bestimmet werden, und zwar dergestalt, daß dadurch **die Oesterreichische Zölle** nicht verkürtzet werden, dahingegen man auch **Oesterreichischer Seiten**, alles in statu quo lassen, und zu Præjudiz obgedachten Imposts keine neue Strasse, oder Umwege gestatten, oder anlegen lassen wird.

VI.

Solle hauptsächlich **aller Pferd-Verkauff an den Feind**, an obvermeldte u. andere Gräntz-Orte, oder woher der Feind selbige directè oder indirectè leicht haben kan, durchaus inhibirt seyn, u. zu dessen nachdrucksamer Verhinderung, so wohl aller Orten, **gegen die Schweitz, als am gantzen Rhein herab**, in der Postirung an Zöllen, Mauten, Pässen und Gräntzen, ein scharffes Aufsehen gehalten, die mit Kauff- Fuhr- und reisenden Leuten hinaus gehende **Pferde, Stück vor Stück**, eigentlich *notirt* und beschrieben, und ein gewisses Zeichen an Zöllen und Pässen gegeben werden, wogegen sich die Uberführer zu obligiren, daß sie **solche Pferde** bey ihrer Zurückkunfft oder sonsten wiederumb sistiren sollen, bey Confiscation aller ihrer Güter, so viel man deren habhafft werden kan, oder auch nach befindenden Dingen und Ubertrettung **bey Leibs- und Lebens-Straffe**; Weßwegen die Herrschafften und Obrigkeiten, unter welchen solche Leute gesessen, einander an die Hand zu stehen haben werden: So bleibet es auch zwar

VII.

In genere bey dem Verbott der Ausfuhr der Früchten, und daß bey der im Creyß sich äussernden eigenen Noth noch ferner darauf strictè zu halten: weil aber solches aus zerschieden beygebrachten Ursachen, sich **nicht wohl durchgehends** thun, noch sämtlich **an der Schweitz** gräntzenden, und theils dahin in seiner Maß verfangenen **Reichs- und Creyß-Ständen alles Frucht-***Commercium*, und zumalen mit gewissen wol intentionirten **Cantonen** gäntzlich gesperret werden kan: So bleibet dieser Punct auf fernere **Vergleichung, zwischen denen Vorder-Oesterreichischen Orten und dem löblichen Creyß ausgestellet**; Zur Rechtlichen Erörterung aber, ob diß oder sonst in Commissum verfallen, wie auch ob die vorzeigende Obrigkeitliche Attestata ihre behörige requisita haben, auch ohne List und Vortheilhafftigkeit zu passiren und weiter zu approbiren seye, und nicht weniger damit wegen der **Früchten und Pferd-Verfuhr** gebührende Obsicht gehalten werde, so seynd nach klarer Anweisung der **Käyserl. und des Reichs** *Inhibitorialien*/ und Avocatorien, an statt der darinn gedachten nechsten Richter

VIII.

Zu solchem Ende in dem **löblichen Creyß** zwey Judicia delegata, welche hierüber gewissenhaft- und rechtmäßig zu cognosciren hätten, auffzurichten vor nöthig befunden, deren eines zu **Lindau**, worzu bereits vom **Schwäbischen Creyß** einige taugliche Subjecta committirt, auch von denenselben dependirende beeydigte Receptores und Inspectores bestellet, und mit gewissen Instructionen in conformität dieser Verordnung versehen seynd: **Das zweyte** aber gleichermassen zu **Hailbronn** constituirt, wegen der durch die **Oesterreichische Lande** passirenden Waaren aber, wird **Ihrer Käyserl. Maj.** allergnädigsten Gutbefinden anheim gestellet, ob sie es bey denen bereits gemachten Dispositionen bewenden lassen, oder sonsten noch ein oder anders Judicium auffrichten wollen, und bleibet es im übrigen wegen deß mit allergnädigstem Consens **Ihrer Käyserl. Maj.** verordneten Imposto bey der bereits in Schwaben den 25. Aprilis dieses Jahrs publicirten, auch pro re natâ allenfalls zu verbessern habenden Tarifta, und andern derentwegen gemachten Anstalten, jedoch daß zugleich darauf gesehen werde, damit die **löbliche Oesterreichische Orte** sich dieses Imposto, als auch der Contraband halber mit dem **Schwäbischen Creyß** pro causâ publicâ, und communi in möglichste Conformität bezeugen und setzen mögen:

Wann wir nun solch gemachte Verordnung zum Besten des Reichs und des löblichen Schwäbischen Creyßes hiebeyführenden intention gantz gemäß zu seyn befunden; Als thun wir Dieselbe hiemit, auch durchaus allergnädigst approbiren, und wollen, daß nicht minder von Unsern Vorder-Oesterreichischen Stellen, als mehr besagtem Schwäbischen Creyß, darob gehalten, und nach denen darinn gemachten Verordnungen, und exprimirten Anstalten, so wohl in dem Contraband- und Imposto-Wesen, als auch in der Pferd- und Frucht-Ausfuhr mit durchgehender Conformität verfahren, dem Creyß aber der Ertrag, deß zu seiner etwelcher sublevation, wehrenden dieses Ihn zum meisten truckenden allgemeinen Reichs-Kriegs allergnädigst

ver-

verwilligten, in des Creyßes Territorio eingehenden Impositi allein zu guten kommen, was aber von Contrabanten, es seye gleich in unsern Vorder-Oesterreichischen oder andern Grentz-Orten, eingehen möchten, demselben überlassen, und dessen verordneten Receptoribus ohnweigerlich abgefolgt, und bonâ fide extradirt werden solle, und haben Unsers Gevollmächtigten am Obern-Rhein commandirenden General-Lieutenant Marggraff Ludwig Willhelm zu Baaden Lbd. gleicher Gestalten die Obsicht hierüber zu tragen, und denen, oder diejenige, so da wider auf einigerley Weiß verbis vel factis beeinträchtiget werden würden, bey dieser Unserer allergnädigsten Verordnung kräfftigst zu manuteniren. Urkundt Unserer Hand Unterschrifft und vorgedrucktem Käyserl. Insiegel. So geschehen in Unserer Stadt Wien den 6ten Novembris Anno Sechszehenhundert Drey und Neuntzig, Unserer Reiche des Römischen im Sechs- des Hungarischen im Neun- und des Böheimischen im Acht und Dreyßigsten.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu Königs-Eckh.

(L.S.)

Ad mand. Sac. Cæs. Maj. proprium.

C. F. Consbruck.

Lit. B.

Extract, aus Herrn Johann Paul Püchler Käyserlichen Hof-Cammer-Secretarii eingelangten Schreiben

de dato 5ten November 1690.

Wegen Frey-Passirung der zu Costnitz gesperrten Sensen-Trafico.

SO ist auch vorgestern der Eisen-Gewerckschafft und Sensen-Schmiede Beschwerde, samt dem von denen hierüber erstatten Ambts-Bericht vorgetragen, und in Causa, daß zu Costnitz sperrenden Sensen-*Trafico* concludirt worden, die Sach auf die Oesterreichische Hoff-Cantzley, nachdrücklich zu recommendiren, daß, weilen diese Effecten, wann auch solche in omnem casum, durch die Schweitz in Franckreich gehen sollen, in jüngsten Frantzösischen Krieg nicht verbotten gewesen, noch auch selbiger Cron zu einigen Vortheil gereichen, wie zumalen, nechst Verschlagung, der armen Handwercks-Leute *Traficanten*, End-ermelter Gewerckschafft, Ihrer Käyserl. Maj. Maut-Gefällen, ein merckliches entgehet, Sie löbliche Cantzley geruhen wolle, daß weitere unschwer zu verfügen, womit solche von dem Mautner, zu Costnitz unauffgehalten, und ihren bißherigen freyen Handel-Lauff gelassen werden möge.

Lit. B.

Resolution von O. O. Regierung und Hoff-Cammer, daß hinführo neben dem Neusolischen auch das Tyrolische Kupffer, Stahl, und Sensen gegen Bezahlung des Zolls oder Maut-Gebühr unbedencklich durchpassirt werden möge.

d. 30. Martii 1691.

DEmnach die Römisch-Käyserl. Maj. Inhalt Deroselben den 8. diß ergangenen und von hiesigem Hoff Uns den 20. ejusdem hier aber communicirten Resolution allergnädigst zugeben, und befohlen, daß fürterhin aus fürkommener Information und Motiven, neben dem Neusolischen auch das Tyrolische Kupffer, Eisen, Stahl und Sensen gegen Bezahlung des Zolls oder Mauts-Gebühr, in die Mitgenossenschafft, doch dergestalt, unbedencklich durchpassirt werden möge, so lang man dessen keinen Mißbrauch siehet, und nicht etwan Waffen daraus fabricirt, und dem Feind zugeführet werden, als thun Wir solches zu Euren nachrichtlichen Wissen und gebührenden Vollziehen, mit dieser ausdrücklichen befehlchigen Erinnerung hiemit intimiren und anfügen, fleißige und genaue Beobachtung zu haben, daß hiervon dem Feind, wie gemeldt, auf keinerley Weiß nichts zukomme. Datum Inspruck, den 30sten Martii 1691.

Abgangen an die V. O. Gewerckschafften.

An die Eisen-Gewercken im Ziller-Thal.

An die Stadt Costantz.

An Hauptmannschafft, Verwalter daselbst.

An Vice-Commendanten allda, Herrn Graffen von Löwenstein.

An die Zoll-Beamte zu Veldtrich.

Beambte zu Bregentz.

Beambte zu Altdorff.

Beambte zu Guzburg.

Beamte zu Tellenburg.

Zollner, zu Lippdingen.
Beamte zu Hochenberg.
Beamte zu Gebartshoffen.

Lit. C.

Unterthäniges Memoriale an einen Hoch-Edlen Magistrat der Stadt Nürnberg von denen Endes subscribirten Handwercks-Zünfften, die gebettene Intercessionales an Ihro Römisch-Käyserl. Majest. umb allergnädigste Verordnung gegen die Commercien-Sperr an neutrale Orte betreffend.

P. P.

Was miserablen und äusserst-verderblichen Nahrungs-Zustand, wir hernach-benandte allhie in **Nürnberg befindliche Handwercker**, Zeit des letzten, so wol gegen Orient als Occident geführten schweren Kriegs, gerathen, ist mehr zu bejammern, als zu beschreiben, und bezeuget es noch auf diese Stunde die tägliche Erfahrung, **wie elend und kummerhafft wir uns neben unsern Mitmeistern und Angehörigen**, auch andern vielen davon dependirenden Personen und übrigen **Handwerckern**, auch andern Bürgern, so von uns ihre Nahrung zu suchen gehabt, hinbringen und versorgen, **auch zum theil das Allmosen und anderer mitleidigen Christen Beyhülffe** uns bedienen, theils aber in **Hunger und Noth** ihr Leben zubringen müssen.

Nachdeme nun aber anitzo das leidige Kriegs-Feuer von neuem wiederum angehet, und **das in der Käyserl. Kriegs-***Declaration* **wider Franckreich enthaltene** *Commercien*-**Verboth, andenen Vorder-Oesterreichischen Zollstädten**, wie vorhin, also auch wieder ietzund, so gar auch **auf die** Neutrale **Orte**, insonderheit auf die **Schweitz**, und zwar durchgehends auf alle, auch gantz innocente und auf den Krieg das geringste Absehen nicht habende Waaren extendiret werden will, hiedurch aber und daferne **diese Handel-Sperr- und Hinderung** ferner also continuiren solte, wir gesamte **Handwercker** neben denen Unserigen und andern davon dependirenden Personnen, **derer Anzahl sich auf etliche Tausend Seelen erstrecket, zu Nahrungs-losen Bürgern, und zu fernern Beytrag obliegender Schuldigkeiten, auch** *extraordinari* **Kriegs-Anlagen, gantz untüchtig gemacht, und wo nicht gar in höchste** *Desperation*, **doch an den Bettelstab oder zur** *emigration* **endlich würden gebracht werden.**

Als haben **Euer Hoch-Adel. Herrlichk.** wir hiemit dieses unser grosses Anliegen, in Unterthänigkeit vortragen und gehorsamlich bitten wollen, Die geruhen großgünstig sich unser, als Dero getreuen Bürgere, Obrigkeitlich anzunehmen, und bey der **Römisch-Käyserl. Maj. unsern allergnädigsten Käyser und Herrn**, uns mit nachdrücklichen **Vorschrifften**, und dahin intercedendo zu verschreiben, damit der Uns vor Augen stehende Ruin noch in Zeiten verhüter, und wegen obgeklagten so wol der **Handelschafft**, als uns gesamten **Handwerckern** äusserst nachtheiligen Commercien-Sperr an Neutrale Ort, allergnädigste Verordnung und inhibition geschehen möge.

Dieses, wie es zu Conservation unserer, eine Zeit hero sehr abgenommen und ruinirten **Handwercks-Genossen** gereichen wird, also werden wir auch solches mit allen ohne dem schuldigen Gehorsam und Bürgerlichen Diensten zu demeriren uns besten Fleißes angelegen seyn lassen, und verharren

Euer Hoch-Adel. Herrlichk.

Unterthänig-gehorsame
Bürgere

Die jetziger Zeit fast gantz Nahrungs-loß sich befindende Handwercker.

Die Vorgehere, im Nahmen der sämtlichen Gold- und Silber-Drathziehere.
Die geschworne Rothgerber.
Die geschworne Meister der Gürtler, auch Zinnen-Geschmeidt- und Knöpffgiesser.
Die geschworne Meister des Scheibenzieher-Handwercks, im Namen der gesamten Meisterschafft.
Die geschworne Meister, im Namen der sämtlichen Rothgiesser, Zapffen-Waag-Gewicht- und Leuchtermacher.
Die geschworne Meister, im Namen des gesamten Handwercks, der Holtz- Bein- Horn- und Metall-Drechsler.
Die geschworne Meister, im Namen des gesamten Handwercks, der Portenmacher.
Die Geschworne, im Namen der sämtlichen Meister, des Tuchmacher-Handwercks.
Die geschworne Meister, im Namen der sämtlichen Buchbinder und Futteralmacher.
Die geschworne Meister, im Namen des gantzen Handwercks der Schellenmacher.
Die geschworne Meister des Feilenhauer-Handwercks.
Die geschworne Meister, im Namen der gantzen Meisterschafft des Messerschmidts-Handwercks.

Die

Die geschworne Meister, des Handwercks der Wißmuth-Mahler.
Die geschworne Ahlenschmiedt.
Die geschworne Spiegelmacher, im Namen unserer Mitmeister.
Die geschworne Meister der Fingerhüter Handwercks.
Die geschworne Meister, im Namen des gesamten Handwercks, der Barchet- und Leinwathweber.
Die Geschworne der Lebküchner.
Die geschworne Meister der Goldschlager.
Die geschworne Meister der Ringmacher.
Die geschworne Meister des Bürstenbinder-Handwercks.
Die Geschworne, im Nahmen der sämtlichen Meister, des Brillenmacher-Handwercks.
Die geschworne Meister, der Cartetschenmacher.
Die geschworne Meister, der Wild- Ruff- und Horndreher.
Die geschworne Meister, der Rincken- und Kettenschmiedt.
Die Geschworne, im Namen der sämtlichen Meister, der Spenckler und Meßing-Schaber, auch Flinder-Schlager und Rechenpfennigmacher.
Die geschworne Meister der Meßing-Geschmeidtmacher.
Die geschworne Meister des Flaschner-Handwercks.
Die geschworne Meister, im Namen des gantzen Handwercks der Circkelschmiede.
Die Geschworne im Namen der sämtlichen Meisterschafft, des Kammacher-Handwercks.
Die geschworne Meister, im Namen des gantzen Handwercks, der Hefftleinmacher.
Die geschworne Meister der Neberschmidt.
Die Geschworne Gold- u. Silber-Spiñer.
Die geschworne Meister der Schwartz- und Schön-Färber-Handwerck.
Geschworne Meister des Kannengiesser-Handwercks.
Geschworne Meister Purat und Zeugwürcker.
Geschworne Meister des Schlossers und kleinen Uhrmacher, im Namen der sämtlichen Meisterschafft.
Die geschworne Meister der Tuchscherer.
Die geschworne Meister der Schreiner und Bleiweißstefftmacher.
Die geschworne Meister des Nagelschmiedt-Handwercks.
Die Geschworne Sporer und Striegelmacher.
Die geschworne Meister des Nadler-Handwercks.
Die geschworne Meister Paternostermacher.
Die Geschworne, im Namen der sämtlichen Gold- Silber- und Seiden-Knöpff- und Quastenmacher.
Die geschworne Compastenmacher.
Die geschworne Schermesserer.
Die geschworne Beutler und Nestler.
Die Geschworne, im Namen der sämtlichen Meisterschafft der Glöttschlosser.
Die Geschworne der Deck- und Teppichmacher.
Die sämtlichen Deckenmacher.
Die Sand-Uhrmacher.
Die sämtlichen Kartenmacher.
Die gesamte Meister des Permenter-Handwercks.
Die gesämtlichen Meister des Pollirer-Handwercks.
Die Alabasterstein-Schneider und Dreher.

Num. IX.

Kayserliches Geboth und Verboth wegen Enthaltung aller Correspontenzien, Commercien und Wechseln, mit denen Frantzösisch- und Spanischen Unterthanen, als dero und des Römischen Reichs Feinden.

den 15. Maj. 1703.

WIr Leopold von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Thuen hiemit kund allermännigslich demnach in Unserer auf Chur-Fürsten und Ständen des Reichs einstimmiges Gutfinden, und Einrathen in verwichenen Jahr wider die Cron Franckreich, den Hertzogen von Anjou, und deren Helffer u. Helffers-Helffer ergangenen Kriegs-*Declaration* unter andern enthalten, daß weder *Correspondenz*, Gewerb oder Handlung, noch auch Wechsel u. *Contra*-Wechsel (zumahlen in der Hoffnung, daß auch die Cron Engeland, u. die General-Staaten der

vereinigten Niederlanden, dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen verbiethen würden) **mit denen Feinden im Röm. Reich verstattet**, vielweniger einige un- oder mittelbahre Verständniß mit denenselben unter was Fürwand, Prætext, oder Schein es immer seyn möchte, gedultet, sondern alle Respectivè verbotten, und abgeschaffet werden sollen: Und nun Wir mit gemelter **Cron Engelland und denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden** die verläßige Abrede nehmen lassen, daß **auch bey ihnen dergleichen Handel**, *Trasique*, **Wechsel**, *Correspondenz* **und** *Commercien* **mit denen Frantzösisch- und Spanischen Unterthanen völlig eingestellet**: Und zwar solches Verbott, so wohl im **Römis. Reich**, und Unserer Erb-König-Reich und Landen, als in **Engel- und Holland vom** ersten Junii, nechst eingehenden Monaths, provisionaliter **ein Jahr lang** continuirt werden solle. Als ist hiemit an **alle und jede Unsere und des Heil. Reichs** Unterthanen und Getreue, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, Unser **Ernstlicher Befehl und Erinnerung**, daß sie bey **Ihren Eyd-Pflichten, und Gehorsam**, womit sie uns und dem Reich verwand seynd, bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so sie von **Uns und dem Heil. Reich** oder andern haben, sich aller Correspondenzien, Commercien und Wechsel mit **Unsern und des Reichs Feinden** gäntzlich enthalten, und gebieten darauff allen und jeden **Chur-Fürsten, Fürsten**, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen **Unsern und des Reichs** Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich, daß sie diese **Unsere Geboth und Verboth** durch ihre Chur-Fürstenthümer, Grafschafften und Gebiethe kund machen, darauf stett und vest halten, darwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, heimblich oder offentlich in keine Weiß noch Wege, sondern gegen die Ubertretter mit denen in den **Reichs-***Constitutionen* **und jüngsten** *Advocatoriis* **enthaltenen Straffen** unnachläßlich verfahren, als lieb einen jeden seye **Unsere und des Reichs** schwere Ungnad zu vermeiden. Zu Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit Unseren Kayserl. auffgedruckten Insiegel. Der geben ist zu Laxenburg den fünffzehenden May Ao. **Siebenzehnhundert und drey**, Unserer Reiche, des Römischen in fünff- und viertzigsten, des Hungarischen in acht- und viertzigsten, und des Böheimischen in sieben- und viertzigsten.

Leopold.

(L.S.)

v. D. V. Graf von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Dict. Eßlingen, den 27. Nov. 1704.

Num. X.

Recess zwischen dem hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich und dem löblichen Schwäbischen Creyß, betreffend den neuen Impost auf etliche Waaren, als das Tyrolisch- und Bayerische Saltz, Item Garn und Wollen.

den 26. Nov. 1704.

Zu wissen; Als bey dermahligen Schwäbischen **Creyß**-Convent man neben andern auch bedacht gewesen, wie nach so vielen überstandenen **Trangsaalen und erlittenen grossen** *Ruinen* man dannoch Mittel ausfinden möge, die obhabende schwere **Kriegs-***Onera* zu bestreiten, und das bonum publicum nach äusserstem Kräfften zu befördern, zu gleicher Zeit auch eine hochansehnliche Commission von dem hochpreißlichen **Ertz-Hauß Oesterreich** sich hier eingefunden, und sich mit derselben über erst erwehntes so wohl, als förderist, wie der **Römis. Kayserl. und Königl. Majest.** auch des gantzen **Heil. Reichs-Verordnung, wegen der Pferd-Ausfuhr** und andern zu vollziehen, so mehr freund- nachbarlich vernommen worden, als die **Oesterreichis. Schwäbis. Creyß-Orth** neben und unter einander gelegen, und ohne gemeinsames zu thun, in dergleichen nicht wohl etwas mit Bestand statuirt werden kan, daß man darauff zwischen oberwehnter **löblicher** *Commission* und **dem löblichen Schwäbischen Creyß** die Abrede genommen, und sich mit einander,

ander, auf allergnädigste Genehmhaltung allerhöchstgedachten Röm. Kayserl. auch Königl. Majest. doch das jeder sonst præjudicirlicher Actus nur pro voluntarie ob exigentiam boni publici concesso zu halten, auch in keine Consequenz gezogen, weniger zu eines oder des andern præjudiz seiner sonst habenden Jurium gereichen solle, dahin verstanden, daß

I.

Ob denen ergangenen Verboth der Pferd-Ausfuhren strictè gehalten, und die diß-falls noch weiters vorkommene præcautiones in ein ferner weites Patent gebracht, und zu Beobachtung der durchgehenden Gleichheit durch den Druck publiciret, auch vorgekehrt, daneben

II.

Wegen der *Correspondenz* und des *Commercii* mit dem Feind, auch der Contrebanden, demjenigen durchaus nachgegangen werden solle, was die Kayserl. und des Heil. Reichs Avocatorien und Inbihitorien mit sich führen, auch mit denen hohen Alliirten darüber concertirt worden, das beedes die löblichen Oberoesterreichisch. Wesen, und auch ein jeder Fürst und Stand des Creyses hierunter alle gute Obsicht zu tragen, und da sich deme entgegen etwas äussern solte, sich dagegen von jeden Orts Herrschafften des Ihro competirenden Juris Fisci zu bedienen, auch hierunter so gute Correspondenz zu pflegen, daß wann jemand in Erfahrung brächte, daß in des andern Territorio darwider gehandelt worden, oder gnugsamer Argwohn vorhanden, daß es geschehen möchte, er es selbigen Orts Herrschafft oder dero Beamten nachrichtlich anzufügen befugt seyn, und wann es sich so befinden, und dergleichen attrapirt werde, davon einen gewissen Antheil pro denunciatione zu geniessen haben solle. Wäre es aber, daß wegen der *Contreband*en zwischen dem preißwürdigsten Ertz-Hauß und Creyß-Ständen sich einige differentien hervor thäten, ob nehmlich solche in Oesterreichisch. oder Obern Creyß-Ständten *Territorio attrapirt* und angehalten worden, auch ob solche Waare für contreband zu halten, und weme diese solchenfalls gebühren solle, also hierunter so wohl der Creyß als Oesterreich interesirt wäre, solche jedoch citra omne præjudicium zur decision denen ohne das, deß Imposto halber, von halb zu halb Jahren zusammen kommenden Oesterreichisch. und Creyß-Deputirten, wie in den folgenden §. 4. mit mehrern zu sehen, ausgestellt, und so dann von denenselben dieses entschieden werden, bey welchem Spruch es hienach, ohne weiters bringen zu können, sein Verbleiben haben, sonsten aber so wenig denen Kayss. Oesterreich, als des Creises *Contreband-Commissariis* einig andere Activität auf andern, als des Herrn Territorio, von welchen er dependirt, es seye zu Wasser oder zu Land, nisi per modum denunciationis, wie offt gemelt, gestattet werde, sondern wann deme zu wider sich jemand was præjudicirliches zu unternehmen, oder auch denen Insässen und Begütherten der löblichen Marck-Grafschafft Burgund wider die vorhandene Verträg etwas zuzumuthen unterstünde, solchenfalls wider denselben von dem Domino Territorii, als dessen Jurisdiction lædirt worden, die gebührende Ahndung, bey dessen in seiner Jurisdiction beschehenden attrapirung, auch selbsten vorzukehren, erlaubt seyn solle, wie dann auch die gewöhnliche Landstrassen u. Routen noch für aus beständig zu gebrauchen, und finde man an Seiten des Creyses dermahlen keine gnugsame Ursach, daß der so genandte Rande in Verboth gelegt, wohl aber, daß zwischen denen löblichen Interessenten hierüber nechstens ein Augenschein, was es mit dieser Strassen eigentlich für eine Bewandnüß habe, beliebt, inzwischen aber solche passirt, und so dann das Weitere, so zu beedseitigen Contento gereichen möchte, mit einander ein verstanden werden solle; Hingegen sollen alle andere u. gewöhnlichen Um- und Neben-Weg gäntzlichen verbothen seyn, doch wird von obigen Contrebanden

III.

Dasjenige ausgenommen, wessen man in dem Reich nicht wohl entrathen, und nirgends herdann aus Feindes Landen haben kan, als da seynd Saffran, Grünspan, Safflor, Beutelduch, Baumöel, Mandel, Alkermes und Fusil-Stein; so von denen Handels-Leuthen jedoch gegen Erlegung eines gewissen Imposto, in das Reich frey zu bringen, und zu verkaufen, und gleiche Freyheit wegen der in der Schweitz *fabricirten* Waaren zu gestatten, massen auch all übriges Commercium im Reich durchaus frey bleibt.

IV.

Solle auf das aus Tyrol und Bayern kommende Saltz ein geringes Aufschlag von zwey Gulden, dreißig Kreutzer, auf jedes ordinari-Fäßlein Tyrolisch- und eben so viel auf das Bayrische solch Quantum ausmachende Saltz gelegt werden, dergleichen bey dem Eintritt in den Creyß, folglich auch von alle deme, so in dem Creyß consumiret, oder dadurch verführt wird, zu erheben, und von dem Tyrolischen Saltz, auch was davon die obere Strassen gehet, auf der gewöhnlichen Ruttstatt zu Hindelang, durch den alldort sich befindlichen Hochstifft-Augspurgischen Saltz-*Factorn* oder Zollnern auf der untern Route durch besagten Saltz-Factorn oder Zollnern zu Füssen, Nesselwang und Oy, von dem Bayrischen aber, so über Landsperg kommet, durch den Hoch-Stifft-Augspurg: Zoller zu Buchlöw, was über Friedberg, zu Augspurg, und dann was über Donauwörth gehet, allda, nicht weniger zu Schongau, und auch zu Vordung, allwo auch das, was über den Adelberg gehet,

zu

zu beobachten, durch die bestellende Receptores auch verbunden seyn sollen, denjenigen so den Impostо bezahlt, eine **Politen, des Erlags halber**, zu geben, damit dieser auch nicht anderwärts, und also zweymal angehalten, mithin auch andere Unbeliebigkeiten verhütet werden mögen. Und haben die Receptores auch Obsicht zu tragen, daß kein **Salz** durch andere, als erst erwehnte **alt-übliche Wege durch**-practicirt, sondern wann dergleichen etwa betretten würde, dasselbe gleich confiscirt, da auch jemand diesen Impostо zu erlegen difficultirte, ihme so lang, biß solcher entrichtet, das **Salz** zurück gehalten werde, und sollen diese Receptores so wol dem **hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich**, als dem löblichen **Creyß** die Pflicht leisten, hierin treulich zu verfahren, auch wochentlich an das Hoch-Fürstl. Creyß-Amt, wie auch löbliche **Ober-Oesterreichische** Wesen zu **Insprugg**, was die Wochen über eingangen, berichten, von halb zu halb Jahren aber denen alsdann zu **Augspurg** und **Kempten**, oder wie man sich dißfalls mit einander verstehen wird, derentwegen zusammen kommenden **Oesterreichischen und Creyß-***Deputirten* ordentliche Rechnung über alles erstatten, und das Eingenommene baar erlegen, da so dann der, nach Abzug der darauf gegangenen passirlichen Unkosten, verbleibende Ertrag **unter Oesterreich** und dem **Creyß** gläublich getheilt, und da sich einige Unrichtigkeiten dabey hervorthäten, solche durch die beedseitigen HHerren Deputirte abgethan werden sollen; Ingleichen solle

V.

Auf **Garn** und **Wollen**, so aus dem Reich gehet, ebenfals den verkauffenden Unterthanen ein leidentlicher Impostо, nach der darüber nach zu publiciren stehenden Tariffa, angesetzt, das hievon Beziehende in eine gemeinsame Cassa geleget, und davon **Oesterreich** $\frac{1}{3}$tel, und dem **Creyß** $\frac{2}{3}$tel zugetheilt, und was davon, auch von dem **Salz** eingehet, zu denen Kriegs-Vorfallenheiten und Præstandis verwendet werden. All übriges

VI.

Als da seynd **Taback**, **frembde** und **eigene Wein**, **Brandtwein**, **Eymer-** oder **Faßweiß**, auch **Pferd** und **Vieh**, und was sonst seyn mag, solle nach jedes Orths Gutbefinden, per modum eines Accis, oder wie man es nennen will, bey diesen extraordinari Kriegs-Zeit- und Läufften belegt werden, oder auch auf andere Arth, nachdem es sich hie und da am füglichsten schickt, von extraordinari-mediis, jedoch ohne des dritten Præjudicio, dergleichen Auflag eingeführt werden können, und trägt man

VII.

An Seiten des **Creyßes** keinen Zweiffel, allerhöchstgedachte **Ihre Kayſ.** und **Königl. Maj.** den allergnädigsten Consens hierzu ertheilen, und zumahl die allergnädigste **Verordnung** ergehen lassen werden, daß gegen Beziehung oberwehnten, dem Publico allein zu statten kommenden Impostо **von dem Salz**, all übriger, etwa daraus hoffender derley Oblag abgethan, und es allein bey diesem gelassen, mithin **das Salz**, als ein Unentbehrliches, nicht ein- oder andern zu Præjudiz vertheuert werden möchte. Und dieses alles von jetzo an auf ein paar Jahr, da sich dann weiter zeigen wird, ob nach eines jeden befindenen Convenienz dasselbe zu verbessern, zu prorogiren, oder gar aufzuheben.

Dessen allen zu Urkund ist gegenwärtiger Recess in duplo gefertiget, und das eine Exemplar von der hochansehnlichen **Ober-Oesterreichischen** *Commission* mit ihren Hand-Unterschrifften und Pettschafften bestättiget, das andere aber mit der **Fünff Bäuren** gewöhnlichen Innsiegeln corroborirt, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen **Eßlingen** den 26. Novemb. 1704.

Das achte Capitel,

Die verbottene

Pferd-Ausführung

Aus denen

Reichs-

In die

Feindliche Lande

vorstellend,

Von

Anno 1703. biß 1707.

THIS BOOK MAY BE

Num. I.

Des Löbl. Fränckischen Creyßes Patent und Verboth, die Auffkauff- und Verführung der Pferde aus dem Reich in die Feindl. Lande betreffend,

d. 17. Januar. 1703.

DEmnach Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Creyßes in Sorgen stehen, daß, bey nunmehro contra die Cron Franckreich und ihre Adhærenten declarirten allgemeinen **Reichs-Krieg**, mit **Auffkauffung der Pferde und deren Wiederverhandlung**, von einigen gewinnsüchtig und eigennützigen Leuten Gefährde gespielet- und, dem ergangenen Reichs-Concluso zuwider, denen **Reichs-Feinden** Vorschub und Vortheil darmit gethan werden dörffte; Als lassen dieselbe, mittels dessen, zu jedermans Wissenschafft gelangen, daß fürdershin **kein Roß-Händler**, oder sonst jemand, der sich auf dergleichen Handel leget, im gantzen Löbl. Creyß passiret werden solle, der nicht von seiner ordentlichen Obrigkeit mit einem authentischen, gesiegelt- und unterschriebenen Paß versehen; Würde sich aber jemand, diesem zu entgegen, darinnen betretten lassen, oder von der ordentlichen Land-Strassen aussetzen, und, bey **Durchführung der Pferde**, sich anderer verdächtiger Neben- und Umwege gebrauchen, oder, bey der Nacht sich durchzuschleichen, trachten, gegen den oder dieselbe (da man ihrer habhafft werden kan) wird man, ohne Unterscheid und weiteres Bedencken, **mit** Confiscation **der Pferde, oder gegen ihre Person, mit aller Schärffe verfahren**: Da auch nachgehends sothane **Roß-Händler und Einkauffere**, wann selbige zumalen in **dieses Löbl. Creyßes Landen** angesessen wären, die erhandelte Pferde in ihrer Herrschafft Gebiet gebracht haben, so sollen dieselbe, bey ebenmäßiger Straff der Confiscation, schuldig und verbunden seyn, jedesmalen den sich bey ihnen angebenden Käuffer ohngesaumt der Obrigkeit zu denunciiren, auch, nach Gutbefinden dieser, mit einem cörperlichen **Eyd** zu bestättigen, daß ihr beyderseitiger **Handel und Wandel auffrichtig, und obangeregtem Reichs-Schluß zu keinem Abbruch gereiche**; Wornach sich jederman zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Die allerseitige Beambte aber, haben darob fleißige Obsicht zu tragen, und daran zu seyn, daß all-obiges geziemend beobachtet werde. Signatum **Nürnberg** bey versambletem allgemeinen **Fränckischen Creyß-***Convent* den 17. Jan. 1703.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Num. II.

Ihro Römisch-Königl. Maj. JOSEPHI Pœnal-Mandat gegen die Ausfuhr der Pferde aus dem Römischen Reich in die Schweitz oder andere feindliche Lande.

d. 16. October. 1704.

WIr Joseph von GOttes Gnaden Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unseren und deß **Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten**, geistlich- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Vögten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, als andern Unsern und deß Reichs Unterthanen, und Getreuen, auch allen Käyserl. General-Lieutenanten, Feld-Marschallen, Generalen der Cavallerie, Obrist Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Haupt-Leuten, Lieutenanten, Fendrichen, Wachtmeistern, Befehlshabern, und insgemein, allen und jeden Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsern Gruß, freundlichen Willen, Gnad, und alles Gutes, und geben **Euer Lbdn. Lbdn. And. And. und Euch** freund- und gnädiglich zu vernehmen: Demnach durch Göttlichen Beystand in bereits zu Ende gehenden Feldzug, Ihro Käyserlichen Majestät Unsers Allergnädigst-hochgeehrtesten Herrn Vaters, auch des **Heiligen Römischen Reichs**, und übriger Alliirter Waffen, gegen denen gemeinen **Reichs-Feinden**, also Sieg-reich und triumphirend gewesen, daß nicht allein in beeden vorgegangenen scharffen Schlachten, deren Reutherey sehr gelitten, sondern gleichfalls **die unter die Pferde eingerissene Seuche** bereits eine ohnsägliche Menge derselben hingenommen hat, ja, allen sicheren Kundschafften nach, biß diese Stunde ie mehr und mehr anhalten thue. Aus welchen augenscheinlich zu erachten ist, wie beschwerlich die Rimonta, und Wiederherstellung bedeuter

feindlichen Reutherey zu bewürcken seyn werde, absonderlich, wann **Chur- und Fürsten**, auch übrige **Unsere, und des Heiligen Römischen Reichs getreue Mit-Stände** zu gemeinsamen Dienst und Wohlfahrt bedacht seyn wollen, in allen auf den Römischen Reichs-Boden denen feindlichen Gräntzen nächst angelegenen Länderen und Pässen dergestaltige Obsicht tragen zu lassen, damit der dem gemeinen Wesen höchst **nachtheilige Pferd-Handel und deren Ausfuhr**, unter was ersinnlichen Vorwand es immer beschehen könnte, in allweg gehindert, gesperrt, und gäntzlich abgeschnitten werde, da zumahlen die biß anherige Erfahrnüß gezeiget, daß unter so manchfaltigen Prætext und Unterschleiff, um wenigen Gewinns willen, **die Pferde in gröster Anzahl denen feindlichen Roß-Händlern zugeführt und gelieffert worden.**

Solchemnach an **Euer Lbdn. Lbdn. And. And. u. Euch** freundlich und gnädiglich gesinnend, denen anderen und Unserigen allen aber **durch dieses offene** *Patent* ernstlich befehlend, daß sie zu Abstellung dieser dick-erwehnter **Pferde-Verführung** allen möglichsten Fleiß und Sorgfalt ankehren wollen und sollen, und gehet Unsere gnädigste Intention und Befelch dahin, gleich Wir es auch mit übrigen Confœderirten veranlassen: **Daß Erstens** von niemand ein **einiger Paß zu Ausfuhr der Pferde**, mit was Umständen es auch immer seyn würde, gegeben oder ertheilet werde; Allermassen Wir an sämtliche Commendanten, die von **Unserm Reichs Ober-Commando** dependiren, die fern weitere gnädigste Ordre stellen lassen, dergleichen Pässe auf keinerley Weiß zu erkennen, zu respectiren, und gelten zu lassen. **Andertens** denen confinirenden, mithin auf denen feindlichen Gräntzen wohnenden und hin und wieder handlenden Leuten, solle kein anderes Pferd zu erkauffen erlaubt seyn, und eben so wenig von denen **Reichs- oder Oesterreichischen Unterthanen** verkaufset werden, als was ihnen nur zu alleinigen **Ackerbau** dienen könte; zu solchem Ende denen nächst angelegenen Commendanten, oder hierzu verordneten Kriegs- oder andern Commissariis derley erkauffte Pferde vorgeführet und gezeiget, einfolglich von diesen möglichste Obsorg getragen werden solle, daß dißfalls kein Unterschleiff- noch weniger Connivenz geschehen möge. **Drittens**, was aber die **auf- und abgehende und unverbothene Waaren, liefferende Güter-Fuhren**, oder die sonst ohnentbehrlicher Weiß auf- und zuzureisen habende Beamte, oder andere Personen, welchen aus erheblichen Ursachen und Raisonen die Strasse zu vergönnen wäre, belanget, diese haben sich ebenfalls, sobald sie den Reichs-Boden betretten, an denen Frontieren bey denen Commendanten oder Commissarien anzugeben, **die Pferde** in der **Zahl** sowol, als was **Farbe**, was **Stärcke**, und was andere kennbahre Qualitäten? beschreiben zu lassen, mit welchen sie sich in der Ruckkehr gleicher Gestalten anmelden, die beschriebene Anzahl vorführen, und nicht ein eintziges mehrers mitnehmen; Da im Fall aber eines wehrender Reise gefallen und abgängig worden wäre, mit authentischen Gezeugnüssen von denen Ober-Beambten, Burgermeisteren der Städte und Befelchshaberen bey denen Gemeinden, wo solches Pferd abgängig worden, das neu-gestellte und erkauffte legitimiren sollen. **Vierdtens**: Die Commendanten, in allen dergleichen Plätzen, Posten und Stationen, bey welchen dergleichen **Pferd-Ausfuhr** zu besorgen, sollen eigene und mit besondern **Pässen** hierzu versehene Partheyen stets auf denen Strassen, Uberfahrten und Abwegen halten, solchen Transgressoren nach Innhalt dieses von Uns gnädigst ausgestellten Patents genugsam und genauist invigiliren, um selbige mit der hiernach gesetzten **ohnnachläßigen Bestraffung** anzusehen. Gleich im Gegentheil **Fünfftens**: Wann iemand deren vorbesagten Commendanten, oder andere Befelchshabere, nicht weniger deren auf Parthey ausgehenden Officirern sich solcher Gestalten verliehren, conniviren, oder aus was vorschützenden Prætext **gegen die Ubertretter nicht nach der Schärffe** verfahren würden, ohne Consideration der Persohn oder Qualität der Chargen, an sich selbsten die andictirte Straffe zu gewarten haben sollen; **Die dann Sechstens** und letzlichen darinnen bestehet, daß alle diejenige, welche sich, unter was ersinnlichen Vorwand es immer beschehen möchte, unternehmen und betretten lassen, ein- oder mehrere Pferde aus den Reichs-Boden oder Oesterreichischen Territoriis directè oder indirectè, selbst und persöhnlich, oder durch andere und Untergebene, **entweder in die Schweitz, oder andere denen Feinden zuständige Oerter**, oder auch an Leute, welche erdeute Pferde dahin dem Feind zu Behuff zu verführen und zuzubringen vermögen, **an Leib und Leben**, und nach gestalten Dingen **gar mit den Strang** hingerichtet, und nicht allein **die Pferde**, sondern auch **Haab und Guth ohnnachläßlich verfallen** seyn, und confiscirt werden solle, zu solchen Ende in allen Gouvernementen, Districten und Gebiethen eigene Deputirte anzustellen seynd, welche die Sache und das Verbrechen **Unserer zu des Heiligen Röm. Reichs** und gemeinsamer Wolfahrt alleinig abzielenden Intention nach, förderlich erkennen, und den gefällten Sentenz ohne einigen Anstand exequiren lassen; Dahingegen denen in dieser Sache sich angebenden Denuntianten, welche derley Ubertretter anzeigen, die darvon überkommende Pferde zu Belohnung ihrer Treu, denen von Zeit zu Zeiten außgehenden Partheyen aber, die dergleichen einbringen, zu ihrer Ergötzlichkeit vor eigen überlassen werden sollen! Allermassen Wir Uns keines andern zu **Euer Lbdn. Lbdn. And. And.** und **Euch** freund- und gnädiglich versehen. Die andere vollziehen hieran Unsern ernstlich gemessenen Befehlch, Willen und Meynung. Geben in Unserm Königlichen Haupt-Quartier **Ilbesheim**, den Sechszehenden Monats-Tag Octobris, Anno **Siebenzehenhundert und Viere.** Unserer Reiche des Römischen im funffzehenden,

den, und des Hungarischen im siebenzehenden Jahr.

Josephus.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Roman. & Hung. Regiæ Majestatis proprium,

Zacharias Manophilus
Campmüller, Dr.

Num. III.

Cöllnisches scharffes Verboth an die Roß-Händler und andere, keine Pferde nach Franckreich zu verkauffen,

die 18. Octobris 1704.

WIr anwesende Prälaten und Capitularen dieses **Ertz- und Hohen Thum-Stiffts Cölln**, thun kund und männiglich hiemit zu wissen: Demnach von **Ihrer Römisch. Kayserl. Maj.** wie ingleichen von **Ihrer Römis. Königl. Majestät**, als welche jetzo im Reich das Ober-Commando führen, Wir allergnädigst erinnert, auch von andern **Chur- und Fürsten des Reichs**, weniger nicht von benachbarten Hohen Potenzen nachdrücklich belangt worden, die uneingestellte Vorsorge zu tragen, daß aus sämmtlichen **Ertz-Stifftischen**, diß- und jenseit Rheins gelegenen Landen, **Fürstenthum Westphalen**, und **Vest Recklinghausen keine Pferde ausgeführt**, und zum unersetzlichen Nachtheil des gemeinen Wesens, dem Feind zu Herstellung seiner zu Grunde gerichteten Reuterey zugebracht, fort auf diese Weise derselbe wiederum in den Stand gestellet werde, mit erholter grosser Macht ins künfftige das Reich, und sämmtliche dessen getreue Mit-Glieder, auch deren Hohen Alliirten Lande weiter zu bekriegen, und in äuserstes Verderben zu setzen; Wir auch hierinn **Ihrer Kayserl. Majest.** und ingleichen **Ihrer Römisch-Königlichen Majestät** allergnädigsten Befehlcheren Uns nicht entziehen können, sondern vielmehr denenselben **den behörigen Nachdruck** zu geben, Uns gehorsamst schuldig erkennen, weniger nicht andern Hohen Alliirten hierin nachzufolgen, dienlich befinden; Daß Wir dahero **folgende Verordnung** zu jedermans Nachricht in **offenen Druck** auszugeben, und überall gebührend verkünden zu lassen, eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen.

I.

Sollen alle in diesem **Ertz-Stifft Cölln, Fürstenthum Westphalen** und **Vest Recklinghausen** sich verhaltende Prälaten und andere geistliche Personen, auch Gräflich- und Adeliche Landsassen, Bürgere und Unterthanen, weß Standes und Würdigkeit sie auch immer seyn mögen, längst in Zeit von 14. Tagen, nach Publication dieses, bey hiesiger Ertz-Stifftischer Geheimen Cantzeley, bey Land-Drost und Räthen in Westphalen, dem Statthalter im Vest oder aber bey jeden Orts Amtmann, Drosten, Vogt, Richtern und Scheffen, oder Bürgermeister und Rath in denen Städten, ihre habende Pferde vorzeigen, weniger nicht selbige einschreiben, und sich darüber ein beglaubt Zeugnüß von der Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe und Qualität eines jeden Pferdes geben lassen, worüber dan in denen ersten darnach folgenden 14. Tagen besagte Land-Drost und Räthe in Westphalen, Statthalter im Vest, fort Amtmänner, Dröste, Vögte, Richter, Scheffen, Bürgermeister und Rath das darüber abgehaltene Protocoll und bewürckte Verzeichnüß zur Geheimen Cantzley unfehlbarlich, bey Verlust ihrer habenden Bedienung, auch andern unausbleiblichen schwehren Straffen, einschicken, und solche **von drey zu drey Monathen** wiederum erneuern, und gleichmäßig übersenden sollen.

II.

Alle Pferde, so nach Verfliessung solcher bestimmten Zeit in diesen **Ertz-Stifftischen Landen, Fürstenthum Westphalen und Vest Recklinghausen**, oder in denen Abteyen, Gräf- und Adelichen Häusern, Städten, auch sonsten ohne beglaubte Zeugnüß gefunden werden, sollen ohne einiges Absehen verfallen seyn, und der Besitzer dabeneben noch mit einer willkührlichen schwehren Geld-Straffe unnachläßlich belegt werden.

III.

Damit nun aber niemand wegen solcher Anschreibung und deßfalls ertheilenden glaubhafften Scheins über die Gebühr beschweret werde, soll selbige überall, ohne die forderende geringste Entgeltnüß, geschehen, ein ieder Beamter auch dem Publico zum besten sich zu dieser Bemühung ohne einigen Aufenthalt anschicken, als lieb ihme ist von schwererer Verantwortung und Bestraffung auszugehen.

IV.

Wer nun über Land reiset, soll über die bey sich **führende Pferde den beglaubten Schein** bey sich haben, damit denen etwa begegnenden Partheyen solchen auf Erfordern vorzeigen könne, zumalen im widrigen sich selbst beyzumessen haben wird, wann solche Pferde ihme abgenommen und confiscirt werden; welches dann ebenmäßig **die gemeine Leute und Bauern**, wann sie ihre Wein, Korn-Pfachten und andere Sachen an die Herrschafften liefern, oder sonsten von einen Ort zum andern führen, verrichten, mit ebenmäßigem Fleiß und Vorsorge, da sie obangeführten Straffen und Gefahr der Confiscation entgehen wollen, ohne Unterlaß zu beobachten haben.

V.

Wann jemand in **diesen Ertz-Stifftischen Landen ein Pferd zu kauffen willens** oder benöthiget ist, hat er solches seinem Amtmann, Drosten, Vogt, Richter oder Bürgermeister in denen Städten anzuzeigen, und darüber sich einen Schein geben zu lassen, auch das darauf erhandlende Pferd längst in Tagen Zeit obenwehnter massen gehörigen Orts vorzuzeigen, von der Obrigkeit einschreiben, und darüber ein beglaubtes Attestatum zu nehmen.

VI.

Sollen alle Geist- Gräflich- und Adeliche eingesessene

sessene Landsassen, Vasallen, Bürger und Unterthanen, weß Stands, Qualität und Condition sie immer seyn mögen, sich nicht gelüsten lassen, denen Frantzosen und ihren Adhærenten, oder auch ihren in feindlichen Landen wohnenden, oder in feindlichen Diensten stehenden Befreundten **einige Pferde zu verkauffen, selbige nacher Franckreich,** (worunter von dieser Cron conquestirt- und occupirte Lande mit begriffen sind) zu verführen, oder auch denen Ausführern auf einigerley Weise beyzustehen, so lieb ihnen seyn wird **Leib- und Lebens-Straffe,** auch Confiscation ihrer Haab und Güter zu vermeiden, womit gegen die hieran pflichtige Personen ohne einiges Nachsehen wird verfahren werden.

VII.

Sollen nicht allein sämtliche **Ertz-Stifftische diß- und jenseits Rheins,** sondern auch anderer hohen Herren Alliirten Unterthanen und Einwohner, welche sich unterstehen dörffen, die **Ausführung deren Pferde** mit Gewalt oder heimlich zu befördern, zu obgemeldter **Leib- und Lebens-Straffe,** und wo sie nur hier im Lande zu betretten, unnachläßig gezogen, auch solches nicht weniger auf sämmtliche Kriegs-Officirer, ohne Absehen deren Personen und Qualitäten, wie auch die gemeine Soldaten, sondern auch, welche einige Connivenz dabey bezeigt, mit ebenmäßiger Straffe belegt werden. Und weilen uns

VIII.

Der Bericht geschehen, daß einige **Roß-Tauscher und Händler** in denen an Franckreich contribuirenden Oertern bey vorigen Kriegs-Zeiten Stallungen gehabt, um die Pferde desto leichter dem Feind zuzubringen, als wird denenselben **alles Ernstes verbothen,** solches ins künfftige zu thun, unter Straff würcklicher Confiscation aller solcher erfindlicher Pferde, und dabeneben von **hundert Reichsthaler auf iedes Pferd.**

IX.

Soll **keine Durch- oder Ausfuhr von Pferden** aus diesen Ertz-Stifftischen sämtlichen Landen, diß- und jenseits Rheins, verstattet werden, wann schon anderwertig mit glaubhafften Pässen versehen seynd, es haben sich dann zuvorderist solche **Roßhändler und Führer** bey hiesiger Ertz-Stifftischen Geheimen Cantzley angemeldet, ihre Pässe und Scheine vorgezeigt, **die Zahl deren Pferde** benannt, und unter des **Herrn Hertzogs zu Sachsen Liebd. und Fürstl. Durchl.** eigenhändigem Handzeichen darzu die Bewilligung und einen schrifftlichen Schein oder Paß erlangt. Damit auch fürs

X.

Allen befahrenden Unterschleiff vorgebogen werde, sollen **keine Kuppel- oder ledige Pferde über Rhein anderswo im Ertz-Stifft, dann hier zu Cölln** gebracht, allhier aber auch ehender nicht, als wann von des **Herren Hertzogens zu Sachsen Liebd. und Fürstl. Durchl.** mit nöthigen Pässen versehen seynd, und solche auf der fliegenden Brücke aufweisen können, auf disseit Rheins geführet werden, gleich dann der Brücken-Meister oder dessen Bediente darfür Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen. Auch solchen alle dieses Ertz-Stifft passirende **Fuhrleute, Metzger, Nachts-Reuter,** insonderheit **die Roßtauscher, so wohl Christen als Juden,** auch andere unbekannte Passanten zu Pferde in unsern Städten und Aemtern, **Bonn, Aldenahr, Linz, Andernach, Hardt, Zülpich, Arweiler, Rheinbach, Meckenheim, Lechenich, Bruel, der Erb-Vogtey** und darinn einschlagenden Unter-Herrlichkeiten, so dann **Brauweiler,** auch die **Schieffbahn** und **Nerß,** gleich nach Verkündigung dieses Edicts, angehalten, und nicht ehender loßgelassen werden, biß dahin anhero zur Geheimen Cantzley darüber der Bericht geschehen, und die Verordnung auf geleistete genugsame Caution, daß dem Feind solche Pferde nicht zugebracht werden wollen, erfolgt seye.

XI.

Uber alle bey hiesiger Geheimen Cantzley ertheilende, und von deß **Herrn Hertzogens zu Sachsen Liebd. und Fürstl. Durchl.** unterzeichnete Pässe, soll so wol ein richtiges Protocoll, als auch an denen Orten, wo selbige vorerwehnter massen vorgezeigt werden müssen, gehalten, und **von sechs zu sechs Wochen** anhero zur besagten Geheimen Cantzley eingeschickt werden.

XII.

Sollen alle diejenige **Fuhrleute** und fremde Passanten, welche ohne gleich erwehnter massen eingerichteten Paßport oder gesicherten Schein deren Ertz-Stifftischen Beamten angetroffen werden, gleich bey denen Leibern ergriffen, wolverwahrlich angehalten, zur gebührenden Examination gezogen, der ausführliche pflichtmäßige Bericht zur Geheimen Cantzley uneingestellt eingeschickt, und gegen die Schuldig-Befindende mit der Confiscation, auch schwerer Geld- und, gestalter Sachen nach, mit **Leibs-Straffe** verfahren werden.

XIII.

Denenjenigen, welche einen Ubertreter und diesem Befehl zuwider Handlenden anzuzeigen oder anzutreffen wissen, sollen nach Abzug deren etwa aufgehenden Kosten, die anhaltende Pferde zur Erkenntnüß gelassen werden, und wird der Ertz-Stifftischen Regierung die alleinige Judicatur über diese vorgehende Fälle gelassen, doch daß anderen Ertz-Stifftischen Beamten ihre hiebey habende Bemühung in alle Wege der Billigkeit nach ersetzet werden solle. Und gleich

XIV.

Wir nicht zweiffeln, alle benachbarte Hohe Herren Reichs-Stände werden, zu Beförderung des gemeinen Wesens und **beständigen Abbruch des Feinds,** ein Gleichmäßiges in ihren Landen beliebig zu verordnen geruhen, also befehlen Wir dem Ertz-Stifftischen General-Lieutenant, **Freyherrn von Bernsaw,** hiemit gantz zuverläßig und ernstlich, daß er hierauf gleichmäßig ein wachtsames Auge halten, die ihme untergebene Miliz bißweilen und nach Gutbefinden im Lande patrolliren lassen, und wegen deren erfindlich- oder in Verdacht gebrachten Ubertrettern zur Regierung, ohne

einiges

einiges Absehen, Pflicht-mäßig berichten solle. Wie Wir dann

XV.

Sämmtlichen Ertz-Stiffts- auch Westphälisch- und Vestischen Land-Drost und Räthen, Statthalter, Amtmännern, Drosten, Unter-Herren, Schultheissen, Vögten, Richtern und Hogreven, fort Bürgemeistern und Rath in denen Städten, weniger nicht Vorstehern der Gemeinden hiemit **bey ihren geleisteten schweren Eyd und Pflichten, auch Verlust ihrer habenden Bedienungen**, weniger nicht anderen **hohen unausbleiblichen Straffen**, deme aufs genaueste nachzukommen, und darwider in keine Weise zu handlen, oder daß von anderen geschehen möge zu gestatten. Dessen Uns von ihnen sämmtlich, und einem jeden gäntzlich versehen, und diese Verordnung nicht allein an gewöhnlichen Orten zu jedermans Nachricht anzuschlagen, sondern auch von allen Cantzeln, weniger nicht vor allen Gemeinden öffentlich zu verkündigen hiemit in Gnaden befehlen. Urkund dieses Signatum **Cölln** den 18. Octobris 1704.

Christian Augustus,
Herzog z. Sachsen.
(L.S.)

Jo. Simon Eizenberger.

Num. IV.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Rom. Imperii vom 27. Octobr. 1704. das Verboth wegen Ausführung der Pferde aus denen Reichs- in die Feindliche Lande betreffend.

Es in allen 3. Reichs-Collegiis vorkommen, was gestalten so wohl **Ihre Röm. Königliche Majest.** als einige Hohe Alliirte, sonderlich die **Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden**, zu Beförderung des gemeinen Wesens Nutzen und dem declarirten Reichs-Feind zu grösserem Abbruch, einigen der Gefahr nechst gelegenen Reichs-Creisen ausschreibenden **Chur und Fürsten** die bewegliche **Vorstellung gethan**, wie daß nach denen diesen zu End gehenden Feld-Zügen mit GOttes Beystand und Seegen zu Wasser und Land erfochtenen herrlichen Siegen der Feind über den Haupt-Verlust auch diesen Schaden darinn erlitten, daß derselbe nicht allein in der vorgegangenen Schlacht bey **Höchstett**, sondern auch durch die grosse und geschwinde March und Contre-March, wie auch durch die bekandlich **in seinen Lägern unter die Pferde eingerissene Seuche** eine ungemeine grosse Anzahl **Pferde verlohren**, wodurch er in dem Stand gerathen, seine Cavallerie fast nicht mehr zu ersetzen, wann, bevorab in denen **Reichs-Landen, woraus die Pferde geführet werden**, und auf denen Confinien, die Ausfuhr der **Pferde nicht allein bey Confiscation Haab und Guths, auch Leib und Lebens-Straffe, verbothen**, sondern auch (worauf es am mehristen ankommen würde) von allen **Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen nachdrückliche scharff- und zulängliche Verordnungen in Dero Territoriis** sonderlich auf denen Grentzen, deswegen gemacht, publicirt, und auf deren Execution **mit allem Ernst**, ohne denen Ubertrettern bezeugende Gnade, gehalten werde, womit dem gemeinen Wesen um so grösserer Vortheil, dem Reichs-Feind und seinen Adhærenten aber desto mehrer Schaden zuwachsen würde, als jederman wissend, daß seine Lande nicht im Stande sich befinden, ihme die erforderliche genugsame Pferde beyzuschaffen, zu solchem Ende dann, dem gewissen zuverläßigen Bericht nach, der **Frantzösis. Hof bereits über 20000. Pferde auser Landes aufzukauffen und zu liessern** *contrahiret* haben solle; So ist nach dieser Sachen höchster Wichtigkeit und Importanz, auch vorgegangener reifer Erwegung nach, von Reichswegen dafür gehalten und geschlossen worden, daß **Ihro K. Königl. Majest.** für Dero tragenden höchst-Patriotischen Eyfer und Sorge für die Wohlfahrt des Vaterlands der schuldigste allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) abzustatten seye; Und gleichwie bey allen Reichs-Kriegen je und allemahl die **Ausfuhr der Pferde aus denen Reichs- in die Feindliche Lande** bey Confiscation Haab und Guths, auch Leib und Lebens-Straffe, durch deswegen ins Reich erlassene Kayserl. Mandata verbotten, die hochlöbl. **Stände des Reichs** auch, sonderlich die an des Feindes Lande nechst angrentzende, erinnert worden, auf denen Confinien genaue Achtung auf die Ubertretter geben zu lassen, eine solche sorgsame **Vorsehung** bey denen obvorgestellten Umständten so mehrers in diesem Krieg zu desto grösserem des Feindes Schaden und Abbruch seiner Armee dermahlen erfordert würde; Also wären **Ihre Kayserl. Maj.** allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) von Reichswegen zu ersuchen, sie allergnädigst geruhen möchten, zu mehrer glücklicher Ausführung gegenwärtigen Kriegs die vormahls, u. zwar Anno 1688. den 11. Decembr. wegen der **Ausfuhr der Pferde** auf Einrathen des Reichs herausgegebene Mandata inhibitoria pœnalia abermahl so bald möglich, in das Reich, und zwar geschärffter, gegen die Ubertretter unter unausbleiblicher Lebens-Straffe publiciren zu lassen, wobey **Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs** von selbsten dem Vaterland und gemeinen Wesen zum Besten dahin bedacht seyn würden, zulängliche Verordnungen in ihren Landen vorzukehren, wodurch allerhand verbottene Unterschleiffe auf denen Grentzen verhütet werden könten, **daß so wenig von Christen als Juden, und diesen absonderlich, unter was** *Prætext* es immer seyn, und erdacht werden möchte, die Pferde durchzubringen

bringen Gelegenheit haben, auch auf die *Execution* der in den Kayserl. *Mandatis inhibitoriis* enthaltenen Straffen mit aller Strenge und ohne Begnadigung gehalten werde; Wobey dañ vornehmlich zu reflectiren, daß erstlich ein jeder Landes-Herr die in seinem Land habende Pferde aufzeichnen lassen, von selbigen aber zweytens weder durch die Beambte noch Unterthanen, ohne Vorwissen der Obrigkeit, an weme es auch immer seyn möchte verkaufft, oder verhandelt, zu dem Ende 3. der Käuffer und Verkäuffer sambt dem Orth, wo die Pferde hinzubringen, aufnotirt, auch 4. von denen Officiern oder anderen, so zu Remontirung der Alliirten Völcker gebraucht werden, ohne der hohen Generalität glaubhaffte Attestata und Ordre vorzuzeigen, und 5. bey vornehmender Ausmusterung in denen Regimentern und Equippage der Officiers die Præcaution genommen werden möchte, daß die unbrauchbare oder unnöthige Pferde auf keine Weise dem Feind überlassen oder verkaufft, noch weniger 6. einige Pferde über den Rhein, Stollhofer-Linien, den Schwartzwald, Donau und in keine Neutrale Orthe pasiret, und bey denen letztern 7. wegen offenstehenden Handels die Vorsehung zu thun, daß denen in dem Reich aus- u. einfahrenden Fuhr-Leuthen ihre habende Pferde so wohl an der Zahl, Farbe, als Alter und Güthe/ in eines jedes Standes Territorio wohl beschrieben, und keinem gestattet werde, mehrere oder andere auch bessere im Ruck-Weg vorzuspannen oder gebrauchen, auch von einem Territorio zum andern denen Fuhrleuten über obige Beschreibung authentische Scheine (ohne welche sie an keinem Orth zu pasiren) im Ruckweg von ihnen bey Confiscation ihrer Pferden und anderer arbitrari Straff, vorgezeiget werden sollen, ertheilen zu lassen: Und damit die auf denen Grentzen und Pässen zu Hinderung der Pferd-Ausführung bestellte so wohl Civil- als Militar-Bediente solche verbottene Roß-Handel nicht nur anderen wehren, sondern auch solchen selbsten zu ihrem Privat-Nutzen nicht, wie vor diesem geschehen, treiben möchten; Als wären von nun an und fürs künfftig zulängliche Mittel durch etwa verordnendes beständiges Patrouilliren, und sonsten andere der Stände Vorsorge, diesem Unwesen abzuhelffen, vorzukehren; Zu dessen mehrerer und genauerer Beobachtung dem oder denenjenigen, so einen dergleichen Verbrecher angeben würde, die Halbscheid der Straffe zum *Recompenz* zugeeignet werden solle; Welches alles denen geschärfften Kayserlichen Mandatis Inhibitoriis mit inseriren zu lassen Kayserl. Maj. von selbsten allergnädigst geruhen möchten, sie auch darumb, wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst von Reichswegen zu ersuchen wären. Signatum Regenspurg den 27. Octobr. 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntz. Cantzley.

Num. V.

Der Stadt Franckfurth nachdrückliches Verboth wegen des Unterschleiffs in Auskauff und Durchführung der Pferde an den Reichs-Feind,

d. 6. Novembr. 1704.

WIr Burgemeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, thun hiermit allen unsern Burgern und Einwohnern, Christen und Juden, auch sonsten jedermänniglich kund und zu wissen: Nachdeme die Aufkauff- und Ausführung der Pferde aus dem Reich zwar in denen Kayserlichen von uns publicirten Mandatis inhibitoriis so wohl, als so viel diesen hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß betrifft, mittels eines absonderlichen in Anno 1702. errichteten und von uns durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Creyß-Schlusses bereits alles Ernstes und bey hoher Straff verbotten worden, wir auch nicht weniger selbsten zu Verhütung dergleichen hochstraffbar- und dem gemeinen Wesen dabey höchstschädlichen Beginnens in vorigen Kriegen allschon verschiedene Verordnungen haben ergehen lassen; Und aber die gegenwärtige Kriegs-Conjuncturen und an dem allgemeinen Reichs-Feind, bey deme in jetzo zu Ende gehendem Feldzug unter andern in viele Wege erlittenem grössen Verlust an Pferden, kein grösserer Abbruch geschehen kan, als wo demselben alle Zugänge, solchen Abgang entweder immediatè aus dem Reich, oder doch denen neutralen Orten hinwiederum zu ersetzen, in Zeiten verleget und versperret werden; daß wir dannenhero, um nach dem Exempel anderer hohen Fürsten und Ständen, so viel an uns ist, nach Möglichkeit hierunter zu prospiciren, und allem weitern Unterschleif in Durchpracticirung der Pferde mit Nachdruck zu steuern und vorzubeugen, bewogen worden, obvermeldte unsere ehemahlige Verordnungen zu wiederholen, und noch weiters zu erklären und zu schärffen. Ordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich und wollen, daß Erstlichen hinführo niemand und insonderheit die Roßkämme, fremde und einheimische, zumahlen aber die Juden, weder in- noch ausser denen Messen in allhiesiger Stadt und deren Bothmäßigkeit keinem ausserhalb wohnenden Bekandt- oder Ohnbekandten ein oder mehrere Pferde verkauffen, vertauschen oder sonst verhandlen; noch auch diese Zweytens dergleichen kauffen, eintauschen und in andere Wege an sich handeln; Desgleichen auch Drittens keine Pferde von niemanden allhier durchgeführet werden sollen, es haben dann Viertens der oder diejenige so dergleichen thun wollen, sich vorhero in unserer Cantzley angemeldet, und mittels Vorzeigung eines, entweder von der hohen Generalität, oder seiner Landes-Obrigkeit erhaltenen ohnverdächtigen Passes oder Attestati, zu der Einkauff- und *respectivè* Durchführung die würckliche Permission und Erlaubnüß erhalten,

ten, widrigenfalls **Fünfftens** nicht nur das Kauff-Geld (es seye gleich würcklich bezahlt oder nur versprochen) so wohl als die Pferde ohne alles Nachsehen confiscíret, sondern auch gegen die Contravenienten mit anderer schweren und befindenden Dingen nach Leib- und Lebens-Straff procediret und verfahren werden solle; damit auch **Sechstens** durch die mit **Wägen oder Kutschen** oder auch zu Pferde hier ein- und ausreisende Fremde und Einheimische kein Unterschleif hierunter geschehen möge, so sollen nicht nur der hereinkommenden Fremden und Ausreisenden hiesigen **ihre Pferde** von denen Gütherbestättern und an den Thoren so wohl an der Zahl und Farb, als Alter und Güte fleißig beschrieben, und folgends scharffe Obsicht gehalten werden, daß jene im Ruckweg keine mehrere, oder andere und bessere, wann ihnen gleich einige untüchtig worden, oder gar gefallen wären, vorspannen und gebrauchen, diese aber eben **diejenige Pferde** so sie mitgenommen, wieder mit zuruck, oder falls ihnen eine oder das andere abgegangen, wo und wie solches geschehen, von der hohen Obrigkeit des Orts, massen der Unterbeambten Zeugniß hierinnfalls nicht angenommen werden soll, unverwerffliche Attestationes beybringen; und wie hiebey noch **Siebendens** das **Uberschwemmen oder Reiten der Pferde über den Mayn-Fluß**, so weit hiesiger Stadt Gebieth sich erstrecket, **bey obvermelder Straff gleichfalls verbothen wird**; Also werden **Achtens** alle und jede, insonderheit aber obgedachte Gütherbestättere, desgleichen die Wirthe und Gasthalter, wo solche fremde **Fuhrleute und Kutscher** *logiren*, so dann die **geschworne Roß-Unterkäuffer, die Zöllner und Thor-Schreiber**, sonderlich aber an der Brück und am Affenthor zu **Sachsenhausen**, wie auch daselbst jedesmahl die Wacht-commandirende **Officier** bey ihren Eyd und Pflichten, womit sie uns zugethan, auch Verlust ihres Dienstes und anderer willkührlichen Straffe hiemit erinnert und befelchet, auf obiges alles genaue und scharffe Obsicht zu halten, die aus- und eingehende Pferde, und wer sich bey selbigen befindet, fleißig zu notiren und zu beschreiben, und wo sie bey ein- oder anderm einigen Verdacht, **Unterschleiffs** verspühren und gewahr werden solten, solches so fort unsern Burgermeistern anzuzeigen; Gestalten dann **Neuntens** nicht nur demjenigen von ihnen, sondern auch sonsten einem jeden so dergleichen **gottlosen Unterschleiff in Aufkauff und Durchführung der Pferde**, oder deren Uberschwemmung über den Mayn also anzeigen wird, der dritte Theil von denen auf solche Denunciation confiscirenden Pferden und Geldern jedesmahl gereichet, des Angebers Nahmen auch dabey allerdings secretiret und verschwiegen gehalten; da im Gegentheil **Zehendens** diejenige, so zu dergleichen höchst-straffbahren Unternehmen in einige Weise mit geholffen, oder auch ihre davon gehabte Wissenschafft uns hinterhalten, wo dieses nachmahls kund werden solte, mit eben solcher Straffe als die Haupt-Delinquenten selbsten ohnfehlbahr angesehen und beleget werden sollen. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und wie aus schuldiger Treue und Liebe zu dem Vatterland solcherley demselben höchst nachtheiliger Dinge sich nicht nur selbsten zu enthalten, sondern auch daß selbige von andern nicht geschehen und practicirt werden mögen, seines Orts mit zu præcaviren, also wenig nicht vor obangedeuteter schweren Animadversion und Bestraffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 6. Nov. 1704.

Dict. Ratisb. die 29. Novemb. 1704. per Mogunt.

Num. VI.

Oesterreichisches Gesandtschaffts-Memorial an die Reichs-Versamblung die Ausführung der Pferde ausser Reichs betreffend.

d. 29. November 1704.

P. P.

Als auf allergnädigste Verordnung **Ihrer Käyserl. Maj.** von Dero hochansehnlichen **Ober-Oesterreichisch. Geheimen-Rath zu Insprug** eines- dann ins besondere von der noch allda subsistirenden Käyserlichen General-Inquisitions-Commission anderten Theils mir für Acta und verschiedene so wohl an die Ober- und Vorder-Oesterreichische Instanzien, als **Schwäbisch-Oesterreichisch-** und **Vor-Arlebergische Fürstenthümb** und Landschafften erlaßene gemessene **Verordnung** und respectivè verfügte **Anstalten** die Extractionen und **Ausführung der Pferden** aus denenselben in das hosticum oder anderer verdächtiger Orthen und Landen directè aut indirectè betreffend, mit dieser injunction mitgetheilet worden, daß einem **hochlöblichen Reichs-Convent** hiervon unverweilte Nachricht zu dem Ende ertheilen solle, umb daraus allforderist ersehen zu können, wie daß allerhöchstgedachte **Sr. Käyserl. Maj.** in ersagt dero hierobigen **Oesterreichischen Fürstenthumen u. Erblanden** allmöglichste Anstalten pro beneficio publici, u. zum Nachstand der declarirten **Reichs-Feinden**, hierinfalls gantz zeitlich verfügen lassen, gestalten ein solches erwehnt **hierneben gehende** *original*-**Anschlüsse** sub Sign. ☉. ☽. ♂. & ☿. des mehrern zeigen, womit ich dann, deme mir hierinnfalls anbefohlenen, dem allergehorsambsten Vollzug hiemit geleistet haben will. Und gleichwie ob allerhöchstgedachte **Se. Käyserl. Majest.** sich gesichert halten und wissen, mit was ruhmwürdigsten patriotischen Eifer **Chur-Fürsten, Fürsten und Ständte** ihnen in derley Zufällen die mit Beförderung des gemeinen Reichs Wohlwesens jederzeit haben angelegen seyn lassen, und dannenhero ausser Zweiffel stellen, sie werden auch für dißmahl in dero Territoriis und Gebiethen, absonderlich aber an jenen Orthen, allwo der Situation nach sothanen Ausführungen bißhe-

ro mehrern Theils beschehen seyn möchten, dergestaltige **erförderliche und uneingestelte Anstalten** zu machen geruhen, damit gesambter Hand diesen so **schädlichen** *Extractionen* **und ausser Reichs-Führungen der Pferde mit allersinnlichen Nachdruck begegnet** werden möge; Also will meine **hochgeehrtist-hoch- und vielgeehrte Herren** für mich angelegentlichst hiemit ersucht haben, sie belieben, derò hierunter an **Ihre höchst- und hohe Herren** *Principalen*, Committenten und Oberen, abzulassen habende Relationes dergestalt **nachdrücklich einzurichten**, damit wegen des dabey waltenden periculi moræ der abziehlende Effect zeitlich erreichet, und benantlichen dadurch denen declarirten **Reichs-Feinden** die Remontirung ihrer bekandter massen äusserst geschwächter Cavallerie gleichsam impossibilitirt werden möge. Womit nechst schuldigster Respects Erweisung verbleibe

Eines hochlöblichen Reichs-Convents

schuldigst- ergebenst und bereitwilligster Diener

Johann Peter von Paterskirchen.

Beylage Sign. ⊙.

Zu dem Oesterreichisch. Gesandtschafft-Memorial de dictato 29. November 1704.

Copia Rescripti, **von dem Ober-Oesterreichischen Geheimen-Rath**, an die Oesterreichische Gesandtschafft zu Regenspurg, betreffend die ergangene Verordnungen wegen der schädlichen Pferds-Extraction.

De Dato den 17. November 1704.

Mit Beylagen sub Num. 1. biß 13. inclusivè.

Wohlgebohrner lieber Herr und Freund,

Unsere freundlich willige Dienste zuvor.

Nachdeme **Ihre Römisch-Käyserliche Majestät** ꝛc. allergnädigst gefallen, uns über das, von dem zu **Regenspurg** versammleten löblichen **Reichs-***Convent* verabgefaßte **Reichs-Gutachten**, in puncto der ausgebetheuen festen Zuhaltung über die ergangene Inhibitorial-Edicten, auf die **höchstschädliche Pferds-***Extraction*, unterm 8. hujus in Gnaden mit zu geben, dem Herrn von allem, was über die dißfalls emanirte allergnädigste Resolutiones von uns und Dero allhiesigen Haupt-Inquisitions-Commission dann und wann vorgekehret, und was auf denen **Ober- und Unter-Oesterreichischen** *Confinen* hin und wieder für **Vorsorg** gemacht worden, umständliche **Nachricht** zu geben, damit derselbe wohlerwehnten **Reichs-***Convent* vorweisen möge, daß man diß Orths nichts unterlassen, was zu **Abbruch des Feinds** immer hierunter vorgenommen werden können. Als haben zu allergehorsamsten Befolgung dieses allergnädigsten Befelchs demselben wegen Enge der Zeit allein ein und andere, obwolen die Wichtigere von denen **Ober-Oesterreichischen Wesen** (weilen besagte Inquisitions-Commission das ihrige particulariter einschicken wird,) dißfalls ergangene Similia und **Verordnungen**, deren noch viel andere in starcker Anzahl bey dasiger, als denen zweyen Wesens-Registraturen verhanden, copialiter sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. communiciren, und dabey auch ein erst jüngst von **Ihrer Römisch-Königlichen Maj.** uns allergnädigst zudirigirtes **verschärfftes** *Inhibitions-Patent*, so bereits allen **Ober- und Unter-Oesterreichischen Orten und Beamtungen** ad publicandum & affigendum intimirt worden, beschliessen wollen. Sonsten haben nicht ermanglet, wie ab denen weitern **Zulagen** sub Num. 11. & 12. des mehrern zu ersehen, der **zu dem löblichen Creyß-Tag nacher Eßlingen** abgeordneten Käyserlichen Deputation all nothwendige Instruction mitzugeben, und derselben mithin auffzutragen, mit denen versammleten **Herren Creyß-Ständten und deren Abgeordneten** darunter nicht allein alles dienliche pro publico zu concertiren, sondern auch pro re nata mit dem **Käyserlichen Herrn Bothschaffter in der Schweitz**, deme wir auch ut Num. 13. hiervon parte gegeben, zu communiciren. So seynd ebnermassen zu einer noch mehreren Vorsorge dieser so **schädlichen Pferds-***Extraction* auf unsere Verordnung von besagten **Ober-Oesterreichischen Wesen** verschiedene Commissarien, als in specie in denen **Oesterreich-Schwäbisch- und Vorarlbergischen Landen der Herr Baron von Landsee und Andreä Pappus**, in dem **Obern Innthal der Martin Andreä Sterzinger**, in **Vintschgau Herr Graf Jacob Maximilian Trapp**, und an Welschen Confinen, der Stadt-Hauptmann zu Trient **Herr Caspar, Graf zu Wolckenstein**, bestellt, einen ieden, und zwar dem letztern die Nothdurfft dergestalten auffgetragen worden, wilen des **Nonßberg** und sonderheitlich des Passes zu l'onal, alldort mit des **Herrn Bischoffen** zu erstersagten **Trient Fürstl. Gnaden** sich zu vernehmen, damit auch **daselbst das nöthige Einsehen und Obsicht** hierunter schleunigst veranstaltet werde, und hat man im übrigen gleichfalls nicht unterlassen, **zu einer mehrern Abschröckung der Ubertretere hin und wieder Galgen auffzurichten.** Bey dieser gestaltsame dann mehr wohlgedachter **Reichs-Convent** hoffentlich zur Genüge ersehen wird, daß man diß Orts bereits dasjenige beobachtet, und vollzogen, was immer möglich zu des Feinds dißfalligen Abbruch, und dargegen zu Diensten des Publici hat geschehen können und sollen; und daß man an dißortiger Vigilanz gantz nichts erwinden, auch kurtzhin zu desto mehrerer Sicherheit, **die Beschreibung der Pferde**, und zu deren innheimischen Kauff- oder **Verkauff** die zulängliche **Ordnung** bey denen gesammten **Schwäbisch-Oesterreichisch- u. Breyßgauischen Aemtern** anbefehlen lassen, immassen die weitere Beylage sub Num. 4. des mehrern ausweiset. Anbey was von uns

uns denselben freund-dienstlich liebet Actum Jnsprug, den 17. November 1704.

Der Römisch-Käyserl. Majestät ꝛc. ꝛc.
Ober-Oesterreichische Geheime Räthe,

F. E. G. Fugger.
Paul And. Troyer.
F. v. Steinhardt.

Affter-Beylagen.

Num. 1.

Copia, Befehls von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer an die Beamte zu Bregentz und Lend-Aman, auch Gericht in Bregentzer-Wald, wegen inhibirter Pferde-Extraction abgangen,

d. 20. Octobr. 1704.

Nachdem wir zwar jüngsthin ohne deme die behörige Manutentions- und Assistentz-Befehliche, wegen der neuerlich in Pferde-*Extractions*-Sachen denominirten Commissarien erlassen haben, so wollen doch nochmalen selbe auch zu dem Ende reassumiren, daß ihr nehmlich auf jedmaliges Verlangen und Begehren, und zwar in specie unsers Commissarii Pappus, so wol die Excedenten alsobalden an das von ihme assignirende Ort zu stellen habt, als auch denen Bregentzer-Wäldern, welche viel Pferde an die Hochenembsische und Lustenauische Vadion und Schellebergische Reichs-Unterthanen verhandelen und so gleich von dannen in die Schweitz verführen, durch deren vorgesetzte Land-Aman und Gerichtern Krafft diß bey Leib- und Guth-Straffe inhibiren, und nach beschehener Publication zu männigliches Wissen affigiren lassen sollet, ohne vorgängig erhaltene ausdrückliche Licenz des Commissarii Pappus kein einiges Pferd an diese Reichs-Unterthanen fürohin mehr zu verkauffen. Und wie nun dieses alles publicirt und vollzogen worden, erwarten wir euren nächsten Bericht. Daran ꝛc. Den 20. Octobris 1704.

Num. 2.

Copia Rescripti, Von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer an die Beamte zu Altorff, in puncto Extractionis Equorum erlassen,

d. 20. Octobr. 1704.

Auf euer allhero gelangtes Bericht-Schreiben in puncto Extractionis equorum rescribiren wir euch, daß wir wegen der ad majorem terrorem aufrichtenden Galgen die Nothdurfft denen dißfals neuerlich bestellten Commissariis bereits aufgetragen, und zwar selbiger Enden mit dem Vogtey-Verwaltern zu Bregentz, Pappus, dißfals so wol, als wegen der nöthigen Correspondentz mit dem Creyß euch einverstehen, und all dasjenige, so zu Abstell- und Verhinderung dieses schädlichen Wercks gedeyen mögen, beyzutragen nicht ermangeln sollet. Daran ꝛc. Den 20. Octobris 1704.

Num. 3.

Copia Rescripti, von Ober-Oesterreichischer Regierung an Andrea Pappus zu Bregentz abgangen, die recommendirte Obsicht auf die Pferd-Extrahenten betreffend,

d. 20. Octobr. 1704.

Allermassen uns sicher zu vernehmen gegeben worden, daß abermals über Pinten und selber Enden eine grosse Anzahl Pferde extrahiret worden seyn, also euch zu erforderlicher Obsicht besonders auf die Montafoner und guten pflegenden Correspondentz mit dem Herrn von Rost, Kayserl. Envoyé in Pinten, ein solches, samunt was weiters von der Stadt Feldkirch an uns dißfalls kommen ist, nachrichtlich notificiren wollen. Daran ꝛc. Den 20. Octobr. 1704.

Num. 4.

Copia Rescripti, von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer an Gaudentz Hermann, Zollnern in Tauffers, die verlängte Benennung derer Pferd-Extrahenten concernirend.

d. 20. Octobris 1704.

Gleichwie wir sonders gern aus euern Bericht-Schreiben erlesen, daß die meiste Extraction der Pferde über das Wormseer-Joch zu geschehen pflege, also auch noch lieber vernehmen möchten, wer leigentlichen diese *Extrahenten* wären, um solche zu geziemender Bestraffung ziehen zu können; so ihr uns denn auf alle mögliche Weise nächstens nahmhafft zu machen trachten sollet. Datum den 20. Octobris 1704.

Num. 5.

Copia Rescripti, von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer an Grafen Marx-Trapp, und Martin Störzinger, zu præcavirender Pferd-Ausfuhr abgangen,

d. 21. Octobr. 1704.

Als uns für eine Benachrichtigung in Pferd-*Extractions*-Sachen von gewisser Hand einkommen, wollen hiemit dahin zu dem Ende communiciren, daß auf allen Fall hierunter allfleißiges Auffsehen und eyferige Veranstaltung durch allmöglich und zulängliche Weise solchem Ubel endlichen abzuhelffen gemacht werden möge und solle. Datan ꝛc. Den 21. Octobr. 1704.

Num. 6.

Copia Rescripti, von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer, an die Zolls-Beamte in der Finstermünz und Nauders, in dicta Materia abgangen,

d. 21. Octobr. 1704.

Auch ist und solle ohne weitläufftigeres Anführen sowol sattsam bekannt, als wissend seyn, was wegen der Ubertretter in der also höchstschädlichen **Pferds-*Extractions*-Sache** schon vor zerschiedener malen nachdrückliche Pœnal-Befehle abgegeben worden, auch wir zumalen **die Obrigkeiten und Beamten** allenthalben, wegen obtragenden Pflichten, und geniessenden hohen Gnaden und Salarien unsers allergnädigsten **Lands-Fürsten und Herrn**, vor all andern zu trachten, höchstens verbunden seyn, auf all zulängliche Weise die allerheylsamste Intention zu gemeinsamen Nutzen zu effectuiren, allwohin dann das hohe Vertrauen derley allergnädigste Befehle zu exequiren ohne dem gesetzt wird, und man sich auch keines andern versehen solle, so will doch hingegen von sicherer Hand verlauten, daß nicht allein **vermessene Unterthanen**, sondern so gar **Pflicht-vergessene ungetreue dergleichen Obrigkeiten** wider alles billige Verhoffen **sich befinden** sollen, welche allem **unangesehen und ungescheut** sich erkühnen dörffen, sowol connivendo, als mit **selbstiger unverantwortlicher Hülffleistung**, diesen so mehrmalig also **scharff eingebundenen** *Mandaten* zu contraveniren. Wie nun aber dieses eine solche Sache ist, durch welche sich jeder solcher Ubertretter einen unauslöschlichen allgemeinen Haß und Rache auf den Hals ziehet, also uns gäntzlichen eines andern von euch zu vernehmen getrösten wollen, als was dato bey uns, jedoch nicht ohne sondern Schein, wider euere **Neben-Zollner zu Aschl und Caldir** angebracht worden, wie nehmlich die Unterthanen daselbst immerhin mit dieser so **höchstschädlichen Pferd-*Extraction*** continuiren, auch denen **Engedeinern** auf den Weg selbst mit denen Pferden nachfolgen, ohne daß uns von denenselben hiervon im geringsten Nachricht gegeben worden. Von dahero in Zeiten diesem also groß aussehenden Ubel zu begegnen hiemit zum allen Uberfluß alles Ernstes **nochmalen anbefehlen und verordnet haben wollen**, daß bey unnachläßlicher **Leib- Ehr- und Guth-Straffe** allfleißig genauestes Auffsehen getragen werde, damit endlichen die allergnädigste Intention assequirt werden möge. Daran ꝛc. Den 21. Octobr. 1704.

Num. 7.

Copia Rescripti, **von Ober-Oesterreichischer Regierung an Matthias Gigele, Neben-Zollner zu Strengen**, um die Excedenten in Pferds-Extraction-Sachen nahmhafft zu machen,

die 21. Octobris 1704.

Wir haben euer **Bericht-Schreiben** wegen der von denen zu **Ischls und Caldir** verübenden grossen Excessen in Pferds-Extractions Sachen sehr wohl aufgenommen. Und gleichwie ihr mit dieser guten Erinnerung euerer obtragenden Pflicht nachkommen, also auch rescribiren, daß ihr gleichfalls **euch möglichst befleissen** sollet, nachzutrachten, um **uns die *Excedenten* nahmhafft** machen zu können. Wie wir euch mithin auch versichern, alles in der Stille zu behalten. Datum den 21. Octobr. 1714.

Num. 8.

Copia Rescripti, **von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer, an die Beamte in Hochenberg** abgangen, die Pferds-Extraction und dißfalls gemachte gute Anstalten betreffend,

d. 31. Oct. 1704.

Auf euer vom 21. elabentis an uns gelangtes **Berichts-Schreiben, die Pferds-Extraction** und dißfalls gemachte **Anstalten** anbetreffend, rescribiren euch, daß ihr **nicht allein so vorgekehrte gute *Dispositiones***, sondern auch **all mögliche Wege**, wie endlich diesen also grossen Ubel abgeholffen werden könnte, mit Fleiß zusammen tragen, und denen nächst dahin vigore allergnädigster Käys. Resolution zu fürwährenden Creyß-Convent deputirten Herrn **Grafen von Königsegg *Excellenz*, und Herrn Regiments-Rath Wenser** an Handen geben sollet. Daran ꝛc. Den letzten Octobr. 1704.

Num. 9.

Copia Rescripti, **von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer, an Verwalter zu Neuburg am Rhein**, puncto der zu verhütender schädlichen Pferds-Extraction, abgangen,

d. 4. Nov. 1704.

Ob wir zwar erst jüngsthin ohne deme die behörige Manutentions- und Assistenz-Mandata, wegen der neuerlich in **Pferd-*Extractions*-Sachen** aufgestellten Commissarien erlassen haben, wollen doch nochmalen selbige zu dem Ende hiemit reiteriren, auf daß nehmlich auf jedmaliges Verlangen und Begehren, und zwar in specie unsers Commissarii **Pappus** die etwa selbiger Enden befindende Excedenten extradirt, und wohin selbe verlangt würden, gestellet, anbey auch, zu **Verhütung** so **schädlicher *Extraction***, so sonders fügl. in dem **Montafon** sich wegen Gelegenheit des Orts practiciren lässet, allmögliches beygetragen, und beynebenst die so scharffe Inhibitiones ordentlich publicirt auch affigirt werden sollen. Daran ꝛc. Den 4. Novemb. 1704.

Num. 10.

Copia Rescripti, **von Ober-Oesterreichischer Regierung und Hof-Cammer, an die Beamte zu Günzburg**, puncto der **Pferd-Ausfuhr** dahin abgangen, daß **kein Jud** mehr einiges Pferd, bey Verlust des Pferdes, auch Leib- und Lebens-Straffe kauffen und verkauffen solle,

d. 8. Novemb. 1704.

Auf desselben und euer **Bericht-Schreiben** vom 30. elapsi, in Sachen die **Pferd-*Extraction*** betreffend, rescribiren denselben und euch hiemit, daß, weilen sothane Extraction, auch mediatè beschehen kan, derselbe und ihr hierunter continuò

tinuò vigilant und darob seyn sollen, aufdaß obige Ausfuhre der Pferde auf alle zulängliche Weise verhütet werde. Und demnach bekannt, daß durch die Judenschafft der Roß-Handel jederzeit getrieben, und andurch die Pferde meistentheils ausser Lands practicirt werden, als ist uns hiemit gemeynt, und wollen, daß fürohin, und biß auf weitere Verordnung, kein Jude einiges Pferd mehr bey Verlust des Pferds, auch Leib- und Lebens-Straffe kauffen noch verkauffen solle und dörffe. Dahero hat derselbe und ihr sothan unseres Verboth denen in der Marggrafschafft Burgau befindlichen Juden zu deren Wissen und Verhalt also gleich zu notificiren, und festiglich darob zu halten. Daran ꝛc. Den 8. Nov. 1704.

Num. 11.

Extract, aus der Ihrer Excellenz Herrn Graf Frantz Maximilian zu Königsegg und Herrn Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath Johann Baptista Wenser, zu dem fürwährenden Schwäbischen Creyß-Tag nacher Eßlingen unterm 1. Novemb. 1704. mitgegebenen Instruction, die in dem Creyß-Ständischen Gebieth zu verhütende Ausführung der Pferde betreffend.

Quarto,

Dieß-erholte unsere Deputirte sich vorderist unserer sub 22. passato an unsern Ober Oesterreichischen geheimen Rath erlassenen copialiter beyfindigen zwo Resolutionen Num. 5. & 6. auch übriger Priorum und Verordnungen, deren allen sie aus denen Ober-Oesterreichisch. Cantzleyen gutes Wissen und respectivè Abschrifften haben, allergehorsamst erinnern, und in deren Conformität dem Schwäbischen Creyß-*Congress* oder Ausschuß zu Eßlingen nachdrucksam remonstriren, was unwiederbringlich grosser Schade und Nachtheil dem Heil. Römis. Reich und gesammten Publico durch die unverantwortliche Extraction der Pferde (es erfolge solche gleich mittelbar oder unmittelbar, in des Feindes Lande, oder auch durch Tausch, Verwechslung oder andere ausgesinnte Practiques) unfehlbar zugehe, und wie nöthig auch unsern an allerseits Gehörde iterato in Gnaden erlassenen Befehlchen gemäß, es dargegen seye, auf all immer erdencklich Wege und Weiß diesem höchst-empfindlichen Übel mit zusammen setzenden Rath und That durchgehends uniformiter zu præcaviren, deme allem die Oesterreichischer Seits mit ungespartem Fleiß und Kosten schon verfügte Gegen-Anstalten und eigens aufgestellte Commissarien beygerucket werden mögen, folgends der Antrag dahin beschehen, daß an Ort und Enden, wo in dem Creyß-Ständischen Gebieth ein solche gefährliche Ausführung der Pferde zu besorgen, oder nur möglichst ein gleiches, und zwar mit mutueller Einverständnuß und erforderlichen Correspondenz der beederseits hierzu angesetzten Inspectoren und andern Beamten ohne Zeit-Verlust zu Wasser und Land vollständig eingerichtet werde; wie dann dißortige Commissarien in Pferd-*Extraction*-Sachen durch die Ober-Oesterreichische Wesen mit ihrer ehist erstatteten Information bißheriger Anstalt und vorfallenden Erinnerungen zu Gewinnung der Zeit immediatè auch an sie Deputirte gewiesen worden.

Quinto,

Die Specialia quoad modum, personas & loca, werden sich in decursu Tractatus des mehrern äussern, und haben sie Deputirte auf jenes, was zu sicherer Erreichung dieses so heylsamen Zwecks, und allerseits rechtschaffener Einträchtigkeit immer zulänglich mit allem Eyfer zu cooperiren; auch sollen sie eben zu solchem Ende sich angelegen seyn lassen, es in alleweg dahin zu richten, damit nicht allein die überwiesen oder bekandtliche Uberträtere in Creyß- wie in unsern Oesterreichischen Orten mit dermahlen nöthigen Rigor, auch befindlichen Umständen nach, mit Confiscation der Güter, oder gar mit würcklicher Lebens-Straff angesehen werden; sondern auch damit die Verfolg, Attrapir- und Anhaltung derley frevenlichen Transgressoren sammt bey sich habenden Pferden aus dem Oesterreichischen in das Creyß-*Territorium* cum oblatione reciprocationis mit dieser Bewahr- und Vorsehung beschehen möge, daß dergleichen Actus nur pro voluntariè ob exigentiam boni publici concessis gehalten, und sonsten in puncto jurisdictionis zu keiner künfftigen Possession, Consequenz oder Præjudiz zu ziehen, nicht weniger der Verfolger das in alieno territorio an Leuth und Pferden Angehaltene dem Domino desselbigen Territorii, oder dessen nächst anliegenden Beamten (doch mit Vorbehalt- und Sicherstellung der ihme gebührenden Denunciations-Quota) ehebäldist und ohne alle Gefehrde zu stellen schuldig seyn; welches sich dann eben also auf die quoad jurisdictionem vermischt, oder etwa auch strittige Ort zu bevorstehen hat, wo die in hunc finem ergreiffende Remedia oder Temperamenta jeden Theil an seiner Gerechtsame oder Ansprach gantz unabbrüchig seyn solle. Worüber aber vielerholte Deputirte auf unseren mitwaltenden Oesterreichischen Respect und Convenienz pro re nata practicirlichen Dingen nach gehorsamst zu bedencken.

Num. 12.

Copia-Schreibens von einem hochansehnlichen Ober-Oesterreichischen Geheimen Rath ꝛc. an Herrn Frantz Maximilian, Grafen zu Königsegg ꝛc. und Herrn Regiments-Rath Wenser abgangen; die Communication der von Ihro Römisch-Königl. Majest. in puncto der Pferd-Extraction ergangenen ernstlichen Verordnung concernirend.

d. 3. Novembris 1704.

Nachdeme schon vorgestern allda für dieselbe und euch die Instruction zu dem Schwäbischen Creyß- oder Conferentz-Tag verfertiget ware, ist uns bey gestriger Reichs-Post von Ihro

Römiſ. Königl. Majeſt. *in puncto* der Pferd-*Extraction* eine ernſtliche Verordnung, de dato im Königl. Haupt-Quartier vor Landau, den 25. paſſato allda eingelangt, worvon eine Abſchrifft und von denen mit angeſchloſſen geweſten Patenten, ein von Allerhöchſt-ermannter Majeſtät ſelbſt unterſchriebenes *Original* und ſechs vidimirte Copien wir Euer Excell. und euch zu dem Ende hiemit beyſtellen, auf daß ſolche mit all erforderlichen Rigor gehorſamſt beobachtet, und zu treu-ſchuldigſten Vollzug in Feldkirch, Bregentz, Bludentz, Stockach, Ehingen und Coſtantz unverweilt publicirt und affigirt werden ſollen, mit dieſem weiteren Zuſatz, daß auch denenjenigen, ſo derley gefährliche Pferde-Extractores wiſſen und nicht angeben, eine unausbleibliche ſchwere Straffe, befindlichen Dingen nach, bevorſtehe.

Ubrigens iſt deroſelben und euch von obtragenden darauſigen Directoriat und reſpectivè allhieſiger Deputation wegen aus denen dargegen verfügten möglichſten Anſtalten anvor beſtens bewuſt, daß es eventualiter, gantz nicht diſſeits, ſondern nur an der nicht alliglichen Uniformität ex parte deß Löbl. Schwäbiſchen Creyſes und der Soldateſca hierunter gefehlet haben möchte, welche abzielende Gleichhalt- und Zuſammenſetzung aber zu erheben, dieſelbe und euch der vorderſte *Inſtructions*-Puncten anweiſet, und dahero von dem Verlauff dieſes Tractats an Ihre Römiſch-Königliche Majeſtät immediatè durch dieſelbe und euch die allergehorſamſte Vorſtellung und ſchrifftlichen Rapport, nach Eigenſchafft der Sachen und einflieſſenden Incidentien zu beſchehen hat. Und remittiren wir Euer Excellenz klugen Prudentz, ob dieſelbe nicht auch nach vollendtem Creyß-*Congreß* thunlich oder nöthig befinden, ſich ſelbſt zu Allerhöchſtbeſagter Seiner Majeſt. zu begeben, und Deroſelben ebenfalls mündlich alle Nothdurfft in Unterthänigkeit vortragen, mithin dem Seiner Majeſtät aliunde beygebrachten zu milden Bericht ſtandhafft begegnen zu können. Datum Inſpruck, den 3. Novembr. 1704.

P. S. Von obigen Römiſ. Königl *Patenten* ſeynd zwey Copien denen in Pferd-*Extraction*-Sachen beſtellten Commiſſariis, Herrn Baron Landſee und Johann Andre Pappus ebenfals zu ihren Verhalt und allergehorſamſter Beobachtung auszuhändigen. Datum ut in lit.

Num. 13.

Copia, was von einem hochanſehnlichen Ober-Oeſterreichiſchen Geheimen Rath an den Kayſerl. Herrn Bothſchaffter in der Schweitz der höchſt-ſchädlichen Pferd-Ausfuhr halber, abgangen.

d. 3. Novembr. 1704.

Euerer Excellentz Beliebtes vom 29. paſſato, anbetreffend die, wegen der hochſchädlichen Pferd-*Extraction*, item deren Beſchreibung, oder derentwillen denen Fuhrleuten abgebenden gewiſſen Zeichens, und zur Abſchreckung anfrichtender Galgen allhero gethane Erinnerung haben wol behändigt. Wie nun ratione deß letztern Paſſus bereits der Effectus beſchehen, und man ratione der zwey erſteren auf alle Weiſe gedacht, ſolche ebenfals zu adimpliren, inmaſſen dann hierinfals der ohne deme gleich anjetzo zum Schwäbiſchen Creyß-Tag nacher Eßlingen abordnenden Kayſerl. Deputation alle behörige Inſtruction mitgegeben, ſelbe zumalen mit Correſpondentz an Euere Excell. gewieſen worden; als haben deroſelben dieſes in Antwort ohnverhalten, und ihnen anbey Gegenwärtiges von Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich allda einkommenes Schreiben vom 13. paſſato, beyſtellen und dero beliebendes Sentiment nebſt Remittirung deß Communicati anſuchen wollen. Den 3. Novembr. 1704.

Num. 14.

Copia Befehls, die Pferd-Beſchreibung, auch deren ordentlichen Kauff und Verkauff betreffend.

Annotations-Inſtruction.

Zu allſchuldigſt und gehorſamſt deß allerhöchſten Dienſt verträglich erachtet wird, daß:

Primo.

Alle und jede, vor- und nachgeſetzte Beamte und Obrigkeiten aus obtragenden Pflicht-ſchuldigſten Eyfer gehalten ſeyn ſollen, ihren Untergebenen aufzutragen, nach Verflieſſung acht-tägiger Termini der ſo beſchehenen Intimation dieſes, nicht allein das Quantum derer habenden Pferde, ſondern auch die ausführliche *Qualität*, ob nemlich es Pferde ſeyn ſo zu dem Reuten, oder Dragonern auch Artillerien dienſtlich ſeyn könten, und was ſelbe vor Farb haben, auch Füllen oder Stuten ſeyn? jedes Orts Obrigkeit getreulich an Tag zu geben und annotiren zu laſſen; in nicht Nachübung deſſen ſie mit ſcharffer unnachläßiger Beſtraffung angeſehen werden ſollen.

Secundo.

Allenfalls ihnen Unterthanen zu injungiren iſt, fürohin jederzeit vor Erhandlung oder Verkauffung der Pferde, es ſeye gleich auch an die Reichs-benachbarte Unterthanen, ſich jederzeit anzumelden, und der Namen des Kauffes zu eröffnen, auch dißfalls die Anzeig zu thun und ein Zeichen der erlangten *Licenz* ein ſolcher zu fodern, welche die Obrigkeit in Unterbleibung erheblichen Bedencken und zwar gratis abzugeben hat, um damit doch der freye Kauff nicht unterbrochen, oder auf einige Weis beſchweret werden möge; Worbey weiters zu mercken, daß bey denen offenen Märckten nicht weniger *obſervirt* werde, wann ein Unterthan zu Er- oder Verkauff alldahin ſich zu begeben geſinnet, ſodann vorhero wegen Abführung auf ſolchen Marckt ſeiner Pferde, der Obrigkeit die Inſinuation deſſen thun ſollen, hinnach gleichwolen auf erlangte und mitgehabter Politten nach dem Marckt zu paſſiren iſt, allwo er von derſelbigen Obrigkeit eine weitere

tere Politten und Attestation, weme seine mitgehabte Pferde, oder wie viel darvon verwendet worden, zurück zu bringen, und sich damit sowol Käuffer als Verkäuffer bey seines Orts Obrigkeit zu legitimiren hat.

Tertio,

Vor Abgeb- und Erfolgung derley Politten die Obrigkeiten oder Vorstehere zu Evitirung aller unlauffenden Gefährden genaue Obacht und Vigilantz halten sollen, damit **an keine verdächtige Roß-Händler, sowol Christen als Juden, einiger Roß-Kauff bewilliget oder gestattet werde.**

Quarto,

So werden mehrgedachte **Obrigkeiten, die Aman und Gerichts-Leute** verbunden, jeweilig und zwar wenigst **Monatlich** die beschehene Annotation zu recontriren und visitiren, mit was vor Umständen sich die **Anzahl** auch Qualität geändert, zumahlen bey Befund, daß ein oder anderer ungetreuer und gefährlicher Weis bey vorgangener Anzeig- und Annotirung etwa verschwiegen oder sonsten gehandlet hätten, und diß zwar sowol respectu quantitatis als qualitatis peccirt worden wäre, solche Ubertrettere alsdann, erhaltenen Dingen nach, zu **billiger scharffer Bestraffung** andern zum Exempel gezogen werden sollen.

Quinto,

Nicht weniger wie die Sachen mit der Zeit lauffen, und was sich wegen ein- und anderer Ubertrettung bey solcher vornehmender Visitation, als sonsten äusern möchte, ein von denen dick-erwehnten Beamten vollständiger und ausführlicher **Bericht** nicht allein allforderst an die Sach wolgedachter Dycasterien, sondern auch an uns zum fernern Verhalt, bey vorwehrendem **Creyß-Tag**, wie nicht weniger an den hierunter ausgestellten Commissarien zu erstatten ist.

Sexto,

Auf daß aber auch die hierinnfalls beflissene **Obrigkeiten** ihres erzeigenden Eyfers und habenden **Mühewaltung einige Ergötzlichkeit** überkommen mögen, können sich selbe gäntzlich versehen, daß **von eingehenden Straffen billiger Dingen nach, ihrer mit einer** *Quota* **gedacht werden solle.** Gleichwie man sich nun versichert halten will, daß dieses so heylsame Werck mit allem Ernst und Sorgfalt pro interesse Augustissimi & publici promovirt werde, dahingegen die **Nachläßige nichts anders als grosse unverantwortliche Straffe und Kayserliche Ungnade zu besorgen haben.**

Beylage Sign. J.

Zu dem Oestereichisch. Gesandtschaffts-Memorial vom dictato den 29. November 1704.

Copia Rescripti, an die Oesterreichische Gesandtschafft zu Regenspurg, von der noch zu Insprug subsistirenden Käyserl. General-Inquisitions-Commission die præcaution der Ausfuhr der Pferde betreffend.

De dato Insprug den 18. November 1704.

Samt Beylagen sub Lit. A. & B.

Wohlgebohrner Freyherr, hochgeehrtister Herr.

Es haben die Römisch-Käyserliche Maj. uns besag Resolution vom 8. currentis allergnädigst committirt, unserm hochgeehrtisten Herrn Baron beyzubringen, was in executionem der **wegen Verhütung der Pferd-***Extraction* in das Hosticum erlassenen inhibitorial-Mandaten für Dispositiones etwa unser Seits gemacht worden. Zu dessen Befolgung dann hiemit sub Lit. A. & B. copialiter anschliessen, was an **Seine Käyserliche Majestät** wir dieser Sachen wegen bereits unterm 1. Augusti 1704. nächsthin, und folgsam auf Dero eingelangtes Rescript, sub dato 23. September 1704. an beede **Ober-Oesterreichische Wesen** gelangen lassen, worauf sodann die behörige Instruction für die dißfalls denominirte Commission mit denen nöthigen Befelchen an die subordinirte Commissarios, auch Beamte und Obrigkeiten in- und ausser Lands, wo es die Nothdurfft erfordert, expedirt, und soviel uns wissend, **zu Verhütung dißfälliger Pferd-Ausfuhr** allmöglichste Præcautiones dato adhibirt, auch bereits ein und andere Contraband eingebracht worden; deme wir, als lang wir in loco allda commoriren, noch weiters mit allem Rigor insistiren und unser Seits nichts unterlassen werden, was zu pflichtschuldigster Erfüllung **Seiner Majestät** allergnädigsten Befelch pro beneficio communi immer gereichen mag, wünschende, daß an Seiten **eines löblichen Creyßes** ein ebenmäßiges beschehen, und sonderbar an dem **Boden-See**, wo die meiste Gefahr, die gnugsame Vorsorge adhibirt werden möchte; weßwegen man sich beederseits, sowol pro parte Oesterreich als wolgedachten **Creyßes** di concerto zu gehen und alle gute Correspondenz eines gegen dem andern zu unterhalten hätte. Welches dann unserm hochgeehrtisten Herrn Baron dem in **Regenspurg** versammleten **Reichs-Convent** zu eröffnen, und vorzuweisen belieben wolle. Nächst schönster Empfehlung beharrende. Datum **Insprug** den 18. November Anno 1704.

Unsers hochgeehrtisten Herrn Barons

schuldige Diener

Johann Adam, Graf von Saurau.
Zacharias Gottfried von Webersperg, Freyherr.

Affter-Beylagen. Zu Vorherstehenden Rescript.

Lit. A.

Copia, Kayserl. Rescripts an beede löbliche Ober-Oesterreichische Wesen, zur Verhütung der Pferd-Extraction ins Hosticum erlassen, den 23. Sept. 1704.

Wir Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. haben vigore Rescripti aus Wien von 17. decadentis

cadentis dasjenige, so deroselben eine Kayserl. *Inquisitions-Commission* wegen der Pferde-Extraction, in neben verwahrten Gutachtens-*Concept* untern ersten Augusti nächsthin allergehorsamst eingerathen, in Gnaden approbiret, und anbey verordnet, in einer mit der löblichen Stellen Deputirten dessentwegen abhaltenden Conferenz die Ihro Kayserl. Majest. pro Commissariis so wohl in Ober- und Unter-Innthal, als Pusterthal, Oesterreichisch-Schwaben, gegen denen Welschen *Confinen*, und Vorarlberg vorgeschlagene Subjecta (wegen Seiner Majest. einige Ausstellung nicht zu machen wissen, und dahero in Entstehung erheblicher Ursachen hiemit gnädigst wollen beliebet haben) nahmhafft zu machen, und daraufhin denenselben von gehöriger Instanz die dißfallige Commission auftragen, und darmit je ehender je lieber den Anfang machen zu lassen; wohingegen mehr allerhöchsternannte Seine Kayserliche Maj. so wohl Dero Reichs-Cantzley ratione der Reichs-Landen, als auch Dero Hof-Kriegs-Rath, wegen Inhaltung der Officierer zu Erlassung gleichmäßig und einmüthiger Verordnung, die allergnädigste Befelch bereits ertheilet; Welch allergnädigstes Resolutum mehr wohlersagten Stellen ad statum notitiæ und mit dieser Erinnerung angefügt haben will, weilen die Conferenz heut dato bereits erhalten, und anderen vorgeschlagenen Subjectis einiges Bedencken nicht movirt worden, sie belieben wollen, ob periculum in morâ also gleich zusamm zu tretten, und die erforderliche Instructiones für mehr gedachte Commissarios zu projectiren; davon sodann der geheimen Stell und mehr berührte Kayserliche Commission unverlängt die Communication zu thun. Datum Insprugg, den 23. Septemb. 1704.

Ex Commissione.

Lit. B.

Copia Gutachtens, so an die Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. von Dero Haupt-Inquisitions-Commission unterm dato Insprugg den 1. Augusti 1704. abgangen, die zu verfügende Anstalten und præcaution wider die Pferd-Ausfuhr betreffend.

WAs zwar von Euerer Röm. Kayserlichen Majest. wegen ernstlicher Abstellung der aus denen herobigen Erb-Fürstenthumen und Landen gegen dem Feind practicirenden Pferd-Extraction verschiedene allergnädigst- und gemessene Rescripta an Dero Ober-Oesterreichische geheime Stelle, von einigen Jahren hero erlassen, auch von dieser durch die zwey subordinirte allhiesige Wesen, die erforderliche scharffe Inhibitorialien hierunter per similia emaniret und gehöriger Orthen publiciret worden; So ist uns doch verläßlich zu vernehmen kommen, wie daß sothanes Verboth, weilen auf die Contravenienten mit behörigem Ernst nicht inquiriret und mit deren Bestraffung ein Exempel statuiret worden, den verhofften Effect keineswegs erreichet: sondern ermeldte schädliche Pferd-*Extraction*, hernach wie vorhero, zu mercklichem Vorschub der Feindlichen Unternehmungen, continuiret worden. Wir haben solchem nach nicht umhin seyn wollen, bey sothanen der gemeinen Sach höchst angelegenem Werck selbst Hand anzulegen, und, durch was Mittel und Wege dem Feind dieser ihme aus disseithigen Landen zugehende grosser Vortel verfänglich entzogen werden möchte, reifflich zu überlegen. Und gleich wie die Extraction der Pferde eines Theils aus Tyrol, und zwar von denen Unterthanen der Ober-Innthalischen Gerichten gegen Engedein und im Pusterthal auch denen Welschen Confinen in das Venetianische und successivè zur Feindlichen Armee; Andern Theils aber aus denen Vorarlbergischen Herrschafften und übrigen Schwäbisch-Oesterreichischen Landen über den Boden-See und sonsten in die Schweitz *practici*ret wird; Also wären wir der allergehorsamsten Meinung, es möchte, so viel die Ober-Innthalische Gerichtere anbelanget, dem Pfleger zu Landegg, Martin Andreä Stertzinger im Pusterthal aber und an denen Welschen Confinen, dem Pfleger zu Inichin, Franzen Walther, wie auch dem Land-Miliz-Hauptmann Zanne, und dann dem Stadt-Hauptmañ zu Trient, Grafen Casper zu Wolckenstein, welche der allseitigen Situation bestens erfahren, specialiter committiret werden, auf derley Pferd-*Extrahenten*, durch eigens bestellende Leuthe, so Tag, als Nachts, auf denen Abwegen und sonsten genaue Obsicht zu haben, und solche auf deren Betreten, nächst Hinwegnehmung der Pferde, ohne weiters allhero, zu exemplarischer Bestraffung zu liessern, oder respectivè auf vorherige Bescheids-Erholung in loco selbst abzustraffen. Was aber nächst deme die, in denen Vorarlbergischen Herrschafften und übrigen Schwäbisch-Oesterreichischen Landen vorzukehren habende Præcautiones anberühren, haben Euerer Kayserl. Majest. wir in Allerunterthänigkeit remittiren wollen, ob sie Dero Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath und respective Vogthey-Verwalthern der Herrschafft Bregentz, Carl Friedrich Freyherrn von Landsee und Johann Andreä Pappus gleichmäßige Commission, cum potestate subdelegandi auftragen, und durch sie die betrettende Pferd-*Extrahenten* nach Schärffe abstraffen lassen wolten. Wobey aber, unsers wenigstens Ermessens, ohnumgänglich vonnöthen seyn würde, nachdeme die disseitige Unterthanen in erstermeldten Partibus, die Pferde nicht iedesmahl immediatè selbst in die Schweitz verführet/ sondern andern allhero nicht unterworffenen Creyß-Ständischen Particularen verkaufft, und sodann erst von diesen alldahin und sofort in Franckreich verschickt werden, daß dahero Euer Kayserliche Majest. durch dero Reichs-Hof-Rath, Fürsten

sten und Ständte des Schwäbischen-Creyses excitiren lassen möchten, in ihren Territoriis gleichmäßige Commissarios aufzustellen, und durch diese, mehrerwehnter Pferd-Extraction mit allem Rigor vorbiegen, selbige zumahlen auch dahin anweisen zu lassen, daß sie hierunter mit der Oesterreichischen *Commission* sich ebenfalls verstehen und alle verträuliche Correspondenz pflegen, einander die hülffliche Hand biethen, und also communi operâ auf Verhütung dieser schädlichen Ausfuhr bedacht seyn sollen. Und weilen auch, dem eingelangten sichern Bericht nach, von der Soldatesca und besonders denen Officirern sehr viele **Pferde in die Schweitz verkauffet**, und sothane höchst verbothene Traffique in grosser Menge ohne Scheu fortgetrieben wird, also würden ingleichen durch **Dero Hof-Kriegs-Rath** die behörige **Abstellungs-Mittel** alsobalden zu ergreiffen, und hierauf **mit aller Schärffe zu halten**, mithin das Werck communi operâ & studio zu seiner völligen Consistenz zu bringen seyn; Jedoch beruhet alles auf **Euerer Kayserlichen Majest.** allergnädigsten Genehmhaltung und Dispositon. Dero wir uns anbey ꝛc. ꝛc. Den 1. Augusti 1704.

Beylag Sign. ♂.

Zu dem Oesterreichisch. Gesandschaffts-Memorial, vom 29. Nov. 1704.

Copia, Befehls der Ober-Oesterreichischen Regierung und Hof-Cammer zu Insprug, die genaue Observirung der von **Ihro Römisch-Königl. Majestät** wegen verbottener höchstschädlichen Pferd-Extraction publicirten gnädigsten Verordnung,

d. 4. Novembris 1704.

WAwolen aus allergnädigster Verordnung **Ihrer. Römis. Kayserl. Majestät** ꝛc. Unsers allergnädigsten Lands-Fürstens u. Herrns, zu Verhütung der höchst-schädlichen **Pferde-***Extraction*, an alle Beamte und Obrigkeiten der **Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen** ohnlängsten sehr scharffe *Mandata* in Druck ergangen, **mit androhender Leib- und Lebens-Straffe, keine Pferde ausser- oder in des Feindes Lande**, es sey directè oder indirectè **zu verführen** und zu verwenden, so wollen doch auch **Ihre Röm. Königl. Majest.** ꝛc. vigore eines de dato 25. Octobr. ersthin aus **Ilbesheim**, Dero Haupt-Quartier bey **Landau**, an den **Ober-Oesterreichischen** Geheimen Rath erlassenen **Befehls-Schreiben** gnädigst, daß abermalen auch beykommende Dero gedruckte gnädigste **Verordnung**, zum Abbruch der feindlichen Armee, dargegen mercklicher Beförderung und Nutzen der Kayserl. und Alliirten Waffen, an allen Orten und Gerichtern der **Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen**, zu männigliches Wissen und Verhalt publicirt und affigirt, einfolglich sothane verübende sehr **schädliche Pferde-***Extraction* ohnfehlbahr und gewiß verhütet und eingestellet werde;

Dahero thun Wir euch beyfindige gedruckte gnädigste **Königliche Verordnung** mit dem gantz gemessenen und ernstlichen Befehl hiemit einschliessen, daß ihr alsobald, in Angesicht diß, sothanes Mandatum zu männigliches Wissen und Verhalt durch öffentlichen Trommel-Streich in euerer anvertraueten Bothmäßigkeit nicht allein publiciren und affigiren lassen, sondern zumalen auch euerer Seits, weilen meistentheils zu Assequirung des abzielenden Zwecks an euern Pflicht-schuldigen Fleiß und Mitwürckung gelegen, auf obiges und all andere hierunter erlassene Mandata mit allem Eyser und strictissimè um so mehrers halten sollet, als da ihr euch vermittelst gehorsamster **Vollzieh- und genauer** *Observirung* dieses gnädigsten Mandati ein grosses Meritum machen, hingegen in Ersahrung einer unverantwortlichen **Saumselig- und Nachläßigkeit** euch die in obigen Mandato außdrücklich enthaltene **Lebens-Straffe** selbsten auf den Hals ziehen könnet. Wornach ihr euch denn zu verhalten, und dem Untergang zu hüten wisset. Daran beschicht, an statt wie obstehet, unser Willen und Meynung. Datum **Insprug**, den 4ten Novembr. 1704.

Der Röm. Kayf. Maj. ꝛc. ꝛc. Präsidenten, Cantzler, Regenten und Hof-Cammer-Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

Beylag Sign. ♀.

Zu dem Oesterreichischen Gesandschaffts-Memorial.

Copia, Befehls der Ober-Oesterreichischen Regierung und Hof-Cammer zu Insprug, an alle Obrigkeiten, Beamte und Zollner, in- und ausserhalb Landes, die recommendirte Beobachtung des **Kayserl. Verboths** wegen der Pferd-Extraction betreffend,

d. 7. Novembris 1704.

WBschon von **Ihro Römis. Kayserl. und Röm. Königl. Majest.** ꝛc. ꝛc. durch verschiedene gantz gemessene aller- und gnädigst emandirt, und bey **Leib- und Lebens-Straffe** reassumirt und **verschärfften**, auch aller Orten zu männiglichen Wissen und Verhalt publicirten Mandaten die stets **gefährliche und schädlichste Pferd-***Extraction* **verbothen** worden, so ist doch nichts desto weniger dieses Geschäfft sowol an sich selbst, als an seinen Folgereyen von solcher Wichtigkeit, daß es niemalen der Genüge nach kan anbefohlen, noch der Sachen an erforderlicher Vigilantz zu viel gethan werden; **Ihre Römis. Kayserl. Majest.** ꝛc. ꝛc. wollen dannenhero vigore resolutionis aus **Wien** vom 22. passato, wie solche von dem **Ober-Oesterreichischen Geheimden Rath** allhero unterm 3. hujus intimirt worden, selbes anhero ex superabundanti, zu einer absonderlichen extraordinari **Aufmerckſamkeit und Obsorge** ernstlich und gnädigst anbefohlen haben, als diß ex præteritis die **hundert ausgestudirte Ränck und List der Feinde**, wie auch die von ihnen brauchende Mittel, Wege, Unterhändler, Ort

und Weise, wordurch sie die Pferde in verwichenen Zeiten, mit Elusion aller darwider gethanen Verbothen, aus denen **Kayserl. Ober- und Unter-Oesterreichischen Erb-Landen und dem Reich** in der Menge, ja zum Uberfluß herauß zu practiciren gewust, am besten bekannt seyen; derohalben allerhöchst-ernannte **Se. Kayf. Maj.** ꝛc. all Dero in Sachen ehevor erlassene **Geboth und Verboth** wiederholt haben, und dabey noch wollen, daß man solle durch offene Patenten, wann es noch nicht geschehen, von neuen kundbar machen, und vor allem auf **die Juden** und andere **Pferd-Unterhändler**, durch die nachgesetzte **Obrigkeiten, Zollner und Mauthner**, nicht weniger auch auf die in die **Schweitz, Bündten** oder anderswohin (auffer allein zu der Kayf. Armada und Diensten) gehende **Kuppel- und Wagen-Pferde** fleissig Obacht tragen, keine von denen ersten, diese nähner aber in ersagte Länder anders nicht, als unter genugsamer Caution (die auf das alterum tantum oder triplum respectu veri pretii zu setzen seye) paßiren, immittelst aber selbe an **denen Pässen mit Beschreibung ihrer Grösse, Farbe**, ꝛc. exactè annotiren, und der revertirende **Fuhrmañ, Bothe, oder andere Wanders- und Kauffleuthe, ohne Pferde**, oder doch nicht mit denen annotirten, noch mit der ausgeführten Anzahl zurück kehren, und daß ihme das abgehende per casum abgestanden, nicht glaublichen dociren würde, ihn als einen præsumptivum **Ubertretern des Kayserlichen Verboths gefänglichen anhalten**, und bey **Erfund des Betrugs** nach allen Rigor, anderen zum Abscheu, abstraffen lassen solle. Und gleichwie für gantz sicher zu halten, daß die Feinde mit allauserstem Fleiß, auch mit übermäßiger Profusion des Geldes, die Pferde, wo sie nur immer zu finden, aufsuchen und überzahlen werden, so denen Geld-begierigen untreuen Unterthanen Anlaß und starcke Anreitzung ihre Pferde an den Feind zu bringen, geben dörffte, als wird euch sothane allergnädigste **weitere Verordnung** zum Wissen alsobaldiger Publicir- und allergehorsamster Vollziehung hiemit kund gemacht, mit dem weiteren Befehl und Zusatz, daß ihr alle in eurer Botmäßigkeit befindliche **Manns- und Wagen-rüstmäßige Pferde** ohne Respect, sowol bey dem Edel- als gemeinen Mann, Krafft diß ordentlich beschreiben, und sothane Beschreibung ohnverlängt allhero gehorsamst einschicken, eueren Unterthanen, zumahlen in unseren Nahmen, Befehlich injungiren, euch jedesmal, da selbe ein Pferd an sich erhandeln, es euch, **bey Verlust des Pferds, und Leib- auch Lebens-Straffe**, getreulich anzuzeigen, auch dergleichen Pferde bey obiger Straffe ohne diß-ortiger Licentz nicht auffer Lands verführen und verwenden lassen, und von dem Vollzug, auch sich ergebenden Umständen jederzeit allhero berichten sollet. Daran beschicht Unser Will und Meynung. Datum Insprug den 7. Nov. Anno 1704.

Der Röm. Kayf. Maj. ꝛc. ꝛc. Präsidenten, Cantzler, Regenten, und Hof-Cammer-Räthe Ober-Oesterreichischer Landen.

Num. VII.

Schreiben welches Seine Excellenz der Käyserliche Bothschaffter in der Schweitz, Franz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff, an die sämtliche Cantons den 13. December 1704. erlassen haben, worinnen sie umb Abstellung der in denen Eydgenoßischen Landen vorgehenden Pferd-Fürkauff, ansuchen, übrigens aber vorstellen, daß bey nicht erfolgender Remedur das völlige Commercium mit Schaffhausen, Appenzell, der Stadt St. Gallen und anderer Orten Käyserlicher Seits verbotten werden müste.

Hochgeacht-Wohl-Edelgebohrn, Gestreng, Fromb, Vest, Vorsichtig und Weise, Hochgeehrte Herren.

Denenselben wird ohne das bekandt seyn, was vor eine **unbeschreibliche Mänge von Pferden Franckreich** diesen verwichenen Feldzug so wohl wegen erlittenen Niederlagen, als der Zweiffels frey aus einer absonderlichen Schickung GOttes bey dessen Armee eingerissener Seuche verlohren habe, und derenthalben auf all-ersinnliche Weiß bemühet seye, den starcken Mangel und Abgang wieder zu ersetzen, immassen dann nur ein einziger Bürger **von St. Gallen**, Nahmens **Hecker**, ein solche Quantität, die in der **gantzen Schweitz unmüglich zu finden**, in Krafft des mit ihme geschlossenen Contracts zu lieffern übernommen, wessentwegen er sicheren Vernehmen nach an denen Gräntzen hin und wieder seine Unterhändler bestellet, deren jeder seine gewisse Anzahl beyzuschaffen hat; Nun wird zwar disseits nicht verlanget, viel weniger thut man sich einfallen lassen, **meinen hochgeehrten Herren** in ihren eignen Landen weder in dem **Pferd-Erkauffen**, noch sonsten einige Maaß oder Ordnung vorzuschreiben, würde auch niemalen die geringste Andung geschehen seyn, **wann die in ihrer Bothmäßigkeit erzogene Pferde auf die öffentliche Märckte geführt**, und daselbsten nach Belieben und Gefallen wären verhandelt worden, wann auch die Käuffere **Spanier, Franzosen, Jüden oder Heyden** gewesen; Es hat sich aber biß anhero gezeiget, und ist mit sehr vielen unverwerfflichen Proben zu erweisen, daß gedachter **Hecker** durch seine zu **Schaffhausen, Appenzell** und dort herumb liegend-gemeinsamen Vogtheyen bedingte Unterhändler die **Schwäbisch-Creyß- und Oesterreichische Unterthanen** theils selbsten, theils mittelst ihrer ausschickenden Emissarien mit Anerbietung übermäßiger Bezahlung, und andern unzuläßigen Vortheilen dahin verleithen, daß sie **wieder Pflicht und Eyde** ihnen bey nächtlicher Weile und durch allerhand unbrauchbare Abwege eine grosse Mänge zuführen; gestalten **allein der so genandte Murbach in Schaffhausen** zu Zeiten mehr denn 100. Stück lauter **teusche Pferde** beysammen hat; und ob man schon hiergegen all-ersinnliche Præcautionen genommen, und die **Ausfuhr bey Leib- und Lebens-Straffe** verbothen, so ware dannoch solche darumb dato nicht zu ver-

verwähren, indeme an unterschiedlichen Orthen die Jurisdictionalien und Dorffschafften unter einander vermischet, auch ausser denen Pferden und andern Hostilien der freye ungekränckte Handel und Wandel zwischen beederseits Innwohnern ohne eintzige Hindernuß gestattet worden. Gleichwie aber Ihro Käyserl. Maj. dem Röm. Reich, und sämtlichen Hohen Alliirten hauptsächlich daran gelegen, daß mehrgedachte Pferd-Extraction aus Teutschland auf all-erdencklich Weiß verhindert, und meine hochgeehrte Herren vermuthlich obiges ihrer angehörig- und Unterthanen strafbahres Unternehmen selbsten nicht billigen werden, also solle auf erhaltenen Käyserl. allergnädigsten Special-Befelch dieselbe ersuchen, eines ieden löblichen Cantons Obrigkeit sich gefallen lassen möchte, obige Fürkäuff- und *Commissionen*, worvon nur etliche wenig, und zwar bloß solche Leuthe profitiren, welche eintweders aus Faul- oder Liederlichkeit ihr Stück Brodt sonsten nicht gewinnen wollen, in Ansehung des täglich wachsenden Schadens, ohne Anstand gäntzlichen zu verbiethen und abzustellen, widrigenfalls aber nicht übel zunehmen, wann nothgetrungener Weiß, nicht aus einem Widerwillen gegen ihrer Nation, die man in all-gebührender Hochachtung haltet, oder auch aus einem andern Absehen, sondern pur zu Abwendung des denen sämmtlichen Alliirten hohen Potenzien zugehenden Unheils mit denen angräntzend-Eydgnoßischen Orten, als Schaffhausen, Appenzell, der Stadt St. Gallen, und etlich gemeinsamen Vogtheyen, das völlige *Commercium* durchgehends verbotten, und niemand weder hinaus noch hinein gelassen wird; zu welchem Ende bey Ausbleibung der angesuchten Remedur mit dem Verbott würcklich der Anfang gemacht, auch zu desto besserer Verhinderung aller Contravention an denen Gräntzen Linien angelegt, und Wachten ausgestellt werden sollen; Ich versichere aber, daß Ihro Käyserl. Maj. sehr ungern zu dieser Extremität schreiten, ja gleichsam mit denen Haaren und höchsten *Repugnanz* darzu gezogen wurden, indeme sie nichts mehrers wünschen, dann an statt dieser Unbeliebigkeiten immerzu frische Kennzeichen von der gegen löblicher Eyd-Gnossenschafft tragender Erbvereinigt- allergnädigsten Käyserl. *Affection* zu geben; Dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung lebe, es werden meine Hochgeehrte Herren die Billichkeit meines Begehren ansehen, und zu Abwendung des geklagt-unersetzlichen Schadens selbsten alle zulängliche Mittel fürdersambst vorkehren; Worgegen nebst Göttlichen Schutzes Empfehlung unveränderlich verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren,

Dienstwilliger

Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

Num. VIII.

Copia Schreibens an das Hochfürstliche Fränckische Creyß-Ausschreib-Ambt von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden die zu verhütende Ausfuhr der Pferde aus dem Creyß in der Feinde Lande betreffend,

d. 14. Nov. 1705.

P. P.

Nachdem im verwichenen Jahr die Feinde von ihren Trouppen viele Pferd verlohren hatten, haben wir vor uns selbst alle erdencliche Ordres gestellet, und anförderist bey Ihro Käys. Maj. mithin den Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs, wo wir urtheilten, daß es von eigener Frucht seyn möchte, instantien gethan, damit gleiche Ordres gestellet werden möchten, daß keine Pferde aus- oder durch die Lande der Alliirten nach dem Feind möchten gebracht werden, und halten wir davor, nachdeme damahls solches mit effect verhindert werden können, daß die Feinde, anlangend die Remonte von ihrer Cavallerie, in grosse Beschwehrlichkeit gerathen gewesen seyn solten; Allein es seye, daß die Ordres und Verbothe wieder die Ausfuhr derer Pferde nach des Feindes Landen nicht genug gewesen seyn, oder es seye, daß sie nicht wohl und nach Behörde executirt worden seyen, so hat die Erfahrenheit gelehret, daß die Feinde von aller Seithen soviel Pferde zu bekommen gewust haben, als sie zur Remonte ihrer Cavallerie und zum Dienst dero Trouppes nöthig gehabt haben, welches als eine geschehene Sache nicht zu vermitteln ist, aber vor das zukünfftige einmüthig dahin zu sehen seyn will, um dißfalls bessere Vorsehung zu thun; Dann angesehen der Feind in dieser nun zu End gegangener Campagne durch die Kranckheiten und sonst wiederumb eine grosse Anzahl Pferde verlohren, und, wie wir informiret werden, auch wiederumb Ordre gegeben hat, umb eine grosse Quantität aus denen Landen derer Alliirten auffzukauffen und zu sich zu ziehen, umb durch dieses Mittel den Mangel, den er in seinen eigenen Landen hat, zu suppliren, so wird es von dem höchsten Nutzen und Nothwendigkeit seyn, daß nun annoch, soviel möglich ist, dem Feind die Mittel benommen werden, und solches um so mehr, weil auch in denen Lägern derer hohen *Alliirten* der Sterb unter denen Pferden gewesen ist/ den Abgang zu *suppliren*, auch eine grosse Anzahl nöthig seyn wird, und durch die Ausfuhr an den Feind Mangel und Abgang an bequehmen Pferden verursachet dörffte können werden, wordurch bey denen eigenen Trouppen derer Alliirten Pferde dörfften gebrechen können. Wir haben dahero vor das gemeine Beste dienlich erachtet, diesen Punct wiederum gleich in dem verwichenen Jahr an Ew. Chur-Fürstl. Gnaden, und ꝛc. ꝛc. wie auch andere Stände des Reichs vorzutragen, und freundlich hiemit zu ersuchen, daß dieselbe nebst denen übrigen Ständen des löblichen Fränckischen Creyßes sothane Vorsehungen zu thun belieben, es seye

durch Verneuerung dero vorigen Ordres und Placaten, oder durch Erweiterung derselben, und vornemlich, darauf es völlig ankommet, durch eine gute und exacte Aufsicht und Execution, daß mit Effect **die Ausfuhr der Pferde** aus und durch die Lande des gemelten **löblichen Creyßes** nach dem Feind oder nach Orthen, von wannen selbige ohne Verhinderung dem Feind zukommen könnten, gehemmet und verlegt werden möge. Wir wollen, **soviel unsern Staat angehet, gleiche Vorsehung thun**, und alle mögliche Præcaution hierzu ins Werck stellen; Aber da viel hinaus gegangen sind, ist es vergebens, einige zu schliessen, wann andere offen bleiben. Dahero in diesem auf allen Frontiern von oben herab biß herunten zugleich Sorge getragen werden, und ieder von denen hohen Alliirten das Seinige contribuiren muß. Wir können nicht zweiffeln, **Ew. Chur-Fürstl. Gnad. und Hochfürstl. Durchl.** nebst denen übrigen Ständen des **löblichen Fränckischen Creyßes** werden das ihrige hierinn beytragen, als zu einer Sache, daran dem gemeinen Besten sehr viel gelegen ist; Worbey wir uns ferners zu Unterhaltung aller guten Freundschafft und Correspondenz erbiethende, wollen immittelst GOtt den Allmächtigen bitten, daß er **Hochwürdigst- und Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl.** in seiner heiligen Protection erhalten wolle. In dem Haag, den 14. November 1705.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl.

dienstwillige gute Freunde und Nachtbarn

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Auf Verordnung derselben

J. Fagel.

Num. IX.

Copia, Antwort-Schreibens nomine Conventus Circuli Franconici an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden daß aus denen Fränckischen Landen dem Feind keine Pferd, wohl aber aus denen Niederlanden, den Verlaut nach, zugebracht seyn, dagegen die ernstliche Vorsehung zu thun ersuchet wird,

den 11. Decembr. 1704.

P. P.

Auf Euer Hochmögenheiten unterm 14. Passato an dieses löblichen Fränckis. Creyses ausschreibende Herren Fürsten, Churfl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. erlassenen und von denenselben uns originaliter zugefertigten Schreiben haben wir dero anderweite rühmliche Vorsorge, daß der **Feindlichen Cron Franckreich** und dero Helffers-Helffern die recroutirung der, in verwichener Campagne, so wohl durch die **Kayserliche und Alliirte Waffen**, als eingerissene Seuche **verlohren gegangenen Pferden** schwehr gemachet werden könnte, wann nur gesambter Hand scharffe **Obsicht** getragen wird, daß durch ein- oder andere Gewinnsüchtige Leuthe, in **Verschaffung** dero ohnentbehrlichen Recrouten-Pferden, dem Feind kein Vorschub entweder directè oder per indirectum beschehen möge, seines Inhalts mit mehrern ersehen; Gleichwie nun **Euer Hochmögenheiten** für dero höchstrühmlichen und zu Erhaltung des gemeinen Wesens abzielenden Eyffer wir den schuldigsten geziemenden **Danck** hiemit erstatten, also versichern wir auch, daß an Seiten **dieses löblichen Creyses bereits vor** einem Jahr, nach Ausweiß des Anschlusses, dergestalten gute Dispositiones vorgekehret, und darüber **auf das schärffste gehalten** worden, daß nicht zu muthmassen, es würden von **denen Fränckischen Landen aus etwas an Pferden dem Feind zugespielet worden** seyn, welche Verordnung dann **Fürsten und Stände**, unsere hohen Herren Principales, Obere und Committenten, für anheuer zu **wiederholen**, und daß darauf noch ferners, und zwar noch biß zu Ende des immerwährenden Kriegs unabbrüchlich zu halten, sich angelegen seyn lassen werden. Nachdem man aber in hier obigen **Reichs-Creysen** benachrichtiget worden ist, daß sonderheitl. aus denen **Niederlanden** an die **Cron Franckreich** eine **grosse Menge Pferde** bey der letzte Remontirung gebracht worden seyn solle, worinnen **Euer Hochmögenheiten**, daß es künfftighin auch nicht wieder also ergehe (da bevorab, daß die Juden solche herbey zu schaffen die Commission übernommen hätten, neuerlich verlauten will) **die ernst- und erkleckliche Vorsehung** zu thun, nicht minder besorget zu seyn, sondern **ausser allem** Zweiffel das Belieben nehmen, herentgegen von uns versichert werden, daß, so wenig der **Fränckis. Creyß** hierinnfalls eines Vorschubs oder Connivenz zu des Feindes Vortheil mit Grund beschuldiget werden kan, also derselbe auch künfftighin nichts unterlassen wird, was zur Aufnahm der **Reichs- und Alliirten** Waffen, u. dargegen zum Abbruch des Feindes in einigerley Weiß nur immer gereichen mag, mit beytragen zu helffen, die **Euer Hochmögenheiten** wir damit den Schutz des Allerhöchsten zu fernerer Beglückung dero Siegreichen Waffen empfehlen und verbleiben ꝛc.

Nürnberg/ den 11. Decemb. 1705.

Conventus.

Num.

Num. X.

Patent des hochlöblichen Schwäbischen Creyß-Convents zu Memmingen, die verbothene Pferd-Ausführung concernirend, d. 16. Dec. 1705.

DEmnach zwar der dem gemeinen Wesen so sehr nachtheilige **Pferd-Handel** und deren **Ausfuhr**, zerschiedentlich und noch letztlich den 30. Octobr. und 25. Novembr. durch öffentliche in Druck gegebene **Creyß-*Patenten*** auf das schärffeste **verbotten**, auch wie deme mit Nachdruck vorzubiegen, alle dienliche Præcautiones vorgeschlagen, iedoch diesem Ubel dardurch noch nicht gnugsam vorgebogen, sondern dessen ohngeachtet, die **Pferde**, vor wie nach, in grosser Menge zu nicht geringem Abbruch des Publici, **ausser dem Reich verführt** und verhandelt worden, und man daher o erst erwehnt hierunter ergangene **Verbott**, nicht nur zu erneuern, sondern auch zu dessen desto mehrern Beobachtung, auf zuvor beschehene Communication, mit denen löbl. **Oesterreichischen** Wesen und in Conformität dessen, was hierunter so wohl von der **Röm. Käys. Maj.** als auch denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden pro excitatorio gantz neuerlich eingeloffen, noch ferner dahin zu schärffen, vor dienlich erachtet, daß **Erstlich** von ieden Orths Obrigkeit der Unterthanen Pferde annotirt und beschrieben, und durch fleißige, von Zeit zu Zeit vornehmende Visitirung, was vor Veränderung darinn vorgegangen, genau observiret, auch **Zweytens** von keinem Unterthanen ein Pferd an jemand, wann es auch gleich an einen **Reichs-** oder **Creyß-Orth** und Benachbarten wäre, **ohne vorherige Anzeig des Käuffers und darüber erhaltenden Obrigkeitlichen** *Consens*, verkaufft, auch **Drittens** dergleichen schrifftliche Bewilligung, zumahl vor die auf öffentliche Märckte führende Pferde, eingeholt, und von dem **Orth**, wo der Verkauff geschehen, hinwieder eine Attestation, **wie viel** Pferde, und **an wen**, verkaufft, mit zurück gebracht, von denen Beambten aber bey Ertheilung solcher Schein wohl examiniret werde, **ob die Käuffer verdächtige Roß-Händler oder nicht**: Da dann denenselben dergleichen nicht zu gestatten, noch auch in die **Schweitz, Pünten**, oder anderstwohin als zu denen Käyserl. *Alliirten* **und Reichs-Angehörigen, einige Kuppel, die Wagen- Fuhr- und Reith-Pferd** aber, sie mögen gleich der Aelte halber, als ohndienstbar, oder aber als zu jung und Füllen durchgebracht werden wollen, an erstbesagte Orth anderst nicht zu passiren, sie seyen dann, wie vorgemeldt, vorhero annotirt, und daß dem Feind davon nichts zu, sondern selbige wieder zurück kommen, gnugsame Caution auf das Duplum, des wahren Werths der Pferd geliefert worden, (wie dann auf solch alles von männiglich genaue Obsicht zu tragen, und durch die **Zoll-Bereuter** die Strassen fleißig zu visitiren, die betrettene Transgressores aber, es sey gleich auf eigenem oder fremden Territorio aufzusuchen, u. anzuhalten, iedoch mit dieser Modification, daß wañ dergleichen Anhaltung auf anderwertem Boden geschehe, die Ubertretter selbigen Orths Herrschafft zur Cognition und Bestrafung, krafft ihnen competirenden Juris fisci auszuhändigen, dem Delatori aber ein gewisses, und wenigst **ein Drittel** pro denunciatione; So dann dem **Beambten** vor die Bemühung von denen zufallenden Confiscationen und Straffen, etwas angedeyen,) auch zu mehrerem Schrecken hin und wieder auf denen Land-Strassen die signa Executionis nicht nur aufgerichtet, sondern auch diejenige, so sich unter was ersinnlichem Vorwandt, als es immer beschehen kan, unternehmen und betretten lassen würden, **ein oder mehr Pferd auf dem Reichs-Boden selbst**, oder durch andere, directè vel indirectè, entweder in die Schweitz und andere denen **Reichs-Feinden** nechstgelegene, oder wohl gar **Feindliche Orth und Pferd-Händler** zu verführen und zu verhandlen, an Leib und Leben gestrafft, annebenst **nicht allein die Pferde, sondern auch all ihr übriges Haab und Gut verfallen seyn und** *confiscirt*: Dieses alles auch nicht nur auf die inflagranti und auf frischer That betrettene, sondern auch dessen nach der Hand erst überwiesen, so dann ferner auf die Helffer und Helffers-Helffer verstanden, und Sie gleich denen Thätern an Leib und Leben gestrafft werden sollen: Absonderlich aber ist an dem **Boden-See** mehrere præcaution als bißher zu adhibiren, und fördrist **langs dem See und Rhein Wachten** zu halten, und gegen einander zumahl nächtlicher Weil und an verdächtigen Orten patroulliren zu lassen, so dann von solch bestellten Wachten, wo nicht alle Nacht doch mehrmahl in der Wochen die Stallungen an denen Gräntz-Orthen zu visitiren, und ob keine frembde Pferd darinn befindlich zuzusehen, auch solche Wachten, damit Sie etwa nicht zu gute Bekantschafft machen, von Zeit zu Zeit abgewechslet, so dann **denen Schiffleuten selbst bey Leib und Lebens-Straff verbotten werde, so wenig auf dem Rhein als der See einiges Pferd, ohne von ieden Orths Obrigkeit vorzeigenden Paß zur Uberfahrt zu übernehmen**, auch dahero ihre Schiff nicht wie bißhero, nach Belieben nur an dem Ufer oder Gestad, sondern an gewisse von jeden hoch- und löbl. Standt darzu determinirende Orth anzuhencken, und von dar ohne Vorwissen deß Beambten Loci und Ihme gethane Anzeig, was und wohin man fahre, auch darüber erhaltende Boletten, nicht abgefahren, mithin dardurch **alle Winckel-Fuhren auf der See gäntzlich abgethan**, und die Uberfahrt nirgendswo als denen ordinari Plätzen gestattet, auch solches desto besser in Gang zu bringen, von denen Obrigkeiten überall zu Wasser und Land mit denen angräntzenden Herrschafften und Beambten, Sie seyen gleich **Oesterreichisch, Ritterschafftlich oder von dem Creyß**, hierunter gute Correspondenz gepflogen, auch, wie schon oben gemelt und modificirt ist, einem Theil von dem andern die Activität hierinn auch in dem Seinigen, jedoch ohne Abbruch der sonst utrinque hergebrachter Jurium-

verstattet werde: Wie dann letzlich denen Juden in Krafft deren von Ihro Kayserlichen Majestät erst unterm 5ten Novembris ergangenen Allergnädigst-nachdrucksamen Verordnung, der Pferd-Handel gäntzlich niedergelegt, und da deren einige mit Pferden betretten würden, dieselbe ohne Unterscheid sogleich angehalten, und die Pferde confiscirt werden sollen. Als hat man von hier versammleten allgemeinen Convents wegen, dieses alles in Krafft dieses offenen Patents abermahl kund und die wiederholte Erinnerung thun wollen, daß auf solch Verbott, bey befahrender hierinn angesetzter Straffen fest gehalten, von jeden Orths Obrigkeit, zumahl aber denen Zoll- und Weg-Bereutern bessere Obsicht als bißhero geführt, und gleich an dem erst-atttapirenden Ubertretter ohne einigen Regard und Pardon solches Exempel in der Bestraffung, und zwar an Leib und Leben statuirt werde, daß andere sich künfftig daran zu spiegeln. Schließlichen aber ist davon und wie ein- und anders beobachtet werde, dem Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Ambt von Zeit zu Zeit zu berichten, und von dar jederzeit das weitere vorkehren, und zumahl mit den Löbl. Ober-Oesterreichischen Wesen, als welche gleichmäßige Anstalt zu machen übernommen, vertraulich communiciren zu können. Signatum Memmingen, den 16ten Decembris 1705.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyßes bey gegenwärtig allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (L.S.)

Num. XI.

Kayserliches Mandatum Pœnale wider die Ausfuhr der Pferde aus dem Römischen Reich in feindliche und andere neutrale Ort, sonderlich in die Schweitz ꝛc. ergangen, d. 5. Januar. 1707.

WIr Joseph von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Wirtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeindten, nicht weniger auch allen und jeden Hoch- und Niedrigen Kriegs-Officiern, Commissariis, und gesambter Soldateska zu Roß und Fuß, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieser Unser Brief und Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon zukomt und darmit ersucht werden, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Guts. Und ist Euer Liebden, Liebden, And. And. und Euch vorhin guter massen erinnerlich, welcher gestallt Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. und Liebden wegen verbotener ohnzuläßlicher Verkauff- und Entführung der Pferd ausser des Reichs, dero Kayserl. Inhibitions- und Verbots-*Patenten* durch das gantze Römische Reich zu verschiedenen mahlen publiciren und erneuern lassen, in gnädigster Zuversicht, es würde denenselben gehorsamste Folge geleistet, von Suchung einigen particular schnöden Vortheils oder Gewinß abgestanden, und die innerliche Kräfften unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation, so dann die Reichs-Verfassung und dessen Conservation besser als vorhin beybehalten werden: Nachdemmahlen wir aber glaubwürdig benachrichtiget werden, daß, ohngeachtet der so offt wiederholter scharffer Verboten, mit der höchstschädlichen Ausführung der Pferde so wohl in die Schweitz und von dannen in Franckreich, als an anderen Orten an die declarirte Reichs-Feinde immerhin continuirt werde, solcher sehr nachtheiliger Verschleiß und Handthierung aber dem Reich und gemeinen Wesen zu mercklichen Nachtheil, dem allgemeinen Feind hingegen zu grossen Nutzen und Verlängerung dieses kostbahren Kriegs gereichet und denen heylsamen Reichs-Satzungen allerdings zuwider laufft, und wir derhalben von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs bey fürwehrendem Reichs-Tag zu Regenspurg jüngsthin allerunterthänigst ersuchet worden, daß wir geschärffte Kayserliche *Mandata Pœnalia*, wegen obberührter Ausfuhr der Pferde aus dem Römischen Reich ins Feindliche und andere neutrale Ort, sonderlich die Schweitz, nochmahl in das Reich ergehen, publicirn und ernstlich darob halten zu lassen, gnädigst geruhen möchten; Als thun wir hiermit nochmahln allen Pferd-Verkauff an den Feind, oder in Feindl. Lande nicht allein, sondern auch in die Schweitz, woher der Feind selbige directè, oder indirectè leicht haben kan, abermahl ernstlich und schärfflist verbieten und wollen, daß zu dessen nachdrucksamer Verhütung so wohl aller Orten gegen die Schweitz, als am gantzen Rhein herab in der Postirung an Zöllen, Mauthen, Päßen und Grentzen ein scharffes Auffsehen gehalten, die mit Kauff- Fuhr- und andern reisenden Leuthen, sie seyen auch wer sie wollen, Civil- oder Militar-Personen hinausgehende Pferd Stuck vor Stuck eigentlich notiret und beschrie-

beschrieben und ein gewisses Zeichen gegeben werden, dagegen die Uberführer solche Pferd bey ihrer Zuruckkunfft, oder sonsten wiederum zu sistiren, sich verbinden, da aber eines oder das andere inzwischen erkrancket, umgefallen, oder sonsten Untauglichkeit halber verkaufft werden müssen, schuldig und gehalten seyn sollen, dißfalls von der Obrigkeit selbigen Orts ein Attestatum zuruck zu bringen, oder doch wenigstens, da dergleichen nicht zu haben gewesen, ihr Vorgeben, sub fide Juramenti, auch da ein genugsamer Verdacht vorhanden, mittels würcklichen Leistung desselben zu bestätigen, und dieses alles bey Straff der Confiscation aller ihrer Güther, so viel man deren habhafft werden kan, auch, nach befindenden Dingen und Ubertretung, bey **Ehr, Leibs- und Lebens-Straff**, weswegen die Herrschafften und Obrigkeiten, unter welchen solche Leute gesessen, einander an Handen zu stehen, die Commissarii, Zöll- und Mauthner auch keine andere Paßporten ausser denjenigen, so von uns immediatè, oder denen ausschreibenden Fürsten der nechst am Rhein gelegenen Creysen ertheilet, hierunter bey scharffer ohnausbleiblicher Straff zu attendirn, oder zu respectirn haben. Wie Wir dann in specie wegen der Kriegs-Officier und Befehlshaber, die seyen Obere oder Niedere, hiemit setzen, ordnen und wollen, daß, wann ihrer einer oder mehr diesem Unseren Gebot zuwider handeln und entweder selbst an obgedachte verbothene Oerther Pferd verkauffen, oder anderen darunter Beyhülff, Vorschub oder Unterschleiff geben würde, derselbe ipso facto ohnehrlich und infam, auch zu weitern Kriegs-Diensten ohntauglich seyn, und als ein solcher cassirt werden solle: An Euer Liebden Liebden, And. And. und Euch samt u. sonders gnädigst gesinnende und begehrend, auch von Römis. Kayserl. Macht hiemit gebietend, daß sie diese Unsere Verordnung und Verbot in ihren Churfürstenthum und Landen verkündigen, und darauf vest- und nachdrücklich halten, mithin nicht nur oberwehnten so hochnachtheiligen Roß- Auff- und Verkauff gäntzlich verhindern und einstellen, noch jemanden in die Schweitz oder in andere neutrale Orte Pferde abzuführen pass- oder repass gestatten, sondern auch, wann jemand, wer der auch seye, in Ihren Landen und Bothmäßigkeit betreten werden solte, obschon die Pferde noch nicht eingehandelt wären, denen Handlern doch (welche Unsere Verwilligung und Kayserliche *Patenten* nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren, die schon eingehandlete Pferde aber hinwegnehmen und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs-Straff, nach gestallten Umständen, denen Reichs- Satz- und Ordnungen gemäß, ansehen wollen. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung, und wir verbleiben Euer Liebd. Liebd. And. And. und Euch respectivè mit Freundschafft, Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 5. Januarii Anno Siebenzehenhundert und Sieben, Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Zwantzigsten und des Böheimischen im Anderten,

Joseph.

(Loc. Sigilli Cæsarei.)

Vt. Fr. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Num. XII.

Copia, Kayserlichen Rescripti an das Hochfürstliche Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt, ergangen, um ob denen geschärfften Kayserlichen Mandatis pœnalibus, wegen Ausfuhr der Pferde aus dem Reich in die Schweitz, mit Nachdruck zu halten.

d. 11. Januar. 1707.

JOSEPH, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochwürdiger und Durchleuchtig-Hochgebohrner, Liebe, Neve, Oheim, Churfürst und Fürst. Demnach Wir von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch ihre zu Regenspurg versambte Räthe, Bottschafften und Gesandte, vermittels eines Reichs-Gutachtens, unterthänigst ersucht worden, auch von selbsten nothwendig befunden, behörige Vorsehung zu thun, damit dem allgemeinen Reichs-Feinde keine Pferde, wie bißhero noch immerhin von gewinnsüchtigen Leuten unter der Hand und indirecte geschehen, aus dem Reich zugeführet werden, und zu dem Ende Unsere Kayserliche Mandata pœnalia dahin zu erneuern und zu verschärffen, daß

daß auch in die Schweitz der Zeit keine Pferde gelassen werden sollen.

So thun Wir Euer Liebden Liebden als Ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creyses sothane Unsere Mandata hiebeyschliessen, und Sie Freund-Gnädiglich und Gnädigst ersuchen, selbige nicht nur in ihren Landen zu verkündigen, sondern auch Obsorg zu tragen, daß solches von Dero Creyß-Mit-Ständen in ihrem Gebieth gleichmäßig geschehe, und auf deren Gelebung ernstlich gehalten werde; Dessen versehen Wir Uns zu Euer Liebd. Liebden und eines jeden dero Mit-Stands und des Vaterlands Diensten und Wohlwesen tragenden getreuen Eyfer, und verbleiben Euer Liebden Liebden respective mit Freundschafft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohlbeygethan, geben in Unser Stadt Wien den Zwölfften Januar. Anno Siebenzehenhundert und Sieben, Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen in Zwanzigsten und des Böheimbischen im anderten.

Josephus.

Vt. Friederich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Das

Das neunte Capitel,

Von der

Sachsen-Coburgischen SUCCESSIONS-Streitigkeit,

In sich haltend,

Verschiedener Juristen-Facultäten

RESPONSA JURIS,

Samt deme,

Was in dicta Materia,

Sowohl

beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath

angebracht,

Als auch

zwischen Sachsen-Meinungen

und

Sachsen-Gotha

vor ein Vergleich darüber errichtet worden,

Von

Anno 1700. biß 1702.

SUCCESSIONS

Num. I.

Würtzburgisches RESPONSUM JURIS,
pro
S. Gotha,
contra
S. Meinungen,
In der Coburgischen Successions-Sache.
d. 7. October. 1700.

Status Causæ.

ES seynd Herr Hertzog Bernhard zu **Meinungen**, und Herr Hertzog Friedrich zu Gotha, zeithero immer in guten Vernehmen, und dabey bedacht gewesen, wie das **Fürstenthum Coburg** vor das **Sachsen-Meinungische Hauß**, und hingegen die **Eisenbergische** und **Saalfeldische** Landes-Portiones vor das **Gothaische Hauß**, zu Wiederergäntzung des **Altenburgischen Fürstenthums**, erlanget werden möchten. Und gleichwie der Zweck bey der **Saalfeldischen** Portion nicht füglicher, als durch einen Umsatz mit der **Römhildischen** Portion, hat können erreichet werden; Also seynd endlich **Herr Hertzog Albrecht zu Coburg, Herr Hertzog Bernhard zu Meinungen, Herr Hertzog Heinrich zu Römhild, Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen, und Herr Hertzog Friedrich zu Gotha** zusammen getreten, und haben unter sich ein Pactum Successorium, auch unter andern, laut Beylage N. 1. dahin eingerichtet, daß **Sachsen-Gotha** seine am Fürstenthum **Coburg** habende ratas, wann **Herr Hertzog Albrecht** verstürbe, **Herrn Hertzog Bernhardten zu Sachsen-Meinungen** vor Geld oder Revenüen überlassen, herentgegen aber auch **Herr Hertzog Friedrich** die **Eisenbergische** und **Römhildischen** Portiones gleichfalls vor Geld, oder Revenüen bekommen solle, so gar, daß, weiln die **Römhildische** Portion **Herrn Hertzog Friedrichen zu Gotha** zum obgedachten Umsatze mit **Saalfeld** unumgänglich nöthig gewesen, und noch ist, und **Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen** seiner ratæ wegen davon nicht abweichen wollen, **S. Meinungen** selbst sich vor **S. Gotha** ins Mittel geleget, und hochgedachten **Herrn Hertzog Ernsten**, bey begebenden **Römhildischen** Anfalle 1000. fl. von seinen **Hennebergischen** Landen zu geben und abzutreten sich erkläret, nach der Beylage N. 2. Und ist aus diesen beyden Pactis die reciprocirliche Intention derer Herren Paciscenten, als eine Causa sine quâ non, überflüßig abzusehen. Ob nun wohl solche zwey Pacta von denen **S. Hildburghäusischen** Deputirten biß auf gnädigste ratification vollzogen worden, so begiebt sich doch, daß **Herr Hertzog Ernst** solche difficultiret. Indessen wird **Herr Hertzog Albrecht** ie gefährlicher kranck, und damit wegen der gemeinsamen Possessions-Ergreiffung, so **Herrn Hertzog Bernhardten** gleichfals im Recesse N. 1. zugestanden war, dem publico keine Beschwerde zuwachsen, auch bemeldter **Herr Hertzog Albrecht**, de cujus hæreditate und Landen gehandelt wurde, darein consentiren möchte, so wurden zwischen **Sachsen-Coburg, Römhild, Eisenberg und Gotha** die Ratificationes ausgewechselt, in Hoffnung, es würde **S. Hildburghausen** schon mit der Zeit zu andern Gedancken kommen, und obgedachten Recess noch ratificiren; woran aber dato angestanden wird. Nun prætentiret **Herr Hertzog Bernhardt zu Meinungen die Sachsen-Gothaische** ratas vor Geld und Revenüen nach Inhalt des Recesses N. 1. zumahlen **Herr Hertzog Friedrich zu Gotha den Hildburghäusischen** Abtritt schon gewust, und dennoch seine Ratifications-Formul mit **Sachsen-Meinungen** ohne Protestation und reservation ausgehändiget, und **S. Meinungen** den **Hildburghäusischen** dissens, als factum tertii, nicht zu gelten hätte. **Sachsen Gotha** wendet dargegen ein, daß (1.) alle Contractus die Clausulam tacitam: Rebus sic stantibus, in sich hätten, und dadurch mutato rerum statu, die Pacta & Contractus nach Recht dissolviret würden, wie denn die intention eines Pacti reciproci & individui aus denen Recessen N. 1. & 2. sonderlich vor **Sachsen-Gotha** klärlich genug erschiene, und von **S. Meinungen** selbst bekennet würde. (2.) Daß der **Coburgische** *Successions-Recess*, wie der Buchstabe bezeugete, viel Capita in sich halte, und dahero die **S. Gothaische** Ratifications-Formul dem publico und **Herrn Hertzog Bernhardten** selbst zum besten, nemlich wegen der Possessions-Ergreiffung so wohl, als daß zu der Meinungischen

Sicherheit, Herrn Hertzog Albrechts Consens und Ratification noch vor dessen Tode auch erhalten werden können, ausgehändiget worden; welches nunmehr nicht contra S. Gotha, zu dessen Gefährde und Nachtheil, dürffte detorquiret und ausgeleget werden. (3.) Gleichwie die S. Gothaische Ratifications-Formul uf den gantzen Successions-Recess und alle dessen Puncta und Clausulen eingerichtet worden, um dadurch anzuzeigen, daß man davon nirgendwo abgehe, ungeachtet zu selbiger Zeit S. Hildburghausen nicht ratificiren wollen: Also ist daraus sattsam abzusehen, daß S. Gotha nicht gemeinet gewesen, aus dem Recesse zu schreiten, oder sich daraus was zu begeben; Cujusmodi quoque renunciatio de Jure non præsumitur, sed expresse & specialissimè declarari debet. Und solcher gestalt so wohl, als auch weilen S. Gotha vermeinet gehabt, vigore dictæ clausulæ: rebus sic stantibus, ipso jure schon sicher zu seyn, ist (4.) nicht nöthig gewesen, bey Ausstellung der S. Gothaischen Ratifications-Formul sich noch weiter protestando zu verwahren, zumahln solche protestation tacitè in der auf den gantzen Recess und alle dessen Capita, consequenter auch auf die Hildburghäusische ratas an Römhild und Eisenberg, welche im Recesse S. Gotha vor Geld oder Revenüen versprochen worden, eingerichtete Ratifications-Formul selbsten gestanden hat; Nebst deme (5.) unbillig und unter hohen Standes-Personen auch nahen Anverwandten indecorum wäre, wenn Herr Hertzog Bernhardt die lucra, welche ihme S. Gotha aus einem reciprocirlichen Absehen zu überlassen versprochen, und da Er selbst die Gothaische Intention in beyden Recessen N. 1. & 2. bekennt hat, vor sich behalten, und hingegen S. Gotha, wegen Zurückbleibung der S. Hildburghäusischen Ratification, in so grossen Schaden und Nachtheil verfallen lassen wolte. Sintemahl (6.) Sachsen-Gotha beym Coburgischen Anfalle an Land und Leuten unstreitig hat zugewarten gehabt 4666. fl. (nehmlich) nach den uhralten Portion-Buche angeschlagen, welche aber im wahren Ertrage das duplum und triplum, ohne die Steuren, abwerffen) und solche Lande an Herrn Hertzog Bernhardten vor Geld oder Revenüen zu überlassen von S. Gotha gelobet worden; warum? Weilen S. Gotha auch hinwieder die Hildburghäusischen 2. Portiones an Landen und Leuten beyn Römhildischen und Eisenbergischen Anfällen, welche nach dem erwehnten Portions-Buche 4000. fl. oder mehr austragen möchten, ebenfalls vor Geld oder Revenüen hat behalten, mithin die gantze Römhildische Landes-Portion zum intendirten Umsatze bekommen sollen, alles laut Recesse, N. 1. & 2. Wann nun S. Gotha, weiln S. Hildburghausen nicht ratificiren will, diese Lande und Leute vor Geld oder Revenüen nicht bekommen solte, jene aber vor Geld an S. Meinungen überlassen müste, so wäre ja die Ungleichheit, læsion und Unbilligkeit vor Augen. Und ist bekandt, wie weit in dergleichen Pactis reciprocis & individuis, sonderlich bey und unter Fürsten, oder Standes-Personen bona fides gelten soll und muß, wie denn auch leicht zu sehen ist, daß S. Gotha seine Coburgische Landes-Portiones an Meinungen vor Geld oder Revenüen zu verlassen nimmermehr würde versprochen haben, wenn es nicht zugleich auf die Römhildische und Eisenbergische Lande, bevorab ratione derer Hildburghäusischen Antheile, sein Gegen-Absehen und Gegen-Versprechen gehabt hätte.

Hieraus entstehen nachfolgende Quæstiones und zwar

Prima.

Ob Sachsen-Gotha bey solchen Umständen an den Recess N. 1. absolutè gebunden, und nach dessen Inhalt schuldig sey, seine an Coburg habende ratas vor Geld oder Revenüen Herrn Hertzog Bernhardten zu überlassen, oder

Secunda.

Ob nicht vielmehr, weilen S. Hildburghausen den Recess nicht will ratificiren, S. Gotha befugt seye, an Landen und Leuten von seinen Coburgischen Portionen vor sich so viel zu behalten, als Ihme durch unvermuthete Veränderung des im Recesse und der Gothaischen Ratifications-Formula enthaltenen status, und durch die Verweigerung der Hildburghäusischen Ratification, entgehet?

Als nun wir Decanus, Senior und übrige DD. ac Professores der Juridischen Facultät in der Hochfürstl. Universität zu Würtzburg kurtzhin ersucht worden, vorstehenden statum causæ und demselben annectirte 2. Fragen reifflich zu ponderiren, dann unser Rechtliches Bedencken und Gutachten darüber abzufassen, derohalben erwehnten statum causæ neben beygefügten Quæstionen so wohl in unserm versammleten Collegio, als privatim, mit einfallenden Umständen genugsam überlegt, dann uns der Rechtlichen Meynung hierüber verglichen, und solche unà cum Rationibus decidendi beygesetzt haben.

Quæstio Prima.

Ob Sachsen Gotha an bemeldten Recess absolutè gebunden, und seine an Coburg habende ratas Herrn Hertzog Bernharden solchem nach zu überlassen schuldig sey?

Resolutio Quæstionis primæ.

Bey dieser ersten Quæstion ist unsere Rechtliche Meynung dahin ausgefallen, daß Sachsen-Gotha sothanen Umständen nach an mehr angeregten von denen darzu Deputirten biß auf die Ratification derer hohen Principalen untern 6. Aprilis zurück gelegten 1699sten Jahrs verfaßten Coburg. Successions-Recess nicht gebunden, vielweniger gehalten seye nach dessen Inhalt seine an Sachsen-Coburg habende ratas vor Geld oder Revenüen Herrn Hertzog Bernharden dergestalten zu überlassen. Worzu uns bewogen folgende

Rationes decidendi.

1. Dieweilen 1. dergleichen durch Fürstl. oder sonsti-

sonstigen hohen Standes-Personen gevollmächtigte Deputirte getroffene und beliebte Recesse, Successoria oder andere Pacta, ehender nicht verbündlich seynd, ehe und bevor deren hohen Principalen höchst-nöthige ratification hierüber erfolge, und dergleichen Recesse beederseits ausgewechselt worden, wie sie dann gegenwärtigen Recess biß zur Beybring- und Auswechslung derer hohen Herren Principalen gehöriger ratification sub termino 4. Wochen vor eine Abrede allein considerirt haben; Ratificatio enim, vel consensus in similibus actibus pro forma notoriè habetur, cujus interventio & expressa præstatio necessario requiritur, cum ea non præsumatur, ut multis confirmat

Mascard. *de probat. vol. 3. conclus. 1255. n. 1.*
Consil. Marburg. *vol. 2. cons. 24. n. 22.*

Ob schon auch

2. Die ratificatio von ein oder anderen recessirenden Theile, als **Sachsen-Gotha**, innerhalb verglichenen Terminum hierüber eingelanget und erfolget, so ist jedoch aus derselben nicht zu præsumiren, vielweniger absolutè zu concludiren, daß **Sachsen-Gotha** etiam citra reciprocationem, also ohnerachtet ihme nicht per recessum dargegen zukommenden **Römhild- und Eisenbergischen** Antheilen, sich zur Cedirung seiner pro rata competirender Portion nichts desto weniger habe obligiren, und dißfalls gehalten seyn wollen.

Sondern

3. Vielmehr zu vermuthen ist, indeme die Conventiones, Pacta, Contractus die tacitam clausulam: Rebus sic stantibus, regulariter habere intelliguntur, quocirca cum res in eodem statu minimè permanserit, sed ad alium devenerit, dahero gegenwärtiges pactum zumahlen reciprocum & individuum bey nicht allerseitiger Nachleb- und Adimplirung gegen den allein ratificirten Theil ohnverbindlich wäre. Siquidem nota & vulgata natura connexæ & correspectivæ conventionis est, ut nec separetur, nec quod unam tantum partem obligationis vinculum ponat, sed cum alterum alterius respectu & contemplatione, unumque propter alterum factum sit, also die in dergleichen pacto enthaltene Puncta correspectiva allerseits vollzogen werden müssen, etenim connexorum eadem est ratio & idem judicium, per

L. Eum actum 17. §. 1. ff. de Negot. gest.
Consil. p. 4. Con. 148. n. 38.

Dazumahlen

4. Notorium, daß in Pactis und Conventionibus ad mentem paciscentium absonderlich zu regardiren seye, secundum quam considerationem niemand rationabiliter wird concludiren können, daß **Sachsen-Gotha** (so beym **Coburgischen** Successions-Fall 4666. fl. auch nach dem Vermeldten in statu causæ wohl ein mehrers an Land und Leuten zu gegenwärtigen gehabt) dieses **Sachsen-Meinungen** also ledigwesen, sondern ein weit anders, und dieses vielmehr zu inferiren ist, dieweilen **Sachsen-Gotha** bey **Römhild- und Eisenbergischen** Anfällen, die **Hildburghäusischen** beede Portiones ebenfalls vor Geld oder Revenües zum intendirten Umsatze reciprocè bekommet, daß dessen rata also cedirt, und überlassen worden sey. Nun verbleibt

5. Die adjecta Conditio bey beschehener Cedir- und Uberlassung des **Sachsen-Gothaischen** Theils ohnvollzogen, und kommet nicht zu einem dargegen intendirten Effect; so kan daher **Sachsen Gotha** zu mehr angeregten Successions-Recess, und in demselben auff gewisse Maß, als gegen Erhaltung sonstiger Portionen, allein versprochene Uberlassung, und in eventum beschehener Cedirung seines Antheils auf begebenden Anfall deren **Coburgischen** Landen, ohne gleichmäßigen Empfang, nicht gehalten seyn. Siquidem expediti Juris est, quod conditio nihil ponat in esse, quodque ea, quæ sunt in conditione, non sint in obligatione.

L. cedere diem 213. vers. ubi sub conditione ff. de verb. signif.
L. proinde 8. ff. de Reb. credit.

Nec minus generale est, ut siquidem sub conditione contrahatur, ante omnia conditionem impleri oporteat, ut actus sustineat.

D. l. 213. ff. d. V. S.
L. Hæc venditio. ff. de contrahend. emptione.
Bart. *ad l.* Mevius. *ff. de condit. & demonst.*

Wie dann

6. Die in eventum allein beschehene cession noch mehrers daraus erhellet, indeme **Sachsen-Gotha** die retention sothaner künfftig hin zu überlassen versprochener Portion biß zu entwedrigen Erfolg mehrgeregten ratarum, oder sonst annehmlicher satisfaction, in offters erwehnten Recesse ausdrücklich bedungen, und sich vorbehalten hat.

Obwohl

7. Die actualis cessio aus obbesagten Recesse etwan inferirt werden möchte, so ist dieses jedoch vor keine würckliche Ubergab, sondern ein alleiniges pactum de cedendo zu erkennen, welches quoad rem & Juris effectum von selbigem gar weit differiret, sicut in Jure notorium est, pactum de contrahendo & ipsum Contractum inter se maximè distingui.

8. Hiezu kommet, daß dickbesagter **Coburgis.** *Recess* eine permutation gleichfalls enthalte, bekant aber ist, daß in hoc contractu Dominium, vel aliud Jus in re in accipientem ita transferatur, ut aliud, vel simile Jus in re in dantem vicissim transferatur, quinimò in permutatione traditionem rei ab utrâque parte faciendam, & præstandam esse opinatus est

L. 1. ff. de Rer. permutat.
Bened. Carpz. *Definit. for. Part. 2. Const. 13. def. 3. n. 6. cit.*
Ant. Fabr. *6. Conject. 9.*

Dargegen

9. Nichts irret, daß **Herrn Herzog Friedrichen zu Gotha** allschon vor Einlangung seiner Ratification, die ex parte **Sachsen Hildburghausen** nicht erfolgende sondern zurückbleibende

Ratification wohl bewust gewesen, auch dessen ohneracht, die Seinige mit **Sachsen Meinungen**, und zwar ohne special reservat- oder protestation iedennoch ausgehändiget habe, wedurch es scheine, daß sie non attento des **Hildburghäus.** dissenses dasselbe nichts desto weniger zu halten vermeinet haben, wofern auch dieses nicht wäre, jedoch angeregter dissens als factum tertii, nicht entgegen stehen könte; Indeme aber

10. Benahmte **Gothaische** Ratifications-Formul über sothanen zumahlen mehrere Puncta enthaltenen **Coburgischen** Recess nicht um absoluter Cedirung dessen ratæ, sondern theils wegen Possessions-Ergreiffung **Herrn Hertzog Bernhardts**, theils um Erlangung **Herr Albrechts** consens vor dessen tödtlichen Hintritt ist ausgehändiget worden, als kan dieselbe ihme dißfalls nicht præjudiciren, nec in alium sensum detorqueri poterit. Vielweniger

11. Die in fine mehr-bemeldter **Sachsen-Gothaischer** Ratification befindende Worte (daß wir solchen Recess, so viel uns darinnen betrifft, nachzuleben versprechen,) verfänglich seynd, sintemahlen diese verba eben nicht besagen, noch inferiren, daß **Sachsen-Gotha** seine **Coburgische** Landes-Portiones an **Sachsen-Meinungen** vor Geld- und Revenües überlassen wolte, wann schon auch **Sachsen-Hildburghausen** zur gehofften Ratification keines wegs zu bewegen, oder aber **Sachsen-Gotha die Römhild- und Eisenbergischen** Landes-Portiones in puncto **Sachsen-Hildburghausen**, vor Geld oder Rendten nicht zukommen solten; cum

Quoad hæc specialis consensus aut clausula inseri debuisset, quibus omissis præsumptio stat in contrarium, dahero leichtlich zu ermessen ist, daß quæstionirter **Coburgischer** Successions-Recess ob non subsecutam paciscentium ratificationum zur gäntzlichen Perfection nicht seye gelanget, und schließlichen gegen **Sachsen-Gotha** um Abtretung seiner ratæ an der Coburgischen Succession nicht vor bündlich geachtet werden könne.

Quæstio Secunda.

Ob nicht **Sachsen-Gotha** wegen abgehender **Sachsen-Hildburghausischen** Ratification vielmehr befugt seye, an Land und Leuten von seinen **Coburgischen** Portionen vor sich so viel zu behalten ꝛc. ꝛc.

Resolutio Quæstionis secundæ.

Indem die Resolutio dieser vorstehenden **zweyten Frage** auf der erstern hauptsächlich beruhet, und sich fundiret, bey derselben aber secundum superius deducta unsere Rechtliche Meinung dahin ergehet, daß **Sachsen-Gotha** zur gehörigen Vollziehung mentionirten **Coburgischen** Successions-Recess und gefolglicher Abtretung der daselbstiger ratæ portionis weiters nicht obligiret und verbunden seye, biß daß ihme in puncto deren zwar recessirten, jedoch unratificirten beyden Portionen die ebenmäßige Satisfaction dißfals geschehe, und reciproce erfolge, also wäre **Sachsen-Gotha** weiters nicht befugt, ausser was quoad suam ratam ersitbesagter unterm 6. Aprilis zurück gelegten 1699ten Jahres inter Deputatos getroffener, und seiner Seits ratificirter **Coburgische** Successions-Recess deutlich enthaltet, consequenter die erfolgte Ratificatio den gehörigen Effect erreicht hätte.

Daß nun unsere theils auf die in statu causæ enthaltene, theils obstehende wegen Kürtze der Zeit verfaßte Rationes decidendi begründete Meinung (salvô semper aliorum Judicio) denen Rechten und Billigkeit gemäß seye, bezeigen wir mit unserer Facultät hervorgedruckten grösserm Insiegel. So geben und geschehen **Würtzburg**, den 7. Octobr. 1700.

Decanus, Senior, DDes. ac
Professores Jurid. Facult. in
Univers. Würzeburg.

(L.S.)

NAchdem nun aus obigen Responso erhellet, wie daß **Sachsen-Gotha** an den **Coburgischen** Successions-Recess nicht absolutè gebunden sey, gleichwol **Sachsen-Meinungen** alle diese Fundamenta facti & Juris Jahr und Tag her gütlich, jedoch vergeblich, remonstriret worden, vielmehr dasselbe bedrohentlich von selbst-eigener Manutenenz bey sothanen Recesse und was Ihme darinnen versprochen, zu wiederholten mahlen, so mündlich als schrifftlich, sich vernehmen lassen, auch hie und da um militarische Assistenz angesuchet, so vermag jeder **Unpartheyischer** ohnschwer zu ertheilen, wer an denen bißherigen **Coburgischen** Differentien und deren schädlichen Consequentien die Schuld trage. Und gleichwie danebenst **Sachsen-Gotha** in jetztgedachten Recesse zwar versprochen, seine an **den Coburgischen** Landen habende zwey Portiones an **Sachsen-Meinungen**, gegen andere Satisfaction mit Gelde oder Revenüen, zu cediren und zu überlassen, die würckliche Cession und Tradition aber eben um deßwillen, weilen **Sachsen-Gotha**, Inhalts des Responsi Juris, der **Coburgische** Recess noch zur Zeit nicht purè obligiret, anbey die von **Sachsen-Meinungen** offerirte Satisfactions-Vorschläge gantz unbillig und unzulänglich gewesen, dato nicht geschehen, einfolglich das Dominium nicht minder als die vera & realis Compossessio cum effectu an denen obgedachten zweyen Antheilen **Sachsen-Gotha** notoriè noch zustehet und gebühret, und über deme in dem offterwehnten **Coburgischen** Recesse das Retentions-Recht, biß die reale Satisfaction von **Sachsen-Meinungen** præstiret, vor **Sachsen-Gotha** ausdrücklich reserviret und bedungen worden; Nichts destoweniger, wieder alles Freundvetterliche Zutrauen und Vermuthen, die **Sachsen-Meinungischen** Consilia & Actiones zeithero lediglich dahin gerichtet worden und noch sind, daß man **Meinungischen** Theils, untern Nahmen und prætext der Provisional-Administration, durch einen unförmlichen, eigenmächtigen,

auf

auf blosses Privat-Interesse abzielenden, denen Pactis Domus zuwiderlauffenden, und deshalber beständig widersprochenen Administrations-Modum, nicht nur die strittige zwey Gothaische *Portiones*, wider Recht und Billigkeit, gleichsam erzwingen, sondern auch die sämtliche Coburgischen Lande, mit allen Juribus und Einkünfften, an sich alleine ziehen, und denen übrigen Fürstlichen Consuccessoren, obgleich nechsten Bluts-Verwandten, die blosse Vergnügung an Verführung eines ordentlichen und weitläufftigen Processes überlassen möge: Also ist auch ferner von jederman zu judiciren, ob man nicht an Fürstl. Gothaischer Seiten, bey solchen wahrhafftigen Umständen, befugt gewesen und noch sey, die behörige und denen Reichs-Fürsten wider alle zumahln offenbahr ungerechte turbationes zustehende media adæquata tàm defensionis quàm retentionis zu ergreiffen, anzuwenden und zu gebrauchen? Gotha, den 6. Novembr. 1700.

Num. II.

Hallisches RESPONSUM JURIS

Uber die

Coburgische Successions-Sache,

Vor

Sachsen-Gotha

wider

Sachsen-Meinungen.

Mens. Novembris 1700.

DJe Facti Species, darüber unsere in Rechten gegründete Belehrung gebeten worden, verhält sich folgender Gestalt: Demnach das Fürstl. Haus Coburg wegen ermangelnder Leibes-Erben auf den Fall gestanden, welcher auch nunmehr durch den Tod des Herrn Hertzogs Albrechts würcklich erfolget, so haben die Herren Brüdere nebst dem Herrn Vetter hochgedachten Hauses diensam befunden, denen künfftigen ratione Successionis zu befahrenden Streitigkeiten entgegen zu kommen, wie dann insonderheit die Hochfürstl. Häuser Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha, Anno 1696. den 14. Januar. sich dahin beredet, daß bey ereigneten Coburgischen Anfall dem Herrn Hertzog Bernhardten die Fürstl. Residentz Coburg und Führung desselben Voti vor andern Herren Interessenten von Sachsen-Gotha gegönnet und auf thunliche Weise, so viel an Ihro, secundiret werden solte: Nachhero auch die gesamten Herren Interessenten, ausser Herrn Hertzogen Johann Ernsten zu Saalfeld, mit Consens und Beytritt des zu der Zeit annoch lebenden Herrn Hertzogs Albrechts zu Coburg Anno 1699. den 6. April einen ordentlichen Successions-Recess nicht allein über das Fürstenthum Coburg, sondern auch über die ebenfalls auf dem Fall stehende zwey Landes-Portiones zu Römhild und Eisenberg, durch ihre darzu deputirte Räthe abfassen und bis auf derer hohen Herren Principalen Ratification unterschreiben lassen, welche Ratification auch von denenselben, ausser des Herrn Hertzog Ernsts zu Hildburghausen, erfolget, in welchem Recess die Herren Agnaten ihre an dem Coburgischen Anfall zustehende ratas mit allen hohen Juribus Herrn Hertzog Bernhardten gegen anderweitige Satisfaction an Gelde oder Revenüen zu cediren und zu überlassen sich erkläret; Hat hierauf nach begebenden Tode des Herrn Hertzog Albrechts, Herr Hertzog Bernhardt zu Meinungen die Possession zu Coburg, jedoch nicht allein vor sich, sondern im Nahmen derer sämtlichen Herren Brüdere und Herren Vettere ergriffen, nachhero aber unterschiedene Actus zum præjudiz derer andern hohen Herren Interessenten vorgenommen und sich fast aller Expeditionen selbst angemasset, und davon diesen gebührende Protestationes eingewandt, und Sie sich ihres in dem *Successions-Recess* bedungenen Juris retentionis bedienet, hingegen von Sachsen-Meinungen solches vor eine turbation seiner provisional-Administration aufgenommen, und deshalb bey dem Kayserl. Hofe eine Commission an Chur-Maynz, als Bischoffen von Bamberg, und an Sachsen-Weymar zur Güte oder Rechtlichen Untersuch zugleich auch ein Mandatum sine clausula extrahiret, des Inhalts:

> Daß er in der Possession vel quasi der provisional-Administration nicht turbiret werden solle, ꝛc.

Hat hierauf Sachsen-Gotha dem Herrn Hertzog Bernhardten in Güte remonstriren lassen, daß Er zwar Ihme, als Seniori Domus aus Freund-vetterlicher Affection die Provisional-Administration gerne gestatten wolte, auch von dem Successions-Recess gäntzlich abzugehen nicht gesonnen sey, es würde aber die Administration in forma & stylo ordentlich, unschädlich, und nach denen pactis & dispositionibus majorum verführet, bey dem Recess aber die mutatio status, indem Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen die Ratification beständig verweigerte, und also Sachsen-Gotha dasjenige entgienge, was ihm in solchem Recess reciproce an denen Römhildischen und Eisenbergischen Landes-Portionen versprochen worden, considériret werden müssen; Hat ferner Herr Hertzog Bernhardt im Monat May dieses Jahrs, da wegen Marches der Kayserl. Völcker, wie auch des Dännemärckischen Krieges und anderer Conjecturen einige Besorgniß entstanden, gewisse Ordre, ohne vorhergehende Communication so wenig mit Sachsen-Gotha, als mit denen übrigen Herren Brüdern zu Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld, ungeachtet die beyden letztern in Coburg Persönlich zugegen gewesen, ergehen lassen, darinnen befohlen, bey Leib- und Lebens-Straffe ohne vorhergehenden Befehl niemand in die Vestung und Stadt Coburg kommen zu lassen, und dadurch denen andern Herren Compossessoribus des Fürstenthums Coburg Gelegenheit gegeben, in die Gedancken zu kommen, als suchte der Herr Hertzog Bernhardt eine vorherge-

hergeworbene vier Compagnien in die Coburgische Lande zu ziehen, deshalb sie beschlossen, um allen besorgenden Præjudicio vorzukommen, zwey Compagnien zu Fuß in das Coburgische zu senden, und als davon sunffzig Mann vor die Stadt **Coburg** gekommen, der **Herr Hertzog Bernhardt** die Thore de facto zuschliessen, hingegen der in der Stadt bereits commandirende **Sachsen-Gothaische** Obrist-Lieutenant durch das nicht zum besten verwahrt-gewesene Pförtgen gedachte 50. Soldaten ohne einige Thätligkeit einmarschiren lassen, welche die Bürger willig in ihre Häuser aufgenommen, hingegen **Herr Hertzog Bernhardt** solches vor eine denen **Reichs-Constitutionen** zuwider lauffende Invasion und Gewalt bey dem Käys. Hofe angegeben und ein abermahliges mandatum sine clausula de abducendo milite ausgewürcket, so wird gefraget:

1. Ob Herr Hertzog **Friedrich zu Gotha** an den **Coburgischen** Successions-Recess dergestalt gebunden, daß Er **Herrn Hertzog Bernhardten** so wol seine völlige 2. Coburgische Landes-Portiones gegen Geld oder Revenüen actualiter cediren, als auch demselben die provisional-Administration, zumahlen bey denen verspührten **Sachsen-Meinungischen** sehr nachtheiligen Bezeigungen, überlassen müsse?
2. Ob die angeführten Actus untern Nahmen der am **Käyserlichen Hofe** zuerkandten provisional-Administration zu justificiren, oder ob nicht vielmehr solche pro illegitima turbatione zu halten und hinwieder am **Käyserlichen Hofe** ein mandatum respective sine clausula zu suchen sey, und dahero **Gotha** in die bedrohete pœnam mandatorum nicht zu condemniren?
3. Ob **Sachsen-Gotha** und übrige Fürstliche Herren Successores die einquartierte Militz aus dem **Coburgischen** wieder abzuführen schuldig?

Resolutio 1. Quæstionis,

Rationes dubitandi.

So viel nun die Entscheidung der **ersten Frage** betrifft, scheinet zwar anfänglich, daß **Ihro Hochfürstliche Durchl. Herr Hertzog Friedrich zu Gotha** von dem Coburgischen Successions-Recess de Anno 1699. abzutreten nicht befugt, in Erwegung, Sie solchen Recess nicht allein durch dero deputirten Rath unterschreiben lassen, sondern auch nachhero die Ratification darüber ohne einige Reservation ertheilet, jam vero ratificatio tantæ efficaciæ est, ut æquiparetur mandato,

C. ratihabitionem 10. de R. J. in 6.
CARPZ. *Lib. 5. Resp. 76. n. 19.*

quod procedit, etiamsi ipsum negotium, quod ratificatum est, speciale mandatum requirat,

L. quod si de speciali 26. ff. de minor.
PETR. PECK. *add. c. ratihabitio ampliat. 2. de R. J. in 6*
SCHRAD. *de feud. p. 6. c. 3. n. 12.*

2. Hiernechst, daß die ratificatio des **Herrn Hertzog Ernstens zu Hildburghausen** nicht erfolget, solches zwar diesen ab obligatione liberiret, dadurch aber dem Ansehen nach dem **Fürstlichen Hause Sachsen-Gotha** kein Recht zuwachsen kan, nam sicuti renunciatio unius alteri nec prodest nec nocet,

CONSIL. ARGENT. *Vol. 1. Cons. 91. n. 25.*
VULT. *Vol. 1. Consil. Marpurg. 20. n. 32.*

ita quoque contradictio & protestatio unius alteri consentienti & non protestanti commodum afferre nequit, factum enim tertii alteri nec prodest nec nocet,

L. si unus 27. §. 4. vers. ante omnia ff. de pact.
L. 150. ff. de R. J.

3. Zumalen, da die **Gothaische** Ratification zu der Zeit erfolget, da man bereits genugsame Wissenschafft gehabt, daß der **Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen** nicht ratificiren würde, dadurch man allem Ansehen nach sich des juris, dessen man sich aus solcher Contradiction bedienen können, begeben hat, qui enim facit actum juri suo contrarium, eidem tacitè renunciasse censetur,

PAUL. GALLERAT *Tract. de renunc. Tom. 1. lib. 5. cap. 6. n. 2.*
DALNER. *de renunciat. cap. 3. n. 6. & 7.*

4. Zugeschweigen, daß **Sachsen-Gotha** sich bereits vorhero ohne Zuziehung derer andern hohen Interessenten, absonderlich Anno 1696. dahin verglichen, daß wann der **Coburgische** Anfall geschehen würde, das **Haus Gotha** sein Successions-Recht an **Sachsen-Meinungen** überlassen, und demselben, so viel an ihm, zu statten kommen wolte, welche obligatio, wie sie durch den Successions-Recess vom 6. April Anno 1699. nicht gehoben, sondern vielmehr bestättiget worden, so scheinet daran wenig gelegen zu seyn, ob die ratification dieses letztern Recessus von **Hildburghausen** erfolge oder nicht, cujus enim nomine actus non est gestus, illius ratificatio frustra exigitur,

C. Ratum 9. de R. J. in 6.
TUSCH. *pract. Concluf. lit. R. concluf. 10.*

5. Ferner, daß der **Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen** zu seinem Theil diesen Vergleich nicht ratificiren will, dem **Herrn Hertzogen Bernhardten** nicht præjudiciren kan, weil dieser denselben ad ratificandum zu zwingen nicht vermag, und wenn Er auch gleich solche ratification zu verschaffen sich expresse anheischig gemachet, so wäre Er doch weiter nicht, als ad diligentiam adhibendam verbunden, cum qui factum tertii promisit, non obligetur,

§. 3. Inst. de inutil. stipul.
L. 83. ff. de V. O.
WESENB. *Cons. 177. n. 17.*

6. Endlich auch **Sachsen-Gotha** bereits seine Jura an **Coburg** dem **Herrn Hertzog Bernhardten** gegen gewisse Revenüen cediret, darum dieser bereit ist, deshalb Satisfaction zu geben und genugsame Revenüen abzutreten, so wird es nunmehro heissen müssen, quod semel placuit, amplius displicere non debet.

C. quod

C. quod semel de R. J. in 6to.
& quod Contractus ab initio sint voluntatis, ex post facto necessitatis.
L. 5. C. de Obl. & Act.
Rationes decidendi.

Weilen aber demnoch 1. das particulare pactum zwischen **Meinungen** und **Gotha** nicht simplex & purum, aut certam obligationem in se continens, sondern ein Reciprocum oder Respectivum ist, da das **Haus Gotha** dem **Herrn Herzog Bernhardten** ein mehres nicht versprochen, als bey erfolgeten **Coburgischen** Anfall vor andern Herren Interessenten ratione der Residenz **Coburg** und Führung desselbigen voti denselben in seinem desiderio zu secundiren, auch mit demjenigen, was **Sachsen-Gotha** wegen seines Anwartungs-Rechts und Antheils bey solchen Successions-Fall vermöge und zu exerciren habe, Hochgedachten **Herrn Herzogen Bernhardten** zu Beförderung des Effects in thunliche Weise und so viel an Ihr, zu statten kommen lassen wolten, welche Worte ingesamt kein certum vinculum, quo quis necessitate adstringatur ad aliquid faciendum, juxta indolem obligationum
in pr. Instit. de Obligat.
in sich begreiffen, sondern es ist nur **eine blosse Erklährung** de assistendo, ut satisfiat desiderio Ducis BERNHARDI, gewesen, allermassen der Contextus in der Beylage sub Num. 1. notanter saget:

Es habe sich **Sachsen-Gotha** dahin
Freund-Vetterlich erklähret, ꝛc.,

welche Erklährung von einer Verpflichtung unterschieden ist, nam qui se declarat ad aliquid faciendum, non mox ad hoc validè obligatur, quia inde non nisi simplex pollicitatio nascitur, quæ per se obligationem non inducit.
GROT. *de J. B. & Pac. lib. 2. cap. 11. §. 3.*
COLL. ARGENT. *in Tit. de pollicit.*
Zumahln annoch der Worte: auf thunliche Weise, ingleichen so viel an Ihro ist, und des Secundirens gedacht wird, woraus niemand eine absolutam & simplicem obligationem erzwingen wird, cum vera promissio certum quid continere debeat,
L. certum 6. ff. de confess.

2. Und wenn auch dieses alles nicht wäre, so leget sich hieselbst die Obligatio reciproca am hellen Tage, indem daselbst solche reciprocatio nicht als ein modus, qui non impedit puritatem Obligationis, sondern als ein conditio hinzu gesetzet wird, per verba:

Wann hergegen wegen des mehr besagten Anfalls dem **Fürstlichen Gothaischen Hause** ꝛc. anderweit behörige Satisfaction, vermittelst annehmlicher Land und Leute, gegeben, und ihr, in ihren habenden Rechten, von **Sachsen-Meinungen** gleichfalls treulich assistiret würde ꝛc.

So lange nun diese conditio reciproca nicht erfüllet worden, so lange kan unmöglich eine pura obligatio daraus entstehen,
JOAN TORRE *Tract. de pact. futur. success. L. 2, cap. 33. n. 2. seqq.*
Cum conditiones ea natura sit, ut nihil ponat, sed omnem obligationis efficaciam suspendat,
L. si quis sub conditione 8. ff. si quis omiss. caus.
ROLAND A VALLE *Lib. 3. cons. 58. n. 14. seqq.*
imo ejus defectus contractum plane facit nullum,
TORRE *d. c. 33. n. 41.*
nec enim contractus debent claudicare & unum adstringere ad faciendum, alterum autem à sua parte liberare,
L. 21. §. 11. in fin. ff. de Recept. arbitr.
MARC. ANT. DE AMAL. *decis. 134. n. 5.*
WESENB. *Cons. 338. n. 53.*

3. Wie nun dergestalt die obligatio perfecta ex separata conventione dahin fället, so ist bey dem erfolgeten Successions-Recess de Anno 1699. dahin zu sehen, was allerseits Hohe Herrn Paciscenten vor eine Haupt-Absicht darbey geführet, ob solche nur auf den **Coburgischen Abfall** hauptsächlich genommen, oder ob eine gleichmäßige reflection auf die annoch nach GOttes Willen bevorstehende **zwey Fälle** gemacht sey, omnes enim contractus interpretationem suam recipiunt ex eo, quod principaliter intenderunt contrahentes,
MANTICA *de tacit. conv. lib. 2. tit. 3. n. 9.*
nec enim actus agentium operari debet ultra ipsorum intentionem,
L. non omnis 19. pr. ff. si cert. petat.
WESENB. *part. 6. Cons. 269. n. 41.*
TORRE *d. tr. l. 3. c. 1. n. 187.*
& si de hac intentione & mente contrahentium constet, illa servanda est, etiamsi contractus redderetur inutilis,
MANTICA *de tacit. conv. lib. 2. tit. 4. n. 9. & 10.*
Et ex hac principali intentione tanquam primordio tituli vel contractus posterior formatur eventus, juxta vulgatam Practicorum regulam,
BERLICH. *p. 2. Dec. 238. n. 12.*
WESENBEC. *Cons. 34. n. 33.*

Wann nun die verba solches Recessus beleuchtet werden, so zeiget die præfatio desselben in fine mit dürren Worten:

Das vorietzo auf **drey Fälle**, als zu **Coburg/ Römhild und Eisenberg** reflectiret worden.

Muß dahero dieses Negotium, so in Ansehung eines **dreyfachen** casus abgehandelt worden, **nicht** separiret und die obligatio **auf den blossen Coburgischen Anfall** ohne consideration derer andern gezogen werden, verba enim in præfatione posita censentur repetita in Contractu, & Contractus inde recipit suam interpretationem
CARD. MANT. *tr. de tacit. & ambig. Conv. Lib. 3. tit. 4. n. 1. & 8.*
L. *Titia 134. §. 1. ff. de Verb. obl.*
imo præfatio arguit & indicat, quæ alicujus Contractus sit causa impulsiva ac finalis,
REGNER SIXTIN. *Vol. 3.*
CONS. MARP. *15. n. 12.*
DECIAN. *Vol. 2. Respons. 72. n. 49.*

DITHER. in BESOLD. *contin. sub voce præfatio p. 494.*

PAUL RUBEUS *Tom. 1. Dec. Rot. Rom. 612. n. 8.*

4. Und also da die von dem **Hoch-Fürstl. Hause Gotha** geschehene Verbindung an **Sachsen Meinungen** hauptsächlich auf dem **Römhildischen und Eisenbergischen Anfall** zielet, daß es daselbst dasjenige an Land und Leuten wieder bekäme, was es bey dem **Coburgischen Antheil** verliehren würde, dieses aber von **Sachsen-Meinungen**, wegen der **Hildburghausischen** nicht erfolgeten ratification nicht præstiret werden kan, und also hieselbst ein Contractus innominatus vorhanden, da **Sachsen-Gotha** seines Antheils von Land und Leuten bey dem **Coburgischen Anfall** sich zu begeben verspricht, wann an statt dessen Ihm von den **Römhildischen und Eisenbergischen** Anfällen an Land und Leuten dem Recess gemäß satisfaction geschehe: Da nun dieses bey obgedachter **Hildburghausischen** Contradiction nicht geleistet werden kan, so muß dem Hause **Gotha** allerdings die Revocatio dessen, was von seinem Rechte an **Coburg** dem Herrn Hertzog **Bernhardten** zu cediren versprochen, verstattet werden, est enim ea natura Contractum innominatorum, ut ille, qui à suâ parte contractum implevit, condictione causa data causa non secuta vel rem datam vel cautionem super re adhuc danta condicere posit, quamdiu alter promissis non stetit,

L. cum precibus 4. C. de Rer. permut.

CLUDEN. *Tr. de condict. Tit. de condict. caus. dat. c. 1. n. 10. seqq.*

5. Welches alles um so viel mehr statt finden muß, da die Erhaltung mehrer Land und Leute die causa finalis des von dem **Hause Gotha** beliebten Successions-Recessus gewesen, damit es bey denen künfftigen Anfällen hinwieder Land und Leute erhalten möchte; Da nun dieses bey obgedachten Umständen hinweg fället, so kan ja ohne der höchsten Unbilligkeit dem **Herrn Hertzoge zu Gotha** die observantia solches Recessus nicht angemuthet werden, cessante enim causa finali alicujus dispositionis, cessat ipsa dispositio hoc intuitu inita

TIRAQUELL. *Tr. cessante causa limit. 1. n. 2.*
EVERH. *in Top. legal. loc. 80. a cessatione rationis n. 4.*

6. Und würde hieraus die gröste absurditas & inverisimilitudo entstehen, wenn eine andere interpretatio solches Recessus substituiret würde, als wann sich an **Gothaischer** Seite pure & simpliciter obligiret hätte, seine jura an **Coburg** dem Herrn Hertzog **Bernhardt** abzutreten, hingegen bey künfftigen Anfällen in der Ungewißheit zu verharren, was ihm daselbst gegönnet werden möchte; immassen das **Hauß Gotha** bey dem **Coburgischen** Anfall unstreitig zwey septimas an Land und Leuten vor sich, und annoch die dritte septimam ex jure cesso gehabt; Hingegen ist dem Herrn Hertzog **Bernhardt** nur eine Septima zugefallen; Wie wolte nun glaublich seyn, daß derjenige, so 3. Septimas bey einem Fürstenthum an Land und Leuten hat, demjenigen, so nur eine Septimam daran hat, das völlige Land abtreten, und sich mit blossen Revenüen abspeisen, und bey künfftigen Fällen keine real-Ersetzung davor sicher zu erwarten haben sollen, jam vero omnis interpretatio contractum ita facienda, ut illud accipiatur, quod est verisimile,

CARD. MANTIC. *de tacit. & ambig. conv. lib. 3. tit. 1. n. 11. seqq.*

Et ut hoc evitetur, quod est absurdum, hoc enim semper evitandum est, etiamsi statuum omnem interpretationem respuat,

L. nam absurdum 7. ff. de bonis libert.

MANT. *dict. tract. lib. 2. tit. 13. n. 5.*

Cum verisimilitudo habeatur pro lege & veritate, adeo ut habens pro verisimile, dicatur habere pro se ipsam veritatem & legem,

TIRAQUELL. *ad L. si unquam in præfat. n. 37. seqq. C. de re voc. donat.*

VULTEJ. *Vol. 3. Cons. Marp. 18. n. 109.*

E contrario quod verisimile non est, pro falso reputatur.

MASCARD. *de probat. concl. 1364. n. 4.*

Inde nec credi, nec attendi debet.

arg. L. fin. in pr. ff. quod met. caus. C. quia verisimile 10. x. de præsumt.

7. Wird auch diese Intentio transigentium zwischen **Meinungen** und **Gotha** dadurch bestärcket, weil das Hauß **Meinungen** sich dahin erkläret, daß wann der **Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen** zur Ratification des Pacti Successorii sich bewegen lassen würde, es demselben bey begebenden **Römhildischen** Anfall 1000. fl. von seinen **Hennebergischen** Landen geben und abtreten wolte, welches der Herr **Hertzog Bernhardt zu Meinungen** nicht versprechen würden, wann es nicht zu dem Ende geschehen wäre, damit dem **Hause Gotha** die reciproce versprochene Satisfaction an Land und Leuthen von denen künfftigen Anfällen geleistet, und hiedurch der Successions-Recess mit demselben bestättiget werden möchte; Da nun dieses von dem **Herrn Hertzog Ernsten** nicht acceptiret, ist daraus offenbahr, daß weil der **Hertzog Bernhardt** promissa nicht erfüllen können, die von dem **Hause Gotha** versprochene Cessio derer an Coburg erlangten Theile keine Verbündlichkeit haben mögen, adest enim in hoc recessu connexio quædam reciprocarum promissionum, quod autem connexionis ratione dispositum est, hoc in utroque connexorum verificari debet,

PAUL. RUBEUS *Part. 1. Dec. Rot. Rom. 444. n. 31.*

connexa enim pro individuis reputantur, & nihil fieri potest contra unum ex individuis, quin fiat contra alterum,

CRAVETTA *cons. 275. n. 4.*
SURD. *dec. 199. n. 13.*

hinc contractus per connexitatem resolvitur in totum, non in partem.

Jo. TORRE *Tr. de pact. fut. Success. lib. 2. c. 36. n. 45.*

8. Und

8. Und weil hiernechst insonderheit alle Contractus Principum bonæ fidei zu seyn geachtet werden,

CARD. MANTIC. *de tac. & ambig. conv. lib. 1. tit. 9. n. 45.*

MYLER. *ab* EHRENBACH *Nomolog. princip. imp. c. 2. §. 2.*

cum nihil minus congruat eminentiæ principum, præsertim fratrum & Agnatorum, quam si alter cum alterius damno locupletari & lucrum captare velit, quod etiam privatis vitio verti solet.

L. 206. ff. de R. I.

So ist nicht zu præsumiren, daß der **Herr Hertzog Bernhardt** solte intendiret haben, das **Haus Gotha** mit seinen habenden drey Septimis an Land und Leuten zu excludiren, und es mit Revenüen abzuweisen, sondern es müssen entweder dem Hause **Gotha** seine **drey** Septimæ an Land und Leuten bey dem **Coburgischen Fürstenthum** ungekränckt verbleiben, oder es muß von dem **Herrn Hertzog Bernhardten** dasjenige, worauf von **Gotha** reflectiret worden, gleicher gestalt zum Effect gebracht werden, si enim una pars præstanda non præstet, altera quoque à promissione & transactione suâ libere discedere potest.

L. *Si diversa 14. C. de transact.*

CARD. MANTICA *de tacit. convent. L. 26. tit. 8. n. 1. seqq.*

Nam quod supra de privatorum contractibus dictum, quod claudicare non debeant, hoc in specie in Contractibus Principum procedere testatur.

PETR. ANT. de PETRA *de jur. quæsit. per Princip. non toll. cap. 32. q. 3. n. 66.*

Aus welchen allen offenbahr, daß der **Herr Hertzog Bernhardt** bey so bewandten Sachen aus dem angeführten Successions-Recess **die Uberlassung derer zwey Gothaischen** Portionen **an Land und Leuten zu** prætendiren **nicht befuget, noch das Fürstliche Haus Gotha darzu in Ermangelung der Hildburghausischen** Ratification **verpflichtet sey.**

RESPONSIO
ad
Rationes dubitandi.

Solchen allen kan nun nicht entgegen stehen, was oben loco rationum dubitandi angeführet worden; dann so viel die

(1.) Betrifft, ist sowohl der Consensus in dem Successions-Recess, als auch die ertheilte Ratification auf solche Art und Weise zu considériren, wie der Recess hieselbsten geschlossen ist, nemlich: Wenn **Sachsen-Gotha** gleicher gestalt dasjenige erhalten würde, was ihm in dem Recess versprochen worden, immassen die verba ratificationis nicht auf dasjenige allein, was den **Herrn Hertzog zu Meinungen** betrifft, sondern auf alle darinnen befindliche Puncte und Clausuln gerichtet worden, per verba:

(Als ratificiren Wir denselben in allen seinen Puncten und Clausulen ꝛc.)

Kan dahero solche Ratificatio unmöglich in dem, was **Sachsen-Gotha** schädlich, angenommen, die reciproca Obligatio hingegen, worauf der gantze Recess sein Absehen gehabt, ausser Augen gesetzet werden, ratificatio enim nihil novi tribuit actui, multo minus obligationem reciprocam dividit vel tollit, sed hoc tantum operatur, ut Consensus ratificantis retrohatur ad initium actus celebrati,

L. 25. *in fin. C. de donat. inter Vir. & Uxor.*

L. 71. *ff. de solut.*

MANTIC. *de tac. & ambig. conv. l. 4. tit. 6. n. 65.*

hinc ratificatio alicujus actus semper intelligenda est secundum naturam & qualitates dispositionis confirmatæ,

KLOCK. *Tom. 3. Cons. 114. n. 83.*

HEROLD. *Tr. de ratific. c. 4. n. 34.*

& hinc ratificatio regulatur â natura actus ratificati, & nihil aliud de novo tribuit, quam illius confirmationem, non autem renunciationem juris proprii in futurum mutato rerum statu.

Jo. TORRE *Decis. Rot. Rom. 42. n. 12.*

post tractatum de pacto futuræ Successionis.

SURD. *Consil. 418. n. 10.*

Kan dahero aus solcher Ratification ein mehrers nicht geschlossen werden, als daß man an **Sachsen-Gothaischer Seite** den Successions-Recess zu halten gesonnen, suppositâ reciproca præstatione illius, cujus intuitu illud negotium gestum, semper enim in ejusmodi casibus subintelligenda est Clausula: *Rato manente pacto.*

BARBOS. *de Claus. us. Sreqq. cl. 128. n. 2.*

Zu geschweigen, daß **Sachsen-Meinungen** eben mit dergleichen formalibus den Recess ratificiret, und also dadurch sattsam bezeuget, daß nicht in einem und andern Punct, sondern in allen und jeden der Recess zu erfüllen sey.

Auf die (2.) rationem dubitandi fliesset die **Antwort** aus dem, was in ratione decidendi 4. & 5. angeführet; Dann weil **Sachsen-Gotha** principaliter auf die bey künfftigen Anfällen hinwieder zu hoffen habende Lande und Leute seine Absicht genommen, hierzu aber es nicht gelangen können, wann nicht des **Herrn Hertzog Ernsts zu Hildburghausen** Ratification erfolget, damit es sich dessen Antheile bey begebenden **Römhildisch-** und **Eisenbergischen** Anfällen bedienen könne, so fällt dergestalt die gantze Causa derer an **Meinungen** zu cediren versprochenen Landes-Antheile dahin, und kömt die desiderirte **Hildburghausische** Ratification nicht auf ein negotium separatum, sondern cum negotio principali arctissime connexum an, welche salvo recessu nicht separiret, und remota hac ratificatione keine absonderliche Obligatio zwischen **Meinungen** und **Gotha** fingiret werden kan, weil **Gotha** niemahls intendiret, simpliciter mit Hintenansetzung der künfftigen Erstattunge Land und Leute mit **Meinungen** zu contrahiren, connexa autem in eodem Contractu non separanda esse, ostensum est antea

RAT. *Dec. 7.*

& actus correspectivi sortiuntur eandem naturam,

Jo. TORRE *Tr. de pact. succeſſ. Deciſ. Rot. 91. n. 9.*

hinc obligatus correſpective, ceſſante cauſa correſpectivitatis, liberatur.

TORRE *d. Tractat. Deciſ. 70. n. 2.*

Die (3.) Rationem betreffend, ſcheinet zwar dieſelbe erheblicher zu ſeyn, weil von **Gothaiſcher Seiten** man mit der Ratification zurücke halten können, da man den **Hildburghauſiſchen** Diſſenſum erfahren; So iſt aber hierbey zu erwegen, wie es in dergleichen Negotio zu gehen pfleget, ſo auf vieler Intereſſenten Ratification ankömmt, daß ſolche nicht zu gleicher Zeit einlauffen, ſondern einer dem andern öffters zuvor kömmt, damit durch deſſen Exempel andere zur Nachfolge bewogen werden; Da nun von **Sachſen-Gotha**, non obſtante diſſenſu des Herrn Hertzog **Ernſts**, die Ratification ertheilet worden, hat ſolches noch allezeit in Hoffnung geſtanden, daß dieſer ſich annoch eines andern entſchlieſſen und die Ratification ertheilen würde; Da nun ſolches nicht geſchichet, ſondern beſtändig verſaget wird, kan niemand dem Hauſe **Gotha** verdencken, daß es ob ceſſantem finem negotii ſeine Ratification gleicher geſtalt zurücke nimmt.

per Deducta in Rat. Dec. 6. 7. & 8.

Auf die (4.) Ratio dubitandi iſt bereits geantwortet

in rat. decid. 1. & 2.

Inmaſſen dieſer **abſonderliche Vergleich** augenſcheinlich demonſtriret, daß **Sachſen-Gotha** mit **Meinungen** nicht anders contrahiren und zu Uberlaſſung der bey **Coburg** ihm zuſtehenden Landes-Portionen ſich anheiſchig machen wollen, als ſub illâ conditione, wann hergegen an **Sachſen-Gotha** anderweitige Satisfaction an Land und Leuten verſchaffet würde.

vid. Rat. decid. 2.

Da nun dieſer Haupt-Zweck hinweg fällt, und ohne der **Hildburghauſiſchen** Ratification unmöglich erhalten werden kan, ſo kan dahero die Erfüllung des Verſprechens an **Sachſen-Meinungen** nicht prætendiret werden.

Was die (5.) Rationem dubitandi anbelanget, iſt zwar niemand ad tertii factum præſtandum verbunden; Wann aber die Beförderung ſolches Facti der **Haupt-Zweck** des gantzen Negotii iſt, ohne deſſen Erhaltung der Haupt-Contract nimmer würde geſchloſſen ſeyn; So muß allerdings deficiente facto tertii auch die hoc intuitu geſchloſſene **Haupt-Conventio** dahin fallen; Ebener maſſen obgleich ſonſten das factum tertii neque ad agendum neque ad excipiendum gültig geachtet wird,

arg. L. 4. §. 7. ff. ſi ſervit. vindic.

VULTEJ. *Vol. 3. Conſ. Marpurg. 35. n. 242.*

ſo hat doch ſolches ſeinen Abfall, ſi jus tertii ſit excluſivum intentionis adverſarii, hoc eſt, ſi remoto facto tertii adverſarius fundatam intentionem non habeat,

TIRAQUELL. *ad L. ſi unquam Verb. revertatur, n. 356. C. de revocat. donat.*

VINCENT de FRANCH. *deciſ. Neapol. 14. n. 10.*

ZANGER *de Except. part. 3. cap. 26. n. 235.*

Inſonderheit aber wird ſolches limitiret, quando quis in damnum incideret & indebitam jacturam pateretur, niſi jure tertii uteretur,

BARTOL. *in L. 2. ff. de Except. rei jud. & ibid.* Jaſon *n. 10.*

Welches ſich in dieſem Fall dergeſtalt zutragen würde, weil **Sachſen-Meinungen** 2. Septimas an Land und Leuten von **Gotha** überkäme, hingegen dieſem bey künfftigen Anfällen das ungewiſſe Nachſehen lieſſe, jam vero in toto Jure ſemper ejus partes ſunt favorabiliores, qui de damno vitando, quam qui de lucro captando agit.

arg. L. verum 11. §. item quæritur 6. ff. de minor.

CARD. TUSCH. *pract. concluſ. lit. D. Concluſ. 14.*

Was endlich die (6.) Rationem dubitandi betrifft, ſo iſt aus denen abgehandelten Receſſen nicht zu erweiſen, daß **Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Gotha** ihre bey **Coburg** habende ratas an Land und Leuten bereits an **Sachſen-Meinungen** cedirt haben ſolte, indem der Succeſſions-Receſs §. 1. deutlich bezeuget, daß nur eine promiſſio de cedendo Jure geſchehen ſey,

per verba: cediren wollen.

Nun iſt aber ein groſſer Unterſcheid inter actualem ceſſionem & ceſſionis faciendæ promiſſionem; Ebener maſſen wie inter pactum de vendendo & ipſam venditionem eine bekandte differentia iſt, ubi promiſſio de vendendo nullum jus quoad rem ipſam in alterum transfert, ſed perſonam promiſſoris tantum ad intereſſe adſtringit.

MANDIC. *de tac. conv. lib. 4. tit. 3. §. 2.*

THESAUR. *Dec. 233. n. 4.*

Die actualis ceſſio einer Landes-Portion erfordert zu ihrem implemento eine würckliche Übergabe mit Begebung des daran gehabten Rechtens, dergleichen in dieſem Fall nimmer geſchehen, ſondern es hat **Sachſen-Meinungen** die poſſeſſion des Landes, wie auch den Handſchlag von denen Bedienten in aller hohen Herren Intereſſenten und Con-Succeſſoren Nahmen ergriffen und angenommen, wodurch er denenſelben Ihr annoch habendes **gleichmäßiges Recht an dieſem Fürſtenthum Coburg** zugeſtanden, desgleichen aber auch Hochgedachte Herren Intereſſenten, ſo nicht in eigener Perſon gegenwärtig, ihre deputirten Räthe daſelbſt haben, durch welche Sie die compoſſeſſion biß dato continuiret, zugeſchweigen des juris retentionis, ſo Ihnen in dem Succeſſions-Receſs expreſſe bedungen, und abermahl ein indicium juris aut poſſeſſionis non translatæ iſt, unde retentionem habentibus dantur pro jure ſuo tuendo remedia poſſeſſoria,

MEV. *p. 3. Deciſ. 43. n. 5.*

MOLIGN. *Tr. de jur. retent. qu. 117.*

ROSENTHAL. *de feud. c. 7. Concl. 34.*

imo qui jure retentionis gaudet, licet in poſſeſſione non ſit, ipſi tamen concedenda eſt poſſeſſio, cum & animo jus ſuum retineat,

MEV. *p. 3. Deciſ. 370. & p. 2. Deciſ. 14.*

So

So kan bey so bewandten Umständen unmöglich von **Sachsen-Meinungen** eine bereits geschehene cessio juris angegeben werden, sondern im Fall es dergleichen prætendiren solte, würde **Meinungen** zu erst â sua parte den Recess impliren, und dem **Hause Gotha** darzu verhelffen müssen, was demselben in diesem Recess versprochen worden; Da nun solches wegen ermangelter **Hildburghausischen** ratification nicht geschehen kan, so fällt die obligatio mutua ad cedendum von **Sachsen-Gotha** gleicher gestalt hinweg, und bleiben demselben seine portiones an Land und Leuten bey diesem Coburgischen Anfall jure devolutæ successionis allerdinges bevor.

Ad

Membrum 2. Quæstionis 1.

Ob der Herr Hertzog von Gotha die Provisional-Administration zumahlen bey denen verspührten Sachsen-Meinungischen sehr nachtheiligen Bezeigungen demselben ferner lassen müsse?

Bey diesem membro scheinet zwar **Sachsen-Gotha** entgegen zustehen, daß es in die **Meinungische** Administration einmahl gewilliget, solche auch von **Meinungen** nicht allein würcklich angetreten, sondern auch **Sachsen-Gotha** selbst an Ihro Käyserl. Maj. geschrieben, damit demselben die Administration gelassen werden möchte, und also nunmehr derselbe solcher so leichte nicht wieder zu entsetzen, als leicht ab initio sie verwehret werden mögen,

arg. Cap. Quemadmodum 25. X. de jurejur.

Weil aber dennoch alles dasjenige, was **Sachsen-Gotha** bey dieser Sache an **Sachsen-Meinungen** eingeräumet, allein zu dem Ende geschehen, damit es Dero auffrichtiges und Freund-Vetterliches Gemüth in Erfüllung dessen, was fide reciproca versprochen worden, an den Tag legen möchte, auch in Ansehung dessen, so viel dero ratas bey **Coburg** betrifft, in die Provisional-Administration consentiret, und bey diesen allen vermuthet, daß auch in denenjenigen Stücken, so das Interesse von **Sachsen-Gotha** concerniren, der Recess zum Stande gebracht werden würde, und dieses nachhero sich dergestalt, wie es intendiret worden, nicht gefüget, sondern der Effect durch die **Hildburghausische** denegirte Ratification hintertrieben, und also auch **Sachsen-Gotha** von dem nexu reciproco liberiret worden,

per deducta in præcedentibus.

So folget daraus nothwendig, daß die auf solchen unverbindlichen Recess gegründete administratio provisionalis hinweg fallen, und alles zu dem Stande kommen müsse, als wann gar kein Successions-Recess unter Ihnen vorhanden wäre. Wann nun die **Coburgische** Succession extra statum illius Recessus consideriret wird, so kömt an **Sachsen-Meinungen** davon ein mehres nicht, als das siebende Theil, und stehet es in pari plane causa mit denen andern Herren Brüdern, deren jedweder auch seine Septimam, in pejori autem causa mit **Sachsen-Gotha**, welches 2. Septimas daran hat, und dahero **Meinungen** ob æqualitatem juris cum reliquis fratribus keine præferenz prætendiren, sondern Ihnen allen so wohl die compossessio, als die communis administratio dieses Fürstenthums gelassen werden muß, oder so weit die übrigen Herren Interessenten dem Herrn Hertzog **Bernhardten** die Administration überlassen, dieser hoc intuitu nicht anders, als pro mandario seu Commissario reliquorum geachtet werden kan, qui enim alterius bona volente Domino administrat, ille ex mandato obligatur, & per consequens non plus juris, quam alii Mandatarii vel Commissarii prætendere potest; hinc administrator rei alienæ fructuum tàm perceptorum quam percipiendorum rationem reddere tenetur,

Goed. *Vol. 1. Conf. Marp. 24. n. 72.*
Klock. *Vol. 3. Conf. 148. n. 32.*

quod procedit, etiamsi sit administrator rei communis,

Wesenbec. *Conf. 3. n. 47.*
Paris. *Vol. 1. Conf. 88. n. 6.*

Atqui vero mandatum & commissio semper revocari possunt â mandante & committente,

L. 12. §. 16. ff. mandat.
Lauterbach. *Colleg. ad ff. tit. mandat. th. 38.*
Mantica. *de tac. convent. lib. 7. tit. 21. n. 1.*

etiamsi pactum adjectum esset de non revocando.

Blas. Altimar. *Tr. de nullit. Part. 2. Qu. 265. n. 9. 15.*

Ubi subjicit casum in Terminis, si quis commiserit gubernium suarum rerum alteri, cum illo communicat administrandi potentiam, sed pactum de stando in communi est nullum,

Altimar. *dict. Qu. 265. n. 18.*

Zumahl wann ein Mandatarius oder Commissarius die limites mandati, die doch sonst strictissimè zu observiren seynd,

per L. 5. pr. ff. mandat.

überschreitet, ja gar die jura committentium zu intervertiren, und alles an sich zu ziehen suchet, dergleichen hieselbst geschehen zu seyn, aus der folgenden Frage erhellet wird; Zu geschweigen, daß die **Herren Hertzoge zu Hildburghausen und Saalfeld** so wenig in obgedachten Recess, als in die Provisional-Administration gewilliget, sondern in hoher Person die Posses selbsten ergriffen, und dahero um so viel weniger der **Herr Hertzog Bernhardt** sich einer völligen administration in vitis his & prioribus ex justa causa Commissionem revocantibus anmassen kan; Contra bonos mores autem est, si quis alienis negotiis insistere velit dominis invitis, cum jus illum suspectum reputet,

L. quæ omnia §. nec ferendus. ff. de procurat.

Blas. Altimar. *dict. qu. 265. n. 22.*

So erscheinet hieraus zur Gnüge, daß die Provisional-Administration nunmehro cessire, und denen gesamten Herren Con-Successoren die Gemeinschafftliche Administration biß die Theilung des Fürstenthums erfolget ist, zu lassen sey.

Resolutio 2. Quæstionis.

Die andere Frage hält abermahl 2. membra in sich, als

1. Ob die von **Sachsen-Meinungen** unter der an **Kayserlichen Hofe** zuerkanten Provisional-Administration vorgenommene Actus zu justificiren, oder ob solche nicht vielmehr pro illegitima turbatione zu achten seynd.

Rationes dubitandi.

Ob nun wohl **Sachsen-Meinungen** vor sich anführen möchte, daß

1. Die am **Kayserlichen Hofe** consentirte Provisional-Administration alles dasjenige in sich hielte, was sonst einem ordentlichen Administratori Principatus oder einem **Fürstlichen Vormunde** zugelassen ist, in effectu enim pro tutore vel Curatore reputatur, qui alterius nomine Principatum administrat; Einem **Fürstlichen** *Tutori* aber unverbothen ist, alle actus ad superioritatem territorialem pertinentes zu exerciren, indem auch matri tutrici Principis solches erlaubet ist,

GYLMANN. *Symph. Cameral. Tom. 1. part. 3. Vol. 6. §. 76. n. 9.*

BRUNNEM. *Conf. 2. n. 14. seqq.*

welches in diesem Fall auch deshalb statt zu finden scheinet, weil derselbe, cui per sententiam provisionalem possessio adjudicata interim pro vero possessore zu halten ist, biß die Haupt-Sache beygeleget worden,

CÆSAR CONTARD. *ad L. unic. in Rubric. n. 11. seqq. C. si. de moment. poss. appel.*

ut hinc etiam commodis possessionis frui debeat,

CONTARD. *d. loc. n. 59.*

2. Hierzu auch die Conventio derer hohen Herren Interessenten kömmt, welche in dem Successions-Recess de Anno 1699. eine unbeschrenckte administration dem Herrn Hertzog **Bernhardten** zugestanden,

per verba Recess. §. 2. daß er die Possession ergreiffe und die angefallene Lande frey administrire.

Welche libera potestas administrandi ex natura rei administrandæ, sive ipsius Principatus zu arbitriren, ut jura superioritatis Principatui annexa libere exerceat; Weil nun hierbey nichts ausgenommen, so müssen sub generali vocis expression alle vorkommende Fälle verstanden werden.

3. Könne auch solche libertas administrationis um deswillen nicht gehemmet werden, daß denen hohen Herren Interessenten von **Sachsen-Meinungen** noch keine Satisfaction geschehen, weil es sich hierzu unterschiedlich erboten, oblatio autem ad satisfactionem, etiam verbis facta alterum constituit in mora accipiendi.

SCHULTZ. *Tr. de oblat. & obsign. pecun. Cap. 8. n. 4. seqq.*

4. Und ob auch gleich ratione modi administrandi einige differenz übrig seyn möchte, so hätte doch **Sachsen-Meinungen** darinnen seiner Schuldigkeit ein Genügen gethan, daß es dieses negotium determinationi Judicis überlassen wollen, auch zu solchem Ende eine **Kayserliche** *Commission* **an Chur-Maynz und Sachsen-Weymar** extrahiret, durch welche alle noch übrige Mißhelligkeiten in Güte entschieden werden könten; Da nun an Seiten derer andern hohen Interessenten solche Commission auf alle Weise decliniret, und also die Gelegenheit obgedachte noch vorhandene differentien aus dem Grunde zu heben, gehemmet würde, wäre abermahl die Schuld der Verzögerung nicht bey **Sachsen-Meinungen** sondern bey denen Herren Agnaten, könte dahero jenem nicht verdacht werden, sich der im Successions-Recess erlaubten freyen administration des **Fürstenthums Coburg** zu bedienen, biß solcher Recess vor ungültig erkant oder auch coram Commissione ein ander modus beliebet worden.

Rationes decidendi.

Weiln aber dennoch so wohl **Sachsen-Gotha** als die andern Fürstlichen Herren Brüdere

1. Ratione Petitorii ausser allen Streit ein gleiches Recht mit **Meinungen** haben, indem sie æqualiter vor **Jhro Kayserliche Majest. mit Coburg** belehnet

vid. liter. Investit. n. 1.

2. Auch **Sachsen-Meinungen** biß dato ex jure devolutæ successionis ein mehres nicht als septimam partem prætendiren können, wie dann auch der Successions-Recess wann gleich solcher in allen Stücken krafftig bliebe, ihm keinen grössern Antheil beyleget, indem es darinnen derer andern hohen Herren Interessenten Jura und Portiones an sich zu bringen gesuchet, welche cessio aber biß dato nicht erfolget,

vid. Resol. Quæst. 1.

Und also **Sachsen-Meinungen** in petitorio unmöglich eine præferenz in jure administrandi prætendiren kan, nam quod ad omnes pertinet, de hoc omnium Interessentium consensu disponendum,

GAIL. *Tr. de pignor. obs. 20. n. 3.*

LAUTRRBACH. *Tr. de condomin. Territ. c. 9. §. 8.*

3. Ferner auch ratione possessorii abermahls die æqualitas juris am Tage lieget, indem **Sachsen-Meinungen** die Possession nicht allein vor sich, sondern im Nahmen aller Herren Agnaten ergriffen, auch zugleich in ihren Nahmen den **Handschlag** angenommen, welches ein unleugbares indicium einer â parte adversa selbst zugestandener compossession mit sich führet, qui enim alieno nomine possessionem simul apprehendit, ille hanc sibi soli acquirere nequit, cum possessionis apprehensio ex animo præcipuè judicetur,

L. 1. §. 19. ff. de acquir. possess.

E contrario per alium nobis possessio æquè acquiritur, si nostro nomine illam apprehendat, ac si ipsi possideremus,

d. L. 1. §. 20. ff. de acqu. poss. L. 9. ff. eod.

4. Ist solche nomine communi von dem Herrn Her-

Herzog Bernhardten ergriffene Possession nicht allein von denen Herren Interessenten mit blossen Worten oder Schreiben ratificiret worden, quæ ratihabitio etiam sufficit, si quis nobis ignorantibus possessionem nostro nomine apprehenderit, quia & hic ratihabitio possessionem meam facit,

L. 24. ff. de negot. gest.

Sondern sie haben auch ihre gevollmächtigte Räthe dahin gesandt, und dadurch ihre compossession ipso facto behauptet, darinnen Sie auch noch diese Stunde continuiren, cum ergo possessio omnium nomine apprehensa & huc usque retenta, so kan nullo juris prætextu der Herr Herzog von **Sachsen-Meinungen**, als welcher nur pro septimâ parte dominus ist, circa administrationem Principatus, ad omnes ex æquo devoluti, & ex æquo possessi, ein jus potius prætendiren;

5. Zumahlen in dergleichen gemeinschafftlichen Sachen nicht allein regulariter auf die pluralitem votorum zu sehen,

arg. L. quod major. 19. ff. ad municip.

L. majorem 8. ff. de pact.

KLOCK. *Vol. 1. Cons. 16. n. 21.*

sondern es ist auch unstreitigen Rechtens, quod in re communi melior sit ratio prohibentium,

L. Sabinus 28. ff. commun. divid.

THESAUR. *decis. 41. n. 20.*

adeo ut unus ex pluribus consortibus ne quidem quid in melius mutare possit, prohibentibus reliquis.

HECT. FELIC. *Tr. de Societ. cap. 28. n. 16.*

PETR. PECK. *ad C. 56. de R. I. in 6to.*

hinc licet jus quoddam penitus individuum sit, non tamen hoc ab uno sine aliis exercere debet, si illi non consentiant,

GAIL. *de pignor. Obs. 20. n. 4.*

Et ob hanc causam si plures sint condomini jurisdictionis, non potest unus altero invito ne quidem locum administrationis mutare

KLOCK. *Vol. 1. Consil. 16. n. 25. seqq.*

DECIUS *Cons. 249.*

add. LAUTERBACH. *de condom. territ. t. 9. §. 10.*

quo prætextu wolte dann einer in communione jurisdictionis stehender Socius sich aller Gerichtbarkeit davon anmassen und den mehrern Theil davon excludiren.

Wann nun obige jura zum Fundament gesetzt werden, wie sie dann allerdings zu setzen seynd, so können die von **Sachsen-Meinungen** ohne Consens derer übrigen hohen Herren Interessenten, ja wohl gar mit dero contradiction vorgenommene Actus nicht anders, als pro turbativis geachtet werden, und hält man dahero vor unnöthig, die in facti specie ad Quæst. 2. ordentlich angeführten in 29. numeris bestehende, auch mit Beylagen genugsam behauptete actus turbativos sive reliquis Condominis præjudiciales, hieselbst zu wiederholen, weil kein eintziges darunter befindlich, daraus nicht gnugsam abzunehmen, daß die **Meinungi**sche intention dahin gegangen, derer andern Herren Condominorum jura tam in petitorio quam possessorio zu intervertiren, und hingegen in dem **Fürstenthum Coburg** ein solitarium jus sich anzumassen; Wie Er denn zu solchem Ende die gantze Residenz occupiret, die Bürgerschafft mit Bequartierunge seiner eigenen Bedienten beleget, den Titul als **Fürst von Coburg** Ihm zugeschrieben, die **gemeinschaffliche Landes-Huldigung** behindert, die Regierungs-Collegia nicht mit gemeinschafftlichen, sondern eigenen Dienern besetzet, darbey befohlen, anderer Herren Interessenten mandata nicht zu respectiren, in militaribus vor sich allein Ordre gestellet, in dem **Kirchen-Gebeth Veränderung** gemachet, auch Steuer ohne communication so wenig mit denen Herren Interessenten als Land-Ständen ausgeschrieben, und also hierdurch sich einer grössern Macht angemasset, als Ihm in seinem ohne Streit zustehenden **Meinungischen** Theil zugelassen ist, woselbst Er ohne der Land-Stände Einwilligung keine Steuer ausschreiben kan.

So ist aus diesen allen, wie auch aus denen, was weitläufftiger in facti specie angeführet und behauptet ist, offenbahr, daß diese in Principatu communi vorgenommene einseitige actus in puncto juris nicht zu justificiren seynd, sondern solche pro turbativis gehalten werden müssen.

RESPONSIO
ad
Rationes dubitandi.

Diesem nun zuwider kan dasjenige, was vor **Sachsen-Meinungen** oben angeführet ist, keinen Bestand haben; Dann was das erste argumentum contrarium betrifft, kan ein Administrator provisionalis cum tutore Principis so schlechter Dinges nicht compariret werden, quia tutor potestatem administrandi à jure communi habet, adeo ut ejus factum reputetur factum pupilli,

T. t. ff. quando ex fact. tut.

Ein Administrator provisionalis aber hat an und vor sich keine potestatem in Jure determinatam, sondern dessen facultas muß ex sententia ipsa, vel ex illorum jure, quorum nomine administratio geritur, arbitriret werden; Nun kan ja von **Sachsen-Meinungischer** Seiten mit nichts behauptet werden, daß Ihme administratio cum exclusione juris aliorum Condominorum beygelegt sey, welches ohne dem his non auditis sine nullitate nicht geschehen können, cum nec Imperator in aliorum præjudicium uni beneficium indulgere possit,

L. nec avus 4. C. de emancip. Liber.

PETR. ANTON. de PETRA *de jur. quæs. per princip. non toll. per tot.*

Es ist auch über dem keine Consequentia, diesem ist die Provisional-Administration beygeleget, derohalben stehet auch der modus administrandi in seiner eigenen Willkühr, quia â re ad modum non valet consequentia.

Es kan auch dasjenige, was de possessore provisionali aus dem CÆSARE CONTARDO angeführ-

geführet, quod possessor provisionalis gaudeat commodis possessionis, hieher nicht gezogen werden, weil ein grosser Unterscheid ist unter einer adjudicirten Possession oder administration; Administrator enim non possidet, sed nomine illorum est in possessione, ad quos illa res pertinet.

L. 1. §. 20. ff. de acqu. poss.

Was die 2. Ratio dubitandi betrifft, scheinet zwar solche von grösserer Erheblichkeit zu seyn, weil in dem Successions-Recess die freye administration expresso pacto dem Herrn Hertzog **Bernhardten** beygeleget worden; Wann aber hierbey erwogen wird, wie gleichwohl die **Herren Hertzoge zu Hildburghausen und Saalfeld** in dieses pactum nicht gewilliget, und also wegen deren beständigen contradiction und Persöhnlichen Gegenwart zu **Coburg** der **Herr Hertzog Bernhardt** unmöglich eine liberam administrationem des gantzen Fürstenthums prætendiren kan, wie er doch de facto gethan, und also dieser beyden Herren Hertzoge Jura unstreitig turbiret; Hiernechst auch der gantze Recess wegen nicht erfolgter **Hildburhausischen** Ratification dahin fällt.

per deducta ad quæst. 1.

Und da auch solcher Recess beständig bliebe, dennoch der Herr Hertzog **Bernhardt** daraus ratione administrationis kein kräfftiger Recht erzwingen kan, als was sonst einem mandatario cum libera zustehet, welchem zwar generaliter erlaubet ist, dasjenige zu verrichten, was der Mandans selbsten verrichten könte oder möchte,

TIRAQUELL. *de retract. Tit. 1. §. 1. gl. 13. n. 32.*

Jedoch stehet ihm nicht frey, solche Dinge vorzunehmen, welche von dergleichen Importanz seynd, daß darzu eine speciale **Vollmacht** nöthig ist, ad talia enim mandatum cum libera se non extendit,

C. qui ad agendum 4. de Procurat. in 6.
LANCELLOT. *Lib. 3. Instit. tit. 2. §. 7.*
FLAMIN. PARIS. *de resign. benef. lib. 9. qu. 7. n. 31.*

Vielweniger ist in Rechten gegründet, daß ein Procurator cum libera invitis & contradicentibus Principalibus etwas vornehmen könte, nam clausula cum libera tribuit quidem potestatem exequendi voluntatem mandantis, non autem contra vel præter illam aliquid faciendi,

BARBOS. *Tr. de Claus. usu frequ. cl. 35. n. 6.*
FABIAN de MONTE *Tr. de Emtione qu. 3. n. 31. in fin.*

Verbum enim cum libera, intelligendum est civiliter, nec extendendum est in præjudicium mandantis,

GRAVETT. *Vol. 3. Cons. 462. n. 15.*
BARBOS. *dict. L. n. 8.*

Da nun der Herr Hertzog **Bernhardt** selbst bald Anfangs bey ergriffener Possession sich erkläret, die Administration nicht anders, als communi nomine & consensu zu führen, und Er dahero auch den sensum Recessus Successorii nicht anders, als de libertate administrandi, cum consilio tamen & consensu fratrum & agnatorum verstanden; So hat ihm ja nach der Zeit nicht frey gestanden, zum præjudiz derer andern Herren Interessenten eine dergleichen Freyheit ihm anzumassen, welche ihm nimmer concediret, noch Er zu Anfangs selbst prætendiret, cum nemo sibi causam possessionis mutare possit,

L. 3. §. 19. & L. 19. §. 1. ff. de acquir. poss.

Wie dann auch die verba Recessus von freyer Administration deshalb nicht absolute genommen werden können, weil das jus retentionis denen Herren Agnaten in eben diesem Recess vorbehalten, darbey zugleich hauptsächlich zu attendiren, daß nach solchem jure retentionis, welches zum fundament gesetzet worden, folgende Worte in einer connexion zu befinden:

> Es seynd Cedenten zufrieden, daß **Sachsen-Meinungen** communi nomine die Possession ergreiffe, und die angefallene Lande frey administrire.

Nun können ja die Worte communi nomine nicht auf die blosse Ergreiffung der Possession gezogen werden, sondern die copulativa particula **und** zeiget an, daß solches auch auf die administration gehe, und diese communi nomine frey geführet werden soll: Particula enim Et æqualitatem juris inducit in casibus copulatis, & hinc quod de uno dictum, in altero censetur repetitum,

DECIAN. *Vol. 1. Respons. 17. n. 9.*
STRAUCH. *Lexic. Particul. voc. sub voc. Et. n. 4.*

imo semper verba contractum ex antecedentibus & consequentibus æstimanda & restringenda,

L. si servus plurium 50. §. fin. ff. de Legat. 1.

Soll nun die freye administratio communi nomine geschehen, so ist ja auch nöthig, daß solches communicatio consilio geschehe, und wird dadurch die libertas nicht benommen, weil solche die tacitam limitationem in sich hat, nisi quid Lege vel conventione prohibeatur.

L. 4. pr. ff. de stat. hom.

Die 3. Ratio dubitandi belangend, beruhet die angebothene Satisfactio in facto, daher solche nicht præsumiret wird, sondern ab allegante erwiesen werden muß, zumahlen da den übersandten Bericht und Beylagen gemäß, so viel widrige Bezeugungen sich hervor gethan, daß man keine würckliche Satisfaction gedacht, sondern vielmehr die lucra omnibus communia allein an sich zu ziehen gesuchet, indem nicht einmahl ein corpus dividendum constituiret, welches doch geschehen sollen, ut de quanto satisfactionis constet, vielweniger seynd die reditus Camerales, wie doch füglich geschehen können, auch verlanget worden, per sortem getheilet, sondern es ist von **Sachsen-Meinungen** alles allein gehoben, und nach dessen Belieben hinwieder ausgegeben worden, daß also demselben, wann es sich in berührten Recess fundiren will, die exceptio implementi non secuti à sua parte allerdings entgegen stehet, cum hæc exceptio

exceptio in omni negotio bilaterali locum habeat, adeo ut commodo ex aliquo Contractu gaudere nequeat, qui illum à suâ parte non perfecte implevit.

arg. L. Julianus 13. §. offerri 8. ff. de Action. Emt.

GAIL. *Lib. 2. obs. 17. n. 2.*

Qui enim differt facere, quod debet, non potest petere, quod sibi debetur,

CARPZ. *P. 1. decis. 9. n. 16.*
MEV. *Part. 3. decis. 192. n. 4.*

hinc ipse, qui quid ex Contractu petit, probare tenetur, se satisfeciss̃e,

MASCARD. *de Probat. Concl. 37.*
LANGER *de Except. p. 3. cap. ult. n. 142. seqq.*

Was die 4. Ratio dubitandi, ratione recusatæ commissionis betrifft, ist nicht nöthig gewesen, in derjenigen Sache ad Commissionem Cæsaream zu provociren, in welcher allerseits Herren Interessenten, so wohl in petitorio als possessorio, ein gleiches Recht unstreitig haben, zumahlen bey einem solchen **Fürstlichen Hause**/ welches seine Austregas familiæ hat, vor welchen die quæstio de modo füglich ausgemachet werden können; Hiernechst ist aus denen Legibus Imperii fundamentalibus bekant, daß wann von **Ihro Kayserl. Majestät** ein Commissarius **zwischen zwey Evangelischen Fürsten** gegeben werden soll, alsdann kein anderer, als einer der **Augspurgischen Religion** zugethaner Commissarius constituiret werden solle,

per Instrum. Pac. Westph. art. 5. §. in conventibus si &c.

welcher locus ad causas Ecclesiasticas keines weges restringiret werden kan: (wiewohl dergleichen bey der Coburgischen Commission ratione des Kirchen-Gebets, wie auch wegen Einrichtung der neuen Universität mit einlauffen würden;) Allermassen aus dem folgenden §. ac proinde 54. deutlich zu ersehen, non solum in Ecclesiasticis, sed etiam in Politicis causis respiciendum esse ad id, cujus Religionis sint illi, inter quos causa peragitur; Welche generalitas, quod in omni Commissione Cæsarea Religionis Ratio sit habenda, repetita est in recentissima Capitulatione Regis Josephi,

Art. 17. in med. ibi: Bey Erkennung der Commission die Verordnung des Instrumenti pacis Artic. 5. §. In conventibus Deputatorum, genau beobachten lassen.

Weil nun dieses zum faveur aller **Evangelischen** Stände eingeführet ist, so hat das **Fürstliche Haus Gotha** nebst andern Herren Interessenten, ob Sie gleich sonsten von **Ihro Churfl. Gnaden zu Maynz**, dero bekanten æquanimität nach, sich eines denen Rechten und der Billigkeit gemässen Ausspruches zu versichern, nicht umhin gekont, um denen andern **Evangelischen Ständen** kein præjudiz zu machen, diese Commission bey Ihro Kayserl. **Majestät** zu depreciren, daher die hierdurch verursachte mora dem **Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen**, deshalb allein zu imputiren, weil Er die austregas Domus übergangen, und in Ausbittung derer Commissariorum **die Reichs-Gesetze** nicht observiret.

Aus welchen allen so viel erscheinet, daß bey diesem gantzen negotio **Sachsen-Meinungen** das commune Interesse negligiret, hingegen sein eigenes mit exclusion derer andern zu befördern getrachtet, und also diese dadurch an Ihrem Jure Condominii & Compossessionis merklich turbiret worden.

Membrum Secundum.

Quæstionis 2.

Ob nicht wider die von Sachsen-Meinungen vorgenommene actus turbativos ein mandatum sine clausula bey Ihro Kayserl. Majestät zu erhalten sey?

Nun beziehen wir uns abermahl solcher factorum halber auf die in facti Specie bey der andern Frage ordentlich an- und ausgeführte actus, welche nicht anders, wie bereits oben erwehnet, als pro meris turbationibus Condominii & Compossessionis angesehen werden können, und also Rechtens, daß nicht allein denenjenigen, so das Jus retentionis haben, si in hoc jure turbentur vel dejiciantur, mandata sine clausula zu ertheilen sind.

MEV. *part. 2. decis. 45.*

sed & ipsis Condominis territorii, si alter contra alterum quid attenter, mandata talia impetrare permissum est,

vid. ORDINAT. CAMERAL. *part. 2. Tit. 21.*
GAIL. *Tr. de Pignor. Obs. 20. n. 1. seqq.*
LAUTERBACH. *Tr. de Condom. Territ. cap. 9. n. 25. fin.*

Welcherley mandata auch pro defendenda compossessione zu decerniren seynd, und also, obgleich **Sachsen-Meinungen** bereits ein mandatum vor sich erhalten, (darwider jedoch die exceptiones sub- & obreptionis billig urgiret werden,) so kan doch dessen ungeachtet auch denen andern Herren Agnaten ein gleiches Mandat gegeben werden, quando enim possessiones inter se sunt compatibiles, mandatum manutenentiæ dari potest utrique parti,

LUD. POST. *Tr. de manuten. obs. 72. n. 20.*
MENOCH. *Remed. 3. retin. possess. n. 755. seqq.*

Und ist die Sache contra **Sachsen-Meinungen** um so viel mehr zu Ertheilung eines mandati sine clausula qualificiret, weil hieselbst ein periculum armorum gar leicht entstehen kan, indem 3. Fürstl. Personen in einer Residentz sich aufhalten, da einer zu des andern præjudiz was vornimmt, welchem sich dieser hinwieder opponiret, nam in re communi quis propriâ autoritate removere potest, quod in sui præjudicium factum,

KLOCK. *Vol. 1. Conf. 16. n. 29.*
& ob hanc causam probabilis metus subest, partes ad arma pervenire posse, hinc periculum censetur esse in mora; & sic locus sine dubio est mandato sine clausula

PETR. FRIEDER. MINDAN. *Tr. de Mandat. cap. 11. n. 17.*

JACOB. BLUM. *Process. Cameral. Tit. 34. §. 73.*

Dahero wann diese Umstände, auch häuffige contraventiones und turbationes nebst der daraus besorgenden Gefahr **Ihro Kayserl. Majest.** allerunterthänigst vorgestellet seynd, sie die Erkennung des mandati sine clausula verhoffentlich nicht abschlagen werden.

Quæstio 3.

Ob Sachsen-Gotha und übrige Fürstl. Herren Successores die in den Coburgischen einqvartierte Militz wieder abzuführen schuldig seyn?

Rationes dubitandi.

Wann nun gleich vor **Sachsen-Meinungen** angeführet werden möchte, daß demselben die provisional-Administration des **Fürstenthums Coburg** nicht allein pacto condominorum verwilliget, sondern es auch darbey per mandatum Cæsareum geschützet und also denen andern Herren Agnatis nicht erlaubet sey, den Herrn Hertzog **von Meinungen** in solcher Administration zu turbiren, vielweniger wider dessen Willen die **Stadt Coburg** und das Land mit Soldaten zu besetzen, als dadurch dessen gantzes Jus provisionalis administrationis über einen Hauffen geworffen würde, indem er auf solche Weise sich täglich einer völligen dejection befahren und also in contino metu ac periculo leben müste. Ferner auf die Einqvartierung dieser Soldaten ipso contradicente & invito geschehen, ja gar eine Gewaltthätigkeit darzu gebrauchet, indem das Pförtgen durch Hinwegschlagung eines Schlosses geöffnet und 50. Mann dadurch in die Stadt gebracht worden, daher wenn gleich die communio juris & Condominii vorgeschützet werden solte, dennoch solche nicht contra invitum socium zu exerciren gewesen, indem bekant, quod in re communi melior sit ratio prohibentis & contradicentis,

per L. Sabinas. 28. ff. Commun. divid.

Und dergestalt bey vorgedachten Umständen der **Herr Hertzog zu Meinungen** Ursach gehabt, bey **Kayserl. Majest.** ein mandatum sine clausula de reparandis turbationibus & milite abducendo auszubringen, folglich auch, damit alles wieder in vorigen Stand gesetzet werde, die Herren Interessenten zu der Abführung der einqvartirten Militz verbunden zu seyn scheinen.

Rationis decidendi.

Weil aber deñoch der Hr. Hertzog zu **Meinungen** an u. vor sich bey dem **Fürstenthum Coburg**, wie oben bereits öffters ausgeführet, tam ratione petitorii, quam possessorii kein mehreres Recht, als pro septimâ parte hat, Ihm auch per pacta domus kein jus præcipium circa administrationem zugestanden, weil per pacta majorum eingeführet worden, daß bey solchen Landes-Anfällen die administration von allen Interessenten provisionaliter geführet werden solle,

vid. Recessus de Anno 1641. §. 12.

Und da endlich durch den Successions-Recess de A. 1699. ihm jedoch nicht per unanimia, die Provisional-Administration gelassen worden, so haben doch dadurch die andern Herren Interessente sich ihrer Possession nicht begeben, allermassen bekant, quod administratio commissa possessionem non tribuat sed administrator nomine Committentium sit in possessione; Hingegen unstreitig, daß er die Possession in aller Herren Agnatorum Nahmen ergreiffen, auch alle actus in ihrem Nahmen zugleich mit exerciren soll,

per deducta ad Quæst. præc.

Ferner hingegen **Sachsen-Meinungen** alles unter eigenen Nahmen zu administriren und sich in einer solitarischen possession des Fürstenthums zu setzen gesuchet, wie dergleichen Actus in facti specie ad Quæst. 2. häuffig dargethan und zum Theil bey der Erörterung voriger Frage angezogen worden, dadurch die Herren Agnaten in ihren Condominio & compossessione mercklich turbiret, und da sie daraus ersehen, quod admisso uno præjudicio, plura sint metuenda, auch sie darbey wahr genommen, daß der Hr. Hertzog **Bernhardt** zu Meinungen eben da dieser Coburgische Anfall geschehen, bey Friedens-Zeit 4. Compagnien geworben, und sich bey unterschiedenen Fürstlichen Häusern in alliance zu setzen gesuchet, und zwar solches alles ohne einige communication mit denen Herren Agnatis; Hiernechst auch derselbe Ordre ergehen lassen, keine fremde Soldaten ins Coburgische einzulassen, daraus die Herren Agnaten eine probabilem conjecturam genommen, daß man nichts anders intendire, als das **Coburgische Fürstenthum** viâ facti an sich zu ziehen, und gleichwohl einem ieglichen Compossessori frey gelassen ist, sein jus Compossessionis auch armis zu defendiren, cum id cuivis possessori permissum sit,

L. 1. C. unde vi, & ibi Dd.

CARPZ. *Prax. Crim Qu. 32. n. 16.*

RULAND. *de Commiss. part. 3. Lib. 3. cap. 4. n. 4.*

Et hinc, sicuti quod alter in mei præjudicium vi aut clam facit, mihi vi aut clam iterum tollere licet,

per L. 7. §. bellissime 3. ff. quod vi aut clam. L. 29. §. 1. vers. aliud est, ff. ad L. Aquil.

COEPOLLA *Tr. de servit. cap. 83. n. 39.*

STRUV. *de privat. vind. cap. 6. aphor. 7. n. 1.*

ita quoque quod alius in mei præjudicium clam molitur, clam impedire & alterum prævenire licet, cum melius sit, intacta jura servare, quam post vulneratam causam remedium quærere,

L. ult. C. in quib. caus. restit. in integr.

Hiernechst auch von **Meinungischer** Seiten vorgegeben wird, daß man nicht intendiret gehabt,

habt, denen Herren Agnatis zum præjudiz, sondern vielmehr wider äusserliche Marche und Remarche das **Fürstenthum Coburg** in Sicherheit zu setzen, so ist eben dieses auch ein argumentum vor denen anderen Herren Compossessoribus, daß ihnen pari jure frey gestanden, auch ihrer darbey habenden mehrern Antheile halber die gemeine Sicherheit durch Ubersendung einiger Militz mit zu befodern, nemo enim in altero improbare potest, quod ipse faciendum existimavit; und da dergestalt die Herren Interessenten in re licita versiret, ihnen aber de facto an offenen Marck-Tage das Thor verschlossen worden, so hat dem bereits in der Stadt sich befindlichen Obristen-Lieutenant nicht verüblet werden können, das Pförtgen zu öffnen und daselbst die 50. Soldaten hinein zu lassen, von welchen der eventus bezeuget, daß sie keine Gewalt zu verüben getrachtet, indem sie biß dato stille gelebet, keine freye Quartier oder Unterhalt prætendiret, sondern vor ihr Geld gezehret, und ist durch derer Gegenwart der Herr Hertzog **Bernhardt** an seiner Provisional-Administration im geringsten nicht turbiret worden, und er also kein Fundament gehabt, sich bey dem **Kayserl. Hofe** über einige durch diese Militz zugefügte Gewalt zu beschweren, wie dann auch per consequenz das mandatum sine clausula hoc passu nicht statt gefunden, quando enim ille, qui in possessione cum alio est, facit id, quod ad tuendam possessionem suam pertinet, nihil illiciti facit, & hinc ubi negotium jure communi non prohibitum, sed potius per missum, locum non invenit mandatum sine clausula,

BLUM. *de proc. Cameral. Tit. 34. §. 70.*

Wie denn auch sonsten hierbey kein periculum armorum biß diese Stunde zu besorgen ist, indem die Herren Agnaten dem **Herrn Hertzog Bernhardten** nicht difficultiren werden, von seinen Meinungischen Soldaten eben so viel in das Coburgische kommen zu lassen, als dessen daran jure successionis erhaltene **Siebende Theil** austräget.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß bey so bewandten Umständen **Sachsen-Gotha** die vor sich und mit Consens derer andern Herren Successoren in Coburg gelegte Militz wieder abzuführen nicht schuldig sey.

RESPONSIO ad Rationes dubitandi.

Und hindert diesem nicht, was de turbata administratione provisionali angeführet worden; weil nicht behauptet ist, daß der **Hertzog Bernhardt** durch diese Militz in dem geringsten Actu administrationis turbiret, oder von denen Herren Vettern solche Militz zu Behauptunge einer contrairen administration solte gebrauchet seyn; denn wie salvâ administratione Meinungensi Ihnen die compossessio und das jus retentionis, ja gar das jus Condominii zustehet, so hat Ihnen auch nicht verweigert werden können, sich ihrer compossession und retention, salva de cætero provisionali administratione, um so vielmehr zu versichern, da man häuffige actus præjudiciales zu turbirung ihres Rechts vorgenommen, und dergleichen ex probabilibus conjecturis annoch mehr zu besorgen gewesen, und kan der **Herr Hertzog von Meinungen** deshalb keinen justum timorem invertendæ administrationis provisionalis anführen, weil Er von Ihnen genugsam versichert ist, daß Sie ein mehres nicht verlangen, als Ihnen ex jure Successionis devoluto an Land und Leuten gebühret; Hingegen da der **Herr Hertzog Bernhardt** das gesamte Land zu behaupten gedencket, und mit Werbunge 4. Compagnien wie auch gesuchte Allianzen seine intention zu erreichen trachtet, so stehen die Herren Agnati in præsenti metu, durch Ziehung dieser 4. Compagnien und anderer Alliirten Trouppen in das **Fürstenthum Coburg** um die compossession und retention gebracht und hernach in einen weitläufftigen Process gesetzet zu werden, daher hier metus cum metu zu compensiren und kein Theil zu verdencken ist, seine jura integra zu conserviren.

Endlich wird dasjenige, quod in re communi melior sit ratio prohibentis hieselbst nicht zu appliciren seyn, weil solche regula alsdenn nur statt findet, si factum illud tendat in præjudicium communionis, non si quisque sociorum quid faciat ad conservandum jus suum, quod in re communi habet, nam de parte suâ unusquisque disponere & illam etiam invito socio alienare potest,

L. Falso 3. C. de commun. Rer. alienat.

Zugeschweigen, daß bey dem **Hause Sachsen** in solchen Fällen Herkommens, pluralitatem votorum gültig seyn zu lassen; Da nun zwey von denen Condominis sowohl, als der **Herr Hertzog Bernhardt** in hoher Persohn in Coburg gegenwärtig seynd, und zwar eben diejenigen, welche so wenig in den Successions-Receß, als in die Provisional-Administration consentiret, diese aber die Einlassung solcher Militz verlanget; So ist dem bereits in **Coburg** commandirenden Obristen-Lieutenant keines weges zu verdencken gewesen, daß Er sowohl seines eigenen Herrn Ordre und derer beyden gegenwärtigen **Herren Hertzoge zu Hildburghausen und Saalfeld** Willen erfüllet, als die contradiction des **Herrn Hertzogs Bernhardts** attendiret.

Und weil bereits oben erwehnet, daß hieselbst kein mandatum sine clausula ratione hujus immissi militis statt gefunden, so kan dahero die Abführung desselben mit Bestande Rechtens nicht prætendiret werden.

Von Rechts wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Chur-Fürstl. Brandenb. Universität Halle.

(L.S.)

M. Novembr. 1700.

Num. III.

Würtzburgisches RESPONSUM JURIS in der Coburgischen Successions- und dadurch mit- angefallenen Diener-Sache.

Pro

Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld,

contra

Sachsen-Meinungen.

d. 30. Martii 1701.

Dessen Summarischer Inhalt ist:

DAß Sachsen-Hildburghausen u. Sachsen-Saalfeld an das Coburgische PACTUM SUCCESSORIUM nicht gebunden, noch per majora von der Compossession und Coadministration ausgeschlossen werden mögen: Sondern, nebenst Sachsen-Meinungen darin zu erhalten, die, letztgemelter Seiten, erschlichene Mandata, und darin auffgetragene Provisional-Administration auffzuheben, die angefallene Ministri, so die Handgelöbniß an Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld zu leisten, verweigert, mithin Sachsen-Meinungen wider obgemelte jüngere Gebrüdere mit Rath und That beygestanden, und wider Diese Deductiones verfertiget, als Ihrer Pflichten und Gewissens vergessen, zur Straffe zu ziehen; hingegen Sie, die jüngere Herren Gebrüdere, selbige weder zu salariren, noch in Ihren Diensten zu behalten, schuldig seyen.

Species Facti.

ALs der Durchlauchtigste Fürst und Herr Albrecht, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. im- vor Jahr Anno 1699. sich etwan unpäßlich befunde, dessen Zustand auch so beschaffen war, daß an Dero Wiedergenesung mit Grund zu zweifflen, veranlassen dieselben, als mit keinen Leibes-Erben versehen, daß Dero Hoch-Fürstliche Herren Gebrüdere, des Hertzog Bernhardten zu Sachsen-Meinungen, Heinrichen zu Sachsen-Römhild, Christianen zu Sachsen-Eisenberg, Ernsten zu Sachsen-Hildburghausen, Johann Ernsten zu Sachsen-Saalfeld, dann Dero Herrn Vettern Friedrichen zu Sachsen-Gotha Hoch-Fürstliche D D. D. D. D. Durchl. Dero Ministros nacher Coburg zu einer angestellten Conferentz schicken, und daselbst den sub L. A. anliegenden Recess über Dero künfftigen Succession des Fürstenthums Coburg, doch dergestalt einrichten lassen, daß des Herrn Hertzogen Ernst zu Sachsen-Hildburghausen Durchl. bey sothaner Conferentz gehabte Deputirten die Unterschrifft des obgedachten Recesses anderster nicht, als mit dem ad Protocollum sub L. B. gethanen Beding, formiret, der in dem mit des Herrn Hertzogen Bernhardten zu Sachsen-Meinungen Durchl. sub L. C. errichteten Neben-Vergleich gethanen Erklärung und Reservat unterschreiben, des Herrn Hertzogen Johann Ernsten zu Sachsen-Saalfeld Durchl. aber nicht allein sothanen Vergleich nicht beytreten wollen, sondern auch Dero Deputirten darwider protestiren, auch sogar bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath Klage führen lassen: Welche extrajudicial-Contradiction, auch so viel effectuiret, daß man deroselben wegen erstgedachtem Vergleich die in fine enthaltene Clausulam salvatoriam eingerucket. Weilen nun auch die von des Herrn Hertzog Ernsten zu Sachsen-Hildburghausen Deputirten bedungene Condition deficirte, und der mit des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Gotha vorgewesene Vergleich zu keinem Schluß kommen, haben Dieselbe auch den Eingangs gemelten Coburgischen Successions-Recess keines wegs ratificiren wollen, auch biß dato nicht ratificiret, sondern als darauf den 6. Augusti besagten Jahres der Todes-Fall des Herrn Hertzogen Albrechts erfolget, diese beyde jüngere Herren Gebrüdere auch, nebst des ältern Herrn Brudern zu Sachsen-Meinungen Durchl. zugegen waren, haben Diese zwar nach Anlaß obigen Receßes die Possession communi nomine ergriffen, und Ihnen von den Bedienten den Handschlag leisten lassen; jene Beyde aber, als die sich an mehrgedachten Recess nicht gebunden wissen wollen, haben nicht weniger die Possession, mit Widerspruchung der Ihrentwegen anmaßlich von Gegerseithen ergriffenen, sowohl in der Residenz und Sterbe-Gemache, als sonsten eingenommen und einnehmen- auch die Bedienten und Ministros zum Handschlag, die sich aber damit, daß sie denselben communi nomine an des ältern Herrn Bruders Durchl. geleistet, entschuldiget, ein, oder ander derselben auch nachgehends sich auf des ältern Seite gewandt, und wider die Jüngern, denen sie doch gleichfalls mit Erb- und Huldigungs-Pflicht verwandt, Deductiones verfertiget, erfordern lassen, und wider das, was dißfalls wider Ihren Willen und ohne Ihre Vollmacht geschehen, protestiret: Als nun diesem ohngeachtet, des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Meinungen Durchl. in Krafft öffters-gedachten Recesses, der Administration und Landes-Regierung sich unterzogen, haben mehr-gedachte beyde jüngere Gebrüdere zu Sachsen-Hildburghausen, und Sachsen-Saalfeld, wider die dißfals vorgenommene Actus, so viel Sie deren erfahren mögen, sowohl schrifft- als mündlich, und sogar contrariis factis, fernerhin protestiret, und dadurch Ihr Condominium und Possession zu schützen und handzuhaben gesuchet: Ja es seyn auch die übrige Fürstliche Interessenten, weilen man Ihnen die versprochene Satisfaction nicht angedeihen lassen, bewogen worden, jenen beyzutreten, und sich ihrer Juris Retentionis, besonders, da der Modus Administrationis von dem Aeltern Herrn Brudern und respectivè Vettern, nicht zuförderst mit Ihnen verabredet werden wollen, zu gebrauchen.

Da

Da nun dieser gestalt die Sache sich zur Weitläufftigkeit angelassen, und die beyde jüngere Brüdere keines wegs mit der von älteren ergriffener Possession und einseitigen Administration zufrieden seyn wollen, auch dißfalls verschiedene, so mündals schrifftliche Vorstellungen geschehen, klagen Selbige beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und extrahiren daselbst das in der folgend sub Lit. F. angelegten Deduction mit Lit. E. bemerckte Rescript, errichten auch, aber fast zu gleicher Zeit, da Ihr dißfalls Abgeordneter jenes erhalten, durch der übrigen Herren Interessenten anwesender Deputirten Vermittelung den sub Lit. D. anliegenden Recess oder Versicherung, der Meynung, es werde Ihnen darauf der vollständige Effectus der Possession, und also die Coadministration und Regierung fernerweit nicht disputiret werden, sondern diese Strittigkeit dadurch in so weit gehoben und beygeleget seyn: Da aber auch mit Hindansetzung sothaner Versicherung des ältern Herrn Bruders Durchl. bey der einmahl angefangenen einseitigen Administration zu continuiren vermeinet, seyen mehrgedachte jüngere Herren Brüdere Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. auch Ihre ergriffene und gegenseitig mit Hand und Siegel eingestandene Composession zu continuiren und handzuhaben, mit ihren Protestationen und Gegenveranstaltungen ferner anzuhalten, fort zu Verwahrung so wohl Ihrer Person und Rechten, als hauptsächlich das angefallene Fürstenthum vor die von Sachsen-Meinungischer Seiten vorgegebene Annäherung fremder Trouppen und dahero anscheinende Gefahr zu beschützen, einige des Hauses gesamt-Trouppen einrucken zu lassen, genöthiget worden, welches, da es jene als Eintrachten, in die Ihnen wie Sie sagen, vi Senii fort nach den Gewohnheiten des Hauses, und dem sub Lit. A. errichteten Recesse competirende Administration geachtet, haben Dieselbe sich um ein Mandatum sine clausula beym Kays. Reichs-Hof-Rath angemeldet, selbiges auf die daselbst vorbrachte narrata, wie die Anlage sub Lit. E. zeiget, erhalten, und die Jüngere Herren Brüdere genöthiget, daselbst Ihre Exceptiones sub- & obreptionis, wobey auch zugleich die sub Lit. F. anliegende Deduction gefüget worden, übergeben, die aber als mehr ad Petitorium als momentaneum Possessorium, wie die Formalia des Mandati arctioris sub Lit. G. lauten, nicht attendiret, sondern als unstatthafft verworffen werden wollen; Da nun die beyde Jüngere Herren Gebrüdere so wenig, als die übrige Hoch-Fürstl. Interessenten sich damit begnügen können, vielmehr dawider ferner, nach Anlaß der Beylagen sub Lit. H. einzukommen und zu bitten, gesonnen: so haben Dieselbe diese durch die Beylagen mehr erleuterte Speciem Facti auffsetzen lassen, und darüber, und in specie über folgende Quæstiones, des Rechtens belehret zu werden.

I.

Ob Sie, beyde Jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere, nicht neben dem Aeltesten in der ergriffenen Possession und Coadministration, wegen der in fine Recessus sub Lit. A. enthaltener Clausulæ Salvatoriæ, dann auch mit in specie, in Ansehung der Anlagen sub Lit. D. belassen werden müssen, oder ob Dieselbe von sothanen ihrem Jure quæsito per majora ausgeschlossen werden mögen?

II.

Ob die gegenseits eingeklagte Facta so beschaffen, daß dergleichen Mandata sine clausula, wodurch Sie, Jüngere Herren Gebrüdere respective Ihrer Composession und Coadministration entsetzet, mithin die gesamte übrige Successores zu Ausschaffung der Miliz, wodurch doch niemanden, auch nicht des Aeltern Herrn Bruders Durchl. die geringste Kräncking oder Gewalt geschichet, sondern Sie, übrige Condomini nur das Ihrige zu schützen suchen, aus diesem Ihnen pro parte zuständigen Fürstenthum angehalten werden mögen, oder ob nicht vielmehr nach Inhalt derer Exceptionum sub-& obreptionis, solche hinwiederum zu cassiren, oder allenfals nur dem in der Anlage sub Lit. H. enthaltenen Petito gemäß, zu declariren seyn?

III.

Ob die beyde Jüngere Herren Gebrüdere wider diejenige angefallene Diener, so Selbigen den Handschlag verweigert, nicht den Rechten gemäß, mit Straff-Befehlchen verfahren mögen?

IV.

Ob diejenige der Gemeinschafft angefallene Diener, so sich wehrenden Streits oder Irrung in puncto Administrationis vor gemeinschafftliche Diener geachtet, dadurch, daß sie dem Aeltesten Herrn Bruder wider die Jüngere mit Rath und That beygestanden, ja wider Diese selbsten schrifftliche Handlungen und Deductiones ausgefertiget, wider ihre Pflichten, so sie allen Fürstlichen Herren Successoribus bereits eventualiter geleistet haben gehabt, gehandelt, oder aber solches ohne Verletzung ihres Gewissens, und ohne Kränckung der Gemeinschafftlichen Pflichten, worinnen sie gestanden, und annoch biß dato stehen wollen, thun mögen, mithin die Jüngere Herren Gebrüdere und übrige Fürstliche Interessenten schuldig seyn sollen, selbige wider ihren Willen ferner beyzubehalten, sie zu salariren, und durch sie die Regierung führen zu lassen?

Demnach uns Decano, Seniori und andern Doctoribus und Professoribus juridicæ facultatis bey der Hoch-Fürstlichen Universität zu Würtzburg, obige Facti Species, mit verschiedenen Beylagen, die Coburgische Successions-Sachen betreffend, auf daß wir über die darinnen enthaltene Fragen Unsere Rechts-gegründete Meynung, mit angefügten rationibus dubitandi & decidendi, entdecken möchten, zugesandt worden; So haben wir dieselbe so wohl privatim, als

in Unserm Consilio mit allem Fleiß abzulesen, alle circumstantias reifflich zu consideriren, wie auch die Beylagen zu durchgehen, nicht unterlassen, und daß auf ermeldte Fragen folgendergestalt zu respondiren sey, unter uns einhellig concludiret.

Quæstio Prima.

Ob die beyde Jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere nicht neben dem Aeltesten in der ergriffenen Compossession und Coadministration wegen der, in fine Recessus sub. L. A. enthaltener Clausulæ salvatoriæ, dann auch in speciè in Ansehung der Anlagen sub. L. D. gelassen werden müssen?

Rationes dubitandi:

So viel diese erstere Frage belangt, könte zwar nicht ohne Schein Rechtens in Zweiffel gezogen werden, ob die Coadministration des Fürstenthums Coburg und dazu gehöriger Herrschafft, denen sämtlichen Fürstlichen Herren Gebrüderen zuständig seye, allermassen nicht allein in denen gemeinen Lehn-Rechten wohl versehen ist, quod feuda majora regalem dignitatem annexam habentia indivisibilia esse debeant.

II. *Feudorum. C. 55. §. 1. vers. præterea.*

Sondern es wird auch solche indivisibilität in Aurea Bulla C. 7. & 24. expresse Electoratibus constituirt, & quamvis in dubium vocari posset, an constitutio Aureæ Bullæ utpote de Electoratibus disponens etiam in reliquis Principatibus habeat locum; multi tamen Juris Periti statuunt, Constitutionem Garoli IV. §. fin. etiam in his obtinere, cum ipse Carolus argumentum in d. §. ducat de minori ad majus, dum inquit, si cœteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justitia & subjecti fideles pace gaudeant quietèque vivant, multo magis magnifici Principatus Dominia honores & jura Electorum Principum debent illæsa servari, ad augendam dignitatem & splendorem Familiarum, hinc Günther us lib. 8. de rebus gestis Friderici Imperat. ita canit:

Marchia seu Comitis possessio sive
Ducatis integra permaneant, feudalia
Cœtera multis participanda patent.

Quod æquitati naturali & civili convenire statuit & hinc non immeritò *jure feudali Longobardico* receptum fuisse patet ex d. §. 1. c. 55. II. *Feud.* Vultejus I. *Feud. c. 8. num. 36.* Boc er. *de succes. feud. c. 3. quæst. 48.*

Quia plerumque *Principales Familiæ* ex crebra & toties repetita bonorum divisione si non planè intercidunt, saltem ita attenuantur, ut pro dignitate statum & conditionem suam tueri amplius non possint, id quod experientia quotidiana docet, imo talis divisio non tantum Familiis, sed ipsi etiam Imperio damnosa est, quia exactiones collectarum incertæ redduntur juxta textum juris in

L. communi dividundo ff. com. divid.

Ubi dicitur, quod Judex debeat abstinere à divisione agri vectigalis, ne præstatio ejus confundatur; Wo, Secundo, dieses hinzu kommt, daß der major pars agnatorum in his, quæ ad conservandum familiæ splendorem spectant, pactum aliquod erigendi & ineundi jus habeat; Dahero, weilen der gröste Theil der Hochfürstlichen Herren Gebrüderen und respectivè Vettern dahin zu incliniren scheinen, daß die Administratio dem Aeltern Herrn Bruder verbleiben solle, die Jüngere Herren Gebrüdere dieses sich auch conformiren müssen, quia certum est, quod in iis, quæ *ad plures* spectant veluti *Collegium, Universitatem & Familiam* regulariter *major pars* sufficiat atque gesta à *majori parte* rata sint & valeant.

arg. *C. quia propter c. auditis X. de Election. L. nulli 3. & L. planè 4. ff. quod cujusque Univers. nomine.*

Decisio:

Diesen allen doch, und was dergleichen mehr auf die Bahn gebracht werden könte, ohnerachtet, seynd wir der einhelligen Meinung, daß die beyde Jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere nebst dem Aeltesten in der ergriffenen Possession und Administration zu erhalten, und per majora davon nicht auszuschliessen seyn: sintemahlen Primo: notorii juris, quod *jus feudale* imitetur, quoad Successionem descendentium & collateralium, jus commune; ita ut omnes descendentes & collaterales masculini sexus, si pares sint in gradu, æqualiter succedant & in illorum arbitrio sit, an velint feudum communiter tenere, an verò inter se dividere.

C. 55. §. 1. II. *feudorum.*

vel etiam uni relinquere, qui reliquis alia ratione satisfaciat.

II. *Feudorum. c. 5.*

vel si plura feuda adsint, uni hoc, alteri illud distribuere.

Struvius *in Syntagm. Jur. feud. cap. 9. th. 5.*

Und wañ schon viel Rechts-Gelehrten einen Unterschied zu machen pflegen inter feuda regalia & non regalia, also, daß diese zwar unter denen Brüdern dividiret, die feuda regalia aber, damit der splendor familiarum nicht geschwächet werde, nicht vertheilet werden können; nam ut inquit.

Oldradus *de ponte Cons. 237. n. 7.*

Avorum nostrorum memoria feuda dignitatum apud unum ex familia præsertim seniorem semper sarta tectaque conservata sunt, quia prudenter considerarunt, nihil tam esse magnum, quod non divisione parvum fiat.

Gail. 2. *observ. pract. 153.*

talis tamen consvetudo feudalis, exceptis Electoratibus, in quibus hoc per *Auream Bullam* expresse constitutum est, in aliis feudis regalibus non amplius observatur, ut tradunt

Kni-

KNICHEN *com. de Saxon. non prov. jur. Verb. Ducum Saxon. c. 3.* GOEDEUS *conf. 20.*
BORCHOLT. *de feud. c. 7. num. 41.*
ROSENTHAL. *cap. 7. concl. 15.*
GAIL. *d. observ. num. 2.*

ita ut licet aliàs territoria & feuda majora de jure feudali antiquo quidem non dividi, sed potius indivisa possideri debeant, juxta

§. omnes II. feud. 26.

hodiè tamen plerumque ex notoria german: consvetudine ea dividantur, non quidem quoad ipsa regalia & jura territorialia majorum feudorum, sed potius quod Administratio, fructus & commoditates quod facile fieri potest, si ducatus aliquis contineat præfecturas & ditiones separatas, absonderliche Aemter und Herrschafften, unde qui ita divisérunt, non tantum de partibus, quas ipsi administrant, se nominant, sed de omnibus, quorum & possessio civilis & dominum penes omnes manet, ac si nulla divisio facta esset.

REINCK. *de R. S. & E. c. 1. class. 4. c. 17. n. 16.*

LYMNÆUS *4. cap. 8. num 122.*

Ubi id exemplis *Ducum Saxoniæ Vinariensium* illustrant, cum quibus etiam concordat.

MYLER. ab EHRENB. *de Princ. & Stat. Imp. c. 23. n. 3.*

Ubi similiter de *Serenissimis Ducibus Vinariensibus* ex quibus *Principes Gothaici* descendunt, attestatur, quod administrationem & Emolumentorum perceptionem dividant, regaliorum autem & Jurisdictionis substantia apud omnes in solidum permaneat; accedente.

WESENBECIO *consil. 32. num. 8.*

Weilen nun bey der **Durchläuchtigsten Familien** allezeit im Gebrauch gewesen, daß die Administration und Nutzbarkeiten seynd gleich getheilet worden, wird es auch bey gegenwärtigem Fall anders nicht gehalten werden können, und denen **Jüngern Fürstlichen Herren Gebrüderen** mit denen **Aelteren** ein gleiches Recht zu gestatten seyn; Da bevorab Secundo; bey dem **Hoch-Fürstlichen Haus** einige Pacta oder Statuta seithero nicht auffgerichtet, oder unter einander eingewilliget worden, daß die Administration einem allein deferiret, und einige von denen Herren Gebrüderen nach der Aelteren Willen ihre Erb-Portiones herzugeben, und dahingegen sich mit Revenüen, baarem Geld und dergleichen contentiren zu lassen, schuldig seyn sollen. Ja es giebt vielmehr der Recess vom 15. Decembris de Anno 1641. das contrarium, Krafft dessen expresse concludiret worden, daß die Sachen, so wichtig und aller Herren Reichs- und Creyß-Stände, auch gewisse Verwilligung, Verschenckung, Verträgen, Erlassungen und dergleichen betreffen, von Ihnen allen durch Ihre Unterschreibung und Siegelung, die andere aber, welche von so grosser Wichtigkeit nicht seynd, &c. ubi autem in certa aliqua familia non extant pacta & consvetudines singulares, proceditur secundum Jus commune.

C. 1. §. strenuus & ibi DD. de feud. cogn.
BALD. *in l. cum oportet C. de bon. quæ lib.*
ROLAND à VALLE *lib. 1. Conf. 80. n. 50.*

Und haben darum *Tertio*: Die **Jüngere Herren Gebrüdere** Ihren Consens zu den Coburgischen Recess nicht mitgetheilet, und dahero wegen nicht erfolgter Ratification und beständiger Contradiction, auch persönlicher Gegenwart in Coburg, Seine Hoch-Fürstl. Durchl. der Hertzog **Bernhardt zu Meinungen** nicht wohl eine liberam Administrationem des gantzen **Fürstenthums Coburg** prætendiren kan; Gestalten Er solche sich anders nicht, als vigore des **Coburgischen** Recesses, etwan unterfangen könte; Dieser Recess aber ist nicht völlig zum Stande kommen, weilen er solchergestalt eingerichtet ist, daß Hertzogen **Ernst** von Hildburghausen Durchl. bey der Coburger Conferenz gehabte Deputirten die Unterschrifft des obgedachten Recesses, anders nicht, als mit dem, ad Protocollum sub Lit. B. gethanen Beding, nemlich, daß an Seiten **Sachsen-Hildburghausen** alles, was in dem Vergleich enthalten, anders nicht mit beliebet werde, als sofern die mit **Sachsen-Meinungen** und **Sachsen-Gotha** obhanden seyende particular-Tractaten bey nächst gut-gefundener Conferenz zu einem vor **Hildburghausen** vergnüglichen Schluß gedeyen wollen, auch öffters gemeldten Vergleich nicht ehender ohne ausdrücklicher Reservation subscribiren, es werde dann darüber schrifftliche Rück-Versicherung gegeben, oder, wie hiemit geschichet, dieses ad Protocollum genommen &c. gethan, haben des Herrn Hertzogen **Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld** Durchl. aber nicht allein solchen Vergleich nicht beytretten wollen, sondern auch Dero Deputirten darwider protestiren, auch sogar bey dem **Kayserl. Reichs-Hof-Rath** Klagen führen lassen; Weilen nun die von des Herrn Hertzog **Ernsten zu Sachsen-Hildburghausen** Deputirten bedungene Condition deficiret, und der, mit des Herrn Hertzog **Friedrichs zu Sachsen-Gotha** vorgewesene Vergleich zu keinem Schluß kommen, kan aus dem so genannten Coburgischen Recess Seiner Hochfürstl. Durchl. zu **Sachsen-Meinungen** einiges in Rechten bestehendes Fundament nicht nehmen, um damit die alleinige Administration des **Fürstenthums** zu behaupten; quia hæc conditio protocollo inserta se habet per modum conditionis, deficiente igitur conditione, deficit quoque causa, & per consequens non subsistit obligatio, quia paria sunt nihil fieri & fieri sub conditione, si conditio non purificetur, cum natura conditionis hæc sit, ut prius adimpleatur, quam effectus aut aliquod emolumentum ex ea sequatur.

L. *pecuniam quam ff. si cert. pet.*
L. *si post diem 8. sed si ff. quand. dies legat.*

Quia quoties in dispositione legis, Statuti, vel hominis ponitur aliquid sub conditione, illud censetur requiri pro forma, & esse de forma, adeo ut forma non servata actus sit nullus.

FELINUS *in c. dilecta de Rescrip. in 6to.*

Wozu *Quarto*: nicht wenig thut, die in dem Abdruck sub L. F. befindliches von Sachsen-Mei-

Meinungen gethane Declaration, daß, gleichwie Sie Dero Herren Gebrüdern an Dero bey dem Coburgischen Successions-Fall zukommenden Rechten etwas zu entziehen, niemahlen gemeinet gewesen, also auch Dieselbe samt und sonders pro veris & indubitatis Compossessoribus solcher Verlassenschafft, jedoch nach Ihren Ratis und daran habenden Befugnissen agnosciren, und Ihnen der effectus possessionis dergestalt zugestanden seyn solle, als ob Sie dieselbe in Person selbst vollständig ergriffen hätten ꝛc. Weilen dann **die Jüngere Herren Herren Gebrüdere** in gleichmäßiger Possession pro ratis seyn, und den Effectum Possessionis zu geniessen haben, so kan Ihnen, zumahlen weilen bey dem **Hoch-Fürstlichen Hauß** Herkommens, wie die obgeführte Autores attestiren, auch der in Anno 1641. auffgerichte Recess insinuiret, daß die Administratio & Emolumentorum perceptio getheilet werden, auch der Coburgische Recess von **Sachsen-Saalfeld** gar nicht, von **Sachsen-Hildburghausen** aber oder Dero Deputirten anders nicht, als cum certo reservato & sub conditione unterschrieben worden, die Administratio von denen **Aeltern Herren Gebrüdern** nicht benommen werden, sondern müssen zu gleichen Theilen darzu gelassen werden.

Respons. ad Rationes dubitandi:

ad imam Dieser Unseren einmüthigen Decision kan einige Hinderniß nicht geben, was supra in rationibus dubitandi angezogen worden, erstlich quod feuda regalia sint indivisibilia juxta

§. 1. c. 55. II. feudorum.

Quidquid enim antiquo *jure Longobardico* obtinuerit, tamen ex notoria *Germaniæ Consuetudine* contrarium observatur, ita ut feuda majora & Regalem dignitatem habentia, exceptis S. R. J. Electoratibus, in quibus hoc specialiter per A. B. constitutum est, inter cohæredes, non solum ratione jurisdictionis & Administrationis in quibus de Jure feud. etiam divisio admittitur,

Bald. Alvar. *& com. DD. in §. præterea c. 55. II. feudorum.*

Sed etiam ratione bonorum & Dominii utilis dividuntur, etiam sine consensu Summi Principis: hujusmodi autem consuetudinem validam esse defendunt plurimi Jurisconsulti, ut videre est apud

Andr. Gail. *2. observ. 153. n. 2.*

ad adam Also thut auch nichts zur Sachen, quod alias major pars præferatur minori, weilen, wie aus der Facti Specie erhellet, nicht nur allein der gröste Theil von denen **Herren Gebrüdern** nicht dahin incliniret, daß Sie **Sachsen-Meinungen** die Administration überlassen wollen, sondern es kan auch in dergleichen Fällen, ubi de præjudicio singulorum agitur

Decius. *cap. cum omnes lect. 1. n. 5. lim. 6. & ibi* Mantua *num. 5. X. de off. delegat.*

Schraderus *de feud. p. 10. sect. 11. num. 25.*

die pluralitas Votorum die andere nicht obligiren, weilen sonsten das inconveniens heraus kommen würde, daß der Major pars den minori parti sein Jus quæsitum gar hinweg votiren, und contra æquitatem naturalem benehmen könte.

Quæstio secunda:

Ob die Gegenseits eingeklagte Facta so beschaffen, daß dergleichen mandata sine clausula, wodurch Sie, die Jüngere **Herren Gebrüdere** Ihrer Compossession und Coadministration entsetzet, mithin die gesamte übrige Successores zu Ausschaffung der Militz, wodurch doch niemanden, auch nicht des **Aeltern Herrn Bruders Durchl.** die geringste Kränckung oder Gewalt geschicht, sondern Sie, übrige Condomini, nur das Ihrige zu schützen suchen, aus diesem, Ihnen pro parte zuständigen **Fürstenthum** angehalten werden mögen? oder ob nicht nach Inhalt deren Exceptionum sub-& obreptionis solche hinwieder zu cassiren? oder allenfalls nur den in der Anlag sub L. H. enthaltenen Petito gemäß, zu declariren seyen?

Diese Quæstion scheinet vor uns fast irresponsable zu seyn, dann ob wir schon einhellig davor halten, daß denen Jüngern **Herren Gebrüderen** ohnrecht geschehe, wann Dieselbe contra Principalis familiæ mores & consuetudinem solten von der Compossession und Coadministration ausgeschlossen werden, sondern vielmehr der Meinung seyn, daß aus denen oben in Resolutione Quæstionis primæ angeführten Ursachen, das **Fürstenthum Coburg** in gleiche Theile zu partagiren, und einem jeden die Utilität und Administration des Seinigen zu lassen seye; So können wir doch nicht wissen, was etwan der hochpreißliche **Reichs-Hof-Rath** vor absonderliche Rationes und Fundamenta gehabt habe, wodurch Er zu einem Widrigen und zu Erkennung der Mandatorum veranlasset worden: Wir haben aber die sub L. H. in Actis befindliche Schrifft, welche intituliret: Nähere Exceptiones sub-& obreptionis, juncta petitione &c. samt deren Beylagen mit allem Fleiß durchlesen, und selbige sehr wohl eingerichtet und ausgeführt befunden, zweiffeln auch dahero nicht, wann dieselbe wird übergeben werden, daß Hochgedachter **Käyserlicher Reichs-Hof-Rath** darauf nicht geringe Reflexion machen, und das Mandatum hinwiederum cassiren, und die, **Sachsen-Meinungen** auffgetragene provisional-Administration auffhebe.

Quæstio Tertio.

Ob die beyde **Jüngere Herren Gebrüdere** wider diejenige angefallene **Diener**, so selbigen den **Handstreich** verweigert, nicht denen Rechten gemäß, mit Straff-Befehlgen verfahren können?

Rationis dubitandi.

Weilen erstlich scheinet daß die angefallene Bediente als sie den **Handstreich** denen **Jüngern Herren Gebrüderen** verweigert, solches nicht zu dem Ende gethan, daß sie ihnen in Rechten einiges Præjudiz einführen, oder sich deren Jurisdiction subduciren wollen, sondern in der Meynung gestanden seynd, daß indeme, sie denen **Aeltern Herrn** bereits die Hand-Gelöbniß loco omnium præstiret, es ohnnöthig seyn werde, solche nochmahlen zu repetiren, so werde Ihnen mit der Straffe nicht wohl beyzukommen seyn, dazumah-

kommen seyn, dazumahlen, zum Andern, zu dictirung einer Straff ein vorhergehender Dolus oder Culpa erfordert wird, sine dolo enim & animo delinquendi delictum non committitur nec punitur, quia animus & propositum maleficia distinguunt.

L. *quod Reipubl. ff. de injur.*
L. D. Adrianus ff. ad L. Corn. de sicc.

Nun zweiffelen wir nicht, es werden **die Bediente** leichtlich eine Ursach finden, um sich von dem Dolo zu entschuldigen, cum à dolo quævis causa etiam leviuscula & frivola excuset.

L. *igitur 12. §. 3. ff. de liber. caus.*
L. *inter omnes 47. §. 7. ff. de furt.*

Drittens: Ist auch in Consideration zu ziehen, daß sie dem Seniori Domus **die ersten Pflichten und die Hand-Treu** gelobet, welcher, wann der succedirenden Gebrüdere mehr seynd, sonsten, wo keine specialis consvetudo familiæ ist, insgemein ante factam divisionem die Administration allein erhaltet, ita ut omnis cognitio, definitio & executio causarum ad solum majorem regulariter spectet, cum Seniores natu semper Junioribus præferantur.

L. *1. §. in sententiis ff. de alb. scrib.*
L. *2. C. de præf. Prät. Lib. 12.*

DECISIO, cum rationibus decidendi:

Dessen jedoch ohngehindert, scheinen Uns die Ministri nicht extra culpam und einsolglich von der Straff nicht frey zu seyn, indeme sie ohne Zweiffel ihrer Herren Jura wohl gewust haben müssen, bevorab, daß die Administration den Senioribus nicht allein, sondern einen so viel als den andern Fürstlichen Herren Interessenten gebühre, dahero die **Hand-Gelöbniß** leisten sollen, cum *officialis* etiamsi à principe electus & confirmatus sit, officium suum administrare non possit, antequam juramentum fidelitatis præstiterit, vel saltem per æquipollentem fidei stipulata manu confirmatam promissionem suppleverit: sicut enim vasallus ante fidelitatis præstationem nihil juris habet in feudo.

C. 1. *lib. 2. feud. 5.*

Ita idem quoque de Consiliariis aliisque officialibus dicendum.

C. 1. §. *si Domesticus lib. 2. feud. 5.*

Qui assecurationem prius jurato præstare debet, quod ratione officii vitam secretum Domini servare ejusque honorem promovere velit.

VULT. *2. feud. c. 6. n. 6.*
ADAM KELLER *de offic. Jurid. Polit. lib. 1. c. 29.*

Ubi in fine scribit, semper in assumtione *consiliarii & officialis* primo cogitandum esse de eorum *juramento*, ut spondeant se sancte sententiam daturos & consulturos de his, quæ meliora sibi & utiliora videbuntur, commoda Domini provehere, nocitura quantum fieri potest, avertere velle; incongruum igitur imo iniquum foret, si *officialis* sese muneri concredito intrudere vellet, nisi fidelitatis arrham præstiterit, cum juramenti hujusmodi præstatio pro forma administrationis requiratur.

Novell. 8. c. 7. in fine.
L. *Sancimus C. ad L. Jul. repet.*

Rationem autem cur ejusmodi juramentum ante officii susceptionem præstari debeat, hanc adducit JACOBINUS de S. GEORGIO quod nulla pestis efficacior sit ad nocendum, quam familiaris inimicus, qui sub specie amicitiæ multa contra Dominum machinari, eumque insensibiliter prodere potest, unde ratione suspicionis evitandæ tenentur officiales præstare hujusmodi juramentum fidelitatis, siquidem juxta rescriptum *Imperatoris Constantini*, clandestinis & domesticis fraudibus facile qvævis pro negotii opportunitate confringi, vel id quod gestum est, aboleri potest.

in *L. data 27. C. de donat.*

Cui obviam eatur, *juramentum* pro remedio adæqvato introductum fuit, adeo, ut Cicero juramentum quasi vinculum quoddam & Arrham fidei vocet, quasi nullum vinculum ad adstringendam fidem majores acrius excogitare potuerint.

Cic. lib. 3. officior.

DEL BENE *de juram. Dub. 1. num. 36.*

Weilen denn nun die gemeinschafftliche Diener der Administration ihrer Officiorum sich nomine communi und in gesamter Hoch-Fürstl. **Herren Gebrüderen** Nahmen, unterfangen, hätten Sie auch ihnen den gewöhnlichen **Dienst-Eyd** auf ihr Begehren abstatten sollen, da bevorab, wann sie keine Gefährde darunter gesucht, ihnen nichts daran gelegen gewesen, wann sie schon die **Hand-Gelöbniß** auch denen **Jüngern Herren** præstiret hätten; Weilen sie also sich hierinnen widerspenstig erzeiget, seynd sie unsers Erachtens nicht ausser Straff, und thut nichts zur Sachen, wenn sie schon etwan vorgeben wollten, daß sie die Verweigerung des Handstreichs zu keinem Præjudiz der **Jüngern Herren Gebrüderen** gethan, weilen sie ohne Zweiffel die consvetudinem & pacta familiæ gewust, also ihnen nicht unbekandt seyn können, daß die **Jüngere Herren** so wohl, als die **Aeltere**, an dem erledigten **Fürstenthum** participiren, und über ihren Antheil die Administration zu prætendiren, berechtiget seynd, cum officialis, maxime Consiliarius, præsumatur scire jura Domini sui, also, daß ob schon die Bediente in keinem vero Dolo gewesen, und keinem animum gehabt haben sollen, etwas gefährliches zu attendiren, sie doch à dolo præsumto nicht zu befreyen, und wann dieses alles auch nicht wäre, so haben sie doch hierinfalls in dem, denen sämtlichen Condominis, schuldigen Respect sehr gefehlet, daß sie nicht unbillich zur Straffgezogen werden können.

Quæstio quarta.

Ob diejenige **der Gemeinschafft angefallene Diener**, so sich währenden Streits oder Irrung in Puncto administrationis vor gemeinschafftliche Diener geachtet, dadurch, daß sie dem **Aeltesten Herrn Bruder** wider die **Jüngere** mit Rath und That beygestanden, ja wider diese selbst schrifftliche Handlung und Deductiones ausgefertig-

fertiget, wider ihre Pflichten, so sie allen Hoch-Fürstl. Herren Successoribus bereits eventualiter geleistet gehabt, gehandelt, oder aber solches ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne Kräncken der Gemeinschafftlichen Pflichten, worinnen sie gestanden, und annoch biß dato stehen wollen, thun mögen, mithin die Jüngere Herren Gebrüdere und Fürstlichen Interessenten schuldig seyn sollen, selbige wider ihren Willen ferner zu behalten, sie zu salariren, und durch sie die Regierung führen zulassen?

DECISIO, cum rationibus decidendi:

Diese Quæstion kan aus der vorigen leichtlich ihre Erledigung haben; Dann, weilen die Officiales oder Bediente ohne Zweiffel wohl gewust haben, daß Sie Einen Fürstl. Herrn Bruder so wohl als den Andern treue zu seyn obligirt seyn, haben Sie Einen wider die Andere beyzustehen, nicht vermögt, ohne Læsion Ihrer Pflichten und Gewissens, wie Sie dann Ihre Obligation niemahlen in Abrede gesetzt, sondern allein sich damit entschuldiget, daß Sie ohnnöthig hielten, die Hand-Treu auch denen Jüngern Herren Gebrüderen zu leisten, indem Sie schon denen Aeltern solche præstiret hätten, wodurch Sie Ihre Obligationen ad præstandam fidelitatem & obsequium Junioribus Dominis selbst eingestanden: seynd Sie aber Ihrer eigenen Geständniß nach vi communi nomine *Domino Seniori* præstitæ promissionis denen Jüngeren Herren gleichmäßig obligirt gewesen; so folget daraus, daß Sie denen Aeltern wider die Jüngere beyzuspringen, Ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, nicht befugt gewesen, sicut enim, si unius feudi Domini plures inter se bellum gerant, Vasallus ob fidelitatem, quam utrique debet, nulli suppetias ferre potest.

HARTM. PISTOR. *q. 47. num. 30.*
SCHRADERUS *Tr. feudal. p. 6. c. 6. n. 22,*

Also kan auch ein gemeinschafftlicher Rath und Diener dem einen von seinen Herrn nicht zu- und dem andern ablegen, und wann er dem einen gegen den andern Beystand leistet, thut er eo ipso gegen seine Pflicht, mit welcher Er dem andern Herrn verwandt ist, solchemnach, weilen diese Bediente nicht in Abrede setzen können, daß Sie mit denen Aeltern Herren die Hand-Treu, communi nomine, und auch vor die Jüngere Herren mitgeleistet, haben Sie sich gegen Dieselbe nicht gebrauchen lassen können, sondern haben hierinfals wider Ihre Pflicht gethan, dessentwegen die Jüngere Herren nicht schuldig seynd, selbige von dem Ihrigen zu salariren, oder Sie in Ihren Diensten zu behalten; Wobey wir aber jedoch darbey dieses ohnerinnerlich nicht lassen können, daß wir nicht vor rathsam finden, gegen solche gemeinschafftliche Diener dermahlen gleich zu verfahren, sondern halten davor, daß zum förderstem die in Actis befindliche Schrifft, cum titulo: Allerunterthänigste nähere Exceptiones sub-& obreptionis &c. L. H. übergeben und dahin getrachtet werde, daß die ergangene Mandata entweder rescindiret, oder begehrter massen declariret werden; Gestalten, so etwas davon gegen mehrbesagte gemeinschafftliche Diener vorgenommen werden solte, zu besorgen wäre, daß solches als ein Attentatum geachtet und aufgenommen werden dörffte, im übrigen aber, gleichwie in postscripto literarum Uns anbefohlen worden, Uns in his quæstionibus ferner nicht auffzuhalten, sondern nur Uns zu erklären, welches unter beyden Responsis sub numero 1. und 2. wir dem Rechten mehr conform zu seyn, erachten; So können wir darauf gehorsamst nicht verhalten, wie daß wir dem letzteren, nemlich sub numero 2. Unseren Calculum beylegen, und solches denen Rechten conform zu seyn, ermessen.

Daß nun dieses alles in Unserm versammleten Facultäts-Rath also geschlossen, und vor Recht erkandt worden, wird, vigore subscriptionis Decani & appositi Sigilli majoris, beuhrkundet; So geschehen bey der Universität zu Würtzburg den 30. Martii 1701.

(L.S.)

Decanus cæterique Doctores
ac Professores Juridicæ Facult. in
Universitate Würzburgensi.

Folget das allegirte Responsum sub Numero 2.

Als Uns Unterschriebenen das sub N. 1. zurückkommende Responsum zusamt denen Recessen, so die neun Gräfflichen Herren Gebrüdere untereinander errichtet, zugefertiget, und darüber Unser Bedencken, wie weit, oder ob wir in totum solchem erst-gedachten Responso in Erwegung aller der Sachen Umstände so wohl, als den Rechten, Beyfall geben könten, erfordert worden; Haben Wir solches gebührend erwogen, demnächst aber gefunden, daß bey der vorgesetzten Specie Facti verschiedenes zu erinnern, als (1.) daß zwar die Paciscenten zu frieden gewesen, daß der Secundogenitus die Possession communi nomine ergriffe, daß aber solches biß auf eine völlige Auseinandersetzung geschehen, findet sich darin nicht, wohl aber, daß, biß daran die Satisfaction geschehen, denen übrigen Ihr Jus retentionis verbleiben solle. (2.) Daß nicht nur der Octavogenitus mit seiner Ratification zurück gehalten, sondern dessen Ministri, vor- und bey der Unterschrifft ad Protocollum gegeben, und in specie conditioniret, daß, wann die, mit des Primogeniti Erben, vorseyende Tractaten zu keinem, Ihme dem Octavogenito, vergnüglichen Schluß kommen sollten, Derselbe auch an solch so genandtes Pactum successorium nicht gebunden seyn wollte, so, daß es dannenhero conditione antememorata deficiente auf keine Zurückhaltung der Ratification alleine, ob wohl selbige purè verweigert und abgeschlagen worden, sondern darauf, daß ob dictum defectum solcher Octavogenitus an gedachten Recess nicht mehr gebunden, noch selbiger Ihme im geringsten angegan-

gangen habe, ankommet. (3.) Daß zumahl unerheblich seye, ob der Secundogenitus vor Seinem Absterben die Diener vorgegebener massen, an den Tertiogenitum sich zu halten, angewiesen, massen, wann solchem auch gleich so wäre, dieselbe Anweisung keinem der Successoren nach des Anweisenden Tode an Seiner Befugniß hinderlich, noch Sie, Dienere zu einem mehreren, als Jenen, de Jure competiret, verbinden könne; Gestalt sich eines und anders auch bey Erörterung der Fragen, mit mehrerem finden solle.

Was demnächst die Fragen an sich selbst anlanget, als:

Quæstio prima.

Ob die auf Seiten der Diener geschehene Deprecation und Verweigerung des separaten Handschlags in Rechten zu verantworten seye?

Quæstio secunda.

Ob von den Jüngern Herren Sie, wann auf des Aeltesten Befehl Sie paritionj leisten, mit Fug bestraffet werden können?

Rationes dubitandi quoad Quæst. 1.

So meldet besagtes Responsum quoad primum, daß sothane Verweigerung deswegen verantwortlich seye, weil

Erstlich: Eine Landes-Administration so beschaffen, daß, wann eines oder des andern Theilhabers Contradiction statt gegeben, und dem grössesten Theil keine Folge geleistet würde, die Expeditiones zum Verderb Land und Leute verzögert, die hohen Reichs-Angelegenheiten verschoben und behindert, Dienere und Unterthanen in Verwirrung gelassen werden müsten. Vors Andere; Daß sothane Theilhabere in tali re communi nicht, quia singuli, consideriret werden mögen, weilen pereunte vel imminuta re communi, ein jeder in seinem Theil verkürtzet, ja alle andere Theilhabere wegen eines besorglichen Widrigkeit, das Ihrige in Gefahr setzen müsten. Dahero Sie Drittens sich billich dasjenige, wodurch das Ihrige conserviret, dem Reich und der Landen, auch deren Erhalt- und Befestigung auf die Nachkommen gedienet, und was von denen mehreren Theilhabern nöthig gefunden wird, gefallen lassen, bevorab, da man in dergleichen Vorfallenheiten nicht nur die Vestigia, sondern Statuta Majorum Domus vor Augen, und sich darbey allezeit vor Zerrüttung innerhalb und gegen Auswärtige wohl- auch solches denen Land und Leuten heilsam und höchst-nöthig befunden habe. Da man nun Vierdtens: zu gewissen Theilen in einer Grafschafft von vielen und vielerley Landen, auch von mancherley hohen Absichten nicht so balde zu gelangen, folglich eine communio unumgänglich seyn will, diese aber ordentlich discordias gebehre, so muß nothwendig unter vielen der mehrere Theil den mindern überstimmen, als ausser welchem auch in einer wahren Arikocratie, worinnen von denen Optimatibus der Eine so viel als der Andere vermag, nicht fortzukommen; Nun hat aber der Aeltere Bruder, als ohnedem Senior totius Domus die prærogativam ætatis & senii, also autoritatis, indeque roboris Consiliorum, und dem Vermuthen nach, das studium æquanimitatis & concordiæ in Domo sua, wohin das Decus Senii jederzeit billich in dem gesamten Hause, als in parente communi, quem & Cæsar & status intuerentur, vorgezogen worden, dahero man auch niemanden anders den Auftrag einer Regierung, so tranquilla & conformia vota und eine beständig gleiche Expedition erfordert, daran er auch zuförderst ratione Directorii interessiret ist, gönnen und zuwenden wollen. Non enim res communis, & maximè provincia & regio, sine administratione persistere potest.

L. 2. C. quando & quibus quart. pars deb.

Et vero fieri debet administratio concordi suffragio, ut omnes socii unius loco habeantur, cum difficile sit, ut unus homo duorum, imò duo unius vicem sustineant.

L. 9. pr. de pact.

Indeque administratio penes quemlibet seorsim esse non possit.

Gail. *L. 1. de pign. obs. 20. n. 4.*

Expetit autem, ut comprimis in terrarum cura illa penes seniorem resideat.

Brun. *Cons. 161.*

Bevorab, wann es Fünfftens: nur ad interim geschiehet, und zu eines jeden Rechten, sicut alias etiam quod communiter fit, eo ipso pro cujusque parte & emolumento fieri censetur.

L. 9. §. fi. immunes de R. Cred.

L. 10. C. de probat.

Auch im Fall die beyden Jüngern Herren Herren Brüdere sich eines künfftigen Præjudizes besorgen möchten, dasselbe hiehin noch zur Zeit nicht gehörig.

Unterdessen auch Sechstens: gewisse seye, daß auch sonst in rebus communibus, da die Socii allerseits ihr liberum arbitrium haben, und als singuli consideriret werden können, nichts destoweniger auch in actibus voluntariis der major pars prævaliren muß, nisi minor quid irrationabile istam velle ostenderit.

Vid omnino Felin. *ad cap. cum omnes de Constit.*

So auch Siebendens: wo ratione expediendorum negotiorum die Contractio unius alteriusve nicht statt finden kan, sed negotium exitum sortiri oportet, ut aliter expediri nequeat, nam ita quod à pluribus expeditum est, ratum esse debeat, sunt enim juxta Ulp. *in L. 4. ad S. C. Trebell.* variæ horum voluntates, quorundam negotia timentium, quorundam vexationem &c. & tamen effectui rem dari necesse est.

Corset. Fulgos. Alexand. *ad Bartol.*

Dann, wo zum Achten: der favor concordiæ ad impediendas lites statt finden kan, müssen auch diejenigen, qui ut singuli considerari possent, denen mehrern weichen.

L. Duo. ex tribus de re jud. C. fin. X. eod.

Weniger nicht, wo es Neundtens: der favor publicus & tertii erfordert, ne ille prægravetur, sic enim in actu communi, ut singu-

lis, majori parti facultas competit, ut minori prævaleat.

L. 8. seqq. de pact.

Fr. Marci *libr. ampliat.*

etiamsi actum concernat ipsius socii.

Decimo: Imo vel unus solus licitè pergit, quando cæterorum prohibitio officeret publico.

Christ. Ant. Fab. Sand.

Gail. *obs. 20. depign. n. 5.*

Quin & si communi rei proximè officeret.

L. 6. §. fin. Com. div.

ibi si interfuit ædium hoc fieri.

Wie vielmehr, wo die majora vota demselben aufgetragen seyn, atque hic unius factum est ad instar plurium, quippe quod major pars minorem superet.

C. 1. X. de his quæ fiunt à maj. part.

Et quod major pars facit, pro eo habeatur ac si omnes id egerint.

Scævola *in L. 19. ad Mun.*

Undecimo: sic etsi vel soli prosit agenti, dummodo reliquis non noceat, frustranea foret horum protestatio.

L. 13. §. 1. de S. P. U.

Welches **Zwölfftens**: um so mehr in Betracht gezogen werden müsse, da die prærogativa Senii, so auch die Statuta Domus in dergleichen Fällen, und über dieses dazu kommen, daß der Tertiogenitus die possession derer Lande zu vordrist ergriffen habe, nam ita etiam in re communi inter privatos melior est conditio possidentis.

L. 28. Com. div.

L. 56. de R. J. in 6to.

Gail. *de pign. obs. 9. n. 3.*

Auch im übrigen, und **Dreyzehendens**: Dieses alles nur die interims-Administration angehe, worauff auch die gesamte Pflicht, und dahero nicht weniger denen **Jüngern Herren Herren** zu gut geleistet worden, denen auch in ihren juribus, besonders im Besitz selbst, dadurch nicht præjudiciret werde, noch also an denen commodis possessionis: die Pflicht aber selbigen proprio nomine suo & in particulari, obwohl intra communionem zu leisten, um deswegen nicht statt finden können, (wie es auch niemahls statt gefunden habe) weil in ipso actu regiminis der Befehl von ihnen nicht hätte verwartet werden können, als welche der grössere Theil von einem einzigen Herren communi nomine gegeben haben wollen, massen es auch anderer Gestalt sich nicht fügen können, quippe quod possessio singulorum, & administratio in re communi, pro indiviso locum habere non possit, nec dominii exercitium pro indivisio in terrarum regimine fieri queat per singulos Dominos, deren keinen auch der administrator in demjenigen Stück, welches ihme zu Theil werden möchte, præjudiciren könne, und bleibe er demnach auf dem Theilungs-Fall, rei tunc divisæ arbiter, cum interim ut talis sit rei pro indiviso, non ferat terrarum & ipsorum Condominorum ratio.

Dahero auch **Vierzehendens**: die Præsentia der **Jüngern Brüdern** ihnen nichts helffen, sondern vielmehr auffs Künfftige an denen reditibus und deren Genuß Abbruch thue, auch bey ietziger Administration des Senioris B. Authorität um so mehr erhebe, wann derselbe præsentibus illis & contradicentibus die Regierung demnach ungehindert fortführe.

Funffzehendens: Wie der voluntas etiam contradicentium in denen Suffragiis Majorum ersetzet werde, ut moraliter idem contradicentes voluisse putentur d. L. 19. auch also der animus in apprehensione possessionis, ut qui apprehendit eam ex voluntate majoris partis, videatur etiam id fecisse ex voluntate dissentientis minoris, cui nec id præjudicio fuerat, quippe nomine ipsorum etiam facta apprehensione.

Dahero auch **Sechzehendens**: die Ministri und Bediente denen **Jüngern Herren** eben wenig in ihrem Besitz das geringste Nachtheil verursachet, sondern durch ihre gesamte Pflicht dahin verbunden sind, auch solcher Herren gemeinsames Interesse wahrzunehmen, und alle Particular-Absichten, so deren sich einige zutragen könnten, zu behindern.

Und **Siebenzehendens**: die Verweigerung eines oder andern der **Jüngern Herren Gebrüdere** in dem zur Hand genommenen Recess, oder die Zurückhaltung mit ihrer Einwilligung, so weit nicht gehet, daß sie hätte sollen die in den Pactis Majorum bey dergleichen Anfällen schon bedungene Interims-Administration behindern, oder die Ministros und Bediente davon abhalten können, dem Herrn Seniori sich der Gesamtschafft wegen, Pflichtbahr zu machen.

Dann gesetzt, daß **Achtzehendens**: des verstorbenen Herrn Bruders A. Anweisung sie nicht hätte dazu bewegen oder verbinden mögen, die doch dißfalls in Consideration gezogen werden, und die Ministros und Bediente schützen müste, weil solche auf dem Fundament des Hauses und dessen Observanz, auch der gemeinen Wohlfahrt beruhe, die Ministri und Bedienten auch anders nicht gekönt, als immittelst, da dieselbe bey Leb-Zeit Ihres Herrn zu Dessen Lande-Administration gebrauchet worden, und der Major Pars der Herren Successorum sie noch länger beybehalten wollen, Sie nicht so wohl des Verstorbenen, als vielmehr der Successorum und deren einstimmiger, mit denen Statutis und Wohlfahrt der Lande zutreffenden Verfügung sich bequemet haben, und als treue, und der Administration, auch wie dieselbe in Gemeinschafft bey dem Hause geführet werde, also der Art, des solcher gestalt gültigen Seniorats kundige rechtschaffene Leute sich dazu bequemen müssen, im übrigen aber denen **Jüngern Herren Gebrüderen** dadurch in der That, und wider Dero Befugsam zu Dero Portionen und in demselbigen einiges Nachtheil so wenig, als der Major Pars **der Herren Gebrüdere**, zugefüget, oder haben zufügen wollen, oder können; Also daß dahero die Ministri die Deprecation des verweigerten separaten Handschlags dergestalt wohl verantworten, daß Sie auch denselben dadurch weit mehr durch Befür-

förderung viel Unfugs würden geschadet, und die Schuldigkeit sowohl gegen dieselbe, als auch gegen das gesamte Haus und dessen löbliche Verfassung unverantwortlich hindan gesetzt haben.

Quæstio secunda:

Dahero dann auch nicht zu finden seye, wie, die andere Frage belangend, Sie von den **Jüngern Herren Gebrüderen**, da Sie dem Seniori Parition leisten, und dessen Befehl communi nomine nachleben, cum id omni culpa vacet, quam tamen pœna supponit mit Ungnad oder Straff und Ahndung ꝛc. sollen mit Recht und Gewissen beleget werden können?

Rationes dubitandi quoad Quæst. 1.

Dann nicht zu gedencken, daß **Erstlich**: bey redlichen Leuten und dergleichen Vorfallenheit, wie man längst vor Augen gesehen, und deren Erfolg wohl überlegen können, auch dabey sein Gewissen ausser Zweiffel in genommenen Bedacht zuförderst zur Richtschnur gehabt, in einiger Weise zu vermuthen, daß sie etwas solten, bevorab in Consortio Ministerii, vorgenommen haben, welches Sie vor ungebührlich hätten achten und erkennen müssen, jam vero quod bona fide gestum est, reprehensionem non meretur.

L. 71. §. 8. de A. vel omitt. hared.

ibi: si non callido animo, nec maligno, nec animo nocendi, nec ut hæreditati damnum det, sed dum putat, non esse hæreditariam aut hæreditati nocivam.

So haben auch **Anderns**: Sie dafür anderster nicht halten können, dann daß Sie **den Handschlag** communi nomine leisten müssen, neben welchem der separate **Handschlag** zugleich nicht bestehen kan, at vero quod quis credit licere, probabiliter ejus pœnam non sustinet:

Cravett. *Cons. 8. n. 31.*

Et qui facit id, quod tali casu facere potuit, ille licitè fecisse putatur.

Bapt. Veron. 1. *Cons. 149. n. 7.*

Cumprimis si quilibet alius id facturus fuisset.

Wie dann auch **Drittens**: in dergleichen Fällen mehr geschehen können.

Und über dieses **Vierdtens**: Sie das **Verboth des Herrn** *Senioris*, und durch denselben majoris partis der Herren Theilhabere vor sich haben.

Rationes decidendi:

Ob nun wohl dieses alles einigen Schein Rechtens haben mag, so seyn wir doch dessen allen, und was etwan mehr zu anmaßlicher Bestärckung der affirmativæ zur Bahn gebracht werden möchte, der Meynung, daß die, in der Frage angezogene Verweigerung des, von den **Jüngern Herren Brüdern** geforderten **Handschlags**, keines wegs zu justificiren, oder in Rechten zu verantworten seye, und zwar **Erstlich**: darum, daß bekandten Rechtens, so wohl als durch die gesunde Vernunfft selbst bestätiget wird, quod in hæredes ex æquis partibus succedentes rei hæreditariæ Dominium, similiter ex iisdem partibus, & quidem ipso jure transeat, ita ut quicquid in hæreditate est, ad hæredes æqualiter, sine ullo discrimine, seu prærogativa, pertineat.

L. Hæres in omne. 37. de A. H.

Wie nun bekandt, daß solches nicht alleine res ipsas corporales, sondern auch alle Jura angehe, und selbige sub nomine hæreditatis begriffen werden.

per L. 62. de R. J.

So folget ja daraus unhintertreiblich, daß auch die Administration und Regierung der anerfallenen Grafffschafft, als der general-Begriff aller Jurium, so der Defunctus, in cujus locum die Gebrüdere ex æquis partibus succediret, besessen und exerciret gehabt, auf Selbige vererbet seye, ohne daß einer oder ander den gemeinen Rechten oder der Vernunfft zu folge, einig Vorrecht oder Prærogativ prætendiren mögen.

Und zwaren mag solches vors **Andere**: um desto weniger in Zweiffel gezogen werden, da in Facto unlaugbar, daß alle **Gräfliche Herren Gebrüdere** die simultaneam Investituram über die Grafffschafft quæstio von **Jhro Kayserl. Maj.** nullo ratione ætatis seu senii constituto discrimine, und ohne einig Beding, daß dem **Aeltern Brudern** einig Jus Administrationis bey dergleichen collateral-Fall vor den andern gebühren, oder auffgetragen seyn sollte, erhalten, plures autem de eodem territorio simultaneé investiti simul acquirunt, & quam primum de territorio ita investitura facta, è vestigio omnia ipsis investitis ceduntjura.

Gilhaus. *arb. Jud. Cap. I. p. 1. n. 51.*

Bruckm. *v. 1. Cons. 27. n. 16. & 18.*

Wie dann auch **Drittens**: die bekandte Regula: Quod, qualis causa, talis effectus, & ubi nulla causæ disparitas demonstrari potest, nullus etiam dispar effectus constitui possit; solches bestätiget dann, wie gnädigste **Gräfliche Herren Gebrüdere** ein gleiches jus succedendi tam in jure communi, quam in simultanea investitura radicatum haben, so muß auch daraus gleichfalls folgen, daß keiner sich vor dem andern, ausser wo derselbe causam prærogativæ efficientem aufführen könne, einiges Vor- oder mehrern Rechtens sich zu rühmen und zu erfreuen habe;

Vierdtens: bewähret solches auch **die, von denen Bedienten, Unterthanen und Lehn-Trägern geleistete Huldigungs- Lehns- und sonstige Pflichten**, worin dieselben allen und jeden **Gräflichen Herren Gebrüderen** ohne einigen Unterscheid eventualiter, und auf den sich nunmehro zugetragenen Fall, gehuldiget und geschworen, folglich auch allen und jeden, als ihrer rechtmässigen und von GOtt vorgesetzten Landes-Obrigkeit, zu gleichmäßiger Unterthänigkeit und Gehorsam verpflichtet und verbunden gewesen und noch seyn;

Ja **Fünfftens**: selbst der letztere Successionis-Recess, als worinnen so fort im Introitu gemeldet wird, **daß man, wie es bey sich ereignenden Anfällen und Erledigung der Lande NB. mit deren** Possessions-**Ergreiffung**, NB. Administration und Division zu halten, biß auf Ratificati-

cation derer hohen Herren Principalen eine endliche Abrede genommen, als woraus ja handgreiflich, daß ausser diesem Recess, als worin folgend die NB. abusivè also-genandte Cedentes, immassen annoch keine *Cession*, sondern ein blosses *Pactum de cedendo* errichtet worden, zufrieden zu seyn, sich erkläret, daß der Aeltere Herr Bruder die *Possession*, *communi nomine*, ergreiffe und die Lande frey *administrire*, dem Aeltern so wenig die Posses-Ergreiffung, als Administration gebühre, massen widrigen Falls, und da dergleichen dem Aeltern vi Senii & Directorii gebühret hätte, zumahl unnöthig gewesen wäre, dißfals einig speciales Pactum einzugehen, und dadurch demselbigen dergleichen ichtwas zuzustehen, ja wozu hätte genutzet, der Herren Principalen Ratification hierüber zu erfordern, wann selbige in Krafft einer dem Aeltern per-Pacta anteriora & observationem Domus Ihme gebühret, und die Jüngere, dieser damahls vorgewesenen Convention, ohngeachtet, ob selbige zum Stande käme oder nicht, von der Possession und Administration ausgeschlossen gewesen wären, massen ja nicht zu läugnen, quod cessio seu renunciatio supponat, jus cedenti seu renuncianti competens secundum Regulam, quod non entis nullæ sint qualitates seu affectiones; So würden auch vors Andere: wann die Possessions-Ergreiffung und Administration der anfallenden Lande, ein dem Senio anklebendes Jus wäre, die in ordine succedirende Gebrüdere, wie doch per §. 3. & 4. dicti Recessus geschehen, des Aeltern Bruders Sohn, als welcher Sie alle, ja ordine naturæ, vorgehen, bey den beyden übrigen etwa bevorstehenden Anfällen solches Recht keines wegs cediret und überlassen, oder demselben renunciiret haben, renunciatio siquidem non præsumitur nec intelligitur alia, quam quæ ex manifestis verbis apparet.

Mev. *p. 1. d. 99.*

Wie nun aber keiner, ex Senio seu Directorio, dem Aelteren gebührenden Posses-Ergreiffung oder Administration gedacht wird, so kan auch kein anderes Objectum derselben gewesen seyn, als daß einem jeden der Successoren pro rata competirende Jus Comp ossessionis & Coadministrationis: massen, wann ein dergleichen dem Senio anklebendes Vorrecht vorhanden gewesen wäre, gar nicht zu vermuthen, daß die, dem Tertiogenito folgende Brüder solches, als eine sonderliche und special-Prærogatio von sich würden abdiciret und darauf renunciiret haben; veri similitudo autem in negotiis humanis veritati æquiparatur & præsumtio illi innixa, ut vero propior ita verior est.

Paul Paris. *Cons. 57. n. 34. vol. 4.*

Tiraq. *in L. si unquam. verbo: Donatione largitur n. 158.*

Ja man würde **Drittens**: in sothanem Recess, angeregter beyden Puncten wegen, nicht per expressum bedungen haben, daß, weil der Ultimogenitus selbigem beyzutreten, angestanden, Ihme dadurch in denen rechtmäßigen Befügnissen zu præjudiciren, Sie Cedentes nicht so gemeint seyn; Gestalt daraus offenbahr, daß die Cedentes denselben nicht das geringste seiner Jurium benehmen wollen; Nun kan solche Reservation auf dessen Antheil der Grafschafft, quoad utilia, keines wegs, und zwar darum nicht verstanden werden, weil dißfals, daß Ihme darin præjudiciret werden sollen oder können, keines wegs der Pacisenten Intention, Wille oder Meinung gewesen, inmassen dann auch selbst der Tertiogenitus B. daß Er den Jüngern ihr Antheil der Grafschafft quoad dicta utilia niemahlen disputiret, oder disputiren wollen, erkläret, muß also nothwendig folgen, daß diese clausula reservatoria das übrige, so die Cedentes dem Tertiogenito überlassen, zum Objecto gehabt habe, und daraus ferner geschlossen werden, daß Ihnen, Jüngern Herren Brüdern dasjenige, was dißfals die Dritgen cediret, vorbehalten, mithin demselben solches per majora, dieweil, wann Er denenselben auch wider Willen sich zu conformiren schuldig gewesen, Ihme auch dißfalls ichtwas zu reserviren unnöthig und ohne Effect gewesen wäre, (wovon doch in rationibus respondendi mit mehrern gehandelt werden solle) nicht benommen werden können, weniger ist solches der Contrahenten Meinung gewesen.

Es brauchet aber **Sechstens**: um so viel weniger einiger Præsumtion, alldieweilen der Recess de Anno 1641. §. 12. klare Masse und der Sachen den Ausschlag giebet, wann darin die damahlige Pacisentes, worunter der ietzigen Herren Grafen Vater seel. mit begriffen gewesen, sich dahin verglichen, daß wo künfftig mehrere Lande anfallen solten, dieselbe entweder provisionaliter von allen Interessenten, wie es bißhero mit zweyen darin benandten Anfällen geschehen, oder auf vorhergehende NB. einmüthige Vergleichung aller interessirten Gräflichen Theile entweder durch einen gewissen Statthalter in gesamten Namen verwaltet werden, und gleich aus diesem obangeregten, in specie diesem letztern, das æquale Jus omnium succedentium, in specie quoad Punctum Possessionis & Administrationis erscheinet; Also ist vors

Siebende: solch Recht der Jüngern auch durch die folgend in dem Hause sich zugetragene Fälle und der dabey gebrauchten Observanz, in specie in Anno 1638. 1644. und 1690. bestätiget, und daß auch obiger Recess dergestalt, daß die Jüngern Herren Gebrüdere existente tali casu successionis collateralis in Administratione concurriren sollen, dadurch erkläret worden; Woraus dann klar und offenbahr, daß solcher gestalt, so wohl aus den gemeinen Rechten als denen Pactis & Observantia Domus bestätigter Gleichheit in Puncto Administrationis, die beyde Jüngern Brüdere, als welche respectivè in dem Recess, wodurch dem Aeltern dieselbe auffgetragen worden, nicht concurriret noch gehehlet, oder doch selbigen nicht ratificiret, anbey von dessen Deputirten expresse conditioniret, daß bey sicherem nicht erfolgendem Vergleich, welcher auch in der That nicht erfolget, Ihr Herr Principalis auch an sothanen Recess nicht gebunden seyn wolte, von der Administration und Landes-Regierung nullo jure aut

aut juris colore ausgeschlossen werden mögen, folglich, da dieselben **Ihren Aeltern Herrn Brudern** keine Commission oder Vollmacht zur Ergreiffung der Possession, weniger einige Administration auffgetragen, sondern tam verbis quam facto, daß Sie beydes selbst respectivè einnehmen, einbehalten und verführen wolten, vor aller Welt, und also hauptsächlich vor denen Ministris und Bedienten contestiret, auch darauf die Possession würcklich, und zwar so bald nach des Brudern Tod ergriffen, und darüber ein Documentum in forma ausfertigen lassen, so ist ja fast nicht zu begreiffen, wie dieselben als die mehrangeregte Recessus inne gehabt, auch selbst die eventual-Pflichten den gesamten Herren Brüdern ohne einige Distinction geleistet, ohne derer und Ihrer Obliegenheit Hindansetzung, den von Ihnen geforderten separaten Handschlag verweigern können oder mögen.

Und zwar **Achtens**: um da weniger, als mehr sie dadurch die in gesamten **Huldigungs-Eyd und Pflicht** stehende übrige Unterthanen nicht wenig irre gemacht, geärgert, und bey einigen derselben fort subalternen Bedienten und Beamten dadurch dieses effectuiret, daß auch selbige solchen ihrem Eyde und Pflichten zuwider, zumahl dieselbe, ohne das Ihnen von solchen, die Sie supponiret und supponiren müssen, daß die Sache besser als Sie verstünden, ein solch perniciosissimum exemplum gegeben worden wäre, es nimmer gethan hätten, gehandelt, und denen öffters besagten **Jüngern Herren Gebrüderen**, als Ihrer vorgesetzten **Landes-Obrigkeit**, schuldigen Gehorsam, zu deren nicht geringen Kränckung und öffentlichen prostitution, derenthalben besagte Ministri, so wohl, als wegen Ihres particulier-Verbrechens sich in Schuld und Verantwortung gestecket, entzogen; Inmassen dann solches noch mit mehrerem aus den folgenden rationibus respondendi erhellen solle.

Rationes respondendi:

ad 1. rat. dub. Wie dann, was die **erste** rationem dubitandi belanget, zuförderst als in jure ausgemacht, fest zu stellen ist, quod in re communi pluribus, ut singulis, omnium consensus requiratur, quia, quod ad singulos pertinet, ab omnibus debet approbari, & potior est conditio prohibentis.

Daß nun aber auch in Successione & Administratione Principatus seu Comitatus die Interessentes seu Successores qua singuli zu consideriren, ist bey den Gerechts-Gelehrten so klar ausgemacht, daß dißfalls nur der Practicorum Antesignanus

GAIL. *de pign. observ. 20. &*
JOH. ANDR. FROMAN. *Disp. de condom. territ. cap. 9. th. 8. & seqq.*

nachzuschlagen, bey welchem es heisset: quod, quantum ad partis territorii cum *Condominorum* partibus administrationem, in genere tenendum sit, quod cum hæc ipsa fiat maxime per Imperium & Jurisdictionem, quæ tota in toto territorio, & tota in qualibet ejus parte, atque in quemlibet subditum tota exerceri potest, unus *Condominorum* sine altero, durante condominio nihil facere queat, sed concordi & communi suffragio, uti olim inter *Galliæ & Hispaniæ Reges in Regno Neapolitano* usitatum in omnibus versantur, actusque omnis validitas in unanimo consensu consistat, nec unus duorum aut plurium vicem hic sustineat. Quare cæteris *Condominis* territorialibus contemtis in tali administratione non posset non fieri præjudicium, si unus ex illis in se solum derivaret condominii hujus exercitium in aliquo casu, dum solus fecisset id, in quo cæteri concurrere debuissent; Neutrubi enim (sunt verba Primarii ipsius respondentis in Disp. de Super. territ. §. communis est superioritas &c.) *Condominus* alteri in re, seu jure communi, præjudicium inferre potest.

per L. 2. & 8. de servit. & L. 34. de S. R. P.
neque solus in iisdem quid suscipere, si per tempora aut regiones divisa non fuerint, proinde nil quicquam agitur, si unus nolit ex *Condominis*.

L. 28. Com. div. L. 11. de S. R. P.
licet quando commune Jus exercet Condominus, etiam quod suum est exerceat.

Und ist demnach hieraus offenbahr, daß die, in hac prima ratione dubitandi, von denjenigen respondentibus, so solche pro ratione decidendi ausgegeben, angezogene, in einer Administration Land und Leute vorgeschützte andere Beschaffenheit, und daß dazu mehr nicht, als ein Herr admittiret werden könne, ein blosses figmentum und der quotidianæ praxi, da **Königreiche, Fürstenthümer und Lande** à pluribus condominiis territorialibus, und zwaren rühmlich administriret und regieret werden, zuwider, und vors **Andere**: auch eine schlechte Ratio decidendi seye, welche hergenommen von solchen Dingen, quæ vel *adesse*, vel *abesse*, vel contingere, vel non contingere possunt, zumahl keines wegs necessario folget, daß bey dergleichen Administration, besonders, da, wie gedacht, das contrarium täglich vor Augen liegt, die Expeditiones zum Verderb Land und Leute, auch Præjudiz der hohen **Reichs-Angelegenheiten** verhindert, die Diener und Unterthanen in Verwirrung gesetzet werden müsten: non autem dici potest, necessario adesse, quod contingit abesse, also daß durch dergleichen, zumahl in facto ungewissen eventum und unerwiesenes suppositum weniger dann nichts bewähret wird.

Dann gesetzt vors **Andere**: es könnten oder möchten sich in communi Comitatus Administratione dergleichen verderbliche Dissensiones ergeben, ist dann bereits ausgemacht, daß die **beeden Jüngern Brüdere** daran Schuld haben würden, oder gilt es denen Herren Respondentibus gleich, ob man einen am Unwesen Schuldigen oder Unschuldigen seines sonst ihme competirenden Rechtens entsetze? Wie, wann der **Aeltere Bruder**, in puncto Administrationis, was dem statui publico nachtheiliges, denen Gebrüderen oder übrigen Interessenten schädliches ausüben, diese aber solchem sich widersetzten, und ein anderes Votum führen würden, halten dieselbe vor eine genugsam begründete und in LL. approbirte rationem decidendi, daß man diese derentwegen Ihrer Coadministration einstweils entsetze, und denjenigen, so dem Publico und denen Condominis zum

Verderb

Verderb administrirte, dabey bleiben lasse? Wir Unsers Orths seyn der Meinung, Sie werden selbst bekennen, daß solches unrecht seye: ja sie bekennen es, wann Sie in Decisione Quæst. secundæ, quod pœna præsupponat culpam, setzen; und dennoch sollen die **Jüngern Herren Herren Brüdere** um Ihre Coadministration zum Voraus, als hätten Sie bereits durch eine erst besorgende Contradiction Land und Leute verderbet, gestrafset und deren entsetzet werden.

Da doch **Drittens** bekandt: daß auf solchen Fall allererst der omnium Superior seine partes zu interponiren, und wer von beyden Theilen ohne Ursach und unbefugt contradicire, zu untersuchen, nicht aber die Jüngern, auch tali casu, inaudita causa, Ihres Rechtens zu entsetzen; zumahlen auch in solchen Communions-Fällen billiger, und denen Rechten gemässer ist, daß verschiedene daraus entstehende Beschwerden æquo & patienti animo ertragen, oder auch auf andere solches abstellend- oder linderende Remedia gedacht, als daß ein und anderer seines Ihme zuständigen Rechtens und Befügniß priviret werde: prout in simili loquitur

BRUNN. *Cons. 138. n. 41. & 42.*

unvergessen, daß nicht so wohl die Frage ist, ob stante & jam firmata communi administratione, da über sichern negotiis seu emergentibus deliberiret würde, alsdann nach den Majoribus judiciret, oder aber eines Coadministrantis dissensus attendiret, und dadurch der Schluß alles Effects cariren müsse? als: ob die **Jüngern Gebrüdere** per majora aus der Administration selbst gesetzet und gehalten werden mögen? Jenen falls möchte gestallten Sachen und Deliberandis nach, dafür gehalten werden, daß Sie, Gebrüdere, alsdann nicht so wohl mehr qua singuli, sondern universi, nehmlich eine Communitas administrans, anzusehen seyn; diesen letztern falls aber, als in welcher hypothesi man der Zeit versiret, können Sie anders nicht, als singuli und solche de quorum præjudicio, commodo & incommodo hauptsächlich gehandelt wird, consideriret werden, und solchenfalls heisset es: quod nec, quod majori parti Dominorum placuit, aliis nocere possit, quorum interest ut singulorum.

ANT. FAB. *L. 3. tit. 26. def. 1. n. 7.*

Jurisdictio enim in solidum quibus competit, uni ex duobus NB. pluribusve non permittitur, absque alio jurisdictionem illam exercere, quando de præjudicio, commodo vel incommodo agitur.

SCHRAD. *de feud. d. 10. sect. 4. n. 64.*

Und auf gleichen Schlag redet abermahl der Antesignanus Respons. D. LINCKER *in Analectis ad Dessel. tit. 11. q. 2.* Wann er setzet: quod si de NB. juribus singulorum, aut reditibus hujus vel illius agatur, tunc & unus contradicere potest.

Inmassen dann auch, wann in statu Aristocratico gefraget würde: Ob bey vorkommenden Deliberationibus die Majora nicht concludirten, oder ob eines oder andern Dissensus oder Contradiction den Schluß hindern könnte? würde jenes billig, & ex supposita ratione affirmiret, dieses aber verneinet: Wann aber gefraget würde: Ob der mehrere Theil der Optimatum einige wenige, oder nur einen von denen Deliberationibus, und also der Mitregierung ausschliessen, und zu solchem Ende die Majora vorschützen könne? würde im Gegentheil billig dafür gehalten, daß hierinnen die Majora, weilen sie hier nicht, qua universi, sondern qua singuli, & ubi de singulorum præjudicio agitur, in consideration kommen, keineswegs gelten könten.

Die andere Rationem dubitandi belangend, *ad 2. rat. dub.* seyn wir mit der Herrn Respondenten Erlaubniß, der Meynung: daß aus derselben das Contrarium folge, dann; stehet zubefahren, daß pereunte, seu imminuta re communi ein jeder Theilhaber auch in seinem Theil verkürtzet werde, so ist um desto mehr so wohl den Rechten als Billigkeit gemäß, daß auch ein ieder vor sein, dergestalt in Administratione rei communis unterlauffendes Privat-Interesse sorge, und von der Administration, præsertim cum regulariter quod commune est, meum quoque esse intelligitur, quoad partis meæ dispositionem

L. 239. de V. S.

nicht ausgeschlossen werde. Daß also dieses besorgliche accidens, quod rei substantiam non immutat, keinesweges der Würckung seyn kan, ut res pluribus, qua singulis, communis, pro tali nicht mehr zu halten seyn sollte.

Die Dritte ratio dubitandi ist ex falsis prin- *ad 3. rat. dub.* cipiis illativa, anbey auch ein zumahl unschließliches Raisonement: dann Lieber! wie folget doch die **Jüngere Herren Brüdere** müssen sich billich gefallen lassen, wodurch auf den **Theilungs-Fall** ihnen das Ihrige erhalten wird, Ergò, müssen Sie sich auch gefallen lassen, daß man sie ihrer, aus dem Condominio & compossessione indubitato, herfliessenden Jurium, da Sie doch das Ihrige coadministrando nicht weniger zu erhalten, geschickt seyn, privire und beraube? solte mir wohl deswegen, weilen mir ein anderer das Meinige factum rectum zu conserviren, sich angelegen seyn lassen wolle, das arbitrium & moderamen rei meæ, ja dessen Administration selbst zu versehen, benommen, oder verboten werden mögen?

Auf **die Vierdte** Rationem dubitandi ist be- *ad 4. rat. dub.* reits in dem vorigen geantwortet, und gewiß ein grosser Verstoß, daß die Herren Respondentes dasjenige, was in re communi pluribus ut universis, Rechtens, auf den toto cœlo diversum casum, rei pluribus communis, qua singulis, ziehen und appliciren, mithin behaupten wollen, ob habe der **Aeltere Bruder**, da doch alle Brüdere zu einem mehr dann vollkommenen Alter kommen, auch mit separaten Regierungen versehen seyn, wie prærogativam ætatis & senii, also autoritatis, indeque roboris consiliorum, und vermuthlich studium æquanimitatis & concordiæ in Domo, vor sich, gerade als ob die Weißheit und Verstand an ein halb Dutzet Jahre mehr gebunden wäre, und als ob nicht die ohne das schwa-

che

che Vermuthung der æquanimität, dadurch, daß man den Jüngern das Ihnen gebührende Recht zu entziehen, sich so operosè angelegen seyn lässet, zu Boden gerichtet würde.

So findet sich auch zu deme in Facto nicht, daß ob prærogativam ætatis dem Seniori, man will nicht sagen, jederzeit, sondern jemahlen, die Administration communis territorii, in simili casu aufgetragen worden; vielmehr ist in Gegentheil wahr, daß in ratione decidendi sexta angeführter massen, die Provisional-Administration allen Successoribus, nulla Senii habita ratione, vorbehalten, ja auch dem Jüngern wohl, wie in Anno 38. geschehen, aufgetragen, und von selbigem verführet worden: woraus denn auch, wie ebenmäßig aus der Beschaffenheit des Directorii, als welches mit der Administration und Regierung nichts Gemeines oder zu schaffen hat, folget, daß in Absehen auf dasselbe kein Special-Interesse, so dessentwegen der Senior hätte, zu ersinnen, ja es bewähret der mehrgemeldte letztere Successions-Recess mit mehrerem, daß auch die damahlige Cedentes in Aufftragung der Possessions-Ergreifung und Administration, weder auf das Directorium, noch Senium, sondern darauff ihr Absehen gehabt, daß solche demjenigen, der entweder die anfallende Lande gantz, oder mehreren Theils, damahligen Pacto nach, gegen anderwertige Satisfaction, wie mans genennet, überkommen oder behalten sollen, eingestanden und aufgetragen worden, massen, da es diese Meynung nicht gehabt, sondern auf jenes einige Reflection gemacht worden wäre, ja weder bey denen in §. 3. & 4. gemeldeten Anfällen, des **Aeltern Herren Brudern** Sohn solche Einnehmung der Possession und Verführung der Administration aufgetragen seyn würde.

Was aber die Allegata, quod regio sine administratione nec persistere, nec penes quemlibet seorsim esse possit, zur Sachen schaffen, oder ad hypothesin bewehren sollen, können wir zumahlen nicht absehen, massen hisce positis dennoch nicht folget, daß darum die **Jüngeren Gebrüdere** ad Coadministrationem nicht admittiret werden könnten oder müsten. Quod autem expediat, ut terrarum cura penes seniorum resideat, findet sich beym BRUNN. *alleg. Cons. 161.* nicht, wohl aber n. 46. dieses, quod jurisdictio pluribus competens ab uno aliquando exerceri possit, si alii id NB. permittant vel non conquerantur; item quod moris esse soleat in feudis à pluribus Dominis directis dependentibus, quod uni exercitium Dominii directi NB. committi soleat, qui ex generali NB. commissione cæterorum investituram concedat, cæteraque quæ NB. omnibus competebant, exerceat; Daß aber dieses pro roboranda Dominorum respondentium sententia nicht allein nichts beytrage, sondern vielmehr dieselbige entkräfftige, erscheinet daraus, daß in allegatis verbis einer Permission und stillschweigender Approbation dessen, was einer der Condominorum, und zwaren nicht eben der Aeltere, als dessen bey gedachtem Autore keine Meldung geschiehet, verübet, item einer Commission, Krafft deren er verfahre, gedacht werde; Da indessen eben solche Worte tacitè & virtualiter evinciren, oder auch à contrario geschlossen werden kan, daß, wo sich kein dergleichen Stillschweigen, Approbation oder Commission, sondern vielmehr ein öffentlicher Widerspruch dessen finde, einer der Condominorum ohne der andern Zuziehung, dessen nichtes validè verrichten möge.

Und wann sich auch endlich der allegirte Passus fünde, und ad hypothesin zu appliciren wäre, so ist doch bekandt, daß das Wort: *expedit*, keine necessitatem inferire, multa siquidem *expediunt*, quæ tamen ob jus alteri quæsitum salva justitia nec fieri possunt nec debent.

Bevorab da auch **Fünfftens**: nichts zur Sachen schaffet, ob solche Administration ad interim., oder zu eines jeden Rechten, quod ultimum tamen falsissimum, weilen dadurch den **Jüngern** Ihr Recht widerrechtlich abgestricket werden will, geschehe; massen einem so wenig ad interim, als in perpetuum dasjenige, was Ihme gebühret, entzogen, und einem andern, zumahlen kein Recht dazu habenden, zugelegt werden mag, ist auch anbey erstlich **eine elende**, vors andere aber **Grundfalsche** *Ratio decidendi*, daß auch, im Fall die **Jüngeren Herren Brüdere** einig Præjudiz zu besorgen, dasselbe hiehin noch zur Zeit nicht gehörig seye: Eine elende Folge ists, daß, wo ein Præjudicium zu besorgen, ich, biß solches mich erst betroffen, warten müste, und nicht vorher meine Præcautiones nehmen dörffte: falsch ist aber, wann man von einem besorgenden künfftigen Præjudiz redet, da doch offenbahr, daß das grösseste Præjudicium, ja aller künfftig besorgenden Ursprung, darin bestehende, daß man den **Jüngern Herren Brüderen** die Coadministration und das arbitrium & moderamen rei suæ, wodurch Sie die gleichwol nicht allein besorgende, sondern vor Augen liegende Præjudicia abzuwenden vermögen, entziehen wolle, bereits vorhanden: irrig und denen Rechten zuwider ist auch letzlich, daß Sie, biß Sie lædiret, zu warten schuldig, und nicht vielmehr befugt seyn sollen, das Ihrige sartum tectum zu conserviren, da doch die Regula juris nach sich führet, quod melius sit, causam intactam servare, quam post vulneratam remedium quærere.

ad. 5. rat. dub.

Die Sechste *Ratio* ist den offenbahren Rechten und den Vernunfft-Reguln, wie solches in Rat. Resp. 1. mit mehrerm angeführet, und zum voraus bestätiget worden, zuwider, und mag des eintzig angezogenen Felin. Autorität, wann derselbe in terminis terminantibus, wie doch nicht, redete, das Werck nicht heben, sondern würde diese den offenbahren Rechten, und dessen, was die Vernunfft unrecht und irrig zu seyn auch einen jeden Bauern lehret, billig weichen müssen, ja es wären freylich die Majora solchenfalls, wann Sie dahin, wie in hypothesi nothwendig geschehen müste, extendiret werden wollten, daß dadurch dem parti minori seine Jura und Befugnissen benommen werden wolten, so offenbahr und handgreiflich irrationabilia, daß dißfals keine fernere Ostension, zumahlen dessen

ad 6. rat. dub.

Wahrheit auch jedem nur halb-vernünfftigen in die Augen fället, vonnöthen.

Daß aber auch bey besagtem Felino nicht das angezogene, sondern dessen offenbahre Contrarium befindlich, ist daraus Sonnen-klar, daß derselbe ad alleg. cap. Non omnes &c. n. 15. pro Regula setzet: quod habentes rem communem, ut singuli, non possint super ea disponere, nisi omnes consentiant, so gar, daß er auch ex Bart. ferner anfüget, quod si essent mille, factum omnium non noceret uni, folgends aber, da er n. 18. die angezogene Worte brauchet, wann er sagt: sed concluderem, quod actus voluntarius tenet, nisi à minori parte ostendatur de irrationabilitate, redet er nicht, wie von denen Herren Respondentibus irrig, wo nicht calumniosè angezogen worden, de re pluribus, ut singulis, sed universis communi, denn also fänget er NB. antecedenti 17. an: Nota aliam regulam, quod in rebus NB. collegii valet, quicquid facit major pars NB. collegii, füget auch noch ex Abbat. in Cap. in uteri eines, quod is singulare & mente tenendum reputat, an, quod tali casu valeat, quodcunque major pars facit, dummodo NB. minor non contemnatur.

ad 7. ratio dub. Die Siebende Ratio dubitandi ist aus einem hypothesi unverificirlichen Supposito gezogen: dann warum solten in casu transmisso keine negotia expediret werden können? da doch die Rechte so wohl, als welche ex hoc capite noch die Communion, wo auch die Interessentes, qua singuli, in consideration kommen, nicht abgeschaffet, oder einem deren Administration und die Disposition darüber auffgetragen, als auch die täglich vor Augen liegende Observantz ein anderes bewähren und an Tag legen, daß auch bey dergleichen concursu, in puncto Administrationis, alle nöthige negotia expediret werden können, zu geschweigen, daß, wo alle Interessentes in der Administration realiter & verè concurriren, secundum ea quæ ad rat. dubit. 1. §. Unvergessen ꝛc. angemercket, keine Expeditiones zurück gesetzet werden können, dahero auch, was ex Ulpiano cæterisque Autoribus bey dieser Rat. dubit. angeführet worden, nichts zur Sachen schaffet.

ad 8. rat. dubit. Eben wenig aber mag auch die Achte Rat. dub. ichtwas zu Entkräfftigung unserer Meynung schaffen, massen das assertum, als wenn ob favorem concordiæ einem tertio von zweyen Condominis, wo selbige NB. ut singuli zu consideriren seyen, ichtwas entzogen werden möchte, in den allegirten LL. nicht, wohl aber das Contrarium zu sehen; gestalten dann cuique eas inspicienti sich offenbahren wird, quod in illis quæstio sit, de re seu juribus communibus non ut singulis, sed universis: l. quod major pars 19. ad Municip. est enim sedes materiæ & regulæ, quod res pluribus ut universis communis per majora expediatur; cum ejus verba hæc sint: *Quod major pars NB. Curiæ effecit, pro eo habetur ac si omnes egerint*, his autem qui curiam constituunt curam rerum expediendarum non ut singulis, sed universis commissam esse constat; Und ebener Gestalt redet auch der allegirte Lex Duo ex tribus 39. de Re Jud. Sic enim hæc habet: *Duo ex tribus Judicibus uno absente judicare non possunt, quippe omnes, & ideò qua universi, non qua singuli, judicare jussi sunt, sed si adsit & contrasentiat, standum duorum sententiæ: quid enim minus verum est, omnes judicasse?* woraus dann erhellet, daß, wie gedacht, dieselbe, qua universi, zu Richtern constituiret: gestalten, wann selbige, qua singuli, quod etiam in praxi, per verba; samt und sonders, non inusitatum, zu Richtern gesetzet werden, auch ein einiger, etiam reliquis duobus absentibus, judiciren könne; Weil aber diesen letztern Fals einem jeden der constituirten Richtern, die Jurisdiction, auch bey der übrigen Abwesenheit, allein zu exerciren, auffgetragen, so mag auch selbige in tantum gar nicht mehr, als eine res communis, angesehen werden.

Wobey auch noch dieses nicht ausser Acht zu lassen, daß wie in d. L. gesagt wird, daß auch zwey von dreyen Judicibus, tertio absente, nicht urtheilen können, cum omnes judicare jussi sint, so folget daraus dieses, daß, wann auch gleich gegentheiliger irrigen Meynung nach, selbige qua singuli consideriret werden möchten, dennoch auch tali casu den Majoribus nicht vergönnet, absente tertio, viel weniger mit dessen eigenmächtig- und widerrechtlicher Ausschliessung, zu judiciren oder zu verfahren: und offenbahret sich daraus abermahl, daß, wie wir öffters angeregt, auch dißfals ein zumahl grosser Unterscheid seye, jemanden à communione auszuschliessen, oder aber, als in communione stehend, in vorfallenden negotiis überstimmen; Dahero Wir auch dabey bleiben, daß, wie die allegirte LL. und der ex adverso hier abermahl angezogene Felinus das Gegentheil dessen, so man zu erweisen gemeinet, bewähren, also auch die Ihme zur Seiten gesetzte übrige Autores nicht anders reden werden.

Ad *Nonum* & *Decimum*, ist zwar nicht ohne, und setzen die DD. quod si publica utilitas contrarium svadeat, quod tunc Dominus re communi, etiam contradicente altero, uti possit; Wann aber diese limitatio ad hypothesin appliciret werden solle, so entstehet die Frage: Wo die publica utilitas seu favor erfordere, daß einem Condomino der Genuß rei communis pro parte sua entzogen werde? ja wo will dieselbe, daß necessario in einem territorio mehr nicht als einer die Administration führe? Ist nicht das Contrarium in- und ausser dem Gräflichen Hause offenbahr? und dennoch obloquiret die publica utilitas so wenig, als wenig auch dem Publico selbst dadurch Nachtheil zugewachsen. Dannenhero auch diese Limitation blosser Dings dahin zielet, daß, wo die publica utilitas seu favor erfordere, daß diß oder jenes in, seu ex re communi, præstiret werde, die, in Administratione illius rei stehende Condomini, oder deren mehrere Theil wären auch willig, solchen auf die Billigkeit selbst beruhenden Beytrag zu thun, die wenigsten aber wolten sich dagegen opponiren, solchen Fals möchten die Majora billig, ne Publicum lædatur, prævaliren; daß aber eine pur- erträumte publica utilitas, einen

ad 9. rat. dub.

oder

oder andern Condominum & Compossessorem um das Seine zu bringen, will vorgeschützet werden, ist so wenig verantwortlich, als wenig in Jure publico & privato begründet.

Vielweniger mag mit Grunde behauptet werden, daß einem tertio zu des andern Nachtheil favorisiret; daß aber keiner vor dem andern prægraviret werde, ist kein favor, sondern den Rechten, der Vernunfft und Billigkeit gemäß, und dieses ist auch die Ursache, warum einem eintzigen Condomino, obloquentibus licet omnibus reliquis, usus rei seu juris communis, pro parte sua nicht mag behindert noch verboten werden. Dahero auch das in Rat. dub. enthaltene: **Wie vielmehr** ꝛc. zur Sache nichts beyträget; einmahl darum nicht, weil dem Seniori nirgendswo die majora vota auffgetragen worden; auch vors andere: nicht darum, weil, wann solches gleich geschehen wäre, daraus doch nicht folge, daß dadurch **die Jüngern Herren Brüdere** à votando, zumahl solch assertum ein ungereimtes Paradoxon wäre, ausgeschlossen seyn: wie dann abermahl der allegirte L. 19. ad munic. de re pluribus, ut universis, communi, nemlich von einem Collegio formato, redet.

ad 11. rat. dub. Die in Rat. dub. 11. ex L. 13. §. de S. P. U. angezogene regula: quod protestatio illorum, quibus actus non nocet, etsi prosit agenti, frustranea sit, ist richtig; die minor aber, daß man nemlich in hypothesi in dergleichen casu, da man den Jüngern den wahren effectum condominii & Possessionis, coadministrationem sc. zu benehmen suchet, versire, ist, wie ex præcedentibus zu sehen, Grund-falsch, und geben demnach die Regulæ argumentandi, was von der Conclusion zu halten seye.

ad 12. rat. dub. Was in 12ma Rat. dub. de prærogativa Senii & statutis Domus angeführet worden, ist secundum prædeducta irrig; und eine offenbahre Vorbeygehung der Wahrheit, daß der Senior frater die Possession der Lande zuförderst, jedoch auch in specie facti selbst nicht enthalten, ergriffen habe: massen bekandt und unlaugbar, daß die beyde **Jüngern Brüdere**, da Sie noch bey Leben des Verstorbenen, zu demselben in das Gemach, worin derselbe kranck gelegen und verschieden, gekommen, in demselben geblieben, und sofort, als jener verschieden, animo & corpore, die Possession ergriffen, und sich, daß Sie solche dadurch allenthalben, und von allen genommen haben wolten, erkläret; ja biß auf diese Stunde in besagtem **Sterbe-Gemache** sich befinden, und solches, wie es denen solch Responsum eingeholten Ministris nur allzuwohl bekandt, inne haben, auch auf solcher Ihrer ergriffenen Possession stetshin bestanden, und darüber, die bey der gedruckten Deduction befindliche Versicherung, erhalten haben. Und wann auch deme, wie nicht, so wäre, so ist doch bekandt, daß, wenn solche prærepta Possessio zu der übrigen Brüdere Nachtheil gedeutet werden wolte, was solche rapaces hæredes, qui nimium sibi, opinione, præventæ possessionis, blandiuntur, zu hoffen, nehmlich dieses: quod talis vitiosa possessio non debeat juris effectum operari, sed hujusmodi præcurrens ad occupandam possessionem, dicatur hæredem possessione sua spoliare.

Gail. *de Arrest. cap. 1. n. 22.*
Brunn. *Cons. 102. n. 27.*

Nun aber ist bekandt, quod spoliatus ante omnia sit restituendus; & quod spoliator, antequam spolia restituat, audiri non debeat, ein herrlicher Effect sothaner erst ergriffenen Possession; wann sichs, wie nicht, also verhielte.

Und obwohl in Rat. dub. 13. die Interims-Ad- *ad 13. rat. dub.* ministration abermahl, anbey die geleistete samt-Pflicht vorgeschützet wird, so findet doch jenes bereits in antecedentibus seine Abhelffung; diese aber kan darum nicht bestehen, weilen keiner sich Namens eines andern Pflicht thun lassen, oder auch in eines andern Namen verpflichten kan, es sey dañ, daß derjenige, so solche Pflicht fordert, sich mit einer, von dem Theilhaber an sothaner Pflicht, ausgefertigten Vollmacht und Aufftrag dieses Rechtens dazu qualificire; Da nun solches nicht geschehen, noch geschehen können, die solche anmaßliche samt-Pflicht dem Aeltern geleistet habende Ministri auch gewust, oder doch wissen sollen, ja durch die besondere Abforderung gnugsam überzeuget worden, daß **dem Aelteren** so wenig der Aufftrag zu solcher Einnehmung geschehen, als wenig die **Jüngern Herren Brüdere** dannenhero damit zu frieden seyn wollen oder sollen; so hat ja denenselben eben so wenig unwissend seyn können, daß eines seye, ob sie einigen **Handschlag** auf eine, in Absehen auf **die Jüngern Herren Gebrüdere**, ungeziemende und ungebührliche Weise præstiret, oder gar nicht præstiret hätten: paria siquidem sunt, aliquid, vel nori, vel minus legitimè, fieri: und ist derenthalben wohl ein elender Schluß, daß, weil die in actu regiminis nöthige Befehle, als welche der grössere Theil von einem einigen Herrn communi nomine gegeben haben wollen (quod tamen falsissimum, indeme die Cedentes nur ihr Recht, und wie die Respondentes in Rat. illorum Decidendi. 9. selbst setzen, die majora vota, nicht aber der übrigen und beyder **Jüngern Herren Brüdere** Recht und Vota, und also nicht das Recht, daß Selbiger alleine befehlen solle, auffgetragen, oder auch aufftragen können,) darum ein, nullo Jure einem Dritten, communi und also auch tertii nomine, geleisteter Handschlag bestehen, und Ihme, dem selbiger doch gebühret, in particulari zu leisten nicht solte statt finden, noch die Befehle von demselben erwartet werden können: Dann wie die erstere Ratio irrig, so ist nicht zu begreiffen, warum besagter Handschlag den Jüngern Herrn nicht pro rata sua, oder aber Ihnen allerseits insgesamt præstiret, oder auch von einem dazu von allerseits Interessenten bevollmächtigten Ministro, in Ihrer aller Namen eingenommen werden mögen: massen wie solcher Handschlag von der Administration ein plane separatum quid, und, deme vorgangen, die Administration und Regierung von denen Condominis insgesamt, oder von denen dazu communi calculo erwehlenden, in gesamten Namen verführet werden können; so ist gewiß abermahl ein schlechtes- und contra rationem argumentandi, à separatis ad separata ge-

machtes argumentum, daß weil das exercitium pro indiviso à singulis Dominis, de quo asserto, quando & in quantum verum sit? wir ietzo nicht disputiren wollen, nicht geschehen könne; Ergò, so könne auch, was ietzo vom Handschlag gedacht worden, nicht statt haben: ja so könne, was allerseits beliebt, und auch das, was pro rerum qualitate, von den Majoribus zum Schluß gebracht worden, nicht unter aller Condominorum, als regierender Herren Namen, und mit deren Unterschrifft, necessitate ita exigente, expedirt werden: und gleich der in hac ratione so genandte Administrator denen übrigen Condominis in denen Stücken, die Ihm zu Theil werden mögten, wie selbst nachgegeben wird, nicht præjudiciren kan, so muß solches entweder auf den statum factæ jam divisionis, oder da die Sache noch in communione, und doch pro parte eines jeden gewesen, verstanden werden; Jenen Fals hat es seine gewiesene Wege, und kan desuper, weil Ihme, dem sogenandten Administratore, darüber ferner keine Disposition gebühret, keine Frage entstehen; Diesen Fals aber, als worauf das assertum nothwendig verstanden werden muß, können wir nicht begreiffen, wie compatibel seyn könne, daß ein prætensus Administrator mir in meinem Antheil nicht solle præjudiciren können, und deme ohngeachtet, Ihme, so lange die communion währet, verstattet seyn solle, mich des commodi, dominii & possessionis meæ administrationis & dispositionis sc. quoad partem meam, zu frustriren. Dahero dann mit mehrerem Fug wider den Aeltern, alles Recht auf sich derivirenden Bruder gezogen werden mag, quod terrarum & Condominorum ratio non ferat, ut ille solus rei communis sit arbiter.

ad 14. rat. dub. Und ist, welches wir ad 14 Rat. dub. anfügen sollen, wohl recht aber, daß die præsentia & corporalis insistentia possessionis den Jüngern Brüdern mehr schädlich, als vortheilig, ja auch zu Erhebung des Aeltern Autorität dienlich seyn solle: Dann, was die Utilia anbelanget, werden erstlich die Herren Respondentes sich erinnern, daß Sie, qua JCti, de Jure, nicht aber als Cameräles, was der Jüngern Beutel erträglicher, zu respondiren, ersuchet worden: Daß nun einem zu seinem Rechten vorträglicher, wann er ob contradictionem adversarii, und weil ihm etwan was mehr auffgehe, seine Possession verlassen solle, haben wir weder in LL. oder bey einigem JCto gefunden; Daß aber eines Autorität erhebt, wann ein Condominus, des andern Gegenwart und Contradiction ungeachtet, bey einem injustificirlichen Vorsatz und Vorenthaltung dessen, was dem andern zugehöret, beharre, ist so ungereimt, als daß ein m. f. Possessor per continuationem spolii, und daß er solches nicht fahren zu lassen, sondern vielmehr noch mehr dazu an sich zu ziehen gedencket, ohnerachtet Ihn der Dominus dessen vielfach erinnert, auch tam extra- qvam judicialiter interpelliret, mehrere Reputation und Autorität zuziehen solle: ja wann auch dieses also seyn könte, so ist ja abermahl nicht die Frage, was einem Condomino die meiste Autorität bringe? massen gewiß, daß diese durch Besitz eines gantzen territorii ohne jemanden, als Condominum, zu erkennen, vergrössert werde; sondern was in territorio pluribus communi recht seye?

Die 15de Rat. dub. ist de re pluribus, ut universis, communi, als wovon vorangeregter massen l. 19. ad municip. redet, hergenommen, und hat also in antecedentibus ihre gnugsame Abfertigung. *ad 15. rat. dub.*

Und wie die 16de eine mera petitio principii, und in vorigen bereits zur Gnüge, worinnen der Jüngern Herren Brüdere Recht bestehe, und worin denenselben zu viel und das gröste Nachtheil geschehe, dargethan ist; So folget vor sich, daß diejenigen Ministri, so wohl durch den, einem andern ohne ihre Vollmacht, ja wider ihren Willen, und deßfalls interponirte Protestation, geleisteten, ihnen aber versagten Handschlag, solch ihr Recht aufs empfindlichste gekräncket; auch da sie denselben bereits eventualiter ohne Unterscheid so wohl als dem Aeltesten, Eyd und Pflicht geleistet, wider dieselbe gehandelt, consequenter nicht der gesamten Landes-Herren gemeinsames- sondern vielmehr des Aelteren Privat-Interesse, und dessen gesuchte Prærogativ, wahrgenommen; und nicht, wie besage des Responsi selbst, ihre Pflicht gewesen, die Particular-Absichten behindert, sondern vielmehr masculè, & pro posse illorum, bey allen, auch dißfalls unschuldigen Unterthanen, befördert. *ad 16. rat. dub.*

Gleichen Schlags ist auch die 17de Rat. dub. Dann gleich offenbahr, daß die Jüngern Herren Brüdere an den Recess. quæst. nicht gebunden, sondern ihr Jus condominii & compossessionis, illimitatè tartum tectum erhalten, anbey, wie bereits in Rat. decidendi angewiesen, keine pacta majorum bey dergleichen Anfällen dem ætate Majori einige interims-Administration zulegen, vielmehr alle und jede, den gemeinen Rechten ohnedem conform, dazu beruffen? So hätte freylich der Jüngern Herren Gebrüdere Contradiction diejenige Ministros, so das Eingangs angeregte Responsum eingeholet, abhalten sollen, daß sie keinem mehr, als dem andern zugeleget, sondern alle, ihren vorhin bereits geleisteten Pflichten gemäß, und nach dem Exempel anderer Ministrorum, ja ihrer Collegen, gleich gehalten; nicht aber, bey dißfalls sich mehr und mehr hervorgethanen Dissension der Dominorum, sich auf des Aeltern Seite schlagen, dessen angemastes Recht münd- und schrifftlich verfechten helffen, der Jüngeren Befehle ausser Augen setzen, oder verächtlich halten, und dadurch auch andere unschuldige Unterthanen in ihrem, ihrer eventual geleisteten Huldigung gemässen Gehorsam und Unterthänigkeit irre machen sollen: gestalten bekandt, daß Sie dadurch sich des ihnen unanständigen und fremden Amtes eines Richters, in ihrer Ober-Herren und Landes-Obrigkeit Strittigkeiten, angenommen, und dazu aufgeworffen. *ad 17. rat. dub.*

Da doch im Gegentheil quæ in tali casu illorum sint partes, so wohl aus der Regula Christi, da niemand zweyen Herren dienen könne,

dann

dann auch aus den Rechten sich offenbähret; nehmlich; daß, wo zwey Condomini contraria befehlen, sie keinem zum Gehorsam schuldig seyen; cum si duo Domini intra se bellum gerant, Vasallus nulli suppetias ferre teneatur.

HART. PIST. *L. 2. q. 47. n. 30.*

SOHRAD. *p. 6. c. 6. n. 22.*

Non enim possunt dici contumaces, si illis non obtemperaverint tum quia inpossibilium nulla obligatio, ...

L. nemo potest de R. J. in 6to

Tum quia Jurisdictio omnium videtur esse impedita per contrarium concursum: quoniam ubicunque concurrunt duæ virtutes paris Potentiæ, tantum juris habet una ad resistendum, quantum altera ad obtinendum.

FLOR. *in L. Sab. 9. n. 3. Com. divid. & ex eo*

PACIANUS *de Prob. L. 2. c. 36. n. 55.*

Und hätte solch Verfahren in hypothesi um damehr statt, ja auch seine gute Würckung haben können, da in dem Recessu de Ao. 1641. der Modus enthalten, wie die Administration, und auch allenfalls die Reductio ad concordiam geschehen sollen; so nehmlich: daß die Administration von allen, und zwaren auch provisionaliter, wäre geführet, und wann solches nicht Platz finden können, entweder durch einen der Herren Theilhabere, oder einen gewissen Stadthalter, welchen nicht der mehrere Theil, sondern die gesamte Interessenten, durch NB. einmüthige Vergleichung dazu erwehlet, in gesamten Nahmen verwaltet worden wäre.

Wie nun vorgegebener massen die **Jüngern Herren Gebrüdere** zu mehrmahlen dahin angetragen, daß wegen der Dissension man zuförderst die Collegia, communi consensu, reguliren, selbigen mit Einreichung eines gemeinschafftlichen Siegels, die Expeditiones in gesamten Nahmen zu thun und auszufertigen, aufgeben möchte: So hätte die Pflicht der Ministrorum erfordert, daß diesem, an sich selbst billigen, auf die gemeinen Rechte und Recessus selbst gegründetem Vorschlage sie sich bequemet, und durch ihren Assensum und Pflichtmäßige Vorstellung, solchen Vortrag zum Effect zu bringen, und dergestalt selbst dieser Ratione dubitandi gemäß, alle particular-Absicht auf die Seite zu setzen; nicht aber die Jüngern von der Administration auszuschliessen, sich hätten angelegen seyn lassen.

Und dazu hätte sie um damehr sothane Pflicht und ihr Gewissen treiben sollen, als wohl sie gewust, und handgreiflich abnehmen können, daß **der Jüngern Herren** Intention und Suchen, um da innocenter und favorabler, folglich viel gerechter seye, daß dieselbe de damno vitando, weil sie **dem Aeltern Bruder** keine Coadministration, noch auch das ihm, vigore Senii, als ein Prærogativ in den Sessionibus competirende Præsidentenamt disputiren? dieser aber de lucro captando, weil er den Jüngern ihr Recht zu entziehen und auf sich zu bringen gesucht, certire; anbey auch ihre Intention in Regula Juris certissima fundiret, ja die ihnen eventualiter geleistete Huldigung und Pflichten, deren die Ministri und Unterthanen niemahlen erlassen, und dem Aeltern angewiesen worden, vor sich haben, und dahero, wann auch die Recesse und pacta Domus, worinnen der Aeltere Bruder sich excipiendo, die Jüngern Gebrüdere aber nicht weniger, tanquam jure communi, quoad hypothesin, administrationem sc. conformes, fundiren, durch solche hinc inde beschehene Allegation, controvers werden mögen, einigen derselben nicht unbewust seyn können oder müssen, quod ubi regula est certa, exceptio à Regula verò controversa (wie kan aber was nicht controvers seyn, wann utraque pars in eadem Lege sich fundiret,) quod tunc pro eo, qui in Regula se fundat, judicandum sit.

BRUNN. *Cons. 28. n. 5.*

Massen dann auch die Achtzehende Rat. dub. secundum prædeducta von sich selbst zerfället; gestalt die Anweisung des Defuncti, die Ministros zu nichts, was wider Recht und Ihre geleistete Pflichten streitet, besonders da auch ohne diß bekandt, daß keine ultima dispositio, etiamsi alias justa contineat, in feudis ex pacto & providentia statt habe, wann auch gleich der Aeltere Herr Bruder ein solches ex fundamento, & observantia Domus, die doch, wie oben bereits zur Gnüge dargethan, sich in contrarium befindet, zu eliciren, sich unterwunden, verbinden können. So ist auch bereits, was von der gemeinten Wohlfahrt darin abermahl recapituliret wird, bey vorigen abgefertiget: Und ob wohl Sie, Ministri, als lang die Herren Landes-Successoren kein anders verordnet, sich dessen, wozu Sie vorhin constituiret gewesen, unterfangen mögen; so hat doch solches Ihren Pflichten zu folge nicht anders, als in der gesamten Herren Nahmen, und zwaren um somehr, nachdem dieselbe durch einen errichteten Possessions-Recess, und darauf erfolgte **gemeinsame Anordnung des Kirchen-Gebets**, überzeuget worden, daß man die **Jüngern Herren Brüdere** pro veris & indubitatis Condominis & Compossessoribus agnoscire, und Ihnen den Effect, prout verba Recessus sonant, der Possession dergestalt, als ob Sie dieselbe selbst in Person, oder durch die Ihrige, vollständig und überall ergriffen hätten, zustehe; mithin vor dieselbe nahmentlich mit, als **Regierende Landes-Herren** bitte, geschehen, folglich Sie auch dieselbe als solche erkennen, Ihre Befehle so wol und weit, als des Aeltern, respectiren und nachleben können und sollen: Daß aber der major pars Dominorum sie ferner beybehalten wollen; ja ob solches, da Sie die Jüngern Herren dergestalt öffentlich prostituiret, geschehen können, deren ist jenes, als lange die vorseyende Regulirung der Collegiorum noch nicht geschehen, nicht verificiret; Und suspendiren Wir billig, was diese Frage anlanget, als darüber nicht requiriret, unser Judicium; Halten aber dafür, es seye solches doch aus deme, was bereits gesaget, leicht zu erzwingen. Daß aber selbige sich einiger einstimmigen Verfügung der Landes-Successorum bequemen, ist nicht unrecht, in facto aber unerfindlich, daß dergleichen an Sie ergangen, mithin ex antedictis abzunehmen, wie weit Sie sich sub prætextu des Senio-

rats, vergangen, und daraus der Schluß zu machen, daß Ihnen dasjenige, so Sie hierunter verübet, keinesweges gebilliget werden könne; sondern, wie Sie darinnen wider Recht und Pflichten, die Sie allen, **als Landes-Successoren**, bereits geleistet, auch verbunden gehabt, folglich einem allein, wider der andern ausdrückliches Verbot, keineswegs pariren, und die andern dadurch verächtlich hindansetzen mögen und sollen, gehandelt; also sehen wir nicht, wie Sie ausser Schuld seyn, und von der Straffe anders, als durch Submission, und dadurch von denen beleidigten **Landes-Herren** erhaltende Remission, loßgezehlet werden mögen.

Und hat damit, und ex antedeductis auch die **andere Frage** ihre Entscheidung, nicht irrend, was auch dißfals in rationibus dubit. angeführet.

RATIONES RESPONDENDI.

ad Quæst. 1.

ad 1. Massen ad (1.) die darinn supponirte bona fides notoriè exuliret, massen

L. 71. §. 8. de A. vel am. H.

sich ad hypothesin darum nicht reimet, weilen in derselben die Frage ist de errore facti, ubi sc. hæres rem, quam hæreditariam non putabat, reposuerat: hier aber ist nicht de facto, sondern de Jure, die Frage; und wird dahero wohl kein Antistes Collegii juridici behaupten wollen, quod ipsi jus ignorare licitum sit: und obschon sonsten die Regula ist: quod ignorantia Juris in damno vitando non noceat; so wird doch selbige, wann sie auch ad hypothesin gezogen werden könte, doch dahin limitiret, modo nihil detrahatur alterius juri quæsito, ignoratumque sit Jus haud vulgare.

arg. L. 1. ut in poss. Leg. juncta.
L. 9. §. 3. de jur. & fact. ignor.

Anbey ist auch die Præsumtio wider solche, daß Sie dergleichen nicht ex errore Juris, die Ihnen ja bekandt, ja deren Sie toties per Mandata & Deductiones Juniorum erinnert worden, vorgenommen haben.

ad 2. Eben wenig, was in der 2da rat. dubit. enthalten, weilen Sie, Ihrer beywohnenden Juris scientiæ nach, freylich dafür halten sollen, daß Sie **keinen Handschlag**, communi nomine, leisten können, es producire denn derjenige, so solchen fordert, eine **gemeinsame Vollmacht**, wodurch Er sich zu deme, was Ihme ex persona sua nicht gebühret, und wo wider der andere protestiret, qualificire. Daß aber **der** *particular*-**Handschlag**, neben dem gemeinsamen, bestehen, ja dieser nicht zu justificiren seye, ist in Rat. Resp. 13. mit mehrerm angeführet; und dannenhero ein irriges Suppositum, wann Sie solchen pro actu, qui Jure fieri potuit, ausgeben wollen; anbey offenbahr falsch, daß dasjenige, so Sie, Ministri, dißfals gethan, ein jeder anderer, zumahl sich verschiedene dessen respectivè geweigert, oder doch expresse limitiret, und noch mehrere geweigert hätten, gethan haben würden.

ad 3. Ad 3. Rat. dubit. Ist nicht die Frage: was mehr geschehen, sondern was geschehen soll? und gleich, des Herrn Senioris Verbot, deme auch in den mehreren Dingen von denen, so ihme Ihr Recht zu cediren, versprochen gehabt, ob illimitatum, injuriosum, & damnosum Recessui & Intentioni illorum contrarium modum administrandi, dessen derselbe sich anmassen wollen; dann auch, ob Jus retentionis ipsis reservatum, widersprochen, und den **Jüngern Brüderen**, wie offenbahr, beygepflichtet worden, denenselben nicht zu statten kommen, noch, wie in antecedentibus weitläufftig bewähret worden, den Jüngern præjudiciren kan.

So seyn wir der Meynung, daß besagte *Ministri*, **nicht alleine mit Straffe bedrohet, sondern auch, wie gedacht, damit beleget, und dafür** executivè **angesehen werden mögen.** V. R. W. Mens. Decembr. 1700.

Num. IV.

Tübingisches RESPONSUM JURIS in der Coburgischen Successions-Sache,

Pro

Sachsen-Meinungen,

contra

Die übrigen Fürstl. Hn. Interessenten.

d. 8. Martii 1701.

Summarischer Inhalt derer in diesem Responso gründlich erörterten Rechts-Fragen.

Daß nemlich das **Coburgische** Pactum Successorium zu Recht beständig, und nicht nur **Sachsen-Römhild, Sachsen-Eisenberg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Saalfeld und Sachsen-Gotha**, sondern auch in specie **Sachsen-Gotha**, ohngeachtet **Sachsen-Hildburghausen** davon abgehen wollen, daran gebunden; Dahero jetztbemeldte **Fürstliche Häuser** die Satisfaction, wie sie in Pacto abgeredet, und sonsten ohne Zerreissung der Lande sich fügen wil, vor Ihre an dem **Coburgischen Fürstenthum** habende Antheile und ratas cessas anzunehmen schuldig; Ferner **Herrn Hertzog Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl.** die Possession rechtmäßig ergriffen und der Administration sich billig unterzogen haben, nicht weniger auf dem puncto divisionis & satisfactionis mit Beyseitsetzung der von denen übrigen Fürstl. Herren Interessenten prætendirten Einrichtung des modi administrandi, Aenderung derer gesamtschafftlichen Collegien, Einnehmung der formal-Huldigung und dergleichen, zu beharren allerdings befugt seyn.

Species Facti.

Der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Ernst**, Hertzog zu Sachsen ꝛc. hat unter Seinen hinterlassenen **Sieben Herren Söhnen** über Dero **drey Fürstenthümer** und gewissen Theil einer Gefürsteten Grafschafft eine testamentliche Verordnung gemachet, darinnen Sie zwar æqualiter zu Erben und Successoren der Lan-

de

de eingesetzet, jedoch dergestalt, daß, weil Sie dermalen noch keine Fürstmäßige Portiones machen könten, Sie in Gemeinschafft deren Lande so lange, biß solches, nach sich ereignenden Fällen, geschehen könte, bleiben, der Aelteste, mit Zulegung eines præcipue, die Landes-Regierung communi nomine führen, die übrige aber ein gewisses zum jährlichen *Deputat* aus der gesamten Cammer, oder darzu assignirten Aemtern, empfangen; Im Fall jedoch, aus erheblichen Ursachen, eine Theilung der Lande vorgenommen werden solte, zwey und zwey, und nach Gelegenheit drey, sich bey einem Fürstenthum zusammen schlagen, und der älteste unter Ihnen die Regierung, auf die Art, wie bey der gesamten Communion verordnet, jedoch ohne Zulag eines præcipui, führen, sodann die Intraden gleich getheilet werden, der älteste unter ihnen allen aber das Directorium in denen gemeinschafftlich-ausgesetzten Dingen haben solle; laut Beylag Lit. A. 1. 2. Nachdeme Sie wenig Jahre in der anbefohlenen Gemeinschafft gestanden, wird zwischen dem ältesten und vier jüngsten Herren Gebrüdern ein particular-Vergleich, vermittelst einer Punctation, getroffen, Krafft deren, præter voluntatem Serenissimi Parentis, und denen Pactis Majorum entgegen, die vier jüngere Herren Brüdere dem ältisten die hohe Jura Principatus im Reich, Creyß und Lande, in Ihrem Nahmen zu verführen erblich und auf seine Fürstliche Descendenten mit einem ansehnlichen Theil Ihrer sonst, vermög väterlicher Institution, erblich-erlangten und pro indiviso bißher besessenen Landes-Portionen überlassen, dagegen der Aelteste Ihnen etliche tausend Gülden jährlicher Einkünffte, über das sonst gehabte Deputat-Quantum, mehr accordiret, und solches mit gewissen Ihnen gleichfals erblich abzutretenden Aemtern vergnüget; Weil deren Intraden aber auf das accordirte Quantum nicht hinlangen, den Abgang an Geld aus Seiner Fürstl. Cammer nachzuschiessen verspricht, biß etwa sich hiernechst, bey sich zutragenden Fällen, Gelegenheit ereignete solches mit Landen und Leuten zu ersetzen sub Lit. B. Die bey de mittlere Herren Brüdere, als Ihnen diese Punctation zum Beytritt communiciret wird, widersprechen deroselben, als adversanti pactis Majorum & paternæ dispositioni, und dehortiren davon die jüngern Herren Brüdere. Dieweilen aber diese davon nicht abstehen wollen, werden jene bewogen, um Ihr Interesse bey dem Statu interverso Communionis nicht gar in Gefahr zu setzen, da zumal Dn. Senior auf die Division gedrungen, mit diesem sich auch in besondere Tractaten einzulassen, da dann der Secundo-Genitus pro rata das Fürstenthum Coburg, der Tertio-Genitus aber, weil in dem Fürstenthum Altenburg die meisten Aemter bereits einem Jüngern Herrn Bruder assigniret, und ohne deren Zugang nicht füglich zu Altenburg zu residiren gewesen, das Antheil der Fürstenmäßigen Grafschafft Henneberg, nebst der Helffte des Reichs-Voti im Fürstenthum Coburg, zu seinem Antheil sich abtreten, und dem ältisten zu Gotha, bey seinem mit den vier jüngern Herren Gebrüdern getroffenem Pacto ruhig verbleiben lassen.

Hierüber werden Haupt-Theilungs-*Recesse* allerseits aufgerichtet, auch von Kayserlicher M.:jest. confirmiret, und darinnen unter andern von dem Tertio-Genito, gleichwie von dem Secundo-Genito geschehen war, bedungen, daß, wann nach GOttes Willen ein oder der andere von denen vier jüngern Herren Brüdern mit Tode abgehen, und keine Männliche Descendenten hinterlassen solte, Er oder seine Posteritat, nicht nur in dasjenige, was der also verstorbene zur Zeit seines Todes würcklich inne gehabt und besessen, sondern auch darein, was Er an Land und Leuten und andern hohen Juribus hätte bekommen sollen und können, wann obangezogener Recess Lit. B. nicht wäre getroffen worden, succediren, und also der älteste oder dessen posteritat des abgehenden Herrn Bruders völlige Erb-Portion, so ihnen nach der Fürst-väterlichen Disposition zukommen wäre, ergäntzen solle; mit welchem expressen Vorbehalt Tertio-Genitus dann sothanen Vergleich ferner nicht zu widersprechen sich anerkläret, laut Extract Lit. C. Etliche Jahre hernach wird zwischen dem Primo- u. Tertio-Genito ein anderweitiger Recess punctiret, laut Beylag Lit. D. in welchem §. Ferner und zum andern ꝛc. der Tertio-Genitus, Herr Hertzog Bernhard, gegen ein promissum circa admissionem filiorum ad successionem patrui in fendo, so ohnedem in jure & pactis Domus seine Richtigkeit hat, das bedungene pactum wegen Ergäntzung der Brüderlichen Portionen in casum mortis sine liberis fallen lassen; wie denn nichts minder in eben diesem §. die dem ältesten Herrn Hertzog Friedrichen in dem mit denen vier jüngern Herren Brüdern getroffenen Recess laut Extracts E. zum præcipuo bedungene portio virilis allwege, doch cum onere, überlassen und zugestanden worden. Zwar wird darauf §. zum dritten ꝛc. gemeldet, daß hinwiederum Herr Hertzog Friedrich in Ansehung dessen und anderer bey denen Tractaten vorgekommenen Ursachen sich dahin erkläret, seinen gemachten Anspruch auf das Præteritum, wegen der S. Steuer, wie nicht weniger wegen der A. *Respons*-Gelder, gäntzlich fallen zu lassen, auch die 2500. Fl. welche Herr Hertzog Bernhard der S. Steuer wegen bezahlet, Ihme wieder gut zu thun und zu ersetzen. Es hat aber Herr Hertzog Bernhard die Prætension wegen der S. Steuer ohne hin, mit Abiretung eines halben Dorffs, getilget, und die A. Respons-Gelder sollen ein weniges importiren; dahingegen der Vortheil, welcher davor bey Successions-Fällen der vier jüngern Herrn Brüdere an Herrn Hertzog Friedrichen überlassen, über zweymahl hundert tausend Gülden sich belauffet, worzu Herr Hertzog Bernhard vi reservati berechtiget gewesen. Dann ist ferner in facto anzuführen, daß zwischen dem Herrn Seniore und Tertio-Genito, als sie zu Gotha nur gemeldten Recess sub. Lit. D. getroffen, wegen Uberlassung der Residenz-Stadt und Amts Coburg, nebst dem übrigen Coburgischen halben

Reichs-

Reichs-*Voto*, im Fall daselbst der Secundo-Genitus ohne Männliche Leibes-Erben verstürbe, eventual-Handlung mündlich gepflogen worden, auch von Herrn Hertzog **Friederichen** durch dero Geheimen Rath H. B. deßfalls Versprechung geschehen, wie davon beygelegte missiven sub. num. 1. 2. 3. 4. 5. zeugen, in Ansehung dessen auch Herr Hertzog **Bernhard** zur Begebung des emolumenti successorii bey den vier jüngern Herren Gebrüdern vornehmlich bewogen worden. Dieweil man aber, daß das in dem **Fürstlichen Hand-Schreiben** num 5. deßfalls begriffene Promissum wenig Verbindlichkeit in sich halte, wahrgenommen, ist mit Herrn Hertzog **Friederichs** hinterlassenem Herrn Sohne, gleiches Nahmens, eine Besprechung veranlasset, und laut Protocoll. Lit. F. das vorige bestärcket, und über dieses versprochen worden Herrn Hertzog **Bernharden** mit demjenigen bey dem Coburgischen Anfall zu statten zu kommen, was Herr Hertzog **Friederich** ratione seines Anwartungs-Rechtens und Antheils bey solchem Successions-Fall vermöge und nach der jüngern Herren Recessen zu exerciren hätte. Als einige Zeit hernach der Secundo-Genitus zu Coburg erkrancket, und, vi des ihme der Zeit im Fürstlichen Hause zugestandenen Directorii, eine Conferenz veranlasset, um der Succession wegen unter einander sich eventualiter zu vergleichen, ist gleich Anfangs auf den Propositions-Punct: Ob und welcher gestalt eine division bey ereignetem Fall beliebet werden wolle; dieselbe unanimiter der Communion vorgezogen, jedoch dabey die Zerstückung der Lande zu verhüten, und einander sonsten zu satis-faciren laut Protocolli Lit. G. vor gut erachtet, und endlich das pactum successorium sub. Lit. H. getroffen, darinnen Quarto-Genitus, Herr Hertzog **Heinrich** zu Römhild, Quinto-Genitus, Herr Hertzog **Christian** zu Eisenberg, Sexto-Genitus, Herr Hertzog **Ernst** zu Hildburghausen, und des Primo Geniti Successor, Herr Hertzog **Friederich** zu Gotha, Dero ratas an dem Coburgischen, des Secundo-Geniti Anfall, mit desselben gutem Belieben und Einwilligung, dem Tertio-Genito, Herrn Hertzog **Bernharden** zu Meinungen, und seinen Descendenten dergestalt cediret, daß er oder sie solche Lande cum omni & pleno jure regio gegen gewisse satisfaction haben und geniessen, die Possession der Lande communi nomine ergreiffen, und sub reservato juris retentionis so lange, biß die abgeredete satisfaction geschehen, frey administriren sollen; Solches pactum auch von denen Herren Principalen derer Deputirten, so selbiges unterschrieben, ausser Herrn Hertzog **Ernsten** zu Hildburghausen, ratificiret worden. Die Ursache, warum dieser nicht ratificiren wollen, hat darin bestanden, weil die eine geraume Zeit zwischen Ihme und Herrn Hertzog **Friedrichen** zu Gotha Ihrer differentien wegen unter des Secundo- und Tertio-Geniti Mediation gepflogene gütliche Tractaten nicht zum Stande gekommen; welches aber deßwegen nicht geschehen, weil Herr Hertzog **Ernst** ratione prætensæ liberationis à nexu Gothano das von dieser Seiten vorgeschlagene Temperament hernachmals nicht annehmen wollen, so Er doch, laut der zur mediation bey den Successions-Tractaten zu Coburg gegebenen Erklärung, schon eingegangen gehabt, zu dessen Erläuterung besagte Hildburghauß- und Gothaische Erklärungen nebst einem zwischen Herrn Hertzog **Bernhardten** und Herrn Hertzog **Ernsten** zugleich eventualiter super satisfactione getroffenem Recess sub *l.* 1. 2. adjungiret sind. Und obgleich auf Herrn Hertzog **Ernsts** Ersuchen beede Herren Mediatores durch Ihre Deputirte nach angewendeter Unterhandlung Herrn Hertzog **Friedrichen** zu Gotha endlich dahin disponiret, daß dieser das bereits von Herrn Hertzog **Ernsten** in gemeldter Erklärung beliebte temperament eingegangen, auch zwischen beederseits Deputirten, nach ihren Instructionen, ein Recess Lit. K. darüber abgehandelt, und von Herrn Hertzog **Friedrichen** ratificiret worden, hat doch Herr Hertzog **Ernst**, dero vorigen Erklärung entgegen, die ratification nicht bewerckstelligen wollen, Er sey dann purè à nexu alsobald liberiret. Nichts destoweniger hat Herr Hertzog **Friedrich** zu Gotha, unerachtet bekannt gewesen, daß Herr Hertzog **Ernst** den zu Coburg getroffenen Successions-Recess nicht ratificiren wollen, seine ratification dennoch mit allen übrigen Herren Pacisc enten zu **Coburg, Meinungen, Römhild** und **Eisenberg**, ausgewechselt. Bald darauf verstirbt der Secundo-Genitus, Herr Hertzog **Albrecht**, zu Coburg, ohne männliche Descendenten, da dann in Krafft obbemeldten pacti successorii und per majora im Fürstlichen Hause gemachten Concluß der Tertio-Genitus, Herr Hertzog **Bernhardt** zu Meinungen, communi nomine die possession der Lande ergreiffet, die Bediente in Collegiis, bey der Militz, Landschafft, Beamte und Räthe in Städten, durch einen Handschlag in gesammte Pflicht nimmet, und sich der in Recessu Ihme überlassenen administration unterziehet, sobald auch eine Zusammenschickung allerseitiger Interessenten Deputirten veranlasset, um dasjenige, was bey diesem Anfall nunmehro communi suffragio ferner zu thun übrig, in Güte zu concertiren. Immittelst hatte der jüngste Herr Bruder, Herr Hertzog **Johann Ernst** zu Saalfeld, nicht alleine bey **Käyserl. Maj.** über das pactum successorium sich beschweret, und ein Rescript extrahiret, welches conjunctim von Herrn Hertzog **Bernhardten** zu Meinungen und Herrn Hertzog **Friedrichen** zu Gotha beantwortet, wie die Beylage L. ausweiset, sondern beede, Herr Hertzog **Ernst** und Herr Hertzog **Johann Ernst**, opponiren sich auch, und prætendiren so wohl eine besondere Compossession, als Coadministration. Herr Hertzog **Bernhardt** zu Meinungen hingegen will zwar Ihnen die Compossession, als welche Er zugleich in Ihrem Namen pro ratis mit ergriffen, nicht streiten, sich aber nach dem Successions-Recess und dem darinnen, quoad modum communi nomine apprehendendi possessionem & administrandi Ducatum, biß zur satisfaction per majora gemachten Schluß halten; offeriret sich, provocando

do ad divisionem, wegen Ihrer an diesem Anfall zukommender ratarum zu gütlichen tractaten, und weiln sich diese Lande commodè, und ohne Nachtheil des publici, weiter nicht zergliedern noch theilen lassen, zu anderweiter satisfaction an Gelde oder Lande vor ihre ratas, worüber, wann die Güte nicht statt finde, Er die Austregas Domus wolle erkennen lassen. Beede jüngste Herren Brüdere bestehen zwar auf ihren prætensis, suppliciren auch deßwegen bey Käyserl. Maj. um ein Mandatum sine clausula, ehe und bevor aber hierauf Erkäntniß erfolget, wird zwischen Ihnen und Herrn Hertzog **Bernhardten** des strittigen possessions-Puncts wegen Vergleich getroffen, und in einen Recess, mit Bewilligung aller Interessenten, gebracht, Lit. M. in dessen tenorem uf Seiten Hrn. Hertzog **Ernsts** und Herrn Hertzog **Johann Ernsts** zwar begehret worden, **Ihre Nicht-***Agnoscirung* **des Coburgischen** *Successions-Recessus* mit einzurucken, Herr Hertzog **Bernhardt** aber solches nicht gestatten wollen, sondern beständig declariret, daß Er von dem Recess und daraus erlangten Rechten tam quoad partes cessas, quam quoad administrationem, ohne rechtliche Erkäntniß, nicht wiche; Worauf endlich auch sothaner Widerspruch, salvò quocunque jure, heraus gelassen worden. Auf ietzt gemeldter beeder Herren Supplic am **Käyserl. Hofe** ist nachgehends ein Rescript an Herrn Hertzog **Bernhardten** emaniret, darauf aber, wie sub Lit. N. 1. 2. geantwortet. Als man nun gemeinet nach beeden getroffenen Recessen die Haupt-Theilungs-Tractaten anzutreten, werden uf Seiten Herrn Hertzog **Friedrichs** zu Gotha neue præliminar-quæstiones in puncto der administration erreget, und, daß die von dem Defuncto hinterlassene Collegia anderst eingerichtet, auch die Huldigung von allen Herren Interessenten eingenommen werden mögte, verlanget. Dieweiln aber Herr Hertzog **Bernhardt** zu Meinungen vermercket, daß man von dem Successions-Recess abgehen, das Werck auf eine beständige Communion richten, und Ihme die im Recess zugestandene freye administration wiederum benehmen, im Hauptwerck auch auf andere satisfaction, dann im Recess abgehandelt, zielen, und solches, wie aus einigen Schreiben, so, nebst deren Beantwortung sub Lit. O. beygeleget, geschienen, de facto mit eigener Macht behaupten wolle; massen dann nicht nur an die gesamte Collegia Befehle ergangen, darinnen der administration widersprochen worden, sondern auch **Gothaische Mannschafft** ohne Herrn Hertzog **Bernhardts** Consens **in die Coburgische Städte und Lande** geleget; So hat Er bey **Käyserl. Maj.** um ein Mandatum sine clausula de non turbando in possessione vel quasi administrationis &c. angesuchet; solches auch, wie der Abdruck Lit. P. besaget, nebst einer Commission erhalten. Und ob man gleich von Seiten derer sämtlichen gegentheiligen Herren Interessenten mit exceptionibus sub- & obreptionis dagegen eingekommen, und selbiges zu cassiren inständig angehalten, laut Extractus Protocolli Lit. Q. hat doch das allerhöchste Judicium rejectis exceptionibus ein arctius Mandatum laut Lit. R. erkandt, und per Rescriptum Cæsareum Herrn Hertzog **Bernhardten** dahin moniret, sich bey allergnädigst ad Commissionem Cæsaream anbefohlener Pflege der Güte also zu bezeigen, damit der letzte Recess de 6. Aprilis 1699. in allem erfüllet, und das gantze Werck glücklich gehoben und geendiget werde.

Wird demnach aus diesem allem, was quoad pactum angeführet worden, gefraget:

I.

Ob das pactum successorium Lit. H. im Rechten Bestand habe, oder beede jüngere Herren Brüdere ex capite Juris protimiseos oder sonsten solches und die darinn beschehene Cessiones widersprechen und invalidiren können?

II.

Ob die darinnen paciscirte Cessiones nach nunmehro erledigtem **Hoch-Fürstl. Coburgischen** Anfall Ihre Verbindlichkeit dergestalt erreichet, daß die Fürstliche Herren Cedenten gegen ihre ratas die Satisfaction, wie sie in Pacto enthalten und abgeredet, anzunehmen schuldig?

III.

Ob gestalten Sachen nach Herr Hertzog **Bernhardt** jure Concluси per majora ob utilitatem publicam rei communis die Possession, non obstante contradictione partis minoris, communi nomine habe ergreiffen und der Administration sich unterziehen können?

IV.

Ob Herr Hertzog **Friederich** um deßwillen, weil Herr Hertzog **Ernst** den Recess nicht ratificiret, an solchen und die darinn beschehene Cession nicht mehr gebunden, sondern solche, auch invitô Cessionariô, zu revociren befugt sey?

V.

Ob Herr Hertzog **Bernhardt** gegen die jüngere Herren Gebrüdere ad divisionem bonorum zu provociren befugt, und diese, weiln die Lande commodè und ohne Schaden der Haupt-Residenz, wie auch **der Reichs-Creyß- und Landes-***Jurium*, weiter nicht zerrissen werden können, andere Satisfaction an sonst abzutretenden Landen oder Geld anzunehmen gehalten seyen?

VI.

Ob Herr Hertzog **Bernhardt** schuldig mit beyden jüngern Herren Interessenten bey erzehlter Bewandniß durch **Verlosung** zu theilen? oder nicht vielmehr unpartheyische arbitri Ihnen Ihre Theile also zu adjudiciren hätten, wie ohne mercktliche Zergliederung und Schaden des Fürstenthums Pertinentien dieselbige pro ratis sich machen lassen wollen?

VII.

Ob Herr Hertzog **Bernhardt** præsuppositâ utriusque pacti tam successorii quam possessorii validitate schuldig auf den punctum administrationis sich erst noch in ordinario oder petitorio ein- und eine zu langwüriger Communion abzielende Einrichtung des modi administrandi, und der gesamtschafftlichen Collegio-

rum, wie auch Einnahm der formal-Huldigung und Aenderung in stylo vornehmen zu lassen: Oder nicht vielmehr befugt sey förderst darauf zu beharren, daß der punctus satisfactionis und divisionis vor allen andern ausgemachet, und solche Weitläufftigkeit, dem Publico zum besten, denen Interessenten aber und dem Hause selbst zu fördersamster Beruhigung, nicht gestattet werde?

I. N. D. N. J. C.

NAchdeme nun Wir zur Juristen-Facultät bey der Fürstl. Würtembergischen Universität **Tübingen** verordnete Decanus und andere Doctores gnädigst ersuchet worden, über obige facti speciem und derselben annectirte Quæstiones, Unsere beywohnende rechtliche Gedancken bey aufwartendem Expressen zu apertiren, So haben wir, zu Bezeugung unserer unterthänigsten Devotion, nach obhabenden Amts-Pflichten keinen Umgang genommen, die Uns gnädigst-zugefertigte gesamte Acta mit allem Fleiß durchzulesen, und in Unserm deswegen versammleten Collegio nach der Sachen hohen Wichtigkeit die uns vorgelegte Fragen in reiffe und fleißige Berathschlagung gezogen; da Wir dann allenthalben Uns nachstehender Gedancken mit einander vereinpaaret, wie bey jeder Quæstion absonderlich angemercket.

Anlangend nun also diese **Erste** Quæstion:

Ob das Pactum Successorium Lit. H. **im Rechten Bestand habe, oder beyde jüngere Herren Brüdere** ex capite Juris protimiseos **oder sonsten solches und die darinnen beschehene** Cessiones **widersprechen und** invalidiren **können?**

So theilet sich dieselbe **in drey** Membra ab.

Vor das Erste:

Ob das Anno 1699. **den** 6. **April auffgerichtete** pactum successorium **auch** in ordine ad ipsos hujus pacti Serenissimos Conditores **bestehe?**

Vor das Andere:

Ob selbiges **auch die beyde Jüngere Hochfürstliche Herren Brüdere, Herrn Herzog ERNSTEN und Herrn Herzog JOHANN ERNSTEN, von Rechts wegen** obligire?

So dann Drittens:

Ob höchst-ermeldt beyde jüngere Herren Brüdere, die an Herrn Herzog BERNHARDS, Hochfürstl. Durchl. von Herrn Herzog HEINRICHEN, Herrn Herzog CHRISTIANS und Herrn Herzog FRIEDERICHEN, Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten, cedirte ratas **an dem Fürstenthum Coburg** jure protimiseos vel retractus feudalis, oder per actionem revocatoriam, jure successionis, **an sich zu ziehen berechtiget seyen?**

Bey dem Ersten Membro nun:

Ob mehr angeregtes Pactum auch in ordine ad ipsos Serenissimos hujus pacti Conditores **bestehe?**

Hat es zwar prima fronte kein geringes Ansehen, als ob dasselbe ipso Jure null und nichtig, und von pur lautern Unwürden sey; (1.) deßwegen, weiln allbekandten Rechtens, quod super futurâ adhuc dum viventis hereditaria successione omnia pacta regulariter prohibita sint,

L. ult. C. de pact. L. 61. ff. d. verb. oblig.
L. 1. d. hæred. vel action. vendit.

cum jura notorie non patiantur, ut hæreditas aliter, quam vel ex testamento vel ex immediata legis vocatione, deferatur cuiquam.

L. 15. Cod. de Pact. L. 5. C. d. Pact. convent. ibique Ddres.

Und obwoln diß Orts der höchstseeligste **Herr Herzog zu Sachsen-Coburg** dieses pactum ratione seiner Successionmit denen meisten von seinen Herren Gebrüderen und Vettern selbst aufgerichtet: Umwillen jedoch (2.) dasselbe nicht sowohl ratione seiner hæreditariæ successionis, als vielmehr ratione der Succession in majori & regali Imperii Feudo errichtet worden; in diesem aber bald nach des höchstseeligsten Herrn Vaters Ableiben die Durchlauchtigsten Herren Brüdere samt und sonders von **Ihro Kayserl. Majest.** simultaneæ investiret, und mithin Ihrer jedem gleiche Portio und Recht an demselben acquiriret worden, also, daß dannenhero weder Hertzog **Albrecht** durch testamentarische oder andere Verordnung solitariè und allein, noch mit Dero Durchläuchtigster Herren Brüdere Consens, Einem einigen unter Ihnen an Seinem, ex ista simultanea investitura, juxta peculiares Saxoniæ mores, oder auch mit Beyseitsetzung einer solchen simultaneæ investituræ secundum communes consvetudines feudorum, erworbene jure das geringste præjudiz zuzuziehen vermogt; So scheinet in allewege zu sagen seyn, daß dieses dermassen, als hier oben mehrers angezeiget, errichtete Pactum auch in ordine ad ipsos Serenisimos Paciscentes von keinem valor oder Gültigkeit sey.

Nam cum ista simultanea investitura Co-investito jus in re radicarum, actuale, reale & vivum attribuat,

ut alias loquitur BENED. CARPZOV. *in Respp. Electoral. lib. 6. Resp. 65. n. 36.* BERLICH. *part. 2. contl. 53. n. 40. novissimè* JOH. PHILIP. DOEBNER *in Diss. de Conjancta Manuth. 6. lit. K. & th. 8. lit. R.*

imò etiam de jure feudali communi tralatitium sit, quod feudi possessor in præjudicium reliquorum agnatorum post obitum ipsius successurorum nec per modum alicujus negotii inter vivos nec supremæ voluntatis quicquam possit disponere:

Cap. 1. princ. ibi: nulla ordinatione defuncti manente vel valente. I. Feud. 8. Cap. Imperialis. princ. 2. Feud. 52. Cap. Imperialem princ. 2. Feud. 55. Cap. un. §. Donare. 2. Feud 9. BRUNNEMANN. *cons. 31. n. 13.*

obstante notoriâ feudorum naturâ, quæ, quemadmodum ab initio non soli primo acquirenti, sed & omnibus masculis ab eodem descendentibus, sicque toti familiæ & agnationi, constituun-

tuuntur & acquiruntur; ita certum eſt, quod ex iſta conſtitutione & tenore ac virtute primæ inveſtituræ omnes tales deſcendentes ſtatim habeant jus qvæſitum, mortuô primo acquirente, ac feudum jure propriô pervenienti, prout quisque in gradu proximior eſt. Et cum id non acquirant ex jure, beneficio vel voluntate ultimò mortui poſſeſſoris, ſed ex primi acquirentis pacto & providentia,

ROSENTHAL. *de feud. c. 2. concl. 34. n. 3.*

atque adeo ſucceſſor non ab ultimo poſſeſſore, ſed omnes, quodquot in feudo ſuccedunt, à primo acquirente, ex ſangvinis ratione & providentia juris feudalis, procul dubio cauſam habeant:

CARPZ. *Diſp. feud. 5. th. 11. & ſeqq.*

GAIL. *lib. 2. Obſ. 154. n. 2.*

& his juribus congruenter ne quidem pater de hujusmodi feudis inter filios ſuos ullam ordinationem condendi jus habeat, ſed ſi v. g. ita diſponat, quod filii ſui ex imparibus portionibus ſuccedere debeant, vel uni ex filiis totum feudum aſſignet, omnis talis diſpoſitio ipſo jure ſit nulla, ſemper contradicente hac legis feudalis erga omnes ex æquo propendente providentia, quod omnes filii in feudo æqualiter ſuccedere debeant.

Cap. ſequitur. in princ. I. Feud. 8.

ROSENTHAL. *de Feud. c. 7. concl. 3.*

CARPZ. *Diſp. feud. 5. th. 16.* SCHULTZ. *in Synopſi Feud. c. 8. n. 12.* KNIPSCHILD. *de fidei comm. Fam. nob. c. 5. n. 109. ibique laudati.*

Quare ultrò hinc liquet, quod multò minus poſſeſſor feudi in præjudicium ſuorum fratrum, ſive vi ſimultaneæ inveſtituræ ſive ſangvinis jure ſucceſſorum, tùm per ultimam voluntatem, tum & pactum qualecunque, quidquam valeat diſponere,

etiam per generales Communis Juris regulas in L. 11. L. 75. de R. I. L. 5. d. jur. & fact. ignor. cum parallelis, quas congeſſit AUG. BARBOSA *in axiomat. voc. Factum. Axiom. 9.*

Und demnach alſo (3.) bey dieſem regali feudo Imperii die Hoch-Fürſtliche Herren Brüdere, **ein jeder beſonders** und in eigenem Nahmen, mit den andern gantz gleiches intereſſe gehabt, auſſer dieſem allein, daß allbereit tempore hujus pacti celebrati Herrn Hertzog **Bernharden** zu Sachſen-Meinungen die Helffte am voto Comitiali zugeſtanden, ſo will auch hieraus, daß hingegen zu Auffrichtung des pacti quæſtionis nicht alle Herren Brüdere Ihren Willen ertheilet, ſondern Herr Hertzog **Johann Ernſt** zu Sachſen-Saalfeld gleich ab initio ſeinen diſſenſum conteſtiret, und Herr Hertzog **Ernſt** zu Sachſen Hildburghauſen daſſelbige nicht ratificiret, dieſer gantzen Verhandlung eine groſſe nullität der Urſachen zuwachſen, weil in ſolcherley negotiis, quæ vocamus, voluntariis, concernentibus plures, non ut aliquod corpus, Collegium vel integram univerſitatem, ſed ſingulos, ut ſingulos, auch alle und jede einwilligen müſſen, alſo, daß major pars hierinnfalls nichts gilt, noch contradicente etiam unô ex pluribus ichtwas kräfftiges und gültiges abzuſchlieſſen befugt iſt.

In re namque communi, quæ ad ſingulos, ut ſingulos, æqualiter pertinet, unanimis omnium conſenſus requiritur, ut aliquid validè de vel in illa diſponi, ſtatui vel fieri poſſit, & adeò non ſufficit majoris imò maximæ partis conſenſus, ut, tametſi ex una parte mille eſſent perſonæ, tamen etiam unius proteſtatio, contradictio, vel diſſenſus ſufficiat.

per L. 11. ibiq; notata ff. d. S. P. Ruſtic. L. ult. C. d. autor. præſt. ANTON. TESSAUR. *dec. 41. n. 25.* BERLICH. *Dec. 52. n. 2.* KLOCK. *tom. 1. conſ. 16. n. 25.* HEESER. *de acquæſtu Conjug. part. 1. Loc. 3. n. 6. cum ſeqq.*

Ex quo etiam in caſu, quô major pars in alienationem feudi conſentit, tamen remotioribus non conſentientibus nihil prorſus dræjudicii tali alienatione creari poteſt,

juxta ea, quæ in terminis deducit BERLICH. *dec. 125. per tot. & approbat* HEESER. *c. l. n. 22.*

(4.) Iſt zu bemercken, daß, was in dieſem pacto ſucceſſorio in ſpecie von **Herrn Hertzog Friedrichs zu Sachſen-Gotha**, Hochfürſtl. Durchl. verhandelt worden, daß Sie nemlichen Dero ratam am Coburgiſchen Anfall an Herrn Hertzog **Bernharden** cediren wollen, nicht mit ſolcherley Worten, welche eine ceſſion de præſenti importiren, ſondern Verbis futuri temporis, die mehr nichts operirē als einen Verſpruch ſive promiſſionem de cedendo in caſum, wann Herr Hertzog **Albrecht** absque maſcula ſobole abgeleibet ſeyn würde, geſchehen zu ſeyn ſcheinet.

Sicut autem promiſſio de vendendo, mutuando, donando, dotando, renuntiando & ſic deinceps a venditione, contractu mutui, donatione, dotis conſtitutione, renuntiatione, quam maximè differt: ita paſſim inter noſtros receptiſſimum eſt, quod etiam ſola ceſſionis promiſſio pro reali ceſſione haberi non poſſit.

Conf. GUTIEREZ. *in tract. de Gabell. q. 47.* SALGADO *d. Protect. Reg. part. 2. c. 3. n. 5.* TESAUR. *dec. 233.* CALD. PEREIRA *Q. For. 18. per integr.* NOALIS *tract. de transmiſſ. c. 36. n. 24. latiſſimè* GALIERATUS *tract. d. renunt. lib. 1. c. 7. per integr.* ALPHONSUS DE OLEA *de ceſſion. jur. & action. tit. 1. q. 6. n. 33. & ſeqq.*

Illa ipſa verò verba: **Ich will cediren**; actualem ceſſionem haud importare vel ex eò liquidiſſimum reddi videtur, qvod verbum, *Volo*, cum Infinitivo conjunctum tantummodo primum motum animi detegat, de præſenti verò nihil diſponere cenſeatur, ut ſi quis dicat: Se velle eligere, ſe velle vendere, donare, teſtari; non protinùs elegiſſe, vendidiſſe, donaſſe vel teſtatus fuiſſe cenſeri debeat,

ut in puncto definit ANT. FABER *in Cod. Sabaud. lib. 6. tit. 18. D. 14. Cardinal.* MANTICA *de tacit. & ambig. convent. lib. 12. tit. 11. n. 1.* FRANCISC. DE BARRY *de Succeſſ. teſt. & inteſt. lib. 11. tit. 4. n. 2.*

(5.) Kömmet hinzu, daß, indem dieſes pactum

kein jus Serenissimis Dominis Compaciscentibus eo tempore jam quæsitum, sed adhuc dum quærendum, pro objectô gehabt, angesehen Sie samt und sonders, als lang Hertzog Albrecht noch im Leben gewesen, auf das Fürstenthum Coburg nichts zu sprechen gehabt, diesem nach bey denselben nicht allein die voluntas, sondern auch die facultas sive jus & potestas de Principatu ad se non pertinente, & in quo solam spem succedendi habuerunt, quicquam aliis cedendi totaliter ermangelt.

Cum enim jus adhuc dum quærendum sive sola illius qværendi spes pro somnio vigilantis, imò pro nihilo reputetur

per L. 8. ibi: Sine re. ff. de contr. emt. L. 15. in verbis: Et quæ nondum sunt. ff. de pignor. & hypothec. Prolixè TIRAQVELL. *de LL. Connubial. gloss. 2. n. 32. fol. nob. 370.*

& id, qvod in spe duntaxat est, in re esse nullatenus dici possit

per L. 25. d. reg. jur.

ac proinde substitutio, quæ nondum competit, extra bona substituti esse dicatur

in L. 42. de acquir. rer. dom.

Qvocircà haud pauci Interpr. concludunt, quod ejusmodi juri nemo renuntiare queat.

TIRAQVELL. *de retr. lignag. §. 1. gl. 9. n. 111. 112. 132.* DECIAN. *lib. 2. cons. 39. n. 24.* SURDUS *Dec. 316. n. 11.* DAUTH. *ad cap. Qvamvis n. 4. d. pact. in 6.* DALNER. *de renunt. cap. 16.*

Und weil also dieses Orts de jure adhuc dum quærendo die Frage ist, so scheinet, daß (6.) die hohe Herren Compaciscenten keinen andern animum oder intention gehabt haben können, als daß Sie allererst in casum, wann Ihnen einig jus zu dem Fürstenthum Coburg würcklich anfallen würde, dasselbe zu cediren intentionirt gewesen, consequenter in Zeit dieses pacti Errichtung, auch ex intentione illius conditorum, keine würckliche cessio geschehen sey oder vorgehen können.

Ed quod in omnibus sub conditione contractis negotiis vulgatissimi juris sit, ut, quamdiu conditio adjecta pendet, etiam vera & naturalis e. g. rei venditæ traditio nihil juris in eum, cui illa traditur, transire faciat:

argum. L. 4. d. in diem addict. L. 8. d. peric. & comm. rei vend. L. 2. §. 2. pro emt. L. 2. pro dot. juncta L. 10. §. 5. d. jure dot. & L. 31. d. acquir. rer. dom. GABR. MUDÆUS *de contrab. emt. cap. 2. n. 7. & seqq.* PHILIB. BRUSSELIUS *d. condition. pag. 103. & seqq.* FRANTZK. *ad tit. d. contr. emt. n. 304.* B. DN. LAUTERBACH. *in Tract. synopt. tit. de contrab. emt. §. 1. num. 21.*

So dann scheinet auch (7.) dieses pacti successorii validitati kein geringes obstaculum zu generiren, daß, nachdeme Herr Hertzog Ernst zu Sachsen-Hildburghausen von demselben wieder abgetreten, und solches nicht ratificiren wollen, diesem nach auch insonderheit Herr Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha an dasselbe der Ursachen nicht weiters gebunden sey, alldieweilen in casum, wann Sachsen-Römhild absque mascula prole ableiben solte, höchstbesagter Hertzog Ernst seine Landes-Portion an diesem Sachsen-Römhildischen Anfall, in Krafft eben dieses pacti, an Herrn Hertzog Friederichen zu cediren versprochen. Wohl betrachtet nun dieses, ob discessum Ernesti à pacto quæstionis, zu Schaden Hertzog Friedrichs nicht erreichet werden kan, so vermeinen Se. Durchl. auch Ihres hohen Orts an dieses pactum, etiam quoad reliqua illius capitula, nicht gebunden zu seyn, cum omnibus pactis & conventionibus hæc clausula semper inesse censeatur: Rebus sic stantibus

per congesta BARBOSÆ *d. clausul. usu frequent. claus. 129.*

Ungehindert aber dessen, und was dergleichen mehr angeführet werden mögte, seyn Wir, salvô quorumvis rectiùs sentientium judicio, der Meinung, daß mehrangeregtes pactum divisorio-possessorium in allewege gültig, und aus denen biß anhero opponirten rationibus mit keinem Bestand impugniret werden könne.

Dann da ist allerförderist aus denen uns gnädigst zugefertigten Actis zu præmittiren, daß, nachdeme des höchstseligsten Herrn Hertzog Ernstens, als aller dieser hohen Herren Paciscenten Herrn Vaters und Großvaters, Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero Fürst-Väterlicher wohlerwogenen Regiments-Verfassung per expressum erlaubet, daß, wann ie eine Theilung derer von Seiner Durchl. hinterlassenen Lande unumgänglich seyn würde, dieselbe gleichwohl fürgenommen werden mögte,

in §. Wiewohl Wir Uns nun versehen ꝛc. und auf dieseshin zuerst Dero ältister Herr Sohn, weyland Herr Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha, mit Dero Durchläuchtigsten vier jüngern Herren Brüdern die erste Theilung unter sich bewerckstelliget, und also den Eingang wieder solche Fürst-Väterliche disposition mit der Römischen Käyserlichen Majestät eingeholter allergnädigsten Confirmation gemachet, diesem nach von demselben contra pactum quæstionis keine exception ex isto capite, als ob ichtwas hierinnen in præjudicium dictæ dispositionis wider rechtliche Befugsame gehandelt worden wäre, eingewendet werden möge.

Cum æquissima omnium jurium dispositio inculcet, ut, quod quilibet æquum in propria causa justumve statuerit, idem etiam contra se pariformiter admittat.

Argum. Auth. apud eloquentissimum. C. d. fid. instrum. tot. tit. Quod quisque jur. in alium statuer. L. 44. in verbis: Qui cæteros ad portionem vocaret, eâdem parte contentam esse debere. ff. d. pact. L. 15. ibi; quod alium prohibere ex officio necesse habuit, id ipse committere non debuit. ff. si servit. vindicet. L. 59. in fin. de administr. tutor.

Allermassen nun dieses extra dubium stehet; Also kan auch fürs (2.) ex hoc medio termino, daß super viventium successione zu pacisciren die Rechte verbieten, der Ursachen keine gültige Einrede formiret werden, weil nicht allein diejenige, von deren damaliger und theils noch künfftiger succession in hoc pacto successorio tractiret worden,

diese

diese gantze Verhandlung mit Unterschied selbsten in propositionem gebracht, und mit reiffem Bedacht, auch beydes liberrimo und biß ad beatum Serenissimi Ducis ALBERTI obitum fürgewehrtem consensu corroboriret haben. Woran gleichfals ab Seiten Herrn Hertzog **Heinrichs** von Sachsen-Römhild, und Herrn Hertzog **Christians** von Sachsen-Eisenberg biß acto durchaus nichts zu desideriren stehet.

Quod verò hujusmodi conventiones, quando ille, de cujus futura hereditate tractatur, suum ipse consensum non saltem impertit, verum etiam in semel declarato consensu ad extremum usque halitum persistit, validissimæ sint, nullam dubitationem relinquit specifica hanc in rem dispositio

in L. fin. C. d. pact. & statuminat MOLINA *de J. & J. tom. 2. D. 340. n. 3.* LUGO *d. J. & J. disp. 26. sect. 2. n. 13.* RATH. *d. contr. emt. assert. 29. n. 1.* CARPZ. *P. 2. C. 3. D. 19.* KLOCK. *tom. 3. cons. 145. n. 30. & seqq.* STRYCK. *de success. ab intest. Diss. 8. cap. 2. thes. 23.* LAUTERBACH *in Tract. Synopt. tit. de hæred. l. act. vend. §. 1. n. 2. & passim omnes.*

Und demnach auch sonsten keine causa und in Rechten gegründetes obstaculum, welches wegen dieses pactum in ordine ad ipsos Serenissimos ejusdem conditores & autores nicht solte bestehen, beygebracht werden mag; So ist bey diesem ersten Membro weiters nichts nöthig zu examiniren, als dieses allein:

„Wie das Pactum Quæstionis **gründ- und „eigentlich anzusehen, und was zwischen „denen hohen Herren** Paciscenten **für ein „**Contractus **errichtet worden sey:**

Da wir dann zuförderst dieser in denen Actis wahrgenommenen Sentenz, als ob wegen deren am **Coburgischen Anfall** damahls noch zu erwarten gehabter ratarum **ein Kauff-**Contract, und die an Serenissimum Dominum Ducem BERNHARDUM von Dero Herren Brüdern und Herren Vettern, Hertzog **Friederichen** errichtete *Cessio ex Titulo seu Causa Emtionis* geschehen, nicht beytreten können; in reiffer Betrachtung, daß keine venditio zu recht anders bestehen oder gültig seyn kan, quam si pretium inter partes in pecuniâ numeratâ sive nummis ad numerum venditori solvendis conventum & in certâ quantitate promissum fuerit. Ob nun wohl Hertzog **Bernhards** Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Herrn Brüdern und Herren Vettern zu **Eisenberg und Gotha** mit baarem Gelde ihre Satisfaction zu geben versprochen, und man endlich wohl sagen möchte, daß, weil diese Vergnügung nach denen Portions-Büchern und in actis enthaltenem principio regulativo geschehen solle, das pretium in so weit *per Relationem* ad istos libros inibique contentam æstimationem seine satis definitam certitudinem habe,

arg. eorum, quæ in simili tradit BACHOVIUS *ad* Treutler. *vol. 1. Disp. 28. thes. 6. lit.* D. RATH. *d. contrab. emt. assert. 10. n. 5. & seqq.* MUDÆUS *ad L. 7. §. 1. & L. 37. ff. de contrab. emt. n. 2. & 3.* BUSIUS *ad L. 1. n. 6. ff. de rer. permut.* MANTICA *de T. & A. Convent. lib. 4. tit. 19. n. 18. & 50.* LAUTERBACH *in Tract. Synopt. tit. d. contr. emt. §. 1. n. 15. vers. Constituitur autem certum pretium.*

So vermag jedoch dieses die hierbey allēthalben hervorleuchtende grosse Difficultäten hâc præcipuâ ex ratione nicht zu erheben, weil diese Zusage, mit Gelde Satisfaction zu geben, vors (1.) nur zweyen von den übrigen Herrn **Hoch-Fürstl.** Theilhabern geschehen, auch fürs (2.) nicht mit Gelde allein, sondern fürnemlich auch mit Revenüen; so dann (3.) denen beyden **Durchläuchtigst. Häusern, Sachsen-Römhild** und **Sachsen-Hildburghausen**, mit Landen und Leuten. Wannenhero durchaus nicht gesaget werden mag, quod ista cessio ex titulo emtionis venditionis geschehen,

Juxta ea, quæ legimus in §. 2. Inst. de emt. vendit. L. 1. §. 1. ff. de contr. emt. L. 1. in princ. ff. de rer. permut. L. 5. §. 1. de præscr. verb. L. 9. C. d. contr. emt. & prolixiùs exequitur GABRIEL MUDÆUS *ad d. L. 7. §. 1. & L. 37. ff. d. contrab. emt. n. 7. & 8.* RATH. *de contrab. emt. assert. 10. Lit. b.* FRANTZK. *ad tit. de contrab. emt. n. 217.* LAUTERBACH *d. l. n. 13.*

Sondern Wir halten vielmehr beständig davor, daß diß Orts ein *Contractus Innominatus* sive *Permutationis*, sive quem LL. dicunt & complures Interpretes à permutatione non differre existimant.

Jungat. omninò BACHOVIUS *ad Treutl. Vol. 1. D. 30. thes. 6. lit. A.* HENRICUS HEIDECCERUS *ad L. 5. de præscript. verb. thes. 13.* LAUTERB. *in Tract. Synopt. tit. de rer. permutat. §. III. n. 16.* STRUV. *Exercit. ad P. 25. th. 16. ibique* MÜLLERUS *in addit.*

Articulus Do, ut Des wegen dieser Hoch-Fürstl. Anfälle errichtet, und mithin auch in specie ratione des **Sachsen-Coburgischen** Anfalls, die denen mit Herrn Hertzog **Bernhardts** Durchl. paciscirten Herren Brüdern und Agnato, Hertzog **Friederichen**, an demselben schon damahls auf gleichgemeldete Weise zugestandene ratæ, ex hac ipsâ dominii maximè translativa causa, nempe permutationis, **Seiner Durchl.** cediret und abgetreten worden. Dann gleichwie förderist in puncto juris ausser allem Zweiffel stehet, quòd etiam jura seu res incorporales in permutationem deduci possint,

juxta ea, quæ bene hanc in rem commentatur HENRICUS HAHNIUS *ad Wesembec. tit. de rer. permut. n. 9.* MANTICA *de conject. ultim. volunt. lib. 25. tit. 3. n. 4.* LAUTERBACH *in Tract. Synopt. tit. de rer. permut. §. III. n. 11.*

Wie imgleichen auch dieses ungezweifelten Rechtens ist, quòd cessio juris alicui competentis non minus ex causa permutationis, quam ex qualibet aliâ, fieri possit.

in terminis BACHOVIUS *ad Treutler. Vol. 1. Disp. 9. th. 1. lit. A. ad verba: ut si donandi animo.* LAUTERBACH *in Disput. de procurat. in rem suam. th. 12. in fin. ibi: permutatio.*

Ja auch dieses unter denen Rechts-Lehrern längst ausgemachet, quod etiam jura nondum plenè

& perfectè nobis quæsita sed adhuc acquirenda, seu ex causa de præsenti seu ex causa de futuro (ut mox plenius ostendemus) mediante cessione à nobis in alios transferri possint

per latè deducta à PAULO GALLERATO *de Renunciat. Centur. 1. Renunt. 17. per integr.* ALPHONSO de OLEA *de cessione jur. & Action. tit 3. q. 10. per tot. ubi plures allegant.*

Also ist es in casu proposito an deme, daß, indeme die Durchlauchtigste Herren Brüdere und Vetter, die mit Herrn Hertzog **Bernharden** dieses pactum successorio-possessorium aufgerichtet, Ihre RATAS an deme damahln annoch à futuro eventu dependirenden Hoch-Fürstlichen **Coburgischen** Anfall Ihme, Herrn Hertzog **Bernharden**, **überlassen und** cediret, eâ lege adjectâ, daß hingegen **Seine Durchlauchtigk.** Sie gesamte Herren Cedenten theils **mit Ihro gehörigen Landen und Leuten** der Gefürsteten Grafschafft **Henneberg**, theils **mit Ihro zuständigen** revenüen **und Geldern**, vor solche Ihre Ratas vergnügen solle, dieses also zwischen Ihnen entrichtete negotium in rei veritate anders nichts ist, als ein rechtsbeständig und bindiger Tausch, da nehmlichen **Sachsen-Gotha, Römhild und Eisenberg**, die ihnen schon damahls, auf gleichgemeldete Weise, zugestandene Ratas an dem **Fürstenthum Coburg** und damahln auf selbigem vorgestandenen Anfall mit denen hingegen zu deren Ersetzung von **Sachsen-Meinungen** offerirten Hennebergischen Herrschafften und Unterthanen, auch jährlichen revenüen und zum Theil baarem Gelde, permutiret, und mithin Ihr an solchem Anfall competirendes jus ex causa vel maximè ad dominum transferendum idonea & habili an **Sachsen-Meinungen** validissimè cediret haben. Dann, wofern unter der von den jüngsten Herren Brüdern in den actis hin und wieder angezogenen SIMULTANEA INVESTITURA, wann sie nehmlich mehrfältig sich auf dieses bewerffen, daß nach des Durchlauchtigsten Herrn Hertzog **Ernstens**, höchstseeligem Ableiben, **Seiner Durchlaucht** gesamte nachgebliebene Herren Söhne Anno 1676. mit allem nachgelassenen Fürstenthumen und Landen SIMULTANEE INVESTIret **und belehnet worden seyen**

secundum formalia in deren mit N. 1. Litterirten Beylage p. 3. Wie auch ihrer summarischer deduction pag. Penult. in verbis: Das **Näher-Geltungs-Recht** ex capite agnationis und simultaneæ investituræ &c. und derselben sub E. annectirter Beylag ibi: wie daß sie zwar mit dem **Fürstenthum Coburg** simultaneè gleichfalls investiret worden;

keine solche simultanea investitura, qualis etiam de Jure Feudali Communi aliquando conceditur,

Juxta ea, quæ exhibet B. STRUVIUS. *in Syntagm. Jur. Feud. cap. 9. aphor. 14. n. 1. ubi illam diligenter ab ista simultaneâ Saxonum investitura distingvendam esse dicit, advertente Ittero de feud. Imper. cap. 10. §. 9. addat.* MEV. *con. 90. n. 126. & seqq.*

sondern die specialiter in terris Saxonicis quoad feuda majora eingeführte gleichmäßige investitur oder Mitbelehnschafft verstanden werden solle, so wäre nichts richtigers, als daß die Herren Brüdere und agnati samt und sonders allschon tempore hujus pacti in Krafft solcher simultanischen investitur ein jus vivum, reale & actuale in isto regali feudo Imperii, sive jus de præsenti in Saxo-Coburgico Principatu radicatum, ungezweifelt gehabt, consequenter auch kein Zweifel erregt werden könne, ob sie nicht dieses ihnen, einem jeden pro rata, competirende jus titulo permutationis auf einen allein zu transferiren und von ihme hinwiederum zu ihrer gebührenden satisfaction andere Land und Leute, revenüen und Geld, zu bedingen befugt gewesen;

Quòd verò in terris & provinciis Saxonicis illa eadem simultanea investitura, quæ inter vasallos Saxonicos viget, etiam inter Serenissimos Saxoniæ Principes quoad Imperialia itemque Bohemica Ipsorum feuda pariter obtineat, compluribus rationibus, tùm & præclarissimorum JCtorum testimoniis asserit Anton. COLERUS.

in eleganti dissert. qvæ Nucleo Giessensi posteâ, de Jure Imperii Germanici. sect. 63. neq; dubitat. de hujus assertivi veritate JOH. WILH. ITTER *de Feud. Imper. cap. 10. §. 9.* JOH. SCHILTER. *in peculiari dissert. de Investitura Principum Imperii simultanea cap. 5. per integr.*

Et quod ista simultanea investitura non saltem jus aliquod conditionale, ab incerti eventus contingentiâ dependens, sed *purum, reale*, sive coinvestitis *de præsenti acquisitum jus* conciliet, præter suprà in ration. dubitandi adducta plenâ manu statuminat post alios, quos laudat

BENED. CARPZ. *in suis Resp. Elect. lib. 6. resp. 76. & 77. quorum plenum tenorem studio huc repetimus.*

Wann wir aber gleich diese simultaneam Saxoniæ investituram ausser Augen und bey Seiten setzen, so können Wir doch keine Hinderniß absehen, welcher wegen in substrato nicht mit allem Bestand gesagt werden könte, daß doch ein zu recht gültiger und kräfftiger Tausch zwischen denen **Durchlauchtigsten Herren Gebrüdern** und Vettern errichtet worden. Sintemahln wann die Sache auch nach denen gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten beurtheilet werden solle, so ist ja gantz richtig, quod etiam de Jure Feudali Communi agnati in feudo *citra Hæsitationem*, ut loquitur CARPZ. loc. mox alleg. jus *habeant reale, ex pacto* videlicet *& providentia primi acquirentis* ita singulis *acquisitum*, ut id etiam non agnitum ipso jure transmittant,

ut ex BALDO & NATTA *bene firmat* CARPZ. *& hoc ipso argumento etiam ad simultaneè investitorum jus eruditè concludit d. Resp. Elect. 76. n. 5.* LUDOLPH. SCHRADER. *in tractat. de feud. part. 7. cap. 8. n. 63.* ROSENTHAL. *de feud. cap. 7. concl. 17. n. 20. addat. Idem c. 3. concl. 11. n. 7. vers: Et quamvis in casibus. ubi scribit, quod in omnibus illis casibus, in quibus*

bus obtinet ſucceſſio feudalis, competat jus reale, quod & approbat CARPZ. *cit. l. n. in fin.*

Wann nun ex receptiſſima Doctorum ſententia auch viel debiliora & remotiora jura in omnis generis conventionis deduciret, und ex qualibet juſtâ causâ ſeu dominii translativâ mediante ceſſione transferiret werden können; Ita namque paſſim tradunt, quod etiam jura in ſola potentia & ſpe conſiſtentia ceſſibilia ſint, eo quod ſcilicet in talibus juribus duo conſideranda ſint, primò *ipſum jus futurum*, & ſecundo *ejus ſpes*, ita nempe, ut, quamvis tale jus futurum in rerum naturâ ipſum nondum exiſtat, & aliquid adhuc incertum ſit ſicque nemini acquiſitum, tamen ſpes ab eodem ſeparata & diſtincta præſens & certa ſit.

ALPHONSUS de OLEA *de ceſſione jur. & act. d. tit. q. 10. n. 13.* PAULUS GALLERATUS *de renunt. cent. 1. renunt. 17. n. 12. & plur. ſqq.* GUZMANN. *de Evict. q. 35. n. 92.* TESSAUR. *q. for. 24. n 33.*

Quod verò hæc ipſa à futuro eventu dependens expectatio, quomodo propriè ſpes dicitur, ceu res quædam præſens, in contractum omninò deduci valeat, nihil dubii relinquunt Imperatores Severus & Antonius

in L. 1. ubi ita notanter: conditionis incertum *inquiunt inter fratres non iniquis rationibus.* Conventione finitum eſt. *Cod. de Pact.*

Nam & tale jus in ſpe tantummodo competens rectè conſiderabile & ad nos pertinens ex ipſismet L. L. appellitat

Olea d. l. cumprimis per L. 11. in verbis: Ambo ſpem commodi habent. ff. ex quibus cauſ. in poſſ. eat. L. 18. in fin. ibi: pertinere ad nos ea etiam dicimus, quæ in nullâ eorum cauſâ ſunt, ſed eſſe poſſunt. ff. de V. S.

id quod compluribus exornant

MARIUS GIURBA *ad Conſvetud. Meſſanens. part. 1. c. 1. gl. 3. n. 57.* HECTOR CAPYCIUS LATRO *Dec. 34. n. 14.* MARIUS CUTELL. *de donat. contempl. matrimon. tract. 1. diſc. 1. part. 6. à num. 155.*

Et quòd ſola quoque ſpes in commercio ſit hincque vendi, donari & in quovis contractus deduci poſſit.

ex L. 1. & L. 11. ff. d. H. vel A. vend. L. 3. C. de donat. L. 11. *§. ult.* L. 12. *ff. de act. emt. aliisq; parallelis unanimis omnium definitio eſt, de quo plura videri poſſunt apud* SANTERNAN *de Aſſecucurat. & Sponſion. part. 5. n. 9.* SOLORZAN. *de jur. Indiar. tom. 2. lib. 1. cap. 17. n. 24. & 35.* LARREAM *deciſ. 39. n. 10.* CYRIACUM *controv. for. 1. n. 14. & 19.* LEOTARDUM *de Uſus. Q. 26. n. 23.* BRUNNEM. *in diſſert. de ſpe. præcipuè cap. 2. per integr.*

Nimirum cùm is, qui & tali futuro juri renunciat, non tamen jure futuro, quod non habet, ſe privet, quam potius illius expectatione, ſeu ſpe, quam habet, & hôc ipſô rem aliquam præſentem remittat: Spes ſiquidem illa debitum iri jam quæſita eſt remittenti eidemque præſenter competere dicitur: Ex quo eſt, ut, ſi ipſe ſpem ſuam remittat ea lege, ut ſibi viciſſim quid detur, contractum ex ſua parte perficere & dare quid dicatur, ſuam ſcil. ſpem, pro cujus remiſſione juſtè aliquid accipit.

prout optimè de his diſſerit laudatus GALLERATUS *de Renunt. 17. n. 13.*

Wann, ſagen Wir, ſolche weit ſchwächere jura mediante ceſſione transferiret werden können: Ja, wann auch in ſpecie ein ſolches jus, quod aliquis *ex Pacto de ſuccedendo* de certi hominis in id *conſentientis* in futurum acquirenda hæreditate quæſitum habet, licet illud facillimè & ſingulis momentis revocatô conſenſu extingui poſſit, efficaciter & validè cediret werden kan;

ut in puncto definit laudatus GALLERATUS *de Renunt. 17. n. 6. junctis porrò ſeqq.*

Was ſolte dann diß Orts verhinderlich ſeyn, daß, da die geſamte **Durchläuchtigſte Herren Brüdere** nebſt Dero Herrn Vetters zu **Sachſen-Gotha, Hoch-Fürſtl. Durchl.** ein ſolch kräfftiges, feſtgegründetes und durch keinerley Geſchäffte inter vivos vel mortis cauſa hintertreibliches Recht, auch noch bey Lebzeiten des in GOtt ſeligſt-ruhenden Herrn Hertzog **Albrechts**, an dem Fürſtenthum Coburg ſive ex ſimultanea illa inveſtitura ſive Jure Feudali Communi gehabt, und ein ieder daſſelbe pro ſua rata an Herrn Hertzog **Bernhardten** ſub expreſſo hoc pacto ſeu lege mutuæ præſtationis, daß nemlich hinwieder auch **Se. Durchl.** Sie um ſolche an Ihn cedirte ratas mit Landen und Leuten, Revenüen und Geld, Receſsmäßig vergnügen ſolte, überlaſſen und eingeräumet, dieſe ceſſio, ceu ex vera atque indubitata rerum permutatione facta, nicht pro irretractabili ex perpetua omnium contractuum natura zu halten ſeyn ſolte?

Quandocunque enim res, cujuscunque ſit generis, eâ lege ab aliquo in alterum transfertur, ut accipiens pro illa viciſſim rem det aliam, ejusdem ſive diverſi generis, toties innominatus permutationis contractus celebrari intelligitur,

L. 1. princ. & §. 1. ff. d. contrab. emt. L. 5. §. 1. de præſcr. verb. L. 5. L. 7. C. d. rer. permut. L. 58. C. Procur. LAUTERBACH. *in Tract. Synopt. tit. d. rer. permut. §. III. n. 15.*

Et cum utique etiam ille, qui jus aliquod ſibi competens ex cauſa ſeu titulo dominii translativô mediante *Ceſſione*, tanquam ſpecie fictæ traditionis, in alterum transfert, adjecta hac lege ſeu conventione, ut ſibi viciſſim pro jure ſic ceſsô præſtetur res alia, hoc ipſo, dum ita ſibi competens jus cedit, placitum permutationis ex ſuo latere reverâ perficiat, quis dubitet, quin etiam talis rerum permutatio ſit efficaciſſima?

Jungant. quæ tradit ANT. FABER *in Cod. Sabaud. tit. d. rer. permutat. def. 8.* LAUTERBACH *in Tract. Syn. tit. d. rer. permut. §. III. n. 3. & ſeqq.*

Und obwohl ſonſten in denen contractibus innominatis, qui à dando incipiunt, eine unwiederlegliche

liche Rechts-Regul ist, quòd ille, qui aliquid ex tali contractu in alium transtulit, quamdiu accipiens id, quod ipse vicissim promittit, non præstat, pœnitere & datum condicere valeat:

L. 5. §. 1. d. præscr. verb. L. 3. §. 2. L. 5. princ. de condict. caus. dat. caus. non sec. L. 11. in fin. ff. de rer. permut. L. 4. L. 5. L. 7. Cod. eod. FRANCK. *ad tit. P. de Præscript. verb. n. 11. & seqq.* HEIDEC. *ad L. 5. n. 40. d. præscr. verb.* STRYCK. *in specim. usus Pand. moderni, tit. d. Pact. §. 5.* LAUTERBACH *in Tract. Syn. tit. d. rer. permut. §. III. n. 18.*

Non obstante, quod accipiens promissum implere paratus sit, vel jam præparatoria implementi hujus fecerit.

d. L. 3. §. 2. & 3. L. 5. princ. §. 2. & 3. de condict. c. dat. c. non sec. FRANTZK. *ad enud. tit. n. 18.* CLUDIUS *Tract. d. condict. caus. dat. cap. 2. n. 161.* SICHARD. *ad L. 2. C. de rer. permut.* PINELLUS *ad L. 2. C. de rescind. vend. part. 2. rubr. cap. 2. th. 24.* HEROLD. *cons. decis. 15. n. 51. & seqv.* MEVIUS *Cons. 61. n. 57. seqq.*

Wannenhero auch diß Orts nicht zu contradiciren scheinet, daß, weiln Herrn Hertzog **Bernhardts Durchl.** biß auf diese Stunde præstanda noch nicht præstiret, diesemnach auch diejenige, welche Ihme Ihre ratas an dem **Fürstenthum Coburg** ex innominato contractu cediret, diese Ihre cessiones per conniction em, quam vocamus, incerti wohl wieder zurücknehmen, und mithin den gantzen contractum quæstionis gantz wieder aufheben können: So vermag iedoch dieses in casu proposito der Ursachen nichts in Weg zu legen, weil die sämtliche Hochfürstliche Herren Paciscenten, von denen in hoc primo membro die Frage ist, den contractum quæstionis nach Verlauff eines Monats und nochmalig gepflogener deliberation mittelst Ihrer eingeschickten schrifftlichen ratificationum absolutè confirmiret, und, **so viel Sie betrifft, demselbigen nachzuleben mit Hand und Siegel versprochen haben;**

nach würcklichem Inhalt der in actis sub A. befindlichen Beylage in fin.

Ubi verò ejusmodi absoluta & simplex contrahentium promissio contractui innominato accesit, ita nempe, ut ex ipsis contrahentium verbis satis clarè appareat se velle omninò & simpliciter obligari, non alterum alterius impletionem respicere, ibi hodie tam efficax obligatio exinde constitui creditur, ut omnis pœnitentia censeatur excluſa

STRUV. *Exercit. ad P. 6. th. 32.*

Quemadmodum enim de *Jure Romano* solennis stipulatio contractibus innominatis adjecta pœnitendi facultatem omnimodè excludit,

L. 3. L. 4. L. 7. C. de rer. permut. BARBOSA *ad d. L. 4. n. 3.*

ita non dubitandum, quin moribus hodiernis pacto nudo omnem vim, quam *de Jure Romano* stipulatio habet, extra pacta contractuum præparatoria communicantibus talis etiam absoluta, geminata & seria à Viris Principibus facta promissio de hujusmodi contractu fideliter servando & adimplendo, daß Sie demselben, so viel Sie betreffe, nachleben wollen, (quid enim hæc verba à Principibus prolata aliud importent, quam expressam implementi promissionem & è contra pœnitentiæ exclusionem? cum jam pridem inter omnes receptissimum sit, quòd, quemadmodum simplex Principis placitum absque aliâ solennitate legis vigorem habet, ita etiam ab illo celebrati contractus, omissâ licet omni legis solennitate tamen validi sint & per se subsistant.

BARBOSA & TABOR *in Axiom. lib. 14. cap. 78. Axiom. 14. in fin.* TABOR *in not. ad Wesemb. Disp. 1. ad lib. 1. tit. 3. n. 2. q. 27.*)

eundem effectum pariformiter pariat.

Confer. omninò VIRGILIUS PINGIZER *quæst. 42.* STRYCK. *de cautel. contract. sect. 3. cap. 5. §. 4.* BRUNNEMANN. *ad L. 3. n. 2. Cod. d. rer. permut. Idem ad L. 1. n. 7. ff. eod.* MANTIC. *de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 8. n. 34.* RICHTER. *d. contract. Disp. 1. th. 2. B. Collega noster D.* FROMMANN *in different. contract. nominat. & innominat. thes. 34. Addantur. quæ habet* JOH. SCHILTER. *in pr. Jur. Rom. Exercit. theoretico-pract. 32. §. 11. post Manticam,* RITTERSHUS. GOMEZ. GROTIUM, SIMON à GROENWEGEN *de LL. abrogat. ad L. 5. d. condict. caus. dat. caus. non sec.* SIMON van LEWEN *Cons. forens. lib. 4. cap. 13. in fin.*

Welchem allem nach auch die in contrarium præmittirte rationes dubitandi nichts in Weg legen können; indeme die erste, quod de futura adhuc dum viventium successione omnia pacta sint prohibita, bereits oben in secunda ratione decidendi zu aller Gnüge beantwortet zu finden.

Auf die zweyte und dritte rationem dubitandi wird in resolutione membri secundi hujus primæ quæstionis die gleichmäßige Gebühr beobachtet werden.

So viel aber dieses Vierdte von Herrn Hertzog **Friedrichs** zu Sachsen-Gotha, Hoch-Fürstliche Durchl. movirte dubium concerniret, daß Sie nemlich Ihre ratam an diesem **Hoch-Fürstl. Coburgischen** Anfall noch nicht würcklich cediret, sondern solche allein zu cediren versprochen, so ist wohl zu beobachten, daß die Durchlauchtigste Herren Paciscenten bey Errichtung dieses Pacti Ihre gantze Absicht enixamque & seriam suam intentionem auf diesen saluberrimum effectum gerichtet, daß zu heilsamer **Verhütung aller besorgenden Thätlichkeiten und Beschwerden der Lande** NB. **ein gewisser Vergleich getroffen werden möchte;**

nach wörtlichem Innhalt der Eingangs-Worte in pacto quæstionis.

Allermassen dann auch à capite ad calcem alles solcher gestalt abgeredet und verfasset, daß gar nichts ererst in casum casus abzuschliessen ausgesetzet, sondern alles und alles, **wie es nemlich bey sich ereignendem Anfall und Erledigung der Lande mit der** Possessions **Ergreiffung,** Administration **und** Division **zu halten,** und zwar, **nach gepflogener mühsamen Handlung,** in vollkom-

vollkommene Richtigkeit und gleichbaldige Gültigkeit zu setzen beliebet worden, dergestalt und also, daß so gar auch auf den Fall, wann Fürstl. männliche descendenten zu **Coburg, Römhild und Eisenberg** noch erzielet werden möchten, und derjenige, indessen eventualiter zugetheilten Landen dieser Casus sich ereignet, bey diesem Pacto jedennoch verbleiben wolte, auch die übrige **Fürstl. Herren** Interessenten **daran gleichfals** NB. **verbunden seyn**, im widrigen Fall aber, und da Jenem solches nicht gefällig, dieses Pactum erst annulliret, und ratione successionis **alles in den Stand**, NB. **wie es vor diesen Tractaten gewesen, hergestellet und** restituiret **werden solle**;

alles juxta literalem ipsius hujus pacti successorii tenorem in §. 10.

Wann nun dieses durch gepflogene mühsame Handlung zuwege gebrachte pactum (1.) **vor einen gewissen Vergleich**, durch welchen (2.) **alle besorgende Thätlichkeiten und Beschwerden der Lande verhütet** und heilsamlich abgewandt werden möchten; Wann derselbe (3.) ohne weitere Abred, Vergleich- und Entschliessung (als wovon in hoc pacto altissimum silentium) pro norma & forma, **wie es bey sich ereignendem ein- und andern Anfall und Erledigung der Lande** nicht nur mit der sogleich ob periculum in mora in Richtigkeit zustellenden Possessions-**Ergreiffung**, sondern auch und nicht weniger mit deren so lang, biß allen und jeden Fürstl. Interessenten völlige Satisfaction gegeben, abgeredt- und beliebten *Administration*, wie auch würcklich zu vollziehender *Division*, und also in allem, was immer hierbey vorkommen möchte, durchgehends **zu halten**, andienen sollen:

Wann (4.) so gar auch tali in casu, **wann von** denen mit keiner mascula prole gesegneten Herren Brüdern ein- oder der andere mit **Fürst-männlichen** Descendenten annoch begabt werden, Er aber gleichwohln bey dem pacto verbleiben wolte, **die übrige Fürstliche Herren** Interessenten auch bey solchem Erfolg dennoch **an dieses** Pactum **verbunden seyn sollen**, consequenter von selbigem pro lubitu **nicht** abweichen können; Ja, wann selbiges (5.) **erst** in casu contrario, wann nemlich derjenige, der mit männlicher Descendenz von GOtt gesegnet, davon abweichen wolte, dergestalten annulliret und cassiret werden solle, **daß alles** ratione SUCCESSIONIS wiederum **in den Stand** NB. **wie es vor diesen Tractaten gewesen, hergestellet und** restituiret **werden solle**:

So kan salvô emphaticô & ponderosissimo omnium horum verborum significatu, salvâ adeò sollicitâ & enexisimâ Paciscentium mente, sicque ipsâ veritate & justitiâ salvâ, durchaus nicht behauptet werden, daß bey diesem mit so grosser sollicitudine, labore & curâ errichtetem Pacto auf eine erst künfftig in verbindliche Richtigkeit annoch zusetzende cession das Absehen gerichtet, und vorhero die Durchlauchtigste Herren Paciscenten einander zu nichts obligirt gewesen seyn. Dann wann diesem also wäre, so würden ja alle nechstangemerckte Worte absque ullo effectu otiosè da stehen, und alle hierunter angewandte Bemühung umsonst und vergeblich seyn,

contra ea, quæ latè ex Doctoribus exhibet AUGUSTINUS BARBOSA *in Axiom. vocab. verbum axiom. 22. & 23.* HERMANN. VULTEJUS *in Cons. Marpurg. Vol. 4. cons. 54. n. 119. ubi dicit, quòd, cum ne quidem syllaba in contractibus otiosa sive superflua esse debeat & sine virtute aliquid operandi, multò minus tot clausulæ & tot dictiones suâ operatione carere debeant.*

Daß nun aber in dergleichen Fällen, ubi nempe ex aliis paciscentium verbis & circumstantiis de verâ ipsorum intentione atque animo constat, die obangeführte Regul: quod verbum, *Volo*, cum Infinitivo conjunctum de futuro tantummodo actu exaudiendum sit, nicht zu consideriren stehe, das erhellet ex specificâ doctrinâ MANTICÆ

d. conjectur. ultimar. voluntat. lib. 12. tit. 11. FRANCISCI de BARRY *de succeff. testat. & intestat. lib. 11. tit. 4. n. 2.* MENOCHII *Tract. de præsumt. lib. 4. præsumt. 100. n. 12. & seqq. B. Collegæ nostri* D. BARDILI *in Disp. de hæredit. adit. th. 7.*

Vor Eins.

An dem andern, daß freylich die **Hoch-Fürstl.** Herren Compaciscenten keinen andern animum oder intention bey diesem hochwichtigen pacto gehabt, als daß Sie die Ihnen bey **Coburg, Römhild und Eisenberg**, wann ein oder anderer Durchlauchtigster Innhaber solcher Lande und Fürstenthümer absque mascula sobole ableiben wird, anfallende ratas *de Præsenti, Realiter & Pure cedi*ret, das erheitert fürnemlich ipsius hujus pacti §. 3tius, als in welchem gesagt wird, daß uf den Fall, wann Herr Hertzog **Heinrich** zu Sachsen-Römhild absque liberis masculis dahin gehen solte, **Sachsen-Meinungen, Eisenberg und Hildburghausen dero** Recess-**mäßige** ratas **an denen sämtlichen hinterlassenen Landen für sich und dero** SUCCESSORES **an Sachsen-Gotha** NB. **hiemit** cediren **und überlassen.**

Jungatur hic totus §. 3tius itemque 4tus in verb. finalibus ibi: **Sachsen-Meinungen, Römhild und Hildburghausen** aber haben sich Krafft dieses mit **Sachsen-Gotha** auch bey diesem **Eisenbergischen** Anfall **auf eben die Masse** verglichen, gleichwie es in den vorhergehenden Puncten wegen des Römhildischen NB. **mit** Cession **der Lande** cum omni jure regio &c. verabredet worden.

Dann, daß dieser §. von dem vorhergehenden §. 20. sich weiters in nichts, quàm quoad solum objectum, distinguire, indeme nemlich in diesem von dem **Fürstlichen Coburgischen**, und hingegen in jenem von dem **Fürstlichen Römhildischen** Anfall, tractiret wird, das erhellet ex toto hujus pacti contextu: Und weilen alle Rechts-Lehrer hierinnen einträchtig, quòd una pars testamenti, statuti itemque pacti declaret aliam,

L. 17. in princ. ff. de Leg. 1. L. 14. junct. L. 20. §. 7. L. 31. de hæredit. petit. L. 29. §. fin. ad L. AQUIL. BELLON. *Cons. 6. n. 8.* BERTAZZOL. *lib. 1. Cons. 9. n. 16.*

9. n. 16. & Conf. 69. n. 28. BARBOSA *Locupl. lib. 14. cap. 5. ax. 7.*

So bekräfftiget auch dieses der Hoch-Fürstlichen Herren Compaciscenten apertissimam hanc mentem atque intentionem, daß Sie auch Ihre ratas an dem Coburgischen Anfall Herrn Hertzog **Bernhards** Hoch-Fürstl. Durchl. de præsenti und würcklich zu cediren und abzutreten intentionirt gewesen.

Und gleichwie (3.) in unserer Teutschen Sprach dieses verbum, **Ich wil**, cum Infinitivo conjunctum auch sonsten frequentissimè, und wann nicht das contrarium aus andern Umständen colligiret werden kan, in eo, qui aliquid sub his verbis promittit, loquitur vel agit, seinen animum de præsenti efficaciter & validè se obligandi zu declariren pro sufficientissimo gehalten wird,

prout præter rerum optimam & certissimam magistram, ipsam experientiam, etiam de illo gravissimo negotio, si quis nempe sponsalia sub hac conceptione: Ich wil dich zum Weibe nehmen: cum aliqua contrahat, pronunciat ipse B. Lutherus, quando ita: diese Worte: Ich wil dich zum Weibe haben, oder **Ich wil dich nehmen**, und dergleichen, haben sie gemeiniglich verba de futuro genennet, und haben nicht gesehen noch gemercket, **daß diß nicht im Brauch ist Teutsch zu reden**, wenn man de præsenti redet; sondern das heist de præsenti geredet: Ich wil dich haben. Darum redet kein Mensch Teutsch von zukünfftigen Verlöbnissen, wann er spricht: Ich wil dich haben oder nehmen ꝛc.

apud CARPZOV. *in Jurispr. Consist. lib. 1. tit. 2. D. 18. n. 4.*

Also ist es an deme, daß Herrn Hertzog **Friedrichs** zu Sachsen-Gotha, Hoch-Fürstl. Durchl. eben diese Red-Art: **Wir wollen** cediren, **überlassen und abtreten**; in dem mit Dero vier jüngsten Herren Patruis, Hertzog **Heinrichen, Christian, Ernsten und Johann Ernsten**, bereits Anno 1679. den 8. Tag Martii errichtetem pacto divisorio-successorio in eodem hoc significatu angenommen; da nemlichen dieselbe ebenmäßig versprochen, daß Sie **allen Ihren Ansprüchen**, so Sie an denen, bey damahls getroffener division, an denselbigen überlassenen Landen und Fürstenthumern gehabt, renuntiiren, **und dieses alles** Sein, Herrn Hertzog **Friederichs** Durchl. allein erblich **überlassen und abtreten wollen.**

in §. hergegen sollen und wollen (6.) mehrbesagte. junctô §. 12. in welchem, hoc ipsô, quod Verbum: Volo, cum infinitivo conjunctum in latino idiomate regulariter de futuro saltem actu loquatur, prorsus in super habitô expressè gesagt wird: daß die damals errichtete punctation in allen ihren numeren und clausulen NB. **von vollkommener Verbindlichkeit, Krafft und Wirckung** seyn sollen.

Nihil verò adeò naturali æquitati consentaneum esse, quàm ut, quod unusquisque sibi vult fieri, etiam aliis faciat, vel ipsa sanctissimi Salvatoris nostri vox est.

Matthæi 7. v. 12. Luc. 6. v. 31.

Man hat aber nicht nöthig sich hiermit weiter auffzuhalten, alldieweiln vors (4.) fürnemlich mehr höchstgedachten Herrn Hertzog **Friederichs**, Hoch-Fürstl. Durchl. die in pacto quæstionis geschehene cession auch ipsissimo facto, imò plurimis efficacissimis factis selbsten, pro efficaci de præsenti & realiter factâ cessione agnosciret, indeme Sie nemlich so wohl als die beede Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere, Hertzog **Heinrich** und **Christian**, post beatum Serenissimi Domini Ducis Alberti obitum absque ullâ contrariæ voluntatis indicina, scientes prudentes gern und willig geschehen lassen, daß Herrn Hertzog **Bernhardts** Hoch-Fürstl. Durchl. zu nunmehriger Folge und beliebtem implemento der geschehenen cession **der erledigten Lande und Fürstenthums** possession für sich selbst und im Namen der gesammten hohen Herren Interessenten apprehendiret, **den Handschlag** an statt eines förmlichen homagii von denen Collegiis und Bedienten acceptiret, auch der von denen Herren Compaciscenten Seiner Durchl. überlassenen freyen Administration sich plenariè unterzogen, dergestalt, daß Sie solche Administration sechs völliger Monat, ohne einige Hinderung, contradiction oder protestation, quietissimè geführet und continuiret, ja, nachdeme immittelst Herr Hertzog **Johann Ernst** in Aula Cæsarea sich hierüber beschweret, so haben in specie mehr höchstgedacht Herrn Hertzog **Friederichs**, Hoch-Fürstl. Durchl. auf erhaltenen allergnädigsten Käyserlichen Befehl, von der Sache Bewandniß Bericht einzuschicken, neben Herrn Hertzog **Bernhardts**, Hoch-Fürstl. Durchl. an **Ihro Käyserl. Maj.** dieses selbsten nachdrücklichst und avthenticè attestiret, daß nach dem Exempel des **Hoch-Fürstl. Hauses** alter pactorum zu möglichster Beysammenhaltung der besitzenden Fürstenthümer, und damit solche contra dispositiones Avitas und Paternas zu ihrer gäntzlichen Vernichtung nicht noch mehr zereintzelt und zergliedert, mithin auch zu der **Röm. Käyserl. Majestät und des Reichs** Dienst selbst inutil und unkräfftig gemachet würden, man sich so wohl wegen der *Possess*-**Ergreiffung, als Einrichtung der Landes-***Succession*, **zu eines jeden Fürstlichen** *Interessenten realer* **Vergnügung**, miteinander gesetzt ꝛc. und hiernebst **die** *Possess* **des Coburgischen Anfalls, nachdem im Fürstl. Hause** *per majora* **der** *Observantz* **gemäß gemachten Schluß** durch **Herrn Hertzog Bernhardten**, als dermaligen Seniorem, in aller Fürstlichen Interessenten Namen ergriffen worden, auch die *Administration* biß auf endliche Vergleichung NB. in Conformität dessen, i. e. des per majora gemachten Schlusses, communi nomine fortgeführet werden solle,

nach bereiterm Inhalt der mit Lit. L. rubricirten Beylage.

Quod verò ex iis, quæ postea geruntur, imprimis pateſcat, qualis fuerit paciscentium intentio & animus, planum redditur ex iis, quæ tradit Cravetta

Consil.

Conſ. 133. n. 3. MANTICA *ad tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. 1. n. 3. & ſeqq.* HODIERNA *controv. for. c. 15. n. 97.*

Obſervantia namque ſubſequens cujusvis præcedentis diſpoſitionis interpres eſt optima

per L. 37. & 32. *ff. d.* LL. L. 17. *Cod. d. judic. c. 8. Extr. de conſvet.*

à quâ, quod nullatenus recedi debeat, rectè ſcribit Carpzovius

lib. 2. reſp. 53. n. 9. & lib. 6. Reſp. 104. n. 6. Buxtorff. *apud* KLOCKIUM *Conſ. 2. pag. 16.*

Cum nulla melior interpretatio ſeu declaratio præcedentis ambiguæ diſpoſitionis detur, quam ea, quæ ex facto ſubſecuto deſumitur.

MANDELLUS *Conſ. 62. n. 9.* BURSAT. *lib. 2. Conſ. 162. n. 31.*

& ex illa nobis liqueat, quid partes ſenſerint.

Ddres ad d. Cap. dilectus. Extr. de conſvet.

in tantum, ut paſim Doctores adſtruant, quod per facta ſubſequentia pactis antecedentibus evidentiſimus pariatur intellectus,

MENOCH. *Conſ. 32. n. 44. Declan. lib. 1. Conſ. 51. n. 2.*

& quo denique obſervantia omne dubium tollat.

JOH. PETR. SURDUS *conſ. 140. n. 43.* FRANCISC. BURSATUS *conſ. 226. n. 6.* AYMO CRAVETTA *conſ. 201. n. 11.* JOH. VINCENT. HONDEDÆUS *Vol. 1. Conſult. 6. n. 36.* STEPH. GRATIANUS *Diſcept. forenſ. cap. 675. n. 31.* FRANCISC. MARIA PECCHIUS *de Servitut. tom. 3. cap. 9. q. 53. n. 3. ubi ſcribit: Si non conſtet, quid actum ſit, tum ſubſecutæ obſervantiæ, ceu contrahentium genuinæ mentis indici, ſtari debere. Latiſſimè* SPEIDELIUS *in ſpec. verb. Obſervantz. ubi dicit: Obſervantiam eſſe optimam, veriſſimam, fidiſſimam, rectiſſimam, infallibilem, probatiſſimam, imò omnium interpretationum reginam.*

Die 5te ratio dubitandi, quod jus demum acquirendum non ſit ceſſibile, hat allbereits oben in denen rationibus decidendi ihre völlige und gäntzliche Abfertigung erhalten.

Zu Ablehnung der 6ten iſt kürtzlich zu mercken, daß förderiſt die diß Orts vorgegangene ceſſio etiam habitô reſpectu ad ipſum jus ceſſum nicht conditionalis, ſondern pura geweſen, wohlbetrachtet die geſamte Fürſtl. Herren Paciſcenten tum vigore ſimultaneæ inveſtituræ, tum ex Juris Feudalis communibus placitis auch noch bey Lebzeiten des höchſtſel. Hrn. Hertzog **Albrechts** Durchl. auf Dero ingehabten Fürſtenthümern und Landen ein jus reale, quod ipſis invitis nullo modo interverti vel imminui potuit, idemque purum, non conditionale, offenbarlich gehabt

per ſuperiùs deducta, præſertim ex B. CARPZ. *Reſponſ. Elect. lib. 6. reſp. 77.*

Nam & licet omne commodum ex inveſtitura ſimultanea competens differatur in ſpem vaſalli poſſeſſoris ſine liberis decedentis,

HARTM. PISTORIS *Part. 2. q. 19. & 20.*

tamen IPSUM JUS SUCCEDENDI, quod ex ſimultanea inveſtitura confeſtim acquiritur, in obitum poſſeſſoris nullo modo differtur; ſed tantummodo effectus hujus inveſtituræ, qui in ipſa actuali ſucceſſione conſiſtit,

prout elegantiſſimè hæc ab invicem diſtinguit MODESTINUS PISTORIS *p. 2. q. 95. n. 11. verſ. Et licet effectus inveſtituræ conferatur &c.*

Quoties enim alicui diſpoſitioni adjicitur dies vel planè conditio, quæ non ipſam illius originem & ſubſtantiam, ſed tantum ejus executionem concernit, tunc obligationem haudquaquam ſuſpendi, nec conditionalem exinde effici, ſed puram manere, generalis & celebris juris eſt definitio

ex L. Si decem. 48. ff. d. verb. oblig. quam ex BARTOLO, BALDO, CRAVETTA, DECIO *rectiſſimè hic applicat laudatus* CARPZ. *de Reſp. 77. n. 15. Quo & faciunt, quæ in ſimili ſtatuminat* LAUTERBACH *d. m. c. donat. th. 32.*

Pro (2.) wie auch diß längſt ausſündigen Rechtens iſt, quod etiam probabilis ſpes actionis, ſive actio futura, quæ v. g. ex conventione conditionali ſperatur,

L. 17. & L. 19. de hered. vel act. vend. L. 3. ibi: Spes futuræ actionis. Cod. d. donat. ibique SICHARDUS, LENZ, *de Ceſſion. action. c. 18. n. 2. & ſeqq.*

vel ex legato aut fideicommiſſo ſub vera conditione relicto;

arg. dd. ll. CAROLUS MOLINÆUS *apud* BESOLD. *Conſil. Tubing. 10. n. 6.* LAUTERBACH. *in Tract. Syn. tit. de hered. vel act. vend. §. II. n. 7. in fin.* JOH. à SANDE *Tract. d. act. ceſſion. cap. 5. n. 4.* BRUNNEMANN *ad L. 3. Cod. d. tit.*

tùm ex cauſa lucroſâ tùm onerosâ in alium transferri & cedi poſſit.

Alſo iſt niemanden unbekandt, daß, ob gleich ein ſolcher Ceſſionarius die exiſtentiam conditionis des verſchafften legati oder fideicommiſſi oder debiti ex conditionata conventione abwarten muß, und vorhero mit Beſtand nichts zu fordern vermag.

per generalitatem L. 213. ff. d. V. S.

Jedoch dieſes nicht hindere, daß auch ſolcherley actionum & jurium ceſſiones nicht ſubſiſtiren, und dergleichen Cedenten dieſelbe in ihrem valore zu laſſen nicht gehalten ſeyn ſolten.

Auf die 7. und letzte rationem dubitandi, daß um willen letzlich auch Herr Hertzog **Ernſt** von Sachſen-Hildburghauſen das pactum quæſtionis nicht ratificiret, dieſem nach auch Herrn Hertzog **Friedrichs** Durchl. ex ſuperius notatâ rationis ratione von demſelbigen abzuweichen nicht verweigert werden könne, dienet (1.) daß der den 6. April A. 1699. aufgerichtetete Receſs ſo viele pacta ſucceſſoria in ſich halte, als viel unter den Fürſtlichen Herren Intereſſenten in eô ſtatu, daß ob deficientem ſobolem maſculam ein ſolcher Anfall und Erledigung ſeiner Lande, de quali jam quæritur, per obitum ipſius ſich zutragen können, eô tempore geweſen. Weil nun die darinnen begriffene drey Anfälle ratione ſubjecti & objecti unterſchieden, auch die darüber abgeſchloſſene pacta zwar wohl in ſo weit, daß, wann einer von den dreyen Fürſtlichen Herren Intereſſenten, deren künff-

tigen Anfalls halber dieses pactum gemachet worden, mit Fürst-männlicher descendenz gesegnet werden möchte, hac ipsâ de causâ davon abweichen würde daßelbe totaliter annulliret werdē solle juxta supra deducta: Gar nicht aber auch so fern, daß wenn auch von denjenigen Herren Compaciscenten, welche an solchem Anfall Ihre ratas cediret, einer oder der andere dasselbige nicht ratificiren würde, pro *correspectivis*, *individuis* & *connexis* ita nempe, ut unum absque altero stare non possit, venditirt werden können.

Jungantur, quæ latè de talibus disserunt Fulvius Pacianus *de probat lib. 1. cap. 26. p. tot.* Herc. Marescott. *var. resol. lib. 2. c. 45. n. 2. cum seqq.* Joh. Grivellus *Dec. Dol. 12. n. 7. & seqq.* Joseph de Sesse *Dec. Regni Arragon. 19.* Menoch. *de præsumt. lib. 6. præs. 12.* Tiraqvell. *de ret. conv. sangv. §. 30. gl. 1. n. 32. & de retr. convent. §. 1. gl. 5. in fin.*

Daß dieses wahr sey, erhellet ab deme, daß ob gleich im Anfange auch Hertzog **Johann Ernst** zu Sachsen-Saalfeld dieses pactum successorium durch seine Bevollmächtigte auch abgehandelt, jedennoch als selbige hernach wiederum abgetreten, die sämtliche übrige Herren Interessenten (ausser Herrn Hertzog **Ernsten**) dessen unangesehen dasselbige dennoch approbirt und genehm gehalten.

Vor das **Andere** ist insonderheit hierwieder zu mercken, daß Herr Hertzog **Friederich** dieses pactum nicht nur Anfangs wohl bedächtlich also abgehandelt, auch dessen endliche ratification von selbsten noch damahls, als Herr Hertzog **Bernhard** vor Schliessung eines sichern Neben-Recesses dergleichen zu thun Bedencken getragen, zu Gotha offeriret: sondern auch und fürnehmlich die würckliche Auswechslung solcher ratification, und zwar absque ulla vel reservatione vel conditione erst in der Zeit gethan, **als man schon beederseits gantz wohl gewust, daß Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen denselbigen nicht ratificiren wolle**, ehe und bevor Er à nexu Gothano absolutè & purè liberirt seyn würde. Ja welches noch mehr, so hat Hertzog **Friedrich** auch noch bey denen, **nach allbereit erfolgtem Coburgischen Anfall**, gehaltenen Conferenzien absonderlich solche seine ratification und freywillige Genehmhaltung per Deputatos *ad protocollum* **nochmahln** *declariret*. Und, welches das aller-considerabelste und verbindlichste, so hat selbiger nicht allein in einem Handschreiben an Herrn Hertzog **Bernharden nach** allschon ergriffener *Possession* sich deswegen **bedancket**, und sich zur *Assistenz* **gegen alle widrig-gesinnete erboten**; sondern er hat auch gar in einem Gesamt-Schreiben an **Ihro Kayserliche Majest.** diesen *Successions-Recess*, als durchaus **denen** Pactis **und** observanz **des Hoch-Fürstl. Hauses gemäß** gegen die jüngere Herren Brüder defendiret, und noch über das alles in zweyen Schreiben gegen Herrn Hertzog **Bernharden** sich dahin erkläret, **daß sie nicht gemeynet seyen von diesem** Recess, **und was darinnen dem Fürstl. Hause zum besten verordnet, abzugehen.**

Was nun solcherley Hoch-Fürstl. mit reiffem Bedacht gethane und so offt wiederhohlte approbationes für einen unveränderlichen effect nach sich ziehen, das erachten wir unnöthig, in Betracht, daß es niemanden unwissend seyn kan, mit vielen allegatis aus denen Rechten zu bestärcken. Dann wann es auch bey Privat-Personen heisset:

Quod ille, qui approbat factum ab alio, id ipse fecisse censeri debeat:

Herm. Vultejus *in Cons. Marpurg. Vol. 4. Cons. 54. n. 84.*

Quod nemo ab illis, quæ semel approbavit, recedere valeat:

L. 5. C. de obl. & act.

Quod frustra illa, quæ semel placuére, postea displiceant:

Cap. quod semel. d. R. I. in 6.

Quod ex actibus geminatis enixior agentium colligatur voluntas, magisque seria & deliberata ipsorum intentio.

Klock. *tom. 3. Cons. 149. n. 216.* Mev. *part. 8. Dec. 6. n. 5.* Decian. *Vol. 1. Cons. 11. n. 66.* Toming. *Vol. 1. Cons. 4. n. 36. ubi scribit ex actibus aliquoties repetitis deliberatiorem & constantiorem animi perseverantiam apparere* Vultejus *in Cons. Marpurg. Vol. 4. Cons. 30. n. 42.* Joh. Goeddæus *in ejusd. Volum. Cons. 37. n. 164.*

Wie vielmehr wird dann solches bey **Fürsten** statt finden, quibus nihil tàm congruit, quam illud sacratissimi Regis & Psaltis: semel locutus est Deus, nec faciam irrita, quæ processerunt ex labiis meis;

ut de Principe tradiderunt Andreas ab Exea *in Tract. d. pact. n. 455. post.* Baldum & *alios*, Philippus Decius *ad L. 75. n. 3. ff. d. R. I.* Coler. *de Proc. Exec. part. 1. cap. 10. num. 90.* Menoch. *Consil. 378. n. 29.* Schrader *d. feud. part. 10. sect. 1. n. 60.* Roland. à Valle *Vol. 1. Cons. 2. n. 153. & hunc referens* Pruckmannus *Vol. 1. Cons. 5. n. 6.*

Quibus nihil tam convenit, quàm ut constans ipsorum voluntas sit.

juxta L. fin. C. d. locat. præd. civil. Ægid. Boss. *Tract. de Principe n. 18.* Gail. *lib. 2. obs. 55. n. 3. post.* Joh. Jacob. de Leonhardis & Decium Bruckmannus *d. cons. 5. n. 5.*

Ut unam & lingvam & calamum habeant, propositi tenaces, ceu lapis angularis, imò ipsa in cœlis stella polaris,

ut cum aliis loqui amat laudatus Pruckm. *c. l. n. 7. prolixè* Myler. *in Nomolog. ord. Imperial. cap. 1. §. 5.*

(3.) Ist anzumercken, daß dieses pactum successorio-divisorium mit **Herrn Hertzog Friederichen** zu Sachsen-Gotha fürnehmlich auf den Grund **der Herrn Hertzog Bernharden** vor diesem, gegen die Anno 1687. renuntiirte supplementa ratarum an der vier jüngeren Herren Brüdere Succession, wodurch Hertzog **Friederichen** etlichmahl hundert tausend Thaler zu gute gegangen, geschehenen Versprechungen gemacht

und

und darauf reflectiret worden. Wann nun Herr Hertzog **Friederich** von dem letztern pacto abgehen thäte, so behielten Seine Durchl. solches ansehnliches lucrum, und **Herr Hertzog Bernhard** würde durch diese Aenderung in ein sehr grosses damnum gesetzet.

Quod verò nemo cum alterius jactură lucrum debeat anhelare, naturalis æquitatis decantatissimum axioma pronunciat

L. 14. L. 15. §. fin. L. 66. ff. d. condict. indeb. L. 50. ff. de act. emt. L. 206. d. R. I. L. ult. C. de usucap. pro emt. cap. 47. d. R. I. in 6. MARIUS ANTONIN. *var. Resol. lib. 1. resol. 23. n. 3.* JAC. CANCER. *var. resol. part. 2. c. 1. n. 164.* FRANCISC. VIVIUS *Dec. Neap. 160. n. 5.*

Und demnach (4.) in Herrn Hertzog **Friedrichs** selbst eigenem arbitrio und liberrimâ facultate stehet die von Herrn Hertzog **Ernsten** annectirte condition, quâ impletâ auch Seine Hoch-Fürstl. Durchl. den Coburgischen Successions-Recess zu ratificiren und fest zu halten sich declariret, durch desselben Loßsprechung à nexu Gothano zu adimpliren, so erhellet auch hieraus, daß Herr Hertzog **Friederich** sich dieses prætextus, à dicto recessu zu recediren, nicht prævaliren könne: æquè ac passim perhibent, quòd non dicatur impeditus, qui ipse de facili impedimentum à se removere vel tollere potest,

per L. 174. de R. I. Cap. fin. Extra d. Elect. Fulv. PACIANUS *de probat. lib. 2. cap. 47. n. 10.*

& quod ille, qui ipse benè facere potest, ut possit parere conditioni, jam posse videatur.

d. L. 174. d. R. I. ex DECIO, FELINO, SOCINO, PARISIO, AUGUSTINO BARBOSA *in Axiom. voc. Impedimentum. axiom. 7.*

Dessen (5tens) hierbey nicht zu geschweigen, daß auch die beyde jüngere Herren Brüdere mehrbesagtem Coburgischen, als zu des gesamten **Hoch-Fürstl. Hauses**, der Lande und Unterthanen, imò etiam ipsius Augustissimi Cæsaris & totius Imperii Heil, Nutzen und Vorstand, nach des Hauses Observantz, per majora abgeschlossenen Successions-Recess zu geleben und nachzukommen, juxta vera supposita ipsius Serenissimi Principis FRIDERICI ad Ipsam Cæsaream Majestatem præscripta, unabwendlich verbunden, und dahero dieser gantze medius terminus nach **Seiner Durchlauchtigkeit** selbsteigener, ernstlicher allerhöchsten Orts angezeigter intention von keinem Bestand oder Gültigkeit seyn; consequenter **Seine Durchl.** auch ex hac ratione sich dessen nicht bedienen könne, um willen Sie sonsten contraria allegirten, quæ simul stare nequeunt

per L. 30. ff. pro soc. L. 1. C. de furt. ANTON. MONACHUS *Decis. 25. n. 6.*

sed se mutuò expellunt,

cap. 3. vers. Verùm quidam. Extra. de bapt. L. 15. d. except. rei jud. L. 40. §. 2. de pignor. SURDUS *dec. 24. n. 10.* GONZALEZ. *ad Reg. 8. Cancell. gloss. 54. n. 24.* SCACCIA *de Commerc. §. 6. gl. 1. n. 24.* REGNER. SIXTIN. *in cons. Marpurg. Vol. 1. cons. 11. n. 82.*

sic ut ideò passim dicant, quod is, qui contraria in judicio allegat, non debeat audiri.

per L. 9. C. de liber. caus. d. L. 1. C. de furt. BRUNNEM. *ad L. 14. C. de fid. instrum.* HILTROP. *de Processu part. 3. tit. 10. n. 50. post plures,* SURDUS *Cons. 432. n. 8.* TRENTACINQ. *var. resol. lib. 2. tit. de fide instrum. resol. 5. per integr. n. 6.*

Schliessen also nunmehro das erste Membrum, und wenden Uns

AD SECUNDUM HOC MEMBRUM:

Ob mehr angeregter Coburgische *Successions-Receß* auch beyde jüngere Hoch-Fürstliche Herren Brüdere, Herrn Hertzog ERNSTEN und Herrn Hertzog JOHANN ERNSTEN, von Rechts wegen obligire?

In Erörterung dieser Frage hat es diesen Anstand, daß, inmassen bereits oben Erwehnung geschehen, die beyden Herren Brüdere der Meynung seyn wollen, daß Sie an diesen Successions-Recess der Ursachen nicht gebunden, weil derselbe nicht omnium & singulorum Interessentium consensu, sondern allein per majora, abgeschlossen, und hingegen nicht allein gleich à primordio von Herrn Hertzog **Johann Ernsten** zu Sachsen-Saalfeld darwider protestiret, sondern auch die in selbigem angedingte Ratification von Herrn Hertzog **Ernsten** zu Sachsen-Hildburghausen biß acto nicht ertheilet worden; dahingegen ab den heitern Rechten bekannt: Quod in *Voluntariis* sive talibus negotiis, quæ à merâ & liberâ voluntate dependent, & singulos, ut singulos, concernunt ac tangunt, juri partis majoris nullus competat locus; sed hic omnium & singulorum, de quorum incommodo vel commodo agitur, consensus præcisè necessarius sit

per L. fin. C. de autor. præstand. cap. Quod omnes tangit. 29. d. R. I. in 6. L. 1. L. 3. L. 4. C. d. comm. rer. alienat. L. 43. famil. erciscund. L. 28. princ. commun. divid. BARTOL. *ad L. 1. ff. de magistr. conveniend.* REINKING. *de R. S. & Eccles. lib. 1. cl. 5. c. 8. n. 70.* CRAVETTA *Cons. 329.* LIMNÆUS *de Jur. Publ. lib. 9. cap. 1. n. 187.* STRUV. *Exerc. ad P. 7. th. 43. ibiq. laudati* CHRISTOPH. CRESPI de VALDAURA *Obs. 112. n. 11.* SPEIDEL. *in Spec. voc.* meiste Stimmen. *n. 13.*

eò quod alienæ sive facti alieni promissiones non ligent.

FELIN. *ad cap. cum omnes, de constit. glossa ad C. 2. Cod. quæ sit longa consuet.* KIRCHOV. *cons. 1. n. 1.* LIMNÆUS *d. l. Dn. Assessor* SCHRAGIUS *in eleg. Dissert. de jure majoris partis thes. 28.*

Et quod ista doctrina in specie etiam in ejusmodi personarum illustrium pactis, Erbverbrüderungen, Erbeinigungen, aliisque similibus locum obtineat, in terminantissimis definit terminis Christophorus Philipp HERWARTUS.

in Dissert. sua inaugur. anno 1663. Altorffii habita de Pluralitate Votor. pag. 56. num. 357. ubi dicit majora nullum locum obtinere in pactis hereditariis, transactionibus, in Erbeinigungen,

Verträgen und *Compacten*; *referente* DIETHERRO *in addit. ad Besoldi thes. pract. voc.* Meiste Stimmen.

Ungehindert aber dessen seyn Wir salvo quorumvis rectiore judicio der einmüthigen Meynung, daß auch beyde **Hoch-Fürstl. jüngere Herren Brüdere** mehr-besagtem Recess in allen seinen Stücken zu geleben und nachzukommen verbunden seyen; vors erste deßwegen, alldieweiln des höchstseeligsten und à suâ pietate, prudentia, justitia & tot aliis Christiano principe dignissimis elogiis höchstgepriesenen Herrn Vaters, weyl. Herrn Hertzog **Ernstens**, specifica dispositio in Dero Fürst-väterlichen Declaration Ihrer summa cum cura & religiosissima circumspectione eingerichteten Regiments-Verfassung vom 24. Aug. Anni 1674. dieses also erfordert, als in deren §. dasern aber 5. wohlbedächtlich verordnet, daß, wann **etwas Veränderliches** in dem Fürstl. Hause vorgenommen werden solte, als mit Verpfändung oder Veräusserung, dadurch die Cammern oder dero Einkünfften mercklich geschwächet würden, **Auffrichtung neuer Pacten und Verträge mit Anverwandten und Benachbarten** und **dergleichen**, das alles mit gesamter **Einwilligung und Zuthun Ihrer sämtlichen lieben Herren Söhne und Nachkommen** geschehen und resolviret, und ohne solche **Einwilligung** NB. **oder der meisten Stimmen** zu keiner Würcklichkeit geschritten werden solle.

Dann wann in Fällen, **da etwas Veränderliches im Hoch-Fürstl. Hause vorgenommen werden wil**; Wann in specie bey **Auffrichtung neuer Pacten und Verträge mit Verwandten und Benachbarten**; wann in allen dergleichen hochwichtigen Handlungen zwar der **sämtlichen Herren Söhne u. Nachkommen Einwilligung** requiriret und erfordert; aber alles nach denen majoribus votis oder **denen meisten Stimmen** concludiret und in Nichtigkeit gesetzt werden solle; wie kan dann an dieses **Coburgischen** successorio-divisorii pacti allbündigem Bestand quoad omnes & singulos Serenissimos Principes, agnatos & fratres, einig gültiges dubium mit Nachdruck formiret werden? Es ist ja auch durch diesen **Coburgischen** *Recess* contra ea, quæ priùs religiosissimus Princeps ERNESTUS in Suorum Principatuum futuri regiminis adornatione ratione illorum communionis sollicitè disposuit, **etwas Veränderliches im Fürstl. Hause vorgenommen worden.** Es ist ja auch dieses **ein neues** Pactum, **und Vertrag unter denen Anverwandten**, oder wenigst ein **dergleichen** seu per omnia ejusdem cum talibus pactis, quæ cum aliis agnatis aut vicinis ineuntur, naturæ negotium: Wie solte dann diesem ab ipsomet glorioisissimo principe Patre (cujus verba indubiam Ejus mentem nobis exhibent

per vulgata, quæ congessit AUGUT. BARBOSA *in Axiom. voc. Verbum. ax. 17.)*

unter obigen formalien mit verstandenem subjecto ein ander prædicat können beygeleget werden, als daß auch dieses Pactum und Succesions-Vertrag **nach denen meisten Stimmen zu seiner Würcklichkeit** gebracht werden müsse? Sicut enim è converso, ubi verba non conveniunt, ibi nec locum habet dispositio ipsa.

L. 4. §. 6. d. damn. inf. L. 21. ff. de testam. milit. ANDR. TIRAQUELL. *ad L. si unquam. verb. libertis. n. 2. Cod. d. revocand. donation. ubi n. 5. cum seqq. istam regulam in legibus, statutis, & omni aliâ humanâ dispositione locum sortiri scribit* CARDINAL. TUSCHUS *in Concl. pract. lit. V. concl. 89. princip.* BARBOSA *in Axiom. voc. dispositio. Axiom. 11.*

ita nullum est dubium, quin, ubi conveniunt verba dispositionis, ibi etiam dispositio obtineat ipsa, cum contrariorum contraria sit ratio & contrarius effectus,

L. ult. de edend. L. 8. de accusat. NICOL. EVERHARD. *in Topic. legal. n. 75.* SURDUS *Consil. 350. n. 22.* CÆSAR. ARGELUS *de legit. contradict. Q. 3. n. 75.*

& quicquid operatur propositum in propositio, illud etiam operetur oppositum in opposito.

L. 8. princ. ubi PAULUS de CASTRO *n. 3. de leg. 1. lib. ult. de leg. 3. L. 35. vers. his consequens. de V. & P. Subst.* MARIUS ANTONINUS *var. Resol. lib. 2. Resol. 52. n. 12.* STEPH. GRATIANUS *discept. forens. c. 757. n. 6.* VINCENT. FUSARIUS *de fideicomm. substit. q. 257. n. 65.*

Ja wann dergleichen **neue** Pacta **und Verträge**, sive illa sint pacta confraternitatis,

Jungant. quæ habet Dn. STRYCK. *de Success. ab intest. diss. 8. cap. 7. §. 15. in fin.*

Sive Ganerbinatus, sive hæreditariæ confœderationes, sive alia gentilitia aut similia pacta,

de quibus BETSIUS *in toto tract. de pact. famil. illustr.* STRYCK. *de tract. cap. 7. & 8.* TEXTOR *in dissert. de pact. gentilit.* MYLER. *de statib. Imper. part. 1. cap. 25.*

auch **mit andern Anverwandten**, und welches noch mehr, **auch mit denen Benachbarten**, secundum vocatorum pluralitatem, aufgerichtet werden können, also, daß einen Weg alle **Fürstl. Herren Brüdere** und andere Nachkommen denenselben geleben und nachkommen müssen, und diesem zu Folge **die meisten Stimmen** auch in solcherley Verträgen und Pactis schliessen, quæ longè majore cum præjudicio singulorum conjuncta sunt. Wie viel eher und mehr muß dann nachgegeben werden, daß diese Fürst-väterliche pro deliberatorii pridem conditæ voluntatis declaratione superaddita dispositio multo magis in tali ipsorummet fratrum & ex fratre nepotis, pro communi Ducalis familiæ salute, diu deliberato & cum nullo cujusquam præjudicio vel damno conjuncto pacto ungezweiffelter Platz eingeraumet werden müsse,

argumentô à majori ad minus deductô, quod in LL. validissimum.

Daß aber auch diese paterna dispositio die gesamte **Hoch-Fürstliche Herren Söhne u. Nachkommen** efficaciter obligire, daran waltet kein Zweiffel, um so mehr, weil dieselbe dem höchstseelig-

ligsten Herrn Vater nicht alleine in seinen **Reichs-Lehenbaren Fürstenthumen** und Landen, sondern auch in all übrigen bonis allodialibus, succediret und geerbet: In cujusmodi casu quòd etiam filii, qui in feudis succedunt, patris dispositioni acquiescere teneantur, juris inter Ddres jam pridem decisi est.

Jungat. SCHRAD. *tract. d. feud. part. 7. cap. 2.* VULTEJ. *de feud. lib. 1, cap. 9. n. 159.* STRUV. *in Syntagm. jur. feud. cap. 9. aphor. 12. n. 6. B. Collega noster* D. BARDILI *de jure disponendi de feudis per ult. volunt. th. 75. Collega noster* D. HARPPRECHT. *in Tract. Acad. V. de Transact. super Fideicomm. inter personas ad illud vocatas. th. 38.*

Ex quo optimè TEXTOR: Puto omnes hic includi, qui de familia sunt, sive ex linea recta sive transversâ succedant. Omnes enim hi tenentur ad observantiam pactorum antecessoris, quamvis aliàs obstricti non fuissent, *arg. L. 14. Cod. d. rei vindic.* Diversum ergò obtinet in his, qui non sunt hæredes gentilitia pacta ineuntium &c.

in Disp. Academ. Diss. II. de Pactis gentilit. Procer. §. 8. Addant. quæ tradit Dn. RHETIUS *Inst. Jur. Publ. lib. 2. tit. 42. §. 6. ubi scribit:*

Quòd, quomodocunque dispositio mortis causa de Jure Communi servanda veniat inter privatos, eodem modo illa etiam inter *Principes & Status Imperii* servari debeat; hincque etiam dispositio *L. ult. Cod. famil. erciscund* intuitu divisionis parentum inter liberos statibus Imperii non minus communis sit.

Et omninò quòd in omnibus ferè Germaniæ nostræ Principum familiis testamentariæ dispositiones frequententur, in quibus vel æquis vel impariibus portionibus filii instituuntur, præcepta regiminis præscribuntur, impuberibus tutores constituuntur, Principatu & Regimine primogenito assignatô reliquis filiis alimenta seu *apanagia* determinantur, aliaque similia constituuntur, ac proinde in illis non ita præcisè omnia ad rigorosam feudalis juris normam, ceu ad libellam, exigunter; sed illustre principalis dignitatis fastigium, in quo in Imperio nostro eminent, cum illa sublimi & tantùm non majestaticâ in suo territorio potestate conjunctum magno temperamento etiam hactenus locum faciat, notabilter statuminat THEODOR. REINKING

de Reg. sec. & Eccles. lib. 1. class. 4. cap. 17. n. 60. & seqq. SINOLD. SCHÜZ. *in Coll. Jur. Publ. Vol. 1. disp. 6. th. 26. lit. F.* LIMN. *Jur. Publ. T. 1. addit. lib. 4. c. 8. n. 178.* JOH. WILHELM. ITTER. *de Feud. Imper. cap. 16. §. 7.*

Für das (2.) wird diese dispositio paterna und in selbiger angeordnete pluralitas votorum auch durch **Herrn Hertzog Friederichs** zu Sachsen-Gotha, Hoch-Fürstl. Durchl. in einem ad ipsum Augustissimum Cæsarem neben Dero Herrn Patrui, Herrn Hertzog **Bernhardts** Hoch-Fürstl. Durchl. auf Ihro Käyserl. Majest. allergnädigstes Erfordern abgelassenen Bericht eingeleibtes attestatum, daß nemlich dieselbe *de Domus Ducalis observantia* sey, vortrefflichst bestärcket und asseveriret, wann Sie selbsten sub dato den 9. Septembris Anno 1699. zu verlangtem wahrgründlichem Bericht überschreiben:

„**Daß die** Possess **des Coburgischen Anfalls nachdem im Fürstl. Hause** per majora NB. **der** Observanz **gemäß gemachten „Schluß durch Herrn Hertzog Bernhardten, diesermaln** Seniorem, **in aller Fürstl.** „Interessenten **Namen ergriffen worden, „auch die** *Administration* **in** Conformität **dessen** communi nomine **fortgeführet werden solle;**

nach Innhalt der Beylage sub Lit. L. 2.

Daß nun aber ein dergleichen (1.) **von einem hohen Fürsten des Reichs** (2.) ad ipsam Sacratissimam *Cæsaream Majestatem*, und zwar (3.) auf Derselben **allergnädigsten Befehl**, über das von Herrn Hertzog **Johann Ernsten** zu Sachsen-Saalfeld eingereichte Supplicatum **Bericht** zu erstatten, auch (4.) mit diesem notablen Anhang: **Wann weiter etwas Wiedriges dißfalls angebracht werden mögte, solchem keinen Glauben beyzumessen,** und daß man iedesmals **mit zuverläßigem** fundament **zu Bezeugung der führenden Gerecht- und untadelhafften** intention fernern Bericht erstatten wolle, roborirtes attestatum plenam fidem generire und, meritire das bewähret in mehrerm MYLERUS ab **Ehrenbach.**

in Nomolog. Princip. Imper. c. 1. §. III. ubi scribit, quod simplex Imperii Principum & Procerum verbum, promissio simplex, ut & simplex assertio æque, ac juramentum & sacrata Attestatio, Plenam Fidem mereatur, per ea quæ latiùs ibidem exequitur. Ex quo ita in simili ERNESTUS COTHMANNUS: Sunt, *inquit*, literæ illæ Ducales præsumtione justitiæ & veritatis de jure munitæ, PHILIPP. DECIUS *Cons. 167. n. 2.* JAC. RIMINALD. *Cons. 85. n. 12. Vol. 1.* AUG. BEROUS *Cons. 169. n. 19. vol. 1.* HIPPOLD. RIMINALD. *Cons. 83. n. 17. Vol. 1.* HIERON. CAGNOLUS *ad L. 2. n. 51. C. de pact. int. emit. & vend.* FRANCISC. BURSATUS *cons. 117. n. 6. lib. 1.* Sunt datæ & factæ ab illustrissimo Duce, cujusmodi personæ celsissimæ aliquid asserenti credi & fides haberi solet;

PHIL. DECIUS *Cons. 445. n. 17.* LUDOV. GOZADINUS *Cons. 1. n. 12.* FRANCISCUS BURSATUS *Cons. 286. n. 9. & Cons. 332. n. 26. part. 3. Hactenus* COTHMANNUS *Vol. 5. Resp. 1. n. 213. & seqq.*

Wohlerwogen nun auch (3.) daß der in quæstione diesermalen verfirende Coburgische Successions-Recess so wohl juxta suum proprium literalem tenorem, als nach Herrn Hertzog **Friederichs** zu Sachsen-Gotha, an **Ihro Käyserliche Majestät** selbsten, auf Dero Erfordern, eingeschicktem Bericht, **nach dem** heilsamen **Exempel der alten Fürstlichen** Pactorum **des Hauses, zu möglichster Beysammenhaltung der Reichs-Fürstenthümer, und damit solche wider die** dispositiones paternas & avitas **zu ihrer gäntzlichen Vernichtung nicht noch mehr zereintzelt und zergliedert, mithin auch zu der Röm. Käyserl. Maj. und des**

Reichs

Reichs Dienst selbst inutil und unkräfftig gemacht werden mögten, *per Unanimia*, so gar auch mit Herrn Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld selbst-eigener Concurrentz (wiewohl Sie hernach denselben zu subscribiren verweigert,) nach gehaltenen vieltägigen consultationibus und sorgfältigen conferenzien endlich gleichwohl errichtet, und (ausser den zweyen Jüngsten Herren Brüdern) von den übrigen allen, und also von fünff hohen Fürstl. Theilhabern, ambabus manibus ratificiret und approbiret worden: Ja noch über das alles auch in dem Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. disertissimè versehen, daß nach dieses Hochfürstl. Hauses von langen Jahren hergebrachter Observanz die zu demselbigē gehörige Lande zwar uf gewisse Masse theilbar seyen, aber solches anders nicht, als von den Fällen, zu verstehen, wann die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf NB. von einem jeden Fürstl. Successorn ein Fürstl. Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne;

Nach wörtlichen Innhalt der Fürst-väterlichen Regiments-Verfassung de Anno 1672. gleich in princ.

So können wir nicht ermessen, mit was Grund und Bestand die zween Jüngere Herren Brüdere von diesem pro(1.)in enixissima Beatissimi Domini *parentis* voluntate, pro (2.) *in ipsius ducalis domus* saluberrima *observantia*, tum & (3.) *in ejusdem tum pactis majorum aliisque illorum dispositionibus certa conformitate*, nec non (4.) *totius familiæ, ipsorum ducatuum*, de quibus hic agitur, & ad illos pertinentium *subditorum & civium*, imò etiam ipsius *Imperii & Cæsaris*, sicque publica & privata omnium, quotquot hoc pactum directè vel indirectè concernere potest, etiam juxta ingenuam à duobus Junioribus Serenissimis Fratribus Ipsismet scriptotenus factam confessionem

in der Beylag O. 3. ibi: Herrn Hertzog Bernhards, Hoch-Fürstl. Durchl. NB. dem *Publico* zum besten die Possessions-Ergreiffung samt einer freyen Administration überlassen haben;

salute sich gründendem und dieselbe allenthalben pro summè laudabili suo scopo & fine intendirenden pacto divisorio-successorio zu recediren berechtiget seyen? Dann ja, wann man hierbey nach Anleitung der Acten und dessen, was alle Juris Publici non magis, quàm Privati, Scriptores de Ducatuum, Principatuum itemque Comitatuum divisione studiosissimè evitanda enixissimè an Hand geben, verfahren will, so kans anders nicht seyn, als daß, wann man das allbereit ziemlich verstümmelte Fürstenthum Coburg noch weiter zerstückeln, und den Jüngern Herren Brüdern zwey Sechstheil darauf würcklich zu scheiden müste, ja kein Theil seine Fürstliche dignität uf demselben souteniren würde, und alle diejenige saluberrimi fines, die in ordine ad totam Ducalem Familiam, ad singulos ejusdem Familiæ Principes, ad Cæsarem, Imperium, Imperii fiscum, Ipsum hunc Principatum ejusque subditus imo plane ad Deum, qui paternam voluntatem & sanctaMajorum Familiæ jussa inviolabiliter servari injungit, cum exitiali istorum Principatuum laceratione, dolendâ dignitatis Ducalis jactură, splendoris Imperii imminutione, collectarum Imperii collectionis magnâ difficultate, molestissima matriculæ variatione, subditorum in tot particulas scissorum infinitis oneribus, avitarum & paternæ sanctionem contemtu, negligirt werden müsten, und könte fürnehmlich in und bey solcher Theilung wahr gemachet werden, was schon suâ ætate de Saxoniæ Principatuum divisione Euphormio Satyricus gar nachdrücklich geschrieben

in Icone animorum cap. 5. pag. 110. Conferant, omninò, quæ jam pridem prudentissimè contra istas Principatuum divisiones commentati sunt Cothmann. *Vol. Resp. 1. per integr.* Knipschild *de Fideicomm. famil. nobil. cap. 6. n. 32. & mult. seqq.* Reinking *de R. S. & Eccles. lib. 1. class. 4. cap. 17. n. 6. & seqq.* Molina *de Hispan. Primog. c. 74. n. 5.* Gail. *lib. 2. Obs. 153. n. 3.* Bets. *de Pact. famil. illustri. cap. 8. pag. 126.* Balthasar *pract. resol. tit. 11. resol. 3. n. 114. & seqq.* Besold. *in Thes. Pract voc.* Abtheilung der Herrschafften. Heeser. *de acq. conjug. part. 2. loc. 21. n. 37. cum seqq. Beat. Collega noster.* D. Frommann *de Condom. territ. th. 11. & 12. ubi ponderosissimas rationes adducunt, quas huc omnes repetimus, ob quas tales præcipuè divisiones, per quas Principatus in particulas lacerantur & miserè scinduntur, enixissimè dissvadent & seriò improbant.*

Und das ist es auch Zweiffels frey, daß vors (4.) ipse noster Augustissimus & Glorioissimus Imperator, LEOPOLDUS, in Dero allergnädigst sub dato Wien den 27. Aug. 1700. præcedente exactissimâ & sufficientissimâ causæ cognitione, durch Dero höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath abgefaßtem Concluso und diesem zu Folge emanirten Rescripto allerhöchst erleucht verordnet, daß nehmlichen auch Herr Hertzog Bernhard zu Sachsen-Meinungen sich also erzeigen solle, damit der letzte (nehmlich eben der nunmahls in quæstione versirend) *Receß* in allem erfüllet, und das gantze Werck glücklich gehoben werden möge,

nach wörtlichen Inhalt der Beylage Q.

Und demnach vors (5.) es diß Orts nicht irgends um eines noch niemahln dividirten grossen Hertzogthums erstmahlige und Haupt-Vertheilung, sondern um eines bereits etliche Theilungen erlittenen satis mediocris Principatus noch weitere Zerstücklung und dismembrirung sive noxiam *subdivisionem* zu thun ist; So werden die biß daher angeführte fundamenta und höchstwichtige rationes samt und sonders desto kräfftiger, daß von einer so schädlichen subdivision omnibus modis abstrahiret, und vielmehr enixissimâ cum sollicitudine dahin getrachtet werden solle, wie dieses alschon so empfind- und beschwerlich zergliederte Fürstenthum bey seiner gleichwohl annoch habender consistentz und integrität conserviret wer-

werden möge; ne post talem, quæ prætenditur, subdivisionem *Ducatus Coburgici* in vile Districtuum nomen degeneret;

verbo COTHMANNI *d. Resp. 1. n. 375.*

Sanè enim, si usquam, in tali præcipuè subdivisione verissimum est, quòd modò laudatus egregius Germaniæ nostræ Jure Consultus, ERNESTUS COTHMANNUS, dicit: quòd feuda dignitatis *per naturam individua* dici possint eatenus, quod impossibile sit, ut maneant & consistant Ducatus, si res & corpora ipsa per se dividua (ad illum videlicet spectantia) dividantur. Nam, ait, *individua* etiam illa dicuntur, *quæ difficulter & non nisi cum aliquo Rei interitu dividi possunt. L. apud Julianum. in fin. d. leg. 1. L. Nepos Proculo. D. d. V. signif.* Et hanc *impossibilitatem* si vel maximè *civilem & legalem* dicamus, tamen *unam eandemque vim atque effectum cum impossibilitate naturali habet.*

UDALRIC. ZASIUS *ad L. 1. §. municipes. n. 9. ff. d. acquir. possess. Vol. Resp. 1. n. 156.*

Unde dicunt *consvetudinem & observantiam* de Ducato dividendo, tametsi notoria & manifesta, in ejusmodi casibus, si ille sub- & ulteriorem divisionem sine corruptione vel notabili alteratione non recipiat, nullo modo attendendam esse.

MENOCH. *Cons. 401. n. 29.* COTHMANN. *de Resp. 1. n. 500.*

Juxta quam quoque regulam ante aliquod annos Invictissimus noster Cæsar in causa Dominorum Comitum de *Ysenburg*, liniæ *Offenbacensis*, prudentissimè judicavit, quòd videlicet, non obstante, quòd iste Comitatus aliquoties antèà divisus fuerit, tamen nulla illius ulterior divisio admitti debeat; memor nempe illius in *Aurea Bulla* obvii aureoli: Quòd omne regnum in se divisum desolabitur;

advertente COTHMANNO *d. Resp. 1. n. 283.*

Im dritten MEMBRO dieser ersten *Quæstion* wird angefraget:

Ob beede Hoch-Fürstliche Jüngere Herren Brüdere die an Herrn Hertzog Bernhardts, Hoch-Fürstl. Durchl. von Herrn Hertzog Heinrichen, Hertzog Christians, Hertzog Friederichs, Hoch-Fürstl. Durchlauchtigk. cedirte ratas an dem Fürstenthum Coburg jure vel *protimiseos*, vel *retractus feudalis*, vel per *actionem revocatoriam*, jure Successionis, an sich zu ziehen berechtiget seyen?

Pro hujus quæsiti affirmativâ decisione nihil est, quod in actis magis urgeat, quàm illud, daß ob gleich **Herr Hertzog Bernhardts Durchl.** in der Fürstl. Familia dermahls Senior seye; nachdeme jedoch die Jüngere Herren Brüdere mit demselben in pari gradu stehen, so scheinet, daß Sie nicht verhindert werden können, die von **Hrn. Hertzog Heinrichen, Christian u. Friederichen** an dem Fürstenthum **Coburg** überlassene ratas wo nicht gantz, doch zum Theil, an sich zuziehen. Cum & tali in casu, quando feudum etiam *proximo agnato* est venditum, tamen alius agnatus *ejusdem* gradus id pro rata redimere haud prohibeatur, juxta ea, quæ in individuo definit Henr. à ROSENTHAL

de feud. cap. 9. concl. 81. JOH. COEPPEN *Decis. 54. n. 38. & seqq.* GOTHOFRED. ANTON. *Disp. feud. 10. th. 5. vers. idq; non solum in agnatis.* REINKING. *de retr. Consangv. Q. 2. n. 344.* STRUV. *in Syntagm. Jur. feud. cap. 14. aphor. 22. n. 3.* STRYK. *de Success. ab intest. Diss. 6. cap. 3. §. 12. vers. Imò ulterius procedunt Feudistæ &c.*

Dann daß diese disposition Juris Feudalis auch in denen regalibus & majoribus feudis inter nostri Imperii Principes obtinire, utique nisi speciales unius vel alterius principalis familiæ consvetudines aut pacta diversum disponant, das bewähret in puncto Joh. Wilh. ITTER. *de Feud. Imper. c. 23. §. 12.*

Zu welchem vors (2.) kömmt, daß Herr Hertzog **Ernst** zu Sachsen-Hildburghausen allbereit einen Theil an dem **Fürstenthum Coburg** in seinem Besitz hat, welchem dieses, daß Seine Hoch-Fürstl. Durchl. die an **Herrn Hertzog Bernhardten** cedirte ratas jure successionis vel protimiseos an sich zu ziehen berechtiget seye auf dem Fusse zu folgen scheinet.

Daß aber mehr höchstermelten **Jüngern Herren Brüdern** kein jus protimiseos vel retractus feudalis in proposito competire, das wird (1.) durch diese unverwerffliche ration extra omnem controversiæ aleam gesetzet, daß diß Orts zwischen denen hohen Herren Paciscenten keine alienatio per venditionem, **kein Kauff und Verkauff**, sondern vielmehr **ein Tausch**, sive rerum permutatio, vel Articulus do ut des, und also mit einem Wort **ein** *Contractus innominatus* celebriret worden,

juxta ea, quæ superius ad membrum primum solicitè firmata.

Daß aber so wohl alle **Lösungs-Gerechtigkeiten**, seu jus retractuum quacunque de causa nostris moribus competentium, als in specie auch das jus protimiseos seu retractus feudalis, anders nicht obtiniren, als wann ein Guth entweder durch **Kauff** oder wenigst vermittelst eines solchen negotii, *quod vicem habeat venditionis*, **und wie sich ein Verkauff** *in effectu* **verhält**; ita nempe, ut pretium vel eidem æquipollens in illo interveniat,

(*Jungat.* JOH. FRANC. BALTHASAR *Pract. resol. tit. 10. resol. 17. n. 2. vers. & hæc resolutio ampliatur.* HAHN. ad WESEMBEC. *tit. d. rescind. vend. n. 3. ad verb. Retractu.*)

als fürnehmlich in datione in solutum geschiehet, wann nehml. jemanden an statt einer ihm schuldigen Geld-Sum̃ ein liegendes Gut in solutum überlassen, oder an der Bezahlung ihme heimgeschlagen wird,

juxta L. 4. Cod. d. evict. POSTIUS *de subhast. inspect. 36. n. 28.* SIMONCELLUS *de decret. lib. 2. tit. 6. n. 122.* PINELLUS *ad L. 2. part. 2. cap. 4. n. 8. Cod. de rescind. vendit.* GRATIANUS *discept. forens. c. 544. n. 14.* BLUMLACHER, *de retract. gentilit. thes. 11. n. 2.*

das ist eine communissimo Doctorum suffragio approbirte definitio, juxta quam passim tradunt, quòd pro retractus *natura* quasi, imo *forma* invaluerit, ut tantummodo *annexum* sit *venditionis* vel alterius in hoc, ut certa in eo quantitas pretii interveniat, ei similis contractus; &

propterea in aliis quoad hoc à contractu venditionis diversis negotiis non aliter locus huic juri competat, quam si verba statuti specialiter & disertè hoc ipsum exprimant. *Retractus* siquidem, exceptâ solâ venditione ejusque vicem tenentibus contractibus, in reliquis omnibus censetur prohibitus, ubi loci consvetudine vel specificô statutô non expresse permittitur.

REINKING. *de retr. consang. Q. 4. n. 78.*

eò quòd omnes *leges statutariæ & civiles de retractu* loquentes pretii intervenientis semper faciant mentionem.

CARDINAL. TUSCHUS *in pract. concl. lit. J. concl. 583. n. 17.* JOH. a SANDE *Dec. Frisic. lib. 3. tit. 5. d. 4. in addit.* STRYK. *de succes. ab intest. dissert. 6. cap. 1. §. 27.*

nec unquam *retractui* locus tribui legatur, ubi retrahens ei, à quo rem retrahit, id ipsum, quod ille pro ea re dedit, restituere nequit.

ex recepta doctrinâ PAULI *de* CASTRO *ad L. 1. n. 3. Cod. commun. utriusque judic.* BURATTUS *dec. 937. n. 20. vers. Verum est notandum.* CARDINALIS *de* LUCA *in Theatro verit. & justit. tom. 3. disc. de servit. 73. n. 2. & disc. 76. n. 2. & 7.* PENIA *decis. 88. n. 20.* ROCCA *select. jur. disp. cap. 164. n. 11.*

Semper etenim ille, à quô res retrahitur, per retrahentem in ea conditione, in qua ante contractum fuit, restitui debet; sic ut ejus conditio post retractum nec melior nec deterior sit, sed ipse indemnis & liber abeat à contractu, ac si nunquam contraxisset; id quod quidem in emtione & venditione aliisque negotiis, ubi pretium intervenit, quod, si in eâdem quantitate & qualitate restituatur, eum, à quo retrahitur, indemnem præstat, bene fieri potest, sed in aliis neutiquam.

B. Collega noster, D. FROMMANN. *in delin. retract. Würtembergici cap. 6. §. 27. ibi: de restituendo eum, à quo retrahitur &c. pag. 26. post* CAROLUM MOLINÆUM, PAULUS CHRISTINÆUS *Dec. Belgic. vol. 1. dec. 281. n. 5.* REINKING. *d. retr. Consang. Q. 6. n. 6. ibi: Ea est natura retractus, ut emtor liber & indemnis ab emtione, ac si nunquam emisset.* JAC. CURTIUS, *Brugensis JCtus, Conjectur. tom. 1. lib. 2. c. 6. pag. nob. 127. ibi: Perinde ac si Mevius emtor non fuisset, ita in Velocem tota emtio i. e. cum omnibus causis transferri debet.*

Ob nun wohl sonsten Unsere leges auch de permutatione auf diesen Schlag reden, quòd illa vicina sit venditioni,

L. 2. ff. d. rer. permut.

imò planè ei similis,

L. ult. ff. ex quib. caus. in possess. eat. GOTHOFRED. *ad L. 2. voc. Vicem. C. de rer. permut.* COLLEG. JURID. ARGENT. *ad tit. P. eund. n. 1.*

adeò ut eandem vicem emtionis obtinere, non incogniti juris esse disertissimè rescribatur

in L. 2. de rer. permut. L. 4. §. 3. verbis: Item in eo, qui permutaverit, & similibus, qui vicem Emtorum obtinent. ff. d. dol. mal. except.

eandemque sub vocabulo emtionis contineri passim perhibeatur

per L. 19. junctâ L. præced. ff. d. lib. caus. L. 4. L. ult. d. plagiar. L. 62. ibi: Mutavit & accepit pro ea parte fundum, quasi Emtione inter se factâ. ff. d. jur. dot.

Und dahero in allewege zu sagen zu seyn scheinet, quòd retractus in hac vicaria emtione non minus obtineat, quàm in aliis negotiis emtioni similibus.

Um willen iedoch in einem **Tausch** keine solche æstimatio, daß ein Guth, so iemand mit dem andern vertauschet, um eine gewisse baare Geld-Summ æstimiret würde, errichtet wird, und dahero auch die ratio, welcherwegen das jus protimiseos & retractus in venditione singulariter eingeführet, daß nemlich dem Käuffer nichts daran gelegen sey, ob er sein ausgelegtes und bezahltes Kauffgeld beständig in seinen Händen behalten, oder solches dem Verkäuffer eine zeitlang gelassen; hernach aber **vom Löser** wieder empfange, in **dem Tausch** nicht statt hat, diesem nach wird von allen Rechts-Lehrern unanimiter dahin geschlossen, daß in permutationibus **keine Lösung** statt habe.

TIRAQUELLUS *de Retract. consang. §. 30. gl. 1. ex* BOËRIO, ROSENTHALIO, BALDO, AFFLICTO, *& aliis*, BERLICHIUS *part. 2. Concl. 39. n. 55.* SUTORIUS *de jure retractuum cap. 12. th. 167. ubi exhibet præjudicia.* CARPZ. *part. 2. Const. 31. Def. 61.* REINKING *de Retr. consanguinit. q. 4. n. 78.* CHASSANÆUS *ad Consuetud. Burgund. rub. d. retract. §. 9. n. 10.* PEREZ. *ad tit. Cod. d. pact. inter emt. & vend. n. 27.* PETR. GREGORIUS *in Syntagm. J. U. lib. 26. cap. 12.* ANTON. GOMEZ. *ad L. Tauri. 70. cum 5. seqq. n. 29.* BERTRAND. ARGENTRÆUS *ad Consuetud. Britannic. tit. des Permesses. artic. 300.* FRANC. VIVIUS *Dec. Neapol. lib. 2. Dec. 225.* RICHTER *Dec. 76. n. 179. ubi exhibet præjudicium, & Dec. 138. n. 7. ubi liquidi juris esse scribit, quod jus retractus in permutationibus nullum locum obtineat.* STRUV. *Exercit. ad P. 23. th. 63.* BLUMLACHER *de Retract. gentil. th. 11. n. 10.* JOH. FRANCISC. BALTHASAR *Pract. resol. tit. 10. resol. 17. n. 2. & sq.* GVIDO PAPÆ *Dec. 92.* CARPAN. *ad Stat. Mediolan. cap. 417. n. 106.* CIROC. *Discept. 29. n. 5.* CONCIOL. *in Annotat. ad Stat. Eugub. rubric. de jure congrui. 55. n. 25. post plures alios*, ROCCA *Select. Disp. cap. 164. n. 10.* CARDINAL *de* LUCA *in Theatro Verit. & Instit. tom. 3. Disc. de servitut. 73. n. 1. ubi permutationem optimum Modum appellat excludendi Retractum.* TIBER. DECIAN. *Vol. 1. R. 59. n. 1. & 2. in fin. ubi scribit se semper ita observatum vidisse.* PINGIZZER. *in Qq. Saxon. Q. 36. n. 1. & per tot. ubi ita à Jenensibus judicatum recenset.*

Und daß diese communissima & receptissima Interpretum doctrina in specie auch in jure protimiseos & retractus feudalis ungezweifelt obtinire, das lehren in terminis terminantissimis Ludolp. SCHRADERUS *in tract. de feud. part. 8. c. 7. n. 83.* HENRIC. à ROSENTHAL *de feud. cap. 9. concl. 90.* HARTM. PISTOR. *Q. 12. n. 14.* STRYK. *de Succes. ab intest. Diss. 6. cap. 1. §. 28.*

Für das (2.) daß weder das jus protimiseos aut retractus feudalis, noch die andere befugsame jure successionis, die von Sachsen-Römhild, Eisenberg und Gotha an Herrn Hertzog **Bernhardten** cedirte

dirte ratas Seiner Durchl. zu entwähren und aus Händen zu ziehen in præsenti fundiret sey, das ergiebt sich auch hieraus, daß juxta deducta ad membrum secundum hujus primæ quæstionis die im Fürstl. Hause per ejusdem observantiam & seriam paternam dispositionem ungezweiffelt obtinirende *Pluralitas Votorum* in Festsetzung und gemüßigter Adimplir- und Vollziehung des Coburgischen Successions- und Theilungs-Recessus so viel operiret, als *ab omnibus & singulis Serenissimis Germanis & Agnato specialissime impertitus Consensus*, indeme alles dasjenige, was in wichtigen Sachen die meiste Stimmen abgeredt und geschlossen, zur Würcklichkeit gebracht und vollzogen werden solle. Wann dann nun auch die beede Jüngere Herren Brüdere (unter welchen zumaln Herr Hertzog **Ernst** durch seine Gevollmächtigte alles abschliessen lassen,) diesen Successions-Recess inviolabiliter zu halten verbunden, eben so, als wann Sie Ihren einmal darzu ertheilten Consensum nicht revociret und mit Unterscheid demselben niemals contradiciret, sondern auch Ihren Consens und Einwilligung absolutè darzu ertheilet hätten; so zeiget sichs von selbsten, daß Sie an denen cedirten ratis weder wenig, noch viel, & neque jure successionis, neque jure protimiseos vel retractus feudalis, Herrn Hertzog **Bernhardten** aus Handen zu ziehen berechtiget seyen.

Nam quòd illi Agnati, qui ipsi in feudi alienationem consenserunt, vel Juris Intellectu ob Votorum videlicet in alienationem consentientium Majoritatem omnes & singulos potentissimè obligantem consensisse censentur, propter proprium consensum à jure revocandi & retrahendi omnimodò excludantur, juris est inter omnes pridem expeditissimi.

De revocatione juris successionis agnatis competente, quòd illa non competat in alienationem consentientibus, diserti sunt *tX. II. feud. 39. princip. & tit. 26. §. Titius: ibi: Quòd si consentit alienationi, omninò removebitur*; & unanimis Feudistarum definitio statuminat.

STRUV. *in Syntagm. Jur. feud, cap. 13. aphor. 19.*
STRYK. *de Success. abint. Diss. 6. cap. 4. §. 37.*

De jure verò *protimiseos & retractus feudalis* quòd idem dicendum sit & inprimis in terris Saxonicis obtineat, eluceſcit ex traditis béati CARPZ.

in Jurisprud. For. part. 2. Constit. 49. Defin. 6. ubi ita: Non, *inquit*, competit jus protimiseos agnato, qui venditioni consensit. HARTM. PISTOR. *q. 12. n. 58.* STRUVII *in Syntagm. jur. feud. cap. 13. aphor. ult. in fin.* REINKING *d. retract. consangu. q. 2. n. 197. ubi scribit in retractu feudali aliud dicendum esse, quàm in retractibus.* ZASII *in Epit. feud. part. 9. n. 23. & 30.* GOTHOFRED. ANTON. *Diss. feud. 10. thes. 6. lit. B. ubi plures allegat. Quò & pertinent, quæ de sola alienationis permissione, de fori Saxonici observantia, testatur laudatus* CARPZ. *d. part. 2. Const. 32. D. 1. ibique* ESBACH. *Quibus gemina tradunt* MEVIUS *Part. 2. Dec. 253.* HARTM. PISTOR. *lib. 2. q. 12. n. 49. & seqq.* MENOCH. *de arbitr. Jud. Qq. lib. 2. casu 37.* BRUNNEM. *ad L. 122. §. 9. ff. d. verb. oblig.* STRUV. *Exercit. ad P. 23. th. 66.* SANDE *Dec. Frisicar. lib. 3. tit. 4. Def. 4.*

Und gleichwie (3.) das jus protimiseos & retractus feudalis auch ex hac ratione in substrato nicht mehr Statt und Platz greiffen kan, weil die würckliche cessio und alienatio deren, vi simultaneæ investituræ, auf dem **Fürstenthum Coburg** jam tum einem jeden (juxta suprà deducta) seu in re seu in spe competirender ratarum schon am 6. Aprilis 1699. geschehen, und hingegen die beyde Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere, **Hertzog Ernst und Johann Ernst, zu dem Näher-geltungs-Recht** berechtiget zu seyn, als viel Wir aus denen Actis erlernen können, sich erst in Ihrer am 16. Jul. Anno 1700. in öffentlichen Druck gebrachten summarischen Deduction in ejus fine zum ersten mahl vernehmen lassen, auch, als viel Uns bekannt, solches zu exerciren biß acto den wenigsten Versuch nicht gethan; wohlfolglich nach nunmehro abgeloffenem Jahr hiemit, wann auch gleich alles ad fundandum retractum gantz richtig stünde, durchaus nicht weiter zu hören seyn würden.

per tradita STRUVII *in Syntagm. jur. feud, cap. 14. aphor. 21.* STRYKII *de Success. ab intest. Diss. 6. cap. 4. §. 45.*

Also könte auch das jus istas ratas ex capite delatæ successionis revocandi (casu positô, daß solches contra hactenus firmata gleichwohl statt finden könte) nicht allein so lang, als Herr Hertzog **Heinrich** zu Sachsen-Römhild, Herr Hertzog **Christian** zu Sachsen-Eisenberg und Herr Hertzog **Friederich** zu Sachsen-Gotha, als von welchen Ihre ratæ an dem Fürstenthum Coburg auf Herrn Hertzog **Bernhardten** transferiret und cediret worden, im Leben seyn werden, von den Jüngern Herren Brüdern nach denen heiteren **Lehen-Rechten** nicht exerciret werden, indeme Sie jedesmals so lang zuwarten müsten, biß Einer von denen dreyen Herren Cedentibus sive Alienantibus absque mascula sobole dieses Zeitliche gesegne.

Cùm enim hæc ipsa revocandi facultas in jure *delatæ successionis* se fundet, successio verò agnato non prius delata dici possit, quàm demum *post mortem alienatoris ejusdemq; liberorum*; *Text. expr. II. feud. 26. §. Titius in* Sempronius, proximior agnatus, *mortuo demum Titio* partem illius feudi recuperare potest. STRUV. *d. cap. 13. aphor. 16. n. 2.* HARTM. PISTOR. *lib. 2. q. 5.* CARPZ. *J. F. p. 2. c. 48. D. 13.* & verò hic tot sint alienationes, quot ratæ à tribus Serenissimis Cedentibus Serenissimo Duci BERNHARDO cessæ: Quare ultrò hinc liquet, quòd, ut illa revocatio pedem figere valeret, uniuscujusque Cedentium obitum expectari oporteret.

Sondern es ist noch ferner wohl zu consideriren, daß, wann zum Exempel Herr Hertzog **Heinrich** zu Sachsen-Römhild dieses Leben quittirete, die von Seiner Durchl. am Coburgischen Anfall cedirte rata, nemlich **ein sechster Theil an denen Coburgischen Landen und Leuten**, von denen Jüngern Herren Brüderen **nicht gäntzlich und**

völlig, sondern einig und allein *pro rata cujuslibet partis hæreditariæ*, consequenter an solchem Römhildischen Sechstheil weiters nicht, als zween Fünftheil, revociret werden können,

per ea, quæ post HARTM. PISTOR. *lib. 2. q. 6. n. 30. traduntur* à STRUVIO *in S. J. F. d. c. 13. aphor. 16. n. 3. in verbis:* Si uni ex pluribus agnatis *existentibus in pari gradu* feudum venditum, cæteri id *pro rata* queunt revocare.

Anders mehrers nicht anzuführen: ausser, daß wir allein noch auf die præmittirte rationes dubitandi brevissimis antworten, daß weiln dieß Orts, wie mit mehrerm ausgeführet, kein Verkauff vorgegangen, sondern eine permutatio vel Articulus do, ut des, und die am **Hoch-Fürstl. Coburgischen** Anfall jam tùm zugestandene und nachgehends plenissimè angefallene ratæ ex ipsa hac causa cediret worden; anbenebst auch die **beyde Jüngere Herren Brüdere** Juris intellectu davor zu halten und anzusehen seyn, als die diesen Vergleich auch mit Ihrer expresse beygetragenen Einwilligung selbst errichtet, abgeschlossen und ratificiret; Diesem und allem andern biß anhero deducirtem nach von keinem retractu oder jure protimiseos ichtwas gült- und beständiges prætendiret werden möge; unnöthig erachtende, Uns beydes hierüber so wohl auch mit diesem: ob Herrn Hertzog **Bernhardts** Hoch-Fürstl. Durchl. oder beyde Hoch-Fürstl. Jüngere Herren Brüdere an dem **Fürstenthum Coburg** einen grössern Theil haben; in mehrern einzulassen, besonders, da in den actis auch in diesem Stück Se. Durchl. Hrn. Hertzog **Bernhardts** grosse prærogativ vor den sämtlichen Hochfürstl. Interessenten zu aller Gnüge vor Augen geleget worden, Uns dahin referirende.

In der **Zweyten** Quæstion wird zu wissen verlanget:

Ob die in dem Coburgischen Succesions-Recess **angemerckte** cessiones **nach nunmehro** à mascula prole **erledigtem Hoch-Fürstl. Coburgischen Anfall ihr endliches** implementum **dergestalt erreichet, daß die Fürstl. Herren** Cedenten **gegen Ihre** ratas **die** Satisfaction, **wie sie in** Pacto **enthalten und abgeredet, anzunehmen schuldig?**

Dieser Frage decisio folgt demjenigen so wir biß dahero zur festgegründeten stabilir- und Ausführung der ersten Quæstion in mehrerm vorgestellet, von selbsten auf dem Fuß nach; also nemlich, daß, da nicht allein die von denen gesamten **Hochfürstl. Herren Gebrüderen**, respectivè agnatis, theils expresse, theils tacitè & secundum votorum pluralitatem, tum paternâ voluntate, tum & Domus Serenissimæ observantiâ, suffultam, per ipsas LL. inductô consensu ex contractu seu permutationis seu Articuli Do ut Des, geschehene cessiones in medio liegen; sondern auch des höchstseeligsten Herrn Hertzog **Albrechts** ingehabte Fürstenthümer, an denen ein jeder Fürstl. Interessent seine ratam an Herrn Hertzog **Bernhardten** cediret, durch höchstseelig-ermeldten Herrn Hertzog **Albrechts** ohne männlichen Kinder-Seegen erfolgtes Ableiben in den Stand gesetzet worden, daß besagte cessiones durch würcklich ergriffene possession und biß dahero geführte freye administration nunmehro zum endlichen implemento gelanget, diesem nach und da wider dieses pacti divisorio-successorii Bestand bißhero durchaus nichts, so den Stich halten möchte, aufgebracht werden können, dasselbe auch nunmehro ratione præstirender Satisfaction seinem Inhalt gemäß zu gleichmäßigem effect durchgehends gebracht werde.

Ebenmäßig ist auch die Affirmativa dieser

Dritten Quæstion:

Ob gestalten Sachen nach Herr Hertzog BERNHARDT jure concluſi per majora ob utilitatem publicam rei communis die possession non obstante contradictione partis minoris communi nomine **habe ergriffen, und der** administration **sich unterziehen können?**

Suppositâ, quam hactenus prolixè firmavimus, inconcussâ hujus pacti successorio-divisorii validitate, nicht schwer zu antworten. Wohlbetrachtet, daß dessen Sonnen-klarer Buchstabe ausdrücklich im Munde führet, daß uf erfolgenden seeligen Hintritt Herrn Hertzog **Albrechts** die Hoch-Fürstl. Herren Cedenten **zufrieden seyen**, daß Herr Hertzog **Bernhardt** zu Meinungen communi nomine **die** possession **ergreiffe, und die angefallene Lande frey** administrire.

Und wiewohl ab Seiten Herrn Hertzog **Friederichs** zu Sachsen-Gotha und der Jüngern Herren Brüdere wider die biß anhero von Herrn Hertzog **Bernhardten** geführte freye administration principaliter dieses, daß in deren exercirung **Seine Hoch-Fürstl. Durchl.** der Sache zu viel gethan, und sich unter diesem Nahmen eines allzuweit extendirten Gewalts angemasset, auch hingegen jeder der gesamten **Hoch-Fürstlichen** Herren Paciscenten biß zu völlig ableistender satisfaction auf seiner cedirten rata das jus retentionis in ipso hoc pacto successorio-divisorio per expressum sich vorbehalten: Neben deme, daß auch Herrn Hertzog **Friedrichs** zu Sachsen-Gotha, Hoch-Fürstl. Durchl. nach Inhalt der Anlag sub Lit. O. 2. pag. 3. sich noch ferner beschweret, daß die Ihnen offerirte satisfaction nicht also recess-mäßig und qualificiret gewesen, daß Sie selbige absque læsione enormissima hätten acceptiren können; So können Wir doch aus denen an Uns gesandten Actis nullo modo befinden, daß alle diese Einreden zu Hintertreibung dieses tantâ cum cura & sollicitudine per majora abgeschlossenen und grossen Theils allbereit vollzogenen pacti ichtwas beytragen können.

Dann gleichwie allerförderist Herr Hertzog **Bernhardt** in Ergreiffung der erledigten Fürstenthümer Possess, als Condominus territorii, Senior Inclytæ Domus und Cessionarius, gantz innocenter und solcher gestalt sich aufgeführet, daß auch nunmehro die beyden Jüngere Herren Brüdere selbsten, nach Inhalt des am 17. Nov. 1699.

mit

mit Ihnen besonders auffgerichteten Vergleichs, davon gantz satisfait: also ist auch eine gleich innocente Conduite von Herrn Hertzog **BERNHARDTEN in der biß anher geführten** *Administration* (als viel immer aus den Actis erlernet werden mag) allenthalben bezeigt worden, indeme nemlich Se. Durchl. daß Sie der in Führung dieser administration Ihnen eingeraumten **Freyheit** zu Nachtheil der übrigen hohen Interessenten, Beschwerung der Lande und Unterthanen, vel ipsius hujus pacti infringirung, mißbraucht zu haben biß acto durchaus nicht überführet werden mögen, auch vor **Ihre Durchl.** als einen gerechten und GOtt-liebenden Fürsten die notorische rechtliche præsumtio waltet, daß Sie nichts mit Beschwehrung Dero eigenen Gewissens, zu Kränckung Dero Fürstlicher Herren Brüdere jurium, biß anhero verhandelt, oder weiters thun werden.

Quippe etiam in genere Imperii nostri Principes maximam præsumtionem candoris, virtutis, integritatis & legalitatis pro se habent, ita nempe, ut quod faciunt, justè facere judicentur;

advertente MAGERO. *tract. de. Advoc. armat. cap. 11. n. 41. & seqq.* BORCHOLTO *Cons. 7. in princ.* PETR. PREMO *tract. de securit. q. 7. p. 55.* GEORG. BARSCHAMP. *in tract. d. claus. cap. 31. §. 3. n. 40. & seqq.* ALEMANNO *in palest. Consult. 6. Rat. decid. 4. pag. nob.* 312. MYLERO *in Nomol. cap. 1. §. 5. in fin.*

Vor Eins

An dem andern, daß **Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit** sich so wohl der erledigten Lande possess, tùm omnium reliquorum Interessentium, tùm & proprio nomine, als auch deroselben freyen administration zu unterziehen, und dieselbe auch führohin zu continuiren gute Fug und ergebenes Recht gehabt und noch haben, das bezeugt der hieoben referirte Buchstab des mit allen Hoch-Fürstlichen Herren Brüdern und Vettern errichteten Pacti und darinnen ab illis omnibus & singulis, partim scil. expresse, partim juris intellectu, de præsenti & purè geschehener cession aller ihrer an solchen erledigten Landen gehabter ratarum als von deren es nunmehro optimo maximo jure heisset:

Quòd frustra displiceat, quod prævia matura deliberatione semel omnibus Serenissimis Agnatis placuit

L. 4. C. d. revoc. donat.

Quòd contractus ab initio sint voluntatis, sed semel celebrati necessitatis

L. 5. C. d. obl. & pact.

Quòd factum proprium, seu verè tale seu juris intellectu, impugnare possit nemo

L. 25. d. adopt. L. 14. C. de rei vind. L. 13. in fin. C. d. non. num. pec. L. 4. C. de revoc. donat. cum parall. latè DN. STRYK. *de facti proprii impugnat.*

Si enim pacta etiam inter privatos servari æquum est,

L. 1. de pact. L. 1. princ. de const. pecun. ubi vulgò scribb.

Quantò major religio in pactis servandis debit viros Principes, quorum verba & simplices, ut superius audivimus, promissiones aliorum juratis æquipollere passim dicuntur?

MYNSING. *Cent. 1. Obs. 17.* GAIL. *2. Obs. 29.* COLER. *d. proc. part. 1. cap. 10. n. 251.* BARSCHAMP. *in tract. de claus. cap. 31. num. 3. vers. Quod si Princeps &c.*

Es setzt dieses vors (3.) extra omnem omninò controversiæ aleam Herrn Hertzog **Friedrichs** zu Sachsen-Gotha, so viel Seine Durchl. hierbey interessiret, in litteris ad ipsum Sacratissimum Cæsarem über alle diese Handlungen in amplissima forma contestirte complacenz und cum efficacissimâ *Geminatione*, wie gemeldt, auch in scriptis,

(unte meritò geminum deliberatissimæ & enixæ voluntatis argumentum elicitur, ut de geminatione statuminat COTHMANN. *Vol. 2. Cons. 53. n. 14.* AUG. BEROJUS *Vol. 1. cons. 76. n. 25. & 92. latissimè* BARBOSA *in Axiom. lib. 7. cap. 7.* & de Scriptura MUNDIUS à RODACH *Vol. 2. cons. 14. n. 55. cum seqq.* BRUNNEM. *Cons. 105. n. 5.*)

allerunterthänigst eingeschickte tum apprehensæ possessionis tum integrum semestre gestæ administrationis validissima approbatio, indeme nehmlich Seine Durchl. zu **Ihrer Kayserlichen Majest.** gründ- und eigentlicher Benachrichtigung candissime attestiren, daß die Possess **des Coburgischen Anfalls nach dem im Hoch-Fürstl. Hause** per majora **der** Observanz **gemäß gemachten Schluß durch Herrn Hertzog Bernhardten in aller Fürstlichen Herren** Interessenten **Nahmen ergriffen worden, auch die** administration **biß auf endliche Vergleichung in** conformität **dessen** communi nomine **fortgeführet werde.**

nach hieroben schon referirter mit lit. L. 2. marquirter Beylage.

Wann nun alles dasjenige, was Herr Hertzog **Bernhardt** in Ergreiffung der Possess und fortgeführter Administration mit angestamter Christ-Fürstl. pietät und Auffrichtigkeit verhandelt, **dem im Fürstlichen Hauß nach desselben** Observanz, per vota majora **gemachten** Schluß ex ingenua Ipsius Serenissimi Principis Saxo-Gotha confession conform und gemäß ist, wie kan dann von seiner Hoch-Fürstlichen Durchlanchtigkeit nunmehr ichtwas hierwieder mit Bestand und Nachdruck prætendiret und gehandelt werden? Propria namque confessio quòd plenissimam adversus confitentem fidem faciat, pleni passim sunt libri & Doctorum effata.

Conf. pro pluribus THEOD. REINKING *d. R. S. & Eccles. lib. 1. Class. 2. cap. 2. n. 36.* GAIL. *lib. 2. Obs. 106.* HUNN. *Encycl. jur. P. 2. T. 16. cap. 3. n. 8. & 9.*

Und gleichwie vors (4.) auch Herr Hertzog **Heinrich** zu Sachsen-Römhild und Herr Hertzog **Christian** zu S. Eisenberg das alles, so Dero nunmehro ältister Herr Bruder, Herr Hertzog **Bernhardt**, in viele Monat lang geführter administration aufrichtig gehandelt, jugi suo silentio cum

ultroneâ & liberrimâ patientiâ conjuncto approbiret und bestätiget; Also ist es andeme, daß, ob gleich vors (5.) Herr Hertzog **Ernst** zu Sachsen-Hildburghausen und Hr. Hertzog **Johann Ernst** zu Sachsen-Saalfeld ausser diesem, daß sie bereits angeregter massen die Possessions-Ergreiffung gleichfalls ratificiret, die nach der Hand fortgesetzte Administration nicht genehm halten wollen, Sie dennoch auch dieses, ceu in pacto fraterno, per majora suffragia Herrn Hertzog **Bernhardten** in hunc casum fürnehmlich überlassene Jus der erledigten Lande freyer *Administration* anderst nicht disputiren können, als wann sie zuvor die Fürstväterliche heylsame disposition, quæ pluralitatem votorum admittit, & proinde quàmmaximè in hoc toto negotio à Principibus Filiis in pia & sancta veneratione haberi debet.

juxta ea, quæ in terminis de Principatuum divisione pro certissimâ regula suppeditat Itterus *de Feud. Imper. cap. 13. §. 12. ibi:* In Principatuum autem & Comitatuum divisionibus plurimum pactis familiæ, nec non consvetudini provinciæ, *Inprimis* verò *voluntati paternæ*, tribuendum esse haud abs re censet Mylerus *de principib. & Statib. Imper. cap. 23. §. 6.*

und neben solcher heitern disposition auch die von Herrn Hertzog **Friederichs** Durchl. an Ihro Kayserliche Majest. selbst attestirte *observantiam Domus* Rechts-beständig hintertreiben und annulliren: Welches, daß es unmöglich, adversante pietate atque veneratione gloriosè in Domino triumphanti Parenti Ejusdemque supremo elogio debitâ, geschehen könne, vel sola *L. 9. ibidemq; à Doctoribus communiter notata ff. d. obseq. parent. præst. indubium reddit.* Sanè enim, si cujuslibet, prout decet, testati patrisfamilias suprema voluntas ab ipsismet legibus pro lege habetur,

tx. expr. in Nov. 22. cap. 2. in princ. ibi: disponat unusquisque super suis, ut dignum est, *& sit lex ejus voluntas.*

Quantò magis id omnes humanæ non magis quàm divinæ Leges exigunt, ut tàm pii, prudentis & glorioßissimi Principis Genitoris, talium Domus suæ jurium procul dubio calentißimi, enixißima voluntas sarta tecta præstetur, & à Summo supremarum voluntatum Custode, *Sacratißimo Cæsare*, ad prudenter intentum perducatur effectum?

Um so mehr vor das (6.) auch ex hac ratione, weiln in diesem Coburgischen Successions-Recess kein so sonderlicher Absprung von den ältern pactis Serenissimæ hujus Domus (quorum magna haud dubiè authoritas & vis est,

per notata Reusneri *Vol. 1. Resp. 3. & 9.* Menoch. *Cons. 1. n. 100.* Schrader. *Vol. 1. Cons. 19. n. 36. & seqq.* Heringii *de fidejussor. cap. 1. n. 123.)*

und dispositionibus paternis befindsam. Dann, wann man fürnehmlich die Fürst-väterliche Regiments-Verfassung de Anno 1672. und die in Anno 1674. nachgefolgte wohl bedächtliche declaration was genauer besiehet, so wird in jener auch eò in casu, wann alle Herren Söhne oder weitere Nachkommen in communione verbleiben würden, disertissimè verordnet,

„Daß dennoch dem Aeltisten NB. **neben dem** „*Directorio* in denen gemeinsamen Sachen **auch** „**allenthalben die Landes-Regierung** auf „gewisse Masse gelassen werden solle; also, daß „zwar **allen** Fürstlichen Herren Söhnen **die** „**Erb-Huldigung** directò zugleich geleistet; „**doch bey dem Aeltisten** NB. **das Wort:** „**Regierender, gebrauchet**: Jedoch in denen wichtigern Geschäfften auf daselbsten in „mehrerm bemerckte Weise procediret; auch „von Ihme, dem Aeltisten, als welchem, **nebst** „**dem** *Directorio* **auch die Landes-***Administration* **und Regierung aufgetragen**, die verordnete Räthe herzugezogen, und erst in dem „Fall, wann Er in **solcher Landes-***Administration* schwerlich exorbitiren würde, **die zween** „**nechstfolgende von den Jüngern Herren** „**Brüdern Ihme in solcher Landes-***Administration* adjungiret werden; ausser diesem Fall „aber von denen Jüngern Herren Brüdern und „Fürstlichen Nachkomen **dem ältisten in der** „**Ihme aufgetragenen** Administration und „Directorio **einiger Eingriff nicht geschehen**, sondern **alle solche Eingriffe und einseitige Befehle an ihnen selbst vor unkräfftig, auch die Beamte, Officierer und Unterthanen**, denen selben **zu parieren nicht schuldig** seyn sollen.

In der hernächgefolgten Fürst-väterlichen declaration aber wird ebener massen de notato jam casu, nempe communionis inter fratres vel alios descendentes durantis, notabiliter verordnet:

„Daß dem Aeltisten in gemeinen Sachen „auch allenthalben die Landes-Regierung zukommen, und die Handlungen „und Schrifften unter dem Nahmen des „Regierenden, jedoch mit dem Zusatz: Vor „sich und wegen seiner andern Brüdere; „ausgefertiget werden und ergehen sollen. Mit diesem noch weiterm sehrwichtigem annexo: „Daß, so viel **die Reichs-Creyß- und Landes-Angelegenheiten**, wie auch insgemein „**die wichtige Regiments- u. Cammer-Sachen**, und die deßhalb ergehende Verordnungen, anlange, **der Aeltiste** in denenselben, nach „der Sachen Nothdurfft, **Seine Fürstl. Herren Brüdere** billig NB. **mit zu Rath ziehen**, und **mit Ihrem Gutbefinden** die resolutiones fassen und ergehen lassen, die „schrifftliche *Communicationes* **aber mit denen Abwesenden** NB. **dem Aeltisten** nach „Gelegenheit der Zeit und Sachen **anheim gestellet** seyn sollen.

Addatur pro majori dilucidatione der Fürstbrüderliche Vergleich der vier Jüngern Herren Brüdere mit Hertzog **Friederichen** zu Sachsen-Gotha höchst-seeligsten Angedenckens, als damaligen Seniore, de dato 8. Martii 1679. in welchem die vier Herren Brüdere bekennen: daß „alle in proximè ibidem præcedentibus §is. „bemerck-

„bemerckte *Regalien* und *Jura* biß dahin Krafft
„Fürst-väterlicher Dispositionund getrof-
„fener Vergleiche NB. Dero ältesten Herrn
„Bruders Durchl. allein zu administriren
„zugestanden,
nach breiterm Innhalt der Beylage B.

Wann nun juxta paternam istam dispositionem & tum fraterna tum & antiquiora Majorum pacta auch in casu ad hanc Serenissimam Domum pertinentium Principatuum *Communionis* der älteste Herr Sohn oder weitere descendent (α) das *Directorium* in denen gemeinen Sachen (β) neben selbigem auch allenthalben die Landes-Regierung auf gewisse Masse haben; so daß Selbiger (γ) das Wort: Regierender, von sich zu gebrauchen haben, und Ihme (δ) anderst nicht, als in casu notabilis exorbitantiæ, die zween immediatè nachfolgende Herren Brüdere in solcher aufgetragenen *Administration adjungi*ret werden, in dem übrigen aber (ε) Ihme von denen gesamten Herren Brüdern und Nachkomen kein Eingriff geschehen, sondern alle dergleichen einseitige Befehle an sich selbsten unkräfftig und nichtig seyn sollen: wann (ζ) in allen Reichs-Creyß- und Landes-Angelegenheiten, auch ingemein wichtigen Regiments- und Cam̃er-Sachen, der Aelteste seine Jüngere Herren Brüdere allein zu Rath ziehen, und mit Ihrem Gutbefinden die Resolutiones abfassen und ergehen lassen: Wann Selbigem (η) anheim gestellet seyn soll nach Gelegenheit der Zeit und Sachen schriffeliche *Communicationes* mit denen Abwesenden zu pflegen oder nicht, ja welches noch mehr, auch die anwesende Herren Brüdere allein zu Rath ziehen, und nach Ihrem Gutbefinden die Resolutiones ergehen zu lassen nicht so wohl obligirt seyn, als die Billigkeit sich anleiten lassen solle;

per verba: Seine Fürstliche Herren Brüdere NB. billig mit zu Rath zu ziehen.

Folglich von denenselben mehr ein *Consulativum* als decisum votum einholen solle:

> *Conferantur, quæ de talibus commentantur* D. LAUTERBACH *in Commentat. d. Consiliis eorumque jure, part. 2. cap. 2. thes. 1. in verbis: Atque hoc regulariter verum est in consilio* NECESSARIO, *quod quis necessariò petere tenetur. Cap. 7. Extr. d. arbitr. & part. 1. cap. 2. thes. 12. ibi: Quamvis verò nec hæc consilia, quæ ex juris necessitate petuntur, regulariter obligent &c.*

Und wann (ϑ) dieses alles in der vorgewesenen communione zwischen denen gesamten Hoch-Fürstl. Herren Söhnen des in GOtt seeligst-ruhenden Herrn Hertzog Ernstens dermassen gehalten worden, daß alle secularis & ecclesiastica, criminalis, forestalis & civilis jurisdictio mit andern dergleichen hohen juribus und regalibus, quoadusque Principatuum communio stetit, von Herrn Hertzog Friederichen zu Sachsen-Gotha, als ältesten Herren Sohn, solitariè geführet und administriret worden: Was soll es dann Wunder seyn, daß da hingegen in casu proposito die gesamte Durchläuchtigste Herren Paciscenten keine communion, sondern eine auf gewisse Masse recessirte Abtheilung, wohlbedächtlich beliebet, also nemlich, daß die sämtliche Jüngere Herren Brüdere und Herr Vetter, Hertzog Friederich, Ihre ratas an denen Coburgischen Landen Herrn Hertzog Bernhardten *realiter cedi*ret, und Er Ihnen hingegen zu anderwärts leistender Satisfaction sich anheischig gemachet, Se. Durchl. so lange, biß sothane Satisfaction præstiret seyn wird, eine also von Ihnen specificè genannte und largissimè verwilligte freye *Administration* in diesen sub lege dictæ satisfactionis, für Ihn und Seine Fürstl. Descendenten *cum omni & pleno Jure regio* überlassenen Landen expressissimè eingeräumet, und dieselbe nun auch in seinen Händen juxta pacta conventa ungestritten zu lassen obligirt seyn sollen?

Allermassen auch (7.) bereits angezeigter massen Ihre Kayserl. Majest. nach beyder Partheyen vollkommener Anhörung mit nachdrücklicher Verwerffung aller gegnerischen Einreden allerhöchst-erleucht erkandt, daß nichts billigers sey, als daß der Coburgische, als der letzte RECESS, in allem erfüllet werde.

Und wie wohl nicht nur die zween jüngste Herren Brüdere neben Herrn Hertzog Friederichen über diesem, daß Herr Hertzog Bernhardt diese administration zuweit extendire, sondern auch und besonders Herr Hertzog Friederich sich hierüber beschweret, daß die offerirte satisfaction nicht also recess-mäßig und qualificirt gewesen, daß solche absque læsione enormissima acceptiret werden können,

Besage der Beylage sub lit. O. 2. & 3.

So haben doch Seine Hoch-Fürstl. Durchl. auf die erste Beschuldigung in deren mit O. 4. literirten Anlage mit solcher Ausführung und Nachdruck geantwortet, daß Wir nicht finden können, daß, wann diese Sache je mit Hindansetzung der vom höchst-sel. Herrn Vater und respectivè Herrn Groß-Vater so enixè und ernstlich auf Seel und Gewissen Dero Fürstl. Descendenten und Dero Räthen gebundener Fürst-Brüderlichen Eintracht und Friedliebender Erörterung aller solcher differentien durch Richterlichen Spruch decidiret werden müste, Sie in dieser gantzen Sache zu succumbiren Gefahr haben solten. So viel aber in specie Herrn Hertzog Friederichs querelam anlanget, so ist nicht allein dieses, daß Sr. Durchl. vor Ihre recess-mäßige portion gewisse nahe gelegene revenüen oder Geld angewiesen, und biß zu Abtrag des Capitals abgetreten werden sollen, in ipso pacto determiniret und specificè zugesagt, sondern auch biß anhero von Herrn Hertzog Bernhardts Hoch-Fürstl. Durchl. seriò und zum öfftern diese Zusage wiederholet worden, daß an deren recessmäßigem und von Ihnen auffrichtig zu præstirenden implemento kein Abgang erscheinen solle: Wobey es so lange, biß ex adverso einiger wahrer defectus und daher erwachsende enormissima læsio demonstriret werden wird, securè gelassen wird.

Daß aber noch ferner die Hoch-Fürstliche Herren Gegnere sich auch hierauf beverffen, daß allen

und

und iedenhohen Herren Paciscenten so lange und viel, biß ein ieder von Ihnen um seine ratam recessmäßig satisfaciret seyn würde, das *Jus Retentionis* zustehen solle

per illa ipsius Recessus verba: So lange nun, biß diese satisfactio mit Landen und Leuten, als auch mit Anweisung der revenüen, geschehen, **bleibet iedem Theil sein** Jus retentionis.

So halten Wir salvô quorumcunque rectioriijudiciô davor, daß solches so wohl neben obdeducirter permutation & ex ipsa hac causa geschehener cession, als auch der von Herrn Hertzog **Bernhardts** Durchl. ergriffener possession und bißhero fortgeführter administration, gantz füglich und wohl bestehen könne, und all diese Sachen in allewege compatible seyen. Dann gleichwie fürderist juxta supra deducta seine Richtigkeit hat, daß die Fürstliche Herren Brüdere neben Herrn Hertzog **Friederichen** Ihre ratas an denen Coburgischen Landen *cum omni & pleno Jure Regio* an Herrn Hertzog **Bernhardten** gegen Ihnen zugesagter anderwärtiger satisfaction gleich am 6. Aprilis Anni 1699. würcklich cediret, auch solche Ihre cession durch hernach gefolgte actus in verstatteter würcklicher possess-Ergreiffung, und etliche Monat lang per ultroneam patientiam cum scientia conjunctam überlassener freyer administration, tanquam efficacissimis rebus & factis, noch mehrers bestättiget und corroboriret, und mithin all ihr jus an dem nach der Hand erledigten Coburgischen Anfall auf Seine Durchl. transferiret:

Also hat vor das (2.) doch auch gar wohl geschehen können, daß die sämtliche Herren Cedenten,

(wie Dieselbe ausdrücklich und in specie bey diesem Coburgischen Anfall in §. 2. hujus pacti genennet werden ibi: Und seyn obgemeldte *Cedenten* zufrieden)

unerachtet solch Ihrer *cum omni & pleno Jure Regio* geschehenen *cession* Sich dasselbe jedennoch so lang und viel, biß die Ihnen hinwieder zugesagte recessmäßige satisfaction abgeleistet seyn wird, per pactum speciale solcher massen reserviret, daß Sie zwar wohl alle an dem Hoch-Fürstl. Coburgischen Anfall competirende jura, Forderung und Ansprach, an Herrn Hertzog **Bernhardten** überlassen und cediret, jedoch eben diese cessio sive quasi traditio alsdann erst, wann vorhero die allseitige satisfaction bewerckstelliget seyn werde, ihren völligen effect erreichen sollen: Eben so, als auch sonsten, wann der Verkäuffer ein simpliciter und purè verkaufftes Gut mediante naturali & verâ illius traditione dem Käuffer abtritt, aber mit annectirtem ausdrücklichen pacto, daß er, (dessen ungeachtet, quòd traditio rei venditæ ejusdem dominium in emtorem alioquin transire faciat;

§. 41. Inst. d. rer. divis.)

des verkaufften und nunmehro des zu übergebenden Guts dominium so lang, biß der völlige Kauffschilling ihm vergnügt seyn werde, reserviret haben wolle,

de quo pluribus CARPZ. *lib. 1. Resp. 108. n. 3. & part. 1. C. 28. D. 21.* BERLICH. *Part. 1. concl. 64. n. 43.* RICHTER *de Privileg. Credit. cap. 2. membr. 1. n. 1. Videatur egregius hanc in rem locus apud* SCHILTERUM *in Praxi Juris Rom. Exerc. 30. §. 55. & 56.*

Oder man könte sagen, daß diß Orts die Hoch-Fürstl. Herren Cedenten zwar wohl Ihr ex simultanea investitura & communi ejusmodi feudorum jure auch schon tempore cessionis gehabtes jus (*juxta supra ad I. quæst. deducta*) an Hrn. Hertzog **Bernhardten** überlassen und cediret: Allermassen aber der à successione masculorum liberorum erledigte Anfall sich damaln noch nicht ergeben gehabt; folglich auch solch Ihr jus tùm temporis in keiner de præsenti delatâ vel actuali successione per rerum naturam bestehen können;

Quippe nec simultanea investitura jus succedendi in actu secundo aliter tribuit, quàm si feudi possessor sine liberis sit mortuus,

MODEST. PISTOR. *Part. 2. q. 95. n. 11.* STRUV. *in Syntagm. Juris Feud. cap. 9. aphor. 16. n. 4.*

Also haben Sie auch hoc respectu vielmehr Ihre allererst in casum istius casus, wann Hr. Hertzog **Albrecht** dieses Zeitliche ohne Fürst-männliche descendenz verlassen würde, actualiter zu acquirirende, adeoque eatenus *adhucdum futuras Actiones*, cediret. Daß aber die cessio seu futurarum seu præsentium actionum weiter nicht operire, quàm ut cessionarius Exercitium Actionum cessarum consequatur, & è contra Dominium earundem regulariter ad omnes, quos efficax actio producere potest, juris effectus apud cedentem nihilominùs maneat, juris est tralatitii,

quod latiùs exponit D. LAUTERBACH *in Tract. Synopt. tit. d. hered. vel act. vend. §. II. n. 20.*

Man sage nun, was man in proposito wolle, nemlich daß die Hoch-Fürstl. Herren Paciscenten Ihr an Herrn Hertzog **Bernhardten** cedirtes jus doch so lang reserviret, biß die ob Seiten Seiner Durchl. hinwieder versprochene satisfaction erfolget seyn mögte, oder daß Sie ex communi quarumcunque actionum cessionis natura, ac proinde non tàm suâ quàm ipsiusmet Legis provisione, das Dominium Actionum sive Jurium à se Cessorum behalten, so haben Sie gar wohl das Jus Retentionis auf denen dicto modo cedirten ratis speciali pactione sich ausdingen können.

Ja, wann auch alles dieses beyseit gesetzet wird, so hat dennoch durch dieses successorium pactum wohl bedinget werden können, daß, wann es mit **Coburg** zum Fall kommen würde, Herr Hertzog **Bernhardt** nicht allein in selbst eigenem, sondern auch **der gesamten Fürstlichen Herren** *Interessenten* **Namen** (als welche alle, so lang Herr Hertzog **Albrecht** im Leben geblieben, non obstante simultaneâ investiturâ weder *verum Dominium*, noch *Possessionem*, auf seinem besessenen Fürstenthum und Landen, sondern einig und allein eine *spem possidendi infallibilem*, gehabt;

Per nervosè deducta à B. CARPZ. *lib. 2. Resp. 78. n. 14. ibi:* Firmissimum utut sit jus simultaneè investitorum: attamen nec dominium nec possessionem veram tribuit, *& n. 17. verbis:* Distinguendum est inter spem possi-

possidendi infallibilem & inter possessionem ipsam &c. *Addat.* VULTEJUS *in tract. d. judic. lib. 2 n.* 122. BERLICH. *Part. 1. concl.* 20. *n.* 26, LAUTERBACH *Concl. forens. exerc. 6. concl. 14. lit. c.* DOEBNER *in Diss. de conjuncta manu th. 13. ibi: Neque de possessione gloriari possit.*

Generaliter namque verum est, quod successor feudalis, qualiscunque ille sit, non aliter veram feudi possessionem, quàm per illius apprehensionem, adipiscatur,

ut prolixè ostendit & usu Camerali corroborat GAIL. *lib. 2. obs.* 152. *per integr.* GRÆVEUS *lib. 2. concl.* 152. VULTEJ. *de Feud. lib. 1. cap. 10. n. 10.* MYNSING. *cent. 3. obs. 38.*

der erledigten Lande Possession zu apprehendiren, auch dieselbige frey zu administriren befugt und berechtiget, und doch auch hingegen denen übrigen Fürstlichen Herren Interessenten, **in Krafft und zu Folge der auch in Ihrem Namen** von Ihme ergriffenen possession, biß zu Ihrer Vergnügung, das Jus Retentionis ad omnes, quos illud producere potest juris effectus, præprimis ad hunc, ut ipsi pro ejus, quod cuilibet debetur, securitate, instar pignoris cujusdam, se in possessione defendere possint, zuständig seyn solle.

Jungat. MEVIUS *Part. 2. Dec. 16. n. ult.*

Sicut enim certum est, quod etiam per alium rei possessionem acquirere possimus:

§. 5. ibi: Excepto eò, quod per liberam personam placet non solum scientibus sed & ignorantibus acquiri possessionem. Inst. per quas person. cuique acquir. L. 1. C. d. acquir. poss.

ita non minus certum est, quod jus retentionis (quod nihil aliud est, quam exceptio quædam, quâ res detenta tamdiu defenditur, donec de debito fuerit satisfactum,

notante MEVIO *Part. 2. D. 214. n. 2.*

& citra possessionem nemini potest competere;

CARDINAL de LUCA *in Theatro veritat. & Justit. tom. 1. Disc. de benef. 2. n. 14.* JOH. BRUNNEM. *Cons. 7. n. 70. in fin.)*

etiam per pactum, tametsi hoc ipsum rarissimè fiat, creditori à debitore constitui valeat;

prout in individuo advertit MEV. *d. dec. 214. in verbis: An rei quidam, ejus causa, nexus sit, qui retentionem fundet ex lege vel ex pacto: & B.* LAUTERBACH. *in Diss. de retentione. thes. 25. ibi: retentio rarissimè ex conventione exercetur.* CARPZ. *Dec. 66. n. 6. ubi. eadem formalia.* MÜLLER ad STRUV. *Exercit. 26. thes. 42. lit. V.*

Welchem allem nach dieses, daß die Durchläuchtigste Herren Paciscenten das jus retentionis biß zu Ihrer Befriedigung per expressum sich vorbehalten, die von ihnen ebenmäßig an Herrn Hertzog **Bernhardts**, Hoch-Fürstl. Durchl. in eâdem fere linea & verborum structura überlassene freye *Administration* nullo modo excludiren, oder Sie sub obtentu istius juris an exercirung der ihnen einmahl irrevocabiliter überlassenen freyen Administration beeinträchtigen kan,

juxta ea, quæ tradit laudatus MEVIUS *Part. VII. Dec. 159. n. 8. ubi ita: Jus retentionis, inquit, securitatem præstare debet detinenti, non etiam impedire isti innoxia dominii jura. Eò illud extendere est illo iniquè abuti.*

Dieses aber, daß letzlich Herr Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha aus der überlassenen Administration ein blosses *Mandatum pro arbitrio revocabile* zu erzwingen vermeinet, wird per apertissimam ipsius recessus literam widerleget, indeme die an Herrn Hertzog **Bernhardten** überlassene freye administration ein pars & sequela ist der an **Seine Durchl.** cum omni & pleno jure regiò von allen hohen Herren Compaciscenten, & qui juris intellectu juxta supra deducta pro talibus habentur, geschehenen cession, welche, daß sie von Ihnen in keinerley Wege retractiret werden könne, in præmissis mit mehrerm ex facto & jure beleuchtet zu finden; Uns dahin referirende.

Auf die vierdte QVÆSTION:

Ob Herr Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha um deßwillen, weil Herr Hertzog Ernst den Recess **nicht** ratificiret, **an solchen und die darinne beschehene** cession **nicht mehr gebunden; sondern solche auch** invitô cessionariô **zu revociren befugt sey?**

antworten wir kürtzlich, daß Herr Hertzog **Friederich** auch sub isto prætextu vom recess quæst. nicht abweichen könne, so wohl (1.) deswegen, weiln Herr Hertzog **Ernst** per superius deducta auch Seines hohen Orts denselben zu halten verbunden ist; als (2.) der Ursachen, weiln Er, Hertzog **Friederich**, den Coburgischen Successions-recess erst nach der Zeit, da er allbereit wohl gewust, daß Herr Hertzog **Ernst** denselben nicht annehmen wolle, dennoch ratificiret **und selbigem nachzuleben versprochen**: Ja pro (3.) erst post obitum Ducis Alberti diese Seine höchstverbindliche promission **mehrfältig wiederholet**, consequenter durch diese deliberatissimam & enixissimam animi declarationem, quæ ex geminatione præprimis colligitur,

per congesta BARBOSAE *in axiom. voc. Geminatio.* JOH. CEPHALI *Cons. 159. n. 20.* UDALRICI ZASII *lib. 1. Cons. 3. n. 44. & 62.*

Zu desselben Festhaltung sich solcher Gestalt kräfft- und festiglich obligiret, daß derselbe ex isto medio termino, quòd omnibus pactis, promissionibus atque dispositionibus semper tacitè ista clausula: rebus sic stantibus; in esse censeatur keinesweges wieder aufgehoben und cassirt werden mag.

Si enim hæc clausula in talibus casibus, quando subsequens mutatio jam tempore initæ conventionis prævisa fuit vel cogitata (id quod hic eô ipso procul dubio factum, dum Ipsi Sereniss. hujus pacti conditores ejus validitatem in subsecuturam ratificationem suspensam voluerunt) omnino nullius efficaciæ est,

advertente ROMANO *Cons. 22. v. 2.* GOZADINO *Cons. 27. n. 9.* RUINO *Vol. 5. cons. 105. in fin.* CACHERANO *Dec. Neapol. 91. n. 14. & seqq.*

REBUFFO *de Privil. Scholar. privil. 76. n. 1.* MENOCHIO *cons. 156. n. 32. Addantur* ACTA LINDAVIENS. *pag. 28. n. 3. verbis:* Secùs, quando cogitatum est de jure futuro, de quo saltem implicitè cogitari potuit; quia tunc nova causa superveniens non operatur, ut recedendum sit à priore contractu.

Quantò minus ad illam confugere poterit, qui etiam mutatô jam rerum statu nihilominus denuô, & quidem non semel, prius initum pactum confirmavit, & se nullatenùs ei contraventurum enixissimè spopondit, imò planè ad Ipsum Sacratissimum Cæsarem ejus validitatem & vim obligandi universos de Domo seriò commendavit?

Jungat. SURDUS *Cons. 445. n. 16.* AUGUST. BARBOSA *de clausul. usu frequentior. Claus. 129. n. 5. & 6.*

Dessen (4.) hierbey nicht zu geschweigen, daß auch alles dasjenige, was Herr Hertzog **Bernhardt** in Krafft und Folge der Ihme überlassenen freyen Administration gethan und verordnet, **mit Vorwissen und** expresser Approbation **Herrn Hertzog Friederichs und der sämtlichen übrigen Herren** Compaciscenten, da sie allbereit längstens und viele Monathe vorher gewust, daß Herr Hertzog **Ernst** den recess Seiner Seits nicht ratificiren wolle, folglich auch ex hoc capite zu so mehrerer Verbindlichkeit der gesamten Hoch-Fürstl. Herren Compaciscenten verhandelt worden,

Nach Innhalt der Beylage sub. lit. O. 5.

Die fünffte QVÆSTION:

Ob Herr Hertzog Bernhardt gegen die Jüngere Herren Brüdere ad divisionem **zu provociren befugt, und diese, weiln die Lande** commode **und ohne Schaden der Haupt-Residentz, wie auch der Reichs-, Craiß- und Landes-**Jurium, **weiter nicht zerrissen werden können, andere** Satisfaction **an sonst abtretenden Landen oder Geld anzunehmen verbunden?**

erhält ihre Erörterung ex decisione tertii membri quæstionis primæ.

Dann weiln daselbsten in mehrerm gezeiget worden, daß der von denen fünff Fürstl. Herren Brüdern u. respectivè Agnato per majora suffragia auch nach der beeden Jüngsten Fürstl. Herren Brüdere selbsteigener Bekäntniß, pro publico bono errichtete Coburgische successions-recess nach des Fürstlichen Hauses dargethaner observanz auch Sie beede Jüngere Herren Brüdere obligire; So folget diesem auf dem Fuß nach, daß, weiln juxta præmissa das bereits genug zerstümmelte **Fürstenthum Coburg** absque damno Familiæ, Imperii, Cæsaris & subditorum tum & absque læsione pactorum Familiæ & paternæ præcipuè dispositionis, nicht noch weiters zereintzelt und zerrissen werden kan; Diesem allem nach auch Sie zweene Jüngere Herren Brüdere wegen Ihrer portionen am Coburgischen Anfall sich auf eben solche Weise, wie die ältere Herren Brüdere, contentiren lassen müssen.

Die Sechste QVÆSTION ist dieses Inhalts:

Ob Herr Hertzog Bernhardt schuldig mit beyden Jüngern Herren Interessenten bey erzehlter Bewandtnüß durch Verlosung zu theilen: Oder ob nicht vielmehr unpartheyische arbitri **Ihnen Ihre** portiones **also zuzutheilen haben, wie ohne merckliche Zergliederung und Schaden des Fürstenthums** pertinentien **dieselbige** pro ratis **sich machen lassen werden?**

Worauf die Antwort ex præmissis leichtlich dahin zu formiren, daß weil auch die beyde Jüngere Herren Brüdere den Coburgischen Recess zu halten verbunden, diesem nach und da förderist in ipso hoc recessu gegen Sachsen-Hildburghausen der ausdrückliche Verspruch dahin geschehen, daß Herr Hertzog **Ernst** um Seine Portion **mit Hennebergischen Landen** nach denen Portions-Büchern contentirt werden solle, so wohl **Sr. Durchl.** auf itzt-angezeigte Weise, als auch **Sachsen-Saalfeld** auf eben die Weise, wie die übrigen Herren Brüdere, nach Beschaffenheit des Fürstenthums, zu desselben bestmöglichster conservation auch Aufrecht-Erhaltung des **Hoch-Fürstl.** Hauses pactorum und anderer dispositionum, prudentissimè non minus, quàm æquissimè, pacisciret, dem Coburgischen Recess durchgehends gemässe Satisfaction gegeben werden müsse.

Welches auch pro (2do) ex hac ratione desto eher statt hat, weiln Herr Hertzog **Bernhardt** an des Fürstenthums Coburg **Reichs- und Creyß-***Voto* allbereit **zehen Zwölfftheil,** und hingegen die beyden Jüngere Herren Brüdere nur zwey duodecimas portiunculas, haben. Wohlerwogen nun ex hoc voto comitiali, sive ex dignitate sessionis & voti in diætis circularibus atque Imperialibus, die an einem Principatu competirende Gerechtsame principaliter æstimiret wird, so erfordert auch diese wichtige consideratio, daß die zu diesem allschon genugsam zerstümmelten Coburgischen Fürstenthum gehörige Lande Herrn Hertzog **Bernhardten,** ceu majorem in re (juxta supra deducta) moraliter individua portionem jam habenti, zu Vollziehung dieses alle obligirenden pacti & jam factæ cessionis in Handen gelassen werde.

argum. L. 34. §. 2. ibi: electionem damus ei, qui ampliorem summam in re donatæ habuerit, reliquam æstimationis quantitatem offerre ei, qui minorem causam habuit, & totum possidere. Cod. de donat.

Quod enim æquissima hujus legis decisio non saltem in rebus ex causa seu titulo donationis, sed & aliis seu ex alio titulo communibus vel naturaliter vel moraliter individuis locum obtineat, dispalescit ex notatis ALVAR. VALASCI. *de Partition. cap. 22. n. 3.* PETRI SANZ. de MORQUECHO *tract. d. divis. bonor. lib. 2. cap. 10. n. 10.* PETR. de UBALDIS *in tract. de duob. fratrib. part. 11. q. 12. n. 13. in fin.* BRUNNEM. *ad L. 34. n. 23. Cod. d. tit.* CARPZ. *J. For. Part. 3. Const. 15. D. 34.* JOH. à SANDE *Dec. Frisic. lib. 4. tit. 11. D. 4.*

post

post CAPYCIUM, FONTANELLAM, CYRIACUM, COLERUM, RAUCHBARUM *& alios.* JOH. HEESERI *de Acqu. conjug. part. 2. loc. 5. n. 15. & seqq. ubi pluribus hoc corroborat.*

Und wiewohl vors (3te) sonsten unter den Feudisten und andern Ddribus sehr disputiret wird: Ob, wann gleich das corpus alicujus Ducatus, Principatus, Comitatus cum dignitatibus eidem annexis selbsten à scisione sive divisione freygelassen werden solle, jedennoch desselben commoditates, sive fructus & proventus, inter fratres vel alios illustres agnatos dividiret werden können? So schliessen jedoch viele berühmte Scribenten constanter dahin, quòd nec talis divisio in feudis majoribus locum obtineat,

de quo plenius COTHMANNUS *Vol. 5. Resp. 1. n. 347. & seqq.* KLOCK. *Tract. d. Ærario lib. 2. c. 38. n. 76. ubi contrariam aliorum sententiam appellat falsissimam:* ZASIUS *lib. 2. cons. 20. n. 5.* KLOCK. *tom. 1. Cons. 7. n. 786.* HEESER. *de Acq. conjug. part. 2. loc. 21. n. 113.*

Welche Meynung auch diß Orts, der Ursachen, desto eher zu admittiren, weiln, obgleich regulariter in denen Hoch-Fürstl. Sächs. Häusern die divisiones Principatuum recipiret; jedoch diese consvetudo durchaus nicht so weit zu extendiren, daß auch solcherley höchst-beschwerliche dismembrationes & dilacerationes zuläßig seyn solten; sondern allezeit bey vornehmenden divisionibus so wohl die vorhandene pacta Familiæ und Fürst-väterliche Regiments-Verfassung (in deren nachdrücklich verordnet ist, daß dieselbe anderst nicht admittiret werden sollen, als wann einem Jeden **eine Fürstliche** Portion **samt einem Reichs- und Creyß-***Voto* zukommen möge, oder sonsten die Theilung **ohnumgänglich** seyn solte) als in genere eines jeden angefallenen Fürstenthums Qualität und Beschaffenheit wohl zu consideriren, und mithin in allewege das, so juxta Serenissimæ hujus Domus observantiam & paternum elogium **die meisten Stimmen** demselben vor räthlich und heilsam ansehen, auch von denen dissentirenden observiret werden muß.

Auf die Siebende Quæstion:

Ob Herr Hertzog BERNHARDT præsuppositâ utriusque pacti tam successorii quam possessorii validitate **schuldig auf den** punctum administrationis **Sich erst noch** in ordinario **oder** petitorio **ein- und eine zu langwüriger** communion **abzielende Einrichtung des** modi administrandi, **Aenderung der gesamtschafftlichen** Collegiorum, **Einnahme der** Formal-**Huldigung, und Aenderung** in stylo **vornehmen zu lassen; Oder nicht vielmehr befugt** sey, **daß der** punctus Satisfactionis **und** divisionis **vor allen andern ausgemachet und solche Weitläufftigkeit dem** Publico **zum besten, den Interessenten aber und dem Fürstl. Hause selbsten zu förder samster Beruhigung, nicht gestattet werde:**

Wird salvis melioribus also geantwortet, daß weiln nicht allein **Sachsen-Römhild, Eisenberg und Gotha,** als von denen der **Coburgische** Successions-Recess mit Belieben des höchstseeligen Herrn Hertzog **Albrechts** cum Serenissimo Duce BERNHARDO wohlbedächtlich errichtet; sondern auch ob votorum pluralitatem tum Paterno Testamentô tùm Ducalis Familiæ observantiâ comprobatam die zween Jüngere Herren Brüdere an ermeldten Recess, juxta supra deducta ad primam quæstionem, **unhintertreiblich** verbunden seyn, folglich auch ohne Hinderung geschehen lassen müssen, daß die von Ihnen an Herrn Hertzog **Bernhardten** cum omni & plenô jure regio geschehene cessio Ihrer ratarum am **Coburgischen Anfall** bey ihren unänderlichen Kräfften verbleibe, auch das von Ihren Durchlauchtigkeiten per expressum reservirte jus retentionis sich weiter durchaus nicht in seinen effectibus erstrecken mag, als so weit sich desselben in ipsomet hoc pacto specificè expressa causa finalis extendiret und erstrecket, nemlich **biß einem jeden der Herren Interessenten seine** Recess-**mäßige** Satisfaction **mit Landen und Leuten, als auch mit Anweisung der** Revenüen, **geschehen seyn wird,**

juxta illa apertissima recessus hujus verba: **So lange nun, biß diese** Satisfaction **geschehen, bleibet jedem Theil sein** *Jus Retentionis* &c.

Diesem allem nach freylich Herrn Hertzog **Bernhardts,** Hoch-Fürstl. Durchl. mit gäntzlicher præteritirung aller in dieser **siebenden Frage** angemerckter höchst-beschwerlicher Difficultäten Sich allein und rectà auf den Punct der versprochenen Satisfaction zu lencken befugt seyn;

Sowohl (1.) deßwegen, weiln die sämtl. Fürstl. Herren Interessenten gegen Ihren cum omni & pleno jure regio überlassenen ratis mit Herrn Hertzog **Bernhardten** weiter nichts paciscirt, und mithin auch weiter nichts mit Bestand prætendiren können, als daß Ihnen **die versprochene** Satisfaction mit respectivè Landen und Leuten, Revenüen und Geld, abgeschlossener massen würcklich præstiret werde;

Als fürs (2.) der Ursachen, weiln nechst-angemerckter massen das expressè reservirte *Jus Retentionis*, so von Ihnen allein noch, einen medium terminum zu Ihren Animuthungen daraus zu formiren, allegiret werden kan, keine andere causam finalem gehabt, als daß alle und jede Herren Interessenten Ihre Satisfaction tanto tutiùs & citiùs vermittelst desselben erhalten möchten. Um willen nun Herr Hertzog **Bernhardt** Seine Zusag bonâ fide zu adimpliren, in allen bißhero tum ad Ipsos Serenissimos Suos Fratres & Agnatum, tùm ad Aulam Cæsaream, abgelassenen missiven und all andern Handlungen candidissimè sich erbothen, so kan dieses ad hunc solitarium finem & effectum obtinendum von denselben vorbehaltene und von Herrn Hertzog **Bernhardten** eingewilligte jus retentionis keinen dieser disertissimè von denen **Hoch-Fürstlichen** Herren Compaciscenten specialiter exprimirten intention contrari-

um effectum mit beschwerlicher Verzögerung dieses Pacti end- und gäntzlicher Execution, der an Herrn Hertzog **Bernhardten** überlassenen freyen Administration unbefugter redressirung, **Seiner Durchl.** ceu non solùm in Familia Senioris, sed & omnium ratarum pleni Cessionarii, unbilliger Kräncking in ihren justissimè erworbenen Rechten, höchst-bedencklicher und leichtlich zu ehrlicher Ministrorum unverdienter Beschimpffung ausschlagender Aenderung der Collegiorum, der gesamten Bedienten suspectir- und Verwirrung, höchst-kostbaren Zeit- und Geldes-Verlust, und dergleichen viele andere des Hochfürstl. Hauses Wohl- und Ruhestand, ceu totius hujus pacti palmario fini, sehr præjudicirliche und contraire effectus, per tritissima juris nostri axiomata, operiren.

Quem enim hoc lateat, quod actus agentium à specificâ illorum intentione diversum multoque magis eidem adversum seu contrarium effectum operari non debeant?

ex congestis BARBOSÆ *in Axiom. vocab.* Intentio. *axiom. 5.*

Wann Herr Hertzog **Bernhardt** denen gesamten Herren Interessenten, vor Ihre schon längst cum omni jure cedirte ratas, einem jeden die versprochene Satisfaction dem Recess gemäß leistet, so hat ja vors (3te) Ihrer keiner, als lange von Ihme, Herrn Hertzog **Bernhardten**, Fürst-männliche Kinder vorhanden seyn werden, die wenigste prætension an das **Fürstenthum Coburg** zu machen; angesehen Sie samt und sonders vel expressô suô pactô, vel intuitu votorum pluralitatis, totam Domum Serenissimam efficaciter obligantis, Ihre ratas nicht alleine an Herrn Hertzog **Bernhardten**, sondern auch **Dero Fürstliche** *Descendenten*, cediret.

Wie sollen dann dergleichen gegen Herrn Hertzog **Bernhardts** constantissime offerirende billig- und willige Satisfaction von Ihnen formirende prætensiones in Rechten Gehör und approbation finden?

Equidem si quis ex hoc vel illô factô vel plane nullam vel exiguam sentiat utilitatem; alter verò non modicum, sed grave damnum exinde accipiat, tunc illa ex æmulatione prætendi, & proinde haud quaquam attendi debere elucescit ex traditis SAMUEL. STRYKII

in Dissert. de Æmulat. cap. 1. num. 13.

Und eben darum, weil, so bald Herr Hertzog **Bernhardt**, juxta liberalissimam suam oblationem, den gesamten **Hoch-Fürstl.** Herren Interessenten billige Satisfaction gegeben haben wird, alle in dieser Frag specialiter bemerckte vorhergängige Handlungen, auch in ordine ad Ipsos Serenissimos Prætendentes, frustratoriæ & prorsus elusoriæ seyn würden; So gibt (4tens) auch dieses eine starcke ration in contrarium decidendi, cum ab actibus frustratoriis & elusoriis tum LL. tùm Judices modis omnibus abhorreant.

L. 14. ubi perquàm iniquum hoc pronunciat ULPIANUS Supervacua cautione *onerari hæredem. ff. ut legat. caus. caveat. L. 45. ibi: Quia vir bonus arbitraturus non fuerit ff. de procurat.* SURDUS *Dec. 260. n. 5. & seqq. Idem Cons. 345. n. 18.* BARBOSA *in Axiom. voc. Actus. axiom. 29.*

Ja, um willen vors (5te) wann alles dasjenige, was in dieser Quæstion in mehrerm enthalten, gleichwohln gethan würde, his omnibus præmissis, jedennoch der Anfang und Ende des Hauptwercks in diesem, daß allen Herren Interessenten billige Satisfaction præstiret werden müsse, apertissime bestehet, consequenter von aller in dieser Quæstion bemerckter Stücke vorhergängiger Bewerckstelligung kein weiterer effectus oder in denen Rechten erlaubte utilitas, quæ ad ipsos exinde manare valeret, demonstriret werden kan; sonder aller dahero resultirender Vortheil in lauter Kränck- Beschimpff- und Beschwehrung Herrn Hertzog **Bernhardts** bestehen würde, nach deren Sie doch endlich die von Demselben anbietende Recess-mäßige Satisfaction zu acceptiren gemüßiget seyn würden; So erfordert auch diese Consideration, daß dergleichen einer Seits so unnützliche als unnöthige an der andern Seiten aber höchst-beschwehrliche ambages & damnosi circuitus salutariter amputiret werden,

Cum & illud non minus æquissimi juris sit, ut inutiles circuitus multoque magis alteris parti damnosi serio evitentur.

L. 53. ff. d. condict. indeb. CLEMENT. *Auditor. de Rescript.* GUIDO PAPÆ *Decis. Gratianapol. 375.* BOERIUS *Dec. 204. n. 3.* TIRAQUELL. *d. retr. tit. 2. §. 2. gloss. 1. n. 24. & 71.*

Obstehendes alles wie Wir denen Uns vorgelegten Fürstl. dispositionibus und compactatis, wie auch andern bißhero vorgegangenen Handlungen und Verordnungen der Rechten, salvô rectius sentientium quorumcunque suffragiô, allenthalben gemäß erkennen; also haben Wir auch selbiges mit dem Uns anvertrauten grössern Sigill zu corroboriren keinen Umgang nehmen sollen. Actum in Coll. nostro, den 8. Martii 1701.

(L.S.)

Num. V.

Der löblichen Juristen-Facultät zu Giessen Rechtliche Approbation des vor Herrn Hertzog Bernhardts zu Sachsen-Coburg u. Meinungen, Hochfl. Durchl. in der Coburgischen Succession-Sache, gründlich abgefaßten Tübingischen Responsi.

d. 28. May 1701.

Responsum.

Uns an Uns, Decanum, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hessischer Universität allhier zu **Giessen**, gnädigst gesonnen worden, vorstehendes ad facti speciem und daraus gezogene **sieben Fragen** von einer löbli-

löblichen Juristen-Facultät zu Tübingen gestellte responsum durchzugehen, und Unser in Rechten gegründetes Collegialisches Gutachten darüber zu ertheilen; So haben Wir, nachdem Wir solches mit Fleiß verlesen, und collegialiter wohl und genau erwogen, alles darin auf alle und iede Fragen denen Rechten und Billigkeit gemäß also und dergestalt gründlich abgefaßt befunden, daß darauf in sententionando billig zu reflectiren, auch Wir ein mehrers beyzufügen vor unnöthig achten; Solchem nach Uns blosserdings mit selbigem conformiren, von Rechts wegen. Urkundlich Unsers hierbey gedruckten Facultät-Insiegels, so geschehen Giessen, den 28. May 1701.

(L.S.)

Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hess. Universität daselbst.

Num. VI.

Extract des im Höchst-preißl. Reichs-Hof-Raths-*Collegio* zu Wien überreichten Sachsen-Gothaischen Memorialis, mit beygefügter kurtzer Nachricht, von der zeither begangenen, und nächstkünfftig in facto mit mehrern anzuführenden und erweißlichen sub- & obreption,

contra

Sachsen-Meinungen,

in Puncto der angemaßten Coburgischen *Interims-Administration.*

d. 20. Februarii 1701.

Es hätte Herr Hertzog Bernhardt zu Sachsen-Meinungen, nach Herrn Hertzog Albrechts den 6. Augusti begebenen Todes-Fall, unterm 7. Augusti 1699. die einstrittige-iedoch alsobalden und beständig wiederspro-chene Verordnung gethan, daß im Kirchen-Gebete des gantzen Coburgischen Landes, vor ihn alleine, als regierenden Landes-Fürsten und Herrn gebeten würde, so auch erfolgete. Ex hac ipsâ causâ, liesse Er auch nach der Zeit, einige Steuer-Patente, Raths-*Confirmationes* und *Rescripta*, unter seiner alleinigen Vor- und Unterschrifft, theils clandestinè und theils wieder die unlaugbare Protestationes, ausgehen, in Beförderung, daß ausser deme iedweden eine schändliche difformität in die Augen fallen möchte.

Es wurde aber Herrn Hertzog Bernhardten glimpfflich nach und nach, und in beharrlicher protestation mit Grunde remonstriret, daß im Käyserlichen Lehen-Brieffe über Coburg, Sachsen-Gotha und *Consorten* æquô Jure mit denen Coburgischen Landen, und aller Landes-Fürstlichen Hoheit und Herrlichkeit beliehen: Daß die Coburgische Stände und Unterthanen schon in Anno 1680. einen Cörperlichen Eyd geschworen, nach Herrn Hertzog Albrechts Tode sich an dessen Herren Gebrüder, oder deren Leibes-Lehn-Erben (ohne Meldung der prærogativ eines oder des andern) zu halten, und daß eben dergleichen Lehens-Eyd, die Coburgische Vasalli von Anno 1680. biß 1699. würcklich abgeleget hätten: Daß Er, Herr Hertzog Bernhardt, die angeerbte Coburgische Lande, nicht vor sich, oder auch administratorio nomine, sondern in aller Fürstlichen Landes-*Successoren* Namen in *Possession* genommen, wie auch die Bediente durch den Handschlag nicht vor sich, sondern vor alle *Con-Successores* in Pflichten genommen, auch nehmen wollen und sollen, daß Herr Hertzog Ernst zu Hildburghausen, und Herr Hertzog Johann Ernst, zu Saalfeld, bey Absterben Herrn Hertzog Albrechts in dessen Gemache zugegen gewesen, die Possession des Schlosses, mithin dadurch pro rata alle und iede Landes-Pertinentien und Jura corporaliter ergriffen, den Handschlag gleichfalls von denen Bedienten, obgleich Herr Hertzog Bernhardt die würckliche Leistung turbations-weise verboten, gefordert, und durch affigirte Patente, die possession vel quasi Ihre Landes-Hoheits-Antheile mit ergriffen. Daß diese beyde Fürstliche Herren Gebrüdere, die zwischen Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha am 6. April. 1699. in eventum genommene *Successions*-Anrede, weder beliebet noch ratificiret; daß Sachsen-Saalfeld eben wieder solchen Recess, am Käyserlichen Hofe Klage erhoben, auch beyde Fürstliche Herren Gebrüdere ein Käyserliches allergnädigstes *Rescript* wieder Sachsen-Meinungen erlanget; daß Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld, in dem Reichs-Hof-Raths-*Concluso* sub 8. Junii nicht gemeldet, und dennoch bey Extension des unter eben diesem dato ausgefertigten Mandati S. C. darein mit gesetzet und gezogen worden: daß sothaner zwischen Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha errichtete Recess sub 6. April. 1699. auf gewisse und in continenti ex ipso Instrumento zu erstehende reciprocirliche conditiones & præstationes gegründet, mithin ehe solche existiret, oder præstiret, Herrn Hertzog Friederichen zu Gotha purè nicht obligiren, vielweniger daraus Herr Hertzog Bernhardt ein Jus, sive agendi, sive propria autoritate occupandi haben könte, welches auch nunmehro zwey zu Halle und Würtzburg eingeholte Responsa Juris bekräfftigen; und eben deshalber, weil die Sache in Ermangelung derer reciprocè pacisirten Conditionen, in dem Stande anzusehen, als wenn noch kein Recess gefertiget, wurde alsobalden vom 9. Augusti 1699. biß ultimum Decembris 1699. auch von Sachsen-Gotha, unabläßlich wieder die angemaßte prærogativische Provisional-Administration, schrifft- und mündlich gesprochen, und benebenst vorgestellet, daß nach Inhalt derer allgemeinen Rechte, derer Verträge des Fürstlichen Hauses, und einer dreyfachen Anno 1638. 1645. und 1691. practicirten observanz, bey begebenden Landes-Anfällen, propter statum einer noch nicht regulirten communion so wohl, als weil andere Umbstände mehr zur Uberlegung zu nehmen, allen und ieden Successoribus zugleich die Interims-Administration gebührete, consequenter die von Sachsen-Meinungen und contra notorios

rios Condominos & Compossessores territoris angemaste prærogativische Expedition, vor eine in Rechten verbottene turbativische Præoccupation, und keine Possession vel quasi zu halten; und überdeme à Possessione rei, ad Possessionem modi, so wenig, als à parte ad totum Potestativum, mit Grunde zu argumentiren wäre: Obgleich sonsten die direction einer bereits regulirten Communion, oder Landes-Administration regulariter, und daferne keine Suspicion oder andere entgegenstehende Ursachen vorhanden, dem seniori Domus nicht leichtlich versaget würde. ꝛc.

Nachdem nun endlich Herr Hertzog **Bernhardt**, diese und andere wohlgegründete Remonstrationes begriffen, und im November 1699. mit **Sachsen-Hildburghausen wider Sachsen-Saalfeld** über die Coburgische Lande und Landes-Jura, einen Compossessions-Vergleich getroffen, wie auch im Januario 1700. von Herrn Hertzog **Bernhardt** selbsten die vormahls angemaste prærogativische Landes-Fürstliche Dignität niedergeleget, und das **Kirchen-Gebet** im gantzen Lande, anders, nemlich in plurali also:

„Insonderheit aber unseren Regirenden lieben „Landes-Fürsten und Herren, Herrn **Bernhardten**, Herrn **Heinrichen**, Herrn **Christian**, Herrn **Ernsten**, Herrn **Joh. Ernsten**, und Herrn **Friederichen**, unsern **allerseits gnädigsten Fürsten und Herren** ꝛc. eingerichtet, mithin dardurch seines Orts, **alle Landes-*Successores* zugleich**, ohne prærogativ eines oder des andern, vor regierende Landes-Fürsten und Herren, agnosciret und declariret, wie nicht weniger solcher Gestalt der **Coburgische** *Successions-Receß* de Anno 1699. von **Sachsen-Meinungen** selbst, vor strittig gehalten, u. imgegenwärtigen Possessorio, bey Seite gesetzet worden.

So ist ja nunmehro, cessante causâ prioris Expeditionis, bevorab wegen gleichmäßiger absurden difformität und offenbahren Turbation unmöglich, daß Herr Hertzog **Bernhardt**, fernerweit allein und unter seiner alleinigen Vor- und Unterschrifft, die Interims-Administration prætendiren und verführen könne. Denn sonsten wäre ja alles contra verba & intentionem paciscentium, ohne Effect, und wäre auch absurd, daß **Sachsen-Gotha** und Consorten, regierende Landes-Fürsten heissen, und doch keine Landes-Fürstliche Expedition, oder Regierungs-Gewalt und Autorität haben und gebrauchen solten. Dieses wäre vor jetzo eine unlaugbare Turbation der Landes-Fürstlichen Herrschafft und anderen Gerechtsame. Und dieses so viel mehr, da auch nach der Zeit des geänderten Kirchen-Gebets, **Sachsen-Gotha** und Consorten in die reale Compossession und Coexercitium der Landes-Fürstlichen Herrschafft mitgesetzet worden; Indem Herr Hertzog **Bernhardt**, so noch biß diese Stunde, die **Coburgische Reichs- und Creiß-*Vota*** administratoiro nomine, alleine nicht verführet; Vielmehr aber an vorgegangene **Gothaische** *Protestation*, an seinen zum Fürsten-Convent in Nürnberg abgeordneten **Baron von Hagen** sub. 8. Maj. 1700. rescribiret, und darinnen declariret hat, daß er den **Gebrauch des Hertzoglichen Tituls von Coburg**, nicht anders, denn nur pro parte Seines an **Coburg** unstrittig habenden Rechts, gemeynet, als auch **die Steuer- Landschaffts Kriegs- Besoldungs-** und andere dergleichen Materien, von der Zeit des geänderten Kirchen-Gebets, biß auf die Zeit des sub- & obreptitiè erschlichenen Mandati S. C. vor sich alleine nicht resolviret oder expediret, sondern solche vorhero durch seinen Deputatum in der gesambten Deputation zur Deliberation anbringen lassen, deren übrigen Condominorum & Condeputatorum Einwilligung u. schrifftlichen Consens erwartet, und so dann die Expeditiones an die Landschaffts-Bediente von **Sachsen-Meinungen** u. **Sachsen-Gotha** zugleich ergangen, wie solches per protocolla u. Actus Possessoris so im Februario, Martio, Majo & Junio 1700. geschehen, in continente zu erweisen stehet. Wie können also erst hernach, nehmlichen am 8. Jan. und 27. Aug. 1700. zwey Mandata S. C. extrahiret und dadurch **Sachsen-Gotha** mit Consorten zugehörter Dinge, aus allem effectu des obgedachten novissimi pacti und daraus erfolgten novissimæ Compossessionis gesetzet, und ihres schon vorhero im Januario, Februario, Martio & Junio 1700. erlangten Juris quæsiti, der **mit regierenden Landes-Fürstlichen Herrschafft** priviret werden? Da doch vielmehr **Sachsen-Gotha und** *Consorten*, bey solchen wahren Umständen, in possessorio momentaneo unstrittig dergestalt zu manuteniren seynd, daß; gleichwie pro specie quadam semper odiosæ, & nunquam præsumendæ servitutis zu achten, wenn in publicis **fünf** Condomini Territorii von der alleinigen Administration Ihres ältesten Bruders dependiren sollen, zumahlen da demselbigen die Jura Communia, die **Kayserlichen Lehen-Brieffe**, die klaren Recesse, und eine **dreyfache** *Observanz* **des Fürstl. Hauses** entgegen stehen; Also auch Hr. Hertzog **Bernhardt** sothane Prætension der alleinigen Interims-Administration hinkünfftig erst in Ordinario vel positorio, und zwar, nicht von einer **Kayserlichen** *Commission*, sondern coram Austregis Domus, auszuführen verbunden. Sintemahl ex dictis circumstantiis facti, Herrn Hertzog **Bernhardten**, die notoria Exceptio novissimæ conventionis, & novissimæ Compossessionis der Landes-Fürstlichen Herrschafft und Regierungs-Gewalt entgegen stehet, wie auch ausser deme **Sachsen-Meinungen**, ratione der quæstionirten Provisional-Administration, niemahls, weder possessionem ipsa, mnoch possessionem quietam, noch auch possessionem titulatam, (weilen die alte wiedersprochene, und nach der Zeit aufgehobene Actus, gar nicht gelten, danebenst ein streitiger Receß, keinen Titulum giebt, und **Sachsen-Hildburghausen**, mit **Sachsen-Saalfeld**, in dem **Coburgischen** *Successions-Receß* sub 6. Aprilis 1699. niemahls consentiret) für sich hat, und consequenter die, durch obige falsa narrata erschlichene Mandata S. C. dißfalls nicht statt finden ꝛc.

Nichts

Nichts destoweniger wollen **Sachsen-Gotha** und dessen Consorten, noch zur Zeit, und zwar bedinglich austragenden Respecte gegen **die Römische Kayserliche Majest.** und dem **Reichs-Hof-Raths-***Collegium*, mit einsweiliger Aussetzung der solcher Gestalt zu hoffen habender Cassatoriæ, die ulteriorem deductionem sub. & obreptionis zurücke halten, und zu deren ausführlichen Beybringung, einen zulänglichen Terminum nochmahls hierdurch bitten. Zumahlen wegen dieser sub- & obreption, die sententia definitiva ohnedem, und ob connexitatem causæ, dermahlen auch ehe nicht erfolgen kan, biß zugleich **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen Saalfeld** mit Ihrer Deductions-Schrifft einkommen.

Inzwischen aber (jedoch mit ausdrücklicher Protestation, daß dardurch **Sachsen-Meinungen** in momentaneô nichts eingerammet seyn solle) gehet das **Sachsen-Gothaische** jetzige Gesuch dahin, daß von der **Römis. Kayserl. Maj.** eine Pœnal-Inhibition und Mandatum sine clausula contra **Sachsen-Meinungen**, förderlich ertheilet, und darinnen (1) describiret und angezeiget werde, welcher gestalt durch die Provisional-Administration mehr nicht zu verstehen, dann eine directorialische: Jedoch unverfängliche- nach denen Pactis und Observanz des Fürstl. Hauses eingerichtete- und stylisirte Interims-Expedition desjenigen, was auf jedesmahlige vorhergegangene Communication von **Sachsen-Gotha** und übrigen Condominis & Compossessoribus **des gemeinschafftlichen Fürstenthums Coburg**, einmüthig, oder durch die meisten Stimmen beschlossen u. beliebet worden; und nach dieser **Kayserl.** determination, sich **Sachsen-Meinungen** in allem Fürstlich und aufrichtig, auch Brüder- und Vetterlich erweisen solle und müsse. Allermassen ja ein jeder nach der gesunden Vernunfft und natürlichen Billigkeit ohnschwer finden und begreiffen wird, daß communi nomine administriren, worzu sich **Sachsen-Meinungen** toties quoties erkläret, nicht heisse: den blossen Nahmen Condomini Territorialis, in denen Patenten, Rescripten oder Verordnungen nur Grammaticaliter & consequenter gebrauchen, sondern daß dergleichen Interims-Administration, realiter ac politice, & quidem tam antecedenter, quam concomitanter, mit Vorbewust, Willen, Gefallen und Nutzen des Principals oder Committenten, verführet werde. (2) Andern Theils auch das gebetene Mandatum Inhibitorium dahin mit eingerichtet werde, daß Herr Hertzog **Bernhardt**, ohne Anstand, die geklagte, durch **eydliche Zeugen** nicht minder, dann glaubwürdige Documenta erwiesene, unterm Prætext und Nahmen der Provisional-Administration begangene, bey der ausführlichen Relation oder völligen Verlesung des überreichten Memorialis und demselben beygefügten Rotuli, zu vernehmende enorme Excesse, und offenbahr- in denen **allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen** verbottene, wie auch wider die unlaugbare **Verträge und** Recesse, ja zum Theil wider **die gesunde Vernunfft und natürliche Billigkeit** laufende, mithin zum gebetenen Mandato S. C. zur Gnüge und weit besser, denn die vormals wegen dieser Provisional-Administration, vom Gegentheile, zu extrahirung dergleichen Mandati, vorgebrachte qualificirte Facta und Turbationes einstelle, die parition docire, und alle deßfalls verursachte Schäden und Unkosten refundire.

Gestalt auch durch dieses Mittel, einsweilen die Provisional-Administration, salvo tamen Jure Condominorum, salvâque ulteriori deductione sub- & obreptionis, vorgängig reguliret, das Publicum, bey jetzigen ohne dem gefährlichen Läufften, etlicher massen beruhiget, die Brüder- und Vetterliche Eintracht erneuert, die Resolution wegen strittiger- und von denen Evangelicis statibus Imperii inpugnirten Commission, ipso facto suspendiret, und anbey Herr Hertzog **Bernhardt** veranlasset oder necessiret werden wird, sich ferner zu begreiffen, und die ihme bißhero beygebrachte unruhige und eigennützige Consilia dermassen zu rejiciren, daß hingegen der Gerecht- und Billigkeit Raum gelassen, mithin diese gantze Sache, unter so nahen Bluts-Freunden gütlich, und solcher gestalt auch mit guter Zufriedenheit derer gesammten **Evangelischen Reichs- und Creyß-Stände**, abgethan werden könne und möge.

Solte aber hingegen **Sachsen-Meinungen** dießfalls renitiren, und bey seinen **alten** Procederen verharren; sodann wird **Römis. Kayserliche Majestät** und die gantze Welt um so mehr ersehen, was unter dem Prætext und Nahmen, einer de facto angemaßten, und contra notorios Cohæredes, widerrechtlich und gantz nulliter præoccupirten Provisional-Administration intendiret worden: Und wie **Sachsen-Gotha** und Consorten wegen Ergreiffung rechtlicher und nachdrücklicher Gegen- und behöriger Defensions-Mittel wider dergleichen Turbationes, mit Grund nichts zu imputiren, sondern Sie vielmehr dessen, nach denen **Natur- und Weltlichen Rechten** befugt gewesen und seyen. Datum den 20. Febr. 1701.

Num. VII.

Vergleich, und respective Cession, so zwischen des Herrn Hertzogs **Bernhardts** zu Sachsen-Meinungen und des Herrn Hertzogs **Friederichs** zu Sachsen-Gotha, Hochfl. Durchl. Durchl. errichtet worden, vermög dessen von letzterwehnten Herr Hertzog **Friederich**, Dero, an dem **Fürstenthum Coburg** zugefallene ratæ, samt denen durch Tractaten und sonsten an sich erhandelten **Römhild- und Eisenbergischen**, sowol an ermelten Coburgischen Fürstenthum, als auch an denen in dasigem Territorio gelegenen Cammer-Gütern, **Oeßlau, Calenberg und Gauerstadt**, Ihro zukommenden Portionen, wie auch die Fürstl. Residentz-Stadt und Amt **Römhild**, benebst dem Creyß-Voto, an Herrn Hertzogen **Bernhardt**, von diesem aber, an Jenem zur Satisfaction, die Aemter **Saltzungen, Frauenbreitungen, Wassungen und Sand**, zusamt der **Werra-Flösse**, denen **Hundisch- und Liebensteinischen** Gerichten,

richten, wie auch den Cammern-Gütern Liebenstein und Sinnershausen ꝛc. unter beederseitig versprochener Gewehr, cum omni Jure regio & onere, reciprocè gegen einander cediret- und abgetreten worden,

d. 8. Aprilis 1702.

Zu wissen sey hiermit: Als noch bey Lebzeiten des Weyland Durchlauchtigsten Fürsten u. Herrn, Herrn **Albrechts**, Hertzogs zu Sachsen ꝛc. tot. tit. unter Seiner und Dero freundlich geliebten Herren Brüdern und respective Vettern, Herrn **Bernhardten**, Herrn **Heinrichen**, Herrn **Christian**, Herrn **Ernsten**, Herrn **Johann Ernsten** und Herrn **Friederichen**/ allerseits **Hertzogen zu Sachsen** ꝛc. tot. tit. Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten, umb die Ruh und Wohlfahrt Dero gesamten **Hoch-Fürstl. Hauses** und Unterthanen willen, über denen in GOTTes Händen stehenden Successions-Fällen, nach dem Exempel Dero Höchstlöbl. Herren Vorfahren, Freund- Brüder- und Vetterliche Conferenz gepflogen, auch ein Recess nach mühsamer Handlung darüber aufgerichtet worden, der sich anfänget: **Zu wissen, nachdem der Durchl. Fürst und Herr** ꝛc. und sich endend: **So geschehen Coburg den** 6. Apr. 1699. worauf sich der Fall, mit Erledigung des **Fürstenthums Coburg**, durch Eingangs Hoch-seelig ermeldten Herrn Hn. **Albrechts**, Durchl. am 6. Augusti jetztbesagten Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt, begeben, da nach Anleitung mit gemeldten Successions-Recess, Hrn. Hrn. **Bernhardts** Hoch-Fürstl. Durchl. die Possession der Lande in gesamten Namen aller Hochfl. Herren Interessenten ergriffen, bald aber so wohl der Administration, als Satisfaction halben, wie die, Ihrer, in erwehntem Recess in eventum, mit gewissen Bedingungen cedirte ratas an dem **Fürstenthum Coburg**, Irrungen sich ereignet, welche zu gefährlicher Weiterung ausschlagen wollen, und endlich zum Process an den Hochpreißl. **Kays. Reichs-Hof-Rath** erwachsen, worinnen von der **Röm. Kayserl. Majestät** verschiedene Mandata und Rescripta ergangen, Krafft deren Hochermeldte Herren Interessenten diese Strittigkeiten in Güte, nach dem Recess vom 6. April. 1699. förderlichst unter einander beyzulegen ermahnet worden; So hätte man wohl gewünschet, daß unter sämtlichen Eingangs Hochernannten Hochfürstl. Herren Successoren und Interessenten, alle dißfalls obwaltende Irrungen auf einmahl erhoben werden mögen, gestalt auch zu dem Ende, von sämtlichen zu diesem Negotio deputirten Räthen am Tage Michaëlis nächst-verflossenen Jahrs **ein** præliminar-**Vergleich** getroffen, und sub spe rati unterschrieben worden. Nachdem aber dieselbe nicht allerseits ratificiret worden, sondern aufs neue Hinderungen dargegen sich ereignen wollen, haben die Durchl. Fürsten und Herrn, Herr **Bernhardt**, und Herr **Friedrich**, Gevettern, **Hertzoge zu Sachsen** ꝛc. bey gegenwärtig weit aussehenden Conjuncturen und befürchtender gemeinen Unruhe, nicht verantwortlich zu seyn erachtet, diese Zwistigkeiten, zu Schaden der gesamten Land und Leuten also länger unerörtert hangen zu lassen, sondern im Nahmen Gottes, so wohl in allem unterthänigsten Respect, und zu Erfüllung Jhr. Kays. Maj. als aus eigener angebohrner Neigung zur Einigkeit und retablirung Freund-Vetterlichen Wohlvernehmens, die unter sich dißfalls entstandene Differentien, um die übrige desto leichter zu erheben, nach gepflogener Handlung auf folgende Masse **gütlich verglichen und abgethan.**

1.) Erklären Herrn, Herrn **Friederichs zu** Sachsen-Gotha, Hochfürstl. Durchl. für sich und dero Fürstliche Erben und Successores sich hiermit nochmahlen dahin, daß Sie Herrn, Herrn **Bernhardts zu** Sachsen-Meinungen, Hochfürstliche Durchl. und Dero Fürstliche Erben und Successores Jhre, an dem **Fürstenthum Coburg**, nach denen mit denen Durchl. vier jüngern Herren Gebrüdern getroffenen pactis auf Sie gefallene doppelte ratam, cum omni jure regio, gegen die in nachfolgenden Puncten abgeredete satisfaction, würcklich cediren und abtretten, und **dem** *Recess* **vom** *6. April. 1699.* **völliges Genügen leisten wollen.**

2.) Weil auch hochermeldte **Se. Durchl. zu Sachsen-Gotha** nicht allein zu solchem Ende, mit Herrn, Herrn **Christians** zu Sachsen-Eisenberg, Hochfürstl. Durchl. wegen Uberlassung Dero löblichen Landes-Portion einen gewissen Tractat geschlossen, sondern auch dergleichen mit Herrn, Herrn **Heinrichs** zu Sachsen-Römhild, Hochfürstliche Durchl. zu Wercke gerichtet worden, darunter zwar **Se. Durchl. zu Sachsen-Meinungen** dero aus mehr angezogenen Successions-Recess competirende Gerechtsame sich iederzeit vorbehalten; Als cediret **Sachsen-Gotha** auch und tritt ab angeregte beyde **Sachsen-Römhildische und Eisenbergische** ratas an den Coburgischen Fürstenthum, und dero darauf erlangtes Recht gegen unten bemeldte satisfaction, gleichergestalt an **Sachsen-Meinungen**, cum omni jure regio, sich denen sämtlichen alsobald, nach ausgewechselten Resignations-Patenten, und reciproce geschehenen tradition, mit aller Gewalt, Hoheit, Ehren, Würden, und Nutzungen, dergestalt frey, sicher, und ungehindert, anzumassen und zugebrauchen, als die Herren Cedentes selbst von Rechts wegen befugt wären, und thun könten. Jedoch will **Sachsen-Gotha**, sowohl seine eigene, als Herrn, Herrn **Heinrichs**, und Herrn, Herrn **Christians** Durchl. nach dem commissarischen Entwurff auf Sie kommende feudal- und allodial-Schulden-Portion übernehmen und abtragen. Und nachdem

3.) Zwischen obhochermeldten beyden Herren Compaciscenten, die Intention die Theil- und Vergnügung an Land und Leuten, bey dem löblichen Fürstenthum auf 16800. Gülden, nach dem Portions-Anschlag, so daß auf dieses quantum behörige Gewehrschafft geleistet werde, gerichtet, worvon aber zeithero ein und anders veralieniret, und die an dem **Amt Neuhauß** biß auf 1200. Gülden in Anschlag beliebte moderation einen Abgang machet, so soll nicht nur das alienirte auf gemeinsame Kosten wieder eingelöset, sondern auch das von Hrn. Herrn **Albrechts** hochseligen Durchl. erkauffte

Cam-

Cammer-Gut **Schweickhoff**, iedoch nach gemeinschafftlich zu beliebender Befreyung, des ex Testamento darauf hafftenden oneris Legati darzugesetzet, und zu Ergäntzung obiger Summe observanz-mäßig in Zugang gebracht werden.

4.) Nichtweniger tritt **Sachsen-Gotha** an **Sachsen-Meinungen** krafft dieses, gegen bald benennende Vergleichung und compensation ab, und überlässet denselben seine beyde, wie auch Römhild- und Eisenbergische- an sich erhandelte ratas an denen in Coburgischen territorio gelegenen Fürstlichen Cammer-Güter **Oeßlau, Calenberg und Gauerstädt**, samt denen pertinentien.

5.) Und obwohlen in dem löblichen Successions-Recess de An. 1699. die Fürstl. Residenz-Stadt und Amt **Römhild** dem Fürstl. Hause **Sachsen-Gotha** eventualiter überlassen, so cediret doch und überlässet diese bemeldte Residenz-Stadt und Amt, cum omni jure & onere, insonderheit auch dem Creyß-Voto, hiemit in eventum, hinwieder an **Sachsen-Meinungen**, und mag dasselbe bey sich begebenden Fall, welchen der Höchste noch lange verhüte, seine erbliche Landes-Portion, (wortzu billich pro rata dasjenige quantum zu rechnen, was **Sachsen-Römhild** von dem Coburgischen zu seiner portion allbereit angefallen, und etwa künfftig vom **Eisenbergischen** anfallen möchte,) daran, und zu solchem Ende so wohl, als in Krafft dieser beschehenen cession die possession vor sich nehmen, den Uberrest dieses à 3648. Gülden angeschlagenen Amts aber, an **Sachsen-Gotha** in doppelten Anschlag, entweder durch Compensation, oder vermittelst sicherer und reeller Anweisung der quartaliter zu liefernden Gelder satisfaciren.

6.) Verspricht **Sachsen-Gotha**, so wohl wegen dieser nur gemeldeten Cession der Residenz-Stadt und Amts **Römhild**, als auch derer im ersten und andern Punct erwehnten, von dem Coburgischen Anfall an **Sachsen-Meinungen** cedirten vier portionen, vor sich, und übrigen Fürstlichen Herren Interessenten **die Gewehrschafft** zu leisten und zu übernehmen, und zwar vermittelst Zurückgebung Land und Leuten, von denen dargegen abgetrettenen Meinungischen Aemtern auf so hoch als etwan in dem **Römhildischen** und denen Coburgischen portionen, wider Vermuthen evinciret werden solte.

7.) Da hingegen tretten Herrn, Herrn **Bernhardts** zu Sachsen-Meinungen Durchl. zu verlangter satisfaction an **Sachsen-Gotha**, auf Seine die **Römhildischen und Eisenbergischen**, am Coburgischen habende Landes-Portiones, so nach obigen in 3ten Punct gemeldten principiis à 9333. Gülden in Anschlag gesetzet, von dero in **Hennebergischen** besitzenden Landen, erblich und cum omni jure & onere, und mit Versprechung der Gewehr, (iedoch dem, mit **Sachsen-Gotha** An. 1680. getroffenen Haupt-Theilungs-Recess, und dem darinnen von **Sachsen-Meinungen** bedungenen Gewehrschaffts-Punct, ohnbeschadet) ab, mit aller Gewalt, Hoheit, Ehren, Würden, und Nutzungen, die Aembter **Salzungen, Frauenbreitungen, Wasungen, und Sand**, nebst der ungehinderten, iedoch zugleich nach Anleitung des **Hennebergischen Haupt-Theilungs-***Recessus* de Anno 1660. §. 13. unschädlichen, auch **Sachsen-Meinungen** an dero Flösse nach Meinungen unabbrüchigen **Werra-Flösse**, durch die sämtlich vorliegende Landes-Portiones nach **Salzungen**, denen **Hundischen und Liebensteinischen Gerichten**, wie auch, iedoch cum onere hypothecæ & facultate reluendi den Cammer-Güthern **Liebenstein und Sinnershausen**, und zwar die Aembter nach den Portions-Anschlägen, und zugleich mit den Aemter-Capitalien, wie solche Anno 1679. und 1680. Herrn, Herrn **Bernhardts** Hochfürstl. Durchl. gegeben worden, immassen solche hinwieder in den Coburgischen Landen, so viel deren vormahls bey denen Aemtern gewesene **Sachsen-Meinungen** zu præstiren. Die Cammer-Güther zusamt der Werra-Flösse aber, werden durch die unten beliebte Arbitros, sonder die geringste læsion eines oder des andern Theils, nach einem 12. oder 6. jährigen Rechnungs-Ertrag, angeschlagen, und vermittelst compensation an denen **Sachsen-Gothaischen** 4. Antheilen, so wohl der Flösse im Coburgischen, als auch deren Cammer-Güther **Oeßlau, Calenberg und Gauerstädt**, nach gleichmäßigen Rechnungs-Anschlag, auch der befindliche Uberschuß in andere wege gutgethan. Gegen die **Hundische Gerichte**, und zu einer freund-Vetterlichen Vergleichungs-Zugabe tritt **Sachsen-Gotha**, die **Lauterburg** mit allen pertinentien, und insonderheit dem vorhandenen lebendigen inventario an **Sachsen-Meinungen** erblich ab, und wann der casus aperturæ nur gemelter Gerichte, binnen 40. Jahren sich ereignen oder diese ietzo lebende 3. Vasallen, ohne Erben abgehen solten, soll und will **Sachsen-Gotha** auf die Helffte dieses Anfalls anderweite annehmliche satisfaction an **Sachsen-Meinungen** geben, darbey nicht weniger in compensation zu bringen, was an denen in Coburgischen binnen 40. Jahren apert werdenden Lehen, davon Ihnen gleichfalls die Helffte, iedoch anderer Gestalt nicht, als wenn der Fall mit denen **Hundischen** sich zutragen würde, zukommen solte, Sie participiren würden.

8.) Was nun **Sachsen-Gotha** über obige 4. Aemter auf dero à 9333. Gülden angeschlagene portiones zukommt und gebühret, solches soll in doppelten Anschlag gebracht, auf ein gewisses Amt versichert, daraus die 4. Qvartalen die Gelder richtig vergnüget, der Beamte darauf expresse mit verpflichtet, und durch Hand-Gelöbniß an **Sachsen-Gotha** so lange biß das Capital bey künfftigen Anfällen oder sonsten vergnüget, bey dessen Ablegung fünff pro Cent zu rechnen und anzusetzen, angewiesen werden. Und wie es die Meynung hat, daß an **Sachsen-Gotha** der Weimarische Nachschuß, als welcher unter des Amts Sand Anschlag nicht mit stecket, doch billich bey dem Amte gelassen wird, abgetreten werden solle; Also hat **Sachsen-Meinungen** auch deshalber von S. **Gotha** besondere Satisfaction zu gewarten.

9.) **Die Land- und Tranck-Steuren** so viel deren im Portions-Anschlag nicht begriffen, werden in den **Coburgischen und Meinungischen** reciproce abzutretenden Landen aus den Steuer-Registern gegen einander gesetzet, und der befindliche Uberschuß von einem oder dem andern Theil mit einem Capital à 5. pro Cent. angeschlagen, entweder abgetragen, oder in obige masse versichert und quartaliter geliefert, auch die gäntzliche und gründliche Steuer-Pacification, nach beschehener Revision in denen reciproce abzutrettenden Landen, und das daraus resultirende augmentum zu beyden Seiten reserviret, nicht weniger als wegen der einander abzutrettenden Vasallen die behörige Peræquation und Satisfaction vorbehalten wird.

10.) Alles Ubrige, so in denen Portions-Büchern nicht enthalten, und weshalber besondere Satisfaction gegen einander begehret wird, und de jure zugewarten seyn möchte, wie auch, was sonsten beyde Fürstliche Theile hinc inde zu prætendiren, darüber wollen sie, auf daß umb so mehr alle Mißhelligkeit weggeräumet, und gutes Verständniß beständig unterhalten werde, ein arbitrium, welches durch besonders darzu verpflichtete Personen aus dem Fürstlichen Hause, nebst einem Obmann, welche ad protocollum benennet, admittiren, und durch dieselbige binnen 2. Monathen à dato der beschehenen tradition, die ausgesetzte Puncta und prætensiones gült- oder rechtlich ohne einiges suspensiv-Mittel erörtern lassen.

11.) Die concertirte reciprocirliche Resignations-Patente derer resp. **Meinungischen** Aemter und Gerichte an einem, und derer **Gothaischen, Römhildischen- und Eisenbergischen** Antheilen am Coburgischen Fürstenthum samt deren Pertinentien- u. denen Cantzer-Güthern am andern Theil, werden bey Vollziehung dieses Recesses einander ausgehändiget; Die reciprocirliche würckl. Tradition aber, wie auch die behörige Notification an die **Reichs- und Creyß-Directoria**, geschehen längstens binnen 14. Tagen nach Ostern, und zwar in specie auf den 4. des künfftigen Monats Maj. da inzwischen Herrn, Herrn **Bernhardts**, und Herrn. Herrn **Friederichs**, Hoch-Fürstlichen Durchl. Durchl. conjunctim ein **Kayserliches** *Rescript*, darinnen Herrn, Herrn **Ernsts**, Hoch-Fürstlichen Durchl. nochmahls ad Austregas Domus, zu Vermeydung aller besorgenden Collisionen in der Haupt-Sache, nicht weniger, als in puncto Administrationis gewiesen werden möchten, extrahiren wollen. Der Genuß aber derer reciprocè einander abtrettenden Aemter und Stücke, gehet von innstehenden Ostern 1702. an, jedoch daß die Pachter in denen abzutrettenden **Meinungischen** Aemtern biß künfftige Michaelis in ihrem Pacht gelassen, und die Ersetzung der, wegen biß nach Ostern sich verweilenden Tradition von **Sachsen-Meinungen**, von gedachten Ostern an, auf den Fall zu percipirender Natural-Stücke, in dem tax, wie sie denen Pachtern angesetzet, gut gethan werde.

12.) Was wegen des **Eisenbergischen Anfalls**, den GOtt auch noch lange gnädig verhüten wolle, und worzu gleich bey dem **Römhildischen**, so wohl die allbereit erschienene **Coburgische**, als etwa künfftige darzukommende **Römhildische**, *Successions-Rata* zu rechnen, und wovon **Sachsen-Meinungen** seine Satisfaction nach deren gleichmäßigen principio, so im gegenwärtigen Recess wegen der **Coburgischen und Römhildischen Lande** beliebet worden, von Gotha annehmen will, auch sonsten in Eingangs erwehnten **Coburgischen** *Successions-Recess* vom 6. Aprilis 1699. abgehandelt worden, damit bleibet es bey demjenigen, was sothaner Recess besaget, und in diesem nicht ausdrücklich geändert zu befinden. Wie dann absonderlich Herrn, Herrn **Bernhardts**, und Herrn Herrn **Friederichs**, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl: sich wollen ernstlich angelegen seyn lassen, daß die **Coburgische Universität** samt deren Dotation schleunigst angerichtet, und längstens binnen Jahres Frist, vollends zum Stande gebracht werde. Und damit nun Herrn, Herrn **Bernhardts** Durchl. das Ihrige, so Ihro in dem **Coburgischen Fürstenthum** auf Masse, wie obstehet, abgetretten worden, ruhig haben, besitzen und geniessen, Land und Leute auch mit ungehinderter Obsicht und Administration der Justiz versehen, und keine unfügliche Zerreissung, zu Schaden des Publici, wider des **Reichs-, Creyses- und Landes-**Interesse verhänget werden möge, wollen Herrn, Herrn **Friederichs** Durchlauchtigkeit nicht allein mit interposition Dero Freund-Vetterlichen Officien Ihro beyden *resp.* **Jüngern Herren Brüdern und Vettern, Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeiten**, sondern auch sonsten auf alle recht- und billigmäßige Weise in- und ausserhalb Processs, jedoch ohne würckliche Mitverführung desselben es betreffe dann die Eviction u. Gewehrschafft über die von **Sachsen-Gotha** cedirte portiones, mit Nachdruck assistiren, und helffen, daß die hierunter, noch übrige Irrung in Güte oder Recht, nach den **Verträgen des Fürstlichen Hauses**, schleunig gehoben, und zu Ende gebracht werde. Allermassen nun, was beyde ob hochernannte Herren Compaciscenten mittelst gegenwärtigen Vergleichs abgeredet und einander zugesaget, dieselbe **Fürstlich, aufrichtig und unabbrüchig**, ohne einige Ausflucht zu halten gemeynet; Also wollen sie zu Guarantirung dessen allen, die Fürstliche Häuser, **Sachsen-Weimar und Eisenach**, wie auch **Braunschweig-Wolffenbüttel**, förderlichst ersuchen, des Vertrauens, dieselbe werden auf Freund-Vetterliche Bitte, sothane Guarantie gerne und willig zu übernehmen, sich gefallen lassen. Zu Uhrkundt ist hierüber gegenwärtiger Recess abgefasset, in duplo ausgefertiget, von beyden Fürstl. Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Fürstlichen Secreten besiegelt, u. gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen zu **Coburg** den 18. Aprilis, Anno 1702.

Bernhardt, H.z.S. (L. S.) Friederich, H.z.S. (L. S.)

Num.

Num. VIII.

Neben-Recess zwischen Herrn Hertzogs Bernhardts zu S. Meinungen, und Herrn Hertzog Friederichs zu S. Gotha, Hochfürstl. Durchl. wegen der Coburgischen *Succession* errichtet, in welchem letzterwehnter Herr Hertzog Friederich unter andern sich weiter dahin erkläret, daß sie. Herrn Hertzog Bernhardten, in dero dißfalls habenden Befugniß, inn- und ausserhalb Processes, unter gewissen Conditionen assistiren- und in dero Coburgischen *Administration* und Verfügungen, keine fernere *Contradiction* und Verhinderung machen wolten,

d. 18. Apr. 1702.

Kund wissen, nachdem bey Errichtung des, von Herrn Hertzog **Bernhardts**, und Herrn Hertzog **Friederichs** zu Sachsen ꝛc. **Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl.** unter heutigem dato vollzogenen **Theilungs-***Recessus* man beederseits die gute Intention geführet, daß dadurch, und vermittelst göttlichen Beystandes, die mit denen beeden Jüngern Herren Gebrüdern zu **S. Hildburghausen und S. Saalfeld**, Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. noch übrige differentien, desto ehender, entweder gut oder rechtlich, gehoben, mithin des Fürstlichen Hauses dereinstige Beruhigung befördert werden möchte, und beede hohe Theile ferner die Erlangung dieses heylsamen Endzwecks sich äusserst angelegen seyn lassen wollen; Als haben Herrn Hertzogs **Friederichs** zu S. Gotha, Hochfürstl. Durchl sich über dasjenige, was allbereit in Eingangs gemeldten Recess enthalten, hierdurch Freund-Vetterlich weiter dahin erkläret, daß Sie

1.) Zu Vermeydung aller besorgenden Collisionen, wegen Festsetzung des Austregal-Judicii, mit Abstrahirung der Puncti Administrationis und Wegbegebung der Hochfürstl. **Hildburghaus- und Saalfeldischen** Herrschafft in dero Residentien, der Landes-Huldigung, alleinigen Verführung der Coburgischen Reichs- Creyß- u. Landschaffts-Jurium und dergleichen, **S. Meinungen**, in dero dißfalls habenden Befugniß, treulich **inn- und ausserhalb** *Processes*, jedoch ohne würckliche Mitverfügung desselben, auch absque præstatione eventus, so weit man nicht vorhin nach Recht darzu verbunden ist, assistiren, darnebenst so bald dieser Recess unterschrieben, Seiner Durchl. in dero Coburgischen Administration und Verfügungen keine fernere Contradiction und Verhinderung machen, die **S. Gothaischen** Trouppen, so viel deren nicht zur hiesigen gemeinschafftlichen Miliz gehören, mit dem Hauptmann **Stölzer**, aus dem Coburgischen Lande abführen lassen, und Herrn **Hassels** liberirung ex Arresto nachdrücklich secundiren wollten; und wie wegen nun bemelter **alleinigen Verführung der Coburgischen Reichs- Creyß- und Landschaffts-Jurium**, es die Meynung hat, daß **S. Gotha** ratione **S. Hildburghausen** und **S. Saalfeld**, ehe und bevor deßhalben zwischen Ihnen und **S. Meinungen** diese Differentien in Güte oder Recht vor Sie ausgemacht, keine Concurrenz daran prætendiren, auch solche letzterwehnten **beeden Hochfürstl. Häusern** nicht verstatten will. Also auch nach beschehenem güt- oder rechtlichen Entscheidung der bißherigen Irrungen, es bey denenjenigen sein Verbleiben haben solle, was dieserwegen Ao. 1696. dem **Fürstl. Hause S. Meinungen** zugesaget worden.

2.) Wann zu Satisfacirung Herrn Hertzog **Ernsts**, u. Hn. Hertzog **Johann Ernsts**, Durchl. Durchl. an hiesigem Fürstenthum habender ratarum an Land und Leuten, **S. Meinungen** jenem das **Amt Sonnefeld** adconcurrenz quantum, mit Vorbehalt desjenigen, was §. sequenti deswegen gemeldet wird. Diesem aber das **Amt-Neuhauß** à 1200. Gulden von allerseits Hochfürstl. Herren Interessenten moderiret, angeschlagen, mit einigen nahe gelegenen, zu Erfüllung Seiner Coburgischen Portion hinlänglichen Oerthern und Dörffern, nach dem Fuß der Portions-Bücher, aus den Aemtern **Neustadt und Mönchen** den cum omni jure & onere, ausgenommen des **Coburgischen Reichs- und Creyß-***Voti* **abzutreten** gemeynet wäre, und aber **S. Saalfeld** dieses nicht annehmen würde, so wolte **S. Gotha**, solches **Amt Neuhauß** mit denen darzu geschlagenẽ Oertern und Dorffschafften, annehmen, und zum **Fürstenthum Altenburg** ziehen, dargegen aber **S. Saalfeld** aus dem Altenburgischen mit Land und Leuten, auf Maasse, wie Sie ihre jetzige Landes-Portion daselbst besitzen, satisfaciren, es wäre dann, daß **S. Saalfeld** diesen Vorschlag auch nicht acceptiren wolte, quo casu **S. Gotha** dißfalls weiter nicht gehalten.

3.) Den **Sachsen-Hildburghausischen** Liberations-Accord belangend, solte **S. Hildburghausen** von **S. Gotha** mit Uberlassung der **Hennebergischen** Jurium **am Schleusingischen Reichs- und Creyß-**Voto, so viel die zu dem **Gothaischen Fürstenthum** ehemahls geschlagene **Hildburghausische** Landes-Portion und deren Jura betrifft, pure à nexu liberiret werden. Ingleichen, wann **S. Hildburghausen** succumbiren, und zu Annehmung beyder Aemter **Wasungen und Sand** condemniret werden- auch dessen hoher Theil auf deren Verschaffung bestehen sollte, wolte **Sachsen-Gotha** diese beyde Aemter gegen anderweite, von **Sachsen-Meinungen** in dem Hennebergischen, oder durch das **Amt Sonnefeld** adconcurrens quantum, weil solches allenfalls zum **Fürstenthum Altenburg** geschlagen werden könte, zu erwartende Satisfaction wiederum überlassen, auch ratione **Themar**, wann **Sachsen-Hildburghausen** solches zur Satisfaction wegen der Coburgischen ratæ annehmen wolte, sich nicht entgegen seyn lassen, Herrn Hertzog **Heinrichs** Durchl. zu dessen Abtretung, gegen annehmliche Satisfaction an Land und Leuten, jedoch absque præstatione eventus, disponiren zu helffen. Ingleichen weil **S. Gotha** wegen der von **S. Meinungen** an **S. Hildburghausen** versprochenen Eintausend Gülden an Land und Leuten bey dem **Römhildischen** Anfall **S. Meinungen** vertreten, zumalen **S. Hildburghausen** nach **S. Gothaischer** Versicherung vorjetzo bereits nicht entgegen

stehet, daß zwischen S. **Meinungen** und **Sachsen-Gotha** der Coburgischen Succession wegen, Vergleich getroffen werde.

Wie nun **Sachsen-Meinungen** die Freund-Vetterliche Erklärung und Zusage, mit freundlichen Danck hierdurch acceptiret, also sollen nicht weniger auch zu Guarantirung dessen, die in Eingangs bemelten Recess benannte Fürstliche Häuser gebührend ersuchet werden.

Uhrkundlich ist dieser **Neben**-Recess hierüber abgefasset, in duplo ausgefertiget, und von beyden Fürstl. Theilen nebst Beydrückung Dero Fürstl. Insiegeln eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen **Coburg** den 18. Apr. Anno 1702.

Bernhardt, H. z. S. Friederich, H. z. S.
(L.S.) (L.S.)

Num. IX.

Ausführliche Nachricht von der Coburgischen Successions-Strittigkeit.

Als Ao. 1699. den 6. Aug. Hertzog **Albrecht** zu S. **Coburg** verstorben, hat Dero Herr Bruder zu S. **Meinungen** die Possession der Lande in gesamten Nahmen aller Fürstl. HHerren Interessenten ergriffen, da sich aber bald darauf, so wohl der Administration als Satisfaction halben, vor die Ihro durch einen **gewissen** Recess in eventum cedirte Portiones am Fürstenthum **Coburg**, zwischen dieselbe und S. **Gotha**, auch übrige Interessenten Irrungen ereignet, welche zu **gefährlicher Weiterung** ausschlagen wollen, und endlich **zum** *Proceß* **an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath** erwachsen, worinnen von **Kayß. Maj.** verschiedene **scharffe** *Mandata* S. C. u. adhortations-Rescripta ergangen, Krafft deren Hochbemeldte **Fürstl. HHerren** *Interessenten* die Strittigkeiten **in Güte** förderlichst untereinander beyzulegen ermahnet und angewiesen worden. Ob nun wohlen denen **Hertzogen zu Sachsen, Hildburghausen und zu Sachsen-Saalfeld** verschiedene und gar **gute Vorschläge** geschehen, so hat doch solches dem euserlichen Vernehmen nach, **nichts verfangen** wollen, dahero sich auch endlich der **Hertzog zu Gotha und Meinungen** solcher gestalt verglichen, daß S. **Gotha** sowohl die zwey angeerbte, als die **Römhild- und Eisenbergische Antheile am Fürstenthum Coburg dem Hertzog Bernhardt zu S. Meinungen** gegen andere Satisfaction überlassen. Hierwider haben **die Hertzoge zu Hildburghausen und Saalfeld Beschwerungen** geführet, und es dahin gebracht, daß die reciprocirliche tradition denen **Hertzogen zu S. Gotha und Meinungen** am 7. Dec. vorigen Jahrs inhibiret worden; Weil aber **die Hertzoge zu Meinungen und Gotha** durch die Ihrige, die eigentliche Beschaffenheit dieser Sache nach und nach vorstellen lassen, als hat auch ein Hochpreißl. **Reichs-Hof-Rath** den zwischen **Gotha und Meinungen** getroffenen **Vergleich** endlich, wie es der sub num. 1. ersichtliche Extr. Protoc. ergiebet, nun confirmiret, und dabey noch andere vor **Sachsen-Gotha** und S. **Meinungen** nützliche Verordnung hinzu gesetzt.

No. 1. Rescribatur an S. **Meinungen** und **Gotha** wie auch absonderlich an S. **Saalfeld**, daß Ihr. **Kayß. Maj.** auf die von Ihnen sowohl judicialiter beschehene **Erklärung** und Versicherung, daß nehmlich der zwischen Ihnen und andern Interessenten getroffene **Vergleich** und Cessiones in allem salvo ubique jure tam Hilperhusano, quam Salfeldensi geschehen, verstanden und angenommen, also und dergestalt, daß, wann wider alles Verhoffen Sie **die Coburgische** cedirte Portiones gantz oder zum theil rechtlich evinciren solten, solche Ihnen allerdings ohne Anstand restituiret, und S. **Gotha** schuldig seyn solle, S. **Meinungen** von denen **Hennebergischen** Aemtern, so viel wieder zurück zu geben, als denselben an denen cedirten Portionen möchte abgesprochen werden. Confirmiren die vom 7. Dec. 1702. biß auf weitere **Kayß. Verordnung** erkandte Inhibition wegen würcklicher cession, alienation und tradition, auch Anweisung der Unterthanen, Diener, Vasallen und Revenüen hiemit aus ferner vorkommenden **Umständen** und Ursachen, auch besserer Beruhigung und Abwendung **der Weitläufftigkeiten** cassiren u. aufheben, und es bey dem **Vergleich und dessen Vollziehung**, wie auch im wegen Verführung der hohen Jurium und Unterschrifft bey denen Recessen de Ao. 1680. 1695. und Rescripto vom 22. Mart. 1701. **bewenden** lassen, biß in der Haupt-Sache ein rechter Spruch oder gütlicher Vergleich erfolget.

2. Rescribatur an die **Coburgische Gemeinschafftliche Cantzler und Räthe Ihro Kayß. Maj.** förderlichst ihr Pflicht-mäßiges Gutachten, wie Sie es vor GOtt und Deroselben zu verantworten getrauen, förderlich verschlossen, und ohne daß ein oder anderer Theil ihre rationes und Meynungen wisse, unter ihrer aller Hand, Unterschrifft und Siegel einzuschicken, wie Sie vermeinen und erachten, daß die noch übrige Differentien in Puncto der noch nicht verglichenen Portionen an dem Fürstenthum **Coburg** salvo & integro remanente der Justiz, denen Recessen und Herkommen des Hauses gemäß völlig abgeholffen, und die streitende Fürstl. HHn. Gebrüdere und Vettern endlich entschieden und von einander gesetzet werden können, und darauf ferner **Kayß. Verordnung** ergehen zu lassen.

3. Wegen der zu gemeiner Reichs-Defension zu stellen habenden Mannschafft wird S. **Gotha** auf das an Ihnen den 13. dieses Monats Jun. erlassene Rescript und dessen **Vollziehung** angewiesen.

)(o)(

Das

Das zehende Capitel,

Von denen

zwischen den Hochfürstl. Sächsischen Häusern

Weimar=

und

Gothaischer Linien,

Wegen

Führ= und Aufruffung

Der

Fürstl. Gothaisch= und Altenburgischen

Reichs=VOTORUM,

Vor denen

Fürstl. Weimar= und Eisenachischen

Reichs=VOTIS,

entstandenen PRÆCEDENZ-DIFFERENTIen.

Anno 1702. und 1703.

303

ΑΟΛΙΣ

ΑΟΛΟΚΛΩΝΙ

ΑΟΛΟΒΙΑ

ΑΟΛΟΒΙΑ

ΑΟΛΟΒΙΑ

Num. I.

Copia Schreibens von denen Herren Hertzogen zu Sachsen-Weymar und Eisenach an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs der mit Gotha habenden Præcedenz-Strittigkeiten halber abgangen, d. 25. Februarii Anno 1702.

Mit Beylage Lit. A.

P. P.

EW. Lbd. wollen geruhen, aus denen von Anno 1691. her ergangenen **Reichs-Tags-Acten** sich unbeschwert erinnern zu lassen, wie dazumahl Unsers Herrn Vettern, Hertzog **Friederichs zu Sachsen-Gotha** Lbd. mit Dero beeden Votis **Gotha** und **Altenburg** vor Unseren Votis **Weymar** und **Eisenach** umb deßhalber eher auffgeruffen seyn, und des **Vorsitzes** sich anmassen wollen, weil sie nicht nur vor sich (den sie sonsten dergestalt nach den Herkommen **Unsers Fürstl. Samt-Hauses** mit dem Uns vor Ihro zustehenden mehrern Alter auch den **Vorgang** Ihrer eigenen Geständniß nach einraumen müsten,) sondern auch für Dero ältere Herren Patruos **Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld**, beyde Vota vi Commissionis perpetuæ und also an statt und in Gemeinschafft mit zu führen hatten, auch was diesen unerheblich ledigen Vorwandt von Uns entgegen gesetzt werden, und bey der **Reichs-Versamlung** ferner vorgelauffen. Ob nun wohl nach damahls unter Uns gepflogenen verschiedenen Handlung und vorgekommenen sonderbahren Veranlassungen es Anno 1696. laut Lit. A. dahin endlich gediehen, daß man ad interim und auf bedungene Jahre sich eines gewissen modi und Erfindung aus blosser disseitiger Gutwilligkeit verglichen, in Hoffnung, es werden hochgedachte Unsers Herrn Vetters zu **Sachsen-Gotha Lbd.** (da wir zumahl deroselben zu verschiedenen mahlen zu erkennen gegeben, wie wir ietzt-besagten **Vergleich** länger erstrecken zu lassen, gar nicht gedächten,) sich immittelst zu andern Gedancken begeben, und nach Verfliessung solcher Zeit sich weiters dieses Ihro auſſer deme nicht zustehenden **Vorzugs** anzunehmen nicht gemeinet seyn. So haben Wir doch, als Wir dieselbe dessen bey Zuendegehung des Termini nochmahls erinnert, ein anders erfahren müssen, daß dieselbe sich gleichwohl solchen **Vorzugs** ferner und ohne Absicht auf diesen **Vergleich** zu gebrauchen entschlossen. Wann aber aus angeführten, und auf die 6. jährige Frist, welche dieses Jahr mit dem 23. Martii zu Ende gehet, ausdrücklich bedungene Recess **Sr. Lbd.** vor Uns als an Jahren älteren **Regierenden Fürsten** der Vorzug keines weges gebühret, auch darzu dasjenige, wormit dieselbe solchen zu erheben gemeinet, insonderheit, daß sie von Ihren älteren Herrn Vettern den Aufftrag hätten vor keinen Gehalt und Bestand zu achten, wie dieser Ungrund in der Beylage Lit. B. zur Gnüge erwiesen ist. Dahero wir beyderseits Unsern bey der allgemeinen **Reichs-Versamlung** habenden Gesandten zu Regenspurg gemessene Instruction und Befehl ertheilet, nach Verfliessung der bestimten Zeit Unsers **Vorzugs-Rechts** sich würcklich und unabwendig zu gebrauchen, und darwieder nichts gestatten, und dann bey dieser Vorfallenheit wir zu **Ew. Lbd.** das sonderbahre Vertrauen tragen, Sie werden in solcher unserer gerechten Sache Uns so vielmehr Beyfall geben, als auch allen **Fürstlichen Häusern** daran mercklich gelegen, daß in denen gegründeten und hergebrachten Befügnissen der Reichs-Votorum keine Verrückung gemacht, noch iemanden darunter im **Fürsten-Rath** Statt und Raum gegeben werde, welcher zu dem **Fürstlichen Rechten und Hohheiten**, so wohl gegen seine Lande und dessen Unterthanen, und zwar völliger unbeschränckter maßen, als auch gegen das Reich und dessen Glieder mit denen hohen und über das territorium der Landes-Regierung in ausstreichenden Juribus sublimibus der Reichs-**Standtschafft** sich nicht qualificiren kan. So ersuchen **Ew. Lbd.** wir hierdurch freundlich, es wollen dieselbe Gefallen tragen, dero zu Regenspurg subsistirende Gesandtschafft dahin förderlich zu befehligen, daß solche **unsern Vorgangs-Rechten**, der Billigkeit und Befügniß nach beystimmen, und Unseren Gesandten dißfalls nicht entstehen, sondern Ihn vielmehr mit secundiren und zugleich die Jura Votorum wieder alle leere Erfindungen aufrecht erhalten helffen möge. Solche hohe Willfahrung seynd umb **Ew. Lbd.** wir hinwiederum beyderseits in allen Vorfallenheiten zu verschulden erbiethig, auch ohne diß deroselben zu Erweisung möglicher Dienste stets willig und geflissen. Datum den 27. Februarii 1702.

Eurer Lbd.

Dienstwillige Vetter und Diener

Wilhelm Ernst, ꝛc. Johann Wilhelm H. z. S.

Bey-

Beylage Lit. A.

Extract aus dem Fürstlich-Gothaischen Recess de dato 23. Martii 1696. die Führ- und Auffruffung der sämtlichen Fürstlichen Sächsischen Reichs- und Creyß-Votorum betreffend.

III.

SO viel die **Führung und Auffruffung** derer sämtlichen **Fürstlich-Sächsischen Reichs- und Creyß-Votorum beyder Linien im Reichs-Fürsten-Rath und auf denen Ober-Sächsischen Creyß-Versamblungen** betrifft, ist endlich nach verschiedenen gepflogenen Handlungen der **Vergleich** dahin geschehen, daß **die drey Reichs-Vota wegen Coburg, Gotha und Altenburg**, so der **Fürstlichen Gothaischen Linie** zugehörig gemein gemachet, und künfftig auf hienach beschriebene Zeit und Maasse in Gesambtschafft ermelter **Gothaischen Linie** geführet, und also **vor Sachsen-Weymar und Sachsen-Eisenach auffgeruffen** und abgeleget werden mögen. Und obwohlen **Sachsen-Weymar** und **Sachsen-Eisenach** darauf anfänglich bestanden, daß zu solchem Ende wegen dieser dreyen gesamten Votorum nur eine **gleichlautende** auf diese Vota eingerichtete **Vollmacht** abzufassen, und nur ein gesambter Gesandter zu deren Ablegung abzufertigen; Nachdeme aber dabey die Fälle in Erwegung kommen, indeme es bey **Sachsen-Coburg und Meinungen**, oder auch bey **Sachsen-Gotha** die Nothdurfft erfordern wollen, zu Beobachtung der gesambten **Coburgischen** *Votorum*, einen absonderlichen Gesandten abzusenden, und darzu das Expediens ins Mittel gebracht worden, daß nichts destoweniger **beyderley Vollmachten**, als eine auf das **Coburgische**, und die andere auf **das Gothaische und Altenburgische** Votum Gesambtschafftlich eingerichtet, dann jene von **Sachsen-Coburg** und **Meinungen**, diese aber von **Sachsen-Gotha** vollzogen, auch die andere auf einen andern Gesandten gerichtet, wie nicht weniger nach Erforderung der Sachen Umbständte differente Instructiones ertheilet werden könten; so haben auch solches beyde Fürstliche Häuser **Sachsen-Weymar** und **Eisenach**, mit beliebet, und ist die Art der **Gemeinschafftlichen Vollmachten** nach der **Beylage** *Num. 1.* concertirt worden; Und nachdeme solche Einrichtung auf beyden Seiten in der Absicht geschiehet, dieweil dieser Zeit in der **Fürstlichen Sachsen-Gothaischen Linie** das Senium befindlich, und **Sachsen-Gotha** und **Sachsen-Coburg** und **Sachsen-Meinungen**, wie auch diese hinwiederumb darinnen mit **Sachsen-Gotha** und **Altenburg** concurriren, sonst aber und ausser diesem **Sachsen-Weymar** und **Sachsen-Eisenach** beederseits ietziger Zeit wegen des mehrern Alters nach der Gewohnheit des **Fürstlichen Hauses** vom **Herrn Herzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha Durchl.** der Vorgang unstreitig zukommet, und es dabey auch fernerhin sein Bewenden hat; Also ist zu mehrerer Verwahrung auch Abkommung ungleicher Meinung deßhalben dem **Chur-Mäyntzischen Reichs-***Directorio* die Bewandniß vermittelst zweyer gleichlautenden gesambten Informations-Schreiben nach denen **Beylagen** *Num. 2. & 3.* zu eröffnen, und dergleichen auch an das **Ober-Sächsische Creyß-***Directorium* abzulassen, allerseits gut befunden und beliebet worden, allermassen aber ietzt beschriebene **gemeinschafftliche Führung der gesambten Reichs-***Votorum* **der Fürstlichen Sachsen-Gothaischen Linie auf 6. Jahr lang** à dato an, und im Fall auch binnen solcher Zeit der Zustand bey berührter Fürstlichen Linie sich nicht ändern würde, abgeredt und verglichen worden, wiewohl **Sachsen-Weymar** und **Sachsen-Eisenach**, da der Zustand nach Verflieſſung solcher Zeit nicht geändert seyn würde, nicht abgeneigt seynd diese Vereinbahrung nach Befinden auf noch mehrere Jahre zu erstrecken; Also bleiben nur erwehnte beyde Fürstliche Häuser, **Sachsen-Weymar** und **Sachsen-Eisenach**, unter sich selbst nach wie vor mit Ihren Votis zertheilet, wollen aber auch sich hiemit vorbehalten haben, falls sie Ihnen und Ihrer Linie, wann diese vor der **Fürstlich-Gothaischen** das Senium hat, hinführo solches diensam- und verträglich zu seyn ermessen würden, Ihre beyde *Vota* gleichfalls auf Zeit und Weise, wie dieselbe sich itzo der dreyen **Sachsen-Gothaischen** *Votorum* halber verglichen, in Ihrer Linie nicht weniger gemein zu machen, und dabey obangeregten **Vorzugs** sich zu gebrauchen: dafern auch der hieroben in Auffruffung der **Fürstlichen Sächsischen gesamten** *Votorum* **in der Sachsen-Gothaischen Linie** verglichene modus vorhin erwehnter Weise cessiren und wieder auffgehoben werden möchte, soll **ieden Theil sein Recht**, worinnen es sich itzo befindet, allerdings hierdurch **vorbehalten** und unbenommen seyn.

Lit. B.

Vorzug der Fürstl. Sachsen-Weimarischen wie auch Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Reichs-Votorum, vor denen Fürstl. Sachsen-Gothaisch- und Fürstl. Sachsen-Altenburgischen Reichs-Votis, 1702.

ES ist kein Zweifel, daß die Herrn Hertzoge der Fürstl. Sachsen-Weimarischen Linie, nehmlich, Hertzog **Wilhelm Ernst**, für sich und dero Herrn Brudern, Hertzog **Johann Ernsten**, ratione **Weimar**, und Hertzog **Johann Wilhelm**, ratione **Eisenach**, solche beyde Reichs-Vota, pleniſſimo jure zu führen haben, indem Hertzog **Wilhelm Ernst** und Dero Herr Bruder den Ort und Fürstenthum, nehmlich Weimar, worauf das Votum gewiedmet, und Hertzog **Johann Wilhelm** den Ort und Fürstenthum Eisenach mit

dessen

dessen besondern voto, und allen juribus, so wohl sublimibus, libertatis und Potentatûs, Pacis, Fœderum, Belli, und dergleichen publicis, gegen das Reich und sonsten, als auch der absoluten und vollkommenen Superioritate territoriali und Landes Hoheit besitzen. So wird auch Herrn Hertzog Friederichen zu Gotha, so wenig als ehemahl dessen Herrn Vater, Herrn Hertzog Friederichs Durchl. höchstseeligen Andenckens, dessen jus votandi, ratione Gotha und Altenburg, weil derselbe solche Oerter und Fürstenthümer, cum omni jure, gegen das Reich und sonst, auch gegen seine Lande und Unterthanen, besitzet, in keinen Zweifel gezogen, und solcher Gestalt, weil unter regierenden Herrn, wie biß zur Einführung des juris Primogenituræ, und anderer Verrückung des Status im Hause, alle die Hertzoge zu Sachsen der Ernestischen Linie für regierende Herren, entweder in Gemeinschafft oder ausser derselben, in ihren getheilten Fürstenthumen, inn- und ausserhalb Landes, von der Kayserlichen Majest. und sämtlichen Ständen, (auf die notorietät, so Reichs offenbahr ist, sich dißfalls bezogen,) geachtet und gehalten, auch die præcedenz, in solchen Reichs-Votis und sonst, nach dem Senio reguliret worden, (weswegen ebenfalls das unverrückte Herkommen vor Augen ist:) gehet das Hauß Weimar und Eisenach mit ihren votis, dem Haus Gotha u. Altenburg, und dessen Besitzern Hertzog Friederichen, unstreitig vor.

So viel aber die vier jüngere Herren Gebrüdere Hertzog Friederichs des Aeltern, als Herrn Hertzog Heinrichen, Herrn Hertzog Christian, Hrn. Hertzog Ernsten und Herrn Hertzog Johann Ernsten betrifft, mögen dieselbe zu einigen solcher Reichs-Votorum, auf Gotha und Altenburg, sich keines weges qualificiren. Dann Herrn Hertzog Heinrichs Residenz Römhild gehöret weder zu Gotha noch zu Altenburg, sondern zu Coburg. Das Amt Königsberg ist zwar zu Gotha gehörig, aber das Gothaische Votum ist nicht auf Königsberg, sondern auf die Residenz Gotha, und das Fürstenthum Gotha gegründet, die übrigen Aemter Herrn Hertzog Heinrichs aber, als Themar, Behringen, Miltz ꝛc. sind alle Hennebergisch, von welchen Landen allhier keine Frage ist: und von dem Fürstenthum Altenburg haben Ihre Durchl. gantz nichts. Dergestalt weil Sie aus der Communion, gegen Herrn Hertzog Friederichen den Aeltern und dessen descendenten, wie ietziger Zeit Herrn Hertzog Friederichen den Jüngern, sich notorie begeben, und von dem Fürstenthum Altenburg nichts von Land und Leuten haben, können sie auch nicht in Gemeinschafft des Altenburgischen voti stehen, in Betracht solch votum ohne Antheil der Lande ein non ens ist, und keinen Enthalt hat, dieselbe auch von dem Gothaischen Fürstenthum nur das Amt Königsberg besitzen; Worauf so wenig, als die Amts-Jura, das votum Comitiale oder ein Fürstliches Votum, sondern auf die Residenz und das Fürstenthum Gotha gegründet ist, von welchem Fürstenthum Gotha aber Herrn Hertzog Heinrichs Durchl nur einen geringen Antheil, und zwar jure diviso, im Besitz haben. Ist auch bekandt daß ein votum Comitale untheilbar sey, und dahero das Gothaische votum, als ein jus Residentiæ & partis potioris Principatus, (derer hohen jurium selbst nicht zu gedencken, als wovon drunten mehrers folgen wird,) sich daselbst gründen, und unzerstückt verbleiben müsse; zumahl es auch in praxi Imperii, und in denen übligen Rechts-Rechten, ein inauditum ist, daß wie ein Land mit allen juribus nicht getheilet, und doch ein votum in Gemeinschafft, salvo jure præcedentiæ des Jüngern Theilhabers, bestehen, also vielweniger demjenigen ein Theil davon zugehörig seyn könne, der an dem loco Residentiæ nichts hat, und an denen juribus solchen Fürstenthums, darauf das votum gegründet ist, nichts participirt. Kein Fürstenthum kan getheilet werden, daß auch ein votum getheilet werde; kein Theil des voti kan demjenigen zugetheilet werden, der keine Gemeinschafft an dem Ort und Residenz hat; kein votum kan in Gemeinschafft bleiben, wo nicht das Fürstenthum selbst mit allen dessen juribus, so wohl sublimibus als territorialibus, in Gemeinschafft verbleibet: welches aber notorie sich allhier nicht befindet.

Gleicher gestalt sind Herrn Hertzog Christians Aemter, Eisenberg, Camburg, Ronneburg und Rhoda, sämtlich zum Fürstenthum Altenburg gehörig. Dieweil nun ihre Durchl. von dem Fürstenthum Gotha nichts haben, können Sie auch von dessen voto nichts participiren, noch in dessen Gemeinschafft stehen. Die Altenburgischen Aemter betreffend, sind solche von der Residenz Altenburg, und des Fürstenthums Capite, gäntzlich mit allen juribus abgetheilet, und verbleibet demnach das Fürstliche Votum billig allein auf Altenburg.

Herrn Hertzog Ernsts Aemter sind theils zum Fürstenthum Gotha gehörig, als nehmlich Heldburg, Eißfeld und Veilsdorff, und hat dahero gleiche Bewandniß hiermit ratione Gotha, wie bey Herrn Hertzog Heinrichen ratione Königsberg, und wie vorhero bey Herrn Hertzog Christianen ex paritate rationis, wegen dessen Altenburgischen Aemter, gemeldet worden; Die übrigen Aemter aber, als Hildburghausen und Schalkau, sind zum Fürstenthum Coburg gehörig. Und weil demnach nicht zu befinden, warum nicht Hertzog Ernst an den Coburgischen voto eher, denn an dem Altenburgischen, (da Er doch von dem Altenburgischen Territorio oder Fürstenthum gar nichts hat;) ingleichen Hertzog Heinrich ratione Römhild von eben solchem Coburgischen; und ratione Themar, Behringen und andern, von dem Hennebergischen voto participiren solte; deren keiner sich doch derenthalben des Coburgischen noch Hennebergischen voti annimmet. Also siehet man klärlich, daß es mit der angegebenen Communion an denen Gothaisch- und Altenburgischen votis eben wohl keinen Grund habe; und müssen billig contradicente tertio, die Reichs-vota in der realität, und keinem blossen Vorwand, bestehen: sind auch nicht privati arbitrii und dispositionis; ja nicht einst nimmt die Kayserl. Majestät selbst sich für, in dergleichen fundamental-observanz, und denen Grund-Gesetzen des juris Comitiorum, einem

andern Mit-Stand zum Nachtheil, etwas zu verhängen, weniger eine Verwechslung oder confusion nachzugeben, und am allerwenigsten das gantze Absehen und Herkommen des juris Status oder der Reichs-Standschafft, zu pervertiren.

Endlich sind Herrn Hertzog **Johann Ernsts** sämtliche Aemter, Saalfeld, Gräfenthal, Zella und übrige, zum Fürstenthum Altenburg gehörig. Und wie demnach dessen Fürstl. Durchl. von dem Fürstenthum Gotha und dessen Landen nichts haben, so mögen Sie auch von dessen juribus, weder gegen das Reich, noch auch solchen Fürstenthums-Ständen und Unterthanen, sich ichtwas anmassen. So hat es auch wegen Altenburg gleiche Beschaffenheit, wie zu vorhero bey Herrn Hertzog **Christianen** gemeldet worden. Igitur cùm vota non habeant Comitialia Fratres juniores Gothanæ Liniæ, etiam vices illorum per Principem Gothanum obiri non possunt. Quod enim suo nomine quis exercere prohibetur, id nec per subjectam personam (ita Ulpianus *l. 2. ff. de Administ. rerum ad Civitat. pertinent.*) agere debet. Und dergestalt fällt auch die Erfindung der Commissionis perpetuæ mit dahin. Dann (1.) ist dergleichen in dem Heil. Röm. Reich noch nie gehöret, weniger in observanz kommen, dahero auch, in facie Imperii publica, eine Commission über ein votum nicht eingeräumet werden kan; wie zwar hingegen, bey denen Fürstl. Sächs. Häusern, und einigen andern, nur so viel im Reich angenommen und gültig ist, daß viele zugleich an einem voto, wenn Sie die Lande in omnimoda communione besitzen, pro indiviso theil haben: gestalt so denn keiner in jure alieno stehet; da doch derjenige, welcher einen Auftrag oder Commission haben will, quà Commissarius, ein jus merè alienum hat. Weßhalben man nicht findet, daß dann ein solches jus alienum hinwiederum einem Gesandten aufgetragen werden könne. Zumahl auch ein Gesandter, ceu Deputatus ab eo, qui proprio jure utitur, nicht in allen dem Principalen gleich ist, und dahero, einem, ob gleich niedrigerem Fürsten in Person, ratione præcedentiæ in Comitiis weichen muß. Neque enim verè quis facit ipse, quod per alium facit, sed tantùm facere videtur. *l. 5. §. 3. ff. de adm. & per. tut & Cur.* ibi: *videtur* enim gesisse, qui per alium gesit. Vielweniger ist einem Commissario, daß derselbe einen Legatum ad Comitia versende, zu verstatten, oder jemahls zugelassen; wie dann auch solches von denen Statibus Imperii, zu Vermeidung allerhand consequentien, nicht verstattet werden kan. Cumprimis verò non admittendum est, ut vel ipse Princeps Gothanus, si compareret inter Status, posset alium locum sustinere nomine committentis, si quis ille foret, quàm Legatus aliquis maximè in votando & voti ordine (wie es das Exempel des Jüngern Hertzogs von Sachen-Lauenburg vor dessen Herrn Brudern gegeben,) quoniam conditio Status à mandante separari non potest, verum ei ejusque dignitati personali immediatè adhærere debet, indèque ex intrinseca ejus qualitate procedere. Dahero kein Commissarius einen andern Commissarium, weniger einen Legatum cum charactere, verordnen kan.

(2.) Ist die Natur und Eigenschafft einer Commission, daß der Committent das Jus oder facultatem suo Jure exerciren, und die Commission nach Gefallen revociren könne; *l. 12. §. 16. l. 17. §. 1.* Mandat. anderer Gestalt ist der Delegatus kein Commissarius. Videlicet mandanti nunquam res definit esse integra, quò minus retractare possit mandatum; quippè quod à mandante penitus dependet. *C. 2. d. Offic. Vicar. in 6. cl. fin. d. Procurat. c. quamvis, de Offic. deleg. in 6.* Sienim delegationem non posset quandocunque revocare suo arbitrio, non posset videri proprio suò Jure aut re suâ uti: Sanchez. *lib. 8. d. Matrim. disp. 33. n. 6.* Felin. *in C. novit. 13. d. 1. add.* Molinam *Tr. 2. d. Just. & Jur. Disp. 552. n. 6.* quamvis jurâsset, se non revocaturum esse. *c. 25. d. Jurej.* Bart. *in l. cum precario. d. precario.* Mozz. *d. Mand. Col. 7. n. 1. cum pluribus ibid.* Et si vel máximè ob mandatum cœptum Mandatarii interesset, tamen ex revocatione imposterum desinere debet. *§. 9. J. Mand. l. 12. §. 16. l. 15. ff. l. 3. C. eod. l. 16. d. Procur.* Dannenhero kan es keine Commision seyn, wo dieselbe der Committent nicht wiederum an sich ziehen kan; und hat derjenige kein jus radicaliter, welcher dem andern solcher Gestalt überlässet, daß er dessen **so lang** der Concessionarius und dessen descendentes im Leben seyn werden, sich **für sich selbst nicht gebrauchen wolle.** Es ist auch in der That quoad Jura Principum, welche dergestalt committiret seyn sollen, unter einem appanagiirten Herrn, und einem solchen Committenten, kein Unterschied, weil dieser eben so wenig durante commissario & posteris ejus, als jener, superstite primogenitô & ejus descendentibus, vermag; Eine Regierung auch und Reichs-Vota ohne Würcklichkeit, und eigene freye Hand, nicht geführet werden können, quippe quâ deficiente omnia sunt umbratica & inania. Diesem ist nun

(3.) Keines weges zuwider, oder denen Fürstl. Herren Gebrüdern einiger massen vorträglich, daß gleichwohl in denen Rechten Vicarii perpetui sich finden, und dieser Auftrag, welchen die jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere Herrn Hertzog **Friedrichen** dem Aeltern und dessen Posteris gethan haben wollen, wie gemeldet, eine Commissio perpetua sey. Dann 1.) bleibet man darbey nochmahls, daß man von Commissariis, oder Principibus per commissionem votantibus, in Comitiis nichts wisse; und durchaus in hoc genere nicht angehe, quòd per alium facere liceat, quod per seipsum licet, wie *C. 68. de R. J. in 6.* imò *statum* non licet obire nisi per seipsum. (Dann von dem Gesandten allhier keine Frage, und es damit kundbarlich eine andere Bewandniß hat.) Sanè hîc industria personæ est electa, ut non possit quis exercitio status frui, nisi liberè fruatur, & *per seipsum:* ita verò surrogatio alterius locum non invenit; *l. 31. ff. d. Fidejuss.* non etiam ubi alterius versatur *præjudicium*, sicut hîc totius Imperii,

rii, ut & Conſtantium & Principum Agnatorum: und ſonderlich dieſer auch in dem, ſo viel nur ietzt die Præcedenz anreichet, wenn denenſelben ein jüngerer Herr vorgezogen werden will, daß Sie ſolchen ex jure alieno Ihnen vorgehen laſſen ſollen, welchem Sie nicht einſt, ſi Jure proprio utitur, den Vorgang zu geſtatten haben. Sic autem omnis ſubſtitutus, omnisque Vicarius, excluditur. *arg. l. 16. pr. cum ſimilib. C. d. erogat. milit. annon.* Jaſon. *ad l. 8. C. d. Procurat.* Rebuffus *d. Nominationibus, c. 10. n. 12.* Gail. 1. *O. 97. n. 2. ſeq.* & 2. *O. 2. n. 19.* Zu dem will Herr Hertzog **Friederich** zu Gotha nicht allein wegen derer Herrn Vettern, ſondern auch wegen ſeiner eigenen Perſon, vorgehen; da doch Er jünger iſt, denn die Hertzoge zu Weimar und Eiſenach: die Herren Vettere auch nicht Ihn vertreten, ſondern Er Dieſelbe vertreten will, und in der Vollmacht, ſo zu Regenſpurg übergeben iſt, Er Sich Ihnen vorgeſetzet. 2.) Kan derjenige, cujus Vicarius perpetuus eſſe dicitur, nicht pro principali gehalten werden, wie allhier die Fürſtl. jüngere Herren Gebrüdere: Quoniam nunquam poſſunt in actu eſſe principales; quippe qui Jure ſuo ſe abdicarunt in perpetuum. Läſſet ſich auch, in dergleichen Civilibus, nicht mit dem Nahmen behelffen, quaſi Jus ipſum habeant, licet Exercitium Juris permiſerint alii. Neque enim nomina variant ſpeciem, & qui nunquam poteſt ad Exercitium reverti, & Ipſe idem, quod Vicarius poteſt, exercere: Ille nec Jus habere cenſendus eſt. Nec poteſt quis dici exercere per alium, quod ipſe exercere non poteſt; quicquid ſit quod Jus ſe habere dicat, inanime ſcilicet, quod nunquam in Actum deducere valet. Eſt autem Jus ſuffragandi in Comitiis non aliud, niſi quod in actu exercetur: Dann in Actu primo haben auch daſſelbe die Appanagiati, ſo aber keine Status Imperii ſeynd. 3.) Indem die Fürſtl. Herren Gebrüdere ſich auf eine Commiſſionem perpetuam gründen, räumen Sie damit unwiederſprechlich ein, daß dann des Herrn Hertzogs zu **Gotha** Durchl. was Sie dergeſtalt, als ein Commiſſarius perpetuus und irrevocabilis, haben ſollen, nach ſolchem Auftrag (ſo derſelbe ie geſchehen können,) nicht jure alieno, ſondern proprio haben. Nam qui Vicarius eſt perpetuus & Ordinarius ex ſtatuto, velut hîc familiæ, ſeu ex conventione irrevocabili: is non eſt Mandatarius, ſed *principalis*, aut ſaltim ſuo jure *proprio* utitur. Talis Vicarius non poteſt à Jure illo ſuo removeri: *C. 2. d. Off. Vicar.* nec ab alio dependet; verùm Jus reale habet, ipſumque Titulum. *cl. un. b. c. 15. d. fil. Presbyteror.* Ita ut nil poſſit ipſo invito ſuſcipere ille, cujus intuitu Vicarius perpetuus dicitur. Azorius *P. 2. Inſtit. Moral. lib. 3. c. 6. q. 2. in f.* Fagnan. *ad c. 33. n. 39. d. Prabend.* Hinc iſte non eſt revera principalis ejus, quoniam nec morte ipſius, nec depoſitione ejus, Vicarius eſſe deſinit; quin potius dependet à Lege ſive Statuto, indeque Jus in re & ordinariam poteſtatem habet, eamque independentem. Abb. *in C. extirpandæ. §. qui verò. n. 14. d. Prabend.* & Azor. *d. c. 6. 7. conſ. c. 27. d. Reſcript. & C. un. d. Offic. Vicar.* Iſt nun der Herr Hertzog zu **Sachſen-Gotha** Vicarius perpetuus, ſo hat Er ſolcher geſtalt ein jus proprium und ordinarium, quod ex ipſius perſonâ judicandum eſt. 4.) Giebt es der Fürſt-Brüderl. Gothaiſche Vergleich, ſub dato den 24. Febr. 1680. ſo wohl in denen Worten ſelbſt, als es in der That ſich alſo befindet, daß Hertzog **Friederich** die Jura ſublimia oder publica, wie auch die hohen Landes-Jura, Ihme reſerviret hat: Inmaſſen durchgehends ſolchen **Vorbehalts** gedacht wird, und iſt darinnen ausdrücklich verſehen: in caſum des gäntzlichen Abgangs Hertzog **Friederichs** und deſſen Nachkommen, **ſolten dieſe Hoheiten**, *emolumenta*, **Rechte und** *præcipua*, *cum omni onere reſiduo*, **auf die jüngere Herren Gebrüdere u. Dero Stämme hinwiederum zurück fallen, Sie ſich deren frey und ungehindert annehmen**, (quod eò usque non poſſunt,) und ſolches **als das heimgefallene Ihrige** (ergò eò-usque non eſt proprium, non eſt ſuum) zum Voraus, gegen die ältere Herren Gebrüdere, wieder gehalten werden, und Sie es **ohne Abgang** zu gebrauchen haben. Hieraus erhellet nun zur Gnüge, daß die Fürſtl. Gothaiſche jüngere Herren Gebrüdere kein Jus votandi, weder gantz noch in Gemeinſchaft, mit Gotha und Altenburg, mehr haben können; folglich daſſelbe Ihrem älteſten Herren Bruder und deſſen Deſcendenten in der That nicht committiret, auch in dergleichen, wenn Sie ſchon Ihres Rechtens, ſo Dieſelbe in Gemeinſchafft, als die Lande noch gemein geweſen, annoch gehabt, durch die Theilung und Annehmung gewiſſer Oerter, auf welche die Reichs-Standſchafft nicht gegründet, nicht verluſtig worden wären, dennoch keine Commiſſion ſtatt finde; vielmehr auch die Commiſſio perpetua inferiren müſte, daß Herr Hertzog **Friederich**, nach Art derſelben, und der darüber beſagenden gemeinen Rechte, die völligen beyden vota jure proprio und ſuo habe, und dannenhero bey dem Jure und annexis derer votorum Comitialium höchſtgedachte vier Herren Gebrüdere, oder Gevettere, in keine Conſideration gezogen werden mögen; ſondern deßfals Sachſen-Weimar und Sachſen-Eiſenach mit Herrn Hertzog **Friederichen** zu Gotha allein zu thun, und derowegen Ihme auſſer allen Zweifel, und nach eigenem Selbſtgeſtändniß, als einem jüngern regierenden Herrn Ihres Samt-Hauſes vorgezogen werden müſſen.

Es bleibet auch dergeſtalt bey der gemeinen Reichs-Obſervanz, und iſt, ſo viel dieſe Aufruffung der Votorum und deren Ablegung betrifft, nur dieſes eintzige aus des Fürſtl. Samt-Hauſes Herbringen, ſo allhier mit einlauffet, daß Herr Hertzog **Wilhelm Ernſts** zu Sachſen-Weimar, Fürſtl. Durchl. in Gemeinſchafft des Weimariſchen Voti, mit Dero Herrn Bruders, Herrn Hertzog **Johann Ernſts**, Durchl. ſtehen, und dahero dieſer jüngere Herr Bruder, nicht ſo wohl ratione ætatis Hertzog **Friederichen** zu Sachſen-Gotha vorgehet, als vielmehr, weil Er in der Geſamtſchafft, und würcklichen Gerechtſame aller hohen Reichs- und Landes-Jurium, ſich befindet, und dahero, indem

Er dißfalls Herrn Hertzog Friederichen zu Gotha gleich, der Vorgang unter beyden nothwendig in dem Alter, wie sonsten bey andern Fürstl. Häusern mehr, gesucht werden muß; Sonsten aber das Alter unter Fürsten, so disparis conditionis an dem Regiment seynd, keinen Vorgang geben kan.

Diesemnach ist es ein lauterer Uberfluß, was ratione *ætatis*, wie auch ratione *Directorii*, hierhin gezogen werden will: angesehen vorhero, und eher man sich auf diese respectus begeben könne, zuförderst auszufinden, daß man allerseits in Gemeinschafft gleicher Jurium sey: Das Directorium ohne dem die Reichsstandschafft nicht angehet; und dahero von keinem solcher beyden respectuum, weil der respectus ætatis für sich nicht hinlänglich, und der andere des Directorii bey diesem Argument des Juris votandi impertinent ist, auf das Wesen oder die Ordnung derer Votorum eigentlich oder allein geschlossen werden kan.

Damit aber iedoch die Schwäche solcher respectuum um so mehr entdeckt und zugleich dargethan werde, daß auch binnen dem Hause, und ohne Absehen auf die Vota Comitialia, (die doch auf die Præcedenz im Hause eben wohl zuförderst den Grund geben, und darauf allerdings bey der Competenz unter denenjenigen, die solcher votorum würcklich habhafft, und in deren eigener Ubung seynd, gesehen werden muß,) derselben respectuum ætatis oder Directorii, die Fürstl. Gothaische jüngere Herrn Gebrüdere Sich nicht zu erfreuen haben. So ist es zwar an dem, daß in Anno 1629. unter denen damahligen Fürstl. Herrn Gebrüdern Sich dahin vereinbart und verglichen worden, daß unter Ihnen der Vorgang nach dem natürlichen Alter genommen werden solte. Es supponiret aber diese Absicht des Senii sonst in allem übrigen, unter denen Fürstlichen Herren Gebrüdern, eine durchgehende Gleichheit, in dem dieselben in Gemeinschafft der Fürstl. Regierung, und aller dazu gehörigen hohen Jurium, gestanden. Bey welcher Bewandniß kein anderes regulativ, als der Unterscheid des Alters, statt finden können. Sonst aber, und wo in einem Fürstl. Hause unter Fürstl. Agnaten nicht alle, sondern nur einer oder der andere, ein regierender Herr ist: da ist auf das Alter zu sehen weder nöthig noch zuläßig; sondern wird bekantlich ein regierender Herr, ob Er gleich jüngern Alters, denen nicht regierenden Herren vorgezogen. Dieweil nun die Fürstl. Gothaische Herren Gebrüdere, nebst Herrn Hertzog Friedrichen zu Gotha, nicht in Gemeinschafft derer Lande und deren Regierung, (wie die Herrn Paciscenten in anno 1629.) verblieben, sondern sich mit Ihren besondern Landes-Portionen würcklich von Herrn Hertzog Friedrichen, und dessen posteris, abgetheilet. So haben auch Dieselben Sich auf solchen Recess, weder unter sich, noch auch vielweniger gegen die Fürstl. Weimarische Linie, so wenig, als hiernechst, nach eingeführter primogenitur, diejenige Apanagiati, so an Jahren älter, gegen die jüngere regierende Herren, Sich zu beziehen. Hätten Sie aber in dem Statu Communionis beharren wollen, so hätten Sie in dem Recess, welchen Sie Anno 1680. mit Hn. Hertzog Friedrichen, dem ältern, aufgerichtet, der exception der biß dahin üblichen *Successione ex pacto & providentia majorum, item nova successionis*, nicht, wie geschehen, renunciiren müssen; weil daraus neben anderm deutlich zu ersehen, daß man von daran gäntzlich, von der Verfassung des Hauses, wie dieselbe Anno 1629. gewesen, abgeschritten. Wie dann nicht zu läugnen, daß (1.) ein Jedweder von Ihnen seine gesonderte Erb-*Portion*, und also *pro diviso*, habe; da doch Anno 1629. die sämtliche Herren Gebrüdere in Communione der Lande, nach ihren Antheilen pro indiviso, geblieben. Dahero auch (2.) ein Jedweder der Gothaischen Herren Gebrüdere, bey seinem Antheil, die *Executions*-Kosten aus eigenen Mitteln tragen muß. (3.) Haben Sie alle die übrige Lande Hertzog Friederichen und dessen *posteris*, samt deren *pertinentien* und Hoheiten, erblich überlassen, und participiren also von solcher Landes-Regierung, worauf doch die Vota und andere Reichs- auch Landes-Hoheit gegründet, gantz nichts; indem Hertzog Friederich alle Hoheit seiner Lande, Gotha und Altenburg, gesondert und abgetheilet überkommen hat. Da auch (4.) ein Jedweder der Fürstlichen Herren Gebrüdere eine völlige Septimam aller Lande und derer Jurium pro indiviso, in Gemeinschafft, nach der Fürst-Väterlichen disposition, haben sollen: haben Sie, nach laut mehr besagten Vergleichs, Ihme Hertzog Friederichen und seinen *descendenten* am Regiment, besondere *emolumenta*, und zugleich eine gewisse Landes-Fürstl. *præeminenz*, nechst andern, zu des gantzen Hauses *authorität* gehörigen, *Regalien*, erblich überlassen, worinnen Er Sie vertreten solle; welches alles einer Gemeinschafft der Jurium gäntzlich zuwider, als in welcher keiner die andern vertritt, sondern ein ieder seine eigene Befugniß behält und *exerciret*. (5.) Haben Sie zwar, in solchem Recess, wegen der præcedenz, das Alter zum regulativo behalten. Es kan aber solcher Recess, als ein principium particulare, der Fürstl. Weimarischen Linie, wie leicht zu erachten, kein præjudiz machen: Sie mögen unter sich dergestalt sich verglichen haben, wie Sie wollen; wie man dann an seinen Ort gestellet seyn läsßet, daß voritzo Hertzog Friederich denen Fürstlichen Herren Vettern, unerachtet Sie mit Ihme nicht in Regierung der Lande stehen, den Vorgang im Hause, (und doch gleichwohl anderswo nicht,) zulassen gemeinet: Cùm tamen aliàs ratio ætatis nunquam spectetur, nisi cæteris undiquaque partibus; ita ut ne quidem propioris spei ad succedendum ratio habeatur: Aretin. *Conf. 23. n. 10.* & Langlæus VII. *Semestr. 7.* indeque cùm in civilibus, quæ pondus majus in prærogativâ ordinis & dignitatis habent, discrimen nullum supereſt; tunc demum ad annos senii sive ætatis respiciendum sit; da doch auf das senium bey demjenigen, der nicht ebenergestalt, wie der jüngere, die realität der Jurium hat, nicht gesehen werden mag. Und hiernechst die Sache gäntzlich verräth, daß Hertzog Friederich, auser dem Hauß, und im Reich, denen

ältern

ältern Herren Patruis vorgehen will; auch Sie damit zu frieden ſind. Woraus erfolgt, daß dann der Hertzog zu Gotha die fundamenta præcedentiæ, gegen Seine Herren Vettern vor ſich habe, und dahero noch vielmehr die Herren Hertzoge zu Weimar und Eiſenach befugt ſeyen, denenſelben den Vorgang nicht zu geſtatten: Daß auch Gotha ſolchergeſtalt vor geſondert zu halten, und das darinnen getroffene Belieben das Hauß Sachſen-Weimar und Eiſenach, in Ihrer Linie nicht angehe. Ferner daß es unbillich ſeyn wolte, wann der Herr Hertzog zu Gotha Seinen Herren Patruis nicht nachzugehen, und doch Seinen Herren Vettern der andern Linie, daß Sie denenſelben und auch Ihme nachgehen ſolten, zuzumuthen gedencket; der unleidlichen præjudizien, gegen andere Fürſtliche Häuſer, welche Sachſen-Gotha wohl ſiehet, daß Sie dannenhero entſtehen müſten, und gleichwohl ſolche der Fürſtlichen Weimariſchen Linie zuzuziehen gemeinet iſt, nicht zugedencken.

Es haben zwar die Fürſtl. Herren Gebrüdere des Fürſtlichen Samt-Hauſes ſich einige mahl auch würcklich getheilet. Dieweil aber deren iedweder ſeine beſondere Fürſtliche Regierung, auch die Jura Belli und Pacis, ein iedweder für ſich abſonderlich, gehabt: So hat dahero unter Ihnen der Vorgang nach dem Senio wohl genommen werden können. So haben Sie auch unter Sich ein Directorium, ratione expeditionum in gemeinen Reichs- und Land-Sachen behalten. Dahero es auch notoriè, in voriger Zeit, mit Sachſen-Jena, eine andere Beſchaffenheit, dann mit denen Fürſtlichen jüngern Herren Gebrüdern der Gothaiſchen Linie, gehabt: wiewohl voritzo von Jena die Frage nicht, ſondern von Weimar und Eiſenach obhanden; nachdem die Fürſtl. Jenaiſche Landes-Portion numehro zu denen Votis, Weimar und Eiſenach, auch ratione der Regierungen und Landes-Jurium, geſchlagen iſt. Solcher geſtalt wird noch itzo in der Fürſtlichen Weimariſchen Linie, unter denen Herren, welche entweder eine geſonderte oder gemeinſchafftliche Regierung haben, der Vorgang nach dem Alter gerichtet. Daß aber iemahl Hertzoge zu Sachſen, ſo älter an Jahren, dem jüngern die völlige Landes-Regierung überlaſſen, und Sich der Gemeinſchafft begeben haben ſolten: deſſen hat man kein Exempel; ſondern iſt nur neulich erſt von denen Fürſtlichen Herren Gebrüdern der Gothaiſchen Linie geſchehen, als welche in dem Receſs de Anno 1680. **auf die ſämtliche übrige, von Dero hochſeeligen Herrn Vater auf Sie allerſeits und andere Herren Brüder Verſtammte, und biß dahin in Gemeinſchafft beſeſſene Fürſtenthümer, Lande, Hoheit, Regalien und Gerechtigkeiten**, renunciiret, nichts ausgeſchloſſen, als was Ihnen in dem Erb-Vergleich vorbehalten und bedungen worden, oder dahin gehörig iſt; inmaſſen Sie ſolches alles Dero ältiſten Herrn Bruders, Hertzog Friederichs, Durchl. und Dero Nachkommen erblich überlaſſen, abgetreten und übergeben.

Dieweil nun die Fürſtl. Herren Gebrüdere dieſer hohen Jurium ſich begeben, Sachſ. Gotha auch dieſelbe nicht in Gemeinſchafft beſitzt. So können dieſelbe anderſt nicht, denn pro Juribus Hertzog **Friederichs**, als eines jüngern Herrn, conſideriret werden, können auch demſelben dazu nicht dienen, daß Er ſich derentwegen einer Præcedenz vor Sachſen-Weymar und Eiſenach anmaſſen wolte; Geſtalt Sie nicht mehr Jura der Seniorum Agnatorum ſeynd, und Er auch ſeine Jura, (geſetzt, daß Er auch die Herrn Vettern, ratione Ihrer Jurium, vertreten möchte,) von dererſelben Juribus geſondert, und alſo ratione **ſeiner Perſon, als geſondert**, den Ihme gehörigen rang behalten muß. Nam Vicarius alicujus, qui majori dignitate pollet, in actibus quidem & juribus, in quibus repræſentat principalem, ejusdem præcedentiâ utitur; ſed non etiam in Juribus propriis, quæ ipſe diviſim tenet. Felin. *in c. cùm olim, illat. 2. d. offic. deleg.* Und obgleich ein älterer Vetter einen jüngern in Gemeinſchafft vertreten kan, und dahero in ſeiner Perſon die præcedenz auſſer Zweifel genieſſet, auch ratione des jüngern, ſo denen andern, die älter ſeynd, dann dieſer, vorgehet; weil Er, als älter, von des jüngern, und dieſer von denen Juribus des ältern, in Gemeinſchafft, participirt. So gehet doch die præcedenz des ältern nicht an, wann Er des jüngern ſeparata Jura vertreten will: um wie vielweniger, wann der jüngere den ältern zu vertreten, und dadurch an ſeinen locum, in ſeinen eigenen Juribus, erheben wolte. Vid. Dd. *ad l. 10. §. 13. ff. d. in Jus vocand. & Ant.* Gabriel. *Lib. VI. d. R. J. Concl. 2. n. 63.* Videlicet inferior non poteſt ſuò Jure præcedere, *c. cum inferior. x. d. Majorit. & Obed.* licèt alienô poſſet: *C. ult. diſt. 93.* nec oportet unâ viâ permitti, quod alterâ prohibitum eſt. *c. prohibetur. d. R. J. 6.* Es hat auch **Hertzog Friederich** die Vollmacht von ſeinen Herren Vettern zu Regenſpurg nicht producirt; ſondern deſſen Geſandter producirt Vollmacht, die Ihm der Hertzog aufgetragen, für Sich und wegen der Fürſtlichen Herren Patruorum, und deren incorporirten Lande: die doch würcklich getheilet ſind, auch keine Vota auf ſich haben.

Eine weit andere Beſchaffenheit hat es, mit **Herrn Hertzog Johann Ernſts**, des jüngern Herrn Bruders zu **Weimar, Fürſtl. Durchl.** dann dieſe ſtehen noch würcklich, nach denen alten Verträgen, und des Samt-Hauſes obſervanz, in der völligen Gemeinſchafft des Landes und Reichs-Jurium, haben an geſamten Landen einen gleichen Antheil pro indiviſo, und an allen Juribus, realiter: die Corpora, der Regierung, Cammer, Conſiſtorii und andere, auch alle Städte und Aemter, ſeynd in gleichen Pflichten beyder Herren Gebrüdere, und werden die Fürſtlichen Gothaiſchen Herren Gebrüdere nichts anführen können, worinnen von der Gleichheit bey der Weimariſchen Linie abgegangen ſey; welches ein fundament der præcedenz dem Senio giebet, und worauf die præcedenz ratione ætatis zu gründen. Was auch ietzo der ältere Herr Bruder an prærogativen hat, wird nach Ihme iederzeit dem Aelteſten zugewendet. Das alles aber iſt, in der Gothaiſchen Linie, geändert, und auf die primogenitos ex Lineâ **Hertzog Friede-**

richs gebracht, daß dessen posteri nicht nur unter sich dahero ihre prærogativ zu reguliren, sondern auch gegen die Fürstlichen Agnatos, von denen ietzt die Frage ist, insgesamt in dem Hause Gotha, sich darnach achten: wordurch aber dem Fürstlichen Hause Weimar nicht præjudiciret werden kan, als worinnen der jüngere Herr alle jura in der Gleichheit mit dem ältern Herrn Bruder, und das völlige exercitium, auch nicht nur communicationem, sondern communionem ipsam, und dahero die Mit-Unterschrifft und Vollziehung in allen hohen Reichs-Sachen hat; wie bey der Vollmacht zum Reichs-Tag, item zur Reichs-Lehns-Empfängniß, und andern, offenbahrlich zu sehen.

Was nun ferner von dem Directorio fürgewendet wird, als ob deßwegen denen jüngern Herren Gebrüdern der Vorgang gebühre, weil Sie sämtlich von mehrerm Alter, denn die Herren Hertzoge der Weimarischen Haupt-Linie; und das Directorium denen älteren zustehe. So ist hierauf leicht zu antworten, daß das Haupt-Directorium in beeden Linien (der Weimarischen und Gothaischen,) sonst dem ältesten solcher beeden Linien iederzeit zugestanden: und ist derselbe nicht so wohl weil er Director, als weil Er stets ein regierender Herr gewesen, und also auch sonst keine Ungleichheit gegen die andere, denn nur ætatis, gehabt, denen andern billig vorgangen. Im übrigen aber bringt 1.) das Directorium, extrà causas eò pertinentes, keinen Vorzug. Es hat auch solches Haupt-Directorium mit denen Comitiis und dem jure oder ordine votandi, gar nichts zuthun: ja es gehet nicht einst die Landes-Regierung an, weil viel regierende Herren, und doch nur einer der Director, nemlich derer expeditionum, seyn kan; wie in andern ausgebreiteten Häusern mehr geschiehet. Und ist unter Direction und Regiment ein grosser Unterscheid: weil jenes in gemeinnützigen Sachen des gantzen Hauses, nichts anders, als den ordinem consiliorum und expeditionum, und keine mehrere potestät, denn andere haben, mit sich bringet; indem sonst andere Herren für Sich, in Ihren Landes-Regierungen, souverain seynd. 2.) Ist hier bloß die Frage von der Regierung. Dann auf diese seynd die Vota gegründet; auf kein Directorium; Dieses aber præsupponiret, daß alle diejenige, gegen welche die Direction gebrauchet wird, an denen gemeinschafftlichen Juribus, und zwar ipsô actu, und pro indivisô participiren, und dieselben Jura in eigener würcklichen Ubung haben; dergleichen von denen jüngern Herrn Gebrüdern nicht gesagt werden kan. 3.) Kan voritzt ohnedem von dem Haupt-Directorio, bey denen Gothaischen Herren Gebrüdern, weil Sachsen-Meinungen Ihnen an Alter vorgehet, keine Frage seyn.

Das Special-Directorium aber im Haus, und also Ihrer Special-Linien, betreffend, dieweil 1.) unter denen Gothaischen sämtlichen Herren Brüdern die Gemeinschafft aufgehoben, weßhalben sonst das Directorium angeordnet gewesen: So kan davon eben wohl keine Frage mehr seyn; dahingegen in dem Fürstlichen Hause Weimar, und dessen Fürstenthum Weimar, quâ Weimar, unter beyden Herren Gebrüdern die völlige Communion annoch fest ist, und dahero der ältere Herr dergestalt die Direction führet. Wie nun die jüngere Fürstliche Gothaische Herren Gebrüdere nicht mehr in Gemeinschafft der Regierung mit stehen, also können auch Sie keiner Direction sich fähig achten. Vielmehr ist 2.) bey Herrn Hertzog **Friederichen** zu Gotha die Regierung des Fürstenthums Gotha und Altenburg; und zwar die alleinige separate Regierung, über die Landes-Antheile der jüngern Herrn Vettern, welche zu einer oder anderen Regierung geschlagen seynd. 3.) Können die jüngere Herren Brüdere solchergestalt niemahlen zur Direction in Ihrem Hause gelangen, und dahero wird in dem Recess de Ao. 1680. von diesem Directorio kein Wort, aber wohl von dem so genannten Haupt-Directorio des gesamten Hauses, gemeldet; worzu doch aber auch Sie nicht gelassen werden können, und dahero in Recessu ausdrücklich gesetzt zu befinden, daß Sie das gesammte Directorium gemein behalten wolten, so ferne solches nach gegenwärtigem Recess statt finde. So gestehet man auch zu Gotha selbst, daß in ihrer Linie kein Special-Directorium mehr übrig sey; zumahl auch vorhin Coburg und Meinungen eben wohl geschieden. 4.) Könte nur einer von denen Gothaischen jüngern Herrn Gebrüdern Director seyn, und müste Hertzog **Heinrich** auch Hertzog **Friedrichen** dirigiren, dieser aber würde, nach der Gothaischen Hypothesi, vielmehr Hertzog **Heinrichen**, und zwar vigore der von Ihme Hertzog **Heinrichen** über Sich dem Hertzog zu Gotha gegebenen Commission, und also der Herr Committent durch den Herrn Commissarium, Sich selbst dirigiren müssen. Seynd dahero 5.) die Fürstl. Herrn Gebrüdere, oder deren einer, nicht Directores, weder selbst, noch per Commissionem; kan auch Hertzog **Friederich** sich nicht selbst dirigiren, ex jure Henrici Patrui. 6.) Gehet dem Special-Directorii seiner Linie ein Herr aus der andern, wann er älter ist, vor; und gibt also das Directorium keine præcedenz. 7.) Wann einem jüngern würde das Directorium aufgetragen seyn, dessen man, bey Anwesenheit derer in Gemeinschafft stehenden Herren Gebrüdere, kein Exempel hat: So würde doch derselbe denen ältern Brüdern nicht vorgehen können, weil ihm das Senium ermangelt, und die Direction keine præcedenz giebt; Und stehet zwar bey denen Gebrüdern, Ihme die præcedenz zu gönnen: Allein diese præcedenz gehet andere, ausser denen Herren Gebrüdern, nicht an, quoniam nemo potest factô suô renunciare juri inviti alterius; vielmehr verlieren diese ihre præcedenz dadurch gegen andere, als welche dem jüngern Herrn, qui non jure aut Lege, sed placitô nititur, nicht nachgehen können. 8.) Ex Lege & Statutô Domûs wird das Directorium à Senio nie getrennet: & hinc Director non habet præcedentiam, nisi senior sit. Das Directorium kan wohl cediret werden, aber nicht das Senium, und was dem anhängt; dieses ist natural, und von der Person und deren ossibus unzertrennlich. 9.) Haben

die

die vier jüngere Herren Gebrüdere Hertzog **Friederichen** dem jüngern, das Directorium nicht aufgetragen haben können, weiln deren keiner ſolches iemahls gehabt, ſondern ihre Jura deßfalls Hertzog **Friederichen** dem ältern ſchon hingegeben: und dieſer, als ætate Senior, hätte das Directorium propriô jure zu führen Macht gehabt; Weil er aber ſolches nie in ſeinem Hauſe erkennen wollen, kan auch Ihme darinne, nach erfolgtem ſeinem hochſeeligen Tode, niemand folgen. Folget nun Ihme in dem Directorio keiner von denen Herren Brüdern; ſo kan auch deren keiner ſolches Hertzog **Friederichen** dem jüngern aufgetragen haben. Selbſt Hertzog **Friederich** erkennet Hertzog **Heinrichen** nicht pro Directore. 10.) Supponirt die Direction eine Regierung, dergleichen der älteſte Herr Vetter nicht hat; ſondern es hat ſolche Hertzog **Friederich** über alle der ältern Herrn Vettere Lande, und dirigirt dieſelbe nicht als Director, ſondern als regierender Herr; Dahero auch das Directorium bey Ihme unwandelbahr bleibt, und auf deſſen deſcendenten gebracht wird; ſo der Natur und Eigenſchafft des Directorii gäntzlich zuwider iſt. Und weil die jüngere Herrn Gebrüdere die publica, ſo viel Sie daran anfänglich gehabt, Hertzog **Friederichen** dem ältern ſchechterdings abgetreten; So würde ihrer keiner iemahl, ſo lang als Hertzog **Friederichs** Posteri vorhanden, in ſolchen juribus einiges Directorii ſich gebrauchen können.

Nachdem dann denen Fürſtlichen Gothaiſchen Herren Gebrüdern weder der reſpectus majoris ætatis, noch auch, daß deren Aelteſter ihme das Directorium, oder deſſen Auftrag, welchen Er Hertzog **Friederichen** dem jüngern gethan, zuzuſchreiben vermeynet, und deßhalben zur Behauptung des Vorgangs nicht zu ſtatten kommen kan, weil die Direction unerfindlich, auch für ſich ſo wenig, als das Alter, hinlänglich iſt, wenn nicht der Senior und Director denen jüngern Herrn, ratione der hohen Reichs- und Fürſtlichen Landes-Jurium, gleich, und ein regierender Reichs-Stand mit iſt; Alſo iſt vonnöthen, eigentlicher darzulegen, daß es hieran denen jüngern Herrn Gebrüdern, in ihrem Antheil Landes, ermangle, und Sie dahero auch nicht im Fürſtlichen Hauß, Ihnen den rang, vor denen Weimariſchen Herrn Hertzogen, und Ihrer Durchl. zu Eiſenach, zuzuſchreiben vermögen. 1.) Seynd denen jüngern Herrn Gebrüdern über Ihre Aemter nur allein diejenige Hoheiten, Jura und Gerechtigkeiten, angewieſen, welche Hertzog **Friederichs** Durchl. dem gemeinen Weſen zum Beſten, nicht beſonders vorbehalten worden. Dieſer beſondere Vorbehalt aber hebt die parität auf, und folglich die gemeine Theilhabung; auch ſeynd die vorbehaltene Jura, (und welche demnach die jüngere Herrn Gebrüdere würcklich nie überkommen,) jure ſublimia und eminentia, ſonderlich publica, ſo wohl Imperii, als Regiminis terrarum; Seynd alſo ſolche ihnen nicht angewieſen, und ſeynd Sie darinnen kundbahrlich dereſen, und ſeynd Sie darinnen kundbahrlich deterioris & inferioris conditionis, als des jüngern Herrn Hertzog zu Weimar, Fürſtlichen Durchl. Zugeſchweigen, als Herrn Hertzog **Wilhelm, Ernſts**, und Herrn Hertzog **Johann Wilhelms**, zu Weimar und Eiſenach, Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. denen Sie gleichwohl auch den Vorgang ſtreitig zu machen vermeynen. At vero à regimine, ejusque dominio, eſt prælatio ordinis. Boër. *Dec. 286. n. 2.* Und iſt kein Zweifel daß ein regierender Herr, einem andern, der nicht, auch nicht in Gemeinſchafft, regierend, vorgehe; und daß der Reichs-Fürſtenſtandt dißfalls in keine conſideration komme: wie daſſelbe bey denen Appanagiatis, die deſſen eben wohl nicht ermangeln, u. noch über diß proximam ſpem ſuccedendi haben, auch deßwegen der andere jüngere Printz beſſerer condition iſt, denn die vier Gothaiſche Herrn Gebrüdere, augenſcheinlich zu ſehen. Omninò enim, communi etiam jure, qui dignitatem cum adminiſtratione habet, antecedit eum, qui ſolùm dignitatem tenet: *arg. C. transmiſſa. x. de Elect. & elect. poteſt.* Jacob. Puteus *3. Dec. 104. n. 2. ſeq.* Menoch. *Conſ. 126. n. 15. 17.* Et actuales, ſive functionem realem habentes, paris dignitatis, aliis præferuntur, licèt tempore vel ætate anterioribus. *l. 1. C. Th. ut Dignit. ordo ſervetur. l. 4. C. d. Princip. agent. in rebus.* Jaſon. *2. Conſ. 161.* 2.) Haben nicht einſt die Herrn Gebrüdere dergleichen jura in actu primo oder poteſtate: quoniam fruſtranea eſt & inanis potentia, imò fictitia, quæ nunquam traduci poteſt in actum; ſiquidem, ſi quid poſſibile foret, cujus potentiam impoſſibile eſt in actum deduci: ſequeretur, ejus quod poſſibile eſt, potentiâ in actum deductâ, fieri aliquid; quod impoſsibile eſt. Bevorab iſt dergleichen potentia keine potentia in ſolchen facultatibus, quas ſemper operari & exerceri oportet. Denn es haben die Gothaiſchen Herrn Gebrüdere die hohen jura dem älteſten Herrn Bruder, und deſſen Nachkommen, **eingeräumt und überwieſen**; und ſollen, wie die formalia des Fürſt-Brüderlichen Vergleichs lauten: **Hertzog Friederichen, deſſen** Deſcendenten **und Nachfolgern am Regiment, gleichſam** vigore commiſſionis perpetuæ, **unwiederrufflich übergeben, und zu verführen aufgetragen, ſeyn und bleiben, alle Reichs- und Creyß-Sachen, mit allen dahin gehörigen** expeditionen, **Beſchickung der Land-Täge, Ertheilung der Vollmachten,** Inſtructionen **und Verordnungen, Führung der** Votorum, **Cammer-Gerichts-**Viſitation, **Verwilligung aller Reichs-Anlagen an Geld und Volck, Suchung der Reichs-Lehen, alle Landſchaffts-Sachen, die Landtags-**Propoſition **und Abſchiede, Ausſchreib- und Eintreibung der Steuern und Anlagen,** Direction **des gantzen Steuer-Weſens, Verpflichtung der Bedienten, Einführung aller gemeiner**

ner Kirchen- Policey- und Landes-Ordnungen, die letzte Beruffung von der vier Herrn Gebrüdere Rechtsprüchen, in geistlichen und weltlichen Sachen, Landes-Visitation, Anordnung gemeiner Buß-Täge, der Synodorum, Kirchen-Gebete, Extraordinair-Collecten, Dispensationes, Jus Belli & Pacis, und was hierzu gehörig, Aufforderung des Ausschusses, und der Ritter-Pferde, Aufsicht und Disposition, über die mit der Fürstlichen Weimarischen Linie in Gemeinschafft habende Corpora, Führung der Processen an denen hohen Reichs-Gerichten, Abordnung Gesandschafften, Verführung des Leib-Gleits, und was immer ad Statum publicum gehörig seyn mag. Fraget sichs, was nun unter einem Appanagiato und denen Fürstlichen jüngern Herren Gebrüdern in der That für ein Unterscheid sey; nur daß suô modô dorten der primogenitus hat, was allhier Hertzog Friederich und dessen Descendenten, so jedoch auch nun unter sich die Primogenitur aufgerichtet, per Commissionem perpetuam und irrevocabilem erlangt haben. Dann es folgt auch mit mehrerm hierauff, in gemeldtem Vergleich: **Wie aber alle solche Stücke Hertzog Friederichen und dessen Nachkommen zu dirigiren,** (ist aber eine alleinige und particulier-Regierung,) **und zu verführen überwiesen; Also bleibet Ihnen auch die dahin gehörige Reichs- und Landes-Fürstliche Hoheit und Vormäßigkeit, und soll darinnen einiger Eingriff oder Eintrag, von denen vier jüngern Herren Gebrüdern, oder Dero Fürstlichen Nachkommen, niemahl geschehen.** Dieses ist eine gäntzliche Abdication und Begebung **aller Reichs- und Landes-Hoheit,** indem die Herren Gebrüdere nicht das geringste wollen zu sprechen haben; und ist dahero die Commission, weil der Committent überall nichts zu sagen hat ein blosser Nahme, der das Werck und die Seele von einiger Commission gar nicht hat: Inmassen hierauf die Herren Gebrüdere Sich und alle Ihre Nachkommen darzu verbinden, **Sich der** *Exceptionis Dispositionis Paternæ* **und** *Avitæ*, *Pacti & Providentiæ Majorum* **und** *Investituræ Cæsareæ*, (wordurch Sie biß dahin bey denen Juribus ebenbürtiger Fürsten des Hauses, und bey der Mittheilhabung der Reichs- und Landes-Fürstlichen Jurium, erhalten worden,) **begeben.** Und wie nun Herr Hertzog Friederich und dessen Descendenten, alles solches privativè erlanget: Also hat derselbe Sich und seine Posteros, **alle die Kosten,** welche auf solche Jura gehen, **aus seinen eigenen Mitteln,** herbey zu schaffen, verbunden. Dergestalt werden auch nicht die Jura, aus dem annoch bey denen Herren Brüdern bestehenden gegenwärtigen Befugnüß, welches allerdings an Hertzog Friederichs Fürstl. Descendenten überträgen, sondern aus dem verwichenen und nun überlassenen, geführet: Dahero vollziehen auch die jüngere Herren Gebrüdere keine Vollmacht, noch siegeln die Expeditiones, wird auch mit Ihnen über einigen Reichs- oder Land-Sachen nicht, als mit regierenden Herrn, communiciret, sondern nur **nach Gelegenheit, und der Sachen Unterschied und Erforderung,** (dessen Ermessen jedoch allezeit bey dem Gothaischen Primogenito bestehet,) die Communication gepflogen, aber nicht auch Ihnen, darüber mit Ihrem Voto zu bestimmen, eingeräumet; wie dann nicht weniger auch mit der Landschafft communiciret, und gleichwohl über dieses solche, mit ihrem Bedencken über die communicata, vernommen wird: dahero die beschrenckte und an sich blosse Communication oder Kundmachung dessen, was vorgehet, ohne würckliche und wesentliche Communion, die Herren Gebrüdere, bey denen juribus, quibus super communicatis decerni & statui potest, keines weges erhält. In der Weimarischen *Communion* aber, wie solche in denen Recessen de Anno 1629. und 1641. eingerichtet ist, kan der Senior wichtige Dinge, sonderlich publica, niemahl ohne Zuziehung der andern Mittheilhabere, resolviren, expedirt auch die durch die majora ausgefallene Resolution nicht nur, für sich und wegen der andern, sondern in aller Nahmen, und daß dieselbe von allen unterschrieben und besiegelt wird. Ferner und bey dem jure sublimi Potentatûs Principum, oder Jure Belli & Pacis, hat Hertzog Friederich, und ietzo dessen Herr Erbfolger, das COMMANDO **allein, und die völlige** *Disposition*, **die Aufforderung des Ausschusses und Ritter-Pferde, nach freyem Belieben,** nur daß Er hierbey denjenigen Herrn **benennt,** in dessen Aemtern solches geschichet; auch kan Er in denenselben *ipsis invitis* **werben, und** *liberè* **Sammel-Plätze anstellen. Alle gemeine Landschaffts-Sachen, in Folge und Steuern, und was dahin gehöret,** hat Er absolutè in der Hand. **Die Ausschreibung des Land-Tages** wird denen jüngern Herren Gebrüdern nur notificiret, (und also dem Committenti von dem Commissario,) und Ihrem Gefallen anheim gestellet, ob Sie **jemanden mit zu denen Land-Tags-Verrichtungen** committiren wollen. **Die Land-Tags-Proposition aber wird Ihnen erst in loco communiciret, und Dieselbe mit Ihren nützlichen Erinnerungen gehöret;** Bleibt aber alles, quoad vim dispositionis & Imperii, bey Sachsen-Gotha und dessen Regenten. **Die hohen** COLLEGIA, **ausser dem geheimen Rath,** werden zwar ausdrücklich auf der jüngern Herren Gebrüdere **Lande, aber nicht auf Ihren Befehl und Gebot, verpflichtet;** Seynd auch nicht, denn nur Hertzog Friederichs Collegia, und nehmen nur allein **dessen Befehl und Verordnung** an, schwören auch nur demselben, und nicht denen jüngern Herren Gebrüdern; wie Sie denn auch

nicht

nicht von Ihnen beſoldet, oder in Beſtallung genommen werden. Die jüngere Herren Gebrüdere auch können, ſo lang Hertzog Friederichs Poſterität lebet, keine Regierung oder Conſiſtorium anſtellen, ſondern haben ſich deſſen ausdrücklich begeben. Ob auch wohl ein iedweder von denen jüngern Herren der Regierung einen Rath beyordnen mag, (wiewohl er ſolches mit einem tüchtigen und anſtändigen Subjecto thun, und darüber des Collegii Rath pflegen muß, alſo darinn keine freye Hand und eigenes Belieben hat, geſchicht doch die Verpflichtung auf den Vergleich de Anno 1680. und zwar ſeinem Special-Herrn, auf denſelben aber auch Hertzog Friederichen und deſſen Nachkommen, und hat ſo dann auch andere Geſchäffte mit zu verrichten; wird aber nur von ſeinem Special-Herrn beſoldet: Auch haben die Herren Gebrüdere Ihre Fürſtliche Siegel, aber weder Rath noch Siegel, machet eine Territorial-Superorität; weniger macht ein eintziger Rath, zumahl der von dem Collegio und Hertzog Friederichen dependiret, eine Regierung. Wenn auch Beruffungen von Rechts-Händeln aus der jüngern Herren Gebrüdere Aemtern eingewendet werden, geſchehen ſolche an Hertzog Friederichs POSTEROS und Dero Regiments-SUCCESSORES, die Expeditionen nur und Publication der Urtheile geſchehen in Hertzog Friederichs oder deſſen Fürſtlichen Erben Nahmen, vor ſich, und wegen des jüngern Herrn Bruders.

Ob nun wohl auch Herr Hertzog Wilhelm Ernſt, für ſich und deſſen Herrn Bruder die Regierung führet, ſo iſt doch von dieſem, nemlich Herrn Hertzog Johann Ernſts Durchl., itzo zuförderſt nicht die Frage, wie von denen Jüngern Gothaiſchen Herren Gebrüdern, gegen die beyde Herren Hertzoge zu Weimar, und den Herrn Hertzog zu Eiſenach. Uber diß ſteht gleichwohl der jüngere Hertzog zu Weimar in vivâ & æquali communione jurium Regiminis Terrarum, imò etiam Imperialium & Statûs ſublimis publici, in allen hohen Collegiis und Corporibus. Und weil ratione Seiner Durchl. in nichts von der alten Verfaſſung des Hauſes abgewichen iſt, ſo haben dieſelbe ſich der Obſervanz, wegen derer Reichs-Votorum, gegen Herrn Hertzog Friederichen, gäntzlich zu verſichern; dahingegen die jüngere Gothaiſche Herren Gebrüdere, welche Sich der Communion gäntzlich, und auf immer, begeben, in keine Gleichheit kommen, daß Sie auf die Jahre des mehrern Alters, oder auf die participation derer hohen jurium, ſich beruffen könten. Denn Sie haben nicht allein Hertzog Friederichen alle jura in ſeinen Landen ſämtlich geſondert gelaſſen, und haben daran keinen Theil; alſo, daß Hertzog Friederich der jüngere, auch ſolche uniçô & ſolô eôque ſeparatô ſuô jure, als ein jüngerer Herr, zugebrauchen; und derowegen ältern regierenden Herrn den Vorzug zu laſſen hat: ſondern Sie haben ratione ihrer Aemter auch ihme Ihre jura noch darzu überwieſen. Exercirt er alſo auch dieſe anderſt nicht, denn würcklich und ſuô jure, in denen Landen, welche Ihnen mit gewiſſer Maſſe zugehören, und welche ſolchen juribus, auch denen Seinigen, unterworffen ſeynd. Neque enim jus exercendi apud eos manſit, ut Ipſe factum duntaxat adeptus ſit, velut in Commiſſario ſolet; verùm ut etiam *jus* habeat, *irrevocabiliter*, *proprium*, & ſimul *factum* teneat, *locô Ipſorum*, quem locum ipſi dereliquerunt. Endlich hat auch Herr Hertzog Friedrich Ihme und Seinen Fürſtlichen Nachkommen, die Gräfliche und Herrliche Lehen insgeſamt, wie auch alle die Adeliche Lehen, ſo nicht innerhalb der jüngern Herrn Brüdere Aemtern gelegen, auch die Auswärtige insgeſamt, wie auch Feſtungen, Zeughäuſer, die gantze Militz, Kunſt-Kammer, Bibliothec, die geſamte Müntzſtatt und Unterhaltung derſelben, die Saalfeldiſche Bergwercke und die Saalflöſſe, ingleichem die Unterhaltung des geheimen Raths und anderer hohen Collegien, Geſandſchafften, und deren Auslöſung, die Land-Sachen insgemein, auch die Land-Steuern, und deren unmittelbahre execution, vorbehalten.

Woraus den nunmehro ſchließlich ſo viel zu befinden, daß die beyden Vota derer Fürſtenthümer Gotha und Altenburg, Herrn Hertzog Friederichen alleine zuſtändig, und deren ſich die jüngere Fürſtl. Gothaiſche Herrn Gebrüdere, zu Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen, und Saalfeld, nicht anzumaſſen; folglich Sachſen-Weimar und Sachſen-Eiſenach mit denenſelben nicht in competenz kommen, Hertzog Friederichen aber unſtreitig vorgehen. Und ob ſchon höchſtermeldte Herrn Gebrüdere Ihre Anmaſſung auf eine Commiſſionem perpetuam, nach laut des zwiſchen Ihnen und Ihres älteſten Herrn Bruders, Hertzog Friederichs Durchl. in Anno 1680. aufgerichteten Theilungs-Vergleichs, zu gründen vermeynen, daß dennoch in dergleichen einige Commiſſion nicht ſtatt finde; die Commiſſio perpetua auch eine abdication, von Seiten des ſo genanten Committenten, und bey dem Commiſſario ein jus proprium und ordinarium, mache. Zu dem auch die Fürſtl. Herren Gebrüdere dasjenige, was Sie per Succeſſionem paternam in Gemeinſchafft bekommen, durch die Theilung ſonderlich wie ſie eingerichtet, dergeſtalt verlohren, daß Sie dergleichen nicht hätten committiren können. Im übrigen aber bey ſolcher Bewandniß die Abſicht, bey dem Vorgang oder præcedenz, auf das Alter, indem dieſelbe unter denen Hertzogen des Hauſes, welche entweder beſondere völlige und abſolute Regierungen, oder doch in einer dergleichen geſamten Regierung, mit denen Theilhabern durchgehends,

an **Reichs-** und **Landes-** Juribus, gleichen Theil, in würcklichem Recht und Ubung besitzen, hergebracht, und sonst in præcedentiâ anderer Gestalt nicht in Consideration kommen kan, nicht statt finde. Das Directorium unter Ihnen, weil Sie von dem ältesten Bruder und dessen Descendenten ab, auch unter sich zertheilet, und selbst die Rublica und andere hohe Jura weder besonders haben, noch die Gemeinschafft weiter mehr währet, **aufgehoben**; ohne dem auch zu denen **Reichs-**Votis und bey deren Ordnung so wenig, als sonst im Fürstlichen Hause, wann nicht zuförderst die Competenten allerseits **in Regierung** sitzende **Herren**, und der Director so dann unter Ihnen der **Aelteste** ist, zur præcedenz kein argument gebe; also auch in dem Hause denen Fürstlichen Gothaischen Herren Gebrüdern, von andern jüngern Herrn, welche der hohen Reichs- und Landes-Jurium bemächtiget, dahingegen jene Sich derselben begeben, und durch die von Ihnen eingegangene prætextus von Commission, Vertrettung und dergleichen, einige Würcklichkeit oder gegenwärtiges **volles** und **freyes Recht** so gar nicht beybehalten worden, noch werden können, der Vorgang keinesweges könne eingeräumt werden, sondern vielmehr in- und ausser demselben, die mit allen Reichs- und Landes-Juribus versehene, ob gleich jüngere Herren, solchen ältern unwidersprechlich vorgesetzt bleiben müssen.

Num. II.

Bericht an Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, Nomine des Herrn Stadthalters und des geheimen Raths-Collegii zu Dreßden, der im **Fürstlichen Hause Sachsen** fürwaltenden Præcedenz-Differentien halber, ergangen, d. 8. Martii 1702.

P. P.

WAs an **Ew. Königl. Maj.** des **Hertzog Wilhelm Ernsts zu Weimar Lbd.** wegen des von des **Hertzogs zu Gotha Lbd.** obhandenen Attentats bey dem **Vorsitze im Fürsten-Rath**, und **vor Auffruffung der Gothaischen und Altenburgischen Reichs-** *Votorum*, vor denen **Weimarischen** und **Eisenachischen** Reichs-Votis, geziehmend gelangen lassen, und an mich, den Stadthalter, besonders recommendiret haben, davon wird das hiebey geschlossene **Fürstliche** *Original*-**Schreiben** sambt der *Deduction* mit mehrern eröffnen, und **Ew. Königl. Majestät** daraus gebührender **Vortrag** geschehen können. Nun hat es, **allergnädigster König und Herr**, mit diesen **Fürstlichen Häusern** die folgende Bewandtniß, daß vermöge ihrer unter sich habenden besondern **Verträge**, welche von der **Römischen Käyserlichen Majestät** confirmiret, und die **Lehen-Brieffe** darnach eingerichtet werden, **iedes mahl der älteste Regierende Herr** denen jüngern so wohl bey dem Directorio der noch in Gesamtschafft habenden Jurium und Geschäffte vorgehe, und wann das Senium bey der **Weimarischen Linie** gewesen, der **Regierende Hertzog zu Weimar** mit seinen Votis vorgangen; Und wann das Senium bey dem **Fürstlichen Hause Gotha** gestanden, dieser den Vorzug bey denen **Reichs-***Votis* gehabt, dahero, als **Hertzog Ernst zu Gotha**, in GOtt ruhend, Anno 1672. die drey **Fürstenthümer**, nemlich, **Gotha, Altenburg, und Coburg**, deme dann das **Fürstliche Hauß Weimar**, als bey welchen damahln die HHerren jünger waren, wegen **Weimar** und **Eisenach** billig nachgesetzet worden, als Er aber Anno 1675. Todes verfahren, und das Senium wieder auf die **Fürstliche Weimarische Linie** kommen, ist die Ordnung also gehalten worden, **Weimar** und **Eisenach**, und hernach erst, weil die **Gothaische** HHerren allersambt jünger, als die **Weimarische** waren, **Gotha, Altenburg, Coburg** zur Auffruffung kommen, als ferner Anno 1686. das Senium wieder auf das **Fürstliche Gothaische Hauß** in der Persohn **Hertzog Friederichs**, des älteren gelanget, ist die Auffrufung anderweit also erfolget, **Gotha, Altenburg, Coburg, Weimar, Eisenach**; Da nun Anno 1691. dieses **Hertzogs Lbd. und Fürstlichen Durchl.** Todes verfahren, hätte die Ordnung diese seyn sollen **Coburg** (weil Hertzog **Albrecht** und ietzo Hertzog **Bernhards** Lbd. und Fürstlichen Durchl. älter an Jahren als der beeden Hertzoge zu Weimar und Eisenach Lbd. Lbd. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.) **Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg**, weil aber die beeden Häuser oder Haupt-Linien **Weimar und Gotha** in Allianz-Tractaten gestanden, und **Weimar** bey deren Zerreissung allerhand Unrath befunden, haben Sie sich untereinander verglichen, auf 6. Jahr lang, die bey Hertzog **Friederichs**, als Senioris, Zeiten übliche Seriem noch zu behalten. Welche Zeit mit dem 23. Tage dieses Monats zu Ende gehet; Gleichwie sich nun Ihre Lbd. und Fürstliche Durchlaucht. Hertzog **Friederich** der jüngere **zu Gotha** wohl bescheiden sollen, daß Sie, als der **jüngste Regierende Herr**, derer **Hertzoge zu Weimar und Eisenach Lbd. Lbd. und Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. als älteren Regierenden Herren** bey der Auffruffung der Reichs-Votorum und sonst an allen Orten zu weichen, und Ihre Fürstenthümer **Gotha** und **Altenburg** den **Nachsitz** billig haben; auch vor Ihre Persohn nichts zu moviren verlangen, also suchen Sie es unter einem anderen prætexte, nemlich, weil dero Herr Vaters Brüdere, **Hertzog Heinrich, Hertzog Christian, Hertzog Ernst, und Hertzog Johann Ernst** allesambt **an Jahren älter, als die Hertzoge zu Weimar und Eisenach** sind, Sie aber, nemlich, **des Regierenden Hertzogs zu Gotha Lbd. und Fürstl. Durchl.** von diesen Ihren Vettern perpetuam Commissionem hätten, so müsten intuitu dieser **älteren Herren** die Vota der Fürstenthümer **Gotha** und **Altenburg** so lange vor **Weimar** und **Eisenach** geführet werden, biß alle

und

und iede ältere Gothaiſche Herren abgeſtorben, und das Senium durchgehends wiederumb an die **Weimariſche Fürſtliche Linie** kommen ſeyn würde. Allermaſſen aber die **nicht regierende HHerren** im Reich bey denen Reichs-Votis **nichts zu ſprechen** haben, folglich **keinen jüngern** und ſeines Alters wegen nachſitzenden Herrn aus Ihrer Perſohn und Recht, deren ſie keines haben, **Vollmacht, anderen älteren Herren vorzuſitzen, geben** können, und dann in facto richtig iſt, daß allein des **Hertzogs Friederichs** des jüngern zu Gotha Lbd. und Fürſtl. Durchl. ein Regierender Herr und Beſitzer der beeden Fürſtenthümer **Gotha** und **Altenburg** iſt, Dero HHerren Vettere aber ſich aller activität bey denen publicis per pacta begeben, und renunciiret haben, und nur gewiſſe Jurisdictionalia in Ihren gleichſam zum apanagio ausgeſetzten Aembtern unter denen Fürſtenthümern **Gotha** und **Altenburg** üben und beſitzen, und conſequenter keine Vollmacht in **Reichs- und Creyß-Sachen** mit unterſchreiben, und, ob Ihrer gleich noch mit Nahmen gedacht wird, dennoch hinter ihren jüngern HHerren Vettern als eximenten und Vertretter würcklich ſtehen, dergleichen Commiſſiones aber und Vicariaten **im Heiligen Römiſchen Reich** ſo ungewöhn- als anderen **Fürſtlichen Häuſern** præjudicirlich zu ſeyn, in der **gedruckten** *Deduction* angeführet worden; So bleibet dem **Fürſtlichen Hauſe Weimar** wohl unſtreittig der **Vorgang** und Vorſtimmung, geſtaltſam auch **Ew. Königl. Majeſtät** in GOtt ruhender Herr Bruder, **Chur-Fürſt Johann Georg** *IV.* ſich alſo bereits erkläret, und den Abgeſandten zu **Regenſpurg** darauf inſtruiret hat, daß Er dem **Fürſtlichen Hauſe Weimar** in dieſer Sache aſſiſtiren, und das was denen pactis und Herkommen entgegen, in facie imperii mit abwenden helffen ſolle. Dieſem nach ſtellen zu **Ew. Kön. Maj.** allerhöchſten Reſolution wir in ſchuldigſter ſubmiſſion anheim, ob Sie des mehr gedachten **Fürſtlichen Hauſes Weimar** (welches ohne dem nebſt dem Senio die primogenitur vor ſich hat, an deren Emporhaltung allen **Chur- und Fürſtlichen Häuſern** gelegen,) Gerechtſame durch dero Abgeſandten zu Regenſpurg beſtens ſecundiren zu laſſen geruhen wollen. Wir werden das, was **Ew. Königl. Maj.** dißfalls anhero gnädigſt befehlen werden, in deveteſten Gehorſam expediren, als die deroſelben Wir zu allerunterthänigſter Treue und Dienſten Lebenslang verbunden verharren. Datum **Dreßden** den 8. Martii 1702.

Dict. Ratisb. die 1. Mart. 1703. per Mog.

Num. III.

Kayſerl. Commiſſions-Decret,

Die zwiſchen Sachſen-Weimar und S. **Gotha** obwaltende Præcedenz-Strittigkeiten betreffend.

d. 28. Februarii. 1703.

Mit Beylag Lit. A.

WAs die Römiſ. Kayſerl. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter Herr, wegen bekandter zwiſchen denen **Fürſtl. Sächſiſchen Häuſern** entſtandenen, und nach vorwehrenden Seſſion- **und** Præcedenz-**Strittigkeiten** zu Verhütung mehrer dem gemeinen **Reichs-Weſen** nachtheilige Colliſion auch facilitirung der hoch-nothwendigen **Reichs-***Comitial-Deliberationen* und Handlungen behöriger Orten allergnädigſt vorſorglich gelangen und verordnen wollen: Solches hat Deroſelben Höchſt-anſehnlichſter Principal-Commiſſarius, **der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Römiſ. Kirchen** *Tit. Sti. Sylveſtri in Capite* **Prieſter, Cardinal von Lamberg, Biſchoff und des H. Reichs Fürſt zu Paſſau, der Römiſ. Kayſerl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs** allhier anweſenden Räthen, Bottſchafften und Geſandtſchafften, hiebey abſchrifftlich ſub Lit. A. und fürnehmlich zu dem Ende, und der Hoffnung communiciren wollen, daß die vorſtehende hochwichtige **Reichs-***Conſultationes* ſo viel unverlängter fortgeſetzt und zu erwünſchter Ausmachung gedeyen werden. **Ihro Hochfürſtl.** *Eminenz* bleiben anbey Ihnen Räthen, Bottſchafften und Geſandten mit freundlichen geneigt- und gnädigen Willen, auch allen guten Wohl zugethan. **Regenſpurg,** den 28. Febr. 1703.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Biſchoff und Fürſt zu Paſſau.

(L.S.)

Beylage Lit. A.

Copia Kayſerl. Schreibens an die Hertzoge zu Sachſen-Weimar und Eiſenach, die Præcedenz-Strittigkeiten bey denen Reichs-Seſſionen betreffend.

de dato den 19. Januarii 1703.

in ſimuli mut. mutand.

An Hertzogen zu Sachſen-Gotha.

Leopold.

WIr haben ſo wohl **Euer Lbd. Lbd.** an uns in verwichenen Monath Septembr. **wegen der zwiſchen Ihr. und des Hertzogs zu Sachſen-Gotha Lbd. bey denen Reichs-***Seſſionibus* **entſtandenen** *Præcedenz*-**Strittigkeiten,** abgelaſſenen Schreiben, als auch von Unſers dortigen Principal-Commiſſarii und **Cardinals von Lamberg Lbd.** empfangen, was **Eure Lbd.** an Demſelben in **Antwort** haben abgehen laſſen. Nun hätten Wir zwar zuforderſt wünſchen mögen, daß gleichwie zu Unſerm gnädigſten Wohlgefallen,

beyderseits Gesandte, umb denen vorgewesenen wichtigen Berathschlagungen Ihres Zwiespalts halber keinen Aufenthalt zu verursachen, durch Unsern Principal-Commissarium sich vermögen lassen, sich der ordentlichen Rathgange zu enthalten, und Ihre Vota dem Directorio schrifftlich einzusenden, als auch Sie als nahe Anverwandte diese Mißhelligkeit unter einander in der Güte gäntzlich hätten abthun wollen; Alldieweiln aber aus Unsers Principal-Commissarii Berichten wie aus Eurer Lbd. Lbd. und des Hertzogs zu Sachsen-Gotha Lbd. an Ihn deßfalls abgelassen Antwort-Schreibens zu ersehen, daß Sie beyderseits, wiewohl auf verschiedene Weise, die ordinari Rechts-Mittel zu ergreiffen, umb es auf die Gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen, gedencken, und Wir Uns guter massen erinnern, was in dergleichen Fällen in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1570. heilsamlich vorgesehen und verordnet worden, so lassen Wir demselben nach, Uns nicht wiederumb die in dergleichen Fürstlichen Sächsischen *Præcedenz*-Fragen gepflogene alsbaldige unmittelbahre Handlung vor unsern Reichs-Hof-Rath, sondern auch dißmahln den Weg der in Ihren Fürstl. Hauß hergebrachten Austrägen, wofern dieser beyden Theilen anständiger wäre nicht entgegen seyn, jedoch dergestalten, daß dieselbe ohne Verzug angeordnet und die Schrifften, weiln die Possession strittig ist, von beyden Theilen zu gleicher Zeit eingereicher, auch deren nicht mehr als nach Anweisung des letztern Reichs-Abschieds de Anno 1654. gewechselt, und folglich wann selbige biß zum Schluß gekommen, uns zur Erkäntniß eingeschickt werden, welche Wir alsdann förderlichst nach Erscheinung der Justiz zu erörtern geneigt seyn. Damit aber inzwischen die fürwehrende ordentliche Reichs-*Deliberationes* ferner ihren ohngehinderten Fortgang gewinnen, und sothaner Streitigkeit halber nicht gehemmet werden mögen, so finden wir gnädigst für gut und nöthig, daß man allerseits bey obbemelten Interims-Mittel biß zu der Sachen Endschafft es bewenden lasse, und Euren Euren Lbd. Lbd. Gesandten so wenig als der Sachsen-Gothaische sich bey denen Rathgängen, wo förmliche Sessiones gehalten werden möchten, empfinden, sondern die Vota dem Directorio schrifftlichen einschicken. Wir versehen uns auch dessen zu Eurer Lbd. Lbd. um so mehr gnädig, als solches zu Fortsetzung der Reichs-Berathschlagung beförderlich, deroselben an Ihren anziehenden Gerechtsamen ohnverfänglichen, und die Sach in kurtzer Zeit erledigt und völlig ausgemacht werden könne. Wir verbleiben übrigens Eurer Lbd. Lbd. mit ꝛc. ꝛc. Wien den 19. Januarii 1703.

Das

Das eilffte Capitel,

Die,

In dem Hoch-Fürstl. Hause

Sachsen-Gotha,

Wegen des

Fürstlichen

Sachsen-Coburgis.

Reichs-VOTI,

entstandene Irrungen

vorstellend.

Von Anno 1702. biß 1705.

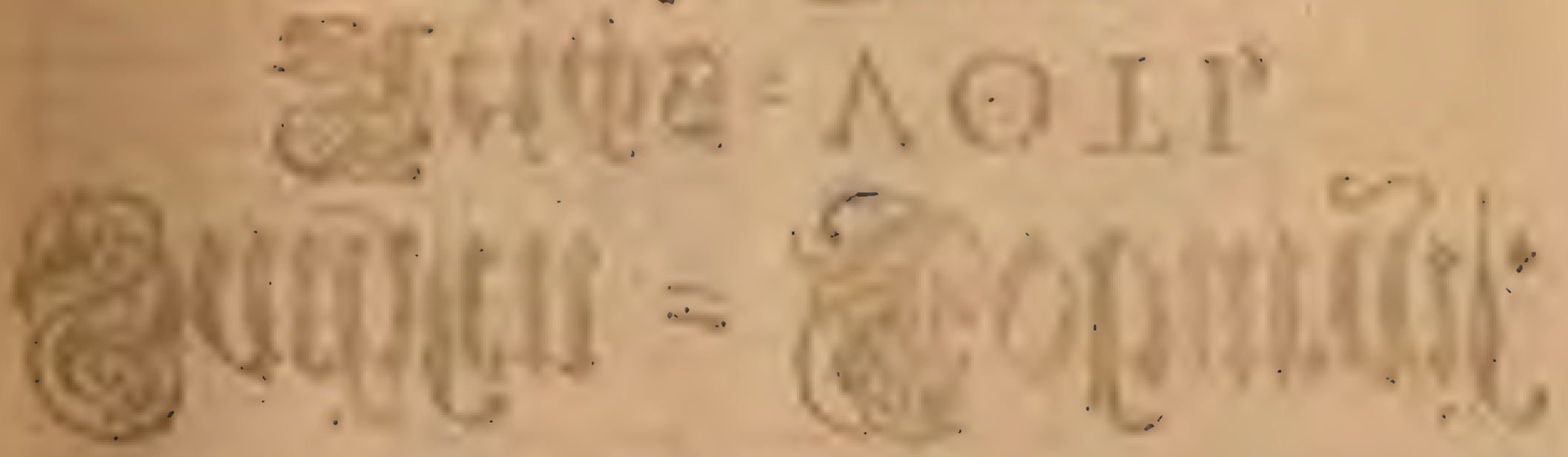

Dictat. Ratisb. die 20. Junii 1702. per Mogunt.

Num. I.

Memoriale der beeden Herren Hertzogen zu Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld an die Reichs-Versamblung zu Regenspurg, worinnen selbige ansuchen, daß wann der Freyherr von Hagen sich dermahlen mittelst einer neuen- und bloß von des Herrn Hertzogs Bernhardt zu Meinungen Durchl. gefertigten Vollmacht beym Reichs-Convent zum Coburgischen Voto legitimiren wolte, Ihn ehender nicht zu admittiren, biß Er auch von Ihnen beyden jüngeren HHerren Hertzogen zu Hildburghausen und Saalfeld, darzu mit bevollmächtiget worden. Wiedrigen falls und wann etwas zu des Fürstlichen Hauses Sachsen gesamter Ernestinischer Linie Nachtheil geschehen solte, Sie sich alle aus denen Reichs-Satzungen, und sonsten Ihnen competirende beneficia vorbehalten haben wolten,

d. 21. Junii 1702.

Mit Beylagen von Num. 1. biß 17. inclusive.

VOn GOttes Gnaden Ernst und Johann Ernst, Hertzoge zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Gefürsteten Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Vest- und Hochgelahrte, besonders Liebe Herren und Liebe besondere.

ES wird denen Herren und Euch annoch erinnerlich seyn, auch bey dem hochlöblichen Reichs-*Directoriis* sich finden, welcher gestalt bey dem noch fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg, das Reichs-Votum des Fürstenthums Coburg, so unsers Herrn Bruders Hertzog Albrecht Lbd. vormahls besessen, in deroselben und Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, Hertzog Bernhardts zu Sachsen-Meinungen Lbd. Nahmen und Vollmacht zugleich von Anno 1683. vermög Ihrer beeder Erb-Vergleiche, nach den beyliegenden *Extracten Num. 1. & 2.* und des unter Ihnen beeden insonderheit errichteten Recesses wegen Fortführung solchen Voti, nach dem Extract N. 3. geführet worden sey. Wir mögen denen Herren und Euch nicht verhalten, daß nach Absterben hochbesagten Herrn Hertzog Albrechts Lbd. am 6. Augusti 1699. wir bey solchem dadurch erledigten Fürstenthum als dero leibliche jüngere Brädere und mit benendte, davon, besage Extract Num. 4. und an welche diesem nach auf solchen event alle Vasallen in der Lehn-Pflicht nach dem Extract Num. 5. & 6. und die sämtliche Diener und Unterthanen in der Erbhuldigungs-Pflicht nach dem beygelegten Extract Num. 7. mit gewiesen und verwandt gemacht worden, so balden in dem Haupt- und Sterb-Gemach, und sonsten durch verschiedene Actus würckliche possess genommen, und obschon hochermelt Herrn Hertzog Bernhardts Lbd. die alleinige succession solchen Fürstenthumbs mit aus Augensetzung des Herkommens in Unsern gesambten Fürstlichen Hause, und mit Ausschliessung aller übriger Herren Successoren, gerne auf sich nur gebracht hätte, und zu dem Ende schon länger vorher und zwar am 14. Jan. 1696. ohne deren Wissen und Willen gantz heimblich mit Unsers jüngern Herrn Vetters, Hertzog Friederichs Lbd. darüber eine Abrede und respectu Protocoll, nach den Copien N. 8. und 9. errichtet, hierzu auch bey der Zusammenkunfft der Abgeordneten aller Herren Brüdere und des Herrn Vetters Anno 1699. ausser der Conferenz-Stuben gantz separatim einige davon in Ihren Quartieren disponiret, und einen so genandten *Successions-Recess*, welchen, wie Hertzog Ernst nach der, von unsern Abgeordneten vorbehaltener Ratification nicht ratificirt, noch Unser, Hertzog Johann Ernsts, Abgeordneter sich darauf einlassen dörffen, sondern solchen eigennützigen, ungewöhnlichen und die Principia succedendi im Fürstlichen Hause gantz umbkehrenden Vergleichungs-Arten, von Anfang gleich beständig wiedersprechen müssen, dennoch nach der Copia N. 10. erschlichen, nicht weniger Krafft dessen, und bey solcher *Possess*-Ergreiffung, welches Sr. Lbd. ausser unserer Vollmacht und præscienz auf uns beede mit- iedoch nur von sich zu nehmen, sich anmassen wollen, euserst gehindert und turbiret, so haben sie doch hernachmahls uns die Compossession daran, nach der Copie N. 11. dergestalt eingestanden, und bekennet, daß sie uns an unsern, bey solchen *Successions*-Fall zukommenden Rechten etwas zu entziehen, niemahln gemeinet gewesen, sondern uns sambt und sonders pro veris & indu-

indubitatis possessoribus, mit solchem effectu possessionis agnosciret, als ob wir dieselbe selbst in Persohn oder durch die Unserige vollständig und überall ergriffen hätten, **Ihro Lbd.** auch solches durch ein **Käyserliches** *Rescript*, davon Copia sub N. 12. hiebey gehet, anbefohlen, und hernachmahls das, biß dato noch gebrauchte **Kirchen-Gebet** auf alle Successores, als hiesige Regierende **Landes-Fürsten**, gemeinsam angeordnet und regulirt worden. Besag **Copeylichen** *Attestats* N. 13. daß wir auch so weiter als Successores des verstorbenen **Hn. Hertzog Albrechts**, nach obigen sub N. 3. befindl. Extract und darin enthaltener **Sachsen-Meinungischen** Obligation in verbis: **Oder nach eines tödtlichen Abgang** ꝛc. die **Vollmacht** vor den Herrn **Baron von Haagen**, zu Führung des hiesigen Voti in dem **Sachsen-Meinungischen** und aller, des hochermeldten verstorbenen Hertzogs Successoren Nahmen hätten mitertheilen sollen, dafern nicht Unsers Herrn Bruders zu **Meinungen Lbd.** anderweite Hinderungen gemachet, und durch ein sub- & obreptirtes **Kayserl.** *Mandat* S.C. auf oben No. 10. gemeldten, wiewohl nach allen Rechten unbeständig und wenigstens uns **unverbindlichen** *Successions-Receß*, bißhero allerhand turbas und Unrichtigkeiten bey hiesiger Succession verursachet, daß wir **biß zu rechtlichem Austrag derselben, die Verführung des hiesigen** Voti, **nach der alten Vollmacht**, auch wider unsern Willen haben fortthun lassen müssen, unerachtet nach der Zeit verschiedene **Kayserl.** *Rescripta* **Ihro Lbd.** dahin angewiesen haben, unter andern auch ad interim solchen Votum mit concurrenz aller Interessenten nach dem Extract No. 14. & 15. beobachten zu lassen. Alldieweiln aber mehr hocherwehnt Unsers Herrn Bruders zu **Meinungen Lbd.** sich jüngsthin wieder absonderlich mit Unserm Herrn Vetter zu **Gotha**, welcher vorhero auch hinter Uns, von Unserer Herren Gebrüdere **Hertzog Heinrichs zu Römhild, und Hertzog Christians zu Eisenberg Lbd. Lbd.** ihre ratas bey hiesiger Succesion an sich erhandelt, zu **Floß** bey **Schmalkalden** dermassen verglichen haben solle, daß dieser Ihro, seine von **Sachsen-Römhild** und **Eisenberg**, ohne Vorwissen **Kayserl. Majest.** und Einwilligung Unserer als Mitbelehnten, auch zu Subvertirung Unsers Rechts, bey Ihrer beyder improlium auf dem Fall stehender Succesion gantz widerrechtlich an sich gebrachte ratas, nebst seinem hier habenden Antheil, von welchen letztern Er Uns **Hertzog Johann Ernsten**, auf Unsere ermanglende Lande, besage Extracts von dem **Kayß.** *confirmirten Receß* N. 16. Satisfaction thun sollen, gegen 4. Aemter u. einige Gerichte von der **Sachsen-Meinungis.** Portion vertauschet und abgetretten, dessen Freund-Brüderliche Communication, Wir **Hertzog Johann Ernst**, von Ihro zwar gesucht, solche aber Uns auch biß zu Unserer vorhero gethanen Einwilligung, vermöge Extracts N. 17. versaget, inzwischen von Uns, so wohl gegen **Sachsen-Meinungen** als **Sachsen-Gotha** darwider feyerlichste Protestation eingewendet, und solchen **Vergleich** widersprochen, auch bey **Kayß. Maj.** um Inhibition u. Cassation dessen nachgesucht worden, hingegen wir äuserlich vernehmen, als habe **der Baron von Haagen** bey einiger Zeithero wegen des hiesigen Voti in Comitiis divulgiret, daß da solches nunmehro **Ihr. Lbd. zu Meinungen** nach solchem **Vergleich**, womit Sie das meiste an hiesigem Fürstenthum erlanget, und mit uns beyden des nechsten gleichfals fertig zu werden, Hoffnung hätten, privativè und alleine zukomme, Wir Uns auch dahero besorgen, es dörffte derselbe sich bey hochgedachtem **Reichs-***Directorio* mit einer **neuen S. Meinungischen Vollmacht**, ausser Uns, fürohin aufzuführen, trachten; Als haben Wir zu Verhütung dessen nicht umhin gekont, denen Herren und Euch von allen solche umständliche und wahre Nachricht mit diesem zu ertheilen, und Dieselbe in Zuversichtlichen Vertrauen zu ersuchen, Sie belieben auf den Fall, wann **der Baron Haagen** mit dergleichen neuerlichen und von Unsers Hrn. Bruders **zu Meinungen Lbd.** alleine gegebener Vollmacht sich anmelden sollte, darauf nicht zu reflectiren, noch ihn damit in Voto & Sessione bey der **Reichs-Versammlung im Fürsten-Rath** zuzulassen, Er habe sich dann auch von Uns, als dermahligen wahren Mit-Successoren u. Compossessorem in hiesigem Fürstenthum mit legitimiret, oder Uns nicht zu verdencken, daß Wir widrigen, jedoch unverhofften Falls wider alles, so in Unserer Concurrenz bey solchem Voto und Gemeinhabung dessen, nach denen **natürlichen und gemeinen Rechten**, **Kayserl.** *Investituren* **und** *Rescripten*, auch dem **Herkommen** und darüber von **Kayserl. Maj.** de A. 1642. confirmirten Pactis, des **Fürstl. Hauses Sachsen** gesamter **Ernestinischer** Linie zu Nachtheil geschehen solte, feyerlichst hiemit protestiren, und Uns alle Jura Statuum Imperii, nebst allen aus denen **Reichs-Satzungen** und obangezogenen Fundamenten zustehende Beneficia expresse vorbehalten, auch anbey geziemend imploriren, dieses willig anzunehmen, und Uns hiervon den in Rechten vergönten Effect angedeyen zu lassen, die Wir allerseits

Der Herren und Euer.

Coburg/ zur Ehrenburg
den 21. Jun. 1702.

Freund- und geneigt-willige

Ernst, Hertzog zu Sachsen. — **Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen.**

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelehrten, des **Heil. Römis. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten u. Ständen** vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, Unserm besonders lieben Herren und lieben besondern ꝛc.

Beylage

Beylagen,
Zu dem
Fürstl. Sachsen-Hildburghausischen
und
Sachsen-Saalfeldischen
Den 21. Julii 1702. dictirten
MEMORIAL.

Num. 1.

Extract aus dem Erb-Vergleich Herrn Hertzog **Friederichs** zu Sachsen-Gotha, und Hn. Hertzog **Albrechts** zu Sachsen-Coburg, Hochfl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. de dato Friedenstein, den 24. Sept. Anno 1685. das Coburgisch-Reichs- und Creyß-Votum concernirend.

Im Siebenden wegen des **Coburgischen Reichs- und Creyß-Voti**, ist unter Jh. Jh. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. es also Freundbrüderlich abgeredet worden, daß bey dem Reichs-Voto Herr Hertzog **Albrecht** und Herr Hertzog **Bernhardt**, wie Sie Sich darüber vergleichen werden, bey dem **Creyß**-Voto aber Herr Hertzog **Friederich** und Herr Hertzog **Albrecht** und deren Fürstl. Nachkommen, also zu concurriren haben, daß solches **Creyß**-Votum von Herrn Hertzog **Albrecht** Durchl. auf dero Lebens-Zeit in gesammten Nahmen ohne communication geführet, und gehöriger Orten zu **Regenspurg** und wo es nöthig, nach Unterschreibung dieses **Haupt**-Recesses alsobalden davon Notification gethän werden solle, zumahlen aber haben sich die Fürstl. Herren Theilshabere freundlich vereinbahret, daß so offt von gemeinen Oneribus, als Römer-Monathen, Reichs-Hülffen und andern gemeinen Bürden, ingleichen von Moderation der Matricular-Anschläge von dergleichen Sachen deliberiret wird, Sie beyderseits freundlich communiciren, und nichts einander zum Nachtheil schliessen wollen.

Num. 2.

Extract aus dem Erb-Vergleich Herrn Hertzog **Friederichs** zu Sachsen-Gotha, und Hn. Hertzog **Bernhardts** zu Sachsen-Meinungen Hochfl. Hochfl. Durchl. Durchl. de dato Friedenstein, den 8. Junii 1681. die Führung der Reichs- und **Creyß**-Votorum betreffend.

Im Siebenden, wegen der **Reichs- und Creyß**-Votorum ist unter J. J. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. es also Freund-brüderlich verglichen worden, daß Herr Hertzog **Bernhardt** und deren Fürstl. Nachkommen bey dem **Coburgischen Reichs**-Voto, (woran Herr Hertzog **Friederich** in dem mit Herrn Hertzog **Albrechten** getroffenen Vergleich die Concurrentz bedungen, und durch diesen Recess selbigen Hertzog **Bernhardts** Durchl. überlassen und abgetretten) concurriren, und dasselbe in beyder Theile Nahmen geführet werden solle. Es wollen aber inzwischen Herrn Hertzog **Friederichs** Durchl. biß zu der endlichen Schließ- und Vollziehung deß mit Herrn Hertzog **Albrechten** nach bevorstehenden Haupt-Recesses, die Führung solches Voti, wie bißhero, in gesammten Nahmen weiter continuiren, Herrn Hertzog **Bernhardten** die Relationen von **Regenspurg** gegen Beytrag ihrer Quotæ der Kosten, mit zuschicken, auch sonsten wo nöthig, in vorfallenden Reichs-Angelegenheiten mit Deroselben communiciren lassen. Das **Henebergische Reichs**-Votum, so viel dem hiesigen Fürstlichen Hause davon zustehet, behalten Hertzog **Friedrichs** Durchl. allein; das **Henneberg-Schleusingische Creyß**-Votum hingegen Hertzog **Bernhardts** Durchl. und wollen beyderseits solche in gesammten Nahmen führen lassen. Und haben sich beyde Fürstliche Theile freundlich vereinpaaret, daß so offt bey allgemeinen **Reichs- oder Creyß**-Conventen von gemeinen Oneribus, als Römer-Monathen, Reichs-Hülffen, und andern gemeinen Bürden, ingleichen von Moderation der Matricular-Anschläge und dergleichen Sachen deliberiret wird, welche beyderseits Lande absonderlich angehen, Sie verbunden seyn wollen, ratione deß solcher Lande halben führenden Voti, mit einander zu communiciren, und nichts denenselben zum Nachtheil zu schliessen, sondern das Votum also abzulegen, wie es von dem andern Theil mit beliebet worden.

Num. 3.

Extract aus dem Recess wegen Verführung des Coburgischen Reichs-Voti.

Nachdem bey Fürstlicher Theilung auch wegen der **Reichs**-*Votorum* Vergleich zu treffen gewesen, so haben Herrn Hertzog **Albrechts** und Herrn Hertzog **Bernhardts** Durchl. Durchl. auf Veranlassung der mit des ältesten Herrn Bruders, Herrn Hertzog **Friederichs** zu Sachsen Fürstl. Durchl. abgehandelter **Theilungs**-*Recess* beliebet, in dem **Coburgischen Reichs**-*Voto* zusammen zu treten, und dannenhero dessen jedesmahliger Führung halber vor Sich und Ihre Fürstliche Descendenten sich folgender Gestalt verglichen:

Gleichwie beede Fürstliche Interessenten bey diesem **Reichs**-*Voto* zu gleichen Theilen interessiret, also sollen und wollen Sie solches, vermittelst Zusammentragung gleicher Helffte der Kosten, durch einen von beeden Theilen beliebten und ihnen hierzu besonders verpflichteten Gesandten in beyder Herren Principalen oder nach eines deroselben tödtlichen Abgang in des Uberlebenden und des Verstorbenen Fürstlichen Successorn, denn da beede mit Tode abgiengen, in beederseits Fürstlicher Nachkommen Nahmen, doch mit **Voransetzung des jedesmahligen** Senioris oder dessen Fürstliche Linie, wann die Linien zu benennen, führen lassen, dergestalt, daß die Vollmachten, Instructiones, und was dergleichen mehr vorkömmt, auf freundliche Communication und durch beederseits jetzigeir und künfftiger Herren Zuthun von dem jedesmahligen Aeltesten begriffen, und wann man darüber ei-

nig worden, solche unter beyder Fürstlichen Theile Vollziehung ausgefertiget, darauf beym Congressu selbst die Vota und beederseits Nahmen zugleich nach Ordnung des Alters abgeleget, auch also alle andere Epeditiones, Unterschrifften der Reichs-Deputation und anderer Abschiede, und was sich sonsten von dergleichen Dingen ereignen möchte, zu Werck gerichtet werden sollen.

Num. 4.

Extract aus dem Kayserlichen Lehen-Brief, über das Fürstenthum Coburg, de dato Wien, den 22. Maji. 1676.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, tot. tit. Das haben Wir angesehen, solch ihre demüthig ziemliche Bitte, auch angenehme **Uns und dem Heiligen Reiche** und Unserem löblichen **Hauß Oesterreich** geleistete treue Dienste, und die sie noch künfftig wohl thun mögen wollen und sollen, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, mehrgedachten Unseren lieben Oheim und Fürsten **Friederichen**, als den Regierenden, und **Albrechten, Bernhardten, Heinrichen, Christian, Ernsten** und **Johann Ernsten**, Hertzogen zu Sachsen, u. deren Männlichen Leibes-Lehens-Erben vom neuen das obbeschriebene Fürstenthum **Coburg**, nach Innhalt des berührten zwischen ihrem Vater Hertzog **Ernsten**, und dessen Brudern und Vettern, am bemeldten dreyzehenden Februarii **Sechzehen hundert und vierzigsten Jahrs** aufgerichteten und von Unserem geliebten Herrn Vettern bestättigten **Erbsonderungs-Vertrags**, mit allen zugehörigen Aembtern, Güthern, Renthen, Gefällen, Nutzungen, Straffen, Mannschafften, Leuthen, Lehen und Lehenschafften, Saltzwercken, Wassern, Fischereyen, Zöllen, Gleithen, Wildbahnen, auch Regalischen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Folgen, Steuern, Bergwercken, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, und pertinentien, auch mit allen Prælaturen und Clöstern, derselben weltlichen Obrigkeiten, Schutz, Rechten und Advocatien, sammt denen Grafschafften und Herrschafften denen von der Ritterschafft, sie sitzen auf der Cantzley, oder Ambt-Schrifften und gemeiniglich aller andern, so in denen vorbemelten Aembtern gelegen, gesessen, darinnen bekreyset und begriffen, nichts als den Antheil am Ambt und Stadt **Allstedt** und denen vier assecurirten Aembtern (als welche letztere seithero, krafft eines den 9. Augusti des **Sechzehen hundert und Sechzigsten Jahrs** aufgerichteten **Vergleichs**, an Hertzog **Moritzen** zu Sachsen, Ambt und Stadt Allstärt aber vermöge des obangeregten **Altenburgischen Vergleichs** de Anno 1672. an die **Hertzoge zu Weimar** beyderseits mit Vorbehalt der gesammten Hand, und mit Belehnschafft gelanget und überlassen worden) ausgenommen, sondern allermassen die hiebevor von uns und unsern löblichen Vorfahrern, und dem heiligen Reich offtgedachter ihr Vater und vorhero dessen Vetteren und er mit ihnen zu Lehen empfangen, genossen und gebraucht, so dann nach ihnen und ihren Männlichen Leibes-Erben ihren Vettern Hertzog **Johann Ernsten** und Hertzog **Johann Georgen**, und Hertzog **Bernhardten** zu Sachsen, Weimarischer Linien, und abermahl nach denenselben, und ihren Leibes-Lehens-Erben, Hertzog **Johann Georgen**, dem andern, Churfürsten, und dessen Gebrüdere Hertzog **Augusten**, Administratoren des Ertz-Stiffts Magdeburg, sowohl Hertzog **Christian**, und Hertzog **Moritzen** zu Sachsen, und deren Männlichen Leibes-Lehens-Erben, zu rechten gesammten Lehen, wie auch die Anwartung und gesammte Hand zu dem **Churfürstenthum zu Sachsen**, sammt dem **Ertz-Marschall-Ambt der Chur**, und was von Rechtswegen darzu gehöret, auch dem **Marggrafthum Meissen**, und **Burggrafthum zu Magdeburg**, sammt auch denen Stücken und Güthern, so weiland Hertzog **Augustus**, Churfürst, vermög eines Erblichen, rechtmäßigen, ewigen, unwiederrufflichen, und durch weyland Unsern Vettern Kayser *Maximilian* seel. confirmirten Wechsels und Vergleichung Sontags nach Severi den 26. Octobris Anno 1573. datirt, von dem Stifft **Halberstadt** bekommen, deßgleichen, was hernach ermeldtem Hertzog **Augusto** in deme mit ebenmäßiger Kayserlicher Confirmation, Permutation, Vortrag und Abschied mit dem Ertz-Stifft und Dohm-Capitul zu Magdeburg unter dem dato den 10. Monaths-Tag Junii Anno 1579. gehandelt und denen **Churfürstlich-Sächsischen Lehen-Briefen** einverleibet worden, und letzlich allem andern, so obgedachter Hertzog **Johann Georg**, Churfürst, der Andere, und vormeldte Seiner Liebden Gebrüdere jetzo innen haben, und von **Uns und dem Heiligen Reich** zu Lehen rühren, mit allen Regalien, Ordnungen, Zierden, und Solennitäten, als sich nach Gewohnheit des heiligen Reichs gebühret, desgleichen zu der Landgrafschafft Hessen und der Grafschafft **Catzenellenbogen** mit dero Zubehörung zu Lehen gnädiglich verliehen und gereichet. Thun das, leihen und reichen gedachten unsern lieben Oheim und Fürsten **Friederichen**, als dem Regierenden, und **Albrechten, Bernhardten, Heinrichen, Christian, Ernsten**, und **Johann Ernsten**, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, und deren Männlichen Leibes-Lehens-Erben solches alles und jedes, wie vorher stehet, von **Römischer Kayserl.** Macht, hiemit und in Krafft dieses Briefs wissentlich, was wir ihnen davon von Rechts- und Billigkeit wegen verleihen sollen und mögen, dasselbe alles nun hinführohan für sich und ihre Leibes-Lehens-Erben, von Uns, Unseren Nachkommen, und dem Heiligen Reiche in Lehens-Weise innen zu haben, zu geniessen, zu gebrauchen und sich zu erfreuen, auch so offt es noch noth thut, von Uns, Unseren Nachkommen am Reiche, und dem Reiche zu Ersuchen und zu empfangen, von allermänniglich unverhindert. Darauf hat Uns offt gemeldter unser lieber Oheim und Fürst **Friederich**, als Regierender, vor sich und obbenannt seine Gebrüder, **Albrechten, Bernhardten, Heinrichen, Christian, Ernsten**, und

und **Johann Ernsten**, Hertzogen zu Sachsen, durch Ihrer Liebden darzu gevollmächtigte Abgesandte, unsere und des Reichs liebe Getreue, **Hannß Dieterichen von Schönberg** zu Goltscha und Mittelfrohna, Præsidenten des Consistorii zu Altenburg, und Magnum Saul, beyderseits Hof- und Justitien-Räthe, gewöhnlich Gelübde und Eyde gethan, **Uns und dem heiligen Reich**, von solcher obbemeldter Lehen und Stücken wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, für ihren rechten natürlichen Herrn zu halten, und sonst zu dienen, und zu thun als gehorsamen Fürsten und getreuen Lehen-Männern gegen ihren Herrn dem **Römischen Kayser** gebühret und wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde. Gebiethen demnach allen und jeden **Churfürsten, Fürsten**, geistlich und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheissen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonsten allen andern **Unseren und des Reichs** Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, von Römisch-Kayserlicher Macht ernstlich, und wollen, daß sie obbemeldte Unsere Liebe Oheim und Fürsten **Friederichen**, als den Regierenden, und **Albrechten, Bernhardten, Heinrichen, Christian, Ernsten**, und **Johann Ernsten**, Hertzoge zu Sachsen, an dieser **Unserer Kayserlichen Belehnung** und Begnadigung nicht hindern noch irren, sondern **Ihre Lbd.** dero geruhiglich geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwieder nicht thun oder handeln, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seye, **Unsere, und des Reichs** schwehre Ungnad und Straffe, und dazu eine Pœna, nehmlich **viertzig Marcklöthiges Goldes** zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in **unsere und des Reichs**-Cammer, und den andern halben Theil offt ernannten **Hertzogen zu Sachsen** unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefs besiegelt ꝛc.

Num. 5.

Extract der Lehen-Pflicht, wie solche an weyland Herrn Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg, Christseel. Durchl. jederzeit geleistet worden.

Ihr sollet geloben und schwehren, daß dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechten**, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. und **Seiner Hochfürstl. Durchl.** Männlichen Leibes Erben, (da deren künfftig durch GOttes Seegen verhanden seyn solten) alsdann **Seiner Hochfürstl. Durchl.** freundlich geliebten Herren Brüdern, und nach Dero gantzen Männlichen Stammes Abgange, (welches doch GOtt lange verhüten wolle,) **Ihrer Hochfürstl. Durchl.** freundlich geliebten Herren Vettern, **Hochfürstl. Weimarischer** Linie, und nach derer Nimmerseyn, denenjenigen, auf welche in denen hohen **Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen**, vermöge ꝛc. Ihrer **Hochfürstl. Durchl.** Lande kommen und fallen werden, Ihr getreu, hold, gewärtig und gehorsam ꝛc.

Num. 6.

Extract derer Lehen-Brieffe, wie solche von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. ertheilt worden.

Da aber Wir ohne ehelich gebohrne männliche Leibes-Erben nach GOttes Willen Todes abgehen würden, auf den Fall sollen Sie, oder Ihre Erben, bestimmten ꝛc. von denen **Durchl. Fürsten**, Unsern freundlich geliebten Herrn Brüdern und Gevattern, Herrn **Bernhardten**, Herrn **Heinrichen**, Herrn **Christian**, Herrn **Ernsten**, und Herrn **Johann Ernsten**, allerseits **Hertzogen zu Sachsen**, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. wie nicht weniger unsers ohnlängst verstorbenen ältesten Bruders und Gevatters, Herrn Hertzog **Friederichs** ꝛc. hochseel. Andenckens, hinterlassenen Fürstlichen Printzen und Söhnen als Gevettern, insgesammt Gothaischer Linie, ꝛc.

Num. 7.

Extract der Erb-Huldigungs-Pflicht zu Coburg.

Ihr sollet Krafft vorigen geleisteten Eydes ꝛc. daß dem Durchl. ꝛc. ꝛc. Herrn **Albrechten**, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. als ietzt regierenden **Landes-Fürsten und Herrn**, Ihrer Fürstl. Durchl. männlichen Leibes-Erben, da deren künfftig durch GOttes Segen verhanden seyn würden, dann ferner, und wo deren keine verhanden seyn solten, alsdann **Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit** freundlich geliebten **Herren Brüdern**, und nach deroselben gantzen männlichen Stammes Abgang, welches doch GOtt lange verhüten wolle, **Ihrer Hochfürstl. Durchl.** Herren Vettern, **Fürstlich Weimarischen Linie**, und nach derer Nimmerseyn, denenjenigen, auf welche in denen **Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen**, vermöge **Käyserlicher Belehnung, Verträge, Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung** die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, ꝛc.

Num. 8.

Copia, der Sachsen-Meinungischen und Sachsen-Gothaischen Abrede zu Geörgenthal, den 14. Jan. 1696. in puncto des Coburgischen Anfalls.

Nachdem bey ietziger Freund-vetterlicher Besprechung, zwischen Herrn Hertzog Bern-

hardts und Herrn Hertzog **Friederichs** zu **Sachsen-Meinung** und **Gotha**, Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, Fürstlicher **Meinungischer** Seiten mit erinnert worden, daß bey ereignenden **Coburgischen** Anfall **Seiner Fürstl. Durchl. zu Meinungen** die Fürstliche Residenz **Coburg** und Führung selbigen Voti vor andern Herren Interessenten von **Sachsen-Gotha** gegönnet, und der von weyland Herrn Hertzog **Friederichs** hochseel. Durchl. hierunter geschehenen Versicherung auch dazu aller Vorschub geleistet werden möchte; So haben **Seine Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha** sich dahin freund-vetterlich erkläret, daß nicht weniger als Dero hochseel. Hr. Vatter 1687. Vertröstung gethan, ebenfalls Ihres Orts sothanes **Fürstl. Meinungische** Desiderium casu quo gerne secundiren, auch mit demjenigen, was Sie ratione ihres Anwartungs-Rechtens und Antheils bey solchem Successions-Fall vermögen und nach der jüngeren Herren Vettere Recessen zu exerciren haben, **Sachsen-Meinungen** zu Beförderung des Effects in thunlicher Weise und soviel an Ihro zu statten kommen wolten, wann hergegen wegen der bey mehr besagtem Anfall dem **Fürstlichen Gothaischen** und übrigen Theilen zustehenden Gebührniß an statt **Coburg**, in so weit es die **Meinungische Erb-***Portion* vermittelst anderer annehmlicher Lande und Leute gegeben, und Ihro in ihren habenden Rechten von **Sachsen-Meinungen** gleichfalls treulich assistirt, auch denen abgeredeten bekandten Recessen in allewege gebührend nachgelebet und Genügen geleistet werde.

(L.S.) (L.S.)

Bernhardt, H. z. S. **Friedrich, H. z. Sachs.**

Num. 9.

Copia des Protocolls zu obiger Abrede, sub N. 8. de eod. dato.

Als bey heutiger Fürstl. Besprechung zwischen Herrn Hertzog **Bernhardts** und Herrn Hertzog **Friedrichs**, zu **Sachsen-Meinungen** und **Gotha**, Fürstl. Durchlauchtigkeiten, über dem in GOttes Handen stehenden Todesfall Herrn Hertzog **Albrechts** zu **Sachsen-Coburg** und die davon dependirende Succession im Schloß, Stadt und Ambt **Coburg** gewisse Abrede genommen, und solche von beyden Fürstlichen Theilen vollzogen und gegeneinander ausgewechselt worden, und darbey Herrn Hertzog **Bernhardts**, Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Durchl. in Dero Gemach besuchten, gedachten nur erwehnte unsers gnädigsten Herrn **Fürstl. Durchl.** in Gegenwart des **Herrn Generals von Wartensleben** Selbsten gegen Dero Herrn Vettern zu Ihrer Verwahrung, daß durch diese ietzige Abrede derjenigen, so zwischen Dero Herrn Vaters Gn. und Ihrer Herren Vettere samt und sonders hiebevor sowohl wegen der Succession in der Herren Brüdere Landes-Theile als auch sonsten verglichen worden, kein Præjudiz zuwachsen möchte noch solle, inmassen Sie dann solche **Abrede** anders nicht und darneben auch dahin verstanden haben wolten, daß, wann auf obermeldeten Todesfall **Coburg an Meinungen** kommen, und so dann oder hernach denen überlebenden jüngern Herrn Vettern ihre Landes-Portiones jenseit Waldes mit angewiesen würden, die **Coburgische** und auch wohl nach Gelegenheit der Fälle, die **Henneb. Schleußing. Reichs- und Creyß-***Vota* in communion stehen und in gesamter Nahmen denen Recessen nach geführet werden sollen. Worauf **Ihre Durchl zu Meinungen** sich erkläret, daß **der Coburgisch- und Hennebergischen** *Votorum* wegen auf einer hiernächst anderweit anzustellenden Conferenz **fernerer Vergleich** getroffen werden könte, und wolten Sie sich hierinnen schon also erweisen, daß in dem **Fürstl. Hause** deswegen keine Disharmonie zu besorgen; welches um künfftiger Nachricht willen anhero zu registriren befohlen worden. Actum ut supra.

Num. 10.

Copia Successions-Recesses, de dato Coburg, Anno 1699.

Zu wissen: Nachdeme der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr **Albrecht**, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. der **Römischen Käyserlichen Majestät** bestellter General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. mit **Seiner Hochfürstl. Durchl.** freundl. geliebten Herren Brüdern und respective Herren Vettern, denen auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, **Herrn Bernhardten zu Meinungen**, **Herrn Heinrichen zu Römhild**, **Herrn Christian zu Eisenberg**, **Herrn Ernsten zu Hildburghausen**, **Herrn Johann Ernsten zu Saalfeld** und **Herrn Friederichen zu Gotha**, allerseits Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc. und respective Domna ꝛc. aus tragender Sorgfalt für die Ruhe und Wohlfahrt Dero gesambt **Hochfürstlichen Hauses** und Unterthanen obliegenden Seniorats und Directorii wegen, sich freund-brüderlich und Vetterlich vernommen, ob derer in GOttes Hand stehenden *Successions*-**Fälle halben, im Fürstlichen Hause** bey dermahligen Zustand desselben, zu Verhütung aller besorgenden Thätlichkeiten und Beschwerden der Lande, in Zeiten **gewisser Vergleich** zu treffen seyn möchte, und dann solches nach dem Exempel derer höchstlöblichen Herren Vorfahrern auch im Reich üblichen Observanz **einhellig** vor gut und heilsam befunden, auch zu dem Ende eine besondere Conferenz anhero nacher **Coburg** veranlasset, und von sämtlichen vor höchstgedachter **Herren Hertzogen zu Sachsen, Hochfürstlichen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.** durch Dero vertraute hierzu mit Instruction und Creditiven behörig versehene Räthe und Depu-

Deputirte beschicket worden; Als ist man im Namen GOttes zum Werck geschritten, und hat nach gepflogener mühsamer Handlung, wie es bey sich ereignenden Anfall und Erledigung derer Lande mit deren *Possessions*-**Ergreiffung**, Administration und Division zu halten, biß auf Ratification derer hohen Herren Principalen, endlich folgende Abrede genommen: Und zwar wird es præliminariter nicht unbillig *per unanimia* dabey gelassen, was dißfalls die **Fürst-Väterliche** *Dispositions* **und Verträge des Hauses** *pro norma* an Hand geben, daß nemlich die Fürstenthüme, Herrschafften und Aembter an deren Juribus und Pertinentien, wo es sich nicht wohl füget, unzertrennet beysammen behalten und mit Zerreissung der Gräntze und Beschwehrung der Lande mit fremden Oneribus keine so genaue peræquation in der Theilung gesucht werde. Hiernächst ist vor ietzo auf drey Fälle, da keine Fürst-Mannliche Descendenten vorhanden, als zu **Coburg, Römhild und Eisenberg**, welche doch der Allerhöchste nach seiner Barmhertzigkeit noch lange abwenden wolle, reflectiret worden; da dann so viel

1. Den **Coburgischen Anfall** betrifft, **Sachsen-Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Gotha** sich hiermit dahin erkläret, daß Sie dero Ratas an selbigem gantzen Fürstenthum, samt allen dessen Ein- und Zugehörungen, insonderheit des **Coburgisch. Reichs und Creyß-***Voti* cum omni & pleno Jure Regio, Herrn Hertzog **Bernhardts zu Sachsen-Meinungen, Hochfl. Durchl.** für sich und Ihre Fürstliche Descendenten cediren, und so viel **die Theilung der Lande** anlanget, nach denen Portions-Büchern überlassen wollen; jedoch daß nur beneldtes Herrn Hertzogs Durchl. und dessen Descendenten die Vestung **Coburg**, nach Innhalt derer, sowohl mit Deroselben, als Herrn Hertzog **Albrechts**, Hochfürstl. Durchl. getroffenen **Erb-Theilungs**-Recessen besitzen, auch vorbehaltlich der Concurrenz bey dem Privilegio, der zu **Coburg** binnen zweyen Jahren, mit gesammter Hand zu errichtenden Academien nach eines jeglichen Fürstl. Hauses Befugnissen. Welches alles und jedes **Sachsen-Meinungen** hiermit auch also vor sich und dero Fürstliche Descendenten acceptiret, und dahingegen

2. Sich erkläret und verspricht **S. Römhild und Hildburghausen**, wegen ihrer Recess-mässigen Portionen, **mit Hennebergischen** Landen cum omni onere & Jure nach denen Portions-Büchern, ausgenommen des **Schleusingischen Creyß-Voti** und der Concurrenz bey dem Gymnasio zu **Schleusingen**, nicht weniger das gesamte **Hennebergische** Archiv **zu Meinungen**, den **Krimmenthal** und dergleichen, so **S. Meinungen** sich reserviret zu satisfaciren; **Sachsen-Eisenberg und Gotha** aber vor ihre gleichfalls Recess-mäßige Portiones gewisse nahe gelegene Revenüen oder Geld, welchenfalls der Theilungs-Anschlag und Aemter wahrer Ertrag aus zwölff bey allen dreyen Fällen auf einerley Zeit einzurichtenden Jahrs-Rechnungen genommen würde, anzuweisen, und biß zu Abtrag des Capitals abzutretten. So lange nun biß diese Satisfaction mit Land und Leuten, also auch mit Anweisung der Revenüen, geschehen, bleibt jedem Theil sein Jus Retentionis, und seynd obbemeldte Cedenten zufrieden. Dieweilen aber die, **Herrn Hertzog Christians Durchl. des Coburgischen Anfalls wegen**, zukommende Recess-mäßige Portionen-Revenüen, Deroselben ziemlich entlegen, so wollen **Herrn Hertzog Friedrichs, Hochfl. Durchl.** solche aus Freund-Vetterlicher Affection von **Sachsen-Meinungen** übernehmen, und hingegen höchstgedachte Hn. **Hertzog Christians Durchl.** durch Abtretung gewisser nahe gelegener Land und Leute, so viel der **Eisenbergische Antheil**, nach denen **Coburgischen** Portions-Büchern, betragen möchte, annehmlich vergnügen.

3. Bey dem **Römhildischen Anfall** nehmen **Herrn Hertzog Albrechts, Hochfl. Durchl.** oder nach Dero Ableben **Sachsen-Gotha** die Possession, und wollen jetzt höchstermeldte **Ihre Durchl.** aus sonderbahrer Begierde dem Fürstl. Hause seine Beruhigung zu restabliren gegen anderweite Satisfaction, wofern selbige, besonders treffender Abrede nach, præstiret wird, sich auf solchen erlebenden Fall dahin hiermit erklären, daß Sie auf dero daran zukommende Ratam an Landen und Leuten, das Ambt **Themar** mit allen seinen Pertinentien, Territorial- und andern Gerechtigkeiten, nach dem Anschlag der Portions-Bücher, annehmen, zu dero **Coburgischen** Landen schlagen, und sich das übrige, was an dero Recess-mäßigen Rata ermangelt, mit Abtretung wol gelegener Revenüen oder Gelde, nach obgemeldtem Principio regulativo eines zwölffjährigen wahren Ertrags, vergnügen, die übrigen Lande aber dieser **Römhildischen** Portion cum omni & pleno Jure Regio, **Sachsen-Gotha** zur freyen Administration überlassen wollen; nach dero in GOttes Handen stehenden Todsfall aber, fiele obiges Ambt mit seinen Pertinentien und Juribus hinwieder an **Sachsen-Gotha**, dergestalt, daß selbiges denen übrigen Fürstl. Interessenten, nach dessen wahren Ertrag, und obigen Principio regulativo mit Revenüen oder Gelde Satisfaction gebe. **S. Meinungen, Eisenberg und Hildburghausen** aber cediren und überlassen hiermit, für sich und dero Successores, dero Recess-mäßige Ratas an denen sämmtlichen hinterlassenen Landen cum omni & pleno Jure Regio an **Sachsen-Gotha**, welches hingegen verspricht, sämmtliche Cedenten, nach eines jeden Befugnüß, mit Revenüen oder Gelde, nach obbemeldten Principio regulativo eines zwölffjährigen wahren Ertrags, zu satisfaciren. Was auch bey dem **Coburgischen Anfall** wegen des Administration- und Retention-Rechts bedungen, solches wird nicht weniger bey diesen Fall unter ihnen allerseits hinc inde eingestanden, und respective vorbehalten. Solte dann der vorgeschlagene Umsatz zwischen **Römhild und Saalfeld** künfftig hin noch geschehen, solchenfalls wird zwar **Sachsen-Gotha**, nach Herrn Hertzog **Heinrichs**, Durchl. Ableben, die **Saalfeldische Landes**-Portion cum omni & pleno Jure regio überlassen, und

werden hingegen die andern Fürstl. Interessenten auf ihre Recess-mäßige Portiones mit Revenüen oder Gelde, nach dem wahren Ertrag derer obgemeldten zwölff Jahres-Rechnungen, doch also, daß **die Römhildische** und nicht die **Saalfeldische** Landes-Portion in Anschlag gebracht, auch dasjenige, was wegen der gemeinschafftlichen Possessions-Ergreiffung, welche im **Saalfeldischen Sachsen-Gotha** zu thun, Administration und Retention abgeredet, allhier gleichfalls beobachtet werde, satisfaciret. Herrn Hertzog **Albrechts** Fürstl. Durchl. aber bekommen auf dero Ratam das Ambt **Gräfenthal**, mit gleichen Juribus und Conditionibus, auch bedungenen Ruckfall an **Sachsen-Gotha**, wie solches alles oben beym Ambte **Themar** verabredet worden.

4. An dem **Eisenbergischen Anfall** mag **Sachsen-Gotha** die Possession communi nomine nehmen, und erbiethet sich **Sachs. Coburg** gegen obbemeldete annehmliche Satisfaction, dafern selbige würcklich præstiret wird, seine Recessmäßige Ratam an nur gemeldten **Eisenbergisch.** Landen und Leuten mit dero Juribus an **Sachsen-Gotha**, vor sich und Ihre Fürstl. Successores, über und sich dafür mit wolgelegenen und abzutretenden Revenüen oder Geld, salvo jure retentionis biß dahin vergnügen zu lassen. **S. Meinungen, Römhild und Hildburghausen** aber haben sich, Krafft dieses, mit **Sachsen-Gotha** auch bey diesem **Eisenbergischen Anfall** auf eben die Masse verglichen, gleichwie es in vorhergehenden Puncten wegen des **Römhildischen** mit Cession der Lande, cum omni Jure regio, dagegen bedungener Satisfaction und Retention, wie auch überlassener Administration verabredet worden.

5. Was die übrige Erbschaffts-Massam an **Cammer-Gefällen, baarem Geld, Land- u. Tranck-Steuern, Nachschuß-Geldern, *Activ*- und *Passiv*-Schulden** und dergleichen anlanget, werden solche, nach eines jeden hohen Interessenten Befugniß, vertheilet, jedoch, daß die **Land- und Tranck-Steuer** gerechtsam bey jeder Landes-Portion und Fürstenthum unzertrennet verbleibe.

6. Die **Verführung der Reichs-Votorum** geschiehet alsdann, wie bißhero, **in Gemeinschafft**, und will **Sachsen-Gotha**, so weit es darinnen die vier jüngern Fürstlichen Herren Gebrüdere zu vertreten, in contextu der Vollmacht, mit der Formul: **vor Uns und Unsere freundlich-geliebte Herren Vettern** ꝛc. dero Nahmen hinfüro exprimiren.

7. Diejenigen, so wegen besagter **dreyer Anfälle** denen andern, nach obigen Vergleich, an statt ihrer zugetheilten Revenüen das Capital herauß zu geben haben, sollen darzu ehender nicht anzuhalten seyn, biß vorhero, wohin Sie wieder an Land und Leuten, dem Hause zum besten, nützlich angewendet werden, sattsame Versicherung geschehen; das Capital aber wird nach den Fuß auf 5. pro cento determinirt und abgetragen. Und obgleich in denen vorhandenen **Erbtheilungs-Recessen** verabredet, daß, ohne Consens aller Fürstl. Interessenten, von Land und Leuten nichts veralienirt noch verpfändet werden soll, auch, bey denen künfftigen Anfällen an Landen und Leuten, oder deren Revenüen, ein gleichmäßiges vor jetzo besorget, und fest gesetzet worden, so würden jedoch dadurch demjenigen, so **dieser Successions-Fälle halber**, obiger Abrede nach Geld heraus zu geben verbunden, unbenommen seyn müssen, zu mehrer deß Wercks Facilitirung, durch Aufnahme gewisser Capitalien, so viel, als zu Abtragung solcher Posten nöthig seyn möchte, von Land und Leuten zu verpfänden; zu welchem Ende dann bey begebendem Fall, auf vorher geschehene Notification allerseits Fürstl. Interessenten, den Consens zu ertheilen hierdurch sich anerklären.

8. Wann bey denen obigen Anfällen eine **Fürstl. Frau Wittib** hinterbliebe, so geschiehet demjenigen, in dessen angefallenen Landen sie sich befindet, zu dem gebührenden Dotalitio und Unterhaltung von allen Fürstl. Interessenten, ein proportionirter Beytrag, und ist ihme deßwegen sattsame Versicherung durch annehmliche Revenüen in Handen zu lassen.

9. Gleichwie nun oben **wegen** apprehendirung **der** Possession Abrede genommen, also soll die Obsignation **der Verlassenschafft** an allen Orten der apert-gewordenen Lande von deß verstorbenen Herrn hinterlassenen resp. Ministris und Bedienten, mit Zuziehung eines Notarii, verrichtet, und so dann die Resignir- Inventir- und Theilung von allerseits Fürstl. Interessenten abzuordnenden Räthen bewerckstelliget werden. **Und** weilen auch der Billigkeit gemäß, daß treuer und wolverdienter **Räthe und Bedienten** erwiesene nützliche Officia nicht unbelohnt bleiben, so haben sich die Fürstl. hohe Herren Paciscenten dahin gnädigst erkläret, daß Sie, und zwar jeder nach seiner Rata, für diejenige **Räthe und** Ministros, so bey Abgang eines oder deß andern Fürstl. Theils, in dero Diensten sich würcklich befinden, und wohl meritirt gemacht, dergestaltige Sorge tragen wollen, damit entweder durch **anderwertige** Accommodirung, oder nach Befindung, **durch eine erkleckliche** Provision **ihrem Unterhalt und** Subsistenz, so viel thunlich, prospiciret seyn könne.

10. Möchte sich nach GOttes Willen begeben, daß Fürstl. männliche Descendenten zu **Coburg, Römhild und Eisenberg** erzielet würden, stehet demjenigen, in dessen eventualiter zugetheilten Landen dieser Casus sich ereignet, frey, ob er bey vorgemeldten Successions-**Vergleich** dennoch bleiben wolle; da denn die übrige Fürstl. Interessenten daran gleichfalls verbunden, widrigen Falls aber, und da jenen ein solches nicht gefällig, selbiger annulliret und Ratione Successionis alles in dem Stande, wie es vor diesen Tractaten gewesen, hergestellet und restituiret werden solle. Inmassen auch

11. **Sachsen-Coburg** ausdrücklich hiemit bedinget, daß ihme **dieser Vergleich**, und was darinnen unter denen Herren Interessenten, ratione Successionis, pacisciret, an dem, was es sich, in dem mit **Sachsen-Gotha** An. 1681. den 24sten Sept. getroffenen **Haupt-Vergleich** §. 19. wegen **derer vier jüngern Herren Brüder Landes-**

Antheil-

Antheilen mit mehrerm vorbehalten und bedungen, allerdings ohne Præjudiz und Abbruch sey, jedoch, daß bey denen oben §. 3. & 4. benannten Fällen, die hohen Jura gegen andere annehmliche Satisfaction an Sachsen-Gotha durch diesen Recess überlassen worden.

12. Letzlichen hat man um mehrere Festhaltung willen, zu Übernehmung einer Guarantie die Fürstlichen Häuser, Weimar, Eisenach, Braunschweig-Wolffenbüttel und Hessen-Cassel beliebet, und will Dieselbige deßwegen mit nächsten geziemend ersuchen, Sich auch hiermit dahin erkläret haben, daß weil Sachsen-Saalfeld diesen Recess mit zu unterschreiben angestanden, man hierdurch der rechtmäßigen Befugnissen im geringsten zu præjudiciren nicht gemeinet sey. Zu Uhrkund ist vorstehende Abrede in diesen Recess gebracht, und derselbe biß auf Ratification Dero hohen Herren Principalen, welche binnen 4. Wochen à dato an beyzubringen, und gegen einander auszuwechseln von denen darzu deputirten Sachs. Coburgischen, Meinung. Römhild. Eisenberg. Hildburghaus. und Gothaischen Geheimen und andern Räthen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Coburg den 6. April, im Jahr unsers Heyls 1699.

Johann Burckhard Roßler. (L.S.)
Ferdinand Adam von Pernau Freyh. (L.S.)
J. Christoph. Freyherr von Wolzogen. (L.S.)
Paul Heinrich Tilemann. (L.S.)
Ephraim Wagner, Dr. (L.S.)
Joh. Georg Jangen. (L.S.)
Tobias *Sutorius*, Dr. (L.S.)
Christian Hieron. *Mublpfort*. (L.S.)

Num. II.

Copia des zwischen Sachsen-Meinungen an einen, dann Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld andern Theils errichteten Possessions-Recesses

den 10. Novembr. 1699.

Zu wissen: Nachdeme auf erfolgten tödtlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc. zwischen denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Bernhardten, eines, und Herrn Ernsten, wie auch Herrn Johann Ernsten, andern Theils, allerseits Gebrüderen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc. wegen der *Possess*-Ergreiffung vor hochermeldter Seiner Hochfürstl. Durchl. hinterlassener Landen und Erbschafft sich einige Irrungen, und darüber Weitläufftigkeiten ereignen wollen: Als ist zu Vorkommung derselben, und hingegen zu Beybehaltung Freund-Brüderlichen beständigen Vernehmens und Einigkeit unter Ihren Hochfürstlichen Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. durch Dero zusammen geordnete Räthe und Deputirte, mit gleichmäßiger Zuziehung und Vermittelung der übrigen Hochfürstl. Herren Interessenten anwesenden Gevollmächtigten, auf unterthänigsten Vortrag und Genehmhaltung, folgende Abrede genommen worden: Es erklähren sich nehmlich höchstermeldt Herrn Hertzog Bernhardts, Hochfürstl Durchl. hiermit und Krafft diß dahin, daß, gleichwie Sie auch höchstbesagten Dero freundlich geliebten Herren Gebrüdern Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. an denen Ihro bey diesen *Successions*-Fall zukommenden Rechten etwas zu entziehen niemahlen gemeint gewesen, also auch dieselben sammt und sonders pro veris & indubitatis compossessoribus solcher Verlassenschafft, jedoch nach ihren Ratis und daran habenden Befugnissen, agnosciren und Ihnen der Effectus possessionis dergestalt zugestanden seyn solle, als ob Sie dieselbe selbst in Person, oder durch die Ihrige vollständig und überall ergriffen hätten. Welche freundliche Erklährung mehr höchstgedachte Herren, Hertzog Ernsts und Herrn Hertzog Johann Ernsts, Hochfürstliche Hochfürstl. Durchl. Durchl. hiermit annehmen, und dargegen sich hinwiederum Freund-Brüderlich dahin erklären, daß, nach dero Convenienz und zugestandenen Freyheit, jederzeit, nach Erforderung der Affairen, wieder anher zu kehren, und hieselbst bey der Residenz in denen vorbehaltenen Gemächern ohne Beschwerde der Communion und des Tertii Nachtheil, sich aufzuhalten und zu leben, oder die Ihrige auf solche Weise hier zu lassen, oder anhero zu schicken, und sich aufhalten zu lassen, Sie sich von hinnen weg zu begeben, immittelst aber die von Herrn Hertzog Bernhardts, Hochfürstlichen Durchl. Ihnen offerirte gütliche Tractaten über der Theilung dieses Anfalls im Nahmen GOttes durch die Ihrige salvo jure quovis antretten und biß zur Ratification fortsetzen. Im Fall aber durch solche, worzu doch von beyden Hochfürstl. Theilen sich zu aller Billigkeit erboten wird, wider Verhoffen der Zweck eines gütlichen Vergleichs nicht erreichet, noch die Sache erhoben werden könnte, alsdann ohne suchende unnöthige Weitläufftigkeit wegen Erkiesung der auf solchen Fall vorgeschlagenen Austräge des Fürstlichen Hauses sich weiter erklären wollen. Zu steter Festhaltung des allen, haben beyderseits Fürstliche hohe Interessenten bey Fürstlichen wahren Worten und Treue, Versicherung gethan, und dieses eigenhändig unterschrieben, auch Dero Fürstl. Innsiegel beydrucken lassen, ꝛc.

(L.S.) Bernhardt Hertzog zu Sachsen.
(L.S.) Ernst Hertzog zu Sachsen.
(L.S.) Johann Ernst Hertzog zu Sachsen.

Num. 12.

Copia Kayserliches Rescripti, an Sachsen-Meinungen,

d. 20. 10. Novembr. 1699.

Leopold ꝛc. (Tit.)

Aus dem nebengehenden abschrifftlichen Einschluß hat dero Liebden mit mehrern zu ersehen, was massen Uns der Hertzog Ernst und Johann

Johann Ernst zu Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld Lbd. Lbd. zu vernehmen gegeben, wie daß Sie zwar mit dem Fürstenthum Coburg simultaneè gleichfalls investiret worden, und ein gleiches Jus succedendi & compossidendi hätten, solches auch ein kundbahres Herkommen in ihrem Fürstlichen Hause sey, dennoch auf erfolgtes Absterben weyland Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg Dero Lbd. so gleich vor sich und im Nahmen dero Gebrüdern und Vettern, die hinterlassene Räthe und Bediente in Handschlag genommen, die Possess aller Orten ergriffen, und sich vor einen nunmehro regierenden Fürsten in solch erledigten Fürstenthum und Landen ausruffen, auch supplicirender Ihrer Lbd. Lbd. Diener bey Ergreiffung der Compossession zurück zu halten, und die zu Behauptung solcher Compossession angeschlagene Patenten herab reissen lassen, mit gehorsamster Bitte, Wir derwegen hierunter unsere nothdürfftige Kayserl. Hülffe Rechtens und gebethene Mandata und Process ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wie Wir nun bey so gestalten Sachen nicht sehen können, mit was Rechtens von Seiten Dero Lbd. und Dero Consorten dergestalt via facti und mit Abtreibung deren von supplicirenden Ihren Lbd. Lbd. zur Compossessions-Ergreiffung verordneten Bedienten zu gefahren werden möge; Als haben deroselben obiges mit dem gnädigsten Befehl hiermit einschliessen lassen wollen, daß sie sich denen Kayserlichen Investituren, Pactis Familiæ und Herkommen in allem gemäß bezeige, und alles, was bißhero dargeggen vorgenommen worden, ab- und in vorigen Stand setzen, und restituiren damit nicht nöthig sey, unsere schärffere Process und Verordnungen hierunter wider dieselbe ergehen zu lassen ꝛc.

Num. 13.

Copia Atteslats des Herrn General-Superintendentis, D. Stempels, über den jetzigen Kirchen-Gebeth zu Coburg, d. 26. Jun. 1700.

Demnach von der Hochfürstl. Sächsischen zu allhiesiger Landes *Successions*-Sache anhero hochverordneten Deputation, im Nahmen und auf Befehl derer Durchlauchtigsten Herren Principalen, meiner allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, von mir Endes-Unterschriebenen erfordert worden, diejenige Gebets-*Formul*, worinnen bißhero in denen gesammten Kirchen dieser Lande, die Herrschafft und Obrigkeit Fürbittsweise anbefohlen worden, unter meiner Hand und zu recht beständigen Atteslat von mir zu stellen; als habe zu unterthänigster Folge und schuldigsten Gehorsam, deme also nachkommen, und die gedachte Formul, wie sie von Wort zu Wort lautet, hieher setzen sollen:

P. P. Im weltlichen Regiment laß dir in deinen Schutz befohlen seyn, dem Römischen Kayser, alle Churfürsten und Stände des Reichs, insonderheit unsere regierende liebe Landes-Fürsten und Herren, Herrn Bernhardten, Herrn Heinrichen, Herrn Christian, Herrn Ernsten, Herrn Johann Ernsten und Herrn Friederichen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. unsere allerseits gnädigste Fürsten und Herren, Deroselben Frau Gemahlinne, Printzen und Printzeßin, die Fürstliche Frau Wittib, auch Herren Vettere Weimarischer Linie, sammt dem gantzen Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen, mit allen andern hohen Anverwandten, auch Erbverbrüderten und Erbvereinigten, und so ferner ꝛc. ꝛc.

Und in einem andern Formular:

Wollest auch der weltlichen Obrigkeit, dem Römischen Kayser, allen Christlichen Königen, Fürsten und Herren, insonderheit aber unseren regierenden lieben Landes-Fürsten u. Herren, Herrn Bernhardten, Herrn Heinrichen, Herrn Christian, Herrn Ernsten, Herrn Johann Ernsten, und Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. unseren allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ingleichen denen Fürstlichen Frauen Gemahlinnen, Printzen und Printzeßinnen, der Fürstlichen Frau Wittib, auch Herrn Vettern Weimarischer Linien, auch allen andern hohen Anverwandten, auch Erbverbrüderten und Erbvereinigten glückliche friedfertige Regierung ꝛc. ꝛc. verleyhen.

Und bezeuge Krafft meines tragenden Amts, bey meinem Priesterlichen Gewissen, daß die vorstehende Formuln auf gemeinsames Gutachten der gesammten hohen Herren Interessenten und darnach eingerichtetes und ausgeflossenes Rescript von dem gemeinschafftlichen Consistorio hieselbst, bißhero in allen Kirchen dieses Landes Antheils also beständig im Gebrauch und Ubung gewesen, und annoch sey; alles treulich und ohne Gefährde. Wie ich dann zu dem Ende diß nicht nur eigenhändig also abgefasset, sondern auch mit meines Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Signet bestärcket. So geschehen in Coburg, den 26. Monaths-Tag Junii im 1700. Heyl-Jahr.

(L. S.) Johann Augustus Stempel, SS. Theol. Doct. und verordneter gemeinschafftlicher General-Superintendent daselbst.

Num. 14.

Extract aus dem Kayserl. Rescript an Sachsen-Meinungen, de dato Wien, den 22. Martii, 1701.

Leopold ꝛc.

Dergleichen Verordnungen, auch in des Hertzogs Ernsts zu Sachsen Regierungs-Verfassung de Anno 1692. auch andern Verordnungen und Verträgen des Fürstlichen Hauses, wegen der Erbhuldigung, wie auch Communication, und Reichs- und Creyß-Täge, Lehen-Empfängniß, Landtags-Sachen, Pacten und Verträgen, Verordnungen, Erbtheilung, Steuern, Freyheit, Erlassung einer Schuld- oder Ritter- und Frohndienst, Annehm oder Dimittirung vornehmer Bedienten und dergleichen enthalten. Als

wollen

wollen dero Liebden hiemit gnädigst erinnert, auch auf dem Fall einiger Verzögerung ernstlich anbefohlen haben, theils ihren eigenen Vorschlägen gemäß, und sonsten dem Recess vom 6. Aprilis 1699. in der Hauptsach unpræjudicirlich die Administration unter dero Liebden Directorio und Mit-Concurrenz und Einstimmung der Fürstlichen Interessenten selbst oder ihren darzu Deputirten alsobalden auf solche Weiß einrichten, damit alle fernere Klag, Weitläufftig- und Thätlichkeit abgewendet, die Collegia, jedoch ohne Præjudiz der **gemeinschafftlichen Diener** reguliret, die **Landes-Huldigung**, auch *Vasallen-* und **Diener-Pflichten**, **gemeinschafftlich** eingenommen, die Residenz von Personen, welche nicht darein gehören, befreyet, die Mobilien und Vorrath getheilet, die Perceptiones gleich gemacht, die verbleibende Diener u. Militz zu allerseits gebührenden Respect angewiesen, die Expeditiones in dero Liebd. und dero Brüdern und Vettern als Condominorum & Compossessiarum Nahmen ausdrücklich, auch in denen hergebrachten Fällen mit Unterschrifft ꝛc. mit dem **gemeinschafftl. Insiegel** nach dem per majora erfolgten Schluß, gefertiget, ein **gemeinschafftlicher Landtag**, und die Aemter-Erörterung an- und die einseitige Steuer-Exactiones sammt andern ungebührenden Verfahren eingestellet, dadurch das Land und die Unterthanen subslevirt, und die Hauptsach durch deputirte Räthe oder Vertrag gütlich beygebracht oder rechtlich decidirt, und Wir im widrigen nicht gemüßiget werden möchten, ferner in dem Processu. Commission verfahren zu lassen, massen dann **Unsere Kayserliche Rescripta und Verordnungen an des Hertzogs zu Sachsen-Gotha Liebden**, und Consortes, gleichfalls anheut abgehen lassen, wie es Dero Liebden aus der Ihro mittheilenden Copia zu ersehen seyn wird, über welches alles wir **Dero Liebden Erklärung** innerhalb Zeit zweyer Monathen erwarten wollen, und verbleiben Deroselben mit ꝛc.

Num. 15.

Extract aus dem gegen erst vorgesetztes Kayserl. Rescript sub Num. 14. von Sachsen-Meinungen, Jovis den 13. Octobr. 1701. wieder ausgewürckten Concluso zum Rescript an Sachsen-Gotha & Cons. so aber nach dem Concluso Martis den 29. Novembr. ejusdem anni noch zur Zeit in suspenso gelassen worden.

2. **R**Escribatur an **Sachsen-Gotha** & Cons. daß sie aus der Communication ersehen würden, was **Sachsen-Meinungen** sich wegen Regulirung der Collegien &c. beschwehret. Weil aber **Ihre Kayserliche Majest.** aus denen ad Acta beigebrachten Vergleichen ꝛc. ersehen, daß die meiste Puncta darinnen verglichen, und deutlich verordnet worden ꝛc. Was aber die **Unterschrifft** in solcher Sache betrifft, solle dieselbe nach Innhalt des **gesammten Brüderlichen Erb-Vertrags** de Anno 1641. §. 7. in Hochwichtigsten von den sämmtlichen Gebrüdern, in den andern aber und zumahln in Sachen, so zur Execution und Fortsetzung der einmahl geschlossenen Dinge oder vorhin vollzogenen gesamter Instruction nöthig und gehörig sind, wie auch ꝛc. von dem Aelt**esten** ꝛc. doch ingesamt und **aller Nahmen** geschehen ꝛc. Als wolten **Ihre Kayserliche Majest.** sich zu Ihnen gnädigst versehen, Sie werden Sich solchem allem, was von so vielen Jahren in dem **Fürstlichen Hauß** verglichen worden, und Herkommen zu widersetzen, keinesweges gemeynt seyn, dergestalt es auch **Ihre Kayserliche Majestät** bey solchen Anordnungen allerdings, wie auch im übrigen bey Ihren vorhergehenden Rescripto bewenden lassen, und sich hiemit nochmahln gnädigst erinnert und ernstlich befohlen haben wollen, sich solchem allen gemäß zu bezeigen, ꝛc. ꝛc.

Fr. W. von Menschengen.

Num. 16.

Extract aus dem zwischen Sachsen-Saalfeld und Sachsen-Gotha getroffenen, von Käyserl. Majestät confirmirten Vergleich, vom 18. Octobr. 1695.

OBzwar **Fürstlich Saalfeldischen** Theils darauf Anfangs beharret worden, die statt prætendirter Land und Leute angenommene Revenüen ꝛc. beym ersten in GOttes Händen stehenden *Successions*-**Fall** nach dem Anschlag der Portions-Bücher mit Land und Leuten gäntzlich vergnügt zu haben; So ist doch hierauf **Fürstlich Gothaischen** Theils die Erklärung dahin geschehen, auch von **Sachsen-Saalfeld** beliebet worden, daß **Sachsen-Gotha** von allen ereignenden Anfällen, so viel möglich in Abschlag berührter Revenüen nach obgedachten Portions-Anschlag und bißherigen Theilungs-Principio samt deren zugehörigen **Cammer-Steuern** abgeben, oder durch Anschaffung anderer anständiger Lande Vergnügung thun wolle, dargegen aber solche **Cammer-Gelder** pro ratâ iedesmahl abgehen und cessiren sollen.

Num. 17.

Extract aus dem Hochfürstl. Sachsen-Meinungischen Antwort-Schreiben, de dato Meinungen, den 3. Junii, An. 1702. an Sachsen-Saalfeld.

SOlchem nach versehen Wir Uns nicht weniger zu **Ew. Lbd.** Christlichen Gemüthe, Sie werden uns nicht allein dasjenige, was uns von **GOtt und Rechtswegen** ohnehin zukommt, und bekandtlich cediret worden, von Hertzen gerne gönnen, sondern auch darein so wenig einige Behinderung suchen zu machen, als vielmehr belieben, in die zur Güte oder Recht von uns gethane Offerte zu Vermeidung aller sonst besorgenden gefährlichen Collisionen und zu Erfüllung **Ihrer Käyserlichen Majestät** allergnädigsten Anerinnerung zu condescendiren, und uns darüber dero Freundbrüderliche Erklärung ohne fernern Anstand angedeyen zu lassen, da wir so dann dero Verlangen, wegen vertraulicher Communication desjenigen, was abgeredet worden, zu erfüllen nicht ermangeln werden.

* * *

Alle diese voranstehende Copien und respective Extracten von Num. 1. an biß und mit Num. 17. sind mit denen theils in Originali theils in vidimirter Copia vorhandenen Recessen, Käyserlichen Lehen-Brieffen, Rescripten, Schreiben und andern Urkunden, davon sie genommen sind, von mir Endes unterschriebenen Käyserlichen geschwohrnen Notario Publico fleißig auscultiret und in allen gleichlautend befunden worden, so ich hiermit attestire. Geschehen Coburg den 21. Junii 1702.

(L.S.)

Johann Caspar Grosch, Notar. Publ. Cæsar. legitimo modo requisitus.

Num. II.

Was der Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeldische Gevollmächtigte ferner wegen des Coburgischen Reichs-*Voti* beym Reichs-Convent übergeben.

d. 3. Aug. 1701.

Pro Memoria.

Ew. *Excell.* gebe hiemit Nomine meiner gnädigsten hohen Herren Principalen, des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld Durchl. Durchl. gehorsamst zu vernehmen, wie wegen des zwischen Ihnen und des Herrn Hertzogs zu Sachsen Meinungen Durchl. wegen des Coburgischen Reichs-*Voti* das fundament auf der Beylage *N.* 3. 4. und 11. besonders beruhe. In denen Käyserl. allergnädigsten Rescripten *sub N.* 14. und 15. ist sie gantz abgethan, und meinen gnädigsten hohen Herren Principalen die würckliche Concurrenz bey allen zumahl wichtigen als Reichs- und Creyß-*Expeditionibus* nach der Art der alten Erb-Verträge zuerkandt. Was widrig ausgegeben wird, als haben sie sich der Verführung derer Votorum begeben, das widersprechen sie und machen einen Unterscheid in successione von wegen des Herrn Vaters Durchl. Christseel. Andenckens, und in successione Collateralium die mit Gothaischen Hoch-Fürstl. Hause habende Erb-Verträge und Verbindungen gehen weiter nicht, als auf die Fürst-Väterliche nicht aber auf die Collateral- und Fürst-Brüderliche Erbschafft, bey welchem denen aus allergnädigsten Käyserlichen Belehnungen und ex pactis majorum auch observanz des Hauses gleichhabenden Rechten sie im geringsten nicht renunciiret. Ferner negiren meine gnädigste hohe Herren Principalen, daß Sachsen-Meinungen die Helffte des Sachsen-Coburgischen Reichs-*Voti* habe, oder beständig und sine notoria nullitate haben könne; Sie haben darin nie consentiret; Sie wissen gar nichts davon, haben vielmehr in Comitiis contradiciret, als die Sache ausgebrochen. Sr. Durchl. Herr Hertzog Ernst haben beynahe die Helffte des Coburgischen Fürstenthums aus Väterlicher Erbschafft allezeit gehabt, u. ist des ältern Hrn. Bruders Durchl. verbunden gewesen, in seinem Nahmen mit das Votum zu führen, nicht aber zu veralieniren, welches wider die in Erb-*Recessen* enthaltene Restriction ist, & contra naturam Commissionis, krafft welches Tituls Herrn Hertzogs Friederichs Durchl. solches haben, wiewohln sine potestate substituendi, imò cum expressô restrictione auf sich und Ihr Fürstlich Hauß zu führen gehabt. Die Römhild- und Eisenbergische portiones stehen auf dem Fall, da alienatio darzu mit dem bey der Sache abzusehenden Vorhaben und ohne Käyserlicher Majestät *Consens* nicht zugelassen seyn kan. Was die Gothaischen *Ratas* betrifft, haben Hrn. Hertzogs Friederichs Durchl. nach vorhin *sub N.* 16. übergebenen Beylage Herrn Hertzogs Johann Ernsts Durchl. die Nachschuß-Gelder versprochener massen zu ersetzen, dabey nicht zugelassen seyn will, die Sache anderwertig, darzu an einen, deme des Hauses Recesse nicht unwissend seyen, zu veräussern und ferner zu versprechen. Noch darzu ist nach denen Käyserlichen allergnädigsten *Rescripten* eben dieser Punctus Cessionis, als die Hauptsach vor die Austregas verwiesen, da interim alles in statu quo zu gelassen, und vielmehr vorerwehnten Käyserl. allerhöchsten Rescripten mit Einrichtung der interims-Administration alsterunterthänigst nachzusetzen. Der so genandte *Successions-Recess* von Anno 1699. den 6. April ist eben in lite, und von Sachsen-Saalfeld gar verworffen, von Sachsen-Hildburghausen aber gleichwohl bedungen nicht ratificirt worden, ist also beyder Orten unbündig. Solte was ferner widriges gegentheiliger Seiten hervor gesucht werden, werden meine gnädigste hohe Herren Principalen alles der Behör nach wiederlegen, welches sie sich auch bestens bedingen und hierdurch von wegen ihrer gerechtesten Sache sicherste contestation thun lassen. Der ich schuldigst verharre. Regenspurg den 3. Augusti 1701.

gehorsambster Diener

In Vollmacht beyder Fürstl. Herren Principalen Durchl. Durchl.

Christian Bal. Happel.

Num.

Dict. Ratisb. die 15. Jan. 1704 per Mog.

Num. III.

Protestations-Schrifft so der Sachsen-Hildburghausische und Saalfeldische abgeordnete Secretarius, Herr Christian Benedict. Breithaupt, wieder des Herrn Baron von Hagen neuerlich usurpirende Titulatur von Sachsen-Coburg beym Reichs-Convent übergeben,

d. 29. December 1703.

P. P.

Nachdeme nicht ohne sondere Befremdung zu vernehmen, auch in verschiedenen Reichs-Fürsten-Raths Protocollen zu ersehen gewesen, wie daß der Hochfürstliche Sachsen-Gothaische Abgesandte, Herr Baron von Hagen, sein letzthin am 19. curr. im Reichs-Fürstl. *Collegio* abgelegtes Votum auf nach Mittag ejusd. diei durch den Anhaltischen Secretarium bey Collation derer Protocollen mit der rubric. Sachsen-Coburg, Gotha und Altenburg, um es denen Reichs-Fürsten Raths *Protocollen* gleichlautend zu inseriren, schrifftlich habe vorgeben lassen, ohnerachtet derselbe von Sachsen-Coburg bey der Deliberation die geringste Meldung mündlich nicht gethan, und aber so viel das Coburgische Reichs-*Votum* und dessen Verführung betrifft, Reichs bekandter massen, ob litem inter serenissimos Dominos Successores albereit von geraumer Zeit her vor selbiges nicht votiret worden, der Herr Baron von Hagen, auch biß ietzo mit einer gnugsamen von allerseits Hochfürstl. Herren *Interessenten subsignirten* Vollmacht, zu desselben Verführung beym hochlöblichen Reichs-*Directorio* sich nicht gebührend legitimiren können. Als habe im Nahmen und von wegen der Durchl. Fürsten und Herren, Herrn Ernst- und Herrn Johann Ernst, Hertzogen zu Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld ꝛc. Meiner gnädigsten Fürsten und Herren, auf gnädigsten dero special-Befehl und von wegen Ihrer kundbahren Condominii & compossessionis an den ermelten Fürstenthum Coburg samt allen davon dependirenden juribus, und insonderheit der mit Führung desselben Reichs-*Voti* unterschriebener von beyderseits Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. gnädigst anhero geschickter Secretarius, Eingangs erwehnter des Herrn Baron von Hagen neuerlicher *usurpation* der *in competentem titulatur* von Sachsen-Coburg krafft dieses quam solennissime protestando wiedersprochen, mithin aber die hochlöbliche Fürstl. *Directoria* geziemend ersuchen sollen, wie dieselbe obberührte Rubric, so viel Sachsen-Coburg belanget, in dero Directorial-Protocolla dermahln nicht einkommen lassen; Sie auch förderhin geruhen möchten, damit dergleichen gemeinsamen *Conclusis*, als auch der Comitia Observanz höchstpræjudicirliche usurpationes und attentata in Zukunfft nicht weiters möchten unternommen werden, die nöthige Vorsehung und repræsentation geneigt vorzukehren. Gestalten dieses letztern wegen das hochlöbliche Chur-Mäyntzische Reichs-*Directorium* nicht weniger als insonderheit und vornemlich auch Nahmens obhöchstgedachter Herren Hertzoge zu Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld hiermit gebührender massen ersuchet wird, gegenwärtige *protestation* zu denen Reichs-*Actis* willigst auffzunehmen und hinterlegen, auch dasselbe forderist ad dictaturam publicam gebracht werden möge, sich belieben zu lassen.

Ew. Excell. Hochwürden Gnad. und meiner hochgeehrtesten Herren

Regenspurg, den 29. December 1703.

unterthänigster und gehorsambster

Christian Benedict. Breithaupt, Hochfürstl. Sachsen-Hildburgshausen und Saalfeldischer abgeordneter Secretarius.

Dictat. Ratisb. die 11. April. 1704. per Mogunt.

Num. IV.

Memorial der Hrn. Hertzogen zu Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld, die deducirte Concurrenz in Führung des Coburgischen Reichs-Voti betreffend; Nebst annectirter Præstation contra des Herrn Baron von Hagen vorgenommene Attentata,

d. 29. Febr. 1704.

Mit Beylage Litera A.

P. P.

Welcher gestalt Uns die würckliche Concurrenz und unmittelbahre mit Verführung des Coburgischen Reichs-Voti recht und billig-mäßig gebühre, solches haben wir denen Herren und Euch bey noch vorwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg, vermittelst eines den 21. Junii 1702. ad dictaturam publicam gebrachten Memorials, so wohl aus der Uns æquo jure angediehenen Mitbelehnung über das Fürstenthum Coburg, als auch aus der bey Unsers Herrn Brudern, Herrn Hertzogs Albrecht Lbd. Christseeligsten Andenckens, Lebzeiten von denen zwischen Deroselben und Unsers Herrn Bruders Hertzogs Bernhardten zu Meinungen Lbd. besagten Reichs-Voti halber errichteten, und auf alle Successores ohne Prærogativ eines oder des andern sich beziehenden Pactis; ferner aus dem zwischen Uns und Sachsen-Meinungen ratione des Coburgischen Anfalls, de dato Coburg Ao. 1699. getroffenen Successions-Recess und andern Documentis gantz klar und gründlich vorgestellet, von welchen allen bey dem hochlöblichen Reichs-Directorio und denen Reichs Actis annoch umständliche Nachricht wird zu finden seyn. Gleichwie nun auf diese wahrhaffte und gegründete Vorstellung Unserer Befugniß, die

von den **Sachsen-Gothaischen** Abgesandten **Baron von Hagen**, anmaßlich gesuchte einseitige Legitimation nicht angenommen werden können noch mögen, und bey der darauf erfolgten Kriegs-Declaration das **Coburgische Reichs-Votum** lite pendente pro vacante gehalten, uns mithin auch keine Præjudiz nicht zugezogen worden; Also müssen wir doch herentgegen sehr befremdet vernehmen, was massen ermeldter **Baron von Hagen** abermahls mit thätlicher **Anmassung** durchzudringen, und ohnerachtet Er bey denen Deliberationen von **Sachsen-Coburg** keine Meldung gethan, doch hernach- und erst neulichst solches denen **Reichs-Fürsten-Raths** Protocollis sub- & obreptitie **auf eine den üblichen Reichs-Stylo und** Observanz **widerstrebende, auch ungewöhnliche und unzuläßige Arth** ohne vorhergehende Legitimation, die post mortem B. Ducis *ALBERTI*, nach Innhalt aller Rechten nöthig ist, einschieben, bißhero mit solchem dem gantzen Reich præjudicirlichen Votiren fortfahren, und Uns hiemit zu nicht geringer Gefährde handlen, auch dieses alles mit zweyen unterm 22. Martii 1701. und den 22. Junii des verwichenen Jahrs extradirten Kayserl. Rescripten coloriren wollen;

Was nun das erstere **Kayserl.** Rescript vom 22. Martii 1701. belanget, so ist darinnen vielmehr die uns zustehende Coadministration in dem **Fürstenthum Coburg**, mithin auch die **Verführung** der hohen Jurium überall fest gestellet; und ob schon **Sachsen-Gotha** die allda befindliche Worte: **In hergebrachten Fällen**, mit Unterschrifft von **Sachsen-Gotha Lbd.** auf die alleinige Verführung der Reichs- und Creyß-Sachen, wider die Anfangs gemachte Interpretation jetzo ex post facto gantz ungereimt zu deuten gemeint ist, so seynd doch solche Worte in dem Concluso nicht zu finden, sondern erst in extensione rescripti von diesem Fürstlichen Theil erschlichen, und sub- & obreptitiè darin gebracht, auch in denen von dem **Gothaischen** Minister **aus Wien** communicirten Inserendis nicht gefunden worden, dahero dieselbe Uns um so weniger binden können, als **Sachsen-Gotha** dieses Rescript nur wider **Sachsen-Meinungen**, welchen Fürstl. Theil es die freye Administration in dem **Fürstenthum Coburg**, vermöge des Recesses de Anno 1699. zugestanden haben soll, erlanget, und die **Sachsen-Meinungische** prætendirte **einseitige Unterschrifft** derer Befehle bey denen Collegiis dadurch limitiren wollen.

Das anderweitige **Kayserl.** Rescript, welches **Sachsen-Meinungen** nebst **Sachsen-Gotha** den 22. Junii verflossenen Jahrs per falsa narrata damahls erhalten, als sich **Sachsen-Gotha** perspectis nostris fundamentis von Uns ab- und auf die **Sachsen-Meinungische** Seite, von dem es statt der bey dem **Coburgischen Anfall** zu hoffen gehabten blossen Revenüen, in dem **Hennebergischen etliche Aemter** bekommen sollen, der gethanen Contestation und Sinceration entgegen gewendet, und nun mit **Sachsen-Meinungen** conjunctis viribus wider uns agiret, kan uns von der **Mitverführung des Coburgis. Reichs-Voti** deshalber nicht ausschliessen, weiln es eine blosse von **Ihro Kayserl. Majest.** beschehene Notification einer Confirmation des zwischen **Sachs. Meinungen** und **Sachsen-Gotha** errichteten Recesses, und, wie alle Confirmationes, salva jure tertii zu verstehen ist. Es sind Uns anbey die **Sachsen-Meinung-** und **Sachsen-Gothaische** beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath, zu Ausbringung dieser **Kayserl.** *Notification* exhibirte Schrifften nicht communicirt, einfolglich wir darüber nicht gehöret, vielweniger Unsere den 22. Junii dargegen beschehenes Exhibitum in die Relation ad Cæsarem mitgebracht, sondern in dem Extractu Protocolli auf den 21. Junii retro datirt worden, bey welchem Verfahren leicht abzusehen, daß dieses Rescript durchaus nicht bestehen, vielweniger denen Gegentheilen etwas zulegen könne. 2.) Ist solches wieder die **Käyserliche** pœnal-confirmationes, **Lehn-Brieffe**, vorhergegangene Rescripta und retro acta ertheilet, auch Uns **Hertzog Ernsten**, ohnerachtet wir in der rubric des Abdrucks contra tenorem rescripti mit benennet sind, nicht erkandt, noch Uns insinuirt worden, wir haben auch **unsere Befugniß wegen Verführung der hohen** *jurium* nicht aus dem Recess de Anno 1680. welcher in hoc passu gantz strittig, und in dem Rescripto als petitio ejus quod est in principio angezogen wird, blosser Dings zu dociren, indeme **Sachsen-Gotha**, deßhalber die Recesse de Anno 1683. und 1702. mit Uns errichtet, und solche beym **Reichs-Hof-Rath** stillschweigend übergangen, damit dieses **Käyserliche** *Rescript* umb so ehender obreptirt werden möchte, Wir seynd anbey beyderseits persichert, daß der Recess de Anno 1680. mit denen allda enthaltenen renunciationen nur bloß von der **Fürst-Väterlichen Erbschafft** welche dazumahlen das objectum gewesen, und **nicht von denen Brüderlichen Erb-Fällen** zu verstehen sey, gestalten in dem besagten Recess post factam renunciationem **die gesamte Hand und Mitbelehnung ausdrücklich** und ohne Limitation reservirt ist, welches der Recess selbsten an Tag leget, und durch verschiedene von denen Juristen-Facultäten eingeholten, und bey dem Hochlöblichen **Reichs-Tag** bekandten Responsa klar gemacht worden; So sind wir auch

Tertio **wider besagtes** *Conclusum* **bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath** in continenti mit gegründeter **Gegen-Vorstellung** einkommen, und haben die sub- & obreptionem gnugsam beschleunigen lassen, dahero solches in rem judicatam, da es zumahln kein definitiv gewesen, nicht hat ergehen können, es würde auch längstens hinwieder cassirt worden seyn, wann nicht durch unvermuthes **Absterben des Reichs-Hof-Raths, Freyherrn von Andlers**, die Relation biß hieher wäre vermindert worden.

Wir sehen zwar Quarto nicht, wie **Sachsen-Meinungen** und **Sachsen-Gotha** sich dessen prævaliren, und als pars litigans, ohne daß denen **Reichs-Constitutionen** gemäß, vorhero Pa-

ritoria-

ritoria und Mandata darauf erkandt, und dem Creyß die Execution aufgetragen worden, solches propria authoritate wider die Executions-**Ordnung** und dem **Creyß-Obristen-Amt** zum præjudiz selbsten exequiren, und zum Effect bringen könne, da doch **beyde Fürstl. Gegentheile**, deren Kayserl. in der **Coburgischen** Successions-Sache vormahls extrahirten Mandatis und Rescriptis zu pariren sich ebenfalls nicht schuldig erachtet, sondern denselben die Exception sub- & obreptionis jetzt erzeit opponiret, und **die gemeinschafftliche Diener und Unterthanen** von Parition derselben mit **nachdrücklichem Verbott** dehortirt haben, gestalt auch **Sachsen-Gotha** solche Dehortationes und Inhibitiones in **öffentlichen Druck** ergehen, und **zu Wien einen gedruckten Summarischen** Extract, den Unser zu dem **Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg** abgeordneter Secretarius allda distribuiret hat, zu Behauptung der æquali Jure **jeden Fürstlichen Interessenten** zustehenden **gemeinschafftlichen** Administration **des Fürstenthums Coburg wider Sachsen-Meinungen** exhibiren lassen, worinnen es **Uns** vor **Mit-regierende Herren** in besagtem Fürstenthum ohne Prærogativ eines oder des andern erkennet, welche propria Confessio, uns vor einen solchen **klaren Beweiß** dienen muß, daß wir nicht nöthig haben, disseitige Gerechtsame weitläufftig zu deduciren, auch sind Unsere **hohe Befugniß wegen unmittelbahrer Miterführung der Coburgischen Reichs- und Creyß-Voti**torum des **Fürstenthums Coburg** in der **Beantwortung** Lit. A. über die **Sachsen-Meinungische und Sachsen-Gothaische Vorschläge** zur Güte gantz umständlich und gründlich ausgeführet; Und ob schon diese **Vorschläge**, als ein sonderbahres heilsames Inventum alle **Fürstliche Herren Interessenten in der Güte aus einander zu setzen**, beym **Kayserlichen Hof** dissemeniret worden, so seynd doch **dieselbe in der That zu nichts anders als zu mehrerer Verwirrung in Unserm Fürstlichen Hause anzusehen**, welches wegen der notorischen **Unbilligkeit den Eigennutz** und gesuchten **Vortheile** der beyden Fürstlichen Gegentheile mit Unserm höchsten Nachtheil und Schaden, der gantzen Welt vor Augen legen, wobey dieses nicht zu übergehen, daß **S. Gotha die** *prætendirte* **Verführung des Coburgischen** *Voti* nur deßwegen affectirt, umb solches an **Sachsen-Meinungen** mit unserer Ausschliessung völlig zu bringen, und sich auch in einem Recess schon dazu solle erkläret haben, da doch wann auch schon der Recess de Anno 1680. statt finden solte, diese cession dennoch nimmermehr bestehen kan, in dem inermeltem Recess dem **Fürstlichen Hauß Gotha** und dessen Descendenten den Auffstrag der **Verführung des** *Voti* der dahmahls überkommenen Fürst-Väterlichen Lande, Commissions-Weise geschehen, und **kan kein** *Commissarius absq; consensu committentis* **einen andern** *substituiren*. Wir haben auch an den **Coburgischen** *Voto* so viel Theil als **Sachsen-Meinung**, dann ob es schon von **Herrn Hertzog Albrecht**, Christmildesten Andenckens, die **Helffte des** *Voti* **zu verführen**, per pactum erhalten, so ist doch solches **nicht mit unserm** *Consens* und darzu contra jura publica & praxin Imperii geschehen, allermassen **Sachsen-Meinung** am **Coburgischen Fürstenthum** ne glebam quidem damahls besessen, wie hätte es dann über **fremde Lande** votiren können. Es ist aber schon deutlich ausgeführet, daß der Recess de Anno 1680. auf die **Brüderliche Erb-Fälle**, ratione des Voti sich gar nicht extendiren lasse.

Wir haben derowegen **denen Herren und Euch** von Beschaffenheit der Sache, und besonders von denen von **Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha** so mißbräuchlich angeführten **Käyserl.** *Rescripten*, und darauf **vorgenommenen Thätlichkeiten**, welche noch täglich mit **Einlegung mehrerer Miliz, Besetzung der Coburgischen Vestung, Stadt-Thore und Wachten gantz wieder rechtlich** *continuiret* werden, zu Abwendung des Uns hierunter zu besorgenden præjudizes **ausführliche** *Information* zu geben uns gemüßiget befunden, dieselbe geziehmend ersuchend, sie belieben gegen **Unsere hohe Befugniß in der ohnmittelbahren Verführung des Coburgischen Reichs** *Voti* nichts wiedrigers zu verhengen, sondern denen **Anmassungen des Baron von Hagen** mit so nachtheiligen votiren kräfftigen Innhalt zu thun, damit die daraus zu besorgende gefährliche Sequelen verhütet, und denen übrigen **Reichs-Ständten**, ratione der strittigen Reichs-Votorum, diesem Exempel zu folgen, und ohne vorgängige legitimation mit ihren Votis gleichfalls durchzudringen, nicht Anlaß gegeben werden möge. Wir wollen inzwischen wieder die von dem **Baron von Hagen** vorgenommene und etwa noch künfftig intendirende Attentata hiemit semel pro semper **feyerlichst** *protestirt* u. unsere jura per Expressum bestens verwahret, anbey gebeten haben, diese protestation und **Beschwehrungs-Schrifft** willigst anzunehmen, und solche denen **Reichs-***Actis* **beyzufügen**, auch uns mit gewähriger Resolution zu versehen, die wir iederzeit verbleiben

Der Herren und Euer

Freund- und geneigtwillige

Ernst, Hertzog z. S. **Johann Ernst, Hertzog z. S.**

Datum Coburg, den 29. Febr. 1704.

Beylag Lit. A.

Aufsatz

Der

Sachsen-Hildburghäusischen und Sachsen-Saalfeldischen Hohen Befugnisse

Wider die von

Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha

von Wien anhero communicirte Ungegründete

Vorschläge

über dem Sachsen-Coburgischen Successions-Fall,

Und darbey, ohne Grund und Noth,

gemachten

PRÆTENSIONIBUS.

Sachsen-Hildburghäusische
und
Sachsen-Saalfeldische

Beantwortung,

Der von Wien anher überschickten so genannten unpartheyischen und unmaßgeblichen

Vorschläge zum gütlichen Vertrag

in denen

Coburgis. Successions-Irrungen

gegen

Sachsen-Meinungen
und
Sachsen-Gotha.

Unpartheyische

Vorschläge,

welcher massen die zwischen

Sachsen-Meinungen
und
Gotha
an einem,
und
Sachsen-Hildburghausen
und
Saalfeld
am andern Theile,

noch schwebende Irrungen über die Succession beym Coburgischen Fürstenthum mit Fug und Billigkeit zu heben wäre:

Ad I.

Müsse zwar das **Fürstenthum Coburg** beysammen behalten werden, es ist auch solches dem Herkommen des **Fürstl. Sächsis. Sammt-Hauses** gemäß; Es wird aber kein Exempel darinnen können angezeiget werden, daß solche Beysammen-Behaltung dardurch oder zu dem Ende geschehen solle, daß der **älteste unter denen Hochfürstlichen** *Successoren* **das Fürstenthum allein haben**, und die übrigen sich ablegen zu lassen nur erwarten müsten; Sondern nach dem Recess de Anno 1641. §. 12. solten die künfftig **anfallende Lande von allen** *Interessenten*, wie es bißhero mit dem **Coburgischen und Eisenachischen Anfall** geschehen, administriret werden, auch wurde nach diesem Recess, welcher als eine perpetua regula & norma zu ewigen Zeiten **im Fürstlichen Gesammt-Hause** bestehen soll, wie die Exempel (1.) zwischen Herrn Hertzog **Wilhelmen**, und Herrn Hertzog **Ernsten** in der Succession Ihres Herrn Bruders, Hertzog **Albrechts** 1644. (2.) Im Fürstlichen Hause **Weimar**, zwischen Herrn Hertzog **Johann Ernsten**, Herrn Hertzog **Johann Georgen** und Herrn Hertzog **Bernhardten**, über Ihres verstorbenen Herrn Bruders, **Adolph Wilhelms**, in dreyen Aemtern bestandener portion Anno 1672. und (3.) nach Absterben Hochgedachte Herrn Hertzog **Bernhardts** Linie, mit der **Jehnischen** Landes-Portion Anno 1691. bezeugen, die portion unter die Herren Successores dergestalt eingetheilet, daß darbey zur Gemeinschafft die Reichs-Vota und andere Stücke, nach iedesmahliger Beschaffenheit der Anfälle, und wie man sich verglichen ausgesetzet worden. Es haben auch **die ältern Chur- und Fürstliche Herren Vorfahren**, nehmlich **Chur-Fürst Friedrichs des** I. wie auch **Chur-Fürst Friedrichs des** II. ingleichen **Chur-Fürst Ernsts** Herren Söhne, nicht weniger

I.

Anfänglich wird denen Principiis des **Fürstlichen Hauses**, denen gemeinen Rechten, und absonderlich denen per unanimia in Anno 1699. gemachten, auch ad protocollum gebrachten Schlüssen gemäß, auf die **Beysammenbehaltung des Fürstenthums Coburg**, so viel es sich immer thun lässet, dem Publico zum besten, unumgänglich zu reflectiren, mithin die reciprocirlichen Absichten bey der Auseinandersetzung zu limitiren und einzurichten seyn.

Chur-

Chur-Fürst Johann und Chur-Fürst Johann Friedrich, auch andere, bezeuge Ihrer respective Exempeln und dispositionen sich die communion, sonderlich bey vorgestandenen mehrern Anfällen, beyzubehalten recommendiret seyn lassen, und solche ihren Nachkommen ebenfalls nachdrücklich anbefohlen, auch darbey sich glücklich und gesegnet befunden; Hingegen geben die contraire Exempel Chur-Fürst Johann Friedrichs und Hertzog Johann Friedrichs des Mittlern, wie unglücklich es ablauffe, wenn man aus allerhand von præoccupirten Dienern vorgemahlten vanis coloribus entweder bey der communion monarchische maximen führen, oder **unzeitige Theilung** machen, und darzu nur **seinen Vor- mit des andern Nachtheil** darbey suchen will, und wie demnach Herr Hertzog **Johann Wilhelm**, und Herr Hertzog **Johann Ernst**, Hochseeligen Andencken, in Ihren Testamenten die communion, oder allenfalls **gleiche Theilung**, klüglich verordnet haben. Weil nun Herrn Hertzog **Ernstens**, Christselige Durchlauchtigkeit, in seiner **Regiments-Ordnung** bey Dero unter Seinen Fürstlichen Herren Söhnen angeordneten communion, wenn sie auch darbey geblieben, es also gelassen, und **nichts wegen der Brüderlichen Anfälle** geändert, so wird es wohl bey solcher Observanz, zumahlen **Sachsen-Gotha** sich auch darauff in dem gedruckten Extract zu Wien fundiret, und solche gegen **Sachsen-Meinungen** urgiret, auch bey dem Coburgischen Anfall bleiben müssen; **Und da die Vereintzelung der hiesigen** Lande bey der Conferenz de Anno 1699. ist **bedencklich gehalten**, und per unanimia von solcher Vertheilung der Aemter abstrahiret worden, so kan stante communioni universali alles **gemeinschafftlich**, biß nach der Fürst-Väterlichen Intention, welche sich **alle Fürstliche Herren Söhne** in Ihren Recessen, ausser dem darinnen verglichenen, vorbehalten, jeden Fürstlichen Herrn Interessenten eine Fürstliche Portion, sammt einen **Reichs- und Creyß-***Voto*, zukommen möge, administriret, die Revenuen aber aus der **Gemeinschafftlichen Cammer** jedem pro rata gegeben werden; Bey welcher communion das **Fürstenthum Coburg** viel höher, als jetzo zu nutzen wäre, welches auch die Intention bey vorbesagter Conferenz gewesen.

Ad II.

Was dißfalls contra communionem ex jure civili angezogen worden, hat zwar insgemein seine Richtigkeit; Nachdem aber die Reichs-*Constitutiones* und Jura feudalia die **Zertheilung der Fürstenthümer**, quoad regalia, ordinarie untersagen, und noch mehr die pacta und **Herkommen des Fürstlichen Hauses**, wie auch die Fürst-Väterliche *Disposition* solche universaliter und biß jedem eine **Fürstliche** *Portion*, **nebst dem Reichs- und Creyß-***Voto*, zukommen könne, gäntzlich verbieten; Hingegen die communion zur Grundveste setzen: als quadriret das in membro subsequenti angezogene Judicium familiæ erciscundæ hieher nicht, sondern es muß das principium regulativum vornehmlich in denen von **Kayserlicher Majest.** confirmirten pactis domus gesuchet und hiernach geurtheilet werden.

II.

Zumahlen da die Fortsetzung der Communion weder nutzbahr ist, noch wider der meisten **Fürstlichen** *Interessenten* Willen erzwungen werden kan, als wozu, weder die **Reichs-***Constitutiones*, noch die Jura civilia und feudalia communia am allerwenigsten aber die Pacta und Recessus Domus, hoc nostro casu, die Fürstlichen Herren Interessenten verbinden.

Ad III.

Die Suppositon müste also zuförderst nach dem offenbahren, und in vorigen membris deducirten **Rechte und Herkommen des Fürstlichen Sammt-Hauses** reguliret werden, da denn weder judicio familiæ erciscundæ schwerlich etwas darwider, oder nach **Sachsen-Meinungischer** Intention gesprochen, noch via amicabili gesuchet werden darff, und wird im übrigen durch die von **Sachsen-Meinungen** intendirte **Ansichbringung des Fürstlichen Coburgischen Anfalls** so wenig der Zweck, welchen sämmtliche Herren Conferenten A. 1699. unter der **Beysamen-Behaltung** desselben gehabt, und so wohl auf das publicum, als zu **gemeinsamen Recht und Nutzen** gerichtet gewesen, erreichet, als wenig **Sachsen-Meinungen** vermag, solch **gemeinsames Recht** und Nutzen, weder ohnbeschadet mehr besagter *Observanz* **des Fürstlichen Hauses, der Kayserlichen Mitbelehnschafft, der Ober-Sächsischen und Fränckischen Creyse**, und der vorhandenen Recesse, noch mit æquipollirenden Land, Leuten u. Hoheis-

III.

Als suppositis, darff zwar nicht eben hac viâ amicabili gesucht werden, daß nach Erheischung besagter Kayserlichen Rechte, auch der bey unterschiedenen Fällen, im Fürstlichen Hause practicirten observanz in Judicio familiæ erciscundæ an einem Theil, dem der ætate Senior, und intuitu singulorum adversantium majores partes, tàm quoad Jura, quàm quoad utilia, in principatu communi, eoque indivisibili hat, die adjudicatio in solidum geschehen, am andern Theile hingegen die Abfindung der übrigen hæredum bloß mit Gelde oder Revenuen bewerckstelliget werden solle. Es ist aber gleichwohl nicht zu verneinen, daß bey Treffung eines temperaments, das datum, retentum vel remissum so beschaffen seyn müsse, damit die zustehende Gerechtsame ab utraque parte in dem Hauptwerck nicht gantz dadurch entzogen, vielmehr wie an jener Seite die Beysammen-Behaltung des Fürstenthums Coburg, saltem in tantum erreichet, also an dieser Seite die Gebührniß der ratarum quoad utilia & Jura durch Uberkommung proportionirter Land und Leu-

heiten, wie hernach gezeiget werden solle, zu ersetzen; Die Prærogative, welche **Sachsen-Meinungen** mit allegirung des Senii, & majorum partium incidenter zu verstehen gegeben, ist bey solchen Anfällen in Jure und denen Recessen des Fürstlichen Hauses nicht gegründet, gestalt diese dem Seniori ratione der collateral-Successions-Fälle nach obangeführten §. 12. des Recessus 1641. gar keinen Vortheil geben, hingegen die prætendirte mehrere Theile noch in lite schweben, darneben **Sachsen-Gotha**, weder Ihre- noch die **Römhildische und Eisenbergische** bey dem **Coburgischen Anfall** habende portiones, propter defectum consensus, beeder **Jüngern Fürstlichen Herren Brüdern** so wohl, als propter vitium litigiosi an **Sachsen-Meinungen** alieniren können.

Leute und durch füglich participation derer Hoheiten erlanget werde.

Ad IV.

IV.

Die **Coburgische** *Portion* weiland Herrn Hertzog **Albrechts** Christ-seeligen **Durchl.** ist nach Abzug des **Amts Schalckau** à 600. Fl. in dem Portions-Anschlag, welches vorhero **Herrn Hertzog Ernstens Durchlauchtigkeit** schon assigniret gewesen, nicht 16890. Fl. sondern nur 16290. Fl. (welches quantum Herrn Hertzog **Albrechts**, Hochseel. Durchlauchtigkeit, auf 40000. Fl. ausser denen ad publica & militaria nöthigen Kosten, jährlichen genutzet, und künfftig durch gute Administration und ein und andern denen Fürstlichen Gegentheilen wohl- bekandten Zugang noch weiters erhöher werden kan,) diese 16290. Fl. wären nach dem præsupposito, daß **Sachsen-Meinungen** an **Sachsen-Gotha** das præcipuum, dem Verlaut nach, und wie der **Sachsen-Gothaische** Deputirte selbsten Anno 1700. ein project hiernach gefertiget, zugestanden, in sieben gleiche Theile, welche **Sachsen-Meinungen** bißhero in der **Cammer** und auch bey der **Erbschaffts-***Massa* agnosciret hat, zu vertheilen, und erhielte iedweder Fürstliche Theil zu seiner rata $2327\frac{1}{7}$. Fl. Solte aber **Sachsen-Meinungen** das præcipuum an **Sachsen-Gotha** nicht eingestanden haben; so würde hiervon die 6ta vor **Sachsen-Meinungen** abgezogen, und blieben vor die übrige vier Fürstliche **Herren Gebrüdere**, **Sachsen-Römhild**, **Sachsen-Eisenberg**, **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld**, wie auch **Sachsen-Gotha** noch 13575. Fl. Solche werden nach dem Recessu de An. 1680. §. 15. statt der ordentlichen **fünff Theile** in 6. **Theile** wiederum dividiret, und bleibet hiernach so wohl vor ieden der Herren Gebrüdere und vor **Sachsen-Gotha** $2262\frac{3}{6}$. zur rata, als eben so viel noch vor **Sachsen-Gotha** zum Præcipuo. Solches nun ex §pho 15. d. Recessus zu erlangen, muß **Sachsen-Gotha** nothwendig allen Rechten und Billigkeit nach auch præstiren, was es im Recess §. 6. zur Satisfaction der **Nachschuß-Gelder** Fürstlichen versprochen, denn es sonsten nach der Rechts-Regul heissen würde: Frustra Recessus auxilium invocat & præcipuum inde quærit, qui committit in Recessum. Und wenn **Sachsen-Römhild** und **Sachsen-Eisenberg** nicht allein solche Ihro Satisfaction remittiren, oder, wie **Sachsen-Hildburghausen**, Geld davor nehmen wollen, (welches **Sachsen-Saalfeld** endlichen cum protestatione & reservatione Ihres darauf aus dem Recess und dereinstiger Succession darnach habenden Rechtes geschehen lassen muß,) hingegen **Sachsen-Gotha** dadurch seine ratam cum præcipuo am **Coburgischen Fall** behält, und Ihm damit möglich wird, auf Abschlag der Satisfaction vor die **Nachschuß-Gelder**, welche **Sachsen-Saalfeld** nach dem 6. §. Rec. 1695. beym ersten Anfall begehret, und **Sachsen-Gotha** sich darüber, wegen der übrigen Satisfaction an Hochgedachte drey Herren Vettere entschuldiget, so viel aber Ihro deßwegen möglich, darauf abzugeben versprochen hat, selbige Recessmäßig abzutreten; sondern auch Ihro die **Römhildische** und **Eisenbergische** ratas entweder gäntzlich veralieniren, oder nur zum Gebrauch andern einraumen wollen, so stünde Ihnen zwar frey, wosern nicht das præjudicium, indem **Sachsen-Gotha** durch solche alienation nicht allein der übrigen Fürstlichen Herren Interessenten Concurrenz bey der **Coburgischen** Administration difficiler machet, sondern auch an **Sachsen-Meinungen** solche Theile erblichen cediret, mithin **den Rück-Fall der Sachsen-Römhild- und Eisenbergischen** in GOttes Händen stehender Succession intervertiren, und indessen dadurch, invitis hæredibus, aliud pro alio wieder-rechtlichen obtrudiren will, bereits

Wenn man nun, um zur Sache näher zu treten, die utilia des **Fürstenthums Coburg** (das ist die Nutzung der Land und Leute) überlegt, und aus denen Portions-Büchern befindet, daß besagtes Fürstenthum, wie es **Herrn Hertzog Albrechts Durchl.** Hoch-seeligen Andenckens, aus der **Fürst-Väterlichen Erb-Vertheilung** überkommen à 16890. Fl. 3. Pf. im Anschlage stehet; So wird sich aus denen Recessen des **Fürstlichen Hauses** leicht ergeben, daß die **Sachsen-Hildburghausische und Saalfeldische Erb-***Portiones* bey ietzigem Anfall des Fürstenthums, und zwar iede à 2345. Fl. 16. Gr. 8. Pf. beede aber zusammen 4691. Fl. 13. Gr. 4. Pf. betragen. Dahingegen **Sachsen-Meinungen** proprio hæreditatis jure 2815. Fl. nicht minder, als **Sachsen-Gotha**, wegen des, intuitu der vier jüngern Fürstlichen Herren Vettern competirenden præcipui 4691. Fl. 13. Gr. 4. Pf. daran zu suchen habe; Einfolglich, wenn per cessionem die beeden **Gothaischen**, wie auch die **Römhildischen** und **Eisenbergischen** ratæ auf **Sachsen-Meinungen** transferiret werden, diesem Fürstlichen Hause an dem Fürstenthum 12198. Fl. 3. Gr. 8. Pf. in allen zukommen.

reits præsens wäre, Zeit Lebens solche Ihre ratas von Sachsen-Meinungen, oder einen andern von Dero Herren Brüdern und Vettern gebrauchen zu lassen; Nach Ihrem Absterben aber hätte weder Sachsen-Meinungen noch Gotha dahero ein mehrers Recht daran, als Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld, und müste so dann Ihro beeder Antheile cum omni jure wieder zurück geben, weßhalber denn Sachsen-Meinungen auf solchen temporalem usumfructum keinen Fuß setzen, noch darauf sich beym Coburgischen Anfall einen mehrern Theil anrechnen darff; Solten aber Hochgedachte beede Fürstliche Theile Römhild und Eisenberg gar eine alienationem solcher Ihrer ratarum, so man wegen biß hieher verweigerter Communication der deshalber errichteten Abreden nicht wissen kan, vorgenommen haben, so bestehet solche Handlung weder wegen nicht gesuchter Einwilligung bey Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld, noch, da sie auf den Fall stehen, und so dann erst-erwehnter massen Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld Ihro gleichmäßiges Successions-Recht daran kundbarlich haben, zu præjudiz derselben, am wenigsten aber bey Sachsen-Gotha, so gradu remotior, als Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld, ist, gantz und gar nicht, sondern es haben proximiores gradu ein näher- oder wenigstens das Miteinstand-Recht, auch also mit denenselben dasselbe Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld darzu. Und wie solchem nach so wohl der Sachsen-Meinungische calculus, als Dero übel-gegründete hypothesis, auf 12198. Fl. 3. Gr. 8. Pf. in allen am Coburgischen Anfall zu haben, oder haben zu können, vor sich selbsten hinfället; Also haben vielmehr Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld nicht allein Ihre ratas cum omni Jure & concurrentia in iis an 4535. Fl. sondern auch Sachsen-Saalfeld, in Abschlag Ihrer noch in die 24. Jahr an 5642. Fl. ermangelter Land und Leute, die Gothaische ratam cum præcipuo à 4525. Fl. und also zusammen diese beede Fürstliche Theile, darinnen 9050. Fl. und prævaliren dahero an Land und Leuten gegen die obgemeldte Sachsen-Meinungische ratam, wenn es auch gleich die Sachsen-Römhildische und Sachsen-Eisenbergische ratas darbey auf die Lebens-Zeit solcher beeden ohne descendenten lebenden Herren haben könte, so doch mit Ihren Tode, oder bey erfolgender eviction entweder in totum, oder in tantum cessiret.

Ad V.

Mit weilen, bey so gestalten wahren Umständen, das Sachsen-Meinungische, das von GOTT und in Christlichen Rechten, auch Innhalt aller hohen Vor-Eltern und Fürst-Väterlichen Verordnungen höchst-verbotene Gelüsten nach dem **Sachsen-Hildburghausischen und Sachsen-Saalfeldischen Antheilen bey dem Coburgischen Anfall** nicht bestehen kan, noch soll, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld auch so wenig solches annehmen können, als wenig Sie gehalten seynd, nach Sachsen-Meinungischen Hypothesi sich mit den Aemtern Neuhauß und Römhild befriedigen zu lassen. Dieses ist nicht in der Sachsen-Meinungischen und Gothaischen alleinigen Disposition, und kan nicht allein Sachsen-Römhild, wenn nach GOttes Willen Dero Frau Gemahlin mit Tode abgehen solte, bey anderweiten Verheyrathung, Descendenten bekommen, und damit das widerrechtliche und strittige pactum Successorium super hæreditate viventis de Anno 1699. nach eigener Beysorge Dero Herren Paciscenten in §. 10. ein Loch bekommen, sondern es hat auch, casu hoc non extante, beym Anfall Sachsen-Hildburghausen wegen der nicht erfolgten Ratification des obgemeldten Coburgischen Recess und Sachsen-Saalfeld nach der im §. ult. enthaltener clausula reservatoria so viel darbey der Succession halber zu sagen und zu erwarten, als Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha, diese beyde auch nicht wissen, ob, nach der Verhängniß GOttes, und unter Menschen möglichen Sterb-Fälle, Sie mit Ihren Linien ein oder den andern Fall erleben mögen, dahero Sie bey solcher zu hof-

V.

Ist Sachsen-Hildburghäusischer und Saalfeldischer Abfindung nun ratione dieser utilium und der daran erwehnter massen zustehender ratarum, könte mit einiger massen salvirter Beybehaltung des anderweitigen Zwecks zum billigen Vorschlage dienen: daß diesen beyden Hoch-Fürstlichen Theilen das Amt Neuhauß, aus den jetzigen Coburgischen à 1605. fl. 7. Gr. 2. Pf. und das Amt Römhild aus dem vorstehenden Römhildischen Anfall à 3648. Fl. 3. Gr. 11. Pf. (allermassen dieses letztere Sachsen-Meinungen, per pacta successoria valida von allerseits Fürstlichen Herren Interessenten in casum schon überlassen) abgegeben und cediret werden möchten, dergestalt und also, daß die Abtretung des ersten so gleich geschehen, wegen des residui aber an denen ratis (so 3086. Fl. 6. Gr. 2. Pf. ausmachet) das duplum mit Revenüen so lange im Amte Rodach oder sonst in der Nähe, e. g. im Amt Neustadt, angewiesen werden müste, biß sich der Römhildische Anfall ereigne, und so dann das Amt Römhild auch würcklich tradiret werden könne. Alldieweil aber jetztgedachtes Amt Römhild à 3648. Fl. 3. Gr. 11. Pf. im Anschlage stehet, und also das obige residuum an den Hildburghäusischen und Saalfeldischen ratis à 3086. Fl. 6. Gr. 2. Pf. mit 561. Fl. 18. Gr. 9. Pf. übersteiget, als würden von Sachsen-Hildburghausen die Gerichte Schalckau (deren Anschlag auf 600. Fl. komt) in solcher Masse für diesen Uberschuß an Sachsen-Meinungen so dann zurück zu geben seyn, daß doch hinwieder von diesem Fürstlichen Theile, wegen der bey Schalckau abermahl exuberirenden 38. Fl. 2. Gr. 3. Pf. anderweitige Satisfaction

sen habender contingentia futura Successionis bey **Sachsen-Römhild** jetzt nil certi zu determiniren vermögen, und nach der **Juristen Sprichtwort** es heisset: ad præsens ova pullis futuris meliora sunt, und solchemnach **Sachsen-Hildburghausen** und **Saalfeld** bey Dero Ihro von GOtt, hoher Gebuhrt und Rechts wegen zukommender rata beym **Coburgischen Anfall** verbleiben. Das **Amt Neuhauß** ist unter denselben das allergeringste, und hat der verstorbene **Herr Hertzog Albrecht** allezeit sich über den Anschlag der 1605. Fl. da der Jährliche Ertrag solchen Amts nicht allemahl so hoch kommet, beschweret, daß solcher mit dem Portions-Anschlag, worinn es erst Anno 1643., als ein mit den Anno 1611. erfolgten Absterben eines Edelmans **von Gottsmann** apert gewordenes Guth, gekommen, und vor 1310. Fl. angeschlagen gewesen, über dieses auch die darinnen befindliche Höfe von denen ehemahligen Besitzern dieses Amts gegen eine schlechte Gülde vererbet, und das Kauff-Geld davor zu ihrem privat-Nutzen angewendet worden, nicht proportioniret, noch ohne kundbahre læsion, respectu der übrigen Alt-Väterlichen Lande, anzunehmen sey, zumahlen da die übrigen Coburgischen Alt-Väterlichen Aemter in dem mit Mich. Anno 1678. biß 1689. gemachten gemeinen Ertrag aus 12. Jahren, weit höher als der Anschlag. Das Amt **Neuhauß** aber nur 1206. Fl. ein Jährlicher Ertrag gewesen, und nachdem **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** beym **Coburgischen Anfall** würcklich in der Succession und damit erhaltenen communione bonorum stehen, nechst den Portions-Anschlag von **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** auch auf die unter solchen Anschlägen nicht begriffene Stücke und Cammer-Intraden, als: Die alte Residentz, wornach heutiges Tages die **Reichs- und Creyß-Vota** determiniret werden, **die Cammer-Güter, die Land- und Tranck-Steuren, Floß, Geleits** und andere considerable Dinge, so dem Portions-Anschlag weit übersteigen, mit zu sehen ist; Zumahln dergleichen weder bey **Neuhauß**, als einem mit wenig armen und schlecht-bewohnten Wald-Dorffschafften begabten Amt, noch bey **Römhild** zu finden. Welches Amt **Sachsen-Hildburghausen** zur Satisfaction deßwegen nicht annehmen, noch mit dem **Amt Schalckau** auswechseln lassen kan, weil (1.) **Römhild**, als eine besondere und zum **Fränckischen Creyß** gehörige Herrschafft, mit der **Hildburghäusischen** beym **Ober-Sächsischen** Creyß stehenden Landes-Portion nicht zu combiniren. (2.) Gar hoch im Creyß-Matricular-Anschlag lieget, daß daher die onera publica fast allen Ertrag absorbiren würden. (3.) Die in dem **Amt Schalckau** befindliche Vasallen und Ritter-Güter, mit dem **Amt Römhild**, ja mit der gantzen Römhildischen Landes-Portion, worinnen gar wenig Lehen und Vasallen vorhanden, nicht zu ersetzen seyn, ohne was sonsten die **Sachsen-Hildburghausen** in dem **Fürstenthum Coburg** zustehende Portion vor Prærogativen gegen das **Amt Römhild** in sich hält; Worbey dieses vornehmlich zu erwegen, daß die gantze **Hildburghäusische Landes-Portion** vormahls zu dem **Coburgischen Fürstenthum** gehöret, und bey jetzigen Anfall daraus seinen Antheil und Zuwachs, nach Fürst-Väterlicher Intention, damit die Lande, ohne Noth nicht zerrissen werden, billig zu prætendiren hat, auch beym **Coburgischen Reichs- und Creyß-Votis**, wegen connexion dieser Lande, dem Reichs-Stylo gemäß, realiter und unmittelbahr concurriren muß; zumahlen **Sachsen-Gotha** diese **Hildburghäusische** Landes-Portion, welche durch den Recess Anno 1680. contra praxin Imperii, aus denen **Coburgischen Reichs- und Creyß-Votis in die Sachsen-Gothaische** Vota genommen, jetzo aber von **Sachsen-Gotha** in dem Recess 1702. aus diesen wieder eximiret und frey gelassen, mithin nothwendig unter die **Coburgischen Reichs- und Creyß-Vota**, vermittelst realer Concurrenz hinwieder zu bringen ist, ausser dem solche Portion weder beym Reich, noch beym **Ober-Sächsischen** Creyß in votis mit begriffen wäre, wie denn **Sachsen-Gotha** auch über dieses an **Sachsen-Hildburghausen die unmittelbahre Mitverführung des Coburgischen Reichs- und Creyß-Voti** in jetzt-ermeldten Recess 1702. allschon würcklich zugestanden, solchen aber so schlecht gehalten, daß es gleich darauf das in die **Hildburghäusische** Lande zu **Sachsen-Hildburghäusischer** freyen Disposition zu stellen versprochene **Reichs-Contingent** ab- und mit in die **Königliche Preußische** Allianz zu eigenem Interesse gezogen, und solches biß dato nicht wieder gut gethan, sondern verursachet, daß die **Hildburghäusische Landschafft** mit grossen Kosten und Unstatten **ein neues Reichs-Contingent** auffrichten müssen; Auf eben solche Weise hat man von **Sachsen-Gothaischer** Seite mit dem **Coburgischen** Contingent verfahren, und durch eine wider-rechtliche formirte Prætension, alles Widersprechens ungeacht, solches de facto zu sich gezogen, nicht weniger die an **Sachsen-Hildburghausen** zu zahlen versprochene **Nachschuß-Gelder** unter nichtigen Prætext zurück gehalten und gar debitiret. **Sachsen-Hildburghausen** hätte in dem Recess de Anno 1702. in die mit **Sachsen-Römhild, Eisenberg**, und endlich mit **Sachsen-Meinungen** vorgenommene schädliche alienationes consentiret, da doch **Sachsen-Hildburghausen** nur in eine dem Recess de Anno 1702. unnachtheilige und unschädliche Abrede, so **Sachsen-Gotha** mit denen übrigen Fürstlichen Herren Interessenten wegen des **Coburgischen Anfalls** genommen hätten, oder noch nehmen würden, gewilliget, dadurch aber nicht eingestanden, daß **Sachsen-Gotha** die **Römhildische, Eisenbergische** und seine beyde selbst eigene Antheile an **Sachsen-Meinungen** veralieniren, und **Sachsen-**

Sachsen-Hildburghausen gethan werde, wenn anders nicht so viel an beyden ratis darum abgehet, weil das **Fürstenthum Coburg** durch alienirung verschiedener in denen Portions-Büchern mit enthaltener Revenüen bey Serenissimi ALBERTI Lebzeiten in dem Anschlage ziemlichen verringert worden.

sen-Hildburghausen zum grösten Nachtheil die Communion in dem **Coburgischen Fürstenthum** schwerer machen solte, gestalt auch zu dergleichen alienation, und da man seinem näher Recht renunciiren soll, **nach aller Rechts-Gelehrten** approbirter **Meinung** ein consensus specialis erfordert wird, und müssen die pacta ex intentione paciscentium interpretiret werden: Es war aber, wie **Sachsen-Gotha** im Gewissen überzeuget ist, bey Errichtung des Recess de Anno 1702. **nicht die** Intention, **daß Sachsen-Meinungen das ganze Fürstenthum Coburg** durch Uberlassung der andern Portionen haben, sondern die **Gemeinschaffliche** Administration, nach Innhalt des Rescripts vom 22. Martii 1701. etabliret werden solte, und gabe **Sachsen-Gotha** damahls öffentlich vor, mit denen **von Sachsen-Römhild und Eisenberg** erhandelten Portionen die **Sachsen-Saalfeldische Nachschuß-Gelder** zu ersetzen, gestalt es auch intuitu der damahls intendirter **Gemeinschaffelichen** Administration die **Verführung der hohen** Jurium **im Coburgischen Fürstenthum an Sachsen-Hildburghausen** in besagten Recess expresse zugestanden, man solte es nur **mit Sachsen-Meinungen**, welches mehrere Theile daran prætendirte, ratione der concurrenz ausmachen, wobey es **Sachsen-Hildburghausen** keine Hinderniß noch Schwürigkeit verursachen wolte, da es sich dann ratione der **Hildburghausischen Lande** aus gewissen Ursachen, (daß nehmlich **Sachsen-Meinungen** den Vergleich de Anno 1702. nicht erfahren solte) die Verführung der hohen Jurium zwar so lange, biß man wegen der **Coburgischen** Differentien rechtlich oder in Güte sich gesetzet, vorbehalten, und doch **Sachsen-Hildburghausen** ein interims-temperament, welches mit der völligen souverainite inzwischen compatible seyn solle, concediret, hingegen bey dem **Coburgischen Reichs- und Creyß-Sachen mit Sachsen-Meinungen** sich zu setzen **Sachsen-Hildburghausen** freye Hand gelassen. Es ist aber von diesem abgangen, und hat den Recess so gleich bey denen mit **Sachsen-Meinungen** vorgenommenen Tractaten, ingleichen bey einer **Rechts-Frage an die Juristen-Facultät zu Würtzburg** eröffnet, nicht minder **die hohen** Jura **vor Sachsen-Hildburghausen im Coburgischen** zu führen, auch **Sachsen-Meinungen** quovis modo deßwegen in Possession, und **Sachsen-Hildburghausen** daraus zu setzen, sich angemasset, ohneracht es in dem Recess de Anno 1702. sancte zugesagt hat, **Sachsen-Hildburghausen** in den Vergleich mit **Sachsen-Meinungen** keine Hinderniß noch Schwürigkeit zu verursachen. Die bey dem interims-temperament angeführte passage lautet also: Daß, so lange zwischen **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Meinungen** die Coburgischen Successions-Differentien nicht beygeleget wären, **Herrn Hertzogs Friedrichs, Fürstl. Durchl.** die Reichs- und Creyß-Sachen fernerweit in Vollmacht fortführen, und die darzu nöthige Kosten, so viel davon der gesamten Landschafft nicht oblieget, ohne eintzigen Hildburghäusischen Beytrag præstiren wolten; Die verba: **fernerweit, und ohne Hildburghäusischen Beytrag** zeigen klärlich, daß diese **Verführung nicht von denen Coburgischen hohen** Juribus zu verstehen, indem S. **Gotha** ratione **Coburg von S. Hildburghausen** nichts zu verführen auffgetragen worden, auch die **Coburgis. Land-Stände** würcklich ad hæc publica biß diese Stunde alles beytragen müssen. Es ist dahero sehr zu beklagen, daß **S. Gotha** keine Recess gleich anfänglich, da solche gemacht werden, dem Buchstaben nach zu erfüllen gedencket, sondern dieselbe iederzeit nach seinen Eigennutz verkünstelt interpretiret, hingegen von dem andern Theil alles stricte exigiret, oder gleich drohet, von denen Recessen abzugehen, da doch, wenn dieses principium gelten solte, wegen der **Sachsen-Gothaischen** offenbaren contraventionen, worgegen man schon öffters **Käyserliche** *Mandata* erhalten, die Recesse de Anno 1680. 83. 1695. zerfallen, **Sachsen-Gotha** die umsonst und nichts zuruck-behaltene Alt-Väterliche Lande heraus geben, und die Regierung dem ältisten Fürstlichen Herrn Vetter überlassen müste, wovon es aber nicht gerne höret, doch ist im Fürstlichen Hause wohl ehender keine völlige Ruhe und Seegen, indem **ein schwerer Fluch auf die ungleiche Theilung** geleget ist, zu hoffen, biß das redeat ad dominum, quod ante erat suum, erfolget, inzwischen muß man **die gewaltthätige Dinge GOtt und Ihro Käys. Majest. befehlen**, und entweder **von GOtt** ein extraordinar Mittel, oder die **Käyserliche** allergerechteste Hülffe erwarten. Das duplum des Uberresis nach dem Portions-Anschlag mit Revenüen vor **Coburgische** Land und Leute zu nehmen, und aus dem in communione ietzt habenden Aemtern **Rodach** und **Neustadt**, biß zum **Römhildischen** Anfall zu erwarten, würde so einfältig von **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** gethan seyn, als einfältig es Ihnen zugemuthet wird. Und warum solte doch des **Sachsen-Meinungischen** Eigennutzes wegen (1.) die zum **Ober-Sächsischen Creyß gehörige Hildburghäusische Landes-***Portion* **nebst dem Amt Neuhauß zu Römhild** und anderen **Hennebergischen Landen**, so in **Fränckischen Creyß** gehören, gezogen. (2.) Das Amt **Schalckau von Sachsen-Hildburghausen** zurück gegeben, und damit (3.) alle von denen Fürstlichen Herren Gebrüdern ehemahls verwilligte und von **Käyserl. Majestät** confirmirte Recesse und darinnen constituirte portiones deßhalber verändert und zerrissen werden, daß nicht allein bey Erfolg des Abgangs einer oder andern Linie neue Difficultäten, Unrichtigkeiten und dergleichen entstehen, sondern auch bey Abgang der **Sachsen-Gothaischen** Linie, so ein oder anderer der vier Jüngern Herren Gebrüdere nach GOttes Willen solches erleben, und nach dem §. 23. Rec. de Anno 1680. den **Rück-Fall** der so lang zurück gelassenen Lande und hoher Jurium haben solte, solcher versprochener und **Sachsen-Meinungen** selbst mit-verwilligter Rückfall zu grösten præjudiz derselben ohne effect seyn müste.

Ad VI.

DAs (1.) Suppositum aus dem recess de Anno 1680. muß daraus und zwar mit dessen 3. §. allwo die materia tractandi benennet worden, recht allegiret, und so dann hiernach die im §. 22. enthaltene renunciation verstanden werden. Durch diese renunciation haben sich **Sachsen-Hildburghausen** und **S. Saalfeld** ratione der Brüderlichen Erbschafften gar nichts vergeben, als welche, wie die deutlichen Worte in dict. §. 22. lauten, nur **von der Fürst-Väterl. Erb-Portion** zu verstehen, daß sie nehmlich intuitu derselben von **Sachsen-Gotha** und Ihren andern Herren Brüdern, nichts weiter prætendiren wolten, hingegen ist in fine dieses §. folgendes enthalten: **Es bleibet aber zu beeden Theilen, die gesammte Hand überall vorbehalten.** Nun ist bey dieser **gesammten Hand und Mitbelehnung** gar keine limitation auf den Recess de Anno 1680. wegen der **Brüderlichen Erb-Fälle**, gebrauchet worden, sondern solche sind vielmehr durch den überall beschehenen **Vorbehalt** durchaus in salvo geblieben, und hat **Sachsen-Gotha** deswegen nichts, als das expresse bedungene præcipuum sich vorbehalten; Welches dieses Fürstliche Hauß in den zu Wien Anno 1701. gedruckten und allda exhibirten Extract selbst bekennen, und **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** die **Coburgische** *Succession* æquo Jure zustehen müssen, jetzo aber will es solches iniquè also ausdeuten, als ob à Successione æquo Jure auf die immediatam administrationem Jurium sublimium gar nicht zu inferiren seye, mit welcher interpretation jedoch dem æquo Juri gar grosser tort geschiehet, sintemahl æquo Jure oder in gleichen Recht mit **Sachsen-Gotha** succediren, auf gut Teutsch so viel heisset, als eben **das Recht, was Sachsen-Gotha im Fürstenthum Coburg** *prætendiret*, **geniessen**; Noch deutlicher wird es in ermeldten gedruckten Extract expliciret, wenn **Sachsen-Gotha** allda expressis verbis sich also vernehmen lässet: Daß **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld das** *Successions*-**Recht bey dem Coburgischen Anfall** æquo jure ohne prærogativ eines oder des andern zukomme, und ist daher, eigener Geständniß nach, à successione æquo Jure absque prærogativa unius vel alterius ad immediatam administrationem jurium sublimium gar wohl und schlüßig zu inferiren, oder man müste aus der **Gothaischen** Logica Statistica der Welt neue modos illationis contra sanam rationem weiß machen und obtrudiren wollen. Uber dieses sind dieses regulæ, welche bey denen renunciationen in Jure fest stehen, und attendiret werden müssen, gar bekannt, quòd nimirum renunciatione ultra rem & prius specificatam causam, & ad eaquæ specificam expressionem exigunt, maximè autem ad Jura futura non extendi, in dubio autem potiùs pro renunciante, cùm omnis renunciatio odiosa & stricti Juris sit, explicari debeat, welches SCHILTERUS in tractatu de Renunciationibus gründlich aus-

VI.

SO viel aber die hohen **Reichs- und Creyß-** *Jura* betrifft, so ist hierbey vor allen Dingen, als eine klar-ausgemachte Sache zu supponiren, daß **Sachsen-Hildburghausen u. Saalfeld**, nebst damahligen Herren Consorten, per Recessum de Anno 1680. auf alles an Juribus & utilibus, was bey der Fürst-Väterlichen Erbschafft befindlich, und Ihnen vi dicti Recessus, nicht literaliter von **Sachsen-Gotha** zugestanden und abgetreten, renunciret, zugleich aber auch diejenigen Vergleiche, so **Sachsen-Gotha** mit **Sachsen-Coburg** und **Meinungen** durch die vorherigen Punctations-Recesse über eben sothane Fürst-Väterliche Erbschafft getroffen, approbiret und genehm gehalten, einfolglich denn nicht das geringste, und zwar um so viel desto weniger an einem Theile, wider das **Sachsen-Meinungen** in letzt besagten Punctations- und hernach extendirten Haupt-Recessen überlassene halbe **Coburgische Reichs-***Votum*, am andern Theile aber wider die, in casum mortis Serenissimi Alberti von **Sachsen-Gotha** pacisçirte Rückfälligkeit des **halben Coburgischen Creyß-***Voti*, mit Bestand einzuwenden haben, weil ihnen in dicto recessu hievon nichts überall vorbehalten, vielmehr Sie selbsten das Exercitium und die Possession des **halben Reichs-***Voti*, **Herrn Herzog Albrechts, Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit**, gantze Leb-Zeit über, **Sachsen-Meinungen** sonder contradiction zugestanden. Man will zwar nechst diesem den von **Sachsen-Gotha** ex Recessu de Anno 1680. & seqq. auch auf hiesige Coburgische Erbschafft extendirten nexum, als durch welchen **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** von dem Concursu bey dem exercitio Jurium sublimium omnimodo ausgeschlossen würden, keinesweges, als ein ebenmäßiges suppositum setzen, gleichwohl jedoch selben als eine solche Sache præliminariter mit ansehen, in welcher **Sachsen-Gotha** verschiedene Responsa für sich hat, auch in possessorio per Rescriptum Cæsareum geschützet ist; Und hierauff so dañ weiter inferiren, daß, wenn beede Fürstliche Theile, gleich ratione dieses nexus zu guten Glück obtiniren solten, Ihnen doch nicht mehr an dem **Reichs- und Creyß-***Voto* (als welche per deducta nur zur Helffte in die hereditãt kommen, und per Recessus de Anno 1680. & seqq. dennoch auch in hoc semisse durch ein præcipuum ratæ, intuitu **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld von Sachsen-Gotha** prælibiret werden) denn zusammen $\frac{5}{32}$ Theile, so præter propter den 14. Theil des totius ausmachen, zukommen würden: Daß daher auch in omnem eventum, der Concursus propter nimis inæqualis partes concurrentium entweder impracticabel, oder **Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld** fast unmüglichst seyn dürffte, weil die Gedancken wider die bekannten Rechte, die observanz des **Fürstlichen Hauses**, und die Billigkeit nicht dahin zu machen, daß in diesen und dergleichen sublimioribus Juri-

geführet hat, und gleichwie die vier Jüngere Herren Gebrüdere auf eine gäntzliche Zertheilung der sämmtlichen (Fürst-Väterlichen und in Brüderlichen communione damahls gestandener) Lande und jurium, auch onerum und Commodorum Ihr Absehen zu der Zeit nicht gerichtet, sondern mit **Sachsen-Gotha** sich überhaupt dahin verglichen, daß **Sachsen-Gotha** pro rata **Ihrer vier** (pro indiviso daran besessenen) **sieben Theilen** des gesammten Fürstlichen Hauses onera über sich zu nehmen, dabey (bey solchen **vier Sieben-Theilen**) aber aus angeführten Ursachen die zur Fürstlichen Hauses Autorität gehörige Regalia, jedoch, daß Sie (alle vier und jeder derselben) bey **Ihrem Reichs-Fürsten-Stand** in und ausser dem Fürstlichen Hause (bey exercirung solcher hohen Regalium) mit zu vertreten schuldig, erblich auf Maasse, wie §. 4. 5. 6. & 16. folget, haben sollen, **Sachsen-Gotha** auch die im §. 6. enthaltene Versprechung, an statt solcher, einem ieglichen an gesammten Land cum omni jure sonsten pro indiviso zugestandener septimæ überhaupt gegen committir- und Uberweisung mehr berührter publicorum gethan: Also ist auch die im 22. §. befindliche renunciation auf solche Masse, wie im Vergleich überall angeführt, so wohl, als nach dem (2.) suppositio die approbation der von **Sachsen-Gotha mit Sachsen-Coburg und Meinungen** auf deren beede völlige septimas und Abtheilung derselben errichteten Recesse geschehen. Es scheuet sich zwar **Sachsen-Gotha** nicht, von sich zu schreiben, es wäre das pactum, wodurch **Herrn Hertzog Albrechts, Christseelige Durchlauchtigkeit**, Ihre Fürst-Väterliche Erb-portion, nehmlich das **Fürstenthum Coburg**, an Sie und Dero Successores und Nachkommen (welche Worte in dem Recess ausdrücklich enthalten) mit allen hohen juribus überlassen worden, pro mero pacto personali auszudeuten, und nach dero Tod wieder erloschen seye. Wenn sich dieses also verhielte, oder auf solche Weise in re feudali zu paciscren erlaubet wäre, so könte **Sachsen-Gotha** die völlige Coburgische Lande nur wieder zurück nehmen, und hätte kein Fürstlicher Herr Bruder von **Herrn Hertzog Albrechts** Verlassenschafft etwas zu prætendiren. Was operirte dann die gesammte Hand æquo jure, ohne prærogativ eines oder des andern, von **Ihro Kayserl. Maj.** erlangte Belehnung, oder die in ermeldten pacto gethane Cession auf **Herrn Hertzog Albrechts** Successores und Nachkommen? Es ist in jure ohnerhört, daß die pacta, welche sich auf die Nachkommen beziehen, pro pactis personalibus gehalten werden sollen. Es stehet **Sachsen-Gotha** einem jeden Fürstlichen Herrn Interessenten seinen Antheil an denen sämmtlichen **Coburgischen Landen** gerne zu, und affectiret nur die Verführung der hohen Jurium; in regard derselben soll **der Vergleich mit Herrn Hertzog Albrechts, Christseel. Durchl.** ein pactum personale seyn, weil nehmlich diese jura **Sachsen-Gotha** so wohl gefallen, und solche denen Jüngern Fürstlichen Herren Brüdern, ohneracht es ohnedem schon zwey **Fürstliche Reichs-Vota** besitzt, nicht gönnet; Hingegen wird das mit **Herrn Hertzog Albrecht** getroffene pactum ratione **Sachsen-Meinungen** pro pacto reali gehalten, weil man diesem Fürstlichen Theile das gantze **Fürstenthum Coburg** gerne in die Hände spielen, und davor weit besser gelegene Lande in der gefürsteten **Grafschafft Henneberg** übernehmen will; Damit nun dieses desto füglicher geschehe, soll **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** sich theils mit Revenuen, theils mit Geld oder demjenigen, was der Gegentheil nicht haben will oder entbehren kan, abfinden, einfolglich vor dem unersättlichen Geitz des andern sich aufopffern lassen. Auf solche Weise expliciren die beeden Fürstlichen Gegentheile die pacta nach Ihren Eigennutz, bald pro pactis realibus, bald pro personalibus, wie man seine Begierde alles zu haben am füglichsten erreichen kan, und ob gleich in **denen von Sachsen-Gotha mit Sachsen-Coburg und Meinungen errichteten** *Recessen* **die** *concurrenz* **am Coburgischen Reichs-***Voto*, welche **Sachsen-Gotha** sich in dem **Coburgischen Vergleich** mit bedungen, von **Sachsen-Gotha** an **Sachsen-Meinungen** in dem auffgerichteten **Haupt-Vergleich** de Anno 1681. §. 7. dermassen überlassen worden, daß dasselbe in beeder Nahmen geführet werden solle, darauf auch, obgleich **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** niemaln keine communication solches Haupt-Recesses weder von **Sachsen-Gotha** noch von **Sachsen-Meinungen** erhalten, noch solchen vor Anno 1699. so wenig zu sehen bekommen können, als wenig Sie den Punctations-Recess dazu biß diese Stunde gesehen, endlich vorbemeldte approbation sich mit erstrecket, so kan doch dahero das (3te) Suppositum, als wenn **Sachsen-Meinungen** damit das **halbe Coburgische Reichs-***Votum* bekommen, oder **Sachsen-Gotha** den Rück-Fall des halben Coburgischen Creyß-Voti paciscret, oder **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** dergleichen approbiret, so wenig Bestand haben, als wenig etwas davon irgendswo in Recessibus literaliter zu spüren ist; Denn was solch **Creyß-***Votum* anbetrifft, so hat darinnen secundum 7. §. Recess Coburg. de Anno 1681. Herrn Hertzog **Albrecht** und dessen Fürstliche Nachkommen mit **Sachsen-Gotha** also zu concurriren, daß solches Creyß-Votum von **Herrn Hertzog Albrechten**, auf dero Lebens-Zeit notetur (1.) **in gesamten Namen** (2.) **ohne** communication geführet werde, woraus **kein Rück-Fall** solches *Voti* **an Sachsen-Gotha**, sondern, daß nur ad dies vitæ B. Ducis Alberti solches in dessen und **Sachsen-Gothaischen** Nahmen, und

bus (welches nach Art derer rerum incorporalium, zwar nicht eine cörperliche materielle, doch aber eine intellectu Juris admisible Theilung, deren der Effect in den proportionirten Gebrauch derer Interessenten bestehet, zulassen) ein jeder Participant beym exercitio æqualiter concurriren müste, obgleich einen ungleichen und respectu derer andern gar geringen und inconsiderablen Antheil davon zu prætendiren habe.

zwar ohne communication, verführet werden sollen, zu inferiren; Wie aber solcher modus weiters nicht, als nur ad vitam ejus definiret und ultra ejus mortem auf die Nachkommen nicht erstrecket worden, sondern nur heisset, daß diese Nachkommen, welches ob casum deficientium descendentium nunmehro **Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Saalfeld, Sachsen-Gotha** und übrige hohe Herren Successores seyn, mit einander in solchem Creyß-Voto concurriren sollen, zumahlen da **Sachsen-Gotha** sich in dicto Recessu hieran nichts überall weiter vorbehalten; **Das Coburgische Reichs-***Votum* aber ist ratione **Sachsen-Meinungen** so wenig iemahls in Theilung kommen, als wenig **Sachsen-Meinungen** an dem **Fürstenthum Coburg** oder an dessen Residentz ein Splittrichen oder glebam terræ zu der Zeit gehabt, oder haben können, einfolglich der Vernunfft so wohl, als praxi Imperii zuwieder, über die Lande, daran es nichts besessen, noch etwas davon præsiret, mithin in eines anders Beutel votiren können, oder die auf die Helffte der Kosten, wegen damahliger gleichen Concurrenz mit **Sachsen-Coburg** Anno 1682. gemachte **Abrede**, auf eine partage des voti deuten dörffen: Es giebt auch im übrigen die Concurrenz bey einem jure **keine Theilung**, sondern indiciret die indivisibilitatem derselben, dergestalt, daß wie die **Sachsen-Meinungische** damahlige Concurrenz sich nunmehro durch den **Coburgischen Anfall** mit seiner ratâ consolidiret, und mit derselben **Ihro Fürstl. Durchl.** nicht mehrers concurriren, **oder doppelt** die expediendâ dazu unterschreiben können: also dieselbe auch zu denen Kosten, so darauf gehen, nicht $\frac{7}{6}$. sondern nur $\frac{1}{6}$. zu geben gehalten seyn. Es vermag auch **Sachsen-Meinungen** dahero nicht ein mehrers daran prætendiren, daß, weilen **Sachsen-Gotha das Hennebergische Reichs-***Votum*, so viel dem **Fürstlichen Hause Gothaischer Linie** daran zustehet, behalten, **Sachsen-Meinungen** gleichsam davor die *Concurrenz* **im Coburgischen** bekommen; Aber wie diese Ursach daselbst nicht gemeldet, noch zu vermercken ist; Also scheinet vielmehr, es habe **Sachsen-Meinungen** tempore Recessus solch **Hennebergisch** *Votum*, woran **Sachsen-Naumburg** mit dem **Sammt-Hauß Gotha und Weimar** die alternation hat, und seit dieses noch-währenden Reichs-Tags geführet, auch wenn solcher dereinsten auffhören wird, in dem **Fürstlichen Sammt-Hauß zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar** die subalternation angehet, um deßwillen nicht begehren, noch extra exercitium & concurrentiam in demselben seyn, sondern davor auch die concurrenz bey dem **Reichs-***Voto* **des Coburgischen Fürstenthums**, wiewohl ohne Lande, iedoch dem Nahmen nach nur haben wollen. Wegen des (4ten) Supposita hätte **Sachsen-Meinungen** wohl temerariam litem Gothanam, so gegen **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** wider alle Rechte und ohne Grund über **Mit-Verführung des Coburgischen Reichs-***Voti* und anderer jurium sublimium gemachet wird, und man so wohl durch **eine unvollkommene** *speciem facti* **und einseitige Frage**, auch darüber vermittelst gewisser Abschickung und andere bekandte Wege erlangtes **Würtzburgische** Responsum (mehrere sind noch zur Zeit **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** nicht zu Gesichte komen,) als durch ein sub- u. obreptirtes **Käyserl.** *Rescript* scheinbar zu machen suchen will, keine Possession vel qs. derselben aber wegen **Sachsen-Hildburghäusisch.** und **S. Saalfeldischer** ergriffenen, und von **S. Meinungen** selbsten zugestandener Compossession, auch darauf hergebrachten Coëxercitii und resp. protestation gegen ein oder anderm vermerckten Eingriff iemals erlanget, noch ein possessorium dahero bescheinen kan, nicht suam machen, sondern in **Christ-Brüderlicher Erinnerung** des 21. §. Ihro mit **S. Gotha** gemachten Recesses erinnert seyn sollen, daß Sie darinnen der Successions-Fälle halber bey einem und andern unterm Recess de An. 1680. verfangenen Herrn Bruder die völlige Erb-Portion oder septimam, welche solcher versterbende Herr Bruder, wenn gleiche Vertheilung unter allerseits Fürstlichen Herren Brüdern vorgangen wäre, haben sollen, nur reserviret und damit klärlich bezeuget haben, daß, wie dero Recess de Anno 1680. von Ihro nur darauf angenommen werde: Also **Sachsen-Meinungen** wegen ungleicher Succession in Brüderlichen Anfällen nichts darwider zu erinnern gehabt, welches sonsten nicht unterblieben wäre. Uber dieses auch **Sachsen-Meinungen** und **Sachsen-Gotha** nicht unbekandt gewesen, wie **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** nicht weniger durch verschiedene unpartheyisch und ohne Abschickung eines gewissen hierzu instruirten Bedienten an die Facultäten, eingeholte Responsa, Dero Befugniß Recess-mäßig und gründlich deduciren, auch die gegentheilige prætension und darauf vorgenommene Attentata genugsam widerlegen lassen. **Und weil Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** mit GOtt zu guten Glück beharren können und werden, daß der nexus des Rec. de An. 1680. nicht dahin mitgezogen werden mögen, auch im übrigen nach obigen deductis die subdivisio semissis an dem **Reichs-***Voto*, so **Sachsen-Meinungen** zu machen vermeynet, so wenig bestehet, als wenig Noth gewesen, die 6. Theile in 36. Theil zu verjüngern, und damit nur die Sache gering zu machen, und wie in der Rechnung selbsten gar sehr verstossen worden, daß **Sachsen Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** zusammen nur den 14ten Theil des Totius, wozu 36. gesetzet worden, haben solle, weilen solcher auf diese Masse nicht $\frac{6}{36}$. sondern nur $2\frac{1}{2}$ wäre, hingegen die $\frac{6}{6}$. des Coburgischen Anfalls, welche mit den vier Jüngern Herren Gebrüderen **Sachsen-Gotha** cæteris paribus, præstitis scil. præstandis, mit Gewähr des **Reichs-Fürsten-Standes**, juxta dictum Recessum, mit Satisfaction der **Nachschuß-Gelder** und so weiter zu subdividiren, und ein præcipuum davon zu nehmen hat, ein Totum von 30. Theilen machen, und davon **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** $\frac{10}{30}$ Theil bekämen; Also gehet diese subdivision, ob gleich mit so viel Theilen nur Sachsen-Hild-

sen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld bey dem Anfall zu Ihrer Successsion pleno jure interessiret seyn, die jura sublimia Principatus und deren Verführung nicht an, als welche in bekandten Rechten res incorporales genennet werden; Uncörperliche Dinge aber können nach demselben weder materialiter, noch intellectu quodam juris getheilet werden, am wenigsten aber einen proportionirten Gebrauch nach den Theilen des Fürstenthums, worauf solch Recht hergebracht, zulassen, als wenig zum Exempel mit dem **Coburgischen Kirchen-Gebet**, darin vor alle hohe Interessenten non obstante inæquali participatione derselben, als **allerseits regierende Landes-Fürsten zu Coburg** gebeten wird, begehret werden könne, daß entweder eine proportion auf das oben supponirte **Sachsen-Meinungische** Totum der 36. Theile dermassen zu halten, daß, wenn also 6. mahl vor **Sachsen-Meinungen**/ als regierenden Herrn gebeten worden, so dann vor Dero übrigen Herren Gebrüdere, und zwar nach der sub-division vor ieden 5. und vor **Sachsen-Gotha** zehen mahl auch also gebeten werden solte, oder da dieses unpracticable und nach dem Wohlstand unmöglich wäre, das **Kirchen-Gebet** unterlassen oder an **Sachsen-Meinungen** allein abzutreten wäre, zumahlen, da **Sachsen-Meinungen** mit seinem von GOtt und Rechts wegen habenden **Antheil an dem Coburgischen Anfall**, oder was es secundum superius deducta mit Bestand daran haben kan, gar wenig mehr Vortheil und Consideration vor dem **Sachsen-Hildburghäusischen und Sachsen-Saalfeldischen** Antheil zu prætendiren und zu haben vermag. Dergleichen Instanz, wie vom Kirchen-Gebet gemachet worden, ist auch mit der Verpflichtung der Mousquetairs zum **Coburgischen Reichs-***Contingent* zu machen, als welche mit Vorwissen der gesamten Deputation **der Gemeinschafftliche Landschafft**s-*Director* **von Könitz** thun müssen, **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** auch von dem **Reichs-***Contingent* **zu Pferde** in aller hohen Interessenten Nahmen abgenommen; item von deliberationen und expeditionen der publicorum, welche nicht allein in den **Gemeinschafftlichen** *Conferentien* geschehen seyn, sondern auch nach **Käyserl.** *Rescripten* bey der Interims-Administration geschehen sollen, ꝛc. welche ja alle nicht juxta proportionem ratarum gethan worden, noch darnach gethan werden können.

Ad VII.

Sind dahero nach so wahren Umständen und Dingen gar keine Difficultates Labyrintheæ mehr vorhanden, als welche **Sachsen-Meinungen** wider alle Rechte des Fürstlichen Hauses Herkommen, und alle Brüderliche Liebe gegen **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** mit solch seinem eigennützigen Suchen erreget: Es bedarff solchemnach die **Verführung der Reichs- und Creyß-**Votorum keines andern Mittels noch Modi, als welcher in dem **Sammt-Hauß** in dergleichen Successions-Fällen hergebracht, und vormahls bey der angefallenen **Fürstlichen Grafschafft Henneberg**, unerachtet der ungleich succedirenden hohen Theile, observiret worden. Ubrigens ist das angezogene Jus cessionarium, dergleichen **Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha** nicht behaupten werden können, noch in lite, und am wenigsten in consideration zu ziehen; Die Zusammenschlagung der **Sachsen-Meinungischen** portion nach **Coburg** geschahe ehemahls von weiland Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelmen zu Altenburg** ex necessitate und um deswillen, daß weiln sie wegen Ihrer $3\frac{1}{12}$ Theile an der gedachten gefürsteten Grafschafft und der darüber compactirten alternation in den **Reichs und Creyß-***Votis* keine eigene Regierung halten wolten, sie dahero solche nach **Coburg** geschlagen, jedoch dadurch solche vota diversorum circulorum nicht confundiret. Jetzo aber ist dergleichen nicht nöthig, noch dadurch mehr confusion in dem **Fürstlichen Sammt-Hauß** mit einer vor **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** so höchst præjudicirlicher Verführungs-Art und Vermengung des Reichs-Votorum, welche bey dem

VII.

Welchem nach bey diesen labyrintheis difficultatibus kein anders Mittel übrig zu seyn scheinet, durch welches illæso qualiter Jure tertii **Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld** zu maintenirung **Ihres Reichs-Fürsten-Standes**, mit Verführung eines Voti geholffen werden könne, also daß die sämmtliche **Hildburghäusische Lande**, zusammt denen dereinst, resp. proprio Successionis & cessionario, modoque indigitato Jure, auf **Hildburghausen** aus dem **Römhildischen Anfall** kommenden Aemtern **Themar** und **Römhild**, nicht minder denen **Sachsen-Meinungen** übrig bleibenden Aemtern, **Meinungen** und **Maßfeld**, mit dem jetzigen **Coburgis. Fürstenthum**, inclusive des Amts **Neuhauß**, zusammen geschlagen, und wieder zu einem dergleichen Corpore, wie es vor dem **Hennebergischen Anfall** und zu **Altenburgischen** Zeiten gewesen, gebracht, auch mit solchen **Sachsen-Meinungen, Hildburghausen und Saalfeld** conjunctim, mittelst nur **eines Lehn-Briefs**, beliehen, die vota aber im gantzen Fürstlichen Hause durchgehends gemein gemachet würden, dergestalt, daß insonderheit in denen, auf obige Masse, redunirten Fürstenthum **Coburg**, weil darinnen 2. Vota sich finden werden, (nehmlich das Coburgicum in specie sic dictum und das Hennebergicum, wie denn von diesen ein halbes Comitiale, und ein gantzes Circulare **Sachsen-Meinungen und Gotha** zu inferiren erböthig sind) die ältere Linie, nehmlich **Sachsen-Meinungen**, das **Coburgische** *Votum* für sich und unter andern auch nominatenus für **Hildburghausen und Saalfeld**, die beyden jüngern Linien aber, nehmlich **Sachsen-Hildburghausen**

und

dem Reichs-Convent von denen Mit-Ständen, sonderlich auch im **Fürstlichen Hause Weimarischer Linie** nicht admittiret wird, anzurichten, als wodurch **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** mit aller Ihro Descendenz zu keiner realen Concurrenz, welche nicht in dergleichen Gemeinmachung dem Nahmen nach, noch in der Willkühr und Idea privata der Paciscenten und deren publica intimatione, sondern in mitparticipirung der Lande, gesammter deliberation, expedition und Unterschrifft der Vollmachten und Instructionen bestehet, kommen würden; Denn im **Coburgischen** wären sie nur nominetenus, und zwar dergestalt, daß **Sachsen-Meinungen** die **Reichs- und Creyß-*Vota*** für sich und wegen **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** verführete, und Ihrer in denen Vollmachten nicht anders erwehnete, als wie **Sachsen-Gotha** wieder klare Recesse und von Dero Herrn Vater angefangen Recess-mäßigen Stylum, bißhero, mit Auslassung des **Sachsen-Hildburghäusischen und Sachsen-Saalfeldischen** hohen Prædicats und Nahmens, gethan. In dem **Hennebergischen Reichs-*Voto*** ist durantibus hisce comitiis die alternation auf dieser Fürstlichen Linie nicht zu hoffen, und wenn postea solche darauf und auf **Sachsen-Hildburghausen** fallen würde, hingegen nach der geendigten alternation solche wieder auf die **Fürstliche Sachsen-Naumburgische Linie**, und nachdeme auf das **Sachsen-Weimarische Hauß**, folgends abermahls aufs **Sachsen-Naumburgische** kommen solt, so würde denn erst **Sachsen-Saalfeld** solcher alternation sich zu erfreuen haben, immittelst aber gleichfalls nur dem Nahmen nach in solchen **Reichs-*Voto*** seyn müssen; Und würden sich also nach den **Sachsen-Meinungischen** Vorgeben 2. Reichs-Vota bey solcher Zusammenschlagung so wenig befinden, als wenig dem **Sachsen-Gothaischen Sammt-Hauß** daran ein halbes Comitiale zustehet, sondern das **Hennebergische Reichs-*Votum*** ist in der communione, **Sachsen-Naumburg** an einem, und **Sachsen-Gotha** und **Sachsen-Weimar** am andern Theile vermittelst der alternation geblieben, und so diese auf die beeden letztern Häuser kommet, solte abermahl unter ihnen die subalternation statt haben. Das **Hennebergische Schleußingische Creyß-*Votum*** aber, so **Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha** zu inferiren erbiethig sind, und nach dem **Meinungischen** *Receß* de Anno 1681. §. 7. **Meinungen in gesammten Nahmen vor Sachsen-Gotha** geführet, bestehet nicht weniger in der alternation, und hat **das Fürstliche Hauß-Gotha** nach dem Anno 1672. erfolgten Anfall solche dergestalt zu genieſſen, daß es dasselbe in 3. Creyß-Versammlungen nach einander führet, denn **Sachsen-Naumburg** in 2. hernach folgenden Creyß-Tägen, und **Sachsen-Weimar** beym 6ten Creyß-Convent; Was nun **zwischen der *Conturrenz* des Coburgischen Creyß-*Voti*** von Creyß-Tägen zu Creyß-Tägen und solcher alternation des **Hennebergischen Creyß-*Voti*** vor eine disparität sey, bevorab, da auch solche **Hennebergische *Vota*** denen **Sächsischen** und andern Alt-Fürstlichen Votis weit nachgesetzet werden, und wie schlechte Compensation **auf jene Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** darmit erlangen können, solches ist von jeden Unpartheyischen leicht zu begreiffen; Dahero dann solche Vorschläge von der æquität und practicabilität in diesem Fürstlichen Hauß so weit entfernet seyn, daß dadurch nur die von **Sachsen-Meinungen**, wegen Dero widerrecht- und unchristlichen Gelüstens nach Dero Herrn Brüdere zu **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** Antheil und Rechten, intricat und irrig gemachte **Coburgische** *Succession* gäntzlich verwirret, und primo intuitu wahrgenommen werde, daß dieselbe Vorschläge von præoccupirten und vor die Fürstlichen Gegentheile gar zu sehr Interessirten Diemern hergekommen, und diesem nach um so weniger den vor sich tragenden Titul, **unpartheyisch** zu seyn, meritiren. Die Mappam Geographicam haben **Sachsen-Hildburghausen** und **Sachsen-Saalfeld** nicht communicirt erhalten, sondern **Sachsen-Meinungen** hat solche, ohne Ihrer beyder Mitwissen, gantz einseitig und dahero verdächtig machen lassen, jedoch wird aus derselben so bald zu ersehen

und **Sachsen-Saalfeld das Fürstliche Hennebergische** vor sich und unter andern auch nominetenus für Sachsen-Meinungen verführen, und die **Vollmachten** zu unterschreiben haben möchten, salvâ tamen utrobique reali publiceque adeo intimandâ concurrentiâ, als welche ein darüber auffzurichtendes Pactum, und die hierinne anzuführende Ursachen (temperamenti scil. inæqualis concursus) nicht minder durch die reciprocam communicationem super instructione allerdings salviret, auch durch die sine omni nexu & dependentia besitzende Antheile des Fürstenthums **Coburg** und deme incorporirter **Hennebergischen** Aemter (e. g. **Meinungen, Maaßfeld, Römhild und Themar**, welche letztere zumahl **Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld** zum Hennebergischen voto qualificiren können) zur Gnüge fundiret seyn würde. Daß nun obstehende uninteressirte **Vorschläge** nichts, als æquitable und practicirende Mittel enthalten, wodurch sonst einig und allein die so sehr intricat. **Coburgische *Successions*-Irrungen in Güte gehoben** werden können, solches wird aus reiffer Uberlegung der Recesse und **Verträge des Fürstlichen Hauses**, der dißfalls vorhandenen Rechten und Gewohnheiten, wie auch derer Anschläge und Beschaffenheiten der Lande und Aemter, absonderlich aber dieser letztern situation (zu deren genauern u. ocularen Wahrnehmung, die darüber neugefertigte Mappa Geographica dienen kan) sichgar leicht ergeben, u. mithin daraus Anlaß zu nehmen seyn, an höchsten Orten derē ersprießliche, auch Fried u. Ruhe wiederbringende agreirung möglichster massen anzurathen und zu persuadiren. Gestalt deñ jedes nicht præoccupirten Ministers Gewissen und Obliegenheit zu dergleichen gemein-nützlichen officio einen Trieb und Anmahnung geben wird.

hen seyn, daß wegen der Situation, zumahln des Amts Neuhauß die redunirung dessen mit den Hennebergischen, wegen der darzwischen liegenden übrigen Coburgischen Landen nicht angerathen werden könne, man verhoffet auch dahero, daß man Sachsen-Meinungen mit solchen imperiosen und unstatthafften, auch unpracticirlichen Vorschlägen keinen Ingress werde finden lassen, noch Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld verdencken, solche zu refusiren.

Auf den Special-Vorschlag
Vor Sachsen-Saalfeld,
Sub Num. 2.

Insonderheit hat Sachsen-Saalfeld aus dem andern S. Meinungischen Vorschlag, wie Ihro wegen der Coburgischen Successions-Sachen zu helffen sey, mit Verwunderung sehen müssen, daß man alle Mittel suche, Sie von Ihren Successions-Recht und Concurrenz bey dem Coburgischen Anfall abzudringen und auszuheben, dahero es darwider vorstellet.

Ad I.

Solches ist zu sehen ex Recessu de Anno 1695. §. 1. und bezeuget, wie Sachsen-Saalfeld statt seiner Septimæ an 16135. Fl. so es an Sachsen-Gotha vi Recessus de Anno 1680. überlassen, secundum §. 6. ejusdem das Fürst-Väterliche Deputat der 8000. Reichsthaler, oder 9142. Fl. 18. Gr. und noch darüber 3000. Fl. also zusammen à 12142. Fl. 18. Gr. haben sollen, und von solcher Zeit an und in die 23. Jahr daran nur 6500. Fl. an Land und Leuten bekommen, hergegen die 5600. Fl. wider alles Fürstliche Versprechen, inzwischen einige Lande dazu zu acquiriren, entbehren, und sich mit blossen Nachschuß-Geldern vergnügen lassen müssen; Dahero denn, und weiln die versprochene Acquisition neuer Lande zur Satisfaction unterblieben; Dargegen aber der andere Terminus, nemlich bey den Anfällen solche Satisfaction anzufangen, schon Anno 1699. mit Absterben Herrn Hertzog Albrechts erschienen ist; als wird Sachsen-Meinungen um so weniger Ursach haben, durch widerrechtliche Acquisition des Sachsen-Gothaischen Antheils und præcipui Sachsen-Saalfeld daran länger, als bißhero leider geschehen ist, zu hindern, und damit Sachsen-Gotha Thür und Angel zu öffnen, daß es nicht allein ex Recessu das præcipuum wegnehme, ehe und bevor es die Gewehr des Reichs-Fürsten-Standes, die erwehnte Satisfaction der Nachschuß-Gelder und anders mehr præstire, sondern solches noch dazu wider alles Verbot der Recesse und ohne Sachsen-Saalfeldische Einwilligung, auch zu Subvertirung des auf dem Abgang der Gothaischen Linie bedungenen Rückfalls zusammt seiner ratæ am Coburgischen Anfall veräussere, und dadurch an Sachsen-Saalfeld nichts, dem Fürstlichen Versprechen und §. 6. Rec. de anno 1695. gemäß, præstire.

Ad II.

Solches kan bestehen, wenn Sachsen-Gotha vorhero sich durch præstation der erstbesagter præstandorum des præcipui ex Recessu fähig machet, ausser dem vermag Sachsen-Saalfeld solches nicht zu wissen, sondern hat seine völlige sextam am Coburgischen Anfall zu fordern.

Ad III.

Wenn Sachsen-Gotha nach dem 6. §. Recess 1680. an Sachsen-Römhild, Sachsen-Eisenberg und Sachsen-Hildburghausen hätte zu Vermehrung Ihrer Lande und dereinstigen Succession, so man bey einem oder andern sine prole abgehenden Herrn Bruder zu gewarten, jedem von seiner ratâ und præcipuo etwas gegeben, so hätte Sachsen-Saalfeld sich mit den 4ten Theil, welche 1000. und drüber gemacht hätte, zum Abschlag auf seine Satisfaction müssen begnügen lassen, biß zu anderweitern Anfällen;

Unmaßgeblicher
Vorschlag,
Welcher gestalt Herrn Hertzog Johann Ernstens Durchl. zu Saalfeld, wegen der Coburgischen Successions-Sache am besten und nützlichsten zu helffen seye, worbey denn zu berichten vorkommet.

I.

Derselbe hat anjetzo mehr nicht an Land und Leuten, denn die Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Zella, welche nach dem Anschlage derer alten Portions-Bücher, betragen 6500. Fl.

II.

Hierzu bekommet Er nach seinen Antheil von Coburgischen Landen 2300. Fl.

Summa 8800. Fl.

III.

Wegen der Nachschuß-Gelder ist ihme Gotha zwar schuldig anjetzo zu geben 1000. Fl. höchstens an Landen und Leuten, von Coburgischen aber ist es ohnmöglich, dahero muß es allenfalls geschehen, durch Anschaffung anderer Lande auf solches Quantum der 1000. Fl.

Gestalten auf Anno 1695. als juxta §. 6. Rec. d. anni **Sachsen-Saalfeld** solche Satisfaction beym ersten Anfall beharren wolte, **Sachsen-Gotha** die Unmöglichkeit dessenwegen obhöchstgedachter drey übrigen Herren Gebrüdere und deren Recess-mäßigen Satisfaction vorgewendet und darauf versprochen hat, bey allen ereignenden Anfällen, so viel (ob prædictam causam) möglich, in Abschlag an **Sachsen-Saalfeld** abzugeben. Nachdem aber **Sachsen-Gotha vorm Coburgischen Anfall** dergleichen Satisfaction höchstgedachten dreyen Herren Vettern nicht hat wiederfahren lassen, sondern es will **Sachsen-Gotha** seine ratam und præcipuum an **Sachsen-Meinungen** gegen andere Lande abtreten, so ist nunmehro dadurch die Modification purificiret, und **Sachsen-Gotha** mehr als möglich bey dem **Coburgischen Anfall** Dero ratam cum præcipuo in Abschlag an **Sachsen-Saalfeld** abzugeben, denn die vorgeschützte impossibilität kommt ex post facto & culpa promittentis, nehmlichen **Sachsen-Gotha** her, und will darbey **Sachsen-Gotha** nicht contra aperta Jura nachzusehen seyn, daß es damit denen Recessen de Anno 1680. & 1695. contravenire, die darüber ergangene Kayserliche Confirmations- und Pœnal-Jussa schlechterdings aus Augen setze, und eandem rem, so es nach solchen Recessen zur Satisfaction versprochen, contra omnes bonos mores bis & alii alienire; Und obwohln die alternativa dem mehr-erwehnten §. 6. subjungiret ist, daß **Sachsen-Gotha** von allen ereignenden Anfällen, so viel möglich in Abschlag ꝛc. abgeben, oder durch Anschaffung anderer anständiger Lande Vergnügung thun wolle, und nach der gemeinen Regul es scheine, daß die electio des Debitoris sey; Alldieweiln aber (1.) solche Regul falliret, sowohl wenn die alternativa ad actorem vel creditorem gerichtet ist, wie in d. §. die verba: Anderer anständiger Lande: dahin zu verstehen sind, und **Sachsen-Saalfeld** die election lassen, ob solche Lande anständig oder anständiger, als die bey den Anfällen seyn, als wenn die alternatio zu mehrer cautel des Creditoris adjiciret worden, weiln tempore Recessus **S. Gotha** Hoffnung machte, wegen Erkauffung des Amtes **Lauenstein** eher etwas in Abschlag solcher Satisfaction zu geben, als auf die Anfälle, deren man sich damahls so bald nicht versehen, warten zu lassen, wie es denn auch damahls nicht so wohl disjunctivè & alternativè, sondern vielmehr conjunctivè à Transigentibus gemeynet gewesen, und daß sonst bey der alternativ gebräuchliche, hier aber ausgelassene Wort, entweder gnugsam anzeiget, daß die Satisfaction bey Anfällen positivè und die mit angefügte Ersetzung mit andern anständigen Landen durch das Wort: **Oder**: nur subsidiariè wenn und in so weit die Möglichkeit bey den Anfällen nicht erschiene, zu verstehen sey. (2.) So ist in alternativis quantitatis & temporis das minus onerosum in obligatione. Weiln nun **Sachsen-Gotha** die 23. Jahr her genugsam in der That mercken lassen, wie oneros, ja ohnmöglich es Ihro gewesen, die Anschaffung neuer und anständiger Lande, und damit **die** *Satisfaction* ausser Anfällen zu thun, jetzo aber die Anfälle vorhanden, und Ihro dabey vorbesagter massen die Möglichkeit zu satisfaciren zugewachsen, so wird **Sachsen-Gotha**, zumahln in solcher causa favorabili, die **Sachsen-Saalfeldische Erb-***Portion* von so langejährigen Verzug her zu ersetzen, nimmermehr mit Recht und Ehren **Sachsen-Saalfeld die** Satisfaction **vom Coburgischen** Anfall länger aufhalten, noch eine temerariam exceptiunculam auf solche alternativam machen können. (3.) Es würde auch dieses beharrten Falls **Sachsen-Gotha** sich die Last übern Halß ziehen, nach dem posteriori membro **Sachsen-Saalfeld** die Vergnügung, welche nicht in Abschlag, als von den ereignenden Anfällen vorhero gemeldet worden, sondern auch wohl auf den gantzen Rest der 5642. Fl. zu thun, welche totale Vergnügung solches Restes, wenn Sie **Sachsen-Saalfeld** also mit anständigen Landen auf einmahl gethan werden wolte, nicht ausgeschlagen werden dörffte.

ad IV.

Sachsen-Saalfeld hat an **Sachsen-Gotha** weder in denen Recessen de An. 1680. und de Anno 1695. mit einem Wort, noch sonsten iemahls die Verführung der hohen Jurium bey Brüderlichen Anfällen auffgetragen, dahero hat **Sachsen-Gotha** derselben sich beym **Coburgischen Anfall** nicht anzumassen; Und wenn es dessen befugt gewesen, warum hat es denn in dem **Coburgischen** Recess de Anno 1681. §. 1. Herrn Hertzog **Albrechts** Durchlauchtigkeit vor sich und dero Nachkommen, da sie zu der Zeit keine Kinder hatten, auch nachdem keine bekommen, und war auch keine Hoffnung mehr darzu übrig, also daß Ihre Christseel. Durchlaucht. durch Dero Nachkommen ihre übrige Successores, bevorab nach der expression des 20. §. d. Recess. und unter denen auch **Sachsen-Saalfeld** verstanden, und dahero die Lehens- und Erbhuldigungs-Pflicht eventualiter auf solche Ihre Successores, und auch

IV.

Und hier bleibet **Sachsen-Saalfeld** in nexu Gothanô wegen der gantzen **Saalfeldischen** Landes-Portion, in **Coburgischen** führet auch Herr Hertzog **Friederich** die hohen Jura vor **Saalfeld**, und wer wird auch endlichen nicht absehen, daß es vor Herrn Hertzog **Johann Ernst** besser und beym Reichs-Convent ansehnlicher seye, wenn er auf weiteres Land, so Er in eadem qualitate haben kan, das **Reichs-***Votum* ableget, als allein auf die **Coburgische** *Portion* posito, daß ihm auch hierbey das Jus votandi zufalle, wie denn des Endes Herr Hertzog **Bernhardt**, durch einen Umsatz gegen die **Saalfeldische** Lande, seine noch übrige Aemter **Meinungen** und **Maßfeld** hergeben wird, worzu Herrn Hertzog **Johann Ernst** noch **Wasungen, Frauenbreitungen und Sand** samt dem Antheil an denen **Hennebergischen Reichs- und Creyß-***Juribus* haben und eingeraumet bekommen könte. Welche Aemter nach

denen

auch auf **Sachsen-Saalfeld** nahmentlich mit richten lassen, ohne einiger Ausnahm solcher reservirten Verführung der hohen Jurium, und Allegirung des Recesses de Anno 1680. dazu alle Landes-Fürstliche Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, und also auch des **Coburgischen Reichs- und Creyß-***Voti* juxta §. 7. d. R. zugestanden, daß dahero **Sachsen-Saalfeld** die immediate Concurrenz und Verführung dabey so wohl Jure suo & ex pacto B. Alberti, als durch seine wohl-erlangte und von **Sachsen-Meinungen** approbirte, auch von **Sachsen-Gotha** ad longum in dem zu Wien im Martio 1701. in Druck ausgegebenen Extract deducirte compossession gebühret, und ob wohl **Sachsen-Saalfeld**, respectu Seiner Saalfeldischen portion, und zu Erfüllung derselben beym Anfall zu Coburg abgegebener Lande, in nexu Gothano Recess-mäßig verbleiben muß, so ist aber **Sachsen-Gotha** mehr-gedachter massen auch in nexu, das seine nach denen Recessen literaliter zu præstiren, und die facta contraria zu redressiren. Unterdessen gehet dadurch **Sachsen-Saalfeld nichts beym Reichs-***Convent* ab, wenn es nicht allein bey der **Saalfeldischen** portion am Fürstenthum **Altenburg**, als ein **Reichs-Fürst** von Sachsen-Gotha überall h. e. in und ausser dem Hauß, und bey allen negotiis und expeditionen derselben, vertreten, und **Dero Reichs-Fürsten-Stand**, Ansehen und Autorität gleich, als **Sachsen-Gotha** vor sich verlanget, beybehalten wird, sondern auch bey dem **Coburgischen Reichs-***Voto* immediate concurriret, und das Votum mit ablegte; Denn wie oben weitläufftig deduciret worden, so ist keine Gelegenheit vor **Sachsen-Saalfeld** im Fürstlichen Hause mehr nöthig, daß es auf weiteres Land ejusdem qualitatis **eine** *Concurrenz* im Reichs-Voto mit realität haben könne, hingegen **bey Verführung des Coburgischen** *Voti* solche concurrenz Ihro gebühret und würcklich geschehen kan, zumahlen da die ratæ beym **Coburgischen Anfall**, ob sie schon unter denen hohen Herren Participanten secundum magis & minus differiren, keine distinction inter Concurrentes machen, sondern nur die quotæ zum Beytrag der Kosten nach dem numero personarum, gethan werden müssen. Es hat **Sachsen-Meinungen** keinen scrupel darüber zu machen, noch einen casum darauf zu setzen Ursach, wenn es Christ-Brüderlich als ietziger Senior Domus nach dessen Herkommen, und sonsten nach dem **Coburgischen** mit approbirten Recess de Anno 1681. mit **Sachsen-Saalfeld** beym **Coburgischen Anfall** leben und sich comportiren will; Alleine, da **Sachsen-Meinungen** wegen des ietzigen Senii und Directorii im Hauß andere und insonderheit **Sachsen-Gotha** dehortiren oder gar hindern solte, daß es **Sachsen-Saalfeld** aus seiner portion entsetzen, und zum Umsatz derselben obligiren, hierdurch die von **Käyserl. Majestät** pœnaliter confirmirte Recesse übern Hauffen werffen, und 2. Fürstenthume, das **Gothaische** und **Altenburgische**, da es doch stantibus Recessibus keines von diesen beeden alleine hat, noch bey erfolgenden Anfällen und Recess-mäßiger Satisfaction haben kan, alleine an sich bringen, auch dadurch, der wahren Intention der Recesse zuwider, verhängen, daß der ærate minor die alte Herren Vettere zurück und denen Cadets gleich, inmassen **Sachsen-Weimar und Eisenach** solches in öffentlichen Schrifften vorm Reichs-Convent debitiret, und **Sachsen-Gotha** dazu still geschwiegen hat, setzen möge, so fraget **Sachsen-Meinungen** nichts darnach, damit es nur Dero concupiscentiam unicè succedendi beym **Coburgischen Fürstenthum** und Maitre dessen zu seyn, erfüllen könne, ob **Gotha** 2. Fürstenthume wider alles Recht und Herkommen, auch wider die Fürst-Väterliche Instituta bekomme, und **Sachsen-Saalfeld** mit seinen vielen Fürstlichen Kindern zurück geworffen werde; Wie offt hat **Sachsen-Saalfeld** solches um GOttes und der Brüderlichen Liebe willen depreciret, alleine es hilfft nun **Sachsen-Meinungen** gar darzu, und will unter der specie, Ruh und Frieden im Hause wieder zu stifften, seine eigene portion **Meinungen, Maßfeld** und dergleichen hergeben, da doch **Sachsen-Meinungen** der ietzigen Unruhe im Hause mit seinen uffn **Coburgischen Anfall** gemachten prætensionibus selbsten und alleine Schuld träget; Es lasse sich **Sachsen-Meinungen** an seiner ratâ, und was Ihm von GOtt und Rechts wegen gehöret, genügen, und gönne den übrigen auch das Ihrige daran, lasse auch **Sachsen-Gotha** nicht zu, **Sachsen-Saalfeld** also, wie bißhero, zu bedrucken und zu verkürtzen, so wird dadurch der Friede des Hauses von selbsten wieder hergestellet seyn, und Brüderliche Eintracht, GOtt und allen Menschen zu gefallen, nach dem löblichen Exempel aller Christ-Fürstlichen Vorfahren, das gesamte Fürstliche Hauß wieder zieren. Belangend aber den Vorschlag selbsten, so soll nach demselben (1.) **Sachsen-Gotha** die von **Sachsen-Meinungen** vermeintlich erhandelte Aemter, **Wasungen, Frauenbreitungen und Sand**, so 4963. Fl. im Anschlag seyn, an **Sachsen-Saalfeld** vor Dero Coburgische ratam und völlige Satisfaction auf die **Nachschuß-Gelder** geben, und weiln solche ratâ und die **Nachschuß-Gelder** zusammen 7942. Fl. machen, und dahero dazu nicht zulangen, so will (2.) **Sachsen-Meinungen** unter dem Vorgeben, **Sachsen-Saalfeld** auf einmahl heraus zu helffen, seine vermeintliche noch übrige Aemter **Meinungen** und **Maßfeld**, worunter vermuthlich das übrige biß auf **Saltzungen** nach denen Portions-Anschlägen betragen ohngefähr 13800. Fl. und also bekäme Herr Hertzog **Johann Ernst** wieder

5600. Fl. vor seine **Saalfeldische** Landes-Portion.

2300. Fl. vor seine ietzige **Coburgische** Portion.

5000. Fl. wegen der **Gothaischen Nachschuß-Gelder**, daran Ihme **Gotha** anietzo nur 1000. Fl. gestehet, und noch darzu am Coburgischen nicht præstiren kan.

Summa 13800. Fl.

der

der auf 13800. Fl. ausgeworffenen Summa stecken wird, nach demselben vor die Saalfeldische portion durch einen Umsatz hergeben, also, daß Sachsen-Meinungen vermeinet, daß auch Sachsen-Saalfeld dadurch mehr, als die vor Ihro ausgesetzte Summa der 13500. Fl. betrüge, erlange, allein, wie (1.) solche Summa auch mit dem Anschlag der Saalfeldischen Landes-*Portion*, welche nicht 5600. Fl. sondern 6500. Fl. ist, zu geringe gesetzet worden, und nach erstgemeldter correction über 14400. Fl. kommet, solchem nach auch über 600. Fl. weniger darmit Sachsen-Saalfeld gegeben würde; Also (2.) nunmehro dadurch am Tage lieget, was Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha mit Sachsen-Saalfeld von Anfang her, biß noch vorgehabt, und mit destruction derselben Ihre Auffnahm suchen, insonderheit aber Sachsen-Meinungen dasjenige, was Es wegen seiner portion mit Verkürtzung und anderer Mängel geklaget, im Coburgischen und mit seines Bruders zu Saalfeld præjudiz und Ungelegenheit erholen will. Denn (3.) zu geschweigen, was Sachsen-Saalfeld es nicht allein vor eine grosse mutation und Empfindung machen solte, seine auf 23. Jahr besessene Residentz zu ändern, sondern auch vor eine böse consequenz im Hause geben würde, unter Sachsen-Gothaischer disposition und bey keinem Vergleich sicher zu leben und fest zu stehen, dergleichen auch ausser Aenderungs-Fällen im Fürstlichen Sächsischen Sammt-Hause wohl nicht gehöret worden; So ist (4.) eine grosse differenz zwischen denen Sachsen-Saalfeldischen Landen und denen vorbenennten Hennebergischen Aemtern. (a) Wegen der Anschläge, indeme in dem Hennebergischen nicht allein das Erffurtische Malter in iedweder Sorte Getraids höher als zu Coburg angeschlagen worden, daß Sachsen-Saalfeld nur wegen seiner Saalfeldischen portion und Coburgischen ratæ über 550. Fl. und noch mehrers, da ihre Satisfaction Recess-mäßig von Coburgischen Anfall geschehen muß, Schaden leiden würde, ingleichen stecken die Tranck-Steuern mit in dem Aemter-Anschlag, so weder im Saalfeldischen noch Coburgischen ist, welche auch an die 2000. Fl. machen, daß also nur in diesen beeden Stücken Sachsen-Saalfeld über dritthalb tausend, und nach dem Jährlichen Ertrag fast noch einmahl so viel an denen 13800. gegen die Saalfeldische und Coburgische Anschläge, allwo die Tranck-Steuern, ausser den Anschlägen gefallen, und Sachsen-Saalfeld über 2200. in Saalfeldischen und über 800. Fl. bey der Coburgischen rata zu erheben hat, leiden müste, anderer angeschlagenen Erbzinß-Stücke, wie auch der differenz des Fränckischen Gülden, gegen den Meißnischen, welcher um 1. ggr. höher ist, und nach dem würcklichen Ertrag iedes Jahrs ungefehr an die 1300. ausmachet, zu geschweigen, und wenn (b) nur nach denen in besagten Meinungischen Aemtern und in Saalfeldischer portion gelegenen Städten, Dorffschafften und Ritter-Pferden solcher Umsatz angesehen werden solte, würde sich eine grosse Ungleichheit, indeme in jenen Aemtern nur 2. Städte und 68. Dorffschafften (darunter doch etliche als Wüstungen genennet seyn,) im Saalfeldischen aber 4. Städte und 90. Dörffer sich befinden, und wegen der Ritter-Pferde sie fast einander gleich sind, erzeigen, da doch gemeldte Saalfeldische Portion ex antea deductis bald mit halb so viel Landen noch zu suppliren ist, und die Sachsen-Saalfeldische rata beym Coburgischen Anfall gleichfalls ein ziemliches bey denen Städten, Dorffschafften und Ritter-Pferden, ob schon pro indiviso, austräget. (c) Nechst diesem ist nicht so viel Holtz bey dem vorbenienten Aemtern, weiln von Aemtern Wasungen und Sand bey vormahliger Hennebergischer Theilung Anno 1660. sämtliche Herrschafftliche Gehöltze an Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach kommen, als in dem Sachsen-Saalfeldischen und Coburgischen, GOtt sey Danck, sich befindet, und zu dieser Zeit gar guten Ertrag über den befindlichen Anschlag giebt. (d) Sind die Unterthanen durch Steuern und accis, welches Sachsen-Meinungen vor extra-Bewilligungen bey Land-Tägen jährlichen zu einem besondern Vortheil rühmet, auffs äusserste mitgenommen, und erschöpffet, welches noch nicht im Saalfeldischen und Coburgischen geschehen ist, in jenen auch Sachsen-Saalfeld dergleichen auf Land-Tägen, wenn gleich Sachsen-Gotha hohe Forderungen thun lässet, nicht gestattet, und Ihro ans Gewissen gehen solte, wenn Sie Ihre ratam am Coburgischen Anfall weggeben, und die gesamte Coburgische Unterthanen auch also, wie im Meinungischen geschehen, ersterwehnter massen fertig machen liesse, welches bey Fürstlicher communion wohl unterbleiben solle. Es ist auch (e) so vielerley Lehen bey der Meinungischen portion, so Sachsen-Meinungen nicht ohne grosse Ungelegenheit noch ohne Kosten bey dem Stifft Würtzburg, wohin so gar die Residentz und darzu gehörige Stadt Meinungen mit noch andern Stücken lehnbar sind, wie auch beym Stifft Fulda und von Hirschfeld empfahen muß, der commixtionen der Landen mit Hessen-Cassel und andern benachbarten, auch dahero ob sich habenden vielen Strittigkeiten zugeschweigen, dergleichen im Saalfeld- und Coburgischen entweder gar nicht, oder doch gar wenig sich befindet. Es sind auch (f) unter solchen Anschlag erst neuerlich über 1100. Fl. mit dem Gut Henneberg und 2. Dörffern Herpff und Stepfershausen begriffen, so gegen Alt-Väterliche Sächsische Lande sehr disproportioniret sind. Und kan durch die am Ende dargebotene peræquation nicht alles erreichet werden, würde auch damit nicht so wohl Ruhe, als Gelegenheit zur Weitläufftigkeit gegeben, weiln sich die defecta dann erst finden, wenn man einige Zeit die Lande besessen, wie Sachsen-Meinungen selbsten dessen sich in Ihro Gewissen überzeuget findet. Hierzu kommet auch die Unmöglichkeit, daß nach der Sachsen-Meinungischen und Gothaischen *Intention* drey Fürstlichen Herren Interessenten disseits Walds mit Land und Leuten, wie sie ietzo stehen, und künfftig von denen Anfällen erben sollen, satisfaciret werden können, immassen Sachsen-Meinungen nach dem Portions-Anschlag 16135. zu seinem Antheil, 2300. wegen Coburg, 2500. wegen Römhild, 3400. wegen Eisenberg,

also zusammen 24300. Fl. Sachsen-Hildburghausen 12142. Fl. Väterliche portion, 2300. Fl. wegen Coburg, 2500. Fl. wegen Römhild, 3400. Fl. wegen Eisenberg, also zusammen 20342. Fl. und Sachsen-Saalfeld eben so viel, folglich in allen mit einander 64984. Fl. haben müssen, wann nemlich durch den mit Sachsen-Saalfeld vorgeschlagenen Umsatz alle Successions-Differentien über die Väterliche- und drey Brüderliche, theils noch in GOTTES Händen stehende Fälle zwischen denen disseits Walds destinirten dreyen Herren Gebrüdern, und des ältesten Herrn Bruders zu Gotha, Hochseel. Andenckens Descendenten, ja unter allerseits Herren Brüdern selbsten gäntzlich gehoben werden sollen, indem Sachsen-Saalfeld in keine zwischen Sachsen-Gotha und denen übrigen Herren Gebrüderen über die vormahlige consentirte und confirmirte Väterliche **Erbtheilungs-***Recesse* etwas nachlassende transactiones zu willigen vermögen, da doch alle disseits Walds sich befindliche Lande nicht viel über 50000. nach dem Portions-Anschlag betragen, mithin die Satisfaction hierdurch ohnmöglich geschehen kan.

Was vor eine Mängeley mit dem Hennebergischen Reichs- und Creyß-*Votis* habe, ist oben bereits weitläufftig bezeuget worden; Ob nechst diesem Sachsen-Saalfeld seine eigene Land-Täge und Militz vor sich, ohne daß es au reste die Kräffte nach eigenen Auskommen im Lande oder mit Landschafftlicher Verwilligung habe, oder doch dardurch wie obbesagter Massen in Meinungischen vor Augen stehet, dieselbe erschöpffet, oder ob es solche Jura mit immediater concurrenz in Coburg habe, oder auf behörige communication von Sachsen-Gotha, so es solche Recess-mäßig thut und thun muß, mit beobachten, solches gilt Sachsen-Saalfeld gleich, und hat dargegen diese avantage, daß es darüber weder sich in Schulden verstecke, noch Ursach werden lasse, daß dero eigene oder Gemeinschafftliche Unterthanen darüber klagen dörffte, auch die Militze behörig unterhalten werden möge.

Ad VII.

V.

Wer bricht Sachsen-Meinungen selbsten heraus und gestehet, daß Sachsen-Saalfeld bey solchen Umsatz nur den Nahmen nach im Coburgischen Reichs- und Creyß-*Voto* bleiben solte; Es solte auch zu Verhütung alles Streits von der Sachsen-Meinungischen Linie communi nomine geführet werden, womit nicht weniger das diesem Fürstlichen Hauß iederzeit fatal gewesene primogenitur-Wesen, so allzeit zu Hinrichtung der übrigen Linien ausgeschlagen, und dahero mit aller Vor-Eltern und Väterlichen execration geschärfften Verbot beleget worden ist, hervor blicket; Dieweiln aber Sachsen-Saalfeld sein Gewissen weder mit Theilnehmung dessen durch dergleichen exitiale Handlungen und Umsätze, noch mit einiger connivenz darüber nicht beschweren, noch auf sich und dero liebe Posterität solche nie ohne Effect in dem Fürstlichen Sammt-Hauß gebliebene execration also deriviren lassen kan; So beantwortet Sachsen-Saalfeld, um dieser einigen raison willen, andere obige deductiones nicht zu wiederholen, die ungewissenhafft negativè, angeführte Gewissens-Frage affirmativè, will auch vor GOtt, vor Kayserlicher Majestät, und insonderheit gegen seine anvertraute werthe descendenz, auch sonsten im gantzen Heil. Römischen Reich, im gesammten Fürstlichen Hauß, bey allen hohen Erb-Verbrüderten und Erb-Vereinigten, und bey allen seinen von GOtt erlangten Landen, Vasallen und Unterthanen solche affirmativam biß an sein Lebens-Ende mit frohen Gewissen beharren und verantworten, auch sich die güldene Aepffel, so von der contignität der angetragenen Lande, von völliger Satisfaction der Nachschuß-Gelder, von Landschafftlichen extra-Verwilligungen genommen, u. aussen wol anzusehen, iñen aber voller Nachwehen und Empfindung sind, davon nicht divertiren lassen.

Es behalte jeder Fürstliche Theil seine per Recessus

Wie nun solcher Gestalt Herr Hertzog Johann Ernst an Land und Leuten mehr bekommet, also kan er auch im Meinungischen seine eigene Regierung Consistorium und Cammer anstellen; bekommet

VI.

Nbey die Hennebergische Reichs- und Creyß-Jura, seine eigene Land-Täge, Militz.

VII.

Es bleibet dennoch auch zugleich, dem Nahmen nach, im Coburgischen Reichs- und Creyß-*Voto*, als welches in communione bleibet, ob es gleich, zu Verhütung alles Streits, von der Sachsen-Meinungischen Linie i. e. von Herrn Hertzog Bernhardten, communi nomine soll verführet werden. Dorten hat Herr Hertzog Johann Ernst seine Lande zerrissen, als 6500. Fl. im Saalfeldischen und 2300. Fl. im Coburgischen, alleine hier und bey diesen Umsatz bekommet Er seine Lande zusammen an einen Strich weg, davon hat Er nur 8800. Fl. oder 9800. inclus. 1000. Fl. auf die Nachschuß-Gelder, welche Er nur nach und nach bey denen Anfällen zu gewarten hat, hier aber bekommet Er alsbalden 1300. Fl. an Landen, und also 5000. Fl. würcklich auf die Nachschuß-Gelder, zugeschweigen der freyen Landschafft, welche Er durch die extra Bewilligungen bey Land-Tägen jährlichen über 4. biß 5000. Fl. geniessen kan, dorten aber niemahls was zu gewarten hat, wohl aber dessen Land-Stände zum Fürstenthum Altenburg contribuiren müssen, vermöge derer Vorträge. Ergo quæritur: Ob dieser Umsatz mit Saalfeld und Meinungen im Gewissen zu widerrathen, und ob derselbe von Herrn Hertzog Johann Ernsten, um der Fürstlichen Posterität willen, mit guten Gewissen zu verwerffen seye?

cessus erlangte Lande, und lasse sich so lange, biß der Fürst-Väterlichen Intention gemäß jedem Fürstlichen Theil eine Fürstliche Portion, und ein besonders **Reichs- und Creyß-** *Votum* zukommen, oder die nach GOttes Willen vorseyende Anfälle sich etwa ereignen mögen, contentiren, damit solcher Gestalt das **Fürstliche Hauß** in Gewißheit und Ruhe, auch Ordnung und Festhaltung der Fürstlichen einander gegebenen Worte, nichts ohne gesammten Rath und mit Einwilligung der hohen Interessenten und Mitbelehnten zu verwilligen, bleiben, und nicht bey jetzigen gefährlichen conjuncturen sich zu grosser Gefahr und Schwäche exponiren, am wenigsten aber darein durch dergleichen einseitige heimliche und in præjudicium Tertii so wohl als denen Constitutionibus Imperii und legibus fundamentalibus Domus entgegen gerichtete **Vergleiche**, wie bey ietzigen **Coburgischen Anfall** geschehen, und darmit Unruhe im Hause mit gröster Prostitution dessen über eine so geringe Landes-Portion angerichtet worden ist, weiters verfalle. **Sachsen-Gotha** halte sein **Fürstlich Wort** nach denen Recessen und conservire hiernach **Sachsen-Saalfeld** bey dem versprochenen **Reichs-Fürsten-Stand**, extendire dieselbe auch nicht auf die **Brüderliche Anfälle**, an welche Anno 1680. ausser constituirung des præcipui nicht weiter gedacht worden, sondern lasse **Sachsen-Saalfeld** und Dero Fürstliche Posterität die dahero wieder zu erwarten habende Vermehrung seiner Portion, und die Ihro von GOtt u. Rechts wegen gehörende immediate concurrenz bey dem Principat solcher Anfälle, so hat **Sachsen-Saalfeld** gar nichts wider **Sachsen-Gotha**, sondern wird Ihm dasjenige, was es durch den Recess de Anno 1680. es mag auch geschehen seyn, wie es wolle, profitiret, gerne gönnen; Und mit dem, was Sie also nach der Ordnung des **Fürstlichen Hauses** mit guten Gewissen erlanget, content seyn, und den Seegen GOttes erwarten. Was am Ende vor dubia gegen **Sachsen-Saalfeld** mit angehänget, und wie selbige beantwortet worden, solches hat **Sachsen-Saalfeld** gar sehr betrübt, daß auch der Concipient, damit in dem Respect, so er **Sachsen-Saalfeld**, wenigstens als einem gleichbürtigen **Hertzoge zu Sachsen**, schuldig ist, sich so weit vergangen, und so anzüglich und verächtlich gegen sie geschrieben, was nur Ihme nach seiner Passion gut geduncket, auch darbey über das Gewissen und die Gelübde, so **Sachsen-Saalfeld** über den Umsatz seiner Portion sich gemachet, zu syndiciren sich unterstanden, es befiehlet aber solches alles **Sachsen-Saalfeld** dem höchsten GOtt, **Käyserl. Majest.** und der Zeit, werden sich auch durch dergleichen Dinge von Ihrer mit GOtt und Ihrem Gewissen wohlbedächtig gefaster Resolution, sich bey Ihrer Portion im Saalfeldischen, der rata beym **Coburgischen Anfall**, und der von **Sachsen-Gotha** darbey zu gewarten habender recess-mäßigen Satisfaction, zu halten, nicht abbringen lassen, sondern dabey einig und alleine verbleiben, und in solche **im Fürstlichen Hauß ungewöhnliche Handlungen nicht gehelen**, so wahr und unverändert, als wahr Sie ein **Hertzog vom Hauß Sachsen** seyn. Schließlichen überlässet **Sachsen-Saalfeld** aller Christlichen unpassionirten und hocherleuchten Welt zur dijudicatur, **ob derjenige die Ruhe im Hause suche, der Sachsen-Saalfeld wider seine Mit-Bewilligung und** Convenienz **von seinen in 23. Jahr besessenen Landen, von seiner rechtmäßigen** Rata **und** Succession **beym Coburgischen Anfall und von der Recess-mäßigen** Satisfaction **bey Anfällen abzutreiben, hingegen sich das Fürstenthum Coburg, und Sachsen-Gotha die zwey Fürstenthümer Gotha und Altenburg damit zu erlangen, die** posterirende **zwey Herren Brüdere, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld aber, in $\frac{6}{12}$ von der gefürsteten Grafschafft Henneberg, da nur** alternationes **in Reichs- und**

Daß aber Herr Hertzog **Bernhardt** seine gesammte Lande, und also zum Theil vor **Sachsen-Gothaische Nachschuß-Gelder**, hergeben, darüber werden sich beyde schon wieder zu vergleichen wissen; Indessen würde durch diesen **Umsatz** die **Coburgische** Sache gehoben, der Friede zwischen **Saalfeld** und **Gotha** beständig gestifftet, Herr Hertzog **Johann Ernst** würde ein regierender Landes-Fürst, und Dero **Hoch-Fürstliche** *Posteritæt* bekämen durch diesen **Vorschlag** an Landen und Juribus in der Güte so einen grossen Vortheil, als in vielen Jahren durch Process nicht wird zu erlangen seyn. Zumahln wenn Herr Hertzog **Johann Ernst** darüber verstürbe, und seine 4. Fürstlichen Printzen unter Gothaischen Directorio zurück liesse; Dieweiln aber Herrn Hertzog **Johann Ernsten** dieses alles von seinen Ministris nicht vorgestellet wird, noch auch ernstlich und gründlich vorgestellet werden darff; Als ist wohl nöthig und rathsam, daß es anderer Orten her geschehe. Es wird zwar von **Sachsen-Saalfeld** eingeworffen, (1.) daß man es verschworen habe von Saalfeldweg zu gehen (2.) Daß die Gemahlin alldabegraben liege, u. (3.) daß unter denen **Hennebergischen u. Saalfeldischen** Landen eine Ungleichheit seye; Sed respondetur ad 1. daß dergleichen aus Ubereilung, und ohne Grund der æquität oder Friedens, geschehene Gelobung schwerlich verbündlich seye; ad (2.) daß Er seine Gemahlin nach Meinungen sich nachführen, oder Er sich nach seinem Tode auf **Saalfeld** zur Fürstlichen Gemahlin führen und bringen lassen könne; und ad (3.) daß zwischen denen **Saalfeldischen** und **Hennebergischen** Aemtern ein gleichmäßiger Portions-Anschlag vorhanden, und bey denen vorigen Theilungen eben also observiret, mithin nicht ietzo erst der alte Theilungs-Grund ohne Noth disputirlich zu machen, am Ende auch alles NB. salva peræquatione zu thun oder zu verstehen seye, doch daß hernach diese unnöthige reservation der Peræquation nicht mehr lites generire, als ietzo die Haupt-Sache selbsten, gestalt man die Ruhe im gantzen Hause auch beständig suchet und verlanget.

und Creyß-Sachen seyn, *coute qu'il coute* zu verdringen, zu dem Ende die Observanz des Fürstlichen Hauses, so bey dergleichen Anfällen je und allewege gewesen, und von Kayserlicher Majestät in dem Recess de Anno 1641. confirmiret worden, auch im Fürstlichen Hause Weimar und Eisenach beständig noch obtiniret, und die verschiedene von Kayserlicher Majestät confirmirte Fürstl. Brüderliche Erb-Vergleiche übern Hauffen zu werffen, auch via facti darbey mit Einlegung eigener Miliz in die Gemeinschafftliche Residentz zu Coburg, zu gröster Beschwerde der Bürgere und Unterthanen, einseitiger Verordnungen an die Gemeinschafftliche Milice und Diener, heimlich gesuchter Einschiebung einer einseitigen Vollmacht zu Verführung des Coburgischen Reichs-*Voti*, mit verhinderter Einrichtung der von Kayserl. Majest. interims-Administration vom 22sten Martii 1701. und sonsten noch mehr zu verfahren, keine Scheu träget. GOTT wende alles zum besten!

NOTA:

Oben beym IVten

Hierauf nun wird Sachsen-Saalfeldis. Seits regeriret, und ist also in der Beantwortung besagten IVten membri post verba: nach dem *numero personarum* gethan werden müssen: folgendes zu inseriren:

Daß dahero von Sachsen-Gotha so vergeblich im Vorschlag gefraget wird, wer doch endlich Sachsen-Saalfeld auf seine 2300. Fl. Coburgischer Lande vor einen regierenden Herrn agnosciren werde, wenn auch dieselbe gleich selbsten das Votum mit verführte, i. e. die Reichs-Vollmachten unterschriebe, als inconvenient solche Frage nach dem 7. §. des von Kayß. Maj. confirmirten Pacti domus de Anno 1641. und der darauf gerichteten Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung de An. 1672. §. dabey dann ꝛc. in fine, auch der, vi gemeldten Pacti, im gesammten Fürstlichen Hause noch vigirenden Observanz gethan worden, und solcher zuwider läuffet, Ihrer Kayserl. Maj. auch in dem vor Sachsen-Meinungen ausgelassenen und nach der Zeit wieder suspendirten Concluso vom 13. Octobr. 1701. darauf reflectiret hat; Und wie wolte doch Sachsen-Gotha seinem in dem Recess de Anno 1680. gethanen und Anno 1695. wiederholten Versprechen Sachsen-Saalfeld auch bey Verführung der hohen Jurium über den Sachsen-Saalfeldischen 7ten Theil, so Sie aus der Fürst-Väterlichen Verlassenschafft gehabt, vor einen regierenden Herren gewähren, und damit der conditioni, sine qua non selbige Recesse wären errichtet worden, noch bestehen können, gnug thun, wenn auch die immediate concurrenz und Unterschrifft beym Coburgischen Voto, ob schon nach der gemeldten rata nur Sachsen-Saalfeld nicht solte mit regierender Herr seyn, noch davor agnosciren werden?

Membro des Special-Vorschlags vor Sachsen-Saalfeld ist zu erinnern, daß die allda gesetzte Worte: Und wer wird auch endlich nicht absehen, daß es vor Herrn Hertzog JOHANN ERNST ꝛc.ꝛc. usque wie denn des Endes. in dem nachgehends von Wien erhaltenen Project oder unmaßgeblichen Vorschlag nicht enthalten gewesen, sondern folgende:

> Und wer würde auch endlich Herrn Hertzog Johann Ernsten, auf seine 2300. fl. Coburgische Lande vor einen regierenden Herrn agnosciren, wenn er auch gleich selbst das Coburgische Votum mit verführte, i. e. die Reichs-Vollmachten mit unterschriebe ꝛc. hergegen kan und wird;

Num. V.

Ferneres Schreiben, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg,

Von

Sachsen-Hildburghausen

und

Sachsen-Saalfeld,

Vom 6. Octobris 1704.

Die Mit-Verführung des Coburgischen Voti betreffend.

Sammt

Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & E.

Von GOttes Gnaden Ernst und Johann Ernst, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve u. Berg, auch Engern u. Westphalen, ꝛc.

Unsern freundlich- und günstigen Gruß zuvor.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Es wird denen Herren und Euch ohnehin bekannt seyn, was von Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen Vor-Aufruffung der Gotha- und Altenburgischen Reichs- und Creyß-*Votorum* für Differentien entstanden, und bißhero bey dem Reichs-*Convent* zu Regenspurg vorkommen.

Nach-

Nachdem nun diese Controvers blosser Dings darinnen beruhet hat, daß Unsers Herrn Vetters, des Hertzogs zu Gotha Lbd. die *Præcedenz* vor Weimar und Eisenach deßwegen gesuchet, weil Sie Unsere Reichs-*Jura* Commissions-weise, doch so, daß wir den würcklichen Effect davon haben, und Unser Reichs-Fürsten-Stand, nebst dem, was davon dependiret, darbey sicher seyn solte, vermöge deß bey der Erb-Theilung Anno 1680. errichteten Recess, verführten, wir aber, nebst Unsern übrigen Herren Brüdern, ratione Senii, nach der im Fürstlichen Hause bekandten Observanz, vor der Weimarischen Linie, sowol inn- als ausser dem Haus, unstrittig den Vorgang hätten, mithin Herr Hertzog Friederich zu Gotha, vi Commissionis, Unsere, als Committenten, Person repræsentirte: Als ist daher leicht zu ermessen, daß diese Sache Uns fürnehmlich concerniren müsse, hingegen Sachsen-Gotha de Jure nicht befugt seye, deßwegen ohne Unsern Consens, Mit-Einwilligung und Entschliessung, mit Sachsen-Weimar und Eisenach etwas Beständiges abzuhandeln; Allermassen Unsers Herrn Vetters zu Gotha Lbd. in beygehenden Extract einer wider Sachsen-Weimar gestellten Refutations-Schrifft Lit. A. selbst bekennet, daß dieselbe dieses Vorgangs-Recht nicht vor Dero Person, sondern Unsertwegen defendiren helffen, wie Sie dann auch Dero Abgesandten, Baron von Hagen, unterm 21sten Augusti 1702. laut Beylage Lit. B. Instruction ertheilet, beym Hochlöblichen Reichs-*Convent* zu contestiren, daß er gehindert würde, so lange man auf Veranlassung dergleichen Præjudicii beruhete, welches Herr Hertzog Friedrich, als Dero Vettern, hauptsächlich concernirend, vor sich zu removiren nicht vermöchten, Ihre patriotische Devotion bey denen Deliberationen zu erkennen zu geben. Diesem allen aber ungeachtet, ist dannoch Sachsen-Gotha einseitig zugefahren, und hat mit Sachsen-Weimar und Eisenach eine Lineal-Alternation, von Reichs-Tägen zu Reichs-Tägen, wegen Auffruffung derer Reichs-*Votorum*, durch einen Recess verabredet, und, zu Unsern gröstem Præjudiz geschlossen, Uns auch nicht einmal den Vergleich in originali oder abschrifftlich communiciret, sondern nur, besage, Lit. C. nach geschehenen Schluß, davon Notification gethan, worauf Wir Uns Lit. D. & E. sowol nacher Gotha, als Weimar und Eisenach darüber beschweret, und Unsere Jura bestens verwahret. Weil nun allerseits Paciscenten bey dem Reichs-*Convent* diese Uns so schädliche Alternation, wodurch Uns der auf dem Senio, nach stetiger Observanz des Fürstlichen Hauses, beruhende Vorgang in Reichs- und Creyß-Tägen benommen wird, einzuführen sich sonder Zweifel anmassen werden, Dieselbe aber das ohne Unsern Consens errichtete Pactum de re aliena nimmermehr justificiren können; darneben Unserer bey dem Coburgischen Reichs-*Voto* reale und unmittelbare Concurrenz, über welcher beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allernächst dociret werden soll, hierunter lite pendente, nicht wenig præjudiciret würde:

Als haben Wir die Herren und Euch hiermit gebührend ersuchen wollen, Uns hierinnen, zu Unserm Nachtheil, nichts zu verhängen, noch auf die etwa deßwegen von denen Fürstlichen Gegentheilen suchende Legitimation zu regardiren, gestalt Wir Unsere Jura Statuum, und was davon dependiret, wider diese Neuerung hiermit, nöthigen Falls, expresse vorbehalten; und würden Wir, bey fortwährender Contravention der Recesse und etwa zugezogenen Præjudiz, Uns endlich gezwungen sehen, Unsere habende Befugnisse an einen solchen Reichs-Stand zu überlassen, welcher dieselbe zu mainteniren, und Uns darbey zu schützen, nicht entstehen wird, da wir doch die daraus etwa zu besorgende Suiten gerne verhüten wolten. Coburg, den 6. Octobris 1704.

Der Herren und Euer

Freund- und geneigt-willige

Ernst, Hertzog zu Sachsen. Johann Ernst, H. zu Sachsen.

Dem Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest- und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten. Unseren besondern lieben Herren und lieben Besonderen.

Regenspurg.

Beylagen.

Lit. A.

Extract einer von Sachsen-Gotha wider Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach gestellten, und an Sachsen-Hilburghausen und Sachsen-Salfeld von Gotha aus den 31. Augusti 1702. communicirten Refutations-Schrifft, unter dem Titul: Status causæ, zusamt denen Fürstl. Sachsen-Gothaischen Fundamentis tam possessorii, quam petitorii, warum die Gothaische und Altenburgische Reichs-Vota (derer Fürstlich-Weimarischen und Eisenachischen in publico ausgestreuten Rationum ungeachtet) vor denen Weimarischen und Eisenachischen Votis aufzuruffen seyn.

Nachdem nun auch die Reichs- und Creyß-*Vota*, nach der ewigen *Observanz* des Fürstlichen Hauses, gleichfalls dem Alter nach aufgeruffen werden, und bey denen Gothaischen und Altenburgischen *Votis*, und deren Gemeinbehaltung sowohl Herr Hertzog Bernhardt, als die vier Fürstlichen Herren Gebrüdern notoriè mit-interessiret seynd, und in Deren Nahmen, besage des Reichs-Tags Vollmachten mit-verführet werden, als ist ja unmöglich, daß die bißherige Weimar- und Eisenachische *Contradi-*

Ction

ction bey unpassionirten Gemüthern einige Approbation finden könne, sintemahlen nunmehro und ex deductis die Anfangs gemeldte **Weimarische** zwarn weitläufftige, aber gantz **Boden-lose** *Deduction*-**Schrifft**, fol. 206. seqq. und die darinnen gantz captiose, und nicht nach dem Grunde der Gerechtigkeit und Wahrheit vorgestellte Fundamenta, wormit biß anhero verschiedene Höfe præoccupiret werden wollen, refutiret und widerleget werden können, ꝛc. ꝛc.

Wiewohl auch schon oben erwehnet worden, daß solche *Præcedenz* oder **Vor-Auffruffung, Herr Hertzog Friedrich**, nicht wegen seiner Person, sondern wegen seiner in solchen gemeine gemachten Votis mit-interessirten fünff Herren Vettern, von **Meinungen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld**, (als welchen ja ohnehin von **Weimar und Eisenach** inn- und ausser dem Hause die Præcedentz, laut expressen Recesses, gestattet wird) urgiren und defendiren helffe.

Lit. B.

Extract eines von Herrn Hertzog Friedrichs zu Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. an Dero Gesandten, Herrn Baron von Hagen, de dato Gotha, den 21. Augusti 1702. ertheilten Rescripts, die mit dem Fürstlichen Hause Weimar obschwebende Præcedenz-Strittigkeiten puncto der Reichs-Votorum, betreffend.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, ꝛc.

Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer! Gleichwie Wir im Begriff sind, die beyliegende Abschrifft Unsers unterthänigsten Schreibens, wegen der **Reichs-Votorum an Kayserl. Majest.** Euch zufertigen zu lassen, lauffet euer Bericht vom 20sten dieses per Staffetta ein, woraus zu vernehmen, was deß **Kayserl.** *Principal-Commissarii* **Lbd.** zu Abthuung der deßhalben mit dem **Fürstlichen Hause Weimar** von neuen erregten Differentien vor Expedientia vorgeschlagen, und wie darauf **schleunigste Erklärung** erwartet werde. Nachdem nun dieselbe, ob Wir sie wol von **Seiner Lbd.** ohnverfänglich und bloß zu Förderung des Publici wohl gemeinet erachten, dennoch am Ende gegen Unsers Hauses hergebrachte Possess, und hergegen zum Favor der **Fürstl. Weimarischen Linie** ohnfehlbar ausschlagen würden, und daher Uns und Unserer vier jüngeren Herren Vettere Lbd. nach denen Euch schon bekannten und in dem Schreiben an Kayserl. Majest. zum Theil wiederholten Umständen zum Præjudiz der jederzeit erhaltenen Possess l. qs. des **Vorauffruffs** solche zu admittiren, und darinnen zu condescendiren, auch so gar nur mit **Ihren Liebden** in der Enge der Zeit darüber zu communiciren unmöglich, hingegen höchst-billig, daß biß zum Erfolg der **Kayserl. Maj.** allergnädigsten Resolution, auf Eingang gemeldetes an Selbige abgegangenes Schreiben, Unser Haus im Genuß des Vergangs gelassen werde; So habt Ihr des **Herrn Cardinals Lbd.** nebst Unserer freundlichen Empfehlung nochmahls inständigst zu ersuchen, alles so lange dergestalt in statu quo zu lassen, und dem **Hause Weimar** nichts Widriges dargegen zu verhengen.

Dafern aber Dieselbe, über Vermuthen, dabey annoch Anstand bezeugen, oder bey dem angezeigten Vorschlage beharren, und in dessen Entstehung Unserm **Fürstl. Hause** ein besorgendes weiteres zu præjudiciren vermercken lassen solten, so wolret ihr mit Beziehung auf Unsere den 29sten Julii und 3ten dieses an euch gegangene Rescripte contestiren, daß ihr wie befehliget, also bereit wäret, nach Anleitung derselben bey denen ordentlichen **Reichs-***Deliberationen* votando euch in obhabender **Vollmacht vor Uns, und wegen Unserer Herren Vettere Lbd. zu Kayserl. vollkommenen Vergnügen** ratione der Kriegs-Deliberation vernehmen zu lassen, massen Wir hiemit euch auch nochmahls dahin favorabiliter anweisen; solchergestalt aber bedauren müstet, daß ihr gehindert würdet, so lange man auf Veranlassung dergleichen Præjudicii beruhete, welches Wir, als Unsere Vettere hauptsächlich mit concernirend, vor Uns zu removiren, nicht vermöchten, Unsere **vor Kayserl. Majest. und des Reichs** tragende patriotische Devotion bey denen nach und nach erfolgenden Deliberationen anbefohlener massen zu erkennen zu geben.

Daß diese copirte Extracte aus dem von **Herrn Hertzogen Friederichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl.** unterm 31. Augusti 1702. an **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** erlassenen Schreiben und Beylagen, fideliter genommen, attestiret hiermit

(L.S.)

Johann Samuel Zaulich,
Not. Publ. Cæs. in fidem.

Lit. C.

Schreiben von des Herrn Hertzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. an Herrn Hertzog Ernsten zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. in simili an Herrn Hertzog Johann Ernsten Hochfürstl. Durchl. die wegen Auffruffung der Reichs- und Creyß-Votorum mit der Sachsen-Weimarischen Linie entstandene differentien concernirend, die 31sten May Anno 1704.

Unsere ꝛc.

Durchl.

Euer Gnaden ist bekandt, was von Sachsen-Weimar und Eisenach wegen Vor-Auffruffung der Gotha- und Altenburgischen Reichs- und Creyß-*Votorum* vor einiger Zeit

Zeit moviret worden, und bißhero bey dem **Reichs-Convent zu Regenspurg** vorkommen. Allermassen nun zu Beylegung dieser Differentien verschiedene Vorschläge geschehen, unter welchen aber am mehresten auf das innocenteste Mittel der Lineal-Alternation, von einem **Reichs- und Creyß-Tage** zum andern, und solchergestalt ausser dergleichen Conventen dem Seniorat und davon dependirender Præcedenz unter Herren und Dienern, samt andern Juribus und Emolumentis ohne Præjudiz und Nachtheil mit reflectiret wird, deßhalber auch vor einigen Tagen der **geheimde Rath von Kappold in Sachsen-Weimar und Eisenachischer Verrichtung** sich hier eingefunden, um mit dem sich allhier befindlichen **Sachsen-Meinungen** Deputato, dem geheimen Raths-Director, *Baron* **von Wolzogen**, und unser Fürstliche Linie auch darinnen ein Concert zu veranlassen, und von **Sachsen-Meinungen** und Uns sothane Lineal-Alternation der gesamten **Ober-Sächsischen Reichs- und Creyß-***Votorum* beeder Linien, vor das bequemste Expediens, welches allerseits Fürstliche Interessenten, und deren Posterität mehr nützlich dann schädlich erachtet wird, aus sothanen **beschwerlichen Irrungen** kürtzlich zu gelangen, und die bey ietzigen gefährlichen Conjuncturen so hoch-nöthige Harmonie, wie solches bey der Sachen Uberleg- und Anschauung anderer alternirenden Fürstlichen Häuser zur Gnüge zu befinden; Also haben **Euer Gnaden** wir hiervon hierdurch Nachricht geben, und Dero Gedancken deßwegen ausbitten wollen, zweiffeln auch nicht, Sie werden sich darunter zu conformiren um so weniger Bedencken tragen, da hierdurch, ausser denen **Reichs- und Creyß-Tägen**, dem Seniorat und was deme anhängig nichts derogiret, und danebenst der gesamten Posterität allerseits **Fürstlichen Häuser** kein Præjudiz, wohl aber besonderer Vortheil zuwächset, solches auch zu Abschneidung eines kostbahren und ewigen Processes nicht minder als zur beständigen Beruhigung **unsers gesamten Hauses** abziehlet und gereichet. Wir erwarten demnach Dero schleunige und hoffentlich-beyfällige Antwort, und verbleiben **Euer Gnaden** angenehme Freund-Vetterliche Dienste zu erweisen iederzeit willig und geflissen. Datum **Friedenstein**, den 31. May 1704.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ew. Gnad.

Dienstwilliger treuer Vetter, Gevatter und Diener,

Friederich, H. z. Sachsen.

Lit. D.

Antwort-Schreiben von des Herrn Hertzogen Ernstens zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. an Hertzog Friedrich zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchl. in dicta Materia ergangen.

d. 12. Junii 1704.

Unsere ꝛc.

Durchl.

Aus **Euer Liebden** Freund-Vetterlichen Schreiben vom 31. Passato haben Wir des mehreren ersehen, daß zu Beylegung der wegen **Aufruffung der Reichs- und Creyß-***Votorum* **mit der Sachsen-Weimarischen Linie** entstandenen Differentien, die Lineal-Alternation von einem Reichs- und Creyß-Tag zum andern dergestalt in **Vorschlag** kommen, daß solches dem Seniorat im Fürstlichen Hause, und denen davon dependirenden Prærogativen ausser denen **Reichs- und Creyß-***Conventen* ohnpræjudicirlich seyn solle, und wie **Euer Lbd.** hierüber unsere Gedancken und Beywilligung verlangen. Gleichwie nun vorhero von denen Deliberandis Uns keine Recessmäßige Communication geschehen, hingegen Wir von andern Orten vernehmen müssen, daß ehe **Euer Lbd.** dieses an Uns notificiret, die Sache allbereit adjustiret, und der Recess darüber entworffen gewesen; Also tragen wir billich Bedencken, Uns über dieser Alternation zu erklären, auch solches um so weniger, als Wir nicht wissen können, was sowohl in der Haupt-Sache, als in denen **Neben-***Puncten* verabhandelt worden; Zumahlen Wir nicht begreiffen mögen, wie das Seniorat im **Fürstlichen Gesamt-Hause**, und was deme anhängig, darbey zu conserviren, indeme es dadurch in ipsa facie Imperii auffgehoben, und von denen durch die in Gottruhende Vorfahren so treuer recommendirten Principiis abgegangen wird, zu geschweigen, daß Euer Lbd. hiermit zu gäntzlicher Annullirung der errichteten Recesse selbsten einen geraden Weg bahnen, und zu grösserer Weitläufftigkeit Ursach geben. Wir wollen Unsers Orts gegen diese ungewöhnliche Alternation Unsere Jura quovis modo conserviren, und durch feyerlichste Protestation, wie hiermit geschiehet, dieser Neuerung alle dienliche, und in Rechten vergönnte Mittel entgegen setzen, Euer Lbd. aber sind Wir sonsten Freund-Vetterliche angenehme Dienste zu erweisen stets willig und geflissen. Datum **Hildburghausen**, den 12. Junii 1704.

Von GOttes Gnaden Ernst, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Lit. E.

Schreiben von des Hn. Hertzog Ernstens zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. an Herrn Hertzog Wilhelm Ernst zu Weimar Hoch-Fürstl. Durchl. in simili an Herrn Hertzog Johann Wilhelm zu Eisenach Hochfl. Durchl. in eadem Materia ergangen.

d. 23. Maji 1704.

Unsere

Unsere ꝛc.

Durchl.

EUer Lbd. lassen Wir hierdurch ohnverhalten, welchergestalt wir äuserlich vernehmen müssen, als solten Dieselbe zu Erhebung der bißherigen *Præcedenz*-**Strittigkeiten** mit Unsers Herrn Vetters **zu Gotha Lbd.** eine Alternation überall zu verabreden gemeynet seyn. Nachdem nun **Euer Lbd.** nicht kan verborgen seyn, daß Wir von denen **Reichs- und Creyß-Sachen**, nach Innhalt derer vorigen Recessen de Anno 1680. & sqq. ratione **Unsers Reichs-Fürsten-Stands** den würcklichen Effect geniessen, nicht weniger bey dem **Coburgischen Anfall**, die reale Concurrenz bey Verführung der hohen Jurium haben sollen, die Sache auch selbsten anjetzo beym **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** auf einer baldigen Decision beruhet; hingegen die vorseyende Alternation nicht allein die ein und andern denen **gemeinen Rechten, und der Natur nach zustehenden** Prærogativen **so wol inner- als ausserhalb des Fürstl. Hauses** gäntzlich aufhebet, und dessen **Grund-Gesetze** gar sehr alteriret.

Als haben wir **Euer Lbd.** die aus solcher Alternation zu besorgende gefährliche Suiten hocherleucht zu überlegen anheim geben wollen, mit dem Freund-Vetterlich Ersuchen, **Euer Lbd.** geruhen die von Unsern in GOtt-ruhenden Vorfahren löbliche und mit grosser Circumspection eingeführte Observanz im Hause beyzubehalten, und dargegen nichts præjudicirliches geschehen zu lassen. Dero Wir zu angenehmer Freund-Vetterlicher Dienstleistung stets willig und geflissen verbleiben. Datum den 23. Maji 1704.

Daß diese mir vorgelegte Schreiben, theils in Originali, theils in signirten und expedirten Concepten nach beschehener Collation verbotenus gleichlautend befunden worden, attestiret hiermit

(L.S.)
Johann Samuel Zaulich,
Not. Publ. Cæsar. in fidem.

Dict. Ratisb. die 27. Febr. 1705. per Mog.

Num. VI.

Memoriale,

An

Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versamlung zu Regenspurg,

Von

Sachsen-Hildburghausen

Und

Sachsen-Saalfeld,

Vom 7ten Februarii 1705.

Die Mit-Verführung des Coburgischen Voti und sonsten betreffend.

Sammt

Beylagen Num. 1. 2. & 3.

Von GOttes Gnaden Ernst und Johann Ernst, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc.

Unsern freundlich- und günstigen Gruß zuvor.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders Liebe Herren und Liebe Besondere.

NAchdem zu vernehmen gewesen, was massen Unsere Herren Vettern, zu **Weimar, Eisenach und Gotha Lbd. Lbd. Lbd.** bey dem verwehrenden **Reichs-***Convent* wider Unser den 6. Octobris, verwichenen Jahres, in puncto der von Ihnen in **Unsern Fürstlichen Gesammt-Hause**, ohne unser Wissen und Consens abgeredeten Alternation der **Reichs-***Votorum* und besonders **der Mit-Verführung des Coburgischen** Voti übergebenes Schreiben, einige **Gegen-Vorstellung** ohnlängst unter dem 28. & 30. Januarii ad protocollum bringen lassen; Als haben Wir Uns gemüßiget befunden, **den Ungrund des gegentheiligen** Asserti in möglichster Kürtze zu beleuchten, welcher vornehmlich darinn bestehet, daß von **Sachsen-Gothaischer** Seite vorgegeben wird, als hätten Wir **Unsere Reichs-***Jura* **diesem Fürstlichen Theil** zu eigener beliebslichen Disposition erblich cediret, da doch die Recesse das **Gegentheil** gar deutlich an Tag legen, und Unsers Hrn. Vetters zu **Gotha Lbd.** Unsere Antheile an denen Reichs-Votis nur vi Commissionis & Mandatario nomine, auf vorgängige Communication von allen wichtigen Dingen, u. zwar nur so lange, als dessen Descendenten am Leben sind, mit Bedingung des **Rückfalls**, zu verführen überlassen worden. Gleichwie aber ein Commissarius vel Mandatarius ohne des Committentis aut Mandantis specialen Consens in der Verführung eigenmächtig, allen Rechten nach, nichts vornehmen, vielweniger den Statum rei & ipsam formam alteriren oder mutiren kan, also ist daher leicht zu ermessen, daß die von **Sachsen-Gotha** mit **Sachsen-Weimar** und **Eisenach**, ohne Unser Wissen und Willen, wegen der Alternation genommene Abrede so wenig Bestand habe, als wenig dem Tertio per contractum eine iniqua conditio in Rechten könne zugezogen werden; Daher o dieses **gar eine schlechte Folge** giebet: Es hat mir ein Constatus vi commissionis die **Verführung des Reichs-***Voti* nach der im **Fürstlichen Hause** von Alters her eingeführten Gewohnheit und Observanz erblich aufgetragen; Ergo ist mir erlaubet, ohne des Committentis Wissen und Willen einen andern Modum einzuführen und ipsô inscio & invitô mit dessen Gegentheil mich darüber zu vergleichen. Die angeführte Ratio, als ob die Alternatio per majora wäre beliebet worden, ist **von gar schlechten Werth**, darneben **in Rechten unerhört**, einen Vergleich oder Transaction, quæ liberæ est voluntatis, per majora dem Tertio aufzudringen, und können auch dieses keine Majora heissen, wo una vel altera pars

zu der Deliberation und zu dem Schluß gar nicht gezogen worden, vielweniger kan mit Grund gesaget werden, daß durch die Recesse mit **Sachsen-Gotha** die alte gemeinschafftliche Form der **Verführung im Fürstlichen Hause** sich geändert, welches von diesem Fürstlichen Theil in denen wegen der mit **Sachsen-Weimar** und **Eisenach** gehabten Præcedenz-Strittigkeit publicirten Schrifften selbst fortiter negiret wird. Es ist dahero Unsern neulichen bey dem **Reichs-***Convent* eingegebenen Schreiben durch dasjenige, was der Gothaische Gesandte ad protocollum gebracht, nichts Erhebliches entgegen gesetzet, und was man dißseits dazumahl von der propria confessione so klar dociret hat, daß nehmlich **dieses Fürstliche Hauß** selbsten gestanden, es könnte zu Unsern und der jederzeit erhaltenen Possession Præjudiz in die **von des Kayserlichen Herrn** *Principal-Commissarii* **Lbd.** zu Abthuung der mit dem **Fürstlichen Hauß Weimar** von neuen erregten Differentien vorgeschlagene Expedientia nicht condescendiren, ex diffidentia causæ mit keinem Wort berühret, sondern mit Stillschweigen gefliessend übergangen worden. Zu mehrerer **Erleuterung** diß-seitiger **Befugniß** will man hier sub Num. 1. aus der **Sachsen-Gothaischen** wider **Weimar** und **Eisenach** verfertigten und am Kayserlichen Hof auch sonsten exhibirten Schrifft, welche des **Gothaischen Abgesandten** angeführte Fundamenta von selbsten refutiret, worauf wir uns auch, als auf des Gegentheils eigenes Geständniß, Kürtze halber beziehen, beglaubte Extracte und das Communications-Schreiben Num. 2. beyfügen; woraus hell und klar erscheinet, wie **Sachsen-Gotha** unsere Befugniß wider **Sachsen-Weimar** mit so stattlichen ex pactis & observantia domus genommenen Rationibus defendiret, und selbsten bekennet, daß es vor sich an **Sachsen-Weimar den Vorgang in Auffruffung der Reichs-**Votorum willig cedirete, hingegen Unserer Jurium halber solchen unmöglich zugeben könnte. Wie kan es nun von diesen Principiis uns zur **höchsten Beschwerde** abgehen, oder ohne Unsere **Mit-Einwilligung mit Sachsen-Weimar** einen Uns so præjudicirlichen Vergleich errichten? oder auch das, was **Sachsen-Meinungen** hierinnen gethan und sonst Exempels-weise angeführet wird, Unsern Rechten etwas benehmen? Zumahl noch nicht bekandt, mit was vor Conditionen **Sachsen-Meinungen** in diese Alternation consentiret, oder was sonsten hierunter verborgen liege gestalt der hierüber aufgerichtete Alternations-**Vergleich**, ohneracht Wir darum nachgesucht, Uns biß dato nicht communiciret und doch von Uns der Consens darzu verlangt worden, welches wider den Vergleich selbsten bey uns nicht wenig Verdacht nothwendig verursachen müssen. Aus diesen allen ist leicht abzusehen, daß von **Sachsen-Gotha** dadurch nichts mehr gesuchet werde, als in die Possession des **Coburgischen Reichs-***Voti*, welches ob litem in Aula Cæsarea noch suspendiret ist, per indirectum sich um so mehr nebst **Sachsen-Meinungen** zu setzen, als es sich befürchtet hat, es möchte hernach durch die ingestandene Kayserliche allergnädigste Resolution davon behindert werden; Weil aber dieselbe, laut **Beylage** Num. 3. erst kürtzlich eingelauffen und darinnen alle Erneuerung, um die erkandte **Kayserliche** *Commission* dadurch nicht difficiler zu machen, inhibiret worden; So zweiffeln wir nicht, ein **Hochlöbliches Reichs-***Convent* werde weder ratione der Alternation, noch des **Coburgischen Reichs-***Voti* halber **der Kayserl.** allergerechtesten Intention zuwider, und uns zu grossen Præjudiz etwas verhengen, sondern die Sache biß zur gütlichen oder rechtlichen Auseinandersetzung in statu quo beruhen lassen, warum wir dasselbe auch hiermit geziemend ersuchen. Daß aber diese Angelegenheit in so weit zu dem vorwehrenden **Reichs-Tag** gehöre, wird wohl niemand in Abrede seyn, und ob Wir die an **Sachsen-Gotha**, aufgetragene Verführung bey solchen Mißbrauch und continuirlicher Contravention der Recesse an einen andern **Reichs-Stand** zu cediren oder derselben uns vermittelst Ertheilung besonderer **Vollmacht** selbst anzumassen Fug und Recht haben, solches wird in kurtzen die Zeit und Gelegenheit lehren und an die Hand geben. Inzwischen wollen Wir Unsere hohe Befugnisse hierbey Krafft dieses protestandô heylsam verwahren, und wider die gegentheilige Attentata quævis remedia juris hiermit expressè reserviren. **Coburg** zur Ehrenburg den 7. Februarii, 1705.

Der Herren und Euer

Freund- und geneigt-willige

Ernst H. z. S. **Joh. Ernst H. z. S.**

Beylagen.

Num. 1.

Extract **einer von Sachsen-Gotha wider der Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach** gestelten und an **Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld** von Gotha aus den 31. Augusti, 1702. communicirten und am Kayserlichen Hof übergebenen Refutations-Schrifft, unter dem Titul, Status causæ, zu sammt denen Fürstlichen **Sachsen-Gothaischen** Fundamentis tàm possessorii, quàm petitorii, warum die **Gothaische und Altenburgische** Reichs-Vota (derer Fürstlichen **Weimarischen und Eisenachischen** in publico ausgestreuten Rationum ungeachtet) vor denen **Weimarischen und Eisenachischen** Votis auszuruffen seyn.

SO haben Dieselbe in Annis 1679. & 1680. mit ihrem ältesten Herrn Bruder, Hertzog **Friedrichen** einen **Vergleich** zu treffen sich resolviret, und solchen unter andern dahin geschlossen, daß Hertzog **Heinrich** und Hertzog **Ernst** gewisse Aembter aus dem Fürstenthum **Gotha** und der gefürsteten Grafschafft **Henneberg**, Hertzog **Christian** und Hertzog **Johann Ernst** aber einige Aembter aus dem Fürstenthum **Altenburg**, mit der Territorial-Gerechtigkeit und Landes-Herr-

Herrlichkeit, doch dergestalten erblich erhalten haben, daß sie quoad statum publicum, nehmlich die **Regierung, Reichs- und Creyß-Hülffe, Land-Täge** und dergleichen, von denen Fürstenthümern **Gotha** und **Altenburg** nicht sollen getrennet seyn, und danebenst ihrem ältesten Herrn Bruder, Hertzog **Friedrichen** und dessen männlichen Leibes- Lehens- Erben, so lange dieselbe am Leben, und nach deren Absterben aller Austrag wieder aufgehoben seyn, und an Sie (Herren Cedenten) völlig wieder kommen solte, **in Reichs- Creyß- und andern** *publiquen* **Sachen die** *Direction* **und Verführung**, wie vorhin, gleichfalls in ihrem Nahmen, u. auf vorher zu pflegende Communication, mithin in alle Wege ihrem habenden **Reichs- Fürsten-Stande unbeschadet**, mit überlassen, und gleichsam vigore commissionis perpetuæ cediret und anvertrauet bleiben, ꝛc. ꝛc.

So ist doch **Sachsen-Gotha** persuadiret, daß ratio tàm honesti quàm decoris erfordere diß-falls nicht zu repugniren, und an statt der vormals contestirten und auch verrecessirten Neigung zur Continuation des verglichenen Temperaments anjetzo das Contrarium vorzunehmen, **das Fürstliche Wort nicht gäntzlichen zu vergessen**, und die Collisiones unter so nahen Anverwandten mit Prostitution in facie Imperii nicht zu fomentiren; Gestalt dessen allen man durch die Continuation des verrecessirten Temperaments überhoben seyn könnte, indem diese denen Fürstlichen Häusern **Weimar** und **Eisenach** forthin so wenig als bißhero geschehen, Schaden bringen kan, insonderheit wann (4.) die Forma der Aufruffung in Comitiis betrachtet wird; Dann solche geschiehet bekannter massen, nicht individualiter v. g. **Herr Hertzog Friedrich zu Gotha und Altenburg**, quo casu **Sachsen-Weimar** allerdings recht hätte, weil Herr Hertzog **Friedrich** dem Alter nach vor sich den **Rang vor Weimar und Eisenach niemahls** *prætendiret* **hat**, sondern sie geschiehet realiter atque curiatim **Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg** sub qua appellatione nicht Herr Hertzog **Friedrich** zu **Sachsen-Gotha** alleine, sondern alle dessen **Herren Vettere Gothaischer Linie** verstanden werden, nicht anders, als wie auch vormahls unterm Nahmen **Weimar und Eisenach** alle und jede bey solchen Votis mit interessirte Brüder oder Vetter **Weimarischer und Eisenachischer** Linie verstanden und in solchen Votis curiatis, ob sie auch gleich an Jahren jünger gewesen, denen **Gothaischen Herren Hertzogen** vorgezogen und in denen Comitiis vor denenselben aufgeruffen worden. (5.) Uber dem allen so haben die **Herren Hertzoge zu Weimar und Eisenach** im Jahr 1694. sich per expressum recessum expresse dahin verbunden, daß sie denen gedachten **vier jüngern Herren Brüdern Gothaischer Linie**, so wohl in- als ausser dem **Fürstlichen Hause** die Præcedenz gestatten, und also den Vorgang nach dem Alter gelten lassen wollen. Nachdem nun auch die **Reichs- und Creyß-***Vota*, nach der ewigen Observanz des Fürstlichen Hauses, gleichfalls dem Alter nach aufgeruffen werden, und bey denen **Gothaischen und Altenburgischen** Votis und deren Gemeinbehaltung so wohl Herr Hertzog **Bernhardt**, als die vier Fürstlichen Herren Gebrüdere notoriè mit interessiret seynd, und in deren Nahmen, besage der **Reichs-Tags-Vollmachten** mit verführen werden, als ist ja unmöglich, daß die bißherige **Weimar-** und **Eisenachische** Contradiction bey unpassionirten Gemüthern einige Approbation finden könne, sintemahlen nunmehro und ex deductis die Anfangs gemeldte Refutation der **Weimarisch-** und **Eisenachischen Schrifft, Weimarische** zwar weitläufftige aber gantz Bodenlose Deduction-Schrifft fol. 206. seqq. und die darinnen gantz captiose, und nicht nach dem Grunde der Gerechtigkeit u. Wahrheit vorgestellte Fundamenta, womit biß anhero verschiedene Höfe præoccupiret werden wollen, refutiret u. widerleget werden können, ꝛc. Dann in genere wiederholet man anhero dasjenige, was schon oben gedacht, nemlich: Daß in præsenti casu im geringsten nicht zu reflectiren sey auf die Contradiction eines und des andern und vielleicht darzu angereitzten Constatus Imperii, welche notoriè den Vorgang der sämtlichen Fürstlichen **Sächsischen** Reichs-Votorum nicht fechten noch fechten können, sondern in quæstione hâc domestica einig und alleine auf die Jura atque observantiam Domus das Absehen zu richten, und wann man in specie die Fundamenta der gemeldten **Weimarischen Schrifft** summariter zusammen ziehet, und dieselbe nach ietzt gedachten Fundamentis examinirt, so wird zwar (1.) objiciret, daß **die vier Fürstl. Gebrüdere** von dem **Gothaischen** und **Altenburgischen** Fürstenthümern, denen die Reichs-Vota gewidmet, nichts besessen, und consequenter von solchen Votis gar keine Participation hätten; Allein hier gehet der Auctor schon ab vom Scopo und separiret Herrn Hertzog **Bernhardten** gäntzlich, welcher doch bey gegenwärtigem Statu controversiæ scil. der Gemeinbehaltung und Voraufruffung strittiger Votorum keinesweges zurück zu lassen, ist nächst diesem in facto falsch, daß die vier jüngere Herren Gebrüdere, von denen **Gothaischen** und **Altenburgischen** Fürstenthümern nichts besessen. Denn die **Römhildische-** und **Hilburghäusische** Landes-Portiones kommen her aus dem Fürstenthum **Gotha**, die **Eisenbergische** und **Saalfeldische** aber aus dem Fürstenthum **Altenburg**, und ist danebenst in dem Fürst-Brüderlichen Recessu de Anno 1680. expresse abgeredet, daß alle diese Portiones denen Fürstenthümern **Gotha** und **Altenburg** nach wie vor incorporiret seyn und bleiben sollen. Die Præcedenz ist ein Personal-Werck, welches nach der Observanz des Fürstlichen Hauses iederzeit, und also auch bey Aufruffung der Reichs-Votorum auf das Senium gegründet wird, ratio, weil vermöge hergebrachter und auch ratione des **Weimar-** und **Eisenachischen** Hauses ob-allegirter Observanz die Lande getheilet, und demnach die **Reichs-***Vota* gemein behalten, ja gar von solchen verführet werden können, und bißhero verführet worden, welche an denen Landen und deren Residenzen gar keinen Theil mehr haben oder gehabt. Ferner (2.) wird ein-

gewendet, es hätten die vier Fürstliche Herren Gebrüdere ihre Reichs- und Creyß-Jura mit aller Landes-Hoheit an Herrn Hertzog **Friedrichen**, und dessen Erben abdicativè übergeben, und consequenter könne man auf dererselben Alter bey Vorauffruffung derer Votorum gar nicht mehr reflectiren. Gleichwie aber das Antecedens im Grunde eben so falsch ist, als wie der erste Einwurff, als ist zu distinguiren, unter die **Reichs-Jura**, und unter die **Verführung derselben**; denn jene haben die Fürstliche Herren Gebrüdere zu keiner Zeit an Gotha abdicative überlassen, wohl aber nur die Administration und Verführung derselben, wie ietzo zu **Weimar** von Hertzog **Wilhelm Ernsten** unbeschadet des Juris ihres Herrn Bruders Hertzog **Johann Ernsten** noch diese Stunde auch geschiehet. Negatur quoque: daß sie alle Landes-Hoheit an Herrn Hertzog **Friederichen** überlassen, sondern deren nur so viel, als zu der Verführung oder Administration derer **Reichs- und Creyß-***Jurium* nöthig und dienlich; Allermassen die Verba Recessus de An. 1680. deutlich also lauten:

> Wie aber solche Stücke Herr Hertzog **Friedrichen** und dessen Nachkommen zu dirigiren und zu verführen überwiesen, also bleibt ihnen auch die dazu gehörige Reichs- und Landes-Hoheit und Bothmäßigkeit.

Wer wolte nun hieraus eine Abdication **aller Reichs- und Creyß-***Jurium* erzwingen, und nicht vielmehr mit **Sachsen-Gotha** statuiren, daß diejenige, in deren Nahmen **die Reichs- und Creyß-***Jura* dirigiret und administriret werden, dieselbe realiter und radicaliter noch haben müssen, ungehindert (3.) daß diese vier Fürstliche Herren Gebrüdere denen **Altenburgischen** und **Gothaischen Fürstenthümern** und denen Residenzien, wie auch deßhalber denen alten und neuen Käyserl. **Belehnungen** renuntiiret, und hergegen Herrn Hertzog Fridrichen und dessen Nachkommen die Verführung derer Publicorum doch in gesamten Nahmen überlassen haben; denn eines Theils ist bekannt, quod potissimum Principibus Comitibus & Civitatibus Imperii sua sint statuta & consuetudines, quorum tenor ipsis in regimine pro norma est, citra superioritatis suæ jacturam, siquidem ejusmodi pacta essentialia *potestatem* eorum arctè sæpius *limitant* nihil vero superioritati derogant, quin potius ejus conservatio inde quam maximè dependet. Dn. Mülz *de repræs. Majest. Imperat. Part. 1. cap. 12. §. 14.* Andern Theils ist **Reichs-kündig**, daß das Schleusingische Reichs-Votum von verschiedenen Fürsten secundum alternationem verführet werde, deren doch die meisten an der **Hennebergischen Schleusingischen** Residenz nicht einen Stein oder Splitter Holtz besitzen, oder haben, aus welchem einigem Exemplo auch der Ungrund des **Weimarischen** Asserti dahin fället, als ob man an der Residenz participiren müsse, dahin das Reichs-Votum gewidmet, oder davon es rationaliter den Nahmen führet; **Dritten Theils** findet sich auch in Jure Canonico ein herrlicher Textus de ordinatis ab Episcopo, qui Episcopatui renunciavit, welcher sich dem Ansehen nach allhier nicht übel appliciren lassen, und wird daselbst distinguiret, an Episcopus renunciaverit loco tantum an simul & dignitati, daß also zwar dasselbe im letzten Fall aller Episcopalischen Prærogativen begeben, im ersten Casu aber nicht, sondern sich in solchem quoad ea, quæ sunt ordinis, sein Jus sich reserviret haben; eben also in præsenti causa, ob gleich die **vier Fürstl. Herren Gebrüdere** quoad locum denen **Gothaischen** und **Altenburgischen** an Herrn Hertzog **Friedrichen** und dessen Posterität überlassenen Landen und deren Residenzien renuntiiret, und sich mit gewissen Landes-Portionen, welche aber dennoch solchen Fürstenthümern **Gotha** und **Altenburg** incorporiret geblieben, vergnügen lassen, so haben sie dennoch nicht zugleich der **Fürstl.** *Dignität*, besonders auf denen **Reichs- und Creyß-Tägen** renuntiiret, sondern dißfalls einig und allein dem **Fürstlichen Hause Gotha** die Verführung und Administration ihrer dißfalls zustehenden Reichs- und Creyß-Jurium, **gleichsam** Commissions-**weise** aufgetragen, mithin die **Reichs- und Creyß-Jura** selber ihnen reserviret, und anbey im Recessu de Anno 1680. expresse declariret, daß solcher Auftrag an ihren angeerbten **Reichs-Fürsten-Stande** ohnschädlich seyn soll. Bleibt darneben falsch, daß diese vier Fürstl. Herren Gebrüdere sich ihrer Reichs-Dignität und daraus fliessenden Prærogativen gantz begeben hätten. Non obstante (5.) daß Herr Hertzog Friedrich die Jura Publica derer vier Fürstl. Herren Gebrüdern vigore commissionis perpetuæ verführen, und nach dem Weimarischen Asserto, die Commissio perpetua pro specie alienationis zu halten sey; Sintemahl ex Recessu de Anno 1680. wohl zu notiren seynd, die Worte: **gleichsam** *vigore commissionis*, welche in einem andern mit **Sachsen-Saalfeld** in Anno 1696. errichteten Vertrage folgender Gestalt erläutert worden: Ratione der hohen Jurium ist abgeredet, daß **Sachsen-Gotha** die Dirigir- und Administrirung derselben über sich behalte, und dieselbe in **Ihrer Fürstl. Durchl. zu S. Saalfeld** Nahmen gleichsam vigore commissionis perpetuæ, und in Vollmacht, oder wie es von Rechts wegen am beständigsten und unwiderrufflichsten geschehen kan und mag, mitverführe, dargegen **S. Gotha** bey vorkommenden Fällen auf Freund-Vetterliche Communication, Verfügung und Remedirung thue, insgemein aber mit **Sachs. Saalfeld** in wichtigen Gemeinschafften selbige mit angehenden publiquen Civil- und Militar-Negotiis, über denen darbey vorkommenden neuen und erheblichen Umständen vertraulich communicire, und, wo es Verzug leidet, dero Gedancken vernehme, auch auf ihre nützliche Monita reflectire.

Wer siehet nun hieraus nicht, daß durch die Commissionem perpetuam nichts anders als ein verbindliches Pactum, Krafft dessen **Gotha** die Direction und Verführung, oder, mit einem Worte, das Directorium speciale in **Reichs- u. Creyß-Sachen**, wie es ebenfalls in der **Weimarischen Linie** gebräuchlich ist, verstanden werde? Und welcher vernünfftiger Mensch will aus der verrecessirten Communication, aus der Bedingung der **Saalfeldischen** Monitorium und aus der von Sachsen-

S. Gotha versprochenen Reflexion darauf (welches alles auch vigore Recessus de A. 1680. bey denen Herren Vettern zu **Römhild, Eisenberg** u. **Hilburghausen** geschiehet) nicht wahrnehmen das Falsum des **Weimar**is. Asserti, als ob die 4. Fürstl. Herren Gebrüdere ihre Reichs- und andere hohe Jura mit Gotha in keiner Communion besässen, sondern solche privativè an dasselbe übergeben hätten? Und was ist der Unterscheid, ob **S. Gotha** solche Reichs- und Creyß-Jura wegen seiner Herren Vettern unterm Nahmen einer perpetuirlichen Commission dirigiren u. administriren, oder ob **Weimar** dergleichen hohe jura vor seine jüngere Herren Brüdere und Vettern unterm Nahmen eines Directorii specialis, welches ebenfalls vigore pactorum, testamentorum & observantiæ dem Seniorat necessario adhæriret, und so lange Seniores leben und seynd, unwiderrufflich ist, verführet werde; Sollen und wollen nun die **Weimar**- und **Eisenachische** jüngere Brüdere und Vettere des erwehnten Special-Directorii, wohin die hohen jura gehören, ungeachtet, nach der observanz des Hauses, und den eigenen **Weimarischen** Principiis gemäß, vor mit-regierende Herren, und welchen allewege nach dem Alter die Præcedenz gebühret, gehalten und erkennet werden; so müssen unwidersprechlich auch die vier Fürstl. Herren Gebrüdere Gothaischer Linie, ungeachtet der in publicis an **S. Gotha** überlassenen so genandten Commission, zumahl im Fürstl. Hause und gegen **S. Weimar** und **Eisenach**, (denn was etwan andere Potenzen de facto zu thun sich unternehmen, darff in gegenwärtiger rechtlichen decision zu keiner Ratione decidendi genommen werden,) vor mit-regierende und keine apanagirte Herren tractiret werden, indem diese vier Fürstl. Herren Brüdere in ihren Landes-Portionen und sonsten weit mehrere Jura und Gewalt haben, denn die **Weimarische** und **Eisenachische** unter solchem Special-Directorio stehende Herren Brüdere und Vettere sich mit Wahrheit rühmen können.

Daß gegenwärtiger Extract mit der von Sachsen-Gotha den 31. Aug. 1702. communicirten Schrifft überall gleich laute/ solches attestiret

(L.S.) **Johann Caspar Grosch**, Notar. Publ. Cæsar. ad hoc legitimè rogatus in fid. subscripsit.

Num. 2.

Schreiben des Hrn. Hertzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha/ an des Herrn Hertzog Ernsten zu Sachsen-Hilburghausen ratione der mit dem Fürstl. Hause Weimar wegen prætendirter Verauffruffung der Reichs-Votorum obwaltende præcedenz-Strittigkeiten erlassen.

die 31sten Augusti Anno 1702.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich vielgeliebter und geehrter Herr Vetter und Gevatter.

EUer Gnaden geruhen aus denen Anfugen N. 1. & 2. zu ersehen, was unser Abgesandter zu Regenspurg, *Baron* **von Hagen**, in der von dem Hause **Weimar** wegen prætendirter **Verauffruffung der Reichs-***Votorum* erregten und nunmehr zum völligen Disputat ausgeschlagenen Præcedenz-Sache ohnlängst per Staffetta an Uns gelangen lassen, und was des Käyserlichen Principal-Commissarii Liebden zu Verhütung aller beschwerlichen Weitläufftigkeit vor Expedientia vorgeschlagen.

Gleichwie Wir aber in diesem obwohl von **Sr. Ldd.** vielleicht wohlgemeinten, doch Uns und Unserm Hause höchst-præjudicirlichen **Vorschlag keinesweges gehelen** können noch werden, vielmehr ob periculum in mora nach gleichfalls beykommenden **Copeylichen** *Rescripte* N. 3. den von **Hagen** darauf so fort instruiret und wieder zurück befehliget haben, **alles äusserste zu Warnung der oisseitigen** *notori*schen *Possess* und wenigstens die Sache in statu quo zu erhalten, hervor zu suchen, wie nicht weniger in dieser Sache hervorgekommene und public-gemachte **S. Weimarische u. Eisenachische Schrifft**, nach beygehenden abschrifftlichen **Gegen-Aufsatz** Num. 4. refutiren und **beantworten**, auch sonsten überall Wir so wohl zu **Wien**, bey **Ihro Käyserl. Maj.** selbsten, als bey **Dero Reichs-Hof-Rath** und andern Potentien mehr durch Unsere dermahlen allda anwesende Räthe Unsers Hauses gerechtsame und gnugsam Grund-habende Befugniß, dergleichen wir in Zukunfft noch ferner nach aller Möglichkeit zu thun gemeynet sind, repræsentiren und vorstellen lassen; Also haben **Euer Gnaden** wir hiermit von allen dem, was nur in dieser Sache bißhero ergangen, Freund-Vetterliche Communication wiederfahren lassen, auch anbey hierüber, und insonderheit wegen der alleräussersten Falls vorzunehmenden Avocation unsers Gesandten, jedoch daß dem **Chur-Brandenburgischen Gesandten** indessen die Verführung disseitiger Votorum aufgetragen werde, Deroselben führende hocherleuchtete Gedancken Uns in hergebrachten Vertrauen ausbitten, mithin von der Sache weitern Erfolg confidente Part-Gebung versichern, auch des nechstens nachrichtlich überschicken wollen, wohin sich der **Chur-Brandenburgische Abgesandte** auf erhaltene **Königl Preussische** Instruction zu Unsers Fürstl. Hauses Besten erkläret hat, und verbleiben Euer Gnaden zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlichen Dienste stets willig und gefliessen. Datum **Friedenstein** den 31. Aug. 1702.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, &c.

E. Gn.

Dienstwilligster Vetter/Gevatter und Diener/
Friedrich H. z. S.

An Hrn. Hertzog Ernsten
Hochfl. Durchl.

Daß die vorstehende Copie dem Originali in allen gleich laute/ solches attestiret

(L.S.) Joh. Casp. Grosch, N. P. C. in fidem subscripsit.

Num.

Num. 3.

Copia Kayserl. Rescripti an Sachsen-Meinungen, die Coburgische Succession betreffend, de dato Wien den 26. Jan. 1705. in simili an Sachsen-Gotha.

Leopold ꝛc.

Tit.

WIr haben zwar geraume Zeit hero das feste Vertrauen gehabt, und allen Fleiß dahin anwenden lassen, damit **Deine Lbd.** und Dero übrige sämmtliche Mit-Interessirte Fürstl. Theile, der **Fürstl. Sachsen-Coburgischen** *Successionis* halber, nach denen Fürst-Vätterlichen Verordnungen, und seith des **Hertzog Albrechts zu S. Coburg** beschehenen Tod-Fall unter ihnen gemachten Recessen, auseinander gesetzt, und einem jeden dasjenige, was ihm sowohl aus Vätterlicher- als dieser Brüderlichen Erbschafft annoch gebühren thut, in Einigkeit und Friede zukommen möchte.

Nachdem aber **zu Unserer nicht geringer Empfind- und zu Gemüthziehung**, dieser von Uns so heilsamlich vorgesteckte Zweck biß dato nicht erreichet, sondern vielmehr durch überhäuffte Judicial- und Extrajudicial-Schrifften, Deductiones und Informationes das Werck täglich nur schwerer gemacht, und es das Ansehen gewinnet, als ob die daraus entstehende Strittigkeiten in **einen grossen Hauffen Schrifften**, und die Sach in ein immerwehrendes Litigium erwachsen wollen, welches Wir unter so nahen Anverwandten, Brüdern und Vettern nicht gern geschehen lassen möchten; So versehen Uns zu **Deiner Lbd.** und Dero übrigen Mit-Interessirten Fürstl. Theilen, Sie werden ihrer beywohnenden Vernunfft nach, lieber durch die Güte, wozu dann die von ihnen agnoscirte Fürst-Vetterliche letzte Willens-Disposition so **ernstliche Erinnerung** thut, als durch weitläufftige und beschwerliche Process, der Sachen ein glückliches End machen wollen, und dahero Deine Liebden und Dero übrige Cointeressatos aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge hiemit gnädigst und ernstlich ermahnen thun, zu ihrer eigenen Beruhigung und Fürstl. Splendor und Frieden sich doch dermahlen zu begreiffen, und zu diesem heilsamen Absehen alle Facilität beyzutragen. Und weilen dann das Gröste daran hafftet, wie 1.) die noch rückständige so genannte **Nachschuß-Gelder**, 2.) die noch ohnabgeführte Ratæ der **Brüderlichen** Succession **in dem Fürstenthum Coburg**, und 3.) der hohen Jurium halben nach denen Observanzen und Recessen ihres Fürstlichen Hauses verglichen werden möchten; Als haben für gut befunden, daß allhier **an Unserm Kayserl. Hof** Unsere Kayserl. Commission niedergesetzt, und daselbst über obiges einen **gütlichen Vergleich** zu treffen, allen Fleisses tenturet, in dessen ohnvermutheter Entstehung aber, jedem Theil alle seine habende Befugnissen und Rechten in salvo gelassen und vorbehalten werden sollen.

Solchemnach an **Deine Lbd.** gnädigst gesinnende, Sie wollen in Zeit **zweyer Monathen**, von der Uberkommung dieses anzurechnen, jemanden ihrer Räthe mit gnugsamer Instruction und Vollmacht anhero schicken, immittelst aber der Gegentheiligen Bediente, Land und Unterthanen mit widerrechtlichen Neuerungen nicht beschweren, oder durch jemand andern beschweren lassen, und dadurch dieses gute Vorhaben nicht difficiler machen. Wir haben eben dieses Jnhalts an Dero übrige Mit-Interessirte Fürstl. Theile unter heutigem dato rescribiren lassen, und seynd von ein- so andern Ort des schleunigen Erfolgs gewärtig, massen dann auch anbey Deiner Lbd. mit ꝛc. **Wien** den 26. Jan. 1705.

Num. VII.

Copia Käyserl. Rescripti an die Herren Hertzoge zu Meinungen und Gotha wie auch Saalfeld/das Coburgische Votum in Comitiis betreffend.

die 30sten Octobris Anno 1705.

Joseph ꝛc.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst, Wir haben Uns mit mehrerm gebührend vortragen lassen, was bey dem fürwehrenden Reichstag zu Regenspurg wegen Verführung des Sachsen-Coburgischen Reichs-Voti in dem Fürsten-Rath nur noch erst jüngsthin für abermahlige Mißhelligkeiten entstanden seyn. Ob wir nun wohl nicht gemeinet/ einem Theil vor dem andern hierunter ein mehr oder wenigers beyzulegen/als derselbe de jure zu prætendiren hat; Nachdeme aber leichtlich zu begreiffen, was dergleichen schädliche Collisiones im Fürstlichen Collegio mithin bey denen Deliberationibus publicis für grosse confusiones und gantz unvermeidliche Nachtheiligkeiten verursachen; Als thun Wir zu deren gäntzlichen Abschneidung und ferners weiter Verhütungen in Krafft dieses verordnen und wollen/ daß die und des Hertzogs zu Gotha Lbd. Lbd. ietztmahliger Comitial-Gesandter/der von Hagen/auf Dero beederseitige Gesambt-Vollmacht auf das Coburgische Votum vor Sie und wegen ihrer respective vier Brüdern und Vettern/ deren Hertzogen zu Sachsen-Römhild/Eisenberg/Hilpertshaußen und Saalfeld biß zu güth- und rechtlichen Austrag der Sachen sothanes Votum zwar für das künfftige allein führe/ nichts destoweniger aber doch von denen Directoriis ordentlich ad Protocollum semel & semper dabey angezeigt werde, daß so wohl sothane Vollmachts-Ertheilung als auch diese Verführung des Coburgischen Reichs-Voti des Hertzogs zu S. Saalfeld Lbd. im geringsten weder nachtheilig noch præjudicirlich- sondern iedesmahl und in alle wege salvo ejus & cujusvis jure geschehe/ und nicht anders zu verstehen seyn solle/ dergleichen auch Dero und des Hertzogs zu Gotha Lbd. Lbd. obbemeldter Comitial-Gesandter, und daß es damit keine andere Meinung habe/ ebenfalls ad Protocollum zu declariren hätte. Nebst deme/ und damit auch endlich einmahl die Coburgische Successions-Differenzien zu sämtlicher Theile Befriedigung aus dem Grund gehoben/ und völlig abgethan werden mögen: So gesinnen Wir an Dero Lbd. hiemit ferners gnädigst/ Sie wolle sich darzu ohne fernern Verzug forderlambst und zwar solcher gestalt anschicken/ damit solches längstens innerhalb 6. Monaten, als die wir zu solchem Ende pro termino hiemit ansetzen/ ohnfehlbar entweder unter ihnen selbst im Fürstl. Hause/oder für unserer admicabilem compositionem angeordneten Kayserl. Commission allhier an Unserm Käyserl. Hof binnen solcher Zeit zu Werck gerichtet und zum völligen Stand gebracht werden könne/ und in Entstehung eins oder andern Falls es hierunter keiner anderwertigen Verordnungen mehr bedürffe. Wir sind des ohnausbleiblichen Erfolgs gewärtig/ und verbleiben Dero Lbd. mit Käyserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 30. Octobr. Anno 1705. Unserer Reiche ꝛc.

Joseph ꝛc.

Vt. **Fried. C. Gr. v. Schönborn.**

Ad Mandat. sacræ Cæsar. Maj. proprium.

Franz Wildrich von Menschengen.

Das zwölffte Capitel,

Von der

Hochfürstl. Häuser Braunschweig

So wohl wegen

Fürstl. Wolffenbüttelis. ARMATUR,

Und der darauf

Von denen

Zell- und Hannoverischen Trouppen

beschehenen

INVASION

In die

Wolffenbüttelische Lande,

Als auch

Ratione der

von Chur-Hannover

prætendirten

PRÆCEDENZ,

gegen einander gehabten Strittigkeiten.

Von

Anno 1701. biß 1703.

PRECEDENT

Num. I.

Schreiben König Wilhelms III. in Engelland an Herrn Hertzog Rudolff Augusten zu Braunschweig-Wolffenbüttel, wegen des Gerüchts, ob habe Dero Herr Bruder, Hertzog Anthon Ulrich, sich in eine dem gemeinsamen Interesse von Europa pernicieuse Liaison mit Franckreich eingelassen,

d. 10. Decembris 1701.

L'Estime particuliere, que j'ay toujours eue pour vous, & la Connoissance, que j'ay de Vostre Zele pour le bien de l'Empire, dont vous estes membre; m'obligent, à vous témoigner qu'il me paroist absolument necessaire, que Vous en donniez des marques dans la Conjoncture presente, où l'accroissement du pouvoir *de la France* par son Union avec *d'Espagne* menaces visiblement l'everte de l'Europe. Il est surprenant, que lors qu'on ne devroit penser qu'à faire les derniers efforts, pour reduire cette Couronne à de justes bornes, il se trouve dans *l'Empire des Princes*, qui prennent avec Elle des Liaisons si contraires aux interests de leur commune patrie. Personne n'ignore plus, jus qu'où vont les engagements, où *le Duc*, *Vôtre Frere*, est entré à cet égard, & l'opiniatreté invincible, avec laquelle il s'y attache. Vous seul pouvés rompre ces Liaisons si pernicieuses, & detourner les malheurs, qu'Elles ne manqueroient pas d'rattirer sur vos propres Estats. Il est temps, que Vous Vous opositez ouvertement à une conduite, qu'il n'est pas possible, que vous approuviez, & qui peut avoir de si *funestes Suites*. Vous conviendrez sans doute, qu'il est beaucoup plus raisonnable que vos Trouppes passent au service de *L'Empereur & de ses Alliez* d'une maniere, qui soit honorable & avantageuse à *Vôtre Maison*, que d'être regardés au milieu de L'Empire comme *Trouppes de France*, & commandées par un *General Francois*. Vous pouvez prendre une Confiance entiere à tout ce, que *le Sieur Cresset* vous dira à cet égard. Il est parfaittement instruit de mes intentions & du penchant, que j'ay à embrasser les occasions, de vous estre utile, & de vous faire voir, que je suis, mon Cousin, vôtre tres affectionné Cousin. Le 10. Decembre 1701.

Num. II.

Kayserliches Mandat wider Se. Durchl. den Herrn Hertzog Anton Ulrich, zu Braunschweig und Wolffenbüttel ꝛc. an Dero sämtl. Unterthanen ergangen.

die 18. Februarii 1702.

WIr **LEOPOLD** von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Entbiethen Euch, denen Hohen und Niedrigen, **Bedienten, Land-Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Bürgern, Unterthanen und Angehörigen, in dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttel**, theils von denen darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, samt und sonders, auch allen und jeden hohen und niedern **Kriegs-Officierern und gemeinen Soldaten daselbst, zu Roß und Fuß, Unsere Kayserliche Gnade** und alles Gutes, und fügen Euch hiemit zu wissen; Demnach **Unsere Reichs-Vätterliche** Vorsorge ohnumgänglich erfordert hat, an den **Durchleuchtigen, Hochgebohrnen RUDOLPH AUGUST, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg**, Unsern lieben Oheimb und Fürsten, **Unser Kayserliches** Mandat ergehen zu lassen, **die Seiner Lbd. zugehörige Regierung und Dero Land und Leute wieder an sich zu nehmen, und an selbiger Regierung Dero Bruders ANTON ULRICHS Liebden nicht den geringsten Theil weder directe noch indirecte weiter zu verstatten**; Als gebiethen Wir Euch von **Röm. Kayserl. Macht** wegen, bey Verliehrung aller Euer habenden Privilegien, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthums, Ehr- und Leymuth, auch Leib und Lebens, hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr denen, zu Allerunterthänigsten Folge, so fort nach Vernehmung dieses **Unsers Kayserlichen Gebots**, oder dessen Glaubenwürdige Abschrifft, vorgedachten Hertzog Rudolph Augusts Lbd. so lang die am **Leben, für Euren Einig- und alleinigen Herrn- und Regenten erkennen, auch Seiner Lbd. einig und allein, mit nichten aber Dero Bruders Lbd. Euch in Gebott und Verbott richtet**, gestalten Wir Euch hiemit **von denen Eyden und Pflichten**, der Treu und des Gehorsams, **den Ihr Hertzogs ANTON ULRICHS Lbd.** als jetzo Mit-Regierenden Landes-Herrn, geleistet, **aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit** absolviren, **loßsprechen und befreyen**, dem also, und darwider nichts zu thun, hierin auch nicht säumig oder ungehorsam seyn, das Meinen Wir Ernstlich. Dargegen nehmen und

empfangen Wir Euch auch, so viel Euer obigem Unsern **Kayserlichen Gebot** Folge und Gehorsam leisten, samt und sonders, wider alle Aussteckung dessen etwa besorgenden Gewalt- und Ungelegenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, **von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit** wegen, nebst allen Eueren Haab und Gütern, **in Unsern Kayserl. und des Reichs sonderbahren Vorspruch**, Schutz, Schirm und Protection, und meinen, setzen und wollen, daß Ihr samt allen den, was Euch zu versprechen stehet, **in Unsern und des Heil. Röm. Reichs Schutz und Schirm** seyn, und von niemanden darwider beleidiget oder bekümmert werden, alle und jegliche Vortheile, Recht und Gerechtigkeit haben, Euch deren für Euer Gelegenheit und Nothdurfft nach frey zu gebrauchen und geniessen sollet- und möget, als andere **Unsere und des Reichs getreue Unterthanen**, die mit dergleichen **Kayserl. Schutz, Schirm und** Protection begabet und versehen seyn, von Allermänniglich ungehindert; Und Wir gebiethen darauf allen und jeden **Chur-Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen**, Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten und Landvögten, Hauptleuten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Pflegern, Ambtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Gemeinen und sonst allen andern **Unsern und des Reichs Unterthanen** und Getreuen, was Würden, Stand und Wesens die seynd, ernstlich und festiglich, daß Sie Euch alle insgesamt, so viel Euer obigen **Unserm Kayserl. Gebott** Gehorsam und Folge leisten, keinen ausgenommen, samt allen Eueren Bedienten, bey obberührten **Unsern und des Heil. Reichs Special Schutz- und Schirm-Briefs** oder glaubwürdiger Abschrifft davon, deren Wir nicht weniger, als dem Original selbsten vollkommenen Glauben zugestellet wissen wollen, ungehindert und unangefochten seyn und bleiben lassen, und sich darwider an niemanden vergreiffen, und darinnen keine Irrung oder Eintrag thuen, noch darwider Jemand, wie und was gestalt solches immer geschehen möchte, bedrängen, beleidigen, gefänglich bestricken oder beschweren, noch jemands andern zu thun verstatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einen jeden **Unsere und des Heil. Reichs** schwere Ungnad und Straffe, und darzu **eine** Pœn **von 20. Marck Löthigen Goldes**, zu vermeiden. Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm aufgedruckten **Kayserlichen** Secret-Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt **Wien**, den 18. Febr. 1702.

Leopold.

(L.S.)

Vt. David Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

C. F. Consbruck.

Num. III.

Bericht von der Fürstl. Zellisch- und Hannöverischen Trouppen Einfall in die Fürstliche Braunschweig-Wolffenbüttelische Lande, publicirt Anno 1702.

NAchdem man zwar vor einiger Zeit die Nachricht erhalten, daß die **Zell- und Hannöverische Trouppen** aus ihren Quartieren sich zusammen zögen, so hat man doch so wenig muthmassen können, daß solches zu der ietzo ausgebrochenen *Invasion* **der Fürstlichen Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landen** angesehen wäre, als von **Fürstlicher Braunschweig-Wolffenbüttelscher Seite** man versichert gewesen, daß **zu solchem gewaltthätigen Unternehmen** man niemahlen einigen Anlaß gegeben, sondern vielmehr erbötig gewesen, bey anscheinenden Conjuncturen, eine *mutuelle* **Sicherheit der Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen mit denen Fürstlichen Zell- und Hannöverischen Häusern** zu *stipuliren*, umb dadurch zu erweisen, wie sehr man geneigt wäre, die Ruhe des **Nieder-Sächsischen Creyses** und des gesammten Vaterlandes mit erhalten zu helffen; weil aber diese reciproque Garantie, welche die Herrn Herrn Hertzoge **zu Braunschweig-Wolffenbüttel Dero Herrn Herrn Vettern Durchl. Durchl.** antragen lassen, von selben nicht hat wollen angenommen, noch ihnen hinwider accordiret werden, und denen Herrn Herrn Hertzogen **zu Braunschweig-Wolffenbüttel** von hohen Orten fast zur selben Zeit die vertrauliche Nachricht zukam, daß man an verschiedenen Höfen ein concert vorgeschlagen, wie man durch eine unvermuthete Invasion, Durchzug, und Quartier-Nehmung in denen **Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landen**, die Herrn Herrn Hertzoge von denen Unionen und Bündnissen, welche Sie mit **verschiedenen Teutschen Fürsten** errichtet hatten, abziehen, und zu Einwilligung verschiedener Sachen, welche man Ihnen vorschreiben wollen, auf solche Weise constringiren und nöthigen möchte; So haben wohl die Herrn Herrn Hertzoge **zu Braunschweig-Wolffenbüttel** aus diesen und andern trifftigen Ursachen, welche Sie in einer eigenen Schrifft gründlich abfassen lassen, und denenjenigen, welchen Sie es nöthig erachtet, communiciret, auch nicht anders gekonnt, absonderlich da in eben selbiger Zeit **die Spanische** *Successions-***Sache** fast gantz Europa in Bewegung gebracht, **und zu neuer Krieges-Verfassung** veranlasset, als daß Sie, so viel möglich, zu Bedeckung ihrer Landen und Vestungen, die wegen eingerissener Fortification fast an allen Ecken offen stunden, und damit ihnen nicht so leicht etwas unfreundliches möchte zugemuthet werden, auch sonsten, so viel an Ihnen wäre, die Ruhe in Teutschland unterhalten würde, Ihre Trouppen und Militar-Estat zu verstärcken gesuchet, worzu dann **Ihro Königliche Majestät von Franckreich als dieses Hochfürstlichen Hauses hoher Alliirter** einigen Vorschub gethan, und was sonst nach Innhalt der **mit Seiner Allerchristlichsten Majest.** geschlos-

schlossenen *Defensiv-Allianz* an Volckes Hülffe bey eräugnendem Fall Ihnen hätte müssen geschicket werden, an Gelde præstiret, damit wegen Entfernung der Assistenz, und wann die Königlichen Trouppen anderwerts vielleicht occupiret wären, die Herrn Herrn Hertzoge **zu Braunschweig-Wolffenbüttel** Sich selbst zu rechter Zeit in solche Politur setzen möchten, daß vor Executirung des oberwehnten Projects und den ersten Uberfall Sie einiger massen gesichert seyn könnten.

Ob nun gleich diese **nothwendige** *Defensions*-**Verfassung** nicht eben mit aller Eil pressiret worden, und absonderlich bey der Infanterie, wegen der aller Orten angestellten Werbungen sehr langweilig von statten gegangen, so gar, daß man biß dato noch nicht einmahl die Compagnien wiederum in den Stand setzen können, worinnen selbe im vorigen Kriege gewesen, so hat man doch von **Zell- und Hannöverischer Seiten** mit Fleiß affectiret, die Anwerbung und Verstärckung der **Wolffenbüttelschen Trouppen** considerabler zu machen, als Sie an sich nicht ist, damit man nur in der Nachbarschafft Jaloutie und Ombrage des **Fürstlichen Hauses Wolffenbüttel**, excitiren, auch diesen nothwendigen Verfassungen ein gantz anders Absehen beylegen möchte, als in der That, so wohl wegen der geringen Anzahl der Trouppen als andern Umständen, Ihrem eigenen und bessern Wissen nach, unmöglich seyn kan, und ist wohl zu bewundern, daß bey Verstärckung der Militz dem **Fürstlichen Hause Wolffenbüttel** dasjenige nicht soll erlaubet seyn, was sonsten **andern Fürsten und Ständen in Teutschland** frey stehet, und welches **die Fürstlichen Häuser Zell- und Hannover nebenst Engelland und Holland in der Hollsteinischen Sache gegen Ihro Königl. Maj. von Dennemarck** mit eussersten Vigueur u. Eyfer souteniret haben, als diesem Hertzog die Verstärckung seiner Trouppen, auch Einnehmung **Schwedischer Völcker** und Auswerffung einiger Schantzen wolte disputiret werden; Ja, dasjenige, was **Engelland, Holland und das Hauß Oesterreich** mit Ihren Alliirten zum Fundament Ihrer Union und starcken Verfassung setzen, nehmlich gegen eine überwegende Macht, welche aus der genauen Vereinigung der **Spanischen und Frantzösischen Königreiche** und Herrschafften entstehen wird, sich in Sicherheit zu stellen, selbes kan dem **Fürstlichen Hause Wolffenbüttel**, wenn es die combinirte Macht der **Zell- und Hannöverischen Landen** auf gewisse Art und in seiner Proportion ansiehet, auch billig eine rechtmäßige Præcaution an die Hand geben vor seine Sicherheit, so viel möglich, Sorge zu tragen, absonderlich da die viel mächtigere Nachbaren diese Præpotenz in billige Apprehension gezogen, auch das **Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** dagegen gewarnet und auf seiner Hut zu seyn vielfältig erinnert haben. Damit aber wegen so nothwendiger Verstärckung der **Fürstlichen Braunschweig-Wolffenbüttelschen Trouppen** allen widrigen Gedancken möchte begegnet, und die an vielen Orten verursachte übele Impressiones benommen werden, so haben nicht nur die HHerren **Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel** unter sich und zu Information Ihrer getreuen Land-Stände und Unterthanen den 3. October vorigen Jahres einen eigenen Recess ausfertigen, und die Alte so wohl als letztangeworbene Militz von neuen in Eyd und Pflicht nehmen, und dahin anweisen lassen, daß sie in keines als Ihrer gnädigsten Landes-Herren Dienste stünde, auch zu nichts als dieser Landen Defension, und Erhaltung deren Ruhe solten employiret und gebrauchet werden, sondern auch **Ihro Kayserliche Majestät** und andere Puissancen an Sie abgesandten Ministern, welche wegen der neuen Werbungen einige Vorstellungen gethan, alle gebührende Versicherung gegeben, und ernstlich declariret, daß **Ihre** *Militar*-**Verfassung zu keines Menschen** *Offension*, **sondern bloß zu Beybehaltung der gemeinsamen Ruh und zu eigener** *Defension* **dero Landen und Vestungen angesehen und** *intendiret* **wäre**, hätten also die Herren Hertzoge zu **Braunschweig-Wolffenbüttel** billig glauben sollen, daß dero übrige Benachbarte, gleichwie **Ihro Königliche Majestät in Preussen**, mit solcher Ihrer auffrichtigen Declaration und Contestation würden zufrieden, und beruhiget gewesen seyn. Weil aber **die Herren Hertzoge zu Zell und Hannover** Ihren besondern Absichten convenabler gefunden, die Nachbarschafft und gantz Teutschland so wohl in denen Gazetten als durch Ihre Ministros mit falschen Ausstreuungen zu erfüllen, und der auswärtigen Puissancen Gemüther gegen dieses Fürstliche Hauß zu erregen, damit Sie Ihre particuliere Animosität unter dem Prætext des Crayses Sicherheit zu besorgen, ausüben, und die in gemeinsamer Regierung stehende Herren Gebrüder desuniren und mit einander committiren möchten, so haben Sie absonderlich am **Käyserlichen Hofe viel unerweißliche Sachen gegen Hertzog Anton Ulrichs Durchl.** *insinuiren* **lassen**, und gegen eben dieselbe **Ihro Königl. Maj. von Engelland** gleichfalls viel ungleiche Impressiones beygebracht, daß endlich **Ihro Käyserliche Majestät den Hertzog von Plön** den 15. Martii mit einer Commission, welche aber erstlich den 21. kund worden, nacher Braunschweig kommen lassen, **Ihro Königliche Majestät von Engelland** aber dero Minister im **Niedersächsischen Creyße** den **Herrn von** *Cresset* abgefertiget, welcher denn auch den 16. Martii von **Zell in Braunschweig** angelanget, und ein an **Hertzog Rudolph Augusts Durchl.** allein gerichtetes **Königliches Handschreiben** mitgebracht, darinnen sehr harte und ungegründete Imputationes gegen dero **Herrn Bruders Durchl.** enthalten gewesen. So bald nun **Hertzog Anton Ulrichs Durchl.** vermercket, daß dieses Ministers Anbringen auch von demjenigen secundiret wurde, von welchem man es am wenigsten vermuthen gewesen, und welchem vorhero alle Consilia communiciret worden, so haben Sie bald geurtheilet, daß alle diese Negotiationes concertirte Sachen wären, und daß man mit Exageri-

rung der Gefahr, welche Dero Unterthanen und Landen imminirte, **Dero Hrn. Bruders Durchl.** zu allarmiren und Sie beyderseits gleichsam zu necessitiren bemühet wäre, von dero anderwertigen unverfänglichen auch zu nicht als Ihrer eigenen Sicherheit errichteten Allianz abzuziehen, damit, wenn Sie von eines so mächtigen Alliirten Hülffe entblösset wären, allein der Discretion Ihrer falschen Freunde und theils offenbahren Feinde exponiret blieben, und nach deren Willen leben müsten. Weswegen denn **Hertzog Anton Ulrichs Durchl.** damit Sie an solchem wider dieses Landes Interesse, und Dero Herrn Bruders und eigene honneur auch Fürstl. Engagement lauffendem Betreiben und Vornehmen kein Theil auch folglich darüber keine Reproche haben möchten, sich den 17. Martii **von Braunschweig nacher Wolffenbüttel** begeben. **Hertzog Rudolph Augusts Durchl.** bemüheten sich unterdessen den Englischen Minister wieder abzufertigen, und beantworteten das Königliche Schreiben mit allem gebührendem Respect und Glimpff, entschuldigten **Ihres Herrn Bruders Durchl.** von allen Aufflagen, und gaben zu erkennen, daß so wohl in der **Französischen** Allianz als auch mit Anwerbung der neuen Regimenter und Verstärckung der alten nichts ohne dero Vorwissen geschehen, auch ferner nicht geschehen könte, was Dero vielmahl gethanen Declaration, des gemeinen Vaterlandes, der Nachbarschafft und Ihre eigene Sicherheit und Landes-Ruhe erhalten zu helffen entgegen wäre. Ob nun gleich der *Englische Minister* sonst keine Conferenz über sein Anbringen mit den **Fürstlichen Wolffenbüttelschen** Ministren verlangete, sondern vorgab, daß er nichts weiter vorzustellen hätte, als was in den Königlichen Schreiben enthalten wäre, so truge er dennoch den 19. in Seiner Mündlichen Audienz bey **Hertzog Rudolph Augusts Durchl.** vor, und begehrte **eine** *Catheg*orische **Antwort, ob Ihro Durchl. bey gegenwärtigen** *Conjuncturen* **Sich vor Ihro Käyserliche Majestät und dero** *Alliirte*, **oder den König in Franckreich erklären wolten,** Ihro Durchl. gaben darauf zu erkennen, daß Sie weder mit dem einen noch dem andern Theil, der unter Ihnen streitigen Sache wegen sich einlassen könten, sondern würden **den Mittel-Weg** erwehlen, und **so lange das Reich noch keinen einmüthigen Schluß darüber gefasset, oder in den Grentzen Teutschlandes feindlich angegriffen worden, wolten Sie sich in einer genauen** *Neutralität* **halten,** der Englische Minister konte kaum sein Emportement und Depit zurück halten, sagte: **Er mögte von keiner** *Neutralität* **hören, weil man selbe seiner Meinung nach nicht halten könte, weñ man von Frantzösischen Gelde Völcker wörbe;** Wie Ihm aber die Exempel von **Ihro Durchl. zu Zelle Brüder,** hochseeligsten Andencken, und des **Churfürsten von Bäyern** in vorigen Kriegen erinnert wurden, vermeinete der **Herr von** *Cresset*, daß man diese Exempel müste mit denen, welche sie gegeben, begraben seyn lassen, und nicht wiederum aufrühren, Er wolte hierüber sich in kein Disput einlassen, sondern nur eine *Catheg*orische Antwort haben. Es antwortete, aber **Ihro Durchl. Hertzog Rudolph August** mit gewöhnlicher Moderation und Sanfftmuth, stelleten aber dabey dem Herrn Abgesandten sehr masculè vor, wie Sie wohl merckten, daß man Ihnen eine andere Resolution und Declaration, als Sie allbereits gegeben, gleichsam abzwingen wolte, Sie würden aber **Sich Ihrer Fürstl. Freyheit** eben so wohl als Ihre Herren Vettern zu gebrauchen wissen, und nach Ihren Belieben und Convenienz, doch **niemahlen wider das gemeinsame Käyserliche und Reichs-***Interesse* Ihre Partie und Engagement nehmen, Sie würden sich nicht, wie man schon vielmahl getrachtet, unter die Füsse treten lassen, und könten nicht wol die Contestationes der Freundschafft, welche in den letzt von Zell überbrachten Schreiben enthalten, mit denen Thätlichkeiten accordiren, welche man mit Anhaltung der anherogehenden Posten, und vor Sie beladenen Wagen auch neulichem Anfall auf Ihrer Pagage, wie Sie von Hamburg gekommen, erwiesen. Der **Herr von** *Cresset* wuste hierauf nichts gültiges zu antworten, beurlaubte sich von Ihro Durchl. seine völlige Dimission aber und die Ausfertigung seines Recreditifs wurde biß den folgenden Tag ausgestellet. Unterdessen liefen an eben diesem Tage verschiedene Nachrichten ein von **Herannäherung einiger Zellischer Trouppen,** welche sich auf den Grentzen und nicht ferne von der **Braunschweigischen Landwehre** sehen liessen; Davon dann **Ihro Durchl. Hertzog Rudolph Augusts** allbereit den Sonntag morgen **Ihres Herrn Bruders Durchl.** ohnverzüglich Part gaben, und durch Dero General-Adjutanten und Obristen Haak an Dero General-Lieutenant Grafen von der Lippe gleichfalls schreiben liessen, es wurden aber diese Advertissements nicht solcher Gestalt apprehendiret, als sonsten man wohl pfleget, wenn man von seinen Nachbarn nichts gutes sich vermuthen ist, oder gegen dieselbe etwas feindliches vor hat, wie man ohn einiges Fundament **Wolffenbüttel** überall beschuldigen will, welches aber durch diese Conduite und die Securität, in welcher man nach allen eingeloffenen Nachrichten verharret, gäntzlich refutiret wird.

Unterdessen wurden noch selben Tag einige Ammunition-Wagen nach denen **Königs-Lutterschen und Schöningischen Quartieren** abgesandt, welche aber denen Feinden in die Hände gefallen; In dem **Amt Schöningen** lag des Printzen **Ludwigs** Dragoner-Regiment, unter dem **Obristen Völckerling,** auf die nächsten Dörffer verlegt, und in der Stadt drey Compagnien Infanterie, von dem Printzen von **Bevern,** in dem **Königs-Lutterschen** aber das **Schleinitzsche** Dragoner-Regiment, und in der Stadt zwey Compagnien vom General-Major **Cragen.** Sonntag gegen Abend begaben sich **Ihr. Durchl. der Erb-Printz mit Dero Gemahlin von Wolffenbüttel nach Braunschweig,** es seynd aber weder Ihre Kutschen noch Cammer-Wagen infestiret worden, wie die Hamburgische Gazetten

ten aus übeln Bericht, nebst vielen andern Unwahrheiten, publiciret haben.

Die Nacht den 19. biß auf den 20sten, wurde darauf von den **Zell- und Hannöverischen** die Entreprise ins Werck gerichtet, nachdem sie vorher verschiedene Kundschaffter an sich gezogen, und die Zusammenführung Ihrer Regimenter mit dem March nach Holland und vorher angestellten Rendésvous coloriret hatte, die Villarsche und Botmarsche Regimenter thaten **von der Zellischen Seiten gegen die Königs-Lutterische und Schöningische Quartiere den Einfall, die Hannöverische** aber unter dem General-Lieutenant **Sommerfeld**, hatten sich in der Nacht über **Clausthal** und **Zellerfeld** dem Hartz herunter an **Goßlar** gezogen, und überrumpelten **diese freye Reichs-Stadt**, wie von der andern Seiten die unter dem Obristen-Lieutenant Courgellon des **Bischöfflichen Hildesheimischen Städtlein und Passes Peina** sich bemeistern, in welchen 300 neugeworbene Bischöffliche Soldaten disarmiret und von einander gejaget wurden. Und in eben der Zeit waren **die Bilausche, Vogtische, Noyel, Schulenburgische, und andere Hannöverische Regimenter aus dem Grubenhagischen in die Dorffschafften der Lichtenbergschen, Gäversbagenschen, Luter am Barenberge, Seesen und Weser-Aempter eingefallen**, und suchten die Leute, welche einzeln bey den Bauren verlegt waren, überall aufzuheben; Ob sie nun zwar von der **Wartenslebischen, Bonakschen, Fuldischen Cavallerie und Klengelschen Dragonern** verschiedene überfallen und gefangen bekommen, so haben sich doch die meisten theils einzelen, theils Compagnien weise salviret, und kommen deren noch täglich wieder bey Ihren Regimentern an, so daß der Verlust nicht 300. Pferde seyn wird. **Das Schleinitzsche Regiment** hat sich fast gantz zusammen gezogen, und bey die zwey Compagnien Infanterie, in Lutter gesetzet; Wie imgleichen über 4. Compagnien vom **Obristen Völckerling sich von Schöningen** und **Scheppenstädt** mit der daselbst liegenden Infanterie conjungiret hatten, war also an dieser Seiten der Anschlag fast gantz échouiret; Denn obgleich den 20. Morgens mit anbrechenden Tage die Botmarsche Dragoner bey St. Leonhard fast **nahe unter Braunschweig gegen das Lecheln-Holtz** abmarchiret, und sich zwischen **Braunschweig und Wolffenbüttel** in die **Salzdahl- und Atzenschen Feldern** postiret hatten, um so wohl die Communication zwischen **Braunschweig und Wolffenbüttel** abzuschneiden, als auch die **Schöningsche und Lutterische** Quartiere zu enveloppiren, so haben Sie doch nicht verhindern können, daß durch die commandirenden Officier nicht die unterhabende Trouppen in Salvo gebracht worden, wie denn noch selben Nachmittag drey Compagnien von **Völckerlingschen** Dragonern unter Ihrem Major in Gesicht der Feinde vor Wolffenbüttel anlangeten, wie imgleichen eine Compagnie von den Klengelschen; **In Braunschweig und Wolffenbüttel** wurde unterdessen bey allen diesen Tumult und Auflauff nichtes, was zur Veranstaltung dienlicher Gegenwehr nöthig war, vergessen, und **Ihr. Durchl. Durchl.** liessen sub eodem dato, nehmlich den 20. Martii, an **Kayserl. Maj.** über die Einfall und Fractionem pacis publicæ ein **Klag-Schreiben** abgehen.

Die gemeinen Knechte der Feinde, auch theils Officierer, sollen vorgegeben haben, daß sie die **Frantzösische Soldaten** aufzuheben, gekommen wären; andere, daß sie dieses Prævenire spielen müssen, weil man sonst innerhalb drey Tagen von unserer Seite ihnen dergleichen Uberfall bereitet hätte. Anfänglich haben sie den Bauren nichtes überlästiges gethan, auch wol dasjenige, was sie genossen, mit Gelde gezahlet: Diese Dispretion aber hat nicht lang gewähret, weil sie bald darauf die Fourage einzutreiben, und an vielen Orten die Leute übel zu tractiren und feindlich zu hausen angefangen. **Der Herr** Brigadier Villars hat gleichwol vor dem **Fürstl. Lusthause** Salzthalum viel Egard bezeuget, selbes versalvagardiren lassen, und die zu seinem Quartier darinnen Ihm offerirte Zimmer nicht annehmen wollen, damit von den bey sich habenden Leuten keine Unordnung verursacht werden möchte. Es wird zwar vielen befremdet vorkommen, daß so wenig Leute so nahe **Braunschweig** und fast unter die Stücke passiren, auch nachgehends zwischen zwey Vestungen sich setzen dürffen; Allein, wenn erlaubet seyn wird die eigentlichen Umstände und Ursachen dieser Inaction an den Tag zu legen, so wird man die braven Officirer, welche in dieser Vestung commandiret, und welche in vielen andern Gelegenheiten erwiesen, daß es Ihnen an Conduite und Hertz nicht fehle Ihr Devoir überall zu observiren, leicht justificiret, und von aller Auflage absolviret halten, wie dann ein jedweder, so wol von **Obern als Gemeinen** nichtes mehr verlanget, als Ordre zu empfangen, gegen den Feind sich gleichfals feindlich wieder zu erweisen, auch die **Bürgerschafft zu Braunschweig und Wolffenbüttel** nicht weniger als die Miliz zu Bezeugung Ihrer Treu und Aufopfferung Ihres Lebens und äussersten Vermögens **vor Ihre Gn. Gn. Landes-Herrschafft** sich gantz eifrigst und willigst anerbothen.

Was sonst weiter hierauf in folgenden Tagen passiret, soll in der Continuation dieses Berichtes zu männiglichs Information und Widerlegung der anderer Orten debitirten Unwahrheiten ferner communiciret werden.

Num. VI.

Ursachen, warum, das Hauß Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, gegen die vom Hause Braunschweig-Lüneburg, Wolffenbüttelischer Linie, vorgenommene ungemeine Armatur, und Krieges-Anstalten, seine Sicherheit zu beobachten, und dem von solcher Armatur antrohendem Unheil vorzubauen, gemüßiget worden.

publicirt Anno 1702.

Den

DEn höchstgefährlichen Zustand in Europa kan niemand, der noch einige Reflexions auf salutem publicam macht, ohn grosses Leydwesen, Bekümmerniß und Sorgfalt, in Betrachtung nehmen. Es sind wohl vor dem gefährliche Zeiten, grosse Unruhe, und beschwerliche Kriege, gewesen. Niemahls aber hat eine Gefahr einer Universal-Revolution derogestalt angedrohet, wie jetzo.

An Seiten des **Römischen Reichs** hat man insonderheit hohe Ursache, besorgt dabey zu seyn. Einen vornehmen Theil desselben hat die Kriegs-Flamme bereits ergriffen, und mit grossen Blutvergiessen, und Verheerunge der Lande, überhand genommen. Ein jeglicher getreuer Patriot, dem salus Publica zu Hertzen gehet, wird nicht anders können, als mit allem Ernst und Angelegenheit darauf bedacht zu seyn, seine Consilia und Actiones dahin zu richten, damit die so grosse antringende Gefahr abgewendet, Europa in der Balance, und das **Römische Reich** in seiner Consistenz, erhalten werden möge.

Bey dieser Fugnisse hat das **Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel** starcke Werbung angestellt, **ohngemeine** *Armatur* **und Kriegs-Anstalten** vorgenommen, also daß eine **grosse Kriegs-Macht** zusammen gebracht werden sollen. Auf **zwölff-tausend Mann** ist würckliche Anstalt gemacht.. Wie man aber vernimmt, soll die Verstärckung biß auf **zwantzig-tausend Mann** gehen.

Es hat nicht anders seyn können, dann daß **eine solche** *extra-ordinare* **übermäßige** *Armatur* **Nachdencken verursachen müssen**, so gar, daß auch bey der **Fürstl. Wolffenbüttelschen Miliz** selbsten Scrupel und Argwohn verspührt worden, ob sothane Armatur zu einem guten Ende angesehen seyn möchte. Umb Ihro solche Besorgniß zu benehmen, hat man **Fürstl. Wolffenbüttelscher Seiten** vor einiger Zeit, bey einer vorgenommenen Beeydigung, vor nöthig befunden, **eine besondere Vorrede an die Miliz halten**, und derselben damit vorstellen zu lassen, was gestalt solche Armatur allein zu eigener Sicherheit abzielyle, und sonst im übrigen eine unschädliche Intention habe.

Gegen andere, u. zum Theil gegen **hohe Stände des Reichs**, haben **Jh. Jh. Durchl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel** sich etwas näher explicirt, indem Sie denselben notificirt, u. zu erkennen geben, daß sie **des Streits über der Hispanischen** Succession, und des daher entstandenen Kriegs, als welcher das Reich nicht angehe, sich nicht annehmen, sondern sich Neutral halten wolten; Damit sie aber auch dabey sicher seyn möchten, hätten sie sich **in etwas mehrere Verfassung gesetzt**, und die neue Werbungen angestellt.

Wann nun solche **Werbungen und** Armatur **des Landes-Kräfften** proportioniret, so stellt man dahin, ob, und bey weme, Sie mit solchem Fürwenden Beyfall gefunden haben möchten. Es ist aber offenbahr, daß dieselbe die Proportion des Landes weit übertreffen, dessen **Jh. Jh. Durchl. Durchl.** auch selbsten in keiner Abrede seyn, sondern öffentlich declariren, daß sie **nicht mit eigenen Mitteln dero Werbung und** Armatur **angestelt.** Nun wird aber ein jeder, der Vernunfft gebraucht, leicht ermessen, **ob ein blosses Stillsitzen, und ein** Neutral-**halten des Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel, von der** Importanz, **von dem Gewichte und Nutzen** sey, **daß jemand solches so theur kauffen, und so viel kosten, als die grosse** Armatur **erfordert, dazu anwenden wollen:** Bey Kriegen gehet ohndem viel darauf. Man siehet da wohl zu, daß man nichts ausgebe, so es nicht wieder einbringe. Also müssen **die grosse Kosten**, so zu der bedeuteten Armatur hergegeben, und angewendet werden, **etwas mehrers** importiren, **als ein blosses Stillsitzen.**

Damit zeigt sich ebener massen, wie das Fürwenden eigener Sicherheit an Seiten des **Fürstlichen Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel** bestehe. Importirt jemanden die Sicherheit desselben Fürstlichen Hauses so hoch, das man glauben könne, daß er deren Verwahrung, wann sonst nichts dabey intendirt, ihm ein so grosses kosten lassen wolle, zumahl bey dem an ihm selbst hochkostbahren Kriege?

Und worinn bestehet auch die Gefahr, dagegen das **Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel** die fürwendende Sicherheit nöthig habe? Wann dessen Lande an den Grentzen des Reichs, wo zu befahren, daß die Kriegs-Operationes angehen möchten, gelegen, hätten etwa **Jh. Jh. Durchl. Durchl.** sagen mögen, daß ihre Lande einer Gefahr mercklich exponirt. Sie sind aber weit davon, und sind noch viele considerable Stände, die ihre Lande dazwischen gelegen haben, und sehr dabey interessirt, daß der Krieg sich nicht biß nach den **Braunschweig-Wolffenbüttelschen** Landen hinziehe.

Es möchte etwa gesagt werden, **Ihre Ihre Durchl. Durchl.** hätten von der **Zellischen Linie** Gefahr zu erwarten, weil sie in den **Neunten** Electorat nicht consentiren wollen. Es ist diß eine Rede, Vorgeben, und prætext, so **Wolffenbüttelscher Seiten von Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** geraume Zeit hero gebrauchet werden wollen. Man hat vernommen, wie beschäfftiget dieselbe gewesen, **Chur- und Fürsten des Reichs**, auch auswertigen Potentaten, fürzustellen, und zu klagen, in was grosser Gefahr Sie seyn, **von Hannover der** Electorat-**Sache halber** invadirt **zu werden**; Derowegen Sie begehrt, daß man sich mit Ihrem Hause auf solchen casum confœderiren möchte. Es haben aber Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** diß nicht mit solcher Behutsamkeit tractiren können, daß nicht von vielen wäre gemercket worden, daß es Ihr umb ein weit anders, als umb Sicherheit gegen einig zu setzen des Electorats halber, zu thun, und daß die assistenz **gegen Hannover und Zelle** zu einem weit anderen Scopo zu incaminiren gesucht werde. Die Zeit selbsten hat die Eitelkeit des Vorgebens,

gebens, als ob man zu **Wolffenbüttel** der Electorat-Sache halber in Gefahr, an den Tag gelegt. Wer kan sagen, daß ihm **der Electorat-Sache halber** eine unfreundliche mine gemacht, geschweige ein mehrers.

Jetziger Zeit kan umb so weniger dergleichen præsumirt werden, nachdem kein geringer Theil der **Zell- und Hannöverischen Völcker** aus einer defensiv-Bündnisse nach den **Vereinigten Niederlanden** geschickt. Ein ieder wird leicht ermessen, daß solches nicht geschehen seyn, und man sich der Völcker nicht würde entblöst haben, wann man **gegen das Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel** etwas vorzunehmen, im Sinne gehabt hätte. Was in gut und schiedlichen wegen in puncto Electoratus vom Reich zu erhalten, solches hat man zu **Hannover** erwartet. GOtt hat **Seine Churfürstl. Durchl.** behütet, gegen das Reich, das werthe Vater-Land, dero geehrte Mitstände, sambt und sonders, so übel gesinnet zu seyn, daß sie des Electorats halber mit den Waffen gegen jemand etwas tentiren wolten. Von Herrn Hertzogen **Georg Wilhelms Durchl.** wird man eben wenig dergleichen præsumiren. Beyde Herren haben einen horror davor; Vermeinen in der Welt ein viel anders gezeigt zu haben. Ist jemand mit ungleichem Anbringen eine andere Impression gemacht, der wird doch verhoffentlich **Jh. Jh. Durchl. Durchl.** noch so viel justiz thun, daß Er Sie nicht vor Herren von so geringem Verstande ansehe, als ob Sie meinen solten, daß **der Neunte** Electorat eine Sache, so mit Waffen auszumachen. Wer nur von mittelmäßigem Verstande, wird leicht judiciren, daß sich solches nicht thun lasse.

Weil nun also weder das fürwendende Vorhaben stille zu sitzen, und Neutral zu seyn, noch auch die dabey verwahrende eigene Sicherheit, zu der **übermächtigen Werbung, welche nicht mit eigenen Mitteln angestellt** zu seyn gestanden wird, eine gnugsame Ursache seyn kan, so muß das Absehen dabey nothwendig auf ein anders, so von mehrem Effect, gerichtet seyn. Es ist nun an dem, daß Herrn Hertzogen **Rudolph Augusten, und Herrn Hertzog Anton Ulrichs Durchlauchtigkeit Durchl. eine Bündniß**, so dem Nahmen nach auf die Neutralität gerichtet, anbenebenst defensiv genannt wird, gemacht. **Mit Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** aber sind besondere **Neben**-Articul gemacht, und die Abrede genommen, daß **Seine Durchl. mehr andere Reichs-Fürsten** an sich ziehen, und eine Diversion in diesen Qvartieren machen solle.

Das ist nun eine Sache, so die Kosten einer so grossen Armatur wohl wieder einbringen kan, und wohl meritirt hat, daß sie dazu hergegeben und angewendet würden.

Weil dieses vor Herrn Hertzogen **Rudolphs Augusten Durchl** geheim gehalten, hat man an Seiten **der Braunschweig-Lüneburg-Zellischen Linie** nicht unterlassen, **Seiner Durchl.** davon part zu geben, und sie wohlmeynentlich zu warnen, daß Sie für **Dero Bruders, Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** gefährlichen, und höchstschädlichen, weit aussehenden Consiliis Sich fürsehen möchten; Gestalt Herrn Hertzogen **Georg Wilhelms Durchl.** solcher wegen verschiedene Abschickung an sie gethan; Herr Hertzogen **Rudolphs Augusten Durchl.** haben auch Reflectiones darauf gemacht. Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** aber allemahl Mittel gefunden, Sie wieder umbzusprechen, und sie mit der Sachen Verstellung zu persuadiren, daß **nichts als** Neutralitet **und** Securitet intendirt **werde**; Wann man dabey etwas haben könte, solches ja gut wäre anzunehmen. Sind also die dißseitigen Bemühungen bey Herrn Hertzogen **Rudolphs Augusten Durchl.** vergeblich und ohne Frucht gewesen. Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** haben alles nach Dero Intention einen Weg wie den andern dirigirt.

Zu ihrem Scopo zu negotiiren, haben Dieselbe vor einiger Zeit einen würcklichen Anfang gemacht, indem sie ein project zu einer im Reich formirender Parthey gemacht, so den Nahmen **einer** Neutralen **Parthey** haben sollen, in der That aber **wider der Kayserl. Majest. und diejenige**, so sich an dieselbe halten möchten, gerichtet. Es werden darinn **drey** Gradus gesetzt, wie aus den eigenen Worten erhellet, folgender massen.

4.

Fals nun **ein oder ander Reichs-Stand**, wie doch eben nicht vermuthet wird, die neutralité zu refusiren, an dieser **Hispanischen Sache** Theil zu nehmen sich einer oder andern Parthey zu associiren, und derselben mit den Waffen beyzutreten, resolviren wollte, und solchergestalt **der Reichs-Frieden** in Gefahr gerathen würde; so wollen die Höchst und Hohe Compaciscenten, krafft dieser auf die Erhaltung der gemeinen tranquillité gerichteten Bündniß, denselben zu gesambter Hand von solchen gefährlichen Vorhaben pro primo gradu **ernstlich** dehortiren, und alle glimpfliche Wege versuchen lassen, die troublirung des gemeinen Ruhestandes azubwenden.

5.

Solten aber alle so güt- als ernstliche dehortationeseinen solchen, in einer ausländischen frembden Sache Partheynehmenden, **Reichs-Stand** von solcher gefährlichen demarche nicht abhalten können; Solchensals wollen die Höchst- und Hohe Compacisœnten pro secundo gradu **nach euserstem Vermögen verhindern**, damit denen, der Kriegführenden Parthey etwa zuzuschickenden, Assistenz-Trouppen **keine** passage **durch die Reichs-Lande verstattet** werden möge.

6.

Allen unverhofften Falls aber, wann auch auf solche Masse das gefährliche dessein eines solchen **Partheynehmenden Standes** nicht zurück zu halten seyn würde; So wollen die Höchst- und Hohe Compacisœnten ad ultimum gradum schreiten, und **wider denselben**, als turbatorem pacis, & tranquillitatis Imperii, **mit**

sammen geführter Macht zu agiren, und alles anwenden, was solche Conjunctur zu maintenirung des Friedens im Reich, als dem Haupt-Zweck dieses Concerts, erfordert, und mithin bey dem Verursacher sich aller Kosten und Schaden erholen.

Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** haben zwar geleuguet, Autor von diesem project zu seyn; Haben es als calumnien tractirt, daß solches von Ihr gesagt würde. Man weiß aber gar zu wohl, daß es von niemand, als von Ihr herkomme; Wie dann auch die Umbstände ergeben, daß es von niemand anders herkommen könne. Mit blossen leugnen wird die Wahrheit nicht hintertrieben.

Ist noch die Frag übrig, was **Seine Durchl. für Ursachen zu dero Vornehmen haben:** Es wird niemand dergleichen leicht vornehmen, wann er nicht besondern Vortheil daraus hoffet. Ex calamitate publicâ privata commoda quæruntur, quæ alia viâ haberi non possunt.

Von geraumer Zeithero ist **bey Seiner Durchlauchtigkeit** die Intention verspührt worden, **von den Landen der Braunschweig-Lüneburg-Zellischen Linie** etwas an sich zu ziehen: Und insonderheit auf **das Fürstenthum Zelle** das Absehen dißfals gerichtet gewesen. Wie nun bey bemelter Linie des **Herrn Chur-Fürsten Ernst Augusten Durchl.** Hochseel. Andenckens, allein Mannstamm gehabt, und Sie daher veranlast worden, bey Ihrer Posteritat die **alte Erb-Vereinigung der Zellischen Linie,** krafft deren alle Lande selbiger Linie unter einem Regenten zusammen stehen, und nach der Ordnung der Erstgeburth darinn succedirt werden, sollen, wieder herzustellen, haben Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** mit höchstem Eyfer ihr angelegen seyn lassen, solches zu hintertreiben; Zu welchem Ende Sie hochgedachten **Herrn Chur-Fürstens** Herren Söhne, insonderheit diejenige so dem Erstgebohrnen die nechste, zu reitzen, daß sie sich dero Herrn Vatern hierunter widersetzen sollten. Welchergestalt, und wie weit, Ihr solches gelungen, ist bekannt. Annebenst haben sie fœdera offensiva mit andern Potentaten auf diesen Casum gemacht; Derogestalt daß, wann Herrn Hertzogen **Georg Wilhelms Durchl.** mit Tode abgangen seyn würde, man die Waffen zusammen setzen wolte, **umb die Combination der Zell- und Hannoverischen Lande zu hindern und zu hintertreiben.** Diejenige Herrn und Potentaten, mit welchen solche fœdera gemacht; Item diejenige, welchen damit einzutreten angemuthet, ist diß alles bekannt.

Es hat nun wohl den Schein haben sollen, daß diß **des Herrn Chur-Fürsten Ernst Augusten** jüngern Herrn Söhnen zu gute angesehen. Bey Herren Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** aber ist die eigentliche Intention gewesen, Unruhe, Weiterung, u. Krieg, zu veranlassen, u. dañ dasjenige gantz, oder zum Theil hinweg zu nehmen, was Sie hochgedachte jüngere Herrn Söhne zu prætendiren angereitzet. **Umb die Gemüther ihr casu eveniente** zum Beyfalle zu præpariren, haben Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** die Herren der **Zellis. Linie** mit einem Hauffen, theils unerfindl. theils verkehrter, Aufflagen hin u. wieder zu verunglimpffen gesucht; Damit, wann sie den Schein, hochgedachten jüngern Herren Söhnen assistiren zu wollen, fürwendeten, solches für nicht unrecht gehalten oder jedoch excusirt werden möchte.

Mit dem allein hat es doch mißlich geschienen, und die Hoffnung sich mehr und mehr zu verliehren begunt, durch diese Wege den Zweck zu erlangen. Da es nun der **Hispanischen** Succession halber zu der grossen Unruhe und Weiterung, welche vor Augen sich angelassen, haben Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** solches als eine beqveme Gelegenheit angesehen, zu ihrer Intention zu gelangen. Darauf ist **die Bündniß, als zur Neutralität gemacht;** Die Mittel der **starcken Werbung, als zur Sicherheit,** zu wege gebracht. Was aber Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** für heimliche **Neben-Gedinge,** so zur Invasion und Occupirung **des Fürstenthums Zelle,** und daher veranlassender Diversion, dienen sollen, gemacht, solches ist **Seiner Durchl.** am besten bekannt; Und wann sie es leugnen wollen, wird sie ihr eigen Gewissen überzeugen.

Wann man auch betrachtet, was es für citele, affectirte Fürwendungen sind, womit sie dero extraordinari Werbungen prætextiren wollen, ist leicht zu mercken, daß etwas anders und mehrers dahinden stecken müsse. Zum Exempel, als ohnlängst **Ih. Königliche Maj. in Preussen der Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel Durchl.** zureden lassen, Sie von dero Vornehmen serio dehortirt, und sie auf andern Weg zu bringen, ihr wohlmeynentlich angelegen seyn lassen, deswegen an dieselbe nicht allein geschrieben, sondern auch besondere Abschickungen an Sie gethan, **Ih. Ih. Durchl. Durchl.** aber allemahl abschlägig geantwortet, haben sie unter andern in einem, an **Ihre Königliche Majestät** abgelassenem, Antwort-Schreiben vom 3. Febr. dieses 1702ten Jahrs, zwar in terminis generalibus eingewendet, daß Sie von ihrem Tractat vor Ablauff der beliebten Jahr mit justice und honnesteté, wie die Worte lauten, nicht abtreten könten, daß ihre Intention auf Erhaltung Ruhe und Friedens im Reiche, wie in den **Reichs-Constitutionen** ausdrücklich gebothen sey, gerichtet; Anbey Sie zur eigenen Sicherheit ihre Armatur und Schutz-Verfassung verstärcket; Umb aber die extraordinari und ungemeine Kriegs-Verfassung vermeintlich zu justificiren, Ihre remonstrationes in berührtem Antwort-Schreiben endlich **gegen die Zellische Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg** gelencket, in dem folgendes angeführt:

„Daß wir übrigens (4.) ietzo für Unsers Hauses „Wohlfahrt mehr zu vigiliren, und die anwachsende Gefahr stärcker, als vordem, zu apprehendiren „haben, daran will wohl nicht können gezweiffelt „werden, nachdem nicht nur das längsthin bekandte

„nach-

„nachbarliche dessein, umb so viel Fürstenthümer, „Graffschafften und Lande, einer Regierung auf „ewig zu incorporiren, nunmehr, da dem äusserli„chen Verlaut nach, die dabey interessirte Agnaten „sich dazu accommodirt haben, gnugsam erreicht; „sondern auch überdem, bekandter massen, die Kö„nigliche *Succession* von Groß-Brittannien „ohnlängst festgestellt worden; dannenhero, wie „dadurch die benachbarte præpotenz dermahln auf „dem höchsten grad zu seyn scheinet; dadurch aber „**die befürchtende Unterdrückung Unsers „Hauses**, und die demselben obschwebende Gefahr, „umb ein grosses vermehret worden; wir also desto „nothdränglicher Ursache haben, Uns in zureichlicher „Schutz-Verfassung, beständig zu behalten.

Zu notiren ist da, daß **das Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel** sich in der zureichlichen Schutz-Verfassung, wie man es da nennet, **beständig behalten** wolle: Dieweil aber, wie vorhin angeführt, gestanden wird, daß die bedeutete Verfassung auf solche masse mit eigenen Mitteln nicht geschehe, so ist zu ermessen, was **Fürstl. Wolffenbüttelischer** Seiten mit dem denuntiirten **beständigen behalten** intendirt werde, und was man also von solchem Hause zugewarten habe. Wann sie den einem des beständigen behaltens haben wollen, werden Sie auch auf die **beständige** *continuation* **der frembden Mittel** bedacht seyn.

Zwey Ursachen werden angeführt, **warum Fürstl. Wolffenbüttelscher Seiten** mehr zu vigiliren nöthig geachtet, das ist, **warum Jh. Jh. Durchl. Durchl.** sich in die **starcke Verfassung** setzen wollen; **Erstlich** weil das dessein der **Zellischen Linie, die Zell- und Hannoverische Lande** einer Regierung auf ewig zu incorporiren, nunmehr sattsam erreicht, da dem Verlaut nach die dabey interessirte Agnaten, nemlich des **Herrn Churfürstens Georg Ludewigs Durchl.** nechster Bruder, **Herrn Hertzogen Maximilian Wilhelms Durchl.** sich dazu accommodirt haben. Die zweyte Ursache ist, daß die **Königliche** *Succession* **in Groß-Brittannien** in der protestantischen Linie, benandtlich dem **Hause Hannover**, ohnlängst festgestellt, wodurch die benachbarte præpotenz dermahln auf dem höchsten grad zu seyn schiene.

Also ist die **Fürstl. Wolffenbüttelsche ungemeine** *Armatur* eigentlich **wider die Zellische Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg angesehen.** Was ist es dann, daß man so viel von Neutralitet, von Friede und Ruhe, wie in den **Reichs-** *Constitutionen* ausdrücklich geboten sey, spricht. Mit Neutralitet, mit Friede und Ruhe, wird man die **Zusammensetzung der Hannover- und Zellischen Lande**; item die **Königl.** *Succession* **in Groß-Brittannien**, nicht hindern. Wer solche Sachen nicht zulassen, sondern hintertrieben haben will, wird auf andere Mittel gedencken. Also siehet man, wie man an Seiten **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** zwar Neutralitet, Friede und Ruhe im Munde und in der Feder, ein lauters contrarium aber im Hertzen und im Sinne habe.

Was ist dann an Seiten **der Zellischen Linie** zu thun, um die **Wolffenbüttelsche** zum Freunde zu haben? Man muß von der künfftigen combination **der Zell- und Hannoverischen Lande** abstehen; Die accommodirung der darbey interessirten Agnaten nicht annehmen; **Die Königliche** *Succession* **in Groß-Brittannien** ausschlagen. Muß man die **Fürstl. Wolffenbüttelsche Freundschafft** also erwerben, wird sie fürwahr theuer zu stehen kommen.

Und wie würde man auch noch gesichert seyn, durch solche Mittel Friede und Freundschafft bey dem **Hause Braunschweig-Wolffenbüttel** zu erlangen? Denn Sie sagen ja in dem vorangezogenen Schreiben, daß Sie von Ihrem Tractat **vor Ablauff der beliebten Jahre mit** *Justice* **und** *Honesteté* **nicht abtreten können.** Also thue man an Seiten der Zellischen Linie, und bezeige sich gegen die Wolffenbüttelische, wie man immer könne; Es wird alles umsonst seyn.

Was würde es auch helffen, daß man zeigete, wie sonst, man hie der Ort leicht geschehen könte; daß die Zusammensetzung **der Zell- und Hannoverischen Lande** unter einer Regierung nicht vom Consens und Accommodirung der dabey interessirten Agnaten, nemlich der jüngern Herren Gebrüder zu **Hannover**, dependire, sondern ohndem an ihr selbsten zu recht fundirt seye? Daß bey **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** nicht recht und unrecht in consideration komme, sondern Sie die Sachen selbst, prout sunt, nicht haben wollen, ist daher abzunehmen, weil sie auch die Fest-Stellung **der Königlichen** *Succession* **in Groß-Brittannien** pro gravamine anführen, welche doch des **Herrn Churfürstens Georg Ludewigs Durchl.** nicht veranlaßt, sondern es nechst der Göttlichen Providentz ein Werck **der Königlichen Majestät in Groß-Brittannien, und der Brittannischen** *Nation* ist.

Daß Kindere ihrem Vater Respect, Folge und Gehorsam leisten, ist ein Natürlich- und Göttliches Recht. **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** aber haben des **Herrn Churfürsten Ernst Augusten Durchl.** jüngern Herren Söhne instigiret, sich dero Herrn Vatern zu widersetzen. Daß Brüdere einträchtig leben, ist ein gutes Werck; Hader zwischen denselben GOtt zum höchsten mißfällig. **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** haben **Herrn Churfürstens Georg Ludewigs** theils jüngere Brüdere nicht allein wider dieselbe animirt; sondern wie sie von **Herrn Hertzogen Maximilian Wilhelms Durchl.** Accommodirung vernommen, sich darüber unvilig bezeigt.

Vor dem hat es geheissen, daß sie armirten, um **Herrn Hertzogen Maximilian Wilhelmen**, wann Se. **Durchl.** nach Absterben **Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl.** eins der beyden Lande, **Zelle oder Hannover**, prætendirte, mit den Waffen zu dessen Erlangung kräfftig assistiren zu können. Nachdem Sie vernommen, daß **Herr Hertzog Maximilian Wilhelm** sich accommodirt, und mit dero Herrn Bruder sich ver-

einbahrt, führen Sie auch solches pro causa & justificatione ihrer extraordinaren Armatur an. In Summâ es falle so, oder anders, **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** finden allezeit Ursache, gegen die Zellische Linie zu armiren.

Daß ein König und eine Nation auf die Richtigmachung künfftiger Succession im Königreiche bedacht sey, kan nicht anders, als für sehr heilsam, geachtet werden. Man weiß, was für Unheil entstehe, wann in Erledigungs-Fällen der Successor in incerto ist. Daß nun **Königliche Majestät in Groß-Brittannien und die Britannische** *Nation* hierunter der Sicherheit und Wohlfahrt des Königreichs prospiciren wollen, darüber bezeugen **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** Ihren Unwillen, sagen, es sey eine Ursache ihrer starcken Armatur.

Anlangend die Zusammensetzung der **Zell- und Hannoverischen Lande**; Ist dann das ein so groß Ubel, daß Lande, die vordem in einem corpore zusammen gestanden, hernach aber getheilt, evenientibus casibus reunirt werden? Hat man nicht deren Exempel viel, u. im Hause **Braunschweig-Lüneburg** selbsten? Die **Fürstliche Häuser in Teutschland** sind vordem sehr getheilt gewesen, die meiste aber haben die inconvenientien gemercket, und bey Successions-Fällen, die getheilt gewesene Lande wieder zusammen gesetzt, also daß in theils derselben die Primogenitur gestifftet, die meiste auf zwey Regierungen redigirt; wie dann vor Anno 1634. auch die sämtliche **Braunschweig-Lüneburgische Lande** unter zweyen Regierungen gestanden. Wann nun solches wieder geschiehet, muß man darüber solche allarmirung bezeigen, wie **Hrn. Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** thun, und das Ansehen haben wollen, als ob Sie recht und wohl daran thun?

Sind nicht viel **Herren in Teutschland**, in specie auch in diesen **Nieder-Creysen**, die weit mächtiger sind, als ein **Herr der Zellischen Linie**, der die **Hannover- und Zellische Lande** beysammen hat, seyn kan? Was hat man dann für ration, **Chur- und Fürsten des Reichs**, auch hohe auswertige Potentaten, dagegen ad arma zu rufen?

Daß benachbarte Könige Lande im Römischen Reiche haben, solches vermeint man nichts ungewöhnliches zu seyn. Die meiste Könige in Europa haben dergleichen. **Jetzige Königliche Majestät in Groß-Brittannien** haben auch Erb-Lande in Teutschland. Wann nun ein Herr der Zellischen Linie durch Göttliche Schickung zu der Cron Engelland gelanget, muß das so übel empfunden werden, wie an Seiten Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. geschiehet?

Käyserl. Majestät, hohe Könige, Churfürsten, und Fürsten, haben Herrn Churfürstens Georg Ludewigs Durchl. und dero Frau Mutter Churfürstl. Durchl. über der *eventual*-**Benennung zur Königl.** *Succession* **in Engelland** *gratulirt*. Agnaten des **Hauses Braunschweig Lüneburg**, wiewohl in etwas entfernetem gradu, haben dergleichen gethan, und ihre sonderbahre Erfreuung, als über einer Sache, so ihnen mit zu Ehren gereichte, bezeigt. An Seiten **der Zellischen Linie** hat man gegen die **Wolffenbüttelische** mehrmahls declarirt, daß man sich erfreuen, und sich selbsten zu Ehren anrechnen würde, wann Sie, **die Wolffenbüttelische**, zu Königlichen oder andern hohen Dignitäten gelangete. **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** aber gönnen der **Zellischen Linie die Benennung der Königlichen** *Succession* **in Engelland nicht allein nicht, sondern sind darüber sehr unwillig**, und doliren darüber öffentlich.

Daß iemand gegen einen andern, dem etwas begegnet, so ihm gut zu seyn gehalten wird, invidiam darüber verspüren lasse, solches solte zwar nicht seyn. Da es nun doch in der Welt geschiehet, **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** aber es dabey gegen die **Zellische Linie** nicht lassen, sondern wegen derselbiger anscheinenden prosperitäten in Armatur treten, und solches pro causis justificis Ihrer Armatur offentlich anführen; So ist zu bedencken, ob nicht damit weit über die Terminos invidiæ geschritten sey.

Man bedencke auch, wie man doch an Seiten der **Zellischen Linie** mit der **Wolffenbüttelischen** übel daran sey. Es könte kommen, daß die Göttliche Gnaden-Providenz **der Zellischen Linie** ferner etwas zufügte, so zu derselben Wohlfährigkeit zu gereichen schiene. Sie müste aber so fort gewärtig seyn, daß **die Wolffenbüttelische** solches zu Ihrem Præjudiz und Abgang rechne, und dagegen mensuras nähme.

Man hat schon ein Exempel gehabt bey **der Vermählung der Römischen Königinnen Majestät.** Was hat **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** nicht gethan, um solche **Heyrath zu hindern:** Und was hat die Hochtreffliche Princesse nicht für Widerwärtigkeiten und Verunglimpfungen von Seiten **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** erfahren müssen, bloß deßwegen, weil Sie **eine** *Princesse* **vom Hause Braunschweig-Hannover** gewesen. Man würde solche Heyrath in **dem Fürstlichen Wolffenbüttelischen Schreiben an Königl. Maj. in Preussen** sonder Zweiffel pro gravamine mit anzuführen nicht unterlassen haben, wann man nicht den gar zu grossen Ubelstand dabey considerirt hätte.

Wann nun die vorhabende **Zusammensetzung der Zell- und Hannoverischen Lande**, item die **Benennung zur Königlichen** *Succession* **in Engelland, die Ursache der Fürstlichen Wolffenbüttelischen** so extraordinaren Armatur seyn soll; Was hat man dann für Ursache, so sehr damit fürzueilen? die Casus sind ja noch nicht da; auch die Apparenz noch nicht so gar nahe. **Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl.** sind, GOtt Lob noch ein Rüstiger, vigoroser Herr, der durch die Gnade GOttes, allen anscheinenden Umständen nach, noch lange leben kan. Die **Königliche** *Succession* **in Engelland** ist, so viel menschlichem Ansehen nach davon judicirt werden kan, noch weiter entfernet. Also hätte man **Fürstl. Wolffenbüttelischer**

lischer Seite zu der so starcken Fürcilung zu der hochkostbahren Armatur wohl keine Ursache gehabt.

Aber man considerirt da die Zeit und Gelegenheit, daß grosse Unruhe, Weiterung, und Krieg, vor Augen. Der Gelegenheit meinen Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. müsse sie sich bedienen, eine Parthey nehmen, sich durch dero suppedirende Mittel in starcke Armatur setzen, wann an den Grentzen des Reichs der Krieg angangen, in dieser Nachbarschafft ein Krieges-Feuer anzünden, damit eine Universal-Verwirrung im Reich entstehe; wobey Hrn. Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. vermeinen, occasion zu erlangen, ihren Streich zu thun, **einen Theil der Lande der Zellischen Linie an sich zu ziehen**; & cætera scilicet secutura esse.

Ist nun die Frage, was man **an Seiten der Zellischen Linie** hiebey thun solle? Man hat bißhero Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. Reden, Schreiben, thun, lassen, was Sie nur immer gewolt. An Seiten der Zellischen Linie hat man das alles gehen lassen, nichts dargegen gethan, ohn daß man sich auf seiner Hut gehalten.

Aber nun beginnen die Sachen zu weit zu kommen. Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl. haben erfahren müssen, daß, wie Sie vor einiger Zeit mit einem podagrischen affectu, so aber wenig zu bedeuten gehabt, incommodirt worden, Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. in der Meinung, daß das Lebens-Ende schon da wäre, Anschläge und Anstalt gemacht, wie die Zellische Lande datâ occasione zu invadiren. Man hat anneben die Nachricht erhalten, daß Gsterode und Duderstadt, jene im Fürstenthum Grubenhagen, diese auf dem Eichsfelde belegen, in Augenschein genommen, und deren situation so beschaffen befunden, daß durch deren occupirung eine Correspondenz-Linie mit andern Alliirten formirt werden könne. Man weiß dieses nicht allein zu Hannover und Zelle, sondern auch anderer Orten, da man gleichfalls dabey interessirt. Peina, eine Stadt des Stiffts Hildesheim, ist ebener Gestalt besichtiget, weil es ein Ort, wodurch ein Theil der Zell- und Hannoverischen Lande kan incommodirt werden. Die Wolffenbüttelische *Armatur* ist aufs letzte dergestalt pressirt, daß, da man so geschwind, wie man verlangt, mit den angestelten Werbungen nicht auffkommen können, Leute aus dem Lande ausgenommen, und zu Soldaten gemacht. Man siehet klärlich, daß man da, um seine intention zu Wercke zu richten, nicht lange mehr warten, sondern eiligst loßbrechen wollen.

An Seiten der Zellischen Linie hat man endlich die Augen öffnen, und zur Sache thun müssen, wann man nicht zuwarten wolten, biß das malum dergestalt überhand genommen, daß nicht mehr zu remediren seyn würde.

Wann man an Seiten der Zellischen Linie der Wolffenbüttelschen dasjenige zu Hause brächte, was von Seiten dieser gegen jene intendirt worden, würde solches für Unrecht nicht gehalten werden können. Es hat aber bey der Zellischen Linie die Meynung nicht. Es ist auch, wie vor Augen, die Anstalt, so dazu erfordert werden würde, nicht gemacht. Jh. Jh. Durchl. Durchl. begehren von den Wolffenbüttelschen Landen nichts; können mit den Ihrigen sich wohl contentiren.

Dieweil aber Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. gegen die Zellische contrari Gesinnung haben; umb einen Theil der Lande Zellischer Linie an sich zu bringen, turbas & tumultus im innersten des Reichs zu erregen im Begriff gewesen, so haben Jh. Jh. Durchl. Durchl. der Zellischen Linie solchem entgegen gehen, und was zu dessen zeitiger Hintertreibung nöthig, zur Hand nehmen müssen. Haben also die Wolffenbüttelsche Cavallerie, so viel dern erreicht werden können, als media nocendi, auffheben lassen, und sich dern versichert. Ferner haben Ihre Ihre Durchl. Durchl. ein Theil dero noch beyhandenhabender Militz gegen die Städte Braunschweig und Wolffenbüttel verlegt, theils umb die Fürstliche Wolffenbüttelsche Werbungen zu unterbrechen, theils umb die excursiones, so etwa aus den benannten Städten in der Zellischen Linie Lande tentirt werden möchten, zurück zu halten; Zu welchem Ende Sie auch Goßlar und Peina besetzen lassen müssen, weil sonst diese Städte zum höchsten Schaden diß-seitiger Lande Fürstl. Wolffenbüttelscher Seiten occupirt seyn würden. Ihre Ihre Durchl. Durchl. haben declarirt und versichert, declariren und versichern auch hiemit nochmahls, daß diese ohnumbgängliche Besetzung weder zu des Herrn Bischoffs zu Hildesheim Hochfürstl. Gnaden geringstem Præjudiz noch der Stadt Goßlar immedietät und Freyheit, oder den Unterthanen und Einwohnern zu einiger Beschwerde, gereichen solle; werden solche Besetzung, so bald es diese unumgängliche expedition zuläst, ohnverweilt wieder aufheben, und die Orte evacuiren.

Jh. Jh. Durchl. Durchl. werden nun erwarten, ob man Wolffenbüttelischer Seiten von dem höchstschädlichen Vornehmen sincerè abstehen, und sich so anschicken wolle, daß das Hauß Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie in vollkomene Sicherheit gesetzt, mithin das Publicum von der angedroheten Gefahr befreyet werde. Jh. Jh. Durchl. Durchl. zweiffeln nicht, alle Wohlgesinnete, recht-Liebende, bey der Conservation und innerliche Ruhe des Reichs, und der Balance in Europâ, interessirte, werden die hohe Nothwendigkeit dieser Entschliessung des Hauses Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie erkennen, und mit dero kräfftiger Handbietung demselben darin zu statten kommen geneigt seyn.

Num. V.

Fürstliche Braunschweigische Wolffenbüttelische Widerlegung der Ursachen, welche das Fürstliche Hauß Braunschweig-Zellischer Linie zu Coloritung des in die Wolffenbüttelische Lande vorgenommenen feindlichen Einfalls publiciret, cum Adjunctis sub Lit. A. biß G. inclusive.

publicirt, Anno, 1702.

DAß der gegenwärtige Zustand in Europa höchstgefährlich und ein weit aussehendes Kriegs-Feuer zu besorgen sey, daran zweiffelt man Fürstl. Wolffenbüttelischer Seiten gar nicht. Man hat zur Zeit noch nicht vernommen, daß in einigem Theil Teutschlandes, welches doch **das Römische Reich** vornehmlich constituiret, der Krieg und das Blutvergiessen angefangen sey, zugeschweige überhand genommen habe. Daß das **Römische Reich** in seiner Consistence zu erhalten, dahin gehet billig aller rechtschaffenen Patrioten ohnabläßige Sorge; Worinn aber eigentlich die balance von Europa bestehet, darüber wird man aus den vormahligen actis publicis sich vor der determination wohl zu informiren haben. Es ist zwar an dem, daß das **Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** bey anscheinender Universal-Unruhe nach dem Exempel seiner Benachbarten und anderer Reichs-Ständte, so die Wohlfahrt des Vaterlandes zu Hertzen nehmen, seine ordinaire Defensions-Verfassung in etwas verstärcket, und solches umb so viel mehr weil es von verschiedenen hohen Orten auf seiner Hut zu seyn erinnert worden, daß aber solche Armatur **und Kriegs-Anstalten so ungemein seyn solten, ist wohl nicht zu urtheilen**, wann man consideriret was die Defension zweyer ziemlich grossen Vestungen für Besatzung erfodert; mit **zwölfftausend Mann** werden dieselbe nach denen Kriegs-Regulen wohl kaum zu beschützen seyn; Daß man aber resolviret haben solte die Verstärckung biß auff 20000. Mann gehen zu lassen, **ist ein offenbahrer Ungrund**, wiewohl nöthigen Falls dem **Fürstlichen Hause** die Mittel dazu offeriret worden. Man hat das gegentheilige Geständniß, daß **die Wolffenbüttelische Milize** öffentlich allein **zu dieses Fürstl. Hauses Sicherheit in Eyd u. Pflicht genommen** und die angeordnete Armatur eine ohnschädliche Intention habe, billig zu acceptiren, die Veranlassung solcher **Vereydigung** war, daß die Herrn Hertzoge **von Wolffenbüttel** von Ihren Widerwertigen blamiret worden, als ob Sie vor **die Cron Franckreich** Werbung angestellet und zu Dero Diensten ihre Trouppen anwenden würden, und haben Sie dergestalt so wohl die auswertige als ihre eigene Militair-Bediente, denen etwa dergleichen impression beygebracht seyn möchte, dadurch desabusiren wollen. Gleich wie aber die Spinnen aus den heilsamen Blumen Gifft saugen, also muß auch diese redliche Intention nunmehr zu einer abgebrochenen Krieges-Ursache gegen das **Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** dienen.

Wegen derer über die Spanische Succession entstandenen differentien haben hochgedachte Herren Hertzoge jederzeit die Meinung geführet, daß Sie noch zur Zeit sich auser allem engagement halten und **an dem darüber entstehenden Krieg es hender keinen Theil nehmen wolten biß vom gesammten Reiche ein gemeinsamer Schluß dißfalls gefasset seyn würde**, allermassen solche Ihre und mehrer Reichs-Fürsten heilsame Sentiments in dem vorigen Jahrs zu **Franckfurth am Mayn** unter denen correspondirenden Reichs-Fürsten verfasseten Recess §. tertio mit klaren Worten exprimiret seyn; **Und nachdem** diese Gedancken **denen Reichs-Constitutionen und der Pflicht eines jeden getreuen Reichs-Standes gemäß**, so werden hoffentlich die Herren Hertzoge deßwegen nicht zu tadeln noch in einige widrige Verdacht zu nehmen seyn. Nachdem die Herren Hertzoge **von Wolffenbüttel Ihre mit Franckreich habende untadeliche Schutz-Bündniß nicht** dissimuliret, **sondern öffentlich gestanden**, daß Sie durch gedachter Cron Beyhülffe zu Erhaltung Ihrer eigenen Sicherheit ihre Militair-Verfassung etwas verstärcket, so siehet ja ein iedweder, daß Sie auf gerechten Wegen gehen und ihre Conduite vor aller Welt zu justificiren sich getrauen, Sie haben auch in angezogenen Bündnissen sich zu nichts anders verbündlich gemachet, als nebst Ihrer eigenen Conservation auch die **Westphälische** und andere nachhero gemachte **Friedens-Schlüsse** mainteniren zu helffen, wie solches der tenor pactorum, welche sie der Welt vorzulegen keinen Scheu tragen, deutlich ergiebet. Was **die Sicherheit und das blosse Stillsitzen des Fürstlichen Hauses Wolffenbüttel der Cron Franckreich** importire, wissen mehr-hochgedachte Herren Hertzogen nicht, und stellen dahin, ob hiebey einiges Neben-Absehen an Seiten solcher Cron geführet worden; Gnug ists, daß sie davon nichts überall penetriret noch zu etwas mehrers als obgedacht sich engagiret haben. **Das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** hat so wohl auf die imminirende allgemeine als ihm besonders anscheinende Gefahr Reflexion nehmen müssen, und ergeben die gegenwärtigen Begebnissen, ob dessen Beysorge fundiret gewesen oder nicht. Es wird wohl aus keinem Facto oder Documento publico zu erweisen seyn, daß Herrn Hertzogen **Anthon Ulrichs Durchl.** jemanden persuadiren wollen, ob wären sie in Gefahr wegen des **neundten** Electorats invadiret zu werden; daß aber dieselbe nebst **Ihres Herrn Bruders Durchl. auch andern vereinigten Reichs-Fürsten** solche **Neurung als eine dem Reichs-Fürsten-Stande höchst-nachtheilige und denen Grund-Gesetzen entgegen lauffende Sache** angesehen und sich per remedia legalia dagegen zu præcautioniren bemühet, wird **Jh. Jh. Durchl. Durchl.** so wenig als andern **Reichs-Fürsten** zur Sünde gerechnet werden können. Wann Herrn Hertzogen **Anthon Ulrichs Durchl.** nicht bißhero durch die Erfahrung wären gelehret worden, daß bey ihren gerech-

gerechten Intentionen sie vielfältige Calumnien erdulten müssen, würde Jh. diese Imputation sehr tief zu Hertzen gehen, sie bezeugen aber hiemit vor GOtt, daß ihr dadurch kundbahrlich zu nahe geschehe, und daß sie niemahls die Gedancken gehabt, geschweige dann würcklich einige Neben-Articul gemacht, so sie eine Diversion im Reich en faveur der Cron Franckreich zu machen verbinden. Das bey Hertzog Rudolph Augusts Durchl. vielmahlige tentativen geschehen, um gegen Dero Herrn Bruders Durchl. Mißtrauen zu erwecken, solches ist, leider! gnugsam bekannt; Gleichwie aber die Unschuld sich leicht verthätigen lässet, also haben solche Versuchungen und Impressiones billig keinen ingress gefunden, absonderlich da die Inculpationes mit nichts erwiesen worden, auch in Ewigkeit nicht erwiesen werden können. Daß dieses Project im Reich divulgiret, und Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. als dessen Autor traduciret worden, ist deroselben nicht ohnbekannt, es führet aber der Gegentheil in folgenden Worten selbst an, daß Jhre Durchl. geleugnet Autor von diesem Project zu seyn, und solch Vorgeben als Calumnien tractiret; Wobey sie dann hiemit nochmahls beharren, und möchte man gern die Umstände wissen, welche ergeben sollen, daß es von niemand anders herkommen könne; Es ist solches Project von einem Ministro zu Regenspurg unter andern Sachen nach Wolffenbüttel communiciret worden, wie solches allenfalls mit dem daher gekommenen Exemplari allstündlich verificiret werden kan. Ob Gegentheil dieses zu seiner êtats-maxime habe, lässet man dahin gestellet seyn, bey dem Fürstl. Wolffenbüttelischen Hause hat man dergleichen impia principia niemahlen geführet. Ob die Herrn Hertzogen zu Wolffenbüttel an dem Fürstenthum Zell ex jure avito einen gerechten Anspruch machen könten, solches überlässet man dererjenigen, welchen die Historia bekannt, ohnpartheyischen judicio. Es ist aber bißhero auf die Ausführung solches Rechtens an Wolffenbüttelischer Seite noch wenig gedacht, vielweniger das Dessein formiret worden von denen Lüneburgischen Zellischen Landen etwas via facti an sich zu ziehen. Es ist eine vielmahls bereits widerlegte Calumnie, daß Hrn. Hertzogen Anthon Ulrichs Durchl. Hrn. Hertzogen Ernst Augusti Durchl. Söhne gereitzet, sich Dero Herrn Vatern auf die Vereinigung der Zell- und Hannöverischen Lande gerichteten Willen zu widersetzen. Sie leugnen zwar nicht, daß die Hannöverische Printzen, und insonderheit der secundo genitus Jhro sein über die Väterliche Verordnung habendes Mißvergnügen nebst denen aus denen Groß-Väterlichen Testament gezogenen Fundamentis zu erkennen gegeben; Jh. Durchl. aber haben sich zu einem mehrern nicht heraus gelassen, als daß sie angeführte Fundamenta eben nicht ohnerheblich finden, und sich, falls künfftig darüber eigene Differentien ereugnen solten, nach Anleitung der Erb-Verträge dabey gouverniren würden. Dem Fürstl. Hauße Wolffenbüttel so wenig als Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. ist iemahls in die Gedancken kommen, ein fœdus offensivum gegen Dero Herren Vettern weder ex hoc noch alio capite zu machen; Und zählet man diese Imputationes billich unter die übrigen Calumnien, biß ein solches fœdus offensivum produciret und die Herrn und Potentaten, womit dergleichen gemachet, benennet werden. Hiebey will der Gegentheil sich zum Hertzens-Kündiger erigiren, und von Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. intention und Gedancken urtheilen; Es sind aber Träume, und haben Jhre Durchl. so wenig zu Unruhe, Weiterung und Krieg iemahls inclination gezeiget, als sie denen Hannöverischen Printzen etwas hinweg zu nehmen intentioniret gewesen. Was das Fürstl. Hauß Wolffenbüttel für gerechte Beschwerung gegen die Fürstl. Zellische Linie und insonderheit das Hauß Hannover habe, davon hat dasselbe denen vormahligen Mediations-Ministris einige Information ertheilet, und ist darinn nichts enthalten, so nicht in notorietate facti beruhet, und mit actis publicis in continenti beleget werden kan. Weil hier gleichsam der Gegentheil diese imputation in Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. Gewissen schiebet, so declariren Sie hiemit auf dasselbe, und bey Ihren Fürstlichen wahren Worten, daß sie niemahls einige heimliche Neben-Gedinge, so zur Invasion u. Occupirung des Fürstenthums Zelle und daher veranlassenden Diversion gemachet, besondern daß dieses ein unerfindlicher Ungrund und boßhafte Beschuldigung sey. Wer solches an Jhro Königliche Majest. in Preussen abgelassenes Antwort-Schreiben mit ohnpassionirten Augen vom Anfang biß zum Ende durchlieset, wird die gerechte und sincere Intention des Fürstlichen Hauses Wolffenbüttel daraus gnugsam abnehmen, und ist ja nichts billiger und honneter als daß man in pactis publicis Treu und Glauben halte, den Frieden nach denen Reichs-Constitutionen zu bewahren suche, und dabey auf seine eigene Schutz-Verfassung bedacht sey; Es muß aber jetzo alles zum prætext hervor gesuchet und denen innocentesten Intentionen eine böse Deutung beygeleget werden, wie aus folgenden mit mehrern erhellen wird. Nachdeme das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel geraume Jahre hero von niemanden als dessen Herrn Vettern Zellischer Linie bedränget worden, so ist dasselbe wohl nicht zu verdencken, daß es dem Könige in Preussen als seinem hohen Alliirten seine Besorgniß in Vertrauen zu erkennen gegeben, bevorab da Jhro Majestät in Dero Schreiben es dazu veranlasset. Man agnosciret, daß diese Worte in dem angezogenen Antwort-Schreiben enthalten; es hätte aber der Gegentheil wohl gethan, wenn er die annectirte Versicherung ebenfalls angeführt hätte, daß nemlich die Herren Hertzoge von Wolffenbüttel in einem besondern Recess sich vereiniget und öffentlich declariret, wie Sie weder des Neunden *Electorats* halber noch ex quovis alio capite iemanden, er sey wer er wolle, offensive angreiffen, sondern sich allein in terminis & statu defensionis halten,

halten, auch wenn dem Reich und gemeinen Vaterlande eine besondere Gefahr zustossen und dessen Friede und Ruhestand troubliret werden solte, so dann dagegen alle mögliche Hülffe mit beschaffen und an keinem Stück so **die Reichs- und andere Gesetze von alten Teutschen Fürsten des Reichs** requiriren, es ermangeln lassen wollen; Und haben Sie gegen höchstgedachte **Ihre Kön. Maj.** Sich mit erneuerter Versicherung verbunden, daß Sie solches brüderliche Concert für dem gantzen Reich dergestalt ohnverweißlich zu erfüllen gemeinet wären, daß **Ihre Königliche Majestät** dafür gegen männiglich ohne alle Besorgniß ein hoher Garant seyn könten. Wann nun durch diese und andere dergleichen verschiedentlich geschehene contestationes **die Unschuld des Fürstlichen Hauses Wolffenbüttel** noch nicht gnug bezeuget ist; So weiß man wohl nicht, was man in societate humana, da ja noch Treu und Glaube nicht gar in Verfall und Abgang gekommen, mehrers erfordern und præstiren könte. Daß ein ieder sich in einer zureichlichen Schutz-Verfassung beständig behalte erfordern **die Gesetze der Natur** und die bekandten Regulen der Politique; Gleichwie aber bey Einrichtung der Defension man billig auf die anscheinende Gefahr siehet, und jene nach dieser proportioniret; Also wird **das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel**, wenn es nicht ab arbitrio seiner Widrigen dependiren will, seine **Schutz-Verfassung** so lange continuiren müssen, biß es seiner vollkommenen Sicherheit auf ein oder andere Weise befestiget, es komme ihm auch so schwer an als es wolle. Es wird ein ieder ohn præoccupirter sehen, wie man gegeuseits zu cavilliren und mehr angeführtes Schreiben in finistrum sensum zu detorquiren anfänget. Es ist wahr, daß **das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** sich vor niemand mehr als **der Fürstlichen Zellischen Linie** vorzusehen habe, und erweiset die viel Jahr her erlittene Bedrückung, wie gerecht dessen dißfalls führende apprehension sey. Daß man aber aus solchen Worten erzwingen will, ergo sey **die Wolffenbüttelische** *Armatur* eigentlich und allein wider **die Fürstliche Zellische Linie** und deren Offension gerichtet, solches ist wohl eine ohnerfindliche Folgerung. **Die Herren Hertzoge von Wolffenbüttel** haben sich wie oben angeführet, aus friedliebenden redlichen Hertzen verbunden und erkläret, daß sie gegen niemand etwas offensives intendiren, auch vor einigen Jahren sich offeriret, mit Dero Herren Vettern darüber einen reciproquen Garantie-Recess zu errichten, davon auch das zu **Wolffenbüttel** verfassete Project dero Zeit communiciret, man hat aber an **Fürstlicher Zellischer Seite** solches von sich gewiesen, und lässet man demnach judiciren, bey welchen von beyden Theilen die auffrichtigste intention zu retablir- und Erhaltung eines guten Vernehmens gewesen. Wer hat wohl iemahls von **Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl.** gehöret, daß Sie die **Zusammensetzung der Zell- und Hannoverischen Lande** auch die *Succession* **zur Groß-Brittannischen Cron** hindern wolle; Dieses aber werden **die Fürstlichen Zellischen** *Ministri* nimmer läugnen, daß ihnen **Fürstlichen Wolffenbüttelschen Theils** vielfältig zu vernehmen gegeben worden, daß, wenn des **Herrn Hertzogen von Hannover Durchl.** Ihre jüngere Herren Brüder begütigen, so dann die gantze Sache abgethan, und das **Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** dabey nichts zu sagen haben würde. **Das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** verlanget gar nicht, daß die **Fürstliche Zellische Linie** dessen Freundschafft so theuer kauffen solle. Ein ieder der beyden Linien Kräffte kennet, wird leicht begreiffen, daß sich jenes begnügen wird, wann es in seiner alten Consistence und hergebrachten Rechten conserviret bleiben könne. Was der vom Gegentheil indigitirte Tractat für einen ohntadelhafften Scopum habe, ist oben so wohl als sonsten vielfältig kund gemachet, und ist wohl mit keinem Worte darin erwehnet, daß man die Zusammensetzung der **Zell- und Hannöverischen Fürstenthümer**, noch **die Succession im Königreich Groß-Brittannien** hindern wolle. Man hat auch bey dessen Errichtung darauf nicht die geringste Gedancken geschlagen, und kan man also nicht begreiffen, warum Gegentheil die Aufhebung selbigen Tractats so sehr urgire, es sey dann, daß man der Seits wünschet, das **Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** aus aller Defension zu bringen. Diese Quæstion zu decidiren haben Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** sich niemahln angemasset, und stellen sie dahin, welche von denen pro und contra angeführeten rationibus die gültigsten, seyn; das ist aber ohnstreitig, daß, wann von Seiten der **Fürstlichen** Agnaten keine opposition gegen solche Zusammensetzung der Lande vorgenommen wird, Niemand sich dieselbe zuwider seyn lassen werde. Wann Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs Durchl.** hohe Reputation nicht besser im **Römischen Reich** bekannt wäre, würden dieselbe die falsche Aufflage, als ob weder Recht noch Unrecht bey Ihr in Consideration komme, als eine atrocissimam injuriam zum höchsten empfinden und zu ahnden suchen; Ihre gerechte und gewissenhaffte Conduite absolviret Sie aber von allen solchen Verleumdungen, und möchte man wohl wissen, wenn sie zu erkennen gegeben, daß sie **die Feststellung der Königlichen** Succession **in Engelland** ohngern sehen, und solche pro gravamine angeführet. Aus dem angezogenen **an Ihre Königliche Majestät in Preussen** abgelassenen Schreiben wird es absq; insigni calumnia nicht geschlossen werden können. So ist auch der §. **von der Kinder-**Respect &c. **aus lauter harten** Injurien **zusammen gesetzet, und würde es dem Gegentheil schwer werden, die groben Beschuldigungen wahr zu machen,** derselbe möchte nur in sein eigen Gewissen gehen und untersuchen, ob die nach **Natur- und Göttlichen Rechten** dem Väterlichen letzten Willen gebührende Folge und Gehorsam von ihm überall præstiret, auch niemahls intendiret worden, unter Brüdern Hader anzurichten. Man möchte vielleicht ihn dessen eher überführen können, als er solches auf Herrn Hertzogen **Anton Ulrichs**

richs Durchl. bringen wird. Es ist wohl keine geringe effronterie solche asserta so öffentlich in die Welt hinein zu schreiben, davon man doch ohnmöglich einen beständigen Grund haben kan. Wann das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel gegen die von der Fürstlichen Zellischen Linie Ihm so viel Jahr hero bezeigte animosität sich zu præcautioniren suchet, und bey deren zunehmenden Macht seine Defensions-Armatur beobachtet, wird es wohl von keinem Ohnpartheischen verdacht werden, und wäre wohl zu wünschen, daß die bißherige leidige Erfahrung demselben dergleichen apprehension nicht an die Hand gegeben hätte. Dieses ist bereits oben beantwortet, und haben Herrn Hertzog Anton Ulrichs Durchl. sich niemahls über die der verwittibten Frau Hertzogin zu Hannover Durchl. angetragene *Succession* zu der Groß-Brittannischen Cron unwillig bezeiget, vielmehr ohngeachtet Ihre Durchl. keiner Notification gewürdiget worden, derselben darüber felicitiren lassen, wie solches hochgedachte Frau Hertzogin nicht in Abrede seyn wird. Es finden sich in allen diesen Anführungen meræ fallaciæ, und folget darauß, wenn das Hauß Wolffenbüttel gegen seine bekandte Widrige sich in einige Verfassung setzet, und deren anwachsende præporents in sorgsame reflexion ziehet, gar nicht, daß es über die *Succession* zur Englischen Cron und combination der Lande sich allarmire; Was GOtt hierunter disponiret, lässet sich dasselbe billig gefallen, und sorget nur dabey für seine Conservation. Es ist wahr, daß sich verschiedene Herren in Teutschland und in denen Nieder-Creysen befinden, so denen vereinigten Zell- und Hannoverischen Kräfften wohl die Wage halten können; Es hat aber das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel von denenselben bißhero keine Bedrückung empfunden, wie ihm wohl von seinen nähesten Anverwandten wiederfahren. Und ist abermahl eine grund-falsche imputation, wann gedachtem Fürstlichen Hause Schuld gegeben wird, es habe Chur- und Fürsten des Reichs auch auswärtige Potentaten gegen Zell und Hannover ad arma geruffen. Auf diese crambem recoctam etwas mehrers als oben geschehen, zu antworten, belohnet nicht die Mühe. Einige invidiam über die Hannöverische Prosperitäten haben Herrn Hertzog Anton Ulrichs Durchl. niemahls empfunden; Das studium propriæ conservationis & defensionis ist naturalissimi juris, und von dem Laster der Mißgunst weit entfernet. Was Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. auf allerhöchstes und holdes Verlangen Ihrer Kayserl. Majest. und des Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Durchl. vor Bemühung in des Römischen Königs Majest. Verheyrathung angewendet, ist angeführeten Allerhöchsten und hohen Orts ohn Zweiffel annoch erinnerlich, und kan allenfalls mit verhandenen ohnleugbahren documentis beleget werden; So bald aber Ihre Durchl. Nachricht erhalten, daß des Römischen Königs Majest. Dero Wahl auf die Princesse vom Hause Hannover der ietzigen Römischen Königin Majest. gerichtet, haben sie sich darüber mehr erfreuet, als daß sie deßwegen ein Unvergnügen verspüren lassen, und ist es eine boßhaffte Erfindung, ob solten Ihre Durchl. Hochgedachte Princesse, vor welche Sie jederzeit viel Consideration und estimé gehabt, verunglimpffet und derselben Widerwärtigkeit zugezogen haben. Wem die jetzigen Zell- und Hannöverischen Bezeigungen zur Wissenschafft kommen, derselbe wird leicht judiciren, ob das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel Ursache gehabt sich in einigen Defensions-Stand zu setzen, und stünde ietzt wohl zu wünschen, daß dessen Armatur stärcker, und die gegentheilige und andere concertirte grössere Macht abzutreiben capable wäre. Dieses ist wohl eine sehr violente præsumtion und wird hoffentlich ohn beybringenden bessern Beweiß bey niemanden Beyfall finden, wäre es sonsten nöthig, würden Herrn Hertzog Anton Ulrichs Durchl. und alle Fürstliche Wolffenbüttelsche Ministri die theureste Versicherung von sich stellen können, daß dergleichen detestable Desseins niemahls zu deliberation vielweniger zum Schluß gekommen. Was aus obigen fehlsamen præmissis für ein ungereimter Schluß folgen könne, ist leicht zu finden. Dieses ist ein purum putum figmentum & mendacium; solte denen Herrn Hertzogen Zellischer Linie dergleichen vorgebracht seyn, möchten Sie vor das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel noch wohl so viel Justice haben und den gottlosen delatorem und calumnianten benennen, damit die Wahrheit an den Tag gebracht, und die Lügen und Verleumbdungen gebührend bestraffet würden. Beyde Herren Hertzogen von Wolffenbüttel haben jederzeit Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl. langes Leben mit aufrichtigen Hertzen gewünschet, und haben, der jetzigen unfreundlichen Bezeigungen ohngeachtet, solchen ihren Wunsch noch nicht geändert. Was von Besichtigung der Städte Osterrode und Duderstadt auch Peine hier vorgegeben wird, ist eben so wahr als vorhergehendes. Man möchte wohl wissen, wer doch solche Recognoscirung bewerckstelliget, auch wer die Alliirten seyn, mit welchen man noch eine Correspondenz-Linie formiren wollen. Zu Wolffenbüttel ist so wahr, als GOtt noch GOtt ist! auf dergleichen Desseins nie gedacht worden, und ist dahero um so vielmehr zu verwundern, wie diese abominable Errichtungen so ohnverschämt können public gemachet werden. So viel Städte und Dörffer im Fürstenthum Wolffenbüttel seyn, so viel ohnverwerffliche Zeugnissen seynd beyzubringen, daß keine Unterthanen ausgenommen und zu Soldaten gemacht, vielmehr den Werbern bey Leib- und Lebens-Straffe verboten worden, sich aller violencen so wohl bey Einheimischen als Frembden zu enthalten. Da jener Wolff das Schaaff fressen wolte, muste dieses, ohngeachtet es unten am Wasser stunde, dennoch dasselbe trübe gemachet haben! Es ist aber ein grösser Unterscheid inter prætextum und colorem quæsitum & veram causam: GOtt der gerechte Richter, wird aber zu seiner Zeit die Unschuld entdecken, und sein Gericht über den

Schuldigen ergehen lassen. Wenn die Zellische Linie gegen die Wolffenbüttellische keine ärgere Intention hätte als diese gegen jene, würde Sie die jetzige ungerechte Invasion nicht entrepreniret haben; GOtt gebe das Gegentheil nicht ein solches Feuer angezündet haben möge, welches nicht nur das gesammte Hauß sondern auch das allgemeine Vaterland in Combustion setze. Die Declaration hat der apparence nach zwar einen gerechten Schein, GOtt weiß aber am besten, ob Hertz und Worte zusammen stimmen, wenigstens lieget vor Augen, daß man die Wolffenbüttelische Lande und arme Unterthanen zu enerviren und deren Schweiß und Blut an sich zu ziehen bißher geflissen gewesen. Wann die angeführte imputationes einigen Grund hätten, möchte die gegenwärtige unvermuthete Invasion der Wolffenbüttelischen Lande noch einigen Schein haben, wiewohl dennoch die ehrbare Heyden ihren Feinden den Krieg vor den Uberfall angekündiget, umb zu versuchen, ob erforderte Satisfaction in Güte zu erhalten; Nachdem aber alle obangeführete Ursachen in der Wahrheit keinen Grund haben, sondern blosse zusammengesuchte Prætextus seyn, umb die längst gegen das Hauß Wolffenbüttel meditirte oppression dermahleins zu tentiren und wo müglich auszuüben; So lässet man alle GOtt- und die Justiz-liebende urtheilen, was von solcher Befehdung zu halten, und ob dieselbe nicht allen Gött- und Weltlichen Rechten und dem hochverpönden Land-Frieden und übrigen Reichs-Constitutionen diametraliter zuwider sey. Nachdem der Gegentheil seine ungerechte Verfügungen selbst erzehlet, so hat man nicht nöthig selbige vorzustellen und erinnert dabey nur dieses, daß man, wie schon vielmahls angeführet worden, nie in die Gedancken genommen, gegen die Fürstliche Zellische Lande einige excursiones und andere Feindseeligkeiten zu verüben, immassen dann des ohngerechten Anfalls ohngeachtet, zu dergleichen anjetzo noch nicht geschritten wird. Wenn die Fürstliche Zellische Linie dem Fürstlichen Hause Wolffenbüttel jemahlen zu erkennen gegeben, daß sie die beyderseitige Sicherheit zu befestigen sincere verlanget, hätte man sich gar leicht in Güte darüber vernehmen und aller Verweiterung vorkommen können; Das man aber jener Seits es aufrichtig nicht gemeynet, sondern nur eine begveme Gelegenheit ihren vorgefaßten Haß und bösen Willen thätlich auszuüben erwartet, ist daher abzunehmen, daß sie der vor einigen Jahren in Vorschlag gekommenen reciproquen Sicherungs-Recess nicht eingehen wollen. Ihre Durchl. Durchl. zu Wolffenbüttel haben aber bey diesen ohn ihr Verschulden ihrem Hause und Lande zugestossenen Unglück das Vertrauen zu dem grossen GOtt, Er werde Ihrer Feinde bösen Vornehmen steuren, und Sie durch deren Hochmuth nicht gäntzlich unterdrücken lassen.

SUPPLEMENT.

Zu Supplirung dessen, was bey der Fürstlichen Braunschweig-Wolffenbüttelschen Widerlegung derer von Zell und Hannover publicirten Kriegs-Ursachen mit anzuführen, die Kürtze der Zeit nicht zugelassen, hat man nöthig ermessen hiedurch bekandt zu machen, welcher gestalt, nachdem die Fürstliche Zellische Linie geraume Zeit hero sehr bemühet gewesen das Fürstliche Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel beym Kayserlichen Hofe übel zu recommendiren, und in specie wider Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. gefährliche Dinge insinuiren zu lassen, solches endlich so viel Effect gewonnen, daß ohnlängst von Ihrer Kayserl. Majest. so wohl an Herrn Hertzogen Rudolph Augusts als Dero Herrn Bruders Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. Durchl. (wiewol ohn dieselbe vorher worüber zu hören) sehr harte Kayserliche Schreiben dahin ergangen, daß hochgedacht Herrn Hertzogen Rudolph Augusts Durchl. Dero Herrn Bruder aus dem bißherigen Consortio regiminis setzen, hingegen die alleinige Regierung wieder ergreiffen, und Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. sich der Mit-Regierung gäntzlich begeben solten.

Gleich wie aber Ihr. Durchl. Durchl. beyderseits sogleich wahrgenommen, daß sothane Kayserliche Befehle durch blosse Suggestiones hinter Ihren Rücken ausgewircket, und die wider Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Durchl. von Dero Widerwärtigen versuchte Anschuldigungen, vor GOtt und der Wahrheit-liebenden Welt ohn allen Grund, und Sie deren, wie es die Reichs-Gesetze erfordern, keines weges zu überführen; So ist dagegen von beyden Herren Hertzogen, und zwar von einem jeden besonders, an die Kayserl. Majestät die Nothdurfft allerunterthänigst repræsentiret worden, wie solches aus denen Abschrifften sub A. und B. samt deren Beylagen C. und D. ausführlich zu ersehen.

Als auch ferner der Königl. Englische *Envoyé de Cresset*, eben zur Zeit der Zell- und Hannoverischen Invasion sich zu Braunschweig eingefunden, vorerwehnte Kayserliche Briefe samt einer Kayserl. Commission an des Herrn Hertzogen zu Holstein-Plön Durchl. mitgebracht, und zugleich ein von seinem Könige an Hrn. Hertzogen Rudolph Augusts Durchl. allein, unterm dato den 20. Decembris vorigen Jahrs abgelassenes Schreiben überreichet, so ist derselbe darauf von Ihr. Durchl. mit einer nach der Sachen wahren Bewandniß eingerichteten Antwort, wie die Abschrifft sub Lit. E. zeiget, hinwieder versehen worden.

Es ist auch überdem, besage F. eine besondere Commission an das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium und Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneb. Durchl. als Creyß-Obristen extrahiret worden, des Inhalts, daß, wenn Herrn Hertzogen Rudolph August Durchl. bey Ausführung dessen, was Ihro der Regierung halber anbefohlen worden, einige resistenz befahren, und den Creyß-Obristen um assistenz requiriren würden, alsdann deroselben die requirirte Hülffe geleistet werden solte. Ob nun wol solche Kayserliche Commis-

sion

sion nicht zum Vorschein gebracht, sondern sogleich ohnerwartet der erforderten vorgängigen Requisition **die Zell- und Hannöverische Trouppen** ins Land gedrungen, so hat man dennoch ohnvermuthlich von sothanen Commissorio eine Abschrifft überkommen, und nachdem hochgedachtes **Herrn Hertzogen Rudolph Augusts Durchl.** darob befunden, daß dergleichen Vornehmen ohne Ihre Requisition nicht geschehen können noch sollen, so sind Dieselbe über das Verfahren billig zum höchsten surpreniret worden, und haben darauf denen **Zell- und Hannöverschen** commandirenden Officiers eine offene Resolution, wie das adjunctum sub G. ergiebet, insinuiren lassen.

So bald aber der Gegentheil von solcher Resolution Nachricht erhalten und gesehen, daß auf die Art das Dessein nicht wohl reuliren möchte, sind die zusammen geraffete **Schein-Ursachen, warum der Krieg wieder das Fürstliche Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel** jure proprio zu declariren, hervorkommen, und darauf ex alio quasi capite die feindliche actiones continuiret worden.

Wie wenig aber Gegentheil solchen aus allen Winckeln auffgesuchten Krieges-Ursachen trauen müsse, zeiget der Vortrag, welchen vor wenig Tagen ein **Zell- und Hannöverscher Gesandter** bey einem gewissen **Reichs-Fürsten** abgeleget, als worin der erhaltenen Kundschafft nach von dem farragine mehrerwehnter Schein-Behelffe abstrahiret und allein zur Haupt-Ursach der feindlichen invasion als ein ausgemachtes Wesen ausgegeben werden wollen, ob hätte **das Fürstl. Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel** unterm prætext der suchenden Neutralität sich einig und allein zu dem Ende armiret um bey Gelegenheit der gegenwärtigen conjuncturen Ihre an dem **Fürstenthum Zelle** jure avito formirende Befugnissen auszumachen, und deswegen die **Zellische Lande** anzugreiffen.

Man lässet nun solche gegentheilige Arten zu agiren dahin gestellet seyn; Gleichwie aber vorhin in **der Fürstlichen Wolffenbüttelschen Widerlegung** sub lit. (P) angeführet, daß man derseits auf pousirung dergleichen prætension noch wenig gedacht, vielweniger einiges dessein habe, darum **die Zellische Lande** zu invadiren und den so hoch verpönten **Land-Frieden** (wie ietzo jener Seits offenbar geschiehet,) zu brechen; Also wird solcher Anführung nur noch dieses hinzu gethan, daß, wann bey denen letztern **zum Ohoff** gepflogenen Conferencen man von dieser alten Historia ausserhalb Protocolls mit einander problematiquement gesprochen, man dabey **Wolffenbüttelschen** Theils wohlmeinentlich zu erkennen gegeben, daß, ob wohl diese alte quæstion nimmer zur formalität kommen würde, dennoch zu *établi*rung **einer ohnzerbrechlichen** *Union* **in dem Durchl. Hause** wohl sehr nöthig seyn möchte, wie alle alte bekandte litigia also auch insonderheit diesen Punct auf ewig auszutilgen, und so viel die Prudence an die Hand gebe, alles woraus eine Zerstörung des Hauses Einigkeit zu besorgen aus dem Wege zu räumen, wie dessen vorwohlgedachte Ministri Ihrer bekandten dexterie nach nicht werden in Abrede seyn können.

Daß endlich **die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel** dieser alten Sache halber Ihnen niemahlen etwas Thätliches in die Hertzen kommen lassen, davon lieget ein offenbahrer Beweiß der gantzen Welt vor Augen, indem dieselbe bey der von denen Dänischen Trouppen für zwey Jahren in die **Zellische Lande** vorgenommenen feindlichen invasion, an statt daß **Ihr. Durchl. Durchl.** solcher occasion, wann Sie nicht wohl intentionirt gewesen wären, sich füglich bedienen können, dieselbe dennoch dabey als getreue Bluts-Verwandten und redliche Nachbarn sich erwiesen, immassen davon die damahlen an Dero Generals und commandirende Officirs ertheilte und zweifels ohn annoch verhandene und wohl executirte Ordres gute Nachricht geben, mithin verschiedene **im Amte Campe** belegene und von der Plünderung salvirte Dorffschafften, nicht weniger der gefangen und auf etliche tausend Thlr. taxirt gewesene **Amtmann zu Fallersleben**, welchen man ohne Entgelt loßgemachet, in mehrem zeugen können; Da hingegen ietzo am offenen Tage lieget, wie ein und ander der Endes situirter Wolffenbüttelscher Ort, woselbsten doch vormahls die Zellischen Unterthanen ihren Schutz gefunden, durch die gegenwärtige procedur verwüstet worden.

Folgen die Beylagen.

Lit. A.

Copia **Herrn Hertzogen** Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg an Ihro Käyserliche Majestät, abgelassenen allerunterthänigsten Antwort-Schreibens, in welchem Er Sein und Seines Herrn Bruders, Hertzog Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg bißherige Conduite, gegen verschiedene wider selbige beym Käyserlichen Hof angebrachte Beschuldigungen, justificiret, und endlichen dahin sich erkläret, daß Er hochgedacht Seinen Herrn Bruder, welcher über dergleichen harte imputationes noch nicht gehöret, weniger überwiesen worden, von der gemeinschafftlichen Landes-Regierung nicht ausschliessen könne.

d. 29. Martii 1702.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Ew. Käyserl. Maj. unterm 8. Febr. jüngsthin an mich gelassenes allergnädigstes Schreiben ist mir anietzo erst gelieffert, und habe ich daraus in mehrern wiewohl nicht ohne sonderbare Befremdung ersehen, was gestalt Deroselben von gewissen heimlichen Machinationen, mit welchen meines Bruders **Hertzog. n Anton Ulrichs Lbd.** zu Verkleinerung **Ew. Käyserl. Majest.** höchster Authorität und Respects gegen die Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes zu dessen grössester Gefahr und Schaden umgehen sollen, abermahlige allergnädigste Erinnerung bey mir zu thun gefällig gewesen, und wie dieselbe mit Anführung **anderer mehrer Beschuldigungen** an mich

gnädigst begehren wollen, das Consortium regiminis, worinnen obgedachte meines Bruders Lbd. mit mir stehen, aufzuheben, dahingegen aber die Regierung Unserer Lande wieder an mich allein zu nehmen.

Nun werden **Ew. Kayserl. Majestät** sich hoffentlich annoch allergnädigst erinnern, was ich allsolcher Imputationen halber durch Deroselben im vorigen Sommer anhero abgeschickt gewesenen Abgesandten, dem **Grafen von Kappach**, theils mündlich, theils auch in der **an Ew. Kayserl. Majest.** demselben mitgegebenen Antwort schrifftlich für **Vorstell- und Erklärung** gethan, worauf mit Dero allergnädigsten Erlaubniß mich hiemit beziehe, und kan **Ew. Kayserl. Majestät** ich hiedurch nochmahls auf meine Ehr und Gewissen versichern, daß mehr ermeldten meines Bruders Lbd. so wenig für sich und einseitig, als mit oder neben mir zu des Reichs Nachtheil und Schaden jemahls etwas vorgenommen oder noch intendire, inmassen ich denn alles dasjenige, was **Ew. Kayserl. Majest.** von Unsern Widerwärtigen (deren bißher gegen Uns bezeigte Animosität nunmehr bekandter massen zu öffentlicher hostilität ausgeschlagen) deßfalls zu imprimiren gesuchet wird, vor nichts anders als supponirte unerfindliche und falsche Dinge, welche zu Unsers Hauses Unglimpff erdichtet werden, ansehen und halten kan, inmassen dann noch erinnerlich, wie in Anno 1694. mit einem gewissen Project, welches man ebenfalls Sr. Lbd. adtribuiren wollen, dergleichen zwar practiciret, disseits aber durch Unsere bey vorigen **Reichs-Kriege** geführte Conduite dessen Supposition- und Ungrund zur Gnüge gezeiget worden. Denn was fürs Erste Unsere eine Zeithero **mit beyderseitigen Gutfinden** verstärckte Defensions-Verfassung anlanget, werden Wir hoffentlich von niemanden verdacht werden können, wann Wir, in Betracht der vielfältigen Bedrückungen, welchen Wir Uns etliche Jahre über exponiret, dabey aber auch von Unsern hiebevor gehabten Freunden und Alliirten gäntzlich verlassen sehen müssen, und in Unsern gerechten Beschwerungen weder Hülffe noch Erhörung erlangen mögen, Unsere Sicherheit so gut Wir gekont rechtmäßiger Weise zu prospiciren gesuchet, so wenig als Uns zu mißgönnen stehet, daß **von der bißherzu noch nicht für einen Reichs-Feind** declarirten **Cron Franckreich** zu dem Ende Uns einige Beyhülffe accordiret worden; Ich stelle zwar dahin, ob dafür zu halten, daß **die Cron Franckreich** hiebey einiges Neben-Absehen geführet haben möge, kan aber **bey meinen Ew. Kayserl. Majest. und dem Reich geleisteten Pflichten** wol betheuren, daß ich und meines Bruders Lbd. davon nichts überall penetriret, sondern eintzig und allein den vorgemeldten auf Unsere alleinige Sicherheit und Erhaltung des Reichs Ruhe-Standes gerichteten Zweck intendiret haben. Und ist (2.) ein in der offenbahren notorietät beruhender Ungrund, daß zu commandirung Unser Trouppes **ein General aus Franckreich** geschicket seyn, und von demselben die Anstalten bey Einrichtung der Magazins und Fortification in Unsern Landen dirigiret und dero Behuf **verschiedene** Ingenieurs **und** Militar-**Bediente aus Franckreich** eingezogen seyn solten; allermassen solches mit Unserm gantzen Corpore militiæ (unter welchen wol nicht vier oder fünff von Frantzösischer Nation zu finden seyn, bezeuget und widerleget werden kan, und ist es bißhero dem **Könige in Franckreich** nichts gewöhnliches gewesen seine Generals in Verschickung in- und ausserhalb Teutschland zu gebrauchen, wie solches so wol bey **Eurer Kayserl. Majest.** als auch denen **Königl. Schwedischen und Preußischen Höfen** die noch neulichen Exempel ergeben; So wird auch (3.) die dem vormahligen Frantzösischen Envoyé conferirte Obristen-Charge zu meines Bruders Beschuldigung wenig beytragen können, zumahl derselbe jetzo am Königl. Schwedischen Hofe als Envoyé befindlich ist, und Wir von demselben keine Dienste zu erwarten haben, überdem auch bey **vieler andern Teutschen Fürsten** Militair-Etats und insonderheit Unsers Vettern zu Zelle Lbd. **von dergleichen Frantzösischen Officiers** eine nicht geringe Anzahl anzutreffen. Daß (4.) die bey Unserer neu-geworbenen Miliz befindliche Officiers meines Bruders Lbd. Creaturen zum theil, wo nicht gar seyn solten, ist dahero nicht zu præsumiren, weiln mit einem jeden in Unserer beyden Nahmen capituliret, selbige auch allein in Unser gesamt-Pflicht genommen worden, und erinnere ich mich nicht, daß mein Consens oder Connivenz durch besondere artificia in diesen oder andern Stücken erlanget seyn solte. Daß auch (5.) unter Unsern die Sicherheit Unsers Etats, und mithin die Ruhe in Teutschland zu erhalten führenden Consiliis ein gantz anders **dem Römischen Reiche** schädliches Absehen verborgen liegen solte, solches **ist eine überaus harte und von keinem redlichen Teutschen Fürsten zu vermuthende Auflage, so Ew. Kayserl. Majest.** von Unsern Widerwärtigen zu Unserer äuserstenVerunglimpffung beygebracht worden.

Es ist an dem, daß Wir bißher Unsere Gedancken dahin gerichtet, wie nebst Unser Sicherheit Wir den vor kurtzer Zeit mit so grosser Bemühung wiederbrachten Frieden im Reich mit erhalten helffen möchten; Gleichwie aber diese Unsere Friedens-Intention iederzeit dahin restringiret worden, daß Wir dabey demjenigen so von gesamten Reich dem gemeinen Interesse verträglicher geurtheilet werden möchte, Uns gleichfalls accommodiren wolten, also ist um so viel mehr ohne allen Grund, daß Wir Unsern **Ew. Käyserl. Majest. und dem Reich** schuldigen Pflichten zuwider iemahls gesonnen gewesen einige Unsere Mitstände zu offendiren oder gar feindlich anzufallen, noch dieselbe, daß Sie ihre Trouppen ihren Alliirten zu Hülffe schicken, zu verhindern, und damit bey dem allen **Ew. Käyserl. Maj.** meine und meines Bruders Lbd. auffrichtige Reichs-Constitutions mäßige Meinung um so viel weniger in Zweiffel ziehen mögen; So wollen dieselbe aus denen so wohl von Unser Brüderlichen Convention als auch von dem **an Ihro Königliche Majestät in Preussen** letzthin ergange-

nen

nen Antwort-Schreiben hiebey gefügten Abschrifften sich mehrers darüber zu informiren allergnädigst geruhen, und tragen Wir daneben keinen Scheu die mit der Cron Franckreich habende Schutz-Bündnissen, wie dieselbe in Wahrheits-Grunde gefasset, auf Erfordern public zu machen, um dadurch dem gantzen Reich wie innocent und gerecht Unser bißheriges Verhalten sey öffentlich darzulegen.

Ew. Käyserl. Maj. ersuche ich demnach allerunterthänigst bey vorangeführter der Sachen Bewandniß, und da meines Bruders Lbd. über keine eintzige Beschuldigung gehöret, weniger dergleichen Ihm überführet worden, mich in Käyserl. allerhöchsten Gnaden entschuldiget zu halten, daß Dero allergnädigsten Begehren wegen Ausschliessung meines Bruders Lbd. aus Unser bißher geführten gesamt-Regierung (wobey Er sich zu meinem Vergnügen dergestalt betragen, daß ich über deren Mißbrauch mich zu beschweren nicht Ursach habe,) ich allerunterthänigst nicht nachkommen mag; besondern dieselbe hiemit in treuesten Gehorsam ersuchen muß, die wider offtgedachtes meines Bruders Lbd. gefassete ungnädigste Concepte sincken zu lassen, und hingegen von Ihm und Mir allergnädigst persuadiret zu seyn, daß Wir es an demjenigen so getreuen Reichs-Fürsten incumbiret in keinen Fällen erwinden lassen, sondern Unsere allergetreueste devotion iederzeit erweisen wollen, wie ich denn Lebenslang verharre

Braunschweig, den 29. Martii,
Anno 1702.

Rudolph August.

Lit. B.

Copia Herrn Hertzogen Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg, an die Käyserliche Majestät abgelassenen allerunterthänigsten Antwort-Schreibens, worinnen denen wieder sich angebrachten Inculpationen, biß Er zuvor mit seiner Defension und Schutz-Rede darüber gehöret worden, keinen Glauben beyzumessen, auch die dessentwegen ergangene Verordnungen, wieder auffzuheben gebeten wird;

die 30sten Martii, Anno 1702.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Als Ew. Käyserl. Maj. am 8. Februar. jüngsthin an mich abgelassenen Käyserl. Gebot habe mit so grosser Verwunderung als äusserster Bestürtzung in allerunterthänigsten Respect wahrgenommen, was gestalt derselben gefällig gewesen, meinem ältern Bruder Hertzog Rudolph Augusts Lbd. anzubefehlen, die bißhero nebst mir gemeinschafftlich geführte Regierung Unserer Lande allein wieder an sich zu nehmen, und mir daran keinen weitern Theil zu lassen, sondern die Sachen sothane Regierung betreffend in den Stand allerdings wiederum zu setzen, wie sie vormahls, ehe ich zum consortio regiminis zugelassen worden, gewesen seynd; Mir aber von Römischer Käyserl. Macht wegen ernstlich zu gebieten, daß ich zu schuldiger Folgleistung dessen alsobald nach insinuir- oder Verkündigung Dero Käyserl. Gebots ohne einige Einrede der Landes-Regierung mich völlig abthun, und mich deren im geringsten nicht weiter weder directè noch indirectè anmassen, dem also und zuwider nicht thun, hierin auch nicht säumig vielweniger ungehorsam oder widerspenstig seyn solle, als lieb mir ist Ew. Käyserl. Majest. Ungnade und schwere Ahndung zu vermeiden.

Ob nun wohl Ew. Käyserl. Majestät allerhöchsten Willen ich iederzeit mit unterthänigster Dévotion venerire, und demjenigen was Recht und Gerechtigkeit, als die wahren Grundvesten wodurch allein das gemeine Reichs-Wesen unzerrüttet erhalten werden kan, erfordern, mich niemahls entgegen setzen werde; So wird verhoffentlich mir dennoch allergnädigst etlaubet seyn die gerechte Ursachen, warum Anfangs berührten Käyserl. Geboten allergehorsamst nachzuleben, ich mich nicht verbunden halten kan, in möglichster Kürtze anzuführen.

Es ist in allen so wohl Göttlichen als Weltlichen Rechten auch denen Reichs-Constitutionen kundbahrlich verordnet, daß zur Verurtheilung eines Beschuldigten die blosse delation und Anklage nicht sufficient sey, besondern es wird allerdings erfordert, daß die inculpationen dem Angeklagten bekandt gemacht, die darüber verhandene Beweißthümer Ihm communiciret, er nothdürfftig mit seiner Defension und Schutz-Rede gehöret, und darauf dem Befinden nach zur Condemnation, auch bey zurück bleibenden schuldigen Gehorsam zum Zwange und Execution geschritten werde.

Warum nun dieser von GOtt und allen Gerechtigkeit-liebenden Gesetzgebern vorgeschriebener ordo processus mir nicht angedeyen, sondern in dieser so wichtigen meine gantze zeitliche Wohlfahrt ja Leimuth und Ehre, die ich höher als alle Fürstenthümer der Welt schätze, angehenden Sache ich ohngehöret verurtheilet und zur würcklichen gewaltsamen Execution geschritten werden könne, weiß mit Eurer Kayserl. Majest. Weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe ich nicht zu conciliiren. Deroselben habe nebst meinen Bruder Hertzog Rudolph Augusts Lbd. ich in unsern am 20. hujus erlassenen allerunterthänigsten Beschwerungs-Schreiben bereits vorgestellet, was gestalt Unserer Vettern derer Hertzoge zu Zell und Hannover Lbd. Lbd. in Unsere Lande gewaltsamlich ohnvermuthet eingedrungen und grosse Feindseeligkeiten gegen die Unserige verübet; Als man nach denen Ursachen eines so unnachbahrlichen und denen Reichs-Gesetzen und hoch-verpönten Land-Frieden öffentlich entgegen-lauffenden Verfahrens sich erkundiget, werden einige Täge hernach Eure Kayserl. Majest. ernste Mandata Uns eingehändiget, woraus ich denn was von meinen Widrigen und Verfolgern mir beygeleget und deroselben gegen mich insinuiret werden wollen, zu erst erfahren, dabey aber auch zugleich die Straffe, deren Eure Kayserliche Majest. mich schuldig halten, nebenst dem eventualiter erkandten modo exequendi allerunterthänigst wahrgenommen. Ich lasse nun vor jetzo ausgesetzet seyn, wie

meiner Vettern Lbd. Lbd. da sie die limites des an die Creyß-Directoria ergangenen **Kayserlichen Befehls** notoriè überschritten und ohn vorgängig von meines Bruders Lbd. zu erwartende requisition Unsere Lande feindlich angefallen haben, Ihre bey dieser Sache führende Conduite gegen **Euer Kayserl. Majest.** und mehrerwehnten meines Bruders Liebden, mit dem Sie in guter Correspondenz u. Freundschafft zu leben simuliren, entschuldigen werden; Muß aber **Eure Kayserl. Majest.** mit schuldigster Vorbehaltung Dero allerhöchsten **Kayserl.** Respects allerunterthänigst zu erkennen geben, daß alle gegen mich angebrachte, indem an meines Bruders Liebden ergangenen allergnädigsten Schreiben erzehlte Imputationes, entweder ungegründet oder dergestalt beschaffen, daß von deroselben nach denen Regeln der Gerechtigkeit und Fundamental-**Gesetzen des Reichs** eine so harte Verordnung gegen mich ohnmöglich erfolgen können.

Was es umb die Verstärckung unserer zur Defension zweyer considerablen festen Plätze jederzeit nöthigen Kriegs-Verfassung und deßfalls von **der noch zur Zeit vom Reich vor Feind nicht declarirten Cron Franckreich** genossene Beyhülffe, um daß **dem** Frantzösis. Ministro d'Usson, dem Angeben nach über unsere Trouppen verliehene Commando u. Direction in andern Militar-Anstalten, um daß dem itzo am **Schwedischen** Hofe subsistirenden Marquis de Bonnac von meinen Bruder und mir gegebene Regiment, und übrige bey Unsern Trouppen befindliche Officierer, und letzlich um unsere pro conservanda Pace Imperii öffentlich geführte Consilia vor Bewandniß habe, solches werden meines Bruders Lbd. in Dero an **Eure Kayserliche Majest.** besonders abgebenden Schreiben in mehrern allerunterthänigst representiren; Ich kan aber vor GOtt und aller Welt hiermit contestiren und versichern, daß mit denen erschrecklichen Beymessungen, ob gienge ich mit heimlichen machinationen gegen **Eure Kayserliche Majest.** allerhöchste Authorität und Respect auch die Ruhe und Sicherheit des geliebten Vaterlandes um, ob bemühete ich mich nach allen Kräfften unter dem Nahmen einer stabilirenden Friedens-Parthey die getreue Stände des Reichs in apprehension zu setzen, auch nach Befinden würcklich zu invadiren, und das Reich zu trennen und in einen innerlichen Krieg zu verwickeln, ferner ob wäre mein Absehen dahin gerichtet, die Frantzösische Dessein im Reich zu facilitiren, eine Communication aus **dem Cöllnischen** nach hiesigen Landen fest zu stellen, und **der Cron Franckreich** mit Sacrificirung des Röm. Reichs die Hand zu biethen, mir kundbarlich zu nahe geschiehet, und muß ich sie so lange vor listige von meinen bekannten Widerwärtigen **Eure Kayserl. Maj.** beygebrachte zu meinem höchsten Unglimpff angesehene Ertichtungen halten, biß mir die in Dero allergnädigsten Händen dem Anführen nach verhandene Uhrkunden zu meiner ferneren gründlichen Verantwortung gezeiget und vorgeleget werden.

Wie ich der von meines Bruders Lbd. mir mitgetheilten Regierungs-Gewalt mich bißhero bedienet, auch ob ich des Consortii regiminis durch dessen Mißbrauch mich unwehrt gemacht, und meinen Bruder Anlaß gegeben mich zu soupçonniren, daß ich ihn endlich gar aus der Landes-Regierung zu verdringen suchte, deßfalls will ich mich auf mehr erwehntes meines Bruders Lbd. eigenes Zeugniß und Urtheil beziehen, und bin in meinem Gewissen versichert, daß mir solches nicht abfällig seyn kan. Es ist zwar an dem, daß in denen Historien Unsers Hauses dergleichen Exempel, daß der jüngere Bruder den ältern, der ihn in die Mit-Regierung aufgenommen, davon excludiret, ja gar von Land und Leuten verjagt, wohl zu finden; Nachdem ich aber aus dem Geblüt eines so undanckbaren Bruders, wofür des höchsten Güte ich hertzinniglich dancke, nicht entsprossen; Also wollen **Eure Kayserl. Majest.** allergnädigst von mir persvadiret seyn, daß dergleichen abominabler Vorsatz mir niemahls zu Gemüthe gestiegen, und wird die Göttliche Gerechtigkeit diejenigen, so Deroselben per suppressionem veri & allegationem falsi dergleichen nachtheilige Concepte von mir beyzubringen gesuchet, ihre verdiente Straffe zu rechter Zeit empfinden lassen.

Eure Kayserl. Majest. flehe ich aber hiermit in allerunterthänigster Devotion inständigst an, Sie geruhen allen denen zu meiner höchsten Verunglimpffung angebrachten inculpationen keinen Glauben beyzulegen, die auf privation der nun so lange Jahre von mir geführten Mit-Regierung gerichtete voreylige Verordnung wieder aufzuheben, und hingegen die gerechte Verfügung zu thun, daß ich vorhero nothdürfftig gehöret, die verhandene Beweißthümer mir communiciret, und darauf an demjenigen Orte, wo **denen Reichs-Gesetzen** nach die **denen Reichs-Fürsten und Stände** imputirte Verbrechen zu erörtern seyn, darüber geurtheilet werde.

Eure Kayserl. Majest. erfüllen dadurch dasjenige, was **Dero allerhöchstes Kayserl. Ambt und gerechtes Gewissen** Deroselben auflegen, verhüten alle Beschwerden, welche ich in dieser hochangelegenen Sache sonsten zu führen würde gemüßiget werden, und verbinden mich in unaussetzlicher Devotion Lebenslang zu verharren ꝛc.

Braunschweig 30. Mart. 1702.

An Röm. Kayserl. Maj.

Anton Ulrich.

Lit. C.

Copia der Fürst-Brüderlichen Convention zwischen Hn. **Rudolph August** und **Anton Ulrichs**, Hertzogen zu Braunschw. Lüneburg, wegen stärckerer Defensions-Verfassung zu Sicherheit dero Landen auch Erhaltung des Reichs-Friedens und Ruhe-Standes, mithin zu Abwendung aller androhenden Gefahr, errichtet, d. 3. Octobr. 1701.

Dem-

DEnnach Wir von GOttes Gnaden **Rudolph Augusts und Anton Ulrichs** Hertzoge zu **Braunschweig und Lüneburg** bey Unser führenden **Brüderlichen Gesamt-Regierung** Uns iederzeit angelegen seyn lassen durch einmüthigen Rath die Wohlfahrt Unsers Etats zu befördern, Wir auch vermittelst Göttlicher Assistenz bißhero Unser Fürstenthum und Lande in guten Friede und Ruhestande erhalten; Die gegenwärtige Conjuncturen aber und zumahlen **die Unsern Hauß anscheinende** Particulier-**Gefährlichkeiten** Uns vor dasmahl um so mehr obligiren ein treu-Brüderliches einmüthiges Concert zu fassen, in Betracht da (1.) durch **den von Hannover gesuchten** Electorat und was demselben anhängig ist, Unser von so vielen Seculis her in einer egalen dignität und genauer Vereinigung gestandenes **Hertzogliches Gesamt-Hauß** hauptsächlich getrennet, Wir aber als der schwächere Theil von solcher revolution und derseits êtablirenden Præpotenz nichts anders (massen wir es allbereit bey der **Sachsen-Lauenburgischen** und anderen Sachen würcklich empfunden) als ein verkleinerliches Tractament, thätlichen Proceduren und Bedrängnissen, auch zuletzt wohl gar eine gäntzliche Oppression erwarten können; Nunmehr auch (2.) der **Spanische** Successions-**Streit** und darüber herfürbrechender Krieg einen jeden **Reichs**-Patrioten und uns insonderheit fürchten machet, daß selbiger Teutschland mit ergreiffen, und nach dem Exempel des vormahligen dreyßigjährigen Krieges Unser Fürstenthum und Land mit Durchzügen, exactionen, Einqvartierung, Brennen, Rauben und Plündern abermahl verheeret und zu Grunde gerichtet werden möchten; Uber dem (3.) Die einige Zeit hero von so vielen Orten **wider Uns erschollene Bedrohungen und** continuirende **gefährliche Gerichte**, mithin die derhalben einlauffende **vielfältige Warnungen** Uns in die gerechte apprehension und Vermuthung setzen, daß von Unsern Ubelwollenden und Ihren gegen Uns animirten Freunden ein **oder ander gefährliches** Dessein **wider Uns** machiniret werde, und Wir dannenhero Uns Ehren- und Gewissens halber verbunden achten, uns, unsern Etat, Fürstenthum und Lande für feindl. Tractament zu retten, u. uns bey allen unsern von GOtt verliehenen u. uns angeerbten Rechten nach äusserstem Kräfften zu mainteniren; So haben Wir nach gehaltener gemeinsamer reiffer Berathschlagung, bey Erwegung vorangeführter und mehrer gefährlicher Umstände Uns dahin treu- brüder- und einmüthiglich mit einander vernommen, concertiret und **geschlossen Unsere vorhin gehabte** ordinaire Defensions-**Verfassung bey gegenwärtigen Zeiten auf eine stärckere** und solche Proportion **einzurichten, daß Wir im Stande seyn mögen, nicht nur denen angedroheten** Entrepriſen **und Gewaltthätigkeiten nachdrücklich widerstehen, Unsere Vestungen bewahren und Land und Leute für Ruin schützen, sondern auch zu Erhaltung des Reichs-Friedens und gemeinen Ruhe-Standes** schuldigster massen concurriren zu können; Zu welchem Ende Wir dann bey Unser Milice die Compagnien, insonderheit bey der Infanterie, so weit verstärcken lassen wollen, daß mit ehesten **Unsere** Defensions-**Verfassung** effectivement **in zwölfftausend Mann** regulirter Trouppen bestehen möge, die Wir auch nach äusserster Möglichkeit so lange beyzubehalten trachten wollen, biß Wir aus der Gefahr gerettet, und Unser Etat, Rechte und Befugnissen auf ein- oder andere reputirliche Weise in Sicherheit gesetzet seyn werden, mithin auch bey **dem Spanischen** Succes-sions-**Streit** die Bewahrung des gemeinsamen Reichs-Friedens und Ruhestandes in Teutschland wird effectuiret und beschaffet seyn. Gleichwie Wir aber Unser getreuen Landschafft vorhin gnädigst versichert haben, daß durch die Augmentation Unser Trouppen Land und Leuten keine mehrere Onera, als vor dem zur ordinairen Kriegs-Cassa bewilliget, auffgeleget, sondern die zugeworbene Milice und was davon dependiret, ohne Last und Zuthun des Landes aus denen von **der Cron Franckreich**, bey dem mit derselben zu maintenirung des **Westphäl- und Ryßwickischen Friedens** in Teutschland vor einiger Zeit getroffenen Tractat veraccordirten Subsidien unterhalten werden soll; Also wollen Wir auch darüber ernstlich halten, und Unsere Unterthanen in so weit aller neuen Beschwerung gäntzlich entheben.

Und ob wohl diese von Uns concertirte Verfassung die Disposition **der Reichs-Constitutionen und des Westphälischen Friedens-Instruments**, zuförderst aber die schuldige Treue und Pflicht, womit wir dem Reich und dessen allerhöchsten Ober-Haupt verwandt, zum Fundament hat, dahero auch von keinem Wohlgesinnten deßfals eine widrige Explication zu vermuthen; So declariren Wir dennoch zum Uberfluß einmüthiglich und mit aufrichtigen Teutschen Hertzen, weder **des neundten** Electorats **halber** noch ex quovis alio capite jemanden, er sey wer er wolle, offensivè anzugreiffen, sondern Uns mit Unser Armatur in terminis & statu defensionis und zwar solcher massen zu halten, daß Wir zuförderst **für Unsern** Etat, **für Unsere alte** Prærogativen **und Rechte, für die Sicherheit Unser Vestungen und Lande** ein wachendes Auge haben, und Uns dabey auf keinerley Weise verächtlich halten, bedrengen, befehden, weniger unterdrücken lassen, daneben auch stets bereit und gefaßt seyn wollen, wann dem Reich und gemeinem Vaterlande eine besondere Gefahr zustossen, und der Friede und Ruhstand troubliret werden solte, so dann dagegen alle mögliche Hülffe zu dessen Rettung und Friedens-Erhaltung mit zu beschaffen, und an keinem Stück, so die Reichs-Gesetze auch die Rechte der Natur und Völcker von alten Teutschen Fürsten des Reichs requiriren, es ermangeln zu lassen.

Zu Bekräfftigung dessen allen haben Wir dieses Unser einmühtiges Concert mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unsern geheimbten Cantzeley-Secret bedrücken lassen. So geschehen in Unser

ser Stadt und Vestung **Braunschweig** den 3. Octobris 1701.

Rudolph Augusts. Anton Ulrich.

Lit. D.

Copia Herrn Rudolph Augusts und Herrn Anton Ulrichs Gebrüdere, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an Ihro Königl. Majest. in Preussen sub dato Braunschweig den 3. Febr. 1702. abgelassenen Antwort-Schreibens, worinnen Sie Deroselben vorstellen, warum Sie von der, mit der Cron Franckreich, gemachten Defensiv-Allianz, noch zur Zeit nicht abtretten, und der Alliirten Parthey accediren könten, hingegen aber mit Ihrer, zu niemands Offension angefangenen Schutz-Verfassung continuiren müsten,

d. 3. Febr. 1702.

ES hat **Euer Königl. Majest.** gefallen, auf Unsere letzthin an Dero Geheimten Rath **von Alvensleben**, gegebene schrifftliche Erklärung, so wohl mittels Dero hochwerthen Schreiben vom 24. abgewichenen Monats, als auch durch desselben mündliches Anbringen Uns ferner zu erkennen zu geben, wie Dieselbe sehr gern sehen, daß Wir wegen gäntzlicher Entschlagung des vor diesem **mit der Cron Franckreich** getroffenen Tractats, auch wegen Beytretung zu der Alliirten Parthey Uns etwas näher heraus lassen möchten, zumahlen die Alliirte Unsere Armatur sonder Ombrage nicht ansehen, und deswegen wohl auf deren Reduction andringen dürfften, überdem Wir auch dem Ansehen nach jetzo weniger Gefahr als vorhin zu apprehendiren hätten. Wir empfinden zuförderst die hie bey Uns so merckl[ich] gezeigte Continuation Dero höchst-schätzbaren Königlichen Freundschafft und hohen Wohlwollens mit der höchsten Danckbegierigkeit, und erkennen Uns dafür mit aller Ergebenheit besonders obligiret; Wir möchten auch alle Umstände so beschaffen zu seyn wohl wünschen, daß **Ew. Königl. Maj.** Wir Uns hierinnen vor der Hand vollenkommen gefällig machen könten. Gleichwie aber so viel (1.) den discessum von dem nach dem **Rißwyckischen Frieden-Schluß mit der Cron Franckreich** gemachten Tractat betrifft, Wir Uns von **Ew. Königl. Majest.** höchsten prudence und æquanimitet versichern, es werden Dieselbe bey diesem Punct die allbereit jüngsthin repræsentirte morale impossibilitet von selbsten befinden und dabey ermessen, daß, als lang höchstgedachte Cron bey dem in dem Tractat gesetzten Scopo, nemlich den Frieden im Reich zu conserviren, ohnverruckt persistiren wird, und immittelst bey **dem zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und der Cron Spanien** erwachsenen Kriege nicht wird pro hoste Imperii declariret werden, Wir einseitig von solchem Tractat vor Ablauff der beliebten Jahre mit Justice und honneteté nicht abtreten können; Also stellen Wir auch (2.) was die accession zu der alliirten Parthey anlanget zu **Ew. Königl. Majest.** hohen Erwegung, ob noch zur Zeit **da kein Reichs-Krieg nach den Gesetzen des Reichs** *resolviret* ist, und bey solcher Bewandniß societas belli nur allein auf eine freywillige particulier-confœderation ankömmet, **ein** *souverainer* **Reichs-Fürst**, der sich zu seiner eigenen höchstnöthigen Sicherheit in eine dahin proportionirte Verfassung gesetzet, und um in Ruhe und Friede zu bleiben, von würcklicher Partheynehmung abstrahiret, könne salvis Imperii Constitutionibus genöthiget werden mit in einen solchen Krieg zu treten; Wenigstens finden wir nicht, daß auswärtigen Puissancen hiebey zukommen könne durch bedräuliche Vorstellungen, wie bey Uns fast versuchet werden wollen, **einen freyen Fürsten des Römischen Reichs** ad societatem belli zu constringiren. Ob Wir dann zwar bey sothanen Umständen zu oberwehnter accession vor der Hand nicht resolviren können, so bleibet dennoch immittelst salus publica Imperii Unser scopus ultimus, und werden Wir auf solchen Fall, wann das Reich von fremder Macht feindlich tractiret werden solte, zu dessen Rettung, wie vor diesem mehrmahls redlich geschehen, nach Unserm höchsten Vermögen ferner zu concurriren und alles dabey auffzusetzen nicht ermangeln. Welcher gestalt sonsten (3.) Wir Uns necessitiret gefunden Unsere vorhin so viel Jahr hero gehaltene Defensions-Armatur einiger massen zu verstärcken, davon werden **Eure Königl. Majest.** aus Unserm den 3. Oct. verwichenen Jahres errichteten Brüderlichen Concert verhoffentlich allbereit gnugsam informiret seyn. Nachdem wir nun darinnen, besage hiebeygefügten Extracts, einmüthiglich und mit aufrichtigen teutschen Hertzen declariret haben gegen niemanden sub ullo prætextu, es möge selbiger herrühren woher er wolle, etwas thätliches vorzunehmen, sondern uns allein in stricto defensionis statu zu halten, so können wir so wenig von vorberührten fremden Puissancen als sonsten von einigen Gliedern des Reichs vermuthen, daß sie über unsere in allen Rechten gegründete **Schutz-Verfassung** und mithin in denen Reichs-Constitutionen ausdrücklich gebothene prospicirung des Ruh- und Frieden-Standes sich formalisiren, unterm prætext einer dahernehmenden Ombrage uns von solcher gerechten Conduite zu detourniren und hingegen in die noch zur Zeit auf libera pacta ankommende Krieges-Societät mitzuziehen trachten werden; Solten wir jedoch wider bessere Zuversicht von einigen gegen uns animirten gewaltsamlich bedränget, mit Krieg angefallen und solcher Gestalt pax publica unterbrochen werden, so müsten wir uns gegen solchen Friedbruch und ungerechte Gewalt nach äusserstem Kräfften billig defendiren, dabey auch insonderheit zu **Eurer Königl. Majest.** mächtigen assistence Krafft Unser mit derselben habenden Defensiv-Alliance unsern recours nehmen, und uns auf die pacisc[irte] Hülffe sicherlich verlassen.

Daß wir übrigens (4.) jetzo für unsers Hauses Wohlfahrt mehr zu vigiliren und die anwachsende Gefahr stärcker als vor dem zu apprehendiren haben, daran wird wohl nicht können gezweiffelt werden,

den, nachdem nicht nur das längsthero bekandte nachbarliche Dessein um so viele Fürstenthümer, Grafschafften und Lande einer Regierung auf ewig zu incorporiren nunmehr da dem äusserlichen Verlaut nach die dabey interessirte Agnaten sich dazu accommodiret haben, gnugsam erreichet, sondern auch über dem bekannter massen die Königliche Succession von Groß-Brittannien ohnlängst fest gestellet worden, dannenhero, wie dadurch die benachbarte Præpotenz dermahlen auf dem höchsten Grad etabiliret zu seyn scheinet, dadurch aber die befürchtende Unterdrückung unsers Hauses und die demselben deßhalber obschwebende Gefahr um ein grosses vermehret worden, Wir also desto nothdrenglicher Ursach haben uns in zureichlicher Schutz-Verfassung beständig zu behalten. Wir ergreiffen demnach bey so gestalter Sache zu Eurer Königl. Majest. das feste Vertrauen, dieselbe werden dero uns zu mehrmahlen so sincerement versichertes appuy für uns conserviren und bey jetzigen Conjuncturen nicht von uns absetzen, sondern vielmehr bey Dero hohen Alliirten von unser zu niemands præjudiz oder Nachtheilhaltenden contenance ein æquitables sentiment zu geben geneigt seyn, gestalt wir dann hiemit zum Uberfluß noch mahlen versichern, daß wir obangezogene in Unsern Brüderlichen Concert enthaltene Declaration für dem gantzen Reich dergestalt ohnverweißlich zu erfüllen gemeinet seyn, daß Eure Königl. Maj. wohl ohn alle Besorgniß dafür gegen männiglich ein hoher Garant seyn können. Wohin wir dann Eure Königliche Majest. uns und unser interest bestermassen empfehlen, uns im übrigen auf den allerunterthänigsten rapport Dero geheimten Raths von Alvensleben beziehen und deroselben zu allen freund-Vetterlichen treuen Dienst-Erweisungen ꝛc. Geben in Unser Stadt und Vestung Braunschweig, den 3. Febr. 1702.

Rudolph Augusts. Anton Ulrich H. z. B. und L.

Lit. E.

Copia Herrn Hertzog Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Antwort-Schreibens an die Königl. Majest. in Engelland sub dato Braunschweig den 18. Martii 1702. darinnen ebenfalls Sein- und Seines Herrn Bruders Anton Ulrichs Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Conduite wider verschiedene inculpationes justificiret, annebst aber zugleich die Ursachen so wohl der veranlasten stärckern Defensions-Verfassung, als, warum die mit der Cron Franckreich habende Alliance nicht aufgesagt- noch einige Trouppen denen Alliirten überlassen werden könnten, vorgestellet worden.

Durchlauchtigster.

Als Euer Königlich. Majest. durch Dero Envoyé dem von Cressel mir überreichten hochwerthen Schreiben vom 10. Dec. vorigen Jahrs habe ich in mehrern ersehen, welcher gestalt Deroselben vorgekommen sey, daß meines Bruders Lbd. sich in eine dem gemeinsamen interest von Europa pernicieuse liaison mit Franckreich eingelassen haben, auch daß allhier Königl. Frantzösis. Trouppen, welche von einem Frantzösischen General commandiret würden, sich befinden solten, und was Deroselben dahero an mich zu verlangen gefällig gewesen.

Ich erkenne zuförderst für ein vortreffliches Zeichen Eure Königliche Majest. gegen mich ohngeändert conservirenden hohen Affection, daß dieselbe belieben wollen hievon eine so sincere ouverture mir zu geben, ich kan aber hingegen deroselben mit gleicher sinceriter und mit Grunde der Wahrheit versichern, daß all solche inculpationes an sich gantz ohnerfindlich und meinem Bruder wohl niemahls in die Gedancken gekommen, auch denselben um so vielweniger beygeleget werden mögen, als dergleichen Vornehmen, wenn es gleich von Ihm intendiret werden solte, dennoch ohn mein Vorwissen nimmer zum effect gebracht werden könte. Es ist zwar an dem, daß nicht lange nach geschlossenen Rißwyckischen Frieden ich nebst meinem Bruder mit der Cron Franckreich in Alliance getreten, nachdem wir von allen unsern übrigen Freunden verlassen und uns in unsern gerechten Befugniß alle Hülffe versaget worden, daß auch, da sich etwa vor zwey Jahren die Sachen in den benachbahrten Orten zur Unruhe und Weitläufftigkeit veranlassen wollen, zu einiger Verstärckung Unser ordinairen Defensions-Verfassung von derselben einige assistence verwilliget; Es ist aber so fern von dem, daß unsere Trouppen deßwegen von Franckreich dependiren, oder auch eines Frantzösischen Generals Commando untergeben seyn solten, daß wir vielmehr dieselbe zu unsern alleinigen Diensten vorlängst öffentlich verpflichten, auch daß wir sie zu nichts anders als zu unsers Etats Defension und Beybehaltung der gemeinen Ruhe gebrauchen wollen, versichern lassen. Gleichwie nun sothane unsere Conduite an ihr selbsten allerdings innocent und um so weniger iemanden mißfällig seyn kan, als nicht nur die Rechte der Natur einem ieden die Sorge für seine Sicherheit anbefehlen, sondern auch die Reichs-Constitutiones uns zu würcklicher Handhabung des gemeinen Reichs-Friedens expresse verpflichten; Also überlasse Eure Königliche Majest. hocherleuchteten Urtheil, ob ohne Verletzung Ehre und Justits auch ohne die blame vom Ingratitude auf sich zu laden ich, und mein Bruder resolviren können, die Alliance der Cron Franckreich aufzusagen, und unsere Trouppen, um diese Puissance von der Wir bey unsern verlassenen Zustande bißher viel Freundschafft genossen, bekriegen zu helffen, überlassen mögen, bevorab da durch einen ordentlichen Reichs-Schluß bißher kein Reichs-Krieg declariret worden.

Ew. Königl. Majestät. seynd für der gantzen Welt dahin gerühmet, daß Sie bey allen Ihren

grossen Actionen die Justice, Æquité und Honesteté zur Richtschnur setzen, und bin ich dahero um so mehr persuadiret Dieselbe werden die morale Impossibilität, warum ich Dero Verlangen wegen Uberlassung einiger Trouppen an des Königs von Franckreich Feinde vorietzo nicht aggreiren könne, von selbsten höchsterleucht erkennen, und dabey sicherlich glauben, daß ich und mein Bruder Unsere Consilia auf nichts als auf das bonum publicum iederzeit hauptsächlich richten, und um so vielweniger iemanden sich von Unser Conduite zu ombragiren Ursach geben werden, der ich iederzeit verbleibe ꝛc.

Braunschweig, den 18. Mart. 1702.

Rudolph Augusts, H. z. Br. und L.

Lit. F.

Copia Käyserl. Commission-Schreibens an den König in Schweden und Hertzogen zu Zell, als Niedersächsischen Creyses-Directorn und Creyß-Obristen, sub dato Wien den 8. Febr. 1702. daß wenn des Herrn Hertzogen Rudolph August Durchl. bey Ausführung dessen, was Ihro der Regierung halber anbefohlen worden, einige resistenz befahren, und dem Creyß-Obristen um Assistenz requiriren würden, dererselben die hülffliche Hand geboten werden solte.

die 8. Februarii Anno 1702.

Leopold.

WIr mögen Ew. Lbd. Lbd. Freund-Oheim- und Brüderlich auch gnädigst nicht verhalten, was massen, nachdem Unsere offt wiederholte Reichs-Väterliche Vorstell- und Ermahnungen biß anhero nicht kräfftig genug gewesen des Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. von Ihren zu Dero eigenen Hauses und des Niedersächsischen Creyses auch gesamten Römischen Reichs Teutscher Nation höchster Gefahr und Nachtheil eine zeithero geführten weit aussehenden *Consiliis* und unverantwortlichen Anmassungen abwendig zu machen, Wir eine unumgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet, so wohl an ietztgedacht S. Lbd. selbsten als auch an Dero ältern Bruders Hertzog Rudolph Augusts Lbd. wie nicht weniger an Dero gesamte Landschafft und Soldateska einige Verordnungen ergehen zu lassen, welche Ew. Lbd. Lbd. aus nebengehenden Abschrifften mit mehrern vernehmen werden; Allermassen Wir nun zwar zu ietztgedachten Hertzog Rudolph Augusts Lbd. iederzeit rühmlich bezeigter Devotion und bekandten Teutschen Gemüth das gnädigste Vertrauen setzen, daß Sie diesen Unsern Käyserl. Verordnungen gehorsamste Folge zu leisten sich nicht entbrechen werden, Sie aber darunter vielleicht einige Widersetzlichkeit zu befahren haben möchten. Als ergehet an Ew. Lbd. Lbd. samt und sonders Unser gegenwärtiges Freund-Oheim- und Brüderliches auch gnädigstes Gesinnen und Ermahnen dahin, daß, wann Sie etwa darum von mehrgedachten Hertzogs Lbd. geziemend requiriret würden, Sie derselben Krafft Ihres itzo obhabenden Creyß-Directorii und respectivè Obristen Ambts zu Vollstreckung sothaner Unserer gerechten Verordnungen die hülffliche Hand zu biethen nicht ermangeln wollen. Welches wie es zu Abwendung des dem Reich und Niedersächsischen Creyß androhenden verderblichen Ubels angesehen ist; Also zweiffeln Wir auch darunter an Ew. Lbd. Lbd. willfähriger Bezeigung gar nicht, und verbleiben Denenselben mit ꝛc. Wien den 8. Febr. 1702.

Lit. G.

Copia Herrn Hertzogen Rudolph Augusts zu Braunschweig und Lüneburg offenen Patents, wodurch die in Dero Lande eingefallene Zell- und Hannöverische Trouppen ausgeboten worden,

d. 21. Mart. 1702.

VOn GOttes Gnaden Wir Rudolph August, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen denen unterm Nahmen einiger zusammen gezogenen Niedersächsischen Creyß-Völcker ohnvermuthlich in Unsere Lande eingedrungenen Trouppen, insonderheit denen dabey commandirenden Generalen und Officirs hiemit zu wissen, daß Wir aus dem von Ihro Käyserlichen Majestät an die Niedersächsische Creyß-Aembter unterm dato den 8. Febr. ergangenen und Uns abschrifftlich communicirten Schreiben ersehen, auf was Masse denenselben allergnädigst auffgegeben worden, daß auf den Fall, da bey effectuirung einer gewissen von Ih. Käys. Maj. Uns allergnädigst anbefohlenen Sache Wir einige Widersetzlichkeit zu befahren haben, und deßwegen gemeldte Creyß-Aembter geziemend requiriren würden, sodann Dieselbe Uns dabey die hülffliche Hand zu bieten hätten. Wann wir aber ietzo eben in den Wercke begriffen seyn, höchstgedachten Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigsten Willen den gründlichen Befinden nach auf gütliche Wege zu beschaffen, und verhoffen mit dem ehesten davon allerunterthänigst referiren zu können, dahero noch zur Zeit nicht nöthig haben, hochgedachte Creyß-Aembter zur assistence und Handbietung zu requiriren; Entzwischen aber mit höchster Befremdung erfahren, daß, ohngeacht die in mehr gedachten Käyserlichen Schreiben anbefohlene assistenz auf Unser vorher zuthuende Requisition ausdrücklich conditioniret worden, dennoch oberwehnte Trouppen ohn Unser Vorbewust in Unsere Lande eingerücket, und nicht nur Unsere hin und wieder auf den Dörffern einzeln verlegte Reuter und Dragoner auffgehoben, theils Unterthanen gefangen genommen, theils blessiret und niedergeschossen, sondern auch sich unterstehen allerhand Krieges-Contributiones in unsere Aembter auszuschreiben und zu exequiren, und Wir solch Verfahren bey ermangelender unser Requisition nicht anders dann für eine feindliche Procedur erkennen können; So ist demnach an mehrgemeldte in unsern Landen sich befindende auswärtige Trouppen, deren Generals

und

und Officirs hiemit unser ernstliches Begehren und Verwarnen, daß sie so fort auf Vorzeigung dieses sich wieder aus unsern Landen ziehen, die auffgehobene Mannschafft saint aller Montirung restituiren, auch was consumiret und genossen, bezahlen, und im übrigen unserer Lande sich so lange gäntzlich enthalten, biß wir eine Nothwendigkeit befinden die Creyß-Hülffe zu requiriren. Wir versehen uns dessen also zuverläßig. Geben Braunschweig, den 21. Martii, Anno 1702.

Rudolph August.

Num. VI.

Schreiben Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Anton Ulrichs zu Braunschweig und Wolffenbüttel, ꝛc. an N. N. ergangen, worinnen Sie so wohl Ihre Unschuld gegen die aufgebürdete Inculpationes, als auch zugleich, warum Sie die Zellische Vorschläge nicht acceptiren, noch der Zeit von der Alliançe mit Franckreich abstehen könten, vorstellig machen,

d. 4. Aprilis 1702.

WAs die eigentliche Ursache jetziger Unruhe und des Landes-verderblichen Uberfalls Unserer Vettern seye, und woher es komme, daß man denenselbigen so wenig Widerstand thun, und sie gedultig das arme Land verderben lasse, solches will anitzo nicht erörtern; Nur beklage ich hertzlich, daß ich die Ursache dieses Unheils seyn soll, und daß meine Consilia, Machinationes und Persuasiones meinen Bruder und das Land in dieses Unglück gestürtzt haben sollen, wie solches nicht allein das Zellische Manifest angiebet, sondern auch meines Bruders selbsteigenes Schreiben an die Geheimen Räthe bekräfftiget; Sprächе mich nicht mein Gewissen frey, würde ich dißfals inconsolable seyn; Nun aber lässet mich solches wohlgemuth, indem ich gantz versichert bin, **daß GOTT meine Unschuld schon zu rechter Zeit wird ans Licht bringen**; Könte ich meinem Bruder und dem armen Lande **dieses Unglück mit Hingebung und Aufopfferung meines Lebens benehmen**, solte es mir in Warheit eine hertzliche Freude seyn; Nun aber da ein solches Errettungs-Mittel will ergriffen werden, daß wir Unsere Parole brechen, unsere Völcker denen Feinden unsers Wohlthäters übergeben, und dergestalt die allergrösseste Lacheté von der Welt begehen solte, finde ich mich incapabel darein zu willigen, und ob ich gleich meinem Bruder keine Maaß noch Ziel vorzuschreiben habe, so treibet mich doch die treue brüderliche Liebe dazu, woferne noch res integra, wol zu überlegen, was sich mein Bruder, wie auch dem Hause Wolffenbüttel durch diese Demarche für einen irreparablen Schimpff und Schaden zuziehen wird. Ich kan nicht aussinnen, womit wir bey unsern Vettern einen solchen erschrecklichen Haß verdienet haben, daß Sie auch unsere Ehre uns so gäntzlich und ewig zu rauben sich nicht entblöden dörffen; und habe ich vermeint gehabt, es gienge der Haß nur auf mich alleine, dieses Anmuthen aber trifft meinen Bruder fürnemlich mit, und wird endlich der darauf folgende Schimpff und Spott alleine auf meinen Bruder fallen, wenn nach der gestrigen an den Cantzler abgegebenen Resolution mein Brüder die **Zellischen Vorschläge will eingehen; Ob unsere Miliz, die in unser beyder Eyd und Pflicht stehet, sich dazu erklären wird**, muß ich lassen dahin gestellt seyn, zum wenigsten bin ich incapabel es ihnen mit zu befehlen, und bitt ich dieser unumgänglichen Declaration halber den schon wider mich gefaßten Aigrener nicht zu vermehren, sondern festiglich zu glauben, daß ich hierunter so wol meines Bruders als meine Honneur zu salviren suche, und daß ich, wie bereits erwehnet, incapable bin, eine solche Lacheté zu begehen; Zwar begreiffe ich wol, **daß da nunmehro fast gantz Teutschland sich der Spanischen Succession annimmt, es leichtlich und vermuthlich zum Reichs-Kriege kommen dörffte, da man andere Messures zu machen genöthiget wird**; Daß wir aber selbige **ohne Vorwissen des Königs von Franckreich und dessen Gutachten**, und zwar auf vorgeschlagene Weise vornehmen solten, solches finde ich gantz nicht thunlich, und wolte glauben, wenn noch einige Taindresse bey unsern Vettern, will nicht sagen vor mich, sondern vor meinem Bruder übrig, so werden Sie darein willigen, daß dieserwegen ein Currier dürffte abgehen, und daß in der Zeit die Hostilitäten mögen cessiren; Erwegen es unsere Vettern, und nehme es ebener massen mein Bruder recht zu Hertzen, so solte diesem meinem treugemeinten Rath gefolget werden, der vielleicht ein grosses Unglück von beyden Landen abwenden könte. Ich bin mit gantz ergebnen Hertzen ꝛc. Braunschweig den 4. April 1702.

Num. VII.

Copia Protestation-Schreibens an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande von beyden Herrn Hn. Hertzogen zu Braunschweig und Wolffenbüttel Durchl. Durchl. wider die, in dem publicirten Krieges-Manifest contra die Cron Franckreich zur Ungebühr mit eingeflossene Diffamation, und deßhalben angesuchte Satisfaction, wie auch durch öffentliche Declaration begehrte Zurücknehmung obbemeldter inserirter præjudicirlichen Passage betreffend,

d. 27. Maji 1702.

Unsern ꝛc. ꝛc.

EUer Hochmögen können wir hiemit zu eröffnen nicht umhin, wasmassen wir aus deroselben gegen die Cron Franckreich unlängst publicirten, auch denen Amsterdammer und Harlemmer gedruckten Couranten sub No. 58. und 20. einverleibten Kriegs-Manifest gantz unvermuthet und mit Befremdung ersehen, daß unter andern mehrern Kriegs-Ursachen, insonderheit auch unsere eine zeithero unterhaltene Reichs-Constitutions-mäßige Defensions-

Verfassung mit angeführet werden wollen. Wañ uns nun durch diese ohngegründete Auflage, da nicht ein einiger Mann, geschweige dann ein gantz Läger gehalten worden, so zu einer Action für Franckreich jemahls destinirt gewesen, oder künfftig gebrauchet, am wenigsten aber, wie gegen die Warheit und zu äusersten unserm Unglimpff weiter vorgegeben worden, die vereinigte Niederlande dadurch von dieser Seite angefallen werden sollen, ein grosses Unglück zugefüget worden. So finden wir uns, damit nicht unser Stillschweigen auf eine Agnition der ohnerfindlichen Beschuldigung ausgedeutet werden möge, gemüßiget, wider sothane höchst-præjudicirliche Diffamation und Beleidigung hiemit auf das feyerlichste zu protestiren, und über den uns dadurch zugefügten Unglimpff uns zum höchsten zu beschweren, von Euer Hochmög. demnach mit Recht und Billigkeit freundlich verlangende, Sie wollen die Verfassung thun, daß uns dieses, um dieselbe und dero Etat nicht meritirten äusersten Torts und Nachtheils halber zureichliche Satisfaction gegeben, folglich die in besagtes Manifest unsertwegen eingerückte Passage, durch eine geziemende öffentliche Declaration zurück genommen, und die ehrbare Welt dieser uns beygemessenen unwahren Beschuldigung halber hinwieder gehörig desabusirt werden möge. Wir versehen uns darunter rechtlicher Willfahrung, und seynd in deren Zuversicht. Geben in unser Vestung Wolffenbüttel den 27. May 1702.

Rudolph August und Anton Ulrich.

Num. VIII.

Vergleich, welcher im Nahmen beyder Linien des Durchleuchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg-Zell und Wolffenbüttel, durch Vermittelung Ihrer Königl. Majest. in Preussen, und Ihro Durchlauchtigkeit des Landgrafen zu Hessen-Cassel gevollmächtigten Ministern, Anno 1702. dahin auffgerichtet worden, daß Herr Hertzogen Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in allen 7. Regimenter an Zell und Hannover dem Publico zum besten überlassen; bey dessen Erfolg hingegen man letztern Theils alle und jede Zell- und Hannöverische- in denen Wolffenbüttelschen Landen stehende Trouppen so gleich abführen- auch alle daselbst erhobene Contributiones restituiren wolle. Uber welchen Vergleich auch noch endlich des Hrn. Hertzog Anton Ulrichs Durchl. Ratification zu verschaffen ersten Theils versprochen worden,

d. 19. Aprilis 1702.

Demnach wegen der Fürstlich-Wolffenbüttelschen Armatur einige Mißverstände entstanden, dahero es in dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig und Lüneburg, zwischen beyden Linien, Zell und Wolffenbüttel zu Weiterungen gekommen, hernach aber gütliche Tractaten darüber angestellet worden; So ist vermittelst Ihrer Königl. Maj. in Preussen und des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Durchl. Interposition von denen dazu bevollmächtigten Ministris deßhalber folgendes abgehandelt und verglichen.

Artic. 1.

Soll alles dasjenige, was dieser Sache halber an beyden Seiten vorgegangen, in ewiges Vergessen gestellet seyn, und der eine Theil solches dem andern in Unguten nie entgelten lassen, noch es von einem Theil gegen den andern jemahls angezogen, auch einer von dem andern deßfalls inn- oder ausserhalb Gerichts, nie belanget oder besprochen, sondern es, als nie geschehen, geachtet werden, und aboliret und aufgehoben seyn.

Des Effects dieser Amnestie sollen auch alle und jede beyderseitige Civil- und Militair-Bediente, Unterthanen und Angehörige, für ihre Personen, auch Haab und Güter, mit zu geniessen haben.

Art. 2.

Declariren beyde Theile, und versprechen festiglich, daß Sie dero bißhero gehabte oder noch habende fœdera, einer zu des andern Offension nicht gebrauchen wollen.

Art. 3.

Erklären sich Hertzog Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. mittelst dieses dahin, daß Sie bey denen jetzigen höchst-gefährlichen Conjuncturen, zu desto mehrer Bezeugung Dero für Ihre Kayserl. Maj. als das höchstgeehrtiste Ober-Haupt des Reichs, und die gemeine Sache tragenden patriotischen Neigung, von Ihren auf den Beinen habenden Trouppen, an guter, untadelhaffter, mit tauglichen Gewehr und Ihrer völligen Montirung versehener Mannschafft, dem Publico zum besten, so fort und ohne allen Anstand, zwey Regimenter Infanterie, jedes à 12. Compagnien, jegliche à 100. Mann, inclusive prima plana, denn drey Regimenter Reuter, und zwey Regimenter Dragoner, welche laut übergebener Liste 769. gemeine Berittene, und 48. Unberitene annoch ausmachen, hergeben und überlassen wollen.

Art. 4.

So fort als diese Convention von beyderseits gnädigster Herrschafft ratificiret worden, soll von Seiten Herrn Hertzog Rudolph Augusti vorberegte Anzahl Trouppen, durch und an die dazu verordnete Commissarios, an denen dazu beliebenden Gräntzen, an Zell und Hannover richtig geliefert, dieselbe auch sodann zugleich der bißherigen Wolffenbüttelschen Pflichten erlassen, und in die Zell und Hannöverische Pflichten angewiesen, und solche Trouppen folgends, so bald als nur mit Ihrer Kayserl. Majest. und Dero hohen Alliirten, in specie Engelland und Holland, deßhalber Abrede genommen seyn wird, an Orth und Enden, wo es die Noth erfordern und beliebt werden wird, abgeführet werden.

Art. 5.

Art. 5.

Es verspricht auch **Rudolph August** dabey, daß solchen an **Zell und Hannover** zu überlassenden Trouppen, nicht allein Ihre biß zu gedachter Uberliefferung, rückständig gebliebene monathliche Verpflegungs-Gelder richtig bezahlet, sondern auch denenselben ihre Regimenter- und Mundirungs-Casse, und was darzu gehörig, gelassen und abgefolget, wofern auch einige von besagten Trouppen desertiren, und sich in **die Wolffenbüttelsche Lande** wieder begeben solten, selbige ohnweigerlich wieder ausgelieffert werden sollen.

Art. 6.

Zell- und Hannöverischer Seite wird hiebey versprochen, daß Sie **diese Trouppen** so lange, biß dieselbe aus Ihren Landen ab- und weiter geführet werden, welches denn bestmöglichst befördert werden solle, **verpflegen** wollen.

Art. 7.

Ingleichen wird **Zell- und Hannöverischen Theils** hiemit festiglich zugesaget und versprochen, daß so fort, als **die Abführung solcher dem** Publico **herzugebenden Trouppen, aus den Fürstl. Wolffenbüttelschen Landen, und deren Liefferung an Zell und Hannover** geschiehet, zugleich und pari passu, alle und jede **Zell- und Hannöverische, in denen Wolffenbüttelschen Landen stehende Trouppen abgeführet und wieder in Ihre eigene Lande zurück gezogen**, dabey auch die scharffe und exacte Ordre gestellet werden soll, daß bey solchem Abzuge die geringste Desordres und Exactiones nicht geschehen, oder wenn ja dergleichen vorgehen würde, dessen Ersetzung, wann davon richtige Specificationes eingesandt werden, beschaffet, und die Contravenienten der Gebühr nach, mit scharffer Bestrafung angesehen werden sollen.

Art. 8.

Es hat auch **Zell und Hannover**, um zu zeigen, daß man derseits keine Intention, einen Vortheil aus dieser Sache zu ziehen, sondern nur ihre eigene und gemeine Sicherheit für Augen gehabt, dann auch aus sonderbahrer Consideration für Hertzog **Rudolph Augusten**, aus eigener Bewegniß sich erkläret, daß **alle von Zeit der Einrückung derseitigen Trouppen in die Wolffenbüttelsche Lande erhobene** Contributiones, ausgenommen das, was auf Abschlag derselben Behuff solcher Trouppen an Korne, zum Commiß, oder zu Subsistence der Cavallerie gereichet worden, **restituiret werden solle.**

Art. 9.

Beyde Theile versprechen hiemit, daß, wann ein oder der ander Theil, dieser Convention halber, von jemanden, er sey auch wer er wolle, angegriffen werden solte, man einander nicht allein dagegen treulich assistiren, sondern auch **Zell und Hannover**, bey **Ihrer Kayß. Maj. auch Engel- und Holland** und übrigen hohen Garants dieses Vergleichs, ihre beste Officia dahin anwenden wollen, daß in der, über solchen **Vergleich** auszustellenden Garantie, dieselbe auch in specie hierüber möge accordiret werden.

Art. 10.

Herr Hertzog Rudolph August will, so viel an Ihro, daran seyn, **Dero Herrn Bruders, Hertzogs Anthon Ulrichs** Ratification über diesen Vergleich innerhalb zwey Monathen à dato dieses zu verschaffen. Es werden auch diese hohe Puissances, welche die Garantie sothanen Vergleichs übernehmen, in specie solche Dero Guarantie darauf richten, und nachdrücklich darüber halten, daß von **Herrn Hertzog Anthon Ulrich** oder dessen Nachfolger an der Regierung, **diesem Vergleich** in keine Wege solle zuwider gehandelt werden.

Art. 11.

Gleichwie man beyderseits diesem allen, was obstehet, also treulich und unverbrüchlich nachzukommen, bey Treu und Glauben hiemit zusaget und verspricht, also sollen auch **Ihre Kayserl. Maj.** als des Reichs höchstes Ober-Haupt, nebst der **Cron Engelland** und **Ihro Hochmög. deren Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden**, die Guarantie darüber zu præstiren und zu halten, von beyden paciscirenden Theilen ersuchet werden, wie denn auch von den **Königlich-Preußischen und Fürstl. Hessen-Casselischen** *Mediations-Ministres* auf ebenmäßiges Ersuchen, Nahmens Dero hohen Herren Principalen, die Garantie darüber gleichfals zu leisten versprochen, und deßwegen eine Acte ausgestellet worden.

Art. 12.

Diese Convention soll, so bald müglich, und längstens innerhalb 3. Tagen à dato dieses, von beyderseits Gnädigster Herrschafft ratificiret, und die Ratificationes allhier zu **Braunschweig** gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund und Festhaltung dessen, was obstehet, haben beyderseits hierzu deputirte Ministri und Räthe, nach beyderseits hinc inde ausgewechselten Vollmachten, diese Convention, welche in triplo ausgefertiget, mit Ihrer Hand und beygedruckten Petschafften bekräfftiget, auch **die König!. Preußische und Landgräfliche Hessen-Casselische** Mediations-Ministri dieselbe mit unterschrieben. So geschehen **Braunschweig** den 19. April 1702.

P. F. von FUCHS,
als *Mediations-Minister.*
(L.S.)

Jacob Friedrich KETLER,
als *Mediations-Minister.*
(L.S.)

W. V. Fabritius. (L.S.) Hillb. von dem Busch. (L.S.) P. von Wendhusen. (L.S.) F. V. Steinberg. (L.S.) U. Lüdecke. (L.S.)

Num. IX.

Copia Punctation-Vergleichs zwischen Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. an einen, und Herrn Hertzogen Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. anderer Seits zu Retablirung eines völligen Vertrauens und Auffhebung aller Wiederwärtigkeit, in diesen Durchlauchtigsten Hause hat man beyderseits sich dahin verglichen.

d. 22. April. 1703.

I.

DAß alles, so eine Zeitlang, und biß daher von einer Seiten wieder die andere geschehen, per æternam amnestiam auffgehoben seyn soll.

II.

Wolffenbüttel will weder directè noch indirectè sich der **Hannöverschen** *Primogenitur* der Lande opponiren, noch sich unter einigerley Prætext, es sey Pactorum Familiæ, oder wie das sonsten Nahmen haben möchte, darin immisciren, noch auch andern so es thun wollen, directè noch indirectè einigen Rath, Vorschub oder Hülffe leisten.

III.

Wolffenbüttel agnosciret die **Hannöversche Chur**, stehet ab von aller oppositon dagegen, reserviret sich iedoch dabey, daß es nebst andern membris des **Fürstl.** *Collegii* dahin will arbeiten, daß denen Juribus Principum Imperii gebührend prospiciret, und dieselbe auch in diesem Punct in integro erhalten werden. Dagegen will man **Zell- und Hannöverscher Seiten** allen äusserstem Fleiß und Officia anwenden, damit die **Fürstlich Wolffenbüttelsche Linie mit in die Chur-Belehnung aufgenommen** und in eventum, da die **Hannöversche Linie** abgehen solte, in selbige **Chur** succediren möge.

IV.

Die Præcedenz wird von **Wolffenbüttel**, **Hannover** als Electori **gelassen**, **in eines ieden eigenen Landen** aber werden so wohl die Herrschafften als Ministri einander die gewöhnliche honneurs bezeigen, auch soll denen **Wolffenbüttelschen Erb-Printzen** von denen **Hannöverschen** Postgenitis der Rang gegönnet werden. Im übrigen allen bleibt es bey denen Pactis Seren. Domus, und denen darin auch der Observanz gegründeten juribus Senii und deren effectibus; Es ist auch hiebey verabredet, daß von der **Hannöverschen Chur-Linie** denen regierenden **Herren Hertzogen zu Wolffenbüttel** allezeit in Briefen und Schrifften das Prædicat **Durchleuchtigst**, gegeben werden solle. Urkundlich ist diese Punctation von beyden hohen Theilen unterschrieben und vollenzogen worden. So geschehen **Zelle**, den 22. April. 1703.

Georg Wilhelm. (L.S.) **Rudolph August.** (L.S.)

Num. X.

Articulus Separatus.

Das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg betreffend, eod. dat.

ALs **Herrn Hertzog Rudolph Augusts Durchl.** darauf bestanden, daß bey dem unter heutigem dato errichteten Vergleich, auch wegen permutation ihres Antheils an dem **Hertzogthum Sachsen-Lauenburg Handlung** zugelegt, und zu Verhütung aller aus denen Communionen insgemein erwachsenden **Ungelegenheiten**, an dessen Statt ihnen einige andere ihren Landen näher gelegene Oerter abgetreten werden möchten, **Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl.** auch vor höchstgedachten **ihres Herrn Vettern Durchl.** darunter zu gefallen seyn wollen; So hat man sich endlich deswegen verglichen wie folget:

I.

Cediren und überlassen **Herrn Hertzog Rudolph August Durchl.** für sich, Ihre Erben und Successoren auch gantze Fürstliche Wolffenbüttelsche Linie, an **Herrn Hertzog Georg Wilhelm** und dero Successoren, vorgedachten Ihren Antheil **des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg** mit allen dessen Zubehörungen und Juribus, nichts überall ausgenommen, wie es die vorigen **Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg** gehabt, besessen und genossen, oder haben, besitzen und geniessen sollen und mögen; Und thun sich so wohl an solchen **Sachsen-Lauenburgischen Landen**, und was dazu gehöret, als allen übrigen von der **Zellischen Linie** anietzo besitzenden Landē weiter überall **nichts als die gesamte Hand, und den Rückfall** *in eventum* **vorbehalten**; gleichwie denn auch andern Theils die Zellische Linie an die **Wolffenbüttelsche Lande** sich nichts weiters als vorgedachte gesamte Hand und den Rückfall vorbehält; dafern auch hochgedachte Hrn. Hertzog **Georg Wilhelms Durchl.** und dero Successoren im Lauenburgischen und **das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel** indem demselben **für seinen Antheil am Lauenburgischen** *cedirenden District* **Landes**, oder denen dazu gehörigen juribus von iemand solte angefochten oder troubliret werden, will man sich ein ander mit allen Kräfften assistiren; Nicht weniger will das **Haus Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie dem Hause Braunschweig und Lüneburg Zellischer Linie** ratione der demselben cedirenden tertiæ **am Lauenburgischen** die eviction præstiren, und zwar dergestalt, daß auf den Fall, wann das **Hauß Braunschweig Lüneburg Zellischer Linie** von iemanden, wer der auch seyn möchte mit oder ohne Recht der Possession der besitzenden **Lauenburgischen Lande** entsetzet, und selbiger Lande gantz oder zum Theil verlustig gemachet werden würde, das **Hauß Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie**, dasjenige, was das **Hauß Braunschweig und Lüneburg-Zellischer Linie** ihm loco æquivalentis wegen des **Lauenburgischen** abgetretten, gantz, oder, falls der Zellischen Linie nur

ein

ein Theil der Lauenburgischen Lande solte entzogen werden, pro ratâ selbigen Abgangs so fort ohne exception und Sperrung es an die Zellische Linie restituiren wolle, welche alsdann befugt seyn solle, die Possession dessen, was solcher gestalt wieder zurück fällt, zu ergreiffen; Auf den Fall aber das Hauß Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie anderer particular-Ursachen halber iemand mit den Waffen aggrediren, und daher von demselben des Lauenburgischen Landes gantz oder zum Theil entsetzet würde, soll solcher Casus unter der eviction nicht mit begriffen seyn; Ein gleiches wird hinwiederum von Seiten des Hauses Braunschweig und Lüneburg Zellischer Linie ratione evictionis, wegen der an das Haus Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie für dessen Antheil am Lauenburgischen, hernach folgender massen abtretenden Land und Leute hiemit versprochen.

2.

Dagegen übernehmen Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchl. und dero Herren Successoren diejenigen Summen, so an Jhr. Königliche Majest. in Polen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, für die Renuntiation Jhrer Prætension an gedachtes Hertzogthum Lauenburg bezahlt, oder sonst zu Conservation desselben erogirt seyn, oder noch künfftig erogirt werden möchten, und wollen die Fürstliche Wolffenbüttelsche Linie deren allerdings überheben.

3.

Wollen Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl. vor hochgedachten dero Herrn Vetters Durchl. und der Wolffenbüttelschen Linie cediren, und überlassen zehen tausend Reichsthaler an jährlichen Cammer- Contributions- und Schatz-Intraden, mittelst Uberlassung dero Amts-Campen, oder anderer dem Fürstenthum Wolffenbüttel wohlgelegener Oerter und Gefälle, ad concurrentem summam. Es wollen auch so dann beyde Theile die künfftige Grentzen, durch dazu deputirende Commissarien und Ausfindung beständiger terminorum naturalium, so viel immer möglich, also reguliren lassen, daß man künfftig einige Grentz-Irrungen zwischen beyden Linien um so weniger zu besorgen haben möge.

Dieser Separat-Articul soll eben die Krafft und Würckung haben, als wann solcher dem Hauptvergleich von Wort zu Wort inseriret wäre; Und renunciren nun damit beyde Theile allen und jeden exceptionibus und beneficiis, wie die auch Nahmen haben oder noch erdacht werden mögen, in specie læsionis etiam enormissima, restitutionis in integrum &c. item renunciationem generalem non valere, nisi specialis præcesserit, und wollen sich deren auf keine Weise noch Wege jemahlen gegen diesen Vergleich gebrauchen, sondern dem was also geschlossen, in allem treulich und ohne alle Gefehrde nachkommen; Zu Uhrkund ist dieser Separat-Articul von beyden hohen Theilen unterschrieben und vollzogen worden. So geschehen Zelle den 22. April. 1703.

Georg Wilhelm. (L.S.) R. August. (L.S.)

Num. XI.

INSRUMENTUM PUBLICUM

Super exhibitis Protestationibus

Des Herrn

Anton Ulrichs,

Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

Betreffend einen zwischen der Zell- und Hannöverischen Linie, und Herrn Hertzogen Rudolph Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in Zelle geschlossenen Tractat,

d. 10. Aug. 1703.

Im Nahmen der Heil. und Hochgelobten Drey-Einigkeit!

KUnd und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr nach unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Geburt tausend siebenhundert und drey in der eilfften Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, dieses Nahmens des Ersten, erwählten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain, Wirtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn, Jhro Kayserl. Majest. Regierung und Reiche des Römischen im fünff- und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten und des Böheimischen im sieben und viertzigsten Jahre, Donnerstags post Dominicam septimam Trinitatis, war der sechs und zwantzigste Julii, Abends um acht Uhr, Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Anton Ulrichs, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg geheimbter Secretarius Herr Töpffer mich Endes benannten Notarium zu sich auf den Stadt- oder Raths-Keller hieselbst in Osterwieg erfordern und bitten lassen. Als ich nun bald darauf bey ihm, dem Secretario Töpffer, daselbst auf dem Stadt-Keller erschienen, hat er mir eröffnet, was gestalt dero hoher Principal Jhro Hoch-Fürstliche Durchl. Hr. Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, einen Notarium, benebst zween Zeugen, in gewisse Affairen zu adhibiren, entschlossen, mich dannenhero als Notarium requiriret

und

und gebeten haben wolte, diese Verrichtung, benebst denen zugleich requirirten Zeugen, nahmentlich Julio Rövern, Bürger und Brauern hieselbst in Osterwieg und Christian Lüdern, Bürgern und E. E. Raths zu Osterwieg Keller-Wirth zu übernehmen und zu expediren, dannenhero mit ihm, dem Herrn Secretario Töpffern morgenden Tages nacher Salzdalum zu reisen, und von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die vorhabende Affairen und Commission selbsten anzuhören und zu empfangen. Als nun ich sothane Verrichtung (jedoch mit ausdrücklichem Beding, so fern solche nicht wider Ihro Kayserliche Majestät das Römische Reich oder wider Ihro Königliche Majest. von Preussen, meine allerseits allergnädigste Herren militiren würden, gestalt solchen falls ich mich dazu nicht verstehen könnte noch würde) anzunehmen, zugesaget, sind wir darauf folgenden Tages, als am 27sten Julii, mit einander nacher Salzdalum gereiset, woselbsten dann Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, mich, den Notarium, benebst denen vorbenannten Zeugen, Nachmittags um zwey Uhr zu Ihr in dero Apartiment oder Gemach fordern lassen, und daselbst uns vorgetragen, was gestalt zwischen Dero Herren Vettern zu Zelle und Hannover und Dero Herrn Bruders Lbd. Lbd. Lbd. ein einseitiger, Ihr und Ihrer Fürstlichen posterität præjudicirlicher Tractat, ohnlängst in Zelle geschlossen worden, und mithin die Zellische Linie dadurch den Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Anton Ulrichen, Dero Herren Söhnen und Nachkommen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg an dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg zustehenden Drittheil vermeintlich an sich erhandlen wollen. Wann aber Sie Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Herr Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, an solchem Tractat für Sich, Dero Söhne und Nachkommen kein Theil nehmen könnten, sondern Ihre im Fürstenthum Lauenburg besitzende Jura gäntzlich und in statu integro vorbehalten haben wolten; Als würden Sie benöthiget, wider vorangeführten Tractat solenniter zu protestiren, zeigten und legten demnach Hochgemeldte Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. folgends beschriebene Protestationes mir und denen Zeugen vor, wovon Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. die Originalia mit dero Siegel verschlossen, und solche in denen Lauenburgischen Landen zu Ratzeburg und sonsten behöriges Orts zu insinuiren gnädigst begehret, die Copien aller mir, dem Notario, zu meiner Nachricht, und solche dem zu errichtenden Instrumento zu inseriren, eingehändiget und zu behalten überlassen, gestalt dann sothane Protestationes sub Lit. A. B. C. D. & E. von Wort zu Wort, wie folgends beschrieben, lauten:

Lit. A.

Herrn Hertzogs Anton Ulrichs Protestations-Schreiben an die zur Sachsen-Lauenburgischen Regierung verordnete Land-Drost und Räthe ergangen.

die 24. Julii 1703.

Von Gottes Gnaden, Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gunst zuvor, Edle, Veste, Hochgelehrte, Liebe Getreue.

Es wird Euch ohn Zweiffel schon kund worden seyn, was für ein Tractat zwischen Unsern Herren Vettern zu Zelle und Hannover, und unsers Herrn Bruders Lbd. Lbd. Lbd. in Zelle geschlossen, und wie dadurch die Zellische Linie den am Fürstenthum Lauenburg Uns und Unsern Erben zustehenden Drittheil vermeintlich an sich erhandeln wollen. Wann Wir aber an solchem Tractat für Uns, Unsere Söhne und deren Nachkommen keinen Theil nehmen können, sondern Uns und Denenselben Unsere in selbigem Fürstenthum besitzende Jura gäntzlich und in statu integro vorbehalten, dero Behuff auch unsere Protestation und Verwahrung bey der am 17. dieses Monats zu Burchdorff gewesenen Conference ad Protocollum, laut beygehenden Extractus, ausdrücklich declariren lassen, so haben Wir Euch dessen hiemit bedeuten, und Euch Eurer Uns und Unsern Descendenten geleisteter Eyde und Pflichte erinnern wollen, und befehlen Euch darneben gnädigst und ernstlich, daß Ihr die bißherige Gesammt-Regierung Unsers Fürstenthums Lauenburg ohne die geringste Veränderung, wie es Eure Eyde und Pflichte erfordern, continuiret, Eure gewöhnliche Relationes anhero ohnausseßlich abstattet, und dahin sehet, daß uns und Unsern Fürstlichen Descendenten an Unserm Rechten in keinem Stück præjudiciret werde, inmassen Wir solches alles auf Eure Verantwortung stellen. Wir wollen hierauf Eurer unterthänigsten Eyd- und Pflichtmäßigen Antwort und Erklärung gewärtig seyn, und verbleiben Euch mit Gnaden wol beygethan. Geben in Unser Residentz-Vestung Wolffenbüttel den 24sten Julii 1703.

Lit. B.

Protestation-Schreiben an das Consistorium daselbst erlassen,

d. 24. Julii 1703.

Von Gottes Gnaden, Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gunst zuvor, Veste, Ehrwürdige u. Hochgelehrte, Liebe Getreue.

Es wird Euch ohnzweiffel schon kund worden seyn, was für ein Tractat zwischen Unsern Herren Vettern zu Zelle und Hannover und Unsers Herrn Bruders Lbd. Lbd. Lbd. in Zelle geschlossen, und wie dardurch die Zellische Linie die am Fürstenthum Lauenburg Uns und Unsern Erben zustehenden Drittheil vermeintlich an sich erhandlen wollen. Wann wir aber an solchen Tractat für Uns, Unsere Söhne und deren Nachkommen kein Theil neh-

men

men können, sondern Uns und denenselben Unsere in selbigen Fürstenthum besitzende Jura gäntzlich in statu integro vorbehalten, dero Behuff auf Unsere Protestation und Verwahrung bey der am 17. dieses Monats zu Burchtorff gewesenen Conference ad Protocollum, laut beygehenden Extractus, ausdrücklich declariren lassen, So haben Wir Euch dessen hiemit bedeuten, und Euch Eurer Uns und Unsern Descendenten geleisteter Eyde und Pflichte erinnern wollen, und befehlen Euch darneben gnädigst und ernstlich, daß Ihr Eure Functiones wie bißhero also ferner in Unsers Gesammt-Hauses und also mit in Unserm Nahmen ohne die geringste Veränderung, wie es Eure Eyde und Pflichte erfordern, ferner exerciret, und Eures Orts dahin sehet, daß Uns und Unsern Fürstlichen Descendenten an Unserm Rechten in keinem Theile præjudiciret werde, inmassen Wir solches alles auf Eure Verantwortung stellen. Wir wollen hierauf Eurer unterthänigsten Eyd- und Pflichtmäßigen Antwort und Erklärung gewärtig seyn, und verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben in Unser Residentz-Vestung Wolffenbüttel den 24sten Julii 1703.

Lit. C.

Protestations-Schreiben an das Hof-Gerichte daselbst,

d. 24. Julii 1703.

Von Gottes Gnaden, Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gunst zuvor, Edle, Veste, Hochgelehrte, Liebe Getreue.

Es wird Euch ohn Zweiffel schon kund worden seyn, was für ein Tractat zwischen Unsern Herren Vettern zu Zelle und Hannover und Unsers Herrn Bruders Lbd. Lbd. Lbd. in Zelle geschlossen, und wie dardurch die Zellische Linie den am Fürstenthum Lauenburg Uns und Unsern Erben zustehenden Drittheil vermeintlich an sich erhandeln wollen. Wann Wir aber an solchem Tractat für Uns, Unsere Söhne und deren Nachkommen kein Theil nehmen können, sondern Uns und Denenselben Unsere in selbigem Fürstenthum besitzende Jura gäntzlich und in statu integro vorbehalten, dero Behuf auch Unsere Protestation und Verwahrung bey der am 17 dieses Monats zu Burchtorff gewesenen Conference ad Protocollum, laut beygehenden Extractus, ausdrücklich declariren lassen, So haben Wir Euch dessen hiemit bedeuten, und Euch Eurer Uns und Unsern Descendenten geleisteter Eyde und Pflichte erinnern wollen, und befehlen Euch darneben gnädigst und ernstlich, daß Ihr Eure Functiones wie bißhero also ferner in Unsers Gesammt-Hauses und also mit in Unserm Nahmen ohne die geringste Veränderung, wie es Eure Eyde und Pflichte erfordern, ferner exerciret, und Eures Orts dahin sehet, daß Uns und Unsern Fürstlichen Descendenten an Unserm Rechten in keinem Theile præjudiciret werde, inmassen Wir solches alles auf Eure Verantwortung stellen. Wir wollen hierauf Eurer unterthänigsten Eyd- und Pflichtmäßigen Antwort und Erklärung gewärtig seyn, nnd verbleiben Euch mit Gnaden wol beygethan. Geben in Unser Residentz-Vestung Wolffenbüttel den 24sten Julii 1703.

Lit. D.

Protestations-Schreiben an die Sachsen-Lauenburgische Ritter- und Landschafft ergangen,

die 24. Jul. 1703.

Von Gottes Gnaden, Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gunst zuvor, Edle, Veste, auch Ehrbare und Weise, Liebe Getreue.

Es wird Euch ohnzweiffel schon kund worden seyn, was für ein Tractat zwischen Unsern Herren Vettern zu Zelle und Hannover und Unsers Herrn Bruders Lbd. Lbd. Lbd. in Zelle geschlossen, und wie dardurch die Zellische Linie den am Fürstenthum Lauenburg Uns und Unsern Erben zustehenden Drittheil vermeintlich an sich erhandeln wollen. Wann Wir aber an solchem Tractat für Uns, Unsere Söhne und deren Nachkommen keinen Theil nehmen können, sondern Uns und Denenselben Unsere in selbigem Fürstenthum besitzende Jura gäntzlich und in statu integro vorbehalten, dero Behuff auch Unsere Protestation und Verwahrung bey der am 17. dieses Monats zu Burchtorff gewesenen Conference ad Protocollum, laut beygehenden Extracts, ausdrücklich declariren lassen: So haben Wir Euch dessen hiemit bedeuten und Euch Eurer geleisteten Huldigungs-Pflicht, deren Wir Euch keines weges zu erlassen gemeinet seyn, gnädigst und ernstlich erinnern wollen, in der Zuversicht, ihr werdet in nichts gehelen, wodurch Uns und Unsern Fürstlichen Descendenten an Unsern fundbaren Rechten præjudicirer werden könne, gestalt Wir hierauf Eurer unterthänigsten Antwort erwarten, und Euch mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben in Unser Residentz-Vestung Wolffenbüttel den 24. Julii 1703.

Lit. E.

Extractus Protocolli, so bey der am 17ten Julii 1703. zu Burchtorff gehaltenen Conference gehalten worden, die Insinuation der Protestationen betreffend.

Dni. Wolfferbytani.

Als man sich separirte, musten Sie annoch anzeigen, daß Sie zu gegenwärtigem Negotio nur von Herrn Hertzog Rudolph Augusts Durchl. allein bevollmächtiget und instruiret wären, und daß ihnen von Herrn Hertzog Anton Ulrichs

Ulrichs Durchl. ein schrifftlicher Befehl zugekommen, allhier Ihrentwegen zu declariren, daß, weiln der von Ihro mit-beliebte Gesamt-*Tractat* in einen einseitigen verändert, Ihr davon kein Project communiciret, weniger Dero Gutfinden und Erinnerungen darüber erwartet, sondern mit Ihres Herrn Brudern Durchl. allein vollenzogen und geschlossen worden, so wären Sie dadurch in den Stand gesetzet, an solchen *Tractat*, und an der ietzigen Conference keinen Theil zu nehmen, kömen sich auch der *Possession* im Sachsen-Lauenburgischen ehender nicht begeben, als biß auch mit Ihro billige und sichere Tractaten deßwegen gepflogen, und also ein vollkommener und verbündlicher Vergleich gemacht werden würde, ꝛc.

Als ich nun, benebst denen Zeugen, sothane Commission an- und übernommen, sind wir per posta uff Ratzenburg gangen, und am ersten Augusti, Morgens früh um 3. Uhr, daselbst angelanget. Nachdem wir nun, so viel in Kürtze der Zeit und mit Behutsamkeit geschehen können, sowohl von der Landes-Regierung, und denen fürnehmsten Regierungs-Personen und Landes-Ständen einige Nachricht eingezogen, haben wir, ich der Notarius, benebst denen vorgemeldten requirirten Zeugen, uns bey Ihro Excellenz, dem Herrn Land-Drosten von Werpup, in dessen Logiment Vormittags um zehen Uhr angefunden, und uns bey demselben anmelden lassen, worauf der Cammer-Diener mich, den Notarium, befraget, der Herr geheime Rath, Herr von Werpup, verlangte zu wissen, wer ich, und was mein Suchen wäre: Worauf ich den Cammer-Diener zur Antwort gegeben: Ich wäre ein *Advocat* aus dem Halberstädtischen, mein Suchen aber wolte ich Ihro *Excellenz* gern selbst vortragen, welches dann der Cammer-Diener wieder berichtet, und darauf zur Antwort zurück gebracht, ich möchte zu dem Herrn geheimten Rath allein hinauf auf sein Gemach kommen, die andern aber, zeigende auf die bey mir habende Zeugen, solten darunten bleiben. Gieng derohalben ich die Treppe hinauf, die Zeugen aber anbey mit Wincken bedeutend, sie solten mir folgen, welches dann dieselbe auch allmählich thaten, darauf trat ich bald zu dem Herrn von Werpup, welcher sofort vorn und nahe bey der Thür sich befand, in sein Gemach, dessen Eingang und die Thür Südenwärts, die Fenster und der Prospect aber Nordenwärts giengen; So fort beym Eintritt brachte ich mit wenigem meinen Anspruch in folgenden an, Ihro *Excellenz* möchten nicht verübeln, daß ich die hohe Ehre, Deroselben auffzuwarten, und einige Affairen vorzutragen, suchte; hierauf antwortete der Herr von *Werpup*: Was dann die Affairen wären? Darauf griff ich zur Tasche, langete zweene von denen versiegelten Protestationen, nemlich (1.) die so an die Lauenburgische Regierung, (2.) die an dasiges *Consistorium* gestellet, hervor, und offerirte solche, benebst Anführung, Ihro *Excellenz* würden den Inhalt selbst mit mehrern ohnschwer zu ersehen belieben. Indem ich nun die versiegelte *Protestationes* in der Nähe, so daß der Herr von *Werpup* das Siegel cognosciren, auch die Auffschrifften lesen kunte, offerirte, versetzte der Herr von *Werpup*: Meinet der Herr, daß er, als Notarius, Uns eine Protestation übergeben wolle? Dergleichen werde und kan ich nicht annehmen, kan ich aber sonsten Ihro Durchl. dem Herzoge Anton Ulrichen, worinnen dienen, will ichs gerne thun, allein in diesem Fall ist mir von Zelle ein anders befohlen, und haben wir von dar schon gemessene Ordre, was Massen wir, wann ein Notarius mit einer Protestation sich anfinden würde, denselben empfangen, und wie wir mit demselben verfahren sollen, wolle sich also der Herr, mich den Notarium meinend, für Ungelegenheit hüten. Wie ich nun hierbey anführte, es würde von mir nichts anders, als alles mit Glimpff und Bescheidenheit gesuchet, und erforderte solches mein Amt und Instruction, ich auch darauf Mine machte, die Protestationes auf einen daselbst im Gemach nahe bey der Thür stehenden Stule niederzulegen, sahe der Herr von Werpup mich von der Seite an, und bedeutete, ich möchte ihn nicht veranlassen und benöthigen, anders wider mich zu verfahren, und wäre es Zeit, daß wir in Höflichkeit voneinander kämen. Weiln ich nun sahe, daß so wohl vor dem Gemach der Ratzenburgische Pedell, der Cammer-Diener, ein Cantzley-Bothe, deßgleichen auf der Treppe und unten im Hause des Herrn von Werpups übrige Diener, und andere Personen mehr, sich befunden, und übrigens durch das vorhero in Ratzeburg Vormittags hindurch, ehe wir zu dem Herrn von Werpup giengen, durch den dasigen Pedellen von mir und denen Zeugen beschehene vielfältige recognosciren, indem der Pedelle hie und da genaue Kundschafft auf uns geleget, auch den einen Zeugen, Christian Lüdern, selbsten deßhalb auf öffentlicher Gasse befraget, die Officirs und Soldaten auch hin und wieder nach den Thoren lieffen, und anbey wir gar wohl sahen, daß unsere Personen wohl observiret wurden, einige Einwohner in Ratzeburg auch selbsten, daß was sonderliches vor seyn muste, muthmasseten, als erachtete ich am rathsamsten zu seyn, um uns in unsern Affairen nicht zu prostituiren oder prostituiren zu lassen, uns daselbst nicht länger auffzuhalten, nahm dannenhero bey dem Herrn von *Werpup*, welcher noch aus dem Gemach biß meist an die Treppe mit heraus gieng, meinen Abtritt, berieff aber bey meinem Abtritt, in Gegenwart des Herrn von *Werpups*, die *requirirte* Zeugen, welche daselbst vor dem Gemach, oben auf der Treppe stunden, zu Zeugen an, daß ich die in Händen habende Brieffe an Ihro Excellenz, dem Herrn von Werpup, hätte übergeben, derselbe aber solche nicht annehmen wollen, wie dann sowohl dieses, als auch vorangeführtes, welches ich gegen den Herrn von Werpup, und derselbe hinwieder gegen mich gesprochen, die auf der Treppe nahe vor dem Gemach stehende Zeugen wohl gehöret. Als wir nun hierauf so fort nach unsern Quartier oder Logiment uns verfügten, und ich meine Reise-Kleider wieder angeleget hatte, machten wir uns fertig, von dar zu reisen, versiegelte meinen Kuffer, und übergab solchen dem Wirthe,

um

um denselben mit der Schwerinischen Post auf Hamburg zu senden. Ehe wir nun aus Ratzeburg reiseten, sprachen wir ersten annoch einsten bey unserm dasigen Landsmann, einen Hutmacher, Nahmens Hennig Gronau, welcher fast gerade gegen dem Herrn von *Werpup* über wohnete, um bey demselben Abschied zu nehmen, ein. Als wir aber vor ietzo den Hutmacher nicht zu Hause antraffen, wolten wir uns nicht länger auffhalten, da dann, als wir erwehnten, von dar auf Möllen, zu des einen Zeugen, Christian Lüders, Befreundten zu reisen, die Hutmacherschе sich erbot, der Zeugen Manteln durch ihren Sohn, so ein Junge etwa von 14. à 15. Jahren, uns vorhero hinaustragen, und uns durch denselben den Weg nach Möllen (von dar wir aber weiter nach Godow, zu dem Land-Marschall, Herrn von Bülow, zu reisen, und demselben so wohl die an das Hof-Gerichte, als an Ritter- und Landschafft abgelassene *Protestationes* zu überreichen, Vorhabens waren,) weisen zu lassen, worauf dann der Junge fortgegangen, und um eine kleine Weile wir nachgefolget. Indem wir nun die Strasse hinunter nach dem Thor giengen, gieng der dasige Gerichts-*Secretarius*, (welcher uns vorher also genadnt und bekandt gemacht worden war) benebst noch einer Person, so schwartz gekleidet, und mit Reise-Equipage und linnen Stiefeletten versehen war, gerade vor uns nach dem Thor. Als wir nun, benebst der Hutmacherschе, welche uns biß vor das Thor das Geleit geben wolte, durch das Thor biß an die äusserste Schild-Wache kamen, fanden wir daselbst den vorgemeldten und uns also benanten Gerichts-Secretarium nebst der vorgemeldten schwartz-gekleideten Person (welcher letztere, wie wir noch des Abends in einem Holsteinischen Dorffe, Nahmens Grande, erfuhren, der Korn-Schreiber von Mehren war) vorn an der Wache, welche beyde uns dann bey unserer Ankunfft andeuteten auf den daselbst stehenden Jagt-Wagen, welcher mit sechs Bauer-Pferden bespannet war, uns zu setzen, und uns an Ort und Ende, dahin es befohlen wäre, bringen zu lassen. Wie ich der Notarius nun erwehnte, was dann dessen für Ursach wäre, ich hätte ja von dem Herren von Werpup mit guter Höfflichkeit Abschied genommen, man möchte uns unsere freyen Strassen reisen lassen, so antworteten diese beyde doch hierauf, sie müsten thun was ihnen befohlen wäre; Und als ich dem Gerichts-Secretario unsern Pass, welchen wir aus unserer Wohn-Stadt Osterwieg mitgenommen, vorzeigete, sagte er, was ihnen der Pass angienge, man solte nur nicht viel Wesens machen, weßhalb ich dann sagte: Wann wir es ja thun solten, so könnten wir uns vor jetzo wider Gewalt nicht schützen, sie möchten mir aber jedoch meinen Kuffer, welcher annoch im Wirths-Hause in Verwahrung stünde, mitzunehmen verstatten, welches sie dann auch verwilliget, und darauf den Kuffer durch zwey Kerle aus dem Wirths-Hauß abholen und bringen lassen. Worauf dann als der Kuffer auf den Wagen gesetzet, ich noch zu den umstehenden Leuten, welche uns mit Verwunderung ansahen, gesaget: Nun wir wollen uns aussetzen, wir sind weder Schelme noch Diebe, daß uns die Leute hier so ansehen, wir wollen unsere Sachen vor aller Welt verantworten, und freuen uns unsers guten Gewissens. daß wir uns für niemand scheuen und für nichts fürchten dörffen. Worauf ich der Notarius dann so fort auf den Wagen gestiegen, die Zeugen aber sich annoch sperren und entschuldigen wollen, welches aber nichts geholffen, sondern sie par force zum Aufsitzen genöthiget worden, da wir dann so fort fortfahren, und durch zweene mit Flinten versehene reitende Convoyers (deren einer mit einem grünen Rock, der Zöllner und Schütze von Fredeburg, der andere aber mit einem grauen Rock, der Amts-Voigt von Ratzeburg, gestalt wir solches des Abends darauf in Grande, von dem dahiesigen Wirthe, Nahmens Müller, erfuhren) begleitet worden, unterwegens aber zu zweymahlen durch den Korn-Schreiber uns ein Krug Bier, wovon er uns zugetruncken, præsentiret worden. Als wir nun von zwölff Uhr zu Mittage an, biß an den späten Abend starck gefahren, und theils durchs Lauenburgische, theils durchs Lübeckische, theils durchs Holsteinische Gebiet u. Jurisdictiones (wie uns der Korn-Schreiber von Mehren selbsten beym durchpassiren referiret,) mit Gewalt durchgeführet worden, sind wir letztens zu Grande einem Holsteinischen Dorffe, ohnweit von Trittow und fünfftehalb Meilen von Ratzeburg belegen, mit dem Wagen ankommen, da dann der Korn-Schreiber von Mehren denen Fuhrleuthen befohlen, vor das Wirths-Hauß zu fahren, welches dann auch geschehen. Worauf als der Wagen stille gehalten, der Korn-Schreiber aufgestanden und gesaget: Es ist mir von meiner Herrschafft befohlen, Sie biß hieher zu bringen. Nun haben sie einen guten Wirth, bey dem können sie speisen und ausruhen, und hernach ihren Weg reisen. Worauf wir dann aufgestanden, uns ins Wirths-Hauß zu begeben, und des Abends daselbst, wiewohl es allbereit finster wurde, mit dem Korn-Schreiber und Schützen oder Zöllner von Fredeburg gespeiset, der Amts-Voigt aber ist noch vor der Mahlzeit (weilen er zu seiner ohnweit von Grande wohnenden Schwester zu reisen erwehnte, und deshalben von dem Korn-Schreiber von Mehren Permission bat) weg geritten; Nachdem wir nun gespeiset, ist der Korn-Schreiber mit dem Zöllner und Schützen von Fredeburg, benebst denen Fuhrleuten von Grande wieder ab- und weggereiset, ich und die bey mir habende Zeugen aber haben des Nachts zu Grande ausgerastet, und weil wir durch solche wider uns gebrauchte gewaltsame Procedur von denen fernern Actibus Insinuationum abgehalten worden, und der eingezogenen Erkundigung nach, allerhand Gefahr zu befürchten gehabt, bey solcher Bewandtniß aber die insinuationes pro factis billig zu achten, so sind wir folgendes Tages auf Hamburg und so weiter zurück per posta auf Braunschweig und Wolffenbüttel, und von dar auf Salzdalum gereiset, und haben

Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Anton Ulrichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg von allen Relation abgestattet, worauf dann dieselbe mir dem Notario gnädigst committiret und mich requiriret, ein Instrumentum über vorgemeldten Verlauff der Sachen in formâ probante zu verfertigen.

Demnach nun ich ratione officii solches nicht recusiren können, als habe alles dessen zu Uhrkund, gegenwärtiges Instrumentum darüber verfertiget, solches von Wort zu Wort meinem Protocollo ingrossiret, in gegenwärtiger Form ausgefertiget, eigenhändl. geschrieben u. unterschrieben auch mit dem mir allergnädigst anvertraueten Notariat- und gewöhnlichen Hand-Signeten bedrucket, dañauch zum Uberfluß durch die von mir requirirte Zeugen, welchen es von Wort zu Wort vorgelesen, und ihnen dessen ohn dem sattsam bekannten Inhalt verständiget, eigenhändlich unterschrieben worden. So geschehen Osterwieg im Jahr Christi, Indiction und Kayserlicher Regierung, wie vorgemeldt, am zehenden Tage des Monaths Augusti.

(L. S.)

Conrad. Kirchhoff,

Imperator. autoritate Notarius jurat. publ. ad hæc debito ac legitimo modo requisitus ac rogatus in fidem scripsit, subscripsit ac subsignavit.

(L. S.)

Julius Röver, } als Zeugen.
Christian Lüder, }

Num. XII.

Schreiben von Herrn Hertzog Georg Wilhelm von Zelle, an Herrn Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig, den 6. Septembr. 1703. die Retradition des Amts Campen betreffend.

Unsere ꝛc.

Euer Lbd. ist am besten bewust, was wir unsers Theils wegen wieder Herstellung des, durch die vor einigen Jahren sich eräugten Dissensiones, unterbrochenen guten Vernehmens und der vorigen Union in Unserm gesamten Hause, nach und nach, zumahlen aber nach dem den 19. Aprilis des letzt-verwichenen 1703. Jahrs zu Braunschweig errichteten Vergleich, für ein Verlangen spüren lassen, und wie wir, da Euer Liebd. eine gleichmäßige Intention hiezu gezeigt, auf dero im Herbste zu Ebstorff deshalber mündlich beschehene Erinnerung die Veranlassung gethan, daß, nach Anleitung des Articuli Separati vor erwehnten Braunschweigischen Vergleichs, beyderseitige Ministri um sich, wie vorgedachter heilsamer und gemeinnütziger Zweck zu erreichen seyn möchte, zu vernehmen, zu Burgdorff zusammen geschickt worden, und wie folglich solche allda angefangene Handlung nach und nach zwischen Unsern und Euer auch dero Herrn Brudern Hertzogen Anthon Ulrichs Euer Liebd. gemeinschafftlichen dazu bevollmächtigten geheimen Räthen continuiret, und endlich das Project des Vergleichs, nach vielfältiger von ermeldten geheimen Räthen beschehenen Uberlegung, eingeholten offtmahligen Instructionen, auch dabey gethanen, und Unser Seits, so viel sich immer thun lassen wollen, admittirten monitis, auf Ihrer, der Geheimen Räthe Geständniß, daß Sie dabey nichts weiter zu erinnern wüsten, ajustiret worden; Nicht weniger ist Euer Liebd. bekannt, daß, als zu Anfangs solcher Handlung von wegen Euer- und hochgedachten Dero Herrn Bruders Lbd. Lbd. der Antrag geschehen, daß man Ihnen für Ihren an denen Lauenburgischen Landen habenden Antheil eine an der Weite ihren Landen näher gelegene Erstattung geben möchte, wir zwar dagegen vorstellen lassen, daß man dem Hause Wolffenbüttel seinen Antheil und Jura an gedachten Landen lieber lassen wolte, auch bey dermahliger Handlung die zu dem Lauenburgischen Permutations-Werck nöthige Untersuchung und Calculation zu weitläufftig fallen würde; Als man aber derseits deshalber weiter Instanz gemachet, und auf dieser Permutation iminerhin bestanden, haben wir endlich, um zu zeigen, wie wir auch hiedurch alle Facilität zu einer völligen Vereinigung beyzutragen geneigt, auch darinn gewilliget, und vermittelst des errichteten Separat-Articuls, Euer Lbd. Hause, (ob man gleichwohl gesehen, daß bey denen bekannten Umständen wir dabey mercklichen Schaden zugewarten haben würden) mit und nebst der von Uns beschehenen Ubernehmung der auf diesem Lande hafftenden schwehren Schulden-Last 10000. Reichsthaler Intraden an Land und Leuten zu cediren und zu überlassen versprochen. Und ob nun zwar hochgedachter dero Herrn Bruder Hertzog Anton Ulrichs Liebd. immittelst andere Resolution gefasset, und um den Schluß dieser Handlung zu hindern ein höheres Æquivalent für das Wolffenbüttelsche Antheil am Lauenburgischen begehret, auch endlich nicht allein, um die mit Vollziehung solcher, obgleich in ihrem Nahmen mit negotiirten Punctation und Separat-Articuls zu evitiren, sich von Wolffenbüttel weg- und nach dem Königlichen Preußischen Hofe begeben, sondern auch daselbst sich dahin engagiret, daß sie, ohne des Königs von Preussen Einrath und Gutbefinden, die Tractaten wegen des Vergleichs nicht wieder antretten wolten; So haben wir dennoch, in Ansehen Euer Lbd. damahls gezeugten Fermeté, und mehrmahls wiederholten Versicherungen, mit derselben, als Capite Familiæ, und ältesten regierenden Herrn, über solche Punctation und Separat-Articul Uns weiter zu vernehmen resolvirt, und nach deren beyderseitigen Vollziehung nicht allein die Handlung wegen der 10000. Reichsthaler jährlicher Revenüen und Abtretung des dazu destinirten Amts Campen fortzusetzen, sondern auch, nachdem vielermeldter Vergleich und Separat-Articul den 20sten

Julii

Juli letzthin zu **Burgtorff** von Uns beyderseitig vermittelst einer darüber entrichteten Acte, confirmiret, gedachtes **Amt Campen** mit allen dessen Pertinentien, u. dadurch eine Summa von 10752. Reichsthaler, also noch ein ansehliches mehrers als versprochen worden, an jährlichen Intraden würckl. abtreten und anweisen lassen; Und wie nun wir u. mehr hochgedachten **Unsers Vettern Liebd.** bey allen solchen Umständen, und da man an Seiten Unsrer Linie demjenigen, wozu man sich in viel erwehntem Tractat obligirt, ein völliges Genügen geleistet, Uns billig keines andern versehen sollen, als daß von Seiten **Euer Liebd.** desgleichen geschehen, und demjenigen, was Sie so wohl in vielermeldtem Vergleich schrifft- als mündlich versprochen, den Effect gegeben haben würden: Also hat Uns nicht wenig supprenniret, daß **Euer Lbd.** von demjenigen, was wegen der offtgedachten Unsers **Herrn Vettern Liebden der Chur-Würde** halber zulassenden Præcedenz in viel-erwehntem Vergleich stipuliret, abzugehen, und daher die zu **Burgtorff** versprochene Projects, der andero Collegia und das **Berg-Amt auf dem Hartz** ausfertigen und fortgehen zu lassen sich geweigert, zwar haben wir Anfangs dafür gehalten, daß solches ein Mißverstand, und **Euer Liebden** in die Gedancken gebracht seyn möchten, als ob man dem **Hause Wolffenbüttel** die Alternation beym Directorio auf dem Communion-Bergwercke disputirlich machen wolle; Nachdem wir aber aus der Resolution, so **Euer Liebd.** dem von Unsers **Herrn Vettern Liebden** an dieselbe, um sich darüber zu eclairciren, und allenfals **Euer Lbd.** nöthige repræsentationes zu thun, abgeschickten Geheimen Cammer-Rath und Berg-Hauptmann **von dem Busch** ertheilet, ersehen, daß **Euer Lbd.** von denenjenigen, welche mehr-erwehnten Vergleich übern Hauffen zu werffen intendiren, beygebracht worden, daß es, ohnerachtet solchen Tractats, bey der bißherigen Observanz sein unveränderliches Verbleiben haben müsse, **Euer Liebd.** auch daher verlangen wollen, daß man es, derer jurium Domus, und derer Effecten halber, bey den **Erbverträgen** und der Observanz **überall unverändert** lassen möchte; So hat uns solches billig um so viel unvermutheter und befremdeter vorkommen müssen, weil aus dem Contexte des diesen Punct concernirenden Articuli 4. offtgedachten Vergleichs gantz klar und deutlich erhellet, daß besagter Punct der Præcedenz, welche von **Wolffenbüttel**, **Hannover**, als Electori überlassen, von der vormahligen Observanz ausgenommen, und nur darbey bedungen worden, daß es **im übrigen** bey solcher vorigen Observanz und denen Pactis Domus &c. gelassen werden solle; Und ob Wir nun wohl aus oberwehnter **Euer Liebd.** Resolution nicht anders, denn daß dero Gemüth durch einiger widrig gesinneter Leute Anbringen und irriger Interpretation des Vergleichs, dieser Sache halber merctlich verändert seyn müsse, wahrnehmen, und daher fast vergeblich achten können, deroselben desfalls einige weitere Vorstellung thun zu lassen; So haben wir jedoch oberwehnte Unsere für die Union Unsers gesammten Hauses und dessen darauf vornehmlich beruhende Wohlfahrt führende gute Intentiones desto mehr an den Tag zu legen, Unsern Geheimen Rath von Bernstorff, um **Euer Liebden** die wahre Bewandniß der Sache zu repræsentiren, nach **Braunschweig** abzuschicken, resolviret; Nachdem aber Er, jetztgemeldter Unser Geheimer Rath, bey seiner Rückkunfft referirt, daß **Euer Liebd.** auf solcher ihrer dem Geheimen Cammer-Rath und Berg-Hauptmann **von dem Busch**, ertheilten Resolution unbeweglich bestünden, und alle seine gethane Vorstellungen bey derselben nicht Platz finden können, auch jemand des dortigen Geheimen Raths behaupten wollen, daß in genere bey allen negotiis Domus und denen Sachen so selbiges angiengen, man bey vormahliger Ordnung und Rang, des gemachten Tractats ungeachtet, verbleiben müsse; So müssen Wir und offtbesagtes Unsers **Herrn Vettern Liebd.** zwar solches dahin gestellet seyn lassen, aber auch nunmehro, da **Euer Liebd.** in solchem Punct von dem Vergleich abgegangen, denselben nicht anders als vor aufgeruffen, und Uns also auch Unsern Theils an denselben nicht weiter gebunden achten; Und wie nun bey so gestalten Sachen am besten auch nicht mehr dann billig ist, dann daß alles hinwiederum in den Stand, worinn es vor solchem Vergleich gewesen, gesetzet werde; Also ersuchen Wir **Euer Liebd.** hiemit, Sie wollen **Uns das Amt Campen** in aller Masse, als Wir solches vorher besessen, und deroselben jüngsthin extradiret worden, je eher je lieber wieder abtretten, und zu dessen Retradition dero dazu deputirende Räthe, wie Wir die Unsrige, auf den 14ten dieses zu gedachten **Campen** einkommen lassen; Wir hingegen stellen Deroselben anheim, **ob Sie dero aus dem Lauenburgischen zurück gezogene Mannschafft wieder dahin schicken wollen;** massen Wir dann bey gedachter Retradition **des Amts Campen** die Ordres an unsere Regierung **zu Ratzeburg** und übrige Collegia, daß Sie es ratione der dem **Fürstlichen Hause Wolffenbüttel an den Lauenburgischen Landen** competirenden Antheils und jurium in pristinum statum wieder setzen sollen, extradiren lassen werden; Wir wollen hierüber **Euer Liebd** fordersame und positive Resolution erwarten, und seyn im übrigen erbietig, biß dahin, daß es der Göttlichen Direction gefällig die Gemüther also zu lencken, daß **eine nähere und völlige Vereinigung in Unserm Hause gestifftet werden könne**, Unser Seits an allen Freund-Vetterlichen Bezeugungen und guter Correspondentz es nicht ermangeln zu lassen; Wie Wir dann deroselben auch sonsten zu Erweisung Freund-Vetterlichen Diensten geflissen verbleiben. **Zelle** den 6. Sept. 1703.

An Herrn Hertzog Rudolph August zu Braunschweig-Wolffenbüttel.

Georg Wilhelm ꝛc.

Num. XIII.

Antwort-Schreiben von Hertzog Rudolph August zu Braunschweig an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle den 17. Septembr. 1703. in vorhergehender Sache.

Mit Beylag Lit. A.

Durchleuchtigster Fürst ꝛc.

EUer Lbd. Freundvetterliches Schreiben vom 6ten hujus ist mir durch dero abgeschickten Geheimen Secretarium **Stambcken** wohl behändiget, und habe ich daraus nicht ohne Gemüths-Bewegung wahrgenommen, was gestalt dieselbe deswegen, weil ich auf der dem **Geheimen Cammer-Rath und Berg-Hauptmann von dem Busch** in Puncto der von des **Herrn Churfürsten zu Hannover Lbd.** in gemeinschafftlichen negotiis prætendirten Præcedenz ertheilten Resolution, derer von dero **Geheimen Rath von Bernstorff** geschehenen Vorstellungen ungeachtet, unbeweglich bestanden, den zwischen deroselben und mit errichteten Vergleich vor ausgeruffen, und sich Ihrer Seits daran nicht weiter gebunden achten, auch daher die Retradition des mir angewiesenen **Amts Campen** verlangen, und dazu eventualiter einen terminum zur Zusammenkunfft vorschlagen wollen. Gleichwie nun an **Ew. Lbd.** wahren Intention, die wieder Vereinigung Unsers Gesamt-Hauses zu befördern, ich niemahls gezweiffelt, auch die deswegen von deroselben bißhero übernommene Bemühung Lebenslang Danck-nehmig erkennen werde; Also hoffe ich hingegen, es werden dieselbe auch von meiner in dieser Handlung erwiesenen Auffrichtigkeit und exuperantia bonæ fidei um so viel mehr überzeuget seyn, als ich die bey meiner Anwesenheit zu Zell mir vorgelegte Punctation und Separat-Articul, ungeachtet die hiesige Geheime Räthe bey der Conferenz zu **Burgtorff** selbige zu signiren Bedencken getragen, auch darinnen, wie ich nachhero berichtet worden, verschiedenes zu **Euer Lbd.** und dero Linie Vortheil und mehrer Versicherung nach der Conferenz hinzu gethan und verändert worden, ohne einigen Anstand und Rückfrage unterschrieben und vollzogen habe. Ich bleibe auch noch des **unveränderlichen Vorsatzes**, alles was dergestalt abgehandelt und verglichen worden, mit treuen Hertzen zu erfüllen, und werde es an mir, daß die errichtete Recesse ihren wahren und einem ieden in die Augen leuchtenden Verstande nach ihre vollkommene Krafft erreichen, niemahls erwinden lassen; Und gleichwie mich daher um so viel mehr betrübet, daß **Euer Lbd.** von mir præsumiren können, ob sey mein Gemüth durch widrig gesinneter Leute Anbringen verändert, und zu irriger Interpretation des Vergleichs verleitet worden; Also werden dieselbe im Unguten nicht vermercken, wann ich hiemit in möglichster Kürtze vorstelle, daß die von mir an den Geheimen Cammer-Rath **von dem Busch** extradirte Resolution, sowohl der dißeits iederzeit geführten und bey denen Conferenzen öffentlich declarirten, auch von dero Ministris niemals contradicirten Meinung, als auch dem Tenori des verfaßten Vergleichs allerdings gemäß sey. Daß man allhier niemals der Meinung gewesen, von denen in Unserm Gesamt-Hause per Pacta & observantiam stabilirten juribus Senii, und davon dependirenden Rang und Ordnung etwas nachzulassen, ergeben die zu **Burgtorff** gehaltene Acta und Protocolla klärlich, wovon zu **Ew. Lbd.** beliebigen Erwegung ich nur mitgehenden kurtzen Extract sub Lit. A. beylegen will, und haben Dero Geheime Räthe dem hiesigen Vortrag so gar nicht widersprochen, daß Sie auch bereits auf den Casum, wann ein Tertius concurrirte, gedacht, und sonst vielfältig contestiret, daß man mir und meiner Linie die Jura Senii nicht in dem allergeringsten schmälern wolle. Anlangend den tenorem recessus, wird daraus ein jeder, so ohne Præoccuppation selbigen ansiehet, finden, daß **die Præcedenz Hannover nicht** purè **und** simpliciter, **sondern** respectivè **und in Absehen der Chur-Dignität eingeraumet** worden, die klaren Worte desselben seynd folgende:

> Die Præcedenz wird von **Wolffenbüttel**, Hannover, als Electori, gelassen ꝛc. Im übrigen allen bleibt es bey denen Pactis Serenissimæ Domus, und denen darinnen auch der Observanz gegründeten Juribus Senii und deren Effectibus.

Es sustiniren **Unsers Vetters zu Hannover Lbd.** ja notoriè duplicem personam, und erhellet aus der von Ihr täglich gebrauchenden titulatur, daß Sie sich so wohl des **Heil. R. Reichs Churfürsten, als einen Hertzog von Braunschw. Lüneburg** nennen. **Als** Electori habe ich derselben **den Rang und Vortritt** überlassen, werde auch in loco tertio, und wo Sie **als Churfürst** zu considériren, Ihr niemahls die geringste Difficultät erregen. **Im übrigen allen aber, wo Sie nicht als Churfürst, sondern als Hertzog von Braunschweig allein** concurriren, welches denn bey der Communion **am Hartze** und andern Unsern Gesamt-Hauß angehenden Angelegenheiten unstreitig geschiehet, lasse ich es lediglich, und nach der deutlichen Disposition des Vergleichs, bey denen in des **Hauses Erb-Verträgen** und der Observanz gegründeten Ordnung und Juribus Senii, und zwar um so viel mehr, weil in meinem Vermögen nicht ist, in dergleichen notorischen, und durch die unläugbare Possession befestigten Rechten etwas zum Nachtheil meiner Linie zu vergeben. **Euer Liebd.** haben doch die Gedult, erwegen **diese meine in der unwidersprechlichen Warheit gegründete Vorstellung** nach dero hohen Gemüths-Billigkeit, und urtheilen so dann höchst-erleuchtet, ob mir absque injuriâ beygeleget werden könne, daß ich den zwischen Uns beliebten Vergleich violiret, und **ob deswegen das mir vor Uberlassung der Lauenburgischen** Jurium cedirte **Amt Campen wieder zurück verlanget werden möge**: Ich will vorjetzo nicht anführen, daß, wann ja in dem Recessu noch einige Ambiguität, deßgleichen doch wol kein Unpassionirter finden wird, enthalten seyn sollte, die Interpretation nach der bekannten Regul, gegen **Euer Lbd.** und dero Linie, da Sie das Project

des

des Vergleichs entwerffen lassen, nicht aber gegen mich, der ich solches nur auf guten Glauben und mit aufrichtiger Friedens-Begierde unterschrieben, geschehen müsse; Sondern nur dieses noch erwehnen, daß die Cession **des Amts Campe** mir ja nicht wegen der Agnition des Electorats und Uberlassung der Præcedenz, sondern darum geschehen, weil ich **dem an den Lauenburgischen Landen habenden Antheil** renunciret und abgesagt. Ich weiß zwar wohl, daß die hiesige Geheime Räthe darauf angetragen, daß man alle in die Tractaten gebrachte Puncta in eine Handlung fassen, und sich darüber überhaupt vereinigen möchte; Nachdem aber **Euer Liebd.** gefällig gewesen, die Handlung wegen **des Lauenburgischen** und derer übrigen Differentien zu separiren, darüber auch separate Recesse und Vergleiche abfassen zu lassen, so könte ja, wann gleich der eine Recess, wie ich doch nicht absehen kan, rückgängig werden sollte, deßwegen die andere, und mit jenem keine Gemeinschafft habende Handlung nicht aufgehoben werden. Ich kan also noch zur Zeit keinen Schein Rechtens ersinnen, warum mir die Restitution des ex titulo oneroso abgetretenen **Amts Campe** angemuthet werden könne, bin auch von **Ew. Lbd.** Welt-bekannten teutschen Redlichkeit versichert, Sie deswegen weiter in mich nicht dringen, sondern dero vielgeltende Freund-Vetterliche Bemühung vielmehr dahin anwenden werden, daß man zu Hannover von mir, was moraliter unmüglich, nicht begehren, sondern es alles bey demjenigen, was einmahl beliebet u. geschlossen, ohne Veränderung und unbillige Extension der Recesse lassen möge. **Euer Lbd.** werden hierdurch die blâme und den Unglimpff, welcher sonst auf Unser Gesambt-Hauß redundiren würde, von demselbigen abwenden, dero für das gemeinsame beste habende hohe merita vermehren, und mich kräfftig obligiren, Lebenslang in aufrichtiger Ergebenheit zu beharren ꝛc. Den 17. Sept. 1703.

Rudolph Augustus.

Beylage Lit. A.

Extract Aus denen Burchtorffischen Conferenz-Actis, in der am 24sten Febr. A. C. übergebenen disseitigen Gegen-Erklährung, ist §. 3. enthalten.

WAnn die Agnition **des** Electorats geschehen wird, so ist dabey nicht mehr als billig, daß die Jura Senii, nach den **Erb-Verträgen, dem Hause Wolffenbüttel** in allen Stücken integra bleiben; Wie dann auch, wann man in negotiis Domus zusammen kömmt, die Præcedenz juxta prærogativam ætatis religiret wird. Wann aber in loco tertio **ein Hertzog von Wolffenbüttel mit dem** Electore concurriren solte, würde diesem, der **Vortritt** zu lassen, und auf gleiche Masse mit der Concurrence beyderseitiger Ministrorum es zu halten seyn

Hierauf hat man **Zellischer Seiten** des folgenden Tages, als den 25sten Febr. besage Protocollum de eodem dato geantwortet: Man wolte sich darüber particulariter vernehmen, und würde es keine Difficultät haben; Wann aber ein tertius bey den negotiis Domus concurrirte, so **Hannover** nachgienge, für **Wolffenbüttel** aber die Præcedenz hätte, so würde Elector nicht zu postponiren seyn.

In fidem Protocolli

S. J. Böttticher.

Num. XIV.

Ferneres Schreiben vom Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle, an Herrn Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Wolffenbüttel den 19. Septembr. Anno 1703. in eben dieser Sache.

Durchleuchtigster Fürst ꝛc.

Euer Liebden freund-vetterliches Antwort-Schreiben vom 17ten dieses, hat der allhie gewesene Expresser wohl gelieffert, und habe ich dasselbe mit aller Attention durchgelesen und erwogen; Ich bedaure gar sehr, daß, da ich nichts mehr wünsche, als mit **Ew. Lbd.** in vollkommenem gutem Vernehmen zu leben, und alles, was solcher auffrichtigen Intention bißher hinderlich seyn können, auffs sorgfältigste aus dem Wege geräumet zu haben vermeine, ich demnach itzo mit **Ew. Lbd.** mich in so diverser Meinung sehen muß.

Ew. Lbd. Recht- und Billichkeit-liebendes Gemüth ist mir viel zu wohl bekandt, als daß ich glauben solte, daß Sie für sich etwas, so abgeredet worden, zurück ziehen wollen; Ich bin vielmehr gäntzlich persuadiret, daß **Euer Liebden** auf die dem Articulo 4to des mit ihr getroffenen Vergleichs anitzo gebende widrige Deutung nimmer gerathen seyn würden, wann Ihr dieselbe nicht von denjenigen, welche gerne sehen, daß solcher Tractat ohne Effect bleiben möge, beygebracht, und darinn immer mehr und mehr gestärcket worden, in welcher Meinung dann mich um so mehr bestätiget, weil **Ew. Lbd.** gegen meinen geheimen Rath v. Bernstorff, nur von der Præcedenz beym Directorio bey dem *Communion*-**Bergwerck auf dem Hartz,** und bey der *Universität* **zu Helmstädt,** und daß Sie sich deren nicht begeben könten, Erwehnung gethan, nunmehr aber solches auf alle negotia unsers Hauses extendiren wollen.

Und ob ich nun zwar bey solcher Bewandniß fast zweiffeln muß, **ob etwan die Euer Liebd. deßhalber zuthuende weitere** *repræsentationes* **einigen** *Ingress* **finden möchten;** So habe ich iedoch, um hierunter an mir nichts erwinden zu lassen, **Ew. Lbd.** noch ein und anders zu Gemüth zu führen, nicht entübriget seyn können; Und ist es nun zwar an dem, daß **Ew. Lbd.** geheime Räthe, so bey der Conferenz zu **Burgtorff** gewesen, die Punctation und den Separat-Articul zu signiren, Bedencken getragen, allein solches ist nicht aus der Ursache geschehen, daß sie bey der Sache selbst etwas zu erinnern gehabt, sondern weil sie vermeinet, daß sie als Commun-Diener nicht signiren dürffien, ehe und bevor **Euer Liebden Herrn Bruders Liebden** auch

auch darinn consentiret; daß auch seit der letzten mit denselben gehaltenen Conferenz in der Haupt-Punctation, wovon itzo quæstio ist, kein Wort abnoch hinzu gethan, und darinn absolutè nichts geändert worden, können **Euer Liebden** sicher glauben; Sie werden sich auch zu erinnern belieben, daß **die geheimen Räthe bey ihrer Wiederkunfft von Burgtorff, Euer Liebden** selbst, in Gegenwart unsers **geheimen Raths** *Fabricii*, und des **Hof-Rath Grafen** referiret, daß sie nun mit den disseitigen Ministris alles regulirt und richtig gemachet, und nur das vacuum, nemlich die Summe der jährlichen Intraden, so **Euer Liebden für dero Hauses Antheil an dem Lauenburgischen haben solten**, annoch zu inseriren übrig wäre. Sonst trage zu **Euer Liebden** hohen Æquanimität das Vertrauen, sie werden selbst urtheilen, ob man sich ihrer Seits darauf beruffen könne, daß man niemals die Meinung gehabt, an dem Senio und dem davon dependirenden Rang etwas nachzulassen, da litera Tractatus klar ein anders zeiget. **Euer Liebden** werden hoffentlich selbst erkennen, daß man sich auf die bey währenden Tractaten geführte Discourse und gehaltene Protocolla nicht beruffen könne, wann ein Tractat da ist, durch welchen alle vorhergegangene Disputen reguliret und abgethan sind. In dem disseitigen Protocolla, welches den 25ten Febr. bey der Conferenz zu **Burgtorff**, worauf **Ew. Liebd.** sich zu beziehen belieben, gehalten, stehet nur: Daß man über den Punct der Præcedenz, wovon in dem dritten Articul, der von **Euer Liebden** Ministris schrifftlich übergebenen Gegen-Erklärung erwehnet, particulariter sich würde vernehmen können; Der Anhang aber, so in der **Euer Liebden** Schreiben angeschlossenen Beylage enthalten, ist darinn nicht befindlich, welches dann, und daß derseitigem Protocollo ein solcher Zusatz eingerückt worden, mich nicht wenig befremdet, und gebe ich **Euer Liebden** was davon zu judiciren selbst anheim, immittelst zeiget der Buchstab des Tractats, wie der Schluß solcher Vernehmung ausgefallen, nemlich, daß dem von Seiten **Euer Liebden** in puncto Præcedentiæ gethanem postulato nicht statt gethan, sondern der Articulus Concernens des Tractats auf eine gantz andere Weise abgefasset worden, und mithin, daß beym Schluß der Sachen nicht dortiger, sondern disseitiger Intention gefolget sey. Daß bey denen Untersuchungen, so man bey diesem Punct gehabt, disseits erwehnet, daß ja ein tertius concurriren könnte, ist wahr, solches aber loco instantiæ und um der Ursache geschehen, damit **Ew. Lbd.** Ministris gezeiget würde, daß, wann man auf dem Fuß tractiren, und das Werck nach den negotiis Domus reguliren wollte, allerhand Incongruitäten daraus entstehen würden, daher dann solcher Vorschlag verworffen worden; daß die *Præcedenz* **Hannover**, in Absehen auf die **Chur-***Dignit***ät** eingeräumet, ist gantz recht, und **die Chur-Würde** eben die Ursach, warum solche Præcedenz disseits prætendiret, und von Seiten **Euer Liebden** accordiret worden; **Euer Liebden** belieben aber selbst hoch-vernünfftig zu ermessen, was es für eine prætension seyn wollte, wann man vorgeben würde, daß **Unsers Herrn Vettern Liebden** in dero eigenen, oder mit **Euer Liebden** gemein-habenden Landen, **nicht als Churfürst** *considerirt* **werden könnte noch müste**, und kan man wohl einmahl das Argument, daß **hochged. S. Liebd.** duplicem personam sustiniren, und daß sie selbst in ihrem Titul den Namen eines **Hertzogs** voransetzen, um so weniger von einiger Erheblichkeit geachtet werden, indem alle weltliche Churfürsten ihres Hauses Stamm-Namen voran setzen, und doch aller Orten als **Churfürsten** respectiret, und der Churfürstlichen Prærogativen geniessen.

Ich bitte demnach, **Euer Liebden** belieben von denjenigen, die solche Dinge auf die Bahn bringen wollen, zu vernehmen, an was Orten dann **Seine Liebden** mehr, als in ihren eigenen Landen, für einen Churfürsten solle gehalten werden, und was für Necessität dieselbe wohl vermeynen, finden zu können, daß **Seine Liebden** bey der Communion **am Hartz, und andern dieses Gesamt-Hauß angehenden Gelegenheiten** bloß als **Hertzog**, und nicht zugleich **als Chur-Fürst** concurriren könne, oder müsse; Jedoch führe ich dieses nur zum Uberfluß an, ich beziehe mich aber nochmahls auf dasjenige, was obstehet, daß man nehmlich bey Handlungen nicht auf die währender derselben geführte Protocolla, sondern auf den Schluß der Handlung, und auf die signirte Recesse sehen müsse. Gleichwie ich nun, und meines Herrn Vettern, des **Chur-Fürsten Liebden, Euer Liebden**, wegen einer Particulair-Erkennung der **Chur**, niemahlen eine Anmuthung gethan, also hat man eben so wenig der Præcedenz halber Euer Liebden wider dero Willen etwas anmuthen wollen; Dieweil aber besagte Particular-Erkennung der **Chur**, und in deren Consequenz die illimitirte Præcedenz einmahl ist accordiret worden, so werden **Euer Liebden**, dero beywohnenden Æquanimität nach, erkennen, daß nun nicht mehr Zeit sey, von einer unter beyden Puncten machenden Distinction zu reden, sondern daß es bey den Buchstaben des Vergleichs müsse gelassen werden. **Euer Liebden** haben es auch selbst noch bey dero letzten Anwesenheit zu **Burgdorff** nicht anders verstanden, indem sie das daselbst gemachte Project-Rescripts an dero Berg-Haubtleute auf dem Hartz, obgedachte Præcedenz betreffend, approbiret, und es zu **Burgtorff** vollenzogen haben würden, wann nicht die Zeit zu kurtz gefallen wäre, es vor dero Abreise ins reine zu schreiben. Und da **Euer Liebden** Ministri sich der Signirung halber, wegen dero **Herrn Bruders Liebden** entschuldiget, haben **Euer Liebden** bezeuget, deßwegen mit denselben übel zufrieden zu seyn, und daß Sie die Rescripte ohne der Ministrorum Signirung vollziehen wolten.

Dafern nun aber, obigem allen ungeachtet, **Euer Liebd.** dennoch dabey zu verharren vermeynen, daß bey dem Juribus Senii, und der bißherigen Observanz es auch in puncto præcedentiæ verbleiben müsse, **Euer Liebd.** also den Tractat gantz anders, als **disseits** und **zu Hannover** verstehen,

folg-

folglich man an beyden Seiten gantz directè opponirte Meinungen führet; So weiß ich nicht anders und glimpfflicher zu verfahren, als daß **Euer Liebden** ich anheim gebe, ob sie einen Tractat, welcher auf die Weise, wann **Euer Liebden** denselben in einer gantz andern Intention gemacht zu haben prætendiren, nicht bestehen kan, gantz aufheben, und alles in vorigen Stand wieder setzen, oder aber, ob sie bey den klaren Worten des Tractats, und deren natürlichen Sensu, nehmlich, daß der Casus Præcedentiæ von den Juribus Senii, und der bißherigen Observanz allerdings excipirt seyn solle, es bewenden lassen wollen; Dißeits hat man bey diesem Tractat nichts anders gesuchet, noch vor sich gewonnen, als Agnition des Electorats, und des daraus folgenden nothwendigen Effects, nehmlich, der Præcedenz; Wann solcher zurück gezogen, und die Agnitio nicht cum omni effectu geschehen will, ist unsrer Linie, wie leicht zu ermessen, mit dem Tractat nichts gedienet, und kan derselbe so dann nicht bestehen. Daß auch man allein den Inhalt des Separat-Articuls, nemlich, der Cession des **Amts Campen**, gegen **Euer Lbd.** Hauses **Antheil an dem Lauenburgischen** gelten lassen sollte, wann gleich der Hauptrecess umgestossen würde, solches wird wohl nicht begehret werden können. Es ist **Euer Lbd.** und Dero Ministris wohl bewust, daß sothane respective Cession und Permutation, als welche sonst mit unsern grossen Unstatten und Schaden geschehen, nicht anders, als in favor des Haupt-Tractats, und weil an Seiten **Euer Lbd.** man unsratione der **Erkennung** des Electorats zu Gefallen seyn wollen, respectivè begehrt und accordirt worden; Massen dann **die zu Burgtorff** gehaltene Protocolla zeigen, daß, wie die **Fürstliche Wolffenbüttelsche Geheime Räthe** dann und wann die Reservation gethan, daß, wann es mit der Permutation **des Lauenburgischen Antheils** nicht zum Stande kommen sollte, man derseits an den **Haupt-Vergleich** nicht verbunden seyn wolle; Also die hiesige Ministri hingegen, und reciprocè verwahrt, daß, wann es mit itzgemeldtem Vergleich nicht zur Richtigkeit gelangen würde, man dißeits auch zu demjenigen, was in dem Articulo Separato würde versprochen werden, eben wenig gehalten seyn wolle. Wann nun dasjenige, so ratio movens gewesen, zurück gezogen werden will, wird unserer Linie wohl nicht anzumuthen seyn, daß sie sich allein an die übrige onerose Conditiones weiter gebunden achten sollte; **Eure Lbd.** kan ja nach Dero Erfahrenheit in Staats-Sachen nicht unwissend seyn, daß, wann man bey einem Recess Articulos Separatos machet, selbige mit zu dem Recess gehören, und aus demselben ihre Gültigkeit haben, ob sie schon à part abgefasset seyn, ja offtmals das fürnehmste Stück in Articulos Separatos gebracht werde. **Euer Lbd.** ersuche ich demnach hiemit Freund-Vetterlich, Sie wollen belieben, Dero ordinairen Æquanimität nach, zu einem von beyden sich hierunter zu resolviren, entweder die Sache in dem Stande, wie sie einmahl geschlossen, zu lassen, und selber auch den gehörigen Effect zu gönnen, oder, da sie dazu kein Belieben haben, alles in pristinum Statum wieder zu setzen, noch denenjenigen, so hiebey ein anders Absehen haben möchten, zu verstatten, daß sie hierunter **Euer Liebden oder uns** vergeblich aufhalten; Dann ich habe das **Amt Campen** nicht anders, als mit Condition, und in Absicht auf den Recess tradiren lassen; Wann aber **Euer Lbd.** solchen Recess nicht erfüllen wollen, oder zu können vermeinen, und solchemnach die Condicio, auf welche die Traditio sich gegründet, cessiret, so cessiret auch der Effect solcher Tradition, und expiriret sich von selbsten, consequenter hat die Possession an **Euer Liebden** Seiten keine Statt, und ich bin im Recht, mich derselben zu nähern. Ich werde aber lieber sehen, daß, wann **Euer Liebd.** den Recess nicht erfüllen wollen, die Sachen mit beyderseitigem Zuthun wieder in vorigem Stand gesetzet werden mögen. Ich vermeine in dieser Sache um so weniger etwas zu begehen, so **Ew. Lbd.** beschwerlich seyn könte, da ich die Wahl dieser in Dero eigenen freyen Willen stelle, und also **Euer Liebd.** anheim gebe, darunter zu thun, was Sie sich am anständlichsten erachten werden. Wie Sie dann anbey versichert seyn können, daß ich, es mögen Dieselbe sich zu dem einem oder dem andern zu resolviren belieben, von der Ihro zu tragenden Freundschafft nimmer absetzen, sondern jedesmal unveränderlich beharren werde, ꝛc. Zelle, den 19. Septembris 1703.

Georg Wilhelm ꝛc.

P. S.

Auch ꝛc. kan **Euer Liebd.** ich nicht verhalten, was gestalt mir mehrmahls die Nachricht zugekommen, daß von Seiten **Ew. Lbd.** Hauses vorgegeben, und an verschiedene Oerter berichtet worden, als wann unsere Linie das Directorium in negotiis Domus, und sonsten überall zu haben prætendire. Wann dann gleichwol **der zwischen Uns errichtete Vergleich** klärlich zeigt, auch genugsame Declarationes darüber geschehen, daß es dißeits eine solche Meinung wegen des Directorii, wie vor erwehnet, nicht habe, sondern daß man allein **die in gedachtem Vergleich eingewilligte** Præcedenz, **wegen des** Electorats, prætendire, das übrige aber, nemlich das Directorium, in hergebrachten Sachen, in dem Stande, worinn es biß hieher gewesen, verbleiben lassen, man auch sonsten **Euer Liebden** Hause nichts, als was derseits mit gutem Willen accordirt, anmuthen oder aufdringen wolle: So finde ich mich gemüßiget, **Ew. Lbd.** hiemit Freund-Vetterlich zu ersuchen, Sie wollen es dahin zu richten belieben, daß solche unerfindliche Dinge, von denen man derseits selbsten weiß, daß sie sich anderst verhalten, nicht weiter debitirt, noch in die Welt geschrieben werden mögen. Ut in literis, den 19ten Septemb. 1703.

Georg Wilhelm, ꝛc.

Num. XV.

Gegen-Antwort-Schreiben von Herrn Hertzog Rudolph August von Braunschweig, an Herrn Hertzog George Wilhelm zu Zelle, den 12. Octobr. 1703. die Præcedenz des Herrn Churfürsten zu Hannover betreffend.

Durchläuchtiger Fürst, &c.

WAs Ew. Lbd. auf meine an dieselbe am 17. passato, des von des Herrn Churfürsten zu Hannover Lbd. in gemeinschafftlichen Unsers Hauses Angelegenheiten verlangenden Vortritts halber erlassene Vorstellung mir zur Antwort abgeben wollen, habe ich aus dero durch den Cammer-Rath Groten mir vor wenigen Tagen zu Walckenrieth gelieferten freund-vetterlichen Schreiben de dato Zelle den 19. ejusdem in mehrern wahrgenommen. Ich beklage nun wol von Hertzen, daß da ich gemeinet, die Wurtzel alles Mißtrauens und Uneinigkeit in unserm Hause durch die willige Vollziehung der mir vorgelegten Tractaten weggeräumet und mir auf meine vielleicht noch kurtze Lebens-Zeit Ruhe geschaffet zu haben, ich sofort in limine der rétablirten Vertraulichkeit mich von solcher Hoffnung entfernet, und noch darzu bey Ew. Lbd. in der Opinion sehen muß, ob wolte ich was abgeredet, zurück ziehen, und liesse mich von denen, so die geschlossene Tractaten rückgängig wünschen, dazu gleichsam verleiten. Ew. Lbd. werden hoffentlich von mir glauben, daß ich die Rechte meines Hauses verstehe, und bin ich so wenig denenselben jemahls zu derogiren gesonnen gewesen, als ich solches thun zu können einige Möglichkeit bey mir finde, auch lasse ich mir hierunter von niemand etwas beybringen, oder mich darinnen irre machen. Ob ich gegen dero Geheimen Rath von Bernstorff exempli loco allein des Directorii bey der Communion am Hartze und in Universität-Sachen erwehnet, weiß ich zwar so eigentlich mich nicht zu entsinnen; Erinnere mich aber wohl, daß ich auch in genere von denen in Unserm Gesammt-Hause hergebrachten Juribus Senii viel mit Ihm gesprochen, und daß mir solche in dem letzten Vergleich vorbehalten, remonstriret, und ist um so viel weniger zu vermuthen, daß ich mich derselben begeben haben sollte, da sie in Reichs- Creyß- und andern wichtigen Negotiis ihre grosse Wirckungen haben, und viel importanter seynd als das Directorium am Hartze und bey der Universität, so eigentlich von dem Jure Senii nicht einmahl dependiren, sondern in specialen Conventionen und der bekanten Observanz gegründet seyn. Aus was für Ursachen die hiesige Geheimbte Räthe die Signirung des von Ew. Lbd. Ministris entworffenen Projects decliniret, und warum Sie die Communication desselben, um es zu reifferer Uberlegung mir vorher lesen zu lassen, urgiret, davon werden die bey der Conferenz gehaltenen Protocolla Nachricht geben, und will Ew. Lbd. ich mit weitläufftiger Erholung derselben nicht beschwerlich seyn. Das ist aber unlaugbar, daß ich Sie gleich bey Anfang der Conferenzen instruiret, die Agnition der Chur zwar amore concordiæ zu thun, dabey aber die Jura Senii mit allen effectibus zu reserviren; Sie haben auch meinen mentem in der von Ew. Lbd. angezogenen und am 25. Febr. schrifftlich übergebenen Gegen-Erklärung deutlich gnug expliciret. Nachdem nun dero Ministri solcher meiner Intention nicht widersprochen, sondern daß man sich darüber particulariter würde vernehmen können, und daß der Casus, wann ein tertius concurrirte, zu regliren seyn würde, vorgetragen, so lasse Ew. Lbd. ich nach dero höchsten Æquität urtheilen, ob ich oder die hiesige Geheimte Räthe die itzo machende mir und meinem Hause höchst-nachtheilige Interpretation diviniren können. Es bleibt einmahl gewiß, und weiß es der höchste Hertzens-Kündiger, daß ich die Tractaten, ungeachtet in dem Articulo separato wegen der Lauenburgischen Handlung, wie Ew. Lbd. nicht in Abrede, viel zu dero Linie Vortheil und Sicherheit hinzugethan und einseitig geändert worden, aus recht aufrichtiger und die Einigkeit Unsers so viel Jahr leider! distrahirten Gesamt-Hauses allein suchender Intention vollzogen, und mich auf die vielfältige finceriones, daß man von denen mir und meinem Hause dem Alter nach zustehenden Vorrechten nichts, sondern allein die Wiederherstellung guter Einigkeit verlange, mich lediglich verlassen. Ew. Lbd. beliebt zwar anzuführen, daß man auf dergleichen Discurse, ingleichen die bey der Handlung geführte Protocolla, wann ein Tractat geschlossen ist, durch welche alle vorhergehende Disputen reguliret und abgethan, sich nicht berufen könne, wollen auch den Fidem des meinem vorigen Schreiben beygelegten Protocolli gar in Zweiffel ziehen, und sey der Casus de concurrentia tertii nur loco instantiæ, um die Incongruitäten, so aus disseitiger Intention entstehen würden, zu zeigen, angezogen worden. Zu geschweigen aber, daß Ew. Lbd. in dero Schreiben sich selbst auf die Protocolla beruffen, so bin mit deroselben ich gantz einig, daß man, nach geschlossenen Tractaten, nur auf den tenorem derselben, nicht aber auf die vorhergehende Disputen und darüber gehaltene Protocolla und Discurse sehen müste; Ich habe auch in meinem vorigen Schreiben in mehrern dargethan, daß die dem Geheimten Cammer-Rath von Busch von mir ertheilte Resolution des expressæ literæ Recessus gemäß, gestalt ich dann von demselben niemahls im geringsten abweichen werde. Damit aber Ew. Lbd. sehen möchten, daß der Recess in keinem andern als dem von mir angezogenen Verstande genommen werden könne, habe ich mich auf die Conferenz-Acta und Protocolla beruffen, worinnen dann nicht über denen Juribus Senii, was ich davon abtretten oder behalten solle, disputiret, sondern meiner Seits, daß solche meinem Hause überall integra bleiben müsten, mit verständlichen Expressionen verwahret, von Euer Liebden Ministris auch solches nicht mit einem Worte contradiciret worden. Es ist aber bey Auslegung derer Pactorum, wann

über

über deren intellectu ein Zweiffel entstehet, eine gewisse Vermuthung, daß die Paciscentes die Meynung, so Sie bey denen Handlungen einmüthig geführet, auch bey Abfassung der Recess behalten, und ergiebt die Publica Praxis, daß man sich bey Explication der wichtigsten **Friedens-Instrumenten** auf die bey denen Tractaten geführte Acta und Protocolla beziehet.

Die Einwendung gegen das **Ew. Lbd.** communicirte Protocoll ist wohl etwas ungewöhnlich, und will die hiesige bey der Conferenz gebrauchte Bediente gleichsam eines begangenen Falsi beschuldigen. Ich habe das Original-Protocoll selbst angesehen, und finde ich darinnen diejenige Worte, so ich letzthin extrahiren lassen, deutlich und ohne die geringste Correctur und Addition; Gebe also **Ew. Lbd. hohen Erwegung anheim**, wie sehr solche Imputation rechtschaffenen Dienern so bey dergleichen Obliquitäten nicht erkandt worden, zu Gemüth steigen müsse, und ob Sie nicht Ursach haben, hinführo die Concurrenz bey so bedencklichem Commercio zu depreciren. Die hiesige geheimbte Räthe sowohl als der geheimbte Secretarius seynd, wiewohl von accreditirten und in theuren Pflichten stehenden Bedienten dergleichen nicht zu prætendiren ist, allenfalls erböthig, das **Ew. Lbd.** communicirte Protocoll, und daß die Erklärung von dero Ministris auffgezeichneter massen geschehen, mittelst **Cörperlichen Eydes** zu bestärcken, und zwar um so viel getroster, weil die mehreste ihre particulier Protocolla zugleich mit gehalten. Und ersuche ich demnach **Ew. Lbd.** belieben von denjenigen die solche Dinge auf die Bahn bringen, und übrigen dero bey der Conferenz adhibirten Ministris zu vernehmen, ob Sie die Negativam, und daß die Erklärung auf solche Art derseits nicht geschehen, ebenfalls mittelst Eydes zu erhalten sich getrauen. Der Casus, wann ein tertius bey Unsers Hauses Gesambt-Angelegenheiten concurrirete, ist nicht loco instantiæ, sondern wie das Protocoll ergiebt, per modum exceptionis vorgebracht, und pflegen sonst dergleichen Exceptiones eine Regulam in andern nicht ausgenommenen Casibus zu befestigen. Ich möchte wünschen, daß **Ew. Lbd.** wann man zu **Hannover** die Gedancken gehabt, **eine** *illimitirte Præcedenz* **vor meinem Hause zu** *prætendiren*, solches fein teutsch und deutlich bey denen Conferenzen hätten vortragen lassen, so würden die hiesige geheimbte Räthe in continenti meine ihnen bekandte Resolution darauf abzugeben nicht ermangelt haben. Nachdem man aber auf solche Prætension vielleicht dazumahl noch nicht gedacht, oder selbige zu der Zeit bekandt zu machen Bedencken getragen, der Recess auch nicht besagt, daß **Wolffenbüttel** überall und illimitate, **Hannover** weichen, sondern daß diesem nur respectivè, als *Electori*, die Præcedenz zustehen solle, so werden **Ew. Lbd.** hoffentlich die auf meiner Seite waltende Billigkeit hocherleuchtet begreiffen. Sie haben ja vor diesem, als dero hochseeligen Hrrn. **Bruders Lbd. als Bischoff zu Oßnabrück**, dieser Dignität halber einige Præcedenz in negotii, Unsers Hauses verlangen wollen, solches desapprouviret, und daß diese **auswärtige Würde** dabey in keine Consideration kommen könne, nebst mir soûteniret, und weiß ich also nicht, warumb ich itzo so unglücklich bin, daß **Ew. Lbd.** mich bißhero, da doch die paritas rationis offenbar, mit dero Beyfall nicht secondiren wollen. Es ist und bleibet die **Chur-Würde**, ohngeachtet **Unsers Herrn Vetters zu Hannover Lbd.** den Titul **eines Churfürsten von Braunschweig gebrauchen**, eine Dignitas imperii, und hat bey denen gesambt-Negotiis Unsers Hauses keine Influenz, besondern Wir concurriren dabey allerseits als **aus einem Hause und Geblüt entsprossene Hertzoge**. Daß hochgedachte **Ihre Liebden** in dero eigenen oder mit meiner Linie gemein habenden Landen nicht als **Churfürst** geehret werden könnten, habe ich in meinem vorigen Schreiben nicht gesagt, wie denn auch das ab ordine scripturæ genommene Argument, daß sie in ihrer titulatur den Namen **eines Hertzogs vorsetzeten**, darinnen nicht zu finden ist, und begreiffe ich, auf was für schwachen Füssen solches stehen würde, selbst wohl. Das aber habe ich behauptet, daß, weil **Ihre Liebd.** duplicem personam sustinireten, so möchten sie der Præcedenz, die ihr *tanquam Electori* eingeräumet, sich nicht anmassen, wo Sie **allein als Hertzog von Braunschweig** concurrireten, und dahero in denen negotiis **Unsers Hauses keinen Vorsitz verlangen**. Dann obwohl eben keine absoluta necessitas hindert, daß Sie insonderheit, wann Sie nach GOttes Willen **allein Herr von dem Hartz und allen Braunschweigis. Lüneburgis. Landen** werden solten, sich überall als **Churfürsten** respectiren lassen könnten; So findet sich doch noch zur Zeit bey denen in Unsers Hauses Angelegenheiten vorfallenden Zusammenkünfften dißfalls ein impedimentum morale, indem solches, **da Sie als** *Elector* **den Vorsitz** verlangen, ich auch in solchem Respectu Ihr denselben bewilliget, zu meinem und meiner Linie Præjudiz gereichen, die **Erb-Verträge** und Ordnung Unsers Hauses labefactiren und zu vielen incongruitäten Anlaß geben würde. Es ist aber in dessen qui duplicem gerit personam Wahl und Willkühr nicht, in was für Qualität Er consideriret seyn wolle, wann eines andern Nachtheil und Præjudiz dabey verspüret. Und dieses ist in der gesunden Vernunfft und bekandten Rechten dergestalt Sonnen-klar gegründet, daß ich versichert bin, es werde solches bey allen unpassionirten einmüthigen Beyfall finden. Gestalt dann auch die Agnition der **Chur** den Effect einer illimitirten Præcedenz nicht nach sich ziehet. Es seynd viel **Könige** und **Churfürsten**, so ebenfalls mehr als eine personam moralem repræsentiren, welche dergleichen generalen und illimitirten Vortritt nicht verlangen, sondern wann sie irgendwo respectu einer ihnen competirenden geringern Dignität concurriren, seynd Sie mit dem Rang, so solcher Dignität per leges vel observantiam assigniret, notorie zu frieden, und kan ich also nicht penetriren, warum des **Herrn Churfürsten zu Hannover Liebden** Bedencken tragen sollten, mit denen, so mit Deroselben aus einem Blut und Hause herstammen, es auf gleiche Art zu halten. **Euer Liebden** consideri-

deriren doch hoch-vernünfftig, was für ein informes Directorium daraus entstehen würde, **wann der** *Director* **dem** *non Directori* **in Sitzen, Gehen und Unterschreiben weichen** solte, und informiren mich freund-vetterlich, ob Sie iemals von einem so irregulieren Directorio ein Exempel gesehen, oder erfahren. Daß ich zu **Burgtorff** das von **Ew. Lbd.** Ministris concipirte Rescript an die **Berg-Hauptleute** approbirt haben sollte, ist wohl nicht recht eingenommen, und kan ich dieselbe wohl versichern, daß ich theils meiner damals schwachen Constitution, theils auch anderer vielfältigen Verhinderungen halber, alle mir von Dero Ministris offerirte Concepte mit Attention nicht einmal durchlesen können. Nachdem ich aber bey meiner Zurückkunfft mehrere Musse gefunden, habe ich, was der Abrede gemäß, ohne Aufenthalt vollzogen; **Das** *Rescript* **an die Berg-Hauptleute** aber deßwegen zurück gelegt, weil ich solches mit der litera unsers Tractats nicht conciliiren können. Ich ersuche demnach **Euer Liebden**, Sie geruhen, dieses alles in freund-vetterliche hoch-beliebige Erwegung zu ziehen, und durch fernere Urgirung **dieser so unvermuthet und neuerlich-gemachten** *Prætension* der von mir noch allezeit hoffenden vollkommenen Vereinigung unsers Hauses, nicht ein ewiges Impedimentum in Weg zu legen. Es will zwar aus **Euer Liebden** Schreiben fast so viel erhellen, ob würde mir bereits, wann ich **der zu Hannover** einseitig machenden Interpretation des Tractats mich nicht accommodiren sollte, angekündiget, daß **Euer Liebden** der Possession des mir abgetretenen **Amts Campe** sich hinwieder nähern wollten. Ich lasse aber Dieselbe, ihrer hohen Æquanimität nach, ertheilen, was für nachtheiligen Judiciis man sich exponiren, und unsers Hauses Æmulis für Freude erwecken würde, wann man **einen beyderseits vollzogenen, und so wohl in- als ausser Reichs bekandt gewordenen Tractat dergestalt wieder aufheben**, und mich des so solenniter tradirten Amts wieder entsetzen solte. Ich bleibe einmahl des beständigen Vorsatzes, **daß ich, was verglichen, dem Buchstaben nach, und in seinem natürlichen Verstande ohnverbrüchlich halten wolle, und werde ich mich davon nichts abwendig machen lassen.** Die Agnition des Electorats habe ich genereusement aus aufrichtigem Wunsch **guter Einigkeit** gethan, und nichts dafür verlanget, sondern nur die Integrität derer mir und meinem Hause competirenden, und in denen Pactis Domus und der Observanz befestigten Rechte bedungen. **Euer Liebden** haben mir auch bey allen Unterredungen Conferenzen, und dem Tractat selbst solche zugestanden und versichert; Das **Amt Campe** ist mir aber in compensationem **der Lauenburgischen** Jurium, und also ex alia plane causa abgetreten, und will ich also hoffen, es werde mir solches auch ruhig gelassen werden, ungeachtet ich in der post concluſa pacta formirten **neuerlichen** Prætension nachzugeben nicht vermögend bin. **Euer Liebden** haben überall den Ruhm eines genereusen Gemüths, und nach ihrem Wahl-Spruch, nie etwas gesuchet, als was Sie **der Gerechtigkeit und ihrer Ehre** conform gefunden. Sie werden also den Effect solches ihres lobwürdigsten Caractere auch mir angedeihen lassen, und nicht verstatten, daß wegen **des eitelen** Ceremoniels die Consolidation unsers Hauses unmöglich gemachet werde; Dahero ich dann **von fernerer Beantwortung derer in Euer Liebden Schreiben geschehenen Anführungen** abstrahire, und dieselbe hiemit freund-vetterlich versichere, daß ich in der ihr beständig-gewidmeten Freundschafft und Dienst-Geflissenheit biß an mein Lebens-Ende beharren werde, ꝛc. **Braunschweig**, den 12. October. 1703.

An des Herrn Hertzogen zu Zelle Durchl.

Rudolph Augusts, ꝛc.

P. S.

Auch ꝛc. ist mir von demjenigen, was **Euer Liebd.** in Dero Postscripto erinnern wollen, nichts bekandt. Ich werde aber, deßwegen Erkundigung einzuziehen, und wo es nöthig, Erinnerung und Verfügung zu thun, nicht ermangeln. Ersuche auch allenfalls **Euer Liebden**, mir davon einiges mehreres Eclaircissement zu geben. Ut in literis.

Rudolph Augusts, ꝛc.

Num. XIV.

Anderweitiges Schreiben von Herrn Hertzog George Wilhelm zu Zelle an Herrn Hertzog Rudolph Augustus zu Braunschweig-Wolffenbüttel den 3. Novembr. 1703. die Agnition und Præcedenz der Herrn Chur-Fürsten zu Hannover betreffend.

Durchleuchtigster Fürst ꝛc.

Es ist mir **Euer Liebd.** den 12ten des vorigen Monaths abgelassenes **wieder Antwort-Schreiben** von meinem an dieselbe abgeschickt gewesenen Cammer-Rath Grote bey seiner Rückkunfft überliefert worden, u. habe ich darab in mehrerm ersehen, was gestalt in demselben die **Euer Liebd.** beygebrachte widrige Interpretation des in dem mit Ihr errichtetem Vergleiche enthaltenen **die Hannoverische** Præcedenz betreffenden Articuls, von dessen Concipienten mit allerhand vermeinten jedoch **gantz irrigen** Rationen **und Einwendungen** noch ferner colorirt und behauptet werden wollen, und daß **Euer Liebd.** Gemüth dadurch dergestalt præoccupirt worden, daß man dißeits zu einer andern und ermeldten Vergleich gemässen Resolution weiter keine Hoffnung zu machen habe. Bey welcher Bewandniß dann **Euer Liebd.** selbsten ermessen werden, ob es von einigen Nutzen, oder auch mir anständig seyn könne, **mich hierüber in weitere Schrifft-Wechsel- und Widerlegung derer in solchem Schreiben enthaltenen Dinge**, welche sonsten

sonsten gar leicht seyn würde, einzulassen. Und wie ich nun Euer Liebd. hiemit nochmahls versichere, daß ich und meines Herrn Vettern des Chur-Fürsten Liebd. solchen Vergleich, so viel besagte Præcedenz betrifft, nie anders verstanden, als wie es der klare Inhalt desselben deutlich mit sich bringt, und daß ich und hochgedachte Euer Liebd. nimmer in die Uberlassung des Amts Campen würden consentirt haben, wann Wir gewust, daß man Seiner des Chur-Fürsten Liebd. die versprochene Agnition des Electorats nicht cum effectu, und also mit Einwilligung der illimitirten Præcedenz gedeyen lassen, sondern Ihr solche disputirt werden wollen: Hergegen Euer Liebd. Ihrer Seits dabey verbleiben, daß sie diesen Punct der Præcedenz also nicht, sondern gantz anderst verstanden, und dabey eine diverse mit der Unsern nicht zu concilirenden Intention geführt, einfolglich, und da auf solche Weise in effectu nichts geschlossen, noch ein Vergleich getroffen seyn wolte, die Sachen sich selbsten in den Stand, worinn sie vor Errichtung des Vergleichs gewesen, resolviren; Werde ich hoffentlich nicht verdacht werden, wann ich auch des Amts Campen halber es in priorum statum zu setzen, keinen längern Anstand nehme. Ich muß gestehen, daß mir sehr leid thue, mich hierunter zu etwas, so Euer Liebd. einigen Chagrin verursachen möchte, zu entschliessen. Alldieweil aber dieselbe hocherleuchtet ermessen werden, ob ich, da offtgedachter Vergleich an Seiten Euer Liebd. nicht erfüllet, sondern in effectu aufgehoben und annulliret wird, mich nicht vor aller Welt prostituiren würde, wann ich dessen ohngeachtet, dasjenige, was bloß en regard solchen Vergleichs cediret worden, zurück lassen solte; So setze zu Euer Liebd. Æquanimität das Freund-Vetterliche Vertrauen, es werden dieselbe nicht übel deuten, daß ich nunmehr besagtes Amt Campen wieder in Possession nehmen lasse. Ich contestire anbey, und bitte Euer Liebd. festiglich zu glauben, daß sothane von Seiten Euer Liebd. veranlassete Aufhebung vielbesagten Vergleichs, weder mich noch hochgedachter meines Herrn Vettern des Chur-Fürsten Liebd. an Cultivirung guter Freundschafft und nachbarliches Vernehmens mit Euer Liebd. und dero Hause, zu des publici, dieses Creyses und Unsers gesamten Hauses Besten nicht hindern werde, wie ich dann auch en particulier, die mit Euer Liebd. allemahl unterhaltene gute Freundschafft ferner und biß an mein Ende zu unterhalten, mir angelegen seyn lassen, auch in allen Begebenheiten nach äuserstem Vermögen zeigen werde, daß ich beständig sey und bleibe ꝛc. Geben zur Bührde den 3. Novembr. 1703.

Georg Wilhelm, ꝛc.

P. S.

Auch ꝛc. finde ich zwar bey der in meinem Schreiben angeführten Bewandniß der Sachen unnöthig und vergeblich, mich über die zu Behauptung derseitiger bey vielerregtem Vergleich, und dessen die Hannoverische Præcedenz betreffenden Articuli führender Intention in Euer Liebd. Schreiben enthaltene vermeinte Rationes, in weitläufftige Discussion einzulassen, jedennoch aber ein und andere derselben, um Euer Liebden deren Ungrund, und was auch von denen übrigen zu halten sey, vorzustellen, mit wenigem berühren wollen.

Man vermeynet derseits zu behaupten, daß hochgedachter meines Herrn Vettern des Chur-Fürsten Liebd. und dero Ministris allein in denen Vorfallenheiten die Præcedenz zugestanden sey, da dieselbe bloß als Elector concurriren, oder, welches auf eins hinaus läufft, bey denen Actibus merè Electoralibus, welcher Auslegung nach dann mehr hochgedachter Seiner Liebd. nirgends als im Chur-Fürstlichen Collegio, beym Reichs-Convent, und bey denen Wahl- und Crönungs- auch andern Chur-Fürsten-Tagen, als Elector zu consideriren seyn, und weil nun die Herren Hertzoge zu Wolffenbüttel dazu nicht kommen, hierab ferner erfolgen würde, daß, da sich vorberegter Intention nach, kein Casus begeben kan, wo hochgedachter Churfürsten Liebd. als Elector, oder dero Ministri als Electorales mit dem Fürstlichen Hause Wolffenbüttel concurriren können, es mit dem von Euer Liebd. wegen der offt hochgedachten Sr. Lbd. zu gebenden Præcedenz gethanen Versprechen auf eine Illusion angesehen seyn würde, welches jedoch, und daß Euer Liebden für sich dergleichen intendirt, von dero mir wohlbekandten aufrichtigen Gemüth nicht zu præsumiren.

Man will ferner als ein Gravamen anführen, daß ich den Unserm Hause conferirten Electoratum Brunsvicensem, nicht als eine auswärtige Dignität, gleich der Bischöflichen Würde zu Oßnabrück angesehen und achten wollen, da doch Euer Liebd. und jedermänniglich bekandt, daß Unsers Herrn Vettern Lbd. dero Chur-Würde nicht ratione anderer zu Unserm Hause nicht gehörigen Landen, wie vor dem die Bischöffliche Dignität meines hochseligen Herrn Bruders Liebd. wegen des Stiffts Oßnabrück, sondern wegen der Braunschweigisch und Lüneburgischen Lande führen.

Man objicirt mir ferner, daß, da ich gewust, daß man zu Hannover die Gedancken gehabt, eine illimitirte Præcedenz vor dem Hause Wolffenbüttel zu prætendiren, ich solches fein teutsch und deutlich sollen expliciren und antragen lassen; Ich will hingegen eines jeden ohnpassionirtem Judicio anheim geben, ob eine deutlichere Explicatio von jemand könne erfordert werden, als wann dasjenige, was man begehrt, mit klaren Worten in die übergebende Projecte der Tractaten gebracht wird, als dissеits geschehen, da man gesetzt, daß Hannover, als Electori, die Præcedenz gelassen werden, und im übrigen (nemlich ausser diesem die Præcedenz betreffenden Punct) es bey denen *Pactis Domus*, *Juribus Senii*, und

deren *Effectibus* sein Verbleiben haben solle. Und es nicht vielmehr Euer Liebd. Ministri, wann man derseits solches nicht hätte accordiren wollen, solche contrariam Intensionem nicht deutlich declariren, und den Passum des dißseitigen Aufsatzes ändern lassen müssen.

Man will noch weiter aus demjenigen, was in meinem vorigen Schreiben wegen der sich befindenden Discrepanz der beyderseitigen Protocollen erwehnet, ein sonderbares Gravamen machen, man erbietet sich deshalbet an Seiten Euer Liebden Ministres das dortige Protocoll, und daß die darinn befindliche Erklärung von denen Meinigen aufgezeichneter massen geschehen, mit einem Eyde zu bestärcken, und will denen hiesigen über die negativam, und daß die Erklärung auf solche Art nicht geschehen, gleichfals das Jurament deferiren; Ich muß nun Euer Liebd. da Sie das dortige Protocoll selbsten angesehen, und diejenige Worte, worüber der Zweiffel ist, darinn gefunden zu haben affirmiren, darunter billig allerdings glauben, Ich versichere aber dieselbe hingegen, daß in dem dißseitigen Protocoll solcher Anhang nicht zu finden, meine Ministri auch, und derjenige, so das Protocoll geführet, sich, daß dißseits dergleichen mit angehängt worden, nicht erinnern, und lässet man demnach vorberegtes respective beschehenes Erbieten zur Eydes-Leistung und reciproquer Deferirung des Juraments, welche Euer Liebden Ministri, da Sie wohl gedencken können, daß die Sache zu einer Judicial-Contestation und Ableistung solchen Juraments nicht kommen werde, desto leichter auf die Bahn bringen können, dahin gestellet seyn; Ich kan auch um so weniger glauben, daß Euer Liebd. darauf Reflexion machen solten, weil nicht allein in ipsis judiciis, eine von selbsten beschehende oblatio ad juramentum pro effervescentiâ passionum, nicht aber pro judicio rationis gehalten wird, sondern ich mich auch erinnere, was ehemahls zu Wolffenbüttel selbst für Judicia darüber ausgefallen, daß weyland der dasige Geheime Rath Söhle, einem Kayserlichen Ministro bey der Conferenz zu Bremen das Juramentum calumniæ über eine gewisse Sache deferiren wollen.

Daß sonsten, wie ferner urgirt wird, derjenige, so das Directorium führet, bey solcher Zusammenkunfft die Ober-Stelle haben müsse, solches ist, wie schon vor diesem angeführet, von keiner Nothwendigkeit, und würde, wann man davon exempla zu haben, verlangen solte, damit gar bald gedienet werden können. Ich will Euer Liebden mit einem mehrern nicht beschwerlich fallen, sondern mich auf die vorhin geschehene Vorstellungen bezogen, und Sie damit meiner beständigen Freundschafft nochmahls versichert haben. Ut in litteris. Göhrde, den 3. Novembris 1703.

Georg Wilhelm, ꝛc.

Num. XVII.

Anderweitige Antwort Herrn Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig, an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle, den 16. Novembr. 1703. in causa priori.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc. ꝛc.

ES sicherer und zuverläßiger das Vertrauen gewesen, so zu der mit Euer Liebden retablirten, und mir mit so expressiven Contestationen offtmahls bezeugten Freundschafft ich beständig geheget; Je tieffer ist mir die unangenehme Nachricht von der eigenmächtigen und gewaltsamen Reoccupation, des mir auf Dero Befehl und Anordnung überwiesenen, und solenniter tradirten Amts Campe zu Gemüthe gestiegen. Ich gestehe gerne, daß ich dergleichen von Euer Liebden sonst profitirenden Liebe zur Ehre und Gerechtigkeit nicht vermuthet, und daß ich bißhero in dem Irrthum gewesen, Euer Liebden würden sich zu meiner Betrübung zu einer so harten gegen alle mit mir cultivirte Vertraulichkeit, auch alle Reichs- und andere Gesetze streitende Verführung nicht bewegen lassen. Ja ich würde noch ietzo an ihrem Vorwissen Zweiffel tragen, wann nicht Dero abgewichenes Sonntags durch einen Land-Reuter mir zugebrachtes Schreiben mich davon völlig convinciret, und man mir dabey glaubwürdig referiret hätte, daß, um diese abermahlige unfreundliche Invasion meiner Lande desto eclatanter zu machen, nebst dem Landes-Ausschuß, so gar Dero eigene Dragoner-Garde zu deren Vollstreckung commandiret worden. Ob Euer Liebden annoch einiges Fundament haben, auf der in puncto Præcedentiæ contra acta & transacta neuerlich formirten Prætension zu beharren, will ich ietzo nicht anführen, sondern mich auf dasjenige, so in meinen vorigen beyden Schreiben weitläufftiger vorgestellet, allein beziehen, eines jeden ohnpreoccupirtes Urtheil darüber getrost erwartend. Gesetzt aber, es sey noch etwas übrig so dieser Prætension vorträglich seyn könnte, so haben Euer Liebden deswegen doch keine Befugniß, die mir in legitimen Besitz übergebene Lande propria authoritate zu invadiren. Wir haben ja beyderseits unsern Richter, und würde, wann die Sache an denselben gebracht worden, sich leicht ergeben, an welcher Seite Recht und Gerechtigkeit walte, welches ich dann zu agnosciren niemahls difficultiren würde. Es scheinet aber, daß meine bey der in vorigem Jahre erlittenen Reichs-kündigen Gewalt erwiesene Sanfftmuth, Gedult und Liebe zum Frieden, mir itzo zum Nachtheil und Geringachtung gereichen soll. Ich habe auf Euer Liebden Begehren, und aus treuer Ihr zutragender Dienst-Begierde derselben, damit Sie Dero Reichs-Contingent mit desto mehrer Commodität præstiren könnten, einen ansehnlichen Theil der zu meines Landes Defension gewidmeten Mannschafft auf ein Jahr hergegeben, und

nach-

nachdem Sie solche unter der mir sincerirten Freundschafft und persuadirten Sicherheit erhalten, muß ich sehen, daß Sie ihre dergestalt geschonete und zurück behaltene Militz **zu eigenthätiger Beziehung meiner Lande anwenden.** Ob dergleichen mit so notablen Umständen begleitetes Unternehmen, ich will nicht sagen, zwischen **nahen Anverwandten, und aus einem Blut entsprossenen Reichs-Fürsten,** sondern zwischen **Christlichen Herrschafften** jemahls praeticiret sey, muß ich billig zweiffeln. **Euer Liebden** vermeinen zwar, sie würden sich vor aller Welt prostituiren, wann Sie mich, da ich der ihrer Seits gemachten Auslegung der Recesse nicht statt geben wollen, in dem **Besitz des Amts Campe** gelassen hätten Ich muß aber hingegen dafür halten, daß sie vielmehr ietzo dergleichen Urtheil auf sich und **unser gantzes Hauß** geladen, und würde ihr, wann sie sich an **Gleich und Recht** begnügen lassen, solches mehr zum Ruhm und Generosität, als zur Prostitution von aller verständigen und honneten Welt ausgeleget seyn. Ich kan also nicht anders, als die Restitution der mir auf so unbillige Art, welche zu einer Violation des so hochverpönten **Reichs- und Land-Friedens,** vollkommen qualificiret, mir abgenommene Lande und Reparation des mir zugefügten Ungleichs und Beschimpffung von **Euer Liebden** zu verlangen, und will hoffen, Sie **die in mein rechtmäßig acquirirtes Eigenthum eingeführte Militz wieder abzuführen,** und alles in vorigen Stand zu setzen, sich nicht entlegen werden. Solten Sie aber, dergleichen zu verordnen, anstehen, muß ich zwar **das mir Wiederfahrene Gottes gerechtem Gericht befehlen, gegen die unbillige Gewalt, wie** eventualiter **hiermit feyerlichst geschiehet,** protestiren, und mir alle meine Befugniß so wohl ratione possessionis, als sonsten, vorbehalten. Ich werde aber dadurch völlig überzeuget seyn, daß diejenige, so mit **Euer Liebden** und Dero Ministris ohne Mediatoren und Garants zu tractiren bedencklich halten, dazu gnugsame Ursach haben, und hinführo, da ich sehe, daß man mir das Meinige pro lubitu zu violiren und zu entziehen sich kein Gewissen machet, auch meine Præcaution besser zu nehmen, mir angelegen seyn lassen. Ich bin **Euer Liebd.** freundvetterlicher Antwort gewärtig, und verbleibe sonst in steter Beflissenheit zu angenehmen Dienst-Gefälligkeiten, ꝛc. **Braunschweig,** den 16. Novemb. 1703.

Rudolph Augusts, ꝛc.

P. S.

AUch ꝛc. finde ich gleicher Gestalt unnöthig und vergeblich, über die in meinen vorigen Schreiben angeführte Fundamenta ein mehreres itzo vorzustellen, weil ich versichert bin, daß solche bey allen Ohnpaßionirten, zu Behauptung der Gerechtigkeit, meiner intention zureichend seyn werden. Damit aber **Euer Liebd.** sehen mögen, daß der Concipient ihres Schreibens meine rationes gründlich nicht beantwortet, sondern an verschiedenen Orten die Worte meiner Schreiben mir zu captiren, und in andern Verstand zu detorquiren bemühet gewesen; So werden Sie in Unguten nicht vermercken, wann ich Dero Behuff noch etwas weniges anfüge.

(1.) Wird mir beygelegt, ich wolte behaupten, daß unsers **Herrn Vettern zu Hannover Liebd.** und deren Ministris allein in denen Vorfallenheiten die Præcedenz zugestanden, da Sie bloß als Elector concurriren, oder, welches auf eines hinaus lieffe, bey denen Actibus merè Electoralibus, und weil ich und mein Haus, in das Churfürstliche Collegium, zu denen **Wahl- und Crönungs- auch andern Churfürsten-Tagen** nicht käme, so wäre es in effectu mit der hochged. Se. **Liebd.** zugestandenen Præcedenz auf einer Illusion angesehen. Wolten **Euer Lbd.** die Mühe nehmen, und meine vorige Schreiben ihnen nochmals vorlegen lassen, würden Sie offenbar finden, daß ich solches niemals behauptet, sondern daß ich vielmehr hoch-erwehnter **Seiner Liebden** nicht bloß bey denen negotiis merè Electoralibus, sondern wann man in loco tertio, was auch für Angelegenheiten solche Zusammenkunfft occasioniren möchten, concurrirete, eingeräumet. Wann man aber in unsers Hauses negotiis, als wo Sie allein als **Herzog von Braunschweig** zu consideriren, zusammen käme, **habe ich mir den nach der Ordnung des Alters zustehenden Vortritt vorbehalten.** Und dieses habe ich in meinen beyden Schreiben deutlich gesetzet, auch so gar in dem letzteren es mit einer untergezogenen Linie marquiren lassen, dahero dann **Ew. Lbd.** erleuchteten Urtheil ich überlasse, ob diejenige, so solche interpretation aus meiner Vorstellung erzwingen wollen, nicht vielleicht Sie und mich nur zu illudiren suchen.

(2.) Bin ich nicht in Abrede, daß unsers **Herrn Vetters zu Hannover Liebden die Chur-Würde** wegen ihrer **Braunschweigischen Lüneburgischen Lande** acquiriret; und daß in so weit es mit der **Bischöfflichen Oßnabrückischen** Dignität eine andere Bewandniß habe, als welche auf anderen Landen hafftet. Das aber habe ich soûteniret; daß, gleichwie solche **Bischöffliche Würde** bey denen Negotiis Unsers Hauses keine Influenz hat, und also dabey, wie **Euer Liebden** vormals selbst nebst mir behauptet, die Würckung eines Vorsitzes nicht haben kan, also auch die Chur-*Dignität* ob paritatem rationis bey solchen negotiis nicht consideriret werden könne, indem **Seine Liebden** dabey nicht als Elector, sondern **allein** als Dux Brunsvicensis interessiret seyn, und wird also meine Vergleichung, so ich zwischen der **Chur- und Bischöfflichen** Dignität in einem gewissen tertio gemacht, über dasselbige unbillig extendiret.

Ob (3.) der Articulus punctationis, worinnen der *Præcedenz-Punct* erwehnet, deutlicher gefasset werden können, als er itzo eingerichtet, darüber kan ich das Judicium partialium, worauf **Euer Lbd.** provociren, wohl leiden. Es hätten, meines Dafürhaltens, die Concipienten solcher Punctation nur die in bißhero mir zugekommenen Schreiben gebrauchte Expressiones admbiren und setzen können, daß **Wolffenbüttel-Hannover** eine illimitirte Præcedenz überall lassen wollte, und daß im übrigen, **ausser dem** *Præcedenz-Punct*, es bey denen Pactis und der Observantia Domus sein Verbleiben haben sollte, so würden die hiesige Ministri meine intention, wie sie bereits in ihrer am 24sten Februar. schrifftlich-übergebenen **Gegen-Erklärung** mit verständlichen Worten gethan, ihrer Instruction gemäß, ferner zu expliciren nicht ermangelt haben. Nachdem man aber Belieben getragen, das Project (zu was für einem Zweck erweiset nunmehro der Event) in ambiguen terminis abzufassen, so wird es wohl bey denen alten Rechten bleiben, daß gegen den, so deutlicher schreiben und reden können, die Auslegung geschehen müsse.

Daß sonsten (4.) **Euer Liebden** Ministri sich der in dem hiesigen Protocollo befindlichen **Erklärung** nicht erinnern wollen, lasse ich dahin gestellet, und dem höchsten Scrutatori Cordium übergeben seyn, die Wahrheit dißfalls zu entdecken. Wann sonsten *Protocolla*, **so von drey oder vier vereydigten Dienern** geführet, keinen Glauben mehr verdienen, so wird man künfftig zu dergleichen Handlungen Zeugen requiriren müssen. Mir kan immittelst gnug seyn, daß von Dero Ministris meine, zu gutem Glück! schrifftlich übergebene Intention nicht contradiciret, sondern per exceptionem de concurrentia tertii wenigstens tacite zugestanden und eingeräumet worden, daß übrigens meine geheime Räthe auf mein Befragen sich erkläret: Daß Sie, obwohl von **beeydigten Dienern** dergleichen nicht zu verlangen, allenfalls (nemlich, wann solches von denen, so die Macht dazu haben, exigiret würde,) erbötig wären, **ihr** *Protocollum* **mittelst Eydes zu bestärcken**, kan ihnen wohl von niemand, der seine Passionen nicht zu sehr effervesciren lässet, zur legeretè gerechnet werden; Sie seynd auch von der Art nicht, **mit Eyden** dergestalt, wie in **Ew. Liebden** Schreiben ihnen imputiret wird, zu spielen, und stelle ich dahin, ob nicht dessen Concipient Ursach gehabt, sein Judicium rationis besser zu Rathe zu ziehen, ehe er solche Dinge hingeschrieben. **Euer Liebden** Ministris habe auch weder ich noch meine geheime Räthe ein Juramẽt deferiret, sondern ich dieselbe nur ersuchet, Sie deßwegen, zu Erkundigung der Wahrheit, zu vernehmen. Finden **Euer Liebden** solches nicht gut oder nöthig, kan mir es gleich viel gelten, und ist also des **geheimen Raths Söhlens** vormahlige Conduite gar incongrue allhier angezogen.

Ob (5.) einiges Exempel **eines so unordentlichen** *Directorii*, wie man in unser Haus introduciren wollen, irgendwo vorhanden, habe ich allezeit gezweiffelt, es hat mir auch **noch keines** allegiret werden können. Wiewohl, wann dergleichen schon zu finden, mir solches wenig schaden würde, weil nach einem oder andern extraordinairen Exempel keine Regul oder Urtheil formiret werden kan. Und wie hiermit, was in **Euer Liebden** Postscripto etwan angeführet, völlig beantwortet; Also will wegen meines gerechten Verlangens ich mich auf mein Schreiben bezogen haben. Ut in literis, den 16. November 1703.

Rudolph Augustus, ꝛc.

Num. XVIII.

Herrn Hertzog Georg Wilhelms Schreiben, an Herrn Hertzog Rudolph August, den 29. November 1703. die Possessions-Ergreiffung des Ambts Campen betreffend.

Durchleuchtigster Fürst, ꝛc.

Euer Liebden Handbrieffgen vom 20sten dieses ist mir nebst demjenigen Antwort-Schreiben und Postscripto, welches **Euer Lbd.** wegen der meiner Seits verfügten **Wieder-Ergreiffung der** *Possession* **des Ambts Campen** in dero Nahmen abfassen zu lassen gefällig gewesen, da ich eben von der **Göhrde** anher gehen wollen, gelieffert worden. Ich kan nun **Euer Liebden** nicht bergen, daß ich die in diesem letztern gebrauchte fast auf ordentliche Schmähungen hinaus lauffende Schreib-Art so beschaffen finde, daß mir wohl nicht anständig seyn will, **Euer Liebden** und mich in dergleichen weiter zu committiren, und habe ich nur zu bitten, **Euer Liebden** belieben denjenigen, welche für Sie hierunter die Feder führen, die Bedeutung zu thun, daß Sie bey Abfassung ihrer Schrifften, sich in terminis halten, und wenigstens das Decorum, so **Herren Unseres Standes**, und die in so naher Verwandschafft mit einander stehen, noch wohl zu observiren pflegen, hinführo besser beobachten mögen, massen wir Uns dann nicht einbilden können, daß **Euer Liebd.** Ihnen sich solcher Expressionen zu bedienen, committirt haben solten; Im übrigen und was die Sache selbst anlanget, so ist ob allem dem, was sieder denen letzten **Burchtorffischen** Tractaten und Auswechselung Unserer beyderseitigen Ratificationen des **getroffenen Vergleichs** vorgegangen, mehr dann zu klärlich wahrzunehmen, daß man an Seiten derjenigen, welche diese Dinge angestifftet, das Absehen dahin gerichtet, daß, wann man das **Amt Campen** zuvor in Händen haben würde, man **durch eine gekünstelte** Interpretation **des Vergleichs**, Unser Linie dessen

sen Effect schon entziehen könnte, und, wenn ich damit nicht zufrieden seyn, sondern entweder die Erfüllung besagten Vergleichs, oder das Amt Campen wieder begehren würde, die Sache zum Process zu verweisen, sich aber immittelst bey dem Genuß mehrgedachten Amts zu conserviren. Ob ich nun solches also gedultig geschehen zu lassen, schuldig gewesen, oder ob nicht vielmehr hohe Ursach und guten Fug gehabt, solchen præjudicirlichen Dingen in Zeiten vorzukommen, und das Meinige in Zeiten wieder an mich zu nehmen, solches gebe ich **Euer Liebden** Æquanimität und eines jeden ohn-passionirtem Judicio anheim. Und wünsche übrigens von Hertzen, daß der Allerhöchste **Euer Liebden** noch lange bey Gesundheit und vollkommenen Vergnügen erhalten wolle, und beharre mit aller Auffrichtigkeit ohnveränderlich ꝛc. **Ebstorff** den 29. Novembris 1703.

An Herrn Hertzog Rudolph
August zu Braunschweig-
Wolffenbüttel.

Georg Wilhelm.

P. S.

Auch ꝛc. habe ich aus **Euer Liebden** Schreiben wahrgenommen, daß mir, wiewohl mir **Unfug**, beygemessen werde, als ob ich in der Absicht auf gedachte **Wieder-Ergreiffung** der Possession, einige Mannschafft von meinen Trouppen zurück behalten, und solche nun zu dieser Sache gebraucht hätte. Ich habe meinem **Cammer-Rath Rammdohr** einige wenige Dragoner zugeben lassen, weil derselbe bey der ihm anbefohlenen **Wiederbesitznehmung** hin und wieder nöthige Ordres zu schicken gehabt, wozu er sich derselben bedienen sollen: So hat auch selbiger zu **Giffhorn** einige Ausschuß-Knechte zu gleichem Ende zu sich genommen, welches denn wohl niemand, der von den Sachen nach Billigkeit urtheilen will, wird dahin deuten können, daß ich deßwegen einen Theil von meiner Miliz hier behalten, oder auch dazu gebraucht habe, **Euer Liebden** Lande mit Gewalt occupiren zu lassen. Ut in literis, den 29sten Novembris 1703.

Georg Wihelm ꝛc.

Num. XIX.

Antwort von Herrn Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig, an Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle.

den 15. Decembr. 1703.

Durchleuchtiger Fürst, ꝛc.

Aus Euer Liebden fernern Freund-Vetterlichem Schreiben vom 29. Passato habe ich, was Sie wegen des auf Ihre Anordnung mir wieder entzogenen Amts Campe anderweit anführen wollen, in mehrern wahrgenommen. Gleichwie ich aber wohl vermercke, daß diejenige, so Euer Liebden in dieser Sache præoccupiret, bißhero mehrern Ingress als meine vorige gerechte Vorstellungen gefunden; also will ich denenselben jetzo nichts hinzu thun, vielweniger von der bey solchem Actu gebrauchten Miliz, deren dabey gehabte Verrichtung sonst in diesen Landen gnug bekandt, etwas anziehen, sondern von GOTT und der Zeit erwarten, ob Sie Euer Liebden, wie ohnverdient ich bey meiner redlichen Intention betrübet worden, erkennen lassen, und Sie zu der mir gebührenden Satisfaction disponiren wollen. Mir gereichet immittelst zu meiner Beruhigung, daß ich meine von mir gestellete Hand und Siegel treulich erfüllet, und zu dieser Weiterung keinen Anlaß gegeben; Wie denn mit der Beschuldigung von gekünstelten Interpretationen des Vergleichs mir und denen Meinigen abermahls zu nahe geschiehet. Wer Wahrheit und Recht liebt und sucht, hat nicht Ursach sich Künsteleyen zu gebrauchen, und wird Euer Liebden Geheimer Rath von FABRICIUS, seiner Dexteritat nach, mir und meinen Geheimen Räthen das Zeugniß geben, daß noch einige Tage vor der Tradition des Amts Campen, als die ohnvermuthete illimitirte Prædenz-Prætension auf dem Hartz public worden, da er gleich in Braunschweig bey mir war, ihm deutlich und ohne einzige Ambiguität eröffnet worden, daß solche dem Recess und aller Abrede zuwider, und mir hierunter meinem Hause etwas zu vergeben, eine morale Unmöglichkeit sey. Anlangend sonsten die in bißheriger Unserer Correspondenz gebrauchte Schreib-Art, kan Euer Liebden ich ebenfalls nicht dissimuliren, daß so wohl die verschiedene ohnglimpfliche Imputationes, womit ich und meine Diener belegt werden wollen, als auch die ihrer Seits gebrauchte theils heffrige theils verkleinerliche Expressiones meine Bekümmerniß vermehret. Solte nun in die hiesige Beantwortung hinwieder etwas unangenehmes mit eingeflossen seyn, werden Euer Liebden finden, daß es nur aus Dero vor-

gehenden Schreiben entlehnete Worte gewesen, und solche der gerechten Empfindung, da ein jeder seine Ehre und Glimpff von ohnverdienter Kränckung gerne vindiciret, zuschreiben. Nachdem aber dergleichen contrasten meinem Humeur gar nicht convenient seyn, ich auch nicht zweiffle Ew. Liebden die Concipienten ihrer Schreiben zu künfftiger mehrerer Moderation und gleichmäßiger Beobachtung des Decori anweisen werden; Also können Sie hingegen versichert seyn, daß ich und meine Bediente den Ihro gebührenden Respect niemahls aus Augen setzen, ich auch mit gleichmäßiger Aufrichtigkeit beharren werde ꝛc.

Blanckenburg, den 15. Decembris, 1703.

An des Herrn Hertzogen zu Zelle Durchl.

Rudolph Augusts, ꝛc.

Das

Das dreyzehende Capitel,

Die

Besatzung

Der Hessen-Rheinfelsischen Vestung

Rheinfels,

Und

Die so wohl deßhalber, als wegen anderer hohen Jurium,

Zwischen

Hessen-Cassel

und

Hessen-Rheinfels,

entstandene DIFFERENTIEN,

Nicht weniger

Der

Hessen-Rheinfelsis. Gebrüder

DEFENSION

gegen einige harte

IMPUTATA,

Wie auch

Die unter Ihnen Selbst sich hervorgethane

SUCCESSIONS-Irrungen

repræsentirend,

Von

Anno 1701. biß 1703.

DEEVISION

Num. I.

Extract &c. &c. Schreibens des Hessen-Rheinfelsischen Cantzley-Directoris an den Herrn Landgraf Wilhelmen zu Rheinfels, die Notification des von denen Frantzosen auf Coblentz oder Rheinfels habenden friedlichen Absehens betreffend,

den 11. Mart. 1701.

SErde Eurer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu eröffnen gemüßiget, daß, wie ich aus einigen bey hiesigen P. P. Soc. Jesu verlesenen Schreiben gehöret, die Frantzosen bey Metz eine ungemeine Kriegs-Zurüstung an Pulver, Bomben, Stücken, Kugeln ꝛc. ꝛc. zusammen bringen, und auf der Mosel einschiffen lassen, dabey auch erwehnet worden, daß es damit auf Coblentz oder Rheinfels angesehen seye. Weil nun der besorgte Feind auf erfolgter ruptur den Rhein-Strohm in der Schwäche angreiffen würde, bevorab da es demselben an Spionen, welche die Gelegenheit eines und andern Orts entdecken, (deren etliche auch zu Maintz ertappet seyn sollen) nicht ermangelt, zweiffle nicht, Eure Hochfürstliche Durchl. werden vor die Erhaltung dero Vestung zu Regenspurg, Wien und anderer Orten möglichste Sorge tragen, damit wir nicht in allzu grosser Sicherheit unvermuthlich überfallen werden mögen. Datum St. Goar den 11. Martii 1701.

Christian Ritmeyer,
Cantzley-Director.

Num. II.

Memoriale Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Ihro Kayserliche Majest. darinnen Ihre Fürstl. Durchl. bittet, bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, die Vestung Rheinfels so lange in Kayserl. Schutz und Verwahrung zu nehmen, biß entweder der Ruhe-Stand des Heiligen Römischen Reichs bestätiget, oder sie und ihr Bruder aus einander gesetzet seyn würden,

den 21. Martii 1701.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

WEichwie die Teutsche Redlichkeit, patriotische Treue, schuldigsten Eyfer für des gemeinen Wesens Beste, meines geliebten Vaterlandes Wohlfahrt und Eurer Kayserl. Majestät Dienste mir immerdar für die alleinige Richtschnur meines Wandels vorgesetzt, und diese mehr gelten lassen, dann die natürliche Liebe zwischen Vater und Sohn, allermassen nicht nur ein solches damahls handgreifflich erwiesen, wobey dero Gesandten, den Grafen von Eck, zu Cölln Unterbeyziehung des jetztmahligen Reichs-Hof-Raths Zimmermann, die Warnung und Protestation gethan, an allem deme, was wegen tradirung Rheinfels mein in GOtt ruhender Herr Vater, weiß nicht wie, aus des hohen Alters Schwachheit, etwan per senilem amorem, verleithet, vielleicht auch durch das allzu herbe Hessen-Casselische Tractament bewogen, oder sonst darzu verführt, wo nicht schon eingegangen, gleichwohl dem allgemeinen Reichs-Feind, der Cron Franckreich annoch zu accordiren intendire, keinen Theil zu wissen; Sondern auch dem Gesandten, Grafen von Hohen-Lohe, das Werck deutlicher eröffnet, mithin das vorgewesene höchstnachtheilige Concept verrückt, daß die Frantzösische Partisans alle angewendete Mühe ümbsonst zu seyn ohnvermuthet erkennen, Franckreich wegen gehemmeten Rhein-Passes eine Armee mehr halten, und sich das Regnum Australiæ damahls entrissen, ich hingegen biß daher sehen müssen, von allen denen, welche an obigem äusserst-gefährlichen Absehen Theil gehabt, für das Ziehl ihr Müthel hingegen an mir zu kühlen, schier ohne Hoffnung einiger Rettung ausgesetzt zu seyn: Als habe auch seit deme aus eben dieser aufrichtigen Devotion nicht nur alle Intraden, die mir aus der mit meinem Bruder Landgraf Carl in Gemeinschafft habenden Nieder-Grafschafft Catzenellnbogen zur Helffte zugekommen, zu Erhaltung obgedachter Vestung Rheinfels ohngespahrt applicirt, und über diß, nachdeme mein nechster Bluts-verwandte Vetter, der Herr Landgraf zu Cassel, wie Er noch an keine Restitution gedencket, sondern das Archiv zumahln, und die beste Revenüen detiniret, so die schuldige Contribution entzogen, und ohnerachtet ich Seiner Lbd. durch ordentliche Liquidation erwiesen, daß über die abgetragene gantz genau zusammen gesuchte ihre Prætension sie mir ein ziemliches heraus schuldig bleiben, immerfort vorenthaltet, das mehriste Einkommen aus der Hessischen Quarta zu eben diesem Ende angeleget, nehmlich Eurer Kayserl. Majest. dorttigen Besatzung bißher das Proviant freygegeben, bey zuweilen ausgebliebener Verpflegung die Nothdurfft anticipiret, auch denen Bedürfftigen neulichst kleine Mundirung reichen lassen, daß es mir, einen abgetheilten Herrn, und meinen noch ohnversorgten Fürstlichen Kindern, die Wahrheit zu sagen, darüber Anstandsmäßigen Unterhalt gleichsam gebricht; Sondern auch sowohl dero am Rhein-Strohm commandirenden Feld-Marchallen Baron von Thün-

gen, als zu Franckfurt subsistirenden Abgesandten, Grafen von Löwenstein, ja Eurer Kayserl. Majest. selbst, aufs Beweglichste öffters vorgestellet, was massen das Magazin, und bey continuirenden Casselischen Bedrang mein Vermögen ob hingegen die Gefahr von unten, oben und allen Seiten zunehme, und dabey declariret, die Vestung Rheinfels, welche denen Frantzosen ein umb desto schärfferer Dorn in Augen, wie gar ihnen nicht aus der Gedächtniß entfallen will, was der General Tallard für einen unerwarteten schimpflichen Abzug davor nehmen müssen, zwar weder der Protestantischen noch Frantzösischen Gewalt übergeben, dennoch deseriren, und den darinn liegenden Obrist-Lieutenant Baron von Schneidau, die Verwahrung nothgezwungener lediglich resigniren zu wollen. Es ist mir aber zu nun die allergnädigste Gewehrung so wenig hierauf, wie über das vor Jahr und Tag allerunterthänigst gethane Oblatum der Vestung Rheinfels selbst ad dies vitæ meæ, cum omnibus Juribus & accessoriis gantz keine Resolution, sondern leider! erfolget, an statt gehofft, durch meine dißfals geführte Conduite mehrere Consideration zu meritiren, daß man an Eurer Kayserlichen Majest. Hof auch durch hiesigen dero Residenten und fast allgemein spargirt, ich hätte, was mein seeliger Vater angefangen, gar ausgeführt, und würckliche feindliche Frantzösische Garnison eingenommen, da doch Eure Kayserl. Majest. die Ihrige, weil Sie allergnädigst am besten wissen, gegenwärtig darin lieget. Wie nun solcher Hertznagender Tort, da meine und zugleich des publici Feinde nichts anders damit suchen, als eine Differenz in mich u. mithin zu erkünsteln, daß Rheinfels derenthalben solle demolirt, ich unschuldig prostituirt, und diese Ihrer Situation halber bey vor Augen liegenden gefährlichen Conjuncturen gar considerable Vestung Eurer Kayserl. Majest. zu schaden, Franckreich hingegen zum Vortheil, als ein Stein des Anstosses aus dem Weg geräumet werden, und die allerunterthänigste Begierde für Eurer Kayserl. Majest. Interesse sambt der Liebe des periclitirenden Vaterlandts mich auf wenige Zeit aus Hessen hieher gezogen, und bewogen haben, diese allergehorsamste Vorstellung zu thun. Also bitte Eure Kayserl. Majestät allerunterthänigst und gantz durchdringend, Sie wollen allergnädigst geruhen, beedes die Beschaffenheit der Zeiten und Läufften, so dann die importanz der offtgedachten Vestung Rheinfels und davon dependirender suite zu behertzigen, solchem nach diese wenigst nur so lange in dero Großmächtigen Schutz und Verwahrung lediglich zu nehmen, biß entweder der Ruhe-Standt des Heil. Römischen Reichs bestättiget, oder ich und mein Bruder werden aus einander gesetzet seyn, an wessen guten Succes nicht zweiffele, wann nur Hessen-Cassel in Krafft des Ryßwickischen Friedens-Schlusses, und Zufolge Eurer Kayserlichen Majest. allergerechtesten Intention das inter nos dividendum redintegriren wolte, consequenter nicht nur die Besatzung verstärcken, sondern mit Proviant, Munition, auch übriger ohnentbehrlich erforderenden Nothwendigkeiten und requisitis umb so ohnverweilter versehen zu lassen; als gewiß ich mit dem Beytrag, ohne die relaxirung der Contribution zu continuiren nicht vermag und zu befahren ist, daß Cassel wessen Trouppes darauf lauren, bey dem ersten Frantzösischen mouvement sich davon Meister zu machen suchen, und es so dann uns das gantze Fürstliche Hauß Hessen-Rheinfels, auch die Catholische Religion ohne Hoffnung der Erhohlung mit einander auf einmahl gethan seyn würde. Es ist Summum periculum in morâ, darumb recommendire das Werck noch einsten allergehorsamst, und protestire gegen alle Verantwortung des zu befahrenden wiedrigen events, glück- und unglücklich zu seyn verharrend

Eurer Kayserl. Majest.

Wien den 21. Martii
1701.

Wilhelm, L. zu Hessen.

Num. III.

COPIA

Eines guten Freundes dem andern
Über die

Heßische Differenzien,

Welche
Das Fürstl. Haus Cassel mit Rheinfels
hat;
ertheilten

Antwort-Schreibens.

sub dato den 21. Julii 1701.

Hochwürdig-Hochwohlgebohrner, Gnädiger Herr.

EUre Hochw. haben gantz recht, und ist freylich der Herr Landgraff zu Cassel ein so gewissenhaffter, zumahlen höfflicher Fürst für sich, und dabey doch ein tapfferer braver Held; wie auf keine Weiß zu läugnen, daß nach der beschehenen Regiments-Aenderung vom in GOtt ruhenden Herrn Landgraff Moritz, dem Avo der Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels und pro Avo Hochged. Herren Landgraffen zu Hessen-Cassel, unter dessen vier Söhnen, Wilhelm, Herman, Friedrich, und Ernsten ein Vergleich getroffen worden, daß Landgraff Wilhelm künfftig sich der Erstgeburt, nach Art, wie in andern Teutschen Fürstlichen Häusern hergekommen, allein erfreuen, die übrige drey Printzen hingegen mit dem vierdten Theil von Nieder-Hessen, und der Nieder-Graffschafft Catzenellenbogen dergestalt abtheilen lassen, daß einer den andern mit Ausschliessung des Primogeniti erben, allermassen dann kurtz auf einander die gantze Quarta dem jüngern Herrn Bruder zugefallen ist;

ist; Ihrem ältern Herrn Bruder, und dessen als künfftig Regierenden Hauß aber die Landesfürstl. hohe Obrigkeit, mit gewisser Maaß, über ihre portiones resigniren sollen: und, wie alle, so auch dieser Anfangs freywillige Contract nunmehro nicht mehr zu widerruffen, sondern die reservirte Jura eine richtige Sache, auch nicht nur auf dem allgemeinen Reichstag zu Regenspurg An. 1654. in vim legis publicæ bestätiget, sondern über diß im Rißwykischen Friedens-Schluß bey der accordirten Restitution des Fürstl. Hauses Hessen-Rheinfels, dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel austrücklich bedungen worden seyen, und so viel ich gelesen, oder selbst gehört, ist niemand in Abrede, daß von Seiten Hessen-Cassel nicht solte für Hessen-Rheinfels äusserlich alle Lieb und Ehre gezeuget werden, wie die mir angezogene Exempel von Notificationen, Gratulationen, Invitationen, Protectionen, und was Euer Hochw. mehr von Erweisung aller Höflichkeit bey passirung jener Land und Plätzen durch Gebung der Wachten, und andern geneigten guten Willen, allegirt haben, klar bezeugen; Es ist nicht weniger wahr, daß Hessen-Cassel die beede Vestungen Rheinfels und Catz, samt denen zwey bewehrten Berg-Häusern Reichenberg und Hohenstein, gemäß der Billigkeit, und zu folg des letztern Instrumenti pacis evacuirt, auch noch neulich etlich Faß voll Pappier, unterm Nahmen des Archiv zurück gegeben habe, und wegen der übrigen unrichtigen Puncten dem Verlaut nach, Satisfaction anerbiethe; Ew. Hochw. muß auch zustehen, daß Hessen-Cassel die zu Unterhaltung der Vestungen Rheinfels so wohl als der Catz, und dortiger Guarnisonen Verpflegung gewidmete Contribution, imgleichen die Zoll-Saltz- und andere Gelder für immer benehmen zu wollen, niemahlen, sondern selbige nur ad tempus, und biß zur indemnisation Dero Kriegs-Cassæ, wegen des vermeintlich zu viel erhobenen, einzuziehen declariret, auch offeriret, wann Hessen-Rheinfels die eingenommene Käyserliche Besatzung entlassen, und seine eigene annehmen würde, nicht allein das bißherige quantum wieder loß, sondern ein ergiebiges Augmentum dazu zugeben, consequenter nichts unterlassen habe, was apud vulgum, qui opinionibus regitur, die Meynung erwecken, und solidiren könne; Wann dann Hessen-Cassel diß und jenes thun, das unter sich getrennte stets-strittige Hessen-Rheinfels aber solches nicht amplectiren will, so müsse ohne Zweiffel etwas dahinter stecken, und dieses einen andern Rücken wissen; Wie ich spühre daß Eure Hochw. selbst auf solche Weiß unvermerckt seynd attrapirt, gantz siniſtrè informirt, mithin von der Affection dieses Cathol. Fürstlichen Hauses hellschleichend abgewendet, und auf die grosse Parthy gezogen worden.

Nun bin ich zwar gantz indifferent, & à studio partium Revera totus alienus; nachdem mich aber von Hertzen verwundere, woher Ew. Hochw. erleuchteter Verstand der sonst gar weit penetrirt, ietzt und dißfalls das Licht scheue, mir auch eben dermahlen die Frist zu einem längern Brieff, als zu schreiben gewohnt bin, in Zeit meiner Milch-Cur auf dem Land gedeyet; Darumben erinnere Dieselbe, daß, meines Wissens, über die hohe Person des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel indivituatim, der ältere Herr zu Hessen-Rheinfels (auf deme das Werck allein ankommt, dann der jüngere Herr sich wenig um den Schaden Josephs bekümmert, und so leicht wieder zu gewinnen als bald zu irritiren, darum auch in keiner aussterordentlichen consideration ist,) niemahlen das mindeste geklaget, sondern vielmehr offentlich und öffters contestiret habe, daß jenes Fürstl. Durchl. zu allem dem Fürstl. Hauß Hessen-Rheinfels anlegenden herben Ungemach so insensibiliter verleitet, wie gewiß hiebevor die zu einander getragene Lieb sehr vertraut und groß gewesen seye; man Hessen-Rheinfelsischer Seits auch weder das Jus Primogenituræ, noch die zugleich abgetretene hohe Jura ansechte, sondern sich nur, und billig beschwere, daß man Hessen-Casselischen Theils solche, die eine richtige Sache heissen, über die gesetzte Schrancken extendire, und gegen den oben angezogenen Haupt- auch die seither weiter errichtete Neben-Recess, beede Hessen-Rheinfelsische Fürstliche Herrn Gebrüdere, unangesehen der Demonstrirten nächsten Bluts-Verwandtschafft, und Obligation der Compactaten, will nicht sagen zu Cadets, sondern zu eigentlichen Landssassen zu machen, generaliter äusserst trachte, da man alle Casus welche sich ereignen, sie seyen specificè ausgenommen oder nicht, ja auch diese unter die Reservata, und zur Casselischen Erkäntnuß, Hessen-Rheinfels aber entziehet, welche vielen von Adel nicht dörfften in Zweiffel gezogen werden; als zum Exempel: Da sich das Regierende Hauß Cassel nach in Anno 1683. erfolgten Ableiben des hochseel. Herrn Landgraff Hermans Frau Wittib zu Rotenberg, die im Calvinischen Glauben erzogen gewesen, angemasset, nach-wie vor in der Capelle, so immediatè zum Fürstlichen Schloß gehörig, und mit demselben unter einem Dach und Fach stehet, Exercitium Reformatæ Religionis mit Gewalt fort zu treiben, da doch einmahl solche Residenz Herrn Landgraff Ernsten angefallen, und sonst in der Stadt zwey schöne und grosse Kirchen seynd, welches dann so wohl dem für nun einwohnenden Catholischen Herrn Landgraff Wilhelm beschwerlich; zumahlen alle Leute durch und über den gantzen Hof passiren müssen, als auch sehr verhasset vorkommt.

So haben die jüngere mit der Quarta abgetheilte Fürstl. Gebrüdere anfänglich alle Straffen, sie seyen nun von oder occasione derer zur Superioritat gehörigen Berechtsambe, oder übriger Jurisdiction gefallen und einkommen, genossen; Jetzo aber prætendiret man Casselischer Seiten solche und dergleichen Straffen, als da seynd, wann iemand wider die Accis-Ordnung Kessel-Bier brauet, oder ein Müller ohne erhaltenen Zettul schrotet, da sie doch generaliter ohne Ausnahm mit in die Anschläge kommen, und jener zugerechnet worden seynd, dahero diese hierüber gewaltig leidet, und verkürtzet wird.

Die

Die also genandte **Jüngere oder nun Hessen-Rheinfelsische Herrschafft**, ertheilte je und allewege Concession, hier und dar **Brandtewein** zu brennen; Vor wenig Jahren aber hat man **Casselischer Seiten**, Selbige in puncto **des Brenn-Gelds**, ipso facto depossessioniret, und ob gleich man der Jüngern Herrschafft den Schanck gestehet, so will man doch keinen fremden Brandtewein in die Quart bringen lassen, deß man doch sich in denen **Casselischen** Orten bedienet, sondern Sie an den **Lands-Brandtewein** gleichsam binden, darüber aber das utile vom Schanck gar gering fällt, und man gleichsam sich vorschreiben lassen solle, da doch vor diesem, und auch bey Abtheilung des Lands, **nichts als Rheinischer Brandtewein** geschenckt, und keine Blase geduldet worden, jetzt aber Städte und Dörffer, dem Land zum höchsten Schaden, deren voll seynd, und der Accis davon über die Ordnung und also eigenen Gefallens extendiret wird, nemlich von der Ohme Brandtewein, will dem Regierenden **Hauß Cassel** gebühren 1. fl. jetzo aber nimt dasselbe von jedem Malter Korn, so zum Brandtewein geschroten wird, 13. Alb. so uff die Ohme 2. fl. macht, und also das duplum erreicht;

Ob gleich der **Jüngeren oder Rheinfelsischen Herrschafft** vi pactorum die **Strassen-Fälle** und deren cognition competiren, so will man doch **Casselischer Seits** dergleichen cognition über die Casus so auf dem Wasser oder Ströhmen vorgehen, nicht gestatten, sondern selbige zur superiorität ziehen, da doch jene Herrschafft deßfalls so wohl in denen Abschieden, als in possessione, vel quasi fundiret ist.

Es nimt weiter das **Regierende Hauß** gantz neuerlich alle Confiscationes, als verbottenen **Eisens, Tuchs, Tabacks** und anderer Dinge, da doch bey angezogener Abfertigung mit der Quarta der also genannten **Jüngeren Herrschafft** alle utilia, ohne Ausnahm reserviret worden, Sie solche auch bißhero gehabt; Und gehets mit dem **Zehenden Pfennig, das Abzug-Geld** genannt, daß die aus dem Lande Migrirende zu erlegen haben, da doch diese **Abzugs-Gelder** bey Abtrettung der Quartæ mit getaxiret worden, eben so zu, und hat man **Casselischer Seits** jüngsthin vom **Amtmann zu Sontra** einige schon bey Leb-Zeiten **Herrn Landgraf Ernstens** sel. Gedächtniß eingenommene und längst berechnete dergleichen **Abfahrts-Gelder** zuruck gefordert, und mittels seiner Person arrestirung würcklich extorquiret.

Das **Regierende Hauß** erheischet auch neuerlich die auf den **Sontag oder Feyertag** fallende der Jüngern Herrschafft in der Abtheilung gleichwohl zugerechnete **Straffen**, und dieses vermög **der Kirchen-Ordnung**, krafft welcher denen Armen ein gewisser Theil davon assigniret worden, es ist aber solche Ordnung lange nach der einmahl vorgegangenen Landes-Theilung verfasset, und mag der **Rheinfelsis. Herrschafften** im wenigsten præjudiciren, auch nicht weiter als in denen **Casselischen dreyen Theilen** gelten oder operiren.

Casselischer Seiten masset man sich der Cognition an über die **der Jüngern Herrschafft** assignirte Jura, wann das **Hauß Cassel** oder einige von Adel, diese in dubium ziehen, citiren dahero die Beamten eigenes Gefallens, da doch die abgetheilte Herren, gleich dem regierenden Herrn immediati **Reichs-Fürsten** seynd, und ratione der Ihnen assignirten Quartæ, und dahero dependirenden Jurium Ihre erste Instanz vor **Ihrer Kayserl. Majest. oder Dero Reichs-Hof-Rath** haben.

Es hat die also genannte **Jüngere oder Rheinfelsische Herrschafft**, in dem **Dorff Thann**, von Abtheilung der Quartæ an, des Jahrs zwey **Land- oder Rug-Gerichte** zu halten, und die Ausschreibung dessen, wie auch die Hägung, und den **Vorsitz Dero Beamten** daran, biß nach Absterben Herrn **Landgraf Ernsten** hergebracht und exercirt, zumahlen der Beamte aus dem **Stifft Herschfeld**, und die Edle **Herren Riedesel** anderst nicht, als **Grund-Herrn** dabey zu erscheinen gehabt, Sie ist aber erst jüngsthin de facto, deßfalls obschon dargegen gehörig protestiret, davon vertrungen worden, wo das regierende Hauß die Mitbesitzung solchen Gerichts, nicht als **Landgraf von Cassel**, oder ratione **Hessen**, sondern wegen **Herschfeld**, und als Innhaber oder Condominus terrestris, aber ein mehrers dieserwegen nicht zu prætendiren hat.

Das **Hauß Cassel** prætendirt die cognition über alle Stücke und was darauf vorgehet, so nur einige qualitatem feudalem nach sich ziehen, da doch bey Abtheilung der Quarta man deßfalls nichts reserviret, und ein jeder von Adel solche Erkäntniß auf seinen Gütern hat, welchenfalß wann dieses Unternehmen **Cassel** behaupten sollte, **der Fürstl. Rheinfelsis. Herrschafft** über die Helffte wieder abgienge und entzogen würde.

Der Jüngern oder Rheinfelsischen Herrschafft competiret der **Vierdte Theil vom Zoll** im Land, hat darum denselben mit zu schliessen, wann man nun nach **Casselischer** Intention die in der Quarta über **Zoll-Sachen** fallende Straffen zur Berechnung prætendiret, soll ja in denen **Casselischen** dreyen Theilen dergleichen geschehen, man muß aber **Rheinfelsischer Seiten** daran zweiffeln, weil von Seiner Seiten zu dem General-Schluß und Berechnung des Zolls niemand gezogen wird, sondern aus **Casselischer** Hand nehmen, was Sie geben wollen.

Endlich præsumiret man **Casselischer Seiten die Bestraffung der Freveler auf denen Waldungen**, sonderlich aber am Meisner für sich zu nehmen, wo es die Abnehmung der Haare oder des Gehöltzes hergebracht, oder zum Saltzwerck reserviret, da doch **Rheinfelsischer** Herrschafft darauf die Hoheit und Wild-Bahne ohnstreitig competiret, und **Casselischer Seiten** man weiter nichts, dann die Ersetzung des verübten und erlittenen Schadens zu suchen hat.

Es hat auch **Cassel** einen Reservat-Raht und Amtmann jüngsthin nacher **Wanfried**, und also in der Quarta gesetzet, mithin die Administration

solcher reservatorum von denen Amts-Bedienungen gegen die vormahls errichtete compactata separiret, und dörffte man dergleichen, wann nicht vorgebauet wird, an andere Orte mehr hinsetzen, ꝛc. ꝛc. Dieser und dergleichen Eingriffe, seynd noch vielmehr, **Ewre Hochw.** mag ich aber für jetzo nicht länger damit aufhalten.

Und wie übrigens **Hessen-Rheinfels** sua sorte licet dura content; Also wäre zu wünschen daß ex parte altera die äusserliche Zeichen mit der innerlichen Beschaffenheit concordirten, und nicht zu befahren stünde, wie das **Trommlen bey denen Casselischen Wachten**, das Gewehr præsentiren, und was des Dinges mehr ist, den gemeinen Mann glauben macht, es stehe alles in guter Harmoni, oder fehle allein an **Hessen-Rheinfels**, daß also, wann denen süssen Worten man trauete, welche die Höfling von der sonderbahren Estime in die Welt spargiren, die der **Herr Landgraf zu Hessen-Cassel für den Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels** trüge, und welchertwegen jener diesem, wann sie zusammen kämen, alle Ehre erzeigen wolte, dieser dadurch nicht auf ein Fall-Bret verleitet würde; Dann wie der Haß unbegreifflich, weil einige ungedultig rachgierige Ministri, ministræque noch immer an dem Vollzug gehindert werden, dero Herrn **die Rheinfelsische Land und Leute** zu überliefern, sich aber zugleich reich und groß zu machen; Also wäre von solcher Zusammenkunfft die Aussicht, ob stünde man in Tractaten und recedirte von seinen Jure quæsito, erstlich gewiß, und dann auch andertens unsicher, an statt, wann man es mit der bestgesinnten Herrschafft allein zu thun hätte, und das Werck nicht auf das unvergleichlich kluge Ministerium ankäme, ein glücklicher eventus zu hoffen wäre, ob man nicht ein oder anders Wort entweder auf-fangete, solches verdrehete, und Hof-Zeugen darüber anstellete, dann was hiebevor mit einer zum unterschreiben supponirten Schrifft eines Orts gepaßirt, die weit anders gelautet, als welche man abgelesen hatte, das ist am zweyten noch möglich zu thun; Oder vielleicht, wann bedüttener Zweck nicht erreichet werden würde, des rangs halben im eigenen Hauß neue fastidien erweckte, wil von keiner prostitution sagen; etwa auch in loco tertio auf einem Lust-Hauß die Hand zwar günnete, hernach aber, daß es extra Domum, wo man keine Curialien observiret, geschehen sey, und nichts inferiren könte, dieses so wieder zurück zöge; wie jenes entschuldigte, dieser oder jener Cavallier habe zwar dergleichen Versicherung, aber ausser Befelch und Commission gegeben, dannenher **der Herr Landgraf Wilhelm** sich selbst exponirt, deme hiebevor schon der bekandte Schalck und Hofffschrantz **Franz Nas**, ein Niemands-Freund die unverschmertzliche offense angenöthiget, welche alle Gemeinschafft und Vertraulichkeit zertrennet hat; Und endlich hat der, welcher um eine Braut buhlet, mehr Ursach, diese auf alle Weiß zu beleben, als sie deme noch dazu schön zu thun, der mehr das Heyrath-Guth als die Person verlangt, sich auch gewaltig vorzusehen, daß dieselbe sich mit keiner Syllab zu weit einlasse; dann obwohlen es heisset: Wer nicht trauet, dem sey nicht zu trauen, so ist doch auch wahr, daß man sich vor heimlichen Nachstellungen nicht genug hüten könne, und ein gebranntes Kind billig das Feuer scheue.

Was die evacuation der Vestungen und haltbahren Oerter, auch die Restitution des Archivs und die offerirte Satisfaction für die noch strittige Puncten betrifft; So ist zwar jene staliter qualiter, doch ohne Ergäntzung des Zeug-Hauses Inventarii und nur so geschehen, daß **die Stadt S. Goar unter Rheinfels, und unter Catz S. Goarshausen von Hessen-Cassel** noch immer besetzt geblieben, und dem **Fürstlichen Hauß Hessen-Rheinfels** dessen Plätz mit Gewalt verschlossen behalten werden; Dann wann schon wegen ietzt anscheinender Kriegs-Gefahr, Jenes ged. beede Ort für nun belegen könte, so ist es gleichwohl nicht befugt, die Wachten an die Posten oder sonsten auszusetzen, und in vito Domino das nächste Thor an der Vestung gar zu sperren; Dann **Hessen-Cassel** hat ante hos motus gar nicht einmahl nur die gerinste præsumption dessen dazu gehabt, sintemahlen die nie zugestandene Befugniß der beständigen hospitation seu quarteriorum kein Jus Præsidii inferirt, welches dem **Fürstlichen Hauß Hessen-Rheinfels** pure und absolutè allein, zumahlen umb einen theuren Preiß zukommt, weil es über zwo **in die drey Millionen** kostet; Das Archiv ist ohnangemeldtet in Fässern zugeschlagen absque directorio in die **Hessen-Rheinfelsische Cantzley**, wo es noch unberührt biß auf weitere Veranstaltung ruhet, abgelegt worden. Hierdurch aber dem Instrum. pacis Ryswicensis, welches die Restitution verordnet, in den Stand, worinn **Herr Landgraf Ernst zu Hessen-Rheinfels** Wilhelmi und Caroli Herr Vater gewesen war, kein Genügen geschehen; Dann zu selbiger Zeit **Seine Fürstliche Durchl.** alle Ort und Posten ohne Contradiction immer besetzt, und die alt-hergebrachte Fähr im Gebrauch und Niessung gehabt, an die neuerlich errichtete fliegende Brücke aber nicht gedacht war. **Ewre Hochw.** erwehnen zwar gegen mich, daß **Hessen-Cassel** eine Satisfaction für die der Fähr halben **Hessen-Rheinfels** entziehender Nutzbarkeit offerire, dieses kan nun wohl seyn; Ist jedoch das erste, so ich davon höre, und vermuthe schier, es seye auch Inscio Domino etwa nur von ein oder andern Bedienten discursivè geschehen; Et posito, **Hessen-Cassel** gebete so viel sichere Renten als die Fähr hätte eingetragen, würde **Hessen-Rheinfels** da sich nicht des Juris fluminis, und des beneficii omni modæ restitutionis, quæ ex dispositione Instrumenti pacis ipsi competit vel competere debet, mit begeben; Ich mercke wol daß **Ew. Hochw.** nicht nur dafür halten, das Recht auf und in dem Rhein stehe in contradictione, schmecke nach der Superiorität, die fliegende Brück seye für Frembd- und Einheimische commoder, sondern auch reflexion auf die Kayſ. allergnädigste intention machen, daß man diesen Punct güt- oder rechtlich ausmachen könne, und sich damit nicht aufhalten solte; Das erste hat

beederseits actus & argumenta pro & contra, bey dem andern bin mit ihnen eins; Doch daß man an Hessen-Rheinfels die Brück, indem sie aus dessen Holtz, und durch seines Landes Frohnen erbauet ist, für die Fähr überlassen solte; Aber aus der Disposition des Friedens-Schlusses zu gehen und sein liquidum erst in mißliche Handlung oder auf einen ungewissen Proceß zu setzen, würde ich, wann etwas zu sagen hätte, nimmer einrathen, restituatur, heisset es in pristinum statum, sodann kan man tractiren oder jeder Theil sein Recht verthädigen; Und ist wahrhafftig **Ihro Kayserliche Majest.** allergnädigste Meynung nicht dieses zu befehlen, sondern ohne Eintrag es gleichsam nur zu rathen.

Die Contribution war Anfangs nicht determiniret, sondern es wurde aus dem Land erhoben was zu Erhaltung der Vestungen und der Besatzungen Verpflegungen erfordert wurde, biß der hochseelige Herr **Landgraf Ernst** auf 560. Reichsthlr. Monatlich, doch nur pro tunc sich eingelassen, und weiß ich aus einer Liquidation, die vor wenig Tagen gesehen, daß dasjenige, was **Hessen-Cassel an Hessen-Rheinfels** ex variis rationibus geprætendiret, weit überzahlt sey; Ob nun die bißher zugleich geheimnete Zoll- Saltz- und andere Subsistenz-Gelder wieder werden loß gegeben werden, hört man noch nicht, vermuthet es doch, weil selbige mit dem Militari nichts zu thun haben; Hingegen muß von **Ew. Hochw.** mir gegebenen Bericht abnehmen, daß Hessen-Cassel, so lang **das Kayserliche** Præsidium **auf Rheinfels und Catz** liege, Jene nicht folgen lassen wolle, weilen die Verträge disertis verbis vermöchten, es solten die Vestungen keinen frembden und ausländischen Potentaten eingeräumt werden; Wann nun **Ihre Majest. der Kayser** solte wollen von **Hessen-Cassel** für einen solchen geachtet werden, würde eine wunderliche physic heraus, und es dahin kommen, indem das Caput Imperii frembd von dem Corpore und ausländisch, daß **Hessen-Cassel** selbst, als nur ein Membrum, eben wenig einheimisch, oder dazu gehöre, welches kein Dorff-Schultheiß bey seinem unterhabenden Gericht würde wollen angehen lassen. Je und allezeit haben die Nothleidende Stände wider Betruck bey denen **Kaysern** Schutz und Rettung gesucht, seynd auch von dem höchstgeehrtesten Oberhaupt, als treue Glieder immerdar wider Unrecht protegirt worden; Warum solte denn **Hessen-Rheinfels**, weil es bey **Ihro Kayserl. Majestät** wider violentz und Insidias, Zuflucht allerunterthänigst gebeten, auch gefunden, gestrafft, und ihme sein liquidum entzogen werden, oder wo stehet geschrieben, daß dieses Fürstliche Hauß præcisè an die eigene Mannschafft gebunden seye.

Ew. Hochw. urtheilen gantz recht, daß einem Herrn viel reputirlicher sey seine Vestungen selbst besetzt zu halten, als sich und jene andern zu übergeben; Woher solle aber das **Fürstl. Hauß Hessen-Rheinfels** die ohnentbehrliche Mittel zu dergleichen hernehmen? Sie antworten aus der Landes-Contribution die **Hessen-Cassel** schuldig, auch mit einem ergiebigen augmento herzugeben erbüthig ist: bene! wann nun die **Käyserl.** biß auf den allergnädigst angebottenen Fuß der 100. Mann auszögen, **Hessen-Rheinfels** ein paar hundert Mann dazu anwerbete, und dann **Hessen-Cassel** mit neuen prætensionen hervor käme, dergleichen das Anfangs auf eine retirade der Fürstlichen Herrschafft mit einem moderaten Train limitirt-gewesene, nun aber auf Einnahm zahlreicher Mannschafft ausdehnende Jus aperturæ suppeditiren kan, oder von dem geringsten Französis. motu auch in Friedens-Zeit Anlaß ab dem Zaun brechete, die Vestungen stärcker zu besetzen, besser zu versehen, &c. und im gewissen Verweigerungs-Fall sich entweder mit Gewalt Meister davon, oder durch abermahlige Entziehung der Contribution, die eigene Besatzung crepiren möchte, wer wolte so dann helffen. Und da möchte es wohl wieder heissen, wie der **Herr Landgraff von Hessen-Cassel, als Se. Fürstliche Durchl.** im vorigen Unwesen die **Vestung Catz** per stratagema besetzt, gesagt haben solle, ubi jam est Jus præsidii? Ich vernimm, daß die ietzt vorhandene **Käyserl.** Guarnison selbst sehr ausreisse, da ihro doch nichts abgehe, und schliesse davon, wie diese desertion nicht ohne heimlichen Anlaß geschiehet, daß so es gar bald recht gehen oder brechen müsse: mit was conscienz aber das weiß GOtt. Wann je, wie **der Hessen-Cassel. General der seelige Graff von der Lippe** (einige erzehlen es von **Ihro Durchl. der Frau Landgräffin**) davon gesprochen, die Räthe, welche sie alte Greiß-Bärte geheissen, in vorigen Zeiten bey der Landes-Theilung übel gethan, daß sie dem **jüngern Herrn** den bessern zum wenigern Theil, und darinn **das Rheinfelsis.** dem damahligen **Printz Ernsten** gedeyen lassen, und das **Regierende Hauß** solches gern wieder zurück hätte, so müste zwar **Hessen-Rheinfels**, wann man vorerst beederseits eines solchen retractus einig würde, geschehen lassen, daß 1. die Anno 1652. in der **Nieder-Grafschafft Catzenellenbogen** introducirte **Catholische Religion** wieder abgethan werde. 2. **Der Regierende Fürst** die beede Vestungen **Rheinfels und Catz** allein besetze, und 3. das supremat zurück falle. Hingegen aber vom **Regierenden Fürsten** vice versa & pari passu zu gewarten haben. 1. Die genaue observanz des voti tam consultativi quam decisivi, welches **Hessen-Rheinfels** in allen des Landes und Fürstlichen Hauses Wohlstand angehenden Dingen gebühret. 2. Den vierdten Theil aller deren per pacem Westphalicam acquisitorum, nemlich quartam partem **des Stiffts Hersfeldt, der Grafschafft Schwabenburg, und denen sechsmal hundert tausend Rthlr.** item den vierdten Theil des jährlichen Genusses am **Saltzwerck**, auch anderer emolumenten zu **Allendorff**, und dann 3. die aus seinen propren Mitteln und **Cammer-Gefällen** ausgelegte, und wo nicht über, doch fast an die **einmal hundert tausend Rthlr.** sich erstreckende baare Fortifications- und andere Kosten.

Ob nun **Hessen-Cassel** dieses zu thun oder nur etwa ein æquivalent von andern entlegenen vielleicht auch mit Adelichen Gemeinschafften untermischt-

mischten Heckendörffern zu geben gemeint sey, weiß ich so wenig, wie gantz nicht, ob Hessen-Rheinfels vielleicht die Hände gebunden, und die Macht benommen seye, dergleichen einzugehen.

Eure Hochw. nennen dieses Fürstl. Hauß Cathol. theils, unter sich getrennt. Und zwar billig; Wer ist aber an dieser Uneinigkeit Schuld? Niemand als die, welche den Nutzen davon ziehen, im trüben Wasser fischen, und sich des alten Spruchs prævaliren, concordia res parvæ crescunt, discordiâ verò etiam maximæ dilabuntur: Dann wann beede Fürstl. Herren Gebrüder sich zusammen wohl verstünden, freundlich betrageten, und sich ihren Widrigen vereinbahrt opponirten, so wäre leichter derer Anschläge abzumercken, & vis unitate fortior; da im Gegentheil dem ältern Herrn der Last zu schwer wird so vieler mächtigen Principalen und deren raffinirten Ministrorum conjungirten Gewalt und prudenz allein abzutreiben, sondern wird besorglich doch in fine finali fatis cediren müssen; Nachdem alles in Europa auf dem Knopff stehet, Dii meliora, Ich empfehle mich übrigens en grace, und bleibe allstets

Euerer Hochw.

den 21. Julii 1701.

Num. IV.

Copia Schreibens eines guten Freundes an den andern, über die Hessische Differentien, worinnen des Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Durchl. Conduite, gegen ein- und andere Anschuldigungen bestens defendiret wird,

ANNO 1701.

Mit Beylagen A. B. C. & D.

Hochwürdig-Hochwohlgeborner, Gnädiger Herr,

ES seynd die drey Stück, welche Eure Hochw. an der Ihnen so offt vesicherten Treu des Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels, und deren nie verrückten Beharrlichkeit zweiflen wollen machen, zwar wahrscheinlich genug; Sie dörffen aber kecklich glauben, was Erstlich die *Inclusion* beyder Fürstl. Herrn Gebrüdere *in die amnisti* bey jüngsterem Ryßwickischen Friedens-Schluß betrifft, obschon Ihnen ein vornehmer dort gewesener eines gekrönten Haupts Gesandter gesaget, solche sey geschehen ad instantiam ipsorum, damit sie hätten können restituirt werden, weil Dero in GOtt ruhende Herr Vater Landgraf Ernst, durch intendirte Einnahm der Reichs-Feinde in Seiner Fürstl. Durchl. Vestungen, die höchste Majestät verletzet gehabt, und damit auch auf Dero beede Printzen Herrn Wilhelm und Herrn Carl, das Unglück und Straff gezogen hätte; Es habe weder ein- noch anderer so wenig nur von dieser Amnisti gewust, daß Herr Landgraf Wilhelm vielmehr nicht allein stracks öffentlich dawider protestirt, sich aller Orten derentwegen beschweret, und noch von dero bey denen Tractaten gehabten Mandatario, daß er solche verkleinerliche höchst-præjudicirliche durch die Frantzosen und Frantzösisch-Gesinnte erkünstelte Einverleibung nachgegeben, und sich nicht auf alle Weis deren opponirt, die Ersetzung ernsthafft begehrt: Sondern auch ein dermassen grossen Verdienst bey den Werck acquirirt, als viel die fatale Insertion in die Amnisti, der Welt Widriges einbilden kan; weil Sr. Fürstl. Durchl. dadurch die Cardinal Fürstenberg intriques, zu Zeiten deß durch den am Rhein- und sonders zu Maynz angestelleten-unvermuthet ausgebrochenen Unglücks, des gantzen Rheins durch heimlichen Verstand sich zu bemächtigen, vorwar, und der Frantzösische *Minister de la Preteche*, zu Schwalbach im Saurbronnen ohngefehr mit Fleiß, mittelst deren unbeantwortet gebliebenen Worten: on est fort embarrasé entre les deux puissances &c. an Sie sich nicht allein attachiren, und dero Gemüth allgemählig zu gewinnen suchen wollen; sondern auch aus des hochsel. Landgraf Ernsten, Ihres Herrn Vatern Contenance, und dessen zu familiarer Gemeinschafft mit gewissen verdächtigen von Sr. Eminenz zu diesem Werck, als Werckzeug auserlesenen Personen, dieselbe leicht schliessen können, was für einen fremden Schild jener im Panir führete; und der Herr Vater dem Herrn Sohn endlich selbst declarirte, Jener müste nemlich, weil Hessen-Cassel demselben die zur Defension der Nieder-Catzenelenbogischen Plätzen verlangte Volck- u. Gelde Hülff refusirte, und er sich anderst nicht helffen oder retten könne, Frantzösische Völcker in die Schantz und den Vorhof auf Rheinfels einnehmen, beedes die schändliche Ungebühr, und beyneben Kind-gehorsamlich remonstrirt, es würde Hessen-Cassel bewogen werden, um dergleichen begehenden Lacheté willen, Ihnen alle Lande wegzunehmen ꝛc. so dann einem pro publico und das Kayserl. Interesse für dessen Person aufs äusserste portirtem benachbartem Chur-Fürsten von allem obigem obschon vergeben doch best-gemeinte Nachricht ertheilt; Nicht minder dem damahligen Reichs-Hof-Rath und Commissario im Reich, Herrn Grafen von Hohenlohe, als Ihro Fürstl. Durchl. Sr. Excellenz, durch die Ansprach, Dero Herr Vater wäre wegen Franckreich sehr verdächtig, die Zunge gelöset, in Nürnberg von allem offenhertzige parte gegeben, und das Artificium hujus portentosæ machinæ entdecket, mithin, daß dem Herrn Landgrafen zu Cassel die Verwahrung Rheinfels zugemuthet worden ist, so wohl veranlasset, als das dahin gesetzt gewesene Ziel verrücket hat, wann Rheinfels verfallen, und der Rhein-Paß nicht mehr gesperret seyn würde, daß in der Ordnung Coblentz dem verlohrnen Maynz folgen solte, weilen Jhr. Churfl Gn. zu Trier allen Gewalt zu fusteniren nicht bastant wären. Wie hierob Ew Hochw. daß Herr Landgraf Wilhelm den Haß von gantzer Frantzös. Bande, weil Se. Fürstl. Durchl. Ursach gewesen, daß Franckreich eine Armee mehr halten müssen, auch der nie

genug zu preisende Herr Hertzog **von Lotharingen** über den Rhein gehen, und **Maintz** recuperiren können, zugleich allen übrigen Plunder, woran sie so lang gearbeitet, über einen Hauffen geworffen, auf Sich gewältzet, zwar erkennen, ohne Erläuterung aber von selbst sich nicht einzubilden vermögen, warum dann Jene Cron für dessen Wohlfahrt, wann dem so wäre, sich äuserst bemühet, und dem äuserlichen Schein nach die **Rheinfelsische** Restitution vollkommen zu vermitteln, **Ihro Kayserl. Majest. die Vestung Breisach** aufgehalten habe; Also muß Ihnen sagen, weil der **Cardinal Fürstenberg** Seinem König bey beeder Lebzeiten das Regnum Austrasiæ zu ergäntzen ohnermüdet trachtet, es koste was da wolle, daß Ihre Eminenz vorsätzlich simuliret und spargiret, der **Herr Landgraf Wilhelm werde von Franckreich** portirt, nur damit **der Kayser und das Reich** Se. **Fürstl. Durchl.** desto weniger trauen, und den Stein des Anstosses, die Vestung **Rheinfels**, welche das grosse Concept allein noch retardirt, aus dem Weg zu räumen, das ist, zu rasiren, resolviren, und diesen Fürsten um den ihren Widersachern gethanen Undienst mit dem äuersten Ruin straffen sollen, welcher erfolgen muß, wann auf diesen Fall der **Herr Landgraf zu Cassel** sich an denen Landen in der so genannten Hessischen Quarta, als ob die Demolition aus Verwürckung geschehete, nicht nur erholete, sondern auch die Sr. **Fürstl. Durchl.** in allegirtem Instrum. pac. reservirte hohe Gerechtsame und zugleich das Jus præsidii, welches **Hessen-Rheinfels** etliche Millionen stehet, auf die andere Seite des Rheins transferiren, dort wieder eine Vestung bauen, und die Rheinfelsische Unterthanen mit Frohnen enerviren würde, daß sie sonst nichts geben können, folglich **Herr Landgraf Wilhelm** keine Intraden behaltete.

Das zweyte Stück, wodurch **Ew. Hochw.** Gemüth beunruhiget worden ist, nehmlich die Aussicht, **ob hätten Ihre Kayss. Maj. wegen eines Mißtrauen in Herrn Landgraf Wilhelm, dessen Vestung Rheinfels besetzet**, welches wie das erste keinem grossen Herrn schlechter Dingen hin zu geschehen pflege, rühret ebenwohl her aus nicht genugsamer Information von der Sach; Dann wie dieser Fürst den Frantzös. Haß und dessen Svite begriffen, daß unter prætextirtem Wohlwollen, Gall-gifftig getrachtet werde Ihn einzutreiben; Uber diß **Chur-Maintz und Chur-Trier die** Rasirung **Rheinfels**, beedes durch eigene Schickung und schrifftlich gesonnen, **die Frantzös. Miedling** auch durch allerhand Coleurs dieses Absehen ubiq; dermassen zu schmincken sich beeyffert, es würde nehmlich Hessen-Cassel auf schon oben gehörte Weis, wegen seines dabey findenden Vortheils, content seyn, Sich alle **Un-Catholische** herüber, und an derer Platz **Catholische** ziehen, der Friede auch desto mehr befestiget bleiben, daß es demnach wie **Herr Landgraf Wilhelm** durchaus nichts davon hören wollen, so bey denen Mehrern gar grossen Applausum gefunden hatte, bloß, weilen dardurch **der Cron Franckreich die gantze Rhein-Seite von Straßburg biß an die Mosel**, & consequenter totum Regnum Austriæ **ohne Schwerdt-Streich** zu erlangen, die noch allein übrige Hinderniß abgethan würde; Als haben Se. **Fürstl. Durchl.** wie das üble Gedencken, dazu Dero Herr Vatter verleitet geworden, dem Herrn **Grafen von Hohenloe**, so Herrn **Grafen** Kinsky, dem unvergleichlichen **Kayserl.** Ministro dieses Arcanum sincerè manifestirt, und durch unermüdetes selbstige solliciriren endlich erhalten, daß **Ihre Kayss. Maj.** Sich, und diesem Teutschen Patrioten zur Versicherung, seine Vestung in Ihren Schutz und Schirm allergnädigst aufgenommen auch biß diese Stunde besetzt gehalten haben. Es, kostet Sr. **Fürstl. Durchl.** gewiß sehr viel Mühe, die **Kayserl.** Guarnison darinn zu conserviren, weil nicht nur **Hessen-Cassel** gewaltig dagegen strepitirt; sondern auch andere Künste gebraucht werden, selbige daraus zu bringen, welches alles ohnnöthig, wann die Vestung in einer andern als der erläuterten Intention mit **Kayserl.** Guarnison versehen worden wäre.

Das dritte Stück ist das apparenteste, doch am leichtesten zu elidiren, dann **daß des Herrn Landgraf Wilhelms Schrifften dem Herrn Abten von Flemming**, welcher ihre Affairen am **Kayserl.** Hof treulich und dexterrimè negotiiret, sammt denen Seinigen zu **Wien weggenommen, und** ad scrutinium **gezogen worden**, ist nicht darum geschehen, wie man in der Welt spargirt, **daß der Kayserl.** Hof in Sr. **Fürstl. Durchl.** ein Mißtrauen gehabt, weil Sie dem **Fürsten Ragozy**, der nach der Hand **Ihr. Maj. den Römischen König** noch zu Gevattern gebeten, und man auf Ihme den mindesten Argwohn nicht hatte, oder vielmehr dessen Gemahlin, Dero leiblichen Bruders, **Herrn Landgrafen Carls Frauen Tochter in Ober-Ungarn** eine Visite gegeben, als Ihr Herr Vatter, wie dessen **Fürstl. Durchl.** in diesen Kriegs-Troublen würcklich sich zu Straßburg befinden, so in damahligen Friedens-Zeiten zu **Paris** gewesen waren; sondern nachdem ein Reformirter Officier natione Hybernus, welcher wegen Verdachts der complicität des Ragozy conjuration, arrestirt sitzt, in dem Examine auf die Frag: Mit weme er bekandt sey? unter andern vorged. **Herrn Abten**, tanquam Scotum, und dahero gleichsam Landsmann benahmet hatte; Diese und dergleichen Materien seynd delicat, reissen leichtlich weit ein, und fehlet man bald im Urtheilen, dann niemand in die Acta Inquisitionis schauen kan, darum abstrahire von mehrerm: Daß aber der **Herr Landgraf Wilhelm** dißfalls unbillig in der Leute Mäuler gekommen, und um seiner unbefleckten fidelität willen in **besten Kayserl. Gnaden** stehe, erhellet so wohl, als daß auch beede obige mit diesem **dritten Stück** ohne Grund und Boden-loß seyen, aus denen mit dieser Tagen zugekommenen **Beylagen** sub Lit. A. B. C. & D. auf welche mich lediglich beziehe, und

dann-

daneben zu fortwährender hohen Affection Ihnen mich schönstens empfehle, als

Eurer Hochw.

Beylagen Lit. A.

Schreiben von Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Hochfürstl. Durchl. an den Käyserl. Beicht-Vater Herrn P. Menegats abgegangen, in welchem selbige sich wegen des auf sie geworffenen Verdachts de conplicitate conspirationis Ragozianæ exculpiren.

d. 5. Julii 1701.

Hochwürdiger, Freundl. Vielgeliebter Herr Pater.

DAß Eure Hochw. behellige wird die Wichtigkeit des Wercks zuversichtlich genug entschuldigen, dann es betrifft Ihro Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Gewissen, und meine Ehr, da der angesetzte Hoff-Kriegs-Præsident Graff Breuner dem von mir accreditirten Abbten Flemming auf seine gegen Fürstl. Abgeordnete nie gebrauchte Weiß, nemlich ohne Anzeig zur Ursach, alle mein und seine Brieffschafften zu einem Scrutinio abgefordert hat, weilen ich de complicitate conspirationis Ragozianæ suspect sey, nachdem diesen vor zwey Jahren hätte zu *Monkaz* besucht gehabt. Ich lasse den Anlaß dieses Verdachts auf sich beruhen, will auch nichts von meiner durch Hintertreibung der auf den Rheinstrohm vorgewesenen Frantzösischen Verrätherey genugsam erwiesenen Teutschen Treu, und daß zu Versicherung meiner Vestungen gegen die Reichs-Feinde, selbst habe Käyserl. Guarnison erbeten, allhier weitläufftiger anführen: Sondern ersuche Eure Hochw. allein bey Uberreichung der Beylage Ihro Käyserl. Maj. zu bitten, die angefangene inquisition nur auf das schärffeste auszuführen, und wann culpabel werde erfunden werden, meiner so wenig als eines Privati zu schonen, herentgegen aber auch nach hervorgeschienenen meiner Unschuld mir eine so esclattante wie proportionirte Satisfaction von denen zu verschaffen, die aus falschem Gemüth, mir zum Tort Ihre Käyserl. Maj. boßhafft verleitet haben diese Ubereilung geschehen zu lassen. Und bleibe übrigens

Eurer Hochw.

Rotenberg, den 5ten Jul. 1701.

Lit. B.

Exculpations-Schreiben von Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Durchl. an die Röm. Käyserl. Maj. in dicta Materia erlassen.

d. 5. Julii 1701.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

MIch so mit herbern Gemüths-Schmertzen, als evidenten Proben meiner unverfälschten wahren Teutsch-Fürstlicher Treu und Aufrichtigkeit, die Eurer Käyserl. Maj. ich in vielen occasionen bereits gegeben, habe bey letzter Post vernehmen müssen, daß dieselbe, gleichwie meine Verfolger, denen ich ihre Concept durch Entdeckung des auf Rheinfels zum Bedruck des gantzen Heil. Röm. Reichs in vorigen Kriegs-Zeiten vorgewesenen Verraths, gantz ohnvermuthet verruckt, vor wenig Monaten sich selbst zur Confusion spargirt, ob hätte Feindl. Frantzös. Guarnison aufernandte nicht in meinen, sondern Ew. Käys. Maj. Handen stehende Vestung eingenommen; nun also persuadirt, ich wäre vor zwey Jahren bey dem Fürsten Ragozy zu Monkaz gewesen, folglich an seiner Rebellion theilhafft, und darum veranlaßt geworden seyen, ex hoc solo capite meinem accreditirten an Eurer Käyserl. Majest. Hof, dem Prælaten der Schotten zu Regenspurg, alle mit mir und in meinem Nahmen gewechselte Brieffe zu unauslöschlichen Schimpff wegnehmen und eine inquisition daraus über mich halten zu lassen: Es tröstet mich zwar mein unbeflecktes reine gute Gewissen, und ist GOtt bekandt, daß Ragozy, deme oder vielmehr seine Gemahlin, meine Baas, ich auf ihr langes solicitiren endlich aus Uberdruß der langen Weil, die ich zu Wien gehabt, in der besten Meinung besucht; nicht das mindeste unrechte Wort iemahl gegen mich gedacht; auch nicht natürlich, daß einer solte bey so abscheulichen Complot können interessirt seyn, der mit grössester Hefftigkeit bißher alleruntertháningst gebeten hat seine Vestungen von ihme anzunehmen, und gegen Franckreich zu verwahren: doch betrübet mich auch biß in Tod, ohne die mindeste Anzeig zur Ursach für meine immerdar demonstrirte ehrliche, sincere Devotion, auf solche, gegen einen Reichs-Fürsten nie erhörte Weiß, vor der gantzen Welt prostituirt zu werden: der ich allstündlich mich selbst zu sistiren erbietig und bereit, hingegen auch der allergehorsambsten Zuversicht bin, Ew. Käyserl. Majest. werden mir nach befundener meiner Unschuld eine so esclattante wie proportionirte Reparation meiner grausam verletzten über das Leben geachteten Ehre allergnädigst gedeyen lassen. Dieselbe noch ferner in die Protection GOttes wider ihre Feinde inbrünstig ergebende

Rotenberg, den 5. Julii 1701.

Lit. C.

P. Menegati Antwort an Herrn Landgraffen Wilhelms von Hessen-Rheinfels Durchl. darinnen selbige der Käyserl. allergnädigsten Resolution dahin versichert werden, wie so wohl in dero Treue, als auch wegen der Ragozyschen Conjuration, niemahls einiger Verdacht in dieselbe wäre gesetzet worden.

d. 16. Julii 1701.

SERENISSIME PRINCEPS. D. C.

QUæ *Serenati vestrâ* ad me 5tâ labentis scribere, placuit: Debitâ Reverentiâ excepi, & accepta, pari fide *Augusto Cæsari* exposui; qui mihi respondit, nullam umquam

vel minimam suspicionem *de Serenitatis vestræ* fide habuisse, nec de *conjuratione Ragoziana* ipsam participem aut consciam fuisse, cogitasse: neminemque de hac re umquam mentionem feciſſe, cui tam luculento Augusti testimonio nihil quòd addam habeo, quàm ut serenitatem vestram rogem, ne similibus malè fundatis rumoribus ullam fidem adhibeat, sed de *Augusti Cæsaris* gratia securus in ejusdem fide, uti hactenus perstitit, etiam imposterum perseverer. His me *serenitatis vestræ* favori demissime Commendo. *Viennæ* 16. Jul. 1701.

SERENITATIS VESTRÆ

Servus minibus

FRANCISCUS MENEGATI.

Lit. D.

Käyserliches Antwort-Schreiben an Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, in welchen allergnädigst declariret wird, daß dasjenige, so gegen Se. Durchl. oder dero Schrifften vorgenommen worden, wieder dero Käyserl. Willen und Befehl geschehen, da übrigens allerhöchsterwehnt dieselbe dero Treue überflüßig versichert wären.

d. 30. Augusti 1701.

HOchgebohrner lieber **Oheimb und Fürst**, Ich habe aus **Ew. Liebden** an Mich abgelassenen Schreiben und Memorialien mit mehrerm gnädigst verstanden, wie sehr Sie zu Gemüth ziehen, daß **dem Abbten der Schotten von Regenspurg** unter andern einige Dero Schrifften allhier weggenommen, und dabey etliche Reden, wodurch Dero Treue und Devotion gegen **Mich und das Reich**, in Zweiffel und Verdacht gezogen werde, geführt seyn sollen. **Ew. Lbd.** ist aber allbereits bekandt, daß Mir nicht wissend gewesen, noch von Mir anbefohlen seye, daß **gegen Ew. Lbd. oder Dero Schrifften** das geringste vorgenommen werden solte; Und gleichwie auch diejenige Reden, welche dabey einem oder andern ohnbedachtsamlich entfallen seyn mögen, sich mit dem, daß selbige nicht also gelaubet, oder anderseits nicht recht verstanden worden seynd: guter massen ableihnen und entschuldigen lassen; Also wollen **Ew. Lbd.** Sich deßwegen einige sorgsame oder unruhige Gedancken nicht beygehen lassen, sondern dieselbe um so viel mehr aus dem Sinn schlagen, als Ich und Männiglich Dero **auffrichtigen Treu** und Devotion überflüßig versichert, Ich auch Deroselben solches Zeugniß überall zu geben erbietig bin, und nicht unterlassen werde all dasjenige zu Dero Consolation, und zu Erleuchterung Ihrer Beschwerden beyzutragen, was bey ietzigen schweren Conjuncturen Mir immer möglich ist, gestalten Ich auch **Ew. Lbd. mit Käyserlichen Gnaden** und allem guten wohl beygethan verbleibe. Geben in Meiner Stadt **Wien** den 30. Augusti An. 1701.

Leopold.

Num. V.

Copia ferner Schreibens vom Herrn **Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels**, an Ihre Kayserliche Majest. contra des Herrn **Landgrafen zu Hessen-Cassel** zufügende Drangsaalen, und in specie die von dero Rath und Reservation-Commissario Debel, gegen die nach Rheinfels destinirte Proviant-Wägen, unternommene Thätlichkeiten ꝛc. erlassen,

den 20. Octobr. 1701.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

DJe **Drangsaalen**, welche mein Vetter, **der Herr Landgraf zu Cassel** mir bißhero gegen die Christliche Liebe wieder das **Band Unserer Bluts-Verwandtschafft**, contra dispositionem der in GOtt ruhenden Groß-Eltern, darauf gegründete pacta familiæ und Recht bißher angelegt, seynd dergestalt beschaffen, daß meine darüber geführte billigste **Beschwehrden** als ohnmögliche Dinge nirgend haben wollen vollkommenen Glauben oder Beyfall finden, dann niemand zu begreiffen vermocht, **daß ein Theil des Geblüts das andere auf solche Weise solte plagen**, und ex mero & solô odio religionis es umb das Seinige und in extremen ruin zu bringen, ohne Grausen trachten können. Wann aber ietzt darzu kommt, daß der **Hessen-Casselische** Rath und Reservaten-Commissarius *Debel*, wie mir **Eurer Kayserlichen Majest.** Commendant auf **Rheinfels**, meine dorttige Cantzeley und Beambte einhellig berichten, ihnen auch selbst von dem General-Lieutenant **Herrn Marggrafen zu Baaden** allergehorsamst referirt werden wird, da der Proviant-Commissarius Wigt diejenige 1500. Centner Meel, welche **Eure Kayserliche Majest.** aus Reichs Väterlicher Vorsorge zu des gemeinen Wesens Besten dorthin allergnädigst destiniret, durch meine Unterthanen wollen auf die Vestung bringen lassen, als eine wüttende Furie herbey geraset, in conspectu einer anzahlbahren Menge allerhand hierüber zusammen geloffener Leute mit eigener Hand einige Säck geholffen ab den Wagen zu werffen, über dieses die Fuhren unter schwehrer Bedrohung, auch übrige Arbeiter abgeschafft, und wie jenes zu Beschimpff- und vorsetzlicher Verletzung **der allerhöchsten Kayserlichen** Authorität, so dieses mir zu Verhönung und Præjudix gantz entsetzlich gethan hat: So werden ja hoffentlich ietzt vielen die Augen eröffnet werden, und **welche an meinen Worten gezweiffelt, nun mit Händen greiffen können**, wessen mich zu **Hessen-Cassel** versehen dürffte, und was für ein Herr in meinem Land seyn würde, da **Rheinfels** nicht in **Eurer Kayserlichen Majest.** sondern meiner Verwahrung stündte, wann ein Privatus meinen eigenen Unterthanen keinen Gehorsam mir zu leisten, und denen Kayserl. Dispositionen sich so vermessen opponiren darff. Diesemnach bitte **Eure Kayserl. Majest.** allerunterthänigst, und umb so inbrünstiger, Rhein-

fels

fels von mir absolute abzunehmen, mich mithin aus denen Händen des Herrn Landgrafen und seiner Diener Zähnen zu retten, auch ein solches Exempel an diesen Debel statuiren zu lassen, damit die Summa Dignitas Cæsarea mitten im Teutschland nicht noch von mehr andern vilipendirt werde, der ich biß in meine Grube zu seyn verharre ꝛc.ꝛc.

Rothenberg, den 20. Oct. 1701.

Num. VI.

Copia Schreibens von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Durchl. an den Herrn Hertzogen zu Sachsen-Zeitz und Bischoffen zu Raab dahin abgangen, daß derselbe der fast agonizirenden Vestung Rheinfels Hülff und Rettung ohnverweilt vermitteln möchte.

den 27. Dec. 1701.

P. P.

GLeichwie Euren Liebden von unserm Teutschen Vaterland der Danck und Ruhm gebühret, daß sie deme treulich vor dem Riß stehen, und wann dieselbe bißhero nicht gewesen wären, der allgemeine Feind gewiß schon würde in das Innerste des Reichs eingedrungen seyn: Also empfinde ich über meines Herrn Bruders, Landgrafen Carls ältern Sohn, Printz Wilhelms abseyn von Cölln, wo Seine Liebden der gemeinen Sach durch dero Capitular-Votum nun vielmehr beytreten, und Ihr. Kayserl. Majestät Reichsväterliche heilsame Intentiones möglichst befördern, als durch ihr Abwesen sich die unglimpfliche Aufsicht ietzt machen solten, ob sie sich geflieſsen subducirten, und dadurch gleichfals neutralisiren wolten, nicht nur grosse Gemüths-Unruhe und Betrübniß, allermassen Ihnen solches zwar münd- und schrifftlich beweglich remonstriret, darauf aber bloß diese Antwort erhalten habe, Eure Lbd. und das Hochwürdige Dohm-Capitul wüsten wohl, wo jene sich befindeten, und würden Seine Liebd. zu beruffen nicht unterlassen, wann selbige Dero Gegenwart nöthig erachteten ꝛc. sondern ich muß alle Augenblick in Sorgen stehen, gleich wie die Vestung Rheinfels ohnangesehen meines Supplicirens und ohnermüdeten Sollicitirens weder mit Volck, Vivres noch Munition ernstlich versehen werden will: Und ein Greuel ist zu sagen, daß der Herr Landgraf zu Cassel, wie Seine Lbd. mir die zum Unterhalt des Orts und der Garnison Verpflegung gewidmete Contribution Monathlicher 500. Reichsthlr. sambt übrigen paratesten Cameral-Intraden schon über Jahr und Tag entzogen, mithin alle Mittel zu nöthiger Versorgung des Platzes gewaltthätig benommen: So auch einige hundert Centner Meel die allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät zu Behuff dero biß auf anderthalbhundert Mann abgenommener dortigen Garnison neulichst zu Wasser dahin schicken wollen, auf die Vestung bringen zu lassen, violenter verwehret, mithin so viel damit geäusert hat, daß man das mehrere leicht davon schlieſsen kan, wann ohne alle mein Verschulden, wie mehr Ort, so auch dieser importante Rhein-Paß, der sich hiebevor allein vor Frantzösischer Gewalt erwehret, dermahln darein gestürtzet würde, daß also zu dem irreparablen meinem vollkommenen Ruin inferirenden Schaden zugleich den Schimpff und die Blasme auf mich fallen möchte, wie mein Herr Bruder hiebevor selbst zu Paris und neulichst zu Straßburg gewesen, Sr. Liebd. beede Söhne aber, der Jüngere Printz Christian, annoch in Frantzösischer education dort stehet, Printz Wilhelm aber sich der causæ communi entziehet (will von deme nicht sagen, was mit Sr. Liebden Eydam, dem Ragozzy, execrables passiret) also hätte ich, anstatt GOtt mein Zeug ist, und meine Schrifften es weisen, was durchdringende Repræsentationes der imminirenden grossen Gefahr allenthalben gemacht habe, wo nicht das Unglück geholffen, an- und über den Rhein ziehen, jedoch es nicht abgewendet, und einen Frantzosen im Hertzen verborgen. Solchemnach ersuche Eure Liebd. auf das inständigste, weiln meine allerunterthänigste Imploratione gantz kein Gehör finden, Sie wollen auf eine zulängliche Weise, welche dieselbe hocherleuchtet selbst auszufinden wissen werden, der quasi agonizirenden Vestung Rheinfels Hülff und Rettung ohnverweilt vermitteln, Ew. Lbd. werden dadurch pro patria ein grosses meritum erwerben, sich aber mich und meinem Sohn ohnauflößlich verbinden, der ich ohnedeme bin ꝛc.ꝛc. Rothenberg den 27. Decembris 1701.

Num. VII.

Copia Schreibens von Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels Durchl. an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz, in puncto dero Vestungen Rheinfels und Catz, erlassen,

d. 27. Decembris 1701.

P. P.

WAs dem teutschen Vatterlande und dessen gemeinen Wesen an Erhaltung des Rhein-Passes beyder meiner Vestungen Rheinfels und Catz gelegen sey, das ist Euer Gnad. ohne weitläufftige Vorstellung von selbst so hocherleuchtet bekandt, als aus der Erfahrung wissend, wessen man sich zu dem Herrn Landgrafen zu Cassel, meinem Vettern, versehen dörffte, und daß Sr. Liebd. alleiniges Absehen auf die Erwerbung ermandter beeder Orth, wie Sie nehmlich solche mir entreissen können, gerichtet stehe. Beyderley habe Ihro Kayserl. Majest. unzehlbahr offt allerunterthänigst repræsentiret, anmit die imminirende höchste Gefahr allergehorsamst droben vorgestellet, und um Assistenz mit Volck, Vivres und Munition aufs beweglichste gebeten, biß noch aber so wenig Hülff, wie gantz keine Rettung

tung gefunden, da hochgedachter Herr Landgraf mir schon Jahr und Tag nicht nur die zum Unterhalt besagter Vestungen und derer Garnison Verpflegung gewidmete Contribution, monathl. 500. Reichsthaler und übrige parateste Gefälle gewaltthätig entzogen, damit jener Abgang nicht ersetzen könne, und die Vestungen in seiner Gewalt versincken müsse lassen, sondern sich neulichst auch verwiesen hat, als Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst geruhet, zu Behuff dero biß auf anderthalb hundert Mann zerschmoltzene Besatzung, einige 100. Centner Mehl den Rhein herab zu schicken, dieses Proviant violenter anzuhalten und schimpfflich zu verwehren, daß es nicht hat dörffen auf die Vestung gebracht werden. Ew. Gnad. eröffne ich solches alles, wann mit diesen von Mannschafft, Proviant und übrigen Kriegs-Requisitis gantz entblößten Oertern ein Unglück erfolget, damit Sie sowohl selbst mich für entschuldigt halten, als auch mir attestiren wollen, was Ihnen hierinfals gehorsamst erinnert habe, und bitte angelegensten Fleisses, Ew. Gnad. wollen dem Publico hierunter aufs schleunigste succurriren, und nicht zugeben, daß entweder die Reichs-Feinde sich in dem Creyß befestigen, welcher die Ehre und das Glück hat unter Ihrem Directorio zu stehen, oder Hessen-Cassel mich um das Meinige vollends gar bringe, wessen insultibus ohnmöglich länger resistiren kan. Mich und meinem unschuldigen Sohn recommendire zumahln en grace, und bleibe Lebens-würig. Rothenberg den 27. Decembris 1701.

Num. VIII.

Copia Schreibens von Herrn Landgraf Wilhelmus zu Hessen-Rheinfels Durchl. an den Kayß. Gesandten, Herrn Grafen von Löwenstein, in dicta Materia abgangen,

d. 28. Decembris 1701.

P. P.

NIemand kan besser wissen, wie gefährlich es mit denen Vestungen Rheinfels und Catz stehe, als Eure Excell. dero nicht nur die Situation der Orten und ihre schlechte Versorgung, sonder auch bestbekandt ist, wie nahe ihnen der Feind seye, da die Cassellaner vor der Pforten, und die Frantzosen nur 3. Stunden davon, nemlich schon in Rens liegen. Es kan auch niemand leichter begreiffen, als dieselbe, was beeden Theilen daran liege, daß sie dieses Orts Meister werden, und was Ihro Käyserl. Maj. samt dem geliebten Teutschen Vaterland durch diesen Rhein-Paß verliehren, weiln Ew. Excell. erleuchteter Verstand und grosse experienz in Staats Sachen unvergleichlich ist, und zu niemand kan hierumter verläßigeres Vertrauen und mehrere Zuflucht schöpffen, als zu ihnen, die so wohl unsers allergnädigsten Herrn und das gemeine Interesse der Orten zu wahren bevollmächtigt, als auch meines einzigen Sohns Printz Ernsten (dessen Wohl und Wehe es gilt) nächster Bluts-Verwandter seynd: Solchem allen nach ersuche Eure Excell. Freund-Vetterlich und auf das beweglichste, weiln Ich so wenig Hülff gegen die Hessen-Casselische Drangsalen, da mir der Herr Landgraf alle Mittel benommen, womit deney Vestungen, Rheinfels und Catz, hätte die Defensions-Requisita in Zeiten verschaffen wollen und sollen, also gantz keine Assistenz von Volck, Vivres und Munition finde; Sie wollen entweder durch ihren Credit am Kayserl. Hof mir beederley vermitteln, oder wenigst künfftig attestiren, wenn diese zwey importante Orth werden verlohren gangen seyn, daß ich keine Schuld daran, weil alles gethan habe, was von einem ehrlichen Teutschen Patrioten immer könte erfordert werden. Ich bin und bleibe übrigens ꝛc. ꝛc.

Rothenberg, den 28. Decembr. 1701.

Wilhelm, Landgraf zu Hessen.

Num. IX.

Copia fernern Schreibens eines guten Freundes an den andern, über die in dem Hochfürstlichen Hause Rheinfels obwaltende Differenzien,

den 25. Jun. 1702.

Mit-Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Hochwürdig Wohlgebohrner, Gnädiger Herr.

AUf Eure Hochw. mir jüngst gnädig gegebene Nachricht, daß bey dem Herrn Landgraf Carln dieselbe ohnlängst selbst zu Wanfride gewesen, und von Seiner Fürstlichen Durchl. gantz anderst, dann hiebevor von meiner Wenigkeit mehrfältig so münd- wie schrifftlich beschehen, nehmlich dahin informirt geworden seyen: Es habe das Testamentum Solenne, welches Dero hochseel. Herr Vater Landgraf Ernst wohlbedächtlich gemachet, und das Ihr Herr Bruder Landgraf Wilhelm anzunehmen sich so gewaltig sperre, kein Vitium Visibile, erfordere demnach paratam executionem, gestalten solche schon mehrmahlen im Kayserl. Reichs-Hof-Rath erkennt, und Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maintz ordentlich aufgetragen, wegen eingestreuter allerhand Dero Herrn Bruders Ausflüchten aber, nie zu gebührenden Kräfften, und würcklichen Stand gebracht worden wäre. Unterdessen müsten Sie sich zu Wanfrieden sehr eng behelffen, da Herr Landgraf Wilhelm die, Ihme als älterem Herrn zugetheilte, Veste und Residentz Rheinfels nicht allein, sondern auch die Ihrige zu Rotenburg besässe; Und den Unterhalt für sich, und die starcke Fürstliche Familie, weiln dieselbe aus der sogenannten von Ihro auch mit besoldeten Gesamt-Cammer nichts erlangen könten, auf denen Ambt-Häusern selbst zusammen suchen. Alles geschehe bey der Rheinfelsisch- und Rotten-

tenburgischen Cantzleyen zwar utriusque Serenissimi nomine, gleichwohl ohne Ihro des Hrn. Landgraf Carls Vorbewust oder eingeholten Consens. Und dieses um sich impropriè einen guten Schein äusserlich zu machen, propriè hingegen und innerlich damit die Beambte, von welchen Seine Fürstliche Durchlaucht glauben, Sie hätten sich mit unrechtem Guth bereicht, ohne Ablegung gebührender Rechnung so wohl wie die Herrschafft selbst dahin streben mögen, spe freti, quod mors omnia solvat. Wodurch Eure Hochwürden, ob schon Sie klar sehen können, mit mit was Paßion ihre Fürstl. Durchlaucht geredet, sonders doch die nachdrückliche Vorstellung afficirt worden wären, da Sie zwey Stück an Ihren Herrn Bruder Landgraf Wilhelm carpirt. Nehmlich, daß dessen Fürstliche Durchlaucht Dero Hochseeligen Herrn Vatern unter der Erde wegen gewisser figurirter, mit dem allgemeinen Reichs-Feind, auf ersagte Veste Rheinfels gehabter gefährlicher Anschläge bey der Ehrbahren Welt unkindlich in Verdacht ziehen, und aus angewohnten Mißtrauen keine gute Vorschläge anhören, vielweniger amplectiren; Sondern lieber zu Verniedrigung des eigenen Fürstlichen Hauses Rheinfels, von Hessen-Cassel Protection suchen und nehmen, als der Billigkeit sich bequemen, mithin dem Väterlichen klaren Willen erfüllen, und ihnen das Ihrige abtretten wollen;

Nimm ich den mir zugleich ertheilten Verweiß gantz demüthig an, anbey jedoch mit gehorsamen Respect die Freyheit, Eure Hochwürden der Ordnung nach Stückweiß, auf das, was Sie ex ore Principis declamantis gehöret, und mir objiciret, gehorsamlich zu antworten; Und frage unterthänig: Nachdem ohne Beambte und Dienerschafft kein Herr regieren oder bestehen kan, alle aber, so viel derer in Fürstlichen Hessen-Rheinfelsischen Pflichten seynd, lieber dero Glück weiter suchen, und fortgehen, als das unfürstliche Tractament erwarten wollen, daß hochgedachter Herr Landgraf Carl in der Niedergrafschafft Catzenelnbogen, dem Ambtmann Wirth zu Hohenstein, in der Hessischen Quart aber dem Conductori *Prott* zu Edlinghausen angelegt, da sie in die Häuser eingefallen, bey Putzen und Stiehl, sine prævia constitutione, vel causæ Cognitione, multo minus convictione, alles hinweggenommen, ja gar den Hencker bey sich geführt, und die Leute mit Nasen- und Ohren-Abschneiden bedrohet, dessen zu geschweigen was Seine Fürstliche Durchleucht hie und dar durch solche intimidation erpresset; Ob dann der Herr Landgraf Wilhelm unrecht gethan habe, daß Seine Fürstliche Durchleucht, die keinen Gewalt dieser Tyranney weder selbst verlangt noch vermocht zu opponiren, bey Herrn Landgrafen zu Cassel, als Regierern des Fürstl. Hauses, welcher gewiß keinen frembden Schiedeshalter würde in das Land haben kommen lassen, wo Sie die Territorialem superioritatem führen, und die Beambte ad Jura reservata Ihnen mit verpflichtet seynd, Protection dagegen ordentlich gesucht, in welcher Krafft der Herr Landgraf Carl, als Sie des Rentmeister Schreibers zu Eschwege Haabseeligkeit selbst wollen aus dessen Wohnung, auf schon davor geführt gehabte Wägen laden lassen, durch Casselische Musqvetirer spöttlich abgewiesen geworden seynd. Rechnung zu thun seynd die Beambte so schuldig, wie groß dargegen die Billigkeit erfordert, selbige abzunehmen, darinn dann die gesambte Rench-Cammer würcklich unpartheyisch begriffen ist, aber, ehe ein Excess sich zeiget, ab executione procediren, und wo man nicht gesäet, doch erndten wollen, stehet keinem Christlichen Fürsten an von so hoher Geburt. So viel mir bekandt, der doch schon etliche Jahr die Gnad nicht mehr geniesse in diesem Fürstlichen Hause zu stehen, ist des Herrn Landgraf Wilhelmi Mißtrauen, theils die Scheu eines vom Feuer offt gebrannten Kinds, und theils eine erleuchtete Vorsichtigkeit, bevorab in dieser Sach, worvon Dero, und Ihrer gantzen Posterität Wohl und Wehe dependiren, dann wie solte der nicht diffidiren, deme Schrifften zu unterschreiben supponirt geworden, welche anderst gelautet, als die man vorgelesen gehabt; Und in dessen Nahmen Instrumenta bey solchen Dicasteriis eingegeben, auch ohne Legitimation oder Creditiv des Exhibentis angenommen seynd, welche Ihn immerwährend unglücklich machen sollen, wie Eure Hochwürden Sich dessen noch aus meinem unterthänigen Schreiben vom 25. September 1700. gnädigst erinnern werden, vieler anderer auf Leib und Leben gelegt gewesener Fallstrick, mit allerley insidiis, ja gar sub specie der Medicin præparirten und propinirten Giffts hier zu geschweigen. Wie es Herr Landgraf Ernst glor.mem. mit dem geliebten Teutschen Vaterland gemeynet haben mag, da Seine Fürstliche Durchleucht im Werck begriffen gewesen, in den Vorhof auf Rheinfels Franzosen einzunehmen, ein solches stelle dahin; Und glaube ich, daß die hierunter gewechselte Briefe, worzu dieser sehr alt gewesene Herr vielleicht durch die bewogen worden, welche solche hernach, sich weiß zu brennen, selbst extradirt, wo nicht bey dem Kayserlich-doch in dem Casselischen Repositorio sich noch originaliter finden werden.

Ich weiß scientificè, daß hochgedachter Herr Landgraf Wilhelm, über den Streit in sich selbst, scilicet, ob Seine Fürstliche Durchl. des in seculi amore verblendeten leiblichen Herrn Vatters schonen, und das Ihnen durch selbigen selbst offenbahree Vorhaben verschweigen, oder dem privato das publicum vorziehen, und jenes entdecken sollen, Blut haben schwitzen mögen; doch prævalirte bey diesem Teutschen Fürsten Constans amor Patriæ, und wie Mir hier ohngefehr einfällt, daß in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß die Herren Landgrafen zu Hessen-Rheinfels der General-Amnisti einverleibet geworden; So muß ich auf mein erst-allegirtes

Schreiben vom 25. Septembr. 1700. beziehen, und nochmahlen sagen, **daß Herr Landgraf Wilhelm** solchem nach auf keine Weis, wohl aber etwan dessen Herr Bruder sub illo plurali aus denen damahlen von mir angeführten Ursachen, ex prævidentia futuri, verstanden worden sey, dann **dieser mit Franzosen nacher Franckreich gereiset, dem König** la Cour **gemachet, Dero Printzen in Französische** Eduction **begeben,** cætera odiosa taceo. Und durch dieses improprium das Proprium an Tag geleget, da **Herr Landgraf Wilhelms Fürstl. Durchl.** hingegen in alle Mensch-mögliche Weis, ad invidiam usque diese Aussichten so vermieden, wie bißhero aufs sorgsamste getrachtet haben, beedes **Dero Printzeßinnen** von allen nachdencklichen Alliancen abzuhalten, und dann den **einzigen Printzen,** welcher doch selbsten von aller Unteuschheit abhorrirt, in diesen mißlichen Conjuncturen bey sich ohne fremde Subsidien Fürstlich erziehen zu lassen. Daß bey denen **zween Gesamt-Cantzleyen** der unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, alles in beeder **gemeinschafftlich regierender Fürstlicher Herren Gebrüder Nahmen** expedirt werde, ist so billig, wie ohnmöglich des **Hrn. Landgraf Carln** Consens einzuholen, weil **Seine Fürstl. Durchl.** jene Instanzien nicht erkennen, von keiner Communion so wenig mehr hören, wie gantz keine Brieffe weder von **Dero Herrn Bruder** noch denen Tribunalien empfahen, am wenigsten beantworten, sondern **die Botten mit Prügeln abweisen,** und alles nach der testamentarischen Dispoſition, ohnerachtet coram Imperatore annoch lis pendens ist, mit Gewalt erzwingen wollen.

Dieses ist unwidersprechlich, daß **Jhr. Fürstl. Durchl. der Herr Landgraf Carl,** aus der Gesammt-Renth-Cammer nichts erlangen können, sondern Jhren Unterhalt auf denen **Amt-Häusern** selbst suchen, aber auf solche unanständige Weise leyder, daß jener nichts übrig bleibt zu repariren, und in sechs Jahren sie schon Anno 1699. den $\frac{16}{6}$ Febr. haben — 13121. Rthlr. ohne was Sie **zu Cöln** an baarem Geld, Silber-Geschirr und Pferden, aus Dero hochsel. Herrn Vaters Verlassenschafft **im Sterb-Haus,** so sich mehr denn 5000. Rthlr. wie ich gehört, belauffen solle, weggenommen, zu viel erhoben gehabt; bißhero auch es nicht besser gemacht, indem dieselbe in denen Orten, welche sie sich ex Testamento paterno attribuiren, selbst Herr seyn, dahero alles, in dem übrigen aber ex natura communionis die Helffte, consequenter drey-vierdten Theil haben erheben wollen.

Die Vestung und Residentz **Rheinfels** hat nicht der **Herr Landgraf Wilhelm,** sondern **Jhre Kayserliche Majestät** würcklich innen, wiewohl auf **Se. Fürstl. Durchl.** allerunterthänigst beschehenes Bitten und Dero Kosten, ohne **Herrn Landgraf Carls** mindesten Beytrag, bloß zu Versicherung des Platzes u. dortigen Rhein-Passes, ex amore Patriæ & boni publici, gegen jetzt gescheinende grosse metaphysische Gefahr.

Zu **Rotenberg** continuirt **Herr Landgraf Wilhelm** die Jhnen von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vattern **angewiesenen Wohnung,** nach Anleitung des zwischen beeden **Fürstlichen Herren Gebrüderen** in Anno 1693. stracks post facta beati Domini Parentis errichteten, noch daurenden und von **Kayserl. Majest.** erst neulichst denuô allergnädigst bestättigten Provisional-Recesses, deme neben dem **Kayserlichen** desuper ergangenen von **Herrn Landgraf Carln,** jedoch mit Hindansetzung alles **Jhro Kayserl. Majest** schuldigsten allerunterthänigsten Gehorsams, ohnangenommenen Rescripto, und was in Conformität dessen, der **Herr Landgraf Wilhelm** ohn alle Beamte samt und sonders gnädigst ergehen lassen, um sowohl die Sache selbst und dieses Herrn grosse Æquanimität, auch Liebe zu dem cuique suum, als jenes unziemliche widerspenstig- und geflissene Unholdseligkeit handgreifflich zu erkennen zu geben, sub num. 1. 2. & 3. beyliegend unterthänig communicire. **Herr Landgraf Carl** hat im Widerspiel das **Gemeinschafftliche Schloß zu Schwalbach** innen, und aus Mißgunst ohnnöthig besetzt, daß **Dero Herr Bruder mit Seinen Fürstlichen Kindern und Herrn Eydam, dem Fürsten Franz Alexander zu Nassau,** vor einem Jahr hat müssen in einem **offentlichem Wirthshaus** deswegen einkehren.

Anlangend das **Väterliche Testament,** ist in deme ein gnugsames Vitium, weil der **Herr Landgraf Wilhelm** gegen einen geringen Prælegato ein indefiniter Schulden-Last wollen aufgebürdet werden, der, weil man die mehriste Creditores biß zu Annahm erwehnten Testaments, geflissen zurück halten, auch einige mit **falschen theils bezahlten Handschrifften,** wie schon hervorkommen, instruirt weiß, und keines numeri, vel quanti gesichert ist, nicht nur jenes, sondern auch **die gantze Erbschafft** auf solche Weis absorbiren möchte; Darum Sie sich offerirt alles zusammen zu werffen, und commodum & incommodum gleich zu theilen, oder wann die Creditores citirt, und ihre Forderungen werden liquidirt, zumalen justificirt seyn, das Beneficium deliberandi prætendiren, darvon will ich nichts sagen, daß das zutheilende Vermögen tempore testatoris, partim per eundem, theils ipso conscio, wiewohl auch viel invito, in einen andern Stand gesetzt worden, und darum im Instrum. pac. Rysvic. die noch nicht erfolgte Restitutio in pristinum statum dem **Fürstlichen Hauß Hessen-Rheinfels** bedungen sey.

Wie es mit der auf **Chur-Mäyntz vom Käyserl. Reichs-Hof-Rath** ertheilten, hernach niemal durch **Herrn Landgraff Wilhelm** depreciten, das andere aber suspendirten, doch nie anderst gemeinten Commission, als daß **beede Fürstliche Herren Gebrüdere solten gütlich auseinander,** nicht aber ieder in seinen Antheil ex abusu zusetzen gesucht werden, ergangen, ist jenes in meinem Schreiben vom 25. Septembris 1700. umständlich angeführt, daß nemlich **dieses hohe Gericht,** durch einen Impostorem, der, ohne bestellt oder darzu bevollmächtigt zu seyn, eine erdichtete Declaration überreichet, hintergangen, conse-

quen-

quenter ad falsa narrata, & in facto non existentia supposita erkandt geworden seye. Dieses aber so zur Suspension Ursach gegeben, erhellet ohne mehrers aus denen Worten des **an Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden** ergangenen allergnädigsten **Käyserlichen** *Rescripti sub No. 4.* darinn deutlich stehet, es scheine fremd, wie der Herr Commissarius verfahren wolle, da doch die Expeditiones in Originali noch zurück, und nicht insinuiret seyen: ex quibus paucis plura colligere liberum est. Unterdessen verdencken **Ihre Fürstliche Durchl. der Herr Landgraff Wilhelm den Herrn Churfürsten** selbst, zwar nicht, wollen gleichwohl sich dessen Ministerio nicht übergeben, das Ihnen offenbahr abhold ist. Ob das nun heissen könne, keine gute Vorschläge anhören, viel weniger amplectiren wollen; Und ob **Euere Hochwürd.** die ich schon lang, allermassen es ihnen auch sub 21. Julii 1701. ohnverholen geschrieben, von der alten Affection, **Ihrer Fürstlichen Durchleucht Herrn Landgraff Wilhelms** abgewendet zu seyn vermercket, **aus dem Mund des Fürsten selbst**, qui quoque sunt homines, & humanis obnoxii, genuinè informirt, und nicht vielmehr ungleich beredet seyen, das lasse dieselbe ex præmissis erleuchtet erkennen, litem non facio meam, und verharre übrigens zu seyn

Eurer Hochwürd.

Ex Convent. Wahrenrode den
25. Junii 1702.

Gehorsamer Diener, und demüthiger Capelan
Fr. Barthol. Mostius.

Beylagen No. (1.)

Provisional-Recess, so zwischen denen beeden Fürstlichen Gebrüdern zu Hessen-Rheinfels, Landgraff Wilhelmen und Landgraff Carln, der gemeinschafftlichen Regierung halber, errichtet worden.

d. 14. (4.) May 1693.

KUnd und zu wissen seye hiermit iedermännigklich, so es zu wissen vonnöthen; Nachdem durch ein **erschollenes Land-Gerücht** fast bekandt werden wollen, als ob der **Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst**, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herstfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda und Schaumburg, **Unsers Herrn Vaters Gnaden**, so diese Zeit sich zu **Cöln** auffgehalten, diese Zeitlichkeit gesegnet haben solle, so sich dann durch allerhand Menschliche Zufälle, bey seinem durch GOttes Gnaden erlangten 70. jährigen Alter, leichtlichen zutragen mögen: So haben Wir zu Ends-Unterschriebene **beede Gebrüdere, Landgraffen zu Hessen**, als obgedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden seeligen Andenckens, einzige hinterlassene Lands-Erben, zu Erhaltung Unserer selbst, und Unserer wertheßten Posterität Dero Herrn Landgrafen zu Hessen, Uns Freundbrüderlich mit einander **vereiniget, und vergleichen**, vereinigen Uns und vergleichen Uns auch hiermit, und in Krafft dieses dahin, daß wann es sich mit obgedachtem Todes-Fall **Unsers Herrn Vaters Gnaden** also verhalten solte, Wir Uns nicht nur nicht voneinander trennen, keiner von Uns denen bösen Mäulern (wie sich in dergleichen Fällen gemeiniglich zuzutragen pfleget,) Glauben zustellen, sondern **einer dem andern getreulich darvon** *informiren*, **und** *Part* **geben**, auch die Person selbsten, um zu sehen, ob es auch aus einiger Passion geschehen seyn möchte, zu wissen machen sollen; Ja Wir haben versprochen; Versprechen auch hiermit **gantz heiliglich vor dem Angesicht GOttes** und in Gegenwart derer expresse mit darzu gezogenen, Unsers Herrn Vaters gnädigsten **Hoff- und Cantzley-Räthen** *Lic.* **Johann Friederich Seydenbrenner**, und *Lic.* **Philipps Gleim**, so sich dißmal von Sr. **Gnaden** wegen bey der Land-Visitation in der Quarta, und eben allhier befunden, **daß keiner von Uns ohne des andern Vorwissen, einige** *Possession apprehendiren*, **keiner kein mehrers Recht vor dem andern** *prætendiren*, sondern alles in Statu quo lassen, nichts verändern, noch vornehmen, vielmehr **eine gesamte Cantzley** anstellen, und so lang **auf gemeinen Unkosten**, durch getreue Leute unterhalten wollen, biß Wir Uns wegen der Uns angefallenen Land und Leuten samt deren appertinentien Freund-Brüderlich verglichen und auseinander gesetzt haben werden: Dessen zu wahrer Urkund und steter Verhaltung, ist dieser Præliminar-Recess in duplo ausgefertiget, von Uns beeden Gebrüdern und Unsers Herrn Vaters Gnaden, beeden Räthen mit unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen, **Eschwege** den 14. (4.) May 1693.

(L.S.) **Wilhelm L. Z. Hessen.**
(L.S.) **Carl L. Z. Hessen.**
(L.S.) **Johann Friedrich Seydenbrenner,** Com. Palat.
(L.S.) **Philipp Gleim. Lic.**

No. (2.)

Käyserliches Rescript, an Se. Fürstliche Durchl. Herrn Carln, Landgraffen zu Wonfried, dahin allergnädigst ergangen, daß selbige sich aller Thätlichkeiten enthalten, und dem aufgerichten Provisional-Communion-Recess gemäß sich bezeugen sollen,

d. 18. May 1702.

LEOPOLD &c.

Tit.

WEy Uns hat Dero Liebden Bruders Landgraf **Wilhelm** zu Hessen-Rheinfels Liebden sich unter andern auch dahin ferners, laut nebengehender Abschrifft, beschweret, wie daß von **Dero Lbd.** Sie dem Provisional-Recess de Anno 1693. zugegen, in der Communion durch viele Wege gehindert, ja gar bedrohet werde, Sie selbsten bald heim- und darbey Ihr Heil zu versuchen, wie sie sich dorten in die Possession setzen, und Gewalt mit Gewalt vertreiben wolle. Wie Wir nun im geringsten nicht

einige Gewaltthat vorgenommen, sondern alles berührtem Communion-Recess de Anno 1693. zu Folge inzwischen geführt haben wollen; Als befehlen Dero Liebden hiermit gnädigst, daß Sie sich von denen angedroheten und all übrigen Thätrigkeiten, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Käyserl. Ungnade und schärfferer Verordnung enthalte, und biß zu Austrag der Sache, in allem mehrgedachtem Communion-Recess gemäß bezeuge. An dem beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Dero Liebden mit ꝛc. ꝛc.

Laxenburg, den 18. May Anno 1702.

No. (3.)

Schreiben an Hrn. Landgraff Wilhelms Durchl. an einen ieden Fürstl. Hessen-Rheinfelsischen Gesamt-Beamten ergangen, um den Provisional-Recess sich gemäß, auch beeden Herren Fürstlichen Gebrüdern gleiche Ehr und Gehorsam zu bezeugen.

d. 15. Junii Anno 1702.

Wilhelm von GOttes Gnaden, ꝛc.

Unsern Gnädigsten ꝛc. ꝛc.

Es giebt Euch der abschrifftliche Beyschluß nicht nur mit Umständen ausführlich zu erkennen, auf was Weise die Römische Majestät Unser allergnädigster Herr, zwischen Uns und Unserm mit Uns in Gemeinschafft stehenden Herrn Bruder Landgraff Carl, über die Regierung der Uns beeden von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vatern, Landgraff Ernst nachgelassener Land und Leuten in Anno 1693. vor dem Angesicht GOttes förmlich errichteten, und nicht auf Ihro Liebden oder Unsern einseitigen selbstlüstigen Absprung, vielmehr aber biß zu Unserer Gerichts- und gütlichen Auseinandersetzung bedungenen *Provisional-Recess* mit Gnaden approbirt, bekräfftigt, roborirt, bestätigt und confirmirt; Sondern Ihr sehet auch, daß Sie dessen genaue Observanz hochgedachter Seiner Liebden bey allerhöchster Kayserlichen Ungnad, und schwerer Verordnung, gemessen anbefohlen; Alles in Conformität dessen, wie Wir Uns bißhero Christ-Fürst-Brüderlich selbst zu beobachten erklärt, und schon in Anno 1700. den 7. und 15. Julii die Gesamt-Beambte samt und sonders wiederhohlet angewiesen haben; Allermassen nun die Folge richtig ist, was die Herrschafft obligirt, daß solches auch die Dienerschafft und Unterthanen verbinde; Und wann die in jenem Recess radicirte eigentlich wahre Communion fort währen, daß auch die Gesamt-Cantzley und Renth-Cammer in ihren Würden bleiben, dafür von Männiglich erkannt werden, und Sie Dero Ambt ohnbeeinträchtigt verrichten solle.

Darum so communiciren Wir Euch obangezogene Copiam Clementissimi rescripti Cæsarei, und dirigiren euch darbey, zu Folg allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät verpönten ernstlichen Befehls hiermit dahin, Ihr sollet Uns zween Fürstl. Gebrüdere, von gleichen Banden, und Unsers hochseeligen Hrn. Vatern einige Erben, in Ehr, Gehorsam und Reichung der Gefällen, gegen richtige und solche Quittung, welche gedachte Gesamt-Rent-Cammer künfftig für gültig erkennen kan, oder auf deren Assignation, nicht nur ohne Theilsucht gleich halten, und vollkommen parificiren; Dann wer anderst thut, nicht nur Unsere, sondern vorderist die Kayserliche harte Ungnade auf sich laden wird: Sondern solchen Kayserlichen, und Unsers darauf gefueseten ernstlichen Befelch, auch der Euch anvertrauten Stadt und Ambt solenniter publiciren, und daß Euere Untergebene sich darnach achten, fleißig hierob halten. Wir versehen Uns dessen, und verbleiben Euch mit Gnaden und allem guten wohl beygethan.

Rotenberg, den 15. Junii 1702.

No. (4.)

Copia Kayserlichen allergnädigsten Rescripti an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, die suspension der Ihro aufgetragenen Kayserlichen Commission puncto der Hessen-Rheinfelsischen Differentien betreffend, den 16. Aug. 1701.

Leopold. ꝛc.

Tit.

Wir haben Uns aus Euer Liebden Schreiben vom 31. Julii jünsthin mit mehrerm gehorsämst referiren lassen, was an Uns dieselbe in Unserer hiebevorn aufgetragenen Kayserlichen Commission, die zwischen den beeden Gebrüdern und Landgrafen zu Hessen-Rheinfels Liebden Liebden obhandene Streitigkeiten betreffend, auf die von Uns unterm 29. Decembris nechst vorigen Jahr erkannte Kayserliche Verordnung, haben gelangen lassen.

Wie nun aber solch Unsere oberwehnten dato erkannte Kayserliche Expeditiones Euer Liebden nicht insinuirt, sondern Unser dißfalls expedirtes Originale wieder zu Unserer Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley geliefert worden; Woselbsten es sich dann auch noch befindet, und Wir auf anderweite Erklärung und Ansuchung des Landgrafens Wilhelms Liebden Unser Euer Liebden aufgetragene Kayserliche Commission biß auf Unsere weitere Kayserliche Verordnung bereits den 27. Junii nächsthin suspendiret; Als haben solches Euer Liebden hiermit notificiren, und erinnern wollen, bey solchen Umständen die Fortsetzung dieser Unserer Kayserlichen Commission einzustellen, und darmit an sich zu halten.

Wir verbleiben Euer Liebden anbey mit &c.

Wien, den 16. Augusti Anno 1701.

No.

No. (5).

An die Römisch-Kayserliche Majest. alleruntertháinigstes Ansuchen von Herrn Landgraf Wilhelms Durchl. umb die an dero Herrn Bruder Landgraf Carln ferner allerunterthánigst-zuverfügende Insinuation dero Kayserl. Rescripts, nebst Erlassung eines General-Ausschreibens an dero Gesamt-Beambte, daß Sie beede Herren Fürstl. Gebrüdere in Ehre, Gehorsam ꝛc. parificiren solten,

den 17. Junii 1702.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Durch die allergerechteste Verordnung, daß der zwischen Mir und Meinem, aus Krafft dessen mit mir in Gemeinschafft stehenden **Bruder Landgraf Carl** Anno 1693. errichtete Communion-Recess, biß wir **gút- oder gerichtlich** würden auseinander gesetzt seyn, von beeden genau observiret, und indessen **alle Gewaltthaten vermeiden** werden sollen; Haben **Euer Kayserliche Majest.** mir die allerhöchste Gnade gethan, dafür dann auch hiermit allergehorsamsten Danck abstatte; Wie billigst und gut aber Euer **Kayserl. Majest.** es gemeint; So unverantwortlich ist hingegen, daß gedachter mein Bruder des seinem geehrtesten Oberhaupt und höchstem Richter schuldigsten Respects gantz vergessen, daß deßwegen an sie in Gnaden erlassene, durch einen Hauptmann, welchen **Seine Liebden** sonst gar wohl leiden können, und ich in dieser Consideration darzu erkieset, ihnen præsentirte Rescript **nicht nur selbst nicht annehmen wollen,** sondern auch **Seinem Hofmeister** und übrigen Bedienten, **dergleichen zu thun gemessen befohlen,** den Hauptmann aber ernstlich gewarnet, es weder im Schloß nach der Stadt niederzulegen, sondern dahin, woher selbiges gebracht, wieder zurück zu liefern, und anmit summam authoritatem vilipendirt wo nicht gar Majestatem beleidiget haben.

Nun glaube wohl, und hoffe es, daß **Eure Kayserliche Majest.** diesem nicht anders gebohrenen meinem Bruder, weil **Seine Liebden** von der Natur mit keinem mehrern Judicio begabet seynd, aus mildesten Gnaden diesen groben Excess, si non crimen, allergnädigst verzeihen werden; Ich habe aber auch darbey das allerunterthánigste Vertrauen, weil eben darum nicht leiden, oder **allstündlicher** Invasion **und Beeinträchtigung** erwarten kan, **Euer Kayserliche Majestät** werden nicht weniger gegenwärtiges **Dero** Rescript, entweder durch **Unser** Vettern den **Landgrafen zu Cassel,** oder **Dero Abgesandten zu Franckfurt, den Grafen von Löwenstein,** oder **Seiner Liebden** sich eben bey Ihnen ietzt befindenden Eydam den **Grafen von Hohenloe,** denenselben doch insinuiren lassen; Worneben allergehorsamst bitte, weiln der abgezielte Zweck wegen **meines Brudern übel besonnenen Hartnäckigkeit** sonst nicht erreichet werden kan, **Unsere Gesamt-Beambte insgemein durch ein General-Ausschreiben dahin allergnädigst anweisen zu lassen,** wie ich allbereits vorläuffig gethan habe, **daß Sie Uns beede Gebrüder nehmlich in Ehr, Gehorsam und Reichung der Gefällen ohne Theilsucht parificiren, auch die Gesamt-Cantzley und Cammer wie vorhin,** so fürters erkennen sollen, und dann vorgedachter **Landgraf** diese also eingerichtete wahre Communion gegen Gewalt kräfftig manuteniren möge. Weil ich das bitte, was recht und billig ist, derowegen getröste mich allermildester Gewehrung und bleibe stets, ꝛc.

Rotenberg, den 17. Junii Ao. 1702.

Num. X.

Schreiben von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Durchl. an das Corpus Catholicorum zu Regenspurg, um das bey Kayserl. Majest. zu mehrer Besatzung derer Vestungen Rheinfels und Catz zu interponirendes Vorwort, erlassen,

die 30. Octobris 1702.

Unsere freundliche Affection, auch Gunstgeneigt- und gnädigen Willen, mit allem Gutem, zuvor!

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Edel- und Gestrenge, Hochgelahrte, auch Ehrenveste, der Catholischen Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, zu der allgemeinen Reichs-Versammlung verordnete Hoch- Wohl- und Ansehnliche Räthe, Botschafften und Gesandte, besonders Liebe Herren und Freunde, auch Liebe Besondere!

Daß Unsere Vestungen **Rheinfels** und **Catz,** so gegen alles Vermuthen so wohl von den **Frantzosen,** als **Casselischen** bißhero ausser würcklicher Anfechtung geblieben, dessen ist wahrhafftig keine andere Ursach, als, weil diese, bey immer unbillig von ihnen entzogen bleibender, zu der Plätzen Unterhalt, und Garnisonen Verpflegung gewidmete Contributionen, da wir deren Abgang zu Erhaltung der Orten, mit Abbruch unserer Subsistenz ex Camerali hochbeschwerlich ersetzen müssen, uns wollen von selbst zerschmeltzen, und obernandte Vestungen ohne Gewalt in ihre Hände verfallen machen, jene aber gehoffet haben, wann sie **keinen Stand des Reichs** angreiffen, so werde auch der von ihnen so sehr gescheuete **Reichs-Krieg** vermieden bleiben. Nachdeme nun aber nicht nur der **König in Franckreich** und der *Duc d'Anjou*, auch derer Helffer und Helffers-Helffer pro Hostibus Imperii würcklich und förmlich erkläret, mithin Bellum declariret, und ein **Anfall auf diesen Rhein-Paß von Hundsrücken,** ehist nicht unbillig zu befahren ist; Und dann, unerachtet dieser wahren augenscheinlichen Bewandniß, wir unterm 24. Febr. und 15. Martii **Unseren besondern lieben Herren und Freunden, auch lieben Besonderen,** die Noth so wol, als Unser vom Casselischen Bedrück herrührendes Ohn-

vermögen, gründlich vorgestellet, nicht ein Mann weiter, oder nur das geringste an Munition, Proviant oder andern Kriegs-Geräthschafften dahin geschickt worden ist; Darum so ersuchen **Unser besonders liebe Herren und Freunde, auch liebe Besondere**, zum dritten mahl gantz angelegentlich, Sie wollen durch ein nachdrücklich allerunterthänigstes **Vorschreiben an Ihro Kayſ. Majeſt.** unsern Allergnädigsten Herrn, so wohl suchen zu vermitteln, **daß die der Orten innliegende allzuschwache Kayserl.** Garnison **ergiebig verstärcket, und mit denen ohnentbehrlichen** Requisitis **schleunigst versorget werde**, als künfftig Unsere Zeugen seyn, wann über der Cunctation ein Unglück einschleichet, das doch GOtt verhüte! daß an unserm Ort wir nichts ermangeln lassen, sondern wir unsern letzten Heller beygesetzet, und alles bloß gelitten, theils propter odium Religionis, meistens aber, weil wir im letztvorigen Krieg **der Cron Franckreich Rheinfels** entrissen haben; Wir seynd hingegen zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten und alles Guten Ihnen stets geneigt; **Rothenberg** an der Fulda in Hessen, den 30. Octobr. 1702.

Wilhelm, von Gottes Gnaden,
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg,
Unserer besonders lieben Herren und Freunde, auch lieben Besondern,

Dienst- und freund-williger und sehr wohl-affectionirter
Wilhelm, Landgr. z. Hessen.

Num. XI.

Schreiben des Herrn Landgraf Carls zu Hessen-Cassel an Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, worinnen wegen der gefährlich-anscheinenden Kriegs-Troublen, zu mehrer Besatzung der Vestung Rheinfels, die Samesische *Bataillon* **von dero Trouppen einzunehmen, vi Juris aperturus angesuchet wird,**
d. 7. November 1702.

P. P.

EW. Lbd. ist ob denen zwischen der **Fürstlichen Hessischen** Regierenden und der abgetheilten Linie errichteten Pactis Familiæ, insonder dem in Anno 1627. getroffenen, und im letztern **Reichs-Abschied** confirmirten **Haupt-Vertrag**, vorhin mehr als zu viel bekandt, welcher massen uns, als deme aus **der ältesten Geburths-Linie** posterirenden Landes-Fürsten, unter andern in der **Nieder-Grafschaft Catzenellenbogē** competirenden Juribus superioritatis, auch das **Oeffnungs-Recht auf der Vestung Rheinfels** in nothwendigen und unvermeidlichen **Reichs- und Creyß-Rettungs-Fällen**, ohne Schaden und Nachtheil **Eurer und dero Herrn Bruders Liebden Besatzung**, dergestalt ausdrücklich vorbehalten worden, daß uns solches in itzo erwehnten Fällen, wie die Worte des obenangezogenen Haupt-Vertrags klärlich besagen, unverweigerlich verstattet werden, **Ew. Lbd.** auch, als damahliger Innhaber der obberührten Vestung, dieselbe iederzeit allein zu des **Regierenden Fürstlichen Hauses**, und des Vaterlandes Besten und Versicherung verwahren und besetzen sollen. Nun wird **Ew. Lbd.** ob den verschiedentlichen eingelauffenen gantz sichren Nachrichten, Zweiffels frey kund worden seyn, in was **äusserster Gefahr obbesagte Vestung**, vor einer, von dem, unter dem **Frantzösischen Generalen Graffen von Tallard**, in der Nähe stehenden Corps d'Armee besorgenden abermahligen Belagerung, anietzo schwebe, es ergeben es auch des **Herrn Churfürsten zu Trier Lbd.** an uns dieserwegen, durch expresse Estaffetten und Couriers abgelassene **Warnungs-Schreiben** mit mehrern. Ob wir dañ wohl deren Substantial-Innhalt, und die grosse Noth, worinn diese, von genugsamer Besatzung so wohl, als Canons, Amunition, Proviant und dergleichen andern Defensions-Mitteln entblössete Vestungen, dermahlen schweben, **Ew. Lbd. Cantzley-***Directori*, **Rittmeyern**, nachdeme uns nicht bewust, wo **Ew. Lbd.** sich dermahlen auffhalten möchten, durch die Unsrigen zum drittenmal, beweglichst zu Gemüthe führen, und unter Vorstellung des ex pactis, bey ietzt existirenden **Reichs- und Creyß-Rettungs-Fall**, uns ohnstreitig competirenden Juris Aperturæ, **die Einlassung unsers Samesischen** *Bataillons*, zu nothdürfftiger des Orts **Mitbeschützung**, nachdrücklich begehren lassen; So seynd dieselbe iedennoch, zu unserer und iedermänniglichs höchster Befremdung von ihme **Rittmeyern**, iedesmal mit einer **abschlägigen Antwort** abgefertiget, auch wohl pro forma an den auf **Rheinfels** liegenden **Käyserl.** *Major*, dem sich dann mit Ermanglung höhern Befehls, entschuldiget, verwiesen worden. Gleichwie wir aber von **Ew. Lbd.** Æquanimität, und vor des Vaterlandes Sicherheit tragender Wohlmeinung, nicht vermuthen können, daß dieselbe denen Pactis so offenbarlich entgegen zu handeln, unser gnug gegründetes **Oeffnungs-Recht** uns zu contestiren, einfolglich diese, **Ihro Käyserl. Maj. und dem Reich**, ins besondere aber, denen am mittlern Rhein belegenen, mithin unserer und **Ew. Lbd.** selbst eigenen Landen und Unterthanen, so hoch importirliche Vestung, **Sr. Käyserlichen Majestät und des Reichs** *declarirten* **Feinden**, aus Mangel genugsamer Defension, per indirectum gleichsam in die Hände spielen zu lassen, gemeinet seyn solten; So ersuchen und ermahnen wir **Ew. Lbd.** hiermit in Freund-Vetterlicher Wohlmeinung, dieselben wollen, in Erwegung der androhenden augenscheinlichen Gefahr, sich hochvernünfftig begreiffen, die Liebe zu des Vaterlandes auch unsern und deroselben Lande und unschuldiger Unterthanen Wohlfahrt und Securität, alle andere durch friedhäßige Leute ihnen etwa inspirirte wiedrige

drige Gedancken, überwiegen, zu dem Ende auch an dero Cantzley-Directorem gemessenen Befehl schleunigsten ergehen lassen, den Käyserl. *Major*, zu Admission der Unsrigen ungesäumt zu disponiren. Wir trägen keinen Zweiffel, wann **Ew. Lbd.** die Sache, wie sie an sich selbst ist, wohlbedächtlich überlegen, anneben auch die schwere **Verantwortung, worinn dieselben, wann der Ort fürsätzlicher Weise, verlohren gehen solte, bey Ihro Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich** so wohl als denen übrigen Alliirten Potenzien, sich selbst setzen würden, ohne andere privat-Absichten wird reifflich und wohl consideriren, zugleich auch recht erwegen, wie wenig **Ew. Lbd.** im Stande seyn, uns mit denen übrigen des Endes situirten **Reichs-Ständen**, den erfolgten Ruin der Land und Leute, nach Billigkeit, zu ersetzen, es werden dieselbe hierunter ferner nichts hazardiren, und sich mit den Ihrigen unglücklich machen wollen, sondern vielmehr obangeführte, unser zu **Ew. Lbd.** selbst eigenen Besten, und der Vestung Conservation abzielende patriotische **Vorstellungen** bey ihnen Platz finden lassen. **Widrigenfalls, und da Ew. Lbd. die Einlassung unserer Trouppen, gegen die Verträge, fernerhin verweigern wolten**, wie wir gleichwohlen zu ihnen eines weit bessern Vertrauens seynd; So müssen wir zwar solches zu dero Verantwortung gegen das Publicum hingestellt seyn lassen. Wir unsers Orts aber wollen solchenfalls **gegen sothane offenbahre** *Contravention, quam solennissime* **hiermit** *protestirt*, und uns alle rechtliche observandæ, insonderheit aber die indemnisation Unserer Lande und Unterthanen, auch dem gegen **Ew. Lbd.** diesertwegen competirenden Regress ausdrücklich vorbehalten haben, wir erwarten hierauf, weil summum periculum in Mora obhanden ist, **Ew. Lbd.** schleunige gefällige **Erklärung** und verbleiben ꝛc. **Cassel** den 7. Novembr. 1702.

Num. XII.

Antwort Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels, auf vorherstehendes Hessen-Casselisches Schreiben, daß es in seinen Mächten nicht stünde, die Samesische Bataillon in die der Käyserlichen Protection übergebene Vestung Rheinfels einzunehmen,

d. 8. Novembris 1702.

P. P.

DEr an uns abgeschickte Expresse, hat Euer Liebd. gestern abzulassen beliebtes Schreiben, uns eben jetzo wohl behändiget. Gleichwie nun hieraus mit mehrern Umständen vernommen, welcher gestalt Selbe, die, der gar zu schlecht besetzten und von allen Defensions-Requisitis entblößten **Vestung Rheinfels** imminirende Gefahr, uns dardurch so wohl vorzustellen, und ex Capite Juris Aperturæ ipsi competentis, **die Einnahme dero Trouppen** an uns zu gesinnen, geruhen, als darneben sich einer Indemnisation **bedingen** wollen, wann wir durch Fried-häßige Leute, uns widrige Gedancken inspiriren lassen, und darunter dißfalls ihnen nicht willfahren, sondern besagte Vestung darüber verlohren gehen würde; Also mögen **Ew. Liebd. fürs Erste**, in Dienst-freund-vetterlicher Antwort nicht verhalten, wie daß wir, weder selbst, **die Eintracht zwischen Uns und im gesammten Fürstlichen Hauß** hindern, noch auch uns dargegen etwas suggeriren lassen, sondern solche vielmehr **auffrichtig wieder hergestellet zu sehen, verlangen**; daß also auch von gantzem Hertzen wünschen, **Ew. Liebd.** und die Ihrige möchten eine **ebenmäßige Begierde** darzu tragen, so würden **alle Späne nicht allein geschlichtet**, sondern auch die Semina Diffidentiæ, radicitus können aus denen Gemüthern gehoben werden.

Zum Andern geben uns unsere fast unzehlbare, so wohl an die **Römisch-Käyserliche Majestät** unsern allergnädigsten Herrn selbst, als bey der **Reichs-Versammlung zu Regenspurg** eingegebene Memorialia, nicht weniger, die denen mehreren Herren **Chur- und Fürsten** geschriebene bewegliche Brieffe, auch der **Käyserl. Generalität gethane Vorstellungen**, das Zeugniß, daß wir so wohl die eindringende Noth, als grossen Abgang, welcher sich an Mannschafft, Brodt und Munition in Rheinfels zeiget, schon lang mit Umständen geklaget, und **hülffliche Aßistentz** gesuchet haben. Es wissen auch **Ew. Liebd.** selbst am besten, und müssen bekennen, nachdem Sie uns, die zum Unterhalt der Vestung und der Garnison-Verpflegung eigentlich gewidmete Contribution nicht nur entnommen, sondern auch **das Käyserl. Mehl** abgehalten haben, daß dannoch, mit Abbruch eigener Subsistenz, des letzten Hellers nicht verschonet, und aus unsern geringen Cameral-Renthen, so weit solche reichen mögen, jener Mangel ersetzet, folglich, **gleichwie alles, was man immer von einem Teutschen getreuen, dem Publico gantz devovirten Patrioten erfordern kan, rechtschaffen, und mit wahrer Treue gethan, also den Schaden auf keine Weise zu ersetzen oder zu verantworten haben, welcher aus fremden Saumsal über uns und andere etwa kommen möchte.**

Drittens, ist uns sehr **fremd**, daß **Ew. Lbd.** sich auf den **Haupt-Vertrag**, welcher Ao. 1627. zwischen der **Fürstlichen Hessischen regierenden und der abgetheilten Linie** errichtet, Anno 1654. aber, im letzten **Reichs-Abschied** confirmiret geworden, zwar beziehen, jedoch, **gegen dessen trockene Buchstaben, das ihnen darinn vorbehaltene und bestättigte** *Jus Aperturæ* **allzuweit**, und in das, uns und unserm mit uns in Communione stehenden Herrn Bruder, **Landgraf Carln**, mit wessen Liebden daher auch aus dem an uns dißfalls gestellten Gesinnen, zu communiciren seyn will, absolute competirende Jus Præsidii extendiren wollen; Dann **das Oeffnungs-Recht** erfordert bloß die **Einnahm Ew. Liebden hohen Persohn und Fürstlich.** Familie, da sie sich, wegen Kriegs-, Pest- oder andern Zufalls mit einem moderaten Train, dahin rete-

reteriren müssen, und wie solches mit der Besatzung nichts zu thun hat, also seynd auch derentwegen, und zu dessen Beding, die verba expressa beygerücket worden, daß solche Einnahm ohne Schaden und Nachtheil seyn soll.

Vierdtens, ist Ew. Lbd. ohnverborgen, daß, und warum Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät, mehrgedachte Vestung in Dero allergnädigste Protection allerunterthänigst übergeben, sie solche auch darinn würcklich genommen, und noch haben, nemlich, weil wir, bey nicht vollkommenen Friedensschluß-mäßiger Restitution, und da auf viele Weise darnach gestrebet worden, selbige zu erhalten, zu schwach waren. Und wiewohlen der Kayserl. Commendant uns zugleich geschwohren hat, so haben wir doch die Macht nicht, ihme zu befehlen, daß er zu denen Kayserlichen Trouppen andere von Ew. Liebden oder sonst jemand einnehmen soll: Sondern er dependiret lediglich vom Feld-Marschall, Baron von Thüngen, und dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath; Doch seynd wir, Fünfftens, zufrieden, wann der Kayserl. Commendant es thun darff und will, daß in hoc Emergenti, und ohne Abbruch unsers Fürstlichen Hauses theuer erworbenen Juris Præsidii, er für dißmahlen Ew. Liebd. Samesischen Bataillon unter sein Commando einnehme, gestalten dann deswegen innliegendes sub Sigillo Volante an ihn schreiben.

Sechstens und letztens, wird Ew. Liebd. Zweiffels ohne allbereit bekandt seyn, daß schon vorlängst Ihr. Kayserl. Majest. allergehorsamst gebeten, entweder allergnädigst zu belieben, Rheinfels besser versorgen zu lassen, da sie dann auch einmahl der Röm. Königl. Majest. und wie uns geschrieben worden, dem Herrn General-Lieutenant, dessen Liebden auch selbst darum wiederholt ersucht, zum öfftern, nicht weniger dero General-Commissariat allergnädigst committirt und befohlen haben sollen, oder sonst damit zu disponiren, daß es von anderwärts her geschehe, nur daß durch dero allerhöchste Garantie das liberum Exercitium Religionis Catholicæ, die Perceptio Fructuum, und futura post Pacem Restitutio omnimoda uns gesichert bleibe. Wie nun zu Ew. Liebd. Æquanimität, und so für des Vaterlandes Sicherheit, als unsers Hauses Aufrechterhaltung tragenden Wohlmeynung uns gäntzlich versehen, sie werden dieses unser postulatum in der Billigkeit gegründet erachten; Also erwarten annoch, was Ihro Kayserl. Majest. hierüber allergnädigst veranlassen, von Ew. Liebd. hingegen durch unsern Expressen, was Sie hierüber entschliessen werden, und hoffen mittler Zeit das Beste, entziehen uns auch keinesweges dessen, was unsere pro Publico endlich tragende Neigung, aller Welt beglaubigen kan, und verbleiben deroselben zu Erweisung aller möglichen Diensten stets bereit, ꝛc.

Rotenberg, den 8. Nov. Anno 1702.

Num. XIII.

Schreiben von Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Durchl. an den Kayserlichen Obrist-Wachtmeister und Commendanten der Vestung Rheinfels, Baron von Schneidau, erlassen, die Einnehmung der von Hessen-Cassel offerirten Samesischen Bataillon in gedachter Vestung, concernirend, den 8. Novembr. 1072.

P. P.

Nachdem auf unsere fast unzehlbare allerunterthänigste Memorialia, um Verstärckung der Kayserlichen Garnison in unserer Vestung Rheinfels, und Anschaffung der abgängigen Defensions-Requisiten, vom Kayserl. Hof uns nichts als lauter gute Vertröstungen, wormit man aber weder den gemeinen Mann befriedigen, noch einen Feind abtreiben kan, bißher zurück geworden, und uns indessen von unserm Herrn Vetter, dem Landgrafen zu Cassel die Samesische, an sich doch schwache Bataillon, zu mehrer Besetzung des Platzes, nicht nur gütig angetragen ist; Sondern von Seiner Liebden wir darneben bedrohet sind worden, daß so wohl Sie, wie übrige hohe benachtbarte ihre Indemnisation von uns suchen wollen, wann der Ort, wegen dessen zu schwacher Garnison, und übler Versorgung ihnen zum Bedruck verlohren gehen würde. Darneben und weil alle Disposition bey Ihro Kayserliche Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, allein beruhet; So wird der Herr Baron wissen, was ihm zu thun gebühret, oder zukommt, und er bey seinem Herrn Feld-Marschallen oder der hohen Generalität zu verantworten vermag. Er wird der Sach recht thun, Dargegen seynd wir ihme ꝛc.

Rotenberg, den 8. Novembr. 1702.

Num. XIV.

Copia Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät, von dem Cathol. Corpore zu Regenspurg, in faveur des Hrn. Landgrafen Wilhelms zu Hessen Rheinfels, wegen suchender vollkommener Restitution des Schlosses Rheinfels, und dessen mehrerer Besatzung, erlassen, den 13. Novembr. 1702.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Eure Kayserl. Majest. geruhen sich ob denen Beyschlüssen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. allerunterthänigst referiren zu lassen, was zu verschiedenen mahlen bey Uns, der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständten des Reichs allhier anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels mit Wiederhohlung seiner eingegebenen

Drang-

Drangsaalen und Beschwerungen in puncto Religionis, auch höchstnachtheiligen andern Eingriffen und Vorenthaltung dero Vestung, des Schlosses Rheinfels Stadt und Landen, wieder seinen Vettern, Ihro Durchl. Landgraf zu Hessen-Cassel, beschwerend vor- und angebracht, auch bey Eurer Kayserlichen Majest. Nahmens unserer gnädigsten Herren Principalen allerunterthänigst einzuwenden gebeten.

Nun vernehmen wir zwar beständig, daß an Eure Kayserliche Majestät eben dergleichen Klagen nebst ausführlicher remonstration der beschwerlichen Fürstlichen Hessen-Casselischen Eingriffe von dem Catholischen Hrn. Landgrafen nicht allein gebracht, sondern auch um Kayserlichen Schutz und Handhabung der Hessen-Rheinfelsischen Gerechtsame demüthigst angesuchet und gebeten, dahero wir nicht zweifflen, Eure Kayserliche Majest. auf der Sachen Befindung allergnädigst verordnen und keineswegs nachgeben werden, daß diesem Catholischen Fürstlichen Hause ichtwas ferners præjudicirliches von dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel zugezogen, und also dem Catholischen Wesen selbst dißfals einiger Eintrag gethan werde.

Nachdeme gleichwohl unsere gnädigste Herren Principalen nach erlangter der Sachen wahrer Beschaffenheit die Differenz darinnen diese beyde Fürstliche Häuser verfangen, also ansehen und befinden, daß dem Catholischen Wesen durch allerhand vornehmende Hessen-Casselische Verordnungen gar zu nahe getreten. Die wegen dieser beeden Fürstlichen Häuser aufgerichtete dahier zu Regenspurg sogenante Haupt-Recesse durchlöchert, und der so mühsam erworbene Ryßwickische Friedens-Schluß, quoad restitutionem plenarium des Schlosses Rheinfels sambt seinen ap- und dependentien zernichtet, folglich alle pacta publica conventa ad partis unius liberum arbitrium gestellet, und wider die so hochbetheuerte und verpönte Religions- und Profan-Frieden, Executions-Ordnung und andere löbliche des Heil. Römischen Reichs Satzungen auch gemeine beschriebene Rechte solcher gestalten einem jeden Stand des Reichs zu handhaben frey stehen, und erlaubt seyn würde; Weiln aber Eure Kayserliche Majest. selbst allergnädigst dafür halten werden, daß hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchl. dem Catholischen Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels einmal sein, durch die aufgerichtete Pacta und Recesse, erlangtes und durch den letztern Friedens-Schluß bestätigtes Recht in keine Wege geschmählert noch vergewaltiget, sondern vielmehr denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen gemäß restituirt und von Rechtswegen gehandhabet werden müsse, nebst diesem gleichwohl auch nicht unzeitig zu besorgen, es dürfften beynumehr gegen die Cron Franckreich declarirten Reichs-Krieg aus solcher Differenz, zumahln diß sonsten veste Schloß Rheinfels weder mit gnugsamer oder gar weniger Mannschafft, Munition und Proviant versehen, noch auch sonsten in rechten Defensions-Stand gesetzet zu seyn sich befindet, allen benachbahrten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und dero angräntzenden Landen ein unersetzlicher Schade zugefüget werde, wann die Feindliche Cron Franckreich dahin trachten würde, diesen übel versehenen Ort gählings, wie leicht geschehen könte, zu überfallen, mit geringer Mühe und schlechten Kosten wegzunehmen, und daraus alles diß- und jenseits Rheins in Contribution zu setzen, und zum höchsten Nachtheil des gantzen Römischen Reichs so bald nicht wiederumb zu recuperiren seye, gefolglich das Commercium gäntzlich mit gesperret, und zu unwiederbringlichem Schaden der Nachbarschafft des Rhein-Strohms niederliegen würde und müste; So haben Eure Kayserliche Majestät dahero aus erhaltenem Special-gnädigsten Befehl wir dieses Letztere, sonderheitlich in allertieffestem Respect vorzustellen nicht unterlassen sollen. Ersuchen und bitten solchemnach Eure Kayserliche Majestät im Nahmen unserer gnädigsten Chur-Fürsten, Fürsten und Herren, auch Obern und Committenten wir hiermit allerunterthänigst, Sie geruhen bey solcher der Sachen eigentlichen und so gerecht- als gefährlich aussehender Bewandniß mehr Hochernandter Ihrer Fürstlichen Durchl. des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Rheinfels höchstgebilligtes Begehren ob summum & prætentissimum moræ periculum allergnädigst zu erhören, bey seinem wohl-hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten allergnädigst zu mainteniren, keineswegs aber nachgeben zu lassen, daß deme zuwider durch Ihre Fürstliche Durchl. zu Hessen-Cassel die Catholische Religion durch längere Detention gemelter Stadt St. Goar und Rheinfelsischen Landen wider den Westphälischen und Ryßwickischen Frieden-Schluß beeinträchtigt werde, sondern diesem zu Folge die vollkommene Restitution dem Frieden-Schluß gemässentlichen erfolgen, von Eurer Kayserlichen Majest. aber das Schloß Rheinfels bey diesen gefährlichen Conjuncturen ohne Zeit-Verlust mit benöthigster gnugsamer Kayserl. Mannschafft und allen andern erforderlichen Kriegs-Requisitis und sonsten besetzet, und versehen, gefolglich durch sothane Reichs-Väterliche Vorsorge so wohl der Catholischen Religion (welche durch die beschriebene unverantwortliche denen Haupt-Abschieden und allen Constitutionibus Imperii zuwiderlauffende Fata allen Umständen nach völlig unterdruckt und ausgeschafft zu werden gesucht wird,) als dem gemeinen Wesen und wertheßten Vaterland prospicirt und solches ausser aller besorgenden Gefahr gesetzet werden möge. Und gleich wie dieses an sich selbst billig und recht auch zu Conservation des Heiligen Römischen Reichs Sicherheit und Wohlfahrt gereichet; Also werden auch umb Eure Kayserliche Majestät unsere gnädigste Herren Principalen zu verdienen sich eiffrigst befleissen; Zu Eurer Kayserlichen Majestät aller-

allerhöchsten Hulden und Gnaden aber uns allerunterthänigst in allertiefester Submission und Respect empfehlende.

Eurer Kayserl. Majest.

Regenspurg, den 13. Nov. 1702.

Allerunterthänigste

Des Heil. Römischen Reichs Catholischer Churfürsten, Fürsten und Ständte zu gegenwärtiger gemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Num. XV.

Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Käyserliche Majestät, von beeden Printzen des Fürstlichen Hauses Hessen-Rheinfels, Rothenbergisch- und Wohnfriedischer Linie, die per Resolutionem Cæsaream zu ertheilen ausgebetene allergnädigste Versicherung, daß durch die an Hessen-Cassel beschehene Uberlassung der Vestung Rheinfels weder Ihren, noch dem libero Exercitio Religionis Catholicæ præjudiciret werden solte.

d. 18. Januar. An. 1703.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

MIt tiefester Submission und durch die auf uns zudringende Gefahr ohne alle Schuld für immer unglückseelig zu werden, angetrieben, nehmen zu Ew. Käyserl. Majest. Gnaden-Thron wir beyde Vettern, Söhne, der Landgrafen Wilhelms und Carls zu Hessen-Rheinfels, die allerunterthänigste Zuflucht; und wie wir zwar allergehorsamst hoffen, daß die Uberlassung der Vestung Rheinfels (die des Cathol. Fürstl. Hauses Kleinod und Capital ist,) welche Ew. Käys. Maj. aus allerhöchster Authorité an das Haupt der gesamten Familie gethan, uns auf keine Weise præjudiciren könne, sondern sie vielmehr beederseitige jura ungekränckt zu erhalten, dabey allemahl vorgesehen haben werden; Also bitten dieselbe doch allerunterthänigst, Ew. Käyserl. Majest. wollen allergnädigst geruhen, uns per resolutionem Cæsaream dessen, und daß libertas Exercitii Religionis Catholicæ, perceptio fructum & futura restitutio unter Ew. Käyserl. Majest. allerhöchsten Guarantie für beständig gnugsam gesichert, und wir als unserer Väter nechst- und alleinige Erben, und Successores hierunter nicht verkürtzt, sondern uns das unsrige erhalten werden möge: Für dero glorwürdigstes Ertz-Hauß seynd wir hingegen so bereit als schuldig, Gut und Blut zu satisfaciren, und in wahrer devotion mit allerunterthänigster Empfehlung zu beharrenden Käyserlichen Gnaden. Rothenberg, den 18. Januarii 1703.

Num. XVI.

Landgraff Wilhelms zu Hessen-Rheinfels Memorial, an die hochlöbliche Reichs-Versamblung in Regenspurg, die künfftige Restitution der Vestung Rheinfels betreffend.

d. 20. Januar. 1703.

Unsere freundliche Affection auch Gunstgeneigt und gnädigen Willen mit allen Guten zuvor,

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Edel- und Gestrenge-Hochgelehrte auch Ehren-Veste ꝛc. ꝛc.

Besonders liebe Herren und Freunde auch liebe Besondere.

WAs massen aus Liebe zur Eintracht und mit seinem eigenen- auch dessen Posterität gröstem Ungemach unser in GOtt ruhende Herr Vater Landgraff Ernst nicht nur die Einführung der Primogenitur in das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel consentirt, und die alleinige Landes-Regierung dero älteren Herrn Bruder Landgraff Wilhelm dem fünfften, Beatæ mem. gegen die väterliche des Hochseel. Landgraff Moritzen Stamm-Vaters beeder der *Reformirten* und Catholischen Linien auf ein Majorat eigentlich gerichtet gewesene Intention, zugestanden; Sich hingegen mit einem vierdten Theil der Landen, welcher daher noch die Quart genennet wird, und nach beeder ihrer Herren Gebrüder Landgraff Hermanns und Landgraff Friederichen præ record. tödtlichen Abgang ohne Manns-Lehen-Erben, rechtmäßig auf sie vollkommen gefallen ist; Sondern auch nachgehends, um zurück Uberlassung einiger Hoheiten in der Nieder-Grafschafft Catzenellenbogen, Sc. des Juris Præsidii, & liberi exercitii Religionis Catholicæ &c. auf alles renuntiiret, und sich dessen begeben habe, was ihme wegen Læsion in der so ungleichen Landes-Theilung und von denen Acquisitis ex Instrum. Pac. Westph. nemlich dem Fürstenthum Hirschfeld, Grafschafft Schauenburg, Reichs-Satisfactions-Geldern, wie auch denen Marburgischen Aemtern ex Capite fidei Commissi den Rest der väterlichen Deputat-Gelder, und andern Donationen einiger Zollgefällen, und dem Saltz-Wesen annoch zu statten und guten kommen können; Solches alles ist ex actis publicis, und deme das Anno 1654. bey vorigen Comitiis Imperii dißfalls verhandelt, hierum auch dem damahligen Reichs-Abschied tanquam Statutum gentilitium perpetuum, & in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ mit gemeinsamen Consens der Römischen Käyserlichen Majestät, auch aller Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen einverleibt geworden, guter massen erinnerlich, auch ausführlich zuersehen. Obwohlen wir nun, und unser mit uns in Krafft eines Anno 1693. deswegen errichteten auch noch ietzt hingewichenen Jahrs von Ihrer Majest. unserm allergnädigsten Herrn in Käys.

Gna-

Gnaden denuo bestätigten Recels gemeinschafftlich regierende Herr Bruder **Landgraff Carl**, hätten hoffen können, wir würden bey unserm wenigen das für das Mehrere bekommen, ruhigen Genuß finden. So zeiget sich doch leider, daß unser nechster Bluts-Verwandter Vetter, der **Herr Landgraff zu Cassel**, auch dieses wieder an sich zu ziehen, uns unter das Caderen-Joch zu beugen, und unsere gesamte Lande zu reuniren suche; Dann **Se. Lbd.** nicht nur von allen hohen Paciscenten zu **Ryßwick** kaum seynd zu bewegen gewesen, die ex Clementissima Commissione Augustissimi vor zehen Jahren gegen den damahligen und ietzigen **Französischen Reichs-Feind** defendirte unsers Hauses eigenthümliche **Vestung Rheinfels** dortigen Instrum. Pacis gemäß uns beeden in Communione stehenden Fürstlichen Gebrüdern zu restituiren: Sondern sie haben auch, weilen wir aus billigem Mißtrauen in dieselbe, von des **Heil. Röm. Reichs** allerhöchst geehrtestem Oberhaupt eine Besatzung darein genommen, beedes die zu deren Verpflegung, und der Fortifications Unterhaltung gewidmete Contribution uns vorlängst entzogen, und dann das Proviant, welches **Se. Käyserl. Majest.** uns zur Erleichterung für jene auf die Vestung bringen lassen wollen, durch gewaltige Hand abgehalten; Uber diß, nachdem die imminirende Gefahr gegenwärtiger Conjuncturen so groß anscheinete, als sehr durch eben jene **Trangsalen** uns in Unvermögen gestürtzt sahen, ex Cameralibus die Vestung nothdürfftig länger zuerhalten, und dahero **Ihro Käyserliche Majestät** mehrgedachten Platz in Dero allergnädigste Disposition mit dem Beding allergehorsamst resigniret, daß uns alles wolten gleich gelten lassen, was für **Dero und des Reichs Dienste** würde das Beste zu seyn höchsterleuchtet erachtet werden, wann nur libertas Conscientiarum, perceptio fructuum, und futura post pacem restitutio Uns gesichert bleibeten! Und Sie selbige darauf durch Dero hohe Generalität an hochgedachten seine Liebden übergeben lassen, stracks nach deren Einraumung alle pacta familiæ & recessus Imperii, sonderbahr doch die Obligation aus jenen, und dennoch 1683. den 30. Junii mit Unserm Herrn Vater errichteten in Copia beygehenden Recels vollkommen auf die Seite gesetzt, und die Ihnen allergnädigst auffgetragene **Beschützung der Vestung** über die Possesion unserer Stamm-Residenz dergestalt extendiret, daß Unsern Bedienten zugemuthet worden in **Hessen-Casselische Pflichten** zu treten oder sich fort zu packen, und alle Wohnungen zu räumen. Gleichwie nun **dieses Verfahren so ungerecht**, als billig ist, daß vorangezogenes von **Käyserl. Majest.** auch von allen Herren **Churfürsten, Fürsten und Ständen** bestätigte pactum gentilitium in seinen Kräfften, und zu folg dessen Wir bey dem Unserigen erhalten werden, wann nicht der gantze Tractat dissolvirt alles aus einander gehen, und zu voriger Verwirrung recediren solle. Also ersuchen Wir hierdurch Unsere liebe Herren und Freunde, auch liebe Besondere, Sie wollen durch **einen Reichs-Schluß** jenes nicht nur confirmiren; sondern auch Unseren allergnädigsten Herrn mittelst eines Gutachten bewegen, gleichwie **Se. Käyserl. Majest. Unsere Vestung Rheinfels dem Herrn Landgraffen von Cassel** aus ihrer in seine Verwahrung übertragen, und darbey ohne Zweiffel die gerechteste Intention gehabt hatte, Uns in nichts zu præjudiciren, daß dieselbe also Uns dessen & super post pacem futura restitutione omni moda, unterdessen aber alles in Ecclesiasticis & secularibus ohnturbiret zu erhalten, per resolutionem Cæsaream allergnädigst **versichern**, und neben dem **ganzen Heil. Röm. Reich** die Guarantie darüber zu leisten geruhen wollen.

Wir seynd denenselben samt und sonders hinwieder Freundschafft, angenehme Gefälligkeiten und alles gute zu erweisen erbietig. **Rothenberg**, den 20. Januarii 1703.

Wilhelm, von Gottes Gnaden,
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schauenburg,
Unserer besonders lieben Herren und Freunde, auch lieben Besondern,
willig zu dienen auch sehr wohl affectionirter Freund
Wilhelm, Landgraf zu Hessen.

Num. XVII.

Landgraf Carls zu Hessen-Rheinfels Memorial an die Reichs-Versammlung, in ead. materia,

d. 20. Jan. 1703.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne,
Edel und Gestrenge, Hochgelahrte auch Ehrenveste, gesambter Herrn Churfürsten, Fürsten und Ständen zu der allgemeinen Reichs-Versammlung verordnete Hoch- Wohl- und ansehentliche Räthe, Bothschafften und Gesandte,

Besonders liebe Herrn und Freunde, auch liebe Besondere.

Gleich wie aus denen Actis publicis des letzt vorigen Reichs-Tags, und sonderbahr dem errichteten Recels offenbahr bekandt ist, daß damahlen **die schwere Irrungen**, welche sich **im Fürstlichen Hauß Hessen** vieler vornehmen Prætensionen halben entsponnen gehabt, auf **Allergnädigste Kayserl. Verordnung**, zu Abwendung aller besorgten gefährlichen Weiterungen, nachdem Unser beeder Vettern in GOtt ruhende Herr Groß-Vater, **Landgraf Ernst**, aus Liebe zum Frieden, vornehmlich doch aus allergehorsamsten Respect und Neigung gegen das **gesamte Heil. Röm. Reich** und dessen Höchst-geehrteste Ober-Haupt, seinem Herrn Vettern **Landgraf**

Wilhelm/ des jetzigen Herrn Landgrafen zu Cassel höchseligen Herrn Vattern das Mehreste nachgegeben gehabt, vollkommen verglichen, der deßwegen errichtete Vertrag auch mit allen seinen Articuln als ein Statutum gentilitium perpetuum & in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ inter contrahentes eorumque hæredes, confirmirt und darauf geschlossen worden sey, es solle hierob so wohl von denen interessirten Theilen und ihren Erben, als Dero Vasallen und Unterthanen, wie auch sonst, und zwar bey allen und jeden Reichs- und andern Gerichten steiff und fest gehalten, und bey Kayserl. und des Reichs schwerer Ungnad dawider nicht gehandelt werden. Also kan niemand verborgen seyn, da aus Allergnädigster Kayserl. Commission in vorigem Reichs-Krieg jetzt hochgedachter Herr Landgraf zu Cassel Unsers Fürstlichen Hauses eigenthümliche Vestung Rheinfels/ wovon disseitige Linie Dero Nahmen derivirt, und wessen Jus Præsidii, vermög dieser Haupt-Transaction Ihm gantz allein, jenem hingegen nur das Jus aperturæ zukommt, gegen die Frantzösischen Anfälle defendirt hatte, daß bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten eben aus obigen Ursachen Unserem Hauß die Restitution von allen hohen paciscirenden Potentaten accordirt worden sey. Nachdeme dann nun bey abermahligem Frantzösischen Friedebruch Ihre Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, besagte Vestung Rheinfels/ welche deroselben Unser Herr Ohm und Vatter, Landgraf Wilhelm, aus allerunterthänigster Devotion in Dero Schutz gegeben gehabt, aus Allerhöchster Authorität zu vorigem Ende wieder an Herrn Landgrafen zu Cassel überlieffern lassen, und Wir beede Söhne und Successores der Zween noch Unzertheilten, und eben deßwegen in denen Gemüthern getreunter Fürstlicher Gebrüder Hochgedacht Herrn Landgraf Wilhelms und Herrn Landgraf Carls, dabey die allerunterthänigste Hoffnung haben, es werde hierunter keine andere Intention gewesen seyn, als die beederseitige Gerechtsame und Jura, gleich solche in mehr allegirten von Kayserl. Maj. und dem gesamten Heil. Römis. Reich theuer gewehrten Haupt-Vertrag de Anno 1654. ordentlich verzeichnet seynd, deme gemäß ohngeschmälert zu erhalten: Und aber aus denen allerhand Innovationen die Casselischer Seits auf Unserer Ihnen zum Beschützen allergnädigst anvertrauten Vestung geschehen, zu muthmassen ist, man suche sich dort für beständig fest, mithin die Disposition des Reichs-Abschieds ausser Augen, Uns zumahlen gar, ausser Possession zu setzen; Darumben so ersuchen wir unsere besonders liebe Herren und Freunde, auch liebe Besondere, freund- und höflich, dieselbe wollen nicht nur selbst erkennen, daß Uns die jetzige Einlegung der Hessen-Casselischen Garnison an Unserem ohnstrittigen Jure præsidii so wenig als die vorige auf keine Weis præjudiciren könne oder solle; sondern auch durch ein förmliches Reichs-Gutachten Unsern Allergnädigsten Herrn zu bewegen gelieben, daß Se. Kayserl. Majest. Uns dessen, & de futura post pacem omni moda restitutione, und mittler weil alles in Ecclesiasticis & Politicis, in statu quo zu lassen, per resolutionem Cæsaream allergnädigst zu versichern geruhen. Ein solches ist so billig als schuldig unsere Herren Vettern neben Uns seynd, dem Publico unser privatum in diesen Zeiten zu sacrificiren. Denenselben hingegen mögliche angenehme Gefälligkeiten und alles Gute zu thun stets bereit und geneigt verbleibend. Rotenberg den 20. Januarii 1703.

Unsere besonders lieben Herren u. Freunde, auch lieben Besondern

Bereitwillig zu dienen, auch gantz gute Freunde

Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Carl, Landgraf zu Hessen.

Beylagen
Zu vorherstehenden beyden Schreiben.

Lit. A.

Declaration und Revers so Herr Landgraf Carl zu Hessen-Cassel an Herrn Landgraf Ernsten zu Hessen-Rheinfels, ratione der Einnehmung einiger Hülffs-Völcker in die Vestung Rheinfels extradirt,

d. 30. Jun. 1683.

Pro Copia.

KUnd und zu wissen sey, nachdem einige Zeithero der Zustand im Röm. Reich, sonderlich am Rheinstrohm und angräntzenden Landen, sich solchergestalt veranlasset, daß nicht ohnzeitig ein und ander Ohngemach, sonderlich aber zu besorgen stehet, daß die Vestung Rheinfels in der Niedergrafschafft Catzenelnbogen, hierunter Gefahr leiden möchte; Und aber Wir, als der regierende Fürst zu Hessen, die billige Vorsorge tragen, damit nicht allein Unsere in besagter Niedergrafschafft reservirte Jura ohngekräncket gelassen, sondern auch unsers Frl. vielgeliebten Vettern und Gevattern, Herrn Landgraf Ernstens zu Hessen Liebd. bey deme durch die Verträge Ihro zustehende Gerechtsam destobas geschützt und gehandhabet werden mögen; Daß Wir demnach zu solchem Ende zu nöthiger Sicherheit, uns aller möglichen Aßistentz, in specie auch dahin erbotten haben, daß Wir Sr. Lbd. mit einer unter einem gewissen Ihr anständigen Capitain und Officier stehender Compagnie von ein hundert Köpffen zu Fuß, auch einigen Constabeln, Feuerverckern und Minirern, und zwar auf unsern selbstigen Kosten, auf den Bedürffungs-Fall, um sich damit nebst Seiner Liebden eigenen Besatzung, gegen alle besorgende feindliche Gewalt desto besser haben, zu defendiren, assistiren und zu statten kommen wollen; damit aber Se. Unsers Frl. geliebten Vettern und Gevattern Liebden, deßfalls ausser allen Ihnen etwa vorgebildeten Nachdencken und Verdacht gesetzet und verhindert werden mögen; So ver-

versprechen Wir hiermit bey Fürstlicher Parole gantz festiglich, falls hochgedachten Unsers Frl. vielgeliebten Herrn Vettern und Gevattern, **Herrn Landgraf Ernstens zu Hessen Liebd.** bey gegenwärtig gefährlichen Conjuncturen, von Ihnen selbsten vor nöthig achten werden, einige Assistentz-Völcker von Uns, zu desto besserer und nothwendiger Vertheydigung zu begehren, und diese Unsere deßhalber in die **Niedergrafschafft** schickende Völcker auf **Dero Residentz-Schloß und Vestung Rheinfels** an sich zu ziehen, daß solches in keinerley Weise und Wege deroselben, gegen den klaren Inhalt desjenigen, was sonsten in dem von 1/11 Januarij 1654. zu Regenspurg getroffenen und von **Kayserlicher Majestät** und dem derZeit daselbst ergangenen **Reichs-Schluß**, confirmirten **Vertrag** enthalten ist, im geringsten weder per directum noch per indirectum zu præjudiciren angesehen seyn könne noch solle, sondern auch und über das, daß Wir dasjenige, was in berührtem Vertrag **der Oeffnung** halber gemeldet, und dem regierenden Hause reservirt sich befindet, **Sr. Lbd.** zu Nachtheil im geringsten nicht ohngleich deuten, noch zuwider **Sr. Herrn Landgraf Ernsts Liebden**, oder auch Dero selbst eigenen haltenden Guarnisonen, verstehen und ausgeben wollen; Uber das versprechen und versichern Wir ebenfalls aufs beste und bündigste als geschehen soll und kan; Gleichwie bey mehr hochged. Unsers Frl. vielgeliebten Vettern und Gevattern **Herrn Landgraf Ernst zu Hessen Liebden** selbst eigenen Willen und Wohlgefallen, Ermessen und Gutbefinden es jederzeit bloß und alleine stehen soll, diese Unsere Ihro eintzig und allein zur Assistentz geschickte Völcker einzunehmen, und Dero selbst eigener Commodität und Gefallen nach zu logiren und auf die Posten und Wachten zu stellen, daß also auch gleichfalls bey Ihro jederzeit alleine und lediglich stehen solle, solche, wann es Ihro gefallen wird, anderswo in der Stadt, oder allda aufs Land zu verlegen, und gleich uns die Ursachen dessen zu verständigen, mitler Zeit aber und so lange solche unsere zur Assistentz geschickte Officier und Mannschafft in der **Niedergrafschafft Catzenelnbogen** in- oder ausser der Vestung sich befinden, so sollen solche unter Unsers Vettern und Gevattern **Hrn. Landgraf Ernsts zu Hessen Liebden** Ihrem und deren Zeitigen Commendanten absolutem Commando und Jurisdiction stehen, auch eben deßwegen vorhero und vor der Einnahme **auf Rheinfels**, die Officierer so wohl, als die gemeine Knechte, was es vor eine Gelegenheit damit habe, durch jemand von **Uns** darzu expresse Deputirten verständiget werden, und **an Eydes statt dem Hessen-Rheinfelsischen Commendanten Hand-Gelöbniß** deßfalls jedesmahls leisten, auch bey Heller und Pfennig alle dasjenige, was erheischender Nothdurfft nach, aus dem Magazin, oder sonst zu ihrem nöthigen Unterhalt wird gereicht worden seyn, bezahlen, auch im Fall einer Belägerung, pro exercitio religionis mit demjenigen Orte, oder Zimer auf dem **Schloß Rheinfels** befriediget seyn sollen, welcher ihnen darzu bequemlich, von offt-hochbesagten Unsers Vettern und Gevattern Liebden, oder Dero Commendanten desfalls wird angewiesen werden; Gestalten sie auch im übrigen und so lange sie zu solcher Assistentz daselbsten liegen, sein **Herrn Landgraf Ernst zu Hessen Liebden**/ Dero Commendanten oder sonst darzu Deputirte Ordre und Befehlich, gleich Ihre selbsteigene Officier und Soldaten thun müssen, sich gehalten sollen; alles treulich und ohne Gefährde, massen Wir dann zu mehrerer Versicherung dessen allen, diese Declaration und Revers mit Unsern selbst eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich unterschrieben, und mit Beydrückung Unsers Fürstlichen Insiegels bekräfftiget; So geschehen **Cassel** den 30. Junii 1683.

CARL.

(L.S.)

Lit. B.

Extract des zwischen der Fürstl. Hessen-Cassel- und Hessen-Rheinfelsischen Linien den 1. Januarii Anno 1654. zu Regenspurg getroffenen auch daselbst so wohl durch Kayserl. Maj. als auch durch den Reichs-Schluß confirmirten Vertrag und Abschieds.

ꝛc. **UBer das und zum 3ten sollen Herrn Landgraf Ernst Fürstlichen Gnaden**, Dero Erben und Nachkommen **das** *Jus Præsidii* **oder die** Guarnison **und Besatzung der beyden Vestungen Rheinfels und Neu-Catzenelnbogen**, sonst **die Katz** genannt, samt allen noch der Zeit befindlicher Munition, Stücken, Geschütz und Armatur, ohne einige deren Schmählerung und Abzug (ausser so viel Herr **Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstadt** Fürstl. Gn. davon noch competiren mag) wie auch an andern Orthen, welche Herr **Landgraf Ernsts** Fürstl. Gn. in der **Niedergrafschafft Catzenelnbogen** allbereit haben, oder ferner hierzu bequem befunden werden, allein gebühren und zustehen, jedoch mit der Bedingung, daß nicht allein **die Oeffnung** auf- und in solchen Vesten, wie auch denen übrigen Fürstl. Häusern und Städten **Seiner Fürstl. Gnaden Herr Landgraf Wilhelmen** und denen nachkommenden regierenden Fürsten in noothwendigen und unvermeydlichen **Reichs- und Creyß-Fällen**, jedoch ohne Schaden und Nachtheil Hrn. **Landgraf Ernst Fürstl. Gn.** Dero Erben und Nachkommen, jederzeit zu des Fürstl. **Hauses Hessen-Cassel** und des Vaterlandes Besten und Versicherung alleine verwahret und besetzet, insonderheit aber keinen fremden und ausländischen Potentaten unter keinerley Prætext cedirt und eingeraumt werden sollen. Und weilen jetzuweil bey gefährlichen Zeiten besagte Vesten und Oerter etwas stärcker als bey Friedens-Zeiten sonst nöthig und gewöhnlich, besetzt werden müssen, so wollen **Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn.** und Dero Nachkommen regierende Fürsten geschehen lassen, daß **Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn.** Deroselben Erben und Nachkommen zu solchem Be-

huf und Defension der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen auch den Ausschuß oder Land-Volck bestellen und gebrauchen, und in so weit die Folge und Musterung exerciren mögen, doch mit dem Beding und Reservation, daß solches nicht gegen den regierenden Fürsten geschehe, und demselben die Ursach solcher Besatzung demnächst zu wissen gemacht werde, auch ihme nicht weniger die Folge, Reiß und Musterung in obbesagter Grafschafft in verfallenden Reichs- Creyß- und Land-Rettungs Sachen ohngehindert verbleibe, mit dieser Bescheidenheit, daß Herrn Landgrafens Wilhelm Fürstl. Gnaden und Dero Successoren den Ausschuß solcher Niedern-Grafschafft anders nicht als durch ein Notifications-Schreiben an Dero Herrn Vettern Landgraf Ernsten und Dero Erben abfordern, welcher dann allezeit ihr ohnweigerlich soll gefolget und geschickt werden, es wäre dann Sach, daß man es etwa zur Defension der Niedern-Grafschafft selbst benöthiget wäre.

Zum 14. ist klärlich abgeredet, daß die zwischen beyden Fürstlichen Theilen in Annis 1627. 1628. 1646. und 1648. aufgerichtete Pacta Familiæ in allen übrigen Puncten und Articulen darinn dieselbe durch gegenwärtigen Vertrag nicht in einem und andern Paß restringirt, extendirt oder geändert worden, hiermit anhero wiederhohlt, ratificirt und confirmirt seynd, und weniger nicht als dieser Vertrag jederzeit stet, fest, und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen. Zu welchem Ende dann hoch ermeldter Herr Landgraf Friederichs und Herrn Landgrafens Ernst Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. für sich ihre Erben und Nachkommen, hiermit und in Krafft dieses in der allerbesten Form als es zu recht beständig geschehen solle, kan oder mag, allen und jeden von ihnen bißhero gegen Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. erhobenen und an Tag gebrachten Actionibus und Ansprüchen, oder was dern ins künfftig in einerley Weise movirt, oder erdacht, werden könten oder möchten, gegen das, wie obgedacht, so wohl von Ihrer Kayserl. Majest. als durch jüngsten Oßnabrückischen Frieden-Schluß bestättigte Jus Primogenituræ, und die alleinige Lands-Fürstl. Regierung, wie auch die ungleiche Lands-Theilung desgleichen an das Fürstenthum Hirschfeld die Grafschafft Schauenburg und die Reichs-Satisfactions-Gelder, wie auch an die Marburgische Aempter ex capite fidei Commissæ und was dieselbe ferner wegen der geklagten Contravention und eines angegebenen Rests der väterlichen Deputat-Gelder und einiger Zoll-Gefällen, wie auch des Salz-Wesens und der väterlichen Donationen und sonsten zu prætendiren vermeinen, oder ins künfftig noch prætendirt werden möchte, so dann auch allen und jeden Exceptionibus, remediis und beneficiis, so hochgedachte beyde Ihre Fürstliche Fürstliche Gn. Gn. entweder gegen die aufgerichtete pacta Familiæ und Abschiede bißhero movirt, oder gegen diesen neuen Vertrag ins künfftige moviren könnten oder möchten, insonderheit exceptioni & beneficio pupilaris & minoris ætatis, Restitutionis in integrum doli mali vis & metus læsionis enormis, enormissimæ & totalis erroris dispositionem ultimorum voluntatum codicillorum, donationum, pactorum contrariorum, simulati contractus rei non sic sed aliter gestæ persuasionis ignorantiæ, juris sui & non factæ certior rationis-scripturam noviter repertarum feudi ex pacto & providentia Majorum und allen Behelffen und Ausflüchten, rechten indulten Privilegien, Freyheiten, Absolutionen Dispensationen Exceptionen sie seyen gegenwärtig oder zukünfftig, geist- oder weltlich, oder wie sie sonsten Nahmen haben, und von Menschen Sinn erdacht oder genennet werden mögen, zumahlen auch dem angegebenen am 26. Augusti Anno 1630. zwischen der in GOtt ruhenden Frau Mutter und Herr Landgrafen Wilhelm den V. zu Hessen ꝛc. beeder hochseeligen Gedächtniß zu Rotenberg aufgerichteten Pacto wissend und wohlbedächtlich renunciren und sich derselben allensambt und sonders begeben, haben auch mit und beneben Herrn Landgrafen Wilhelms Fürstl. Gnaden für sich und beederseits Erben und Nachkommen gegen einander bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben an leiblich geschwornen Eyds statt hiermit verbunden, alle obbeschriebene Puncten, so viel deren ihren jeglichen besagend getreulich, stet, fest und unabbrüchlich zu halten, darwider nichts zu thun, zu handlen, noch etwas inn- oder ausserhalb Rechtens fürzunehmen, für sich selbst oder durch jemand anderst in keinerley Weise alle Gefährde und Arglist gäntzlich ausgeschlossen. Damit auch dieser Vertrag umb so viel desto steiff und fest observiret, und darwider in keinerley Weg gehandelt werden möge, so sollen Ihre Kayserliche Majestät sambt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs respective allerunterthänigst Dienst- u. freundlich auch günstig ersucht werden, denselben in den bevorstehenden Reichs-Abschied in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ mit verbündlichen starcken Clausulis wie auch sonsten durch Dero Kayserl. absonderliche Confirmationes zu bestätigen.

Confirmation des Regenspurgischen Vergleich durch den in Anno 1654. daselbst aufgerichten Reichs-Abschied.

Demnach auch in dem zu Oßnabrück und Münster in Anno 1648. aufgerichteten Frieden-Schluß Art. 15. §. finali wohlbedächtlich und um mehrer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthigen Einstimmung Chur- Fürsten und Stände verabschiedet, und verglichen worden, daß das im Fürstlichen Hauß Hessen sowohl Caßlisch als Darmstättischer Linie eingeführtes und von uns und unsern Vorfahren am Reich bestättigtes Primogenitur-Recht fest und beständig bleiben und ohnverbrüchlich observirt werden solle, und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden einige Strittigkeiten in beeden obbemelten Fürstl. Linien und zwar noch unterwehrenden diesem Reichstag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht, und von uns

uns erörtert worden, sonderlich aber in Fürstl. Hessen-Caßlischer Linien zwischen dem Hochgebohrnen unsern und des Reichs-Fürsten, Wilhelmen Friederichen und Ernsten, respective Vettern und Brüdern, allen Landgrafen Fürsten zu Hirschfeld ged. juris Primogenituræ und der alleinigen Lands-Fürstl. Regierung auch sonsten anderen Prætensionen halber, schwehre Differentien und Irrungen entstanden, und dann auf Unsere Kayserliche Verordnungen zu Abwendung aller daraus besorgenden Weiterungen und gefährlichen Consequentien durch Vermittlung des Churfürsten zu Maintz Lbd. und Unsern hierzu deputirten geheimbden Räthen, und Commissarien bey ietziger Reichs-Versammlung alle diese Strittigkeiten und Irrungen mit beyder Theil Belieben zu Grund güthlich beygelegt und verglichen, auch darbey abgeredet und verabschiedet worden, daß dieser so mühsamlich geschlossene Vertrag mit allen seinen Articulen in diesem Reichs-Abschied in vim sanctionis pragmaticæ & Legis publicæ inter contrahentes eorumque hæredes confirmirt und bestätiget; Als wird ietztged. Vertrag, wie derselbe den $\frac{11}{21}$ Jan. dieses 1654. Jahrs allhier verglichen u. vollzogen worden, alles seines Innhalts und mit allen seinen Clausulen obbemelter massen hiermit bestätiget und bekräfftiget, dergestalt daß derselbe als ein sanctio pragmatica und immerwährenden statutum & pactum gentilitium im Fürstlichen Hauß Cassel so wohl von denen interessirten Theilen und Dero Mann- Leibs- Lehens- Erben und Nachkommen als auch deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen und jeden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen steiff und fest gehalten und beobachtet, und dargegen weder innoch ausserhalb Rechtens ichtwas an Hand genommen oder gehandlet werden solle, bey Vermeidung Unser und des Reichs schwehrer Ungnad und bey Pœn 500. Marck löthigen Golds.

Wie dann auch in diesem Punct der obangezogene Frieden-Schluß zu mehrerer Beruhigung des Reichs und Erhaltung guter Verständniß ins künfftig so wohl in Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel als Darmstatt vest und beständig, bey der darinn denen Contraventionibus gesetzten Strafe ohnangefochten bleiben, gelassen und observirt werden solle.

Num. XVIII.

Käyserliches Rescript an Herrn Landgraff Wilhelmen zu Hessen-Rheinfels, worinnen allergnädigst versichert wird, daß die in Rheinfels eingelegte Casselische Besatzung, dessen Gerechtsamen ohnpræjudicirlich seyn, sondern auch derselbe dabey wieder alle Eingriffe mittelst Käyserlicher Authorität kräfftiglich manuteniret werden solle.

d. 14. Martii 1703.

Leopold, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim, und Fürst.

Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was an Uns Deiner Liebden wegen der in Rheinfels eingelegten Casselischen Besatzung, insonderheit wegen des dortigen *Exercitii*, Unserer Catholischen Religion, und ungehinderten Genusses Ihrer Gefälle und Einkünfften, wie auch künfftiger *Restitution* selbiger Vestung, gehorsamst haben gelangen lassen. Wir wollen darauf Deiner Liebden zu dero Trost und Beruhigung gnädigst nicht verhalten, daß, gleichwie die Hessen-Casselische Völcker, in ermeldten Platz, zu keinem andern Ende, eingenommen worden, als daß sie selben diesen Krieg hindurch, bewahren, und gegen feindlicher Gewalt vertheidigen sollen: Also auch darbey keiner andern Intention oder Meinung dargegen sey, als daß solches dem Exercitio Religionis sowohl als Deiner Liebden an Ihren Einkünfften und Gerechtsamen gantz ohnabbrüchig und ohnnachtheilig seyn, folglich auch ein und anders in dem alten Stande ohne Aenderung gelassen, wie weniger nicht, der Ort selbst, nach Endigung dieses Krieges, von gedachten Trouppen evacuiret, und Deiner Liebden und denen Ihrigen forderlichst wieder abgetreten werden solle. Dafern derohalben inzwischen Deiner Liebden in besagtem Exercitio, oder Ihren Gefällen und Gerechtsamen eingegriffen, oder zu nahe getreten würde; So werden sie zwar wohl thun, es bey dero Vettern des Landgraffens zu Hessen-Cassel Liebden glimpflich zu ahnden, und selbigen um die *Remedirung* geziemend zu begrüssen, bey deren Verweigerung oder längerer Unterbleibung aber, die Nothdurfft an uns gelangen zu lassen, und von uns sich alles möglichen Schutzes und Beystandes zu getrösten haben. Gestalten wir die Gerecht- und Billigkeit, nach Erforderung unsers Käyserlichen Amtes, zu besorgen, und zu handhaben, nicht ermangeln werden. Und verbleiben daneben Deiner Liebden, mit Käyserl. Gnaden, und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien, den vierzehenden Martii Anno Siebenzehenhundert und drey. Unserer Reiche, des Römischen im fünff und viertzigsten, des Hungarischen im acht, und des Böhmischen im sieben und viertzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. Graff von Kaunitz.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

C. F. Consbruch.

Num.

Num. XIX.

Kurtzbündige Erörterung der Frage ob einem Catholischen Exercitio in einem Evangelischen Territorio, und einem Evangelischen Exercitio in einem Catholischen Territorio, die Beerdigung ihrer Cörper auf denen dazu gewidmeten Gottes-Acker verwehret werden könne.

Anno 1703.

BEy dieser Quæstion wird man zuforderst die in dem Instrumento P. Monasterienſis Artic. 5. Verſ. Hoc. tamen non obstante 30. fundirte Distinctionem inter Exercitia Religionis publicum & privatum wohl beobachten müssen; anerwogen hierinnen, was das Jus sepulturæ anlanget, ein merclicher Unterscheid sich findet; Das Exercitium Religionis Privatum bestehet eigentlich hierin, daß ein e. g. Evangelischer Fürst des Reichs, einigen in seiner Residenz befindlichen Catholischen Hof-Civil- und Militar-Bedienten vi superioritatis Territorialis, eique annexi juris Reformandi gnädigst verstattet, daß dieselbe einen Missionarium oder mehr kommen, und durch selbige den Gottesdienst in ein oder andern Privat-Hause mit Meßlesen, Predigen, *Administrirung* der Heil. Sacramenten, iedoch ohne Erbauung einer öffentlichen Kirchen, Gebrauch der Glocken, Orgel, und Instrumental-Musiquen, auch Processionen ꝛc. halten lassen dörffen, wie dergleichen Exercitium Privatum in der Fürstlichen *Residenz*-Stadt Zelle denen dasigen in ziemlicher Anzahl befindlichen Catholischen Christen indulgiret worden; Item wann ein unmittelbahrer Reichs-Stand einigen in der Nähe zerstreuet wohnenden Catholischen es vergönnet, daß dieselbe eines anwesenden Catholischen Gesandten Gottesdienst frequentiren dörffen, und wann vice versa ein Catholischer Fürst dergleichen Exercitium denen Evangelischen, ihren Dienst mit singen, beten, predigen, und Administration ihrer Sacramenten zu verrichten gnädigst vergönnet.

Dahingegen das Exercitium publicum, welches ein Evangelischer *Status Imperii* einer oder mehr in dero Territorio befindlichen Catholisch. Gemeinde vergönnet, hierinnen bestehet, daß dieselbe öffentliche Pfarr-Kirche auf ihre Kosten bauen, dieselbe täglich besuchen, bey denen Messen und anderer Andacht an den Sonn- und Feyer-Tägen die Orgeln und Musicalische Instrumenta gebrauchen, zum Gottesdienst mit den Glocken läuten, zum Morgen-Mittags- und Abend-Gebetern, wie auch bey der Elevation das Zeichen mit der Glocken geben, die Kinder öffentlich zur Heil. Tauffe bringen, oder nach Gelegenheit in Privat-Häusern tauffen lassen, die Copulationes der Eheleute in der Kirchen verrichten, und selbige mit Procession und Music dahin begleiten, in der Octava Corporis Christi mit dem venerabili unter dem Geläut der Glocken, Gesang und Music-Procession anstellen, in der allerheiligsten Nacht die Christ-Metten solenniter halten, und in Summa alle die Actus Exercitii Religionis, welche mitten in einem Catholischen *Territorio* gebräuchlich seynd, öffentlich verrichten können; Man wolte dann hierinnen einen kleinen Unterscheid machen, daß das allerheiligste Altars-Geheimniß zu den Krancken an theils Orten eines Evangelischen *Territorii* nicht öffentlich, wie es in Catholischen Ländern, sondern in der Stille getragen wird, welches aber mehr aus Beysorge einiger *Irreverenz* und *prostitution*, als aus einiger von der gnädigsten Herrschafft ergangenen Verbot geschichet; und wann im Gegentheil ein Catholischer Reichs-Stand einigen Evangelischen Gemeinden eben dieses öffentliche Exercitium, so viel es ihrem Glauben gemäß, und in Evangelischen Territoriis gehalten wird, einraumet: Hierauf nun die vorgestellte Frage zu untersuchen, brauchet selbige in denen Fällen, da ein Catholischer Stand das Evangelische *Exercitium* verhänget, keiner weitläufftigen Disquisition, nachdemmahl die Principia unserer Religion hierin etwas eigenes haben, und wir denen verblichenen Evangelischen Cörpern ihre Ruhe lieber an andern abgesonderten ehrlichen Orten, als auf unseren nach uhralten Catholischen *Ritibus* eingeweiheten Freudhöffen, welche ohnedem in ihren Augen lauter Papistische Greuel seynd, gönnen, folglich ein Catholischer *Status*, wann er denen Evangelischen auch nur das Privatum Exercitium verstattet, vor die ehrliche Bestattung ihrer Leichen, von selbsten Landesväterliche Sorge tragen, und andere ehrliche Oerter, anweisen lassen würde. Zu wünschen stünde es, daß die Lutherische Herren *Inspectores* und Pfarrherren der so gescholtenen Papisten Eigensinn mit gleicher Müntze bezahlten, mit ihren Gottes-Aeckern eben so delicat seyn, und unsere Cörper darauf eben so wenig dulten, dabey die in dem Instrumento Pacis Monast. Artic. 5. §. 51. fundirte schöne Regulam, quod uni parti Justum est, etiam alteri parti Justum sit, heiliglich beobachten möchten, so gebrauchte es ietzo in diesem Stück überall keine Disputes. Weil aber dieselbe an ein und anderen Orte, und in specie in der Nieder-Grafschafft Catzenellenbogen dißfalls von neuem Streit zu erwecken kein Bedencken getragen haben, will meine ohnmaßgebliche Meinung über die von ihnen auf den Teppich geworffene Quæstion, so wie ich es in meinem Gewissen zu verantworten getraue, und dem Instrumento Pacis Monast. übrigen legibus fundamentalibus, und bißheriger Observance gemäß finde, kürtzlich dahin eröffnen.

Daß nehmlich diejenige Catholische Bediente, Unterthanen und Einwohner, welche in einem Evangelischen Territorio bloß allein das Privatum Exercitium haben, die Beerdigung derer in ihrer Religion verstorbenen Cörper nach Catholischen Kirchen-Gebräuchen nicht prætendiren können, sondern damit friedlich seyn müssen, wann ihnen die in dem I. P. fundirte honesta sepultura auf Evangelischen Gottes-Aeckeren verstattet wird; Anerwogen eine

solche

solche **Beerdigung** ad Exercitium publicum eigentlich gehöret. Woraus im Gegentheil folget, daß dieselbe in einem **Evangelischen** Territorio, in welchem das publicum Catholicæ Religionis Exercitium Platz hat, es seye nun solches in dem I. P. ratione Anni decretorii fundiret, oder nachher per pacta eingeführet worden, wie solches in der **Nieder-Grafschafft Katzenelnbogen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg** Anno 1654. geschehen, mit Recht nicht verwehret werden könne, bevorab da auf **des Regierenden Landes-Fürsten gnädigste Verordnung** zu solcher Sepultur ein oder mehr Plätze in Dero Territorio angewiesen, und dazu secundum ritus Catholicos angeordnet worden; Da nun dergleichen Exercitium Catholicæ Religionis publicum in besagter **Nieder-Grafschafft** bey 50. Jahr her unstreitig gehalten, zu dem Ende **drey Kirchen**, als zu St. Goær, **Langen-Schwalbach und Nasserren** offentlich gebauet, in denselben alle vorerwehnte ad Exercitium publicum gehörige Actus ohne einzige Contradiction gestattet, ja **zur Catholischen** Sepultur **gewisse Plätze** gewidmet, und in selbige viele 1000. **Catholische Leichen** öffentlich nach **Catholischen** Ceremonien unter Gesang und Klange eingescharret worden; So sehe ich nicht, unter was vor einem Prætext die **Lutherische Herren** Inspectores und Pfarr-Herren solche Beerdigung jetzo neuerlich in Zweiffel ziehen, und Contra regulam, qui potest plus, potest etiam minus, der **Catholischen Religion** welche allhie vi Exercitii publici alle erzehlte Actus solennes potiores zu verrichten befugt ist, **ihre Cörper zu beerdigen** verwehren können. Daß sie diese **neuerliche** Turbationem Exercitii **aus dem Regenspurgischen Haupt-Recess** de Anno 1654. **erzwingen wollen**, wird ihnen nicht angehen, massen der Contextus es giebet, daß, weil die Introductio Exercitii Catholici publici zwischen denen **beyden Hochfürstl. Häusern Cassel und Rheinfels** vest gestellet worden, und aber die **neuerliche Einrichtung** solches Exercitii E. g. Erbauung der Kirchen, Fundationes der Residentien, Pfarren und Schulen ꝛc. viel Zeit erfordert, damit unterdessen die Verblichene der honestæ Sepulturæ contra dispositionem I. P. nicht beraubet würden, man **dißfals** Sorge getragen, und es dahin verglichen, daß sie **ihre Cörper auf Lutherische Gottes-Aecker** einscharren könten, also solche Cœmiteria als prædia servientia mit einer neuen Servitute, Jure Scilicet Sepeliendi demortua Catholicorum Cadavera beburdet, wie dan genug erweißlich, daß vor völliger Einrichtung des Exercitii, die **Catholische Cörper auf Evangelis. Freudhöfen**, es mag nun denen Unterthanen von solcher Religion lieb oder leid gewesen seyn, begraben worden. Nachdem aber **wegen des Catholischen Exercitii eine bessere Verfassung** nach der Zeit gemachet, Kirchen gebauet, auch gewisse Gottes-Aecker dazu angeordnet worden, gebrauchen die Catholischen dieser Præcaution nicht mehr, sondern wollen sich dieser Servitut (ausser Kriegs- und Pest-Zeiten, da ihnen der näheste Kirch-Hoff der beste seyn muß) gerne begeben, und mit ihren armseeligen Gottes-Aeckern sich behelffen. Gleich wie es nun in jure ein seltzames Paradoxum abgeben würde, wann ich e. g. meinen Nachbar, welcher über meine Wiesen eine servitutem viæ, actus, itineris &c. gehabt, diese Servitutem weiter zu brauchen wider seinen Willen zwingen wolte, da er doch auf seinen Acker, tanquam prædium dominans zu kommen, nachher eine bessere Beqvemlichkeit erhalten; Eben so ungereimet ist es auch, daß die **Lutherische Geistliche** aus dem weiland prædio Serviente ein dominans machen, **die Catholischen** sich ihrer nunmehro unbenöthigten Servitut zu bedienen, wieder ihren Willen nöthigen, mithin quod in favorem Catholici Exercitii quondam constitutum est, jetzo in ipsius odium detorquiren wollen.

Ich weiß es wohl, daß es auf den Sanctum denarium und Jura stolæ alleine ankombt, und daß die **Lutherische** Pfarr-Herrn die **Catholische** Leichen auf ihre eigene Kirch-Höfe gerne passiren liessen, wann man nur **Catholischer** Seiten sich zu einer geringen **Leichen-Schatzung** beqvemen würde, und also das gantze Werck auf ein eiteles dem Publico gehäßiges Particular-Interesse hinaus laufft, nach demmahl **sonst ihre Charitè gegen die Catholische Religion eben so groß nicht ist, daß sie sich umb ihre stinckende Cörper so viel Mühe anthuen, und des regierenden Fürsten Durchleucht dieser wegen anlauffen solten**; Sie werden es aber dazu schwerlich bringen, und die **Catholische** übel bey ihrem Exercitio thun, wann sie deßfals zum geringsten Heller sich erklären wolten, dann, da sie sich mit denen Gedancken flattiren, als ob sie mit ihrem Exercitio vor den **Catholis.** einen mercklichen Vorzug nicht allein haben, sondern auch derselben prædominiren und gleichsam Ziel und Maß setzen, ja sie in ihren Actibus Exercitii publici turbiren können; Seynd sie auf einem **gewaltigen Irr-Wege**; Müssen sich demnach aus denen legibus Imperii fundamentalibus fein unterrichten lassen, daß sie so wohl als **die Catholischen** unter eines zu der **Reformirten Religion** sich bekennenden regierenden **Landes-Fürsten** Superioritate Territoriali mit einander leben, und demnach beyde Theile wieder dero Jus Reformandi ejusmodi Superioritati annexum, tanquam Regulam Generalem weiter nichts, als ihre Exceptionem sive Beneficium Exercitii publici einwenden können, welches die **Lutheraner** aus dem I. P. M. Artic. 5. vers. Hoc tamen non obstante 30. die **Catholis.** dagegen aus dem annoch fürwährenden allgemeinen Reichs-Tage, und also beyde Religiones ex legibus Imperii fundamentalibus haben, und eine vor der anderen quo ad Exercitium nicht den geringsten Vorzug hat, auch als lange sie dabey von **Gnädigster Landes-Herrschafft** nicht betrübet werden, sich fein stille halten, und in die Jura Serenissimi Princi-

pis Regentis nicht dringen, sondern **Ihro Durchleucht** damit, wofern sie nicht die Finger heßlich verbrennen wollen, alleine gewehren lassen müssen. So wenig nun die **Catholische Unterthanen** befugt seynd, **die Lutheraner** in ihrem Exercitio & Annexis wider die Verordnung des I. P. und bißherige Observantiam auf einige Weise zu beunruhigen, sondern da sie solches thun, **des regierenden Fürsten Durchleucht** sie als Rebellen und Friedens-Stöhrer, welche sie nicht allein an denen **Fürstlichen** Reservatis, sondern auch an denen **Grund-Satzungen des Heiligen Römischen Reichs** vergriffen, mit höchstem Recht ernstlich bestraffen könte; So wenig können auch die **Lutherische Pfarr-Herren** (dann diese allein seynd es, mit welchen die **Catholischen Gemeinden** jetzo zu streiten haben, nach demmahl der reformirte **Herr** Inspector **Wisgeman** zu St. Goar von denen dasigen **Catholischen** Funeribus, denen die Sepultur cum pleno velo zugestanden wird, keine Accidentia prætendiren kan, der reformirte **Pfarr-Herr Delph zu Köhmel** aber, überall keine regulirte geschlossene Pfarre hat, sondern den Dienst bald zu **Schwalbach**, bald zu **Nastetten**, bald zu **Köhmel**, und wo sonst **des regierenden Fürsten Durchl.** das Simultaneum non tantum sed etiam Alternativum Reformatæ Religionis Exercitium vi Juris Reform. introduciret, oder künfftig einzuführen gnädigst belieben möchten, verrichten muß, dann ferner die **Evangelische Unterthanen sich dieses Leichen-Gezänckes gar nicht annehmen**, vielmehr wann eine **Catholische Leiche** zu beerdigen ist, **die Evangelische** ohne Unterscheid der Religion das Grab machen, die Leiche dahin begleiten, der Leich-Sermon und übrigen Catholischen Ceremonien in aller Christlichen Sittsamkeit beywohnen; **Die Catholische** Nachbahren auch in Gegenfall, mit denen **Evangelischen Leichen** es eben also halten, also daß man hierinnen keinen Unterscheid der Religion finden kan) sich bemächtigen, **die Catholische Religion** in ihren Exercitio und Annexis auf einige Weise zu beeinträchtigen, weniger wohin, und wie sie ihre Leichen bestättigen sollen, Ziel und Masse zu setzen, wofern sie nicht die Leges Imperii fundamentalis in dero Wurtzel anfassen wollen, welches **keinem hohen Reichs-Standt**, anerwogen dero Jus Reform. durch besagte leges eingeschräncket ist, zu geschweigen **einer solchen geringen Anzahl Lutherischen Predigern** gestattet wird. Daß sie sich auf einige Actus Possessorios beziehen wollen, ist ohne Grund, massen alles de facto, und mit Gewalt geschehen, indem sich die **Lutherische Pfarr-Herren** an die **Casselische** Civil- und Militair-Bediente addressirt, diese auch mit ihnen communem contra Catholicum Exercitium in ejus odium causam gemachet, und zu der unbefugten Turbation dann und wann nachdrücklich geholffen haben, dergleichen Gewalt denen **Lutherischen Pfarr-Herren** so wenig Recht und Prærogativ, als **dem Catholischen** Exercitio Nachtheil schaffen kan. Es seynd demnach **die Catholische Bediente**, Unterthanen und Einwohner der **Nieder-Grafschafft Katzenellnbogen** in ihren Gewissen verbunden, diesen nachtheiligen Machinationibus wegen der dabey hervorscheinenden höchstverfänglichen Suites, gleich im Anfange mit allen Kräfften sich zu widersetzen, und es dahin nicht kommen zu lassen, daß **diese wenige Lutherische Pfarr-Herren**, welche quoad Exercitium tanquam Exceptionem nicht das geringste Recht mehr als die Catholische zu sprechen, quoad Regulam autem Generalem sive Jus Reform. gar nichts zu sagen haben, ihnen zum Haupte wachsen, und als eine prædominirende **Religion Gesetze vorschreiben** sollen; Die e. g. in denen Fürstenthümern **Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve** ꝛc. ꝛc. befindliche Catholische Stiffter, Clöster und Geistliche, welche an der Zahl tausendmahl mehr als die wenige hiesige Lutherische Pfarr-Herren ausmachen, haben ihr Exercitium publicum mit eben der Freyheit, wie diese es in der **Nieder-Grafschafft** geniessen, und beyde ihr Fundamentum in dem Versic. Hoc tamen non obstante &c. diese auch vor jenen hierinnen nicht den geringsten Vorzug; Gleich wie es nun recht abgeschmackt heraus kommen würde, wann gedachte **Catholische** denen **Lutheranern** ihr Exercitium cum Annexis e. g. die Sepultur disputiren wolten, und alsdann **Ihro Königliche Majestät von Preussen** solche demogogische Köpff gewaltig auf die Finger klopffen könten, solches auch zu thun höchst befugt wären: Also ist es auch gantz ungereimet, daß die hiesige **Lutherische Pfarr-Herren** das Exercitium Catholicum circa Jus sepulturæ zu turbiren den Anfang machen wollen, und mit eben diesem Fug können **des regierenden Fürsten Durchl.** diese Turbatores ernstlich hernehmen. Es thun demnach dieselbe wohl, daß sie sich fein zur Ruhe geben, mit ihrem Exercitio publico begnügen, denen **Catholischen** aber das ihre gleichfals ungekräncket lassen, und im übrigen nach dem Exempel ihrer Pfarr-Kinder fein Fried- und Nachbarlich mit einander leben, wofern sie aber in ihrer unbefugten Animosität zu verharren vermeynen, stehen die **Catholische Bediente**, Unterthanen und Einwohner nicht zu verdencken, wann unter des **Hoch-Fürstlichen Hessen-Rheinfelsischen Hauses** gnädigsten Assistence, sie ihre Gravamina Religionis an gehörigen hohen Orten geziemend vortragen, und daß solchem Unheil vorgebauet werde, mit allem Ernst suchen; Haben dann **die reformirte Unterthanen in der Pfaltz** in ihren Gravaminibus Religionis einen solchen nachdrücklichen Beystand gehabt, welche doch, daß sie quoad Gravamina Religionis per instrumentum Pacis Monast. restituiret, und unter dem Vers. Hoc tamen non obstante &c. begriffen seynd so wenig als den Annum decretorium zeigen können, all solcher Streit auch nicht etwan eine Douzain **Lutherischer Pfarr-Herrn**, sondern **Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz Landes-Fürstlichen Hoheit** und das Jus Reformandi betrifft; Wird ein hochlöbliches

ches Corpus Catholicum zu Regenspurg das hiesige Exercitium Catholicum wider dieser wenigen Interessirter Pfarr-Herrn Turbation, nach demmahl dasselbe wider des **regierenden Fürsten Durchl.** jetzo nichts zu streiten hat, zu schützen nicht weniger bedacht seyn, solches aber allerley Verdrießlichkeiten nach sich ziehen, und die **Catholische Leichen** an hohen Orten einen übelen Geruch verursachen, demnach am dienstsamsten seyn, sie zur Ruhe, und daß sie sich mit denen bey ihrer Religion vorfallenden Juribus Stolæ begnügen lassen ernstlich zu verweisen.

Num. XX.

EPISTOLA

AMICI AD AMICUM.

Die Beerdigung der Catholischen Cörper, auf protestirenden Kirch- oder Freudhöfen, betreffend,

d. 15. Januarii 1703.

ES ist in dem jetzt lauffenden Jahr und noch vor wenig Wochen **ein kleines Tractätlein** ans Tages-Licht kommen, und in demselben **die schöne Frage, ob die Beerdigung der Cörper ein unzertrennliches** Annexum **des öffentlichen** Religions-Exercitii sey? zum Dienst des in der **Grafschafft Catzenelenbogen** eingeführten Exercitii Catholici examiniret, solche auch affirmative entschieden worden. Ob nun gleich der Autor das Werck ziemlich gefasset hat, also, daß ich seiner Meinung allerdings Beyfall geben muß, scheinet es doch, daß derselbe **bey Erörterung dieser Frage** bloß auf den darinn allegirten **Regenspurgischen Haupt**-Recess de Anno 1654. seine Reflexion genommen, die übrige zwischen denen beyden **Hochfürstl. Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels** errichtete **Verträge** und Concordata aber und in specie den Recess vom $\frac{13}{23}$ Julii 1656. nicht bey der Hand gehabt habe, dannenhero ich vor diensam befunden, selbiges Tractätlein zu extendiren, und meinen Zusatz **Eurer Hochwürden** Censur zu submittiren; Zu allem Uberfluß ist in dem zwischen **beyden hohen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels** errichtetem Haupt-Recess §. 6. dieses Exercitium die öffentliche Ubung der **Catholischen Religion**; und in dem Neben-Recess de Anno 1656. §. 3. das **offentliche** Religions-Exercitium, item der **offentliche Catholische Gottesdienst** dissertis verbis genennet worden. Nun saget des Tractätels Author, es seye genug erweißlich, daß vor völliger Einrichtung des Exercitii Catholici, die **Catholische Cörper auf die Lutherische Freudhöfe**, es möge denen Unterthanen von solcher Religion, lieb oder leyd gewesen seyn, begraben worden; Daß dieses Assertum der Warheit gemäß, und es mit Introductio jenes ziemlich langsam hergangen, erhellet daraus, daß, obgleich dasselbe zu *St. Goar* allbereits auf dem **Regenspurgischen Reichs-Tage** de ANNO 1654. resolviret, auch in dem Recess de Anno 1656. eine eigene **Catholische Capelle** zu bauen, bewilliget und verglichen worden, dennoch solcher Bau, wie auch der **Kirchen-Bau zu Langenschwalbach**, allererst Anno 1658. und also über 4. Jahr hernach vollzogen worden, wie dieses aus folgenden bey hiesiger Residentia R. R. P. P. I. befindlichen Annalibus zu ersehen ist.

Extractus Annuarum literarum de Anno 1658. Missionem Hassiæ ad St. Goarem concernentium, & a R. P. Hieronymo Müllman S. I. relictarum.

FEsto *St. Goaris* hoc est pridie nonas Julii (sc. Anno 1658.) postquam triduo ante Domum cæpimus incolere in templum immigravimus, pompa non incelebri, festivo musicorum applausu, sanctissimis Prælato ad aram faciente cæremoniis, maximo hominum ad *Synaxin* obeundam concursu, & ne quid ad externum splendorem deesset, in dictæ in eum diem nundinæ magna mercatorum frequentia fuerunt celebratæ; Ad quas commoditates veluti cumulus accessit, ut perinde in *Schwalbach* atque hic inpensis & studio *Eminentissimi Archi-Episcopi Moguntini* templum novum ad Culmen pervenerit, & decimo septimo Kalendis Octobris ab ejusdem suffraganeo ipso tamen totaque ejus Aula præsente una cum serenissimo nostro, aliisque Magnatibus solito ritu consecraretur.

Anno M DC LX. die 20. Mensis Junii Reverendissimus in Christo *Pater Petrus Episcopus Mysiensis*, ex licentia speciali *Eminentissimi Archi-Episcopi Trevirensis* consecravit Capellam in Oppido *S. Goaris*, & Altare majus ad honorem Dei & Memoriam *S. Goaris & Elisabethæ*, Laterale autem Altare ad Memoriam B. Mariæ virginis, S. Ignatii & Xaverii atque in hoc & illo Reliquias Sanctorum Martyrum, *Maximini & Lucii* inclusit, concessa quadraginta dierum Indulgentia singulis Christi fidelibus in die anniversario dictam Capellam visitantibus.

Weiln nun in so geraumer Zeit, wie leicht zu erachten, eine ziemliche Menge **Catholischer Unterthanen** Todes verblichen, denen die **ehrliche Begräbnissen** zu verweigern, und sie durch die Sepulturam Caninam gleichsam zu beschimpfen unbillig gewesen wäre, hat man ihnen auf denen **Evangelischen Kirchhöfen** tanquam prædiis servientibus, nothwendig Platz machen müssen, deren Servituti sie sich auch noch jetzo, wenn es ihnen gefällig, oder auch in **Nothfällen** bedienen, solches aber **wider ihren Willen zu thun, so wenig gezwungen werden können**, als ein Dominus prædii servientis, wie der Au-

tor wohl erinnert hat, den Dominum Prædii dominantis seine unbenöthigte Servitutem weiter zu exerciren gantz nicht anhalten kan. Will man etwa hiewider einstreuen, daß gleichwie der Autor im Anfange eine Distinctionem inter Exercitium publicum & privatum gemachet, diesen das Jus sepulturæ abgesprochen, jenen aber als ein Annexum zuerkandt; also auch diese Distinction in dem Vergleich de Anno 1656. beobachtet, und denen **Catholischen Einwohnern zu St. Goar, Schwalbach und Nastette,** weil sie daselbst ihr Exercitium publicum haben, **die Begräbniß verstattet,** hingegen denen übrigen, welche in der **Nieder-Grafschafft** verstreuet wohnen, und kein Exercitium haben, **solches verwehret** worden; So ist dieses Assertum gantz falsch, und des Exercitii privati mit keinem Wort gedacht worden; Es dörffte auch des **regierenden Fürsten Durchl.** ungelegen fallen, ihnen das Privat-Exercitium, an dem Orth, allwo sie wohnen, zu verstatten, massen alsdann dieselbe Macht hätten, in ihren Häusern Messe lesen, Predigen zu lassen ꝛc. welches ich für meine Person nicht wagen, weniger denen Unterthanen, daß sie es thun, rathen wolte. Wahr ist es, daß **die Catholische Unterthanen** in denen Dörffern, allwo sie wohnen, kein privatum; geschweige publicum Exercitium haben, noch selbiges ihnen verstattet werde; Sie haben aber das Exercitium non privatum sed publicum **in denen dreyen Kirchen,** St. Goar, **Schwalbach und Nastette,** an welche sie verwiesen worden. Ich wil dieses mit folgendem Exempel erläutern: **Die Lutheraner** in denen unter die **Vogtey Pfaltzfeld** gehörigen Dörffern, **Niedert, Mahlpfat, Utzenhahn, Haußbey** ꝛc. haben daselbst keine Kirche, viel weniger einiges Exercitium; Wer wolte aber so vermessen seyn, und ihnen aus solchen Ursachen das Exercitium publicum zu disputiren sich unterfangen, nachdemmahl sie ihre **Pfarr-Kirche zu Pfaltzfeld** haben, und ihren Gottesdienst alda so frey als die dasige Einwohner üben können. Eben die Bewandniß hat es mit denen in berührten Dörffern wohnenden **Catholischen Unterthanen,** welche ihr Exercitium publicum nicht zwar daselbst, sondern in **der Kirch zu** St. Goar haben, folglich von der **Catholischen** Sepultur, als einem Annexo Exercitii publici, ohne die höchste Ungerechtigkeit nicht excludirt werden können.

Gleiche Bewandtniß hat es mit des vorangezogenen **Neben**-Recessus §. 3. aus welchen die Trabanten ihr Verfahren behaupten wollen, da doch, wann man den Text im Grunde beleuchtet, sich klärlich bezeugen wird, daß durch selbigen ihr Assertum nicht mit dem geringsten erwiesen werden kan. Ich will den Text verbotenus anhero setzen.

Zum Dritten: Demnach auch wegen des Glockenläutens in denen Evangelischen Kirchen bey der Catholischen Unterthanen Begräbniß, Mißhelligkeit und Unordnung entstanden; So ist dieselbe dahin vermittelt und beygeleget, daß zwar das Glocken-Geläut, auf Maaß und Weise, wie es bey denen Begräbnissen der Evangelischen jedes Orts Herkommen und gebräuchlich ist, an denen Orten der Nieder-Grafschafft Casselischen Theils, da die Catholische offentliches Religions-Exercitium haben, bey denen Begräbnissen der Catholischen Personen, vermöge des Instrumenti Pacis vergönnet, dasselbe aber de facto nicht usurpirt, sondern zuforderst die Pfarrherrn und Glöckner jedes Orths darum gebührlich ersuchet, und denenselben, auch der Kirchen, die jedes Orths herkommene Gebühriß für das Glocken-Läuten und Begräbniß ohnweigerlich entrichtet, so dann auch die Leichen-Begängniß ohne einigen bey denen Catholischen sonst gewöhnlichen Ritum oder Ceremonie verrichtet werden soll: Bey Begräbniß der Catholischen aber, an denen Orthen, da der offentliche Catholische Gottesdienst erlaubt ist, sollen die Glocken in denen Evangelischen Kirchen nicht gebrauchet werden, es sey dann, daß zu Rheinfels oder St. Goar ein Adelicher Catholischer, oder sonsten ein vornehmer Bedienter und deren Weiber und Kinder verstürben, auf welchen Fall auf gebührliches Nachsuchen bey denen Evangelischen Geistlichen des Orths, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr, die Glocken in der Stiffts-Kirchen daselbst, unter der Austragung der Leiche, auf Maaß und Weise, wie es bey der Evangelischen Begräbniß des Orths gebräuchlich ist, und weiter nicht geläutet, solches aber auf andere gemeine Todes-Fälle nicht verstanden werden solle.

Dieser gantze Paragraphus giebt es, daß darin bloß allein von dem **Geläut der Glocken,** und wie es mit denselben **bey Beerdigung Catholischer Leichen,** wann solche auf **Evangelischen Kirchhöfen,** als Prædiis servientibus, eingescharret werden, gehalten werden solle, handle und wolle, daß gleich wie **der Gebrauch der Kirchhöfe** zu Anfange des Catholischen Exercitii zwischen denen **Catholischen und Evangelischen Gemeinschafftlich** gewesen, es mit dem Geläut, tanquam Annexo Juris sepulturæ gleich also gehalten, jedoch die Gebühr darvon entrichtet werden solle; Ist demnach abermahls ein sonderlich vor die **Catholische Religion** bewilligtes Beneficium, welches die **Lutherische Pfarrherrn** und Unterthanen, da sie denen **Catholischen** den Gemeinschafftlichen Ulm **der Gottes-Aecker** gestatten müs-

müssen, in odium Religionis disputiren wollen, und also dieser Streit durch den allegirten Textum, weiln solche Verweigerung der Glocken zum Despect der Catholischen Religion gereichet, solches aber in dem Instrumento Pacis Monast. ausdrücklich verboten, entschieden worden. Daß aber jetzo, da die **Catholische** Bediente und Unterthanen des Gemeinschafftlichen Gebrauchs der **Kirch-Höfen und Glocken** ausser Nothfällen nicht mehr bedürffen, sondern damit selbst nach Nothdurfft versehen seynd, daraus folgen will, als ob die Catholische solche ferner bey ihrer Beerdigung zu gebrauchen gezwungen werden können, ist ein fast ungereimtes, und eben das vom Autore angeführte Paradoxum. Dieses desto klärlicher zu zeigen, will ich von meiner eigenen Persohn und Familia ein Exempel nehmen: Gesetzt, daß GOtt nach seinem Willen eins von meinen Kindern aus dieser Zeitlichkeit abfordere, so ist es in obigem Text klärlich versehen, und eine ausgemachte Sache, daß wann ich bey **der Beerdigung des Cörpers**, den Gebrauch des Geläuts in der Weyland Catholischen Stiffts, jetzo Evangelischen Pfarr-Kirchen, gegen Erlegung der Gebühr verlange, und die Geistlichen darum begrüsse, sie mir solches nicht verweigern dörfften. Wann ich aber dergleichen Leichen-Pracht nicht begehrte, sondern den Cörper aus Christlichen Absichten in der Stille beysetzen lassen wolte, fragt es sich, **ob die Geistliche mir den Gebrauch ihres Geläuts, und Erlegung der Gebühr, wider meinen Willen aufdringen können:** Ich will nicht hoffen, daß jemand so wahnwitzig seye, und diese Frage mit Ja beantworten, sondern vielmehr gestehen werde, daß solches mir frey stehe. So wenig nun ich gezwungen werden kan mich dieses Beneficii, welches die **Hochfürstliche Häuser** mir und andern hiesigen von Adel und Bedienten vom ersten Rang, zu mehrern Respect vor andern gnädigst bewilliget, zu bedienen, eben so wenig können die Unterthanen wider ihren Willen genöthiget werden, den vormahls Gemeinschafftlichen Gebrauch der **Evangelischen Gottes-Aecker**, wann sie ihre Leichen lieber auf ihre eigene Freud-Höfe einscharren wollen, zu continuiren, welches auch, daß sie solches præcise zu thun schuldig seyen, niemand aus dem Contextu erweisen wird.

ex ædibus den 15.
Junii.

Euer Hochwürden.

Num. XXI.

Schreiben des Hochfürstlichen Hessen-Rheinfelsischen Raths Rittmeyers, an die Hochfürstliche Hessen-Casselische Regierung, ratione der über die sepultur eines sich selbst erhenckten Hirten-Sohns entstandenen Dispute, erlassen,

d. 22. Augusti 1703.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Ich habe mir damahls wie der **neue** *Reservaten-Commissarius* **Herr Rheinhardt, wegen der unglücklichen Leiche des Hirten-Sohns von Eschbach**, welcher sich selbsten am Baum aus desperation erwürget, eine cognition prætendiret, und mithin dem **Hochfürstlichen Hessen-Rheinfelsischen Gesambten Hause** dero unstrittiges jus gladii in ipso functionis suæ limine zu streiten angefangen, mir keine andere Gedancken machen können, als daß **die Hochfürstliche Regierung solche Neuerung durch welche gedachte Fürstliche** *pacta* **gleichsam in der Wurtzel angegriffen werden**, übel nehmen, und daß er circa reservata die unterschiedliche zwischen denen **beyden hohen Häusern** bewilligte Recessus, als eine untrügliche cynosuram allemahl vor Augen haben solle, ernstlich ermahnen würden; Aus dem unterm 27. passato an mich abgelassenen Schreiben aber ersehen, was gestalt nicht allein dem reservaten Commissario diese erste attenta frey ausgangen, sondern noch dabey, als ob dieser casus ad reservata vel etiam jura Episcopalia gehörete, supponiret, wir hingegen, indem ich **des Hochfürstlichen Hessen-Rheinfelsischen gesamten Hauses** jus gladii zu behaupten mich bemühet, einiger hierunter begangene **Unfug** beygemessen, dabey mir eine unverdiente reprocho gegeben, ich auch mit der **Abndung** bedräuet worden. Nun ist es ja in den Rechten eine klare ausgemachte Sache, daß die Autocheiria ejusque pœna, sepultura scilicet in honesta, per diuturnam usum & observantiam introducta eine causa merè criminalis seye, wie dann die vornehmste Rechts-Gelehrte und Criminalisten in specie FARINACIUS *parte 5. quæstion. Criminal. 128.* MENOCH. *d. H. i. g. lib. 2. Cas. 284.* ROLAND. *lib. 3. Cens. 20.* SCHNEIDEWIN *in ff. Juris præcepta num. 5. Instit. de Justit. & Jure.* DECIANUS *Tract. Crimin. lib. 9. Cap. 4. num. 8.* HEIGIUS *lib. 2. quæst. 36. n. 34.* CARPZ. *Crim. p. 1. quæst. 2. n. 26. & seqq.* Solches aus einem Mund und Feder asseriren, deren noch viele andere mehr, da es nöthig bey gantzen douzainen beygebracht werden können, ja der **Käyser** CAROLUS V. in seiner Nemesi, allwo er gewiß nicht de causis Territorialibus vel Episcopalibus, sondern bloß allein de Criminalibus tractirt, das Delictum Autocheiriæ Art. 136. unter die **peinliche Sachen** gerechnet hat, man auch keinen bewehrten Jurisconsultum, der das Gegentheil statuiret haben solte, allegiren wird. Ich weiß wohl, daß der Reservaten-Commissarius sich auf den CARPZOVIUM berufft, und aus dessen *jurispr. Consistor. lib. 2. T. A. 24. defin. 376. & seqq.* erweisen will, das Jus sepulturæ in dergleichen Fällen, von dem Consistorio decidirt werden müsse; Nachdemmahln er demselben bey der zwischen uns über diesen casum en passant gehaltenen **mündlichen** *Conferenz* vorgeworffen hat, ich finde aber im nachschlagen, daß solche definitiones auf gegenwärtigen Fall gar nicht applicirt werden können, sondern von einem solchen casu handeln, da ein **Chur- und Fürst oder anderer Reichs-Stand** nebst dem

Jure territoriali, auch die criminale Jurisdiction an dem Ort, allwo dergleichen Unglück geschehen, hat, als e. gr. ein zeitlicher Churfürst von Sachsen, zu Dreßden, Meissen, Pirn, Zandtel ꝛc. und also in desselben hohen Willkühr stehet, ob derselbe solche pœnam Autocheiriæ von denen *Justiz*-Räthen allein entscheiden lassen, oder die *Consistorial*- und Kirchen-Räthe, wie man etwan in delictis Homicidii, Infanticidii, Veneficii, die Facultates & Collegia Medicorum ac Chirurgorum zu consuliren pflegt, mit herbey ziehen wollen. Es geschiehet auch dem Carpzovio hierin gantz unrecht, wann man demselben beymessen will, als ob er statuiret, daß die Causa Autocheiriæ consistorialis sey, nachdemmahln er in angezogener *Jurispr. Consist. lib. 2 §. & 14. Def. 231. n. 16.* ausdrücklich behauptet, daß die *Consistorial*-Personnen sich in keine *Criminalia* mischen dörffen, folglich da die Autocheiria mit darunter gehöret, sie dieser wegen einige cognition sich nicht anmassen können, sondern solche judiciis criminalibus überlassen müssen. Ja wann dergleichen sepultur von einem geistlichen Gericht nothwendig zu entscheiden sey, würde folgen, daß derjenige, welchem das jus gladii zustehet, wegen Beerdigung eines durch das Schwerdt, Strang ꝛc. hingerichteten *Delinquenten* das Consistorium vorhero begrüssen, und dessen Consens darüber einholen müste. So wenig aber solches iemahls also practicirt, oder von einem bewehrtem Rechts-Gelehrten behauptet worden, so wenig kan auch das Fürstliche *Consistorium* bey dem selbst-Wort, ratione sepulturæ, einige Erkäntniß begehren, sondern es hat das Hochfürstliche Hessen-Rheinfelsische Hauß, oder dero nachgesetzte Cantzley wann dergleichen Trauersälle in hiesiger Nieder-Grafschafft sich begeben, darin alleinig zu erkennen, und zu sprechen, wie ich dann des zuversichtlichen Vertrauens gelebe, Ew. *Excell.* und meine hochgeehrteste ꝛc. werden in Ansehung der von mir angeführten fundamenten, von ihren asserto-daß nemlich in delicto Autocheiriæ quoad sepulturam in hiesiger Nieder-Grafschafft dem Fürstlichen Consistorio einige cognitio zustehe, von selbsten abstrahiren, mich des Verdachts, als ob ich hierin an den Reservatis serenissimi Principis regentis mich vergriffen, (welches in hiesiger 5. jähriger Bedienung iemahls zu thun, ich so wenig des Willens als Vermögens gewesen bin,) hochgeneigt erlassen, und dem Reservaten-Commissario gemessenen Befehl dahin ertheilen, daß derselbe in denen ad jus gladii gehörigen Fällen keine Erkändtnisse ferner prætendiren, auch in denen zwischen uns beyden wegen der Herrschafftlichen Affaires vorkommenden Zweiffeln, allemahl mit mir amicè conferiren möge. Nechst Empfehlung Göttlichen Schutzes verbleibende

Eurer Excellenz und Meiner Hochgeehrtesten
Herren

St. Goar den 22. Aug.
1703.

Chr. Ritmayer.

Num. XXII.

Ferneres Fürstl. Hessen-Rheinfelsisches Gravatorial-Memoriale, an die bey fürwährenden Reichs-Convent anwesende derer Hochlöbl. des Heil. Römis. Reichs Catholischer Stände, Herren Räthe, Bottschafften und Gesandte,

Contra die von Fürstl. Hessen-Casselischer Seiten annoch continuirende Turbationes, in specie die verweigerende Beerdigung der Catholischen auf denen geweyheteten Freidhöfen, und zu deren Abstellung angesuchte nachdrückliche Recommendation concernirend,

d. 19. Novembris 1703.

Unsere freundliche Affection auch Gunst-geneigt und gnädigen Willen mit allem Guten zuvor: Hochwürdig-Wohlgebohrne, Edel und Gestrenge, Hochgelahrte, auch Ehrenveste, der Catholischen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, zu der allgemeinen Reichs-Versammlung verordnete Hoch- Wohl- und Ansehnliche Räthe, Bottschaffter und Gesandte,

Besonders Liebe Herren und Freunde, auch Liebe Besondere.

Uf Deroselben für das Catholische Fürstliche Hauß Hessen heute vor einem Jahr an die Röm. Kayserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst abgelassene nachdrückliche

drückliche Vorschreiben, daß durch deren allerhöchste Vermittelung, die Hessen-Casselische Turbationes des auf den allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg in Anno 1654. mittelst eines dem damahligen Reichs-Schluß einverleibten, und so wohl von Ihro Kayserlichen Majestät selbst, als dem gesambten Heiligen Römischen Reich zu guarantiren ordentlich übernommenen Grund-Gesetzes, gegen Uberlassung des Werths von vielen hundert-tausend Gülden in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen, an dreyen Orthen, nehmlich zu St. Goar, Langen-Schwalbach und Nastette accordirten Exercitii publici der Catholischen Religion, möchten abgewendet, und was damahlen recipirt geworden, umb der bösen Folge willen, in seinen unverrückten Stand erhalten werden, thate es zwar scheinen, nachdem die versperrt gewesene Schloß-Capell auf der Residentz zu Rheinfels wieder geöffnet, und die Ubung des Catholischen Gottesdiensts förder vergönnet worden, es wolle Unser Herr Vetter, der Landgraf zu Hessen-Cassel, oder vielmehr Seiner Liebden der Religion abholdes Ministerium in sich gehen, und aus Betrachtung, wie theuer Unser hochseliger Herr Vatter solche Libertét erworben haben, durch widerrechtliche Hemmung keine offenbahre Ungerechtigkeit thun, mithin das Gewissen beschweren.

Gleich wie aber das wahre Absehen, scilibet Unser Fürstliches Hauß umb alle Hoheit, samt der Vestung Rheinfels mit der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen endlich auch hiesige Nieder-Hessische Quart zu bringen, und die Catholische Religion wieder auszureuten, hernach das Land zu ruiniren, und uns mit einem Deputat, oder wann es hoch kommt, mit einem Æquivalent, dem Nahmen nach ohne Krafft abzufertigen, so fest genommen ist, daß es vollzogen werden solle, es koste auch was da wolle: Also hat man Casselischer Seits nicht nur nicht nachgelassen, sondern noch schärffer, und mit schwehren sub militari executione einzutreibenden Straffen fortgefahren, die verstorbene Catholische Leichnams von denen zur freyen Glaubens-Ubung gehörigen drey Kirchhöfen abzuhalten, und Sie auf der Un-Catholischen so genandte Gottes-Acker zu zwingen, bloß darum, weiln dieses eine gar unangenehme, ja abscheuliche Sache ist, die Ruhe nicht an einem geweyheten Ort bey seinen Glaubens-Genossen geniessen zu können, auf daß die im Land Wohnende, und sich in 50. Jahren, wo keine eintzige Catholische Seele vorher war, über drey hundert Communicanten vermehrete Catholischer Christen, entweder sollen zu apostasie, oder emigration forciret, und andern der Lust darein zu ziehen benommen werden; Alles unter dem nichts-werthen Vorwand. Hochgedachten Herrn Landgrafen competirte das Jus Episcopale und die Sepultur dependirte von diesem, darumb müsten die Todte nach jenes Verordnung in loco Domicilii begraben, und solten nicht zur Kirchen-Stätte gebracht werden; Nun lassen wir unserm Herrn Vettern gantz gerne, was Seiner Liebden zukombt, und fechten ihnen davon gantz nichts an; Beruffen Uns aber auf die Wort des allegirten Reichs-Schlusses und Abschieds von 1654. dessen Ausleger nicht der Herr Landgraf, sondern Ihre Kayserliche Majestät mit Chur-Fürsten und Ständten des Heiligen Römischen Reichs natürlich und billig seynd; Welche an ernannten dreyen Orten Unserm Fürstlichen Hauß das Exercitium Catholicæ Religionis publicum & omnimodum attribuiren, worunter ja vernünfftiger Weiß die Begräbniß der verblichenen Cörper auch gehören, dann sonst, wann diese nicht solten aus ihrem Dorff- oder Wohn-Sitz auf den Catholischen Freud-Hof gebracht, denen Lebenden ausser denen ernannten drey Orten wohnenden Catholischen auch leicht und bald verbothen würde werden, dorthin zu gehen; Und thut der von Hessen-Cassel allegirte Paragraphus oder dessen Formalia (wie nicht weniger so „ausser„denen zum Catholischen öffentlichen Exer„citio bestimmten Oertern, eine Catholische„Person verstirbt, so soll solcher die Begräbniß auf„dem Gottes-Acker des Orts nicht versagt, sondern„nach Innhalt des Instrum. Pacis ungehindert zu„gelassen seyn) einen gantz andern Sensum als„wohin man selbigen torquiren will, inferiren, dann die Worte nicht versagen sondern zulassen, keinen Zwang, sondern ein absolute liberum arbitrium zu erkennen geben, entweder in Loco Domicilii oder exercitii Catholici begraben seyn zu wollen, wie wie in der Erörterung der Frage, ob einem Catholischen Exercitio in einem Evangelischen Territorio & reciprocè die Beerdigung ihrer Cörper auf den darzu gewidmeten Gottes-Aeckern verwehret werden könne: Und in der Epistola amici ad amicum, worauff Uns geliebter Kürtze halber beziehen, ob schon kurtz doch wohl ausgeführet ist.

Solchem allem nach müssen Unsere besonders liebe Herren und Freunde, auch liebe Besondere angelegenen Fleisses ersuchen, demnach in den vielfältig angezogenen Reichs-Abschied von 1654. will ein Loch gemacht, das Catholische Fürstliche Hauß Hessen an seiner Wurtzel angegriffen, folglich gar umgekehret, und so vieler armen Leuthen ihr Gewissens-Trost benommen werden. Wir aber solchem schier überhand-nehmenden Gewalt kräfftig genug zu wiederstehen nicht vermögen, dieselbe wollen belieben Ihro Kayserliche Majestät dieses gefährliche weit aussehende Werck, da endlich man nicht nur in Unserem Lands-Antheil, die Religion und Catho-

Catholische Christen wieder exterminiren, sondern auch jeder der A. C. Verwandte Reichs-Standt aus dem der hohen Obrigkeit anklebenden ihrem fure Episcopali, die Catholische zu pressen, wol nicht gar zu vertringen unternehmen wird wollen, mit recht beweglichen Nachdruck vorzustellen, damit Sie allergnädigst geruhen zu vermitteln, daß die arme verblichene Leichnamb nicht auf die Un-Catholische Kirch-Höfe zum Grab gezwungen, sondern freygelassen werde, deme, der es verlangt, an eines der 3. Orten des Exercitii Publici, zu seinen Glaubens-Genossen, in die geweyhete Erde zu bringen, alles nach deutlicher Disposition des im Fürstlichen Hauß Hessen Anno 1654. errichteten dem damahligen Reichs-Abschied einverleibten Haupt-Recess und aus denen darinn angeführten wichtigen Motiven: Unsere liebe Herren und Freunde auch liebe Besondere thun daran ein grosses GOtt-wohlgefälliges Werck, obligiren sich, zumahln das gesambte Catholische Fürstliche Hauß Hessen, und wir verbleiben dafür absonderlich. Rothenberg den 19. Novemb. 1703.

Wilhelm von GOttes Gnaden, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda und Schauburg.

Unserer besonders lieben Herrn und Freund auch
Lieben Besondern,

Dienst- und Freundwilliger, auch wohlaffectionirter

Wilhelm, Landgraf zu Hessen.

Das

Das vierzehende Capitel,

Die

Zwischen dem

Kayserlichen Reichs-GENERAL-Obrist-Postmeister,

Fürsten von Taxis,

Und dem

Oesterreichisch-Erblandisch-General-Hof-Postmeistern,

Hn. Grafen von Taar,

Wegen Bestellung der Kayserlichen

Feld-Posten,

Obgewaltete Differentien concernirend.

Anno 1701. biß 1702.

Num. I.

Copia Käyserlichen Notifications-Schreibens an dero General-Lieutenants Marggraffens Ludwig Wilhelms zu Baaden Baaden, Hochfürstl. Durchl. von der resolvirten Anlegung eines Feld-Post-Amts/ bey der Reichs-*Armada*, und dahero dem darzu committirten Herrn Graffen von Paar zu leistende Assistenz concernirend,

den 12. September 1701.

P. P.

DEmnach Wir bey Unserer Deiner Lbd. anvertrauten Reichs-Armada, ein Feld-Post-Amt, wie es auch hiebevor, und noch im letztem vorgewesten Französisch. Kriege damit gehalten worden, bestellen zu lassen, gnädiglich anbefohlen; Als haben Wir es Deiner Lbd. hiermit bekandt zu machen, nicht umhin seyn wollen, und wird dieselbe ihres Orts mit darob seyn, auf daß nicht allein Unserm Obristen Reichs-Hof- auch Unserer Erb-Königreiche und Landen General-Erb-Post-Meistern, Carl Joseph, Grafen von Paar, oder dessen darzu bestellten Bedienten, bey Führung der nöthigen Feld-*Correspondenz*, von niemanden einiger Eintrag, Irrung und Beschwerniß geschehen, sondern auch von unsern nächstgelegenen Reichs-Post-Aemtern, die benöthigte Communication verschafft werden möge. Deine Liebden erfüllen daran Unsern gnädigsten Willen und Meinung, und Wir verbleiben Deroselben mit ꝛc. Ebersdorff den 12. Septembris Anno 1701.

Num. II.

Käyserliches Rescript an den Reichs-General-Postmeister, Fürst Eugenium Alexandrum von Taxis, daß Er dem Grafen von Paar bey dem auf Dero Befehl in dem Römischen Reich befindlichen Kriegs-Heer angelegten Feld-Post-Amt allen möglichen Vorschub und Hülffe leisten lassen möchte,

den 12. September Anno 1701.

Leopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

WIr haben dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm Cämmerern und Obristen Reichs- Hof- und Unserer Erb-Königreiche und Landen General-Post-Meistern, und des Reichs lieben Getreuen, Carl Joseph, Grafen von Paar, gnädigst befohlen, daß er zu Beförderung der Correspondenz bey unserm im Reich anwesenden Kriegs-Heer, ein Feld-Post-Amt anordnen solle; Und demnach es Dero Liebden zu dem Ende hiemit gnädigst erinnern wollen, damit Sie dero untergebene nächstgelegene und andere Reichs-Post-Meister gemessen dahin anweisen, daß dieselbe obberührtem Feld-Post-Amt die benöthigte Communication unverweigerlich zu verschaffen, mithin die Correspondenz von und zu unserer Käyserlichen Armada, ohne Eingriff oder einige Neuerung, iedesmahl frey und ohnauffgehalten, wie Herkommens, zu befördern sich angelegen seyn lassen.

Dessen versehen Wir Uns zu Dero Liebden gnädigst, beschiehet auch daran Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Derer Liebden ꝛc. Ebersdorff, den 12. Septembris Anno 1701.

Num. III.

Ferners Käyserl. Rescript an den Reichs-General-Post-Meister, Fürst *Eugenium Alexandrum* von *Taxis*, denen Reichs-Post-Verwaltern zu befehlen, daß sie mit dero bey der Reichs-Armada angeordneten Feld-Post-Amt die benöthigte Communication und Correspondenz zu unterhalten, sich angelegen seyn lassen solten,

den 12. Februarii 1702.

P. P.

DEine Liebden erinnern sich gehorsamst, was massen wir an dieselbe, unterm 12. September nächstverwichenen Jahrs allergnädigst rescribiret, dero untergebene Reichs-Post-Aemter und Verwalter dahin anzuweisen, damit sie dem bey unserm Kriegs-Heer im Reich angeordneten Feld-Post-Amt die benöthigte Communication verschaffen, und die Correspondenz von- und zu unserer Armada, dem Herkommen gemäß, zu befordern, sich angelegen seyn lassen solten. Nun wird uns aber von Seiten ietztgedacht unsers Feld-Post-Amts, der allerunterthänigste Bericht erstattet, daß dieser unserer Verordnung nicht allein keine Folge geleistet, sondern auch so gar

auf dessen beschehenes Zuschreiben, ihm von **Deiner Liebden Post-Verwaltern, keine Antwort** ertheilet, und in specie die für unsere Soldatesca gehörige **Briefe zu Offenburg** mit Hindansetzung unsers allda befindlichen **Feld-Post-Amts,** bey dasigem Zöllner vor dem neuem Thor abgelegt, und von demselben ausgetheilt und wieder eingesammlet werden; welches, wie es **keine geringe** *Confusion* **und Nachtheil, dem gemeinen Wesen** verursachen kan: Also ergehet an **Deine Liebden** hiemit nochmahlen **Unsere allergnädigste Erinnerung und Befehl,** sie wolle gehöriger Orten die **unverlängte Verfüg- und Anordnung** thun, damit obenangeregter massen **die höchstnöthige** *Communication* **mit Unsrem Feld-Post-Amt** gebührend gepflogen, und die Correspondenz demselben also, wie es vor diesem und noch im letzten Kriege geschehen, es auch bey **jüngstern Römischen Königlichen Wahl-Tag zu Augspurg,** von dem Churfürstlichen Collegio selbst für billig befunden worden, unentgeltlich zugeführt und hinwiederum abgenommen werden mögen. Daran geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben ꝛc. **Wien** den 12. Februarii 1702.

Num. IV.

Intercessions-Schreiben an Ihro Käys. Majestät von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, vor den Herrn Fürsten von *Taxis* **erlassen, um sich desselben mittelst verstattender Audienz allergnädigst anzunehmen, und ihme seiner Bitte gütigst zu gewähren,**

den 22sten Martii, Anno 1702.

P. P.

Euer Käyserlichen Majestät ist bereits vorhin allergnädigst bekandt, was massen des **Herrn Fürsten von Thurn** und *Taxis* **Liebden,** nach der, seit ihres **Post-Generalats, in denen Spanischen Niederlanden** ohnlängsthin vorgegangenen Revolution und Reforme, sich gemüßiget befunden **ins Reich** sich zu verfügen, um dem **Erb-General-Reichs-Post-Amt,** behörig vor zu seyn, nachdeme nun mir hochgedachte **Sr. Liebden,** die Ehre gethan, und bey Vorhaben der ihrer nacher **Ew. Käyserl. Majest.** Residenz und Hofstadt gen **Wien,** gerichteter Reise, en passant, dahier zugesprochen, anbey, wegen, **so wohl inn- als ausserhalb des Reichs erleidenden Bedrückung,** und andern ihren hohen Angelegenheiten, selbst mündlich ein mehrers zu vernehmen gegeben, mit dem freundlichen Ersuchen, an **Eure Käyserliche Majestät,** Sie, mittelst meiner unterthänigsten Intercession und **Vorschrifft** dahin zu begleiten, damit **Ew. Käys. Maj.** allergnädigst geruhen möchten, mehrgedachter **Seiner Liebden** bey dero Hinunterkunfft, auf allerunterthänigstes Bitten und Ansuchen, **allergnädigste Käyserliche** Audienz zu verstatten, ihre Angelegenheit mildist anzuhören, und gestalten Dingen nach **dero Käyserliche** angebohrne hochgepriesene Gnade und **Hulde angedeihen** zu lassen. Ob gleichwohlen nicht allein mir, sondern auch Welt-kündig ist, mit was Gütigkeiten **Ew. Käys. Majestät,** alle und iede, unter **dero Käyserlichen Schutz** stehende- und zu deroselben mächtigster **Hülff-Hand** recurrirende devotiste Fürsten, anzuhören, zu consideriren, und zu soulagiren, von selbsten allergnädigst geneigt seyn, und dahero ich billig anzustehen Ursach hätte, mit diesem meinem unterthänigsten Schreiben, molest zu fallen: Alldieweilen aber auch mehrgedachtes des **Herrn Fürsten von Thurn und** *Taxis* **Liebden** an mich beschehenen mehrmaligen freundlichen Gesinnen, und zu mir gesetztem besondern Vertrauen, mich hierunter zu entziehen nicht vermocht; Als gelebe auch zu **Ew. Käyserl. Majest.** ich der unterthänigsten Zuversicht, es werden dieselbe, diese meine gehorsamste Veranlassung, nicht allein im Unbesten nicht vermercken, sondern vielmehr mich und vorofftgedachten **Herrn Fürsten von Thurn und** *Taxis* **Liebden** unserer allerunterthänigsten Bitte gutmüthigst gewähren, desselben allergehorsamstes eigenes Vor- und Anbringen, seiner Wichtigkeit nach hochgeneigt vernehmen, mithin solche allergnädigste **Hülffe und** *Remedi***rung verfügen,** und vorkehren lassen, auf **daß Seine Liebden über den in denen Niederlanden erleidenden sehr grossen und schmertzlichen Verlust** ihrer andern nicht weniger zu Gemüth ziehender Angelegenheiten halber, sich annehmlich consolirt und kräfftigst protegirt sehen mögen. Zu dem Ende dann **Euere Käyserl. Majestät** dieselbe in unterthänigster Ergebenheit recommendire, und mit allgeziemenden Respect ohnveränderlich verbleibe. **Bamberg,** den 22. Martii Anno 1702.

Ew. Käyserl. Majest.

allerunterthänigst-gehorsamster

Lotharius Frantz, Churfürst.

Num.

Num. V.

Summarische in Jure & Facto besser begründete, auf alle Gött- Geist- und weltliche Rechten gewidmete, auch nach der unfehlbahren Richtschnur Cæsarearum hinc inde respectivè An. 1615. & 1624. concessarum Investiturarum abziehlende, nach dem wahren rechten Sinn und Verstand des Electoralis Senatus-Consulti, des Reichs-Gutachtens, & Recessus Imperii de Anno 1641. auch auf ewig verbindlich, dem Heiligen Römischen Reich theuer, hoch und heilig in Anno 1658. und Anno 1690. beschwohren- und respective guarantirter Kayserlicher und Königlicher Wahl-Capitulation aussehende, so dann nach Anweisung mehrmahliger in nachdrücklichen Terminis an **Ihre Kayserliche Majestät** und **Dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath** von **Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz**, als Obristen Schutz-Herrn des **Kayserlichen General-Obristen-Reichs-Post-Amts**, erlassener Intervention angetragene, endlichen auch nach

der recht- Christ- Kayserlichen Oesterreichischen Staats-Regel und Convenienz

Wider

Die neulich in offenen Druck von dem auf die Kayserliche Oesterreichische Königreiche und Erblande, auch auf Nieder-Oesterreich allein gewidmeten **Obristen Hof-Postmeistern, Hrn. Grafen von Paar,** allerdings widerrechtlich, und frey heraus geworffene, mit dem leeren Nahmen einer Grundmäßigen, in der Wahrheit aber Grundlossen

DEMONSTRATION

getauffte Schmach-Schrifft,

Und zwar ad singulos §. §. eorumque marginationes

gemessene

REFLEXIONES.

Mit-Beylagen Lit. A. biß Q. inclusivè

publiciret Anno 1702.

HÆc sunt verba, quæ facietis: Loquimini veritatem unusquisque cum proximo suo, veritatem & judicium pacis judicate in portis vestris. *Zachariæ 8. v. 16.*

Paarische Rubric und Proœmium.

Grundmäßige Demonstration, **wegen** des Kayserlichen Obristen Reichs- Hof- und Feld-Post-Ambts,

Sive

Herr Graf von Paar, &c.

Contra

Herrn Fürsten von Taxis, &c.

DAs Correspondenz- und **Post-Wesen** an sich selbsten, und dessen Antiquität, Nutzen und Vorschub zum gemeinen Besten, in Commercien, Friedens- und Kriegs-Handlungen, gemeinen- und Privat-Anliegen, wäre nur allerdings überflüßig, daher zu erholen; So lasset sich dannoch, ungeachtet dessen, daß es in dem grösten Theil der Welt, nach Bezeugung deren Historien, & Codicis Romani de Angariis & cursu publico, eine so alte bekante Sache, nicht in Abrede stellen, daß es bey dem **Römischen Reich**, Teutscher Nation, erst vor hundert Jahren in einer übelen Ordnung und schlechten Ansehen gestanden, derowegen, zu dessen Reformation und besserer Einrichtung, nach Ausweiß deren Beylagen Num. 1. & 2. von **Ihrer Kayserlichen Majestät** verschiedene Commissiones angeordnet, und wie biß dahin auch in Unterhaltungs-**Unkosten**, aus dem **Reichs-Pfenning-Ambt** darauf angewendet worden, also scheinen die Herren von Taxis allerhöchst deroselben in puncto honores & juris gantz unbefugter vorzugreiffen, nimium dicendo, daß sie das **Postwesen im Reich, Niederland und Italien** zum ersten erfunden, mit ihren Spesa aufgericht und unterhalten, so dann quasi Domini darüber **Ihro Majestät** und denen **Herren von Paar** darvon, was sie gern gewolt, gutwillig cedirt und überlassen hätten.

Hochfürstliche Taxische Reflexion.

Der Herr Concipist irret sich vorsetzlich in facto & historia, gestalten es allzu sicher und gewiß ist, daß von etlichen Seculis hero **das Käyserliche, Reichs, Oesterreichische, Spanisch- und Italienische Postwesen** ohne Schuld des **Hochfürstlichen Hauses** Taxis mehrmahlen in Confusion gerathen, niemahlen aber nach dem Modell des Justinianei Codicis, ohne gedachten **Hochfürstlichen Hauses von** Taxis kostbahres Zuthun und merckliche Ausgaben daraus emergirt, und zu jetzigem guten Stand wieder kommen sey; Wie dann auch das **Hochfürstliche Hauß von** Taxis besage hiebey gehenden **Kayserlichen und Königlichen** Carolinischen Diplomatis de Anno 1543. sub. Lit A. und der ab Imperatore MATTHIA Augustæ memoriæ in Anno 1615. sub Lit. B. folglich ab Augustissimo LEOPOLDO glorioßissimè Regnante, sub Lit. C. allergnädigst erlassener Investitur, auch nach Bericht der bewehrtesten Scribenten **das Kayserliche General-Obrist-Reichs-Post-Ambt durch das gantze Römische Reich, das Königreich Spanien, Burgund, und durch die Oesterreichische Nieder- und Erblanden** ernstlich erdacht, aufgerichtet, darüber seines Gefallens disponiret, dasselbige versehen, und aus denen mehrmahligen Verwirrungen suis potißimum sumptibus vom obschwebenden Untergang errettet hat, gleich dann auch dasselbige gegenseitige Adjuncta so wohl als obangeführte Beylagen Lit. A. B. C. handgreifflich erhärten; folglich auch **als Kayserlicher General-Obrister Reichs-Postmeister im Römischen Reich** (worunter

ſo gar der **Kayſerliche Hof in denen Oeſterreichiſchen Erblanden** mit begriffen iſt) wohl meritire, und biß anhero verdient habe, daß man **ſolch Fürſtlich Hauß, Stamm, Nahmen und Ambt** ſpecialibus gratiis, favoribus, & prærogativis allergnädigſt danckbarlich verſehe, und biß anhero verſehen habe, und was deshalben von **Hochfürſtlicher Taxiſcher Seiten** nechſthin ſchrifftlich erwehnt iſt, nicht in erroneis & abuſivis principiis; ſondern auf dem feſten Grund der Wahrheit beruhe.

Gräfliche Paariſche Demonſtration.

Inmaſſen ietztangezogene Beylagen ſammt denen ſub 3. 4. & 5. nicht bergen laſſen, daß gemeldte **Herren von** Taxis aus alleiniger höchſten **Kayſerlichen** Gnade, & precario die Adminiſtration und Inſpection nur über **etliche Poſten im Reich**, wie ingleichen **ein Poſtmeiſter zu Cölln** mit Nahmen **Jacob Henot**, welcher, auf allergnädigſten **Kayſerlichen Befehl**, die Reformation **im Poſtweſen meiſtentheils** verrichtet, ebenfalls über etliche gehabt, jedoch biß im Jahr 1615. beſage des Taxiſchen Revers infra N. 11. in meditullio des Reichs, **von Cölln gegen Franckfurth und Nürnberg die Poſten** erſt haben müſſen angelegt werden, da hingegen die Beylage N. 6. ſammt denen alten Documenten zeiget, geſtaltſam es auch decorum Majeſtatis & Imperii auf alle Weiſe erfordert, daß wie andere Könige in Europa vielmehr die **Römiſchen Kayſer und Könige** jederzeit ihre beſondere **Hof- Feld- und Cabinet-Poſt** überall in ihren Hof- und Feld-Lägern mit ſich geführt, und **Hof-Ambt** nicht weniger als andere Hof-Aemter nützlich und nothwendig befunden, auch daſſelbe mit allem Fleiß von **dem General-Poſt-Ambt im Reich** ſeparirter gehalten haben, dergeſtalt, daß wie dieſes im Jahr 1611. **Seine Käyſerliche Majeſtät** dem damahligen **Kayſerlichen Hof-Poſtmeiſtern** Herrn Lamoral von Taxis, an die Stelle ſeines **neuntzigjährigen Herrn Vaters** aufgetragen, etliche Monath darnach ihne des **Kayſerlichen Hof-Poſt-Ambts** entlaſſen, und ſolches dem alſo genannten Herrn Carl Magni, wie aus denen Beylagen N. 7. & 8. zu erſehen, verliehen, und eben daſſelbe Ambt vor ietztgemeldten Herrn Lamoral von Taxis der Ordnung nach hinauf, **Herr Georg Pichler von Pichelberg, Hanns von Wolzogen**, Matthias **von** Taxis, jedesmahl ſeparirter Jure duntaxat officii gehabt, und bey denen **Kayſerlichen Höfen** bedient haben.

Hochfürſtliche Taxiſche Reflexion.

Wann der **Gräfliche Paariſche** Sachwalter inter tempora fromm, beſcheidentlich und vernünfftig diſtinguiren wollen, ſo hätte er aus ſeinen eigenen Adjunctis, auch aus anderen ſelbſt in Handen habenden Documentis ſich ohne Zweiffel beſſer belehren, und der gelehrten Welt per vera principia vorſtellen können und ſollen, daß die Actus, von welchen beſagte Adjuncta ſprechen, ehe und bevor **das Geſchlecht von Taxis** mit dem **Kayſerlichen General-Obriſt-Reichs-Poſtmeiſter-Amt** formlich belehnt worden, (welches erſt Anno 1615. geſchehen) in ex adverſo ſelbſt geſtandener Confuſion, und da das **gantze Poſtweſen annoch unter einem Hut geſtanden**, paſſirt; und zwar zu eben ſelbiger Zeit, da man das **Kayſerliche Reichs-***Regale* curſus publici per Imperium, Italiam, & Regna hæreditaria, ditionesque Auſtriacas vom **Kayſerlichen Hof** aus, vermittels deren von Taxis, parvis quidem initiis, ſed magnis expenſis zu rectificiren, und zu redreſſiren im Werck begriffen, zu dem Ende auch damahlen ſolch Regale der Taxiſchen Adminiſtration bloßhin anvertrauet ware. So bald aber die von Taxis ſolcher Adminiſtration in terris Auſtriacis aus erheblichen **Kayſerlichen und Oeſterreichiſchen Staats-Gedancken** erlaſſen, und erwehntes **Kayſerliches Reichs-**Regal als indiviſibile quid, ſub prædicato eines **General-Obriſt-Kayſerlichen Reichs-Erb-Poſt-Amts** per totum Imperium, folglich auch durch **Nieder-Oeſterreich** (worinn der **Kayſerliche Hof** ordinaire reſidiret) in feudum Anno 1615. wie oberwehnt, denen von Taxis privativè quoad hominem, & cum omni dominio utili in Titulum perpetuum ſub Lit. B. verliehen, **der Kayſerliche Hof** aber pro ſe in ſuis hæreditariis Regnis & Provinciis, ſonderlich in **Nieder-Oeſterreich** einen abſonderlichen **Erb-Lands-Hof-Poſtmeiſter** haben, und mit ſolchem Ambt in forma feudali (zumahlen ſolches Ambt biß dahin von dem **Freyherrn von** *Magni* ſimpliciter adminiſtrirt worden, ſolche Adminiſtratio auch an den **Grafen von Paar** würcklich verkaufft worden) verliehen werden wollen, daſſelbige auch vermittels des Taxiſchen Reverſalis ſub Lit. D. und der darauf in Anno 1624. aus der **Oeſterreichiſchen Kayſerlichen Hof-Cantzley** würcklich erfolgter Inveſtitur ſub Lit. E. effectuirt worden; ſo hat **die gantze Poſt-Bedienung** priorem faciem ſimplicis adminiſtrationis & liberæ diſpoſitionis Cæſareæ in ſo weit per totum Imperium, Belgium, Burgundiam, Italiam, & terras hæreditarias Auſtriæ dergeſtalt changirt, daß man auf vorige Principia adminiſtrationis nunmehr zu reflectiren, und darnach, geſchweige nach der **Gräflich Paariſchen** illimitirten Begierlichkeit das **Kayſerliche General-Reichs-Erb-Poſtweſen im Reich**, und deſſen utile Dominium, liberumque ejus uſum zu reguliren, zu reſtringiren und zu verſchmählern, oder auf andere Weiſe und Wege darüber libere zu diſponiren keine Freyheit, keine Urſach, und kein Recht mehr haben mag, geſtalten ſolch **Kayſerlich Reichs-Poſt-Amt** per dictam Cæſaream Inveſtituram **dem Hochfürſtlichen Hauſe Taxis** eben auf eine ſolche Weiſe, wie die Regalia denen **Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen im Reich**, Erb-unveränder- und unwiderrufflich cum omni Jure, onere, & commodo per totum Imperium, conſequenter auch in omnibus ſuis partibus, ne Auſtria quidem excepta, niſi reverſale, ſuis exceptionibus, nihilominus obnoxium,

noxium, obstaret, zugewachsen. Besagtes Reversale subsecutaque investitura Paarensis geben die Erläuterung, thun auch die Wahrheit scheinbahr genug an Tag legen; Allermassen damahlige **Römische Kayserliche Majestät** in Anno 1624. von selbsten allergnädigst erkennt, daß, gestalten Sachen nach, das **Kayserliche Hof-Lager** in denen **Oesterreichischen Erb- und Reichs-Landen**, ohne Vorwissen, Willen und Consens deß **Kayserlichen Reichs-General-Obrist-Postmeisters**, von dessen Generalität, Direction und Inspection nicht eximirt, weniger darüber ein **absonderlicher Kayserlicher Hof-Postmeister** angestellt werden können, und was hierinfalls die von Taxis zu allerunterthänigsten Respect **Ihrer Kayserlichen Majestät und deß Allerdurchleuchtigsten Hauses Oesterreich** quoad Austriam inferiorem ejusque inibi sedem solam, quantum vasallo de isto Regali indivisibili licuit (quod benè notavit Senatus Consultum Electorale de Anno 1641. sub Lit. F.) für sein Haupt allein, inscio Imperio, & Eminentissimo Electore Moguntino, utpote supremo Protectore, Directore & Inspectore cursuum publicorum Imperii in parte allein, null und nichtiglich verlassen oder gegeben, daß selbige nicht auf das gesammte Imperium, und das **Kayserliche Reichs-General-Obrist-Post-Amts** Regal oder dessen Diminution und Zerreissung, nicht auf die **Kayserliche Hofstadt/ Feld-Läger** und Repræsentanten im Reich extra inferiorem Austriam, ejus Regna, & terras hæreditarias Austriacas zu extendiren, auch dahin nicht zu verstehen seye, ob hätten **die von Taxis** dadurch **den von Paar**, und das **Erblandische Oesterreichische Hof-Postmeister-Ambt** über ihr Haupt erhoben, geschweige dadurch **die von Paar zu Kayserl. General-Obristen-Erb-Postmeister im Reich**, ullo tempore, ullove in loco Imperii extra dictas terras Austriacas in destructionem suæ investituræ wider ihren und des Reichs Willen, und zwar nach dem jetzigen **Graf Paarischen** Verstand deß Reversalis, und Anno 1656. mit Vorbeygehung der **Oesterreichischen Hof-Cantzley** heimlich veränderter Form der Investitur gemacht habe, oder in tam manifestum Cæsaris & Imperii suique Juris Regalisque præjudicium, damnum, contemptumque formiren können oder dörffen. Deme zu folge dann auch die gesunde Vernunfft und das Dictamen eines guten Christlichen Gewissens von selbsten ergiebt, daß gegenseitiger Demonstrations-Dichter mit seinen unbegründeten Adjunctis (welche ohne dem ietzigen Postwesens Statui soviel als das fünffte Rad im Wagen quadriren,) ohnzeitig zu Marck, und zwar post causam conclusam actaque inrotulata, um dadurch **das Feld-Post-Amt im Reich**, contra dicti Reversalis, & Cæsareæ Investituræ primavæ tenorem (qui stricti Juris, & pro lege tenendus est) heimlich zu erschleichen, gar zu spath kommen, und daß der Verstand von dem **Kayserlichen Reichs-Postwesen** de præsenti & futuro zu nehmen seye, wie dasselbige aus dem heitern Buchstaben sub Lit. B. & C. hervor scheinet ita ut, quod littera non cantat, hodie Dominus Comes de Paar sub prætextu inanis reflexionis ad alia tempora, aliasque ordinationes, & actus præteritos, & inadæquatos causare nequeat; gestalten sobald Anno 1615. **das Kayserl. General-Reichs-Erb-Post**-Regal Titulo feudi, & quidem onerosissimo intuituque meritorum remuneratoriè an das **Hochfürstl. Hauß Taxis** kommen ist, die simplices Administrationes und vorhin üblich gewesene Käyserliche Directiones, earumque libertas, eo ipso nothwendig cessiren müssen, und daß dahero simplici Administrationi, & liberæ Cæsareæ dispositioni quadrantes actus veteres, impertinenter, & ineptè præsenti statui applicirt werden; dann die nach der Hand erfolgte primævæ investituræ & Reversalia müssen nunmehr den Weg weisen, und den **Herrn Grafen von Paar** belehren, daß, wie dem **General-Reichs-Post-Amt** Postæ Austriacæ argumento ante actorum in denen **Erblanden** salvo reversali sich zu immisciren nicht erlaubt ist; also ist es auch eine klare ausgemachte Sache, daß **der Kayserliche Erblandliche Hof-Postmeister im Reich** extra Austriam sub illorum præsidio **kein Hof- noch Feld-Post-Ambt im Reich**, **die Kayserliche Hofstatt** seye wo sie wolle, (ne, quod separatum est, dicatur & sit confusum) um so viel weniger zu errichten bemächtiget seye, weilen das **Hochfürstliche Hauß Taxis** die Prævention und das Jus dominiumque utile für sich unstrittig und ruhig erworben hat, dasselbige auch bona fide & salva conscientia, von niemanden, er seye auch wer er wolle, ihme geschwächet noch abgezwacket werden kan. Hingegen aber der **Herr Graf von Paar** keine Postam (quæ est Jus (NB.) tenendi equos, & currus, cursoresque in usus publicos sub certa securitate) in Imperio hat, noch salva investitura, salvoque Jure **deß Fürsten von Taxis** haben kan; siquidem ejusdem feudi non dantur duo vasalli seu possessores in solidum. Hoc supposito stehet nicht wohl zu begreiffen, quo Jure der **Herr Graf von Paar** sich aus der **General-Reichs-Erb-Post** und aus dero Requisitis extra Austriam ein **absonderlich Post-Amt** für sich auf dem Reichs-Boden fingiren, und dadurch sich und den **Kayserlichen Hof**, ja so gar gantze **Kayserliche Armeen** bedienen könne; Præsertim reclamantibus utriusque paris primævis investituris, & Senatus Consulto Electorali, Recessuque Imperii de Anno 1641. ut & Leopoldina & Josephina Capitulationibus, & denique Eminentissimo Domino Electore Moguntino totoque Imperio sub Lit. G. H. I. dissentientibus. Dann wäre auch wohl lächerlich, wann der Gegenpart das Contrarium durch seine Adjuncta ineptaque hodie principia, und durch die ante seculum plus minusvè ergangene simplicique administrationi ainliche Kayserliche Actus & Ordinationes ad præsentem Postarum statum zu appliciren und dadurch sein Intent zu erzwingen sich getrauen wolte.

Gräfliche

Gräfliche Paariſche Demonſtration.

Allerhöchſt ernannte Seine Kayſerliche Majeſtät haben ſo wohl den Hof- als den General-Poſtmeiſtern im Reich, allezeit nach ihrem allergnädigſten Wohlgefallen und Belieben beſtellt, darinnen ſich auch niemahls von Anfang biß anhero kein Chur- und Fürſt oder Stand des Reichs, particulariter noch collegialiter eingemiſcht, ſondern das Jus Poſtarum, & ſalvi conductus generalis zu der allgemeinen Correſpondentz ſicheren Geleit, als ein nach aller Publiciſten Lehr unſtreitiges Kayſerliches *Reſervat* und *Regal*, zum gemeinen Beſten, der Kayſerlichen Majeſtät und Hoheit zugeſtanden, videatur der alſo intitulirter Glorwürdiger Adler, von Kayſerl. Reſervaten und Hoheiten, per totum inſonderheit aber §. 5. & 6. pag. 38. 53. 54. 55. & 56. allermaſſen auch Chur- und Fürſten des Reichs, Maynz, Trier, Cölln, Pfaltz, Neuburg, Würtenberg, Münſter, Hildesheim ꝛc. in ihren Territoriis gantz gemäſſen publiciren laſſen à pag. 258. biß 272. ſo daß undisputirlich, nach Art und Eigenſchafft eines Kayſerlichen Reſervats ohne jemands Zuthun und Conſens, in dem Poſtweſen, wie es zur gemeinen Wohlfahrt allergnadigſt vor gut befunden, verſchiedene Aemter zu machen, dieſelbe per modum officii vel feudi, mündlich oder ſchrifftlich, tacitè vel expreſsè, mit dieſen oder jenen Pactis & Conditionibus, gegen oder ohne Revers, durch die Kayſerl. Reichs- oder Kayſerl. geheimden Hof-Cantzley Expedition zu verleyhen, wie auch dem Hof-Poſtmeiſter über den General-Poſtmeiſtern im Reich, ut ſupra N. 1. & 2. & infra N. 12. maſſen es ſich ohne das ex ratione dignitatis ut N. 13. gebühret, eine Authorität und Præeminentz beyzulegen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät abſolutè frey geſtanden.

Hochfürſtliche Taxiſche Reflexion.

Nach der an das Hochfürſtliche Hauß Taxis ertheilter Kayſerlicher Inveſtitur, über das Kayſerliche Reichs-Reſervat, hat höchſtgedachtes Fürſtliches Hauß Taxis, in Contormität ſolchen Tituli und dadurch ſo operosè, onerosè & remuneratoriè, indiſtinctè & illimitate per v. general, univerſaliter erworbenen utilis domini durch das gantze Römiſche Reich, auſſerhalb Nieder-Oeſterreich, allein u. privativè ſein Kayſ. General-Obriſt-Reichs-Poſt-Ambt beobachtet, ſeines freyen Beliebens, der Nothdurfft nach, neue Poſten geſtifftet, dieſelbe durch ſich und ſeine Beambten der Gebühr überall wohl bedient, und allein abgenutzet, dawider ſprechen weder der ex adverſo ungereimt angeführter Glorwürdiger Adler, noch die Herren Herren Reichs-Churfürſten zu Maintz, Trier, Cölln, Pfaltz, Neuburg, Würtenberg, Münſter und Hildesheim, noch iemand anders im Reich, paucis exceptis deren empfindliche Eingriffe ad exemplum des Erb-Landlichen Hof-Poſt-Ambts, und zu mehrer Beſchimpff- und Verſchmählerung des Kayſerlichen General-Obriſten Reichs-Poſt-Ambts, gantz ärgerlich und hochſchädlich (wie das Chur-Fürſtenthum Maintz je und alleweil dem Kayſerlichen Hof Vorſicht und Weiß, wiewohl vergeblich vorgeſagt hat) præſumirt werden wollen.

Darfür ſtreben die nach der erſtmahligen Form des primævi Reverſalis Taſſiani gerichtete mehrmahlige Expeditiones inveſtiturarum pro Domino Principe de Taxis ex Cancellaria Cæſarea Imperiali emanatæ, und der darinn eingebundene Reſpect, Gehorſam, und Veneration, womit er an den Herrn Chur-Fürſten zu Maintz, als Reichs-Ertz-Cantzlern, und des Supremum Protectorium, ac Directorium verwieſen, diß ſprechen ſo vielmahlige, motu proprio für den Herrn Fürſten von Taxis bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät eingewandte Chur-Mainziſche Interventiones, des Chur-Fürſtlichen Collegii Gutachten, & reliqua de Anno 1641. item Leopoldina & Joſephina Capitulatio de Anno 1658. & 1690. weiſen ad oculum, wie weit das Heilige Römiſche Reich bey dieſen Kayſerlichen Poſt-Weſen und Regal, auch wider demſelben von Gegen-Part eingekleiſterten Eingriff interceſſirt ſeye, und daß der Gräflich-Paariſche ſchmäh-dürſtiger Schrifften-Steller nicht vernünfftig darein gehe, indem er extra oleam huc illucque vom Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, an die Geheime von der Sach nicht informirte Kayſerliche Reichs-Cantzley (welche des endlichen Spruchs in Sachen geduldig abwarten und darnach cum vel ſine voto ad Cæſarem billig die Käyſerl. Expedition richten ſolte) vorſetzlich contra vulgata jura & claras Imperii Conſtitutiones, Ordinationesque Aulicas abſpringend ſeinem Herrn Principalen dem Herrn Grafen von Paar den Vorzug über den Kayſerlichen Erb-General-Obriſt-Reichs-Poſtmeiſter per totum Imperium ex ratione dignitatis (ſcilicet) eine abſonderliche Autorität und Pereminenz ſub prætextu exoletorum, & huc impertinentium, nec præſenti Statui Poſtæ generalis Imperialis convenientium adjunctorum ſupra latius enervatorem beyzulegen ſo magiſtraliter und zierlich, daß es die Bauren mercken, bemühet iſt, da ihm jedannoch bewuſt ſeyn muß, daß ein Kayſerlicher Erb-General-Obriſter Reichs-Poſt-Meiſter per totum Imperium ex duplici titulo & ſplendore gleich denen Kayſerlichen Reichs-Erb-Beambten, wenigſtens in ſua univerſi Imperii ſphæra mehr und würdiger ſeye, als ein Erb-Landl. Oeſterreichiſcher ad partem exiguam Imperii reſtringirter, und darnach neulich-getaufftter Herr Obriſt-Hof-Poſt-Meiſter, wann dieſer ſich ſchon in Anno 1656. contra veterem primævæ inveſtituræ ſuæ in Anno 1624. expreſſam immutabilemque formam, ſtylum, ſenſum, moremque conſvetum groſſe de parte & diſtinctis aliorum regnorum iisque annexarum Provinciarum officiis hæreditariis probè intelligenda prædicata, animo invertendi Regale Cæſareo-Imperiale omni Regali curſûs publi-

ri totius orbis dignius hat schmieren lassen. Totum enim dominatur, vel saltem prævalet parti, colonellus quoque in parte, dubio procul, cedit supremo colonello & generali Cæsareo Imperiali per totum Imperium, fictio utique se submittit veritati, & denique, qui benè distinguit, bene docet.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Was aber einem einmahl verliehen worden, das kan ohne rechtmäßige Ursach demselben nicht wiederum genommen, und einem andern gegeben werden, und derohalben, wann **Seine Kayserliche Majestät** auch sonsten ex rationibus politicis im Jahr 1615. als Herr Lamoral von Taxis qua primus acquirens mit dem **General-Post-Ambt** im Reich allergnädigst belehnt worden, das **Hof-Post-Ambt** davon nicht hätte separirt haben wollen, so hat es doch damahls, weilen es bereits 3. Jahr vorhero dem Carl Magni conferirt worden, dem Herrn von Taxis nicht mehr verliehen werden können; Allein es hat auch ohne das der Status Politicus erfordert, warum **Seine Kayserliche Majestät** in dem Taxischen Lehen-Brief, das **Kayserliche Hof-Post-Ambt**, so expresse ausnehmen, und vorbehalten, wie auch zukünfftiger Verhütung aller Inconvenienz darüber einen so scharffen Revers ut N. 10. & 11. (daß Taxischer Seits dem Hof-Post-Ambt niemahls, und zu ewigen Zeiten auf keinerley Weiß einiger Eintrag, Irrung, Verhinderniß, oder Beschwerung zugefügt werden solte, noch wolte) herein geben, und gantz deutlich, angezogenen Lehen-Brieff cum Restrictione auf die an sichere **Mahl-Stätt im Reich** stabilirte, und auf diejenige Posten, welche denen **Herren von** Taxis vorhero precariò gelassen worden, nicht aber weiter auf die sich hin und her movirende **Kayserliche Hof- und Feld-Post Aembter**, welches doch mit Zusetzung eines Worts hätte geschehen können ausfertigen lassen.

Hochfürstliche Taxische Reflexion.

Freylich ist es recht und billig, daß einem jeden das Seinige ungekräncket und unverschmählert gelassen werde, und dawider haben sich die **Herren Grafen von Paar** längst vergriffen. Hic Rhodus, hic salta. Hierinn verspühren **Seine Hochfürstliche Gnaden von** Taxis, quoad se, einen mercklichen Verstoß, **die Herren Grafen von Paar** haben deshalber eine schwere Verantwortung bey GOtt und den Menschen auf sich geladen. Viderint illi. Die Quæstio und Disputation ist allhier nicht, **ob der Hoch-Fürstlichen Familie von** Taxis **das** Kayſ. **Hof-Post-Ambt** conferirt, **sondern ob die Herren Grafen von Paar**, indem sie mit dem **Kayserl. Erbland. Hof-Post-Ambt in denen Erb-Landen** allein belehnt, Krafft solcher Belehnung **den Fürsten von** *Taxis* **als Kayserlicher General-Obrist-Erb-Reichs-Post-Meistern** durch das gantze **Römische Reich**, **von Seiner Kayserlichen, Königl.** und **Seines Kayserl. Reichs-Erb-Ambts-Bedienung auf Kayserl. Rs. Versämlungen und Wahl-Tägen von Kayserl.** oder **Königl. Feld-Zügen im Reich**; und ob endlich ein à sola Inferiori Austria denominirter **Obrist-Reichs-Hof-Post-Meister** einen per totum Imperium communi consensu Cæsaris & Imperii constituirten **Obrist-General-Erb-Reichs-Post-Meister aus allen Theilen des Römischen Reichs**, wo sich der Kayserliche Hof oder der Feld-Zug niederlassen möchte, auf ewig contra tenorem primævæ investituræ & Reversalis de Anno 1624. (welche nur auf **ein Kayserlich Erblandisch Hof-Post-Ambt** in claris terminis eingerichtet und limitirt seynd, Krafft einer neuerlich und heimlich in Anno 1656. erfischter neuen **Kayserl. des Chur-Fürstl.** Collegii **Gutachten, und dem Reichs-Abschied** de Anno 1641. schnur-stracks widriger und so wohl per Leopoldinam als Josephinam Capitulationem mittels Eyds verworffen und cassirter Investitur, und dessen was auf so ungleichen Fuß erfolgt, und attendiret ist, **ausschliessen und eliminiren**, so dann die dabey von einer gantzen **Kayserlichen Reichs-Armee** und allen denen, welche dieselbe folgen, und mit dem **Kayserlichen oder Königlichen Hof** keine Gemeinschafft haben, item von allen Brieffen, welche sumptibus generalis postæ ab- und zugeführet werden, eingehende Emolumenta allein bono jure, bona fide, integraque conscientia **erheben und sich allein** appliciren **könne und dörffte**; Der Herr Fürst von Taxis aber hierinfals quasi merè Titularis Generalis Cæsareo-Imperialis hæreditarius Præfectus Postarum in Imperio **dem Kayserlichen Hof-Post-Meister** so gar seine **Reichs-Post**, das ist, seine Leute, Wagen, Pferde und Cursores unentgeltlich zu ihme allerdings verderb- schimpff- und spöttlicher Disposition hergeben, und ihme damit auf des **General-Reichs-Post-Meisters** Kosten Hinder- und Schaden, frey und franc nach seinem feindlichen Gefallen schalten und walten, ja so gar die Post-Felleisen dem **Herrn Grafen von Paar**, um dieselbe zu eröffnen, die Briefe alle mit einander unter die Gemeine nicht befreyte, noch unter dem Nahmen des Kayserlichen Hofs mit begriffene Kriegs-Officier, gemeine Soldaten und andere Leute gegen eine ziemliche Tax, grosse Remunerationes dem gemeinen Mann abgehende Kriegs-Portiones, annebenst einer Kayserlichen Besoldung auszutheilen, sumptibus officii Generalis Cæsareo-Imperiali Postæ zu tragen, und die ex Aulis castrisque ad pingues recognitiones zusammengetragene Paqueter und Briefe, und auf seine und des Reichs schwehre Kosten wieder unentgeltlich zurück nehmen, und an Ort und Ende, wohin sie gehören, gratis befördern lassen müsse.

Der Herr Graf von Paar schmiedet auch allem Ansehen nach neue Postulata, und gehen dieselbe

be, tecto Gallorum more uniendo dahin, wie er das ihme vorgeſetzte Generalat in Imperio directè vel indirectè zu ſeiner Dienſtbarkeit und Mancipat bringen, und endlich gantz vertilgen, unterdeſſen aber ihme überall Rang und Platz cediren, auch den Käyſerlichen Hof durch ſeine Griffe und Sprünge perſuadiren möge, daß er deſſen alſo in langwierigen Beſitz geweſen, dabey auch per diverſa judicata manutenirt ſeye; Daß auch die allgemeinen Rechten, Jus præſcriptionis, das uhralte Herkommen, die Reichs-Conſtitutionen, auch die **Käyſer- und Königliche Wahl-** *Capitulationen* militiren in hoc frangenti für ihme, und hätte ſich der **Herr Fürſt von** Taxis auch ohne dem, vermittels gewiſſer Transaction und gerichtlicher Confeſſion dahin allerdings gütlich verſtanden, und wann er ſich nicht zur Ruhe begeben, noch auf die **Chur-Käyntziſche** Intervention quittiren würde, ſchlimmere Conſequentien des Fiſcalis und Obriſt-Lehen-Herrlichen Einſehens ad normam Juris feudalis gewiß zu befahren habe.

Wie weit aber **Herr Graf von Paar** hoc in paſſu zu hören ſey, wird aus dieſer **Gräflichen Paariſchen** Demonſtration und deroſelben opponirten **Hochfürſtlichen** *Taxiſchen Reflexionibus* zu vernehmen ſtehen. **Der Freyherr** *Magni* hat nur das **Erblandliche Hof-Poſt-Amt in Nieder-Oeſterreich** beſtanden, ein mehrers auch nicht an die von Paar verhandlen können, noch wollen. Teſte contractu ex adverſo producto. Die auf ſolchen Handel in Anno 1624. ſub Lit. E. befindliche aus **Oeſterreichiſcher Cantzley** erfolgte **Käyſerliche** *Inveſtitur* ſagt in terminis terminantibus, daß ihme ein mehrers nicht gebühre. Das Reverſale, welches das Hauß von Taxis zu dem Ende hergeben müſſen, beruhet darauf augenſcheinlich, die dawider in Anno 1636. und 1656. expracticirte Decreta extenſioque Inveſtituræ ſeynd neuerlich und unverantwortlich: zumalen dieſelbe dem Hauſe Taxis per Inveſtituram anteriorem Anno 1615. onerosè & remuneratoriè in titulum eines **Reichs-** *Regalis* acquirirte Rechte und Gerechtſame vorgreiffen: dawider nicht allein das **Hauß** *Taxis* als Vaſallus Imperialis, ſondern auch **Chur-Käyntz, das Churfürſtliche** *Collegium* **und das geſamte Reich** teſte R. I. ſich auf dem **Reichs-Tage zu Regenſpurg** 1641. hefftig beſchweret, wie dann auch ſolches Gravamen eodem Anno von der **Röm. Käyſerl. Majeſt. und von denen Herren Herren Reichs-Churfürſten und Ständen** unanimi voto pactoque Imperiali auffgehoben, und dadurch das **Käyſerliche Reichs-***General-***Poſt-Ambt** und der Fürſt von Taxis in eſſe priſtino wider erwehnte Eingriffe ſichtbarlich manutenirt worden.

Ein gleichmäßiges iſt auch contra ſub- & obreptitiè impetratam novam Inveſtituram & in Anno 1656. mediantibus Leopoldina & Joſephina Capitulationibus, und zwar ſo deutlich und empfindlich geſchehen, daß es ein Spott und Schande iſt, was dawider des Herrn Grafen von Paar Schrifftſteller allhier in ſiniſtrum ſenſum zu verdrehen, und zu ſtrepitiren ſich unterſtehet, allermaſſen daſſelbige neben dem, was darauf ex adverſo gebauet werden will, ut ſubductis tecta columnis zu Boden fällt, kein rechtſchaffener Titulus mag aus denen widrigen Actis & Decretis, utpotè pro mero attentato habitis, & caſſatis, erzwungen werden; es findet ſich dabey abundantia malæ fidei, clandeſtinitas, & violentia inſignis, deroſelben iſt perpetuò von dem Römiſchen Reich und denen von Taxis widerſprochen worden, continuatio attentatorum würckt keinen ruhigen Beſitz, ſtifftet kein altes, geſchweige löbliches Herkommen; die ſträffliche Eingriffe ſeynd von **Ihrer Käyſerl. Majeſtät und dem Reich** conjunctim, & unanimiter ſo gar per ſanctiones pragmaticas, & fundamentales Imperii leges auffgehoben. Gedachter Revers iſt dem **Herrn Grafen von Paar** zu Behauptung ſeiner erſtmaligen Inveſtitur über das **Käyſerlich-Erblandiſch Hof-Poſt-Ambt** dienlich, wann er aber denſelben nach dem Sinn **des Churfürſtlichen** *Collegii* und deſſen Gutachten de Anno 1641. nicht haben will, ſo hat er abſolutè keinen Theil an dem **Käyſerlichen Reichs-***Regal* **in Oeſterreich** oder anderwerts im Reich, weniger vagum illud munus per totum Imperium ſich zu attribuiren; dann in Krafft gedachten Reverſalis, und der darauf gewidmeten Inveſtitur de Anno 1624. iſt von der Beſtellung, Inſpection, Direction und Nutznieſſung des **Käyſerlichen General-Reichs-Poſt-Ambts** nichts præter Inferiorem Auſtriam, illique incluſam Aulam Cæſaream eximirt, und das zwar beſag offt erwähnt im **Reichs-Abſchied** de Anno 1641. und bey denen **Käyſer- und Königlichen Wahl-** *Capitulationen* pro Regula infallibili angelangt-eingefolgt- und gelobten **Churfürſtlichen Gutachtens**, null und nichtiglich. NB. In ſo dickgedachtem **Churfürſtlichen Gutachten** ſeynd die **Gräflich-Paariſchen** Deſideria ziemlich ſcharff hergenommen; darinn findet ſich, daß das **Käyſerliche General-Obriſt-Reichs-Poſt-Ambt zum Erb-Lehen**, nicht aber precariò denen Herren von Taxis abſque ulla limitatione auf gewiſſe in concavo lunæ erfindliche **Waahle oder Maahlſtätte** allein, geſchweige mit ausdrücklichen Vorbehalt, und Ausſchlieſſung der **Käyſerlichen Hof-Feld-***Repræſentations-***Poſt-Aembter** in optima forma generaliter & indefinitè per totum Imperium verliehen, und daß dem **Grafen von Paar** in ſeiner erſtmahligen Belehnung **kein Käyſerliches Reichs-Feld-** oder *Repræſentanten-***Poſt-Ambt**, noch die geringſte Præcedenz zugelegt ſeye. Clariſſima ſunt formalia gedachter an den von **Paar** erlaſſener erſtmaliger Inveſtitur: **Und Ihnen obbemeldtes Obriſt-Hof-Poſtmeiſter-Ambt über die Poſten in unſern Erb-Königreichen Ungarn und Böheimben, und deren** *incorporirten Provinz*en, wie auch unſern Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Enns zu einem Mann-Lehen von neuen in *Conformität* des *Taxiſchen Reverſalis*, gnädigſt angeſetzt, verwilliget und verliehen, ꝛc. Dabey

bey lassen es Seine Hochfürstlich Gnaden von *Taxis*, wie auch bey denen übrigen Käyserl. Königl. und Reichs Ihro allerdings favorablen wohlgegründeten Constitutionen, Capitulationen und Satzungen ohnwidersprechlich verbleiben, und das solte der Herr Graf von Paar auch thun, so wäre allen Differentien und Verdrießlichkeiten dermalen außm Grund beständig abgeholfen.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Die Herren Lamoral und Leonhard von Taxis, als erste Acquirentes und Lehentrager, welche in proprio facto, und von der gantzen Sache am besten informirt, haben auch die ihnen erwiesene allerhöchste Käyserliche Gnade mit denen Conditionen, wie billig, nebst unterthänigster schuldigster Erkäntniß und Danckſagung angenommen, und acceptirt, darüber auch ihr Lebenlang die beständige Treue und Devotion gegen Seiner Käyserlichen Majestät gehalten, und zu folge ihres Revers die Käyserliche Hof-Postmeister auf allen Reichs- und *Collegial*-Tägen, vom Jahr 1612. biß 1636. wie auch bey denen Käyserlichen Armeen gantz ungehindert und unbeschwert in dem freyen Exercitio ihres Hof-Ambts, insonderheit bey der Reichs-Versammlung im Jahr 1623. 1627. und 1630. gantz unangefochten gelassen, noch eintzige Exception, daß sie der Käyserlichen Hofstatt die Kosten ohne Entgelt ab- und zuführen, mithin die Unkosten und Onera übertragen müssen, (welches anietzo Taxischer Seits so hoch, und instar omnium meritorum angezogen wird,) eingewendet, vielweniger, zu vermeintlicher Vernichtung der Gräflich-Paarischen Meriten, dieser Familiæ vorgeworffen, daß dieselbe kein Onus habe; massen dargegen bekandt, wie in denen Käyserlichen Erblanden, zu deme, daß darinnen fast kein Commercium noch Handel-Stadt, die Paqueter und Briefe mehrerntheils frey durchgehen, und dem alten Herkommen gemäß, es bey dem geringen Postgeld allzeit gelassen, an statt daß im Reich und Niederlanden das Postgeld gleichsam pro lubitu gesteigert, und in so vielen Handels-Städten ohne eintziger Befreyung alles und iedes auf der Post bezahlet wird, dergestalt, daß bey solcher Beschaffenheit, man auch in denen Erblanden, wann dardurch zumalen das Publicum nicht beschweret würde, das Onus gern übernehmen wollte; allein ex Actis publicis auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg de Anno 1641. und aus demselben Reichs-Abschied §. 93. wie auch aus dem Münsterischen Friedens-Schluß Artic. 9. nicht weniger als aus denen Käyserlichen und Königlichen Wahl-*Capitulationen* §. 34. 35. ist überflüßig zu ersehen, was Chur- und Fürsten des Reichs hierinnfalls wider das General-Post-Ambt Beschwer-weise vor- und angebracht haben.

Hochfürstliche Taxische Reflexion

Diß seynd blosse und abgeschmackte Grillen, und leere piquantische Dicentereyen. Merita & onera deß Hochfürstlichen Hauses Taxis können ex adverso sine rubore nicht abgelaugnet werden. Dahin gehört auch, was Gegentheil vom gäntzlichen Abgang des Commercii in denen Käyserlichen Erb-Landen, so frey, frech und impertinenter contra manifestam veritatem & notoreitatem daher schreibet: Dann wann man schon die Käyserliche Oesterreichische Residentz-Stadt utpotè emporium omnis generis mercium & commerciorum totius orbis allein considerirte, und nichts de *Bohemia*, *Silesia* & *Austria*, aliisque benedictis hæreditariis Regnis & Provinciis eorumque manufacturis, lana, lino, auri, argenti, plumbi, ferri, argenti vivi, cæterorumque Metallorum ditissimis fodinis, de salis, vini, & cæteri potus, indeque florentis commercii abundantia sprechen wolte, so würde sich gleichwol die zur Bedeckung des Gräflichen Paarischen ungemein weit und breit extendirten Questus erdichtete Fabella von selbsten an Tag legen. Ein jeder folge nur dem gerechten Verstand deß auf die heutere Buchstaben offterwehnten Churfürstlichen Gutachtens inter Cæsarem & Imperium verbindlich pactirt und einmüthig in Anno 1641. errichteten Reichs-Abschied, reflectire sich auf den Westphälischen Frieden-Schluß, und beyde den Herrn Grafen von Paar und dessen Post-Ambtirung beständig regulirende Käyserliche und Königliche Wahl-Capitulationes, und es wird sich finden, daß dadurch alle Differentien aufgehoben. Im übrigen sehe man in puncto gravaminum auf sich selbsten, und lasse sich der anhero ohngereimt angeführter Beschwerniß halber keine graue Haare vor der Zeit wachsen, dann deren Origo dörffte allenfalls hauptsächlich in sinum des Herrn Grafen von Paar redundiren.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Neben der langwierigen und ruhigen Gräflichen Paarischen Possession, welche annoch ohne einige Interruption biß auf den heutigen Tag continuirt wird, so hat denenselben Herren Grafen von Paar, &c. Jus legitimè quæsitum, sowohl auf das Feld- als Hof-Post-Ambt zum Bestand Rechtens niemahls widersprochen werden können, aus Ursachen, wie allbereits oben zum Theil angeführet worden, insonderheit aber, weilen idem No. & specie officium im Jahr 1612. und also drey Jahr vor der Taxischen Belehnung, von dem Herrn Lamoral von Taxis, auf den Carl Magni, und von diesem auf seinen Sohn Hannß Jacob, von demselben mit allergnädigsten Käyserlichen Vorwissen und Consens, vermittels damahligen Käyserlichen Hof-Canzlers, *Jo-*

hann Baptiſta Verda **von Verdenberg**, Titulo oneroſo, ut N. 15. & 16. auf den Herrn **Hannß Chriſtoph von Paar**, und hernacher auch ut N. 17. Jure feudi gediegen; deme, wie obgemeldt, biß im Jahr 1636. niemand über alle vorgangene Actus Poſſeſſorios im Reich, niemand als zum erſtenmahl des Herrn *Leonhard* **von** *Taxis* hinterlaſſene Wittib Alexandrina, eine gebohrne von Rie, qua honoraria Tutrix, im Nahmen ihres minderjährigen Sohns, oder vielmehr der **Poſtmeiſter zu Regenſpurg**, und beſtellter Fabius Maximus Ponzon, deſſen erſtes Klag-Libell bey denen Actis zu finden, widerſprochen, mithin das **General-Poſtmeiſter-Ambt im Reich auf das Kayſerliche Hof-Poſt-Ambt** extendiren, und den Lehens-Revers gantz ungleich propria authoritate interpretiren, und daß daſelbſten **zu Regenſpurg**, bey Anweſenheit **Seiner Kayſerlichen Majeſtät** aufgeſtellte **Hof-Poſt-Amt** in ipſa functione irren, hindern und beſchwehren wollen, biß ſie endlichen ad viam Juris verwieſen worden, und darüber den **Kayſerlichen Hof-Poſtmeiſtern** qua talem agnoſcirt, und competenter bey dem **Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath** beſprochen, allda mit der Sachen weitläufftigen Conjunction juxta N. 18. 19. Recht und Urthel genommen, welches wider die Kläger ausgefallen, und wiederholter ut N. 20. & 21. confirmiret, wie auch ohne Attendirung des erſchlichenen Decreti declaratorii, hiebey Num. 22. nach einem **zwantzigjährigen** *Contradictorio*, definitivè erlediget, und das **Hof-Poſt-Ambt der Gräflichen Paariſchen Familie** ſammt denen Hof-Paquetern, und dem emolumento darvon, hierbey N. 25. & 26. zuerkennet worden, unangeſehen, daß vorhero im Jahr 1641. auf der verwittibten Gräfin von Taxis Suppliciren, etliche **Churfürſtliche** Herren Räthe und Geſandte ut Num. 24. für dieſelbe intercedirt, und in dem Reichs-Abſchied deſſelben Jahrs §. 93. inſerirt worden, daß, weilen die Churfürſtliche Räthe in beſagten ihren Vorſchreiben, dem **Kayſerlichen** *Reſervato* Regali Poſtarum etwas nahe gegangen, daſſelbe in ſeinem Eſſe, wie billig, erhalten werden, noch auch darvon etwas benommen werden ſollte, geſtaltſam auch von **Chur- und Fürſten des Reichs**, wie oben angezogen, in ihren Territoriis reſpectivè publicirt worden, ſo hat man ebenfalls Taxiſcher Seits den Sententz in rem judicatam nicht allein erwachſen laſſen, weiter kein Remedium Juris angeſucht, ſondern bey **Chur-Maynz** ſimpliciter, daß das **Kayſerliche Hof-Poſtmeiſter-Ambt** annoch offen ſtünde, mit Verſchweigung der wahren Sache Beſchaffenheit, vorgegeben, und um daſſelbe **Kayſerliche Hof-Poſt-Ambt von Eurer Kayſerl. Majeſtät** zu Lehen erhalten, die **Chur-Maynziſche** Interceſſionalia N. 27. ausgebeten, dargegen aber auch **Seine Kayſerliche Majeſtät dem Herrn Grafen von** *Taxis* cum rigoroſa communicatione ut N. 28. ſeine Unbefugniß verweiſen, und ingleichen an **Chur-Maynz** gantz gemeſſen, ut Num. 29. reſcribiren laſſen.

Hochfürſtliche Taxiſche Reflexion.

Der Titul muß die ex adverſo gerühmte Poſſeſſion, und dero bonam fidem juſtificiren, Inter dicta prohibita, & mere attentata, actusque vaſalli clandeſtini & reformati geben keinen ruhigen Beſitz. Der Buchſtab der dem **Fürſten von** *Taxis* **und dem Grafen von Paar** ertheilter **Kayſerlicher** Inveſtituren neben oberwehnten Reverſal haben dem **Erbländl. Kayſerlichen Hof-Poſt-Ambt** und deſſen Titul Ziel und Maaß vorgeſchrieben; über dieſelbe hat der Herr **Graf von Paar**, ſalvo præcepto Decalogi & bonâ fide niemahl ſchreiten können noch ſollen. Was dawider aber von denen **Herren Grafen von Paar** præſumirt, und durch allerley unzuläßige gewaltſame Neben-Wege heim- und offentlich expracticirt iſt, dagegen iſt biß auf dieſe Stunde continuirlich coram Judice competente proteſtirt, und dabey intereſſirte Herr **Churfürſt zu Maynz, als Reichs-Erz-Cantzler**, Protector & Director Poſtarum, und das Reich wollen ſich daran, wie billig, nicht binden laſſen, thun daſſelbige beſtändig impugniren, für caſſirt und abgethan halten, auch ſich deßhalber auf die zwiſchen einem **Römiſchen Kayſer und König** allerſeits verbindlich abgeredete R. I. und ſo heilig beſchwohrne Leges fundamentales & pragmaticas, und endlich auf die ſelbſt redende Æquität und Convenientz beruffen, der Herr **Fürſt von** *Taxis* weiß auch von ſo hohen, guten und verſtändigen Sinnen, und ſeinen eigenen Gerechtſamen nicht abzuweichen.

Carl Magni hat nur das **Erbl. Oeſterreichiſche Hof-Poſt-Ambt** adminiſtratorio Titulo beſtanden, hat auch ein mehrers auf die von Paar nicht transportirt, des **Oeſterreichiſchen Herrn Hof-Cantzlers** Expedition hat ihme ein mehrers zu Lehen nicht gegeben; über die Richtſchnur de Anno 1624. haben folgende Belehnungen præſertim cum præjudicio tertii nicht gehen können, bona fides leidet dergleichen Extenſiones nicht, absque illa non laudantur nec dantur juſti actus, und was darauf von ihme gebauet werden will, hat conſequenter keinen guten Grund, noch jemahlen, wie öffters bey vorigen Reflexionibus erwehnt iſt, juſtum Titulum, legalemque poſſeſſionem gebehren können. Domina Tutrix de Taxis hat neben ihren Beyſtand dem Ponzon ihro wohl anſtändliche und ſolche Schuldigkeit geleiſtet, daß ſich der **Herr Graf von Paar** darüber nicht zu rühmen noch zu erfreuen hat. Wann ſie aber ihr Intent nicht erreicht, ſo hat ſie jedennoch fromm, vernünfftig, tugendſam, genereus, redlich und auffrichtig die Nullität des Taxiſchen Reverſalis angefochten, und contra attentata gethan und geſprochen, wie es einer ſo anſehentlichen Frauen und Gerhaberin wohl angeſtanden und gebühret, und ihr Votum reünionis, utpotè ultimum remedium war löblich, ſie hat nicht den geringſten Eingriff, imo ne ipſum quidem Decretum Cæſa-

reum

reum ungeahnt paßiren lassen. Das supremum Protectorium Electorale Moguntinum, offtgedachte **Churfürstliche Gutachten**, und der darauf fundirte Recessus Imperii de Anno 1641. haben deroselben ritterlich und nachdrücklich beygepflichtet.

Dann seynd wir auch bey jetziger Verfechtung deß an das **Hochfürstliche Hauß** *Taxis* vorlängst Erb- und unwiderrufflich erwachsenen **Kayserlichen Reichs-***Regalis*, wider die neuerliche Anmassung, und vorhabende Erfischung eines absonderlichen **Kayserlichen Feld-Post-Ambts** auf dem Reichs-Boden (welchen das **Reichs-Post-Ambt** in totum bestreitet, nicht aber in casu reunionis des **Hof-Post-Ambts** mit dem **General-Reichs-Post-Ambt** begriffen,) und haben so gestalten Sachen nach auf die deßhalber ergangene **Kayserliche** Absolutoria, als ein anhero nicht gehöriges der **Hochfürstlichen Taxischen** Investitur, und dero vigori nichts benehmendes **Werck** wenig zu reflectiren, dahin gleichwohl angestellet seyn lassend, ob man der **Herren Churfürsten und Stände des Reichs** Gutachten, und die gemessentlich zwischen **Ihrer Kayserlichen Majestät** und dem **Reich** allerseits verbündlich abgeredete Conclusa & Recessum Imperii de Anno 1641. weniger nicht die vortreffliche **Churmayntzische** Intercessionales de 25. Octobris Anni 1656. gleich darauf den 3ten Novembris anni ejusdem so schlecht beym **Kayserlichen Hof** ansehen, ja so gar auf ungleiches **Gräflich Paarisches Ansuchen** nicht allein dawider, sondern auch contra toties dictum reversale, & Primævam Paarensis Investituræ formam de Anno 1624. (welche pro basi, fundamento, & regula perpetua denen folgenden Belehnungen seyn und dienen muß, auch absque manifestæ, & insanabilis nullitatis vitio, sonderlich in Præjudicium tertii, & Juris illi à tempore longissimo onerosè & remuneratorie sub feudi Titulo quæsiti nicht verändert, noch extendirt werden dörffen) einen neuen auf die Ambtirung extra veteres terminos Austriæ ins Reich ad locum & tempus comitiorum erbreiterten, mit vielen ungewöhnlichen neuerlichen, und fast nachdencklichen Prædicatis inscio, & dissentiente Imperio interessatisque inauditis gefährlich ausgespickten Lehen-Brieff, nicht bey voriger Instantz des **Oesterreichischen Herrn Hof-Cantzlers**, sondern bey der **Kayserlichen Reichs-Cantzley**, inaudito exemplo, clam fertigen lassen, den dadurch hochbeleidigten **Kayserlichen Reichs-***Vasallum* Postæque Imperialis Generalem & supremum Præfectum aber von seinen so sauerlich verdient, erkaufft, und unwiderrufflich erworbenen Lehen, dessen Dominio utili, und allen übrigen Gerechtsamen, gleichsam extra Imperium, & â facie Cæsarea, und von würcklicher, dem **Kayserlichen** Prædicato, & Officio ainlicher auf unverhofften Fall in æternum nicht verificirender Bedienung, dermassen schimpff- schand- und schädlich verstossen können und dörffen, auch ob solche **Neuerung** den §. 35. Leopoldinæ, & §. 34. Josephinæ nicht veranlast, und genugsame Ursach gegeben habe per illas Capitulationes das **Kayserliche Reichs-General-Post-***Regal* in sein voriges esse (ut verba sonant) contra ejusmodi insultus & attentata ac novitates zu redressiren und zu manuteniren, alle dawider neu ausgekünstelte Investituras, Rescripta, Decreta, Acta & Pacta, tentaminaque transactionis auf ewig zu vertilgen, dem **Erblandischen Herrn Hof-Postmeister** aber, und dessen Ambition in seine vorige Schrancken der Erb-Landen, und sein weit geringers esse von allen **Wahl- Creyß- und Reichs-Tag** gäntzlich auszuschliessen und zu eloigniren.

Wobey es dann um so viel fest- und beständiger nunmehro bleiben muß, je gewisser, und ad acta offenkündlicher es ist, daß jetziger Eminentissimus Moguntinus seines Herrn Oheims löblichsten vestigiis, sanctissimisque pro Diva Domo, & salute Imperii cogitationibus interventionibusque beständig, eifferig und rechtlich ad mentem Imperii nachgehe, und als supremus Regalis questionati Protector, von so guten Sinn und Gedancken nicht abtretten wolle noch könne, sonderlich wann ihme der **Herr Graf von Paar** bey jetzigen Conjuncturen das Rescriptum Cæsareum comminatorium de Anno 1656. (welches per Leopoldinam genug resentirt und abgethan ist) abzuschrücken, und ihne mit seinen **Drau-Wörtern und** Calumniis ferners anzufeinden sich gelüsten lassen wolte.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Zumahlen um diese **Abwege und Ungelegenheiten** völlig abzuschneiden, wurde **Herr Graf von Paar** ut Num. 30. aus der **Reichs-Cantzley** investirt, womit er, und seine Descendenten von Nahmen und Stammen, das **Kayserliche Hof-Post-Ambt**, sammt allen was deme anhängig bey **Seiner Kayserl. Majest. Hofstatt**, und Deroselben Gevollmächtigten oder Repræsentanten aller Orten zu administriren, und zu versehen, wie auch denen Rechten gemäß, den Nutzen darvon zu geniessen haben solte; Welche Investitur aus der **Reichs-Cantzley** auch seithero, allnoch biß zu etlichmahl, præstitis præstandis, renovirt worden, ungehindert dessen, was im Jahr 1658. auf einseitigen Taxischen Angeben, ungehörter des **Herrn Grafen von Paar**, contra rem prius judicatam in die **Kayserliche Wahl-Capitulation**, §. 35. hiebey N. 31. mithin eingebracht worden, dergestallt, daß man darauf billig nichts reflectiret, wie auch **Paarischer Seits** darwider ut N. 32. solenniter protestiret, und dieser §. anders nichts in sano sensu, ad prius judicata verstanden werden kan, als daß die **Reichs-Post-Paqueter**, und die an **Chur- und Fürsten des Reichs** mittels der Reichs-Posten zum **General-Post-Ambt** im Reich ablauffende Briefe

dem Herrn General-Postmeistern gelassen. noch mit Bestellung einiger Post im Reich, als zu Passau, und dergleichen, demselben von dem General-Erbland-Post-Ambt vor- und eingegriffen werden solte; Wie aber Herr Graf von Paar, sich hierdurch beschwehret befunden, als ist in puncto der angeregten Bestellung & repartitionis litterarum, nicht aber des Hof-Post-Ambts halber, welches vorhero definitivè erlediget war, eine neue Strittigkeit entstanden; videantur acta, und wiewohl occasione dessen man Gräflicher *Taxi*scher Seits Anno 1669. wider die Gräfliche Paarische Investitur, ut Num. 33. mit Anziehung der Kayserlichen Capitulation protestirt, so ist man doch Taxischer Seits darmit abgewiesen, und herentgegen Herr Graf von Paar investirt worden; Uber diß, wie annoch weiter von Herrn Grafen *Taxis*, mittels der damahls auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg unter der Hand gehabten, beständigen Wahl-Capitulation der Gräflich-Paarischen Juribus zu præjudiciren gesucht würde, und indessen mit solcher Gelegenheit etliche Fürstliche Herren Gesandten ihre Monita zum Abbruch des Kayserlichen Post-Regals verfasseten, haben Seine Kayserliche Majestät nicht unterlassen, darwider ut Num. 34. 35. 36. & 37. die Nothdurfft zu verfügen, wie auch (damit dasjenige, was zwischen beyden Herrn Post-Meistern annoch strittig ware, in der Güte beygelegt, ehe, und bevor, dardurch das Publicum mit darein gezogen würde) die Commission Chur-Maintz, und ingleichen dem Kayserlichen Plenipotentiario Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, und der Oesterreichischen Legation auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, ut Num. 38. 39. 40. 41. aufgetragen.

Hochfürstliche Taxische Reflexion.

Die Gräflich-Paarische vergeblich-gangene Ab- und Irrwege seynd nicht löblich entdeckt, und contra prima principia, viæ tritæ sunt securiores. Das Kayserliche Erblandische Hof-Post-Ambt hat sich nach denen Kayserlichen Bevollmächtigten, und Repræsentanten (prô pudor) gar zu weit verritten, bauet castella in aëre; Pragmaticæ leges ac sanctiones Cæsareæ Imperiales brauchen (GOtt Lob) des Herrn Grafen von Paar consensus nicht, und ist dessen unbefugte Forderung so wohl, als dawider præsumirte audax protestatio, appellatio, & ridicula interpretatio Capitulationum höchst-straffbahr, wie sich dasselbige zu seiner Zeit schon äusseren dörffte, unterdessen ist es aber wohl zu verwundern, daß der Herr Graf von Paar freygebig in puncto restitutionis Postæ Passavienfis, ohne Ersetzung der von ihme vorenthobener fructuum & emolumentorum sich bezeiget, und dasselbige von des Hof-Post-Amts Dienstbarkeit wieder erlöset habe. Darfür war ihme das Römische Reich und der Herr Fürst von *Taxis* ungemein (scilicet) obligirt gewesen, wann er nicht Anno 1684. dawider novas invasiones, und zwar in das Taxische Post-Comptoir so gewaltsam und scandalosè als ein offenbahrer Taxischer Feind, an Hand genommen hätte.

Er bedarff sich ja über die Anweisung contra tenorem capitulationum nicht viel spreitzen, dañ dieselbe leiden keine Abweisung, und daß das wahr seye, bezeugt der Schröcken, welchen Herr Graf von Paar ex monitis Principum Imperii empfunden, und deshalber ad aram choram tentandæ transactionis ejusque figmenti (cui contra judicata alius non est locus) seine einzige Zuflucht, um das Ungewitter saltem ad tempus zu divertiren, und unterdessen zu laviren genommen hat, wie das der Effectus klärlich dargethan.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Es hat zu Folge dessen sich Chur-Mäyntz der Sache so eifferig angenommen, daß dieselbe das Werck zum Effect gebracht, an die Stände des Reichs ut Num. 42. 43. communicirt, und über allergnädigste Käyserliche *Approbation* die Transaction hiebey Num. 44. samt dem Herrn Grafen *Lamoral* von *Taxis* eigenhändig unterschrieben, und gefertiget, auch sub Num. 45. beyden Theilen, als Protector des Postwesens gleichmäßige Protection, und Manutenentz, Seine Käyserliche Majestät aber wiederum absonderlich ut Num. 46. dem Herrn Grafen von Paar inn- und ausserhalb des Reichs das Hof-Post-Ambt versprochen, bestättiget, und confirmirt, wie nicht weniger die Vertröstung gegeben, daß, weilen er aus Fried-liebenden Gemüth den halben Theil der Einkünfften, vermög ietzt besagten Transaction hätte schwinden lassen, und beynebst die Post im Stifft- und Stadt Passau zu cediren condescendirt, derowegen und in Ansehung dessen, instar æquivalentis die überhäuffige Brief-Befreyung, der Billigkeit nach moderirt, noch in das künfftige, in Conformität der vorherigen Taxischen gegen Chur-Mäyntz gethanen Declaration hiebey Num. 47. ihme von Unkosten weiter etwas zugemuthet werden solte; indeme aber darauf der Effect nicht erfolgt, als hat Herr Graf von Paar billig die Transaction zu unterschreiben, wie auch eine Zeit lang die Post Passau abzutreten difficultiret, dargegen Chur-Mäyntz samt dem Herrn Grafen nunmehro Fürsten von *Taxis* seithero Anno 1666. biß erst von etlichen Monaten ohne unterlaß den Herrn Grafen von Paar für den Käyserlichen Reichs-Hof-Postmeisteren gehalten, agnoscirt, und also titulirt und ut Num. 48. 49. & 50. theils ad implementum transactionis, theils wegen einiger Additional-Puncten, wie auch um einen Beytrag seiner Unkosten, wodurch das Hof-Post-Ambt in effectu destituirt würde, agirt, mithin auch bereits im Jahr 1678. die Immission in das Post-Ambt Passau erhalten, und seithero über

über 24. Jahr lang Herr Graf von Paar lucrum cessans, damnum emergens leiden muß, dessen herentgegen Herr Fürst von *Taxis* sich gebraucht, mithin er sowohl, als die Herren Churfürsten von Mäyntz, alle vorherige Acta & Actitata, ac judicata & transacta approbirt, und confirmirt, wie auch consequenter sich der vermeintlich gehabten Behelff begeben; nichts destoweniger, nachdem alles dieses geschehen, so will Herr Fürst von *Taxis* ietzunder vor zweyen Monaten erst von allen dem resiliren, und sich auf ein Reichs-Gutachten und Abschied vom Jahr 1641. und die Käyserl. *Capitulation* vom Jahr 1658. wie auch auf die Römische Königliche Waahl-*Capitulation* vom Jahr 1690. beziehen, womit er ingleichen von Chur-Mäyntz eine also genandte Interventions-Schrifft (welche Seine Churfürstliche Gnaden, wann Sie von Herrn Grafen von Paar auch informirt gewest wäre, gewißlich nicht würde ertheilt haben,) ausgebracht, nebst welcher Er, Herr Fürst, über die in puncto additionalis recessus decretirte irrotulation, in faciem Imperatoris nächsthin die ärgerlichste Schrifft über die Ordnung eingeschoben, und vorgegeben, daß der *Taxi*sche Lehens-*Revers* nicht ohne Consens des Reichs, noch die Paarische Belehnung, ohne Einwilligung deren von *Taxis*, bestehen könte, wie auch, daß die Käyserliche und Königliche Waahl-*Capitulation* alle Judicata, & transacta, annullirt habe, und der Familie von *Taxis*, dasjenige, was ihre vorhin gehabte Bestellten und Advocaten übersehen hätten, nicht schaden oder præjudiciren könte. Seine Käyserliche Majestät hätte die letztere Römische Königliche *Capitulation* unterschrieben, und darauf geschwohren; Mithin wäre alles abgethan, und erlediget, die gantze Sache hafftet nunmehr alleinig in puncto executionis; Und es scheine, daß die Fürstliche *Taxi*sche Jura nicht zu Hertzen genommen werden, und man müste sich endlichen wegen deß, wider die Herren Grafen von Paar, welche niemahls so treu, als die Taxische Vorfahrer würden gedient haben, nicht haltenden Schutzes beschwehren, und wider die letztere aus der Käyserlichen geheimen Reichs-Hof-Cantzley ergangene Befehl, Num. 56. 57. des juris naturalis defensionis gebrauchen, oder es möchte letztlichen wohl gar deswegen ein gemein Reichs-Gravamen zu besorgen seyn; worauf zwar propter manifestam calumniam weiter nicht noth zu antworten, als allein, wann nach so vielen vorherigen Dehortatoriis, und Warnungs-Mandat, zufolge deren Lehen-Rechten lib. 2. feudorum tit. 23. & tit. 6. & 7. für dißmal ex officio nobilissimo allnoch kein Einsehen geschehen, sondern dieses ferners tolerirt werden sollte, so zweifselt man selbsten nicht, es werden daraus mehrere üble Consequentien bevorstehen; Insonderheit, weilen man sich Fürstlicher *Taxi*scher Seits so viel auf die Käyserliche *Clementz* verlässet, daß man über solche Attentata allnoch suppliciren darff, damit Seine Käyserliche Majestät denjenigen Schaden, welchen Herr Fürst von *Taxis* bey letzterer Frantzösischer Irruption in Niederland, durch Verlassung seiner Güter, und seines Post-Ambts (welches dem äusserlichen Vernehmen nach, er denen Angiovistischen verkaufft hat,) quasi verò gutwillig, aus Treu, und Devotion gegen höchstgedacht Deroselben erlitten hätte, wiederum erstatten, und das Gräfliche Paarische Hof- und Feld-Post-Ambt ihme zu einer Consolation einraumen möchte; wider welches unbesonnenes und unrechtmäßiges Begehren man sich hiemit auf obige Remonstrationes per omnia, & singula Kürtze halber bezogen haben will.

Hochfürstliche Taxische Reflexion.

Es sollte sich der Paarische Schrifftsteller billig schämen, so viel Geschreyes von der in den Winckeln erstickten Transaction gemacht zu haben; præsuppositio enim judicato ejusque vigore admisso (worauf der Paarische Scribent so steiff, obwohl irrig, sich haltet,) ist die Transactio null und nichtig.

Clara namque & liquida, ut sunt judicata repudiant transactionem; Etenim pro incertis, dubiis, & illiquidis ad inventum est transactioni remedium. Der Herr Graf von Paar hat das Tentamen in seiner Imperfection, sine sua subscriptione & signatura gelassen, Passau gehört ohne dem zum Reich, und nicht zum Käyserlichen Hof-Post-Ambt, der Vergleich ist durch die Paarische Opposition, und mehrmälige, sonderlich aber zu Augspurg auf dem Königlichen Wahl-Tag daselbst bewürckte Contravention, neue Eingriffe, frische Attentata, und unerhörte Violentz in puncto neuerlicher Ubung des Käyserlichen Hof-Post-Ambts in der Campagne, und bey denen Käyserlichen Repræsentanten (NB.) zerrissen, und weilen der Herr Graf von Paar den hochpreißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath schrifft- und gerichtlich sub Lit. K. ersucht questionatum tentamen concordiæ für null und nichtig zu halten, beyde Theile auch davon abgewichen, und was das schlimmste ist, denenselben per Leopoldinam & Josephinam Capitulationem der Todtstich gegeben ist in verbis: **Und was deme und gedachtem Reichs-Abschied *de Anno 1641.* zuwider auf einigerley Weise und Wege** (judicando, transigendo, attentando) **ergangen, und** (per novam investituram & arrogantiam, novaque Juri & præeminentiæ summi Cæsæo Imperialis Regalis novas & insolitas declarationes in manifestum ejus damnum, periculum, & injuriam in feudum, sub inusitata & præjudiciali forma, stylo, methodoque von Ihrer Käyserlichen Majestät und dero löblichen gedachten Reichs-Cantzley iemal (NB. NB. NB.) verliehen worden,) hiemit allerdings auffgehoben seyn. Ihre Hochfürstliche Gnaden von *Taxis* seynd ihrer Seits keines Absprungs geständig, der widerpartheyische saltus aber ist in aprico. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz wissen schon, was Sie zu thun haben, bedörffen der Gräflichen

lichen Paarischen verdächtigen Instruction, Syndicaturen, und Prophezeyhung nicht in geringsten, der **Herr Fürst von** *Taxis* hat Jus per Cæsaream investituram Imperiique consensum legitimè, onerosè, & remuneratoriè auf Erb- und ewig acquirirt, auf dessen Besitz ist er constantissimè bestanden, demselben kan auch ohne, oder wider seinen Willen à summo etiam Principe ac Domino directo nichts derogirt werden; Motiva der letztmahligen **Fürstlichen Schrifft** haben guten Grund ex Electorali Senatus Consulto, Constitutionibus, & Cæsareis Regiisque Capitulationibus. Die Litter ist klar, der **Gräflichen Paarischen** dawider gestellten Interpretation Impertinentz ist in propatulo; daß aber gegenseitiger **Gräflich-Paarischer** Audaculus um allerley Disgratien, und Troublen wider die **Fürstlichen** *Taxi*schen **Bedienten** zu erwecken, und anzustifften, auch die Sache sowohl als dero Person zu denigriren, den genuinum sensum allegatæ inibi fidelitatis in calumniam verdrehen, die Wörter selbst verkehren, ungemein zu torquiren, allegationem juris pro nimia confidentia de Cæsarea clementia auszudeuten, grave exilium Principis ejusque fidem ac fidelitatem per inane somnium alienationis an die Anjouische Parthey, und ein dawider von **Ihrer Käyserlichen Majestät** nicht verdientes gefährliches Einsehen, und harte Consequentias anzudrohen sich erkühnt, endlich sich auch nicht scheut den **Fürsten von** *Taxis* zu insimuliren, ob thäte er **das Paarisch-Erbländliche Hof-Post-Ambt bey Ihrer Käyserlichen Majestät** zu seiner Consolation affectiren, dawider will man sich an **Fürst-***Taxi***scher Seiten** auf die Litter erwähnter hiebey in authentica Copia liegender Schrifft sub lit. L. bezogen, und den gegenseitigen Schrifftstellern hierinnfalls für einen offenbahren boßhafften Calumnianten so lange halten, biß er aus gedachter Schrifft seine Verdrähung, und sonsten die Wahrheit seines stinckenden Grund- falsch- und erdichten Angebens in puncto venditæ Postæ Cæsareo-Imperialis Burgundiæ ad manus Andegavensis seu ejus assectarum der Gebühr Rechtens wird in Jure & Facto behauptet haben.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Und zwar so viel auch das **Kayserliche Feld-Post-Ambt**, welches überall der **Kayserlichen Armee** nachfolget, anbetrifft, so ist solches ein essentiale connexum des **Kayserlichen Hof-Post-Ambts**, darvon es über Menschen Gedencken niemahls separirt gewesen, und nach Ausweiß der Beylag Num. 52. fast diß gantze Sæculum hindurch von der Gräflich-Paarischen Familie administriret, und versehen wird, anbey laut der Investitur zu dem **General-Staab**, unter dem Commando des Kayserlichen Herrn Gevollmächtigten oder repræsentirenden Generals gehöret, und sich von einem Ort zum andern moviret, mithin auf keine Weiß unter denen stabilirten und in fixo bestellten Posten, worüber **die Fürstliche Taxische Familie** belehnt ist, gerechnet werden kan; Allermassen es auch auf den letztern **Römisch-Königlichen Wahl-Tag zu Augspurg** ut Num. 53. über das Monitum Bohemicum Num. 54. mit dem **Churfürstlichen** Collegio ausgemacht worden, daß deswegen in der Capitulation nichts gedacht, sondern relicto jure, alleinig die Abstellung deren Mißbräuch und Abusuum **Seiner Kayserlichen Majestät** recommendirt, und im übrigen, weilen über die **Kayserliche** Capitulation vom Jahr 1658. und über die Transaction vom Jahr 1666. wegen Sammlung und Austheilung der Brief und Reportirung deren Paqueten auf denen Reichs-Tägen, allnoch einige Additional-Puncten vor dem hochpreißlichen **Reichs-Hof-Rath** in litè waren, derohalben biß zu Austrag der Sachen, es bey der Leopoldina bleiben solle, allermassen billig, daß nehmlich, so lang diejenige particular Stritt-Sachen, welche sich quovis modo auf die Capitulation bewerffen, und noch nicht völlig erörtert seynd, solche Capitulation verbleiben könne, und solle: Anbey aber zu verhüten, damit **Taxischer Seits** aus der Josephina nicht abusivè wie vorhin ein neues adminiculum extorquirt, noch einigem Theil zu wider der Transaction oder in der deßwegen allnoch fürwährenden Action præjudicirt werden möchte, so ist das Churfürstliche Conclusum nicht dahin ausgefallen, daß diß Werck der Josephinæ inserirt, sondern vielmehr, was man dißfalls von Taxischer Seit bereits neuerlich hinein geschoben hatte, verworffen werden, und es bey der Leopoldina bleiben soll, dergestalt, daß der §. 35. in der Josephina alleinig materialiter wiederhohlt, und idem per idem ausgeschrieben worden, mithin dieses einem noch anderen Theil weiter nichts giebt, noch nimmt, noch geben, und nehmen kan, sintemahl sonsten in der allnoch würcklich in lite stehenden Transactions-Sach, manifeste judicium elusorium bevorstünde, wie nicht weniger authoritas rerum judicatarum wiederum auf einmahl sammt allem jure quæsito inique vernichtet würde, zuwider dessen, was in ordine ad dictum Conclusum Electorale, **Chur-Maintz** und **Herr Fürst von** *Taxis* selbsten vorhero ut Num. 55. expressè declarirt haben, damit **Herr Graf von Paar** sich mit Bestellung der **Feld-Post** im Reich vergnügen solte, dahingegen die allda designirte **Mißbräuch**, und Abusus abgestellt werden möchten.

Hochfürstliche Taxische Reflexion.

So keck, kühn, und vermessentlich **Gräflich-Paarischer** Schrifftsteller sich auf eine sub Num. 52. von ihme selbsten vermuthlich erdichtete grundfalsche Nachricht beziehet, und daraus **das Feld-Post-Ambt im Reich** extra inferiorem Austriam dem **Erblandlichen Oesterreichischen Hof-Post-Ambt** allerdings ungereimt annectiren,

ren, und erzwingen will, so redlich, und hertzhafft wird solches assertum ad ruborem asserentis mit gutem Fug abgelaugnet, und diffitirt. Gestalten des Herrn Fürsten von Taxis Lehen-Brief nicht allein, sondern auch hiebey sub Lit. M. liegendes Kayserliches Mandat von 13. Febr. 1680. in deutlich und truckenen Terminis anschaffen, daß man im Heiligen Römischen Reich kein anderes Post-Ambt, oder Post-Officier, als die von Ihro Hochfürstlichen Gnaden dem Erb-General-Reichs-Postmeistern angestellt erkennen, und daß er, der Kayserliche General-Obrist-Reichs-Postmeister im Reich bemächtiget seyn solle, auf alle und jede Contraventores zugreiffen, und dieselbe der Gebühr, salva pœna pro parte, fisco commissa abzustraffen befugt seyn solle, idque pro Primo.

Und pro Secundo sagt weiland der Römische Kayser Ferdinand Glorwürdigsten Andenckens in seiner Extension über das Reichs-General-Post-Ambt in favorem Leonardi, Frey-Herren von Taxis Anno 1621. daß er sich solchen Post-Ambts gleich anderen Potenzen fürnehmlich (NB. NB.) in Kriegs-Zeiten zu bedienen hätte.

Tertio hat der hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath Cæsareo Præsidi & Consilio Bellico per decretum de Anno 1689. sub Lit. N. bedeuten lassen, daß sie diß von Herrn Grafen von Paar im Reich bey der Armee angestellte Feld-Post-Ambt abschaffen solten.

Quartò ist die Taxische Investitura absoluta Generalis & indefinita auf alle Posten im Reich, sine ulla distinctione fixarum, vel non fixarum Postarum gerichtet, und darinnen dem Erblandlichen Kayserlichen Hof-Postmeister, salvo reversali nichts reservirt & consequenter

Quinto militirt pro generaliter & supremo Investito vasallo præsumtio.

Sexto findet der Graf von Paar in seiner erstmahligen pro cynosura sequentium haltender Belehnung so wenig, als in offtgedachten Reversali, daß er mit dem Feld-Post-Ambt im Reich extra terras Austriacas begnädiget seye.

Septimo. Weiß der Herr Graf von Paar die Connexität des Kayserl. Hof-Post-Ambts mit dem neuerlichen Feld-Post-Ambt (zumahlen dasselbige wenigstens absente Cæsare ejusque Aula in una eademque persona incompatibl zu seyn scheinet) per noviter excogitatam distinctionem nicht zu behaupten, noch zu combiniren; Das obgemeldte Adjunctum sub Num. 52. ist wie vorerwehnt nicht authentisch. Die zu dessen unverantwortlichen Erfischung gebrauchte ab- und Neben-Weg seyn contradicendo verhaut, laussen wider die Reichs-Abschied, wider den Westphälischen Frieden-Schluß, wider das Votum Electorale in verbis; Der Mißbrauch und Abusus attentaten und Eingriffe, wider Kayserliche und Königliche Wahl-Capitulationen seynd attentata mera, und dahero null- und nichtig.

Adversariæ divinationes aber seynd per veram Josephinam! (welche ja kein halbsinniger, geschweige, ein hoch erleuchteter Justitiarius für eine leere Spiegel-Fechtung, geschweige den darauf geleisteten, und durch Ihro Kayserliche Majestät selbsten guarantirten Königlichen Eydschwur für ein Spielwerck achten kan) der unwahrscheinlichen Vision billig beschuldiget, erwehntes Fundamentum Transactionis ist grundloß, und per Josephinam untergraben; Es wird auch darinn dem Herrn Grafen von Paar im Reich kein Cursus publicus, kein Feld, noch ander Post-Ambt, so gering, und so beweg- und unbeweglich es auch immer seyn mag, zugestanden, und was er dahin aus einem gerichtlichen Protocoll de 23. Augusti Anni 1691. ungereimt verdrechßlen will, dasselbige kommt dem Graf Paar nicht zu statten, ist eine pura oblatio ad præparandam novam tunc præ manibus habitam transactionem, ist vom Herrn Grafen von Paar nicht acceptirt worden, ist ein, ohne Vollmacht zu Fortsetzung der Gütte (quod innuit transactionem de Anno 1666. exoleviſſe) in Vorschein gebrachte per defectum substantialis mandati, & non subsecutæ concordiæ ac tempestivæ acceptationes in seinen Windeln erstickt, und deshalber nicht zu attendiren, weilen der Herr Graf von Paar auf seinen violentis consiliis, eorumque temeraria executione per actus prohibitos, clandestinos & vitiosos bestehen blieben, dawider aber der Fürst von Taxis immerhin protestirt, geklaget, und dem Processui, ac litis pendentiæ beym hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ihren freyen Lauff gelassen und gebeten, alle ex adverso neuerlich angemaste Postereyen, sonderlich aber das questionirte Feld-Post-Ambt als ein handgreifflichen Mißbrauch, Abusum und Attentatum forderſambst cum redintegratione lucri cessantis & damni emergentis juxta sæpius repetitas Cæsareas & imperiales Constitutiones, & Capitulationes definitivè, efficaciter, & executivè abzustellen.

Gräfliche Paarische Demonstration.

Wie nun dann so wohl das Feld- als Kayserliche Reichs-Hof-Post-Ambt per continuam possessionem ex titulis legitimis emptionis, donationis, & præscriptionis ex rebus judicatis, transactis, usu & observantia, wie nicht weniger durch selbst eigene Chur-Maintzische und Fürst-Taxische Confessa & Declarata der Graf Paarischen Familie zugestanden, und nunmehro darwider mit einigen Grund Rechtens weiters nichts eingewendet werden kan, noch eingewendet worden ist, was de Jure im geringsten statt haben könte.

Hochfürstliche Taxische Reflexion.

Aus hieroben angeführten Reflexionibus erhellet, was von diesem in falsis suppositis beruhenden Subsumpto zu halten sey. Es ist ein ungereimtes

Suchen und Angeben, ob ſeye die Feld-Poſterey in Imperio extra Auſtriam annexum ein des **Kayſerlichen Hof-Poſt-Ambts**, dann die Kayſerliche Generales, Kriegs-Officirer und gemeine Soldaten können in der Campagne nicht für Kayſerliche Hof-Bedienten, geſchweige für Kayſerliche Repræſentanten angeſehen werden. Singula Regna, haben pro Rege & Principe ſuo ihre abſonderliche **General-Obriſte Hof-Poſtmeiſter**, in deren Ambt ſich andere **Hof-Poſtmeiſter** nicht immiſciren dörffen. **Der Römiſche Kayſer und das Reich** haben ſolchen ihren **Kayſerlichen General-Obriſten Reichs-Poſtmeiſter im Reich**, und zwar in perſona optimi, fideliſſimi, ac pii Principis de Taxis ſub quocunque demum nomine. **Wann der Römiſche Kayſer oder König** mit ihrem Hof- und Feld-Lager ins Reich hinein rucken, alsdann iſt der **Kayſerliche General-Obriſt-Erb-Reichs-Poſtmeiſter** vor allen anderen **Erbländiſchen Hof-Poſtmeiſtern** ein unzweiffentlicher **General-Obriſter-Hof-Poſtmeiſter Seiner Kayſerlichen Majeſtät und deſſen gantzen Römiſchen Reichs** ſine ulla diſtinctione & determinatione, und hat derſelbe in officio ſuo derentsmehr Credit, als ein anderer **Hof-Poſtmeiſter** in der Welt; Es wird ſich auch kein General einem auf andere Königreich, Landen, und Hoff gewidmeten Hof-Poſtmeiſtern nachſetzen laſſen: Dann daſſelbe wäre contra principia ſtatus politici weit gefehlet. **Der Erblandliche Obriſt-Hof-Poſtmeiſter** kan in ſua ſphæra ſich **Kayſerlicher General-Obriſt-Hof-Poſtmeiſter** nennen und tituliren laſſen, ſolche Prædicata aber gelten ad excluſionem des **General-Reichs-Poſtmeiſters**, und deſſen Poſt-Ambts im Reich extra Auſtriam ſo viel als nichts; Geſtalten darinn der **Kayſerliche General-Obriſte-Poſtmeiſter des Römiſchen Reichs** im Reich ſeinen Dienſt, auch an **Kayſerlichen und Königlichen Höfen** ad evitandam confuſionem tuendumque Jus Regni, Imperii, ac Provinciarum, & officiorum in titulum feudi Regalis conceſſorum allein und privativè zu verwalten hat. Es iſt einem **Römiſchen Kayſer oder König** ſehr anſehnlich, deſſen **Majeſtät** auch anſtändlicher ſich im **Römiſchen Reich** à viro, Imperii Principe, im Hof- und Kriegs-Poſtweſen aufwarten zu laſſen, die Heimlichkeiten und Schreiben des **Römiſchen Kayſers, Königs und des Römiſchen Reichs** können demſelben auf das ſicherſte ohne den geringſten Verdacht anvertraut werden; **Der General-Kayſerliche Reichs-Erb-Obriſt-Poſtmeiſter** hat alle Nothwendigkeiten an Pferden, Wägen, Geſchirr und Dienern in promptu an der Hand, **der Erblandiſche Hof-Poſtmeiſter** aber nicht, und warum wolte man dann den **Reichs-Poſtmeiſter** dahin zwingen, daß er ſeine Diener, Pferde, Wägen, und übrige Poſt-Requiſita einen Fremden, und dem **General-Poſtmeiſter** inſultirenden Feind gratis zu ſtrapaziren und zu verderben übergeben ſolle? Mit was Schein-rechtens, Façon und Raiſon kan man weigeren, daß der generalis Præfectus curſorum publicorum Imperiique Princeps, in Imperio nicht einmahl die Gnade und Ehre haben ſolle, ſeinen **Römiſchen Kayſer, König**, und deſſen Hoflager ſelbſt zu führen, und durch ſeine Officiatos, ſuisque impenſis allerunterthänigſt zu bedienen.

Hierinfals meritirt **Chur-Maintz und das Römiſche Reich** völligen Glauben, und iſt es der Zärtigkeit des Kayſerlichen Gewiſſens dienund leidentlicher, daß man der **Chur-Maintziſchen** Intervention und Direction in hoc frangenti mehr als einem **Erblandiſchen Hof-Poſtmeiſtern**, & ejus queſtui & privato Lucello *reſpectivè deſerire* **und** *acquieſcire*.

Gräfliche Paariſcher Demonſtrations-Schluß.

Als beſtehet man **Paariſcher Seits** auf ihre oben remonſtrirte Jura hiemit feſt und beſtändig, zumahlen mit Proteſtation, daß man ſich über die res judicatas, & ſopitas, im geringſten ferners in einiges Contradictorium nicht einlaſſen will, ſondern weilen von **Chur-Maintz** allerdings wider Ordnung, & impertinenter ein alſo genandte Interventions-Schrifft eingegeben, und ad acta transactionis inrotulirt worden, darauf vermög dieſer Remonſtration, welche loco informationis in ſo weit dienet, in judicando nicht reflectiret, im übrigen aber über die annoch ſtrittige Transactions, Additional-Puncten, wie auch, was wegen des **Feld-Poſt-Ambts Herr Fürſt von** *Taxis* von Unkoſten oder ſonſten prætendiren will, in conformität ſeines Revers: quia ad illum alienum emolumentum nihil attinet, & quid ſi nullum eſſet: geſprochen werden möge, was Rechtens. Deſuper &c.

Hochfürſtliche Taxiſche Reflexion.

Der hochpreißliche **Kayſerliche Reichs-Hof-Rath** hat ſich hierinfalls und an ſolche vermeſſene Proteſtation, Contradiction und die **Chur-Maintz** billig zu Hertzen ſtoſſende gegentheiliche Impertinentien nichts zu irren, alle *Differentien* **in Poſt-Sachen** ſeynd an ſolch allerhöchſtes **Kayſerliches Reichs-Gericht** rechtlich und competenter erwachſen, dawider iſt auch biß anhero keine exceptio relevans ex adverſo vorgekehret worden. Ob aber **Ihro Churfürſtliche Gnaden von Maintz** ſub Lit. O. übergebene Ihro Excell. dem **Herrn Reichs-***Vice*-**Cantzler** ſub. Litt. P. und dem Herrn **Chur-Maintziſchen** Reſidenten ſub Litt. Q. alſo nachdrücklich und ſorgſam anbefohlene, ſehr formliche in Jure publico & privato beſtehende Intervention impertinenter ſeye ad acta gegeben, wie der **Graf Paariſche** Schrifftſteller allerdings anzüglich zu melden ſich nicht entfärbet, ſolches wird höchſtgedacht **Ihr. Chur-**

Fürstliche Gnaden gelegentlich zu eifferen und zu vindiciren wissen.

Gleich die von dem Herrn Grafen von Paar darzwischen gebrauchte Absprünge denselben verdächtig, straffbahr und seines Rechtens, wann er nur einiges hätte, verlustig machen: dann er sucht nur mehrere Verwirrung, und wie bißhero im Trüben zu fischen, sonderlich da Ihro Majestät der Römische König erster Tagen auf der Post ins Reich zur Kayserlichen Armée zu gehen, und dieselbe zu commandiren allergnädigst resolviret, der Herr Graf von Paar aber denselben als Kayserlicher Erblandischer Obrist-Hof-Postmeister, durchs Reich zu führen und zu begleiten, und dardurch die Haupt-Sach zu troubliren, und sub litis immortalitate zu begraben sucht, diß Dessein aber zu des General-Obristen Reichs-Post-*Regals* Unterdruckung, und Ihro Hochfürstl. Gnaden von *Taxis* höchsten Schaden und Verunglimpff- auch zu anderen Weiterungen (denen in billig und rechtliche Wege zeitlich vorgebogen werden könte) gedeyen dörffte; als thut Se. Hochfürstliche Gnaden von *Taxis* ab der in aller Welt renomirter Kayserlichen Clementz, Güte und Eyffer zur Gerechtigkeit sich versprechen, dieselbe werden die Beschleunigung der Justitz vor dem Königlichen Abzug, ne afflicto devotissimo Imperii Principi, ex eo loco, unde benignitas & Justitia proficisci solet, loco gratiæ Cæsareæ accedat nova afflictio; & eundem (quod certè inter tot calamitates ipsi metuendum est extinguat, um so viel nachdrücklicher zu befördern allergnädigst geruhen; je gewisser es ist, daß dadurch dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und deren in Sachen verordneten Herren Referenten die völlige Freyheit gegeben wird, auf den Grund der Sach, und auf alle Gött- Geist- und weltliche Jura, sonderlich aber auf die zwischen einem Römischen Kayser, und dem gesamten Reich so bündig und heilig hierinfals abgeredet, pactirt und respectivè beschworne Constitutiones Imperiales & Cæsareas, Regiasque Capitulationes auf die Billigkeit, Convenientz, Reichs-Gutachten, Intervention und jetzige gefährliche Conjuncturen, nicht aber auf die von Seiten des Hn. Grafen von Paar sub- & ocreptitiè, clam, violenter, meroque facto apud incompotentes & per media incompetentia in contrarium expracticatas novationes, decreta, & rescripta, illique hodie *ex Cancellaria Cæsareo-Imperiali* ad sinistra narrata, & quidem lite coram Cæsareo-*Imperiali tribunali Aulico* adhuc indecisa pendente succedaneas suspectasque ordinationes, attentata, actusque prohibitos utpotè inanes & nullitate insanibili laborantes Cæsareo illi Regali Reipublicæ quieti, bonæque inter Cæsarem & Imperium harmoniæ periculosos ipsisque rationibus Status Divæ Domus, Augustoque Ærario nocivos, genau, unpartheyisch und cordatè zu sehen, ohne die geringste Neben-Reflexion, Forcht und Gefahr der Kayserlichen Indignation: zumahlen alle Päbst- und Käys. Verordnungen/Rescripta und Mandata tacitam in ventre clausulam, si preces veritate nitantur, si nulli alteri præjudicent, si legi, juri, æquitati, & statui, tranquillitatique publicæ conveniant, mit sich führen, und deutlich genug per suos canones, & constitutiones zu verstehen geben, daß man sub- & obreptitiè impetratis nichts deferiren, sondern denen ungehindert, frey, und franc verordnen solle, was recht und billig ist.

Deme zufolge wird hoffentlich der hochpreißliche Käyserliche Reichs-Hof-Rath bey vorhabender Relation und Abfassung der Urthel vor erst keinen Scheu tragen, die dem von Taxis Anno 1615, onerosè & remuneratoriè auffgetragene Käyserliche erstmahlige Belehnung (Krafft dero ihme allein und privativè das General-Obrist Käyserl. Erb-Post-Ambt im gantzen Römischen Reich indefinitè & illimitatè, consequenter auch dero im Reich stehender allerhöchsten Käyserlichen Person, und dero Hofstatt, weniger mit deren im Reich extra Austriam stehenden Käyserlichen Reichs- und Creyß-Armeen, inn- und ausserhalb der Campagne zu bedienen gebühret, und wol ansteht,) accuratè und scharffsinnig beleuchten. Gleicher Gestalt auch den Primævum Titulum acquisitionis & investituræ, wodurch den Herrn Grafen von Paar ein mehrers nicht, als das Käyserliche Erblandisch-Hof-Post-Ambt in denen Erblanden zugewachsen, fleißig betrachten, und rechtlich erkennen, daß denen Herren Grafen von Paar in dessen Conformität ausserhalb solcher Schrancken, und zwar denen von Taxis und dem Käyserlichen Indivisibili Regali Postæ Imperialis nec quoad officium, nec quoad ejus honorem & emolumenta, zu nahe zu treten und zu gehen, oder die Herren von Taxis in ihrem privativè für sich erworbenem utili dominio & ejus usu fructuque zu beinträchtigen præcepto Decalogi, omnique Divino, naturali, Gentium, Civili & Canonico Jure, & per tot Sacras Imperii Constitutiones, Senatus consulta, & Capitulationes Juratas ausdrücklich verboten sey, und was dawider pro

1. Ab Anno 1624. usque ad Annum 1636. item Anno 1656. per Rescripta & Decreta, novatamque extensionem supremo Imperiali officio Postæ in Imperio notorie præjudicialem, sub- & obreptitie, seu alio quovis modo expracticirt (NB. NB. NB.) verliehen und verordnet seyn mag, nicht allein wider GOtt und sein Gebot, sondern auch ad continuam protestationem, instantiam, & remonstrationem der damahligen Herren Grafen von *Taxis*, vermittels eines Collegial Electoral-Gutachtens und des darauf gewidmeten Reichs-Abschieds de Anno 1641. item per Leopoldinam de Anno 1658. als ein dem gemeinen Käyserlichen Reichs-Postwesen, ejus ordinationi & rationi politicæ Imperiali jurique tertio quæsito hochschäd-schimpff- und spöttlicher Eingriff, communi Cæsaris & Imperii pacto jurato votoque allerdings abgethan, und cassirt, dergleichen actus in futurum auch malæ fi-

dei nota signirt, und in perpetuum abrogirt; da wider auch die Hrn. **Grafen von** *Taxis* bey ihrem, mediante justissimo titulo in A. 1615. onerose & remuneratorie, ideoq; irrevocabiliter in toto Imperio, & omnibus ejus partibus redlich, recht, wohl und ruhig hergebrachtem Besitz manutenirt, **Herrn Grafen von Paar** aber mit ihrem **Hof-Post-Ambt** prisci instituti sui terminis **der Oesterreichischen Erblanden** wieder eingeschränckt und includirt worden, wie dasselbige aus dem **Churfürstlichen Gutachten** und dem Recessu Imperii de Anno 1641. weniger nicht ex Leopoldinæ §. 35. in deutlichen Worten zu verlesen ist. Und obwohlen dawider von **Paarischer Seiten** gesagt, und daher geschrieben wird, die Sache sey in Anno 1666. ad Commissionem Cæsaream verglichen,

So ist es iedoch 1. Acten- und weltkündig, daß **der Graf von Paar** seiner selbst eigenen Aussage nach, darein sub Conditione gewilliget, wann **Ihre Käyserliche Majestät** den Numerum der Käyserlichen Hoffbefreyten restringiren würden,

2. **Der Graf von** *Taxis* seeliger auch den Vergleich nicht anderst, als wann der **Herr Graf von Paar** darin pure & simpliciter willigen, und juxta textum denselben unterschreiben, und signiren würde (quod cantat littera) verstanden.

3. Derselbige allerseits ex defectu conditionis & subscriptionis ac signaturæ für imperfect biß dahero gehalten; Zumahlen

4. So viel den **Herrn Grafen von Paar** betrifft, er denselben aperte & judicaliter improbirt, und impugnirt, für null, und nichtig geachtet, auch beym **Käyserlichen Reichs-Hof-Rath** in An. 1687. gebeten, ihme für null, und nichtig zu erklären,

5. Denselben in eine andere Form giessen wollen, und wie sich

6. **Der Herr Fürst von** *Taxis* dahin nicht verstehen; sondern

7. Gleichfals ad evitandum ulteriorem dissensionem, & confusionem ein anders Project formiren wollen.

8. **Der Käyserliche Reichs-Hof-Rath** auch annoch in Anno 1691. beflissen gewesen auf einen **anderen Vergleich** anzutragen; welches

9. Nicht würde geschehen seyn, wann Hochlöblicher gedachter **Reichs-Hof-Rath** im geringsten geglaubt hätte, daß erwehnter Vergleich de Anno 1666. zu seiner vollständigen, und auf ewig verbleiblicher Perfection iemahlen kommen, oder daß

10. Per Rescripta Cæsarea, decreta, & judicata, putativamque transactionem alle Differentien inter partes litigantes völlig abgethan gewesen wären. Transactioni enim non est amplius locus, ubi res clara est per judicata seu transactionem. Man ist ja

11. Ab Anno 1666. biß auf diese Stunde allezeit miteinander deßhalber in Harnisch gestanden;

12. **Herr Graf von Paar** ist auch inaudito exemplo in **das Fürstliche** *Taxis*che **Reichs-***Comptoir* zu **Passau** im Jahr 1684. gewaltsamlich eingedrungen, darinn seines Gefallens allein ambtirt und gehauset, biß er darauf nicht vi transactionis, sed divini & humani Juris, conscientiæ & mandatorum stimulis Cæsareoque abitu nolens volens benöthiget worden.

13. Hat wohlgedachter **Herr Graf von Paar** auf dem **Königlichen Wahl-Tag zu Augspurg** absque ulla onerum commodorumque divisione, & non servatis aliis vi quæstionati projecti transactionis servandis allein ambtirt; dasselbige ist auch

14. **Vom Käyserlichen Hof** gebilliget und dissimulirt: wo bleibt dann das Paarische somnium Transactione? Und wann schon

15. Dieser **vermeinte Vergleich** perfectionirt wäre, wie per prædeducta nicht seyn kan; so könnten iedoch **Seine Hochfürstl. Gnaden von** *Taxis* sich dahin nicht verstehen oder verbindlich achten, weilen

16. Ihro Herr Vater seel. solchen Vergleichs-Concept für Ihro Haupt allein wider seinen freyen Willen, metu indignationis Cæsareæ ohne dadurch seinen Successoribus in hoc Regali hæreditario, seu ipso Regali Imperiali, desuperque obtentæ investituræ primogenitæ, seu Imperio im geringsten zu præjudiciren, bloßhin unterschrieben und signirt, und ist

17. Vel ex hoc solo capite etiam judicio partis adversæ adjudicata & transactionem putativam hodie frustra provocantis, null und nichtig.

18. Auch in solcher Nichtigkeit um so viel gewisser erstickt.

19. Je augenscheinlicher es ist, daß Remonstratione Legati Bohemici transactionem prætextentis non attenta, das **Churfürstliche** *Collegium* post morosam deliberationem super capitulatione Josephina in Anno 1690. dahin geschlossen, daß es hoc in passu bey der Leopoldina verbleiben, und die Abstellung der **Gräflich Paarischen** Beschwerden, und abusuum **Ihrer Käyserlichen Majestät** recommendirt werden solte.

20. Gleichwie dann auch putativæ illius transactionis exceptione spreta darauf Leopoldina iisdem verbis in Josephinam transfundirt, transscribirt, und von Ihrer Majestät **des Römischen Königs** so wohl als von **Ihrer Käyserlichen Majestät** gut geheissen, und guarantirt worden: Und ob zwar

21. Darwider von Seiten des **Herrn Grafen von Paar** hefftig veracht, und vermessentlich strepitiret, solcher **Käyserl. und Königl. Wahl-***Capitulation* auch durch neuerliche, so gar der vermeldten Transaction widerliche Anmassung eines **Käyserlichen Hof-Post-Ambts bey Käyserl. Hof-Statt im Reich**, und darnebenst eine absonderliche **Feldposterey bey der Käyserlichen**

Ar-

Armee im Reich anzustellen, mehrmahlen mißgehandelt worden. Als jedannoch

22. **Seine Hochfürstliche Gnaden von** *Taxis* sich über solche ärgerlich, und viele Consequentzen im Reich Regali Cæsareo höchstschädliche Eingriffe, und attenta bey **Ihro Kayserlichen Majestät und dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath** usque in hanc horam billig, decenter und submissè beschwehrt, und dero Abthuungen nicht weniger dieses novissimi gravaminis, welches dem **Herrn Grafen von Paar** niemahlen vi transactionis putativæ, oder sonsten im geringsten per Sacrum Recessum Imperii zugestanden ist, noch nachgegeben werden kan: Gestalten

23. **Eine ganze Kayserl. Armee** so wenig als **dero General-Stab** unter dem Nahmen des **Kayserlichen Hofs** mit begriffen; als

24. Solche Generalität pro repræsentantibus Cæsareis Ministris publicis nicht geachtet und gesehen werden.

25. Solch vermeintes **Feld-Post-Ambt** auch Rescripto Cæsareo Imperialis Judicii Aulici Anno 1689. abrogirt.

26. Die übrige Differentien auch wegen der **Hof-Post-Ambtirung im Reich auf Reichs- und Wahl-Tägen**, nach Anweisung beyderseitiger erstmahliger Investitur (welche cynosura, basis, & fundamentum hujus negotii auch in tertii ejusque juris quæsiti & imperii præjudicium Regalisque imminutionem unveränderlich seynd ad normam der allgemeinen Rechten, des **Churfürstl. Gutachtens**, und des **Reichs-Abschied** de Anno 1641. und nach so klaren Buchstaben oberwehnter **Kayserlicher und Königlicher Wahl-***Capitulation* (wodurch alle und jede ante, & post acta Investituris primævis contraria, folglich auch novata Investitura ejusque ut & prædicati extensio, neben allem dem, was primævæ Investituræ der Herren **Grafen von Paar** zuwider gehandelt NB. NB. NB. **verliehen**, und nachgegeben ist (sunt verba utriusque Capitulationis, dawider der **Kayserlichen geheimen Reichs-Cantzley** keine Declaration oder Limitation bevorstehet) außm Grund cassirt, abgethan, und vertilget seynd, der **Kayserliche Hof-Postmeister** aber cum suo officio in die Erb-Lande notanter verwiesen, auf solchen Fuß und Verstand auch

27. Biß anhero von Hochlöblichen gemeldten **Reichs-Hof-Rath** richtig gegangen, und fest gestanden ist, gestalten

28. Derselbige Anno 1691. zu völliger Abhelffung so verdrießlicher und dem **Kayserlichen Reichs-***Regal* per sequelam exempli in Imperio hochschädlicher nicht mit dem geringsten Schein Rechtens ex adverso justificirlicher Differentien auf ein abermahliges Tentamen concordiæ (quod iniquum nullumque fuisset supposita validitate transactionis quæstionatæ de Anno 1666. wohlmeintlich angetragen.

29. Und wie höchstgedachte **Ihro Hoch-fürstliche Gnaden von** *Taxis* **neben Chur-Maynz** allerley gütliche Offerten, und Modificationes tentatæ in Anno 1666. concordiæ vergeblich gethan,

30. Der **Herr Graf von Paar** aber dieselbige Anno 1687. austrücklich refusiret, gerichtlich impugniret, und dadurch

31. So viel gerichtet, daß hochgedachter hochpreißlicher **Reichs-Hof-Rath** ad abstrahendum à concordia

32. **Ihre Hochfürstliche Gnaden von** *Taxis* aber Ihre Oblata wieder zurück zu nehmen, und auf den Richterlichen Spruch bescheidentlich zu dringen, um so viel mehr benöthiget worden, weilen der Herr **Graf von Paar** von **Ihrer Hochfürstlich Gnaden** so spött- und verächtlich geschrieben,

33. Eminentissimus Elector Moguntinus auch als supremus Director, & Protector Cæsarei istius Regalis Imperialis tot injuriis irritatus auf die Observantz erstmahliger Investituren, des **Churfürstlichen Gutachtens und Reichs-Abschieds** de Anno 1641. auch der so theuer und heilig von **Kayserl. und Königl. Majest. Maj.** beschworner Wahl-Capitulation so rechtlich trucken thut, alle Eingriffe und Schmählerungen des Officii so wohl, als darab fallender Emolumentorum pro Cæsareo & Imperiali decore, ut & pro constitutionum Imperii & Cæsareæ ac Regiæ Capitulationum vigore, & denique pro illæsa conservatione bonæ inter Augustissimum & Imperium Harmoniæ, & ut impediatur violationis ulterioris hoc exemplo inducta in Imperium sequela, redressirt haben will.

34. Vermutlich auch à sancto illo justoq; sensu respectu sui muneris Imperialis & Imperii nicht abstehen kan, wann auch aus dieser Differenz ein **allgemeines Reichs-**Gravamen (quod Deus avertat) ohne einiges Absehen auf dermahlige gefährliche Conjuncturen (welche **Chur-Fürsten und Stände des Reichs** à conservatione libertatis, Jurium, constitutionum, pactorum, & Capitulationum inter Cæsaream, Regiamque Majestatem & Imperium pro lege fundamentali Imperii conventarum & sancitarum nicht im geringsten wendig machen werden, formirt werden solte;

35. So wird hochpreißlicher **Kayserlicher Reichs-Hof-Rath** ja wohl hoffentlich in die ungleiche Gedancken nicht gerathen, ob müste Er auf die vermeynte durch **Churfürstliches Gutachten, Reichs-Abschied**, und so verbindliche **Kayserliche und Königliche Wahl-**Capitulation abgethane vermeynte Rescripta, Decreta, und die in Anno 1656. ehrerst per sub- & obreptionem gantz widerrecht- auch null und nichtiglich (salvo cujuscunque respectu ac honore) erwischte Investitur und vermeynte Transaction so wohl, als auf die von **Chur-Maintz und dem Herrn Fürsten von Taxis** gethane gütliche Vorschläge, und Modificationes (welche so wenig ex adverso acceptirt, als allhier verbindlich præsertim deficiente

ente Mandato Agentis, & modificationem oferentis abgeredet, der Gebühr eingerichtet, und zur Expedition gebracht ſeynd) nothwendig reflectiren, und darnach in favorem **des Herrn Grafen von Paar**, ſeiner unerfindlichen Transaction, und des neuerlich von ihme præſumirten **Käyſerlichen Feld-Poſt-Ambts**, ſub prætextu des **Kayſerlichen Hof-Poſt-Ambts**, (ohneracht die Kayſerliche Generalität, oder wenigſtens die gemeine Kriegs-Officier, und Soldaten für Kayſerliche Hof-Bediente, und die **Kayſerliche allerhöchſte Perſon** repræſentirende publici Miniſtri mit guter Vernunfft nicht angeſehen, noch tractirt werden können,) zu Verhütung der Kayſerlichen Ungnad, und des Kayſerlichen Hofs Disguſten neceſſario ſprechen, da doch die Convenienz wenigſtens ſagt, **Ihrer Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät Dero Hoheit** und zarten Gewiſſen viel anſtändlicher zu ſeyn per Generalem Præfectum Poſtarum Imperialium, Imperii Principem in eigener hoher Perſon, als durch die **Gräfliche Paariſche Officiers** auf der Poſt geführt, und bedient zu werden; wie es dann auch denen **Kayſerl. und Königl. geheimen** Expeditionen, und deren ſchleuniger Beförderung, auch deren **Kayſerlichen Hof-Weſen**, dem Kayſerlichen General-Kriegs-Etaab, der Kriegs-Caſſa, denen gemeinen Officirern, armen Soldaten, und Unterthanen, der Subſiſtenz und Portionen halber viel profitirlicher ſeyn wird, durch den Hn. Fürſten von Taxis an Hand zu gehen, als eigene abſonderliche curſus Cæſareos per Imperium anzuſtellen, und dadurch das Camerale, & Militare ſo wohl, als das **Kayſ. Gen. Obriſt-Erb-Poſt-Ambt im Reich** unentgeltlich zu beſchweren, zu ruiniren, und endlich andern ad peſſimam ſequelam contra Cæſareum illud Regale zu veranlaſſen) definitive ſprechen, und vermittels ſolchen Spruchs mit Hindanſetzung der **Chur-Maintziſchen** Intervention, und Vorſtellung des darunter waltenden hohen Reichs-Intereſſe contra meliorem ſcientiam, ac conſcientiam das Onus dem **Herrn Fürſten von Taxis**, und das Utile dem **Herrn Grafen von Paar** zulegen müſte; Ungeachtet dem hochpreißlichen **Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath** ohnedem wohl wiſſend iſt, daß der **Herr Graf von Paar** in Imperio toto, Inferiori Auſtriâ exceptâ **kein Poſt-Recht** noch die dahin erforderte ſubſtantialia requiſita, Poſt-Officier, Land-Poſten, Poſt-Wagen, Pferd und Curſores in ſeinen Handen, Gehorſam und ſich zu Dienſt, noch dieſelbe per Imperium unentgeltlich haben, conſequenter auch in Imperio nicht dienen, weniger ſich alienis ſumptibus, impenſis, equis, vehisque in uſum ſui privati quæſtûs, zu Augenſcheinlichem Deſpect des **Reichs-General-Poſt-Ambts**, zu deſſen Pferd und Wagen unerſetzlichem Schaden und Verderb, ceſſante præſertim lucro & commodo (quod debetur illis, qui ſentiunt onus) unentgeltlich bedienen laſſen könne; Sondern, daß ſolche Bedienung cum omni cauſa & commodo **dem General-Obriſt-Poſt-Ambts** Hæreditario Præfecto im Reich, als einem darüber privative inveſtirtem Kayſerlichen Vaſallen intuitu ſui generalis muneris Imperialis ruhig gelaſſen werden müſſe, gleich es die Litter der **Gräflich-Paariſchen** Inveſtitur de Anno 1624. klar exprimirt, und deß mit ſolchen **Erb-Aemteren** in aliis diſtinctis Regnis & Imperiis, ſub uno capite conſtitutis, ſuisque hæreditariis muneribus per diſtinctas perſonas & regnicolas fungentibus recht und wohl obſerviret wird, ne Cæſareus generalis Imperialium Poſtarum Præfectus ſit & dicatur in Imperio mere nominalis & titularis, ohne die geringſte Reflexion auf die Anno 1656. von dem **Herrn Grafen von Paar** neuerlich per ſub- & obreptionem, auch clam erfiſchete, allweil judicialiter impudirte Extenſion ſeines Tituli eines **Kayſerlichen General-Obriſt-Reichs-Hof-Poſtmeiſters**, zumahl **Herr Graf Paar als Erblandiſch Hof-Poſtmeiſter**, auch intuitu Domini, cui ſervit, & intuitu Auſtriæ, in qua ſervit, ut Imperialis und als **ein Kayſerlicher Reichs Hof-Poſtmeiſter** in parte Imperii, reſpectu verò aliorum Regnorum, & Provinciarum Auſtriacarum ein **General-Obriſt-Poſtmeiſter** genannt werden, und ſeyn kan, ohne das er ſein ad ſolam Auſtriam reſtringirtes **Hof-Poſt-Ambt im Reich** zu exerciren, und dadurch das **Kayſerliche General-Obriſte Reichs-Poſt-Ambt** und deſſen Jura zu ergreiffen im geringſten benöthiget, oder ſonſten befugt iſt. Dann der **Herr Fürſt von Taxis** iſt ein des **Römiſchen Kayſers und des Reichs** würcklicher und wahrhaffter **General-Obriſt-Erb-Poſtmeiſter** durch das gantze Römiſche Reich, & quidem privative, deſuper inveſtitus vaſallus, iſt antiquitate, generalitate, & ſuperioritate ſaltem in Imperio omni alio privato particularis Provinciæ Cæſareæque Aulæ Poſtario Auſtriaco dignior, und muß folglich Macht haben den **Römiſchen Kayſer** würcklich irgendswo zu bedienen, er hat darzu Poſtæ requiſita in abundantia, iſt ſo urbietig als ſchuldig, pari, ſin non meliori, quo Dominus Comes de Paar modò pari fidelitate (quam teſtatur amore Divæ Auſtriæ ſuſceptum exilium jacturaque rei ſuæ familiaris) magno aliorum commodo, magnaque promptitudine, ſuis ſumptibus, die, welchen es gebührt, gratis zu bedienen; das aber will und kan der **Herr Graf von Paar** nicht thun, ſondern prætendirt deswegen von der **Kayſerlichen Hof-Cammer**, von der Kriegs Generalität denen Soldaten und Reichs-Unterthanen eine ungemeine Zubuß; In Summa er will nach ſeinen Sinnen ſich das Commodum allein zulegen, das Onus aber **Seiner Hochfürſtlichen Gnaden von Taxis** zu dero höchſten Deſpect, Verkleiner- Beſchimpff- und Beſchädigung, gantz und zumahlen aufdringen. Und wie iſt es möglich, daß daſſelbe ein gewiſſenhaffter, GOtt und dem Kayſer, nicht weniger, als dem Reich ergebener und auf Halt- und Einfolgung der Reichs-Conſtitutionen, **Kayſerlicher**

licher und Königlicher Wahl-Capitulationen beschwohrner Kayserlicher Reichs-Hof-Rath und Referenz im geringsten billigen, und dadurch die Hochlöbliche Kayserliche Hof-Cammer, die hohe Kayserliche Kriegs-Generalität, die gemeine Officier, Soldaten und Reichs-Unterthanen zu deren augenscheinlichem Schaden und Verderb, auf eitele Vorstellung mehr zuverläßiger Beförderung der geheimen Kayserlichen und Königlichen Hof-Correspondenz, und Schreiben, da ihme jedannoch darzu alle nothwendige Requisita im Reich notoriè abgehen, pro viro Principe tam benè de rebus & rationibus Austriacis merito, ejusque fide & integritate aber vetera & nova monimenta Austriaca legalisque præsumptio bekentlich streben, die Kayserliche und Königliche auch des Reichs Convenienz so theuer und heilige Eydschwüren, omnisque status politici Christiana ratio status handgreifflich beypflichtet, quæstus privati causa so unerträglich beschweren, auch endlich das Kayserliche Reichs-General-Obrist-Erb-Post-Ambt in servitutem alicujus particularis gleichsam redigiren, dahin verurtheilen und verdammen, solch End-Urtheil aber durch die so vielfältig cassirt-vorgeffene, verdammt- und vertilgte Actus beschönen, und für GOtt, dem allergerechtesten Römischen Kayser, dem Heiligen Römischen Reich, Chur-Maintz, und dem hochbeleidigten Herrn Fürsten von Taxis, gestalten Sachen nach zu justificiren sich getrauen dörffe. Ihre Hofürstliche Gnaden von Thurn und Taxis führen von so hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Tribunali weit rühmlichere Gedancken, und halten sich gleichsam versichert, dasselbige werde auf die primævas utriusque partis Investituras, Recessus Imperii & Senatus Consultum Electorale, de Anno 1641. beyde beschworne Kayserlichen und Königlichen Wahl-Capitulationes, und endlich auf die Gött- Geist- und Weltliche Rechten, als Illustres Justitiæ Sacerdotes, eintzig allein und genau reflectiren, und in Conformität erwehnter Rechten und der selbst redender Æquität, ein höchstgedacht Seiner Fürstlichen Gnaden gedeyliches, ohne einiges Absehen auf die vermeynte Transaction, und die gewaltsame Anwachsung des Feld- Post-Ambts im Reich ausser den Erb-Landen gerichte Manutenenz- und Restitutions-Definitiv-Urtheil, mit dem gerechtisten Anhang, daß der Hochgräfliche Herr Gegentheil auch allen so ohnnöthigen verursachten Kosten, Hinderniß und Schaden zu ersetzen, zu restituiren und zu bezahlen schuldig, schleunig erfolgen lassen.

Hochfürstliche Taxische
Zu denen Reflexionibus über die Gräfliche
Paarische Demonstration gehörige
Beylagen.
Lit. A.

Kayserl CAROLI V. Bestallungs-Brief, de Anno 1543.

So dem Hause Taxis, wegen des General-Obristen-Reichs-Postmeister-Ambts ꝛc. allergnädigst ertheilet worden.

CHARLES par la Divine Clemence *Empereur des Romains* tousjours Auguste, Roy de Germanie, des Espagnes, des Deux Siciles &c. *Archiducq d'Austrice*, Ducq; de Bourgogne, de Lothier, de Braband, de Lembourg, de Luxenbourg, & de Gueldres, Comte de Flandres, d'Arthois, de Bourgogne, Palatin, de Haynau, de Hollande, de Zeelande, de Ferrette, de Hagnau, de Namur, & de Zutphen, Prince de Suabbe, Marquis du Sainct Empire, Seigneur de Frise, de Salins, de Malines, & Dominateur en Asie, & Affricque, à tous qui ces presentes verront Salut: Comme à l'humble Supplication, & requeste de Feu nostre Amy & Feal Chevalier, Conseillier, *Chief & Maistre General des noz Postes Monsieur Baptiste de Taxis*, & pour Consideration mesmement des bons, longs, leaux & agreables Services, qu'il avoit faict, tant à feuz de tres-recommandées memoires *l'Empereur MAXIMILIAN*, & le Roy *Don PHILIPPES*, noz Ayeul & Pére, que aussy à nous en l'exercice dudict Estat, auquel non obstant son ancien aage, debilité de sa personne, peines & labeurs, qu'il y avoit soubstenus, il ne pouvoit plus bonnement continuer, & y faire les diligences requises pour nostre service, Nous eussions pour ces causes par Noz lettres patentes, datées en nostre ville *de Bruxelles* le cinquiesme d'Aoust *cainze cent trente six*, commis, institué & estably en son lieux nostre General de nos dictes Postes *Francisco de Taxis* son fils, aux conditions & reservations plus à plein contenues en nos dictes lettres, lequel office iceluy *Francisco* auroit deservy & exercé jusques à son trespas, au moyen du quel seroit escheu vacant à nostre disposition, scavoir faisons que ayant regardé que dessus, & que les dicts feuz Messieurs Baptiste & *Francisco de Taxis* sont decedez en nostre dit service, & pour la bonne relation que faicte nous a esté de la personne de nostre bien aymé *Leonard de Taxis*, Frere du dit feu *Francisco*, & de ses habilité d'exercice & sufficance. Nous iceluy *Leonard* Confians à plein de ses Leaulté preud'homme & bonne diligence, & afin mesmement que toutes depesches

soient

ſoient tant plus ſeurement, & diligement dirigez, & toutes choſes concernans ledit office conduictes, comme il convient pour noſtre dit ſervice & le bien de nos Royaumes, Pays, & Subjects, à nous retenu, commis, & eſtably, retenons, commettons, & eſtabliſſons par ces preſentes audit Eſtat & office de Chief & *Maiſtre General de nos dictes Poſtes* pour doreſenavant, nous y ſervir ſoigneuſement, & diligemment pour veoir au faict & Conduite desdites Poſtes, les dreſſer, & leur ordonner, ce qu'ils auront à faire, changer les Lieux ou preſentement, & lors ils ſeront & les aſſeoir & ordonner en aultres lieux toutes les fois, que beſoing ſera, & le cas le requerra, corriger & punir ceulx deſdites Poſtes, qu'ils ne s'acquitteront ou feront leur debvoir, les deſtituer, & de s'appoincter, & en leurs lieux ordonner & inſtituer aultres, & generalement de faire bien, & leaulment tout ce que bon, & leal chief & maiſtre de noſdites Poſtes peut & doibt faire, & que y compete, & appertient aux gaiges, traictements, & aultres droicts, honneurs, prerogatives, preeminences, libertez, franchiſes, prouficts, & emoluments y acouſtumées & appertenans, & tels, & ſemblables que ſes dicts feuz Pere & frere les ont euz, & prins de nous, tant qu'il nous plaira, ſourquoy & de ſoy bien, & devement acquitter en l'exercice dudit Office, ledit *Leonard de Taxis* ſera tenu faire le ſerment, pertinant es mains de noſtre treſchier, & Feal Chevalier premier, Conſeiller d'Eſtat, & Garde de noz ſeeltz. Le Sieur *de Granvelle*, que commettons à ce auquel mandons que prins, & receus dudict *Leonard de Taxis* ledict ſerment, comme dict eſt, il le met & inſtitue de par nous en poſſeſſion & jouyſſance dudict eſtat, & office de chief, & *Maiſtre General de noz Poſtes*, & d'iceluy enſamble des droicts, honneurs, prerogatives, preeminences, libertez, Franchiſes, prouffects, & emolumens ſusdicts, il & tous aulters noz Juſtificiers, officiers, ſerviteurs, & ſubjects luy ceu peut & pourra toucher, & regarder leurs Lieutenants & chacun d'eux endroit ſoit, & ſi comme à luy appertiendra, le facent ſuoffrent, & laiſſent plainement, & paiſiblement jovyr & uſer, vevillant, & ordonnant, que icelluy *Leonard de Taxis* ils tiennent, & reputent pour chief, & Maiſtre, & comme celluy obeiſſent, & entendent diligemment ceſſans tous contradicts, & empeſchemens. Mandons auſſi à nosdicts Juſticiers, Officiers, ſerviteurs, & ſubjects prions, & requerons aulters cuy ce regarde, que à icelluy *Leonard* en faiſant, & exerceant les choſes dictes, & ce qu'en depend, ils facent toute addreſſe, faveur, & aſſiſtance, & à luy, & à nos dictes Poſtes facent ouverture, & laiſſent paſſer & repaſſer de jour, & de nuict par les villes forterefſes, & lieux à eulx commis, & dont ils ont la garde, leur baillent, & ordonnent ou facent bailler, & ordonner guidez chevaulx & aultres choſes neceſſaires à leurs deſpens raiſonnables, quant le cas y eſcherra, & que par eulx requis en ſeront, & que noz ſubjects ſe acquictent en ce tellement que de prompte obeiſſance envers nous facent à recommander, ſachans que du contraire nous deſplairoit, & ferions faire pugnition, & correction de deſobeiſſans, & defaillans a l'exemple d'autres, & à tous aulters non nos ſubjects que leur en doibvons ſcavoir gre & comme ils vouldroient pour eulx & les leurs eſtre faict en cas ſemblable. Mandons en oultre à nos aimez & feaulx les chiefs Treſorier General, & Commis de noz domaines & finances, que par noſtre Receveur General d'icelles preſent, & à venir, & des deniers de ſa recepte ils facent doreſenavant payer audict *Leonard de Taſſis* les gaiges & traiectement audict office, & eſtat appertenans aux termes & en la maniere accouſtumez, auquel noſtre dict Recepveur General preſent ou autre advenir, mandons par ces dictes preſentes ainſy le faire, et par rapportant ces meſmes preſentes vidimus ou Coppie auttenticque d'icelles pour une & la premiere fois, & pour tant de fois que meſtier ſera quinctance dudict *Leonard*, ſur ce ſervant ſeulement. Nous voulons tout ce que paye luy aura eſte á la cauſe dicte, eſtre paſsé, & allouè es Comptes & rabbatu de la recepte de noſtre dict Recepveur General preſent & advenir qu'il appertiendra, & paye l'aura par noz aimez & feaulx les Preſidents & Gens de noz comptes a Lille, auſquels ſemblablement mandons ainſy le faire ſans difficulté, car tel eſt noſtre plaiſir. Non obſtant

stant quelconques ordonnances, Restrictions, Mandemens ou defences faictes ou a faire à ce contraires. En Tesmoing de ce nous avons faict mettre nostre seel à cesdites presentes, données en nostre ville de *Bruxelles* le dernier Jour de Decembre: L'an de grace *mil cinq cent quarante trois*, de nostre Empire le vingt & troizieme, des Espaignes, & tous noz aultres Regnes le vingt & huictiésme.

Lit. B.

Käysers MATTHIÆ Lehen-Brief über das Generalat des Postwesens im Reich, für Lamoral von Taxis, Freyherrn, und seine männliche Descendentes,

de Anno 1615. den 27. Julii.

WIr MATTHIAS &c. bekennen für uns und unsere Nachkommen, am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß wir gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet, welcher massen bey unseren Löblichen höchstgeehrten Vorfahren am Heiligen Reich, **Römis. Käysern und Königen**, Christ- mildest- und Gottseeligster Gedächtniß, das Geschlecht deren von Taxis, erstlich in Erdenck- und Auffrichtung, folgends auch Disponir- Verseh- und Haltungen des **gemeinen Post-Wesens im Heil. Reich, Hispanien** und anderen Provintzen, von vielen Jahren herkommen, dasselbige successivè von einen auf den anderen gelanget, und darbey gelassen worden, darneben auch nicht weniger zu Gemüthe geführet, die angenehme- getreu- unverdrossen- nutzbar- und ersprießliche Dienste, welche höchst-gemeldt unseren Vorfahren, weyland LEONHARD **von** *Taxis*, **als General-Postmeister im Reich und den Niederlanden**, viel und lange Jahre, und biß in sein neuntzigjährig erlangtes Alter, und sonderlich die letztere Zeiten, weyland dem **Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Rudolffen dem Anderen, Römischen Käyser**, unserem geliebten Herrn und Brudern, und folgends nach besagtes **Leonharden von** *Taxis* tödtlichem Ableiben, sein Sohn, und bey vor- angeregtem **General-Postmeister-Ambt** Successor, der Edel (Tit.) LAMORAL **von** *Taxis*, **Freyherr**, sowohl erst höchst-besagtem unserm Herrn und Brudern, als auch uns seither unserer angetretenen **Käyserlichen** Regierung, in mannigfaltige Wege, mit ungespartem Fleiß und Bemühung, dem allgemeinen Wesen zum Besten, zu **Ihrer Majestät und Liebe**, auch unserem gnädigsten Wohlgefallen und Belieben erzeigt und bewiesen haben, vorgedachter LAMORAL, **Freyherr von** *Taxis*, solches noch täglich thut, und hinführo nicht weniger zu erzeigen, und zu leisten gehorsambst urbietig ist, auch wohl thun kan, mag und soll.

So haben Wir demnach aus ietzt angezeigt- auch anderen mehr erheb- und beweglichen Ursachen, auch auf unterthänigstes Ansuchen und Bitten mit wohlbedachtem Muth, gut zeitigem Rath und rechtem Wissen, vorgenandten LAMORAL, **Freyherrn von** *Taxis*, und nach dessen tödtlichen Ableiben, seinem Ehelichen Sohn **Leonhardten von** *Taxis*, auch allen ins künfftig folgenden von ihrer absteigender Linie Ehelich herkommenden Leibs-Erben, und derselbigen Erbens-Erben, männlichen Geschlechts, diese besondere Gnade gethan, und ihnen obbemeldtes **General-Postmeister-Ambt, über die Posten im Reich** nun hinführan zu einem **Mannlehen** von neuen gnädigst angesetzt, verwilliget und **verliehen**, thun das ansetzen, bewilligen, und **verleihen** ihnen solches hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß vorgedachter *Lamoral* **von** *Taxis*, **Freyherr**, nun hinführan die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben gemeldter sein Sohn **Leonhardt von** *Taxis*, und dessen hernachfolgende Ehelich mannlich- Leibs- Erben, und derselbigen Erbens-Erben, männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Lini vorhanden und im Leben seyn werden, mehr- geschriebenes **General-Post-Ambt**, und was demselbigen anhängig, **als ein männlich Reichs-***Regal* **und Lehen** innhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, und damit, wie sichs gebührt, und von Alters herkommen, auch dergleichen **Mann-Lehens** Art und Eigenschafft ist, disponiren, verfahren und handeln sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert und unangefochten. Der mehrbesagte *Lamoral*, **Freyherr von** *Taxis*, hat Uns auch darauf durch seinen vollmächtigen Gewalttrager, den Ehrsamen, Gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen *Fabium Ponzon*, der Rechten Doctorn, gewöhnlich **Pflicht und Eyd** gethan, **uns und dem Heil. Reiche** von obbestimmt auf neu- angesetzt- männlichen **Lehen und** *Regals* **wegen**, getreu, gehorsam, gewertig und dienstbar zu seyn, und davon alles das zu leisten und zu thun, was einem getreuen **Lehen-Mann** gebührt, inmassen er sich dann auch gegen Uns, etlicher Anhäng- und Conditionen wegen, gegen deren Vollzieh- und Haltung ihme obbemeldte **Bewilligung und Verleihung** ertheilt worden ist, durch einen absonderlichen Brief reversirt und verschrieben hat.

Und Wir gebieten darauf allen und ieden **Churfürsten, Geist- und Weltlichen** &c. (ad longum ins Reich) ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie vielbesagten *Lamoralen*, **Freyherrn von** *Taxis*, und seine hernachfolgende Eheliche Männliche Leibes- Erben, und derselben Erbens-Erben, absteigender Lini, und Männlichen Geschlechts, an obgeschriebenen **General-Post-Ambt**, und was demselben obangezeigter massen anhängig, auch dieser unserer von neuem gethanen **Ansetz- Belehn- Bewillig- Innhab- Nutz- und Niessung**, damit als **einem freyen** *Regal* **und Männlichen Lehen**, wie sie obgehörter Gestalt gnädigst begabt, und versehen in keinerley Weg, wie solches immer zugehen und geschehen möchte, nicht hindern, irren, anfechten oder beschweren, sondern sie dessen geruhiglich freyen, nutzen, niessen und

gebrauchen lassen, hierwider nicht thun, noch das iemands anderen zu thun gestatten in keine Weiß, als lieb einem ieden seye **unser und des Reichs** schwere Ungnad und Straff, und darzu **ein Pön**, nemlich **funffzig Marck** löthiges **Golds** zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider thät, uns halb in **unser und des Reichs Cammer**, und den andern halben Theil offtgenennten *Lamoral*, **Freyherrn von** *Taxis*, seinem Sohn **Leonharden von** *Taxis*, und ihren Ehelich-Männlichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, so hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen solle; doch sollen vielgenandte von Taxis schuldig seyn, obgehörtes **General-Postmeister-Ambt**, als ein von neuem eingesetztes *Regal* **und Männliches Lehen**, von Uns und unseren Nachkommen am Reich iederzeit, wann und so offt es darmit zu Fällen kommt, wiederumben zu Lehen zu suchen und zu empfahen, getreulich und ohne Gefärde. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserem **Käyserlichen** anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserem Königlichen Schloß zu **Prag**, den 27. Julii, Anno 1615.

Matthias.
H. L. von Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

H. R. Pucher.
Rtor. Sartor.

Lit. C.

Käysers LEOPOLDI I. **Lehen-Brief und Confirmation, Grafen Eugenium Alexandern von Taxis, über das Erb-General-Postmeister-Ambt im Reich und Niederlanden in Anno 1677. den 18. May allergnädigst ertheilt.**

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter **Römischer Käyser**, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. **König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich**, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steuer, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf, des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Haabspurg, zu Tyrol, zu Pfurd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der wohlgebohrne **unser Erb-General-Postmeister im Reich und Niederlanden** und lieber Getreuer, *Eugenius Alexander*, **Graf zu Thurn**, *Valsassina* **und** *Taxis*, in glaubwürdiger Form vorbringen lassen, einen Lehen-Brief über **das** *Generalat* **des Postwesens im Reich**, damit weyland der **Durchleuchtigste Fürst Herr** Matthias, **Römischer Käyser**, unser geliebter Herr und Vetter, Christmildester Gedächtniß, weyland *Lamoralen* **von** *Taxis*, Ihrer Majestät und Liebden gewester Cammerer, auch Graf **Leonhardt von** *Taxis* am dato auf unserem **Käyserlichen Schloß zu Prag** den 27. Julii des verwichenen 1615. Jahrs gnädigst begabet, (welcher vorgemeldter Brief von Wort zu Wort zuvor sub Lit. B. geschrieben stehet,) und Uns darauf vorgemeldter *Eugenius Alexander*, **Graf zu Thurn**, *Valsassina* **und** *Taxis*, allerunterthänigst angeruffen, und gebeten, daß Wir als ietzt regierender **Römischer Käyser** auf zeitliches Ableben seines Vaters *Lamoral Claudii Francisci* ihme gedachten **Lehen-Brief** wiederum zu confirmiren, **zu bestätten**, und ihme mit obgeschriebenem **Erb-Postmeister-Ambt**, samt allem, so demselben anhängig und zugehört, nichts darvon ausgenommen, **von neuen zu belehnen** gnädiglich geruheten, inmassen Wir jüngst hievor gleicher Gestalt gethan hätten, und uns dann vorbenendter *Eugenius Alexander*, **Graf zu Thurn**, *Valsassina* **und** *Taxis*, durch seinen vollmächtigen Anwalt, unseren und des Reichs lieben getreuen **Johann Jacob Albrechten von Lauterburg**, Reichs-Hof-Raths-Agenten, das gewöhnlich **Gelübd, und Eyd** erstatten lassen, Uns und dem Heiligen Reich von obbestimten **mannlichen Lehen- und** *Regals* wegen getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, und alles das zu thun, was ihme als einen getreuen Lehenmann, von solcher Lehen wegen zu thun gebühret; hierumben so haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, den obbemeldten **Lehen-Brief**, als Regierende **Römis. Käyserl. Majest.** gnädiglich confirmirt und **bestättiget**, und offternandten **Grafen zu Thurn**, *Valsassina* **und** *Taxis*, und dessen künfftig männliche Descendentes damit belehnet, thun das auch, und bekennen ihme also damit von neuen, aus **Römisch Käyserlicher** Macht wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir ihme daran von Rechts- und Billigkeit wegen zu confirmiren, zu **bestätten**, und von neuem zu verleihen haben sollen und mögen, und meinen, setzen und wollen, daß obinserirter **Lehen-Brief über das** *Generalat* **des Post-Wesens im Reich und Niederlanden** in allen und ieden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltung, Meinung, und Begreiffungen, **gantz kräftig und mächtig seyn und bleiben**, und vielgedachter Eugenius Alexander, Graf zu Thurn, Valsassina und Taxis, und dessen künfftige männliche Eheliche Leibes-Erben sich desselben geruhiglich gebrauchen, geniessen, und erfreuen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden **Chur-Fürsten, geist- und weltlichen** Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern **Unsern und des Reichs** Unterthanen, und Getreuen, was

Würden

Würden, Stands, oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie viel besagten Eugenium Alexandrum **Grafen zu Thurn**, Valsassina **und Taxis**, und dessen künfftige ehliche männliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben absteigender Lini und männlichen Geschlechts, an obgeschriebenem **Erb-General-Post-Ambt**, und was demselben obangezeigter massen anhängig, auch dieser unserer von neuen gethanen **Ansetz- Belehn- und Bewilligung, Inhab- Nutz- und Niessung**, damit, als mit einem freyen Regal, und männlichen Lehen, wie er obgehörter Gestalt gnädigst begabt und versehen, in keinerley Wege, wie solches immer zugehen und geschehen möchte, nicht hindern, noch irren, anfechten oder beschwehren, sondern ihne dessen geruhiglich freuen, nutzen, niessen, und gebrauchen lassen, hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß als lieb einem jedem seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu **ein Pœn nehmlich funfftzig Marck Löthiges Gold** zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgenannten **Grafen zu Thurn**, Valsassina **und Taxis**, und dessen künfftigen Ehelichen, männlichen Erben, und derselben Erbens-Erben, so hiewieder beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle; Doch solle man auch offtbesagtes **Erb-General-Postmeister-Ambt** von uns und unseren Nachkommen am Reich jederzeit, so offt und viel es zu Fällen kommt, wiederum zu Lehen zu ersuchen, und zu empfahen schuldig seyn, getreulich und ohne Gefährde. Mit Uhrkund diß Brieffs besiegelt, mit unserem **Kayserlichen** anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den 18. Monaths-Tag May, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im 1677. Unserer Reiche, des Römischen im 19. des Hungarischen im 22. und des Böheimischen im 21. Jahr

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

Lit. D.

Revers Herrn Eugenii Alexanders Grafen von Taxis, so bey allergnädigster renovir- und Bestätigung des von Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen tragenden **Erb-General- Obrist-Postmeister-Ambts** in Anno 1677. den 15. Martii extradiret worden.

ICh Eugenius Alexander **Graf von Thurn**, Valsassina **und Taxis**, des Heiligen Römischen Reichs ꝛc. bekenne für mich und meine Erben, öffentlich mit diesem Brief, und thue kund allermänniglich: Demnach der **Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichste Fürst und Herr**, Herr Leopold, **Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Boheim König**, ꝛc. nach ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt weyland meines lieben Vatern Lamoraldi Claudii Francisci **Grafen von Thurn**, Valsassina **und Taxis**, ꝛc. auf mein allerunterthänigstes Ansuchen, daß von allerhöchstgedachter **Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen tragendes Erb-General- Obrist- Postmeister- Ambt** mir allergnädigst zu renoviren und zu bestätigen geruhet, nach mehrerer Ausweisung deswegen unter dato verfertigten und ertheilten **Lehen-Brieffs**, krafft dessen allerhöchst-ernennte **Kayserliche Majestät** durch meinen darzu gevollmächtigten Mandatarium **Herrn Johann Jacob Albrechts von Lauterburg** in meinem Nahmen gebührliche **Lehens-Pflicht** geleistet und abgestattet worden, als habe ich neben aller-unterthänigst schuldigster Erkändtniß und Danckſagung jetztberührter mir erzeigter Gnaden **Ihrer Kayserlichen Majestät** versprochen, thue auch solches hiermit wissentlich und wohlbedächtlich, best- und beständigster Form, in Krafft dieses Brieffs, daß nehmlichen ich und meine Erben obbestimmtes **Reichs- General-Postmeister-Ambts** halben, mich **Ihrer Majestät** Deroselben nachkommen **Römischen Kayſern und Königen**, meinen gehorsambsten Respect, und Aussehen in alle Weg auf den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Damian Hartardten **Ertz-Bischoffen zu Maintz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten Bischoffen zu Worms**, ꝛc. meinen gnädigsten Herrn, und desselben Nachkommen **am Ertz-Cantzler-Ambt** haben, und halten, darauf nach Ausweisung meines **Ihrer Kayserlichen Majestät** gethanen unterthänigsten Erbiethens, so wohl die von neuem angeordnete als von Alters her gebräuchige Ordinari-**Posten** eines und anderen Orts auf meinen eigenen Unkosten nach Nothdurfft fleißig bestellen, und in ihrem hergebrachten Esse erhalten, darneben auch die von **Ihrer Majestät** geordnete **Staffeten** ohne **Ihrer Kayserlichen Majestät** und deroselben Nachkommen am Reich, wie auch **Ihrer Majestät und des Reichs Ertz- und Vice-Cantzlers geheimen- und Reichs-Hof-Räthen**, auch anderer dero hohen Officier abgehende Briefe treulich und ohne Abforderung einiger **Tax- oder Brief-Gelds** wider Gebühr niemand beschwären, zuforderist aber unterm Prætext und Vorwand obverstandener mir erwiesener Gnad, neuen Einsatz, Bewilligung und Verleihung **Ihrer Kayserl. Majestät in dero Erb-Königreichen Ungarn und Böheim, und deren** incorporirten Provincien, **wie auch denen Ertz-Herzogthumen Oesterreich, unter und ob der Enß, denen damahli-**

gen Frey-Herren von Paar in Anno 1634. den 4. Septembris verliehene Hof- und Nieder-Oeſterreichiſchen Poſt-Aembtern keinen Eintrag, Irrung, Hinderniß und Beſchwehrung, wie und auf was Weiß ſolches immer beſchehen und zugehen möchte, thun oder zufügen ſolle noch wolle, ſintemahlen mehr höchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät für ſich und deroſelben Nachkommen am Reich, und dero Hochlöblichen Hauß Oeſterreich vorberührte Hof- und Nieder-Oeſterreichiſche Poſt-Ambt von angezogener Gnad- Bewilligung und Verleihung gantz abgeſondert und ausgeſchloſſen, und darunter im wenigſten begriffen und verſtanden haben wollen; Alles erbahr, getreulich, ohne Argliſt und Gefährde, deſſen zu wahrem Uhrkund habe ich für mich, meine Erben und Nachkommen, dieſen Revers mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit meinem angebohrnen Inſiegel bekräfftiget. So geben zu Brüſſel in Brabant, den 15. Tag Monats Martii, des 1677ſten Jahrs.

E. Graf von Thurn und Taxis.
(L.S.)

Lit. E.

Kayſers FERDINANDI III. Lehen-Brief, Herrn Hannß Chriſtoph Frey-Herrn von Paar ꝛc. über das Obriſte Hof-Poſtmeiſter-Ambt, den 7. Sept. Anno 1624. allergnädigſt ertheilt.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer ꝛc. Bekennen für Uns, unſere Erben und Nachkommen, offentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglichen, daß Wir gnädigſt angeſehen, wahrgenommen, und betrachtet, die angenehme, getreue und unverdroſſene, nutzbare und erſprießliche Dienſte, welche unſer Rath, Cammerer, Erbland-Poſtmeiſter in Steyer, und lieber Getreuer, Hannß Chriſtoph Freyherr von Paar zum Krottenſtein, und Hartberg, uns von Jugend auf in mannigfaltige Wege, mit ungeſpartem Fleiß und Bemühung, ſo Tag, ſo Nacht, zu unſerem gnädigſten Wohlgefallen und Belieben, auch ſeinem guten Lob und Ruhm gehorſamſt erzeigt und bewieſen, ſolches noch täglich thut, und hinführo nicht weniger zu erzeigen und zu leiſten des unterthänigſten Erbietens iſt, auch wohl thun kan, mag, und ſoll. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wiſſen, auf Anſehung, daß er ſeinem bißhero ihme anvertrauten Obriſten-Hof-Poſtmeiſter-Ambt, zu Beförderung unſers, und des gantzen gemeinen Nutzens wohl vorgeſtanden, und daſſelbige in guter Ordnung gerichtet, auch gnädigſt wohl affectionirter eigenen Bewegniß ihme Hannß Chriſtophen, Freyherrn von Paar ꝛc. und deſſen ehlichen Leibs-Erben, und derſelben Erbens-Erben, und Deſcendenten männlichen Stammes dieſelbe beſondere Gnade gethan und ihnen obbemeldtes Obriſte-Hof-Poſtmeiſter-Ambt, über die Poſten in unſeren Erb-Königreichen, Ungarn und Böheimen, und deren *incorporirten Provintzen*, wie auch unſerm Ertz-Hertzogthum Oeſterreich Unter- und Ob- der Ennß nun hinführan zu einem Mannlehen von neuem gnädigſt angeſetzt, verwilliget, und verliehen; Thun das anſetzen, bewilligen, und verleihen ihnen ſolches hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs, und meinen, ſetzen, und wollen, daß vorgedachter Hannß Chriſtoph, Freyherr von Paar, nun hinführo die Zeit ſeines Lebens, und auf deſſen Abſterben, ſeine nachfolgende eheliche männliche Leibes-Erben, und derſelben Erbens-Erben männlichen Geſchlechts, ſo lang deren in abſteigender Lini vorhanden, und im Leben ſeyn werden, mehr beſagtes Obriſte-Hof-Poſtmeiſter-Ambt, und was demſelben anhängig, als ein männlich *Regal* und Lehen innen haben, nutzen, nieſſen, und gebrauchen, und damit wie ſichs gebührt, und das Poſtweſen von Alters herkommen, auch dergleichen Manns-Lehen Art, und Eigenſchafft diſponiren, verfahren, und handelen ſollen und mögen, Uns auch wegen ſolches neu angeſetzten männlichen Lehens und *Regals*, getreu, gehorſam, gewärtig, und dienſtbar zu ſeyn, unſeren Nutzen, und Frommen in Beſtellung des Poſtweſens zu befördern, Nachtheil und Schaden aber zu warnen, und zu wenden, und in Summa alles anders zu leiſten und zu thun, was einem getreuem Lehenmann gebührt; Gebieten hierauf allen und ieden unſeren Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, und Knechten, Land-Marſchallen, Lands-Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, und Gemeinden, und ſonſt allen anderen unſerer Erblichen Königreichen, Fürſtenthümen und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würdens, Stands, oder Weſens die ſeynd, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie viel beſagten Hannß Chriſtophen, Freyherrn von Paar, deſſen eheliche männliche Leibes-Erben, und derſelben Erbens-Erben abſteigender Lini, und männlichen Geſchlechts an obbeſchriebenem ihnen zu Lehen verliehenen Obriſten-Hof-Poſtmeiſter-Ambt, und was demſelben anhängig in keinerley Weg, wie ſolches immer beſchehen möchte, nicht irren, hindern, anfechten oder beſchwehren, ſondern ſie deſſen geruhlig freuen, innen haben, nutzen, nieſſen, und gebrauchen laſſen, herwider nicht thun, noch das iemand anderen zu thun geſtatten in keine Weiß, als lieb einem iedem ſeye, unſere ſchwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pön, nemlich funffzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein ieder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, uns halb, zu unſer Käyſerlichen Cammer, und den andern Theil offtgenandten Hannß Chriſtophen, Freyherrn von Paar, und ſeinen ehelichen männlichen Leibes-Erben, und deroſelben Erbens-Erben, ſo hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll. Doch ſollen vielgenandte von Paar obberührtes Obriſte-Hof-Poſtmeiſter-Ambt als ein von neuen angeſetztes Regal und männ-

männliches Lehen von Uns und unseren Nachkommen iederzeit, wann, und so offt es damit zu Fällen kommt, wiederum zu Lehen zu suchen, und zu empfangen schuldig seyn, getreulich und ohne Gefährde; Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf unserem Schloß zu Ebersrorff den 4ten Tag des Monats Septembr. nach Christi unsers HErrn und lieben Seeligmachers Geburth im 1624. Unserer Reiche des Römischen im 5. des Hungarischen im 7. und des Böheimischen im 8. Jahr.

Ferdinand.

Joh. Bapt. Verda Freyherr von Verdenberg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Tobias Pertinger.

Lit. F.

Memorial der Herren Chur-Fürsten

Deputirten an Ihre Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, den 12. Junii 1641. übergeben, die zwischen dem Kayserlichen Reichs- und Kayserl. Hof-Post-Ambt vorwaltende Differentien concernirend.

Allergnädigster Herr.

EWre Käyserl. Majest. geruhen sich ab dem Beyschluß allergnädigst referiren zu lassen, was an uns die Churfürstliche Räthe und Abgesandte, die Frau Gräfin von *Taxis*, Wittib und Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, N. N. in Sachen deß von Eurer Kayserl. Maj. Lob-seligen Vorfahren am Reich, ihrem Ehe-Gemahl seel. verliehenen Reichs-Post-Ambts entgegen und wider Ew. Kayserl. Majest. Hof-Postmeister, Freyherrn von Paar, und desselben vorgehenden Jhro und Jhrem jungen Pupillen, hochnachtheiligen Eingriff vor und angebracht, und bey Ew. Kayserl. Majest. intercedendo allerunterthänigst einzuwenden gebetten.

Nun vernehmen wir zwar beständig, daß an Ew. Kayserl. Majestät ermeldte Frau Gräfin eben dergleichen Klagten, nebst ausführlicher Remonstrirung der beschwerlichen Eingriffe nicht allein gebracht, sondern um Kayserlichen Schutz und Handhabung des Reichs-Post-Regals demüthigst angesucht und gebetten, dannenhero wir nicht zweiflen, Ew. Kayserliche Majestät hierinnen die befundene Nothdurfft statuiren, und keines Wegs nachgeben werden, daß besagtem Reichs-Post-Ambt ichtwas præjudicirliches zugezogen, und also dem Reich selbsten an dessen dißfalls hergebrachten Regalien einiger Eintrag gethan werde.

Nachdeme gleichwohl unsere gnädigste Churfürsten und Herren nach eingenommenen der Sachen Bericht, die Strittigkeiten, darinnen mit Eurer Kayserlichen Majestät Hof-Post-Ambt der Reichs-Postmeister sich dißmahls befindet, in dem beruhet befinden, daß jener bey Euerer Kayserlichen Majestät Hofstatt alle Posten, es befinden sich auch Euere Kayserliche Majestät wo und an welchem Ort Sie wollen, in Krafft der Kayserlichen Belehnung haben, undisputirlich halten will, und aber Jhre Churfürstliche Gnaden und Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. selbsten ungezweiflet dafür halten, daß dem Heiligen Römischen Reich, durch das von Eurer Kayserlichen Majest. in Dero Erb-Königreich und Landen angestelltes Post-Ambt nichts derogirt noch entzogen werden könne; und also quoad totum Imperium schon lang vorhin Jus quæsitum & fundamentum gehabt hat, als haben Sie uns den gnädigsten Befehlch aufgetragen, die befundene Nothdurfft Ew. Kayserl. Majest. mit schuldigstem Respect vorzutragen, und Dieselbe allerunterthänigst zu bitten, Sie geruhen vielbesagte Reichs-Post, bey seinen hergebrachten Juribus allergnädigst zu manuteniren, und durch deren dem Reich keinen Eintrag thue, keines wegs aber den Unterschied dieser Post-Aembter auf die Qualität der Personen oder Brieffen, sondern auf die Ort und Mahlstätt selbsten fundiren zu lassen, also und dergestalt, daß gleich wie der Reichs-Postmeister seinem beschehenen schrifftlichen und mündlichen Erbieten nach, dem Hof-Postmeister in Euerer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen sine differentia personarum & litterarum kein Eintrag zu thun gedencket, also auch dahingegen der Hof-Postmeister dem Reichs-Post-Ambt, wann nehmlich deroselben Hofstatt sich im Reich befindet, einigen Eintrag nicht thun solle; dahero dann billig dieser in der Natur fundirten Regul, qui sentit onus, sentiat & commodum sich zu erfreuen haben solle.

Wir vernehmen zwar äusserlich, ob solte gegen Eure Kayserliche Majestät die Frau Gräfin von *Taxis*, oder vielmehr Jhr nunmehr Ehe-Herr in dem von sich gegebenen Revers, ichtwas mehrers als sich gebühret, und dem Reichs-Post-Ambt nachtheiliges erkläret haben, es halten aber unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herrn beständig darvor, daß durch solche Revers, da es auch geschehen wäre, begeben werden können, bevorab weilen solches alles ohne Vorwissen und Consens Jhro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, dero als des Heil. Römis. Reichs Ertz-Cantzler die Inspection und Direction des Post-Wesens oblieget, geschehen, und Jhro Churfürstl. Gnaden auch darinnen nicht consentiren, und dem Reich an diesem seinen sonderbahren Regal etwas entziehen lassen könten, auch vor gewiß halten, daß diß Ew. Kayserl. Maj. Intention und Meynung niemahls gewesen, sondern da was Widriges vorgangen, auf anderen ungleichen Bericht geschehen seye.

Ersuchen und bitten solchem nach Ew. Kayserl. Majest. im Nahmen unserer Churfürsten und

Herren, wir allerunterthänigst, die geruhen bey solchem der Sachen eigentlichen Bewandtniß, das **Reichs-Post-Amt** bey seiner wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten allergnädigst manuteniren, keins wegs aber nachgehen zu lassen, daß deme zuwider durch das **Hof-Post-Ampt** einiger Eingriff hinführo zugefügt werde, solches gleichwie es an sich selbsten billig und recht, auch zu Conservation deß Heil. **Reichs** wohlhergebrachten Regalien gereicht, also werdens auch um **Ew. Kayserl. Majest.** unsere gnädigste **Churfürsten und Herrn** zu verdienen sich eyfferigst befleissen, und Deroselben haben wir es aus empfangenem Befehlch allerunterthänigst unverhalten; Dero wir uns zu Kayserl. Hulden und Gnaden allergehorsamst empfehlen. **Regenspurg**, den 17. Junii 1641.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst- und gehorsamste

Dero Hochlöbl. Herren Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung abgeordnete Räthe, Bothschaffte und Gesandte.

Lit. G.

Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät von Chur-Maynz abgangen, worinnen angesucht wird, ratione des Postwesens es bey dem Herkommen zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß dero Kayserl. Reichs-Post-Ambt, von Dero Hof-Postmeistern, Freyherrn von Paar, ferner beeinträchtiget, weniger zu dessen Nachtheil einige andere Bestellung vorgenommen werden möge,

den 17. Junii 1641.

Allergnädigster Kayser und Herr, ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. erinnern sich Zweifels ohne allergnädigst, was bey Deroselben sowohl als ihren in GOtt ruhenden Lobseeligen Herren Vattern und Vorfahren am Reich, weyl. Herrn **Ferdinand** dem **Anderen, Römis. Kayserl. Majestät** Glorwürdigster Gedächtniß, sowohl **Graf** *Lamoral* **von** *Taxis*, **deß Heil. Römisch. Reichs Erb-Postmeister**, noch bey seinen Lebzeiten als nach seinem tödtlichen Hintritt dessen nachgelassene Wittib, als Vormünderin, wegen verschiedener ihnen nun etliche Jahr hero, von **Ew. Kayserlichen Majestät Hof-Postmeistern, dem Freyherrn von Paar, im Reichs-Post-Ambt** begegneter sehr beschwerlichen **Eingriffe und Neuerung** vielfältig beklagt, und um deren würcklichen Abstellung gebetten, auch was zugleich ich meines Theils in Krafft mir als des H. Reichs durch Germanien **Ertz-Cantzlern deß Post-Regals obliegenden** Protectorii halben, dabey jedesmahls wohlmeynend erinnert und gesucht; Ob nun wohl ich mir dißfalls alleinige andere Gedancken nie gemacht, als daß **Eure Kayserliche Majestät** diesen Klagten ihre abhelffliche Maaß vorlängsten würden haben wiederfahren, und gehöriger Ort und Enden diese allergnädigste und ernste **Kayserliche Verordnung** ergehen lassen, **Grafen von** *Taxis* in seinem wohlhergebrachten **Reichs-Post-Regal**, und darüber erlangten hochansehnlichen **Kayserlichen und Königlichen** Privilegiis keinen weitern Eingriff zu thun; So vernehme ich jetzt jedoch abermahlen, daß nicht allein die vorige Klagten annoch continuiren, sondern sich gleichsam von Tag zu Tag vermehren wollen, indeme den Vorwand einiges von gedachten **Grafen von** *Taxis* hiebevor zuruck gegebenen vermeinten Revers, dessen er doch zu des Reichs Præjuditz und Nachtheil, vor sich zu thun nicht befugt oder mächtig gewesen, etliche sich unterstehen sollen, von solchen **Reichs-Post-***Regal* auch etwas an sich zu ziehen, und bey **Eurer Kayserl. Majest.** um anderwerte neue Verwilligung allerunterthänigst anzusuchen; Dieweilen nun ein solches nicht allein zumahlen unherkommen, sondern auch dem **Reichs-Post-**Regal sehr abbrüchig seyn würde, ich mir auch gar nicht einbilden kan, daß **Eure Kayserl. Majestät** dem Reich zum Nachtheil dißfalls ichtwas einzuwilligen gemeint seyn werden, und mich beynebens meines Cancelariat-Ambts und demselben anhangenden Protectorii des **Post-**Regals genugsam erinnere, so habe keinen Umgang nehmen können, **Eure Kayserliche Majestät** hierunter nochmahlen unterthänigst anzulangen, und zu bitten, Sie es dißfalls bey den uralten Herkommen allerdings ungeändert bewenden, und keines wegs nachgeben oder geschehen lassen wollen, daß mehr-gemandtes **Reichs-Post-Ambt von Dero Hof-Postmeistern Freyherrn von Paar**, einiger erwiderer Eintrag beschehen, weniger aber deme zu Nachtheil einige andere Bestellung vorgenommen werden möge. Ein solches ist den Rechten und Billigkeit, auch uralten Herkommen an sich selbsten gemeß, und **Eure Kayserl. Majest.** thu ich ꝛc. **Maynz** den 17. Junii Anno 1641.

Lit. H.

Ferneres Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät von Chur-Maynz erlassen, daß der **Graf von** *Taxis* bey exercirung des General-Post-Ambts so wohl an Dero Kayserlichen Hofstatt als sonsten im Reich, dem befugten Herkommen gemäß, allergnädigst manuteniret, und hingegen der **Graf von Paar** mit seinen unbefugten Suchen ab- und zur Ruhe gewiesen werden möchte,

den 25. Octobris 1656.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

MIr hat nach mehrerm, besag beyliegender Abschrifft, der Hoch- und Wohlgebohrne, mein

mein lieber besonder *Lamoral*, **Graf von Thurn und *Taxis*, Erb-General-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und Niederlanden** ꝛc. mit sonderbahren Beschwehrden zu vernehmen geben, welcher gestalt nunmehr **dem General-Erb-Reichs-Post-Ambt** zu höchsten Nachtheil, zwischen dem **Kayserlichen Reichs, und Reichs-Hof-Post-Ambt**, eine gantz unvermuthete Distinction gemacht, und das erstere zwar **Ihme Grafen von *Taxis***, als ein hergebrachtes **Reichs-Lehen** gelassen, das andere aber absonderlich verliehen werden wolte, mit Bitt, sintemahlen **der Graf von Paar**, allbereit bey **Ew. Kayserlichen Majestät** um ihme mit solchem, dem Angeben nach, annoch offen stehenden **Käyserlichen Reichs-Post-Ambt** zu belehnen, allerunterthänigst einkommen, bey Deroselben, wolte ich, **als *Protector* des Käyserlichen Postwesens** im Reich solche mehr unterthänigste Intercession für ihme dahin einwenden, damit solchem seinen, **Grafen von Paar**, beschehenem unbefugten Suchen, keines wegs deferirt, sondern vielmehr es bey der dem **Grafen von *Taxis*** ertheilten Reichs-Investitur, Krafft deren ihnen allein, und sonsten niemanden anders **das Käyserliche General-Reichs-Post-Ambt** sowohl bey **Dero Kayserlichen Hofstatt** selbsten, als sonsten ausserhalb derselben im Reich zu bedienen, und zu verwalten zustünde ungehindert gelassen, oder wenn man je vermeinen solte, daß solches **Kayserl. Reichs-Hof-Post-Wesen** ein absonderlich, und ihme noch nicht verliehenes Ambt wäre, solches gleichwohl nicht dem **Grafen von Paar**, sondern ihme als **Kayserlichen Reichs-Postmeistern** verliehen und mit den Seinigen, weilen es ohnedem inseparabilia seyn, nochmahlen conjungirt werden möge.

Wann dann unschwehr zu erachten ist, daß **dem Grafen von *Taxis*** allzuhöchst præjudicir- und nachtheilig seyn würde, wofern demselben, nachdeme er mit dem **General-Reichs-Post-Ambt** belehnet, solches nicht sowohl auch bey **Eurer Kayserlichen Majestät** Hofstatt, wann dieselbe sich **im Heiligen Römischen Reich** befinden wird, als sonsten anderswo im Reich zu verwalten, und zu geniessen erlaubt seyn solte, also will ich zwar auch um so viel weniger zweiflen, **Eure Kayserliche Majestät** ihme Grafen von Taxis vielmehr bey solchem **Kayserlichen General-Obristen Postmeister-Ambt im Heiligen Römischen Reich**, als unter dessen Bezirck eines **Römischen Kaysers** Hofstatt unzweiffentlich mit begriffen ist, allergnädigst zu manuteniren geneigt seyn, als gestatten werden, daß nunmehr von demselben das **Kayserliche Hof-Post-Wesen im Heiligen Römischen Reich** separirt, und einem andern verliehen werden sollte, da zumahlen dieselbe allergnädigst höchst-vernünfftig unschwehr zu ermessen, daß dem **Reichs-Post-Ambt** allzuschwer fallen würde, da selbiges vermittelst deren ihme gebührenden **Land-Posten**, die Brieffe bestellen, Leute, Roß und anders, so darzu gehöret, unterhalten, **das Kayserliche Hof-Post-Ambt** aber, von denen dem Hof folgenden Gesandten, Residenten, und Agenten, auch andern frembden Personen, Kauff- und Handelsleuten, das Porto einziehen sollte, über dieses auch andere **Chur-Fürsten und Stände im Heiligen Römischen Reich** leicht die Nachfolge, als wann durch diese neuerliche Distinction, ihnen eben so wohl, jemanden damit in ihren Landen und Gebieth zu belehnen, oder sonsten dißfalls nach Belieben, massen bißhero, wie genugsam bekandt, verschiedene **Reichs-Stätte** sich anmaßlich allbereits unterstehen wollen, **Enderung** vorzunehmen, zuständig und erlaubt wäre, daneben also endlich solches dabevor von dem **Grafen von *Taxis***, mit so grosser Mühe und Unkosten aufgerichtete, und bißhero, sonderlich bey vorgewesenen Kriegs-Gefährlichkeiten sorgfältig unterhaltene gemeinnutzige Post-Wesen, in die höchste Confusion gerathen, in endlichen neben anderen daraus mehr befahrenden höchstschäd- und nachtheiligen Consequentien diß **Eurer Käyserlichen Majestät und des Reichs vornehmes** Regal gar zu Grunde gerichtet werden dörffte. Dieweilen jedoch auch mir absonderlich obliegen will, mich Krafft deme, **meinem Ertz-**Cancellariat-Ambt anhangenden Protectorii über diß Kayserl. Reichs-Postwesen, mehrermeldten **Grafen von *Taxis*** hierinnen bestens anzunehmen, und demselben die möglichste **Handbiethung** zu thun, damit ihme in seiner **wohlhergebrachten Post-Gerechtigkeit** einiger præjudicirlicher Eingang nicht zugezogen, sondern solches **Reichs-Post**-Regal in seinem Stand und Wesen unbeeinträchtiget gelassen, und aufrecht erhalten werden möge. Also habe ich auch nicht umgehen können, Deroselben diese seine nicht unerheblich Beschwerden, hiemit allerunterthänigst zu hinterbringen, mit gehorsamster Bitte, **Euere Kayserliche Majestät** geruhen in allergnädigster Erwegung, der Sachen notorischen Billigkeit, und deren obangeführter massen aus **Separation des Reichs-Hof** von dem gemeinen **Reichs-Wesen** mit Hinderung der Correspondentien, und sonsten daraus zuwachsenden unwiderbringlichen Schaden und Ungelegenheiten ihn: **Grafen von *Taxis*** bey Exercirung des **General-Post Ambts**, so wohl an **Dero Kayserlichen Hofstatt**, wann dieselbe sich im Reich befindet, als sonsten im Reich mit unseparirlichen Auffnehm- und Distribuirung aller Brieff- und Post-Bestell- und Beförderung, wie er dessen von Alters hero befügt, allergnädigst zu manuteniren und zu handhaben, auch wo nöthig, ihme dessen durch fernerweite Investitur allergnädigst nochmahlen kräfftiglich zu versichern, und hingegen **den Grafen von Paar** mit dergleichen unbefugten Suchen, um so viel mehrers ab- und zur Ruhe zu weisen, angesehen, gleich wie derselbige, als bestellter **Obrister Erb-Land-Postmeister, in Eurer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, dem Grafen von *Taxis*** einige Bestellung nicht zulassen will; also auch in alle Wege billig, diesem hingegen solches Krafft erlangter und hergebrachter Reichs Regalien, durchgehend anderswo im Heiligen Römischen Reich, und auf dessen Boden, es seye nun gleich bey Eurer

Kay-

Kayſerlichen Majeſtät Hofſtatt, oder ſonſten zu üben zuzulaſſen, dazumahlen in dem Bezirck Dero Kayſerliche Majeſtät Hof-Lägers keine Poſten lauffen, alſo auch keine abſonderliche Poſt bey demſelben formirt werden kan. Indeme allem erweiſen Eure Kayſerliche Majeſtät, was der Billigkeit gemäß, und zu Schutz und Handhabung des ſo hochnöthigen meinem Ertz-Cancellariat-Ambt mit anhängigen, und dem gemeinen Weſen in viele Wege nutz- und erſprießlichen Poſt-Ambts im Heiligen Römiſchen Reich und darüber ertheilten Kayſerlichen Regal gereichig iſt, und ich werde mich neben dem Grafen von *Taxis* hierwiederum dieſelbe in ſchuldigem Gehorſam allerunterthänigſt zu demeriren mich eyferigſt befleißigen. Die Ich dabey GOtt dem Allmächtigen ꝛc. Datum in meiner Stadt Maintz, den 25. Octobr. 1656.

Lit. I.

Schreiben an die Römiſche Kayſerliche Majeſtät von Chur-Maintz abgangen, daß dem Herrn Grafen von Paar dem zu des General-Reichs-Poſt-Regals mercklichen Præjudiz angemaſten Poſt-Beſtellung im Stifft Paſſau hinführo allerdings ſich zu enthalten aufferleget werden möchte,

den 23. Octobr. 1659.

Allergnädigſter Herr ꝛc.

Euer Kayſerliche Majeſtät geruhen Ihro ab dem beyliegenden allerunterthänigſten Memorial mit mehrerem gehorſamſt referiren zu laſſen, welcher geſtalt dero General-Obriſt-Reichs-Poſtmeiſter *Lamoral*, Graf von Thurn und *Taxis*, ſich ab dem Graf von Paar, um deswillen, daß derſelbe ſich unterſtünde dem General-Reichs-Poſt-Regal zu merckſichem Præjudiz das Poſt-Ambt in dem Stifft Paſſau als ein abſonderliches Lehen an ſich und zu ſeinem Oeſterreichiſchen Poſt-Ambt zu ziehen, bey deroſelben beſchwehren, und dabey bitten thut, die allergnädigſte Verordnung ergehen zu laſſen, damit ſolches auſſer dero Erbland und Königreich gelegenes Paſſauiſche Poſtweſen anderen zu gefahrlicher Nachfolg von der Reichs-Poſt unabgeſondert, ſondern derſelben allerdings conjungirt bleiben möge.

Alldieweilen nun derſelbe beneben auch mich als Protectorn des Reichs-Poſtweſens inſtändig bittlich angelangt, diß ſein Memorial mit allerunterthänigſter Recommendation zu begleiten, ich ſolches auch ihme um ſo viel weniger zu verweigeren gewuſt, angeſehen, wann dergleichen Neuerungen ſtatt gethan werden ſolte, andere Chur-Fürſten und Stände, ſo ohnedem auch bißhero dergleichen in Ihren Landen einzuführen vielfältig geſucht, dieſes pro Exemplo anziehen, und daraus nicht weniger Urſach und Anlaß nehmen würden, von Dero Kayſerlichen Reichs-Poſt-Regal nächſt verächtlicher Beyſeitſetzung deren zu deſſen Conſervation ſo vielfältig ausgelaſſener ernſten Reſcripten und Mandaten abzuweichen, und ſich ebener Geſtalt dergleichen abſonderlichen Beſtellung des Poſtweſens in ihren Landen anzumaſſen.

Woraus dann, wie Euer Kayſerl. Majeſt. höchſtvernünfftig allergnädigſt leicht zu conſideriren, nichts anders als ein unfehlbare gäntzliche Confuſion des Poſtweſens im gantzen Heil. Römiſ. Reich entſtehen, das Kayſerliche Poſt-Regal fallen, und zunichten gehen, und hinführo weder Euer Kayſerl. Majeſt. noch andere eine ſichere Correſpondentz, noch weniger ferner eintzige Diſpoſition, Einſehen, oder Superiorität mehr übrig haben werden, andere mehr in angeregtem Memorial enthaltene, meines Erachtens nicht unerhebliche Rationes und Motiven, vermög deren Theils Euer Kayſerl. Majeſt. Hof-Cammer ſelbſten auch ſolches verträglich ſeyn will, zu geſchweigen.

Als erſuche Euer Kayſerl. Maj. hiemit allerunterthänigſt, die geruhen in allergnädigſter Erwegung allſolcher hiebey verſirenden Umſtänden, ermeldtem Grafen von Paar, daß er ſich der Poſtbeſtellung im Stifft Paſſau, als auſſer dero Erb-Landen gelegen, hinführo allerdings enthalte, ernſtlich aufzuerlegen, und da hingegen die Poſt Paſſau mit dem Reichs-Poſt-Regal, als darzu ohne dem gehörig, zu conjungiren, maſſen dann Euer Käyſerliche Majeſtät, noch jüngſt untern dato Wien den 29. Aprilis, nach löblichen Exempel ſo vieler deren in GOtt ruhenden Vorfahren Römiſchen Käyſern durch ausgelaſſenes hoch verpöntes Mandat im Reich zu obſerviren ſelbſten allergnädigſt ernſtlich befohlen, und ſich des Grafen von *Taxis* nicht weniger, als deſſen von Paar, aller auffrichtigen Treu auf allezeit zu verſicheren, auch hierüber einen als den anderen Weg die Diſpoſition und freye Hand behalten.

An deme erweiſen Euere Käyſerliche Majeſtät, was an ſich ſelbſten billig und zu Erhaltung dero hohen Käyſerl. Poſt-*Regal*, und hingegen Verhütung aller in widrigen hieraus befahrenden nachtheiligen Conſequentzen gereichig iſt, und Ich thue Dieſelbe dabey, ꝛc. Mäintz den 23. Octobris 1659.

Lit. K.

Allerunterthänigſtes Memoriale an Ihre Käyſerliche Majeſtät, ſo der Gräfliche Paariſche Anwald, Herr Ernſt Julius Perſius von Lonſtorff, bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath überreichet, die wider den entworffenen Vergleich ſeines Herrn Principalens habende Notata concernirend.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc.

Euerer Käyſerlichen Majeſtät jüngſthin allergnädigſt erlaſſenem Concluſo zu allergehorſamſter Folge hat Ends-Unterſchriebener Anwalt die wider den in Copia vidimata entworffenen Vergleich ſeines Herrn Principalens habende Notata, ſo nur zu mehrerer Elucidation und Verhütung künfftiger Mißhelligkeiten, unter beederſeits Partheyen angeſehen ſeyn, hiemit intra clementiſſimè præfixum terminum, allerunterthänigſt überreichen wollen Euerer Käyſerlichen

chen Majestät in allertieffester Devotion anheim stellend, ob sie selbe an den Gräflichen Herrn Gegentheil communiciren, oder (welches das nächste und beste Mittel wäre) eo ipso die Cassirung des vorigen, und mutatis mutandis, Aufrichtung eines neuen Vergleichs, durch Interposition einiger hierzu deputirenden hochlöblichen Herren Reichs-Hof-Räthen, auch Beruffung beeder Theile, genugsam bevollmächtigter Anwälde, damit endlich das verdrießlich, und intricate Werck seine abhelffliche Maaß gewinne, in Kayserl. Gnaden vornehmen, und durch allerseitige Unterschrifften, und Fertigung vollziehen lassen wollen, wobey aber dieses alleruntertänigst erinnert wird, wie daß zugleich die Nothurfft erfordere, die unter beederseits Herren Principalen so wohl in Subscriptione deß Recessus als auch Exercitio ihres Ambts, bißhero obgeschwebte Differenz in puncto præcedentiæ, indeme keiner von beeden litigirenden Herren Grafen, oder dero Beambten data occasione einander zu weichen begehret, allergnädigst zu debattiren; und weilen dabey in sonderbahre Consideration zu ziehen, daß Eure Kayserl. Majest. eigener allerhöchsten Person & summum caput totius Christianitatis Anwalts Herr Principal so wohl, nicht weniger im Reich, als in denen Erb-Landen, allergehorsambst bedienet, auch ohne diß ältere Cammerer ist, so langt an Euer Kayserl. Majest. vorermeldten Anwalts allergehorsamste Bitte, Sie geruhen in allergnädigster Erwegung, dieser hochtrifftigen Ursach, dergestalt zu prospiciren, auf daß Euer Kayserl. Majest. erforderender Respect bestens beobachtet, und nichts zu Præjudiz Euer Kayserl. Majest. Authorität verhänget, oder Anwalts Herr Principal nebens seinen Beambten an dero Jure gekräncket werden mögen. Zu Kayserl. Hulden und Gnaden alleruntertänigst empfehlend.

Euerer Kayserl. Majest.

Aller untertänigst- gehorsambster Gräflicher Paarischer Anwaldt,

Ernst Julius Persius von Lonstorff.

Lit. L.

Schreiben des Herrn Fürsten von Taxis an die Römische Käyserliche Majestät, worinnen allerhöchstgedachte dieselbe alleruntertänigst ersucht werden, Ihn bey seiner Jure, erlangten Investitur und Possession, ratione des General-Reichs-Post-Ambts, wider alle anmassende Gräflich-Paarische Eingriffe, wegen Bestellung des Feld-Post-Ambts allergnädigst zu manuteniren.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euerer Käyserl. Majest. habe ich nicht allein in meiner letzteren den 10. Januarii jüngst præsentirten und den 1. Februarii darauf Dero gnädigsten Befehl gemäß dem Gegentheil insinuirten, mit unterschiedlichen wichtigen Beylagen begleiteten alleruntertänigsten Vorstellung, und in Recessibus Imperii ac novissima Capitulatione Regis Rom. durchaus fundirten Anbringen und Bitten, wegen rechtlicher Bestellung des Feld-Post-Ambts bey Euerer Käyserl. Maj. Armee im Reich ausser denen Erblanden, mein Recht, hingegen auch die Gräfliche Paarische Eingriffe ad amussim vorgestellt, sondern es haben Ihr Gnaden der Herr Churfürst zu Mäyntz tanquam Protector Juris Postarum in Imperio deswegen auch litem suam gemacht, und interveniendo unterthänigst gebeten, ermeldten Herrn Grafen von Paar von seinen Thätlichkeiten abzuhalten, und in die mir biß anhero so wohlmüthig verursachte Unkosten, Schaden und Nachtheil forderlich zu condemniren.

Obwohlen ich nun gäntzlich verhofft, es werden Ew. Käyserl. Maj. als in einer per Jura Imperii allbereit ausgemachten, in puncto executionis allein hafftenden Sache, die allergnädigste Käys. Verordnung für das General-Reichs-Post-*Regal* ohne Hinderstand ergehen lassen; So ist doch gantz das Widerspiel & quidem contra ordinem Processus ausgefallen, daß es scheinet, mein habendes Lehen-Recht und die von Chur-Mäyntz übergebene Interventions-Schrifft werden nicht viel zu Hertzen genommen; derohalben Ew. Käys. Maj. nicht ungnädigst ausdeuten können, wann ich mich deswegen alleruntertänigst beschwere, und nach erlittenen so vielen Drangsalen gehorsamlich bitte, mir einen mehrern Schutz zu halten, damit die höhere Reichs-Stände nicht auf ein neues bewogen werden, eine allgemeine Reichs-Beschwerde zu erwecken, allermassen Ew. Käys. Maj. bey mein und meiner Vorfahren von zweyhundert Jahren hero verwalteten General-Reichs-Post-Ambtierung gewiß so treu, emsig und sorgsam bedient worden, als kein Erbland-Postmeister niemahl würde gethan haben.

Sintemalen diese, wie Ew. Käys. Maj. Hof-Cammer wißlich, iedes Jahr alle Unkosten verrechnen, ich hingegen und die Meinige habe die Onera allzeit willig getragen, und bin noch des alleruntertänigsten Erbietens, die Feld-Posten, wie die Reichs-Posten, mit Freylassung Dero hohen Generalität & cæterorum adjunctorum franco zu bestellen, wodurch Ew. Käyserl. Maj. viel tausend jährlich erspahren thun.

Der Königl. Böheimische Gesandte hat zwar bey Verfassung der Anno 1690. auffgerichteten Röm. Königl. Wahl-*Capitulation* vermeint, es sollen die Herren Churfürsten nicht begehren, daß die Feld-Post einem andern anzutrauen, als dessen Devotion Ew. Käyserl. Maj. gäntzlich versichert.

Ich nehme aber von etlich hundert Jahren hero mein und meines Vorfahren Treue, und weiß gewiß, daß nicht die geringste Ausstellung deßwegen zu machen, besonders da ich mit Verlassung aller meiner Güter in Niederlanden, aus purer *Veneration* gegen Ew. Käyserl. Maj. mich in das Obere Teutsche Reich begeben, auch darinn zu Deroselben alleruntertänigsten Dienste und Befehlch solchergestalt fest gesetzt, daß die wegen meiner etwas mehrern Entfernung vormahls sich bezeigte Widersacher und Feinde nicht das geringste mehr einzuwenden, anzuführen oder vorzutragen haben.

Und wird dahero in substantialibus deß den 12. Febr. 1702. kurtzhin an mich ausgefertigten, Dero geheimen Cantzley-*Decreto* unter andern gar zu mild vorgebracht, ob hätte das Churfürstliche Collegium für gut befunden, daß ich einem andern die Administration des Feld-Post-Ambts lassen, und ob wäre ich oder das Reichs-Post-Ambt des sich eindringenden Feld-Post-Ambts Knecht, alle Correspondentz demselbigen frey zu führen und abnehmen soll; dann einmal von diesen so harten Zumuthungen weder in Capitulatione Josephi Regis Rom. weder in dem Churfl. Raths-*Concluso* de dat. 23. Jan. 1690. nicht ein Buchstaben, wohl aber dieses zu finden, daß mittels Ew. Käys. Maj. die Mißbräuche, so bey dem via facti verwalteten Feld-Post-Ambt cum gravi onere Statuum eingeschlichen, ohngesäumt abgestellet werden sollen, und wegen des Post-Ambts Passu wissen Ew. Käys. Maj. daß selbiges nicht als medium transactionis (welche ohne das ex alias notis & deductis ohngültig) sondern nur occasionaliter dem Vergleich eingerucket worden, wie dessen §. 5. ad oculum demonstriret, massen dasselbe (NB. NB.) **als ohne das zum Reich gehörig**, mir zukomen.

Daß sonsten in Verfassung bey der letzteren Wahl-Capitulation von gemeldtem Feld-Post-Ambt in specie nicht gedacht worden, ist per accidens, nicht aber dahin zu deuten, daß dem Herrn Grafen von Paar deswegen de jure ein Haarbreit eingeraumt oder zugestanden, sondern es ist vielmehr demselben Maaß u. Ordnung gesetzet worden, wie er sich zu verhalten, weilen verbis expressissimis darinnen ausgedruckt, daß ich als belehnter Erb-General-Reichs-Postmeister wider alle (NB. NB.) von dem Käyserl. Hof-Post-Ambt mir biß dahero im Reich beschehene (NB. NB.) oder noch ferner anmassende Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Ambts-Paqueten gehandhabt, auch (NB. NB.) sowohl in Beyseyn Ew. Käys. Maj. allerhöchsten Person und Hofstatt als abwesend deroselben bey ruhiger Einnahm- Bestell- und Austheilung aller und ieder mittels der Reichs-Posten ankomender und abgehender Briefe und Paqueter solle gelassen werden; was deme aber oder dem Reichs-Abschiede de Anno 1641. zuwider auf einigerley Wege und Weise ergangen, hiemit allerdings auffgehoben und cassirt seyn.

Wann nun die (NB.) künfftige à dato harum Capitulationum beschehene Eingriffe, annullirt, wie der Textus klar vermag, so seynd eo ipso die zu Zeiten der zu Augspurg vorgewesenen Königl. Josephinischen Wahl verübte, wie auch selbiger und folgender Kriegs-Zeit attentirte widerrechtliche Unternehmungen des unfundirten Feld-Post-Ambts eben sowohl cassirt und abgethan, und können ihrer Excell. dem Herrn Grafen von Paar als Käys. Erbland- und Hof-Postmeistern weder Possession noch Manutenentz geben, zulegen, oder gewehren.

In Consideration dieser so wichtigen Umstände hat des Herrn Churfürsten zu Maynz Gnaden vorangeführte Interventios-Schrifft bey dem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath eingeben, und noch ad partem wegen ihres dabey versirenden Rechts Seine *Excell.* den Herrn Reichs-*Vice*-Cantzler angemahnet, daß er alle Möglichkeit dahin wende, damit Se. Gnaden der Herr Churfürst und Ich den rechtlichen Schutz erhalten. Eure Kayserl. Maj. können mich solchem nach nicht ungnädigst verdencken, daß ich gegen die Befelch der geheimen Cantzley, welche ich sonst allzeit schuldigst verehre, ex Jure naturali defensionis mich verwahre, dann ich mir auf keine Weiß anderst einbilden kan, als daß selbige nicht legitimè erhalten worden, solcher gestalt von so weniger Krafft, Würckung und Erheblichkeit zu achten, dieweil ich mich in die mir vi Recessuum Imperii & Capitulationum vestrarum Majestatum vorbehaltene Possession optimo jure gesetzt, und Ew. Kayserl. Majest. Guarnison zu Offenburg ihre Briefe gantz wol befugt, durch meine sichere Ambts-Bediente zubringen und lieffern lassen, an deren Treu, Ehrlich- und Auffrichtigkeit nicht das geringste jemahl zu zweiflen.

Indem ich dann vi meæ investituræ so wohl ac Recessus Imperii de A. 1641. dann Krafft Euer Käys. u. Königl. Maj. Wahl-*Capitulationen*, welche so heilig beschworen, und die letztere mit Ew. Kayserl. Maj. allerhöchster Hand-Unterschrifft auch roboriret ist, dann in Betrachtung so viel Churfürstl. Particular-Remonstrationen und der Chur-Mayntzischen neuerlichen Intervention, sonderlich da alle gegen das Gen. Reichs-Post-Ambt quocunque denique modo im Reich verübte, oder NB. noch ferner übende Eingriffe cassirt, annullirt, zerschlagen und zernichtiget, ich hingegen bey ruhiger Einnehm- und Bestellung sine ulla distinctione aller Posten im Reich gelassen, consequenter Jure optimo mich in der Possession vel quasi manutenirt und erhalten, damit Churfürsten und Stände abermahlen zu klagen nicht Ursach haben, meine Verwaltung aber treu, embsig, und auf meine eigene Kosten, hingegen des Grafen von Paar Bestellung auf die Kriegs-Cassa mit höchster Beschwehrung der öffters leidenden Soldaten eingericht, fundiret, oder gebauet ist, Ew. Kays. Maj. zu gehorsamsten Ehren ich mich auch im Reich fest gesetzt, und davon zu weichen niemahls gedencke, sondern meine Güter im Burgundischen Creyß *sponte*, die Posten aber vi adactus daselbst verlassen, meine Treu darum gewiß so viel als eines in der Welt zu trauen, zu glauben, und zu deferiren ist.

Als lebe der unterthänichsten Zuversit, E. Kays. Maj. werden mich nicht allein bey meiner Jure erlangten Investitur und Possession allergnädigst manuteniren, sondern auch dem Herrn Grafen von Paar ein kurtzen peremtorischen Termin setzen, worin er auf mein den 1. Febr. verwichen ihme insinuirte obangeführt allerunterthänigsten Vorstellung propter summum periculum in mora, wann er was ferners einzubringen, sich zu vernehmen gebe, ihn auch in die mir verursachte Unkosten fordersam condemniren, die neuerliche Decret aber von der geheimen Cantzley als contra ordinem bey Seit legen. E. Kays. Maj. thun hieran, was

recht

recht und billig ist, andere dem **Gen. Reichs-Post-Ambt** contradicirende Turbatores werden ins künfftig abgeschröckt, in die deroselben vorbehaltene Jura Majestatica eingrifflich zu seyn, ich aber gewinne neben den Meinigen mehrere Gelegenheit E. Kayſ. Maj. als ein treuester Vasall im Werck zu zeigen, daß neben meiner gehorsamst. Empfehlung und Anwünschung einer höchst beglücklichen Regierung, worin Sie durch Beystand des starcken Arm Gottes dero muthwillige Feinde demüthigen u. stürtzen, biß an mein Ende wahrhafft verharre

Ew. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigster treugehorsamster
Fürst von Thurn und Taxis.

Lit. M.

Kayſers LEOPOLDI I. Mandatum in puncto des Reichs-Postwesens den 13. Febr. Anno 1680. dahin verlautend/ daß man im Heil. Röm. Reich kein anderes Post-Ambt oder Post-Officier/ als die von dem Kayſ. General-Obristen Postmeistern im Reich und Niederlanden/ Hn. Eugenio Alexandro, Grafen von Taxis, angestellt/ erkennen/ auch Er auf alle und jede Contraventores zu greiffen/ bemächtiget seyn solle.

WIr LEOPOLD von Gottes Gnaden, ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, u. sonst allen anderen, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, denen diß Unser Kayserl. Patent oder glaubwürdige Abschrifft darvon fürkömmt, Unsere Freundschafft, Kayserl. Gnade und alles Gutes, und geben E. L. L. A. A. und Euch hiemit Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich zu vernehmen, wie daß Uns der Wohlgeb. **Unser Camerer, Erb-General-Postm. im R. Reich u. Niederlanden, und Lieber Getreuer** Eugenius Alexander, Graf zu Thurn, Valsassina und Taxis, in Unterthänigkeit klagend vorbringen lassen, obwolen sich in allewege geziemet und gebühret hätte, daß denen von weyl. Kayser RUDOLPH im Jahr 1579, 1589, u. 1597. sodan von Kayser MATTHIA im Jahr 1614. wie auch vom Kayser FERDINANDO dem anderen in 1624. und 1635. nicht weniger von unserm freundlich geliebten Herrn Vatern und nechsten Vorfahren am Reich, Kayser FERDINAND III. allen Christ-mildester Gedächtniß, unterm dato 12. Aug. des 1637. Jahrs, und zwar jüngstlich den 18. Sept. Ao. 1653. zumahlen auf vorhero eingefordertes Gutachten des gesammten **Churfl.** Collegii, und mit zeitigem Rath desselben, auch hernach von uns selbsten den 29. April. 1659. zu Handhabung des mit sonderbahren Kosten und vielfältiger Bemühung im **Heil. Röm. Reich** angerichten, und mehr dann einmahl reformirten, also in ziemlichen guten Gang gebrachten ordentlichen **Kayserl. Postwesens**, hingegen aber Abschaffung deren von einer Zeit zur andern eingerissenen höchst-schädlichen und nicht weniger verhinder- und nachtheiligen unleidentlichen Excessen, von etlichen **Ständen des Reichs** hin u. wieder de facto aufgerichteten **Neben-Boten-Wercks- und Mezger-Posten** viel unterschiedlich ausgangen, und ins Reich offtmahls puplicirten Mandaten und Patenten, wie vor diesem beschehen, also noch ferner der obliegenden Schuldigkeit nach allerseits wäre nachgesetzet, und gemäß gelebet, berührte Excessen auch zu Verhütung Klag, Bestraffung der Ubertreter allerdings eingestellet worden, daß jedoch obgedachter ausgegangenen **Kayserl. Mandaten und Patenten** zu wider, und ohne einig geziemenden Respect die vorgeklagte Excess nicht allein nicht aufhören, und eingestellet worden seynd, sondern zu des **Post- und gemeinen Wesens** höchsten Nachtheil, in denen vorgewesten Kriegs-Läufften, noch mehrers zugenomen haben, indeme nicht nur der bißherige Mißbrauch verblieben, daß bey theils Reichs- und mehr andern Städten gewisse Personen, welche sie *Ordinari*-Boten nennen, verordnet, welch die Woche zwey oder drey mahl nach Belieben und Gefallen aus- und abgehen, und nicht allein die Brief an dem Ort oder Stadt, dahin besagte Boten geschicket werden, sondern auch andere Brief unter Wegs zwischen denen Städten, dahin sie aus- und eingehen, und dann ferners dergleichen Brief, so weiter als etwan nacher **Italien, Franckreich, Hispanien, Engeland, Holland** und anderen Provinzen gehörig, eigenes Gefallens auf und annehmen, und ihres jeden Orts habenden Directoren und Confidenten, zu weiterer Bestell- und Lifferung geben und zutragen, und zu desto besserer Fortsetzung ihres Unfugs und Samlung der Brief, denen aufgeworffenen Boten in Städten eigene **Brief-Träger und Schaffner**, die ihnen die Brief wegen der grossen Menge, so sie haben, hin- und wieder austragen, und folgends wiederum einsammlen, ja so gar **fremde ausländische reutende Boten**, mit unterlegten Pferden passirt, allen Vorschub gethan, und hierzu sonderbahre **Boten-Häuser** ausgezeiget, und gewisse Personen zu der Direction bestellet und gesetzet worden, sondern auch Privat-Personen, als **Bürger, Würth, Kutscher** und dergleichen sich gelüsten lassen, eigene also genante **Post-Calessen**, und wochentlich mit eylfertiger Abwechslung angestelte Ordinari- und Extraordinari, durch Führung der Personen, Brief und Waar einzuführen, ja so gar an gewissen Orten eigene **Post-Caleschen** zu Uberbringung der Brief und Passagiers gantz neuerl. angestellet werden wollen. Welches nun solche Sachen seynd, so uns an unserem wohlhergebrachten **Kayserl.** Regal **des Postwesens**, wie auch denen sämtlichen **Churfürsten des Reichs**, zu nicht geringen Præjudiz und Nachtheil, und beynebens zu Defraudirung und **gäntzlicher Unterdrückung der wohl angerichten Kayſ.** *Ordinari*-**Posten** gereichen, hingegen aber die Stadt- Privat- und Handels-Leute, des **Neben-Boten, und abwechslenden eilfertigen Fuhrwercks** sich zu ihrem mercklicher Vortheil und Privat-Nutzen, mit Verwechslung Ein- und Ausführung vieler ohne das verbotener, unleidlicher, schädl. Müntz-Sorten und Contrabanden, als auch Abführung der Zöll und Mauth, so dann unvermerckter eilfertiger Durchschleiffung gefährlicher so wohl einheimischer als fremder Personen, dem alten üblichen Herkommen, und **unseren und des Reichs**-Constitu-

tionen zuwider, ſtrafmäßiger Weiß mißbrauchen, welches wir als ietzt regierender Röm. Kayſer aber zu gedulten oder nach zuſehen gar nicht gemeint, ſondern denen hierwider vielfältig ausgangenen Kayſ. Mandaten und Patenten, nicht weniger als allerhöchſtgedachte Herren Vorfahrer am Reich Röm. Kayſer gethan, auch zu inhæriren, und ſelbige mit denen hiebevor einverleibten ſcharffen Pœnen und Straffen zu erfriſchen, auch diß angemaſte Nebenboten-Werck, ſamt oberzehlten und allen andern eingeriſſenen unleidlichen Exceſſen abzuſchaffen, u. allerdings aufzuheben gäntzlich entſchloſſen ſeynd; Inmaſſen wir dann zum erſten vor allen Dingen alle, ſonderlich in vorernandten und anderen Reichs-Städten über das Botenweſen angeſetzte Directores, und angeordnete ſonderbahre Boten-Häuſer und gemeiner Sammlung der Brief bey unnachläßlicher Strafinhibiren, und hiemit ernſtlich aufheben und abſchaffen, auch zu dem Ende vorgemeldtem Grafen von *Taxis* Befelch aufgetragen, geben auch hiemit demſelben unſeren vollkommenen Gewalt, und wollen, daß er vor ſich ſelbſt oder durch ſeine nachgeordnete Officier und Diener, die obernandte Metzger und dergleichen eingeſchlichene Neben-Poſten, Fuhr- und Botenwerck, als weit ſich daſſelbige dem reformirten Kayſerl. Poſtweſen, es ſeye in Städten, oder auf dem Land, hinderlich, nachtheilig, oder wider Fug und Gebühr extendirt zu ſeyn befindet, abthun, und was dagegen dienſam u. nützlich ſeyn mag, anordnen, vornehmen und vorſetzen ſollen; Darauf wir E.L.L.A.A. und euch hiemit Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich erſuchen, von Röm. Kayſ. Macht ernſtlich befehlende, und wollen E.L.L.A.A. und ihr niemand, dann obgedachten Eugenium Alexandrum Grafen „von Thurn, Valſaſſina und Taxis, vor ordentlichen „von uns confirmirten und beſtätigten General-O„briſten Poſtmeiſtern im Reich und Niederlanden „erkennen und ehren, ihme oder ſeinen nachgeordneten Poſtmeiſtern, und Poſthalteren zeigern dieſes „Unſers Käyſerl. Briefs und vidimirter beglaubter „Abſchrifft oder Abdruck davon, in Beſtellung, Ver„änderung, oder Auszeichniß der Städte, und Ort, „dahin die ordentliche Poſten gelegt werden ſolten, „item Straff und Buß der Poſt-Boten und Poſt„Verwandten, ſo ſich in ihren Aembtern und Dien„ſten ungebührlich erzeigen, auch ſonſten in gemein „und inſonderheit allen und iceden, ſo dem General„Poſtmeiſter-Ambt, oder deſſen Inſpection anhän„gig, oder unſerer dem von Taxis in Schrifften er„theilten Käyſ. Confirmation weitläuffiger einver„leibt iſt, ohne iemands Anfechtung, Ein- oder Wi„derreden, erſprießliche Aſſiſtentz, u. Handreichung „erweiſen, ertheilen, und wiederfahren laſſen, die freye „Päß, und Oeffnung in Unſeren und Euer LL. AA. und Euren, Chur-Fürſtenthümen, Landen, Städten, Märcken, Flecken, und Gebiethen, bey Tag, u. Nacht, nicht allein geben, und geſtatten, ihnen von Taxis oder ſeine Nachgeordnete auf ihr Anſuchen und Begehren begleiten, und begleitet zu werden verfügen, um leidentlich gebührliche Bezahlung, Pferde, und andere Nothdurfft bewilligen, und endlich ihnen von Taxis, oder ſeine Nachgeordnete hierinnen in allem, als dißfalls unſere Diener, und Schutz-Verwandte, in guter Protection und Befehlch haben, wider ihr habendes Käyſ. *Privilegium* nicht beſchweren, noch belegen, und darwider nicht thun, noch das iemand andern zu thun geſtatten. Entgegen aber und zum Fall mehrbeſagter Erb-General-Reichs-Poſtmeiſter Graf von *Taxis*, und deſſen nachgeſetzte Poſtmeiſter und Verwaltere befinden ſollen, daß ſie bißhero nach u. nach eingeriſſene länger mehrers unleidentliche Mängel und Mißbräuche vielbeſagter Metzger-Poſten, und uns nicht verpflichten Neben-Poſtenwercks, auf deren Erinnerung und Anſuchen nicht abgethan, ſondern wider Fug und Recht, auch unſeren Käyſ. Mandaten und Befehlchen zuwider, mittels Beyhülf der Städte, Kauf- und Handelsleute, ſo genandter Factoren, und anderer ihres geringen Privat-Nutzens halber, wie die Erfahrenheit bezeiget, nur mehrers protegirt werden wollen, geben Wir demſelben, und ſeinen nachgeſetzten Poſtmeiſtern u. Verwaltern hiemit Vollmacht, und Gewalt, diejenige Metzger-Poſten, und Neben-Boten, ſo ſich etwas dawider unterfangen, auf offentlicher Reichs-Straſſen ohne männliches Ein- oder Widerreden, und Hinderniß auf- und ausheben; in Fällen aber, wo ſich die Ubertreter widerſetzen, und derentwillen einige Thätlichkeiten vorgehen ſolten, ſo befehlen Wir, daß auf des gedachten von Taxis oder der Seinigen Anſuchen ieder Orts Obrigkeit, bey Vermeidung unſer Käyſ. Ungnad und ſchweren Straffe, ihnen nach Nothdurfft, auch manu forti an Hand gehen, die Botten- und Metzger-Poſten durch das gantze Römiſche Reich, weder zu Waſſer oder zu Land, noch auch in Unſeren Erb-Königreich und Landen paſſiren laſſen, ſondern ihre unterlegte Poſt-Caleſſen, Roß, und Botten, dardurch bißhero die Burger, Würth, Metzger, und Neben-Botten ihre Briefe, Perſonen, und Sachen aus- und eingeführt, oder führen laſſen, alsbalden wegnehmen ſolle, bey welchem nach dieſem Unſerem Käyſ. Mandat und Gebot dergleichen Fuhr, Roß, oder Botten, zu dem Effect und Ende, wie verſtanden, befunden, von Stund an den oder dieſelbe in gefängliche Hafft legen, und ſamt Confiſcirung alles, ſo ſie bey ſich haben, iedesmahls um ein 100. Gold-Gülden, halb den Armen des Orts, wo die Ubertretung beſchicht, und den Reſt zu Erſtattung der Unkoſten, viel gemeldtem Grafen von *Taxis*, oder deſſen Bevollmächtigten und nachgeordneten Poſtmeiſtern und Poſtverwaltern, als den Anſagern ſolcher verwürckter Buß, als eine wohlverdiente Straffe zu lieffern anhalten. Item ob iemand von obberührten Burgern, Würth, Metzgern, oder anderen zum ordentlichen Poſtweſen unverpflichten Botten in Fortführung der Briefe, Perſohnen, auch anderer Sachen zu Roß, Wagen und Fuß abwechslen, und Poſthörnlein zu führen ſich unterſtehen würde, den oder dieſelbe gleichergeſtalt und auf Maaß, wie gehört, in nächſt beſtimmte Straffen ohne Unterſchied oder Anſehen der Perſohnen exequiren. Wollen aber einige Städte, Burger, Kauff- und Handelsleute in ihren vorfallenden angelegenen eigenen Geſchäfften und Nöthen ſich anderer Bothen und Gelegenheit, mit Zu- u. Ausführung ihrer Particular-

Briefe,

Briefe, Personen und Sachen, und unsere ordinari Posten nicht gebrauchen, mögen sie gleichwohl dasselbige iedoch dergestalten thun, daß von der Stadt oder Stelle, da die Abfertigung beschicht, an dem Ort dahin die Reise, es sey zu Roß, Wagen oder Fuß, gehörig, ohne einige Auswechslung, und nicht mehr dann durch eine Person oder Bothen, der oder die auch kein Posthörnlein führen, u. sich anderer gemeiner Brief-Versamlung enthalten sollen, u. anderer Gestalt nicht verrichtet, die Ubertreter dessen aber mit unnachläßiger ernster Strafe angesehen werden. Letztlichen keinem was Würden, oder Standts er seye, der entweder nicht von uns selbsten abgefertiget ist, oder von offtgemeldtem **Generalen** oder seinen nachgeordneten **Postmeistern**, daß er zum ordentlichen **Postwesen** verpflichtet, oder geschworen seye, Urkunden aufzulegen hat, durch die **Posthäuser** oder auch Städte und Thore, welcher Enden, zu **Unser und des Heil. Reichs oder auch Unserm Erb-Königreich und Landen die Post** gesücht, oder genommen würde, mit nichten passiren oder durchlassen, sondern die, welche eigenthätig eines **sonderbahren Postirens oder Posthörnlein-Anhengens** sich anmassen, überall arrestiren, niederwerffen, und neben Abnehmung **ihrer Posthörner Roß, Wagen**, auch alles, so sie bey sich haben, **mit funffzig Goldgülden**, halb den Armen, und halb den Ansagern solcher verwürckten Busse, so offt einer freventlich dawider gehandelt zu haben ergriffen wird, zu bezahlen **anhalten und bestraffen.** Welcher gestalten sich aber ein ieder in diesem oder andern bey dem reformirten ordentlichen Postwesen, so wohl mit aus- und Einführung der Briefe, Personen, und sonsten zu verhalten, solches wird zu Männglicher Verwahrung in obernanntes Grafen von Taxis Nahmen, bey den Post-Häusern und sonsten allenthalben verkündet oder auch in Schrifften angeschlagen und hinterlassen werden. Wolten Wir E. L. L. A. A. und euch nicht bergen, die werden diesem unserem Kayß. **Gebott** der Schuldigkeit und Gebühr nachzuleben, und wider die Ubertretter desselben auf Begehren vielgedachten Grafen von Taxis, dessen Erben und Diener ernstlich zu verfahren wissen; Es beschicht auch hieran Unser ernst- und endlicher Will und Meynung. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu **Prag** den 13. Febr. Anno 1680. Unserer Reiche des Römis. im 2. des Hungarischen im 5ten und des Böheimischen im 24sten.

LEOPOLD.

Vt. **Leop. Wilhelm**, Graf zu Königsegg.

(L.S.) Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. propr.

Frantz Martin Menschengen.

Lit. N.

Decretum des Kayß. Reichs-Hof-Raths, dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath insinuirt, daß derselbe das vom Hrn. Grafen von Paar, im Reich bey der Armee angestellte Feld-Post-Ambt abstellen lassen wollten, dee 29. Jul. 1689.

DEm Löbl. **Kayß. Hof-Kriegs-Rath** bleibt hiemit in Freundschafft ohnverhalten, und hat derselbe aus hiebey verwahrten Abschriften mit mehrern zu ersehen, wessen sich der **Gen. Reichs-Erb-Postmeister** *Eugenius Alexander*, **Graf zu** *Thurn, Valsassina* **u.** *Taxis* gehorsamst beschweret, wie daß nemlich von ihme **Löbl. Hof-Kriegs-Rath zwey Feld-Postm. Gräfl. Paarische** zu Bedienung der beeden unter Ihrer des **Hrn. Hertzogs zu Lothringen**, und **Hrn. Churfürsten zu Bayern** Durchl. Durchl. stehende Armaden ins Reich abgeordnet, ohngeachtet er **Graf von** *Taxis*, mit solchen Regali ohne Distinction einiger Friedens- oder Kriegs-Zeiten privativè belehnt worden sey, mit Bitte an mehr Löbl. gedachten **Kayß. Hof-Kriegs-Rath**, die nachdrückliche Erinnerung dahin ergehen zu lassen, damit ermeldte **Gräfl. Paarische abgeschickte Postmeistere** forderſamst contramandirt, und ihme Grafen von *Taxis* sothane Administration committirt werden möchte.

Wie nun ein Löbl. **Kayß. Reichs-Hof-Rath** sothane des **Grafens von** *Taxis* Beschwerden also beschaffen befunden, daß derselbe bey so gestalter Sache nicht ohne geringe Præjuditz des **Reichs-Post-Regals, von Administration der Reichs-Feld-Posten** gelassen werden könne; Als hat Löbl. besagter **Kayserl. Reichs-Hof-Rath**, dem auch Löbl. ermeldten **Kayß. Hof-Kriegs-Rath** diß des **Grafens von** *Taxis* Anbringen, mit der Erinnerung in Freundschafft hie übergeben wollen, damit derselbe bey so beschaffenen Dingen **ihme Grafen von** *Taxis*, **als Gen. Reichs-Erb-Postmeist. in seinem Lehen nicht beschwehren**, sondern dagegen behörige **Verordnung und Abstellung** ergehen lassen wolle. Und verbleibt der Löbl. **Kayß. Reichs-Hof-Rath** ihme auch Löbl. **Kayserl. Kriegs-Hof-Rath** mit freundlich angenehmer Dienst-Erweisung willig und beflissen.

Ex Consilio Imperiali Aulico,
Viennæ 29. Julii 1689.

Lit. O.

Schreiben Jhr. Churfl. Gn. Lotharii Francisci zu Maynz, an J. R. Kayß. Maj. Leopoldum, daß Allerhöchstged. dieselbe dero Erb-Land-Hof-Postmeistern, Hn. Grafen von Paar, nachdrücklich anzubefehlen, allergnädigst geruhen möchten, damit selbiger sich J. R. Königl. Maj. Josephi I. Wahl-Capitulation in allem gemäß verhalten, und dem General-Obristen-Erb-Postmeister, Fürsten von Taxis, darwider keinesweges turbiren und beeinträchtigen solle, den 18. Dec. 1701.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EU. Kayß. Maj. wird ausser Zweiffel annoch in allergnäd. Andencken ruhen, was für Irrungen und schwere Strittigkeiten in Post-Sachen zwischen des **Fürsten von Thurn u.** *Taxis* **Lbd.** an einem, entgegen u. wider den **Grafen von Paar** am andern Theil sich von langen Jahren hero erregt, auch wie deren Cassation u. Aufhebung nicht allein durch den **Reichs-Abschied** de A. 1641. §. 43. mit **E. Kayß. Maj. u. des R. Reichs** einmüthigen Gutbefinden, beliebt u. beschlossen, sondern auch ein solches und zwar durch die von **Jh. K. Königl. Maj.** JOSEPHO I. beschworne, von **E. Kayß. Maj.** aber durch Dero höchste Hand-Unterschrifft selbst approbirte Wahl-Capitulation §. 34. heilig bestätiget, und dieses abermahlen in folgenden Formalibus ausdrücklich versprochen worden: "Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung der-

„zwiſchen unſern Poſt-Aembtern hafftenden Diffe-
„rentien, in Erwegung der vom Churfl. Collegio
„A. 1641. auf dem Reichstage zu Regenſpurg we-
„gen des Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutach-
„tens, und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſche-
„hener Verordnung die beſtändige Verfügung thun,
„daß unſer Kayſ. Gen. Obriſt-Reichs-Poſt-Ambt
„in ſeinem beſtändigen Eſſe erhalten, und zu deſſen
„Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget,
„oder nachgeſehen, inſonderheit aber der damit be-
„lehnte Gen. Reichs-Poſtmeiſter wider alle von un-
„ſerem Kayſerl. Hof-Poſt-Ambt jenem bißhero im
„Reich beſchehene oder noch ferner anmaſſende Ein-
„griffe u. Verſchlieſſung abſonderlicher Ambts-Pa-
„queter gehandhabt, und ſowol in Beyſeyn Unſerer
„Kayſ. Allerh. Perſohn und Hofſtatt, als abweſend
„derſelben, bey ruhiger Einnahme, Beſtell- u. Aus-
„theilung aller und jeder vermittels der Reichs-Po-
„ſten ankommender und abgehender Briefe u. Paque-
„ten, gegen erhebendes billiges Poſtgeld gelaſſen, und
„was deme oder gemeldtem R. Abſchied zuwider,
„auf einigerley Weiſe und Wege ergangen und ver-
„liehen worden, hiemit allerdings aufgehoben ſeyn,
„hingegen unſer Kayſ. Erbland-Hof-Poſt-Amt bey
„ſeiner in A. 1624. erlangten Inveſtitur, und des
„General-Reichs-Poſtmeiſters auf dieſelbe ertheil-
„ten Revers in denen Erblanden gantz unbeeinträch-
„tiget verbleiben und dabey geſchützt werden ſolle.„

Ob nun zwar die beſtändige Hoffnung geſchöpfft, es würden dieſe Irrungen endlich ihren in gedachter **Reichsſatzung und Königl. Wahl**-Capitulation vorgeſchriebenen höchſtbilligſten Zweck erreicht haben, und dem gedachten **Kayſ. General-Obriſten Reichs-Poſt-Ambt** kein fernerer Eintrag, ſondern völlig der Kayſ. allerhöchſten Zuſage nach ſolche abgethan, u. dem **Hof-Poſtmeiſtern Grafen von Paar** gerechteſte Inhibition geſchehen ſeyn, ſo wird aber das platte Contrarium immerzu vorgeſtellt, geſtalten dann mehrberührter **Kayſerl. Erbland und Hof-Poſtmeiſter Graf von Paar** unter dem Prædicat **Kayſ. Hof-Poſtmeiſter** (welches ihme Ao. 1624. per novam gratiam Cæſaream mit des damahligen **General-Obriſten Reichs-Poſtmeiſters** Genehmhaltung, und zwar in tantum, ſo weit die **Oeſterreichiſ Erb-lande** ſich erſtrecken, weiter aber nicht zugelegt worden iſt) ſich immerhin wider den klaren Buchſtaben oftgemelten **Reichs-Abſchieds und Kayſerl. Wahl**-Capitulation eigenmächtig und thätlich unterſtehet, bey **Er. Kayſ. Maj.** allerhöchſter Gegenwart auſſer Dero Erblanden im Reich ſelbſten, auch bey dero Armeen ſowol die **Reichs-Poſten**, als **Briefe und Paqueter** zu übernehmen, zu verſchlieſſen, und dieſelbe zu ſpediren, alſo ein Attentatum über das andere zu verſuchen, mithin mehrgemeldtem des **Gen. Obriſten Erb-Reichs-Poſtmeiſters Fürſten von *Taxis* Lbd.** in der wohlfundirten Poſſeſſione vel quaſi des **Reichs-Poſt**-Regals, und deſſen Exercitio mit deſſen höchſten Schaden zu turbiren; welche thätliche Contraventiones und wider die heilſame **Reichs-Satzungen** lauffende unzuläßige widerrechtliche Gräfliche „Paariſche Widerſetzlichkeiten **Ew. Kayſ. Maj.** ſowol als dem gantzen Römiſchen Reich zu augenſcheinlicher Verachtung und höchſtem Nachtheil, dem Reichs-Poſt-Amt hingegen zu einem merckl. Schaden u. Schmälerung ſeines Rechtens ſtreben und gereichen thut, daß mit der Zeit durch ſolche connivirende Eingriffe dieſes hohe **Kayſ. Reichs-*Regale*** inutil zu machen, ja wol endlich zu zernichten getrachtet werden dörffte, in ſonderbahrer und reiffer Erwegung nicht unzeitig zu befürchten, daß die ſo vielfältig an Ew. Kayſ. Maj. Reichs-Hof-Rath in puncto curſus publici erwachſene Proceſſus, an ſtatt der in denen Conſtitutionibus Imperii und Wahl-Capitulationen gegründeten paraten Execution lauter weitläufftige Inconvenientien und Confuſionen, ſonderheitlich bey jetzigen vorſtehenden ſeltzamen Conjuncturen nach ſich ziehen dörffte. Wiewohl **Ew. Kayſ. Maj.** auch aus einem wohlgepriſenen die Gerechtigkeit liebenden Gemüth von ſelbſt allergnädigſt geneigt ſeynd, dieſe in denen Sanctionibus pragmaticis ſonderbahr in der **Wahl-*Capitulation* J. Maj. des Röm. Königs** klar decidirte Sachen zur gerechten Execution zu bringen, und des **Fürſten von *Taxis* Lbd.** in ihrem **Gen. Obr. Reichs-Poſt-Ambt**, welches derſelbe aus eigenem groſſen und ſchweren Mitteln dem Publico zum beſten aufgerichtet und unterhalten hat, der **Graf von Paar** dahingegen alle **Poſtbeſchwerde auf E. Kayſ. Maj.** biß auf das geringſte verrechnet, und devolviret, allergnädigſt zu manuteniren, und ferner nicht beeinträchtigen zu laſſen, und ich dahero **E. Kayſ. Maj.** dermahlen nicht überläſtig fallen ſolte; nachdem mir aber als **des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern und Churfürſten, auch des Reichs-Poſt-Amts** Protectori oblieget, dieſer Sachen mich mit anzunehmen, daß ſie zu dem längſtverlangten gerechteſten Ende gelange;

So haben **E. Kayſ. Maj.** auch dieſe höchſt gemüßigſte wahrhafte **Vorſtellung** zu thun, um ſo weniger umgehen können, als ich noch darzu vernehmen muß, als ob des obgedachten **Fürſten von *Taxis* Lbd.** ehemahls in dieſer Sache gebrauchte Advocati etwas in Præjudiz der **Reichs-Abſchiede und Königl. Wahl**-Capitulationen verabſeumet u. nachgeſehen hätten, daraus hiernächſt das **Churfl.** Collegium nicht unbillig ein Gravamen publicum machen dörffte. Und obſchon **Gräfl. Paariſcher Seiten** zu einem ſchlechten Behelff dargegen eingewendet werden wolte, daß dieſe Sach bereits Ao. 1666. inter partes litigantes aus dem Grund verglichen, ſo wollen jedoch **E. Kayſ. Maj.** allergnädigſt geruhen, die gerechteſte wahre Repræſentation dahin anzuhören, wie daß dieſe vorgeſchützte **vermeintliche gütliche Unterhandlung** 1. zu ihrer völligen Perfection niemahlen kommen, weder 2. von dem **Grafen von Paar** ſelbſten abgeredeter maſſen biß auf dieſe Stunde unterſchrieben, noch 3. genehm gehalten, auch 4. zu keiner Execution gelaſſen, ſondern 5. offent- und gerichtlich von ihme ſelbſten darwider geſprochen, proteſtirt, ſelben auch allenfalls authoritate Cæſarea zu reſcindiren für null und nichtig erklären (wie aus dem gegentheiliſchen Gräfl. Paariſchen Anſchluß ſub Lit. A. **E. Kayſ. Maj.** ſich referiren zu laſſen, allergnädigſt geru-

geruhen wollen,) allerunterthänigst gebeten worden; und dahero 6. obangezogener Vergleich gantz von keinen Kräfften de Jure erkandt werden kan oder mag. Dahero gelangt an E. Kayf. Maj. mein allerunterthänigstes Bitten, dieselbe geruhen Dero allerhöchsten Justiz, Eyffer, und weltgerühmter Æquanimität nach, in decisione diesen in Post-Sachen unter beeden litigirenden Theilen noch schwebenden Rechtshandel so wohl auf dem Ao. 1641. aus denen in Collegio Electorali vorgestellten Motivis errichteten heylsamen Reichs-Abschied mit E. Kayf. Maj. allergnädigsten Consens geschlossene und so heilig beschworne Wahl-Capitulation bey abfassender allergnädigster Dero Kayf. Resolution, wie es an sich selbsten billig und recht ist, allergnädigst zu reflectiren, und sothane Differenz, vermög obgedachter Capitulation, als durch welche die vom Grafen von Paar angezogene Vergleich von Ao. 1666. und alles, was dargegen verhandelt, ipso jure & facto null, nichtig, cassirt, und aufgehoben worden, zur Execution bringen zu lassen, dero Erbland-Hof-Postmeistern Grafen von Paar auch ernst- und nachdrücklich zu befehlen, daß er hinfüro seine Postverwaltung auffer Dero Erblanden, E. Kayf. Maj. seyn gleich mit Ihrer allerhöchsten Person mit Dero Hofstatt zu Wien oder im Reich, auch bey Dero Armeen gegenwärtig oder abwesend im geringsten durch einige Erheb- und Bestellung der Posten, Briefen, Paqueten, Spedirung der Staffeten und Beförderung der Couriers extendiren, sondern dem oberwehnten Reichs-Abschied de Ao. 1641. und Jh. Königl. Maj. *Josephi Primi* Wahl-Capitulation sich in allen gemäß und gehorsamlich verhalten, das Kayf. General-Obrist-Reichs-Post-Ambt aber darwider in keinerley Weiß noch Weg mehr turbiren, beunruhigen, beeinträchtigen, oder verschmähleren, auch alle bißhero dieserthalben so unnöthig-verursachte Kosten und Schaden Seiner des Fürst von Thurn und *Taxis* Lbd. refundiren und ersetzen solle. Gleichwie E. Kayf. Maj. nun hiebey nichts anderst, als die höchste Justiz Ihr eigenes und des Reichs Interesse befördern, die Reichs-Abschied und Wahl-Capitulation beobachten, andere Turbatores dieses E. Kayserl. Maj. höchsten Post-*Regalis*, auch von ferneren Beeinträchtigungen und Eingriffen abhalten; Also getröste mich, daß durch E. Kayf. Maj. allergnädigste Vermittelung und höchste Authorität diese Post-Differenz denen Reichs-Constitutionen und Wahl-Capitulationen gemäß abgeurtheilet, und dagegen nichts, ohn angesehen, was ein oder ander Theil in Præjudiz des Reichs gerechtsamen durch saumseelige unverständige Advocaten versehen, oder nachgegeben haben möge, durch Kayf. Urtheil verhenget werde. Wormit zu E. Kayf. Majest. allerhöchsten Hulden und Gnaden mich allerunterthänigst empfehle und verbleibe

E. Kayserl. Majestät

Bamberg den 18. Dec. 1701.

Unterthänigst gehorsamer

Lotharius Frantz, Chur-Fürst.

Lit. P.

Schreiben Ihro Churfl. Gnaden zu Maintz, an den Reichs-Vice-Cantzler, Hn. Grafen von Kaunitz, die zwischen dem Reichs-General-Erb-Postmeistern, Fürsten von Taxis, und dem Kayserl. Erb-Land- und Hof-Postmeistern, Grafen von Paar verwaltende schwere Differentien concernirend, den 18. Dec. 1701.

Hoch- und Wohlgeborner, besonders lieber Herr Graf u. Reichs-*Vice*-Cantzler.

EN was schweren Process des Fürsten von *Taxis* Liebd. mit dem Grafen von Paar in Post-Sachen von vielen Jahren her bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath verfangen, und welcher gestalten Justitia causæ für des gedachten Fürsten von *Taxis* Lbd. deßwegen so mehr limitirt, als bereits A. 1641. durch ein vom Churfl. Collegio Kayf. Maj. übergebenes Gutachten diese Irrung, und wie sie abzuthun, Kayf. Maj. vorgestellet, das General-Obrist-Reichs-Post-Ambt auch in seinem esse zu lassen, durch den Reichs-Abschied in besagtem 1641. Jahr §. 93. communi Cæsaris & omnium Statuum consensu beschlossen, und wie es unter beyden litigirenden Theilen in Post-Sachen zu observiren, durch die mit Ihro Königl. Maj. Josepho I. aufgerichtete Königl. Wahl-Capitulation ausführlich und weitläufftig in terminis terminantibus klar abgethan, und bestetiget worden, ein solches wird ohne mein Erinneren dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern von selbsten genugsam bekant seyn. Ob nun zwar nicht zu zweiflen, der Kayf. Reichs-Hof-Rath werde diese gemeldte Rechts-Sach denen Legibus Pragmaticis gemäß per sententiam gar leicht ohne Mühe, definitivè abmachen, und zur Execution verweisen können; nachdeme aber indessen der Herr Graf von Paar bey dem Kayf. Hof nicht allein in Wien, sondern auch im Röm. Reich, und dessen zugehörigen Landen so wohl, als bey der im Reich stehlender Kayf. und Alliirten Armee dem General-Obristen Reichs-Post-Ambt mit seinem Hof-Post-Ambt denen Reichs-Satzungen und Wahl-Capitulationen zuwider ferner zu beeinträchtigen, und in dessen Exercitio zu graviren eigenmächtig ohne Scheu fortfahren dörffte, Ich auch äusserlich vernehme, als ob in summum præjudicium der Wahl Capitulation Jh. Maj. des Röm. Königs *Josephi I.* und obangezogenen Reichs-Abschieden und Gutachten des Churfl. Collegii, von des Fürsten von *Taxis* Lbd. Advocaten in dem Process ichtwas nachgegeben und versehen worden seyn solte, mir aber nicht allein als Ertz-Cantzlern des H. Röm. Reichs, sondern auch als Protectori Postarum Imperii, und also ex officio fast obliegen will, daß gegen diese so heylsam und mühseelig gesetzte Leges pragmaticas nichts verhenget, sondern selbe per omnia in integro & illæso statu erhalten werden, so habe in solcher Consideration und Obliegenheit an Ihro Kayf. Maj. Ich eine allerunterthänigste hochgemüssigte Repræsentation- und Interventions-Schrifft unter heutigem dato abgehen lassen, welche mein Resident Gudenus in meinem Nahmen Kayf. Maj. bey Dero Reichs-Hof-Rath, neben dem Taxischen Agenten gebührend übergeben wird. Damit aber gedachte meine Repræsentation und Intervention desto mehrerm Effect erlange, so ertheile Ich dem

Herrn

Hrn. Reichs-Vice-Cantzlern nicht allein von allem genaue Nachricht, ſondern erſuche denſelben auch gnädiglich, er wolle dieſe gerechte, dem R. Reich hochangelegene, u. per Leges Imperii bereits docirte Sache, durch ſeine Vielvermögenheit gehörig und dienſamer Orten ſich dergeſtalt angelegen ſeyn laſſen, daß ſolche vergnügt zum baldeſten abgethan, u. alles desjenigen ſo in dieſer Sach beym R. Hof-Rath der Königl. Wahl-Capitulation u. **Reichs-Abſchied** zugegen von denen Partheyen gehandelt worden, ohngeachtet, fleißig und ſorgfältig zu beobachten ſuchen, daß gegen die öffters angezogene Conſtitutiones Imperii, ſonderlich aber contra Capitulationem Regis Romani nichts widriges von mehrgemeldtem Reichs-Hof-Rath decidiret, der **Graf von Paar** hingegen zu derſelben ſchuldigen Obſervantz ernſtlichſt angewieſen werden möge, um dardurch zu verhüten, daß im Gegentheil kein gemeines Gravamen Imperii darauß gemacht werde. Und gleichwie dieſes der höchſten Gerechtigkeit gemäß iſt, und ich ohnedem des **Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Eyfer in** *Conſervation* **der Reichs-Geſetze verſichert genug bin**, alſo verlaſſe mich auch darauf gäntzlich, und zweiffele anbey nicht, weilen der mehrgemeldte **Graf von Paar** des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Schwager iſt, er werde die Unbilligkeit der Sachen demſelben in Vertrauen auch von ſelbſten vorzuſtellen nicht ungeneigt ſeyn. Ich werde dieſe ſorgfältige Bemühung in anderen Gelegenheiten gegen denſelben zu erkennen ſuchen. Der ich verbleibe

Des Hrn. Grafen u. Reichs-Vice-Cantzlers

Bamberg/ den 18. Dec. 1701. wohlaffectionirter Freund. **Lotharius Fräntz, Churf.**

Lit. Q.

Chur-Mayntziſches Reſcript an dem Rath u. Reſidenten zu Wien/ Herr von Gudenus, in puncto der zwiſchen dem Fürſten von Taxis und dem Hn. Grafen von Paar, des Poſtweſens halber obwaltenden Differentien/ erlaſſen/ den 18. Dec. 1701.

Lotharius Frantz von Gottes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Mayntz, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürſt, Biſchoff zu Bamberg, ꝛc.

VEſter lieber Getreuer, Wir laſſen dir abſchriftlich hierbey legen, was des Fürſten von *Thurn* und *Taxis* Lbd. wegen der ohnleidbahren groſſen Beeinträchtigungen, ſo Sr. Lbd. von dem **Grafen von Paar** als Kayſerl. Erb-Hof-Poſtmeiſtern eine geraume Zeit hero zugefügt worden, an Uns erſuchtlich gelangen laſſen; Nachdemmahlen wir nun bey ſolcher der Sachen Bewandniß Uns wegen deß von Ihr. Kayſ. Maj. obhabenden Kayſ. **Reichs-Poſt-Ambt** Protectorii höchſtgemüßiget befinden, ſowol bey dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath intervenien-do einzukommen, als auch dem Reichs-Vice-Cantzlern, **Grafen von Kaunitz**, hierunter die Nothdurfft vorzuſtellen; Als iſt Unſere gnädigſte befehlende Meynung hiermit, daß du hiebey verwahrte, Unſere Interventions-Schrifft bey jetzgedachten Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ohnverlängt exhibiren, und zugleich Unſer hieneben liegendes an ermeldten Reichs-Vice-Cantzlern erlaſſenes Schreiben, nachdeme du deſſen Inhalt verleſen haben wirſt, demſelbē verſchloſſen einhändigen, und die Sache von unſertwegen alſo nachdrücklich recommendiren ſolleſt, damit das Kayſ. Reichs-Poſt-Amt bey ſeinen durch die Reichs-Abſchiede und Königl. **Wahl-***Capitulation* confirmirten u. beſtätigten Gerechtſamen kräfftiglich conſervirt, mithin obged. Grafen von **Paar** ohnzuläßige widerrechtl. Beeinträchtigungen durch nachdrückliche ernſtliche Inhibitiones förderlich eingeſtellt werden mögen. Du wirſt dieſen unſern Befehlch allerdigs zu beobachten und über den Erfolg uns demnächſt deinen unterthänigſten Bericht zu erſtatten wiſſen. Womit Wir dir zu Gnaden wolgewogen verbleiben. Datum **Bamberg**, den 18. Decembris Anno 1701.

Lotharius Frantz, Churfürſt.

Num. VI.

Copia Reichs-Hof-Raths Sentenzien in der Poſt-Sache, An. 1702.

Lunæ 26ſten Junii 1702.

Taxis contra **Paar**, die Feld-Poſten betreffend.

Concluſum.

Daß der Graf von Paar bey der Beſtellung des Kayſerl. Feld-Poſtweſens zu laſſen und zu manuteniren ſeye.

FIat Sententia, daß **der Graf von Paar bey der Beſtellung des Kayſ. Feld-Poſtweſens u. deſſen** *Exercitio* **bey der Kayſ. Armee in dem Reich alles dagegen beſchehenen Einwendens ungehindert, zu laſſen und zu** *manuteniren* **ſeye**, jedoch mit dieſem Vorbehalt, daß wegen der von denen *Taxi*ſch. **Bedienten dem Feld-Poſt-Amt** mit Unkoſten zuführenden **dero Kayſ. Hof-** auch anderer Chur- und Fürſten betreffenden Correſpondenz-Brieffen ein billig-mäßiger **Vergleich** verſucht werden ſolle.

Lunæ d. 26. Junii 1702.

Taxis contra **Paar**, in puncto transactionis.

Concluſum.

FIat Sententia, daß es bey dem Ao. 1666. zwiſchen beyder Theilen vermittelſt **Kayſ. Chur-Maynz** damals aufgetragenen Commiſſion aufgerichteten- von **J. Kayſ. Maj.** confirmirten **Vergleich**, alles dagegen beſchehenen Einwendens ungehindert, **ſein Verbleiben** habe, und der **Graf v. Paar** denſelben uneinſtellig zu unterſchreiben ſchuldig, auch beede Theile denſelben unverbrüchlich alles ſeines Inhalts, auch bey Vermeidung darinn enthaltener Straffe, nachzuleben hiemit condemnirt werde, jedoch mit dieſem Vorbehalt, daß noch wegen Beytrag der in Actis geklagten Onerum und richtiger **Poſt-Ordnung** ein gütlicher Vergleich zwiſchen ihnen durch darzu verordnete Comiſſarien verſucht werden ſolle. Alles v. R. W.

Das Funffzehende Capitel.

Was in Puncto

SUCCESSIONIS FEUDALIS

des halben Ritter-Buts zu Neuhausen,
im Hertzogthum Würtemberg auf den Fildern gelegen/

Zwischen

E. Löbl. Reichs-Ritterschafftl. Directorio
in Schwaben / am Kocher/

quà Ober-Vormundschafft

Hn. Carl Joseph von Neuhausen
zu Hofen ꝛc.

und

Herrn D. Matthias Lechthaler/
Löbl. Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratorn,
als Ober-Oesterreichischen Fiscal,
bey
hochlöbl. Oesterreichischer Regierung zu Inspruck
verhandelt worden.

Von Anno 1700. biß 1705.

Num. I.

Unpartheyisches super Actis & Actitatis eingeholtes Rechtliches Gutachten löbl. Juristen-Facultät bey Hoch-Fürstl. Würtenberg. Universität zu Tübingen/ puncto Successionis & Respect. Aperturæ Feudalis des halben Ritter-Guts zu Neuhausen auf den Fildern/ welches von Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich wegen der Graf- und Herrschafft Hohenberg in Schwaben zu Leben rühret/ derenthalben nach des letzten Masculi Possessoris Seiner Linv / Herrn Wilhelm Philippen von Neuhausen/ weiland Reichs-Ritterschafftl. Neckerischen Raths und Ausschussen Tod/ im Nahmen seines hinterlassenen Pfleg-Sohns und einzigen Agnati einer andern Linv/ Herrn Carl Josephen von Neuhausen zu Hoven/ quâ Descendentis à communi stipite & Possessore Feudi, Wernero Tertio, Tüsser genannt/ von Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Kocher/ als Ober-Vormundschafft/ die Succession und Belehnung behörig gesucht/ hingegen von E. Hochlöbl. O. Oesterr. Hof-Cammer Procuratore und Fiscali die Lehens-Apertur, unter andern sonderlich ex capite deficientis Simultaneæ Investituræ, oder besagten Agnati und seiner Majorum in der letzt-expirirten Linv Vasallen Leben-Brieffen ausgelassener Nahmen wider die gemeine Lehen-Recht und anderer Lehen-Höfen in Schwaben Observanz prætendirt wird.

Publicirt Ao. 1700.

I. N. D. N. J. C.

DEmnach wir Decanus und andere Doctores Juridicæ Facultatis bey Fürstl. Würtenb. Academie allhier zu Tübingen abermahlen gebührend ersucht worden/ über die puncto Successionis feudalis zu Neuhausen auf den Fildern/ zwischen E. Löbl. Reichs-Ritterschafft Directorio in Schwaben am Kocher / quâ Ober-Vormundschafft Herrn Carl Josephen von Neuhausen zu Hofen/ an Einem / sodann Herrn D. Matthias Lechthaler/ Löbl. Oesterr. Hof-Cammer-Procuratore am andern Theil/ bey Hochlöbl. Oesterr. Regierung zu Inspruck / suo modo biß ad quadruplicam inclusivè ventilirte/ hiebey wider zurückkommende Acta, sonderheitlich aber über die daraus gezogene 3. unterschiedliche Quæstiones Unser in Rechten wohl-fundirtes Gutachten etwas weitläufftiger zu begreiffen und mitzutheilen; Als haben wir zu schuldiger Beobachtung Unserer schweren Ambts-Pflichten/ auch Beförderung der heilsamen Justiz die Uns zu dem Ende überschickte völlige Acta sambt dero Beylagen mit Fleiß durchlesen/ und nach denenselben jede Frag vermittelst reiffer Erwegung und deliberation in Unserm versambleten Collegio zu decidiren keinen Umgang nehmen sollen: Allermassen bey jeder besonders hernach folgt: Von der ersten Frag nun:

Ob Herr Carl Joseph von Neuhausen zu Hofen / ungehindert der Gegnerischen exception, duplic und quadruplic zu rechtlicher Gnüge erwiesen / daß Er von WERNERO TERTIO von Neuhausen/ Tusser genannt/ als Communi stipite sey/ und des letzt verstorbenen Vasallen/ Herrn Wilhelm Philippen von Neuhausen descendire/ und daß jetztbenannter WERNERUS TERTIUS, das von der Graf- und Herrschafft Hohenberg rührende Lehen/ nehmlich Burg und Dorff zu Neuhausen mit dem Kirchensatz und anderer Zugehör besessen/ und auf Seine Söhn transferirt habe/ also und dergestalten/ daß die von seinen zwey verheurathet gewesenen Söhnen WERNERO V. und REINHARDO I. daran besessene zwey Lehens-Helffte ein feudum paternum vel antiquum, und kein noviter concessum vel oblatum gewesen?

Haben wir schon unter dem 25. Aug verflossenen Jahrs unsere Rechtliche Gedancken affirmativè in mehrerem eröfnet/ dahin wir uns auch nochmahln bezogen haben wollen.

I. MEMBRUM. Die *Descendenz à WERNERO TERTIO, Tusser* genannt/ *tanquam Communi stipite I. ex Documentis originalibus.*

Wie dann das Erstere Membrum: Nemlich die descendenz à communi stipite Wernero Tertio, Tusser genannt/ I. aus denen uns in originali vorgelegten Lehenherrlichen Consens, und bemeldten Werners 5. Söhnen an Ihre Mutter übergebenen Versatzbrief lit. D. & HH. de 1321. wie auch dem de 5. Sept. 1663. zu Eßlingen vidimirtem Stifftbrief der Früh-Meß zu Neuhausen

ſen lit. PP. 1. de 1330. unſtrittig erhellet / in deren letſterem Werner ſich ſelbſt den Tuſſer/ und ſeine Frau Guta / Reinharden ſeel. des Truchſeſſen von Heffingen Ritters Tochter nennet / welcher in originali vorhandenen geweſter Stifftung unter andern auch das vidimirte Notariat-Inſtrument lit. TT. 3. de 1349. und ſolchen juris Patronatus dem Hanßen von Neuhauſen von denen von Neuhauſen zu Hofen quà ſenioribus in anno 1494. auf daſſelbe mahl beſchehene Uberlaſſung laut originalen Documenti lit. RR. neben andern in der triplic allegirten Beylagen ebenfalls gedenckt/auch gegenſeits in der quadruplic darwider nichts movirt worden. In denen erſteren Documenten aber werden ermeldten Werners und Gutæ Söhn mit Nahmen/ als Werner/ Reinhardt/ Gollfrid/ Heinrich und Wolff exprimiret/deren fides probandi in antiquis gegenſeits vergebentlich angefechten wird / dann lit. D. an Pergament und Schrifft unverſehrt/und mit dem doppelten daran noch maculirten Riemen des daran gehangenen Lehenherrlichen Inſigels verſehen/ lit. HH. aber adhibitis duodecim teſtibus errichtet/ und mit 7. ſigillis, daran noch 6. vorhanden/ bekräfftigt worden/ welch beede Documenta auch ratione objecti der verſetzten Güther einander gantz conform ſeyn. Von obigen 5. Brüdern waren allein die zwey ältere Werner und Reinhardt weltlich und verheurathet/ dahero ſie ſich auch allein wegen der Hohenberg. Lehn zu Neuhauſen/und anderer Güter Verleihung vermög des mit 4. ſigillis verſehenen originalen Vertrags lit. E. de 1360. verglichen/ und nach ihrer Mutter Tod krafft des mit 4. noch vorhandenen ſigillis bekräfftigten Documenti lit. G. de 1371. ohne einige weitere Meldung einer von ihren Brüdern gemachter Concurrenz zur brüderlichen Theilung geſchritten waren: Der andere Bruder Reinhardt aber hatte ſeinen halben Theil an der Burg und dem Dorff zu Neuhauſen an den damahligen Grafen Eberhardt von Würtenberg gegen Burg und Dorff Hoven/ wie auch die Dörffer Oeffingen und Mühlhauſen ꝛc. und andere Güther/vermög pergamener Würtenb. Tradition lit. CC. 4. de 1369. vertauſcht/ welcher ohne Lehenherrl. Conſens vorgenommener permutation halber jedoch Er. abſens in eodem anno judicio parium Curiæ krafft der vidimirten/ und in originali bey dem Rötenhahl. Archiv zu Neuhauſen noch dato befindlichen caducität Urthel lit. DD. & lit. MM. de 1369. ſeiner Lehens-Helffte in Contumaciam privirt worden.

Gleichwie nun beſagter Reinhardt von Neuhauſen ſolcher geſtalt primus acquirens des Fürſtl. Würtenberg. Lehens Burg und Dorffs zu Hoven geworden/ ſo iſt die Deſcendenz Herrn Carl Joſephen von Neuhauſen/ ſo noch dato quâ Vaſallus ſolch Fürſtl. Würtenb. Lehenguth Hoven beſitzt / per Compendium von demſelben quâ primo acquirente von ſelbſten zur Gnüge dargethan als bekandt iſt/ daß bey dem Hochfürſtl. Würtenb. Lehen-Hoff / wie bey andern Lehen-Höffen allein diejenige/ ſo ihre deſcendenz à primo acquirente vel communi poſſeſſore feudi behörig dociren können in Conformität der gemeinen Lehen-Rechten zur Lehens-Succeſſion admittirt werden. Wie der Hoch-Fürſtl. Würtenberg. Archivariorum aus dem Hoch-Fürſtl. Archiv und denen originalen Lehen-Reverſen gezogene / und Uns in originali fürgelegte Extract de 17. April. lauffenden Jahrs ſothane deſcendenz ſpecialiùs atteſtirt. Quò ipſo die fernerweite Deſcendenz des jungen Herrn von Neuhauſen zu Hoven per REINHARDUM I. quà primum acquirentem des Lehns zu Hoven a WERNERO TERTIO, dem Tuſſer genannt/ tanquam communi ſtipite & parente beſagten REINHARDII. und ſeines Bruders WERNERI Vti., (von welch letzteren / als poſſeſſore der andern Lehenshelffte zu Neuhauſen / krafft gegnerl. Beylag N. 1. de 1384. ſo noch in originali mit dem Lehenherrl. Inſigel verſehen/ vorhanden iſt/ der letſt verſtorbene Vaſall nach ſelbſtiger Confeſſion des Herrn Gegentheils hergeſtammt) auſſer allem Zweiffel und Scrupel geſetzt wird.

2. Aus dem Gabelkoveriſch. Stamm-Buch und Baum/ auch der Buccelliniſchen Stemmatography. Ablehnung der *Fiſcaliſch. Dubiorum.*

Daß man alſo bey denen Uns in originali producirten Documenten weder des Stammbuchs und Stamm-Baums/ noch der Buccelliniſchen Stemmatographi zu ſothaner Prob vonnöthen hat/ deren fides probandi doch 2do gleichfalls vergeblich impugnirt wird: geſtalten des Stammbaums und Stammbuchs unſtrittiger author vermög des Titulblats/und des originalen Receſſus lit. CC. 1. de 1614. Dr. Oſwald Gabelckhover nicht nur ein in der Medicin experientiſſimus, und dahero geweſter Fürſtl. Würtenb. Hof- und Leib-Medicus, ſondern auch in operibus Stemmatographicis verſatisſimus und hochberühmter Mann war/ deſſen vorhandene manuſcripta und Collectanea ejusdem generis im Hoch-Fürſtl. Archiv zu Stuttgart als ein ſchöner Schatz noch dato neben denen Neuhäuſiſchen Collectaneis in originali aufbehalten werden: mit deſſen Sohns Johann Jacob Oſwalden / geweſten vieljährigen Hoch-Fürſtl. Würtenberg. Archivarii und Hof-Regiſtratoris eigener Hand vermög der dermahlig. Hnn. Archivariorum zu Stuttgard ertheilten/und Uns fürgelegten atteſtati de 17. April. lauffenden Jahrs das in originali uns vorgelegte Neuhäuſiſche Stammbuch colligirt/ und der Dedication datum zu Stuttgart den 28. Novembr. 1608. mit gleicher Dinten bezeichnet worden; lit. ZZ. f. war in der Triplic notanter nur als eine Copia vom Vogt Wilden mit Offerirung des Originals ad inſpiciendum vorgelegt/ welcher freylich es hier und dar interpolirt/ und biß ad annum 1615. continuirt / mithin hoc ſenſu die Abſchrifft verfertigt hatte. Dahero auch die fol. 261. wegen alienation von Alfdorff inſerirte Paraphraſis in dem Original ſich nicht befindt:

befindt: die Correction der im Schreiben leicht verstossener Zahlen aber bey denen zerschiedenen Wernern ist gantz recht aus Berechnung der vorhero schon numerirt- und beschrieben gewester Werner/als auch dem accuraten Stammbaum vorgenommen worden/ wodurch aber weder dem Hauptwerck/ noch der generationum gradibus das geringste nichts abgegangen/ wie dann in ansetzenden Numeris allezeit salvo errore calculi, salvâque ipsius correctione verfahren wird/auch jeder seine dicta ad tenorem der allegirenden Documenten selbsten restringirt wissen will: also hatte Werner nechst dem Dietrich von Neuhausen im 4ten Grad sub N. 7. & 8. nothwendig als der vierdte an der Zahl bezeichnet werden müssen/ weil schon 3. Werner vorhero beschrieben gewesen/wie dann vorhero der Werner der *Tuzzer* im Original sub N. 5. mit gleicher Dinten der dritte als filius WERNERI II. gesetzt/ jedoch nirgends als ein Bruder/ sondern sub N. 7. & 8. in terminis nur als ein Vetter des nachgesetzten vierten Werners bekandt worden. Daß aber der D. Gabelkover bey WERNERO I. und Friderich von Neuhausen ratione ihrer Kinder und respectivè Ehe-Frauen/ wegen Mangel gehabter Documenten auch Muthmassungen nachgegangen/ thut ad casum præsentem nichts/ dann bey Werner dem Tuisser Er die descendenz aus ersehenen und noch vorhandenen vor allegirten Documenten positivè setzt/von deme/ quâ communi stipite & possessore feudi quæst. wie Herr Gegentheil selbst confessirt/ nunmehro die alleinige Frag ist/ als wordurch die weitere descendenz à primo acquirente, eo ipso dargethan wird:

Agnatus enim præcisè demonstrare non cogitur primos familiæ authores, vel primum feudi acquirentem, sed sufficit si doceat se ex communi stipite, qui feudum possederit, cum Vasallo ultimo defuncto descendere.
post DD. ROSENTHAL. *Syn. feud. cap. 2. concl. 28. n. 8. & cap. 10. concl. 40. num. 13.* J. CHRIST. von Uffenbach *tr. de Consil. Cas. Imp. p. 146. 148.* post DD. GRÆVE *concl. l. 2. concl. 49. n. 10. 11.* GEORG. EVERHARD. *vol. 1. cons. 57. n. 41.*

Eben so wenig mag irren/ daß das Stammbuch sich auf den Herrn Carl Josephen nicht extendirt/dann es vom D. Gabelkover anno 1608. verfertigt/ und nur biß anno 1610. & 11. im Original nachgehends continuirt worden/ quo tempore allein sein Proavus Hanß Reinhardt gelebt/ welcher auch noch ledig im 13den Grad sub N. 23. alleinig vorgestellet werden mögen; dessen weitere descendenz von seinem Avo Frantzen und Patre Werner Dietrich durch lit. Aa. als ein attestatum dreyer Personen / nemlich des Pfarrherrn/ Schultheissen und einen des Gerichts zu Hoven/ so selbige wohl gekennt/und es benöthigten falls juratò testiren würden/ zu recht begnügig supplirt worden/ wie die gegnerl. Beylag sub N. 9. solch supplementum von Werner XIII., so aber nach seinem irrigen suppolito nicht Wolffen IVti Sohn/ (als welcher Georg Wolff geheissen und absque prole mascula, vermög Stammbuchs und Baums/ auch lit. C. & W. gestorben wär) gewesen/ sondern GEORGIUM TERTIUM von Neuhausen/ besagten Wolffen IVti Collateralem im achten gradu laut Stammbuchs & lit. C. zum Vatter gehabt hatte/ ordentlich bis an des Pupillen Vatter Werner Dietrich selbsten vor Augen stellt/ und des Pupilli admittirte Lehens-Succession zu dem Hoch-Fürstl. Württenberg. Lehen-Gut Hoven an sothaner descendenz à Patre & primo acquirente feudi zu Hoven REINHARDO PRIMO, consequenter hujus & WERNERI QUINTI communi stipite WERNERO TERTIO dem Tusser den geringsten Scrupel übrig lassen kan; bevorab/ da in casu præsenti man sich mit denen gradibus agnationis zu bemühen gar keine Ursach hat / weil kein anderer agnatus weiters im Leben/ der tanquam proximior auf eine prælation dringen möchte/ wie ex DD. & PETRO MÜLLERO in denen Triplicis bereits angeführet worden.

SECUNDUM MEMBRUM Possessio Universitatis feudi, s. Burgi & Pagi cum appertinentiis WERNERO TERTIO, communi stipiti vindicata: ut & qualitas feudi antiqui, quoad utramque partem, sicque t: tum integrale asserta:

Das zweyte Membrum, nemlich possessio Communis stipitis WERNERI TERTII TUSSERI dicti, oder die schon vorhanden gewesste qualitas feudi paterni vel antiqui, bey seinen zwey verheuratheten Söhnen/ WERNERO QUINTO und REINHARDO PRIMO haben wir in unserm ersten Responso ebenfalls nicht nur præsumptivè, sondern auch cludenter in mehrerem dargethan/dahin wir uns nochmahln referiren.

I. Possessio unica communis stipitis.

Dann I. hatte Werner TERTIUS Tuisser genannt/ ihr selbst confessirter communis parens und stipes. vermög der uns in originali producirten/ und mit 4. unversehrten sigillis versehenen fundation über die Caplaney der S. Margarethen Altar seines Sohns Wolfframs von Neuhausen Thumb-Herrn zu Augspurg/ und Kirch-Herrn zu Neuhausen lit. YY. 3. de 1387. Burg/ Dorff/ Kirchensatz/ Leuth und Güther zu Neuhausen seinen Söhnen verlassen/ und war lit. PP. 1. de 1330. von dem Kirch-Herrn zu Neuhausen allein der Kirchen-Vogt und Lehen-Herr zu Neuhausen genannt.

Dubia fiscalia.

Darwider nichts relevirt/ daß lit. YY. 3. nicht vom gantzen Lehen/ sondern von der Reinhardtischen Helffte zu verstehen/ und die feudal-Qualität wegen des Mütterlich- und Vätterlichen Guts parificirung/ und daß Wolffram/der als Persona Ecclesiastica der Lehen-Güther unfähig gewest/ besagter Verlassenschafft sich einen rechten Erben nenne/ vielmehr selbsten destruirt werden solle;

Item daß ex lit. PP. 1. ebenfalls der Güther allodiale Qualität erhelle/ ſonſten des Lehen-Herrn Conſens nothwendig darzu erfordert und eingeführet worden wäre.

Dubior. fiſcal. ſolutio.

Allermaſſen die Reinhardiſche Helffte niemahlen ſimpliciter Burg und Dorff zu Neuhauſen/ſondern reſtrictivè nur ein Theil und die Helffte daran lit. F. & CC. 4. de 1369. genannt worden/ auch nicht anders genannt werden können/ Burg und Dorff aber ſimpliciter beſitzen und verlaſſen inferirt von ſelbſten das totum und nicht partem.

So iſt auch die Vätterliche und Mütterliche Verlaſſenſchafft nur ratione transmiſſionis, nemlich der Verlaſſung an die Söhn/ nicht aber ratione qualitatis, vel feudalis vel allodialis einander parificirt worden/ wie dann die Wort: zum rechten Erb. N. 1. de 1384. ebenfalls von dem Lehens-Antheil quæſt. in ſelbſtigem Lehenbrief à Domino Directo & Vaſallo prædicirt werden/ auf ſolche Art war in allweg Wolffram (der Zeit ſeines Vatters Tod noch keine perſona Eccleſiaſtica geweſen/ ſondern erſt 14. Jahr hernach laut der originalen Beylag lit. LL. a. & b. de 1345. durch ſeinen Bruder Werner quà ſeniorem zum Kirch-Herrn zu Neuhauſen præſentirt/ und damit zur Renunciation der Vätterlichen Verlaſſenſchafft gegen ſeine zwey Brüder/ vermög Stammbuchs vermögt worden/ ebenfalls gleich ſeinen andern Brüdern rechter Erb des Hohenbergiſchen Lehens zu Neuhauſen/ (geſtalten Er auch Lit. D. de Anno 1331. quà convaſallus neben denenſelben ſeiner Mutter mit Lehen-Herrl. Conſens nahmhaffte Lehen-Güter antichreticè abgetreten hatte; Die Mütterliche Verlaſſenſchafft aber war Lit. YY. unter dem Anhang: und all andern Guth/ verſtanden/ welche nicht zu Neuhauſen/ſondern Lit. G. eigentlich auſſerhalb an andern Orten gelegen waren; In Lit. PP. 1. de 1330. wär durch das Wort: der Kirchen-Voigt und Lehen-Herr nur das Jus patronatus & collaturæ Eccleſiæ verſtanden/ wie noch dato die Vaſallen zu Neuhauſen es beſitzen/ und ohne Einhohlung des Ertz-Hertzogl. Lehen-Hofs Conſens caſu congruo durch præſentirung eines Rectoris Eccleſiæ Sr. Hochfl. Gnaden zu Coſtantz quà Epiſcopo Diœceſeos Lit. LL. a & b. de 1345. & Lit. L. de 1400. exerciren. Sonſt waren freylich die zur Frühmeß-Pfründt deſtinirte particular-Güther allodia, wie ſie in hac qualitate vom Frühmeſſer noch dato genoſſen werden/ der Kirch-Herr aber hatte von denen zum Pfarr-Guth gehörigen Gütern nichts alienirt, ſondern nur dem Frühmeß-Caplan wegen des aus deſſelben Fundation der Pfarr zugewachſenen Nutzens und Frommens einen Garten umb einen Jährlichen Zinß von 4. Schilling Heller/ welchen er nicht theurer verleihen können/ für ſich und ſeine Nachkommen zu genieſſen in Beſtand gegeben und verliehen/ worzu allenfalls vielmehr der Biſchoffliche Coſtantziſche Conſens erfordert werden ſollen/ welcher eo ipſo, daß daſelbſten die Frühmeß-Fundation angenommen/ und jeder Caplan ſolcher geſtalten biß jetzo von dar confirmirt worden/ nicht unterblieben ſeyn kan.

2. *Qualitas feudalis poſſeſſionis Communis ſtipitis.*

Secundo hat Werner Tertius Tuſſer genannt/ Lit. HH. de 1331. die ſeiner Frauen übergebene nahmhaffte Güther und Gefäll von zwey Höfen und zwey Mühlinen mit aller Zugehör 31. Hofraitlinen/ und 31. Cenſiten von Scheuren/ Wieſen und Gärten zu Neuhauſen vorhero genoſſen gehabt/ und theils noch im Lebzeiten cum pacto reluitionis filiis reſervativo Ihr der Frauen zur Morgen-Gab gegeben/ welche ſambt und ſonders aber Hohenbergiſche Lehen geweſen/ und dahero Lit. D. de Anno 1331. bey deren würcklichen Pfandnießlicher Abtrettung/ von ſeinen noch in der Minderjährigkeit geſtandenen Söhnen der Lehenherrliche Conſens im erſten Jahr ſeines Tods eingeholet worden; Weilen nun der Lehen-Herrliche Conſens im geringſten nicht einer nach des Vatters in ſelbigem Jahr erſt vorhergegangenen Tod gethanen Neuen Lehens-Oblation gedenckt/ ſolche auch denen Söhnen/ quà minorennibus oder Ihren Pflegern/ ob reſiſtentiam juris Communis quoad immobilia bona paterna, & quæ his accenſentur, nicht beſchehen können/ und eben ſo wenig/ da in caſu ſicto andere Allodial-Güter zu Neuhauſen um die Mutter für Ihre Anſprach an Ihres Ehe-Herrn verlaſſene fahrende Haab/ und die geforderte Morgen-Gab contentiren zu können vorhanden geweſen wären/ der Lehen-Herr zu Pfand-nießlicher Einraumung/ und Abtrettung der Lehen-Gütter ſeinen Conſens gegeben haben würde/ wie die Lehnherren hierinnen gar cautè gehen/ zu geſchweigen die Mutter weit lieber Ihre Abfertigung mit Allodial-Stücken zu Ihrer mehrerer Verſicherung und freyer Diſpoſition geſucht hätte/ als läſſt ſich bey ſothanen Umſtänden à particulari ad univerſale gar wohl ſchlieſſen/ daß nemlich die hinterlaſſene Burg und Dorff zu Neuhauſen ſchon ein Hohenbergiſches Lehen/ und Werner Tertius deſſenthalben ein Hohenbergiſcher Vaſall geweſen;

Dubia fiſcalia.

Darwider nichts hindern mag/ daß lit. D. & Hh. nur der verſetzten Particular-Stück/ nicht aber der Burg und des Dorffs zu Neuhauſen Meldung beſchehe/ dahero ex ſolâ inclusione bonorum particularium ad excluſionem feudi univerſitatis vel pagi cum Ingolſtadienſibus zu ſchlieſſen ſeye/ bevorab da ermeldte Documenta einander darinnen diſcrepirten/ daß Lit. D. die Güter quæſt. nicht Väterlich ererbte Güter/ ſondern nur ſimpliciter Ihr der Söhnen Guth genannt werden/ als welche à patruis & agnatis zufallen können/ wie ſie ſelbſten auch Particular-Güther/ und in ſpecie die Mühlin titulo empti an ſich gebracht hätten. Hingegen Lit. HH. keiner Lehenbahren Qualität ermeldter Güther Meldung geſchehe. So hätten die Söhn Ihrer Mutter aus

aus dem Ihrigem genugsame Assecuration geben müssen/ weilen Sie die Mutter durch die Ihro in denen Ehe Pactis verschriebene Vätterliche Güter sich nicht genugsam versichert gehalten/ sohnsten/ da sie die Güther à Marito schon empfangen gehabt hätte/ der Kinder Versicherung unnöthig gewesen wäre/ consequenter Lit. D. die Wort: die Ihr gegeben worden / nur von der Summa der Morgen Gab/ nehmlich denen 50 Marck Silbers/ und nicht von denen Güthern zu verstehen seyen.

Dubior. fiscal. solutio.

Hierauf mit wenigem dienen kan/ daß in einiger Particular-Lehen-Stücken blossem Versatz-Brief/ und darüber erhaltenen Lehen-Herrlichen Consens der unversetzt verbliebenen übrigen Lehen-Güter s. feudi universitatis vel pagi. als davon damahln keine Frag war/ zu gedencken nicht nöthig gewesen / die Ingolstadienses aber reden de casu prorsus alieno, nehmlich von einem formalen Lehen-Brief/ darinnen nur bona particularia als zu Lehen verliehen / recensirt werden/ da doch darinnen das gantze Lehens-Quantum necessario zu exprimiren gewesen. Der Documenten vermeynte discrepanz operirt nichts zur Sach/ dann genug/ daß sie ratione objecti der versetzten Güter mit ihren Anstössern / auch ratione causæ debendi einander zutreffen: Lit. HH. war es nicht nöthig in specie der Lehenbahren Qualität zu gedencken/ weilen es ein unter der Mutter und dero Söhnen an Matthias-Tag getroffener Vergleich war/ welchen aber sie eodem anno an St. Johannis-Tag Lit. D. ex hâc ipsâ causâ, daß besagte Güther Hohenbergis. Lehen-Güter gewesen/ Lehen-Herrl. confirmiren lassen/ da dann genug/ daß daselbsten der Lehenbahren Qualität gedacht worden/ und werden müssen/ wie hingegen ebenfalls genug war/ daß Lit. HH. in terminis solcher Güter/ als vom Vatter ererbt und angefallen / gedacht worden/ welche nach des Vatters Tod sogleich der Söhnen Gut geworden/ und also im hernachgefolgten Lehenherrl. Consens-Brief Lit. D. gar wohl Ihr Gut genennt werden können;

Daß aber selbige Güther à patruis vel agnatis zufallen können/ ist eine à posse & esse ungültige Argumentation, dessen Contrarium Lit. HH. ipsimet filii und Ihre Pfleger/ die solche Güther dem Vatter in terminis zuschreiben/ asseriren/ denen in factis ipsis tum temporis notissimis plenissima fides zu adhibiren / wie denn auch wider alle natürliche Præsumtion sothane conjectur kauffen würde / weilen der Vatter erst in selbigem Jahr verstorben/ welcher ja in Vererbung die Kinder notoriè ausgeschlossen haben würde/ Testamentliche Vermächtnissen aber sind / quà facti, nicht zu præsumiren / zumahlen mehr andere Umstände offenbahr mit sich bringen/ daß kein patruus oder agnatus, so Lehens-Genoß und Güther zu Neuhausen besessen hätte/ in Anno 1330. & 31. annoch gelebt habe/ theils / daß vermöge Stamm-Buchs Ihrer gedauerten descendenz vestigia biß ad annum 1300. nicht gefunden werden können/ Werner Tertius aber zwey Brüder/ so beede geistlich gewesen/ gehabt/ daß nur sein Bruder Wolffram/ so anno 1330. & 32. Pfleger des Closters zu Denckendorff gewesen/ und sein Vetter Pfaff Werner/ so Anno 1365. ebenfalls Lit. BB. Prior zu Denckendorff war/ Ihne überlebt hatten/ theils/ daß Werner Tertius der Tusser lit. PP. 1. de 1330. die Frühmeß-Pfünd zu Neuhausen mit seiner Freunden Rath zwar fundirt/ jedoch nur seines geistlichen Bruders und zweyer Gebrüder von Frauenberg darbey gedacht: theils/ daß seine Söhne lit. HH. de 1331. mit Ihrer Freund und Pfleger Zuziehung sich mit Seiner Wittib/ ihrer Mutter zwar verglichen/ jedoch unter 12 benannte kein einiger von Neuhausen ausserhalb des geistlichen Bruders Wolfframs ihres Patrui gedacht/ und so gar zu Pfleger und Vormundern 2. von fremden Familien namentl. von Nippenburg und Frauenberg/ mit erwehntem ihrem Patruo gehabt/ theils/ daß lit. D. de 1331. ihre Mutter wegen der Ihro Pfand-nießlich abgetrettenen nahmhafften Güter zu Lehenträger abermahlen keinen von Neuhausen/ sondern 3. andere von frembden Familien gehabt/ denen der Lehen-Herr selbige an statt Ihrer verliehen/ von welcher Assistenz, Vormundschafft und Lehenträgerey die Lehens-genosse agnati, oder im Weltlichen Stand/ sonderlich zu Neuhausen sich befundene Vetter von Neuhausen/ da deren Einer noch damahlen vorhanden gewesen wäre/ weder de Jure Communi vel Civili, vel feudali prætérirt werden sollen oder können;

Uber das ist bekandten Rechtens/ daß in feudis novis agnatis aut patruis man nicht succediren kan/ mithin die gegenseits vermeinte Succession vielmehr qualitatem feudi & antiqui selbst bestiefft.

Die berührte acquisition der particular-Güter und in specie der Mühlen ist ipso anno mortis paternæ, und der mit Lehenherrl. Consens gethaner Verpfändung in anno 1331. von denen in der Vormundschafft gestandenen Söhnen notoriè nicht/ sondern erst post majorennitatem lange Jahr hernach/ wie in der Quadruplic fol. 12. b. allegirt wird/ anno 1345. 1358. & 1369. beschehen.

Ingleichem wird der Söhnen eventuale Versicherung lit. D. & HH. de 1331. in terminis refutirt/ dann selbige mit dem eingeraumten würcklichen Genuß nicht compatibel, wann die Mutter supponirter massen noch andere à Marito eingeraumte Güter bereits gehabt hätte/ wie auch ihre Ansprach ratione der Erbschafft signanter nur an die fahrende Haab gewesen/ mithin in pactis dotalibus sie vielmehr von denen liegenden Gütern zu Neuhausen ausgeschlossen war; So ist auch die interpretation der wegen der Morgen-Gab à Marito gegebener Güther in terminis deß vorhero getroffenen Vergleichs lit. HH. de 1331. mit Umbständen zmahl exprimirt/ deren nochmahlige Versetzung von denen Söhnen/ und zwar mit Lehenherrl. Consens umb so mehrers nöthig war/ als damahlen von derselben würcklichen Abtrettung

und

und Pfandnießlicher Einraumung die Frag geweſen/welcher in vitâ Mariti, mit deme ſie vorhin quâ Uxor der Lehen-Güter fructus mit genoſſen/ nicht nöthig war/ im Gegentheil aber dieſelbe idem bis contra bonam fidem erhalten haben würde/ da ſie à Marito ſupponirter maſſen die Morgen-Gab an Geld empfangen/ und doch hoc nomine noch liegende Güther ſich hätte abtreten und einraumen laſſen wollen.

3. *Utriusque partis in perſona filiorum communis ſtipitis qualitas feudalis à Majoribus Domini Directi jam dependens.*

Tertiò. Daß beedes REINHARDI I. Lehenshelffte lit. MM. de 1369. und WERNERI QUINTI Lehenshelffte quæſt. N. 1. de 1384. nicht nur von dem damahligen Lehenherrn Graf Rudolphen/ ſondern auch deſſelben NB. Vordern zu Lehen gegangen/mithin ſothaner Vaſallen immediatè vorher gegangener Vatter WERNERUS TERTIUS ratione totius, nemlich der von Jhme beſeſſener Burg und des Dorffs zu Neuhauſen nothwendig ſchon Hohenberg. Vaſall geweſen ſeyn muß/ wie dann nothwendig aus dem Verſatz ermeldter nahmhaffter Hohenberg. Lehen-Güther im erſten Jahr ſeines Tods die qualitas feudalis ſeiner beſeſſenen und verlaſſenen Güther omnium clariſſimè erhellet / und daß Graf Rudolph von Hohenberg ſeiner Söhnen Tod lit. hhh. de 1385. & lit. S. de 1400. überlebt hatte / conſequenter deſſelben Vordern tempora noch weit über WERNERI TERTII Zeiten ſich erſtreckt haben müſſen.

Dubia fiſcal.

Darwider nichts vermag/ daß N. 1. de 1384. ratione der Lehens-Helffte quæſt. ſilentio vertuſcht/ und regerirt werden will/ daß nicht eben Werner der Dritte / ſondern auch ſeiner Gebrüder oder Vetter einer Burg und Dorff zu Zeiten des Lehen-Herrn Vordern beſeſſen und inne gehabt haben können.

Dubior. fiſcal. ſolutio.

Dann ſchon in antecedentibus ſolch a poſſe ad eſſe unſchließliches dubium abgeleint/und das Contrarium, daß anno 1350. & 31 kein Lehens-Genoſſer agnatus mehr zu Neuhauſen gelebt / in mehrerm vorgeſtellt/ benebens remonſtrirt worden/ daß auch poſitâ ejusmodi Succeſſione feudali collateralium die Qualität des feudi paterni vel antiqui damit weit mehrers beſtärckt werde.

4. *Partis quæſt. qualitas feudalis jam poſſidente Nepote communis ſtipitis à Majoribus ipſius aſſerta.*

Quartò. Daß das Lehen quæſt. ſchon bey WERNERI QUINTI Sohn Werner VII. Knüßlin genannt/vermög originalen Lehenbriefs de 1406. lit. M. von ſeinen Vordern inne gehabt/ und zu Lehen getragen worden/ quâ voce notoriè ſein Vatter Wernet Quintus nicht/ ſondern die weitere aſcendenten / und aufs wenigſt der Avus WERNERUS TERTIUS verſtanden worden/ bevorab da krafft originalen Lehenbriefs de 1419. lit. M. der damahls refutirende Vatter WERNERUS SEPTIMUS und lit. N. de 1444. der verſtorbene Vatter Werner IX. (deſſen Sohn abermahln ſub clauſula, wie das Lehen quæſt. von ihren Vordern an ſie gekommen/ inveſtirt worden) von dem Wort/Vordern/ ſollicitè ſelbſten diſtinguirt worden/ auch vulgati juris iſt/ daß/ voce majorum oder Vordern / nur diejenige aſcendenten/welche kein ſpeciale Nomen haben/eigentlich verſtanden werden/ wie in der Triplic ex WEHNERO & *l. 10. §. 7. ff. de gradib. & affin.* in mehrerem angezogen worden.

Dubia fiſcal.

Darwider nicht releviren kan/ daß im vorhandenen älteſten Lehenbrief de 1348. WERNERI VII. Knüßlin genannt/ Vatters/ nicht aber Vordern Anregung geſchehe. Ergò können darunter die vordere als WERNERUS TERTIUS und andere Vorfahren nicht verſtanden werden.

Dubior. fiſcal. ſolutio.

Dann N. 1. de 1384. iſt nicht der erſte Lehenbrief/ ſondern nur renovatio inveſtituræ paternæ geweſen/da ja cauſa renovationis, nemlich des Vatters Tod exprimirt werden müſſen/ wodurch aber die Vordern und in ſpecie der Avus WERNERUS TERTIUS nicht ausgeſchloſſen worden/ indeme nicht noth war beyzuſetzen/ daß es auch die Vordern und weitere Aſcendenten beſeſſen hätten / wie ſo gar in denen letzteren Lehenbriefen als N. 2. de 1653. nicht des Vorderen/ ſondern nur der immediatè vorhergegangenen abgeleibter Vaſallen gedacht worden/ da es doch ein feudum antiquiſſimum, und von ihren Majoribus nullum ſpeciale Nomen habentibus ſchon beſeſſen geweſen; genug iſts/ daß hernach in eben beſagten Werners Knüßlin genannt/ ex parte Domini Directi wiederhohlter Lehens-Renovation lit. M. de 1406. ſo gar der Lehenherr des Vaſallen Vordern quâ Vaſallen gedenckt/auch in N. 1. de 1384. durch das Wort Vordern in ordine ad Dominum Directum die Qualität eines feudi antiqui ebenfalls quoad Vaſalli inveſtiti Majores per argumentum à correlatis aſſerirt worden.

5. *Feudum filiorum adhuc dum in minorennitate conſtitutorum communis ſtipitis ipſo anno mortis paternæ* communi nomine poſſeſſum.

Quintò. Daß WERNERUS QVINTUS und REINHARDUS I. lit. D. de 1331. im erſten Jahr ihres Vatters Tod neben 3. andern Brüdern/ da ſie lit. H. de 1331. noch unter der Vormundſchafft geſtandē/bereits Hohenberg. Vaſallen wegen ihrer Güther zu Neuhauſen geweſen/ und ſelbige pro indiviſo beſeſſen / auch ſolcher geſtalt communi Nomine ihrer Mutter mit Lehenherrl. Conſens nahmhaffte Stück Pfandnießlich abgetretten hatten/ woraus nicht nur ein geweſener Mangel damahlen beſeſſener allodial-Güther zu Neuhauſen/ ſondern ein zu ihrer 5. Brüder ſtandmäßiger ſubſiſtenz zulängliches damahlen ſchon in Communi beſeſſenes groſſes Lehens-Quantum wohl geſchloſſen werden kan/ welches auch/ daß es die

ganze

gantze Burg und das Dorff zu Neuhausen/ sambt dem Kirchensatz und Zugehör gewesen/ die posteriora Lehenherrl. Documenta lit. H. & KKK. de 1385. lit. MM de 1369. und N. 1. de 1384. sattsam erläutern und exprimiren/ vermög deren jeder von solchen 2. Brüdern die Helffte an besagter Burg und dem Dorff sambt Zugehör Lehensweis innegehabt und besessen/ gestalten ihre drey andere Brüder hernach den geistlichen Stand erwehlet hatten/ wie dann Gelfried Probst zu Denckendorff worden/ und schon anno 1348. verschieden/ Heinrich in Teutschen Orden gekommen/ und anno 1366 gestorben/ der dritte Wolfframb aber Kirch-Herr zu Neuhausen und Canonicus zu Augspurg worden/ so als der Jüngste all seine Brüder überlebt/ und erst anno 1397. zu Augspurg todts verfahren war/ wie das Stammbuch im fünfften Grad sub N. 6. 9. & 12. ausführlich mit sich bringt.

Senioratus ratione feudorum Hohenbergens. collaturæ in perpetuum ab utroque fratre anno 1360. institutus.

Gleichwie nun ermeldte zwey Brüder vor ihrer drey Brüder geistlichem Stand Hohenberg. Vasallen pro indiviso gewesen/ also waren sie es auch hernach pro indiviso verblieben/ welchen beeden zugleich vorbesagter ihr Bruder Wolffram/ als er Kirch-Herr zu Neuhausen worden/ in anno 1545. sich Burg und Dorffs zu Neuhausen sampt dem Kirchensatz und Zugehör/ vermög Stammbuchs in dem 4ten Grad sub N. 6. & 12. & lit. YY. 3. de 1387. verziehen hatte: Darauf sie beede allein krafft des noch mit unversehrtem Sigill versehenen Original Verglichs lit. E. de 1360. sich unter andern in specie ratione der Hohenberg. Lehens-Verleihung/ für sich und ihre Erben Ewiglich verglichen/ daß je der älteste unter ihnen/ oder ihren Erben selbige leihen solle. Welch Jus Patronatus und Collaturæ in denen Lehenbrieffen Lit. K. de 1392. der Kirchensatz genannt/ jedoch dessen Nutzung/ als das gröste Kleinod des Neuhausischen Lehens je zuweilen auch absonderlich der Kirchen-Zehend lit. S. de 1400. lit. T. de 1404. daneben betitelt wird: Aus welcher Brüder von 1331. biß 69. bey 40. Jahren gedaurter Gemeinschafftlicher Lehens-Possession, und dem in anno 1360. in perpetuum ratione heredum eingeführten Senioratu der Hohenberg. Lehen-Verleihung die Qualität eines unici feudi paterni vel antiqui oder Altvätterlichen sampt-Lehens clarissimè sich äussert/ und dardurch die Fiscalischer seits affingirende zwey jederzeit separat gewesene Lehenshelffte zu Neuhausen solidissimè widerlegt werden.

Zumahlen da sonst in jure feudali versehen ist/ daß ex qualicunque feudi parte à fratre possessa s. media s. majore s. minore, obwohlen derselbe Theil hernach alienirt/ oder gleich dafür ein eigenthumblich Gut angenommen worden/ auch des andern Bruders Theil/ welchen der Lehens-Prætendent nicht besitzt/ für ein Vätterlich Lehen gehalten/ und also à parte per fratrem possessâ, totum à communi stipite possessum, sicque de præsenti in præteritum rem feudalem fuisse inferirt werden möge.

in term. 1. F. 4. §. 2. 1. F. 12. post DD. ROSENTH. *cap. 2. concl. 30.*

Dubia fiscal.

Hierwider gar nichts verfangen mag/ daß REINHARDUS PRIMUS von dem Lehens-Antheil quæst. niemahls einigen Theil gehabt/ demselben an denen in Anno 1331. seiner Mutter versetzten Particular-Güther als dem fünfften Bruder ein Weniges gebührt/ und nach der Mutter Tod gar nichts in Handen geblieben/ indeme Er anderwärts gelegene Güther dafür angenommen/ und alles/ so zu Neuhausen gelegen/ post obitum matris seinem Bruder Werner Quinto überlassen/ womit alle supponirende Brüderliche Theilung/ und die daraus formirende Lehens-Folg zu Boden falle/ item daß wann die Reinhardtische Helffte von WERNEO TERTIO auf Jhne Reinhardum gelangt wäre/ præsumptivè die andere Helffte nicht auch von demselben/ sondern von einem seiner Brüder herrührig seyn müste: Zumahlen ex lit. G. de 1371. erhelle/ daß viel bona materna zu Neuhausen gewesen/ und in specie die Anno 1331. Jhr eingeraumte Particular-Güther wegen der versprochenen eviction in das vertauschte Lehen nicht gehörig seyn können/ ingleichem die dispositio 1. F. 12. vielmehr dem Fisco zu statten komme/ indeme darinnen der Dominus eben sich fundirt/ daß jeder Bruder seinen Theil pro diviso besessen hätte.

Dubior. fiscal. solutio.

Dann diesem ist in proximè præcedentibus bereits gröstentheils begegnet/ und hat REINHARDUS PRIMUS an der Lehens-Helffte quæst. in Anno 1331. & 1360. da Er und sein Bruder Werner possessores Feudi pro indiviso gewesen/ freylich seinen Theil daran mitgehabt/ duo enim prædium commune habentes in Singulis terræ glebis Communionem habere dicuntur. *arg. l. 3. §. 2. ff. qui pot. in pign.*

Wie Er auch gleichfalls an denen seiner Mutter abgetrettenen Particular-Güther unstrittig seinen Theil pro indiviso mit besessen/ und zwar zur Helffte nach der drey anderer Brüder erwehltem Geistlichem Stand/ dahero Er laut des Originalen Theilungs-Briefs de 1371. lit. G. alle seiner Mutter verlassene Güther allein mit seinem Bruder Werner Quinto vertheilt/ da dann die in Anno 1331. der Mutter antichreticè überlassene/ und biß an ihren Tod besessene Lehen-Güther nur impropriè & abusivè, intuitu finiti usus antichretici Güter von der Mutter ererbt genannt worden/ propriè aber waren Mütterliche Erb-Güter die Zehenden zu Wangen/ Ranningen/ Gechingen und Teyffringen/ die Höf zu Oeffingen und Hessingen/ welche abusivè Vererbung der bemeldten Particular-Güther/ als Lehen-Güther à communi Matre creditrice antichretica die Qualität eines feudi antiqui selbsten adstruirt/ ingleichem deren Uberlassung dem Bruder/ und die

die dafür beſchehene Annehmung anderwärtiger Güther den vorhero daran zur Helffte pro indiviſo gehabten Theil præſupponirt/ und die darauf gefolgte Brüderliche Theilung neceſſario inferirt: Wie dann genug iſt/ wann der Communis ſtipes das Lehen beſeſſen/ ob gleich es nach ſeinem Tod nur einem Sohn zugetheilet/ dem andern aber dafür andere Güter zu Theil worden/ geſtalten à momento mortis paternæ alle Brüder gleich daran pro indiviſo ihre Theil gehabt/ daß mortuo fratre, cui totum feudum obtigerat, vel deſcendentibus absque ſobole maſculâ, der andere Bruder/ oder ſeine Deſcendenten ihr Jus Succedendi à Communi ſtipite acquiſitum nichts deſtoweniger ad effectum bringen/ und in dergleichen feudo paterno vel antiquo ſodann ſuccediren können. In term. F. 4. §. 2. *ibi* vel cambium proprietatis nomine illius feudi habuerit 2. F. 40. ROSENTHAL. *d. l. c. 2. Concl. 28. n. 8.* interm. L. B. SCHENCK. interpret. feud. lib. 3. *tit. 28. n. 4.*

Daß aber à qualitate feudi paterni vel antiqui ratione unius partis à fratre olim poſſeſſæ probatâ, ad qualitatem feudi paterni ſ. antiqui, etiam ratione alterius partis ab altero fratre poſſeſſæ de jure feudali communi geſchloſſen werden möge/ geben die vor-allegirte Textus juris feudalis interminis: zudeme citra veritatis præjudicium poſito, daß Werner Quintus ſeine Lehens-Helffte à patruo ererbt haben ſolte/ ſo wäre doch dadurch die qualitas feudi antiqui ſelbſt eingeſtanden/ woran REINHARDUS PRIMUS frater tanquam coheres in eodem gradu eben auch ſo viel pro indiviſo gehabt haben würde/ wann er gleich hernach des Vatters Helffte allein behalten/ des patrui Helffte aber dem Bruder Werner überlaſſen hätte/ wie doch in caſu ſubſtrato ſolch alles nichts iſt/ und ein einiger patruus, der quâ perſona Eccleſiaſtica Lehens unfähig war/ und ſo gar an denen Mütterlichen Gütern Lit. G. de 1371. & Lit. YY. 3. 1387. ob renunciationem nichts prætendirt hatte/ WERNERI TERTII Tod überlebt gehabt/ mithin beede Helffte à communi parente auf Sie Brüder kommen waren; die Lit. G. de 1371. ſorgfältigſt gethane/ jedoch contra jus commune auf vier Jahr lang nur reſtringirte Eviction ex ſolo capite der Reinhardiſchen permutation beweiſt genugſam/ daß ſothane Particular-Stück ebenfalls unter der Reinhardiſchen Helffte wenigſt pro rata mitgeſteckt/ bevorab da Er Reinhardus Primus quâ correus ſelbige der Mutter in ſpecie mit verſetzt/ und alſo quâ coheres & condominus, ſo viel/ als der Bruder Werner QUINTUS Anfangs daran gehabt/ und nach der drey anderer Brüder erwehlten Geiſtlichen Stand ferner daran bekommen/ welche ſeine Portion, (die an ſich ſelbſten Ihme quâ debitori verblieben/ und durch das der Mutter darauf eingeraumte pignus antichreticum *l. 12. § 2. ff. de furt.* ſein zu ſeyn nicht aufgehört hatte/) Lit. CC. 4. de 1369. unter dem Generalen Vertauſch Seiner halben Burg und des Dorffs ſambt Leuthen und Güter/ ſo darzu gehören/ mitgekommen/ und Lit. F. de 1369. alſo auch vom Lehen-Herrn unter ſeinen Theil an beſagter Burg und dem Dorff mit allem dem/ ſo darzu und darein gehört/ für caduc mit angeſprochen und erhalten worden/ welche Lehens-Helffte an der Burg und dem Dorff als dem toto integrali REINHARDUS PRIMUS vermög lit. F. de 1369. lange Jahr quâ Vaſallus behalten und beſeſſen/ als dahin à tempore mortis paternæ, indeſſen erſterem Jahr Er ſchon neben ſeinen Brüdern Hohenbergiſ. Vaſallus zu Neuhauſen war/ bald 40. Jahr verfloſſen geweſen/ deſſelben lange Jahr erſtgefolgte permutation aber hatte eandem vim diviſionis fraternæ. Partem enim pro indiviſo poſſeſſam alienando à Communione diſceditur, ut judicio familiæ erciſcundæ vel Communi dividundo ad effectum diviſionis non amplius locus ſit, utut ratione præſtationum perſonalium adhucdum utiliter agi queat. *l. 54. ff. fam.* erisc. *l. 6. §. 1. ff.* commun. divid. BRUNNEMANN. ibid.

Was aber die widrige Interpretation textus l. F. 12. anlangt/ ſo wird dieſelbe ex ipſo contextu & deciſione refutirt/ dann des Domini Fundament nicht in affirmatione partis à fratre pro diviſo poſſeſſæ, ſondern vielmehr in deſſen negation beſtanden/ wie dann nichts deſtoweniger/ daß der Bruder nimmer ſeinen Theil beſeſſen/ ſondern NB. alienirt hatte/ contra Dominum geſchloſſen wurde/ etiam alteram portionem fratris defuncti, utut à ſuperſtite fratre NB. non poſſeſſam à communi parente devolutam, ſicque totum feudum paternum fuiſſe.

Addat *l. F. 4* §. 2. L. B. SCHENCK. *ad dict. c. un. l. F. 12, ibi* Dominus vero id neget, eum minime jure paterni feudi partem ſuam poſſidere, ſed eam novâ acquiſiviſſe inveſtiturâ, ſicque non ſucceſſurum in portionem à fratre relictam, &c. Dahero der in contrarium allegirte VULTEJUS de feud. *lib. 1. c. 9. n. 218.* ibid. ut tamen & meam aliquam Conjecturam, &c. non eſt invero ſimile jure veteri &c. eodemque pertinere mihi videtur, &c. nur dubiös redt/ auch ſonſten in ſeinen Conjecturen/ als ob die ſimultanea inveſtitura Saxonica argumento textuum feudalium probirt werden möge/ von andern längſt paſſim refutirt worden iſt/ wovon bey der quæſtion puncto ſimultaneæ inveſtituræ ſpecialiùs gehandelt werden ſolle/ wie ſonderlich Er ſibi contrarius ex parte olim poſſeſsâ pro agnato præſumi etiam prætenſam partem feudum paternum eſſe, in ſequentibus expreſsè ſelbſten aſſerirt. *d. tr. lib. 2. cap. 3. n. 35. verſ.* quod in ipsâ feudi ſubſtantiâ.

6. *Communio ratione juris patronatus & decimæ Magnæ feudal. inter utriusque fratris filios & deſcendentes.*

Sexto, daß bemeldter zweyer Brüder Söhn und Deſcendenten nach der permutirten Helffte caducirung ebenfalls in Communione deſſen/ was zu Neuhauſen und dahin gehört/ verblieben/ dann Reinhardi Primi älterer Sohn Hanß SECUNDUS zu Hofen den dritten Theil des groſſen Zehendens nichts deſto weniger/ als ſein NB. Erb

und

und Lehen behalten / und damit solcher gestalt vermög originalen Lehen-Briefs de 1404 Lit. T. belehnt worden / quo titulo er solchen Theil nach der Vätterlichen Helffte caducirung erhalten / ist nirgends exprimirt; præsumirlich aber / daß REINHARDUS I. vor der permutation Ihme als dem ältesten denselben refutirt und abgetretten hatte / wie dergleichen Refutationen von denen lebenden Eltern Lit. N. de 1419. & N. 3. de 1453. nicht ungewohnt waren / oder aber / daß er das jus patronatus zu Neuhausen nach Lit. E. de 1360. sich mit vindiciren wollen / wie er dann eben wegen solchen Kirchen-Satzes Exercirung mit seinem Vettern zu Neuhausen Strittigkeit gehabt / da Krafft des mit sechs Sigillen versehenen originalen Verglichs Lit. S. de 1400. auf Lehenherrliche Approbation der Kirchen-Verleyhung alternatim eingeführt / und Ihme und seinen Erben nach Werner 7. und seinen Erben vor Heinrich und seine Erben eingestanden / auch der dritte Theil aller Nutzung davon nicht pro diviso, sondern NB. unverschaidenlich / pro indiviso eingeraumt worden / derenthalben die zwey Vetter und Gebrüder biß zu solchen dritten Theils Lehen-Herrlicher Confirmirung Träger zu seyn / und zu Beförderung der Belehnung Ihren Consens schrifftlich auf Erforderungs-Fall zu geben versprochen hatten / worauf hin all seine Descendenten zu Hofen solchen dritten Theil der Kirchen-Zehenden unterscheidentlich neben Ihren andern Vettern zu Neuhausen exercirt und respectivè genossen / biß die $\frac{2}{12}$. oder der halbe Drittheil successivè titulo empti venditi an Ihre Compatronos und Mit-Zehend-Herren der andern Lini laut Lit. X. & Y. de 1533. & 44 gekommen / wie den andern halben Drittheil oder die $\frac{2}{12}$. theil besagten Hansen descendenten / per Matrem die Herren von Rotenhahn noch dato pro indiviso mit den andern Vasallen der andern Helffte zu Neuhausen besessen und genossen.

Dubia fiscal. cum responsione.

Welche / obgleich inæquale, jedoch noch dato pro indiviso beschehende unterscheidentliche Geniessung des grossen Zehendens / als des Hohenbergischen Lehens besten Kleinods die ursprüngliche unitatem feudi beeder Lehens-Helffte sattsam darthut / und damit den fiscal-Einwurff einer vermeintlich ursprünglichen Separation der Reinhardischen Helffte und der Wernerischen Helffte / wegen der behaltenen separaten Lehen-Brieffen der zu zwey mahlen successivè erhandelten $\frac{2}{12}$. theil sattsam hintertreibet / dann man absque mysterio einer darunter verborgen gewesten ursprünglichen Lehens-Separation die vorhero darum gewesten Lehen-Brief mutato saltem nomine venditorum behalten / wie im Gegentheil des Ostertags Hof von Lustnau / so als ein besonders Particular-Gut von extraneis, denen Raitenthalischen Erben erkaufft worden / gleich nach dem Kauff das erste mahl in Anno 1495. vermög Stammbuchs im neundten Grad sub N. 5. dem Haupt-Lehen-Brief einverleibt worden / und noch dato N. 3. de 1653. darinnen inserirt zu finden ist / daß also die Inserirung in den vorigen Lehen-Brief / oder die Behaltung des separaten Lehen-Briefs mutato nomine venditoris gantz arbitrar und indifferent gewesen.

So ist eben so wenig die originaria separatio feudi aus dem eingeholten Lehen-Herrlichen Consens zu besagt-erkaufften $\frac{2}{12}$-theil Zehendens zu inferiren / dann die damahlige Käuffer und Verkäuffer zwar à communi stipite descendirt / jedoch jeder proximiores agnatos in seiner Lini hatte / dahero in solchem Kauff inter agnatos remotiores der Lehen-Herrliche Consens secundum quosdam DD. billich eingeholt worden / welcher sonst nur in alienationen gegen demjenigen / so proximè post mortem alienantis vorhin succediren würde / nicht nöthig ist. *l. F. 13. §. si verò. 2. F. 3. c. nn. §. 1. 2. F. 26. §.* TITIUS & GOTHOFRED ib. Lit. M. & ad 2. *F. 39.* Lit. q. post. DD. LUDWELL. Synopsi feud. *c. 17. p. 349. n. 4.* SCHENCK. in interpret. feud. *3. F. 17. n. 2. 3. & 7.* CUJAC. JACOB DE BELVIS. ISERN. CAMERAR. EGUINAR. BARO. TH. MARIN. MYNSING. ap. ROSENTHAL, *d. l. c. 9. concl. 52. lit. G.*

So wird auch offt der Lehen-Herrliche Consens nicht ad esse ob metum caducitatis, sondern ex supra abundanti ad melius esse eingeholt / wie Elisabetha in der Refutation gegen Ihre leibliche Söhn lit. N. 3. de Anno 1453. gethan hatte. Zu geschweigen / daß wegen der zwischen denen von Neuhausen zu Neuhausen und zu Hofen fürgewährter Strittigkeit puncto des Kirchen-Satzes und der Nutzung oder Zehenden vor dem Verglich Lit. S. de 1400. des Kirchen-Satzes und Zehendens in denen vorher gegangenen Lehenbriefen N. 1. de 1384. Lit. K. de 1392. und Lit. hhh. de 1485. gar keine speciale Meldung geschehen war / sondern erst nachgehends / da bald darauf der eine Drittheil à fratre HENRICO Lit. L. de 1405. auch erkaufft worden / Lit. M. de 1406. in specie der 2. Theil zusammen das erstemahl auf einmal mit gedacht worden.

Am wenigsten lässt sich eine ursprüngliche Separation daraus inferiren / daß Johannes von Neuhausen nur über seine besessene zwey Drittheil Bullam Pontificalem Lit. OO. ausgewürckt / als welcher seines Lehen-Vetters der andern Lini besessenen Drittheil ohne obgehabte Commission mit einzuschliessen nicht gehalten war / zumahlen da es nur ex supra abundanti geschehen / und die etlich hundert Jahr vorhero ruhig genossene Zehenden der Pontificial-Bull gar nicht vonnöthen hatten / auch die Unitas des gantzen Zehendens vielmehr darinnen asserirt wird / daß aliam tertiam partem NB. *ejusdem majoris* Decimæ andere ex NB. Familiâ & parentelâ suâ ebenfalls zu Lehen trügen.

7. *Communio utriusque partis feudalis adhuc dumsuo modo ad nepotes, licet separatim investitos, communis stipitis sese extendens.*

Septimo. Daß nach der Reinhardischen Helffte Caducirung und derselben von seines Bruders Söhnen WERNERO SEPTIMO und Heinrich gethaner an sich Lösung/ungeachtet gleich Anfangs jeder Separatim mit seinem Antheil belehnet worden. N 1. de 1385. Lit. hhh. de 1385. Lit. K. de 1392./ nichts destoweniger auch einige Communion beeder Helffte verblieben war/ und zwar theils ratione der *Documenten* und Briefschafften/ welche beede Lehens-Helffte concernirt/ und deswegen zu gemeiner Hand gelegt werden müssen/ auch vermög originalen Recessus Lit. ZZ. c. noch Anno 1612. in einer gemeinen Truhen verwahrt/ und in der Kirchen-Sacristey aufbehalten worden/ theils wegen noch verschiedener Gefällen/ Leuth/ Güther und Höltzer/ so umb bessern Friedens willen erst völlig vertheilt worden/ wie die Original-Vergleich ZZ. b. c. de 1418. & 20. neben ZZ. a. de 1417. das Mehrere besagen.

8. *Commune urbarium utriusque partis reddituum adhucdum An. 1420. asservatum.*

Octavo. Daß die mit beeden Lehenshelfften Separatim investirt-gewesten Vetter dannoch ein einiges altes gemeinschafftliches Zinß-Buch Ihrer Gefällen und Intraden gehabt / derentwegen sie auch strittig worden/ biß endlich Anno 1420. vermög des mit 5. Sigillen versehenen Pergamenen Vergleichs Lit. ZZ. c. sie dahin entschieden worden/ daß ein jeder das Zinß-Buch abschreiben/ das alte Zinß-Buch aber keiner allein behalten/ sondern zu Ihrem NB gemeinem Wesen in gemeine Hand legen sollen/ womit alle vermeynte ursprüngliche Separation solcher beeder Lehens-Helfften gäntzlich zerfällt.

9. *Unitas utriusque partis ex unitate Burgi S. Castri feudalis asserta.*

Nono. Daß vermög aller alten und neuen originalen Lehen-Briefen N. 1. de 1384. & N. 2. de 1653. nicht 2. besondere Burg/ Vöstin oder Schlösser/wie Herr Fiscal neuerlich supponirt / sondern nur eine eintzige Burg/ Vöstin und Schloß jederzeit gewesen/ daran als toto integrali jedem Theil notanter nur die Helffte oder der halbe Theil zu Lehen verliehen worden/wie noch dato die Lehens-Burg oder Vestin mit einer einigen Haupt-Mauer und Graben umgeben/obwohlen/ da von 1385. her bereits über 300. Jahr 2. Haußhaltungen darinnen sich befinden/ 2. grosse bequeme Häuser nunmehro in der Burg oder Vöstin gebauet worden.

Erwehnte Lehens-Burg und Vöstin hat deswegen vor Alters nicht zwey/ sondern eine eintzige Brück zum Ein- und Ausgehen/ Reithen und Fahren; Item einen einigen Thurn oder Gefängniß/ worzu ebenfalls nur mit einer einigen Leiter man kommen konnte/gehabt.

Es mochten dahero die 2. Gebrüdere/ Werner und Heinrich Anfangs sich beyeinander nicht wol betragen / sondern lebten immerhin vermög vorallegirten Verträgen Lit. ZZ. a b. c. de 1417. 18. & 20. in grossen Zwistigkeiten / welche vorher gesehene incommodität wol die Ursach gewesen seyn mag/ daß Werner Septimus in der nechsten Reichs-Stadt Eßlingen Burger worden / und anfänglich darinnen gewohnt hatte/wie er dann lit. KKK. de 1385. ein Burger zu Eßlingen genennt wird / obwohlen damahls der Adel häuffig in denen Reichs-Städten noch hier und da gewohnt/ und wie sie Anfangs teste LEHMANNO das Regiment darinnen geführt/ nachgehends aber umb Sold denenselben bedient gewesen waren:

Endlich hat man sothanen innerhalb der Burg und der Vestin gehabten Differentien möglichst abzukomen sich a. 1561. Krafft des mit 6. Sigillen vorhandenen originalen Verglichs lit. ZZ. d. verglichen/ daß jedem Theil sein Bezirck in der Burg recht abgetheilt/ mit einer Schied-Mauer voneinander gesondert/ dem andern Theil zur Aus- und Einfahrt auch eine Brück gemacht/und eine andere gemeine Gefängniß/ worzu jedweder von seinem Bezirck durch eine eigene Thür kommen könnte/ indeme die alte Gefängniß dem Innhaber des Lehen-Antheils quæst. zugeschieden war/ gebauet werden solte. Sonsten aber war auf erhaltene Fürstl. Costanzis. Permision de 1518. von Johann von Neuhausen/ besag Stamm-Buchs im 9ten Grad sub N. 5. ausserhalb der Lehens-Burg auf des Kirchhofs-Platz ein anders Hauß erbauet/so nun das alte Schloß genannt/ und von denen Allodial-Prætendenten für ein Eigenthum angesprochen werden solle ꝛc. Hingegen finden sich vor bemeldter Brüder Zeiten keine vestigia einig gewester Differentien in der Burg und derentwegen errichteter Verträgen/ welche bey Supponirenden anfänglich gewesenen 2. besondern Wohnungen eben so wenig unterblieben seyn würden: Obwohlen REINHARDUS I. eben so wol seine Helffte an der Burg und dem Dorff zu Neuhausen gehabt/ so scheinet doch / Er habe seinem Bruder quà Seniori die Burg zu bewohnen allein überlassen/ hingegen Er als ein Ritter/ sonst seine fortun in der Welt gesucht/ wie Er dann vermög Stammbuchs im 5ten Grad sub N. 10. vor der permutation so wohl als hernach Württembergischer Diener und Rath gewesen;

10. *Communio feudalis hodiernum ratione potissimorum iurium & Regalium utriusque partis obtinens.*

Decimò. Daß noch würcklich die vornehmste Jura und Regalien von beeder Lehenshelfften Innhabern pro indiviso/zur Helffte exercirt und respectivè genossen werden sollen:

Als die hohere und niedere Jurisdictionalien/ der Blutbann / Frevel/ Straffen/ Bussen/ Schäferey/ Trieb und Trab/ Umbgeld/ Abzug/ Fischentzen/ Wasser und Wasser-Einigung/ Kelter und Kelter-Wein/ Niederer Jagdbarkeit ꝛc. Wie dann so gar ratione der particu-

particular-Güter/ so doch Commodioris usus gratia bald anfangs zertheilt worden seyn müssen/ kein gewisses Quantum in denen Lehenbriefen lit. R. & N. 3. de 1453. exprimirt worden / als damit erst anno 1461. & 64. lit. KKK. & LLL. angefangen worden.

II. Unitas ex qualitate feudi ejusdem stipitis & nominis Eines Neuhaußischen Stain und Nahmen-Guts *vindicata.*

Undecimò. Daß dieselbstige Qualität des Lehen-Guts/ welches ein Neuhauß. Stamm- und Nahmens-Gut ist/ originariam unitatem feudi, ejusque unicum Authorem ebenmäßig vor Augen stellt/ von welchem der junge Herr von Neuhausen descendirt / und seinen Nahmen/auch gleichen Helm und Schild mit dem letztverstorbenen Vasallen dato noch führt/ dessen Majores zu Hoven/ in specie Marx/ Werner XIII. und Reinhard VIius das Jus patronatus der Frühmeß-Pfründ zu Neuhausen auf den Fildern / quâ descendentes communis stipitis WERNERI TERTII fundatoris gleich ihren Agnaten zu Neuhausen/vermöge lit. RR. de 1494. & CC. 3. de 1549. exercirt/auch sonsten quâ Angnati bey ihren transactionen unter andern lit. C.C. 3. de 1456. ZZ. d. de 1561. &c sich eingefunden/ wie dann zu mehrerer Vereinbarung desselben Proavus Hanß Reinhardt von Neuhausen zu Hoven/ und die Agnati zu Neuhausen noch in anno 1608. auf gemeine Spesen ihre Genealogien aus allen ihren und andern Documenten colligiren/ einen Stammbaum daraus verfertigen/ und beedes zu immerwährender Gedächtniß zu Neuhausen auf den Fildern notanter als Ihrem Adelichen Stamm-Hauß verwahrlich aufhalten lassen/ lit. ZZ. f. de 1607. & lit. CC. i. de 1614. Welche offenbahre agnatio auch dem letztverstorbenen Vasallen das *onus legitimæ tutelæ* seines ausserhalb des Neckerischen Ritter-Viertels wohnenden jungen Herrn Vetters aufgebürdet hatte.

Dubia fiscalia.

Darwider nichts hindert/ daß auch andere frembde und verschiedene Possessores bonorum besage Stammbuchs zu Neuhausen gewesen/ wie dann von Heinrich von Estetten anno 1348. seine Güther zu Neuhausen/ item anno 1369. von Werner von Neidlingen die Mühlin und andere Stück/in anno 1358. das Dorff Ober-Sielmingen mit dem Zehenden/ welcher Zehend noch dato ins Lehen gehörig seye/ erst erkaufft worden/ item habe anno 1388. Wolffram von Neuhausen von besagtem Werner von Neidlingen etliche Wiesen und Hüner-Gült/so Hohenbergisch Lehen waren/ ebenfalls erkaufft/ und werde der bekantliche Erste Lehens-Innhaber ein Burger zu Eßlingen betittelt/ daß also auf die Innhabung des gantzen Dorffs und Vöstin kein Schluß gemacht werden könne;

Dubior. fiscal. solutio.

Allermassen sothane particular-Güther ad universitatem Burgi & Pagi nicht gehöret/ als welche Burg und das Dorff sampt dem Kirchensatz/ Leuth und Güther als ein totum integrale communi stipiti, WERNERO TERTIO lit. YY. 3. de 1388. billich allein zugeschrieben wird/ zumahlen nicht erweißlich/ ob dato noch was davon vorhanden/vielweniger daß selbige von denen Brüdern post mortem communis stipitis erkauffte allodia bernach zu Lehen offerirt/ und unter dem Lehen Quæst. begriffen seyen: Deren Possessorum auch keiner zu Neuhausen gewohnt zu haben docirt werden mag/ wohl aber das Contrarium daraus erhellet/ daß sie sämptlich von andern ihren Adelichen Gütern sich geschrieben.

Heinrich von Estetten war vermög Stammbuchs in 5ten Grad sub N. 3. zu Gilstein seßhafft/ dessen gehabter Güter zu Neuhausen geringe Qualität auch das pretium à 55. ℔. guter hll. an Tag legt: Obwohlen REINHARDUS I. als Mit-Käuffer gleichen Theil daran gehabt hatte:

Werner von Neidlingen hatte in der Nachbarschafft sein Adelich Stammhauß und Guth Neidlingē dessen specificirte verkauffte Güter um 80. ℔. hll. geringen Nutzen ertragen haben werden: Welche Mühlin in individuo nach dem Uns gethanen Bericht bey dem Lehens-Antheil quæst. nimmer befindlich seyn müsse/ indeme nur eine einige Mühlin besag der Urbarien de 1563. & 1600. dahin zinßbar seye/ welches um so klärer am Tag liegt/ als vermöge lit. HH. & D. de 1331. schon 2. ins Lehen gehörige Mühlin gewesen/ und der Mutter Pfandnießlich eingeraumt waren/ auch alle Mühlinen zu Neuhausen der Unterthanen Eigenthumb seyn sollen:

So war anno 1369. lit. CC. H. & M.M. das Totum integrale der Burg und des Dorffs zu Neuhausen sampt denen darzu gehörigen Gütern vorlängst beysammen / als in welchem Jahre seinen halben Theil daran der andere Bruder REINHARDUS I. schon vertauscht und judicio parium Curiæ verlohren hatte/ wie auch 1388./ da Wolfram der geistliche Bruder dergleichen particular-Stück erhandelt gehabt/ und vermuthlich von der Lehenschafft befreyt ad usus sacros gewidmet haben wird/ wie Er mit denen von Eberhard Burgermeister an 1386. erkauften Lehen-Güter besage Stammbuchs im 5ten Grad sub N. 13. auch gethan hatte:

Damahlen und lange Jahr vorher die Lehens-Helffte quæst. N. 1. de 1384. ebenfalls mit aller Zugehör von des Lehen-Herrn Majoribus schon zu Lehen gegangen war.

Ober-Sielmingen war ebenfalls erst lang nach des Totius integralis Consistenz in anno 1358. erkaufft/jedoch wird im Stammbuch im 5ten Grad sub. N. 5. keines damit erkauften Zehendens gedacht / sondern allein bey Bernhausen und zwar nicht/daß daselbsten der Zehend/sondern nur die Güter im Dorff und Zehenden erkaufft worden wären/ erwehnt; gestalten Ober-Sielmingen von des Emptoris Sohn Werner VII. hinwiederumb an. 1392. vermöge Stammbuchs in dem 6ten Grad sub N. 5. verkaufft/ keines aber dabey

dabey als mit verkaufft oder reſervirt geweſten Zehenden gedacht wird/ zumahlen lit. OO. de 1512. nicht der Zehend zu Sielmingen/ ſondern nur deſſen NB. particula jährlichen Einkommens unius florenorum auri Rhenani, als von denen von Neuhauſen beſeſſen/ angezogen wird/ welcher/ wie wir berichtet werden/ nur von 18. biß 20. Jauchert Ackers gereicht/ hingegen der übrige völlige Zehend anderwertshin/ als in die Gaſt-Kellerey zu Stuttgart/ den Hoſpital zu Nürtingen und die Pfarr zu Neuhauſen geliefert werden ſolle ꝛc.

Conſequenter ſolche particula ab origine ein acceſſorium oder appendix des groſſen Zehendens zu Neuhauſen geweſen ſeyn muß/ indeme nicht nur in allen Lehen-Briefen des Zehendens zu Sielmingen keine Erwehnung beſchiehet/ ſondern auch die Herren von Rotenhahn den ſechſten Theil davon participiren ſollen/ da ſie doch à WERNERO QUINTO, Emptore des Dorffs Sielmingen nicht/ ſondern per Matrem von der Hofiſchen Lini deſcendiren:

Werners VII. gehabtes Burger-Recht zu Eßlingen derogirt der Innhabung des gantzen Dorffs und Veſtin zu Neuhauſen gar nicht/ dann ja ſein Vater Werner Quintus N. 1. de 1384. und ſein Patruus Reinhardus I. lit. hhh. de 1385. Burg und Dorff zu Neuhauſen lang vorhero nach Hn. Fiſcalis eigener Confeſſion gantz innegehabt/ und jeder zur Helffte quà Vaſallus beſeſſen hatte/ ſonſt hat Er/ der Sohn Werner VII. nicht gantz/ ſondern halb Neuhauſen bereits ſeparatim zu Lehen getragen/ von welchem auch poſſeſſio totius Burgi & Pagi nicht derivirt wird. Es kan beedes wohl beyſammen ſtehen/ daß communis ſtipes Burg und Dorff zu Neuhauſen ſambt dem Kirchenſatz und denen ad univerſitatem gehörigen Gütern allein beſeſſen und ſeinen Söhnē verlaſſen/ obwohlen andere/ auch frembde Perſonen particular-Güter und Einkünfften càm jure allodii, quàm feudi auch zu Neuhauſen damahlen gehabt hatten/ als welche tanquam partes integrantes zum Toto integrali, nemlich dem Neuhäuſ. Stamm- und Nahmen-Gut nicht gehört/ wie noch heut zu Tag die Bauren zu Neuhauſen daſelbſt ihre Güter eigenthumlich/ auch frembde/ als die Stadt oder der Spital zu Eßlingen und Stuttgart nahmhaffte Gefäll/ ingleichem die von Sielmingen zerſchiedene Güter daſelbſten haben/ zumahlen vor-allegirter maſſen Hanß Caſpar von Raltenthahl zu Aldingen noch einen beſonderen Hof zu Lehen beſeſſen hatte/ welchen Friderich von Neuhauſen erſt anno 1491. umb 170. fl. laut Stammbuchs in dem 9ten Grad ſub N. 1. an ſich erkaufft hatte/ der aber hernach ordentlich in den Lehenbrief und zwar diſtinctè von denen zur Burg und dem Dorff zu Neuhauſen tanquam toto integrali gehörigen Gütern einverleibt worden/ welches bey andern poſt mortem WERNERI TERTII ſucceſſivè erſt acquirirt- und zu Lehen offerirt- oder in das Lehen quæſt. einverleibten particular-Gütern eben ſo wol würde obſervirt worden ſeyn.

12. Probationem concludentem adeſſe, utut & præſumptiva in ejusmodi feudo antiquiſſima ſufficeret, & juramento credulitatis locus eſſe poſſet.

Duodecimò. Obwohlen ex hactenùs deductis certò & concludenter die qualitas feudi paterni vel antiqui der in perſonâ des communis ſtipitis Söhnen WERNERI V. und REINHARDI I. beſeſſener zweyen Lehenshelfften zu Neuhauſen auf den Fildern offenbahrlich ſich zeiget/ daß man ad probationem præſumptivam zu recurriren gar nicht gehalten/ ſo iſt doch in vorigem unſerm Reſponſo ex feudiſtis & DD. ſattſam gewieſen worden/ daß in feudis antiquis allenfalls indiſtinctè probationes præſumptivæ pro Agnatis ejusdem Nominis & Stirpis, utpote quorum cum Domino Contendentium cauſa favorabilior eſt, præprimis contra fiſcum zu admittiren ſeyn. DN. ab UFFENBACH. *de Conſil. Imp. aul. in relat. & vot. fol. 151.* KLOCK. *tom. 2. conſil. 47. n. 160.*

Dubia fiſcalia. Præprimis cauſam agnati ob præventam poſſeſſionem, favarabiliorem eſſe contra fiſcum.

Darwider äuſſerſten falls nichts helffen würde/ daß der Ertz-Hertzogliche Lehen-Hof in poſſeſſione feudi quæſt. ſich befinden ſolle/ quo caſu teſtibus DD. & ROSENTHAL. CRAVETTA & GAILIO agnatus plenè & concludenter probare debeat ſe deſcendere à primo acquirente; Wie dann vor dem Pupillen vermög des an Herrn von Artzt erlaſſenen Ertz-Hertzogl. Commiſſion-Befelchs de 25. Maji und deſſelben Relation de 3. Jun. die Lehenherrliche apprehenſion geſchehen/ auch der abgeordnete Herr Lt. Kurrer conteſtirt habe/ daß man Ritterſchafftl. ſeits am Käyſerl. Lehen einigen Eintrag zu thun nicht gemeynt/ ſondern nur auf der allodial- effecten Conſervation denen allodial-Erben und Creditoribus zum beſten bedacht ſeye. Item actori non poſſidenti, licet ſemiplenè probaſſet, juramentum deferri haud poſſe, præprimis in caſu ſubſtrato ob factum antiquiſſimum aliquod Seculorum juramento veritatis non ampliùs patere locum, credulitatis autem juramentum minimè ſufficere &c.

Dubior. fiſcal. ſolutio.

Allermaſſen die fiſcaliſcher Seiten allegirte DD. in caſu Domini licet poſſidentis die limitation in terminis ſelbſten anfügen/ daß in NB. *antiquis* nichts deſtoweniger die præſumptiva probatio *primi Acquirentis vel communis ſtipitis & poſſeſſoris feudi* zugelaſſen werde. ROSENTH. *cap. 2. concl. 27. n. 5. ibi:* niſi ea &c. in antiquis illa enim aliquid poſſet, ubi *num. 6. & 8. lit. G.* ipſa judicata Cameræ Imp., quibus probatio ſtipitis quidem injuncta erat, ita tamen ut NB. per librum gentilitium & NB. alia adminicula admiſſa fuerit, allegat.

Hinc *diſt. cap. 2. concl. 31. n. 3. & 6.* in terminis cum pluribus aliis ibidem allegatis DD. aſſerit, quod

quod non præcisè possidenti, sed in specie actori non possidenti, si fortiores habeat præsumptiones vel conjecturas, juramentum deferri debeat; quò textum juris feudalis rotundũ adducit *2. F. 33. princ.* GAIL. *2. O. 149. n. 7. n. 8. ibi*: privatam Scripturam in antiquis etiam plenè probare &c. *n. 9.* ANTON. TESSAUR. *quæst. forens. l. 1. c. 9. 61. n. 8.* qui *n. 9.* præsumptivam probationem contra Dominum admittit, Concludentem autem saltem ad casum, quo agnati inter se contendunt, & unus altero se proximiorem esse contendit, restringit post PRUCKMAN. DN. AB ANDLER. *tract. jurispr. publ. & priv. l. 2. t. 26. n. 126.*

So kan auch in præsenti de casu Domini possidentis keine Frag seyn / weiln sogleich post mortem ultimi Vasalli **der junge Herr von Neuhausen zu Hofen**/ quà unicus Superstes agnatus um die Belehnung eingekommen/ welche seine Requisition den 26. April. 99. bey hochlöbl. **Regierung zu Inspruck** eingegeben / und den 27. eodem Hn. Vice-Fiscalen zur Gegen-Nothdurfft communicirt worden/ dero in dem Fiscal. Seiten allegirten Commission-Befehl E. hochlöbl. **Regierung zu Inspruck** den 25. Maji selbsten Erwehnung beschiehet: Die possession aber war in seinem Nahmen vorhero schon als den 22. April. per Notarium & testes *absque ullo vitio* genominen/ auch wider die im Nahmen E. hochlöbl. Regierung von Hn. Lt. **Schmiederer** den 24. dito gefolgte Lehens-Apprehension alle Juris Competentia vermög deß uns vermahlen vorgelegten Notariat Instruments bestens reservirt worden/ welcher genommener possession der Herr Fiscal in seiner Exception auch geständig:

Triti autem juris est in casu, quo Domini jus ab Agnato contradicitur & dubium redditur, ad legitimam possessionem requiri judicium & sententiam, post plures DD. ROSENTH. *c. 7. concl. 60. n. 14. 15.* Præprimis autem Agnatum possessionem feudi vacantem propriâ authoritate ingredi & apprehendere posse, ita, ut in istâ tanquam verus possessor contra omnes homines & in specie etiam *contra Dominum defendendus sit*, idem ROSENTHAL. *d. l. c. 7. concl. 56. num. 6. 7.*

Wie wir in dem hierüber ertheilten absonderlichen parére de 27. Octob. 99. in mehrerm ex STRUV. HARTMANN. & MODESTIN. PISTOR. GRÆV. LINCKER. ANDLER. & STRYK. dargethan/ daß ungehindert der gegebenen Ertz-Hertzogl. Lehens-Expectanz und anderer Einwürffen derselbe sothaner possession unerhört Rechtens nicht entsetzt werden möge:

Zumahlen/ da ipsis verbis Decreti Excelsi Regiminis das Lehen nur in Sequestration gezogen/ und Herr Lt. **Schmiederer** notanter, quà Sequester sub expressâ clausulâ *salvis cujuscunque juribus* immittirt worden/ wodurch das Commodum der von dem jungen **Herrn zu Neuhausen** prævenirter Possession vielmehr reservirt worden ist: Constat siquidem Sequestrum custodiæ tantum causâ fieri, nec possessionem proterea transferri. *l. 6. ff. depos. l. 39. ff. de Acq. vel amitt. poss.*

Daß solcher gestalt die fiscal. argumenta à commodo possessionis petita zu invertiren und pro Dn. Agnato contra Dn. Fiscalem billich zu retorquiren seyn ꝛc. Zu geschweigen daß auch in casu non præventæ possessionis ob legitimam contradictionem des verstorbenen Vasallen Herrn Agnati die anrühmende neuerliche possession seiner Rechtl. Würckung vorhin destituirt wäre/ uti Fisco Cæsareo in simili casu feudi, ut aperti, apprehensi, sed ab Agnato ut paterni, vindicati, à commodo possessionis iisdem formalibus, quæ Dn. Fiscalis mutuatus esse videtur ad concludentem probationem feudi antiqui vel exclusionem agnati arguenti à Dn. Referente, Judicii Aulici Cæs. responsum erat, fisco, nimirum, possessionem non competere, quamdiu pro eo non sit lata sententia, sed non attentâ ejusmodi exceptione in antiquis præsumptivam probationem admitti, & in dubio contra Dominum judicandum esse, quemadmodum etiam die 13. Febr. 1683. conclusum & decisum, absolvendos esse Agnatos ab actione fiscali & ad Successionem feudi admittendos, in Term. DN. AB ANDLER. *tract. noviss. de jurisprud. publ. & privat. lib. 2. t. 25. n. 12. 13. n. 23. 24. 26. num. 28. in fin.*

Was Herr Lt. **Kurres** Vortrag anlangt/ so war er/ wie seine uns vorgelegte Instruction-Abschrifft mit sich bringt/ von Löbl. **Necker-Ritter**-Directorio nur/ als ein Assistent des ad instantiam der allodial-Prætendenten & Creditorum zu Neuhausen aufgestellt-gewesten Curatoris bonorum deputirt/ welches freylich am Lehen einigen Eintrag zu thun nicht gemeynt war ꝛc. Hingegen aber hatte er von Löbl. **Rocherischen** Dire&orio, quà Ober-Vormundschafft des **Herrn von Neuhausen** nichts in Commissis, welches auch mit dem allodio und der Creditor-Sach nichts zu thun hatte / und/ wie wir berichtet werden/ nicht einmahl zu dem damahligen actui Sequestrationis contra tenorem Mandati Excelsi Regiminis (dessen execution citatis citandis beschehen sollen) so wenig als andere Interessenten eingeladen worden.

So ist auch die admissio juramenti quoad actorem non possidentem, si præsumtiones pro eo militent, in jure feudali communi klar versehen. *2. F. 33. princ.* ibi: Sacramentum non semper est dandum possidenti, sed & quandoque petenti &c. si aliquid pro eo sit, quod judicem moveat. *2. F. 26. princ.* L. B. SCHENCK. *interpret. feud. l. 3. t. 12. princ.* VULTEJ. *d. tr. l. 2. c. 3. num. 34. n. 37. vers. ex his apparet &c.* LUDWELL. *tract. feud. c. 2. n. 3. p. 57. seqq.*

Wie nicht weniger das juramentum credulitatis in Supplementum in factis alienis, præprimis antiquissimis & difficillimæ probationis, in quibus etiam testes se ita audivisse à Majoribus & credere ita esse, admittuntur und zwar in Terminis contradictarum investiturarum Ascendentium wohl zuläßlich ist. *2. F. 3. princ. in fin.*

de

de facto verò patris, vel avi, vel alterius aſcendentis juramento conſcientia præponetur &c. *2. F. 58. §. tum datur*, CASPAR. BITSCH. *Comment. jur. feud. ad. 2. F. 33.* poſt DD. LAUTERBACH. *diſp. inaug. de juament. credulit. part. prior. §. 13. & poſter. §. 25. & 27.* CARPZOV. *p. 1. c. 23. d. 8.* Cujusmodi juramenti credulitatis agnato à Camera Imperiali die 10. April. anno 1549. delati formulam allegat ROSENTHAL. *d. l. c. 12. concl. 14. num. 85.*

Gleichwie nech heut zu tag in denen hohen Erz- und Fürſtl. Stiffren die Anichen zu obtinirung ſtattlicher Canonicaten beſchwohren werden/ zu geſchweigen daß in caſu ſubſtrato mit geringerem Scrupulo conſcientiæ dergleichen juramentum præſtirt werden könte/ als lit. S. 3. Herr Ex„ſpectivatus in terminis aſſerirt / und auf alte „erſehene documenta tanquam Teſtis ocularis „& omni Exceptione Major ſich bezieht / daß die „beede Helffte zu Neuhauſen vorzeiten bey„ſammen und Ein Lehen geweſen/ welches her„nach erſt durch die Vaſallen vertheilt/ und beſon„dere Lehen-Brief darüber ausgefertiget worden „ſeyen.

Fiſcalia Dubia pro originariâ ſeparatione utriusque partis feudalis.

Und mag die von Herrn Fiſcali vorſchützende urſprüngliche Separation beeder Lehenshelffte damit ferner nicht verfochten werden.

I. Fiſcal. dub. Inveſtituram Werneri VII. Nepotis communis ſtipitis eſſe antiquiſſimam, in quâ nec Avi, nec patrui Reinhardi mentio fiat.

Primò. Daß reſpectu der Lehenshelffte quæſt. kein anderer primus Acquirens oder älterer Lehens-Innhaber zu finden ſeye/ als WERNERUS VII. Knüßlin genannt/ und das beſag deß erſten und ältiſten Lehen-Briefs N. 1. de 1384., ex cujus verbis merè enunciativis & narrativis ob non apparentem inveſtituram non neceſſariò probari patrem WERNERUM QUINTUM etiam fuiſſe Vaſallum, præterea hunc fuiſſe ſaltem fratrem Reinhardi I., Avi autem, & communis ſtipitis WERNERI TERTII, tanquam poſſeſſoris retrò talis, neque implicitè, neque explicitè fieri mentionem, multò minus patrui REINHARDI I., daß Er nämlich auch theil daran gehabt/ oder mit intereſſirt geweſen wäre ꝛc. Die Lehens-Inveſtitur hätte ja intra annum & diem beſchehen ſollen/ nun aber ſeye ab anno mortis communis ſtipitis WENERI TERTII de 1331. usque ad annum 1384. kein Documentum vel aliquale veſtigium einer vorigen Inveſtitur vorhanden.

Dubior. fiſcal. ſolutio.

Als welches Dubium wir in unſerem erſteren Reſponſo bereits in mehrerm und zwar ex ipſo producto des Lehen-Briefs de 1384. ſub n. 1. abgeleint ꝛc. Welcher Lehen-Brief nicht eine erſtere Inveſtitur, ſondern in terminis nur *Renovatio Inveſtituræ paternæ*, zumahlen nicht *in totum*, ſondern nur *pro parte* ſeines ihme Werner *VII.* an ſolcher Vätterl. Helffte anerſtorbenen Theils geweſen/ da der andere Bruder Heinrich daran gleichen Theil eben ſo wohl Lehens-weiß inngehabt/ und damit belehnt werden ſeyn müſſen: Der Fiſcal-Seiten allegirte ROSENTH. *cap. 2. concl. 24. in fin.* redet allein de verbis enunciativis in actu inter alios geſto prolatis, ratio, quia ibi non agitur de inveſtiturâ, hingegen läſſt er die verba enunciativa ipſius Principis, vel inveſtituræ, ja auch aliorum inſtrumentorum in feudis antiquis, vel ſi ſint geminata & quidem hoc poſteriori caſu wenigſt ad onus probandi contrarium in adverſarium transferendum in allweg zu/ *cap. 2. concl. 27. n. 3. c. 2. concl. 28. n. 4. c. 12. concl. 14. n. 42. 43. cum DD. lit. X. & Y.* Wie er in ex adverſo allegato. *c. 2. concl. 24. n. 5.* cum pluribus DDbus in terminis aſſerirt/ ſi ſub commemoratione antiquarum inveſtiturarum feudum reperiatur conceſſum, vel aliqua bona feudo antiquo hoc modo addita, ſcilicet, *prout vel ſicut majores tui tenuerunt*, aut ex aliis ſimilibus verbis inveſtituræ appareat, quod aliæ Conceſſiones antecedant, quod, licet de antiquis inveſtituris poſteà non appareat, nihilominùs in dubio feudum tale præſumi & haberi antiquum, donec contrarium probetur, ſiquidem antiquum eſſe, ſimul atque à perſona acquirentis in Succeſſores feudales devolutum ſit, neque enim novam dici poſſe conceſſionem, quæ aliam confirmet &c.

Nun ſind in Renovatione inveſtituræ N. 1. de 1384. verba geminata & quidem non tertii, ſed Domini & Vaſalli, zumahlen in antiquiſſimis, & cum annexo, daß der Lehns-Antheil quæſt. ſchon von des Domini Directi Vorderen zu Lehen gegangen ſeye/ vorhanden / welcher Werner Vtus inveſtiti pater cum REINHARDO I. fratre beſag lit. E. nicht nur anno 1360. ſondern auch ſchon 1331. lit. D. ipſo anno mortis WERNERI TERTII, communis ſtipitis (welcher lit. YY. 3. de 1387. Poſſeſſor Burgi & Pagi zu Neuhauſen war/) pro indiviſo ein Hohenbergiſcher Vaſall wegen der Lehen-Güther zu Neuhauſen geweſen: woraus und andern vor-angezogenen Motiven des communis ſtipitis poſſeſſio vaſallitica und Reinhardi I, quà filii & coheredis, ut & Convaſalli am Lehens-Antheil quæſt. gehabtes Intereſſe, Theil und Recht ſattſam erhellet/ deren in der Renovation Nepotis & reſpectivè Patruelis weiter zu gedencken um ſo weniger nöthiger war/ als des inveſtiti Avus ſchon vor 50. Jahren verſtorben/ der Patruus aber ſeine Helffte am Toto integrali bereits 15. Jahr vorhero/ nemlich anno 1369. vertauſcht und verwürckt/ auch in der brüderlichen Theilung de 1371. lit G. alle mit-ererbte Güter zu Neuhauſen ſein WERNERI VII. Vattern überlaſſen/ und dargegen anderwerts gelegene Güter angenommen hatte/ daß alſo/ wie ſonſten in antiquiſimis ſtyli iſt/ gnug war des immediatè vorher gegangenen würcklichen Vaſallen/ nemlich ſeines Vatters/ deme Er quà filius immediatè darinnen ſuccedirt hatte/ alleinig zu gedencken. Conſtat enim, quod inveſtituræ Renovationem petens,

petens non teneatur Concessionem primam exhibere, sed paternam recognitionem ostendere ipsi sufficiat &c. licet primam originariam non amplius habeat, vel exhibere possit: DD. ap. ROSENTH. *c. 6. con. Leg. n. 10. lit. m.*

Wie in substrato gemeiniglich beschehen/ daß nicht des Avi oder Agnati remotioris pridem defuncti, sondern nur des immediatè vorher verstorbenen Vatters / cui immediatè filius succesit, lit. O. de 1444. lit. R. de 1453. in der Lehens-Renovation Erwehnung beschehen war. Daß aber WERNERI TERTII, communis parentis Lehen intra diem & annum renovirt worden/bezeugt das Lehenherrl. Documentum lit. D. de 1331., vermög dessen seine Söhn im ersten Jahr seines Tods ab ipso Domino Directo für würckliche Vasallen pro indiviso agnoscirt / auch die Mutter noch intra annum & diem mit denen ihr antichreticè von ihren Söhnen abgetretenen Lehen-Güter in personâ dreyer Träger ordentlich belehnt worden war:

Obwohlen bey obigen documentirten Umständen ex non amplius apparente investiturâ WERNERI TERTII, Communis stipitis post tot Secula sich so wenig schliessen lässt/ daß Er kein Vasall gewesen/so wenig ex eodem Capite asserirt werden mag/ daß Reinhardus Primus (der doch seiner Lehens-Helffte lit MM. judicio parium curiæ privirt worden) WERNERUS Vtus frater und ihre 3. Brüder (so doch lit. D. de 1331. Vasallen pro indiviso gewesen/) HENRICUS Ildus frater WERNERI VII. (der doch quà coheres patris im Lehens-Antheil quæst. notoriè mit succedirt/ und dahero den 3. Theil des Kirchen-Satzes lit. L. de 1405. als sein Vätterlich Erb bekommen hatte) auch keine Vasallen gewesen seyn sollten/ als deren Lehen-Brief sich ebenfalls nimmer befinden/ noch im Stamm-Buch allegirt werden/ sondern injuriâ temporum verlohren gegangen seyn/ Gleichwie in Triplicis ex LYNCKERO in Analect. ad Struv. Syntagm jur. feud. C. 3 Aphor. 2. princip. bereits dargethan worden/ daß zwar ein feudum novum per investituras, ein Antiquum aber auch aliundè probirt werden möge/ &c.

Fiscal. Dubium secundum.

2do. Daß Werners des 5ten Consens in der Reinhardischen Helffte permutation lit. CC. 4. de 1369. nicht allegirt/ noch Er mit dem dargegen nur für sich und seine Erben / ja so gar seine Töchter in defectum der Manns-Erben eingetauschten Lehen Hoven belehnt worden/ da doch der Graf von Würtenberg Seines Sohns Consens überflüßig mit adhibirt gehabt:

Werneri quinti Consensum ad permutationem partis à fratre Reinhardo possessæ non datum fuisse, è contra patrueles agnatos Reinhardi Delinquentis agnovisse Dominum pro vero possessore feudi judicio parium amissi & ab isto feudum Patrui titulo Empti acquisivisse.

Ja es hätten Werner der 5te und seine Söhn beságte Helffte für caduc einziehen lassen/ und den Lehen-Herrn für dessen rechtmäßigen Innhaber simpliciter erkannt und agnoscirt/ als von welchem Sie / die Patrueles titulo Empti in anno 1385. es an sich gebracht/ der Lehen-Herr aber allem Ansehen nach erst post Mortem Reinhardi I. das für caduc erkannte Reinhardische Lehen vermög Stamm-Buchs würcklich an sich gezogen habe/ wie es in dem lit. DD angezogenen Richtigungs-Brief de 1379. mit mehrerm sich eüssern dörffte;

Welches alles solchergestalt/wann Werner der 5te oder seine Söhn Consortes feudi gewesen wären/nicht unterlassen seyn würde/indem die absque consensu Domini Directi veräusserte Lehen denen proximis Secundum GAILIUM & VULTEJUM heimfallen/oder wenigst nach des Delinquenten Tod demjenigen/ welcher sonst quà proximus agnatus succedirte / Secundum CARPZOVIUM & HARTMANN. PISTOR. und nach dem Land-Frieden und der Cammer-Gerichts-Ordnung wieder verliehen werden sollen.

Dubii fiscal. solutio.

Hierauf aber dient zur Antwort/ daß lit. CC 4. de 1369. nicht die beederseits getroffene permutation seye/ sonst selbige von REINHARDO Imo, quâ Contrahente am andern Theil mit unterschrieben und sigillirt worden wäre/ so aber nicht beschehen/ sondern die Tradition der dagegen Tausch-weiß eingeraumten Güter von Seiten des damahligen Grafen von Würtemberg alleinig gewesen/ worzu Filii, tanquam Potentioris Consensus zu mehrerer Versicherung / wiewohl ex supra abundanti, Cautè miteingeholt worden/ bevorab da in feudis merè ex pacto & providentiâ talibus ipsimet filii, si non simul heredes patris facti fuerint, jus revocandi alienationem paternam haben mögen/ post. ANTON. STRYK. exam. jur. feud. c 20. q. 10. auch lange Jahr vorhero verglichen/ und Anno 1361. wiederholt worden/ daß die Grafschafft Würtemberg fürbaß nicht vertheilt / vielweniger etwas davon alienirt werden solle/ wie solches hernach in der Erection Ducatus mit einverleibt worden: Consequenter ex silentio sothaner einseitigen Tradition die Unterlassung der von Seiten des Reinhardi mit adhibirten Personen nicht zu inferiren:

Wie eben so wenig sich schliessen lässt/ es wird darinn nullo verbo gedacht/ daß die Reinhardische Helffte ein Lehen gewesen/ oder des Grafen Rudolphen von Hohenberg Consens darzu erfordert worden seye/ also ware es kein Lehen/ noch der Graf von Hohenberg Lehen-Herr/oder war es als ein Eigenthum vertauscht worden/ &c. Dessen Contrarium aber notorium, und daß es nichtsdestoweniger als Lehen vertauscht worden/ bezeugt MM. de 1369. da der Lehen-Herr allein angezogen hatte/ daß Graf Eberhard von Würtemberg Ihme zu ungemein und ungemäß zu einem Lehen-Mann wäre/und Er nicht getrauete/ daß Er Ihme von der Lehen wegen thun würde/ was ein jeglicher Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn billich und durch Recht thun solle/ &c. Vielmehr wird

ex omiſsione Conſenſus ad ejusmodi nullum & veritum actum das Contrarium dahin geſchloſſen/ daß Er Werner Vtus freylich Lehens-Conſort geweſen/ weilen Er ſonſten kein Bedenckens gehabt haben würde wenigſtens als ein Bruder/ Gezeug und Aſsiſtent ſich dazu mit gebrauchen zu laſſen/ wie vor Alters die Zuziehung der nechſten Freunden in dergleichen Contracten und andern Handlungen lit. PP. 1. de 1330. lit. ZZ. d. de 1561. lit. E. de 1360. lit. G. de 1371. lit. I. de 1405. &c. &c. ſtyli und üblich ware: Gleichwie nun Werner Vtus in ſothane Wider-Rechtliche permutation nach ſeinen obgehabten Lehens-Pflichten nicht conſentirt/ noch ſalvâ fidelitate conſentiren können/ ſo war eo ipſo ihme und ſeinen Söhnen das Jus Succedendi in ſolcher Lehens-Helffte ſuo tempore nicht benommen/ ſondern reſervirt/ welches aber dieſelbe nicht damahlen/ oder ſchon nach des Delinquenten Tod/ ſondern erſt nach ſeiner Deſcendenten gleichmäßiger extinction actu ſecundo exerciren können/ weilen erſt his cunctis extinctis ſ. mortuis die Lehens-Succeſsion an ſie als Collaterales permutantis, ut ut à primo acquirente Deſcendentes devolvirt werden mögen. STRUV. Syntagm. jur. feud. *c. 13. Th. 16. n. 1. in fin.* idem *c. 15. aphor. 14.* STRYK. exam. jur. feud. *c. 20. q. 7. & c. 23. q. 48.* Wie der Fiſcaliſcher Seiten allegirte VULTEJUS *lib. 1. c. 11. n. 157.* und HARTMANN. PISTORIS *lib. 2. q. 17. n. 15.* ſelbſten auch deſcendentium delinquentis mortem eo ipſo mit includiren und præſupponiren / da ſie pro ratione decidendi allegiren/ quod jus agnatorum poſt mortem delinquentis demum incipiat, & hoc ſalvum atque integrum ipſis maneat, hincque nullam juſtam Conquerendi Cauſam habeant, quod Dominus, ut ſuæ injuriæ ultionem habeat, feudum interim, donec vivit delinquens, teneat &c. Derenthalben modo-Laudatus HARTMANN. PISTORIS ſich ad quæſt. 15. beziehet/ daſelbſten er ſolches Copioſius demonſtrirt habe/ bey welcher Frag n. 50. interminis terminantibus derſelbe ſeine Meynung de delinquentis Deſcendentibus in mehrerem eröffnet/ additâ ratione, quod Vaſallus alienando non ſolum proprium ipſius, ſed & filiorum jus in emptorem transferre cenſeatur, ita, ut agnatus ſuperſtitibus filiis feudum proprio jure ſine pretio revocare non poſsit, conſequenter ob delictum ab eo in Dominum admiſsum non modò jus ejus, ſed & filiorum in dominum tranſire ita putetur, ut agnatus interim ad iſtud aſpirare non poſsit, ut pote qui demum poſt mortem ejus, qui ipſo gradu proximior eſt, ordine Succeſsivo vocatus ſit, quare, ſicut delinquente in medio Conſtituto, ita & extantibus filiis ejusdem, utrobique eâdem juris ratione ſubſiſtente, agnatus nullam juſtam Cauſam habeat, quod coqueratur de Domino feudum obtinente. 2. F. 78 & 80. Cum ANDR. de J. SERN. JACOB. de ARDIZO. MATTH. de AFFLICT. &c. ibidem allegatis:

Der von Herrn Fiſcal allegirte Land-Fried de Anno 1521, iſt 1548, mehrers erläutert worden/ daß der Lehen-Herr/ ſo lang der Fried-Brecher oder nach ſeinem Tod ſeine Leibes-Erben ſich mit dem Beſchädigten nicht verglichen/ und alſo aus der Acht erledigt/ das Lehen behalten möge/ nach deren Tod aber denen Agnaten wieder reſtituiren ſolle/ als welchen an ihren Lehens-Rechten und Gerechtigkeit darinnen nichts benommen worden/ welchergeſtalt auch die Cammer-Gerichts-Ordnung *p. 2. t. 9. vers*: auch die Lehen zu verſtehen. RHODING. pandect. Cameral. *l. 1. tit. 7. §. 10.*

Obwohlen daſelbſten nur vom Friedenbruch contra tertium gehandelt/ hingegen/ da dergleichen wider den Lehen-Herrn beſchehen wurde/ nichts verordnet/ ſondern dem Lehen-Recht und deſſen Gebräuchen notanter überlaſſen worden. Dieſem nach des delinquentis patrueles den Lehen-Herrn vivo Delinquente an Caducirung des Lehens nicht verhindern können/ auch poſt Mortem Delinquentis Superſtitibus adhucdum ipſius filiis & deſcendentibus an dem eingezogenen Lehen keine zu Recht beſtändige Anſprach zu machen befugt geweſen/ ſondern billich allein ex gratiâ Domini titulo Empti venditi dazu gelaſſen worden/ wozu ſie proprio jure Succeſſionis noch lang nicht zu gelangen vermocht hätten:

Welch leidentliches Pretium aber à 1408. fl./ welches der Herr Fiſcal derenthalben in ſeiner Duplic ſelbſten einen Ehr-Schatz nennet/ (geſtalten nicht lang hernach nur der 3te Theil des Zehendens zwiſchen Brüdern Lit. L. de 1405. umb 800. fl. und die Reinhardtiſche Helffte in anno 1461. Lit. III. umb 6800. fl. verkaufft worden/) das vom Lehen-Herrn ſelbſt in Conſideration gezogene Jus Succeſsionis und die Qualität eines Alt-Vätterlichen Sambt-Lehens an Tag legt: wie ſo gar ſothaner patruelium daran gemachte Anſprach aus dem Kauff-Brief de anno 1385. lit. H. nicht obſcurè daraus abzunehmen/ daß der Lehen-Herr in ſpecie verſprochen/ Sie die Käuffer und ihre Erben und Nachkommen nun fürbaß mehr daran nicht zu irren/ zu bekümmern noch zu bekräncken/ ꝛc. zumahlen die Caducität-Urtheil lit. MM das Lehen nicht ſimpliciter, ſondern cum reſtrictione, daß es ſein des Reinharden halben ledig und loß/ und Ihme dem Lehen-Herrn ſolchergeſtalt verfallen ſeye/ zwey mal notanter exprimirt hatte/ welches/ wann es ein feudum novum, oder gantz ein ſeparates Lehen geweſen wäre/ daran ſein Bruder poſt mortem ipſius & deſcendentium kein Succeſsions-Recht zu prætendiren gehabt hätte/ ſolcher geſtalt nicht reſtringirt/ ſondern als gantz und gar ledig und loß für verfallen erkannt ſeyn würde.

Daß alſo nichts daran liegen möchte/ wann gleich erſt poſt mortem alienantis das Lehen actu Secundo eingezogen worden wäre/ welches jedoch der uns in Copiis vidimatis producirte Richtigungs-Brief de 1379. (welchen der Lehen-Herr in dem Kauf-Brief de 1385. lit. H. dieſer verwürckten Reinhardtiſchen Helffte halber in ſpecie erlangt zu haben aſſerirt) nicht/ ſondern das Contrarium

damit

damit bezeugt/ weilen notanter darinnen versehen ist/ daß der Lehen-Herr bey der Vöstin Neuhausen mit Leut und Gütern und mit aller Zugehörd NB. bleiben solle/ und zwar in aller der Maaß/ als auch das vorher verthädigt war:

Nun aber wär REINHARDUS I. erst anno 1381. vermög Stammbuchs im fünfften Grad sub n. 10. verstorben / consequenter der Lehen-Herr schon vor seinem Tod und besagtem in anno 79. wiederholtem Verglich würcklich die caducirte Helffte im Genuß und Besitz gehabt haben muß.

Weiln nun Werner Quintus in die Reinhardische Helffte nicht consentirt hatte/ so war seiner bey dem Lehen Hofen zu gedencken nicht nöthig/ indeme Er oder seine Descendenten solcher gestalt post mortem permutantis & Descendentium bis idem, als die ohne seinen Consens permutirte Lehens-Helffte zu Neuhausen und derselben vermeyntliches Surrogatum, Hofen nemlich/ erlangt haben wurde/ da doch so gar in casu; da cum Consensu omnium, quorum interest, ein Feudum antiquum cum Novo permutirt wird/ solch Novum Feudum regulariter in locum antiqui nicht surrogirt wird/ daß deß permutantis Bruder oder dessen Descendenten darinnen sollten succediren können/ bevorab/ da das eingetauschte neue Lehen von einem gantz anderen Lehen-Herrn zu Lehen rührt.

Argumentum enim à Naturâ Surrogati non procedit, si diversa qualitas est in Surrogato, uti hîc, [illegible]m ratione feudi novi permutationis titulo [illegible]iti *frater à primo acquirente*, qui eatenùs e[illegible] permutans alter frater, minimè descendat, post DD. LUDWELL. *tract. feud. c. 2. p. 54. sq.* ROSENTHAL. *Syn feud. c 2. concl. 16. n. 5.*

Tertium Dubium fiscal.

Reinhardi parte licet emptâ nihilominùs ratione utriusque partis separatas investituras à Patruelibus impetratas fuisse.

Tertiò. Daß des WERNERI QVINTI Söhn/ Werner VII. und Heinrich Ildus durch den Kauff 1383. beede Lehens-Helffte zusammen gebracht/ und doch sich darüber nicht insgesambt/ und als mit einem reunirten oder redintegrirten feudo unico investiren lassen/ sondern jeder nur umb einen Theil besonders/ und ohne wenigste Berührung des andern belehnt worden/ da doch ein Haupt-Lehen-Brief zu Erspahrung mehrerer Unkosten und anderer denen Vasallis zuwachsender Oblagen und Beschwerlichkeiten weit dienlicher gefallen seyn wurde.

Dubii fiscalis solutio.

Solche Conjectur zweyer originariè gewesten besonderer Lehen-Helfften ist eo ipso von keiner Consideration, weilen Herr Fiscal gestehet/ daß die Reinhardische Helffte ein feudum unicum gewesen; nun haben besagte Brüder über ihres Vatters WERNERI QVINTI Lehens-Helffte sich nicht insgesampt belehnen/ noch einen einigen Haupt-Lehen-Brief darüber ausfertigen lassen/ sondern Werner VII. war laut N. 1. de 1384. besonders nur mit seinem Theil des feudi paterni unici, und zwar ohne wenigste Berührung seines Bruders Heinrichs belehnt/ wie im Gegentheil solcher Heinrich mit dem andern Theil der Vätterlichen Helffte gleichfalls separatim absque mentione seines Bruders Werners belehnt worden seyn müssen; Da sie nun die Reinhardische Helffte vom Lehen-Herrn selbsten communi nomine in einem Kauff an sich gebracht/ und also ex hoc solo capite einer dem andern darinnen succediren können.

l. F. 20. SCHENK. *ibid.* post DD. BERLICH. *p. 2. concl. 53. n. 7.*

Wie sie auch ipso anno emptionis, ut socii einer dem andern vermög Stamm-Buchs im sechsten Grad sub N. 5. alle assistenz dessentwegen versprochen hatten/ so hat vermög lit. HHH. de 1385. ebenfalls jeder besonder ohne Meldung des anderen mit einem Theil an sothaner Helffte belehnen lassen/ welches alles zu Abschneidung mehrerer Kosten/ indeme à parte Vasallorum die Renovations-Fäll bey einem viel öffter als bey dem andern sich ereignen/ auch zu besserer Verwahrung eines jeden besondern Lehenbriefs/ und mehr anderer Commodität willen beschehen war.

Mit welchen separaten Investituren dieselbe also/ nachdeme sie nachgehends die Helffte gegen einander vertauscht/ und von anno 1392. lit. K. & lit. EE. Werner in specie mit der Vätterlichen Helffte belehnt worden/ absque ullo mysterio originariæ cujusdam separationis fernerweit continuiret hatten.

Quart. Dub. fiscal.

Separatas investituras ratione partium decimæ Majoris à descendentibus Reinhardi successivè emptarum retentas fuisse:

Quartò. Daß lit. L. de 1405. Heintichs von Neuhausen verkauffter dritte Theil des Kirchensatzes und deren Nutzung/ als seines Vätterlichen Erbs/ in den Haupt-Lehen-Brief des Emptoris seines Bruders inserirt/ hingegen umb die successivè mit Lehen-herrlichem Consens erkauffte $\frac{2}{12}$. Theil von dem Reinhardischen Drittentheil am Zehenden lit. X. & Y. de 1533. und 44. noch dato zwey besondere Lehen-Brief genommen würden.

Dub. fiscal. solutio remissive.

Welchem dubio wir schon vorhero ad rationem decidendi sextam in mehrerem zu aller Gnüge begegnet haben/ zumahlen quæ diversitatis vel retentæ separationis ratio, daß nicht wenigst solche à descendentibus Reinhardi & quidem iisdem Emptoribus herrührende $\frac{1}{12}$. Theil zusammen einem einigen Lehen-Brief inserirt/ sondern separatim biß dato verliehen worden? gewiß keine/ als weilen die Patrueles schon vorhero deßwegen zwey besondere Lehen-Brief gehabt hatten:

Quintum Dub. fiſcal.

Filios communis ſtipitis etiam Patruis & aliis Agnatis vel Matri ſuccedere, vel titulo particulari ſive ſingulari ab extraneis poſſeſſoribus partem feudi acquirere potuiſſe.

Quintò. Daß Werner Quintus und REINHARDUS I. nicht eben à communi ſtipite WERNERO TERTIO ihre beede Lehens-Helffte zu Neuhauſen bekommen müſſen/ ſondern auch darinnen Patruis aut aliis Agnatis ſuccediren/ ja ab extraneis poſſeſſoribus (dergleichen zerſchiedene Güter theils eigenthumblich/ theils Lehens-weis zu Neuhauſen gehabt/ ſo lang nach des communis ſtipitis Tod/ als anno 1348. 58. 69. 71. & 89. titulo empti erſt an bemeldte Brüder/ ſonderlich aber Werner den 5ten gelangt ſeyen) durch privat-Titul acquiriren können/ wie dann Werner dem V. in der Brüderlichen Theilung de 1371. alle materna bona zu Neuhauſen allein zu theil worden wären; Womit die dem communi ſtipiti Wernero tertio zuſchreibende Inhabung der gantzen Burg und des Dorffs Neuhauſen nicht compatibel ſeyn möge;

Quinti dubii fiſcal. ſolutio remiſſivè.

Dieſem Dubio iſt ebenmäßig ad Rationem decicendi ſecundam, quintam & undecimam in mehrerm weitläufftig abgeholffen worden. Dann allenfalls die Succesſio Partuis, Agnatis vel Matri beſchehen/ qualitatem feudi antiqui vielmehrers beſtärcken wurde/ à Poſſeſſoribus Extraneis bonorum particularium zu Neuhauſen und deren acquiſition aber läſſt ſich ad Negationem Bonorum univerſitatis ſive totius Burgi & Pagi cum appertinentiis, eines Neuhauſiſchen Stam- und Nahmen-Guths nichts ſchlieſſen/ wann gleich ſolch unbündiges argumentum à poſſe ad eſſe, wie es nicht kan/ verificirt werden köyte:

Die andere Frag:

„Ob die fiſcal- neuerliche Exceptionen/ „daß/ theils durch die Brüderliche Theilung/ und abſonderliche Inveſtituren beeder Helfften in die vierthalbhundert Jahr „eine völlige Zergliederung/ und Aufhebung aller Gemeinſchafft allenfalls erfolgt/ und das jus mutuæ Succeſſionis „nirgends reſervirt/ theils in denen gemeinen Lehen-Rechten das jus ſimultaneæ inveſtituræ gegründet/ und bey „dem Neuhauſiſchen Lehen ſchon vor „allerdings dritthalbhundert Jahren/ beſag lit. i i i. üblich geweſen/ theils die älteſte Inveſtitur de 1384. nur auf Werner „den ſiebenden und deſſen Erben lauten „ſolle/ in feudo aber pro ſe & heredibus „conceſſo kein Bruder/ noch Agnat, niſi „etiam ſit heres in aliis defuncti bonis, ſuccediren könne/ theils die Succeſſio Agnatorum ultra ſeptimum gradum in feudo „licet antiquo nicht admittirt werde/ theils „mit ſolchen Lehen quæſt. als einem verſchwiegenen Lehen Jerg Kayb anno „1452. belehnt/ und per tranſactionem auf „die vorige Vaſallen/ tanquam feudum „novum ſelbiges gekommen ſeyn ſolle/ in „facto erwieſen/ und de jure wider den „jungen Herrn von Neuhauſen ſtatt „haben mögen?

Bey dieſer Frag Erörterung tragen wir kein Bedencken für den jungen Herrn zu Neuhauſen nach aller Umbſtänden reifflicher Erwegung zu decidiren/ wie unterſchiedlich hernach folgt:

I. Ratione fraternæ diviſionis & inveſtiturarum per aliquot ſecula ſeparatim obtentarum.

I. Die Brüderliche Theilung und in die vierthalb hundert Jahr darauf geſchehene ſeparate inveſtituren anlangend/ ſo iſt zwar in facto nicht ohne/ daß von Zeit der verwürckten Reinhardiſchen Helffte de 1369. oder der Brüderlichen Theilung de 1371. oder auch von 1392. lit. K. hero/ (da des WERNERI Vti Helffte bey allen ſeinen Deſcendenten ſeparatim, und des REINHARDI Helffte bey ſeines Bruder Heinrichs Deſcendenten und reſp. Succeſſoribus Singularibus gleichfalls ſeparatim bißhero verliehen worden) bereits über 300. Jahr verſtrichen/ und die Lehens-Helffte quæſt. von des Communis ſtipitis Sohn WERNERO Vto oder vielmehr nepote WERNERO VIImo würcklich per decem manus ihrer Deſcendenten gekommen ſeye.

Allein iſt de jure feudali communi eine längſt erörterte Sach/ daß ungeachtet aller Theilungen und aufgehobener Communionen/ ſie dauren/ ſo lang ſie immer wollen/ wie auch aller Refutationen und Alienationen an Lehens-Genoſſe Agnaten das Jus Succeſſionis denen Agnatis à Communi ſtipite S. poſſeſſore feudi deſcendentibus in perpetuum integrum & Salvum verbleibe/ und keiner beſondern Reſervation von nöthen habe/ obwohlen es bey des jenigen/ deme es in der Theilung gantz/ oder theils pro diviſo zugekommen/ deſcendenten per mille manus gekommen wäre. Indeme *per diviſionem jus feudi* nicht *alterirt*, noch *ſub clauſulâ remiſſionis juris, quod quis habet*, juri ſuccedendi *à primo acquirente quæſito* jemand *renunciret* zu haben/ geachtet werden kan/ wie ad rationem decidendi quintam ex ROSENTHAL. & SCHENK. &c. bereits dargethan worden/ und ſothaner Meynung die Doctores Saxoniæ habito reſpectu ad jus feudale commune ebenfalls beypflichten: Poſt ANDR. RAUCHBAR. KÖPPEN, WESEMBEC. LUD. SCHRADER. BEUST. &c. &c. BERLICH *p. 2. concl. 53. n. 47.* Poſt ISERN. MARO-

MAROSCOT. ALCIAT. ANCHORAN. CORNEI. NATTAM, VULTEJ. de feud. *lib. 1. c. 9. n. 229. vers.* sanè jure communi feudor. MENOCH. *consil. 443. n. 60. 61. & cons. 194.* KLOCK. *Cons. 15. n. 45. 56. 57. 70.* ALVAROT. *de feud. de prohibit. feud. alienat. per* LOTHAR. *c. satis bene n. 1. p. 251. seqq.* VULTEJ. *de feud. l. 1. c. 7. n. 142.*

Unde in feudo paterno, licet unus saltem ex tribus agnatis id habuerit, alter agnatus, utut possidenti suisque heredibus, & cui ipse dederit, refutationem fecerit, nihilominùs possessore absque sobole masculâ mortuo, non obstante ipso pacto ad successionem venire potest, nisi feudum omnino, vel ad hoc refutaverit, ut dominus agnatum quasi de novo feudo investiret. In term. 2. *F. 49.* SCHENCK. *ad 3. F. 27.* Refutatio enim, uti divisio, non comprehendit futuros casus: ALVAROT. *de feud. Constitut. feud.* Dn. LOTHAR. *vers. si quis miles. n. 3.*

Die von Herrn Fiscal allegirte DD. reden allein de moribus Saxoniæ & provinciis Germaniæ, in quibus jus Saxonicum legitimè receptum est, oder de casu feudi novi, non autem antiqui vel à communi stipite possessi:

Die allegirte textus juris feudalis aber/ als *l. F. 1. c. 1. §. & quia &c.*

De antiquissimo tempore, che und dann die Compilatores juris feudalis, so sub Imp. Friderico I. circa annum Chr. 1150. florirt: STRYCK. *exam. jur. feud. c. 1. q. 9.* gelebt/ und die Consuetudines juris feudalis Longobardici colligirt hatten/ quo tempore Berchtold von Neuhausen der allererste/ dessen in Brieflichen Urkunden Erwehnung beschehen/ zwar gelebt/ damahlen aber Neuhausen schon ein Lehen gewesen zu seyn/ kein Vestigium sich zeigen will/ daß so gar Herr Fiscal noch nach WERNERI TERTII Tod de 1331. selbiges pro allodio zu defendiren trachtet.

2. *F. 55. §. 1.*

Militirt vielmehr in Contrarium, da præter Ducatum, Marchiam & Comitatum die andere Lehen à consortibus feudi zu dividiren ferner gestattet/ und nur beygefügt worden/ daß alle/ so einen Theil des Lehens/ so bereits zertheilt/ oder noch zu theilen ist/ NB. haben und besitzen/ davon dem Lehen-Herrn die Treu leisten. L. B. à SCENK, *l. 3. feud. 32. §. præterea Ducatus. n. 7. 8. 9.*

Die aber ex divisione nichts vom Lehen bekommen/ damit nicht beladen werden sollen. 2. *F. 26. §. 4 vers. omnes filii ejus &c.* 2. *F. 77.*

Der in Contrarium allegirte ROSENTHAL (nicht zwar *c. 6. concl. 69. n. 9.* sondern) *c. 9. concl. 53. n. 15.* redet de casu planè extraordinario Vasallorum nimirum, qui à principio feudum pro indiviso à Dominis Sociis acquisierant, bey denen freylich die divisio inæqualis ultra medietatem dereuthalben nicht admittirt wird. Quia, uti formalia immediatè sequentia sonant, hoc indè nasceretur præterea absurdum, ut NB. Domini mei jus Directum, quod in illa medietate pro indiviso habet, ego ejus Vasallus ipso invito alienare potuerim.

Hingegen asserirt ex cum aliis DD. in præcedentibus *n. 1. 2. 3.* quod feuda inter coheredes feudales, putà, plures ejusdem vasalli filios aut agnatos in prima investitura expressè aut tacitè comprehensos sine veniâ dividi possint, s. faciant partes æquales s. inæquales, s. etiam totum feudum uni assignent. Quodque investitura illius, ad quem feudum ex divisione pervenit, etiam reliquis fratribus proficiat, licet de jure Saxonico secus sit. *cap. 6. concl. 36. lit. C. in fin. c. 2. concl. 27. n. 8. & concl 30.*

Die fernere allegata ex jure Communi feudali 1. *F. 1. §. 2. v.* Sin autem. 2. *F. 18.* ubi in feudo novo ex speciali investituræ pacto alter frater tantùm succedit. 2. *F. 11.* ubi in casu feudi paterni agnati ulteriores ab agnationis communi parente descendentes indistinctè admittuntur, licet in casu feudi novi secus esse dicatur. 2. *F. 50.* ubi saltem ascendentes à successione arcentur. fratres verò horumque descendentes ad feudum paternum, licet ex divisione ad unum solum perveniisset, hoc, ejusque descendentibus deficientibus notanter admitti dicuntur 2. *F. 12.* 1. *F. 18. v. 2.*

Dieden allesamt mit denen angezogenen DD. restrictivè und mit Ausnahm eines feudi paterni vel à communi stipite possessi de casu feudi noviter concessi, quod à fratribus demùm initium habuit; daß aber Werner Vtus der erste Vasall gewesen/ ist gegen obige so viele documentirte Umstände à parte Adversa dergleichen im wenigsten docirt/ als Er lit. D. & HH. de 1331. mit seinen 4. Brüdern adhuc dum minorennibus in ipso anno mortis communis stipitis Werneri tertii bereits/ und zwar pro indiviso würcklicher Hohenbergis. Vasall war/ und noch anno 1360. mit seinem Bruder REINHARDO in Communione der Hohenbergischen Lehen zu Neuhausen Verleihung gestanden/ auch das Seniorat für sich und beeder Theil Erben introducirt hatte.

Der MANTICA de tacit. & ambig. convent. *lib. 23. tit. 25. n. 23.* redet nur de præjudicio temporali, quod scil. fratris, cui feudum pro parte assignatum est, filii descendentibus alterius fratris semper præferantur, uti idem L. B. à SCHENCK. *lib. 3. tit. 28. n. 4.*

Cum aliis statuit, addens, quod tamen deficiente herede in linea hâc directâ feudum relabatur ad fratres illius, qui ex divisione id sortitus fuit, si adhuc superstint, vel ad alios agnatos proximiores. *per text. expr. 2. F. 50.* ZAS. *tract. feud. part. 9. n. 5.*

Daß aber Werner der 8te und Hanß Ildus zu Hosen Anno 1381. über Hosen die Belehnung gemeinschafftlich empfangen/ war beschehen/ weilen sie das Gut damahlen/ als im Jahr ihres Vaters Tod noch nicht getheilt/ sondern *pro indiviso* besessen hatten: Anno 1392. aber war die Investitur schon separatim, nemlich wegen seiner Helffte proprio, und in eodem anno wegen der andern Helffte procuratorio nomine seines Bruders Sohn Georgen beschehen/ wie das Stammbuch

im 6ten Grad sub N. 18. eine Helffte von der andern Helffte ordentlich separirt / und 2. data, ob gleich ejusdem anni sothaner separaten Investituren allegirt/ auch im siebenden Grad sub N. 9. sothanen Georgen separate Belehnung ohne Meldung des Patrui, als Trager recensirt/ gestalten Er Georg Majorennis factus Anno 1404. abermahlen separatim um seine Helffte sich belehnen lassen.

Ingleichen wird ebenfalls ohne Fundament asserirt/ daß bey dem Lehen quæst. inter descendentes lineæ Wernerianæ brüderliche Abtheilungen vorgenommen/ und doch das Lehen von einem Bruder oder Agnaten ejusdem lineæ, für sich und all andere Lehens-Consorten empfangen worden seyn solle/ wann nehmlich durch die Consorten die abgetheilte und am Lehen Actu nichts weiters participirende Brüder und Vetter verstanden würden / als von welchen allein hierin falls die Frag ist/ gestalten vermög Stamm-Buchs und deren vorhandenen Investituren unter des WERNERI VIImi Descendenten niemalen eine würckliche Vertheilung quoad ipsum jus feudi vel utile dominium vorgegangen zu seyn sich äussert/ dann was etwan die Particular-Güther und reditus betrifft/ so würde sothane quoad fructus & commoda s. commodi usus gratiâ gethane Vertheilung so gar de jure Saxonico die Communion nicht aufgehoben/ noch der gesampten Hand præjudicirt haben. BERLICH. *p. 2. concl. 53. n. 52.* Gestalten auch nach dem Stamm-Baum niemahlen 2. Brüder zusammen verheurathet/ und beederseits Kinder hinterlassen hatten/ ausserhalb des defuncti Avus Philipp und sein Bruder Marx/ welche aber vermög der uns producirten brüderlichen Theilung ipsum dominium utile nicht/ sondern nur commoditates feudi vertheilt/ und dahero in Communione der hohen und niedern Oberkeit/ der 5. Theilen am Kirchen-Satz und Kirchen-Zehenden/ der Frevel und Unrechten/ Umbgelts/ Wasser-Rugungen und Straffen/ Kelter und Kelter-Weins &c. verblieben waren/ &c.

Friderich von Neuhausen / als der ältere Bruder hatte zwar Anno 1486. sich verheurathet/ war aber Anno 1494. ohne hinterlassene Kinder verstorben/ darauf Anno 1495. sein Bruder Hanß mit seiner Wittib wegen Ihrer Ansprach an die fahrende Haab besag Stamm-Buchs im 9ten Grad sub N. 5. sich verglichen hatte/ wie gleichfalls Hanß Werner ohne Kinder in Anno 1552. laut Stamm-Buchs im roten Grad sub N. 5. gestorben war / bey welchem nirgends einige Theilung zur Würcklichkeit gekommen zu seyn erhellet/ zumahlen die in denen Lehen-Briefen exprimirte Brüder und Vetter jedesmahl würckliche Consortes feudi gewesen/ und ipso actu daran participirt hatten/ mithin ipso jure feudali Communi, qua socii & würckliche Vasalli sich mit investiren zu lassen verbunden waren. Dergleichen mit Einführung der gantz abgetheilten Brüder und Vetter/ so weiter nichts an dem vertheilten Lehen genossen/ niemahlen beschehen war/ wie bey Werner VII. und Heinrich seinem Bruder N. 1. de 1384. & lit. HHH. de 1385. das Contrarium am Tag liegt/ da Jeder separatim mit seinem Theil ohne einige Meldung des andern/ sich belehnen lassen/ welches also de non usu vel Non-Ente der vermeynten Observanz clarissimè attestirt.

2. *Ratione juris Simultaneæ Investituræ de jure Communi & observantiâ in feudo quæst.*

Secundò. Was des *juris simultaneæ* vermeyntes *Fundament* de jure communi feudali, und dessen allegirende Ubung im Lehen quæst. betrifft/ so ist beedes gantz nicht erwiesen und dargethan: nicht *de Jure Feudali Communi*, dann die fiscalischer Seiten allegirte Textus 1. F. 7. §. 2. vers. in alio, &c. quod habuit initium tantùm à fratribus, &c. 1. F. 14 §. Si duo fratres *simul investiti fuerint de beneficio* NB. novo & non de Paterno, &c. 1. F. 1. §. 2. vers. sin autem unus ex fratribus à domino feudum NB. acceperit, &c. vid. Gothofred. lit. d. 2. F. 12. si duo fratres de NB. novo beneficio, non de Paterno simul investiti. 5. F. 25. si quis NB. acquisierit beneficium. vid. GOTHOFRED. lit. b. allesampt de feudo novo reden/ da so gar darinnen die *simultanea Investitura per se sola* das *Jus succedendi*, wie es doch *de Jure Saxonico* gibt/ keines wegs zu geben vermocht/ noch der Lehens-*Renovation* nöthig hatte. Post SCHNEIDEWIN. WESEMB. DUAR. LUDWELL. *tract. feud. c. 4. p. 203.* VULTEJ. *de feud. l. 1. c. 9. n. 213. vers. ex quibus & n. 214.* HARTMANN. PISTOR. *lib. 2. qu. 20. n. 2.* FINCKELTHUS. *diss. feud. 8. th. 1.* STRUV. *Synt. 1. feud. 9. th. ult. in fin.* CARPZ. *6. resp. 78. & 79. n. 4.*

Die sinistra Interpretation 2. F. 12. ist ad Rationem decidendi 5tam über der ersteren Frag bereits ex Vultejo selbsten abgeleint.

Gleichwie nun solche simultanea investitura in feudis antiquis vel paternis in der Lombardie nicht statt gefunden / als ist weit præsumirlicher/ daß das Jus feudale commune Lombardicum, mithin die succesio collateralium à Communi stipite descendentium, utut simultaneè haut investitorum in Tyrol obtinirt gehabt/ wie der seel. Breitschwert. ex silentio ZASII & *Caroli* à Kirchberg Oesterreichis. professorum und Räthen/ (welche in ihren tractatib. feudalib. als ZAS. *part. 8. num. 5.* CAROL. à KIRCHB. *tr. de feud. ex pact. & provid. c. 5. n. 55.* notanter das jus successionis in feudo antiquo pacto & facto primi acquirentis zuschreiben/ und es Consuetitudine bestättigt zu seyn selbsten attestiren / hingegen keiner in Oesterreich *obtinirender* gesampter Hand/ da doch die Grafschafft Tyrol damahlen schon Oesterreichisch gewesen/ und der *Zasius* in denen Vorder-Oesterreichischen Landen/ nemlich zu Freyburg *quâ professor* engagirt war/ im geringsten nichts gedencken) wider die prætendirte gesambte Hand Lit. P. P. P. in fine zu schliessen billich Ursach gehabt hatte.

Was de CARD. HOSTIENSI, welcher circa annum 1253. Bononiæ das Jus profitirt haben

solle/

solle / allegiret wird / expliciren die DD. in Saxonia, und unter andern BERLICHIUS *part. 2, concl. 53. n. 17. ibi:* ubi ita in Alemannia s. *Saxonia* judicari se vidisse. selbsten / daß er de Saxonia zu verstehen / welche und andere Provinzen, so Juris Saxonici seyn / freylich einen grossen Theil Germaniæ sive Alemanniæ außgemachet hatten / welchergestalt auch ALBERICUS de ROSATE zu verstehen / welche vorhin als Itali und Extranei de universali consuetudine Germaniæ zu attestiren keine Authorität gehabt hätten / obwolen sie nullo verbo einer üblichen gesampten Hand dabey Erwehnung thun / sondern die antiquissimam consuetudinem ante secula pridem antiquatam, wie 1. F. 1. c. 1. & quia. auch beschihet / allegiren / welche antiquissima Consuetudo nicht nur moribus etwan pedetentim cessiret / sondern speciali lege Imperatoris Conradi aufgehoben / und hingegen verordnet worden / daß auch frater fratri in feudo paterno succediren könne / welches ab Imperatore LOTHARIO, 2. F. 19. §. Sī quis miles. wiederhohlt / und hernach in infinitum gestattet worden / *2. F. 5. §. 2. satis bene.* ibi *licet in secundam & tertiam Generationem & usque in infinitum pervenerit. 2. F. 93.* daß also der Collateralium rescriptis Impp. in feudo antiquo stabilirter Succession so lange zu inhæriren / biß posteriori lege vel consuetudine contraria selbige ritè auffgehoben zu seyn legitimè dociret werden kan. VULTEJ. *de feud. c. 1. num. 5.* STRYK. *exam. jur. feud. c. 1. q. 13.* LUDWELL. *Synops. jur. feud. c. 1. p. 11.* welches so gar nicht geschehen / daß vielmehr in Schwaben bey denen Lehen-Höfen der Collateralium admission in infinitum so wohl üblich / als selbige in jure communi feudali quoad feuda antiqua expresse fundiret ist.

Worauf also allein / und nicht was in denen Provinciis juris Saxonici, oder andern Orthen specialiter cum consensu Vasallorum in antiquis, oder pro arbitrio Domini directi in novis feudis eingeführet seyn möchte / zu reflectiren ist.

Ex lit. III. oder N. 6. ist die widrige Observanz im Lehen quæst. nullo modo zu erlernen / dann Elisabetha, filia Henrici, nicht erst transigendo zu ihres Vatters Lehen gelanget / sondern vor der allegirten Transaction Lit. I. de 1453. Ihren beeden Söhnen selbige Lehens-Helffte notanter als Ihr Erbe abgetretten hatte / welche auch noch ante dictam transactionem N. 3. de 1453 damit würcklich belehnt worden. Weilen sie also den dritten Sohn Heinrich mit anderwärtigen Güthern unfehlbar abgefertigt hatte / so konte sie und solch ihr Sohn 8. Jahr hernach wohl sagen / daß sie zuvor (nehmlich vor dem Kauff) keine Gerechtigkeit zu dem von Ihren Söhnen und respectivè Brüdern verkaufften Theil zu Neuhausen gehabt hatten / welches von einer actu secundo daran gehabter Gerechtigkeit gantz wahr gewesen / es hat aber der Käuffer sich damit durchaus nicht abweisen lassen / sondern ihre der Mutter und des dritten Sohns Renunciation beedes Ihrer vorhero daran gehabter / sonderheitlich aber der künfftig daran zu gewinnen habender Gerechtigkeit / Müthung / Forderung und Ansprach / mit grosser Sorgfalt dem Kauff-Briefe mit inseriren lassen / dessen allen er sich wohl überhoben haben würde / wann die Collaterales nicht jure successionis, sondern vi simultaneæ investituræ alleinig in feudo antiquo vel paterno zu succediren gehabt hätten / consequenter solch Exempel vielmehr de non usu der gesamten Hand / hingegen de observantia der nicht mit belehnter Collateralium Successions-Admission wider den Herrn Fiscalem selbsten attestirt. Bevorab da der emptor eines alt-väterlichen Lehens war / und Elisabetha / als Mutter / den dritten Sohn Heinrich wissentlich mit seinem guten Willen davon außgeschlossen / und denen zwey andern Söhnen notanter als Ihr Erbe mit Lehens-Herrlichem Consens übergeben hatte / mithin dergleichen Præcaution weit weniger nöthig gewesen zu seyn geschienen.

3. Ratione tenoris investituræ de 1384. & successionis Collateralium in feudo pro se & heredibus concesso.

Tertio, den Tenorem des Lehen-Briefes de 1384. N. 1. und daß in feudo pro se & heredibus concesso kein Collateralis, *nisi etiam sit heres in allodialibus*, admittiret werden solle / betreffend.

So ist zuforderst nicht erfindlich / daß bemeldte Investitur allein WERNERO VII. und seinen Erben beschehen seye / gestalten es nirgends ullo verbo seiner Erben Erwehnung thut / sondern ad demonstrandam qualitatem feudi antiqui alleinig meldet / daß Ihme an der Lehens-Helffte quæst. von seinem Vatter sein Antheil zu rechtem Erbe worden und gefallen wäre.

Und wann auch die Formul darinnen stünde / daß es Ihme und seinen Erben verliehen wäre / so wäre doch darauß eine neue Lehens-Concession so wenig zu schliessen / als sothane Formul N. 2. de 1653. auch in denen etliche Secula nachgefolgten Investituren zu befinden / da doch notoriè vorhero das Feudum antiquissimum war / zudeme ist bereits in responsione ad rationem dubitandi primam über die erste Frage dargethan worden / daß bemeldte Investitur eine simple Renovation Investituræ paternæ, zumahlen nur pro parte gewesen / da der andere Bruder Heinrich mit seinem Theil an der vätterlichen Helffte ebenfalls damalen hat separatim investiret seyn müssen; Und wann schon secundum allegata Rosenthalii investituræ *anteriores cum posteriori* zu concordiren præsumiret werden / und also investitura communis stipitis Werneri tertii in terminis für Ihn und seine Erben gelautet haben würde / so wird doch das daraus inferirende Conclusum, quod nimirum agnati feudum defuncti, cujus non sint heredes in allodialibus, obtinere nequeant, in Lehen-Rechten lange keine statt finden / dann solches mit der bekannten Quæstion coincidiret / An „agnatus repudiata hereditate defuncti vasalli, feudum retinere possit?“ Welche Frage aber von denen probationibus feudistis, ad feudum

merè

merè Hereditarium, ſi nimirum pro ſe & quibuscunque heredibus conceſſum fuerit, reſtringendo negiret/ hingegen in ordine ad feudum ex pacto & providentia Majorum vel mixtum, in quo nimirum etiam heredum mentio fit, affirmiret wird. ZOES. *de feud. c. 10. n. 49. ſq.* STRYCK. *exam. jur. feud. c. 16. qu. 21.* LUDWELL. *tract. feud. c. 1. p. 136.* ZAS. *de feud. part. 8. num. 16.* ubi ex textu 2. *F. 45.* & moribus Germaniæ contrariis diſſentientes DD. refutat, addita ratione, ſimplicem heredum appellationem non ſtringere heredem, præſertim extraneum, ut adire cogatur. L. B. de SCHENK. *ad 3. Feud. 23. num. 3.* SONSBEC. *de Feud. part. 9. n. 164.* ROSENTH. *Syn. feud. cap. 2. concl. 33. n. 33. 37. 39. 40.* ubi præjudiciis Cameræ Imperialis firmat, quod ad feudum pro ſe & heredibus receptum agnatus pervenire queat, etſi Vaſalli ultimo loco defuncti non ſit heres in hereditate, vel quia nolit, vel quia non poſſit, quod videlicet Cognati ſint proximiores aut alii inſtituti, idem ROSENTHAL. *cap. 7. concl. 21.* cum GAIL. & aliis magno numero allegatis, *lit. b.*

Welcher Meynung der Herr *Fiſcal* ſelbſten Beyfall zu geben ſcheinet/ da er durch das Wort Erben in denen Neuhauſiſchen Lehen-Briefen nicht jeden/ oder einen Allodial-Erben/ ſondern notanter & reſtrictivè einen männlichen NB. Lehens-fähigen Erben verſtehet/ quemadmodum CAROLUS a KIRCHBERG. olim Conſiliarius Auſtriacus, *tract. de feud. ex pact. & provid. & hereditar. cap. 4. n. 16. usque ad n. 50. incl.* diſſentientium DD. opinionem, quod feudum pro ſe & heredibus conceſſum *non ſit feudum ex pacto & providentia* Majorum, *ſed hereditarium* vel ſimpliciter vel ſecundum quid tale, pluribus refutat. Add. Mynſ. *4. obſ. 2.* Alii autem, qui ejusmodi feudum mixtum eſſe dicunt, & agnatum etiam heredem in reliquis bonis eſſe debere ſtatuminant, dictam ſententiam reſtringunt ad caſum, quo hereditas ultimi defuncti ipſi delata fuit; ſi autem proximiores cognati adſint, vel alii teſtamento inſtituti fuerint, agnatum ad ſucceſſionem feudi iſtius omnino admittunt, nec hoc caſu requirunt, ut ultimo defuncto heres exiſtat. JACOB. BELVIS. JUL. CLAR. ALVAROTT. CURT. SEN. MENOCH. cum plurib. aliis ap. ROSENTH. *d. c. 7. Concl. 21. n. 6. lit. c.* utpote, quo caſu non delatæ hereditatis, ſi alii heredes ultimo defuncto exiſtant, ne quidem filius a ſucceſſione feudi paterni arcetur, licet non ſit heres in allodio. JACOB. BELVIS. CURT. Jun. & plures alii apud ROSENTH. *d. c. 2. Concl. 22. n. 1. lit. a.* HARTM. PISTOR. *l. 2. q. 2. n. 40. ſeqq.*

Nun hat in caſu ſubſtrato der ultimus defunctus zu Allodial-Erben zerſchiedene Deſcendentes fœminini ſexus, die auch cum beneficio legis & Inventarii ſeine Allodial-Verlaſſenſchafft bereits adiert haben/ welches beneficium ſo gar filio heredi etiam in feudo mixto pluribus aſſeriret, poſt DD. ROSENTHAL. *c. 7. concl. 21. n. 16.* & *c. 9. concl. 72. n. 5.* cum præjudicio Cameræ Imper. LUDWELL. *d. tractat. c. 1. p. 141. ſq.* GAIL. *2. O. 154. n. 16.*

4. Ratione ſucceſſionis Agnatorum ad ſeptimum gradum reſtrictæ.

Quarto, Was die prætendirende Reſtriction der Agnatorum Lehens-Succeſſion ad ſeptimum gradum concerniret/ ſo iſt zwar in facto richtig/ daß der junge Herr von Neuhauſen dem ultimo defuncto weit darüber verwant/ als welcher a communi ſtipite WERNERO III. im zwölfften Grad entfernet iſt/ allein es iſt ermeldte reſtrictio in jure feudali communi nirgends fundiret; Der vom Herrn *Fiſcal* allegirte Textus *1. F. 1. §. 4.* redet allein de moribus tunc temporis jam antiquatis, und ſetzt gleich hinzu/ quod maſculi deſcendentes novo jure in infinitum admittantur. Welches novum jus aber ſchon über fünf Secula alt iſt/ da hingegen nach Herrn Fiſcalen Neuhauſen noch kein Lehen und der communis ſtipes WERNERUS III. über hundert Jahr hernach nicht einmahl in rerum natura geweſen. Allermaſſen per Deſcendentes daſelbſten eben ſo wohl die Collaterales qua deſcendentes primi acquirentis, von welchen auch alldorten alleinig gehandlet worden/ verſtanden werden/ welche auch *ad feudum per feloniam commiſſum* in infinitum admittiret werden, *c. un. 2. F. 31. & 50.* ibi ex latere omnes per maſculos deſcendentes usque in infinitum. SCHENCK. *3. F. 9. n. 2. & F. 28. n. 3.* LINCKER. *analect. ad* STRUV. *Syntagm. jur. feud. c. 15. aph. 15. num. 5.* ROSENTHAL. *c. 7. Concl. 56. num. 5. & Concl. 59. num. 16.* BOCER. *cl. 5. Diſp. 18. §. 33. lit. b.* CARPZ. *Syn. feud. diſp. 5. §. 40.* FINCKELTH. *diſp. feud. 3. §. 27.* BERLICH. *part. 3. concl. 53. n. 13.* Und ob wolen der Herr Fiſcal ſolches in caſu feudi antiqui vel a communi ſtipite poſſeſſi ſelbſten eingeſteht/ hingegen in caſu, quo Collaterales primi acquirentis ex pacto in feudo novo ſuccediren/ ad ſeptimum gradum es reſtringiren will/ ſo hat deſſen ungehindert inſpecta veritate juris feudalis communis auch in hoc poſteriori caſu (in welchem man doch nicht einmahl verſiret;) der Collateralium Succeſſion ebenfalls in infinitum ſtatt. Poſt plures DD. LUDWELL. *in tract. feud. c. 4. p. 221. ſqq.* ubi contrariis reſpondet: Quam Sententiam ut generali conſuetudine Germaniæ receptam. cum HARTM. PISTOR. EGUIN. BAR. HOTTOM. DUAREN. CUJAC. HANNETON. ZAS. SONSB. CLAR. WESEMB. COVARR. &c. defendit VULTEJ. *de feud. l. 1. c. 9. num. 217. verſ.* Sunt tamen & verſ. atque hoc ita generali Germaniæ conſuetud.

Die brüderliche Diviſion WERNERI V. & REINHARDI I. inferiret kein pactum mutuæ ſucceſſionis in feudo novo, ſondern ihr jus hereditarium a communi parente quæſitum in feudo antiquo vel paterno eousque pro indiviſo poſſeſſum, wie dann ſie vierzig Jahre vorher/ nemlich A. 1331. in communione feudali geſtan-

gestanden/da sie beede noch minderjährig/und unter der Vormundschafft gewesen/ ihr communis Parens WERNERUS TERTIUS aber in solchem Jahr erst verstorben war/ welcher auch Lit. YY. 3. de 1387. Burg und Dorff zu Neuhausen sampt dem Kirchen-Satz und aller Zugehör besessen/ und Ihnen verlassen hatte/ welcher Brüder communis possessio feudalis gnugsam wäre zu Ihrer mutuellen Succession quoad utriusque descendentes ultra septimum gradum, weilen solcher gestalt das Lehen an dieselbe würcklich gelangt gewesen/ obwolen es hernach per alienationem vel divisionem von der andern Lini wiederum gekommen war. Utpote quo casu Successio collateralium in infinitum admittitur. ROSENTHAL *c. 7. Concl. 59. n. 15. 19.* zu geschweigen da der Lehens-Antheil quæst. schon WERNERO VII. Lit. M. 1406. seinem Sohn Lit. N. de 1419. und seinem Enckel Lit. O. de 1444. als ein alt-vätterliches Lehen/wie es Ihre Vordern inn gehabt und besessen/ verliehen/ ingleichem das Lehen quæst. wie Herr Fiscal selbsten eingesteht/ ein *feudum oblatum* ist/ in welch letzterem ratione successionis man mitiùs verfährt/und darinnen/wie auch in feudo novo jure feudi antiqui concesso die Collaterales gleichfalls admittirt. CASP. KLOCK. *Conf. adopt. 29. n. 12. sq. vol. 2.* idem *Consil. 80. num. 172. p. 640.* GAIL. *2. O. 50. num. 13.* MYNS. *O. 84, num. 2. cent. 7.* LUDWELL. *tract feud. c. 4. p. 203. seq.* BESOLD. *p. 2. Conf. 57. num. 83. & p. 6. Conf. 269. num. 3.*

5. Ratione feudi novi ex capite prætensæ caducitatis de 1452.

Quinto. Was endlich die beharrende qualitatem feudi novi wegen der ex capite eines nach WERNERI IX. Tod verschwiegenen Lehens von Georg Rayben in Anno 1452. erhaltener Belehnung/ und des besagten Werners Söhnen post transactionem wieder überlassenen Lehens anlangt/ so ist in Unserm vorigen Responso und denen triplicis demselben überflüßig damit begegnet worden/ theils daß es auf einem unverwiesenen und irrigen facto gegründet werde/ als ob das Lehen quæst. würcklich als verfallen eingezogen/ und Georg Rayben in Possession gegeben/ WERNERI IX. Söhn aber erst post transactionem de 1453. damit wiederum de novo belehnt worden wären/ da doch das Contrarium ex ipsa confessione Georg Rayben Lit. I. de 1453. und aus dem erst ein Jahr hernach ex hoc capite instituirtem judicio parium Curiæ Lit. Q. de 1453. so dann der post mortem WERNERI IX. debito tempore beschehener Lehens-Renovation Lit. O. de 1444. sonderheitlich der ein halb Jahr ante dictam transactionem mit dem Lehen quæst. notanter als einem angefallenen vätterlichen Lehen erhaltener Investitur Lit. R. de 1453. Sonnenheiter am Tag liegt/ wie auch sonsten der auf Georg Rayben ante cognitionem causæ coram paribus Curiæ gerichtet geweste Lehen-Brief necessariò den würcklichen Empfang des Lehens nicht inferirt/als dergleichen vermög Lit. I. de 1453. und Lit. P. de 1444. WERNERI NONI Söhn wegen des Henrichs verlassenen Lehens auch gehabt/ und doch das Lehen nicht würcklich empfangen/ oder in Possession bekommen hatten: dann ein anders ist/ jemanden nur zu seinem Rechten eventualiter zu belehnen/ ein anders aber ist/ dergleichen Investitur per traditionem possessionis zu adimpliren/welche purè de alterius feudo ante sententiam parium Curiæ nicht beschehen kan/ *2. F. 35.* zumahlen ex Lit. I. erhellet/ daß Georg Rayb seinen Lehen-Brief darüber begriffen/gleich Werners Söhnen gegeben/ und allen andern Briefen und Kundschafften gegen Werners Söhnen/dero Erben und NB. Nachkommen sich verziehen/ welches mit denen zur Schatz-Registratur prætendirter massen zuruck gegebenen und noch vorhandenen Originalien nicht compatibel ist/ bevorab da nach würcklicher Lehens-Empfängniß die Originalien extradirt/ hingegen nur die Concept behalten/ und dafür die Lehens-*Revers* angenommen werden.

Theils daß die ex supposito erroneo facto inferirende qualitas feudi novi in jure feudali keinen Bestand haben möchte/ dann obwohlen ein Lehen-Herr ob feloniam in ipsum directè commissam, ein alt-vätterliches Lehen einziehen/ und consequenter andere damit belehnen kan/ so ist es zwar gegen des Neu-belehnten Collaterales; und des Delinquenten Descendenten ein Feudum novum, als deren keiner daran einige Ansprach zu machen befugt ist/ hingegen verbleibt es in ordine ad delinquentis agnatos collaterales ein feudum antiquum, dergestalten daß es post mortem delinquentis & ipsius descendentium an sie verfällt/ und Ihnen quà collateralibus delinquentis & descendentibus primi acquirentis, qui non deliquit, in allweg wieder zu verleihen ist. *2. F. 8. §. 1. 2. F. 31. 2. F. 24. c. fin l. 22. C. de pœn. l. non debet ff. de R. J. 2. F. 39. c. 1.* & *2. F. 40. §. item add. arg. l. 48. §. f. ff. de jure fisci.* & Domino hoc modo satis fit pro injuria, & etiam agnatis jus suum conservatur. HARTM. PISTOR. *lib. 2. q. 15. n. 32. & seqq.* post DD. MAURIT. *posit. jur. feud. Decad. 14. posit. 10.* STRUV, *Syntagm. jur. feud. c. 15. aph. 14. num. 2. & 3.* MENOCH. *lib. 4. cons. 304. num. 35. & cons. 534. vol. 1.* HARTM. HARTM. *observ. pract. lib. 2. t. 54. de feud. obs. 77.* BRUNN. *ad l. 48 ff. de jure fisci. n. 5.* OBRECT. *de feud. lib. 4. c. 9. num. 113.* post ISERN. AFFLICT. ALVAROTT. ARDIZ. JAC. de FRANCH. JAC. de S. GEORG. MARIN. CAMERAR. CUJAC. BALD. CURT. SEN. SOCIN. SEN. & JUN. RUIN. URSILL. FREC. &c. VULTEJ. *de feud. 1. c. 11. n. 147.* FINCKELTH. *obs. 58. per tot.* BORCHOLT. *de feud. 18. n. 150* welches sonderlich und weit mehrers in denen allein ex capite omissæ renovationis eingezogenen Lehen statt zu haben/ in mehrerm behauptet modo laudatus HARTMANN. PISTOR. *2. q. 18. n. 7. & 8.* ubi *n. 2.* plures DD. qui ad feudum ejusmodi caducum, si sit antiquum, *illicò agnatos præ Domino admittunt*, allegat. STRUV. *Syntagm. jur. feud. c. 10. aph. 8. n. 5.* STRYCK. *exam. jur. feud. c. 17. q. 15.*

Die dritte Frag:

Ob der fiſcaliſcher Seiten allegirende „ Stylus Curiæ Feudalis bey Hochlöbl. Re„ gierung zu Inſprug/ (vermög deſſen„ die Sächſiſche geſambte Hand nicht auf„ gebürdet/ und weder des Lehens Natur„ und Eigenſchafft / noch der Agnaten Suc„ ceſſion in re & ſpe ichtwas benommen/„ ſondern allein in expreſſione & inſertio„ ne nominum der Lehens-Conſorten be„ ſtehen ſollen/ jedoch dergeſtalten/ daß ein„ in denen letzteren Lehen-Briefen nicht ex„ primirter Agnat eo ipſo von der Lehens „ Succeſſion ausgeſchloſſen ſeyn müſſe/ un„ geachtet Er am Leben vorhero actu Se„ cundo nicht participiret/ jedoch ſeine de„ ſcendenz à primo acquirente, vel com„ muni ſtipite aut poſſeſſore des Lehens„ quæſt. gnugſam dociren möge/ ſuppoſito„ daß derſelbe alſo in der Grafſchafft „ Tyrol/ prætendirter maſſen ſtatt haben„ ſolte: aus denen in denen fiſcaliſchen pro„ ducten und dem Kelleriſchen Conſilio„ angeführten Urſachen/ und unter andern„ theils/ ex capite unionis, incorporationis„ vel adjunctionis, theils ex capite des da„ hin anziehenden privilegii Auſtriaci, und„ wegen mehr anderer motiven in univer„ ſum auf die ante Auſtriacam Acquiſitio„ nem der in Schwaben liegender„ Grafſchafft Hohenberg bereits inn„ gehabte Lehen / ungehindert der„ Schwäbiſchen Reichs-Edlen Vaſallen in„ communi gethaner contradiction, mit„ Beſtand Rechtens extendiret / und zu „ mahlen ad caſum præſentem des auſſer„ halb der Oeſterreiſchen Landen und„ derſelbigen Grafſchafft Hohenberg„ gelegenen Neuhauſiſchen Lehens/„ bey welchem beſagter ſtylus in expreſſio„ ne eines am Lehen in actu ſecundo nicht„ participirten remotioris agnati biß dato„ nicht/ ſondern de jure feudali communi,„ und nach obſervanz anderer Lehen-Hö„ fen in Schwaben das Contrarium, nam„ lich deſſelben omiſſion obſervirt worden/„ auch actus einiger nicht mit belehnt oder„ exprimirt geweſter Vettern und nechſten„ Verwandten zu denen Neuhäuſiſchen„ und anderen Hohenbergiſ. Lehen auf„ den Fildern geſtatteter Succeſſions-ad„ miſſion vorhanden ſeyn/ zu præjudiz des„ jungen Herrn von Neuhauſen/ deſſen Li„ ni ſchon ante Auſtriacam acquiſitio„ nem von der letzt ausgeſtorbenen Lini„ ſeparirt und alſo damahlen bereits am„ Lehen quæſt. actu nichts participirt hat„ te/ auch derentwegen in denen Hohenber„ giſchen Lehen-Briefen nimmer exprimirt„ geweſen / wohl befugt applicirt werden„ könne? „

Rationes decidendi negativæ I. fiſcali negatione ſimultaneæ inveſtituræ & aſſertione ſucceſſionis collateralium in feudis antiquis de jure ſanguinis, ſecundum ipſam obſervantiam Curiæ Tyrolenſis *obtinentis.*

Haben wir in Unſerem Erſteren Reſponſo mit Ableinung aller widrigen Behelffen bereits negativè beantwortet/ welcher negativ wir i. um ſo mehrers inhæriren/ als in der Quadruplic und derſelben Beylag Num. 10. fol. 19. 27. 28. 34. 52. 53. 55. fiſcaliſcher Seiten weitläufftig angeführt worden/ daß ſo gar in der Grafſchafft Tyrol das *Jus ſimultaneæ Inveſtituræ*, oder die geſambte Hand/ wie in Sachſen und denen *Provinciis Juris Saxonici*, da die Lehens-Folg nicht Krafft der Erb- oder Sippſchafft / ſondern allein aus Macht des Gedings / oder der geſambten Hand gegründet gebräuchlich iſt/ nicht üblich und hergebracht ſeye/ ſondern daſelbſten die Vaſallen in denen Tyroliſchen Lehen *jure ſanguinis ſecundum graduum prærogativam* einander ſuccediren/ ihre Lehen die Natur und Eigenſchafft/ welche ſie de jure feudali communi haben/ ungeändert ebenfalls behalten / darinnen kein neuer modus ſuccedendi eingeführt / noch jemand eine einige rechtmäßige Succeſſion täm in re, quàm ſpe benommen/ ſondern vielmehr das priſtinum jus ſuccedendi vorbehalten und conſervirt werde/ in gleichem derjenige Agnatus, welcher kein Lehens-Stück oder Gut in Beſitz habe/ einige Lehen zu fordern/ nicht gezwungen ſeye.

Nun aber laufft wider der Alt-Vätterlichen Lehen de jure communi feudali habende Natur und Eigenſchafft/ daß ein *Agnatus*, ſo *à primo acquirente vel communi ſtipite & poſſeſſore feudi* ſeine *deſcendenz* dociren kan/ von der Lehens-Succeſſion ausgeſchloſſen werde/ gleichwie der Conſulent KELLER. fol. 17. ex HARTMANNO PISTOR. ſelbſten inter feudi naturalia ſcripta referirt/ ut feudum tranſeat ad omnes deſcendentes illius, *qui primo feudum acquiſivit*; daß auch ſolchem agnato durch ſothane excluſion ſein *jus ſuccedendi à primò acquirente, quæſitum* benommen / mithin hierdurch ihme groſſes præjudiz, Schaden und Nachtheil zugefügt werde/ iſt an ſich ohne einige Ausführung klar: dahero dieſes præſuppoſitum, fol. 18. daß nemlich durch obigen ſtylum niemanden ichtwas præjudicirt/ oder einiges Nachtheil zugefügt/ noch ein Agnat, qui jus ſuccedendi habuiſſet, derenthalben excludirt„ werde/ nicht zu approbiren noch „

2do. à Renovatione agnatorum non possidentium in feudis antiquis juri feudali communi adversante.

2do. Damit zu salviren/daß ein Agnat, dessen Nahm ausgelassen worden/ sich selbst verkürzt habe/und nur hätte wachtbar seyn dörffen/ daß sein Nahm in die Lehen-Brief gesetzt worden wäre.

Allermassen eben solche sub pœna exclusionis prætendirende Agnaten de jure feudali communi nicht verbunden/ und dahero ob omissam renovationem investituræ Ihrer Successions-Gerechtsame zum Lehen nullo modo privirt werden können. *2. F. 26. §. omnes filii ejus.* LUDWELL. *tract. feud. cap. 1. p. 332. sq.* additâ ratione, *quod remotiores agnati revera nondum sint vasalli, neque jus feudi possideant.* STRYCK. *exam. jur. feud. c. 7. q. 8.* post GVIL. de CUN. BALD. ALVAROT. PRÆPOSIT. AFFLICT. CURT. JUN. RUIN. ap. HARTMANN. PISTOR. *2. q. 20. n. 31.* post DD. ROSENTH. *c. 9. concl. 49. n. 1. lit. a. & concl. 33. n. 9.* ZAS. Austr. olim Consil. & Prof. Friburg. *epit. feud. part. 7. n. 5.* Dergestalten/ daß wann gleich der Dominus non possidentem agnatum interpellirt hätte/ ut recognoscat, dannoch derselbe nicht darzu gehalten werden möchte/ es besitze dann der Dominus selbst das Lehen/ und offerire dessen possession dem Agnaten zu tradiren. post THOM. MARIN. ROSENTHAL. *d. l. lit. b. circa fin* post ISERN. LAUDENS. & SYLVAN. VULTEJ. *l. 1. c. 7. n. 126.* LUDWELL. *tract. c. ult p. 415.* ubi rationem addit: *quod commoda feudi non habens ad onera ejus non teneatur.*

3tio. à deficiente potestate Domini Directi tempus ad renovationem investituræ præstitutum Vasallo actu possidenti coarctandi & causas privationis expressis minores introducendi.

Wie auch 3tio. wider eines würcklich possidirenden Vasallen Willen das tempus Renovationi investituræ præfinitum à Domino nicht einmahl gekürtzt oder coarctirt werden kan/damit der Vasall hierdurch nicht grösserer Gefahr amissionis vel privationis exponirt werde. post BORCHOLT. ROL. à VALLE SCHRAD. SCHNEID. THOM. de MARINI. VULTEJ. *de feud. lib. 1. c. 7. n. 102.* STRUV. *Syntagm. jur. feud. c. 10. aph. n. 3.* LUDWELL. *tract. feud. pag. 380. c. 3.* STRYCK *exam. jur. feud. c. 17. q. 14.* ROSENTH. *cap. 6. concl. 57. n. 5. lit. b.*

Wie wolte denn eine gantz neue causa privationis vel amissionis in feudis antiquis, invitis & contradicentibus vasallis atque agnatis, quorum interest, eingeführt/ und ein remotior agnatus, der noch kein würckl. Vasall ist/ sub pœnâ exclusionis, zu inserirung seines Namens in seines Vettern investituren des Lehens, daran er nichts besitzt/ noch geniest ullo juris vel æquitatis colore so schlechter Ding adstringirt werden können/ als sonsten auch ein würcklicher Vasall und possessor feudi, so juramento fidelitatis dem Domino Directo adstringirt ist/nur ex causis jure feudali expressis, oder endlich ex aliis, quæ tamen sint expressis similes vel majores, non autem leviores. *2. F. 24. D. 2. item qui Dominum. vs. sed quia natura. l. F. 17. & 21.* privirt werden kan/daß jedoch casu posteriori ein Judex mehr auf die æquität reflectiren und absolvendum Vasallum pronior seyn solle/ cum non ex omni causâ, culpa, vel ingratitudine beneficium amitti possit & causæ privationis tanquam odiosæ magis restringi, quam extendi debeant. post STEPHAN. GRATIAN. MOLIN. WESEMB. MOZZ. CURT. JUN VULT. *de feud. l. 1. c. 11. n. 14. 15.* ZAS. *part. 10. n. 35.* zumahlen da nicht de delictis vel culpis Commissionis, sondern nur Omissionis, die Frag entstehet/ gestalten die erstere sui naturâ graviores seyn. WESEMB. *de feud. c. 15. n. 4.* GAIL. *2. de pace publ. 6. n. 2.* ROLAND. à VALLE, *Consil. 64. n. 32. vol. 3.* MOZZ. *tit. fin. ex q. c. feud. omitt. num. 99.*

Und eben derowegen ob intermissam renovationem investituræ bey würcklichen Vasallen die Jura privationis expressa, tanquam rigoris & odii plena, atque ab æquitate remotiora sehr restringirt werden/ *ut adeò Domini hodie plerumque eam negligentiam remittant, aut pro modica multâ feuda relinquant.* JASON. *Consil. 64. n. 2. vol. 3.* MENOCH. *Cons. 468. n. 12. vol. 5.* EVERH. JUN. *Cons. 69. n. 13. vol. 1.* Cum & alias isto casu de stricto jure saltem *ad negligentiam enormem, ut dolum admixtum habeat, aut sapiat, vel exinde manifestus Vasalli in dominum contemptus* & injuria appareat, DD. privationem restringant. post DD. ROSENTH. *c. 11. concl. 17. n. 13. sq.* VULTEJ. *de feud. l. 1. c. 11. n. 139. in fin.*

4to. Ratione causæ privationis mutuo adeò Consensu introductæ præter observantiam requiri dolum vel contemptum Domini.

Es ist zwar 4tens nicht ohne/ daß mutuo consensu & pacto Domini & Vasalli certæ etiam non expressæ de jure feudali communi, neque ibi expressis pares aut majores causæ amittendi feudum eingeführt werden mögen/ allein/ wo etwas besonderes præter jus commune feudale scientib. & volentibus vasallis eingeführt worden/so wird ob non observantiam ejusmodi pacti vel conventionis der Vasall seines Lehens nicht privirt/ da nicht expresse pœna privationis in casum contraventionis vel non observantiæ mit angehängt worden. DD. ROSENTHAL. *cap. 10. Concl. 14. num. 8. 9. 10.* uti & alias pacta, & statuta contraria juri communi stricte intelligenda, nec pœna extra casus expressos extendenda, sed arbitraria est, si nulla expressa fuerit, post DD. ROSENTH. *c. 9. concl. 54. n. 12. sq.*

Ob wohlen auch in casu pœnæ privationis adjectæ sola inobservantia nicht gnug wäre/ sondern wie bey denen de jure communi exprimirten Privations-Fällen beschehen solle/ contemptus Domini s. verus s. quasi, ex quo appareat Vasallum id dolo omisisse, nothwendig concurriren

riren müſte. EVERHARD. Jun. *Conſil. 3. n. 9. & 15. vol. 2. ſq.* VULTEJ. *de feud. l. 1 c. 11. n. 11.*

5tò. Arbitrium Domini ad feuda adhuc dum danda reſtrictum, ceſſare in jam datis ſ. novis ſ. antiquis.

So iſt auch 5tò in arbitrio Domini, der ein Lehen von neuem jemand erſt verleihen will / allerhand conditiones und Gedinge dem künftigen neuen Vaſallen vorzuſchreiben/ cum quilibet rei ſuæ legem dicere poſſit, quam velit, allein iſt kundbahren Rechtens/ daß/da einmahl dergleichen neues Lehen zur perfection und in Stand gekommen/ auch bereits verliehen worden/ der Lehen-Herr/ licet ſit Princeps, Vaſallo invito einſeitig nichts weiters / ſonderlich nihil inſoliti, quod eſt præter ſimplicem & communem feudi naturam, injungiren könne. poſt EVERHARD. Jun. VULTEJ. *de feud. lib. 1. c. 7. n. 83. verſ. porro in arbitrio. & n. 84. in fin.* poſt BALD. & alios DD. ROSENTHAL. *c. 6. concl. 25.*

Vielweniger laſſen ſich inſolita, und à jure communi exorbitantia in feudis antiquis à Domino einſeitig / oder auch cum conſenſu der würcklich poſſidirenden Vaſallen zu præjudiz der remotiorum Agnatorum, *quibus ex inveſtitura prima jus quæſitum eſt*, einführen / licet plurimæ recognitiones poſtea aliter, quam modo ſolito factæ fuerint.

Unde trita ſunt, omnem conventionem & actum de feudo inter Dominum & Vaſallum, ut ex certa ſcientia initam in præjudicium non conſentientium Agnatorum, eorumve, quorum intereſt, nullius eſſe momenti, ſub quocunque etiam prætextu id fiat. Poſt BALD. JACOB de St. GEORG. ALEX. MENOCH. & RIMINALD. VULTEJ. *de feud. lib. 1. c. 7. n. 155.*

Quin immò *ne ſupremum Principem quidem ſ. vaſallo ſ. alii in feudo præjudicare*, vel feudi conditiones *ad præjudicium alterius, cui ex inveſtitura prima jus eſt quæſitum*, vel qui in illa comprehenditur, ne tunc quidem, ſi jus alicui ſpeduntaxat competat, alterare poſſe. Poſt THESAUR. FACHINÆ SCHRAD. SURD. BERO. SFORT. ODD. MOLIN. EVERHARD. Jun. MENOCH. VULTEJ. *d. l. n. 155.* Poſt plures alios DD. ROSENTHAL. *c. 6. Concl. 69. n. 15. & 35.*

Die anführende Kelleriſche Motiven / laſſen ſich allein bey beneficiis noviter dandis hören / bey welchen ſie hernach / licet tractu temporis antiquiſima evaſerint, nichts deſto weniger obtiniren würden/ oder auch in feudis jam datis ſive novis ſive antiquis, dafern bey denen letzteren nicht nur der Conſenſus der würcklich poſſidirenden Vaſallen / ſondern auch der remotiorum Agnatorum, quorum, *quâ Deſcendentium primi acquirentis eatenus quoque intereſt*, wann es nemlich auch zu dero præjudiz künfftighin gereichen ſolte / mit erlanget worden wären. Poſt DD. LUDWELL. *Tract. feud. p. 389. ſq. c. 3.*

6tò. Cauſas impulſivas etiam in reliquis Curiis feudalibus Sueviæ obtinere, ſed ad derogandum juri communi, vel non convenire, vel non ſufficere.

Obwohlen auch 6tò die anziehenden Cauſæ impulſivæ, deßgleichen inſoliti und ſingularen Styli, denen Vaſallen probabilem cauſam contradicendi zu benehmen gar nicht ſufficient ſeyn/ geſtalten die vermeinte incommoda in ſpecie unter andern der *Aſcendentium* und *Collateralium primi acquirentis* beſorgende Lehens-Prætenſion, durch die Probe der Deſcendenz à communi ſtipite ſeu poſſeſſore feudi bald auß dem Wege geräumet werden / die andern aber ſind à rariſſimis contingentibus, und nicht zu attendiren / in deren Erfahrung auch jeder Lehen-Hoff leicht kommen kan / e. g. da einige Geiſtliche werden/ oder ſich in einen Ritterlichen Orden begeben / hernach die Religion changiren / ſich verheyrathen und Söhne zeugen / quo caſu tamen, ſonderlich de Equitibus *Rhodiis, Hieroſolymitanis & Teutonicis*, quia arma militaria non relinquunt, ſed potius militiæ magis ſunt addicti, ſicque Domino ſolita ſervitia præſtare poſſunt, plures DD. dubitant ap. VULTEJ. *l. 1. c. 9. n. 132. ſeqq.*

Ob gleich auch ein Clericus Clericatum abjiciens keinen ferneren Regreſs ad feudum, quod jam poſſederat, vel ſuo tempore ſperaverat, haben mag / *2. Feud. 30.* ſo wird doch von andern ſolches bey denjenigen / qui non ordinem ſuum averſando habitum abjecit, votumque deſeruit, *ſed Clericatum legitime, & authoritate Canonum, præprimis re adhuc dum integra*, & priusquam de ſucceſſione vel amiſſione feudi quæſtio mota, vel aliis jus inde quæſitum fuit, depoſuit &c. und ſonſten in feudis, ratione quorum præſtatur ſervitium reale, non militare, auch in andern Fällen mehr / ſonderlich de conſuetudine Germaniæ, limitirt. Poſt DD. VULTEJ. *d. l. n. 134. ſeqq.* HARTM. PISTOR. *2. qu. 33. per tot.*

Was aber einen Agnaten / der dem andern und ſeinen Erben renunciret / oder das Lehen refutiret / anlangt / ſo iſt ja dieſer dadurch regulariter nicht unfähig worden/ dem refutirten Agnato decedenti ſine maſculo einſten zu ſuccediren. Obwohlen die Renunciation cum clauſulis prægnantibus omnis juris, quod habet vel habere ſperat, & ſub promiſſa evictione, dem Agnaten beſchehen wäre; Ein anders iſt / da dergleichen refutation in manus Domini gantz und gar ohne expreſſion der Perſonen/ denen ſelbige zu Favor beſchehen / oder zwar cum expreſſione des Agnati, jedoch zu dem Ende vorgenommen worden/ daß der Lehen-Herr den refutirten Agnaten / quaſi de novo feudo inveſtiren ſolte / als durch welche neue Inveſtitur das Lehen auch neu geworden wäre. In Term. *2. F. 27. §. Titius. & 2. F. 49.* Poſt DD. ROSENTHAL. *c. 2. concl. 20. & Concl. 21. num. 5.*

Bey filiis naturalibus vel ſpuriis kan die Lehens

hens unfähige Qualität am wenigsten verborgen verbleiben / bevorab da bey dem Reichs-Adel dergleichen Personen ab omni consortio vorhin excludiret seyn. Was aber mutos, surdos, & alios imperfectos betrifft / so wird deren kundbahre Inhabilität eben so wenig verschwiegen / welche jedoch feudo semel juste quæsito ob ejusmodi defectum supervenientem nicht / noch weniger aber ihre Söhne oder habende Agnaten dessen priviret werden. STRUV. *Syntagm. jur. feud. c. 9. aph. 10. n. 8.* Post plures DD. ROSENTHAL. *c. 7. concl. 27. n. 19. & seqq.*

Würden die alte Lehen-Brieff verbronnen / und verlohren / so ligt dem Lehen-Herrn nicht daran / auch nicht sonders denen Agnaten / weilen bey der Lehens-Registratur die Documenta communia der Lehen-Brieffen / Concepten und Reversen solchen defectum leicht suppliren / und bey wohlbestellten Lehens-Cantzleyen der primus acquirens nicht unbekandt seyn mag / obwohlen secundum antea deducta die probatio descendentiæ à communi stipite s. Possessore feudi gantz sufficient ist / die auch aliunde, quam per investituras beschehen kan. *2. F. 11. ibi: Si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis communis.*

Verlangt ein Lehen-Herr seines Vasallen Genealogien ins Lehen-Herrliche Archiv; so wird kein Vasall selbige versagen / sondern bald damit auffwarten.

Gibt es eine Strittigkeit *ratione Graduum*, so concerniret es eigentlich nur die mit einander concurrirende Agnaten / dann in ordine ad Dominum directum dergleichen Strittigkeiten / weilen die Agnati ad feudum novum gar nicht / ad antiquum aber in infinitum admittiret werden / nicht zu besorgen / gestalten in Jure feudali nullibi verordnet zu finden / quod feudum ob delictum ad Agnatos devolvendum tantum ad eos veniat, qui sunt in quarto Gradu; der allegirte Baro SCHENCK. *lib. 3. feud. 9. n. 1. 2. & 3.* docirt vielmehr das Contrarium, quod Agnati ultra quartum gradum in infinitum tunc succedant, wie auch secundum veriorem DD. sententiam ebenfalls die Agnati infra quartum Gradum constituti admittiret werden. *2. F. 24. c. denique.* ibi: *see ad proximos. 2. F. 37.* ibi: *ad Agnatum proximiorem.* Post HARTM. PISTOR. BOCER. SETZ. LUDWELL. Synops. feud. *c. 6. p. 390.* ubi respondet ad *2. F. 26. §. Si vasallus, & 2. F. 31.* Post. FACHINÆ & CLAR. VULTEJ. de feud. *l. c. n. n. 147.*

Das anziehende Lehen-Herrliche Interesse, Nemlich zu wissen / was er vor Lehen-Leuthe habitu, potentia, vel actu habe / ist ein unbegreiffliches Interesse, dann die Vasallen actu rales sind jedem Lehen-Hoff bekandt / als welche die Lehen würcklich empfangen / in behörigen Fällen renoviren / und Lehens-Pflicht leisten. Die *remotiores Agnati* aber / so am Lehen-Actu nichts participiren / können immerhin unbekandt bleiben / weilen sie ob carentiam commodi ad nulla servitia erfordert / noch andern incommodis und oneribus feudi unterworffen seyn.

Gleich wie nun die anziehende causæ impulsivæ von keiner Wichtigkeit und Importanz, sondern mit allen andern Lehen-Höfen gemein seyn / und zu allen Zeiten gemein gewesen; alß vermögen sie der Vasallen Consens zu einer wider die gemeinen Lehen-Rechte und anderer Lehen-Höfen Observanz in Schwaben / darinnen die Lehen quæst. gelegen / auff bürdender singularen Observanz nullo modo zu necessitiren.

7mò. Causam finalem prætensæ observantiæ contrariari exclusioni Collateralium descendentiam à communi stipite seu possessore feudi docentium.

Wie dann auch 7mo die allegirende causa finalis, alß ob die ermeldte singulare Observanz nicht ad excludendos feudi consortes angesehen / sondern zu mehrerer Richtigkeit und besserer Verhütung weitläuffiger ungewisser Descendenz-Deductionen und frembden Einschleichens einiger à primo acquirente nicht descendirender Agnaten / tum in bonum Domini directi, quam Vasallorum eingeführt seyn solle / secundum propria Allegata Herrn Lt. KELLERS. fol. 47. (Quod nulla ratio aut æquitatis benignitas patiatur, ut, quæ salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem, sed illud, quod favore quorundam constitutum sit, NB. quibusdam casibus ad læsionem eorum inventum esse haud debeat. *l. 25. nulla ff. de leg. l. 6. C. eod.*) Den so anxiè suchenden / und doch confessirter massen niemahl intendirten contrarium effectum, neulich die exclusion und lælion der außgelassenen remotiorum Agnatorum billich nicht operiren / und nach sich ziehen solle / sondern man lasse die omissos Agnatos dafür sorgen / wie sie ob defectum expressionis nominum in denen vorigen Investituren ihre Descendenz à primo acquirente vel communi stipite s. possessore feudi zu rechtlicher Gnüge in conformität der gemeinen Lehen-Rechten probiren mögen / wie sonsten auch das jenige / was ad melius esse vel meliorem probationem man vorzunehmen pflegt / ad esse vel substantiam negotii vel actus nirgends erforderlich ist / da bey dessen Unterlassung nichts desto weniger anderwertshero / ob gleich was beschwerlicher / der Beweißthum fallen möchte; Exemplo contractuum realium & consensualium, qui melioris probationis gratia in Scripturam redigi solent, utpote qui Scripturâ deficiente vel non interveniente nihilominus subsistunt, & aliunde, utut difficilius, probari possunt. *l. 4. ff. de fide instrum.* BRUNNEM. ibid: *l. 4. ff. de Pignor.*

8vo. Agnatum non possidentem nec de observantiâ Curiæ Tyrolensis ad feudi antiqui renovationem teneri E. nec ad insertionem s. expressionem nominis.

Zumahlen da 8vo teste KELLERO fol. 27. sub Nro. ein remotior, oder anderer Angnatus, so kein

kein Lehen-Stück oder Guth im Beſitz hat/ nequidem de obſervantia Curiæ feudalis Tyrolenſis einige Lehen zu erfordern gehalten iſt/ gleichwie auch die Lehens-Beruffungen Lit. K. 3. de 1596. nur an die würckliche Vaſallen/ ſo Lehen-Güther NB. haben und tragen/ ergehen/ inmaſſen dieſletztere de 1666. ſub Lit. L. 3. a. notanter reſtrictivè an die Vaſallen/ ſo Lehen-Güther NB. beſitzen/ innhaben und tragen/ ergangen iſt/ daß namblich jeder Lehen-Mann ſeine NB. **innhabende Lehen-Stücke** und Güther in gebührender Zeit von neuem empfangen ſolle/ dahero ſie der Pflicht/ mit welcher ſie von ihren NB. **innhabend und tragenden** Lehen wegen verwandt ſeyn/ alleinig erinnert worden.

Alldieweilen nun die Agnati non poſſidentes bey dem gemeinen Lehen-Recht confeſsirter maſſen gelaſſen/ und ihrer poſſidirenden Agnaten Lehen mit zu erfordern und zu empfahen nicht gehalten ſeyn/ noch jemahlen darzu beruffen worden/ quâ æquitate wolte dann ihnen einige negligenz zugemeſſen werden/ daß ihre Namen in denen **erneuerten Lehen-Briefen** der würcklichen Vaſallen nicht exprimiret/ ſondern außgelaſſen worden? Gleichwie alſo ex ejusmodi omiſsione **keine** *negligenz*, **am allerwenigſten ein** *Contemptus* erga Dominum directum zu begreiffen. So fällt die vermeinende excluſion und privation ihrer ſucceſſion, gerechtſame damit von ſelbſten übern hauffen/ darvon ſchon in §. 410 in mehrerem gehandelt worden.

Allermaſſen auch de jure Saxonico ſecundum quosdam DD. renovatio inveſtituræ nicht ehender nöthig iſt/ ehe und dann der Vaſall in des Lehens poſſeſsion gekommen/ ut adeò non poſſidens ob non petitam inveſtituræ renovationem jus ſuum haudquaquam amittat. Poſt DD. CARPZOV. *p. 2, conſtit. 45. def. 10. n. 5. ſeq.* HARTM. PISTOR. *l. 2. q. 20. n. 31. ſeq.*

Und obwohlen andere ſolches *ad expectativatum* reſtringiren/ daß nemblich ein ſolcher non niſi poſt acceptam poſſeſsionem das Lehen zu requiriren gehalten werde/ und dahin Carpzovii Meinung von andern verſtanden wird. STRYK. *exam. jur. feud. c. 17. q. 3.*

So wird doch ſothanen *Expectativati* **Namens** *expreſſion* in der würcklichen Vaſallen Inveſtituren eben ſo wenig nach Sächſiſchen Rechten erfordert/ noch ob ejusdem omiſsionem derſelbe von ſeiner Succeſsions-Gerechtſame caſu vacantis feudi exiſtente jemahlen privirt: Wie dann nullibi erhöret iſt/ daß einer das Lehen zu erfordern nicht ſchuldig/ und doch ſeinen Namen in der Vaſallen Inveſtituren/ damit er nichts zu thun hat/ ſub pœna privationis exprimiren laſſen ſolle.

9no. *Expreſſionem nominis agnati remotioris ut indebitam & multis difficultatibus ac periculis expoſitam fruſtra obtrudi Vaſallo poſſidenti. E contra omiſſionem ab hoc vel culpa, incuriâ aut dolo factam illi ut tertio minimè nocere poſſe.*

Obwohlen nun 9tens von der confeſsirten Unnothwendigkeit renovationis Inveſtituræ eines nicht poſſidirenden Agnati auf die Unnothwendigkeit ſeines Namens expreſsion in der würcklich poſsidirenden Agnaten Inveſtituren gantz bündig geſchloſſen wird/ und kein Zweiffel waltet/ wann dergleichen expreſsion ſub pœna privationis erforderlich wäre/ es würde die *renovatio inveſtituræ* denenſelben **zuforderſt wie denen** *ſimultanè inveſtitis non poſſidentibus* de jure Saxon. beſchehen ſolle/ zugemuthet worden ſeyn; So würde auch die vermeinte privation der nicht exprimirten remotiorum Agnatorum ex hoc capite wider die natürliche Billigkeit und alle andere Rechte lauffen/ weilen dieſelbe alienâ culpâ vel negligentiâ aut dolô der würcklich poſsidirenden Vaſallen umb ihre Lehens-Succeſsion abſque propria culpa vel facto gebracht wurden/ als welchen würcklichen Vaſallen/ weilen ſie allein de Jure & obſervantia die Lehen zu empfangen und zu renoviren haben/ die expreſsion Ihrer Lehens-Vetter und Agnaten Namen alleinig obligen würde/ wie *N. 10. fol. 23. 25. & 52.* denenſelben ſothane Hineinſetzung ihr und ihrer Agnaten Namen expreſſe aufgebürdet wird.

Nun ſeynd die hieraus entſtehende groſſe Inconvenientien ſo wohl in ordine gegen die **würckliche Vaſallen**/ als gegen die nicht poſsidirende Agnaten beſtbegreifflich:

Gegen jene: Weilen ſonderlich bey denen Reichs-Adelichen Familien von viel hundrrt Jahren/ ſo in Schwaben dergleichen Lehen-Güter beſitzen/ die Agnati **hie und dar zerſtreuet/ und ſich gewaltig vermehren**/ ihre Namen aber durch Todfäll zu Hauß und im Kriege ſich täglich verändern/ deſſen Erfahr- und Erkundigung die würcklich poſsidirende Vaſallen mit groſſer Müh und Beſchwehrnuß ſich anſchaffen müſten/ ja wegen Ihres Lehens-Vetter in Kriegen und Reyſen langjähriger Miſſung offt nicht erhalten mögen; Denen alſo für andere zu ſorgen mit Billigkeit nicht zugemuthet werden können/ mithin ſolch höchſt-verdrieß- und beſchwerliches Werck zu contradiciren beſtbefugte Urſach gehabt/ bevorab da ſie mit Ihnen ſelbſten bey denen ihrer ſeits ereigneten Mutations-Fällen/ damit ſie nichts negligiren/ mehr dann gnug zu thun haben.

Gegen dieſe: nemblich die **nicht** poſsidirende Agnaten/ ſo gibt ja täglich die Erfahrung/ daß die würckliche Vaſallen ſich ſelbſten offt omittendo & negligendo ea, quæ ſunt juris communis feudalis, Schaden thun/ wie viel weniger werden ſie ihrer offt gar weit verwandten Lehens-Vetter gedencken/ und ſich ihrethalben Mühe und Beſchwehrung machen/ bevorab da ex ejusmodi omiſsione nicht Ihnen einiger Schaden und Nachtheil zuwachſen würde/ mit denen ſie auch oft in Unfreundſchafft und offentlicher Feindſchafft leben/ daß Sie negligentiâ affectatâ, odio vel invidiâ, die expreſsion leicht unterlaſſen/ und ſich ſolchergeſtalt per indirectum an ihren Agnaten rächen dörfften/ ſonderheitlich da ihnen ſelbſt daran gelegen/ wenige oder gar keine Lehens-genoſſe

Agnaten

Agnaten zu haben / damit in der Lehen-Güter refutationen / Verpfändungen / permutationen und alienationen sie desto ungehinderter und freyer verfahren möchten / und nicht erst der remotiorum Agnaten Consens einzuhohlen vonnöthen hätten / und was dergleichen Unordnungen und Inconvenientien mehreres leicht hieraus entstehen könten / daß dannenhero keineswegs rathsam wär alieno arbitrio die conservation der à primo acquirente habenden Successions-Gerechtsame zu überlassen und aliena culpâ vel dolo dessen hernach sich priviren zu lassen / sicut enim pœnæ tenere debent suos autores, neque propinquis nocere, ita alteri per alterum iniqua conditio inferri, vel alterius odio alter prægravari nequit. *l. 22. C. de pœn. l. 74. ff. de R. I. c. 22. de R. I. in 6.* multo minus sine propria culpa quis feudo s. succesionis jure in feudo sibi competente privandus, *l. F. 21. & 22. §. fin.* HARTM. PISTOR. *2. q. 20. n. 11. & 24.* So würde auch dieses inconveniens daraus entstehen / daß die würckliche Vasallen / da sie sonsten nicht / dann expresso consensu remotiorum Agnatorum in alienationem vel refutationem feudi erga extraneum vel Dominum adhibito ipsorum juri succedendi derogiren mögen / auff obige Art omittendo expressionem vel insertionem nominum ipsis agnatis ignorantibus & absentibus dißfalls præjudiciren könten / cum tamen, qui præsentibus disentientibus aut invitis alienare vel nocere nequit, multo minus id ignorantibus & absentibus possit. arg. *l. 26. ff. de R. I.*

Wie auch / da sie nicht einmal expresse durch Special Einverleibung in ihre Investituren / daß das Lehen ein novum feudum, und sie damit solchergestalt belehnt worden / adhibito Domini, licet Principis consensu, denen remotioribus agnatis, als welche nichts desto weniger in feudo tanquam antiquo succediren würden / ichtwas præjudiciren mögen / tacite omittendo nomina suorum agnatorum sie es solchergestalt ins Werck setzen könten. post DD. GAIL. *2. O. 49. n. 4.*

10. *Simultaneam investituram Saxonicam esse longe mitiorem nec cum injuria tertii conjunctam.*

Bey solcher Bewantnuß wäre 10. die Sächsische gesambte Hand weit billicher und leidenlicher / weilen die simultaneè investiti, utut non possidentes die Lehen mit zu erfordern verbunden seyn / und also sich selbsten schon vigiliren werden / mithin nicht alienâ, sondern propria culpâ sich allenfalls præjudiciren / über solchen Gebrauch aber sich darumb nicht zu beschwehren haben / weilen sie in solchen Lehen jure sanguinis keine Successions-Gerechtsame prætendiren / sondern pur allein vermög ihrer Mit-Belehnung Vasallo possidente absque sobole masculâ decedente die Lehens-Folge haben. Sicut enim de jure Saxonico non datur feudum antiquum, ita & Collaterales ibi nunquam sibi invicem succedunt. FACHS. ap. HARTM. PISTOR. *2. q. 20. n. 12. 13.* Welchen simultaneè investitis auch nicht nur der Vasallus possidens, sondern auch ipse Dominus directus an ihrem jure quæsito, absque illorum consensu vel facto proprio accedente in nichts zu præjudiciren vermag. HARTM. PISTOR. *d. l. q. 20. n. 15. 23. sq.*

Welche gesambte Hand aber nicht etwann erst arbitrio Domini directi auffgekommen / da vorhero die Collaterales einander succediret hätten / sondern à prima origine feudorum ist solches jus in Saxonia und andern Provinciis juris Saxonici im schwang gegangen / und niemahlen einige Successio Collateralium in usu gewesen; wäre aber solche gesambte Hand in andern Provincien hernach auch eingeführet worden / so würde es absque consensu vasallorum & agnatorum nimmermehr zum Stand gebracht worden seyn; solte aber selbige à Domino einseitig de facto obtrudiret worden seyn / so liesse sich doch aus dergleichen factis kein anderer Schluß / als daß selbige anderwerts unterlassen / und nicht nachgeahmbt werden solten / machen.

11. *Subditos Austriacos melioris fore conditionis quam Vasallos, illis promulgari, constitutiones sub pœna amissionis bonorum latas, hos autem absque promulgatione jure quæsito privari velle.*

Ebenfalls wären 11tens die Oesterreichischen Unterthanen weit *melioris conditionis*, als die Adelichen Lehen-Leut und Vasallen; gestalten dieselbe nach natürlichen Rechten Ihrer Güter oder Successions-Gerechtsamme nirgends privirt werden mögen / sie hätten dann denen Lands-Fürstl. Ordnungen wissentlich contravenirt / welche ein und anders sub pœna privationis vel amissionis expresse injungirt / und vor der Contravention Ihnen ad scientiam & obedientiam vel ad pœnam behörig promulgirt worden wären. Nulla enim lex vel constitutio obligat, nisi sit promulgata, nec pœna privationis imponitur, nisi lex expresse dicat. Post THOM. AQUIN. ZAS. CASP. ZIEGLER. *tract. de jurib. Majestat. l. 1. c. 5. num. 77.* Post DD. NICOL. EVERH. *Top. legal. loc. 13. num. 12. vs. &c.*

Daß nun dergleichen Constitution denen würcklichen Vasallen oder denen remotioribus non possidentibus agnatis niemahlen promulgirt und publicirt worden seye / wird vom Herrn Fiscalen selbsten allenthalben gestanden / indeme man sich nur auff eine allegirende Observanz und Stylum Curiæ allenthalben beziecht / dann obwohlen Herr Lt. KELLER N. 10. je zuweilen als *fol. 18. 19. & 27.* einer Oesterreichischen Constitution gedencket / so kan er doch keine allegiren / sondern fundirt sich endlich ebenfals *fol. 23. 25. 26. & 28.* auff eine vermeinte Observanz und Stylum, der aus denen Lehen-Briefen erhelle und sich zeige.

Derenthalben besag Lit. PPP. eine Instruction Serenissimi Archi-Ducis SIGISMUNDI de 1478 vor Jahren angezogen worden / in welcher seinen im Elsaß zu Verleihung und Renovirung der Oester-

Oeſterreichiſchen Lehen abgeſchickten Räthen neben andern außtrücklich geſetzt worden ſeyn ſolle/ wann ein Vatter in dem Lehen-Brieff nicht geſetzt/ das Lehen denen Söhnen nicht geliehen/ ſondern in allewег forderiſt nachgeforſcht werden ſolle/ ob mehr Brüder vorhanden/ damit ſie ſambtlich in die Lehen-Brieff geſetzt werden mögen/: geſtalten hierauf von Seel. Herrn Dr. BREITSCHWERDT und dem KNIPPSCHILD. *op. poſthum. de Nobil. Immed. l. 3. c. 25. n. 118.* ſattſam geantwortet worden/ Theils/ daß dergleichen Inſtruction noch niemahlen zu Geſicht gekommen/ und behörig produciret worden/ jedoch allen Falß tanquam teſtimonium in propria cauſa & in commodum proprium zu eines Tertii præjudiz nichts operiren möge/ Theils daß dieſelbe de feudis novis, darinnen de Jure Communi feudali die Collaterales mit zu inveſtiren ſeyn/ und nicht de antiquis rede/ welches daraus abzunemmen/ daß die Inſtruction auff eine Inveſtitur, darinnen der inveſtirende Vatter nicht comprehendirt geweſen/ gelautet haben ſolle; Theils daß darinnen der geſambten Hand keine Erwehnung geſchehen; Theils daß noch lange hernach und zwar bis Anno 1566. dergleichen Zumuthungen denen Schwäbiſchen Reichs-Edlen Vaſallen niemahlen beſchehen/ hingegen man contradicendo und provocando ad Jus Commune feudale und der Lehen-Höfen in Schwaben Obſervanz alle Competentia gleich anfangs wider die tentirte Aufbürdung ſich jederzeit reſervirt gehabt habe/ wie Lit. TTT. & VVV. *de 1609. & 10.* das mehrere beſagen/ und in caſu ſubſtrato unten actus contrarii der nicht mit inſerirten und doch hernach ad Succeſſionem admittirter Collateralium allegirt werden.

Nun aber iſt bekandt/ das zwar ein Landes-Fürſt und Unterthan correlata ſeyn/ gegen einen Lehen-Mann quâ talem aber die Landes-Fürſtl. Obrigkeit nicht exercirt werden möge/ cum feudum non tribuat Imperium, nec Vaſallus fiat ſubditus, ſondern ein Lehen-Herr und Lehen-Mann/ ſecundum tritum proverbium, treuer Herr/ treuer Knecht ſind correlata, welche mutuâ obligatione einander verbunden ſeyn/ daß Einſeitig keiner dem andern wider Willen ichtwas præjudiciren/ und wider die gemeinen Lehen-Rechte etwas auffbürden kan/ und zwar eben ſo wenig der Lehen-Herr invito Vaſallo, licet ſit ſummus Princeps, allermaſſen der Vaſall und alle ſeine Deſcendenten jus in re feudali per Contractum conſtitutum haben/ welches absque illius, illorumvè facto proprio vel conſenſu weder einſeitig genommen/ noch ſelbigem auf andere Weis derogirt werden kan/ uti ſupra §. 5to. jam pluribus deductum. *2. F. 6. §. Dominus & l. 47. poſt.* ZAS. SCHRAD. AFFLICT. & VULTEIJ. *d. feud. l. c. 10. n. 47. & 155.* Conſequenter ſowol die Lands-Fürſtl. Obrigkeit tanquam cauſa efficiens, vi cujus die Leges poſitivæ gegen Unterthanen pro arbitrio geändert werden können/ als auch res indifferens, tanquam objectum legis auf eine Lehen-Herrſchafft oder Dominum directum, und einen Vaſallen, qua Dominum utilem, ceteroquin *non Subditum*, auch deſſelben jus ex pacto vel contractu quæſitum ſich nicht appliciren laſſen/ wie dergleichen Confuſion invitâ Jurisprudentiâ in dem Fiſcaliſcher Seiten allegirten Reſponſo N. 10. paſſim beſchiehet/ auch die allegirte DDres nur de Domino, qui ſimul eſt ordinarius Vaſalli, mithin von einem Vaſallen/ der zugleich ein Landſaß und Unterthan iſt/ reden/ von welchen aber/ tanquam à diverſis, auf die Schwäbiſche Vaſallen/ ſo tanquam immediati à primâ origine non niſi Cæſaream Majeſtatem pro Domino & ordinario agnoſciren/ ſich nicht ſchlieſſen läſt. Gleichwie nun keine Conſtitution dißfalls denen Schwäbiſchen Vaſallen publicirt worden/ noch ipſis invitis ad obedientiam publicirt werden möchte/ ſo mag

12. *Prætenſam conſuetudinem ob diſſenſum & contradictionem vaſallorum in communi factam laborare inſanabili vitio, neque rationabilitatem probari, ſed potius contrarium cuivis patere.*

12. Eben ſo wenig eine zurecht beſtändige Obſervanz und Gewohnheit denenſelben mit Grund opponirt werden/ weilen derſelben und ihrer vorgeſetzten Directoriorum in Corpore darwider jederzeit gethane contradictionen/ proteſtationen und provocationen ad judicem competentē, vel Cæſ. Comiſſ. Lit. SSS. TTT. VVV. XXX. a & b. Q. 2. *de 1566. 1601. 9. 10. & 19.* Fiſcaliſcher Seiten confeſſirt/ und durch das Kelleriſche Reſponſum ſub N. 10. beſtärckt worden/ welche Notoriè der tentirten Obſervanz introducirung gehindert/ und ob defectum des ad Formam einer Lehens-Obſervanz erforderlichen Conſenſus taciti der Vaſallen/ hingegen deren vorhandenen offenbahren Diſſenſum derſelben alle rechtliche Würckung benommen/ geſtalten damit die anziehende Frequentia actuum, legitimum tempus, und juſta ſcientia inſanabili vitio afficirt/ wann gleich die übrige requiſita Conſuetudinis, wie doch nicht iſt/ docirt werden könten/ und iſt nicht abzuſehen/ wie ſolche ſub Pœna privationis prætendirende expreſſion aller Agnatorum utut nihil poſſidentium Namen in der würcklichen Vaſallen Renovationen ex naturali ratione hergenommen/ und zu ihrem Favor und Nutzen/ nicht aber Jemanden Succeſſions-Rechten tàm in re quàm ſpe zu præjudiz, Schaden und Nachtheil angeſehen ſeye/ als wodurch die Agnaten ab onere probandi primum acquirentem liberirt würden/ da doch ſelbige nicht nur Contra conſuetudines feudales, ſondern auch conſtitutiones Imperatorias denen remotioribus Agnatis in caſu omiſſi nominis das Beneficium docendi deſcendentiam à primo acquirente vel communi ſtipite aut poſſeſſore feudi abſpricht/ und eo ipſo das jus ſuccedendi à primo acquirente acquiſitum benimmt/ eine gantz neue Cauſam privationis ex facillimâ omiſſione de facto einſeitig contra-

jus

jus feudale einführt/ der nichts besitzenden Agnaten Successions-Gerechtsame alieno arbitrio der posſidirenden Vasallen periculosissimè exponirt/ und endlich ob alterius negligentiam, incuriam vel dolum dem innocenti Tertio sein Jus quæsitum contra naturalem rationem & æquitem abstrickt/ consequenter denen Agnatis nihil posſidentibus in feudis antiquis weit zu mehrerer Beschwehrung/ Gefahr/ præjudiz und Nachtheil gereicht/ als die odiose gesambte Hand denen collateralibus in feudis Saxonicis, zu geschweigen anderer inconvenientien und hieraus entstehender absurditäten/ davon in præcedentibus unter andern in Specie sub §. 6. & 9. in mehrerm gehandelt worden.

13. à positâ; sed non concessâ expressione agnatorum non possidentium in investituris Vasallorum ad pœnam privationis quoad omissos non inferri posse.

Und 13. posito, jedoch zu præjudiz der Warheit uneingestanden/ daß auch in der Schwäbischen Vasallen Lehen-Briefen und Reversen alle Agnati, so wohl die nicht besitzende/ als die würckliche Vasalli und Possessores mit Nahmen inserirt worden wären/ so wäre doch hieraus nicht zu schliessen/ daß die ausgelassene eo ipso von der Succession zu excludiren/ und zur Prob ihrer descendenz à primo acquirente vel communi Stipite aut possessore feudi nimmerzu admittiren wären/ theils/ daß es propria confesione partis adversæ beederseits die Expresio nur umb mehrerer Richtigkeit und besserer Prob willen der descendenz à communi stipite vel possessore feudi beschehen wäre/ und also bey denen expresis seine gnugsame Würckung dahin hätte/ daß sie ohne fernere Prob ihrer descendenz zur Lehens-Succession zu admittiren/ die Omisi aber/ ungeachtet sie gleichen Schild/ Helms und Nahmens mit dem verstorbenen Vasallen gewesen/ zuforderist ihre Descendenz in Conformität der gemeinen Lehen-Rechten behörig zu probiren hätten: dispositum enim vel ordinatum ad unum finem, non debet ejus contrarium operari, neque actus agentium ultra intentionem extendi. Multo minùs id, quod salvem ad melius esse, vel facilioris probationis gratia fit, ad esse vel substantiam requiritur. præprimis cum consuetudines & Statuta à Jure communi interpretationem recipiant, ac semper illa interpretatio sumenda sit, quæ non tàm jus feudale Commune corrigit, vel ipsi derogat. quàm potiùs eidem convenit, & quam minimè injuriam & damnum tertii continet. ALEXAND. *Consil. 106. n. 3. vol. 3.* idem *Cons. 33. n 3.* & *Cons. 142. n. 15. vol. 5.* TIRAQVELL. *in l. si unquam in verbo libertis. n. 2. C. de revocand. donat.* DEC. *Consil. 374. n. 2.* CRAVETT. *Consil. 3.*

Quemadmodum etiam cautela abundans non nocet, nec expresio ejus, quod tacitè inest, quicquam operatur, vel novam dat formam, aut negotium alterat, sed toleratur, & facta censetur ad tollendam dubitationem. *l. 99. ff. d.*

condit. & demonstr. l. 56. ff. mand. post. ALEXAND. ANCHORAN. & BARBOS. locuplet. *c. 37. ax 1. & 21.* KLOCK. *Consil. adoptiv. 80. n. 182. seqq.* Ita è contra *pro omisso non habetur, si eadem ratio & æquitas versetur in omisso, quæ in expresso vel saltem* casus omissus relinqui debet dispositioni juris Communis, BARBOS locuplet. *c. 20. ax 1. vers. limita 5.* So läst sich auch *ab inclusione unius ad exclusionem alterius in iis, quæ ad correctionem juris communis, ut & privationem Juris alteri quæsiti tendant,* nichts schliessen/ und ist vorhin *inclusio unius* nicht *exclusio alterius, si omissus aliâ dispositione vel ratione comprehendi potest.* BARBOS. *axiom. locuplet. c. 25. ax 2.* Bevorab da das Argumentum à Contrario sensu nicht einmahl in Consuetudinibus feudalibus Scriptis, utpotè quæ non nisi per expressam decisionem Juri Communi derogant, noch sonsten/ ubi contrarium in jure communi jam decisum est, Statt haben mag/ per tacitos enim & subintellectos sensus à decisione juris communis non receditur. post JASON. BALD. FRANC. NICOLL. EVERH. *Top. leg. loc. 82. n. 7. 8. seqq. n. 33.* Wie dann Secundum antea deducta *d. §. 410. & 11.* so gar bey denen præter vel contra jus Commune consensu Agnatorum accedente publicirten Lehen-Herrl. Verordnungen ob inobservantiam ad pœnam privationis nicht geschritten werden könte/ es wäre dann in specie diese gröste Straf zugleich mit verglichen und angehänget worden. Welche *exclusion ex inclusione vel insertione quorundam in casu substrato* umb so weniger Statt haben mag/ als nicht nur *de Jure Communi feudali*, sondern auch *de Observantia Curiæ feudalis Tyrolensis expropriâ Confessione* des Herrn *Fiscalis* und dessen anziehenden *Consulenten* Herrn Lt. Kellers die Agnati nihil possidentes die Lehen zu fordern nicht gehalten/ noch jemahlen in denen allgemeinen Lehens-Beruffungen darzu neben ihren Lehens-Vettern/ so die Lehen würcklich besitzen/ citirt worden. Mithin denenselben keine Negligenz oder Culpa ihrer Nahmens-Auslassung ullo modo imputirt werden kan zu geschweigen daß dieselbe alienâ culpâ vel negligentiâ wegen solcher innocenten/ und de jure Communi feudali & observantiâ Sueviæ erlaubten Ommision Ihrer Successions-Gerechtsame ullo juris Colore solten privirt werden mögen.

14. Lite vel controversia super consuetudine nondum decisâ, sed adhucdum durante frustrà provocari ad actus interim parte adversa vel insciâ, vel invitâ, nec prohibere valente gestos vel exercitos, tanquam ad præjudicia vel normam ac regulam in aliis similibus causis.

Obwohlen auch 14tens zerschiedene actus privationis der ausgelassenen Agnatorum non possidentium bey denen Schwäbischen Lehen/ vel judicialiter, vel extra judicialiter verübt/ auch etwan Sponte nachgesehen worden wären; dergleichen Privation jedoch der Lt. KELLER in

ſeinem Reſponſo ſub N. 10. nullibi gedenckt/ ſondern vielmehr fol. 19. das Contrarium damit aſſertirt/ wann er ſagt/ der Reichs-Adel könne nicht probiren/ ne unum quidem, qui jus ſuccedendi habuiſſet, excluſum fuiſſe.

So haben wir in unſerm vorigen *Reſponſo* bereits hierauff zur Gnüge geantwortet/ quod ſcil. res *inter alios acta, vel judicata, aliis inſciis & invitis non præjudicet*, ſondern bey einem jeden einzechtigen Fall für ſich ſelbſt die gemeine Rechts-Regul ſtatt finden müſte/ tantum præſcriptum, quantum poſſeſſum, bevorab da ex præjudiciis vel actibus controverſis & quibus contradictum fuit, keine *conſuetudo*, zumahlen contra *Jus commune* inducirt werde/ ſondern lite ſuper conſuetudine pendente omnes actus interim geſti nichts würcken oder verfangen mögen/ poſt DD. KLOCK. *conſil. adoptiv. 80. n. 180.* MEV. *p. 5. dec. 253.* BRUNNEM. *ad l. 37. n. 4. ff. de. LL.*

Welchen opponirten vermeintlichen præjudiciis vorlängſten ſo wohl Bear. BREITSCHWERTIUS lit. P. P. P. als der B. KNIPSCHILD. *Op. Poſthum. de Nobil. Immed. jur. l. 3. c. 25. n. 108. 119. 120. ſeqq.* in mehrerem ebenfalls per textus & DD. begegnet haben/ daß nemblich dergleichen actus tanquam ſingulares & inter alios geſti gegen andere/ und den Reichs-Adel/ ſo ſich ſolcher Obtrudirung mit ſtattlicher Ausführung jederzeit nach Vermögen widerſetzt/ und ihren diſenſum ſo wohl E. Hochlöbl. Regierung zu Inſpruggk/ Sereniſſimis Archi-Ducibus Auſtriæ, als auch Ihro Käyſerl. Majeſt. und der gantzen erbahren Welt publicè erklärt/ mit keinem Fug oder Schein Rechtens für ein præjudiz oder allgemeine Gewohnheit allegirt werden mögen/ bevorab da in feudis antiquis weder per Vaſallum noch per Dominum denen Agnaten ihr *jus ſuccedendi ex contractu primi acquirentis quæſitum* benommen/ oder demſelben zu præjudiz etwas geändert oder eingeführet werden möge; Sondern/ gleichwie conſenſus omnium agnatorum, quorum intereſt, zu dergleichen præjudicirlichen Verordnungen nöthig/ alſo ſeye auch bey Einführung dergleichen ſchädlichen und Neuerlichen Lehens-Gebräuchen nicht genug etliche caſus ſpeciales beyzubringen/ ſondern der tacitus Conſenſus omnium, quorum intereſt, dergeſtallten erforderlich/ daß auch ein einiger Diſenſus allen contra jus feudale commune widrigen angemaßeten Gebrauch interrumpire/ und von ſich abweltze. KLOCK. *d. Conſ. n. 203.*

Dahero man an Seiten Gegentheils auff die Knipſchiltiſche/ und Breitſchwertiſche deductiones ſich nicht bewerffen kan/ als ob ſie einige actus contrarios ſpeciales der Oeſterreichiſch. Leben in Schwaben/ ſie mögen in der Marggraffſchafft Burgau/ Landgraffſchafft Nellenburg oder ſonſten in Schwaben gelegen ſeyn/ *pro præjudicio reſpectu* aller Ritterſchafftlichen Leben gehalten/ und ſothane Graf- und Herrſchafften dergeſtallten einander parificirt hätten/ daß/ was in der Einen de facto bey ein und anderem Lehen-Guth durchgedrungen/ nicht nur auf all andere Lehen ſelbiger Herrſchafft/ ſondern auch der andern Graf- und Herrſchafften in Schwaben de jure extendiret werden könte.

Dann/ ob wohlen die Parification in ſo weit angeht/ daß ſolche Graf- und Herrſchafften alle in Schwaben gelegen/ und unverneinlich die remotiores agnati nihil poſſidentes in feudis antiquis, ungeachtet ſie in denen Lehen-Briefen der würcklichen Vaſallen nicht exprimiret worden/ ſecundum jus commune feudale und anderer Lehen-Höfen in Schwaben Obſervanz zur Lehens-Succeſſion zugelaſſen worden/ wie der fiſcaliſche Conſulent Lt. KELLER. fol. 32. 35. 45. 46. es ante Auſtriacam acquiſitionem ingenuè eingeſteht/ und allein deſſen abrogation, hingegen der widrigen Tyroliſchen Obſervanz ſubrogation à tempore Auſtriacæ acquiſitionis compuiret;

So folgt doch hieraus nicht/ wann eine ſothaner Herrſchafften oder dero Vaſallen in der prætendirenden widrigen Obſervanz ſubrogation und extenſion conſentiret/ oder dergleichen actus daſelbſten ipſis invitis judicialiter außgeübet worden wären/ daß hernach erſteren falls anderer Herrſchafften Vaſallen oder anderen falls andere Vaſallen gleicher Herrſchafft/ ſo darein nicht gewilliget/ de jure ſich darnach zu reguliren hätten;

Wie dann ſothane Herrſchafften von einander gantz ſepariret/ und à diverſis Dominis, teſte Hiſtoriâ, diverſis titulis ſucceſſivè acquiriret/ auch noch heut zu tag ſeparatim adminiſtriret/ und verwaltet/ zumahlen die Lehen noch diſtinctè, als von dieſer oder jener Herrſchafft herrührend/ bevorab in caſu ſubſtrato, vermög der Lehen-Briefen verliehen werden:

Hingegen iſt bekandten Rechtens/ daß die auf eine contradicirte und in lite ſtehende Gewohnheit ſich gründende judicata als præjudicia gar nicht zu allegiren/ geſtalten auch ſonſten/ da man wegen einer Obſervanz oder Ordnung in keinem Streit iſt/ ſchlechter dings auf exempla und præjudicia nicht zu gehen iſt/ *cum deciſio vel ob unicam circumſtantiam alteret, vel in ſimili cauſa in defendendo, agendo, vel probando alius poſſit eſſe inſtructior, & utut omnia paria ſint*, nanciſci queat æquiorem & religioſiorem judicem, quemadmodum cum perſonis judicum mutatis ſæpè etiam ſententiæ antea receptæ mutantur, ut hinc in ſummis licet Tribunalibus judicata, & præjudicia quandoque ſibi invicem contrarientur. *l. inter alios acta vel judicata l. 4. C. quib. res jud. non noc. l. 13. C. de ſentent.* BRUNNEM. *ad l. 12. ff. de off. præſid.* poſt PEREZ. & MASCARD. ZIEGLER. ad LANCELLOT. *inſtit. jur. can. l. 3. t. 15. §. 10.*

Deciſiones judicis incompetentis, vel in propria cauſa, quoad cauſas feudales imprimis non nocere tertio.

Wie viel weniger wird ein *Judicatum judicis non competentis*, oder in cauſa propria gegebenes deciſum Tertio *alle modo præjudiciren* mögen/ ꝛc.

C. ſi

C. si à non compet. jud. judicat. tt. C. ne quis in sua causa.

Kan also auf keinen Actum judicio contradictorio obtentum provocirt werden / indem dergleichen actus in casu subſtrato contradictæ consuetudinis à Tertio, Judice himirum competente, so in controversiis feudalibus inter Dominum & Vasallum die Pares Curiæ seyn / oder inter Dominum & omnes Vasallos der Dominus feudi proximè superior, Cæsarea Majestas, wäre / zu gewarten und einzuholen wären.

Judicium Parium Curiæ non adversari privilegio *Austriaco, neque judicium* Cæsaris, *ut Domini feudi supremi in controversia inter Dominum feudi immediatum & omnes ejusdem Vasallos ortâ.*

Dahero im Namen der Schwäbischen Vasallen der Reichs-Adel hoc puncto sich Einer Hochlöblichen Regierung Decision in propria causa zu unterwerffen jederzeit unterlassen / und auf eine Käyserliche *Commission* provocirt / auch derenthalben nicht nur Anno 1566. lit. W W W, sondern auch lit. X. X. X. a. de 1619. auff unterschiedlicher Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in Comitiis Imp. und sonst gethane eyffrige intercessiones, Käyserliche und Ertz-Herzogliche Vertröstung erhalten / welche aber wegen des darauf gefolgten dreyßig-jährigen Krieges nicht zu Stand gebracht werden können / und obwohlen damahlen Serenissimus Archi-Dux LEOPOLDUS dergleichen unpartheyische Käyserliche *Commissionen* / als zu E. Hochlöblichen Ertz-Hauses Exemption böser consequenz gereichend / angezogen / so hat dannoch Kayser Matthias und Serenissimus Archi-Dux FERDINANDUS lit. X. X. X. a. selbiges widersprochen / und das Contrarium auch damit behauptet / daß dergleichen Commissiones vor diesem von wegen der ältesten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich mehr angeordnet und gestattet worden / cum annexo, es seye Cæsari seines tragenden Kayserl. Ambts halben obgelegen / die Stände und Mit-Glieder des Reichs bey Jhren hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten würcklich handzuhaben / auch auff gebührliches Klagen und Anruffen jedem schleuniges Recht gedeyhen und wiederfahren zu lassen / allermassen auch auß dem allegirten Oesterreichischen *Privilegio* de 1530. ap. LIMNÆUM selbsten erhellet / daß ein Archi-Dux Austriæ in causa propria selbst Richter zu seyn gar nicht verlangt / sondern vor Einem seiner Lehen-Mannen dem Rechten statt thun wollen / wie auch die sonst ab extraneis judiciis beschehene exemption der Oesterreichischen Unterthanen / Leuten und Diener / die denen Archi-Ducibus Austriæ zu versprechen stehen / in Privilegio Imp. SIGISMUNDI de 1437. ap. LIMNÆUM, casum denegatæ Justitiæ in specie exceptum; wie bey andern Chur- und Fürstlichen exemptionen beschehen / ebenfalls nicht comprehendiret / und post Austriacam acquisitionem in casu subſtrato in Schwaben judicia parium Curiæ lit. O. de 1444. lit. Q. B. 3. c. 3. de 1453. instituiret worden / auch casu congruo controversiarum feudalium inter Dominum & Vasallum von dem Fiscal. Consulenten Lt. KELLER. sub *N. 10. f. 16. & 44.* selbsten adstruirt / und cum ZASIO, Austriaco Consiliario & Professore, agnoscirt werden.

Von dergleichen Competenten und unpartheyischen Decisionen bißherigem Mangel der in contrarium allegirte KNIPSCHILD. *d. l. n. 101.* in terminis alleinig redet / auch VITUS BREITSCHWERTUS lit. LLL das vermeinte Exempel der Herrschafft Cronenburg / eines von der Marggrafschafft Burgau rührenden Lehens / nicht einmal denen andern Agnaten / so zu Jnßsprugg derenthalben nicht einkommen / noch in selbigem Process intervenirt gehabt / ichtwas zu præjudiciren billich unter andern damit auch behauptet / daß ein Agnat dem andern / wie nicht alienando vel refutando, also auch nicht prorogando jurisdictionem, vel agnoscendo sententiam judicis incompetentis pronunciantis in causa propria ichtwas præjudiciren möge.

Viel weniger möchte solch Exempel pro Norma & Regula bey anderen Lehen selbiger Marggrafschafft / oder der damit gar nichts zu thun habender Grafschafft Hohenberg / ullo juris colore dienen / bevorab da vorhero die Reichs-Ritterschafft im Namen aller Vasallen lit. XXX. b. de 1609. sich erklärt / daß sie an einer Hochlöbl. Regierung zu Jnsprugg darinnen vorgenommener cognition keinen Theil / sondern umb dero Stillstand gebeten / und solhane Strittigkeit der längsten in Unterthänigkeit fürgeschlagener Käyserlichen Commission hintersetzt haben wolte / welche dann des Grafen von Rechberg / der prorogando und renunciando Revisioni sich alleinig præjudicirt / seiner ex officio ferner anzunehmen nicht vonnöthen gehabt / noch über den ad Cæsaream Majestatem toties quoties genommenen recours, welchem ex parte adversa aber nicht statt gegeben werden wollen / ein mehrers zu thun vermocht. Zu geschweigen / daß ob defectum der damahligen Acten man eben eigentlich nicht weiß / ob der Graf von Rechberg die so sehr anberühmte descendenz ab Emptore hernach behörig dargethan / oder etwan gleich bey dem Kauff in feudo ejusmodi novo die expression der Collateralium mit anbedungen / oder was es sonst mit selbiger Lehenbahren Herrschafft für eine Beschaffenheit gehabt / darauf in der Sententz hauptsächlich das Absehen genommen seyn dörffte.

Gleicher Unverfänglichkeit wär des in der Land-Vogtey gelegenen Guts im Greuth halben in A. 1617. decernirte execution, dessen Beschaffenheit eben so wenig / ingleichem der Stadionischen Lehen-Güter eigentlich bekannt ist / bey welch letzteren die in der Triplic nicht positive, sondern nur ex verbis der investitur lit. O. 3. b. apparenter anführende gesambte Hand / die vorhero gesetzte Thesin, daß selbige bey denen im Land zu Schwaben regulariter und in universum

verſum nicht üblich/ gar nicht deſtruirt/ ſo wenig als eine exception Regulam deſtruirt/ oder à particulari vel uno aut altero exemplo ſpeciali ein generaler oder univerſaler Schluß gemacht werden möchte. Wie auch ermeldter Inveſtitur Wort: auf zuläßliche Weis: daß ungeachtet der deficirten coinveſtitur in conſideration gezogene und prætendirte Succeſſions-Recht gar nicht excludirt/ſondern in ſequentibus, daß nemlich Er der *Baron* von *Stadion*, als Oeſterreichiſcher Vaſallus in NB. *antiquâ qualitate maſculinâ* zu *ſuccediren* haben ſolle/klar an Tag legt.

Das wiederholende Exempel des defuncti Vaſallen Vatters excluſion vom Rotenhahn. Lehens-Antheil zu Neuhauſen war nach mehrerer deduction unſers vorigen Reſponſi und der Triplic nicht ex defectu non expreſſi nominis in ſeiner verſtorbenen Vetter inveſtituren/ ſondern ex defectu deſcendentiæ à REINHARDO II. tanquam Emptore der in Anno 1369. caducirten Helffte/ viventibus adhucdum deſcendentibus Delinquentis de jure feudali communi beſchehen/ dahero auch des Jungen Herrn von Neuhauſen Groß-Vatter/qua deſcendens Delinquentis und zumahl collateralis Emptoris die an Hand gegebene Schmiederiſche requiſition zu proſequiren/ und ſich in einen koſtbahren Proceſs einzulaſſen vielweniger Urſach gehabt/ wie dann nachgehends die nicht mitbelehnte Schweſter des letzt-verſtorbenen Vaſallen ſo gar zur Succeſſion admittirt worden.

Gleichwie nun die Fiſcaliſche Exempla in facto theils nicht erwieſen/ theils de Jure in caſu ſubſtrato ſecundum modô deducta nichts præjudiciren mögen/ als iſt vielweniger abzuſehen/ zu was End anderer Länder Lehens-Obſervanzen tanquam prorſus ſeparata & aliena angeführt worden/ geſtalten gantz nicht negirt wird/ daß die geſambte Hand nicht nur in Sachſen/ ſondern auch andern Provinzen Teutſch-Lands/ da das Jus Saxonicum im Schwang gehet/ wohl Statt haben/wie auch ſonſten per pacta reciproca & mutuo Conſenſu Domini & Vaſallorum atque Agnatorum, quorum intereſt, in feudis antiquis eingeführt/ in feudis noviter dandis aber à Domino pro arbitrio ſtabilirt werden möge/ von welchem letzten *Caſu feudorum ex curiâ demùm dandorum* der Herr Fiſcal fol. 37. a. ſelbſten redt/ wie der daſelbſt allegirte ROSENTHAL. *ad concl. 14. n. 8. & 10.* Inter feuda ex Curia danda, & feuda jam data ſollicitè diſtinguirt/ und hoc caſu expreſſe negirt/ quod aliis jus ex conceſſione, re aut ſpe quæſitum habentibus Dominus ſtatuendo præjudicium inferre queat. Geſtalten in denen erſteren Fällen denen Agnatis eines theils ob defectum Succeſſionis collateralium nichts præjudicirt/ andern theils aber hätten ſie wegen ihres darein gegebenen Conſenſus, und gutwilliger deferenz ſich zu beſchwehren keine weitere Urſach. Dem Reichs-Adel in Schwaben aber iſt von ſolcher eingeführten Obſervanz anderer Lehen-Höfen in Schwaben gar nichts bewuſt.

Lit. RRR. de 1523. waren proprie Gravamina des Fränckiſchen Adels wie ap. GOLDASTUM politiſcher Reichs-Handlungen p. 25. T. I. in mehrerm zu ſehen/ da die Gravirte gleich in proëmio ſich auf ihre Verſammlung in Schweinfurth beziehen/ und ſo gar wider den Schwäbiſchen Bund/ in welchem doch der Schwäbiſche Adel mit begriffen war/ wie auch die doppelten Zehenden in Thüringen/ Meiſſen und Coburg/ ingleichem die Würtzburgiſche Reuter ſich beſchwehren. Obwohlen die Privation der nicht mitbelehnten Lehens-Erben nicht purè und ſimpliciter ſondern nur ſub Conditione, dafern ſie vor würcklicher Nutzung und Empfang des Lehens nicht Lehens-Pflicht oder Dienſt thun wolten/ zugemuthet war/ welches gleichſam als ein Ehr-Schatz oder Laudemium von denenſelben gefordert worden/ dergleichen Beſchwerden feudis noviter dandis wohl/ nicht aber jam datis vel antiquis der Dominus imponiren mögen/daß alſo die Vaſallen ſich darüber zu beſchwehren gute Urſach gehabt. Poſt. DD. VULTEJ. *de feud. lib. 1. c. 7. n. 33. ſeqq. vers porrò in arburio.*)

Ob aber ſolchen Beſchwerden bißhero nicht remedirt worden/iſt diſſeits unbekandt/ wenigſt folgt nicht/ beſagte Beſchwerden waren A. 1523. denen Vaſallen zugemuthet/ Ergò werden ſie noch dato practicirt. Sonſten aber war die geſambte Hand in Francken ſo gar nicht hergekommen/ daß ſie die Francken vermög Specialen Fränckiſchen Gebrauchs auch der *licet à primo acquirente non deſcendentium collateralium* Lehen *e Succeſſion* Lit. Aaa. I. & 2. de 1523. & 1613. *prætendirt*/ und in *feudis novis* der *Collateralium coinveſtitur* wider das *jus commune feudale impugnirt* hatten. KLOCK. *conſil. adoptiv. 80. n. 108.*

Die Fiſcaliſcher Seiten allegirte Groß-Engſtingiſche *Deduction* ſub N. 9. iſt nicht fundirt. Dann Wolffgang *Tertius*, Emptor & primus Acquirens ſolch Churiſchen Lehens Groß-Engſtingen war kein Aſcendens des Jungen Herrn von Hofen/ oder ſeines Vatters/ ſondern ein Collateralis, geſtalten vermög des Stamm-Buchs und Stam-Baums/ auch der Buccelinischen Stemmatographie Lit. C. die Hofiſche Lini gleich bey REINHARDI I. 2. Söhnen/ als Hanſen 2do. davon beſagter Wolffgang *Tertius*, und deſſen Deſcendenten/ ſodann WERNERO VIII. davon Herr Carl Joſeph von Neuhauſen und ſein Vatter herſtammen/ in 2. Linien vertheilt geweſen; Wolff der 4te und Ludwig I. Filii primi Acquirentis waren als würckliche Vaſallen de jure communi feudali mit Groß-Engſtingen coinveſtirt/ wie es auch wegen des an Hofen würcklich inngehabten 4ten Theils anno 1481. neben ihrem dritten Bruder Hanſen (ſo hernach anno 1485. Kirchherr zu Neuhauſen geworden) *qua Socius & Convaſallis* billich auch beſchehen war/ da aber Ludwig ſeinem Bruder Wolffen ſeinen Theil an ſolchem 4ten Theil zu Hofen anno 1496. verkaufft hatte/ ſo war von des Wolffen Sohns Georg Wolffen Vormunder 4te Theil anno 1515. an Werner XIII. ſeinen Vettern/

tern/Filium GEORGII TERTII, des Herrn Carl Josephen Tritavum ebenfalls titulo empti gekommen/welcher hernach anno 1551. mit gantzhofen allein belehnt worden/ da er vorhero schon 3. Theil daran gehabt/ wie das Stamm-Buch im 8ten Grad sub N. 25. im 9ten Grad sub N. 51. und im 10ten Grad sub N. 27. in mehrerem ordentlich anzeigt: Also/daß das Churische Lehen Groß-Engstingen ob extinctionem Descendentium Masculorum primi Acquirentis, und gar nicht ob defectum eines dem Episcopo Curiensi zukommender gesambter Hand eingezogen worden / des Jungen Herrn von Neuhausen Vatter aber und dessen Vormundschafft gar wohl gethan die unbegründt-projectirte Schmiederische Successions-Gerechtsame/ ob notorium defectum descendentiæ à primo acquirente auf sich ersitzen und unprosequirt zu lassen; Gleichwie derselbe von des Fürstl. Würtrenbergischen Lehens Alffdorff/ so vorhero Rechbergisch gewesen/Emptore & Primo Acquirente WILHELMO IV. der vermög Stamm-Buchs und Baums mit MARIA, Conrad von Rechbergs Tochter verheurathet gewesen/ eben so wenig descendirt/ und also bey dessen Söhnen Refutation an den Lehen-Herrn in nichts interessirt gewesen.

15. *Stylum ejusmodi Curiæ Tyrolensis nondum probatum esse, nec probatum ad feuda Sueviæ contradicentibus Vasalli extendi, aut in Locum juris feudalis communis & antiquioris eidem conformis observantiæ subrogari potuisse.*

Ob aber 15tens sothane expression der Agnatorum nihil possidentium in der Grafschafft Tyrol sub pœnâ privationis erforderlich seye/ in der Gebühr auch nicht probirt/ noch in der Hofischen Replic und Triplic, in welchen dieselbe theils als disseits unbekandt/ theils allein/ als eine prætensa observantia betitelt wird/ simpliciter agnoscirt/ wie der entgegen gesetzte KNIPSHILD selbige eben so wenig pro verâ vel probatâ confessirt, sondern *l. 3. c. 25. n. 104.* in terminis fordert/ ut tanquam Juri Scripto feudali multis modis adversans ante omnia NB. plenè probari debeat:

Weilen aber dergleichen in denen Tyrolischen Lehen allen falls probirte Observanz denen Vasallen in ihren Schwäbischen Lehen nichts præjudiciren könte/so seyn die fiscal. asserta citra præjudicium veritatis auf ihrem Werth und Unwerth gelassen/ und Hypothetice, da nemlich deme also in Tyrol wäre/ die extension oder Subrogation solcher widrigen Tyrolischen Lehens-Observanz auf die in Schwaben liegende Lehen beständig von dem andern Theil negirt worden: liegt also denen Schwäbischen Vasallen/ quà parti neganti nicht/ sondern dem Herrn Fiscalen/ quâ parti affirmanti, daß nemblich sothane extension oder subrogation auf die Schwäbische Lehen mit Recht beschehen könne/ der Beweißthum um so mehrers ob/ als die Vasallen durch docirung der descendenz à primo Acquirente vel communi stipite aut possessore feudi, ihre intention tam de jure feudali communi, quam observantia des Lands Schwaben zur Lehens-Succession bestens dargethan haben/ hingegen der Herr Fiscal quà Reus von solcher Schwäbischen Lands-Observanz und der gemeinen Lehen-Rechten Versehung die in Schwaben liegende Oesterreichische Lehen specialiter excipirt/ und pro medio termino des Tyrolischen widrigen Styli Curiæ subrogation oder extension auf Schwaben asserirt. *l. 5 ff. de probat.*

Daß aber Anno 1566. lit. WWW. denen Reichs-Edlen Vasallen das onus probandi von Ihro Kayf. Majest. bereits auferlegt worden wäre/ ergibt sich nirgends/dann die Kayf. Hülffs-Hand gegen die in specie benennende Lehen-Herren positivè versprochen worden/da nemlich sie von Ihnen wider NB. gemeines Lehen-Recht beschwehrt würden/quo ipso die gesambte Hand/ und der gemeinen Lehen-Rechten zuwider lauffende prætendirte Stylus Curiæ Tyrolensis improbirt und abgesprochen war / weilen aber bemeldte Reichs-Edlen Vasallen sich am gemeinen Lehen-Recht nicht sättigen/sondern auf besondere ihnen avantageusere alte Teutsche Gewohnheit und Herkommen bezogen/ aus Ursachen/ daß ihre Lehen keine Meyländische und Lombardische beneficia oder Gnaden-Lehen/sondern erkauffte oder von Ihrem freyen Eigenthumb/ umb mehrerern Schutzes willen offerirte Lehen wären/ und also besseren Rechtens zu deren Verpfändung/ auch ihrer Frauen und Töchter Heurath-Güther und Zubringens darauf beschehender Versicherung sich darinnen bedienen wollen/wie Lit. M. de 1561 Q. 3. b. de 1545. & Q. 3. c. de 1566. so hat zu besserer Verhelffung Rechtens in hoc casu, da sie besserer Art und Eigenschafft/ als die Lombardische und Meyländische gewesen/ ihre Lehen zu seyn beharren wolten/ billich ein etwas mehrerer und eigentlicher Bericht erforderlich seyn wollen.

Ejusmodi extensionis s. subrogationis fundamenta, dependentiam sc. & incorporationem Curiæ feudali Tyrolensi *vel* Comitatui Tyrolensi *esse erronea.*

Vorbesagte Extension aber ist dahero nicht zu machen/ weilen nemlich die in- und auser Lands gelegne Lehen und allein vom Ober-Oesterr. Lehen-Hof zu Inspruck dependiren/ und demselben ohne einigen Unterschied incorporirt/ und dergestalt einverleibt seyen/ daß in keinem Stuck die geringste distinction darzwischen gemacht / vielweniger ein besonderer usus vel stylus Curiæ respectu diversarum provinciarum admittirt und gehalten werden solle/ als welches denen Oesterreichisch. Privilegiis sonst zuwider lauffen würde.

Was nun die Dependenz betrifft, so ist nicht ohne/ daß zu Inßbruck die Serenissimi Archi-Duces, quà Regenten der vorderen Oesterreichischen Landen/ ihre Ordinary Residenz regulariter gehabt/ dero Vices E. Hochlöbl. Regierung daselb-

daſelbſten repræſentiret und vertritt. Gleichwie nun die Regenten in ihren Reſidenzen neben dem Staats-Miniſterio auch die Lehens-Cantzley all Ihrer zerſchiedenen Herrſchafften umb Einziehung mehrerer Speſen willen etwan zu haben pflegen/ und in Civilibus letzterer Inſtanz all Ihren diverſen Provincien die Juſtiz adminiſtriren laſſen/ als möchte auch dißfalls in ſo weit gleiche Beſchaffenheit ſupponiret werden; Auff welche Art nun die Vaſallen zerſchiedener Provinzien von Ihrem Lehen-Herrn/ Er reſidire/ wo Er wolle/ dependiren/ auf gleiche Art dependiren ſie auch von deſſelben Perſon repræſentirender Regierung billich; ſolche Dependenz aber hebt gar nicht jeder Provinz und Herrſchafft vorhero gehabte Recht und Gewohnheiten auf/ ſondern beſchiehet ſalvis cujusque Provinciæ juribus & conſuetudinibus antiquis. Gleichwie ein anders iſt dependiren ab Archi-Duce Auſtriæ, quà Regenten der vordern Oeſterreichiſchen Landen/ ein anders aber/ dependiren ab Archi-Duce, quà Special-Regenten & *Comite Comitatus Tyrolenſis*; Alſo auch iſt weit ein anders/ dependiren von Hochlöbl. Regierung zu Inßſprugg/ quà Regenten der vordern Oeſterreichiſchen Landen/ und Repræſentanten Archi-Ducis Auſtriæ, Regentis all ſolcher Provincien/ ein anders aber/ dependiren von Hochlöblicher Regierung zu Inßſprugg/ quà *Special*-Regenten der Grafſchafft Tyrol; Ebenmäßig iſt weit ein anders/ incorporirt zu ſeyn dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich/ und zwar ad effectum, daß *ſecundum tenorem allegati Privilegii Auſtriaci* alle ex poſt facto acquirirende Länder und Herrſchafften all und jede Recht/ Privilegien und Indult haben ſollen/ wie die andere Fürſtenthumen des Reichs haben/ und das Ertz-Hertzogthum gehabt; ein anders aber/ incorporirt zu ſeyn der Grafſchafft Tyrol/ und zwar ad effectum, daß die vorher gehabte Rechte und Gewohnheiten aufgehoben/ und die Special-Tyroliſche Obſervanzen an deren ſtatt ſubrogiret ſeyn ſollen:

Refutari ipſismet Privilegiis Auſtriacis.

Beede erſtere Stück nun werden von denen Vaſallen der Grafſchafft Hohenberg gern agnoſciret/ die letztere aber/ nemblich die Dependenz von der Grafſchafft Tyrol und die ſpeciale Incorporation in dieſelbe/ bevorab ſub amiſſione antiquorum jurium, & conſuetudinum Provinciæ, darinn ſie ihre Lehen haben/ beſtändig negiret. Wider welche ſpeciale Dependenz und Incorporation die Oeſterreichiſchen Privilegia ſelbſten militiren/ und eo ipſo jedem Lande ſeine alte Gewohnheiten und Recht damit beſtätigen/ als darinnen nach dem Haupt-Titul/ als Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ die diverſen Titul der acquirirten andern Herrſchafften ſpecificè geſetzt/ und alle Provinzien ſelbſt voneinander/ in ſpecie aber Burgau/ Schwaben/ und der Schwartz-Wald von der Grafſchafft Tyrol ſollicitè diſtinguiret werden/ auch puncto Appellationis expreſsè einverleibet worden/ daß ſelbige nach Ordnung des Regierenden Landes-Fürſten und NB. der Lands-Gebräuche vollführet werden ſolle. Wie apud LIMNÆUM ex privilegio Imp. SIGISMUNDI de 1437. und Imperat. RUDOLPHI II. de 1599. wie auch CAROLI V. de 1530. ordentlich zu ſehen/ und Kayſers *Caroli* des Fünften Confirmation de 1530. nach des CUSPINIANI Abſchrifft apud laudatum LIMN. *jur. publ. l. 5. c. 2.* ſpecialiùs mit ſich bringt/ daß nemblich die Ertz-Hertzogen in Ihren jetzigen und künfftigen Fürſtenthumen/ Herrſchafften und Landen alle Gewaltſame mit Gebung/ Freyungen/ Aufſetzung neuer Aufſchlägen ſich gebrauchen mögen/ zu gleicher weiß/ als die Röm. Kayſer und Könige die in dem Reich geben/ machen/ auffſetzen/ und gebrauchen mögen.

Wie dann auch in der andern Confirmation Imp. RUDOLPHI II, daſelbſten wegen der Juden/ Nobilitirung/ und Privilegirung deren Verwandten und Unterthanen abermahlen der Kayſerl. Gewalt in ſpecie mitgetheilt worden;

Nec probata operari abrogationem juris communis feudalis & ſubrogationem Styli eidem adverſantis.

Nun aber iſt bekannt/ und vom Herrn Fiſcaliſchen Conſulenten *Lr.* Kellern ſub N. 10. fol. 52. & 53. in ordine ad Cameram Imper. agnoſcirt/ daß/ obwohlen alle Immediat-Feuda à Cæſare & Imperio dependiren/ und alle Reichs-Provinzien dem Heil. Reich incorporirt ſeyn/ der Kayſer aber zu Wien reſidiret/ und daſelbſten ſeine Lehens-Cantzley hat/ auch die Kayſerl. Cammer zu Wetzlar in der Wetterau ſtabiliret iſt/ dannoch in cauſis feudalibus & civilibus nicht nach denen Gewohnheiten ſothaner Reſidenzen Land- und Herrſchafften/ ſondern nach eines jeden Lands/ darinnen die Lehen gelegen/ und die Strittigkeiten entſtanden/ in deren Abgang aber nach denen gemeinen Reichs-Rechten judicirt und geſprochen werden müſſe/ von dergleichen zerſchiedener Provincien Dependenzen ab uno eodemque Domino, deren Unionen und Incorporationen VITUS BREITSCHWERTUS lit. P.P.P. und B. KNIPSCHILD. *d. l. n. 94. 95. ſeqq. 98. 99.*

Unter andern: ratione Archi-Ducalis Domus Auſtriacæ Lineæ FERDINANDI I. quoad *Hungariam, Bohemiam*, &c. è contra Lineæ CAROLI V, quoad *Caſtiliam, Arragoniam, Mediolanum, Burgundiam, Neapolin.* Ratione Galliæ quoad *Pariſienſes, Burdegalenſes, Bituricenſes, Bloyſenſes, Aurelianos, Alverniam, Burgundiam.*

Ratione Electoris Saxoniæ quoad Vaſallos *in Franconia*, & alibi extra provincias juris Saxonici Commorantes.

Ratione Electoris Palatini & Brandenburgici quoad diverſas Provincias ab ipſis poſſeſſas, weitläuffig handlen/ auch wir in unſerm vorigen *Reſponſo* in mehrerem dargethan/ daß/ ungeachtet jemanden mehr andere Länder und Leut zufallen/ die in ſolchen angefallenen Ländern gelegene Lehen

ihre

ihre vorige Natur und Eigenschafft de jure communi feudali behalten/ und nach des Orts und Lands/ allwo dieselbe situirt/und gelegen/ Lehen-Rechten/ Gebräuchen und Gewohnheiten fernerweit dijudiciret werden sollen/ welches in Fällen/ darinnen von der Lehen Privationen oder Successionen gehandelt wird/ gar keinen Scrupul haben mag. Semper enim in acquisitis consuetudo & stylus rerum acquisitarum attendi, & in feudis præprimis mores illius Curiæ, qui feudum primus constituit, & à quo posterior Dominus acquisivit, observari debent. SCHRADER. *d. feud. p. 10. sect. 27. n. 24.* DD. apud ROSENTHAL. *c. 2. concl. 14. n. 22. & lit. a.*

Und das auch illo casu, da zerschiedener Provinzen Lehen hernach einem einigen Lehen-Hofe incorporirt/ adjungirt/ vereiniget oder zugeleget wären/ hingegen in ejusmodi Curiæ Principalis Provinz ein gantz widriger Gebrauch vor Alters schon hergebracht seyn solte. Consuetudinem enim Provincialem loci, in quo feudum situm est, licet sit serviens, in iis, quæ post contractum feudi consummatum veniunt, attendendam esse præteritis iis, quæ in Provincia, in qua Curia aut res dominans sita est, vigent, communiter traditur: Post BALD. PETR. RAVIN. MATTH. de AFFLICT. MOLIN. WESENBEC. SCHRAD. idem ROSENTHAL. *d. concl. 14. n. 25. & Lit. C. c. 2.*

Argumenta a. à natura augmenti, accessorii. *Unionis, adjunctionis vel incorporationis desumpta ad effectum subrogandi Consuetudines loci uniti & Principalis tunc demum obtinere dicuntur, si locus unitus & annexus per unionem & accessionem quasi consumptus sit, nec per se proprio territorio amplius consistat, sed nomen suum amiserit, & ejus, cui accessit, induerit.* Quod si autem locus conjunctus vel annexus nihilominus, licet accessoriè, Totum quid existens per se stet, nomen suum retineat, & proprios territorii limites habeat, tunc jura & consuetudines antiquas sartas, tectasque manere meritò asseritur, cum & aliàs unio bonorum separatorum naturam non mutet, *nec statim res unita eodem jure, quo res, cui unitur, censenda*, sed tanquam alia & per se judicanda sit; membra quoque magis ex natura loci, quo res jacet, regi & judicari debeant. Præterea nec argumentum ab accessorio & surrogatis procedit, ubi diversa subest ratio & qualitas, vel *unum absque altero subsistere potest*, nec surrogatio simpliciter & quoad omnia facta sit, præprimis in materia odiosa & à jure communi exorbitante. BARBOS. *Locuplet. l. 1. c. 8. & lib. 17. c. 59.* Post ALEX. RIPAM. & CRAVETT. KLOCK. *Consil. adoptiv. 80. n. 204. 205.* GOEDD. *Consil. 33. n. 262. vol. 3. & conf. 37. n. 789. vol. 4.* COTHMANN. *Resp. 35. n. 52. & 85. n. 6. vol. 2.* SIXTIN. *Conf. Marpurg. 11. n. 6. vol. 2.* SCHRAD. *d. feud. 2. part. 9. Sect. 2. n. 10.* Post TIRAQ. ROSENTH. *d. l. n. 26.*

Præprimis quond feuda Comitatus Hohenbergici *adhucdum non confusè, sed distinctè tanquam à dicto* Comitatu Sueviæ *dependentia conferri solita.*

Welche extension in casu præsenti umb so weniger Vasallis invitis & contradicentibus zu Stand gebracht werden können/ als secundum jam antea deducta jura Dominus, licet Princeps, *in feudis antiquis agnatorum juri succedendi à primo acquirente acquisito absque eorum consensu nequidem expressa constitutione quadam* ichtwas zu *præjudiciren* vermag/ auch die Grafschafft Hohenberg noch eine besondere Herrschafft gewesen/ und einen besonderen Herrn gehabt/ da solch Lehen quæst. schon längstens offeriret/ und in esse gewesen/ welche nicht nur ob situm nimium quam remotum und wegen der vielen darzwischen ligenden Herrschafften/ mit der Grafschafft Tyrol ultra Montes nimmermehr in ein einiges territorium conjungirt werden mag/ sondern necesariò ein per se, und mit ihren eigenen limitibus davon separirte Graf- und Herrschafft bleiben muß/ dahero selbige auch sub nomine antiquo der Graf- und Herrschafft Hohenberg durch besondere Statthalterey oder so genannte Lands-Haubtmannschafft/ Ober-Ambt-Leute und Räthe verwaltet und administriret wird/ gleichwie auch nicht einmal die Unterthanen in Civilibus nach denen Tyrolischen/ sondern nach ihren eigenen vorigen Rechten und Gewohnheiten ihrer Strittigkeiten Erörterung erlangen/ welche distinction zumahlen der Ertz-Hertzogl. Lehen-Hoff selbsten vermög der Neuhausischen Lehen-Briefen lit. K. de 1392. lit. O. de 1444. lit. X. de 1533. lit. M M M. de 1626. N. 2. de 1653. über 300 Jahr ordentlich observirt/ und die Vasallen jederzeit in terminis mit denen Lehen quæst. als einer der Grafschafft Hohenberg Lehenschafft investiren lassen/ wodurch die Tyrolische Union und Incorporation, auch Confusion und Parification aller Lehen von selbsten zerfällt/ wie der Fiscalische Consulent Lt. Keller N. 10. fol. 36. selbsten gestehet/ und mit denen DD. asserirt/ *quod consuetudo* (Tyrolensis) *ad locum unitum extendi nequeat, si feuda Sueviæ per Dominum* quasi separatim als Marggrafen/ Land-Grafen/ Herren von Hohenberg distinctè conferri hactenus consuetum fuisset; müsten also secundum dictum Kellerum die Burgau. und Nellenb. Lehen simpliciter & indistinctè, quà Oesterreichische oder Tyrolische Lehen verliehen worden seyn/ welches zwar dissеits unbekannt/ jedoch ex lit. O. 3. b. de 1693. erheller/ daß darinnen weder der Marggrafschafft Burgau/ noch der Landgrafschafft Nellenburg/ oder einer andern Provinz in Schwaben/ davon es zu Lehen rühren solte/ einige Meldung beschehen/ sondern nur simpliciter, als ein Oesterreichisches Lehen verliehen worden/ daß also gar keine *Parification*, sondern eine notable Differenz zwischen denen Lehen der zerschiedenen Herrschafften in Schwaben selbsten hierauß klärlich sich zeiget/

get / die Incorporation aber mit der Grafſchafft Tyrol deſto unbegreifflicher iſt/ als ſothane Grafſchafft eben ſo wenig ein eigentlicher pars integrans, des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich iſt/ ſondern teſte Hiſtoria Anno 1663. erſt titulo donationis vel legati an das Hochlöblichſte Ertz-Haus gekommen / und / wie ex privilegio exemptionis Car. IV. de 1366. ap. LIMN. *jur. publ. l. 5. c. 2.* (darinnen die exemption à judiciis extraneis auf ſothane neu acquirirte Grafſchafft in ſpecie das erſtemahl mit extendiret worden) zu ſehen/ gleich andern neu acquirirten Landen dem Ertz-Hertzogthum incorporiret worden/ da hernach zu eben beſagten Seculi Ende die Graf- und Herrſchafft Hohenberg titulo Empti auch zugewachſen war/ conſequenter beede Grafſchafften *diverſis titulis ac diverſis temporibus à diverſis Dominis* erlangt/ *Archiducatui Auſtriæ conjungirt* und *incorporirt* / auch eatenus in ordine ad Archi-Ducatum Auſtriæ 2. acceſſoria, attamen de per ſe ſubſiſtentia & proprios territoriorum limites retinentia territoria geworden ſeyn.

16. *Prætenſum Stylum* Curiæ Tyrolenſis *in privilegio Auſtriaco nullatenus eſſe fundatum, neque extenſionem ad feuda in Suevia ſita, vel abrogationem juris communis & conſuetudinum propriarum quoad Provincias ſucceſſivè acquiſitas exinde colligi poſſe.*

Daß aber 16tens dieſes dem gemeinen Lehen-Recht zuwider lauffenden Styli Curiæ Tyrolenſis Erſtreckung auf alle und jede von dem Ober-Oeſt. Lehen-Hofe verleihende Lehen / wo ſelbe immer gelegen ſeyn mögen / in aperta diſpoſitione privilegiorum Auſtriacorum fundirt / und ſchon Anno 1609. lit. TTT. pro caſu in privilegiis Auſtriacis comprehenſo geachtet ſeyn ſolle/ will ſich auß der Fiſcaliſchen Beylage ſub N. 7. des Oeſterreichiſchen Privilegii de 1530. und deſſelben toto contextu apud Limnæum gar nicht zeigen.

Dann ſolche Meinung gleichfalls auf unerweißlichem præſuppoſito gegründet iſt.

Theils daß die geſambte Hand oder bemeldter Stylus Curiæ Tyrolenſis als ein in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich urſprünglich durchgehends hergebrachtes Recht / ſo erſt Anno 1530. wieder confirmiret worden wäre / ſupponiret wird.

Theils daß die hernach acquirirte / und dem Ertz-Hertzogthum incorporirte Land und Herrſchafften mit abandonirung ihrer älteren Lehens-Obſervanzen und Gewohnheiten ſothanem oneri wider Willen ſo gleich unterworffen ſeyn müſſen.

Gleichwie nun das Erſtere Facti, und nicht erwieſen/ daß die geſambte Hand/ oder die ſub pœna privationis erforderliche expreſſion der remotiorum & aliorum nihil poſſidentium agnatorum in der würcklichen Vaſallen Inveſtituren bey dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich vor der anderen Provinzien / inſonderheit der Grafſchafft Tyrol/ und der Herrſchafft Hohenberg acquiſition ſchon hergebracht geweſen/ als zerfällt das daraus ziehende conſectarium, als ob ſelbige hernach per extenſionem quandam bey denen ex poſt facto erlangten/ und dem Ertz-Hertzogthum ſuo modo incorporirten Ländern auch wider der Vaſallen Willen eingeführet worden wäre/ von ſelbſten: Allermaſſen des Erſteren Contrarium in der Fiſcaliſchen Quadruplic und dem Kelleriſchen Reſponſo ſelbſten damit confeſſiret worden/ daß ſolche ſingulare und gefährliche Lehens-Obſervanz nirgends dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich/ welchem die Grafſchafft Hohenberg und andere Herrſchafften in Schwaben ſuo modo incorporiret ſeyn / ſondern allein der Grafſchafft Tyrol *in ſpecie* allenthalben zugeſchrieben wird/ daß billich gezweifflet wird/ ob ſelbige in Auſtria ſuperiori & inferiori, darinnen Linz und Wien die Haupt-Städte ſeyn / als dem eigentlichen Ertz-Hertzogthum Oeſterreich jemahlen üblich geweſen / oder noch dato üblich ſeye / bevorab da die formale geſambte Hand in Luſatia, tanquam provincia Juris Saxonici urſprünglich ſtatt gehabt/ (geſtalten viel Provinciæ Germaniæ des Juris Saxonici, und zwar ſecundum Goldaſtum bald die Helffte des gantzen Teutſchen Reichs / nemblich nicht nur die Sächſiſche Lande und Fürſtenthümer/ ſondern auch andere Länder/ als da ſind Pohlen/ Böhmen/ Mähren/ Schleſien/ Laußnitz/ Schlaven/ Wenden/ Schleßwick / Hollſtein/ Stormar/ und Dietmarſen/ Braunſchweig/ Lüneburg/ Halberſtadt/ Anhalt / &c. vor Alters ſich bedienet / und gröſten theils ſich noch bedienen. LIMN. *de jur. publ. lib. 3. c. 12. n. 14. & Tom. 1. addit. n. 25.*)

Daſelbſten jedoch / nemlich *in Luſatia* teſte LINCKERO in triplicis allegato *in analect. ad Struv. ſyntagm. jur. feud. c. 9. aph. 14.* Beſagte geſambte Hand *in feudis antiquis* denen Agnatis bey der Oeſterreichiſchen Innhabung Decreto Imper. MAXIMILIANI II. de Anno 1575. nachgeſehen/ und ſelbige/ ob ſchon nicht mit belehnt/ zur Lehens-Succeſſion admittiret worden/ und obwohlen ſothane Provinz hernach Chur-Sachſen in Anno 1635. neben andern Herrſchafften durch den Pragiſchen Friedens-Schluß LIMN. *d. l. c. 10. num. 10.* erlangt / und mit ſeinen andern Landen conjungiret hatte / ſo waren die Agnati nichts deſto weniger zur geſambten Hand nicht weiters gedrungen / ungeachtet ihr Fürſt nicht nur ſecundum A. B. Vicarius in denen Landen Juris Saxonici, ſondern auch in ſeinem Principal-Fürſtenthum und Landen ob der geſambten Hand ſtrictè halten läſt.

Wer wolte nun glauben / daß MAXIMILIANUS II. zu Auffhebung der geſambten Hand/ wann ſie in gantz Oeſterreich vorhin im Schwange gegangen / oder ohne des Oeſterreichiſchen Privilegii violirung nicht hätte nachgeſehen werden können/ jemahlen würde gebracht worden ſeyn? Dahero auch Kayſer FERDINANDUS II. in Anno 1624. in Einziehung des Fürſtenthums Jägerndorffs in Schleſien / welches George Friderich/ Marggraf von Brandenburg / in

Anno

Anno 1558. & 1565. à Ferdinando I. & Maximiliano IIdo, tanquam Regibus Bohemiæ & supremis Ducibus Silesiæ zu Lehen empfangen hatte/ wegen des vorgegebenen Mangels der gesamten Hand sich nicht auf E. Hochl. Ertz-Hauses Oesterreich herbringen und habendes Privilegium. sondern auf der Schlesischen Lehen besondere Art und Eigenschaffe/ daß nemlich in denenselben ausser der gesamten Hand keine Succession, ungeachtet sie sonsten in einem und andern degeneriren/ statt habe/ alleinig bezogen hatte. LIMNÆ. *jur. publ. lib. 5. c. 7. T. 1. addit. num. 62. p. 820.* welcher belobter LIMNÆUS *dict. tom. 1. addit. l. 3. c. 8. num. 51. qu. 390. seq.* unter andern auch der Würtembergischen Böhmischen Lehen Erwehnung thut/ daß derentwegen das Hauß Würtemberg mehr nicht/ als was ein Lehenmann/ der in Teutschen Rechten sitzt/ durch Recht und Gewohnheit schuldig ist/ zu præstiren habe/ da doch sonsten in Böhmen das Sächsische Recht und die gesamte Hand obtinirt/ und eben so wohl in der Königl. Residenz zu Prag der Lehen-Hof und die Lehens-Cantzley regulariter sich befindet/ auch sothane Lehen ausserhalb des Lands/ dergestalten der Cron Böhmen incorporirt seyn/ daß ein König zu Boheimb ohne des gantzen Lands Verwilligung selbige nicht frey machen/ verkauffen/ oder in andere Weg veräussern mag. Böhmis. Lands-Ordnung. *art. 28. p. 17.* apud LIMN. *d. l. l. 3. c. 8. num. 51. 53.*

Gleicher gestalt hatten die Serenissimi Archi-Duces Austriæ auch andere Strittigkeiten/ nicht eben nach dero Ertz-Hauß Oesterreichs/ sondern nach jeden acquirirten Lands besondern Gebräuchen erörtern lassen/ wie Imp. RUDOLPHUS IIdus inter Principes Silesiæ Domui Austriacæ subjectos nach der Schlesischen Constitution, und denen darinnen üblichen Sächsischen Rechten selbsten judicirt und gesprochen. apud HENEL. *tract. de Dotalit. c. 6. d. 18. lit. C.*

Das Fiscalischer Seiten allegirte weitläufftige Kellerische Responsum, darinnen alles/ was zu Bescheinung der gesamten Hand/ oder des prætendirten widrigen Styli vorgebracht werden mögen/ zusammen colligirt worden/ fundirt sich ebenfalls nirgends auf das Oesterreichische Privilegium, wie auch lit. PPP. & QQQ. VITUS BREITSCHWERTUS; sodann B. KNIPSCHILD. welche die jedesmalen opponirte fundamenta Adversæ Partis ordentlich nacheinander recensirt/ desselben eben so wenig Erwehnung gethan/ daran der vormahlige Cammer-Procurator lit. DDD. EEE. & FFF. de 1648. 50. & 51. auch nicht gedacht hatte.

Vielmehr wird die Beybehaltung der vorigen Lehens-Gewohnheiten in besagtem Kellerischen Responso selbsten ipso facto eingestanden/ und aller Herrschafften Lehen gäntzliche Confusion damit refutirt; Wann darinnen in terminis fol. 45. cum WESENB. & MYNSINGERO asserirt wird/ quod *Vasalli Curiæ Austriacæ inter Vasallos Brisgoviæ*, quamvis eundem Dominum, nempè Archiducem recognoscant, *rectè judicare non possint*, cum pares Curiæ dicantur, qui in eadem Curiâ, Domo vel territorio, in quo feudum controversum situm est, ab uno eodemque domino feuda recognoscunt.

Wie lang vorhero ZASIUS Consiliarius Austriacus & Professor Friburgensis *in epit. feud. part. 11. n. 4.* selbsten sothane distinction inter Vasallos in territorio Austriaco & Vasallos in Territorio *Brisgaudiæ*, utut ab eodem Domino, Archiduce nimirùm, feuda sua tenentes gemacht hatte.

Des Oesterreichischen *Privilegii Principal objectum* bestehet in der Confirmation, Bestättigung und Verneuerung der von alten Kayser und Königen hergebrachten und erworbenen Freyheiten/ Gnaden und Privilegien sub solita clausulâ, was daran von Recht und Billigkeit/ auch Gnaden wegen confirmirt/ verneuert und bestätiget werden solle und möge.

Es gestehet Fiscalis selbsten/ daß von der gesamten Hand oder dem prætendirenten Stylo Tyrolensi oder sonsten der Vasallen Succession nichts darinnen ausgedruckt worden/ dahero et selbiges unter die Clausul, daß nemlich auch die unbenannte Recht und Freyheiten eben so wohl confirmando mit gemeynt und verstanden worden/ begriffen dafür halten will/ so aber nicht probirt wird.

Die Einverleibung und Gleichstellung aller Oesterreichischen Landen und Herrschafften aber bestehet hauptsächlich hierinnen/ daß nemlich die Archiduces Austriæ sich derselben/ ob sie gleich keine Fürstenthum/ sondern nur Graf- und Herrschafften grossen Theils seyn/ theils/ wie andere Fürsten des Reichs ihrer Fürstenthum/ theils in expressis quibusdam Cæsareis Reservatis, wie die Röm. Käyser und König im Reich thun können/ gebrauchen und geniessen mögen; Woraus der successivè acquirirten Länder vorhero gehabter Gewonheiten abrogation, und der in Archiducatu Austriæ, quâ tali üblicher Rechten subrogation gar nicht zu erzwingen/ wie dann noch dato jeden Lands und Herrschafft Eingesessene und Verwandte/ sonderlich die ab Austriâ entfernt seyn/ ihre alte besondere Gebräuch unsers Erachtens/ bevorab ratione successionis behalten haben/ oder in deren Mangel das Jus commune observiren werden/ auch nicht einmahl der Land-Adel in Ober- und Unter-Oesterreich/ im Tyrolischen und Breißgau ꝛc. einerley Recht und Gewonheiten untereinander beobachten/ sondern jeder von dem andern separirt/ ihren eigenen vorhero gewesenen Rechten und Freyheiten zu inhæriren wol wissen werden. Am wenigsten ist dadurch *juri Tertii ante Austriacam acquisitionem ex pacto vel alio modo quæsito* per tacitos & subauditos intellectus ichtwas zu benehmen oder zu derogiren einige intention gewesen/ als welchem andere Fürsten/ und so gar der Kayser eben so wenig/ bevorab in causis feudalibus absque consensu eorum, quorum interest, expressè zu præjudiciren vermögen: obwohlen auch *juri communi* und andern Gewohnheiten derogirt worden/ so ist es allein *Restrictivè*, in so weit sie denen NB. obbe-

ſchriebenen (und exprimirten) Gnaden-Privilegien und Freyheiten zuwider ſeyn werden/ beſchehen/ hingegen das *Jus Commune* und die Kayſerl. Geſetz und Recht in ihren andern Stücken und Innhaltungen reſervirt/ und daß obige Freyheiten denenſelben darinnen unvergreifflich ſeyn ſollen/ expreſsè beygefügt worden.

Die Wort: daß keiner ſeiner Lehenmann einem andern/ dann Jhme/ dem Fürſten und ſeinem Verwalter gehorſam ſeyn ſolle/ ſind ſchon in dem privilegio Imper. FRIDERICI IIdi de 1245. apud LIMN. *l. 5. c. 2. n. 30.* Ehe und dann das Lehen quæſt. zu Lehen offerirt/ und die Grafſchafft Hohenberg acquirirt worden/ befindlich/ ibi: *ut nullus ſuorum feudalium aut ſuarum terrarum inhabitantium vel poſſidentium* nulli alteri aliquid juris obediat excepto etiam ſibimet ipſo prædilecto Friderico Principi Duci Auſtriæ crucem noſtri Diadematis ſuo Principali pileo ſuffe-rendam. Sind aber pro materiâ ſubſtrata & ſubintellectis terminis habilibus zu verſtehen/ wie die Sereniſſimi Archi-Duces es in ihren Lehen-Briefen lit. K. de 1392. & N. 2. de 1653. ſelbſten expliciren/ daß nemlich ein Lehen-Mann von ſeines Lehens wegen dem Lehen-Herrn getreu/ gehorſam/ dienſtlich und gewärtig ſeyn ſolle/ als ein Lehenmann von ſeinem Lehen ſeinem Lehen-Herrn billich thun ſolle/ auch dazu ſchuldig und und verbunden iſt; oder expreſſiver und diſtinctiùs ad caſum ſubſtratum nach lit. FF. de 1461. & lit. LLL. de 1464. als Lehensleut der Grafſchafft Hohenberg zugehörig bißhero verpflichtet geweſen ſind.

Von welcher Lehen halber freylich ein Vaſall niemand andern dann ſeinem Lehen-Herrn zu gehorchen/ und die gewöhnliche præſtanda zu præſtiren hat:

Daß alſo bey des Privilegii Auſtriaci auf des prætendirten widrigen Styli Curiæ Tyrolenſis Einführung oder extenſion unmöglicher application nicht nöthig iſt/ ſich de validitate privilegiorũ einzulaſſen/ da vorhin notiſſimi juris iſt/ privilegia in ordine ad tertium ſtrictiſſimi eſſe juris, nec præter litteram expreſſam eò extendi poſſe, ſed ſemper clauſulam, *ſalvo jure Tertii*, ſubintelligi, adeò, ut verba, licet Generalia, potiùs impropriiſſimè accipi debeant, vel planè effectu operandi deſtituantur, quàm ut potiùs impropriſſimè accipi debeant, vel planè effectu operandi deſtituantur, quàm ut jus alterius ex contractu vel alio modo legitimè quæſitum abrogare aut minuere queant, nihil quicquam obſtantibus clauſulis de plenitudine poteſtatis, ex certâ ſcientiâ, motu proprio, & quibusvis aliis irritantibus & caſſantibus, utpotè quæ nihil magis in præjudicium Tertii operantur, ſed hactenùs pro non appoſitis habentur. SCHRAD. *de feud. 1. p. 9. c. 5. n. 39. & 51. & p. 5. c. 2. n. 47. ſeqq.* PETRA *de poteſtat. princip. cap. 32. q. 9. n. 28. & q. 9. n. 25.* ZAS. *Conſil. 10. n. 6. 10. 12. 26. lib. 2.*

Zumahlen/ da das Privilegium Auſtriacum von denen Oeſterreichiſchen Fürſtenthumen/ Landen und Herrſchafften/ darinnen die Landes-Fürſtl. Obrigkeit gegen die Unterthanen und Lehenleut/ ſo zugleich Landſaſſen ſeyn/ quâ Landſaſſen exercirt werden kan/ eigentlich redt/ da hingegen in caſu præſenti das Lehen quæſt. ſo gar auſſerhalb der Grafſchafft Hohenberg/ davon es zu Lehen rührt/ im Fürſtenthum Würtenberg oder in Schwaben/ einer unmittelbaren Reichs-Provinz gelegen/ auch die Vaſallen niemahlen Oeſterreich. Lands-Leut/ ſondern ab origine alleinig Cæſareæ Majeſtati, gleich andern Immediatis ratione Perſonar. & in cauſis Civilibus jederzeit unterworffen geweſen;

Obwohlen auch in denen Provinciis, da die Land-Saſſerey hergebracht/ gegen die Lehen-Leuth/ quà tales ratione ihrer Lehen und dero davon habender Gerechtſame eben ſo wenig die Lands-Fürſtl. Oberkeit mit Recht exercirt werden mag. *Jus enim Vaſallagii non facit ſubditum, neque ſubjectionem operatur.* poſt WESENBEC. KLOCK. CAROL. MOLIN. PARIS. CARPZOV, *deciſ. 263. n. 17.*

Daß aber beſag lit. TTT. dem Reichs-Adel zu Inſprugg beditten worden/ wie ihre *Gravamina* die ſambtliche Ertz-Hertzogen in Oeſterreich antreffen/ und alſo allen davon Communication beſcheben müſſe/ macht nicht/ daß man die geſambte Hand/ oder den prætendirten Stylum Curiæ Tyrolenſis für einen Caſum in Privilegiis Auſtriacis comprehenſum gehalten/ als deſſen man nullo verbo Erwehnung gethan/ ſondern weil eben alle Intereſſenten der remedirung halben darüber vernommen werden wollen/ auch daneben nach laut SSS. de 1601. & XXX. a. de 1619. & N. 10. wegen perſönlicher Lehens-Empfängniß/ Haltung der Lehen-Gerichten zu Inſprugg/ Diſputation oder Veränderung der Lehens-Art und Natur in Schwaben/ der ab executione anfangender Proceſſen, und ipſis inauditis ergehender *Mandaten*, auch des Adels Verſtrickung/ wie auch des Land-Gerichts in Schwaben mehr andere General- und Special-Gravamina an- und vorgebracht waren.

Sonſten iſt Reichskündig/ daß E. Hochlöbl. Ertz-Hauß Oeſterreich ſo gar in exprimirten Fällen der *Privilegiorum Auſtriacorum*, ſich daran eben ſo ſtricte zu binden nicht verlangt/ ſondern jezuweilen denen gemeinen Reichs-Rechten/ ungeachtet deren eatenus gethaner derogation, ſelbſten ſtatt gegeben; Dann obwohl in terminis privilegii Auſtriaci die *exemtion Archiducis à ſummis Imp. tribunalibus & ab oneribus ac collectis Imperii* begriffen iſt: So hat dennoch FERDINANDUS I. quà Archidux in Anno 1547. & 48. ſich gleich andern Reichs-Ständen anſchlagen laſſen/ dero Anſchlag e. Chur-Fürſten Anſchlag ausmachen ſolle/ da zwar wegen deroſelben/ als Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich ſelbſt eigenen Anſchlags die exemption vorbehalten/ jedoch daneben die wiederhohlte ſinceration beſchehen/ daß bey andern acquirirten Gütern/ die dem Reich verwandt und Steurbar wären/ dero Gemüth keineswegs wäre ſelbige dem Reich zu entziehen/ ſondern vielmehr dem Reich erfol-

gen

gen zu lassen / ingleichen hatte derselbe andern strittigen Auszug und Anschlags halben in den Rechtlichen Reichs-Austrag bewilligt: LIMNÆ. *jus publ. Tom. 1. addit. l. 4. c. 7. p. 479. seqq.* R. J. *de 1548.* §. Und dieweil gleicher Gestalt: §. und dieweil vielermeldter 68. §. Nachdem auch 69. §. 78. gleicher Gestalt.

Daherd in denen gefolgten Kayserl. und Königlichen Capitularionen / so wohl bey denen schon acquirirten / als künfftig acquirirenden oder heimfallenden Lehen und Pfandschafften juratò versprochen worden / dem H. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuren und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Creiß / deme sie zuvor gehört haben / hindangesetzt aller prætendirten exemption zu leisten / sodann solche Land und Güther bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen / dem Instrumento pacis gemäß zu lassen und zu schirmen / ferner in Exemption-Steur- und Anlag-Sachen dem anno 1548. mit Consens und Bewilligung des Ertz-Hauses Oesterreich verglichenen Rechtlichen Austrag des Kayserl. Cammer-Gerichts / in Jurisdiction und andern Irrungen aber der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen der Austrag würcklich nachzuleben / und jedem schleunige und unpartheyische Justiz zu administriren. Capitulat. Imp. Leopold. & Regis. Rom. Josephi. §. 31. & 32. ad Capitulat. Leopold. Maurit. ibid. & Limnæ, ad Capitulat. Ferdinandi II.

17. *Prætensum Stylum Curiæ Tyrolensis in specie ad feuda Comitatus Hohenbergensis in Suevia præprimis Austriacâ acquisitione antiquiora nullatenùs evtendi posse.*

Gleichwie in Præcedentibus sub N. 15. angeführt worden / möchte 17tens des Prætendirenden Styli Curiæ Tyrolensis Exrension auf die Schwäbische Lehen der Herrschafft Hohenberg umb so weniger erhalten werden / als notorium ist / Theils daß Serenissimus Archidux Austriæ selbige nicht Confusè oder Generaliter, quâ Archidux Austriæ, noch in Specie, quâ Comes Tyrolensis, sondern notanter, *quâ Comes Hohenbergicus* nehmlich von seiner Herrschafft Hohenberg wegen noch dato, zumahlen sub expressâ Formulâ, wie Lehens- und Land-Recht ist / distinctè verleihet. Theils / daß nach Lit. FF. & LLL. de 1461. & 1464. die Vasallen abermahlen distinctè, als Lehenleuth NB. zur Herrschafft Hohenberg gehörig verpflichtet gewesen / von ihrer Lehen halben gehorsamb / gewärtig und dienstlich zu seyn ermahnet worden. Theils / daß die Hohenbergische Lehen weder von dem Ertz-Hauß Oesterreich quâ tali, noch von der Grafschafft Tyrol herrühren / sondern ihren besonderen Lehen-Hof und Lehen-Herrn ursprünglich in Schwaben / nemlich zu Rotenburg in der Residenz der Grafen von Hohenberg ihrer Lehen-Herrn gehabt / bey welchem alten ursprünglichen Lehen-Hof in Schwaben die Serenissimi Archiduces (so nicht nur abgetheilte Herrn / sondern würckliche Regenten waren / und zu Rothenburg ihre Residenz nicht hatten / als unter andern Archidux LEOPOLDUS, Imp. FRIDERICUS TERTIUS, Archidux ALBERTUS, SIGISMUNDUS, Imp. MAXIMILIANUS I., Rex Rom. FERDINANDUS I. gewesen /) die Vasallen gelassen / und also post Austriacam acquisitionem über anderthalb hundert Jahr / als de 1392. biß 1544. das Lehen quæst. daselbsten verliehen / die Lehen-Brief ausgefertigt / Lehen-herrliche Consens ertheilt / und Lehen-Gericht angestellt hatten / wie in Triplicis mit Beylagen Lit. K. M. R. T. V. X. Y. FF. GG. KKK. LLL. QEE B. 3. c. 3. Sonnenheiter an Tag gelegt worden: so waren auch die anno 1577. in casu subsirato das erstemal zu Insprugg ausgefertigte Lehen-Brief wieder etlich mal interrumpirt / und die Belehnung vermög der Triplic Beylagen G. 3. de 1569. D. 3. de 1570. E 3. de 1613. H. 3. de 1612. abermahlen in Schwaben beschehen / auf welchen alten Lehen-Hof in Schwaben die Hohenberg. Vasallen beedes in genere und in Specie des quæstionirten Lehens / so gar noch des *ultimi defuncti Vasalli* Vormunder nach ermeldter Triplic Beylagen *Lit. YYY. ZZZ. NN. OO. F. 3. a. b. c. d. de 1567. 1610. 1647. 1661. & 1663.* sich immerhin bezogen / auch bey der letzten Lehens-Beruffung de 1663. Lit. A. 3. solche Observanz wiederhohlter umständlich remonstrirt / und dabey wegen angeführter mehreren Neben-Ursachen gelassen zu werden gebeten. Ungeachtet Lit. K. 3. de 1596. & L. 3. a. de 1666. E. Hochlöbl. Ober-Oesterreichisch. Regierung / als des ordentlichen gesetzten Fürstlichen Lehen-Hofs in denen Ertz-Hertzogl. Beruffungen Erwehnung beschehen war / und weit ein anders ist vor E. Hochlöbl. Ober-Oesterr. Regierung in Genere, als Regenten aller Oesterreichisch. Landen / und quâ Repræsentanten Archiducis Austriæ, feudorum quarumvis diversarum Provinciarum unici Domini Directi, ein anders aber vor dieselbe / quâ Special-Regenten der Grafschafft Tyrol in Civilibus & Feudalibus, oder von der Grafschafft Tyrol wegen citirt zu werden / als deren Posterius niemahlen / sondern nur das Erstere sogar im Namen Serenissimi Archiducis Austriæ und zwar in Speciè wegen der in Schwaben von denen exprimirten Marg-Land- Graf- und Herrschafften rührenden Lehen lit. K. 3. & L. 3. a. eigentlich beschehen war:

Theils daß in denenselbstigen Ertz-Hertzoglichen Lehens-Beruffungen de 1596. 1609. 54. & 66. nach K. 3. & L. 3. a. de 1596. & 1666. kein Remotior oder nichts besitzender Agnatus, sondern allein die würckliche Vasallen / so die Lehen innhaben / zur Belehnung citiret; pro Norma decidendi in Lehens-Privations-Fällen die NB. Lehen- und gemeine Rechte selbsten agnosciret und angezogen / auch die Vasallen lit. A. 3. de 1666 sich ebenfalls notanter allein zu demjenigen / was die Lehen- und gemeine Rechte von Ihnen erfordern / verbunden und offeriret.

Theils/ daß kein einiger Actus eines ex capite ceſſirter Mit-Belehnung oder unterlaſſener Namens-Expreſſion von der Lehens-Succeſſion excludirten Agnati, ſo am Lehen würcklich nichts beſeſſen/ und ſeine Deſcendenz à communi ſtipite vel Poſſeſſore Feudi dociren können/ ratione der Hohenbergiſchen Lehen dargethan worden/ noch daß es competenter per ſententiam parium Curiæ beſchehen wäre/ jemahlen dargethan werden mag.

Theils/ daß vielmehr Actus contrarii vorhanden/ daß andere nicht/ als Mit-Belehnte/ ſondern contra ſubſtantiam der geſambten Hand/ als des Defuncti rechte Erben zur Lehens-Succeſſion admittiret worden/ als vermög des originalen Lehen-Briefes lit. Q. 3. a. de 1384. ſo gar des verſtorbenen Vaſallen Ehe-Frau zur Lehens-Succeſſion admittiret worden/ wie in caſu ſubſtrato in ſequentibus mehreres angeführet werden ſolle.

18. Poſitâ, ſed non conceſsâ ejusmodi prætenſi Styli obſervantiâ in feudis Sueviæ, feudum quæſt. nihilominus idem minimè ſubjectum fore.

Endlich aber könte 18tens die prætendirende Tyroliſche Obſervanz, wann ſie gleich ſonſt in andern Schwäbiſchen Lehen mit der Vaſallen und ihrer Agnaten Conſens eingeführt worden wäre/ wie es doch wegen ihrer in communi beſchehener Contradictionen und Provocationen ad judicem competentem, oder eine unpartheyiſche Kayſerliche Commiſſion de jure in univerſum nicht beſchehen mögen/ dannoch bey dem Lehen quæſt. und der Neuhäuſiſchen Familie ſalvâ juſticiâ nicht erzwungen werden.

Expreſſionem nunquam, ſed ſemper omiſſionem fratrum & agnatorum nihil poſſidentium, utut ab eodem ſtipite & poſſeſſore feudi totius deſcenderint, in inveſtituris Vaſallorum, actu talium obſervatam fuiſſe.

Theils/ daß bey ſolcher Familie/ und derſelben Hohenbergiſchen Lehen zu Neuhauſen auf den Fildern die geſambte Hand/ oder die expreſſion der remotiorum und anderer am Lehen actu ſecundo nichts genoſſener und beſeſſener Agnaten weder ante, noch poſt Auſtriacam Acquiſitionem jemahlen obſerviret worden/ wie in triplicis weitläuffig angeführt/ und die uns vorgelegte Original-Lehen-Briefe neben dem Stamm-Buch in mehrerem an Tag legen. feudi a natura in præjudicium agnatorum mutari nequit. CASP. KLOCK. *Conſil. 35. n. 31.* Als N. 1. de 1384. ratione dieſer Helffte quæſt. waren WERNERI V. als des immediate vorhergegangenen Vaſallen Söhne/ nicht mit einander/ ſondern nur jeder Sohn ſeparatim mit ſeinem Theile an der vätterlichen Lehens-Helffte ohne geringſte Meldung des andern Bruders belehnt. Welches auch ratione der communi nomine erhandleten und an ſich gelöſeten Reinhardiſchen Lehens-Helffte lit. Hhh. de 1383. ſeparatim beſchehen war.

Im Erſten Oeſterreichiſchen Lehen-Briefe de 1392. lit. K. war Werner VII. mit ſeines Vatters Lehens-Helffte ebenfalls allein absque mentione aut expreſsione ſeines Bruders Heinrichs/ der doch vorhero laut N. 1. de 1384. ſchon mit dem andern Theil daran belehnt geweſen ſeyn müſſen/ inveſtirt/ welches wiederum lit. M. de 1406. beſchehen/ ungeachtet ratione des an Werner V. verkaufften dritten Theils Kirchen-Satzes und Zehendens/ der Bruder Heinrich im Kauff-Briefe lit. L. de 1405. in terminis ſich und ſeinen Erben in künfftigen Fällen von Sippſchafft wegen/ das Jus ſuccedendi vorbehalten hatte.

Welche Brüder und ihre Deſcendenten mit ſolchen ſeparaten Inveſtituren ohne Meldung des andern fernerweit ſolchergeſtalt immerhin continuiret hatten;

REINHARDI I. von Neuhauſen zu Hofen Söhne und Nepotes hatten es auch alſo wegen des dritten Theils an dem Kirchen-Satz und Kirchen-Zehenden zu Neuhauſen obſervirt;

Hanß II. zu Hofen war damit/ als mit ſeinem Erbe (welches er etwan ante permutationem paternam & ſubſecutam caducitatem de 1369. à REINHARDO patre ſolchergeſtalt bekommen/ oder vermöge des pacto Juris Patronatus & Collaturæ lit. E. de 1360. in ſpecie für die Reinhardiſchen Erben in perpetuum eingeführten Seniorats per transactionem lit. S. de 1400. erlanget haben wird/) absque ulla expreſsione fratrum & coheredum lit. T. de 1404. inveſtiret/ ſeine zween Söhne/ Wolff der Dritte und Reinhard der Andere/ quâ ſolchen Drittentheils Poſſeſſores pro indiviſo, waren zwar lit. FF. de 1464. damit noch gemeinſchafftlich belehnt; da aber eodem anno der Bruder Reinhard titulo empti ſeine Groß-Vätterliche Lehens-Helffte an der Burg und dem Dorff zu Neuhauſen von denen von Kaltenthal an ſich erhandlet hatte/ ſo iſt hernach auch ſolcher dritte Theil Zehenden zwiſchen ſeine und ſeines Bruders Kinder vertheilet/ und ohne weitere Meldung der letzteren Lehens-Conſorten ſein Enckel GREGORIUS mit dem halben dritten Theil lit. GG. de 1516. ſeparatim belehnt/ auch damit absque expreſsione ſeiner Lehens-Genoſſen/ und vorhero in communione geſtandener Vettern/ vermöge Stamm-Buchs im zehenden Grad/ ſub. N. 35. & 41. in anno 1533. & 45 continuiret worden.

Wie im Gegentheil von des Wolffen III. Söhnen/ Ludwig I. und Wolffen IV. ratione des andern halben dritten Theils auch beſchehen/ die jedoch ſelbige ſubdividiret/ daß jeden Theils Söhne nur mit dem vierten Theil des halben dritten Theils/ oder mit dem zwölfften Theil des gantzen Zehendens belehnet worden/ geſtalten vermöge originalen Lehen-Briefes lit. V. de 1516. Ludwigs I. Söhne/ Wolff/ Wolff Ludwig und Wolff Walther nur mit dem zwölfften Theil/ ohne einige Meldung ihres Patrui Wolffen IV. oder deſſen Sohns Georg Wolffen/ hingegen

auch

auch dieser Jörg Wolff mit dem andern zwölfften Theil / ohne Meldung seines Patrui Ludwigs I. Söhnen / lit. L. 3. b. de 1516. investiret worden: aus welcher jedesmahlen unterlassener Expression der abgetheilten Lehens-Genossen Brüder und Agnaten / tanquam concessis præmisis, der Schluß leicht zu machen / daß die vermeinte Expression der an des anderen Lehen-Theil nichts würcklich geniessender Brüder und Agnaten gar nicht zu Salvirung ihrer daran gehabter Successions-Gerechtsame damahlen für nöthig erachtet / noch ullo modo üblich gewesen / gestalten man allen Neuhausischen Lehen-Briefen wohl fürbieten kan / als daraus der Herr Fiscal keinen einigen Remotiorem oder anderen Agnaten / so am Lehens-Genuß würcklich nichts participiret hätte / und also kein mit-possidirender Vasall gewesen wäre / vorstellen wird können / dann alle und jede exprimirte Brüder und Vettern jedesmahlige würckliche Con-Vasallen und Possessores des Lehens-Antheils quæst. gewesen / wie bey der andern Frage auf der Fiscalischen Exception erstes Membrum zu Ende in mehrerem angeführet worden / gestalten alleinig Philipp und Marx / Gebrüder / Kinder gezeugt / daß nach ihrem Tode in denen Lehen-Briefen auch der Vettern / als Geschwister Kinder lit. MMM. de 1626. Erwehnung beschehen war: Allein waren diese / wie in Triplicis überflüßig dargethan worden / würckliche Con-Vasalli und Possessores Feudi, so in communione ipsius utilis Dominii vel Feudi ratione Jurisdictionalium & Juris Patronatus, aliorumque Jurium geblieben / und allein die Commoditates Feudi quoad bona particularia & reditus umb deren besserer Bauung und resp. Geniessung willen / unter einander vertheilet hatten / da dann nach solcher aller würcklicher Lehens-Consorten Tod des ultimi Defuncti Vatter Johann Philipp von Neuhausen / so der nechste Agnat und Successor, als resp. der einzige Bruder und *Patruelis* war / und mit welchem also ratione gradus kein anderer concurriret hatte / freylich umb ihre hinterlassene Lehens-Theile sich dergestalten anmelden und sagen können / und sollen / daß selbige auf ihn einig und allein rechtmäßig erwachsen seyen / gestalten ja durch ihn quâ proximiorem Agnatum & Successorem all andere Remotiores ipso jure feudali communi, und nach des Kellerischen Responsi eigenen assertis in conformität selbstiger Tyrolischen Lehens-*Observanz* ab actuali Successione excludiret worden / als auf welche non nisi proximis deficientibus die Succession devolviret werden mag / wodurch aber ihrem juri succedendi casu congruo das geringste nicht abgesprochen worden / noch werden mögen; Dahero auch lit. F. 3. a. & b. de 1661. & 63. dem Blut-Bannbl. expresse inseriret worden / daß der verstorbenen Vetter und Gebrüder Lehenschafften auf ihn / Hanß Philippen von Neuhausen / als nechsten Agnaten und Lehens-Folger / erwachsen gewesen;

Actus contrarios ratione hujus Familiæ & Feudi zu Neuhausen / *puncto agnitæ & resp. admissæ Successionis fratrum & agnatorum in prioribus Investituris non expressorum, quæ in Feudo antea nihil possederant, adesse, quin etiam quandoque fœminas, quâ hæredes admissas fuisse.*

Theils / daß die in denen letzteren Investituren nicht mit exprimirt gewesene Agnati hernach casu congruo nichts desto weniger zur Lehens-Succession fähig erachtet / und auch darzu resp. admitciret worden / als Werner IX. & X. hatten dessen ungeachtet nach Heinrichs ihres Patrui und respective Groß-Vatters Bruders Tod umb seine Lehens-Helffte / so die verwürckte Reinhardische Helffte war / sich angemeldet / waren auch von Kayser Friderich dem Dritten / quâ Archi-Duce, vermög lit. P. de 1444. und des Stamm-Buchs im achten Grad sub N. 1. und im siebenden Grad sub N. 8. damit / quâ Successores belehnt / und dem Grafen von Kirchberg Ertz-Hertzogliche Commission ertheilt / die Ihnen daran machende Irrungen per pares Curiæ entscheiden zu lassen.

It. hatte Wolff Ludwig mit seinem Bruder ihres Patrui Wolffen IV. Sohn / Georg Wolffen / ohne desselben geringste Meldung sie lit. V. de 1516. mit dem zwölfften Theil am Kirchen-Zehenden investiret waren / nichts desto weniger vermög Stamm-Buchs im neunten Grad sub N. 35. 36. item N. 51. & 52. und des originalen Lehen-Briefes Lit. W. de 1533. in seinem hinterlassenen separirten zwölfften Theil besagten Zehendens (den er lit. L. 3. b de 1516. ebenfalls separatim zu Lehen empfangen hatte) ohne einiges Bedencken succediret.

So dann war Elisabeth von Neuhausen / nach ihres Bruders Hansen und des Vatters Heinrichs Tode / zu der andern Helffte zu Neuhausen notoriè nicht / als eine Coinvestita, sondern als Erbin / contra naturam aller gesambter Hand besag Stamm-Buchs im siebenden Grad sub N. 8. admittiret / und ihr Sohn Hanß und Caspar von Kaltenthal noch vor der Transaction lit. I. de 1453 / damit / als mit ihrem Erbe / Krafft Lehen-Briefes lit. N. 3. de 1453. belehnet / welche freylich acht Jahr lang nach derselben Abtrettung bey solcher Helffte von ihren Söhnen an Reinharden den II. gethanem Verkauff lit. I. I. I. de 1461. kein Recht mehr darzu gehabt hatte / dero ante refutationem daran gehabtes Recht aber ihrer Söhnen dem Käuffer mit Bürgschafft versprochene eviction und der vom Ertz-Hertzoglichen Lehen-Hofe für gültig erkannte Kauff von selbsten überflüßig asseriret.

Margaretha Susanna von Neuhausen war nach ihres Bruders Adams Tode abermahlen wider alle Natur einer gesambten Hand / obwohlen transigendo, zu besagter Lehens-Helffte admittiret / und zwar unfehlbar wegen derselben agnoscirter Succession, sonsten die Succession quoad liberos primi gradus nicht auch für die

Töchter lit. O. 3. a. eingeſtanden wäre/ dann die offerirte Lehens-Auftragung die Haupt-Motive um ſo weniger geweſen ſeyn können/ als man es bey dem alten Quanto Numerico der Particular-Güter gelaſſen/ da doch weit mehrere vorhanden geweſen/ wie lit. O. 3. a. de 1655. und lit. LLL. de 1464. umbſtändlich darthun. Die andern pro allodio aſſerirten Jura aber aus denen Kauff- und Lehen-Briefen lit. H. & hhh. de 1385, darauf ſich der Herr von Rotenhahn nach ſeiner gedruckten Apologie lit. A. hauptſächlich bezogen hatte/ gröſten theils ihre Abfertigung erlangen mögen.

Nicht weniger war der ſo genannte Kullen-Hof zu Neuhauſen/ ſo vor Alters der Oſtertag zu Luſtnau inngehabt/ von Caſpar von Raltenthal zu Aldingen Lehens-weiſe beſeſſen/ und abermahlen wider der geſambten Hand Natur und Eigenſchafft nicht nur auf ſeine Söhne/ ſondern auch andere Erben/ nemlich ſeiner Töchter Männer/ Hanßen von Hoppingen/ und Albrechten von Welden/ uxorio nomine gekommen; von ſolchen aber an Friederich von Neuhauſen pro 170. fl. Rheiniſch An. 1491. vermög Stamm-Buchs im neunten Grad ſub N. 1. verkauffet worden/ welcher Kauff-Brief noch Anno 1635. unter denen Neuhauſiſchen Acten vorhanden geweſen/ und ſolchergeſtalt in die Neuhauſiſche Regiſtratur-Rubric-Kauff-Briefe N. 15. eingetragen ſich befindet; Welcher Kullen-Hof hinwiederum wider alles geſambter Hand Natur nach des Käuffers Friederichs Todt auf ſeinen Bruder Hanßen VIII. von Neuhauſen und ſeine Geſchwiſter/ als nechſte Erben/ vermög Lehen-Briefes de Anno 1495. und Stamm-Buchs im neunten Grad ſub N. 5. und im zehenden Grad ſub N. 13. gekommen/ und nachgehends auf alle deſſen Deſcendenten N. 2. de 1653. Lehens-weiſe transferiret worden/ allermaſſen in allen Neuhauſiſchen Lehen-Briefen und mutatis Vaſallis erfolgten Renovationen nirgends einer geſambten Hand und Coinveſtitur oder Mit-Belehnung/ ſondern jederzeit ſchlechthin des angefallenen und angewachſenen Erbes pro cauſa unica & adæquata der Lehens-Succeſſion Erwehnung beſchehen/ auch die Vaſallen jedesmahlen für ſich und ihre Erben notanter belehnet worden.

Nun laufft notoriè ſolches alles wider die Natur der geſambten Hand/ und wird ſo gar de Jure Saxonico die geſambte Hand/ daſelbſten ſie doch eigentlich hergebracht iſt/ derjenigen Familie/ bey welcher ſelbige nicht üblich/ ſondern das Contrarium, nemlich das Jus Commune Feudale obſerviret worden/ nicht aufgebürdet. D. BEYER. *diſp. inaug. de conjuncta manu th. 9. lit. X. cum præjud. Facult. Lipſ. de 1604.*

Wie viel weniger mag ſelbige in caſu ſubſtrato, da die Regula pro jure communi contra prætenſum jus ſimultaneæ inveſtituræ in Schwaben univerſim militiret/ mit Recht aufgebürdet werden?

Feudum eſſe oblatum, extra curiam Domini in territorio alieno, & quidem in Provincia Imperii immediatâ, in qua ejusmodi Stylus nullibi, ſed jus commune feudale viget, ſtium. Item eſſe Feudum Gentilitium atque Familiæ Neuhuſanæ, unde nomen ortum, propriè addictum: Præter Dn. Actorem autem in innocenti ætate pupillari conſtitutum neminem de antiquiſſima hâc Familia amplius ſuperſtitem.

Theils/ daß das Lehen quæſt. kein de territorio Domini gegebenes/ ſondern protectionis potius gratia ex allodio zu Lehen freywillig offerirtes Lehen iſt/ welches in triplicis ſattſam darmit dargethan worden/ daß ſolch Guth ein Stamm- und Nahmen-Guth der Adelichen Familie von Neuhauſen iſt/ welche ſchon Anno 1153. in Schwaben floriret/ hingegen erſt weit über ein Seculum hernach Veſtigia eines Hohenbergiſchen Lehens ſich weiſen/ und über WERNERUM III, Tuſſer genannt/ communem Stipitem des ultimi Vaſalli defuncti und des Herrn von Neuhauſen zu Hoven/ welcher 1331 geſtorben/ kein obgehabtes Vaſallagium zu finden iſt/ wie dann Bertholdt von Neuhauſen beſag Stamm-Buchs im erſten Grad ſub N. 1. ſimpliciter *inter miniſteriales Regis* von Kayſer FRIDERICO dem Erſten/ zu Zeugen angezogen wird/ welche teſte LEHMANNO, Speyeriſcher Chronic. *lib. 2. c. 14. n. 19.* und B. BRAUNIO, Adelich. Europa. *c. 11. §. 691. p. 550.*

Eo ipſo von denen *Vaſallis Epiſcoporum, Principum & Comitum diſtinguirt* geweſen/ und ihre Güter ex diſtributione Imp. anfangs zu Lehen bekommen/ hernach aber auch erb- und eigenthümlich erlanget hatten/ zudeme gar nicht præſumitlich/ daß lange ante tempora Interregni, da Kayſer Friederich der Erſte/ und ſeine Söhne das Hertzogthum in Schwaben beſeſſen/ die Grafen von Hohenberg auſſerhalb ihrer Grafſchafft/ ſonderlich auf den Fildern (daſelbſten und im Schönbuch beſag der in triplicis allegirter Wolleb. Chronographie vor Alters kein *conclusum territorium* geweſen/ ſondern 40. Adeliche Familien gewohnet/ und die Güter ihre Particular-Herren gehabt haben ſollen) viel Adeliche Mannſchafften gehabt haben könten/ zumahlen Neuhauſen vermög derſelbſtigen Lehen-Briefen/ als lit. I. 3. de 1569. nicht *in territorio Auſtriaco* oder der Grafſchafft Hohenberg/ dahin es Lehenbar iſt/ ſondern auſſerhalb/ im Fürſtenthum Würtemberg gelegen iſt/ dergleichen Lehen ſecundum Feudiſtas *Feuda extra curtem Domini* genannt werden. Poſt LUDWELL. WURMSER. STRYCK. *Exam. jur. feud. t. 3. q. 46. & 47.*

Allermaſſen auf Seiten Hrn. Fiſcalen ſelbſten eingeſtanden wird/ daß es ein Feudum oblatum ſeye/ obwohlen ratione temporis er ſich darinn geirret/ daß von ihme des WERNERI III. Nepos WERNER VII, Knüßlin genannt/ reclamantibus

tibus

tibus tot in contrarium allegatis documentis für den ersten Lehens-Offerenten behauptet / und jeder Helffte separate Lehens-Oblation bloßwortig statuiret werden will/ dessen Contrarium aber bey der erstern Frage sattsam vorgestellet worden. Nun ist zwar nicht ohne/ daß die *Feuda oblata* von theils Feudisten in classem feudorum propriorum gesetzet werden/ so sind doch auch andere/ die selbige inter impropria referiren / und darzu die ab offerente nicht descendirende Collaterales admittiren/ sonsten aber zusammten darinnen übereins kommen / daß bey denenselben in Privations-Fällen billich mitiùs zu verfahren seye. KLOCK. *consil. adopt. 80. n. 172. p. 640.* BESOLD. *p. 2. conf. 157. n. 83. & p. 6. conf. 269. n. 3.* WURMSER. *de feud. impropr. cl. 3. sect. 7. n. 7.*

Wie in casu der in jure feudali communi exprimirter Privation ex capite alienationis absque consensu Domini initæ, auch bey der andern Lehens-Helffte in so weit gelinde verfahren worden/ daß dieselbe des Delinquenten Bruders Söhnen von der Familie umb ein gar leidentliches pretium à 1400. fl. lit. H. de 1385/ welches nach Herrn Fiscalen selbstiger æstimation nur ein Ehr-Schatz in effectu gewesen / käufflich überlassen worden/ wozu jedoch der Lehen-Herr viventibus adhucdum Delinquentis filiis & Descendentibus gar nicht verbunden war/ mithin am allerwenigsten die contra jus feudale commune einführende und bey denen in territorio Domini liegenden Feudis exercirende Privations-Fälle auf dergleichen zu Lehen offeritte / zumahlen Stamm- und Namens-Güter/ so *extra territorium Domini directi in Provincia*, in welcher die aufbürdende *Privationes* gar nicht üblich seyn / liegen / ullo æquitatis colore *extendi* ret werden möchten / zu geschweigen / daß so gar Jure Saxonico bey einem Sächsischen Lehen ein Vasallus alibi, als in Palatinatu, Bohemiâ, Pomerania, &c. domicilium habens ex capite omissarum renovationum seines Lehens nicht verlustigt wird/ sondern genug ist/ da er tempore delati Feudi sich dazu offeriret und angibt. BERLICH. *p. 2. concl. 53. n. 38.* CARPZOV. *p. 2. c. 45. def. 20. n 6. 7.*

Benebens nicht unbekannten Rechtens ist/ *quod territorium Cæsari & Imperio immediate subjectum*, si in feudum alteri à Possessore immediato offeratur, propterea Cæsaris & Imperii immediatæ superioritati vel subjectioni & aliis abhinc dependentibus juribus etiam in casu *aperti & consolidati Feudi* nihilominus suppositum maneat. KLOCK. *p. 2. Consil. 27. n. 4. seqq. n. 20.* HERT. *de feud. oblat. p. 2. §. 13.*

Daß also/weil Neuhausen ohngeachtet sothaner Lehens-*Oblation* ein unmittelbahres Reichs-Ritter-Gut verblieben / selbiges weit weniger nach des Lehen-Herrn in seinen Landen bey denen Lehen-Gütern/ welche neben ihren Possessoribus der Landes-Fürstlichen Superiorität privativè unterworffen seyn/eingeführten Lehens-Observanzen zu achten / und zu mensuriren stünde/ welche Distinction der Schwäbische Reichs-Adel in dessen Kayserlich-confirmirter Ritter-Ordnung de 1561. *lit. M. 3. a.* wohl zu machen gewust/ und also über ihre alte teutsche Lehen-Gebräuche mit Neuerungen und Beschwerden oder des Lehen-Herrn Fürstl. Landes-Ordnungen/Rechten und Gewohnheiten niemahlen sich beladen zu lassen/ kräfftigst sich zusammen verbunden hatte.

Wann auch ab omni justitia man abstrahiren wolte/ so würde die offenbahre æquität dem Herrn von Neuhausen in seiner unschuldigen Jugend / so noch von solcher etlich hundert-jähriger Familie alleinig übergeblieben ist/ vor allen andern die Prærogativ höchst favorabel machen / indeme unfehlbar durissimum & tristissimum seyn würde/ sein Stamm- und Namens-Gut Neuhausen gantz in frembden Händen zu sehen / davon jedoch er der andern Helffte facto illicito alieno REINHARDI I. seines Majoris im eilften Grad/ ungeachtet er seine Descendenz à Delinquentis Patre WERNERO III, so nicht delinquirt / und Burg und Dorff zu Neuhausen notoriè besessen hatte/ unstrittig hat schon über dreyhundert Jahre sich priviret sehen müssen. Affecto autem afflictionem addere, ab omni æquitate alienum esse, nullus dubitat.

Domini Actoris Majores ante Austriacam acquisitionem jam desisse actu feudum quæst. possidere & hinc investituris Vasallorum possidentium de jure communi omissos fuisse, frustra igitur Consuetudinis Tyrolensis multo demùm tempore post extendi prætensæ effectum retro ad præterita trahi, quin iniquissimum fore alienâ negligentiâ vel culpâ agnatos ante Austriacam acquisitionem jam omissos jure succedendi, ante terminum à quo prætensæ extensionis quæsito, veluti hujus Styli nunquam admonitos privari.

Theils/ daß des jungen Herrn von Neuhausen Linie *ante Austriacam acquisitionem*, adeoque terminum à quo prætensæ extensionis Styli curiæ Tyrolensis schon vertheilt/die Reinhardis. Helffte quæst. als verwürckt eingezogen / Wernet V. mit der Lehens-Helffte quæst. separatim belehnt/ und seine Söhn ebenfalls N. 1. de 1384. ohne expression des patrui zu Hoyen hinterlassenen Söhnen damit/wie es damahlen in conformität des gemeinen Lehen-Rechten bey abgetheilten und am Leben nichts würcklich besitzenden Lehens-Genossen Brüdern und Vettern üblich war/belehnt gewesen.

Nun ist apertissimi juris, quod consuetudines æquè ac leges & Constitutiones Principum *futuris* demùm negotiis formam dent, *minimè autem ad facta præterita revocentur*, *l. 7. C. de leg.* (utpote quæ regula meritò quoque ad effectus actus præteriti & executionem illius in futurum expectatam valere dicitur. FARINAC. *p. 2. fragment. lit. L. n. 20.* BRUNNEM. *ad d. l. 7. C. n. 4.*)

Wie der Fiscal. Herr Consulent Licent. Keller sub N. 10. fol. 31. & 32. in terminis selbsten solches

ches ad caſum der prætendirten widrigen obſervanz applicirt/ und daraus den Schluß formirt/ daß derſelbe auf die NB. nachgefolgte Fäll neuer Lehens-Empfängnuſſen zu richten geweſt wäre/ auch neben demſelben der Herr Fiſcal die iniquität der excluſion damit in der quadruplic beſcheinen will/ weilen man gewuſt/ daß die geſamte Hand ſuo modo prætendiret würde/ und alſo mit der Namen-Auslaſſung ſich ſelbſt verkürtzt hätte.

Allermaſſen ſolche vermeinte Wiſſenſchafft und imputirte ſelbſt-Verkürtzung in caſu ſubſtrato eo ipſo zernichtet wird/ daß noch bey der erſteren Lehen-Herren/ der **Grafen von Hohenberg** Inhabung die Brüderliche Theilung getroffen/ die actualis poſſeſſio Vaſallitica auffgehört/ und nach der Oeſterreichiſchen *Acquiſition* die abgetheilte und andere nichts am Lehen würcklich beſitzende Lehens-Genoſſe Vetter/ niemahlen zur Lehens-Renovation beruffen/ geladen oder erinnert worden/ ja noch dato nach der *Fiſcal.* Kelleriſchen *Confeſſion*, wie ſonſten bey denen ſimultaneè inveſtitis de jure Saxonico üblich und nöthig iſt/ darzu nullo modo verbunden ſeyn.

Inſonderheit/ da des REINHARDI I. Deſcendenten ex WERNERO VIII. nicht einmal andere Lehen-Stück von dem Hoch-Löbl. Ertz-Hauß zu Lehen würcklich beſeſſen/ daß ſie etwann auf ſolche Art dergleichen Prætenſionen in Erfahrung bringen/ oder ſich nur einbilden können/ zu geſchweigen da Ihre Lehens-Vetter zu Neuhauſen ſich darüber nie beſchwert/ noch unter ſich ſelbſten/ quà Vaſalli Hohenbergici dergleichen obſervirt/ mithin zu obſerviren viel weniger für nöthig erachtet haben müſſen.

Ex propria confeſſione Domini Expectativati & Domini Fiſcalis prætenſum Stylum ad excluſionem Agnati à communi Stipite & Poſſeſſore Feudi quæſt. Deſcendentis, utut in ſequentibus Inveſtituris Vaſallorum poſſidentium omiſſus fuerit, non ſufficere.

Theils/ daß der Hr. *Expectativatus* Lit. S. 3. ſelbſten confeſſirt, das vermög ſelbſt erſehener alter Documenten zu Neuhauſen vorhero alles beyſammen und ein Lehen geweſen/ hernach erſt durch die Vaſallen vertheilt/ und beſondere Lehen-Briefe darüber ausgefertiget worden/ dahero man guten Fug habe/ die Jura zu beyder Lehen conjungirung und wiederzuſammenbringung NB. Gerichtlich auszuführen/ an deſſen glücklichem Ausſchlag Er nicht zweiffle/ alldieweilen in dergleichen *feudis antiquis ex pacto & providentia majorum quæſitis* denen nachgehenden Lehens-Folgern nicht *præjudicirt*/ oder an Ihren *Succeſſions*-Rechten *derogirt* werden könne:

Aus welchem Teſtimonio eines Teſtis ocularis der Neuhauſiſchen alten Documenten und ratione der Oeſterreichiſch- und Tyroliſ. Lehens-Obſervanzen bey 30. Jähriger Oeſterreichiſ. Bedienſtung beſt-erfahrnen Miniſters die Unnothwendigkeit juris ſimultaneæ in veſtituræ, oder der in expreſſione ſub pœnâ privationis agnatorum, licet in feudo actu nihil poſſidentium prætendirter maſſen beſtehenden Styli Curiæ des Oeſterreichiſchen Lehen-Hofs/ ſonderlich quoad feuda Sueviæ & in individuo feudum quæſt. zu Neuhauſen/ Sonnenheiter erhellet/ wie in denen triplicis aus denen ſchon bey **Werner** VII. dem Knüßlin und ſeinem Bruder Heintich ohne Meldung der andern abgetheilten Lehens-Conſorten und Brüder ausgefertigten beſonderen Lehen-Briefen/ und daß ihr Vatter **Werner** Vtus, N. 1. de 1384. vorhero ebenfalls nur eine Helffte/ der Patruus REINHARDUS I. aber die andere Helffte beſeſſen/ überflüßig dargethan worden/ daß hierdurch neceſſariò **Werner** der Tüſſer/ als communis Stipes & Parens, pro Poſſeſſore totius Feudi agnoſciret/ und bey dieſem beyde Lehens-Helfften ein Lehen zuſammen geweſen/ und gemachet haben müſſen/ zu geſchweigen/ da nur von **Werner** VII. dem **Knüßlin** zu computiren/ der letzt-verſtorbene Vaſall und deſſen Majores in denen Inveſtituren der andern Lehens-Helffte ebenfalls über drey Secula ausgelaſſen/ und ſilentiò præteriret worden wäre.

Von welcher Expreſion Unnothwendigkeit Herr *Fiſcalis* in der *Duplic* gleichfalls in terminis atteſtiret hatte/ da er die allegirten actus contrarios agnitæ & admiſſæ ſucceſſionis non expreſſorum Agnatorum in hac familia confeſſiret/ und darauf regeriret hatte/ es hätten die darinnen angezogene Vaſallen ihnen das Jus ſuccedendi vorbehalten/ oder wären ihre Vorfahren notoriè ſchon mit-belehnt geweſen/ und die Diviſiones nur unter denen Lehens-Folgern gemachet worden. Wer wolte ſothane Confeſionen contra apertam veritatem, & re non ſatis perſpectâ, ja zu Præjudiz des Ertz-Hertzoglichen Lehen-Hofes beſchehen zu ſeyn/ bey ſolchen omni exceptione ſcientiæ, veritatis & fidelitatis majoribus Miniſtris & Conſiliariis Auſtriacis ſich einbilden laſſen/ bevorab/ da der in præcedentibus allegirten weitberühmten Oeſterreichiſchen Feudiſten/ *Zaſii* & *Caroli* à Kirchberg aſſeritte Succeſſions-Admiſion Agnatorum à communi Stipite & Poſſeſſore Feudi Deſcendentium, ſo ſie ohne die geringſte Meldung der Agnatorum nihil poſſidentium erforderter Expreſion, in infinitum ſo gar *de Conſuetudine Germaniæ* beſteiffen/ gleichfalls in memoriam revociret werden wolte.

Welchem allem nach wir per unanimia nochmahlen der beſtändigen Rechtlichen Meynung ſeyn/ daß Herr Carl Joſeph von Neuhauſen" ſeine richtige Deſcendenz von Werner dem" III. von Neuhauſen/ Tüſſer genannt/ als" communi Stipite des letzt-verſtorbenen Va-" ſallen/ ſeines geweſten Vormunders & Patre" WERNERI V. & REINHARDI I. ſo wol/" als Poſſeſſionem Vaſalliticam ſothanen com-" munis Stirpitis, ratione der gantzen Burg" und des Dorffs zu Neuhauſen auf den Fil-" dern/ ſamt dem Kirchen-Satz und aller Zu-" gehör/ und derſelben Translation auf ſeine" Söhne/ mithin die Qualität eines ſchon bey" beſagten zween Söhnen und reſp. Brüdern/"

als

„als erstern Urheber der Neuhäusischen Lini „zu Neuhausen und Neuhausischen Lini zu „Hofen/ gewesten Feudi paterni zu Rechtli„cher Gnüge docirt und dargethan habe.

Darwider aber die Fiscalische exceptiones de „jure das wenigste nicht vermögen/sondern deren „ungehindert Er Herr von Neuhausen/ als „als der einig noch überbliebene Agnat mit „dem Lehens-Antheil quæst. seinem Stamm„und Namen-Gut ohne einig dardurch E. „Hochlöbl. Erz-Hauses Oesterreich Privile„giis zuziehendem geringsten Præjudiz und „Nachtheil von offenbahren Rechts und „Billigkeit wegen/vor allen andern Prætenden„ten zu belehnen / und in die würckliche Possession cum omni causâ in all weg für sich und seine künfftige Descendenten zu immittiren seye.

Welches wir also zu wiederholter Rechts-Belehrung super Actis & Actitatis Salvo semper melius Sentientium Judicio, solâ Veritate & Justitiâ iteratò, ut decet, præ oculis habitâ weitläuffiger verfast/ und hiemit mitzutheilen nicht unterlassen sollen. Actum in Collegio Nostro, den 4. May Anno 1700.

(L.S.) Decanus und andere Professores der Juristen-Facultät bey Fürstl. Würtembergischer Universität Tübingen.

Num. II.

An eine Hochlöbl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Insprugg abgedrungene schließliche Gegen-Nothdurfft im Nahmen Hn. Carl Josephen von Neuhausen zu Hoven/des letzt abgestorbenen Hohenbergischen Vasallen Herrn Wilhelm Philippe von Neuhausen zu Neuhausen hinterlassenen Vormunds-Sohn und einzigen Agnati puncto *Successionis Feudalis* des von dero Communi Stipite, Wernero III. Tüsser genannt/besessenen/und von seinen Söhnen Wernero Quinto und Reinhardo I. weltlichen Stands/ quâ Authoribus beeder Linien/ zu gleicher Helffte Lehens-weiß inngehabten Stamm- und Nahmens-Guts Neuhausen im Hertzogthum Würtenberg auf den Fildern gelegen/ als eines ante Austriacam Acquisitionem schon vertheilt-gewesten Graf-Hohenbergischen Lehens in Schwaben/ so biß dato noch distinctè, als der Herrschafft Hohenberg Lehenschafft verliehen worden/auf den Fiscalischen sogenannten und mit 14. neuen Beylagen/darunter ein vermeyntlich-widriges Ingolstadtisches Responsum sich befindet/wider die Ordnung Rechtens vermehrten *Recess* von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Kocher/ als Ober-Vormundschafft/ ne Pupillus quoad Nova fiscalia indefensus maneat verfertigt.

publicirt 1702.

Excell.

Hoch- und Wohl-gebohrne/

Gnädige auch Hochgeehrte Herren.

Für die unserm Pupillen gethane gnädige Communicirung des Fiscalischen Schluß-Recessus sagen wir all schuldigen Danck;

Causa impulsiva hujus qualiscunque Deductionis ex illegitimâ Novorum in conclusionem fiscalem immixtione deducitur.

Weilen nun solcher von 18. Fol. mit 14. neuen Beylagen von 96. Fol. angefüllt/ sich gar nicht mit einem so genannten mündlichen Schluß-Recess reimet/ noch wegen enthaltener zerschiedener Novorum, darüber unser Pupill dato mehr gehört worden / für den letzten Nachstreich ohne disseitige Beantwortung passirt werden kan/ sondern nothwendig entweder ab actis zu verwerffen/ oder wenigst quoad Nova disseits auch die Gebühr undisputirlich zu observiren/ und ad acta Rechtlicher Ordnung gemäß zu admittiren ist; Als haben wir selbigen behörig mit den andern productis conferiren/ die alte Einreden auf deren in vorherigen productis beschehene Ableinung hinwider verweisen/die Nova aber kürtzlich beantworten lassen/ wie hernach unterschiedlich folgt.

Purgatur Mora per peram imputata.

Und zwar wird alles vorständiges aus solchem Schluß-Recess utiliter acceptirt/ all widriges aber der generalen contradiction hiemit unterworffen / und tacendo das geringste nicht eingeraumbt: In specie wird contradicirt/daß disseits die wiederholte citationes peremptorias man verstreichen lassen und fast gleiche zeit zu der Quintuplic gebraucht habe/ da doch testantib. actitatis die Fiscal Quadruplic den 7. Mart. 1790. mit einem Termin auf den 28. April. communicirt/den 16. Mart. hier erst behändiget/ aus relevanten ursachen aber die gebettene Prorogation auf den 16. May erhalten/ mithin von zeit der Einlauffung nur 2. Monat damit zugebracht worden / dahingegen Herr Fiscal über 2. Jahr lang mit seiner Sextuplic zugebracht/ und also seine entsetzliche moram schlechtlich purgirt hat.

Acceptatur confessio fiscalis Descendentiæ pupilli à REINHARDO I. & WERNERO *III. Tuis serò dicto derivatæ: contradicta Exceptione prima Dn. fiscalis nullibi probata Burgum & pagum* Neuhausen *à dicto* Wernero *tanquam stipite communi utriusque lineæ sub qualitate allodiali possessum & à filiis demùm quamvis parte separatim in feudum oblatam fuisse, cujus contrarium remissivè ostenditur.*

So wird auch utiliter acceptirt/ daß unsers pupilli descendenz von REINHARDO I. und von dessen Vatter WERNERO III. Tusser genannt/

nannt/ eingeſtanden wird/ hingegen in ſpecie die erſte Fiſcal-exception widerſprochen verbleibt/ daß Reinhard I. von Neuhauſen bey dem Lehen Quæſt. niemahlen interesſirt und mit belehnet geweſen/ ſodann WERNERUS III. als communis Stipes das Lehen quæſt. nicht innegehabt/ und auf ſeine Söhn/ als beſagten REINHARDUM I. und WERNERUM V tum transmittirt haben ſolle/ ꝛc. ſondern dieſe Erſt- ſeparatim jeder ſeine allodial Helffte zu Lehen offerirt hätten/ als deſſen Gegenſpiel/ daß nemlich WERNER III. Burg und Dorf zu Neuhauſen ſampt dem Kirchenſatz beſeſſen/ und ſeine erwehnte Söhn noch unter der Vormundſchafft geſtanden/ im ſelbſtigen Jahr ſeines Tods Hohenbergiſchen *Vaſallen* zu Neuhauſſen pro in diviſo geweſen/ bald 30. Jahr hernach das Seniorat darinnen eingeführt/ und Reinhard erſt 38. Jahr nach ſeines Vatters Tod ſeiner Lehens-helffte judicio parium curiæ privirt worden/ nach ſeiner Mutter Tod aber Anno 1371. zu ſolcher caducität execution evitirung ſeinen Theil zu Neuhauſen ſeinem Bruder WERNERO dem V. gegen annehmung anderer Güter zuzutheilen unternommen hatte/ in den vorherigen productis, ſonderlich der Replic, Triplic, Quintuplic und dem ad acta gelegtem Tübingiſchen *Reſponſo* weitläuffig ausgeführet/ und mit älteſten Documentis als lit. Pp. 1. de 1330, D. & HH. de 1331. Lit. YY. 3. & 1387. lit. E. de 1360. lit. M. de 1369. lit. G. de 1371. evidentisſimè belegt worden.

Eodem Modo alia fruſtra repetita Dubia fiſcalia remiſſive per Diſtinctiones ſolvuntur.

Wohin man ſich diſſeits utiliter bezogen haben will/ daſelbſten auch die vom Herrn *Fiſcal* vergeblich wiederhohlte dubia, und Einwurff/ als ob ein Lehen neceſſitate abſolutâ per inveſtituras manu & ſigillo Domini Directi munitas alleinig zu probiren/ narrativa & relativa verba nicht genugſam/ ſondern ein Sonnen-klarer Beweißthum und concludente demonſtration ad probandum feudum nöthig ſeye/ juramentum crudelitatis & ad ſupplementum Probationis circa factum omnem Hominum memoriam & notitiam excedens in cauſis feudalibus nicht ſtatt habe/ allenfalls aber Fiſco ſtante poſſeſſione actuali Domini Directi, immaſſen die Sequeſtratio nur reſpectu eventualiter inveſtiti exſpectivati Excellenz. Dn. Baronis AB HALDEN zu verſtehen/ und die Lehenherrliche apprehenſion à parte pupilli nicht contradicirt worden/ zu deferiren wäre/ per diſtinctionem inter feuda Nova & antiquiſima præprimis aliquot ſeculorum, uti eſt præſens, inter verba narrativa & enunciativa tertii & ipſius Domini Directi ut & Vaſallorum vel inveſtituræ prolata, quæ caſu præſenti adſunt, inter de feudo Ratione gradus litigantes agnatos & inter unicum agnatum & fiſcum de feudo antiquo vel ejus aperturâ litigantes, uti hic fit, poſſeſſionem feudi à Domino Directo quâ tali nullo exiſtente contradictore occupatam, diuque obtentam, & inter poſſeſſionem exiſtente agnato feudi Succeſſionem jam in anteceſſum prætendente, Dominique jus Dubium reddente à Domino quâ judice ſalvis cujuscunque juribus apprehenſam & ſequeſtratam, uti hîc factum, & nomine pupilli poſſeſſio Vacua præoccupata ac ſubſecuta apprehenſio Domini Directi per Notarium & Teſtes contradicta erat, zumahlen Herr Fiſcal durante proceſſu öffters die immiſſion in die poſſeſſion anxiè geſucht/ und uoch dato in fine concluſionis darum bittet/ mithin eo ipſo defectum poſſeſſionis non tantum reſpectu Excellent. Dn. Exſpectivati, ſed & ſuimetipſius ut fiſci notoriè agnoſcirt/ per Textus DD. & præjudicia überflüßig/ ſonderlich aber im Conſilio Tubingenſi fol. 12. 13. 14. 15. abgeleint worden/ daſelbſten auch fol. 2. das vergeblich wiederhohlte Scrupuliren wider *D.* Oſwald *Gabelkovers* in Genealogicis gehabte Wiſſenſchafft/ und daß aus deſſen Namens-Auslaſſung in der beygelegten Copiâ repetirte Dubium ſattſam abgeleint zu finden/ geſtalten man das durch Herrn D. Stierlin zu Inſprugg producirte Original (ſo der Sohn Johann Jacob Gabelkover/ Hochfürſtl. Würtemb. Archivarius nach lit. C. 4. geſchrieben/ deſſen Titel-Blat ſeines Vatters Namen expreſsè vorſtellt/ auch der Original-Receſs lit. CC. 1. de 1614. daran/ daß er deſſen Author geweſen/ keinen Scrupel überläſſt; man allenfalls de novo zu produciren erbietig iſt/ dahingegen das lit. ZZ. f. beygelegte nur eine vom Neuhäuſ. Vogt Wilden pasſim interpolirte/ und biß auf ſeine Zeit continuirte Copia iſt/ wie D. Oſwald Gabelkover in ſeiner Dedication ſub dato Stutgart de 18. Novembr. 1608. ſelbſten die Vermehrung und Continuation ſolchen Stambuchs eingerathen/ und an hand gegeben hatte.

Reſponſio ad Novum Dubium fiſcale 1. ex Propriis Procuratoribus feudalib. Matris communis creditricis & antichreticæ quoad quædam feudalia bona in Neuhauſen *pro prætenſione Hereditariâ 300. librar. Hallenſ. &* Morgengaba *50 Marcar argenti de 1331. obtentis de ſumptum.*

Die neuerliche Einwürff belangend/ als ob erſtlichen WERNERUS III. die lit. D. 1331. recenſirte particular-Güther tanquam feuda ſeparata & per ſe ſubſiſtentia von Graf Rudolphen von Hohenberg damahlen allein zu Lehen beſeſſen haben müſte/ weilen ſeiner Wittib 3. frembde Lehen-Träger deßwegen gegeben worden/ ſonſten da ſelbige Stück unter dem feudo univerſitatis der Burg und des Dorffs Neuhauſen begriffen geweſen wären/ die Lehenträger univerſitatis bey den Söhnen/ auch Lehen-Träger bey der verwittibten Mutter geweſen ſeyn würden/ wie täglich eine Wittib oder Schweſter auf particular Lehen-Stück verſichert und angewieſen werde/ ohne/ daß dißfalls ein beſonderer Lehen-Träger beſtellet wurde/ ꝛc. Zumahlen ſolch Inſtrumentum wegen abgehenden Lehenherrlicher Subſcription und Inſigels nicht

pro

pro investitura zu halten / mithin zum Beweißthum der Lehenschafft nicht allegirt werden möge.

Argumenta sufficientia feudi universitatis jam à WERNERO III. *communi stipite possessi-*

Darauf kürtzlich geantwortet wird / daß solch Instrument im Nahmen Graf Rudolphen von Hohenberg quâ Lehenherrn verfertigt / und mit seinem Insiegel bekräfftigt / auch mit dem zu Ende angefügten Anhange versehen / wasgestalten die Wittib über die vorbenahmste und theils schon von ihrem seel. Ehe-Herrn für ihre Morgen-Gab „ Ihro angewiesene / hernach aber von ihren Söhnen „ nen mit vorbehaltener Außlösung würcklich mit „ Lehen-Herrlichem Consens Ihro abgetrettene „ Lehen-Güter zu Neuhausen die drey benannte „ Herren zu Trägern / mit seiner des Lehen-Herrn „ Gunst und gutem Willen / genommen / denen „ auch er der Lehen-Herr an ihrer statt solche Güter NB. geliehen / und in treuer Hand zu tragen „ empfohlen habe / als es wohl Krafft und Macht habe / der Mutter halben pro investitura wegen einer Investitur notoriè vorhandener requisitorum in allwege zu halten / und die alte Feudal-Qualität sothaner von ihrem Vatter Werner dem Dritten ererbten Güter evidentissimè beweise / daraus auch benebens sattsam erhellet / daß Werner III. die Burg und das Dorff zu Neuhausen / sambt dem Kirchen-Satz / Leuth und Güter / so er lit. Pp. 1. de 1330. und lit. Yy. 3. 1387. vermög seines Sohns Wolfframs und des zu seiner Zeit lebenden Kirchen-Herrn und Leut-Priesters zu Neuhausen Gezeugnus inngehabt / und auf besagte seine Söhne transferiret hätte / bereits als Lehen von der Grafschafft Hohenberg zu Lehen besessen haben müsse / sonsten weder der Lehen-Herr zu Pfandnießlicher Abtrettung solcher nahmhafften Lehen-Güter / noch die verwittibte Mutter zu deren Annehmung / im fall die übrigen Güter zu Neuhausen allodia gewesen wären / hätte disponiret werden können / wie die gemeinen Lehen-Rechte neben der täglichen Praxi noch bezeugen / daß erst im Fall nicht vorhandener zulänglicher allodialium zum Angriff und würcklich-Pfandhoflicher Abtrettung der Lehen-Güter oder vielmehr dero Intraden geschritten werde / &c.

Zumahlen auch solcher Werner der Dritte ein Marggräfl. Burgauischer Vasall wegen des Layen-Zehendens zu Echterdingen und Plieningen gewesen / welche Er mit Lehen-Herrlichem Consens den 24. April. 1292. laut Neuhausischer Chronick im vierten Grad N. 3. an das Kloster Bebenhausen verkauffet hatte.

Præprimis dum oblatio feudalis filiorum separatim ex post facto demum secuta, tanquam unicum fundamentum Exceptionis Fiscalis nullibi probari possit:

Daran / daß Er Werner Burg und Dorff mit dem Kirchen-Satz als ein Hohenbergischer Vasall so wohl als die seiner Frauen grossen theils noch in Lebzeiten angewiesene nahmhaffte Particular-Güter (deren obgehabter alten Feudal-Qualität Herr Fiscal selbst geständig ist /) besessen habe / consequenter solche sub Feudo Universitatis begriffen gewesen seyn / umb so weniger zu zweifflen ist / als Herr Fiscal die immerhin asserirende ex post facto erst von seinen Söhnen separatim beschehene Lehens-Oblationen / quâ facti, als seiner intention Haupt-Fundament, dato nirgends erwiesen / noch mit einem Jota nur bescheinen können / welch bloß-wertigem eitelem asserto auch nicht nur Graf Rudolph von Hohenberg und Hertzog Friderich zu Oesterreich / als Lehen-Herren / sondern auch des Werners III. Enckel / Werner der VII. Hohenbergischer Vasall in der Reinhardischen Helffte Caducität-Urthel lit. M M. de 1369. und besagter Helffte Kauff-Brief de 1385. lit. H. so dann in des Lehens Quæst. renovirten Investitur de 1384. N. 1, & 1406. lit. M. klar widersprechen / und darinnen eine Helffte / wie die andere / von Burg und Dorff Neuhausen ein Feudum antiquum & avitum eo ipso nennen / wann es darinnen heißt / daß selbige damahlen schon von des Lehen-Herrn Graf Rudolph von Hohenberg Vordern zu Lehen gerührt / und von des Vasallen Vordern inngehabt und zu Lehen empfangen worden / auch das Totum integrale, nemlich die Vöstinn und Dorff Neuhausen mit aller Zugehörd / von Hohenberg Lehen seye:

Daß auch solche nahmhaffte Lehenbare Particular-Güter de 1331. unter dem Feudo Universitatis Burg und Dorffs Neuhausen begriffen gewesen / beweiset ferner des WERNERI III. beeder Söhnen / Werners und Reinhards I. Theil-Brief de 1371. lit. G. sattsam damit / daß von Reinhard solcher Lehen-Güter halben seinem Bruder Werner in specie ex capite seiner in Anno 1369. an Graf Eberharden von Würtemberg ohne Lehen-Herrlichen Consens vertauschter Lehens-Helffte an Burg und Dorff zu Neuhausen / wegen der schon ergangenen Caducität-Urthel / auf vier Jahr lang eviction versprochen / und der deßwegen etwan abnehmender Güter anderwärtige Ersetzung / nach der Edel-Leuten / damahls genannter Ehrbarer Männer / als Herrn Rayben / Probsten zu Denckendorff / Herrn Johanßen von Reidlingen / Herrn Conrads von Sachsenheimb / Ritter / und Herrn Eberharden / Burgermeisters von Eßlingen Spruch / beyderseits anbedungen worden / welch sorgfältigsten Verspruchs und Anbedingung es ja mit nichten sich bedürfft gehabt hätte / wann solche der Neuhausischen Wittib Anno 1331. Pfandhoflich abgetrettene und nach ihrem Tode Anno 1371 ihren Söhnen wieder zugefallene Güter damahlen alleinig Hohenbergisches Lehen / alle andere Güter zu Neuhausen aber noch Eigenthumb gewesen / und erst hernach von solchen Gebrüdern der Grafschafft Hohenberg zu Lehen offeriret worden wären &c. wie bereits in den vorherigen Productis, und dem Consilio Tubingensi fol. 3. 4. 5. 6. 7. 8. seq. auch Erwehnung beschehen ist. Sonsten war in arbitrio des Lehen-Herrn und der verwittibten Mutter gestanden / andere oder

einerley Lehen-Träger mit ihren Söhnen ratione beſagter Particular-Güter anzunehmen / wie es dann im Inſtrumento de 1331. lit. D. ſelbſten heißt/ daß Sie / die Wittib / die darinn benahmſte drey Perſonen über ſolche Güter zu Trägern genommen/ und der Lehen-Herr ſeinen Conſens darzu gegeben/ mithin daraus keine ſcheinbare / viel weniger concludente Folgerey anderer nicht vorhanden geweſener Feudal-Güter gemachet werden kan: Zudeme waren ſie nicht alle andere Perſonen/ ſondern der erſte und fürnehmſte Herr/ **Friderich von der Nippenburg** / Ritter / war eben auch ihrer Söhne Pfleger und Vormunder nach lit. HH. de 1331. mithin auch Mit-Lehen-Träger Feudi Univerſitatis, von welchem ſolche Particular-Lehen-Stücke genommen/ und der Mutter antichreticè abgetretten worden; Es hatte aber ſie die Mutter zu und neben ſelbigem deßwegen zwene andere Träger erwehlet und genommen gehabt/ weilen ſie nicht nur auf ſolche nahmhafte Lehen-Stück/ wie Herr Fiſcal vermeynet/ und auf dergleichen mit keinem eigenen Lehen-Träger verſehene Verſicherungen provociret / verwieſen und verſichert geweſen/ als vor ihres Ehe-Herrn Tode groſſen theils beſchehen/ und dahero ſie auch keine Träger deßwegen gehabt hatte/ ſondern/ dieweil ſolche Güter ihr zu ſelbſtigem **Pfandhoflichen Genuß** von den Söhnen ohne einiger Rechnung Zumuthung abgetretten/ und allein die Außlöſung **vor Georgi**/ gegen Schieſſung drey hundert Pfund Heller und funfzig Marck Silbers / ſo nach des Du Frene æſtimation in Sulgeri Annalib. Zwyfaltenſib. in præm. 1600. fl. zuſammen ausgemachet / und damahlen ein groſſes Geld-Quantum, womit manches groſſes Dorff und Ort erkauffet werden können/ beloffen/ vorbehalten worden/ in welchem extraordinaren Fall eines lang-jährigen **Pfandhoflichen Genuſſes** in allweg eigene Träger vorſtändig geweſen/ theils in Abſicht des Lehen-Herrn umb allenfalls wegen des ex capite dererioratio-nis erfolgten Schadens/ ſich an ſolchen Trägern/ denen er ſelbiges notanter zu treuen Händen empfohlen hatte/ umb deſto beſſer erholen zu können/ und der Lehens-Dienſte caſu congruo deſto geſicherter zu ſeyn: **theils** / in Abſicht der Wittib/ umb ihrer Träger Hülffe und Beyſtandes wider ihrer Söhne oder ihrer Pfleger Irrung in ſolchem importanten Pfandhoflichen Genuß jederzeit nach Nothdurft in Conformität des Vergleichs de 1331 lit. HH. ſich bedienen zu können: bevorab/ da vorhin und noch dato Adeliche Wittwen mit anderen Curatoribus und Aſſiſtenten / als ihre Kinder haben/ gemeiniglich verſehen werden.

Reſponſio ad novum Dubium ſecundum, ac ſi indicia conjunctionis utriusque partis feudalis ſaltem ab Emptione Partis Reinhardianæ de 1385. originem receperint? Contrarium patet ex confeſſione Domini Fiſcalis judiciali & Transactionibus horum fratrum de 1417. 18. & 20.

Ebenermaſſen wird 2dò **neuerlich** vergebens eingewandt / daß beeder Lehens-Helffte anziehende Præſumptiones eines geweſenen Einzigen und Sambt-Lehens nicht ad tempora WERNERI III. zu ziehen/ ſondern von ſeiner Enckel/ **Werners VII.** und **Heinrichs** / ſo die verwürckte **Reinhardiſche Helffte** Anno 1385. vom Lehen-Herrn erkaufft / und mit ihrer andern ererbten Vätterlichen Lehens-Helffte conjungiret hätten / ihren Urſprung genommen habe / von deren Gebrüderen keinem ja unſer Pupill herſtamme &c.

Allermaſſen Herr Fiſcal in ſeinen vorigen Productis expreſsè die nun neuerliche aſſerirende conjunction ſolcher zween Lehens-Helfften **Reinharden** und WERNERI V. Gebrüder ſelbſten operosè widerſprochen/ und zwar in ſpecie in der Quadruplic fol. 10. b. & 11. a. die Separation daher erweiſen wollen/ daß beſagte Käuffer Gebrüder **Werner VII.** und **Heinrich** den Reinhardiſchen Theil mit ihrer Vätterlichen Lehens-Helffte nicht reuniret / und darüber einen Lehen-Brief empfangen/ ſondern jeder nur mit einem Theil davon / ohne Berührung des andern / nach lit. HHH. de 1385. belehnt / ſo dann die von der Reinhardiſchen Linie ſucceſsivè in annis 1533. & 44. lit. X. & V. erhandelte zwey Zwölftheile des **Kirchen-Satzes und Zehendens** eben ſowenig mit dem **Werneriſchen Drittel Zehendens** conjungiret / ſondern drüber zwo beſondere Lehen-Briefe immerhin bis auf den letzt-abgeleibten Inhaber genommen und ausgefertiget worden &c.

Qui ſeparationis & diviſionis bonorum utcunque poſſibilis potiſſimi Auctores erant, utut in communione & conjunctione præcipuis juribus aliis ad diviſionem haud aptis relictis, in qua in teſſeram primævæ unitatis & conjunctionis hodienum deprehenduntur.

Vielmehr geben die **Brüderlichen Verträge** lit. ZZ. a. b. & c. de 1417. 18. & 20, daß ſolche zween Gebrüder gar nicht zur Conjunction und Gemeinſchafft geneigt / ſondern / weilen jede Gemeinſchafft vielen jurgiis und Strittigkeiten vorhin unterworffen iſt / ſie deren billich enthoben zu ſeyn gewünſchet/ die von ihrem Avo **Werner dem Dritten** hero in uno corpore beſtandene und bey ihrem Vatter **Werner dem Fünfften** / und ihrem Patruo **Reinharden dem Erſten**/ noch gemeinſchafftlich geweſene Güter/ Gefälle/ Leute/ Höltzer und Dienſt/ ſo viel es immer möglich und thunlich war/ zu vertheilen geſuchet/ und ihre von ihrer Alt-väterlichen Conjunction und Väterlich-auch Vetterlichen Gemeinſchafft entſtandene Strittigkeiten damit aus dem Wege zu räumen inſonderheit befliſſen geweſen/ deſſen ungeachtet ſie zerſchiedenes unvertheilt laſſen müſſen / und ſich an gemeinſchafftlichem Gebrauch in ſpecie des **gemeinen Zwingers** / gemeinen **Thurns** oder **Gefängniſſes** / gemeinen **Hofs**/ gemeinen **Grabens**/ gemeiner **Zäune**/ gemeiner **Schultheiſſen**/ ſonderlich des **gemeinen Zinß- oder Läger-Buchs** / (ſo damahlen/ nemlich) Anno 1420, ein **altes beeden gemeines Zinß-Buch** expreſsè benannt wird / mithin von dem damahlen noch lebenden

benden Mit-Käuffer Heinrich nicht erst nach der Reinhardischen Helffte Kauff-Contract de 1385. neuerlich errichtet seyn können;) item der gemeinen Vogtey/ der gemeinen Briefe und Documenten/ (so nach lit. ZZ. c. noch Anno 1612. in einer gemeinen Truhen verwahrt/ und zu gemeinschafftlichem Gebrauch in der Kirchen-Sacristey aufbehalten worden) einander fernerweit nicht zu hindern/ sich verglichen &c. so gar/ daß Anno 1561. lit. ZZ. d. jedem Theil sein Bezirck in der Burg erst recht abgetheilt/ mit einer Schied-Maur von einander gesondert/ dem andern Theil zur Auß- und Einfahrt auch eine Brücke gemachet worden: inmassen in den alten und neuen Lehen-Briefen de 1384. & 1653. jederzeit nur einer einzigen Burg und Vöstinn bey beeden Lehens-Helfften gedacht wird/ daran/ als einem Toto integrali, jedem Theil nur die Helffte oder der halbe Theil zu Lehen verliehen worden/ auch noch dato solche Lehens-Burg oder Vöstinn mit einer Haupt-Maur und Graben umbgeben ist/ so dann würcklich noch die vornehmsten Jura und Regalien/ als die Jurisdictionalien/der Blut-Bann/Schäferey/Trieb und Trab/ Umbgelt/ Abzug/ Fischenzen/ Kelter und Kelter-Wein/ Jagdbarkeit &c. von den Jnhabern der Lehens-Helfften *pro indiviso* zur Helffte exercirt und genossen werden. Welche Communion und Gemeinschafft nimmermehr bißhero gedaurt haben würde/ dann/ wann nach dem Fiscal unerwiesenen seltsamen Supposito jede Lehens-Helffte erst von WERNERI III. Söhnen WERNER dem V. und REINHARDO I. separatim, als jedes von dem andern gantz separirt gewesenes Lehen/ ex allodio zu Lehen offeriret worden wäre/ so würde jeder Bruder unfehlbar zu würcklicher Abtheilung gleich geschritten seyn/ ein gewisses Quantum numericum der Güter/ Gefällen und Unterthanen sampt dem pro diviso besitzenden Theil an der Vöstinn und dem Dorff mit übriger Zugehör in den Lehen-Brief selbsten inseriret/ und ein besonderes eigenes Zinß- und Läger-Buch errichtet haben/ welches auch der Lehen-Herr selbsten wegen seines darunter versirten Interesse nicht unterlassen/ und die Neuhausischen *Allodial*-Erben die würckliche Separation der Allodialium von dem neuerlich gemacheten Feudo eben so wenig vergessen haben würden. Welches alles ja evidentissimè bezeugt/ daß ursprünglich und vor Alters die Reinhardische in Anno 1369. caducirte Helffte mit der Wernerischen Lehens-Helffte quæst. ein Totum integrale constituiret/ und ein einziges Sambt-Lehen gemacht/ so ihr communis Parens WERNER III. der Tusser besessen/ und auf seine fünf Söhne transferiret/ endlich aber/ nachdeme drey davon Geistliche geworden/ denen zween Weltlich-verheyratheten ältern Söhnen/ Werner dem Fünften und Reinharden dem Ersten zur Helffte angediehen/ die und deren Descendenten/ auch Successores singulares davon nur die *Particular*-Güter von Gärten/ Aecker/ Höltzer/ Wiesen &c. und Hof-Raithinen mit denen Unterthanen *commodioris usus causâ* successivè zertheilt/ jedoch in tesseram der ursprünglichen Conjunction, die nicht wohl zu vertheilen gewesene andere vorbenahmste Jura fernerweit bey der alten Conjunction in Gemeinschafft behalten &c. Daran umb so weniger einiger Scrupul übrig bleiben kan/ theils/ daß solche zwey Lehens-Helfften ein Neuhausisches Stamm- und Nahmen-Gut/und desselben Theilen Possessores nicht etwan Extranei, sondern zween leibliche Brüder von Neuhausen deßwegen zu gleicher Zeit Hohenbergische Vasallen gewesen/ da von deren einem der letzte verstorbene Vasall, und von dem andern unser Pupill gleiches Namens/ Schild und Helms gegenseits selbst confessirter massen descendiret: theils daß die andere Lehens-Helffte/ so die Herren von Rottenhahn als Weibliche Neuhausische Descendenten besitzen/ nach Fiscalischer eigener Confession eben die in Anno 1369. caducirte Reinhardische Lehens-Helffte ist/ wie dann allein in ihren der Herren von Rottenhahn Händen und Verwahrung die Documenta solche Reinhardische Helffte betreffend/ als die Caducität-Urthel de 1369. lit. F. derselben Kauff-Brief de 1385. lit. H. und die darauf gefolgte Lehen-Briefe de 1385. lit. hhh. neben dem unter andern solcher Helffte halben in anno 1379. zwischen denen Grafen von Würtemberg/ an welche selbige Anno 1369. von Reinharden dem Ersten vertauschet worden/ und dem Grafen Rudolph von Hohenberg/ deme selbige durch der Mannen Urthel wegen sein als Lehen-Herrn dazu nicht gegebenen Consensus zugesprochen war/ errichtetem und Anno 1385. vor dem Kayserlichen Hof-Gericht zu dero damahliger Käuffer mehrerer Sicherstellung v. limirtem Vertrage &c. sich dato noch befinden/ und eben deßwegen der Eine Mit-Käuffer Werner der VII, Knüßlin genannt/ vermög des Lehen-Briefs und Lehen-Herrlichen Consensus de 1392. sub lit. K. & EE. alleinig mit der Helffte/ so von seinem Vatter Werner dem Fünften herrühret/ expressè belehnt worden/ welches durch einen zwischen beeden Käuffern Gebrüdern zweifelsohne erst nach Anno 1385. erfolgten Tausch völlig auf ihn gekommen/ hingegen die völlige Reinhardische Helffte an den andern Bruder und Mit-Käuffer Heinrich solchergestalt allein gelanget seyn muß.

Welche ursprüngliche Conjunction und noch heut zu tage grossen theils gemeinschaftlich seyendes Lehen beyder Helfften zu Neuhausen auch daraus sonnen-heiter erhellet/ daß/ obschon Reinharden dem Ersten seine Helffte mit aller Zugehörd Anno 1369. caduciret und käuflich auf seine Bruders-Söhne Anno 1385. transferiret worden/ dannoch von dem Kirchen-Satz oder Zehenden der dritte Theil besagt-Reinhards damahls ältestem Sohn Hanßen von Neuhausen zu Hoven mit allem Nutzen/ vermittelst eines mit seinen Geschwister-Kindern/ Werner und Heinrich/ Käuffern besagter Reinhardischen Helffte in Anno 1400. lit. S. auf Lehen-Herrliche Ratification errichteten Vergleichs gelassen/ und derselbe in Anno 1404. lit. t. damit als mit seinem NB. Erbe und Lehen aus-

ausdrücklich belehnt worden &c. Nun aber war ſolcher Kirchen-Satz und Zehend nicht in beſondere eigene Theile von dieſen oder jenen Gütern in individuo zu nehmen vertheilet/ ſondern davon jedem der dritte Theil Nutzen pro indiviſo, i. e. unverſcheidenlich überlaſſen/ wie derſelbe Zeit ihrer Vätter Reinhard und Werners gemeinſchaftlich geweſen/ welches Kirchen-Satzes halben jetztbeſagte Gebrüder vierzig Jahr vorhero Anno 1360 lit. E. das Seniorat unter ſich und ihre Erben eingeführet hatten/ geſtalten darinnen der Lehen/ die ſie von der Herrſchafft Hohenberg zu Lehen haben/ und ſie andern wieder leihen ſollen/ alleinig gedacht wird/ welche nichts anders als der Kirchen zu Neuhauſen Verleihung/ ſo vom Jure Patronatus herühret/ und Kirchen-Satz genant wird/ bey ſolchem aber der Zehend ſich befindet/ geweſen/ noch anders ſeyn können/ wie vor allegirter Vergleich de 1400. lit. S. darüber ſattſame Erläuterung gibt/ darinnen der über den Kirchen-Satz biß dahin gehabter Strittigkeiten/ und darauf hin der ledig werdenden Kirche zu Neuhauſen alternatim verglichener Verleihung/ ſo dann des jedem Theil von ſolchem Kirchen-Satz unverſcheidenlich zuerkannten Nutzens in terminis gedacht wird; Welch dritter Theil hernach im Lehen-Briefe des Hanßen von Neuhauſen zu Hoven de 1404. lit. T. notanter der dritte Theil an der Kirche und Kirchen-Zehenden genannt wird/ von welch-drittem Theil des Zehenden die Herren von Rottenhahn/ als ſolches Hanßen von Neuhauſen zu Hoven Weibliche Deſcendenten/ den halben Theil/ nachdeme vorerwehnter maſſen der halbe Theil in annis 1533. & 44. an die andere Wernerische Linie ſucceſſivè käufflich gekommen war/ unverſcheidenlich und pro indiviſo noch heut zu tage beſitzen.

Reſponſio ad novum Dubium Fiſcale tertium, ac ſi Decimæ anno 1389. adhucdum allodiales & poſtea demum à Wernero VII. & Henrico *Fratribus in Feudum oblatæ fuiſſent.*

Dieſemnach Tertiò ja ſeltſam anzuhören iſt der neuerliche Fiſcaliſche Einwürff/ wann er ſagt/ daß nach der Lehen Auszug aus der Oeſterreichiſchen Schatz-*Regiſtratur* de 1389. ſub N. 18. nur gemeldet werde/ daß Neuhauſen Burg und Dorff mit Leuten und Gütern und mit aller Zugehörd von Oeſterreich zu Lehen rühre/ und dabey annectiret zu finden ſey/ daß der Kirchen-Satz davon ausgenommen worden/ weilen er eigen ſeye &c. mithin ſolcher erſt nachgehends Zeit währender Oeſterreichiſcher Innhabung zu Lehen offeriret ſeyn müſſe/ wie er dann erſt nachgehends in allen Lehen-Briefen nominatim für Lehen eingeführet werde/ conſequenter unſer Pupill, weilen damahlen die Reinhardiſche Linie ſchon geſondert geweſen/ und er weder von Werner VII. dem Knüßlin/ noch Heinrich ſeinem Bruder herſtamme/ unter keinem Schein Rechtens einige Anſprach an den Zehenden zu Neuhauſen machen könne &c.

Allermaſſen ſolch neuerliches Aſſertum durch die gegenſeitige Beylage N. 18. im geringſten nicht erwieſen wird/ theils/ daß es nur aus einem absque certo Autore gemacheten Stückwerck/ ſo liber ſecundus fragmentorum genannt wird/ extrahiret/ und aus keinem mit Lehen-Herrlichem oder der damahligen Vaſallen Inſiegel verſehenem Original gezogen worden/ conſequenter des Concipiſten eigener Appendix, außgenommen des Kirchen-Satzes/ der eigen iſt/ den geringſten Glauben nicht meritiret/ über das nach ſelbſtiger Beylage ſolches nicht ad annum 1389. da Hertzog Leopold ſolch Lehen quæſt. noch bis Anno 1392. & 97. nach lit. K. und N. 6. der Neuhauſ. Regiſtratur Rubr. Lehen-Brief zu verleihen gepflogen/ wie Herr Fiſcal irrig vermeynt/ ſondern auf Hertzog Friderichs neue Beruffung und Verleihung der Hohenbergiſchen Lehen und des Neuhauſiſchen Lehens quæſt. referiret wird.

ibi Nota, dieſes ſind die Lehen/ die mein Herr Hertzog Friderich von neuen Dingen verliehen hat &c.

Contrarium patet ex inveſtituris, tranſactionibus & alienatione de 1360. 85. & 97. 1400. 5. 6. 66. 1516. 33. 44. & 57.

Welche von Herrn Hertzog Friderich beſchehene neue Verleihung des Neuhauſiſchen Lehens erſt Anno 1404. & 6. nach lit. T. & M. angefangen und vorgenommen worden/ in welchen aber der Kirchen-Satz zu Neuhauſen gar nicht ausgenommen/ ſondern in ſpecie darinn als ein Lehen/ und zumahlen als ein altes von den Vaſallen NB. ererbtes Lehen inſeritet worden: Daß alſo ſolcher Kirchen-Satz von dem Werner VII. Knüßlin und ſeinem Bruder Heinrich/ Käuffern der Reinhard. Helffte/ unmöglich für Eigenthum kan innegehabt/ und erſt hernach zu Lehen aufgetragen worden ſeyn/ ſondern bereits von Wernero V. ihrem Vatter und Reinhardo I. ſeinem Bruder/ als deſſen Sohn Hanß von Neuhauſen zu Hofen mit ſeinem dritten Theil auch als mit ſeinem Erbe NB. und Lehen belehnt worden/ als Lehen nothwendig beſeſſen geweſen ſeyn muß &c. Nun war Werner der Fünfte beſag ſeines Sohnes Lehens-Renovation, als am guten Tage nach S. Anthoni-Tag de dato 18. Jan. 1384. N. 1. ſchon Anno 1383/ ſein Bruder Reinhard I. aber beſag ſeines Sohnes Lehens-Renovation zu Hoven de 1381. in der Neuhauſiſchen Chronick Grad. 6. n. 12 bereits Anno 1380. verſtorben/ &c. mithin des Concipiſten Irrthum und Herrn Fiſcalen darauf ſetzendes Aſſertum, daß der Kirchen-Satz zu Zeiten Hertzog Friderichs oder Ertz-Hertzogs Leopoldi in Anno 1389. annoch kein Lehen/ ſondern Eigenthum geweſen/ eo ipſo ſonnenheiter an Tag gelegt/ und als ein *Figmentum* zu nicht gemachet wird/ inmaſſen auch aus der übrig ſupponirenden Lehens-Offerenten Vatters WERNERI V. und Patrui REINHARDI I. Vergleich de 1360. lit. E. die alte *Feudal-Qualität* ſolches Kirchen-Satzes erhellet/ darinnen ſie der Hohenbergiſchen Lehen zu Neuhauſen

Ver-

Verleihung halben (worunter eben die vom Jure Patronatus, oder dem Kirchen-Satz zu Neuhausen herrührende Verleihung der Kirchen/ und der damit verbundene Kirchen-Zehend nothwendig vor angeführter massen verstanden worden;) das *Seniorat in perpetuum* zwischen sich und ihren Erben eingeführet hatten / wie nicht weniger **Heinrich von Neuhausen** im Kauff-Briefe de 1405. lit. L. seinen dritten Theil des Kirchen-Satzes/ als ein ihm angefallen gewesenes Vätterliches Erbe/ an seinen Bruder **Werner den Siebenden** verkauffet hatte/ solchen erkauffeten Drittheil aber **Werner** der Käuffer gleich als ein Hohenbergisches Lehen so wohl/ als seinen andern ererbten dritten Theil in den Lehen-Brief de 1406. lit. M. inseriren/ und mit solchen zwey Drittheilen schon vorhero in Anno 1405. Zinß-Tag nach Jubilate/ laut Neuhausischer Registratur, N. 7. und des E. Löbl. Ober-Oesterreichischen Deputation zu Tübingen den 29. Januar. Anno 1701. extradirten originalen Lehen-Briefes notanter sub formula,

ibi und bat uns/ daß wir ihm geruheten zu „leihen den Widenhof und die 2. Theil des „ Kirchen-Satz zu Neuhausen/ der NB. „Lehen wäre von unser Gnädigen Herr„schafft von Oesterreich ꝛc.

(so klar vor ein schon vorhero alt gewestes **Hohenbergisches Lehen** wider Herrn Fiscals uud seines so unbekannten alten concipisten fingirende neue Lehens-oblation streitet;) sich belehnen lassen/ gestalten/ wann was an einer neuen Lehens-oblation, die bevorab nach dem Fiscalischen irrigen suppositо erst Zeit des Oesterreichischen Lehenherrlichen Dominii beschehen seyn müste und solte/ etwas seyn könte / der Herr Fiscal nach genommenen zwey jährigem Spatio den ersteren Lehen-Brief oder Revers, darinnen der Lehens-oblation gedacht / oder das Documentum der Lehens-Oblation selbsten/ oder nur deren Copias in alten Büchern bey der Ober-Oesterreichis. Regiments-Schatz-Registratur gewiß gefunden und producirt haben würde/ dessen abgehender und selbst confessirender Mangel aber sein neuerliches assertum von selbsten destruirt / wann sonst nichts dissеits zu remonstrirung des Kirchensatzes und Zehenden gleich **alten Lehens Ursprungs als der Burg und des Dorffs daselbsten hätte angeführt werden können** / wie doch mit vorallegirten Lehenherrlichen Documentis und der Neuhäus. Gebrüder und Vetter beederley Linie **zu Neuhausen und Hoven** Verglich de 1400. Lit. S. darinnen des Kirchen-Satzes und Zehendens **nicht neu-sondern alt-gehabte Lehenbahre** qualität vermittelst dero austrucklichen Reservation,

„ ibi, auch haben sie angedingt/ daß diß über„kommene Täding und Geding den Hoch„gebohrnen Fürsten / unsern Gnädigsten „Herrn/ den **Hertzogen von Oesterreich** „an ihren Rechten und NB. **Lehenschaff„ten** kein Schaden noch Gebrechen bringen „noch gebären solte/ ꝛc.

überflüßig agnoscirt wird/ nachdeme die 2. Gebrüder **Werner VII.** und **Heinrich I. Käuffer** der Reinhardischen Helffte ihre lang mit des **Reinhards von Neuhausen** ihres patrui Sohn/ **Hansen von Neuhausen zu Hoven** über den Kirchen-Satz und Kirchen-Zehenden nach ihrer beeder Vätter in anno 1381. & 83. erfolgtem Tod biß dahin gehabte Stöß/ Strit und Mißhelligkeiten dahin verglichen hatten / daß einer nach dem andern die Kirchen zu Neuhausen verleihen/ und jeder einen dritten Theil des Nutzens von solchem Kirchen-Satz (das ist des Zehendens) pro indiviso jederzeit **haben und geniessen** solle/ mit dem expressen Anhang und Verspruch von Seiten **Werners und Heinrichs von Neuhausen**/ daß sie des **Hansen von Neuhausen** oder seiner Erben wegen solchen Drittheils Kirchen-Satzes und dessen Nutzen biß zu der von dem **Ertz-Hauß Oesterreich** demselben gethaner Belehnung Träger seyn/ auch darzu mit schrifftlichem Consens alle Beförderung thun wollen.

„ ibi, auch heut sie gesprochen/ daß wir vorge„nannter **Werner und Heinrich von** „**Neuhansen** oder unser Erben des ehge„nannten **Hansen von Neuhausen** oder „ seiner Erben getreue Träger seyn sollen sei„nes Drittheils an der Lehenschafft des ob„ geschriebenen Kirchen-Satzes/ als lang/ biß „ ihm oder seinen Erben das geliehen wurde „ von den Edlen Fürsten und Herrn/ den Her„zogen von Oesterreich/ und darzu/ daß „ ihm oder seinen Erben geliehen werde/ sol„len wir oder unsere Erben Gunst und Wil„len geben/ mit unsern offenen Briefen/ oder „ mit uns selbsten/ wann wir das von ihnen „ erfordert und ermahnt werden/ ꝛc.

Indessen war solch zwischen denen Neuhäus. Gebrüdern und Vettern lange Jahr ratione des **Kirchensatzes zu Neuhausen** gewährter Strit handgreiflich allein die Ursach/ warum pendente lite dieser von **Hansen von Neuhausen zu Hofen** daran als seinem Erb und Lehen damahls zweifels ohn am eyfferigsten gemachter und endlich in tantum erhaltener Ansprach in **Werners von Neuhausen** Lehen-Brief de 1397. laut Neuhäus. Registratur N. 6. rubr. Lehen-Brief/ so auch zu Tübingen in originali extradirt worden/ der Kirchen-Satz expresse in der Belehnung von dem damahligen Lehen-Herrn Hertzog Leopoldo billich ausgenommen worden/ welches den alten solchen Streits unkundig gewesten Concipisten des gegenseits vergeblich allegirten Fragmenti dahin irrig verleitet haben mag/ als ob der Kirchensatz/ weil er etwan eigenthum seye / ausgenommen worden wäre/ da er doch ex verbis investituræ.

„ ibi, und Bath &c. zu verleyhen den halben „ Theil an der Vöstin zu Neuhausen/ der „ sein Lehen von uns wär ſ. das haben wir ge„than/ und haben dem vorgenañten Wernero „ denselben halben Theil an der Vöstin zu „ Neuhausen mit aller Zugehörung/ ausge„nommen des Kirchensatzes daselbst ver„liehen/ ꝛc.

das contrarium, wann er ein gemeiner Logicus gewesen

geweſen wäre/ leicht hätte ſchlieſſen können/ ꝛc. daß nemlich der Lehen-Herr den Kirchenſatz ſo wohl für ſein Lehen als die Vöſtin zu Neuhauſen geachtet/ und eben deßwegen von der durch den Vaſallen indefinitè und ohne Ausnahm ſolchen Kirchenſatzes mit der Vöſtin verlangter Belehnung wider des requirirenden Vaſallen Willen aus andern billichen motiven ausgenommen hätte/welche die darüber mit der Neuhauß-Hoviſchen Linie noch gedauerte Strittigkeit an Hand gegeben/um durch die gebetene Generale Belehnung des contradicirenden Tertii juri nicht zu præjudiciren/ derenthalben auch gleich nach beſchehener Hinlegung ſolchen Streits/ des Kirchenſatzes als eines nicht neuen/ ſondern præſupponirenden gleich alten Lehens in den darauf gefolgten neuen Lehen-Briefen Meldung beſchehen war/ und zwar nominatim & expreſsè aus Urſachen/ daß die Vaſallen zu Neuhauſen am Zehenden nicht ſo viel Theil/als an der Vöſtin und an dem Dorff zu Neuhauſen/ſondern wegen des allegirten Vergleichs weit weniger bekommen gehabt/ hingegen ihr Vetter von Neuhauſen zu Hoven/ obſchon ſie nach ihres Vatters Helffte caducirung de 1369. unn der Brüderlichen Theilung de 1371. nichts weiters am übrigen Lehen zu Neuhauſen actu beſeſſen hatten/ dannoch am Kirchenſatz und Zehenden/als dem gröſten Kleinod des Alt-Väterlichen Neuhäuſ. Stamm- und Nahmen-Guts/ auch einen dritten Theil pro indiviſo davon getragen/ da ſonſt vorhero/ da einer gleich ſo viel am Zehenden/ als an der Burg und dem Dorf Neuhauſen beſeſſen/ und bemeldte Anſprache eben nicht ſo angebracht war/ in den Lehen-Briefen des Kirchen-Satzes in ſpecie nirgends gedacht worden/ noch nöthig war in ſpecie deſſelben darinnen zu gedencken/ indeme ſelbiger vorhin genug unter dem generalen Theil der Vöſtinn und des Dorffs mit deſſen Zugehörung begriffen geweſen/ unter welcher Zugehörung auch Ertz-Hertzog Leopold Anno 1397. ſelbigen eo ipſo comprehendiret und verſtanden/ und dahero aus vorgedachten Urſachen für nöthig erachtet/ ſelbigen davon in ſpecie auszunehmen/ &c.

> Quemadmodum enim ſub toto partes, & ſub genere ſpecies continentur, & comprehenduntur, ſic & exceptio regulæ ineſſe vel ſub regula comprehenditur, aut de genere vel terminis regulæ eſſe dicitur PHILIPP. DECIUS de R. J. ad l. 1. n. 20. EVERHARD. loc. legal. loc. 7. n. 3. 4.

Denn je leicht zu glauben war/ daß/ wann der Kirchen-Satz ein Eigenthum geweſen/ ſolchen der Vaſall zu ſeinem Beſten in der Requiſition ſelbſten in ſpecie ausgenommen/ und ſeinen Theil zu Neuhauſen nicht in genere als Hohenbergiſch Lehen angegeben/ hingegen der Lehen-Herr proprio motu dem Vaſallen zu Liebe das vornehmſte Einkommen zu Neuhauſen als Eigenthum auszunehmen in allwege unterlaſſen/ und vielmehr die generale Bekanntnus/ daß ſein Theil zu Neuhauſen ohne ſpeciale Außnahm Lehen wäre/ zu ſeinem Vorſtand utiliter acceptiret haben würde/ &c.

Gleichwie aber in den Kauff-Briefen man ſpecialius geht/ als in den Lehen-Briefen darinnen ſonderlich in alten Inveſtituren man gar kurtz gegangen/ und in generalibus ohne ſpeciale exprimirung des quanti, und der ſpecierum gemeiniglich geblieben/ ſo iſt auch in dem Lehenherrlichen Kauff-Brief de 1385. lit. H. an die Gebrüder von Neuhauſen unter andern

„ an Sölden/an Kirchen-Sätzen/ ꝛc.

des für Lehen und Recht Lehen mit verkaufften Kirchen-Satzes zu Neuhauſen in terminis gedacht/ und doch in dem ſelbigen Jahrs noch ausgefertigten Lehen-Brief de 1385. lit. HHH. in ſpecie nicht ausgedruckt worden/ſo auch nicht nöthig/ ſondern genug war/daß die Inveſtitur der Helffte der Burg und des Dorffs zu Neuhauſen in genere mit aller Zugehörd/ ja mit allen Gewaltſamen/NB. Nutzen/und Zugehörden/ cum annexo, nichts ausgenommen/ ꝛc. beſchehen/ wie bey der Werneriſchen Helffte quæſt. de 1384. N. 1. die Belehnung ebenfalls in genere mit allen Ehehafften/ Gewaltſamen Rechten/ NB. Nutzen und NB. Zugehörden/ unter gleichem annexo, nichts ausgenommen/ vorhero ertheilt geweſen: Und alſo der Lehenherr im vorbeſagten Kauff-Brief de 1385. lit. H. ungeachtet eigentlich nur von der einen Helffte damahlen die quæſtion war/ nicht unbillich zu des gantzen Dorffs und der Veſtinn bezeugender unität und gleicher Beſchaffenheit.

„ ibi, Wann die vorgenannt Veſtinn und
„ Dorff mit aller Zugehör von Hohenberg Le-
„ hen iſt/ ꝛc.

auf das Totum integrale gekommen/ und notanter in genere angefügt hatte/ daß die Veſtinn und das Dorff Neuhauſen mit NB. aller Zugehörd (mithin auch mit dem Kirchen-Satz) von Hohenberg Lehen ſeye/ ꝛc. dahero auch lit. V. W. X. Y. Z. a. b. FF. GG. der Kirchen-Satz und Zehend als der Herrſchafft Hohenberg Lehenſchafft expreſſe verliehen wird/ ſo mit der Oeſterreichiſchen Lehens-oblation nicht compatibel iſt.

Wie Herr Fiſcal in der Quadruplic fol. 10. ſelbſten judicialiter eingeſtanden hat/daß die zwey Drittel des Kirchen-Satzes und Zehendens je und allzeit zu dem Werneriſchen Lehen gehörig geweſen ſeyen.

Reſponſio ad novum Dubium Fiſcale, 4tum, quod Inſpruggi defunctus Vaſallus ſe ultimum Vaſallum, quo mortuo feudum apertum fiat, eſſe dixerit & ſcripſerit.

Von gleicher Nichtigkeit iſt 4to die Fiſcaliſche neuerliche vermeynte præſumtion, daß unſer pupill vom primo acquirente oder communi ſtipite, qui poſſeſſor feudi quæſt. erat, deswegen nicht herſtammen könne/ weilen der letzt abgeleibte ratione caducitatis rechtlich angefochtene Vaſall, Herr Philipp Wilhelm von Neuhauſen kurtz vor ſeinem Tod nicht nur ſchrifftlich in concluſione angebracht/ daß durch ſeinen Abgang dieſes

Lehen

Lehen ohne das der Lehenherrschafft heimfalle/sondern auch mündl. in Beyseyn und Gegenwart seines damahligen Assistenten D. Burgmeisters zu Jnsprugg erwehnt habe/daß er der eintzige noch übrige Vasall seye/welch seiner morte bestätigter Confession tanquam in Re propriâ & familiæ man vielmehrern Glauben beyzumessen hätte/ als was dissеits aus blosser Einbildung in Re sibi ignotâ & in suum favorem & commodum souttenirt werden wollen: Allein gerad umgekehrt/ dann suppositо sed non concessо, der letztverstorbene Herr von Neuhausen hätte solches geschrieben und gesagt/so ist ja handgreiflich/daß er in der äussersten Anfechtung seines Lehens/ solches allein in suum favorem & commodum umb desto ehender von dem kostbahr- und gefährlichen Caducität-Process befreyet zu werden/ angeführt habe/ wordurch er aber einem abwesenden und darüber nicht gehörten Tertio und Agnato an seinem Successions-Rechten zu præjudiciren im geringsten nicht vermocht hätte/von welcher Lehens-Succession oder apertur auch damahlen eigentlich keine Frag war/ noch zeit solchen abgelebten Vasallen seyn können ꝛc. darüber er vielweniger von Seiten des Agnaten jemahlen zum judice erkiest oder erbetten worden/ mithin sein bloßwortiges Nein so wenig als eines andern Nein dißfalls zu attendiren wär/ ꝛc. Zu dem ist in seiner kurtz vor seinem Tod eingegebener schrifftlichen Conclusion das Fiscalische Assertum „ nirgends befindlich/daß solches Lehen durch seinen „ Abgang vorhin der Herrschafft heimfallen wer„ de/sondern er bringt allein unter 12. motiven umb „ der Caducität und des dafür endlich prætendir„ ten Ehrschatzes desto leichter verschont zu werden/ „ zu End am 11ten und 12ten incidenter vor/ daß „ er ohne Eheliche Leibs-Erben seyend bey erlebtem „ Alter nach ausgestandenem gefährlichsten Zu„ stand sich dazu ins künfftig schlechte Hoffnung „ machen dörffe/ hingegen mit allzugroß ererbten „ und angewachsenen Passivis dergestalten obruirt „ seye/daß seine Subsistenz gewaltig eng zusammen „ gehe/ ꝛc.

Contrarium patet ex ultimis productis dicti Vasalli.

Womit er allein intendirt/ daß weilen er keine Kinder und schon alt / mithin solch Lehen bevorab nach einem zu Jnsprugg ausgestandenen gefährlichsten Lager besorglich nicht lang mehr geniessen könne/man seiner mit dem Ehr-Schatz wie mit des Lehens-Privation in Mitbetrachtung seines übergrossen Schulden-Lasts / und vorhin eng zusammengehender Subsistenz desto ehender verschonen möchte/vielmehr ist in solcher conclusion das pure Contrarium, daß nemlich solch Lehen durch seinen Tod nicht der Lehen-Herrschafft heimfallen werde/ befindlich/ indeme er §. sexto defendiret/ ꝛc.

„ ibi, Des Rottenhahn Frauen quasi no„ vum paternum feudum vom Fiscal über„ lassen werden mögen/ nisi suppositâ quali„ tate feudi Hereditarii, wovon man jedoch „ jetzo nichts wissen will/ aber NB. hiernech„ stens davon mehrers hören wird/ ꝛc.

so gar sein Lehen pro feudo hereditario gehalten/ wie denn nach seinem præsagio man durch die weibliche Descendenten seiner Linie/so selbiges als Runckel- und Erb-Lehen gleich / wiewohl zu præjudiz unsers Pupillen/ quà agnati Masculi utut alterius Lineæ widerrechtlich angesprochen/ man bald darauf mehrers davon gehört hatte/ ꝛc.

Das Mündliche anlangend/ so kan wohl seyn/ daß er sich für den letzten Vasallen angegeben/nemlich seiner Linie/ wie er auch war/ als in welcher kein Masculus weiters vorhanden gewesen/ und dahero in der Nomine communi der 5 Ritter-Cantonen in Schwaben an E. Hoch-Löbl. Regierung zu Jnsprugg ihme mitgegebener Intercession de 19. Martii 1699. auf seine Instanz auch inserirt worden/ daß er ohne Eheliche Leibs-Erben sich befinde/ und der Letzte NB. seiner Linie seye/ ꝛc. Wordurch aber seines Agnaten der andern 300. Jahr her schon separirt-gewester Linie künfftigem Successions-Rechten ichtwas zu præjudiciren nicht intendirt worden/ noch werden mögen/ davon auch damahlen keine quæstion war. Sein hierüber constituirter damahliger Assistent Herr D. Burgmeister weiß sich eben so wenig dergleichen nach seinem Tod asserirter Lehens-Heimfallung zu entsinnen/ sondern berufft sich auf die bey der etlichmahliger Conferenz gewesene Hochlöbl. Deputation selbsten/ vor derоselben er vermittelst Producirung der Original-Lehen-Brieffen wider den damahligen Herrn Vice-Fiscalen das Lehen quæst. für ein Runckel-Lehen in Gegenwart seines Principalen des Herrn von Neuhausen in pleno des mehrern soutenirt/ und damit die in dem tentirten Vergleich mit-intendirte co-investitur des Herrn Baronen von Halden Excell. als juri Tertio der Weibs-stämmigen zuwider lauffend nicht für practicabel gehalten/ endlich aber in des Vergleichs-Gegen-Project gleichwohlen jedoch mit ausdrücklicher Reservation juris cujuscunque Tertii

„ ibi, Quarto, wolte man in sothanem Fall „ gleichwohlen salvo jure cujusque Tertii „ zu præjudiz disseitiger Weiblichen De„ scendenz der Qualität eines feudi here„ ditarii &c. renunciren/und die neue Lehen„ Brief in specie auf die mannliche Descen„ denten restringiren lassen/ ꝛc.

nachsehen wollen: Secundum illud, modò pax sit in Diebus Nostris, da dann suo tempore den Lehens-Prætendenten ihre jura ungeachtet solcher transaction tanquam rei inter alios ipsis insciis & inauditis gestæ zu prosequiren gantz unbenommen gewesen wäre.

Ferner berufft er Herr D. Burgmeister sich auf Herrn Lehen-Probsten D. Haggen selbsten/ den er nach des Herrn von Neuhausen Tod kurtz vor der Heim-Reiß in der Straß von der Cantzley nach Hauß gehend angetroffen/ und sogleich Abschied von ihme genommen/ solcher aber unter andern gemeldet/nun wäre keiner absolutoria ratione caducitatis/mehr nöthig/sondern durch solchen Tod das Lehen vorhin apert und heimgefallen/er D. Burgmeister darauf zur Antwort ge-

geben/ die Lehens-Apertur wäre eben damit nicht feſt geſtellet/ indeme nicht nur Weibs-Stämmige Deſcendenten/ ſondern ſo gar ein Maſculus von Neuhauſen/ obgleich einer andern Linie/ der à primo acquirente vel ſaltem poſſeſſore feudi quæſt. ſeine Deſcendenz ſchon probiren werde/ annoch vorhanden wäre/ ꝛc. welches auch gleich damahlen andern vornehmen Herrn Regiments-Räthen bey genommenen Abſchied apertirt worden ſeye/ deſſen ſelbige ſich noch wohl entſinnen würden:

Qui præterea, ad ignorantiam ſtudii genealogici, juris feudalis, & propriorum Documentorum præprimis quoad inveſtituras Majorum paſſim ipſemet pro vocabat.

Uber das alles hat der Herr von Neuhauſen in all ſeinen ſchrifftlichen Producten puncto caducitatis operoſisſimè ſeinen Unverſtand/ ignoranz und Unwiſſenheit in jure feudali immer vorgeſchützt/ deſſen ihme die 5. Löbl. Ritter-Cantonen in beſagt- mitgegebener interceſſion gleiches wahrhafftes Gezeugniß gegeben/ daß er Herr von Neuhauſen der Lehen-Rechten nicht berichtet ſeye/ ꝛc. wie er dann in ſeinem Product de 25. Februar. 1697. ſich ſelbſt einen in jure nicht ſtudirten Cavalier genennet/ und dahero/ wann er irre/ eben deßhalben deſto eher eine condonirung verhoffe/ auch auf den Fiſcaliſchen Einwurff in deſſen eventualem Schluß-Receſs, daß die vorſchützende ignorantia juris bey einem ſolchem in dignitate & officio publico ſtehendem Cavalier und Ausſchuſſen E. Löbl. Reichs-Ritterſchafft nicht zu præſumiren ſeye ꝛc. in ſeiner Widerlegung geantwortet hatte/ daß in ſothaner Ausſchüſſen Erwehlung man nicht ſo wohl auf das ſtudium Juris, als andere ſcientias tàm in militaribus, quàm aulicis & œconomicis reflectire/ inſonderheit die Ritter-Räth und Ausſchüß in Lehens-Sachen die wenigſte Erfahrung erlernen könten/ indeme die Cantons quà Corpora von niemand einiges Lehen recognoſcirten/ ſondern deren Verrichtung in andern public und privat-Sachen beſtünden/ welcher auch ſeine Litteralien und Documenta untereinander liegend verſchloſſen gehabt/ und wohl Zeit Lebens niemahlen durchgegangen/ ſondern ſelbſt nicht gewuſt/ was und wie alte Documenta er gehabt/ daher er auch der Oeſterreichiſchen Commiſſion puncto Urbarii allein den Lehen-Brief de 1464. ſambt den Theilbüchern de 1563. & 1600. producirt/ und benebens vermeldet hatte/ daß er weder NB. ältere Lehen-Brief/ noch andere Documenta ſolches Lehen antreffend in handen habe/ da aber hernach die Herren Commiſſarii die Truhen/ darinnen ſeine Documenta in gröſter Confuſion gelegen/ ſelbſten eröffnet und fleißig durchgegangen/ waren weit ältere Documenta aus der Finſterniß an den Tag gekommen/ woraus Herr Fiſcal eine vorſetzliche Vorenthaltung der Lehens-Documenten und eine neue cauſam caducitatis, damit noch zu Inſprugg in ſeiner fernerweiten Amptlichen Concluſions-Nothdurfft de 30. Martii 1699. erzwingen wollen/ welche aber der Herr von Neuhauſen in ſeiner Gegen-Nothdurfft §. 2. damit abzuleinen geſucht/ wann er hoch betheuret/ daß er nicht/ ſondern ſein Dechant die Acta durchgangen/ jedoch weder er/ noch ſein Dechant damahlen umb NB. ältere Lehen-Brief etwas gewuſt hätten ꝛc.

Benebens war er Herr von Neuhauſen/ ungeachtet ſeines gehabten ſchönen Stamm-Baums und ausführlichen Stamm-Buchs in Genealogicis ſo unverſtändig und übel geübt/ daß er wider die Wörnaw. Teſtaments-Erben/ als ein vermeynter Wörnaw. weiblicher Deſcendent mit andern ledigen Anfalls-Prætendenten cauſam communem gemacht/ auch unſers Pupillen Frau Mutter zu Hofen dazu verleitet/ daß ſie zu Incaminirung des Proceſſus würcklich 100. fl. baar miteinander erlegt hatten/ da doch Marx von Neuhauſen zu Hoven mit ſeiner Frauen Maria Jacobe von Wörnau keine Kinder erzeugt/ Neuhäuſ. Chron. IIter grad. num. 7. & 8. Hingegen Hanß Reinhardten von Neuhauſen mit Margarethen von Wörnaw erzeugte Kinder Neuhäuſ. Chron. Eilffter grad. n. 19. & 20. 12ter grad. n. 35. 37. 40. 41. 13te grad. n. 35. 36. 37. 38. 14te grad. n. 2. ſchon lang ausgeſtorben/ und beede ſein und unſers Pupillen nicht Aſcendenten in lineâ rectâ, ſondern nur Collaterales derſelben geweſen/ wie aus der Bucelliniſchen Stemmatographie Extract. lit. C. und in ipſo opere A. B. & C. des mehrern erhellet/ daß weder er/ noch unſer Pupill, von einer von Wörnau hergeſtammt hatten/ welchen Irrthum ein darüber ex poſt facto incidenter zu rath gezogener Gelehrter demſelben ſogleich in ſeinem eigenem Stamm-Baum gezeigt/ und er darauf das Leg-Geld unverlängt wieder abgefordert hatte ꝛc.

Dahero ſolchem in Jure feudali & ſtudio genealogico und ſeinen eigenen Documentis allzuſehr ignorant-geweſtem Vaſallen/ der kurtz vor ſeinem Tod betheuret gehabt/ umb keine ältere Lehen-Brief/ als de 1464. gewuſt/ noch ſeine Documenta durchgangen zu haben/ obſchon erwieſenes/ wie es doch nicht iſt/ judicium von des Lehens quæſt. Heimfallung nach ſeinem Tod den geringſten Glauben meritirten/ und zwar am wenigſten zu eines darüber nie gehörten Tertii agnati einer ſchon über 100. Jahr vor des letzt-verſtorbenen letzten Vaſallen vermeyntem älteſtem Lehen-Brief de 1464. ſeparirter Linie præjudiz, welcher doch ſeine Deſcendenz à Poſſeſſore feudi quæſt. WERNERO III. & REINHARDO I. qui pro indiviſo cum fratre WERNERO Vto, authore lineæ ultimi Defuncti feudum Univerſitatis ſecundum ſupra deducta per plures annos poſſederat, mit originalen Documenten/ und ſowohl Bucelliniſchen/ als Gabelkoveri Tabulis Genealogicis nach der fiſcal. ſelbſtigen agnoſcirung überflüßig bewieſen hat/ mithin man dißfalls gar nicht mit eingebildeten Sachen aufgezogen gekommen ꝛc. Zumahlen der Herr Fiſcal ſein des Herrn von Neuhauſen de qualitate feudi hereditariâ kurtz vor ſeinem Tod gehabtes judicium

eben

eben so wenig wider sich gelten lassen will/sondern es wider die weiblichen Descendenten äusserst impugnirt ꝛc.

Econtrà unitatem utriusque partis feudi ipsius Defunctus parens semper defendebat, quam & Dn. Exspectivatus dudum agnovit, nec Dn. Fiscalis seriò abnuit:

Es ist aber der Neuhäus. beeden Helfften ursprüngliches Sambt-Lehen und Unität so handgreiflich und penetrant, daß es nicht nur der Herr Exspectivatus gegen den seel. Herrn von Neuhausen anno 1699. lit. S. schrifftlich mit eigener „Hand in terminis bekandt hat/ daß nemlich zu „Neuhausen vor Alters alles beysammen und „NB. ein Lehen gewesen/ so erst hernach durch die „Vasallen vertheilt/ und besondere Lehen-Brief „darüber empfangen worden: Sondern auch der Herr Fiscal selbsten nolens volens eo ipso gleiches bekennt/ wann er in der Exception und Duplic meldet/ daß Werner VII. Knüßlin/ und Heinrich sein Bruder die Reinhardische Helffte wiederum an sich gelöst und erkaufft/ auch der Lehenherr ihnen selbige umb einen so leidentlichen Ehr-Schatz wiederum übergeben und zu Lehen verliehen hätte. In der Exception ibi: welcher „Heinrich mit und neben ihme Werner (genannt „Knüßlin) in hernach folgendem Jahr 1385. vom „Grafen Rudolph von Hohenberg den durch „Reinhard den Ersten verwürckt gehabten andern „Theil des Lehens zu Neuhausen NB. wiederum „an sich gelöst und erkaufft: In der Duplic ibi „zu geschweigen/ daß Graf Rudolph von Ho„henberg eo ipso, da er selbigen Lehens-Antheil „denen von Neuhausen um einen so leidentlichen „Ehrschatz NB. wiederum übergeben und zu Le„hen verliehen hat: Constat enim Reditum vel recuperationem feudi supponere antehabitam possessionem, postea quovis modo in personâ propriâ vel parentum & antecessorum amissam, sicut enim privatio habitum, ita redirus privationem Rei antehabitæ præsupponit, non entis enim nullas esse qualitates & affectiones in vulgus notum est.

Nun haben solche Helffte weder sie die Käuffer/ noch ihr Vatter/ sondern ihr Patruus, so sie anno 1369. verwürckt/ingehabt/consequenter die damit supponirende vorhergehabte possession der Reinhardischen Helffte nothwendig allein auf Werner den Dritten communem Avum beeder Linie als der Wernerischen zu Neuhausen/und der Reinhardischen zu Hoven selbst referirt worden/ als welcher freylich gantz Burg und Dorff zu Neuhausen/ sambt dem Kirchen-Satz und aller Zugehör/ nach lit. YY. 3. de 1387. ingehabt/ und auf seine hinterlassene Söhne transferirt hätte ꝛc. Welcher auch von des letztverstorbenen Vasallen sel. Vatter Hanß Philippen von Neuhausen selbsten pro possessore totius feudi, & in specie feudi quæst. in seinen judicial-Producten bey rechtlich angefochtener Lehens-Helffte der andern Linie/so anjetzo die Herren von Rotten-

hahn besitzen/ expresse E. Hochlöbl. Regierung/ wie auch in seiner Imploration-Schrifft de 1641. in schemate genealogico sub lit. C. daß der Herr Fiscal auch in diesem Process sub N. 3. reproducirt und seiner Exception angestossen hat/ eigentlich repræsentirt/und des mehrern vor Augen gestellt/ auch von demselben solches jederzeit als eine incontestable Warheit bey der Neuhäusischen Familie gehalten/ und eo ipso unser Pupill als unstrittiger Descendens WERNERI III. für fähig solchen Lehens der nun ausgestorbenen Linie gehalten worden:

Decisio pro Pupillo tanquam Descendente illius, qui cum fratre totum feudum & quidem quilibet dimidiam partem, ut Vasallus possederat, in ipso jure feudali communi expressa.

Diesem nach an der Descendenz unsers Pupilli von dem Possessore feudi Universitatis und der darunter begriffenen gewesenen Helffte quæst., seines nicht nur Stamm-sondern auch Nahmen-Guts kein Scrupel übrig verbleiben mag/ welcher auch dißfalls seine Intention in terminis Juris communis Feudalis l. F. 4. §. 2. & F. 12. bestens fundirt hat/ indeme Herr Fiscal selbsten gesteht/daß WERNERI TERTII 2. Söhn Werner der Vlte und Reinhard der Erste jeder die Helffte von Burg und Dorff zu Neuhausen zu Lehen besessen/ von dem letztern aber unser Pupill herstamme ꝛc. hingegen in allegirten Textibus juris feudalis expresse versehen ist/ daß/wer da probirt/daß er (oder welches einerley ist/seiner Ascendenten einer) in possession der Helffte oder auch geringeren Theils des Lehens einmal gewesen/oder dafür tauschweiß ein Eigenthum bekommen/ derselbe auch zu der andern Helffte/welchen sein (oder seines Ascendentis) Bruder besessen/in allweg als zu einem Vätterlichen Lehen wider den Lehen-Herrn/ so seines (oder seines Ascendenten) Bruders Helffte pro feudo prorsus separato & novo vindiciren will/zugelassen seye/ consequenter in casu utrinque concesso partium feudi à duobus fratribus olim possessarum feudum paternum sive antiquum in allweg so lang firmissimè zu halten/biß der contradicirende Herr Fiscal die seiner Seits pro fundamento asserirende erst separatim von jedem Bruder pro diviso erfolgte Lehens-oblation, oder qualitatem feudi noviter vel dati vel oblati, quâ facti behörig docirt haben wird/ woran in casu præsenti es biß dahero gemangelt/ und ferner in perpetuum mangeln wird: Zumahlen nach der Gegenseitigen eigenen Beylag N. 18. in der Oesterreichischen Schatz-Registratur Burg und Dorff zu Neuhausen auf den Fildern mit ihrer Zugehörd für ein einiges Sambt-Lehen selbst gehalten worden/ so Werner und Heinrich von Neuhausen Gebrüder zu Lehen gehabt/indeme es heist:

„item, Er hat Werner und Heinrich von „Neuhausen Gebrüdern geliehen Neuhau„sen die Burg und das Dorff/ gelegen auf „den Fildern mit ihrer Zugehörde.

da es doch / wann jede Helffte zu Neuhauſen von der erſteren Lehens-Oblation her secuudum erronea ſuppoſita Herrn Fiſcalis gantz ſeparata, de per ſe ſubſiſtentia feuda jederzeit geweſen/ jeder Helffte Belehnung beſonders aufnotiret worden wäre / umb ſo mehrers als die benannten Brüder nicht nur einen Lehen-Brief über Burg und Dorff zu Neuhauſen gehabt/ ſondern jeder vorhin beſonders mit ſeiner Helffte daſelbſt N. 1. de 1384. lit. hhh. de 1385. lit. YY. de 1392. belehnt geweſen war.

Unde juramento in ſupplementum non opus, cujus admiſſio alias in caſu ſimili feudi utrinque agniti antiquiſſimi, controverſiâ ſaltem ſuper poſſeſſione vaſallitiçâ communis ſtipitis, cujus tamen Filii totum Feudum & quidem quilibet dimidiam partem quâ Vaſalli jam poſſederant, inter Agnatum, Deſcendentem communis ſtipitis ac filii Vaſalli, ut & Fiſcum orta, omnino permiſſa.

Bey welcher Beſchaffenheit es keines Juramenti in ſupplementum vonnöthen hat / allermaſſen in caſu, da die Feudal-Qualität beederſeits/ wie hier/ in confeſſo iſt / und nur / ob ein Lehen von zween Brüdern/ jedem zur Helffte/ beſeſſen/ für ein von ihrem Vatter auf ſie transferirtes Lehen zu achten ſeye / wie hie/ die Frage iſt/ es in jure feudali communi ſeine austruckliche Deciſion pro paterno vel antiquo contra prætenſum novum per modo allegatos textus juris feudalis längſtens erlanget hat/ &c. in dergleichen Fall jedoch præſumptionis & deciſionis feudalis pro agnato feudum à fratribus poſſeſſum tanquam antiquum vel paternum vindicante contra Fiſcum vel Dominum directum, Novum id aſſerentem militantis, wann je etwas wider alles Verhoffen noch deſideriret werden ſolte/ das Juramentum Credulitatis ſecundum expreſſos juris feudalis textus 2. F. 33. princ. in f. 2. F. 58. §. cum datur Domino & in Duplicis, ut & in *Reſponſo Tubing.* allegatos DD. CASP BITSCHIUM, CARPZOVIUM, ROSENTHALIUM & LAUTERBACHIUM cum præjudicio & aliis ibidem laudatis DD. in allweg dem Agnato zum Vorſtande um ſo mehrers kommen würde/ als man hier ja in antiquis notoriè verſiret / bey welchen / nach den in angezogenen Productis bereits belobten DD. als ROSENTHALIO, GAILIO, ANT. THESSAURO, KLOCKIO, UFFENBACHIO & Dn. ANDLERO, und von ihnen allegirten Præjudiciis, præſumptivæ probationes contra Fiſcum unſtrittig admittiret werden / &c. Welches alles Herr Fiſcal ſicco pede zu übergehen ſich befliſſen/ bevorab da ſeine ex adverſo allegirte DD. gleiches ſentiren / als ANT. GABRIEL. lib. 1. commun. concl. de probat. concl. 1. n. 34. & 35. allda et in Rebus difficilis probationis & antiquis die Conjunction zerſchiedener imperfecten Probationen geſtattet / Dn. BORCHOLT. c. 4. de diviſ. feud. n. 3. f. 60. b. 61. a. allda et in Dubio des feudi paterni & antiqui præſumptionem contra Novum per plures adductos DD. ac rationem evidentem, quod magis præſumatur id, quod eſt *naturale*, cujusmodi, eſt, quod ex Succeſſione Progenitorum accepimus, quam quod eſt *accidentale*, ſtabilirt / welcher auch cap. 7. in primo mod. feud. acquir. n. 54. ſo wohl / als JUSTUS MAYER. Diſp. de rei feud. vind. §. 163. das Juramentum in Supplementum & quidem vel veritatis da de facto proprio vel credulitatis, da de facto alieno Parentum vel Anteceſſorum, quoad inveſtituras vel prætenſas vel negatas die Quæſtio iſt / ex 2. f. 33. ſelbſten affirmiren.

Præprimis dum Notitia facti, utut antiquiſſimi Majorum, ex Documentis coævis antiquiſſimis hauriri poſſit, & in antiquis præſumptivæ probationes contra Fiſcum ſufficiant.

Wie dann auch das Juramentum Veritatis ſuper facto alieno Anteceſſorum, deſſen einer aus alten Documenten und Literalien ſich informiren und ſolchergeſtalt probabiliter darvon Wiſſenſchafft erlanget haben mag/ in feudis ſine ulla controverſia ſtatt hat / wie der ROSENTHAL. c. 12. concl. 14. n. 85. 86. & 87. in terminis aſſeriret/ und ſich ſo wohl auf der Kayſerlichen Cammer hoc puncto ergangene vielfältige Judicata, als auch in notis lit. YY. & ZZ. auf plures DD. als ISERNIAM, RAVENN. AFFLICT. SCHENCK. JOH. FERRAR. MONTAN. CAGNOL. MENOCH. MASCARD. TIRAQU. BARTH. SOCIN. ROMAN. ROLAND. à VALLE, &c. expreſſe beziehet:

Textus in contrarium allegatus autem ſaltem de Controverſia ſuper conditionibus & pactis inſolitis, ſingularibus aliisque contra vel præter Jus Feudale Commune prætenſis ortâ expreſſe loquatur, adeoque ipſius Dn. Fiſcalis inſolito atque ſingulari ſtylo Curiæ contra expreſſum tenorem Juris Feudalis Communis prætenſo ſummopere advertetur.

Darwider der in contrarium allegirte Textus 2. Feud. 2. quid ſit Inveſtitura, §. ult. lediglich nichts vermag / als welcher nur de contentione ortâ inter Dominum & Vaſallum de pactis contra vel præter communem feudi rationem & naturam appoſitis expreſſe redet/ und demjenigen/ der ſolcherley ungewöhnliche *Pacta* und Gedinge in ſui favorem allegirt / plenam probationem injungirt / hingegen demſelbigen / ſo dergleichen nicht geſtändig / ſondern an das gemeine Lehen-Recht ſich hält/ notanter das Juramentum zur Abſolution deferiret.

ibi, §. Præterea ſi aliquis tenor præter communem feudi rationem, &c.

item, ibi, ſi &c. contra Feudi conſuetudinem Gloſſa & BALDUS ibidem ROSENTHAL. c. 2. concl. 56. n. 1. 2. cum BALD. JASON. MASCARD. MENOCH. &c. ibidem,

con-

consequenter solcher Textus zu Favor unsers Pupillen/ welcher secundum communem Feudi rationem & consuetudinem tanquam Descendens à Possessore Feudi quæst. WERNERO III. die Succession alleinig suchet / contra Hr. Fiscal, der da nicht præter, sondern contra Jus Commune Feudale, denselben mit seinem in Schwaben ungewohnten/ und ratione prætensæ legitimæ extensionis unerwiesenem singularen Stylo Curiæ Tyrolensis von seinem Stamm- und Nahmen-Lehen-Gut zu excludiren vermeint/ selbsten evidentissimè militiret.

Wie dann auch sonsten dissеits gar wohl nachgegeben werden kan/ daß in Controversiis Feudalibus, da ein Gut neuerlich als ein Lehen angesprochen wird/ dessen vorgehabter Feudal-Qualität man utrinque nicht geständig ist / sondern der andere Theil es für sein allodium jederzeit gehalten und besessen. Item, da man eines Lehens Privation oder Felonie prætendiret / oder auch sonst etwas Ungewohntes und Singulares contra communem feudi naturam auffbürden will/ das Juramentum in Supplementum nicht statt finde/ als in welchen Fällen eine plena, liquida & manifesta probatio erfordert wird/ ROSENTHAL. cum DD. cap. 12. concl. 19. n. 76. 77. cap. 11. concl. 14. n. 99. 100. sqq. cap. 10. concl. 32. n. 37. quo casu aber man dissеits nicht / sondern allein der Herr *Fiscal*, sonderlich was das Letztere betrifft/ dermahlen versiret / mithin sich selbst damit von allem ihme zu Vorstand eventualiter asserirendem Eyde ausgeschlossen hat:

Refugium ultimum Dn. Fiscalis ad exceptionem secundam, puta Defectum simultaneæ Investituræ, vel omissi nominis Pupilli & majorum lineæ superstitis in Investituris Agnatorum lineæ nuper extinctæ. Cujus Styli Curiæ primo: extensio vi Privilegiorum Austriacorum ad Feuda qq. Nobilium immed. in Suevia pertineat.

Weilen dann der Herr *Fiscal* wohl siehet/ daß er mit seinen excipiendo asserirten erdichteten gantz separaten Lehens-Oblationen der zween Gebrüder von Neuhausen bey dem in dem Ertz-Hertzoglichen *Archiv*, und der Oesterreichischen Schatz-*Registratur*, wie auch in den extradirten Neuhausischen Litteralien und deren älterer Registratur seyendem altissimo silentio wider die dissеits pro feudo paterno besagter zween Gebrüder vorgebrachte herrliche Argumenta und unverwerffliche Indicia, auch des Herrn Exspectivati Excell. schrifftliche Agnoscirung keinen Glauben finden werde. So nimt er abermahl ado seine Zuflucht zu seiner zweyten Exception, nemlich der so genannten gesambten Hand / und dero in casu præsenti abgehendem Mangel / da weder unsers Pupillen/ noch seiner Vorfahren Namen nach bemeldter Brüder in Anno 1371. gefolgter Abtheilung in der ausgestorbenen Linie Vasallen ertheilten Lehen-Briefen nominatim weiters inseriret/ sondern biß daher darinnen ausgelassen worden/ quo ipso unser Pupill secundum stylum Curiæ Tyrolensis, von der Succession des Lehens quæst. auszuschliessen wäre/ welcher erstlich nach Maßgab der Privilegiorum Austriacorum, Krafft deren alle innhabende Länder für das Ertz-Hertzogthum Oesterreich zu halten / und zu benahmsen/ auf die in Schwaben ex post facto acquirirte Länder und Lehenschafften nicht nur wider die Oesterreichischen Unterthanen und Landsassen / sondern auch wider die Vasallen / so unter dem Reichs-Adel begriffen sind/ in allwege zu extendiren sey/ &c.

Contrarium salvis Privilegiis Austriacis ostenditur, idemque Defectus Probationis quoad hanc exceptionem detegitur.

Gestalten hierauf in der Triplic, Quadruplic, Quintuplic und dem ad acta gelegten gedruckten Tübingischen *Consilio* fol. 25. 26. sqq. usque ad f. 41. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. weitläuffig remonstriret worden/ daß die simultanea investitura, oder der excipiendo vom Hr. Fiscal asserirende Stylus Curiæ Tyrolensis, welchergestalten derjenige / so propter divisionem majorum, permutationem aut alio modo an einem Lehen nichts würcklich besitzet / jedoch à primo acquirente vel Possessore feudi, cujus Successionem petit, seine Descendenz Rechts-begnügig probiret und dargethan hat / seines solchergestalt de Jure Feudali Communi erwiesenen Successions-Rechts in feudo avito & antiquo privirt/ und davon allein deßhalben excludirt werden solle/ weil sein Nahme nicht in des letzt-verstorbenen Vasallen Lehen-Briefe exprimiret und genannt worden seye / biß dato noch nicht gebührend probiret/ so dann positâ, sed non concessâ hujusmodi stylî Curiæ Tyrolensis quoad Feuda Tyrolensia probatione desselben excipiendo fernerweit asserirende extension auf der successivè in Schwaben acquirirten Graf- und Herrschafften/ und in specie der Graf- und Herrschafft Hohenberg/ davon das feudum quæst. rühret/ Lehenschafften am wenigsten nicht obligender massen erwiesen worden seye/ zu welchem Beweißthum die allegirende Privilegia Austriaca in nichts dienen mögen/ als darinnen weder der gesambten Hand / noch aller à primo acquirente vel communi Possessore Feudi descendirender Agnaten / welche ex capite divisionis vel permutationis aut alio modo am Lehen nichts mehr besitzen/ nahmentlicher Expression in der würcklichen Vasallen Lehen-Briefen nullo verbo gedacht/ viel weniger solchem Styli Curiæ sub pœna privationis auf aller acquirirten und ferner acquirirenden Landen und Herrschafften Lehen beschehender Extension einige Erwehnung beschehen:

Incorporatio & unio Provinciarum successivè acquisitarum saltem secundum quid facta pristinis juribus & consuetudinibus cuivis Provinciæ in salvo rectis.

die Einverleibung und Gleichstellung aller Oesterreichischen Landen und Herrschafften und deren

ten mit dem Nahmen des Ertz-Hertzogthums geſtattete Betittlung aber allein auf gleicher Recht/ Privilegien und Indulten / wie des Reichs andere Fürſtenthümer haben/ Genieſſung/ ſonderlich dieſes Hohen Hauſes in dero Landen perpetuirlicher Zuſammenhaltung / deren dem jedesmahligen älteſten Hertzoge und ſeinem älteſten Sohn/competirender Regierung und nach aller Maſculorum Abgang auf die verlaſſene älteſte Tochter Vererbung/ &c. habende Prærogativ gerichtet/ mit nichten aber der acquirirenden Landen und dero Unterthanen vorhero gehabter Gewohnheiten Auffhebung und der Oeſterreichiſchen an deren ſtatt beſchehende Obtrudirung intendire/

Exempla.

als deſſen Gegenſpiel durch die noch dato vigirende differente Rechte / Gewohnheiten / und Gebräuche der Länder/ Herrſchafften/ dero Ständen/ Adels und Unterthanen in Ober- und Uuter-Oeſterreich / Böhmen / Schleſien / Tyrol / Kärnten / Steyrmarck / Breißgau &c. klar am Tage ligt.

Juſtitiâ id exigente præprimis in Feudis diverſarum Provinciarum, hinc hodienum Vaſalli Auſtriaci in Suevia priſtinæ immedietati ac libertati relicti, ſecus ac Vaſalli Auſtriaci in Auſtria & Comitatu Tyrolenſi, quorum prioribus ſtylus Curiæ Tyrolenſis in univerſum nunquam inſinuatus.

Mithin viel weniger ſothaner ſucceſſivè acquirirter Landen und Herrſchafften Vaſallen / ſo quà tales, bevorab in des Reichs unmittelbahren Provincien / als in Schwaben keine Oeſterreichiſche Landſaſſen und Unterthanen / ſondern des Heil. Reichs unmittelbahr Verwandte ſind / vorhero gehabter Lehens-Gebräuchen und Gewohnheiten / bevorab deren / ſo expreſsè in Jure Feudali Communi und denen daſelbſt inſerirten Kayſerlichen Conſtitutionen fundiret ſind/ als da eines Agnaten Succeſſion in ſeinem Alt-Vätterlichen Lehen / ungehindert der ermangelnden geſambten Hand oder Nahmens-Auslaſſung in der würcklichen Vaſallen Lehen-Briefen iſt/ Aufhebung und der Oeſterreichiſchen gantz widrigen Lehens-Gewohnheiten Obtrudirung / daraus ſich mit einigem Schein Rechtens und der Billichkeit ſchlieſſen läßt/ zamahlen in Feudis avitis & antiquis kein Lehen-Herr / und nicht einmahl Cæſar zu Præjudiz der à primo acquirente vel Poſſeſſore Feudi deſcendirender Agnaten competirenden Succeſsions-Rechten ohne ihren Conſens neuerliche / ſonderlich ungewohnte und vom gemeinen Lehen-Recht exorbitirende Conditionen/Gedinge und Gebräuche / bevorab ſub pœna privationis vel amiſſionis feudi, einſeitig einzuführen/ und damit contra Jus Feudale Commune die Privations-Fälle wider der Vaſallen und ihrer Lehens-fähigen Agnaten Willen zu vermehren Macht und Gewalt hat/ dergleichen gefährliche Intention auch E. Hoch-Löbl. Ertz-Hauß Oeſterreich insgeſambt denen gemeinen Lehen-Rechten und des Heil. Reichs Conſtitutionen zuwider gegen dero Adeliche Vaſallen in Schwaben niemahlen gehabt zu haben/ damit genugſam an Tag geleget hat / daß ſelbiges die Schwäbiſche Reichs-Edle Vaſallen dero Oeſterreichiſchen Landſaſſen Adel in Oeſterreich und Tyrol niemahlen parificiret / in Civil-Sachen zu den Oeſterreichiſchen Gerichten nicht gezogen / zu dero Land-Tägen nicht beſchrieben/ noch mit Ritter-Steuren / Quartieren und dergleichen Landſaßiſchen Oneribus beſchwehret / ſondern Sie ſampt und ſonders bey ihrer vorher gehabten Kayſerlichen Reichs-Immedietät unbekräncket gelaſſen/ wie eben ſo wenig denenſelben bey oder nach beſchehener Oeſterreichiſcher Acquirirung der Graf- und Herrſchafften in Schwaben/ die geſambte Hand/ oder der vom Herrn *Fiſcal* allegirende Stylus Curiæ Tyrolenſis zu aller Lehens-fähigen Agnaten künfftiger Inſerirung in denen Lehen-Briefen ſub pœna privationis vel amiſſionis competentis Succeſſionis jemahlen gebotten/ inſinuiret und publicirt worden.

Nec probatum eundem etiam in Auſtria propriè ſic dicta & aliis Provinciis extra Sueviam obtinere, vel has Provincias in civilibus & feudalibus iisdem moribus & conſuetudinibus uti:

Dergleichen doch ſo gar bey Landſaſſen und Unterthanen undiſputirlich vonnöthen iſt / Hr. Fiſcal aber ſolchen Ertz-Hertzoglich-Lehen-Herrlichen denen Adelichen Vaſallen in Schwaben beſchehenen Gebotts Inſinuation und Publication eſſentiellen Defectum durch deſſen unterlaſſene Producirung und mit Stillſchweigen übergangene Allegirung ſelbſten geſtändig iſt: Deſſen Contrarium auch aus den Ertz-Hertzoglichen Lehens-Beruffungen lit. K. 3. & L. 3. de 1596. & 1666 ſo nur an die Beſitzer und Innhaber der Lehen-Güter gerichtet ſind/ erhellet: Ingleichem der Hr. Fiſcal nicht einmahl/wie er doch hätte ſollen/erwieſen hat/ daß die prætendirte geſambte Hand oder der weit præjudicirlichere Stylus Curiæ Feudalis (als vermittelſt deſſen ein Lehens-fähiger Agnat leicht alienâ culpâ, incuriâ, invidiâ, odio aut dolo der würcklichen Vaſallen/ ſo nur ſeinen Nahmen auslaſſen dörffen/ umb ſein Succeſſions-Recht/ wider alle natürliche Billichkeit/ gebracht werden mag) durchgehends bey denen Adelichen Vaſallen / ſo benebens Oeſterreichiſche Landſaſſen ſind/ in Ober- und Unter-Oeſterreich / Steyrmarck / Kärndten / Breißgau &c. in Alt-Vätterlichen Lehen ſub pœna Privationis ſtatt finde / und ſolche Vaſallen mit denen Adelichen Vaſallen in Tyrol / auch ſonſt im übrigen einerley Lehens-Gebräuche haben; Daß daran nichts ſeye/ iſt aus ſeinem Stillſchweigen / da er ſolcher Lehens-Gebräuche durchgehende Gleichheit in allen Oeſterreichiſchen Landen ſo gar nicht zu allegiren ſich getrauet hat / abzunehmen / wie dann leicht zu glauben/daß die wahren Oeſterreicher ſich weder nach den erſt ex poſt facto acquirirten / und denſelben eodem modo incorporirten

rirten Tyroler / noch diese nach denselben / und so fortan / mit Aufhebung ihrer vorhero gehabter anderer Lehens-Gebräuche und Gewohnheiten / gerichtet haben werden / sondern noch heut zu tag / gleich die Städte / Gemeinden / Bürger und gemeine Unterthanen bekandter massen thun / ob ihren alten Rechten und Gewohnheiten umb so mehrers halten werden / umb so höheren Standes von Grafen / Herren und Adel die Oesterreichischen Lehen-Leute notorie sind &c.

Exempla contraria in Lusatia & Silesia.

Wie solche differente Lehens-Gebräuche und andere Gewohnheiten der Oesterreichischen Landen / sonderlich der Defectus simultaneæ Investituræ ex HENELIO, LYNCKERO & LIMNÆO bey der Laußnitz per Decretum Imp. Maximiliani II. de 1575. so doch tanquam Provincia Juris Saxonici und mit Landsaßischem Adel und Lehen-Leuten angefüllet / am wenigsten sich darüber zu beschweren Ursache gehabt / Zeit der Oesterreichischen Innhabung angeführet / und vom Herrn Fiscal durch sein Stillschweigen selbst confessiret worden. So dann nach dem allegirten LIMNÆO Kayser FERDINANDUS II. Anno 1624. bey Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff die desiderirte gesambte Hand gar nicht ex Privilegio Austriaco deriviret / noch als eine durchgehende Oesterreichische Lehens-*Observanz* allegirt / sondern in specie nur auf den besonderen Lehens-Gebrauch in Schlesien und Böhmen / darinnen ausser der gesambten Hand keine Succession statt habe / gegen die Marggrafen von Brandenburg sich bezogen hatte:

Item in Ducatu Würtenbergico, *durante Austriacâ Possessione de 1520. usque ad annum 1534.*

Welches auch daraus Sonnenheiter erhellet / daß / ob schon in dem vom Herrn Fiscal sub N. 7. producirten renovirten Privilegio Austriaco de 1530. das Fürstenthumb Würtenberg und Teckh dem Erz-Hertzogthumb Oesterreich gleich andern acquirirten Landen incorporirt war / so wurden doch dieses Hertzogthums Graf- und Herrschafften / Prælaturen / Städte / Aembter / und Unterthanen vorher gehabte Gewohnheiten im geringsten nicht geändert / noch der damit erlangter Adelichen Vasallen in Jure Feudali Communi fundirte und sonst hergebrachte Lehens-Gebräuche aufgehoben / und dafür die Tyrolische oder Oesterreichische Landes- und Lehens-Gebräuche obtrudiret / am wenigsten aber die gesambte Hand und der prætendirende Stylus Curiæ Tyrolensis denen häuffigen Adelichen Vasallen zugemuthet / sondern so wohl von Kayser CARL dem Fünften / als dem Römischen Könige FERDINANDO I, quà Archi-Ducibus Austriæ & Principibus Würtenbergiæ, Zeit vierzehen Jahr lang gewährter Oesterreichischer Innhabung des Landes Würtenberg / Sie laut der vorhandenen häuffigen Lehen-Briefe und Reversen de 1521. 23. 26. 28. 31. 32. &c. wie vorhero / ohne Inseritung der andern Lehens-fähigen / am würcklichen Genuß des Lehens nicht participirenden Agnaten belehnt / diese ausgelassene Agnati auch nach der würcklichen Vasallen Tode ungehindert ihrer Auslassung zur Lehens-Succession ohne einige Contradiction zugelassen worden / als unter andern bey Wilhelm und Claußen von Baldeck wegen des Schlosses Guttenberg Anno 1528 / bey Sebastian von Gültlingen und seinen Vettern Paulus / Balthasar und Peter von Gültlingen wegen der Zinß / Güter / Gülten und Gefälle zu Entringen dem Dorff und Braitenholtz Anno 1523. 26. & 32. beschehen.

Dessen auch CRUSIUS in Annalib. Suev. p. 3. l. 10. c. 9. fol. 565. gedenckt / daß nemlich von E. Hoch-Löbl. Erz-Hause Oesterreich die alte Herbringen und Gewohnheiten im Lande Würtenberg nicht geändert worden:

Maximè dum in Privilegio Austriaco ipsum Jus Commune, quoad casus non expressos reservatum sit. Et Provinciæ utut suo modo incorporatæ, adhucdum per se subsistant, & limites territorii antiquos retineant. Præterea Vasalli Hohenbergici feudis non, quà Austriacis, sed quà Comitatus Hohenbergici distinctè hodienum investiantur: Neque Incorporatio Comitatus Hohenbergici Comitatui Tyrolensi ultra montes facta ullibi probata, utpote contraria Privilegio Austriaco, vi cujus Comitatus Tyrolensis æque ac aliæ Provinciæ, Austriæ propriè sic dictæ incorporatus.

Zumahlen in den Oesterreichischen *Privilegiis* selbsten das Jus Commune, und die Kayserl. Gesetze und Rechte in denen nicht exprimirten Stücken und Inhaltungen reserviret / und daß obige Freyheiten denselben darinnen unvergreifflich seyn sollen / expresse beygefüget worden: Ingleichem die gegenseitigen Argumenta à natura augmenti, accessionis, unionis vel incorporationis per Distinctiones sattsam abgeleint / und per DD. exempla & præjudicia des mehreren gewiesen worden / daß selbige auf die ex post facto successivè acquirirten Länder und Herrschafften / in specie die Grafschafft Hohenberg / welche utut suo modo incorporata, jedoch noch heut zu tag de per se subsistentia & proprios limites retinentia territoria verblieben / und dato würcklich mit dem alten Nahmen der Graf- und Herrschafft Hohenberg so wohl ratione dero besonderer Lands-Hauptmannschafften / Ober-Ampt-Leuten und Räthen / als auch der Unterthanen / in specie aber der Adelichen Vasallen / so mit ihren Lehen distinctè, wie vor Alters / als Lehen der Herrschaft Hohenberg expresse belehnt werden / sich nullo modo appliciren lassen / als der Fiscalischer Seiten producirte Oesterreichische Consulent Lr. Adam Keller / Vice-Præses der Land-Vogtey zu Nellenburg / in seinem Responso N. 10. fol. 36 selbsten es in terminis nachgegeben / und ingenuè confessiret hat: Welches alles aus den Fiscalischen neuerlichen Beylagen N. 19. 20. 21. 22. & 23.

eben-

ebenmäßig überflüßig erhellet/ in welchen theils auf gewiſſe Jahre/ theils ad dies vitæ von denen zu gleicher Zeit gelebten mehreren Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich von allen Oeſterreichiſchen Landen im Oeſterreichiſchen Privilegio ſonſt in perpetuum jederzeit nur dem älteren Ertz-Hertzoge und deſſen Primogenito oder ſeniori filio zu gedachter Regierung/ ob ſchon unter jedesmahliger Reſervation des daraus entſtehenden perpetuirlichen præjudicii abgewichen/ jedoch in keinem einigen Theil- Auszeigung- und Vertrags-Brief der Graf- und Herrſchafft Hohenberg Unir- und Incorporirung mit der Grafſchafft Tyrol oder Nieder-Oeſterreich unter Abolirung dero alten Rechten und Gewohnheiten allegirt/ ſondern vielmehr das Contrarium darinnen zu befinden/ daß jederzeit die Land-Graf- und Herrſchafften jenſeit des Gebürgs/ als die Grafſchafft Tyrol mit dem Land an der Etſch und dem Jnthal ꝛc.

Ab ipſis adeo Archiducibus cuivis Provinciæ priſtina jura & conſuetudines reſervantur, innovatione Nulli Regenti permiſſâ.

Hernach die Nieder-Oeſterreichiſche Land mit Steyrmarck/ Crain/ Windiſchen Marck &c. ratione der Regierung ſeparirt/ die Land-Graf- und Herrſchafften diſſeits der Gebürg in Schwaben/ Elſaß und anderſtwo gelegen/ &c. bey nur geweſten zweyerley Regierungen/ als Num. 19. de 1406. beſchehen/ zu gemeinſchafftl. Regierung vorbehalten und ausgenommen/ bey dreyerley Theilen und Regierungen aber in ſpecie der Herrſchafft Hohenberg mit dem Theil und Regierung der Grafſchafft Tyrol nicht conjungirt/ als mit welchem Theil endlich nur das Ober-Land dißhalb/ das Wallenſee/ und oberhalb des Boden-See/ als N. 20. anno 1446. und N. 21. anno 1450. ſodann anno 1453. nach N. 22. & 28. in Schwaben die Marggrafſchafft Burgaw/ auch Schelckingen/ Ehingen/ und das Höggöw/ ꝛc. beygefügt worden/ da dann jederzeit die alienation verbotten/ und der im Nothfall beſchehener Verpfändungen perpetuirliche Loſung den andern Agnaten ausbedungen/ mithin aller Landen Zuſammenhaltung verglichen/ jedoch unter andern expreſsè, wie vorhin recht und billich iſt/ verordnet worden/ dero Land und Leuth bey ihren Rechten/ Gnaden und Freyden/ damit ſie/ NB. herkommen ſind/ bleiben zu laſſen/ wie anno 1446. N. 20.

„ ibi. Wir haben uns auch mit rechtem Wiſ-
„ ſen verlobt und verfangen/ unſer Land und
„ Leuth allenthalben zu halten/ und ſie bey ih-
„ ren Rechten/ Gnaden und Freyheiten/ da-
„ mit ſie NB. herkommen ſind/ bleiben zu
„ laſſen/ und daß auch alle gewöhnliche Straſ-
„ ſen in unſer Land und daraus offen und
„ frey ſollen gehalten werden/ in aller Maß/
„ als das von NB. Alter löblich iſt her-
„ kommen/ ꝛc.

vom Römiſ. König Friedrich/ und dem Ertz-Hertzogen Albrecht und Sigmund in terminis receſſirt worden:

Præprimis Nobiles, utut Landſaſſii, præ aliis ſubditis antiquis juribus & judiciis relicti.

Jnmaſſen auch N. 16. de 1416. in ſpecie wegen
„ der Neuen Stadt/ daß ſolche Stadt und Bür-
„ ger/ auch ihre Erben und Nachkommen/ bey allen
„ ihren Rechten/ Freyheiten und Gewonheiten/ als
„ die von Alter herkommen ſind/ bleiben ſollen/ gleiches verſehen und notanter die NB. Edel-Leut/ wie von Alters herkomen/ bey ihren Landſchrannen und Gerichten/ in denen ſie geſeſſen/ gelaſſen worden/ ungeachtet andere gemeine Leut nicht/ wie vorhero/ vor ihren Land- und andern Gerichten/ ſondern für jedem Herrn und Fürſten/ deme ſie zu Theil gefallen/ zu proceſsiren verwieſen/ ſodann all einſeitige Neuerung jedem Regenten im übrigen verbotten war.

„ ibi. Dieſelbe Stadt und Burger/ &c. ſollen
„ auch bleiben bey allen ihren Rechten/ Frey-
„ heiten und Gewohnheiten/ als ſie von Alter
„ herkommen ſind/ &c.
„ item, und ob jemand vor den Gerichten/ ſo
„ alſo ausgezogen ſind/ ꝛc. einer Urthel dingen
„ wurd/ der ſoll das thun für dem Herrn und
„ Fürſten/ dem ſie dann zu Theil gebühren/
„ und nicht anderſtwo/ ausgenommen was
„ Edel-Leut in denſelben NB. Gerichten
„ geſeſſen ſind/ die ſollen ſich verantworten
„ vor den Land-Schrannen und Gerich-
„ ten/ als von Alters herkommen iſt/ ohnge-
„ fehrdt/ ſonſt ſollen all andere Gericht bleiben
„ und gehalten werden/ auch als von Alter
„ herkommen iſt/ &c.
„ item, ibi, Auch ſollen die obgenannte Land-
„ ſchafft und Schloß alle gegen einander
„ mit Straſſen/ Mäuten/ Zöllen/ und Nieder-
„ legung bleiben und gehalten werden/ als bey
„ unſeren Vordern ſeel. Gedächtniß herkom-
„ men iſt/ und ſollen darwider/ ꝛc. unſerer jed-
„ weder keine NB. Neuerung ohne des an-
„ dern Willen und Gunſt nicht machen/ noch
„ thun in keinen Weg.

Daß alſo E. Hochlöbl. Hauß Oeſterreich auf das alte Herkommen/ qua Normam normantem ratione ihrer Land und Herrſchafften Recht/ Freyheiten/ Gnaden und Gewohnheiten jederzeit höchſtrühmlich reflectirt/ und ſonderlich den Adel/ vor andern bey ihrem alten Herkommen gelaſſen/ ꝛc. weit entfernt/ daß es neuerliche/ und dem alten juri quæſito ihrer Unterthanen und Adels/ mithin viel weniger der Reichs-Adelichen Lehen-Leuthen zuwider lauffende Gebräuch in communi wider Willen und billiches Abbitten mit Gewalt zu obtrudiren jemahlen ſolte intentionirt geweſen ſeyn.

Reſpondetur 2do ad prætenſum Præjudicium univerſale Ratione Cronburg.

Daß alſo 2do Herr Fiſcal ſich vergebens bemühet/ des prætendirten Styli Curiæ Tyrolenſis Extenſion auf die Oeſterreichiſche Feuda in Schwaben/ durch die in Schwaben liegende Lehen-Herrſchafft Cronburg zu erweiſen/ als welche Grafen Wolff Conraden von Rechberg

ex ſolo

ex solo capite seines Namens in des letzt-verstorbenen Vasallen Investitur beschehener Auslassung per sententiam abgesprochen / solcher Sentenz-Revision wegen der compromittendo vorher renuncirter weiterer Provocation, nicht gestattet/ noch des Herrn Hertzogen in Bayern und Herrn Bischoffen zu Augspurg Durchl. und Fürstl. Gnaden quà Executorum der Rechbergischen Fideicommiss-Güther / wie auch der Reichs-Ritterschafft darwider gethane Beschwerden so wenig/ als E. Käyserl. Reichs-Hof-Raths eingeloffene Vota, und insinuirte Käyserl. nachdrückliche Rescripta von weyland Herrn Ertz-Hertzogen Maximilians Hochfürstl. Durchl. attendirt/ sondern darauf die Separatio allodialium à feudalibus vorgenommen/ und dargegen über 80. Jahr lang nichts weiters movirt worden.

Welches Exemplum oder Præjudicium nicht/ tanquam particulare, sondern tanquam universale wegen der Reichs-Ritterschafftl. intervention und damit gemachter causæ communis, auch gefolgter acquiescirung wider unsren Pupillen und all andere Oesterreichische Vasallen in Schwaben militire/ &c. welchem Stylo curiæ auch jederzeit unabläßlich inhærirt worden seye.

Nullitas hujus præjudicii extensionis.

Allein ist solchen vermeyntlichen præjudicii tanquam singularis & particularis extension Nichtigkeit in dissеitiger Duplic und dem belobten Tübingischen Responso q.3.§.14. fol.31.33.sq.37. in mehrerem per Textus & DD. remohnstrirt worden / theils/daß legibus & non exemplis s. præjudiciis judicandum, die Præjudicia auch in summis licet tribunalibus vel ob minimam circumstantiæ varietatem vel judicis mutati majorem pietatem aut Religionem vel partis jura melius deducta öffters variiren / sonderlich aber contra legem, s. jus commune expresse ergangen / wie die Lehens-Succession eines à primo acquirente vel possessore feudi erweißlich descendirenden Agnaten in feudo avito den gemeinen Lehen-Rechten und denen darein verleibten Käyserl. Constitutionen in terminis zuwider laufft/ von der geringsten Authorität und Würde nicht seyen/ zumahlen da vom Judice incompetente in causa propriâ dergleichen Sentenz ergangen wäre/wie dann in conversiis feudalibus inter Dominum & Vasalli agnatum de feudi apertura vel Successione litigantes das judicium parium curiæ alleinig competens, und salvis privilegiis austriacis von denen jederweiligen Ertz-Hertzogen in Oesterreich fatentibus Consiliariis & Professoribus austriacis ZASIO & Lt. KELLERO in seinem Fiscal. Seiten allegirtem Responso N.10. f.16. & 44. billich gestattet worden seye/ &c. Darwider das bloßwortige Fiscal. contradiciren nichts vermag/als dissеits lit.O. de 1444. & lit. Q. B.3 c.3.de 1453. dergleichen Judicia parium quoad feudum quæst. in Suevia von Käyser Friderich dem Dritten/ und Hertzog Albrechten quà Archiducibus Austriæ in simili causâ selbsten instituirt und veranlasst worden.

Item, daß die Marggraffschafft Burgaw und Landgrafschafft Nellenburg / &c. obschon in Schwaben gelegen/ jedoch jederzeit als besonder geweste Herrschafften diversis temporibus & à Diversis Dominis an das Ertz-Hauß Oesterreich Successivè gekommen/ mithin von denen etwan darinnen cum consensu vasallorum & agnatorum eingeführten/ oder auch de facto durchgedrungenen bevorab dem juri feudali communi zuwider lauffenden neuerlichen Lehens Gebräuchen (damit man dissеits sich zu beladen nicht Ursach hat/ sondern es die Vasallen daselbsten verfechten lässt/) allenfalls auf die davon/ ab origine abgesonderte und noch dato besonders seyende Gräf- und Herrschafft Hohenberg/ und dero Lehenschafften keine zu Recht-bündige Consequenz sich folgern lässt/wie vorhin keine à jure communi exorbitirende consuetudo de loco ad alium, de familia ad aliam; nedum de provincia ad aliam & diversam provinciam extendirt werden mag: Bevorab da secundum supposita Lt. Kellers Vice-Præsidis der Land-Vogtey Nellenburg in seinem Responso N.10. fol.36. die Lehen in der Marggrafschafft Burggow und Landgrafschafft Nellenburg simpliciter als Oesterreichische oder Tyrolische Lehen conferirt werden sollen/und ex lit.O.3. b.de 1693. sich zeigt/ daß die ex hoc defectu als apert eingezogene / jedoch Vergleichs-weiß hernach dem Agnato von Stadion in antiqua qualitate Masculinâ restituirte Stadionis Lehen-Güter simpliciter als vom Hauß Oesterreich zu Lehen rührende Güter ohne geringste Meldung der Herrschafft in Schwaben/darinnen sie gelegen/ zu Lehen verliehen worden.

Wie gar wohl neben einander stehen kan ein pur Oesterreichisch- oder Tyrolisches Lehen in Schwaben gelegen zu seyn/ wann nemlich ein an das Ertz-Hertzogthum Oesterreich oder die Grafschafft Tyrol quovis titulo in Schwaben gelangtes Eigenthum jemanden zu Lehen ex gratia vel titulo empti aut alio modo conferirt wird.

Præjudicium contrarium quoad feuda Bohemica in Sueviâ.

Gleichwie das Hauß Würtemberg / Anno 1361. Käyser Carl dem Vlten als König in Böhmen nahmhaffte Güter/ als Burg und Stadt Neuenburg/Beylstein/Bottwar/und Liechtenberg zu Lehen aufgetragen/welche Böhmische Lehen jedoch secundum tradita allegati Limnæi in Teutschen Rechten sitzend geblieben/ und nicht nach der Böhmischen Lehen Gebräuchen judicirt werden können/derenthalben die in Böhmen übliche gesambte hand ratione solcher Lehen eben so wenig biß dato zugemuthet worden.

Diversitas feudi Rechbergensis Cronburgensis tanquam Novi è patrimonio Austriaco orti, merè Austriaci in ordine ad ipsum primum acquirentem.

Nun ist fatente Do. Fiscali der Process wegen der Herrschafft Cronenburg coram paribus

curiæ nicht ventilirt/ noch die Sentenz von demſelben ergangen / ſondern es war ein ſingularer compromiſslicher Proceſs, in welchem Ariſtimo & ſingulari prorſus exemplo der ſich anmeldende Lehens-fähige Agnat mit renuncirung aller weiterer Provocation die Sach des Lehen-Herrns ſelbſtigem Spruch in causâ propria gäntzlich überlaſſen und heimgeſtellt/ und darauf die Sentenz in rem judicatam erwachſen laſſen/ conſequenter niemanden als ihme ſelbſten quâ ſingulariſten zu Nachtheil die widrige Sentenz zu allegiren iſt/ Der da mit ſeiner obſchon ſingularen/ doch zu ſeinem ſingularen Præjudiz gültig geweſter Renunciation zu wider/ und nach der Urthel in rem judicatam gelaſſener Erwachſung poſt feſtum verlangter Reviſion billich ab und zu Ruh gewieſen worden. Geſtalten die darauf geſtattete weitere Tractation bey ſo geſtalten Dingen nach Gegenſeitiger Beylag N. 15. freylich zu verſchimpflicher eluſion der Ertz-Hertzoglichen Compromiſs-Urthel und rei judicatæ gedient haben würde/ ꝛc.

Singularitas Proceſſus per viam compromiſſi ſub renunciatione ulterioris provocationis ventilati.

In dergleichen Caſu aber man diſſeits gar nicht verſirt/ ſondern ſub ſolenni reſervatione judicii parium curiæ & ulterioris competentis provocationis & quorumvis jurium ſich mit Herrn Fiſcalen dißfalls eingelaſſen/ ꝛc.

So iſt auch ratione des Lehens Qualität mit dem Lehen Quæſt ein groſſer offenbahrer Unterſchied.

Diverſitas ratione Provinciæ nimirum Marchionatus Burgoviæ.

Die Herrſchafft Cronburg war nach der Grafen von Rechberg ſelbſtigem Vorgeben beſag lit. XXX. b. erſt anno 1460. titulo empti an die von Rechberg gekommen/damahlen notoriè die Marggrafſchafft Burggaw ſchon bey 200. Jahren vorhero an das Ertz-Hauß Oeſterreich gekommen/ und ſecundum Tradita Imhoffii in Notit. procer. l. 1. c. 5. vom Käyſer Rudolpho I. ſeinem Sohn gleichen Namens bereits anno 1281. übergeben war / welche Marggrafſchafft Burgaw auch nach den Fiſcaliſchen Beylagen N. 21. 22. & 23. in annis 1450. & 53. in denen Ertz-Hertzoglicheu Theilungen dem Theil/ ſo die Grafſchafft Tyrol gehabt/ vor andern Herrſchafften in Schwaben beygefügt worden/ und damahlen darüber Hertzog Sigmund auf Lebenslang die Regiernng bekommen/da hingegen Hertzog Albrecht neben andern Landen über die Herrſchafft Hohenberg ebenfalls ſein Lebenlang die Regierung gehabt: Nach deſſen Tod erſtbemeldte Herrſchafft Hohenberg in Conformität des Vertrags de 1453. N. 22. und der darinnen erwehnten Ehe-Pacten ſeiner Frau Gemahlin/ der Pfaltz-Gräfin Mechtild an ſtatt ihres Witthumbs in ihrer Poſſeſion und Regierung ad dies vitæ verblieben/ die auch nach lit. KKK. & LLL. de 1461. & 64. die Hoherbergiſche Lehen gleich ihrem hochſeel. Ehe-Gemahl verliehen hatte/ dero weitere Hohenbergiſche Belehnungen noch de annis 76. - 81. 82. in der Neuhäuſ. Regiſtratur Rubr. Lehen-Brief N. 13. N. 15. N. 5. befindlich/und anno 1701. mit andern Lehen-Briefen extradirt/ auch von dem vermeynten Kunckel-Lehens-Prætendenten ihrer Requiſition und Replic ſub lit. C. Gg. & hh. beygeſtoſſen worden.

Prætenſus Author ſtyli curiæ Tyrolenſis in feudis Sueviæ Archi-Dux Sigismundus An. 1478. idem Regens Marchionatus Burgoviæ, *non autem Comitatus* Hohenbergici *t.t.*

Nun aber war der aufgebürdeten geſambten hand extenſion auf die Lehen in Schwaben nach lit. PPP. und dem Knippſchild. op. poſth. de Nobilit. l. 3. c. 25. Hochgedachten Hertzog Sigmunds/ als Regenten der Grafſchafft Tyrol und Marggrafſchafft Burggaw Inſtruction de 1478. von Seiten des Oeſterreichiſch. Fiſcalen alleinig zugeſchrieben/ darauf ſich auch die Oeſterreichiſch. Herren deputirte Miniſtri noch anno 1691. & 92. bey denen unter andern auch ex hoc defectu für apert angeſprochenen Blaubäuriſchen Lehen des Hoch-Fürſtl. Hauſes Würtemberg hauptſächlich fundirt hatten/indeme damahlen die Ertz-Hertzogl. Commiſſarii in Conformität ihrer Inſtruction alle Hertzog Sigmunds Lehen-Leuth auch diſſeits des Gebürgs im Elſaß/ Breißgöw und Schwaben vor ſich beruffen/ und dero Lehens-fähige Brüder und „ Agnaten/der anzulangen habender mit-inveſti-„ tur erinnert hätten / damit ſie auch den Lehen-„ Briefen nominetenus inſerirt werden möchten/„ mithin diejenige / ſo es damahlen unterlaſſen/ die ex hoc defectu entziehende Lehens-Succeſſion ſich alleinig zu imputiren haben ſollen.

Obwohlen nun D. Breitſchwert dict. lit. PPP. und D. KNIPPSCHILD d. l. zu Vorſtand der Adelichen Vaſallen / ſo Marggraf-Burgauiſ. und Nellenburgiſche Lehen beſitzen / die aus ſolcher Ertz-Hertzogl Inſtruction de 1478. ziehende Conſequenz auf die damahls eingeführte geſambte hand ſattſam abgeleint haben/ deſſen auch die Tubingenſes in ihrem Conſilio fol. 31. Anführung gethan/ ꝛc.

Diverſiſſima Ratio feudorum comitatus Hohenbergenſis, *quorum vaſallis ejusmodi ſtylus ſub pœnâ privationis tunc, neque poſtea publicatus.*

So will man doch dermahlen von dero Werth unpræjudicirlich abſtrahiren/und alleinig melden/ daß/ weilen die Graf-Hohenbergiſche Lehen-Leut damahlen noch unter Hertzog Albrechts hinterlaſſener Frau Gemahlin der Pfaltz-Gräfin Mechtild Dominio Directo und Belehnung notorie geſtanden/ ſolches alles auf ſie Hohenbergiſche Vaſallen ſich lediglich nicht appliciren laſſe/ als gegen welche in ſpecie ſambt und ſonders dergleichen Lehenherrliche Erinnerung und Intimation jemahlen/ auch in gefolgten Zeiten/ beſchehen zu ſeyn/

zu seyn/biß dato von Herrn Fiscalen nicht einmahl hat allegirt/geschweigen Rechts-begnügig probirt werden mögen: Woraus die Divertitas der Marggrafschafft Burgau und der Land-Grafschafft Nellenburg Lehenschafften ex capite prætensi styli curiæ Tyrolensis von der Graf- und Herrschafft Hohenberg Lehenschafften von selbsten an Tag liegt/ꝛc. Inmassen auch das Hochfürstl. Hauß Würtemberg unter andern sich von gleicher Auf-bürdung damit entschuldigt hatte/daß gedachte Ertz-Hertzogl. Commissarii anno 1478. an dasselbe wegen der Blaubäurischen Lehen dergleichen nichts gesucht/ noch deßhalben testantibus actibus etwas demselben zugemuthet hätten/ wie in den gedruckten Hochfürstl. Würtembergischen Memorialien über verschiedene Lehen-Renovationen de anno 1695. N. 3. p. 86. & 89. zu sehen. Gleichwie nun solch Rechbergisch Lehen Cronburg von seinem ersteren Anfang ein Oesterreichisch Lehen gewesen/ und schon der erstere Lehen-Herr als Ertz-Hertzog Sigmund Secundum supposita Fiscalia den quæstionirten stylum curiæ Tyrolensis auch bey solchen in der Marggrafschafft Burgau gelegenen Lehen einzuführen angefangen/ bey welchem novissimo feudo re ad huc dum integrâ, da noch der primus Acquirens Georg von Rechberg zweiffelsohn gelebt/ und kein Lehensfähiger Collateralis annoch vorhanden gewesen/ wie dann Graf Wolffgang Conrad des letztverstorbenen Vasallen Ernsten Patruelis genannt wird/mithin ein Sohn Johannis von Rechberg des Ernsten Patrui nach den Rechbergischen Stamm-Tafeln in Bucellini Stemmatographiâ gewesen war/ auf solche Lehenherrliche Erinnerung und Intimation annoch wohl bey den erstgefolgten Brüderlichen Theilungen der Sach in denen Lehenherrlichen Investituren hätte geholffen werden mögen; Wie auch in den Fiscalischen neuerlichen Beylagen N. 14. 15. & 16. selbige Herrschafft Cronburg sambt der Zugehör signanter ein vom Ertz-Hauß Oesterreich rührendes Lehen allenthalben genannt wird/ꝛc.

Diversissima Ratio feudi quæst. tanquam antiquissimi & gentilitii, non ex patrimonio Austriaco, sed allodio Nobilium de Neuhausen per spontaneam oblationem orti, ut origine & natura sicâ Suevici Hohenbergici, non autem Tyrolensis vel Austriaci.

So findet sich die Sach bey dem Neuhäusischen Lehen quæst. allenthalben gantz anderst beschaffen/ gestalten dasselbe kein feudum novum, noch austriacum quà tale, sondern ein antiquissimum, und zwar Neuhäus. Stamm- und Nahmens-Lehen ist/ davon unser alleinig noch im Leben seyender Pupill seinen Geschlechts-Nahmen von Neuhäusen führt/ item es ist kein ex patrimonio Austriaco ex gratiâ vel titulo Empti aut alio modo acquirirtes Lehen/ wie die Herrschafft Cronburg erst per emptionem anno 1460. an die von Rechberg gekommen wär/ sondern es ist ein ex Patrimonio des Pupillen Majorum majoris protectionis ergò offerirtes Lehen/ wie Herr Fiscal selbsten agnoscirt/und sich ratione oblationis alleinig in der Zeit/ welche er erst post mortem WERNERI III. zu seinem Vorstand unerweißlich setzt/irrt;

Bey dergleichen aufgetragenen Lehen man so gar in Fällen/ da von des Lehens Privation und Caducität von Rechtswegen Secundum jus feudale commune Lis movirt werden könte/ in deren keinem man in casu præsenti verlirt/ von dem Domino Directo nach der natürlichen Billichkeit erwartet/ daß er mit solchen Vasallen und ihren Agnaten/ deren Vorfahrer ihr Eigenthumb ultrò gratuitâ submissione aufgetragen/ gelinder verfahren/auch da schon omittendo (wie hier prætendirt wird) eines oder das ander begangen worden wäre/ dieselbe jedennoch ihres utilis Dominii vel juris succedendi ex stricti juris rigore nicht dazu priviren soll/ præprimis si Domini injuria vel contemptus non interveniss probatur: Zu welchen offerirten feudis so gar auch die ab offerente nicht descendirende Collaterales Secundum DD. zu admittiren seyn/ wie ex KLOCKIO, BESOLDO & WURMSERO bereits im Consilio Tubingens. p. 46. angeführet worden: So ist auch solch Lehen origine & naturâ suâ kein offerirtes Oesterreichisches Lehen/ wie Cronburg ein Oesterreichis. datum vel emptum war/sondern schon anno 1331. 60. 69. 71. ein ererbtes Lehen-Gut der Neuhäus. Descendenten nach lit. D. E. F. G. gewesen/da hingegen nach der Fiscal. neuerlichen Beylag N. 17. die Graf- und Herrschafft Hohenberg erst anno 1381. an das Hauß Oesterreich käufflich gelangt/und der Verkäuffer Graf Rudolph von Hohenberg damahlen noch die Vöstin Neuhausen mit ihrer Zugehörd sich vorbehalten/ auch die Belehnung so wohl der Helffte quæst. als auch der caducirten Reinhardischen Helffte in annis 1384. & 85. sub N. 1. lit. H. & hhh. annoch selbst verrichtet hatte;

Cujus divisio & separata investitura ante Austriacam acquisitionem Dominii directi salvâ Successione in antecessum Agnatis de Jure Feudali Communi & moribus Sueviæ quæsitâ dudum facta erat, simultanea investitura verò in Feudis Sueviæ post seculum demum & ultra secundum supposita Du. Fiscalis nondum probata, prætensa &c. utut semper contradicta & hactenus quoad nullum Feudum Hohenbergense cum exclusione Agnati à Possessore Feudi descendentis obtenta.

Inmassen auch der erstere Oestereichische Lehen-Brief erst Anno 1392. nach lit. K. wegen des Lehens quæst. erfolget ist: Vor welcher Oesterreichischen acquisition der primus Feudi oferens, (als der von dem damahligen Vasallen nimmer mit dem Nahmen Vatter/ benennt werden können/ sondern bereits zu Bezeugung dessen Aelte mit dem Nahmen Vorder nach M. & N. de

1406. & 1419. betittelt werden müſſen/) vor langen ihnen den Vaſallen ſelbſt unfürdencklich-geweſenen Zeiten verſtorben/ und die Neuhauſ. Lehens-fähige Familie ſchon in zwey Linien als die Neuhauſ. Werneriſche zu Neuhauſen/ und Neuhauß-Reinhardiſche zu Hoven vertheilet war/ wie dann der erſte Autor der Reinhardiſchen Linie zu Hoven ſchon Anno 1369. nach lit. F. ſeiner Lehens-Helffte zu Neuhauſen ſententiâ parium curiæ privirt geweſen:

Mithin/ ob ſchon bey dem Rechbergiſchen Lehen Cronburg/ es doch hier nimmer res integra war/ denen ſchon vorhero abgetheilt geweſenen Lehens-fähigen Collateralibus von Neuhauſen zu Hoven ihr de Jure Communi Feudali in anteceſſum gehabtes Succeſſions-Recht an ihrem Stamm- und Namens-Lehen-Gut durch den erſt ex poſt facto einſeitig einzuführen ſecundum erronea & hactenus nondum probata ſuppoſita Dn. Fiſcalis unternommenen Stylum Curiæ Tyrolenſis ullo æquitatis colore zu benehmen:

Und zwar umb ſo weniger/ als nach dem Hohenbergiſchen Rauff-Briefe N. 17. notanter die Graf- und Herrſchafft Hohenberg mit Zugehör nur mit aller der Weiſe/ als des Verkäuffers Vordern/ und er Graf Rudolph von Hohenberg biß auf ſelbigen Tag es hergebracht hatten/ an Hertzog Leopolden zu Oeſterreich gelanget war/ wie vorhin kein Käuffer gröſſere Jura, als ſein Autor der Verkäuffer gehabt/ zu prætendiren vermag:

Ulterior rejectio oppoſiti exempli Feudi Cronbergenſis tanquam unici, ſingularis, alieni, & ob diſenſum reliquorum Archi-Ducum Auſtriæ t. t. Regentium prorſus nulli.

So iſt je unbegreifflich/ wie aus ſolchem einzigen ſingularen Exempel der Herrſchafft Cronburg/ darwider ipſo Dn. Fiſcali fatente & producente nicht nur von Welt- und Geiſtlichen Fürſten des Reichs/ ſo dann der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben vermittelſt ihrer eingegebenen Gravaminum ihr Diſenſus public gemacht/ ſondern auch von Ihro Kayſerl. Majeſt. ungeachtet Dieſelbe Ertz-Hertzogen in Oeſterreich benebens waren/ und von Dero Hoch Löbl. Reichs-Hof-Rath in contrarium nachdrückliche Reſcripta und Vota ergangen/ für ein recht particulares/ zu geſchweigen univerſales Præjudiz angezogen werden mag/ da doch nach den Fiſcaliſchen Beylagen ſelbſten N. 16. de Anno 1416. bey dem Ertz-Hauſe Oeſterreich herkommen/ und in den jederweiligen Theil-Briefen exprimiret iſt/ daß keiner ohne der andern Willen und Gunſt einige Neuerung in denen ſeiner Regierung unterworffenen Land- und Herrſchafften in keine wege und weiſe machen ſolle/ in caſu præſenti aber Ertz-Hertzogs MAXIMILIANI Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Einziehung der Herrſchafft Cronburg ex capite ſolch neuerlichen Gebrauchs ohne Ihro Kayſerl. Majeſt. RUDOLPHI und MATTHIÆ, ſo dann Ertz-Hertzogen Ferdinanden/ als geweſener mit-regierender Ertz-Hertzogen in Oeſterreich Conſens und Willen einſeitig/ mithin nulliter, geſchritten war/ als welche beede letztere nach lit. XXX. b. noch etliche Jahre nach der Compromiſs-Urthel nemlich anno 1616. ihren Diſenſum nach Hochgedachten Ertz-Hertzogens MAXIMILIANI Hoch-Fürſtl. Tod gegen Ertz-Hertzogen Leopolds Hoch-Fürſtl. Durchl. ſchrifftlich von ſich gegeben/ hingegen unter andern in ſpecie wegen ſolcher Herrſchafft Cronburg/ die nach lit. QQQ. gar nicht gutwillig abgetretten/ ſondern vi & armatâ manu, mit vieler gewehrter Mannſchaft dem Grafen von Rechberg entzogen war/ ad inſtantiam der Reichs-Ritterſchafft an der Donaw auf eine gütliche unpartheyiſche Commiſſion gantz eifrig angetragen hatten/ ja das Breitſchwerdriſche *Reſponſum* lit. RRR. ſo erſt Anno 1628. wegen ſolcher entzogenen Herrſchafft Cronburg committirter maſſen verfaſſet worden/ bezeugt genugſam/ daß weder die Reichs-Ritterſchafft/ noch die anderen Lehens-fähigen Agnaten/ ſo viel an ihnen war/ zu acquieſciren intendiret hatten/ allein ſie muſten gleichwohlen als die Schwächern endlich vi majori weichen/ da es dann wegen des darzwiſchen gekommenen Dreyßigjährigen Kriegs gar ins ſtecken gerathen war/ &c. Wenigſt konte der Reichs-Ritterſchafft über ihre vielfältige Inſtanzen und erhaltene Kayſerl. *Reſcripta* wider ſolcher Compromiſs-Urthel Execution das geringſte nichts weiters zugemuthet werden/ daß ſie als der Schwächere wider einen Potentiorem weiters hätte thun ſollen oder können.

Refutatio prætenſæ interventionis Ord. Equeſtris & exinde derivatæ univerſalitatis præjudicii.

So wird ebenfalls ihr der Reichs-Ritterſchafft eine Intervention bey dem Rechbergiſchen Compromiſs-Proceſs gratis affingirt/ und ex hoc capite der Urthel Præjudiz auf ſelbige und all ihre Mit-Glieder ohne Noth derivirt/ geſtalten die Beylagen lit. SSS. TTT. VVV. XXX. b. de 1601. 1609. 1610. überflüßig das Contrarium bezeugen/ Krafft deren dieſelbe immerhin auf eine unpartheyiſche Kayſerliche Commiſſion zu gütlicher Hinlegung ſolcher Beſchwerden ſowohlen vor/ als nach der Compromiſs-Urthel wegen Cronburg nach lit. XXX. a. de 1619. aufs eyffrigſte gedrungen hatte/ &c. auch weit ein anders iſt intercedendo extrajudicialiter für jemanden ſuo modo ſich zu intereſſiren/ und weit ein anders bey einem Proceſs einen Intervenienten eigentlich abzugeben/ welches erſteres ohne geringſtes Præjudiz des intercedirenden und extrajudicialiter ſich ſolchergeſtalt intereſſirenden Theils geſchiehet/ wie in caſu præſenti von der Reichs-Ritterſchafft für den Grafen von Rechberg ihr Mit-Glied an der Donaw alleinig beſchehen war/ dahero auch keine Litis-Conteſtation oder andere Gerichtliche Handlungen nomine der Reichs-Ritterſchafft quâ fingirten Intervenienten

enten von Herrn Fiscalen allegiret werden können/ ja die gegenseitigen selbstigen Compromiss-Urthel und die Executoriales in solcher Sache de 1615. sub N. 14. & 15. erwehnen nirgends der Reichs-Ritterschafft als Intervenienten und Consorten/ sondern pur allein Graf Wolff Conraden von Rechberg als privativen Klägers zu offenbahrer Confusion des Herrn Fiscalen/ &c. Mithin die auf solche erdichtete Ritterschafftliche Intervention quâ non ens fundirte Universalität solchen singularissimi & toties quoties nomine der Reichs-Ritterschafft contradicirten Præjudicii von selbsten zerfället: Um so mehrers als in vulgus notum ist/ daß eine/ sonderheitlich dem Juri Communi & Legi scriptæ entgegen lauffende Gewohnheit nicht unico actu vergnügt ist/ sondern plures uniformes & non contradictos actus erfordete/ controversiâ autem super prætensâ consuetudine nondum coram competente legitimè decisâ, sed adhucdum durante omnes interim actus gestos vel exercitos nullius esse momenti, wie per textus & DD. in dissitigen Producten und dem Responso Tubingensi fol. 31. 32. 33. sqq. des mehreren deduciret worden:

Zu verwundern ist sich/ daß der so sehr fleißige und embsige Herr Fiscal Zeit solchen bald 3. Jahr lang währenden Processus, und da er über zwey Jahr mit Auffsuchung und Colligirung einiger Præjudiciorum anxiè umbgangen/ dannoch nur solch einiges Exempel/ so vorhin ob diversitatem rationis ex capite Provinciæ & Qualitatis Feudi sich nullo modo auf das Lehen-Quæst. vorbemeldter massen reimbt/ finden/ von einem ex hoc capite jemahlen eingezogenem Hohenbergischen Lehen aber lediglich nichts allegiren können/ &c.

Exemplum novum in contrarium de anno 1602 ratione Feudorum mere Austriacorum maximi momenti in Suevia, ad quorum Successionem Agnati, licet simultaneè nunquam investiti, per aliquot Secula absque ulla contradictione admissi erant, utut nunquam propriam in Suevia habuerint Curiam Feudalem.

Welchem undienstlichen fremden Exempel wir ein anderes neueres/ so weit importanter ist/ opponiren wollen/ &c. nemlich des Hoch-Fürstl. Hauses Würtemberg vom Hoch-Löbl. Ertz-Hause Oestetreich recognoscirende nahmhaffte Blaubäurische Lehen/ welche in den Vöstinnen Gerhaussen/ Ruck und Blauenstein/ der Stadt Blaubäuren mit samt denen Vogt-Rechten des Klosters allda/ und dem Vogt-Rechte zu Asch mit allen Zugehörungen und dreyzehn Dörffer und Flecken/ welche CRUSIUS Paraleipom. c. 24. fol. 99. mit Namen nennet/ bestehen/ &c.

Welche Lehen von dem Ertz-Hause Oesterreich nach Herrn Herzog Ludwigs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. ohne Ehelesibliche Descendenten erfolgtem Tode bereits Anno 1593. für apert und heimfällig angesprochen/ und weder Herrn Herzoge Friderich zu Würtemberg/ als Agnato und Successori im Herzogthum/ noch seinen Hoch-Fürstl. Descendenten nicht nur ex capite Lineæ finitæ und dero Agnaten abgehender Inserirung in dem letzten Lehen-Briefe/ sondern auch/ daß Seine Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Hoch-Fürstl. Descendenten von keinem der vorigen Lehens-Innhabern hergestammet/ mithin ex Defectu Descendentiæ à primo acquirente & emptore solcher Lehen (der Annō 1447. Graf Ludwig der Aeltere war/ von welchem nicht/ sondern von dessen Bruder/ Herrn Grafen Ulrich/ dem vielgeliebten Herzoge Friderich, als ein Ur- und respective Enckel von Graf Georgen/ und Grafen Heinrich von Würtemberg Seine Descendenz, deren keiner vorhero solche Blaubäurische Lehen inngehabt hatte) als aus Mangel eines de Jure Feudali Communi sonst nöthigen Requisiti zu Lehen verliehen werden wollen/ welchen de Jure Feudali Communi gehabten und de Stylo Curiæ Tyrolensis prætendirten Mangels jedoch ungeachtet/ solche importante Lehen gegen einen Ehr-Schatz dem Hoch-Fürstlichen Hause Würtemberg und dessen Hoch-Fürstl. Descendenten/ utut beederseits confessirten Collateralibus primi acquirentis, vermittelst des Anno 1692. errichteten Verglichs/ wie in denen An. 1697. gedruckten Memorialien der Hoch-Fürstlich-Würtembergischen Lehens-Renovationen des mehreren zu ersehen/ von all-fernerer Ansprach befreyet/ völlig als Lehen in perpetuum agnoscirt und zugestanden worden.

Bey welchen Lehen wohl zu bemercken/ daß selbige, ex Proprietate Austriaca von den vorigen Vasallen denen Grafen von Helffenstein/ mit Ertz-Herzoglich Lehen-Herrlichem Consens anno 1447. kauffweiß erlangt/ mithin bey ihrem Ursprung pure Oesterreichische Lehen gewesen/ derentwegen niemahlen ein besonderer Lehen-Hoff in Schwaben/ als von dero successivè acquirirter Graf- und Herrschafften in Schwaben keiner es jemahlen als Lehen vorhero gerühret/ sondern bereits Anno 1303. vom Ertz-Hause Oesterreich quâ Oesterreich zu Lehen recognoscieret worden; consequenter, wann der prætendirte Stylus Curiæ Tyrolensis auch in Oesterreich quâ Oesterreichisch (deme die Anno 1360. vel 63. erst acquirirte Grafschafft Tyrol/ so wohl als andere secundum Privilegium CAROLI IV. de 1366. ap. LIMNÆ. de Jur. Publ. l. 5. c. 2. zugewachsen und mit-incorporiret worden;) obtiniret haben solte/ so würde wahrhafftig bey solchen nahmhafften Lehen solchen Gebrauch Curiæ originariæ & unicæ Feudalis Austriacæ zu beobachten/ nicht unterlassen worden seyn/ und zwar umb so weniger Zeit Hoch-Fürstl. Würtembergische acquisitiones, als der gegenseits prætendirte erstere Autor der gesambten Hand extension auf die Schwäbische Lehen Ertz-Herzog Sigmund Regierer der Grafschafft Tyrol/ Graf Ludwigen den Jüngern/ des primi acquirentis Sohn/ bereits Anno 1450. mit solchem Lehen belehnt gehabt/ und Dominus directus solcher Lehen biß auf König

MAXIMILIAN. I. der Anno 1495. den erſteren Lehen-Brief verfertiget/ verblieben war: Deſſen Gegenſpiel aber das Hoch-Fürſtl. Hauß Würtemberg mit zerſchiedenen Exempeln Sonnenheiter belegt hatte: als Zeit der Helffenſteiniſchen Innhabung/ da Anno 1367. und 1445. bereits Vettern und Collaterales geweſen/ und zur Lehens-Succeſſion ungehindert der ermangelten geſambten Hand admittiret worden: So auch Zeit der Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Innhabung öffters beſchehen/ wie Grafen Ludwig des Aeltern Primogenitus, Graf Ludwig der Jüngere Anno 1454. allein ohne Meldung ſeines jüngeren Bruders Eberhardi Barbati damit belehnt/ und doch nach deſſen Anno 1457. erfolgtem Tode/ ſein in dem Lehen-Brief ausgelaſſener hochgedachter jüngerer Bruder Anno 1460. ohne einiges Bedencken zur Lehens-Succeſſion zugelaſſen/ ja ſo gar Anno 1456. Herzog Eberhard der Jüngere und Anno 1505. deſſen Bruders Sohn Herzog Ulrich/ deren weder der eine/ noch der andere à primo acquirente, oder der Lehen letzterem Innhaber deſcendiret gehabt/ und unſtrittig weder ſie/ noch ihre Vorfahrer mit denen würcklichen Vaſallen quà Collaterales jemahlen mit-inveſtirt geweſen/ zur Succeſſion und zwar expreſſe als nächſte Vettern und rechte Erben contra naturam & ſubſtantiam ſimultaneæ Inveſtituræ admittiret waren:

Wie auch die damahlige Hoch-Fürſtl. Würtemberg. Räthe und der Univerſität Tübingen Profeſſores in ihren Relationen/ Deductionen/ Votis & Conſiliis, welche alle bey der Ertz-Herzoglichen Regiſtratur vorhanden/ und wohl bekañt ſind/ gar umbſtändlich und ſpecificè ausgeführet hatten/ daß ſchon in Anno 1566. von Kayſer MAXIMILIANO II. und in erſt verfloſſenem Seculo von Kayſer RUDOLPHO II. und deren Räthen bey den Schwäbiſchen Lehen dieſe prætendirte geſambte Hand nicht vor fundirt erachtet/ ſo dann von der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben und andern jederzeit contradiciret worden ſeye: auf welche bey der Ertz-Hertzogl. Schatz-Regiſtratur vorhandene Hoch-Fürſtl. Würtembergiſche ausführliche in contrarium lautende Deductionen man ſich dißfalls wiederhohlter unter andern beſtens bezogen haben will &c.

Inmaſſen auch die beſtändige Contradiction der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben wider ſolchen hier und dar aufzubürden unternommenen Stylum Curiæ Tyrolenſis aus diſſeitigen Beylagen lit. ppp. qqq. sss. ttt. uuu. xxx. a. b. und der Fiſcaliſchen Beylage ſub N. 10. ad Nauſeam usque erhellet:

Und alſo am wenigſten damit wider die Hohenbergiſche Lehen etwas auszurichten iſt/ als bey welchen dergleichen Zumuthung in univerſum oder in ſpecie bey dem feudo quæſt. jemahlen beſchehen zu ſeyn ſich nirgends äuſſert/ dergleichen ex hoc capite eingezogenes Hohenbergiſches Lehen-Gut Herr Fiſcal auch zu allegiren nicht vermag.

Reſpondetur tertiò ad Aſſertionem Dn. Fiſcal. Curiam feudalem Hohenbergicam, quoad Feuda Hohenberg. eſſe Non-Ens, cauſasque feudales ſaltem Oeniponti in Curia principali ventilatas fuiſſe.

Darwider *Tertiò* das Fiſcaliſche Einwenden nichts hindert/ daß die beſondere Curia Feudalis in der Grafſchafft Hohenberg zu Rottenburg ratione der Hohenbergiſchen Lehen wegen der für den Lehen-Hoff zu Inſprugg auch ihrer ſeits militirender præſumption Juris & Facti zu Umſtürtzung der Oeſterreichiſchen *Privilegiorum*, nach denen alle innhabende Länder und Herrſchafften für das Ertz-Herzogthum Oeſterreich zu halten und zu nennen ſeyn/ nichts verfange/ noch ſelbige Curia Hohenbergica durch die jederweilige Belehnungen zu Rottenburg/ ſo zu Zeiten der ratione der Nutzungen unter unpræjudicirlichen Clauſulis zwiſchen mehreren Ertz-Herzogen abgetheilt geweſter Lande und Regierungen beſchehen/ und dergleichen wohl auch zu Neuſtatt/ Brixen oder anderwerts datirter zu finden/ nicht erwieſen werde &c. Bevorab da niemahlen eine Cauſa Feudalis puncto prætendirt-verwürckt-oder aperten Lehens coram alio judicio, als zu Inſprugg ventilirt worden ſeye: und billich ſecundum illud, ubi Cæſar, ibi Roma, der Oeſterreichiſche Lehen-Hoff pro tempore geweſen/ wo ein Ertz-Herzog ſeine Lehen verliehen habe &c.

Contrarium pluribus oſtenditur.

Allermaſſen deſſen Contrarium in allen Productен und in oft belobtem Tübingiſchen Reſponſo fol. 34. 37. 38. 42. 43. ſqq. des mehreren überflüßig gezeiget worden:

Curia Feudalis primæva in Suevia ratione Feudorum Hohenbergenſium ante Auſtriacam acquiſitionem. Exemplum judicii pariũ Curiæ de 1369.

Daß die Hohenbergiſche Vaſallen ihren beſonderen Lehen-Hof in Schwaben gehabt/ und ihrer Lehen nur ſententia parium Curiæ in Suevia priviret worden/ ehe und dann die Graf- und Herrſchafft Hohenberg an das Ertz-Hauß Oeſterreich gekommen/ confeſſiret Herr Fiſcal ſelbſten/ wie dann das Exemplum domeſticum bey der andern Lehens-Helffte quæſt., ſo die Herren von Rottenhahn beſitzen/ beſag der Caducität-Urthel de 1369. lit. F. damahlen unter andern die niedergeſetzte pares Curiæ Heinrich Truchſeß von Höfingen/ Hanß der Gendiger/ Conrad Rechler Ritter/ Radolt von Wähingen/ Conrad Stahler von Rottenburg/ Albrecht von Steinhülben/ Diene Rechler t. t. Vogt zu Rottenburg/ Cunz Fiſcher/ ſo dann der Lehen-Richter Conrad von Dierberg/ lauter Hohenbergiſche Vaſallen in Schwaben waren/ vor Augen ligt: Womit ſich aufzuhalten nicht nöthig iſt/ dann/ weilen der Lehen-Herr ſeine Graf- und Herrſchafft Hohenberg nirgends als in Schwaben gehabt/ ſo haben ja die davon rührende Lehen nirgends

als

als in Schwaben ihren Lehen-Hoff notoriè haben können:

Meritò retenta etiam post Austriacam acquisitionem per Jura & Exempla.

Was nun die in Anno 138'. erfolgte Oesterreichische Acquisition solcher Graf- und Herrschafft Hohenberg betrifft / so ist aus dem gegenseits producirten Kauff-Briefe de N. 17. selbst bereits angeführet worden / daß selbige notanter mit denen Rechten und NB. guten Gewohnheiten in der Weise / als die Grafen von Hohenberg es biß dahin inngehabt und hergebracht hatten / an Herzog Leopolden in Oesterreich käufflich gekommen / wie vorhin der Emptor, als Successor singularis des Venditoris nicht mehrere Jura, als sein Autor der Venditor gehabt / zu erlangen vermag:

Civibus & Subditis Hohenbergicis hodienùm prisca Jura salva:

Dannenhero so gar die gemeinen Unterthanen in denen zerschiedenen beedes an das Ertz-Hauß Oesterreich / als die zuweilen gewesste Pfandes-Inhaber / (so Anno 1410. etliche Reichs-Städte in Schwaben nach Birckens Ertz-Herzogl. Ehren-Spiegel fol. 411. & 617. sq. gegen einem Pfand-Schilling von 24000. fl. biß Anno 1454. über vierzig Jahr lang Verraitungs-weise gewesen /) gethanen Huldigungen ihre zuvor gehabte alte Gewohnheiten und Rechte jederzeit expresse vorbehalten / und auch dabey gelassen worden / welche noch dato von den Tyrolischen Land-Gebräuchen nichts wissen / zu geschweigen / daß sie zu denselben mit Aufhebung ihrer alten Gewohnheiten solten angehalten werden: Dergleichen Reservation ihrer alten Rechte und Gewohnheiten erst dieses Jahr bey der beschehenen ebenfalls auf 40. Jahr destinirten Immission und Installirung Tit. Herrn Baronen von Ulm als Creditoris und Erb-Land-Vogten beschehen / und dem Herkommen nach verbindlich angenommen worden:

Multo minus Nobilibus Vasallis Hohenbergicis testatò adempta.

Aus was Ursache oder Schein Rechtens solte dann die Adeliche Mannschafft solcher Grafschafft Hohenberg deterioris conditionis, als die Hohenbergischen Bürger und Bauren geachtet / und ihnen den Adelichen Hohenberg. Vasallen ihre alten Rechte und Gewohnheiten abgenommen / hingegen die Tyrolische dieses Landes unübliche und ungewohnte Gebräuche dafür wider Willen aufgebürdet worden seyn / oder werden mögen? Dessen jedoch der Herr Fiscal dato kein Ertz-Herzogliches Lehen-Herrliches Gebot / so hoc puncto den Hohenbergischen Vasallen jemahlen zum Verhalt bevorab sub Pœna Privationis in universum insinuirt worden wäre / allegiren und produciren / viel weniger probiren können / daß dieselbe in solch denen gemeinen Lehen-Rechten zuwider und ihren daraus in antecessum acquirirten Successions-Rechten zu Præjudiz allenfalls lauffendes Lehen-Herrliches Ansinnen in universum, oder nur die Neuhausische Lehens-fähige Familie besonders / ihren in allweg dazu erforderlichen Consens gegeben haben solten:

Remissio ad Consuetudines Hohenbergicas, earumque Reservatio ab ipsismet Archi-Ducibus facta de 1469. & 1622.

Das Contrarium zeigt sich aus denen Ertz-Herzoglichen Documenten passim von selbsten: als unter andern ex lit. E. einer Beylage der ledigen Anfalls-Prætendenten / so da ist der zu Tübingen extradirte Freyheits-Brief Kayser Friderichs de 1469. gegen die von Neuhausen das Umbgelt / Straffen und Bussen zu Neuhausen bl. darinnen der Kayser und zugleich gewester mit-regierender Ertz-Herzog in Oesterreich sie wegen Berecht- und Verhandlung aller gemeinen Klagen / Sprüchen / Frevel / Straffen zu Neuhausen ratione modi & quanti nicht nach Inspruggin Tyrol / sondern notanter nach der Haupt-Stadt der Herrschafft Hohenberg in Schwaben / nemlich Rottenburg an dem Neccar

„ibi, und darumb Pœn-Fäll von einem jeden auch nehmen sollen und mögen / inmassen von solchen Verhandlungen und Freveln an dem Stadt-Gericht NB. zu Rottenburg am Neccar genommen würden &c.

selbst verwiesen hat:

Wie ingleichem Ertz-Herzog Leopold so gar bey einem Oesterreichischen novo feudo dato (dergleichen kein anders in Schwaben sich biß dahero gefunden) nemlich des Fleckens und Panns Hattsen in dem Lehen-Brief der Scheeren von Schwartzenberg d. 4. Nov. 1622. (welcher in der Oesterreichischen Schatz-Registratur ordentlich zu finden seyn wird / und in dissеitiger Eventual-Schluß-Schrifft wider die vermeynte Runckel-Lehens-Prætendenten bereits sub N. 7. ein älterer Lehen-Brief de 1598. gleichen Inhalts beygelegt worden) expresse einrucken lassen / daß / falls die Adeliche Vasallen ihre Lehens-Unterthanen mit ungewöhnlichen Aufsatzungen oder Neuerungen wider die Billigkeit beschwehren wurden / sie auf beschehenes Beklagen darumb (nicht etwan vor E. Hochlöbl. Regierung zu Inspruggsondern) vor der Herrschafft Hohenberg Recht und Entscheid nehmen und geben sollen / &c. Darnebens die hohe und Malefiz-Obrigkeit der Herrschafft Hohenberg / wie von Alters her / zu exerciren vorbehalten / auch sonst in andere Wege derselben NB. Freyheiten und Privilegien / Gebrauch und Herkommen expresse reservirt worden:

„ibi, noch jemands wider die Billichkeit beschwehren / ob sich aber jemands darüber beklagen werde / darum sollen sie vor unserer „Obrigkeit und Herrschafft Hohenberg „Recht und Endscheid nehmen und geben / „wie sich gebührt &c.

„aber die hohe Obrigkeit als Malefiz &c. „Die sollen deroselben unserer Herrschafft unbegeben bleiben &c. sondern derselben / wie „von Alters her / zu handlen und zu straffen „vorbehalten / auch sonst in all-andere Weg „derselben unserer Herrschafft Hohen-

„berg

„berg an ihren Freyheiten und Privilegien
„unnachtheilig ſeyn &c.
„item ibi: wie hier vor dieſem Flecken und
„Bezirck beſchehen/ und der Herrſchafft
„Hohenberg Gebrauch und Herkommen
„iſt &c.

Idem in primis Inveſtituris Anſtriacis Vaſallorum de Neuhauſen annis 1392. 1406. 19. & 24. factitarum.

Inmaſſen auch Hertzog Friderich zu Oeſterreich/ dem Werner von Neuhauſen VII. dem Knüßlin anno 1406. lit. M. und ſeinem Sohn Werner IX. anno 1419. lit. N. & anno 1444. lit. O. deſſen Sohn Werner X. das Lehen quæſt. in ſpecie mit den Rechten/ Güten NB. Gewonheiten und allen Zugehörungen/ als ihre NB. Vordern/ und ſie es vorhero ingehabt/ verliehen hat:

„ibi, mit Zwingen/ Bännen/ Rechten/
„guten Gewonheit und allen Zugehö-
„rungen/ als ſeine Vordern und er die vor-
„her inngehabt haben ꝛc.

Wie vorhin im Erſteren Oeſterreichiſchen Lehen-Brief Hertzogs Leopoldi de 1392. lit. K. und allen gefolgten Inveſtituren die Inhabung und Genieſſung ſolchen Lehens ſub expreſsâ formulâ, wie Lehens und Lands Recht iſt/ conferirt/ und nirgends eines frembden Landes oder der über dem Gebürg ſituirter Grafſchafft Tyrol Lehens-Gebräuch Obtrudirung darinnen jemahlen ullo verbo erwöhnt worden.

Exempla judicii parium Curiæ ratione feudi quæſt. in Suevia Rotenburgi ventilati anno 1437.

Dannenhero auch ungehindert ſolcher Oeſterreichiſchen Acquiſition, die controverſiæ feudales vorhero gehabtem alten Lehen-Hof der Herrſchafft Hohenberg in Schwaben/ vermittelſt Beſetzung eines judicii parium Curiæ ventilirt worden:

Als anno 1437. bey Ertz-Hertzogs Friderichs Lehenherrl. Regierung der Hohenberg. Mannſchafften war vermög des Neuhäuſiſ. Stammbuchs lit. ZZ. f. im 6ten Grad N. 8. in Strittigkeiten Heintichs von Neuhauſen und ſeines Sohns Hanſen wider ihre und ihres Vetters Werners ſeel. von Neuhauſen Kinder Bauren zu Neuhauſen ein Hohenberg. Lehen-Gericht von lauter Hohenbergiſchen Vaſallen niedergeſetzt/ ſo da waren Conrad von Weitingen/ Burckhard Truchſeß von Hofingen/ Hanß Hack von Harthauſen/ Otto von Wurmblingen/ Hanß Pfuſſer von Nordſtetten/ Stephan von Ow zu Wachendorff/ Hanß von Bochingen/ Hanß von Leinſtetten/ Benz von Bochingen/ Stephan von Leinſtetten/ Hanß von Ow zu Wurmblingen/ und Benz Rechler von Schwandorff:

item anno 1444.

In anno 1444. hatte nach Heinrichs und ſeines Sohns Hanſen von Neuhauſen ohne männliche Leibs-Erben erfolgtem Tod dero Tochter und reſp. Schweſter Eliſabetha mit Wilhelm von Raltenthal vermählt/ dero hinterlaſſene Helffte als ihr Erb in poſſeſſion behalten/ hingegen der verſtorbenen nächſter Agnatus Werner X. mit ſeinen Gebrüdern daran Anſprach gemacht/ welcher auch von Käyſer Friderich als Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich in dicto anno 1444. damit eventualiter belehnt/ und Eberhard Grafen von Kirchberg in Schwaben Lehenherrl. Commiſſion ertheilt worden/ im fall der ihnen daran beſchehenden Irrung ein Lehen-Gericht zu formiren/ und nach dero Lehen-Männer Erkänntuiß beede Theil mit Recht zu entſcheiden: Da nun ſolch Lehen-Gericht aus allerhand Intriguen Georg Rayben von Hohenſtein/ eines bey dem Hauß Oeſterreich hoch angeſehenen Manns/ und der beklagten Eliſabetha von Neuhauſen Gegen-Schwährs/ wie in der Neuhäuſ. Chronick im achten Grad n. 1. umbſtändlich zu leſen/ ins ſtecken gerathen/ nach des Klägers Werners Tod aber ex capite prætenſæ omiſſæ renovationis inveſtituræ die Lehens-Helffte quæſt. vom Oeſterreichiſchen Fiſco ſo wohl/ als die andere Lehen-Helffte für verſchwiegen caducirt werden wollen;

& 1453. inſtituti.

So hatte Ertzhertzog Albrecht Conrad von Weitingen Ritter einen Hohenberg. Lehenmann zum Lehen-Richter an der H. Drey-König Abend anno 1453. aus Neuenſtatt verordnet/ und ihme befohlen/ den damahligen Oeſterreich. Procuratorem beſagten Jörg Rayben/ ſodann Philipp von Neuhauſen für ſich und ſeine andere Brüder für ſich und die hiezu erkieſte und niederſetzende Lehen-Leuth zu erfordern/ und ſie nach ihrer Verhörung mit Lehen-Recht von einander zu entſcheiden: Worauf dann beede Partheyen nach Rottenburg am Neccar/ in die Haupt-Stadt der Herrſchafft Hohenberg auf den Montag nach S. Veits-Tag das erſte mahl vor das Lehen-Gericht daſelbſten nach lit. Q. citirt worden: Welche Tagſatzung jedoch wegen des bemeldten Ertz-Hertzoglichen Procuratoris vorgewandter anderer Herrſchafftl. Dienſten biß auf den Montag nach St. Bartholomäus-Tag jedesmahlen nach beſagter Stadt Rottenburg am Neccar beſag lit. B. 3. C. 3. prorogirt war.

Obwohlen aber der verſchmitzte Ertz-Hertzogl. Procurator Jörg Rayb ſeiner erdichteten Caducität-Klag nichtigen Effect vor Augen geſehen/ ſo hatte er doch durch ſolche Practic 6. Wochen hernach an St. Pelagen Tag vermittelſt eines Vergleichs von denen Beklagten von Neuhauſen endlich erhalten/ daß ſie für ſich und ihre Erben des Heinrichs von Neuhauſen und ſeines Sohns hinterlaſſene Lehens-Helffte ſeiner Gegen-Schwieger der Eliſabetha von Neuhauſen mit Renuncirung aller daran gehabter Anſprach lit. I. gäntzlich abgetreten hatten/ da dann auf Ertzhertzoglichen Lehenherrlichen Befehl die Thädigungs-Leut Jörg von Hörningen damahlen Kirchherr zu Rottenburg am Neccar/ Wilhelm von Stein zu Manſperg/ Conrad von Weitingen/ Hanß Trudſeß von Stetten Ritter/ Hanß von Hammertingen und Stephan von Leinſtetten lauter Schwäbiſche von Adel und Oeſter-

Oesterreichische Vasallen waren: In welchem Jahr und zwar noch vorhero am Dienstag vor des H. Creutzes Erhöhungs-Tag noch Jörg Rayben Hochtermann Hanß von Kaltenthal solchen Antheil zu Neuhausen per Resutationem matris Elisabethæ erhalten / und damit von Ertzhertzog Albrechten für sich und seinen Bruder Caspar von Kaltenthal nach N. 3. investirt wurde / wie in der Neuhäus. Chronick im siebenden Grad n. 8. und im 8ten Grad n. 2. deß mehrern zu sehen:

Ut & an. 1475. evenualiter indicti.

In anno 1475. war Hanß von Neuhausen wegen zerschiedener aus der Lehens-Helffte quæst. ohne Lehenherrl. Consens anderwärtshin veränderter Güter von der Pfaltz-Gräfin Mechtild/ verwittibter Ertzhertzogin zu Oesterreich nach Rottenburg am Neccar citirt/ umb deßhalben einen Abtrag in der Güte zu thun/ mit Verkündigung/in dessen Entstehung ihme darumb vor denen Lehenleuten mit Recht anzulangen: Zu welcher Lehen-Gerichts-Vermeidung aber bemeldter Vasall eine Obligation hochgedachter Pfaltzgräfin 400. fl. besagend um solche Zihls-weis deroselben an statt Abtrags zu behändigen extradirt/ und endlich auch successivè entrichtet hatte/ wie die Lehenherrl. Anmahnungen und Qvittungen sampt der Neuhäus. Obligation de 1475. 76. 78. & 79. sub N. 27. a. b. c. d. e. f. unter denen zu Tübingen extradirten Neuhäus. Literalien/Rubr. Obligationes, Zinß-Verschreibungen ꝛc. es ordentlich besagen; Womit zwar der Lehenherrl. Ansprach/ jedoch nicht unsers Pupillen/ als eines succedirenden Agnati prætension umb ex allodiis das damit nur zu sein des unbefugten alienanten und seiner Descendenten Præjudiz verminderte Lehens-Quantum zu Neuhausen suo tempore redintegriren zu lassen/ in so weit Satisfaction beschehen war.

Item de 1573. 74. & 75. in comitatu Hohenberg. *ratione feudi* Obernaw *ventilati.*

Dergleichen Lehen-Gericht auch wegen des Städtleins und der Burg Obernaw / (welches wegen des von Sebastian von Ehingen an seinem Vatter gleschen Namens in anno 1559. begangenen parricidii vom Oesterreichischen Lehen-Hof als verwürckt eingezogen worden) auf Instanz des Thäters Schwester-Männer / als Clauß Werners von Knippenheim/ so Beatrix/ Hannß Cunraden von Suntheimb/ so Agatha und Hannß Reinhards von Reischach/ so Ursulam von Ehingen zur Ehe- und uxorio nomine solch Lehen für ein Runckel-Lehen angesprochen hatten/ von weyland Ertz-Hertzogen FERDINANDEN Hoch-Fürstl. Durchl. in der Herrschafft Hohenberg in annis 1572. 82. & 85. gestattet/ und von den verordneten und niedergesetzten Lehen-Richter und Mannen vier unterschiedliche Lehen-Gericht biß auf die Beweisung der Lehen-Sachen abgehalten worden/ welche Ehingische Interessenten auch/ da bey damahligen Seuchen nicht nur der Lehen-Richter/ so Carl Graf zu Hohenzollern/ Hauptmann der Herrschafft Hohenberg gewesen/ sondern auch zerschiedene Lehenmannen verstorben/ und das Lehen-Gericht also ins stecken gerathen war/ umb Verordnung eines andern Judicis feudalis und parium curiæ in anno 1576. an statt der verstorbenen in anno 1676. & sqq. de novo eingekommen waren/ biß sie endlich des Rechtens ermüdet / und die von Ehingen Mannlichen Geschlechts quà agnati die Prærogativ vor denselben gesucht/ und in specie Philipp von Ehingen anno 1516. auf ein Lehen-Gericht bey Marggraf Carln von Burgaw angehalten hatte/wie Herr Fiscal in der Oesterreichischen Registratur aus damahligen Jahrgängen finden wird/ und ebenfalls aus E. Löbl. Ober-Ampts zu Rottenburg Registratur des mehrern sich berichten lassen kan:

Regentibus Comitatum hunc diu comitibus ac Rudolpho Comite Hohenbergensi, Comitibus ab Hohenzollern, tanquam Capitaneis Austriacis, &c.

Inmassen solcher Herrschafft Hohenberg Hauptmänner lange Jahr vom Grafen-Stand gewesen/ als Graf Rudolph von Hohenberg Verkäuffer war der erste Hauptmann solcher Herrschafft/in welcher Qualität er auch solch Lehen Quæst. anno 1405. N. 7. Neuhäus. Registratur-rubr. Lehen-Brief/ verliehen/ und biß an sein End behalten gehabt/sonderlich war solche Hauptmannschafft lang und geraume Jahr bey den Grafen von Zollern gestanden/gestalten Joß Nicolaus zu Hohen-Zollern bereits anno 1530. die Hauptmannschafft gehabt/ und erst anno 1558. verstorben war/nach welchem es sein Vetter Graf Carl von Hohen-Zollern bekommen/der anno 1576. vorbemeldter massen verschieden war.

Et quidem Confessione Archiducum Austriæ & Consiliarior. absque ullo præjudicio privilegii Austriaci.

Gleichwie nun die Ertz-Hertzogen Friderich/ Albrecht und Ferdinand ihre Residenz zu Rottenburg am Neccar in der Herrschafft Hohenberg notoriè nicht gehabt/ (als welche vorhin von anno 1410. biß 54. in der Reichs-Städten Pfandhoflichem Genuß mit aller Zugehör vorbemeldter massen gestanden war/) und doch dessen ungeachtet/wegen des Städtleins Obernaw und in specie wegen des Lehens zu Neuhausen das Lehen-Gericht daselbst in Schwaben besetzen lassen/ wie vorhin der Fiscalische Consulent Lt. Keller in seinem Responso sub N. 19. fol. 44. so gar cum ZASIO *Austriaco Consiliario & Professore Fryburgensi* communem DD. opinionem & mores Germaniæ selbsten allegirt/ quod e. g. die Vasalli curiæ Austriacæ inter Vasallos *Brisgoviæ*, quamvis eundem Dominum, nempè Archiducem recognoscant, rectè judicare non possint, nec eatenus pro paribus ejusdem curiæ reputentur, als haben weder die Hertzogen zu Oesterreich selbsten/ noch ihre alte Räth einen separaten Lehen-

Hof in Schwaben/ ratione der Schwäbiſchen Lehen/ ſonderlich der Grafſchafft Hohenberg den Oeſterreichiſchen Privilegiis ullo modo zuwiderlauffend erachtet/ in welchen auch vorhin in terminis verſehen iſt/ das ein Ertzhertzog zu Oeſterreich vor einem ſeiner Lehenmannen dem Rechten ſtatt thun wolle/ ꝛc. Sondern dabey der Grafen von Hohenberg urſprünglich gehabten und nach der Oeſterreichiſchen acquiſition gelaſſenen alten Lehen-Hof in der Herrſchafft Hohenberg ratione der Hohenbergiſchen Lehen ſonderlich des Lehens-Quæſt. damit ſonnenheiter ſelbſten confeſsirt und ſtabilirt/ wie auch die von Ertzhertzog Leopolden anno 1392. & 97. lit. K. & EE. & N. 7. Neuhäuſ. Regiſtratur. rubr. Lehen-Brief/ &c. Ertzhertzogen Friderichen in annis de 1404. & 1405. & 6. lit. M. & T. & N. 7. Neuhäuſ. Regiſtratur Rubr. Lehen-Brief &c. Ertzhertzog Albrechten anno 1453. lit. R. & N. 3. Ertzhertzog Sigmunden anno 1483. lit. II. Beylag der Kunckel-Lehens-Prætendenten und Neuhäuſ. Regiſtratur ſub N. 17. Käyſer MAXIMILIANO I. anno 1516. lit. V. Römiſ. König FERDINANDO I. anno 1533. lit. W. & Y. Ertzhertzogen Ferdinanden anno 1569. & 70. lit. G. 3. & D. 3.

Exempla inveſtiturarum Ratione feudi quæſt. in Suevia Rotenburgi *ad Nicrum ab Archi-Ducibus & quidem ibi nec Reſidentibus, nec t. t. degentibus factarum. Poſt inquiſitionem hoc puncto per commiſſarios Archiducales an. 1568. &c. peractam inveſtitura & Judicium parium curiæ in Suevia quoad feuda Hohenbergica 1569. 70. 74. 75. &c. de novo admittebantur.*

Marggraf Carln von Burggaw anno 1613. lit. E. 3. zu Rotenburg am Neccar beſchehene Inveſtituren es eben ſowohl damit beſteifft wird/ daß höchſtgedachte Ertzhertzogen zu Oeſterreich daſelbſten ihre Reſidenz nicht gehabt/ noch eben damahlen alldorten en paſſant ſich aufgehalten/ wie in denen anderwärts zu Neuſtadt/ Brixen/ item beſag der Neuhäuſ. Regiſtratur Rubr. Lehen-Brief ſub N. 6. 20. 38. zu Leibach anno 1449. Wormbs anno 1495. und Augſpurg anno 1513. &c. beſchehen war: Sonderlich wird der Herr Fiſcal in der Schatz-Regiſtratur zu Inſprugg zwiſchen anno 1568. & 70. vermittelſt fleißigen Nachſuchens ordentlich finden/ daß damahlen die Hohenbergiſchen Lehen-Leuth auf Ertzhertzogs Ferdinanden Verlangen de 1567. lit. YYY. denen in der Sach verordneten Commiſſarien/ ſo Johann Schitenwein und Andreas Brecht Land-Hof und Gegen-Schreiber der Herrſchafft Hohenberg geweſen/ vermittelſt Producirung ihrer alten/ mitlern und neueren Lehen-Brieffen/ ſodann anderer glaubwürdiger Schein und Documenten gnugſam werden verificirt haben/ daß ihre Vorfahrer ihre Lehen nach Abgang des Lehen-Herrn Tod regulariter nirgends anderſt/ dann in der Herrſchafft Hohenberg empfangen/ und die Hohenbergiſchen Lehens-Sachen vor Alters vor den Lehenmannen und Richtern zu Rottenburg gerechtfertiget worden ſeyen: Als daran umb ſo weniger zu zweifeln/ weilen höchſtgedachter Ertz-Hertzog/ ungeachtet er zu Inſprug reſidirt gehabt/ das Jahr hernach in anno 1563. lit. G. 3. den Lehen-Brief wegen eines Theils Zehendens zu Neuhauſen/ eben zu Rottenburg datiren/ und nach lit. D. 3. de 1570. Wilhelm von Neuhauſen durch Gallſchützen von Eyringerthal/ Georg Walchen und Andres Brechten Stadthalter/ Land- und Hof-Schreiber der Herrſchafft Hohenberg mit dem Lehen-quæſt. zu bemeldtem Rottenburg am Neccar belehnen laſſen/ ꝛc. daſelbſt auch wegen Obernau ein Lehen-Gericht vorbemeldter maſſen in annis 1574. ſq. inſtituirt worden.

Quin & anno 1612. & 13. inveſtituræ Rottenburgi in Comitatu Hohenbergico notanter, ut in antiquâ conſuetâ curiâ feudali repetitæ, licet literæ inveſtiturarum in loco Reſidentiæ Gunzburgi datæ fuerint. Tenor reſcripti Dn. Directi de 1612. ad vaſallos Hohenberg. hoc puncto.

Welches ſo gar bekanntlich war/ daß/ obſchon Marggraf Carl von Burgau und Graf zu Hohenberg ſeine Reſidenz zu Günzburg gehabt/ und daſelbſten die Neuhäuſ. Lehen-Brief *datirter* in anno 1612. beſag N. 45. 46. & 47. Neuhäuſ. Regiſtratur Rubr. Lehen-Brief/ auch ſolcher in originali extradirter Lehen-Briefen & lit. G. 3. behändigen laſſen/ er jedoch in der Herrſchafft Hohenberg zu Rottenburg am Neccar als notanter bey dem NB. alten gewohnlichen Lehen-Hof die Belehnung und Aufnehmung der Lehen-Pflichten durch dero Hauptmann/ Räthe und Ober-Ampt-Leut der Herrſchafft Hohenberg verrichten laſſen/ wie aus dero Reſcript an die Hohenbergiſchen Vaſallen ſambt und ſonders ſub dato Günzburg den 27. Auguſt. 1611. ſo in der Oeſterreichiſchen Schatz-Regiſtratur Conceptweiß zweiffelsohn vorhanden/ hier aber/ weil es kurtz gefaſſt/ extenſivè beygeſetzt wird:

„Von GOttes Gnaden Carl/ des Heil.
„Röm. Reichs Marggraf zu Burgaw/
„Landgraf zu Nellenburg/ Graf zu Ho-
„henberg/ Unſern gnädigen Gruß zuvor/
„Veſte/ Liebe Getreue/ ꝛc. Wir haben Euer
„Schreiben vom 19. Julii, in deme ihr der
„Gebühr nach erbietig auf Erlaſſung der vo-
„rigen Lehens-Pflichten und deswegen be-
„ſchehener Anweiſung die Lehen zu empfan-
„gen/ und Lehen-Pflicht gebührender maſſen
„zu erſtatten/ jedoch benebenſt unterthänig
„anlangend euch bey altem gewohnlichen
„Lehen-Hof in unſerer Stadt Roten-
„burg zu laſſen/ und daß die Belehnung
„und Aufnehmung der Lehen-Pflichten un-
„ſerm Hauptmann daſelbſt/ oder einem an-
„dern/ unſerem Gefallen nach in Gnaden
„anbefohlen wurde/ zu recht empfangen/ und
„mehrern Innhalts vernommen:
„Euch nun hierinnen in Gnaden zu willfah-

fahren/

„fahren/ ist unser Befehl/ daß ihr uns die „jüngste Lehen-Brief zu Ausfertigung der „neuen mit ehistem nach Güngburg über„schicken/ und benebens berichten sollet/ ob „und was sich für Veränderung in einem „jedweden Lehen zugetragen/ und ob die im „Lehen-Brief begriffene Personen noch im „Leben oder nicht/ damit man die Lehenbrief „darnach richten möge/ alsdann solche unse„rem Hauptmann in Hohenberg verfer„tigt zugeschickt/ und ihme die Nothdurfft „deßwegen ferner anbefohlen werden solle/ „so wir euch in Gnaden/mit denen Wir euch „wohl gewogen zur Nachrichtung nicht ver„halten wollen. Geben in unserer Stadt „Güngburg/ den 27. Tag Monats Augusti „anno 1611.

Catl.

„dessen inscript. Unserm Lieben Getreuen N. „und N. unseren Adelichen Lehen-Leuten un„serer Grafschafft Hohenberg sambt und „sonders

in Terminis des mehrern zu ersehen/ und der Erfolg auch nach lit. E. 3. de 1613. würcklich beschehen war.

Gestalten auch solche ordinaria curia feudalis in der Herrschafft Hohenberg ratione der Hohenbergischen Lehen durch E. Hoch-Löbliche Regierung vom Löbl. Ober-Ampt zu Rotrenburg zweiffelsohne bereits hierüber eingeholten/ und da es nicht beschehen/ annoch einholenden Pflicht-mäßigen Bericht aus dero Registratur und sonsten sich specialius zeigen wird.

Diesemnach ex hactenus deductis sattsam sich folgert/ daß/ wie unstrittig primæva Curia feudalis solcher Lehen in Suevia und zwar in der Herrschafft Hohenberg antiquitus gewesen/ auch die Ertz-Herzoge in Oesterreich weit über hundert Jahr es ausgeführter massen dabey gelassen/ und als Successores singulares des Verkäuffers Graf Rudolphen von Hohenberg de Jure es dabey zu lassen verbunden waren/ die Sache gerad wider den Herrn Fiscal zu invertiren/ und noch dato zu statuiren seye/ daß der Hohenberg. Lehen eigentlicher Lehen-Hoff annoch in der Grafschafft Hohenberg per præsumptiones Juris & Facti geachtet werden solle &c.

Ad quam Curiam primævam Vasalli Hohenbergici adhucdum in annis 1610. 13. 47. 61. 64. 66. provocarunt. Et licet in Curia principali Oenipontana investituræ ex postfacto exactæ, attamen ab Archi-Ducibus pro norma decidendi saltem Jus Commune Feudorum quoad causas privationis præscriptum, Feudaque distincte ut Comitatus Hohenbergici Feuda more antiquo collata.

Und zwar umb so mehrers/ als auf solch-ihren alten ursprünglichen Lehen-Hoff in Schwaben die Hohenbergische Lehen-Leute und in specie wegen des Lehens quæst. noch Anno 1610. 13. 47. 61. & 63. nach lit. ZZZ. NNN. OOO. E. 3. F. 3. a. & b. wider die zu Inspruck aufgebürdete Investituren provocirt/und auch solche nach Inspruck gethane Lehens-Beruffungen de 1596. 1609. 64. & 66. lit. K. 3. & L. 3. de 1596. & 1666. nirgends die Tyrolische Lehens-Gebräuche/ am allerwenigsten aber die gesambte Hand aufgebürdet/ sondern vielmehr das Contrarium damit an Tag geleget hatten/ daß nur die im würcklichen Genuß und Innhabung der Lehen stehende Vasallen zur Belehnung citiret/ und im übrigen sonderlich quoad causas privationis pro norma decidendi alleinig die Lehen- und NB. gemeine Rechte selbsten allegiret worden/ zu welchen auch allein (und keinen außländischen Tyrolischen Lehens-Gebräuchen) die Hohenbergische Vasallen nach lit. A. 3. de 1666. sich verstanden hatten: Daß also selbige/ als die Schwächeren/ die Investituren zu Inspruggs/ salvis tamen Juribus & Consuetudinibus ratione horum Feudorum in Suevia de Jure Communi competentibus, gleichwohln geschehen lassen müssen/ auch ihnen jenes/ ubi Imperator, ibi Roma, vielmehr zu statten und Vorstand/ als zu Præjudiz gereichen solle &c.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät zu Wien in Oesterreich seine *Residenz* und daselbst seinen Kayserl. Hoff hat/ auch in Civilibus & Feudalibus allorten/ was von allen dem Heil. Reich incorporirten Landen einlangt/ expediren läßt/ dannoch hierdurch des Landes Oesterreich/ als einer Reichs-Provinz, Landes- oder Lehens-Gewohnheiten und Gebräuche niemanden aufbürdet/ sondern pro Norma decidendi jeden Lands/darinnen die Güter/ worüber die Strittigkeiten entstehen/ gelegen sind/ eigene/ vor Alters gehabte Gewohnheiten/ und in deren Abgang die gemeine Lehen- oder Kayserliche Bürgerliche Rechte billicher Dingen jederzeit observiren läßt:

Und ob schon ratione der Reichs-Lehen nur ein Lehen-Hoff in der Kayserlichen Residenz jederzeit gewesen/ und noch ist/ so wird doch noch dato und in specie Ratione der gesambten Hand nach jeden Reichs-Crayßes/ darinnen das Lehen gelegen/ Herkommen und jeder Familie Gewohnheit alleinig judicirt. Reichs-Hof-Raths-Ordn. de 1654. Tit. 3. §. 11.

ibi: In welchen Geschlechten und in denjenigen Reichs-Crayßen/ da die simultanea „Investitura hergebracht und im Gebrauch/ „dabey solle solche auch gehalten/ und derselben nachgelebet werden.

Bey Belehnung aber eines Collateralis einer gantz neuen Linie/ so nicht mit investirt war/ allein der Lehen-Tax doppelt abgefodert. UFFENBACH. de Jud. Cæs. Aul. c. 20. fol. 254. §. Also auch/ wann &c. wie sonst pro Norma decidendi jeden Standes/Landes/ Orts und Gerichts Gewohnheiten Beobachtung expresse anbefohlen ist. R. H. R. Ordn. Tit. 2. §. 15.

Ingleichem derselbe auch als Ertz-Herzog in Oesterreich durch alle in dero Reich gegen Ungarn/ Italien/ Pohlen/ die Schweitz und den Rhein habende zerschiedene Königreiche/ Fürstenthümer/ Marck-Land- Graf- und Herrschafften einerley

nerley Recht und Gewohnheiten in Civilibus & Feudalibus durchgehends eben ſo wenig eingeführet/ noch mit gröſter Confuſion und Ubelſtand ſeines hohen und niederen Adels/ wie auch der Gemeinden und Unterthanen einzuführen jemahlen verlangen/ ſondern gleich ſeinem Glorwürdigſten Vorfahrer jedes Land und jede Herrſchafft ihrer vor der Oeſterreichiſchen Acquiſition gehabter alten Gewohnheiten und Gebräuche/ bevorab deren/ ſo den gemeinen Kayſerl. und Leben-Rechten gantz conform ſind/ in Conformität der gemeinen Rechte und anderer hohen Häuſer Obſervanz fernerweit allermildigſt genieſſen laſſen wird:

Reſpondetur 4to ad Novum Dubium Fiſcale, quaſi feudum quæſt. non poſſit conſiderari tanquam pertinens & annexum Comitatus Hohenbergici: ſed tanquam merè Auſtriacum ſecundum Statuta Curiæ Auſtriacæ, non autem Provinciæ, in qua ſitum, judicandum ſit:

Welches der Herr Fiſcal wohl vorſihet/ und dahero 4to das Lehen quæſt. nicht für ein Pertinenz und Annexum der Grafſchafft Hohenberg achten will/ weilen Graf Rudolph von Hohenberg ſelbiges im Kauff-Briefe ſich ſelbſten vorbehalten/ und es hernach an Oeſterreich quà Oeſterreich gelanget ſeye/ inmaſſen nach N. 18. notanter heiſſe/ daß ſolch Lehen mit aller Zugehörd von NB. Oeſterreich zu Lehen rühre &c. Weilen es alſo ein pures Oeſterreichiſches Lehen ſeye/ ſo werde es in allwege nach des Oeſterreichiſchen Lehen-Hofes Gebrauch judiciret/ ob ſchon es im Herzogthum Würtenberg/ tanquam in alieno Territorio ſituiret und gelegen ſeye &c. Cum & ſecundum DOMINICUM BASSUM, ROSENTHALIUM, MYNSINGER. & JUSTUM MEJERUM in decidendis controverſiis feudalibus attendi debeant conſuetudines *Curiæ concedentis*, non autem loci, in quo Feudum ſitum eſt:

Contrarium patet ex origine Feudi tanquam Hohenbergici, inveſtituris & judiciis parium Curiæ durante Auſtriaca acquiſitione in Suevia ratione hujus Feudi factis & inſtitutis, aliisque argumentis infallibilibus.

Allein das klare Gegenſpiel erhellet ſole clarius aus nächſt vor-ausgeführtem/ indeme nach beſchehener Oeſterreichiſchen acquiſition ratione ſolches Lehens quæſt. zerſchiedene Lehen-Gerichte in der Grafſchafft Hohenberg zu Rottenburg am Neccar in annis 1437. 1444. 1453. & 1475. ventiliret/ inſtituiret/ und reſp. eventualiter intimiret/ die Vaſallen ratione der Beſtraffungen ihrer Unterthanen in anno 1469. auf die Gewohnheiten und Gebräuche bemeldter Stadt Rottenburg verwieſen/ und ſie daſelbſten mit ihren Lehen von denen alldort nicht reſidirten/ noch dahmahlen allda geweſten Ertz-Herzogen zu Oeſterreich lange über hundert Jahr gleich denen andern Hohenbergiſchen Vaſallen regulariter belehnt worden;

Dahero/ ob ſchon Graf Rudolph von Hohenberg ſelbiges im Kauff-Briefe ſich noch vorbehalten/ und von dem Kauff ausgenommen/ ſo hat er doch eo ipſo damit ſattſam an Tag gelegt/ daß es ein Pertinenz und Annexum der verkaufften Herrſchafft Hohenberg ſey/ wie vorhin triti Juris iſt/ excepta ſub genere regulæ comprehendi &c. Derenthalben auch die Käuffer der Reinhardſchen Helffte zu ihrer mehreren Sicherheit von Ertz-Herzog Leopolden als bereits titulo empti geweſenem Innhaber der Grafſchafft Hohenberg den Kauff-Contract Graf Rudolphen von Hohenberg expreſſe beſtättigen und confirmiren laſſen: Welche Ertz-Herzogliche Confirmation in der Neuhauſiſchen Regiſtratur Rubr. Lehen-Brieff ſub N. 3. inſeriret/ und neben andern in originali zu Tübingen extradiret worden: Wie dann im Kauff-Briefe de 1385. lit. H. ungeachtet der bereits verkaufft geweſten Graf- und Herrſchafft Hohenberg expreſsè einverleibet war/ daß die Veſtinn und Dorff zu Neuhauſen mit aller Zugehörd von NB. Hohenberg Lehen ſeye:

Ex prima Inveſtitura Auſtriaca de 1392.

Nachdeme aber ſolch Lehen auch ex poſt facto an höchſt-gedachten Ertz-Herzog Leopolden gekommen/ ſo hat derſelbe in ſpecie die Helffte quæſt. gar nicht für ein Oeſterreichiſches Lehen quà tale gehalten/ ſondern im erſteren darüber ertheileten Lehen-Briefe/ und des Vaſallen darauf gethaner Verſicherung halber extradirtem Lehen-Herrlichen Conſens, ſelbſten es ein Pertinenz und Annexum der Herrſchafft Hohenberg An. 1392. nach lit. K. & EE.

ibi: „Den halben Theil an der Veſte und „den halben Theil an dem Dorffe zu Neu„hauſen/ die ihm von Werner von Neu„hauſen ſeinem Vatter ſeel. anerſtorben/ „und NB. von unſerer Herrſchafft wegen „von Hohenberg Lehen von uns ſind &c. genañt/ und den Vaſallen damit in der Herrſchafft zu Hohenberg Haupt-Stadt Rottenburg am Neccar belehnen laſſen &c.

& ipſo fragmento fruſtrà oppoſito.

Gegen welche Lehen-Herrliche Documenta das gegenſeits beygelegte alte fragmentum N. 18. in die geringſte Conſideration nicht kommt/ jedoch daraus ſeine genugſame Erläuterung erlangt/ daß freylich ſolch Lehen von Oeſterreich/ jedoch nicht quâ Oeſterreich/ ſondern von dero Herrſchafft Hohenberg wegen zu Lehen rühre &c. Deßwegen auch ſolches fragmenti Concipiſte ſolch Lehen expreſsè unter andere Lehen der Herrſchafft Hohenberg mit inſeriret hatte/ und alſo nicht anders verſtanden werden wollen/ noch können &c.

Ut & ſubſecutis Inveſtituris reliquorum Archi-Ducum cum incluſione Cæſareæ Majeſtatis, *vi quarum Vaſalli feudo quæſt. diſtinctè & in ſpecie, tanquam Feudo Comitatus Hohenberg. in Suevia ſemper inveſtiti deprehenduntur:*

Inmaſſen auch in der Reinhardiſchen Helffte anderwärtem Kauff-Briefe de 1461. lit. iii. ex-

primirs

primirt zu finden ist/ daß alles zwar von der Herrschafft Oesterreich Lehen/ jedoch in die Herrschafft Hohenberg gehörig seye.

& quidem ab ipso Marchione Burgoviæ, *Possessore licet Dominiorum Austriacorum saltem in Suevia.*

Welche distincte Oesterreichische Belehnungen/ als eines von der Herrschafft Hohenberg rührenden Lehens auch von andern Ertz-Herzogen/ als dem Röm. Könige Friderich anno 1444. lit. O. Ertz-Herzoge Albrechten anno 1453. lit. R. Ertz-Herzoge Sigmunden anno 1483. N. 17. Neuhäus. Registratur Rubr. Lehen-Brieff/ Kayser Maximilian dem Ersten anno 1516. lit. V. & GG. Könige *Ferdinando I.* anno 1533. lit. W. & Y. 1544. lit. X. 1557. lit. Z. a. b. Ertz-Herzoge Ferdinanden anno 1569. lit. G. 3. & I. 3. Kayser Rudolphen anno 1598. N. 33. 34. 35. Neuhäusisch. Registratur-Rubr. Lehen-Brieff: Ertz-Herzog Leopolden anno 1626. lit. MMM. Ertz-Herzoge Ferdinand Carln anno 1653. N. 2. und so gar jetzt regierender Kayserl. Majestät LEOPOLDO I. de 1665. nicht nur wegen der Burg und des Dorffs/ sondern auch des Kirchen-Satzes und Zehenden zu Neuhausen notanter beschehen sind/ auch solchen Lehens Verleihung gleich andern Hohenbergischen Lehen von der Pfaltz-Gräfin Mechtild/ verwittibter Ertz-Herzogin/ und Marggrafen Carl von Burgau/ an welche die Graf- und Herrschafft Hohenberg mit aller Zugehör/ theils als ein Widdumb/ theils als ein Manns-Lehen gekommen war/ jederzeit nach lit. FF. KKK. LLL. de 1461. & 64. & lit. H. 3. de 1612 und zwar vom letztern/ ungeachtet derselbe seine Herrschafften nur in Schwaben/ als die Marggrafschafft Burgau und Landgrafschafft Nellenburg/ die Herrschafft Veldkirch/ Bregenz und Hohenegg/ sambt der Grafschafft Hohenberg gehabt/ dannoch distincte als eines Lehens der Grafschafft Hohenberg/ und zwar zu Rottenburg in der Grafschafft Hohenberg nach lit. E. 3. de 1613. als in dem alten gewöhnlichen Lehen-Hofe ungehindert der zu Güntzburg datirten Lehen-Briefe/ vorgenommen/ und selbst damit von den andern Schwäbischen Lehen in Burgau/ und Nellenburg clarissimè unterschieden worden.

Jngleichem die erstere/ nemblich die Pfaltzgräfin die Hohenbergische Vasallen/ von denen Oesterreichis. oder Tyrolischen Vasallen/ qua talibus luculentissimè separirt hat/ da sie nach lit. FF. & LLL. de 1461. & 64. selbige in die Lehens-Pflicht nicht nur auf die Art und Weise/ als Lehens-Leut zur Herrschafft Hohenberg gehörig/ biß dahin verpflichtet gewesen/ notanter genommen hat.

Unde eò magis, feudum, tanquam in nullo Territorio Austriaco, sed in Ducatu Wurtembergico situm secundum consuetudines feudales generales Provinciæ Sueviæ præprimis juri feudali communi conformes, non attentis consuetudinibus Comitatus Tyrolensis ultra Montes dissiti prorsus singularibus & juri communi contrariis unice dijudicandum per jura & DD.

Wordurch offenbahrlich angezeigt worden/ daß solches Lehen ungehindert der sequioribus temporibus neuerlich zu Jnsprugg und Güngburg beschehener Belehnungen mit denen Tyrolischen und andern Oesterreich. Lehen in Burgau nicht zu confundiren/ sondern als ein in denen Oesterreichischen Investituren in specie betitteltes Oesterreichisches Lehen von wegen der Herrschafft Hohenberg als ein pertinenz und annexum solcher Grafschafft Hohenberg nach seines ersteren Lehen-Hofs Hohenberg in Schwaben dem gemeinen Lehen-Recht gantz conformen Lehen-Gebräuch- und Gewonheiten in specie, was des Lehens acquisition und amission betrifft/ zu judiciren seye: Welches umb so viel ehender ad casum substratum quadrirt/ daß nach Herrn Fiscalen eigener confession das Feudum quæst. in gar keiner Oesterreichischen Herrschafft/ und nicht einmahl in Grafschafft Hohenberg/ von welcher es zu Lehen rühret/ sondern besag der selbstigen Lehenbriefen den Blut-Bann bl. in alieno territorio, nemlich in dem Hertzogthum Würtemberg gelegen ist/ in welchem die gesambte Hand oder der prætendirte stylus Curiæ Tyrolensis eine unerhörte Sach ist/ sondern darinnen/ wie im übrigen Schwaben-Land/ tanquam immediatâ Provinciâ Juris (non Saxonici) sed Sueuici secundum Aureâm. Bullam c. 5. das gemeine Lehen-Recht von Alters her noch würcklich observirt wird/ daß jeder collateralis descendens primi acquirentis vel possessoris feudi, utut prorsus novæ lineæ, ultimo vasallo defuncto, ungeachtet der ermangelnder coinvestitur zur Lehens-Succession ohne alle Contradiction zugelassen wird/ nun ist in der Triplic, Schluß-Recess und dem Tübingischen *Concilio* fol. 38. ex SCHRADERO, ROSENTHALIO, KNIPPSCHILDIO und BREITSCHWERTIO lit. ppp. & qqq. mit gantzen Wägen voll allegirten anderen DD. und Feudisten dargethan worden/ daß in casu, da die curia principalis in einem andern Lande/ als das Lehen/ gelegen ist/ in beeden Ländern aber nicht einerley Lehens-Gebräuche statt haben/ die in dem Lande/ wo das Lehen gelegen/ vigirende Lehens-Gebräuche in allwege denen in der darvon entlegenen andern Provinz curiæ principalis obtinirenden Gewohnheiten zu præferiren seyn/ supposito, daß die Gewohnheit der Provinz, darinnen das Lehen gelegen/ general- und provincialis, nicht aber nur etwann curialis eines in solcher Provinz seyenden besonderen Lehen-Hofes/ oder sonst nur aus einer singularen Constitution, Freyheit und Gewohnheit einiger darinnen seyenden Vasallen eingeführet worden seyn möchten; inmassen selbst confessirender massen die Lehens-Succession eines à primo acquirente vel possessore olim feudi descendirten Agnati, Lineæ licet à Linea ultimi defuncti Vasalli separatæ, ungehindert der dabey nicht observirten gesambten Hand/ im gantzen

Herzogthum Würtemberg und allen andern Lehen-Höfen in Schwaben-Land ein generaler durchgehender Gebrauch/ welcher gar nicht ſingular, aus beſonderer Freyheit/Gewohnheit und Satzung etwann entſtanden/ ſondern dem gemeinen Lehen-Recht und denen darinnen befindlichen Kayſerlichen Conſtitutionen gantz conform iſt/ auch weiter auſſerhalb Schwaben auf alle andere Provinzien/ ſo Juris Suevici und nicht Saxonici ſind/ regulariter ſich extendiret.

Cum quibus quidam DD. & Textus Jur. Civ. atque Feudalis fruſtrà oppoſiti conciliantur, ipſorumque allegata contra Fiſcum evidenter militare oſtenditur.

Welche Prærogativ in ſpecie, da von eines Lehens Succeſſion, Acquiſition oder Privation die Frage iſt/ ſtatt hat/ als der ROSENTHAL. c. 1. concluſ. 14. n. 21, 22, 23. & ſqq. per totum mit vielen authoritatibus & rationibus ſtabilirt/auch des Herrn Fiſcals ex BASSO angeführtes ſingulares Exempel der Fœminarum in feudis emptiriis Electoratus Bavarici geſtattender Lehens-Succeſſion, und eines daſelbſt gelegenen/ jedoch vom Bißthum Freyſingen/ in welchem ſecundum Jus Commune die Fœminæ dazu nicht admittiret werden/ rührenden Lehens/ ibidem n. 30 & 31. per diſtinctionem inter loci, in quo feudum ſitum eſt, generalem conſuetudinem totius Provinciæ & ejusdem ſaltem in aliqua curia, utut Supremi Provinciæ, ſpecialem, præprimis ex privilegio aut ſingulari conſtitutione vel conſuetudine obtinentem, in ſimillimo caſu Succeſſionis Fœminis in *Epiſcopatu Monaſterienſi* conceſſæ ſtattlich abgeleint hat/ wie dann das Bißthum Freyſingen eben ſo wohl in Bayern ligt/ mithin deſſen dem gemeinen Lehen-Recht conformer Lehens-Gebrauch der Weiblichen Succeſſion regularer excluſion alſo der ſingularen Gewohnheit der Chur-Bayeriſchen Lehen/ dergleichen das in ſelbigem Diſtrict gelegene Lehen nicht iſt/ in allweg billich ob defectum conſuetudinis generalis totius Provinciæ Bavaricæ, in qua ipſa curia feudalis des Freyſingiſchen Lehens ebenfalls ſituiret iſt/ præferiret wird: der allegirte Textus Juris Civilis ex l. 34. ff. de R. J. vermöge deſſen zuforderiſt id, quod actum eſt, das iſt in caſu ſubſtrato tenor Contractus vel Inveſtituræ, in deſſen Abgang aber/ Mos regionis, in qua actum vel contractum, ſicque conſuetudo loci Contractus vel Inveſtituræ zu attendiren ſeyn/ item die in contrarium opponirte DD. als MYNSING. cent. 5. o. 76. und JUSTUS MAYER de Rei Feud. Vindicat. §. 109. fol. 209. ſambt dem ROSENTHAL. c. 1. concl. 13. militiren ſämbtlich wider den Herrn Fiſcalen ſelbſten/ als deren zwey erſtere ebenfalls zuforderſt den Judicem ad tenorem Inveſtituræ, ſodann ad conſuetudinem ſpecificam loci (ſcil. in quo Feudum ſitum) & familiarum, und erſt hernach ad conſuetudinem curiæ Domini, als dero ſie poſt conſuetudinem loci Erwehnung thun/ verweiſen: der ROSENTHAL. aber in loco allegato princ.

Ibi: Primò ex conſuetudine vel ſtatutis loci, vel Provinciæ, ubi Feudum ſitum eſt, &c. in terminis das Contrarium ſtatuiret und in concl. ſequenti allen Dubiis zur Genüge begegnet hat.

Die übrige allegirte Stellen aber ex Jure Feudali reden nirgends de caſu noſtro, da die Provincia Feudi, & Provincia Curiæ Domini nicht einerley/ ſondern von einander gantz ſeparirt/ und zumahlen gantz differente Lehens-Gebräuche haben/ ſondern præſupponiren einerley Provinz ratione Feudi & Curiæ Domini, wie regulariter ſonſt der Lehen-Hof auch in Provincia Feudi Longobardici ex Patrimonio Domini gratioſe datu iſt/ in welchem Fall freylich/ wie auch in caſu ſeparirter Provinzen/ in deren Provincia Feudi jedoch keine ſpeciale Gewohnheit generaliter hergebracht wäre/ in defectum tenoris Inveſtituræ conſuetudo ſpecialis Curiæ Feudalis, modò tamen legitima, notoria vel ritè inſinuata ſit, ſtatt haben würde &c. in quo caſu man aber dißfalls im geringſten nicht verliret.

Utpote pro Pupillo contra Fiſcum militat 1. Tenor Inveſtiturarum tam ante, quam poſt Auſtriacam acquiſitionem pro Vaſallis & Heredibus in genere factarum. Quarum non ſimultanea Inveſtitura, ſed ſolum jus ſanguinis & ordo ſuccedendi legitimus pro unica, adæquata & proxima cauſa paſſim venditatur.

Will man aber ſecundum Suppoſita Fiſcalia bey der gegenſeitigen Information des Herrn Judicis gleichwohlen verbleiben/ welche mit des Uffenbachs projectirtem Modo referendi bey E. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath in Cauſis Feudalibus de Proceſſ. Jud. Cæſ. Aul. c. 15. ſub Sect. 3. fol. 237. coincidiret/

So iſt das erſte/ nemlich *Tenor* Contractus ſ. *Inveſtituræ* clariſſimè vor unſern Pupillen wider die vom Herrn Fiſcal prætendirte ſingulare geſambte Hand: und zwar vor und nach der Oeſterreichiſchen Acquiſition des Dominii directi, &c. als in welchen Lehen-Briefen allen einer zur Succeſſion erforderlichen Coinveſtitur und geſambten Hand nirgends mit einem Jota, ſondern vielmehr allenthalben des Gegenſpiels/ nemlich des angefallenen Vätterlichen/ Brüderlichen/ Vetterlichen Erbes pro unica & adæquata cauſa proxima der Belehnungen gedacht wird: Zeit der noch gewährten Hohenbergiſchen Innhabung; N. 1. de 1384.

ibi: „Wann ſein Vatter/ &c. von Todes „wegen abgangen wäre/ der von uns und „unſern Vordern zu Lehen gehabt hätte/ &c. „Leihen/ &c. der ihm/ zu rechtem Erb vor„den und gefallen wäre/ &c.

nach der Oeſterreichiſchen *Acquiſition* gleich in der erſteren Inveſtitur de 1392. lit. K.

ibi:

„ibi, daß wir ihm den halben Theil &c. der ihm „von &c. seinem Vatter sel. anerstorben &c. geru„heten zu verleihen:

„Anno 1404 lit. T. ibi: Wann der sein Erb „und Lehen von uns wär &c.

„Anno 1404. & 19. nach lit. M. & N. ibi: Waß „der Eintheil mit Erbschafft an ihn gefallen wär/ „und hat auch den einen Theil an sich erkaufft &c.

„Anno 1444. lit. P. ibi: als die von seinem „Vatter an ihn und seinen Bruder gefallen/ und „den andern halben Theil/ der von weyl. Heinrich „von Neuhausen ihrem Vettern erblich an „ihne kommen ist &c. idem lit O. de anno 1444.

„Anno 1453. nach lit. R. & N. 3. ibi, wann die „durch weyl. &c. Abgang Erblich an sie gefallen „und kommen wären: item ibi, wann sie ihm die „williglich/ und auch als ihr Erb übergeben hätt „&c.

„Anno 1516. lit. V. ibi, wann der &c. nach Ab„gang &c. Erblich an sie kommen wär ꝛc.

„Anno 1533. lit. W. ibi, wann solch Lehen ihme „und seinem Brudern von weyland Jörg Wolf„sen von Neuhausen ihrem Vetter/ als der in un„serm Dienst zu Weinsperg in der Bäurischen „Aufruhr umbkommen/ NB. Erblichen angefal„len/ auch in der Brüderlichen Erb-Theilung/ „deren er uns brieflich Urkund fürbracht/ zugestan„den/ ꝛc.

„Anno 1557. lit. Z. a. & b. ibi, welchen zwölff„ten Theil &c. sein Vatter &c. und desselben „Bruder &c. von Wolff Ludwigen von Neu„hausen käufflichen und übergabsweiß an sich ge„bracht hätten / daran &c. seinem Vatter &c. ge„dacht seines Bruders &c. Antheil/ dieweil der„selb ohne Eheliche Leibs-Erben &c. abgangen/ „angefallen/ und nunmahl ihme &c. auf tödtlichen „Abgang &c. seines Vatters &c. völliglich aner„storben wär &c.

Anno 1655. lit. O. 3. a. ibi, für sie und ihre Eheliche Söhn und Töchter im ersten Grad/ und folgends ihren mannlichen Erben gnädigst verliehen &c.

Da dann in allen Investituren die Formul/ daß sie (nemlich die mit Nahmen genannte von Neuhausen) und NB. ihre Erben / die Lehen für baß von dem Lehen-Herrn und seinen Erben in Lehens-weiß innhaben/ nutzen und niessen sollen und mögen (als welchen Vasallen und in genere ihren Erben solch Lehen verliehen) jederzeit sub prægnantissimâ clausulâ, wie Lehens und Lands Recht ist &c. expresse nachgesetzt sich befindet.

Ergò pupillum Vasalli ultimi defuncti, Tutoris sui unicum Agnatum tanquam descendentem communis stipitis & possessoris feudi quæst. esse sufficit.

Nun præsentirt sich unser Pupill ebenfalls/ als des ultimi Defuncti unicus Agnatus und eintziger Lehens-fähiger Erb/ utpote descendens à communi stipite lineæ ultimi Vasalli jam extinctæ & lineæ pupilli, nimirùm WERNERO III. possessore totius Universitatis Feudi, dar/ dessen tanquam Masculi, licet alterius lineæ vor den Runckel-Lehens-Prætendenten competirende Prærogativ in denen wider sie eingegebenen Producten Sonnen-heiter vorgestellt worden ist/ obschon solch Lehen nach dero supposito für ein Feudum fœmininum impropriè sic dictum vel hereditarium mixtum erkannt werden solte:

Cujus ascendentes & Majores Lineæ Hovianæ à vasallis lineæ extinctæ, ut Agnati ejusdem familiæ, generis & nominis & tanquam successores aliquando feudales feudi gentilitii quæst. semper reputati, exercitio jurium patronatus & usufructu decimarum in Neuhausen casu congruo vi investiturarum & transactionum de 1360. 1400. & 4. 1456. 64. & 94. 1516. 33. 44. 49. & 57. &c. notoriè etiam gauisi &c.

Welcher auch des letzt-verstorbenen Vasallen Vormunds Sohn bekandter massen gewesen/ und gleichen Helm/ Schild und Geschlechts-Nahmen noch dato alleinig führt/ dessen Ascendenten und Majores Reinhard-Neuhaus. Linie zu Hofen ungehindert solcher über 300. Jahr separirter Linie von denen von Neuhausen der Werner-Neuhäus. Linie zu Neuhausen jederzeit nicht nur für gleichen Geschlechts/ sondern auch für beeder Linien Stamm- und Nahmen-Guts zu Neuhausen Successions-fähige Agnaten selbst gehalten worden/ wie in Triplicis mit vielen Documentis ordentlich belegt worden:

Jnmassen selbige nicht nur anno 1608. aus ihren Documenten und Litteralien zu Hofen mit ihren Vettern zu Neuhausen, auf gemeine Spesen das noch vorhandene Neuhäusische Stammbuch und beederley Linie Stammbaum besag lit. ZZ. f. de 1608. & CC. i. de 1614. verfertigen lassen und verwilliget/ daß beedes in Neuhausen auf den Fildern/ als beederseitigem Adelichem Stamm-Hauß zu allseitigem gemeinem Gebrauch aufbehalten werden möge: Sondern es ist selbigen auch von besagt ihren Vettern zu Neuhausen nach lit. CC. 2. de 1456. der Vorkauff und das Losungs-Recht einigen vom Stamm-Gut zu Neuhausen in frembde Händ versetzend- oder verkauffender Güter gleich andern des Schilds und Helms von Neuhausen gebohren mit eingestanden/ das Jus Patronatus der Frühmeß in der Pfarr-Kirchen zu Neuhausen casu congruo des Erledigungs-Fall bey denselben gestandenen Seniorats in Conformität der Stifftung de 1330. lit. PP. i. von ihnen auch exercirt/ oder nur gegen Revers ohne künfftiges Præjudiz ihren Vettern zu Neuhausen nach lit. RR. de 1494. precario gestattet worden/ inmassen ihnen ebenfalls als Descendenten Werners III. des Kirchen-Vogts und Lehen-Herrns zu Neuhausen lit. PP. 1. de 1330. vermög des von beederseitigen Linie zu Neuhausen und zu Hofen ersteren Anfänger/ Werner Vto und Reinharden I. in perpetuum bereits 1360. lit. E. getroffenen Vergleichs casu congruo des bey ihrer Linie ereigne-

ereigneten Seniorats das Jus Patronatus der Pfarr-Kirchen zu Neuhauſen umb einen Kirch-Herrn und Leut-Prieſter oder Rectorem Eccleſiæ in der Pfarr-Kirchen zu Neuhauſen zu nominiren und præſentiren de jure billich competirt gehabt: ratione welcher Kirchen-Verleihung aber auf Lehenherrliche Ratification es nachgehends in anno 1400. lit. S. vom Seniorat auf eine Alternativ zwiſchen beeden Linien zu Neuhauſen und Hofen Vergleichs-weiß gelangt/ und die würckliche Verleihung auf einen Participanten des Kirchen-Zehendens zu Neuhauſen reſtringirt worden/ dergleichen von Seiten der Neuhäuß-Hofiſchen Linie damahlen Hanß von Neuhauſen ratione tertiæ partis pro indiviſo war/welcher gleich ſeinen Deſcendenten mit einem Theil des Kirchen-Satz und Zehendens zu Neuhauſen nach lit. T. de 1404. V. & GG. de 1516. W. & Y. 1533. X. de 1544. Z. a. b. de 1557. FF. de 1464. und beſag Stammbuchs paſſim als mit ihrem NB. Erb und Lehen in infallibilem Teſſeram der Neuhäuſ. Linie zu Hofen Lehens-fähigen Succeſſion zu Neuhauſen auf den Fildern ordentlich belehnt worden: Wie dann dieſe Adeliche Familie auf die Agnation und den mannlichen Stamm bey denen Juribus zu Neuhauſen ihrem Stamm-Gut hauptſächlich jederzeit reflectirt hat/ auch deßhalben Wolffram von Neuhauſen Thum-Herr zu Augſpurg und Kirch-Herr zu Neuhauſen/ (der doch gegen bemeldte 2. Authores der Neuhauſ. Linie zu Neuhauſen und Hofen/ Werner und Reinharden/ ſeine Gebrüder NB. zugleich ſeines Erbtheils an Burg und Dorff zu Neuhauſen gegen Abtrettung der Pfarr-Kirchen zu Neuhauſen und derſelben Nutzung ſich zu verzeihen anno 1345. beſag Stammbuchs lit. ZZ. f. im 5ten Grad n. 12. angehalten worden/ und N. 3. de 1387.

„ibi, wann nur von Burg/ Dorff/ Kir-
„chen-Satz/Leut und Gut zu Neuhau-
„ſen und allem andern Gut/ das mein Vat-
„ter und Mutter ſeel. verlaſſen hat/ deſſen ich
„mit meinen NB. Brüdern ein rechter
„Erb war/anders nichts worden iſt/ dann
„daß mir die Pfarr-Kirch zu Neuhauſen
„mit ihrem Nutzen / Rechten und Zugehör-
„den als einem Kirch-Herrn &c. gegeben
„und gellehen iſt &c.

ſolches noch etwas mit Unwillen anführt) dem Aelteſten ſeines Geſchlechts von Neuhauſen/ der von ihme zu Neuhauſen geſtiffter Caplaney S. Margarethen Altars Verleyhung nach dem Kirch-Herrn daſelbſten vor all andern Neuhäuſ. Deſcendenten ſequioris ſexus expreſsè dict. lit. N. 3. einraumt:

Sonderlich iſt aus des ultimi Vaſalli Vattern Hanß Philippen von Neuhauſen operoſiſſimè geführtem Proceſs de 1644. biß 55. ratione der andern Lehens-Helffte zu Neuhauſen contra dem Oeſterreich. Fiſcum clariſſimè abzunehmen/ daß die von Neuhauſen lineæ modò extinctæ keinen Scrupul an der Neuhäuß-Hofiſchen Linie Lehens-fähiger Succeſſion ihrer Lehens-Helffte nach ihrer Linie Exſpirirung gehabt/ noch haben können: iudeme er Philipp von Neuhauſen utpote Deſcendens Fratris, qui non deliquerat, beſagte caducirte Reinhardiſche Helffte ex nullo alio capite, als jure ſanguinis à WERNERO III. communi ſtipite beederley Linien deducto prætendirt/ und beſagten communem ſtipitem, tanquam Vaſallum Hohenbergicum der gantzen Burg und des Dorffs zu Neuhauſen ſambt Zugehör immerhin vorgeſtellt hatte/ obſchon er ob alios Deſcendentes Delinquentis adhucdum viventes, præprimis deficiente deſcendentia à REINHARDO II. Emptore dicti feudi, tanquam eatenùs à Fiſco reputato Novo acquirente, damahlen davon billich ausgeſchloſſen war:

Dergleichen impedimentum aber wider unſern Pupillen bey dieſer Helffte quæſt., ſo von Wernero Tertio beſeſſen/und nach ſeinem Tod vermittelſt ſeiner Söhnen Theilung auf des ultimi Vaſalli Aſcendenten gelangt/ und in ſeiner Linie perpetuirlich verliehen war/ keines vorhanden iſt; mithin idem jus ſanguinis à laudato communi ſtipite notoriè deductum in caſu præſenti die Lehens-Succeſſion ſecundum tenorem inveſtiturarum & propria principia Vaſallorum lineæ extinctæ demſelben evidentisſimè zuſpricht:

Secundò militat pro pupillo locus ſ. provincia contractus ſ. inveſtituræ, qui, quæve non eſt Comitatus Tyrolenſis vel alia Provincia Auſtriaca, ſed ſaltem Suevia & quidem ejusdem Comitatus Hohenbergicus proprium Comitem Sueviæ tempore primæ vel antiquiſſimæ inveſtituræ adhucdum habens.

Das Andere/ nemlich conſuetudo loci contractus ſive inveſtituræ militirt ebenfalls pro pupillo &c. dann/ weilen unſer Pupill propriè nicht Vaſallo ultimo defuncto, ſondern primo acquirenti & communi ſtipiti utriusque lineæ WERNERO III. zu ſuccediren hat/ und bey jedes Agnati Lehens-Succeſſion nicht auf der Inveſtituren gefolgte Renovationen/ ſondern auf die erſtere und älteſte Inveſtitur jedesmahlen/tanquam normam normantem all gefolgter Belehnungen alleinig zu reflectiren iſt/wie der Herr Fiſcal in ſeiner Exception wider die Kunckel-Lehens-Prætendenten weitläufftig ſelbſten aſſerirt und mit vielen Textibus & DD. beſtèifft/ auch auf keine zu Inſpruck in der Grafſchafft Tyrol/ errichtete Inveſtitur provocirt/ noch provociren mögen/ ſondern judicialiter paſſim ultro geſtanden/daß die erſtere und älteſte Inveſtitur von denen Grafen von Hohenberg in Schwaben errichtet worden ſeye: Als iſt ja ſecundum propria aſſerta Dn. Fiſcalis der Locus oder die Provinz. Contractus vel Inveſtituræ wegen ſolchen Lehens mit nichten die über dem Gebürg davon entlegene Grafſchafft Tyrol oder irgend eine andere Oeſterreichiſche Landſchafft/ſondern alleinig das Schwaben-Land/ nach deſſen und der darinnen ſeyenden Lehen-Höfen generalen und dem gemeinen Lehen-Recht gantz conformen Lehen-Gebräuchen/ alſo unſer Pupill ungehindert der auſſerhalb Schwa-

ben

ben in den Provinciis Juris Saxonici erforderlichen und hier ermanglenden gesampten Hand zum Lehen quæst. zu admittiren ist.

Idem dic tertiò de loco vel Provinciâ Curiæ concedentis, *quæ itidem saltem in Sueviæ Comitatu Hohenbergico, cujus, confitentibus ipsismet Archi-Dncibus Successoribus singularibus Comitum Sueviæ, Dominorum olim concedentium adhucdum feudum est, deprehenditur:*

Das Dritte: nemlich die consuetudo Loci *Curiæ concedentis*, welche Herr Fiscal so operosè mit Hauffen Textibus juris feudalis stabilirt/ militirt ebenfalls für unsern Pupillen wider ihn Herrn Fiscalen selbsten: gestalten *Curia concedens* feudi quæst. eigentlich nicht ist der Oesterreichische Lehen-Hof in der Grafschafft Tyrol/ so allenfalls nur Curia Renovans ist/ allermassen solch Lehen selbst-bekennender massen weder vom Oesterreich. Lehen-Hof der Neuhäus. Familie anfänglich conferirt/ noch demselben zum Lehen offerirt worden/ hingegen findet sich Curia concedens allein in Schwaben/ dero Reichs-Grafen von Hohenberg solch Lehen secundum propria asserta Dn. Fiscalis in alieno Territorio ejusdem tamen Provinciæ, Sueviæ nimirùm liegend/ von denen von Neuhausen ex gentilitio allodio zu Lehen gemacht/ und von denselben/ wieder/ als Lehen empfangen worden: Von welchen es erst hernach an das Ertz-Hauß Oesterreich/ qua Successorem singularem solch Schwäbischer Reichs-Grafen gelangt ist/ welches Hochlöbl. Ertz-Hauß auch in denen renovirten Investituren (wie dann der erstere Oesterreichische Lehen-Brief de 1392. lit K. nichts als eine pure Renovation des Vasallen Vatters von den Grafen von Hohenberg erhaltener Investitur ist/) *Curiam concedentem* solchen Lehens/ nemlich die Herrschafft Hohenberg in Schwaben/ dero NB. Lehenschafft es seye/ selbsten beständig exprimirt und betittelt/ zumahlen unser Pupill von keinem Vasallen/ so post Austriacam acquisitionem belehnt worden/ descendirt/ sondern von denen Hohenbergischen Vasallen sein jus successionis deducirt/ mithin seinethalben keine Curia concedens, als die Herrschafft Hohenberg in Schwaben vorhin concipirt werden mag:

Quartò, Consuetudo Familiæ & feudi quæst. pro Pupillo contra Fiscum omnium evidentissimè militat.

Das Vierdte aus dem Justo Majero allegirt/ nemblich consuetudo Familiæ Vasalli, darauf nach vor-allegirter Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 3. §. 11. in simultaneâ investiturâ hauptsächlich zu reflectiren ist/ wie im Tübingischen Responso ex D. BAIERO cum præjudicio Facultatis Lipsiensis, bereits angeführt worden/ daß so gar in feudis juris Saxonici die gesambte Hand derjenigen Familie, bey welcher selbige nicht/ sondern das Jus commune feudale hergebracht ist/ nicht aufgebürdet werde/ 26.

So militirt auch dißfalls alles für den Pupillen ratione feudi quæst. wie in der Replic, Triplic, Quadruplic und Tübingischen Responso fol. 43. 44. 48. mit beygelegten und denen im Neuhäusis. Stammbuch Grad. 9. & 10. allegirten Lehenbriefen und Litteralien ordentlich belegt ist/ und von Herrn Fiscal endlich selbst agnoscirt werden müssen.

Defectus simultaneæ investituræ vel prætensi styli curiæ Tyrolens. cum actibus, ipsi prorsus contrariis puncto omissionis collateralium de feudo nihil participantium & eorum admissionis ad Successionem feudalem remissivè.

Daß nemlich bey solcher Familie und deroselben Lehen zu Neuhausen auf den Fildern die gesambte Hand/ oder die Benahmsung der remotiorum und anderer am Lehen actu secundo nichts participirten Agnaten in der würcklichen Vasallen Investituren weder vor/ noch nach der Oesterreichischen acquisition jemahlen observirt worden/ wie dann so gar Werner und Heinrich von Neuhausen Gebrüder/ jeder absonderlich ohne des andern Benahmsung mit seinem Theil/ sowol an der Vätterlichen Helffte/ als an der erkauffte Reinhardischen Helffte/ item, hernach der erste gantz allein mit der Vätterlichen Helffte ohne des Bruders/ obschon gewesten Vätterlichen Mit-Erbens/ einiger Meldung nach N. 1. de 1384. HHH. de 1385. K. de 1392. M. 1406. N de 1405. Neuhäus. Registratur belehnt worden. Dero Söhn und Nachkommen/ obschon des communis stipitis WERNERI Vti und Fiscalischer Seiten selbst confessirten Possessoris feudi quæst. unstrittige Descendenten ohne der andern Linie Meldung auf gleiche Art vermög aller gefolgten Lehenbriefen sich alleinig jedesmahlen investiren lassen.

Welches auch mit Hansen von Neuhausen zu Hofen dritten Theil des Kirchen-Satzes und Zehendens/ nachdeme solcher unter seinen Descendenten/ obwohlen nur pro indiviso (welcher gestalt solcher Zehend annoch/ utut mit ungleichen Portionen nach denen dißfalls errichteten zerschiedenen alienationen von der Rottenhahnischen Helffte und der Helffte quæst. Inhabern pro indiviso genossen wird:) vertheilt worden/ daß jeder mit seinem Theil daran ohne des andern Bruders oder Lehens-fähigen Vetters Benahmsung nach lit. T. de 1404. FF. de 1466. GG. & L. 3 b. de 1516. W. & Y. de 1533. X. de 1544. und besag Neuhäus. Stamm-Buchs grad. 10. N. 35. & 41. jedesmahlen besonders investirt worden.

Durch welche zerschiedene und gegenseits selbst confessirte Exempel, auch die gegenseits aus WERNERI Vti und REINHARDI I. seines Bruders mit jeder Helffte zu Neuhausen besonders beschehener Investitur vermeintlich gemachte Folgerey/ als ob solche beede Helffte vorhero nicht ein einiges Sambt-Lehen gewesen/ noch von ihrem Vatter Werner III. auf sie/ qua Lehen erblich transferirt/ und hernach zwischen

ihnen zertheilt worden/ ſondern erſt von ihnen/ den Söhnen ex allodio paterno beſonders zu Lehen gemacht/ und als ſeparata & de per ſe ſubſiſtentia feuda geachtet werden müſſen/ gantz und gar als unſchlüßig zernichtet und entkräfftet wird.

Item, daß ungeachtet ſolcher unterlaſſener Benahmſung in der Vaſallen letzteren Inveſtituren beſagte Gebrüder und Agnaten caſu congruo der Lehens-Succeſſion von E. Ertz-Hauß Oeſterreich fähig erachtet/ und auch dazu reſpect. würcklich ohne einige Contradiction des Oeſterreichiſchen Fiſci admittirt worden/ als mit denen lit. P. de 1444. lit. lit. V. & L. 3. b. de 1516. W. & Y. de 1533. X. de 1544. beygelegten und andern in dem Neuhäuſ. Stamm-Buch grad. 9. N. 35. 36. 51. & 52. allegirten Lehen-Briefen überflüßig gewieſen worden/ ſo gar/ daß die in keinem Lehen-Brief benahmſte Schweſtern nach ihrer Brüder Tod als Erben zu der andern Helffte nach lit. N. 3. de 1453. & O. 3. a. de 1655. zugelaſſen worden.

Wie ebenfalls der dem Lehen-Quæſt. incorporirte Kullen-Hof zu Neuhauſen nicht nur nach Caſpars von Kaltenthal Tod auf ſeine Tochter-Männer uxorio Nomine, ſondern auch nach des Käuffers Friderichs von Neuhauſen Tod auf ſeinen Bruder Hanſen von Neuhauſen und ſeine andere Geſchwiſtrig/ als nechſte Erben/ ſo vorhero notoriè nicht mit inveſtirt waren/ beſag der extradirten Lehen-Briefen N. 5. & 20. de 1460. & 95. Neuhäuſ. Regiſtratur und des Neuhäuſiſchen Stammbuchs Grad. 9. N. 5. & Grad. 10. N. 13. gekommen war.

Woraus Sonnen-heiter erhellet/ bevorab da gegenſelts bey dem Lehen-Quæſt. kein eintziger actus in contrarium erweißlich beygebracht werden können/ daß bey dieſer Familie von Neuhauſen und dem feudo quæſt. die geſambte Hand/ oder die expreſſion der am Lehen Actu nichts participirten Lehens-fähigen Agnaten gar nicht/ ſondern offenbahr das Gegenſpiel/ nemlich deren Namen Auslaſſung/ und doch caſu congruo admittirte Lehens-Succeſſion hergebracht ſeye/ ꝛc.

Auf welche Actus ſpeciales contrarios und die daraus ſich ſelbſt zeigende ſonderbahre Obſervanz des Lehens-Quæſt. (quæ, ut quævis alia ſpecialis præprimis Juri Feudali Communi & Curiarum Feudalium Sueviæ generali prorſus conſentanea notoriè derogaret conſuetudini prætenſæ generali Comitatus Tyrolenſis necdum probatæ, utpote prorſus inſolitæ & ſingulari &c.) man ſich wiederholter maſſen utiliſſimè bezogen haben will/ u. zwar um ſo mehrers/ als ſolche contrare Obſervanz poſt acquiſitionem Auſtriacam bey dem Feudo quæſt. eben ſo wohl abſque ulla contradictione des Oeſterreichiſchen Fiſci geſtattet und geduldet worden/ unſer Pupill aber/ deſſen Jus ſuccedendi ante terminum Auſtriacæ acquiſitionis bey dem Lehen/ da es noch ein pures Schwäbiſch-Hohenbergiſches Lehen geweſen/ bereits de Jure Feudali Communi & conſuetudine generali Sueviæ radiciret geweſen/ und von ſolcher Zeit annoch deduciret wird/ ſich am allerwenigſten damit zu beladen hätte/ was poſt Auſtriacam acquiſitionem für frembde Lehens-Gebräuche allenfalls eingeführet worden wären/ als welche ihme/ quà Tertio deſuper non-inaudito zu Præjudiz ſeines Juris ſuccedendi anterioris den geringſten Nachtheil nicht geben könten/ dergleichen doch nicht einmahl den Vaſallis Lineæ jam extinctæ zugemuthet/ ſondern ſelbige eben ſo wohl bey dem gemeinen Lehen-Recht und des Schwaben-Landes generaler Gewohnheit/ dißfalls gelaſſen worden.

Exempla alia in contrarium quoad Feuda Hohenbergica de 1384. in ſpecie ratione Obernaw de 1680.

Wie auch bey andern Hohenbergiſchen Lehen geſchehen/ als lit. Q. 3. a. de 1384. item poſt Auſtriacam acquiſitionem bey dem Ehingiſchen Lehen Obernaw/ welches beſag Lehen-Briefen und Conſenſen Vollarten von Ow zu Zimbern anno 1412. und Andreas von Manſperg anno 1459. zugehöret/ hernach an die von Gültlingen gekommen/ und vermög Albrecht Sigmunds von Ehingen Lehen-Briefs de 1680. von Heinrich von Gültlingen anno 1512. an Philippen von Ehingen mit Lehen-Herrlichem Conſens käufflich gelanget war/ nach deſſen Ableiben ſein älterer Sohn Sebaſtian von Ehingen den 15. Febr. 1529. damit belehnt worden/ welcher es biß anno 1559/ in welchem er vorhero bemeldter maſſen von ſeinem Sohn gleiches Nahmens entleibt worden/ beſeſſen hatte/ ex quo capite es vom Oeſterreichiſchen Lehen-Hofe/ als verwürckt/ eingezogen/ jedoch über 120. Jahr hernach Albrecht Sigmunden von Ehingen/ (ſo zwar ein Deſcendens Philippi des Käuffers/ jedoch nicht ex filio Sebaſtiano, deme ſolch Lehen zugekommen/ und er damit allein belehnt geweſen/ als welcher præter parricidam nur Töchter gehabt/ ſondern aus ſein des Philippen II. Sohn Diepolden/ ſo mit ſolchem Lehen nicht belehnt geweſen/ ſeinem Atavo per DIEPOLDUM Abavum, PHILIPPUM Proavum & JOHANNEM JACOBUM Patrem mit Franz Adolphen und andern ſeinen Brüdern nach der BUCCELIN. Stemmatographie und Ehingiſchen *Chronic* hergeſtammet hatte/) ungehindert der ermangelten geſambten Hand oder Mit-Belehnung ſeines Atavi Verglichsweiſe nach mehrerem Innhalt ſeines Lehen-Briefs de 1680. hinwiederum für ſich und ſeine männliche Eheliche Leibes-Erben reſtituiret worden: Wie dann ſchon Ertz-Herzog Leopold ſub dato Enſisheimb den 7. Mart. 1625. Philippen von Ehingen dieſe reſolution ſchrifftlich ertheilen laſſen/ daß/ falls er ſeine Deſcendenz vom primo acquirente (nahmlich dem Käuffer Philippen von Ehingen) der Gebühr demonſtriren werde/ ihme alsdann fernere Erklärung wiederfahren ſolle &c. als Herr Fiſcal alles ordentlich in der Oeſterreichiſchen Regiſtratur finden wird.

Item ratione Oberhauſen de 1653. &c.

Gleichwie nun hierinnen die Deſcendentes maſculi des nicht mit-belehnt geweſten Bruders Diepolden von Ehingen ihres Atavi zur Lehens-

Succession zu Obernaw nach des weyl. alleinig damit investirten andern Bruders Sebastians von Ehingen Tod / und seiner männlichen Descendenz Abgang vor der investirten Linie weiblichen Descendenten nach so langer Zeit billich zugelassen worden / also war auch gleiches bey dem Hohenbergischen Lehen Oberhausen der Scheeren von Schwartzenburg beschehen / dann / obschon Anno 1598. Hanß Walter Scheer für sich und als Träger Hanß Christophen / Josua Peters und Sambsons seiner Gebrüder damit belehnt worden / so wurde doch in der brüderlichen Theilung hernach Peter Scheer mit dem Adelichen Gut Schwartzenburg im Elsaß abgewiesen / hingegen das Hohenbergische Lehen Oberhausen dem Hanß Walther und seinen Erben alleinig überlassen / dergestalten / daß Peter Scheer sein Bruder / so dann dessen Sohn Sambson und der Enckel Peter / damit nichts weiters zu thun gehabt:

Nachdem nun Hanß Walther und seine Söhne auch Hanß Walther und Heinrich Christoph ohne männliche Descendenten verstorben / des letzt-verstorbenen Masculi Schwester aber Maria Elisabetha durch ihren Ehe-Herrn Werner von Stuben Anno 1640. als Ehe-Vogten selbiges als ein angesprochenes Erb-Lehen ihrer investirten Linie bereits vom Hoch-Löbl. Erz-Hause Oesterreich belehnt erhalten gehabt / so ist jedoch Dessen ungeachtet dem jungen Peter Scheeren / utut alterius lineæ, Nepoti des nach Schwartzenburg ins Elsaß vertheilten alten Peters solch Lehen Oberhausen hinwiederum nach dem Friedens-Schluß in Anno 1652. restituiret worden / wie in dissеitiger Eventual Schluß-Schrifft wider die Kunckel-Lehens-Prætendenten mit denen Lehen-Briefen de 1598. & 1653. E. Hoch-Löblichen Regierung Schreiben de 1650. und den Stuberischen / auch andern Literalien de 1649. sub N. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13. überflüßig belegt worden / daran nicht genug war / sondern / nachdeme solcher Peter Scheer / als der letzte seines Nahmens und Stammes / ohne Eheliche Leibes-Erben abgestorben / so sind die von Stuben als weibliche Descendenten der andern Linie / ungeachtet derselben Nahmen in seinem Peters Lehen-Briefe de 1650. sub N. 13. nicht exprimiret sind / hinwiederumb zu solchem Lehen gelassen worden / in dessen ruhiger Possession sie dato noch sich befinden.

Ut & ratione Büttelbronn *de 1426. 60. 70. & 98.*

Gleiches beschahe mit dem Ritter-Gut Büttelbronn / mit welchem Jacob Vaißt von Herzog Friderich sub data Inspruck am Ertag vor S. Michels-Tag anno 1425. für sich und seine Erben ohne einiger Person Benahmsung belehnt worden / welcher Auslassung aber ungeachtet solch Hohenbergisches Lehen nach seinem Tode an Jörg Türner / Ludwig Lescher / Rudolph von Ehingen / und andere NB. seine Erben gefallen / von welchen es hernach an Pfosten von Neuneck mit Lehen-Herrlichem Consens in anno 1460. käufflich gekommen / und solcher Käuffer damit in besagtem Jahr 1460. sub dato Rottenburg am Neccar am Sonntag Exaudi und anno 1498. belehnt worden / wie die vor wenigen Jahren von den Wörnawischen Erb-Interessenten E. Hoch-Löbl. Regierung zu Insprugg unter andern extradirte Kauff- und Lehen-Briefe de 1425. 1460. 70. & 98. des mehreren besagen:

Nec ullum exemplum in contrarium quoad Feuda Hohenbergica, multo minus quoad Feudum quæst. à Domino Fiscali probatum.

Dergleichen mehrere Exempel bey fleißiger Durchgehung der Hohenbergischen Lehen-Briefe sich finden werden / womit aber man dissеits weiters sich aufzuhalten umb so unnöthiger erachtet / als Herr Fiscal bey so geraumen Jahren her des von ihme beflissener Dingen trainirten Processus kein einziges Exempel einigen ex capite des Nahmens unterlassener Exprimirung im letzteren Lehen-Briefe von der de Jure Feudali Communi competirenden Lehens-Succession beschehener exclusion weder bey dem Lehen-Quæst. / noch bey andern Hohenberg. Lehen erweißlich machen können; mithin wegen des selbst confessirenden Defectus der zu einer jeden / zumahlen singularen und exorbitanten Gewohnheit gehöriger zerschiedener uncontradicirten actuum, derselbe des prætendirten styli Curiæ Tyrolensis Extension ad Feuda Sueviæ, præprimis Comitatus Hohenbergici, als ein pures figmentum und Non-Ens nolens volens selbsten agnosciren muß / bevorab da alle zu seinem vermeinten Vorstand dißfalls allegirte Argumenta ex tenore Investituræ, consuetudine loci vel Provinciæ primæ Investituræ, & Curiæ primævæ Feudalis, quâ Curiæ concedentis propriè talis, ut & Familiæ; atque Feudi quæst. unà cum consuetudine generali Provinciæ, in qua Feudum situm, & Jure Feudali Communi wider denselben sambt und sonders clarissimè militiren &c.

Neque probatio expressionis nominum quorumvis Agnatorum quicquam operaretur.

Zumahlen der Fiscalische Consulent Herr Lt. Keller in seinem Responso N. 10. fol. 19. selbsten asseriret / daß man dissеits nicht probiren könne / Ne unum quidem, qui Jus succedendi habuisset, (ex capite prætensi styli) exclusum fuisse, mit Vermelden / fol. 52. 53. Daß solche Observanz nicht ad excludendos Feudi Consortes und zu vermeintem Vortheil E. Oesterreichischen Lehen-Hofs / oder jemanden zu Præjudiz, sondern zu mehrerer Richtigkeit und besserer Verhütung weitläuffriger ungewisser Descendenz-Deductionen und frembden Einschleichens zu selbstigem Favor der Lehens-fähigen Agnaten angesehen sey / wie Herr Fiscal in der Quadruplic fol. 31. a. & b. selbsten anführt &c.

Utpote cujus effectus ab exclusione Agnati descendentiani à Possessore Feudi docentis plane diversus.

Consequenter dieselbe darinnen ihre sattsame Würckung allenfalls hätte/ daß die in der letzteren Investitur benahmste Agnati, ohne erforderliche mehrere Probe ihrer Lehens-fähigen Descendenz, so gleich zur Succession admittiret / die unbenahmste aber vorhero ihre Descendenz à primo acquirente vel olim Possessore Feudi quæst. gebührend zu probiren angehalten werden / wie auch bey dem Hoch-Fürstl. Würtembergischen Lehen-Hofe ein- und andere in zerschiedene Linien vertheilte Familie aller vom primo acquirente vel offerente feudi descendirender Agnaten Nahmen vermög ihrer unter ihnen den Vasallen selbst gemachter Erb- und anderen Verglichen in die Lehen-Briefe zu der damit künfftig beförderender Lehens-Succession noch inseriren lassen / die allenfalls aber darinnen ausgelassene Agnaten deßwegen nicht excludirt/ sondern nur zu besonderer Probe ihrer Lehens-fähigen Descendenz, (als deren die darinnen benahmste Agnaten überhoben bleiben) vorhero angehalten werden / gleichwie in dissentiger Quintuplic und dem Tübingischen *Responso* §. 7. & 13. fol. 28. & 32. per textus, DD. & propria allegata oppositi *Lt. Kelleri* des mehreren dargethan worden.

> Disposita nimirum vel ordinata ad unum finem & alterius commodum, ad contrarium & illius damnum minimè extendi, nec, quæ ad melius esse vel facilioris probationis gratiâ fiunt, adesse vel substantiam negotii requiri, multò minus ab inclusione unius ad exclusionem alterius in jis, quæ ad correctionem Juris Communis, ut & privationem Juris alteri quæsiti tendunt, argui posse.

Nec unquam, præprimis in præjudicium Pupilli, cujus lineæ separatæ ante Austriacam acquisitionem Jus succedendi jam quæsitum erat, retro ad præterita salvâ justitiâ extendi posset.

Womit man aber in casu subsirato Feudi quæst., da dergleichen Lehens-fähigen/ am würcklichen Lehen aber nichts participirenden Agnaten Benahmsung in den Lehen-Briefen nicht / sondern vor-ausgeführter massen das Contrarium hergebracht ist/ umb so weniger sich weiters zu bemühen hat / als die einführende Gewohnheiten instar legum vorhin retro ad facta præterita nicht gezogen werden mögen/ unsers Pupillen Linie aber lang vor der Oesterreichischen Acquisition von der neulich expirirten Linie separiret gewesen/ mithin dessen Jus succedendi in antecessum quæsitum durch keine ex post facto eingeführte widrige/ obschon ritè eingeführte uncontradicirte Gewohnheit salvâ justitiâ weiters benommen werden können / als in der Sextuplic und oft belobtem Tübingischen Responso fol. 47. bereits des mehreren angeführet worden;

Adstipulantibus præterea propriis Confessionibus Dnn. Expectivati, Fiscalis & aliorum Austriacorum Consiliariorum in feudis antiquis Agnatorum successioni per divisiones & separatas investituras subsecutas neutiquam derogari posse.

daselbst auch fol. 47. & 48. Herrn Expectivati Excell. schrifftliche Confession lit. S. 3. daß nemlich das feudum quæst. mit der andern Lehens-Helffte vor alters nicht nur beysammen und ein Lehen gewesen / sondern auch der Vasallen darauff gefolgte Theilung und über jede Helffte erhaltene besondere Lehen-Brief der nachgehenden Lehens-Folgern Succesions-Rechten in feudis antiquis ex pacto & providentiâ Majorum quæsitis nichts præjudiciren/ noch derogiren können/" neben Herrn Fiscalen in der Duplic coincidirender Übereinstimmung / so dann der Oesterreichischen Räthen und Feudisten/ als Zasii und Caroli à Kirchberg asserirender Succession der obschon nicht mit-belehnter Agnaten in infinitum, des mehreren allegiret zu finden / und zu dissentigem Vorstand bestens anhero wiederholet werden.

Quintò defenditur Responsum Tubingense super actis & actitatis utriusque partis solâ justitiâ & veritate præ oculis habitâ impertitum contra indignos insultus Dn. Fiscalis.

Was Fünfftens der Herr Fiscal wider das gedruckte und ad Acta gelegte Tübing. Responsum theils aus einiger DD. wider die Responsa pro Decisionibus, Commentariis und Tractatibus ratione majoris authoritatis & fidei hegenden opinionibus in genere, theils aus verschiedenen bey E. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath von kurtzen Jahren her wider andere der *Juristen-Facultät* zu Tübingen Responsa juris in specie ergangenen Sentenzen allegirt / so läst man beydes auf seinem Werth und Unwerth beruhen / als welches alles im geringsten nicht applicirlich ist auff daß in subsirato (nicht auf eine einseitig-figurirte blosse Speciem facti, wie das gegenseits von Ingolstadt vorhero den 14. April. an. 1700. eingeholte Responsum ist / und die Tübingische bey E. Hochpreißl. R. H. Rath eingegebene/ dissents aber unbekante Responsa auch gewesen seyn mögen/ sondern) super actis & actitatis der fiscalischen Exception, Duplic und Quadruplic so wohl/ als dissentiger Klag/ Replic und Triplic, und beyderseitigen Beylagen eingeholt worden/ aus welchen/ als ältisten Documenten das in quæstione seyende einige Factum unsers Pupilli Descendenz à WERNERO III., tanquam communi stipite, und solchen communis stipitis possessio Vasallitica des Lehens quæst. gar wohl eruirt/ mithin von solchen Facti behöriger Prob/ ob dieselbe pro Renatâ solchen antiquissimi feudi gentilitii nach denen angeführten und documentirten Umständen sufficient seyn könne/ ein wohl-begründtes Rechtliches parére ertheilt werden mögen/ darwider um so weniger von E. Hochpreißl. R. Hof-Rath eine wi-

drige

drige Sentenz in casu præsenti zu befahren wär/ als hoc ipso puncto probationis & quidem præsumptivæ saltē in feudo antiquo contra fiscum admissæ, & sententiæ pro Agnato publicatæ ein præjudicium von E. Hochpreißl. RH. Rath anno 1683. ex Dn. ANDLERI Jurisprud. edit. noviss. l. 2. t. 25. n. 23. seq. n. 28. in ipso laudat. Responso Tubing. fol. 13. sq. in terminis selbsten allegirt worden ist/ zumahlen da der Herr Fiscal sein excipiendo asserirtes Factum einer erst von des communis stipitis beyden Söhnen separatim ex separatis allodiis avitis beschehener Lehens-oblation jeder Lehens-Helffte zu Neuhausen mit keinem einigen Documento oder sonsten im geringsten nicht erweisen/ oder dargegen nur wahrscheinlich machen können:

Was aber die andere Fiscalische Exception der opponirenden gesambten Hand extension auf Oesterreichische Lehen in Schwaben/ sonderlich auf das Lehen-Quæst. concerniret/ so selbst confessirter massen wenigst vor der Oesterreichischen Acquisition des Dominii Directi seinen eigenen Lehen-Hof in Schwaben gehabt/ und in alieno Territorio Sueviæ, Ducatus nimirum Wurtembergici gelegen/ auch bis dato als der Herrschafft Hohenberg in Schwaben Lehenschafft distinctè verliehen worden/ benebens als ein ex allodio offerirtes Neuhäus. Stamm- und Nahmens-Lehen ist/ bey welchem kein einiger/ geschweigen die zu einer observanz erforderliche mehrere Actus der prætendirten gesambten Hand gegenseits erwiesen werden mögen/ so bestehet ja dieselbe alleinig in jure, ob solche in Schwaben ungewohnte und dem gemeinen Lehen-Rech zu wider-lauffende *observanz*, (dero Prob so gar/ was der Grafschafft Tyrol und des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich Tyrolischen und Oesterreichischen Lehen/ qua talia betrifft/ von Herrn Fiscalen nicht beschehen/ und dahero man selbiger disseits nicht geständig/ sondern nur quoad feuda Tyrolensia selbige ohn disseitiges præjudiz gleichwohlen an seinem Ort gestellt seyn läst) auf solche Lehen Quæst. in individuo, zumahlen zu Præjudiz der ante Austriacam Acquisitionem bereits von der jüngst exspirirten Linie abgetheilt gewesten Neuhäus. Linie unsers Pupilli de jure extendirt werden möge.

Dero negativ ex ipso Tenore contractus s. investituræ, consuetudine Loci s. Provinciæ tàm Curiæ primævæ concedentis *Hohenbergicæ*, quàm Totius *Provinciæ Sueviæ*, ut & in specie *Ducatus Wurtembergici*, ubi feudum situm, generali & juri communi feudali prorsus conformi, præcipuè accedente observantiâ specialissimâ hujus familiæ ratione feudi quæst. von selbsten geflossen/ welcher gestalt auch nach E. Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung lit. 3. §. 11. ratione der gesamten Hand alleinig auf die Geschlecht und die Reichs-Crayß/ bey welchen dieselbe hergebracht im Gebrauch ist/ alleinig zu reflectiren ist/ mithin der Herr Fiscal, wie mit seiner ersteren unerwiesenen exception feudi demum à filiis WERNERI III. & quidem à quovis quoad dimidiam partem separatim oblati, also auch mit der andern eben so wenig probirten exception der prætendirenden gesambten Hand quoad feudum quæst. in conformität E. Hochpreißl. Hof-Raths längst in simili contra Fiscum ergangener Urthel und dessen heiterer Ordnung/ weil er ja solchen summi Judicii Judicata & Statuta den Tubingensibus in aliis causis opponirt/ in casu substrato notoriè zu succumbiren hat/ von der Wahrheit weit entfernt/ daß E. Löbl. *Juristen-Facultæt* zu Tübingen suffragia hoc casu nur emendicirt/ und auf falsis suppositis & irrelevantibus assertis fundirt/ sie DD. & Professores zu Tübingen auch bereits in possessione vel quasi, daß wider ihre Responsa juris gemeiniglich sentenzirt werde/ sich befinden sollen/ wie der Herr Fiscal gegen solche vor andern Universitäten Teutschlands sehr renommirte/ von Ihro Käyserl. Majestät/ auch grossen Chur- und Fürsten des Reichs in Ihr und Ihrer Unterthanen wichtigsten Differentzen täglich Rechtsconsulirende und mit leiblichen Eyd auf die liebe Justiz alleinig jederzeit zu sehen verpflichtete *Juristen-Facultæt* zu Tübingen prorsus injurius verbitterter auszustossen wol hätte unterlassen sollen/ bevorab da er mit keinem Wort ad specialia zu gehen weiß/ in was dann die fingirende falsa supposita & irrelevantia asserta bestehen/ und von wem/ auch auf was Art und Weiß die suffragia emendicirt seyn sollen; Was sonsten die Würckung der Rechtlichen Responsorum seye/ ist disseits eben so wohl bekannt/ daß nemlich dieselbe keinen Judicem zur absoluten Beypflichtung ob defectum potestatis zu necessitiren vermögen/ sondern allein von denen Cor- & Referenten/ so viel selbige den Haupt-Actis und dem darinnen erwiesenen Facto gemäß befunden werden/ zu attendiren seyen:

Ein mehrers und weiters wird von dem Tübingischen *Responso* quæst. zu halten/ eben so wenig disseits prætendirt/ jedoch ist man gesichert/ daß/ da allseitige acta & actirata mit selbigem einer oder mehr andern beeydigten unpartheyischen Juristen-Facultät sollten zugesandt werden/ der Herr Fiscal von denselben keines besseren Rechtlichen Ausspruchs und Facit sich zu erfreuen haben würde/ wie er selbsten præsagiendo besorget/ daß zu disseitigem Rechtlichen Vorstand wohl hundert Consilia aufgebracht werden könten.

Die Haupt-Motiv aber solchen Rechtlichen Responsi Einhohl- und Beylegung war allein E. Hochlöbl. Regierung dadurch geziemend zu repræsentiren/ daß von Seiten der Reichs-Ritterschafft Mit-Glieder ohne habende gnugsame und von einer beeydigten berühmten Juristen-Facultät den Rechten gemäß befundene Fundamenta sich wider dero Ober-Oesterreichischen Fiscum in einigen weitläufftigen Processs einzulassen/ und damit nur etwelche Anlaß zu einiger Ressentirung zu geben man im geringsten nicht intentionirt seye/ zumahlen da von Seiten des Herrn Fiscals mit sonderbahrem Frolocken Herrn Lt. Kellers weitschichtiges/ jedoch durch unsere Quintuplic und belobtes Tübingisches Responsum solide abgefertiget

Responsum de 1602. sub N. 10. der Quadruplic beygestossen wär/ ꝛc.

Econtra removetur Authoritas Responsi Kellerjani, *tanquam domestici in causa Domini propria & non inspectis Investituris primis* Hohenbergicis *confusè impertiti.*

Weilen aber solches vorhin von demselben als der Land-Vogtey Nellenburg Vice-Præside, mithin einem würcklichen Oesterreichischen Bedienten ertheilt/zumahln auf die Ritterschaftliche Beschwerden wider die in specie bey den Burgauischen und Nellenburgischen Lehen unternommene Neuerungen/wie §. 15. & 16. fol. 10. §. 23. fol. 29. item fol. 32. ad §. 15. 16. fol. 43. ad §. 19. f. 46. item, fol. 51. §. 6. f. 54. §. 15. 16. f. 57. §. 23. f. 59. des mehreren zu sehen/ specialius gerichtet ist/ ꝛc. (Immassen damahlen bey dem Hohenbergischen Lehen dergleichen Gravamen nicht in motu gewesen/ deren eigentliche Beschaffenheit deßwegen nirgends angeführt/ noch dem in causa propria Dn. Principalis aufgestellten Nellenburgischen Consulenten/ der so gar der Marggraf-Burgauischen Beschwerden speciale Ableinung aus vorgeschützter Ignoranz von sich gewiesen hatte/ bekannt gewesen/). Als hat der Fiscal solches Responsum Domesticum selbst von keiner authorität zu seyn erachtet.

Ut & sexto ostenditur Nullitas Responsi Ingolstadiensis ad falsa & erronea suppositа Dn. Fiscalis congesti.

Sondern Sechstens ein anderes Responsum von Löbl. Juristen-Facultät zu Ingolstadt vor dissеitigem letzteren Tübingischen Responso eingeholt/und sub N. 24. ad Acta gelegt/ da sich dann zu verwundern/ daß der Herr Fiscal selbiges für ein weit besser gegründetes Responsum deßwegen vendiriren mag/ weilen die Facti species gantz kurtz und in terminis generalibus entworffen seye/ cum annexo, daß kein eintziges Wort/ welches nicht dissеits eingestanden werden müste/ eingeführt worden wär.

Facti Speciei Dn. Fiscalis circumstantiæ principales contradicuntur: & quidem primo: possessio Feudi quæst. ab alio, quam communi stipite Wernero III. *vel abipso sub qualitate allodiali suppositа.*

Dann bey dem letzteren anzufangen/ so werden die Haupt-Umbständ der einseitigen speciei facti solennissime widersprochen/ und zwar 1. da in „ fine expresse gratis supponirt worden/ daß „ nicht bekannt oder erweißlich beyzubringen seye/ „ ob und auf was Weiß der parens communis der „ beyden Gebrüder Werneri scilicet & Reinhardi „ beede Theil zugleich und per modum unius „ feudi conjunctim inngehabt und besessen habe.

Als dessen Gegenspiel/ daß nemlich besagter Werner III. der Kirchen zu Neuhausen Rasten-Vogt und Lehen-Herr gewesen/ auch gantz Burg und Dorff zu Neuhausen sambt dem Kirchen-Satz besessen und auf seine Söhne transferirt habe/ sodann bereits als Hohenbergischer Vasall nahmhaffte Lehen-Güter zu Neuhausen seiner Haußfrauen für ihre Morgen-Gab verschrieben gehabt/ welche seine Söhn im selbstigem Jahr seines Tods mit Lehenherrlichem Consens, da sie noch unter der Vormundschafft gestanden/ ihrer Mutter neben andern Gütern für ihre Erb-Ansprach an die fahrende Haab antichreticè sub pacto reluitionis abgetreten/ ꝛc. ist aus den damahliger Zeit von dem Lehen-Herrn/ ihme Werner selbsten und seinen Söhnen/ wie auch ihrer Pfleger errichteten Documenten de anno 1330. 31. & 87. lit. PP. 1. HH. II. & YY. 3. luculentissimè bewiesen worden/ dahingegen Fiscalischer Seiten kein anderer gewester Possessor oder Vasall zu Neuhausen/ vielweniger eine erst von seinen 2. Söhnen separatim beschehene Lehens-oblation ihrer 2. ererbten Vätterlichen Helfften/ so notoriè bey dem communi parente ein einiges Gut gewesen/ erweißlich gemacht werden können/ zu geschweigen/ daß die pro possessione vasallitica communis stipitis ex vetustissimis Documentis tàm Domini Directi, quam Descendentium vasallorum fernerweite vorgebrachte stattliche Argumenta gegenseits mit keinem Schein einigen Bestands abgeleint werden mögen.

Secundo. Possessio vasallitica filiorum communis stipitis ratione cujusque patris pro diviso separatim suppositа.

„Secundo wird ebenfalls gratis supponirt/ „ daß die 2. Gebrüder Werner und Reinhard jeder nicht nur seine Helffte pro diviso zu Lehen „ empfangen/ sondern auch jeder seine besondere „ Burg oder Vöstin und halbes Dorff separatim inngehabt habe/ und kein Bruder in des andern Lehen-Brief eingekommen seye:

Gestalten solcher Gebrüder pro indiviso inngehabte Lehens-Possession ihrer Vätterlichen Güter und beeder Helfften zu Neuhausen aus der in specie wegen der Hohenbergischen Lehen-Verleihung unter sich und ihre Erben instituirtem Seniorat; der besessenen eintzigen Burg und Vöstinn/daselbsten/wie dato noch/ obschon 2. Häuser darinnen stehen/eine einige Burg besag aller Lehen-Briefen vorhanden/ ingleichem aus den in Gemeinschafft genossenen und exercirten vornehmsten juribus puncto der Jurisdictionalien/Kirchen-Satzes und Zehendens/ Jagdbarkeit/ ꝛc. so noch dato pro indiviso exercirt und genossen werden/ dem gehaltenen eintzigem Zinß- und Läger-Buch/ und gemeinschafftl. Documentis, sambt mehr anderen aus des Lehr-Herrn und solcher Gebrüder und ihrer Descendenten Documentis de 1331. 60. & 71. 1400. 4. 17. 18. 20. 61. & 1612. lit. D. hh. ii. E. G. S. T. ZZ. a. b. c. d. &c. clarissimè in dissеitigen Producten des mehreren repræsentirt/ und damit die vorhero sonderlich in communi parente gewesте völlige Conjunction beeder Lehens-Helfften junctis aliis argumentis unhintertreiblich besteifft worden.

Wegen

Wegen solcher Brüder Injuriâ temporum verlohrner und dato nicht in Vorschein gekommener Lehen-Briefen aber des Herrn Fiscals bloß-wortiges Assertum, daß sie nicht zusammen einen Lehen-Brief gehabt/sondern jeder einen besondern Lehen-Brief über seine Helffte ohne des andern Meldung gehabt haben solle/ keinen fidem meritirt/ sondern aus ihrer Gemeinschafftlichen Besitzung beeder Lehens-Helfften / und daß sie vorhero mit ihren andern 3. Gebrüdern / ehe selbige Geistliche geworden/ pro indiviso Hohenbergische Vasallen nach lit. D. de 1331. gewesen / auch Reinhard erst anno 1371. seine zu Neuhausen ererbte Lehen-Güter gegen Annehmung anderwärtiger allodiorum in genere und ohne exprimirung eines Quanti Numerici, (dessen eben so wenig in der caducität-Urthel de 1369. lit. F. und dem Lehenherrlichen Verkauff und Lehen-Brief de 1385. lit. h. & hhh. an des Werners Sohn gedacht worden/) in der Brüderlichen Theilung seinem Bruder völlig überlassen / vielmehr das Gegenspiel/ daß sie nur einen Lehen-Brief mit einander gehabt/ zu schliessen ist/zumahlen in der Caducität-Urthel und dessen Processus Beschreibung de 1369. lit. F. auch dessen Helffte Verkauffung an seine Bruders Söhn de 1385. lit. H. keines besonderen Lehen-Briefs solchen Reinhardi ullo verbo Erwehnung beschehen/welche jedoch/da eine vorhanden gewesen wäre/ denen Paribus Curiæ zu besserer Dijudicatur vorgelegt/und denen Käuffern zu mehrerer Sicherheit und specialer demonstrirung der käufflich erlangten Helfften des patrui gleich andern wegen solcher Helfften errichteten Verträgen unfehlbar extradirt seyn würde ꝛc. Daran jedoch allenfalls wenig gelegen / sondern das von ihrem Vatter auf sie ererbte / und von ihnen geraume Jahr pro indiviso besessene Stamm- und Nahmen-Gut zu docirung unitatis feudi überflüßig sufficient ist/wie aus des Werners Söhnen separaten Investituren über ihre Vätterliche und erkauffte Reinhardische Helffte evidentissimè erhellet/daß daraus contra unitatem feudi antecedentem & communionem der separatim ohne des andern Meldung investirter Gebrüder keine præsumtion zu machen/ noch einig bündiges argument zu schliessen seye/ ꝛc.

Tertio, Possessio vasallitica Descendentium dictorum Fratrum tanquam prorsus extraneorum, quorum nullus casu congruo successionem feudalem ratione alterius dimidiæ unquam prætendisse reperiatur, supposita.

„ Tertio wird gleichmäßig vergebens suppo-
„nirt / daß kein Theil solcher Gebrüder Descen-
„denten Zeit ihrer in die vierthalb hundert Jahr
„separirten Linie bey des andern Theil ein Lehens-
„Genoß zu seyn prætendirt habe/ ꝛc.

Dessen Contrarium nicht nur aus Reinharden Sohns Hansen von Neuhausen zu Hofen nach seines Vatters Helffte caducirung de anno 1369. und Lehenherrl. Verkauffung de anno 1385. an des Werners seines Patrui Sohn in specie ratione des Kirchen-Sages und Zehendens gemachter Ansprach und daran anno 1400. pro indiviso erhaltenem dritten Theil / auch damit anno 1404. als mit seinem Erb und Lehen erlangter investitur, und auf seine Descendenten gefolgter transmission lit. S., sodann der Neuhäus. Linie zu Hofen continuirter Concurrenz am jure patronatus der Frühmeß-Pfründt zu Neuhausen/ auch dem derselben mitgestattetem Vorkauff und Auslösung der etwa in frembde Hand veralienirender Lehen-Güter zu Neuhausen de 1456. & 94. & 1549. nach lit. S. T. V. W. X. Y. Z. 1. & 2. ff. gg. RR., sondern auch aus der ausgestorbenen Linie Masculorum an die Reinhardische Lehens-Helffte jederweilen gemachten Lehens-Prætensionen/ als lit. P. de 1444. I. & L. de 1453., sonderlich aber aus des ultimi defuncti Vasalli Vatters Hanß Philippen von Neuhausen puncto prætendirter Lehens-Succession an die Reinhardische Helffte wider den Oesterreichischen Fiscum und die weibliche Descendenten der Reinhardischen Linie zu Hofen ex Reinhardo IIdo, emptore besagter Helfften/ex capite Descendentiæ à WERNERO III. communi stipite utriusque lineæ & acerrimè defenso quondam Possessore feudi universitatis derivatæ nach anno 1644. biß 55. geführtem langwierigem Proces nach lit. A. ddd. eee. fff. &c. N. 3. Sonnen-heiter erhellet.

Quarto. Supposita expressio Nominum agnatorum, utut post divisionem feudi usu actuali carentium, in investituris vasallorum cujusvis lineæ jugiter observata.

„ Quarto, ist nicht weniger ein irriges Suppo-
„situm, daß/ wann bey ein oder dem andern der
„beeden Lehens-Helfften inter descendentes
„utriusque Lineæ sich etwann plures ejusdem
„feudi consortes befunden oder Brüderliche Ab-
„theilungen vorgenommen worden/das Lehen von
„einem aus ihnen ex eadem linea hergestammten Gebrüder und Agnaten für sich und als
„Lehen-Träger der übrigen mit-benahmsten Con-
„sorten empfangen und die Convasalli jedesmahlen mit Nahmen und specificè eingeführet wor-
„den seyn.

Als dessen gerades Widerspiel nicht nur ratione der Wernerischen Helffte Quæst. als des WERNERI Vti hinterlassenen Lehens-Consorten Söhnen separaten und ohne des andern Bruders Benahmsung ertheilten Lehen-Briefen de 1384. 1392. 1406. & 19. N. 1. lit. K. M. & N. sondern auch ratione der Reinhardischen Helffte aus der vermittelst gemeinschafftlichen Kauff-Contracts gewordenen Lehens-Consorten Käuffer gleichfalls genommenen besonderen Lehen-Briefen lit. H. & HHH. de 1385. Sodann des Hansen von Neuhausen zu Hofen Lehens-Consorten Descendenten ratione des dritten Theils Zehendens zu Neuhausen nach denen Brüderlichen Theilungen gleichfalls ohne der andern Benahmsung erfolgten separaten Investituren nach lit. T. de 1404. FF, de 1464. V. GG, & L. 3. b. de 1516. &c.

sole

ſole clarius erhellet: Geſtalten/ was die in denen Lehen-Briefen benahmſte Lehens-Conſorten und deren Lehen-Trägerey concernirt/ ſo waren ſelbige keine abgetheilte und am Lehen nichts weiters würcklich participirte Brüder und Vetter/ ſondern actuelle Lehens-Conſorten & Convaſalli, ſo an dem würcklichen Lehens-Genuß concurriret hatten/ von deren de ipſo jure feudali communi erforderlichen Mitbenahmſung und coinveſtitur in caſu præſenti keine Frag iſt/ als nach deren Abſterbung die unbenahmſte remotiores Lehens-fähige Agnaten erſt ihr Jus ſuccedendi à primâ inveſtiturâ quæſitum in effectum deduciren können/ und hernach de jure communi feudali & generali conſuetudine Sueviæ nichts deſtoweniger zur Lehens-Succeſſion admittirt werden/ ꝛc.

Ipſimet Dnn. Ingolſtadienſes *dolent, quod ſaltem ad mera ſuppoſita & ſuggeſta unius partis, non communicatis Documentis & Actis alterius partis reſpondere Requiſiti fuerint, & eo ipſo manus dant* Dnn. Tubingenſibus,

qui inſpectis Actis & Documentis utriusque partis poſt ipſos de Jure reſponderunt.

Weilen alſo die/obſchon kurtze/ Fiſcaliſche Facti ſpecies mit lauter Falſis und Diſſeits in allen Producten contradicirten Suppoſitis und erroneis aſſertis erſt gezeigter maſſen notoriè angefüllet iſt/ als mag einer Löbl. Juriſten-Facultät zu Ingolſtatt Reſponſum, ſo darauf ſich nothwendig fundiren müſſen/ und paſſim ſich fundiret hat/ als ein ſub- & obreptitiè erſchlichenes Parére dem Hrn. Fiſcal zu geringſtem Schein Rechtens/ welchen es per ſuppoſita falſa & erronea facta gäntzlich verlohren/ nullo modo dienen/ noch ad caſum præſentem prorſus diverſum probabiliter appliciret werden: wie dann Löbl. Facultät in ſine Reſponſi ihre Ehre damit wohl bewahret hat/ wann ſie meldet/ daß ſie ſolch ihr Reſponſum nur nach der ihro zugeſchickten Facti Speciei und NB. ſonſten in Sachen ertheilter Information, jedoch ſine cujusvis præjudicio, zumahlen ſie keine Judicial-Acta, Documenta und anderes geſehen/ geſtellet hätten/ &c.

Womit ſie wider den Herrn Fiſcal an Tag gegeben/ daß ſie von ſolch ihrem auf einſeitige kurtze Facti Speciem und ſonſt privatim eingeſchobene Information ertheiltem Reſponſo ſelbſt nichts ſonderes halten/ hingegen erſt bey Zuſendung der Judicial-Acten und Documenten ein begründetes Rechtliches Parére hätten abfaſſen können/ als woraus ſie allein beederſeitige Fundamenta erſehen/ und davon ein ſolides Judicium hätten fällen können/ conſequenter dem ſuper Actis & Actitatis eingeholten nachgefolgten Tübingiſchen *Reſponſo* eo ipſo die Rechtliche Prærogativ ſelbſten einraumen/ &c.

Deteguntur alia Erronea Suppoſita in facto ex privatis informationibus Dn. Fiſcalis à Dnn. Ingolſtadienſibus hauſta & contextui præter ſtylum inſerta.

Es findet ſich aber in contextu ſolches Reſponſi, daß vermittelſt der nachgeſandten Privat-Informationen noch mehrere falſa & erronea Suppoſita ſuggeriret worden ſeyn/ auf welche/ quâ vera & utrinque conceſſa die Dni DD. Profeſſores Ingolſtadienſes in ihrem Parére ſich gegründet/ und alſo des rechten Wegs verfehlt zu haben/ nicht eben zu verdencken ſeyn: ſecundum Tritum illud, **Wie man berichtet/ ſo wird man gerichtet:** und zwar contra Poſſeſſionem Vaſalliticam WERNERI III, qua utrinque conceſſi communis Stipitis ratione Feudi Univerſitatis & in ſpecie Feudi Quæſt. wird falsò & erroneè ſupponiret.

Primò, quod Inveſtitura de 1384. ſit prima, unica & antiquiſſima, ex cujus verbis, utut enunciativis de Qualitate Feudi t. t. jam paterni, nedum antiqui nullatenus conſtet.

Primò, daß der einzige und älteſte Lehen-" Brief das Lehen Quæſt. bl. de Anno 1384. da-" tiret ſeye/ ſo nur auf des communis Stipitis " Enckel **Werner** gerichtet/ darinnen zwar ſeines " Vatters **Werners** V, von welchem das halbe " Dorff und die Böſtinn ihme zu rechtem Erbe " worden ſeye/ nicht aber deſſen Avi, als Wer-" ners III. ceu communis Stipitis Werneri & " Reinhardi gedacht/ noch daß es ein NB. Alt-" **Vätterliches Lehen** wäre/ das geringſte nicht " darinnen enthalten ſeye/ zumahlen darinnen " nicht einmahl de Qualitate Feudali des Vat-" ters Meldung geſchehen/ indem das Wort **Erb**/ " nach alter teutſcher ſonderlich Sächſ. Sprache " vielmehr ein frey eigen/ und kein Lehen-Gut/ " teſte Roſenthalio, bedeuten thäte/ ſo dann ſolch " Lehen dem Enckel WERNER VII. communis " Stipitis, WERNERI III. weder ſub comme-" moratione antiquarum Inveſtiturarum, noch " ſub clauſula, prout vel ſicuti Majores tui te-" nuerunt, verliehen/ noch ex aliis ſimilibus In-" veſtituræ verbis enunciativis, utpote quæ in " antiquis ad probandum Feudum antiquum " per tradita MENOCHII ſufficiant, daß an-" dere **Lehens-Verleihungen** vorher gegangen " wären/ erhelle/ bey welchen Umbſtanden erſt in " caſu nicht vorhandener erſterer Inveſtitur ſecun-" dum doctrinam ROSENTHALII ein Lehen " pro antiquo zu præſumiren ſeye/ biß gegenſeits " das Contrarium probiret werde."

Secundò, quod nulla Pacta Diviſionis inter duos fratres, Wernerum V. & Reinhardum I. *filios communis Stipitis quoad Bona Feudalia inita, nec alia Documenta adſint, ex quibus Feudum quæſt. jam t. t. paternum fuiſſe argui poſſit, cujusmodi qualitas nec ex Regiſtratura Domini directi, nec ex libro gentilitio Familiæ Vaſalli appareat.*

Secundò, daß kein Theil-*Libell* befindlich ſey/ „ woraus die Abtheilung der vom communi Pa-

„ rente

„rente ererbten Lehen-Güter zu Neuhausen zwi-
„schen dessen Söhnen Werner und Reinharden
„Gebrüder erwiesen werde/ und wie bey der Le-
„hen-Herrlichen Registratur, die wahre/ rechte
„und eigentliche Beschaffenheit dieses Lehens nicht
„fündig/ also auch aus dem producirten Stam-
„Buch nicht zu ergründen seye/ daß das ganze
„Dorff und Höstinn zu Neuhausen jemahls
„beysammen gewesen/ und von einem/ sonderlich
„dem communi Parente bemeldter Brüder allei-
„nig in totum inngehabt/ und zu Lehen getragen
„worden seye/ nach dessen Tode es auf seine Söh-
„ne gefallen/ und hernach unter ihnen vertheilet
„worden wäre/ dahero eadem facilitate wider
„die dissеits dargethane Præsumption eines à
„communi Stipite besessenen Lehens præsumpti-
„vè regeriret werden könne/ daß mehr andere
„von der Familie vorhanden gewesen seyn mögen/
„von welchen die Helffte quæst. auf den einen
„Sohn Werner hernach gelangt oder von ihme
„selbst zu Lehen aufgetragen/ oder ihme à Domino
„directo zum ersten mahl zu Lehen verliehen wor-
„den seyn könne/ &c.

Tertiò, quod neque Wernerus V, neque filii ipsius, ratione alterius dimidiæ partis Reinhardi fratris & respectivè Patrui Jus Successionis prætendiderint, quin potius mortuo delinquente, ejusque liberis vindicationem Feudi ipsis aliàs, quâ consortibus competentem negligentes, eandem titulo emptionis particulari anno 1385. acquirere coacti fuerint.

„*Tertiò*, daß/ ob schon die Reinhardische Le-
„hens-Helffte bl. eine Investitur vorhanden seye/
„darinnen Meldung geschehe/ daß er/ Reinhard
„von Neuhausen/ sein ihme verliehenes Lehen
„von seinem Vatter seel. ererbet habe/ mithin
„communis Parens *Wernerus Werners & Reinhardi*
„solche Helffte zu Lehen besessen hätte/ so lasse sich
„doch von solcher Lehens-Helffte/ auf die Wer-
„nerische Lehens-Helffte quæst. kein Schluß
„machen/ daß Er communis Parens auch selbige
„besessen gehabt habe/ in deme Er Reinhard zu
„derselben permutation de 1369. mit Graf
„Eberharden von Würtenberg seines Bru-
„ders Werners/ als eines feudi legitimi Con-
„sortis erforderlichen Consens zu adhibiren un-
„terlassen/ hingegen besagten Werners Söhne
„die ob neglectum Domini directi Consensum
„caducirte Reinhardische Helffte titulo Empti
„anno 1385. erst an sich gebracht/ und dabey aber-
„mahl die mindeste Anregung nicht gethan worden
„wäre/ daß sie oder ihr Vatter seel. dazu vorhin
„einigen Spruch oder Successions-Recht gehabt
„hätten/ da doch ex 2. F. 24. §. Si Vasallus &c.
„& traditis HARTMANNI PISTORIS &
„STRUVII bekannt/ daß zwar ein ohne Consens
„des Lehen-Herrn und der Agnaten alienirtes
„Lehen an den Lehen-Herrn falle/ jedoch nach des
„Alienirenden und seiner Kinder Tode von denen
„Agnaten vi primæ Investituræ hinwiederumb
vindiciret werden könne: consequenter per re-
gulam correlativam è converso Reinhardus
oder dessen Posteri eben so wenig an der Werne-
rischen Lehens-Helffte quæst. zu sprechen/ oder
darinnen zu succediren/ einigen Schein Rech-
tens fürzuwenden hätten &c.“

Quartò, quod Possessio Feudi quæst. nomine Pupilli vel prorsus non, vel saltem vitiosè, è contra nomine Fisci, Possessione adhucdum vacua & sic absque vitio justè apprehensa fuerit:

Quartò, daß der Lehens *Prætendent* die *Pos-
session* des Lehens nicht erlangt hätte/ allen-
falls aber die von ihme/ quà Agnato in Investi-
tura non comprehenso apprehendirte Posses-
sion pro vitiosa & clandestinâ per Tradita
ACHILLIS personalis & DECII zu achten/
mithin ad præsumendum Feudum antiquum
nicht vorständig seye/ da hingegen nach der gegen-
seitigen Information der Dominus directus die
Possession des Lehens/ und zwar als vacant,
sine vitio justè apprehendiret und acquiriret
hätte/ welche Lehen-Herrliche rechtmäßige Pos-
session secundum Tradita ROSENTHALII
& Dn. ANDLERI diese Würckung habe/ daß
ein Lehen deßhalben nicht pro antiquo, sondern
pro novo præsumiret/ und der Agnat nicht im-
mittiret werde/ er docire dann concludenter
seine Descendenz à communi Stipite cum
Vasallo defuncto, wenigst auf die Art/ als der-
gleichen Probe in antiquis per Tradita GAI-
LII zu haben/ und admittiret werde: Dasjenige
aber/ daß die Agnati excluso Domino in die
Possession einzulassen seyn/ alsdann erst fürdrin-
ge/ da der Agnatorum Jus secundum doctri-
nam KLOCKII NB. in etwas beschienen und
erwiesen worden seye; welches aber hier nicht be-
schehen zu seyn supponiret werde/ item würcke
die Lehen-Herrliche absque vitio apprehendir-
te Possession: daß nicht dem Agnato das Jura-
mentum in supplementum, sondern per Tra-
dita ROSENTHALII vielmehr dem Domino
directo, quà justo Possessori, per modum pur-
gationis zu deferiren seye/ wann je in re tam
antiqua, ignotâ ac plura secula transcen-
dente ob aliquas pro Agnato apparentes
præsumptiones ein Jurament dißfalls statt fin-
den möchte.“

Ostenditur primi Suppositi Contrarium, puta Feudi quæst., ut Aviti qualitas ex Investituris renovatis Nepotis communis Stipitis de 1384. 1406. & 19. item ex Possessione Vasallitica communi Filiorum communis Stipitis, præprimis Fratrum, autorum utriusque Lineæ item ex Burgo & pago gentilitio ab ipso communi Stipite possesso, & ad filios suos translato, quin & ex Vasallagio ipsius communis Stipitis vi Documentorum Domini directi, communis Stipitis & Filiorum, aliorumque coætaneorum Nobilium & Clericorum sigillis munitorum

de 1330. 31. 60. 71. 87. junctis argumentis & indiciis Feudi antiqui ipſorum ex adverſo allegatorum DD. ut puta Menochii, Roſenthalii & Mynſingeri *ab ipſis* Dnn. Ingolſtadienſibus *approbatis, eliſisque præſumptionibus Feudi, ut t. t. Novi, minimè præſumendis &c.*

Was nun das Erſtere *Suppoſitum* betrifft/ ſo iſt deſſen Contrarium aus dem Tenor des communis Stipitis Enckels WERNERI VII. Inveſtitur de 1384. N. 1. ſonnenheiter abzunehmen/ welche wegen ihrer Kürtze extenſivè hieher geſetzet wird:

„Wir Graf Rudolph von Hohenberg „bekennen offentlich/ und thun kund männig„lichen mit dieſem Briefe/ daß für uns kam „auf dieſen heutigen Tag/ als der Brief geben „iſt/ unſer lieber Diener/ Werner von Neu„hauſen/ den man nennt Knüßlin/ und bat „uns ernſtlich/ wann ſein Vater ſeel. Wer„ner von Neuhauſen von Tods wegen „abgangen wär/ der von uns und unſern „Vordern zu Lehen gehabt hätte/ ein „halb Theil an der Burg und an dem „Dorff zu Neuhauſen mit ſeiner Zuge„hörde/ daß Wir ihm den ſeinen Theil dar„an leihen/ der ihm von ſeinem Vatter ſeel. „zu rechtem Erb worden und gefallen wär/ „deß haben Wir ſein ernſtlich Bitt erhört/ und „haben Ihm ſeinen Theil an dem halben „Theil der Burg und an dem Dorff zu Neu„hauſen/ der ihm dann alſo von ſeinem Vat„ter ſeel. iſt zu Erb worden/ geliehen mit „Leut und mit Gut/ mit Aeckern/ mit Wie„ſen/ mit Holtz/ mit Feld/ mit Waſſer/ mit „Wunnen/ und mit Wayd/ bey Waaſen „und bey Zwing/ mit aller Ehhafftige und „Gewaltſame/ und auch mit allen Rechten/ „Nutzen und Zugehörden/ ſo dann zu ſeinem „Theil gehört/ nichts ausgenommen/ wie „wir dann billich und durch Recht leihen ſol„len/ alſo/ daß Er uns davon thun ſoll/ was „ein jeglich Lehen-Mann ſeinem Lehen-Herrn „billich und durch Recht leihen ſollen/ doch „mit Behaltnus diß Lehens Uns und Unſer „Herrſchafft Unſerm Recht: Und des zu Ur„kund der Warheit/ ſo haben Wir Unſer ei„gen Inſigel offentlich gehenckt an dieſen „Brief/ der geben iſt zu Haigerloch am Guten „Tag nach Chriſti Geburt Dreyzehenhun„dert/ darnach in dem Vier und Achtzig„ſten Jahr.

Bey ſolchen Lehen-Briefs nicht ſtückweiß/ ſondern vollkommen communicirtem Tenor wär Löbl. Juriſten-Facultät zu Ingolſtadt vieler unnöthigen Müh über des Worts Erb Verſtand in alt Teutſcher Sächſiſcher Sprach/ welche mit der Teutſchen Schwäbiſchen Sprach quæſt. noch dato ſich nicht reimt/ überhoben verblieben/ und wurde de qualitate Vaſalliticâ des inveſtirten Werners Vatter zu zweiſſlen wohl unterlaſſen haben: wie auch der ex adverſo allegirte ROSENTHAL. c. 12. concl. 14. n. 3. eben nicht durch das Wort Erb/ ſo in einer Inveſtitur inſerirt zu finden/ ein allodium nach der Sächſiſchen Sprach verſtanden haben will/ ſondern nur das Wort Erb-Lehen/ quà compoſitum damit explicirt/ jedoch n. 4. beyfügt/ daß es ein mit einem Lehen inſtar ſervitutis beſchwehrtes Eigenthum ſeye/ ſo in effectu ein Lehen iſt/ geſtalten die DD. Saxonici, nt CARPZOVIUS p. 2. deciſ. 70. n. 10. 11. ſqq. cum HARTM. PISTOR., Lipſienſibus & aliis mit Ableinung des widrigen in mehrerem ſelbſten ſtatuiren/ daß durch das Wort eines rechten Erb-Guts in einem Lehen-Brief ſecundum materiam ſubſtratam gar nicht ein prædium allodiale, ſondern feudale zu verſtehen/ immaſſen man vergeblich de ſenſu verborum laborire/ da voluntas loquentis ex inveſtiturâ ſelbſten erhelle/ deme der widrige Verſtand eines allodii vielmehr contrar falle ꝛc. Bevorab/ da das Wort eines angefallenen Erbs auch in mehr andern Inveſtituren dieſer Helffte quæſt. vorallegirter maſſen lit. K. M. N. O. P. R. LL. &c. Erwehnung beſchiehet/ daraus aber ein allodium zu folgern allzu abſurd fallen würde/ ſondern das iſt eben eine infallibilis Nota feudi antiqui, wann in einem Lehen-Brief ſteht/ daß das Lehen als ein Erb auf den Vaſallen gefallen ſeye/ feudum enim antiquum eſſe dicitur, quod à NB. *ſucceſſione* procedit, è contra Novum, quod de novo acquiritur, & non à NB. *ſucceſſione* procedit MYNSINGER: cent. 2. obſerv. 94. n. 5. 6. Obiger Inveſtitur können die gefolgte weitere Renovationen ſolchen Enckels Werners Extract-weiß beygefügt werden. als. lit. K. de 1392:

ibi: „und bat/ daß wir ihm den halben Theil „&c. die ihm von Werner von Neuhauſen „ſeinem Vatter ſeel. anerſtorben und NB. „von unſerer Herrſchafft wegen von Hohen„berg Lehen von uns ſind/ geruheten zuver„leihen ꝛc.

lit. M. de 1406. ibi: und bat uns/ daß wir ihme geruheten zu verleihen den halben Theil ꝛc.

„Das haben wir gethan/ und haben dem ge„nannten Werner von Neuhauſen und ſei„nen NB. Erben ꝛc. als ſeine NB. Vordern „und er vorher ingehabt haben/ und nach „laut ſeiner Brief/ die Er darüber hat/ verlie„hen/ und leihen wiſſentlich mit dem Brief ꝛc.

Item die Inveſtitur ſeines Sohns Werners des jüngern/ deme er noch bey Lebzeiten das Lehen abgetretten hatte lit. N. de 1419:

ibi: „und bat uns/ daß wir ihme dieſe nachge„ſchriebene Lehen geruheten zu verleihen/ „Wann ihme die Werner von Neuhau„ſen ſein Vatter hätt aufgegeben ꝛc. Das „haben wir gethan/ und haben dem ehe„genannten Werner von Neuhauſen und „ſeinen Erben ꝛc. als ſeine Vordern und Er„die vorher ingehabt haben/ und nach „laut der Brief/ ſo er von ſeinem NB. Vatter „darüber hat/ verliehen/ und leihen wiſſent„lich mit dieſem Brief &c.

Ferner deſſelben Renovation lit. O. de 1444.

ibi:

ibi: „und bat uns demütiglich / daß wir ihme „ &c. geruheten zu verleihen &c. Wann der „von dem obgenannten ihrem Vatter Erb- „lich an sie kommen und gefallen wär: Das „haben wir gethan / und haben &c. als die „von ihren NB. Vordern an Sie kommen „ sind / verliehen &c.

Aus welchem nun die Herren Ingolstadienses und „mit denselben männiglich selbsten sehen können / daß „freylich des communis stipitis Nepotis In- „vestituren beydes unter Erwehnung der vorher „gegangener älterer Investituren / und unter der „ausdrücklichen Clausul, wie oder als es deine „ Majores oder Vordern vorher inngehabt haben / „beschehen / und solche Helffte quæst. auch schon „von Graff Rudolphen von Hohenberg Vordern „zu Lehen gerührt habe ꝛc. consequenter per necessariam consequentiam seyn muß / daß nicht nur des Investirten Werners Vatter / so im Le- hen-Brief selbst ein Vasall, der nemlich die Helff- te zu Lehen inngehabt / genannt wird / sondern auch sein Avus, WERNERUS TERTIUS als communis stipes seiner nun ausgestorbenen / und der andern noch in unserm Pupillen bestehender Linie selbige / quà Lehen besessen habe: wie in den vorherigen Producten und dem Consilio Tubingensi fol. 6. per Textus & DD. gezeigt wor- den / daß voce *Majorum* Vordern / noch viel wei- tere Ascendenten ultra Avum verstanden wür- den: Weil aber damahlen der Avus Vasalli schon communis stipes beyderley Linien nach gegen- seitiger eigener Confession war / und nicht nur aus dem BUCELLINO lit C. und dem Neu- häusischen Stammbuch lit. ZZ f. sondern auch aus damahliger Zeit errichteten Lehen-herrlichen und anderen der Neuhäusischen Gebrüder Do- cumentis lit. D. & HH. de 1331. E. de 1360. F. de 1371. junct. lit. Aa. & C. 4. evidentissimè dargethan worden / als begehrt man sich ratione possessionis Vasallitiæ der weitern Ascenden- ten unnöthiger Dingen nicht aufzuhalten:

Nun wird ratione des Lehen-Herrn Graff Rudolphen von Hohenberg Vordern / von wel- chen solche Helffte quæst. nach N. 1. de 1384. schon zu Lehen gerührt hat / zu mehrerer Erläu- terung angeführt: Daß hochgedachten Graffen Herr Vatter Rudolph der ältere genannt an- no 1336. verstorben / sein Groß-Vatter aber Al- brecht Graff von Hohenberg war anno 1297. von Hertzog Otto in Bayern / dessen Passage zu dem Röm. König Adolphen / seiner Schwe- ster Sohn Ertz-Hertzogen Albrecht Röm. König zu lieb / er zu verhindern getrachtet hat- te / umgebracht; CRUSIUS in seinen Annalibus Sueviæ p. 3. l. 3. c. 6. f. 154. cap. 12. fol. 182. & lib. 4. c. 10. f. 233. Der Proavus hatte geheis- sen Bernhard oder nach andern Burckhard. weyl. Schwehr-Vatter Kayſers *Rudolphi I.*, der / als noch damahlen seyender Graff von Hab- spurg schon anno 1245. mit seiner Tochter Anna der Gräffin von Hohenberg vermählt worden: Crus. d. tr. p. 3. l. 3. c. 6. f. 163. c. 7. f. 159. Bir- ckens Oesterreichischen Ehren-Spiegel. l. 1. c. 6. f. 55. & c. 13. f. 112. welcher Proavus schon an- no 1238. verstorben gewesen / als an dessen statt der Sohn Graff Albrecht seine Schwester An- na Graff Rudolphen von Habspurg zur Ge- mahlin versprochen / und zugleich alle seine An- sprüch zur Land-Grafschafft Elsaß mit über- geben hatte. Birckens Oesterreichis. Ehren- Spiegel. l. 1, c. 5. fol. 48. &c. 6. f. 52. Wel- che Brüderlichen Heurath-Guts auch CRUSIUS d. tr. p. 3. l. 3. c. 6. f. 154. gedenckt:

Wann man also nur des letzten Lehen- Herrns Graff Rudolphen von Hohenberg Avum Graff Albrechten / der schon an. 1297. verschieden war / durch das Wort Vordern / versteht / so ist ja solche Lehen quæst. nothwendig vom communi stipite WERNERO TERTIO, so eben damahlen besag Stammbuchs gelebt / seine Söhne aber / die noch anno 1331. lit. HH. quà Minorennes unter der Vormundschafft gestan- den / noch nicht gebohren waren / besessen gewe- sen &c. Ja / wann es nur geheissen hätte / daß das Lehen quæst. von seinem Vatter / Graf Rudol- phen von Hohenberg dem Aelteren / gerührt hät- te / so würde wiederumb von besagtem communi Stipite solch Lehen quà Lehen umb so ehender be- sessen gewesen seyn / als derselbe nur fünf Jahr vor hochgedachtem Grafen dem Lehen-Herrn / der An- no 1336. verschieden / und schon von anno 1297. her regierender Graf zu Hohenberg gewesen / gestor- ben / und seine Söhne noch / quà Minorennes verlassen hatte / zumahlen nach des Lehen-Herrl. und seiner Kinder Pfleger in dem Jahr seines To- des errichteten Documentis de 1331. lit. D. & HH. seine unter der Vormundschafft gestandene Söhne zu würcklicher Abtrettung der vom communi Pa- rente ihrer Mutter wegen ihrer Morgen-Gabe in Lebzeiten versicherter Güter hochgedachten Gra- fens von Hohenberg Lehen-Herrlichen Consens auszuwürcken angehalten worden / woraus ja in- vincibiliter folgt / daß ihr Vatter schon ein Ho- henbergischer Vasall wegen seiner Güter gewesen seyn müsse: wie vorhin in bemeldten Documentis lit. D. de 1331.

ibi: „Wir Graf Rudolph von Hohen- „berg &c. Daß für uns kommen / Werner / „Reinhard / Göllfried / Heinrich und „Wolff von Neuhausen / und mit unsern „Hand / Gunst und gutem Willen versetzt „Hand Frau Guten ihrer lieben Mutter die „Güter / die hernach geschrieben stand / die „von uns NB. Lehen sind / für 300. Pfund „guter Pfenning Heller Müntz &c. die sie „bejahet hat zu nehmen für alles fahrend „Gut / das sie angefallen ist von ihr Vatters „Tode &c.

Item ibi: „Sie hand auch mit unsern Hand / „Gunst und Willen der vorgenanten Frau „Guten NB. ihre Güter versetzt / die Güter / „die hernach geschrieben stand / und auch „von uns NB. Lehen sind / umb 50 Marck „Silber / die ihr zur Morgen-Gab geben „wurden von Werner seel. von Neuhausen / „ihrem Ehlichen Wirthe &c.

Item ibi: „ Es hat auch die vorgenante Frau
„ Gutha Werners ſeel. Wirthin von Neu-
„ hauſen über die vorgeſchriebene Güter alle
„ mit unſerm Gunſt/ und gutem Willen zu
„ Trägern genommen den Erbarn Ritter/
„ Herrn Friderich von Nippenburg &c.
„ denen wir auch die vorgenante Güter an
„ ihre ſtatt geliehen und empfohlen haben/ zu
„ tragende in treuer Hand/ als es wohl Krafft
„ und Macht hat/ und auch ſolten und möch-
„ ten &c.

adde der Gebrüder als Convaſallen Verſatz-Brief de 1331. lit. HH.

ibi: „ Wir Werner/ Reinhard/ Gellfried/
„ Heinrich/ und Wolff von Neuhauſen/
„ Werners ſeel. Söhn von Neuhauſen/ ver-
„ jehen alle mit einander NB. gemeiniglich
„ an dieſem Brief &c. daß wir einmuthlich
„ mit unſer Freund und auch unſer NB. Pfle-
„ ger/ Bruders Wolffs unſers Vetters/
„ Pflegern des GOtteshauſes zu Dencken-
„ dorff/ Herrn Friderichs von Nippen-
„ burg/ und Albrechten von Frauenbergs
„ ꝛc. Gunſt und gutem Willen unſer lieben
„ Mutter Frau Guten ſetzen und haben ge-
„ ſetzt dieſe Güter/ die hernach geſchrieben
„ ſtand für 300. ℔. Heller &c.

item ibi: „ Mit ſothaner Geding und auch Be-
„ ſcheidenheit/ wann ſie ſich von uns NB. zie-
„ hen wolt/ daß ſie dann zu denſelben vorge-
„ nannten Gütern allen hat alle die Freyheit/
„ alle die Recht/ allen den Gewalt zu beſetzen
„ und zu entſetzen/ zu nieſſen und zu haben/ als
„ freylich und lediglich/ ohne alle unſer ſelber
„ und auch NB. unſer Pfleger Irrung und
„ Widerred/ als freylich und lediglich ſie un-
„ ſer Vatter/ dem GOtt genad/ und auch wir
„ ſie genoſſen und gehabt haben auf die Zeit
„ und Stund/ daß wir die Güter von ihr er-
„ löſen mögen um 300. ℔. Heller &c.

item ibi: „ Wir verjehen auch offentlich/ daß
„ unſer Vatter/ dem GOtt genad/ unſern
„ lieben Mutter dieſe Güter/ die hernach ge-
„ ſchrieben ſtand/ hat &c. zur Morgengab
„ gegeben für 50. Marck Silbers mit ſolcher
„ Geding und auch Beſcheidenheit/ wann wir
„ ſie erlöſen möchten oder wolten/ ſo ſollen wir
„ ſie erlöſen vor S. Georgen Tag umb 50.
„ Marck Silbers &c.

item ibi: „ Wir verleihen auch ihr die Frey-
„ heit/ daß ſie weder uns/ noch unſern Pfle-
„ geru kein Rechnung thue von keinerley
„ Guts &c. Darumb ſo geben wir &c. die-
„ ſen Brief beſiegelt und beveſtet mit unſer
„ Pfleger Inſiegel &c. Wir &c. Pfleger
„ und Vormunder der vorgenannten Kinder
„ verjähen offentlich an dieſem Brief/ daß
„ alles/ was hievor an dieſem Brief geſchrie-
„ ben ſteht/ mit unſer Beut/ Gunſt und gu-
„ ten Willen/ und auch mit unſerer Lehr ge-
„ ſchehen iſt/ und mit ihnen thun und haben
„ gethan alles/ das mit Worten hievor be-
„ ſcheiden iſt &c.

in terminis befindlich iſt/ nicht nur/ daß der communis ſtipes ſolche ſeiner Wittib abgetrettene Güter ingehabt und genoſſen/ ſondern auch/ daß ſelbige **Hohenbergiſche Lehen** geweſen ꝛc. Die ſeine Söhn alſo von ihme ererbt/ und quà heredes maſculi beſeſſen und ingehabt/ ſodann ihrer Mutter ſowohl mit des Lehen-Herrn Conſens, als mit ihrer Pfleger und Vormunder Einwilligung miteinander NB. gemeinlich Pfand-nießlich abgetretten hatten:

Wann dann Herr Fiſcal in ſeinen Producten ſelbſten geſtändig ſeyn müſſen/ daß Werner III. communis ſtipes ein Hohenberg. Vaſall ſolcher per ſucceſſionem auf ſeine Söhn gekommener Güter zu Neuhauſen geweſen/ ſodann in des communis ſtipitis Sohns Wolframs von Neuhauſen mit zweyer vornehmen Geiſtlichen/ als Friderichs Probſte zu Denckendorff und Conrad Nagels Thumb-Herrns zu Augſpurg Inſigel bekräfftigtem Documento de 1387. lit. YY. 3. deſſen Formalia vorhero p. 34. extrahirter maſſen zu finden ſind/ expreſsè ſteht/ daß eben beſagter communis ſtipes Burg und Dorff ſampt dem Kirchen-Satz/ Leut und Güter zu Neuhauſen NB. ſeinen Söhnen verlaſſen/ wie auch in ſolch communis ſtipitis Werners von Neuhauſen mit 4. Gezeugen/ als ſeines Bruders Wolframs von Neuhauſen/ Pflegern des Kloſters zu Denckendorff/ zweyer befreundten Edelleuten von Frauenberg/ und des damahligen Kirch-Herrn und Leut-Prieſters zu Neuhauſen ſigillis verſehenem Documento de 1330. lit. PP. 1.

ibi: „ Und hans gethan mit des vorgenanten
„ Herrn Werners Tüſſers/ als mit des NB.
„ Kirchen-Vogts und Lehen-Herrn
„ Gunſt und Willen &c.

offtbeſagter communis ſtipes Werner von Neuhauſen der Tüſſer Kirchen-Vogt und Lehen-Herr der Kirchen zu Neuhauſen/ von welchem jure patronatus der Zehend/ als das gröſte Kleinod des Lehens-quæſt. damahlen und noch dependirt/ einig betittelt wird:

Als läſſt ſich wegen ſolcher ſtattlichen klaren Documenten und der zu damahliger Zeit gelebten vornehmen Geiſt- und Weltlichen Perſonen Gezeugniß nicht erſt jetzo poſt tot Secula aus eigenem Cerebro das Contrarium præſumiren/ als ob andere von der Neuhäuſ. Familie die Helffte quæſt. beſeſſen/ und auf des communis ſtipitis älteren Sohn/ Werner von Neuhauſen transferirt hätten/ bevorab da ſolche fingirende præſumption vorhin aller recht- und natürlicher Præſumption zuwider laufft/ weilen der Bruder Reinhard tanquam ejusdem gradus ſeine Vettern in feudalibus & allodialibus eben ſowohl ab inteſtato geerbt haben würde/ und wie in feudalibus ſonderlich keine Teſtamentliche Vererbung ſtatt findet/ Alſo auch ſelbige in allodialibus nicht præſumirt wird/ ſondern als ein ex accidenti beſchehenes Factum von jedem aſſerente zuvor mit allen Umbſtänden zu probiren iſt/ ꝛc. Wie ingleichem die fingirende Allodial-Qualität der Helffte quæſt. in perſona communis ſtipitis

pitis eben sowohl vor-allegirten in contrarium lautenden investituren seines Enckels de 1384. & 1406. der damit sub clausulâ, wie es nicht erst sein Vatter/ sondern auch seine **Vordern**/ ingehabt/ und solcher Theil bereits von des Lehen-Herrns (nicht nur Vatter/ sondern ebenfalls) **Vordern** zu Lehen gerührt hat/belehnt worden/ gantz vergebens und wider Rechtlich opponirt wurde / gestalten auch des Sohns **Werners** eodem modo gratis fingirende erstere Lehens-Oblation oder Acquisition ferner durch das mit seinen andern NB. Gebrüdern/ in specie **Reinharden von Neuhausen** schon anno 1331. nach lit. D. & HH. da er noch unter der Vormundschafft gestanden/ und der Vatter in selbigem Jahr erst verstorben war/ pro indiviso obgehabte Hohenbergische Vasallagium und die von ihme als convasallo in communi und gemeiniglich durch die pfand-nießlich abgetretene Hohenbergische Lehen-Güter mitverschaffte Abfertigung seiner Mutter unhintertreiblich zernichtet wird.

Dessen geistlich gewordener Bruder **Wolffram von Neuhausen** allein besagt-seinen 2. verheuratheten weltlichen Gebrüdern besag der allegirten alten Litteralien im Stamm-Buch lit. ZZ. f. grad. 5. n. 12.

ibi: „Darauf hat sich **Wolffram** noch in die-
„sem 1345sten Jahr Zinß-Tag nach Miseri-
„cordia ex consilio Herrn Dietrichs/ des
„Dechants von Ober-Eßlingen & con-
„sensu seines Bruders Gellfrieds von
„Denckendorff/ Herrn Friderichs von
„Nippenburg / Herrn Heinrichen des
„Truchsessen von Hessingen Ritters/ &c.
„gegen seinen Brüdern WERNERO &
„REINHARDO **von Neuhausen** dahin
„erklärt/ daß er sich begnügen wolle lassen
„an der Nutzung/ die zu der Kirchen zu Neu-
„hausen gehören/ &c.

gegen die ihme von **Werner von Neuhausen**/ quà Seniore nach lit. LL. a. & b. verliehene Pfarr-Kirchen zu Neuhausen seinen ererbten Antheil zu Neuhausen übergeben hatte/ dessen er Wolffram noch anno 1387. lit. YY. 3. gedacht hat / bevorab da er Werner vermög Verglichs de 1360. lit. E.

ibi: „Ich **Reinhard von Neuhausen** Ritter/
„vergich offentlich mit diesem Breif/ &c. daß ich
„mit **Werner von Neuhausen**/ meinem
„Bruder/lieblich/freundlich und gütlich über-
„einkommen/ und bericht bin umb die Lehen/
„die wir NB. **von der Herrschafft Hohen-**
„**berg zu Lehen haben** / und umb ander
„Guth/ die wir leihen sollen &c. sie liegen zu
„Neuhausen oder anderst wo/

in communione der **Hohenbergischen Lehen** mit seinem Bruder **Reinharden** gestanden/ und beede Gebrüder das Seniorat ratione **der Hohenbergischen Lehen** Verleihung der vacirend werdenden Beneficien / welche in specie die collatur **der Pfarr-Kirchen zu Neuhausen** vi juris patronatus alleinig war/ und vorhero angeführter massen von **Werner dem älteren** Bruder bey seinem eigenen Bruder **Wolffram** exercirt gewesen/zwischen sich und ihre Erben in perpetuum insticuirt hatten/ &c. als dergleichen Pacta vorhin alleinig die Lehens-fähige Consortes zu errichten befugt seynd/ zu solchem Seniorat auch **Werner** so wenig/ als sein Bruder **Reinhard** jemahlen geschritten seyn wurde / wann nicht beede Lehens-Helffte ein Unicum feudum paternum gewesen/ sondern in specie **Werner** seine Helffte/quà allodium ererbt/ und erst ex post facto separatim zu Lehen offerirt haben solte: Zugeschweigen dergleichen Vererbung einer allodialen Helffte sein Bruder **Reinhard** nimmermehr gestattet/ und sich dargegen mit einem onere feudi beschwehrten Antheil vergnügt haben würde.

Diesem nach Secundum propria principia Juridica Dnn. Ingolstadiensium, solch Lehen quæst. ex ipso Tenore investiturarum WERNERI VII. Nepotis communis stipistis & Documentorum longè antiquiorum Domini Directi communis stipitis WERNERI III. & ejusdem Filiorum WERNERI V. & REINHARDI I. ein anno 1384. gewestes Alt-Vätterliches und ab utrinque confessato communi stipite besessenes Lehen; Zumahlen die bey den ex adverso laudirten DD. als Menochio l. 3. præsumpt. 93. n. 3. 7. 10. sq. 12. 14. 16. & consil. 160. n. 23. cons. 181. n. 72. sq. und Rosenthalio c. 2. concl. 24. n. 5. concl. 26. n. 2. 4. 6. concl. 27. n. 2. 3. concl. 30. n. 1. 2. concl. 32. n. 8. in not. lit. f. ausgeführte und mit vielen DD. besteiffte præsumptionen und Indicia eines feudi â communi stipite possessi in casu præsenti allenthalben zusammen treffen: dann die noch vorhandene alte investitur de 1384. N. 1. weder die erste/ noch die älteste investitur solchen Lehens/ sondern alleinig eine renovation eines vom Vatter erblich angefallenen Lehens ist/

> feudum autem renovatum verè antiquum esse constat:

so ist es auch sub commemoratione investiturarum Majorum, tam in ordine ad Dominum Directum, (dessen Avus doch anno 1297. und der Vatter schon anno 1336. verschieden war) quàm in ordine ad ipsum vasallum, dessen Avus ceu communis stipes erst anno 1331. verstorben/ der Vatter aber damahlen noch sub curatelâ gestanden war:) besag solchen Vasallen Renovationen de 1384. N. 1. & 1406. lit. M. verliehen worden.

> ex quibus verbis, licet enunciativis, investiturarum præprimis antiquissimarum, feudum probari antiquum in terminis asserunt.

Ferner hat communis stipes gantz Burg und Dorff sambt dem Kirchen-Satz zu Neuhausen besessen/ und ist wenigst fatente Dn. Fiscali ratione der in dem Jahr seines Tods seiner Wittib mit Lehenherrlichem Consens antichreticè abgetrettener nahmhafften Güther bereits ein Hohenbergischer Vasall gewesen, welche Güter unmüglich feuda de per se subsistentia fingirender massen gewesen seyn können / als die da in 2. Höfen/ 2. Mühlinen mit aller Zugehör/ 31.

Hofraithinen und 11. Cenſiten von Scheuren/ Wieſen und Gärten/ ſo Hüner/ Gänß und Heller-Geld/ als ewige Zinß davon zu geben hatten/ beſtanden/ welche in caſu ficto impoſsibili, da die übrige Gütter zu Neuhauſen allodial geweſen wären/ weder vom Lehen-Herrn antichreticè einer Frauen/ obſchon Mutter/ abzutretten geſtattet/ noch von ihr der Mutter/ der damit Allodial-Gütern weit beſſer geholffen geweſen/ ſolcher geſtalten angenommen worden wären/ ꝛc.

Quando autem partem feudi antiquam & à communi ſtipite poſſeſſam fuiſſe agnoſcitur, tunc totum antiquum & ab ipſo poſſeſſum fuiſſe meritò præſumitur, ne eadem res diverſo jure cenſeatur, cum & unitas & non pluralitas tam perſonarum, quàm familiarum præſumatur:

Item militirt auch pro pupillo communis vox & fama, deſſenthalben der verſtorbene Vaſall, obſchon eines andern Ritter-Orts/ wider Gewonheit zu ſeinem Vormunds-Vatter conſtituirt und confirmirt worden/ deſſen ſeel. Vatter Johann Philipp von Neuhauſen lineæ jam extinctæ communem ſtipitem Wernerum Tertium in dem bekandten Lehens-Proceſs die Reinhardiſche Helffte betr. jederzeit acerrime pro poſſeſſore feudi univerſitatis, & conſequenter feudi quæſt. gleichfalls aſſerirt hatte/ ꝛc.

So iſt auch das Lehen-Quæſt. ein Neuhäuſiſches Stamm- und Nahmens-Gut/ ſo von deſſen erſterer Erbauung keine andere/ als die von Neuhauſen beſeſſen/ und kein extraneus von ſo vielen Seculis hero ſolchen Lehens-Antheil erweißlich jemahlen inngehabt hat.

feudum autem (præprimis gentilitium) à nullis aliis, quam majoribus ejusdem familiæ poſſeſſum omnino cenſetur eſſe antiquum:

bey welchen Umſtänden die injuriâ temporis verlohrne erſtere inveſtituren gar nichts hindern/

in caſu enim quando ex productâ inveſtiturâ apparet feudum anteà conceſſum fuiſſe & ſic de ipsâ ſubſtantiâ, nempe feudum eſſe, non dubitatur, è contra non conſtat, quibus & quo tempore conceſſum fuerit, facilè præſumitur feudum eſſe antiquum, tanquam qualitas benignior, cum æquitati conveniat ſimilia Bona conſervari in agnatione & familiâ &c. add. MYNSINGER. Reſponſ. 42. n. 10.

und was dergleichen Præſumptiones und Argumenta mehr bey den ex adverſo ſelbſt dißfalls approbirten Authoribus, als MENOCHIO & ROSENTHALIO paſsim befindlich ſeynd/ welche zuſammen conjungirt in caſu præſenti concludenter den communem ſtipitem pro poſſeſſore feudi quæſt. unſtrittig vorſtellen/ woran ſonderlich der beeden Gebrüder Werner und Reinharden von Neuhauſen obgehabtes gemeinſchafftl. Hohenbergiſches Vaſallagium zu Neuhauſen nach lit. D. de 1331. E. 1360. & G. de 1371. den geringſten Scrupul nicht weiters übrig laſſen kan/ ꝛc. da hingegen die von den DD. Ingolſtadienſibus dem Herrn Fiſcal bey ſogeſtalten Dingen ſelbſt aufgebürdete Prob des contrarii eines feuditum temporis novi & non paterni in perpetuum ein Non-Ens & figmentum verbleiben wird:

Secundo contrarium erronei ſuppoſiti Secundi patet ex Tabb. communionis feudalis, & ſubſecutæ Diviſionis Fratrum, filiorum communis ſtipitis de 1331.

60. 71.

Womit das zweyte erroneum ſuppoſitum einer bey den bemeldten Gebrüdern ermangelnder Theilung deſto kürtzer begriffen werden kan/ als genug iſt/ daß im Jahr ihres Vatters Tods ſie Hohenbergiſche Vaſallen *pro indiviſo* geweſen/ und ſub hac qualitate ihrer Mutter nahmhaffte auf ſie von ihrem Vatter dem communi ſtipite erblich erwachſene Güter mit Lehenherrl. *Conſens* lit. D. anno 1331. abgetreten/ auch anno 1360. lit. E. ſo gar wegen ihrer NB. von der Herrſchafft Hohenberg zu Lehen gehabter Güter ſuo modo das Seniorat unter ſich und ihre Erben inſtituirt hatten: quo ipſo notoriè der Bruder Reinhard auch an der Lehens-Helffte Quæſt. ex naturâ & effectu communionis, quæ ad ſingulos terræ glebas ſe extendit, arg. l. 3. §. 2. ff. qui pot. in pign. ſeinen Theil mitgehabt hatte/ ꝛc. Immaſſen auch die hernach anno 1369. gefolgte/ obſchon neglecto conſenſu Dni. Directi & fratris, quâ conſortis, illegitimè unternommene alienation der biß dahin pro indiviſo gehabter Reinhardiſchen Helffte/ vim diviſionis fraternæ eo ipſo gehabt hatte/ quem admodum quilibet partem pro indiviſo poſſeſſam alienando à communione diſceſiſſe cenſetur, ut ad effectum diviſionis judicio familiæ erciſcundæ vel communi dividundo haud amplius locus eſſe queat. l. 54. ff. famil. erciſc. l. 6. §. 1. ff. communi divid.

Uber das iſt ein Theil-Brief ſolcher 2. Gebrüder wenigſt nach ihrer Mutter Tod de 1371. lit. G. noch dato vorhanden/ aus welchem gantz das contrarium deſſen/ was denen DD. Ingolſtadienſibus pro vero vorgegeben worden/ als wann Werner von Neuhauſen ſeine Helffte zu Neuhauſen entweder von andern der Neuhäuſ. Familie, oder ſeinem Vatter ſub qualitate allodiali bekommen haben dörffte/ Sonnen-heiter zu erlernen iſt/ indeme alle ihrer Mutter anno 1331. lit. D. & HH. mit Lehenherrl. Conſens antichreticè abgetretene/ und biß dahin in ihrem Genuß geſtandene Hohenbergiſche Lehen-Güter zu Neuhauſen ihme Werner mit alleiniger Beyfügung des Wein-Zehendens zu Wangen/ und des Zehendens zu zu Ränndingen/ jedoch unter einer von ſeinem Bruder Reinharden von Neuhauſen in ſpecie wegen der ex capite des mit Würtemberg gethanen einſeitigen Wechſels beſorgter Anforderung und Entziehung auf 4. Jahr lang verſprochener Fertigung und nach vier bey der Theilung geweſter Perſonen Erkäntniß verglichener Erſetzung zugetheilt worden/ da hingegen dem Bruder Reinhar-

Reinharden die 2. Höfe zu Oeffingen und Hessingen/ sodann die 2. Zehenden zu Gechingen und Teyfringen zugeschieden worden/als welcher wegen der / im Jahr anno 1369. wider ihn pronuncirter Caducität-Urthel von denen zu Neuhausen finiti pignoris antichretici usu nach ihrer Mutter Tod mit angefallenen und intuitu der darauf mit Lehenherrl. Consens gestandener 300. Pfund guter Pfenning-Heller; sodann 50. Marck Silbers suo modo ererbten Lehen-Güter zu Neuhausen gar klug nichts für sich und seine Erben behalten wollen: Brüderl. Theilung de 1371. lit. G.

ibi: „Ich Reinhard von Neuhausen Rit-
„ter/vergich offentlich an diesem Brief/ ꝛc. ꝛc.
„daß ich mit Werner von Neuhausen/
„meinem Bruder / lieblich / freundlich und
„güthlich getheilt han/ alle die Güter/ die
„unser beeder Mutter seel. verlassen hat/
„und ist dem vorgenannten Werner von
„Neuhausen meinem Bruder zutheilt
„worden/alle die Güter/die wir zu Neu-
„hausen von unserer Mutter ererbt haben/
„es sey an Leuthen/ an Gütern/ an Holtz/ an
„Feld/ an Aeckern/ an Wiesen/ an Häusern/
„Hof-Raitinnen/an Heller-Gelt/an Hüner-
„Gelt/Gänß-Gelt/ ob Erde und unter Erde/
„besucht und unbesucht/ mit allen den Rech-
„ten und Zugehörden/ die darzu und darein
„gehören/ohne Gefährde/&c. item *ibi:* So
„ist mit dem vorgenannten Reinharden von
„Neuhausen dargegen zu theil worden/ &c.
„Ich der vorgenannte Reinhard von Neu-
„hausen han auch gelobt bey guten Treuen
„dem vorgenannten Werner von Neuhau-
„sen und seinen Erben die vorgenannte Gü-
„ter/ die dem obgenannten Werner/meinem
„Bruder zu theil worden sind/zu fertigen und
„zu versprechen vier Jahr/die nechst nun nach
„einander kommend / nach dem dato dieses
„Briefs/und nicht fürbaß/ für mich und alle
„meine Erben / und gegen allermänniglich/
„und an allen Städten/ und NB. besonder-
„lich von des Kauffs und des Wech-
„sels wegen/den ich gegen meinen Herrn
„von Würtemberg gethan han: wär/ ob
„dem vorgenannten Werner/ meinem Bru-
„der oder seinen Erben/ davon Stösse an-
„giengen / oder daß ihm die vorgenannte
„Güter/die ihm zu theil worden seynd/ ange-
„fordert/oder entfrembdet wurden/ von des-
„selben Kauffs und Wechsels wegen/
„das soll ich und meine Erben dem obge-
„nannten Werner meinem Bruder und sei-
„nen Erben fertigen und wiederkehren/ als
„die vier erbare Männer oder ihr der
„mehr theil heissen/ die hiernach geschrieben
„stehen / das sind Herr Friderich Rayb
„Probst zu Denckendorff/ Herr Johan-
„nes von Neidlingen/Herr Conrad von
„Sachsenheimb Ritter/ und Herr Eber-
„hard Burgermeister von Eßlingen/ die
„wir zu beeden Seiten dazu gebetten haben/
„und auch bey der vorgenannten Theilung
„gewesen sind/ꝛc.

aus welchem Documento alleinig zu ersehen ist/ daß beede Lehens-Helffte in persona communis stipitis beysammen gewesen/ und Erbs-weis auf solche 2. Söhn nach der andern Gebrüder angenommenen geistl. Stand gekommen/ hernach aber erst unter sie Gebrüder vertheilt/ jedoch pro indiviso biß auf die Reinhardische permutation de 1369. und resp. die Theilung de 1371. genossen und besessen worden seyen / wie dann nicht allein solche nahmhaffte Hohenbergische Lehen-Güter ungeachtet der anno 1331. lit. HH. vorbehaltener Auslösung gegen des Pfand-Schillings/ihr/der Mutter/ quâ Creditrici 40. Jahr lang im Genuß gelassen / mithin so lange geraume Jahr deren Dominium- und Proprietät den Söhnen / quà Debitoribns l. 12. §. 2. ff. de furt. gemeinschafftlich verblieben war/sondern auch vor solcher Pfandhafftlich-versetzt gewester Lehen-Güter liberirung und deren von ihrer Mutter/possidente creditrice erst anno 1371. ererbter Nutzung besagter Gebrüder in communi lang vorhero als anno 1360. obgehabtes Hohenbergis. Vasallagium ratione ihrer plenè genossenen übrigen Lehens-Antheilen zu Neuhausen/aus dem Brüderl. vor-allegirten Verglich de 1360. lit. E. und demselben damahlen suo modo instituirtem Seniorat überflüßig erhellet.

Non obstante defectu Documentorum coætaneorum in Registraturâ Oenipontanâ quoad feudum hoc istâ Registraturâ longe antiquius curiæ & provinciæ Suevicæ.

Daß aber hievon in der Oestetreichischen Schatz-Registratur zu Inspruggnichts befindlich seyn solle/thut nichts zur Sach/ weilen hier von der Beschaffenheit solchen Lehens und den Documenten und Litteralien/ ehe dann die Grafschafft Hohenberg und das Dominium Directum solchen Lehens an das Ertz-Hauß Oesterreich gekommen/die Frag ist: in der Schatz-Registratur zu Inspruggaber allein die nach der Oesterreich. Acquisition ausgefertigte Neuhäus. Lehen-Brief und Revers, Concept-weiß und resp. in Originali befindlich seyn sollen/ wie dann Herr Fiscal von Hohenberg. Lehen-Briefen und Reversen vor der Oesterreich. Acquisition daraus biß dato nichts finden / noch zur Hand schaffen können: sondern auch sein sub N. 18. beygestossenes fragmentum aus der Schatz-Registratur allein der Gebrüder Werner und Heinrichs Oesterreichis. Belehnungen von Ertz-Hertzogen Leopolden und Friderich de 1389. 92. & 1406. Erwehnung thut / hingegen solcher Lehen damahls bereits gewestealte und ursprüngliche Conjunction durch deren Referirung zu NB. der Herrschafft Hohenberg Lehenschafften/ und beeder Gebrüder bereits besonders erhaltener Oesterreichis. Investituren Zusammensetzung von selbsten bekräfftigt:

Econtra

Econtra liber gentilitius familiæ vaſallorum allegando documenta jam recenſita de 1330. 31. 60. 71. 87. &c. qualitatem feudi aviti omnino ſtabilit & firmat, præprimis dum de authoritate colligentis, D. Oswald. Gabelkoveri *paſſim ab aliis quoad hiſtorica & genealogica laudati minimè ambigi poſſit.*

Daß aber im Neuhäuſ. Stammbuch eben ſo wenig die Beſchaffenheit eines in perſonâ communis ſtipitis geweſten eintzigen Lehen-Guts zu ergründen ſeye / wird in facto gantz irrig vorgeben / geſtalten ja darinnen im 4ten Grad n. 3. der Frühmeß Fundation-Brief de 1330. lit. PP. 1. (in welchem er / der communis ſtipes Kaſten-Vogt und Lehen-Herr der Kirchen zu Neuhauſen genannt wird.) N. 14. Der Lehenherrl. Conſenſus und ſeiner Söhne Vergleich de 1331. lit. D. & HH. (vermög deſſen ſeiner Wittib gleich nach ſeinem Tod nahmhaffte Hohenberg. Lehen-Güter zu Neuhauſen von ſeinen Söhnen insgemein antichretice abgetreten worden) im 5ten Grad n. 3. der Brüderliche Verglich de 1360. lit. E. (darinnen beede Gebrüder ratione ihrer von der Herrſchafft zu Lehen gehabter Güter das Seniorat ſuo modo eingeführt hatten:) N. 10. Der Brüderliche Theil-Brief de 1371. lit. G. (in welchem die anno 1331. ihrer Mutter antichretice abgetretene Hohenberg Lehen-Güter zu Neuhauſen dem ältern Bruder Werner von ſeinem anderen Bruder Reinhard ſub expreſsâ promiſſione evictionis in caſum futuræ amiſſionis ex capite illicitæ permutationis ſuæ portionis ſibi pro indiviſo ex ſucceſſione paternâ jam ab anno 1331. competentis zugetheilt worden.)

N. 12. Des communis Stipitis Geiſtlich gewordenen Sohns Wolframs Fundation-Brief der Pfründ auf S. Margarethen Altar zu Neuhauſen de 1387. lit. YY. 3. (in welchem expreſſe enthalten iſt / daß Burg und Dorff Neuhauſen ſambt dem Kirchen-Satz und aller Zugehörd daſelbſten vom communi Parente den Neuhauſ. Geſchwiſtrigen und zwar den Maſculis, nemlich den Gebrüdern verlaſſen worden / Er aber ſeinen daran ererbten Antheil gegen den Ihme verliehenen Rectoratum Eccleſiæ zu Neuhauſen ſeinen andern Gebrüdern (und zwar beſag der im Stam-Buch n. 12. gleich anfangs aus damahligen alten Literalien gezogener information] in ſpecie ſeinen zween Brüdern Werner und Reinharden von Neuhauſen anno 1345. abgetretten hätte.)

Im ſechſten Grad des Werners Knüßlins Lehen-Brief de 1384. 92. 1406. & 19. N. 1. K. M. N. (darinnen ſolcher Nepos communis Stipitis ſub commemoratione Inveſtiturarum Majorum tam in ordine ad Dominum directum Graf Rudolphen von Hohenberg / quam ad ipſum Vaſallum mit dem Lehen quæſt. belehnt worden) in terminis allegiret und angezogen worden / deren vor angeführter mehrerer Inhalt de conjunctione & unitate feudi quæſt. in perſona communis ſtipitis überflüßig des mehreren atteſtiret:

Daß aber darinnen die Erſtere und ältere Inveſtituren ſo wohl communis Stipitis, als ſelner Söhnen nicht angeführet worden / iſt alleinig die Urſach / daß ſelbige injuriâ temporis verlohren / und zu Zeiten ſolches colligirten Neuhauſ. Stamm-Buchs nimmer vorhanden geweſen / als welche Collection erſt anno 1608. aus denen damahls noch vorhanden geweſten Neuhauſiſchen Documenten durch D. Oſwald Gabelkover zu ſtand gebracht worden / deſſen ob ſchon nach ſeiner Profeſſion geweſten Hoch-Fürſtl. Würtenberg. Leib-Medici ſonſt in Hiſtoricis & Genealogicis gehabte vortreffliche Wiſſenſchafft wegen ſeiner hier und dar divulgirten ſtattlichen Collectaneorum in Schwaben beſtens bekannt iſt / deſſen auch ſein Coætaneus der CRUSIUS in Annal. Sueviæ paſſim rühmlichſt gedenckt / und vor andern ſeinem Judicio folgt / wie nicht nur Part. 3. in Catalogo Autorum, ſondern auch in Contextu unter andern l. 5. c. 5. f. 265. c. 6. f. 269. c. 8. f. 279. c. 19. f. 286. &c. derſelbe vielfältig allegiret worden: Auf deſſen als eines zugleich geweſten Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſchen Archivarii authorität / und ſeine glaubwürdigen Collectanea, ſo gar das Hoch-Fürſtl. Haus Würtenberg in ſeiner gedruckten Deduction, puncto des Reichs-Paners-Ampts §. 24. ſich bewirfft / wie auch der berühmte KULPISIUS in ſeinen Notis ad Monzamban. c. 2. §. 8. vorher gethan hat:

Tertiò Contrarium erronei Suppoſiti Tertii conſtat, ex tenore Inveſtituræ Reinhardi I. *à Fiſco communicatæ, Documentis Domini directi de 1369. & 85.* Werneri & Reinhardi *fratrum & filiorum de 1331. 60. 71. 1400. & 14. ut & libro gentilitio: & ipsâmet Confeſſione Dnn. Ingolſtadienſium dimidiam Reinhardi ex Succeſſione communis Stipitis deducentium:*

Des dritten erronei Suppoſiti, (als ob Werner an der Reinhardiſchen Helffte niemahlen kein Conſors geweſen / noch ſeine Deſcendenten daran nach derſelben Caducirung einige Prætenſion gemacht / ſondern ſo gar mortuo alienante Reinhardo, ejusque liberis ſelbige käufflich erſt anno 1385. an ſich gebracht hätten /) pures Widerſpiel / iſt aus beſagten Werners und Reinhards ſeines Bruders obgehabtem gemeinſchafftl. Hohenbergiſchen Vaſallagio wegen der Güter zu Neuhauſen in anno 1331. 60. & 71. lit. D. E. & G. evidentiſſimè abzunehmen / daß ſo gar ihme Werner wegen der von ihrer Mutter biß an ihr End antichretice genoſſener und ihme zur Helffte mit angefallener / in der Brüderlichen Theilung aber völlig zugetheilter Hohenbergiſchen Lehen-Güter ſein Bruder Reinhard von Neuhauſen auf vier Jahr lang wider deren aus ſein / des Reinharden in anno 1369. an Würtemberg gethaner illegaler alienation ſeiner Lehens-Helfft in beſorgter Anfechtung ausdruckliche Gewehrſchafft und anderwärte Erſetzung verſprechen müſſen: dahero auch wegen ſolch Werners ſeines Bruders damahlen bekannten

sen Succession-Rechtens in der selbstigen Caducität-Urthel de 1369. lit. MM.

ibi: „Er hatte zu Herrn Reinharden von „Neuhaußen umb sein Theil Neuhaußen „des Dorffs und der Burg daselbst mit „Aeckern / mit Wiesen / mit Holtz / mit Feld / „mit Wasser / mit Wayd / Beywaasen und „Beyzwäng / Fundens und Unfundens / „Kleins und Groß / wie das alles zu dem al„len gehaissen oder genannt ist / nichts aus„genommen / daß von ihm und seinen „Vordern zu Lehen gienge / und er biß„her von ihm zu Lehen gehabt hätte / &c.

item, ibi: „und hätte auch dieselbe Güter „Neuhaußen / Burg und Dorff mit ihrer „Zugehörd / als vor bescheiden wär / seinen „Theil / die von ihm zu Lehen giengen / auf „diesen heutigen Tag in andern Händen ge„funden / ob ihme darumb nicht billich von „Herrn Reinharden von Neuhaußen verfal„len wär / und seinethalben ledig und loß „wären Neuhaußen / Burg und Dorff / sein „Theil mit allem dem / so dazu und darein „gehört / &c.

Item, ibi: „Erkennten sich meines Herrn von „Hohenberg Lehenmann / &c. daß dem vor„genannten meinem Herrn Grafen Ru„dolph von Hohenberg von Herrn Rein„harden von Neuhaußen sein Theil Neu„haußen Burg und Dorf / &c. nichts aus„genommen / das er bißher von ihme zu Lehen „gehabt hätte / was das wäre / füro nun von „ihme / ihm verfallen / und NB. seinerhalb „ledig und loß wäre / &c.

solche Lehens-Helffte nicht simpliciter, sondern allein restrictivè sein des Reinharden (quà delinquentis) halben ledig und loß / so dann dem Lehen-Herrn für verfallen zugesprochen worden / zumahln der Lehen-Herr durch die aufrichtige confession, daß solch Lehen (kein neues / sondern altes) so gar schon von seinen Vordern rührendes Lehen seye / ihme Wernern ceu fratri germano des Alienanten / mithin Descendenten ejusdem communis Parentis, der erst anno 1331. verstorben / und also nothwendig Possessor solchen feudi, (indeme des Lehen-Herrn Avus anno 1297 / der Vatter aber anno 1336. allschon verschieden war) gewesen seyn müssen / das Successions-Recht selbsten zugestanden hatte: wann auch / wie Herr Fiscal doch denen Dnn. Ingolstadiensibus solchen Reinhards Lehen-Briefs (welchen er zweiffelsohne von dem Stadt-Schultheissen zu Rottenburg und Sequestro zu Neuhausen / Hr. Schmiderer / als unrechtmäßigem Detentatore der Neuhauß-Hovischen Litteralien / bekommen haben wird) Inhalt / daß solche Lehens-Helffte von seinem Vatter seel. auf ihn erblich gekommen wäre / communiciret hat / und daraus wohlbesobte Dnn. Ingolstadienses selbsten billich geschlossen hatten / daß also der communis Stipes ratione solcher Lehens-Helffte ein Hohenbergischer Vasall gewesen / als ist je nicht zu begreiffen / wie des Reinhards leiblicher Bruder Werner / als Descendenten und gewesten Mit-Erben communis stipitis, seines Vatters / in specie ratione der Hohenbergischen Lehen-Güter zu Neuhausen lit. D. & HH. de 1331. ein an solcher Helffte de Jure Feudali Communi & observantia Sueviæ daran gehabtes Lehens-Consortium, und nach gefolgter Brüderlichen Theilung / oder des Reinhards einseitiger illegalen Alienation, extincto fratre ejusque Descendentibus competirendes Successions-Recht nicht agnoscirt werden wolle / vielmehr läßt sich mit bessern Gründen Rechtens der Dnn. Ingolstadiensium Argument per regulam correlativam invertiren / und von solcher durch den Reinharden von seinem Vatter ererbten Lehens-Helffte auf des andern Bruders Werners Lehens-Helffte quæst. sich schliessen / daß selbige auch von seinem Vatter an denselben erblich gelanget / mithin beyde Helfften in Persona communis stipitis ein einziges Lehen gewesen / und nach seinem Tode und seiner anderen Söhnen erwehltem Geistlichem Stande / auf solche seine zween weltliche Söhne erwachsen / auch / ob schon separatim, von jedem halb zu Lehen empfangen / jedoch pro indiviso, solchergestalt / bis an die anno 1369. erfolgte illegale Alienation des Reinharden / und respect. die anno 1371. erfolgte Brüderliche Theilung / genossen und besessen worden seye: wie vorhero aus den ex adverso selbst producirten DD. MENOCHIO & ROSENTHALIO in Conformität Juris Feudalis Communis von eines theils erwiesener Alt-Vätterlichen Qualität auch auf des andern theils gleich-alte Qualität billich geschlossen worden / daran wegen der aus andern Documenten mit-eintreffenden vor-angeführten Umbständen des Lehens Quæst. halber der geringste Zweiffel nicht mehr übrig verbleiben kan.

Was des Werners Söhnen opponirtes Silentium ratione der Reinhardischen Lehens-Helffte Ansprach concerniret / so möchte selbiges / da es / wie es nicht ist / erwiesen wäre / den Defectum ihres daran gehabten Successions-Rechtes im geringsten nicht bescheinen / viel weniger probiren / &c. allermassen in Facto das Contrarium unstrittig ist / daß Anno 1385. alleinig der Reinhard / quà Delinquens, so besag Stamm-Buchs Grad. 5. n. 10. & Grad. 6. n. 12. ann. 1381. beschehen / verstorben / hingegen seine Söhne / und zwar Werner VIII. (von welchem unser Pupill descendiret / als der erst an. 1388. in der Schlacht vor Weyl der Stadt geblieben) und Hanß von Neuhausen zu Hoven [so erst anno 1417. besag Stamm-Buchs Grad. 6. n. 12. & 18. verstorben] nach lit. S. & T. de 1400. & 1404. annoch gelebt / und an kein Sterben noch gedacht hatten / consequenter secundum propria tradita der à Dnn. Ingolstadiensibus allegirten DD. als HARTMANNI PISTORIS l. 2. q. 17. n. 15. (welcher n. 50. sich ad. deducta in quæst. 15. selbsten bezieht) so dann des STRUVII c. 13. th. 16. n. 1. in fin. & c. 15. aph. 14. die Agnati viventibus tum temporis adhucdum filiis Delinquentis an des Lehens Vindication nicht gedencken können / welche auch viventibus Delinquentis Descendentibus ulterioris

terioris gradus dißfalls wider den Lehen-Herrn in effectu keine Rechts-begründete Prætenſion zu machen / befugt ſeye / indeme ja erſt his cunctis extinctis die Succeſſion an ſie / quà Collaterales de Jure Communi Feudali ipſo actu gelangen mag / wie in terminis der gegenſeits allegirte STRUVIUS neben dem STRYCKIO Exam. Jur. Feud. c. 20. q. 7. & c. 23. q. 48. in terminis billich ſtatuiren / und im Tübingiſchen Reſponſo fol. 16. des mehreren deduciret worden iſt: allein es haben des Alienanten Bruders Söhne ungehindert ihres erſt poſt mortem omnium Deſcendentium Patrui in effectum zu bringen vermochten Succeſſion-Rechts / ſich für Lehens-Conſorten ſolcher caducirten Vetterlichen Helffte angegeben / und eben darumb ihres agnoſcirten Succeſſion-Rechts ſtattlich genoſſen / immaſſen ſie ſolche Lehens-Helffte / die dato über 50000. fl. gern æſtimiret wird / in anno 1385. lit. H. allein um 1400. fl. an ſich gebracht hatten / ſo nach Herrn Fiſcalen fol. 12. allegirten eigenen Producten mehr ein Ehr-Schatz / als proportionirter Kauff-Schilling geweſen / in welchem Kauff-Briefe auch ihre / obſchon noch zur Unzeit daran gemachte Anſprach

ibi: „ Umb 1400. Gulden &c. denſelben Werner und Heinrich von Neuhaußen Gebrüdern und allen ihren Erben die obgenañte „ ſeine Recht / ſo ihm angefallen / was von dem „ obbenannten Reinharden von Neuhauſen ſeel. das iſt der halbe Theil obbenannter „ Vöſtin Neuhaußen / Burg und Dorf ꝛc. „ hinanhin immermehr zu haben und zu genieſſen / zu beſetzen und zu entſetzen / für ledig „ und für Lehen und für recht Lehen / &c.

Item, ibi: „ Es entzüg ſich auch der vorgenannte Graf Rudolph &c. aller der Recht / „ Anſprach und Wiederforderung / ſo er oder „ ſeine Erben / &c. hätten oder immer gewinnen möchten / itzo verpflichtet gar und gäntzlich mit dieſem Brief / alſo / daß er / noch keiner ſeiner Erben oder Nachkommen / noch „ jemands ander von ihretwegen / ſie / noch ihre „ Nachkommen / noch niemand anderer von „ ihrentwegen nun fürbaß mehr daran „ nichts irren / bekümmern noch bekräncken ſollen / noch wollen / &c. ibi, Doch „ mit den Gedingen / daß der vorgenannte „ Graf Rudolph von Hohenberg und alle „ ſeine Erben und Nachkommen bey deren „ Mannſchafft bleiben ſollen / wann die vorgenannte Vöſtin und Dorff mit aller Zugehörd von NB. Hohenberg Lehen iſt / &c.

damit genugſam touchirt worden / daß der Lehen-Herr expreſsè verſprochen / ſie die Käuffer und Agnaten an ſolcher Lehens-Helffte nun fürbaß mehr nichts zu irren / zu bekräncken und zu bekümmern / ꝛc. wie auch expreſsè nur die Lehenherrl. Recht daran ſolchen Agnaten verkaufft worden / daß hieraus wohl abzunehmen / ſie die Agnaten werden immerhin in Poſſeſſion ſolcher Reinhardiſchen Helffte / daran ſie wegen des patrui mit ihrem Vatter Werner in anno 1371. lit. C. getroffener Theilung vorhin nähere prætenſion erlangt hatten / verblieben ſeyn / zumahlen in der permutation / gefolgter Caducität-Urthel und beſagtem Kauff-Brieff lit. CC. 4. F. & H. die Helffte an der Burg und dem Dorff Neuhauſen mit Zugehörd nur in genere tanquam pars pro indiviſo poſſeſſa angeführt / nirgends aber ein quantum numericum der würcklich abgetheilter und von jedem Bruder pro diviſo beſeſſener Güter exprimirt worden.

Was aber ferner / lit. CC. 4. de 1369. daß darinnen des Bruders Wörners / quà conſentirenden Lehens Conſorten nicht gedacht worden / betrifft / thut gar nichts zur Sach / weilen es keine Tradition von dem Bruder Reinharden wegen ſeiner Helffte zu Neuhauſen / ſondern eine Tradition von dem Hauß Würtemberg der dargegen vertauſchten anderer Güter iſt / darinnen nicht einmahl der Helffte zu Neuhauſen quà Lehens- und noch weniger Graf Rudolphen / als geweſten Lehen-Herrns geringſte Meldung beſchehen war / derenthalben auch in den vorigen Producten und dem Tübingiſchen Reſponſo fol. 15. ſq. weitläuffig geantwortet worden.

Quarto patet contrarium erronei ſuppoſiti Quarti ex Inſtrumento Notariatus de 24. April. & Commiſſione Archiducali puncto ſequeſtrationis de 24. May. 1699. ſalvis cujuscunque juribus emanatâ.

Des 4ten irrigen Suppoſiti (als ob die Poſſeſſion des Lehens nomine Pupilli entweder nicht / oder wenigſt vitioſè, hingegen nomine Auguſtiſs. Domini Directi, als vacant, mithin ſine vitio rechtmäßig apprehendirt / und acquirirt worden wäre) gerades Widerſpiel in facto iſt ebenfalls gantz unſtrittig / wie in den vorigen Producten und dem Tübingiſchen Reſponſo fol 13. des mehreren gewieſen worden: Geſtalten auch E. Hoch-Löbl. Regierung auf die diſſeits im Nov. zugeſandte imploration mit Beylagen lit. a. b. c, (darunter lit. a. das Notariat-Inſtrument der Nomine des Pupillen per Notarium & Teſtes den 22. April. 1699. publicè apprehendirter Poſſeſſion, und wider die von Herrn Franz-Heinrich Schmiederer / Stadt-Schultheiſſen zu Rottenburg, erſt ex poſt facto den 24igſten beſagten Monats Aprilen ex commiſſione E. Löbl. Ober-Ampts daſelbſten unternommene apprehenſion proteſtando, jedoch mit all-ſchuldigſt-unterthänigſtem Reſpect gegen E. Hoch-Löbl. Erz-Hauß Oeſterreich beſchehene Reſervation jurium quorumvis competentium, lit. D. aber das den 27. Oct. 99. hierüber puncto poſſeſſorii eingeholte Tübingiſches Reſponſum iſt) ſub 18. Novembr. beſagten Jahrs in Gnaden geantwortet hat / daß bey Referirung des Proceſſus ein und andere deducta künfftig zu beobachten nicht ermanglet werden ſolle: Auf welche diſſeitige Imploration und dero erwehnte Beylagen man ſich aus Liebe zur kürtze bezogen haben will / als woraus überflüßig des Pupillen und zwar abſque ullo vitio, vacuâ ſcilicet adhuc dum poſſeſſione zu erſt legitimè apprehendirte Poſſeſſion, hingegen der von Seiten Auguſtiſs. Domini directi,

Directi, possessione non amplius vacuâ, sed Nomine pupilli jamjam apprehensâ, erst dahin hoc Nomine gefolgte Deputation sonnenheiter erhellet / dessen auch Herr Fiscal in seiner exception selbsten geständig seyn müssen / darauf ihn E. Hochlöbl. Regierung erst den 25. May wegen der ratione solchen Lehens zwischen dem Pupillen / quâ Lehensfähigen Agnato, und dem Ober-Oesterreichischen Fisco bereits anhängig gemachten Stritts / nicht so wohl quâ Dominus Directus, als quâ sich darstellender judex die sequestration solchen Lehens / jedoch sub expressâ clausulâ *salvis cujusque juribus* Hn. Joh. Mentad von Arzt in Gnaden committirt hatte / wie aus dem Ertz-Hertzogl. Commissions-Befehl an wohl-bemeldten Herrn von Arzt / von welchem derselbe den 4. Jun. vollzogen worden / in Terminis erhellet:

ibi: „Als haben Wir &c. Daß du dich &c.
„nacher Neuhausen auf den Fildern begebest / daselbst NB. *citatis citandis* & servatis
„servandis den obgesagten Lt. Franz Heinrich Schmiederer &c. in das von ihme
„Philipp Wilhelm von Neuhausen ꝛc. in
„unserm Nahmen *salvis cujuscunque juribus*
„würcklich immittirest / und für einen NB.
„*Sequestrum* anstellest &c.

Dessen gleichfalls in der gegenseitigen Beylag sub N. 11.

ibi: „Daß jemand im Nahmen Ihro Kayß.
„May. in würcklichen possess und pro Sequestro in des Philipp Wilhelms von
„Neuhausen gehabten Lehens-Antheil gesetzt werde &c.

ibi: „Commission und Instruction dato gegeben haben gemeldten Lt. Schmiederer
„daselbst zu Neuhausen zu immittiren /
„und mit seiner Instruction pro NB. Sequestro zu setzen &c.

gedacht wird / da dann mit Herrn Fiscal man schon einig seyn kan / daß solcher Sequestration effectus secundum Cludium seye / nicht eben / daß der Sequester possidire / sondern nur / daß er die Possession, id est, das strittige Lehen custodire / und dessen Nutzen / biß durch Richterlichen Spruch (da dessen execution jedoch per interpositam appellationem nicht suspendirt werden solte) der Stritt seine Endschafft erlange / conserviren solle ꝛc. als dessen commodum invertendo nicht dem Herrn Fiscal, und dem mit demselben causam communem machen dem Herrn Exspectivato, sondern unserm Pupillen / quâ Descendenti communis stipitis & possessoris feudi Quest. Werneri Tertii (in dessen Nahmen vorhin die vacua possessio feudi legitimè zu erst apprehendirt / und derselben possession commodum wider allgefolgtes sowohlen per Notarium & Testes protestando, als auch durch die selbstige Lehenherrl. Clausul der *salvis cujuscunque juribus* unternommener Sequestration de meliori reservirt worden) de jure zu statten kommen muß: Wie so gar die nicht nur Sequestrirte / sondern simpliciter, jedoch sub dictâ clausulâ, *salvis cujuscunque juribus*, *vel sine præjudicio aliorum*, genommene possession conditionem importiren / & possessionis acquisitionem so lang impediren solle / bis von dem allegirenden Theil probirt und verificirt worden ist / daß andern dardurch kein præjudicium beschehen seye. post JACOB. de PUTEO & ROTÆ Decisiones in terminis KLOCKIUS ex adverso laudatus lib. 2. consil. 12. n. 48. sq.

Junctâ Responsione ad oppositam Doctrinam Achillis Personalis, Decii, Rosenthalii, Andleri, & Klockii *de casu prorsùs contrario, diverso, & dissimili loquentium: Quorum posteriores pro Pupillo ipsimet pronunciant:*

Bey welcher Acten-kündiger Beschaffenheit auf die von denen Dnn. Ingolstadiensibus puncto possessionis vitiosæ opponirte tradita ACHILLIS Personalis n. 476. sq. PHILIPPI DECII consil. 424. n. 18. & consil. 467. n. 12. viel zu regeriren unnöthig ist / als welche vorhin de prorsus alieno casu reden / nemlich da der letztverstorbene Vasall eine Tochter / oder Schwester / als universal-Erben all seiner Güter verlassen hat / daß nemlich dieselbe wider dessen Agnaten in der possession zu manuteniren / oder darein zu immittiren seye / bis gleichwohlen de qualitate feudi in petitorio werde gesprochen seyn / welcher Decision Fundament darinnen gesetzt wird / daß des Verstorbenen possession auch / was die Lehen-Güter belangt / ipso jure in seinen Universal-Erben continuirt / mithin die possession in so weit pro vacante nicht geachtet werden könne / daß derselben vom Agnato beschehene apprehension deßwegen nicht pro vitiosâ zu halten seye: immassen jeder Legatarius vel Fideicommissarius nicht propriâ authoritate die possession arripiren / sondern selbige von des Defuncti herede, erbitten solle:

Wie sonderlich der DECIUS d. consil. 467. n. 3. & 12. sich in specie auf die zu Mayland per statutum confirmirte Gewohnheit beziehet / vermög dero die possession durch den Tod des Besitzers nicht vacant, sondern in des Universal-Erben Person so gleich continuirt werde ꝛc.

Dergleichen Medium Terminum aber Herr Fiscal ratione des Lehens quæst. des letztverstorbenen Vasallen Universal-Erben ulterioris gradus, als der vorhin weder Töchtern / noch Schwestern hinterlassen / eben so wenig zugestehen wurde / noch de facto zugestanden hat: In casu præsenti aber allgenug ist / daß der Pupill in Personâ ascendentium, ut WERNERI III, ceu communis stipitis, & REINHARDI I. authoris lineæ suæ, ceu Vasalli cum WERNERO V. fratre, authore lineæ jam extinctæ, totum feudum pro indiviso possidentis mit dem Lehen / als vorhin seinem Stam̃- und Nahmen-Gut in allweg investirt / und solcher gestalten in ultimi Defuncti Vasalli Investitur saltem implicitè comprehendirt worden seye ꝛc.

Wie vorhin in dem / damahliger Imploration. puncto possessorii, beygelegtem Tübingischen Responso unsers Pupillen vor männiglich zu erst publicè apprehendirte possession von allem vermeinten

meinten vitio mit sattsamen Rechtlichen allegatis & traditis STRUVII. HARTM. & MODEST. PISTORIS, GRÆVÆI, ROSENTHALII, LYNCKERI, STRYCKII & ANDLERI überflüßig purgirt ist:

Weilen auch die pro cõmodo possessionis Domini Directi ex Rosenthalio & Andlero von denen Dnn. Ingolstadiensibus angeführte argumenta gantz de casu contrario, quo possessio feudi vacua & à nemine adhucdum apprehensa, nec Agnatus contradicens & jus Domini Directi dubium reddens aderat, als gelobter ROSENTHAL. c. 7. concl. 60. n. 14. seq. & in not. lit. O. concl. 56. n. 6. 7. item c. 2. concl. 31. n. 1. in not. lit. a. & DN. ab ANDLER. edit. noviss. Jurispr. publ. & privat. l. 2. tit. 24. n. 26. ibi: sed fortiora fuerunt Agnati contra fiscum, qui sub NB. Bono principe malam plerumque habet causam, argumenta &c. alleinig reden und zu verstehen sind/ als ist eben so wenig nöthig/ die darauf fundirte Ingolstädtische Conclusionen/ als ad casum præsentem gantz undienstlich/ und dahin nullo modo applicirlich/ weiters zu untersuchen/ sondern es wird hiebey alleinig bemerckt/ daß des letzteren selbst angeführten illustris Authoris Rationes Decidendi und darauf ergangene Urthel E. hochpreißl. R. Hof-Raths de 1683. d. tract. 2. tit. 25. n. 17. sqq. 23. 24 sqq. 28. Die Herren Ingolstadienses, so nur die Rationes Dubitandi daraus gratis zu allegiren sich beflissen/ mit besserem Recht qua Sacerdotes justitiæ, ponderiren hätten sollen/ da sonderlich n. 23. auch in casu, da der Fiscus in possessione feudi war (wie er in casu præsenti nicht ist/ sondern noch im letzteren Product umb die Immission ansucht) dannoch daraus demselben kein commodum zu Præjudiz des defuncti Vasalli Agnati eingestanden/ sondern in terminis asserirt wird/ Feudi Devolutionem ad Dominum esse odiosam, nec Fisco possessionem competere, quamdiu pro eo non sit lata sententia &c. sed probationem præsumptivam contra ipsum in antiquis omninò admitti &c. wie auch contra Dominum, licet justè possidentem, der gleichfalls opponirte ROSENTHAL. c. 2. concl. 31. n. 3. 6. dem Agnato in casu præsumptionum & conjecturarum pro Feudo antiquo militantium fortiorum allenfalls das juramentum deferirt.

Consentientibus JCtis famigeratissimis, Brunnemanno, Mevio, Chemnitio &c. *qui pluribus prætensum commodum possessionis Fisci, lite super qualitate feudi pendente refutant, & juramentum in supplementum Agnato deferendum esse asserunt.*

„Insonderheit ist apud BRUNNEMANN. „consil. ult. 177. n. 160. 163. 164. sq. 166. 405. & „407. ex MENOCHIO, MASCARDO, ROSENTHAL. PACIANO, MOZZIO, BALDO, „SCHENCKIO, JOSEPH. CUMIA. & THOMA. MARINO, CRAVETTA, CAROLO „MOLINÆO &c. pluribus behärtet/ daß der „Dominus, utut possidens in casu præsumptionis pro antiquitate feudi militantis, prætensam novitatem feudi in allweg zu probiren habe/ item, daß erst in casu possessionis vacuæ à „Domino absque vitio legitimè & bonâ fide „apprehensæ, und da der Dominus plenojure, „tanquam Patronus, vel Dominus feudalis das „Lehen besitzt/ pro novitate feudi præsumirt were/ da aber der Lehen-Herr/ stante controversiâ, „an feudum sit novum vel antiquum, das Lehen occupirt und dessen possession ergriffen habe/ solthane possession zu Favor des Lehen-Herrns „nichts würcken möge/ sondern in solchem Fall mehr denen Agnatis, als dem Domino zu favoriren und billich seye/ daß des Vasallen Agnaten „in der possession erhalten/ oder drein immittirt „werden/ als welche von dem verstorbenen Vasallen auf dieselbe gleichsam naturaliter continuirt „werde/ die der Lehen-Herr nicht interrumpiren/ „noch bey vorhandener Anmeldung eines Agnati, „und dessen Anspruch zum Lehen/ propriâ authoritate die possession apprehendiren könne/ daselbst auch n. 173. sqq. 186. sqq. 190. sqq. 194. per „DD. & præjudicia mit Ablehnung all-widriger „Einwürffen das einem Agnato allenfalls zu statten kommende juramentum in supplementum, „& quidem credulitatis de facto majorum stattlich bestärckt zu finden ist: adde MEVII consil. „45. n. 109. sqq. 120. sqq. 128. sq. 130. sqq. 237. sqq. „270. sqq.

Ut & pro feudo antiquo ex iisdem argumentis nobiscum concludunt:

In welchem weitberühmten MEVII Consilio 45. n. 56. sqq. 79. 102. sqq. 106. sqq. die in antiquis pro feudo antiquo militirende præsumptiones und zuläßliche Beweißthümber ex identitate nominis, familiæ armorum, insignium agnationis, und insonderheit n. 67. 68. sqq. 73. cum FRIDERICO PRUCKMANNO, & ANT. „THESSAURO in terminis, daß ex consortio, „communione & commixtione bonorum, in „specie juris Patronatus, venandi, piscandi &c. „wie auch ex possessione partis quondam habitâ in allweg gantz gewiß sich zeige/ daß die „samptliche Güter insgesampt vor Alters einen „eintzigen Herrn und Besitzer gehabt/ nach dessen „Tod aber unter seine mehrere Söhn und Descendenten erst vertheilt seyn müssen &c. mit „Conjungirung anderer generalium, daß unitas stipitis mehr/ dann dessen pluralitas zu præsumiren/ und so gar in dubio die præsumption „contra fiscum, hingegen für des Vasallen Agnaten/ als der de damno vitando certire/ und in „dessen Absicht die Heimfallung des Lehens für „odios zu halten/ jederzeit genommen werde &c. herrlich ausgeführt worden:

Adstipulantibus Ahasv. Fritschio, Cothmanno, addito præjudicio Celsissimi judicii Cæsarei Aulici in causâ gravissimâ Comitatum Imp. adeò concernente.

Ingleichen ist in der Rechtlichen Deduction in causâ Holstein Plön contra Holstein Gottorff

torff die Succesſion in der Grafſchafft Oldenburg betr. in appendice T. 2. Conſilior. varior. ap. AHASV. FRITSCHIUM conſil. 1. & 2. & T. 3. addit. ad LIMNÆ. jus publ. l. 5. c. 9. n. 2. ungeachtet von Seiten Holſtein Gottorff der damahls vorhandene einige Lehenbrief de 1531. (vermög deſſen NB. fürtan Graf *Antonius I.* und ſeine Eheliche Männliche Lehens-Erben und nach deren Abgang deſſen Gebrüder Männliche Lehens-Erben die Grafſchafft vom Käyſer und dem H. Reich NB. von neuem Lehens-weiß inhaben ſollen) für den erſten und älteſten Lehenbrief vorgeſtellt/ die Grafſchafft aber vorhero ſub allodiali qualitate beſeſſen zu ſeyn behaupten / ſodann theils die renunciation von Seiten der Majorum Holſtein Plön aller daran competirter jurium ſub pacto de nunquam ampliùs petendo de 1460. theils allenfalls die Qualität eines Feudi omnino liberi & franci, darüber inter vivos & mortis causâ diſponirt worden/ und welches auf die weibliche Linie devolvirt und verſtammt werden könne/ theils der regierenden Gottorffiſchen Linie auf ſolche Grafſchafft vorhero geſuchten geſampter Belehnung ob contradictionem des Grafen Antonii beſchehene Abſchlagung/ hingegen ihre daran NB. für niemand anders / dann für ihre Mannliche Lehens-Erben darauf anno 1570. erlangte Exſpectanz, die aber der Käyſer der Holſtein-Plöniſchen Linie anno 1582. abgeſchlagen/ und erſt anno 1638. auf ſelbige Linie jedoch mit ſpecialer Ausnahm des Hauſes Gottorff dabey habender jurium extendirt gehabt / opponirt worden/ dict. conſil. 2. n. 13. ſqq 16. ſqq. 28. ſqq. 45. ſqq. n 51. ſqq. 59. ſqq. 78. ſqq. Dannoch bey hochpreiſſl. K. Hof-Rath für Holſtein-Plön wider Holſtein-Gottorff den 20. Julii 1663. contra Holſtein-Gottorff / ſo doch in Poſſeſſion eines theils bereits geſtanden war/ die Sentenz ergangen / und die Lehens-Folg in beeden Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt dem erſteren zuerkannt worden/ welch obſiegenden Hoch-Fürſtl. Theils Fundamenta unter andern darinn beſtanden/ dict. Conſil. 1. n. 81. ſqq. 92. ſqq. n. 97. ſqq. 236. „ ſqq. 240. ſqq 244. ſq. daß der Lehenbrief de 1531. „ nur eine renovatio feudi geweſen / darinnen keine neue Lehens-Oblation angeführt/ ſondern ex„preſsè enthalten ſeye/ daß die Grafſchafft Ol„denburg vom Käyſer und Heil. Reich zu Le„hen rührte/ und Graf Antonius und deſſen NB. „ Vordern ſelbige inngehabt und beſeſſen/ auch „ anno 1582. von der Gottorffiſchen Linie ſelbſt ein „ uhralt Vätterl. Erb und Lehen genannt worden: „ ſodann ein groſſer Unterſchied unter novum feu„dum de novo, und inter de novo inveſtiret „ ſeye/ als welche verba, *de novo concedimus*, ſe„cundum tradita GAILII & MYNSYNGERI „ in renovatione Feudi eben ſowohl gefunden „ werden: Dergleichen Renovation priſtinam „ feudi qualitatem nicht immutiren/ noch in præ„judicium Agnatorum jus quæſitum in feudo „ habentium verändert werden könne / wie auch „ das Wort Fürtan/ Das Præteritum cum poſi„tione præſentis & diſpoſitione in futurum „ nicht negire: Immaſſen per tradita DD. ap. „ MODESTIN. PISTOR. ALVAROTT., „ HARTM. PISTOR., WESENBEC. nur die „ in feudi quietâ poſſeſsione ſtehende Vaſallen/ „ nicht aber die remotiores ſpem ſucceſsionis „ tantùm habentes Agnati die Lehen zu renovi„ ren gehalten; Hinc ſecundum doctrinam „ Marpurgenſium feudo ſimpliciter proximio„ ribus poſſidentibus conceſſo, licet remotio„ res heredes feudales nondum poſſidentes „ non exprimantur, nihilominus hos cenſeri „ comprehenſos & tranſire ad illos (quando „ ſcil. ordo ſuccedendi & poſſidendi ad illos „ pervenerit) feudum perindè, ac ſi expreſsè „ de illis dictum eſſet, præprimis dum cuivis „ inveſtituræ clauſula, *ſalvo jure Tertii*, inſit &c.

„ Item n. 151. ſqq. 158. ſqq. 162. 213. 231. ſeye aus „ dem Mangel der erſten und ältern Lehenbriefen/ „ nicht eben der Mangel der älteren Feudal-Qua„ lität und vorhergegangener Lehens-Verleihun„ gen zu ſchlieſſen: cum ſecundum tradita RIT„ TERSHUSII & SCHULZII Litteræ & Inſtru„ menta inveſtiturarum non ſint de eſſe ac for„ mâ ſubſtantiali, ſed de formâ ſaltem acciden„ tali & faciant ad melius probandem tantùm, „ vor alters habe man es ſo accurat und juſt/ wie „ jetzo/ mit den Lehen-Briefen nicht gehalten/ ſon„ dern bekandter maſſen offt die Lehen nur bloß mit „ Gebung des Handſchlags pro fidei pignore ohne etwas darüber ſchrifftlich zu ſtellen/ empfan„ gen/ und verliehen/ ſo würden reſte quotidianâ „ experientiâ die alte Stamm-Archiva offt ver„ ruckt und in Unordnung gebracht/ wie auch per„ malitiam, negligentiam ac injuriam tempo„ rum & annorum die Lehen-Brief und andere „ Documenta ſo gar neuerer Zeiten daraus ver„ lohren und verdorben/ ſondern n. 163. ſq. eo ipſo, „ da Graf Anthonius bekenne/ daß die Grafſchafft „ ſchon ſeine Vordern inngehabt hätten / würde „ ſolch Lehen pro feudo veteri & antiquo (wel„ ches ſecundum Weſenbecium ab aliquo com„ muni parente ultra quartum gradum deſcen„ dire) ſelbſten confeſſirt/ weilen die aſcendentes „ ultra ſextum gradum Vordere und *Majores* „ ſind und genennt würden/ und die Vordere ſo „ gar noch was weiter und höher hinauf gien„ gen/ ꝛc.

„ Die opponirende *Allodial-Qualität* wär/ quà „ facti, nicht erwieſen/ erſtlich n. 130. ſqq. & n. 191. „ ſqq. 198. nicht aus den Worten Erbe / Erb„ Gerechtigkeit/ Erb-Gut/ ꝛc. als welche ſecun„ dum HARTMANNUM PISTOR. RIT„ TERSHUS. CARPZOV. FINCKELTHUS. „ &c. pro ſubjectâ materiâ auch vulgariter & „ in communi de feudalibus & Suceſsione feu„ dali gebraucht würden.

Zweytens/ n. 108. ſqq. 117. ſqq. nicht aus denen darüber verordneten letzten Willen/ als welche nicht gegen extraneum, ſondern agnatum alioquin ſucceſſurum beſchehen.

Drittens/ n. 123. ſqq. n. 125. ſq. nicht aus denen ab inteſtato beſchehenen gleichen Theilungen/ indeme ſecundum Tradita RITTERSHUSII &

GAILII auch die feuda majora annexam dignitatem habentia de conſuetudine Germaniæ inveteratâ getheilt worden/ auch ſolche Theilungen als Lehen nach Lehen-Recht/ und nicht als Allodial noch Allodial-Recht vorgegangen.

Vierdtens/ n. 127. ſqq. 132. ſqq. 145. nicht aus der allegirten ceſſion de 1460., als daraus nur utilis ſaltem Dominii, nicht aber pleni & Directi ceſſion, noch omnimoda renunciatio & abdicatio, auch in caſum deficientium maſculorum lineæ ceſſionarii probirt werde.

Eben ſo wenig n. 90. ſqq. 166. ſqq. 182. ſqq. 211. ſqq. 118. ſqq. wär die vermeynte Qualität eines feudi franci, und hereditarii vel fœminini „erwieſen / wider welche unter andern / daß die „Grafſchafft für ein NB. Stamm-Gut jederzeit „gehalten und alſo genennt worden / mit welchen „als zu Erhaltung des Stammen und Namens „verordnet / vorhin die ad alienam familiam ſich „begebende Fœmina per Tradita DRACONIS, „SPEIDELII &c. nichts zu thun hätten / zu geſchweigen / daß in dubio potius feudum proprium, quàm improprium præſumirt / und auch in feudis fœmininis durante familia & extantibus maribus die fœminæ nicht admittirt würden: ſo bleibe auch ein Lehen ungeachtet der immunität à præſtationibus feudalibus ein Alt-Väterlich Stamm-Lehen.

Endlich n. 260. ſqq. 265. ſqq. wäre die ſimultanea inveſtitura und expectanz nicht umb erſt ein neu vorhin nicht gehabtes Recht zu acquiriren/ ſondern expreſsè nur zu Abſchneidung alltünfftigen Eintrags und Diſputation ihrer vorhero ſchon gebührter Lehens-Succeſsion verlangt und reſpect. erhalten worden/ wordurch dem nächſten und älteſten Agnato die Succeſsion alleinig gegeben und confirmirt worden/ ꝛc.

Aus welcher ſtattlichen Rechtlichen Deduction und der darauf gefolgten Reichs-Hof-Raths-Urthel nicht etwan ein gemeines Ritter-Leben / ſondern eine gantze Grafſchafft betreffend Herr Fiſcal die Nichtigkeit ſeiner dargegen allzugeringſeyender Einwürffen pro novitate feudi quæſt., ſo nicht nur ein Stamm- ſondern auch ein Namen-Gut iſt/ am leichteſten zu begreiffen/ Gelegenheit haben wird.

Ut adeo ipſimet Dnn. Ingolſtadienſes puncto qualitatis Feudi antiqui in effectu pro Pupillo reſpondeant.

Welches wohl-belobte Herren *Ingolſtadienſes* ſelbſten vi veritatis victi damit agnoſciren/ wann ſie mit dem ſonſt vorhero gratis opponirten KLOCKIO, T. 2. conſil. 12. n. 50. als daſelbſten von einem diverſiſſimo caſu, da der prætendirende Agnat ſeine Deſcendenz weder durch Documenta, noch einen paſsirlichen Stam-Baum/ von dem communi Stipite beſcheint / und wider alle præſumption dem Tertio genito Fratri die Lehen-Trägerey poſthabitis fratribus ſenioribus zugeſchrieben / auch nicht bey deren von Venningen Stamm- und Nahmen-Guth Venningen / ſondern einem andern unmittelbahren Reichs-Lehen-Guth/ Wiedenſtein genannt/ ſo præſumtivè wohl von einem Collaterali acquiriret werden können/ die Succeſsion prætendirt worden/ die Frage/ und benebens de Prærogativa Fiſci Cæſarei ut ſummi Principis ſuperiorem non recognoſcentis prorſus ſpeciali ratione poſſeſſorii ob ceſſantem hic rationem L. Non eſt ſingulis ff. de R. J. n. 27. 28. 41. 52. 56. gehandelt worden:) ſtatuiren/ daß in allweg ein Agnatus, excluſo Domino directo, in die Poſſeſſion zu immittiren ſeye/ da ſein / des Agnati Jus NB. in etwas beſcheint und erwieſen worden/ welche Beſcheinung und Erweißthumb nun ratione Pupilli, des verſtorbenen Vaſallen hinterlaſſenen Vormunds-Sohnes ſecundum hactenus deducta durch Documenta und das Neuhauſiſche Stamm-Buch / &c. wahrhafftig nicht nur in etwas / ſondern gantz handgreifflich und nach Beſchaffenheit ſolchen ratione ſeines Urſprungs unergründlichen und zwar Stamm- und Nahmen-Lehens zu Neuhauſen evidentiſsimè eliſis quibusvis ex adverſo oppoſitis dubiis vor Augen geſtellt / ſich äuſſert: bevorab da wohl-belobte Dnn. Ingolſtadienſes eines Feudi antiqui Beſcheinung und Probe per renovationes Inveſtiturarum ſub commemoratione Inveſtiturarum præcedentium, & ſub clauſula, uti majores Tui tenuerunt, factas & ex ſimilibus verbis, utut enunciativis, & aliis indiciis Inveſtituræ olim conceſſæ vor-allegirter maſſen ebenmäßig in terminis zu laſſen.“

Falſum & erroneum Suppoſitum puncto ſimultaneæ Inveſtituræ, tanquam Secundæ Fiſcalis Exceptionis, ac ſi in Feudo & Familiâ quæſt. in ſpecie recepta ſit.

Was hingegen die andere Fiſcaliſche Exception der ermanglenden geſambten Hand concerniret/ ſo haben die Herren Ingolſtadienſes auch diß-fals auf einem gantz falſchen und irrigen ſuppoſito, als ob ſelbige bey dieſem Werneriſchen und Reinhardiſchen Geſchlecht in ſpecie recipiret/ und die ex linea Werneri deſcendirende Lehens-Agnaten / ſeu Conſortes, in den Lehen-Briefen recenſiret und mit Namen eingeführet/ hingegen nach beſagter Gebrüder WERNERI V. & REINHARDI I. Abtheilung keiner aus deſſen Deſcendenten in des andern Inveſtitur mehr einverleibet worden wären/ &c.

Deſſen gerades Gegenſpiel aber/ daß nemlich die ex WERNERO V. deſcendirte/ nach den Abtheilungen ſo wohl: als die ex REINHARDO I. herſtammende Brüder und Agnati, ſo am Lehen würcklich nichts weiter participiret gehabt / in der würcklichen Vaſallen Inveſtituren nicht weiters mit Nahmen eingeführt / und doch caſu congruo zur Lehens-Succeſsion admittiret worden / iſt in den vorigen Producten / dem Reſponſo Tubingenſi fol. 43. 44. ſeqq. und diſſeitiger Deduction fol. 35. 36. ſq. clariſſimè gezeigt worden / dahin man ſich utiliter de novo bezogen haben will:

Ut

Ut & alienum exemplum Feudi prorsus singularis & diversi Cronburgensis refutantur remissivè.

Wie auch/ was das suggerirte ad casum præsentem diversissimum vorhin nicht applicirliche singulare Exempel des per viam compromissi entzogenen Lehens **Kronburg** in der **Marggrafschafft Burgau** betrifft/ die Dnn. Ingolstadienses an die vorigen Producta, und was de nullitate hujus unici, singularis & prorsus separati casus, ejusdemque vanissimâ extensione ad *Feuda Hohenbergica*, & imprimis Feudum Quæst. vorhero fol. 18. sq. 20. sq. 22. und in Responso Tubingens. fol. 32. sq. 34. sq. des mehreren erinnert worden/ verwiesen werden/ wie vorhin der von denselben selbst allegirte JACOBUS ALEMANNUS Dissert. de Jure simultan. Investitur. fol. 19. ex KNICHENIO, CRAVETTA & BOETIO &c. wohl erinnert/ exemplis causas non dirimi, sed advocationis indoctæ esse, ab exemplis opem petere, cum Jura non suppetunt, ut judicatum sic esse, dicant: Zumahlen da je diß-falls exemplis man streitten müste/ viel mehrere in Contrarium pro Pupillo wider der gesambten Hand Obtrudirung militirende Exempel notoriè sich äussern würden/ wie in vorigen Producten/ und dem Responso Tubingensi, fol. 39 sq. so dann in dissertiger Deduction fol. 15. 16. 19. 22. sq. 37. sq. ratione der Oesterreichischen Lehen in der Laußnitz/ und dem Hertzogthumb Würtemberg/ Zeitgewährter Oesterreichischen Inhabung/ der Böhmischen Würtembergischen Lehen/ Oesterreich-Blaubeurischen Lehen/ der Hohenbergischen Lehen zu Obernau/ item Oberhausen/ Büttelbronn/ &c. und in specie specialissima solchen Neuhausischen Lehens zerschiedene alte und neue im 15. 16. und 17ten Seculo des mehreren angeführet worden: Wie der gegenseits selbst allegirte JACOBUS ALEMANNUS fol. 71. eine nicht nur levi brachio, sondern auch compromissariâ indole ergangene Urthel cum A. KNICHENIO für kein Præjudiz passiren lassen will.

Præprimis quoad Familiam & Feudum quæst. cujus observantia, tanquam specialis & Juri Commum atque Moribus Sueviæ, in qua situm, & unde originaliter dependet, conformis unicè attendenda:

Es haben aber die letzteren der Neuhausischen Familie und ihres Feudi gentilitii gegenseits wider Willen confessirte widrige Præjudicia umb so mehrere Würckung/ als die Dnn. Ingolstadienses cum laudatis DD. ut JACOBO ALEMANNO fol. 55. & EYBENIO fol. 133. sq. selbsten asseriren/ daß einer Familie Gewohnheit/ tanquam speciali, welche bevorab dem gemeinen Recht nichts derogiret/ sondern vielmehr dessen Observanz reduciret/ in allweg ungehindert der sonsten im Lande üblichen widrigen gesambten Hand zu inhæriren seye/ und solches so gar in Sachsen selbsten observiret werde/ &c.

Adducuntur alia similia exempla Feudorum particularium in ipso loco Neuhausen Nobilium de Neidlingen 1387. de Lustnaw, de Kaltenthal, de 1460:

Es war aber das gemeine Lehen-Recht hoc passu nicht nur bey dem Feudo Quæst., sondern auch bey anderer Adelichen Familien particularen Lehen-Gütern zu Neuhausen üblich: dann zu geschweigen/ daß Werner von Neidlingen etliche Wiesen und Heller-Geld/ so Hohenbergisch Lehen waren/ daselbst besessen/ und anno 1388. an Wolffram von Neuhausen, Rectori Ecclesiæ, deme sie hernach geeignet worden/ verkaufft hatte/ Stamm-Buch Grad. 5. n. 12. so hatten die von Lustnau/ und nach solchen die von Kaltenthal/ den so genannten und dem Lehen-Quæst. incorporirten Kullen-Hof/ als ein Hohenbergisches Lehen inngehabt/ von welchen dieselbe wider der gesambten Hand Natur an ihre Töchter/ und von solchen käufflich an Friderich von Neuhausen/ und post mortem primi hujus Emptoris an seinen Bruder gelanget war/ wie vorhero fol. 36. und eben dergleichen Exempel lit. Q 3. a. de 1384. im Responso Tubingensi fol 43. da man so gar des Vasallen Ehe-Frau als nechste Erbin zur Succession eines particularen Lehen-Guts zugelassen hatte/ angeführet worden.

Burgermeisterorum de Eßlingen de 1385.

& 97.

So waren auch die Burgermeister von Eßlingen wegen einiger Particular-Güter zu Neuhausen Hohenbergische Vasallen/ wie in specie Marquard Burgermeisters in der Neuhausischen Registratur Rubr. Kauff-Brieff sub N. 18. de 1402. und Eberhard Burgermeisters/ genañt Bächten (welcher seine Lehen-Güter an Wolffram von Neuhausen anno 1386. verkaufft hatte/ die hernach geeignet/ und zur Pfründ S. Margarethæ Altar employiret worden/) Stamm-Buch Grad. 5. n. 12. & lit. YY. 3. de 1387. item lit. G. de 1371. gedacht wird.

Obwohlen nun besagte Gebrüder einerley Lehen-Gut zu Neuhausen schon von ihren Eltern her inngehabt/ so wurde doch jeder nur besonders für sich und NB. seine Erben mit seiner Helffte daran ohne des andern Erwehnung belehnt/ wie des Marquard Burgermeisters Lehen-Brief/ der noch bey Löbl. Hospital zu Eßlingen/ dahin solches Lehen-Gut hernach verkauffet worden/ befindlich ist/ des mehreren bezeuget:

ibi: „ Wir Leopold von GOttes Gnaden
„ Hertzog zu Oesterreich/ &c. thun kund/
„ daß wir Unserm Getreuen/ Marquarden/
„ dem Burgermeister von Eßlingen/ einen
„ halben Hof des Guths gelegen zu Neuhau-
„ sen an dem Marckt/ das der Roß-Ritter
„ bauet/ verliehen haben/ und leihen auch
„ wissentlich mit diesem Briefe was Wir ihm
„ daran zu recht verleihen sollen und mögen/
„ also/ daß er und NB. seine Erben/ das
„ ehegenannte halbe Guth mit seiner Zugehör
„ in Lehens-weiß/ innhaben und niessen solle/

als

„ als Lehens- und Lands-Recht iſt/ &c. und
„ daß er Uns davon getreu/ dienſtlich und ge-
„ horſam ſeye/ als Lehens-Mañ ſeinem Leben-
„ Herrn billich ſeyn ſolle/ ohn gefehrde/ mit
„ Urkund dieſes Briefs. Geben zu Rotten-
„ burg am Neccar/ am Donnerſtage nach
„ S. Valentins-Tag 1397.

Welcher Marquard Burgemeiſter von Eßlingen in eben ſolchem Jahr von höchſtgedachtem Herzoge Leopolden mit dem halben Theil des Layen-Zehendens zu Alt-Grezingen ſambt zugehörigen Gütern (den nun die Herren von Rottenhahn zu Neuhauſen als Lehen innhaben) als ein Träger Annä Burgermeiſterin/ ſeines Vetters Tochter/ welche an Heinrich von Luſtnau verheyrathet/ und von ſelbigem ſolche Hohenbergiſche Lehen durch Aufgabe erlanget hatte/ für Sie/ ſeine Baaß und ihre NB. Erben belehnet worden war.

ibi: „ Wir Leopold/ &c. daß Wir Unſerem
„ Getreuen Marquard Burgermeiſter
„ von Eßlingen als einem Träger Annä/
„ ſeines Vettern Tochter/ den halben Theil
„ des Layen-Zehendens zu Alt-Grözin-
„ gen/ und alle ihre Güter/ die ihr Mann
„ Heinrich von Luſtnau aufgegeben hat/
„ die von Uns Lehen ſind/ verleihen/ &c. daß
„ er die ehgenannte Lehen mit ihrer Zugehö-
„ rung der vorgenannten Annen und NB. ih-
„ ren Erben/ zu ihren Handen getreulich
„ tragen ſoll von Uns/ &c. in Lehens-weiß
„ innzuhaben und zu nieſſen/ &c. als Lehens-
„ und Lands-Recht iſt/ &c. mit Urkund diß
„ Briefs. Geben zu Rottenburg An. 1397.

Fratrum Lutran de Eſslingen de anno 1374.

Auf gleiche Art hatten *Marquard* und Eberhard genannt Lutran/ Gebrüder von Eßlingen/ (von welchen die noch florirende Adeliche Familie deren von Leyrum ſecundum alios herſtammen ſolle) ein Hohenbergiſches Lehen-Gut von ihrem Vatter ererbt zu Neuhauſen/ welche quà würckliche convaſalli zwar damit in einem Lehen-Brief noch zu Zeiten Kayſer *Caroli IVti* anno 1374. belehnt worden/ jedoch ohne daß man der geſambten Hand darinnen mit einem jota nur gedacht hätte/ wie ſolcher zu Tübingen unter andern mit extradirter Lehen-Brief in der Neuhäuſ. Regiſtratur ſub N. 65. rubr. Lehen-Brief extenſivè zeigt:

„ Wir Graf Rudolph von Hohenberg/ ver-
„ jehen offentlich und thun kund allermänni-
„ glichen mit dieſem Brief/ daß für uns kom-
„ men dieſen Tag/ als der Brief geben iſt/
„ Marquard und Eberhard Lutran/
„ Gebrüder von Eßlingen/ und baten uns
„ ernſtlich/ daß wir ihnen leihen einen Hof/ ge-
„ legen zu Neuhauſen/ dem Dorff/ den vor-
„ mahls ihr Vatter ſeel. von uns zu Lehen
„ gehabt hat/ und auch ihr worden/ und
„ dann haben wir ihr Bitt erhört/ und haben
„ den obgenannten *Marquard* und Eberhar-
„ den/ Gebrüdern/ genannt Lutran von
„ Eßlingen/ den vorgenannten Hof geli-
„ hen mit allen Genüſſen/ mit allen Rechten/
„ Nutzen und Zugehörden/ nichts ausgenom-
„ men/ wie wir billich/ und durch Recht leihen
„ ſollen/ alſo/ daß ſie uns davon thun ſollen/
„ was jeglich Lehenmann ihren Lehen-Herrn
„ billich und durch Recht thun ſollen/ doch
„ mit Behaltnus diß Lehens Uns/ und unſerer
„ Herrſchafft unſerem Recht/ und dann zu
„ Urkund der Warheit/ ſo haben Wir unſer
„ algen Inſigel offentlich gehenckt an dieſen
„ Brief/ der geben iſt an St. Gerdrauten Tag/
„ nach Chriſti Geburt dreyzehen hundert
„ Jahr/ darnach in dem vier und ſiebenzigſten
„ Jahr.

Nulla ulibi Mentione facta formularum ſimultaneæ inveſtituræ, vel conjunctæ Manus aliàs uſitatarum ejusmodi formulæ nec in aliis inveſtituris feudorum Sueviæ: præprimis minorum Nobilium ſive Militum avitorum ante & poſt tempora Imperatoris Caroli IV. inveniuntur.

Allermaſſen die Formuln der ſimultaneè inveſtirter Gebrüder und anderer Collateralium, welche bey dem ex adverſo belobten JACOBO ALEMANNO, dict. diſcurſ. pag. 9. & 63. de annis 1535. 41. & 69.

ibi: „ Daß wir/ ꝛc. (N. N.) zu rechtem
„ mannlichen Lehen/ und NB. in geſambte
„ Hand geliehen haben ꝛc. Die (N.N.) Ge-
„ brüder und Vettern nun fürbaß von uns ꝛc.
„ zu rechtem mannlichen Lehen/ und in NB.
„ geſambter Hand haben/ halten/ geruhi-
„ glich beſitzen/ die auch nutzlich genieſſen und
„ gebrauchen ſollen und mögen/ als männli-
„ cher Lehen-Güter/ und NB. geſambter
„ Hand Recht und Gewohnheit iſt/ &c.
„ item ſambtlich und ſonderlich in eine NB.
„ geſambte Hand &c. geliehen/ dieſelbige ꝛc.
„ Güter ſollen die von &c. (N.N.) ſambtlich
„ und ſonderlich als ein geſambt Lehen
„ &c. zu rechtlichem Mannlichem Lehen ha-
„ ben &c.

item: „ Als belehnen H. mit zu behuff R. & S.
„ ſeiner Brüder/ oder als der ältiſte mit behuff
„ oder zu behuff N.N. & N. WEHNER. verb.
„ geſambte Hand.

zu ſehen/ und ſonſt in Saxoniâ & Provinciis juris Saxonici, auch etwan ſonſten/ wo die geſambte Hand notoriè hergebracht iſt/ in den Lehen-Briefen expreſsè einverleibet worden/ bekannt ſind/ dergleichen weder die Dnn. Ingolſtadienſes noch der Herr Fiſcal in keinem einigem Lehen-Brief der Schwäbiſchen Ritter und Edelleuthen von uñ bey Kayſers Caroli IVti Zeiten/ welcher von a. 1347. biß 1378. vel 79. Secundùm tradita GRUSII in Annalib. Sueviæ p. 3. l. 5. c. 1. f. 249. c. 12. f. 292. regiert hatte/ finden wird/ was nemblich Alt-Väterliche Lehen und Collaterales Vaſalli inveſtiti, deſcendentes aber primi acquirentis, vel communis ſtipitis atque poſſeſſoris feudi concernirt/

De feudis novis vel antiquis, in quorum communionem extranei vel agnati à primo acquirente haud descendentes recipiuntur, alia quæstio utut & hi casus in Suevia quoad feuda militum rarissimi:

dann de feudis Novis, vel etiam antiquis, zu welchen andere vel extranei, vel ejusdem familiæ, so jedoch à primo feudi acquirente vel offerente nicht descendiren / ex pacto und sonsten mit zugelassen worden/ (als ratione deren freylich die gesambte Hand ob defectum juris sanguinis allenthalben erforderlich ist;) hier gar keine Frag nicht ist/dergleichen jedoch in Schwaben rarissimè zu finden:

Collaterales ante rereptum jus feud. Longobard. ex constitutionibus Impp. Germ. Conradi Lotharii ad Successionem feudor. minor. & Militum admissi.

Gestalten nicht etwann nur moribus & consuetudine Longobardorum, sondern vi Constitutionum der Teutschen Römischen Käyser/ als welche die Teutschen obligirt hatten/ehe und dann das Jus feudale Longobardicum in Teutschland recipirt war HERTIUS T. 2. disp. de Consultat. & legib. §. 14. in fin. STRYCK exam jur. feud. c. 1. q. 13. sqq. LYNCKER. in analect. ad Struvii Jus feud. c. 1. aphor. 5. n. 3. & aphor. 6.) als Conradi und Lotharii selbsten in feudis minoribus, præprimis militum. Adel- und Ritterlichen Lehen gar lange geraume Jahr vor Kayserts Caroli IVti, und des Cardinals Hostiensis Zeiten/ Filiis ultimi vasalli licet extinctis dessen collaterales à primo acquirente descendentes zur Lehens-Succession 1. Feud. 1. §. 2. ibi: cum verò Conradus &c. ut frater fratri &c. §. 4, 1. F. 19. princ. si quis ex *NB. militum* ordine decesserit; &c. §. si quis Miles mortuus fuerit sine filio. &c. 5. F. 1. §. præcipimus autem, ut si aliquis Miles &c. adde 2. F. 31. & 50. 1. F. 14. §. si capitanei &c. zugelassen worden:

Licet quoad feuda majora & regalia ratione vasalli filiorum t. t. adhucdum secus fuerit.

da hingegen quoad feuda Majora & Regalia 2. F. 14. princ. nicht einmahl des investirten Sohn/ quà heres sondern quà specialiter ab Imperatore de novo investitus nach seines Vatters Tod das Lehen behalten können/ obwohlen ex post facto bereits zu Zeiten Kayserts Friderichs ex stirpe Suevica von Hohenstauffen auch in feudis regalibus der Primogenitus unter verbottener Zertheilung des Hertzogthums Marck und anderer Grafschafft zur Succession admittirt worden: 2. Feud. 55. §. 1. firmiter etiam statuimus tam in Italia, quam in Allemannia &c.

Quoad feuda minora aber die Zertheilung der Lehen ferner dergestalten gestattet worden/daß nur die am würcklichen Genuß des Lehens participirende Consortes casu congruo das Lehen zu renoviren und zu verdienen angehalten worden/ d. §. 1. & 2. F. 26. §. 4. omnes filii ejus &c.

Unde multò magis collaterales ab iis excluſi: quorum exclusio tempore Cardinalis Hostiensis in anno 1255. sqq. forsan in Germania durare potuit. Utpote, qui saltem de feudis Majoribus immediatis, de quibus Proceres Germaniæ judicabant, loquitur.

Obwohlen sequioribus temporibus noch vor Caroli IVti Zeiten quoad feuda regalia die mehrere Söhn/ und wohl auch ipsis deficientibus die Collaterales von der Succession nimmer ausgeschlossen worden/sondern absonderlich bey den Provinciis Electoratuum die primogenitur und die inhibirung der Zertheilung in Aureâ Bullâ Caroli IVti c. 25. mehrers stabilirt worden/ so könte etwan schon seyn/ daß bey solchen Feudis Majoribus & Regalibus, utut non Electoratuum, sed aliorum Principatuum, Marchionatuum & Comitatuum die Collaterales in Teutschland vor und zu den Zeiten des Italiänischen Cardinals HOSTIENSIS (als welcher secundum Dnn. Ingolstadienses & FICHARDUM an. 1255. bey des Röm. Königs Wilhelmi Regierung florirt haben solle/) von der Lehens-Succession annoch ausgeschlossen worden seyn möchten/ als welche bey dem lang-jährigen Interregno ihre Macht und Erb-Recht erst recht weiters extendirt hatten/ daß sie/die Collaterales, jedoch in Ansehung ihrer vormahliger exclusion ihre künfftige Succession mehrers sicher zu stellen sich mit gesambter Hand hier und dar belehnen zu lassen in gefolgten Zeiten eingeführt/ und lange Jahr observirt haben dörfften/ von welchen feudis Majoribus & Regalibus besagter CARDINAL HOSTIENSIS in der allegirten Stell/

ibi: „de consuetudine imperii non succe-
„dit, nisi filius descendens, imò revertitur feudum ad Imperatorem & ipse con-
„fert, cui vult, sic vidi hoc, quando fui in
„Allemanniâ, per *proceres* judicari &c.

eo ipso redet/ da er von des Teutschlandes *proceribus*, so in solchen Kayserl. Reichs-Lehen judicirt hätten/ expressè handelt/ welche proceres aber mit den feudis minoribus, præprimis militum sich in nichts beladen/ als darüber nur die pares Curiæ als andere Ritter und Edelleute ihres gleichens und genossens bekannter massen vor alters judicirt und noch judiciren.

ADD. ipsum merè ex Scribentibus sinistre generaliter intellectus.

Auf welchen Cardinalem HOSTIENSEM auch die andere ex adverso allegirte DD. als der ALBERICUS DE ROSATE, CALDERINUS, MODESTINUS PISTORIS und andere sich expressè beziehen/und also nach demselben als ihrem Autore sie dessen pure exscribenten zu verstehen sind/ sonderlich berufft der gegenseits belobte MYNSINGER. Cent. 2. obs. 95. n. 4. wegen der collateralium descendentium primi acquirentis vel possessoris feudi sich so wohl auf die Gewohnheit Teutschlands / als eine ratione eines

Schwäbiſchen Lehens wider die Marggrafen von Baaden-Durlach de 1549. dißfalls ergangene Sententz. Immaſſen auch der LUDWEL. cum ZASIO & VULEJO tr. de Succeſſion feud. c. 4. §. 4. f. 222. de generali Germaniæ conſuetudine dißfalls atteſtirt.

Cui præterea, tanquam extraneo & Italo de univerſali conſuetudine Germaniæ ex aliquot actibus forſan in provinciis juris Saxonici ipſo præſente exercitis atteſtanti minimè credendum. Quin nec JCtis Germanis de conſuetudine provinciæ German. in qua nec degunt, nec forum frequentant, atteſtantibus fides habenda. Præprimis ſi conſuetudo juri communi adverſetur.

Obwohlen der Cardinal Hoſtienſis, als ein frembder Italiäner aus eines und andern caſus, die eben in Teutſchland des Sächſiſchen Reichs-Lehen ſich haben ereignen können/ auf eine generale Gewohnheit des teutſchen Reichs auch quoad feuda hæc regalia, de quibus Proceres t. t. judicarunt, einen bündigen Schluß zu machen keine ſattſame Authorität hat/ wie die ex adverſo allegirte JCti Marpurgenſes apud GOEDDEUM vol. 3. conſ. 31. n. 186. ſq. ſo gar wider der Dnn. Ingolſtadienſium Anteceſſores, (ſo mit extenſion der geſambten Hand/ auch damahlen ſehr liberal geweſen/ mithin der Herr Fiſcal wohl deßwegen an ihre Succeſſores in officio ſeine Zuflucht zu nehmen/ bewogen ſeyn mag:) ſo doch berühmte DD. und JCti in Teutſchland geweſen/aſſeriren/ daß denſelben ſo de conſuetudine ſimultaneæ inveſtituræ in Provinciis vicinis Saxoniæ receptâ viel Weſens gemacht/kein Glauben beyzumeſſen wäre/ weilen ſecundum tradita DD. als BURSATI, HIERON. CAGNOL., ZASII, &c. durch DD. einer andern Provinz oder Herrſchafft/ darinnen ſie nicht gelebt/ noch practicirt haben/keine Gewohnheit/ als welche facti und alſo ſpecificè zu probiren iſt/ bezeugt werden könne/ inſonderheit aber einem Doctori, ſo von einer dem gemeinen Recht zuwider lauffender Gewohnheit atteſtiren wolle/ ſecundum MASCARDUM & GUIDONEM PAPÆ, gar nicht zu glauben ſeye.

Exempla feudorum Majorum & Dignitatem annexam habentium in comitatu & Ducatu Wurtembergico ante & poſt Carolum IV tum collatorum, in quorum inveſtituris collaterales non expreſſi & tamen caſu congruo admiſſi erant.

Allermaſſen auch aus der *Feudorum Majorum* Belehnung in Schwaben/ ſonderlich im Würtemberger Land/ in welchem das Lehen-quæſt. gelegen iſt/ die vor und bey Kayſers *Caroli IVti* Zeiten irrig ſupponirende geſambte Hand nicht/ ſondern vielmehr das Gegenſpiel ſich äuſſert: Als aus den inveſtituren der gantzen Herrſchafft (und Grafſchafft) Gröningen mit aller Zugehörd und des Heil. Reichs Sturm-Fahnen de 1322. an Graf Conraden von Schlüſſelburg/ ibi: „Wir Ludwig/ &c. Verleihen Wir „dir und deinen NB. Erben/ zu rechten und „ewigen Lehen Gröningen Stadt und „Burg mit allen ihren Rechten/ Lehen/ Kir„chen-Satz/ Gerichten/ NB. Dörffern/ &c. „mit Leuten und mit Mannen &c.

de 1336. an Graf Ulrich von Würtemberg/ Wir „Ludwig/ &c. ibi. und darzu haben Wir „ihm und allen ſeinen NB. Erben/ die „Söhn ſind/ zu rechten Lehen verliehen ꝛc. daß „der vorgenannte Graf Ulrich von Würtemberg und ſeine Erben &c.

zu ſehen/ geſtalten nach Graf Ulrichen Trinepotis Hertzogs Eberhardi Barbati absque prole Maſcula erfolgten Tod/ ſolche letzten Vaſallen Collateralis Graf Eberhard der VIIbende/ und nach deſſen Reſignirung ſeines Bruders Graf Heinrichs Sohn Hertzog Ulrich der IXte/ und nach deſſen Enckels Hertzog Ludwigs Tod Hertzog Friederich ſein abermahliger Collateralis mit ſolchem ſtattlichen Reichs-Lehen ungehindert ihrer in des letzten Vaſallen Inveſtitur ausgelaſſener Benahmſung ohne einige Contradiction zugelaſſen worden.

Wie auch/ nicht nur mit dem in anno 1495. erigirten Hertzogthumb Würtemberg/ ſondern auch mit dem ſchon anno 1364. eben Kayſer Carl dem IVten als König im Böheim offerirten/ und ſub expreſsâ clauſulâ, daß ſie in NB. Teutſchen Rechten/ ſitzen bleiben ſollen/ hinwiederum zu Lehen empfangenen groſſen Lehen von 3. Städten und ſo wol Burgen mit Zugehör/ ſodann mit denen ſchon anno 1303. durch die Grafen von Helffenſtein und von anno 1447. her durch die Grafen und reſp. Hertzogen zu Würtemberg von einem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oeſterreich zu Lehen recognoſcirten ſtattlichen Blaubeuriſchen Lehen von 3. Vöſtinnen/ einer Stadt/ einem Cloſter/ und 13. Dörffern ſambt Zugehör (davon bereits vorhero fol. 19. 22 23. mehrere Erwehnung gethan worden) jederzeit beſchehen war/ daß die abgetheilte Grafen von Würtemberg und Helffenſtein/ wie auch die gefolgte Hertzogen zu Würtemberg in der würcklichen Vaſallen ihrer Herrn Gebrüder und Vettern inveſtituren mit Nahmen nicht inſerirt/ noch mit denſelben ſimultaneè inveſtirt geweſen/ deſſen ungeachtet aber ihre Deſcendenten/ obſchon collaterales der letzt-abgeleibten würcklichen Vaſallen/ zur Lehens-Succeſſion ohne alle Contradiction bevorab vor alters nach dem gemeinem Lehen-Recht admittirt worden: Als der gedruckten Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen *Deductionpuncto* des Reichs-Panner-Ampts de 1693. beygeſtoſſene Gräf- und Hertzogl. Lehen-Brieffen de annis 1322. 36. 1495. 96. 1505. 1600. ſub lit. D. E. O. Aa. Bb. Cc. Ll. wie auch die anno 1697. gedruckte Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Memorialien über verſchiedene Lehens-Renovationen fol. 58. 70. 77. ſq. und die bereits fol. 19. 22. & 23. gethane Anführung des mehreren an Tag legen/ da doch nach vorangezogener Reichs-Hof-Raths-Ordnung auch in denen Reichs-Lehen Majoribus & minoribus der Kayſerl. Hof

auf

auf die gesambte Hand in denen Reichs-Crayssen und bey denen Familien/wo sie vor alters hergebracht war/jederzeit strictè gehalten/und noch dato halten laßt: Und sonderlich in Böhmen/ wie in Sachsen/ die gesambte Hand notorié hergebracht ist: woraus überflüßig abzunehmen/wie solcher Italiänische Cardinal aus einem und andern judicato der Procerum Germaniæ bey diesem und jenem grossen Reichs-Lehen/ tanquam à particulari ad universale einen allzu unbündigen Schluß gemacht/ am allerwenigsten aber auf die in Schwaben seyende Reichs-Lehen s. Majora s. Minora dessen singulare vorhin nichts gültige Meynung zu extendiren seye/ da dann dessen exscribenten noch weit grösseren errorem begangen/ daß sie solch ihren singularen Authoris eigenen formalibus zu wider/ solches auf der valvasorum Majorum feuda, nemblich die Mediat-Adeliche Ritter-Lehen wider der Teutschen Kayser Conradi & Lotharii offenbahre ältere Constitutionen noch weiters zu extendiren unternehmen wollen:

Alia exempla feudorum tam Majorum, quam minorum de 1303. 22. 36. 61. 74. Præprimis quo ad feudum quæst. Carolo IV. vix defuncto de 1384. & 85. Fratre Venditore in ipso contractu Empt. V. Successionem ex capite agnationis sibi reservante, cujus tamen in investitura fratris emptoris nulla mentio facta.

Dessen Contrarium aber in specie, was Schwaben/und dessen gröste Provintz/Würtemberg und das Adeliche Guth Neuhausen quæst. selbsten betrifft/ aus denen bereits allegirten investituren feudorum tam à immediatorum quàm mediatorum, Majorum & minorum de 1303. 22. 36. 61. & 74. vor und zu Zeiten Kayserts *Caroli IV.* Regierung/wie auch aus den renovirten Neuhäus. investituren de 1384. N. 1. & Q. 3. a item 1385. lit. HHH. als etliche wenige Jahr nach Kayserts *Caroli IV.* Tod errichtet evidentissimè erhellet/ da sonderlich Heinrich von Neuhausen seinem Bruder Wörner seinen ererbten dritten Theil am Zehenden zu Neuhausen so anno 1405. verkaufft hatte/im Kauff-Brieff selbsten lit L.

ibi: „Ich Heinrich von Neuhausen/ꝛc. daß „ich eines rechten redlichen Kauffs/ ꝛc. des „Wiedum-Hofs und Kirchen-Satzes zu „Neuhausen meinen Theil/ den ich daran „hatte/ und das ist das Drittheil desselben „Wiedum-Hofs und Kirchen-Satzes/ als „ich das NB. ererbt hab von meinem NB. „Vatter/ und an mich kommen und gefallen „ist/als ein Vätterlich Erb/&c. meinem lieben Bruder Werner von Neuhausen/ „und NB. all seinen Erben hab zu kauffen geben &c. doch in solcher Weiß und Unterschied/was das beschehe/daß der ehgenannte „Wiedum-Hof-und Kirchen-Satz mir „oder meinen Erben von NB. sippwegen „zu Erben fiele/ das mir und meinen Erben keinen Schaden bringen solle der Kauff „an denselben Erbtheil Rechten/die dann mir „oder meinen Erben gebührten oder zu Erbtheil billich sollten fallen/ &c.

Ihm und seinen Erben von sippwegen *i. e. ex capite agnationis* die Succession an solchem an seinen Bruder und dessen Erben verkaufften Zehenden sub tempore sich sollicitè vorbehalten/ und doch im gefolgten Lehen-Brieff seines Bruders Werners de 1405. N. 7. Neuhäus. Registratur rubr. Lehen-Brieff/und de 1406. lit. M. seinen Nahmen nicht inseriren lassen/ welches er intuitu seiner auf dessen künfftige Succession im Kauff-Brieff selbsten exprimirter intention nimmermehr unterlassen haben würde/da die gesambte Hand/ oder eines abgetheilten Collateralis Nahmens expression in der würcklichen Vasallen investituren zu Erlangung der Lehens-Succession vor alters oder damahlen nur nöthig und üblich gewesen wäre.

Meritò rejicitur authoritas Besoldi frustra opposita, qui litteras Archi-Ducis Leopoldi Responsorias Ducis Wurtembergici contrarias omninò addere debuisset.

Eben so wunderlich ist/ daß die Dnn. Ingolstadienses des BESOLDI, ihres zu letzt gewordenen Collegæ in Thesaur. pract. verb. gesambter Hand &c. vermeintliche Authorität allegiren mögen/ womit der Herr Fiscal bis dato zu prangen sich billich selbst gescheuet hat/ als welcher ja secundum allegatas Litteras Archi-Ducis Leopoldi an das Hoch-Fürstliche Hauß Würtemberg erlassen zu verstehen/ und ausser derselben von der in den Vor-Landen üblichen gesambten Hand nichts zu attestiren weiß/wann er aber nur/ quà politicus sacerdos justitiæ eines Hoch-Fürstl. Hauses Würtemberg darauf gegebene Antwort/ welches die damahls bey dem Blaubäutischen Lehen prætendirte gesambte Hand/ (ungeachtet in individuo de Successione Collateralium à primo acquirente notorie haud descendentium, mithin de casu diversissimo die quæstio war:) durch zerschiedene actus contrarios stattlich widerlegt/ und benebenst in specie der Schwäbischen Ritterschafft beständige Contradiction quoad feuda minora militum, opponirt hatte/ (davon vorhero schon fol. 22. 23. zur Gnüge gehandelt worden) auch wie billich und Rechtens/hätte beyfügen wollen/ so wurden die Dnn. Ingolstadienses davon gäntzlich abstrahirt haben/welche ja vorhin die unverfängliche Würckung einer in causâ propriâ asserirenden widrigen Gewohnheit weit besser begreiffen werden/

Summaria requisita consuetudinis & præjudiciorum ex traditis Jacobi Alemanni ab adverso allegati in casu præsenti prorsus deficiunt.

bevorab da die bey dem selbst-allegirten JACOBO ALEMANNO fol. 70. sq. 74. sqq. nur summariter angeführte Requisita einer opponirten Gewohnheit/daß nemblich selbige vom allegirenden Theil (nicht confusè und in genere, sondern in specie zu forderst zu probiren/ so zerschiedene actus

actus judiciales, & quidem non per viam compromisſi exercitos, ſodann conſenſum omnium eorum, quorum intereſt, dergeſtalten erfordern/ daß ſo gar ein eintziger Actus contrarius & difformis die ob ſchon mit tauſend andern Actibus belegende Gewohnheit interrumpire/ inſonderheit aber zu Allegirung einer Sentenz wider einen andern die Identitas Cauſæ, daß nemlich in terminis quoad perſonas, modum, gradum, & NB. locum prorſus comparibus und bey vorhandenen gantz gleichen Qualitäten und Circumſtantien alſo coram Competente judiciret worden/ in allweg nöthig ſeye/ indem eine Sentenz ſtricti Juris wäre/ und alſo einerley Cauſam, einerley Rationem petendi, und einerley Beſchaffenheit der Perſonen undiſpenſirlich erfordere.

Weilen dann ſolches alles zu erweiſen/ ein Werck ſummæ difficultatis iſt/ alſo ſagt gegenſeits belobter JACOBUS ALEMANNUS fol. 70. gar recht/ Daß der Cauſarum Patroni ihr letztes refugium zu einer opponirenden Gewohnheit nehmen/ wann ſie mit einer ſoliden Antwort nicht aufkommen können/ jedoch wenig ſolches Argumenti Lubricität ponderirten/ indem die obliegende Probe einer Gewohnheit mit ihren behörigen Requiſitis am allerſchwerſten ins Werck zu ſetzen ſeye/ &c.

Cui ſola obſervantia ſpecialiſſima Feudi & Familiæ quæſt. derogaret.

In Caſu præſenti aber iſt die Probe der dem gemeinen Lehen-Recht und generalen Gewohnheit ſo wohl des Landes/ darinnen das Lehen quæſt. gelegen/ als curiæ primævæ concedentis in Suevia zuwider lauffender Gewohnheit nicht nur höchſt difficil, ſondern auch ob ſpecialiſſimam obſervantiam Feudi & Familiæ Vaſalli in contrarium allerdings ſecundum hactenus deducta unmöglich/ dahingegen/ was die Sächſiſche Lehen betrifft/ die geſambte Hand der Collateralium nicht nur etwan durch eine pedetentim verſchliechene Gewohnheit/ eingeführt/ ſondern à prima origine Feudorum beſtändig behalten/ auch vermittelſt der publicirten geſchriebenen alten und jüngeren Sächſiſchen Rechten immerhin renoviret und mehrers ſtabiliret worden: mithin ob originarium Non-Ens Succeſſionis unquam eatenus competentis niemand über das geringſte Torto ſich zu beſchwehren befugt iſt:

Diverſiſſima Ratio ſimultaneæ Inveſtituræ Saxonicæ, *tam de Jure particulari ſcripto, quam de Conſuetudine nunquam interrupta ab origine Feudorum in* Saxonia, *Provincia Imperii mediatâ domeſticis Juribus ſemper gaviſa obtinentis.*

Welchen Sächſiſchen Landen/ als des Reichs mittelbaren Provinzien/ bey ihrer erſteren von Carolo M. beſchehenen Bezwingung/ ihr alte Geſetz und Recht gelaſſen/ und nach des Status Popularis in den mächtigſten erblichen Ducatuum zuerſt beſchehener Erwachſung (als aus welcher Herzoglichen *Familie* ſchon Heinrich *Auceps* anno 918. der erſte Kayſer geworden/ und das Kayſerthum über ein Seculum, usque ad HENRICI II. ſeines Pronepotis mortem de 1024. in ſeiner Familie continuâ ſerie conſervirt hatte;) weit mehrers zu ſolcher Nation Gloire behalten worden ſeyn/ dahingegen Schwaben/ als des Reichs unmittelbahre *Provinz*, nach ihrer Subjugirung mit neuen Geſetzen von den Fränckiſchen Kayſern beladen/ und vor allen anderen Provinzien Teutſch-Landes ſich nach den Kayſerlichen gemeinen Rechten und Satzungen jederzeit zu achten gehalten war: COCCEJI Prudent. Jur. Publ. c. 3. Sect. 2. §. 11. & Sect. 3. §. 37. ſqq.

Secus de Suevia ut Provincia Imper. immediata Cæſari & Imperio præ aliis ſubjecta, & hinc ad Conſtit. Imp. & Jus Commune ſpecialius obligata.

Wie ſo gar Kayſer Friderich aus dem Ertz-" Hauſe Oeſterreich abſtammend/ apud DATT." de Pace Imp. Publ. l. 2. c. 4. n. 18. & c. 5. n. 21. &" c. 6 n. 8. in ſeinen offenen Reſcriptis de 1487 & 88." notanter behauptet/ daß das Land in Schwa-" ben dem Kayſer und Heil. Reich ohne alles " Mittel NB. vor andern zugehörig und unterworf-" fen/ und keinen eigenen Fürſten/ noch ſonſt je-" manden/ der ein gemein Aufſehen darauf hätte/ " dann den Kayſer habe/ &c. welcher alſo ſich " und dem Heil. Reich als deſſelben Heil. Reichs " eigener Sache ſchuldig ſeye/ daſſelbe Land zu " Schwaben in ſeinen Ehren und Würden/ auch " in ſpecie die Ritter und Knechte ſo wohl als " die Grafen/ Freyen und Städte/ inſonderheit " vor alle NB. andere Lande/ bey ihren Frey-" heiten/ Rechten/ und alten Herkommen/ wie " das von ihren Eltern auf ſie geerbet und kommen " iſt/ handzuhaben/ &c. "

Præprimis, dum Nobiles immediati in Suevia, & ſpeciatim in Franconia puncto Succeſſionis Collateralium in Feudis avitis deſcendentiam à communi Stipite & Poſſeſſore Feudi docendam, tanquam novum gravamen olim vendicare ſoliti fuerint.

Zumahlen die Reichs-Adelichen Vaſallen in des Reichs unmittelbahren Provinzien/ inſonderheit in Francken und Schwaben/ aus Urſachen/ daß ihre Ritter-Lehen keine Mayländiſche und Longobardiſche Beneficia und Gnaden-Lehen/ ſondern aus ihrem freyen Eigenthum umb mehreren Schutzes willen offerirte Lehen wären/ auf ihre alte Teutſche Lehens-Gebräuche unter andern auch puncto Succeſſionis Feudalis in annis 1523. 1543. 61. 66. &c. 1613. & 51. lit. A a a. 1. 2. Bbb. Ccc. M. 3. Q. 3. b. c. provociret hatten/ daß ſo gar die Collaterales à primo acquirente & Poſſeſſore Feudi haud Deſcendentes, jedoch von einerley Familie Helms und Schilds vor älteſten Zeiten darinnen ſuccediret gehabt/ dahero ſie/ die ſequioribus temporibus aufgekommene Beſcheinung ihrer Deſcendenz à primo acquirente, vel olim Poſſeſſore Feudi, als eine beſchwerliche Neuerung damahlen angezogen hatten/ deſſen alt-prætendir-

ten

len Gebrauchs auch CASPAR. LERCH. Tractat. vom Reichs-Adel p. 2. Summar. 151. fol. 180. & summar. 153. f. 187. summar. 158. f. 197. seqq. GOLDAST. Polit. Reichs-Handl. p. 25. tit. 2. MEICHSNER. T. 2. p. 2. decis. 1. & 2. part. 1. decis. 1. der GAILIUS 2. O. 50. n. 13. & O. 149. n. 10. 11. KLOCK. Consil. adoptiv. 80. n. 108. vorlängst Erwehnung gethan haben / wie bereits in der Triplic und dem Tübingischen Responso fol. 35. 36. auch erinnert worden ist:

Majorem Prærogativam in memoriam Allodii aviti in Feudum oblati, quam Vasalli alias de Jure Communi habent, serio prætendentes. Aliud Exemplum de 1359.

von welchen sonderlich Caspar Lerch von Dürnstein p. 2. Summar. 159. fol. 199. t. t. ein Documentum einer an Chur Trier gethanen Adelichen Lehens-Oblation von Heinrich Beyer von Boparten Ritter de 1359. zu Zeiten Kayserts *Caroli IV.* beschehen / anführt / worinnen enthalten / daß / dafern des Lehens-Offerenten Erben solch gemachtes Lehen-Gut unter sich vertheilen würden / ein jeder seinen Theil besonders zu Lehen empfahen und verdienen solte / weit entfernt / daß solche Collaterales zur gesambten Hand Belehnung angehalten worden wären / weilen zu ihrer künfftigen Succession ihre Descendenz à primo offerente, und daß solcher damit für sich und seine Erben belehnt worden / so wohl nach dem Lehen-Recht / als des Stifts Trier Gewohnheit für gantz sufficient gehalten worden:

ibi: „Und hab ich Heinrich Beyer vorgenannt diese zwey Theil mit ihrer Zugehör „von meinem vorgenannten Herrn von sein „und seines Stiffts wegen empfangen / zu „rechtem Mann-Lehen / und empfahe an dieses Briefe: und dasselbe Guth sollen auch „schuldig seyn zu empfahen und zu haben unsere rechte NB. Erben / nach Gewohnheit „und Recht des Stiffts von Trier / von „unserm vorgenannten Herrn / seinen Nachkommen Ertz-Bischoffen und dem Stifft „von Trier / und ihr NB. jeglicher sein „Theil / ob das Guth unter unsere Erben getheilt würde / mit Mannschafft / „Hulden / Eyden / und Diensten / als solches „Lehens und des Stiffts von Trier vorgenannt Recht und Gewohnheit ist / &c.

***DD.** de Moribus Sueviæ Juri Communi Feudali consentaneis attestantes.*

Mit dergleichen frembden Exempeln ausserhalb Schwaben aber sich aufzuhalten nicht nöthig / sondern die ratione feudi quæst. allegirte und gegenseits confessirte Præjudicia mehr dann genugsam seyn / als sonsten auch die lit. ppp. & qqq. häuffig angeführte DD. und der RUDINGERUS singular. observat. 71. cum LEOP. HAKELM. disp. feud. 5. posit. 10. mit Bayern in specie Schwaben von der in Sachsen und andern Orten üblichen gesambten Hand billich excipiren / zumahlen Löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen / so in Schwaben ligt / floriret / und über Lehens-Strittigkeiten in Schwaben inspectis Investituris Suevicis vielfältige Rechtliche Responsa ertheilet hat / Gezeugnuß vor andern hauptsächlich zu considériren ist:

Quæ simultanea Investitura ne quidem in Provinciis Imperii mediatis sub circulis Saxonicis comprehensis in universum obtinet, uti in Ducatu Megapolitano, *item in Pomerania, &c.*

Wie besagte gesambte Hand auch in andern / sogar mittelbahren Reichs-Provinzien nicht statt hat / als in Mecklenburg / Pommern / &c. obwohlen sie in den Sächsischen Crayssen gelegen sind / dann daselbsten / sonderlich in Pommern in alten Stamm-Lehen die Agnati absque simultanea Investitura succediren / ungehindert / daß selbige besag wol hundert-jähriger Investituren sich sammentlich regulariter belehnen lassen / als welches sie zu ihrem Favor in Schwang gebracht um des mühsamen Beweißthums ihrer Descendenz à primo acquirente, oder von des Verstorbenen gemeinem Stamm-Vatter / überhoben zu seyn.

Testantibus JCtis, Cothmanno, Mevio & Brunnemanno, *qui extensionem simultaneæ Investiturę ad Provincias extra Saxoniam pluribus refutant, & ejusdem mentionem in Investituris aliarum Provinciarum factam saltem de conjuncta manu de Jure Communi in Feudis novis vel antiquis, ad quorum communionem Extranei vel Agnati à primo acquirente haud descendentes recipiuntur, obtinente, vel de consuetudine certarum familiarum majoris vel facilioris tantum probationis causa introductâ, frustra ad exclusionem omissorum descendentiam à Possessore Feudi docentium extendendâ exaudiunt.*

Da dann bey Unterlassung solcher sambtlichen Belehnung sie nach Bescheinung ihrer Descendenz à communi Stipite & Possessore Feudi nichts desto weniger zur Succession zugelassen werden müssen / indeme weit ein anders ex necessitate & sub pœna privationis, und ein anders ex[supra abundanti & majoris cautelæ ergo sich sambtlich belehnen zu lassen / als in mehreren ap. BRUNNEMANN. consil. ult. vel. 177. n. 256. sqq. 266. 285. sqq. mit viel andern Consultis und Præjudiciis n. 470. sqq. 488. 500. sq. 502. sq. 504. 505. sq. &c. (item apud MEVIUM Consil. 44. n. 37. sqq. 39.) besteifet / und die damahls nicht nur in einem einzigen / sondern gar vielen Fällen bestandene opponirte Præjudicia, der DD, darunter eben auch die JCti Ingolstadienses gewesen / attestata, und des Domini directi asserta von der dadurch erhärteten Gewohnheit und besonderem Stylo Curiæ solide widerlegt / und was zu einer verbindlichen Gewohnheit bevorab puncto simultaneæ Investiturę erfordert werde / weitläuffig angeführet worden / dict. consil. ult. von n. 22. biß

biß 343. apud BRUNNEMANNUM & apud MEVIUM Conſil. 44. n. 37. ſqq. 39. & Conſil. 45. n. 160. ſqq. 166. ſqq. 173. ſqq. 180. ſqq. 189. ſqq. 195. ſqq. 202. ſqq. 206. daſelbſten der Herr Fiſcal alle ſeine Dubia, ſo von weit geringerer Importanz ſind/ ſtattlich abgeleint zu ſeyn/ und des mehreren finden wird/ daß auſſerhalb Sachſen die geſambte Hand/ deren etwan in den Lehen-Briefen Erwehnung beſchiehet/ nicht de Feudo antiquo ſub pœna Privationis ſimultaneè requirendo nach Sächſiſchem Recht und Gewohnheit/ ſondern entweder nur de Jure Feudali Communi quoad Feudum novum, vel antiquum, in cujus communionem alii à primo acquirente non-deſcendentes admiſſi. oder de conſuetudine quadam quoad antiquum non ex neceſſitate, ſed majoris cautelæ & facilioris probationis gratiâ ab Agnatis ab eodem Stipite & Poſſeſſore Feudi quæſt. Deſcendentibus uſitatâ, non autem pœnam Privationis in caſum omiſſionis, ſed ſaltem probationem deſcendentiæ ſeparatam inferente *regulariter* zu verſtehen ſeye/ biß die Reception der Sächſiſchen oder anderer ſub pœna Privationis obligender geſambter Hand ſpecificè & plenè dargethan werde/ &c. als auch bey COTHMANNO vol. I. Reſponſ. 13. n. 13. ſqq. 34. ſqq. n. 42. ſqq. 125. ſqq. Reſponſ. 26. n. 16. ſqq. 130. ſqq. 221. ſqq. 226. 231. ſqq. Vol. III. Reſponſ. 35. n. 109. ſqq. 112. & Reſponſ. 36. n. 9. ſqq. 17. ſqq. 46. 67. ſqq. 70. weitläuffig aus- und angeführt worden iſt.

Tandem Dnn. Ingolſtadienſes ipſimet de non uſu ſimultaneæ inveſtituræ in Provinciis extra Saxoniam & Provincias juris Saxonici atteſtantur; & priſſumptionem projure feudali commmni ſtabiliunt, donec contrarii receptio probetur, neque ejusdem, licet in curia principali obtinentis conſuedinis extenſionem ad feuda alibi ſita, vel aliundê originaliter dependentia admittunt. Quare cum Jctis Tubingenſibus quoad principia juridica amicè conſpirant., & detecto errore factorum pro veris falsò obtruſorum, in effectu pro pupillo de jure pronunciant.

„ Endlich gehen auch hoc puncto die Dnn. Ingolſtadienſes näher zum Zweck/ und agnoſciren ſelbſten/ daß ihre ex VULTEJO wider die „ Succeſſion der einmal abgetheilten und hernach „ nicht weiters mit inveſtirter Collateralium ohne „ Noth ausgeſchriebene viele allegata nur auf „ Sachſen/ daſelbſten die geſambte Hand noch „ gebräuchlich iſt/ zu appliciren ſeyen/ als welche „ geſambte Hand durch ihre in Ratione Dubitandi IVtâ & Vtâ angeführte und mit DD. authoritatibus beſteiffte argumenta im gemeinen Lehen-Recht nicht bekannt ſeye/ ſondern nach „ denſelben die nicht mit inveſtirte Collaterales „ ultimi vaſalli, qui à primo acquirente vel poſſeſſore feudi ſe deſcendere docere poſſunt, „ non obſtante quavis feudi Diviſione, in infinitum ſuccediren/ &c. item, daß die geſambte „ Hand/ obſchon ſie In loco curiæ principalis „ üblich/ und de facto practicirt werde/ auf ein Lehen/ ſo in einer andern Provinz, daſelbſten die geſambte Hand durchgehends nicht/ ſondern das „ Jus commune ratione ſucceſſionis generaliter üblich ſey/ gelegen iſt/ oder da das Lehen-quæſt. „ nicht von der curiâ feudali, in welcher die geſambte Hand im Gebrauch iſt/ ſondern von eines andern Landes/ darinnen ſelbige nicht üblich/ Lehen-Hof originariè verliehen worden/ freylich „ nicht extendirt werden möge/ derenthalben ſie „ auf den ROSENTHAL. de feud. c. 1. concl. 13. „ & 14. „ ubi paſſim doceat conſuetudines Curiæ non extendi ad feuda alibi ſita vel aliunde „ dependentia, ſelbſten in terminis ſich beziehen/ „ (adde LUDWEL. de Succeſſ. feudal. c. 6. §. 3. „ in fin. f. 272. cum CAGNOL. ibidem allegato. „ STRYCK. exam. jur. feud. c. 1. q. 25. cum „ STRUVIO & ANTONIO &c. WESEMBEC. „ conſ. 30. n. 12. poſt plures DD. JOH. à SOMMER, de repræſentat. c. 10. §. 12. conſultat. Hollandic. p. 3. c. 95.) und noch im letzten Blat veritate convicti ſtatuiren/ daß die geſambte Hand/ „ obſchon ſie in certâ familiâ vel in aliquâ curiâ „ feudali per ſuppoſita notata (præprimis quæ „ ab ipſis laudatus JACOBUS ALEMANNUS „ ad conſuetudinem inter alia ratione conſenſus omnium, quorum intereſt, requirit:) wohl „ und mit Recht introducirt werden könne/ dannoch in dubio & de jure feudali communi nicht „ obtinire/ ita, ut, qui etiam cum defuncto non „ fuerunt inveſtiti, ſi tamen à primo acquirente „ deſcendant, eundemque pro communi ſtipite „ habeant, non obſtante quoque præcedente „ feudi diviſione à Succeſſione non repellantur:

Woraus männiglich ſiehet/ daß Löbl. Juriſten-Facultät zu Ingolſtadt mit Löbl Juriſten-Facultät zu Tübingen quoad principia juridica tâm puncto probationis præſumptivæ feudi antiqui ex verbis inveſtiturarum renovatarum & ex aliis indiciis, deficiente licet prima & antiquiſſima inveſtitura, omninò admittendæ, quam puncto ſimultaneæ inveſtituræ, ut ut in curia principali obtinentis ad feuda in aliâ Provintiâ ſita, vel â curiâ alterius provinciæ, inquâ jus feudale commune viget, originaliter dependentia, minimè extendendæ gantz amicè übereinſtimmet/ und refutatis & detectis jam ſuppoſitis falſis & erroneis factis Dn. Fiſcalis in effectu eigentlich für unſeren Pupillen de jure reſpondirt habe:

Concluſio pro juſtitia cauſæ Pupilli, unici agnati de Neuhauſen ratione feudi gentilitii de Neuhauſen. Quam Cæſarea Majeſtas interceſſiones Electoris & Principum quorundam &c. adminiſtrare largiſſimè promiſit. Cum qua prætenſum, ſed æquitati contrarium intereſſe Fiſci & Dn. Expectativi, ſub optimo principe ſtare nequit.

Dahero

Dahero wir/ acceptatis & repetitis quibusvis utilibus, atque contradictis quibusvis contrariis, unter denen in der Triplic enthaltenen Reservatorial-Clausuln auf den Fall unterbleiben der Fiscalischen Neuerung wiederhohlter zu submittiren desto freudiger sind/ und uns einer gerechten Dijudicatur in causâ nostrâ pupilli, des einzigen zumahlen in der Catholischen Religion gleich seinen Majoribus auferzegenen Agnati von Neuhausen/ des defuncti vasalli von Neuhausen hinterlassenen Vormunde-Sohns/ umb so mehrers getrösten/ als Ihro Kayserl. Majest. auf die Chur-Maynzisch-Hoch-Fürstliche Bischöfflich-Costantz und Augspurgische/ und sonderlich die Hoch-Fürstl. Würtembergische Intercessionen sich allergnädigst erkläret haben/ „wie „in allem/ also auch in diesem Particular-Geschäfft „sich die *Justiz* für die einzige Richt-Schnur „der künfftig hierinn erfolgenden Verfügnußen „aufzusetzen/ und selbige einem/ deme sie zustehet/ „NB. unfehlbar angedeyhen zu lassen/ wie auch Herrn Obersten Hof-Cantzlers Grafen *Bucellini* Excell. auf die Ober-Vormundschafftliche Intercession vorhero für den Pupillen die Gnad gehabt zu antworten/ „daß Ihro Kayserl. Majestät „Intention niemahlen gewesen/ im fall einige „*à primo acquirente descendentes Agnati*, die auf obs „bedeutetes Lehen Rechts-fundirte Ansprach „haben/ vorhanden wären/ und sich darumb/wie „Lehens-Herkommen ist/angebeten/ aus NB. dem „*tenore primæ Investituræ* zu weichen/ derowegen „den Löbl. Ober-Oesterreichischen Stellen „disseitiges Memorial mit dem annexo remittiret „werde/daß sie darauf behörige reflexion machen/ „und dem angebenden Neuhäusischen Lehens-„Successori die Gebühr und Billichkeit wieder-„fahren lassen sollen/ wozu ingleichem/ nemlich das „Absehen allein auf die *Justitiam Causæ* zu haben/ E. Hoch-Löbl. Regierung selbst die Versicherung thun lassen/ daß wir also dißfalls des Cameralen Interesse, oder des Herrn Expectivati Excell. vornehmen Characteris hefftige Opponirung wider das unserm Pupillen von Neuhausen mit so offenbahrem Recht und selbst-redender Billichkeit zugehörige Stamm- und Nahmen-Guth zu Neuhausen seines verstorbenen Vormunds-Vatters nicht weiters befahren/ noch/daß der hierin ergehende Außspruch dem casui fortuito æquipariret/und besagt unser Pupill sub justo clypeo injustè succumbiren solle/ wie secundum DD. ap. BRUNNEMANNUM consil. ult. l. 177. n. 386. seq. manche hier und dar erfahren/ besorgen können/ noch wollen.

Ew. Excell. und unserer Hochgeehrten Herren vertrösteter Justiz, Æquanimität und zarten Conscience das gantze Werck omni meliori modo recommendirend.

Eßlingen/ den 5ten Decembr. 1702.

Ew. Excell. u. unserer Hochgeehrten Herren

Dienstgehorsambwilligste

Der Röm. Kayß. Maj. Räth/ und Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Kocher/ Director, Räthe und Ausschuß.

Num. III.

Urtheil der Oesterreichischen Regierung/ in causa Succesionis Feudalis, wegen Neuhausen auf den Fildern/ den 9. Junii 1703.

Die Ober-Oesterreichische Regierung hat des mehrern ersehen/ angehört und vernommen/ was vor deroselben in Sachen entzwischen Herrn Conrad Ludwig/ Freyherrn Reichlin von Meldegg/ und Ernst Friedrich Wolfurter von Creit und Consorten/ letzter Hand aber Johann Georg Heumann/ uxorio nomine prosequirenden und Klägern/ Eines: Sodann dem Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer-Procuratorn D. Matthiassen Lechthaler/ Beklagten/ Andern Theils/ in Puncto requisitionis feudi des/von erstgemeldten Ober-Oesterreichischen Fisco apprehendirten Oesterreichischen Lehen Neuhausen auf denen Fildern gelegen/ klagend/auch excipiendo, replicando, duplicando, & concludendo so schrifft- als mündlich/ vor- und angebracht worden/und giebt nach wohlerwogenen Umbständen/auch von beeden Theilen ad sententiam beschehener Submission, denen Partheyen hiemit zu Bescheid/ daß das quæstionirte Lehen ein Oesterreichisches rechtes Manns-Lehen ex pacto & providentia seye/und die Klägere ihre Intention Rechts-benügig nit erwiesen/ dahero der beklagte Fiscus von der angestellten Klag zu absolviren seye/ wie er dann hiemit von selbiger compensatis expensis absolvirt und loßgesprochen wird/und diß von Rechtswegen/ actum den 9. Junii 1703.

D. D. Regierung.

Num. IV.

Copia Recessus zwischen der Löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung an einem/ und dem Löbl. Reichs-Ritterschafftl. Directorio in Schwaben/Orths am Kocher/ in Ober-Vormundschafft Nahmen Herrn Carl Josephs von Neuhausen/ am andern Theils/wegen der gegen innenbemeldte Conditiones erfolgten Restitution des halben Theils des an den Ober-Oesterreichischen Fiscum, Herrn Matthias Lechthaler/ vorverfallen geachteteten Manns-Lehen Neuhausen auf den Fildern/ den 20. Novembr. A. 1704. errichtet.

Zu wissen/ demnach von einer Löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung/ als Ertz-Fürstl. Lehen-Hof der Ober- und Unter-Oesterreischen Landen entzwischen einem Löbl. Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in Schwaben Viertels-Kocher/ in Ober-Vormundschafftlichen Nahmen des Frey-Reichs- Wohlgebohrnen Herrn Carl Josephen von Neuhausen zu Hofen/ als Lehen-Requirenten und Klägern/ dann auch den Ober-Oesterreichischen Fiscum als den Wohlgebohrnen Herrn Matthiassen Lechthalern/ Ihrer Kayserl. Maj. Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer-Rath/ beklagten andern Theils/

Theils/ in puncto requiſitionis feudi des Oeſterreichiſchen Manns-Lehen Neuhauſen auf denen Fildern gelegen/ unterm 26. Auguſti nächſthin ein Urthel ausgefallen/ und krafft ſelbigen ſolches Lehen den Klägern hauptſächlich ob defectum ſimultaneæ inveſtituræ ab- dargegen aber dem Ober-Oeſterreichiſchen Fiſco zuerkandt/ und cum omni annexo für heimbgefallen/ und apert geſprochen worden; davon folgſam wolgedachte Ritterſchafft/ nomine, quo ſupra, bey der Röm. Käyſerl. Maj. ſich beſchwehret/ und in Allerunterthänigkeit gebethen/ daß ihrem Curando die ſtrittige Lehens-Helffte gegen einen leidentlichen Vergleich cum omni cauſa a tempore obitus ultimi Vaſalli eingeraumt/und dieſer e poſtliminio quaſi reſtituirt/ oder in Unterbleibung deſſen ſuper puncto ſimultaneæ inveſtituræ das Judicium parium curiæ angeſtellt/auch allenfalls das beneficium reviſionis zugeſtanden/und zu dem Ende die fatalia prorogirt/immittelſt aber alles in ſtatu quo ſequeſtrationis gelaſſen werden möchte.

Worüber Se. Käyſerl Maj. die Prorogation nicht allein verwilliget/ ſondern auch die andere Petita umb die Gebühr und Billichkeit an die allda ſubſiſtirende Käyſerliche hochanſehnliche Haupt-Inquiſitions-Commiſſion und hierig hochlöbl. Stellen allergnädigſt remittiret/ welche Cauſam der allda anweſend Ritterſchafftliche Neccariſche Rath und Syndicus, der Wohl-Edel hochgelehrte Herr Johann Stephan Burgermeiſter/ beeder Rechten Doctor, als begwaltigter (darumben er ſich gebührend legitimiret) immerhin getrieben/ und daß man zu denen Vergleichs-Tractaten ankommen möchte/ gebetten hat; dabey ſich zwar fürnemlich dieſe Difficultät hervor gethan/ daß mehr allerhöchſt gedacht Sr. Käyſerl. Majeſt. dero Ober-Oeſterreichiſche geheimbe Rath und Oeſterreichiſchen und Burgundiſchen Geſandtens auf dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenſpurg Herrn Franz Rudolphen von der Halden/ Freyherrn zu Trazberg/ auf erſatztes Lehen-Guth vermög Reſolution von 18. Septembr. Anno 1696. die allergnädigſte Anwartſchafft und Eventual-Verleyhung ertheilet, der auch nach ausgefallenen Sentenz die würckliche Inveſtitur erlanget/ und die Lehens-Pflicht erſtattet/ einfolglich ſich neben dem Ober-Oeſterreichiſchen Fiſcal-Ampt des Urtheils und anniterworbenen Juris quæſiti beſtändig gehalten hat/ doch weilen er Baron de Halden zugleich das ſchrifftliche Erklären von ſich geben/daß/wann nach erfolgter Immiſſion, jemand kommen/ und ihme neben denen auf mehrberührtes Lehen dargeſchoſſenen Sechstauſend Gülden/ annoch Zwantzigtauſend/ und zuſammen Sechs und zwantzig tauſend Gulden gleich baar erlegen wurde/ er in eum eventum zu Bezeugung gegen Ihre Käyſerl. Majeſt. tragend allerunterthänigſten Devotion ſolches Ritter-Gut gleichwohl wiederumben abzutretten erbietig wäre; Auch hierauf der Ober-Oeſterreichiſche Fiſcus, da es mit Solvirung der vor ſich erhaltenen Regiminal-Urthel und andurch beſtättigter/bey dem Ober-Oeſterreichiſchen Lehen-Hof hergebrachten alten Obſervanz des requiſiti ſimultaneæ Inveſtituræ beſchehen könte/ an einen gütlichen Tractat kein ſonderes Bedencken erzeigt; Daß man nun in Anſehung der für obernannten Curando einkommner fürtrefflichen Vorſchrifften/ und daß die Neuhauſiſche Adeliche Familia dieſes Oeſterreichiſche Manns-Lehen ſchon vor etlich hundert Jahren her innegehabt/ Ihro Ritterſchafft in Ober-Vormundſchafftlichen Nahmen mit einem billichen Vergleich ſtatt zu thun ſich reſolviret/ geſtalten dann ſolcher bey dato von hochwohlgedachter Commiſſion abgehaltener Conferenz in Gegenwart der von geſambten dreyen hochlöbl. Tribunalien darzu verordneten Herren Deputirten/ und wiederhohlten Fiſci, auf Käyſerl. allergnädigſte Ratification dahin tractirt/ abgeredt und beſchloſſen worden.

Als Erſtlich ſolle Anfangs berührtem Herrn Carl Joſeph von Neuhauſen &c. vor ſich und ſeine Eheliche Mannliche Deſcendenten obvermeldtes Oeſterreichiſches Manns-Lehen Neuhauſen auf den Fildern gelegen/ mit allen und jeden appertinentien/ Stück und Güthern/Rechten und Gerechtigkeiten/ und zwar in ſpecie mit dem halben Theil der Veſtin und des Dorffs zu Neuhauſen auf den Fildern/ dem Kirchen-Satz und dem Kirchen-Zehenden/zu zwey Dritteln und zwey Zwölfftteln des ſo genannten Oſter-Tags zu Luſtenau/ von wailand Caſpar von Raltenthal zu Altingen Erben erkaufftem Hof mit ſeiner Zugehörung/dem Hochgericht/ Stockh/Galgen und dem Bann über das Blut zu richten/ in ſumma mit allen Ehehafft/ Gewaltſambe/ Nutzungen und Zugehörden/ wie ſolches nicht nur der letzt Verſtorbene und ſeine Vorfahrer/ ſondern auch von älteſten Jahren hero in Conformität der älteſten Lehen-Briefen/ ſonderlich der Lehens-Renovationen de Aō. 1384. & 85. 1444. & 1453. &c. die ehevorige Neuhäuſiſche Lehens-Vaſallen fortan innegehabt und beſeſſen/ oder von Rechtswegen hätten beſitzen und genieſſen können oder ſollen/ ſo wohl was de facto richtiges Lehen iſt/ als de jure & obſervantia nach denen erſteren und ältiſten Lehenbriefen etwa noch vor Lehen erkannt werden wird/ in gantzen Corpore zuſamben/nichts davon ausgenommen (doch ſalvis allodialibus, ſo viel nach des Curandi in allweg benöthigter Rechtlicher Mit-Vernehmung zu Rechtlicher Gnüge für Aigenthum an Seiten der Allodial-Prætendenten erwieſen/ und nach allſeitiger Submiſſion darfür mit Urthel und Recht erkannt wird/ und nicht etwa per legitimum Conſenſum Domini Directi davon diſtrahiret oder veralieniret worden wäre) de novo, jedoch in antiqua qualitate feudi Maſculini; gleich denen erſteren Adelichen Lehen-Inhabern von Neuhauſen verliehen ſeyn/ Ihme auch die gewöhnliche Lehens-Inveſtitur und Immiſſion von dem Ober-Oeſterreichiſchen Lehen-Hof/præſtitis præſtandis, wie die ehevorige

Vaſallen

Vasallen von Neuhausen bey jeder Lehens-Empfängniß gewöhnlicher massen præstiret und geleistet / gegen die alte gewöhnliche Lehen-Tax, solche Neuhäusische Lehen-Helffte betreffend/ ehest ertheilt/ jedoch hierüber ein eigener Lehen-Brief über solch alles errichtet und ausgefolgt: Nicht weniger all und jede von bißherigen Lehens-Sequestro und Administratore Franz Heinrich Schmiederer/ Schultheissen zu Rothenburg/ sowohl zu Neuhausen gefundene/ als zu Tübingen bey der Ritter-Cantzley den 29. Januarii ausgelesene und den 4ten Februarii 1701. zu Neuhausen/ laut vorhandener und von demselben unter besagten datis beschehener Specificationen empfangene Documenten und Litteralien von gedachtem Franz Heinrich Schmiederer/ oder in wessen Handen selbige dermahlen seyn solten/ gantz und gar/ als zum Lehen und dessen Behauptung gehörig/ und zu solchem Ende zu des Lehens-Administratoris Handen gezogen/ sogleich bey solches Lehens Investitur und Immission, ihme Curando oder dessen Ober-Vormundschafftlichen Gewalthaber unversehrt in vorigen alten Stand/ nichts darvon ausgenommen/ extradirt;

Weiters auch zum Andern / ihme von Neuhausen die Lehens-Gefäll von Martini dieses Jahr anrechnend überlassen / und an denen verhandenen Früchten zu dem Unterhalt der Mäyer-Leuth und Dienstbothen und des andern Viehs (welches er doch selbst beyzuschaffen hat) so viel an ein und anderen zu dem Feld-Bau erforderlich/ die Nothdurfft/ neben der Sommer-Saat zu Anblüemung der Ackersteckh/ ohne sein Entgeld oder künfftiger refusion gratis abgefolgt / und biß auf Jacobi nechstkommend darmit continuirt werden/ derenthalben so wohl/ als wegen restituir- und extradirung der vorbemeldten Neuhäusischen Documenten und Litteralien der gemessenen ernstlich Befelch an besagten Franz Heinrich Schmiederer / dessen substituirten Verwalther N. Oßwalden/ oder an wen es sonsten weiters nöthig seyn wird / zu schuldigster Vollziehung und Folgleistung förderlich abgelassen werden solle.

Dargegen Drittens/ derselbe und respectivè seine Vormundschafft für dißfallig gutwillige Lehens-Ubertlassung eine Summa Gelds benanntlichen Sechs und dreyßig tausend Gulden/ id est: 36000. fl. zu Handen der Oesterreichischen Hof-Cammer/ oder weme sie dißfalls die Anweisung geben würdet / baar zu entrichten haben/ dergestalten zwar/ daß hievon gleich jetzt/ und vor erlangter Immission Zehen tausend Gülden: der Uberrest aber in nechstfolgenden drey Jahren/ jedes mit acht tausend/ sechs hundert sechs und sechzig Gulden/ viertzig Kreutzer/ von heutigen dato anraitend / ohne mitlaufenden Interesse, (ausser an vorwohlgehörten Baron von der Halden zu bezahlen/) allda zu Insprugg richtig abgestattet werden solle/ dieses sub expressa reservatione utilis Dominii, als lang und viel nit die völlige Abführung beschehen. Und zwar alles ohne Entgelt löblich Hof-Cammer/ & citra evictionis præstationem, ob alsdann wenig oder gar nichts von denen verhoffenden Lehens-Appertinentien durch Vergleich oder Sentenz, cum Assistentia Fisci herbey gebracht werden könte.

Weilen jedoch Viertens ersternanntem Baron de Halden, auf Ihrer Käyserl. Majestät Genehmhaltung Sechs und zwantzig tausend Gulden (worunter obige Sechs tausend Gulden anticipation begriffen) hinaus zu gebühren haben/ vor deren gäntzlichen Bonification er von diesen Lehen-Gut abzutreten / und sich seines Juris quæsiti zu begeben nicht gedacht; Als hat sich der Ritterschafftliche Syndicus mit deme gleichwohl/ wie er Platz und Gelegenheit finden wird/ dieser Zahlung halber zu verstehen/ gestalten und da man ihme Baron von der Halden/ darmit nicht zuhalten würde/ er Fug und Macht haben solle / sich selbst propria authoritate in den Possess des Guts zu setzen/ und darinnen so lang und viel zu verbleiben/ auch die fructus zu empfangen/ nurst demselben die vollkommene Satisfaction umb Haupt-Sach und Zinß erfolget seyn wird.

Und darmit Fünfftens wiederholter von Neuhauß oder seine Vormundschafft umb so eher Gelegenheit finde / so accordirtes Geld-Quantum aufzubringen/ solle demselben der Lehenherrliche Consens ohne Abrichtung einiger Gebührnüß oder Taxa hiemit ertheilet seyn/ daß die nöthige Gelder auf gedachtes Lehen-Gut Neuhausen aufgenommen / und versichert werden mögen/ gegen deme jedoch/ daß er schuldig seyn solle/ die aufnehmende Capitalien inwendig nechster Neun Jahren wiederum abzuledigen/ und das Lehen Neuhausen davon völlig zu franchiren / biß dahin und nicht längers die Verschreibung ihre Krafft und Würckung haben solle / es werde dann hierüber vom Ertz-Herzoglichen Lehen-Hof eine Prorogation auf solch Lehen von neuen seiner Seits erhalten.

Mithin aber Sechstens/ bedingt und zugelassen/ daß/ wann er Carl Joseph von Neuhausen oder seine Manuliche Descendenten über kurtz oder lang ohne Hinterlassung einer Mannsstammigen Ehelichen Succession absterben würde/ in so begebenden Fall denen Allodial-Raut-Erben von so erlegenden Sechs und dreyßig tausend Gulden zwey Drittel vor solch Lehens-Gunstes Entziehung wiederumben zu erfolgen das eine Drittel aber dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich heimbgefallen seyn solle.

Und gleichwie Siebendens die Zehen tausend Gülden dennoch vor der Immission zu erlegen seynd/ und folgends gleich die Einsatzung nach ertheilter Investitur zu beschehen hat; Als solle er Carl Joseph von Neuhausen/ zum Fall von Ihro Kayserl. Majestät die Ratification über diesen Tractat in negativam erfolgen würde/ sich in dem Possess so lang und viel zu halten haben/ biß demselben umb obermeldte Zehentausend Gulden und die wegen dißfälligen neuen Belehnung

lehnung und Immiſion gethane Auslagen wiederumb vollſtändig gut gemacht und wieder erſtattet ſeyn werden.

Schlüßlichen aber thut man ſich pro parte des Ober-Oeſterreichiſchen Lehen-Hofs proteſtando hiermit beſtermaſſen reſerviren/daß durch gegenwärtigen Vergleich dem ergangenen Regiminal-Sentenz und anmit confirmirter dißorthigen Lehens-Obſervanz ratione ſimultaneæ Inveſtituræ des geringſten derogirt/ oder præjudicirt/ ſondern gleich vorbeſagtem Oeſterreichiſchen Lehen-Hof/ ſeine Jura und Gerechtſame quoad omnes ſimiles caſus für jetzt und ins künfftig hierunter vollkommenlich reſerviret ſeyn und bleiben.

Zu deſſen wahrem Urkund und mehrern Bekräfftigung ſeynd von gegenwärtigen Vergleichs-Receſs zwey gleichlautende Exemplaria verfaſſet/ eines davon von hochbeſagter Käyſerlichen Commiſſion, das andere aber von mehr ernanntem Syndico unterſchrieben und gefertiget worden. Beſchehen zu Inſprugg den zwantzigſten Novembris, des Eintauſend Siebenhundert und vierdten Jahrs.

(L.S.) Johann Adam/ Graf von Saurau.

(L.S.) Zacharias Gottfried von Weberſperg/ Freyherr.

(L.S.) Matthias Lechthaler/ D. Ober-Oeſterr. Hof-Cammer-Procurator.

Num. V.

Inſtruction und Befehl der Löbl. Ober-Oeſterreichiſchen Regierung/ an N. Schmiederern/ bißherigen Sequeſtrum und Adminiſtratorem des Guts Neuhauſen/ wie er ſich bey der Immiſſion Carl Joſephs von Neuhauſen/ in den halben Theil des Guts und der Veſte zu Neuhauſen zu verhalten/ den 15. Dec. 1704.

UNſern günſtigen Gruß zuvor/ ob zwar vor uns der Ober-Oeſterreichiſchen Regierung als Ertz-Fürſtliche Lehen-Hof/ der Ober- und Unter-Oeſterreichiſchen Landen/ entzwiſchen dem Ritterſchafftlichen Directorio in Schwaben/ Viertels-Kocher/ in Ober-Vormundſchafftlichen Nahmen Carl Joſeph von Neuhauſen/ zu Hofen/ als Lehens-Requirenten und Klägern/. dann auch dem Ober-Oeſterreichiſchen Fiſcum Beklagten andern Theils/ in puncto requiſitionis feudi des Oeſterreichiſchen Manns-Lehen Neuhauſen auf denen Fildern gelegen/ unterm 26. Auguſti nechſthin ein Urthel ausgefallen/ krafft deſſen ſolches Lehen denen Klägern ab/dargegen aber dem Ober-Oeſterreichiſchen Fiſco zuerkennt/ und cum omni annexo für heimgefallen und apert geſprochen worden/ worvon Sie Ritterſchafft/ nomine quo ſupra, bey der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät ſich beſchwehrt/ und in Allerunterthänigkeit gebetten/ihren Curando die ſtrittige Lehenshelffte gegen einen leidentlichen Vergleich cum omni cauſa einzuräumen/ oder das eventualiter angeſuchte beneficium reviſionis zu geſtatten/ unter deſſen auch auf ſolches heimgefallene Lehen der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät Ober-Oeſterreichiſche Geheimbde Rath/ Oeſterreichiſche Geſandte bey fürwährenden Reichs-Congreſs zu Regenſpurg und Vogt beeder Herrſchafften Bergenz und Hohenegg/ Herr Franz Rudolph von der Halden/ Freyherr zu Tratzberg/ zu Folge der Vigore reſolutionis von 18. Septembr. 1696. auf daſſelbige dem allergnädigſt ertheilten Anwartſchafft und Eventual-Verleihen würcklichen inveſtirt worden/ und die Lehen-Pflicht abgelegt.

So hat doch die allhie ſubſiſtirende Kayſerliche hochanſehnliche Haupt-Inquiſitions-Commiſſion auf des anweſenden Ritterſchafftlichen Neccariſchen Rath und Syndici D. Johann Stephan Burgermeiſters/ als Vormundſchaffts-Begwaltigter immerhin gethanes Antreiben und Bitten/ daß man zu denen Vergleichs-Tractaten ankommen möchte/ und in Anſehung der für obernannten Curandum einkommener fürtrefflichen Vorſchrifften/ auch andern beweglichen Conſiderationen ſich inter Partes interponirt/ und bey der vor deroſelben den 20. paſſato abgehaltenen Conferenz in Gegenwart der von geſambten dreyen Tribunalien darzu verordneten Herren Deputirten/ auch wiederhohlten Fiſci auf Käyſerliche Lands-Fürſtliche allergnädigſte Ratification einen Vergleich tractirt/ abgeredt und beſchloſſen/ krafft deſſen zwar principaliter mehrberührten Carl Joſeph von Neuhauſen/ vor ſich und ſeine Eheliche Mannliche Deſcendentz obvermeldtes Oeſterreichiſches Manns-Lehen Neuhauſen mit allen und jeden Appertinentien, Stuck und Güthern/ Rechten und Gerechtigkeiten/ gegen heraus zu bezahlen habenden 36000. Gulden überlaſſen/ und in qualitate feudi Maſculini verliehen werden/ und ſeyn ſollen/ unter andern aber auch und nit weniger alle und jede von euch als den bißherigen Lehens-Sequeſtro oder Adminiſtratore ſo wohl zu Neuhauſen gefundene/ als zu Tübingen bey der Ritter-Cantzley den 29 Januarii ausgeleſene/ und den vierdten Februarii 1701. zu Neuhauſen laut vorhanden ſeyn ſollender und von euch unter beſagten datis beſcheinter Specificationen empfangener Documenten und Litteralien von euch oder in weſſen Handen ſelbige dermahlen ſeyn ſollen/ gantz und gar/ als zum Lehen und deſſen Behauptung gehörig/ ſogleich bey ſolchen Lehens Inveſtitur und Immiſſion ihme Curando oder deſſen Ober-Vormundſchafftlichen Gewalthaber unverſehrt in vorigen alten Stand/ nichts davon ausgenommen/ extradirt. Weiters auch vors Andere/ ihme von Neuhauſen die Lehens-Gefäll von Martini die 3. Jahr anrechnet/überlaſſen/und an denen vorhandenen

handenen Früchten zu dem Unterhalt der Mayer-Leuth und Dienstbothen / auch des andern Viehs / welches er von Neuhauß doch selbst beyzuschaffen hat) so viel an ain und andern zu dem Feldbau und Bestreitung der Mayerschafft Neuhausen nöthig ist / die Nothdurfft neben der Sommer-Saat zu Anblühmung der Acker-Stuck ohne sein Entgeld oder künfftiger Refusion gratis abfolgt / und biß auf Jacobi nechstkommend darmit continuirt werden; Auch derenthalben der gemessen ernstlich Befelch an euch und euren substituirten Verwalther N. Oßwalten / oder an weme es sonsten weiters erforderlich seyn wird / zu schuldigster Vollziehung und Folglaistung förderlich abgelassen werden solle / allermassen sie Käyserliche Haupt-Commission untern 27. passato die Verordnung an uns mit diesem weitern Anhang ergehen lassen / daß euch auch alsogleich anbefohlen werden solle / von denen von Martini diß Jahrs an / dem dickherbesagten Carl Joseph von Neuhausen recessmäßig überlaßnen Lehens-Gefällen zu Neuhausen weder an das Ober-Ampt zu Rottenburg / noch auch in specie an die zu Neuhausen ex gratia gelassene Mitib oder sonst jemand das geringste weiters zu raichen / oder anderwärts zu verwenden / sondern all und jedes beysammen zu lassen / und des von Neuhausen Ober-Vormundschafftlichen Gewalthaber / oder Beampten / bey nechst bevorstehender Lehens-Immission einzuräumen / auch euch den Schmiederer zu injungiren / daß ihr aus denen in beygehender Supplications-Abschrifft enthaltenen Ursachen euch der Administration zu Neuhausen nicht weiters annemben / sondern die Verwalt- und Einziehung der Gefällen von Martini hero alleinig dem substituirten Verwalter Oßwald biß zu erfolgender Immission privative überlassen sollet: Als würdet euch beeden ein solches zu eurem Wissen / Verhalt und gehorsamben Vollzug in allen Puncten hiemit intimiret und angefügt / den 15. Decembr. 1704.

Num. VI.

Kayserl. LEOPOLDI Lehen-Brieff / Carl Josephen von Neuhausen / über das Oesterreichische Mann-Lehen / als den halben Theil des Dorffs und der Veste zu Neuhausen / samt dem Blut-Bann / Kirchen-Satz / und Kirchen-Zehenden / mit allen Ehehafften / Gewaltsamen / Nutzen und Zugehörden. Allergnädigst ertheilet / Anno 1704.

WIr LEOPOLD ꝛc. bekennen / demnach Uns auf Ableiben Unsers Getreuen Lieben Philipp Wilhelm von Neuhausen ohne Hinterlassung Ehelicher Mannlicher Leibes-Lehens-Erben / die halbe Veste und Dorff Neuhausen / sambt denen darzu gehörigen Dorff / Aeckern / Wiesen / und Holtz auf den Fildern gelegen / item der Blut-Bann / und Kirchen-Satz / auch zwey Zwölfftheil des Kirchen-Zehenden allda Mann-ledig / und von Unserer Ober-Oesterreichischen Regierung als Ertz-Fürstlichem Lehen-Hofe / den Sechs und Zwantzigsten Augusti letzthin durch ausgefallene Urthel / Unserm Ober-Oesterreichischen *Fisco* apert und heimbfällig zuerkennet worden / Wir auch solche Lehen Unserm Ober-Oesterreichischen Geheimben Rath und Oesterreichischen Gesandten bey der fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg / auch Lieben Getreuen / Franz Rudolph von der Halden / zu Haldenegg und Neidtberg / Frey-Herrn von Tratzberg / Tyrolischen Land-Mann / umb willen seiner uns langwierig getreu eiferig ersprießligst gelaisten Diensten / gegen gewissen Bedingnüssen / und zu Folge der vorhero Anno Sechzehen Hundert Sechs und Neuntzig ihme hierauf ertheilten Anwartschafft und Abusiv-Investitur, zu Manns-Lehen allergnädigist überlassen und verliehen / vor würcklicher Immission seiner Persohn in erzölte Lehen aber / und vor Introducirung der von des Carl Joseph von Neuhausen Ober-Vormundschafft als sich hervorgegebenen / und darumben mit Unserm Ober-Oesterreichischen *Fisco* in lite gestandenen Lehens-*Prætendenten* und Successoren ob ob-angeregter Regiminal-Erkantnus bey Uns alleruntherthänigst gesuchten Revision. Unsere nacher Innspruck abgeordnete und alda subsistirende Haupt-*Commission* auf inständiges Anlangen erstgemeldter Vormundschafft und dessen hierzu Begwaltigten abgeschickten *D.* Johann Stephan Burgermeisters / Neccarischen Ritterschaffts-Syndici sich entzwischen Unserer Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer *Procuratoris*, dann obgemeldten *Baron* von der Halden &c. und wiederholten Vormundschafft oder besagten Gewalthabern neben Zuziehung einiger Raths-Mitteln auß Unsern drey Ober-Oesterreichischen Stellen / sich interponiret / und auf Unsere Allergnädigste Genehmhaltung dieses Strit-Wesen den zwantzigsten Novembris ersthin unter andern dahin vertragen und allerseits verglichen / daß negst Begebung von Neuhauß Hovischer Seits angehengten Revision, mehr erhohltem Curando, Carl Joseph von Neuhausen eingangs ernennte Lehen der halben Veste und Dorff Neuhausen / sambt den Blut-Bann / Kirchen-Satz und zugehörigen Güthern / wie die von Uns und unsern Vorfahren die von Neuhausen von Alters hero zu Lehen inngehabt und besessen / und alda hernach beschrieben seynd / auch was noch von den übrigen von Neuhausen ratione qualitatis in Stritt verflechteten Güthern für Lehen würd erkennt werden / gegen heraus Bezahlung Sechs und Dreyßig Tausend Gulden respective an mehr erholten *Baron* von der Halden und unserer Hof-Cammer / auch anderen in den errichteten Recels einkommenen Reservaten und Bedingnußen zu einem ordentlichen Manns-Lehen überlassen und verliehen werden solle. Daß darauf für Uns kommen ist Unser Lieber Getreuer / Adam Heinrich Keller von Schleitheimb / Frey-Herr zu Ißenburg / und bath Uns demütiglich / daß Wir ihme als von viel erhohlter Vormundschafft

ſchafft erkieſt und verſchlagener Lehen-Trager/ dick-erſagten **Carl Joſeph von Neuhauſen** zu Hofen obvermeldtes **Oeſterreichiſches Manns-Lehen Neuhauſen** mit allen ihren Appertinentien/ Stück-und Güthern/ Recht und Gerechtigkeiten/ und zwar in ſpecie mit dem halben Theil der Veſten und des Dorffs zu Neuhauſen auf den Filderen/ den Kirchen-Satz und Kirchen-Zehenden zu zwey Theil/ und zwey Zwölfftheil des ſo genandten Oſter-Tag zu Luſtenau/ von weiland Caſpar von Raltenthal zu Altingen Erben erkaufften Hoff mit ſeiner Zugehörung/ dem Hoch-Gericht/ Stockh und Galgen/ und den Bann über das Blut zu richten/ in Summa mit allen Ehehafften/ Gewaltſamen/ Nutzungen und Zugehörden/ wie ſelbiges nicht nur der letzt verſtorbene und ſeine Vorfahren/ ſondern auch von älteſten Zeiten hero in Conformität der älteſten Lehen-Briefe/ und ſonderlich der Lehens-Renovationen de Anno Dreyzehen Hundert Vier und Achtzig & Fünf und Achtzig/ Vierzehen Hundert Vier und Vierzig/ und Vierzehen Hundert Drey und Funfzig/ die ehevorige Neuhauſiſche Lehens-Vaſallen fortan innegehabt und beſeſſen/ oder von Rechts wegen hätten beſitzen und genieſſen können oder ſollen/ ſo wohl was de facto richtiges Lehen iſt/ und de Jure & Obſervantia nach denen erſteren und älteſten Lehen-Briefen etwa noch vor Lehen erkennt werden würder/ in gantzem Corpore zuſamb/ nichts darvon außgenomben/ als was an Seiten der Allodial-Prætendenten pro Allodio erwieſen/ und darfür mit Urthel und Recht bey Unſerm Ober Oeſterreichiſchen Lehen-Hofe erkennet werden wird/ de novo, jedoch in antiqua qualitate Feudi Maſculini, gleich denen erſteren Adelichen Lehens-Innhaberen von Neuhauſen verliehen worden ſeynd/ zu Lehen zu verleihen allergnädigſt geruheten/ wann ihme ſolcher auf ſo vorgegangenen Vergleich/ und Unſer darüber den - - Monaths - - - - allergnädigſt abgegebene Ratification, wiederumben von Uns zu empfahen gebührt/ das haben Wir gethan/ und bemeldten Lehen-Trager/ wie obſtehet/ obgemeldte Stückh und Güter/ Recht und Gerechtigkeit mit ihren Zugehörungen aus ſonderbahren Gnaden ohne alle Præjudiz gegen anderen ins künfftige/ allergnädigſt verliehen/ leihen auch ihme die hiemit wiſſendlich/ und in Krafft diß Briefs/ was wir ihme von Billichkeit und Rechts wegen daran verleihen ſollen oder mögen/ alſo daß er Carl Joſeph von Neuhauſen und ſeine Eheliche Mannliche Leibes-Lehens-Erben bey demſelben Bann daſelbſt von Neuhauſen über das Blut zu richten/ auch die nun fürbaſſer von Uns und darnach Unſern Erben in Lehens-weiſe innhaben/ nutzen und nieſſen ſollen und mögen als Lehens- und Lands-Recht iſt/ und ſo es zu fählen kommt/ von Uns und unſern Erben und Nachkommen als Ertz-Herzogen zu Oeſterreich zu Lehen empfangen/ auch Macht und Gewalt haben den Blut-Bann derer Erbarn Perſonen/ ihren Ampt-Leuthen/ die Siel zu einer jeglichen Zeit darzu geſchicklich und nützlich ſeyn beduncken/ zu richten verleihen/ alſo daß dieſelbe ihre Ambt-Leuth als Richter nach denen übelthätigen verleümbden Perſonen/ die ſie in berührtem Dorffe Neuhauſen haben/ und ihnen unterworffen ſeynd/ greiffen/ die annehmen/ peinlich fragen/ und auf jedes Bekäntnüs der Mißhandlung nach des Hauſes Oeſterreichs Rechten offentlich richten und ſtraffen ſollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ gleiches Gericht führen und halten/ gegen dem Armen als dem Reichen/ und dem Reichen als dem Armen/ und darzu mit anſehen weder Liebe/ Leid/ Muth/ Gaab/ Forcht/ Freundſchafft/ Feindſchafft/ noch gantz keine andere Sache/ ſondern allein gerechtes Gericht/ als ſich gebührt/ und Sie gegen GOTT am jüngſten Tag verantworten wollen/ führen. Inmaſſen dann mehrbeſagter *Baron* Keller/ Uns durch den Erſamen Gelehrten Unſern Getreuen Lieben D. Johann Bartelmee Zädrà/ Ober-Oeſterreichiſchen Regiments-Advocaten/ als ſeinen beſtellten Gewalthaber (welches Wir doch nur allein für dißmahl aus ſonderbahren Gnaden/ und daß ſolches Uns an unſern Lehen-Herrlichen hergebrachten Rechten und dem Stylo Curiæ gantz unpræjudicirlich ſeyn ſolle/ beſchehen laſſen) gewöhnlich Gelübde und Eyd in ſeine Seele gethan hat/ von ſolcher Lehen wegen (aldieweilen er als Lehen-Träger ſeyn wird) allezeit getreu/ gehorſamb/ dienſtlich und gewärtig zu ſeyn/ als getreue Lehens-Trager ihren Lehens-Herren zu thun ſchuldig und gebunden ſeynd/ welchen Eyd Er dann gleicher weiſe (ſo viel den Bann über das Blut zu richten anbetrifft) von gedachten ihren Ampt-Leuthen/ denen Sie ſolchen Bann befelchen/ als offt die verändert werden/ auch nehmen ſollen. Alles getreulich und ohne Gefährde/ doch Uns und unſern Erben an Unſerer Fürſtlichen Oberkeit/ auch Unſerm Löblichen Hauſe Oeſterreich/ und ſonſt männiglich an ihren Hoch-Gerichtlichen Lehenſchafften/ Rechten und Gerechtigkeiten ohnſchädlich. Mit Urkund diß Briefs/ geben in Unſerer Stadt Inſprugg den - - - Tag Monats - - - - nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert und Vierdten/ Unſerer Reiche/ des Römiſchen im Sieben und Vierzigſten/ des Hungariſchen im Funfzigſten/ und des Böhmiſchen in Neun und Vierzigſten Jahren.

Num. VII.

Käyſers Leopoldi allergnädigſtes Reſcriptum an den Marſchallen in Hohenberg/ Franz Sebaſtian Haugen/ worinn denſelben committiret wird/ Carl Joſephen von Neuhauſen/ oder deſſen Gevollmächtigten/ in Kayſerlichen Nahmen/ in den Lehen-bahren halben Theil des Guths und der Veſte zu Neuhauſen zu immittiren/ den 15. Dec. 1704.

Leopold.

Leopoldt.

NAchdem auf tödtliches Ableiben Wilhelm Philipps von Neuhausen dessen von Uns und Unsern Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich zu Manns-Lehen inngehabte halbe Dorff und Veste Neuhausen sambt darzu gehörigen Lehen-Stücken/ auch den Blut-Pann/ Kirchen-Satz und Zehendt/ wie die in der darumben ausgefertigt- und ertheilten Lehens-Investitur beschrieben/und die von Neuhausen/ selbe inngehabt und besessen/sich eröffnet und Mannledig worden; deren Succession halber aber sich etwelche Strittigkeiten hervor gethan/ worüber den 26. Augusti negsthin der endliche Spruch ergangen/ und solche Lehen durch Urthel und Recht für apert und heimbfällig erkennt: auch darüberhin unser Ober-Oesterreichischer Geheimber Rath und Oesterreichischer Gesandter zu Regenspurg auch Vogt beeder Herrschafften Bregentz und Hohenegg/ Herr Franz Rudolph von der Halden/Freyherr zu Tragburg/zu folge unserer deme Vigore resolutionis von 18. Septembr. 1696. auf diese Lehen allergnädigst ertheilten Exspectanz und Eventual Verleihung den 11. Octobr. letzthin hierumben die gewöhnliche Lehen-Pflicht abgelegt und die würckliche Investitur empfangen hat/hingegen unsere Räthe und liebe Getreue N. Director und Ausschüsse unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels-Rocher als Ober-Vormundschafft des Carls Josephs von Neuhausen Klägern und requirenten ab solcher Urthel bey uns sich beschwehrt/ und allerunterthänigst gebetten/ Jhro das Beneficium revisionis zu verstatten/ oder gegen einen leidenlichen Vergleich ihrem Curando diese Lehen zu überlassen/ und zu verleihen: und nun unsere alda zu Jnsprugg subsistirende Haupt-Inquisitions-Commission auf starckes insistiren und bitten Neccarischen Syndici D. Johann Stephan Burgermeisters/ als Neuhäusischen Vormundschaffts-Anwaldt/ aus ihren gewissen Ursachen sich entzwischen denen Partheyen in Gegenwarth von allen dreyen unsern Ober-Oesterreichischen dicasterien deputirten Räthen interponirt/ und auf unser allergnädigste Ratification diß Werck mit gewissen gegen einander verbindlichen Conditionen dahin verglichen und geschlossen/auch gelobt/daß Anfangs berührten Carl Joseph von Neuhausen vor sich und seine eheleibliche mannliche Descendentz obvermeldtes Oesterreichisches Manns-Lehen Neuhausen auf den Fildern gelegen mit all und jeden appertinentien/Stück und Gütern/Recht und Gerechtigkeiten: Und zwar in specie mit dem halben Theil der Vöstin und des Dorffs zu Neuhausen auf den Fildern/ den Kirchen-Satz und Kirchen-Zehent des so genannten Ostertags zu Lüsternau/ von weyl. Caspar von Raltenthals Erben erkaufften Hoff mit seiner Zugehörung/dem Hochgericht/ Stock/ Galgen und den Bann über das Blut zu richten mit allem Nutz und Zugehörungen nach Jnhalt des darumben ausgefertigt; und ertheilten Lehen-Brieffs/ auch obangeregten den 29. Novembr. ersthin errichteten Vergleichs-Recess gegen Herausbezahl- und Abrichtung an unsere Ober-Oesterreichische Hoff-Kammer/ oder weme dieselbe anweisen würdet/ einer Summa per 36000 Gülden/ de novo, jedoch mit voriger alten Qualität eines Manns-Lehen überlassen und verliehen werden solle; massen er auch mit solchen mittelst seines verordneten Lehentragers würcklich belehnet worden. Und nun die Nothdurfft erfordern will/ daß derselbe auch in den Besitz eingeführt und immittiret werde.

Als haben wir dich zu unsern Commissarium hiemit angesehen und ernennet/ allergnädigst befelchende/ daß du dich auf ehist gelegsame Zeit mit unsern lieben getreuen Adam Heinrich Keller(Tit.) als sein Carl Joseph Ober-Vormundschafftlich vorgeschlagen und angenommenen Lehen-Träger ad locum begeben/ alle zu diesen Lehenbahren Antheil gehörige Unterthanen für dich erforderest/denenselben Unser allergnädigste Resolution und getroffnen Vergleich kund machest/ sie Jhme sambt dessen Mannlichen Descendentz gebräuchiger massen schwören lassest/ auch Sie zu Præstirung ihrer Schuldigkeiten/alten Herkomben gemäß/ an denselben und seine Lehens-Folgers anweisest/ wie auch Jhme Lehen-Träger die Schlüssel/Lehenbahre Documenta und Schrifften einhändigest/ und alles dasjenige vornembest und vollziehest/ wie selbiger Landen in dergleichen actibus observirlich und gepflogen worden/ auch erforderlich ist/ und alsdann deiner Verrichtung vollständige Relation Unserer Ober-Oesterreichischen Regierung und Hof-Kammer erstattest. Dessen ꝛc. den 15. Decembr. Anno 1704.

Num. VIII.

Kayserl Leopoldi Lehens-Consens, vor Carl Josephen von Neuhausen/ über das Oesterreichische Mannslehen des halben Schlosses und Dorffs zu Neuhausen/ auf den Fildern sambt denen zugehörigen Güthern/ Zehenden und Gerechtigkeiten/den 15. Decembr. 1704.

WIr Leopoldt von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien/König/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/Steyer/Kärndten/ Crain und Würtemberg/Graf zu Tyrol und Görtz/ bekennen/

Nachdeme auf tödtlichen Abgang weyl. Philipp Wilhelm von Neuhausen ohne gelassene

Leibs- und Lehens-Erben deſſelben von Uns / und unſeren Löblichen Ertz-Hauß Oeſterreich zu Manns-Lehen ingehabte halbe Dorff und Vöſte Neuhauſen / ſambt denen darzu gehörigen Ackern / Wieſen und Holtz auf denen Fildern gelegen / Item der Blutbann und Kirchen-Satz / auch Zehenden und anderen Güther und Gerechtigkeiten allda mannledig / und unſer Ober-Oeſterreichiſchen Fiſco als apert und heimfällig von unſerer Ober-Oeſterreichiſchen Regierung als ordentlichen Lehenhof den Sechs und zwantzigſten Auguſti jüngſthin / durchausgefallenen Sententz zuerkennt worden / und wir ſolche Lehen unſern Ober-Oeſterreichiſchen Geheimbten Rath und Oeſterreichiſchen Geſanden bey dem fürwährenden Reichs-Convent zu Regenſpurg und Vogten der Herrſchafft Bregentz und Hohenegg / auch lieben getreuen / Frantz Rudolph von der Halden / zu Haldenegg und Neidtberg / Freyherrn zu Tratzberg ꝛc. ꝛc. Tyroliſchen Landmann aus ſeinen erheblichen und beweglichen Urſachen gegen gewiſſer Bedingnüß zu Lehen allergnädigiſt überlaſſen und verliehen / vor würcklicher Immiſſion aber in daſſelbe ſeiner Perſon / und Introducirung der von des Carl Joſeph von Neuhauſen zu Hoven Vormundſchafft / als ſich hervor gethanen / und hierumb mit unſerm Ober-Oeſterreichiſchen Fiſco in Lite geſtandenen Lehens-Prætendenten / obangeregte Regiminal-Erkändniß bey Uns allerunterthänigſt geſuchten Reviſion, unſers nacher Inſprugg abgeordnete / und allda ſubſiſtirende Inquiſitions und Haupt-Commiſſion auf Anſuchen erſtgemeldter Ober-Vormundſchafft ſich entzwiſchen Unſerer Ober-Oeſterreichiſcher Hof-Kammer in Aſſiſtentz Unſers Hof-Kammer-Procuratoris, dann obgemelten Baron von der Halden / und wiederhohlter Vormundſchafft / oder deren bevollmächtigten Gewalthaber interponirt / und mit Zuziehung einiger Mittlen aus unſern Ober-Oeſterreichiſchen drey Stellen auf unſer allergnädigſte Ratification einen Vergleich tractirt und erhebt / Krafft deſſen oberhohlte Lehen zu Neuhauſen mehr beſagten Carl Joſeph von Neuhauſen gegen Herausbezahlung Sechs und dreyßig tauſend Gulden an dem ultro hiervon weichenden Baron von der Halden / und Unſere Ober-Oeſterreichiſchen Hof-Cammer / auch anderen in ſolchen Vergleichs-Receſs einkommenen Reſervaten und Conditionen zu Manns-Lehn / überlaſſen ſeyn ſollen / daß darauf für Uns kommen iſt ſein Carl Joſeph von Neuhauſen von dem Directorio und Ausſchüſſe der freyen Reichs-Ritterſchafft Viertels am Kocher als Ober-Vormundſchafft conſtituirter Curator und Lehentrager / unſer und des Reichs getreuer lieber Adam Heinrich Keller von Schleitheimb / Freyherr von und auf Iſenburg / und bat uns demüthiglich / daß wir Ihme umb fürgebrachter Urſachen willen allergnädigſt vergonnt / bewilliget und zugelaſſen hätten / daß Er Vormunder oder ſeine Nachfolgere in der Curatel auf obernannt Unſer Lehen des halben Schloſſes und Dorffs Neuhauſen / auf den Fildern / und zugehörigen Gütern / Zehendten und Gerechtigkeiten / Unſerer Grafſchafft Hohenberg Lehenſchafft / wie ſelbes in dem darumben Ihme Carl Joſeph von Neuhauſen ertheilenden Lehen-Brieff mit mehrern ausführlich beſchrieben / eine Summa Gelds per Sechs und dreyßig tauſend Gulden Anlehensweiß aufzubringen und zu entlehnen / auch den Darleicher darauf verſchreiben zu dörffen / das haben wir gethan / und thun es auch hiermit wiſſentlich in Krafft dis Brieffs / doch anderer Geſtalten mit / dann daß Sie obbemeltes Anlehen in denen nechſten neun Jahren von Zeit jeder Verpfändung anzuraithen / wiederumb ablöſen / und obbemeldes Lehen frey und ledig machen ſollen / es werde dann ein weitere Prorogation ausgewürckt und allergnädigſt ertheilt / zum Fall es ſich aber begeben würde / daß ſolches Lehen unter dieſer Zeit der neun Jahren vermannt und heimbfällig werden ſolte / das um angeregtes Anlehen der Sechs und dreyſſig tauſend Gulden / ſein Carl Joſeph von Neuhauſen eigenthümblich hab- oder anfallendes Vermögen (ſo weit ſich ſelbiges erſtreckt) dem Glaubiger und Darleiher vor allen Dingen verobligirt: was aber daran ermanglen und abgängig / ſeyn würde / alsdann erſt das Lehen verbunden und verpfändt ſeyn: auch der Glaubiger darvon vergnügt werden ſolle / Immaſſen Er Vormunder ſich deſſen gegen Uns ſonderbar verſchrieben und verreverſirt hat / doch Uns und Unſern löblichen Hauß Oeſterreich / und ſonſt männiglichs in Unſern und Ihren Rechten hierinn unvergrieffen / getreulich und ohn Gefehrde.

Mit Urkundt diß Brieffs / geben zu Inſprugg den 15. Tag Monats Decembris, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im Siebenzehen hundert und Vierdten / Unſere Reiche / des Römiſchen im Sieben und Viertzigſten / des Hungariſchen im Funfftzigſten und des Böheimbiſchen im Neun und Vierzigſten Jahren.

Johann Adam / Graf von Spauren.

Adam von Deuring / Freyherr.

(L.S.)

Commiſſio Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in Conſilio.

Joh. Fr. Boſſe.

Bartlme Hagg / D.

Num.

Num. IX.

Kayſers LEOPOLDI Confirmation und Ratification des oben ſub No. IV. befindlichen Recesſes in der verglichenen Neuhauſiſchen Lehens-Succesſions-Sache/ wie ſolche per modum Reſolutionis an Dero Ober-Oeſterreichiſche Geheimbde Regierungs-Räthe überſchicket worden/ den 7. Martii 1705.

LEOPOLD.

Wir haben Uns aus Unſerer zu Inſprugg geweſten Inquiſitions-Commiſſion unterm 20ſten Novembris letzt-hin erſtatteten allerunterthänigſten Relation umbſtändlichen allerunterthänigſt referiren laſſen/ wasgeſtalten/ als über das in der Neuhauſiſchen Lehens-Succesſions-Sach für Unſerm Ober-Oeſterreichiſchen Fiſco wider das Ritterſchafftliche Directorium in Schwaben/ Viertels Kocher/ in Ober-Vormundſchafftlichem Nahmen des Carl Joſephs von Neuhauſen zu Hoven/ als angemaßten Lehens-Succeſſoren/ der durch den tödtlichen Hintritt weyland Philipp Wilhelm von Neuhauſen vermannten Helffte erſagter Vöſten und Dorffs Neuhauſen ſambt Zugehörde den 26ſten Auguſti nechſt abgewichenen Jahrs bey Unſerer darobigen Regierung ergangene Urthel die Reviſion zwar angemeldet/ die Sache aber hinnach auf des verluſtigten Theils gemachte Inſtanz auf einen gütlichen Vergleich eingeleitet worden/ ſie Commiſſion über Unſers den 1ſten Octobr. vorhin an Sie erlaſſenes gnädigſtes *Reſcript* mit Zuziehung einiger Deputirten von allen dreyen darobigen Weſen- und Unſers Ober-Oeſterreichiſchen Hof-Cammer-*Procuratoris*, nicht weniger auch mit Vernehm- und Einwilligung Eures Mit-Raths/ Franz Rudolph von der Halden/ Frey-Herrn zu Trazberg/ als in Sachen wegen würcklich auf erſagtes Lehen erlangten Inveſtitur Intereſſirten mit dem anweſenden Ritterſchafftlich-Neccariſchen Syndico, Doctor Johann Stephan Burgermeiſtern/ als Krafft aufgewieſenen Gewalts von obberührter Ober-Vormundſchafft hierzu Bevollmächtigten/ das Werck auf Unſere Allergnädigſte Ratification und Genehmhaltung hauptſächlich dahin abgeredet/ geſchloſſen und verglichen habe/ daß erſagtes Lehen von Uns oberwehntem Carl Joſeph von Neuhauſen/ gegen einen Geld-Erlag per Sechs und Dreyßig Tauſend Gulden für Ihn und ſeine Lehens-fähig-Männliche Deſcendenz in Conformität der älteſten Lehen-Briefen/ und ſonderlich der Lehens-Renovationen de Anno 1384. & ſubſequentibus, ſambt denen darzu gehörigen Lehen-Stücken/ Litteralien und Documenten de novo allergnädigſt verliehen und eingeraumet werden ſolle/ ſambt was dabey in mehrern anderen Articuln wegen Vergnügung ob erwehnten Barons von der Halden Beveſtigung des bey Unſerm Ober-Oeſterreichiſchen Lehen-Hofe in Obſervantia ſeyenden/ und durch dieſes Præjudiz confirmirten Juris ſimultaneæ Inveſtituræ, ſo dann auch in Caſum Mortis des neu-angehenden Vaſallen/ da er ohne Mannes-Stammige Eheliche Lehens-Succeſſion abſterben würde/ unterſchiedlich tractiret/ vorgeſehen und verglichen worden: mit angehengtem allerunterthänigſtem Gutachten/ weilen dieſer Vergleich aus denen beygebrachten *Motivis* Unſerem Ober-Oeſterreichiſchen Lehen-Hofe und *Cameræli* in mehr Wege anſtändig zu ſeyn/ befunden worden/ Wir Unſere darüber ausgedingete und vorbehaltene Allergnädigſte Ratification zu ertheilen in Gnaden geruhen möchten. Wann Wir dann ſo gehörten Vergleich und Abrede in allen Puncten und Clauſulis, wie ſie Uns in Copia überſchicket worden/ durchgehends Allergnädigſt approbiret/ und Ihme Carl Joſeph von Neuhauſen und ſeiner künfftig etwa erwerbenden Ehelichen Männlichen Poſteritat ob erwehntes Lehen in Conformität ob-angeführter älteſten Lehens-Briefe gegen Erlag der accordirten Summa Gelds per Sechs und Dreyßig Tauſend Gulden/ aus ſonderbahrer Kayſerlichen *Clemenz*, auch intuitu der vor Ihne eingelangten vielgültigen *Recommendationen*/ vorderſt aber/ daß dieſes Lehen ein von ur-alten Zeiten her/ bey dieſem Adelich und beſtändig Catholiſch verbliebenen Geſchlechte geſtanden/ beſeſſen und innegehabt worden/ dergeſtalt in Gnaden hiermit verliehen und aufgetragen haben wollen/ daß Er angehend-neuer *Vaſall*, oder in deſſen Nahmen ſeine Ober-Vormundſchafft/ nach Inhalt Unſerer unterm 17ten Decembris nechſthin ergangenen gnädigſten Reſolution (worvon Copia hiebey folget) zu Handen mehrerdeuteten *Barons* von der Halden/ oder ſeines Beſtellten/ die auf dieſem Lehen Ihme aſſignirte Lehens-Gnade per Zwantzig Tauſend Gulden/ nicht weniger auch die Unſerer darobigen Hof-Cammer ſchon Anno 1696. darauf anticipirte Sechs Tauſend/ zuſammen Sechs und Zwantzig Tauſend Gulden/ auf einmahl (da der Neuhauſiſche Theil will und vermag) oder doch in denen verglichenen Terminen ohne mindeſten Entgelt Unſerer darobigen Hof-Cammer zu entrichten gehalten/ und biß dieſes nicht erfüllet/ und Er *Baron* von der Halden umb erſt gehörte Summa nicht völlig vergnügt iſt/ dieſer mit und neben Ihme von Neuhauſen/ als ohne das ſchon Inveſtitus, für die ausſtändige Summa biß zu Integral-Abführung der Haupt-Sache und Intereſſe zu mehrerer ſeiner Sicherheit/ Krafft ſchon erhaltenem Immiſſions-Decret in erſagtes Lehen (doch ohne weiteren Genuß) zugleich immittiret werden/ und erſt nach Erfüllung obig alles eine ordentliche Auffſendung von Handen geben ſolle/ alles Inhalts vorberührtes Unſers gnädigſten Reſcripts/

Rescripts / worbey Wir auch es dißfalls / nochmahls gäntzlichen bewenden lassen / und dick-ernannten Tractat oder Vergleich allein in diesem und keinem andern Verstande Allergnädigst approbiret und bekräfftiget haben wollen; Als wisset ihr die allerseits interessirten Partheyen hiernach zu verbescheiden / und respectivè an die Gebühr zu weisen / und dahero das weitere an Unsern Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff / und andere Gehörde hierunter zu notificiren / auch jeden bey dem Inhalt dieser Unserer Gnädigsten Resolution zu manuteniren. Daran &c.

Wien / den Siebenden Mertzen / Ein Tausend Sieben Hundert und Fünfe.

Das

Das
Sechszehende Capitel.
Von
derer Herren
PP. JESUITARUM
zu Paderborn,
Wie denen
Herren Grafen von der Lippe,
Ratione
des Closters Falckenhagen
pasirten
DIFFERENTIEN,
von Anno 1701. bis 1703.

Num. I.

Käyserliches Rescript, an Ihro Königl. Majest. in Preussen, die Beförderung der Execution in der Falckenhagischen Sache betr. d. 18. Febr. 1701.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigen Fürsten/ Herrn Friedrich zu Preussen König ꝛc. Unsern Freund- Oheimb- und Brüderlichen Willen/ Lieb und alles Guths ꝛc.

Ewr. Lbd. wird vorhin gnugsam erinnerlich seyn/ was massen Wir auf dieselbe und des Bischoffs zu Münster And. und Chur-Fürstens zu Pfaltz Lbd. als Creiß-ausschreibende Fürsten in Westphalen/ Unsere Käyserl. Commission ad exequendum in Sachen der PP. Societatis Jesu zu Paderborn/ contra Lippe/ Falckenhagen betr. haben umbschreiben lassen: Wann nun sothane Unsere Kayserl. Commission biß anhero noch nicht zum Stand gebracht worden/ und dahero auf so inständiges Anruffen und Bitten ermeldter PP. Unser Kayserl. excitatorium ergehen lassen/ nachdeme aber anbey verspühren/ daß Ew. Lbd. aus ein und andern Ihro von dem Nieder-Sächs. Creyß-Ausschreib-Ambt/ und denen zu Regensburg dermahlen subsistirenden der A.C. zugethanen Gesandten beygebrachten gantz irrigen Suppositis sich dieser Commission mit zu unterziehen Bedencken tragen. Als haben umb Ihro aus dem Werck eine vollständige und denen Actis und Rechten gemessene Information zu geben gedachten dero beeden Creiß-ausschreibenden Fürsten des Bischoffs zu Münster und Chur-Fürstens zu Pfaltz And. und Lbd. unter heutigen dato ersucht/ Ew. Lbd. aus solcher Information von der Sachen Beschaffenheit (wie dieselbe hiebevorn zu Münster bey den Friedens-Tractaten vorkommen/ hernach an Chur-Cölln gebracht/ und von dorten an unsern Vorfahren Kayser Ferdinand den Dritten glorwürdigsten Andenckens erwachsen/ von demselben an den Executions-Tag zu Nürnberg verwiesen/ und von dorten wiederumb an Uns gekommen/ und noch stehet/ auch was sonsten bey dem Objecto exequendo vor Considerationes vorhanden seynd/) völligen Bericht zu geben/ und versehen Uns zu Ew. Lbd. Freund- Oheimb- und Brüderlich/ Sie werden bey sogestalten Umbständen/ und wahrhafftiger der Sachen Beschaffenheit/ sich in dieser Sachen ferner nicht difficil erzeigen/ sondern mit Unserer darinn bloß und allein auf die Administration, der nach dem Friedens-Schluß und darauf gefolgten Reichs-Constitutionen regulirten unpartheyischen Justiz und gantz kein anders Absehen gerichteten Intention conformiren/ folglich mit gesambten Creyß-Ausschreib-Ambt Unsere demselben aufgetragene Kayserl. Commission nach Inhalt vorhergegangener Verordnung vollführen und zum End bringen. Das gereicht Uns anbey zu danckneh-migen Gefallen/ und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Geben in Unserer Stadt Wien/ den 28. Febr. Anno 1701.

Num. II.

Schreiben an Ihr. Königl. Maj. in Preussen/ von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ und des Herrn Bischoffen von Münster/ Fürstl. Gnaden/ als des Westphälischen Crayses ausschreibender Fürsten/ wegen des Beytritts zur Kayserlichen Commission in der Falckenhagischen Sache/ erlassen/ d. 13. Maj. 1701.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster König ꝛc.

EW. Königl. Majest. ist vorhin erinnerlich und bekandt/ was von der Röm. Kayserl. Majest. an Dieselbe so wohl als an Uns/ als dieses Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses ausschreibende Fürsten insgesambt vor eine Käyserl. allergnädigste Commission in Sachen derer PP. Societ. Jesu, zu Paderborn/ wider den Herrn Grafen zur Lippe ohnlängst dahin transcribiret worden/ daß man ermeldte PP. Societat. in den ihnen von gedachten Grafen vorenthaltenden Antheil des Guts Falckenhagen/ nachdrücklich zu reimmittiren hätte. Ew. Königl. Majest. wird auch annoch beywohnen/ was derenthalb an allerhöchstgedachter Ihr. Kayserl. Majest. selbst immittelst von dem Nieder-Sächsischen Creyse und dem übrigen Corpore statuum protestantum, wider all solche reimmission aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, sonderbar aus dem darinn enthaltenen Articulo restituendorum erinnerlich zwar vorgestellt/ solchen aber als aus lauter unerheblich/ und im Kayserl. Reichs-Hof-Rath nach mehrmahliger reiffer der Sachen Erwegung bereits wiederhohlter massen verworffenen Principiis berühret/ und mit nicht dem geringsten Schein auf erwehnten Articulum restituendorum qualificirt; sondern vielmehr wider ihnen Grafen von der Lipp stracks militirend/ verworffen worden/ allermassen uns dasselbe von Ihrer Kayserl. Majest. vermittelst dero abermahligen allergnädigsten Rescripts vom 25. Februar. jüngst mit Beyfügung der dieserthalben aus denen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Actis gezogener abschrifftlich nebengehender Information nachrichtlich bekandt gemacht/ und umb Beschleunigung besagter Kayserl. Commission dabey absonderliche Erinnerung

gemacht worden. Und gleichwie dann Ew. Königl. Majest. Dero hocherleuchter Prudence, nach sich daraus von selbst finden werden / also stellen wir auch ausser Zweiffel / Sie werden / als des Westphäl. Creysses mit Ausschreibender / und zu dieser Executions-Sachen allergnädigst ausgesehener Fürst bey so klarer der Sachen Bewandnüß keine fernere Difficultét machen / sothaner Kayserl. Commission würcklich beyzutreten / auf daß bemeldte Patres Societ. alsobald und vor allen Dingen in ihre vorige Possession des Guts Falckenhagen wiederumb eingesetzt und restituirt werden mögen / und zwar umb damehr / als solche Commission bereits hiebevorn weiland Dero Herrn Vattern des Fürsten zu Brandenburg Lbd. Christ-mildester Gedächtniß von der Nürnbergischen Deputation selbst / zu Untersuchung des casus und Verfügung dessen / was der Frieden-Schluß hierinn disponirt / uszutragen / unanimiter beschlossen worden / und für jetzo dieselbe weiters nicht gehet / als nur allein die ex Defectu potestatis, & non observatæ paritatis Religionis, item non auditæ partis, nec prius discussæ, sed erronée ut liquidæ suppositæ causæ sich befindende insanabiles excessus den Frieden-Schluß / arctiori modo exequendi, und letzteren Reichs-Abschied gemäß / mögten abgethan werden / und wann nun die reimmission der Patrum würcklich vollzogen / der Herr Graf zur Lippe aber dannoch vermeynen solte die aus dem Frieden-Schluß ad restitutionem erforderte requisita erweislich beybringen zu können / Ihre Kayserl. Maj. solches dem Creiß-Ausschreib-Ambt selbst zu untersuchen / und darauf nach dem Frieden-Schluß zu verfahren allergnädigst überlassen haben / sonsten aber werden allerhöchstgedachter Ihr. Kayserl. Majest. selbst / noch einem andern Catholischen Stand / so viel es biß hiehin wissend / in sein gekommener / durch diese oder andere / auf die in Frieden-Schluß determinirte Restitutions-Requisita gegründete Executiones wieder umbzukehren / oder sonsten den Frieden-Schluß aus dem Grunde selbst anzugreiffen / als vielmehr hierdurch eintzig und allein gesucht wird / sothanen Frieden-Schluß / in allem seinen Inhalts sanctè zu conserviren; Zu Ew. Königl. Majest. bekandter Æquanimität setzen wir dahero das gesicherte Vertrauen / Sie werden zu der Concurrenz in Verrichtung sothaner Kayserl. allergnädigster Commission sich willfährig erklären / Dero Wir ꝛc. Geben den 13. Maji 1701.

Num. III.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 20. Augusti 1701. in der Falckenhagischen Sache.

I.

DJe vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in der Falckenhagischen Sache zum Vorschein gebrachte Information seye zuforderst dem Herrn Grafen von der Lippe zu communicirn / und zu verlangen / daß selbige und die darinn angeführte Argumenta gründlich abgelehnet / auch solche Beantwortung dem Corpori forderlichst zugeschicket werden möchte.

2. Weiln aus obangezogener Information erscheinet / daß vornehmlich Beschwerde wider die vormahls beschehene Execution geführet / und selbige als excessiv angegeben werden will; So ist für gut befunden worden / denen hohen Herren Directoribus des Nieder-Sächsischen Creysses gebührend anheimb zu stellen / wie Sie die Nothdurfft deßfalls bey Kayserl. Majest. beobachten / auch dem Corpori davon einige Nachricht geben zu lassen / dienlam erachten möchten.

3. Der vortreffl. Chur-Brandenb. Gesandschafft aufzutragen Ihro Königl. Maj. in Preussen Nahmens des Corporis Evangelicorum geziemend anzulangen / daß Sie die vollstreckte Execution zu mainteniren und zu verhüten geruhen möchten / daß immittelst zu Præjudiz des Instrumenti Pacis und Nachtheil der Herren Grafen von der Lippe dagegen nichts unternommen werde.

Num. IV.

Gründliche Ablehnung der an Seiten derer Herren Patrum des Jesuiter-Collegii zu Paderborn / wider den regierenden Herrn Grafen zur Lipp ꝛc. zum Vorschein gekommener sogenannter Information aus denen Reichs-Hof-Raths Actis, wie dieselbe an die noch währende Reichs-Versammlung zu Regensburg / und besonders derer Evangelischen Stände Abgesandte daselbst geschicket / betreffend den halben Theil des Closters Falckenhagen / publicirt A. 1701.

ES ist aus nachgesetzeter / dabevor / in öffentlichen Druck / herausgegebener Facti Specie zu ersehen / wie von Anno 1626. bis hiehin / die Zeitig Regierende Herrn Grafen zur Lippe ꝛc. von denen Herren Patribus des Jesuiter-Collegii zu Paderborn durch militaire Gewalt und prætexirtes recht wegen des Closters Falckenhagen verfolget worden.

Facti Species.

Es ist / etwa im Anfang des 13. Seculi, von einem Volquino, weyl. Grafen zu Schwalenberg / in dieses Lande / zu Berghagen / sonsten Falckenhagen genannt / ein Closter / Cistercienser Ordens / gestifftet / davon die Conventuales, genennet worden / die Jungfern auf unser lieben Frauen Berge / deren Abbatißinn in anno 1268. gewesen eine Gräfin von Schwalenberg / Frau Künne genannt; Welches Closter aber / nach Ablauff eines Seculi und wohl darüber / fast gar herunter kommen / und weilen auch die Conventuales darinn abgegangen / um dasselbe in vorigen Stand hinwieder zu bringen / ist es denen Creutz-Brüdern / Augustiner Ordens / untergethan; Bey welcher

welcher Zeiten die grosse reformation in religione im Römischen Reiche angefangen/ und weil/ nach Absterben des letzteren derer Grafen von Schwalenberg/ die Grafen zu Lippe dessen erledigte Länder/jure sanguinis sich vindicirt/und der Grafschafft Lippe/ als ein uhraltes apanagium von derselben/ hinwieder incorporiret/ hat die reformatio, so in der Grafschafft gleichfalls vorgegangen/ auch solch Antheil und in specie Falckenhagen mit betroffen/ und ist daselbst die Augspurgische Confession introducirt/ jedoch/ denen Ordens-Brüderen ihr privatum religionis exercitium, so wohl dero Zeit/ als nachgehend/ da die Ceremonien der Evangelisch-Reformirten/ benebenst eingeführet/gelassen worden/ gleichwol sub inspectione der Lippischen Landes-Herrschafft und deroselben Consistorii, für welchen so wol die Ordens-Brüdere/als andere Geistliche/ stehen/ und auch bey den visitationen der Kirchen erscheinen müssen.

Weil aber diese Ordens-Brüdere von dem ersten Eifer/ das Closter hinwieder in Aufnehmen zu bringen/ tractu temporis, sehr nachgegeben/die reditus, bey geführten ärgerlichen Leben/ verschwendet und durchgebracht/ und dabey alles verfallen lassen.

So hat weiland Graf Simon der Aeltere/ als gewesener Reformator und Regierender Landes-Herr der Grafschafft Lippe/ solchem Unwesen nicht länger zusehen können/ sondern resolviret/ die/ fast verwildere Ordens-Leute/ nach ihrem Orte wieder zu weisen/ zum wenigsten die reditus denenselben zu entziehen/ und ad alios pios usus zu verwenden; Hierinn aber so viel besser zu reussiren/ weil das Stifft Paderborn/ pro una quarta im Ampt Schwalenberg und dessen conDominio interessiret/ sich bemühet/ weiland Herrn Diederichen/damahligen Bischoff/ dahin zu vermögen/ daß solche intentio, gesambter Hand ad effectum gebracht werde/ unter dem Erbieten/ deroselben dimidiam redituum des Closters/ gleichwol/ salvâ jurisdictione Ecclesiastica & exercitio jurium Episcopalium, worinn das Hauß Lippe privativè in possessione gewesen/ wie noch/ über zu lassen. Inmassen dann auch erfolget/ daß/ vermög getroffenen Vergleichs vom 14. October 1596. die Divisio redituum, inter conDominos gemachet/ worinn Paderborn über sich genommen/ die noch übrige wenige Ordens-Leute/weil einige/von selbst/vitam monasticam bereits verlassen/ anderer Oerter unterzubringen/ wie auch geschehen/und dadurch das privatum exercitium Religionis, so denen Ordens-Leuten bis dahin verstattet gewesen/ von selbst aufgehohen/ dagegen aber Paderborn die reliquiæ sanctorum und ornamenta der Kirchen an Meß-Gewanden/ Chor-Röcken/Monstrantien/Rauch-Fässern/ Missal- und Gesangbüchern und dergleichen gelassen und ausgelieffert/ beyde Principales auch einander versprochen/communi Consilio & auxilio solchen Vergleich zu manuteniren/ auch darauf/ durch ihre bevollmächtigte Ministros, die abgetheilte dimidias für jeden conDominum in possession, einhalts den 26. Octobris ejusdem anni darüber errichteten Instrumenti, nehmen lassen/ und ist das Lippische Antheil/ sub directione Consistorii Ecclesiastici, ad alios pios usus destiniret worden.

Nachdem aber Paderborn in anno 1604. dem Collegio Patrum Soc. Jesu daselbst/seine quotam abgetreten/ und diese darauf in anno 2607. à Paulo Papa Bullam Apostolicam, prætensé, ausgebracht/ worinn die Divisio der Closter-Güter annulliret/ und der Lippische/ als eines Laici, Antheil/dem Jesuiter Collegio, gleichfalls zugeeignet seyn sollte/ überdem die Patres Jesuitæ von weiland Graf Herman zur Lippe/ eine dispositionem testamentariam, sub dato Würtzburg den 30. Martii 1620. in Händen zu haben gloriiret/worinn ihnen das Lippische Antheil an Falckenhagen vermachet wäre/ und sich in anno 1623. bey Kayserl. Majestät Ferdin. 3. und dero Reichs Hof-Rath angegeben/immissionem ex L. fin. C. de Edict. divi Hadr. toll. und dero behuff commissionem auf Chur-Fürst Ferdinand zu Cölln/ als zugleich Bischoffen zu Paderborn/ gesuchet und ausgebracht/ welcher per subdelegatos Consiliarios, weiland Graff Simon den Jüngeren nacher Paderborn ad vidend. aperiri testam. & mitti in possess. citiren/ dieser aber/ in termino, so wol wider dergleichen Testament/ als auch die angedrohete immission, mit Anführung fundamentorum contradictionis, protestiren lassen/ aber erfahren müssen/ daß den 17. Februar. 1626. per rescriptum des Reich-Hof-Raths/ ohne solchen Orts jemahls gehöret zu werden/erkannt/daß/einwendens ohngeachtet/die executio immissionis geschehen solle/ jedoch mit vorbehalt derer Grafen zur Lippe etwa habenden Rechtens und Anspruchs/ dieselbe gehörigen Orts vorzubringen: So ist solche immission ad effectum zubringen/ vom Kayserl. General Graf Tilli, so mit der Kayserlichen Armée in circulo Westphalico gestanden/ an damahligen Commendanten in Höxer ordre ertheilet/ den Paderpornischen Official so viel Gemeine und Officiret beyzugeben/ als derselbe zu solcher execution nöthig zu seyn/ achten würde/ wie auch geschehen/ und die Patres Jesuitæ, armata manu, in das Lippische Antheil an Falckenhagen immittiret/und diese exmittiret worden; Und ob gleich an Seiten Lippe dawider die Nothdurfft beym Kayserl. Reichs Hof-Rath eingebracht/ weitläuffig deduciret und documentiret worden/dennoch damit nicht gehöret werden wollen: Bis/endlich/ bey denen Friedens-Tractaten Münster und Oßnabrück/ nebenst dem gemeinen termino restitutionis in Ecclesiasticis, in specie die restitutio contra Jesuitas, ratione Falckenhagen erhalten/ und in den Nürnbergischen Haupt- und execution recess eingerücket/auch auf derer Evangelischen/ annoch zu Münster gegenwärtiger Stände Abgesandter recommendation-Schreiben vom 30. Maji 1649. die Wieder-einsetzung/ durch die ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Creyses/ weiland Administratoris zu Hall/ und

Hertzog Augusti zu Wolffenbüttel Durchl. Durchl. durch dero Commissarios im August. 1649. einhalts darüber errichteten Instrumenti darum erfolget/daß dieselbe/ in circulo, nicht erlanget werden können/ sondern auf geschehenes Nachsuchen/ abgeschlagen worden.

Diese/nach dem klaren Buchstaben angezogenen Instrumenti Pacis & modi exequendi vollenzogene Restitution umzustossen/ haben die Patres Jesuitæ den 26sten Febr. 1650. beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien eine vermeynte Deductionem nullitatis übergeben und darinn Restitutionem Possessionis gebeten/ auch dieselbe den 16. Jan. 1652. durch nachgeschobenen Recessum, mit all. à num. 1. bis 15. inclusivè wiederholet/und abermahl/in Auditis Lippiacis, eod. commissionem, die Patres wieder in die possession zu setzen/ auf damahligen Herrn Bischoff zu Münster und Grafen zu Oldenburg ausgebracht/ cum appendice, daß/ factâ restitutione, beyde Partheyen gegen einander gehöret/ und nach Ausweise des Friedens-Schlusses/ arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Execution-Recess solte verfahren werden.

Weil man aber an Seiten Lippe denen obgedachten hohen Executoren des Nieder-Sächsischen Creyses remonstriret/ gestalt die exmissio derer Grafen zur Lippe/ so in an. 1626. durch den Kayserl. *General Tilli* geschehen/ plane violenta gewesen/ auch das Decretum & Rescriptum des Reichs-Hof-Raths/ so die Patres Jesuitæ, beneficio Bullæ Papalis, & productione Testamenti Comitis Hermanni erschlichen/ directe contra Jura gelauffen/ und also effectum judicati nimmer erreichen könne. 1.) Weil die Potestas Papalis, cum Imperio Romano Germanico keine Gemeinschafft habe/ und also ut à non competente ausgelassen/ nullius authoritatis sey/ dazu wider die expressa verba transactionis Passavienfis, in Instrumento Pacis Osnabrug. & R. I. de anno 1654. confirmatæ, lauffe. 2.) Das producirte Testamentum Comitis Hermanni, wann gleich dasselbe absque omni visibili vitio wäre/ dennoch wider den Regierenden Grafen zur Lippe/ ad executionem nicht können gebracht werden/ indem der prætensè Testator in seinem gantzen Leben/ neque Dominium, neque Possessionem des Closters Falckenhagen jemahlen gehabt/ sondern beyderley/ notoriè, bey dessen älterem Bruder/ dem Regierenden Grafen zur Lippe/ von Zeit dero beyderseits Herrn Vattern Tode/gewesen/ und die Patres ein anders nicht erwiesen/auch nimmer erweisen können/wie sie doch zu dociren schuldig seyn/ weil contra Dominum & Possessorem die Actio ex Edicto keine statt habe/ dawider 3.) nichts mache/ wann etwa an Seiten derer Patrum vorgegeben/ es wäre das Lippische Antheil des Ampts Schwalenberg/ dem Testatori filio Hermanno, ex testamento paterno zugefallen, folglich auch das Closter Falckenhagen/ als ein Pertinens solchen Amts; Zumahl solches darum sehr irrig/ weil die geistlichen Güter und Jurisdictio Ecclesiastica, cum Juribus territorialibus, dem älteren Bruder/ als Regierenden Landes-Herrn/ ex pacto unionis in Comitatu Lippiaco, & Jure Primogenituræ ab Imperatoribus successivè confirmatis, privativè zugestanden/ und demselben in testamento avito expresse vorbehalten worden/ auch nicht benommen werden können/ und er dessen/ nach des Vaters Tode/ und tempore mortis Comitis Hermanni fratris, jederzeit in Possessione, auch in specie ratione Falckenhagen gewesen/ und über dem in dem gantzen Ambte Schwalenberg/ obgleich dasselbe dem testatori Hermanno zugefallen/ die Jura Territorialia & Ecclesiastica privativè exerciret/ wie noch itzo der Regierende Graf dessen in notoria possessione ist/ ob gleich die ordinarii reditus civiles, in selbigem Ambt/ dero apanagiirten Herrn Vettern/wie vormahlen prætensè testatori Hermanno, zugetheilet. 4.) Daß stante Jure Primogenituræ & Regiminis, keinem apanagiirten Grafen zur Lippe zustehet/ über ihre Apanagia, in præjudicium Regentis, welcher dieselbe/ und in specie das Amt Schwalenberg/ nebenst Falckenhagen/ zu Lehen träget/ zu disponiren/ zumahl evacuato Apanagio per mortem Agnatorum, dasselbe dem Regenti wieder heimfället/ 5.) solcher notorischen Rechte halber/ und weil die Patres in Ewigkeit/ so wenig das Dominium, als die Possession, in persona prætensè Testatoris, ratione Falckenhagen beweisen/ und sich also zu dem Beneficio ex Leg. fin. Cod. de Edict. Hadr. toll. keines weges qualificiren können; Hingegen der Regierende Graf zur Lippe notoriè tempore violentæ exmissionis in anno 1624. in Possessione des Closters Falckenhagen gewesen/ derselbe/ Einhalts Oßnabrückischen Friedens-Schlusses/ wieder in die privirte Possession gesetzet werden müssen/ und Rechtlich/ angezogener masse/ gesetzet worden/ dawider auch obige erschlichene Decreta, Rescripta & Commissiones nichts machen können/ weil 6.) in angezogenem Instrumento Pacis, art. 5. num. 9. mit dürren Worten enthalten/ daß wider solche pacisirte Restitution nicht attendiret werden solle/ ob vor und nach der Zeit Verträge gemachet/ Streitigkeiten entstanden/ die Sache per Decreta, Mandata, Rescripta, oder anderen Schein/ wie derselbe Nahmen haben und vorgebracht werden möge/ nicht attendiret werden sollen/ in specie 7.) inter Restituenda, eod. art. 5. n. 2. alle Clöster/ Stifftungen und geistliche Güter mit deren Zubehörungen und Nutzungen/ ohne Unterscheid/ gerechnet/ dannenhero 8.) Falckenhagen inter Restituenda in secundo termino, für die Grafen zur Lippe/ contra Jesuitas designiret worden.

So ist erfolget/ daß höchstged. Herren Executores nachdrückliche dehortation-Schreiben den 3. Jun. 1654. an die benannte Herren Commissarios abgehen lassen/und weil die Patres Jesuitæ sich unterstehen wollen/ in ihrem Convictorio öffentliche Schule und Gottesdienste anzulegen/ und die Schüler durch ein über das Dach gehangenes Glöcklein zu convociren/ ist ihnen solches durch die

Succes-

Successores in Directorio circuli infer. Saxon. als Bremen und Wolffenbüttel/ durch dazu abgeordnete Räthe/ Einhalts Instrum. vom 21. Apr. 1661. bey harter Straffe verbotten/ wobey sich die Jesuiten mit nicht gestehen/ dergleichen öffentlichen Gottesdienst und Schulen/ und daß sie nur ein- und andern Knaben/ privatim, um Gottes willen informiret/ entschuldiget/ worauf auch die Commissarii denen Eingepfarreten bey Leib- und Lebens-Straffe interdiciret/ ihre Kindere zu denen Jesuiten zu schicken/ oder dem Gottesdienste bey denenselben beyzuwohnen/hingegen befohlen/ sich damit an ihre Pfarr-Kirche und Schule zu halten/ und es also in solchem Stande/ ohne daß die angezogene Commissio restitutionis fortgesetzet/ geblieben/ und der eine Commissarius weil. Herr Graf von Oldenburg darüber verstorben.

Weil aber die Cron Schweden mit Kayserl. Majestät und dem Reiche/ in folgenden Jahren zerfallen/ und die Patres Jesuitæ gedacht/ es werde dem Hause Lippe/ bey solcher Gelegenheit an voriger manutenentz fehlen/ haben dieselbe beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Sache wieder rege gemachet/ und transscriptionem Commiss. an statt des abgestorbenen Herrn Grafen von Oldenburg/ auf den Herrn Grafen zu Bentheim Tecklenburg den 14. Jun. 1674. sollicitiret/ und so bald eod. in conformitate prioris erhalten/ deren effect zu decliniren/sich) Lippiaci per intercessiones der Niedersächsischen Crayß-ausschreibenden Fürsten/ an Kayserl. Majestät/ und auch dehortatorias an die Herren Commissarios selbst/ so gar auch/ wie die Patres den 24. April 1678. ein Excitatorium an die Commissarios ausgewircket/ um interposition statuum Evangelicorum, durch deroselben Gesandschafften zu Regensburg/ bemühen müssen/ von welcher Zeit/ und weil auch inzwischen der Concommissarius weiland Herr Bischoff zu Münster gestorben/ dieselbe geruhet/ und/vielleicht/auf bessere Gelegenheit gelauret/so sie nunmehro/ in des letzteren Rißwikischen Friedens/ vierten paragrapho, weshalb aller Orten sich die Klagten/ leider! häuffen/erhalten zu haben/ gleichwol/ in eventum, ohne allen Grund/ propter defectum applicationis manifestum, vermeynet; Dannenhero innovationem mandati Executionis, mit præteritung des dabevorigen Concommissarii Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg/ auf die drey ausschreibende Fürsten des Niederländisch-Westphälischen Craises/und zwar samt und sonders/ idque contra Constitutiones Imperii, zweyer Catholischen/ gegen einen Evangelischen Fürsten/ sollicitiret/ und den 15. Decembr. 1698. erhalten/ aber in conformitate prioris commissionis.

Wannenhero man sich an Seiten Lippe genöthiget zu seyn geachtet/ die Sache/ und wie darinn verfahren/ juxta seriem temporis & circumstantiarum, in vorgesetzte wahrhaffte und theils notorische/ theils/ auf Erfordern/ in continenti verificirende Facti speciem zu bringen/ damit so wol Ihro Kayserliche Majestät/ und dero Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath/besonders die höchste Herren Commissarii, und Executores des Nieder-Sächsischen Craises ausschreibende Fürsten/ ja/ allige/ bey noch währender Reichs-Versammlung zu Regensburg/ anwesende Gesandschafften ersehen können/ wie ungerecht und sündlich die Patres Jesuitæ zu Paderborn sich unterstanden/ so viele Jahre die Herren Grafen zur Lippe/ allerhöchsten Orts anzugiessen/ und durch ihre/ theils falsche/ theils impertinente suggestiones, decreta, rescripta und Commissiones auszuwircken/ um denenselben/ bey wohlverdienter harter Bestraffung/zu zeigen/ quod mendax precator, petitis suis injustissimis, carere debeat, und daß die sub & obrepirte Commissiones, falls sonsten der so theur erworbene Religions-Friede und Instrumentum Pacis Osnabrugense, nicht zu einem mahl überhauffen geworffen/ und derer höchsten Executorum authorität vilipendiret werden solle/aufgehoben/ die freventlich causirte Kosten/ und/ thätlich/ præripirte reditus refundiret/ und noch darüber die Patres Jesuitæ angehalten werden müssen/ ihre grosse Undanckbarkeit zu büssen/ den halben Theil ihnen an Seiten Paderborn abgetretener redituum des Closters Falckenhagen/ cum perceptis & percipiendis, an Lippe zu restituiren/ weil Paderborn/ omni casu, nur quartam redituum solchen Closters prætendiren können/ und die dimidia, um den Theilungs-Recess zu manuteniren/ ihnen sub illa conditione verstattet/folglich/bey dieser Verfehlung/ in derer Jesuiten vorsetzlicher opposition, solche concessio aufgehoben werden/und die Commission anzunehmen/man sich/ Gewissens halber/ entschuldigen/ und pro manutenentia des Hauses Lippe/als einer/ dem gantzen Reiche gemeiner Sache/laboriren müsse.

Ob nun wohlgedachte Herren Patres wider solche Facti Speciem mit einer Gegen-Remonstration beym höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingekommen/ diese auch/ bey noch währender Reichs-Versammlung zu Regensburg communiciren lassen/ und da an Seiten des Regierenden Herrn Grafen zur Lipp ꝛc. so wol solche Gegen-Remonstration, als was/ verfolglich eingestochen/ durch eine/ respectivè, gedruckte gründliche Ablehnung und Nachsätze beantwortet/in der Hoffnung/es würden obgedachte Herren Patres sich eines bessern besonnen haben/ und von fernerer ungegründeter Verfolgung der Sache abgestanden seyn. So hat man jedoch/ solchem zuwider/ vernehmen müssen/ gestalt bey Kayserl. Majest. und dero Reichs-Hof-Rath/ Herr Pater Vitus Tonnemann ausgewircket/ daß durch eine/ also rubricirte Information aus denen Actis des Reichs-Hof-Raths und dieser communicirung an die Reichs-Versammlung zu Regensburg/ besonders das Corpus Evangelicum daselbst/ dieses dardurch zu überzeugen/ daß derer Herren Patrum prætension also gegründet sey/ daß die Evangelici sich des Herrn Grafen zur Lippe ferner anzunehmen/ und aus dessen

contra-

contradiction communem causam & gravamen zu machen/keine Ursache haben/und in solchem Absehen/ auch die Sache Ihro Königl. Preußischen Majest. als Mit-*Commissario* executionis, wider den Herrn Grafen zur Lipp/ loco excitatorii, zu recommendiren/ bey welcher Beschaffenheit/ solche Informatio, auch mehrged. Regierenden Herrn Grafen zur Lipp zu Handen kommen/ die sich also höchst gemüßiget funden/ dero gegründete gerechtsame dagegen Kayserl. Maj. dero Reichs-Hof-Rath/ und Reichs-Versammlung zu Regensburg/ besonders dem Corpori Evangelico und hohen Executorialibus circuli Westphalici, in Gebühr vorzustellen/ und/ commodioris communicationis gratia, zum Druck/dergestalt/ zu befordern/ daß angezogene Informatio und Ablehnung/ gegen einander gesetzet worden/ um so viel leichter judiciren zu können/ welcher Theil für dem andern am meisten gegründet sey/und also gehöret werden müsse.

Es wird demnechst præmittiret/gestalt der erste §. angezogener Information, in sechs Puncten bestehe:

1. Daß Falckenhagen ein secularisirtes Closter-Gut sey.
2. Es sey davon der halbe Theil denen Grafen zur Lipp von dem Bischoff zu Paderborn übergelassen.
3. Solcher Lippischer halber Theil gebühre dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn/ weil
4. Derselbe nicht gehöre und sich qualificire ad punctum restituendorum, dannenhero
5. Die Patres dessen nulliter & incompetenter entsetzet worden/folglich/
6. Vermöge des Instrumenti Pacis deutlicher Verordnung/darinn zu restituiren seyn.

FORMALIA

I. Informationis ex actis

an Seiten

Des Collegii Patrum Jesuitarum zu Paderborn.

Woraus vorgesetzte sechs Puncta gezogen.

Uber die Beschaffenheit des in Anno 1595. secularisirten und zur Helffte den Grafen von der Lipp ꝛc. von dem Bischoff zu Paderborn übergelassenen Closters Falckenhagen mit Anführung der Gründe/ warum solche Helffte den Jesuitern zu Paderborn gebühre/ ad punctum restituendorum sich nicht qualificiren/ und daher dieselbe wider alle Rechte und Billichkeit durch das Niedersächsische Creyß-Ausschreib-Ambt in An. 1649. gewaltthätig / auch incompetenter, & sic nulliter daraus entsetzet worden/ und vermög des Instrumenti pacis deutlicher Verordnung durch Kayserl. Maj. authorität/ ihnen wieder restituiret werden muß.

Gräfliche Lippische Ablehnung und Antwort

Auf die ausgezogene sechs Puncta.

ad I.

DAß/erstlich/ in An. 1595. das Closter Falckenhagen secularisiret sey/ ist ein blosses Angeben derer Herren Patrum des Jesuiter-Collegii zu Paderborn/ und findet sich das contrarium in præmittirter facti specie, welche/ ob sie gleich ad manus derer Patrum kommen/ und sie eine Gegen-*Remonstration* darwider eingebracht/jedoch die contradicirte secularisation mit keinem jota beantworten/noch ihre position erweisen können/ oder in Ewigkeit erweisen werden/ massen auch solche secularisatio in dem ex adverso angezogenen Instrument. divisionis derer redituum des Closters/ so nicht in Anno 1595. sondern 1596. den 14. Octobr. errichtet/ nicht zu finden.

2. Es ist ein offenbahrer Ungrund/ daß von des Herrn Bischoffen von Paderborn Gnd. denen Herren Grafen zur Lippe &c. die Helffte des Closters Falckenhagen solte übergelassen seyn/ weil der Bischoff von Paderborn niemahlen/wie am Ambte Schwalenberg/ also auch dem darin gelegenen Closter Falckenhagen/ das geringste Antheil gehabt/ sondern alles Jure Successionis auf die Grafen zur Lippe devolviret/ welche wegen derozeit eingelauffener Umstände/wie quartam redituum, excepto jure territoriali, also auch dimidium am Closter Falckenhagen/ dem Bischoff/ Einhalts angezogenen Theilung Vergleichs übergelassen.

3. Die Gründe/ warum die Halbscheid des Closters Falckenhagen/ den Jesuitern zu Paderborn gebühren solle/ seynd keine andere/ denn daß sie solche denen Creutz-Brüdern de facto entzogen/ und darüber bullam papalem erschlichen/ weßhalb sich die Creutz-Brüder bey Kayserl. Majestät zwar beschweret/ endlich aber die Jesuiter/ ihrem Angeben nach/ dieselbe des unterhabenden Antheils halber mit Gelde abgefunden/ da sonsten das Closter für sie nicht gestifftet/ ihnen nicht conferiret und die geringste prætension daran nicht gehabt.

4. Die Qualification des denen Grafen von der Lippe competirenden halben Theils an gedachtem Closter zu dem puncto restituendorum, ist Lippischer Seits in vorigen gedruckten Schrifften der gantzen Welt dergestalten vor Augen geleget/ daß man versichert ist/ es seyn hiedurch nicht allein alle unpartheyliche Gemüther völlig/ sondern auch die Patres Societatis selbst in ihrer Conscienz dessen convinciret. Damit man aber einer doppelten Mühe in Aufsuchung dessen/ so in bereits gedruckter Ablehnung enthalten/ überhoben bleibe/ soll in gegenwärtiger Ablehnung/ weil die Herren Patres, alle ihre vermeinten Fundamenta wider Lipp in ihre informationem ex actis judicii aulici zusammen gezogen/ und wiederholet/ die gantze Sache noch deutlicher vorgestellet werden/ und zwar/ so viel gegenseitig abgeleugnete

leugnete qualification, quæstionirten Antheil des Closters Falckenhagen / ad punctum restituendorum betrifft / werden zu disseitiger affirmativen Behauptung / nachgesetzte unbewegliche Gründe angeführet. 1.) quod hæc controversia sit *tale gravamen, quod inter utriusque religionis partes pertitur.* Instr. pac. art. 5. 2.) quod Falckenhagen sit Monasterium mediatum. art. 5. §. 9. quæcunque monasteria. 3.) quod Comites Lippiaci An. 1624. primâ die Januarii ejus possessionem notorie habuerint. 4.) quod in ejusmodi bonis restitutio secundum dictum annum & diem sit facienda. art. 5. § 2. & tam diu retinenda, donec controversiæ religionis amicabili partium compositione universali definiantur. §. 9. 5.) quod dictus annus & dies sit unicum solumque restitutionis observantiæque futuræ fundamentum d. art. §. 9. 6.) quod restitutio in priorem statum sine mora & indistincte facienda. d. §. 9. 7.) quod nihil interfit, quomodo aut quo prætextu, sive judicialiter, sive extrajudicialiter aliquid horum à dicto tempore interversum aut ademptum fuerit. d. §. 9. 8.) non attentis sed irritis prorsus omnibus exceptionibus, ex quibuscunque prætextibus aut rationibus desumi possent. 9.) sic restituti in habita vel recuperata possessione, nullo modo amplius turbentur. Sed 10.) ab omni persecutione juris & facti perpetuò tuti sint. dict. art. 5. & §. 9. In summa im gantzen Paragrapho, quæcunque monasteria, in so weit es diesen casum betrifft / wird kein jota seyn / so nicht auf Falckenhagen in terminis applicabel, dahingegen die von den Patribus weit herfür gesuchte illusiones in terminis verworffen / und man also sich in einer so klaren Sache länger nicht aufzuhalten habe.

5. Ob aber die Patres Jesuitæ incompetenter & nulliter des Lippischen Antheils in An. 1649. entsetzet / und darum authoritate Cæsarea restituiret werden müssen / wird sich in folgender Special-Verhandlung finden / allhie wird nur ins gemein angezeiget / gleichwie die Patres manu militari, und also bloß gewalt-thätig die Herren Grafen zur Lippe / da sie das geringste Anrecht zu quæstionirtem Closter nicht gehabt / und die prætexirte Bulla Papalis die Herren Grafen zur Lippe nicht obligiret / noch das angehangene legatum & donatio rei alienæ im Rechte Bestand findet / aus dero gerechtem Besitz und Dominio geworffen / ihnen kein Unrecht geschehen wäre /

6. Wann sie bloß thätlich deposidiret worden / welche depossessio jedoch juxta Constitut. Imperii und dem tenor des Instrum. Pac. und Kayserl. Execution-Edicten geschehen / dawider keine Restitutio authoritate Cæsarea ferner statt haben kan.

II.

Informatio ex actis, für die *Patres Jesuitas.*

Dieses Closter Falckenhagen ist im Westphälischen Creyse gelegen / und für etlichen Seculis von einem Grafen von Schwalenberg für die Creutz-Brüder fundiret / in Anno 1595. hat Bischoff Diedetich zu Paderborn mit Graf Simon von der Lipp (in dessen Grafschafft es gelegen) die Creutz-Brüder wegen ihres scandalosen Lebens / daraus entsetzet / das Closter secularisiret und den 14ten Octobr. unter sich zu gleichen zertheilet / und jeder seinen Antheil incameriret / dabey der Bischoff über sich genommen / den Päbstlichen Consens auszuwircken.

Gräfliche Lippische Ablehnung ad II.

Die Situatio des Closters Falckenhagen im Westphälischen Creyse / und in specie der Grafschafft Lipp / ist notoria, auch / daß obiges Closter / für einigen Seculis von einem Grafen von Schwalenberg fundiret / der Wahrheit gemäß / nicht aber / daß solches für die Creutz-Brüder geschehen / sondern für die Jungfern *Cistercienser*-Ordens / nach dieser Abgang / es denen Creutz-Brüdern / Augustiner-Ordens / conferiret worden / wie in disseitiger facti specie angezogen / welche aber / wegen ihres / ex adverso eingestandenen / scandaleusen Lebens / nicht von Bischoff Diederich / als welcher / für verglichener Theilung / kein Anrecht daran gehabt / sondern dem Grafen zur Lippe entsetzet worden; daß aber / bey solcher Entsetzung / das Lippische Antheil secularisiret / und dergestalt incameriret sey / ist facti negari, ob aber von Paderborn eine Secularisirung / als einem Bischoff / könne sustiniret werden / hat man disseitig nicht zu verfechten.

III.

Informatio Collegii Jesuitarum Paderborn.

In erfolgten 1597. und 1598. Jahren hat zwar der Creutz-Brüder *General* wider den Bischoff und Grafen / vom Kayser Rudolpho / wegen dieser Entsetzung Mandata de restituendo & de occupando sine clausula erhalten / aber bis ad sententiam nicht verfolget.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad III.

Mandata non sunt Sententiæ in rem judicatam prolabentes, weil sie per exceptiones elidiret werden / und da sie / gegenseitig / geständiger masse / deseriret und ad sententiam nicht prosequiret / wird solches contra Lipp unzeitig angeführet.

IV.

Informatio Collegii Jesuitarum Paderborn.

In gefolgtem 1604ten Jahre / als der Bischoff die Patres Societatis Jesu in seine Residenz zu Paderborn beruffen / hat derselbe / mit Päbstlichem Consens, (wodurch auch die vorherige Auswerffung der Creutz-Brüder und Incamerirung der Closter-Güter approbiret worden) ihnen seine Helffte an gedachtem Falckenhagen zur Fundation cediret / die andere Helffte aber ist dem Grafen von der Lippe / als ein secularisirtes weltliches Gut verblieben / und in Anno 1610. in der Brüderlichen Theilung / zwischen denen Grafen Simon / Hermann / Otto und Philippen /

lippen / Gebrüderen / dem Graf Hermann / als ein weltliches Eigenthum zugefallen / und in hac qualitate zu seiner Taffel genossen worden.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad IV.

Ob der Bischoff zu Paderborn sein incamerirtes / verglichenes Anthell / ein Collegium Jesuitarum in Paderborn zu fundiren / dessen beruffenen Patribus, mit Päbstlichem Consens, cediret / gehet Lipp nicht an / und streitet wider dasselbe nicht / daß / vielmehr utiliter acceptirt wird / gestalt per talem papalem concessionem die ejectio derer Creutz-Brüder adprobiret worden / und denen Grafen zur Lipp ihr reservirtes Antheil undisputirlich verblieben / ob sie gleich consensum papalem dazu nicht nöthig gehabt; daß aber in Anno 1610. solch Antheil / in einer Brüderlichen Theilung / weiland Graf Hermann / als ein weltliches Eigenthum / zugefallen / und in solcher Qualität zu seiner Taffel genossen worden / solches beruhet in terminis dici, und wird / expresse, wie jederzeit / also noch itzo contradiciret / ist auch / hactenus, mit keinem jota verificiret worden / und wird wol in Ewigkeit ertichtet bleiben / wie in disseitiger facti specie und verfolgter gegenseitiger Contra-Remonstration gründlicher Ablehnung / ohnumgestossen / angeführet; zumahl auch / quod notandum, weiland Herr Graf Simon / der Aeltere / ex adverso prætensè fratrum paciscentium Pater, noch in Anno 1613. in vivis gewesen / und die gantze Grafschafft unter seiner Regierung / bis zu seinem Ableben behalten / und nach demselben / seinem älteren Sohne hinterlassen / adsignatis certis reditibus denen post genitis, salvâ recadentiâ.

V.

Informatio Patrum Jesuitarum zu Paderborn.

Anno 1621. hat erwehnter Graf Hermann diesen seinen Antheil auch dem Collegio Soc. Jesu zu Paderborn jure legati überlassen / als nun die Patres von dem Graf Simon / als Mit-Erben des abgelebten Graf Hermanns / dieses legatum abgefordert / hat derselbe sich der extradition gewegert / unter dem Vorwand / ob hätte sein abgelebter Bruder dieses Closters Helffte nicht jure Dominii, sondern nur usufructuariè als ein apanagium ad dies vitæ innen gehabt / und dahero dieselbe anderwerts zu legiren / nicht befugt gewesen / deßwegen die Patres in Anno 1623. ihn bey dem Reichs-Hof-Rath rechtlich besprochen / und zu dem Ende eine Commission auf den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln / dahin ausgewircket / daß derselbe sie in dessen Possess setzen / oder so der beklagte Grafe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte / beede Theile gegen einander hören / und nach eingenommener gnugsamen information über der Sachen Beschaffenheit cum voto berichten solte / auf diesen Chur-Fürstlichen Bericht ist den 17ten Febr. 1626. beym Reichs-Hof-Rath die Sententz ergangen / daß die Patres in die Lippische Helffte dieses gewesenen Closters Falckenhagen / cum fructibus perceptis ac percipiendis einzusetzen seyn. Welche Urthel / nachdem die Patres über den Päbstlichen *Consens*, noch ferners von denen Creutz-Brüdern selbsten / als denen der Graf Simon die restitution zu thun / sich selbst angebotten / eine Rechts-gültige Cession, über allen ihren darauf noch angemasseten / wiewol durch Päbstlichen *Consens* schon abgethanen Zuspruchs beygebracht / den 16ten Jul. 1630. nochmahlen confirmiret / und darauf Chur-Cölln die Commission aufgetragen worden / erwehnte Patres zu immittiren / so auch geschehen / ohne daß an Seiten der beklagten Grafen von der Lipp wider solche beede Urthele und derselben execution wäre ein remedium suspensivum eingewendet worden / dariñ auch die Patres bis ad annum 1649 ruhig gelassen worden.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad V.

Das gloriirte Testament, woraus das Collegium Jesuitarum zu Paderborn / Falckenhagen / als ein legatum prætendiren / haben die Herren Grafen zur Lipp nimmer gesehen / ist ihnen auch keine copia, bey ex adverso gerühmter Commission, erkannt / noch sie ad agnoscendum angewiesen / sondern / in termino, ihnen eine blosse mündliche Eröffnung geschehen / von der / à parte Jesuitarum erhaltenen Commission, worauf diese / ihr petitum immissionis vorgestellet / an Seiten Lipp aber dilatio ad referendum & sese declarandum, umsonst / gebeten / hingegen / ohne dieselbe mit ihren exceptionibus, im geringsten zu hören / wie jedoch der Commission, gegenseitiger Geständniß nach / gemäß war / in der Sache abrumpiret / eine relatio an den Reichs Hof-Rath geschicket / und darauf den 16. Febr. 1626. eine / also genannte / Urthel gesprochen / und / bey nachgehend / prætense, erfolgter renunciation der Creutz-Brüder und darüber erhaltenen Päbstlichen consens, den 16. Julii 1630. confirmiret / von dem Commissario gravante & contra commissionem agente, durch die in Hörter / unterm commando des General Tilli gelegene Kayserliche milice, also exequiret worden / daß die Herren Grafen zur Lipp gewaltthätig entsetzet / die Kirche (von welcher und denen Ecclesiastic. der Gegentheil nunmehro / darum / abstrahiret / und dieselbe nicht prætendiren will / um zu behaupten / daß man allein in causa civili, ad punctum restituendorum non pertinente versire) occupiret / der Reformirte Prediger / so bereits sehr viele Jahre daselbst ruhig gestanden / ausgejaget / des Seinigen beraubet / und solches zu Falckenhagen allein / sondern im gantzen Ambt Schwalenberg / bey allen Kirchen und Predigern / also / daß sie / als arme Flüchtlinge / ihre Zuflucht zu ihrem Landes-Herrn nehmen / und daselbst ihren Unterhalt suchen müssen / dabey man der Landes-Herrschafft allige jurisdiction entzogen und sich attribuiret / ja / gantz feindlich / in allem verfahren: und dieses ist die Gerechtigkeit / worauf die Herren Patres sich beruffen. Wobey man einem löblichen Reichs Hof-Rath nichts ungleiches imputiret / sondern / vielmehr / über des Gegentheils importunes Anlauffen / sich beklaget; Sonsten ja bekannt ist / daß / ausser gewissen Fällen

len/kein Stand des Reichs/ immediatè für die höchste Gerichte mag gezogen werden/; sondern das beneficium ultregarum, als primam instantiam zu geniessen habe/folglich/ die angezogene Bescheide à non competente, & non agnito vel prorogato, dazu absque plenaria causæ cognitione, und allein ad nudam relationem Commissarii gravantis gesprochen zu seyn/könte regeritet werden/davon man aber/in schuldigem respect, abstrahiret/und nur dieses/ notanter, anzeiget/ daß derer Patrum Collegii Jesuitici zu Paderborn so hart urgirte immission in res legatas, wann gleich von ihnen ein testamentum externo & visibili vitio vacuum, wie man disseitig/ per antecedentia, nicht wissen kan/ produciret wäre/ dennoch solches/ ad obtinendum petitum, wann/& Dominium & possessio bey dem legante jemahln gewesen zu seyn/ negiret wird/ keines weges zulänglich/ oder sie damit/ nisi edocta & probata possessione & Dominio zu hören gewesen/ sondern alles/ so dawider gehandelt/ als null- und nichtig und contra expressa jura vorgenommen/ zu achten/ wie in disseitiger Facti specie und gründlicher Ablehnung/ bereits/ unumgestossen/ erwiesen/ und juris notorii ist: Es produciren die Herren Patres Jesuitæ das berühmte testamentum in originali, und wann dieses geschehen kan/ justificiren sie daraus/ die gewaltthätige occupation Kirchen und Schulen und Verjagung Prediger/ Küster und Schulmeistere mit denen Ihrigen und ihres Unterhalts Beraubung/ so ex redditibus des Closters kommen müssen; beweisen auch/ dem nechst/ daß der prætensè testator, jemahln in possessione solcher Closter-Güter und reddituum, oder auch einiger appanagiirter Graf zur Lipp gewesen/ oder noch itzo sey/ auch daß dieselben secularisiret worden: dahingegen notorium, daß dieselben/ à momento ejectionis derer scandaleusen Creutz-Brüder/ bis hiehin/ ausser der Zeit/ daß die Patres obige gewaltsame Entsetzung expracticiret/ sub Directione des geistlichen Consistorii, zur Unterhaltung Prediger/ Küster/ Schuldiener verwendet/ idque authoritate privativa solius Comitis Regentis.

Daß aber die Herren Grafen zur Lipp wider angezogene beede Urtheile und dieser execution kein remedium suspensivum eingewendet/ sondern die Patres in solcher gewaltsamen possession, bis ad annum 1649. ruhig gelassen/darauf ist in disseitiger facti specie und derselben nachgesetzeter gründlicher Ablehnung bereits/quoad primum, geantwortet/ was gestalt sententia contra expressa jura, dazu incompetenter lata, in rem judicatam nimmer prolabire/ per jura notoria, folglich/ dawider einiges beneficium zu interponiren/ unnöthig/wie auch dieses/ weil in commissione die injungirte gnugsame Verhörung/ bereits angezogener masse/ gantz zurück gesetzet/ aus einseitiger der Jesuiten Klage/eine relatio cum voto abgestattet/ darauf sofort eine Urthel gesprochen/ confirmiret und armata manu exequiret/ wenig würde attendiret seyn/ indem so viele supplicationes und weitläufftige remonstrationes und Abschickungen nicht einmahl angesehen worden/ sondern/ man hat ab anno 1626. bis 1649. diese Seite/ vergeblich/lauffen/lamentiren und schreiben lassen/ und haben indessen/ die Herren Jesuiten das Taffel-rund zu Falckenhagen/aus dessen reditibus, gespielet/ Kirchen und Schulen untergehabt/die fructus jurisdictionales und usum juris territorialis, dem Landes Herrn entzogen/und sich/ als immediate Herren des Reichs aufgeführet/ und dabey arme verjagte Predigere/ Küster und Schulmeistere mit denen Ihrigen darben lassen/ und also seynd ihre gloriirte jura beschaffen und exerciret/ welche sie auch ferner exerciren zu können/alle Mittele und Weise anwenden,

VI.

Informatio Patrum Jesuitarum.

In gedt. 1649sten Jahr aber haben gedt. Grafen von der Lipp ꝛc. von denen Patribus diesen ihnen in annis 1626. und 1630. zuerkandten und mediante executione Cæsarea überkommenen Antheil per Notarium & Testes unter diesen Vorwand zurück gefordert/ob wann es ein geistliches und zwar ein Closter-Gut wäre/ indessen possession ihre Vorfahren den 1. Jan. 1626. gewesen und erst in an. 1630. intuitu religionis mit Gewalt daraus wären entsetzet worden/ deswegen Er in Krafft der Frieden Schlüsse darein müste restituiret werden. Und da ihnen die Patres auf diese requisition diese Helffte nicht wollen abtreten/ hat er sie bey damahligen Churfürsten zu Cölln/ welcher zugleich Bischoff zu Münster gewesen/ als des Westphälischen Creyses (worinn diese Güter gelegen) ausschreibenden Fürsten und in hac causa restitutionis ordinar. executorem, in principio Martii darüber belanget/ welcher Churfürst auch die Klagen angenommen/beede Theile auf den/von dem Grafen selbst erwehlten locum congressus zu Untersuchung der Sache beschieden/ mit ausdrücklicher Erklärung/ daß er dasjenige/ was das Instrumentum pacis verordnete/vollenziehen wolle.

Solcher Erklärung dennoch ohnerachtet/ hat der Graf immittelst/ als die Chur-Cölnische Deputirte/ die quæstion An? (nemlich ob dieser Casus sich ad Instrumenti pacis punct. restituendorum qualificire) zu untersuchen/ biß auf den Augustum sich bemüheten/in der Stille/ von dieser von ihnen selbst prævenirten und in Augustum verfolgten Chur-Cölnschen Instance heimlich einen Absprung genommen/ und sich an die zu Münster zurück gebliebene/ der Augspurgischen Confession zugethane Gesandte gewendet.

Gräfliche Lippische Ablehnung ad VI.

Es ist in dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß art. 16. in pr. verglichen/ daß/ so bald das Instrumentum pacis von denen Herren Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und versiegelt/ alles so verglichen worden/ zur Execution solle gebracht werden/ und daß Kayſ. Maj. selbst/ durch das gantze Röm. Reich Edicta sollen ausgehen/ und darinn befehlen lassen/ was diejenige/ welche etwas zu restituiren schuldig erklären

klåret/ in der Zeit des beschlossenen und bestätigten Friedens/ ohne Einrede und Schaden/ vollenziehen sollen/ wie dann auch dahin verschiedene Edicta ausgegangen und publiciret/ welches/ wie es eigentlich zu verstehen/ hernach in dem Nürnbergischen Executions-Recess §. sodann Churfürsten und Ständen ꝛc. dahin erläutert worden/ daß die restitution nach der gesetzten norma universali terminorum à quo, ohnpartheisch/ ohnaufhältlich/ und ohne Ansehung der Personen Religion, jurium petitorii, oder einigen anderen exceptionen/ wie sie Nahmen haben mögen/ nach den blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii geschehen solle; Dannenhero die Patres Jesuitæ, weil sie in restituendo des Closters Falckenhagen und dessen reditibus und Herrschafftlichen juribus, sich ihrer Schuldigkeit/ vorsetzlich/ entzogen/ nicht ungleich deuten können/ daß von ihnen solche restitutio, in Güte/ coram Notario & Testibus begehret worden/ daß sie vielmehr solchen glimpflichsten Weg/ mit Dancke zu erkennen gehabt; und ist bey solcher requisition und Zurückforderung kein prætext und Vorwand/ so der Wahrheit zuwider gewesen/ daß man Lippischer Seite Falckenhagen ein geistliches und Closter-Gut genennet/ weil ja die Herren Patres selbst angeführet/ daß für einigen Seculis von denen Grafen zu Schwalenberg das Closter Falckenhagen gestifftet/ und demselben ansehnliche prædia, reditus und Gerechtigkeiten zu dessen Unterhaltung beygeleget/ und in solcher qualität an die Herren Grafen zur Lipp/ jure successionis, gerathen und in deroselben Grafschafft belegen sey; Zudem/ wird nicht allein in der bekandten Bulla papali, welche anno 1601. heraus kommen/ Falckenhagen/ fast auf Seiten/ ein Monalterium prædiciret/ sondern in dem Instrumento executionis an. 1649. factæ, nennen es die Patres selbst/ zu unterschiedenen mahlen/ ein Closter/ und lassen sich gar an einem Ort vernehmen/ der Graf von der Lipp/ als ein weltlicher Herr/ sey eines geistlichen Guts unfähig; gleichwie auch in der anno 1626. den 17. Febr. ergangenen Käyserl. Immissorial-Urthel/ Falckenhagen/ expressè, ein Gottes-Hauß heisset. Und noch in an. 1652. in einer andern Kayserl. Urthel den 16. Jan. publiciret/ das Closter Falckenhagen/ deutlich/ stehet/ bis man erst an. 1674. den 17. Junii sich eines andern bedacht/ und es die Falckenhagische Güter genannt. Nun ist aber bekandten Rechtens/ daß eine Sache/ also auch ein Closter/ in dem Stande geblieben zu seyn/ gehalten werde/ worinn es tempore fundationis gewesen/ biß das Contrarium, klärlich/ erwiesen; dannenhero und weil ein contrarium von denen Patribus biß hiehin mit keinem jota ersetzet/ noch in Ewigkeit wird ersetzet werden/ folget der feste Schluß/ daß Falckenhagen jederzeit ein geistliches Gut geblieben/ wie es auch noch ist/ und das Closter Falckenhagen genannt/ und der Lippischer Verwalter mit dem prædicat, Closter-Verwalter distinguiret wird. Und ist gantz kein Zweiffel/ daß der Lippische Antheil des Closters Falckenhagen denen Grafen zur Lipp A. 1630. intuitu religionis entzogen worden/ wozu/ vielleicht/ das Edictum FERDINANDI mitgeholffen/ dann sonsten hätten die Patres societatis in einer so unrechtfertigen Sache/ durch so geschwinde seltzame processe nimmermehr obtiniren/ noch die execution wider Lippe erhalten können/ wann favor religionis apud judicem auf beeden Theilen gleich gestanden. So hat man doch/ an Seiten Lippe/ nach dem Friedenschluß/ bey gesuchter restitution, sich nicht so wol auf diese circumstantz/ als/ vornemlich/ darauf gegründet/ daß Falckenhagen ein Closter und geistliches Gut/ und daß Lipp in dessen possession 1. Jan. 1624. bekandtlich gestanden; wol wissend/ daß/ wann auch gleich die vorgängige ungerechte destitution eben nicht intuitu religionis geschehen wäre/ dennoch/ bey obiger Beschaffenheit/ die restitution, nach klaren Inhalt des art. 5. §. quæcunque monasteria &c. wiederum verfüget werden müste/ weiln unicum, solumque restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum ist/ habibita dicta die & anno possessio dawider keine exceptiones, wie die Nahmen haben/ gelten/ sondern in dicto §. expressè verworffen und abgewiesen werden.

Weil nun/ auf obige requisition, die Patres Jesuitæ, eigener Bekäntniß nach/ sich zu der/ sonst schuldigen restitution, keines weges verstehen wollen; so war der nechste Weg/ sich deshalb bey Chur-Cölln/ als zugleich Bischoffen von Münster anzugeben/ und die restitution, einhalts Instrumenti pacis zu suchen/ keinesweges aber daselbst die Sache in p An? als einem judicio anhängig zu machen/ massen auch die Herren Patres selbst anführen/ daß Lipp denselben/ als wegen des Stiffts Münster ordinarium executorem, pro obtinenda restitutione imploriret/ wie dann solche sollicitatur von Martio biß in den Augustum, bald sechs Monate/ aber vergeblich verfolget/ biß endlich von gedachten Churfürsten dieselbe an dero Regierung zu Paderborn/ als auch daselbstigen Bischoff/ verwiesen/ und darum der Lippischer Abgeordneter seinen Rückweg zu nehmen/ necessitiret worden/ also erdichtet/ daß er sich heimlich davon gemachet/ und weil demselben die Commissio auf die Regierungs-Räthe zu Paderborn nicht communiciret worden/ zu Paderborn auch nicht zu erhalten gewesen/ ausser/ daß man daselbst erkundiget/ es gehe die Commissio nicht auf eine Friedens-Schluß-mäßige restitution, sondern allein eine Untersuchung der Sache; So hat man Lippischer Seite billig Bedenckens getragen/ sich deshalb mit denen Herren Patribus in lites immortales einzulassen/ daß sie inzwischen und wol biß hiehin und länger/ sich in ihrer ungerechten detention conserviret/ und sich darum nirgend anders hin begeben können/ als an die/ noch zurück gebliebene Abgesandte zu Münster und Oßnabrück/ von welchen/ daß sie allein in Evangelischen bestanden/ die Herren Patres nichts/ als ihr unerwiesenes Angeben/ mit Bestande erwiesen/ und darum/ in verbis dici bestehet/

viel-

vielmehr gestehen sie selbsten in folgenden contentis informationis, daß die Kayserl. Gesandschafft und mit derselben auch viele Catholische annoch zu Münster gegenwärtig gewesen/ die Sache/als civilem, nebst vielen der Augspurgischen Confession Verwandten/pro objecto restitutionis nicht gehalten; ist also an Seiten Lipp das desiderium nicht bey denen Evangelischen allein/sondern alligen/ noch anwesenden/ Gesandten angebracht/ und da die Catholici denen Patribus nicht zuwider seyn wollen/ haben Evangelici, wie ihnen das præsuppositum causæ civilis, als ein Gedicht des Gegentheils benommen/ nicht anders/ nach Inhalt des Westphälischen Friedens und der Kayserl. Executorial-Mandaten thun können/als die Execution dem nechst angräntzenden circulo zu recommendiren.

VII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Und von denselben unter falschem Vorwand/ ob wañ dieser Casus liquid und dennoch der Herr Churfürst zu Cölln ihm die Justiz verwegert hätte/ eine requisition an das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt unterm 30sten Mart. 1649. dahin erhalten/ daß dasselbe ihn ob denegatam ab Electore Colonienſe in causa liquidi justitiam in die angesprochene Closters-Helffte/ manu potenti restituiren möchte/ welche requisition er auch ged. Creyß Ausschreib-Ambt im Aprili 1649. insinuiret/ die Patres hingegen/ indem der Graf sich zugleich bedrohlich vermercken lassen/ daß er sich selbst de facto einsetzen wolte/ seynd den 5ten Martii an Jhro Kayserl. Majest. recurriret/ und gebethen/ wann je dieser Casus von Jhro solte für zweifelhaft gehalten werden (da doch dero Gesandschaft zu Münster und mit deroselben auch alle Catholische und viele der Augspurgischen Confession zugethane Legati sich erkläret/ daß derselbe/ ob asumptam jam ab anno 1595. qualitatem secularem des objecti restituendi, zumahlen dasselbe dem Grafen nicht intuitu religionis vi privata abgenommen/ sondern jure legati & rei judicatæ, per Cæsaream executionem den Patribus zugeeignet worden/ sich ad punctum restituendorum nicht qualificire) daß Jhro Majest. ihnen in conformität des Instrum. Pacis art. 16. §. 3. und des von gesambten Gesandschafften an Jhro Kayserl. Majestät abgelassenen jüngeren Schreibens eine Commission zu Untersuchung desselben an den Herrn Churfürsten zu Cölln und Bischoffen zu Münster/ als des Westphälischen Creyses Directorem und ordinari Executoren derer darin gelegener restituendorum, an welchen auch dann Lipp selbsten recurriret/ ertheilen/ und inzwischen gemeldten Grafen/ daß er nichts eigenmächtiges attentiren und verändern solle/ inhibiren wolten. Auf diese Bitte haben Jhro Majest. in Ansehung/ daß die Litigantes von beeden Religionen seynd/ dero Commission auf ged. Churfürsten zu Cölln/ und den Herrn Herzog *Augustum* zu Braunschweig-Lüneburg/ nebenst einem Inhibition-Rescript an den Grafen/ mit diesen Formalien erkennet; Weiln der Friedens-Schluß mit sich brächte/ daß ein oder ander Theil/der eine restitution prætendire/ dieselbe für sich selbsten nicht ergreiffen möge/ sondern entweder deswegen bey denen ordinariis Creiß-*Directoribus* sich angeben/ oder aber/ bey Jhro Kayserl. Majestät/ vermöge des Friedens-Schlusses/ auf Anruffen des einen Theils bevorstehe/ die Commissarios zu erwehlen/ und ihnen aufzutragen/ daß sie beede Theile darüber summariè vernehmen/ und dann/ dem Friedens-Schluß ihren ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten und dem jüngst verglichenen modo arctiori exequendi gemäß/ hierin verfahren sollen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad VII.

Daß es an Seiten des Gräfl. Hauses zur Lipp ein falscher Vorwand sey/ daß 1.) die Restitutio des Closters Falckenhagen/ ein Casus juxta Instrum. Pacis liquidus, ist ein figmentum derer Patrum Jesuitarum, und wird solch Vorgeben wol allein dadurch vernichtet/ daß ihrer Seite gestanden werden müsse/ wasgestalt solch Closter/ expresse, inter restituenda in designatione restituendorum, mit deutlichen Worten gesetzet; und wollen derselben Deuteleyen/ob wäre nachgehend/ causâ penitius inspectâ, ein ander judicium zu Nürnberg/ von dem Collegio Deputatorum, heraus kommen/ in defectu probationis, die restitution, so juxtta Instrumentum Pacis geschehen müssen/ nicht umstossen/ Es ist auch nicht gnug/ etwas für einen falschen Vorwand/ ohne rechtschaffenen Beweisthum auszuschreyen/ sondern bleiben/ solchenfals/ die Patres Jesuitæ in reatu calumnioſæ imputationis, wie sichs in sequentibus zeigen wird.

Daß auch 2.) von denen Grafen zur Lipp/ oder vielmehr dem Regierenden Hause derselben/ der recursus an die Gesandschafften zu Münster und Osnabrück genommen/ darum/ daß an Seiten Chur-Cölln/ ihnen die restitutio denegiret worden/ deßhalb beziehet man sich auf derer Patrum vorhergehende selbst-eigene relata, welchergestalt nemlich/ an Seiten Lippe/ bey Chur-Cölln die restitutio vom Martio in den August., fast ein halb Jahr sollicitiret/ aber/ an statt derselben/ nuda remissio causæ, und zwar/ nicht in puncto restitutionis, sondern allein/ beeder Theile fundamenta zu untersuchen/ an die Regierungs-Räthe zu Paderborn/ remittiret worden/ wie dieses/ wann die Herren Patres ihre unerfindliche relationes zuforderst bewiesen/nöthigen falls ersetzet werden kan; und weil die imploratio an Seiten Lippe/ auf eine solche cognition nicht/ sondern die restitution, juxta dispositionem Instrumenti Pacis gerichtet gewesen/ war man nicht schuldig/ sich zu Paderborn einzulassen/ und kommt allhie wol zu statten/ daß auf eines auslauffe/ einem simpliciter etwas zu denegiren/ oder zu verordnen/ wodurch das petitum eludiret und hindan gesetzet wird/ welches die hohen Executores gar wol begriffen/ und dahero gantz keinen

Scheu getragen / in dem Instrumento executionis, öffentlich zu attestiren / daß sothane execution in circulo nicht erlanget werden können / sondern auf geschehenes Ansuchen abgeschlagen sey.

Daß aber solchen recursus halber / auch dabey angehangener Bedrohung selbst-eigener restitution, die Herren *Patres* sich bey Kayserl. Maj. beschweret und gebethen / wann ja der Casus für zweiffelhaft wolle gehalten werden / wie doch die Gesandschafften zu Münster und Oßnabrück nicht dafür hielten / Ihro Kayserl. Majestät eine Untersuchungs-Commission an Chur Cölln / als Bischoffen zu Münster / und zugleich ein inhibitorium an Lipp ertheilen möchten / aber an jener statt / dieselbe an Münster und den Herrn Herzog *August* zu Braunschweig-Lüneburg / juxta Instrumentum Pacis erkañt / davon ist dem Regierenden Herrn Grafen zur Lippe keine Nachricht zugekommen / und zeiget inzwischen / wasgestalt die Herren Patres sich dem Instrumento Pacis ungerne accommodiret / sondern vielmehr / per cuniculos, auf eine einseitige Untersuchung / zu ihrem versicherten guten Ausschlage / agiren wollen / gestalt auch / wann gleich die unerwiesene Bedrohung an Seiten Lipp geschehen / demselben deßhalb nichts widriges aufgebürdet werden können / indem die Patres ihnen das Closter quæstionis, mit dessen Zubehör / bloß gewaltthätig entzogen und über zwantzig Jahr usurpiret / auch allen mediis restitutionis vorgebauet / und dasselbe in seinem klaren Rechte fruktriret / gestalt dann auch in dem Kayserl. Edict de exequendo juxta Instrumentum Pacis vom 7. Novemb. 1648 in fin. nicht so sehr denen restituendis insgemein / als denen Creyß-Obersten und Directoren / in causa propria, sich der execution zu enthalten / angerathen / hingegen denenselben frey gelassen / sich / auch derer restituendorum Hülffe in der execution zu gebrauchen / ja / in arctiore modo exequendi vom 2. Mart. 1649. ist denen Reichs-Ständen / in casu, wann die Hülffe ihnen verzogen / frey gelassen / das ihrige selbst zu verfolgen / und da an Seiten Lipp gebührende Ansuchung pro obtinenda executione geschehen / dieselbe auch erhalten / und für Haupts / dessen nichts tentiret / wird solche angezogene Bedrohung / als ein signum vulneratæ conscientiæ und ein inventum, die nachgesuchte / contra Instrumentum Pacis lauffende einseitige / dabevor zu ihrem ungerechten Vortheil mißbrauchete Commission, so viel ehender zu erhalten / und ist / im übrigen / ein unleugbahres Zeugniß / daß derer Patrum gloriirte Judicata auf gantz irrigen Præsuppositis beruhen / weil sonsten eine neue Untersuchung nicht / sondern eine nachdrückliche manutenence derselben würde erkañt / und die Lippische Restitutio abgeschlagen seyn. Woraus dann / unverneintlich / folget / wann Kayserl Majestät gegenseitigem Vorgeben nach / eine *Commission*, die Falckenhagische Closter-Sache in puncto restitutionis zu untersuchen / auf Chur Cölln und Herzog *August* zu Braunschweig-Lüneburg / Herren / aus verschiedenen Creysen erkannt / daß die Herren *Patres Jesuitæ* wider solche Kayserl. Verordnung bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath eine ungerechte Restitution urgiren / so dem Instrumento Pacis und denen Execution-Edicten gemäß / nicht für den Reichs-Hof-Rath / sondern für die dazu verordnete Reichs-*Deputation* gehöret / und worin juxta §. Was nemlich &c. im Executions-Haupt-Recess vom 26sten Jun. 1650. am Kayserl. Hofe / oder Cammer / auf einigerley Weise nicht mag gehandelt / noch solche Handelung angenommen werden / gestalt auch die / bey denen Executionen reservirte Untersuchung derer Exceptionen / so dawider vorgebracht worden / sich / einhalts act. mod. exequendi, weiter nicht erstrecken / als in so weit dieselbe / super nudo facto possessionis anni 1624. vorkommen / und darum / weil an Seiten Lipp die Patres Jesuitæ das factum possessionis nimmer negiret / noch negiren können / sie die restitution, dem Friedens-Schluß zuwider / impugniren. Juxta verba all. recess.

VIII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Dieses Communions-Rescript, weiln beede Theile inzwischen die Cöllnische Instance ein / als andern Weg / bis in den August fortsetzen / ist zwar etwas spät / jedoch noch so zeitlich an Chur Cölln insinuiret worden / daß derselbe den 21. Julii 1624. davon dem Herrn Herzog August zu Braunschweig Lüneburg Nachricht gegeben / mit der Erklärung / daß er sich dieser Commission mit und neben dem Herrn Herzogen zu untersuchen / bereit wäre. Es hat aber der Hertzog unter den 9. August. 1649. sich so wol bey dem Herrn Chur-Fürsten / als auch bey Ihro Kayserl. Majest. wegen solcher Commission mit deme entschuldiget / daß vor deren Einlangung / Er und der Herr Administrator zu Magdeburg / als des Niedersächsischen Creyses ausschreibende Fürsten / von denen protestirenden Ständen zu Münster requiriret worden / die Grafen von der Lipp in dieses Closterß Antheil zu restituiren / womit sie eben dieses vollenziehen wurden / was Ihro Majest. dem Herrn Churfürsten und ihme in dem Commission-rescript, vom 26. Mart. 1649. anbefohlen / und hat ermeldetes Niedersächsisches Creyß-Ausschreib Ambt / also fort den 12. August. darauf die Patres alles deren in puncto præventi fori von Chur-Cölln / litisque ibi cœptæ, justitiæ non denegatæ, item præventæ commissionis Cæsareæ, und was sie weiters in puncto non qualificati casus ad restitutionem vorgestellet / gethanen Einwendens ohngeachtet / aus dieser Closter Hälfte sine prævia discussione & definitione causæ manu forti entsetzet / und den Grafen von der Lipp eingesetzet; Weiln sich die Patres bey Ihro Kayſ. Maj. unterm 26. Febr. 1650. beklagt und gebethen / sie zu manuteniren / dero / durch solche Verfahrung höchst lædirten authorität und emendirung / des ihnen wider die klare disposition des Friedenschlusses zugefügten grossen Unrechte in vorigen Stand wiederum zu setzen.

Gräfl.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad VIII.

Wann die Herren Patres sich hiebey besser erinnert hätten/ was gestalt sie selber gestehen/ und für Haupts angeben/ daß sie mit Lipp den punctum restitutionis bey Chur-Cölln/ als Kayserlichen Commissario bis in den August verfolget; So hätten sie sich für der Hand eine neue Commission zu suchen/ entsehen müssen/ und zwar/ abermahl/ contr. instr. pacis, auf einen eintzigen und zwar/ wegen der religion suspecten Herrn.

Inzwischen/ ist für Lipp gnug/ daß diese Commissio zu dessen notitz nicht gekommen/ auch also verspätet dem Herrn Concommissario communiciret worden/ daß derselbe/ indessen/ eine andere auf sich und den Herrn Administrator zu Magdeburg und zwar nicht ad examinandum justitiam causæ (weil das factum possessionis in anno 1624. für Lipp unstreitig war/ und die reservirte cognitio nicht weiter dürffen extendiret werden) sondern/juxta claram disposit. instrum. pacis, ad restitutionem des Herrn Grafen zur Lipp erhalten. Diese requisitio lauffet ja keines weges/ wider Ihro Kayserl. Majest. intention; weil ja dero Commissio auf Chur-Cölln und Braunschw. pro fundamento gesetzet das instrum. pacis und die Kays. Edicta und dieser arctiorem modum exequendi, worinn expresse alle exceptiones ausgeschlossen/ ausser/ wann super facto possessionis einige dubia, von sonderbahrer Erheblichkeit vorgefallen/sonsten aber/übrigen allen ohngehindert/ und mit derselben Verwerffung/ mit der execution solle verfahren werden/ und daß sich derselben niemand/ bey Poen des Friedenbruchs/ widersetzen dürffe/ und weil/ exadverso geständiger massen/ das factum possessionis an Seiten Lipp unstreitig; so hat die executio nicht differiret werden können; kommt also das gantze gravamen darauf allein an/ daß von denen Evangelischen Fürsten/ extra circulum Westphalicum die executio. ad recommendationem derer zu Münster subsistirender Evangelischer Gesandschafften/geschehen.

Es hätten sich die Herren Patres hiebey erinnern sollen/was gestalt sie/non viso, nec communicato testamento Comitis Hermanni, neque auditis Lippiacis, eine Commission zu dieser erfolgten gewaltsamen exmission erschlichen/ nachgehends/ wie das Instrumentum pacis eine restitutionem ablatorum ihnen injüngirte/ einseitig/ auf einen eintzigen/propter religionem suspecten Herrn/ eine neue Commission ausgewircket/ welcher die execution von einem Monat zum andern hinterhalten/ und endlich/ an statt man à parte Lipp derselben gewärtigte/ causam ad subdelegatos Consiliarios Paderbornenses, bloß in puncto cognitionis causarum restitutionis, contra expressam constit. Instr. pac. Edicta imperialia, & arctiorem modum exequendi verwiesen/ auch nachmahln/ weil sie prætensè befahret/ daß es mit solchen Umschweiffen/ und Winckelzügen den Stich nicht mehr halten wolte/ abermahl contra sanctiones pragmaticas Imperii, eine Commission auf einen eintzigen dazu Catholischen Fürsten gesuchet/ und dannenhero ihnen nicht unrecht geschehen/ daß man Lippischer Seite/ von ihnen dazu necessitiret/ eines gleichen Rechtens sich wider sie/ der natürlichen Billigkeit nach/ gebrauchen müssen/ gestalten dann die Patres societatis, noch erst im vorigen Jahr/ unterm 31. Aug. dergleichen mit ihren petito vorgehabt. Dann/ wann sie bey dem Reichs Hoff-Rath (dahin doch diese Sache nicht gehöret) um eine Commission, sub Clausula, sampt und sonders/ an das Westphälische Creyß-Ausschreib-Ambt ansuchen dörffen/und/ erachtet haben/ dazu berechtiget zu seyn/ in keinem andern Absehen/als/daß auf den fall der Evangelische Creyß-ConDirector die überschriebene Commission decliniren würde/alsdann die übrige beede Catholische Directores, solche allein übernehmen und vollenziehen könten: So hat der Graf zur Lipp/ aus eben dergleichen und noch weit grössern Recht/ auf der Evangelischen Reichs-Deputirten zu Münster und Oßnabrück Recommendation, das Niedersächsische Creyß-Ausschreib-Ambt umb execution anlangen dürffen/ nachdem die Catholischen so wol bey den Friedens-Tractaten/ als im Creysse ihme die hülffliche Hand nicht bieten wollen/ dann solches war dem Frieden-Schluß und Kayserl. mandatis executorialibus gemäß/ welche dergleichen Commissiones in subsidium approbiren/indeme sonsten die gantze Execution des Friedens mit leichter Mühe hätte können eludiret werden; So gehörte auch die Sache eigentlich vor das Collegium deputatorum, dessen jurisdiction hierinnen gnugsam fundiret war/und weiln eine geschehene executio, darum nicht zu annulliren/ daß man sie/ wegen angezogener Ursachen/ in circulo, von einer Zeit zur andern aufgehalten/ extra circulum verrichtet/ sondern darum/ wann dieselbe contra jura partium, in so weit dieselbe in nudo facto possessionis und weiters nicht gegründet/ vorgenommen; So ist alles ihr Einwenden nur eine mißgönstige Auflage/ worinn sie keinen andern Vortheil/ auf allen fall/ haben könten/ dann daß die restitutio, einhalts Kayserl. Majest von denen patribus ausgewirckter Commission, durch adjungirung eines Catholischen Directoris in circulo wiederholet/und also/acta actitando, aus dem Execution-Wesen ein Spielwerck gemachet werde/wie dann das Einwenden fori cœpti, litis pendentis, non denegatæ justitiæ, prærentæ Commissionis Cæsareæ, meritorum causæ ad punctum restitutionis non qualificatorum, allesampt nicht anders seynd/ als nodum in scirpo suchen/ um/ solcher gestalt/ daß/ sonst/ unleugbare factum possessionis, so unicum solumque restitutionis observantiæque futuræ fundamentum ist/ zu eludiren/ wie retro bereits remonstriret/und ferners/ bey Verfolgung gegenseitiger vermeinter information, wird gezeiget werden.

IX.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Ob nun zwar Ihro Kayserl. Majest. bey Uberlegung der Sachen klar befunden/ daß ex multis

multis capitibus ein ziemlicher Excess vorgangen sey/ indem

Erstlich/ diese Closter-Helffte in dem Nieder-Sächsischen Creyse nicht/ sondern in dem Westphälischen gelegen/ und weil der Streit unter denen Partheyen von beeden Religionen verliret/ auch ex hoc capite dem Nieder-Sächsischen Creyse nicht gebühret hätte/ vor sich/ oder auf requisition der A. C. allein zugethanen Gesandten sich dieser restitution zu unterfangen.

Zweytens auch/ die von Jhro Majest. dem Friedens-Schluß gemäß/ auf zwey Stände von beeder Religion erkannter Commission vorgekommen/ in deren respect gedt. Creyß-Ausschreib-Ambt billich hätte einhalten und der Kayserl. Commission den Lauff lassen sollen.

Drittens/ der Casus, ob er ad punctum restituendorum qualificiret sey/ oder nicht/ nicht untersuchet/ oder definiiret/ dahero Jhr. Majest. wol befuget gewesen/ in krafft des Friedens-Schlusses/ solche begangene defectus selbst zu emendiren.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad IX.

Welcher gestalt Jhro Kayſ. Majest. gegenseitigen Angeben nach/ derer patrum gravamina befunden/ ist dißeitig unbekandt/ und abstrahiret man in schuldigster veneration, von derselben Erkundigung. So viel aber die Patres deßhalb ihre Klag-Gründe anführen/ ist der erste Einwurff/ ratione der execution eines benachbarten Creyses/ in retroactis zur Gnüge abgelehnet/ dahin man dieselbe remittiret/ kan auch kein excessus in executione ipsa & rebus exequendis genennet werden/ sondern allein/ und zum höchsten/ eine exceptio contra executorum personas, welche die Sache selbst nicht afficiret/ noch das jus restituendi vernichtet; Und authorisiret die Herren Executores gnugsam das Instrumentum pacis und die Edicta imperial. in dem/ in circulo, die nachgesuchte executio in re liquida, contra tenorem Instr. pacis & edict. imp. so viele Monate zurück gehalten/ und endlich an die subdelegirte Räthe zu Paderborn/ bloß zu einer unnöthigen Untersuchung verwiesen/ und derogestalt/ in effectu abgeschlagen.

Drittens/ keine Untersuchung nöthig gewesen/ weil dieselbe weiters nicht admittiret/ als in so weit dubia possessio in anno 1624. vorhanden/ so in hac causa cessiret.

X.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Weilen aber inzwischen mit dero Belieben zu Nürnberg à Deputatis Statibus beschlossen worden/ daß/ wann sich die eine oder andere Parthey über die bereits in puncto restituendorum geführte executiones, wegen deren dabey begangenen excessen/ zu beschwehren hätte/ daß selbige alldorten/ auf gebührendes Ansuchen/ remediiret werden sollen/ haben Jhro Maj. die klagende Patres dahin verwiesen/ mit dem expressen Befehl an dero daselbst gehabten plenipotentiarium, daß derselbe diesen Excess bey denen Nürnbergischen Deputatis gebührend ahnden/ und dahin erinnern solle/ daß selbige/ vermöge ihres selbst eigenen in hac causa, in specie, abgefassten Conclusi, diesen excess forderlich emendiren/ und entweder selbst/ oder durch den von Jhr. Maj. ob schon darzu verordnete Commission, die Sache decidiren lassen wollen. Ob nun zwar die Patres hierauf zu gedt. Nürnberg ihr äusserstes angewendet/ damit die emendation der geklagten excessen erhalten werden möchte; So ist doch das Werck alldorten durch die Lippische Unterbauung so lang aufgezogen worden/ bis sich das Collegium Deputatorum endlich selbst dissolviret.

Gräfliche Lippische Ablehnung ad X.

Hier wird vor allen Dingen angenommen/ 1. daß die Patres societatis in ihrer information gestehen/ es sey zu Nürnberg mit Beliebung Kayſ. Majest. à Deputatis statibus geschlossen worden/ daß vor dem Collegio Deputatorum die etwann bey executionen vorkommende und geklagte excessus sollen vorgenommen und erörtert werden; 2. Daß hierauf Kayserl. Maj. die klagende Patres societatis dahin verwiesen/ und 3. daß die Patres sich vor der Deputation würcklich eingelassen/ und wie es heisset/ ihr äusserstes angewand/ damit die emendation der vermeinten excessen von ihnen erhalten werden mögte. Hieraus folget unwidersprechlich/ daß die Falckenhagische Sache bey dem Collegio Deputatorum, wo sie einmahl anhängig gemachet/ bleiben muß/ und ob forum præventum, vor den Reichs Hof-Rath nicht könne gezogen werden: Und obschon das Collegium deputatorum, endlichen/ zu Nürnberg auseinander gangen/ sey doch darum/ ipsa deputatio ad punctum restituendorum, nicht aufgehoben worden/ sondern bekand/ daß die noch unausgemacht gebliebene und die sonst noch vorhanden gewesene gravamina auf vorigen Reichstag vor die deputation gezogen/ und von da/ wiederum/ nach Franckfurt zum deputations-Convent verwiesen/ hernach aber auf jetzigen Reichstag/ nochmahlen vorgenommen/ allwo sothanes Collegium Deputatorum, von rechtswegen/ noch stehet und alle Tage continuiret werden kan/ wann nur die Herren Catholische Stände zu der Sachen Beförderung so viel Eifer und application zeigen/ als die Evangelische zu thun/ bereit seyn/ ihnen auch sehr viel daran gelegen/ und daran mögen die Herren Patres, mit ihren vermeynten gravaminibus, sich auch begnügen lassen/ wie sie dann von Kayserl. Majest. dahin gewiesen/ haben auch ihre Sache in hoc foro angebracht/ und können also dasselbe nicht mehr deseriren/ noch sich einen andern judicem wehlen. Daß aber bey solcher remission Jhro Kayſ. Maj. die emendationem factæ executionis, schlechter Dinge/ befohlen/ oder auch die Deputati also gebilliget/ kan/ ohne absurdität/ nicht einmahl gedacht/ weniger statuiret werden/ dann/ remissio gravaminum super excessibus executionum ad Collegium Deputatorum, præsupponiret/ nothwendig/ cognitionem causæ, ehe hierunter remediret werden kan/ und weiln sich auch die remedur einzig und allein in einer klaren in applicabi-

plicabilität/des Casus ad punctum restituendorum; fundiret/ so ist abermahl daher offenbar/ daß nicht alle/ welche über excessus klagen/ auch remedur erhalten/ sondern einige/ nachdem die Sache beschaffen/ auch abgewiesen worden; Sonsten würden alle executiones durch dergleichen recurs, wann zu deren remedur sonsten nichts mehr gehörete/ können frustriret und umgestossen werden: Executores haben/ ohnedem/ præsumptionem juris vor sich und müssen ja solcher gestalt die excesse von dem klagenden Theil erwiesen werden; Woran es aber in dieser Sache denen Herren Patribus, bishero/ gefehlet hat.

XI.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Deswegen die Patres unterm 5. Dec. 1651. abermahln ihren recurs zu Ihro Kayf. Majest. genommen/ und gebethen/ weilen Ihro Maj. gleichwol hiebevor unterm 11. Maji 1650. erkannt/ vermöge des Frieden-Schlusses befugt zu seyn/ die vom Nieder-Sächsischen Creyß-Ausschreib-Ambt begangene Excess zu retractiren/ aber aus gewissen respecten solches an das Collegium Deputatorum verwiesen hätten/ allwo/ ob schon diese Sache den 22. Jun. 1649. auf Instantz des Grafen von der Lipp in die von denen NB. der A. C. allein zugethanen Gesandten dem Schwedischen Plenipotentiario übergebene listam restituendorum, als ein casus liquidus eingeschoben worden/ so sey es doch dabey nicht geblieben/ sondern wäre auf ihre/ der Patrum anderwärte repræsentation und Beschwerde den 14. August. 1649. von gesambten Deputatis beeder Religionen beschlossen worden/ dieselbe denen Commissariis ad cognoscendum zu überschicken/ welcher Schluß den 23. August. 49. vom Schwedischen Generalissimo damit erkläret worden/ daß selbe Chur Cölln und Chur Brandenburg ad cognoscendum & vi Instr. pacis exequendum überschicket werden könte. Und ist ferners den 13. Nov. 1649. in Consilio Deputatorum, wobey die Gesandten von beeden Religionen versamlet waren/ der Schluß gemachet worden; Obschon in dieser Sache die Execution allbereit vorgangen/ daß/ jedoch/ weilen sich die Patres de excessibus beklage/ hiernechst über dieselbe cognosciret/ und nach Befindung hierinn remediret werden könte/ über welche Clausula die Patres ein attestatum ex Cancellaria Moguntina beygeleget/ und anbey allerunterthänigst gebethen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XI.

Die Patres societatis haben endlichen wol ihren recurs zu Kayserl. Maj. nehmen/ aber hierdurch nicht erhalten können/ daß die weitere cognition in der Falckenhagischen Sach super excessibus executionis von dem Collegio Deputationis ab/ und vor den Reichs-Hof-Rath gezogen würde; dann/ nachdem Kayserl. Maj. selbst/ solche/ an gedachtes Collegium, als judicem competentem verwiesen/ nachdem auch die Jesuiter solche alldorten anhängig gemacht/ und ferner/ eigner Geständniß nach/ den 13. Nov. 1649. in Consilio Deputatorum von beeder Religions-Verwandten Gesandten der Schluß gemachet worden/ nicht daß ante omnia die Patres zu restituiren/ sondern/ obschon in dieser Sach die execution allbereits vorgangen/ daß jedoch/ hiernechst/ weiln sich die Patres de excessibus beklagen/ über solche excession noch einmahl/ cognosciret/ und/ nach Befindung/ hierinnen remediret werden könte; So hätte man rechtswegen/ bey diesem foro bleiben/ und keinen Absprung ad notorie incompetentem judicem nehmen sollen.

Die lista, oder designatio restituendorum, derer sie/ die Patres, Meldung thun/ und welche auch in dem An. 1649. den 11. (22.) Septembr. geschlossenen Nürnbergischen Præliminar-Recess lit. A. allegiret wird/ ist/ testantibus actis, unwidersprechlich/ von beeden Religions-Verwandten Theilen verglichen und signiret; es mag wol seyn/ daß vorhero/ die Evangelische dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario eine Lista ihrer restituendorum, à part übergeben/ und Falckenhagen/ als einen casum liquidum benennet/ wie er auch ist. Worauf bald hernach die restitution erfolget. Weilen aber/ ohngeachtet dessen/ was die Patres dagegen unterm 14. August. 1649. Beschwerungs-weise vorgestellet/ auch die gesampte Deputation hierüber geschlossen haben/ und von dem Schwedischen Generalissimo den 23. ejusdem An. 1649. ferner solle erkläret seyn/ gedachter Præliminar-Recess wenig Tage hernach zu seiner Richtigkeit gelanget/ und nicht allein in demselben/ nochmahln/ die Grafen zur Lipp contra Jesuitas, ratione Falckenhagen vermög gedachter designation, in secundo termino restituendorum, als ein casus liquidus benennet/ sondern auch verordnet worden/ daß in Entstehung der restitution, allen restituendis erlaubet seyn solle/ auf weitere opposition oder tergiversation der Restituenten/ und wann dieselbige durch die Creyß-ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit/ anderst nicht/ zu bewegen/ mit- und neben denselben/ oder durch ihre eigene Mittel/ auch deren uechst an Handen habenden Käyserl. Königl. Schwedischen Waffen/ und also militari manu sich zu restituiren/ und einzusetzen. Welche/ wiewol militarische/ doch rechtmäßige Execution, keinesweges für eine contravention des geschlossenen universal-Friedens gehalten/ oder angezogen werden/ und noch dazu die widersetzliche restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen/ schuldig seyn sollen. So ist hieraus ja offenbahr/ wann Lipp nicht schon um selbe Zeit wäre restituiret gewesen/ daß es sich krafft sothanen præliminar-recess und der designation manu militari hätte restituiren können. Wie viel weniger wird es demnach zu verdencken/ oder eines Excesses zu beschuldigen seyn/ daß es die Execution durch einen benachbarten Creyß/ in subsidium, verrichten lassen/ weil in dem Westphälischen/ wegen prædominirenden faveurs vor die Patres societatis keine Hülffe zu erlangen/ sondern lauter Umtrieb und ludificationes zu besorgen gewesen.

XII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Weilen diese beschlossene remedirung ihnen zu Nürnberg dennoch nicht angedeyhen/ daß Jhro Majest. als supremus executor Instr. pacis ihnen hiezu/ mittelst wieder Einsetzung in den Stand und possession, worinn sie vor dieser exmission gewesen/ verhelffen wollen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XII.

Dieses ist ein Muster von der Herren Patrum logica rationali, woraus ihr künstlicher modus argumentandi zu sehen. Wer hätte dencken sollen/ daß dieses einen Schluß gebe/ weilen/ wie es kurtz zuvor die Herren Patres selbst angeben/ zu Nürnberg in consilio deputatorum beschlossen worden/ daß super excesibus executionis hiernechst noch könne cognosciret und darinnen nach befinden remediret werden; Ergò ist zu Nürnberg die remedirung denen patribus zu guten/ absolute, beschlossen worden? oder/ weiln dorten bey der deputation die deputirte selbst cognosciren sollen/ ob pp. prætensos excessus eine remedur nötig. Ergo kan nun in alieno judicio, absque ulla causæ cognitione der Graf zur Lipp aus seiner/ publicâ authoritate erlangten possession, durch blosse mandata und commissiones de- und hingegen die Patres restituiret werden. Man hat vielleicht gedacht/ wann man also den statum causæ mutire und vorstelle/ so würden es die Leute nicht mercken/ allein die finesse ist zu palpable und andere verstehen die Sache auch/ und wissen/ wie man ex præmissis concludiren muß! der Judex und das forum, wohin Kayserl. Maj. die cognition super excesibus selbst remittiret/ hat vor allen Dingen zu sprechen/ ob die Patres mit ihrem Gesuch zu hören/ und ehe es geschiehet/ können selbe ihre intention nicht erhalten/ dieser Judex ist nun das Collegium Deputatorum und kan also die Sache vor den Reichs-Hof-Rath/ bey solcher Beschaffenheit jetzo nicht gezogen werden/ dessen jurisdiction notoriè incompetent, auch von Lipp niemahln agnosciret worden. Jhro Kayserl. Maj. seynd ja wol supremus legum executor, agnosciren aber darinn die Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung/ wie solches auf vorigen Reichstag/ von gantzen Reichswegen ausgemacher/ und eben dadurch/ daß der casus quæstionis, von neuen ad listam restituendorum kommen/ ist diese Lippische Sache mit dem Closter Falckenhagen den Deputatis zur cognition übergeben/ consequenter vom Reichs-Hof-Rath/ ipso facto agnosciret worden/ wobey es sein verbleiben haben muß.

XIII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Worauf Jhro Maj. eine Commission unterm 16. Febr. 1652. an den damahligen Bischoff zu Münster und Grafen zu Oldenburg/ wie die Anlag A. zeiget/ erkennet; Ob nun zwar der Bischoff zu Münster sich erbotten/ der Commission sich zu unterziehen/ so hat doch der Graf von Oldenburg/ des an ihnen ferners unterm 27. Sept. 1653. ergangenen excitatorii ohnerachtet/ dazu nicht cooperiren wollen/ und ist gemeldter Graf von Oldenburg hierinn von dem Creyß-Ausschreib-Ambt mit einem Schreiben an Jhro Majest. vom 22. Maij 57. und wiederum unterm 9. Jan. 62. secundiret.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XIII.

Daß der Herr Graf von Oldenburg sich einer Commission entzogen/ welche der Reichs-Hof-Rath/ ob fori incompetentian, nicht decretiren können/ zumahlen auch das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt bey Kayserl. Maj. dagegen interveniret/ darinn ist geschehen/ was die Reichs-Constitutiones vermögen/ und hätte man von dem Herrn Bischoffen von Münster billich auch dergleichen vermuthen sollen/ wann nicht favor Patrum & religionis prævaliret. Wollen die Herren Patres einen baldi- Reichs- Constitutions- und rechtmäßigen Endscheid in dieser Sache sehen/ so helffen sie befordern/ daß die Deputation ad punctum restituendorum wieder in Gang gebracht werde/ zumahl eine andere jurisdiction hierinnen zu agnosciren/ oder zu prorogiren/ hat man Lippischer Seits mehr und erheblichere Bedencken/ als die Patres societatis haben können/ causam coram deputatis ventiliren und ausmachen zu lassen.

XIV.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Und die Commission zu annulliren/ unter diesen Vorwand gebeten worden/ 1. daß diese Helffte ein Closter und also ein geistliches Gut sey/ in dessen Possess der Graff von der Lipp den 1. Januarii 1624. gewesen/ daraus aber erst in an. 1630: intuitu religionis mit Gewalt entsetzet worden/ aus diesem fundament hätte gedachter Graf müssen darinn restituiret werden. 2. Daß aber das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt hiezu die Hand gebothen/ sey daher in Instrumento pacis competenter geschehen/ weiln diesen casum die Nürnbergische Deputation den 23. Aug. 1649. für liquid erkennet/ und in die listam restituendorum kommen lassen/ Chur Cölln aber/ als ausschreibenden Fürst des Westphälischen Creyses/ worinnen diese Closters-Helffte gelegen/ dem Grafen die Justiz dennoch denegiret/ deswegen derselbe von denen der A. C. zugethanen Münsterischen Gesandten requiriret worden/ die restitution manu forti zu thun. 3. Bey dieser restitution hätte dasselbe doch solche moderation gebrauchet/ daß sich niemand einiger Ubereilung/ wider rechtliche Verfahrung oder Excess gegen dasselbe beschweren/ weniger einige nullität erweisen könne/ 4. deßwegen Jhro Majest. erwegen wolten/ was für schwere inconvenientien es nach sich ziehen würde/ wann durch dergleichen einseitige in Instr. pacis nicht gegründete/ durch den Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Recess abgeschnittene Commission, dasjenige/ was in casu restituendorum liquidissimo schon exequiret/ und in dem Nürnbergischen Executions- Re-

cess

cess §. Was nemlich ꝛc. confirmiret worden/wiederum umgestossen werden wolte.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XIV.

Die rationes, warum das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt die Kayserliche Commission depreciret/ sind gewiß kein Vorwand/ sondern haben solche momenta, die in jure & facto vor jeden ohnpartheyischen Gericht wohl bestehen werden/ wie schlecht aber die Herren Patres darauf antworten/ wird sich gleich in folgenden zeigen.

XV.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Solche interveniendo eingebrachte/ per conclusum denen Patribus communicirte Exceptiones, haben die Patres unterm 15. Sept. 1654. replicando dahin beantwortet:

1. Die Closters-Helffte wäre den 1. Jan. 1624. kein Closter/ noch geistliches Gut mehr gewesen/sondern habe allschon in an. 1595. diese qualität abgelegt/ und dieselbe von solcher Zeit an/ die Grafen von der Lipp/ als ein pur weltliches Gut genossen/ und in ihre Theilungen kommen lassen.

2. Diese Closters-Helffte hätten auch die Patres propria authoritate & violentia denen Grafen/ intuitu religionis in anno 1626. & 1630. nicht entzogen/ sondern selbe währe ihnen/ Patribus, bereits in anno 1620. von Herr Graf Herman von der Lipp/ jure legati überlassen/ und von dessen Bruder und Erben/Graf Simon von der Lipp/ weiln er solche in Güte nicht abtreten wollen/ durch ordentlichen Process bey dem Reichs-Hof-Rath vindiciret und ihnen in besagten annis 1626. und 1630. von Ihro Kayserl. Maj. causa exactè cognita, zuerkannt/ und weilen dagegen kein remedium suspensivum eingewandt worden/ authoritate Cæsarea executive eingehändigt worden.

3. Es wäre dennoch dieser casus, weder ex capite amnestiæ, weder gravaminum zur restitution qualificiret/ angesehen das Instrumentum pacis allein von solchen geistlichen Gütern und Clöstern redete/ welche den 1. Jan. 1624. in dieser qualität noch gestanden/ nicht aber von denenjenigen/welche viele Jahre zuvor/ mutuo consensu & authoritate Episcopali & subsecuto consensu pontificis secularisiret und in dieser qualität von einem auf den andern gütlich gekommen.

4. Und wären weiters ausdrücklich in art. 4. §. à dicta tamen &c. von der restitution indistincte eximiret worden/ res sponte donatæ selbe wären nun geistlich oder weltlich gewesen.

5. Item art. 5. alle solche bona, welche per contractus ultimas voluntates & sententias à competente judice latas, auch in ipsis belli temporibus ein oder anderer acquiriret hat.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XV.

Daß 1. Falckenhagen niemahls secularisiret worden/und daß es noch diese Stunde ein Closter und geistliches Gut/ ist schon oben angeführet/ und der Patrum societatis figmentum entdecket worden/ dieselbe werden auch diese erdachte secularisation so wenig/ als andere Vorgeben/ beweisen können/ daß die Grafen zur Lipp Falckenhagen jemahlen als ein weltliches Gut genossen/ oder daß solches durch Theilungs-Recess von einem auf den andern transferiret worden; die Patres nennens ja selbst noch ein Closter/ so muß es dann ein geistlich Gut seyn?

2. Ob aber den Grafen zur Lipp die Helffte des Closters Falckenhagen/ von den Patribus propria authoritate & violentia, intuitu religionis in annis 1626. und 1630. entzogen/ oder ihnen dasselbe von Graf Herman an. 1620. jure legati überlassen/ hierauf durch ordentlichen Processs vindiciret/ und authoritate Cæsarea eingehändiget worden/das thut hier alles nichts zur Sache/ gnug/ daß es ein Closter ist/und daß Lipp an. 1624. in dessen possession gestanden/welches unicum solumque restitutionis fundamentum, wann gleich vorher die Patres noch so viel Recht daran gehabt/ der §. quæcunque monasteria &c. lässet sich aus dem Instrumento pacis nicht kratzen. Wann nun die Frag ist/ wer ein Closter haben solte? So wird nach demselben auf kein ander Recht noch fundament gesehen/ als auf die possession des 24. Jahrs/ und gilt gleich viel/ sive illa possessio semper retenta, sive restituta, sive, vigore hujus transactionis, restituenda sit. Wollen nun die Patres societatis hier einwenden/ sie hätten die Helffte des Closters Falckenhagen nicht intuitu religionis denen Grafen entzogen: So heisset es hingegen in dicto §. ubi supra dictorum omnium bonorum Augusst. Confessionis statibus aliquid quovis modo, aut prætextu interversum, aut ademptum est; Sagen sie weiter/die occupation des Closters sey nicht propriâ authoritate & violentiâ, sondern durch processe & causâ cognitâ, adeoque authoritate Cæsarea executiva geschehen/ so wird auch hierauf alldorten geantwortet/ sive judicialiter, sive extrajudicialiter, item irritis prorsus exceptionibus, quæ à litibus motis, caulisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, litis pendentiis desumi possent. Wollen die Patres sich auf Grafen Hermans Testament und legatum beruffen/so stehet abermahl da/ initis exceptionibus, quæ ex anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus vel NB. aliis quibuscunque præiextibus & rationibus desumi possent. Und endlich wird von solchen Clöstern und geistlichen Gütern statuiret/ quod omninò absque mora & NB. indistinctè in priorem statum, restituenda sint. Was hat man sich dann zu beschweren/ daß die Grafen zur Lipp in Falckenhagen restituiret worden? da es doch hier heisset/ restituantur omninò, & absque mora, & indistinctè, und was sollen demnach die vielen distinctiones der Herren Patrum helffen?

3. Um die restitution ex capite amnestiæ ist man hier unbekümmert/ man agiret dieses Orts nicht hieraus/ sondern ex capite gravaminum,

juxta §. quæcunque monasteria &c. art. §. Wann nun dieser casus mit Falckenhagen sich hierzu nicht qualificiren solte/ so wird sich keiner mehr qualificiren/ man wird allezeit distinctiones und chicanen finden: Die Larva mit der secularisation ist bereits abgezogen/und Falckenhagen/ noch diese Stunde/ ein Closter und geistlich Gut/ welches unter der Direction des Landes-Herrn/ per Consistorium administriret wird/ und dessen reditus zu Unterhalt Prediger/ Kirchen und Schulen verwendet werden / und kan kein Pabst / oder Bischoff ein weltlich Gut/geistlich/ noch ein geistlich/ weltlich machen und secularisiren/ und zwar in eines andern Herrn Lande.

4. Wann art. 4. §. à dicta tamen &c. von der restitution, res sponte donatæ excipiret worden/ so ist solches von der restitution ex capite amnestiæ zu verstehen / davon der gantze vierdte Articul handelt / mit welcher restitution es eine weit andere Beschaffenheit hat / als mit der/ die man ex capite gravaminum, juxta articulum 5. zu præstiren/schuldig ist.

5. Hier wäre wol gut gewesen/ wann die Patres nicht nur den gantzen weitläufftigen 5. articul, sondern auch den locum oder §phum angewiesen und citiret hätten/ wo es indistincte stehen solle/ daß von der ex capite gravaminum schuldigen restitution alle solche bona eximiret seyn/ welche per contractus, ultimas voluntates & sententias à competente judice latas, auch in ipsis belli temporibus, ein oder ander acquirirt/ posito, daß selbiges die possession des 24. Jahres nicht vor sich hat. Die Herren Patres müssen bessere Augen haben/ als andere Leute/ wann sie so scharff sehen können; Dissеits kan man in dem gantzen 5ten articul dergleichen nichts finden/ aber wol an unterschiedlichen Orten das gerade contrarium, exempli gr. art. 5. §. 2. stehet / cassatis omnibus interim in ejusmodi causis latis, publicatis & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis & executionibus, und in §. quæcunque monasteria, &c. werden alle pacta anteriora & secuta, generalia & specialia, alle transactiones, lites pendentes, causæ decisæ, ja alle prætextus und rationes verworffen und cassiret/ in so weit sie von der possession des 24. Jahrs abweichen.

XVI.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Es konte auch das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt seinen angemasseten Gewalt/ solche restitution zu verfügen/ mit dem nicht justificiren/ daß dieser casus von der Nürnbergischen Deputation den 23. Aug. 1649. für liquid erkennet/ und in die listam restituendorum gebracht/ Chur-Cölln aber / dem / als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses / solches gebühret / dem Grafen die Justitz denegiret hätte/ weiln jenes einseitig/ von denen der Augspurg. Confes. allein zugethanen Gesandten also expracticiret / in gefolgtem 1650. Jahr aber den 9. August. in der Catholischen Stände Gegen-Erklärung auf die von der protestirenden/ über das im Churfürstl. Collegio circa modum tractandi, den 7. August. ausgefallene unanime conclusum ad art. 10. gethane Erinnerung allein diejenige casus pro liquidis erkandt worden / wo das factum possessionis mit seinem im Frieden-Schluß erforderten requisitis klar und erweißlich/ welches auch mit weiterm Inhalt dem jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. §. 185. den zweyten Punct ꝛc. inseriret worden / das andere assertum aber denegatæ justitiæ wäre ein Ungrund/ so der Graf/ contra fidem actorum vorgegeben; So könne auch gedachtes Nieder-Sächsisches Creyß-Ausschreib-Ambt solchen Gewalt aus der an dieselbe von denen Münsterischen der Augspurg. Confess. allein zugerhanen Gesandten ergangener requisition nicht behaupten/weiln selbe zwar wol hätten für den Grafen die Sache recommendiren/ aber die Patres auszuwerffen/ und den Grafen zu immittiren/ einseitig nicht befehlen können/ hierin gedt. Creyß-Ausschreib-Ambt die von Jhro Maj. an Münster und den Herzogen August zu Braunschweig erlassene auf den Frieden-Schluß gegründete Commission, sein Absehen nehmen/und derselben den Lauff lassen sollen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XVI.

Daß der Casus mit Falckenhagen / von der Nürnbergischen Deputation, als ein Casus liquidus angenommen/und in die listam restituendorum gebracht/zeiget der præliminar-Friedens-Executions-recess, und die in demselben allegirte und von denen Deputirten so wol Catholischen als Evangelischen Theils/ unterschriebene designation, und hätte Krafft derselben und gedachten præliminar-recesses, hierauf die restitution, unpartheysch/ ohnaufhältlich und ohne Ansehung der Personen/ Religionen/ jurium petitorii, oder einiger anderer exceptionen/wie sie Nahmen haben mögen/nach dem blossen facto possessions, absque mora & indistincte befördert werden sollen. Nachdem aber Chur-Cölln/ so/ als ausschreibender Fürst im Westphälischen Creyß hierum zeitlich requiriret worden/ diese Sache nicht nur ein halb Jahr/ dem Friden-Schluß und executions-recesses zuwider aufgehalten/ sondern gar/ durch eine angemassete Untersuchung/ ob auch der casus, welcher schon vor der deputation pro liquido gehalten/ und der listæ restituendorum inseriret worden / ad restitutionem qualificabel sey, durch welchen aufzug der Graf zur Lipp zum höchsten lædiret werden können/ so ist es in effectu eben so viel/ als ob justitia denegiret worden / und hat in solchen fall der benachbahrte Creyß gar wol pro restitutione können angeruffen / solche auch von demselben verrichtet werden. Und hätte man hiebey sich von den Patribus societatis wol einer mehrern Bescheidenheit versehen / als daß sie den Evangelischen Ständen eine practique imputiren dörffen / so sie mit insertion des casus quæstionis in die listam restituendorum zu Nürnberg begangen haben sollen; Man weiß gar wol / wer profession

von

von practiquen machet/ und wann man davon reden wolte/ dürffte von denen bishero erschlichenen Processen und Commissionen derer Jesuiten wider Lipp/ sich mit bessern Fug sagen lassen/ daß dieselbe expracticiret.

Betreffend der Catholischen auf dem vorigen Reichstag 1653. den 9. August. geschehene/ und allhier allegirte Gegen-Erklärung/ wie auch den hierauf erfolgten Reichs-Abschied §. 185. ist weder jene/ noch dieser/ dißeitiger intention entgegen. Dann freylich nicht ein jedes factum possessionis ad restitutionem gnug ist/ sondern der Frieden-Schluß erfordert hiezu auch noch andere requisita.

In gegenwärtigen casu aber/ wann mit dem facto possessionis die 1. Jan. 1624. habitæ, so die Patres nicht läugnen dörffen/ die qualität concurriret/ daß es ein Kloster ist/ so sind alle requisita vorhanden/ und der §. hus quæcunque monasteria &c. desideriret weiter nichts.

Endlichen/ weiln der Westphälische Creyß/ dem Frieden-Schluß gemäß/ nicht exequiren wollen/ so hat der Niedersächsische/ als benachbahrter/ gar wol/ ad implorationem restituendi, auf recommendation der Evangelischen Deputirten/ die restitution verschaffen können/ und dieses ist dem Frieden-Schluß/ dem Kayserl. executions-Mandat und arctiori modo exequendi, wie auch dem Nürnbergischen Friedens executions-recess gantz conform.

Unterdessen ist auch nochmahl/ hâc occasione, zu wiederhohlen/ und wol zumercken/ weiln doch der punctus restituendorum auf vorigen Reichstag vorgewesen/ und causa Lippiaca ratione Falckenhagen von neuen ad listam restituendorum kommen/ von dar/ vermög vorgedt. §. 185. nach Franckfurt zur Deputation. mit andern restituendis, verwiesen worden/ daß sothane Sache/ dannenhero/ noch immerhin/ vor der Deputation. als anhängig/ geschwebet/ und/ consequenter, zu gleicher Zeit vor dem Reichs-Hof-Rath/ von rechtswegen/ nicht habe sollen gezogen werden.

XVII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Ausser dem/ daß in gedacht. Creyß-Ausschreib-Ambt/ diese Closters Helffte nicht situiret/ der casus für den Grafen nicht/ sondern für die Patres liquid. Der Chur-Fürst zu Cölln/ die Justitz dem Grafen nicht denegiret/ die von denen von Münster zu der A. C. allein zugethanen Gesandten an dasselbe ergangene requisition, diesen Gewalt ihnen nicht zulegen können/ dasselbe auch der hierinfalls vorgegangenen Kayserl. Commission vorgreiffen/ und den casum, ob er ad restitutionem qualificiret sey oder nicht/ nicht untersuchet/ noch die Patres gehöret/ sondern manu forti, violentâ & præcipiti ausgeworffen/ sey klar/ daß desselben Verfahren gantz nichtig und unrecht gewesen/ welches auch das gesambte Collegium Deputatorum zu Nürnberg und der Schwedische Plenipotentiarius zum dritten mal erkannt/ und um solchen excess zu emendiren/ dem Bischoff von Münster und Chur Brandenburg die Commission aufzutragen beschlossen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XVII.

Hier ist ein gantzer cumulus falsorum præsuppositorum.

Es ist 1. kein Irrthum/ daß certis casibus eine execution nicht solte aussern Creyß verrichtet werden können. 2. Es ist absurd, daß dieser Casus vor die Patres liquidus, und endlich 3. ist es der historie zuwider/ daß Chur-Cölln in effectu nicht justitiam denegiret/ aber unter allen ist 4. das seltzameste/ daß man hier/ nochmahlen/ ohne Scheu in den Tag hinein reden mag/ das gesambte Collegium deputatorum zu Nürnberg und der Schwedische Plenipotentiarius hätten zu dreyen malen die Nichtigkeit der restitution erkannt/ und solchen excess zu emendiren/ an Münster und Chur-Brandenburg Commission aufgetragen; Erinnert man sich denn nicht mehr/ was man oben gesetzet/ es sey den 13. Novemb. 1649. in Consilio Deputatorum von beeden Religionen der Schluß dahin gemachet/ daß/ ob schon mit dieser Sache die execution allbereits vorgangen/ jedoch/ weiln sich die Patres de excessibus beklagten/ daß hiernechst darüber cognosciret/ und nach Befindung remediret werden könte. Hier wird die execution nicht für nichtig und unrecht erkläret/ vielmehr es dabey bleiben/ bis hiernechst de excessibus cognosciret/ und nach Befinden remediret wird. Die Cognition kan endlichen Lippe in foro Competenti und vor der Deputation wol leiden. Es ist aber eben daher nichts billigers/ dann daß/ inzwischen/ der Reichs-Hof-Rath mit beschwerlichen executions-Commissionen den Lippischen Theil nicht übereile/ noch aus seiner possession verdringe.

XVIII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Weilen dieser Casus seine besondere/ in Instrumento pacis und gefolgtem Reichs Constitutionen exprimirte rationes hätte; der Nürnberg. præliminar- und Haupt-recess, was nemlich diejenige restitutiones, welche mit solchen excessen geschehen/ nicht confirmiret/ sondern allein es bey denjenigen/ so ad præscriptum gedt. Friedenschlusses und recess ab eo, qui potestatem restituendi habet, præviâ discussione causæ & auditis partibus, vorgenommen worden/ gelassen haben wollen; Sonsten das Nürnberg. Collegium Deputatorum und Schwedischer Plenipotentiarius gewiß die Commission auf Chur-Brandenburg und Münster nicht erkannt haben würde. Als wären auch die angezogenen inconvenientien nicht zu besorgen/ vielmehr es im Gegentheil bey denen Catholischen Ständen ein schwehres Gemüth und Nachdencken erwecken würde/ wann sie sehen sollen/ daß ihre Commembra auf eine solche ungerechte und unordentliche Weise aus dem Genuß des Instrumenti pacis entsetzet bleiben müssen; diese rationes und Gegenvorstellung der Patrum, haben Ihro Maj. und dero aus beeden Religionen componirter

Reichs-Hof-Rath unanimiter so erheblich/ und in ipsa evidentia factorum fundiret befunden/ das sie/ des Niedersächsischen Creyses einwendens ungehindert/ die vorige Commission unterm 14. Jun. 1674. wegen inzwischen gekommenen Todesfall des Grafen von Oldenburg/ auf Münster und Tecklenburg umschreiben lassen; Und als nun dagegen/ abermahls/ das Niedersächsische Creiß-Ausschreib-Ambt/ mit wiederhohlung seiner vorigen repræsentation den 8. Aug 1674. dergleichen die zu Regensburg versamlete Gesandten der A. C. unter dem 3. Jan. 1675. in iisdem terminis einkommen/ so ist doch den 28. Sept. 1677. durch Reichs-Hof-Raths conclusum alles/ solchen einwendens ungehindert/ ein excitatorium an die Commissarios, in conformitate priorum rescriptorum erkannt und expediret worden/ und ob nun zwar gedt. Nieder-Sächsisches Creiß-Ausschreib-Ambt und protestirende Gesandschaffte/ unter dem 10. April. ihre vorige Einrede wiederholet/ so haben doch Ihro Majest. dessen ungehindert/ es bey denen vorigen Verordnungen/ nachmahls gelassen/ und also sothane wiederholete einwenden bloß ad acta remittiret: Weiln aber inzwischen gleichwol die Patres wegen solcher oppositon der protestirenden zu ihren Rechten nicht gelangen könten/ haben selbe unterm 23. Sept. 1698. gebethen/ diese Commission auf das gesambte Ausschreib-Ampt des Westphälischen Creises cum clausula samptund sonders umzuschreiben/ welche Umschreibung zwar ihnen/ doch ohne diese Clausul, verwilliget worden.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XVIII.

1. Man siehet nicht/ was dieser Casus vor andern besonders hat/ ausser denen allein/ daß die Patres societatis gern allemahl was besonders haben wollen; Wären sie anno 1624. in der possession gewesen/ sie würden davon wol anderst reden/ und das jetzo von ihnen secularisirte Closter Falckenhagen/ müste gleich wieder ein geistliches Guth seyn.

2. Von der Execution des Nieder-Sächsischen Creyses/ und wer über die excess zu cognosciren/ wann einige dabey vorgangen/ ist gnug geredet.

3. Wer bißhero mit schwerem Gemüth und Nachdencken sich tragen müssen/ daß er aus dem Genuß des Westphälischen Friedens gesetzet bleibe/ das zeiget der Augenschein und die so mannigfaltige grosse Klagen der Evangelischen Stände. Man hat nicht nur allein von dem Westphälischen Frieden her die völlige restitution nicht erhalten/ sondern es seynd neue Gravamina und Friedens-Contraventiones dazu kommen/ und die so vielfältige abentheuerliche Auslegungen des Instrum. pacis, so auf die Bahn gebracht werden/ causiren freylich schwere Gedancken.

4. So viel den Process am Reichs-Hof-Rath betrifft/ gleichwie alldorten forum notorie incompetens, so geschiehet an Seiten der Patrum in dessen gantzen prosecution anderst nicht/ als daß nullitates cum nullitatibus cumuliret werden; Dahero freylich das Nieder-Sächsische Ausschreib-Ambt/ und die Evangelischen Stände Ursach gehabt/ bey Kayserl. Majest. zu intercediren/ und informitatem processus zu verbitten. Es mögen nun gleich hierinn so viel Rescripta, Mandata, Excitatoria und Commissiones ergehen/ als die Patres societatis expracticiren können/ so lauffet doch alles auf eine nullität aus/ und von rechtswegen kan weder mehr/ noch weniger daraus werden.

XIX.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Kaum ist die expeditio geschehen/ hat abermahlen/ das Nieder-Sächsische Creiß-Ausschreib-Ambt und die zu Regensburg subsistirende protestirende Gesandten/ sub insolito nomine Corporis Evangelici, resp. unterm 4ten Augusti und 3ten Octobr. 1699. nicht nur bey Ihro Majestät die Commission depreciret/ und/ zu dem Ende/ ihre vorige repræsentationes wiederholet/ und denselben noch weiters beygerücket. Daß 1.) die Grafen von der Lipp numehr über 50. Jahr in erlangter Possess dieser Helffte; und die Protestirenden daselbst in Exercitio Religionis 1. Januar. 1624. von denen Patribus ruhig gelassen worden. 2.) Daß diese *Commission* dem Nieder-Sächsischen Creiß-Ausschreib-Ambt zu grosser Verunglimpfung/ und 3.) dem gantzen *Evangelico Corpori* und allen denen/ die in Ecclesiasticis restituirt worden/ zu grosser Præjudice gereiche/ da doch 4.) Ihro Majestät die protestirenden Stände öfters und erst neulich in anno 1698. versichern lassen/ daß Sie selbe bey allen in Instrumento Pacis zu ihrem favor einkommenen Verordnungen schützen und die Justitz ohnpartheyisch administriren lassen wolten; Es schien aber 5.) daß eine Zeit hero selbe unter allerhand Prætexten in den Grund anzugreiffen und umbzustossen/ wolle gesuchet werden.

Sondern es hat auch ermeldtes Corpus Evangelicum den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz selbst ersuchet/ mit der ihme von Ihro Majestät mit-aufgetragenen Commission nicht zu verfahren.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XIX.

Daß der Augspurgischen *Confession* verwandte Stände sich ein Corpus Evangelicum nennen/ das ist kein insolitum nomen, dann sie constituiren so wol ein Corpus, als die Herren Catholischen/ die in ihren Schriften ebenfalls den Namen eines Corporis sich vindiciren; an dem Prædicat Evangelisch aber darf sich niemand stossen/ dasselbe ist dem Instrumento Pacis gemäß/ allwo art. 10. §. ultimo ihre Religion expresse Religio Evangelica genennet wird/ zu geschweigen/ so vielerley bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ex parte Catholicorum heraus gegebener Schrifften/ in welchen diese/ so gar auch die Kayserliche Gesandschafft/ sich gantz kein Gewissen gemachet/ das Wort Evangelisch zu gebrau-

gebrauchen / wann von den Augspürg. *Confess.* Verwandten die Rede gewesen. Das übrige / weilen es Contenta und Rationes der Evangelischen Stände zweyer Schreiben unterm 4ten Aug. und 3ten Octobr. 1699. an Kayserliche Majestät seyn / lässet man in so weit pasiren / als sie gedachtem Schreiben gemäß und etwan nicht verstellet worden.

Nur allein ist hier noch zu gedencken / daß ein Corpus Evangelicum. nicht allein den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz / sondern auch zugleich den Herrn Bischoff von Münster ersuchet / mit der aufgetragenen Kayserl. *Commission* executivè nicht zu verfahren. Man wird auch / verhoffentlich / an Evangelischer Seiten solche nimmermehr geschehen lassen / ehe und bevor in foro competenti super prætensis excesibus legitime cognosciret.

Dann es wird ein Evangelisch *Corpus* nur gar zu wohl begreiffen / was ihme und der Sicherheit ihrer Religion daran gelegen / daß durch dergleichen Commissiones und geschwinde Executiones in dem Westphälischen Frieden keine Breche geleget / und in specie der so deutlich gefassete / und mit so vielen Cautelen præmunirte paragraphus, Quæcunque monasteria &c. durch allerhand unbefugte Cavillas zunicht gemachet werde. Exempla faciunt præjudicium; und diese Furcht lässet sich durch glatte Contestationes nicht heilen.

XX.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Es seynd darüber die Patres unterm 31. Aug. 1700. mit einer weitern Refutation solcher Einwürffe ultrò einkommen / und gebethen / weilen Chur-Brandenburg zu der Commission nicht concurriren wolte / dieselbe nunmehr cum clausula samt und sonders umschreiben zu lassen; Diese der Patrum nochmahlige Widerlegung der Protestirenden exceptionen / halten über vorige noch dieses in sich / daß sie des Herrn Chur-Fürsten zu Cölln dem Grafen von der Lipp in anno 1649. ertheilten schrifftlichen Resolution (auf welche sich das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt / selbst beziehet / und daraus erzwingen will / ob hätte gedachter Chur-Fürst dem Grafen die Justiz denegiret) beygeleget / desgleichen die von der Nürnbergischen *Deputation* in hac causa (nachdem selbe schon von den protestirenden Gesandten / einseitig / in die listam restituendorum gebracht gewesen) nachgesetzete Erklärung und aus einer gezeiget / daß gedachter Herr Chur-Fürst zu Cölln sich mit deutlichen Worten darin erkläret und offeriret / in der Sach / nach vorher eingenommener information super qualitate casus, nach der / im Friedens-Schluß verordneten Maaß procediren zu wollen / die Hand auch dazu würcklich angelegt / und Conferenzen unter denen Partheyen darüber gehalten / und darin bis in den August. 1649. procediret. Daß aber derselbe die würckliche Restitution nicht sogleich / wie der Graf von der Lipp verlanget / verfüget / sondern zuvor untersuchen wollen / ob die im Friedens-Schluß art. 5. in proœmio erforderte / und in dem arctiori modo exequendi und dem darauf erfolgten Reichs-Abschiede de anno 1654. §. den 2ten Punct unserer Kayserlichen Proposition &c. mehrers erklärete requisita ad restitutionem vorhanden seyn / oder nicht? darzu hat ihnen der Friedens-Schluß und beyde Partheyen selbst / welche hierin einander contradiciret / veranlasset.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XX.

Weilen schon / vor oft gehörter massen / diese Sache vor den Reichs-Hof-Rath nicht gehöret / so kan auch derselbe hierinnen keine Commission erkennen. Gleichwol aber / wann die Patres Societatis vermeynen / daß sie befugt / eine Commission cum clausula eventuali sambt und sonders auf die Catholischen *Directores* des Westphälischen Creyses zu bitten / und wann die hierauf vollstreckende Execution keinen Excess machet / so wird auch wol vor keinen Excess anzusehen seyn / daß der Nieder-Sächsische Creiß anno 1649. in subsidium die Restitution verfüget. Was einem Theil recht / muß dem andern auch recht bleiben.

Die Chur-Cöllnische dem Grafen zur Lipp ertheilte *Resolution* ist in effectu denegatio justitiæ gewesen. Dann / an stat / daß die restitution nach dem Instrumento Pacis und der Lista Restituendorum, als ein Casus liquidus, hätte / ohne allen Aufschub / und aller einwendenden Exceptionen ohngeachtet / befordert / und effectuiret werden sollen / so hat dieselbe Chur Cölln nach einem halbjährigen Aufzuge erst an die Regierung zu Paderborn ad discussionem verwiesen / und damit den Patribus zu lieb / hingegen Lipp zu unwiederbringlichem Nachtheil und Schaden / in das weite Feld spielen wollen. Wann Chur-Cölln vor würcklicher restitution nur allein hätte untersuchen wollen / ob in casu quæstionis, die / im Frieden-Schluß art. 5. in proœmio erforderte requisita ad restitutionem verhanden / so hätte man damit nicht einen halben Tag / geschweige ein halbes Jahr und länger zubringen dörffen / dann es redet das Proœmium allein von Gravaminibus, quæ inter utriusque Religionis Status vertuntur.

Ein mehrers stehet nicht alldorten / und die Patres können nichts dazu setzen; Zu diesen Gravaminibus qualificiret sich die Lippische Sache ohne einzigen Zweiffel / und fundiret sich noch viel deutlicher in allen Umständen und Requisitis auf den §. Quæcunque monasteria &c. Der arctior modus exequendi enthält in sich / daß die Creißausschreibende Fürsten allen und jeden Interessenten / die sich angeben werden / ohne einiges Zeit-verlieren / zu dem Ihrigen verhelffen sollen / und zwar in puncto Gravaminum tam Ecclesiasticorum, quam NB. Politicorum, wie sie sich nach Anleitung des Instrumenti pacis anno 1624. befunden / und daß wider solche Executiones einige Exceptiones nicht zu hören / noch zu beachten / auf

auf den fall nicht etwan super facto possessionis einige Dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorfielen. Dieses alles militiret vor Lipp. Welches/ als ein Interessent, sich bey Chur Cölln angegeben und Restitution gesuchet. Sein Gravamen war notorie Ecclesiasticum, und/ wann es gleich Politicum gewesen/ hätte es doch/ vermöge des arctioris modi exequendi auch hieher gehöret; Wider das factum possessionis könten die Patres selbst nichts einwenden/ andere Exceptiones wider die Execution solten nicht gehöret/ noch beobachtet/ sondern dieselbe/ ohne einige Zeitverliehrung/ bewerckstelliget werden. Was hat es dann bey solcher Bewandniß viel Untersuchens und Aufschubs von einer Zeit zur andern gebraucht. Auf den Reichs-Abschied de anno 1654. hat dahmahln gar nicht reflectirt werden können/ weiln solcher um selbe Zeit noch nicht in rerum natura gewesen/ sondern erst fünf Jahr hernach gemachet worden.

XXI.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Dann/insonderheit/die Patres eingewendet/daß es (1) hier nicht um ein Closter/ oder geistliches Gut/ sondern um ein längst zuvor secularisirtes weltliches/ kaum 10000. Rthl. würdiges eigenthumliches Gut zu thun. 2. Dasselbe dem Grafen nicht intuitu religionis, sondern intuitu legati & rei desuper judicatæ. 3. Auch nicht in privata, vel propria, sondern legitima legati executione sey abgenommen worden: Daher diese Helffte ihnen/ Patribus, müste gelassen werden/ theils/ in krafft art. 4. §. 1. dicta tamen universali &c. item art. 16. §. loca ipsa, civitates &c. ubi res ultrò donatæ, à restitutionis obligatione specialiter eximuntur, theils/ in krafft art. 4. §. 49. sententiæ belli tempore &c. & art. 8. §. quæ verò bona &c. & art. 17. §. nulli omnino statuum &c. worinn alle diejenige Güter/welche auch in ipso belli tempore ex causa civili einem per sententiam zugesprochen worden/ davon ausgenommen seynd / welche General-Exception à regula, in vielen particularibus casibus, uti in causa Nassau Saarbrücken art. 4. §. Comitibus Nassov. item in causa Nassau Siegen/ wiederholet worden/& super hoc ipso fundamento, sey dennoch bey währenden Tractaten des Frieden-Schlusses/denen Grafen zu Sayn und Witgenstein/ die an Chur Trier prætendirte restitution der Herrschafft Freyßdorff/unanimi consensu omnium Legatorum, abgeschlagen/ auch seiter deme/ von allen Ständen/ die um die restitution solcher Güter angesprochen worden/dieses principium in ihren in Druck gegebenen Manifesten behauptet worden. In specie in causa Chur Brandenburg/contra Pfalz Neuburg/&c. wegen der Clev- und Jülischen Landen in an. 1651. in causa Löwenstein/ contra Löwenstein/wegen Wertheim an. 1653.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXI.

Ist es denen Herren Patribus nicht um ein Closter und geistliche Güter zu thun/ so weiß man nicht/wie es zu verstehen/ da es anfangs geheissen/ daß sie Falckenhagen vi bullæ papalis vindicirten/und sich des legati Comitis Hermanni, nur adminiculativè, bedienten; vielleicht/versehen sie sich zu dem §. 9. art. 5. Instr. pac. nichts gutes/weiln darinn verordnet/ daß alle Clöster/ Kirchen/Schulen und geistliche Güter/ mit ihren Gefällen und Rechten/ wie sie in an. 1624. possidiret worden/solten restituiret werden.

Falckenhagen ist ja/notorie, ein Closter/ und wird noch diese Stunde/ sub administratione Consistorii, dafür tractiret/auch dessen Einkünffte/ zu Unterhaltung Prediger/Küster und Schulmeister angewendet: die Herren Patres können diese geistliche qualität/ ihnen zu Vortheil und Lippe zu Schaden/ nicht transubstantiiren/ und wann Falckenhagen kaum 10000 Rthl. werth/ was machen sie dann hievon so viel Wesens? und warum solte/ wegen einer so schlechten Sach/ das Instrumentum pacis, in dessen vornehmsten und importantesten Punct/von Mediat-Stifftern angefochten/ und chicaniret werden? Man solte fast auf die Gedancken kommen/ die Sache würde darum so starck getrieben/ weilen man glaubet/ es werde/etwan/ohne sonderbahre Schwürigkeit damit angehen/ und niemand die Consequenz aus solchem præjudicio erwegen/ hernach könte man schon weiter greiffen / und aus eben dergleichen prætexten auch andere Mediat-Stiffter nachholen/ wann Zeit und Gelegenheit sich dazu fügen wolte.

Ad secundum wird geantwortet/ daß nichts zur Sache diene/ob denen Herren Grafen zur Lipp/ Falckenhagen/ intuitu religionis, oder intuitu legati & rei desuper judicatæ, noch ob es vi privatâ, vel propriâ, oder per aliam executionem geschehen; dann/was gegen den Westphälischen Frieden läufft/ dawider gelten alle solche Exceptiones nichts. Es heisset art. 5. §. 2. Fiat restitutio, cassatis omnibus, interim, in istiusmodi causis latis, publicatis, & institutis sententiis, Decretis, transactionibus, pactis & executionibus, reductione ad NB. *statum anni dieique* in omnibus facta. Item §. 9. quæcunque monasteria &c. unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit, die prima Jan. anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex pactis anterioribus, aut secutis generalibus, aut specialibus, transactionibus, litibus motis, causisvè decisis, vel aliis quibuscunque prætextibus, aut rationibus desumi possent. Item art. 17. §. 3. contra hanc transactionem, ullumvè ejus articulum, aut clausulam, nulla jura Canonica, vel civilia, communia, vel specialia, conciliorum decreta, indulta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, QUOCUNQVE TEMPORE LATÆ SENTENTIÆ, resjudicatæ, capitulationes Cæsareæ, & aliæ, *Religiosorum ordinum regulæ & exemptiones, sive præteriti, sive futuri temporis, protestationes*, contradictiones, juramenta, renunciationes, pacta, statuta, sive politica, sive

sive ecclesiastica, VEL ULLÆ ALIÆ QUOCUNQUE NOMINE AUT EXCOGITARI POTUERUNT EXCEPTIONES unquam allegentur, audiantur, aut admittantur. Nec, uspiam, contra hanc transactionem ni petitorio, aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus, vel Commissiones, unquam decernantur &c. Was könte præciser; umständlicher und deutlicher gesagt werden/ und was wolten nun die Patres mit ihrer exception de re legatâ & desuper judicata machen? oder/was solle sie helffen/ daß Falckenhagen denen Grafen zur Lipp/ nicht vi privatâ & propriâ patrum, wozu sie ohnedem noch zu schwach/ sondern durch eine execution (wie legal und legitimè aber dieselbe gewesen/begehret man jetzo nicht zu untersuchen) abgenommen worden? Eben solche Bewandniß hat es mit der exceptione intuitu religionis. Wem ein Closter oder geistlich Gut entzogen worden/ der ist/ in puncto gravaminum, gnugsam fundiret/ kan auch dessen restitution cum suis pertinentiis, reditibus, & accessionibus, ubicunque sitis, fordern/ und darff nicht erst fragen/ ob destitutio intuitu religionis geschehen. Dann articulo 5. §. 2. wird restitutio in Ecclesiasticis, secundum statum possessionis anni 1624. absolutè injungiret/ cassatis omnibus, und daß/ was dabey stehet/ nemlich/ intuitu eorum, gehet allein auf die politica, davon aber in præsenti causa die Frage nicht ist. Was endlichen die Patres societatis allhier weiter/ aus einigen andern Orten des Instr. pacis, vermeintlich/anziehen/ das kan ihnen eben so wenig vortragen/oder Nutzen schaffen.

Ad art. 4. §. à dicta tamen universali &c. ist schon oben geantwortet/ daß selbiger die restituendos ex capite amnestiæ angehe/ wovon aber bey denen nichts disponiret/qui ex capite gravaminum restituendi sunt.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem §. sententiæ tempore belli, wobey auch noch dazu/ expressè, stehet/ de rebus merè secularibus, dafür/ zum wenigsten/ das Closter Falckenhagen noch niemahlen pasiret ist.

Art. 5. §. 9. versic. quæ verò bona status &c. handelt de pignoribus, und hat/ ob specialem rationem, eine gantz speciale disposition. Falckenhagen haben die Grafen zur Lipp niemahlen/ als einen Pfandschilling/ von denen Patribus gehabt; Es ist ihr Eigenthum gewesen und noch/ kan also aus diesem loco gar nichts bewiesen werden; Es begehren auch die Herren Patres die bona quæstionis nicht zu reluiren/ sondern fordern dieselbe als rem legatam. Worinnen solle man dann die application suchen; und wo solle vis argumenti stecken?

Der allegirte art. 16. §. loca ipsa, civitates, &c. hilfft die Patres eben so wenig/ und ist noch dazu denselben zuwider/ also/ daß man Lippischen Theils sich billig verwundert/ wie man darauf habe fallen/und dem Herrn Grafen zur Lipp selbst ein argument darinnen suppediriren mögen. Es wird hier hauptsächlich gehandelt von restitution aller Orte/Städte/Flecken/Vestungen und Castellen/ welche in währendem Krieg von einem oder andern Theil occupiret worden; Solche nun solten absque mora, prioribus & legitimis suis possessoribus & Dominis restituiret werden; Nun ist vor allen Dingen zu sehen/ was dann vermög dieses §phi zu restituiren/ und wem es zu rerestituiren. Objectum restitutionis sunt loca ipsa, civitates, urbes, oppida, arces, castella, fortalitia à partibus belligerantibus occupata & retenta. Hier ist eigentlich um eine evacuation zu thun/ und kan also Falckenhagen darunter nicht gerechnet werden/ indem es kein haltbarer Ort/der gesagt werden kan/ daß er à partibus belligerantibus jemahlen occupiret und besetzet worden; Das subjectum restitutionis, oder weme die restitution geschehen solle/seynd priores & legitimi possessores & Domini. NB *sive mediatè, sive immediatè imperii status sunt*, comprehensâ liberâ Imperii nobilitate. Bey diesen Worten ist zu erinnern: Erstlich seynd priores & legitimi Domini des Closters Falckenhagen/ die Herren Grafen zur Lipp/ und nicht die Patres, welche auf eine unrechtfertige Weise/ durch geschwinde/ illegale proces und militarische executiones die possession expracticiret: Darnach werden hier solche Domini & possessores erfordert/ qui, sive mediatè, sivè immediatè sunt imperii status, und fehlet noch weit/daß die Herren Patres dafür pasiren/ob selbe schon hieroben geschrieben/ es würde denen Catholischen Ständen ein schweres Gemüth und Nachdencken erwecken/wann sie sehen solten/ daß ihre commembra (darunter nemlich sie sich selbsten verstehen) aus dem Genuß des Instrum. pacis gesetzet würden. Die restitutio, comprehensâ imperii liberâ nobilitate, zeiget gnugsam/ daß hier andere mehrere nicht/ und am allerwenigsten Ordens-Leute gemeynet seyn: hingegen ist der Herr Graf zur Lipp ein Stand des Reichs/ deme auch/ in krafft dieses §phi die restitution hätte müssen geschehen/ posito, daß hierzu das objectum qualificiret/ und könten sich die Patres mit ihrem legato nicht schützen; dann es stehet dabey/ non obstantibus ullis donationibus, nisi ultrò & spontaneâ status alicujus factæ fuerint. Nun ist aber der prætendirte Testator, Graf Herman/ kein Stand des Reichs gewesen/ sondern nur ein appanagirter Herr/ und hat dazu/ über Falckenhagen/ so wenig inter vivos, als in casum mortis, zu disponiren gehabt. Und solcher gestalt militiret dieser locus vor Lippe/ und contra Patres, wiewol hierdus casus quæstionis gar nicht/ sondern ex art. 5. §. 9. decidiret werden muß.

Art. 17. §phus & nullo omninò statuum &c. gehet Lipp nicht an; Man hat disseits/jus suum vi, vel armis nicht prosequiret/ sondern sich hierzu eines benachbahrten Creyß-Ausschreib-Ambts/ in subsidium, gebrauchet: Wiewohl/ eigentlich von der Sache zu reden/ dieser Text von solchen controversien disponiret/ worinnen kein ander modus exequendi vorgeschrieben; Sonsten würde huic legi, durch den Nürnbergischen Præliminar-Executions-Recess §. So

dann Chur-Fürsten/und Stände ꝛc. contradiciret werden.

Was nun die Patres societatis aus diesen Texten vor einen Vortheil ziehen/ mag ein jeder Unpartheyischer urtheilen: Ihr argument ex causa civili, gehet gewiß nicht an/ und eben deßhalben streichen auch die angeführte præjudicia mit Nassau Saarbrücken/ Nassau Siegen/ Sayn und Wittgenstein/ Cleve und Gülich/ Löwenstein-Wertheim ꝛc. als ab hâc causa diversa & aliena, neben aus und vorbey.

XXII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

So viel 2. die von der Nürnbergischen gesambten Deputation (nachdeme diese Sache schon von denen protestirenden Gesandten/ einseitig/ in die listam restituendorum gebracht worden) gefolgte Erklärung anbelanget/ haben die Patres darüber diese fernere Erläuterung gegeben/daß die völlige Deputation,ohnerachtet dessen/ was auf solche Weise ad listam restituendorum gekommen/ weitere information, von ihnen Patribus angenommen/ und darauf/ nach ausweiß deß/ in der Reichs-Cantzeley befindlichen Deputations- Protocolli, mit diesen formalibus decretiret. Der Herren Grafen von der Lipp ratione Falckenhagen/ führende Klage betreffend/ wären die Patres gegen einander zu hören/ und die merita causæ, denen Herren Commissariis zu überschicken: auf welchen Schluß/ der Herr Schwedischer Generalissimus selbst mit diesen formalibus resolviret; der Herren Grafen von der Lipp ratione Falckenhagen führende Klage betreffend/ kan die Sache Chur-Cölln und Chur-Brandenburg überschicket werden/ mit dem Anhang/ die Partheyen gegen einander zu hören/ und nach Befindung/ dem instrumento pacis gemäß/ zu verfahren/ bey welcher resolution es auch Ihro Kayserl. Majest. vermöge dero instruction vom -- -- -- bewenden lassen/ und seynd ferners den 9. Aug. 1650. unanimi consensu deputatorum, universaliter allein diejenige casus pro liquidis & restituendis erkläret worden/ wann das factum possessionis an. 1624. NB. mit allen seinen vom Friedenschluß erforderten requisitis erweißlich gemachet ist. Wie dann solcher Schluß hernacher dem jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. §. den zweyten Punct ꝛc. in extenso eingetragen sich befindet.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXII.

Wann die Reichs-Deputation zu Nürnberg/ auf der Patrum Societatis weitere information,wie hiegegen stehet/decretiret/ Daß die Patres gegen einander zu hören/ und nach Befindung weiter zu verfahren: Wann auch Kayß. Maj. es hiebey/ selbst/ gelassen; So ist es/ zum wenigsten/ noch an dem/ daß super excessibus prætensis solle cognosciret werden/ aber gar nicht von dem Reichs-Hof Rath/sondern/propter forum præventum, von der Deputation; Hernach wird sich schon finden/ ob der casus, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de anno 1654. §. den zweyten Punct 185. also beschaffen/ daß hierinnen das factum possessionis mit allen seinen/ vom Friedensschluß erforderten/ requisitis,erweislich gemachet. Inzwischen aber/ muß Lippe in seiner possession gelassen werden/ und folget gar nicht/ die gesambte Deputati zu Nürnberg und der Schwedische Generalissimus,haben dafür gehalten/daß auf der Patrum geführte rationes, dieselbe und Lipp gegen einander/ coram Commissariis, als Chur-Cölln und Chur-Brandenburg zu hören/ und zu untersuchen/ ob das factum possessionis des Closters Falckenhagen ad punctum restitutionis qualificiret; ergò seynd die Patres darin zu restituiren/ und zwar ehe die beschlossene Verhör und cognition erfolget/ und hierauf ein Spruch geschehen.

XXIII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

So können endlich auch gedt. Nieder-Sächsisches Creyß-Ausschreib-Ambt und mit denselben das/ so genannte Corpus Evangelicum, aus dem Nürnbergischen præliminar-recess §. Was nemlich in solcher Gestalt ꝛc. diese excessus, als eine geschehene Sache (wobey es gedachte §phi gelassen haben wolten) nicht behaupten/ angesehen erwehlte §phi dieses nicht indefinitè, oder absolutè von allen/ quovis modo, secundum, vel contra conventa pacis geschehenen Restitutions-Executionen statuirten/ sondern mit denen ausdrücklichen Worten (was bereits NB. nach Inhalt des Frieden-Schlusses Kayß. edicten/ arctioris modi exequendi, auch der præliminar-und gegenwärtigen Haupt-recess, und NB. denenselben gemeß dediciret/ so in hoc casu noch nicht geschehen/ exequiret und restituiret worden/ allein auf diejenige restitutiones, die executiones modificiren/ welche à competente executore, auf vorhergehende rechtliche Untersuchung und Befindung/ daß die in gedt. Friedens-conventionen verglichene requisita ad restitutionem in dem objecto restituendo vorhanden seyn/ vollenzogen worden/ die übrige Einwürffe aber bestunden in irrigen suppositis, massen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXIII.

Es wird gerne gestanden/ daß der Nürnbergische præliminar-recess, nicht von solchen restitutions-executionen statuire/ die contra conventa pacis lauffen/ sondern/ was nach Einhalt des Friedenschlusses/ Kayß. edicten/ arctioris modi exequendi und Nürnbergische executions-recessen/ denenselben gemeß/ decidiret worden. Es stehet aber auch nicht daselbst/ wann der eine Theil/wider welchen die execution vom Creiß ergangen/ über excessus klaget/ daß/ so gleich/ darum die execution zu cassiren/ und der klagende Theil in possession zu restituiren. Dieses wäre der Vernunfft/ allen Rechten/ und der natürlichen Ordnung zuwider/ Sondern/es muß vorhero causa super excessibus untersuchet und entschieden werden. Inzwischen haben die executores,als Magistratus publici, præsumptionem de

execu-

executione legitimè factâ vor sich/ und meritiren wol etwas mehr credit, als diejenige/ denen man es niemahl recht machet/ wann sie in mala causa succumbiren.

XXIV.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Quoad 1mum, die Grafen von der Lipp zwar nunmehr über 50. Jahr in der possession dieser Herrschafft wären/ aber nicht ruhig/ sintemahl der Patrum dagegen gethane continuirliche interpellationes, die darüber erkannte Kayserl. Commissiones zeigten/ das exercitium religionis wäre nicht im Streit/ sondern die Patres wolten dasselbe in dem Stand/ worinn es 1. Jan. 1624. gewesen/ ohngeändert lassen.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXIV.

Es ist denen Patribus ein schlechter Ruhm/ daß sie den Herrn Grafen zur Lipp ohne rechtmäßige Ansprache/ soviele Jahre beunruhiget/ und in grosse Kosten gesetzet/ welche man/ nebst der satisfaction dafür/ von ihnen wieder zu erhalten hoffet/ und daß man sich deshalb an deme/ von denen noch definirenden Theile in etwas/ zuerst/ erhalten könte; Inzwischen/ können ihnen ihre Interpellatio und protestatio kein Recht geben/ noch denen Herren Grafen zur Lipp benehmen; So hat man auch derselben renunciation auf das exercitium religionis nicht zu dancken/ weil sie daran nimmer einiges Recht gehabt/ und wird man sich disseitig/ ohne ihr zuthun/ wider alle machinirte Eingrieffe/ wol zu manuteniren wissen.

XXV.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Quoad 2dum, die Verunglimpffung/ so das Niedersächsische Creyß-Ausschreib-Ambt/ so hoch apprehendiret/ wann dessen begangene excessus emendiret würden/ wäre ein purum accidens, so in dieser Sach allein bey denen zu besorgen wäre/ welche entweder aus unzeitigem Eifer und Widerwillen gegen die Patres, oder sonsten/ aus irrigen Wahn/ dem Friedenschluß Gewalt thun wolten.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXV.

Eine herrliche elisio præjudicii, des Niedersächsischen Creyß-Ausschreib-Ampts/ wodurch demselben imputiret werden will/ daß die emendatio excessus in exequendo, dessen Eifer und Wiederwillen gegen die Patres, oder sonsten irriger Wahn dem Friedenschluß Gewalt anzuthun wollen/ causiret. Es hat hochgedt. Ampt/ retro remonstrirter masse/ bey quæstionirter execution nichts contra sanctiones pragmaticas imperii, sondern/ vielmehr/ nach derselben Vorschrifft gehandelt/ und mag also dessen löbl. factum, mit rechte nicht verändert werden/ bedarff auch keiner emendation. hingegen bleiben derer Patrum herbe imputationes, manifestæ calumniæ, welche sie billig zu büssen haben.

XXVI.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Quoad 3tium. Weil dieses ein solcher Casus ist/ der seine peculiares in denen Friedens-Tractaten/ verglichene rationes hat/ welche mit andern/ zu favor der Protestirenden vollenzogenen Executionen keine Gemeinschafft hätten/ so wäre klar/ daß dadurch weder dem Corpori Evangelico, noch einigen andern Restituris das geringste Præjudice nicht zugezogen/ sondern einzig und allein/ daß denen Patribus, contra Pacta Pacificationis zugezogenes Unrecht/ wie billich ist/ wiederum redressiret und abgewendet werde.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXVI.

Es ist dieses ein solcher Casus, welcher/ wann er von der Constitution des §. Quæcunque monasteria &c. aus denen/ von denen Patribus angeführten/ gantz irrelevanten Rationen/ eximiret wird/ nicht einer mehr zu erdencken ist/ der nicht auf gleiche Weise hievon solte können befreyet werden. Wie viel den Evangelischen Ständen aber/ wegen ihrer Mediat-Stifter daran gelegen/ daß solchen Eingriffen und Sophismatibus, der Riegel vorgeschoben werde/ ist leicht zu begreiffen/ und die Herren Patres werden dieselbe durch ihre schmeichelnden Worte schwerlich eines andern bereden. Sonst ist denen *Patribus* durch die *Restitution* kein Unrecht geschehen/ sondern das wäre wol das grösseste Unrecht von der Welt/ wann der Herr Graf zur Lipp/ nach der *Patrum* Willen/ und *sollicitiren*/ aus seiner *Possession* solte gesetzet werden/ ehe Cognitio de Excessibus, in foro competenti vorher gangen.

XXVII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Quoad 4tum. Wie Ihro Majestät die protestirenden Stände öfters und noch neulich in anno 1698. versichert/ dieselbe bey allen in Instrumento Pacis zu ihrem favor verglichenen Verordnungen schützen/ und die Justitz unpartheyisch administriren zu wollen/ also beschehe es in gegenwärtigem Casu, durch ihre/ an das Westphälische Creyß-Ausschreib-Ambt erkannte Commission, welche einzig und allein dahin ginge/ daß die gegen solchen beeden Religionen gemeine Verordnungen vorgangene Recess. von dem Creyß-Ausschreib-Ambt/ als competente Executore, denn in selbigen Creiß gelegenen restituendorum retrahiret und darauf in der Haupt-Sache dem Instrumento Pacis und gefolgten Reichs-Constitutionen gemäß verfahren werden möchte.

Gräfl. Lippische Ablehnung ad XXVII.

Kayserlicher Majestät Erbieten und Versicherungen/ nimt man mit allerunterthänigstem Danck an/ und hoffet davon die Realität zu sehen; Solches würde aber in gegenwärtigem Casu, vornemlich dadurch geschehen/ wann dem Reichs-Hof-Rath/ in dieser Sache weiter zu procediren/ inhibiret/ die neuliche *Commission* an die Westphälische hohe Creyß-*Directores* aufgehoben/

ben / und hingegen die Patres ad forum competens, und für die Deputation, ad punctum restituendorum, mit ihren / vermeynten Klagen verwiesen würden; Sie machen viel dicentes von Excessen / haben aber noch keine zurecht erwiesen; dißeits ist man ihnen auch keiner geständig / und die Deputation, welche hierinnen sprechen solte / hat ebenfalls nichts decidiret / die *Patres* können nicht *Judex* und *Pars* zugleich seyn; vor den Reichs-Hof-Rath gehöret die Sache auch nicht / warum solte man denn diesen Leuten was besonders machen / und was würde sie eigentlich solches helffen? Lippe ist so wol in dem Friedens-Schluß / als anderen meritis causæ dergestalten / stattlich / fundiret / daß / wann gleich diese Stunde die Patres Societatis in würcklicher Possession vom gantzen Falckenhagen wären / sie doch / wenigstens / den halben Theil dem Herrn Grafen zur Lipp abtreten und restituiren müsten / es wäre denn Sache / daß diese Herren allein / *exleges* seyn wolten / und wider sie kein Recht im Reich gelten solte. Nun aber heißt es / quod impudenter faciat, nec audiendus sit, qui petit aliquid, quod statim restituere debet.

XXVIII.

Informatio Patrum Jesuitarum.

Quoad 5tum. Mit der Imputation, ob wann von einiger Zeit hero / Jhro Majestät oder andere Catholische Stände suchten unter allerhand Prætexten den Friedens-Schluß auf den Grund anzugreiffen und umzustossen / geschehe ihnen viel zu hart / massen weder Jhro Majestät noch andern Catholischen Ständen / dieses nie in Sinn gekommen / wiewol sie indessen fest bestunden / daß auch Jhnen der Genuß des Frieden-Schlusses müste angedeyen / und also einem jeden Compaciscenten und dessen Angehörigen die unpartheysche Justice ohn Unterscheid der Religion / juxta pacta conventa mitgetheilet werden.

Gräfliche Lippische Ablehnung ad XXVIII.

Daß alligen Compaciscenten der gerechte Genuß des Westphälischen Friedens / unperturbiret zu lassen / erfordert die Christliche Liebe und höchste Billichkeit / ist auch / zumahl / kein Zweiffel / daß Kayserliche Majestät darüber Dero allergerechteste Hand halten / und einen jeden dabey manuteniren werden / und hoffet man also / weil die Lippische *Restitutio* allerdings in solchem Frieden gegründet / es werden der Patrum ungerechte machinationes Sie davon nicht abtreiben können / auch ein Corpus Evangelicum, propter commune interesse, das Hauß Lippe / darin nicht deseriren / noch zugeben / daß / widrigenfalls / ein gantz unwiederbringlicher Eingriff / in das bereits leider! gnugsam lacerirte Instrumentum Pacis erfolgen / und endlich allige Zuflucht zu demselben / als einem Communi Asylo, versperret werde / sondern daß / vielmehr / auf vorhergehende klahre Ablehnung derer *Patrum* Schein-Gründe / Kayserliche Majestät und Reichs-Hof-Rath / die Patres Societatis, nebenst wohl meritirter / dem Friedens-Schlusse gemäßer Bestraffung / zu refusion, frivole; cäusirter grosser Kosten / und restitution entzogener fructuum & redituum cum omni damno, nachdrücklich anhalten / und daß sie das Hauß Lipp fetner unperturbiret lassen / oder ihre vermeynte / jedoch / keines weges fundirte excessus in exequendo, gehörigen Orts / nemlich / coram Deputatis Imperii, mit Aufhebung erschlichener Commission, sub præjudicio perpetui silentii in certo termino, verfolgen müssen.

Num. V.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolls in der Falckenhagenschen Sache / Lunæ 12. Decembr. 1701.

Jesuiter zu Paderborn contra Lippe / Falckenhagen betreffend / sive Impetrantischer Substitutus Philipp Jacob Rißler / sub Præsentato 3. Novembr. nuperi, bittet allerunterthänigst / weiln Jhro Königliche Majestät in Preussen sich der Jhrer neben dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz und Herrn Bischoffen zu Münster hierin übertragener Reimmissions-Commission mit beyzutretten noch wie vorhin difficultirten / ein Excitatorium an das Westphälische Creyß-Ausschreib-Ambt / und zwar mit der Clausul sambt und sonders / nunmehr allergnädigst zu erkennen. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Rescribatur an Chur-Pfaltz und Herrn Bischoffen zu Münster / Dieselbe hätten sich zu erinnern / was Jhro Kayserliche Majestät an das Gesambte Westphälische Creyß-Ausschreib-Ambt auf Ersuchen derer Herren Patrum Societatis Jesu zu Paderborn / wider den Grafen von der Lippe / puncto der in Händen habenden Helffte an Falckenhagen / für eine Commission aufgetragen / und dabey Sie beede ersuchet / über die merita causæ den König in Preussen / als Chur-Fürsten zu Brandenburg / zu informiren / und Denselben dahin zu disponiren sich angelegen seyn zu lassen / daß Derselbe sich mit Jhnen dieser Commission unterziehen möchte; weil nun seither darüber Jhro Kayserlichen Majestät nichts zukommen / inzwischen gleichwohl die Patres Societatis umb ein Exhortatorium cum Clausula sambt und sonders ansuchen / so verlangen Jhre Kayserliche Majestät von Jhme Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz und Herrn Bischoffen Bericht / Ob? und was Sie hierinn an gedachten König für Vorstellung gethan / und wessen sich Derselbe erkläret / und zwar mit Jhrem angeführten Voto, was gestalten Sachen nach weiters darin zu thun seyn möchte.

Frantz Wildrich v. Mentzhengen.

Num. VI.

Num. VI.

Dictatum per Chur Sachsen
d. 10. Jun. 1702.

Copia Schreibens an Ihr. Käyserl. Maj. vom Protestirenden Corpore zu Regensburg in der Falckenhagischen Closter-Sache/ dahin allerunterthänigst erlassen/ daß die PP. Jesuitæ zu Paderborn/ von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ als foro incompetente, ab- und hingegen ad Collegium Deputatorum ad Punctum restituendorum sub certo termino verwiesen werden möchten.
d. 9 Febr. 1702.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

EUre Kayserliche Majestät im Nahmen Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ in Unterthänigkeit abermahlen anzugehen/ und wegen der wider die Herren Grafen zu der Lippe von denen Patribus Jesuitis zu Paderborn des halben Closters Falckenhagen halber von geraumer Zeit her erregten Strittigkeit deroselben anderweit allerunterthänigst vorzutragen/ haben wir nicht Umbgang nehmen können/ was massen ermeldte PP. Jesuitæ, ohngeachtet ihnen auf ihr ungegründetes Vorbringen die Nichtigkeit ihrer Prætension bereits verschiedentlich klar und deutlich vor Augen geleget worden/ dennoch nicht ablassen/ auf alle ersinnliche Weiß und Wege in obgedachte Herren Grafen von der Lippe zu dringen/ und die Halbscheid bemeldten Closters an sich zu ziehen/ welches sie letztlichen durch eine von Euter Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath an die Westphälische hohe Creyß-Directores erkandte Commission zu Wercke zu richten/ sich eifrigst bemühet. Nun ist anfänglich Gräflich-Lippischer Seite jederzeit mit allem Bestande probirt und behauptet worden/ daß das Closter Falckenhagen als ein geistliches/ von denen regierenden Herren Grafen zur Lippe den 1. Januarii 1624. possidirtes Guth ad punctum restituendorum nach allen Requisitis qualificirt/ dessen Restitution nach dem Westphälischen Frieden dem Herrn Grafen von denen Patribus Jesuitis contra expressam literam Instrumenti Pacis und denen Käyserlichen Executorial-Mandaten zuwider/ zur Ungebühr aufgehalten/ auch von dem Westphälischen Creyß-Ausschreib-Ambt durch eine angemaßte/ dem arctiori modo exequendi in casu adeo liquido zu wider lauffende Untersuchung in effectu abgeschlagen worden/ dahero die Restitution von dem benachbarten Nieder-Sächsischen Creyß-Ausschreib-Ambt mit allem Recht verschaffet und bewerckstelliget werden können/ bey welchem es auch/ will man anderst nicht den Sphum 9. Quæcunque Monasteria artic. VII Instrumenti Pacis krämcken/ und dahero zu schädlichen Folgereyen Anlaß geben/ sein nothwendiges Verbleiben haben muß. Nachdeinmahln es aber aus der PP. Jesuiten zum Vorschein gekommenen und gründlich widerlegten Schrifften umb Untersuchung einiger bey der Execution vorgegangenen vermeynten Excesse, deren man aber Gräflich-Lippischer Seits keiner geständig ist/ zu thun zu seyn scheinet/ und sie sich deßhalber an Eurer Kayserlichen Maj. Reichs-Hof-Rath wenden wollen; So ist ja eines Theils allen Rechten nach ohnwidersprechlich/ daß der Herr Graf zur Lippe ante cognitionem super Excessibus aus seiner Executione publicâ erlangten Possession nicht destituirt und ausgetrieben werden könne/ anders aber nicht abzusehen/ wie salvis Constitutionibus Imperii & Capitulatione Cæsarea der Kayserliche Reichs-Hof-Rath sich in hoc passu einiger Cognition anzumassen berechtigt. Dann gleichwie der PP. Jesuitarum einiger Geständniß nach zu Nürnberg bey dem Friedens-Executions-Convent mit Beliebung Eurer Kayserlichen Majestät à statibus Deputatis geschlossen worden/ daß vor dem Collegio Deputatorum, die etwan bey Executionen vorkommende und geklagte Excessus sollen vorgenommen und erörtert werden; So seynd hierauf von Eurer Kayserlichen Majestät die klagende PP. Jesuitæ in dieser Falckenhagischen Sache auch post factam Executionem, wie recht und billig/ dahin verwiesen worden/ und hat die Deputation von beyderley Religions-Verwandten den 13. Novembr. 1649. hierinnen den Schluß gemacht/ nicht daß ante omnia die PP. Jesuitæ zu restituiren/ sondern obschon in dieser Sache die Execution allbereits vorgangen/ daß jedoch hiernechst/ weiln sie sich de Excessibus beklagen/ über solche Excessus noch einmahl cognoscirt/ und nach Befinden hierinnen remedirt werden könte: Worauf sich auch die PP. Jesuitæ an die Deputation gewendet/ und allda würcklich ein gelassen/ ist also solchen nach coram Collegio Deputatorum lis cæpta & præventa, bey welchem foro sie billig hätten bleiben/ keinesweges aber davon einen Aussprung zu dem Reichs-Hof-Rath nehmen sollen. Und obgleich das Collegium Deputatorum zu Nürnberg auseinander gangen/ so ist darum ipsa Deputatio ad punctum restituendorum nicht aufgehoben/ sondern bekandtlich so wohl auf vorigen Reichs-Tag/ als dem darauf erfolgten Deputations-Tag zu Franckfurth/ und jetzigen prorogirten und noch währenden Reichs-Convent continuirt worden/ allwo die PP. sich anzumelden nach dem Exempel von Chur-Bayern/ so sich zu Franckfurth bey dem Deputations-Convent schuldig gehalten/ und den 28. Febr. (9. Mart.) 1656. durch ihren Gesandten ad Protocollum erbiethen lassen/ die zwischen ihro und der Stadt Nürnberg ex capite amnestiæ & gravami-

num gehabte und NB. Bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten vor damahligem constituirten Collegio Deputatorum tractirte Irrungen / ungeachtet selbige Deputation ehender ihr Ende erreichet / als die Handlung einen rechten Anfang genommen / vor der Reichs-Deputation in eô Statu, in quo tum temporis relicta fuerit, zu reassummiren. Bey so gestalten Sachen dann ohnmöglich eine Commission ad restituendum vor die PP. Jesuitas kan ertheilet werden / ehe super prætensis excessibus von der Deputation cognosciret worden. Hingegen haben inzwischen / und bis das Collegium Deputatorum super excessibus auditis partibus cognosciret / auch daß excessus vorgegangen erkandt / die hohe Executores præsumptionem de executione legitimè facta vor sich / welches alles so wichtige impedimenta seynd / woraus männiglich deutlich unter Augen leuchtet / wie die Herren PP. Jesuitæ in dieser Falckenhagischen Sache sich zu dem Löbl. Kays. Reichs-Hof-Rath / als Judicium incompetens, nicht wenden sollen noch können. Diesem allen nach gelanget an Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten Unser allerunterthänigstes Bitten / dieselbe wollen allergnädigst geruhen in höchsterleuchtester Erwegung obig- der Länge nach angeführter wahrhaffter Umbständen die allergnädigste Verfügung zu treffen / daß die PP. Jesuitæ von Eurer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath als foro notoriè incompetente ab- und ad Collegium Deputatorum ad punctum restituendorum sub certo termino verwiesen / die neulich aus dem Kayserlichen Reichs-Hof Rathe an die Westphälische Creyß-Directores erkandte Commission cassiret / und dem Reichs-Hof-Rath / damit derselbe wider die Reichs-Constitutiones und Kayserliche Wahl-Capitulation die Stände mit dergleichen beschwerlichen und widerrechtlichen Executions-Commissionen künfftig weiter nicht gravire / untersaget werden möge. Wobey Eure Kayserliche Majestät Dero Kayserliche allerhöchste Authorität bey hiesigem Reichs-Convent pro bono publico, und umb innerlicher Ruhe willen / allergnädigst anzuwenden / auch noch absonderlich allerunterthänigst angelangt werden / damit der punctus restituendorum förderlichst reassumirt / und je noch zurückgebliebene Sachen coram Collegio deputatorum einsten möchten erörtert werden / mit dem allerunterthänigsten Erbiethen / daß man dissеits hierzu (angesehen Status Evangelici niemahls / was besagten punctum restituendorum anbelanget / andere Meynung gewesen / als solchen zu einer deßwegen anzuordnen-den Reichs-Deputation zu verweisen / wie unter andern dieses aus denen zweyen bald nach geschlossenen vorigen Reichs-Tag an Eure Kayserliche Majestät von ihnen unterm 8. und 16. Maji des 1654sten Jahrs deswegen abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben klärlich erhellet /) alle möglichste facilitét beyzutragen nicht ermangeln werde / bevorab / da Status Evangelici noch weit wichtigere Gravamina haben / welche dieses ratione Falckenhagen weit überwiegen / wann aber diese biß dahin sich werden gedulden müssen / so wird denen PP. Jesuitis um so viel weniger entgegen seyn können / ebenmäßig so lange in Ruhe zu stehen.

Von Eurer Kayserlichen Majestät Weltbekandten und preiß-würdigsten Liebe und Eyfer zu Administration einer gleich durchgehenden Justiz und Befestigung des so theuer erworbenen allgemeinen Friedens getrösten sich Unsere gnädigst- auch gnädige Herren Principales auch Obern und Committenten dieser allergnädigst- und gerechtesten Verfügung zum gewissesten / und werden sich davor zu fernern pflicht- schuldigsten allerunterthänigsten Diensten höchst-verbunden erkennen / wir aber vor unsere wenigste Personen beharren in allertieffester Submission

Eurer Käyserlichen
Majestät

Regensburg den
9. Febr. 1702.

Allerunterthänigst- treuest-
gehorsamste

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten / Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe / Bothschafften und Gesandte.

SCHEMA SIGILLANTIUM.

Chur-Fürstliche.

Chur-Sachsen. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. Sachsen-Gotha.
4. Sachsen-Weymar.
5. Sachsen-Eysenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onolzbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Halberstadt.
10. Würtemberg.
11. Holstein-Glückstadt.
12. Anhalt.
13. Henneberg.
14. Ost-Frießland.
15. Wetterauische } Grafen.
16. Fränckische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck. Schwäbische Banck.

1. Lübeck. 2. Eßlingen.
3. Dortmund. 4. Nördlingen.

Num. VII.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli in der Falckenhagischen Sache/ Anno 1702.

Jesuiter zu Paderborn contra Lippe/ in puncto Executionis, Falckenhagen betreffend/ sive der Augspurgischen *Confession* verwandten Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Räthe/ Botschafften und Gesandte in Lit. ad Imperatorem sub dato 9. Februar. nuperi & præsentato 11. hujus exhibitis per *Joannem Henricum* Pommer Esche/ bitten allerunterthänigst/ die erkannte Executions-Commission allergnädigst zu cassiren/ und Impetrantes ad Collegium Deputatorum ad punctum restituendorum sub certo termino zu verweisen.

Ponatur das von denen zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten der Augspurgischen *Confession* zugethanen Räthen Schreiben an Ihre Majestät de dato 9. Febr. & Præsentato 11. Currentis ad Acta, & expectetur relatio Commissariorum Executionis.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. VIII.

Copia Schreibens an Ihr. Kayserl. Maj. vom Catholischen Corpore, die Falckenhagische Sache betreffend/ den 14. April 1703.

Allerdurchlauchtigster/ &c.

Eure Kayserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen aus denen Einschlüssen sub Num. 1. 2. & 3. Ihro allergehorsamst referiren zu lassen/ was bey der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten P. Vitus Tonnemann im Nahmen des Collegii der PP. Soc. Jesu zu Paderborn die zwischen denselben und dem Grafen von der Lippe wegen des halben Theils der Falckenhagischen Güther obschwebende Strittigkeit betreffend in mehrerm zum andernmal angebracht habe. Obwohln nun in keinen Zweiffel zu ziehen/ es werde Eurer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath/ allwo die Sache in lite verfangen/ obgedachtem Collegio fernerhin/ wie bißhero geschehen/ das Recht gedeyhen lassen/ und dasselbe bey beschriebener Commission handhaben. So hat man dennoch nicht ermanglen wollen/ Eurer Kayserlichen Majestät vorerwehnten Collegii Societatis Jesu zu Paderborn Gerechtsame bester massen allerunterthänigst dahin zu recommendiren/ auf daß in Erwegung der in denen Anschlüssen und denen darinnen enthaltenen actis angezogene motiven der Justiz ihr Lauff gelassen/ und nach solcher offt gemeldtem Collegio in seinem billigmäßigen

mäßigen Begehren willfahret / auch bey umbschriebener Kayſ. Commiſſion mit der Claulula ſambt und ſonders ꝛc. gelaſſen werden / mithin ihme dieſe unſere allerunterthänigſte intercesſionales umb ſo mehr zuſtatten kommen mögten / als dieſe Sache ſchon längſten teſtantibus actis in rem judicatam erwachſen / wir auch daraus keines wegs finden können / daß ſelbige auf die regulam poſſeſſionis des anni decretorii 1624. im geringſten zu appliciren / ſondern als eine Cauſa purè civilis ad judicium ordinarium & diſpoſitionem juris communis gehörig ſeye.

Womit Eurer Kayſerlichen Majeſtät zu langwührig glorwürdigſter Regierung und allerhöchſten Kayſerlichem Wohlweſen dem allmächtigen GOtt / zu Kayſerlichen Gnaden aber uns in tieffeſter allergehorſamſter devotion empfehlen. Regenſpurg den 14. Aprilis 1703.

Ew. Kayſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſt treugehorſambſte

Des Heiligen Römiſchen Reichs Catholiſcher Chur- Fürſten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſamlung gevollmächtigte Räthe / Bottſchafften und Geſandte.

Das

Das
Siebenzehende Capitel.
Vom
Absterben
Seiner
Groß-Brittannischen Majestät
WILHELMI
III.
und darauf erfolgter
Krönung
Der Königin
MARIA
daselbst/
Anno 1702.

Num. I.

Nachdencklich-Empfindliches Trauren Europens / über den beklaglichen Hintritt Seiner Britannischen Majestät Königs WILHELMI III. unsterblichen Andenckens/ &c. und über den jetzigen Zustand und Beschaffenheit der Sachen; Mit angehengter Erinnerung und Warnung an die Hohe Alliirte/ daß Selbige den Muth nicht sincken lassen/ sondern der Göttlichen Providentz es anheim stellen. Verfasst von einem Freund und Liebhaber des gemeinen Bestens. Anno 1702.

DJe Ehr-Bezeugungen/so theils in Engeland/ theils in diesen Provintzen zur glorieusen Gedächtniß des Königs von Groß-Britannien/ dem unvergleichlichen **Wilhelm dem Dritten**/beschehen und vorgehen/seynd nur geringe Zeichen des Leydwesens/ so jederman deßwegen in seinem Hertzen trägt und heget. Alle diejenige/so dem Bono Publico und der gerechten Sache beygethan sind/empfinden lebendig die Grösse dieses Verlustes/ welche unaussprechlich ist.

Man wird diesen großmüthigen Helden nicht mehr über das Meer hin und her so wohl zur Frühlings- als Herbst-Zeit pasiren sehen/ daß er seine gedoppelte Sorges-Last aller beyden hohen Dignitäten/ welche in seiner hohen Personage vereinigt waren/ dergestalten antrüge und bestellete/ auch deren Verwaltung zu beyder Nationen/so Er zu guberniren hatte/ Heyl und Wohlfahrt und hohem Contento löblichst ausführte. Seine Absentz wurde betauret an denen Orten/ da Er nicht war/ und hingegen Seine Præsentz war eine Wiederbringung aller Freude allenthalben/ wo Er sich befande. In diesem Stücke war Er der Sonne zu vergleichen/ welche im Durchlauff des einen und anderen Hæmisphærii überall sein erwärmendes Licht aus- und mittheilt. Aber leyder! Er ist nicht mehr. Und war nur das einige Exempel, welches der Nachwelt ein Wunder und uns nichts anders als ein traurig-betrübt- und thränendes Gedenckmahl nach sich lässet.

Diese vortrefflichste und letzte Sprosse des Stammes **der Printzen von Oranien** wurde gegen alle Hoffnung gebohren/ und kam an das Tages-Licht eben zu der Zeit/ da man schon glaubte der Stamm wäre abgestorben/nur darum/ damit in seiner Person solcher Stamm wieder lebendig/ und er zum zweyten mal die Balantz zwischen denen grösten Puissancen Europens zum gemeinen Besten und Wohlstand der übrigen Stände erhalten solte.

Derohalben Ihn auch die göttliche Providentz mit allen extraordinaire Gaben ausgerüstet/nemlich mit einem herrlichen und durchdringenden Verstand; mit einem hoch erhabenem Geist; mit einer unverzagten Hertzhafftigkeit; mit einem standhafftigen Gemüth/ so niemahls wanckte/ und mit Gedult und solcher Leutseligkeit / welche alle Proben ausstehen mochte. Er war nüchtern und vigilant; klug und hochweiß in seinen Rathschlägen; tapffer in seinen Lägern; unermüdet in seinen Arbeiten/ unerachtet er schwacher Constitution war/ und ohne Unterlaß denen Sachen sorgfältigst nachsinnend. Er bezeugte sich immerdar einen Feind der Partialitäten / einen Beförderer des Friedens/ und vergaß leicht die Unbilligkeiten; Er verachtete alles Lob-Reden / und war so weit von eitler Gloire entfernet / daß er nur allein der wahren Gloire nachtrachtete. Er wurde niemahlen verleitet noch verführet durch seine Beqvemlichkeiten/ noch durch betrügliches Großseyn/ sondern er nahme seine Pflicht/ sein Vatterland/ und seine Völcker in genaue Observantz.

Indeme Er nun mit so grossen und schönen Qualitäten versehen war/ließ Er sich auch in der Schule der Contrarietäten unterweisen/ und er lehrete sich selbsten dieses alles zu übersteigen/ als welches eine der allergrösten Uberwindungen ist. Hierdurch geschahe dann/ daß Er sich über alle Hindernüssen erhoben in einem solchen Zustande sahe / daß Er nach dem Vorbild seiner Helden-mäßigen Voreltern sein Vatterland in denen mühesamen und beschwerlichen Zeiten erlösen / und nachgehends durch ein neu Miracul zum glorieusen Instrument und **Werckzeug der Ettettung Engellandes** werden muste; GOttes Providentz leitete Ihn gleich als bey der Hand **zum Thron und Cron von Groß-Britannien**/ damit Er ein Beschirmer des Friedens/ seiner Völckeren/ seines Vatterlandes und zugleich der Freyheit Europens würde. Dieselbe hat Ihn wunderbahrlichst zu Ausführung aller dieser sehr grossen Dinge bewahret; und da Er seinen Lauff vollendet/ hat Er in Ruhestand das Leben und den Thron verlassen/ um eine bessere Crone zu geniessen/ in der Zeit/ da Sein Leichnam in der Begräbnüß der Könige sanfft ruhet.

Und also hat sein Tod so ein schönes Leben zu crönen vollendet. Es ist schon von alten Zeiten her diß das Sprichwort / daß **niemand vor seinem Tode glückselig zu nennen.** Ja es ist in Wahrheit in der That selbst die **allerlegte Stunde/ welche alles entscheidet**/ indem des Menschen Leben gantz unsicher und annoch der Veränderung unterworffen. **Die allergröste und auserlesenste Glückseligkeiten** seynd auch den allergrössesten Mutationibus exponirt. Daran ist lange so viel nicht gelegen / wormit man seinen Anfang mache/ aber wol daran / wormit man beschliesset. **Der Tod ist einig und allein**

das Punctum so wohl der Könige/ als anderer Menschen. Und was hat wan nicht alles erdacht und ersonnen währendes Lebens dieses Monarchens? wie vielen grösten Gefahren seiner Feinde war er dargestellt? zu geschweigen der Gefährlichkeiten/ darein Er sich selbst freywillig zu Beschützung des gemeinen Bestens begabe; konte man wohl dazumahls ohne Erstaunen die Consequentzien eines solchen grossen Verlustes gesehen haben/ wann solcher Casus während des zweifelhafftigen Ausganges des Krieges/ und ehe und bevor der Sachen Beschaffenheit befestigt gewesen/ sich zugetragen hätte? allein die göttliche Providentz hat allen diesen Schrecken und Furcht abgewandt und benommen/ indeme selbige diesen Schutz und Schirm bedeckte. Und obschon dieselbige ihme nicht lange Zeit in solcher Genüge zu leben und gar zugelassen/ daß er die völlige Erfüllung seines Begehrens und Desiderii gesehen und erlebet hätte/ so hat selbige doch ihme seine letzte Stunde auch nicht plötzlich erscheinen lassen; dann nachdem selbige ihme Zeit und Gelegenheit verschafft hat/ daß Er vermittelst eines Friedens-Tractats den zweifelhafftigen Statum rei befestigen/ seinen Alliirten Recht wiederfahren zu lassen/ und endlichen auch mit denenselben gewisse Veranstaltungen aufs künfftige und zwar in so weit/ als der Menschen Fürsichtigkeit sich auf die grosse Veränderung und Vorfallenheiten erstrecken möchte/ abzufassen/ so ist Er entschlaffen/ und zwar dergestalten/ daß niemahlen kein Fürst oder Printz mit mehr grösserer Gloire als eben Er König WILHELM gestorben ist.

Vor seiner letzten Wiederkunfft nacher Engeland hat er bereits solche Anstösse gehabt/ daß man seines Lebens wegen in Furchten stunde. Das Gerücht von seinem Tode war dazumalen schon auch gar in frembden Ländern erschollen/ wie dann männiglich bekandt ist. Unterdessen aber war seine Hinüber-Reise glücklich/ und schiene/ als wäre seine Gesundheit ziemlich restituirt. Aber dieser hochweise und hochfürsichtige König hielte nichts auf so eitles und ungewisses Ding; und damit Er sich ja aller Momenten bedienete/ so liesse Er sich sorgfältigst angelegen seyn/ mit dem Parlament alles dasjenige zu reguliren/ was nur zu allgemeiner Sicherheit und Ruhestand nöthig ware/ nemlichen wegen Feststellung der Succession nach seinem Tode/ wegen Execution der Alliantzen/ als die eine Stütze und Seule des gemeinen Wesens ist/ und wegen der Consequentzen der gemeinsamen Bündnissen/ als woran dieser Nation Credit und Reputation hanget.

Alldieweiln Er nun von seiner letzten Stunde nicht übereilet worden/ sondern allenthalben als ein getreuer guter Vater seinen Haußgenossen Vorsehung gethan/ hat Er sich um nichtes mehrers angenommen/ als daß Er in Friede und Ruhe in denen Armen seines Parlaments und Volckes stürbe/ nachdeme Er seine Seele in die Hände des Allmächtigen/ und seine Verwaltung der Königin/ die ihme auch succediren muste/ und jedermänniglich die feste Eintracht/ worzu Er während seines Lebens das Band in Händen hielte/ anbefohlen hatte.

Der Geist der Union und Eintracht war sein grösstes Kennzeichen. Er hatte ein wundersames Talent die Gemüther zu vereinbahren. Selbst seine Feinde haben im letzten Krieg ihme dieses Recht offentlich und zwar in einem renommirten Lob-Gedicht zu Ehren des Marschal von Luxembourg gestellt/ gegeben: Es ist keine neue Sache in Franckreich/ (sagt man in selbigem Lob-Gedicht) daß alle desselben Nachbaren seine Feinde worden seyn/ was aber neues ist/ das bestehet darinnen/ daß man alle dessen Feinde untereinander mit einem einigen Bande vereiniget sieht; und nicht nur als ein Band aus Faslion, sondern ein Band so weit stärcker ist; und diß ist die Krafft und das Vermögen eines Hauptes gegen alle Glieder einer Verbündniß. Und wann auch alle andere Bündnussen dieses Band biß hieher nicht zerbrechen können/ so hat doch Franckreich allezeit in der Einigkeit seines Hauptes und seiner Feinde ein solches Vermögen gehabt/ welches gantz leicht die Zahl und das Fürnehmen seiner grössesten Feinde übertraf. Aber endlichen haben sie auch ein einiges Haupt gefunden/ welches allen ihren Haß wider uns zu vereinigen wuste.

So hat man nun verlohren den grossen Geist/ welcher sie zusammen vereinigte/ mehr selbige zu conserviren und zu descendiren/ als denenselben einigen Anfall und Einbruch zu thun. Und weilen dieser grosse Verlust geschehen zu einer Zeit und Sachen Beschaffenheit/ darinnen man seines hohen Verstandes und seines starcken Arms besser und mehr als jemahlen bedörfftig ist/ so kan es nichts anders als eine lebendige und allertiefffste Traurigkeit causiren.

Als dieser Durchleuchtigste Monarch der grossen Königin seiner Gemahlin/ allerglorwürdigsten Andenckens/ verlustigt war/ sagte Er ihr zum Lob/ wann ihm die grosse Betrübniß reden liesse; Ich verliehre die allertugendsamste Fürstin/ die allerbeste Gemahlin/ und die allertreueste Freundin/ die auf dieser Welt seyn kan. Publicum kan deme zu folge mit vielmehr Grunde sagen/ daß man anjetzo den allerweisesten Printzen/ den besten Vatter des Volckes/ und den allertreuesten Freund/ Stütze der Republic und der gemeinen Sache verlohren habe!

Bey solchen höchst raren und fürtrefflichen Qualitäten ist dieser grosse Fürst deliciæ populi, die Stütze seiner Alliirten und der Schrecken seiner Feinde gewesen.

Unterdessen/ wie groß und unaussprechlich auch nun dieser Verlust ist/ so findet man doch/ GOtt ser Danck/ annoch Trost und Hülffes-Mittel genug. Es ist wahr/ daß wir in einer Beschwernüsvollen Zeit leben/ die so ungemein als Anno 1688. und daß man anjetzo denselbigen Erlöser nicht mehr hat; Er aber selbst hat bekandt/ daß er nichts anders als ein blosser Werckzeug der göttlichen Providentz gewesen; und ein Fürst hat niemahlen weiter zu Rath zu gehen Ursach als auf die Ober-Be-

fehle.

fehle. Dieses weiß jederman / und diß ist sein schönster und zierlichster Lob-Spruch. Er ist zwar nicht mehr / die allmächtige GOttes Hand aber macht ihn annoch leben in der schönen Einträchtigkeit / so nach seinem Tod auch bestehet. Man nimmet den allermindesten Mangel in denen Affairen nicht wahr. GOtt hat eine andere Königin Elisabeth erwecket / welche mit derselben Geist der Einigkeit / des Friedens und guter Harmonie regieret. Das Parlament continuirt ihre Sessionen mit gleicher Verknüffung gegen das gemeine Beste; Und diese Einträchtigkeit bestehet auch in diesen vereinigten Niederlanden mitten in diesem so grossen Unglück. Und dieser traurige Verlust / an statt daß man den Muth solte sincken lassen / verdoppelt mehr und mehr ihren Trieb und Eifer / also daß man zur Gloire dieses Großmächtigsten Fürsten aller Welt zeigen wolle / sein Geist nach seinem tödlichen Hintritt animire sie gleichsam immerdar. Man kan es vor eine besondere Regierung von dem Himmel halten / daß die letzte Zeit des Lebens dieses Helden / so nach dem Lauf der Natur nicht als auf ein gar weniges hätte können verlängert werden / wann auch ihme kein anderer Zufall begegnet wäre / daß dieser Zeit-Termin, sag ich / bey so einer günstigen Ordnung sich zugetragen / daß / ausgenommen des Leydwesens / so hierdurch verursacht worden / es scheinet / als dirigirte dieser Fürst annoch wie vorhero die Deliberationen. Wer kan ermessen / was sich ereignet haben solte / wann dieser unglückliche Fall entweder früher oder später geschehen wäre.

Bey diesen betrübten und kümmerlichen der Sachen Zustande / welche von den künfftigen Zeiten uns nicht viel gutes versprechen / hat man gleichwohlen genugsame Ursache zu hoffen / es werde die allmögende GOttes Hand / die so augenscheinlich alle Räder treibet und beweget / auch selbst das Werck / welches selbige durch diesen glorieusen Monarchen / so allezeit und immerdar in der Menschen Gedächtnüs leben und bleiben wird / allbereit begonnen und angefangen hat / glücklich und zu unser aller besten gnädig und kräfftig ausführen.

Num. II.

Placat, welches nach Absterben des Königs WILHELMS des III. in Engelland publiciret / und darinnen die Prinzeßin ANNA von Dännemarck / als Königin in Engelland / Schottland / Franckreich und Irrland / proclamiret und ausgeruffen worden.

NAchdem es GOtt dem Allmächtigen gefallen / zu seinem Gnaden-Thron / unsren letzten souverainen Herrn / König WILHEM den III. gesegneten Gedächtnisses / zu beruffen / durch dessen Absterben die Königlichen Cronen von Engelland / Schottland / Franckreich und Irrland / allein rechtmäßig auf die hohe und mächtige Princeßin ANNA von Dännemarck kommen; Als publiciren und proclamiren wir / die geistliche und weltliche Lords dieses Königreichs / nebst Beyhülffe Sr. legten Majest. geheimen Räthen / und einer Menge anderer vornehmer Edelleute von Qualität / wie auch dem Lord *Major*, Aldermanns und Bürgern der Stadt Londen / dieserwegen mit einer vollkommenen Stimme und Übereinstimmung der Zungen und Hertzen / daß die Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Prinzeßin ANNA nunmehro durch das Absterben unsers letzten Königs Glückseligen Gedächtnüsses / unsere einige rechte und rechtmäßige *Souverain:* Frau / ANNA, von GOttes Gnaden Königin in Engelland / Schottland / Franckreich und Irrland / Beschirmerin des Glaubens &c. seye / gegen welche wir alle Treue und beständigen Gehorsam / mit aller hertzlichen und unterthänigen Zuneigung / bekennen. GOtt bittende / durch welchen Könige und Königinnen regieren / daß derselbe die Königin ANNA, mit langen und glücklichen Jahren um über uns zu regieren / segnen wolle. Gegeben auf dem Hofe St. James, den 8ten (19ten) Martii 1702.

GOtt bewahre die Königin ANNA!

Dr. Wright, C.S. Sommerset, P. Devonshire, Richmond, Ormond, Northumberland, St. Albans, Bolton, Schomberg und *Leimster, Bedford, Lindsey, G. C. Carliste, E. M. Pembrocke, Jersey, Denbigh, Manchester, Stamford, Essex, Radnor, Berckeley, Grantham, Ranelagh, Arran, Ferrars, Byron, Craven, Sommers, Coningesby, Ja. Vernon, H. Boyle, J. Holt, Richard Hill* und *Edward Northey.*

Num. III.

Eyd / welchen alle Parlaments-Glieder / zur Erkennung der Prinzeßin ANNA, als wahren und einzigen Königin von Engelland / gleichfalls zur Abschwerung und Verwerffung des Prinzen von Wallis / ablegen müssen.

ICh N. bekenne aufrichtig und ohngefälscht / protestire / vergewissere / und erkläre in meinem Gewissen vor GOtt und der Welt / daß unsere Souveraine Königin ANNA, ist die rechtmäßige und aufrichtige Königin dieses Königreichs / und aller anderen dazu gehörenden Herrschafften und Länder; und ich erkläre feyerlich und aufrichtig / daß ich in meinem Gewissen glaube / daß die bey währendem Leben / und seither dem Tode des letzten Königes / prætendirte Person des Prinzen von Wallis / welcher den Stylum und Titul eines Königes von Engelland / mit dem Nahmen Jacobi III. angenommen / nie einig Recht und Titul / wie er auch seyn möchte / zur Cron dieser Königreicher / als einigen anderen darzu gehörigen Domainen gehabt hat; und

renuncire/ weigere/ und schwere ihm alle Unterwerffung oder Gehorsam hiemit ab/ hingegen schwore ich/ daß ich alle aufrichtige und treue Unterthänigkeit an Ihro Majestät die Königin ANNA beweisen/ und Sie aus aller meiner Macht/ gegen alle verrätherische Zusammen-Verschwerungen und Unternehmungen/ so gegen Ihre Person/ Cron und Würde/ vorgenommen werden möchten/ beschirmen/ nicht weniger mein Bestes/ um alle Verrätherey und verrätherische Anscheinungen/ welche ich gegen Sie/ oder Jemand der Ihrigen gemeynet zuseyn gläube/ an Ihre Majestät/ und Dero Nachfolger/ zu entdecken/ thun uud anwenden will. Ich verspreche gleichfalls aufrichtig/ die Umschränck- und Nachfolgung der Cron/ so wie Sie durch eine Acte intituliret: Die rechten Freyheiten der Unterthanen erklärende/ und die Succession der Crone auf Ihro Majestät und Ihre Protestantische Erben fest stellende; wie auch Dieselbe laut einer andern Acte, intituliret: Eine Acte fernerer Umschränckung der Cron/ und zu desto besserer Sicherheit der Rechte und Freyheiten der Unterthanen/ nach Absterben Ihro Majestät/ und bey Ermanglung/ der von Ihr gebohrnen Erben/ der Prinzeßin SOPHIA, verwittibter Chur-Fürstin von Hanover/ und Dero Protestantischen Erben/ fest gestellet ist/ gegen ihn vorgemeldten *James*, und alle andere Personen/ aus aller meiner Macht zu handhaben/ zu vertheidigen/ und zu beschirmen. Alle diese Dinge bekenne und schwere ich vollkömmlich und aufrichtig/ zu folge dieser ausdrücklichen durch mich gesprochenen Worte/ und zu folge des vollkommenen und klaren Sinnes und Verstandes der gemeldten Worte/ sonder einige Zweydeutigkeit/ innerlich anders gemeynten Außflucht/ oder einige geheime Meynung oder Reservation zu behalten. Und ich thue diese Bekenntnuß/ Erkenntnuß/ Abschwerung/ Abstand und Gelöbnüß/ von Hertzen/ willig und aufrichtig/ auf die wahre Treue eines Christen.

Num. IV.

Gracieuse Declaration de Sa Majesté la Reine ANNE, faite à Sa Premiere Seance dans le Conseil privé à St. James, le 8. (19.) Mars 1702.

My-Lords,

Je suis extremement sensible au malheur general de ces Royaumes, par la perte inexprimable du Roi, & au pesant fardeau qui en retombe en particulier sur moi & rien ne peut mieux m'encourager à m'en charger; que le grand interest, que je prens à *la Conservation de Nostre Religion, de Nos loix, & des Libertés de ma Patrie.* Ces choses m'estant aussi cheres qu'à qui que ce soit, vous pouvés compter que je n'épargnerai in peines ni soins, pour les conserver & les soutenir, & pour maintenir *la Succession dans la Ligne Protestante*, & le gouvernement de l'Eglise & de l'Estat, ainsi qu'il est établi par les loix. Je trouve à propos en cette occasion que je vous parle, pour la premiere fois, de Vous *declarer* mes propres Sentiments sur l'importance de continuer tous les préparatifs que nous faisons *pour Nous* opposer au grand pouvoir *de la France*; Et je donnerai sans perte de tems toutes les asseurance à nos alliés, qu'il ne manquera rien de mon costé pour soutenir le veritable interêst de *l'Angleterre*, & conjointement avec eux celuy de la cause commune. A ces fins je serai tousjours prête de demander les avis de mon Conseil & de l'une & l'autre *Chambre du Parlement*, & je serai toujours portée à favoriser & employer tous qui concurrent de bon Coeur, & se joindront à moi pour soutenir & maintenir l'établisement & la constitution presente, contre tous les Ennemis & opposants quels qu'ils soient.

Num. V.

Freundliche Erklärung/ so Ihro Majestät die Königin Anna den 8. (19.) Martii gethan/ als Sie zu S. James im Geheimen Rath zum ersten mahl Sitz genommen.

Mylords,

Als grosse Unglück/ so diesem Königreiche/ durch den unaussprechlichen Verlust des König Williams zugestossen/ gehet mir dergestalt zu Hertzen/ daß ich es mit Worten nicht aussprechen kan; nicht weniger erkenne ich wohl die grosse Last/ welche ich mit der Regierung zu übernehmen habe; die Liebe aber/ so ich zu Erhaltung der Religion, Gesetze und Freyheiten/ meines Vaterlands trage/ machet mich darzu willig und bereit/ und könnet ihr euch versichern/ daß ich keine Mühe noch Fleiß spahren werde/ dieselbe zu handhaben/ nicht weniger über die Cron-Folge in der Protestantischen Linie zu halten/ und in Summa die Regierung der Kirchen und des Staats/ auf die Art und Weise zu führen/ wie es die Gesetze des Reichs vorschreiben und erheischen. Ich habe für gut befunden/ in dieser meiner ersten Anrede euch solche meine aufrichtige Meynung zu eröffnen/ mithin zu erinnern/ wie nöthig es sey/ die bißher gemachte Kriegs-Anstalten/ gegen die überwiegende Frantzösische Macht weiter fortzusetzen. Ich werde auch ohne einige Zeit-Verseumniß Unserm Alliirten/ und anderen/ die Versicherung geben/ daß an meiner Seiten nichts erwinden solle/ um mit ihnen das wahre Interesse von Engelland/ und des allgemeinen Bestens zu beobachten. Zu welchem Ende ich dann so wol meines geheimen Raths/ als der beyden Parlaments-Häusern Meynung und Gutfinden fleißig vernehmen/ und mich geneigt erweisen werde/ alle diejenige zu begnadigen und zu befördern/ welche zu obigen Zweck gegen die Feinde des Reichs mit treuem Hertzen helffen/ und die Anstalt zur Execution zu bringen gemeynet.

Num. VI.

Num. VI.

Literæ Reginæ Angliæ ANNÆ ad Cæsarem LEOPOLDUM transmissæ notificantes Regis Antecessoris mortem, & Continuationem Fœderum ab Ipso initorum.

d. 8 Mart. 1702.

ANNA Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina fidei Defensor. Serenissimo, Potentisimo & Invictissimo Principi ac Domino, Domino LEOPOLDO divina favente Clementia *Electo Romanorum Imperatori*, semper Augusto ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. &c. Regi *Archi-Duci Austriæ*, Duci Burgundiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtenbergæ, Comiti Tyrolis, Fratri Consanguineo & amico nostro chariſſimo salutem, perpetuumque felicitatis incrementum. Serenissime, Potentisime & Invictisime Princeps Frater Consanguinee & amice chariſſime. Cum visum fuerit divino Numini Fratrem nostrum chariſſimum Serenisimum & Potentissimum Principem, Dominum GVILIELMVM III. Dei gratia Magnæ Britanniæ Franciæ & Hyberniæ, Glorioſissimæ memoriæ Regem fidei Defensorem, ad sese ex hac vita evocare, *Nobisq; Imperii Britannici Sceptrum* in manus tradere inter primas regnandi curas nihil firmum magis magisque fixum habuimus, quam fœdera, consilia & rationes omnes cum *Cæsarea Vestra Majestate* ab Antecessore nostro in publicum Europæ commodum institutas summa fide observare, constantiaque indefessa persequi. Ideoque Nobilem Fidelem & dilectum Nobis *Georgium Sepney* armigerum, qui Ablegati Extraord. partes apud *Cæsaream Majestatem Vestram* feliciter & cum laude sustinuit, jam nostra etiam autoritate præditum in munere eodem obeundo pari diligentia pergere jussimus, atque ei in Mandatis dedimus, ut nulla occasione arrepta operam suam sedulo impendat, Amicitiæ, Confœderationique inter Nos Sancitæ nexibus intimioribus constringendæ nihilque prætermittat, quod consiliis pro salute & tranquillitate communi susceptis efficaciter ex nostra parte promovendis animandisque conducere possit, rogamusque enixe *Cæsaream Vestram Majestatem* ut dicto Nostro Ablegato Extraord. benignum expeditumque uti antehac aditum indulgere velit, auribusque pronis & fide integra excipere, quicquid Nostro nomine cum Ipsa communicet, maximè vero ubi studii nostri erga *Cæsaream Majestatem Vestram* resque suas universas summa documenta proferat atque ipsam faciat certiorem. Nos fœderum conventionumque tenacissimas esse atque in iisdem constanter permansuras. Quod supereſt, *Majestatem Vestram Cæsaream* Dei Opt. Max. Tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio Nostro *D. Jacobi*, die 8. Mensis Martii Anno Domini 1702. Regnique nostri primo.

Majest. Vestræ Cæsareæ

Amantissima Soror & Consanguinea

ANNA R.

Ja. Vernon.

Num. VII.

Secundæ Reginæ Angliæ Literæ ad Cæsarem, in Eadem Materia transmissæ,

d. 10. Mart. 1702.

P. P.

Serenissime, Potentissime, & Invictissime Princeps, Frater Consanguinee, & Amice charissime.

MOeste admodum literas hasce damus ad *Cæs. Vestram Majestatem* nuntias, scilicet mortis luctuosisimæ, Fratris Nostri chariſſimi Serenisimi Principis Domini GVILIELMI III. Dei Gratia Magnæ Britanniæ Regis, Fidei defensoris &c. qui par eorum dierum morbo consumtus 8. hujus mensis supremo rerum omnium Dominatore ita violente, *ex hac vita mortali ad æternam emigravit*; Haud nos latet, quantum *Cæsareæ Vestræ Majestati*, quantumque universo penes Orbi Christiano sui desiderium relinquat, ut Regiarum omnium virtutum splendore ornatisimo & boni publici propugnator indefessus. Verum cum nobis *Imperii Britannici Gubernacula* obvenerint, enitemur etenim usque nervis omnibus, ut non tam subductum, quam mutatum causæ communis columen Confœderatorum quisque persentiscat, Imprimis verò *Cæs. Vestram Majestatem* certum esse cupimus de amicitiæ nostræ prosperitate stabili & perennata, quam modis omnibus testatisimam ipsi facere non cessabimus. Illa enim nobis stat sententia, stabitque immota fœderum quorumcunque leges & conditiones omnes ab Antecessore nostro, cum *Cæsarea Vestra Majestate* initas & concluſas, sancte inviolatèque præstare. Huc tendunt omnes cogitationes nostræ, huc curas penitus convertimus, & ne minimus dubitandi locus superſit, quin studium opesque nostras constantisimè collaturæ simus ad provehendam causam illam publicam, à nuper Fratre nostro charisimo, tam præclare inchoatam perducendamque ad finem exoptatum, quo Europæ salus & libertas in tuto sint, Gallorumque potentia enormis, intradebitos cancellos circumscribatur.

Quod supereſt *Cæsaream Vestram Majestatem* divini Numinis Tutelæ ex animo commendamus; Dabantur in Palatio Nostro *divi Jacobi* 10. Martii Anno 1702. Regnique nostri primo.

Cæsareæ Vestræ Majestatis

Amantissima soror & Consanguinea

ANNA Regina.

J. Vernon.

Num.

Num. VIII.

Notifications-Schreiben der Königin ANNA in Engelland an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / vom Absterben Königs Wilhelmi III. und darauf erfolgten glücklichen Succession auf den Königlichen Groß-Britannischen Thron/ d. 10. Mart. 1702.

Hochmögende Herren / Unsere sehr gute Freunde / Alliirte und Bunds-Genossen.

WIr befinden Uns nicht ohne schmertzliche Empfindlichkeit verbunden/ denenselben von der betrübten Zeitung des Absterbens/ des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstens/ Königs WILHELM des III. in Engell-Schott- und Irrland/ Unsers geliebtesten Bruders/ glorwürdigsten Andenckens/ Nachricht zu ertheilen. Dann verwichene Mittwoche überfiel Ihn ein Fieber/ welches sich die folgende Tage so sehr vermehrete/ daß Er/ungeachtet aller angewendeten kräfftigsten Mittel/ des Sonntags frühe um 8. Uhr verschied. Dieses ist in Wahrheit ein sehr grosser Verlust von gantz Europa, und absonderlich von Ihro Etat, deren Interesse Er jederzeit mit so grosser Tapfferkeit/ Klugheit/ Eyffer und Wohlverhalten aufrecht vertheidiget und beschützet hat. Gleichwie Wir nun/ nach dem Willen des allgewaltigen GOttes Ihme auf den Thron dieser Königreiche succediren/ also succediren Wir Ihme in eben der Inclination, nemlich eine beständige Einigkeit und Freundschafft mit denenselben zu unterhalten/ und alle Verbündnisse zu handhaben / welche von ermeldten Unserem geliebtesten Bruder und Unseren andern Vorfahren/ mit dero Staat/ sind gemachet worden/ wie nicht weniger mit denenselben in allen Dingen überein zustimmen / was nur zur Erhaltung der allgemeinen Freyheit in Europa, und zur Einschränckung der Frantzösischen Macht/ nöthig seyn wird. Dieses ist es nun/ was wir an dieselben gelangen lassen/ und versichere Sie gäntzlich/ daß Wir jederzeit das Interesse Engellands und deren Staat als unauflößlich und mit einem solchen Band verknüpffet ansehen werden / welches nicht anders als zum höchsten Nachtheil beyder Nationen zerrissen werden könne; Also bitten Wir GOtt / daß Er Sie/ Hochmögender Herren/ Unsere sehr guten Freunde/ Alliirte und Bundsgenossen/ in seinem heiligen und würdigen Schutz erhalten wolle. Geschrieben an unserm Hof zu St. James, den 10. Martii, im Jahr 1702. und unserer Regierung im Ersten.

Euere sehr gute Freundin

Anna. R.

Ja. Vernon.

Num. IX.

Relation, von der Krönung Ihrer Maj. ANNA, zur Königin in Groß-Britannien / ꝛc. Den 23. April. 1702.

St. James den 23. April 1702.

Heute am St. Georgen-Feste / hat man zu Westmünster die solenne Crönung auf folgende Art gehalten:

NAchdem sich Ihro Majestät des Morgens gegen 11. Uhr nach Westmünster erhoben/ und sich so lange in ein Zimmer allda begeben / bis die Herren/ Dames, und andere Personen/ so den Marsch anfangen solten/ durch die Herolde in Ordnung gestellet waren; als dieses geschehen / haben sie sich auf den grossen Saal in guter Ordnung verfüget/ woselbst man Ihrer Majestät/ welche unter einen Baldachin sassen / die Schwerdter und die Spornen / so auf einer allda oben in einem Winckel gestandenen Taffel gelegen waren/ überreichet hatte.

Da nun der Dechant und die Domherren zu Westmünster die Crone und die andern Kennzeichen der Königlichen Hoheit/ so man Regalia nennet/ ingleichen auch die Bibel/ den Kelch und die Platten/ herbey gebracht hatten/ so hat man sie auch eines nach dem andern Ihrer Majestät præsentirt/ und Ihre Majest haben dieselbe gleich wie die Schwerdter und die Spornen denen hierzu benannten Herren um solche zu tragen/ alsobald überreichen lassen.

Hierauf hat die Procession oder der Marsch also angefangen: Vorhero giengen die Paucker/ dann die Trompeter, ihrer vier in einer Reyhe/ die Tangelisten / zu Paaren; der Königin Capelläne nach ihrer Ordnung / die Burgermeister der Stadt Londen/ die Tangley-Herren zu vieren/ der General-Procurator, der General-Advocat, der älteste Hof-Sergeante, die geheimen Cammer-Juncker/ die Richter/ die Capell-Knaben zu Westmünster/ und die Königlichen Capell-Knaben/ die beyden Cantores / die Domherren zu Westmünster/ der Schatzmeister/ die Staats-Räthe/ so keine Reichs Pairs sind / alle diese Personen sind in ihren Ceremonien-Kleidern / so bey den Crönungen gebräuchlich sind/ einhergegangen.

Zwey Herolden marschirten vor die Pairesses, und die Pairs, so zu paaren giengen/ vorher/ und nach ihnen die Bischöffe / hernach zwey andere Herolde/ und nach ihnen die Vicomtesses, und die Vicomtes, dann wieder zwey Herolden/ ferner die Gräfinnen und Graffen; weiter zwey Herolden/ hernach die Marggräfinne/ nach ihnen zwey Herolde / dann die Hertzoginne und die Hertzoge / so Cronen trugen. Zwey Herolde/ der Herr geheime Siegel-Verwahrer/ der Erz-

Ertz-Bischoff von Jorck / der Herr Siegel-Verwahrer / der Ertz-Bischoff von Canterbury / zwey Edelleute / so die Stelle der Hertzoge von Aquitanien und Normandien vertratten; Endlich Ihre Königliche Hohheit Printz George von Dennemarck / dessen Mantel-Schweiff ein Cammer-Juncker trug.

Hierauf folgten die Herren / so die Regalia trugen nemlich der Graf von Dorset, mit den Stab des Königs Eduardi, der Vicomte Longueville mit den Spornen / der Graf von Huntingdon mit dem Scepter / sammt dem Creutze / die Grafen von Pembrocke, von Derby und von Kent, mit den drey Schwerdtern / und nach ihnen der Deputirte Herold des Garter-Ordens mit seinem Bonnet, in der mitten des Ober-Raths-Dieners mit der schwartzen Ruthe / und des Herrn Zunfftmeisters zu Londen. Der Herr Groß-Cammerer von Engeland gieng allein / vor ihm aber gieng der Vice-Cammerer / der Graf von Oxford trug das Staats-Schwerd / und gieng in der Mitte des Hertzogs von Bedford, dermahlen Ober-Reichs-Feld-Marschall / und des Grafen von Carlile; Der Hertzog von Devonshire, Ober-Land-Vogt bey dieser Ceremonie trug die Crone / und hatte neben sich auf der einen Seite den Hertzog von Richemond, so das Scepter trug / worauf eine Taube saß / und auf der andern den Hertzog von Sommerset, des geheimten Raths-Præsident, mit dem Reichs-Apffel / der Bischoff von Worcester trug die Bibel / und gieng in der mitten des Bischoffs von Salebury / so die Platte trug / und des Bischoffs von Rochester, Dechant zu Westmünster / so den Kelch truge.

Endlich kam die Königin / angethan mit Königlichen Kleidern von Carmesin-Sammet / und hatte das Band des Garter-Ordens an / gleich wie alle Ordens-Ritter / und auf ihrem Haupte eine mit Demanten reich besetzte güldene Crone; Dieselbe führten in der mitten der Bischoff von Durham und der Bischoff von Exeter, unter einen Baldachin, welchen zwölff grosse Herren trugen. Die Hertzogin von Sommerset trug Ihrer Majestät die Schleppe / mit welcher Frau Elisabeth Seymour, Frau Maria Pierpoint, Frau Maria Hide, Frau Brigitta Osborne und der Cammer-Herr / Herr Graf von Jersey giengen. Die Hof-Sergeanten und die Hof-Edelleute giengen auf beyden Seiten der Regalien und des Baldachins.

Hierauf folgte der Hauptmann von der Leibwacht Ihrer Königlichen Majestät zwischen dem Hauptmann der Hellebardirer / und dem Hauptmann der Hof-Junckern / sammt der Ober-Hof-Dame der Königin / und zweyen Cammer-Frauen. Alles gienge zu Fusse auf blauen Tuche bis in die Kirche zu Westmünster / ausgenommen die Königin / so auf einen sonderlichen Sessel getragen wurde; der gantze Weg / und die Häuser waren voller Zuschauer / welche durch offt wiederholtes Vivat ihre Freuden-Bezeugungen und Vergnügung zu verstehen gaben.

Da sie nun alle in die Abtey-Kirche hinein waren / und ein jeder seinen Ort eingenommen hatte / fieng der Bischoff von Canterbury mit einer Dancksagung an / worauf zu beyden Seite der Schau-Bühne ein grosser Glückwünschungs-Zuruff geschahe. Dann verrichteten Ihre Majestät ihre erste Opffer-Gabe / und die Herren / so die Regalia trugen / legten solche auf das Altar. Die Bischöffe von Lichfeld und von Lincoln sungen die Litaney / dann die Epistel / das Evangelium / und das Symbolum Nicænum, der Ertz-Bischoff von Jorck predigte / und erklärte folgende Worte aus den Propheten Esaiâ c. 49. v. 23. **Und die Könige sollen deine Pfleger / und ihre Königinne deine Säugammen seyn.**

Nach der Predigt wiederholten und besiegelten Ihre Majestät die, durch die Acte des Parlaments verordnete Declaration, hierauf legten sie den Crönungs-Eyd ab / und als sie auf des Königs Eduardi Stuhle saß / welcher mitten im Chore vor den Altar stunde / wurde Sie gesalbet. Man überreichte ihr die Spornen / man gürtete ihr das Schwerd um / und zog Ihr einen Purpur-Rock an. Sie empfinge auch den Ring / die Welt-Kugel / und das Scepter / und wurde gerade um 4. Uhr unter einen frolockenden Zuruff der gantzen hohen Versammlung / und der Heerpaucken- und Trompeten-Schall / auch dem Loßbrennen des groben Geschützes in dem Tour, solenissimè gekrönet / da dann zu gleicher Zeit die Pairs und die Pairesses ihre Cronen / und die Bischöffe ihre viereckigte Mützen auf ihre Häupter setzeten.

Hierauf wurde Ihrer Majestät die Bibel überreichet / und Sie stellte sich / als wollte Sie die Bischoffe küssen. Da sie nun auf den Thron saß / legten Ihre Königliche Hoheit der Printz George von Dännemarck zum ersten den Eyd der Treue ab / und herndach die Ertz-Bischöffe / die Bischöffe / und endlich die weltlichen Herren / und thaten als wolten Sie Ihre Majestät auf den lincken Backen küssen / und rührten alsdann die Crone an; Immittelst theilte der Königin Schatzmeister die Crönungs-Medaillen aus. Hierauf verrichteten Ihre Majestät die andere Opffer-Gabe / und empfinge das Heilige Abendmahl. Als nun der GOttes Dienst zu Ende war / verfügte sich die Königin in die Capelle des Königs Eduardi, worinne Sie wiederum mit ihren Purpur-Sammeten Kleidern angethan wurde. Da nun die gantze Proceßion wiederum in Ordnung gestellet war / giengen Ihre Majestät zurücke auf den grossen Saal zu Westmünster / und hatten ihre Crone auf dem Haupte / des gleichen hatten die Pairs, die Pairesses und die Herolde die ihrigen auch auf.

Die Königin speiste hierauf in gedachten Saal mit dem Printz George von Dennemarck / welcher

cher zu Ihrer lincken Hand saß. Alle Herren/ Dames/ und andere vornehme Personen satzten sich an andere Taffeln/ auf welchen allen schon das Essen stunde/ ehe Sie kamen. Der erste Gang auf die Königliche Taffel wurde von der Königin Mund-Officierern getragen/ vor welchen der Obrist-Hoffmeister/ der Ober Land-Vogt/ sammt dem Herrn Grand Connetable und dem Comte-Marèchal vorher gienge.

Gleich vor dem andern Gange verrichtete der Herr Dymocke, der Königin Kampf-Fechter/ von Haupt bis auf die Füsse gewaffnet/ und welchen der Herr Grand-Connetable und der Comte-Marèchal in der mitten hatten/ die gewöhnliche Ausforderung zum Streite/ worauf die Herolde den Titul Ihrer Majestät in Lateinischer/ Französischer und Englischer Sprache ausrufften; die Cammer der Communen hatte ihren Platz auf der Gallerie nach der Mittags-Seite des Saals in den Creutz der Kirche/ und wurde in den Schachbrets Zimmer gespeiset.

Da die Mahlzeit vorbey/ und alles mit grosser Pracht und Magnificentz zu Ende war/ kame die Königin um halbweg 9. Uhr Abends nach St. James wieder zurücke.

Diesen Tag beschlossen viele Freuden-Feuer/ Illuminationes, die Leutung der Glocken/ und alle mögliche Kennzeichen einer allgemeine Freude und Vergnügung.

Num. X.

Copia Literarum à Rege Sueciæ ad ANNAM Magnæ Britanniæ Reginam exaratarum wegen Todes-Fall Königs Willhelm des Dritten von Groß-Britannien/ und darauf bestiegenen Königl. Thron daselbst/ d. 19. Maji 1702.

Nos Carolus

Quanto pluris amicitiam & heroicas prorsus virtutes Serenissimi & Potentissimi Principis, Fratris consanguinei, Amici & Fœderati nostri charissimi, Domini GUILIELMI III, Dei gratia *Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regis*, & Fidei Defensoris, semper fecimus, tanto graviori perculsi sumus dolore, cum primum ex fama publica nuper etiam ex literis *Majestatis Vestræ* in Palatio Divi *Jacobi* die 10. Martii exaratis luctuosum tanti Principis obitum percepissemus. Equidem illi, qui orbem fama rerum gestarum dudum impleverat, potuerit videri satis gloriæ assecutus esse, satis etiam vixisse sibi; cum tamen ad turbidum Europæ Statum respiciamus, cui pacando non feliciter minus quam sapienter, ingens illa anima totam se impenderat, cui etiam fœderatum *Magnæ Britanniæ* Regnum intueamur, quod ornamento tanto & præsidio divinitus sibi commodato, spoliatum est, hoc præsertim tempore cum illius quam maxime videbatur indigere; non possumus mortem illius ex cujus spiritu hoc hominum salus dependebat, non acerbam nimis sentire, Nobis simul ereptum esse amicum, qualem raro admodum exemplo Imperantibus datur experiri, quemque ob integerrima in Nos studia obque singularem plane animi propensionem Fratris loco & amavimus & suspeximus, vehementer indolemus. Esset ecce jactura eò intolerabiliór, nisi supremi Numinis arbitrio, quod humana cuncta impenetrabili Nobis Consilio regit & gubernat, pie obtemperandum cogitaremus, atque simul auspiciis *Majestatis Vestræ* quam non Regiæ minus virtutes quam nascendi sors in avito solio collocarunt, in meliorem paulatim spem erigeremur. Quæ sicut facit ut ægritudinem hanc moderatius ferre possimus, ita *Majestati Vestræ* supremos hos fortunæ auctus eo impensius *gratulamur*, quo persuasiores sumus, non tam amicitiam in morte *Regis Guilielmi* esse mutatam, quam personam, quæ vetustissimam inter *Regna Sueciæ & Britanniæ* animorum conjunctionem nec ullis rerum vicissitudine in hocusque tempus interruptam pari sinceritate ac ardore conservatura sit. Optamus *Majestati Vestræ* prosperrimos rerum successus, ut *Britannia*, quæ per *Fœminei Sexus Principes* immensum viguit, in *Majestatis Vestræ* apicem felicitatis suæ attingat atque perfici videat illa, quæ præmatura Antecessoris mors destituit, ut uberiorem gloriæ materiam *Majestas Vestra* haberet. Nos cunctis modis allaborabimus, ut necessitudo, quæ Nobis cum Antecessore *Majestatis Vestræ* erat arctissima, non modo non relaxari, sed fortiori potius nexu imposterum adstringi *Majestas Vestra* sentiat. Quam DEI omnipotentis tutelæ commendatam quam diutissimè, sospitem & florentem esse ex animo vovemus. Instativis Nostris ad *Warsoviam* die 19. Maji Anno 1702.

Majestatis Vestræ

Bonus Frater, Nepos, Amicus & Fœderatus,

CAROLUS, Rex.

Num. XI. *add. ad p. 650.*

Verwandschaffts-TABELLE der Englischen Crone,

Nach allen denenjenigen Königlichen, Chur- und Fürstlichen Familien, welche von dem STUARTischen Hause descendiren,

kürtzlich entworffen.

Anno 1702.

JACOBUS König von Groß-Britannien/ in Schottland dieses Namens der Sechste/ in Engeland der Erste/ gebohren Anno 1564. gestorben Anno 1625. hat von seiner Gemahlin ANNA, Königs Friderici II. aus Dennemarck Tochter/ zu Erben hinterlassen/ welche sind:

CAROLUS I. König von Groß-Britannien/ gebohren A. 1600. enthauptet 1649. hat von seiner Gemahlin Henrietta Maria, Königs Henrici IV. in Franckreich Tochter/ an Kindern gehabt/ so da sind:

Das alte Königliche oder Stuartische Hauß.

- CAROLUS II. König von Groß-Britannien/ gebohren 1630. ward König 1660. starb 1685. hatte von seiner Gemahlin Catharina von Portugal keine Kinder und rechtmäßige Leibes-Erben.
- JACOBUS II. König von Groß-Britannien/ gebohren 1633 ward 1685. König an seines Herrn Brudern statt. 1689 wurde er der **Englischen Crone** entsetzt/ und hielte sich in Franckreich auf/ woselbst er 1701 gestorben. Hatte zwo Gemahlinnen; die erste war ANNA HYDE, Eduardi Grafens von Clarendon Tochter/ die andere MARIA BEATRIX ELEONORA, Herzogs Alfonsi II. von Modena Tochter. Von der ersten sind gebohren:
  - Maria, gebohren 1662. vermählet an Wilhelmum Henricum, erstlich **Printz von Uranien**/ darnach gekröneten **König von Engeland** 1689/ starb 1695. ohne Leibes-Erben/ den König allein in der Regierung hinterlassend.
  - Anna, gebohren 1664. vermählet 1683. an **Printz Georgen von Dennemarck**/ des letztverstorbenen Königs in Dennemarck Herrn Bruder. Hat mit selbigem zehen Kinder gezeuget/ so aber alle gestorben. Sie wurde so gleich/ als ihr Herr Schwager **König** *Wilhelm. III.* gestorben/ von dem Englischen Parlament zur **Königin von Groß-Britannien** erkläret.
- MARIA, gebohren 1631. vermählet an Wilhelmum, Printzen von Uranien/ der 1650. gestorben. Sie gieng den Weg aller Welt 1660. und verließ einen Printzen/

Das Hauß Oranien/ so nunmehr abgestorben.

- Wilhelmum Henricum, **Printz von Uranien**/ gebohren 1650/ nachmahls 1689 König von Groß-Britannien. Seine Gemahlin war Maria Königs Jacobi II. erste Tochter/ die gestorben 1695. Dieser unvergleichliche Held starb den 19. Martii 1702. keine Erben hinterlassend.

Das Hauß Orleans, erster Ehe.

- HENRIETTA, gebohren 1644. wurde 1661. an Philippum Herzogen von Orleans, Ludovici XIV. Königs in Franckreich einzigen Herrn Bruder vermählet/ starb 1670. mit welchem sie nachfolgende Kinder erzeuget:
  - Louysa Maria, erste Gemahlin Caroli II. Königs in Spanien/ vermählet 1679. starb ohne Erben 1689.
  - Anna Maria, gebohren 1669. Victoris Amadæi II. Herzogs von **Savoyen**/ Gemahlin 1684. Zeugte mit ihm/ ohne die verstorbenen/ nachfolgende Kinder:
    - Mariam Adelheid, gebohren 1685. Ludovici, **Herzogs von Burgund** Gemahlin 1697.
    - Maria Anna, gebohren 1687. des **Herzogs von** *Anjou* Gemahlin 1701.
    - Maria Louysa Gabriela, gebohren 1688.
    - Victor Amadæus, gebohren 1699.
    - Carolus Emanuel Victor, gebohren 1701.

Das Hauß Savoyen.

ELISABETHA gebohren 1596. Friderici V. Chur-Fürstens von der Pfaltz und unglückseligen Königs in Böhmen Gemahlin/ starb 1672. und verließ mit ihrem Gemahl nachfolgende Kinder/ so da sind:

Das Hauß Pfaltz.

- CAROLUS LUDOVICUS, Chur-Fürst und Pfaltz-Graf bey Rhein/ gebohren 1617/ starb 1680. Seine Gemahlin war Charlotta, eine Land-Gräfin von Hessen; dessen Printzen und Printzessinnen waren:
  - Carolus, **Chur-Fürst und Pfaltz-Graf bey Rhein**/ gebohren 1651/ gestorben 1685. ohne Leibes Erben.
  - Elisabetha Charlotta, gebohren 1652. 1671. ward sie Herzogs Philippi von Orleans anderte Gemahlin/ von welcher
    - Philippus, Herzog von Chartres, gebohren 1674.
    - Elisabetha Charlotta, Printzessin von Chartres, gebohren 1676. Leopoldi Josephi Caroli, **Herzogs zu Lothringen** Gemahlin 1698.

Das Hauß Orleans, zweyter Ehe.

- RUPERTUS, Pfaltz-Graf bey Rhein/ Herzog von Cumberland/ Englischer Cron-Admiral-Lieutenant, starb ohne Erben 1682.

Das Hauß Gonzaga und Nevers.

- EDUARDUS, Pfaltz-Graf bey Rhein/ heyrathete Annam Gonzagam, Caroli Herzog von Nevers Tochter/ starb 1663. und seine Gemahlin 1684/ hinterliessen
  - Luysam Mariam Gonzagam, gebohren 1647. vermählt 1671 an Carolum Theodorum, **Fürsten von Salm**/ Ihr. Majestät des Römischen Königs Josephi Obrist-Hofmeister. Sie starb 1679. Von dieser Ehe sind noch im Leben
    - Aloyse, gebohren 1672.
    - Ludovicus Otto, 1674.
    - Eleonora Christina, 1678.
  - Anna Gonzaga oder Henrica, vermählet an Henrich Julium Herzogen zu Enguien, Printz von Condé, 1603.
    - Maria Theresia, gebohren 1666. vermählet an Franciscum Ludovicum, Printzen von Conty 1688.
    - Ludovicus, Printz von Condé, gebohren 1668.
  - Benedicta Henrietta, gebohren 1652. vermählet 1669. an **Johann Friedrich**/ Herzog zu **Braunschweig und Lüneburg-Hanover**/ welcher 1679. gestorben und zwey Printzessinnen hinterlassen/ welche sind:
    - Charlotta Felicitas, gebohren 1671. und vermählet 1695. an Rinaldum, **Herzogen zu** *Modena*. Davon
      - Ein Printz/ gebohren 1697.
      - Leopoldus, 1698.
      - Ein Printz/ 1699.
      - Joh. Frid. Ernestus, 1700.
    - Wilhelmina Amalia, gebohren 1673. vermählet den 15. Jan. 1699. an **Ihre Majestät den Röm. König** Josephum, von Derselben
      - Maria Josepha Benedicta, gebohren 1699.
      - Leopoldus Josephus, geb. 1700. starb 1701.
      - Maria Amalia Josepha Anna Theresia Cordula, gebohren 1701.

Das Hauß Condé.

Das Hauß Braunschw. Hanover/ das ältere.

SOPHIA, Pfaltz-Gräfin bey Rhein/ gebohren 1630. vermählet 1658. an Ernest. Augustum, Herzogen zu **Braunschweig-Lüneburg**/ des **Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten**/ welcher 1698. gestorben. Von derselben sind

- Georg. Ludovicus, Herzog zu **Braunschweig und Lüneburg**/ des **H. Röm. Reichs Chur-Fürst**/ Gemahlin Sophia Dorothea, Herzogs **Georg Wilhelms** zu Braunschweig-Lüneburg-Zell Tochter. Von ihme erzeugt
  - Georgius Augustus, Chur-Printz/ gebohren 1683.
  - Sophia Dorothea, gebohren 1687.
- Maximilian. Wilhelmus, gebohren 1666. commandirte die Hanoverischen Trouppen in Piemont.
- Christianus, gebohren 1671.
- Ernestus Augustus, gebohren 1674.
- Sophia Charlotta, gebohren 1668. vermählet 1684. an Fridericum III. damals **Chur-Fürstens zu Brandenburg Durchl.** anjetzo **Königl. Majestät in Preussen.** Aus welcher Ehe erzeuget
  - Fridericus Wilhelmus, Cron-Printz/ gebohren 1688.

Das Churfürstl. Hauß **Braunschweig-Hanover**/ das jüngere/ wurde/ als das nächste in der Protestantischen Linie/ von dem **Englischen** Parlament, durch eine den 23. Jun. 1701. ausgefertigt/ und bekräfftigte Acte (wann nehmlich die Printzessin/ jetzt Königin ANNA ohne Leibes-Erben versterben solte) zu der Succession erkläret.

Das Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Hauß.

Das
Achtzehende Capitel.
Von
Sr. Königl. Majestät in Preussen
formirten
Anspruch,
Auf die/
durch Absterben
Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien
WILHELMI III.
apert gewordene
FIDEI-COMMISS-SUCCESSION
Dero Herrn Groß-Vatters
des Printzen
Friderich Heinrich
von Oranien,
Anno 1702.

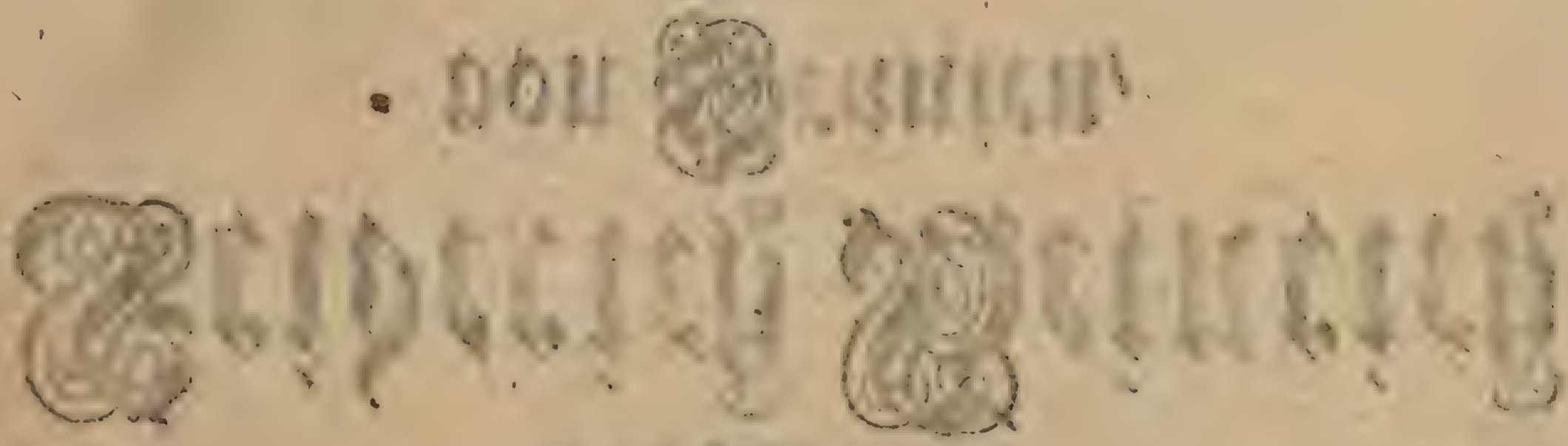

Num. I.

Ihrer Königl. Majestät WILHELMI III. Königs von Groß-Britannien und Printzen von Oranien ꝛc. ꝛc. ꝛc. höchstlöbl. Gedächtniß/ gemacht und gefertigtes Testament/ Anno 1695. den 18. Octobr.

Im Namen des HErrn! Amen.

WIr WILHELM von GOttes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Printz von Oranien, &c. &c. In Betrachtung der Schwachheit und Sterblichkeit der Menschen; hingegen der Ungewißheit der Zeit und Stunde desselbigen haben Wir für gut angesehen/ und Uns/ ehe und bevor Wir aus diesem irrdischen Jammerthal abscheiden/ vorgenommen wegen der von GOtt dem Allmächtigen uns verliehen- und geschenckten Güteren/ es seyen gleich Lehen/ Allodial und Krafft der Herren Staaten von Holland und West-Frießland seit dem 15. Junii Anno 1673. besessene Gütere/ zu disponiren/ und dieses zwar aus freyem guten Willen und Begierde zu thun. Anfänglich und vor allem befehlen und überlassen Wir unsere unsterbliche Seele in GOttes und unsers einigen Seeligmachers JEsu Christi gnädige und barmhertzige Hände/ unsern Leichnam aber der Erden.

Anbey revociren/ cassiren und annulliren Wir hiermit alle und jede unsere Testamenta, Codicillen und andere Verordnungen/ so jemahlen von uns gemacht oder aufgericht worden sind/ und wollen durchaus nicht/ daß dieselbige oder einige darvon in einigem Punct oder Stück gehandhabt noch demselben nachgelebet werden solle. Demnach Wir nun dieses also von neuem ordnen und disponiren/ so erklären Wir hierdurch/ daß Wir aller unsrer sowol Lehenbahren/ als auch Allodial-Güter/ so Wir vermittelst unsers tödtlichen Hintritts hinterlassen werden/ zu unsern einigen und Universal-Erben ernennt und instituirt haben/ wie Wir auch hiermit ernennen und einsetzen/ unsern lieben Vettern den Printz Friesen von Nassau/ ältisten Sohn des Printz Casimir von Nassau/ der Zeit Stadthalter von Frießland/ mit der Reservation, daß solche Vormundere über Ihne bestellet werden sollen/ als hiernächsten disponirt zu ersehen ist.

Ferners halten Wir uns auch dieses bevor/ die Macht und Gewalt zu haben/ durch unsere Hand und Insigel allerhand particulare Legaten und Vermächtnüssen zu machen/ wie es hernacher Uns gutdüncken sollte oder möchte/ und wollen/ daß diejenige/ so schon von uns selbsten geschrieben und unterzeichnet/ oder von jemand anderem geschrieben und von Uns unterschrieben/ eben selbiger Krafft und Würckung seyn sollen/ als ob sie von Wort zu Wort in diesem Unserm Testament wären inserirt und exprimirt worden. Und alles dieses vorvermeldte sagen und erklären Wir hiermit/ seye Unser Testament/ liebster und letzter Wille/ und begehren/ daß solches vollkommenen Effect haben und gelten solle/ entweder als ein Testament/ Codicill, Donatio mortis causa (Geschencke von Todes wegen) oder wie es aufs best beständigste gelten kan und mag/ ungeachtet einiger Defecten oder Impedimenten und Hindernüssen/ welche hierinnen etwann möchten eingeschlichen seyn/ als welche Wir hiermit auf die allerbeste Art und Weise supplirt haben wollen.

Zu Executoren aber und Vollziehere dieses Unsers Testaments und letzten Willens/ setzen und ernennen Wir die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ und ersuchen selbige/ Sie geruhen dieses anzunehmen/ und solchen Unseren letzten Willen und Testament zulassen oder selbsten zu exequiren. Dessen zu Urkund haben Wir dieses schreiben lassen/ und mit unserer eignen Hand/ Unterschrifft und Insigel bekräfftigt. Geschehen in Grafenhage den 18. Octobr. Anno 1695.

L. S. (In schwartzem Wachs.) *Wilhelm Rex.*

Die Uberschrifft aussenher war diese:

ANheute den 19. Octobr. 1695. erschiene vor mir Adrian von Sternfeldt/ Publicus und bey dem Hof von Holland immatriculirter Notarius, wohnhafft in Grafenhage/ in Gegenwart hernach benandter Gezeugen WILHELMUS III. von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Printz von Oranien, &c. &c. mir Notario wohl bekannt/ gesunden Gemüths und Leibes/ welcher mir Natario diß gegenwärtige Papier/ so mit Seiner Königlichen Majestät Insigel an vier Orten besigelt und mit einer schwartz seidenen Schnur durchzogen war/ übergab und vermeldete hierbey/ daß hierinnen Seiner Königlichen Majestät Testament/ liebster und letzter Wille erhalten seye/ mit dem Begehren/ es möchte solches allen derley Effect haben/ wann auch gleich alle diejenige Solennitäten/ so hierzu requirirt werden/ darinnen nicht wären observirt worden. Und dieses geschahe also in Grafenhage in Gegenwart des Herren Grafen Wilhelm von Portland und Wilhelm von Schuylenburg/ als hierzu insonderheit erbettener Gezeugen/ welche dieses benebst Seiner Königlichen Majestät und mir Notario mit unterschrieben haben/ den Tage/ Monat und Jahr/ wie obstehet.

WILHELM Rex.

W. v. Portland. W. v. Schuylenburg.

In Gegenwart
Adrian von Sternfeld, Notar.

Num. II.

Memoriale des im Haag sich befindenden Königl. Preußischen Ambassadeurs Herrn von Schmettau/ an die HH. Gen. Staaten/ des nach Absterben Königs Wilhelmi III. von Groß-Britannien/ von Königl. Maj. in Preussen neu angenommenen Tituls/ Printzen von Oranien/ und und auf erst-besagten Maj. Verlassenschafft formirenden Anspruchs halber/ erlassen/ d. 24. Mart. 1702.

Hauts & Puissants Seigneurs,

AYant plu à Dieu, de retirer de ce monde *Sa Maj. le Roy de la grande Bretagne* de glorieuse memoire, Vos *Hautes Puissances* peuvent être entierement persuadées, que cette deplorable nouvelle causera dans le Cour de *Sa Maj. le Roy de Prusse* toutes les vives afflictions, que Vos *Hautes Puissances* ressentement dans les leurs. Et comme *Sa Maj.* etroitement engagé par des liaisons d'Etat & de conscience, & par des alliances, tant anciennes, que nouvelles, avec *l'Etat des Provinces Unies*, dont la conservation & felicité fait en même tems la sienne *Sa Majesté* souhaitera d'être eclaircie des resolutions, que Vos *Hautes Puissances* prendront dans un cas aussi funeste pour soutenir avec l'aide de Dieu les affaires tant publiques regardant la cause commune, que celles de leur Estat. enfin d'y pouvoir concourir de son coté & de montrer par des effets qu'il est autant leur amis sincere que leur fidel allié. Et puisque *par cette mort* defensa *Majesté le Roy de la Grande Bretagne le Roy de Prusse* par la *proximité* de degré & du *sang*, & en *particulier* en vertu des *Testamens du Prince René de Chalon d' Orange & du Prince Frederic Henry d' Orange* au cestres communs de *leurs Majestés*, & en vertu *des Fidei Commiß perpetuels* & de *la Maison d' Orange*, etablis par les dits *Testamens* faites sous l'authorité & Octroy des *Souverains des Pays bas, tant Espagnols, qu'unis*: se trouve *heritier seul legitime & universel* de tous les biens meubles & immeubles, fiefs & allodiaux, rentes & actions, rien excepte, provenants de *la maison d' Orange*, & des dites *Princes testateurs* & que sur un droit aussi bon & notoire & même reconnu par vos *Hautes Puissances* par l'Execution donnée de leur part au dit *Testament* du feu *Prince Frederic Henry* de glorieuse Memoire *Sa Majesté* a authorisé & muni à tout evenement tragique d'un plein pouvoir suffisant son soussigné Ministre & Plenipotentiaire pour en son nom & de sa part *prendre possession de toute l' heredité susdite de feu Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne* & de chaque partie y apartenant. Le susdit Plenipotentiaire prie tres humblement vos *Hautes Puissances* de l'assister dans cette prise de possession, qu' il declare par ces presentes, de faire affectivement *animo & Corpore* au nom *du Roy Son Maistre* & de vouloir pour suivre de la part de *Sa Majesté* par toutes les voyes necessaires & legitimes en attendant que *Sa Majesté* se puisse addresser Elle même plus amplement la dessus à vos *Hautes Puissances*, & en particulier, aux Souverains de châque Province ou les dits biens sont situes auprès de qui le soussigné Plenipotentiaire fera aussi ses devoirs. Le dit Ministre prie tres-humblemement vos *Hautes Puissances* de luy donner là-dessus leur *resolution* qu'il se promet conforme à la justice & à la justice & l'amitié qu'ils portent au *Roy Son Maitre*. à la *Haye* ce 24. de Mars anno 1702.

Schmettau.

Num. III.

Bericht was Ihro Königl. Maj. in Preussen salvo Testamento Sr. Königl. Maiest. in Groß-Britannien/ wegen der auf Sie verstamten Fidei Commiss-Gütern/ welche nicht haben vertestirt werden können/ prætendiren.

à la Haye ce 9. de May 1702.

LE *Testament du Roy de la Grande Bretagne* fut ouvert hier dans *la Chambre des fiefs*, par trois Deputés *du Conseil d' Hollande*, en presence des *Ministres d' Angleterre & de Prusse*, & des *Deputés d' Anhalt-Dessau de Nassau-Friese de Sachsen-Eysenach, & de Nassau-Siegen*; *Sa Majesté* y institue *son seul & Universel heritier le Prince de Nassau-Friese*; mais cette institution ne peut regarder que les Terres & Biens, qui étoient à feu *Sa Majesté*, & dont Elle pouvoit disposer librement, & point les biens qui sont chargés par *Fidei-commiß perpetuel*, établi par *le Testament du Prince René de Nassau-Chalon* en premier lieu, dans la posterité *du Prince Guillaume I. de Nassau-Orange* a continué en suite par ce Prince & augmenté par la disposition d' *Anne d' Egmont, Comtesse de Büren*, sans que les dispositions de leur Fils, *le Prince Philippe Guillaume*, ni celle du *Prince Maurice*, y ayant pû aucunement deroger. *Le Prince Frederic Henry, Grand-Pere de Sa Majesté* en la personne de qui *toute l' Heredité de Nassau-Chalon d' Orange* a été rassemblée, aussi par son *Testament* fait avec Octroy pour les degrés, & dont leurs *Hautes Puissances* sont pareillement *Executeurs* rétabli, & continué ledit Fidei-commiss de ses Ancetres, appellant nommement sa Fille ainée la *Princesse Louise Mere de Sa Majesté le Roy de Prusse, à la Succession*, au cas que les Enfants & descendants de son Fils *le Prince Guillaume II.* vinsent à manquer comme il vient d' arriver dans la Personne de *Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne, le Roy de Prusse* étant par la & en vertu desdites dispositions de ses Ancêtres *le seul legitime & universel Heritier desdits Fidei-commis*, & de tout ce qui vient de son Grand Pere *le Prince Frederic Henry* sur quel pié la possesion a êté prise aussi desdits *Fidei-commis* au nom de Sa Majesté *Animo & Corpore*. Le Ministre Plenipotentiaire *de Sa Majesté le Roy de Prusse* s'est adressé la dessus hier par un Memoire à Leurs *Hautes Puissances*, demandant, que sauf les droits du *Roy Son Maitre* & les Ordres qu'il attend là dessus, apres que *Sa Majesté* aura veu & examiné ledit

ledit *Teſtament*, il plaiſe à Leurs *Hautes Puiſſances*, de mettre Ordre à fin que tout ce qui regarde *l'Heredité du feu Roy de la Grande Bretagne*, la quelle il ſera neceſſaire, de ſeparer des ſusdits fidei Commis, & de tout ce, qui y apartient, comme, ne tombant point ſous la Diſpoſition de feu *Sa Majeſté* demeure dans ſon entier, & qu'il ne ſoit point prejudicié aux droits *du Roy de Pruſſe* & à la poſſeſſion priſe au nom de *Sa Majeſté* dudit Fidei-commis & attendant qu'Elle ſe puiſſe adreſſer là-deſſus à Leurs *Hautes Puiſſances & aux ſouverains des Provintes*, ou les terres & biens y appartenants ſont ſitués.

Num. IV.

Information ſommaire touchant le droit inconteſtable de Sa Majeſté le Roy de Pruſſe à la Succeſſion de ſon grand Pere le Prince *Frederic-Henri*, de glorieuſe memoire, Fondé ſur ſon Teſtament & ſur le Fidei-Commis perpetuel établi dans la Maiſon de *Naſſau-Orange* par droit d'Ainesſe, & en faveur des Femmes au defaut des Mâles.

Anno 1702.

Comme aprés la mort de *Guillaume III. Roy de la Grande Bretagne*, de glorieuſe & immortelle memoire, il ſe trouve des pretendans à ſes Principautez, Terres, & Domaines provenans *de la Maiſon de Naſſau-Châlon-Orange*, chargez d'un Fideicommis perpetuel établi ſur *le Droit d'Ainesſe*, & aux autres biens qui y ſont incorporez par *Anne d'Egmont Comteſſe de Buren*, Epouſe du Grand *Guillaume IX. Prince d'Orange* & troiſiéme *Comte de Naſſau*, Fondateur de la liberté des Provinces-Unies, appellé ordinairement dans ces Païs *Guillaume I. Prince de Naſſau-Orange*; parce qu'il à acquis le premier cette dignité & ſucceſſion à ſa Famille & poſterité; & que ſes pretendans ou n'ont aucun droit, ou ont des Titres qui ne ſont pas encore valables, ou qui ne regardent pas ledit Fideicommis; On à cru, qu'en attendant qu'on donnât au public une information plus ample, appuyée par toutes les pieces neceſſaires & fondée ſur les allegations du Droit, on pourroit faire voir ſommairement, quoi qu'en ſe reſervant les preuves que les Chartres & Archives de feu *Sa Majeſté* peuvent fournir, aupres desquelles on n'a pû encore obtenir d'accès, que *Frederic Roy de Pruſſe*, & aprés lui ſes Enfans legitimes & deſcendans ſont en vertu des *Teſtamens des Printes René de Naſſau-Châlon-Orange, de Guillaume I, d'Anne d'Egmont, Comteſſe de Buren, & de Frederic-Henri, & par des Fideicommis perpetuels & Droit d'Ainesſe y établis, les ſeuls veritables & legitimes Heritiers* de tout ce qui eſt venu desdits Teſtateurs & Fondateurs du Fidei-commis. Cette poſition roule ſur ce qui ſuit. Il eſt connu par *l'Hiſtoire* & fondé dans *les Archives d'Orange*, que *Guillaume Cornet*, ou au Cornet, iſſu de la *Maiſon Royale de Bourgogne & Connêtable de France*, conquit à la fin du huitiéme ſiecle, & ſelon quelques-uns, l'année 793. *la Principauté d'Orange* & autres grandes *Terres en Bourgogne*; Et comme il ne laiſſa qu'une Fille appellée *Herimbrue*, celleci epouſa *Rolin ou Goſſelin*, Grand Seigneur dans le Royaume d'Arles, qui, ſelon quelques uns, étoit de *la Maiſon de Beaux*. Leurs Succesſeurs jusques à l'année 1173. ne ſont pas bien ſeurs, les differens enlevemens des Chartres d'Orange & l'incendie de 1562. en ayant derobé la connoiſſance juſte, quoi qu'on la pourroit donner par fragmens. Ladite année 1173. *Rhambaud III.* fils de *Tiburge I.* n'étant pas marié, donna par ſon *Teſtament* tous ſes biens à *Tiburge II.* ſa Sœur, femme *de Bertrand de Beaux*. C'eſt dans cette Maiſon fort puiſſante en Provence que *la Succeſſion d'Orange* continua jusques à *Raymond V.* qui n'eût qu'une fille *Marie* mariée à *Jean IV. de Châlon, Seigneur d'Arlay* l'an 1386. Par leur *Contract de Mariage* conclu l'onziéme d'Avril dans la Ville *d'Avignon* tous les biens de *la Maiſon de Beaux* paſſerent dans celle *de Châlon*, & Loüis fils aîné de *Jean IV.* & de *Marie*, porta *la Succeſſion unie des Maiſons de Beaux & de Châlon* à ſes Deſcendans, dont les derniers furent, *Philibert I. de Châlon & d'Orange*, & *Claude ſa Sœur*, qui epouſa *Henri II.* dit le Grand, *Comte de Naſſau*, Seigneur de Breda. *Philibert* ne fût point marié & mourut devant *Florence* l'an 1530. Il laiſſa par ſon Teſtament & Codicille ſa Sœur *Claude Heritiere* de ſes biens, ſubſtituée déja à lui par le Teſtament de leur Pere *Jean V. de Châlon-Orange*, dont le fils unique, *René de Naſſau* dit de Châlon, du côté Maternel, recuëillit l'heredité *des Maiſons de Châlon-Orange*, & l'unit à celle de *Henri de Naſſau* ſon Pere. Ledit René, n'ayant point d'Enfans *d'Anne de Lorraine* ſa femme, qu'une fille qui mourut dans ſa premiere jeuneſſe, fit un Teſtament avec Octroy de *l'Empereur Charles V.* donné, ſuivant les paroles du Teſtament, tant en qualité *d'Empereur* que de Seigneur Patrimonial des Païs & Provinces dans leſquelles la meilleure partie de ces biens étoient ſituez: l'on verra l'Octroy à la Lettre A. & le Teſtament à la Lettre B. La clauſe diſpoſitive dudit Teſtament eſt conçûe en ces termes.

Et s'il advient que Nous alloſſions de vie à trepas ſans delaiſſer Enfans legitimes nez ou apparens à naître, ou qu'iceux Enfans decedaſſent ſans hoirs legitimes procrées de leurs corps en leal Mariage, Nous avons audit cas inſtitué & ordonné, inſtituons & ordonnons nôtre Heritier univerſel ou ſubſtitué à nosdits Enfans, le fils aîné de nôtre bon Sieur & Oncle Paternel Monſieur le Comte Guillaume de Naſſau, *qui ſera ſurvivant au jour de nôtre trepas ſans Enfans legitimes: Et ſi icelui fils aîné, aprés être venu en nôtre Hoirie & Succeſſion, decedoit ſans Enfant ou Enfans legitimes, le ſecond fils de mondit Sieur* Comte Guillaume *lui ſuccedera, ou en faute de lui, un autre plus prochain Mâle, la plus prochaine Femelle iſſuë de mondit Sieur* le Comte Guillaume, *& en defaillant la ligne Maſculine ou Feminine dudit Sieur* Comte Guillaume, *Nous voulons & ordonnons, que tousdits biens, Princi-*

Principautez, Fiefs, Terres, Seigneuries, Droits, Noms & Actions, pour quelque Terre & Seigneurie que ce ſoit, & en quelques Provinces qu'ils ſoient giſants, ſuccedent & appartienent au prochain hoir Mâle qui lors ſeroit deſcendu de défunts le Comte Jean de Naſſau & Dame Eliſabeth Landgravinne de Heſſe, *nos Grands Pere & Mere Paternels.* En vertu de cette diſpoſition, toute l'heredité du Prince René eſt chargée d'un Fidei commis univerſel de famille, établi ſur le Droit d'aîneſſe & dans cet ordre; Que ſi le Teſtateur venoit à mourir ſans Enfans, comme il eſt arrivé, (1.) *le fils aîné de Guillaume II.* Comte de Naſſau, qui eſt *Guillaume le Grand* premier *Prince de Naſſau-Orange*, & ſes Enfans legitimes ſans diſtinction de Sexe, doivent lui ſucceder: Aprés eux le Teſtateur appelle (2.) *le ſecond fils du Comte Guillaume* Frere de Guillaume I. qui étoit *Jean Comte de Naſſau*; d'où il paroit clairement, que ce *Comte Jean de Naſſau* & ſa poſterité ne peuvent prétendre à cette *Succeſſion* tant que les Enfans & Deſcendans du *Grand Guillaume* ſont en vie. Or il eſt notoire, que *Frederic Roy de Pruſſe* eſt arriére Petit fils du *Grand Guillaume* & ſon allié en droite ligne au troiſiéme & même degré qu'étoit le feu *Roi de la Grande Bretagne* de glorieuſe memoire, comme il paroit par la table C. & ainſi il exclud toute *la poſterité du Comte Jean.* En troiſiéme lieu le Prince René appelle à ſon heredité *au defaut du ſecond fils du Comte Guillaume, un autre plus prochain Mâle.* En quatriéme lieu, *en faute de Mâle, la plus prochaine Femelle iſſuë du Comte Guillaume*; Et en cinquiéme lieu, *en defaillant la ligne maſculine & feminine dudit Sieur Comte Guillaume*, le Teſtateur appelle à ſon heredité *le prochain hoir Mâle qui lors ſeroit deſcendu des defunts le Comte Jean de Naſſau & Dame Eliſabeth Landgravinne de Heſſe, ſes grands Pere & Mere Paternels.*

Ce Teſtament d'alleurs clair & net & même privilegié, comme étant de derniere volonté militaire & fait dans une expedition, le Teſtateur portant les Armes pour le ſervice de *l'Empereur*, a été encore confirmé du vivant du Prince René par *l'Empereur Charles V.* dont on voit cidesſous la Copie marquée D, & après ſa mort par l'Acte de confirmation des Tuteurs donné au Prince *Guillaume I.* dont l'Extrait ſuit ſous E; il a été de plus reconnu dans *le Traité de Paix* fait à Creſpi le 18. Septembre 1544. entre *l'Empereur Charles V. & François I. Roy de France*, en conſequence & execution duquel, on eſt convenu de l'article ſous F; Il a été enſuite confirmé par *le Traité de Paix* conclu à *Château-Chambreſis* le 3. Avril 1559. entre les *Roy de France & d'Eſpagne*, comme il paroit par G. De ſorte que ſi jamais Teſtament au monde a été valide & confirmé par des Actes & Traitez publics, c'eſt ſans doute celui *du Prince René.*

Le Prince Guillaume le Grand a confirmé cet ordre de *Succeſſion* établi dans ſa Famille par *le Prince René*, ayant fait en vertu des Octroys obtenus de même *Empereur Charles V.* ſon Teſtament en date du 11. d'Août 1544. au Camp devant *Theroanne*, lequel il à enſuite ouvert & reveu, agreé & ratifié le 16. d'Août 1557. au Camp du Roy Philippe II. devant *Saint Quentin*.

Par ce Teſtament, *Guillaume le Grand* inſtituë en premier lieu heritier univerſel ſon Fils ainé, laiſſant aux Cadets & aux Filles *uns ou pluſieurs, dix mille Florins de rente*; Et au cas qu'il ne laiſsât que de Filles, l'aînée doit être Heritiere à la même condition. Que s'il venoit à deceder ſans Enfans legitimes, il inſtituë ſon Heritier ſeul & univerſel, *Celui de ſes Freres qui au jour de ſon trepas ſans enfans legitimes, ſe trouvera vivant aîné fils de ſon Pere le comte Guillaume II*; Au Frere aîné venu à ſa Succeſſion (s'il mouroit ſans Enfans legitimes) le Teſtateur ſubſtituë *le ſecond, & de là en avant*, tant q'il y aura de ſes Freres, ou à leur defaut, *autre plus prochain Mâle*; *Et au defaut de Mâle la plus prochaine Femelle qui ſera iſſuë de ſon Pere le Comte Guillaume.* Et quoique les *Princes Philippe Guillaume & Maurice*, fils aîné & ſecond de *Guillaume I.* aient voulu par leurs Teſtamens, faits, le premier à *Bruxelles* le 20. Fevrier 1618. & le ſecond à la Haye le 30. de Janvier 1644. ſortir de cet *ordre de Succeſion & Fideicommis perpetuel*, établi ſur le droit d'aîneſſe par *le Prince René*, & confirmé par leur Pere le *Prince Guillaume I.* ayant ſubſtitué, le premier, aux Enfans Mâles legitimes, procreez par ſes Freres *les Princes Maurice & Frederic-Henri, le fils aîné de ſon Oncle Paternel le Comte Jean de Naſſau, & apres lui ſes hoirs Mâles, leur ſubſtituant les autres fils dudit Comte Jean*, & le ſecond, ſçavoir le *Prince Maurice*, ayant ſubſtitué à ſon Frere *Frederic-Henri*, & à ſes Enfans & Deſcendans Mâles legitimes, *ſon Couſin Erneſt Caſimir troiſiéme fils du Comte Jean de Naſſau, & au defaut de lui, ſes Enfans & Deſcendans Mâles legitimes*; Neanmoins, ces diſpoſitions ne ſauroient en aucune facon être valables, étant directement contraires au ſusdit Teſtament de René qui a donné ſon heredité au Prince *Guillaume I.* avec la charge & condition d'un Fideicommis univerſel établi par droit d'aîneſſe, appellant, comme il eſt dit ci-deſſus, en premier lieu à la Succeſſion ledit *Prince Guillaume I.* & ſes Enfans; lequel de ſon côte a ſuivi dans ſon Teſtament le même ordre, preferant, comme d'ailleurs la Nature le vouloit, ſes Enfans & Deſcendants à ceux de ſon Frere. Ainſi tant qu'il y a des Enfans & deſcendans *de Prince Guillaume I.* en vie, le Prince *Philippe Guillaume* n'a pû leur ôter un droit aquis par preference & par diſpoſition expreſſe de René premier fondateur du Fideicommis, ni appeller au prejudice de cette diſpoſition & droit aquis, le dit fils du *Comte Jean*, qui ne deſcend pas *des Princes d'Orange.* L'on oppoſera peut-être que le Teſtament du Prince *Philippe Guillaume* devoit avoir ſon effet à l'égard du bien de ſa Mere *Anne d'Egmont Comteſſe de Buren*, comme n'ayant rien de commun avec le *Teſtament de René.* Mais on repond, que ledit Prince avoit auſſi les mains liées par le Teſtament

ment de sa Mere fait à Breda le 18. Octobre 1554. pareillement avec Octroy de *l'Empereur Charles V.* & avec consentement de son Mari *le Prince Guillaume I.* Dans ce Testament, elle substitue à ses Enfans propres son Mari ledit Prince, lui donnant *sa vie durant l'entiere joüissance de son bien*, & que s'il avoit des Enfans d'autre subsequent Mariage, *qu'iceux Enfans ayent en pure proprieté tous les biens de la Testatrice des quels, des maintenant pour lors, Elle leur en faisoit donation entiere & universelle, & les declaroit ses véritables successeurs: bien entendu, toutesfois, que si entre iceux Enfans il y avoit deux fils, second auroit seul tous iceux ses biens, facultés & chenances.* Ce second fils des Mariages posterieurs du Prince *Guillaume le Grand* a été, comme l'on sçait, le *Prince Frederic-Henri*, Grand Pere *du Roy de Prusse*, & qui, après la mort du Prince *Philippe Guillaume*, devoit être le seul heritier de toute la succession de *la Comtesse de Buren*. A quoi il est inutile d'objecter, que le Prince *Frederic-Henri* en a laissé la jouissance à son Frere le *Prince Maurice* sa vie durant, puisque tandis que celui-ci ne se marioit point & qu'il étoit son unique héritier, ses droits n'en souffroient aucunement. On ne sçauroit opposer non plus, que ladite *Comtesse Anne de Buren* à disposé sous la condition, que ses Enfans vinssent à mourir avant leur Pere; puisque cette condition ne regarde que ledit Pere, & l'usufruit laisse à lui sa vie durant, & il s'entend qu'au cas que les Enfans & la *Comtesse Anne* eussent survêcu leur Pere, sa substitution cessoit; mais elle subsistoit toûjours au second cas de la substitution, & à l'égard des Enfans que Guillaume I. auroit d'un Mariage posterieur, & specialement en la personne du Prince *Frederic-Henri*, à qui par affection pour la posterité de son Mari au defaut de la sienne, & par destination expresse, l'heredité de la Comtesse *Anne* devoit retomber, au cas que ses Enfans manquassent, comme il est effectivement arrivé, le Prince *Philippe-Guillaume* n'en ayant point laissé. La même nullité se trouve dans le Testament du *Prince Maurice*, qui, non plus que son Frere aîné, ne pouvoit point sortir des dispositions des Princes *René* & *Guillaume I.* son Pere, ni de celle de la Comtesse *Anne de Buren*, dont les Testamens, aussi-bien que la substitution de son Frere aîne, si elle pouvoit avoir lieu, lui ont entierement lié les mains. Aussi le Prince *Maurice* n'a eu qu'un simple Octroy pour instituer dans un seul degré, & quand même son Testament auroit pû subsister d'ailleurs, ce qui n'est point, sa substitution seroit neanmoins finie dans le Prince *Guillaume II.* Fils du Prince *Frederic-Henri*, qui en vertu de l'Octroy obtenu pour tester & substituer par tous les degrez, à renouvellé & prorogé le Fidei-commis de René, en substituant à son Fils ses Descendans Mâles, & après eux, nommement les Femelles. De sorte que les Descendans du Comte *Ernest-Casimir* substitué par le Prince *Maurice*, n'ont rien à prétendre en vertu de son Testament, quand même il n'auroit point eu les defauts alleguez ci-dessus. On produira selon les besoins de la cause à l'avenir ce que l'on peut alleguer de plus fort contre lesdits Testamens des Princes *Philippe Guillaume* & *Maurice*, & l'on se contentera de faire remarquer ici legerement, que selon la nature connuë des Fidei-commis établis dans les Maisons des Princes sur le Droit d'Ainesse, les Princes *Philippe Guillaume* & *Maurice* n'ont pas eu plus de droit dans celui-ci que tout autre des Enfans & Descendans de *Guillaume I.* qui tous ont été appellez chacun dans son ordre, & ainsi chacun sa vie durant; On fera connoître aussi que leurs Testamens ne sont pas seulement contraires à celui de René, mais se contrarient aussi eux-mêmes, le Prince *Philippe-Guillaume* ayant, à l'exclusion des Descendans Femelles de ses Freres appellées par *le Testament de René*, substitué le *Comte Jean* & les quatre lignes descendantes de lui par ses fils; au lieu que *le Prince Maurice* donne exclusion aux deux premieres lignes qui viennent *du Comte Jean*, substituant la troisiéme par *le Comte Ernest-Casimir*. Et comme d'ailleurs il est connu, que les Fidei-commis perpetuels des Familles des Princes sont, selon le droit & avis de tous les Jurisconsultes, inalienables & doivent être considerez comme *verum as alienum*, le possesseur étant comme Debiteur obligé de le rendre à celui qui lui est substitué, comme à son Creancier; lesdits Princes n'ont pû ôter ce droit aux autres Enfans & Descendans de *Guillaume I.* venus apres eux, & nommement à ceux de leur Frere le Prince *Frederic-Henri*, dont les Enfans ont successivement, & en vertu desdites dispositions de René & de *Guillaume I.* le même droit qu'il avoit lui-même. C'est aussi ce droit que le Prince *Frederic-Henri* leur à renouvellé & confirmé, après qu'en sa personne toute l'heredité de *Nassau-Châlon-Orange*, quoique partagée entre lui & ses Freres, mais sans prejudice pour leur posterité, comme on fera voir plus amplement dans la suite, fut entierement réünie, remettant, comme il à fait, la succession de sa Maison dans l'ordre des Princes *René* & *Guillaume I.* son Pere, par le sien, lequel, quoique déja public, est ci-joint & marqué à la Lettre H. Ce Testament fut fait avec Octroy *des Seigneurs Etats d'Hollande* & celui *du Conseil de Brabant*, comme aussi *de la Province de Zeelande*, tous ces Octroys donnant pouvoir *d'instituer & de substituer par tous les degrez*, lequel pouvoir n'avoit point encore été donné avant ce Prince. En vertu de ces pouvoirs joints aux dispositions de René & de son Pere, qui avoient déja établi le Fidei-commis perpetuel par droit d'ainesse, ledit Prince *institue heritier dans tous ses biens Feodaux & Allodiaux, Meubles & Immeubles, Joyaux, Vaisselles, Rentes & Actions* (1.) son fils le Prince Guillaume II, & après lui *ses Enfans legitimes & Descendans*, ordonnant que toûjours l'aîné & les Filles succedassent;

(2.) au cas que les legitimes Enfans & Deſcendans du Prince Guillaume II. manquaſſent, en quelque ce fut, le Teſtateur *inſtituë dans tous ſes biens tant Feodaux qu'Allodiaux, Meubles & Immeubles, Rentes & Actions, rien excepté ou reſervé, ſa Fille ainée la Princeſſe Louiſe*, mariée enſuite à *l'Electeur Frederic-Guillaume de Brandebourg*, & Mere *du Roy de Pruſſe*; au *defaut de la Princeſſe Louiſe & de ſes Enfans legitimes & Deſcendans, en quel temps qu'ils puiſſent manquer*, le Teſtateur inſtituë & ſubſtituë (3.) dans tous ſesdits biens, *l'ainée de ſes autres Filles*, qui étoit *la Princeſſe Albertine-Agnes*, mariée enſuite au *Prince Guillaume-Frederic de Naſſau-Diez*, Gouverneur des Provinces *de Friſe & de Groningue*, & au defaut de ladite Princeſſe & de ſes Enfans legitimes & Deſcendans; le Teſtateur inſtituë (4.) & ſubſtituë ſes autres Filles, ſçavoir *la Princeſſe Henriette Catherine*, maintenant Doüairiere *du Prince George d'Anhalt-Deſſau*, & *la Princeſſe Marie*, épouſe de *Louis-Henri Maurice François*, dernier *Duc de Simmern, inſtituant & ſubſtituant toûjours l'ainée & les fils devant les filles de ligne en ligne & de degré en degré.*

Par l'ordre de cette Succeſſion retabli, ſuivant la diſpoſition de René, dans les Deſcendans de *Guillaume I.* il eſt hors de conteſtation, que ceux du Prince *Frederic-Henri* du côté de ſon fils le Prince *Guillaume II.* venant à manquer, comme il vient d'arriver par la mort de feu *ſa Majeſté le Roy de la Grande Bretagne Guillaume III.* & ainſi la premiere ligne des ſucceſſeurs du Prince *Frederic-Henri* venant d'être éteinte, la ſeconde qui provient de la Princeſſe *Loüiſe*, entre dans ſon droit, en vertu duquel, le Fils unique de la Princeſſe *Loüiſe*, *Frederic Roy de Pruſſe, eſt*, ſuivant lesdites diſpoſitions des Ancêtres, *le ſeul, legitime, & univerſel héritier de toute la ſucceſſion Fidei-commiſſaire provenante des Princes René & Guillaume I. de Naſſau & d'Anne d'Egmont, Comteſſe de Buren*, laquelle Succeſſion étoit devoluë au *Prince Frederic-Henri*, renouvellée & perpetuée par ſon Teſtament dans ſa Poſterité & famille des *Princes d'Orange*, de laquelle *ſa Majeſté le Roy de Pruſſe* eſt maintenant le Chef.

On étoit prêt à mettre ſous la Preſſe cette information, quand le Teſtament de feu *ſa Majeſté Guillaume III. Roy de la Grande Bretagne* de glorieuſe memoire, fût ouvert ici à la Haye le 8. de Mai par des Commiſſaires de la Cour *d'Hollande*; la copie en eſt publique & n'a pas beſoin d'être jointe ici. Suivant le contenu de ce Teſtament *ſon Alteſſe Monſieur le Prince Friſo de Naſſau*, maintenant Gouverneur & Capitaine Général des Provinces *de Friſe & de Groningue*, eſt déclaré Héritier unique & univerſel de tous les biens tant Feodaux qu'Allodiaux, que le feu Roy a laiſſez par ſa Mort. *Sa Majeſté* y allegue qu'Elle diſpoſe en vertu d'un Octroy de Leurs N. G. *Puiſſances les Seigneurs Etats d'Hollande & de Weſtfriſe* en date du 15. de Juin 1673. Elle revoque auſſi, caſſe aneantit tous les Teſtamens, Codicilles & autres diſpoſitions precedentes faits par elle, ne voulant pas qu'ils ſoient ſuivis dans aucun point, *Leurs Hautes Puiſſances les Seigneurs Etats Généraux* étant requis d'en vouloir être les Executeurs. Après l'overture de ce Teſtament, le Miniſtre *du Roy de Pruſſe* l'a d'abord envoyé à ſa Majeſté & un attendant ſes ordres, il s'eſt addreſſé le même jour à *Leurs Hautes Puiſſances* par le memoire marqué I. repreſentant que le dit *Teſtament* ne regarde ni ne peut regarder de droit aucuns autres biens que feu *Sa Majeſté le Roy de la Grande Bretagne* poſſedoit en plein droit & dont elle pouvoit librement diſpoſer; qu'ainſi ledit Teſtament ne ſcauroit s'étendre en aucune façon ſur les biens Fidei-Commiſſaires lesquels en vertu des diſpoſitions Teſtamentaires & du Fidei-commis perpetuel des Ancêtres, particulierement de celui du Prince *Frederic-Henri*, ſont maintenant ouverts par la mort de *Sa Majeſté le Roy de la Grande Bretagne* ſans deſcendants, & devolus à *Sa Majeſté le Roy de Pruſſe* fils aîné de la *Princeſſe Loüiſe d'Orange Fille* aînée du *Prince Frederic-Henri*. *Sa Majeſté le Roy de Pruſſe* étand informée de ce que deſſus, a par ſa lettre *Leurs Hautes Puiſſances* du 14. du même mois, repreſenté plus amplement ſon bon droit & titre inébranable à *la Succeſſion Fidei-commiſſaire du Prince Frederic-Henri*, remettant en ſon lieu; s'il y a des exceptions à faire contre *le Teſtament de feu Sa Majeſté le Roy de la Grande Bretagne*, & en quoi elles conſiſteront, & ſe reſervant ſes droits, ſi on vouloit y prejudicier ſous ce titre. *Le Roy de Pruſſe* y ajoüte cette requiſition; Que le cas diſpoſitif du Teſtament du feu *Prince Frederic-Heuri* ſon Grand-Pere étant maintenant écheu en faveur de *Sa Majeſté*, *Leurs Hautes Puiſſances* veuillent avoir la bonté de continuer à prêter la main à l'execution dudit Teſtament, en ſeparant l'heredité & biens Fidei-commiſſaires, de ceux que feu *Sa Majeſté* poſſedoit en propre & dont elle pouvoit librement diſpoſer. Puisque donc *le Teſtament du Roy de la Grande Bretagne* ne regarde ni ne peut regarder de droit que les biens Feodaux & Allodiaux que Sa Majeſté poſſedoit en propre, & qu'elle en a diſpoſé en vertu d'un Octroy des Seigneurs Etats de *la Province d'Hollande*, on laiſſe en ſon lieu, ſi ledit *Teſtament* s'étend ſur les biens de *Sa Majeſté* qui ne ſont pas ſous l'étenduë dudit Octroy, qui ſont ſituez dans d'autres Provinces & ſous d'autres Souverains. Toûjours eſt-il ſeur que cette diſpoſition (quand même on ne ſeroit pas fondé ſur le droit infallible du *Fidei-commis perpetuel*) ne peut s'étendre ſur *la Souveraineté d'Orange*, qui n'eſt point un bien *Feodal ni Allodial* dont on puiſſe diſpoſer; étant une Souveraineté qui depuis neuf ſiecles eſt hereditaire aux Filles au defaut des Mâles, & qui a été tant de fois portée par des Heritiers dans d'autres Familles, ſçavoir, comme il eſt dit ci-deſſus, par *Herimbruc* fille de *Guillaume au Cornet*, dans la Famille *de Robin ou Goſſelin*; par *Tiburge II.*, dans celle *de Beaux*; par *Marie*, dans celle *de Châlon*; par *Claude* dans celle *de Naſſau*; & maintenant

par

par le droit *de Loüise Princesse d' Orange & Electrice de Brandebourg*, dans cette Maison & à son Chef *le Roy de Prusse*. Il n'y a pas aussi la moindre apparence que feu *Sa Majesté* ait eu intention de changer lesdits *Testaments & Fidei-commis* de ses Ancêtres, & nommement celui du *Prince Frederic-Henri*, veu qu'elle ne casse & annulle dans son dit *Testament* que ses propres dispositions precedentes, sans faire aucune mention de celles de ses Ancetres, & moins encore dudit *Testament du Prince Frederic-Henri* son Grand Pere, quoique d'ailleurs *Sa Majesté* fût très bien informée de ce même Testament. Cela encore plus hors de doute quand on considere les sentimens & resolutions de feu *Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne* au sujet du *Testament de Charle II. Roy d'Espagne*, fait en faveur *du Duc d' Anjou*, contre le droit acquis à *Sa Majesté Imperiale & à son Auguste Maison* par les dispositions claires des Ancêtres; *Sa Majesté* n'ayant pas seulement desapprouvé le tort fait en ceci à *la Maison d'Autriche*, mais étant aussi entrée en Alliance conjointement avec *Leurs Hautes Puissances* pour le redresser. Il est connu de plus avec quelle application *Sa Majesté* a travaillé dans ses derniers années auprés de son Parlement pour regler *la Succession d' Angleterre* dans la ligne Protestante, afin de parvenir les troubles qui auroient pû arriver si on n'avoit pas reglé cette Succession. Quelle apparence y a-t-il donc, qu'un Roy aussi prevoyant, aussi zelè pour la bonne union entre les Alliez, eut voulu par une disposition générale qui ne sçauroit être expliquée que de son propre bien, donner lieu à revoquer en doute celles de ses Ancêtres & le Fidei-commis qu'ils ont établi en termes formels? *Sa Majesté* pouvoit bien juger par sa grande prudence, que cela causeroit dans sa propre Maison & parmi ses plus proches, le plus grand sujet de discorde qui fut jamais. Il est à remarquer encore, que ce *Testament* n'a été fait que quarante huit jours après la prise de *Namur*, c'est à dire après le grand service que les Troupes de *Brandebourg* rendirent dans cette occasion, dont le feu Roy témoigna une obligation sensible. La Lettre de feu *Sa Majesté* datée du Camp *d' Ostille* le 3. Septembre 1695. marquée K, en fait foi, & les termes dans lesquels cette lettre est conçûë ne laissent pas la moindre apparence qu'un Roy & aussi généreux Parent eut voulu detruire sa reconnoissance peu de semaines après, en ôtant au *Roy du Prusse* un droit qui lui est si solidement acquis par sa naissance. *Sa Majesté* étoit trop informée de ce droit; Elle l'avoit reconnu elle-même par tant de promesses réïterées, qui non seulement mettoient *le Roy de Prusse* entierement en repos à l'égard du *Fidei-commis*, mais qui lui donnoient même de temps en temps esperance à la propre heredité de feu *Sa Majesté*. On pourroit alleguer là-dessus le témoignage des Ministres de feu *Sa Majesté* & de plusieurs autres de ses serviteurs on pourroit aussi en produire d'autres preuves, particulierement la promesse de *Sa Majesté* faite l'année 1688, quand *le Roy de Prusse* seconda par ses Trouppes & par son egagement contre la France, le passage du feu *Roy en Angleterre*, dont les heureux succès sont connus; on n'omettroit pas non plus ce qui se passa sur ce sujet à *la Haye* l'année 1691. au mois de Mars, à *la Maison du Bois* en pleine table, & en presence de plusieurs Seigneurs de la premiére qualité Anglois & autres. Les prieres publiques, faites à *Orange* pour la *Maison de Brandebourg*, marquoient aussi suffisamment la reconnoissance du droit de *Sa Majesté le Roy de Prusse*, & qu'on l'a consideroit pour heritier presomptif. Et certes l'attachement sincere que feu *Sa Serenité Electorale de Brandebourg* a toûjours eu pour le feu Roy, & pour ses interêts depuis sa Naissance, & celui dans lequel *le Roy de Prusse* son fils entra encore avec plus de chaleur depuis le commencement de son Regne, meritoient du moins qu'on ne lui fit point de tort à l'égard de la disposition des Ancêtres. Enfin on ne peut avec la moindre ombre de justice donner au Testament de feu *Sa Majesté* une explication si violente, si contraire au sens literal & aux dites dispositions des Ancêtres.

Ce seroit donc faire tort à la memoire de feu *Sa Majesté* d'ailleurs si glorieuse, si on vouloit soûtenir, que son *Testament* deroge au dit *Fidei-commis perpetuel* établi par ses Ancêtres, & c'est vouloir detruire par conjectures & par voyes de fait les droits acquis à *Sa Maj. le Roy de Prusse*, & à tous ceux qui après Elle & ses Descendans, ont part audit Fidei-commis. Tel procedé, d'ailleurs nul en soi-même, choqueroit aussi toutes les regles d'une bonne interpretation; sçavoir, que chaque Testateur est censé avoir voulu disposer de son propre, & non du bien d'autrui; Qu'il faut suivre l'interpretation qui soûtient les derniers volontez, & non celle qui les detruit; Qu'il faut preferer le sens qui ne donne pas dans la nullité; Qu'il faut prendre les paroles d'un Testament dans leur propre sens, & plusieurs autres regles semblables. Aussi cette interpretation forcée ne peut qu'obliger *Sa Majesté*, tant par honneur que par devoir envers les siens, de maintenir le mieux qu'il lui sera posible, ledit Fidei-commis, suivant la teneur *Testament du Prince Frederic-Henri son Grand-Pere*, auquel *Son Altesse le Prince de Nassau* ne scauroit contrevenir, après que feu son Grand-Pere le *Prince Guillaume-Frederic*, & *sa Grand-Mere la Princesse Albertine-Agnes* l'on reconnu, recevant la dot & les legs ordonnez par ledit Testament. *Judicium enim defuncti semel probatum amplius improbari nequit.*

Pieces Alleguées
dans l'Information Sommaire.

A. *L'Octroy donné par* l'Empereur Charles V. *au Prince* René.
B. *Le Testament du Prince* René.
C. *Table de Genealogie.*

D. *Confirmation de* l'Empereur Charles V. *donnée au Testament du Prince René.*
E. *Extrait de l'Acte de Confirmation des Tuteurs donné au Prince René par* l'Empereur Charles V.
F. *Extrait du Traité de Pais fait à Cressy.*
G. *Article du Traité de Paix conclu à Château-Cambresis.*
H. *Testament du Prince* Frederic Henri.
I. *Memoire de Monsieur* le Baron Schmettau *du 8. de May.*
K. *Lettre de feu* Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne, *datée au Camp d'Ostille le 3. Septembre 1695.*

A.

Octroy donné par l'Empereur Charles V. à René Prince d'Orange, *En date du 14. Mai 1544.*

CHARLES par la divine clemence *Empereur des Romains* toûjours Auguste, Roy de Germanie, de Castille, de Leon, de Grenade, d'Arragon, de Navarre, de Napels, de Sicile, de Maillorque, de Sardenie, des Isles Indes & Terre Ferme de la Mer Oceane, *Archiduc d'Austrie,* Duc de Bourgoigne, de Lotricq, de Brabant, de Limbourg, de Luxembourg & de Gueldres, Comte de Flandres d'Artois, de Bourgoigne, Palatin de Haynau, de Hollande, de Zeelande, de Ferette, de Hauguenault, de Namur & de Zutphen, Prince de Swabe, Marquis du Saint Empire, Seigneur de Frise, de Salms, de Malines des Cité, Ville & Pays d'Utrecht, Overysel & Groningen, & Dominateur en Asie & Afrique; A tous ceux qui ces presentes verront, Salut. Sçavoir faisons à l'humble Supplication de nôtre très-cher & feal Cousyn, Chevallier de nôtre Ordre, Gouverneur & Capitaine Général de Hollande & d'Utrecht, *le Prince d'Orange, Comte de Nassau*; Nous à icelui *Prince d'Orange* avons ottroyé, consenty & accordé, ottroyons, consentons & ordonnons, en lui donnant congé & licence de grace speciale par ces presentes, que de tous ses Fiefs, Terres, Heritages & autres biens quelquonques, quelque part qu'ils soyent situés & gisans en nos pays de par deça, lesquels il à presentement ou pourra acquerre cy-après, il puist faire & ordonner son *Testament* & ordonnance de derniere volonté, soit par devant Notaire & Témoint, Hommes de Fief, ou autrement, ainsi que bon lui semblera, & par iceluy son Testament & ordonnance de derniere volonté disposer & ordonner de sesdits Fiefs, Terres, Heritages & autres biens quelconques, quelsqu'ils soient, soit en les delaissant ou donnant en tout ou en partie, selon la coustume des lieux où lesdits Fiefs, Terres, Heritages & biens sont situez, & gisans, ou sur iceux assignant Rentes heritables ou viaigieres pour le salut de son Ame en aulmosne, en partaigie entre ses Enfans ou Amys, ou autres, ainsi que bon luy semblera, & icelui son Testament & ordonnance de derniere volonte, augmenter, diminuer, changer & rappeller à son plaisir, toutes & quantes fois qu'il entendra que bon soit; lequel son *Testament*, que ainsi fait & ordonné aura été, Nous confermons, ratifions & approuvons & des maintenant pour lors voulons & declarons par ces presentes, quil soit de valeur, effet & vertu, & pour tel regardé & entrtenu à tousjours, & que ceus, ausquels ledit *Prince d' Orange*, aura par son dit Testament donné & delaissé sesdits Fiefs, Terres & Heritages ou autres biens quelquonces ou sur iceux assigné aucunes Rentes, en jouïssent tout ainsi, comme si la confirmation en fust faite par devant Nous, & Nos hommes de Fief, ou par devant les Seigneurs, & hommes, dont lesdits Fiefs sont tenus & mouvans; pourveu toutefois que nôtre Cousin *le Prince d' Orange* n'en ordonnera ou disposera au profit d'aucuns Cloistres, Eglises, Hospitaux ou main morte en aucune maniere, & que en dedans six semaines après son trespas, celuy, ou ceux, ausquels il aura donné ou delaisse par son Testament sesdits Fiefs, ou sur iceux assigné lesdites Rentes, sera tenu d'en faire à Nous & ausdits Vassaux, de qui ils sont tenus, debvoirs & payer les droits reliefs & redebvances y appartenants; Si donnons en Mandement à Nos amez & feaux le Chef President & Gens de Nos Privé & Grand Consaulx, Gouverneur President & Gens de nôtre Conseil à Luxembourg, Gouverneur President & Gens de nos Consaulx de Flandres, Artois & Namur, le Premier & autres de nos Consaulx en Hollande, Frise & Utrecht, Grand Baillo de Haynau, & Gens de nôtre Conseil à Mons, Gouverneur de Ville Douay & Orchiers, Rentmaistres de Bewest ende Boosterschelt en Seelande, Bailli de Tournay & de Tournesis, Prevosts, Escoute à Vallenchiennes, Escoute de Malines, & à tous autres nos Justiciers, Officiers & Sujets, & ceux de nos Bassains, Srs. Ojevassaulx ou leurs Lieutenants qui ce peut & pourra toucher & regarder, & à chacun d'eux endroit soy & si comme à luy appartiendra, que *le Testament* de nostre Cousin *le Prince d' Orange*, quant fait, l'aura, si déja fait ne l'a, & presentement *par Nous confermé, ratifié & approuvé* comme dit est, ils gardent, observent & entretiennent & fassent garder, observer & entretenir, & ceux, auxquels il aura par son dit *Testament* donné lesdits Fiefs & biens & assigné lesdites Rentes, fassent, souffrer & laissent d'icieux dons & assignations des Rentes, plainement, paisiblement & entierement jouyr & user, sans lui faire mettre ou donner, ne souffrir estre fait, mis ou donné aucun trouble ou empechement au contraire; Car ainsi nous plait, Et en temoin de ce, nous avons fait mettre nostre Seel à ces presentes, donné en nostre ville *de Bruxelles* le xiiij jour de Maye, l'an de grace, *Mil cinq cens & quarante-quatre*, de nostre Empire le xxv. & de nos Regnes de Castille & autres le xxix.

Op de plyk stond geschreven: Par l'Empereur en son Conseil, ende voor ondersteykend, Verreyk en hebbende een uithangend Seegel in roden Wasschen aen dobbelen francyne Steerte.

B. Testa-

B.

Testament de René Prince d'Orange.

Fait le 20. Juin 1544.

In Nomine sanctissimæ & individuæ Trinitatis Dei Patris, Filii & Spiritus Sancti.

NOus *René de Châlon*, par la grace de Dieu *Prince d'Orange*, *Comte de Nassau*, de Vianden, de Diets, de Catsenelleboge, de Tonnere, de Pointhieure, de Charny &c. Seigneur Baron de Breda, de Diest, Warneston, Arlay, Neseroy, Chatelbelyn, &c. Constitué, graces à Dieu, en disposition entiere de corps & d'entendament & neantmoins considerant *l'incertitude de vie & de mort*, mesmement *la fragilité de nostre humaine condition*, perils, dangers & calamitez soudaines & impourvues, auxquelles elle est subjecte & singulierement endroit ceux qui ont à traitter les armes & faits de guerre, comme pour nostre devoir & acquit nous avons presentement à faire & rendre à *l'Empereur nostre Seigneur Charles le Quint* nostre Souverain Prince & naturel Seigneur, le service que devons à *Sa Majesté* à recouvrir les Principautez, Terres, Villes, Chastaux & Seigneuries, que luy detient & occupe injustement *le Roy de France* & à la reparation des autres injures, outrages & excès, que luy a fait & inferé (sans raisonable occasion) ledit Seigneur Roy, & finalement parvenir à une bonne & ferme Paix publique, avant toute surprinse, & advenüe de danger qui Nous y peut empécher, avons voulu disposer & ordonner, & de fait avons disposé & ordonné, disposons & ordonnons par ce present escrit, des Principautez, Rentes, Fiefs, Terres, Seigneuries & autres biens quelconques Meubles, Immeubles, Noms, Droits & Actions dont Dieu par sa divine bonté & providence nous a donné l'administration, par ordonnance de derniere volonté militaire ou autre plus favorable, si aucune en fust, que peut mieux estre prise & entendue pour sortir son effect, mesmement & en tout que besoint fust en vertu des Octrois par nous impetrez, en la forme & maniere que s'ensuit. Premier, Nous remettons és mains de Dieu nostre Ame, dés maintenant pour lors quand par ordonnance de *Sa Majesté Divine* elle aura à partir de nôtre *corps*, luy suppliant la recevoir en sa misericorde, par l'intercession du très precieux sang de nôtre *Redempteur & Sauveur Jesus Christ son Fils*, qu'il a constitué & ordonné propiciation, & reconciliation pour tous croyans en luy. En cette foy & credence Nous voulons & entendons vivre, & mourir, en quel estat & disposition ce puisse eschoir; & quant à la Sepulture de nôtre corps, Nous l'avons choisy en *l'Eglise Collegiale de nostre Dame à Breda* en la Chapelle, où feu mon Seigneur & Pere est sepulturé, ou en celle de Noleroy, celle des deux, ou plus convenablement faire se pourra selon la vicinité du lieu, où nous serons terminé, & s'il ne se peut convenablement faire en l'un d'iceux qui en ont entrepris la charge, adviseront du lieu le plus convenable, à la discretion & providence desquels & de nos Executeurs cy-aprés denommez, ou l'un d'eux nous remettons toutes solemnitez d'Obseques & Funerailles. Et pour venir au Chef & point principal de Testament & ordonance de derniere volonté, portant que ne pouvons avoir certitude, à quel point d'apparence d'avoir hoirs, nostre très-chere Compagne Anne de Lorraine à nostre dernier partement sera par nous delaissée on pourroit cy-aprés étre delaissée: Nous voulons & ordonnons en premier lieu; Que si nous delaissons hoir masle legitime, il soit nostre Heritier seul & universel, & si nous en eussions plusieurs, l'aisnê d'iceux sera nostre heritier universel, à la charge toutefois de faire & donner heritaige à autres ses freres, un, ou plusieurs, jusques à la somme de quince mille florins de Rente par an, en Terres, ou Seigneuries, ou autres bonnes Rentes, telles que par nosdits Executeurs sera advisé. desquelles quinze mille livres, le second aura les dix mille & le troisieme les cinq mille livres, & s'il n'y eust que deux fils, le second aura les quinze mille livres entiers. Et si nous ne delaissons que filles, l'aisnée sera nostre Heritiere universelle à la charge de donner à ses sœurs, une, ou plusieurs, pareille somme de quinze mille livres par an en la forme en la forme que dessus, comme nous aussi seroit tenu faire nostre fils aisné, en cas qu'il fust seul fils, & eust aucune Sœur, ou qu'il y eust deux Fils, & la troisiémme fust Fille. Et s'il advint, que nous allassions de vie à trespas sans delaisser Enfans legitimes, nez ou apparants à naistre, ou iceux nez Enfants decedassens sans hoirs legitimes procreés de leurs corps & leal Mariage: Nous avons audit cas institué & ordonné, instituons & ordonnons nostre Heritier universel ou substitué à nosdits Enfans, le fils aisné de nostre bon S. & Oncle Paternel, Monsieur *le Comte Guillaume de Nassau*, qui sera survivant au jour de nostre trespas sans Enfant legitime; *Et si iceluy fils aisné, après estre venu en nostre hoirie & succession, decedas sans Enfans, ou Enfant legitime, le second fils de mon dit Sieur le Comte Guillaume luy succedera*, ou en faute de luy, autre plus prochain Mâle, & en faute de Mâle, la plus prochaine femelle, issue de mon dit Sieur le *Comte Guillaume*, & en defaillant la ligne masculine, ou feminime dudit Seigneurs *Comte Guillaume*, Nous voulons & ordonnons que tous nosdits biens, Principautez, Fiefs, Terres Seigneuries, Droits, Noms & Actions, pour quelque Terre & Seigneurie que ce soit, & en quelles Provinces ils soyent gisans, succedent & appartiennent au prochain hoir masle, qui lors seroit descendu de defuncts *le Comte Jean de Nassau & Dame Elisabeth Lantgravinne de Hessen*, nos Grands-Pere & -Mere paternels. De tous lesquels biens en telle qualité, que dit est, à nous advenus tant du costé paternel, que maternel, nous sommes debuement informez pouvoir librement disposer, mesmement y entrevenant le bon vouloir & gré dudit *Seigneur Empereur*, tant en qualité d'Empereur de que Seign. Patrimonial des Pays & Provinces esquelles la meilleure partie de

nosdits biens ſont giſans ſans que les diſpoſitions de nos Predeceſſeurs y puiſſent donner empéchement comme purifiées & enaniées, & n'avons pris le nom *de Châlon*, comme y tenus & ſubmis en vertu desdites diſpoſitions, mais pour certain autres bons regards que nous voulons icy declarer. Tout ce que deſſus neantmoins bien entèndu; Si nous decedons ſans Enfans legitimes nés ou apparans à naſtre, que nôtre dite Compagne, hoire comme uſufructuaire, tant qu'elle démeure en viduité, de tous nos dits biens, meubles & immeubles, ſauf ce dont nous aurons particulierement diſposé, en payant toutes doibtes paſſives, & prenant à ſon prouſit toutes doibtes actives, & rendant chacun an à ceſtuy qui lors en vertu de certe diſpoſition teſtamentaire ſera nôtre héritier, la ſome de vingt mille florins Carolus par an, jusques à tant que nôtre dit héritier par le trespas où mariage de nôtre dite Compagne perviendra à la jouiſſance de nos biens, auquel cas de remariage noſtre dite Compagne aura tel douaire & & tractement que lui eſt ordonné par nôtre traitté de mariage; Et eſt noſtre intention, que *Mœres*, *Gorſinges* & les derniers qui procederont de l'alienation d'icelles, & pareillement ceux qui pourront venir des jugemens & appointemens, concernans les Droits & actions que nous prétendons ſur terres & Seigneuries poſſedées par nos parties adverſes, deuſſent en proprieté appartenir & démeurer à noſtre héretier. A *Palamedes* noſtre fils naturel, pour ſon entretiennement luy avons donné & donnons la *ſomme de quinze cens livres de quarante gros* de rente par an, que noſtre héritier principal ſera tenu lui aſſigner en terres, ou Seigneuries, ou autres rentes deuement aſſeurées, pour en jouir ledit *Palamedes* & ſes hoirs legitimes procrées de ſon corps, leſquels defaillant en quelque temps ce peut advenir, ladite rente ou parties des biens, que pour icelui ſeront baillez, retourneront à nôtre dit héritier, où ceux qui lui ſeront ſuccedés, ſans que le dit *Palemedes* en peut faire aucune alienation. Et quant *Alexis F. de Naſſau*, Femme de Meſſire *Jean de Reneſſe* Sr. de Maele, pour la bonne & naturelle affection que leur portons, leur avons donné & donnons à chacun d'eux par deſſus les bienfaits, qu'ils ont par cy-devant receu de feu mon Sr. *le Comte Henri de Naſſau* noſtre Pere, & de Nous, la ſomme de cinq cens livres dudit prix de rente chacun an, à lever ſur nos terres & *Seigneuries de Steenbergen & Roſendaele*, pour en jouir ſans prouvoir d'alienation, pour eux & chacun d'eux, & leurs hoirs procrees en leal mariage, en defau desquels ladite rente ſera ſoupie & eſtainte au profit de noſtre dit Heritier, où de cetuy qui luy ſeroit lors ſuccedé & come d'autres bien, que par cy-devant leur ont été donné en mariage ou autrement. Au regard de *Damoiſelle Jeanne de Chalon*, Fille naturelle de feu *Monſeigneur le Comte Philibert* noſtre Oncle maternel, pour ſon entretiennement & avancement de mariage luy avons donné & donnons *la ſomme de Bourgogne*, ou noſtre partage en la *Seigneurie de Salms*, & en jouir pour elle & ſes hoirs procrées d'elle en leal mariage, en defaut desquels ladite rente ſera ſoupie & eſtainte au profit de noſtre dit Heritier, où de cetuy qui luy ſeroit lors ſuccedé & come d'autres bien, que par cy-devant leur ont été donné en mariage ou autrement. Au regard de *Damoiſelle Jeanne F. de Chalon* en peut faire aucune alienation, & moyennant ce preſent don, & legat, elle ne pourra, ne debura aucune choſe prétendre en vertu du teſtament, ou autre diſpoſition de feue *Madame la Princeſſe douariere d'Orange* noſtre grand-mere maternelle, de mon dit *St. Prince Philibert*, ou autre. Nous avons auſſi ordonné & ordonnons, que toutes penſions où autres traittements annuels par nous accordez à nos Conſeillers, Officiers, ou autres ſerviteurs, dont pourra debuement apparoir par noſtre Seau ou Seing manuel, leur ſoient continuez leur vie durant; Quant aux bienfaits privez & particulieurs par Nous ordonnez à aucuns nos amys & ſerviteurs pour conſiderations ſingulieres, nous en avons fait certain eſcrit à part, eſcrit & ſigné, de noſtre main, auquel nous voulons & ordonnons pleine foi & credence être adjouſtée, & qu'il ſoit effectué & ſervi ſans contredit, leſquelles, enſemble toutes autres diſpoſitions, contenues en ce preſent teſtament ſeront fournies & accomplies par noſtre dite Compagne ſi long temps qu'elle aura la jouiſſance de nosdits biens comme deſſus, & après par noſtre dit heritier, quand il en aura la dite entiere jouiſſance; Et pour mettre cette preſente ordonnance en execution debue, Nous ſupplions en premier lieu à la *Majeſté Imperiale*, noſtre Souverain & naturel Seigneur, en tant que beſoing fût la vouloir aggreer, approuver & confirmer, en entremettant ſon decret & Autorité oultre & par deſſus le conſentement & octroy que luy a plu nous en accorder; avons choiſi & ordonné nos *Executeurs teſtamentaires*, haut & puiſſant Prince *Francois Duc de Lorraine & de Bar*, noſtre beaufrere, *Adolff Comte de Holſtein & de Schauenbourg*, Coadjuteur de l'Archieveque de Cologne noſtre Couſin germain; Meſſire *Louys Seigneur de Praet*, Chevalier de l'ordre, ſecond Chambellain de l'Empereur, Meſſire *Nicolaus Perrenet, Seigneur de Granivelles*, premier Conſeiller d'Eſtat, & *Louys de Shorre* Preſident du Conſeil privé de Sa Majeſté; leur donnant tout & tel pouvoir, que à *Executeurs teſtamentaires* de droit & de couſtume peut et doibt appartenir, tellement toutefois que les uns en abſence des autres y pourront vacquer & entendre, & auſſi prendre pour adjoints ceux de nos Conſeillers qu'ils verront le mieux convenir à l'executions teſtamentaires, que Nous pouvons por cy devant avoir faites, en retenant plein & entier pouvoir de accroiſtre diminuer où autrement changer la preſente, ainſi que nous bon ſemblera. En temoing & approbation de tout ce que deſſus, Nous avons eſcrit de noſtre propre main & ſouſcrit de noſtre nom cette *preſente Ordonnance & Diſpoſition* de derniere volonté, & puis l'avons cloſe & conſignnée de noſtre cachet armoyé de nos armes, pour plus ample verification. Au Camp de *l'Empereur à Richemont* le XXme. de Juin, l'an *quinſe cens, quarante quatre*.

Deſſous eſcrit & ſigné,

René de Chalon.

C. TABLE

C.

TABLE DE GENEALOGIE.

JOANNES Comes Nassoviorum
&
ELISABETHA Uxor, Hassiæ Landgravia,
Communis Stipes.

- HENRICUS, ejus Uxor Claudia de Chalon, Filia Johañis II. Principis Arausionum & Soror Principis Philiberti.
  - RENATUS, Princeps Arausionum, & Comes Nassoviorum, Heres avunculi Principis Philiberti de Chalon.
- WILHELMUS, Comes Nassovius.
  - WILHELMUS I. Princeps Arausionum & Comes Nassovius, Heres Principis Renati.
    - Philippus Wilhelm.
    - Mauritius.
    - Fridericus Henricus.
      - Wilhelmus II.
        - Wilhelmus Rex Angl.
      - Louysa, Electrix Brandeburgica.
        - Fridericus, Rex Borussiæ.
      - Albertina Agnes, Uxor Wilhelmi Friderici Principis Nassovii in Diez.
      - Henrietta Catharina, Uxor Principis Joh. Georg. Anhaltini.
      - Maria. Uxor Ducis Palat. Simerensis, mortua sine liberis.
  - JOHANNES Heres Substitutus in defectum Descendentium Wilhelmi I.
    - *Siegen.*
      - Johannes Medius.
        - Johannes Junior.
          - Johannes Franciscus Desideratus.
            - Wilhelmus Hyacinthus.
        - Henricus.
          - Wilhelmus Mauritius.
    - *Dillenburg.*
      - Georgius.
        - Ludovicus.
          - Georgius Ludovicus.
            - Henricus.
          - Adolphus.
    - *Diez.*
      - Ernestus Casimirus.
        - Wilhelmus Fridericus.
          - Henricus Casimirus.
            - Johannes Wilhelmus, Friso.
    - *Hadamar.*
      - Johannes Ludovicus.
        - Mauritius Henricus.
          - Franciscus Alexander.
        - Franciscus Bernardus.

durch Abst. Kön. Wilhelmi III. apert gewordene Fideicomm. Success. in Oranien. 663

D.

Confirmatio de l'Empereur Charles V. donné au Testament de René Prince d'Orange,

En date du Juillet 1544.

CHARLES par la divine clemence *Empereur des Romains* toûjours Auguſte, Roy de Germanie, de Caſtille, de Leon, de Grenade, d'Arragon, de Navarre, de Napels, de Sicile, de Majorque, de Sardenie, des Isles Indes Terre Ferme de la Mer Oceane, *Archidut d'Austrie*, Duc de Bourgoigne, de Lothier, de Brabant, de Limbourg, de Luxembourg, & de Gueldres, Comte de Flandres, d'Artois, de Bourgoigne, Palatin de Haynau, de Hollande, de Zeelande, de Ferette, de Haguenault, de Namur & de Zurphen, Prince de Swabe, Marquis du St. Empire, Seigneur de Friſe, de Salms, de Malines, des Cité, Ville & Pays d' Utrecht, d'Overyſel & de Groeningen, & Dominateur en Aſie & Afrique; A tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Comme aujourd'huy noſtre très cher & feal Couſyn, Chevallier de noſtre Ordre, Chef & Général de mille Chevaux & vingt enſeignes de pietons bas Allemans, Meſſire *René Prince d'Orange*, eſtant attaint d'un coup d'Artillerie tiré par ceux de dedans *la Ville de St. Deſier*, laquelle tenons preſentement aſsiegée, Nous ait remonſtré, que en vertu de noſtre Ottroy à lui concedé ſous les Seels dont uſons en nos pays d'embas, il auroit fait un Teſtament de derniere volonté militaire, eſcrit de ſa propre main, clos & ſcellé de ſon Cachet & par lui ſuperſcript, lequel il deſiroit après ſon treſpas ſortir ſon plein & entier effet; requerant très-inſtamment, que à ſon repos & plus grande corroboration d'iceluy teſtament, il Nous pluſt le agréer, confirmer & approuver: Sçavoir faiſons que les choſes deſſus conſiderées, ſingulierement les grands, notables, beaux & aggreables ſervices que noſtre Couſin, *le Prince d'Orange*, nous a toujours fait ſans en rien eſpagner ſa perſonne, & eſperons fera encor cy après, s'il plaiſt à Dieu Luy donner gueriſon; Nous, pour ces cauſes & autres raiſonnables conſiderations à ce Nous mouvans, deſirans noſtre Couſin *le Prince d'Orange* & les ſiens favorablement traitter, avons ſon Teſtament & ordonnance de derniere volonté militaire, eſcrit & cacheté comme deſſus, agrée & confirmé, ratifié & approuvé, aggreons, confirmons, ratifions & approuvons par ces preſentes; Veuillant & declarant, que iceluy teſtament ſoit valable & ſortiſſe effect, en & par tous nos pays, terres & Seigneuries, tant de nos Pays-bas, qu'en noſtre *Franche-Conté, Conté de Bourgoigne*, & que icelui & ceux auxquels il aura delaiſſé, donné & legaté, ſes Contés, Baronies, terres, Seigneuries, fiefs & nobles ténéments & autres ſes biens tant meubles que héritages quelconques, en tout ou en partie, où ſur icelui aſſigné rentes heritables ou viagieres pour le ſalut de ſon Ame & auſmone, ou autrement, les puiſſent & pourront apprehender & en jour & poſſeder tout ainſi comme ſi la donation, conſtitution ou aſſignation en fuſt faite par devant Nous ou nos Hommes de fiefs, ou par devant ceux de nos Vaſſaux & Seigneurs Baſſins, dont ſont tenus & mouvans leſdits fiefs, & par devant les bancqs, loix & juſtices ſous leſquelles leſdits biens fiefs & héritages ſont giſans & roſſortiſſans, pourveu toutefois que noſtre Couſin *le Prince d'Orange*, n'ait diſpoſé d'aucuns manoirs fiefs, dismes ou autres biens qui doivent retour, & que par ſondit teſtament n'ait legaté aucuns biens immeubles au profit des Cloiſtres, Egliſes ou main morte, pourveu auſſi qu'en dedans un an après ſon trêſpas celuy ou ceux, auxquels il aura delaiſſé ſesdits fiefs, ou ſur iceluy aſſigné lesdits rentes, ſeront tenus de les prendre & en faire à nous & auxdits Seigneurs Baſſains de nos pays dont ils ſont tenus & mouvans, tous debvoirs, & de payer tous droits & redevances qu'il appartiendra, ſans fraude & malengin; Si donnons en mandement à nos amez & feaux, les Chef Preſident & gens de nos privé & grand Conſaulx, Chancellier & gens de noſtre Conſeil en Brabant, Gouverneur, Preſident & gens de noſtre *Conſeil à Luxembourg*, Prefident & gens tenants noſtre *Cour de Parlement à Dole*, Premier Conſeiller & autres de noſtre *Conſeil en Hollande, Selande & Friſe*, Nos Lieutenants & hommes de fiefs, Baillis & Receveurs & à tous autres nos Juſticiers & Officiers & ceux de noſtres Vaiſſeaux & noſtres Baſſains Seigneurs Ojevaſſaux ou leurs Lieutenants, qui ce peut & pourra toucher & regarder, & à chacun d'eux endroit ſoy & ſi comme à luy appartiendra, que le *Teſtament* de noſtre Couſin *le Prince d'Orange* par nous *confirmé* comme dit eſt, ils regardent & entretiennent ſelon ſa forme & teneur, & celui ou ceux auxquels il a donné, legaté, delaiſſé ſes biens, ou ſur iceux aſſigné rentes, faſſent, ſouffrent & laiſſent pleinement & paiſiblement jouyr & uſer, ſans en ce leur faire mettre ou donner deſtourboir ou empechement au contraire; Car ainſi nous plait &c. En temoin de ce nous avons fait mettre noſtre Seel à ces preſentes. Donné en noſtre Camp devant *la Ville de St. Deſier* le XIV. jour de Juillet, l'An de grace, *Mill cinq cens quarante quatre*, de noſtre Empire le XXVI. & de nos Regnes de Caſtille & autres le XXIX.

Et eſcrit ſur le ply par l'Empereur & Roy, & ſigné Baue & ſeelé d'un grand Stau de cire rouge pendant à doubles queues.

E.

Extrait de l'Acte de Confirmation des Tuteurs, donné au Prince René par l'Empereur Charles V.

CHARLES par la divine Clemence *Empereur des Romains*, toûjours Auguſte, Roy de Germanie, de Caſtille, de Leon, Grenade &c. A tous

tous ceux qui ces presentes verront, Salut; Comme feu nostre Cousin *Messire René Prince d'Orange, Comte de Nassau*, de nostre congé & consentement, en vertu de nos Lettres d'Octroy que luy avons accordées, ait institué par *son Testament & Ordonnance* de derniéere volonté, son heritier Universel *Guillaume* Fils aîné de nostre Cousin *le Comte Guillaume de Nassau* son Oncle paternel; lequel *Testament* eussions depuis agreé, *confirmé, ratifié & approuvé*, pour plusieurs bons respects & raisonnables considerations; voyant même que nostre defunt Cousin soit decedé en nostre service exerçant les armes & faits de guerre. Et il soit que *le Comte Guillaume de Nassau* nous ait fait remontrer, que combien que selon droit il devoit avoir la Tutelle, Gouvernement & administration des Corps & Biens de son dit Fils *Prince d'Orange*, étant constitué en bas âge, & non habile de les regir & administrer, Que neantmoins &c.

F.

Extrait du Traité de Paix,

Fait à Cressy le 18. Septembre 1544.

LE *Roy Très-Chrétien* a levé & leve par ce dit Traitté la main-mise & tout autre empéchement fait & mis aux Principauté *d'Orange* & Souveraineté d'icelle au profit de l'heritier Universel institué par le *Testament* de feu Messire *René de Chalon, Prince d'Orange*, héritier immediat *du Prince Philibert*, pour en jouir & user ensemble des préeminences, superioritez & souveraineté par lui prétenduës ainsi que ledit *Philibert* faisoit auparavant; lesdites mains-mises & empéchement, nonobstant iceux & quelconques sentences & autres exploits & actes de justice faits à se contraires, lesquels demeurent nuls de nulle valeur, & tels le declarent *par se present Traité*, & n'entend toutefois ledit Sieur par moyen d'iceluy attribuer audit heritier autre droit qu'iceluy Sieur *Philibert* avoit au temps de ladite main-mise faite en ladite Souveraineté, auquel droit ledit heritier demeurera, & quant aux autres affaires dudit heritier, concernant les pretensions de ladite *Maison de Châlon*, seront dressez, formez & accomplis selon & ensuivant les Traitez susdits pâssez entre leurs dites Majestés ainsi que dessus.

G.

Article du Traité de Paix particulier,

Conclu au Chateau-Cambresis le 3. Avril 1559.

PRemierement que Messire *Guillaume de Nassau, Prince d'Orange* &c. heritier immediat de feu Prince *Philibert de Châlon*, sera remis, restitué & reintegré en la reelle & corporelle possession & jouissance de ladite *Principauté d'Orange*, Souveraineté & dernier réssort d'icelle, ses membres & dependances, fruits, revenus, profits, emolumens & appartenances quelconques, pour d'iceux jouir & user pleinement & paisiblement, tout ainsi qu'il faisoit & pouroit faire devant l'ouverture des dernieres guerres commencées l'an 1551. tant en vertu des precedens Traitez que des lettres de main levée & reintegrande à luy octroyées par le feu *Roy François* de bonne Memoire le 21. Fevrier 1546. pour l'execution desquelles en ce qui reste à executer, & pour lever & observer tout autre empéchement fait & donné audit Sieur Prince en la joüissance de ladite Souveraineté, & choses susdites, luy seront promptement octroyées par *le Roy Très-Chrétien* lettres de main levée & reintegrande conformes aux susdites lettres de reintegrande du 21. Fevrier 1546. & toutes autres provisions requises & necessaires, ôtant toutes main-mises & empéchemens, cassant & annullant toutes procedures, exploits de justice, sentences & arrêts donnés depuis l'ouverture desdites dernieres que autres precedentes guerres, au prejudice du dit Sieur Prince ou ses predecesseurs, & sera fait deffence *à la Cour de Parlament de Grenoble* & à toutes autres Cours & Juges, de ne rien attenter au prejudice desdits droits de Souveraineté, comme dit est, & ce que ja auroit été attenté, sera reparé & remis an son premier état. Item, sera ledit Sieur *Prince d'Orange* remis, restitué & reintegré en la puissance paisible des Terres & de Seigneuries *d'Orpierre, Tercleux, Montbrison, Cirnier, la Pairerie de Noveusan*, & autres lieux à lui appartenans és païs *de Dauphiné, Cuiseaux, Varennes & Beaurepere*, assises és *Vicomte d'Auxonne*, ressort *de Saint Laurent, Maison, Vignes & Chevances de Dijon*, leur appartenances & dependances, pour d'iceux jouir pleinement & paiiblement tout ainsi qu'il faisoit, & ses predecesseurs faisoient auparavant lesdites guerres; le tout nonobstant les saisies & occupations depuis faites és choses susdits à son prejudice, & nonobstant les procedures, sentences & arrêts donnez au contraire, durant les dernieres & precedentes guerres, lesquels sont & demeureront cassez, revoquez & annullez & luy remis en tel état qu'il étoit auparant sera pareillement remis en tous les autres droits, noms, raisons & actions &c. qu'il avoit devant ladite guerre, tant pour le regard des somes de derniers, que de *la Maison d'Estampes* & autres choses, par luy pretenduës, sur lesquelles luy séra fait & administré la meilleure & plus brieve raison & justice que faire se pourra, sommairement & à plain. Et touchant les actions que ledit Seigneur *Prince* a contre autres particuliers riere l'obeissance dudit Sieur *Roy Très-Chrestien*, *Sa Majesté* ordonnera à tous Juges de son Royaume d'administrer audit Sieur Prince aussi prompte & bonne justice que à ses propres Sujets, & singulierement touchant les procés de *la Comté de Tonnere, de la Comté de Charny*, & de celuy qui pend *au Parlament de Grenoble* des quatre Baronnies mis en estat passé long-temps, & aura au demeurant iceluy Sieur Prince, & en tous les procès & affaires bonne & brieve distribution & expedition de justice, & telle qu'il aura juste occasion de contentement.

H.

Teſtament de Frederic-Henri Prince d'Orange.

Traduit du Flamend.

Au nom de Dieu. Amen.

Nous FREDERIC-HENRI par la Grace de Dieu *Prince d'Orange*, *Comte de Naſſau*, *Catzenellebogen*, Vyanden, Diets, Lingen, Mœurs, Buyren, Leerdam, &c. Marquis de Veer & de Flesſingue &c. Seigneur & Baron de Breda, de la ville de Grave, & du Païs de Cuyck, Dieſt, Grimberg, Herſtal, Cranendonck, Warneſton, Arley, Noſeroy, St. Vyth, Doesbourg, Polanen, & Willemſtat, Nierwaert, Yſſelſtein, St. Martensdyck, Geertruydenberg, Château Regnard, du Haut, & bas Swaluwe & de Naeltwyck, Vicomte héréditaire d'Anvers, & de Beſançon &c. Maréchal héréditaire de Hollande, Gouverneur de Gueldres, Hollande, Zelande, Weſtfriſe, Zutphen, Utregt, Overyſſel, de la ville de Groningue & des Ommelaudes, de Drenthe &c. Capitaine General & Amiral des Provinces-Unies des Païs-Bas, ſçavoir faiſons. Que conſidérant la certitude de la mort, & l'incertitude du temps & de l'heure d'icelle, Nous avons trouvé bon, de faire nôtre Teſtament, & diſpoſition de derniere volonté, & par iceux de diſpoſer ce qui ſuit.

En premier lieu nous avons révoqué & rappellé, révoquons & rappellons par ces préſentes, tous autres *Teſtamens* par nous faits avant la date de celui-ci.

En ſuite nous recommandons nôtre ame à la grace & à la miſericorde de Dieu le Pere tout puiſſant, & entre les mains de *Jeſus-Chriſt* nôtre Redempteur & Sauveur; priant Dieu tout puiſſant de nous pardonner nos pechés, pour les merites de nôtre Seigneur & Sauveur *Jeſus-Chriſt*.

Et nous déſirons que nôtre corps ſoit inhumé dans *la Ville de Delft*, ou nous ſommes nez, dans la ſepulture *du Prince d'Orange* nôtre Seigneur & Pere de haute & glorieuſe memoire.

Et quant à ce qui eſt de la forme & maniere de nôtre enterrement, nous en remettons le ſoin à la diſcrétion de nos héritiers & exécuteurs de ce preſent nôtre Teſtament, ci-deſſous nommez.

Et pour paſſer outre à la diſpoſition de nos biens temporels, qu'il à plu à Dieu Tout puiſſant de nous accorder, nous avons, en vertu & pouvoir de l'octroy par nous obtenu à ce ſujet, pour conſerver l'honneur, la grandeur, & la dignité de nôtre Maiſon & Famille, nommé & inſtitué, nommons & inſtituons par ces preſentes, nôtre héritier *dans toutes nos Seigneuries, Terres, Villes, Châteaux, Maiſons, Fonds d'héritages, Joyaux, Vaiſſelle, Or, Argent* monnoyé & non monnoyé, Armes, Chevaux, Actions, Rentes, Crédits, & tous autres tant Mobiliaires qu'Immobiliaires, & tant Fiefs que Biens propres, ſans en rien excepter ou reſerver, nôtre Fils Guillaume, & au défaut de lui, ou en quelque temps qu'il vienne a déceder ci-après, y inſtituant & ſubſtituant par ces preſentes, ſes enfans & deſcendans legitimes, & les enfans & les deſcendans d'iceux ſucceſſivement, préférant toûjours les Aînez, & les Fils aux Filles.

Le tout ſous conditions expreſſes, que luy, ou nos autres héritiers inſtituez, & ſubſtituez, ſeront tenus de nourrir, & d'entretenir de toutes choſes, nos filles, *Louiſe*, *Albertine-Agnez*, & *Henriette-Catherine*, comme auſſi *Marie*, ſelon leur état & qualité, jusques à ce qu'Elles ſoient mariées, *au lieu des Fruits de leur légitime*; & de leur donner pendant ce temps, & non au delà tous les ans, pour leurs menus plaiſirs, outre leſdits nourriture, vêtemens & entretien, à chacune d'elles, la ſomme deux livres *Carolus*.

Et quand elles ſeront mariées reſpectivement, & non devant, de leur compter & payer, à ſçavoir à nôtre dite fille aînée *Louiſe*, la ſomme de deux cens cinquante mille livres *Carolus*, & à chacune de nos autres filles, une ſomme de cent cinquante mille livres *Carolus* une fois payée, de vingt ſols la livre, argent courant alors en Hollande, ou la rente desdites ſommes au denier ſeize, *au choix de nôtre dit fils*, ou de nos autres héritiers inſtituez & ſubſtitués; dans leſquelles ſommes de deux cens cinquante, & de cent cinquante mille livres reſpectives, & non plus, nous avons inſtitué & inſtituons par ces preſentes chacune de nos dites filles de même nos héritieres; bien entendu que ſur leſdites ſommes ſera rabbattuë la ſomme que nous avons déja promiſe par le *Contract de Mariage de nôtre fille Henriette-Catherine* pour ſa Dot; & ce que nous pourions encore promettre pour celles de nos autres filles. Mais s'il avenoit, qu'au temps de nôtre décez il y eût encore une ou pluſieurs filles en vie, outre les ſusnommées, nous avons voulu & ordonné, voulons & ordonnons par ces préſentes, que ce qui a été diſposé cideſſus à l'égard des nos ſusdites Cadettes, touchant la nourriture, la rente annuelle, & le reſte, ait auſſi lieu à leur égard.

Bien entendu, que nôtre dit fils *Guillaume*, ou nos autres héritiers inſtituez, ſeront tenus de payer les Dettes, dont nous pourrons être redevables au temps de nôtre décez, ſans en rien mettre à la charge de nosdites filles, ni en rien rabbattre ou retenir ſur leſdites deux cens cinquante mille, & cent cinquante mille livres reſpectives, dans leſquelles nous les avons inſtituées chacune d'elles par ces preſentes.

Que ſemblabement nôtre dit fils, ou nos autres héritiers inſtituez & ſubſtituez, ſeront tenus de ſatisfaire & de payer tous les legs, que nous avons déja faits & ſignez, ou que nous pourrions encore faire & ſigner après la date des preſentes, leſquels nous Voulons être

tenus

tenus & estimez de même force & effet que s'ils étoient inserez dans ce présent nôtre Testament, sans en rien porter à la charge de nos autres enfans, mais que lui, ou nos autres héritiers instituez & substituez, devront les en indemniser & tenir quittes.

De sorte que nôtre dit fils, ou nos autres héritiers instituez & substituez, toucheront au contraire, jouïront, & retiendront les revenus & les fruits desdites sommes respectives, dans lesquelles chacune de nos filles sont instituées, jusques à ce que nosdites filles soient parvenuës à l'état de mariage.

Et s'il arrivoit qu'une ou plusieurs de nosdites filles, ou que toutes vinssent à mourir, sans laisser aucuns enfans legitimes; nôtre derniere volonté & desir est, que ce que nous leur aurons laissé respectivement en consequence de ce nôtre *Testament*, retourne & succede à nôtre dit fils *Guillaume*, ou à nos autres heritiers institués & substitués, & non nos autres filles, qui seroient alors en vie.

Au défaut de nôtre dit *fils Guillaume & de ses enfans & descendans légitimes, comme dessus*, en quelque temps qu'il puissent ci-après venir à mourir; en vertu des Clausules de pouvoir aussi substituer dans tous les degrez, de même inserées & mentionnées dans nôtre dit Octroy, nous instituons & substituons respectivement dans tous nosdits biens, tant Fiefs que propres, Mouvans & non Mouvans, Rentes, Actions & Crédits, sans en rien accepter ni reserver, nôtre dite fille aînée LOUISE, & au défaut d'elle, *comme aussi après elle, ses enfans & descendans légitimes.*

Au défaut de nôtre dite fille *Louise & de ses enfans & descendans légitimes*, comme cidessus, en quelque temps qu'ils puissent venir à défaillir ci-après, nous instituons & substituons semblablement, dans tous nosdits Biens, Rentes, Actions & Crédits, sans en excepter aucun, l'aînée de nos autres filles, & au défaut d'elle, comme aussi après elle, ses enfans & descendans légitimes.

Et ainsi de suite successivement, jusques à la derniere, préferant, instituant & substituant toûjours les aînez, & les fils devant les filles, de ligne en ligne, & de degré en degré.

Sans que nosdits instituez & substituez respectivement, puissent aliener nosdits Biens, Immeubles, Rentes, Accroissemens, & Actions, ou en *defalquer, ni retenir aucunes Portions Trebellianiques.*

Et le tout aux mêmes charges & conditions que ci-dessus à été declaré & ordonné, au regard de nôtre fils *Guillaume* & de ses enfans & descendans légitimes.

Mais le tout néanmoins à cette condition, que, si nous venions encore ci-après à avoir un fils, en ce cas, tous nosdits Biens, Rentes, Actions & Crédits, sans aucune exception, au défaut de nôtre dit fils *Guillaume* & de ses enfans & descendans Mâles légitimes écherront & parviendront à ce nôtre fils à naître; & au défaut de lui, & après lui, à ses enfans & descendans légitimes; & cela de la même maniere, & aux mêmes charges & conditions, qu'il a été déclaré & ordonné ci-dessus au regard de nôtre fils *Guillaume.*

Instituant au reste nôtre dit fils à naître, pour sa portion héreditaire, dans nôtre Comté & Païs *de Vyanden*, Seigneuries & Terres *de Doesburg, St. Vyth & Burgenbach, Geertruydenberg & le Haut & Bas Swaluwe*, ensemble les Pêches qui y appartiennent, avec toutes leurs appartenances, appendances & dependances, ainsi qu'elles nous sont échuës & dévoluës, & ensuite comprises dans la recepte de nôtre Intendant, & dont il doit rendre compte, sans en rien excepter, & specialement aussi ce dont quelques-unes desdites Seigneuries pourroient être trouvées de temps en temps meliorées, soit par accroissement ou autrement.

Et comme nous avons chargé & specialement engagé ladite *Seigneurie de Geertruydenberg*, avec les Pêches & autres domaines qui y appartiennent, pour le Douaire que nous avons promis & legué à *la Princesse d'Orange* nôtre bien-aimée Epouse; Nôtre vouloir & intention est, que nôtre dit fils *Guillaume* ou nos autres dits héritiers instituez & substitués, en affranchissent absolument & en tout nôtre dit fils à naître, & qu'il en supporte seul la charge sur les revenus de ses biens, sans aucune diminution de l'héritage ou portion héreditaire de nôtre dit second fils.

Sous condition expresse, que, s'il venoit aussi à mourir sans laisser d'enfans légitimes, tous lesdits biens doivent échoir, appartenir, & être dévolus à nôtre dit fils *Guillaume*, s'il est en vie; ou au défaut de lui à ses enfans & descendans légitimes, s'il en laisse quelques uns: Et au défaut d'eux tous, à nos filles successivement, & par représentation, de la maniere qu'il a par nous été declaré & ordonné ci-dessus.

Item, s'il arrivoit que nous vinssions à mourir, avant nosdits enfans & héritiers instituez & substituez, ou qu'aucun d'eux fût parvenu à l'état de mariage, ou à l'âge propre pour pouvoir eux-mêmes regir & administrer leurs biens; nous voulons & ordonnons en ce cas, que nosdits enfans demeurent chez *Madame la Princesse d'Orange* nôtre bien-aimée Epouse, leur *Dame & Mere*, pour être instruits & élevez ainsi qu'il appartient à des personnes de cette qualité; & specialement nosdites filles, jusques à ce qu'elles soient parvenuës à l'état de Mariage; Mais à l'égard de nôtre dit fils, ou de nos dits fils, jusques à l'âge de vingt ans; à moins que l'état ou condition de nôtre dit fils *Guillaume* ne l'exige autrement.

Et touchant la Tutele de nos enfans, ensemble le Gouvernement & Administration de tous nosdits biens delaissez, comme aussi tous les apointemens, & Droits en dépendans, dont nôtre dit fils *Guillaume* pourra jouir, & qu'il

pourra recevoir des charges qu'il viendra à exercer alors; nous déſirons & ordonnons, que ladite nôtre bien aimée Epouſe, leur *Dame & Mere*, aura & recevra ladite Tutéle; comme nous l'y nommons, inſtituons & autoriſons par ces préſentes, comme lui confiant, pleinement la Tutéle & bonne inſpection de nosdits enfans, enſemble le gouvernement & ménage desdits biens.

Et cela, à l'égard de nôtre dit fils *Guillaume*, jusques au temps qu'il ſera parvenu à l'âge de vingt ans; mais à l'égard de nos filles, jusques à ce qu'elles ſoient parvenues à l'état de mariage. De plus, ſi l'état & condition de nôtre dit fils *Guillaume* pouvoit venir à exiger qu'il tînt ſa Cour à part avant ce temps-là, en ce cas, nôtre dite bien-aimée Epouſe aura à pourvoir aux charges de la Cour de nôtre dit fils *Guillaume* avec leurs ſuites & dépendances.

Nôtre intention étant cependant, que ladite Dame dans le Gouvernement & adminiſtration desdits biens ſe ſerve du conſeil, & de l'aſſiſtance de telles perſonnes qu'elle trouvera à propos d'y employer; Et dans les affaires d'importance, qu'elle agiſſe avec le ſecours de quelques Perſonnes habiles de la Régence, qu'Elle requerra pour cela; ausquelles nous recommandons de vouloir avec ladite Dame prendre garde à la conſervation & au maintien de la Grandeur, honneur, éclat, dignité & hauteſſe de nôtre Maiſon.

Excluant tous autres de la Tutéle, Inſpection & Elevation de nos enfans enſemble du Gouvernement & de l'adminiſtration de leurs biens.

Et nôtre intention & deſir eſt, que ce qui viendra à ſe trouver de reſte au de là des Fraix de la Cour, & de l'education de nosdits enfans, ſoit chaque fois bien & ſeurement employé au bien & profit de nôtre dit fils *Guillaume*, ou au défaut de lui, de nos autres héretiers inſtitués & ſubſtituez.

Mais nôtre dit fils *Guillaume* étant parvenu à ſon âge de vingt ans, nous entendons & ordonnons, qu'il paye à nôtre dite bien-aimée Epouſe, ſa *Dame & Mere*, des revenus de ſes biens, pour l'entretien & Education de chacune de nos filles, & pour leurs Veſtemens, une ſomme de ſix mille livres *Carolus* par an, & cela hors & outre les deux mille livres, qu'il eſt tenu de payer tous les ans à chacune de nosdites filles pour leurs menus plaiſirs; comme il à été plus amplement dit ci-devant; & tout cela jusques à leur Etat de mariage. Et, s'il arrivoit auſſi que nôtre dite bien-aimée Epouſe vînt à mourir, avant que toutes nos Filles delaiſsées fuſſent mariées, nous voulons & ordonnons, que nosdites filles demeurent chez nôtre dit fils *Guillaume*, ou nos autres héritiers inſtituez & ſubſtituez reſpectivement; lesquels ſeront alors encore outre cela obligés de payer annuellement à chacune de nosdites filles pour leurs Veſtemens, une ſomme de ſix mille livres *Carolus*, outre les deux mille livres annuelles pour leurs menus plaiſirs, comme il a été ordonnée ci-deſſus; & tout cela jusques à ce qu'elles ſoient parvenues à l'état de mariage.

De plus nous voulons, ordonnons, & ſtatuons, par ces préſentes, que le Douaire de dix mille livres *Carolus* de rente annuelle, que nous avons promis par nôtre Contract de mariage, à nôtre dite bien-aimée Epouſe, ſoit accru & augmenté de la ſomme de quatorze mille ſemblables livres annuellement; de ſorte que la dite Dame recevra & profitera après nôtre décez, au lieu desdites *dix mille livres*, la ſomme de *vingt mille livres Carolus*, tous les ans, priſe du plus clair de nos biens; pour laquelle ſomme nous engageons ſpecialement nos Seigneuries de *Geertruydenberg avec les Pêches* & les autres Domaines en dependans, comme nous avons engagé lesdites Seigneuries, Pêches & Domaines, dans nôtre dit Contract de mariage, pour ledit Douaire de *dix mille livres*.

Nous voulons & deſirons de plus, que tous les joyaux & Bijoux, comme auſſi la vaiſſelle d'or, de vermeil, enſemble celle d'argent, ce qui eſt compris dans deux inventaires reſpectifs, ou liſtes qui en ont été faites & ſignées par nous le premier de May 1640. ſoient & demeurent en propre à nôtre dite bien-aimée Epouſe, comme à elle déja apparrenants.

De plus nous permettons & accordons auſſi par ces préſentes, que nôtre dite bien-aimée Epouſe, puiſſe avoir l'uſufruit ſa vie durant, de la vaiſſelle d'argent & du Linge, que la dite Dame & nos héritiers trouveront & jugeront être neceſſaires pour ſon ſervice, & pour ſa Table.

Et comme nous avons accordé par nôtre *dit Contract de mariage*, que nôtre dite bien-aimée Epouſe puiſſe après nôtre décez choiſir pour ſa demeure une de nos Maiſons que nous avons dans *le Païs de Hollande*; Et nous étant portez à diſpoſer à cet égard au plus grand avantage de ladite Dame: Si eſt ce que nous déclarons, ordonnons, & accordons par ces preſentes, que nôtre dite très-aimée Epouſe puiſſe prendre & jouir après nôtre décez, pour ſa demeure, *nos deux Maiſons* ſiſes en Hollande, l'une ſiſe & ſcituée dans le *Norteinde* ici à la Haye; & l'autre près de *Ryswick*, & icelles meublées ainſi qu'il appertient; ſçavoir la Maiſon près de *Ryswick*, avec les meubles qui s'y trouveront au moment de nôtre decez; & la Maiſon du *Nord-einde*, avec les meubles que nôtre dite bien-aimée Epouſe & nos héritiers trouveront & jugeront y être néceſſaire & appartenir pour le ſervice & la Cour de ladite Dame, ſelon ſa qualité; pour lesdites Maiſons & meubles, comme deſſus, être habitées & poſſedez en uſufruit par ladite Dame, ſa vie durant; à condition d'entretenir cependant lesdites Maiſons dans les réparations convenables.

Ordon-

Ordonannt & commandant à nôtre heritier de se regler là-dessus, & de laisser nôtre dite très-aimée Epouse jouir pleinement & parfaitement de l'effet de tout ce que dessus.

Toutes lesquelles choses nous déclarons être notre derniere volonté & intention.

Demandant tout à fait affectueusement par ces presentes *aux Hauts & Puissans Seigneurs les Etats Generaux*, comme aussi aux Nobles, Grands, & Puissans Seigneurs les Etats de chaque Province en particulier, de celles sur tout où nos biens sont situez, d'y vouloir tenir la bonne main, à ce que la Teneur de ce nôtre Testament, ensemble des Codicilles, qui ont déja par nous été faits & signez, ou que nous pourrons après la date des presentes faire & signer, puisse pleinement & inviolablement être mise à exécution, dans tous ses points, Clauses, & Articles,

Nous confiant, que leurs *Hautes Puissances* respectivement ne le refuseront ni dénieront, mais que par leur bonté faveur & affection ils l'accepteront & l'effectueront.

Veu nos occupations, nous avons fait d'écrire ce nôtre Testament & derniere volonté de la propre main de nôtre Secretaire & Greffier *Laureus Buysero*, & l'avons confirmé de nôtre signature ordinaire & Cachet.

Fait à la Haye ce *trentième Janvier mil six cens quarante.* Etoit signé *Frederic-Henri de Nassau*, & à côté le Cachet de Son Alteſſe, imprimé en cire rouge, couvert d'un morceau de papier taillé en losange. Sur le dos étoit ce qui suit, Aujourd'hui le *douzième Février*, de l'an de nôtre Seigneur *mil six cens quarante quatre*, comparut par devant moi *Guillaume van Velde* Notaire public, admis par la Cour de Hollande, résident à la Haye, & les temoins sous-nommez, tres illustre & Grand Prince & Seigneur, Seigneur *Frederic-Henry*, par la grace de Dieu Prince *d'Orange*, Comte de *Nassau*, &c. & nous a montré ce Papier plié, & cacheté de son Seau en trois endroits, & a de plus déclaré que dedans étoit écrit & contenu son Testament & derniere volonté, desirant que ce qui y est compris, ait sa parfaite vigueur, & sorte son effet, soit comme Testament, Codicille, ou autre dernier volonté, ainsi & de telle maniere qu'il pourra & devra le mieux se faire selon le droit & la coûtume.

Ainsi fait & passé à la Cour, à la Haye, en présence de *Laurens Buysero* Secretaire & Greffier de son Alteſſe, & de Mr. *Quiryn van Stryen*, Advocat devant ladite Cour, comme temoins à ce specialement requis, lesquels avec sadite Alteſſe, ont signé en présence de Moy, Notaire, jour, Mois, & An, comme dessus. Et étoit sous-signé *Frederic-Henri, L. Buysero, Q. van Stryen, W. van Velde.*

I.

Memoire de Mr. le Baron de Schmettau.

En date du 8. Mai 1702.

Hauts & Puissants Seigneurs,

LE Testament de feu Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne de glorieuse mémoire, venant d'être ouvert ce matin, le soussigné Ministre de *Sa Majesté le Roy de Prusse* a compris par son contenu, que *Son Alteſſe Monsieur le Prince de Nassau*, Gouverneur des Provinces de Frise & Groningue, y a été déclaré Héritier universel, Vos Hautes Puissances ayant été requis pour en être les Exécuteurs. Comme cette institution ne peut regarder que les Terres & Biens, qui étoient en propre à feu *Sa Majesté*, & dont Elle pouvoit disposer librement, & point ceux qui sont chargez par *le Fideicommis perpetuel*, établi par *le Testament du Prince René de Nassau-Chalon*, en premier lieu dans la *Posterité du Prince Guillaume I. de Nassau-Orange*, continué ensuite par ce Prince, & augmenté par la disposition *d'Anne d'Egmont Comteſſe de Buren*, sans que les dispositions de leur Fils le *Prince Philippe Guillaume*, ni celle du *Prince Maurice* y ayent pû aucunement déroger, le *Prince Fréderic-Henri Grand-Pere de Sa Majesté le Roy de Prusse*, ayant aussi par son Testament, fait avec Octroy pour tous les degrez, & dont Vos *Hautes Puissances* son pareillement *Exécuteurs*, rétabli & continué ledit Fidei-commis de ces Ancêtres, appellant nommément sa Fille aînée, la Princeſſe *Loüise*, Mére de *Sa Majesté le Roy de Prusse*, à la succession, au cas que les enfans & descendans de son Fils le Prince *Guillaume II.* vinssent à manquer, comme il vient d'arriver dans la Personne de feu *Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne*, *le Roy de Prusse* étant par là & en vertu desdites dispositions des Ancêtres, le seul, légitime & universel Héritier desdits Fidei-commis, & de tout ce qui vient de son Grand-Pére le Prince *Fréderic-Henri*, sur quel pié la possession a été prise aussi desdits Fidei-commis au nom de Sa Majesté *Animo & Corpore.*

Le Ministre souissigné, sauf les droits du Roy son Maître & les ordres qu'il attend là-dessus, après que Sa Majesté aura vû & examiné ledit Testament, dont copie a été demandée par lui, se trouve obligé de prier au nom du *Roy son Maître* Vos Hautes *Puissances*, quil leur plaise de mettre ordre, afin que tout ce qui regarde *l'hérédité du feu Roy de la Grande Bretagne*, laquelle il sera nécessaire de séparer des susdits *Fidei-commis* & de tout ce qui y appartient, comme ne tombant point sous la disposition de feu *Sa Majesté*, demeure dans son entier, & qu'il ne soit point préjudicié aux droits *du Roy de Prusse*, & à la possession prise au nom de *Sa Majesté*, dudit Fidei-commis, en attendant qu'Elle se puisse addresser là-dessus à Vos Hautes Puissances & aux Souverains des Provinces, où les Terres & Biens y appartenans sont situez. Ledit Ministre réserve pareillement au Roy son

Maître ſes droits acquis *par le Teſtament* de feu *la Grande Mére de Sa Majeſté, la Princeſſe Amelie*, en vertu du Fidei-commis y établi. A la Haye ce 8. de Mai 1702.

W. B. de Schmettau.

K.

Lettre de feu Sa Majeſté le Roy de la Grande Bretagne.

Ecrite de ſa main au Camp d'Oſtille le 3. Septembre 1695.

VOus vous intereſſez tant au bien public, que Vous aurez une joye particuliére d'apprendre la reddition *du Château de Namur*, ſur tout après la part que Vous avez en cette entrepriſe, qui aſſurement n'auroit pû réüſſir ſans l'aſſiſtence de Vos Troupes, leſquelles je ne puis aſſez loüer, ni être plus ſatisfait de la conduite de Vos Généreaux. Elles y ont acquis une tres grande gloire & reputation, & je Vous aſſeure, que l'on ne peut avoir une plus ſenſible obligation, que je Vous ai de m'avoir aſſiſté en une ſi grande entrepriſe, qu'il a plu au bon Dieu de benir, & que j'eſpere, qu'il ſera d'un grand avantage pour tous les Alliez, & Vous pourréz Vous aſſurer, que je negligerai aucune occaſion à Vous témoigner par les effets, combien je ſuis, &c.

Num. V.

Summariſcher Beweiß des unwiderſprechlichen Rechts Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen/ auf die Succeſſion ſeines Herrn Groß-Vatters des Printzen Friederich Heinrich von Oranien glorwürdigſten Andenckens/ welches auf deſſen Teſtament und ſtetswährende Fidei Commiſs, ſo im Hauſe Naſſau-Oranien aufgerichtet worden/ vermöge des Rechts der Erſten Geburt denen Weiblichen Erben zu gute/ im Fall keine Männliche vorhanden/ gegründet iſt.

publicirt Anno 1702.

WEil nach dem Tode Wilhelm des III. Königs in Engelland/ glorwürdigſter und unſterblicher Gedächtnüß ſich zu Seinen verlaſſenen Fürſtenthümern/ Herrſchafften/ Landen und Gütern/ welche vom Hauſe Naſſau-Chalon-Uranien herkommen/ und worauf ein ſtetswehrendes Fidei-Commiſs, ſo über das Recht der Erſten Geburt aufgerichtet/ hafftet; wie auch zu denen Gütern/ ſo denen vorigen einverleibet/ durch Annen von Egmont, Gräfin von Büren/ Gemählin des groſſen Wilhelms des IX. Printzen von Oranien und dritten Grafens von Naſſau/ Stiffters der Freyheit der vereinigten Niederlande/ und welcher gemeiniglich in dieſen Provintzien Wilhelm der I. Printz von Naſſau-Ouranien genennet wird/ weil Er der Erſte geweſen/ der die Hoheit und Würde nebſt der Succeſſion auf ſeine Familie und Nachkommen gebracht/ verſchiedene Prætendenten finden; Und dennoch jetztgedachte Prætendenten entweder gar kein Recht haben/ oder doch ſolches/ ſo noch nicht gültig/ oder welches vorgemeldetes Fidei-Commiſs nicht reſpiciret: So hat man vor gut befunden/ biß daß man eine weitläufftigere Information, ſo mit allen dazu benöthigten Stücken bekräfftiget/ und auf Anführung des Rechts gegründet/ am Tage gebe/ ſummariſcher Weiſe darzu thun/ (ob man ſich gleich die Beweißthümer/ ſo die Urkunden und Archiven des verſtorbenen Königs/ welcher man bis dato noch nicht habhafft geworden/ geben können/ vorbehält/) daß Friderich/ der König in Preuſſen/ und nach Ihme Seine rechtmäßige Erben und Erbnehmen vermöge und in Krafft derer Teſtamenten derer Printzen Renati von Naſſau-Chalon-Orange, Wilhelms des I. Annen von Egmont, Gräfin von Büren/ und Friedrich Henrichs/ ja vermöge des immerwährenden Fidei-Commiſſes, und des daſelbſt eingeführten Rechts der Erſten Geburt die einzige/ wahrhafftige und rechtmäßige Erben ſeyn/ alles deſſen/ was von dieſen Teſtatoren/ und Stifftern des Fidei-Commiſs hergekommen. Die Sache beſtehet in dem/ was folget. Es iſt aus der Hiſtorie bekandt/ und in denen Ouraniſchen Archiven gegründet/ daß Wilhelm Corner ſo aus dem Königl. Hauſe Burgundien entſproſſen/ und Conneſtable von Franckreich geweſen/ zu Ende des 8ten Seculi und wie einige wollen/ Anno 793. das Fürſtenthum Ouranien und andere groſſe Ländereyen in Burgundien conquetiret. Und wie Er nicht mehr als eine einzige Tochter/ die *Herimbrue* hinterließ/ heyrathete dieſelbe an *Rolin* oder *Goſſelin*, einen mächtigen Herrn im Königreich Arelat, welcher/ nach einiger Meynung aus dem Hauſe Beaux war. Von ihren Nachfolgern bis auf das Jahr 1173. hat man keine zu verläßige Gewißheit. Die verſchiedenen Entführungen der Ouraniſchen Urkunden und der Brand Anno 1562. machen/ daß man keine rechte Nachricht davon haben kan/ wiewohl man dieſelbe aus denen Fragmentis zuſammen ſammlen könte. In dieſem Jahre nun/ Anno 1173. vermachte RHAMBOLD der III. und Sohn Tiburgi des I. weil Er ſich nicht verheyrathet hatte/ alle ſeine Güter im Teſtament an ſeiner Schweſter TIBURGIS der II. Gemahlin Bertrandi von Beaux. Und dieſes mächtige Hauß in Provence hat in Ouranien allezeit ſuccediret biß auf RAYMUNDUM den V. der nur die einige Tochter Mariam hatte/ ſo an JOHANNEM den IV. von CHALON und Herren von Arlay anno 1386. verheyrathet wurde. Vermöge dieſes Ehe-Contracts ſo zu Avignon von 11ten April geſchloſſen wurde/ fielen alle Güter des Hauſes *Beaux* auf das Hauß *Chalon*, und Ludwig der ältiſte Sohn Iohannis IV. und Mariæ brachte die vereinigte Succeſſion der Häuſer *Beaux* und *Boaux* auf ſeine Deſendenten von welchen PHILIBERT der I. von Chalon und Ouranien/ und Claudia ſeine Schweſter/ welche an Heinrich den II. den Groſſen benahmet/ Grafen von Naſſau und Herrn von Breda verheyrathet ward/ die letzteren geweſen. PHILIBERT war nicht verheyrathet/ und blieb vor Florentz Anno 1530. Er ſetzte in ſeinem Teſtament und Codicill ſeine Schweſter Claudiam zur Erbin

ſeiner

ſeiner Güter ein/ ſo ihme ſchon im Teſtament ihres Vaters Iohannis V. von Chalon Ouranien ſubſtituiret war/ deren einziger Sohn RENATUS von Naſſau/ genannt von Chalon Mütterlicher Seiten/ die Erbſchafft der Häuſer Chalon Ouranien wiederzuſammen brachte/ und mit der von ſeinem Vatter Heinrichen von Naſſau verknüpffte. Gedachter RENATUS, wie Er mit ſeiner Gemahlin Annen von Lotthringen keine Kinder als nur eine Tochter zeugete/ die doch in ihrer zarten Jugend ſtarb/ machte ein Teſtament mit Verwilligung Kayſer Caroli V., und dieſe (laut Teſtament) ſo wohl aus Kayſerlicher Macht/ als Ober-Herr derer Länder und Provincien/ in welchen das meiſte von dieſen Gütern gelegen. Es wird dieſe Gewähr- und Verwilligung bey dem Buchſtab *A.* und das Teſtament beym Buchſtab *B.* zu ſehen ſeyn. Die Clauſula diſpoſitiva des Teſtaments iſt in dieſen Terminis abgefaſſet:

Und wofern wir mit Tode abgehen ſolten ohne Hinterlaſſung rechtmäßiger Erben/ gebohren/ oder welche noch ohnfehlbahr erfolgen könten/ oder daß dieſe Erben wiederum ohne rechtmäßige von ihnen aus einem ehelichen Bette gezeugter Erben verſterben ſolten; So haben wir bey ſolchen Fall eingeſetzet/ und beſtimmet/ ſetzen ein und beſtimmen/ zu unſern Univerſal Erben/ oder zu Unſerer Erben Subſtitutum unſers Vaters Bruders älteſten Sohn Herrn Grafen Wilhelm von Naſſau, welcher nach unſern Abſterben ohne rechtmäßige Erben annoch übrigſeyn wird.

Und wofern dieſer älteſter Sohn/ nachdem er unſer Erbe und Succeſſor geworden/ ohne Hinterlaſſung eines rechtmäßigen Kindes oder Kindern verfallen ſolte/ ſo ſoll ihm der andere Sohn des beſagten Grafens Wilhelmi ſuccediren/ oder in Ermangelung deſſen/ der nechſte Männliche Erbe: Und wo kein Männlicher vorhanden/ ſo ſoll die nechſte Weiblicher Seiten von beſagten Herrn Grafen entſproſſen dazugelangen/ und wenn es ja beydes ſo wohl an Männlicher als Weiblicher Linie des erwehnten Herrn Grafens gebrechen ſollte; So wollen und verordnen wir/ daß alle unſere genante Güter/ Fürſtenthümer/ Lehen/ Gründe/ Herrſchafften/ Gerechtſame/ und Anſprüche/ auf welche Gründe und Herrſchafften es immer ſeyn könne/ und in welche Provintzen ſie gelegen/ fallen und kommen ſollen/ auf den nechſten Männlichen Erben/ welcher von denen verſtorbenen Grafen von Naſſau JOHANNE und Frauen Elisabeth Land-Gräfin von Heſſen unſern Groß-Vater/ und Groß-Mutter Väterl. Seiten abſtammen wird. Krafft dieſer diſpoſition iſt die gantze Erbſchafft des Printzens Renati mit einen Univerſal-fidei commiſs der Familie beleget/ welches ſich gründen auf das Recht der Erſten Geburt folgender geſtalt; Wofern der Teſtator ohne Erben verſterben ſolte/ wie jetzt erfolget/ ſo ſoll (1) der älteſte Sohn WILHELMI II. Grafens von Naſſau, welcher iſt WILHELMUS der Groſſe erſter Printz von Naſſau Ouranien/ und ſeine rechtmäßige Erben ohne Unterſcheid des Geſchlechtes ſuccediren: Nach dieſen benennet der Teſtator (2) den anderen Sohn des Grafens Wilhelm, und Bruder des Wilhelmi I. welcher war JOHANNES Graf von Naſſau; Woraus klar erhellet/ daß dieſer Graf Johannes von Naſſau/ und ſeine Nachkommen keine prætenſion auf dieſer Succeſſion machen können/ ſo lange die Erben und Deſcendenten Wilhelmi des Groſſen am Leben verbleiben. Nun iſt notoriſch/ daß FRIDERICUS König in Preuſſen ein Anenckel Wilhelmi des Groſſen/ und ſein Verwandter in gerader Linie im dritten und in eben demſelbigen Grad, wie der hochſel. König in Engelland/ glorwürdigſten Andenckens war/ wie aus der Tabell lit. C. zu erſehen/ und alſo ſchlieſſet er alle Nachkommen Johannis aus. Zum dritten benennet Printz RENATUS zu ſeiner Erbſchafft/ in Ermangelung des andern Sohns Grafens Wilhelmi einen andern nächſt folgenden Erben. Zum vierdten/ ſetzet er in Ermangelung des Männlichen/ die nechſte Weibliche zum Erben ein/ von dem Grafen WILHELM entſproſſen; Und zum fünfften/ wenn es an Männlicher und weiblicher Linie des benannten Herrn Grafens Wilhelmi fehlen ſolte/ ſo ſetzet Teſtator den nechſten Männlichen zum Erben ein/ welcher von dem verſtorbenen Grafen JOHANN von Naſſau und Frauen Elisabeth Land-Gräfin von Heſſen ſeinen Groß-Vater und Groß-Mutter Väterl. Seiten abſtammet.

Dieſes ſonſt klare/ deutliche/ ja gar privilegirte Teſtament, als ein letzter Kriegiſcher Wille und in einer Kriegs-Expedition aufgeſetzet/ da der Teſtator in Käyſerlichen Dienſten geſtanden/ iſt bey Lebzeiten des Printzen Renati von dem Kayſer Carolo V. confirmiret worden/ wovon man unter die Copey ſub L. D. mit mehren ſehen kan/ und nach ſeinem Tode durch die Bekräfftigung derer Vormünder/ ſo Printz Wilhelm dem I. übergeben worden/ wovon der Extract ſub E. erfolget; Ferner iſt es bey dem Friedens-Tractat ſo zu Creſpi den 18. Sept. 1544. zwiſchen den Kayſer Carol. V. und Franciſcum I. König von Franckreich geſchloſſen/ vor gültig erkannt/ bey deſſen execution man auch wegen des articuli ſub F. einig worden. Hierauf iſt es durch den Friedens-Tractat, welcher auf dem Schloß zu Chambry den 3. April. 1559. zwiſchen dem König von Franckreich und Spanien geſchloſſen/ confirmiret worden/ wie bey L. G. zu ſehen. Dergeſtalt und alſo/ daß/ wo jemahls ein Teſtament in der Welt vor gültig und kräfftig durch öffentliche Tractaten und Handlungen gehalten worden/ es auſſer allen Zweiffel gegenwärtiges nemlich des Printzen Renati ſeines ſeyn muß.

Printz WILHELMUS der Groſſe/ hat dieſe Succeſſions-Ordnung/ welche von dem Printzen RENATO in ſeiner Familie etabliret worden/ confirmiret/ indem er Krafft der erhaltenen Conceſſion von eben ſelbigen Kayſer Carol V. ſein Teſtament am Tage des 11. Auguſt. 1554. im Lager vor Theroanne ausgefertigt/ welches er darauf eröffnet/ und durchgeſehen/ vor genehm gehalten und approbiret den 16. Auguſt. 1557. in des Königs Philippi II. Lager vor S. Quentin. Durch

dieses Testament setzet WILHELMUS der Grosse zu seinen Universal-Erben ein seinen ältesten Sohn/ und lässet den jüngern Söhnen/ oder denen Töchtern einer oder mehrern/ zehen tausend Floren an Revenuen; Und wofern er nur weibliche Erben hinterlassen dörffte/ solte die älteste auf eben besagter Condition erben. Wenn er aber gar ohne rechtmäßige Erben verfallen möchte/ setzet er zu seinen einzigen und Universal-Erben ein/ denjenigen von seinen Brüdern/ welcher am Tage seines Absterbens ohne rechtmäßige Erben noch am Leben seyn wird/ nemlich den ältesten Sohn seines Vaters/ Grafens WILHELMI II. Diesem ältesten Bruder/ (wenn er zur Succesion gelanget/ und ohne rechtmäßige Erben stürbe:) Substituiret der Testator den andern/ und von unten auf/ so lange biß noch welche von seinen Bruder übrig seyn/ oder in Ermangelnng eines Männlichen/ die nechstkommende Weibliche/ so da von seinem Vater Graf WILHELM herstammet. Und obgleich die Printzen PHILIPP WILHELM und MAURITIUS ältester und anderer Sohn Wilhelmi I. durch ihre Testamente/ woven das erste zu Brüssel den 20. Febr. 1618. und das andere in Haage den 13. April. 1645. verfertiget/ diese Art der Succession, und perpetuellen Fidei Commiss, welche durch den Printzen RENATUM auf das Recht der ersten Geburt gegründet/ und durch ihren Vater Printz WILHELM I. confirmiret/ abschaffen wollen/ indem der erste denen rechtmäßigen und von seinen Brüdern gezeugten Printzen Moritz und Friederich Heinrich substituiret hat/ den ältesten Sohn seines Vatern Bruders/ Grafen Johann von Nassau/ und nach ihm seine Männliche Erben denen er substituiret die andern Söhne des besagten Grafens Johannis; Und der ander/ nemlich Printz Moritz/ indem er seinen Bruder Friederich Heinrich/ wie auch denen rechtmäßigen Erben und Nachkommen/ seinen Vetter Ernst Casimir/ dritten Sohn Johannis Grafens von Nassau substituiret/ und an dessen Ermangelung desselben rechtmäßige Männliche Erben und Erbnehmen; So können doch diese Dispositiones auf keine Art und Weise gültig seyn/ indem sie dem besageten Testament des Renati schnurstracks zuwider/ welcher seine Erbschafft den Printzen WIMHELMO I. mit den Onere und Condition eines universalen Fideicommiss verlassen/ so da beruhet auf das Recht der ersten Geburt; indem er benennet und einsetzet/ wie oben schon erwehnt worden/ zu seinen Successoren Printz WILHELM I. und seine Kinder/ welcher auf seiner Seiten in seinen Testament eben diese Ordnung gehalten/ da er so wie es die Natur ohne dem erfordert/ seine Kinder und Nachkommen denen seines Bruders vorgezogen. Also so lange noch Kinder und Nachkommen von den Printzen WILHELM. I. am Leben gewesen/ hat ihnen Printz Philipp Wilhelm kein Recht/ so ihnen durch den Vorzug und expresser Disposition des Renati als ersten fundatoris des Fidei-Commiss erworben worden/ weder entwenden/ noch des Grafen Johannis obgedachten Sohn/ welcher von den Printzen von Orange nicht herstammet/ zur præjuditz dieser Disposition und erworbenen Rechts herbey ruffen können. Vielleicht aber wird man einwenden/ das Testament Philipp Wilhelms müste seinen effect in regard seiner Mutter Annen von Egmont Gräfin von Buren haben/ als welches mit dem Testament des Renati gar keine Verwandschafft hätte? Allein hierauf antwortet man/ daß dem Printzen durch das Testament seiner Mutter so zu Breda den 18. Octobr. 1554. verfertiget/ und ebenfals auf Einwilligung des Kayser Caroli des V. und Mit-Consens ihres Gemahls Printz Wilhelm I. gemacht war/ die Hände gebunden worden. In diesem Testament substituiret sie ihren leiblichen Kindern ihren Ehe-Gemahl den besagten Printzen/ und giebet ihm Zeit seines Lebens den völligen Genuß ihrer Güter/ und wo er in der anderen Ehe Kinder zeugete/ so sollen diejenige Kinder alle Güter der testatricis zur proprietät haben/ welche sie ihnen hiemit schencke und zu ihre rechtmäßige Successoren erkläre mit der wohlbedächtlichen condition daß allezeit/ wenn unter diesen Kindern zweene Söhne wären der ander allein/ obbenandte Güter/ vermögen/ und Eigenthümer haben solte. Dieser andere Sohn aus der andren Ehe des Printzen Wilhelm des Grossen/ ist gewesen/ wie man weiß/ der Printz Friederich Henrich/ Groß-Vater des Königs in Preussen/ als welcher nach dem Tode Printz Philipp Wilhelms/ der eintzige Erbe der gantzen Succession der Gräfin von Buren seyn solte. Worauf man unnöthig einwirfft/ daß Printz Friderich Heinrich den Genuß hievon seinem Bruder Printz Moritz Zeit seines Lebens überlassen/ sintemahl/ so lange sich dieser nicht vermählen/ und sein eintziger Erbe verbleiben wolte/ sein Recht dabey auf keine Weise violiret wurde. Man kan auch ferner nicht einwenden/ daß besagte Gräfin Anna von Buren mit der Condition disponiret habe/ wofern ihre Kinder vor ihren Vater sterben möchten; weil die Condition nur bloß den besagten Vater betrifft/ und den usum fructum so ihm Zeit seines Lebens überlassen; und erhellet klar/ daß wofern die Kinder der Gräfin Anna ihren Vater überlebet hätten/ ihre Substitution cessiret hätte; allein selbige bestand dennoch im andern Fall der substitution/ und in regard der Kinder/ welche WILHELM I. aus der andern Ehe haben würde/ absonderlich auch in Absicht auf die Person des Printzen Friedrichs Henrichs/ an welchen aus Liebe gegen die Nachkommen ihres Gemahls in Ermangelung der Ihrigen/ und durch expresse Benennung die Erbschafft der Gräfin Annen wieder verfallen solte/ im Fall es Derselben an leibl. Erben gebrechen solte/ wie auch würcklich geschehen/ indem Printz Philipp Wilhelm deren keine hinterlassen. Eben solche Nullität und Nichtigkeit befindet sich auch in des Printzen Moritz Testament/ welcher eben so wenig als sein ältester Bruder die disposition der Printzen RENATI und WILHELMI I. seines Vaters/ weder der Gräfin Annen von Buren ihre umbstossen konte/ deren

Testa-

Testamente als auch die Substitution seines ältesten Bruders / wenn sie statt finden solte/ ihm gantz und gar die Hände gebunden hielten. So hat auch der Printz Moritz nur concession in einen grad zu instituiren und substituiren gehabt / und wenn ja sonsten sein Testament hätte bestehen können / welches doch nicht ist/ so hätte doch seine Substitution ein Ende bey dem Printzen WILHELM II. Sohn des Printzen Friderich Heinrichs/ welcher Krafft der erhaltenen Concession zu testiren und zu substituiren durch alle gradus, des Renati Fidei-Commissum verneuert und prorogiret/indem er seinen Söhnen alle die Nachkommende mannliche Erben substituiret und nach ihnen nahmentlich die weiblichen: Also daß die Descendenten des Grafen Ernst Casimir/so von Printz Moritz instituiret/ Krafft seines Testaments nichts zu prætendiren haben/ wenn es auch gleich oben angezogene Fehler nicht in sich begriffen. Man wird nach Nothdurfft der Sache/ ins künfftige darthun/ was man am besten und aufs stärckste wider besagte Testamente der Printzen Philipp/Wilhelm und Moritz anführen kan/ und sich vorjetzo begnügen lassen / allhier mit wenigen zu berühren / daß nach der bekandten Beschaffenheit derer Fidei Commissen/ so da in den Fürstlichen Häusern auf das Recht der Ersten Geburt gegründet/ die Printzen Philipp Wilhelmen und Moritz hierinn nicht mehr Recht gehabt als alle andere Erben und Nachkommen des Wilhelm I. welche alle nach der Ordnung/ und also ein jeder / wenn er gelebet hätte/darzu gekommen; Man wird auch beweisen/ daß ihre Testamenta nicht allein des Renati seinem zuwider lauffen/ sondern sich auch unter einander selbst widersprechen / indem Printz Philipp Wilhelm die von seinen Brüdern weiblich abstammende und in das Testament Renati eingesetzte / ausschliessende/den Grafen Johannem und die durch seine Söhne von Ihm abstammende 4. Linien substituiret hat; an statt/ daß der Printz Moritz die zwo ersten Linien so von den Grafen Johann abstammen/ ausschliesset/ und die dritte durch den Grafen Ernst Casimir substituiret. Und wie ohne dem bekandt/ daß die immerwährenden Fidei Commissa der Fürstlichen Familien nach den Rechten nnd Meinungen aller JCtorum unveräusserlich/und als ein verum æs alienum müssen consideriret werden/ da der possessor als ein debitor schuldig ist es demjenigen so ihm substituiret / gleich als seinen Creditori wieder zugeben; Besagte Printzen haben dieses Recht denen andern Erben und Nachkömmen WILHELMI I. so nach ihnen gekommen/nicht entwenden können/und nahmentlich denenjenigen/so von ihren Bruder dem Printzen Friderich Henrich herstammen/ dessen Kinder successivè und Krafft berührter dispositionen des RENATI und WILHELMI I. eben selbiges Recht haben/ welches Printz Friederich Henrich ihnen wieder erneuret und confirmiret/nachdem in seiner Person die gantze Erbschafft von Nassau Chalon-Oranien/ ob sie gleich unter Ihm und seinen Brüdern / doch ihren Nachkommen ohne Nachtheil/wie man ferner mit mehren zeigen wird / vertheilet werden/ gantz und gar wiederum zusammen kommen/ da er in seinen Testament die Succession seines Hauses/ nach der Printzen RENATI und Wilhelmi seines Vaters ihrem eingerichtet/ welches/ungeachtet es schon vor dem publiciret/ dennoch hiebey gefüget/und mit I H. marquiret. Dieses Testament wurde mit Concession der Herren Staaten von Holland / wie auch des grossen Raths von Brabant/ und der Provintz Seeland gemacht. Alle diese Concessiones geben Krafft und Macht zu instituiren und zu substituiren durch alle gradus welche Macht vor diesen noch niemanden concediret war. Vermöge dieser Macht nun und der Dispositionen RENATI und seines Vaters/welche bereits das immerwährende Fidei Commissum durch das Recht der ersten Geburt etabliret hatten/ setzet obgedachter Printz zum Erben aller seiner so wohl Lehen-Güter/ als Allodial-Güter/ Mobilien als Immobilien/Schmucks und Kostbarkeiten/ Silber-Zeugs/ Revenuen und Ansprüchen (1) seinen Sohn den Printzen WILHELMUM II. und nach ihn seine rechtmäßige Erben und Erbnehmen ein/mit Ordre, daß allzeit der älteste und die Söhne vor den weiblichen Erben succediren sollen/ (2) im Fall es an rechtmäßigen Erben und Nachkommen des Printzen Wilhelmi fehlen dürffte/ zu welcher Zeit es auch sey/ so setzet der Testator in allen seinen so wohl Lehen/ als Allodial-Gütern/ Mobilien/ und Immobilien/ Revenuen und Ansprüchen/ohne einige exception oder reservation, seine älteste Tochter Printzeßin LOUYSA ein/(welche hernach an den Churfürsten von Brandenburg Friderich Wilhelm vermählet worden/und des Königs in Preussen Frau Mutter gewesen;) Solte aber die Prinzeßin Louysa verfallen/ oder es an rechtmäßigen Erben u. Erbnehmen mangeln/in und zu welcher Zeit dieses geschehen/so in- und substituiret der Testator (3) in allen seinen besagten Gütern/ die älteste unter seinen andern Töchtern/ welche war ALBERTINA AGNES hernach vermählet an den Printzen Wilhelm Friderich von Nassau Diez / Gouverneur über die Provinzlen von Frießland und Gröningen; Und in Ermangelung dieser Prinzeßin/ und ihrer rechtmäßigen Erben und Nachkommen/ so setzt (4) der Testator ein und substituiret seine andere Prinzeßin/ nemlich die Prinzeßin HENRIETTA CATHARINA, vorjetzo verwitbete Fürstin Georgs von Anhalt Dessau / und Prinzeßin MARIA, des Ludwig-Henrichs-Moritz-Francisci/letzten Fürstens von Simmern Gemahlin/ indem er allzeit die älteste Prinzeßin und die Printzen vor die Prinzeßinnen von Linie zu Linie/ von Grad zu Grad einsetzet und substituiret. Vermöge dieser *Successions*-Ordnung/ die nach der Disposition des Renati auf denen Descendenten des Wilhelmi I. eingerichtet / ist es ausser allen Streit/ daß/ wenn diejenigen von dem Printzen Friederich Henrich auf Seiten seines Sohns des Printzens WILHELMI II. abgestorben/ wie es sich jetzo begiebt bey dem höchst-seel. Ableben Seiner Majestät in Groß-Britannien WILHELMI III. und also die erste Linie derer Successorn

Printzen Friderich Henrichs ausgegangen/ die andere/ welche von der Princesse LOUYSE abstammet/zu seinem Recht gelanget/Krafft dessen der einige Sohn der Printzeßin Louyse, Friederich König in Preussen/ laut derer oberwehnten Dispositionen seiner Vorfahren/ der einige/ rechtmäßige und Universal-Erbe der gantzen *Fidei-Commiss, Succession* ist/ so von denen Printzen/ RENATO und WILHELMO I. von Nassau/und von ANNA EGMONT, Gräfin von Buren herkömmt/ welche Succession auf den Printz Friedrich Henrich kommen war/ folgendes von Ihm im Testament erneuret/ und in seiner Nachkommenschafft und Familie der Printzen von Oranien/von welcher Se. Königl. Maj. in Preussen anjetzo das Haupt ist/fortgesetzet.

Man wolte eben diese Information unter die Presse bringen/ da das Testament Sr. verstorbenen Königl. Majestät von Groß-Britannien Glorwürdigsten Andenckens allhier im Haage den 8. May durch die Holländische Commissarien eröffnet wurde; die Copey davon ist public genung/ und also nicht nöthig/ daß man selbige hieher setze. Laut Inhalt dieses Testaments ist Seine Hoheit der Printz ERISO von Nassau/ Gouverneur und General Capitain von Frießland und Gröningen/ zum einzigen und Universal-Erben aller/ so wohl Lehn als allodial-Güter/ welche der Hochseelige König nach seinen Tode hinterlassen/ declariret. Ihro Majestät der König führet daselbst an/ daß sie Krafft einer Concession der Herren Staten von Holland und West-Frießland von 15. Junii 1673. disponiret; Wiederrufft auch/ cassiret und annulliret alle Testamente/ Codicille und alle andere von ihr vorhero gemachte dispositionen/ und will gar nicht/ daß sie in einem eintzigen puncte sollen gehalten oder observiret werden/ wobey denn Ihre Hochmögende/ die Herren General-Staaten zu Executoren erbethen werden/ alsbald dieses Testament eröffnet worden/hat es der Königliche Preußische Minister also bald Ihr. Majestät überschicket/ und in Erwartung Königlicher Ordre hat er sich alsobald an die Hrn. Staaten durch ein Memorial sub L. I. addressiret/vorstellende/ daß besagtes Testament sich nicht beziehe/ noch sich von Rechts wegen auf andere Güter beziehen könne/ als auf dieselbe/ welche Se. Königliche Majestät von Groß-Britannien pleno jure besessen/ und worüber sie frey und ungehindert zu disponiren vermocht; also daß besagtes Testament auf keine Art und Weise sich auf die Fidei-Commiss-Güter erstrecken könne/welche Krafft der testamentarischen dispositionen und der Vorfahren perpetuellen Fidei-Commissi, vornehmlich aber Printz Friderich Henrichen seines/ nunmehr durch das Hochselige Absterben Sr. Königlichen Majestät von Groß-Britannien/ so keine Descendenten gehabt/offen worden/ und an Sr. Majestät den König in Preussen als ältesten Sohn der Printzessin Loyse von Oranien/ ältester Tochter des Printzen Friederichs Heinrichs/verfallen. Nachdem nun Se. Majestät der König in Preussen von oberwehnter Sachen informiret/haben selbige durch ein Schreiben an die Herrn Staaten von 14. ejusd. Mens. Ihr wohlgegründetes Recht und Titul auf die Fidei-commiss-Succession des Printzen Friderich Heinrichs vorgestellet/ und lassen es an seinen Ort gestellet seyn/ ob wider besagtes Testament Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien Exceptiones zu machen/ und worinnen sie bestehen sollen; Behalten sich aber alle Rechte vor/wenn man unter diesen Titul Ihro etwas præjudiciren wolte. Der König in Preussen setzet noch dieses hinzu/daß nachdem der Casus, worüber in seines Groß-Vaters Printz Friederich Heinrichs Testament disponiret worden/ in favorem Sr. Majestät erfolget/ Ihro Hochmögenden ferner belieben möchten/ obbemeldtes Testament zu exequiren/ und die Erbschafft und Fidei-Commiss-Güter von denen/welche Sr. Majestät eigenthümlich besessen/ und worüber sie nach Willen disponiren können/ auseinander zu setzen. Weil nun dieses Testament des hochsel. Königes von Groß-Britannien keine andere Güter begreifft/ noch von Rechtswegen begreiffen kan/ als die Lehen- und Allodial-Güter/ welche Se. Majestät eigenthümlich besessen/ und worüber sie Krafft eines Consenses der Herren Staaten von Holland disponiret/ so lässet man dieses an seinen Ort gestellet seyn/ ob dieses Testament sich über die Güter Seiner Königl. Majestät/ welche nicht mit unter diesem Consens begriffen/ und welche in andern Provintzen und unter andern Potentien belegen sind/erstrecke. Gewiß ist/daß diese Disposition (wenn man sich gleich nicht auf das infallible Recht des perpetuellen Fidei Commissi fundirete/ sich nicht über die Souverainität von Ouranien erstrecken kan/ welche weder ein Lehen/noch Allodial-Gut/ worüber man disponiren könne/ massen es eine *Souverainität* ist/ welche von neunhundert Jahren her als erblich in Ermangelung der männlichen Erben auf die weiblichen gefallen/ und welche sehr offt durch die Erben auf andere Familien gebracht worden/ nemlich wie oben erwehnet/ durch HERIMBRUE Wilhelmi Cornets Tochter auf der ROBINschen oder GOSSELINschen Familie; durch TIBURG. II. auf der von BEAUX; Durch MARIAM auf die von CHALON; Durch CLAUDE auf die von Nassau/und vorjetzo durch das Recht der LOUYSE Prinzeßin von Oranien uñ Churfürstin von Brandenburg/auf dieses Hauß und auf seinem Haupt dem König von Preussen. Man siehet auch nicht die geringste Apparentz/daß Se. Majestät intentioniret gewesen/besagte Testamenten und der Vorfahren Fidei Commissa und nahmentlich des Printzen Friederich Heinrich seines zu ändern/ angesehen dieselbe in ihren besagten Testament nur bloß ihre eigene vorhergehende Dispositiones cassiret und annulliret ohne eintzige derer von ihren Vorfahren/ vielweniger von ihren Groß-Vater Printz Friderich Henrich gemachten Testamentes Erwehnung zu thun/ obgleich sonst Ihre Majestät gantz genaue Nachricht von gedachten Testament gehabt. Und benimmt

nimmt noch mehr solchen Zweiffel / wenn man die Gedancken und resolution Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien / betreffende Caroli II. Königs in Spanien Testament / welches in favorem des *Duc d' Anjou* wieder das / durch der Vorfahren klare und deutliche dispositiones Seiner Kayserlichen Majestät und dero Durchläuchtigsten Hause acquirirtes Recht gemacht / genauer betrachtet / indem Se. Maj. nicht allein das Unrecht so hierinn dem Oesterreichischen Hause wiederfahren / gemißbilliget / sondern auch mit Ihr. Hochmögenden in Alliantz getretten / selbiges zu seinen Recht zu verhelffen. Ferner ist bekannt mit was vor Mühe und Behutsamkeit Se. Königl. Maj. die letzte Jahre über bey den Parlament gearbeitet / die Succession von Engelland in der Protestantischen Linie zu reguliren / um dadurch denen troubles / so da bey noch nicht regulirter Succession hätten entstehen können vorzubeugen. Wie kan es denn nun immer möglich seyn / und was hat es vor eine apparentz / daß ein solcher hocherleuchteter so vorsichtiger und vor der Union der Alliirten so eiferiger König hätte durch eine generale Disposition die da von nichts anders als seinen Gütern kan verstanden werden / Ursach geben wollen / daß der Vorfahren ihre / wie auch das Fidei-Commissum, so sie in formalen terminis etabliret haben in Zweiffel gezogen würde? Seine Majestät konten durch ihre hohe angebohrne Klugheit leicht erachten / daß dieses so wohl in ihrer eigenen / als auch nechst verwandten Familien eine solche uneinigkeit / als noch je gewesen / verursachen würde. Und ist zu mercken daß dieses Testament nur 48. Tage nach Eroberung der Stadt Namur das ist / gleich nach denen tapfern Diensten so die Brandenburgischen Trouppen in dieser occasion geleistet / worüber Se. Maj. ein sonderbahre obligation bezeuget / gemachet worden. Seiner Königlichen Majestät Schreiben aus dem Lager vor Ostille von 3ten September 1695. sub L. K. bekräfftiget solches / und geben die termini, in welchen solches Schreiben bestehet / keine einzige apparenz, daß ein solcher König und ein so genereuser Anverwandter wenig Wochen hernach seine Erkäntlichkeit umstossen und ändern wollen / dem König in Preußen das Recht / so Ihm durch seine hohe Geburth acquiriret / zu nehmen. Seine Majestät waren dieses Rechts wegen gar zu wohl informiret / Sie hatten es selbsten durch so offtmahl wiederholten promessen erkandt / welche den König in Preußen nicht allein dieses Fidei Commiss wegen / gantz und gar zu frieden stelleten / sondern Ihm auch von Zeit zu Zeit zu Sr. Hochsel. Majestät propre Erbschafft grössere Hoffnung machten. Hierüber könte man Sr. Majestät Ministres und vieler andrer von Dero Unterthanen Zeugnisse anführen; wie auch andere Beweißthümer produciren / vornemlich Sr. Majestät. Anno 1688. gethane Versicherung / als der König in Preußen mit seinen Trouppen und engagement wider Franckreich den Ubergang des Hochseeligen Königs nach Engelland secundiret / wovon die glückliche successus genugsam bekandt sind? Man dörffte auch nicht mit Stillschweigen übergehen / was hierüber im Hage 1691. Mens. Mart. à la maison du Bois bey offener Taffel / in præsenz vieler vornehmen Standes-Personen / sowol Engelländer als anderer passiret. Das öffentliche Gebet / so zu Orange vor das Hauß Brandenburg gehalten / zeugen ebenfalls genugsam von der reconnoissance des Rechts Seiner Königl. Majestät in Preußen / und daß man Dieselbe als nechsten Erben consideriret. Und gewiß die grosse Liebe / so Sr. Hochseel. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg allezeit von Jugend auf gegen den Hochseel. König / wiegych gegen desselben interesse getragen / und Sr. Königlichen Majestät von Preußen / als dessen würdigster Sohn Zeit Seiner Regierung noch mit grössern Eifer continuiret / meritirten wohl zum wenigsten / daß man Derselben Recht / so Sie in regard der dispositionen ihrer glorwürdigsten Vorfahren haben / ungekräncket liesse. Und endlich kan man des Hochseel. Königes Testamente / keine so violente explication, die da dem buchstäblichen Verstande und der Vorfahren dispositionen schnur stracks zuwider läufft / unter einigen Schein des Rechten beymessen.

So würde man demnach dem sonst Glorwürdigsten Andencken Sr. Maj. Eintrag und Unrecht thun / wenn man behaupten wollte / das Dero Testament dem perpetuellen Fidei Commiss, welches durch Dero Vorfahren etabliret / derogire; Es wäre eben so viel / als wolte man durch blosse conjecturen und nach gemeiner Art Sr. Königl. Majest. in Preußen / und allen denen / so nach Ihr an diesem Fidei Commiss part haben / erworbenes Recht umstossen: Ein solches Verfahren / welches sonsten an sich selbst null und nichtig / würde ebenfalls allen Regeln guter Interpretation zuwider lauffen: Nemlich / daß man von einem jedweden testatore præsumire / daß er von seinen eignen und nicht von eines andern Gütern habe disponiren wollen: Daß man die Interpretation welche den letzten Willen befestiget / und nicht dieselbe / so ihn umstosset / folgen müsse. Daß man denjenigen Sensum, der keine nullität intendiret / vorziehen müsse. Daß man die Worte des Testaments in ihren eigenen Sensu und Verstande nehmen müssen und unterschiedlich andere Regeln. So kan nun diese gezwungene Interpretation auch Sr. Majestät obligiren / so par honneur, als aus Pflicht gegen die Seinigen das besagte Fidei Commissum nach Möglichkeit zu mainteniren / nach den Inhalt Ihres Herrn Groß-Vaters Friderich Heinrichs Testament, welchem Sr. Hoheit der Printz von Nassau nicht zuwider seyn kan / nachdem sein Groß-Vater Printz Wilhelm Friederich / und seine Groß-Mutter Prinzeßin ALBERTINA AGNE es erkandt / indem sie den dotem und in besagten Testament, verordnete Vermächtnüsse empfangen. Judicium enim defuncti semel probatum amplius improbari nequit.

Stücke und Schrifften/ so in dem Summarischen Beweiß als Beylagen angeführet sind.

A. Die Verwilligung Kayserß *Caroli V.* daß Printz Renatus möge ein Testament von allen seinen Lehen ꝛc. machen.
B. Das Testament des Printzen *Renati.*
C. Die Genealogische Tabell.
D. Die Confirmation Kayserß *Caroli V.* über dem Testament des Printzen Renati.
E. Ein Auszug der Confirmation der Vormünder wegen/ so Carl V. dem Printzen Renato verliehen.
F. Ein Auszug der Crespyschen Friedens-Tractaten.
G. Ein Artickel aus dem Frieden/ so auf dem Schloß zu Cambrey gemacht.
H. Das Testament des Printzen Friderich Henrich.
I. Ein Bericht-Schreiben des Herrn *Baron* von Schmettau vom 8. Maji 1702.
K. Ein Brief des verstorbenen Königs von Engelland/ gegeben im Lager vor Ostille den 3. Septembr. 1695.

Lit. A.

Consens Kayserß Caroli V. Renato Printzen von Ouranien ertheilet. d. 14. Maji 1544.

WIr von GOttes Gnaden CARL/ Erwehlter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ Castilien/ Leon ꝛc. ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog von Burgundien ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbiethen allen denen/ so dieses lesen/ Unsern Gruß/ und vermelden auf dem demüthigen Ansuchen Unsers liebsten und getreuen Vetters/ des Ritters von Unsern Orden/ Stadthalters und General-Capitains von Holland und Utrecht/ des Printzen von Ouranien/ Grafens von Nassau/ daß Wir jetzt erwehntem Printzen von Ouranien vergattet und zugestanden haben/ verstatten und aus besonderer Gnade durch Gegenwärtiges zustehen/ daß Er von allen seinen Lehen/ Landen/ Erbschafften/ und andern Gütern/ sie mögen Nahmen haben/ und in unsern Landen gelegen seyn/ wo sie wollen/ von denen/ die Er schon würcklich besitzet/ oder künfftig erwerben möchte/ ein Testament und Verordnung seines letzten Willens machen möge/ entweder in Beyseyn eines Notarii und Zeugen/ einiger Lehn-Männer/ oder wie es ihm sonst gut düncken wird; Und daß er in diesem seinen Testament und Verordnung des letzten Willens/ wegen seiner Lehen-Güter/ Länder/ Erbschafften und andere Güter/ was Nahmen sie immer haben mögen/ Macht zu disponiren habe/ es sey/ daß er sie übergiebet und verlässet insgesambt oder an einzelen Stücken verschencket/ nach Art und Gewohnheit derer Orten/ wo obgemeldte Lehen/ Lande/ Erbschafften und Güter gelegen sind; Oder daß Er ihnen Erb-Zinsen oder Leib-Zinsen vor die Wohlfahrt seiner Seelen zum Allmosen auferleget; daß Er sie theile unter seinen Kindern/ oder andern/ wie er es gut befinden wird; daß Er jetztgedachtes sein Testament und Verordnung des letzten Willens vermehren/ verringern/ ändern und nach Belieben wiederruffen könne/ so viel und offtmahl er es rathsam zu seyn vermeynen wird. Welches sein Testament/ so auf diese Art wird gemachet und eingerichtet seyn/ Wir hiermit bekräfftigen/ bestätigen und gut heissen/ und von nun an wollen und jedermänniglich bezeugen/ daß es kräfftig und gültig/ und vor solches stets und allzeit angesehen/ gehalten und aufgenommen werde; Und daß diejenige/ denen gedachter Printz von Ouranien in seinem Testament seine Lehn-Güter/ Lande/ Erbschafften samt andern Gütern schencken und hinterlassen/ oder denenselben einige Fälle und Zinsen auflegen wird/ derselben also und dergestalt geniessen/ als wenn sie die Confirmation darüber von Uns selbst/ und Unsern Getreuen/ so die Lehens-Sachen unter Händen haben/ erhalten hätten: Doch also und dergestalt/ daß/ wenn Unser Vetter/ der Printz von Ouranien hievon etwas an einig Kloster/ Kirche und Hospital auf irgend eine Weise vermachen wird/ sechs Wochen nach seiner Abfahrt/ der oder diejenige/ welchen Er in seinem Testament seine Lehen-Güter geschencket/ und hinterlassen/ oder auf dieselbigen einige Zinsen geleget/ verbunden seyn/ Uns und denen Vasallen/ so sie besitzen/ die Gebühr davor abzutragen/ und die Berechtigung zu lösen. So befehlen Wir dann hiermit und Krafft dieses allen Unsern Lieben und Getreuen/ Unserm Ober-Præsidenten und Assessoren Unserer geheimten und grossen Raths-Versammlungen/ dem Gouverneur-Præsidenten und Mit-Gliedern Unsers Raths zu Luxenburg/ ꝛc. ꝛc. und allen Unsern Bedienten und Unterthanen/ daß sie diesem Testament Unsers Vetters/ des Printzen von Ouranien/ wenn es wird gemacht seyn/ (wofern es nicht schon gemacht ist) in allem nachleben und es observiren/ darnach sehen/ daß demselben nachgelebet werden/ und Genüge geschehen möge; Daß sie diejenigen/ welchen Er im Testament seine Lehen und Güter vermacht/ und obgedachte Einkünffte assigniret/ ihrer vermachten und assignirten Einkünfften völlig/ ruhig/ und gäntzlich ohne einige Verhinderung und Turbirung brauchen und geniessen lassen. Hierin bestehet Unser Wille. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Insigel bekräfftigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Brüssel/ den 14. Maj: An. 1544. Unserer Reiche des Römischen im 25. und des Castilianischen und übrigen im 29. Jahr.

Lit. B. RE-

Lit. B.

RENATI, Printzens von Ouranien, Testament/ so den 20. Junii 1544. gemachet.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Drey-Einigkeit / GOttes des Vaters / Sohnes und Heiligen Geistes.

WIr RENATUS de CHALON, von Gottes Gnaden Printz von Ouranien, Graf von Nassau / von Vianen / Dietz / Catzenellenbogen &c. Baron und Herr von Breda &c. &c. haben bey annoch gesunden Tagen / und völligem Verstande / in Betracht der **Ungewißheit des Lebens und Todes** / wie auch **in Ansehung der Nichtigkeit unseres menschlichen Zustandes** / der Gefahr / Schadens / vielfältigen und unvermutheten Unglücks / denen wir Menschen unterworffen / insonderheit aber die / so im Kriege seyn / wie Wir jetzt Unserer Schuldigkeit gemäß dem **Kayser CARL dem Fünfren** / Unserm Allergnädigsten Fürsten und Herrn / zu Wiederherbeyschaffung derer Fürstenthümer / Lande / Herrschafften / Städte und Schlösser / so Ihme unrechtmäßiger weise der **König in Franckreich** vorenthält und besitzet / wie auch / daß Er Satisfaction vor die Injurien und Uberlast / so Ihm allerhöchst gedachter König angethan / und noch ohne einige rechtmäßige Ursache anthut / haben / und endlich / daß ein guter und beständiger Friede erfolgen möge / solche Dienste leisten / ehe uns noch einige Gefahr zustösset / so uns davon abhalten könte / durch gegenwärtiges disponiren und verordnen wollen / haben disponiret und verordnet / disponiren und verordnen / von denen Fürstenthümern / Einkünfften / Lehen / Landen / Herrschafften und andern so beweglichen als unbeweglichen Gütern und Gerechtigkeiten / so GOtt durch seine Gnade und Vorsehung unter Unsere Administration gegeben / vermöge Unseres letzten militarischen Willens / oder so er auf einige andere favorable Weise zum Effect gelangen kan / ingleichen wie es nöthig seyn wird / in Krafft einer von Uns erhaltenen Verwilligung / wie dieselbe in der Form folget.

Zum Ersten / befehlen Wir GOTT unserem Schöpfer unsere Seele / von jetzt an biß auf die Zeit / da es ihm gefallen wird / dieselbe vom Leibe zu scheiden / in demüthigster Bitte / dieselbe / wegen der theuren Vorbitte des kostbahren Blutes unsers Erlösers und Seligmachers **JEsu Christi** seines Sohnes / welchen Er zur Versöhnung aller Gläubigen vorgestellet hat / zu Gnaden anzunehmen. In diesem Glauben und Vertrauen gedencken Wir zu leben und zu sterben / wie und auf was Art es sich auch zutragen möchte; Und was das Begräbniß anlanget / so haben Wir erwehlet / in der Collegial-Kirche **Unser Lieben Frauen zu Breda** zu liegen / in der Capelle / wo auch unser lieber Herr und Vater begraben / oder in der zu *Noseroy*, oder in einer von beyden / wo es wegen Nähe des Orts / wo Wir gestorben / sich am füglichsten wird thun lassen; und so es sich ja in keiner von diesen beyden schicken wolte / so werden die / welche die Mühe hierunter auf sich genommen / schon den bequemsten Ort anweisen; als in welcher / und unserer unten ernannten Executoren Gutdüncken und Auffsicht / oder eines von diesen / Wir alle Begräbniß-Solennitäten gestellet haben. Und damit Wir auff den vornehmsten Zweck und Punct Unsers Testaments und Verordnung des letzten Willens gelangen / zumahl / da wir nicht vor gewiß wissen können / ob Wir Erben haben möchten / wenn wir Unsere geliebte Gemahlin durch Unser Ableben verlassen; So wollen und verordnen Wir zum **Ersten**: Daß / wenn Wir einen **Männlichen Leibes-Erben** hinterlassen / Er unser einiger und Universal-**Erbe** sey / und wenn Wir deren mehr hinterlassen / der **älteste** von ihnen Unser einiger Universal-Erbe sey / dennoch so / daß er seinen andern **Brüdern** / einem / oder mehren / bis auf 15000 Livres jährliche Einkünffte / an Ländereyen und Herrschafften / oder andern guten Einkommen / herausgebe / welche von obbesagten Executoren dazu nöthig werden befunden werden / von welchen **Funfzehen tausend** *Livres* der nechst-gebohrne **Zehen tausend** / und der dritte **Fünf tausend** haben soll; Und wofern **nicht mehr als zwene Söhne** vorhanden / daß der **nechst-gebohrne die Funfzehen tausend ganz haben** solle. Und im fall Wir nur Töchter verlassen / so soll die älteste Unsere *Universal*-**Erbin** seyn / doch an ihre übrige **Schwestern** / gleiche Summe von **Funfzehen tausend** *Livres* jährlich / wie schon oben gedacht / auszahlen / wie Unser ältister Sohn schuldig gewesen / im fall er der einzige Sohn wäre / und nur eine Schwester gehabt / oder daß zween Söhne und eine Tochter gewesen. Und wenn es sich begeben solte / daß Wir dieses Zeitliche **ohne rechtmäßige Erben** so entweder schon gebohren / oder noch solten gebohren werden / verliessen / **oder daß die gebohrne Erben ohne aus rechtmäßigem Ehe-Bette gezeugten Erben verstürben**: so haben Wir auf gedachten Fall zu **Unserm** *Universal*- oder Unserer Kinder substituirtem **Erben** eingesetzet und verordnet / Unsers lieben Herrn und Vatern Bruders ältesten Sohn / den Herrn Grafen **Wilhelm von Nassau** / so bey Unserm Absterben noch wird am Leben seyn. Wofern auch **dieser älteste Sohn** / nachdem er in Unsere Erbschafft getreten / **ohne rechtmäßige Erben** zu lassen / **Todes verfahren** solte / wollen Wir / daß **des Herrn Grafen Wilhelms zweyter Sohn** ihm succedire; oder wenn Er ja nicht mehr obhanden / **der nechste Männliche Anverwandte** / und in Ermangelung dessen / **die nechste Anverwandtin** / so von obgedachtem Unserm Herrn dem **Grafen Wilhelm** abstammet; und da des **Hr. Grafen Wilhelms** so wohl **Männliche als Weibliche Linie** ausgestorben wäre / so wollen und verordnen Wir / daß alle Unsere Güter / Fürstenthümer / Lehen / Länder / Herrschafften / Gerechtigkeiten / wie sie Namen haben / oder wo sie gelegen seyn mögen / **dem nechsten Männlichen Erben** / der alsdenn von dem verstorbenen **Hr. Grafen Johann von Nassau** / und **Frau Elisabeth Land Gräfin von Hessen** / Unserm Groß-Vater und Groß-Mutter Väterlicher Seiten **abstammet** / **zukommen sollen.** Von welchen Gütern allen / so an Uns so wol von Väterlicher / als Mütterlicher Seiten gekommen / Wir

völlig und gebührend instruiret seyn/ frey disponiren zu können/ zumahl/ da noch dazu kömmt die geneigte Bewilligung Allerhöchst angeregten Kayserts/ so wohl als Kayserts/ wie auch Erb-Herrn derer Länder und Provintzien/ worin der meiste und beste Theil Unserer Güter gelegen/ ohne daß die Dispositiones Unserer Vorfahren uns hierin könten verhinderlich seyn; Und haben den Nahmen von *Chalon* nicht/ weil er hie gebräuchlich/ und unter obgedachten Dispositionen stehet/ sondern aus gewissen guten Absichten/ wie Wir solches darthun wollen/ angenommen.

Wenn Wir nun ohne rechtmäßige Leibes-Erben versterben/ soll Unsere geliebte Gemahlin Unsere Erbin seyn/ und den Genieß-Brauch so lange/ als sie im Wittben-Stande verbleibet/ von allen Unsern beweglichen und unbeweglichen Gütern haben/ ausgenommen von denen/ davon Wir ins besondere disponiret/ bis daß Unser besagter Erbe entweder durch den Tod oder die zweyte Ehe Unserer Gemahlin zur vollkommenen Besitzung unserer Güter kommen wird/ bey welcher Wiederverheyrathung Unsere besagte Gemahlin solchen Braut-Schatz und *Tractament* haben soll/ wie in Unseren Ehe-Pacten verordnet ist; Auch ist Unser Wille und Begehren/ daß *Mœrs*, *Gorsingen*, und die Gelder/ so Uns daraus zukommen solten/ ingleichen die/ so von denen Urtheilen und Verträgen in denen Landen und Herrschafften/ so von Unsern Feinden besessen werden/ und darauff Wir zu prætendiren haben/ fallen könten/ einzig und allein bey unserm Erben bleiben sollen. Unserm natürlichen Sohne PALAMEDES haben Wir hiemit zu seinem Unterhalt Funfzehn hundert *Livres* zu vierzig Groschen jährlicher Zinsen/ welche Unser Erbe ihm entweder an liegenden Gründen und Gebiethen oder andern richtigen Einkünfften anweisen soll/ vermacht/ welches auch seine rechtmäßige Erben geniessen sollen; Im fall aber alle seine Descendenten verstorben/ so sollen sie wieder an den *Universal*-Erben verfallen seyn/ indem obgedachter Palamedes solche nicht veralieniren soll. Und was die ALEXIS von Nassau/ Johannis de Renesse, Herrn von Maele Gemahlin betrifft/ so soll dieselbe/ wegen Unser zu Ihr tragenden natürlichen *Affection* und Liebe/ ausser denen Gutthaten/ welche Sie allbereit von Unserm Herrn Vater/ dem Hrn. Grafen Henrich von Nassau/ wie auch von Uns genossen/ von Unsern Landen und Herrschafften Steenbergen und Rosendale fünf hundert *Livres* von so hohem jährlichen Intereſſe, wie oben gedacht/ zu heben haben/ doch daß Sie dieselben nicht alieniren soll/ vor sich und ihre rechtmäßige Erben und Erbnehmen; wenn aber selbige ausgegangen/ sollen auch obgedachte jährliche Einkünffte/ samt denen/ so ihr zum Braut-Geschencke und sonsten gegeben worden/ Unserm Erben wieder anheim fallen. Dem Fräulein JOHANNA von CHALON, des Herrn Grafen PHILIBERT, Unser Mutter Bruders natürlicher Tochter/ sollen zum Unterhalt und Braut-Schatz 1500. *Caroli*, jährlichen Einkommens/ welche aus Unsern Gütern und Herrschaften in Burgundien/ oder aus dem/ was wir in der Herrschaft Salms haben/ gehoben werden/ Ihr und ihren aus rechtem Ehe-Bette gezeugten Erben ausgezahlet werden; und wenn dieselben alle verstorben/ so soll unser Erbe solches einbehalten; doch soll obgedachte *Johanna* von *Chalon* auch verbunden seyn/ dieselben nicht zu veräussern; auch vermög dieses Legats an keinen andern Sachen/ entweder in Kraft des Testaments oder einer andern Disposition Unser Groß-Mutter/ mütterlicher Seiten/ der verstorbenen Prinzeßin Dorotheen von *Ouranien*, von Printz PHILIBERT und andern was zu prætendiren haben. Die jährl. Pensiones, so wir Unsern Räthen/ *Officiers* und andern Bedienten unter uuserm Insiegel vermacht haben/ sollen ihnen/ so lange sie leben/ gegeben werden. Was Wir einigen Unserer Freunde und Dienern aus besondern Ursachen legiret/ davon haben Wir eine gewisse Schrift/ so mit Unser eignen Hand geschrieben und versiegelt ist/ à part geleget; und wollen/ daß demselben in allem Glauben beygemessen und nachgelebet werde: Welche in diesem Testament enthaltene Dispositiones von Unserm Gemahl vollzogen und bewerckstelliget werden sollen/ so lange Sie Unsere Güter geniessen wird/ und nach Ihr von Unserm oben angeregten Erben/ weñ Er zum völligen Besitz und Genuß Unserer Erbschaft wird gelanget seyn. Wie dann/ daß darüber steif und fest gehalten/ und dem in allem nachgelebet werde/ Wir zuvorderst Se. Kayserl. Maj. unsern Allerhöchsten Herrn hiemit anflehen/ Dieselbe wollen allergn. geruhen/ dieses vor gültig zu erklären und zu bekräfftigen/ Ihro Decret und Authorität/ noch über der Verwillig- und Genehmhaltung/ so wir schon vor dem von Jh. Kayſ. Maj. hierunter erhalten/ hinzu zu fügen; Haben auch unsern Schwager/ den hohen und mächtigen Fürsten FRANCISCUM, Herzogen von Lothringen und Bar; Unsern leibl. Vetter Grafen Adolph von Holstein und Schauenburg/ Coadjutoren des Ertz-Stifts Cölln; den Ordens-Ritter und zweyten Cammer-Herrn des Käysers/ Ludwigen/ Herrn von Praet; den Herrn *Nicolaum Perrenet*, Herrn von Grantvelles, Ober-Estats-Rath; und Ludwigen von Schorre/ Sr. Maj. geheimten Raths Præsidenten/ zu Unsers Testaments Executoren erwehlet; geben ihnen sambt und sonders Kraft dieses solche Macht und Gewalt/ wie sie Testaments-Executoren Rechts und Gewohnheit wegen zuständig ist/ also/ daß einer von ihnen/ in Abwesenheit der andern/ völlig administriren/ auch einige von Unsern Räthen mit zuziehen könne/ die in Execution unserer Testamenten/ so wir vorher möchten gemachet haben/ mit zum besten sehen; vorbehalten Uns auch völlige Macht zu diesem Testament etwas hinzu zufügen/ es zu verringern und einzuschrencken/ oder auf andere Weise zu ändern/ nach dem Wir es gut befinden werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung und Disposition des letzten Willens mit eigener Hand unterschrieben/ und zu mehrer Warheit und Versicherung mit Unserm Wapen-Petschafft verschlossen und versiegelt. So geschehen im Lager des Käysers zu *Richemont* den 20. Junii 1544.

Untergeschrieben und gesiegelt

RENATUS von CHALON.

Lit. C.

Lit. C.

JOHANNES Graf von Naſſau
und
ELISABETHA Gemahlin / Land-Gräfin aus Heſſen /
Gemeiner Stamm-Baum.

HEINRICH
deſſen Gemahlin Claudia von Chalon, Tochter Johannis II. Printzens von Oranien / und Schweſter Printzens Philiberti.

RENATUS, Printz von Oranien und Graf von Naſſau / ein Erbe ſeines Oheims / Fürſt Philiberti von Chalon.

WILHELM / Graf von Naſſau.

WILHELM der I. Printz von Oranien / und Graf von Naſſau / Ein Erbe Fürſt Renati.

Philipp Wilhelm.

Moritz.

Friderich Heinrich.

Wilhelm der II. | Wilhelm König in Engelland.

Louyſa / Churfürſtin zu Brandenburg. | Friderich / König in Preuſſen.

Albertina Agnes / Gemahlin Wilhelm Friderichs / Fürſten zu Naſſau-Dietz.

Henrietta Catharina / Gemahlin Fürſt Joh. Georgen zu Anhalt.

Maria / Gemahlin des Pfaltz-Grafen zu Simmern / ſo ohne Kinder verſtorben.

JOHANNES
der zum Erben eingeſetzt in Ermangelung der Nachkömlinge Wilhelms des I.

Siegen. **Dillenburg.** **Dietz.** **Hadamar.**

Johannes der Mittlere.

Johannes der Jüngere. | Johannes Franciſcus Deſideratus. | Wilhelm Hyacinthus.

Heinrich | Wilhelm Moritz.

George. | Ludwig.

George Ludwig. | Heinrich.

Adolph.

Ernſt Caſimir. | Wilhelm Friderich. | Heinrich Caſimir. | Johann Wilhelm / Friſo.

Johann Ludwig.

Moritz Heinrich. | Frantz Alexander.

Frantz Bernhard.

Lit. D.

Confirmation Kayſers Caroli V. dem Teſtament des Renati Printzen von Ouranien ertheilet.

Am 14. Julii 1544.

WIr CARL von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / Caſtilien / Leon / Grenada / Arragonien / Navarre / Neapolis / Sicilien / Majorke / Sardinien / &c. &c. Ertz-Herzog in Oeſterreich / Herzog von Burgundien / &c. &c. &c. Herſcher über Aſia und Africa; entbieten allen denen / ſo dieſes leſen / Unſern Gruß.

Weil anheute Unſer geliebteſter und getreuer Vetter / der Ritter Unſers Ordens / General über tauſend Mann zu Pferde / und über zwantzig Teutſche Fahnen zu Fuß / Ihro Liebd. RENATUS, Printz von Oranien / nachdem er aus der Stadt St. Deſier / welche Wir anitzo belagert haben / mit einer Stück-Kugel geſtreifft worden / Uns zu verſtehen gegeben / was maſſen Er Krafft Unſerer Ihm mit dem in Unſern Landen gewöhnlichen bedruckten Inſiegel / ertheilten Conceſſion **ein Teſtament ſeines letzten militariſchen Willens** / ſo Er mit eigener Hand geſchrieben / verſchloſſen / mit ſeinem Petſchafft verſiegelt / und von ihm überſchrieben / gemachet habe / welches Er nach ſeinem Ende gerne in allem wolle vollzogen wiſſen; inſtändigſt begehrende / daß zu ſeiner Ruhe und mehrer Beſtärckung dieſes Teſtaments / Wir geruhen möchten / ſolches zu billigen / zu confirmiren und zu beſtätigen: Als fügen Wir hiemit jedermänniglich zu wiſſen / daß Wir in Betracht obberührter Dinge / inſonderheit der groſſen / denckwürdigen / herrlichen und angenehmen Dienſte / welche Unſer Vetter / **der Printz von Oranien** / Uns jederzeit geleiſtet / ohne daß Er dabey ſeiner eigenen Perſon geſchonet / und von dem Wir hoffen / daß Er Uns deren künftig / wann ihn GOtt zur Geneſung verhelffen wird / noch mehr leiſten werde / bewogen worden / Unſerm Vetter / **dem Printzen von Oranien** und denen Seinigen nach Wunſch zu willfahren; Haben demnach ſein geſchriebenes / und wie oben gemeldet / verſiegeltes **Teſtament und Verordnung des letzten militariſchen Willens** gebilliget / confirmiret / ratificiret und approbiret; Billigen / confirmiren / ratificiren und approbiren daſſelbe hiermit; begehren und wollen / daß dieſes **Teſtament** gültig ſey und ſeinen effect erhalte in und durch alle Unſere Lande und Herrſchafften / ſo wohl in Unſern Niederlanden / als Unſer Franche-Comté, Grafſchafft Burgund / und daß der- oder dieſelben / dem oder denen er ſeine Grafſchafften / Freyherrſchafften / Länder / Herrſchafften / Lehen- und Adeliche / ſo wohl Mobilien / als andere Erb-Güter / verlaſſen / geſchencket / oder legiret / oder dieſelbe mit Erb- oder Leib-Zinſen zur Wolfahrt ſeiner Seelen / oder Verpflegung der Armen / und dergleichen / beleget / dieſelbe alſo und dergeſtalt an ſich nehmen / genieſſen und beſitzen mögen / als wenn die Donation, Conſtitution, oder Aſſignation darüber vor Uns und Unſern Getreuen / ſo die Lehens-Sachen unter Händen haben / oder Unſern Vaſallen / welche beſagte Lehen tragen und beſitzen / oder vor Unſern Schöppen und Gerichten / welche über beſagte Güter / Lehen / und Erbſchafften zu ſprechen haben / geſchehen wäre / doch ſo / daß Unſer Vetter **Printz von Oranien** keine Lehen-Stellen / Zehend oder andere wiederrufflíche Güter vermache / und in ſeinem Teſtament keine Immobilia denen Klöſtern / Kirchen und Leibeigenen legire; Auch daß derjenige oder diejenigen / denen Er ſeine beſagte Lehen wird hinterlaſſen haben / oder welchem Er erwehnte Renten aſſigniret / innerhalb Jahres Friſt nach ſeinem Abſterben gehalten ſeyn von denenſelben Poſſeſſion zu nehmen / und Uns und obgedachten Baſſains Unſerer Länder / welche ſelbige Lehen tragen und inne haben / alle Pflicht zu leiſten / und alle Rechte und Pflicht-Schuldigkeiten / ſo dazu gehören und hören werden / zu erlegen / und dis alles ſonder Betrug und Gefährde.

Befehlen demnach hiermit Unſerm Lieben Getreuen Ober-Præſidenten / und allen denen / ſo zu Unſerm groſſen und geheimen Rath gehören / Cantzlern und übrigen **Unſers Raths in Brabant** / dem Gouverneur, Præſidenten und Mit-Gliedern **des groſſen Raths** zu *Luxembourg*, dem Præſidenten und Parlaments-Herren zu **Dole** / dem Ober-Rath / und Unſern anderen Räthen in **Holland** / **Seeland und Frießland** / Unſern Lieutenants und Lehens-Räthen / Amt-Leuten und Einnehmern / und allen übrigen Juſtiz-Adminiſtratoren &c. denen dieſes betreffen oder angehen könne / und einem jedweden unter ihnen / welchem daran gelegen / daß ſie Unſers Vetters **Printzens von Oranien Teſtament** / ſo von Uns / wie gedacht / confirmiret und approbiret / nach ſeiner Form und Inhalt / erfüllen und halten / und den- oder diejenigen / welchen Er ſeine Güter legiret und vermachet / oder welchen Er beſagte Renten aſſigniret / völlig / friedſam und in Ruhe / ohne einzige Turbirung und Verhinderniß / genieſſen und gebrauchen laſſen; Denn dis iſt Unſer Wille &c.

Urkundlich haben Wir Unſer Inſiegel zu mehrer Bekräfftigung hieher drucken laſſen. Gegeben in Unſerm Lager vor der **Stadt St. Deſier** / am vierzehenden Tage des Monaths Julii, im Jahr Chriſti **Ein tauſend Fünf hundert Vier und Vierzig** / Unſerer Reiche / des **Römiſchen** im Sechs und zwantzigſten / und des Caſtilianiſchen und der übrigen im Neun und zwantzigſten Jahr.

Lit.

Lit. E.

Extract aus der Confirmations-Acte der Vormünder wegen so Printz Renatus vom Käyser Carolo V. erhalten.

WIr CARL von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ Castilien/Leon, Grenaden &c. Entbiethen allen denen/so dieses Gegenwärtige sehen/ Unsern Gruß ꝛc. Weil Jhro Liebd. unser wohlseliger Vetter RENATUS Printz von Ouranien/Graf von Nassau, auf Unsern Consens und Bewilligung/ Krafft der Concessions-Schreiben/ so Er von Uns erhalten/ in seinem Testament und letzten Willen WILHELM den ältesten Sohn Unsers Vettern/Graf Wilhelms von Nassau, seines Vatern Bruders/ zu seinen Universal-Erben eingesetzet; Welches Testament Wir auch in Ansehung vieler wichtigen/ als auch billigen Considerationen halber beliebet/ *confirmiret*/ *ratificiret*/ und *approbiret* haben; wohl wissende/ daß Unser wohlsel. Vetter in Unsern Kriegs-Diensten sein Leben geendiget. Und obwohl Graf *Wilhelm* von *Nassau* Uns allerunterthänigst vorgestellet / wie Er vermöge Rechtens seines minderjährigen/ und der Regierung annoch unfähigen Sohnes Tutel, und die Administrirung seiner Güter haben müste; daß jedennoch ꝛc.

Lit. F.

Extract aus denen Friedens-Tractaten so zu Crespy den 18. Sept. 1544. geschlossen.

DEr Allerchristlichste König hat durch gegenwärtige Tractaten aufgehoben/ und hebet ferner auf alle Ansprüche und Prætensionen/ so da auf das Fürstenthum Ouranien und dessen Souverainität gemachet worden/ aus Liebe gegen dem Universal-Erben/ so im RENATI von CHALON, Printzens von Ouranien Testament/ als unmittelbahren Erbens des Printzen PHILIBERTI, ist instituiret worden/ daß er desselben geniessen/und zugleich alle Prærogativen/ Superioritäten/und Souverainität/ die da von ihm prætendiret werden/ gleicher gestalt wie PHILIBERT vor dem solche Prætensiones und Ansprüche gethan/ völlig gebrauchen möge; allen andern Aussprüchen oder Gerichts-Acten/die ihm zuwider laufen möchten/ ungeachtet/ welche alle null und nichtig seyn sollen / und durch gegenwärtigen Tractat vor solche erkläret werden; Jedoch will allerhöchster König den obbenandten Erben/Krafft dieses Articuls, kein ander Recht/ als was Philibert zu seiner Zeit gehabt/zustehen; Bey welchem Recht gedachter Erbe verbleiben soll/ und was des erwehnten Erbens übrige Affairen / als die Prætensionen des Hauses *Chalon*, anlanget / so sollen sie nach obgedachten Tractaten / so zwischen Jhro Majestäten aufgerichtet/ gemacht/ formiret und vollzogen werden.

Lit. G.

Articul des Particularen Friedens-Schlusses/welcher auf dem Schloß zu Cambray den 3. April 1559. gemachet.

ERstlich sollen Jhro Liebd. WILHELM von NASSAU, Printz von Ouranien/ ꝛc. so zum Universal-Erben in des wohlsel. RENATI von Chalon, weiland Printzens von Ouranien ꝛc. als unmittelbahren Erbens des verstorbenen Printzen PHILIBERT von CHALON, Testament eingesetzet/ wiederum in die würckliche/ und corporelle Possession und Genuß des besagten Fürstenthums Ouranien/Souverainität/und desselben voller Gewalt/ wie auch in allen denen darzu gehörigen Stücken/ Dependenzien/ Genuß/ Revenuen/Vortheilen/und übrigen/ sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ restituiret und eingesetzet seyn/ selbigen völlig zu geniessen / und ruhig zu gebrauchen/ dergestalt und also/ wie er vor dem letzten Kriege so sich Anno 1551. angesponnen/ können und thun mögen/ so wohl Krafft der vorhergehenden Tractaten/ als auch der Erlaubniß- und Restitutions-Schreiben/ so ihm von dem Hochsel. König FRANCISCO, glorwürdigsten Andenckens/ den 21. Febr. 1546. sind concediret worden. Solche Stücke nun/ wie auch das/ was noch daran fehlet/zum Stande zu bringen / und alle andere Verhinderniß/so bemeldten Printzen an Gebrauch und Exercirung seiner Souverainität und obbemeldeten Stücken geschehen und gethan worden/ zu verhindern und wegzuthun/ so sollen ihm alsobald von Sr. Allerchristl. Majestät Erlaubniß- und Restitutions-Schreiben/so denen vorigen von 21. Febr. 1546. conform, und alle andere hierzu nöthige und requirirte Mittel concediret werden: Ferner sollen hiermit alle Freylassungen / Verhinderungen abgeschaffet/ alle Proceduren/ Gerichts-Verfassungen und Decreta, so Anfangs der letzten/ als auch andern vorhergehenden Kriegen / zum Præjudiz des obgedachten Printzens/ oder seiner Vorfahren/gegeben worden/ annulliret und cassiret seyn; Und wird hiemit dem *Parlament* zu *Grenoble*, und allen andern Regierungen und Gerichten/ nichts zum Nachtheil der Rechte der besagten Souverainität zu unternehmen inhibiret/und wofern ja etwas wider selbiges tentiret seyn möchte/ soll es repariret/ und in seinen vorigen Stand gesetzet werden. Ferner soll erwehnter Printz von Ouranien hiemit wiederum in völlige Macht und Besitz der Länder und Herrschafften von *Orpierre*, *Tercleux*, *Montbrison*, *Cirnier*, der *Pairerie* von *Nouveusan*, und andern ihm in *Dauphine*, *Caiseaux*, *Varennes*, und *Beaurepere* zugehörigen/ und in der Burggrafschafft *Auxonne* belegenen/ eingesetzet und restituiret seyn / in Jurisdictionen zu *Saint Laurent*, derer Häuser / Weingarten / ꝛc. von *Dijon*, nebst derselben Appartinenzien und Dependenzien/und hievon eben/als Er und seine Antecessoren/ vor den letzten Kriegen den völligen Genuß haben/ unangesehen aller Occupirung obgedachter Sachen/ so von der Zeit an zu seinen præ-

judiz geschehen/ wie auch aller Proceduren und Decreten / so währenden letzten und vorhergehenden Kriegen wider Ihn ausgefertiget worden/ welche hiemit cassiret/ revociret und annulliret/ Er aber wiederum in seinem vorigen Zustande/ gleichermassen in allen seinen vorigen Rechten/ die Er vor besagten Kriege gehabt/ restituiret seyn soll/ so wohl in regard der Geld-Summen/als des Hauses *Estampes*, wie auch andern Stücken/ so Er prætendiret/worüber ihm das beste und kürtzeste Recht/ so wie es sich ausführlich und bestens wird thun lassen/administriret werden soll.

Die Proceß Sachen anlangend/ so ermeldter Printz wider unterschiedlichen von Sr. Allerchristl. Majest. Unterthanen hat/ so wollen Se. Majest. allen Gerichts-Bedienten Ihres Königreichs anbefehlen/ bemeldten Printzen schleunige und gute Justiz eben als seinen eigenen Unterthanen wiederfahren zu lassen/ und vornehmlich darinn/ was den Proceß der Grafschafft *Tonnere* und die Grafschafft *Charny* betrifft / wie auch was noch nicht im Parlament zu Grenoble wegen den vier Freyherrschafften ausgemacht. Unterdessen soll erwehnter Printz in allen seinen Processen und andern Affairen eine gute und kurtze Expedition und Ertheilung der Justiz verspüren/ dergestalt/ daß er damit zufrieden und content zu seyn Ursach haben soll.

Lit. H.

Testament des Printzen Friederich Heinrichs von Ouranien/ aus dem Holländischen übersetzet.

Im Nahmen GOttes/ Amen!

WIr Friederich Heinrich von GOttes Gnaden Printz von Ouranien/ Graf von Nassau, Katzen Ellenbogen/ Vianen/ Diez, Lingen/ Mœurs, Buyren/ Leerdam. &c. Marquis von Veer und Flißingen ꝛc. Herr und Freyherr von Breda, der Stadt Grave. und des Landes Cuyck, Diest, Grimberg, Herstal, Cranendonk, Warneston, Arley, Noseroy, St. Vyth, Dœsbourg, Palanen/ und Willemstat, Nieroaert, Ysselstein, St. Martersdyk, Geertruydenberg, Schloß Regnard, Ober- und Nieder-Schwaluwe und Naltwyck/ Erb-Burggrafe von Anvers und Besancon &c. Erb-Marchall von Holland/ Gouverneur in Geldern, Holland/ Seeland/ Westfriesland/ Zutphen/ Uytrecht, Oberyssel/ der Stadt Gröningen und Ommerlande, Drenthe. &c. General-Capitain und Admiral der vereinigten Niederlanden/ thun kund und zuwissen: Daß Wir in Betrachtung der Gewißheit des Todes und Ungewissenheit desselben Zeit und Stunde vor gut befunden/ unser Testament, und Verordnung unsers letzten Willens folgender massen zumachen.

Erstlichen haben wir wiederruffen und revociret/ wiederruffen und revociren alle andere Testamente, so von uns vor diesem möchten aufgerichtet und gemachet seyn.

Hierauf empfehlen wir der Gnade und Barmhertzigkeit GOttes des Allmächtigen Vaters/ und in die Hände JEsu Christi unsers Erlösers und Seligmachers unsere Seele/ und bitten GOtt den Allmächtigen/ daß er uns unsere Sünde ümb das Verdienst unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi verzeihen und vergeben wolle.

Und verlangen daß unser Leichnamb in der Stadt Delft, alwo wir gebohren/ in das Begräbnüß unsers Herrn Vaters/ hohen und glorwürdigsten Andenckens beygesetzet werde.

Und was die Manier und Ceremonien unserer Beerdigung anlanget/ so überlassen wir solches der Vorsorge und Discretion unserer Erben und unten benandten Executoren dieses unsers gegenwärtigen Testaments.

Und nun auf die Disposition unserer zeitl. Güter/ welche uns GOtt der Allmächtige verleyhen wollen/ etwas näher zu kommen/ so haben wir Krafft und Vermöge der durch Uns hierinn erhaltenen Concession, ümb Unseres Hauses und unseren und unser Famille Ehre/ Grösse uud dignität zu conserviren/ benennet und eingesetzet/ benennen/ und setzen ein durch gegenwärtiges zu unsern Erben in allen Unsern Herrschafften/ Landen/ Städten/ Schlössern/ Häusern/ Erb-Gründen/ Kostbahrkeiten/ Silberwerk/ Gold/ Silber so wol gemüntzt- als ungemüntzten/ Waffen/ Pferden/ Gerichten/ Renten/ ausgeleyheten und allen andern so wol Mobilien als Immobilien/ beydes Lehn-Gütern/ als Eigenthümern ohne eintzige Exception oder reservation unsern Sohn WILHELMUM und in Ermangelung dessen/ oder wenn er mit Tode abgehen solt/ setzen wir ein und substituiren ihm vermöge gegenwärtiger disposition seine Kinder und deren rechtmäßige Erben und Erbnehmen/ jedoch daß allezeit die Aeltesten/ und die Söhne denen Töchtern vorgehen sollen.

Dieses alles unter folgenden expressen conditionen/ daß er oder unsere andere instituirte und substituirte Erben/ unsere Töchter zu unterhalten und in allen zu versorgen gehalten seyn sollen/ als nemlich Louysam, Albertin-Agnet, und Henrietta Catharinam, wie auch Mariam, so wie es ihrer Naissance und Herkommen gemäß/ biß daß sie vermählet/ und dieses statt des Genußes ihrer Legitimæ. Ihnen währender Zeit/ und nicht länger/ ausserhalb besagter Unterhaltung und Kleidung/ nemlich einer jedweden zu ihrem divertissement jährlich zwey tausend Pfund Carolus zu zahlen.

Und wann sie alle werden vermählet seyn/ Ihnen/ (allein nicht eher) nemlich der ältesten Tochter Louysa eine Summe von zwey hundert und funffzig tausend Pfund Carolus, und einer jeden von unsern andern Töchtern 10000. Pfund Carol. das Pfund zu 20. Sols auf einmahl an Holländischer Courrant-Müntze/ oder die Zinsen nach unsers Sohnes/ oder der andern eingesetzten und substituirten Erben Ihrer Wahl zu zahlen. In welcher Summe der zwey hundert und funffzig tausend/ und denn der 150000. Pfund und nicht mehr/ wir durch gegenwärtiges eine jedwede von unsern Töchtern eingesetzet; doch so/ daß von den obgedachten Summen/ diejenige welche

wir

wir schon durch den Heyraths-Contract unserer Tochter Henrietten Catharinen/ als ein dotem versprochen/und das / was wir noch denen andern dieser wegen versprechen möchten/abgezogen werde. Allein wenn es sich zutragen solte/ daß zur Zeit unsers Absterbens / eine oder mehr ausserhalb den oberwehnten Töchtern am Leben wären / so haben wir gewolt und verordnet/daß/ was hier oben in regard unserer jüngern Töchter wegen ihrer Auffer-ziehung / jährlichen Renten / und sonst disponiret worden/dieselben ebenfalls betreffen.

Auch soll unser ältester Sohn WILHELM, oder unsre andre eingesetzte Erben/alle Schulden/ welche bey unsern Absterben noch zu bezahlen wären/ entrichten/ ohne unsere obgesagte Töchter damit zu beschwehren/ oder ihnen an denen erwehnten zwey hundert und funffzig tausend Pfund/ worinnen wir eine jedwede durch gegenwärtige disposition eingesetzet haben / etwas abzuziehen oder an sich zu behalten.

Imgleichen soll unser obgesagter Sohn / oder die anderen eingesetzte und substituirte Erben alle Vermächtnisse/ welche wir allbereit gemacht und versiegelt/ oder welche wir nach der Zeit des gegenwärtigen machen und versiegeln können/zu bezahlen gehalten seyn / als welche wir eben so fest und unverrückt gehalten wissen wollen / als wenn sie in unserem gegenwärtigen Testament inseriret worden / ohne unsere andere Kinder damit zu beschweren/ sondern daß er / oder unsere andere eingesetzte und substituirte Erben selbige davon frey und quitt machen sollen.

Also soll im Gegentheil unser besagter Sohn/ oder unsere andere eingesetzte und substituirte Erben alle revenuen und Zinsen der obbenannten Summen/worinne eine jedwede von unsern Töchtern instituirt worden / biß daß sie vermählet werden/empfangen/ geniessen und an sich behalten.

Und wenn es geschehen solte/ daß eine oder mehr von unsern Töchtern/ oder alle ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben / mit Tode abgiengen / so ist unser letzter Wille und Verlangen / daß alles/ dasjenige / so wir ihnen vermöge unsers Testaments hinterlassen haben / unserm Sohn WILHELMO oder denen andern eingesetzten und substituirten Erben/nicht aber denen andern Töchtern/so alsdann noch beym Leben seyn werden/wiederum zufalle.

In Ermangelung unsers Sohns WILHELMS und seiner rechtmäßigen Erben oder Erbnehmen/ wie oben gedacht/ zu welcher Zeit sie auch mit Tode abgehen könten/ setzen und substituiren wir/ Krafft der Concession, so wir haben/ in allen graden substituiren zu können/in allen unsern Gütern/ so wohl Lehn- als Erbeigen / Mobilien und Immobilien/ Renten / Ansprüchen und Forderungen ohne einzige exception und reservation unsre besagte älteste Tochter LOUYSAM, und in Ermangelung derer/ wie auch nach Ihr/ ihre rechtmäßige Kinder und Nachkommen.

In Ermangelung unser besagten Tochter LOUYSE und Ihren rechtmäßigen Erben und Erbnehmen / wie oben gedacht / zu welcher Zeit es auch geschehen könne / daß keine mehr verhanden/ setzen wir ein / und substituiren ebener massen / in allen unseren Gütern / Renten / Ansprüchen und Vermögen/ohne einige exception die älteste von unsern andern Töchtern / und in Ermangelung derer / alle derselben rechtmäßige Erben und Erbnehmen.

Und also ferner successive bis auf die letzte/und præferiren/ instituiren/ und substituiren allezeit die ältesten/und die Söhne vor den Töchtern/ von linie zu linie, von grad zu grad.

Ohne daß offterwehnte In- und Substituirte unsere gedachte Güter / Immobilien/ Renten/ Anwachsung und Ansprüche veräussern / noch davon abkürtzen/ oder einige Trebellianische portion behalten solle. Und diß alles unter oberwehnten Oneribus und Conditionen / wie es oben in regard unsers Sohns Wilhelms seinen Erben und Erbnehmen ist declariret und angeordnet worden.

Doch soll dieses alles mit folgender Condition gesetzet seyn/ daß/ wenn wir nach diesen noch einen Sohn zeugen solten/in diesem Fall alle unsere Güter/ Gefälle/ und Vermögen ohne einige Exception, in Ermangelung/ unsers Sohnes Wilhelms und seine rechtmäßigen Männlichen Erben und Erbnehmen/auf diesen annoch kommenden Sohne und in Ermangelung seiner / nach ihn auf seine rechtmäßige Kinder und Nachkommen/ fallen sollen; und dieses auf eben solcher Art/ und mit eben solchen Bedingungen und Conditionen / wie oben respectu unsers Sohns Wilhelms declariret und verordnet worden.

Setzen demnach schließlich und bestimmen unserm künfftigen Sohn zu seiner erblichen portion unsere Grafschafft und Lande Vianen Herrschafften und Länder Dœsburg, St. Vyth, und Burgenbach, Geertruydenberg, und Ober- und Nieder Swaluwe, zugleich alle Fischereyen so dazu gehören / mit allen ihren angehörigen und dependenzen/ also wie sie auf uns gefallen und gebracht worden / und folglich in der Confirmation unsers Intendanten enthalten / und worüber er Rechnungeh ablegen muß ohne davon etwas zu eximiren/ und besonders dasjenige woraus einige von gedachten Herrschafft könten von Zeit anwachsen oder sonsten verbessert werden.

Und wie wir absonderlich die besagte Herrschafft von Geertruydenberg samt denen Fischereyen und andern Aemtern so dazu gehören/ vor das ein Leib-Geding/ so wir der Prinzessin von Ouranien unser geliebten Gemahlin versprochen und legiret haben / erklären; so ist dieses unser Wille und Intention, daß unser obgedachter Sohn WILHELM oder unsere andere eingesetzte und substituirte Erben/ gantz und gar und vor allen Dingen unsern nachkommenden Sohn davon befreyen; Daß er allein die Verwaltung über die Revenuen dessen Gither ohne einige diminution der Erbschafft oder erblichen Portion unsers erwehnten andern Sohns auf sich nehme.

Mit dieser expressen Condition, daß wenn er ohne eintzige rechtmäßige Erben versterben solte/ alle besagte Güther auf unsern Sohn WILHELM, wofern Er alsdann noch am Leben/ kommen/ gehören und verfallen sollen; oder in Ermangelung seiner/ auf seine rechtmäßige Erben und Erbnehmen/ wofern er welche hinterlässet; Und in Ermangelung deren aller/ **auf unserer Töchter** successivè, und repræsentativè. so/ wie es bereits oben von Uns declariret und ordonniret worden.

Item/ wenn es sich begeben solte/ **daß wir vor unsern Kindern**/ eingesetzten und substituirten Erben/ oder daß noch niemand von ihnen zu mannbaren Jahren/ oder zum gebührenden Alter zu regieren/ und seine Güter administriren zu können gekommen/ **versterben solten**; So wollen und verordnen wir auf solchen Fall/ daß unsere obbesagte Kinder bey der **Prinzeßin von Ouranien**/ unserer lieben Gemahlin/ Ihrer allerseits Frau Mutter/ Standes gemäß erzogen werden/ verbleiben; insonderheit unsere Prinzessinnen/ biß sie zu ihren völligen und mannbahren Jahren gekommen: **Unser Sohn oder Söhne** aber biß zu ihrem **zwantzigsten Jahre**/ es sey denn/ daß der Zustand unsers Sohns **Wilhelms** ein anders erforderte.

Was die Tutel **Unserer Kinder**/ so wol als **Regiment und** Administration **Unserer** offterwehnten **hinterlassenen Güthern**/ wie auch aller **Unserer Bestallungen** und derer daran hangenden Rechten/ die Unser jetzt-ernannter Sohn **Wilhelm** einst geniessen dörffte/ auch wenn Er Aemter bekommen/ die Er alsdann bedienen könte/ anlanget; So verlangen und ordnen Wir/ daß erwehnte Unsere liebe **Gemahlin**/ als Dero Frau Mutter **besagte Tutel haben und empfangen soll**; wie Wir Sie denn auch Krafft dieses darzu ernennen/ einsetzen und darzu authorisiren/ als die Wir Deroselben die Tutel und gute Aufsicht **über Unsere Kinder**/ als auch die Verwalt- und Haußhaltung besagter Güther völlig anvertrauen.

Und zwar in Ansehung Unsers Sohns **Wilhelms**/ biß zur Zeit/ da Er das **zwantzigste Jahr** wird erreichet haben: In Ansehung **Unserer Töchter** aber/ biß zu Ihren **mannbaren Jahren**. Uber dem/ wenn der Zustand und Angelegenheit Unsers Sohns **Wilhelms** erfordern solte/ daß Er vorbenannte Zeit **eine Hofstatt** vor sich anlegen müste/ soll in diesen Fall Unsere geliebte **Gemahlin** die Chargen des Hofs Unsers Sohns **Wilhelms** mit deren Zugehör und Dependentien zu vergeben haben.

Immittelst ist nicht weniger Unsere Meynung/ daß besagte Dame sich in Verwaltung und Administration genennter Güther derer jenigen Personen Raths und Beystandes bediene/ welche Sie dazu geschickt zu seyn befinden wird; und daß Sie in wichtigen Sachen einige geschickte Leute aus der Regierung/ welche Sie dazu verlangen wird/ zu Rathe ziehe; denen Wir auch anbefehlen/ sie wollen zugleich mit besagter Dame auf die Conservation und Maintenirung der Grösse/ Ehre/ Renommée, Würde und Hoheit Unsers Hauses Acht haben.

Alle andere schliessen Wir von der Tutel, Aufsicht und Erziehung Unserer Kinder/ als auch von der Verwaltung und Administration Dero Güther aus.

Und ist Unser Meynung und Wille/ daß dasjenige/ so von den Unkosten des Hofs und der Auferziehung Unserer Kinder überbleibt/ Unserm Sohn **Wilhelm**/ und in Ermangelung dessen/ Unsern anderen/ eingesetzten und substituirten Erben zu Nutz/ jederzeit wohl und sicher angewendet werde.

Wir wollen und befehlen auch/ daß wenn gedachter Unser Sohn **Wilhelm** das zwantzigste Jahr wird erreichet haben/ Er gedachter Unserer lieben **Gemahlin**/ als Seiner Frau Mutter/ **jährlich** von den Einkünfften seiner Güther/ **vor die Unterhaltung/ Erziehung und Kleidung einer jeden von Unsern Töchtern eine Summe von 6000. Pfund Carolos auszahlen soll; ohngerechnet die zweytausend Pfund/ die Er ohnedem jährlich einer jeden von Unsern Töchtern als Spill-Gelder zu geben schuldig ist/** und zwar so lange/ biß Sie Ihre mannbare Jahre erlanget. Solte es auch geschehen/ daß Unsere liebe **Gemahlin**/ bevor alle Unsere hinterlassene Töchter verheyrathet/ versterben solten/ so wollen und verordnen Wir/ daß besagte **Unsere Töchter** bey Unserm Sohne **Wilhelm**/ oder bey Unsern übrigen respectivè eingesetzten und substituirten Erben verbleiben mögen; welche alsdenn noch ausser dem verbunden seyn sollen/ **einer jeden von Unsern genennten Töchtern jährlich zu Ihrer Kleidung 6000. Pfund Carolos**/ **ausser die jährliche zweytausend Pfund Spillgelder**/ gleichwie bereits oben verordnet worden/ auszuzahlen; und alles dieses so lange/ **biß Sie zu dem Alter gekommen**/ **da Sie können verheurathet werden.**

Uber dem so wollen/ befehlen und verordnen Wir durch dieses Gegenwärtige/ daß der **jährlichen Wittiben** Pension **von zehen tausend Pfund Carolos**/ welche Wir Unserer lieben **Gemahlin** in denen Ehe-Pactis versprochen/ noch **vierzehen tausend** solche **Pfund zugeleget** werden mögen; Dergestalt/ daß besagte Dame nach Unserm Todte an statt der **zehen tausend vier und zwantzig tausend Pfund Carolos** jährlich von denen Güthern bekomme/ welche Wir mit grössestem Rechte besitzen; Wozu Wir specialiter Unsere **Herrschafft Gertrudenberg** mit denen Fischereyen/ und anderen damit verknüpfften Domainen benennen/ wie Wir denn auch besagte Herrschafften/ Fischereyen und Domainen in **Unsern erwehnten Ehe-Pacten zur Wittiben-Pension von zehen tausend Pfund** bereits destiniret.

Wir

Wir wollen und verlangen über dem / daß alle Edelgesteine und Schmuck / wie auch die güldene / vergüldete und silberne Gefässe / welches alles in zweyen Inventariis, oder Listen / so den ersten Maji 1640. gemacht und von Uns unterschrieben / specificiret ist / unserer gemeldeten lieben Gemahlin zu eigen verbleibe / wie sie denn Deroselben bereits gehören. Uber dem so permittiren und verstatten Wir / daß besagte Unsere liebe Gemahlin Ihr Lebenlang den Usum fructum vom Silber- und Leinen Zeuge / welches besagte Dame und Unsere Erben vor Ihren Gebrauch und Tisch nöthig zu seyn erachten werden / haben möge.

Und da wir in erwehnten Ehe-Pactis, Unserer lieben Gemahlin nach Unsern Tode eins von unsern Häusern in Holland zu Ihrer Wohnung auszulesen vergönnet haben; Wir aber in diesem Fall gern zum grossen Vortheil besagter Dame disponiren wollen: Als ordnen / declariren und vergönnen Wir Krafft dieses / daß besagte unsere liebe Gemahlin nach Unserm Tode zu Dero Wohnung unsere zwo Häuser so in Holland gelegen / und zwar deren das eine bey dem Haag auf dem Nord-Ende / das andere nahe an Ryßwig situiret / so wie sichs gehört meublirt / bewohnen möge; das ist / das Hauß auf den Nord-Ende aber mit solchen Meublen / welche Unsere liebe Gemahlin und Erben darinn / wie auch zum Gebrauch des Hoffs besagter Dame, Standes-gemäß nöthig zu seyn erachten werden. Besagte Häuser und Mobilien sollen bewohnt / und als Ususfructus von besagter Dame, Ihr Lebetage besessen werden; doch mit dem Bedinge / daß Dieselbe unterdessen genennte Häuser in guten Stande erhalte.

Ordnen und befehlen auch Unsern Erben / sich darnach zurichten / und besagte unsere liebe Gemahlin eigenthümlich und gäntzlich alles des gebrauchen zu lassen / so Deroselben oben eingeräumet worden.

Alles dieses erklären und halten Wir vor Unsern letzten Willen und Meynung.

Durch gegenwärtiges die Hochmögende Herrn General Staaten / wie auch die Edle / Hoch-Mögende Herren Staaten einer jeden Provintz ins besondere / sonderlich derjenigen / in welchen Unsere Güter gelegen sind / gantz freundlich ersuchende / dahin zu sehen / daß alles dasjenige / so in unsern Testament / und Codicillen / so wohl denen / die von uns bereits verfertiget und untersiegelt / als auch denen / so Wir nach dem dato des Gegenwärtigen verfertigen und versiegeln möchten / gäntzlich und unverletzt in allen seinen Puncten / Clausuln und Artickel zur Execution gebracht werde.

Des festen Vertrauens / daß Ihre respective Hochmögende es nicht abschlagen / sondern vielmehr nach Dero Gütigkeit / Gewogenheit und Affection annehmen und effectuiren werden.

Unserer Verrichtungen halber / haben Wir dieses unser Testament und letzten Willen mit eigner Hand unsers Secretarii Laurentz Buysero abschreiben lassen / und durch Unser ordinaires Siegel und Petschafft bekräfftiget.

Gemacht im Haag den 30. Januarii 1640; war unterschrieben Friedrich Heinrich von Nassau / und an der Seite das Siegel Ihrer Hoheit in rothen Wachse gedrückt / und mit einem in Schildes Form geschnittenen Papier bedeckt. Die Aufschrifft war wie folget: Heute den XII. Februarii im Jahr unsers Erlösers 1644. ist von mir Wilhelm von Velde / vom Holländischen im Haag residirenden Hof confirmirten Notario Publ. und unten genannten Zeugen erschienen / der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Friederich Heinrich / von GOttes Gnaden / Fürst von Ouranien / Graf von Nassau ꝛc. und hat uns dieses zusammen gelegte / und an dreyen Orten mit seinem Petschafft versiegelte Pappier gezeiget / und über dem bezeuget / daß darinn Sein Testament und letzter Wille enthalten und geschrieben wäre / und verlangete Er / daß dasjenige / so darinn enthalten / seine völlige Krafft und gäntzlichen Effect haben möchte / es möchte nun seyn als ein Testament / Codicill oder sonst wie ein letzter Wille / dergestalt wie es nach Recht und Gewohnheit am besten geschehen solte und könte.

Solcher Gestalt ist es am Hoffe im Haag gemacht und vollendet worden / und dieses in Gegenwart Laurentz Buysero Secretarii Sr. Hoheit / und Herrn Quiryn von Stryen besagten Hoffs-Advocaten / als dazu expres und specialiter verlangten Zeugen / welche Zeugen zu samt besagter Ihrer Hoheit in meiner als Notarii Gegenwart Tag / Monath und Jahr / wie unten zusehen / unterschrieben haben: Und war unterschrieben Friedrich Heinrich. L. Buysero. Q. von Stryen. W. von Velde.

Lit. I.

Memoire oder Bericht-Schreiben des Herrn Barons von Schmettau / vom 8. Maji, 1702.

Hochmögende Herren /

Nachdem das Testament Sr. Majestät des verstorbenen Königs von Engelland / glorwürdigster Gedächtnüß / diesen Morgen eröffnet worden / so hat der untengezeichnete Minister Sr. Königl. Majestät in Preussen / aus dessen Inhalt vernommen / wie daß Seine Hoheit der Printz von Nassau / Statthalter von Frießland und Gröningen / zum Universal-Erben eingesetzet / und Ew. Hochmögenden zu Executoren desselben erbethen worden. Wann denn nun diese Einsetzung nicht weiter / als auf die Länder und Güter / so dem verstorbenen Könige eigenthümlich zukommen / und davon Er frey zu disponiren gehabt / kan verstanden werden / und nicht von denen / auf welchen ein perpetuell Fidei-Commiss hafftet / so in Printz RENATI von *Chalon* Testament aufgerichtet / zum ersten in der Nachkommenschafft Printz Wilhelms des Ersten

sten von Nassau-*Ouranien* observiret / folglich von diesem Printzen fortgesetzet / und durch **Annen von** *Egmont*, Gräfin von Büren disposition vermehret / ohne daß die Verordnungen und Dispositiones ihrer Kinder und Erben / Printz **Philipp Wilhelms** / noch des Printzen **Moritzens** dasselbe aufheben / oder ihme nachtheilig seyn können: auch **Printz Friedrich Henrich** / als Groß-Vater **Sr. Majestät des Königs von Preussen** / durch sein Testament / so in allen Stücken mit Verwilligung gemachet / worinn **Ihro Hochmögenden** gleichfalls zu Executoren denominiret / dieses Fidei-Commiss seiner Vorfahren erneuert und continuiret / indem er zur Succession seine älteste Tochter / die **Prinzeßin** *Louise*, als Mutter **Sr. Königl. Preuß. Majestät** ernennet / im fall es seinem Sohne dem **Printzen Wilhelm dem II.** an Erben und Erbnehmen ermangeln solte / wie solches sich jetzt in der Person **Seiner** verstorbenen **Majestät von Groß-Britannien** zuträgt; so ist der **König in Preussen** dadurch / und in Krafft der obgedachten Dispositionen seiner Vorfahren / **als einziger / rechtmäßiger und** *Universal*-**Erbe** / kurtz besagter Fidei-Commissen / und alles desjenigen / was von seinem Groß-Vater **Printz Friedrich Henrich** herkommt / anzusehen / auf welchen Fuß man auch im Nahmen **Seiner Majestät** von solchen Fidei-Commissen animo & corpore Possession genommen hat.

Der untengeschriebene Minister befindet sich / mit Vorbehalt der Rechte des Königs seines Principalen / und derer Ordres, so er hierunter erwartet / nachdem **Se. Majestät** das Testament / davon Sie die Copie verlanget / werden gesehen / und untersuchet haben / genöthiget / im Nahmen seines Königs und Principalen **Ew. Hochmögenden** zu ersuchen / daß Sie geruhen wollen / dahin Verfassung machen zu lassen / damit alles / was die **Erbschafft des verstorbenen Königs von Engelland** betrifft / welche man von denen öfters angeregten Fidei-Commissen / und was zu denenselben gehöret / nothwendig separiren muß / als wovon der verstorbene König nicht hat disponiren können / zusammen verbleibe / und Er denen **Rechten des Königs in Preussen** / noch der im Nahmen des Königs genommenen Possession des Fidei-Commisses in etwas præjudicire / bis daß **Seine Majestät** selbst sich an **Ew. Hochmögenden** / und denen Souverainen der Provincien / worinn die Länder und hiezu gehörige Güter liegen / addressiren könne. Auch reserviret gedachter Minister dem Könige / seinem Principalen / die Gerechtsame / so Er nach dem Testament der Prinzeßin Amelie, seiner Groß-Mutter hat / in Krafft des hieselbst aufgerichteten Fidei-Commissi. Grafenhaag den 8. Maji 1702.

W. B. von Schmettau.

Lit. K.

Seiner Majestät des verstorbenen Königs von Engelland eigenhändiges Schreiben aus dem Lager zu Ostille den 3. Septembr. 1695.

Ew. Durchlaucht. nehmen sich des gemeinen Bestens so viel an / daß ich versichert lebe / Sie werden eine besondere Freude aus der Zeitung / daß das **Schloß von Namur** wieder an Uns übergangen / schöpffen; vornehmlich / wenn Sie hören von dem Antheil so Sie an dieser Entreprise gehabt / welche in Wahrheit ohne Deroselben Trouppen nicht glücklich hätte ablauffen können / welche ich denn auch hiemit nicht gnugsam loben / noch jemahls vergnügter / als über der Aufführung und gutem Verfahren Dero Generalen seyn kan. Sie haben hiedurch eine sonderbahre Ehre und Reputation erlanget; und versichere **Ew. Durchl.** daß ich Dero alle erdenckliche Obligation habe / daß Sie in diesem so wichtigen Unternehmen / welches der grosse GOtt zu segnen beliebet hat / mir haben beystehen wollen; Habe auch das feste Vertrauen / es werde zum grossen Heyl aller Alliirten ausschlagen; **Ew. Durchl.** wollen mithin sicher glauben / daß ich keine Gelegenheit vorbey lassen werde / Deroselben in der That zu erweisen / was massen ich sey &c.

Das

Neunzehende Capitel.

Vorstellend

Was in dem

Königreich Groß-Britannien

so wohl wegen Fest-stellung

Der

SUCCESSION

auf die

Protestantische Linie

als auch der

Vereinigung

Beeder Königreiche Engel- und Schottland

halber/

proponiret/und verhandelt worden/

von Anno 1704 bis 1706.

Num. I.

Addresse, so der Graf von Cromertie, Einer der vornehmsten Staats-Secretarien / der Königin / vor das Königreich Schottland / Nahmens des Prevot, der Amts-Leute / und des Raths der Stadt Aberdéen, überreichet / woraus so wol die wider Ihro Königliche Majestät vorgewesene Conspiration, als auch der Eyfer, welchen die Engelländer und Schottländer zur Beschützung ihrer Königin wider alle Prætendenten / wie auch zur Handhabung der Protestantischen Religion / bezeiget / klärlich erhellet.

Allergnädigste Frau /

GLeichwie wir die wunderbahre und besondere Führung der Göttlichen Vorsehung / niemals vergessen können / welche Eure Majestät / so der unmittelbahre Zweig des Königlichen Geschlechtes / und der von GOTT bestimmet ist / auf den Thron zu steigen / bewahret hat / und solches zu der Zeit / da die Erb-Folge Eurer Majestät zur Crone / welches Sie durch ein unstreitiges Recht besitzen / nicht allein einer unsäglichen Unordnung / welche sonsten in Groß-Britannien und Irrland würde vorgegangen seyn / zuvor gekommen ist / sondern auch einen festen Grund zum Segen und zu den grösten Vortheilen geleget / welche Ihre Unterthanen / deren Religion / Freyheit und Gesetze im Königreich versichert seynd / genossen haben / so dann die heimlichen Feinde unterdrucket / und die entsetzlichsten fremden Armeen zurück- und aufgehalten haben: Also können wir auch nicht ohne den allerempfindlichsten Schmertz und Kummer vernehmen / daß man Rotten und Anschläge wider Eure Majestät machet; absonderlich aber / um in diesem Königreich einen Aufstand zu erregen / und einen Einfall in dasselbe / und folglich auch in Ew. Majest. andere Länder / durch Franckreichs und des Pabsts Ausgeschickte zu verursachen. Indeme wir derowegen durch unsere Pflicht gegen GOtt und Eure Majestät und gegen Dero altes Königreich Schottland angefrischet werden / so versichern wir allhier / und erklären / daß wir uns mit Gefahr unsers Lebens / und unserer Güter / nach allem unserm Vermögen an Dero geheiligte Person verbinden / und selbige so wohl / als Dero gerechteste Regierung wider alle Prætendenten / sie seyen / wer sie wollen / und wider alle ihre Anhänger / es seye inn- oder ausserhalb des Königreichs / handhaben wollen; und daß wir bey allen Gelegenheiten bereit seynd / zur Beschützung Ew. Majestät / welche ohne Widerrede unsere einzige und rechtmäßige Ober-Herrin ist / wie auch zur Handhabung der wahren Protestantischen Religion und des Presbyterischen Kirchen-Regiments / so wie es anjetzo aufgerichtet / und wie es vor kurtzem durch Eure Majestät ist bestättiget und bekräfftiget worden / wie nicht weniger wegen des Friedens und zur Sicherheit des Königreichs zu erscheinen / indem wir nichts mehr wünschen / als daß es GOTT gefallen wolle / Ew. Majestät geheiligte Person lange Zeit zu erhalten / und Dero Regierung glücklich zu machen / und zwar zur Erhaltung und Wohlfahrt aller Ew. Majestät Länder und des gantzen Protestantischen *Interesse*, zur gäntzlichen Vollstreckung derer wider das Pabstthum und wegen des in diesem Königreich aufgerichteten Kirchen-Regimentes gemacheter Gesetze / welches / wie wir versichert seynd / überaus viel zur Sicherheit der Person und der Regierung Ew. Majestät und zum Troste aller Dero guten und getreuen Unterthanen beytragen wird / absonderlich aber derjenigen / welche in tieffer Ehrerbietung Eurer Majestät unterthänigste / gehorsamste / und getreueste Unterthanen seynd.

Num. II.

Schreiben / so auf Befehl der Königin ANNA bey der Versamlung der Presbyterianischen Clerisey in Schottland durch Mylord Ros verlesen worden / um das Wachsthum des Pabstthums zu verhindern / der Pfaffen und Jesuiten sich zu bemächtigen / auch der Non-Conformistischen Clerisey ungerechten Eingriffen sich zu widersetzen / und übrigens die Tugend und Gottesfurcht zu befördern / und die Laster unterzudrücken.

d. 14. Martii 1704.

ANNA, Königin.

Demnach die allgemeine Versamlung der Kirchen Unsers alten Königreichs Schottland / eine unterthänige Addresse überreichet hat / welche das Zunehmen des Pabstthums / die Menge der Pfaffen und Jesuiter / die Unordnungen und das ungerechte Unterfangen der Non-conformistischen Clerisey / wie auch den überhand nehmenden Strom der Laster und der Ungerechtigkeit vorstellet; und demnach ihr unsern Königlichen Beystand erfodert / um in diesem Stück die Gesetze vollstrecken zu lassen. Als wollen Wir / und befehlen euch / daß ihr denen Dienern des Wortes GOttes / und dem durch das Gesetz aufgerichteten

Kirchen-Regiment alle billigmäßige Aufmunterung gebet; daß ihr euch ernstlich angelegen seyn lasset/das **Wachsthum des Pabstthums** zu verhindern/und zu unterdrücken/ wie auch euch **der Pfaffen und Jesuiten** zu bemächtigen/ und selbige gefangen zu nehmen/ und daß ihr nicht zugebet/ daß durch die Non-conformistische Clerisey einiges ungerechtes Unterfangen und Eingriff wider gegenwärtige Verordnung geschehe; daß ihr euch bestrebet/ **in dem gantzen Königreich die Tugend und Gottesfurcht zu befordern/ dargegen aber die Laster und Gottlosigkeit zu unterdrucken**/ und zwar auf eine solche Weise/ wie ihr es nach den Gesetzen vor gut befindet. Und gleichwie Wir an eurer Sorgfalt bey dieser Gelegenheit nicht zweiffeln; also befehlen Wir euch GOtt. Gegeben in Unserm Hofe von St. James, den 14. Mertz 1704. und im zweyten Jahr Unserer Regierung.

Queenbury.

Num. III.

Schreiben/ so Ihro Majestät die Königin ANNA in Engelland an das zu Edenburg in Schottland den 24. Julii versamlete Parlament zur Vereinigung der beyden Königreiche/ und Bestättigung der Nachfolge im Reich auff die Protestantische Linie/ abgehen lassen/ welches durch den Duc d'Argile, als Groß-Commissario von der Königin/ daselbst übergeben und abgelesen worden/ d. 29. Jun. 1705.

ANNA, Königin.

Mylords und Edle/

Unsere gröste Sorge/ seit dem Wir zur Krone gelanget/ hat jederzeit ihr Absehen dahin gehabt/ wie der Friede erhalten/ das wahrhaffte Interesse und Wohlfahrt Unsers alten **Schottischen Reichs** befördert/ und vornehmlich der gegenwärtige Ruhe-Stand erhalten werde/ damit ihr und eure Nachkommen die süssen Früchte davon einsammlen möget. Ihr seyd wiederum im Parlament versamlet/ sonder zweifel mit einer vollkommenen Wissenschafft derer euch angehenden Umstände/ die Wir auf eurer Seiten so gerne bewerckstelliget sehen/ als Wir zugleich dasjenige/ was Wir im Gegentheil von euch begehren/ auch erfüllet wünschen. In eurer jüngsten Zusammenkunfft recommendirten Wir euch mit dem allergrösten Nachdrucke die Succession in Unserm uralten Reiche auf die Protestantische Linie zu befestigen. Wie nun aber aus dieser zur Unzeit damahls ausgesetzten Affaire nachmahls viel grosse Inconvenientien entstanden/ also können Wir nicht mehr umhin/ euch voriezo diesen Punct aufs neue ernstlich zu recommendiren/ weil Uns die höchst dringende Noth überzeuget/ daß es wahrhafftig Zeit sey/ solches zu thun/ so wohl die **Protestantische Religion**/ als den Frieden und die Sicherheit aller Unserer Länder zu erhalten/ wie nicht weniger die feindlichen Anschläge zu vernichten/und endlich allen den Einwürffen vorzubeugen/ die man wider solche Bestätigung hervor suchen/ und mit dem Prætext allerhand Absichten oder Furcht beschönigen möchte/ so dadurch in Unserm Reich entstehen könten. Wir sind bereit/ **alle Königliche Einwilligung zu denen Clausulen und Bedingungen** zu geben/ die man in solchem Fall nöthig und raisonnables erachten wird. Dannenhero überlassen Wir euch diese Sorge/ als eine sehr nothwendige/und zu allen obberührten Endzwecken nützliche Sache/ die **Bestätigung in der Nachfolge** vor allen andern Dingen/ auszumachen. Wir halten festiglich dafür/ und glauben/ ihr werdet darinnen mit Uns eines Sinnes seyn/ daß alle Unsere Unterthanen/ aus **der Vereinigung des Schottlandes mit Engelland**, die vortrefflichste Avantage ziehen/ und daß **nichts von der Welt die bißherigen Zwistigkeiten/ und die unglückseligen Mißverständnisse**/ so unsere Feinde zwischen beyden Nationen unterhalten/ und deren Funcken durch continuirliches Anblasen gerne zur offenbahren Flamme brächten/ **eher und füglicher heben kan/ als wenn man itzt gedachte Vereinigung auf festen Fuß zu setzen fleißig arbeitet.** Wir recommendiren euch also instandigst/ eine Acte zu dergleichen Commission aufzusetzen/ damit endlich **ein Tractat zwischen beyden Reichen geschlossen werde**/ auf die Art/ wie Unser Englisches Parlament dergleichen gemachet/ um dasjenige einmahl zu erfüllen/ was so sehnlich zu wünschen ist; Alsdenn wollen Wir durchaus nicht ermangeln/ euch von Grund des Hertzens in allem beyzustehen/ was Wir vor die Ehre/ vor den Nutzen und vor die Wohlfahrt beyder Reiche immerdar ersprießlich zu seyn erachten werden. Die von dem Parlament/ zum Unterhalt der Völcker/ der Flotten/der Festungen und Fregatten/gewidmeten Subsidien-Gelder sind nach Gebühr ausgegeben. Gleichwie es aber nöthig ist/ Unsere Mainteniruug fortzusetzen/und dannenhero Vorrath von Waffen und Munition anzuschaffen/ um die Ruhe und Sicherheit dieses Reiches/ bey ietzigen verwirrten Zeiten/ zu erhalten: Also zweifeln Wir auch dißfalls nicht/ ihr werdet die benöthigten Subsidien/ auf die bequemste und kräfftigste Art/ ausfinden.

Wir haben den Duc d'Argile zu Unserm Commissario ernennet/ der Unsere Person/ so lange die Sessiones des Parlaments währen/repræsentiren soll/ gestalten er ein Mann von grosser Fähigkeit und Eifer zu Unsern Diensten ist/ und Wir ihm vor die Wolfahrt und den Nutzen des Reichs sattsame Instruction gegeben; welches alles/wie Wir hoffen/ euch ebenfalls angenehm seyn wird. Wir haben ihm Vollmacht ertheilet/ euch Unsern festen Entschluß anzudeuten/ das Gouvernement so wol in der Kirche als im Staat zu mainteniren/auf die Art/wie es durch die Landes-Ordnungen eingeführet ist/ wie er denn auch Macht hat/ neue Gesetze aufzurichten/wenn er dieselbigen hierzu vorträglich und nöthig erachtet. Wir haben ihn auch authorisiret/ Unsern **Königlichen Beyfall** zu denen **Verordnungen** zu geben/ welche dienlich sind/ **die Gottesfurcht zu befördern/ der Ruchlosigkeit**

sigkeit zu steuren / die Commercia und Manufacturen in Flor zu bringen / die Gerechtsamen und Freyheiten der Privat-Personen zu handhaben / die Justiz auf den leichtesten und kürtzesten Weg zu administriren / und in summa, alles zu thun / was dem Reich heylsam und ersprießlich ist. Wir sind hierbey allemahl erbötig / in allen Dingen Unsern Beytrag zu thun / was zum Aufnehmen des Reichs / oder zur Satisfaction Unsers Volckes gereichen mag; mit welcher hertzlichen Versicherung Wir sie dem göttlichen Schutz empfehlen. Gegeben an Unserm Hofe auf dem Schloß Windsor / den 29. Junii 1705. Unsers Reichs im vierten Jahre.

Num. IV.

Rede / so der Groß-Cantzler an die beeden Parlaments-Häuser in Schottland gehalten / die Vereinigung beeder Reiche Engel- u. Schottland / und in specie die stabilirung der Nachfolge im Reich auf die Protestantische Linie / betreffend.

Mylords und Edle!

Ihro Majestät haben in Dero gnädigsten Schreiben / und der Herr Ober-Commissarius in seiner Anrede den Vortrag gethan / daß ihr diejenigen Sachen wohl erwegen sollet / welche zur Versicherung eurer Religion und Freyheit das allermeiste beytragen / und Ihro Majestät will von Grund des Hertzens ihr möglichstes thun / das Glücke und den Wohlstand aller Ihrer Unterthanen zu procuriren. In dieser Absicht fähret Ihro Majestät fort / euch die Bestätigung der Nachfolge im Reich auf die Protestantische Linie recht ernstlich zu recommendiren / als das allersicherste Mittel / die Freyheit eures geist- und weltlichen Regiments zu erhalten. Je länger ihr diese affaire vorzunehmen verschiebet / je mehr werden die Feinde der jetzigen Regierung böse Anschläge wider euch schmieden / und bey der ersten Gelegenheit eure allgemeine Ruhe turbiren. Und in Wahrheit / wenn könnet ihr mit grösserer Avantage dergleichen Deliberation vornehmen / als jetzo unter der Regierung der allergütigsten Königin / da selbige so viel Versicherung von sich giebet / um euch zu sothanen Werck aufzumuntern / da sie verspricht / unveränderlich bereit zu seyn / euch alle vernünfftige Clausulen und Bedingungen wegen des Gouvernements ihres künfftigen Nachfolgers zu bewilligen / und ihren Königlichen Consens zu jeglichen Dinge zu ertheilen / welches der Nation einiger massen vortheilhafftig heissen oder scheinen kan: Ihro Majestät geben auch in Dero Königlichem Briefe ihr Verlangen zu erkennen / daß man doch den Mißverständnissen vorkommen wolle / welche zwischen diesem Reich und den Engelländern erwachsen können. Sie zeiget euch das einzige Mittel zu Verhütung aller Zwistigkeit / nemlich den Tractat von der Union beyder Reiche aufs Taper zu bringen / und alle die Angelegenheiten aus dem Grunde abzuthun / welche dem Interesse der Königin und dieser zwey Reiche zuwider streiten. Es beruhet unstreitig der Wohlstand beyder Nationen auf einer genauen Eintracht / daß zwischen beyderseitigen Vortheilen und Privilegien eine völlige Communication sey / daß wir einerley Interesse zu unserer Absicht nehmen; Denn solcher gestalt sind wir von innen ruhig / von aussen aber formidable, und ihr habt jetzo die Einwilligung und den Beystand der Königin in euren Händen / einen Tractat zu schliessen / der dem bono publico beyder Reiche so viel edle Würckungen verspricht. Ihr werdet anbey urtheilen / daß es höchst billich sey / diejenigen Subsidien-Gelder zu willigen / deren man zu Unterhaltung der Land- und See-Machten / wie auch zu andern in der Königin ihrem Briefe gemeldeten Nothdurfften bedarff: Selbige sind insonderheit bey jetzt anhaltendem Kriege vonnöthen / umb die Regierung Ihro Majestät zu unterstützen / und die Nation wider die feindlichen Anschläge nachdrücklich zu vertheidigen.

Mylords und Edle.

Der Herr Ober-Commissarius hat von Ihro Majestät in allen Dingen vollkommene Instruction empfangen / welche dieser Nation zum besten gereichen. Ihr sehet augenscheinlich und handgreiflich / wieviel gnädige Sorgfalt unsere Königin vor das Glück ihres Volcks träget / also hoffe ich / ihr werdet diese vortreffliche Gelegenheit nicht aus den Händen lassen / um die Gottesfurcht zu befördern / die Commercia empor zu bringen / den allgemeinen Ruhestand zu erhalten / und mit einem Wort / alles zu thun / was die beyderseitige Satisfaction zwischen einer Königin und Dero getreuesten Unterthanen erfodert.

Num. V.

Anrede des Hertzogs von Argile an beede Cammern des Parlaments in Schottland / ratione der fest zu stellenden Succession auf die Protestantische Linie.

Mylords und Edle!

Ihro Majestät haben in Dero allergnädigsten Schreiben Ihre Tendresse und Gewogenheit gegen diese Nation auf die gütigste Art zu verstehen gegeben / indem sie versichern / daß sie das Gouvernement in Kirchen- und Staats-Sachen / wie es durch die Gesetze eingeführet / beschützen wollen; mit dem Beyfügen / daß ich von denenselben bevollmächtiget sey / alle Acten / so der Nation ersprießlich sind / zu passiren; daß ich also gar sicher schweigen könte / wenn nicht die ordentliche Gewohnheit an diesem Orte etwas reden hiesse.

Ihro Majestät haben die gegenwärtige Beschaffenheit des Reichs in Betrachtung gezogen / und

und weil Sie desselben Wohlfahrt und Glück vor Ihr grösstes Interesse schätzet / hat Sie die Gnade gehabt / euch zwey Vortheile zu recommandiren / denjenigen Ruin zu vermeiden / der uns sonst dem Angenschein nach über den Nacken schwebet / nehmlich vors Erste / daß ihr die Succession auf die Protestantische Linie stabiliret / welche absolut und unwidersprechlich vonnöthen ist / dafern wir unsern Land-Frieden befestigen / die Anschläge der Feinde gäntzlich zu nichte machen / und die Funcken der Mißverständnisse dämpffen wollen / welche bißher allzukünstlich unter uns ausgestreuet / und leyder fast zu einer offenbahren Glut aufgeblasen worden; Vors Andere / die Tractaten mit Engelland / zu welchen ihr sonst von euch selbst sehr geneigt gewesen / und jetzo dieselben vorzunehmen euch desto weniger wiedern werdet. Die wenigen Mittel / so ihr das letzte mahl zum Unterhalt der Armee verwilliget / sind ausgegeben. Ich glaube / es begreiffe ein jeglicher / wie viel Nutzen unsere Fregatten durch Versicherung der Commercien wider die feindlichen Capereyen gestifftet. Hierbey muß ich erinnern / daß unsere Festungen vor Baufälligkeit fast einfallen / und daß die Magazins gantz ausgeleeret sind; Deßwegen zweifle ich nicht / euere Weisheit werde diesen Nothdurfften durch zulängliche Sublidien abzuhelffen suchen.

Mylords und Edle /

Ich kenne die Schwürigkeiten meines Charakters / den ich jetzo führe / gar wohl / und gebe mich selbst bloß / daß es mir zu einer so wichtigen Bedienung an behöriger Experience fehle: Allein ich werde solchen Mangel durch meinen Eyfer und Unermüdigkeit in den Königlichen Diensten ersetzen / und vor dasjenige / was meinem Vaterlande profitable seyn mag / die gröste Vorsorge tragen.

Solchemnach will ich mich nicht bemühen / den Nutzen oder Schaden der strittigen Resolution zu exäminiren / aus Furcht / zu neuem Gezäncke Gelegenheit zu geben / oder Zwiespalten unter uns zu stifften. Ich will nur die einzige Maxime behaupten / daß diese Nation eine weitgrössere Gefahr von ihrer Uneinigkeit und Factionen zu befürchten hat / als von allen falschen Mesures, die sie nehmen kan / wenn sie fein einig beysammen hält; Ich gläube / daß wir mit unserm Entschluß uns selbst im Lichten stehen können; allein es bleibet doch zugleich war / daß wir uns wieder helffen können / wenn wir nur die Sache nochmahls etwas genauer betrachten. Unsere Mesures dürfften uns wohl fehl schlagen; aber die Vereinigung gibt uns schon Kräffte / einen harten Stoß mit fermeté auszuhalten: da im Gegentheil die Trennungen und Factiones, so manchmahl von geringen Bagatellen entstehen / so hefftig anwachsen und sich vermehren / daß die weisesten Rathschläge nichts darwieder ausrichten; absonderlich bey Leuten von qualité, von welchen die meisten insgemein / die erkentlichsten / in ihrer Zusage die gewissesten / und bey der einmahl angenommenen Partie die beständigsten sind / aber auch desto grössere Empfindlichkeit und Rache bey sich hegen / welche Passiones vor die Wohlfahrt eines Staats am allergefährlichsten und fatalesten seyn. Solchemnach / Mylord, suche ich nichts anders / als die Einigkeit unter uns zu recommendiren! Wünschet ihr / daß man vor die Regierung unsers künfftigen Monarchens allerhand Limitationes und Restrictiones mache? So arbeitet mit uns einmüthiglich hieran. Wünschet ihr den Tractat mit Engelland: thut ein gleiches. Wollet ihr die Succession mit Bedingungen reguliren / oder den Tractat ohne Restriction? oder begehret ihr keines von beyden zu thun? Mit einem Wort; alles / was ihr abgethan zuseyn wünschet / das thut mit Einmüthigkeit / so werden eure Entschliessungen Grund haben; denn alle Resolution, auch so gar die falschen Mesures, wenn sie nur einmüthiglich genommen werden / sind den besten Mesures vorzuziehen / so von Factionirten Gemüthern herrühren.

Um dasjenige / was ich gleichsam voraus setze / zu bestätigen / und euch / Mylord, zu weisen / daß ich nicht thum rede / könnte ich viele Beyspielen aus der Europäischen Historie allegiren. Seht nur unsere Nachbaren die Staaten von Holland an / welche bloß durch ihre Union sich zu der Höhe und Reichthum empor geschwungen / auf welchem sie jetzo stehen. Es kan seyn / daß bey dem Anfang ihrer Republique sonder Zweifel auch Thorheiten mit untergelauffen / und viel von ihren Desseins krebsgängig worden / doch ihre feste Einigkeit hat sie bey der Freyheit erhalten / und an ihnen den lateinischen Spruch / so sie öffters zu ihrer Devise gebrauchen / wahr gemacht: Concordia res parvæ crescunt. Jedoch / die auswärtigen Geschichte bey Seite zu stellen / will ich nur bey der Historie unsers Landes bleiben / und

Num. VI.

Sehr bedenckliche Rede / so der Mylord Belhaven den 17. Julii 1705. in sitzenden Parlament in Schottland an den Herrn Groß-Cantzler dirigiret / worinnen Er vornemlich die Einigkeit so wol beyder Nationen unter sich selbst als auch zu Groß-Britannien / bestens anrecommendiret / aus welchem zugleich erhellet / mit was vor Hefftigkeit einer gegen den andern seine Meynung zu erkennen gegeben.

Mylord Chancelier!

Durch meine Erfahrung in weltlichen Affairen habe ich jederzeit angemercket / daß wenn die innerlichen Trennungen allzusehr angewachsen / und die unterschiedenen Factiones dahin gerathen / daß sie ihre besondere mesures und Absichten genommen / so verursachen die angeführten rationes und Argumenta nur eine geringschätzige Impression in den Gemüthern beyder Partheyen.

und durch vier Exempel klärlich darthun/daß wie offters unsere Vorfahren sich wohl mit einander vereiniget/selbige allezeit im Stand gewesen/ihre Freyheiten wider die Engelländer zu defendiren/ und daß diese nicht eher Vortheil wider uns gehabt/ als wenn wir uns vereuneiniget/ und durch factiones domesticas getrennet. Das erste Exempel ist die bekannte Dispute über die Succession nach dem Todte Königes ALEXANDRI III. welche so Welt-kündig/ daß ich dieser erlauchten Assemblée mit deren Wiederhohlung nicht gerne Verdruß erwecken mag. Ich will nur so viel sagen/daß wir uns damals getrennet. Was folgte daraus? Der König von Engelland gab uns einen König; aber darüber entstund unter beyden Nationen ein langwieriger blutiger Krieg. Das war das erstemahl/ als Engelland die Huldigung von uns prætendirete. Ists nicht wahr/ Mylord, unsere Vorfahren hätten besser gethan/wenn sie unter den damahligen Cron-Candidaten den allerschlimsten Kerl/ jedoch nur einträchtiglich/ auserlesen/ als daß sie sich durch ihre Division so schreckliche Plagen auf den Halß gezogen? Das andere mahl/ da wir unter dem Englischen Joch schmachteten/ war zu den Zeiten CROMWELLS, der eine hauptsächliche Kunst verstund/ seine Feinde zu trennen/ und hernach übern Hauffen zu werffen. Wir rufften König CAROLUM II. auf den Thron seines Vaters. Cromwell kam nach Schottland/und triumphirte über uns. Was war die Ursach hieran? vielleicht seine überschwengliche Macht gegen die Unsrigen? O nein! er wuste/ daß König CAROLUS I. uns mit einer mehr considerablen Armée angegriffen/ da wir in weit schlechterer Verfassung stunden/ und gleichwohl nöthigten wir jenen mitten unter den Waffen den vortheilhafftigsten Frieden zu Birks ab. Er wuste gar zu wohl/ daß wir noch den Rest von der schönen Armée hatten/welche uns die herrlichen Tractaten zu Rippan verschaffte/ und nachmahls die Macht des Parlaments über die Königliche Authorität erhub. Er wuste/ daß wir diejenigen braven Trouppen noch übrig hatten/ welche das Nordliche Theil von Irrland wider die rebellischen Papisten maintenirte. Was gab denn also dem Cromwell Hoffnung zum Siege? Nichts anders/Mylord, als unsere Trennungen: Vorher hielten wir brave beysammen/ aber darnach geriethen wir in Zwiespalten. Mit einem Wort: es waren anfänglich der Hamilton, der Grahmes, der Campell, die lauter differente Desseins im Schilde führeten. Ja/ was soll ich sagen/ mein lieber Mylord? diese Faction fiel endlich gar auf den Enthusiasmum, und da man bey Dumbar sich mit dem Cromwell schlagen solte/ geriethen wir auf die Narrheit/ nicht anders an den Streit zu gehen/ als wie der Jüdische Held Gideon wider die Midianiter gethan/ da wir doch noch lange nicht gleichen Beruff mit ihm hatten. GOtt gebe/ Mylord, daß unsere Sachen jetzund nicht eben wieder so lauffen/ wie mirs fast vorkommet/ gestalten man nicht darauf sinnet/ was eigentlich vorzunehmen sey/ sondern nur/ daß diese oder jene Person zur Regierung gelange/ da doch solcher gestalt ein jeglicher neuer Commissarius sich nur bekümmert/ wie er die vorigen Rathschläge ändern/ nicht aber wie er der Königin Nutzen und Handlungen befördern möge. Ich rede solches nicht etwan aus Chagrin, weil man mir auch ein gewisses Employ genommen/ dem ich vorstund. GOTT ist mein Zeuge/ daß ich deßhalben kein ressentiment bey mir hege. Warum solte die Königin nicht die Freyheit haben/ bey den Aemtern zu gebrauchen/ wen sie will? Sondern ich sage es nur/ weil ich ich befürchte/ daß diese offtmahlige Veränderungen Saamen zu Factionen ausstreuen/ die ohnedem schon häuffig hervor käumen/ und bey uns/ ob es gleich ein kaltes Mitternächtliches Clima ist/ gleichwohl in einem Jahr zweyfache Erndte geben. Die beyden Exempel/ aus welchen wir lernen/ daß unsere Einigkeit uns vor den fatalen Folgerungen eines Krieges mit Engelland behütet/ sind die Beyspiele der Könige DAVIDS und JACOBI I. nachdem wir unsere Freyheit unter der Conduite des braven Bruce bedeckten/ welcher den jungen Herren solenniter derjenigen Lehens-Pflicht renunciren hieß/ die sein Herr Vater unbilliger Weise eingegangen. Zwey verdrießliche Unglücks-Fälle liefetten diese zwey Könige den Engelländern in die Hände. Liessen etwan dieselben eine Gelegenheit vorbey/ das prætendirte Recht der Huldigung zu renouvelliren? keinesweges/ Mylord; was hinderte sie denn weiter zu avanciren? Der König David verlohr eine grausame Schlacht/ er wurde selbst gefangen/ seine vornehmste Ritterschafft tod geschlagen oder gefangen weggeführet/ und zu gleicher Zeit triumphirten die Engelländer auch über Franckreich/ dessen König sie nach Londen gefangen brachten. Was den König JACOBUM anbetrifft/ suchte derselbe ein Asylum wider die ungerechten Anschläge seines Vetters ROBERTI, und kam darüber in Engelland in Arrest, wohin sich dieser letztere geflüchtet hatte; Alle solche Conjuncturen schienen den Engelländern sehr favorable, aber unsere fermè Union machte ihre Desseins zu nichte. Wir declarirten öffentlich unsern König durchaus nicht zu pariren/ so lange sie unter der Gewalt und Direction der Engelländer steckten; unsere Armeen in Franckreich/ und die Pairs in Schottland agnoscirten gantz keine Ordres, die aus Engelland kamen/ indem sie dafür hielten/ daß sothane Befehle nicht von ihren Königen/ sondern von dero Feinden herkämen. Auf solche Art wurden wir conserviret/und kriegten unsere Könige/ gegen die erlegte Ranzion, wieder loß. Ich habe wahrgenommen/ Mylord, daß Engelland weder vor/ noch nach der Vereinigung beeder Cronen/ einige Occasion ausser Händen gelassen/ uns unter sein Joch zu bringen/ und ich bin versichert/ daß die Hitze und Großmüthigkeit/ so wir in den letzten Zusammenkünfften des Parlaments gewiesen/ sehr viel zu der

anzüglichen und frembden Acte des Englischen Parlaments contribuiret/ in welcher daſelbige unſere Staats-Miniſtros anſchwärtzet/ und unſere Actiones übel ausleget. Ja es hat ſolches Anlaß zu vielen liederlichen abgeſchmackten Schrifften gegeben / welche man vor weniger Zeit wider die Souveraineté und indepéndence unſerer Nation in die Welt geſtreuet. Wollet ihr denen wider uns gefaſten Anſchlägen vorkommen / ſo vereiniget euch ebener Geſtalt/ nach ihrem Beyſpiel/ in ihren Unterfangungen/ ſo man wider ſie concertiret. Die Wighs und Torys des Engliſchen Hofes ſind nicht viel anders als wir geſinnet / und die beyden Parlaments-Häuſer in Engelland/ ob ſie gleich ſelbſt in bürgerlichen Krieg wider einander verwickelt ſtunden/ bemühten ſich doch vor einem halben Seculo recht um die Wette / wer von ihnen die Ehre behaupten möchte / uns damahls den empfindlichſten Stoß beygebracht zu haben. Mit einem Worte: Wollet ihr das in Engelland wider uns anglimmende Feuer auslöſchen: Wollet ihr einen vortheilhafften Tractat ſchlieſſen/ und gute Reſtrictiones wegen der künfftigen Reichs-Folge machen: Seyd nur einig / ſo werdet ihr ſehen / wie unſere Sachen noch nicht ſo ſchlimm ſtehen / daß wir die Ehre unſers Vaterlandes nicht eben mit der Krafft ſouteniren ſolten / als es unſere Vor-Eltern gethan haben. Man wird vielleicht von mir begehren / Mylord, ein Mittel anzuzeigen / wie man zu ſolcher Einigkeit gelangen möge/ und wer von uns am erſten nachgeben ſolle: Ich dächte / die Providenz des Himmels hätte uns ſchon ein bequemes Mittel angewieſen / in der Reſolution, die wir ziemlicher maſſen ergriffen. Denn geſetzt/ daß etliche von uns die Limitationes vor die *Succeſſion*, ſonder den Vereinigungs-Tractat, begehren / und andere im Gegentheil den Tractat, ſonder die Limitationes verlangen: in welchem Stücke jene deßhalber ihre Meynung behaupten / weil ſie von Engliſcher Seiten an guten und raiſonnablen Conditionen Zweifel tragen; dieſe aber deſſentwegen ſich wider die Limitationes ſperren/ weil ſie mercken/ es dörfften ſelbige nicht gar zu lang dauren / und per Conſequenz nur eine Zeit Gewinnung ſeyn/nach welchen wir dennoch einerley Cron-Erben mit den Engelländern ſuchen muſten; ſo ſehe ich doch keine Hinderniß/ Mylord, daß ſich die zwey widrige Partheyen deßhalber nicht in ſothaner Reſolution zuſammen ſetzen könten. Denn wenn gleich beyderſeitige Suppoſitiones wahr wären/ lauffen wir denn deßhalber in gröſſere Gefahr/ als in welcher wir gegenwärtig ſchon ſtecken? Iſt denn das eben ſo viel geſagt/ wenn wir uns nicht zu dem Tractat mit Engelland reſolviren wolten / oder die Limitationes machen und vertheidigen können/ daß ſolches eine gantz impracticable und vergängliche Sache ſey? Nein/ Mylord, wir haben eine gnädige Königin/ die uns in einem / wie in dem andern / beyſtehen wird/ weil ſie in ihrem Briefe es ſelbſt zu verlangen ſcheinet. Ich betrachte Engelland/ in Anſehung der *Succeſſion* von Groß-Britannien / recht wie Fiſche/ die in einem groſſen und weiten Hamen ſtecken. Sie haben hierinnen Platz genug zu ſchwimmen/ und ſich luſtig zu machen/ aber indeſſen können ſie doch nicht; heraus wiſchen/ ſo lange nur die Fiſcher ihren Faden recht halten. Ich bin verſichert/ die Engelländer ſehen jetzo gar wohl/ daß die Nachfolge auf beyde Reiche von Groß-Britannien nicht projectiret / viel weniger reguliret werden ſollen / ſondern dieſes Deſſein mit derjenigen Parthey in Groß-Britannien vorhero communiciret zu haben / welche von der andern ſonſt gar im geringſten nicht dependiret. Woferne wir nun feſte beyſammen halten/ und nichts irraiſonables weder von der Königin in puncto der Limitation, noch von der Cron Engelland in puncto des Tractats/ ſondern bloß dasjenige begehren/ was abſolut zum Wohlſtande unſeres Staats nöthig iſt/ ſo hoffe ich von der Göttlichen Benediction glücklichen Fortgang/und von unſerer Durchlauchtigſten Königin alle Protection, damit wir in unſerm Anſuchen vergnügt ſeyn/ und eine gute Correſpondenz zwiſchen beyden Nationen unterhalten werden könne/ nicht allein vorjetzo / ſondern auch ins künfftige. Werden ſie aber ſelbſt ſothane Gelegenheit ausſchlagen / ſo wird nach meiner Prophezeyung gewiß eine Zeit kommen/ da man uns ohne ſo vieles Bitten noch ein mehrers accordiren wird. Solchemnach habe ich euch/ Mylord, meine Gedancken frey heraus geſaget / jedoch mit aller Demuth und Submiſion, die ich dieſer vornehmen Aſſemblée ſchuldig bin. Ob ich gleich von dem Parlament deßhalber keine Bedanckung erwarte/ wie der Mylord Haversham von dem Engliſchen Ober-Hauſe empfangen / ſo weiche ich ihm doch in dieſem Stücke nicht/ weder an Aufrichtigkeit/ noch an der Begierde vor den allgemeinen Nutzen von Groß-Britannien. Ja ich finde in meiner Rede etwas / darinnen ich jenem noch vorzuziehen bin: nehmlich/ ich ſuche ein Accommodemento der Beylegung der Zwiſtigkeiten erſtlich unter uns ſelbſt/ nachmals unter unſern Nachbarn und uns; jener Lord aber hat in ſeiner Rede gantz ein diverſes Abſehen von dem meinigen / wo ich nicht eben in einem ſo groſſen Irrthum ſtecke/ als ſeine Großheit / da ſie die Rede pronuncirten. Dannenhero bleibe ich unverruckt bey dem Schluſſe / daß man mit der Limitation über die Succeſſions-Acte den Anfang machen ſolle.

Num. VII.

Anrede / ſo die Königin ANNA in Engelland den 7. Dec. 1705. bey Eröffnung des Parlaments an beede verſamlete Häuſer gehalten. Worinnen Sie denenſelben die Fortſetzung des Krieges wider Franckreich / und in ſpecie die hierzu benöthigte Subſidien-Bewilligung/ wie auch die Vereinigung mit Schottland und Verhütung innerliche Mißverſtändnüſſe mit erſinnlichſter Tendreſſe

dresse nicht allein recommendiret / sondern auch zugleich die Standhafftigkeit Sr. Königliche Hoheit von Savoyen / und die stattlichen Dienste / derer in Englischen Sold gestandenen Königl. Preußischen Trouppen &c. bestens anrühmet.

Mylords und Edle /

ICh habe ein grosses Verlangen getragen / vor diesesmahl bey guter Zeit unter euch zu erscheinen / indem ich geglaubet / daß ich euch ohne Nachtheil eurer Geschäfften / zusammen beruffen könne. Ich kan aber eine so volckreiche Versamblung / bey Eröffnung dieses Parlaments / anders nicht als mit vielem Vergnügen ansehen / weil ich daher nicht unbillig schliessen darff / ihr werdet euch allezeit überzeüget bekennen / wie nöthig es sey / daß wir den gerechten Krieg / in den wir uns haben einlassen müssen / mit Ernst fortsetzen; Ihr werdet aber auch um deswillen versichert leben / daß an Beschleunigung derer Præparatorien uns gar ein grosses gelegen sey. Es ist ja wohl nichts gewissers / als daß der König in Franckreich / wofern er Meister von der Spanischen Monarchie bliebe / uns das mächtige Gegengewicht von Europa völlig ruiniren / mithin alle Commercien und Reichthümer der Welt an sich ziehen würde. Kein rechtschaffener Engels-Mann kan darzu stille sitzen / so lange er unsere Sachen in einem so gefährlichen Stande siehet. Wir haben aber nunmehr allesammt die gute Zuversicht / daß durch den von GOtt unsern und unsern Bundsgenossen Waffen verliehenen Seegen / das Fundament bereits geleget sey / die Spanische Monarchie dem Hauß Oesterreich wieder einzulieffern / davon dann die Folgerungen nicht allein vieles zur Sicherheit und Wohlfarth von Engelland beytragen / sondern auch demselben höchstrühmlich seyn werden. Ich mag auch noch dieses hinzufügen / daß wir aus eigner Erfahrung wahrgenommen / wie niemahls ein Friede / den man mit Franckreich schliesset / länger währe / als bis auf die erste Gelegenheit / die Alliirten zu trennen / und hernach einige davon mit Vortheil anzufallen. Alle unsere Alliirten werden bekennen müssen / es seye die Sache so / wie ich euch jetzo vorgestellet / beschaffen / und werden demnach auch ihres Ortes solche Mittel zur Hand nehmen / wodurch man bey dem künfftigen Feldzug auf allen Seiten gegen die Feinde offensive, und mit grossem Nachdruck agiren könne; Es wäre denn / daß es an uns selbst fehlen solte. Demnach bitte ich euch / Edle vom Hause der Gemeinen / mir abermahl die auf künfftiges Jahr zu Wasser und Land benöthigte subsidien zu willigen / auch darbey zu erwegen / daß derjenige Fleiß / den ihr hierzu anwendet / die Hülffe selbst um soviel kräfftiger machen werde. Die Standhafftigkeit und vortreffliche Conduite des Hertzogs von Savoyen / welche er mitten unter so vielen Schwierigkeiten beständig blicken lässet / hat ihres gleichen nicht; Daher habe ich auch mein äusserstes angewendet / ihn darinnen zu unterstützen. So bin ich auch verbunden / euch zu Gemüth zu führen / daß bey denen gegenwärtigen Läufften die Königlichen Preußischen Trouppen uns sehr nützlich gewesen. Eure Genehmhaltung des ihrenthalben geschlossenen Tractats in der letzten Session, und die darbey geschehene Aufmunterung / lassen mich nicht zweiffeln / ihr werdet zu frieden seyn / daß besagter Tractat noch auf ein ander Jahr verlängert werde. Anbey versichere euch / daß nicht nur alles / was das Parlament vor die Unkosten des Krieges hergeben wird / mit äusserster Treu und Menage darzu soll angewendet werden; sondern daß ich auch selbst entschlossen sey / von meinen eigenen Einkünfften alles / wqs ich nur ohne Nachtheil des bedürffenden Unterhalts vor meinen Hof ersparen kan / mit beyzuschiessen.

Mylords und Edle /

Durch eine Acte des vorigen Parlaments hat man mir in vergangenem Winter völlige Gewalt gegeben / von wegen dieses Königreichs gewisse Commissarien zu benennen / welche mit denen durch das Schottische Parlament bevollmächtigten Commissarien / an einer genauen und vollkommenen Vereinigung dieser beyden Königreiche / arbeiten sollen / so bald nur von selbiger Seite eine Acte dießfalls würde passiret seyn. Ich gebe euch demnach zu vernehmen / daß dergleichen Acte daselbst vor kurtzer Zeit würcklich passiret ist / und bin nun Vorhabens / ehstens die nöthigen Commissiones auszufertigen / damit man mit diesem Tractat den Anfang machen könne / von dem ich hertzlich wünsche / daß er wohl von statten gehe: Immassen ich gantz versichert bin / daß eine Vereinigung beyder Königreiche / nicht nur vielerley Ungelegenheit / die sich sonst ereignen könte / vorkommen / sondern auch zwischen beyden Nationen den innerlichen Frieden und die wahre Glückseligkeit stiffren werde. Weswegen ich dann mich eures guten Beystandes um so viel mehr versehe / damit wir dieses grosse Werck zum gedeylichen Ende bringen mögen. Es ist aber auch noch eine andere Vereinigung / welche ich euch auf das allerbeweglichste und eyfrigste zu recommandiren habe / ich will sagen / die Vereinigung derer Gemüther / und ein gutes Vernehmen unter uns selbsten. Die Vereinigung ist / glaubet mir / das vornehmste Mittel / so vor allen andern die Hoffnung unserer Feinde zernichten / und alle ihre Anschläge zu schanden machen kan. Mit hertzlichem Leidwesen muß ich wahrnehmen / daß sich noch immer gewisse Leute unter uns finden / welche mit nichts umgehen / als Verbitterung unter uns anzurichten; Ich hoffe aber gleichwohl / es werde die Zahl deroselben geringer seyn / zumaln wann man sehen wird / daß ihr mir treulich beystehet / alle ihre Practiquen zu entdecken und übern hauffen zuwerffen. Ich rede dieses mit so viel grösserer Empfindlichkeit / nachdem mir wissend ist / daß es solche Personen gibt / welche sich nicht scheuen / so gar durch gedruckte Charrequen dem Volck einzubilden / daß die Englische Kirche / wie sie durch die Gesetze gegründet ist / jtziger Zeit in Gefahr stehe. Ich lebe zwar der guten Hoffnung /

nung / es werde nicht einer unter meinen Unterthanen seyn / der in meine hertzliche Zuneigung zu der Kirche einigen Zweiffel setze / oder auch nur vermuthen könne / daß nicht meine vornehmste Sorge seyn solte / sie zu Hand haben / und auch nach meinem Tode sie in sicherer Ruhe zu hinterlassen. Daß wir also nicht anders schliessen können / als daß diejenigen / welche dergleichen Dinge vorgeben / sowohl meine / als des Königreichs Feinde sind / und ihr Absehen bloß dahin gerichtet sey / wie sie ihre boßhafften Anschläge / die sie vor der Welt zugestehen Scheu tragen / hierunter verbergen / und durch unvernünfftige und ungegründete Verläumbdungen einen Zwispalt unter uns erwecken mögen. Allein ich will euch frey heraus sagen / daß die allerbesten Proben unsers Eifers / den wir bey dieser Zeit vor die Erhaltung der Kirche bezeugen sollen / hauptsächlich darinnen bestehe / daß wir je mehr und mehr unsere Hertzen vereinigen / den Krieg gegen einen solchen Feind fortzusetzen / welcher sich wahrhafftig verbunden hat / unsern Gottesdienst auszurotten / und dieses Königreich unter die schnödeste Sclaverey zubringen. Vor meinen Antheil habe ich den wahrhafftigen Vorsatz / mit göttlicher Hülffe hierinnen alles zu thun / was in meinen Kräfften bestehen wird. Ich will mit hertzlichem Eyfer und Liebe die Englische Kirche / so wie sie durch die Gesetze verfasset ist / beschirmen. Ich will diejenigen / welche bis anher unter uns geduldet worden / auf keine Weise kräncken. Alles mein Vermögen will ich anwenden / die Hertzen meiner Unterthanen zu gewinnen ihre Zwiespalten aus dem Wege zuräumen / und auf nichts emsiger mich zu bearbeiten / als wie ich sie alle ruhig und vergnügt machen möge. Ich will darnach trachten / wie so wohl der wahre Gottesdienst / als die daher entstehende Gottesfurcht je länger je mehr in Schwang komme / die Commercien verbessert / und alles das / so sie zu einem blühenden und glückseligen Volck erheben kan / herbey gebracht werde. Diejenigen nun / welche mit mir eines redlichen Sinnes sind / und mit an einem so heylsamen Zweck wollen arbeiten helffen / sollen hiermit meiner Affection, Huld und Gnade sambt und sonders versichert seyn.

Num. VIII.

Addresse, so der Königin Anna in Engeland nach obig- an das Parlament gehaltener Rede von dem Ober-Hause überreichet worden / worinnen selbiges versichert / alles mögliche zu Fortsetzung des Krieges / und zu Erwerbung eines beständigen Friedens / beyzutragen.

Madame,

Wir / Eurer Majestät gehorsamste und getreueste Unterthanen / in diesem Parlament versammlete geist- und weltliche Lords / bitten um Erlaubniß / Ew. Majestät vor Dero allergnädigste Anrede unterthänigsten und aufrichtigen Danck abzustatten / weil Sie in derselben allen getreuen Unterthanen die Augen geöffnet / und die Hertzen bewogen. Ew. Majestät haben uns die Gefahr gewiesen / wie leicht wir können betrogen werden / wenn wir den Tractaten eines Friedens Glauben beymessen / der doch niemahls etwas anders darinnen gesuchet / als sein blosses Interesse und Ambition zu befördern. Sie haben uns gezeiget / daß unmöglich ein dauerhafter und ehrlicher Friede zu gewarten sey / bis die Spanische Monarchie wiederumb an das Ertz-Haus Oesterreich gelange / Franckreich aber in den Stand gesetzt werde / die Balance von Europa nicht mehr zu turbiren.

Wir geben Ew. Maj. in diesen weisen und edlen Anschlägen völligen Beyfall / und versprechen heiliglich / daß uns keine Gefahr abhalten / keine Kunst / Griffe der Feinde verhindern sollen / unser möglichstes beyzutragen / damit Euer Majestät den jetzigen Krieg so weit pousire / biß ein rechter und beständiger Frieden durch Sie in Europa hergestellet werde.

Ew. Majestät haben uns hierzu nicht wenig encouragiret / durch die Hoffnung eine glorieuse Campagne zu verrichten. Wir sind Ihnen deßhalber unendlich verbunden / daß Sie mit der grösten Weißheit und Geschicklichkeit alles vorgekehret / was nechst GOTT diese Hoffnung auff ein vernunfftmäßiges Fundament gründen kan / und wir versichern / unserseits nicht zu ermangeln / alles zu deren Erfüllung beyzutragen. Wir bleiben der Meynung / es werden alle Bunds-Genossen Ew. Majest. durch Dero Beständigkeit und Courage aufgemuntert / wie auch durch das Exempel des von Ihro rühmlich erwehnten Fürstens angefeuret / ihre Kräffte rechtschaffen zusammen spannen / um die allgemeine Freyheit zu retten / mithin diesen gerechten und nothwendigen Krieg auf die beste und glücklichste Art zu endigen.

Alles / was Ihr dißfalls schon gethan / Madame, und noch vor die Wohlfahrt der Christenheit thut / zeuget deutlich / daß Eure Großmüthigkeit nicht geringer sey / als Eurer Helden-müthigen Vorfahren. Wir aber / die das Glück haben / Eure Unterthanen zu heissen / müssen uns anfänglich über Ew. Majestät zärtliche und allergnädigste Affection gegen Ihr Volck verwundern / so sie von dem ersten Eintritt Ihrer Regierung / biß auf gegenwärtige Stunde an den Tag geleget. Wir bewundern Euer heffriges Verlangen / sie allerseits zu vereinigen / sie in Vergnügung zu setzen / sie in Sicherheit und Glück unter Dero Gouvernement zu stellen. Wir bewundern Dero brünstigen Eifer vor die Englische Kirche / wie sie jetzo durch die Landes-Gesetze etabliret ist / und zugleich Dero sonderbahre Compassion vor diejenigen / so das Unglück betroffen / keine Glieder unserer Kirche zu seyn. Und nachdem uns Ew. Majest. alles dieses mit einer so obligeanten und vortrefflichen Manier exprimiret / so können wir unmöglich etwas anders thun / als den festesten und gewissesten Schluß zu ergreiffen / diejenigen Dinge vor allen andern vorzu-

vorzunehmen / so uns Euere Majestät mit solchem Nachdruck zu expediren anbefohlen.

Wir versichern Ew. Majestät / daß wir alles thun werden / was möglich ist / um die Desseins und Practiquen derjenigen zu vernichten / und solchen vorzukommen / welche allerhand Mißverständnisse unter dem Volcke zu fomentiren anfangen; und daß wir jederzeit den äussersten Widerwillen gegen die undanckbaren und boßhafften Gemüther contestiren werden / die bloß darauf umgehen / wie sie das Regiment Euer Majestät beschimpfen / und Dero Unterthanen durch ungerechte Ombragen, oder ungegründete Vorstellungen einiger Gefahr in der Englischen Kirche / verwirren mögen. Wir sind bereit / wider dergleichen Friedens-Stöhrer und Incendiarios die erfoderten Mesures zu nehmen. Immittelst bitten Wir Ew. Majestät unterthänigst / Ihren Officirern und Ministern anzubefehlen / sie nach dem Innhalt unserer Landes-Gesetze allenthalben aufzusuchen und zu bestraffen / als Lumpen-Gesinde / und gefährliche Feinde der Kirchen und des Staats.

Euer Majestät Leben ist eine ansehnliche Zierde unserer Kirche / welche unter dem gütigen Einfluß Eures glückseligen Regiments / täglich an Ehre und Reputation, so wohl inn- als ausserhalb des Reiches zunimmet. Eure bey andern Königen gantz unerhörte Güte / der nothdürftigen Geistlichkeit unter die Arme zu greiffen / ist eine Sache / von welcher bereits jedermänniglich weiß / und mit grossem Ruhme redet; sie ist eine unfehlbare Probe / wie sehr Ihr Euch die Würde und Ehre der Kirchen angelegen seyn lasset / und die Sorgfalt / so Ew. Majestät bey jeglicher Gelegenheit von Dero Königlichem Throne hiervon zu erkennen giebet / ist Ursache / daß unmöglich ein einziger Mensch von allen Unterthanen Euren Eifer in Zweiffel ziehen kan / mit welchem Ihr die Kirche auf dem ietzigen durch die Gesetze gegründeten Fundament zu erhalten trachtet.

Ew. Majest. gebe uns dannenhero Erlaubniß / Dieselbe mit aufrichtigem Hertzen zu versichern / daß wir nicht unterlassen wollen unsere äußersten Kräffte anzuwenden / um die Gemüther in ersprießlicher Eintracht zu erhalten / und die Funcken der unglückseligen Mißverständnisse / die ohne dem bey unserer Nation allzugemein sind / beyzeiten zu dämpfen. Wo wir solchen Zweck erlangen / so haben wir dasjenige Glück erworben / welches bißhero noch alleine manquiret / Eure gesegnete Regierung vollkommen zu machen.

Wir bitten GOTT / daß er seinen Seegen immer mehr und mehr über Dero geheiligtes Haupt ausschütte / und daß Ew. Majestät in rechtschaffener und vollkommener Eintracht Ihrer Unterthanen / in glücklichem Succeß der grossen Dessein auser dem Reich / in Wiederherstellung des Friedens und der Freyheiten von Europa, bald die Früchte ihrer so wohl gemeineten Erinnerungen genieſſen mögen.

Num. IX.

Antwort der Königin auf vorstehende Addresse.

Mylords,

Ich bedancke mich aufrichtigst vor eure Addresse, und versichere euch / daß es meine gröste Vergnügung ist / euch zu Beschleunigung derer Dinge / die ich euch recommendiret / so bereit anzutreffen.

Num. X.

Die Addresse des Unter-Hauses an die Königin.

In eadem Materia.

Madame,

Wir Euer Majestät gehorsamste und getreueste Unterthanen von dem Hause der Gemeinen / so in diesem Englischen Parlamente versammlet sind / kommen mit einer völligen Bereitwilligkeit / Dero grosse und glorieuse Anschläge / von welchen Sie in Dero gnädigsten Anreden an beyde Parlaments-Häuser gedacht / zum *Effect* bringen zu helffen. Wir bitten demnach um Erlaubniß / uns von gantzem Hertzen vor Dero Gnade zu bedancken / und Selbiger zugleich unsere Gratulationes abzustatten / über den glorieusen Fortgang / den wir an den Waffen Ew. Majestät und Dero Hohen Alliirten wiederum verspühret.

Wir sind völlig überzeuget / daß die Macht von Europa nicht in seiner Balance eher retabliret werden kan / biß die Spanische Monarchie wiederum in die Hände des Ertz-Hauses Oesterreich gelanget; und wir begreiffen sehr wohl / daß von Frantzösischer Seiten nimmermehr ein beständiger Friede zu hoffen sey / so lange der König von Franckreich im Stande ist / denselben jederzeit nach seiner Willkühr zu brechen. Dannenhero haben wir / Dero getreueste Gemeinden / uns durchgehends entschlossen / Ew. Majestät in den Stand zu setzen / den Krieg mit Nachdruck zu continuiren / Dero Hohe Alliirten zu souteniren / und solche Tractaten zu schliessen / welche Ew. Majestät nöthig scheinen / um das extravagante Pouvoir von Franckreich in gebührende Schrancken zu zwingen. Die weise und kluge Oeconomie, welche in Anwährung der öffentlichen Steuren bißher gebrauchet worden / encouragiret Dero Unter-Haus nicht wenig / alle benöthigte Subsidien zu Vollführung der wichtigen Absichten zubewilligen. Ja wir können nicht unterlassen / uns mit tiefster Erkenntlichkeit über die Gnade Ew. Majest. zu verwundern / indem Sie kein Bedencken tragen / Dero eigene Revenüen zu den Ausgaben des Krieges zu gebrauchen.

Wir finden nicht Worte genug / unsere demüthigste Erkentlichkeit an den Tag zu legen / wegen der vielfältigen Benedictionen / so wir unter der gesegneten Regierung Ew. Majestät täglich

genieſſen. Wir erkennen auch mit ungefälſchter Verpflichtung Dero Eifer und Affection vor die **Engliſche Kirche**/ wie ſelbige durch die Geſetze etabliret iſt/ wie nicht weniger Dero Reſolution, die Toleranz oder **Duldung** der anders Geſinnten zu vergünſtigen/ die Commercia in höheren Flor zu bringen/ die **Eintracht** und das **Wohlergehen** des Volckes herzuſtellen.

Bey ſolchem glücklichen Zuſtande aller Dero **Unterthanen**/ müſſen wir bekennen/ daß **Eure Majeſtät** allerdings hohe Urſache habe/ ſich über die **Undanckbarkeit** einiger Leute zu beſchweren/ welche ſich allerhand Animoſitäten und Mißverſtändniſſe unter uns zu verurſachen bemühen. Wir können nicht ſonder Indignation betrachten/ wie dergleichen **boßhaffte Köpffe** ſich endlich unterſtehen/ unter der Hand auszuſprengen/ daß die **Engliſche Kirche**/ wie ſie durch die Landes-Geſetze gegründet iſt/ ſchon würcklich in Gefahr ſey/ oder doch künfftig in Gefahr gerathen könne/ aus Urſache/ der wenigen Sorgfalt und Eifers/ ſo **Ew. Maj.** vor deroſelben Soutenirung trügen. Die exemplariſche Pietät **Ew. Majeſtät** und Dero unveränderliches Attachement vor die **Engliſche Kirche** laſſen uns keines weges zweifeln/ ob müſten dergleichen Suggeſtiones und **ſchlimme Räncke von den Feinden Eurer Majeſtät und dieſes Reichs** herrühren/ welche ſich bearbeiten/ die Gemüther Dero Unterthanen durch allerhand irraiſonnable und ungegründete Jalouſien von einander zu trennen/ um hierdurch ihren Widerwillen gegen die jetzige Regierung deſto beſſer zu verbergen.

Ew. Majeſtät kan verſichert leben/ daß Dero getreues Unter-Haus mit geziemendem Eifer alles contribuiret/ was man dienlich erachtet/ dergleichen Bouteſeux oder Friedens-Stöhrer zu decouragiren und zu beſtraffen/ wie nicht weniger die Concerte aller auswärtigen und einheimiſchen Feinde zu vernichten.

Num. XI.

Antwort der Königin.

Meſſieurs,

Eure zuverſichtliche Ergebenheit/ ſo ihr mir jetzo bezeuget/ mich in den Sorgen vor das allgemeine Wohl und euer Intereſſe zu unterſtützen/ hat mir ſehr wohl gefallen. Ich bedancke mich hertzlich vor die Verſicherungen eures Beyſtandes und der verſprochenen Subſidien/ die ich allemahl/ mittels Göttlicher Benediction, zur Avantage meines Volcks anzuwenden trachten will.

Num. XII.

Abſchieds-Rede/ ſo die Königin ANNA in Engelland/ bey Endigung des Parlaments an beyde Häuſer deſſelben gethan. Worinnen Sie denenſelben Ihr Danckнehmiges Vergnügen über deren angewandte Mühe zu Feſtſtellung der Proteſtantiſchen Succeſſion, als auch wegen Vereinigung beeder Nationen/ in ſehr obligeanten Terminis bezeiget.

Mylords **und Edle/**

Nachdem dieſes Parlament zu Ende läufft/ habe ich euch hiermit meinen **Danck** bezeigen wollen/ daß ihr alle Sachen ſo förderlich zu gewünſchtem Schluſſe gebracht/ und inſonderheit/ daß ihr ſehr weiſe und kräfftige Meſures genommen/ die *Succeſſion* **im Reich auf Proteſtantiſcher Linie** zu erhalten/ welche unter den Schotten gleichergeſtalt auf obigen Fuß zu ſetzen/ und eine **glückſelige Eintracht zwiſchen beyden Nationen** zu beſtätigen/ ihr ebenfalls nicht geringe Mühe angewendet.

Ich bin ſehr vergnügt über eure **Bemühungen**/ die Geſetze in vorigen Flor zu bringen/ und der Juſtiz eine beſſere Adminiſtration verſchaffen zu helffen.

Euch aber/ ihr Herren von dem **Unter-Hauſe**/ muß ich aufs neue verſichern/ daß ich euch **ungemein verbunden** lebe/ vor die Fertigkeit/ mit welcher ihr die dem Publico höchſt nöthigen Subſidien accordiret; und ich betheure/ meines Ortes mit gleichmäßigem Eifer Sorge zu tragen/ daß ſie auf diejenige Maaſſe ausgegeben werden/ wie es der allgemeinen Wohlfahrt am zuträglichſten ſcheinen wird.

Mylords **und Edle/**

Bey Eröffnung dieſes Parlaments recommendirete ich euch ernſtlich eine **rechtſchaffene Einigkeit** der Gemüther und der Liebe unter allen meinen Unterthanen/ ingleichen ein rechtſchaffenes Verlangen/ allen Spaltungen und Animoſitäten vorzukommen. Jetzo erkenne ich mit **höchſtem Vergnügen**/ daß eure Gedancken mit den meinigen überein geſtimmet. **Eure Einträchtigkeit** und Eifer/ den ich mit vieler Satisfaction bemercket/ in allen euren Sitzungen/ wider alles/ was zur Mißhelligkeit Anlaß geben kan/ haben dergleichen Attentata ſo wohl vor jetzo als die künfftigen Zeiten vernichtet/ ſo daß **euer Exempel dem gantzen Reich zur Regel dißfalls dienen kan**: wie ich denn nicht zweifle/ daß ein jeglicher unter euch/ nach der Retour in ſein Vaterland/ **die edlen Wirckungen dieſer Eintracht** noch lange verſpühren ſoll. Ich bin überdieſes perſuadiret/ ihr werdet eure Attention, eure Sorgen dahin richten/ damit das gute Werck/ welches ihr biß anher ſo ruhmwürdig fortgeführet/ auf gleiche Maaſſe zu ſeiner Endſchafft gelange. Ich hoffe/ ihr werdet eine beſtändige Averſion wider alle Factiones und gewaltthätige Proceduren tragen/ ihr werdet in der Reſolution verharren/ die **böſen Anſchläge** aller widrig geſinneten zu hintertreiben/ deroſelben Autores auf beſſere Gedancken zu bringen/ und in kurtzer Zeit dem gantzen Reiche die vortrefflichen Früchte ſehen laſſen/ welche aus eurer weiſen und glorieuſen Conduite hervor gewachſen.

Num. XIII.

Vereinigungs-Tractat zwischen Engelland und Schottland / geschlossen und unterzeichnet durch die Herren Commissarien gedachter Königreiche / zu Londen den 22. Jul. (2. Aug.) 1706.

I.

Daß die beyden Königreiche Schottland und Engelland von nun an und auf ewig in ein einiges Königreich unter dem Nahmen Groß-Britannien vereiniget seyn sollen / anzufangen vom ersten Tage des nechst-künfftigen Mayes; und daß das Wapen gedachten vereinigten Königreichs also beschaffen seyn soll / wie es Ihre Majestät verordnen werden; immassen denn auch die Creutze des Heil. Andreas und des H. Georgens auf solche Weise zusammen gefüget werden sollen / wie es Ihre Majestät vor gut befinden werden / und sollen dieselben in allen Fahnen / Standarten und Flaggen so wohl zu Wasser / als zu Lande / gebrauchet werden.

II.

Daß die Succession der vereinigten Monarchie von Groß-Britannien und derer zugehörigen Länder und Herrschafften nach Ihrer Königlichen Majestät / und in Ermangelung einiger aus ihrem Leibe entsprossenen Kinder / der Durchl. Fürstin Sophien / verwittibten Chur-Fürstin und Hertzogin von Hannover / und ihren aus ihrem Leibe entsprossenen Erben / so ferne sie Protestanten seynd / seyn / bleiben und fortgesetzet werden soll / indem auf dieselben die Krone von Engelland durch eine in Engelland im zwölfften Jahre der Regierung weiland Seiner Majest. König Wilhelm des III. gemachte Parlaments-Acte, intituliret: Acte wegen einer weitern Limitation der Krone / und um die Rechte und Freyheiten derer Unterthanen besser zu versichern / gerichtet worden ist. Und daß alle Papisten und an Papisten verheurathete Personen ausgeschlossen / und in Ewigkeit unfähig seyn sollen / die Königliche Crone von Groß-Britannien und zubehörigen Ländern oder einigen Theil derselben zu erben / zu besitzen oder zu geniessen. Und in allen und dergleichen Fällen soll die Krone und Regierung von Zeit zu Zeit auf eine Protestantische Person kommen / und von derselben besessen werden; gleichwie sie dieselbe geerbet und genossen haben würde / falls eine dergleichen papistische oder an einen Papisten verheurathete Person natürlicher Weise gestorben wäre; vermöge derjenigen Verordnung wegen der Succession der Cron Engelland / welche in einer andern Parlaments-Acte im ersten Jahre der Regierung weiland Ihrer Majestäten des Königs Wilhelm und der Königin Marien / intituliret: Acte, welche die Rechte und Freyheiten der Unterthanen erkläret / und um die Succession der Cron aufzurichten / gemacht worden ist.

III.

Daß das vereinigte Königreich von Groß-Britannien durch ein einziges und einerley Parlament vorgestellet / und dasselbe das Parlament von Groß-Britannien genennet werden soll.

IV.

Daß alle Unterthanen des vereinigten Königreichs von Groß-Britannien nach der Vereinigung gäntzliche Freyheit und Correspondenz wegen der Commercien und Schiffahrt in allen Häfen und Plätzen des gedachten vereinigten Königreichs und derer zubehörigen Länder und Colonien haben sollen. Und daß darinnen eine Gemeinschafft aller andern Rechte / Privilegien und Vortheile seyn soll / welche denen Unterthanen eines oder des andern Königreichs zugehören oder zugehören können; ausgenommen desjenigen / worüber man sich in diesen Articuln anders und ausdrücklich verglichen hat.

V.

Daß alle Schiffe / welche Ihrer Majestät Unterthanen in Schottland zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vereinigung-Tractates beyder Königreiche zugehören / ob sie schon ausserhalb Landes gebauet worden / vor solche Schiffe / welche in Groß-Britannien gezimmert worden / geachtet und gehalten werden sollen / wenn der Eigenthums-Herr / oder die Eigenthums-Herren / oder einer oder viele Eigenthums-Herren innerhalb zwölff Monaten nach der Vereinigung einen Eyd schwören werden / daß zur Zeit der Unterzeichnung besagtes Tractates diese Schiffe ihm oder ihnen / oder einigem andern Unterthanen oder mehrern Unterthanen von Schottland / welche absonderlich nebst den Oertern ihres Aufenthaltes werden benennet werden / zugehöret haben; und daß besagte Schiffe ihm oder ihnen zugehören / und daß kein Ausländer weder directe noch indirecte einigen Theil oder Interesse daran habe. Welcher Eyd in Gegenwart des vornehmsten oder derer vornehmsten Bedienten des Zoll-Hauses in dem am nechsten bey der Wohnung besagtes Eigenthums-Herrn / oder besagter Eigenthums-Herren / gelegenen Hafen geleistet werden soll / und soll besagter Bedienter oder Bediente Macht haben / ermeldeten Eyd anzunehmen. Nachdem nun der Eyd solcher gestalt geleistet worden / soll es durch den Bedienten / oder durch die Bedienten bezeuget werden / welche ihn empfangen haben; und nachdem er durch besagte Bediente niedergeschrieben worden / soll er den Schiff-Herrn zur Sicherheit ihrer Schifffahrt eingehändiget werden; und er soll durch besagten Bedienten / oder durch besagte Bediente den vornehmsten oder Häuptern derer Zoll-Bedienten in dem Hafen zu Edenburg zweyfach gegeben werden / damit er daselbst niedergeschrieben / und von dar in den Hafen von Londen geschickt werden möge / um ihn daselbst in das General-Register aller Kauffarthey-Schiffe / welche Groß-Britannien zugehören / verzeichnet zu werden.

VI.

Daß alle Theile des vereinigten Königreichs nach der Vereinigung jederzeit einerley Vortheile und Privilegia haben/ auch einerley verboten/ Restrictionen und Ordnungen derer Commercien unterworffen / und zu einerley Zöllen und Rechten der Ein- und Ausfuhre verbunden seyn sollen. Und daß die Vortheile/Privilegien/ Verbote/ Restrictionen und Ordnungen derer Commercien/ wie auch die Zölle und Rechte der Ein- und Ausfuhre/welche in Engelland zu Anfange der Vereinigung durch das gantze vereinigte Königreich statt haben sollen.

VII.

Daß alle Theile des vereinigten Königreichs von Zeit an der Vereinigung zu ewigen Zeiten zu einerley Anlagen auf diejenigen fliessenden Waaren/ welche den Anlagen unterworffen seynd/ verbunden seyn sollen; und daß die Anlagen/welche man in Engelland auf dergleichen fliessende Waaren zu Anfange der Vereinigung geleget zu seyn befinden wird/durch das gantze vereinigte Königreich statt haben sollen.

VIII.

Daß von Zeit an der Vereinigung als Saltz/ welches von auswärtigen Ländern in Schottland geführet werden wird / mit eben denselben Rechten der Einfuhr beschwerlich seyn soll/ als dieses Saltz anjetzo beschwehret ist wegen der Einfuhr in Engelland; und daß es daselbst auf eben solche Weise erhoben und genommen werden soll. Schottland aber soll sieben Jahre lang frey seyn/ anzufangen von Zeit an der Vereinigung / in Schottland vor das Saltz/ welches daselbst gemacht wird/die Rechte und Anlagen/ so anjetzo vor das Saltz/ welches in Engelland gemacht worden/ zu bezahlen: Allein nach Verfliessung besagter sieben Jahre soll man eben denselben Rechten vor das in Schottland gemachte Saltz unterworffen/ und darzu verbunden seyn/ welche alsdenn auf das in Engelland gemachte Saltz gerichtet und geleget seynd / um daselbst auf eben solche Weise/ und mit eben solchen Vortheil/ wie in Engelland/erhoben und genommen zu werden. Und unter währenden ermeldeten sieben Jahren sollen in Engelland wegen alles in Schottland gemachten und von dar in Engelland geführten Saltzes/ eben diejenigen Rechte bezahlet werden/ welche man daselbst vor das in Engelland gemachte Saltz bezahlet/um auf eben dieselbe Weise erhoben und genommen zu werden/ wie die Rechte wegen des ausländischen Saltzes in Engelland genommen und erhoben werden. Und daß man unter währenden ermeldeten sieben Jahren kein Saltz / es seye auch beschaffen wie es wolle/ aus Schottland nach Engelland auf keinerley Weise zu Lande führen soll / bey Straffe der Confiscation des Saltzes/ Wagen und Viehes/ welches zu solcher Uberfuhre gebraucht worden/ und vor jeden Sack mit Saltz / nach Proportion, nachdem deren mehr oder weniger seynd/zwantzig Schilling zu bezahlen/ zu welcher Zahlung so wohl der Fuhrmann als auch der Eigenthums-Herr insgesambt und ein jeder unter ihnen insonderheit verbunden seyn soll. Und diejenigen Personen/ welche dasselbe tragen oder führen werden/ sollen von allen Friede-Richtern sechs Monat lang ohne Annehmung einiger Bürgschafft/ und so lange biß die Straffe erleget worden/ gefangen behalten werden. Und unter währenden ermeldeten sieben Jahren soll alles gesaltzene Fleisch und Fisch confisciret und können genommen werden/ welches aus Schottland in Engelland gebracht/ oder zu den Lebens-Mitteln der Schottländischen Schiffe angewendet worden / wie auch alles in Schottland eingeschiffte Fleisch / um in die auswärtigen Länder geführet zu werden / welches mit Schottländischen Saltz/ oder mit einer Vermischung dieses Saltzes eingesaltzen worden. Und daß von Zeit an der Vereinigung die Gesetze und Parlaments-Acten von Schottland/ was die Fischerey-Einsaltzung und Einpackung des Herings / des weissen Fisches und des Lachses / welcher ausgeführet werden soll: nachdem er nur allein mit ausländischen Saltz eingesaltzen worden/ anlanget/ umb allen Betrug in der Einsaltzung und Einpackung des Fisches vorzukommen/ bey ihrer Macht und Kräfften in Schottland verbleiben sollen/ wiewohl sie dennoch denen Veränderungen unterworffen seyn sollen/ welche durch das Parlament von Groß-Britannien geschehen werden. Und daß aller Fisch/ welcher aus Schottland in die auswärtigen Länder geführet werden wird/ und welcher nur allein mit ausländischen Saltz eingesaltzen seyn wird/ eben dieselben Ergötzungen/ Vergeltungen und Wiederzahlungen geniessen soll / wie es denjenigen Personen/ so eben dergleichen Fisch aus Engelland führen/ in der Rechnung zugestanden wird/ und zugestanden werden wird. Und soferne sich nach diesem einige Irrung oder Betrug in Ansehung ermeldeter Rechte des Saltzes findet/ welchem durch diesem Articul noch nicht genugsam vorgebauet worden/ so soll derselbe dergleichen andern und weitläufftigern Vorbauungen unterworffen seyn/ wie es von dem Parlament von Groß-Britannien vor nöthig befunden werden wird.

IX.

Daß wenn die Summe einer Million neunhundert sieben und neunzig tausend sieben hundert drey und sechzig Pfund / acht Schillinge / und vier und ein halber Sol/ durch eine Parlaments-Acte von Groß-Britannien anbefohlen worden / um in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs/ welches heutiges Tages Engelland genennet wird/ von seinen Ländereyen oder andern Sachen erhoben zu werden/welche insgemein in gedachten Königreich auf Befehl des Parlaments taxiret werden / um durch eine Taxe der Ländereyen einige Subsidien der Krone zugeben; so soll derjenige Theil des vereinigten Königreichs/ welcher heutiges Tages Schottland genennet wird/ durch eben dieselbe Acte zu einer

Summe von acht und vierzig tausend freyen und von allen Beschwehrungen befreyeten Pfunden verbunden seyn/indem dieses der Antheil von Schottland in dieser Taxe ist/ und also nach Proportion bey allen Summen/welche in Engelland höher oder geringer durch einige Taxen auf die Ländereyen taxiret werden. Und daß solcher Antheil von Schottland in obgedachten Fällen soll erhoben und auf eben die Weise eingesammlet werden/ wie heutiges Tages die Taxen deren Ländereyen in besagtem Königreich eingesammlet werden; jedoch daß derselbe Antheil deren Ordnungen/ die Art und Weise selbigen einzusammlen/ welche durch das Parlament von Groß-Britannien werden gemacht werden / unterworffen seyn soll.

X.

Daß unter währender Fortsetzung der respectiven Rechte auf das gemahlte Papier / Kälbern und ander Pergament / vermög derer jenigen Acten / welche vorjetzo in Engelland gültig seynd / Schottland mit denen gedachten respectiven Rechten nicht soll beschwehret werden.

XI.

Daß unter währender Fortsetzung derer Rechte / welche in Engelland wegen der Fenster und Lichter müssen bezahlet werden / und welche den ersten Tag des Monaths Augusti im Jahre 1710. aufhören sollen/Schottland mit eben diesen Rechten nicht beschwehret werden soll.

XII.

Daß unter währender Fortsetzung derer Rechte/ welche in Engelland von denen Kohlen von allerhand Arten bezahlet werden müssen/ und welche den dreyßigsten Tag des Septembr. 1710. aufhören sollen / Schottland mit denen besagten Rechten von den Kohlen/ welche daselbst werden verbrauchet werden / nicht beschwehret werden soll; sondern es soll/ wie Engelland/ wegen aller Kohlen/ welche nicht in Schottland verbrauchet werden/ darmit beschwehret seyn.

XIII.

Daß unter währender Fortsetzung des Rechtes/ welches in Engelland von dem Maltz bezahlet werden muß / und welches den vier und zwanzigsten Tag des Junii 1707. aufhören wird/ Schottland mit diesen Rechten nicht beschwehret werden soll.

XIV.

Daß das Königreich Schottland mit keinem andern durch das Parlament von Engelland vor der Vereinigung aufgelegten Rechte beschwehret werden soll/ ausgenommen mit denjenigen/ worüber man sich in diesem Tractat verglichen hat; alldieweil man darinnen eins worden/ daß alle benöthigte Anstalten durch das Parlament von Schottland wegen derer öffentlichen Aemter und und wegen des Dienstes dieses Königreichs vor das Jahr 1707. gemachet werden sollen. So ferne aber jedennach das Parlament von Engelland vor nützlich hält/auf Art und Weise der Rechte des Zolles oder der Accise, wormit Schottland vermöge dieses Tractats mit Engelland zugleich beschwehret seyn soll / einige Anlage zu machen/ auf solchen Fall soll Schottland zu eben denselben Rechten des Zolles und der Accise verbunden seyn / und soll es ein Aequivalent bekommen/ welches durch das Parlament von Groß Britannien eingerichtet werden wird. Und gleichwie man nicht gedencken kan/daß das Parlament von Groß-Britannien jemahls einige Art der Beschwehrungen auf das vereinigte Königreich legen wird / als nur allein diejenigen / welche vor nöthig werden befunden werden vor die Wohlfahrt und Erhaltung des gantzen/ und zwar in Ansehung derer Umstände und des Vermögens jedes Theils des vereinigten Königreichs; so ist dieser wegen beschlossen worden/ daß man sich auf keine Ausschliessung oder Befreyung einiges Theiles des vereinigten Königreichs mehr beruffen will/ sondern daß die Betrachtung einiger Ausschliessungen oder Befreyungen/ weiter als sich dasjenige erstrecket/ was bereits in diesem Tractat verglichen worden ist / der Entscheidung des Parlamentes von Groß-Britannien überlassen werden soll.

XV.

Gleichwie durch den Jnhalt dieses Tractates die Unterthanen von Schottland/um die Erhaltung einer Gleichheit derer Commercien im gantzen vereinigten Königreich / zu allen Rechten des Zolles und der Accise welche heutiges Tages in Engelland bezahlet werden/und welche zu Bezahlung derer vor der Vereinigung gemachten Schulden von Engelland dienen/verbunden seyn sollen; also hat man sich verglichen / daß Schottland deswegen / weil seine Unterthanen mit Bezahlung ermeldeter Schulden von Engelland in allen ihren besondern Umbständen / sie mögen beschaffen seyn / wie sie wollen / beschwehret werden müssen/ auf folgende Weise ein Aequivalent bekommen; sollen; nemblich daß vor der Vereinigung besagter Königreiche die Summe von dreyhundert neun und neunzig tausend und fünff und achtzig Pfund und zehen Schillinge Jhre Maj. zu denen unten erwehnten Bedörffnüssen durch das Parlament von Engelland verwilliget seyn soll/ indem es dasjenige Aequivalent ist/ welches Schottland bezahlet werden soll / und zwar vor den Antheil besagter Rechte des Zolles und der Accise auf die fliessende Waaren/ womit dieses Königreich nach der Vereinigung beschwehret/ und welcher zu Bezahlung besagter Schulden von Engelland angewendet werden soll / und zwar nach Proportion dererjenigen Rechte von Schottland / welche jährlich dreyßigtausend Pfund austragen/in Vergleichung des Zolles von Engelland/ welcher auf eine Million dreyhundert und ein und vierzigtausend fünffhundert und neun und funffzig Pfund jährlich gerechnet wird/ und nach Proportion dererjenigen Accisen auf die Accisbaren fliessenden Waaren in Schottland/welche jährlich drey und dreyßigtausend und fünffhundert Pfund ausmachen/ in Vergleichung der-

rer Accise auf die Accis-bare fliessende Waaren in Engelland / welche jährlich auf neun hundert sieben und vierzig tausend sechs hundert und zwey Pfund gerechnet werden. Welche Summe derer drey hundert acht und neunzig tausend fünff und achzig Pfund / zehen Schillinge man zu zahlen schuldig seyn soll von der Zeit an der Vereinigung. Und gleichwie Schottland nach der Vereinigung eben denselben Rechten des Zolles vor die Ein und Ausfuhre / wie auch eben denselben Accisen auf die Accisbare Waaren / wie Engelland / unterworffen seyn soll / so wohl wegen dieser Ursache / als auch wegen Vermehrung deter Menschen und Commercien (welches die glückliche Würckung der Vereinigung seyn wird /) also werden sich besagte Einkünffte viel höher vermehren / als der oben erwehnte jährliche Werth austräget / welche man aber anjetzo nicht schätzen kan. Jedoch weil es wegen oben erwehnter Ursachen unterdessen billig ist / daß Schottland ein Aequivalent gegeben werde / so hat man sich verglichen / daß nach der Vereinigung eine Rechnung über alle ermeldete Rechte / welche in Schottland werden erhoben werden / verfertiget werden soll / damit man sehen könne / wie viel Schottland vor das Aequivalent solches Antheils besagter Vermehrung / welche zur Bezahlung der Schulden von Engelland bestimmet werden wird / wiedergegeben werden muß. Und damit man desto kräfftiger zu denen hernach erwehnten Endzwecken gelangen möge / so hat man sich verglichen / daß von Zeit an der Vereinigung alle Vermehrung derer Einkünffte der Zölle / wie auch die Rechte der Ein- und Ausführe und die auf die fliessende Waaren gelegte Accise / welche dieselben unterworffen seynd / in Schottland / wenn sie mehr und höher seynd / als der jährliche Ertrag derer besagten respective Rechte / auf den obgemeldeten Fuß / sieben Jahre lang zu dem unten gedachten Gebrauch dienen und angewendet werden soll; und daß vermöge besagter Rechnung Schottland jährlich / von dem Ende derer sieben Jahre nach der Vereinigung anzurechnen / ein proportionirliches Aequivalent an dem Antheil gemeldeter Vermehrung / welche zur Bezahlung derer Schulden von Engelland angewendet werden soll / wieder bezahlet bekommen wird.

Und gleichwie nach Verfliessung derer sieben Jahre nach der Vereinigung das in Schottland gemachte Saltz eben denen Rechten / als das in Engelland gemachte Saltz / unterworffen seyn soll; so ist verglichen worden / daß wenn diese Rechte statt finden werden / Schottland ein Aequivalent vor solchen Antheil besagter Rechte / welcher zur Bezahlung derer Schulden von Engelland angewendet werden wird / gegeben werden soll / damit man sehen könne / wieviel man nöthig habe / um Schottland besagtes Aequivalent zu geben. Und insgemein daß Schottland ein Aequivalent vor solchen Antheil derer Schulden von Engelland haben soll / welchen sie nachgehends wegen der Vereinigung zu bezahlen verbunden seyn wird / es seyn auch die Schulden wie sie wollen / ausgenommen diejenigen / vor welche das Parlament von Engelland die Zölle und andere Rechte der Ein- und Ausfuhre / die Accisen vor die Accis bare fliessende Wahren und vor das Saltz bestimmet hat / in Ansehung welcher Schulden man bereits weiter oben das Aequivalent verordnet hat. Und was die Anwendung besagter Summe derer dreyhundert acht und neunzig tausend fünff und achzig Pfund und zehen Schillinge anlanget / welche / wie vorgedacht / etleget werden sollen / wie auch / was alles andere Geld betrifft / worüber man Schottland Rechenschafft geben muß / oder welches demselben oberwehnter massen in Rechnung passiren muß / so hat man sich verglichen / daß von der besagten Summe derer dreyhundert / acht und neuntzig tausend fünff und achtzig Pfund und zehen Schillinge alle öffentliche Schulden des Königreichs Schottland bezahlet werden sollen / wie auch das Capital der Schottländischen Compagnie von Africa und Indien samt den Zinsen von gedachten Capital zu Fünffen vom Hundert jährlich von der respectiven Zeit an der Zahlung / welche dieserwegen geschehen ist. Und man hat sich verglichen / daß nach Bezahlung besagtes Capitals und derer Zinsen ermeldete Compagnie zertrennet seyn und aufhören / wie auch daß von dem Tage an / da die Parlaments-Acte von Engelland wegen Aufhebung besagter Summe derer dreyhundert acht und neuntzig tausend fünff und achtzig Pfund und zehen Schillinge wird passiret seyn / besagte Compagnie nicht mehr handeln / und keine Erlaubniß zu handeln mehr geben soll. Und was den Uberschuß besagter Summe derer dreyhundert acht und neuntzig tausend fünff und achzig Pfund und zehen Schillinge anlanget / nach Bezahlung besagter Schulden des Königreichs Schottland und besagtes Capitals samt denen Zinsen / wie auch alle Vermehrung vorgemeldeter Einkünffte der Zölle / Rechte und Accise / welche den gegenwärtigen Werth übersteigen / und welche in Schottland Zeit währender besagter Frist von sieben Jahren werden erhoben werden / zusamt den Aequivalent, welches man nach besagter Frist wegen der Vermehrung derer Einkünffte in Schottland schuldig seyn wird: Wie nicht weniger / was alle andere Summen betrifft / welche man zu folge obgedachter Conventionen Schottland vermöge des Aequivalents schuldig seyn wird / und was dieses Königreich nachgehends wegen Bezahlung derer Schulden von Engelland entrichten wird / so hat man sich verglichen / daß solches auf nachfolgende Weise angewendet werden soll; nemlich daß über den Verlust / welche man zu folge obgedachter Conventionen Schottland vermöge des Aequivalents schuldig seyn wird / und was dasjenige anlanget / was dieses Königreich nachgehends wegen Bezahlung derer Schulden von Engelland entrichten wird / so hat man sich verglichen / daß solches auf nachfolgende Weise angewendet werden soll; nemlich daß über den Verlust / welche einige Privat-Personen wegen der Reduction der Münge von

Schott-

Schottland auf den Werth der Münze von Engelland erweisen können/ oder erlitten haben mögen/so viel als nöthig erachtet werden wird/ selbige Schad-los gehalten werden sollen. Nach welchem der Uberrest gäntzlich angewendet werden soll/ um die Fischerey und andere Manufacturen und Handlungen in Schottland/ welche zum allgemeinen Wohlseyn des vereinigten Königreichs behülfflich seyn können/ anzufrischen und zu befördern. Und es ist beschlossen worden/ daß Ihre Majestät Macht und Gewalt haben sollen/ Commissarien zu ernennen/ welche gehalten seyn sollen/ dem Parlament von Groß-Britannien Rechnung zu thun/um besagte Summe derer dreyhundert acht und neuntzig tausend fünff und achtzig Pfund und zehen Schillinge/ und alles andere Geld/ welches man/ vermög des obgedachten Vergleiches und Convention, Schottland schuldig seyn wird/ zu obermeldtem Gebrauch anzuwenden. Welche Commissarien Macht und Gewalt haben sollen/ besagtes Geld einzufordern/ zu empfangen/ und auf obgedachte Weise darüber zu disponiren/ und die Aufsicht über die Bücher derer Einnehmer ermeldeter Einkünffte und über alle andere Rechte oder Anlagen zu haben/ von welchen man ein Aequivalent erheben kan. Und daß die Einnehmer und Aufseher besagter Einkünffte und Rechte verbunden seyn sollen/ besagten Commissarien avthentische und unterschriebene Extracte von der Summe ermeldeter Einkünffte und Rechte zu überreichen/ welche in dem Bezirck ihrer respective Gebiete erhoben worden. Und daß ermeldete Commissarien ihre Gerichts-Oerter innerhalb den Grentzen von Schottland haben sollen: Daß in gedachten Gerichts-Oertern ihre Bücher gehalten werden sollen/ welche die Rechnung in sich fassen/ wie die Aequivalente gestiegen/ und auf was Weise von Zeit zu Zeit darmit umgegangen worden seye: Welche Bücher von allen und jeden Unterthanen/ die sie sehen wollen/ gesehen werden können.

XVI.

Daß von dem Augenblick an der Vereinigung und hernach die Müntze eben denselben Titul und Werth im gantzen vereinigten Königreich haben soll/ wie sie sich anjetzo in Engelland befindet/ und soll das Müntz-Haus in Schottland unter eben denselben Reguln fortgesetzet werden/ als die Müntze in Engelland/ auch solchen Verordnungen unterworffen seyn/ wie es Ihre Majestät oder Dero Erben und Nachfolger/ oder das Parlament von Groß-Britannien vor nützlich befinden werden.

XVII.

Daß von dem Augenblick an der Vereinigung und hernach man sich im gantzen vereinigten Königreich einerley Gewichts und Maasses/ wie es anjetzo in Engelland eingerichtet ist/ bedienen soll/ und sollen die Muster besagter Gewichte und Maasse in denjenigen Oertern von Schottland verwahret werden/ welchen die Verwahrung derer Muster derjenigen Gewichte und Maasse/ die heutiges Tages gebräuchlich seyn/ vermöge eines besondern Rechts gebühret. Welche Muster insgesamt an ermeldte Oerter geschicket werden sollen/ und welche nach denjenigen formiret seyn/ die in dem Exchequer zu Westmünster verwahret werden; jedoch sollen sie den Verordnungen unterworffen seyn/ welche das Parlament von Groß-Britannien vor nützlich finden wird.

XVIII.

Daß diejenigen Gesetze/ welche die Einrichtung derer Commercien/ Zölle und Accise betreffen/ denen Schottland vermöge dieses Tractates unterworffen seyn muß/ in Schottland nach der Vereinigung eben dieselben seyn sollen/als die in Engelland/ und daß alle andere Gesetze/ welche im Königreich Schottland gebräuchlich seyn/ nach der Vereinigung/ und unerachtet der Vereinigung/ in eben den Kräfften/ wie zuvor/ verbleiben sollen/ ausgenommen diejenigen/ welche diesem Tractat zuwider seyn/ und mit dessen Worten nicht bestehen können; jedoch sollen sie durch das Parlament von Groß-Britannien geändert werden können/ mit dem Unterschied unter denjenigen Gesetzen/ welche das Recht des Staats/ die Policey und das Bürgerliche Regiment betreffen/ und unter denjenigen/ welche das Privat-Recht angehet/ dergestalt/ daß diejenigen Gesetze/ welche das Recht des Staats/ die Policey und das Bürgerliche Regiment betreffen/ einerley in dem gantzen vereinigten Königreich seyn können; daß man hingegen keine Veränderung in denjenigen Gesetzen vornehmen soll/ welche das Privat-Recht angehen/ es geschehe denn solches zum augenscheinlichen Nutzen derer Unterthanen von Schottland.

XIX.

Daß der Hof der *Session* oder das *Justiz-Collegium* nach und unerachtet der Vereinigung/ zu aller Zeit in Schottland seyn und bleiben soll/ so wie es jetzo durch die Gesetze des Königreichs ist aufgerichtet worden/ und mit eben demselben Ansehen/ wie auch mit eben denselben Privilegien/ als vor der Vereinigung; jedoch soll denjenigen Verordnungen/ welche durch das Parlament von Groß-Britannien/ um die Gerechtigkeit besser zu handhaben/ gemachet werden könten/ unterworffen seyn/ und soll der Hof derer Richter auch nach und unerachtet der Vereinigung zu jeder Zeit in Schottland verbleiben/ so wie er jetzo durch die Gesetze dieses Königreichs aufgerichtet ist/ und mit eben dem Ansehen/ wie auch mit eben den Privilegien/ wie vor der Vereinigung; jedoch soll derselbe den Verordnungen/ welche durch das Parlament von Groß-Britannien werden gemachet werden/ unterworffen seyn/ und ohne Nachtheil derer andern Richter-Rechte; und daß alle Gerichtbarkeiten der Admiralität/ dem Lord Groß-Admiral oder denen Commissarien der *Admiralität* von Groß-Britannien/ welche zu derselben

derselben Zeit in Diensten seyn werden / unterworffen seyn sollen. Ferner / daß der Hof der Admiralität / welcher anjetzo in Schottland aufgerichtet ist / fortgesetzet werden soll; und daß alle Revisionen / Reductionen oder Suspensionen derer Urtheile in See-Sachen / welche zur Gerichtbarkeit dieses Hofes gehören / auf eben solche Weise nach der Vereinigung verbleiben sollen / als sie anjetzo in Schottland seyn / biß das Parlament von Groß-Britannien diejenigen Verordnungen und Aenderungen machet / welche dem gantzen vereinigten Königreiche zuträglich zu seyn werden erachtet werden; jedoch soll in Schottland jederzeit ein Admiralitäts-Hof / wie in Engelland / fortgesetzet werden / um alle See-Sachen zu entscheiden / welche auf die absonderlichen Rechte von Schottland / die zu der Gerichtbarkeit des Hofes der Admiralität gehören / sich beziehen / welcher Hof nichts desto weniger denen Verordnungen und Aenderungen / die durch das Parlament von Groß-Britannien zu geschehen vor nöthig werden erachtet werden / unterworffen seyn soll. Und daß die Erb-Rechte der Admiralität oder der Vice-Admiralität in Schottland denen respectiven Eigenthums-Herren als Rechte des Eigenthums vorbehalten seyn sollen / doch also / daß sie / was die Art dieser Erb-Rechte auszuüben anlanget / denen Verordnungen und Aenderungen / welche durch das Parlament von Groß-Britannien werden vor nöthig geachtet werden / unterworffen seyn sollen; wie auch daß alle andere Höfe / welche sich anjetzo in Schottland befinden / verbleiben sollen; jedoch sollen sie denjenigen Aenderungen unterworffen seyn / welche durch das Parlament von Groß-Britannien könten gemachet werden. Ferner / daß alle andere Unter-Höfe die sich in gedachtem Königreich befinden / solchergestalt denen höchsten *Justiz*-Höfen in ermeldeten Gräntzen zu jeder Zeit nachgeordnet verbleiben sollen / wie sie anjetzo seyn. Und daß wegen keiner Schottländischen Sache an die Höfe der Cantzeley / der Banck der Königin / derer *Plaids communs* oder an einigen andern Hof zu Westmünster appelliret / noch selbige zur Erkenntniß dahin verschicket werden soll; wie auch / daß weder ermeldete Höfe / noch auch einiger anderer von dergleichen Art / nach der Vereinigung die Macht haben sollen / die Urtheile derer Gerichte von Schottland zu cognosciren / zu revidiren oder zu verändern / oder die Execution aufzuschieben. Weiter / daß ein Hof des Exchequer in Schottland nach der Vereinigung seyn soll / um die Fragen oder Streitigkeiten zu entscheiden / welche die Einkünffte / Zölle und *Accisen* des Landes betreffen / und soll dieser Hof in dergleichen Fällen eben dieselbe Gewalt und eben dasselbe Ansehen haben / als der Hof des *Exchequer* in Engelland. Und daß besagter Hof des Exchequer in Schottland die Macht haben soll / Signaturen / Schenckungen / Vormundschafften und andere Sachen zu bestätigen / wie in dem Hofe des Exchequer, welcher anjetzo in Schottland ist. Auch soll besagter Hof des Exchequer, welcher anjetzo in Schottland ist / verbleiben / biß das Parlament von Groß-Britannien nach der Vereinigung einen andern aufrichtet. Und können Ihre Majestät / wie auch Dero Königliche Nachfolger / nach der Vereinigung einen geheimen Rath in Schottland fortsetzen / zur Handhabung und Erhaltung des allgemeinen Friedens / und um eine gute Ordnung zu erhalten / biß es das Parlament von Groß-Britannien vor nützlich achten wird / denselben zu ändern / oder eine andere würckliche Art desselben auffzurichten.

XX.

Daß alle erbliche Aemter / Erb-Gerichtbarkeiten / und die auf Lebzeit ertheilete Aemter und Gerichtbarkeiten denen Eigenthums-Herren als Eigenthums-Rechte erhalten werden sollen / eben auf solche Weise / wie sie anjetzo vermöge der Schottländischen Gesetze besessen werden / unerachtet dieses Tractates.

XXI.

Daß die Rechte und Freyheiten derer Königlichen Oerter in Schottland / so / wie sie heutiges Tages seynd / nach der Vereinigung und unerachtet der Vereinigung in ihrem gäntzlichen Wesen verbleiben sollen.

XXII.

Daß in Krafft dieses Tractates zur Zeit der Vereinigung Sechzehn *Pairs* von Schottland die Anzahl derjenigen seyn sollen / welche Sitz und Stimme im Ober-Hause haben werden / und Fünf und Vierzig werden die Anzahl derer Repræsentanten vor Schottland in dem Unter-Hause des Parlaments von Groß-Britannien ausmachen. Und daß wenn Ihre Majestät / Ihre Erben oder Nachfolger / ihren Willen wegen Beruffung des ersten Parlaments oder einiges andern von Groß-Britannien erklären werden / biß das Parlament von Groß-Britannien weitläufftig davor gesorget hat / ein Befehl unter dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs ausgefertiget / und selbiger an den Rath von Schottland gerichtet werden soll / dadurch ihm anbefohlen werden wird / sechszehn *Pairs* aufzufordern / um in Parlament in Ober-Hause Sitz zu haben / und fünff und vierzig Glieder erwehlen zu lassen / um in dem Unter-Hause des Parlaments von Groß-Britannien Sitz zu haben / zu Folge der Conventionen dieses Tractates / auf solche Weise / wie es vor Vereinigung durch das Parlament von Schottland wird eingerichtet worden seyn; und daß die Nahmen derer solcher gestalt ernenneten und erwehlten Personen durch den geheimen Rath von Schottland in denjenigen Hof / aus welchem besagter Befehl ergangen / geschicket werden sollen. Ferner daß Ihre Majestät unter dem grossen Siegel von Engelland vor dem ersten Tage des bevorstehenden Mayes / an welchem

chem Tage die Vereinigung statt haben soll/ sich erklären / es seye müglich / daß die Herren des Parlaments von Engelland und die Gemeinden des gegenwärtigen Parlamentes von Engelland die Glieder des respectivè Ober- und Unter-Hauses auf Seiten Engellands im ersten Parlament von Engelland seyn. Und daß Ihre Majestät durch Dero Königliche Proclamation unter dem grossen Siegel von Groß-Britannien ermeldetes erste Parlament von Groß-Britannien wird anordnen können/ damit sich dasselbe zu einer solchen Zeit und an einem solchen Ort versamlen möge/ wie es Ihre Majestät vor zuträglich befinden werden; welche Zeit nicht geringer seyn soll als funfzig Tage nach dem Dato der Proclamation. Nachdem nun die Zeit und der Ort der Versamlung des Parlaments bestimmet seyn wird/ so soll unmittelbahr hernach ein Befehl unter dem grossen Siegel von Groß-Britannien an den geheimen Rath von Schottland geschicket werden wegen Aufforderung und Bestimmung derer sechzehen *Pairs*, und wegen der Wahl derer fünf und vierzig Glieder/ welche Schottland in dem Parlament von Groß-Britannien vorstellen sollen. Also sollen die Herren des Parlaments von Engelland und die sechzehn Pairs von Schottland/ wenn diese auf solche Weise/ wie man sich in diesem Tractat verglichen hat/ aufgefordert worden/ und wiedergekommen seynd/ so dann die Glieder des Unter-Hauses ermeldeten Parlaments von Engelland/ und die fünf und vierzig Glieder vor Schottland/ wenn besagte fünf und vierzig Glieder erwehlet worden/ und wiedergekommen seynd/ auf solche Weise/ wie man sich in diesem Tractat verglichen hat/ in dem Ober- und Unter-Hause des Parlamentes von Groß-Britannien respectivè versamlen/ in der Zeit und an dem Orte/ so durch Ihre Majestät angeordnet worden ist/ und sollen sie solchergestalt die beyden Häuser des ersten Parlaments von Groß-Britannien machen. Dieses Parlament soll nur so lange fortgesetzet werden/ als das gegenwärtige Parlament von Engelland hätte fortgesetzet werden können/ wenn die Vereinigung beyder Königreiche nicht geschehen wäre; es seye denn/ daß es Ihr. Maj. ehe von einander trennet. Ferner/ daß jeder Herr vom Ober-Hause in Groß-Britannien und jedes Glied vom Unter-Hause des Parlamentes von Groß-Britannien in dem ersten Parlament von Groß-Britannien und in den folgenden/ biß es das Parlament von Groß-Britannien anders wird eingerichtet haben/ die respectiven Eyde ablegen sollen/ welche verordnet seynd/ und welche an statt derer Eyde von Allegiance- und von Supremacie, vermöge einer im Parlament von Engelland in dem ersten Jahre der Regierung des weyland König Wilhelms und der Königin Maria gemachten Acte; intituliret/ Acte wegen Abschaffung derer Eyde von Supremacie und von Allegiance; und um andere Eyde anzuordnen/ geleistet werden sollen/ und sollen sie die Erklärung/ deren in einer in Engelland im dreyßigsten Jahr der Regierung König Carl des II gemachten Parlaments-Acte, intituliret/ Acte wegen der nachdrücklichsten Erhaltung der Person des Königs und der Regierung/ indem man die Papisten unfähig machet/ Sitz in einem oder dem andern Hause des Parlamentes zu haben/ Erwehnung geschiehet/ mit lauter Stimme thun/ unterzeichnen und wiederholen; auch sollen sie den in einer in Engelland im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät gemacheten Parlaments-Acte intituliret/ Acte wegen der grösten Sicherheit der Person Ihrer Majestät und der Succesion der Krone bey der Protestantischen Linie/ und um die Hoffnung des vermeinten Printzen von Walles und aller anderer Prætendenten/ und ihrer entweder öffentlichen oder heimlichen Anhänger/ auszulöschen und zu dämpffen/ wie auch/ um zu erklären/ daß die Association geendiget ist/ erwehnten Eyd leisten und unterzeichnen/ nemlich zu solcher Zeit/ und auf solche Weise/ wie denen Gliedern des Ober- und Unter-Hauses im Parlament von Engelland vermöge besagter respectiven Acten befohlen worden/ selbige zu leisten/ zu thun und zu unterzeichnen/ bey Straffe derer in ermeldeten respectiven Acten enthaltenen Straffen. Und es ist kund gemachet und verglichen worden/ daß die Worte/ dieses Königreich/ die Krone dieses Königreichs und die Königin dieses Königreichs/ deren in dem in besagten Acten enthaltenen Eyde und Erklärung Erwehnung geschiehet/ und welche so viel bedeuten/ als die Krone und das Königreich von Engelland/ von der Krone und vom Königreich Groß-Britannien sollen verstanden werden; auch sollen in diesem Verstande besagte Eyde und Erklärungen durch die Glieder des Ober- und Unter-Hauses des Parlamentes von Groß-Britannien geleistet und unterzeichnet werden.

XXIII.

Alldieweil nun besagte sechzehn Pairs von Schottland/ deren im vorhergehenden Artickel Erwehnung geschiehet/ Sitz im Ober-Hause des Parlamentes von Groß-Britannien haben/ so sollen Sie aller Privilegien des Parlamentes geniessen/ welche die Pairs von Engelland anietzo haben/ und welche Sie oder einige Pairs von Groß-Britannien nach der Vereinigung haben werden; und absonderlich das Recht des Sitzes in den Gerichten derer Pairs. Und in dem Fall des Gerichtes einiges Pair zur Zeit des Ajournements oder der Prorogation des Parlamentes sollen die besagte sechzehn Pairs auf eben solche Weise aufgefordert werden/ und eben die Gewalt und

und Privilegien in einem solchen Gerichte haben/ als einiger anderer Pair von **Groß-Britannien.** Falls sich auch nachgehends einiges Gerichte eines Pair ereignen solte/ wenn kein Parlament seyn wird/ so sollen die sechzehn Pairs, welche dem letztvorhergegangenen Parlament beygewohnet/ auch eben dieselbe Gewalt und Privilegien in diesen Gerichten haben/ als einiger anderer Pair **von Groß-Britannien.** Ingleichen sollen alle Pairs **von Schottland**/ und die Erben ihrer Ehre und Würden/nach der Vereinigung Pairs **von Groß-Britannien** seyn/ und ihren **Rang und Vorsitz** nahe und unmittelbahr nach den Pairs von gleicher Ordnung und Grad **in Engelland** zur Zeit der Vereinigung haben/ und vor allen Pairs von **Groß-Britannien** von gleicher Ordnung und Grade/ welche nach der Vereinigung möchten creiret worden seyn; auch sollen sie vor *Pairs* **von Groß-Britannien** gehalten werden/ und alle Privilegien derer Pairs so völlig und gäntzlich genieſſen als derselben vorietzo die *Pairs* **von Engelland** genieſſen/ oder deren Sie oder einiger anderer *Pair* **von Groß-Britannien**/nach diesem werden genieſſen können/ ausgenommen das Recht und die Freyheit/ dem Ober-Hause beyzuwohnen/ und die Privilegien/ welche darzu gehören/ absonderlich aber das Recht/ dem Gerichte derer Pairs beyzuwohnen.

XXIV.

Daß nach der Vereinigung **ein grosses Siegel vor das vereinigte Königreich von Groß-Britannien** seyn soll/ welches von dem grossen Siegel/ so vorietzo in einem und dem andern Königreiche gebräuchlich ist/ unterschieden seyn soll. Wie auch/ daß **die Eintheilung des Wapens**/ auf solche Weise/wie es sich am besten vor die Vereinigung schicken wird/ **Ihrer Majestät** überlassen werden/ und daß mitlerweile **das grosse Siegel von Engelland** an statt des grossen Siegels **vor das vereinigte Königreich** dienen soll. Und daß **das grosse Siegel des vereinigten Königreichs** zum siegeln derer Convocations-Aufforderungs- oder Wahl-Schreiben des Parlaments von **Groß-Britannien**/ wie auch zum siegeln aller Tractate mit auswärtigen Fürsten und Staaten/ und aller öffentlichen Handlungen/ Instrumente und Befehle des Staats/ welche das gantze vereinigte Königreich angehen/ so dann aller anderen Geschäffte/ die sich an **Engelland** beziehen/ eben auf solche Weise gebrauchen soll/ wie man sich heutiges Tages **des grossen Siegels von Engelland** gebrauchet/ und daß man nach der Vereinigung jederzeit **ein Siegel in Schottland** verwahrlich behalten wird/ dessen man sich in allen denjenigen Geschäfften gebrauchen wird/ welche sich auf die Privat-Rechte und Concesſionen beziehen/ als welche insgemein unter dem grossen Siegel ausgefertiget werden/ und welche nur allein die Privat-Aemter/ Concesſionen/ Commisſionen und Rechte in diesem Königreich betreffen. Ferner/ daß biß ein solches Siegel durch **Ihre Majestät** angeordnet worden/ **das jetzige Siegel von Schottland** darzu angewendet werden soll/ und daß alle geheime Siegel/ das Petschafft derer Justiz-Höfe und alle andere Siegel der Höfe/ deren man sich vorjetzo in Schottland bedienet/ ferner gebrauchet werden sollen/ jedoch **daß ermeldete Siegel verändert/ und vor den Zustand der Vereinigung geschickt gemachet werden sollen**/ so wie es **Ihre Majestät** nützlich befinden werden. Ermeldete Siegel aber/ und ein jedes unter demselben/ wie auch **die Bewahrer** solcher Siegel/ sollen den Verordnungen/ welche **das Parlament von Groß-Britannien** nach diesem machen wird/ unterworffen seyn.

XXV.

Daß alle Gesetze und Statuten beyder Königreiche in alle demjenigen/ darinnen sie den Worten dieser Artickel oder einigem derselben werden zuwider seyn/ und mit selbigen nicht werden bestehen können/ nach der Vereinigung aufhören/ und abgeschaffet seyn sollen/ wie denn auch daß die also beschaffen seynd/ durch die respectiven Parlamente besagter Königreiche erkläret werden soll.

Zu Beglaubigung dessen haben die von Seiten derer respectiven Königreiche obgedachter maßen bevollmächtigte Commissarien diese Artickel/ welche in gegenwärtigen und in denen vorhergehenden 25 Blättern enthalten seynd/ zu Westmünster an obgedachtem Tage und Jahr unterzeichnet und besiegelt.

Seeafeld, Cantzler.
Queensbury, C. P. S.
Mar S.
Loudon S.
Southerland.
Thomas Cantuar.
Wm. Couper, C. S.
Godolphin.
Pembrocke, P.
Rosse.
Hew. Dalrymple.
Ad. Cockburne.
P. Montgomerie.
David Dalrymple.
Pat. Johnston.
Ja. Smallet.
W. Morison.
Allexander Grant.
W. Seton.
John Clerck.
Dan. Stewart.
Daniel Campboll.
Devonshire.
Sommerset.
Bolton.
Kingston.
Sunderland.
Newcastel, C. P. S.
Morton.
Wemyss.
Leven.
Stair.
Roseberie.
Glasgow.
Arch. Campbell.
Dopplin.
Orford.
Townshend.
Wharton.
Poulett.
Somers.
J. Smith.
Hartington.
Granby.
C. Hedges.
Ro. Harley.
H. Boyle.
J. Holt.
Tho. Trevor.
Edw. Northey.
Sym. Harcourt.
Joh. Cooke.
Stephan Waller.

Num. XIV.

Schreiben an das Parlament in Schottland / so der Hertzog von Queensbury, als Königlicher Commissarius, Nahmens Ihrer Majestät den 26. Octobris übergeben / die intendirte Vereinigung derer beeden Königreiche Schottland und Engelland concernirend.

ANNA, Königin.

Mylords und meine Herren!

NAch eurer letzteren Zusammenkunfft ernenneten Wir Commissarien / um wegen einer Vereinigung zwischen unsern beyden Königreichen Schottland und Engelland zu handeln / und durch ihre grosse Sorgfalt und Fleiß hat man einen TRACTAT glücklich geschlossen / welcher uns überreichet worden ist. Wir haben euch versamlen lassen / so bald es unsere Geschäffte haben zulassen können / damit ihr diesen Tractat, vermög einer Acte, welche in der letzten Sitzung unsers Parlaments von Schottland passiret ist / untersuchen mögtet.

Es ist schon eine lange Zeit / daß beyde Nationen diese Vereinigung wünschen / und Wir werden es vor den grösten Ruhm Unserer Regierung halten / wenn Wir ihn heute in seiner Vollkommenheit sehen / indem Wir gäntzlich versichert seynd / daß man finden wird / was massen dieses das gröste Glücke unsers Volckes ist.

Eine gäntzliche und vollkommene Vereinigung wird der unbewegliche Grund eines festen und beständigen Friedens seyn. Sie wird eure Religion, eure Freyheiten / und eure Rechte und Privilegien versichern. Sie wird die Feindseligkeiten / welche sich unter euch befinden / vertreiben / wie auch die Eyfersucht und die Streitigkeiten / welche zwischen Unsern beyden Königreichen im Schwange gehen. Sie soll eure Macht / euren Reichthum und eure Handelschafft vermehren. Endlich wenn sich vermittelst dieser Vereinigung die gantze Insul durch Gunst-Gewogenheit zusammen gefüget hat / und von aller Furcht des von einander unterschiedenen Nutzens befreyet ist / so wird sie im Stande seyn / allen ihren Feinden zu widerstehen / überall den Nutzen der Protestantischen Religion zu unterstützen / und die Freyheiten von Europa zu handhaben.

Wir erneuren bey dieser Gelegenheit diejenigen Versicherungen / welche Wir euch vormahls gegeben haben / nehmlich wegen des Schlusses und Vorsatzes das Kirchen-Regiment / so wie es durch die Gesetze in Schottland aufgerichtet worden ist / zu handhaben / wie auch durch die Acten beyder Parlamenter / auf welche dieser Tractat gegründet worden / und welche die Religion also / wie sie in jedem Königreich ausgeübet worden ist / erhalten haben. Die Commissarien haben diese Sache nicht berühret / und ihr habt anietzo die Gelegenheit / dasjenige zu thun / was zu der Sicherheit eurer Kirche in Schottland nöthig ist / nachdem die Vereinigung vollbracht seyn wird.

Die Erhaltung Unserer Regierung und eure eigene Sicherheit erfordert / daß ihr dasjenige anschaffet / was zum Unterhalt deres Krieges-Völcker / Schiffe und festen Oerter nöthig ist / biß das Parlament von Groß-Britannien vor diese Dinge sorget / wenn die beyden Königreiche werden vereiniget seyn.

Wir haben Unsern getreuesten und geliebtesten Vetter und Rath / den Hertzog von Queensbury, erwehlet / Unser Commissarius zu seyn / und Unsere Königliche Person vorzustellen / weil Wir versichert seynd / daß er zu dieser Verrichtung sehr geschickt ist / und zwar aus der Erfahrung / welche Wir von seiner Fähigkeit / von seinem Eyfer / und von seiner Treue haben / die er in Unsern Diensten und vor die Wohlfahrt seines Vaterlandes bezeuget. Und gleichwie Uns diese gute Eigenschafften schlüßig gemachet haben ihn zu erwehlen / also zweifeln Wir auch nicht / daß sie euch denselben angenehm machen werden.

Wir haben ihn in allen demjenigen weitläufftig unterrichtet / was von euch in Betrachtung gezogen werden kan / und was vorjetzo nöthig zu seyn scheinet. Derowegen bitten Wir euch / ein gäntzliches Vertrauen auf ihn zu setzen / und ihm allen Glauben zuzustellen.

Mylords und meine Herren!

Es soll euch einen grossen Muth machen / die Vereinigung zu dieser Zeit zu Ende zu bringen / da GOTT Unsere und Unserer Alliirten

Waffen mit so grossem Fortgange gesegnet hat/ daß sie uns um so viel desto eher zu einem glücklichen Frieden die Hoffnung geben / welcher euch in einen gäntzlichen Besitz aller Vortheile dieser Vereinigung setzen wird. Und ihr dörffet nicht zweifeln/ daß nachdem das Parlament von Engelland mit so viel Eyfer diejenigen Schwürigkeiten abgethan hat/ welche hätten verhindern können/ daß man nicht zu dem Tractat geschritten wäre/ es seines theils nicht alles thun werde/ was nöthig ist. Wir empfehlen euch sehr nachdrücklich diese grosse und wichtige Sache mit einem Geiste der Sanfftmuth und mit viel Einträchtigkeit abzuhandeln/ damit die Vereinigung glücklich geendiget werden möge / indem kein geschickteres und kräfftigeres Mittel vorhanden ist/ unsere gegenwärtige und zukünfftige Glückseligkeit in Sicherheit zu stellen/ und den Vorsatz unserer und eurer Feinde zu vernichten / welche bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen werden / ihre eusserste Kräffte anzuwenden / um diese Vereinigung / welche so viel zu unserm Ruhm und zur Glückseligkeit unsers Volcks beytragen soll / zu verhindern oder zu verzögern. Hiermit befehlen wir euch GOTT.

Gegeben an Unserm Hof auf dem Schloß zu Windsor den 10. Tag August. 1706. und Unsers Reichs im Fünfften.

Auf Befehl Ihrer Majestät.

Mar.

Das

Das

Zwantzigste Capitel.

MISCEL-LANEA.

MISCELLANEA.

Num. I.

Beschreibung / wie im Nahmen Ihrer Königl. Majestät FRIDERICI AUGUSTI in Pohlen/als Chur-Fürstens zu Sachsen/ ingleichen Dero Herren Vettern zu Weissenfelß / Merseburg und Zeitz / die Belehnung von der Röm. Käyserl. Majestät LEOPOLDO Imo ad 1702. geschehen / nebst denen darbey von der Chur-Sächßischen Gesandschafft gethanen Vortrag- und Danckſagungs-Reden.

AM 17. Augusti haben Ihro Käyserliche Majestät in der Favorita vor Wien/ denen sämtlichen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandschafften die Reichs-Belehnung ertheilet.

Und nachdem Ihro Käyserliche Majestät Tages vorhero erwehnet / daß Sie allergnädigst resolviret wären / ermeldter Chur- und Fürstlichen Gesandschafft die Belehnung zu thun/ wurde noch desselben Abends die völlige Ordonnance darzu gegeben / auch einem jeden Herrn Gesandten solches durch einen Hof-Fourier notificiret. Es funden sich demnach am folgenden Morgen die Fürstliche Herren Gesandte / als der Sachsen-Weissenfelsische von Rex, der Sachsen-Merseburgische von Einsiedel / und der Sachsen-Zeitzische von Williers / ingleichen der von der Ernestinischen Linie gevollmächtigte Agent von Koch/ bey der Chur-Fürstlichen Gesandschafft ein. Sie begaben sich / jeder in seine Kutsche mit zwey Pferden bespannet / gegen die Zeit/ da der geheime Rath bey Ihro Käyserlichen Majestät angegangen war / von dem Binderischen Garten-Hause nacher Hofe/ und stiegen vor dem Thor der Favorite aus/ weil bey währenden Geheimbden Rath / niemand in dem innern Platz einfahren darff. Jetzt-erwehnte Abgesandte nebst dem Agenten / verzogen in der Antichambre eine gute Weile / und zwar so lang/ biß die Chur-Fürstliche Gesandschafft ankame/ welches dann alsofort geschahe/ nachdem dieselbe durch einen darzu bestellten Lauffer avisiret worden war/ daß sich der geheime Rath geendiget hätte. Der Herr Graf von Calenberg / nebst dem Herrn Hof-Rath Alemann / fuhren in einer mit sechs Pferden bespanneten Kutschen in den innern Platz der Favorita ein; die andere mit sechs/ und die drey übrige mit zwey Pferden bespannete Kutschen von ihrem Corsege aber / blieben draussen auf dem äussersten Platz halten / allwo die Garde das Gewehr præsentirete/ das Spiel aber nicht rührete / und weil offt-ermeldete Gesandschafften noch etwas zeitiger kamen/ als Ihro Käyserliche Majestät Sich auf Dero Thron / der mit einem Drap d'Or behänget / und unter einem Baldachin von Cramoisin Dammast bedecket war/ gesetzt hatten / so giengen dieselbe auch in die Anti-Camera. So bald aber Ihro Käyserliche Majestät aus der Retirade durch die geheimbde Rath-Stube kamen/ traten sowohl die Chur- als Fürstliche Gesandten hinaus / und wie Ihre Käyserliche Majestät den Thron bestiegen/ und die Ministri so bey dieser Function dienen/ ihre Stellen eingenommen / gieng der / bey annoch unbesetzter Obrist-Cammer-Herrn Stelle/ indessen angesetzte Obrist-Cammer-Herr/ Graf von Wallenstein / von dem Thron hinweg/ biß an die Thür / der Gesandschafft entgegen. Dieselbe kam in guter Ordnung herein/ und machte die drey gewöhnliche Submissiones vor Ihro Käyserlichen Majestät / welche bey der ersten den Hut rücketen; und kniete sodann vor der Estrade nieder/ und zwar die zween Chur-Fürstliche Gesandte neben einander / die drey Fürstliche hinter ihnen/ und sodann der bevollmächtigte Agent von der Ernestinischen Linie. Bey dem Thron stunden zur Rechten der Käyserliche Obrist-Hofmeister/ Herr Graf von Harrach/ und der Obrist-Hof-Marschall / Herr Graf von Martinitz/ mit dem blossen Schwerdte; und zur lincken Hand der angesetzte Obrist-Cammer-Herr/ Graf von Wallenstein; auf beyden Seiten aber die Käyserlichen Ministri und Cavaliers. Der Herr Graf von Calenberg that den Vortrag in nachgesetzten Terminis:

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster Römischer Käyser/

Allergnädigster Herr!

NAchdem bey Eurer Kayserlichen Majestät der Aller-Durchlauchtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich Augustus/ König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Litthauen/ zu Reussen/ in Preussen / Mazovien/ Samogitien/ Kyovien/ Volhynien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolencien / Severien und Schernichovien/ Hertzog/ als des Heil. Römischen Reichs Erz-

Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc. vor sich/ wie auch in Ober-Vormundschafft Dero unmündigen Vetters/ Herrn Moritz Wilhelm zu Merseburg/ und wegen gesambten Hand und Mit-Belehnschafft seines Bruders/ Herrn Friedrich Erdmanns/auch Vaters Bruder/ Herrn Augusti / und Herrn Heinrichs; ingleichen Sr. Königl. Majestät Herren Vettern/ die respective Hochwürdige/ Durchlauchtigst/Hochgebohrne Fürsten und Herren/ Herr Johann George/ vor sich und wegen gesambter Hand und Mit-Belehnschafft/ ihrer Herren Brüder/ Herrn Christian und Herrn Johann Adolphs/so wohl Dero Vettern/Herrn Heinrichs / und Herrn Friedrichs / und Herr Moritz Wilhelm zu Zeitz/ nicht weniger vor sich/ und wegen gesambter Hand und Mit-Belehnschafft Ihrer Herren Brüder / Herrn Christian Augusten/ und Herrn Friedrich Heinrichen/ alle Hertzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ respective postulirte Administratores derer Stiffter Merseburg und Naumburg/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürstete Grafen zu Hennenberg/ Grafen zu der Marck/ Ravensberg und respective Barby / Herren zu Ravenstein ꝛc. um die Belehnung derer Regalien und Lehen/ wie solche von vorigen Käysern/ glorwürdigsten Andenckens / und dem Heiligen Reiche / Ihre in GOTT ruhende Vorfahren getragen / und nunmehro auf sie gebracht / und verfället / obliegender Schuldigkeit nach und respective unterthänigst angesuchet / und Ew. Kayserl. Majestät uns dieselbe zu reichen/ allergnädigst bewilliget / die wegen ihres persöhnlichen Nicht-Erscheinens eingewendete Entschuldigung allergnädigst angenommen; als thun wir uns deßwegen / und daß Ew. Kayserl. Majestät sich hierzu allergnädigst gemüßiget / allerunterthänigst bedancken. Und weil wir dißfalls zu Ihren Gevollmächtigten und Gewaltragern verordnet/ so bitten Wir zuvorderst und anfänglichen/ krafft tragenden Gewalts/ mit gebührender Reverenz. und allerunterthänigster Devotion, Ew. Kayserl. Majestät wollen Ihro Königl Majestät in Pohlen/ als Chur-Fürsten zu Sachsen / vor sich und dero männliche Leibes-Lehens-Erben/ das Chur-Fürstenthum zu Sachsen/ und was eigentlich darzu gehöret/ das Ertz-Marschall-Ambt/die Chur und Vicariat, das Hertzogthum und Pfaltz zu Sachsen / auch die Burggrafschafften zu Magdeburg und Meissen/ und die gesambte Hand daran/ Dero Herren Vettern/ zu Weissenfelß/ Merseburg und Zeitz / jedoch in Ihrer Ordnung hernachmahls / neben Ihro Königl Majestät abermals vor sich/und Dero männliche Leibes-Lehens-Erben/ wie auch in Ober-Vormundschafft Dero unmündigen Vetters / Herrn Moritz Wilhelms zu Merseburg / und wegen gesambter Hand und Mit-Belehnschafft Seines Bruders/ und Vaters Bruder / zugleich Ihrer Herren Vettern/ Fürstl. Durchlaucht. Herrn Johann Georgen vor sich / Dero Leibes-Lehens-Erben/ und Herrn Moritz Wilhelm zu Zeitz/ wiederum vor sich/ Dero männliche Descendenten/ und und wegen gesambter Hand Ihrer Brüder und Ihrer Leibes-Lehens-Erben / die anderer Land und und Leute / Regalien / Hoheiten / insonderheit der pro indiviso ihnen zustehende Antheil an denen Jülich / Cleve und Bergischen Fürstenthümern/ Graf- und Herrschafften/ sambt allen Zu- und Eingehörungen und Anwartungen/ nach Inhalt der güldenen Bulle / der Käyserlichen uhralten Declarationen / auch der unterschiedenen Lehen- und Gnaden-Briefe / wie der Chur-Fürst Moritz / Chur-Fürst Augustus/ und folgende Chur-Fürsten in Lehen gehabt / jedoch auf Art und Weise / wie in dem alten und Groß-Vätterlichen Chur-Fürstlichen Testament/ und darauf erfolgten freund-brüderlichen Recess, gewisse Versehung gethan / und Vergleichung getroffen worden/ güthigst und respective allergnädigst thun und leihen/ ferner nach jetzt-besagter Ordnung / Ihrer Königl. Majestät vor sich/ Dero Leibes-Lehens-Erben/ und vorhin ermeldter Ihrer dreyen Herren Vettern zu Weissenfelß / Merseburg und Zeitz / Fürstliche Durchlauchtigkeiten / vor sich und Dero Leibes-Lehens-Erben/ wie nicht weniger Dero Herren Brüdern / auch respective Vettern Brüdern/ und Ihrer Leibes-Lehens-Erben / die gesambte Hand unter und nacheinander/ absonderlich auch respective an dem Fürstenthum Qverfurth/ und nach diesen nicht weniger dieselbe / Dero Herren Vettern Ernestinischer Linien / Fürstlichen Durchlauchtigkeiten / und wiederum hingegen Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Durchlaucht. und Ihrer allerseits männliche Leibes-Lehens-Erben / an jetzt hochgedachter Ihrer Herren Vettern Ernestinischer Linie/ habenden Reichs-Lehen / und Begnadigungen/ die Mit-Belehnschafft in Kayserlichen Wohlwollen und Güte / auch respective allergnädigst bekennen. Immassen dann solche Lehn-Stücke/ Begnadigungen / und Mit-Belehnschafften in dem von uns übergebenen allerunterthänigsten Memorial mit mehrem begriffen. Dargegen seynd Wir erböthig / auf habenden Befehl die gewöhnliche Pflicht in Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen / als Chur-Fürstens zu Sachsen / und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigk. Seele zu leisten. Sie werden sich auch jederzeit wegen Dero tragenden Lehne / gegen Euere Kayserliche Majestät und dem heiligen Reiche / wie solches getreuen und gehorsamen Chur- und Fürsten gebühret / verhalten / und dieselbe Ew. Kayserlichen Majest. besten und höchsten Vermögens / obliegender Schuldigkeit nach / und respective unterthänigst verdienen.

Nach

Nach solcher Anrede winckten Jhro Kayserliche Majestät dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler/ und trugen ihm die Beantwortung auf/ welcher sie dann mit denen gewöhnlichen Expressionen that/ Jhro Königliche Majestät in Pohlen den Titul: Durchlauchtigster/ Großmächtiger/ beylegte/ und im übrigen den Königlichen Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen/ wie auch der sämbtlichen Hertzogen zu Sachsen/ weitläufftigen Titul schrifftlich ablase. Hierauf kniete die Gesandschafft weiter hinauf vor die oberste Staffel des Throns/ und zwar die zwey Chur-Fürstl. Gesandte neben einander. Der Bevollmächtige aber von der Ernestinischen Linie aber fassete den Mantel des Herrn Grafen von Calenberg an/ und leisten sie den ordentlichen Lehens-Eyd ab/ wovon ein jeder von ihnen die passus concernentes nachsprach. Nach abgelegten Jurament gaben Jhro Käyserliche Majestät denen sämtlichen Herren Gesandten das Schwerdt zu küssen; und wie Sie wieder bedecket/ auch die Herren Gesandte an vorigen Ort zurück gekniet waren/ that der Herr Hof-Rath Ahlemann folgende zierliche Danck-sagungs-Rede:

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster Römischer Käyser/

Allergnädigster Herr!

Daß Ew. Kayserliche Majestät gütigst und allergnädigst geruhet/ im Nahmen und von wegen unserer respectivè allergnädigst- und gnädigsten Herren Principalen/ uns mit denen Reichs-Regalien und respectivè gesambter Hand/ an denen Chur- und Fürstenthümern/ auch an allen und jeden darzu gehörigen Landen und Leuten/ Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten/ wie solche auf Jhre Königliche Majestät in Pohlen/ als Chur-Fürsten zu Sachsen/ und Fürstl. Durchlauchtigkeiten/ von Dero in GOTT ruhenden löblichen Vorfahren verstammet/ auch von vorigen glorwürdigsten Römischen Kaysern/ und Ew. Kayserl. Majestät selbst verliehen worden/ und von dem Heil. Reiche zu Lehen rühren/ in Kayserlichen Wohlwollen und Güte/ auch respectivè allergnädigst zu verleyhen; davor erstatten gegen Ew. Kayserliche Majestät krafft habenden Befehlichs/ wir samt und sonders/ obliegender Schuldigkeit nach/ allerunterthänigsten Danck. Wie nun Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst nicht zu zweifeln haben/ es werden höchst- und hochgedachte unsere allergnädigste und gnädigste Herren Principalen/ allerseits auf die jetzt abgelegte Pflicht/ wegen Dero tragenden Lehen/ gegen Ew. Kayserliche Majestät und das Römische Reich/ als getreuen Chur- und Fürsten gebühret/ sich zu bezeigen/ und solches bey aller begebenden Occasion, besten und höchsten Vermögens/ obliegender Schuldigkeit nach/ und respectivè in allerunterthänigsten Gehorsam zu verdienen wissen; Also thun hiermit zugleich Ew. Kayserlichen Majestät Jhro Königliche Majestät und Fürstliche Durchlauchtigkeiten sich sambt und sonders zu Kayserl. respectivè Freund-Brüderlichen und Freund-Nachbarschafftlichen Wohlwollen/ auch Hulden und Gnaden/ besten Fleisses und geziemend/ auch respectivè allergehorsamst befehlen; Ein jeder vor unsere wenige Personen aber wollen uns anbey die hohe Kayserliche Gnade in allerunterthänigster Venetration ausgebeten haben.

Der allgewaltige GOTT sey im übrigen ein immerwährender Schutz Ew. Kayserlichen Majestät und Dero hohen Hauses! Er lasse den grossen LEOPOLD, bey dem unlängst angetretenen Stuffen-Jahre/ die höchste Staffel aller Glückseligkeit ersteigen! Er segne die Gerechtigkeit Ihrer Waffen: Und nachdem insonderheit Jhro Majestät der Römische König/ die ruhmwürdigste Resolution ergriffen/ Dero fürtrefflichen Helden-Muth/ in selb-eigener hohen Person/ wider die Feinde des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses/ auszuüben; So beglücke Er dieses Vorhaben/ daß Ew. Kayserliche Majestät von solcher glorieusen Operation nichts als Sieg und Freude vernehmen/ und dergestalt nach wohl-vollbrachter Campagne diesen tapffren Printzen/ als einen triumphirenden Uberwinder/ gesund und voller Vergnügen wieder bewillkommen möge.

Worauf sodann die Gesandschafft/ nach wiederhohlten dreyen Submissionen rückwärts ihren Abtritt nahme/ und wieder nach Hauß fuhre.

Num. II.

Käyserliches Privilegium de non Appellando Jhr. Königl. Maj. in Preussen/ in Dero Herzog- und Fürstenthümern/ Magdeburg/ Cleve/ Pommern/ Halberstadt/ Minden und Camin/ nebst denen Grafschafften Marck und Ravensberg/ wie auch denen Clevisch-Jülichschen und andern Reichs-Landen/ so wol in Petitorio als Possessorio cum Extensione Summæ Appellabilis auf 2500. fl. Allergnädigst ertheilet/ d. 16. Decembr. 1702.

Wir LEOPOLD/ von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ (tot. Tit.) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich/ Römische Kayser und Könige/ offentlich

lich mit diesem Briefe/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Durchlauchtigst-Großmächtige Fürst/ Herr FRIEDERICH/ zu Preussen König/ (tot. Tit.) des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst/ &c. Unser besonders lieber Freund/ Oheimb und Bruder/ umständlich fürgebracht und zu erkennen gegeben; Obwohln Ihro Liebden stracks nach Antritt Dero Regierung biß auf diese gegenwärtige Stunde Ihro gantz eyferig angelegen seyn lassen/ daß einem jeden/ so wohln in Ihro Liebden sonderbahren Regierungs-Cantzleyen/ als in Dero Land-Hof- und *Appellation*-Gerichten/ und insgemein in allen Dero Judiciis die heylsame Gerechtigkeit unpartheyisch und schleunig wiederfahren/ und sich Niemand mit einigen Fugen zu beschweren haben möchte/ wie solches Deroselben bißhero gepflogene Handlungen Reichs- und Land-kündig bezeugen thäten/ welchergestalt Sie nicht nur in Dero Chur- sondern auch anderen Ihren Fürstenthümern und Landen Ihre Gerichts- und Raths-Collegia öffters und fleißig visitiren/ mit Ordnungen und Gesetzen verbesseren/ mit ansehnlichen tapfferen Räthen/ vom Adel/ Rechts-Gelehrten und gewürdigten Personen bestellen/ versorgen/ erneueren/ und an ihrem zur Handhab- und Beförderung Rechtens und Gerechtigkeit allezeit geneigtem und begierigem Gemüth vorsetzlich nichts ermangeln/ sich auch von solchem nützlichem Werck weder Unkosten noch Mühe abhalten lassen/ und noch ferner darinn möglichen Fleisses fortzufahren entschlossen wären/ und wann sichs zutrüge/ daß jemand vermeinete/ durch die in Ihro Liebden Chur-Fürstenthum/ Landen und Gebieth befindliche erste Instantias gravirt zu seyn/ demselben auf alle Fälle/ so weit er befugt/ in Deroselben weiter habenden Gerichts-Stellen geholffen werden könte/ also daß ein jeder an Dero Regierungs-Cantzleyen/ Land-Hof- und *Appellation*-Gerichten sich schleunigen unpartheylichen Rechtens erholen möchte. Ob auch wohl das Remedium Appellationis denjenigen/ so etwan übereilet/ und durch Unwissenheit oder Partheylichkeit des Richters beschweret worden/ zu Trost und Frommen heilsamlich zugelassen und verordnet seye; So gebe es doch die tägliche Erfahrung/ daß viele freventliche unbegründete muthwillige Appellationes, so allein zu Verlängerung und Auszug der Sachen/ auch zu mercklichem Schaden und Gefährde des obgesiegten recht-habenden Theils angesehen/ von unruhigen haderhafften Leuten zuweilen auch wohl in gar geringschätzigen Sachen vorgenommen/ und neben Stopf- und Hemmung der lieben Justiz, unnöthige schwere Unkosten zu vieler Leute äusserstem Verderben angewendet und profundiret würden. Deme dann in etwas zu begegnen/ und solchem Unwesen zeitlich zu remediren und abzuhelffen/ Uns vorgenanntes Königs zu Preussen und Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden inständigst ersuchet/ daß gleichwie Sie in Dero Churfürstenthum und denen dazu incorporirten Landen mit dem Privilegio de non appellando plene & illimitatè versehen/ also Wir auch dasselbe auf die übrigen Fürstenthümer und Lande/ welche Sie derzeit inne haben und besitzen/ als nemlich die Hertzogthümer/ Magdeburg/ Cleve und Pommern/ so dann die Fürstenthümer/ Halberstadt/ Minden und Camin/ sambt den Grafschafften Marck und Ravensberg/ und andere Ihro Liebden angehörige im Römischen Reich belegene Lande auf gewisse Maaß zu extendiren/ und in denenselben nicht allein in Petitorio die Summam appellabilem biß auf zwey tausend fünf hundert Gold-Gulden zu erhöhen/ sondern sie auch dahin zu befreyen geruhen wolten/ daß in Conformität des denen Clevisch- und Jülichischen Landen von Unseren Vorfahren am Reich/ Käyser MAXIMILIANO II. Glorwürdigsten Angedenckens/ ertheilten Privilegii in denen Judiciis possessoriis, wann durch Se. Liebden oder Deroselben Räthe und Hof-Gericht/ von welchen an Uns oder Unser Käyserliches Cammer-Gericht immediatè zu appelliren/ definitivè pronuncirt/ und dem verliehrenden Theile das Petitorium ausdrücklich vorgesetzet oder vorbehalten wird/ von solchen Definitiven an Uns oder Unser Käyserliches Cammer-Gericht gantz und gar nicht appelliret/ sondern das gefällete Urthel gleich darauf exequiret werden möge.

Wann wir dann hierauf angesehen/ wahrgenommen und betrachtet/ ob-angeregte Umstände und andere fürgebrachte erhebliche Motiven; Als haben Wir deme allem nach/ mit wohl bedachtem Muth/ gutem zeitigem Rath und rechten Wissen ob-hochgedacht Sr. Liebden/ Erben und Nachkommen/ regierenden Chur-Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg/ diese besondere Verwilligung gethan/ und Ihnen in obberührten Fürstenthümern und Landen nicht allein in Petitorio die Summa des Haupt-Stuhls oder Capitals/ wovon nicht appelliret werden soll/ auf zwey tausend fünf hundert Gold-Gulden erstrecket und erhöhet/ sondern auch ob-erwehntes in dem Clevischen bereits habendes Privilegium in possessorio auf alle andere Ihro jetzt zugehörige Lande extendiret/ und selbe dahin befreyet/ daß in Fällen/ darin von Sr. Liebden oder Deroselben Räthen und Hof-Gerichten/ wie obgedacht/ definitivè pronunciiret/ und dem verlierenden Theil das Petitorium vorbehalten wird/ von solchen Definitiven an Uns oder an Unser Käyserliches Cammer-Gericht gantz und gar nicht/ es treffe gleich die Sache weniger oder mehr/ als zwey tausend fünf hundert Gold-Gulden an/ appelliret/ sondern die gefällete Urthel gleich ohne fernere Appellation exequiret werden sollen und mögen. Thun das/ erstrecken und erhöhen/ wie obgedacht/ die Summa des Werths der anfänglichen Haupt-Sache de non appellando, extendiren auch obgedachtes Clevisches *Privilegium* sambt denen darinn befindli-

findlichen Straffen wider die Contravenienten und allem fernerm Inhalt auf alle übrige Sr. Liebden zugehörige Länder / und befreyen selbige der Appellation halber in Judiciis possessoriis, wie obstehet / alles von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit / für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Reich / Römische Kayser und Könige / hiermit wissendlich in Krafft dieses Briefes / und meynen / ordnen / setzen und wollen von derselben Unser Kayserlichen Macht / daß nun hinfüro zu ewigen Tagen von gedachtes Königs und Chur-Fürstens Liebden / und Dero Nachkommen / in den Regierungs-Cantzleyen / Land- Hof- oder *Appellation*-Gerichten / gantz Niemand ausgenommen / wer der auch immer seyn / und an denselben Gerichten zu schaffen haben möchte / der sey gleich heimisch oder fremd / hohen oder niedern Standes / Landsaß / Diener / Unterthan oder nicht / in Petitorio von keinem Bey- oder End-Urthel / Erkenntniß oder Decret, so vor Sr. Liebden / oder Dero Hof- und andern Gerichten ausgesprochen und eröffnet wird / in Sachen da die anfängliche Klage und Haupt-Sache nicht über zwey tausend fünf hundert Gold-Gulden / sondern dieselbe Summa oder darunter werth wäre / ingleichen von Sr. Liebden oder Deroselben Haupt- und Hof-Gerichten End-Urtheilen in Sachen / da / wie obstehet / allein in Possessorio erkennet / und der verlierenden Parthey das Petitorium vorgesetzet würde / ob gleich die Sache mehr dann zwey tausend fünf hundert Gold-Gulden belangte / weder an Uns / Unser und Unserer Nachkommen am Reich Kayser- oder Königlich Hof- oder Cammer-Gericht / oder wohin das sonsten immer seyn möchte / nicht appelliren / suppliciten / noch reduciten / oder sonst sich beruffen sollen noch mögen / gantz in keine Weise oder Wege / sondern dieselbe Urthel / Erkenntniß und Decret kräfftig und mächtig seyn / stet und fest bleiben / und darauf an hochgenanntes Königs und Chur-Fürstens und Sr. Liebden Nachkommen an der Chur zu Brandenburg und übrigen Fürstenthümern und Landen Regierungs-Cantzleyen / auch Land- Hof- und Appellation-Gerichten vollführet und exequiret werden / wie es sich nach Ordnung solcher Gerichte gebühret. Und ob darüber in Petitorio von einem oder mehr / von einiger Urthel die nicht über zwey tausend fünf hundert / sondern nur 2500 Gold-Gülden oder darunter betrifft / oder auch von den Urtheln in Possessoriis, ob gleich die Sache mehr als jetzt gemeldte Summa berührte / appelliret / suppliciret / reduciret oder provociret würde / welchergestalt oder von wem das geschehe / und derselben Appellation, Supplication oder Reduction, oder anderweite Beruffung von Unsern oder Unserer Nachkommen am Reiche Kayser- und Königlichen Hof- oder Cammer-Gerichten aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden: So setzen / ordnen und wollen Wir jetzt als dann / und dann als jetzt / daß doch solches gegenwärtiger Unserer Verwilligung und Freyheit unnachtheilig / und unabbrüchig / und dieselbe Appellation, Reduction und Supplication oder Provocation, und was darauff gehandelt und vorgenommen würde / gantz krafftloß / untauglich und nichtig seyn solle / wie Wir dann alle und jede Processe / so wider dis Unser Privilegium von einigem Unserm / oder Unserer Nachkommen am Reich / Kayser- und Königlichem Gericht ausgingen / von obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht / Vollkommenheit / auch aus rechtem Wissen / jetzt als dann / und dann als jetzt für untauglich erkennen / erklären / aufheben / cassiren und vernichten / in der allerbesten Form und Maaß / als Wir das thun können und mögen. Und sollen auch obhochgenannten Königs und Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden / Deroselben Erben und Nachkommen / Macht und Gewalt haben / sich berührter Unserer Freyheit und Bewilligung zu gebrauchen / und solche Urthel / die also berührte Summa der zwey tausend fünf hundert Gold-Gülden in Petitorio nicht übertrifft / oder das Possessorium allein / wie obgedacht / angehet / ohne ferneres Nachsehen / zu vollziehen und zur Execution zu bringen / auch ferner / wie sich rechtlichen und Ihrer Liebden Regierungs-Cantzleyen / Land- Hof- und *Appellations*-Gerichts-Ordnungen / auch Landes Gebrauch nach gebühret / zu handeln und zu vollführen / von allermänniglich ungehindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / und Land-Voigten / Haupt-Leuten / Vitz-Domben / Voigten / Pflegern / Verwesern / Ambt-Leuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Gemeinden / und sonderlich allen und jeden Hof-Richtern / Land-Richtern / Frey-Grafen / Stuhl-Herren / Frey-Schöppen / Cent-Richtern / Westphalischen und andern Richtern / Urthel-Sprechern / und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Unseren Kayserlichen und Unserer Nachkommen Præsidenten und Assessoren am Reichs-Hof- und Cammer-Gericht ernst- und vestiglich mit diesem Briefe / und wollen / daß sie mehr gedachten König und Chur-Fürsten zu Brandenburg und Sr. Liebden Erben und Nachkommen an dieser Unser Kayserlichen Verwilligung und Freyheit / *Extension* und Erhöhung / darmit Wir Sie / wie vor stehet / begabet und versehen haben / nicht hindern noch irren / sondern sie gäntzlich dabey bleiben / und deren geruhlich gebrauchen und geniessen lassen / und hierwider nicht thun / noch das semands anderm zu thun gestatten / in keine Weise noch Wege / als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff / und dazu eine Pœn, nemlich Hundert Marck löthiges Goldes / zu vermeiden / die

die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere und Reichs-Cammer / und den andern halben Theil oft ernanntes Königs und Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden / Deroselben Erben und Nachkommen / unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien den 16. Decembr. 1702. Unserer Reiche / des Römischen im fünf und vierzigsten / des Hungarischen im acht und vierzigsten / und des Böheimischen im sieben und vierzigsten Jahr.

LEOPOLD.

Vt. D. A. G. von Kaunitz.

Ad mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium

C. F. Consbruch.

Num. III.

Dictatum Ratisbonæ die 5. Jan. 1704. per Mogunt.

Memoriale des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Reichs-Convent zu Regenspurg / wie es sich bey jetzigen Conjuncturen mit dem Fiscalischen Anruffen in puncto sustentationis Cameræ und Verfassung der Urtheile gegen den Bayerischen Creyß und Se. Churfl. Durchl. in Bäyern zu verhalten / d. 25. Novembr. 1703. Mit Beylage Lit. A.

Hoch-Würdige / Hoch- und Wolgebohrne / &c.

WAs an die Röm. Kayſ. Maj. unsern allergnädigsten Herrn / wir wegen des bey denen publicationibus sententiarum gewöhnlichen Fiscalischen Anruffens in puncto *sustentationis Cameræ*, und wie wir uns hierinfalls bey dermahligen Conjuncturen gegen den Bäyerischen Creyß und Se. Churfl. Durchl. als mit ausschreibenden Fürsten daselbsten zu verhalten haben / allerunterthänigst gelangen zu lassen / für eine hohe Nothdurfft ermessen haben. Ein solches belieben unsere hoch- und vielgeehrte Herren aus dem copeylichen Anschluß mit mehrerm zu vernehmen. Wie nun sich ebenfalls geziemen wollen / dieser Sachen besonderer Wichtigkeit nach davon bey einem Löbl. Reichs-Convent die gebührende Anzeig zu thun / als wollen unsere hoch- und vielgeehrte Herren wir hiermit dienstlich ersucht haben / bey deren hohen Herren Principalen / Obern und Committenten es in die Weg ohnschwer richten zu helffen / damit durch ein allgemeines Reichs-Gutachten bey allerhöchstgedachter Käys. Majest. auf unsere hierinfalls beschehene allerunterthänigste Anfrag Wir zu unsern Verhalten mit einer Resolution allergnädigst umb so mehr versehen werden mögen / als bey fernern Ermangelung der Unterhalts-Mittel dieses Kayserliche Cammer-Gericht in gäntzlichen Abgang gerathen müste. Die wir dem göttlichen Gnaden-reichen Schutz damit treulich empfehlen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar d. 25. Nov. 1703.

Freund-dienst-bereit- und gutwillige

Præsident und Beysitzere des Kayserlichen und Heil. Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Beylage Lit. A.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. von Præsident und Assessorn Dero und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar in dicta Materia erlassen.

Allerdurchleuchtigster / &c.

EW. Kayſ. Majest. geruhen sich in allertiefester Submission referiren zu lassen / was gestalten Dero Kayſ. Cammer-Gerichts-Fiscal bey denen vorseyenden publicationibus sententiarum bey uns geziemend angesuchet / wie er bey jetzigen Conjuncturen sich mit den fiscalischen Anruffen in puncto *sustentationis Cameræ* gegen den Bayerischen Creyß und folgl. gegen Ihre Churfl. Durchl. zu Bayern als mit ausschreibenden Fürsten daselbsten zu verhalten habe: Darauf wir dann als in einer hochwichtigen Sach nicht unterlassen / des Herr Cammer-Richters Churfl. Gn. hohe Gedancken unterthänigst einzuhohlen / dieselbe aber uns dieserwegen bey Ew. Kayſ. Maj. und denen gesamten hohen Reichs-Ständen gebührend anzufragen gnädigst angewiesen haben. Wie wir nun deme zu folge ein solches bey Ew. Kayſ. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen nicht umbgehen können / auch dieserwegen die Nothdurfft an den löbl. Reichs-Convent ebenfalls gelangen lassen; Als haben wir hierdurch Dero allergnädigsten Befehl und Anweisung wessen so wohl gedachter Fiscal in der Anruffung als auch wir in Verfassung der Urtheil uns dißfalls zu verhalten haben mögen / allergehorsambst ausbitten wollen.

Ew. Kayserlichen Majestät

&c. &c.

Num. IV.

Kayserliches Edict des Juden Oppenheimers/ und dessen Manquements interessirten activ und passive Prætensionen betreffend/ den 14. April. 1704.

DEr Römischen Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklicher geheimer Rath/ Cammerer/ Ritter des guldenen Flusses/ und Obrist-Hoff-Marschall/ **Georg Adam** des Heiligen Römischen Reichs **Graff von Martinitz**/ Regierer des Hauses Schmerschnä/ thun hiemit jedermänniglich kundt und zu wissen. Demnach erst allerhöchst ernennt **Ihro Kayserlichen Majestät** unser allergnädigster Herr Herr/ ꝛc. zu Ertheilung der Justiz allen denen welche an den **Juden Oppenheimer** und dessen Manquements Interessirte/ wie ingleichem ihme Juden und Interessirten wider diejenige/ an welchen auch sie rechtliche Sprüche und Forderung zu haben vermeinen/ ein besonders Judicium delegatum cum Derogatione Instantiarum, unter Eingangs erwehnt/ Dero Obristen-Hoff-Marschallen Præsidio solcher Gestalten allergnädigst verordnet/ daß bey einiger andern Gerichts-Stelle/ wider besagten Juden und dessen Manquements-Interessirte/ gar keine Klag angenommen werden diejenige auch/ so mittler Zeit anderwärts anhängig gemacht/ gäntzlichen rescindiret seyn/ einfolglichen aller Forder- und Gegen-Forderungen dahin gewiesen/ und bey diesem Judicio Delegato vom nachgesetztem Dato an/ inner denen nechsten sechs Wochen und drey Tägen/ als einem Termino Peremptorio (nisi Justa doceatur ignorantia) sub pœna perpetui silentij, der Ordnung nach angebracht/ so dann nach Bewandmuß der Sachen Summariissimé verfahren/ und über die solcher Gestalt Schrifftlich oder nach Erheischung deren Umbständen/ auch mündlich gehandelte Nothdurfften denen anlangenden Partheyen förderlichen recht gesprochen/ und ohne einiger Appellation oder Revisions-Verstattung die geschöpffte Erkandtnuß in aller höchsternannt Ihrer Kayserlichen Majestät Nahmen/ ad Executionem gebracht werden solle. Als wird solche **Ihro Kayserlichen Majestät** allergnädigste Resolution mit diesem öffentlichen Edict zu dem Ende hiermit publicirt/ damit sowohl Auswärdig- als Einheimbische dißfalls Interessirte Prætendenten hiervon geziemende Nachricht in tempore erhalten/ ihren Juribus invigiliren auch vor Nachtheil und Schaden sich hüten mögen.

Actum Wien/ den 14. April. 1704.

(L. S.)

G. A. G. von Martinitz.

Num. V.

Franchises, Concessions & graces, que son Altesse Serenissime CHARLES Landgrave de Hesse, Prince de Hersfeld, Comte de Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda & Schaumbourg &c. accorde à ceux, qui voudront s'establir dans la ville de Sibourg, située sur le bord des rivieres de Diemel, & du Weser, qui portent des gros batteaux pour Hollande passants par Bremen. le 22. Juin. 1704.

Freyheits-Concession und Begnadigung/ welche der Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr CARL Land-Graf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda und Schaumburg ꝛc. Denen jenigen/ welche in der Stadt Sieburg an den Diemel- und Weserstrohm gelegen/ von wannen man über Bremen nach Holland zu Wasser reisen kan/ sich Häußlich niederlassen und bauen wollen/ gnädigst ertheilen. den 22. Jun. 1704.

I.

CEux de la Religion Reformée & Lutherienne, qui voudront y bastir des maisons, seront receus sous la protection particuliere de *Sa Serenité*, & maintenus en telle sorte, qu'après avoir rendu les hommages accoûtumés, ils ne seront nullement molestés ny troublés dans l'exercice de leur Religion par les autres sujets de *Sa Serenité*, mais au contraire joüiront paisiblement de leurs Privileges & exercice de Religion, pourveu qu'ils vivent conformement aux loix communes, & autres Edits & Ordonnances de sadite Serenité.

II.

Sera marqué à ceux qui voudront bastir dans ladite ville à chacun une place convenable à sa condition & mètier, & cela gratis.

I.

WErden alle diejenige/ welche in der Stadt Sieburg sich nieder zulassen und zu bauen gesinnet/ und der **Reformirten und Lutherischen Religion** beygethan seyn/ in dero sonderlichen Schutz genommen/ dero gestalten/ daß dieselbe nach abgelegtem gewöhnlichen homagio von niemanden dero Unterthanen/ weder in ihrem Exercitio Religionis, noch sonst/ betränget/ beeinträchtiget/ oder gehindert werden solen/ doch daß sie **Ihro Hochfürstl. Durchl.** Gesetzen/ beschriebenen gemeinen Rechten/ und andern ausgelassenen Ordnungen sich gemäß verhalten und dargegen nicht muthwillig freveln.

II.

Soll denjenigen/ welche in obbemelter Stadt zu bauen gewillet/ ihrer Condition und Handthierung nach ein convenabler Hauß-Platz frey und ohne Entgelt angewiesen werden.

III.

Les materiaux comme bois, pierres briques, chaux & sable leurs seront delivrès francs sur la place, & sans qu'il leur en coûte rien.

IV.

Celuy qui bastira une maison, & recevra les materiaux gratis, joüira pendant 15. ans desdites Franchises, mais celuy qui bastira une maison, & payera lesdits materiaux luy mesme, joüira pendant 20. ans desdites franchises, celuy qui voudra bastir deux places, & se fournir les materiaux luy mesme, joüira pendant trente ans desdites franchises, à compter du temps que le Proprietaire aura achevè sa maison, & mise en estat d'estre habitée, ce qui se doit faire tout au plus en trois ans de temps.

V.

Toutes les marchandises qui entreront & tout ce qui depend du negoce des marchands, passera sans payer aucun droit, & pour cela les ordres necessaires seront envoyez dans toutes les villes du pais de Hesse, où les droits se payent, pour les laisser passer francs.

VI.

Il sera permis aux habitans de ladite ville de brasser & vendre en detail de la *Bierre & du Bruban* pendant leurs susdites franchises, sans payer aucuns droits & accise.

VII.

Lors que nombre de bonnes familles s'yseront establies, & que ladite ville sera suffisamment bastie, Sa Serenité en composera sans distinction de Nations, & augrè desdits habitans un Conseil de ville, & lors que par le decès de quelques uns dudit Conseil il arrivoit, que quelques places vinsent à estre vacantes, elles seront remplies par d'autres d'entre ceux desdits habitans, que le Conseil, de ville aura proposè a Sadite Serenité, il en sera de mesme de l'election des Bourgemaitres, qui se fera tous les ans.

VIII.

Des sentences rendues par ladite justice au desà de vingt florins, il sera permis d'appeller à la Regence de Sa Serenité.

IX.

Ceux qui voudront lever des manufactures, joüiront à proportion de 22. à 25. ans de franchises, & ceux qui commenceront les premiers, joüiront encore d'autres douceurs.

X.

Ceux qui exerceront des mètiers, bien qu'ils ne bâtissent point, jouiront de 6. à 8. ans de franchises, comme aussi des privileges des corps de Maitrises de cette ville, ou bien, s'ils le veulent, seront privilegiès à part par lettres de Maitrises.

III.

Die Bau-Materialien/ als Holtz/ Mauer- und Backsteine/ Kalck und Sand soll ihnen ohne Entgeld auf den Ort selbst verabfolget und zur Stelle gebracht werden.

IV.

Derselbe/ der ein Hauß-Platz ausbauet/ und bekommet die Materialien solcher massen frey/ soll **funffzehen jährige Freyheit**/ welcher aber ein Hauß bauet/ und bezahlet die Materialien/ soll **zwantzig jährige**- und der zwey Plätze bebauet/ und auf seinen Kosten die Materialien darzu anschaffet/ soll **dreyßig jährige Freyheit** haben und geniessen/ von der Zeit an da ein Hauß ausgebauet seyn wird/ und solches bewohnt werden kan; worzu jedem/ so daselbst bauet/ **drey Jahre** aufs höchste verstattet seyn sollen.

V.

Alle **einbringende Waaren** und was zum Kauffhandel gehöret/ soll so lange als eines jeden Freyheit vorbesagter massen wehret/ Zoll-frey passiret werden/ deswegen dann an die **Hessische Zollstätte** diesertwegen Verordnung ergehen soll.

VI.

Soll denen Einwohnern dieser Stadt wehrender obgedachter ihrer **Freyheit Bier und Brühan** zu brauen und zu verzapffen verstattet seyn/ ohne daß sie davon Accise oder andere Ungelder entrichten.

VII.

Wann eine zimliche Anzahl wohlhabender Familien sich daselbsten Häußlich niedergelassen/ und die Stadt genugsam mit Häusern würcklich ausgebauet/ soll aus den Einwohnern dieser Stadt ohne Unterscheid der Nation der Stadt Rath bestellet/ und wann ein oder mehr Plätze vacant darbey werden/ einige von denjenigen/ so der Stadt-Rath aus der Bürgerschafft vorschläget/ von **Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht.** zu Raths-Gliedern erwehlt und bestättiget/ ingleichen dann auch mit der Bürgemeister-Wahl Jährlich verfahren werden soll.

VIII.

Von allen Sententzen und Urtheilen/ so bey diesem Stadt-Rath gesprochen werden/ und sich über 20. Gulden belauffen soll erlaubt seyn an die Regierung zu appelliren.

IX.

Wer eine Manufactur wird anrichten/ soll nach Unterscheid 2. 3. 4. bis **fünff und zwantzig jährige Freyheit** geniessen und diejenige/ so zu erst den Anfang damit machen werden/ sollen noch andere mehrere Emolumenta und Vortheile zu geniessen haben.

X.

Die **Handwercker** sollen nach Unterscheid ihrer Handwercke/ 6. bis 8. jährige Freyheit haben/ und der hiesigen Zünfften Privilegien fähig seyn/ und in allem zu geniessen haben/ auch da sie wollen/ mit eigenen Zunfftbrieffen versehen werden.

XI.

Il sera permis à un Maitre de prendre & entretenir autant de Compagnons & Ouvriers, qu'il en aura besoin, & ce suivant l'Ordonnance imprimée en 1693.

XII.

Ceux qui n'ont point de vacations, mais qui vivent de leurs rentes & revenus seulement, s'ils y bâtissent, joüiront des 15. ans de franchises, comme il est marqué cy dessus.

XIII.

Les Marchands qui s'establiront audit Sibourg, y auront le droit de change de mesme qu'il se practique ailleurs entre les Negotians & Banquiers en Allemagne.

XIV.

Sera permis aux Negotians de nommer d'entr'eux certain nombre de personnes, qui auront Jurisdiction, & jugeront des differens qui surviendront au Negoce, commerce & lettres de change.

XV.

S'il se presente quelque Manufacturier, qui veuille faire des ouvrages autres, que ceux qui se font deja dans le pais, Sa Serenité luy accordera encore d'autres graces & privileges, suivant qu'il en sera besoin.

XVI.

Quoyquoy la *ganterie* soit establie au païs, neantmoins *Sa Serenité* promet, outre les privileges cy-dessus encore d'autres avantages aux Gantiers qui voudront s'establir audit Sibourg.

XVII.

Comme il n'y a point de marché aux environs de ladite ville de Sibourg, *Sa Serenité* veut, qu'il y en ayt un establi tous les Vendredis de chaque semaine, & deux foires franches l'année, mais le temps auquel les dites foires se tiendront, sera nommé & determinè cy-aprés.

XVIII.

Sa Serenité dónnera ordre, que lesdites foires & marchés soient publiés dans tous ses Estats & tous les Marchands estrangers conviés à y venir acheter & vendre, & avoir part aux graces extraordinaires, que Sa Serenité veut faire les premiers jours de marchés & foires.

XIX.

Il y a dejà des maisons basties audit Sibourg, dans lesquelles les Familles, qui viendront pour s'y establir, pourront estre logés à un prix modique, en attendant que les maisons, que ces Familles voudront bastir, puissent estre en estat: de plus

XI.

Soll einem Meister frey stehen so viel Gesellen und Arbeiter/ nach der in Anno 1693. im Druck ausgelassen Zunfft-Verordnung/ anzunehmen und zu halten als er von nöthen.

XII.

Diejenige welche keine Handthierung treiben/ sondern bloß und allein von ihren Renthen und Einkünfften leben/sollen/ wann sie bauen werden/ oberwehnte 15. jährige Freyheit ebener massen geniessen.

XIII.

Die Kauff- und Handels-Leuthe/ die sich zur Sieburg Häußlich niederlassen werden/ sollen des Wechsel-Rechts/wie unter Kauff-Leuthen in andern Teutschen Handels-Städten gebräuchlich/in allem geniessen.

XIV.

Soll denen gedachten Kauff- und Handels-Leuthen erlaubt seyn/ mit gewissen Personen aus ihrem Mittel ein Handels-Gericht zu bestellen/ vor welchem alle Streitigkeiten in Handel- und Wechsel-Sachen mögen erörtert und abgethan werden.

XV.

So auch jemand eine frembde und noch zur Zeit im Hessenland nicht gewesene Manufactur anrichten wird/ demselben wollen Jhro Hochfürstl. Durchl. nach befinden/noch mehr Gnade thun und weitere Privilegia ertheilen.

XVI.

Ob auch schon die Handschuemacherey bereits im Lande getrieben wird/ so wollen doch Jhro Hochfürstl. Durchl. denjenigen Handschuemachern/ so zu gedachten Sieburg sich Häußlich niederlassen/ noch einige besondere Gnade über hierinn enthaltene Privilegia erweisen.

XVII.

Dieweil in der Gegende daherum keine Marck-Tage gehalten werden/ so wollen Jhro Hochfürstl. Durchl. daß zu gedachtem Sieburg benebens zweyen freyen Jahr Märckten/ auch alle Freytage Wochen Marckt gehalten werden soll/der Zeit halben aber/ wann die Jahr-Märckte eingeführt werden können/soll hiernächst weitere Verordnung erfolgen.

XVIII.

Auf Jhro Hochfürstl. Durchl. Befehl sollen diese Jahr- und Wochen-Märckte/ im gantzen Lande bekannt gemacht und alle frembde Kauff- und Handels-Leuthe dahin eingeladen werden/ so wol zu kauffen als zu verkauffen/ und der extra ordinairen Gnade/ welche Jhro Hochfl. Durchl. zu Anfang derer Wochen- und Jahr-Märckte zu thun gnädigst entschlossen/ mit zu geniessen.

XIX.

Es seynd auch schon zu gedachten Sieburg würcklich einige Häuser erbauet/ worinn diejenigen Familien/ so dahin kommen und sich häußlich daselbst wollen niederlassen/ gegen Entrichtung billigen Zinß/ so lange wohnen können/ biß sie ihnen eigene Häuser erbauet haben werden; Auch lassen

Seine

Sa Serenité y en fait bastir encore d'autres, lesquelles seront vendues à juste prix à ceux qui en voudront.

XX.

Il y a deja une Colonie Françoise establie audit Sibourg.

XXI.

Sadite *Serenité*, y entretient presentement à ses dépens un Commissaire, un Ministre & un Maitre d'école.

XXII.

Sa Serenité maintiendra dans les Privileges cy-dessus, tous ceux qui voudront s'establir, bastir, & demeurer dans ladite ville de Sibourg. Et ceux qui ont envie d'y venir, demeurer, negotier, trafiquer & exercer leurs métiers, pourront s'adresser ici aux Commissaires establis pour cela de *Sa Serenité*. Fait à Cassel le 22. Juin 1704.

Seine Hoch-Fürstl. Durchl. deren noch mehr anbauen/ welche gegen einen billigen Preiß zu erkauffen und an sich zu bringen jedem frey stehen soll.

XX.

Es ist auch schon eine Frantzösische Colonie daselbst wohnhafft.

XXI.

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. erhalten auch noch zur Zeit daselbst auf Ihren Kosten einen Commissarium, einen Prediger/ und einen Schulmeister.

XXII.

Wollen Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht. diejenigen/ so in dieser Stadt sich häußlich niederlassen/ bauen und wohnen werden/ bey vorerwehnten gnädigst ertheilten Privilegiis schützen und erhalten. Und können alle diejenigen/ so gesinnet sind an dem Orte sich niederzulassen/ zu handtieren/ handeln/ und Gewerbe zu treiben/ sich bey denen hiezu von höchstgedachter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. bestellten Commissariis allhier angeben. So geschehen Cassel den 22. Junii 1704.

Num. VI.

Dict. Ratisb. d. 18. Oct. 1704. per Mogunt.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. I. vom 3. Octobr. 1704. wegen forder-samster wiederanhero Sendung der hochstansehnlichen Kayserlicher Commission den 3. Octobr. 1704.

ALs in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen/ was gestalten die allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung nun über anderthalb Jahr wegen der vorgewesenen Conjuncturen mit der Kayserl. höchstansehnlichen Commission die behörige Communication nicht haben können; Nachdeme aber solche Hinderungen nunmehr durch die diese Campagne von GOtt erhaltene herrliche Victorie dieser Endes ziemlichen Theils cessirten/ und zu hoffen/ Bayerische Lande würden sich in Zeiten in Kayserl. Majest. allergnädigsten Protection von selbsten submittiren/ oder durch das mit etliche 1000. Mann verstärckende-an der Donau stehende Corpo mit Gewalt zu dem Eurer Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich schuldigen Gehorsam gezwungen/ der Reichs-Convent dadurch auch in mehrere Sicherheit gestellet/ mit hin der Krieg ferner in feindliche Lande mit Continuation glücklicher Progressen völlig sich wenden werde/ folglich dahier nichts widriges noch feindliches mehr zu besorgen/ und viel mehr dem Reich ersprießlich seyn/ daß fürs künfftig mit allem Eyffer mit Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Ständte dahier dem Publico zum besten die nöthige und vielfältig dahier in Comitiis vorhandene wichtigste Reichs Geschäffte prosequirt werden möchten; Ob man nun schon bis hiehero billiges Bedencken getragen/ Ihro Kayserl. Majest. um würckliche Abschickung dero Kayserl. Commission deswegen zubelangen/ weillen man die zuverläßige Nachricht gehabt/ daß dieselbe beständig einiger im Weg gestandener schwehren Hinderungen halber hierunter Ihren Anstand gefunden/ da aber solcher bey der gegenwärtig geänderter glücklicher Conjuncturen solcher gestalten aus dem Weg geräumet/ daß denen noch wenig-übrigen difficultéten auch gar leicht abgeholffen werden könte/ der Churfürsten/ Fürsten und Stände bey hiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe/ Botschafften und Gesandte sich annebens gegen einander vernehmen lassen/ daß Dero höchst- und hohe Herren Principalen/ Committenten und Obere/ nichts mehrer wünschten und verlangten/ als daß wie eher je besser die etwa noch vorhandene obstacula removirt/ das nöthige mit mehrerem Ernst und assiduité zu des Vaterlands erforderlichen Besten fortgesetzet/ zu solchem Ende aber Kayserl. Majestät förderlichst und ohne Anstand allerunterthänigst vom gesamten Reichs wegen ersuchet werden möchten/ Sie allergnädigst geruhen wolten/ Dero Principal-Commissarii Herr Cardinal von Lamberg/ Hochfürstl. Eminenz dahin zu vermögen/ daß dieselbe/ so bald möglich/ sich wiederumb anhero zu Beobachtung Dero hohen Kayserl. Function begäbe; So ist nach reiffer dieser Sachen Uberlegung/ und auf erhaltene Special-Befehle dafür gehalten und geschlossen worden/ daß mittelst Vorstellung obiger wichtigster Erwegung allerhöchst erwehnt Se. K. Kayserl. Majest. in allerunterthänigstem Respect, wie hiemit beschiehet/ zu ersuchen wären/ Sie allermildest Belieben tragen wolten/ der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs hierdurch bekandt-gemachtes Verlangen solcher gestalt in reiffliche Consideration zu ziehen/ wie es der Sachen Wichtigkeit/ Dero eigenes und des gesambten Röm. Reichs Interesse, auch der gegenwärtiger Conjun-

Conjuncturen höchste Nothdurfft erfordere; Solchem vorgangen also zu deferiren/ daß die deroselben noch etwan bevorstehende bekandte Obstacula alsbalden gäntzlichen gehoben/ und sofort höchstgemeldt des Herrn Cardinals von Lamberg Hochfl. Eminenz eilends anhero sich zu begeben/ (wie Ew. Kayserl. Majest. sich bereits allergnädigst erkläret/ dafür Deroselben der gebührende allerunterthänigste Danck hiermit erstattet wird/) angedeutet/ folglich bey dessen Gegenwart des Vaterlandes Nutzen dem Herkommen gemäß destobesser besorgt werden könte/ welches Käys. Majest. zu Dienst/dem Römischen Reich zu nicht geringer Ehre bey denen Exteris denen höchst- und hohen Herren Principalen/ Committenten und Oberen aber zu grosser Consolation gereichen würde. Signatum Regenspurg den 3. Octobris 1704.

(L.S.) Churfl. Mäyntz. Cantzley.

Num. VII.

Dictat. Ratisb. die 12. Dec. 1704. in der Fürstl. Neben-Stube. per Oesterreich.

Des Chur Mäyntzischen Herrn Directoris gethane Vorstellung/ das Secretum Comitiorum betreffend. d. 12. Dec. 1704.

CHur-Mäyntz proponirte: Es würde theils aus deme/ was er aus gehabtem Special-gnädigsten Befehl zum öfftern hin und wieder so wohl privatim als publicè auf dem Correlations-Saal/ dem Deputations- und Neben-Zimmer vorgestellet und angezeiget/ theils sonsten von langer Zeit-hero genugsam wahrgenommen worden seye/ was gestalten durch gar zu viele eingeschlichene unzuläßige Correspondenz das Secretum beym Reichs-Convent und sonsten in keine Weise mehr observiret/ sondern alles/ so daselbst nur vorgehet/ ohne einigen Scheu und Consideration der Materien anderwärts hingeschrieben/ auch ganze Protocolla communiciret/ und nachgehends solche Sachen in die öffentliche gemeine gedruckte Zeitungen und sonsten gesetzet worden/ welche eine jede Privat-Person/ auch der gemeine Mann nicht wissen solte/ massen dann dergleichen vorlängst mit einem vom Fränckischen Creyß an Käyserl. Maj. abgelassenen Schreiben dessen damahligen Zustand/ Stärcke und Schwäche/ ingleichen der Vestung Philippsburg schlechte Versehung und unterlassene Versorgung betreffend/ wie auch mit einer von der letztern glücklichen Höchstädter Action in Druck gegebener exacten Liste der Kayserl. und Alliirter Todten/ Blessirten/ Verlohrnen und sonsten/ welche dem Reichs-Feind in alle Weise dem Publico zum besten hätte verhalten werden sollen/ nicht weniger mit der jüngsthin in dem sogenannten Staats-Spiegel meistentheils gedruckten- dahier in Comitiis vorkommenen- ad status Imperii allein gehörigen Cameral-Differentien/ und in anderen vielen materiis publicis & Comitiorum verhandelt worden/ Reichs bekandter massen geschehen ist/ gegen welche Nouvellisten und Correspondenten die Ahndung billig vorbehalten werden solte. Nachdeme solche Correspondenzen aber eher vermehrt als gemindert/ und abgestellt würden; So hätte er/ Chur-Mayntzische/ solches aus reiterirtem Befehl nochmahln anzeigen sollen; Wie schimpflich und nachtheilig/ auch schädlich nun dasjenige/ was oberwehnter massen in denen Zeitungen/ und sonsten enthalten/ dem gesambten Reich seye/ sonderheitlich/ was durch dergleichen unbesonnenes Schreiben nicht allein gantzen Creyssen und darinnen gesessenen vornehmen Ständen/ sondern auch dem gesambten Reich und dem gemeinen Wesen/ auch dem Vaterland Teutscher Nation für Nachtheil zuwachsen könne/ liessen Ihre Churfl. Gnaden zu Maynz/ sein gnädigster Herr/ dem hochlöblichen Reichs-Convent selbst erleucht judiciren/ und gäben zu überlegen anheim/ ob und wie dergleichen schädliche unzuläßige Correspondenzen/ sonderlich denen/ so es nicht zukäme/ abzustellen/ wie das Secretum bey dem Reichs-Convent besser zu erhalten/ und dann/ ob nicht das im Reich gar zu gemein gewordene Zeitungs-Schreiben und drucken nach dem Exempel anderer Königreiche und Landen/ in etwas zu restringiren/ und dißfalls solche Bestell- und Versehung zu machen/ damit in selbige nur geschehene zuläßige Dinge/ auch weiters nichts/ als was von des Orts Obrigkeit/ wo sie gedruckt werden sollen/ vorhin revidirt und für genehm gehalten worden/ kommen können und sollen. ꝛc.

Num. VIII.

Patent des Hn. Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Durchl. wegen der in Pohlen sich geäusserten Contagion, um keine frembde und von Pohlen herkommende Juden in Dero Lande passiren zu lassen. d. 26. Dec. 1704.

WIr Georg Wilhelm/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ fügen hiemit zu wissen/ demnach in Pohlen die schädliche Seuche der Pestilentz verspühret werden soll/ die darinnen befindliche Juden aber von dannen offt mit grossen Hauffen in diese Lande zu kommen pflegen/ wodurch aber leichtlich die ansteckende Seuche nicht allein von einem Ort zum andern fortgebracht/ und damit schleunig inficirt werden können/ sondern auch dergleichen Gefahr von gesagten Pohlnischen Juden/ als an sich unsaubern Gesinde/ und welches mit dergleichen Waaren/ worinnen solche Kranckheiten sich gemeiniglich setzen und fortgeschleppt werden/ als alte Kleider/ Rauchwerck/ Haare und dergleichen zu handeln/ und das Land von einem Orte zum andern zu durchlauffen pfleget/ umb so mehr zu besorgen; So haben Wir/ um nechst Göttl. Hülffe und Beystand/ eine solche schädliche Seuche von Unsern Gräntzen/ Unterthanen und Angehörigen/ so viel möglich abzuwenden/ vor diensam befunden/

folgende Verfügung zu thun/vermöge welcher Wir gnädigst ordnen und wollen/ daß auf alle und jede durchreisende Frembde an Unseren Gräntz-Orten/ und überall genaue Acht solle gegeben/wer sie seyn/ und von wannen sie kommen/ mit Fleiß erkundiget/ ob sie an dem Orte/ welchen sie etwa melden/ sich gewöhnlich aufhalten/oder ob sie sonst noch weiter herkommen/scharff nachgeforschet/und niemand auf welchen einiger Verdacht/daß er aus Pohlen oder von denen dortigen Grentzen herkomme/ fallen könne/ wenigstens ohne vorgängigen anhero zu erstattenden Bericht pasirt werde/auch kein fremder Jude/ es seye/ daß er mittelst eines von der ordentlichen Obrigkeit/ unter welcher er gesessen/ und von Orten zu Orten / wo er herkommt und durchpasirt/unterschriebenen Scheins und Gezeugnisse darthue/und erhalte/daß er von keinem verdächtigen noch inficirten Ort komme/ und an keinem dergleichen Ortz/ vielweniger in Pohlen binnen 6. Wochen Frist/ gewesen/ auch keine Kleider und Sachen antrage/ oder sonsten bey sich habe/ welche er entweder vorhin an solchem Orte getragen/ oder daher sonst kommen; Gestalten dann / damit aller Unterschleiff desto mehr verhütet werden könne/ so soll bey Vermeidung schwerer Leibes-Straffe kein solcher frembder Jude/ welcher von jenseit der Elbe in Unsere Lande obbeschriebener massen kommen will/ sich auf seiner Reise anderer Wege und Pässe/als Harburg/ Winsen an der Luhe/ Artenburg/Dannenberg/Bleckede und Hitzacker gebrauchen/ daselbst sich bey denen Beambten anmelden/von solchen nach beschehener Untersuchung und Examine einen Paß-Brief mit dem Ambts-Siegel sich ertheilen lassen/und sodann seine Reise weiter fortsetzen/ die Pohlnischen Juden aber/ ohne Unterscheid/ sie haben gleich Paß-Brefe aufzuweisen/oder nicht/ und ihnen zustehende Sachen in Unserm Fürstenthum und Landen nicht geduldet/noch ein- oder durchgelassen werden sollē/ mit der angehengten ausdrücklichen Verwarnung/ daß da nichts do minder/ ein fremder Jude/ dieser Unserer Verordnung zu wider/ sich betreten lassen solte/ derselbe andern zum Exempel mit unausbleiblicher schwerer Leibes- die Pohlnischen Juden aber und alle/ so von inficirten Orten gekommen/überführet werden solten/ nach Befinden auch gar mit der Lebens-Straffe beleget werden sollen; Immassen Wir zugleich denen in Unseren Landen vergleiteten Schutz-Juden hiermit ernstlich gebiethen/ keine frembde und ausländische Juden/ welche nicht mit obangezogenen Pässen versehen/ und von des Orts Obrigkeit zuforderist vor zulänglich erkandt sind/ bey Vermeidung empfindlicher scharffer Bestraffung aufzunehmen/ zu hausen oder zu beherbergen/ sondern dieselbe ohne Verzug zu verwarschauen / sich Unserer Lande gäntzlich zu enthalten. Und gleichwie Wir darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten gemeynet/ also befehlen Wir Unsern Prælaten/ Räthen/ denen von der Ritterschafft/ Land-Drosten/ Ober-Hauptleuten/Beambten/Ambts- und Voigten/ Gerichtshaltern/ Burgermeister und Rathmannen in Städten und Flecken / dahin fleißige Sorgfalt zu tragen/daß solchem gebührend nachgelebet werde/ und da ein oder ander frembder Jude ohne vorangeregten beglaubten Paß/ oder auch ein Pohlnischer Jude sich betreten lassen solte/sich dessen sofort zu versichern/ solches schleunig anhero zu berichten / und daran bey Vermeidung Unserer Ungnade keinen Mangel erscheinen lassen sollen. Geben auf Unserer Residenz Zelle den 26. Decembr. 1704.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

Num. IX.

Schreiben Ihrer Kayserl. Maj. JOSEPHI, welches mutatis mutandis an die Reichs-Fürsten abgelassen worden / worinn Seine Majestät denenselben Dero Herrn Vatters / Käysers LEOPOLDI, Absterben sambt der hierauf angetretenen Käyserlichen Regierung notificiren/ d. 6. Maji 1705.

JOSEPH / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / &c. &c.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst/

Nachdem der allmächtige GOTT / seinem unerforschlichen Willen nach/ den Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten/ Herrn LEOPOLD, Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böheim König / Ertz-Herzogen zu Oesterreich &c. &c. Unsern gnädigen und geliebten Herrn Vatter / höchst-löblicher Gedächtniß / gestern nach Mittage / nachdem Seine Majestät und Liebden einige Wochen her Bett-lägerig gewesen / in dem sieben und vierzigsten Jahre Ihrer mühsamen Kayserlichen Regierung / durch einen sanfften Tod/ aus dieser Zergänglichkeit / zu sich in das ewige Leben abgefodert / einfolglich die Administration und Regierung des dadurch erledigten Kayserthums auf Uns gediehen / Wir auch dieselbe / im Namen GOttes/ und in Hoffnung dessen kräfftiger Hülffe/ zu seiner Ehre / und gemeinen Christenheit/ sonderlich aber dem Heil. Reiche Teutscher Nation, und allen desselben Ständen und Gliedern zum besten/ würcklich anzutretten / Uns billich entschlossen; Als haben Wir/ Dero Liebden darvon gnädigste Nachricht zu ertheilen / keinen Umgang nehmen wollen/ auffer Zweifel stellend/ daß Sie nicht allein/ dieses Verlusts halber / welcher Uns zuförderst bey gegenwärtigen schweren Läufften / höchst schmertzlich zu Gemüthe dringet / mit Uns ein Christ-Fürstliches Mitleiden tragen / sondern auch Uns mit nicht minderer Liebe/ Treue und Ergebenheit / als weiland höchst gedachten Unsers

Herrn

Herrn Vatters Majestät und Liebden/ beständig zugethan seyn werden/ gestalten Wir solches/ bey allen Vorfallenheiten/ gnädigst und Danck-nehmig zu erkennen/ nicht unterlassen werden; Verbleiben Dero Liebden anbey/ mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 6. May anno 1705. Unserer Reiche/ des Römischen im Sechzehenden/ des Hungarischen im Achtzehenden/ und des Böheimischen im Ersten.

JOSEPH.

Maximil. Adam/ Gr. v. Wallenstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

C. F. Consbruch.

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen NN. Herzog zu N. Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Num. X.

Copia Hand- und Notification-Schreibens Kayserl *Josephi*, an Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell/ von dem höchst-betrübten Todes-Fall seines Herrn Vatters Kayserl *Leopoldi* Majestät/ d. 6. Maji 1705.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Freundlicher lieber Vetter u. Fürst/

Ich kan Euer Liebden mit höchst betrübtem Gemüth nicht bergen/ was maßen dem Allerhöchsten und allmächtigen GOTT/ aus seinem unerforschlichen Willen gefallen habe/ mich mit dem höchst betrauerlichen Todes-Fall/ Ihrer Kayserl. und Königlichen Majestät/ meines allerliebsten und Hochgeehrtesten Herrn Vatters/ welcher gestern zwischen 3 und 4 Uhr nach Mittage/ nach einer drey-wöchlingen schmertzlichen Kranckheit/ leider! erfolget ist/ heimzusuchen/ und dadurch in die höchste Betrübniß zu setzen/ indem ich dasjenige/ was ich in der Welt über alles geliebet und veneriret habe/ unwiederbringlich verlohren/ und dahero Euer Liebden leichtlich ermessen können/ was für ein Schmertz mir zugestanden seye/ welchen ich Deroselben/ wegen der zwischen Uns waltenden Anverwandschafft hiermit klage/ und gantz nicht zweifele/ Dieselbe werden an diesem meinem grossen Leid-Wesen Theil nehmen/ und mit mir ein hertzliches Mitleiden tragen/ Der ich übrigens mich und alles der Göttlichen *Disposition* gäntzlichen ergebend/ Euer Liebden meiner beständigen absonderlichen Freund-Vetterlichen Affection, wormit und allem Guten ich ihro jederzeit besonders wohl beygethan verbleibe/ bester massen versichere. Geben Wien den 6. Maji 1705.

Euer Liebden

gutwilliger Vetter

JOSEPHUS.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen/ Georg Wilhelm/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Unserm freundlichen lieben Vettern und Fürsten.

Num. XI.

Antwort- und Condolenz-Schreiben Herzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell/ an Ihro Kayserliche Majestät JOSEPHUM, wegen des erfolgten Todes Dero Herrn Vatters Kayserl LEOPOLDI Majestät. d. 16. Maji 1705.

P. P.

Nachdem es des allgewaltigen GOTTES ohnwandelbahrem heiligen Willen und Rathschluß gefallen/ den weiland Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLD/ erwehlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ Ertz-Herzogen zu Oesterreich/ &c. &c. Euer Kayserlichen Majestät Herrn Vatern/ Glorwürdigster und Christ-löblichster Gedächtniß/ den 5ten diß jetzt lauffenden Monats aus dieser Zeitlichkeit abzufodern/ solches habe aus Euer Kayserlichen Majestät den 6ten ejusdem an mich abgelassenen allergnädigsten/ durch eigenen Courier überbrachten Hand-Schreiben/ wofür hiemit unterthänigst Danck erstatte/ mit höchster Betrübniß vernommen; Gleichwie nun nicht allein leicht zu ermessen/ wie schmertzlich Euer Kayserlichen Majestät dieser/ menschlichem Ansehen nach/ noch etwas zu frühe zeitige Verlust/ Ihres so hertzlich geliebten Herrn Vaters Majestät/ zu Hertzen tretten müsse/ sondern auch so wohl ich/ als alle getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs/ den Verlust eines so Hochgeehrten Ober-Haupts zu beklagen/ um so viel grössere Ursache haben/ ja viel ein längeres Leben/ Seiner Kayserlichen Majestät/ so wohl in Ansehung Dero Ihr angebohrnen hohen Clemenz, sonderbaren Gottesfurcht und gerechtesten Gemüthe/ als insonderheit wegen Dero Zeit Ihrer Höchstlöblich geführten Regierung/ erwiesenen Reichs-Väterlichen hohen Sorgfalt/ zu wünschen gewesen; Also habe/ meiner obliegenden Schuldigkeit nach/ hierdurch meine/ mit Euer Kayserlichen Majestät tragende Condolenz, zugleich auch mein selbst eigenes/ über diesen hohen Todes-Fall empfindliches Leid-Wesen/ in tieffster Devotion zu bezeugen/ nicht ermangeln wollen/ von Grund meines Hertzens unterthänigst anwünschend/ daß GOTT der Allmächtige Eure Kayserliche Majestät und sämbtliche Hohe Anverwandten/ kräfftiglich trösten/ Sie und Dero Hochlöbliches Ertz-Herzogliches Hauß/ für allen betrübten Todes- und

Trauer-Fällen viele Jahre bewahren / insonderheit aber den von Euer Kayserlichen Majestät nunmehro würcklich bestiegenen Kayserlichen Thron befestigen / Sie darbey mächtiglich schützen / und verleihen wolle / daß Sie solche angetrettene Kayserliche Regierung / zu des Heiligen Römischen Reichs Aufnahme und Wohlfahrt / auch Dero unsterblichen hohen Nach-Ruhm / bey beständig guter Gesundheit / bis in Dero spätes Alter höchst glücklich führen mögen. Euer Käyserlichen Majestät beharrlichen hohen Hulde und Gnaden empfehle anbey mich und mein Hauß gehorsamst / und beharre Zeit Lebens mit schuldigster Veneration &c. &c. Zell / den 16. May 1705.

Num. XII.

Condolenz-Schreiben Herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell / an Ihro Majestät die regierende Römische Kayserin / Frau Wilhelminam Amaliam, wegen erfolgten tödtlichen Hintritts Kaysers LEOPOLDI Majestät. d. 16. Maji 1705.

P. P.

DEmnach Ihre Kayserl. Majestät mir die Gnade gethan / und vermittelst Dero durch einen eigenen Courier anhero übersandten gnädigsten Hand-Schreibens den 5. dieses Monats / nach des allgewaltigen GOttes unwandelbaren Willen erfolgten tödtlichen Hintritt des weiland Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Römischen Kaysers LEOPOLDI I. Dero Herrn Vaters Majestät / glorwürdig- und höchst-löblichster Gedächtnüß / notificiret / und dann leicht zu ermessen / daß solcher Trauer-Fall Euer Kayserl. Maj. nicht minder als hochgemeldten Dero Ehgemahls Majestät / schmertzlich zu Gemüthe gehen müsse; So habe ich diese Gelegenheit / Euer Kayserlichen Majestät / meine derhalben mit Ihro tragende Condolenz vorerst / und biß ich hiernächst Deroselben / wie grossen Theil ich hierinnen mit nehme / werde vortragen lassen können / hiemit in geziemenden Respect zu bezeugen / nicht aus handen gehen lassen wollen / von Hertzen wünschend / daß GOTT der Allmächtige Euer Kayserl. Majestät / dieses hohen Trauer-Falls halber kräfftig trösten / Dieselbe nebst Dero hochgeliebten Herrn Gemahls Kayserlichen Majestät / für allen betrübten Todes- und Trauer-Fällen / viele Jahre lang bewahren / Sie beederseits bey beständiger guter Gesundheit / und allem selbst erwünschenden Kayserlichen hohen Wohlstand erhalten wolle / dessen allgewaltige Protection Euer Majestät ich damit getreulichst / auch mich und mein Hauß Deroselben zu beharrlicher hohen Hulde und Gnaden gehorsamst empfehle / und stets verbleibe &c. &c. Zell den 16. Maji 1705.

Num. XIII.

Condolenz-Schreiben Herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell / an die verwittibte Römische Kayserin / Frauen Eleonoram Magdalenam Theresiam, wegen höchst-schmertzlichen Absterbens Ihres Herrn Gemahls / Käysers Leopoldi, d. 16. Maji 1705.

P. P.

DEmnach die jetzt-regierende Kayserliche Majestät mir die Gnade gethan / und vermittelst Dero durch einen eigenen Courier an mich abgelassenen gnädigsten Hand-Schreibens notificirt / was gestalt des weiland Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten / und unüberwindlichsten Kaysers LEOPOLDI I. Ew. Kayserl. Majest. höchst-geliebten Herrn Gemahls Majestät / am 5. dieses / nach GOttes unwandelbaren Rath-Schluß / aus diesem zeitlichen Leben abgeschieden / und ich dann an diesem hohen Verlust / so wohl vieler anderer wichtigen Ursachen wegen / als auch darum desto grössern Theil nehme / weil leicht zu ermessen / wie tieff derselbe Euer Kayserl. Majest. zu Hertzen treten müsse; So habe ich diese Gelegenheit / mein mit Deroselben deßfalls tragendes Mitleiden vorerst und biß gegen Dieselbe ich mich darüber hiernechst weiter werde vernehmen lassen können / mit allem schuldigsten Respect zu bezeugen / nicht aus handen gehen lassen wollen / von Hertzen anwünschend / daß der grundgütige GOTT Euer Kayserliche Majestät / in dieser über Sie verhängten grossen Betrübniß / mit kräfftigem Trost aufrichten / auch dieselbe und Dero gesambtes hohes Hauß für allen betrübten Todes- und Trauer-Fällen / viele Jahre gnädigst bewahren wolle / dessen allgewaltiger Ohhut Euer Kayserliche Majestät ich in schuldigster Veneration getreulichst empfehle &c. Zell den 16. Maji 1705.

Num. XIV.

Antwort der verwittibten Römischen Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, an Herrn Hertzogen Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell / auf vorstehendes Condolenz-Schreiben / d. 10. Jun. 1705.

Durch-

Durchlauchtiger Hochgebohrner
Fürst/
Freundlicher lieber Vetter/

DAß mir Euer Liebden zu dem erfolgten Trauer-Fall meines lieb-gewesten/ nunmehro Christseligst-verstorbenen Herrn Gemahls Majestät und Liebden/ Dero mitleidiges Hertz eröffnen/und meine/durch diesen höchstbedauerlichen Hintritt/ mir empfindlich zugefügte Wunden/in etwas lindern wollen/ erstatte hiermit freund-mühmlichen Danck/ und obschon ich dessen/was auf dieser Welt meistens zu lieben/verlustiget worden/so beqveme und resignire mich dennoch völlig in die Göttliche Disposition, und dem unerforschlichen Willen des Allerhöchsten/zumahlen dessen Gesetz heilig und unwiederrufflich/ daß einmahl einem jeden gesetzt seye zu sterben/ meines seligst-ruhenden Herrn Gemahls Majestät und Liebd. auch nur alleinig diesem Zeitlichen abgestorben/ alldorten aber ewig leben werden/ welches Leben Euer Liebden/ ebenfalls zu seiner Zeit/nach dem unausbleiblichen Tod/ immittelst aber und auf dieser Welt all zeitliches Wohlergehen von Hertzen wünsche/ anbey mit freund-mühmlicher Affection stets bin und verbleibe

Euer Liebden

Wien den 10. Junii
Anno 1705.

gutwillige Muhme
Eleonora Magdalena Theresia.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten Georg Wilhelm/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Unserm freundlich-lieben Vetter.

Num. XV.

Verkündigung des Todes-Falles des am 28. August. 1705. verstorbenen Herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Zell Hochfl. Durchl. von denen Cantzeln in den Zellischen Landen.

ES ist uns allerseits wohl wissend/ was gestalt der allweise GOtt nach seinem heiligen Rath und Willen unsern gnädigsten lieben Landes-Fürsten und Herrn/Herrn Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. einige Wochen her mit einer schwehren Unpäßlichkeit und Leibes Schwachheit heimgesuchet. Ob wir nun wohl als getreue Unterthanen mit einem andächtigen und fleißigen Gebet Ihr. Durchl. Genesung und Erhaltung bey GOtt zu suchen und zu erbitten nicht ermangelt haben/ so hat es dennoch seiner Weißheit anders gefallen/ indem Er Dieselbe am verwichenen Freytag den 28. August. Morgens um 5. Uhr. durch einen seeligen Tod abgefordert/ und aus dem vergänglichen Reiche dieser Welt in das Freuden-volle Reich des Himmels/dessen kein Ende seyn wird/gnädig versetzet hat.

Wir haben zwar Ursach zu klagen/ daß GOtt uns und dem gantzen Lande/ indeme Er hiemit die Crone unsers Haupts von uns genommen/ ein sehr hartes erzeiget/ jedennoch erkennen wir mit schuldigem Danck/daß Er Ihr. Durchl. uns und unserm Lande zum Besten so lange Jahre gefristet/ und zu einem so hohen und gesegneten Alter kommen lassen. Zuforderst aber dancken wir seiner Güte von Hertzen/ daß da Er unser flehentliches Gebet in Leiblichen nicht erhöret/ daß Er sich dagegen der theuren Seele unsers gnädigsten Herrn desto hertzlicher angenommen/ sie zuförderst in bußfertiger Erkäntnüß ihrer Sünden/ in wahrem Glauben an Christum JEsum ihren Erlöser/ mit Gedult bey anhaltender Schwachheit/mit Vergessung und Hindansetzung alles Zeitlichen und Irrdischen/ hingegen mit einem so sehnlichen Verlangen nach dem Himmlischen und mit einem süssen Vorschmack der Ihr im Himmel bereiteten ewigen Freude so kräfftig als reichlich begnaden und zu einem seligen Ende bereiten wollen.

Wir wünschen von Hertzen/Er der HErr des Lebens und des Todes wolle ins künfftige die abgeschiedene theure Seele/ von dem wir nicht zweifflen/ daß sie allbereits kommen seye zu der Stadt des lebendigen GOttes und zu der Menge vieler tausend Engel und zu der Gemeine der Erstgebohrnen die im Himmel angeschrieben sind/ in dem Licht seines Antlitzes reichlich erquicken; Wie Er unsern gnädigsten Landes-Herrn durch die gantze Zeit seiner ruhmwürdigsten Regierung/ auch bey denen allergefährlichsten und weitaussehenden Troublen glücklich und seinen Nahmen groß gemachet/ also wolle Er dessen edle Seele auch nun vor seinem Thron ewig glücklich und selig machen. Er vergelte Ihm die Gnade und Liebe/ womit Er seine Unterthanen stets regieret/ und da Er im Leben den edlen Frieden allezeit geliebet/ so lasse Er ihn auch ins künfftige wohnen in Häusern des Friedens/und die seligen Früchte des durch Christum uns erworbenen Friedens mit GOtt reichlich geniessen.

Dem abgelebten Cörper wünschen wir künfftig in dem Fürstlichen Erb-Begräbnüß eine sanffte Ruhe/ und an jenem Tage/ wenn der Richter aller Lebendigen vom Himmel hernieder kommen wird/ eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben. Die über solchen Todes-Fall höchstbetrübte hohe Angehörige/insonderheit Ihr. Durchl. Frau

Gemahlin/jetzige hochbetrübte Frau Wittbe/ und de. o Frau Tochter/nebst allen Käyserl. Königl. Chur- und Fürstlichen Anverwandten und Gefreunden/ wolle der Vatter der Barmhertzigkeit und GOtt alles Trostes kräfftig trösten/ daß Sie sich seinem heiligen Willen geduldig ergeben/ und den überschwencklichen Reichthumb seiner Gnade/ welche Er dem hochseligen Herrn sowohl im Leben als auch in seiner bißherigen letzten Kranckheit erwiesen/ Christlich erkennen/ demüthig verehren/ und von Hertzen preisen mögen.

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg aber/ als numehrigem rechtmäßigen Successori und unserm lieben Landes-Herrn/ wünschen wir von dem HErrn aller Herren eine glückliche und gesegnete Regierung/ wie Er mit unserm hochseligen Landes-Herrn gewesen/ also seye Er auch mit Ihr; Er lasse Ihr Alter werden/wie dessen Alter/und ihre Jahre seine Jahre übertreffen. Er gebe Ihr/was Ihr Hertz begehret/ und erfülle alle Ihre Anschläge/ damit wir auch unter Dero Regierung ein stilles und ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. GOTT erhöre unsern Wunsch/ und erfülle ihn in Gnaden/ Amen!

Ende des vierten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leucht, Christian Leonhard, 1645-1716 / Leucht, Christian Leonhard, / Mü
ller, Johann Joachim,

Des Heiligen Römischen Reichs-Staats Acta Von jetzigen XVIII. Seculo sich anfahend In welchen nicht allein, die bey annoch währenden Reichs-Tag eingereichte Staats-Schrifften, Und nach dem Reichs-Stylo verfertigte Memorialien, sammt denen darauf erfolgten Reichs-Gutachten, und der Römis. Kayserl. Majest. Approbations- und Commissions-Decreten, sondern auch, was
Bd.: 4

Franckfurt [u.a.] (1719)
2 J.publ.g. 398-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492732-4
VD18 80285740-001